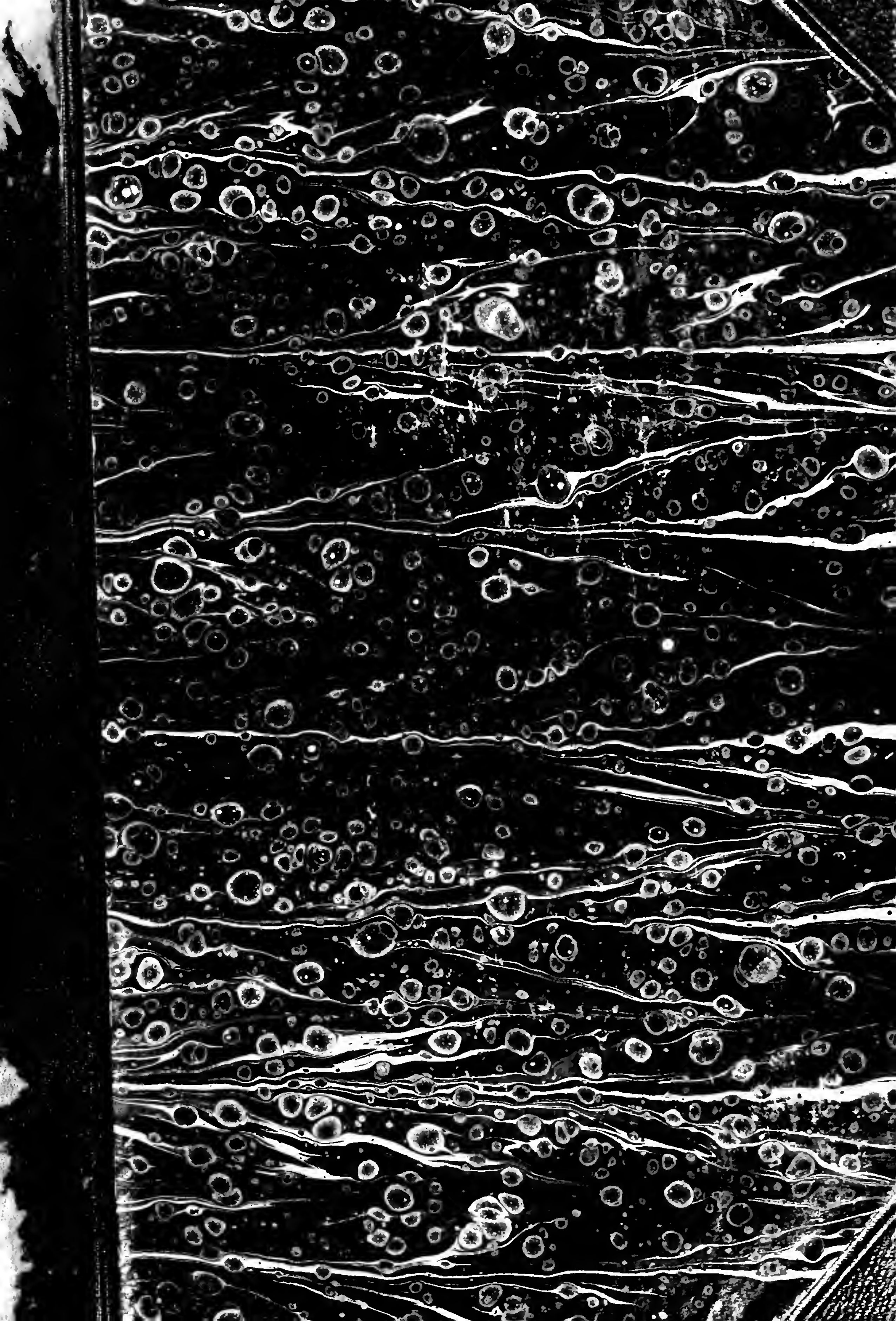
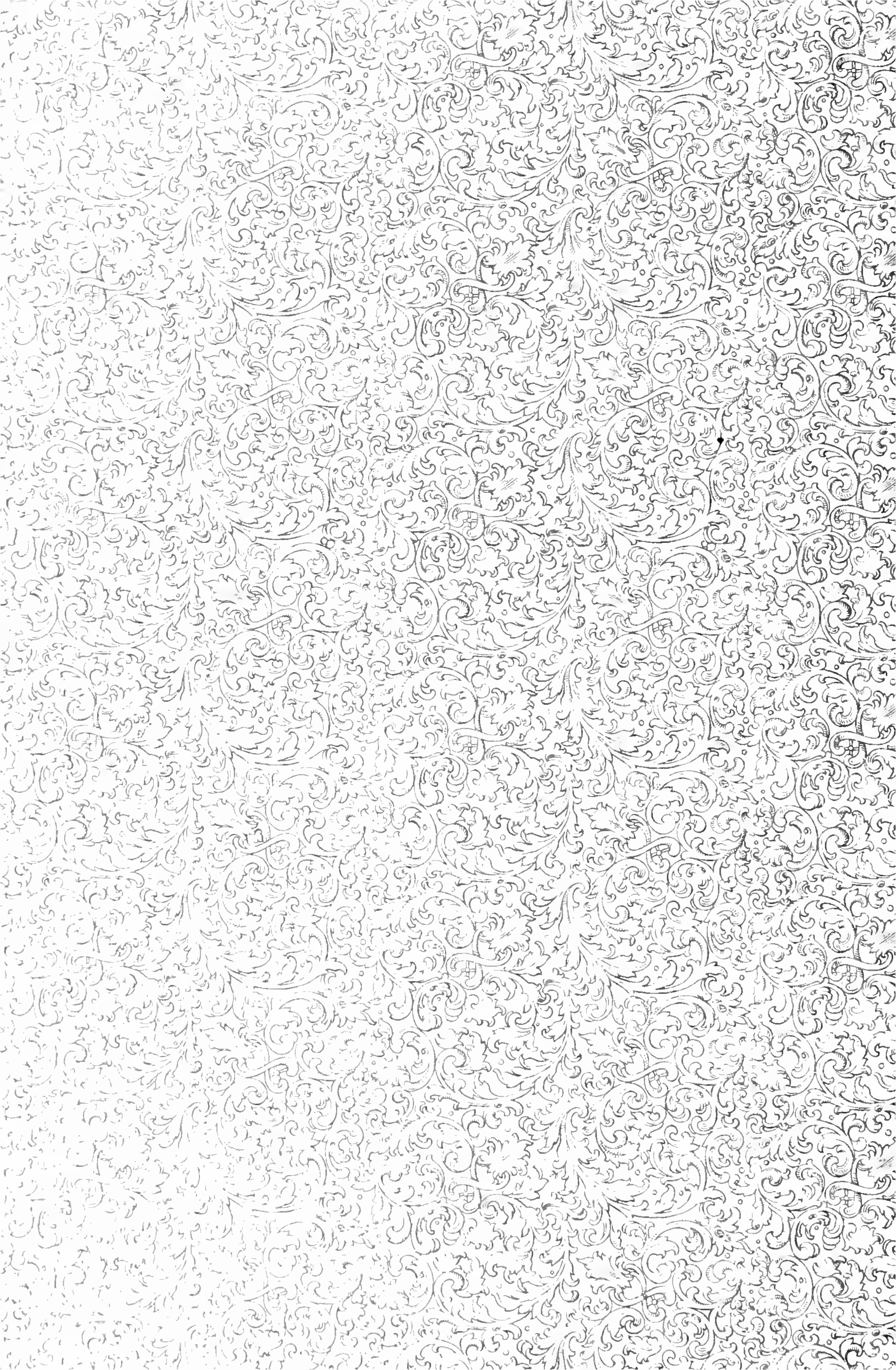
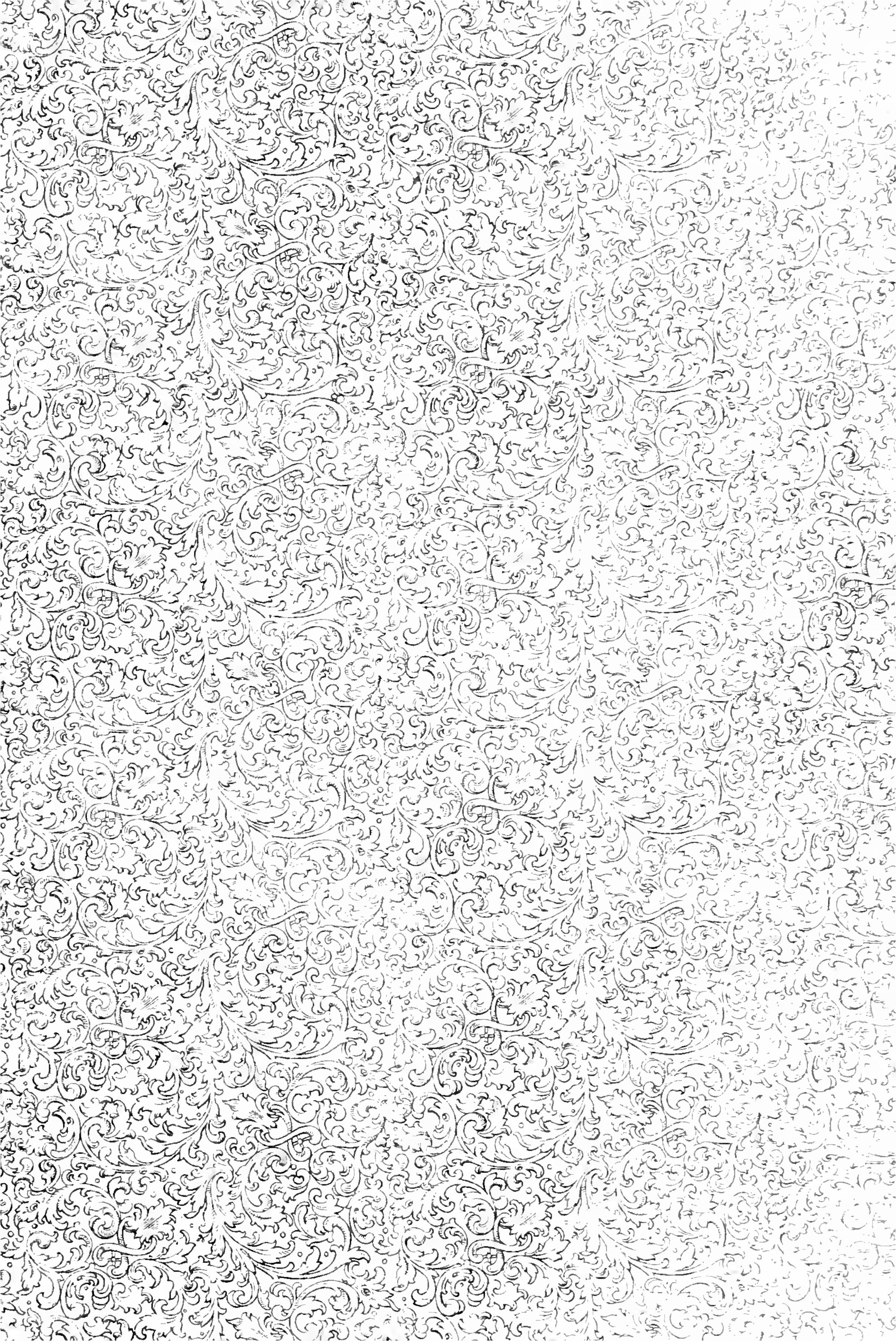






Handbuch

der

Politischen Oekonomie

in Verbindung mit

Geheimerat Dr A. Buchenberger, Präsident des Ministeriums der Finanzen in Karlsruhe, Geh.Rat Prof. Dr J. Conrad in Halle, F. H. Geffcken (†), Geh.Rat Prof. Dr Freiherr Th. von der Goltz in Bonn, Oberforstrat Prof. Dr F. Graner in Stuttgart, J. A. R. von Helferich (†), Prof. Dr L. von Jolly in Tübingen, k. k. Reg.Rat Prof. Dr Fr. Kleinwächter in Czernowitz, Prof. Dr J. Kohler in Berlin, Prof. Dr W. Lexis in Göttingen, Geh.Rat Prof. Dr E. Loening in Halle, Prof. Dr T. Lorey in Tübingen, Geh.Rat Prof. Dr A. Meitzen in Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr G. Meyer in Heidelberg, Th. Mithoff (†), E. Nasse (†), Prof. Dr Fr. J. von Neumann in Tübingen, Präsident z. D. Dr Freiherr F. von Reitzenstein in Freiburg i. Br. (†), Staatsminister der Finanzen Dr K. V. von Riecke in Stuttgart, G. von Rümelin (†), Prof. Dr E. Sax in Abbazia, Staatsrat Dr K. F. von Schall in Stuttgart, Geh. Ob.Reg.Rat Dr H. von Scheel, Direktor des K. Statistischen Amts in Berlin, Ministerialdirektor Geh.Rat Dr K. Schenkel in Karlsruhe, Prof. Dr M. von Seydel in München, Geh.Rat Prof. Dr Ad. Wagner in Berlin, Direktor des K. Statistischen Landesamts H. von Zeller in Stuttgart

herausgegeben

von

Dr G. von Schönberg,

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen

---

Vierte Auflage.

Dritter Band.

Erster Halbband.

Tübingen, 1897.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Finanzwissenschaft

und

Verwaltungslehre

in Verbindung mit

F. Heinrich Geffcken (†), Ludwig von Jolly, Edgar Löning, Georg Meyer, Friedrich Freiherr von Reitzenstein (†), Karl Viktor von Riecke, Gustav von Rümelin (†), Karl Friedrich von Schall, Hans von Scheel, Max von Seydel, Adolph Wagner, Hermann von Zeller

herausgegeben

von

Gustav von Schönberg.

Vierte Auflage.

Erster Halbband.

Finanzwissenschaft.

Tübingen, 1897.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

In der letzten Auflage des Handbuchs der Politischen Oekonomie enthielt der dritte sehr starke Band die Finanzwissenschaft und die Verwaltungslehre. In der neuen Auflage erscheint auch dieser Band, um ihn für den Gebrauch bequemer zu machen, in zwei Halbbänden. Die Trennung ist in der Weise vorgenommen worden, daß der letzte Teil (Abhandlung XI) der früheren Darstellung der Finanzwissenschaft, das kommunale Finanzwesen, den Anfang des zweiten Halbbandes bilden wird.

In dieser großen Abhandlung hatte Friedrich Freiherr von Reitzenstein, der unserem Kreise leider durch den Tod im Februar 1897 entrissen wurde, als eine seiner hervorragendsten und bahnbrechenden wissenschaftlichen Leistungen die erste monographische und systematische Bearbeitung des kommunalen Finanzwesens der wichtigsten Kulturstaaten gegeben, die Darstellung zugleich aber dadurch erweitert und in sich abgerundet, daß in ihr in den ersten Abschnitten auch die Organisation der kommunalen Körper (Gemeinden und weitere kommunale Verbände) und der administrative Wirkungskreis derselben eingehend erörtert wurde. Durch diese Behandlungsweise des Gegenstandes gehört die Abhandlung zum Teil auch in die Verwaltungslehre. Freiherr von Reitzenstein hat für die neue Auflage die Revision seiner Abhandlung nicht mehr vornehmen können.

Der vorliegende Halbband umfaßt die Lehren der Finanzwissenschaft in dem ganzen Umfange, auf den sich gewöhnlich die Lehrbücher und Vorlesungen über Finanzwissenschaft erstrecken und kann daher auch als ein selbständiges Lehr- und Handbuch der Finanzwissenschaft bezeichnet werden. In ihm wird die ganze Lehre vom Finanzwesen des Staats behandelt, es wird aber, namentlich in der Erörterung der prinzipiellen Fragen der Besteuerungspolitik und in der Darstellung der einzelnen Steuern, zum Teil auch noch auf die besonderen Verhältnisse und Grundsätze des kommunalen Finanzwesens und insbesondere der kommunalen Besteuerungspolitik eingegangen.

Die Darstellung hat gegenüber der früheren Auflage, abgesehen von den bei jeder neuen Auflage notwendigen Ergänzungen, erhebliche Aenderungen erfahren, die man wohl allgemein als wesentliche Verbesserungen ansehen wird. Wir heben von diesen insbesondere die folgenden hervor. In der Abhandlung „Gebühren" ist ein neuer

größerer Abschnitt „Gebührenartige Einnahmen“ zugefügt worden. Die „Allgemeine Steuerlehre“, die früher nur sehr kurz und summarisch von Helferich behandelt war, ist ganz neu, innerhalb der räumlichen Grenzen, die sich das Handbuch setzen muß, erschöpfend und entsprechend dem heutigen Stand der Wissenschaft durch Schall bearbeitet worden. Ebenso enthält der Band eine ganz neue Darstellung der Aufwandsteuern von Zeller und endlich ist auch der Abschnitt „Zölle“ entsprechend der Bedeutung des Zollwesens ergänzt worden.

Ueberall ist gerade in diesem Teil des Handbuchs ganz besonders berücksichtigt worden, daß das Handbuch nicht bloß ein wissenschaftliches Lehrbuch, sondern auch ein praktisch brauchbares Nachschlagewerk sein und den Bedürfnissen Derer, die im praktischen Leben stehen, entsprechen will. Es ist deshalb auch die so verschiedenartige Gesetzgebung der einzelnen Staaten eingehend gewürdigt und historisches wie statistisches Material in großem Umfange gegeben.

Der Herausgeber.

Inhalt des dritten Bandes.

Erster Halbband.

Finanzwissenschaft.

I Wesen, Aufgaben, Geschichte der Finanzwissenschaft. Von F. H. Geffcken.

II. Die Staatsausgaben. Von F. H. Geffcken.

III. Die Erwerbseinkünfte des Staats. Von H. von Scheel.

IV. Die Gebühren. Von K. Fr. v. Schall.

V. Allgemeine Steuerlehre. Von K. Fr. v. Schall.

VI. Spezielle Steuerlehre. I. Teil. Die sogenannten direkten Steuern, insbesondere die Ertrags-, Personal-, Einkommen- und Vermögenssteuern. Von Ad. Wagner.

VIII. Spezielle Steuerlehre. III. Teil. Zölle und Rübenzuckersteuer. Von K. V. v. Riecke (H. v. Zeller).

IX. Spezielle Steuerlehre. IV. Teil. Verkehrs- und Erbschaftssteuern. Von K. Fr. v. Schall.

X. Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit. Von Ad. Wagner.

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.

Bluntschli. St.W. I (resp. II ꝛc.)	=	J. C. Bluntschli und K. Brater, Deutsches Staatswörterbuch. 11 Bände. 1856—1870.
Hdb. Band I. resp. II, Abh. I (resp. II ꝛc.)	=	Handbuch der Politischen Oekonomie. Herausgeg. von G. v. Schönberg ꝛc. 4. Aufl. Bd. I. resp. II. (Volkswirtschaftslehre).
„ Band III. F.W. Abh. I (resp. II ꝛc.)	=	Dass. Band III. (Finanzwissenschaft).
„ Band III. V.L. Abh. I (resp. II ꝛc.)	=	Dass. Band III. (Verwaltungslehre.)
Hermann. S.	=	v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen. 2. Aufl. 1870.
Knies. P.O.	=	K. Knies, Die Politische Oekonomie. Neue Aufl. 1883.
Mangoldt. V.	=	H. v. Mangoldt, Volkswirtschaftslehre. 1868.
J. St. Mill. P.O.	=	J. St. Mill, Grundsätze der Politischen Oekonomie. 3. deutsche Ausg. v. A. Soetbeer. 1869. 1870. 4. Ausg. 1881. 1885.
Mohl. P.W. I (resp. II. III.)	=	R. v. Mohl, Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 3 Bde. 3. Aufl. 1866.
Rau. I. (resp. II. III.)	=	K. H. Rau, Lehrbuch der Politischen Oekonomie. I. Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 8. Aufl. 1868. II. Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik. 5. Aufl. 1862. III. Grundsätze der Finanzwissenschaft 5. Aufl. 1864.
Roscher. S. I. (resp. II. ꝛc.)	=	W. Roscher, System der Volkswirtschaft. I. Grundlagen der Nationalökonomie. 21. verb. Aufl. 1894. II. Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen. 12. Aufl. 1888. III. Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes. 6. Aufl. 1892. IV. System der Finanzwissenschaft. 4. Aufl. 1894.
Schäffle. L. 2. A. (resp. 3. A.)	=	A. E. F. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. 2. Aufl. 1867. 3. Aufl. 1873.
Schäffle. S. K. I. (resp. II. ꝛc).	=	A. E. F. Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers. 4 Bde. 1875—1878.
Stein. F.W. I. (resp. II. ꝛc.)	=	L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 2 Bde.
Stein. V.L. I. (resp. II. ꝛc.)	=	L. v. Stein, Die Verwaltungslehre. 8 Teile. 1868—1884.
Stein. H. V.L. I. (resp. II. ꝛc.	=	L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre. 3. Aufl. 3 Bde. 1888.
Wagner. G. I. (resp. II.)	=	Adolph Wagner, Lehr- und Handbuch der Politischen Oekonomie. Erste Hauptabteilung; Grundlegung. 2 Teile. 3. Aufl. 1892—1894.
Wagner. F.W. I. (resp. II. ꝛc.)	=	Adolph Wagner, Finanzwissenschaft. Bd I—III. 1883—1890.
J. f. Nat. 1. (resp. 2.) oder I, 1 ff. (resp. II, 1 ff. III, 1 ff.)	=	Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik seit 1863. Gegr. von B. Hildebrand, herausgeg. jetzt von J. Conrad ꝛc. Bd. 1 ff.—66 (1896). Oder Erste Folge (I) Bd. 1—34. Zweite Folge (II) Bd. 35—55 (auch Neue Folge Bd. 1—21). Dritte Folge (III) Bd. 56 ff. (Auch Dritte Folge Bd. 1 ff.)

Annalen. 1868 (resp. 1869 ff.)	=	G. Hirth, Annalen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins 1868. 1869; seit 1870: Annalen des Deutschen Reichs.
J. f. G. V. 1. (resp. 2. 2c.)	=	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 1—4 herausgeg. v. F. v. Holtzendorff u. L. Brentano. Jahrg. 5 ff. (1881) ff. herausgeg. v. G. Schmoller.
Schmoller. F.	=	G. Schmoller, Staats- u. socialwissenschaftliche Forschungen.
S. V. f. S. 1. (resp. 2. 2c.)	=	Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 1 ff. seit 1873.
V. f. V. 1. (resp. 2.)	=	Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte. Jahrg. 1 ff. seit 1863.
Z. f. St.W. 1. (resp. 2 ff.)	=	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 1 ff. Tübingen seit 1844.
Archiv. I. (resp. II.)	=	Archiv für Sociale Gesetzgebung und Statistik herausgeg. von H. Braun seit 1888.
H.W. I. (resp. II.)	=	Handwörterbuch der Staatswissenschaften herausgeg. von J. Conrad 2c. 6 Bände 1890—1894.
Z. f. V. I. (resp. II.)	=	Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung herausgeg. von v. Böhm-Bawerk 2c. seit 1894.
F.A. I. (resp. II.)	=	Finanzarchiv herausgeg. von G. Schanz seit 1884.
W. d. V. I. (resp. II.)	=	Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts herausgeg. von K. Frhr. v. Stengel. 2 Bde. 1890.

Finanzwissenschaft.

I.

Wesen, Aufgaben, Geschichte der Finanzwissenschaft *).

I. Wesen und Aufgaben der Finanzwissenschaft.

Wagner, F.W. I. 3. Aufl. 1883. S. 1—51 und III. 1889. S. 11 ff. Stein, F.W. 5. Aufl. 1885—86. I. Einleitung. v. Hock, Die öffentlichen Abgaben. 1863. S. 1—10. Roscher, S. IV. 4. Aufl. 1894. G. Cohn, System der Nationalökonomie. Bd. 2 Finanzwissenschaft. 1889. P. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances. 5. éd. 1892. Introduction. Montesquieu, De l'esprit des lois. livre XIII. A. Smith, Wealth of Nations V. ch. II. 1. J. St. Mill, P.O. 5. Buch. Morpurgo, La finanza. 1877. W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. 1874. Eheberg, Artt. Finanzen und Finanzwissenschaft in H.W. III. (dort auch weit. Litter.). — R. Meyer, Die Principien der gerechten Besteuerung in der neueren Finanzwissenschaft. 1884. W. Vocke, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer &c. 1887. Ders., Grundzüge der Finanzwissenschaft. 1894. W. Strauß, Die preußische Steuerreform und ihre geschichtliche Entwicklung. 1893. A. Schäffle, Die Steuern. Allgemeiner Teil. 1895.

§ 1. Die Subjekte der wirtschaftlichen Thätigkeit sind entweder Einzelwirtschaften oder Gesamtwirtschaften. Unter letzteren verstehen wir die auf einem Raume für gewisse Zwecke notwendig zu einer einheitlichen Wirtschaft verbundenen Einzelwirtschaften, im Gegensatz zu der freiwilligen Vereinigung von Einzelnen oder Verbänden zu wirtschaftlichen Zwecken. Solche Gesamtwirtschaften sind die Gemeinde, der Kreis, die Provinz, ihren umfassendsten und notwendigsten Ausdruck aber findet die Gesamtwirtschaft im Staat. Wie der Einzelne bedarf der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienste und wirtschaftliche Mittel. Er bedarf Dienste, weil es notwendig ist, daß gewisse Individuen gewisse Handlungen für seine Zwecke übernehmen und er bedarf wirtschaftliche Güter, um solche Dienste, die er nicht unentgeltlich verlangen kann, zu vergüten. Nur in ganz unentwickelten Zuständen kann ein Gemeinwesen ohne selbständige Einnahmen bestehen; so lange die obrigkeitliche Gewalt sich etwa auf Anführung der Volksgenossen im Kriege und Schlichtung der Streitigkeiten durch den Fürsten beschränkt, mag sich derselbe mit einem hervorragenden Anteil an der Beute oder dem Ertrag der Jagd und des Ackerbaus begnügen können. Je mehr aber im Fortschritt der Kultur die Thätigkeit der Einzelnen sich entwickelt und damit die Teilung der Arbeit wächst, wird auch die Thätigkeit des Staates eine immer mannigfaltigere werden und eben deshalb wird er auch immer bedeutendere Mittel nötig haben, um die an ihn herantretenden Aufgaben zu erfüllen. Der Grad, in dem dies je nach der Entwicklung des Staates selbst geschieht, ist hier nicht näher zu verfolgen. Unstreitig leistet gerade im freien Staate der Einzelne der Gesamtheit viele Dienste unentgeltlich, welche im bureaukratisch regierten bezahlten Beamten zufallen, aber immerhin wird auch in ersterem die Regierung genötigt sein, die wichtigsten Leistungen, welche sie fordert, zu vergüten: einmal weil unentgeltliche Dienste mit Ausnahme der Wehrpflicht nur von Wohlhabenderen

*) F. Heinrich Geffcken hatte noch vor seinem unerwarteten schrecklichen Tode (1. Mai 1896) die beiden finanzwissenschaftlichen Abhandlungen I und II für die neue Auflage des Handbuchs druckfertig hergestellt. Diese Arbeit für das Handbuch war die letzte wissenschaftliche Arbeit des hervorragenden Gelehrten, dessen Verlust wir tief betrauern. Der Herausgeber.

geleistet werden können, welche hiefür die nötige Bildung und Zeit haben, dann weil auch bei diesen eine zu große Ausdehnung unentgeltlicher Leistungen den Privaterwerb zu sehr beschränken würde, endlich weil gewisse Dienste gut nur von Denen geleistet werden, welche ihnen ihre volle Kraft ausschließlich widmen. Kein entwickelter Staat kann deshalb eines berufsmäßigen besoldeten Beamtentums entbehren; ebenso wachsen mit der Kultur der Völker die sachlichen Ausgaben für Verkehr, Justiz, Unterricht, Krieg ꝛc., welche der Staat für die Bedürfnisse seiner Angehörigen zu leisten hat.

Die wirtschaftlichen Mittel, welche der Staat derart braucht, werden Anfangs in Naturalien gegeben, sei es, daß gewisse Einnahmequellen, wie Landgüter, Heerden ꝛc., dem Gefolgsherrn, dem Fürsten, zur Bestreitung seines Aufwandes überwiesen werden, sei es, daß ihm die Volksgenossen einen Teil des Ertrags ihrer Privatwirtschaft, den Zehnten an Vieh, Korn ꝛc. abgeben. In dem Maße aber, als die Naturalwirtschaft überhaupt der Geldwirtschaft weicht, werden auch die Einkünfte des Staates in Geld bezogen oder doch wenigstens nach Geldwert berechnet.

Das Gleiche gilt für die engeren und weiteren Gesamtwirtschaften, aus denen der Staat sich aufbaut, von der Gemeinde bis zur Provinz. Allerdings besteht der durchgreifende Unterschied, daß keine derselben die volle Autonomie übt, welche dem Staat als der umfassendsten Form der Gesamtwirtschaft zusteht und das Maß ihrer Bewegungsfreiheit zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Staaten sehr verschieden ist. Aber wie knapp auch ihre Befugnisse zugemessen sein mögen, Eines ist gewiß: sobald sie überhaupt bestehen, brauchen sie auch wirtschaftliche Mittel, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Mit gewissen durch die Natur der Verhältnisse bedingten Einschränkungen werden bei der Erwerbung und Verwendung wirtschaftlicher Mittel für sie gleiche Grundsätze gelten müssen wie für den Staat (vgl. unten § 3).

Die Erwerbung und Verwendung der wirtschaftlichen Mittel für öffentliche Zwecke bildet den Inhalt der Staatswirtschaft und die Darlegung der Grundsätze, die dabei befolgt werden und zu befolgen sind, ist die Aufgabe der Finanzwissenschaft, sie ist die Lehre vom öffentlichen Haushalt.

§ 2. Wenn sich nun das gesamte wirtschaftliche Leben in ewiger Wechselwirkung in drei in einandergreifenden Stadien vollzieht, der Erzeugung der Güter, der Verzehrung derselben und der dadurch bedingten Befähigung zur Neuerzeugung, wenn demgemäß der Endzweck aller Wirtschaft nicht die Erzeugung einer größtmöglichen Menge von Gütern an sich ist, sondern die Befriedigung aller menschlichen Bedürfnisse durch dieselben und zwar eine solche Befriedigung, welche den Aufwand reichlich ersetzt, also dem vernünftigen, sittlichen, wirtschaftlichen Verbrauch dient, — so kann es auch nicht anders in der umfassendsten aller Gesamtwirtschaften, der Staatswirtschaft, sein. Auch für sie muß es eine Gütererzeugung geben, welche die Mittel für den Verbrauch beschafft, auch hier muß letzterer das Ziel haben, zur Wiedererzeugung besser zu befähigen, also die Zwecke der Gesamtheit zu erfüllen und ihre Zustände unabläßig zu verbessern.

Aber zugleich tritt hier auch der Unterschied zwischen der Einzelwirtschaft und der Staatswirtschaft hervor. Wenn wir den Staat eine Persönlichkeit nennen, so ist er dies doch nicht im natürlichen Sinne; er ist eine juristische Person, d. h. seine Persönlichkeit wird erst durch eine rechtliche Fiktion geschaffen, welche seine Einheitlichkeit statuiert, die dann in der Regierung als seinem ausführenden Organ zur Erscheinung kommt; der Staat als solcher pflügt und spinnt nicht, er erzeugt nicht durch persönliche Arbeit wirtschaftliche Werte, die Beschaffung von Mitteln kann also nur so stattfinden, daß entweder die Bürger gewisse Gebiete gewerblicher Thätigkeit ganz oder teilweise dem Staat überlassen, wie es bei Regalien, Monopolen, Domänen der Fall ist, oder aber, daß die Einzelnen, aus denen der Staat besteht, einen gewissen Teil des Ertrages ihrer Arbeit an ihn ab-

geben, damit dieser die so zusammenfließende Summe für gemeinschaftliche Zwecke verwende, also dadurch die Gesamtheit seiner Angehörigen in höherem Grade, als es sonst der Fall sein könnte, befähige, ihre materiellen wie geistigen Kräfte zu verwerten. So sagt *Montesquieu*: „Les revenus de l'état sont une portion que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sûreté de l'autre, ou pour en jouir agréablement“ [1]).

Muß nun einerseits die Staatswirtschaft die Voraussetzungen jeder Wirtschaft erfüllen, so ergeben sich andrerseits aus der Verschiedenheit des Staatserwerbes von dem der Privaten wichtige Unterschiede der *Staats- und Privatwirtschaft*.

Gleiche Bedingungen für *beide* sind folgende.

Da in jeder Wirtschaft Erzeugung und Verzehrung, *Einnahmen* und *Ausgaben*, sich gegenüberstehen, so müssen *beide* ins *Gleichgewicht* gesetzt werden, wenn die Wirtschaft nachhaltig in ersprießlicher Weise geführt werden soll. Ein Uebersteigen der Einnahmen durch die Ausgaben kann wohl durch außerordentliche Umstände vorübergehend herbeigeführt werden; wird aber dauernd das Gleichgewicht beider gestört, so müssen Staats- wie Privathaushalt in Zerrüttung geraten. Welchen verderblichen Einfluß schlechte, willkürlich verwaltete Finanzen auf den ganzen Zustand des Staates ausüben, zeigt die Geschichte überall. Hieraus folgt ferner, daß der *Staat* wie jeder gute Wirt darauf sehen muß, die *Quellen*, aus denen er sein Einkommen ableitet, *unversehrt* zu erhalten. So wie es eine schlechte Oekonomie für den Einzelnen ist, wenn er seine geistigen oder körperlichen Kräfte für seinen Erwerb in einem Grade anspannt, daß er darüber krank wird und hernach gar nicht arbeiten kann, so darf auch der Staat, der nichts ist als die organisierte Gesamtheit aller Einzelnen, niemals aus der Einzelwirtschaft so viel für seine Zwecke fordern, daß er dieselbe dadurch nachhaltig stört, er darf sich also nur solche Einnahmen verschaffen, auf deren dauernde Wiederkehr er rechnen kann. „Wenn man“, sagt *Montesquieu*, „die öffentlichen Einkünfte danach bemißt, was ein Volk geben kann, so muß man es wenigstens nach Dem thun, was es immer geben kann“ [2]). Allerdings giebt es *Ausnahmefälle* im Staats- wie im Privatleben. So wie der Einzelne, wenn es sich um seine Existenz handelt, die Mittel, um sie zu behaupten, nimmt, wo er sie findet, so kann auch eine Notlage den Staat zwingen, seine Bedürfnisse auf eine Weise zu befriedigen, die in normalem Zustande durchaus zu verwerfen ist. Der Kranke, der seine Gesundheit nur durch eine kostspielige Kur herzustellen hoffen kann, wird sich nicht besinnen, sein kleines Kapital zu dem Zwecke anzugreifen, ebenso wird auch der Staat, der vor die Existenzfrage gestellt ist, nicht zögern, jedes sich ihm bietende Mittel zu ergreifen, um sich zu behaupten, selbst wenn dadurch seine ganze Zukunft schwer belastet wird; Preußen nach 1806 bietet dafür ein schlagendes Beispiel [3]).

Aber diese *Störung* des *Gleichgewichts* zwischen Staatszwecken und Staatsmitteln darf, wie im Privatleben, nur *vorübergehend* sein, wenn sie nicht zu einer chronischen Krankheit der staatlichen Organisation, ja eventuell zur Auflösung derselben führen soll. Die Möglichkeit für eine starke Staatsgewalt, von ihren Unterthanen mehr zu verlangen, als sie wirtschaftlich leisten können, ohne selbst zu verarmen, findet seine Grenze an dem Grundprinzip der Staatswirtschaft, wonach die Bedingungen, auf denen die individuelle Leistungsfähigkeit beruht, nicht dauernd ungestraft verletzt werden können; werden diese Bedingungen fortgesetzt mißachtet, so bricht der Staat schließlich auseinander. Als im späteren römischen Kaiserreich die Provinzen die Steuerforderungen des Staats nicht mehr aufzubringen vermochten, war auch der Fortbestand desselben ökonomisch unmöglich gewor-

1) *Montesquieu*, Esprit des lois. XIII, 1.
2) *Montesquieu*, Esprit des lois. XIII, 1.
3) *Stein* schreibt (*Pertz*, Leben des Freiherrn von Stein. II. S. 506): „Papier ist Uebel und gewaltsame Maßregeln, um Metall zu erpressen, sind auch ein Uebel, aber der gegenwärtige Zustand der Dinge (1810) ein noch größeres und seine Dauer wegen der Folgen das allergrößeste“.

den, das Reich löste sich auf [4]). Und in so schreckhafter Erinnerung stand der Steuerdruck dieser letzten römischen Zeit, daß, wie Gregor von Tours erzählt, bei dem Versuch Chilperichs, neue und schwere Auflagen zu erheben, die Einwohner teils auswanderten, teils sich empörten und die Steuerrollen verbrannten, so daß der König von seinem Vorhaben abstehen mußte. Die Willkür orientalischer Sultane mag ihre Unterthanen plündern, aber Land und Volk bleiben eben auch bei den reichsten natürlichsten Hilfsquellen arm und unglücklich.

Aus der eigentümlichen Natur des Staates ergeben sich aber auch wichtige Abweichungen der Staatswirtschaft von der Privatwirtschaft. Dazu gehört nun nicht gerade die Größe ihres Umfanges, denn eine große Handelsgesellschaft kann leicht eine umfassendere Wirtschaft betreiben als ein Kleinstaat. Wohl aber sind folgende Momente wesentlich.

1) Der Staat als höchste Gesamtwirtschaft schafft in erster Reihe Güter immaterieller Natur, welche nicht auf einen bestimmten Geldwert geschätzt werden können, welche aber gleichwohl die Voraussetzung aller wirtschaftlich nachhaltigen Gütererzeugung sind: Sicherheit des Verkehrs, Schutz des Rechtes, Beförderung des Gesamtwohles. Es ist also in der Staatswirtschaft nicht das Prinzip von specieller Leistung und Gegenleistung maßgebend wie in der Privatwirtschaft. Sie sucht nicht wie letztere sofortigen Ersatz ihrer gemachten Ausgaben und Mittel zur Fortsetzung ihrer Thätigkeit in dem bezahlten Absatz ihrer Leistungen [5]).

2) Die Machtfülle des Staats. Er allein ist schlechthin autonom, d. h. souverän, die Finanzgewalt verfügt also rechtlich unbeschränkt über alle wirtschaftlichen Mittel, die ihm zu Gebote stehen, während die Autonomie der ihm untergeordneten Gesamtwirtschaften erst von ihm verliehen wird. Er ist ferner auf unbegrenzte Dauer berechnet, kann also über seine wirtschaftlichen Mittel für eine Länge der Zeit verfügen, wie dies keinem andern Verbande möglich. Sind auch die Staaten insoferne nicht unsterblich, als der einzelne Staat durch Verlust seiner Unabhängigkeit untergehen kann, so geht er doch wirtschaftlich nur in einem andern auf, der in seine Rechte und Pflichten eintritt.

3) In der Privatwirtschaft müssen sich die Ausgaben nach den Einnahmen richten, in der Staatswirtschaft muß zuerst festgestellt werden, welche Ausgaben für die eigentümlichen Zwecke des Staates notwendig sind und danach müssen die an das Volksvermögen zu stellenden Ansprüche bemessen werden. Der Grund hiefür ist nach 1), daß die öffentlichen Ausgaben, sofern sie richtig bemessen sind, sich mit den notwendigen Bedürfnissen der Gesamtheit decken. Selbstverständlich darf indes dieser Gegensatz nicht auf die Spitze getrieben werden; auch in der Privatwirtschaft giebt es ein Minimum von Ausgaben, unter welches nicht herabgegangen werden kann, weil sonst eben der Mensch nicht mehr zu leben vermag. Dieses Existenzminimum, das natürlich nach Zeit und Umständen schwankt, muß er erwerben, wenn er nicht zu Grunde gehen oder auf Kosten der Gesamtheit erhalten werden soll. Und andrerseits kann der Staat nicht rein willkürlich seine Ausgaben normieren, eben weil jede übermäßige Anspannung der Kräfte seiner Bürger seine Einnahmequellen schädigen muß, das Prinzip der Wirtschaftlichkeit muß daher stets das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben beherrschen. Eben hieraus folgt ein fernerer, wichtiger Unterschied von Staats- und Privatwirtschaft.

4) Das Streben des individuellen Erwerbs geht naturgemäß dahin, nicht bloß so viel zu gewinnen, als der Betreffende unbedingt zum Leben bedarf, sondern einen Ueberschuß über diese persönliche Notdurft zu erzielen. Diesen verbraucht er entweder für Bedürfnisse

4) Vgl. die von G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II, 1847. S. 510 citierten Angaben von Salvian und Orosius: ad hostes fugiunt ne persecutionis publicae afflictione moriantur, quaerentes scilicet apud barbaros Romanam humanitatem, quia apud Romanos barbaram inhumanitatem ferre non possunt. — Jam inveniuntur Romani qui malunt inter barbaros pauperam libertatem quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere.

5) Vgl. auch Wagner, F.W. I, § 9; ders., G. I. § 300 bes. S. 775 ff.

und Genüsse, die nicht zu den lebensnotwendigen gehören, oder er sammelt ihn an, d. h. er bildet durch Sparen ein Kapital, das er dann wieder fruchtbringend verwertet. Der Staat aber, der nicht mit eigener Arbeit erwirbt, soll stets *nur so viel einnehmen, als er notwendiger Weise ausgeben muß*, er hat niemals die Aufgabe, Kapital zu sammeln, er soll niemals als solcher reich werden, weil er nur einen Teil des Vermögens seiner Angehörigen für Gesamtzwecke verwaltet. Welche Ausgaben des Staats als notwendige zu betrachten sind, ist freilich relativ und hängt sehr von der Entwicklung des Volkes ab; in unseren europäischen Zuständen gilt Vieles mit Recht als durchaus notwendig, was dem Asiaten als vollständiger Luxus erscheint; je civilisierter ein Land ist, desto mehr werden auch seine Ausgaben steigen. Und wenn die Einnahmen des Staats durch wachsenden Volkswohlstand gleichfalls wachsen, ohne daß die Angehörigen sich durch die Opfer gedrückt fühlen, welche zu öffentlichen Zwecken von ihnen gefordert werden, so können immerhin die Staatsausgaben vermehrt werden, sofern dadurch das Gesamtwohl, also auch die Erwerbsfähigkeit Aller, erhöht wird. In solchem Falle ist der Staat vollkommen berechtigt, Zweige des öffentlichen Dienstes, die bisher vielleicht weniger berücksichtigt waren, reichlicher zu dotieren und damit ihre Thätigkeit für das Gemeinwohl wirksamer zu machen.

Aber zwei Gesichtspunkte müssen dabei fest stehen bleiben: der Staat soll keine Ausgaben machen für Zwecke, welche ebenso gut durch individuelle oder korporative Thätigkeit erfüllt werden können, und er soll keine Schätze sammeln. Die Grenze zwischen der Privatthätigkeit und den Gebieten, wo der Staat mit der seinigen eingreifen muß, ist allerdings nicht von vorneherein fest zu ziehen.

In einem hoch entwickelten Verkehr mag die Regierung die Beförderung von Personen und Packeten der Privatunternehmung überlassen, während sie dieselbe in unentwickelten Verhältnissen mit Recht in die Hand nimmt. Bei reichlichen Kapitalien und regem Gemeinsinn kann sie sich für Deich- und Wegebauten mit allgemeiner Aufsicht begnügen, in einem armen und zerrütteten Lande wird die Bevölkerung in diesen wie in anderen Dingen weit mehr von der Initiative der Staatsgewalt erwarten. Im Zeitalter des Merkantilismus und der Aufklärung war eine fortwährende Einmischung des Staats in Privatverhältnisse an der Tagesordnung, die wir heute nicht ertragen würden. Dagegen drängt wieder der Fortschritt der Kultur in anderen Beziehungen zu einer wachsenden Ausdehnung der staatlichen Thätigkeit, gegen welche das manchesterliche Prinzip, den Staat auf den Sicherheitsdienst zu beschränken, nicht Stich hält; wir betrachten eine Menge von Anforderungen an dieselbe als selbstverständlich, von denen man in unentwickelten Zuständen nichts weiß. Abgesehen von den steigenden Ausgaben für Heer, Marine und Staatsschuld sind gegenwärtig mit zwingender Notwendigkeit die für Justiz, Unterricht und öffentliche Arbeiten gerade in den fortgeschrittensten Staaten immer mehr gewachsen. Und ebenso führt gerade die ungeheure Ausdehnung der Produktion durch die Fortschritte der Technik und die Koncentrierung des Kapitals in unsern Tagen zu der Notwendigkeit, das selbstische Interesse der Individuen unter die Zwecke der Gemeinschaft zu beugen, der Staat kann die Aufgabe nicht abweisen, der Vertreter der wirtschaftlich Schwachen zu sein und seine Macht für die Besserung ihres Looses einzusetzen. So ist das Ergebnis, wie *Cohn* bemerkt (a. a. O. S. 48), daß der Staat des 18. Jahrhunderts, trotz der Rücksichtslosigkeit, mit der das individuelle Leben unter die höhere Einsicht der Verwaltung gebeugt wurde, mit seinem Haushalt sich wie ein Zwerg ausnimmt gegenüber dem Staate der Gegenwart.

Aber der Gesichtspunkt muß maßgebend bleiben, daß der Staat erst eintreten soll, wo die private und korporative Thätigkeit unwirksam wird. Auch die Forderung, daß der Staat keine Schätze sammeln soll, ist nicht auf die Spitze zu treiben, er muß sich genügende Betriebsfonds sammeln, um allen Bedürfnissen gerecht zu werden (vgl. Staatsausgaben), aber sobald nach Befriedigung aller wirklichen Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes die Einnahmen einen Ueberschuß über die Ausgaben zeigen, muß der Staat auf einen dem entsprechenden Teil der ersteren verzichten, d. h. seinen Angehörigen für allgemeine Zwecke weniger abfordern; das ist die einzige Art, in welcher er sparen kann, sein wahrer Reichtum ist der seiner Bürger, denn je weniger diese von ihrem Erwerb abgeben müssen, desto mehr sind sie im Stande, einen Ueberschuß aus ihrer Arbeit zu erzielen. Ebenso unbestreitbar ist, daß der Staat als solcher einer Klasse seiner Bürger nichts schenken kann, was er nicht zuvor den anderen abgenommen, weshalb alle finanziellen und wirtschaftlichen Privilegien einer

Klasse zu verwerfen sind; er kann daher wirklich seine Mitglieder nur dadurch bereichern, daß er ihnen weniger für öffentliche Zwecke absorbert.

5) Allein es ist nicht damit gethan, nur die Quantität der dafür nötigen Leistungen richtig festzustellen, es kommt wesentlich darauf an, diesen Bedarf derart zu decken, daß die damit verbundenen Lasten möglichst richtig verteilt werden, und hierin zeigt sich eine weitere Verschiedenheit der Staatswirtschaft von der privaten. Der Einzelne kann zu jeder Erwerbsthätigkeit greifen, sofern sie nur nicht seine Arbeitskraft erschöpft oder Rechte Anderer verletzt, also unrechtlich wird. Der Regel nach werden die Einnahmequellen, die er sich so eröffnet, nicht sehr mannigfaltig sein, die große Masse ist unzweifelhaft auf den Ertrag der Arbeit ihrer Hände angewiesen, die kleinere Anzahl auf den ihrer geistigen Thätigkeit, die Zahl Derjenigen, die neben ihrer Arbeit Einkünfte aus Kapitalbesitz ableiten, ist verhältnismäßig gering und auch diese Einkünfte werden im einzelnen Falle auf verhältnismäßig wenigen Quellen beruhen. Anders steht der Staat. Er ist in der Wahl seiner Einnahmequellen nicht bloß an sittliche, sondern auch vornehmlich an wirtschaftliche Rücksichten gebunden. Er kann zwar auch Gewerbe betreiben, indem er entweder gewisse Thätigkeiten sich allein vorbehält, wie die Regalien der Verkehrs- und Umlaufsmittel (Post, Telegraphen, Münze), die Monopole, oder in anderen mit den Privaten konkurriert (Domänen, Fabriken, Eisenbahnen), aber die Einkünfte, welche er aus solchem Eigenerwerb zieht, werden in heutigen Verhältnissen stets nur einen Teil seines Einkommens bilden. Den größeren wird er stets aus den Beiträgen seiner Unterthanen nehmen müssen und hier steht es fest, daß er sein Einkommen nicht aus einer einzigen oder auch nur wenigen Erwerbsquellen ableiten darf, denn damit würden diese bei einigermaßen erheblichem Bedarf so in Anspruch genommen werden, daß sie versiegen müßten.

Wollte z. B. ein Staat, welcher bedeutende Ausgaben hat, diese sämtlich aus der Grundrente seiner Angehörigen decken, wie dies die physiokratische Schule befürwortete, so müßte die Grundsteuer so hoch werden, daß kein entsprechender Gewinn für den Eigentümer des Bodens und seine Arbeit mehr überbliebe. Derselbe würde also aufhören, seine Felder zu bestellen oder dies wenigstens nachlässig thun, womit auch die Einnahmequelle rasch versiegen würde. Ebenso würde eine ausschließliche Begründung der Staatsausgaben auf hohe Zölle und Verbrauchsabgaben nur zur Verminderung des Konsums und zum Schmuggel führen. Wie ein einsichtiger Feldherr bei der Ausrüstung des Soldaten das Gewicht des notwendigen Gepäcks nicht auf einen Körperteil koncentrieren, sondern umgekehrt jedes Glied nach seiner Tragfähigkeit ausnutzen und so die Gesamtlast möglichst verteilen wird, so soll jede Erwerbsthätigkeit der Privaten je nach ihrer Leistungsfähigkeit für den Staatsbedarf herangezogen werden.

Gerade wie die Staatsausgaben verschiedenen Zwecken dienen, der Verteidigung des Gebietes, der Rechtspflege, den Bildungsanstalten ꝛc., so muß jede Quelle des Privateinkommens einen entsprechenden Teil ihres Gewinns an die Gesamtheit abgeben, damit aus der Summe des Zusammenflusses der öffentliche Bedarf bestritten werde.

§ 3. Gelten diese Grundsätze nun für den Staat als Ganzes, als höchste Gesamtwirtschaft [6]), so müssen sie auch für die politischen Teile, die engeren und weiteren Gesamtwirtschaften, gültig sein, aus denen er sich aufbaut, für die Gemeinde, den Kreis, den Bezirk, die Provinz. Die Aufgaben derselben sind zwar verschiedene, in einem wohl geordneten Staatswesen werden sie sich so verteilen, daß überall da, wo die private Thätigkeit für die Erfüllung der Aufgaben des Zusammenlebens nicht ausreicht, zunächst die Gemeinde eintritt, sodann der weitere Verband des Kreises und der Provinz und erst schließlich der Staat, und je nach der Natur dieser Gliederung werden die Aufgaben jedes Verbandes wechseln. Manche Thätigkeit wird für die Gemeinde als den engsten örtlichen Verband ganz berechtigt sein, die es für den Staat nicht wäre, sie mag z. B. die Beschaffung von

6) Auf den Unterschied des Einheitsstaates und der Staatenverbindungen, der sich natürlich auch in finanzieller Beziehung geltend machen muß, ist hier nicht näher einzugehen; je bedeutender die Kompetenz der Bundesgewalt ist, desto mehr Mittel braucht sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben, während die der Bundesglieder sich entsprechend vermindern. vgl. Wagner, F.W. I, §§ 39-41.

Gas und Wasser in ihre Hand nehmen, während es sicher nicht die Sache des Staates ist, seine sämtlichen Unterthanen damit zu versorgen, sie mag eine gemeinsame Viehweide haben oder sonstige gemeinnützige Einrichtungen treffen, die der Staat wohl beaufsichtigt, aber nicht selbst in die Hand nimmt; die Kreise und Provinzen mögen dann für Wegebau und Armenlast Leistungen übernehmen, für welche die Schultern der Gemeinde zu schwach sind, indes der Grundsatz bleibt dabei unangetastet, daß kein politischer Verband sich mit der Erzeugung von Gütern befassen soll, die ebenso gut durch private Thätigkeit beschafft werden können, und das Gleiche gilt von den übrigen vorerwähnten Grundsätzen, sie treffen mutatis mutandis für alle öffentlichen Einnahmen und Ausgaben zu.

§ 4. Die Gesamtheit der Grundsätze nun, nach denen der Bedarf des öffentlichen Haushalts auf die verschiedenen Einnahmequellen der Nation zu verteilen und ihr Ergebnis zu verwalten ist, bildet die Finanzwissenschaft im engeren Sinne[7]).

Das Wort „Finanz" stammt aus dem Latein des Mittelalters; finatio, financia, eine schuldige Geldleistung kommt von finis, im Sinne eines Zahlungstermins (τέλος), wie man auch wohl noch heute kurzweg sagt, ein Quartal bezahlen, statt des dann fälligen Betrages, auch das englische fine, Geldstrafe, kommt daher[8]). In Frankreich bezeichnete man mit finance schon im 16. Jahrhundert eine Geldsumme, besonders eine Staatseinnahme; »nos adversaires on peu de finance, mais ils la ménagent bien« sagte 1568 der Kanzler de l'Hospital. Von den schlechten Praktiken einer verderbten Wirtschaft erhielt das Wort dann auch die üble Nebenbedeutung der Ausbeutung, wie Seb. Brandt im Narrenschiff nebeneinander nennt Untreu, Finanz, Neid und Haß, und Luther gegen „finanzische Künste" eifert. Im Plural, Finanzen, bedeutet es im weiteren Sinne heute die wirtschaftliche Gebahrung eines Haushalts in Gelde ausgedrückt, im engeren Sinne die Verhältnisse, welche die Einkünfte und Ausgaben des Staats und ihre Verwaltung betreffen, und Finanzhoheit ist der Teil der Staatsgewalt, welche die Befugnisse hat, diese Rechte auszuüben.

Vielfach ist nun, namentlich in neuerer Zeit, die Frage aufgeworfen, ob denn die Kunst einer richtigen Finanzverwaltung Gegenstand einer Wissenschaft sein könne? Auf diesem Felde, sagt man, sei mit Theorieen nichts zu machen, hier habe allein die praktische Begabung zu entscheiden. Dieser Einwand ist insofern berechtigt, als es sich vielfach darum handelt, den Thatsachen der Erfahrung zu ihrem, durch einseitige Doktrinen verkürzten Rechte zu verhelfen. Indes wenn man jenen Satz als allgemein gültig hinstellen will, so ist man dabei stark in Gefahr, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Allerdings ist es unbestreitbar, daß es Finanzen gegeben hat, so lange Staaten bestanden, und daß geniale Staatsmänner wie Perikles, Karl der Große, Wilhelm der Eroberer das Finanzwesen ihrer Staaten ordneten, ohne volkswirtschaftliche Studien gemacht zu haben; die Finanzsysteme Athens und Roms, Venedigs und Florenz' sind das Ergebnis scharfen praktischen Sinnes, nicht wissenschaftlicher Einsicht. Auch das ist zuzugeben, daß selbst heute eifriges Studium der Finanzwissenschaft noch keinen praktischen Finanzmann macht, es gehört dazu Erfahrung, praktischer Blick, Menschenkenntnis, aber wenn alle Kenntnis des Generalbasses keinen Beethoven oder Händel schafft, das sorgfältigste Studium der Politik und des Völkerrechtes keinen Talleyrand oder Bismarck macht, so folgt daraus noch nicht, daß man ohne diese wissenschaftlichen Kenntnisse ein schöpferischer Musiker oder großer Diplomat werden könne. Wenn für einseitige Theorieen fälschlich allgemeine Geltung beansprucht ist, so ist darum nicht etwa wissenschaftliche, auf Erfahrung begründete Erkenntnis auf finanziellem Gebiete überflüssig. Stimmt die Theorie mit der Praxis nicht, so wird sie auf unvollkommener Beobachtung der Thatsachen beruhen; wie die Wirtschaftspolitik überhaupt, so muß speziell die Finanzpolitik die eigentümlichen Kulturbedingungen des Landes,

7) Die Bezeichnung der Finanzwissenschaft als Kameralwissenschaft oder doch als Teil derselben ist veraltet, sie stammte aus der Zeit, wo eine Hauptaufgabe gewisser Regierungsbehörden (Kammern) die finanzielle Verwaltung der Staatsgüter war.

8) Vgl. Du Cange, Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis s. v. financia, finatio. — Spelman, Glossarium archaeol. 1654. s. v. finis, wonach das Wort in diesem Sinne erst nach der normannischen Eroberung Englands vorkommt. S. auch Wagner, F.W. I. Einleitung. § 5. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik. S. 241.

mit dem sie zu thun hat, sorgfältig erwägen, eine Steuer, die in einem Staate ganz rationell ist, würde in einem andern durchaus verfehlt sein, die Erhebungsart einer Abgabe mag in ersterem sehr wohl durchführbar, in letzterem unmöglich sein, eine Ausgabe in jenem notwendig, in diesem als ungerechtfertigt sich erweisen. Aber, sagt Royer-Collard mit Recht: „Die Theorie überflüssig erklären, heißt den Hochmut haben, man brauche nicht zu wissen, was man sagt, wenn man spricht und was man thut, wenn man handelt", ein Wort, welches gerade ein verdienter praktischer Finanzmann, Frhr. v. Hock, 1863 als Motto seiner Schrift über die öffentlichen Abgaben vorsetzte. Mit bloßer Geschäftspraxis wird man kein Colbert, Pitt, Sir Robert Peel, alle großen Finanzmänner haben ihren Aufgaben ernstes wissenschaftliches Studium gewidmet, weil sie wußten, was nur Dilettanten verborgen bleibt, welchen großen Einfluß wissenschaftlich eingehende Erörterungen über Finanzfragen auch auf die Praxis geübt. Wie epochemachend hat das eine Kapitel von Adam Smith über die Grundsätze der Besteuerung gewirkt! wie viele Reformen haben sich erst vollzogen, als die wissenschaftliche Erörterung sie zur gemeinsamen Ueberzeugung erhoben hatte. Mit Recht sagt daher J. Wilson: „Finance is not mere arithmetic, finance is a great policy. Without sound finance no sound government is possible, without sound government no sound finance is possible".

Wissenschaftliches Studium ist für den Finanzmann um so notwendiger, als es schlechthin unmöglich ist, richtige Grundsätze in finanziellen Fragen zu befolgen, wenn man nicht die Gesetze kennt, auf denen die Faktoren beruhen, welche die Mittel für die Staatswirtschaft liefern.

Die Finanzwissenschaft hat eine doppelte Aufgabe: einmal die Finanzwirtschaft der verschiedenen Staaten in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Bestande darzulegen, sodann dieselbe auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die Grundsätze des rationellen Haushalts des Staats wie der ihm unterstellten Selbstverwaltungskörper zu entwickeln. Beide Thätigkeiten sind untrennbar verbunden; die erstere ist die notwendige sachliche Unterlage der zweiten, eine theoretische Darstellung der Grundsätze, nach denen der Staatshaushalt zu führen ist, wäre wertlos, wenn sie nicht stets vor Augen hielte, was nach den gegebenen Umständen möglich und richtig ist, andererseits würde eine bloße Darlegung des Bestehenden nicht den Namen einer Wissenschaft verdienen, wenn sie nicht die Summe ihrer gewonnenen Kenntnisse dazu benutzte, um zu allgemeineren Schlüssen über die Anforderungen an eine rationelle Finanzwirtschaft zu kommen.

Sie wird in dieser Beziehung in erster Linie sich ihren genauen Zusammenhang mit der gesamten Volkswirtschaft vor Augen zu halten haben, deren Spiegel sie gleichsam ist. Vielfach sind Finanzfragen zugleich unmittelbar Gegenstand der Volkswirtschaftspolitik; darüber ob Schutz- oder Finanzzölle anzunehmen, ob Eigenbetrieb des Staats auf diesem oder jenem Gebiete gerechtfertigt sei, läßt sich nach finanzieller Seite nur entscheiden, wenn man sich über die volkswirtschaftlichen Folgen des einen oder andern klar ist. Mittelbar aber sind alle Finanzfragen zugleich Fragen der Volkswirtschaft. Zunächst schon was die bloße Erkenntnis betrifft; man kann die Einkommensteuer nicht richtig behandeln, wenn man nicht über die Begriffe von Roh- und Reineinkommen klar ist, nicht Einkünfte und Ausgaben richtig beurteilen, wenn man sich nicht gegenwärtig hält, daß eine gleiche Summe zu verschiedenen Zeiten einen sehr verschiedenen Wert bedeutet. Abgesehen von dem verschiedenen Geldwert besagen die bloßen Ziffern eines Staatshaushalts noch wenig, erst wenn man die Hilfsquellen eines Landes und ihre Expansivkraft richtig zu bemessen vermag, läßt sich seine finanzielle Leistung zutreffend beurteilen (s. Staatsausgaben § 6,2).

Aber auch aus einem noch praktischeren Grunde hat die Finanzwissenschaft die theoretische wie praktische Kenntnis der Volkswirtschaftslehre zur Voraussetzung. Unter den Faktoren, welche für die Entwicklung des Volkswohlstandes maßgebend sind, ist die öffentliche Finanzwirtschaft eine der bedeutendsten. Ist das Volksvermögen das große Becken, aus dem Staat

und Selbstverwaltungskörper schöpfen, so darf weder die Nachhaltigkeit der Quellen, welche dasselbe speisen, beeinträchtigt werden, indem man eine oder mehrere derselben zu stark in Anspruch nimmt, noch darf es unterlassen werden, jede dieser Quellen nach ihrer Leistungsfähigkeit heranzuziehen. Auf die Nachteile, welche eine Ueberbürdung herbeiführt, ist schon oben (§ 2) hingewiesen, aber auch die Verletzung des zweiten Grundsatzes rächt sich. Wird z. B. das Verhältnis einer als richtig anerkannten Abgabe zu dem Gewinn aus der Ware, auf die sie gelegt ist, durch Veränderung in den Produktionsbedingungen der letzteren ein ganz anderer, so muß dem die Finanzwirtschaft Rechnung tragen, indem sie die Abgabe entsprechend ändert. Geschieht das nicht und wird z. B. dieselbe nicht erhöht, während sich der Produktionsgewinn durch neue Erfindungen sehr gesteigert hat, weil eine Koalition der Interessenten dies zu hindern weiß, so ist das nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern wird auch für den Volkswohlstand nachteilige Folgen haben, indem die großen Gewinne der betreffenden Industrie eine Ueberproduktion herbeiführen müssen, deren nachteilige Folgen auf sie selbst zurückfallen und sie somit auch weniger steuerfähig machen werden. In solchem Falle ist es die Aufgabe der Finanzwissenschaft, ihre Stimme gegen eine solche verkehrte Finanzpolitik zu erheben und ebenso auf Richtigstellung der Abgabe zum Produktionsgewinn zu dringen, wie wenn umgekehrt die Produktion zurückgeht.

Indes ihre Aufgabe ist nicht mit dieser fortwährenden Geltendmachung volkswirtschaftlicher Rücksichten erschöpft. Als Lehre von der öffentlichen Wirtschaft ist sie zugleich ein integrierender Teil der Staatswissenschaft, und hat deshalb stets die Notwendigkeit eines richtigen Verhältnisses zwischen den Staatsleistungen für das Gemeinwohl und den Kosten, welche diese den Einzelnen auferlegen, zu erwägen, und jene Staatsleistungen sind, wie erwähnt, sehr vielfach immaterieller Natur. Sie muß demgemäß auch die Anforderungen der Verwaltung des Verkehrswesens, der Rechtspflege, der Politik richtig beurteilen, da ihr Umfang und ihre Aufgaben erst durch die Aufgaben bestimmt werden, welche dem Staate gestellt sind. Wer nicht alle diese Fragen, auf denen die Leistungsfähigkeit einer Nation beruht und welche die Finanzwissenschaft in die genaueste Abhängigkeit vom ganzen Staatsleben setzen, zum Gegenstand des reiflichsten Nachdenkens gemacht hat, wird niemals mit bloßer Geschäftsroutine erfolgreich finanzielle Fragen behandeln. Dazu kommt, daß, wie Rau treffend bemerkt hat, auch auf die Geschäftspraxis die Wissenschaft großen Einfluß geübt hat, so daß der Unterschied des bloßen Praktikers von dem wissenschaftlich gebildeten Finanzmann nur darin besteht, daß der erstere unbewußt und ohne Kritik, der letztere bewußt und kritisch den Ergebnissen der geistigen Arbeit auf den betreffenden Gebieten Rechnung trägt.

§ 5. Wenn nun die Erkenntnis, daß das Finanzwesen eines Staats ein wesentlicher Bestandteil der ganzen Entwicklung des Volkes ist, welches derselbe umfaßt, die Wichtigkeit der Wissenschaft genugsam beweist, welche die Aufgabe hat, diesen Teil des wirtschaftlichen Lebens zu verstehen, darzulegen, was unter gegebenen Verhättnissen auf demselben möglich und berechtigt ist, aus der vergleichenden Betrachtung der einzelnen Staaten einerseits die Grundsätze zu gewinnen, die der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen zu Grunde liegen, andrerseits die Momente hervorzuheben, welche diese Grundsätze zu verschiedener Ausgestaltung im Leben bringen, — so steigert sich diese Wichtigkeit noch für die Gegenwart.

Das Recht, einen gewissen Teil der Privateinkünfte für die Gesamtheit zu nehmen, ist von so eingreifender Bedeutung im Staatsleben, daß wesentlich nach der Art, wie es geübt wird, ob durch ungeteilte Gewalt der Regierung oder unter Mitzustimmung des Volkes durch seine Vertreter, der absolute Staat von dem repräsentativ-freiheitlich verfaßten unterschieden wird. Der Schwerpunkt des letzteren ruht recht eigentlich in dem Recht der Volksvertretung, in dem Staatshanshalt mitzubeschließen. Der ganze praktische Hebel der englischen Verfassungsgeschichte liegt in der Steuerbewilligung[9]; hieraus wie aus der Kontrole der Ausgaben er-

9) Stat. Henr. 1225. Pro hac autem concessione dederunt nobis quintam decimam par-

wächst erst allmählig die Mitwirkung des Parlaments an der Gesetzgebung überhaupt, wiederholt sind die Fragen der Besteuerung und der öffentlichen Schuld Ausgangspunkte großer politischer Umwälzungen geworden, so bei dem Unabhängigkeitskampf der nordamerikanischen Kolonien und in der französischen Revolution. Gegenwärtig übt in allen civilisierten Staaten die Volksvertretung eine Mitwirkung bei der Feststellung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben, fast in allen Hauptstädten treten alljährlich Versammlungen zusammen, welche gemeinsam mit der Regierung Millionen von Steuern und Lasten festsetzen, die von den Bürgern aufzubringen sind. Und doch wird man schwerlich zu scharf urteilen, wenn man sagt, daß, vielleicht vom englischen Parlament abgesehen, verhältnismäßig wenig Abgeordnete ein selbständiges, gewiegtes Urteil in Finanzsachen haben. Wie oft wird um eine verhältnismäßig geringe Ausgabe ein heftiger Streit geführt, während große Summen für Zwecke von sehr fraglicher Nützlichkeit fast ohne Debatte bewilligt werden, wie oft spielen unzulässige politische Rücksichten mit, wo nur finanzielle Gründe entscheiden sollen; von andrer Seite erschöpft man alle Argumente negativer Kritik, ohne zu sagen, aus welchen Mitteln denn die großen Ausgaben eines umfassenden Staatswesens bestritten werden sollen [10]), ohne zu bedenken, daß, wie Burke sagte, Steuern auflegen und gefallen so schwer sei als zugleich verliebt und weise zu sein. Und doch thut kaum irgendwo eine unbefangene sachgemäße Würdigung so sehr not als in Finanzfragen. Auch der beste Finanzminister hat Schwächen und Vorurteile, eine Regierung ist leicht geneigt, ihre Thätigkeit mehr als nötig auszudehnen, Veraltetes zu erhalten, Neues nach ihrer Bequemlichkeit einzurichten; nur die Kontrole der Volksvertretung kann hier die nötige Korrektur schaffen, nur eine unbefangene Würdigung der Bedürfnisse des Staates andrerseits die nötigen Mittel dafür bewilligen lassen. Noch weit mißlicher steht es mit der wirtschaftlichen Einsicht der Wähler, welche die Vertreter mit ihrem Mandat betrauen und zwar kann man sagen, daß diese Einsicht um so geringer ist, je weiter das Wahlrecht ausgedehnt ist. Wie viele, die heute bei dem allgemeinen Stimmrecht ihr Votum in die Urne werfen, sind sich wohl über die Tragweite der finanziellen Beschlüsse ihrer Vertreter klar? Eine neue Steuer, die vielleicht durchaus notwendig war, ruft Unmut hervor, läßt die Volksvertretung dagegen das Defizit und die Schuld anschwellen, so beruhigt man sich dabei, weil man augenblicklich einer Last entgeht, ohne zu bedenken, daß man sich dadurch eine weit schlimmere Zukunft bereitet; Italiens neueste Finanzgeschichte ist dafür ein treffender Beleg. Der wirtschaftlich Ungebildete glaubt leicht, der Staat habe eine Wünschelrute, durch die er Geld schaffen könne, er verlangt oft alles Mögliche von ihm, ohne die Lasten tragen zu wollen, er vergißt, daß in irgend einer Weise die Bürger das Aequivalent zahlen müssen, gerade so wie oft auch der sonst Ehrliche dem Fiskus gegenüber ein weites Gewissen hat.

Anders der wirtschaftlich Gebildete. Gesetze, deren Notwendigkeit wir einsehen, fühlen wir nicht als Beschränkung unserer Freiheit, weil sie mit dem Gebot unserer eigenen Vernunft zusammenfallen, wir wissen, daß bei den ihnen entspringenden Verpflichtungen das augenblickliche Opfer dem Interesse der Gesamtheit, also auch uns dient, während Derjenige, welcher den Nutzen eines Gesetzes nicht einsieht, sich ihm nur widerwillig fügt, ja sich ihm zu entziehen sucht, weil er es als einen unberechtigten Eingriff in seine Rechtssphäre betrachtet. Schon Montesquieu hat deshalb bemerkt, daß nur freie und gebildete Völker hohe Steuern ertragen, weil eben die Nation weiß, daß dieselben zu ihrem Besten verwendet werden. Je aufgeklärter daher die Wähler über die wirtschaftlichen Aufgaben des Staats sind, je besser sie die Mittel übersehen, durch welche diese am wirksamsten erfüllt werden,

tem omnium mobilium suorum. Stat. Edw. I. 1297. Quintam partem omnium bonorum suorum mobilium concesserunt pro confirmatione Magnae Chartae.

10) Vgl. z. B. Frankreichs neueste Finanzgeschichte; man hat in Frankreich kürzlich wenig drückende Abgaben aufgehoben, die Ausgaben dagegen außerordentlich gesteigert, ohne für genügende Deckung zu sorgen, so daß das Defizit immer mehr anschwillt.

desto mehr wird einerseits eine erleuchtete Regierung durch solchen Rückhalt gestärkt und andererseits der Einfluß der Bürger auf die öffentlichen Angelegenheiten, also auch die finanziellen Fragen wachsen. Die öffentliche Meinung, die nur zu oft ein bloßes Meinen ist, d. h. ein Fürwahrhalten ohne sich der Gründe bewußt zu sein, wird dann zu einer sachlich begründeten Ueberzeugung und damit zu einer unwiderstehlichen Macht.

§ 6. Die große Wichtigkeit finanzieller Kenntnisse ist aber auch mit der Beurteilung des Staatshaushalts nicht erschöpft, der Staat ist zwar wie erwähnt die höchste und notwendigste Form der Gemeinwirtschaft, aber die Zwecke der Gesamtheit können vollständig nur erfüllt werden, wenn die Verbände, aus denen der Staat sich aufbaut, die Gemeinden Kreise, Provinzen gleichfalls ihre eigentümlichen Aufgaben erfüllen und hiefür brauchen sie nicht minder finanzielle Mittel als der Staat. Wo der Selbständigkeit dieser Glieder des Staates enge Grenzen gezogen sind, wie in Frankreich, wo die Lokalverwaltung wesentlich vom Centrum des Staats bestimmt wird, da regelt auch ein allgemeines Staatsgesetz die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Departements. Anders in Staaten wie England, der Schweiz, Preußen, der Nordamerikanischen Union; hier wächst mit der Bedeutung der Selbstverwaltung der Anteil der örtlichen Verbände an öffentlichen Einnahmen und Ausgaben; selbst unter dem ancien régime besteuerten sich, wie Tocqueville gezeigt, die Provinzen, welche ihre Stände erhalten hatten, weit höher und waren doch wohlhabender als die, welche lediglich unter dem absoluten Regiment standen. In England betrugen 1892/93 die Lokalsteuern 81 Mill. £ auf ein ordentliches Staatsbudget von 130 Millionen. Der Staat kann allerdings diese örtlichen Verbände so wenig in finanziellen Dingen als überhaupt ganz nach ihrem Gutdünken wirtschaften lassen, er muß sich die Oberaufsicht als Bürgschaft gegen leichtsinnige Wirtschaft und ungerechte Verteilung der Lasten vorbehalten, aber man darf doch im Allgemeinen sagen, daß je freier die Mitglieder dieser Verbände gestellt sind, desto mehr sie geneigt sein werden, Leistungen für den nächsten Kreis, dem sie angehören, zu übernehmen, denn naturgemäß interessiert sich Jeder am meisten für die Angelegenheiten, welche ihn am unmittelbarsten berühren und kann zugleich diese am besten beurteilen.

Eine Bahn, welche den Weg zwischen Paris und Berlin um einige Stunden abkürzt, ist dem Bauern weniger wichtig als der Schienenweg, welcher ihm überhaupt erst die Möglichkeit giebt, den nächsten großen Markt für seine Produkte zu erreichen, die Gemeindeschule liegt ihm näher als eine Akademie der Künste, und diese Dinge glaubt er besser beurteilen zu können als der Geheimerat aus der Ferne am grünen Tisch. Je mehr aber diese Selbstverwaltung durch Ehrenamt sich ausbildet, um so mehr wird der Einzelne zur Teilnahme an derselben herangezogen werden, also auch mit zu entscheiden haben über die Auflagen, welche der betreffende Verband zu tragen hat, und die Thätigkeit wird um so erfolgreicher sein, je richtiger seine Einsicht in finanziellen Fragen ist.

§ 7. Die Aufgabe jeder rationellen Finanzverwaltung ist nun eine dreifache. Sie soll 1) nachdem die Vorsteher der einzelnen Verwaltungszweige berechnet haben, wie viel sie an Mitteln für ihre Bedürfnisse brauchen, darüber wachen, daß nur solche Ausgaben gefordert werden, für welche die Mittel aufgebracht werden können, ohne die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen zu schädigen. Sie hat sodann 2) für die als notwendig erkannten Ausgaben die Mittel zu beschaffen, sowohl für die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben als für die einmaligen außerordentlichen, in welchem letzterem Falle das Erforderliche oft über eine längere Periode durch Inanspruchnahme des Kredits zu verteilen ist. Sie hat 3) die beschafften Mittel richtig zu verwalten.

Der Thätigkeit der Regierungsgewalt steht in allen repräsentativ verfaßten Gemeinwesen das Recht der Volksvertretung gegenüber, bei Feststellung der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen mitzuwirken. Den Voranschlag beider für eine bestimmte Periode, durchgängig ein Jahr, nennt man Budget, ein englisches Wort, abgeleitet von dem normännischen bougette = poche, Staatstasche oder Kasse; Colbert nannte das Budget treffend: état de prévoyance (ital. bilancio).

Die Aufgaben der Finanzverwaltung sind nun auch die der Finanzwissenschaft, sie hat zu handeln 1) von den öffentlichen Ausgaben, 2) den öffentlichen Einnahmen, von denen eine spezielle Abteilung der öffentliche Kredit ist, 3) von der Verwaltung der beschafften Mittel, der Finanzverwaltung im engeren Sinne.

§ 8. Weitaus der wichtigste Teil der Finanzwissenschaft ist die Lehre von den Staatseinnahmen[11]), die nach ihrer Natur in verschiedene Arten zerfallen. Für alle gelten gewisse allgemeine Grundsätze: sie sollen nicht dem Rechte, der Sittlichkeit widersprechen, der Staat darf also keine Vermögenskonfiskation eintreten lassen, keinen Gewinn aus der Duldung unsittlicher Gewerbe ziehen, noch weniger selbst solche treiben, und von diesem Gesichtspunkt wird auch jede Ermunterung des Glücksspieles zu verwerfen sein; die öffentlichen Einnahmen sollen die Erwerbsthätigkeit der Einzelnen nicht antasten, sollen möglichst leicht zu erheben sein ɔc. Indes diesen Forderungen kann auf sehr verschiedene Weise genügt werden, denn wenn jede Staatseinnahme ein Teil des Gesamtvermögens ist, so fließen die Einnahmen doch eben aus sehr verschiedenen Quellen. Einmal muß man ordentliche und außerordentliche Einnahmen in dem Sinne unterscheiden, daß man unter letztere solche stellt, die durch ganz einzelstehende Ereignisse für ein Mal geschaffen werden. So z. B. Prisen, Requisitionen, Beute, Kriegskontributionen, Subsidien, wie sie England früher gab, Verkauf von Staatsgebiet (im Unterschied von dem der Domänen), wie Frankreich Louisiana 1803, Spanien Florida 1819, Rußland in neuester Zeit seine nordamerikanischen Besitzungen an die Vereinigten Staaten verkauften. Auch Geschenke gehören hierher, die freilich nur in primitiven Zeiten als ständige oder einmalige Ehrengaben an die Fürsten eine bedeutendere Stelle einnahmen[12]), aber doch auch in neuerer Zeit vorkommen wie z. B. Schleswig-Holstein 1848/50 über 2 Millionen Mark durch Sammlungen erhielt. So erheblich nun solche Einnahmen im einzelnen Falle für den Staat, der sie erhält, sind, z. B. die 5 Milliarden der französischen Kriegsentschädigung an Deutschland im Jahre 1871, so gehören sie doch nicht in die Finanzwissenschaft, diese beschäftigt sich nur mit den Einkünften, welche aus dem Staate selbst fließen.

Diese teilen sich in folgende Hauptzweige:

1) Erwerbseinkünfte. Hier erwirbt der Staat selbst wirtschaftliche Güter, wie der Einzelne es thut. Ein Teil des Nationalvermögens wird von vornherein, ehe er sich in das Privateigentum Einzelner spaltet, dem Staat zu wirtschaftlicher Ausnutzung für Gesamtzwecke überwiesen oder gewisse wirtschaftliche Thätigkeiten werden ihm zu gleichen Zwecken vorbehalten. Hier gelten für den Staat die Grundsätze der Einzelwirtschaft, das Finanzprinzip ist also ein ökonomisches, die Ergebnisse der Verwaltung hängen wesentlich von rationeller Methode und der Tüchtigkeit ihrer Organe ab. Dieser privatrechtliche Erwerb kann nun entweder so geschehen, daß die Regierung in freiem Mitbewerb mit den Unterthanen ein Einkommen aus einem bestimmten öffentlichen Vermögen, Staatsgütern, Bergwerken, Fabriken, Eisenbahnen ɔc. bezieht, oder daß sie den Mitbewerb der Einzelnen ausschließt und sich eine bestimmte Erwerbsthätigkeit allein vorbehält, wie bei den Regalien und Monopolen. Beide unterscheiden sich von einander, indem mit Regal ein wirtschaftliches Hoheitsrecht des Staates bezeichnet wird für gewisse gewerbliche Unternehmungen, deren gesicherte Durchführung für die Wohlfahrt aller Staatsangehörigen geboten erscheint, also nicht dem Belieben der Einzelnen überlassen werden kann und deren Betrieb zugleich ein verhältnismäßig einfacher ist. Diese Regalien betreffen entweder Verkehrsmittel (Post und Telegraphie) oder Umlaufsmittel (Geld). Da durch ihren Betrieb der Staat seinen Bürgern gewisse Dienste leistet, so müssen diese vergütet werden und hiedurch die Kosten des Betriebs in vollem

11) Vgl. darüber Handb. Band III, F. W. Abhandlungen III–IX.

12) Unter Wilhelm I. von England z. B. kommen solche Geschenke unter mannigfaltigen Formen vor: ut rex perdonet, remittat iram, pro habenda benevolentia regis.

Umfang gedeckt werden, aber da sie zugleich darin begründet sind, daß sie von der allgemeinen Wohlfahrt gefordert werden, so soll der Staat sie nicht zu einer eigentlichen Finanzquelle machen, sondern den finanziellen Ertrag dem höheren Gesichtspunkt der Förderung jener Wohlfahrtszwecke unterordnen. — Bei den Monopolen dagegen unternimmt der Staat die Herstellung und den Betrieb gewisser Waren — Tabacksfabrikate, Salz, Pulver, Branntwein, Zündhölzer — lediglich um ein möglichst großes Einkommen dadurch zu erzielen. Ueber die Erwerbseinkünfte s. die nachstehende Darstellung im Hdb. Abh. III.

2) Der Staat läßt die in seinem Gebiete entstehenden Werte in das Privateigentum der Einzelnen übergehen und erhebt dann zwangsweise von den seiner Finanzhoheit unterstehenden Einzelwirtschaften Teile des so erzielten wirtschaftlichen Einkommens derselben für Gesamtzwecke. Diese wirtschaftlichen Leistungen der Einzelnen und Staatseinnahmen, welche man allgemein Auflagen, Abgaben nennt, sind nun zweierlei Art. Entweder sie werden entrichtet für Amtshandlungen staatlicher Organe, die ein dem Zahlenden individuell geleisteter Dienst sind, oder für die Benutzung von Staatsanstalten, welche keine gewerblichen Unternehmungen, aber notwendig zur Aufrechthaltung einer civilisierten Staatsordnung sind, deren Dienste indes doch dem Einzelnen, der sie in Anspruch nimmt, einen individuellen Vorteil bieten; in beiden Fällen ist eine Vergütung zu zahlen, die im Verhältnis zu dem geleisteten Dienste steht. Diese Abgaben heißen Gebühren. Die Gebührenabgabe ist stets die spezielle Gegenleistung für eine individuelle Leistung, welche der Staat zugleich in Erfüllung staatlicher Aufgaben vornimmt (Gebührenprincip). S. dar. die Darstellung im Hdb. Abh. IV. Oder aber der Staat fordert wirtschaftliche Leistungen für Gesamtzwecke ohne solche spezielle Gegenleistungen aus allgemeiner Bürgerpflicht nach einem allgemeinen Maßstabe, Steuern; die Steuern sind den Einzelnen zur Befriedigung der allgemeinen Staatsbedürfnisse, und heute im öffentlichen Interesse, auferlegte Abgaben; sie bilden den bei weitem wichtigsten Teil der Staatseinnahmen und folglich auch der Finanzwissenschaft. S. dar. die Darstellung im Hdb. Abh. V—IX und Abh. XI.

Diese verschiedenen Zweige der Staatseinkünfte stellen sich nun freilich in der Praxis nicht immer von einander geschieden dar. Wenn z. B. der Staat vorschreibt, daß bei der Eintragung der Besitzveränderung von Immobilien in das öffentliche Grundbuch eine gewisse Abgabe gezahlt werde, so ist das eine Gebühr, denn er leistet durch seine Beurkundung des Besitzwechsels, welche denselben außer Zweifel stellt, den Betreffenden einen gewissen Dienst; steigert er diese Abgabe aber so hoch, daß sie nicht mehr im Verhältnis zu diesem Vorteil steht, so wird sie zur Steuer. Ebenso gehen Eigenerwerb und Steuer in einander bei den Monopolen. Indem der Staat die Einzelnen nötigt, gewisse Waren, wenn sie dieselben überhaupt haben wollen, zu den von ihm bestimmten Preisen zu kaufen, übt er thatsächlich eine Besteuerung.

Das Verhältnis der Erwerbseinkünfte zu den Abgaben ist in den verschiedenen Staaten und zu verschiedenen Zeiten ein sehr verschiedenes. In älteren Zeiten nahmen die Einnahmen aus Domänen und Regalien die erste Stelle im Staatshaushalt ein, England allein hat daneben schon in der normannischen Periode ein entwickeltes Abgabensystem und eine in der königlichen Schatzkammer centralisierte Finanzverwaltung, sein Staatshaushalt ist heute fast ausschließlich auf Abgaben begründet, neben denen die Einkünfte aus den Krongütern gar nicht in Betracht kommen. In deutschen Staaten spielt das Einkommen aus Domänen, Forsten, Berg- und Hüttenwerken noch eine sehr erhebliche Rolle, die in Frankreich, Oesterreich, Italien u. a. den Monopolen zufällt. Eine besondere Bedeutung hat die Frage des Eigenerwerbs durch die Staatseisenbahnen erhalten. Das Nähere hierüber in Abh. III. Handb. Band III. F.W.

3) Der öffentliche Kredit, die gegenwärtige Ausgabe künftiger Einnahmen. S. dar. Hdb. Abh. X. Streng genommen dient jede größere Verwaltung der Zukunft wie der Gegenwart, gerade wie überhaupt das heutige Geschlecht für das künftige mitarbeitet. Es wird aber bei großen Ausgaben, deren Vorteile die kommenden Generationen fast noch mehr genießen werden als die gegenwärtige, unmöglich, mit den regelmäßigen Einnahmen auszureichen. Man muß also, soweit es nicht aus ökonomischen Gründen ratsamer scheint, unrentable Staatsgüter zu veräußern, sich außerordentliche Einnahmen verschaffen, indem man künftige Einkünfte kapitalisiert, im Wege des Kredits flüssig macht, hiefür aus den ordentlichen Einnahmen Zinsen zahlt und die Anleihe allmählig wieder abträgt. Lediglich der Zweck, für den im einzelnen Falle der Kredit in Anspruch genommen wird, entscheidet über die Berechtigung, dies zu thun.

II. Geschichte der Finanzwissenschaft[13]).

§ 9. So einfach und unbestreitbar uns der Zusammenhang von Volkswirtschaft und Finanzwesen erscheint, so ist doch die Erkenntnis desselben sehr neuen Datums.

Dem Altertum wie dem Mittelalter war zwar die Bedeutung guter Finanzen für das Staatswohl nicht verborgen, aber es fehlte das höhere wirtschaftliche Bewußtsein; in der unfreien Staatswirtschaft (v. Stein S. 8 ff.) in beiden Perioden rühren die Einnahmen wesentlich von den Unterworfenen her, die Ausgaben werden im Interesse der Herrschenden gemacht. So noch heute in orientalischen Staaten „With us government exists for the benefit of the governing class not for the governed“ sagte ein türkischer Würdenträger. Der antike Staat, wesentlich auf Eroberung, Ausbeutung fremder Völker und Sklaverei gebaut, kannte den wirtschaftlichen Begriff der Arbeit nicht, ließ also den wichtigsten produktiven Faktor unentwickelt. Alle rein körperliche Arbeit galt als knechtisch, auch Derjenige, welcher sich aus Not über dies allgemeine Vorurteil hinwegsetzen wollte, konnte nicht mit der billigen Sklavenarbeit konkurrieren; selbst Xenophons Vorschläge, das Finanzwesen Athens unabhängiger zu gestalten, gipfelten in dem Vorschlage, die Silberbergwerke Attikas durch möglichst zahlreichen Sklavenbetrieb nutzbarer zu machen. So konnte weder der Ackerbau sich intensiv steigern, noch ein freies Gewerbe emporkommen, selbst der Handel war mit dem Makel der Unehrlichkeit behaftet, einen Realkredit gab es nicht, die nach römischer Sitte als anständig geltenden Erwerbszweige setzten für erfolgreichen Betrieb bedeutendes Vermögen voraus, so der Großhandel, die Pachtung öffentlicher Abgaben, Uebernahme ausverdungener Lieferungen, Geldgeschäfte in größerem Maßstabe; Staatsdienst, Kunst und Wissenschaft waren geachtet nur, wenn sie nicht nach Brote gingen. Demzufolge waren auch die Staatseinkünfte in erster Reihe auf Beute, Konfiskation und Tribut begründet, aus diesen ward der Schatz für außerordentliche Ausgaben gespeist. Zur Zeit der Blüte Athens bestanden drei Fünftel der Einnahmen aus den Tributen (*φόροι*) der Bundesgenossen, (zu Anfang des peloponnesischen Krieges 600 Talente, später bis 1300 erhöht), alle niederen Beamten waren Staatssklaven; dem Römer war der Krieg Erwerbsquelle, die Beute war zwischen dem Heer und dem Staat geteilt[14]). Daneben finden sich allerdings auch andere Einkünfte; so in Athen von Verpachtung von Staatsländereien, Bergwerken, Zöllen und Marktabgaben, Gerichts- und Strafgelder, namentlich aber die Kopf- und Gewerbesteuern der Schutzverwandten, welche die Bürger natürlich nicht zahlten. Als direkte Steuer für diese gab es nur die außerordentliche, anfangs sehr selten, seit dem peloponnesischen Kriege häufiger, aber nur für Kriegszwecke vorkommende Vermögenssteuer, wobei die einzelnen Klassen nach verschiedenem Maßstabe für ihr Steuerkapital (*τίμημα*) eingeschätzt wurden. In jeder Gemeinde wurden Ausschüsse der Wohlhabendsten, Symmorien, gebildet, welche den Steuervorschuß leisteten, den ihnen dann die übrigen Steuerpflichtigen zu ersetzen hatten. Die höchste Besteuerung der Reichen lag in der Ehrenlast der Liturgien, des Aufwandes für Feste, öffentliche Spiele, Stellung von Kriegsschiffen, wodurch dem Staate zwar keine Einnahme erwuchs, aber Ausgaben erspart wurden[15]).

13) Das umfassendste neuere Werk über die Geschichte des Finanzwesens ist Ad. Wagner's Finanzwissenschaft, insbesondere der III. Teil (1889), dazu Ergänzungsheft (1896), welcher eine Uebersicht der Finanzgeschichte der wichtigeren Staaten bis Ende des 18. Jahrhunderts giebt und sodann ausführlich die Besteuerung des 19. Jahrhunderts in England und Frankreich behandelt. Zur Geschichte der Finanzwissenschaft s. auch Eheberg, Art. Finanzwissenschaft in H.W. III. S. 487 ff. (dort auch weit. Litt.) Hier können nur die Hauptpunkte hervorgehoben werden.

14) Un peuple dominateur, tel qu'étaient les Athéniens et les Romains, peut s'affranchir de tout impôt, parcequ'il règne sur des nations sujettes. Il ne paie pas pour lors à proportion de sa liberté, parcequ'à cet égard il n'est pas un peuple, mais un monarque. (Montesquieu, a. a. O. XIII. 12.)

15) Vgl. darüber die Ausführungen in Böckh's Die Staatshaushaltung der Athener. 2. Aufl. 1851. Band I. S. 201 ff. Eine Uebersicht in Lübker, Reallexicon S. 1106. Wagner, F.W. III. § 6 ff. Eheberg, im H.W. III. S. 438 ff.

Rom [16]) ließ sehr bald den alten Grundsatz fallen, daß der Lohn der Herrschaft einzig diese selbst sei, die Unterthanenschaft ward teils Gegenstand der Ausbeutung durch die Bürger, teils ein nutzbarer Besitz des Staates. Abgesehen von der beweglichen Kriegsbeute nahm der Römische Staat in den eroberten Ländern den ganzen Grundbesitz, welcher bisher den Herrschern derselben gehörte, als Eigentum in Anspruch. Daneben zahlten alle nicht speziell mit dem römischen Bürgerrecht oder der Steuerfreiheit beschenkten Gemeinden (civitates immunes) eine jährliche feste Geldabgabe (stipendium, tributum soli) oder Zehnten, Hut- und Hafengelder, welche die Republik verpachtete; dasselbe geschah mit den indirekten Abgaben, den Verkehrssteuern und Zöllen. Dazu kamen noch die militärischen Requisitionen, von den Erpressungen und Bußen nicht zu reden. Die Einnahme, welche Rom derart aus den Provinzen zog, war somit nicht sowohl eine Besteuerung der Unterthanen in unserem Sinne, als eine den attischen Tributen vergleichbare Hebung von eroberten Ländern. In den Zeiten der Bürgerkriege treten die Einnahmen aus den Konfiskationen hinzu, durch welche man die besiegten Gegner auch wirtschaftlich zu vernichten suchte, die Buße der afrikanischen Großhändler betrug 22 Mill. M., der von den Käufern des Vermögens des Pompejus gezahlte Preis 16 Mill. Neben diesen Einnahmequellen trat das von Servius Tullius eingeführte tributum ex censu, allmälig aber nur im Falle der Not als außerordentlich erhobene Steuer, die nach glücklich bestandenem Krieg wiedererstattet ward, ganz zurück und ist nach der Schlacht von Pydna überhaupt nicht mehr erhoben; aber auch so lange sie bestand, war sie in ungerechtester Weise verteilt, indem allein das dominium ex jure Quiritium, nicht die Staatsländereien und Kapitalien pflichtig waren. Die Aermeren, die nur ihr kleines Ackergut hatten, mußten für ihr ganzes Vermögen steuern, ohne die Schulden in Abzug bringen zu dürfen; die Reicheren, welche außer jenem Privateigentum noch bedeutende Kapitalien und gepachtete Staatsländereien hatten, steuerten nur mit dem kleinsten Teile ihres Vermögens, wozu noch kam, daß letztere ihre Felder durch Sklaven bestellen ließen, deren Arbeitskraft durch Kriege unberührt blieb, während für den, der seinen Acker selbst bauen mußte, jeder längere Krieg einen vollständigen Stillstand der Kultur bedeutete. Eine regelrechte Finanzverwaltung trat erst mit Augustus ein, der die Zölle (portoria) ordnete und abgesehen von kleineren direkten Abgaben, die sehr ergiebige Erbschaftssteuer (vicesima hereditatum et legatorum) einführte, namentlich aber die Steuerverfassung der Provinzen regelte. Die Hauptlast waren die Kopfsteuer (tributum in capita) und die Grundsteuer, die mit $^1/_{10}$ nach Katastrierung erhoben wird. Diese Steuern wurden wie die Bergwerke an publicani verpachtet, sicherten dem Staat ein großes Einkommen, führten aber zu schweren Bedrückungen und trugen, wie vorher in Anm. 2 erwähnt, wesentlich zur Auflösung des Reiches bei.

§ 10. Diese Abgaben blieben auch im Fränkischen Reiche in den Gegenden bestehen, in welchen sich die römische Steuerverfassung erhielt, kamen aber im Fortgang der Zeit, namentlich durch die Ausbildung des Lehenswesens, in Wegfall oder gingen in andere Formen über. In erster Linie fließen die Einkünfte des germanischen Königtums aus seinem Grundbesitz, der teils aus angestammtem Familiengut, größtenteils aber aus den in den früher römischen Teilen belegenen Fiskalgütern und in den übrigen zuwachsenden Gebieten aus dem Eigentum des bisherigen Fürstenhauses bestand, welches mit der Herrschaft an den Sieger überging. Der König erscheint eben als ein großer Grundbesitzer, dessen Land in allen Teilen des Reiches zerstreut liegt, sich durch Einziehungen, Kauf etc. vermehrt, wie es durch Schenkungen und Vergabungen vermindert wird, die Wirtschaft ist eine Domänenwirtschaft im ausgedehntesten Maßstabe. Hiezu kommen, abgesehen von Geschenken, Na-

16) Marquardt, Römisches Finanzwesen in „Die römische Staatsverwaltung“ Band II, neue Ausg. von Dessau. 1884. Savigny, Römische Steuerverfassung. (Vermischte Schriften II, S. 67–215.) Wagner, F.W. III. § 8 ff. (dort auch weit Litt.). Eheberg, im H.W. III. S. 439.

turalleistungen, Tributen unterworfener oder schutzbefohlener Völkerschaften, Einkünfte aus Zöllen, Hafen-, Wege-, Thor- und Brückengeldern, aus Bußen, Konfiskationen, erblosen Sachen und Einnahmen, welche der Forst und Wildbann abwarf. Wie aber die königliche Gewalt überhaupt etwas privatrechtliches in ihrem Wesen hatte, so vermischen sich diese öffentlichen Einkünfte mit denen, die der König aus Grundbesitz und herrschaftlichen Abgaben zieht, es giebt keinen Unterschied zwischen der Kasse des Staats und des Königs, Recht und Besitz des Fiskus ist eben nur Recht und Besitz des Königs.

Im Laufe der Zeit verringerte sich das königliche Krongut durch Ausbildung des Lehenswesens, Schenkungen an Große, Bistümer und Klöster, Kriege ꝛc. immer mehr, in England und Frankreich traten an die Stelle in wachsendem Maße Staatssteuern, in Deutschland [17]) dagegen gingen Verkehrsabgaben, Münz- und Bergrecht und alle ähnlichen Rechte des Königs, aus denen Einkünfte fließen konnten (iura regalia), mit wenigen Ausnahmen auf die Landesherren über. Mit der Zersplitterung der deutschen Staatsgewalt ward auch die finanzielle Entwicklung in die Territorien verlegt. Wie früher im Reiche, so waren auch für den Landesherrn Hauptquellen die Einnahmen aus den Domänen, die teils altes Familiengut, teils ursprünglich vom König verliehenes Amtsgut waren. Daneben bilden sich unter dem Einfluß des römischen Rechts und des Partikularismus die Regalien aus und greifen als Abgaben vom Verkehr immer mehr in das Gebiet des Handels und der Gewerbe hinein. Ein ungeheures Gewirr der verschiedenartigsten und hemmendsten Wege-, Brücken-, Hafen-, Stapel-, Marktgelder und vor Allem von Durchfuhrzöllen bedeckt das Reich. Dazu kommen die Einnahmen aus Heimfalls- und Abzugsrecht, Aemter- und Privilegienverkauf, Sporteln aller Art. Die Stände bekämpfen im einzelnen Falle oft diese Methode des Landesherrn, sich Geld zu verschaffen, leugnen aber prinzipiell nicht, daß diese Einkünfte ein unabhängiges Recht der Landesregierung sind.

Ein eigenartiges Bild bieten die bedeutenderen Städte, namentlich die zur Selbständigkeit gelangten [18]). Wenn wir in diesen mittelalterlichen Gemeinwesen überhaupt vielfach Vorläufer des modernen Staates sehen können, indem dieselben auch diejenigen Funktionen übernehmen mußten, welche heute Aufgaben der Staatsgewalt geworden sind, so ist dies besonders auf finanziellem Gebiete der Fall. Das städtische Bedürfnis erfordert umfassende ständige wie außerordentliche Ausgaben für die Verteidigung der Stadt, den Schutz der Bürger, öffentliche Bauten, Aufwendungen für den Verkehr. Nun besaßen die Städte zwar meist auch mehr oder weniger beträchtliches nutzbares Eigentum an Landgütern, Forsten, Mühlen, Steinbrüchen ꝛc., aber der Ertrag desselben, sowie der in ihren Händen befindlichen Regalien reichte nicht aus für den Bedarf. So blieb nur übrig, von Allen, welche die Vorteile der Stadt genossen, eine entsprechende Beihilfe für die gemeinsamen Ausgaben zu fordern. Hier tritt also zuerst die Steuer im modernen Sinne auf, die Beitragspflicht aller Mitglieder eines Gemeinwesens für dessen Lasten nach ihrer Leistungsfähigkeit als allgemeine Bürgerpflicht, und wesentlich für den Charakter der freien Stadt im Gegensatz zur fürstlichen war eben das Recht der Selbstbesteuerung. Anfangs wurden besondere Steuern nach dem jedesmaligen Bedürfnis erhoben, bei wachsendem Bedarf ständige Abgaben, vorbehaltlich außerordentlicher nötig werdender Zusatzsteuern. Die ordentlichen Auflagen hatten überwiegend die Natur indirekter, auf Verbrauchsgegenstände und Verkehrsakte gelegter Ab

17) Für die Zeit bis ins 12. Jahrhundert Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, von älteren Werken Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters und Lang, Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassung. Wagner, F.W. III. § 17–49.

18) Vgl. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrh. 1879. R. Sohm, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert in J. f. Nat 39. Zeumer, Deutsche Städtesteuern in Schmoller F. I. 1879. Wagner, a. a. O. § 24 ff. Eheberg, im H.W. III S. 443. Das Finanzwesen der italienischen Städte ist entwickelter, die Republiken Florenz und Venedig bieten die ersten Muster moderner Budgets (Ricca-Salerno, La legge di bilancio. Annuario delle scienze giuridiche. 1880), aber diese sowie Genua und Pisa sind Stadtstaaten.

gaben, als außerordentliche wählte man meist direkte Vermögenssteuern, beziehungsweise mit diesen kombinierte Personalsteuern, daneben auch Grund- und Gebäudesteuern: im Laufe der Zeit wurden auch diese vielfach ständige. Reichten die ordentlichen Einnahmen nicht aus, so nahm man den öffentlichen Kredit in Anspruch, teils durch Anticipation von Einnahmen im Wege der schwebenden Schuld, teils durch Aufnahme einer fundierten Schuld in Geldrenten. Diese ganze Art des städtischen Haushalts ließ sich nur bei einer Geldwirtschaft durchführen und so finden wir in den mittelalterlichen Städten zuerst eine durch eigene Organe unter gesetzlich geordneter Kontrole geführte Staatswirtschaft im heutigen Sinne; nach ihrer eigenen Steuerverfassung brachten auch die Städte die Summen auf, welche sie von Fall zu Fall für Bedürfnisse des Reiches bewilligten, denn allgemeine Reichssteuern treten im Mittelalter nur vereinzelt auf, wie 1207 für Unterstützung des heiligen Landes, bei den Hussiten- und Türkenkriegen; und die seit 1548 eingeführten Kammerziele für die Kosten des Reichskammergerichtes waren so unbedeutend, die außerordentliche Steuer der Römermonate bei Reichskriegen so unvollkommen, daß beide nicht ins Gewicht fielen; der große Plan eines finanziellen Reichsgrenzzolles (1523) scheiterte [19].

§ 11. Sehr langsam brach sich in Deutschland der Gedanke der allgemeinen Steuerpflicht und mit ihr die Geldwirtschaft in den Territorien Bahn. Zu einer Steuer waren die Landesherren als solche nicht berechtigt, sie wenden sich in dem Maße, als die Einkünfte aus Domänen und Regalien nicht mehr genügen, an die Stände, ihnen außerordentliche Beihilfen zu gewähren (adjutorium, subsidium, petitio, Bede, aides), welche von den Ständen nicht nur bewilligt, sondern auch umgelegt und verwaltet werden. Der Landtag verteilt die zu erhebende Summe auf die Steuerpflichtigen, er bestimmt die Steuereinheit, den Steuerfuß, besorgt die Erhebung durch seine Beamten und verwaltet die eingehenden Gelder durch seinen Ausschuß als Landschaftskasse, welche von der fürstlichen Kammerkasse ganz getrennt bleibt; die Regierung hat nur die ihr bewilligte Summe in Empfang zu nehmen. Für eine Zahl an und ab eintretender Fälle ward es Herkommen, daß solche Beihilfen nicht abgeschlagen werden konnten, übrigens aber behauptete sich der Charakter der Bede als eines freiwilligen Zuschusses noch lange [20]. Erst allmählig wird mit dem steigenden öffentlichen Bedarf durch stehende Heere und Beamtentum, Verzinsung aufgenommener Schuldkapitalien, teilweise auch zufolge der Verringerung des Kammergutes die Bewilligung ständischer Zuschüsse Regel und mit dem Sinken der ständischen Rechte immer mehr Form. Daneben sind in dieser älteren Zeit wesentlich zwei Momente hervorzuheben, das Eindringen des wälschen Regalismus, wie Roscher denselben nennt (a. a. O. S. 151 ff.), und der am Ende des 17. Jahrhunderts beginnende und durch das 18. Jahrhundert fortgeführte Accisestreit. Mit dem aufgeklärten Absolutismus, der die ständische Mitwirkung fast überall beseitigt und die Landeshoheit zum Staat ausbildet, wird es Grundsatz, daß die Regierung als Obrigkeit berechtigt ist, von allen Unterthanen aus Bürgerpflicht Steuern zu fordern, wobei indes immer noch zahlreiche Steuerbefreiungen und Bevorzugungen bestehen bleiben. Aber während dieser Grundsatz bei den großen preußischen Fürsten, die mit der ständischen Mißwirtschaft und der Verkommenheit der städtischen Finanzverhältnisse aufräumen, durch ausgleichende Gerechtigkeit, strenge Ordnung und Sparsamkeit begrenzt wird, herrscht in den kleineren Staaten vielfach Willkür und ein enger Regalismus. Daneben geht in Preußen der Streit über indirekte und direkte Besteuerung, oder wie man damals sagte Accise und Kontribution, mit allmähligem Ueberwiegen der ersteren bis zur Regie Friedrichs II., während die letzteren (Generalhufen-

19) St. Müller, Reichssteuern und Reichsreformbestrebungen im 15. und 16. Jahrhundert. 1880. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens. 1869.

20) Nicht nur Klock in seiner Schrift de contributionibus (1634) hält den Satz fest, daß die Unterthanen bloß in subsidium der Kammergüter besteuert werden sollen, sondern auch Seckendorff faßt im „Teutschen Fürstenstaat" (1656) die Steuer als ein „Extraordinaer Mittel, das die Christlichen Obrigkeiten anders nicht als in hochdringenden Nöten begehren".

schoß u. a.) noch immer sehr gegen die Domäneneinkünfte zurückstehen. Die Regie, welche Friedrich in der besten Absicht, um die notwendigen Lebensmittel für die unteren Klassen zu entlasten, namentlich für Tabak und Kaffee einführte, begegnete übrigens heftigem Widerstand. Das Generaldirektorium warnte 1763 nachdrücklich vor der abenteuerlichen und unausführbaren Nachahmung ausländischer Einrichtungen und als der König seinen Willen doch mit französischen Beamten durchsetzte, riefen der Druck und die Plackereien des Monopols so lebhaften Unwillen hervor, daß seine Aufhebung unter Friedrich Wilhelm II. allgemein als Befreiung begrüßt wurde [21]).

Einen wesentlich andern Verlauf sehen wir in England, das allein gegenüber der kontinentalen Zersplitterung des Lehenswesens die Staatseinheit festhielt [22]). Allerdings sicherte sich Wilhelm I. auch einen ungeheuren Grundbesitz bei der Eroberung (1422 Ritterlehen, 781 Parks und 67 Forsten), zusammengefaßt unter dem Namen der antient demesne, welche sich stetig vermehrte durch rückfallende Lehen (escheat) und Verwirkung (forfeiture), deren Einkünfte, so lange sie nicht wieder verliehen wurden, in die königliche Schatzkammer flossen; auch bei der Erledigung der Bischofssitze und Abteien fielen der Krone deren Einkünfte zu, was dieselbe sehr ausbeutete, indem reiche Pfründen oft bis zu fünf Jahren unbesetzt blieben. Aber daneben treten nicht bloß Gebühren im weitesten Sinne (fines et amerciamenta) auf, sondern sehr bald wirkliche Steuern, so die Militärbefreiungssteuern (tallagia et scutagia), dann auch Einkommensteuern. Nimmt man zu diesen Einnahmen noch die, welche aus zufälligen Ereignissen wie Schiffbrüchen, eingezogenem Vermögen Geächteter, Fundgeldern rc. kamen, so ist zu begreifen, wie das Einkommen der Normannenkönige ein so bedeutendes werden mußte, daß kein Fürst des Festlandes sich damit messen konnte. Ist es auch nicht wörtlich zu nehmen, daß dasselbe, wie Chronisten melden, unter Wilhelm I. schließlich 1060 Pfd. Silber täglich betrug, so ist es doch keineswegs unwahrscheinlich, daß es auf 50—60 000 Pfd. jährlich kam. Es kennzeichnet außerdem den staatsmännischen Sinn des Königs, daß, wie er zuerst dem Lande einen einheitlichen Kataster im Domesdaybook gab, er das ganze Steuersystem in einem Reichsschatzamt centralisierte, in welches alle Einnahmen fließen mußten. England war der erste europäische Staat, welcher in diesem scaccarium (échiquier, exchequer) ein einheitliches Finanzministerium erhielt. Diese vollkommen bureaukratisch organisierte Behörde mit zahlreichem Personal und ausgebildetem Rechnungswesen hatte alle Zahlungen der Verwaltungs- und Finanzbeamten (vicecomites, fermors, custodes) in Empfang zu nehmen, darüber zu quittieren, Schatzungen und Zölle auszuschreiben und andrerseits Zahlungen für König und Staat zu leisten, jährlich zweimal hatte sie in Westminster die Abrechnung vorzulegen, welche das erste Beispiel eines Staatshauptbuches (rotulis annalis, great Roll of the Exchequer) bildete. Zugleich war das Exchequer Schatzgericht, welches alle Steuerstreitigkeiten entschied und diese Organisation hat sich mutatis mutandis bis 1783, ja in ihren Grundzügen bis heute erhalten. Die Magna Charta legt sodann den Grund des Steuerbewilligungsrechtes, indem sie bestimmt, daß außer den drei herkömmlichen Steuern (Lösegeld des Königs, Ritterschlag des ältesten Sohnes, Aussteuer der ältesten Tochter) keine Abgabe erhoben werden solle „nisi per commune consilium regni nostri“. Die Könige brechen diese Zusage oft oder suchen sie durch indirekte Abgaben, Naturalrequisitionen, Verpfändungen rc. zu umgehen, aber das Parlament widersteht zähe und je mehr das eigene Vermögen der Krone durch unglückliche Kriege und schlechte Wirtschaft schwand, desto mehr wurde sie von den Bewilligungen des

21) Vgl. namentlich G. Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik im J. f. G.V. I. Für die Entwicklung einzelner anderer Territorien: Bayern, Württemberg, Kurhessen, Oesterreichische Erblande vgl. Wagner, F.W. III. § 34—39.

22) Vocke, Geschichte der Steuern des brittischen Reichs. 1866. Dowell, History of taxations and taxes in England. 4 vols. 1885. Stubbs, Constitutional History of England. 3 vols. 1878. Wagner, F.W. III. § 68—69 (dort auch weitere Litteratur).

Parlaments abhängig, das neben dem magnum consilium baronum durch Simon von Montforts Initiative eine Vertretung der Ritterschaft und der Städte erhalten hatte, welche das Unterhaus bildete und bald in Steuerfragen das entscheidende Wort sprach. Die Confirmatio Cartarum unter Eduard II. bestätigt feierlich (1297) das Recht der Gemeinen wie des Oberhauses, „that for no business henceforth will we take such manners of aids, tasks or prises, but by the common consent of the realm, and for the benefit thereof, saving the antient tasks and prises due and accustomed“; hinsichtlich einmalig bewilligter Kriegssteuern wird versprochen „for us and our heirs, that we shall not draw such aids, tasks nor prises into a custom, for anything that hath been done heretofore, or that may be found by roll in any other manner“. 1376 besteht der Sprecher der Gemeinen darauf, daß das Parlament die Rechnungen prüfe, welche den schlechten Stand der Finanzen veranlassen, und die in denselben vorgefallenen Betrügereien bestrafe; der Versuch Richards II., eigenmächtig eine allgemeine Kopfsteuer zu erheben, führt zum Aufstand, der mit der Absetzung des Königs endet. 1382 setzt das Haus der Gemeinen bei Bewilligung des Tonnengeldes thatsächlich zuerst durch, was später die Appropriationsklausel genannt wird, daß nämlich das für einen bestimmten Zweck bewilligte Geld für keinen andern ausgegeben werden darf („que les deniers ent provenantz soient entièrement appliez sur la salvegarde de la meer et nulle part ailleurs. Et a la requeste de la commune le roi veut que M. Johann Philpert soit resceivour et gardein de les deniers“). Fortan prüfen Schatzräte des Parlaments Einnahmen und Ausgaben. Die Bürgerkriege, der thatsächliche Absolutismus der Tudors und das verfassungswidrige Regiment der Stuarts stellen zwar diese Errungenschaften wieder in Frage, aber gerade an der Steuerfrage bricht sich die Willkür Karls I., der von ihm eigenmächtig befohlenen Auflage des Schiffsgeldes tritt Hampden mit dem Statut Eduards III. de tallagio non concedendo entgegen und schließlich unterliegt das Königtum. Unter Karl II. wurde die Appropriationsklausel in schärfster Form durchgeführt und ist seitdem maßgebend geblieben; mit dem Thronwechsel von 1688 siegt die Finanzhoheit des Parlaments endgültig, die Declaration of rights von 1689 erklärt auf's neue „that levying money for the use of the Crowne by pretence of prerogative, without Grant of Parlyament for longer time or in other manner then the same is or shall be granted, is Illegall“, gleichzeitig wird die Staatsschuld im modernen Sinne begründet, die parallel mit der Ausdehnung des britischen Kolonialreiches durch fortwährende Kriege und seiner inneren wirtschaftlichen Entwicklung steigt.

Frankreich[23]) zeigt in älterer Zeit feudale Finanzverhältnisse; mit der Beugung der großen Barone und der Herstellung der Staatseinheit baut das Königtum ein selbständiges Finanz- und Steuersystem aus, welches sich mit der monarchischen Verwaltung entwickelt, in vieler Hinsicht irrationell ist und die unteren Klassen hart drückt, aber doch staatlichen Charakter hat. Im Gegensatz zu England siegt hier der Absolutismus, indem seit 1614 die Reichsstände, welche bisher gewisse Steuern auf bestimmte Zeit bewilligten, nicht wieder berufen werden, wobei indes vielfache Steuerprivilegien der bevorrechteten Stände bestehen bleiben. Unter Ludwig XIV. wird Colbert der Schöpfer strenger Ordnung im Staatshaushalt, er vermindert wenigstens möglichst die Härten der Besteuerung, beseitigt innere Zölle und ähnliche hemmende Abgaben, legt den Grund des modernen Rechnungswesens und bringt so ohne neue Steuern Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht. Neben dieser Ordnung ist der Gedanke, welcher die Colbert'sche Finanzwirtschaft charakterisiert, die Einsicht, daß blühende Finanzen sich nur auf einen blühenden Volkswohlstand begründen lassen, während bis dahin die Kunst der Finanzmänner nur darin zu bestehen schien, möglichst viel aus dem Volke herauszupressen. Schlechte Wirtschaft und unglückliche Kriege zerrütteten da-

23) Clamageran, Histoire de l'impôt en France. 1867—76. Wagner, F.W. III. § 50—67.

gegen im 18. Jahrhundert die französischen Finanzen zusehends und führten zu deren Zusammenbruch, der schon vor der Revolution unvermeidlich war.

§ 12. Die wissenschaftliche Erkenntnis eines rationellen Finanzwesens blieb gleichwohl bis ins 18. Jahrhundert sehr dürftig, trotz einer größeren Anzahl auch wissenschaftlicher Untersuchungen über finanzpolitische Verhältnisse und Fragen. Die ersten Arbeiten dieser Art erschienen in Italien im 16. Jahrhundert in den Schriften von Carafa, Palmieri, Guetti, Guicciardi u. A.[24]), ihnen folgte schon mit einer tieferen Erfassung des Finanzwesens Bodinus[25]) (1530—96), der sich als Politiker wie als Volkswirt über seine Zeitgenossen erhebt; er giebt zuerst eine Systematik der Staatseinnahmen, wobei zu bemerken ist, daß er wie Seckendorff direkte Steuern nur im Falle unabweislicher Notwendigkeit zulassen will, er greift vor Allem die Steuerprivilegien an und betont scharf die Forderung der Allgemeinheit der Besteuerung und ihre gleichmäßige Verteilung; nur die Steuern sind zu billigen, „quae in omnes ordines pro singulorum facultatibus exequantur". Die facultates erklärt er durch „pro viribus, pro cuiusque opibus ac fortunis."

Ein Fortschritt findet sich in Klock's Schrift de aerario (1651), sofern derselbe die allgemeine Steuerpflicht betont, die Lebensnotdurft steuerfrei lassen und nur das Einkommen (fructus) besteuern will, während die beiden Delacourt's (Peter und Jan. 1662.) als Vertreter der holländischen Handelsoligarchie die Konsumtionsabgaben vor den direkten Steuern bevorzugen, deren starke Anspannung leicht die Reicheren zur Auswanderung bewegen würde. Auch Seckendorff (Der teutsche Fürstenstat. 1655) spricht sich für Verbrauchssteuern aus, weil dieselben unmerklich und freiwillig gezahlt würden, und wenn sie die Aermeren mehr belasteten als die Reicheren, dies sich durch höhere Löhne ausgleiche. Conring macht auf den Unterschied der Notwendigkeit der zu besteuernden Gegenstände aufmerksam (de contributionibus 1669. c. 62). Klock in der genannten Schrift will die unteren Klassen steuerfrei lassen und verwirft deshalb die Accise, als allgemeinen Grundsatz für die Steuern stellt er hin, daß sie »collecta secundum facultatem patrimonii imponi debent — quia nisi eorum proportio commensuretur, ut onera commensurata sint viribus eorum quibus imponuntur, semper erit iniustitia«.

Aber erst Montesquieu bringt 1748 im 13. Buche seines „Geistes der Gesetze" den Zusammenhang des Finanzwesens mit dem ganzen inneren Staatsleben, speziell mit den socialen Zuständen und der Verfassung zur Anschauung. Er zeigt die Beziehungen der Besteuerung zur Sklavenarbeit, zum Despotismus und zur Freiheit — on peut lever des tributs plus forts à proportion de la liberté des sujets — und giebt eine kurze, aber für seine Zeit bedeutsame Charakteristik der einzelnen Steuern. Gleichzeitig tritt als Reaktion gegen das Merkantilsystem die mehr spekulative physiokratische Schule auf. Ihr Ausgangspunkt war ein finanzieller, das Werk „La dime royale" von Vauban (1707), der selbst nicht zu den Physiokraten gehörte, aber ausgehend von den heillosen Finanzzuständen Frankreichs, zuerst die Idee einer einheitlichen Einkommensteuer aufstellte.

Das Einkommen muß nach Vauban deshalb der Maßstab der Steuer sein, weil je vornehmer und reicher Jemand ist, desto mehr er den Schutz des Staates bedarf. Die demgemäß zu erhebende Einkommensteuer nennt er dîme royale und legt dar, wie sie von den einzelnen Einkommen zu erheben sei, wobei das menu peuple, die kleinen Handwerker und Arbeiter, besonders zu schonen sei. Da aber der Staatsbedarf durch diese Steuer allein nicht gedeckt werden könne, müßten die Salzsteuer, die Zölle und Verbrauchsabgaben von entbehrlichen Lebensbedürfnissen beibehalten werden.

Diese Idee Vauban's, das Steuersystem möglichst auf eine einheitliche, allgemeine und gleichmäßige Abgabe zu stellen, blieb bei den Physiokraten maßgebend, nur zogen dieselben nach ihren eigentümlichen volkswirtschaftlichen Anschauungen aus dem Satz, daß die Landwirtschaft bezw. die wirtschaftliche Benutzung des Grund und Bodens allein einen Reinertrag abwerfe, den Schluß, daß eine Steuer aus diesem Reinertrag, eine Grundsteuer, die einzig gerechte Steuer sei und waren zugleich der Ansicht, daß mit ihr (impôt unique) allein der Staatsaufwand bestritten werden könne[26]).

24) Näheres darüber bei Eheberg, Art. Finanzwissenschaft im H.W. III. S. 487 ff.

25) Jean Bodin, Les six livres de la république. 1577. S. Eheberg, a. a. O. S. 490.

26) Que l'impôt soit établi immédiatement

Systematisch entwickelt diese Ansichten namentlich Quesnay in seinem Tableau économique und den Maximes générales. Dem naheliegenden Einwand, daß der Ertrag einer solchen Steuer vom Reinertrag des Grund und Bodens (impôt unique) nie für den Staatsbedarf ausreichen könne, glaubten die Physiokraten durch die Forderung zu begegnen, daß der Staat sich auf den Rechtsschutz und die Volkserziehung beschränken und der bisherigen Vielregiererei entsagen solle, durch welche man strebe, Handel und Gewerbe künstlich zu leiten. So unpraktisch diese Forderung und so schief der Gesichtspunkt war, von dem die Physiokraten ausgingen, so haben sie doch durch ihre Kritik anregend gewirkt und vor Allem A. Smith einen Anstoß zu seinem großen Werke gegeben; am eingehendsten unter ihnen beschäftigte sich der ältere Mirabeau mit den Steuern in seiner Théorie de l'impôt (1761), der jedoch, da der impôt unique vom produit net nicht ausreiche, das Zugeständnis machte, daneben die Salz- und Tabaksteuer zu belassen und eine Personalsteuer nach dem Reinwert der Wohnungen verbunden mit einer Klassensteuer (capitation) zu erheben. Im Gegensatz zu den Physiokraten sucht Forbonnais in seinen Principes et observations économiques (1758) darzuthun, daß die gleiche Besteuerung nach dem Einkommen ungerecht sei, da sie das kleine Einkommen viel schwerer treffe als das größere. In seinem Satze »celui dont le revenu est borné à la substance nécessaire ne peut aider personne« liegt der Ausgangspunkt der Lehre vom Existenzminimum, er verwirft deshalb alle Steuern auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse. Praktisch sucht Turgot auf physiokratischer Grundlage für die Reform der Finanzen zu wirken, erreichte aber wesentlich nur eine freiere Bewegung des Handels und der Gewerbe und scheiterte in seinen weiteren Absichten an der Koalition der privilegierten Interessen.

Die französische Revolution unternahm eine Regelung der Finanzen nach physiokratischen Grundsätzen, deren Durchführung sich aber sofort als unmöglich erwies; auch die successive Wiederherstellung anderer direkter Steuern vermochte nicht den Bankerott aufzuhalten, aus dem erst Napoleon das Land rettete durch ein umfassendes indirektes Steuersystem, welches neben den direkten vier Hauptertragssteuern (Grundsteuer, Thür- und Fenstersteuer, Personal- und Mobiliarsteuer und Gewerbesteuer) fortan die Grundlage der französischen Finanzen geblieben ist. Die finanziell beste Regierung der neueren Zeit war die der Restauration, die des zweiten Kaiserreichs steigerte die Ausgaben durch Kriege sehr, eröffnete aber durch die Handelsverträge dem reichen Lande neue Absatzquellen, so daß nach dem unglücklichen Kriege von 1870/71 dasselbe die große Mehrbelastung leicht trug und bereits 1876 das Gleichgewicht des Budgets hergestellt war. Die Mehreinnahmen wurden fast ausschließlich erzielt durch Zuschläge auf die indirekten Steuern, nur die auf die valeurs mobilières vom 29. Juni 1872 trat hinzu. Die Finanzverwaltung der dritten Republik ist übrigens eine sehr schlechte gewesen, sie hat die Schuld enorm vermehrt und stete Defizits gebracht. Der allgemeinen Einkommensteuer hat man sich stets widersetzt, und auch die neueren darauf gerichteten Bestrebungen der radikalen Parteien sind bisher erfolglos geblieben [27]).

In England trat 1784 William Pitt als Finanzreformer nach rationellen Grundsätzen auf, indem er den Zolltarif in liberalem Sinne revidierte, dadurch den Schmuggel beseitigte, die Einnahmen erhöhte und die Einkommensteuer einführte.

§ 13. Bereits zuvor, 1776, unternahm es Adam Smith in seinem Wealth of Nations, Buch V, ch. II. p. 2, eine Staatswirtschaftslehre in Bezug auf die Besteuerung aufzustellen und ward damit der Begründer der Finanzwissenschaft im heutigen Sinne mit dem Grundprinzip, daß die Gesetze der Volkswirtschaft den Gesetzen über Steuern zu Grunde liegen müssen. Freilich verwirft er einseitig alles Einkommen des Staats aus eigenem Besitz und Erwerb, seine Finanzwissenschaft ist nur Steuer- und Staatsschuldenlehre, aber er erfaßt zuerst den inneren Zusammenhang der einzelnen Steuern, welche auf eine oder mehrere der drei Einnahmequellen, Rente, Gewinn und Lohn, fallen müssen und giebt diesem Zusammenhang Ausdruck in seinen berühmten vier Steuerregeln [28]).

II. III. und IV. derselben, daß jede Steuer in der möglichst wenig drückenden Weise und mit den möglichst geringen Unkosten erhoben werden solle, sind unbestritten. Die wichtigste aber ist

sur le produit net des biens-fonds et non sur le salaire des hommes, ni sur les denrées. (Quesnay, Maximes V.)

27) Vgl. dar. besonders die ausführliche Darstellung bei Wagner, F.W. III. Ergänzungsheft 1896 § 12 und § 27.

28) S. darüber im Hdb. die spätere Abh. V. von Schall, Allgemeine Steuerlehre.

die erste: „Die Unterthanen jedes Staates sollten zum Unterhalt der Regierung so genau als möglich im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit beitragen, das heißt im Verhältnis des Einkommens, das sie unter dem Schutz der Regierung genießen". Es liegt auf der Hand, daß der zweite Satz keineswegs aus dem ersten folgt und daß der Grund, weshalb er die Beitragspflicht nach Verhältnis der Leistungsfähigkeit gleichstellt mit der nach Verhältnis der Einkünfte, nämlich der Schutz des Staats, ein mechanisch-abstrakter ist, da er gewisse unstreitig bestehende, aber wirtschaftlich nicht scharf abzugrenzende Größen auf arithmetisch feste Verhältnisse zurückführen will. Diese Auffassung, von der übrigens Smith im Einzelnen praktisch manche Ausnahmen zugesteht, wurzelt in seiner dürftigen Auffassung des Staats, dessen Bedeutung für die Volkswirtschaft er sehr unterschätzt. Aber, so gewiß seine Steuerpolitik überwunden ist, so hat dieselbe doch ebenso epochemachend gewirkt wie sein ganzes Buch, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß gerade bei der Finanzwirtschaft die psychologisch-sittlichen, nationalen und geschichtlichen Faktoren weniger in Betracht kommen, welche Smith im Wirtschaftsleben überhaupt entschieden unterschätzte. Nimmt man hierzu die reiche Ausstattung seiner Ausführungen mit Beispielen aus der positiven Finanzgesetzgebung, sowie die bewundernswürdige Feinheit der Methode, mit welcher ein vielfach unsicheres und sehr lückenhaftes Material verwertet wird, so wird man auch nach der finanziellen Seite die Verdienste Smith's kaum hoch genug anschlagen können.

Seine englischen Nachfolger haben die Finanzwissenschaft nicht erheblich gefördert, sie wurzelten zu sehr in den Parteigegensätzen ihres Landes, Ricardo z. B. steht ganz auf den Smith'schen Grundsätzen und weicht nur in der Auffassung einzelner Steuern von ihm ab; erst J. St. Mill unternahm es, das Werk seines großen Vorgängers den erweiterten Kenntnissen und fortgeschrittenen Ideen der Jetztzeit anzupassen.

Er widerlegt treffend die Lehre, daß die Steuer ein Entgelt für den Vorteil sei, den die Staatsanstalten dem Einzelnen bieten, diese seien ein so unbedingtes Bedürfnis für Jeden, daß eine Unterscheidung, wer mehr Vorteil davon habe, unmöglich sei. Gleichheit der Besteuerung liege vielmehr in der Gleichheit der Opfer, welche die Steuer auferlege, er verlangt deshalb Steuerfreiheit des Existenzminimums, stärkere Heranziehung des fundierten Einkommens, Erbschaftssteuern, will aber den wesentlichen Staatsbedarf durch indirekte Steuern auf entbehrliche Verbrauchsgegenstände decken.

So wenig seine Ausführungen im Einzelnen unanfechtbar sind, so bedeutend sind sie für die Gegenwart, namentlich auch weil er in England zuerst die Volkswirtschaft als ein mit dem übrigen nationalen und socialen Leben in enger Beziehung stehendes Gebiet behandelte und von diesem Gesichtspunkt haben die Kapitel 2—8 des V. Buches seiner Principles of political economy in ihrer Art für die Besteuerung ähnliche Wichtigkeit wie das Buch V von Ad. Smith. Hievon abgesehen hat England wohl treffliche Schriften über einzelne Fragen und die Geschichte seiner Finanzen, aber bis zur Gegenwart kein Werk von Bedeutung hervorgebracht, welches die gesamte Finanzwissenschaft umfaßt. Dagegen hatte es den Vorteil einer Reihe bedeutender Finanzminister, unter denen namentlich Peel und Gladstone zu nennen sind, welche dem Staatshaushalt eine für die Verhältnisse des Landes nahezu vollkommene Gestalt gegeben, seinen Kredit neu begründet und in ihren Reden eine Fundgrube geläuterter, finanzieller Erkenntnis geliefert haben.

In Frankreich fehlte es auf wissenschaftlichem Gebiete bis in die neuere Zeit zwar nicht an tüchtigen Arbeiten über einzelne Fragen und die Geschichte der französischen Finanzen, wohl aber an selbständiger Bearbeitung der Lehre vom Staatshaushalt im Ganzen. Hier sind die Franzosen erst neuerdings eingetreten.

Parieu, Traité des impôts. 4 vols. 2. éd. 1847, der die progressive Steuer ebenso wie die stärkere Besteuerung des fundierten Einkommens als undurchführbar verwirft, sich aber über das Vorurteil seiner Landsleute erhebt, indem er die Einkommensteuer befürwortet, welche z. B. de Puynode einen »tribut détestable où tous les principes sont faussés« nennt. Proudhon's Ansichten, die sich zu verschiedenen Zeiten sehr widersprechen, haben vorwiegend nur die Bedeutung der Kuriosität. in den Contradictions économiques verwirft er alle einzelnen Steuern prinzipiell, erklärt aber das Uebel für unverbesserlich, so lange nicht die Organisation der Industrie und die politische Reform die Gleichheit der Vermögen herbeigeführt haben, in seiner Théorie de l'impôt dagegen bringt er ein System von Steuern, das zwar das Ideal der Gerechtigkeit nicht verwirkliche, aber sich ihm noch nähere. Die bedeutendste Leistung der Gegenwart ist Paul Leroy-Beaulieu's obengenanntes Werk Traité de la science des finances, das namentlich für französische und englische Verhältnisse ungemein reichhaltig ist, dagegen deutsche Verhältnisse sehr unvollkommen berücksichtigt; ganz vermißt man bei ihm die Berücksichtigung der socialpolitischen Bedeutung des Finanzsystems.

§ 14. Die ersten deutschen Schriftsteller, welche ein rationelles Finanzsystem aufstellen, sind G. H. v. Justi (1766) und Sonnenfels[29]; auf dem Boden des Naturrechts und Vertragsstaates stehend, verlangen sie vor Allem Gerechtigkeit in der Verteilung der Steuerlast durch Proportionalität zum Einkommen und fordern daneben Bestimmtheit, Nachhaltigkeit, Maßhalten. Justus Möser (1720—1794), den Roscher den größten deutschen Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts nennt, hat finanzielle Fragen wenig erörtert. Die ersten Vertreter der Smithschen Lehren in Deutschland, wie Kraus, Sartorius, Lueder, Stocker von Neuforn, Eschenmaier zeigen wenig Selbständigkeit, mehr thun dies in finanziellen Fragen Graf Julius Soden (1811), so undurchführbar sein Projekt einer einzigen, allgemeinen Produktensteuer ist, Harl (1811) mit dem Vorschlag einer einheitlichen nach Maß des Vermögens zu verteilenden Steuer und Krehl (1816) mit seiner Einteilung in Ertrags- und direkte Aufwandssteuern. Wahrhafte finanzielle Einsicht findet man in dieser Zeit vornehmlich bei den großen Staatsmännern, denen Preußen seine Wiedergeburt verdankt. Stein, Schön, Niebuhr waren Volkswirte ersten Ranges; an der englischen Nationalökonomie gebildet, sind sie durch die Schule der Praxis von allem Doktrinarismus befreit. Stein's finanzielle Denkschriften sind mustergültig, Niebuhr's Beleuchtung der Finanzfragen in der französischen Revolution bleibt noch heute das beste, was darüber gesagt ist, neben ihm ist Fr. Gentz in seiner früheren Periode zu nennen mit seiner Uebersetzung und Kommentierung von Ivernois Geschichte der französischen Finanzverwaltung (1797) und seiner Schrift über die Pitt'sche Finanzverwaltung[30]).

Nach Herstellung des Friedens begründete Preußen durch Neuordnung seines Steuerwesens und weise Sparsamkeit ein Finanzsystem, welches den wesentlichen Anforderungen für seine wirtschaftliche Erstarkung entsprach. Die bedeutsame Erscheinung in diesem System war der Zolltarif von 1818, welcher mit einer damals unerhörten Freisinnigkeit zum erstenmale in Europa den bisher allgemeinen Grundsatz hoher Schutzzölle durchbrach und die Grundlage des Deutschen Zollvereins ward, der, durch den Vertrag Preußens mit Hessen-Darmstadt 1828 begonnen, allmählig unwiderstehlich alle deutschen Staaten in seine Kreise zog. Der günstige Einfluß dieses Tarifes auf Handel, Gewerbfleiß und Ergiebigkeit der Einnahmen erregte bald allgemeine Aufmerksamkeit, aber erst in den vierziger Jahren folgte auch England dieser Politik; dann freilich um so entschlossener. Nachdem Peel die Unhaltbarkeit der Kornzölle erkannt, brach er mit dem bestehenden Schutzzollsystem überhaupt; den Abschluß fand die Reformbewegung unter Gladstone, so daß seit dem Anfang der sechziger Jahre der britische Tarif nur aus wenigen ergiebigen Finanzzöllen bestand, während die Wiedereinführung der 1816 abgeschafften Einkommensteuern, hohe Abgaben auf Spirituosen und Bier, sowie die Erbschaftssteuer (reformiert 1894) das Gleichgewicht des Budgets herstellten. Von Frankreich ist bereits oben die Rede gewesen. Rußland ist seit 1854 nicht aus der Papiergeldwirtschaft und dem Defizit herausgekommen, die offiziellen Budgets zeigen zwar gewöhnlich das schönste Gleichgewicht, sogar Ueberschüsse, während in Wahrheit ein Defizit herauskommt, so schließt z. B. das von 1894 mit einem Ueberschuß von 81,8 Mill., indem neu kontrahierte Anlehen als außerordentliche Einnahmen gebucht werden, während ohne dieselben ein Defizit von 87,4 Mill. besteht. Auch die Konversionen sind nur um den Preis der Vermehrung des Kapitals und Verdreifachung der Amortisationsfrist erreicht. Oesterreich und Ungarn haben gleichfalls bis in die neuere Zeit Papiergeld und Defizits gehabt, jetzt aber ist in beiden Staaten das Gleichgewicht erreicht, sogar erheblicher Ueberschuß erzielt (in Cisleithanien für 1893: 24 Mill., für 1894: 26 Mill. fl.) und seit 1892 die Herstellung der Goldwährung in Angriff genommen. Das Gleiche schien Italien 1877 erreicht zu haben, aber ungemessene Ausgaben und schlechte Wirtschaft haben die Finanzen in einen Zustand

29) Vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik S. 461 ff.

30) Näheres über alle diese Schriftsteller bei Roscher, a. a. O. S. 500 ff.

gebracht, welcher trotz des Steuerdruckes, der namentlich die unteren Klassen trifft, sehr prekär erscheint. Zu erwähnen ist noch die Aera der liberalen Handelsverträge, zu welcher der englisch-französische Vertrag von 1860 den Anstoß gab, dem bald die meisten europäischen Staaten außer Rußland und Spanien folgten und die einen ungeahnten Aufschwung der Produktion und des Verkehrs hervorrief. In den Vereinigten Staaten dagegen benutzte der Norden den Bürgerkrieg zur Einführung hoher Schutzzölle, welche erst 1895 um ein Weniges herabgesetzt sind; die bedeutendsten autonomen Kolonieen Englands haben dasselbe gethan. In Europa trat eine rückläufige Bewegung erst mit dem deutschen Schutzzolltarif von 1879 ein, nachdem wenige Jahre zuvor Fürst Bismarck die Beschränkung auf wenige ergiebige Finanzzölle als das richtige Ziel hingestellt hatte. Dieser Vorgang hat den Anstoß zu einer fast allgemeinen Erhöhung der Tarife der europäischen Staaten gegeben (England beharrt auf dem Peel-Gladstone'schen Finanzsystem), so daß man immer mehr zu dem widerspruchsvollen Ergebnis gelangte, auf der einen Seite die Verbindungswege zum Austausch der gegenseitigen Erzeugnisse zu vervollkommnen, auf der andern sich gegen letztere durch hohe Zollschranken abzusperren. Dieser verkehrten Richtung ist Deutschland seit 1891 wenigstens einigermaßen durch den Abschluß von neuen Handelsverträgen entgegengetreten, welche die wohlthätigste Wirkung gehabt, weniger durch die Zollherabsetzungen als dadurch, daß der drohende Zollkrieg abgewendet und die Tarife für eine Reihe von Jahren festgelegt sind, während Frankreich bei einem auf die Spitze getriebenen Schutzzollsystem seinen Handel hat stetig zurückgehen sehen und schließlich wenigstens der Schweiz gegenüber etwas einlenken mußte.

Im übrigen Steuerwesen sind für die neuere Zeit noch zu erwähnen: die mit Ausnahme Englands wohl allgemeine Einführung der Rübenzuckersteuer, welche durch die Verdrängung des Kolonialzuckers notwendig wurde; die Ausbreitung der Einkommensteuer, neben den Ertragssteuern, über die meisten festländischen Staaten mit Ausnahme Frankreichs und Rußlands; in Deutschland die einheitlichere Gestaltung der Verzehrungssteuern, welche erst durch die Begründung des Reiches möglich ward, aber durch die Sonderstellung der Südstaaten noch bezüglich der Biersteuer beeinträchtigt wird. Daß die indirekten Steuern einen bedeutenderen Platz einnehmen müssen, ist durchaus berechtigt, da nur sie die Mittel geben, die wachsenden Bedürfnisse eines großen Staatswesens zu decken; die rationelle Ausbildung dieser Steuern aber läßt noch sehr viel zu wünschen übrig, da der Widerstand der Interessenten bisher eine ausgiebige Reform der Zuckersteuer und der Getränkesteuern gehindert hat. Die direkten Steuern dagegen sind in fast allen deutschen Staaten rationell reformiert, namentlich die allgemeine Einkommensteuer durchgeführt, der in den süddeutschen Staaten die Kapitalrentensteuer zur Seite tritt, die Reform der Erbschaftssteuer nach englischem und französischem Muster ist dagegen noch nicht in Angriff genommen.

§ 15. Die Entwicklung der deutschen Finanzwissenschaft seit 1815 ist eine sehr nachhaltige gewesen. Wurde sie schon früher weit mehr als in England und Frankreich als ein selbständiger Teil der Volkswirtschaftslehre behandelt, so traten dafür in neuerer Zeit noch fördernde Momente hinzu. Einerseits machte sich eine Reaktion gegen die Kant'sche Schule, welche die Wirksamkeit des Staats möglichst einzuschränken suchte, geltend, andrerseits gaben das neuerwachte politische Leben, die Verleihung von Verfassungen, die Steuer- und Budgetdebatten Anlaß zur Beschäftigung mit finanziellen Fragen. Jene Reaktion und die lebensvollere Auffassung der Bedeutung des Staats fand ihren gediegensten Ausdruck in der Tüchtigkeit des preußischen Beamtentums, dem es gelang, das erschöpfte Land in verhältnismäßig kurzer Zeit wiederaufzurichten und ein für damalige Zustände rationelles Steuersystem durchzuführen.

Der beste wissenschaftliche Vertreter dieser Richtung ist J. G. Hoffmann (Die Lehre von den Steuern, 1840), während Rau, der von Roscher „der Volkswirtschaftslehrer der gut regierten Mittelstaaten" genannt wird, und in seiner Finanzwissenschaft weniger eigentümlich, aber von viel umfassenderem Wissen erscheint, mehr unter dem Eindruck des parlamentarischen Lebens steht. Rau hat zuerst die Unterscheidung von Gebühren und Steuern durchgeführt. Neben ihm

und Hoffmann sind eine ganze Reihe von Schriftstellern zu nennen, welche entweder die Finanzen selbständig oder als Teil von staatswissenschaftlichen Werken behandelt haben, zu den ersteren gehören Lotz, Fulda, Jacob, v. Prittwitz, Moltke, zu den letzteren v. Haller, A. Müller, Zachariä, Murhard, Rotteck. Bescheiden der äußeren Erscheinung nach, aber an Gedankenreichtum die meisten der genannten überragend ist die kleine Schrift von Johannes Schön „Die Grundsätze der Finanz“, 1832. Die namhafteste Monographie dieser Periode ist wohl das Werk von Nebenius über den öffentlichen Kredit, welches Schärfe der Wissenschaft mit dem praktischen Blick des Staatsmannes verbindet.

In der Erörterung der prinzipiellen Fragen der Finanzwissenschaft stehen in der neuesten Zeit (seit den sechziger Jahren) wie in der Volkswirtschaft überhaupt zwei Richtungen sich gegenüber: die individualistisch-liberale, welche die Thätigkeit des Staats möglichst einschränken will, und die social politische in ihren verschiedenen Schattierungen. Die erstere wurde besonders in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte durch J. Faucher, Alex. Meyer, K. Braun u. A. vertreten, die zweite geht von einer lebensvolleren Auffassung des Staats und der kommunalen Verbände als Gemeinwirtschaften aus und weist ihnen deshalb umfassendere Aufgaben zu, wenngleich große Verschiedenheit über den Umfang, in dem dies geschehen soll, bei den einzelnen Vertretern dieser Richtung besteht. Diese social-politische Auffassung der gesamten Volkswirtschaft mußte auch eine veränderte Behandlung der Finanzwissenschaft und insbesondere auch eine Ausdehnung derselben auf das Gebiet der Wirtschaften der kommunalen Verbände zur Folge haben.

Den Anstoß hiezu gaben für die Finanzwissenschaft Schäffle in seinem Aufsatz „Mensch und Gut in der National-Oekonomie“ (Deutsche Vierteljahrschrift 1861), namentlich aber Schmoller in seiner gedankenreichen Untersuchung „Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre“ (Z. f. St.W. 1863). Die Bedeutung beider Arbeiten geht weit über das Gebiet der Finanzwissenschaft hinaus, hier kommt in erster Linie die eingreifende Revision in Betracht, welche sie an den Grundlagen der Steuerlehre vollzogen, indem sie den Begriff des Einkommens und seine Bedeutung richtigstellten, die Theorie zurückwiesen, daß die Besteuerung auf dem Reineinkommen im Sinne des reinen Ueberschusses beruhen müsse, und die Steuerpflicht auf die Bürgerpflicht schlechthin begründeten. Auf die Einzelausführungen der beiden Abhandlungen und die Abweichungen von einander ist hier nicht näher einzugehen, nur das sei erwähnt, daß Schmoller den Standpunkt, wonach progressive Steuern gefordert werden, „schon um die Vermögensungleichheit dadurch zu hemmen und die unteren Klassen zu erleichtern“ als durchaus unhaltbar verwirft (S. 80). Schäffle, der in einer Note zu Schmollers Abhandlung die seinige einen „bloßen Wurf“ nannte, hat dann später den „Finanzwissenschaftlichen Durchbau des ganzen Steuersystems“, von dem er damals sprach (S. 62), in seinem Werke „Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs, 1880“ geliefert, das als eine der hervorragendsten Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft wie der Praxis zu bezeichnen ist, selbst wenn man nicht überall den Ansichten des Verfassers beipflichten kann (vgl. meine Besprechung desselben in Annalen 1882 S. 681). Die allgemeine Steuerlehre hat Schäffle neuerdings besonders behandelt in „Die Steuern. Allgemeiner Teil. 1895“. Adolph Wagner hatte Anfangs eine neue Bearbeitung von Rau's Finanzwissenschaft unternommen, dieselbe wurde aber unter seinen Händen zu einem großen selbständigen noch nicht abgeschlossenen Werk, dem umfangreichsten und hervorragendsten auf diesem Gebiet. (Finanzwissenschaft I. Tl. 3. Aufl. 1883. Einleitung. Ordnung der Finanzwirtschaft. Finanzbedarf. Privaterwerb. II. Tl. Gebühren und allgemeine Steuerlehre. 2. Aufl. 1890. III. Tl. Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder. 1889.) Wagner eigentümlich ist die sehr eingehende Behandlung der Staatsausgaben und des Privaterwerbs, wo er die Ansicht vertritt, daß die Finanzwissenschaft in der socialen Phase der Finanzpolitik sich damit zu beschäftigen haben werde, „große Erwerbsquellen der Privatwirtschaft dieser zu entziehen und nach einem neuen Regalisierungsprinzip dem Staate zum Zwecke spezieller Leistungen für die unteren Klassen zu übertragen (I. S. 50). Im engen Zusammenhang hiemit steht die Betonung des socialpolitischen Standpunktes bei der Besteuerung, in dem Sinne, daß „die Steuer nicht nur Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs, sondern zugleich ein solches Mittel dazu ist, welches in die bei freier Konkurrenz entstandene Einkommens- und Vermögensverteilung korrigierend miteingreift“ (II. S. 288). Spezieller ausgeführt hat Wagner diese seine Ideen auch in zwei Aufsätzen „Finanzwissenschaft und Staatssocialismus“ (Z. f. St.W. 1887, vgl. meine Besprechung derselben Allg. Ztg. 1888 Nr. 268—271). Aber dies Wagner'sche Prinzip, durch Besteuerung Einkommen und Besitz zu regulieren, findet sich in keiner Gesetzgebung und hat auch keine Aussicht auf Verwirklichung, weil, wie er selbst zugesteht, die Rentabilität des privaten Erwerbs geschont werden muß. Eine eigenartige Stellung nimmt L. v. Stein in seinem „Lehrbuch der Finanzwissenschaft“ ein (5. Aufl. 1884—86), das in seinen verschiedenen Auflagen große Veränderungen erfahren hat und mit Fülle

des Wissens und geistvoller Behandlung kühne aber problematische Konstruktionen, eine originelle, aber oft fragliche Systematik und Dialektik[31]) verbindet. Roscher hat sein Handbuch der Volkswirtschaft durch den trefflichen IV. Teil „System der Finanzwissenschaft. 1886" 5. Aufl. 1894 abgeschlossen, das sich namentlich durch reiche geschichtliche Nachweise auszeichnet. Eine umfassende Darlegung der für die Steuerpolitik maßgebenden Gesichtspunkte giebt Vocke in seinem schon Eingangs angeführten Werke: Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit. 1887, dessen Vorzüge aber wesentlich doch nur in der guten Behandlung der administrativ-technischen Seiten des Abgabenwesens liegen. Ein neueres allgemeineres Werk des Verfassers ist „die Grundzüge der Finanzwissenschaft". 1894. Indes der heutige Stand der wissenschaftlichen Forschung und der Fortschritt in der wissenschaftlichen Erkenntnis in neuester Zeit ist aus den Werken von Stein, Roscher und Vocke doch nicht ersichtlich, die Ergebnisse der zahlreichen neueren Arbeiten sind von diesen Autoren und gerade in Bezug auf die schwebenden finanzpolitischen Fragen nicht genügend verwertet. In rühmlichen Gegensatz zu ihnen stehen in dieser Hinsicht die neueren systematischen Darstellungen der Finanzwissenschaft von G. Cohn, System der Finanzwissenschaft, 1889 und K. Th. Eheberg, Finanzwissenschaft, 4. Aufl., 1895. In gedrungener Kürze hat der auch als praktischer Finanzmann bekannte Freiherr v. Hock die Finanzwissenschaft behandelt (Die öffentlichen Abgaben und Schulden. 1863), namentlich aber zwei vorzügliche Monographien geliefert: „Die Finanzverwaltung Frankreichs. 1857" und „Die Finanzen der Vereinigten Staaten. 1867". Der erstere Gegenstand hat eine zeitentsprechende neue Bearbeitung durch R. v. Kaufmann (Die Finanzen Frankreichs. 1882) erfahren. Das britische Steuerwesen behandelten Vocke (Geschichte der Steuern des britischen Reiches. 1867) und Gneist in seinem Englischen Verwaltungsrecht (Neueste Bearbeitung 1883. II. Viertes Kapitel). Besonders Preußen berücksichtigt Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 2. Aufl. 1871, das Werk ist aber durch die neueren Reformen bereits veraltet. Bayerns Finanzwesen ist dargestellt in K. Stockar v. Umforn, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern. 3. Aufl. von J. Hock, 1882—83. Das Finanzwesen anderer Staaten behandeln: Löbe, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen 2c. 1889; E. v. Philippovich, Der Badische Staatshaushalt in den Jahren 1868—1889. 1889; G. Schanz, Die Steuern der Schweiz. 5 Bde. 1890.

Neben diesen allgemeinen Werken, zu denen seit 1881 dies Werk gekommen ist, würde eine vollständigere Bibliographie noch eine große Reihe von Monographien von Bedeutung zu nennen haben, wie von Knies, Nasse, Schmoller, Wagner, Held, Neumann, Gneist, Schönberg, Rob. Meyer, v. Scheel, Laspeyres, v. Reitzenstein, Helferich, Schanz, Bilinski, J. Wolf, Dietzel, Lehr, Friedberg, Cohn, Paasche u. A., die in den einzelnen folgenden Abschnitten Erwähnung finden werden. Eine vollständige kritische Aufführung derselben bis 1890 findet sich bei Wagner II. 1. S. 18—30. Die wissenschaftliche Erkenntnis und Darstellung des kommunalen Finanzwesens ist ganz besonders durch Freiherrn von Reitzenstein gefördert worden.

Als Fachzeitschrift ist das 1884 begründete Finanzarchiv von G. Schanz zu nennen, daneben zahlreiche Aufsätze in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, Hirth's Annalen des Deutschen Reiches, Hildebrand-Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft des Deutschen Reiches, ferner die finanzwissenschaftlichen Artikel in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften (herausgegeben von Conrad u. A.) 2c. Die italienische Uebersetzung dieses Werkes von Boccardo 1889 giebt in einem Anhang zu diesem Abschnitt eine Storia delle dottrine finanziarie in Italia.

31) Eine eingehende Kritik seines Standpunktes Steuer, S. 49—57; kürzer Cohn, a. a. O. bei Vocke, Die Abgaben, Auflagen und die S. 19. 20.

II.

Die Staatsausgaben.

Wagner, F.W. I. Zweites Buch. Der Finanzbedarf. *Stein*, F.W. Zweites Buch. G. *Cohn*, Finanzwissenschaft. § 159 ff. *Roscher*, S. IV. IV. Buch. K. Th. *Eheberg*, Finanzwissenschaft. 4. Aufl. 1895. L. *Say*, Dictionnaire des finances 2 vol. 1889–94. M. *Block*, L'Europe politique et sociale. 2. éd. 1892. III, 1. Les dépenses. E. *Pfeiffer*, Vergleichende Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben. 2. Aufl. 1877. R. v. *Kaufmann*, Die öffentlichen Ausgaben der größern europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung. 1893. *Schäffle*, Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs. Drei Aufsätze in der Z. f. St.W. 1883–84. R. v. *Kaufmann*, Die Finanzen Frankreichs. 1882. Buch III. Staatsausgaben.

1. Die Staatsausgaben im Allgemeinen.

§ 1. Die *Staatsausgaben* sind der in Geld ausgedrückte Bedarf der Gesamtheit für Zwecke der Gesamtheit. Allerdings wird die Regierung auch Aufwendungen in Naturalien machen, z. B. Holz aus Staatsforsten anweisen, Beamten Dienstwohnungen geben; indes sollten solche Verwendungen im Budget stets in Geld ausgedrückt, also bei Dienstwohnungen ein bestimmter Prozentsatz der Besoldung berechnet werden, denn nur so lassen sich die Ausgaben wirklich feststellen und übersehen. Durchweg wird die Ausgabe in Geld geleistet, wenn es sich darum handelt, persönliche Leistungen zu vergüten oder Sachgüter zu kaufen, oder endlich Schulden zu verzinsen und zu bezahlen.

§ 2. In den *staatlichen Anfängen* sind die *Ausgaben unbedeutend*, weil die Ansprüche an den Staat sehr bescheiden sind und noch keine Teilung der Arbeit eingetreten ist. Der Jäger, der Landmann ist zugleich Krieger, der Fürst Anführer und Richter. Bei *weiterer Entwicklung* bestreitet der König aus den ihm überwiesenen Domänen nicht bloß die sachlichen, sondern auch die öffentlichen Bedürfnisse, dazu kommen dann sachliche Leistungen, Zehnten von Feldfrüchten und Vieh, die zuerst der Kirche, dann auch dem Staat zugesprochen werden und, in dem Maße als die Ausgaben mit den Bedürfnissen wachsen, regelmäßige Geldabgaben. Diese steigen auf dem Festlande besonders durch den Sieg des Königtums über die Stände, die Einführung stehender Heere und des Beamtentums und die Verminderung der Domänen, ein neues Element tritt sodann in der öffentlichen Schuld, ihrer Verzinsung und Amortisierung hinzu. Man kann indes nicht sagen, daß diese Steigerung wesentlich in der Willkür des absoluten Königtums liege, sie findet thatsächlich am stärksten da statt, wo die Ausgaben der gesetzgebenden Gewalt, d. h. der Mitbewilligung der Volksvertretung, unterworfen sind. 1688 betrug der englische Staatsaufwand 1½ Mill. £, 1815: 55 Mill. und ganz besonders sind die Ausgaben in neuester Zeit gewachsen, wo mit Ausnahme Rußlands und der Türkei alle Ausgaben der Kontrole der Volksvertretung unterliegen. Es kommt dabei allerdings der gesunkene Geldwert in Betracht, auch stehen in manchen Staaten den Ausgaben große Einnahmen aus eigenem Besitz und Erwerb gegenüber, nicht nur aus Domänen und Bergwerken, sondern namentlich auch aus Eisenbahnen. Im Ganzen aber beruht die *Steigerung der Ausgaben* auf den *wachsenden Be-*

dürfnissen des Staats und zu nicht geringem Anteil auf den Erfordernissen der öffentlichen Schuld.

Die Ausgaben aller europäischen Staaten haben sich ohne Lokalabgaben von 1865 bis 1895 mehr als verdoppelt. Diese Ausgaben verteilen sich freilich sehr verschieden auf die einzelnen Staaten und auch bei jedem derselben läßt die bloße Steigerung des Ausgabebudgets nicht ohne weiteres auf die der Steuerlast schließen. Wenn wir z. B. in Preußen von 1878/79 bis 1895/96 ersteres von 441 auf ca. 1900, die Schuldzinsen von 68 auf ca. 280 Mill. M. wachsen sehen, so beruht dies wesentlich auf der Verstaatlichung der Eisenbahnen, welche einen erheblichen Ueberschuß abwerfen, also die Steuerlast erleichtern. Dagegen werden die in dem angegebenen Zeitraum sehr stark gestiegenen Staatsausgaben in Italien und Frankreich ganz überwiegend durch vermehrte Besteuerung gedeckt. Dennoch wird man schwerlich mit Kaufmann allgemein sagen können, daß ein Land, das bedeutende Einkünfte aus eigenem Besitz hat, gar manche Ausgaben machen könne und dürfe, die ein anderes Land, das seine ganzen Einnahmen nur von Abgaben seiner Staatsbürger erhält, nicht machen darf. So gewiß ein solcher Eigenbesitz einen wertvollen Rückhalt giebt, so ist er doch keineswegs entscheidend für die Leistungskraft. Preußens großer Domanialbesitz half ihm in der Not von 1808—13 wenig, weil er nicht zu verwerten war, während England, das so gut wie keinen Eigenbesitz hat, hunderte von Millionen für den Kampf gegen Napoleon aufbrachte. Maßgebend ist allein der Volkswohlstand im Ganzen; die Ausgaben Englands sind von 1865 bis 1894/95 von 1350 auf ca. 2600 Mill. M. gestiegen und doch sind die Steuern nicht erhöht (vielmehr sind zahlreiche Steuern, noch 1875 der Zuckerzoll, aufgehoben). Der Mehraufwand ist ganz durch größere Ergiebigkeit der Steuerquellen gedeckt mit Ausnahme der Erbschaftsabgabeerhöhung.

§ 3. Der Inhalt der Staatsausgaben fällt zusammen mit den Aufgaben der Staatsverwaltung; um die ersteren richtig zu normieren, muß man also wissen, welche Zwecke die Verwaltung berechtigt ist in ihr Bereich zu ziehen. Die Thätigkeit derselben aber wechselt nach den Umständen, die Bedürfnisse jedes Staats sind so verschieden wie die Art ihrer Befriedigung; um die Ausgaben desselben zu prüfen, muß man also in seine Bedürfnisse, je nach den Zwecken seiner Verwaltungszweige eingehen. Daß dies in richtiger Weise geschehe, ist die Aufgabe der gesamten Regierung des Landes, und von der Lösung dieser Aufgabe hängt auch das Geschick der Finanzen ab. „Faites-moi de la bonne politique et je vous ferai de bonnes finances“, sagte der französische Finanzminister Baron Louis mit Recht seinen Kollegen, und gerade hiezu mitzuwirken, ist eine wesentliche Aufgabe der Landesvertretung jedes Staats, welche abgesehen von anderen ihr übertragenen Rechten schon durch ihr Budgetrecht den Bereich der Staatsthätigkeit abgrenzt, indem sie über Einführung neuer Institutionen und Behörden, Anstellung neuer Beamten, Unternehmung öffentlicher Arbeiten 2c. entscheidet und andererseits neben ihrer Finanzkontrole zu Reformen anregt, indem die sachliche Seite der einzelnen Ausgaben bei der Budgetdebatte erörtert wird. Aber eben jenes Wort von Louis zeigt schon, daß dies nicht die eigentliche Aufgabe des Finanzministers ist, die vielmehr darin besteht, die Ansprüche der Verwaltungszweige nach den verfügbaren Mitteln zu kontrolieren. Noch weniger kann dies Aufgabe der Finanzwissenschaft sein, welche die Erörterung der Frage, was der Staat in den Bereich seiner Thätigkeit zu ziehen habe, der Volkswirtschaftspolitik und Verwaltungslehre überläßt und sich darauf beschränkt, die Grundsätze aufzustellen, welche stets und bei allen öffentlichen Ausgaben beobachtet werden müssen, wenn die Finanzen in gutem Zustand bleiben sollen, sowie welche Gesichtspunkte maßgebend für die richtige Beurteilung der Ausgaben eines Landes sein müssen.

2. Leitende Grundsätze für die Staatsausgaben.

§ 4. Solche Grundsätze und Gesichtspunkte sind: 1) Wenn im wirtschaftlichen Leben nur das ein richtiger Verbrauch ist, welcher zur Reproduktion befähigt, so sind auch nur die Staatsausgaben berechtigt, welche die Gesamtheit zu neuem Erwerb kräftigen, und zwar muß diese Wirkung mit dem möglichst geringen Aufwand erzielt werden. Die Finanzverwaltung soll handeln wie die Natur es macht, welche überall die überflüssige Feuchtigkeit von Boden und Pflanzen aufsaugt und sie denselben in befeuch-

tendem Thau und Regen wiedergiebt. Jede Ausgabe ohne entsprechenden Nutzen für die Gesamtheit soll ausgeschlossen sein. Sinekuren sind daher schlechthin verwerflich: wo ein ausgezeichnetes Verdienst zu belohnen ist, sollte dies offen durch Verleihung einer Dotation oder Lebensrente geschehen, nicht durch die einer Stelle, wo ein Gehalt ohne Leistung gegeben wird, denn das Geschenk ersterer Art kann nicht leicht ohne ein wirklich vorliegendes Verdienst gegeben werden, die Sinekure aber, welche bleibt, sehr leicht solchen verliehen werden, die wenig oder nichts für das öffentliche Wohl geleistet haben. Man unterscheidet wohl in einem andern Sinne zwischen produktiven und unproduktiven Ausgaben und nennt erstere solche, welche eine direkte Einnahme oder Verzinsung des Anlagekapitals bringen, indes ist diese Terminologie wenig glücklich. Man übersieht dabei, daß die erzielte Geldeinnahme doch nur wieder für andere öffentliche Zwecke verwendet werden kann und daß jede richtige Staatsausgabe produktiv ist, weil sie irgend eine Bedingung der individuellen Produktivität enthält und letztere sichert. Die scheinbar unproduktivste Ausgabe, die für das Heer, ist doch sehr produktiv, insofern sie der Gesamtheit erst die Sicherheit giebt, ihrer friedlichen Arbeit nachgehen zu können, ohne einen Angriff fürchten zu müssen, der vielleicht in wenigen Wochen alle Früchte jahrelangen Fleißes zerstört. Ebendeshalb wird aber die Ausgabe unproduktiv in dem Maße, als sie den zur wirksamen Verteidigung und dauernden Machterweiterung nötigen Aufwand überschreitet [1]).

§ 5. 2) Sind die Ausgaben allein gerechtfertigt, welche die Erwerbsfähigkeit der Gesamtheit steigern, so dürfen sie nie so groß werden, daß dadurch die Kapitalbildung in der Privatwirtschaft gehindert wird. Dies gilt selbst für die dringlichste Aufgabe eines Finanzministers, die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben, wenn dasselbe gestört ist. Wollte man dieses Ziel zu rasch durch eine plötzliche übertriebene Mehranspannung der Steuerkräfte des Landes erreichen, so würde das Gleichgewicht, selbst wenn es augenblicklich erreicht würde, kein dauerndes sein. Es kann ein bleibendes nur sein, wenn die Mehrbelastung mit dem Wohlstand der Steuerträger Schritt hält. Allerdings giebt es, wie erwähnt, Ausnahmen: wenn es sich um die Behauptung der Existenz handelt, ist keine Ausgabe zu groß, aber dieselben preußischen Staatsmänner, welche 1813 nicht zögerten, den letzten Mann und den letzten Thaler einzusetzen, schränkten nach dem Frieden die Ausgaben auf das äußerste ein, um dem Lande die Möglichkeit der Erholung zu geben. Erst durch innere wirtschaftliche Erstarkung wurde Preußen fähig, seine spätere große Politik der Einigung Deutschlands durchzuführen.

In neuerer Zeit haben die Vereinigten Staaten sich ähnlich ausgezeichnet durch die Energie, welche zur Erhaltung der Staatseinheit im Bürgerkriege vor den ungeheuersten Opfern nicht zurückschreckte, aber ebenso entschlossen nach dem Frieden die Ausgaben herabsetzte und die Tilgung der Schulden durchführte [2]). Ein Gegenbild zeigt Oesterreich nach 1852. Als die Revolution den Bestand des Reiches bedrohte, war es berechtigt, daß die Regierung für denselben alle Kräfte anspannte, aber der Absolutismus der Folgezeit mit einer Reihe unglücklicher Kriege brachte den Staatshaushalt in vollständige Verwirrung. Frankreichs Wohlstand erschien den finanziellen Folgen seiner Niederlage von 1870 vollkommen gewachsen, aber die Ergiebigkeit seiner Hilfsquellen, die bereits 1876 das Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben hergestellt hatte, verleitete zum Glauben an deren Unerschöpflichkeit. Während man Abgaben abschaffte, steigerte man fortwährend die Ausgaben, die der regelmäßigen Verwaltung stiegen gegen 1869 um 300 Mill. Fr., die Militärpensionen von 45 auf 124,7 Mill., in 8 Jahren betrugen die Supplementar-

1) Die Kriege der letzten Bourbonen, des ersten wie des zweiten Kaiserreichs waren sehr unproduktiv, denn Frankreich ging daraus ohne Gebietszuwachs nach ungeheuern Opfern an Blut und Geld hervor, die gewaltige Schuldenlast Englands aber, seines Gegners in einem hundertjährigen Kampfe, fand ihr Aequivalent in der Ausdehnung seines Kolonialreiches und Handels. Ebenso unproduktiv war für Oesterreich der Militäraufwand in der Zeit von 1852—66, die Kosten der preußischen Militärreorganisation im Anfang der sechsziger Jahre dagegen erwiesen sich als sehr produktiv.

2) Am 31. August 1865 betrug die Schuld 2756½ Mill. Dollars, die Zinsenlast 151 Mill., 1893: 23 Mill. Auch England hat in neuerer Zeit stark Schulden getilgt. Die fundierte Schuld war 1873: 727 Mill. £, 1894: 587 Mill., die Annuitäten sanken von 71,7 Mill. in 1890 auf 57 Mill. in 1894.

kredite 1354 Mill., die dritte Republik vermehrte die Kapitalschuld um 18,476 Mill. mit 614 Mill. Zinsen, die schwebende Schuld ist 1291 342 863 808, die Zinsen waren 1894: 22½ Mill., die konsolidierte Schuld übersteigt 31 Milliarden, an Annuitäten an Eisenbahngesellschaften hat der Staat über 72 Mill. zu zahlen, während er für Staatsbahnen 831 Mill. ausgegeben, die nur 4,2 Mill. einbringen, so daß er 35,2 Mill. zuschießen muß. Im Ganzen hat Frankreich in den letzten 12 Jahren etwa 510 Mill. jährlich über seine Einkünfte verbraucht, mit 24—25 Mill. Mehraufwand für Zinsen, obwohl es durch die Konversion der 4% Rente 55 688 000 Fr. ersparte, es hat an Schuldzinsen ungefähr so viel aufzubringen, als das Schuldkapital bei Antritt der Regierung von Ludwig XVIII ausmachte. Das letzte Budget des Kaiserreichs belief sich auf 1744 Mill., das von 1876 auf 2860, das von 1879 auf 3108, das für 1895 vorgelegte auf 3424 Mill. Kein Wunder, daß die Einnahmen zurückgehen, denn auch das reichste Land kann so gewaltsam steigenden Anforderungen nicht genügen. Wenn die Schulden stetig wachsen, also immer mehr Volkskapital unproduktiv absorbiert wird, wenn dem Einzelnen das, was er über die Notdurft hinaus erwirbt, zum großen Teile durch Steuern abgenommen wird, so wird die Privatthätigkeit gelähmt. Nichts steigert den wirtschaftlichen Pessimismus so wie Mißverwaltung der Finanzen. Andrerseits ist die allerdings selten vorkommende Erscheinung nicht zu rechtfertigen, welche die Finanzen der Vereinigten Staaten boten, indem man die während des Bürgerkrieges eingeführten höheren Zölle auch später als Schutzzölle beibehielt, dadurch den Konsumenten einen Tribut abnahm, den Barth (Volkswirtschaftliche Zeitfragen X, 7 S. 28) auf 300 Mill. Doll. berechnet, während sich noch größere Summen unproduktiv in der Staatskasse sammelten, lediglich weil der Widerstand der Schutzzöllner gegen die Herabsetzung nicht zu besiegen war. Den schärfsten Tadel andererseits verdient der partielle Bankerott Portugals und Griechenlands und südamerikanischer Staaten, die ihre Zinsen auch für auswärtige Gläubiger auf ⅓ herabgesetzt haben, sowie die Reduktion der Zinsen von 5 auf 4% seitens Italiens und Serbiens.

§ 6. 3) Wenn der Gesichtspunkt maßgebend sein muß, daß die Beitragspflicht der Einzelnen für öffentliche Ausgaben nicht zu stark angespannt werden darf, so darf man doch nicht in den umgekehrten Fehler verfallen, die Wohlfeilheit als das Kriterium einer guten Staatsverwaltung anzusehen. Es gilt auch von ihr vielmehr der Satz, daß die beste Qualität einer Sache die wohlfeilste ist, es kommt darauf an, was für die Ausgabe geleistet wird. Mit Recht sagt Stein (F.W. S. 137): „Es giebt eine wirtschaftliche Sparsamkeit auch in den Staatsausgaben, welche Alles, was durch den wahren Zweck der Ausgabe nicht bedingt ist, mit voller Kraft bekämpft; aber die unwirtschaftliche Sparsamkeit ist auch im Staate diejenige, welche den Zweck dem Mittel opfert. Die wahre staatsmännische Sparsamkeit ist nicht diejenige, welche überhaupt möglichst wenig ausgeben will, sondern diejenige, welche das Maß der Ausgabe nach dem Werte des Zweckes zu bestimmen weiß.“ Dies gilt speziell auch von der Besoldungsfrage und zwar für alle Zweige des Staatsdienstes. Hohe Anforderungen an die Tüchtigkeit der Beamten kann man erfolgreich nur machen, wenn man dieselben auskömmlich stellt; durch unweise Kargheit gefährdet man nur die Wirksamkeit des Dienstes und bekommt Beamte, für welche auch ihre schlechte Besoldung noch zu hoch ist. Von allen Verwaltungen ist ziffermäßig die türkische die wohlfeilste, aber für das, was sie leistet, ist sie weit teurer als die Englands oder Preußens. Wenn daher mit der fortschreitenden Entwicklung eines Volkes auch die Ausgaben für die Verwaltung steigen, so bedeutet das bei richtiger Leitung derselben nur, daß der Staat eine größere Summe für eine wesentliche Bedingung seines Fortschritts ausgiebt. Wenn auch der oben (Abh. I. § 2) aufgestellte Satz durchaus bestehen bleibt, daß der Staat keine Ausgaben machen soll für Zwecke, welche ebenso gut durch individuelle oder korporative Thätigkeit erfüllt werden können, und er demgemäß bei fortschreitender Entwicklung manche Aufgaben den Privaten überlassen kann, welche er selbst in die Hand nehmen muß, wo die individuelle Initiative noch schwach ist, so ist, selbst da, wo nicht die falsche Tendenz herrscht, die Staatsthätigkeit unnötig und übermäßig auszudehnen, bei fortschreitender Gesittung die Ausdehnung derselben stärker als die Beschränkung. Dies gilt sowohl für den Staat wie für die Gemeinden, ja vielleicht noch mehr für die letzteren, insofern die Erfahrung gezeigt hat, daß mannigfache Aufgaben öffentlicher Natur, wie Kanalisierung, Beleuchtung, Wasserversorgung ꝛc., besser durch Gemeindebehörden als durch Private besorgt werden; vornehmlich aber kommt in Betracht, daß zahlreiche Funktionen der Regierung heute von den Bürger

als notwendig, ja selbstverständlich betrachtet werden, von denen frühere Zeiten bei geringerer Kulturentwicklung nichts wußten, und dementsprechend müssen auch die Ausgaben steigen. Die Höhe der Staatsausgaben an sich läßt also nicht beurteilen, ob die Mittel des Landes gut verwendet werden oder nicht. Man muß vielmehr erst wissen: 1) wofür das Geld ausgegeben wird; es ist ein großer Unterschied, ob ein starker Teil der Einnahme mit Verzinsung unproduktiver Schulden an auswärtige Gläubiger weggeht oder ob dieselbe Summe für Wegbauten, öffentlichen Unterricht und andere produktive Zwecke ausgegeben wird; 2) welchen Grad der wirtschaftlichen Entwicklung das betreffende Land hat; nur nach dem Volkswohlstand lassen sich die Staatsausgaben beurteilen [3]).

Wenn demnach mit dem Wachsen des Volksvermögens die Ausgaben steigen, so ist das an sich nicht zu tadeln, das Maßgebende ist das Verhältnis von Mittel und Zweck; die Opfer die in der Gewährung der ersteren liegen, müssen durch die Vorteile der Erreichung des letzteren reichlich aufgewogen werden. Es muß bei der Bemessung der Ausgaben das negative Prinzip weiser Sparsamkeit und das positive einsichtiger Befruchtung der Erwerbsfähigkeit der Staatsbürger zusammentreffen; auch auf finanziellem Gebiete gilt, daß Derjenige der größte Staatsmann ist, der mit verhältnißmäßig geringen Mitteln das Meiste leistet.

§ 7. 4) Ist es demnach eine der wichtigsten Aufgaben gesunder Finanzpolitik, ein richtiges Verhältnis des öffentlichen Bedarfs zum Volkseinkommen einzuhalten, so ist es doch unthunlich, dies Verhältnis allgemein oder für einen besonderen Staat in einer bestimmten ziffermäßigen Quote festsetzen zu wollen, also z. B. zu sagen, daß der Staataufwand nicht 15% des Volkseinkommens überschreiten dürfe. Die wirtschaftliche Lage der einzelnen Staaten ist individuell zu verschieden, um hier nach einer Schablone verfahren zu können; so macht es einen sehr wesentlichen Unterschied, aus welchen Quellen die Staatseinnahmen fließen, ob, wie z. B. in England, so gut wie ganz aus Steuern oder ob daneben ein umfassender Eigenerwerb des Staats aus Domänen, Bergwerken, Eisenbahnen 2c. in Betracht kommt, wie in Preußen, ferner ob, wie dies Jahre lang in Holland der Fall war, ein bedeutender Teil der Ausgaben durch den Ueberschuß kolonialer Kulti-

3) Die Ermittlung des Volkswohlstandes ist allerdings eine schwierige Sache, die bei noch unvollkommener Statistik von so mannigfachen Faktoren abhängt, daß nur von einer annähernden Schätzung die Rede sein kann; so hat jede Berechnung nach der Einkommen-, Vermögens- oder Erbschaftssteuer den Mangel, daß die kleineren, aber zahlreichsten Beträge steuerfrei bleiben. A. de Foville kommt nach sorgfältiger Analyse zu dem Schluß, daß der Nationalreichtum Frankreichs mit Wahrscheinlichkeit auf 225 Milliarden anzunehmen sei, während Andere höhere oder niedrigere Ziffern geben. Englands Reichtum schätzt derselbe nach Giffen's von ihm seit 1885 fortgeführten Berechnung auf 270, den der Vereinigten Staaten auf 313, den Deutschlands auf 142, den Italiens nach Pantaleoni auf 51,7 Milliarden. (Foville, La richesse en France et à l'étranger. 1893.) Jedenfalls ist die Zunahme, besonders des beweglichen Vermögens in neuerer Zeit eine außerordentliche gewesen, Giffen (The growth of capital. 1889 S. 43) schätzt die Steigerung des Vermögens im Vereinigten Königreich von 1865—75 auf 2435 Mill. £ (40 p. Ct.), die von 1875—85 auf 1489 Mill. (17,1 p. Ct.). Als Peel 1842 die Einkommensteuer einführte, brachte jeder vom £ erhobene Penny weniger als 1 Mill., jetzt ist der Ertrag jedes Penny mehr als 2 Mill. £; bei solchem Steigen des steuerpflichtigen Einkommens kann es nicht überraschen, daß England, dessen Ausgabe 1855—56 nur 69 Mill. £ betrug, 1895—96 eine solche von 130 Mill. aufbringt, ohne daß über Steuerdruck geklagt wird. In Frankreich, dessen Reichtum Say unter der Restauration auf 120 Milliarden anschlug, erschrack man, als 1828 bei gut verwalteten Finanzen die Ausgabe 1 Milliarde erreichte, jetzt hat sie die dritte weit überschritten und das Land hat nicht nur die Welt durch die Leichtigkeit erstaunt, mit der es den 1871 notwendig gewordenen Mehraufwand von 700 Mill. getragen, sondern denselben seitdem noch immer gesteigert hat. Die reformierte preußische Einkommensteuer von 1891 überstieg in ihrem Ergebnis den Anschlag um 50 Mill. M. Bei anderen Staaten hält die Steigerung der Ausgaben keineswegs Schritt mit dem Wachstum des Wohlstandes, so stieg das italienische Ausgabebudget von 1366,9 Mill Lire in 1872 auf 2097 Mill. Lire in 1888—89, das Rußlands von 482 Mill. R in 1869 auf 1211 Mill. R. in 1895, in beiden Staaten bei fortwährenden Anlehen Deficits, Steuerdruck und Papiergeld. Die Steuerziffer in Rußland beträgt 7 Rubel p. Kopf, bei einer statistisch ermittelten Einnahme jedes Einwohners von 55 R. p. Jahr 13 p. Ct., 1/8 der Einnahme jedes Russen.

vation gedeckt wird. Ein reiches Land kann selbst für längere Zeit eine größere Quote seines Einkommens an den Staat abgeben, als ein ärmeres, weil ihm trotzdem noch genug übrig bleibt, seine Bedürfnisse zu befriedigen, wie dies die enorme Steuerlast zeigt, die England während der Revolutionskriege trug.

§ 8. 5) Es kommt nicht bloß darauf an, ob eine Ausgabe an sich gerechtfertigt ist, sondern mit jeder Ausgabe kommt die Zweckmäßigkeit aller übrigen Ausgaben wieder in Betracht. Bei Entstehung einer neuen dringlichen Ausgabe werden vielleicht andere weniger notwendige, die früher ganz gerechtfertigt waren, nicht mehr zu verteidigen sein. Kann das Land die neue Mehrausgabe nicht aufbringen, ohne an seinem Wohlstand Schaden zu leiden, so müssen die bisherigen Ausgaben ermäßigt werden. Ebendeshalb ist bei dem Ausgabebudget genaue Spezialisierung nach Verwaltungszweigen notwendig, wie sie auf dem Festlande zuerst Necker in seiner Schrift „De l'administration des finances en France" (1785) durchführte, denn nur dadurch kann die Volksvertretung wirklich klaren Einblick in die finanzielle Lage des Staats gewinnen. Dies bezweckt die Spezialisierung, nicht das unbeschränkte Bewilligungsrecht jedes einzelnen Postens durch die Landesvertretung, denn die im Staatshaushaltsanschlag vorausgesetzten Rechtsverhältnisse leiten in ihrer überwiegenden Menge ihre Begründung nicht aus diesem her, sondern aus der allgemeinen Gesetzgebung, innerhalb deren Grenzen sich die Beschlüsse der Volksvertretung halten müssen, so daß die Bewilligung von gesetzlich feststehenden Gehalten oder von Zinsen regelrecht gemachter Anleihen nichts anderes als eine Form ist und die Bewilligung sich thatsächlich auf nicht schon gesetzlich feststehende Ausgaben beschränkt. Aber die finanzielle Lage muß vollständig klar sein. Eine ehrliche, einsichtige Regierung, der es nicht bloß darum zu thun ist, sich augenblicklich Geld zu verschaffen, muß selbst den Wunsch haben, sich einer wohlunterrichteten Vertretung gegenüber zu befinden, denn nur bei einer solchen wird sie nicht dem Mißtrauen begegnen, das da entsteht, wo man den Zusammenhang der Dinge nicht durchschaut und deshalb absichtliche Verschleierung vermutet; nur dann wird das Andringen auf Nachlaß von Steuern oder auf größere Leistungen die vernünftigen Grenzen nicht überschreiten und das Parteiinteresse in den richtigen Schranken gehalten werden können.

Wo, wie in Frankreich unter dem zweiten Kaiserreich, die Ausgaben en bloc nach Ministerien votiert wurden, wo willkürliche Uebertragungen von einem Posten auf den andern (virements) gestattet sind, da ist keine Kontrole der Volksvertretung möglich. In England sind solche Uebertragungen, mit Ausnahme einzelner Positionen des Heeres- und Flottenbudgets, ausgeschlossen durch die Appropriationsklausel, welche bei jedem Jahresbudget bestimmt, daß die bewilligten Geldmittel zu keinem andern als den angeführten Zwecken verwendet werden dürfen. Sehr weise ist andrerseits, wenigstens für alle parlamentarisch regierten Länder, der englische Grundsatz, daß keine Geldbewilligung gemacht werden darf, die nicht von der Regierung selbst vorgeschlagen wird (Standing Order. Dec. 11. 1706). Das Unterhaus hat sich dadurch gegen unweise Freigebigkeit seiner eigenen Mitglieder schützen wollen; namentlich bei sich ergebenden Ueberschüssen sind die einzelnen Abgeordneten nur zu geneigt, das Geld für Zwecke zu beanspruchen, die ihnen besonders am Herzen liegen und meist lokaler Natur sind, während doch nur die Regierung die Staatsbedürfnisse in ihrer Gesamtheit übersehen kann. Peel nannte diese Beschränkung die wichtigste Garantie der englischen Verfassung gegen die Omnipotenz des Parlaments, und wie Recht er darin hatte, zeigt das Beispiel der dritten französischen Republik, wo das maßlose Steigen der Ausgaben wesentlich durch das Streben der Abgeordneten bedingt ist, Zuwendungen aus Staatsmitteln für persönliche und lokale Zwecke zu erhalten. Die Regierung aber kann dem nicht widerstehen, weil sie fürchtet, sonst die Majorität zu verlieren. Man kann die Finanzpolitik der Republik seit 1876 damit bezeichnen, aus parlamentarischen Parteirücksichten je nachdem eine oder die andere Klasse der Bevölkerung, die mit dem bestehenden Regime zur Zeit unzufrieden war, auf Kosten Derjenigen zu befriedigen, die sich jeweilig fügten. Ebenso widersetzen sich die durch die einzelnen Abgeordneten im Parlament vertretenen lokalen Interessen in Italien einer Vereinfachung der kostspieligen Verwaltung und rationeller Steuerreform.

§ 9. 6) Zur guten Ordnung der Staatsausgaben gehört schließlich noch die rechnungsmäßige Kontrole, welche ausschließt, daß die Regierung Ausgaben macht, welche dem Staatshaushaltsgesetz zuwiderlaufen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß eine solche

Kontrole nur dann sicher wirksam ist, wenn sie vor der Ausgabe geübt wird: findet sie erst nachher statt, so ist sie wesentlich illusorisch, denn selbst wenn man mit der persönlichen Verantwortlichkeit der Minister Ernst machte, so würde nicht leicht ihr Privatvermögen ausreichen, Regierungsausgaben von einigem Belang zu ersetzen.

In Frankreich z. B. befand sich die Kammer bei den Krediten für die Kriege in Ostasien meist in einer Zwangslage, weil das Geld großenteils schon ausgegeben war, ehe es bewilligt wurde, die Budgets werden erst jahrelang nach Ablauf des Finanzjahres geregelt. Die preußische Oberrechnungskammer, mit der der Rechnungshof des Deutschen Reiches vereinigt ist, hat zwar eine von der Regierung durchaus unabhängige Stellung, übt aber nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1872 doch nur eine nachträgliche Kontrole. Diese umfaßt 1) die kalkulatorische Prüfung und Richtigstellung der Kassenrechnungen nebst Belegen, 2) die Kontrole der Verwaltung, indem geprüft wird, ob die Verwendung der Einkünfte und Verwaltung des Staatsvermögens im Einklang mit den bestehenden Gesetzen und Vorschriften erfolgt ist, speziell ob die Ausgaben dem Staatshaushaltsgesetz entsprechen. So musterhaft diese Behörde nun auch ihre Thätigkeit übt, so ist dieselbe im wesentlichen doch nur kritisch, sie rügt Unregelmäßigkeiten, fordert Auskunft, veranlaßt die Ausgleichung von Fondsverwechslungen, aber ihr fehlt die Dienstgewalt, gegen Beamte vorzugehen, welche etatswidrige Ausgaben gemacht haben, oder Ansprüche des Staates gegen Dritte selbst geltend zu machen. Das Gleiche gilt von dem französischen Rechnungshof, man lese bei Kaufmann (Die Finanzen Frankreichs S. 110 ff.) nach, wie verwickelt und doch wie wenig wirksam die Kontrole desselben ist. Es liegt auf der Hand, daß von ganz anderer Bedeutung eine Behörde ist, wie das englische Department of Exchequer and Credit und die belgische Cour des comptes, ohne deren vorgängige Genehmigung überhaupt keine Auszahlung von Staatsgeldern stattfinden darf. Diese Behörde prüft, ob die Zahlungsanweisungen oder Kreditgesuche des Finanzministers dem Budgetgesetz entsprechen, und erst nachdem sie dies durch ihr Visa bestätigt hat, darf die Zahlung erfolgen. So heißt es im Art. 14 des belgischen Gesetzes vom 29. Okt. 1846: »Aucune ordonnance de payement n'est acquitée par le trésor, qu' après avoir été munie du visa de la Cour des Comptes. Lorsque la Cour ne croit pas devoir donner son visa, les motifs de son refus sont examinés en conseil des ministres. Si les ministres jugent, qu' il doit être passé outre au payement sous leur responsibilité, la Cour vise avec réserve. Elle rend compte de ses motifs dans les observations annuelles aux Chambres.« Ebenso wird in Italien nach den Gesetzen über den Rechnungshof vom 14. Aug. 1862 und über die contabilità generale del Stato vom 7. Febr. 1884 verfahren, obwohl, wie die neueste Zeit zeigt, wenig wirksam. Die Reichskontrole in Rußland war bisher rein nominell; im Krimkrieg erhielt ein Lieferant, dem ein Transport Ochsen gerade auf dem Marsch nach Sebastopol bis auf das letzte Stück krepiert war, die volle Summe einschließlich der Abdeckerkosten bezahlt, da dies ein unverschuldetes Unglück gewesen sei. Die Betrügereien der Lieferanten und der Intendantur im letzten türkischen Kriege waren notorisch, jetzt wird eine Reform angekündigt.

§ 10. 7) Bei den als nötig anerkannten Ausgaben wird es immer wünschenswert sein, daß sie innerhalb des Landes geschehen, so weit nicht der Zweck der Ausgabe darunter leidet. Es ist z. B. bei der Staatsschuld ein großer Unterschied ob ein Land dieselbe bei seinen eigenen Angehörigen kontrahiert hat und diesen die Zinsen zahlt, wie England, Frankreich und Holland, oder ob es ständig große Summen an auswärtige Gläubiger remittieren muß, wie Rußland und Oesterreich. Ausführungen von Staatsunternehmungen durch die heimische Industrie werden diese fördern, also reproduktiv wirken, aber andererseits würde es ein falscher Patriotismus sein, im Inland teurer oder schlechter zu kaufen, also den Zweck der Ausgabe zu schädigen, sofern man nicht ein gewisses Opfer in dieser Hinsicht aus anderen gewichtigen Gründen zu bringen berechtigt ist; so war es gewiß berechtigt, daß die deutsche Marineverwaltung nach 1871 den Bau ihrer Kriegsschiffe deutschen Werften übertrug, selbst wenn dieselben Anfangs etwas teurer arbeiteten als ausländische, denn die Befähigung, die Schiffe im Inlande herzustellen, war ein Gebot politischer Unabhängigkeit und Sicherheit und rechtfertigte selbst eine Prämie für den deutschen Schiffbau. Sodann kommt es darauf an, wie die Staatsausgaben sich über das Staatsgebiet verteilen. Im Mittelpunkt desselben werden sie naturgemäß hoch sein, weil in der Hauptstadt der Hof und die höchsten Civil- und Militärbehörden residieren, allgemeine Landesanstalten sich koncentrieren, eine besonders hohe Quote der Schuldzinsen zur Auszahlung gelangen wird; hier wird also der verhältnismäßig größte Teil des Hauptfinanzbedarfs verausgabt, der für Zwecke des Staates als Ganzen geleistet wird. Dies ist

bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich, aber das Verhältnis, in dem dies geschieht, ist doch sehr verschieden.

In einem straff centralisierten Lande wie Frankreich betrugen 1846 im Seinedepartement die Ausgaben 527, die Einnahmen ohne Zölle nur 128 Mill., das übrige Land mußte die Differenz tragen, nach neueren Ermittlungen ist das Verhältnis noch sehr viel ungünstiger geworden. In Oesterreich hatten nach Wagner (F.W. I. S. 90) 1862 die Provinzen für die Centralausgaben 199,3 Mill. Fl. zu leisten, während für sie und in ihnen 86,9 Mill. verwendet wurden. In einer föderativen Republik wie die Schweiz dagegen wird der Prozentsatz der in Bern zur Ausgabe gelangenden Summen wenig höher sein als in Genf oder Zürich. Auch in monarchischen Staaten aber ist jede unnötige Centralisierung vom Uebel und geboten, die Ausgaben so weit zu verteilen, als der Zweck der Leistung dies zuläßt.

3. Einfluß der Formen der Gesamtwirtschaft.

§ 11. Um ein zutreffendes Urteil über die Höhe der Staatsausgaben zu haben, müssen selbstverständlich in föderativen Staatsbildungen die Ausgaben der Bundesgewalt mit denen der Einzelstaaten zusammengerechnet werden. In Staatenbünden, d. h. nur völkerrechtlich, wenn auch dauernd, unter einander verbundenen Staaten, besteht allerdings entsprechend der geringen Kompetenz der Bundesgewalt kaum ein wirkliches Budget derselben. Die Bundesausgaben werden durch Beiträge der einzelnen Staaten nach gewissem Verteilungsmodus (Matrikularbeiträge) gedeckt und erscheinen in deren Budgets als ihre Ausgaben. Der Staatenbund hat zwar eine Verfassung aber keine eigene Staatsgewalt, kein Gesetzgebungs- und folglich auch kein Besteuerungsrecht. Anders in Bundesstaaten, wo die Centralgewalt eine selbständige Stellung und Gesetzgebung gemäß den ihr übertragenen wichtigeren Funktionen hat, hier bedarf sie eines eigenen Haushalts und einer selbständigen Finanzverwaltung, wofür ihr bestimmte Einnahmequellen überwiesen werden, die aus dem Haushalt der Einzelstaaten ausscheiden. Der Natur der Sache nach werden dies regelmäßig die indirekten Abgaben sein, deren Ergiebigkeit auf der Voraussetzung eines größeren geschlossenen Wirtschaftsgebietes, gemeinsamer und einfacher Kontrole und folglich wohlfeilerer Erhebung beruht, während die direkten Abgaben und Erwerbseinkünfte den Gliederstaaten bleiben. Als Aushilfe und um das Gleichgewicht des Budgets herzustellen haben in Deutschland bisher die Matrikularbeiträge nicht entbehrt werden können, doch müssen diese auf ein geringes Maß beschränkt bleiben, da sie auf dem Prinzip der Kopfsteuer beruhen. Die Größe der Bundesausgaben hängt naturgemäß von der der Aufgaben ab, welche der Centralgewalt zugewiesen sind. Stets werden dazu gehören die Landesverteidigung, die auswärtige Vertretung und die gemeinsame Schuld, und von inneren Angelegenheiten solche, welche einheitliche Regelung und Verwaltung erfordern, wie Münze, Post und Telegraphen[4]), Patentamt, höchstes Gericht. Da der Bundesstaat souverän ist, also gesetzlich seine eigene Kompetenz bestimmen kann, führt der Drang der Umstände sehr leicht zu einer Erweiterung der Bundeskompetenz; indes ist dies doch in sehr verschiedenen Graden der Fall und keineswegs liegt schon in einer solchen Ausdehnung das Betreten des Weges zum Einheitsstaat. Die Vereinigten Staaten haben zwar in der Not des Bürgerkrieges schließlich auch zur Ausschreibung einer Bundeseinkommensteuer greifen müssen, haben dieselbe aber nach Herstellung des Friedens sofort wieder abgeschafft, die Kompetenz der Bundesgewalt ist dort im wesentlichen dieselbe geblieben, wie sie in der Verfassung von 1787 festgestellt war. Dasselbe gilt von der Schweiz, die nie direkte Bundessteuern erhoben hat. Im Deutschen Reich dehnt sich die Kompetenz der Bundesgewalt allerdings aus, aber auf finanziellem Gebiete doch nur durch die Entwicklung der indirekten Abgaben, welche früher durch die politische

4) Bayern und Württemberg haben im Deutschen Reich allerdings für die beiden letzteren ihr Sonderrecht erhalten, indes ohne Schädigung der nationalen Verkehrsinteressen; Art. 4 der Reichsverfassung zählt genau die Gegenstände auf, welche der Kompetenz des Bundes unterstellt sind.

Zersplitterung gehemmt war; auf die direkten Lokal und Staatsabgaben, die vielfach dringend Verminderung erheischen, noch direkte Reichssteuern zu setzen, dürfte ausgeschlossen sein.

Der Aufwand für die einzelnen Zweige hängt natürlich von der Größe und Natur des Staats ab, die kleine neutralisierte Schweiz giebt (1896) für ihr Militär nur 24,8 Mill. Frks. aus, Flotte und Heer kosten den Vereinigten Staaten ca. 89 Mill. Doll., dem Deutschen Reich 632 Mill. M., dagegen zahlt dieses für seine öffentliche Schuld nur 74 Mill. M., während dieser Posten im amerikanischen Budget noch 46 Mill. Doll. aufweist. Im Deutschen Reich betrug das Ausgabebudget desselben für 1889–90: 968 053 836 M., das aller Gliederstaaten zusammen rund 2200 Mill. In der Schweiz bezifferten sich 1894 die Bundesausgaben auf 83 675 812 Frks., 1876 waren jene 18,3 und die der Kantone 44,1 Mill. Frks.[5]. In Oesterreich-Ungarn, welches als Real-Union nur die Armee und Marine, die auswärtige Vertretung und die Verwaltung der gemeinsamen Finanzen als Ausgaben für die Gesamtmonarchie beibehalten, weist deren Budget für 1896: 156 291 403 Fl. auf, außerdem 551 523 843 Fl. für Cisleithanien und 316 366 415 Fl. für Ungarn. In der schwedisch-norwegischen Personal-Union besteht überhaupt kein gemeinsames Budget; das mit Rußland in Realunion stehende Großfürstentum Finnland hat ein vom russischen ganz getrenntes Budget und selbst eine andere Währung. Eine ähnliche finanzielle Selbständigkeit hatten Schleswig und Holstein vor 1866 Dänemark gegenüber. Rumänien war bereits vor Erlangung der Souveränetät finanziell ganz unabhängig von der Pforte und zahlte derselben nur jährlichen Tribut, wie dies jetzt bei Bulgarien der Fall ist.

§ 12. Der öffentliche Bedarf beschränkt sich nicht auf den Staatsbedarf, neben demselben kommen die Ausgaben der Selbstverwaltungskörper in dem Maße in Betracht, als die Aufgaben dieser engeren und weiteren Gesamtwirtschaften sich steigern und demgemäß finanzielle Mittel erfordern. Die Frage der Organisation der Selbstverwaltung gehört nicht in die Finanzwissenschaft, wohl aber kommen bei derselben gerade finanzielle Gesichtspunkte sehr wesentlich in Betracht. Ist die Selbstverwaltung darin begründet, daß der Staat die Aufgaben der örtlichen Verwaltung am richtigsten den lokalen Organen überläßt, welche die betreffenden Verhältnisse am besten aus unmittelbarer Anschauung kennen, so ist denselben auch hinreichender Spielraum zur Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel zu gewähren. Je mehr dies geschieht, desto williger werden die Steuerpflichtigen zu den Lasten beitragen, deren Vorteile sie fühlbar in ihrem engeren Kreise genießen, und der Staat kann sich auf die notwendige Oberaufsicht beschränken, welche leichtsinnige Wirtschaft, Vergewaltigung der Minoritäten, Verletzung höherer allgemeiner Interessen ꝛc. verhindert. Ist doch deshalb für den Einzelnen der Haushalt der Gemeinde in dem Maße der wichtigste, als dieselbe sich selbst genügt, während bei geringerer Leistungsfähigkeit namentlich der ländlichen Gemeinden und kleinen Städte der Kreis und schließlich die Provinz ergänzend eintreten muß. Zur Deckung der erforderlichen Ausgaben stehen nun den Selbstverwaltungskörpern in verschiedenem Maße Einnahmen aus Privatwirtschaften und Gebühren zu Gebote, sodann die Zuschüsse, welche der Staat, sei es dauernd für gewisse örtliche Aufgaben, wie Schul-, Weg, Sanitätswesen ꝛc., leistet, sei es in der Form einmaliger oder jährlicher Dotationen, und allgemein zur Hebung der Leistungsfähigkeit der betreffenden Verbände oder für bestimmte Zwecke gewährt. Dies kann sowohl durch Ueberweisung von Staatsgütern, wie Forsten, als von Geldsummen geschehen, wie dies der preußische Staat zuerst für die Provinz Hannover, dann durch die Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 auch für die übrigen Landesteile gethan hat. Indes der Hauptbedarf der Selbstverwaltung wird doch durch Steuern gedeckt werden müssen[6], und hier

5) Neuere Angaben fehlen. Goth. Kalender. 1896 1892—3 das Verhältnis der Staats und
6) Kaufmann berechnet (a. a. O. S. 25) für Lokalsteuern in den sechs Hauptstaaten Europas:

	Netto Staatssteuern (in Mark).	Netto Lokalsteuern	
Preußen	701 219 739	359 183 454	100 : 51,22
Oesterreich (Cisleithanien)	733 266 878	181 400 000	100 : 24,73
Italien	954 308 946	364 560 000	100 : 38,20
Frankreich	2 249 283 106	709 896 182	100 : 31,53
England	1 495 240 000	811 525 820	100 : 54,27
Rußland	1 984 525 392	335 787 178	100 : 16,92.

Diese Zahlen sind naturgemäß bei dem Mangel einer ausreichenden Statistik nur annähernd.

entspricht nur ein ausgebildetes selbständiges System der Lokalbesteuerung dem Bedürfnis. Nur ein solches kann sich den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Selbstverwaltungskörper und den Aufgaben, welche sie zu erfüllen haben, richtig anpassen, ihre Sonderverhältnisse müssen hier maßgebend sein, womit natürlich nicht eine absolute Autonomie gefordert wird, sondern dem Staat eine Korrektur, sowohl was die Wahl als Höhe der Steuern betrifft, vorbehalten bleibt. Ein derartiges selbständiges System der Lokalbesteuerung besitzt England bei altentwickelter Selbstverwaltung; ruht dasselbe auch vielleicht zu ausschließlich auf direkten Realsteuern (Haus- und Grundsteuer) und läßt es die staatliche Oberaufsicht und Remedur so gut wie ganz vermissen, so ist es doch dem Steuersystem sehr vorzuziehen, welches auf dem Festlande bis jetzt noch überwiegt und, außer dem besonders in Frankreich und Italien ausgebildeten städtischen Oktroi, wesentlich nur Zuschläge zu den direkten Staatssteuern gestattet, selbständige Abgaben wie Miete- und Luxussteuern nur ausnahmsweise in größeren Städten kennt. Durch dies System der Zuschläge wird einmal in dem Maße als sie steigen die bestehende Ungleichheit in der Veranlagung der Staatssteuern gesteigert, andererseits außer Acht gelassen, daß manche Abgaben sich sehr für lokale Verhältnisse eignen, die zu Staatssteuern nicht geeignet sind und gewisse Aufwendungen vornehmlich gewissen Interessierten zu Gute kommen, die deshalb billig auch vorzugsweise zur Tragung der Lasten herangezogen werden sollten. Dieses festländische System der Zuschläge erklärt sich durch die geschichtlich gewordene Centralisation des absoluten Staats und das Mißtrauen gegen zu weitgehende Selbstverwaltung, ist aber ebendeshalb mit dem Wesen der letzteren unverträglich. Es ist, wie Wagner bemerkt (F.W. I. S. 107), noch am wenigsten bedenklich bei den dem Staate selbst ähnlichsten Körpern, den Provinzen und zum Teil auch bei den Kreisen, am unrichtigsten aber bei den Gemeinden, wo die speziell örtlichen Verhältnisse maßgebend sein müssen. Das eigentümliche Band der Gemeinde ist die Gemeinschaft in dem engen Raum, den der Mensch mit seiner leiblichen Gegenwart zu beherrschen vermag, alles Gemeinsame berührt ihn hier weit unmittelbarer als in größeren Verbänden; je umfassender sie daher ihren Charakter als einer Gemeinschaft für die Befriedigung örtlicher Gemeindebedürfnisse geltend macht, um so mehr bedarf sie eines selbständigen örtlichen Besteuerungsrechtes. Eine Wendung zum Bessern ist neuerdings (1893) in Preußen erfolgt.

Zu den finanziellen Hilfsquellen der Selbstverwaltungskörper gehört schließlich wie beim Staate die Benutzung des Kredits durch Anlehen für Zwecke, welche aus den laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden können. Für die Aufnahme solcher Schulden, die vornehmlich für die Herstellung gemeinnütziger Anstalten dienen sollte, sei es solcher, die selbst einen Ertrag geben, wie Markthallen, Gas- und Wasserwerke 2c., sei es solcher, die im gemeinsamen Interesse unentbehrlich sind, wie Irren- und Krankenhäuser, Wegebauten 2c., ist die Genehmigung der Staatsbehörde ebenso erforderlich wie zur Veräußerung von Gemeindevermögen. Eine unbedingte Bürgschaft für richtige Praxis ist damit freilich nicht gegeben, wie das Beispiel Frankreichs in neuerer Zeit gezeigt hat, wo die Regierung die Gemeinden und Departements förmlich zu kostspieligen Schulbauten und umfassender Herstellung von Vizinalwegen gedrängt hat.

Diese örtlichen Lasten verteilen sich im Gegensatz zu den Anforderungen des Staats sehr ungleich über das Land und wenn daher die Klage über Steuerdruck oft weit mehr auf der Höhe der Gemeinde- als der Staatsabgaben beruht, so giebt die Summe aller in einem Staate geleisteten Ausgaben der lokalen Verbände nur einen sehr relativen Anhalt über die wirkliche Belastung der einzelnen, ganz abgesehen von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; bei der Vergleichung zweier Selbstverwaltungskörper, die unter demselben Steuersystem stehen, kommt es sehr auf die Umstände an. Wenn es z. B. heißt, daß die eine Stadt 100%, die andere 200% Zuschlag zu den Staatssteuern als Gemeindeab

gaben zahlt, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß die zweite doppelt so viel zahlt als die erstere; ist die Veranlagung und Einschätzung der Staatssteuer bei der einen eine höhere als bei der andern, so können 100% Zuschlag bei der einen thatsächlich so viel betragen als 200% bei der andern. Die Ausgaben der Gemeinden, Kreise, Bezirke, Provinzen beruhen entweder auf gesetzlich allgemein vorgeschriebenen Leistungen oder sind freiwillig aus Zweckmäßigkeitsrücksichten übernommen. Unter den ersteren finden sich solche, bei denen die Selbstverwaltung innerhalb ihrer Grenzen nur gewisse staatliche Funktionen übernimmt, z. B. Quartierleistung für die bewaffnete Macht, Unterhaltung der Standesämter, Veranstaltung für Wahlen zur Landesvertretung, statistische Aufnahmen, Veranlagung und Erhebung von Staatssteuern. Eine zweite Gruppe gesetzlicher Leistungen bilden solche, welche den Lokalverbänden in ihrem eigenen Interesse auferlegt sind, Sicherheitspolizei, Haftpflicht für Schäden bei Aufruhr, Armenpflege, Volksschulunterricht, Straßen und Wasserbauten, Irrenhäuser ꝛc. Diesen beiden Kategorien gegenüber ist der Kreis der freiwillig übernommenen Leistungen kein fest begrenzter und demgemäß auch das Ausgabebudget beweglich. Was in der einen Gemeinde zum Gegenstand öffentlicher Fürsorge gemacht ist, bleibt in der andern oft noch lange den Privaten überlassen, z. B. Abfuhr von Fäkalstoffen, Straßenreinigung und Beleuchtung ꝛc. Je lebhafter und verzweigter sich das privatwirtschaftliche Getriebe entwickelt, desto mehr pflegt auch der Kreis der Kommunal-Verwaltungsausgaben zu wachsen. Man findet, daß gewisse Leistungen billiger oder besser durch das Gemeinwesen besorgt werden als durch Unternehmer oder Aktiengesellschaften, die in erster Linie auf Erwerb ausgehen. Das engere Zusammenleben, die Ausdehnung der Stadt erzeugen ganz neue, bisher nicht gefühlte Bedürfnisse, eben deshalb zeigen die ländlichen Gemeinden in dieser Beziehung stabilere Verhältnisse, während die größeren Verbände, wie der Kreis, sich den steigenden Anforderungen wirtschaftlicher und politischer Entwicklung nicht entziehen können. Das Wachsen des Aufwandes der Selbstverwaltungskörper ist an und für sich so wenig eine bedenkliche Erscheinung als das der Staatsausgaben, vielmehr nur eine Folge steigender Entwicklung, und wenn die größeren Ausgaben für Zwecke der Volkswirtschaft und Bildung gemacht sind, so werden sie auch die Steuerfähigkeit der Angehörigen des Lokalverbandes erhöhen. Aber freilich muß das rechte Maß dabei innegehalten werden, die Steigerung der Ausgaben darf nicht zu plötzlich geschehen, der öffentliche Bedarf nicht auf Kosten noch wesentlicherer privater Bedarfe, nicht durch Steuerüberbürdung zur Befriedigung gelangen, in dieser Beziehung bieten in neuerer Zeit viele industrielle und Großstädte allerdings bedenkliche Erscheinungen. Allerdings gestattet der bloße ziffermäßige Nachweis des starken Steigens der Gemeindesteuern noch kein absolutes Urteil, es wird oft der Fall sein, daß die betreffenden Städte durch ihre großen Ausgaben wertvolle und dauernde Anlagen, wie Gasanstalten, Wasserleitungen, öffentliche Gebäude hergestellt, den Wert der Immobilien gehoben, durch Sorge für Sanitätswesen und Bildungsanstalten die Erwerbsfähigkeit ihrer Angehörigen gesteigert haben, ja in gewissem Grade wird man sagen können, daß eine entwickelte und thätige Gemeindeverwaltung am wenigsten kostspielige, aber direkt oder indirekt produktive Anlagen scheut und sich dafür durch Wachsen der Bevölkerung und des Wohlstandes entschädigt finden wird. Aber ebenso gewiß hat häufig eine Steigerung der Ausgaben stattgefunden, die nicht im Verhältnis zu den Mitteln des Gemeinwesens stand oder Luxuszwecken diente, man denke, was andere Staaten betrifft, aus den sechsziger Jahren nur an die Haußmann'sche Verwaltung in Paris und an den Bankerott von Florenz und Neapel, von denen ersteres für die Anlage des Viale dei Colli allein 60 Mill. Lire verausgabte, aus späterer Zeit an das Defizit der römischen Stadtverwaltung; in Deutschland ist nach 1871 gleichfalls in dieser Richtung stark gesündigt worden, viele Städte haben sich rasch verschuldet, wozu die Leichtigkeit damals aus dem Invalidenfonds Geld zu erhalten, beitrug[7]).

7) An dieser Stelle sind nur die allgemeinen Gesichtspunkte hervorgehoben, für das Nähere

§ 13. Endlich ist noch zu erwähnen, daß *viele Leistungen der Bürger gar nicht oder doch nicht vollständig durch die Rechnungen des Staats* oder selbst der *Lokalverwaltung gehen* z. B. das was ihnen Einquartierung mehr als die dafür gewährte Vergütung kostet, andere Naturalleistungen und persönliche Dienste. Der Grund für solche Leistungen ist, daß in diesen Fällen die Bedeckung des Staatsbedarfs durch Geld nicht ausreicht oder zu unverhältnismäßig ungünstigen Bedingungen erfolgen würde. Es wird also den Kreisen und Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, hiefür durch Naturallieferungen zu sorgen, vorbehaltlich späterer, aber selten ausreichender Entschädigung. Besonders wichtig werden diese Leistungen bei dem Kriegsbedarf, dessen Beschaffung zu einem bedeutenden Teile, Brot, Futter, Holz und Pferde, den Lokalverbänden auferlegt wird, speziell werden Besitzer von Pferden genötigt solche zu stellen und zu Friedenspreisen abzulassen. Dies ist dadurch berechtigt, daß bei der Befriedigung des plötzlichen starken Bedarfs durch freihändigen Ankauf die Preise unverhältnismäßig in die Höhe getrieben werden müßten [8]). Erst wenn die Gesamtheit aller derartigen Opfer zu den Lokal- und Staatsausgaben hinzugerechnet wird, läßt sich ein abschließendes Urteil über die Größe des Aufwandes und sein Verhältnis zu dem Volkseinkommen bilden.

4. Betriebsausgaben und eigentliche Regierungsausgaben.

§ 14. Obwohl alle Staatsausgaben in der einen oder der andern Weise vom Lande aufgebracht werden müssen, ist es doch für die richtige Beurteilung der finanziellen Lage eines Staats von Wichtigkeit, bei der Gesamtsumme seines Aufwandes die *Betriebsausgaben* von den *eigentlichen Regierungsausgaben* zu scheiden. Die *ersteren* sind nur die unvermeidlichen Auslagen, um die Mittel zur Bedeckung der letzteren zu schaffen, welche den eigentlichen Finanzbedarf repräsentieren. Die Betriebsausgaben aber müssen im Budget mit aufgeführt werden, weil die kontrolierenden Instanzen sich ein Urteil über die Höhe derselben und ihr Verhältnis zu den Regierungsausgaben müssen bilden können. An sich sollen die Betriebskosten gewiß möglichst gering sein; fordert die Erhebung einer Steuer sehr hohe, so ist dies ein gewichtiger Grund gegen diese Abgabe, allein durchaus maßgebend kann dieser Gesichtspunkt nicht sein; direkte Steuern fordern durchweg sehr viel geringere Erhebungskosten als indirekte, aber dies ist kein durchschlagender Grund gegen die letzteren, welche allein die Möglichkeit gewähren ein großes Budget zu decken. Die Betriebsausgaben beschränken sich in Staaten, welche wie England kein erhebliches werbendes Vermögen besitzen, wesentlich auf Steuererhebung, Münz-, Post- und Telegraphenverwaltung, sie müssen aber steigen in dem Maße als Regierungen monopolisierte Gewerbe betreiben, wie in Frankreich und Oesterreich, oder wie in Preußen und andern deutschen Staaten einen umfassenden Besitz an Staatseisenbahnen, Domänen, Berg- und Hüttenwerken ꝛc. zu verwalten haben. Da für die Einnahmen nur die Ueberschüsse dieser Betriebe in Betracht kommen, müssen also die Verwaltungskosten derselben, so gut wie bei den Steuern die Erhebungskosten, abgezogen werden, um die Regierungsausgaben zu ermitteln. Bei solchen Einnahmen aus Privatwirtschaft und Monopolen kommt wieder sehr das Verwaltungssystem in Betracht, die Domänen z. B. werden jetzt durchweg verpachtet, die Staatsforsten niemals, bei letzteren müssen also die Betriebskosten sehr viel höher sein als bei ersteren, ebenso bei den Monopolen in Frankreich, Oesterreich und Italien. Bei letzteren stellten sich die Betriebskosten zu den Einnahmen nach den neuesten Budgets (1895/6): in Frankreich für Tabak, Pulver und Zündhölzchen

über das kommunale Finanzwesen s. Abh. XI; vgl. auch L. S. *Rowe*, Die Gemeindefinanzen von Berlin und Paris. 1893.

8) Vgl. Ges. des Nordd. Bundes v. 25. Juni 1868 über Quartierleistung. Ges. des Deutschen Reichs vom 13. Febr. 1876 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sowie die preußischen, jetzt deutschen Bestimmungen wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 und Ges. v. 12. Sept. 1855.

77,7 Mill. Fr. zu 412,5 Mill. Einnahmen, in Italien 43,9 Mill. zu 263,5 Mill. Fr. für Tabak und Salz, für dieselben in Oesterreich (Cisleithanien) 35,7 Mill. fl. zu 110,8 Mill.

In Preußen stellten sich die Betriebskosten für 1895—96 folgendermaßen:

		Bruttoeinnahmen.		Betriebskosten.
Domänen und Forsten	M.	81 859 724	M.	41 032 030
Direkte Steuern	„	161 553 900	„	14 332 100
Indirekte Steuern	„	68 022 000	„	31 285 300
Berg-, Hütten-, Salinenwerke	„	119 836 444	„	108 924 767
Eisenbahnen	„	983 854 891	„	575 460 299
In Frankreich für 1895—96:				
Direkte Steuern	Fr.	505 215 107	Fr.	22 453 882
Indirekte Steuern	„	2 020 498 595	„	91 258 224
davon Zölle	„	465 655 195	„	32 451 728
Monopole	„	634 682 060	„	77 767 750
Posten und Telegraphen	„	211 588 300	„	166 558 241

Für Post und Telegraphie im Deutschen Reiche war das Verhältnis nach dem Budget für 1895—96: Einnahme 280 967 914, Ausgabe 251 189 011 M.

Für das Verhältnis von Betriebskosten und Einnahmen kommen außer der Natur der Einkünfte selbst daneben noch mannigfache Umstände in Betracht, der Wohlstand, die Verkehrs- und Produktionsbedingungen, der moralische Stand der Bevölkerung, die geographischen Verhältnisse des Landes wie z. B. namentlich bei den Zöllen.

Unter den Regierungsausgaben sind noch wieder zu unterscheiden, die allgemeinen Staats- und Verwaltungsausgaben oder allgemeinen Regierungskosten und die speziellen, die Ausgaben für die einzelnen Staats- und Verwaltungszwecke. Der Begriff der ersteren ist freilich einigermaßen dehnbar. R. v. Kaufmann, der dieselben für die Europäischen Großstaaten (1888/9 und 1892/3) berechnet hat (J. f. Nat. II, 18. S. 146 ff. und a. a. O. S. 26 ff.) rechnet dazu auch die Pensionen und manche Kommunalausgaben, nicht aber die Polizeiausgaben. Es kommt zu folgendem Resultat für 1888/9 — und 1892/3 — in Mill. Mark: Preußen, inkl. der Quote für das Reich 161,7 (7,78% der Gesamtbruttoausgaben) — 194,3 (6,90%); Oesterreich 138,5 (8,82%) — 147,1 (9,28%); Italien 130,4 (6,72%) — 125,1 (6,87%); Frankreich 263,5 (7,24%) — 169,3 (4,65%); Großbritannien 97,8 (3,16%) — 101,0 (3,21%); Rußland 329,4 (10,56%) — 418,3 (13,36%).

5. Ordentliche und außerordentliche Ausgaben.

§ 15. Die Ausgaben sind ordentliche oder außerordentliche, je nachdem sie regelmäßig wiederkehrenden oder einmaligen Bedürfnissen entsprechen. Diese Einteilung aber muß richtig verstanden werden, während thatsächlich bei derselben teils oft Unklarheit herrscht, teils geradezu Mißbrauch getrieben wird. Oft werden ganz willkürlich ordentliche und außerordentliche Ausgaben geschieden, indem man in letztere alles mögliche hineinwirft, um nur erstere im Gleichgewicht mit den Einnahmen erscheinen zu lassen und die Aufnahme eines Anlehens für angeblich außerordentliche Zwecke zu rechtfertigen, während thatsächlich ein Defizit des ordentlichen Budgets vorliegt. Aber auch wo nicht eine solche geradezu verwerfliche Wirtschaft geführt wird, wie sie z. B. unter den Finanzministern v. Pretis in Oesterreich, Graf Lonyay in Ungarn stattfand, werden oft vielfach Ausgaben als außerordentliche aufgeführt, die bei richtiger Auffassung in den Kreis der ordentlichen, jährlich zu deckenden Bedürfnisse bezogen werden müßten. Nicht jede Ausgabe, die in einem speziellen Ressort eine ausnahmsweise ist, darf unter die außerordentlichen des Budgets gestellt werden, denn derartige Ausgaben kommen für andere Bedürfnisse in jedem Jahre so sicher vor, daß die Ausnahme Regel ist. Grundsatz für den Finanzminister soll bleiben, daß alle Ausgaben eines Jahres den Einnahmen desselben gegenübergestellt werden und daraus die Bilanz zu ziehen ist, aber es bleibt dabei unbestreitbar, daß unvorhergesehene Bedürfnisse eintreten, welche aus den laufenden Einnahmen nicht zu decken sind, das außerordentliche Budget soll daher in den engsten Grenzen gehalten werden, läßt sich aber nicht beseitigen und dies liegt im Wesen des Budgets. Der ordentliche Staatsbedarf ist die Summe der in jeder finanzgesetzlichen Wirtschaftsperiode wiederkehrenden Ausgaben für den öffentlichen Dienst, die,

weil sie einem dauernden Bedürfnisse entsprechen, sich regelmäßig annähernd vorausbestimmen lassen. Die einzelnen Punkte dieser Begriffsbestimmung aber dürfen nicht auf die Spitze getrieben werden; wenn der ordentliche Staatsbedarf ein stetig wiederkehrender ist, so ist er darum nicht unbeweglich, er steigt vielmehr im regelmäßigen Laufe der Dinge, kann sich aber ebenso wohl ermäßigen durch Ersparungen, Abtragung von Schulden &c. Sodann aber ist die Vorausbestimmung der ordentlichen Ausgaben nicht wörtlich zu nehmen; zunächst tauchen bei einem umfassenden öffentlichen Dienst notwendige kleinere Aufwendungen auf, die nicht im Einzelnen vorausgesehen werden konnten, hiefür wird teils gesorgt durch die sog. Dispositions- oder Reservefonds, die den einzelnen Zweigen des Dienstes zugewiesen werden, teils werden die Mehrbeträge geleistet als Etatsüberschreitungen, die sich durch Umstände als notwendig ergeben und nachträglich von der Volksvertretung genehmigt werden, wogegen solchen Ausgaben die Annullierungen von Krediten, bewilligten aber nicht notwendig gewordenen Ausgaben, gegenüberstehen. Derartige Ueberschreitungen des ordentlichen Budgets sind nicht eigentlich als *außerordentliche Ausgaben* zu betrachten. Was *diese* charakterisiert, ist, daß die *Zwecke*, für welche sie erfolgen, weder allgemein noch im besonderen wiederkehren, sei es, daß sie nur einmal vorkommen, sei es, daß sie nur in unregelmäßiger Periodizität sich wiederholen. Solche außerordentliche Aufwendungen sind das natürliche Ergebnis unserer finanzwirtschaftlich notwendigen, kurzfristigen Staatshaushaltsperioden gegenüber den unberechenbaren Faktoren, welche das gesellschaftliche und politische Leben bestimmen. Sie sind also an sich eine durchaus normale Erscheinung, sowie in keinem Privathaushalt unvorhergesehene Ausgaben ausbleiben und wie im Privatleben kann der außerordentliche Bedarf des Staats nach seiner Bedeutung für die Volkswohlfahrt allen ordentlichen Anforderungen des Ausgabebudgets vorangehen. Aber wenn dies auch bei Verteidigungskriegen, Bewältigung von Notständen &c. der Fall sein mag, so kommt es wirtschaftlich doch sehr auf die Art der Zwecke an, für welche die Ausgabe gemacht wird; so notwendig ein Krieg oder die Unterstützung einer Gegend bei Ueberschwemmungen sein mag, so handelt es sich bei solchen Aufwendungen doch um einen Kapitalverlust, während durch außerordentliche Ausgaben für große Bauten, Beschaffung von Kriegsschiffen, Ausrüstung des Heeres und der Festungen doch immer ein Kapitalwert geschaffen wird. Anderer Art sind wieder außerordentliche Ausgaben für staatswirtschaftliche Zwecke, wie Durchführung von Verwaltungsreformen, Grundentlastungen, Zinsgarantien, Dotationen u. a. m. Privatwirtschaftliche Kapitalanlagen, wie z. B. Ankauf von Eisenbahnen, sind, wenn sie auch nur mit außerordentlichen Mitteln durchgeführt werden können, kaum als Staatsausgaben zu betrachten, da sie regelmäßig einen Reinertrag liefern, rechnet doch auch ein Privatmann eine zinsbringende Kapitalanlage nicht als Ausgabe. Immer aber entscheidet der *Zweck der Ausgabe*, nicht die *Art der Bedeckung* darüber, ob eine Ausgabe als außerordentliche anzusehen ist. Sie kann dies sein, wenn auch die ordentlichen Einnahmen sie vollständig decken, sowie umgekehrt für unzweifelhaft ordentliche Ausgaben bei einem allgemeinen Defizit eine außerordentliche Bedeckung notwendig werden kann. Zu häufig aber wird in der *Praxis* nicht nach den Zwecken der Ausgaben richtig unterschieden.

Wenn man z. B. in einem größeren Staate die Erbauung oder Wiederherstellung eines Gerichtsgebäudes unter die außerordentlichen Ausgaben bringt, so ist es freilich richtig, daß eine gleiche Ausgabe für dasselbe Gebäude auf längere Zeit nicht nötig sein wird, wohl aber werden anderswo ähnliche Bauten für gleiche Zwecke notwendig werden. Es sollte also für solche Ausgaben ein Posten im Ordinarium aufgenommen werden, wogegen der Bau eines Gesandtschaftsgebäudes mit Recht in das Extraordinarium gehört. Die deutsche Marineverwaltung hat selbst berechnet, daß 6⅔ Mill. jährlich notwendig sind, um das vorhandene Material gehörig in Stand zu halten, diese Ausgabe müßte daher unter die ordentlichen aufgenommen werden, die aus den regelmäßigen Einnahmen zu bestreiten sind. In *Preußen* werden bald Ausgaben, welche 20 Jahre fortdauern, als außerordentliche aufgeführt, bald solche, welche demnächst aufhören, als ordentliche. Es kommt dazu, daß dieser Scheidung keine entsprechende bei den Einnahmen gegenübersteht, wo mitten zwischen den laufenden auch Summen stehen für Ueberschüsse aus den Vor-

jahren, für Ablösungen und Verkäufe von Domänen, für Rückzahlungen auf Darlehen, ja sogar für die zur Ausgleichung eines Defizits aufzunehmenden Anlehen, während doch in einem geordneten Haushalt außerordentliche Einnahmen als solche bezeichnet werden müssen. Im österreichischen Budget werden, wie Schäffle bemerkt, die Steuerexekutionskosten, Zulagen für Geistliche, Unterstützung von Volksschulen als außerordentliche Ausgaben bezeichnet, obwohl sie regelmäßig wiederkehren.

Auch in der Gruppierung der Kategorien des Staatshaushalts herrscht in vielen Budgets Verwirrung, so zeigt das französische neben dem Ordinarium und Extraordinarium noch ein Spezialbudget und andere spezielle Rubriken; das budget rectifié für 1895 wurde der Kammer erst am Ende der Session (24. Juli 1894) vorgelegt und auch dies war keineswegs endgültig, sondern erlitt noch eine Reihe von Abänderungen, so daß Leroy-Beaulieu mit Recht klagte (Journal des Débats 3. Nov. 1894), „unsere Budgets werden eingebracht und umgeformt derart, daß es unmöglich ist, sich darin zurechtzufinden“. In anderer Weise ebenso verwickelt ist die Aufmachung des italienischen Budgets in vier verschiedenen Kategorien. England kennt kein außerordentliches Budget, sondern nur Supplementarkredite, welche nach der Votierung des Budgets nötig werden, in der Staatshaushaltsrechnung aber mit den andern zusammengeworfen werden. Dagegen besteht dort die sehr empfehlenswerte Einrichtung, aus der jährlichen Ausgabe einen Teil als stabiles Budget auszuscheiden, das nur von Zeit zu Zeit revidiert wird. Gewisse auf bestimmten Gesetzen beruhende Ausgaben, für die Schuld, die Civilliste, die Gerichtshöfe, Pensionen ꝛc., welche zusammen über Dreiviertelle des Gesamtaufwandes ausmachen, gelten als feststehend und werden daher im Etat dem Parlament nicht zur Bewilligung vorgelegt, welche sich nur auf die übrigen Ausgaben für den Dienst des Jahres erstreckt. Jenes stabile Budget ist auf den sog. konsolidierten Fonds angewiesen, d. h. auf den Betrag einer bestimmten Reihe von Abgaben, welche Pitt 1787 für diese Ausgaben bleibend bewilligen ließ, so daß nur der Ueberschuß dieses Fonds dem Parlament für den Dienst des Jahres zur Verfügung steht. Abgesehen von der Deckung durch spezielle Abgaben ist dieser Vorgang unstreitig nachahmenswert, indem gewisse dauernde Ausgaben, die unter allen Umständen bestritten werden müssen, so lange der Staat noch überhaupt zahlungsfähig ist, wie z. B. die Verzinsung der Staatsschuld, dadurch eine erhöhte Gewähr erhalten und die Prüfung und Bewilligung einmal feststehender Ausgaben doch nur Formsache ist, während im andern Falle die wandelbaren Ausgaben um so sorgfältiger kontroliert werden. Einzelne Posten, wie Civilliste und aus privatrechtlichen Verpflichtungen herrührende Zahlen gelten auch in andern Staaten als dauernd festgestellt, im Deutschen Reich ist das Militärbudget auf eine bestimmte Reihe von Jahren fixiert.

Nicht praktisch ist die Forderung eines sogenannten Normalbudgets, das einmal festgestellt, nur mit Zustimmung der Regierung und Landesvertretung geändert werden soll, während die letztere frei über die darüber hinausgehenden Ausgaben zu beschließen hat. Dieser Gedanke ist deshalb verfehlt, weil damit versucht wird, wider die Natur der Verhältnisse das an sich Bewegliche mechanisch zu fixieren, denn auch die Ausgaben, die zum regelmäßigen Staatsbedarf gehören, wie Heer, Beamten, Flotte ꝛc. sind fortwährenden Schwankungen unterworfen: werden dieselben von vornherein festgelegt, so wird die Regierung, um möglichst freie Verfügung zu behalten, bestrebt sein das Normalbudget zu steigern, um nicht später außerordentliche Bewilligungen nachsuchen zu müssen und umgekehrt wird die Landesvertretung bemüht sein, dasselbe herabzudrücken und nur deshalb verweigern, manche nützliche Ausgabe zur stehenden zu machen. Ebenso wenig empfehlen sich zwei oder mehrjährige Budgets, das Wesen jedes Voranschlages ist möglichste Genauigkeit, schon bei den einjährigen Wirtschaftsperioden läßt sich dieselbe nicht vollständig erzielen. Die Unvorhersehbarkeit des Bedarfs und seiner Deckungen wächst aber in dem Maße, als der Anschlag sich über eine längere Zeit hinauserstreckt, die außerordentlichen Ausgaben und Supplementarkredite werden nur um so zahlreicher werden und so wird nicht einmal hinsichtlich der Beratung Zeit erspart werden.

Es sind schließlich noch solche Ausgaben zu erwähnen, welche als durchlaufende Posten bezeichnet werden, indem ihnen gleiche Einnahmen gegenüberstehen, z. B. Rückvergütungen von inländischen Verbrauchssteuern bei der Ausfuhr der betreffenden Artikel. Diese Ausgaben bezeichnen in Wirklichkeit nur eine Mindereinnahme aus den betreffenden Steuern und werden nur speziell aufgeführt, um eine Uebersicht der vom Staate in dieser Hinsicht übernommenen Verpflichtungen zu geben.

6. Die Besoldungspolitik im Besondern.

§ 16. Die Staatsausgaben umfassen den gesamten Natural- und Personalbedarf für öffentliche Zwecke, der wie erwähnt durchweg von vornherein auf Geld gesetzt wird. Von besonderer Wichtigkeit für die Staatsverwaltung ist die Befriedigung des Personalbedarfs oder mit andern Worten die Grundsätze, auf denen die Ausbildung und Besoldung der Staatsbeamten beruhen, denn wie ausgebildet auch die Selbstverwaltung in unentgeltlichen Ehrenämtern sein mag, so wird mit der Entwicklung des Staatslebens in immer wachsendem Maße ein berufsmäßiges Beamtentum notwendig, das dem öffentlichen Dienste seine volle Kraft ausschließlich widmet (vgl. Abh. I § 1); wenn der Staat es übernimmt, für gewisse Bedürfnisse der Gesellschaft zu sorgen, so muß er auch über die entsprechende Zahl von Werkzeugen und ihre Thätigkeit unbedingt verfügen können. Dies gilt zum Teile selbst für die örtliche Verwaltung, die der Provinzen und Kreise läßt sich nicht ausschließlich durch Ehrenämter besorgen, noch weniger die einer großen Stadt, welche mehr oder weniger zahlreiche festangestellte Berufsbeamte erfordert.

Die Frage, wie dies Beamtentum am besten zu organisieren ist, zerfällt in die zwei, welche Art der Besetzung der öffentlichen Aemter die richtigste ist und welche Grundsätze für die Besoldung derselben maßgebend sein sollen.

§ 17. Die erstere Frage gehört nicht eigentlich in die Finanzwissenschaft, es mag nur wegen ihres engen Zusammenhanges mit der zweiten Folgendes bemerkt werden. Die Ernennung findet in Republiken wohl durch Wahl statt, wie in der Schweiz, den Hansestädten, ganz überwiegend aber durch den Träger der höchsten Staatsgewalt nach bestimmten Normen. Dabei ist zu bemerken, daß es durchaus falsch ist, der Demokratie besondere Wohlfeilheit nachzurühmen, im Gegenteil hat sie bei ihrem Gleichheitsprinzip die Tendenz, alle Aemter zu besolden, damit sie Jedem zugänglich bleiben, man denke nur an die Diäten, die in Athen für den bloßen Besuch der Volksversammlungen gezahlt wurden, was der Wohlfahrts-Ausschuß in Frankreich auf Danton's Antrag erneuerte. Die roheste und verwerflichste Art ist offenbar die Uebertragung öffentlicher Aemter lediglich nach politischen Rücksichten, wie sie in den Vereinigten Staaten durch den Präsidenten bei seinem Amtsantritt stattfindet, wogegen die Bestätigung der wichtigsten Ernennungen durch den Senat kein Gegengewicht bildet; nach diesem Grundsatz „die Beute gehört dem Sieger“ wechseln alle Beamten ohne Rücksicht auf ihre Befähigung mindestens alle vier Jahre. In Frankreich bestand schon früher mit Ausnahme der Gerichte kein Recht auf das übertragene Amt, indes wurden bis vor kurzem doch nur die höheren Beamten (Präfekten und Unterpräfekten) aus politischen Gründen ernannt und abberufen, unter der dritten Republik aber ist das amerikanische Prinzip der Stellenjägerei, die sich unter dem Namen der republikanischen „épuration“ verbirgt, maßgebend geworden und hat auch die Gerichte nicht verschont. Dabei hat die Versorgung mit Sinekuren der von Abgeordneten Empfohlenen, welche die Minister bewilligen, um nicht die Majorität zu verlieren, die indirekte Bestechung der Abgeordneten durch Beteiligung an finanziellen Unternehmungen u. s. w. dem Lande weit mehr gekostet, als in der Monarchie die Geschenke an Günstlinge betragen mögen. Freilich herrscht in derselben in dieser Beziehung auch oft großer Unfug, wie z. B. noch 1789 französische Minister über 200 000 Fr. Gehalt hatten, Marlborough 54 825 £, Potemkin Millionen von Katharina II erhielt. In konstitutionellen Monarchien sind solche Dinge nicht mehr möglich, außerordentliche Dienste werden durch Dotationen belohnt, welche die Volksvertretung bewilligt.

In England ist das Anstellungsrecht (patronage) verwickelt. Die politischen Aemter (etwa 50) wechseln mit den Ministerien; der Premier hat von kirchlichen Würden abgesehen nur das Ernennungsrecht für die Präsidenten der obersten Gerichte, für die wichtigsten mili-

tärischen und diplomatischen Posten verständigt er sich mit den betreffenden Ministern, welche die festangestellten Beamten der Centralverwaltung nicht ohne politische Rücksichten, aber doch mit vorwiegender Rücksicht auf amtliche Tüchtigkeit ernennen, dieselben steigen dann regelmäßig nach dem Dienstalter auf; um dem früheren Sinekurenwesen entgegenzutreten, wurden in immer weiterem Umfange für die Kandidaten Prüfungen eingeführt, die jedoch meist nur sehr elementarer Natur sind. Die Beamten sind widerruflich angestellt, doch erfolgt eine Entlassung nur höchst selten. Die Verwaltung des nicht politischen Dienstes ist durchaus bureaukratisch und stark centralisiert, indem es fast durchweg an provinziellen Mittelbehörden fehlt und die Kontrole durch reisende Inspektoren geübt wird. Das englische Beamtentum ist eng mit dem dortigen parlamentarischen System und der Selbstverwaltung verwachsen, die Friedensrichter waren nicht nur unbesoldet, sondern nahmen auch keine Gebühren an, die einst so zahlreichen Sinekuren sind meist abgeschafft; jetzt ist dies bewährte System durch die Local Governments Act von 1892 durchbrochen, ohne daß sich ein praktisches Bedürfnis der Reformen gezeigt hätte[9]).

Das deutsche System ist die Ernennung von Männern, welche ihre Tauglichkeit für das Amt durch Erfüllung gesetzlicher Vorbedingungen nachgewiesen haben seitens des Staatsoberhauptes. Diese Ernennung giebt einen dauernden Rechtsanspruch auf das Amt, so lange dasselbe ohne Pflichtverlegung verwaltet wird und auf das mit dem Amte verbundene Gehalt, bei Dienstunfähigkeit auf Pension. Nur dies System sichert einen Stand berufsmäßig ausgebildeter Beamten, der von politischen Parteiungen unabhängig ist, freilich sich deshalb aber auch nicht in dieselben mischen dürfte, wenn seine Integrität erhalten bleiben soll, was leider viel zu wenig in der Gegenwart beachtet wird. Daß dies System in bureaukratischen Kastengeist und Vielregiererei am grünen Tisch ausarten kann, ist gewiß, es bedarf der parlamentarischen Kontrole und der Ergänzung durch die örtliche Selbstverwaltung, thatsächlich hat sich das deutsche Beamtentum immerhin tüchtiger und verdienstvoller als das irgend eines andern Landes gezeigt und somit den ziffermäßig größeren Aufwand gerechtfertigt, den es verursacht, weil es im Ganzen genommen die richtigste Teilung der Arbeit zeigt.

§ 18. Wie nun auch der Staatsdienst organisiert sein mag, so sollte für die **Besoldungspolitik** allgemein der Gesichtspunkt maßgebend sein, **möglichst wenige aber tüchtige Beamte zu haben** und diese **auskömmlich zu bezahlen**[10]). Abgesehen von einzelnen Ausnahmen werden bei mangelhafter Besoldung sich nur die Untüchtigeren zur Uebernahme von Aemtern bereit finden und diese werden dann entweder schlechte Arbeit leisten und neue Stellen als nötig erscheinen lassen oder ihre unbefriedigende äußere Stellung durch unerlaubte Nebeneinnahmen zu verbessern suchen. Gewiß kommt auch das gesellschaftliche Ansehen in Betracht, das der Beamte in einem oder dem andern Lande genießt und äußere Ehren haben oft ein kärgliches Gehalt heben müssen, indes ist in dieser Art doch nur bis zu einem gewissen Grade Aushilfe möglich; ein Beamter muß, um seine Pflicht thun zu können, unter normalen Verhältnissen von Nahrungssorgen frei sein und das Bewußtsein haben, daß seine Arbeit ihrem Werte entsprechend gelohnt werde.

Ein verwandtes Beispiel bieten in neuerer Zeit Frankreich und Italien. In ersterem kostet die Civilverwaltung jetzt 300 Mill. Fr. mehr als unter dem zweiten Kaiserreich, lediglich durch Schaffung unnützer, obwohl meist schlecht bezahlter Stellen, um Günstlinge der Minister und Abgeordneten zu versorgen. **Delafosse** sprach im Budgetausschuß am 25. Nov. 1895 die Ansicht aus, daß durch Decentralisation der Verwaltung dem Staat 500 Mill. erspart werden könnten. Aehnlich ist es in Italien, aber die Minister können die Reform nicht gegen die im Parlament vertretenen Lokalinteressen durchsetzen; alle Welt ist im Prinzip darüber einig, daß das Land zu viele kleine Universitäten hat, in Sienna kostet jeder der 208 Studenten den Staat 1408 Fr., dennoch bestehen sie fort. Die Schweiz bezahlt ihre nicht zahlreichen Beamten ganz unauskömmlich. Da-

9) Vgl. **Gneist**, Englisches Verwaltungsrecht der Gegenwart. 1884. I. S. 240 ff.

10) Burkes Works ed. Rogers I. S. 247. **Hock**, Finanzen der Vereinigten Staaten S. 40 ff.

gegen ist, wie Roscher, a. a. O. S. 508 bemerkt, in Aristokratien die niedrige Besoldung oft nur scheinbar, die römischen Statthalter wurden reich.

Dieser allgemeine Grundsatz wird aber je nach dem System des Staatsdienstes, das in einem Lande herrscht, sich praktisch verschieden gestalten. In England ist, soweit nicht die politische Patronage mitspricht, das Verhältnis so, daß der Staat als Arbeitgeber wie ein Kaufmann oder Fabrikant auf dem Arbeitsmarkt nach den tüchtigsten Kräften für seinen Bedarf sucht. Dies kann bei dem deutschen System nur in seltenen Fällen geschehen; wir sehen wohl einzeln, daß ein General oder ein Mitglied parlamentarischer Versammlungen zu hohen Stellungen im diplomatischen oder inneren Dienste, ein hervorragender Schriftsteller oder Beamter zur Professur berufen, ein Reisender zum Konsul ernannt wird, aber dies bleiben Ausnahmen. Der regelmäßige Staatsdienst erfordert eine bestimmt geregelte Vorbildung, welche dem Staat von vornherein eine gewisse Sicherheit dafür giebt, daß der Beamte sich der Erfüllung seiner Aufgabe gewachsen zeige. Gilt dies schon für den Subalterndienst, für den eine bestimmte Schulbildung und Prüfungen in den Spezialfächern verlangt werden, so ist dies noch mehr für den höheren Staatsdienst zutreffend, der eine in sich zusammenhängende Reihenfolge von Aemtern in aufsteigender Linie bildet. Hier wird eine spezielle, längere und daher kostspielige Vorbereitung gefordert, welche wesentlich nur für das Amt und nur sehr bedingt in andern Lebensberufen verwendbar ist. Der Aufwand an Arbeit und Geld, welchen diese Vorbildung verlangt, rechtfertigt es, daß, nachdem der Betreffende durch Prüfung und Probezeit seine Befähigung nachgewiesen, derselbe damit auch einen Anspruch auf ein entsprechendes Amt und das damit verbundene Gehalt erwerbe. Dieser Anspruch kann zwar kein unbedingter sein, denn der Staat kann sich nicht verpflichten, so viele Aemter zu schaffen, als berechtigte Bewerber um solche vorhanden sind, übersteigt der Andrang zu der betreffenden Laufbahn das Bedürfnis, so müssen die Kandidaten eben warten, bis ein Amt offen ist. Ist dies aber der Fall, so sollen die berechtigten Bewerber nach ihrer Altersstellung und der durch die Prüfung bezeugten Würdigkeit dazu berufen werden. Noch wichtiger aber ist es, daß die Uebertragung des Amtes als eine dauernde angesehen wird, so daß der Betreffende nicht wider seinen Willen aus demselben entfernt werden darf, so lange er sich keine Pflichtwidrigkeit zu Schulden kommen läßt.

Eine Versetzung muß sich freilich jeder Beamte im Interesse des Dienstes gefallen lassen [11], aber dieselbe darf nicht mit einer Minderung seines Ranges und Gehaltes verbunden sein. Ist aus politischen Gründen für gewisse höhere Stellen die Entlaßbarkeit des Beamten nicht zu entbehren, so muß mit der Entlassung doch eine Sicherung seiner Existenz durch ein Wartegehalt von entsprechender Höhe verbunden sein. Der Beamte hat aber nicht bloß Anspruch darauf, die Stellung zu behaupten, die er auf der Dienstleiter einnimmt, sondern auch auf derselben aufzusteigen. Auch dieser Anspruch ist kein absoluter; ist die Laufbahn überfüllt, so muß das Vorrücken stocken, es muß auch dem Vorgesetzten frei bleiben unter den Gleichberechtigten den befähigtsten zu wählen, allein diese Wahlfreiheit sollte sich in den engsten Schranken halten und alles vermeiden, was Beförderung aus persönlicher Gunst vermuten läßt; nimmt man dem Beamten die Aussicht auf Beförderung bei pflichttreu verwaltetem Dienste, so schneidet man den Nerv der dienstlichen Pflichterfüllung ab. Der Beamte hat endlich bei unverschuldeter Dienstuntauglichkeit Anspruch auf ein Ruhegehalt, das der Dauer seiner Thätigkeit und der Stellung, die er ausgefüllt hat, entsprechend gesetzlich festgestellt ist und nach gleichen Ge-

11) Eine Ausnahme bilden die Lehrer an wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Hochschulen, welche überhaupt in mancher Hinsicht eine Sonderstellung einnehmen, die ihre Bedenken hat, aber schwer zu beseitigen sein wird. Vgl. darüber insbesondere Wagner, F.W. I. § 155.

sichtspunkten werden auch seiner Witwe Pension, bezw. seinen unmündigen Kindern Erziehungsgelder bewilligt.

Als durchgehender Grundsatz gilt, daß die Besoldung der Beamten eine feste ist, daß sie also nicht auf Sporteln und Gebühren angewiesen sind, welche früher oft den größten Teil ihres Einkommens bildeten, jetzt aber durchweg in die Staatskasse fließen[12]. Eine Anteilsbeteiligung am Gewinn oder Prämien werden nur bei einzelnen privatwirtschaftlich betriebenen Unternehmungen zur Anwendung kommen können, persönliche Zulagen für besondere Leistungen oder in besonderen Umständen werden zwar nicht ganz zu entbehren sein, sollten aber in möglichst engen Schranken gehalten werden, da Willkür der Vorgesetzten bei der Verleihung schwer auszuschließen ist. Sehr wünschenswert dagegen wäre es, daß Beamten eine Dienstwohnung angewiesen würde, um sie den Fluktuationen der Mietspreise zu entziehen.

Ist demnach grundsätzlich das Gehalt des Beamten ein festes, so sollte es auch, abgesehen von gewissen durch örtliche Verhältnisse begründeten Zulagen, für alle Beamten desselben Ranges das gleiche sein.

Eine Ausnahme machen hier wieder die Professoren an den Universitäten, deren Besoldungen oft die größte Ungleichheit zeigen. Die Unzuträglichkeit dieses Verhältnisses liegt zu Tage, wenn z. B. ein berühmter Kliniker hohes Gehalt, bedeutende Kollegiengelder bezieht und daneben noch durch Konsultationen und Operationen große Einnahmen hat, während ein Professor der orientalischen Sprachen, der vielleicht ebenso viel arbeitet, nur ein weit geringeres Gehalt und unerhebliche Nebeneinnahmen hat. Gleichwohl ist es schwer, wenn nicht unmöglich, hier eine Ausgleichung herbeizuführen.

Was sodann die Höhe des Gehaltes für jedes Amt betrifft, so kommt es darauf an, dieselbe sowohl an sich als mit Rücksicht auf das stufenmäßige Aufrücken im Dienst richtig zu bemessen. In jener Hinsicht sollte Grundsatz sein, den Beamten der Art zu stellen, daß er seinem Stande gemäß, bescheiden, aber anständig von seinem Gehalte leben kann. Eine gewisse unbesoldete Probezeit mag nicht zu entbehren sein, aber sie sollte so kurz wie möglich dauern, die nötige Vorbildung legt dem Beamten schon große Opfer auf und seine Thätigkeit muß erlahmen, wenn er lange ohne Entgelt arbeiten muß. Nur der Vorbehalt muß auch hier Platz greifen, daß bei zu großem Andrang gleich befähigter Bewerber der Staat nicht verpflichtet sein kann, dieselben durch besoldete Anstellung zu versorgen, der Bedarf muß maßgebend bleiben. Das einmal gewährte Gehalt aber soll auskömmlich sein, d. h. der Beamte soll bei mäßigen Ansprüchen standesgemäß davon leben können; die Natur des Amtes muß hier das Maß bilden, Subalternbeamte werden selbst bei angestrengter Arbeit geringer bezahlt als akademisch gebildete, weil für ihre Vorbildung wie Lebenshaltung geringere Ansprüche gestellt werden und die Art ihrer Thätigkeit eine untergeordnete ist. Die Beamten müssen wenigstens einigermaßen im Stande ein den Anforderungen zu entsprechen, welche in der Klasse der Gesellschaft gemacht werden, der sie angehören. Von diesem Gesichtspunkte aus muß ein gewisser Durchschnitt des Bedarfs für die Bemessung des Gehaltes gezogen werden. Der Staat kann nicht verlangen, daß der Beamte eigenes Vermögen besitze oder sich zur Ehelosigkeit verdamme, es kann aber ebenso wenig vom Staate verlangt werden, daß er die Ansprüche befriedige, welche eine zahlreiche Familie stellt, es muß also dem Beamten möglich sein, im üblichen Lebensalter eine Familie von mäßigem Umfang zu begründen und von seiner Besoldung zu unterhalten. Daher erscheinen Zulagen in derselben Klasse bei vorrückendem Dienstalter begründet. Um den Durchschnitt des Lebensbedarfs richtig festzustellen, müssen sowohl die örtlichen Verhältnisse, als die Veränderungen im Geldwert berücksichtigt werden. In größeren Städten sind unzweifelhaft Preise wie Steuern höher als in kleineren, es ist deshalb kein Verstoß

12) Eine Ausnahme, deren Berechtigung in die Kollegiengelder und Gebühren der Universi
mancher Hinsicht recht zweifelhaft erscheint, bilden tätslehrer. Vgl Wagner, F.W. I. § 155.

gegen die grundsätzlich geforderte Gleichheit der Gehalte für dasselbe Amt, wenn dies in größeren Städten etwas höher besoldet ist, sondern nur eine Ausgleichung für das teurere Leben durch Lokalzulage. Allgemein fühlbar macht sich andererseits die durchgehende Preissteigerung der Lebensbedürfnisse, die sowohl auf eigentlicher Geldentwertung als auf erhöhter Nachfrage nach einzelnen Artikeln beruht. Sind auch manche Waren wohlfeiler geworden, so wird das mehr als ausgeglichen durch die Teuerung anderer, die Geldentwertung, die sich im letzten Menschenalter vollzogen hat, ist unleugbar, dieselbe Summe an Gehalt hat also nicht mehr die Kaufkraft, welche sie vor 30 Jahren besaß. Der Beamte ist nicht in der Lage wie der Werkführer oder Handlungsdiener, seinem Arbeitgeber die Wahl zwischen Erhöhung seines Gehaltes oder Niederlegung des Amtes zu stellen, der Staat muß also, um seine Angestellten arbeitstüchtig und arbeitswillig zu erhalten, aus eigener Initiative unter solchen Verhältnissen die Gehalte entsprechend aufbessern. Nicht ganz außer Betracht kann dabei bleiben die Rücksicht auf vermehrte Ansprüche der Lebensführung in der Gesellschaftsklasse, welcher der Beamte angehört, indes wird darauf doch nur in geringerem Maße Rücksicht genommen werden können, da die Berechtigung dieser Ansprüche immerhin sehr relativ bleiben wird. Eine vollständige Gleichheit nach dem Maße des Bedürfnisses wird sich überhaupt nicht erreichen lassen, weil auch unter Berücksichtigung der angeführten Umstände die Ausgabenposten ungleich bleiben werden, der Staat muß diesen Umständen bei Revision und Verbesserung der Besoldungen nur möglichste Aufmerksamkeit schenken. Es wäre z. B. unrichtig, sämtliche Gehalte wegen Geldentwertung gleichmäßig um 10% zu erhöhen, da die Preissteigerung die niederen Gehalte viel schärfer trifft, als die höheren, es muß also thunlichst individualisiert werden.

Nicht minder wichtig als die Auskömmlichkeit des Gehaltes an sich ist die entsprechende Steigerung mit dem Aufrücken im Amt, beides zusammen bildet den richtigen Sporn für die Thätigkeit des Beamten. Der Staat kann natürlich keine Gewähr für rasches Vorrücken leisten, da dies von mannigfachen, allgemeinen wie individuellen, Umständen abhängt, aber grundsätzlich muß der Beamte die Aussicht haben bei tüchtiger Pflichterfüllung auch materiell vorwärts zu kommen, um den wachsenden Ansprüchen seiner heranwachsenden Familie genug thun zu können. Dabei wird es weniger auf starke als stetige Steigerung ankommen, damit die höheren Leistungen auch angemessen bezahlt werden; Beförderungen außer der Reihe werden nicht vermieden werden können, da für den Staat der Gesichtspunkt maßgebend sein muß, den Befähigtsten in die höhere Stellung einrücken zu lassen, allein jede persönliche Begünstigung sollte vermieden werden und bei gleichen Ansprüchen das Dienstalter maßgebend sein. Zu den höheren Stellungen gelangt der Beamte doch meist erst in reifem Alter, um so mehr ist es berechtigt, diese, die der Natur der Sache nach wenig zahlreich sind, reichlich zu dotieren. Da wo dieselben einen besonderen Aufwand für äußere Vertretung erfordern, wie bei Ministern, Gesandten, Präsidenten u. s. w. wird eine besondere Zulage dafür gewährt, die vom Gehalte getrennt ist. Durchaus zu verwerfen aber ist die Häufung von Gehalten für verschiedene Funktionen auf eine Person, wie z. B. unter dem zweiten Kaiserreich einige Marschälle als solche, als Minister, Senatoren, Mitglieder des Regentschaftsrates u. s. w. über 300000 Frks. bezogen. Für besondere Leistungen werden Reisekosten und Diäten, bei Versetzungen Umzugskosten nach Rangklassen ꝛc. vergütet.

Der Beamte hat schließlich Anspruch auf ein Ruhegehalt bei Dienstuntauglichkeit und auf eine gewisse Fürsorge des Staats für seine Familie nach seinem Tode. Der Anspruch auf Ruhegehalt sollte nicht zu spät eintreten, anfangs nur einen kleinen Bruchteil des Gehaltes betragen, aber jährlich etwa um $^1/_{40}$ steigen, nur bis zu gewissem Alter sollte der Nachweis der unverschuldeten Dienstuntauglichkeit gefordert werden, dagegen vom sechszigsten Jahre ab jeder Beamte ohne solchen mit entsprechendem Ruhegehalt zurücktreten

können. Umgekehrt muß es der Regierung freistehen, einen dienstunfähig werdenden Beamten zu pensionieren, auch wenn derselbe nicht darauf anträgt; bei einem gewissen hohen Dienstalter sollte jeder Beamter mit vollem Gehalt zurücktreten können und mit einem gewissen hohen Lebensalter sollte unter gleicher Bedingung jeder genötigt werden können, seinen Abschied zu nehmen. Für die nachbleibende Familie kann der Staat natürlich nur in sehr bescheidenem Maße sorgen, meist sind die Beamten verpflichtet, während ihrer Amtsdauer Beiträge hiefür an die Pensionskasse zu zahlen, jedenfalls aber sollte der geringste Beitrag gesetzlich feststehen und nicht Gnadensache oder Gegenstand jedesmaliger Bewilligung sein. Als Entschädigung für die mit dem Tode des Beamten verknüpften Kosten wird den Verbleibenden noch auf bestimmte kurze Zeit der Gehalt ausbezahlt (Gnadenquartal, Sterbemonate).

7. Die einzelnen Staatsausgaben.

§ 19. Die einzelnen Staatsausgaben lassen sich in folgende Klassen scheiden: 1. Ausgaben aus der Verfassung; 2. Ausgaben für die Landesverteidigung; 3. Ausgaben für Rechtspflege; 4. Ausgaben für die Civilverwaltung; 5. Ausgaben für den öffentlichen Unterricht und kirchliche Zwecke; 6. Ausgaben für die Volkswirtschaftspflege; 7. Ausgaben für die öffentliche Schuld.

§ 20. 1. Ausgaben aus der Verfassung. Das monarchische Prinzip erfordert die Ausstattung des Staatsoberhauptes mit einem Einkommen, das seiner hervorragenden politischen und gesellschaftlichen Stellung entspricht. Der geschichtliche Hergang ist fast überall der Art, daß das Königtum nur begrenzte Aufgaben und diesen entsprechende Ausgaben hat, wofür es auf die ihm gehörigen Stammgüter angewiesen ist, aus deren Einkünften der Fürst nicht bloß die Bedürfnisse seiner Haushaltung, sondern wesentlich auch die Regierungsausgaben zu bestreiten hat. Im Laufe der Zeit aber gingen durch Kriege, Umwälzungen, schlechte Wirtschaft ꝛc. jene Stammgüter vielfach verloren, sei es, daß sie einfach in Privathände kamen oder an die Stände verpfändet und nicht wieder eingelöst wurden. In dem Maße als die Domänen für den Aufwand des Staatsoberhauptes nicht mehr ausreichten, mußte das Land eintreten. Formell hat sich dadurch im Laufe der Zeit das Verhältnis des Hofhalts zum Staatshaushalt umgekehrt; während im Mittelalter die Staatsausgaben aus dem Einkommen des Fürsten bestritten wurden, trägt jetzt der Staat auch die Ausgabe für den fürstlichen Hofhalt. Diese äußere Wandlung wird eben bedingt durch die Entwicklung des modernen Staats aus der patrimonialen Landeshoheit. Die genauere Scheidung zwischen Ausgaben des Hofes und der öffentlichen Verwaltung vollzieht sich aber verhältnismäßig spät, so wurde 1660 in England das königliche Einkommen auf 1 200 000 £ festgesetzt, die auf gewisse Einkünfte (civil list revenues) angewiesen wurden, wovon auch die Kosten der Land- und Seemacht bestritten werden mußten, der richtige Plan der Whigs nach der dynastischen Revolution von 1689, die Ausgaben für den königlichen Haushalt ganz von den eigentlichen Staatsausgaben zu trennen, blieb unausgeführt, veränderte Einrichtungen bewährten sich nicht, die Krone mißbrauchte ihre Einkünfte zur Erkaufung der Parlamentsmehrheit und war trotz wiederholter Erhöhung ihrer Bezüge doch stets verschuldet, erst 1839 trat eine vollständige Sonderung der Staatsausgaben von der Civilliste ein. Danach überließ die Königin alle erblichen Kroneinkünfte der Verfügung des Parlaments, wogegen sie eine Civilliste jetzt (1895) von 407 774 £ erhält, das Budget von 1895 führt ferner 173 000 £ Apanagen auf, außerdem 27 720 £ für Ehrenpensionen, für Unterhaltung der königl. Paläste und Parks 131 238 £.

In Frankreich gingen die Domänen ebenfalls allmählig verloren, aber im Gegensatz zu England schwand die Kontrole der Generalstände im Staatshaushalt und die Könige verfügten über das Staatseinkommen für ihren Hof ebenso unbeschränkt wie für Staatszwecke. Die Verfassung von 1791 Art. 10 führte die Scheidung ein und überwies dem König

eine Civilliste, die beim Thronwechsel für die Dauer der Regierung festgesetzt werden sollte, diese Bestimmung blieb in allen späteren Verfassungen, nur die Höhe der Summen wechselte, unter den Bourbonen betrug sie 28 Mill. Fr., unter Louis Philipp 12 Mill., unter dem zweiten Kaiserreich 25 Mill., dazu aber kam der Genuß der Krondomänen worunter ein Teil der Orleans'schen Güter und die Dotationen der kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen, so daß Kolb (Statistik S. 272) den Gesamtaufwand des kaiserlichen Hofes 1868 auf 40 Mill. Fr. veranschlagt, jedenfalls wohl die höchste Summe, die für die Civilliste vorgekommen und die doch oft nicht ausgereicht haben soll. Die für das kaiserliche Haus in **Rußland** ausgeworfene Summe betrug 1895: 11 769 264 Rubel, die **italienische** Civilliste inkl. Apanagen 1895/6: 15 050 000 Fr.

In **Deutschland** ruhte die Bestreitung der öffentlichen Ausgaben noch bis in die neuere Zeit hinein zu einem großen Teile auf den Einkünften der landesherrlichen Domänen, in der Zeit der absoluten Monarchie aber verschwand thatsächlich jeder Unterschied der Einkünfte und die Fürsten nahmen für ihren Hofhalt, so viel ihnen beliebte. Eine bessere Ordnung und Scheidung fand zuerst in **Preußen** statt, als die Könige zu Anfang des 18. Jahrhunderts sich selbst ein aus dem Domänenertrage zu bestreitendes festes Einkommen bestimmten. Durch die Verordnung vom 20. Januar 1820 wurde aus diesen Einkünften eine jährliche Rente von 2 573 000 Thlr. für den Unterhalt des königlichen Hauses vorbehalten, wozu aus Staatsmitteln noch Zuschüsse von ½ Mill. im Jahre 1859, nach Vergrößerung des Staatsgebietes 1868 von 1 Mill. und beim Regierungsantritt Wilhelms II. gleichfalls 3½ Mill. M. kamen, zusammen jetzt 15 719 296 M., als Kaiser bezieht der König keine Civilliste.

Die Trennung von Hof- und Staatshaushalt ist jetzt in allen verfassungsmäßig regierten Ländern durchgeführt, denn die Kontrole der Finanzverwaltung, welche in denselben der Landesvertretung zukommt, würde zum Schein werden, wenn der Fürst sein Einkommen beliebig festsetzen könnte. Nur die Art, in welcher die **Civilliste** gewährt wird, ist verschieden, entweder besteht sie einfach in einer Geldsumme, welche aus den Staatseinnahmen dem Souverän gesichert wird, wie in England, oder sie wird, auf Staatsgüter radiziert, d. h. es wird entweder hiefür eine bestimmte Summe aus dem Ertrag derselben vorweggenommen oder ein Güterkomplex, der zur Zeit der Vereinbarung eine bestimmte Summe abwirft, ausgeschieden und dem fürstlichen Hause zu freier Verwaltung übergeben. Das letztere ist vorzuziehen, weil die Dynastie dadurch unabhängiger gestellt wird und der steigende Ertrag der Güter die Möglichkeit giebt, den steigenden Bedarf zu decken, während bei einer festen Summe jedes Mehrerfordernis erst bewilligt werden muß, es ist nicht zweckmäßig, die pekuniäre Stellung des fürstlichen Hauses unnötig in die Diskussion zu ziehen.

Aus demselben Grunde sollte die Civilliste so bemessen werden, daß sie für den Unterhalt des ganzen fürstlichen Hauses ausreicht und nicht bei der Großjährigkeit jedes Prinzen oder der Verheiratung einer Prinzessin eine besondere Bewilligung der Landesvertretung nötig werde, was, wie man in England gesehen, zu parlamentarischen Erörterungen führt, welche der Würde der Krone nicht förderlich sind. Die Civilliste ein für allemal festzusetzen ist nicht zweckmäßig, da mit Veränderung der Verhältnisse doch eine Erhöhung, möglicherweise aber auch eine Erniedrigung notwendig werden kann, am meisten empfiehlt sich die Festsetzung beim Regierungsantritt des Fürsten auf die Dauer der Regierungszeit.

Natürlich ist der Aufwand für diesen Zweck in einer Republik sehr viel geringer als in einer Monarchie von ähnlicher Größe, aber in der Civilliste des Souveräns bezahlt das Land nur einen kleinen Teil des Segens, daß die höchste Gewalt dem Kampfe des Ehrgeizes und der Parteien entrückt ist. Allerdings steht dieser Preis im Verhältnis einer geordneten Regierung und der Größe des Landes. Ein Despot kann mit einem verschwenderischen Hofhalt die Finanzen so gut ruinieren wie durch Kriege, Versailles kostete über 121 Mill. Frks., der Hof 1751: 68, noch unter Necker 33,7 Mill. bei einem Budget von 610 Mill., der russische Hofetat zählte unter Nikolaus I. 3858 Bedienstete, die Verschwendung des Sultans hat bei schlechten Finanzen keine Grenzen. Der Prozentsatz der Ausgabe steigt im Verhältnis der geringeren Größe des Landes, denn können

kleine Fürsten auch nicht den großen im Aufwand gleichkommen, so bleiben gewisse Ausgaben doch unerläßlich. Abgesehen von den beiden großen Republiken der Vereinigten Staaten und Frankreichs [13]) betragen die Civillisten nach neuesten Angaben (1896) in Mark: in Preußen 15,7 Mill., in Bayern 4,2 Mill., Reichsverwesung 0,44 Mill., Apanagen 0,73 Mill., in Sachsen 3,1 Mill. nebst 603 215 M. Apanagen, in Württemberg 2,0 Mill. nebst 142 306 M. Apanagen, in Hessen 1,2 Mill., in Baden 1,7 Mill., Sachsen-Weimar 960 000, Sachsen-Meiningen 394 286, Koburg-Gotha 594 000 M.; in Oesterreich-Ungarn etwa 15,8 Mill., in Italien 12 Mill., in England 8,1 Mill. und etwa 3,5 Mill. Apanagen, in Spanien 7,6 Mill., in Dänemark 1,13 Mill. und 2 000 000 für Apanagen, in Rußland 34,2 Mill., in Schweden 1,6 Mill., in Norwegen 0,44 Mill., in Belgien 3,6 Mill., in Niederlande 1,4 Mill., in Portugal 2,3 Mill., in Griechenland 1 Mill. Die höchste Civilliste bezog wohl Napoleon III mit 40 Mill. Fr., während dieselbe unter Louis Philipp nur 12 Mill. Fr. betrug.

Auch die Ausgaben für die Volksvertretung sind um so größer, je kleiner der Staat ist, bei Diäten schon deshalb, weil die Vertreter verhältnismäßig um so zahlreicher sind, denn sollte in Meiningen ein Abgeordneter auf 50 000 Einwohner kommen, so bestände die Kammer aus 4 Mitgliedern. Die Kosten für die Landesvertretung hängen übrigens wesentlich davon ab, ob den Mitgliedern Tagegelder bezw. feste Bezüge gewährt werden, daneben kommen nur die Ausgaben für die Gebäude, das Dienstpersonal, Druckkosten und ähnliche sachliche Auslagen in Betracht. Der deutsche Reichstag ohne Tagegelder, aber freier Fahrt auf den Eisenbahnen kostet 1895/6 650 990 M., das preußische Abgeordnetenhaus mit 15 M. Tagegeldern und Reisevergütung 1 202 300 M. In Frankreich erhielten unter dem zweiten Kaiserreich die Senatoren 30 000 Fr., die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers 25 Fr. täglich, das Budget von 1870 bestimmte für beide 11 274 000 Fr., das von 1895: 11 971 720 Fr., Abgeordnete und Senatoren beziehen 9000 Fr. jährlich. England giebt ohne Tagegelder nach dem Budget von 1895 für das Parlament 93 537 £ aus. In der Schweiz kosten der Bundesrat 85 500 Fr., der Nationalrat 181 500 Fr., in den Vereinigten Staaten das Repräsentantenhaus 633 600 Doll., der Senat 486 300 Doll. Außer den vom Staate bestrittenen Kosten für die Legislation kommen aber dort noch die aus der Tasche der Kandidaten zu zahlenden Wahlkosten in Betracht. 1887 berechnete der Economist dieselben auf 1 026 153 £, ein ohne Bestechung gewählter Abgeordneter hat mindestens 2000 £ Wahlkosten zu zahlen.

§ 21. 2. Ausgaben für die Landesverteidigung. Dieselben bilden den Gegenstand der wohlfeilsten Entrüstung der Reformer, welche die stehenden Heere durch Milizen ersetzen wollen, lassen sich aber nur nach den konkreten Umständen beurteilen. Ein Reich wie die Vereinigten Staaten, das nur das friedliche Canada und das zerrüttete Mexiko zu Nachbarn hat, reicht mit geringem Aufwand aus, ebenso ein kleiner neutralisierter Staat wie die Schweiz, der durch die Eifersucht seiner großen Nachbarn mitverteidigt wird. Ein großer Staat dagegen, der in der Mitte militärischer Nebenbuhler liegt, bedarf eines starken schlagfertigen Heeres als des einzigen sicheren Mittels, sich den Frieden zu erhalten. England, dessen Kolonialreich den vierten Teil des bewohnten Erdbodens umfaßt, muß eine mächtige Flotte haben, während festländische Staaten, welche neben ihrem großen Heere auch zugleich eine Flotte ersten Ranges besitzen wollen, dadurch ihre Handelsmarine lähmen, wie Frankreichs Beispiel zeigt. Auch das ist sicher mit Wagner zu betonen, daß nur eine starke Armee das Mittel bietet, aus Zuständen staatlicher Zersplitterung, welche die ganze Volkskraft lähmen müssen, herauszukommen, die Einigung Italiens und Deutschlands hat jedenfalls die Lage Europas normaler gestaltet, also dazu beigetragen, künftigen Kriegen vorzubeugen. Und ebenso sichert ein starkes Heer den inneren Frieden, die Vereinigten Staaten haben den Mangel eines solchen in vierjährigem Bürgerkrieg teuer genug bezahlen müssen. Es ist gewiß, daß die deutschen Mittel- und Kleinstaaten für militärische Zwecke früher weit weniger zahlten als wie jetzt, aber einmal waren ihre Kontingente meist wenig leistungsfähig, andrer

13) Die Dotation des französischen Präsidenten ist 1 200 000 Fr., die des amerikanischen 40 000 Doll., dabei aber kommen nicht die Ausgaben in Betracht, welche die Wahl eines amerikanischen Präsidenten die Parteien kostet und die sich auf viele Millionen Dollars belaufen.

seits zahlte Preußen für sie mit. Dagegen darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Heeresverfassung sehr für den wirklichen Aufwand in Betracht kommt; Englands kleines Heer kostet die große Summe von 18 Mill. £, aber in derselben liegt bei dem Werbesystem auch der gesamte militärische Staatsaufwand, während bei der allgemeinen Wehrpflicht eine große Anzahl junger Männer auf längere Zeit produktiver Beschäftigung entzogen werden, wozu auch die Zuschüsse der Angehörigen, speziell für die Einjährigfreiwilligen kommen.

Deutschlands Militärausgaben sind verhältnismäßig keineswegs groß, für Heer und Flotte zusammen weist das Budget von 1895—96 an ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben 632 199 554 M. auf, wovon 104 725 676 M. außerordentliche waren, das französische für 1896: 1 088 316 833 Fr., wobei aber nicht die außerordentlichen Kredite angeführt sind, die jedenfalls erheblich 100 Mill. übersteigen, das italienische 328 155 113 Fr. ordentliche und 6 969 000 Fr. außerordentliche, das österreichisch-ungarische 132 681 042 Fl. ordentliche und 17 504 859 Fl. außerordentliche, das englische 35 445 000 £; für Rußland weist der Voranschlag von 1895: 326 084 813 Rubel auf.

Nach R. v. Kaufmanns Berechnung ist das Verhältnis der Ausgaben für Landesverteidigung zu den Bruttostaatsausgaben (1892/3) in Preußen 18,18%, in Oesterreich (Cisleithanien) 19,02%, in Italien 22,52%, in Frankreich 29,29%, in Rußland 34,96%, in England 35,31%; p. Kopf verwenden Oesterreich 8,92 M., Rußland 8,94 M., Italien 9,64 M., Preußen 13,71 M., England 16,73 M., Frankreich 20,07 M. (a. a. O. S. 69).

Zu den budgetmäßigen Ausgaben müssen freilich hinzugerechnet werden die Leistungen der Gemeinden, Kreise und Privaten, wie z. B. die Unterhaltung der Freiwilligen, auch ist der große Verlust in Anschlag zu bringen, den die nationale Produktion dadurch erleidet, daß ihr so viele Arbeitskräfte entzogen werden; dagegen steigt bei Kriegen die Mehrausgabe relativ nicht so stark wie bei Konskription und geworbenen Heeren und jedenfalls erfüllt die allgemeine Wehrpflicht die erste Bedingung, dem Staate Sicherheit zu gewähren, sehr viel wirksamer, als geworbene und konskribierte Heere es vermögen. Es kommt hinzu, daß die allgemeine Wehrpflicht der Politik des betreffenden Staats durchweg einen defensiven Charakter giebt; so unbesiegbar ein Volk, das organisiert, einheitlich geführt und bewaffnet, seinen Herd verteidigt, so sicher wird es sich unprovocierten Offensivkriegen widersetzen, wie sie bei geworbenen oder auf Konskription beruhenden Heeren so häufig vorkommen, die Opfer der allgemeinen Mobilmachung sind dafür zu groß; Kriege, wie der deutsche von 1866, werden daher bei allgemeiner Wehrpflicht die Ausnahme bleiben. Für außereuropäischen Kolonialbesitz in tropischem Klima ist die allgemeine Wehrpflicht ganz unbrauchbar, wie Deutschland und Frankreich neuerlich erfahren haben; hiefür bedarf es eines Berufsheeres mit langer Dienstzeit, dessen Material, Ausrüstung und Verwaltung den örtlichen Umständen so angepaßt ist, wie es die englisch-ostindische Armee den indischen Verhältnissen ist. Zum deutschen Militärbudget gehört auch der Reichskriegsschatz, den man mit Unrecht als unwirtschaftlich angegriffen hat, er ist dies nicht mehr als das Heer selbst, dessen Leistungsfähigkeit er für den Kriegsfall verbürgt. Da Deutschland weder eine Insel wie England, noch über einen Reichtum von Kapitalien verfügt wie Frankreich, das deshalb leicht Anlehen kontrahieren kann, so ist ein bereites Betriebskapital in baarem Gelde nötig, welches das wuchtige sofortige Zuschlagen ermöglicht, auf das es bei unserer Heeresverfassung vornämlich ankommt.

Die Kriegskosten zerfallen in eigentliche und mittelbare. Die ersteren umfassen die Mobilmachung und Aufstellung des Heeres, den erhöhten Aufwand für Sold und Naturalverpflegung, Nachschub der Truppen, Ersatz des verbrauchten Kriegsmaterials, Lazaretwesen, Unterhaltung der Gefangenen, nach beendigtem Kriege die Ausgaben für Ergänzung und Verbesserung der Ausrüstung des Heeres, Herstellung und Umbau der Festungen und Kriegsschiffe, Ersatz der durch die Ortsverbände gemachten Kriegsleistungen, Entschädigung von Landesteilen, welche besonders durch den Krieg gelitten haben und die Fürsorge für die Invaliden, sowie die Familien der gefallenen Soldaten. Die mittelbaren Lasten, welche der Krieg für ein Land herbeiführt, lassen sich gar nicht allgemein berechnen, sie können die eigentlichen Kriegskosten weit übersteigen, wenn der Kampf auf dem Boden des Landes selbst

geführt wird, um so mehr wenn derselbe lange dauert, man denke nur an den dreißigjährigen Krieg und die Verheerungen der napoleonischen Kriege, daher auch die zerrüttende Wirkung der Bürgerkriege; sie können dagegen sehr gering sein wie die Deutschlands im letzten französischen Kriege, es kann sogar das Gegenteil eintreten, daß der Reichtum eines Landes während des Kriegszustandes sehr zunimmt, wie das bei Englands langem Kampfe gegen die französische Revolution und Napoleon der Fall war, wo dessen Handel aus der Alleinherrschaft zur See und der Ausdehnung des Kolonialbesitzes Vorteile zog, welche die aufgewandten Kriegskosten sicher weit überstiegen.

Hinsichtlich der Fürsorge für die Invaliden und Hinterbliebenen ist, was Deutschland betrifft, zu bemerken, daß der auf allmähliche Aufzehrung berechnete Invalidenfonds als eine finanziell sehr fragwürdige Einrichtung erscheint. Die Motive, welche begründen sollten, daß diese Pensionen nicht auf das ordentliche Budget zu stellen, sondern durch die Zinsen eines besonderen Fonds aufzubringen seien, erscheinen wenig stichhaltig, das ganze Institut widerspricht aller bisherigen Finanzpraxis und weist auf Eingebung von Bankiers hin, wie auch die Belegung der Kapitalien zeigt, wobei Pfandbriefe und Hypotheken ausgeschlossen, Eisenbahnprioritäten aber zugelassen wurden, die bei Herannahen des Termines, wo sie gesetzlich hätten realisiert werden müssen, nur mit starkem Verlust zu begeben gewesen wären. Der Aufwand für militärische Pensionen ist in Deutschland übrigens sehr beträchtlich, das Budget für 1895/96 weist einen Ausgabebedarf von 53 822 384 M. auf. Ende Juni 1884 standen auf der Pensionsliste der preußischen und der unter preußischer Verwaltung stehenden Kontingente 46 Generale, 159 Generallieutenants, 199 Generalmajore, 417 Obersten, 415 Oberstlieutenants, 988 Majore 2c.

Dem materiellen Schutz von Heer und Flotte zur Seite steht der für friedliche Beziehungen durch Gesandtschaften und Konsuln. Eine würdige Vertretung des Landes nach außen ist von großem Vorteil und dieselbe muß, um wirksam zu sein, auskömmlich besoldet sein. Was hierfür erforderlich ist, hängt natürlich sehr von den Verhältnissen ab, es kommt auch bei der auswärtigen Vertretung vor Allem darauf an, was für die Ausgabe geleistet wird.

Die zahlreiche Diplomatie der deutschen Staaten bis 1866 kostete sehr viel im Verhältnis zu dem, was sie den Gesamtinteressen Deutschlands nützte. Ein kleiner neutralisierter Staat wie die Schweiz kann sich damit begnügen, in einigen wichtigen Hauptstädten vertreten zu sein, eine Großmacht muß es überall sein, wo ihre weitverzweigten politischen Interessen in Frage kommen können, und die Gesandten derselben müssen in der Lage sein, auch für die Aufrechterhaltung ihrer äußeren Stellung einen Aufwand machen zu können, den Niemand von den Vertretern kleinerer Staaten erwartet. Je umfassender Handel, Schiffahrt und Gewerbefleiß eines Landes sind, desto wirksameren Schutz werden dieselben im Ausland bedürfen, wo daher die Regierung darauf hingewiesen ist, an den wichtigsten Punkten Berufskonsuln anzustellen, welche viel kosten, aber sich ganz ihrer Aufgabe widmen können und unabhängiger dastehen als Wahlkonsuln, die aus den ansäßigen Kaufleuten genommen werden. Deutschlands Budget für auswärtige Vertretung (1895/6) ist mit ca. 11 Mill. M. ordentliche Ausgaben sicher nicht hoch bemessen, Englands Budget weist 839 651 £ auf, Rußlands 4 895 749 Rubel, Frankreichs 15 984 800, Italiens 9 479 240 Fr. Entschieden anomal ist, daß einzelne deutsche Staaten noch Gesandte im Auslande und bei anderen Bundesstaaten und in letzteren auch Konsuln haben.

§ 22. 3. Ausgaben für Rechtspflege. Eine unparteiische, prompte Justiz ist nächst der äußeren Verteidigung die wichtigste Aufgabe jeder Regierung und geringe Ausgaben für dieselbe sind ein zweifelhaftes Verdienst; so betrugen diese in Oesterreich 1849 2 718 000 fl., 1887 über 19 Mill. Auch hier kommt viel auf die Organisation an; bei der sehr ausgebildeten Selbstverwaltung Englands auch auf diesem Gebiete finden wir für Gerichtshöfe nur wenig über ½ Mill. £ im Budget, so lange in Preußen noch Patrimonialjustiz bestand, war die Staatsausgabe eine sehr viel geringere; Vereinfachung des Prozeßgangs, mündliches Verfahren, schiedsrichterliche Einrichtungen sind ebenso im finanziellen Interesse als in dem prompter Justiz zu wünschen. Nehmen auf der einen Seite die Geschäfte der Gerichte mit dem Steigen der Bevölkerung und des Verkehrs gewiß stetig zu, so erleichtern andrerseits die modernen Verkehrsmittel ihre Zugänglichkeit, so daß die Aufhebung mancher

kleineren Gerichte möglich wird. Zu den Ausgaben für die Justiz gehören unstreitig auch die für die Gefängnisse, obwohl sie in manchen Staaten auf dem Budget des Innern stehen; die Kosten für dieselben sind in neuerer Zeit teils durch unzweifelhafte Zunahme der Verbrechen, teils durch die Verbesserungen des Gefängniswesens sehr gestiegen, viele derselben für Einzelhaft, religiöse und geistige Pflege 2c. sind gewiß berechtigt, in andern geht eine falsche Humanität wohl zu weit. In Deutschland betragen die Ausgaben (1895/6) für Rechtspflege in den größeren Staaten, abgesehen von 2 085 366 M. fortdauernden und 541 339 M. einmaligen für die Reichsjustizverwaltung, in Preußen 94 071 000 M., in Bayern 14 866 240 M., in Württemberg 4 127 298 M., in Sachsen 4 228 140 M., in Frankreich 1895: 35 Mill. Frs., in England 362 906 £ incl. Polizei (1,5 Mill.) und Gefängnisse (1,19 Mill.), in Rußland 26,2 Mill. R. und 14,5 Mill. für Gefängnisse.

§ 23. 4. Ausgaben für die Civilverwaltung. Hier besteht eine große Verschiedenheit der Budgetaufmachung. In kleineren Staaten sind naturgemäß manche Zweige unter das Ministerium des Innern gestellt, die in größeren selbständige Verwaltungen bilden, wie z. B. Post, Telegraphie, Handel und Wegebau. Hievon abgesehen, zeigt sich in der Civilverwaltung am bezeichnendsten das Regierungssystem jedes Staats. Ein stärkeres Eingreifen derselben ist notwendig in wenig entwickelten oder zerrütteten Zuständen; Preußen verdankt seinem Beamtenstand unendlich viel, ebenso Indien der englischen Verwaltung. Wünschenswert bleibt allerdings in normalen Zuständen eine kräftige Entwicklung der Selbstverwaltung, wenn auch dieselbe thatsächlich nicht deshalb wohlfeil ist, weil ihre Kosten nicht im Staatsbudget erscheinen, denn der Aufwand an Arbeit muß irgendwie bestritten werden und erscheint, wie Wagner bemerkt, dann im volkswirtschaftlichen Budget, d. h. in der Zeit und Mühe, welche die Inhaber der Ehrenämter dem Gemeinwesen widmen. Aber auch bei der bestorganisierten Selbstverwaltung muß im modernen Staate eine hierarchisch geordnete und centralisierte Staatsverwaltung bestehen, für die der allgemeine Grundsatz gilt, daß das Verhältnis des Wertes der Leistung zu den Kosten maßgebend ist.

Dieselben sind nur in den verschiedenen Staaten sehr schwer vergleichbar, da sie sich nach der verschiedenen Organisation der Verwaltung richten, vor Allem danach, wie weit Ortsverbände Aufgaben der Staatsverwaltung übernommen haben und ob deren Kosten nicht mehr auf dem allgemeinen Budget erscheinen. So handelt es sich z. B. in Deutschland bei Lokalpolizei, Armen- und Gesundheitswesen, Standesämtern 2c. meist nur um Zuschüsse des Staats. Das preußische Budget für 1895—96 gliedert die innere Verwaltung: Staatsministerium 6 409 606 M., Ministerium des Innern 53,9 Mill., darunter Polizei 22 931 102 M., Gensdarmerie 10 789 632 M. 2c.; sehr wenig zweckmäßig ist in Preußen das Medizinalwesen mit 1 923 132 M. dem Kultusministerium zugewiesen. Frankreichs Budget (1895) zeigt 75,5 Mill. Fr., Rußlands 86,8 Mill. R. für das Ministerium des Innern. In England kamen bei ausgebildeter Selbstverwaltung 12,66 M. an Ausgaben für Staatscivilverwaltung auf den Kopf, in Oesterreich-Cisleithanien 5,16, in Preußen 7,81, in Frankreich 5,08 M. Wenn andrerseits Italien nur mit 5,32, Rußland mit 2,54 erscheinen, obwohl sicherlich in beiden die Selbstverwaltung auf einer geringen Stufe steht, so zeugt das nicht für die Güte der Staatsverwaltung.

§ 24. 5. Ausgaben für den öffentlichen Unterricht, Wissenschaft und Kunst. Keine Ausgabe ist reproduktiver als die, welche der Staat für die Bildung seiner zukünftigen Bürger macht, die Begründung der Universität Berlin in der größten Finanzbedrängnis hat reiche Früchte getragen, ebenso die von Bonn 1818 zur geistigen Wiedergewinnung des Rheinlandes, die von Straßburg nach dem Kriege von 1870/71. Es ist erfreulich, daß dieses Kapitel des Budgets in allen Kulturstaaten gerade in neuester Zeit rasch gewachsen ist. Die Aufwendungen der einzelnen Länder hiefür lassen sich aber schwer übersehen, es giebt kaum ein Budget, welches auch nur die von der Regierung für Lehrzwecke gemachten Ausgaben vereinigt, weil die Fachschulen unter verschiedenen Rubriken zerstreut sind. Aber selbst wenn man diese vereinigt, hat man noch keinen Maßstab für das, was für den Unterricht im Ganzen geschieht, denn gerade für den wichtigsten Zweig, die Volksschule, haben in den meisten Ländern die Gemeinden

große Summen aufzubringen, oft größere als der Staat. Außerdem bestehen in Deutschland, England, in den Vereinigten Staaten zahlreiche Stiftungen für Unterrichtszwecke. Die Ausgaben sind häufig von denen des Kultus nicht genau geschieden[14]), weshalb die nachfolgenden Angaben nur annähernd zutreffen.

Die sachliche Gliederung des Unterrichtswesens stellt sich so, daß von den Kosten der Grundlage alles Unterrichtes, der Volksschulen, der Staat nur den geringeren Teil trägt, derselbe ist aber durchweg im Wachsen und dies entspricht der Billigkeit, da der Staat selbst die Anforderungen an die Volksschule gesteigert hat und die Lehrer noch durchaus nicht auskömmlich besoldet sind. Dabei hängt natürlich wieder Alles von einer richtigen Schulpolitik ab, die Verwendung von 700 Mill. Fr., um auf Staatskosten den Gemeinden Schulhäuser zu bauen, war seitens der jetzigen französischen Republik sehr verkehrt, indem man vielen Gemeinden Schulen gab, welche weit über ihre Bedürfnisse hinausgingen, und für eine Menge anderer nichts mehr thun konnte. Die tyrannische Art, mit der in Belgien das liberale Ministerium Rogier allen Gemeinden religionslose Schulen aufzwang, war ebenso wenig zu billigen wie die Rücksichtslosigkeit, mit der die klerikalen Nachfolger die einmal angestellten Lehrer auf geringes Wartegehalt setzten; aus beiden Maßregeln erwuchs dem Staate eine starke Belastung ohne entsprechende Vorteile.

Nach der Statistik des gesamten preußischen Unterrichtswesens waren die Aufwendungen dafür 1891—92 232 526 000 M., wovon entfielen auf die Volksschulen 177 100 000 M. (5,91 p. Kopf), für die höheren Lehranstalten 31 309 000 M. (1,05 p. Kopf), auf Universitäten 14 117 000 M.[15]) (0,47 p. Kopf), Fachschulen 10 Mill. (0,33 p. Kopf). v. Kaufmann berechnet für 1892/3 Staatsausgaben 86,8 Mill. M., Kosten der Kommunen 99,1 Mill., dazu aus eigenen Einnahmen, Stiftungen 2c. 49,5 Mill., zusammen ca. 236 Mill., p. Kopf 7,72 M. Musterhaft ist die Unterrichtsverwaltung des Königreichs Sachsen, das für die begüterte Universität Leipzig noch 816 282 M. giebt, ähnlich für alle Fachschulen (Roscher S. 122. Note 17). In den meisten andern deutschen Budgets sind die Ausgaben für Unterricht und Kultus zusammengeworfen. In Oesterreich betrugen (1892/3) die Staatsausgaben für Unterricht nur 16 139 180 Fl., die von Kommunal- und Provinzialverbänden gegebene Summe schätzt Kaufmann auf etwa 39 Mill. Fl., zusammen p. Kopf 4,15 M. In Italien waren (1892/3) die ordentlichen Ausgaben für Unterricht 39 083 553, die außerordentlichen 725 600 Lire, Gemeinden und Provinzen gaben 77,7 Mill., im Ganzen 3,60 M. p. Kopf. Das französische Budget von 1892 führt auf: Oeffentlicher Unterricht 168 563 724 Fr., schöne Künste 8 086 055 Fr., dazu Gemeindeausgaben nach Kaufmann ohne Paris ca. 112 Mill., Paris ca. 25 Mill., Departementalzuschüsse 5,8 Mill., p. Kopf 6,63 M. Von der Gesamtsumme von rund 319 Mill. entfallen 249 Mill. auf Elementarunterricht. Das englische Budget von 1894/5 giebt für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft die Gesamtsumme von 9 766 041 £ aus, davon für ersteren 8 777 935 £, Wissenschaft und Kunst 722 542 £, Museen 178 524 £, Universitäten (außer Oxford und Cambridge) 86 094 £. 1892/3 waren die Staatsausgaben 8,4 Mill. £, dazu Lokalausgaben nach Kaufmanns Schätzung 3,6 Mill., zusammen 6,30 M. p. Kopf (v. Kaufmann, a. a. O. S. 41 ff.). Das russische Budget (1892/3) enthält für Unterricht 21 868 914 R., dazu die Ausgaben der Zemstwos ca. 7,3 Mill. R., die Ausgaben der Städte schätzt Kaufmann auf ca. 9,9 Mill., zusammen 39 Mill., p. Kopf 1,13 M.

§ 25. Hieran schließen sich die Ausgaben für kirchliche Zwecke, wobei die obige Bemerkung hinsichtlich der Zuschüsse der Gemeinden und Stiftungen zu wiederholen ist. In einigen Staaten wie in England, Schweden, Ungarn, Spanien hat sich ein bedeutendes Kirchenvermögen erhalten, so daß der Staat wenig oder nichts für kirchliche Zwecke thut, auch Oesterreich hat noch bedeutendes Kirchenvermögen, die Erträgnisse des Religionsfonds fließen in die Staatskasse und erlauben fast die Hälfte der Ausgaben für Kultuszwecke zu bestreiten. Ganz eingezogen wurde das Kirchengut in Frankreich während der Revolution, wogegen der Staat den Unterhalt der anerkannten Kulte übernahm: 1895: 43,7 Mill. Fr.; dabei hat die Kirche unzweifelhaft seit der Revolution wieder ein bedeutendes Vermögen in beweglichen Werten angesammelt. Die Gemeinden schießen ca. 22 Mill. Fr.

14) So z. B. erscheint im preußischen Budget nach Aufführung der Ausgaben für Kultus, Unterricht, Wissenschaft und Kunst, noch ein Posten: „Kultus und Unterricht gemeinsam“ von 11 Mill. M.

15) Diese Summe verteilt sich sehr ungleich, da einige Hochschulen wie z. B. Greifswald und Göttingen bedeutendes Stiftungsvermögen besitzen, andere wie Berlin, Bonn, Breslau fast ganz vom Staat unterhalten werden. Vgl. auch Wagner, F.W. I. 3. Aufl. § 195.

für Kultuszwecke zu. In England giebt es keine staatlichen Aufwendungen für Kultus, sondern nur gewisse Zehnte für die Staatskirche, die übrigens ihren Aufwand aus eigenem Besitz bestreitet, sowie die andern Konfessionen den ihrigen aus freiwilligen Beiträgen. In Italien hat der Staat neuerlich die große Masse des Kirchengutes eingezogen, noch 1888 weist das Budget an außerordentlichen Einnahmen für Verkauf von Kirchengütern 14 Mill., von Kirchengüterobligationen 6 560 000 L. auf, die Kultusausgaben werden aber aus dem Fonds bestritten, der aus dem Erlös der Güter gebildet ist und vom Schatzministerium verwaltet wird. In deutschen Ländern wurde zu Anfang des Jahrhunderts das noch vorhandene Kirchengut großenteils eingezogen, so in Preußen durch das Edikt von 1810, das aber zugleich den Kirchen und ihren Anstalten eine spätere reichliche Dotierung verhieß, diese wurde der katholischen Kirche zufolge der Kabinets-Ordre vom 23. August 1821 gewährt, der evangelischen aber noch immer nicht. Die empfehlenswerteste Lösung ist, den Kirchen für das eingezogene Vermögen eine feste Rente zu gesetzmäßig bestimmter Verfügung zu überweisen; diese auskömmlich zu bemessen, ist um so mehr geboten, als in Deutschland die Geistlichen durch die Civilstandsgesetzgebung größtenteils die Stolgebühren verloren haben, auf die sie kraft ihrer Anstellung ein ebenso gutes Recht hatten als auf ihre Besoldung.

Was im Ganzen ein Land für kirchliche Zwecke ausgiebt, ist nicht leicht festzustellen, da die Kultusausgaben vielfach mit denen für Unterricht vermischt sind und andrerseits meist ein gewisses örtliches Kirchenvermögen vorhanden sein wird, sowie Verpflichtungen Privater durch Patronatsrechte und besondere Kirchensteuern. In Preußen verwenden für katholischen und evangelischen Kultus der Staat 5,6 Mill. M., die Stadt- und Landgemeinden 10,5 Mill. M., das übrige wird aus Kirchengut und Kirchensteuern bestritten, über deren Betrag keine Angaben vorliegen, in den meisten andern deutschen Budgets sind die Kultusausgaben mit denen für Unterricht zusammengeworfen.

§ 26. 6. Ausgaben für die Volkswirtschaftspflege. Dieselben umfassen den Aufwand für Münz-, Maß- und Gewichtswesen, die Verkehrsanstalten, Wasser- und Wegebau, andere öffentliche Bauten, Landwirtschaft und Gewerbe. Die Kosten müssen sich in den verschiedenen Ländern schon danach verschieden stellen, je nachdem die Regierung die Sorge für die einzelnen betreffenden Anstalten selbst in die Hand nimmt. Alle Regierungen thun dies hinsichtlich des Münz-, Maß- und Gewichtswesens, sowie des Postbetriebs, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten auch der Telegraphen abgesehen von den überseeischen Kabeln. Die Kosten dieser Anstalten erscheinen aber nicht unter den eigentlichen Ausgaben, da die Einnahmen derselben sie mindestens decken, bei Post und Telegraphie durchweg erhebliche Ueberschüsse bieten. Dasselbe gilt von den Staatseisenbahnen, die namentlich in Preußen große Ueberschüsse geben, während sie in andern Staaten das Anlagekapital nur schwach verzinsen; sicher aber wird das Budget belastet, wenn der Staat Privatbahnen Zinsgarantien oder sonstige Subventionen gewährt hat, wie in Frankreich 49 Mill. Fr. an Annuitäten in 1895; Oesterreich, das früher schwere Garantiezuschüsse solchen geben mußte, ist in neuerer Zeit zur Verstaatlichung derselben übergegangen. England kennt weder Staatsbahnen noch Subventionen, giebt aber letztere an überseeische Dampferlinien, wie dies Frankreich gleichfalls in großem Maßstabe, nun auch Deutschland in mäßigem Betrage thun. Die öffentlichen Bauten umfassen die Kosten der leitenden und beaufsichtigenden Behörden, die Neubauten und Unterhaltung von Straßen, Brücken, Kanälen, Häfen, Deichen, Flußregulierungen, Küstenschutz &c. Hier wird Hauptgrundsatz die richtige Teilung der Arbeit sein, indem der Staat den örtlichen Verbänden die Ausgaben überläßt, welche sie mit ihren Mitteln erfüllen können und zu erfüllen besonderes Interesse haben, während er da eintritt, wo die Ausgaben die Mittel dieser Verbände überschreiten und allgemein staatliche Interessen vorwalten. Derart richtig aufgefaßt wirken solche Ausgaben sehr segensreich und reproduktiv, während Ausschreitungen durch plötzliche Inangriffnahme vieler großer Bauten die Finanzen zerrütten müssen und auch nicht einmal entsprechenden Nutzen schaffen, da bei der Ueberstürzung unzweckmäßig und teuer gebaut wird und das Begonnene schließlich aus Mangel an Mitteln nicht durchgeführt werden

kann. Die jetzige französische Republik hat es in dieser Beziehung noch schlimmer gemacht als das zweite Kaiserreich, das Budget von 1895 weist allein für außerordentliche Arbeiten 188 Mill. Fr. auf.

Die Ausgaben für Landwirtschaft betreffen Zuschüsse für Meliorationen, Ablösungen, Gemeinheitsteilungen, Güterzusammenlegung, Musteranstalten, Gestüte, Ausstellungen und Prämien, Schutz der Jagd und Fischerei, Maßregeln gegen Viehseuchen und Reblaus rc. Die Fürsorge für Gewerbe umfaßt alle Anstalten zur Förderung derselben wie Bergämter, Handels- und Gewerbekammern, Museen, Patentwesen, Markenschutz, Banken, soweit dieselben nicht vom Staat selbst zur Erzielung eines Gewinnes benutzt werden, Sorge für die Schiffahrt (Lootsen, Leuchtwesen) rc. Alle diese Ausgaben für die verschiedenen Zweige der Volkswirtschaftspflege sind in den Budgets der einzelnen Staaten sehr abweichend aufgeführt.

R. v. Kaufmann berechnet für 1892/3 für Verkehrsmittel in Preußen: Staatsausgaben (inkl. Anteil an Reichsausgaben) 58 Mill. M., Lokalausgaben 65,2 Mill., zusammen 123,2 Mill, p. Kopf 4,2 M.; Oesterreich: Staatsausgaben 9,3 Mill. Fl., Lokalausgaben 24,9 Mill., zusammen 34,2 Mill., p. Kopf 2,83 M.; Italien: Staatsausgaben 69,1 Mill. Lire, Lokalausgaben 154,4 Mill., zusammen 223,5 Mill., p. Kopf 5,86 M.; Frankreich: Staatsausgaben 100,2 Mill. Fr., Lokalausgaben 283 Mill., zusammen 383,2 Mill. Fr., p. Kopf 7,96 M.; England: Staats- und Lokalausgaben 7,9 Mill. £, p. Kopf 4,18 M.; Rußland: Staatsausgaben 21,8 Mill. R., Lokalausgaben ca. 7 Mill., zusammen 28,8 Mill., p. Kopf 0,83 M. Zur Förderung des Erwerbslebens waren 1892/3 nach Kaufmann die Staatsausgaben in Preußen 25 Mill. M., Oesterreich ca. 11 Mill. Fl., Italien 10,6 Mill. Lire, Frankreich 48,1 Mill. Fr., England 0,305 Mill. £, in Rußland 10,9 Mill. R.; die Staats- und Lokalausgaben berechnet Kaufmann p. Kopf der Bevölkerung für: Preußen 1,53 M., Oesterreich 2,51 M., Italien 0,33 M., Frankreich 1,12 M., England 0,85 M., Rußland 0,46 M. (v. Kaufmann, a. a. O. S. 46 ff.).

§ 27. 7. Oeffentliche Schuld. Wie schon Eingangs bemerkt wurde beruht das rasche Wachsen der Staatsausgaben in neuester Zeit zu einem großen Teile im Steigen der Schulden. Freilich gilt dies nicht für alle Staaten. England, das 1815 die ungeheure Summe von 902 Mill. £ aufgehäuft hatte, hatte dieselbe 1889 auf 656,9 Mill. reduziert und hat seit 1815 überhaupt nur während des Krimkrieges ein geringes Anlehen gemacht, Preußens Schuld wird fast ganz durch werbenden Staatsbesitz gedeckt Dagegen sind die unproduktiven Schulden Frankreichs, Italiens, Oesterreich Ungarns und Rußlands reißend gestiegen.

Das Deutsche Reich, das 1876 schuldenfrei war, hat seitdem Anlehen im Betrag von über 2 Milliarden aufgenommen, welche im Budget für 1895—96 rund 80 Mill. Zinsen erfordern. (Hiezu kommen noch an unverzinslichen Reichskassenscheinen 126 552 405 M. und kurzfristige Schatzanweisungen im Maximalbetrag von 120 Mill. als schwebende Schuld.) Diese sind nur zu sehr geringem Teile für produktive Anlagen (Reichseisenbahnen, Posten, Telegraphen) gemacht, meist für militärische Zwecke, ein Teil der als außerordentlich bezeichneten Ausgaben sollte unstreitig aus den ordentlichen Einnahmen bestritten werden, namentlich aber gegenüber den in Zukunft durch die Alters- und Invaliden-Versicherung stark wachsenden Jahresausgaben Vorsorge für Schuldentilgung getroffen werden. Dagegen kommen in Betracht der Reichsinvalidenfonds von rund 460 Mill. und der Reichskriegsschatz von 120 Mill. Preußen zeigt im Etat von 1895—96 ein Kapital von 6353,8 Mill. M. mit 279,8 Mill. Zinsen und Tilgung, eine Summe, welche aber weit überschritten wird durch den werbenden Staatsbesitz, und das Gleiche gilt von den meisten deutschen Staaten.

Frankreichs Schuld, ohne die dette viagère, welche Pensionen, Dotation der Ehrenlegion rc. mitumfaßt, betrug 1895: 31 202,8 Mill. Fr. mit einem Zinserfordernis von 1 219 385 262 Fr. Nachdem im Jahre 1876 das Gleichgewicht des Budgets hergestellt war und bis 1882 Ueberschüsse sich ergaben, sind seitdem stets Defizits vorhanden gewesen, und die Schulden dadurch wie durch maßlose Ausgaben für Schulbauten, öffentliche Arbeiten rc. fortwährend gesteigert. Aehnliches gilt für Italien, das 598 Mill. für Schuldzinsen bei einer Gesamteinnahme von 1699 Mill. aufzubringen hat, obwohl es seine Schuldzinsen von 5 auf 4 pCt. herabgesetzt hat und für Rußland, das von seinen Gesamtausgaben von 1214 Mill. R. 277,4 Mill. für Schuldzinsen verwendet. Die Schuld Oesterreichs (Cisleithanien) beträgt 4032,7 Mill. Fl. mit 165 Mill. Zinsen, die ungarische Schuld beträgt 2757,6 Mill. Fl. mit ca. 132 Mill. Zinsen, dagegen ein Staatsvermögen von 2295,5 Mill., die englische Staatsschuld erfordert nach der Konversion der Hauptmasse der Konsols auf 2¾ % 25 Mill. £.

Die Gesamtsumme der Staatsschulden der Europäischen Staaten wird von Prof. Hickmann (Geographisch-statistischer Taschenatlas. 1895.) auf 104 372 000 000 M. und p. Kopf im Durchschnitt auf 284 M. berechnet.

8. Die Ausgaben der bedeutendsten Staaten (1895—96 [16]).

§ 28. Deutsches Reich. (Haushaltsetat für 1895/96. Die Reichsfinanzen haben sich in den letzten Jahren günstig gestattet, trotzdem die Heeresvermehrung von 1893 eine Mehrausgabe von 50—60 Mill. brachte, zu deren Deckung nur die Verdoppelung der Börsensteuer mit etwa 20 Mill. Mehrertrag bewilligt wurde; so hat sich nach der Rede des Reichsschatzsekretärs vom 9. Dez. 1895 ein Ueberschuß von 12½ Mill. für das verflossene Jahr herausgestellt. Damit wird die Reichsfinanzreform indes keineswegs überflüssig, welche die Ausgaben und Einnahmen des Reiches in ein festes Verhältnis zu den Matrikularbeiträgen der Einzelstaaten und den Ueberweisungen an dieselben bringen muß. Im Ganzen darf man sagen, daß neben England das Deutsche Reich vielleicht die günstigsten Verhältnisse von allen europäischen Staaten zeigt, zumal die indirekten Steuern im Vergleich mit andern Ländern gering bemessen sind. G. v. Mayr hat darüber (Preuß. Jahrb. Bd. 72, Heft 2) interessante Berechnungen angestellt, unsere wirtschaftliche Lage bewegt sich, unbeschadet unvermeidlicher einzelner Depressionen, entschieden in aufsteigender Linie: der Bierverbrauch stand Mitte der achtziger Jahre erheblich unter 90 Liter p. Kopf, er hat sich seitdem auf etwa 106 L. gehoben, die Kohlenproduktion von 51 057 000 Tonnen im Durchschnitt der Jahre 1871/75 auf 104 322 000 T. in 1890, die Hüttenprodukte von 238,10 Mill. M. im Durchschnitt von 1874/80 auf 472,14 Mill. M. in 1890, die preußischen Sparkasseneinlagen stiegen trotz weichenden Zinsfußes von 1888—91 um 736 Mill. M. Die Finanzverhältnisse des Deutschen Reiches sind so eigentümlich, daß sie besser getrennt von denen der übrigen Staaten dargestellt werden. Nach den Gesetzen vom 29. März, 15. Mai und 9. Juni 1895 waren für 1895/96 die

Reichsausgaben	Fortdauernde	Einmalige.
1. Reichstag	M. 650 990	M. —
2. Reichskanzler und Reichskanzlei	„ 153 780	„ —
3. Auswärtiges Amt und Konsulate	„ 10 556 487	„ 6 848 240
4. Reichsamt des Innern	„ 29 725 645	„ 6 879 034
5. Post- und Telegraphenverwaltung	„ —	„ 9 025 095
6. Verwaltung des Reichsheeres	„ 472 212 385	„ 78 307 826
7. Marineverwaltung	„ 55 261 493	„ 26 417 850
8. Reichsjustizverwaltung	„ 2 085 366	„ 541 339
9. Reichs-Schatzamt	„ 378 909 990	„ 195 800
10. Reichs-Eisenbahnamt	„ 346 900	„ —
11. Reichsschuld	„ 73 907 300	„ 170 000
12. Rechnungshof	„ 735 503	„ —
13. Eisenbahn-Verwaltung	„ —	„ 4 781 000
14. Allgemeiner Pensionsfonds	„ 55 034 754	„ —
15. Reichsinvalidenfonds [17])	„ 26 393 714	„ —
16. Zur weiteren Durchführung des Altersstufensystems bei Beamtenbesoldungen	„ 49 950	„ —
	„ 1 106 084 257	„ 133 166 184
	Summe der Ausgaben	1 239 250 441 M.

Verfassungsmäßig kennt das Deutsche Reich kein Defizit; so weit die eignen Einnahmen nicht ausreichen, treten nach Bedürfnis die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten ein (Art. 70). Von Ueberweisungen der Reichskasse an die Einzelstaaten weiß die Verfassung nichts, diese sind erst durch die sogen. Frankenstein'sche Klausel eingeführt, wonach die den Betrag von 130 Mill. übersteigenden Beträge der Zölle und inländischen Tabaksteuer den Einzelstaaten

16) Nach dem Gothaer Kalender für 1896. Mit Recht bemerkt Roscher (a. a. O. § 111), daß die Vergleichung der Staatsausgaben p. Kopf vielfach trügerisch ist, es kommt dabei in Betracht die Kaufkraft des Geldes in den betreffenden Ländern, die Frage, was die Staatskasse oder die Provinzen, Gemeinden, Stiftungen u. s. w. beitragen, die Leistungen der Privaten in Bezug auf Ehrenämter, Wehrpflicht &c.

17) Der Ausgabe des Reichsinvalidenfonds gegenüber steht das Kapital desselben im Betrag von über 460 Mill. M (März 1894) gegenüber. Die beiden andern Fonds des Reiches sind der S. 50 erwähnte Reichskriegsschatz in Gold von 120 Mill. M. und der (inzwischen verbrauchte) Fonds für das Reichstagsgebäude von 2902300 M.

zufließen, womit aber in dem Verhältnis von Matrikularbeiträgen und Ueberweisungen ein fortwährendes Schwanken eingetreten ist. Die Frankenstein'sche Klausel von 1879 beruht lediglich auf einem Gesetz und kann durch ein solches wieder aufgehoben werden, dagegen ist der § 39 Al. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, durch welches die süddeutschen Staaten in die Branntweinsteuergemeinschaft des Reiches eintreten und wonach der Reinertrag dieser Steuer matrikularmäßig an die Einzelstaaten verteilt wird, nicht ohne Zustimmung der Südstaaten zu beseitigen.

Zu den Reichsausgaben treten die der Einzelstaaten [18]), welche excl. der Matrikularbeiträge in den Hauptstaaten 1894/96 betrugen:

1) Preußen	M. 1655 Mill. Ordin.	62,2 Extraord.	7) Sachsen-Weimar	Ord. Mill. M. 7,3
2) Bayern	„ 328 „ „		8) Oldenburg	„ „ „ 8,03
3) Württemberg	„ 71,7 „ „		9) Braunschweig	„ „ „ 10,7
4) Sachsen	„ 81,1 „ „	48,9 „	10) Hansestädte	„ „ „ 91,6
5) Baden	„ 62,6 „ „	4,4 „	11) Elsaß-Lothringen	„ „ „ 50,9
6) Hessen	„ 20,4 „ „	11,7 „		Extraord. 4,2 Mill.

Die nachstehenden Tabellen I und II enthalten die Ausgaben für Preußen, Frankreich, Rußland, Oesterreich, Ungarn, Italien [19]). In Tabelle III folgen die Ausgaben für Großbritannien und die Vereinigten Staaten, deren Budgets keine Zusammenstellung wie in den Tabellen I und II ermöglichen.

Tabelle I.
Ausgaben: Preußen, Frankreich, Rußland.

Ausgaben	Preußen 1895–96 Mark	Frankreich 1895 Frks.	Rußland 1895 Rubel
1. Centralleitung	15 791 986	13 171 720	19 525 065 [27])
2. Ministerium des Aeußern	533 200 [20])	15 984 800	4 895 749
3. „ der Finanzen	75 760 354	9 587 948	144 346 392
4. „ des Innern	53 880 145	75 469 951	86 782 146
5. „ für Handel und Gewerbe	6 918 391	28 605 926 [24])	—
6. „ „ Landwirtschaft 2c	17 657 268	29 415 940	32 910 570 [28])
7. „ „ öffentliche Arbeiten	23 904 748	270 353 764	247 028 384 [29])
8. „ „ Kultus, Unterricht 2c.	107 701 153	243 546 981	37 249 018 [30])
9. „ der Justiz	94 071 000	35 053 100	26 148 870
10. „ des Krieges (Heer)	129 617 [21])	637 774 820	271 161 313
11. „ der Marine (Kolonien)	— [20])	423 359 347 [25])	54 923 509
12. Oeffentliche Schuld	279 879 270	1 219 385 262	277 407 014
13. Weitere Ausgaben einzelner Ministerien	62 259 394	40 948 000	12 000 000
14. Allgemeine Finanzverwaltung	316 903 785 [22])	—	—
15. Betriebskosten	844 083 186 [23])	371 350 477 [26])	— [31])
Gesamtausgaben	1 899 473 497	3 434 008 036	1 214 378 030

18) Nach dem Gothaischen Kalender 1896. S. dort auch die Ausgaben der kleineren Staaten. In den beiden Mecklenburg giebt es kein allgemeines Staatsbudget.

19) Nach dem Gothaischen Kalender 1896. Die Ungleichheit der Budgetaufmachung gestattet keine genaue Gegenüberstellung der einzelnen Ausgaben.

20) S. Ausgaben des Reichs und Anm. 22.

21) Verwaltung des Zeughauses. Die Ausgaben für das Heer im Reichsbudget.

22) Beitrag zu den Ausgaben des Reichs 244 096 193 M., Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse 2c. 72 807 592 M.

23) U. a. Eisenbahnen 575,5 Mill. M., Berg-, Hütten-, Salinenwesen 108,9 Mill., Domänen und Forsten 41,0 Mill., Lotterie 72,7 Mill.. Direkte Steuern 14,3 Mill., Indirekte Steuern 31,3 Mill.

24) Enthält auch Ausgaben für Post, Telegraphen und Telephone.

25) Ministerium der Marine 270,5 Mill. Fr., Ministerium der Kolonien 79,3 Mill., Ausgaben für Algerien 73,5 Mill.

26) U. a. Posten und Telegraphen 166,6 Mill Fr., Tabak und Pulver 77,8 Mill., Forsten 13,2 Mill., Zölle 32,4 Mill., Direkte Steuern 22,4 Mill., Enregistrement 2c. 18,6 Mill., Indirekte Steuern 40,2 Mill.

27) Ministerium des kaiserl. Hauses 11,8 Mill. R., Reichskontrole 5,4 Mill., oberste Staatskörperschaften 2,3 Mill.

28) Ministerium der Staatsdomänen 31,4 Mill. R., Gestüte 1,5 Mill.

29) Ministerium der Verkehrsanstalten: Eisenbahnen 124,7 Mill. R., Eisenbahnbauten 94,3 Mill., Wasserstraßen 7,4 Mill, Häfen 5,6 Mill., Landstraßen 9,5 Mill. 2c.

30) Ministerium der Volksaufklärung 23,6 Mill. R., Heiliger Synod 13,6 Mill. Im Budget des Ministerium des Innern noch: Fremde Kulte 1,7 Mill.

31) Im Budget nicht angegeben. Kaufmann (a. a. O. S. 59) berechnet solche, aber wohl zu niedrig, für 1892/3 auf 102,2 Mill. R.

Tabelle II.

Ausgaben: Oesterreich, Ungarn, Italien.

Ausgaben	Oesterreich [32]) 1895–96 Fl.	Ungarn [32]) 1895–96 Fl.	Italien [13]) 1895–96 Lire
1. Centralleitung	6 979 320	7 083 249	17 170 000
2. Ministerium des Aeußern	–	—	9 470 280
3. " der Finanzen	100 027 673 [33])	76 839 220	192 967 061
4. " des Innern	22 294 481	14 575 314	59 292 702
5. " für Handel und Gewerbe	123 967 050 [34])	84 165 551	144 981 362 [44])
6. " " Landwirtschaft 2c.	17 371 551	16 553 916	9 978 840
7. " " öffentliche Arbeiten	— [35])	—	— [45])
8. " " Kultus, Unterricht 2c.	25 909 855 [36])	9 609 688	41 483 933 [46])
9. " der Justiz	22 565 139	15 220 024	33 834 841 [47])
10. " des Krieges	21 011 628 [37])	14 071 988	225 982 843
11. " der Marine (Kolonien)	—	–	99 142 270
12. Oeffentliche Schuld	164 729 106	131 573 877 [40])	758 333 066
13. Weitere Ausgaben einzelner Ministerien	—	47 455 363 [41])	—
14. Allgemeine Finanzverwaltung	139 625 284 [38])	51 379 871 [42])	96 705 566 [48])
15. Betriebskosten	— [39])	— [39])	— [49])
Gesamtausgaben	644 481 087	468 528 061	1 689 342 764.

(Tabelle III s. Seite 59.)

Belgien. 1895. Staatsschuld 109,79 Mill. Fr. Dotationen 4,83 Mill. Justiz 20,35 Mill. Aeußeres 2,51 Mill. Inneres und Unterricht 23,22 Mill. Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten 17,51 Mill. Eisenbahnen, Posten, Telegraphen 103,55 Mill. Kriegsministerium 47,21 Mill. Gendarmerie 4,48 Mill. Finanzministerium 16,54 Mill. Rückzahlungen und Ausfälle 1,54 Mill. — Gesamtausgaben 351,57 Mill. Fr.

Dänemark. 1893–94. Civilliste und Apanagen 1,15 Mill. Kronen (à 1,125 Mark). Reichstag 0,41 Mill. Staatsrat 0,10 Mill. Staatsschuld 8,38 Mill. Pensionen 3,28 Mill. Aeußeres 0,41 Mill. Kultus und Unterricht 3,97 Mill. Justiz 3,98 Mill. Inneres 5,14 Mill. Heer 11,24 Mill. Marine 6,68 Mill. Finanzministerium 3,65 Mill. Island 0,088 Mill. Oeffentliche Arbeiten 4,58 Mill. Außerordentliche Ausgaben einzelner Ministerien 8,48 Mill. Vorschüsse 2c. 0,54 Mill. — Gesamtausgaben 62,15 Mill. Kr.

Niederlande. 1895. Königliches Haus 0,82 Mill. Fl. Kabinett; obere Staatsbehörden 0,66 Mill. Staatsschuld 35,18 Mill. Aeußeres 0,80 Mill. Justiz 5,28 Mill. Inneres 13,44 Mill. Heer 21,40 Mill. Marine 15,41 Mill. Finanzen 17,18 Mill. Kultus 1,96 Mill. Kolonien (Central-

32) Dazu Budget der Gesamtmonarchie für 1895/6: Ministerium des Aeußeren 3 910 700 Fl.; Kriegsministerium, Landarmee 136 604 701 Fl., Marine 13 581 260 Fl.; Finanzministerium 2 068 250 Fl.; Rechnungshof 126 552 Fl.; Gesamtausgabe 156 291 463 Fl. und das Heereserfordernis für die Truppen in Bosnien, in der Herzegowina und im Limgebiet: 3 559 000 Fl. Soweit die Ausgabe durch Beiträge der beiden Staaten zu decken ist, sind diese in Pos. 14 enthalten.

33) Darunter Erhebungskosten der Einnahmen (470,6 Mill. Fl.) 67 161 976 Fl.

34) Darunter Post und Telegraphen (Einnahme 39,8 Mill. Fl.) 35,8 Mill. Fl., Postsparkassen 2,6 Mill. Fl., Eisenbahnen (Einnahme 95,9 Mill. Fl.) 81,4 Mill. Fl.

35) In Pos. 5 enthalten.

36) Darunter Kultus 7,8 Mill. Fl., Unterricht 16 Mill. Fl.

37) Darunter Landwehr 13,9 Mill. Fl., Gendarmerie 6,1 Mill. Fl. S. Anm. 32.

38) Anteil an den gemeinsamen Ausgaben (Anm. 32) 112,96 Mill. Fl., Pensionen 19,3 Mill., Dotationen und Subventionen 7,35 Mill.

39) Die Betriebskosten sind im Oesterreichischen Budget nur für das Finanz- und Handelsministerium angegeben und diese in Pos. 3 und 4 enthalten; im ungarischen Budget sind keine Betriebskosten angegeben.

40) Ungarische Schuld 90,6 Mill. Fl., Beitrag zur österreichischen Schuld 40,9 Mill.

41) Durchlaufende Ausgaben 20,7 Mill. Fl., Investitionen 20,1 Mill., Außerordentliche 6,6 Mill.

42) Darunter Verwaltung von Kroatien, Slavonien, Fiume 7,9 Mill. Fl., Pensionen 7,9 Mill., Grundentlastung 9,0 Mill., Anteil an den gemeinsamen Ausgaben (Anm. 32) 26,5 Mill.

43) Das Italienische Budget ist sehr unübersichtlich aufgemacht, Kategorien und Bewegung der Kapitalien verdunkeln die wirklichen Ausgaben.

44) Ausgaben des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten (u. a. Straßen, Kanäle, Häfen 2c. 46,5 Mill. L., Eisenbahnen 33,8 Mill.) und des Ministeriums der Posten und Telegraphen (55,8 Mill.).

45) S. Anm. 44.

46) Nur Ausgaben des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts.

47) Ausgaben des Ministeriums der Justiz und des Kultus.

48) Ausgaben des Schatzministeriums (das auch die Ausgaben in Pos. 12 macht): u. a. Pensionen 78,3 Mill. L., allgemeine Ausgaben 13,0 Mill., Reservefonds 3,5 Mill. 2c.

49) Die Betriebskosten sind im Budget nicht angegeben.

Tabelle III.

Ausgaben: Großbritannien, Vereinigte Staaten.

Großbritannien.

Ausgaben 1895–96 in £

1. Staatsschuld		25 000 060
2. Andere Ausgaben des konsolidierten Fonds		1 642 421 [50])
3. Heer		17 900 000
4. Flotte		17 545 000
5. Civildienst		18 915 000
Eigentliche Staatsverwaltung	2 002 286 [51])	
Bauverwaltung	1 726 041	
Justizverwaltung, Polizei 2c.	3 632 906	
Unterricht, Kunst	9 766 041	
Auswärtige Angelegenheiten	839 651	
Pensionen, Wohlthätigkeit	708 013	
Versch. Ausgaben	240 062	
6. Erhebungskosten der Einnahmen		12 916 000 [52])
Summe der ordentl. Ausgaben		93 918 421
7. Andere Ausgaben (Darlehen, Zuschüsse, Schuldentilgung 2c.)		36 299 227
Gesamtausgaben		130 217 648

Vereinigte Staaten.

Ausgaben 1893—94 in Dollars [53])

1. Legislativ-Gewalt		8 921 301
2. Exekutiv-Gewalt		427 675 510
Exekutivamt	138 936	
Aeußeres	1 842 245	
Finanzen	87 399 321	
Krieg	56 841 759	
Marine	32 090 658	
Inneres	160 381 821	
Post	85 825 419	
Ackerbau	2 704 118	
Oeffentl. Arbeiten	167 834	
Justiz	283 399	
3. Richterliche Gewalt		6 008 948
Gesamtausgaben		442 605 759

verwaltung) 1,37 Mill. Waterstaat, Handel und Industrie 22,12 Mill. Unvorhergesehenes 0,05 Mill. — Gesamtausgaben 135,74 Mill.

Portugal. 1893–94 in Milreïs = 4,45 Mark. Civilliste 0,52 Mill. Cortes 0,099 Mill. Staatsschuld 18,06 Mill.; Schwebende Schuld 1,89 Mill.; Kursdifferenz 0,40 Mill. Aeußeres 0,39 Mill. Pensionen 2c. 1,65 Mill. Finanzministerium 3,14 Mill. Inneres 2,28 Mill. Kultus und Justiz 1,03 Mill. Heer 5,12 Mill, Marine und Kolonien 3,54 Mill. Oeffentliche Arbeiten, Ackerbau, Handel und Industrie 4,63 Mill. Generaldepot 0,060 Mill. Außerordentliche Ausgaben 1,81 Mill. — Gesamtausgaben 44,67 Mill.

Rumänien. 1895–96. Ministerrat 0,66 Mill. Lei (= 1 Fr.), Staatsschuld 73,97 Mill. Aeußeres 1,72 Mill. Domänen 5,95 Mill. Oeffentliche Arbeiten 6,31 Mill. Inneres 21,35 Mill. Finanzen 25,65 Mill. Heer 41,01 Mill. Kultus und Unterricht 26,16 Mill. Justiz 6,62 Mill. Kreditfonds 0,95 Mill. — Gesamtausgaben 209,80 Mill.

Schweden. 1895—96. Civilliste 1,32 Mill. Kronen. Staatsschuld 10,20 Mill. Aeußeres 0,60 Mill. Justiz 3,81 Mill. Heer 25,55 Mill.; Marine 6,99 Mill.; dazu für Heer und Marine 4,41 Mill. Inneres 5,59 Mill. Kultus und Unterricht 13,02 Mill. Finanzen 17,43 Mill. Pensionen 3,11 Mill. Arbeiterunfallversicherung 1,40 Mill. Außerordentliche Ausgaben 7,04 Mill. — Gesamtausgaben 100,53 Mill.

Norwegen. 1893–94. Civilliste 0,35 Mill. Kronen. Storthing 0,59 Mill. Staatsrat, Regierung 1,28 Mill. Staatsschuld 4,88 Mill. Aeußeres 0,64 Mill. Kultus und Unterricht 5,88 Mill. Justiz, Polizei und Sanitätsdienst 5,56 Mill. Inneres 7,67 Mill. Oeffentliche Arbeiten 10,83 Mill. Finanzen 3,90 Mill. Heer 7,96 Mill. Marine 3,64 Mill. Zufällige Ausgaben 0,16 Mill. — Gesamtausgaben 53,39 Mill.

Spanien. 1894—95. Civilliste 9,50 Mill. Pesetas = 1 Fr. Gesetzgebender Körper 1,52 Mill. Ministerrat 0,89 Mill. Staatsschuld 309,21 Mill. Aeußeres 4,70 Mill. Justiz und Gnade 52,69 Mill.; andere Gerichtsausgaben 1,81 Mill. Inneres 26,92 Mill. Oeffentliche Arbeiten und Unterricht 76,97 Mill. Heer 133,87 Mill. Marine 22,50 Mill. Finanzen 14,88 Mill.; Verwaltung der Steuern 27,37 Mill. Verbindlichkeiten und Pensionen 55,06 Mill. Fernando Po 0,65 Mill. — Gesamtausgaben 738,61 Mill.

Wir lassen hier noch die Tabelle folgen, in welcher R. v. Kaufmann (a. a. O. S. 25) die Gesamtbeträge der Staats- und Lokalausgaben und der Steuern und Abgaben sowie die Verteilung derselben auf den Kopf der Bevölkerung für die Staaten: Preußen, Oesterreich (Cis-

50) Darunter Civilliste und Apanagen 0,57 Mill., Gerichtshöfe 0,5 Mill. 2c.

51) Darunter Parlament 93 537 £.

52) Zölle 0,8 Mill., Innere Steuern 1,8 Mill., Post 6,9 Mill., Telegraphen 2,67 Mill., Postpacketdienst 0,7 Mill.

53) Die bewilligten Ausgaben für 1894—95 betrugen mit Ausschluß des Postdienstes 301 788 820 Doll. Nach dem Jahresbericht des Schatzsekretärs vom 16. Dezember 1895 werden die Ausgaben für das Jahr 1895–96 auf 448 907 407 Dollars geschätzt.

leithanien), Italien, Frankreich, Großbritannien und Rußland in den Jahren 1892–93 zusammengestellt hat.

Länder	Ausgaben brutto M.	Steuern und Abgaben (Last) M.	Per Kopf Ausgaben brutto M.	Per Kopf Steuern u. Abgaben (Last) M.
1. Preußen, inkl. Reichsanteil (30 632 169 E.):				
Staat	1 824 115 697	315 312 987		
Reichsanteil	486 435 782	385 906 752		
Zusammen	2 310 541 479	701 219 739	75,42	22,89
Lokalverwaltungen	522 726 433	359 183 454	17,07	11,73
Zusammen	2 833 267 912	1 060 403 193	92,49	34,62
2. Oesterreich, (24 168 510 Einw.):				
Länder des Reichsrats	1 080 666 326	673 666 278		
Anteil am gemeinschaftlichen Budget	52 566 094	49 600 600		
Zusammen	1 133 232 420	733 266 878	46,89	30,34
Lokalverwaltungen	453 292 968	181 400 000	18,75	7,51
Zusammen	1 586 525 388	914 686 878	65,64	37,85
3. Italien (30 537 872 Einw.):				
Staat	1 307 368 900	954 308 946	42,81	31,25
Lokalverwaltungen	514 870 244	364 560 000	16,86	11,94
Zusammen	1 822 238 900	1 318 868 946	59,67	43,19
4. Frankreich (38 496 662 Einw.):				
Staat	2 638 064 977	2 249 283 106	68,53	58,43
Lokalverwaltungen	1 003 704 158	709 896 182	26,07	18,44
Zusammen	3 641 769 135	2 959 179 288	94,60	76,87
5. Großbritannien (38 109 329 Einw.):				
Staat	1 805 060 000	1 495 240 000	47,36	39,24
Lokalverwaltungen	1 343 643 920	811 525 820	35,26	21,29
Zusammen	3 148 703 920	2 306 765 820	82,62	60,53
6. Rußland, ohne Finnland (110 577 116 E.):				
Staat	2 826 710 810	1 984 525 392	25,56	17,95
Lokalverwaltungen	303 423 146	335 787 178	2,74	3,03
Zusammen	3 130 133 956	2 320 312 570	28,30	20,98

Den prozentualen Anteil der einzelnen Ausgaben an den Brutto-Staats- und Lokalausgaben berechnet v. Kaufmann (a. a. O. S. 71) in nachstehender Tabelle:

	Preußen	Oesterreich	Italien	Frankreich	Großbritannien	Rußland
1. Allgemeine Verwaltung	6,90	9,28	6,87	4,65	3,21	13,36
2. Sicherheit im Innern, Wohlthätigkeit 2c.	8,44	7,65	8,91	5,37	15,32	6,56
3. Kultus	0,98	0,91	—	1,45	—	1,34
4. Unterricht, Wissenschaft und Kunst	8,34	6,32	5,13	7,01	7,62	3,99
5. Verkehrsmittel (exkl. Post, Telegraph und Eisenbahn)	4,35	4,32	9,82	8,42	5,06	2,95
6. Förderung des Erwerbslebens	1,66	3,82	0,55	1,18	1,02	1,62
7. Staatsschulden	10,90	18,31	31,09	23,34	17,98	21,37
8. Landesverteidigung	14,82	13,59	16,16	21,22	20,24	31,58

Die Verteilung der Gesamtbeträge auf den Kopf der Bevölkerung ergiebt nach v. Kaufmann (a. a. O. S. 72) für die Kategorien 1–6 folgendes Resultat in Mark:

	Preußen	Oesterreich	Italien	Frankreich	Großbritannien	Rußland
1. Allgemeine Verwaltung	6,38	6,09	4,10	4,40	2,65	3,78
2. Sicherheit im Innern, Wohlthätigkeit 2c.	7,81	5,02	5,32	5,08	12,66	1,86
3. Kultus	0,90	0,60	—	1,37	—	0,38
4. Unterricht, Wissenschaft und Kunst	7,72	4,15	3,06	6,63	6,30	1,13
5. Verkehrswesen (exkl. Post, Telegr., Eisenb.)	4,02	2,83	5,86	7,96	4,18	0,83
6. Förderung des Erwerbslebens	1,53	2,51	0,33	1,12	0,85	0,46

Bezüglich der Kategorien 7 und 8 (Staatsschulden und Landesverteidigung) hat v. Kaufmann (a. a. O. S. 75 ff.) die Verteilung der Staatsausgaben dafür als einer Quote a. der Bruttostaatsausgaben, b. der Nettostaatsausgaben auf den Kopf der Bevölkerung berechnet; die Berechnung ergiebt folgendes Resultat in Mark:

		Preußen	Oesterreich	Italien	Frankreich	Großbritannien	Rußland
Staatsschulden	a.	10,08	12,02	18,55	22,08	14,86	6,05
	b.	5,33	10,83	15,09	20,73	13,78	4,66
Landesverteidigung	a.	13,71	8,92	9,64	20,07	16,73	8,94
	b.	7,26	8,03	7,84	18,84	15,52	6,88.

III.

Die Erwerbseinkünfte des Staats.

Wagner, F.W. 3. Aufl. 1883. S. 471 ff. P. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances I. 5 ed. 1892. S. 11 ff. W. Roscher, IV. S. 20 ff. G. Cohn, System der Nationalökonomie, Bd. II. Finanzwissenschaft. 1889. S. 92 ff. 601 ff. K. Th. Eheberg, Finanzwissenschaft. 4. Aufl. 1895. S. 59 ff. — Viel Material in: Bulletin de Statistique et de législation comparée, herausg. vom französischen Finanz-Ministerium, Schanz' Finanz-Archiv; Mittheilungen des k. k. österreichischen Finanzministeriums.

§ 1. In der ersten Abhandlung dieses Teils des Handbuchs (S. 12) sind die regelmäßigen oder ordentlichen Staatseinnahmen in Erwerbseinkünfte und in Auflagen oder Abgaben unterschieden worden. Diese summarische Einteilung hat ihre Berechtigung, wenn man die Einnahmen nur nach dem Gesichtspunkte unterscheidet, ob der Staat bei Schaffung derselben selbst durch besondere wirtschaftliche Veranstaltungen thätig ist, oder ob er nur die Ergebnisse der wirtschaftlichen Thätigkeit seiner Bürger dafür in Anspruch nimmt. Indessen läßt sich unter dem enger gefaßten Begriffe der Erwerbseinkünfte eine Gruppe von Einnahmen ausscheiden, welche wegen ihrer besonderen Merkmale speziell als Erwerbseinkünfte bezeichnet werden können, weil der Staat dabei im Interesse der Gesamtheit seiner Bürger als Unternehmer mit der Absicht, finanzielle Erträgnisse zu erzielen, auftritt, ohne Besteuerungszwecke zu verfolgen.

Die wirtschaftlichen Unternehmungen des Staats lassen sich nämlich in folgende Arten sondern:

1) Wirtschaftliche Veranstaltungen zu besonderen Zwecken, die den Charakter von Wohlfahrtseinrichtungen tragen, wie z. B. staatliche Versicherungsanstalten gegen Brandschaden (in einer größeren Anzahl deutscher Staaten), gegen Hagelschaden (Bayern), neuerdings gegen Erwerbslosigkeit durch Krankheit, Unfall, Invalidität. Bei diesen steht die Absicht eines Erwerbs überhaupt nicht in Frage.

2) Auf Rechnung des Staats betriebene, gewerbliche Anstalten, die nicht den Charakter von selbständigen Unternehmungen zur Erzielung von Einnahmen für die Staatskasse haben, sondern Hilfsanstalten zur Durchführung allgemeiner Staatszwecke sind: so die Münze, welche zur Regelung des Geldumlaufs unentbehrlich ist, mag sie mit Verlust oder Gewinn betrieben werden; landwirtschaftliche oder gewerbliche Anlagen, welche als Hilfsanstalten für den Unterricht dienen; Militärwerkstätten für die Zwecke der Heeresverwaltung, und sonstige solche Hilfsanstalten zu entsprechenden allgemeinen Verwaltungszwecken.

3) Gewerbliche Unternehmungen des Staats, welche zwar bestimmt sind, Einkünfte für die Staatskasse zu erwerben, aber lediglich in diese besondere Form gebrachte Veranstaltungen zum Zwecke der Besteuerung sind, und, um diesen zu erreichen, als Fabrikations- oder Handels-Monopole auftreten; wie z. B. das Tabaksmonopol lediglich eine Form von Tabaksteuer und aus diesem Gesichtspunkte zu verwalten ist.

4) Veranstaltungen zur Nutzbarmachung von Besitzeswerten des Staates, auf welche keines

der zu 1 bis 3 angeführten Merkmale zutrifft. Mit ihnen tritt der Staat als selbstthätig erwerbend und mit dem gerechtfertigten Streben nach Reinertrag, aber nicht als Steuerfiskus, sondern als Kapitalist oder Betriebsunternehmer auf. Es handelt sich hier um eine Gruppe von Staatseinkünften, welche neben die Steuern und auch neben die Einkünfte aus Monopolbetrieben, die den Zweck der Besteuerung verfolgen, als eine eigentümliche Kategorie tritt. In diese, für welche der Begriff der Erwerbseinkünfte im engeren Sinne angewendet werden darf, gehören die Einnahmen aus Landgütern, Forsten, Bergwerken, industriellen und Handels-Betrieben, Transport-Unternehmungen, welche keinem der oben unter 1 und 2 angegebenen Zwecke dienen und darum mit dem Streben nach Reinertrag — wenn auch, gemäß der eigentümlichen Stellung des Staats als Vertreter der Gesellschaft und als Organ der Gemeinwirtschaft, nicht durchaus mit dem Streben nach höchster Rentabilität — bewirtschaftet werden dürfen, ohne daß der Reinertrag sich als Besteuerung der Konsumenten darstellt.

Daß der Betrieb einzelner dieser Anstalten durch Ausschlußrechte gegenüber Privaten gestützt wird, wie die Briefpost, ändert ihren Charakter als Anstalten, welche Reinerträge für den Staat erzielen dürfen, ohne Besteuerungsanstalten zu sein, nicht. Die Post würde in diese Kategorie nur dann nicht gehören, wenn sie als eine Wohlfahrtseinrichtung betrachtet und ihr demgemäß die Berechtigung, nach Reinerträgen zu streben, abgesprochen würde, wie man es z. B. bei Versicherungsanstalten thun darf, welche der Staat in die Hand genommen hat und die dadurch den Charakter von Wohlfahrtseinrichtungen erhalten. Wir können aber für den Betrieb der Post durch den Staat keine anderen allgemeinen Gründe anerkennen, wie nachher zu zeigen sein wird, als für den der Eisenbahnen, und müssen ihre Einnahmen daher, wie die jener, zu den Erwerbseinkünften rechnen.

§ 2. Im Nachfolgenden wird nur von den vorher unter 4 bezeichneten Einkünften gehandelt. Der Ausdruck der „Erwerbseinkünfte" für die hier charakterisierte Gruppe von Staatseinnahmen ist kein in der deutschen Finanzwissenschaft allgemein gebilligter, wie das bei der noch schwankenden Terminologie derselben nicht Wunder nehmen kann. Andere ziehen den Ausdruck „Einnahmen aus dem Privaterwerb des Staats" vor, weil der Staat hier dem Privatmann ähnlich als Wirtschafter auftritt. Man könnte sie auch „Domanial-Einnahmen" nennen, wenn man den Begriff der Domänen etwa im Sinne des Domaine privé der französischen Finanzwissenschaft fassen wollte, nicht in dem engeren der deutschen, welche damit nur den landwirtschaftlichen Besitz des Staats zu bezeichnen pflegt.

Wenn der Staat nun hier als Unternehmer auftritt, so ist es doch unzweifelhaft, daß seiner Wirtschaft von vornherein engere Schranken gezogen sind als derjenigen eines beliebigen Privatmannes. Der Staat darf nicht ganz in derselben Weise Geschäfte machen wie der Private, sondern es sollen für ihn immer, unbeschadet rationeller Wirtschaftsführung, volkswirtschafts- und social-politische Gesichtspunkte mit maßgebend werden, die der Privatmann in Betracht zu ziehen weder in der Lage noch verpflichtet ist. Erstens hat der Staat nicht für die Dauer eines kurzen Menschenlebens, sondern für die Dauer von vielen Generationen vorzusorgen; und zweitens ist es gerade ein Vorzug der staatlichen Unternehmungen, daß sie nicht schlechthin nach dem Prinzip der „Privatwirtschaft" oder der „freien Konkurrenz" betrieben zu werden brauchen, weil es bei ihnen nicht allein darauf ankommt, daß sie einen thunlichst großen Teil der Staatseinnahmen ausmachen, oder, wie man zu sagen pflegt, dem „Fiskus" die denkbar höchsten Erträge liefern, sondern auch darauf, daß sie in Bezug auf die Organisation des Betriebes, die Behandlung und Bezahlung der Angestellten, die Feststellung der Leistungen und Preise solche Bahnen einschlagen und zeigen, welche gereiften und gerechtfertigten Ansprüchen der betreffenden Zeit entsprechen. Die staatlichen Unternehmungen wirtschaften nicht nur im Interesse der Staatsbürger als Steuerzahler, sondern auch in ihrem Interesse als Mitglieder eines die Kultur fördernden Gemeinwesens. Mit Recht rügt man es daher, wenn die Staatsverwaltung die wirtschaftlichen Unternehmungen nur vom „fiskalischen" Gesichtspunkte aus betreibt und die Beamten sich

unfähig zeigen, socialpolitische Gesichtspunkte neben denen der Rentabilität zu vertreten und beide in Einklang zu bringen. Gewiß ist es widersprechend, wenn auf der einen Seite von der Staatsleitung z. B. Verbesserungen der Lage der arbeitenden Klasse angestrebt werden, während andererseits bei den Staatsunternehmungen selbst nur nach denjenigen wirtschaftlichen Grundsätzen vorgegangen wird, deren strenge „privatwirtschaftliche“ Durchführung sich mit jenen Verbesserungsabsichten nicht verträgt.

§ 3. In der deutschen Finanzwissenschaft hat der Begriff des Regals[1]) nicht unbedeutende Verwirrung angerichtet, und die Lehrer derselben haben sich noch nicht ganz davon losmachen können, obgleich die Litteratur recht gut ohne diese ganz veraltete Kategorie auskommen kann. Die deutsche Uebersetzung von (Finanz-) Regal ist: nutzbares Hoheitsrecht. In der Zeit, wo die Regierenden hauptsächlich auf ihren Grundbesitz angewiesen und Steuern schwer zu bekommen waren, fand man in der Beschlagnahme einzelner Erwerbszweige, die ein besonderes öffentliches Interesse boten oder zu bieten schienen, zu Gunsten der Regierung vermittelst besonderer Auflagen (z. B. Bergwerks-Regal) oder vermittelst Regiebetriebes (z. B. Post) willkommene Einnahmequellen besonderer Art. Dieses Verfahren wurde durch staatsrechtliche Theorien gestützt, die niemals zu einem klaren Abschluß gekommen sind, aber ihre Ausläufer noch in die moderne Finanzwissenschaft hineinsenden, die doch eine ganz andere Art von Staatswirtschaft zum Objekt hat und für welche die Regalien nur vom geschichtlichen Standpunkte aus noch Bedeutung haben. Im modernen Staate, der sich mit der Gesamtheit der Staatsbürger deckt, ist der Begriff des Regals gegenstandslos: es giebt keine Einkommensquelle, die der Rechtfertigung eines besonderen, gerade für sie gültigen Hoheitsrechtes bedürfte. Abgaben, die früher auf Grund eines Regals gefordert wurden, werden heute entweder als Steuern gefordert, in deren Auflage der Staat als Zwangs-Gemeinwirtschaft grundsätzlich unbeschränkt ist, oder als Gebühren (z. B. Schiffahrts-, Jagd-Gebühren), welche im öffentlichen Interesse zur Regelung der Nutzungen an den betr. Gegenständen, Anstalten ꝛc. aufgelegt werden; und soweit es sich um früher „regalisierte“ Regie-Betriebe handelt, so ist für solche die Rechtfertigung entweder in der Notwendigkeit der einheitlichen und gerechten Regelung der Leistungen solcher Anstalten (z. B. Post), oder in der Zweckmäßigkeit der Steuer-Aufbringung in dieser Form (Tabak-Regie) gegeben.

§ 4. Als Grundlage der Erwerbseinkünfte werden natürlich immer Vermögensanlagen dienen, die entweder ein Besitzeseinkommen bedingen, wie Zinsen von beweglichen Kapitalien, Pacht oder Miete von Grundstücken, Gefälle von Grundbesitz bezw. Herrschaftsrechten, oder zu einem Unternehmereinkommen führen, wie zu Erträgen bewirtschafteter Forsten, Bergwerke, Gewerbsanstalten. In der That kommen sehr mannigfaltige Vermögensanlagen vor; die hauptsächlichen, aus denen die heutigen Staaten Erwerbseinkünfte beziehen, sind aber Landgüter, Forsten und Verkehrsanstalten. Diese Vermögensanlagen der heutigen Staaten sind teils mit deren Entstehung überhaupt verknüpft; so ist ein Teil des Grundbesitzes Rest des Gemeineigentums (dies in jungen Staatswesen, wie den amerikanischen, noch in großem Umfange vorhanden) und des an den Staat übergegangenen Besitzes, aus dem der Landesherr ursprünglich die Regierungsausgaben bestritt; teils sind sie aus volkswirtschaftspolitischen oder fiskalischen Rücksichten — beide Gesichtspunkte lassen sich häufig nicht sondern, z. B. bei der Post — geschaffen worden; teils fallen sie dem Staate auf Grund seines Rechtes an „herrenlosen“ Gütern zu, wie die Neubildungen von Land durch Veränderungen der Meeresküste oder Flußläufe; teils endlich sind sie dem Staate durch Gewaltakte, wie die sog. Säkularisationen der Kirchengüter, zugefallen.

Außer den hier in Rede stehenden Vermögensanlagen, die zu den Staatseinnahmen beitragen oder wenigstens beitragen sollen, besitzen die Staaten (und namentlich auch die Ge-

1) G. Cohn, Finanzwissenschaft § 71 ff. Roscher, S. IV. 4. Aufl. § 18.

meinden) eine große Menge von Vermögensobjekten, welche entweder keinen oder keinen die Kosten deckenden Ertrag geben oder sogar bedeutende Ausgaben verursachen, z. B. die der Kunst, der Schule, frommen Zwecken gewidmeten Gebäude, und von solchen, welche zwar Ertrag geben, wie die Dienstwohnungen und Dienstländereien, aber nicht als Einnahmequelle in den öffentlichen Rechnungen erscheinen. Einen besonders bedeutenden Posten im staatlichen Vermögensinventarium nehmen auch die Anstalten und Unternehmungen für militärische Zwecke ein, welche nur Kostenaufwendungen bedingen oder wenigstens nicht nach dem Gesichtspunkte der Rentabilität behandelt werden können. Die französische Finanzwissenschaft faßt diese dem Prinzip nach ertraglosen Objekte des Staatsbesitzes unter der Bezeichnung domaine public zusammen (während das, was wir als Vermögensanlagen zum Zwecke der Erwerbseinkünfte bezeichnen, domaine privé genannt wird). Diese so gekennzeichneten Vermögensanlagen ohne Ertragszweck entfallen natürlich hier unserer Betrachtung.

§ 5. Die staatlichen Erwerbseinnahmen aus Vermögensanlagen, die Erwerbseinkünfte, haben einen von den Steuern sehr verschiedenen Charakter. Während die Steuern aus den Einzelwirtschaften fließen, von den einzelnen Staatsbürgern oder Haushaltungen bezahlt werden, sind die Erwerbseinkünfte das Erzeugnis der Bewirtschaftung des öffentlichen Vermögens; während die Steuern nur einen politischen Verwaltungsapparat behufs ihrer Vereinnahmung erheischen, haben jene einen technischen Verwaltungsapparat zur Voraussetzung; während die Höhe der Steuern in gewissen Grenzen durch die Gesetzgebung bestimmt werden kann, läßt sich die Höhe der Erwerbseinkünfte nur nach Maßgabe der erreichten Rentabilität der Vermögensanlagen für das Budget veranschlagen und in dasselbe einstellen; und während die Steuer von Jahr zu Jahr, von Budgetperiode zu Budgetperiode sehr verschieden bestimmt werden und wechseln kann, ist der Betrag der Erwerbseinkünfte von der Bestimmung des Gesetzgebers ziemlich unabhängig und der Regel nach in kurzen Zeiträumen nicht stark wechselnd, insbesondere nicht rasch erhöhungsfähig.

Die an Stelle von Steuern auf die betreffenden Artikel eingeführten Monopol Betriebe, z. B. das Tabaksmonopol in Oesterreich, Ungarn, Italien, Frankreich, sind zwar als Erwerbsunternehmungen verwandt mit denjenigen, die zur Gewinnung von Erwerbseinkünften in unserem Sinne gehören, aber die Monopolpreise, welche die Grundlage der Monopolerträge ausmachen, werden nach den Gesichtspunkten der Steuerpolitik festgesetzt, und darin liegt der große prinzipielle Unterschied zwischen Einkünften aus Finanzmonopolen und Erwerbseinkünften, die teils nach den Regeln der freien Preisbildung entstehen, teils, so weit sie der Regelung zugänglich sind, diese nach wirtschaftspolitischen und socialpolitischen Gesichtspunkten erfahren.

§ 6. Das quantitative Verhältnis der Erwerbseinnahmen zu den Steuern hat im Laufe der Geschichte unserer Kulturstaaten gewechselt. Während sie in der Periode des Lehenswesens die Hauptquelle zur Bestreitung der Regierungskosten waren, traten mit der Entwicklung der eigentlichen Staatsverwaltung die Steuern, die Beiträge der Einzelhaushaltungen zur Zwangsgemeinwirtschaft, mehr in den Vordergrund, um so mehr, als finanzielle Verlegenheiten der Regierungen vielfach zur Verkleinerung des Vermögensstocks führten. In neuerer Zeit wird durch die Anlage, Uebernahme und Erweiterung von Verkehrsanstalten durch die Staaten das Verhältnis wieder zu Gunsten der Erwerbseinkünfte verschoben; doch unterscheidet sich diese neue Art der Domänenerträge von den älteren dadurch, daß ihre Höhe durch die in der Verkehrspolitik herrschende Tendenz wesentlich beeinflußt wird, insbesondere ihre Reinerträge willkürlich auf einem niedrigen Niveau erhalten werden können, sobald die Absicht vorherrscht, die Verkehrsmittel mit niedrigen Tarifen nach dem sog. Gebührenprinzip (A. Wagner) oder nach Gesichtspunkten der öffentlichen Anstalt (E. Sax. vgl. Abh. X. Hdb. Band I.) zu verwalten. — Einen sehr bedeutenden Teil der Staatseinnahmen machen die Erwerbseinkünfte in einzelnen deutschen

Staaten aus und die Lehre davon ist deshalb hauptsächlich für Deutschland wichtig. (S. nachher § 9.)

§ 7. Ueber die Rechtfertigung der Erwerbseinkünfte als Einnahmearten ist folgendes zu sagen. Man findet noch in der neueren Finanzwissenschaft zwar nicht mehr in der deutschen, aber in der französischen[2]), die alte doktrinaire Abneigung, ja Feindseligkeit gegen die Erwerbseinkünfte als Art der Staatseinnahme überhaupt. Man hat dagegen folgendes angeführt: der Staatsbesitz und die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen desselben seien im Grunde nur eine verhüllte Form der Besteuerung, welche besser durch eine wirkliche Besteuerung ersetzt werde, denn: die Staatsbürger würden dadurch an der eigenen wirtschaftlichen Bethätigung verhindert, das Feld ihres Eigenerwerbes würde eingeschränkt; der Staatsbesitz sei für die finanzielle Fundierung und Kreditfähigkeit, wenigstens eines größeren Staats, nicht nötig; derselbe sei unrentabler, als wenn dieselben Vermögensobjekte in den Händen von Privaten wären; der große Verwaltungsapparat, der für die Erzielung solcher Erwerbseinkünfte erforderlich sei, leide an Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit und sei zudem auch politisch nicht ohne Bedenken. Dieselben Gründe lassen sich gegen die Aufbringung von Steuern mittels Monopol Unternehmungen vorbringen, an denen Frankreich besonders reich ist.

Auf die Einwände gegen die einzelnen Arten von Staatsbesitz und Unternehmungen haben wir, soweit sie vom finanziellen Standpunkte ausgehen, bei den Behandlungen dieser einzugehen und werden sie da in einigen Fällen begründet finden. Jene prinzipielle Abneigung gegen Erwerbseinkünfte überhaupt können wir aber nicht teilen.

Erstens nämlich: daß durch das Vorhandensein von solchen Einkünften ein Teil des öffentlichen Finanzbedarfs nicht durch Steuern, direkte oder indirekte, aufgebracht zu werden braucht, und hier die Kontroverse über die richtige Art und Höhe ruht, das ist zumal in heutiger Zeit, wo die Klagen über Steuerdruck in vielen Staaten so laut sind, gewiß kein Nachteil dieser Einnahmeart. Zweitens: die Vorstellung, daß die Staatsbetriebe die Thätigkeit der Bürger einengen, ist insofern unzutreffend, als der Staat dieselben ja für sich durch Pächter, Angestellte, Arbeiter führen lassen muß und dies Personal nicht schlechter gestellt ist, als wenn es von großen Privatunternehmern beschäftigt würde: vielmehr ist der Vorteil in Betracht zu ziehen, daß gerade in den Staatsunternehmungen eine größere Anzahl von Personen in verhältnismäßig sicherer Stellung beschäftigt werden kann, als sie solche der Regel nach im Privatdienste haben würden. Diese beiden Vorteile dürften schon geeignet sein, eine mildere Beurteilung eintreten zu lassen, wenn der Staat die materiellen Kräfte nicht ganz so ergiebig und vielseitig ausnutzt, wie ein geschickter Privatunternehmer; soweit das zutrifft, und hier und da wird es wirklich der Fall sein. Dagegen darf man aber auch nicht vergessen, daß in den Einzelwirtschaften vielfach Kraftzersplitterung, Kraftverschwendung, mangelhafte Ausnutzung des Wirtschaftsstoffes in schwachen und ungeeigneten Händen stattfindet; und andrerseits ist doch die Ungeeignetheit des Staats zum Wirtschaften in den allermeisten Fällen gar nicht erweisbar. Soweit es sich nämlich um Erzielung von Besitzes-Einkommen durch Pacht, Zins, Miete handelt, kann nicht davon die Rede sein, daß hier durch Regierungsorgane schlechtere Ergebnisse erzielt werden müssen oder würden, als es bei dem Privatbesitz geschieht. Bei Verpachtung von Grundbesitz, Anlage von beweglichen Kapitalien zur Renten Gewinnung hat die Privatthätigkeit keinen Vorzug vor der Staatsthätigkeit; soweit es sich aber um Unternehmer Einkommen handelt, ist die Leitung durch Beamte bei solchen Unternehmungen ganz wohl angebracht, bei welchen eine Verwaltungsthätigkeit nach gewissen, durch Erfahrung und Wissenschaft geschaffenen Schablonen zu guten Ergebnissen führen kann und es nicht auf das rasche Erfassen von Konjunkturen

---

2) J. B. P. Leroy-Beaulieu, Traité théorique et pratique d'Economie politique. 1896. t. 4. S. 693 ff. Vgl. dagegen besonders auch Wagner, F.W. I. § 217 ff.

ankommt; also beim Verwalten von Forsten, Verkehrsanstalten, auch von Banken (soweit es sich nicht um spekulative Zwecke handelt), also bei vielen von den Geschäften, die sich ihrer Natur nach auch für große Aktienunternehmungen eignen. Dabei wird aber das Staatsbeamtentum vor dem Beamtentum von Aktiengesellschaften Vorzüge haben, die auch für den nachhaltigen und gleichmäßigen finanziellen Ertrag zur Geltung kommen; und zwar liegen diese Vorzüge in der besseren Bildung und festeren Stellung, in der vollkommeneren Kontrole und dem geringeren Nepotismus bei der Staatsverwaltung.

Die Verurteilung der Erwerbseinkünfte im allgemeinen als einer ungeeigneten Form der Staatseinnahmen scheint also — die Untersuchung der einzelnen Arten vorbehalten — nicht angebracht. Sie tritt denn auch gegenwärtig bei den volkswirtschaftlichen Schriftstellern selten und keinesfalls mehr so häufig und stark auf, wie es unter der Herrschaft der „freihändlerischen" Volkswirtschaftslehre (vgl. Handb. Band I. Abh. II) der Fall war, wo man den Staat als eine der Volkswirtschaft feindliche Macht und die Regierung als in wirtschaftlichen Dingen absolut unfähig hinzustellen liebte; in geschichtlich erklärlichem, aber durchaus einseitigem Doktrinarismus. Andrerseits braucht man aber auch nicht für eine beliebige Vermehrung dieser Einnahmearten einzutreten, sondern es wird sich darum handeln, für jede einzelne Art, einzelne Unternehmung oder Vermögensanlage, der sie entstammen, zu entscheiden, wie weit das Eintreten des Staats wünschenswert und zulässig sei. Ein allgemein gültiges Prinzip, durch welches der zulässige Umfang von Erwerbseinkünften festgelegt würde, läßt sich um so weniger aufstellen, als auch für Staaten von wesentlich gleichem Kulturstandpunkte und ähnlicher volkswirtschaftlicher Entwicklung doch immer auf die Organisation seiner Verwaltung, die Qualifikation seines Beamtentums und sonstige spezielle Verhältnisse Rücksicht genommen werden muß. Außerdem aber läßt sich eine solche Grenze nicht allein nach finanziellen Gesichtspunkten ziehen, da mehrfach und gerade bei den wichtigsten Kapitalanlagen des Staats, wie den Forsten und den Verkehrsanstalten, die Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Einnahmequelle hinter die volkswirtschaftspolitische Frage zurücktritt, ob und wie weit die Staatsverwaltung als Vertreter des Publikums eintreten müsse; wie weit die Uebernahme dieser Aufgaben in ihrer Natur als Vertreter der Gesamtheit liege, selbst wenn damit keine Einnahmen, sogar Ausgaben (wie z. B. bei der Post in den Vereinigten Staaten von Amerika) für den Staat sich ergeben.

§ 8. Dieselben prinzipiellen Erwägungen, die für die Erwerbseinkünfte des Staats in Betracht kommen, wiederholen sich, jedoch zum Teil für andere Besitzes- und Vermögensobjekte, bezüglich der territorialen Verwaltungseinheiten innerhalb des Staats und namentlich der Gemeinden. Hier bei diesen letzteren, kommt aber noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu. Während nämlich beim Staate immer nur in Frage kommen wird, wie weit dieser der Gesamtheit gehöriges Vermögen durch seine Organe für die Gesamtheit zu verwalten und ihr daraus Einkommen zuführen solle, ist bei der Gemeinde außerdem die Möglichkeit gegeben, ihren Mitgliedern Gemeineigentum und Erträge daraus auf dem Wege der wirklichen gemeinsamen Bewirtschaftung zu bieten; so daß die Nutznießer der Einkünfte diese zugleich gemeinsam produzieren. Freilich pflegen derartige Erwerbseinkünfte gegenwärtig kein Bestandteil des öffentlichen Budgets, des eigentlichen Gemeindebudgets zu sein, weil an ihnen nicht die politische Gemeinde, sondern eine Nutzkorporation (Allmendkorporation, Braukorporation u. dgl.) innerhalb derselben, die sich wohl fast niemals mehr mit der politischen Gemeinde deckt, beteiligt ist. Insofern entfallen sie also aus der Finanzwissenschaft. Diese Art des Gemeineigentums, wie auch das eigentliche öffentliche, dem Charakter nach dem Staatsbesitze gleiche Gemeindevermögen ist in der vom sog. liberalen System der Volkswirtschaftslehre beherrschten Periode der Gesetzgebung sehr stark und häufig ohne genügende Abwägung der für die Beibehaltung sprechenden Gründe geschmälert worden, während andrerseits durch die Entwicklung neuer Gemeindebedürfnisse hauptsächlich in den

großen Städten, auch neue Formen Ertrag gebenden Gemeineigentums entstanden sind. Unter letzteren sind namentlich Erleuchtungsanlagen sehr wohl als gemeinnützige Institute und Erwerbsgeschäfte (Abgabe von Licht in Privatwohnungen) zugleich, also zur Erzielung von Erwerbseinkünften geeignet; ähnlich städtische Verkehrsanstalten (Straßenbahnen), während z. B. aus Wasserleitungen keine Erwerbseinkünfte gezogen werden sollten. Bei dem neuerdings außerordentlich erhöhten Finanzbedarf der Gemeinden, welcher die Steuerlasten vielfach höchst drückend gemacht hat, zumal die Ordnung der Gemeindesteuern meist noch irrationeller ist als die der Staatssteuern, sind bedeutende Erwerbseinkünfte doppelt schätzbar und es werden früher ohne genügenden Grund geschehene Veräußerungen und Aufteilungen von Gemeindegütern unangenehm empfunden. Insbesondere hat gemeindlicher Grundbesitz noch spezifische Vorteile vor dem gleichartigen Staatsbesitz. Wenn man nämlich auch darauf kein Gewicht legen wollte, daß gemeindlicher Forstbesitz die Einwohner einigermaßen vor Holzknappheit und -teuerung schützt, so ist durch Landbesitz doch die Möglichkeit geboten, der unbemittelteren Bevölkerung Gelegenheit zur Pacht kleinerer Parzellen zum Anbau von Kartoffeln, Gemüse rc. zu sichern und dadurch einen Teil der Bevölkerung zwar unscheinbare, aber im Grunde recht wichtige und richtig angebrachte Hilfen zu gewähren; während der Gemeindekasse zugleich eine beachtenswerte Einnahme aus solchen kleinen Verpachtungen erwachsen kann. Ebenso können Gemeindeländereien dadurch sehr wichtig sein, daß eine Anzahl von Gemeindegenossen Gelegenheit zur Benutzung von Weideland, Land zum Streu Mähen rc. geboten wird. Es werden für den Gemeindebesitz mithin noch andere nachdrücklichere Gründe geltend zu machen sein wie für den Staatsbesitz; im Ganzen aber wird das, was betreffs der Erwerbseinkünfte über den Staat finanzwissenschaftlich zu bemerken ist, auch für die Gemeinden gelten.

§ 9. Was nun die verschiedenen Quellen der Erwerbseinkünfte der Staaten betrifft, so sind dieselben in der Praxis sehr mannigfaltig. Die älteste Art ist der Land- und Forstbesitz nebst damit zusammenhängenden Etablissements; dazu kommen in den modernen Staaten noch die „Grundgefälle“ als auf der Landbevölkerung lastende Ueberbleibsel der lehnsherrlichen Verhältnisse. Der Bergbau ist schon in den ältesten Zeiten oft zum Gegenstand der öffentlichen Unternehmung gemacht worden; damit hat wohl auch der staatliche Betrieb von Heilbädern (z. B. in Preußen, Bayern) Zusammenhang. Sehr verschiedene Arten von Fabriken sind in der sogenannten merkantilistischen Zeit, wo der Ermunterung und Einführung neuer Industriezweige besondere Sorgfalt gewidmet wurde, von den Regierungen angelegt worden; z. B. von Porzellan, von Teppichen. Mit der Entwicklung des Kriegswesens hängt es zusammen, wenn einzelne Staaten (Frankreich, Schweiz: monopolisierte Pulverfabrikation) Pulver für den Privatbedarf fabrizieren; von den spezifisch militärischen Betrieben, bei denen der Staat als Waffenschmied, Schuster, Schneider, Sattler auftritt, ist hier nicht zu reden, weil dafür keine Erwerbszwecke maßgebend sind. Zu den ältesten Staatsgewerben gehört die Post; Eisenbahnen, Telegraphen, Fernsprecher sind in einzelnen Staaten gleich bei ihrem Entstehen als für den Staatsbetrieb geeignet erkannt und in die Hand genommen worden.

Im Folgenden wird für das Deutsche Reich und die vier größten deutschen Staaten (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg) eine Nachweisung über die einzelnen Klassen der Erwerbseinkünfte nach den neuesten Etatsvoranschlägen gegeben. Um zu zeigen, wie verwickelt und verschieden die Dinge liegen, wie sehr die einzelnen Zahlen der Erläuterung bedürftig sind, dienen die der Tabelle hinzugefügten Anmerkungen. Solche Ausweise auch für die (22) kleineren deutschen Staaten zu geben, erscheint für die Zwecke dieses Handbuchs nicht nötig und auch, nach Lage der Etats, unausführbar. Für fremde Staaten sie zu versuchen, darauf muß mit Rücksicht auf die außerordentlichen Schwierigkeiten und schon mit Rücksicht auf den hier zur Verfügung stehenden Raum verzichtet werden. Einige Notizen

über andere als die in dieser Zusammenstellung behandelten Staaten werden bei den einzelnen Erwerbseinkünften nachher gegeben.

Staatseinnahmen aus Erwerbs-Unternehmungen.

Etatsjahr 1896—97. Netto-Einnahmen aus	Deutsches Reich 1000 M.	Preußen 1000 M.	Bayern 1000 M.	Sachsen 1000 M.	Württemberg 1000 M.
1. Grundbesitz (Domänen und Forsten) .	—	[4] 39 864	[9] 14 857	[12] 7 066	[16] 7 256
2. Bergwerken, Salinen, Hütten . . .	—	[5] 10 403	507	[13] 1 149	850
3. anderen Gewerbs-Unternehmungen . .	[1] 8 161	[6] 4 097	[10] 1 291	[14] 326	[17] 16
4. Lotterie	—	9 763	—	4 235	—
5. Post und Telegraphie	[2] 25 615	—	2 071	—	1 864
6. Eisenbahnen und Dampfschiffen . . .	[2] 17 110	[7] 173 836	[11] 40 322	32 058	[18] 14 095
7. Zinsen von anderweitigen Aktivkapitalien	[3] 16 955	[8] 10 765	—	[15] 1 297	[19] 527
Summe 1—7 Erwerbseinkünfte zus.	67 841	248 728	59 048	46 131	24 608
Gesamt-Einnahmen	[20] 1 216 629	[21] 438 128	[22] 192 249	[23] 77 604	[24] 51 587
Netto-Erwerbs-Einkünfte machen aus:					
Prozent der Gesamt-Einnahmen . . .	5,6	56,8	30,7	59,5	47,7
auf den Kopf der Bevölkerung [25]) Mark	1,3	7,8	10,2	12,2	11,8

1) Reichsdruckerei . . . . 1 465 180 M.
Die einmaligen Ausgaben der Reichsdruckerei im Betrag von 60 000 M. sind mit in Abzug gebracht.
Anteil am Reingewinn der Reichsbank . . . . 5 594 000 „
Ueberschüsse aus dem Reichsanzeiger . . . . 101 530 „
Gewinn aus der Prägung von Reichsmünzen . . . . 1 000 000 „
8 160 710 M.

2) Die einmaligen Ausgaben (bei der Post- ꝛc. Verwaltung 8 328 484 M., bei der Eisenbahnverwaltung 6 353 500 M.) sind mit in Abzug gebracht.

3) Zinsen aus dem Reichs-Invalidenfonds.

4) Darunter 1 6000 000 M. für Ablösungen von Domänengefällen und für Verkäufe von Domänen und Forstgrundstücken. Die einmaligen Ausgaben sind mit in Abzug gebracht, ebenso 7 719 296 M. Kronfideikommißrente.

5) Die einmaligen Ausgaben sind mit in Abzug gebracht.

6) Reinertrag der Seehandlung . . . . 2 106 000 M.
„ „ Münze . . . . 12 685 „
Anteil am Betriebsüberschuß des Reichs- ꝛc. Anzeigers . . . . 112 250 „
Reichsbankrente . . . . 1 865 730 „
4 096 665 M.

Die königliche Porzellanmanufaktur wirft keinen Reingewinn ab.

7) Der Reingewinn beträgt . . . . 397 563 415 M.
davon gehen ab für Verzinsung und Tilgung der Eisenbahn-Kapitalschuld . . . . 223 727 156 „
bleiben 173 836 259 M.

8) Zinsen von Staatsaktivkapitalien . . . . 1 984 500 M.
Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes (Veräußerung von Staatsgrundstücken, Zinsen ꝛc.) . . . . 8 780 000 „
10 764 500 M.

9) Forst-, Jagd- und Triftgefälle.

10) Reinertrag der Münze . . . . 42 329 M.
Aerarialrente der königlichen Bank in Nürnberg . . 650 000 „
Hofbräuhaus in München, Weingut in Unterfranken, Hoffischerei auf dem Chiemsee . . . . 598 724 „
1 291 053 M.

11) Reinertrag der Staatseisenbahnen . . . . 40 311 471 M.
„ „ Bodensee-Dampfschiffahrt . . . . 10 218 „
4 321 689 M.

12) Ueberschüsse aus den Forsten . . . . 6 757 715 M.
„ „ Domänen und Intraden . . . . 308 264 „
7 065 979 M.

13) Ueberschüsse aus dem Steinkohlenbergwerk zu Zaukenrode . . . . . 640 000 M.
„ „ „ Braunkohlenbergwerk zu Kaditsch . . . . . . 25 000 „
„ „ „ fiskalischen Hüttenwerk bei Freiburg . . . . . 480 000 „
Fiskalische Kuxanteile an Privat-Blaufarbenwerk . . . . 4 265 „
1 149 265 M.

14) Ueberschüsse aus der Hofapotheke . . . . 19 200 M.
„ „ dem Elsterbad . . . . 40 784 „
„ „ der Leipziger Zeitung . . . . . . 21 165 „
„ „ der Porzellanmanufaktur . . . . . 245 000 „
326 149 M.

15) Zinsen aus der Lotterie-Darlehnskasse . . . . 327 470 M.
„ „ anderen Aktivkapitalien ꝛc. . . . . 969 100 „
1 296 570 „

16) Reinertrag der Kameraldomänen . . . . 613 246 M.
„ „ Forsten . . . . 6 613 860 „
„ „ Jagden . . . . 22 539 „
„ „ Holzgärten . . . . 6 600 „
7 256 245 M.

17) Reinertrag der Badeanstalt Wildbad . . . . 6 000 M.
„ „ Münze . . . . 10 000 „
16 000 M.

18) Reinertrag der Eisenbahnen . . . . 14 090 000 M.
„ „ Bodenseedampfschiffahrt . . . . 2 000 „
Anteil des Staats am Reinertrag der Schleppschiffahrt auf dem Neckar . 2 500 „
14 094 500 M.

19) Zinsen aus Aktivposten.

20) Die einmaligen Ausgaben der Reichsdruckerei, sowie der Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichseisenbahnen im Gesamtbetrag von 14 742 000 M. sind an der Einnahme mit in Abzug zu bringen. Die außerordentlichen Deckungsmittel (aus Anleihen) sind nicht in Einnahme gestellt.

21) Die einmaligen Ausgaben sind an der Einnahme mit in Abzug gebracht. Außer den unter 1 bis 7 aufgeführten Einnahmen erscheinen hier nur die Reinerträge der direkten und indirekten Steuern, sowie die Ueberweisungen vom Reich nach Abzug der Ausgaben ans Reich.

22) Sämtliche Staatseinnahmen nach Abzug der auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb entfallenden Kosten. Die „Staatsausgaben“ im Betrag von 192 249 000 M. bilanzieren mit den hier nachgewiesenen Gesamt-Netto-Einnahmen.

23) „Ueberschüsse“ 1. aus den Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten . . . . 44 163 669 M.
2. aus direkten Steuern . . . . 29 817 725 „
3. aus Zöllen und Verbrauchssteuern . . . . 3 622 856 „
77 604 250 M.

24) Die unter 1—7 aufgeführten Reinerträge . . . . 24 608 000 M.
Verschiedene Einnahmen . . . . 23 226 „
Reineinnahme an direkten Steuern . . . . 15 766 350 „
„ „ indirekten Steuern . . . . 14 482 130 „
Zuschuß aus der Restverwaltung . . . . 463 154 „
55 342 860 M.
Ueberweisungen aus der Reichskasse . . . . . . 15 211 590 M.
Leistungen ans Reich . . . . 18 967 023 „ . . 3 755 433 „
51 587 427 M.

25) Bei der letzten Zählung (Dezember 1895) betrug die ortsanwesende Bevölkerung
des Reichs . . . . . 52 246 589 Sachsens 3 783 014
Preußens . . . . . 31 849 795 Württembergs . . . 2 080 898.
Bayerns 5 797 414

VI. Die einzelnen Erwerbseinkünfte.

1. Grundbesitz.

§ 10. Die Einkünfte aus Domänen (Landgütern) und Forsten bilden im Einnahmebudget vieler Staaten beträchtliche Posten. Dazu kommen in manchen regelmäßig mehr oder weniger bedeutende Summen aus der Veräußerung von Grundstücken. Außer den land-

und forstwirtschaftlich benutzten Liegenschaften kommen für die Erwerbseinkünfte von Immobilien, abgesehen von den nachher zu besprechenden Bergwerken, wohl regelmäßig nur noch Wasserflächen wegen der Fischerei bezw. der Pachterträge daraus in Betracht, da das von jenen Grundstücken *gesonderte Gebäude Eigentum*, weil zu Verwaltungs- oder anderen öffentlichen Zwecken dienend, in der Regel nicht als Ertragsobjekt erscheint. Freilich berechnen sich aus den an die Beamten überwiesenen Dienstwohnungen und Ländereien in Summa recht bedeutende Erträge, die bei richtiger Buchung einerseits in Einnahme, andrerseits bei den Gehalten in Ausgabe gestellt werden müßten, indessen ist die staatliche Rechnungsführung in diesem Punkte, wie in manchem anderen, nicht bis zur völligen Klarstellung der Bilanz, des Soll und Habens durchgebildet, und wir dürfen es hier auf sich beruhen lassen, ob dies überhaupt durchführbar und nötig sei.

Im Sprachgebrauch der deutschen Finanzwirtschaft pflegen bekanntlich unter dem Worte: Domänen die Landgüter des Staates verstanden zu werden, nicht zugleich die übrigen Immobilien, insbesondere Forsten, die auch zu dem Domanium gehören. Diese Sonderung der Domänen von den Forsten ist aber natürlich erst dadurch entstanden, daß man die landwirtschaftliche von der Forstfläche auf dem Verwaltungswege trennte und jene in gesonderten Gütern hauptsächlich durch Verpachtung nutzte und nutzt, während die Forsten in eigener Organisation und in Selbstbewirtschaftung des Staats blieben.

Die *Entstehung des Staatsgrundbesitzes* ist, wie schon im § 9 angedeutet, nicht auf nur einen Grund zurückzuführen. In den europäischen Kulturstaaten sind sie teils aus der Auseinandersetzung von Fürst (Krone) und Staat, teils aus Säkularisation hervorgegangen, teils auf verschiedene andere Weise erworben worden.

Bezüglich der Verhältnisse des ältesten Bestandteiles des *Domaniums in Deutschland* bleibt die Darstellung von K. H. *Rau* in seiner Finanzwissenschaft musterhaft, welche wir nach der 5. Auflage (1864) § 89 ff. in den Hauptzügen hier wiedergeben. „In einem Teile der deutschen Staaten hat sich aus alter Zeit die Einrichtung erhalten, daß es Liegenschaften giebt, deren Eigentum dem fürstlichen Hause zusteht, deren Reinertrag jedoch fortdauernd dem Staatsrechte dieser Länder gemäß zur Bestreitung von Staatsausgaben (mit) verwandt wird. Solche fürstliche Haus- oder Stammgüter ... wurden ebenso wie die Staatsgüter Domänen oder nach dem älteren Ausdruck Kammergüter genannt. ... Die Kammergüter der deutschen Kaiser waren, dem Wesen eines Wahlreichs gemäß, Staatsgüter, die bei dem öfteren Uebergange der Kaiserwürde von einem Hause zum andern sich nach und nach verloren und in die Hände der Reichsfürsten gelangten. Die Tafelgüter der geistlichen Fürsten und die Besitzungen der Reichsstädte gaben jedoch fortwährend das Beispiel unverkennbarer Staatsgüter. Die Kammergüter der weltlichen Fürsten dagegen hatten keinen gleichförmigen Ursprung. Anfänglich waren es Privatgüter (Allode), welche in den sich emporhebenden Familien durch Kauf, Erbschaften, Heiraten, Schenkungen &c. sich allmählich vermehrten und, als aus den reichen Grundeigentümern mit der Zeit kaiserliche Beamte, Lehenträger und endlich Landesherren wurden, nicht bloß zum Unterhalt dieser fürstlichen Geschlechter, sondern auch zur Bestreitung von Regierungskosten benutzt wurden. Später erhielten diese Güter mancherlei Zuwachs aus Reichslehen, aus kaiserlichen Staatsgütern, nach der Reformation auch aus aufgehobenen geistlichen Stiftern, ferner aus den Domänen der neu erworbenen Landesteile, also aus staatsrechtlichen Veranlassungen. — Das auf die angegebene Weise entstandene Domanium oder Kammergut der deutschen Landesgebiete wurde nicht nach der Art des Ursprungs in Haus- oder Staatsgut geteilt, sondern als eine einzige Masse behandelt und nur von denjenigen Besitzungen getrennt gehalten, die der Fürst ganz wie ein Privatmann besaß, den sog. Chatoullgütern. — Erst seit der Gründung des deutschen Bundes und der ständischen Verfassungen wurde es nötig, das bisher unbestimmt gebliebene Rechtsverhältnis genau zu regeln (was bei der unklaren rechtlichen Lage durch Kompromisse zwischen Ständen und Fürsten geschah); in einem Teile der deutschen Staaten wurden sämtliche Kammergüter als Staatsgut erklärt (in Preußen schon 1794), was die Domänen in den außerdeutschen Gebieten zufolge des öfteren Wechsels der regierenden Geschlechter schon früher geworden waren, während in anderen deutschen Staaten der fürstlichen Familie das Eigentum der Domänen vorbehalten, jedoch auch die Verwendung des Domänenertrages zu Staatsausgaben im allgemeinen oder zur Bestreitung der Hofstaatsausgaben zugesichert wurde."

§ 11. Von den im ersten Abschnitt angeführten Vorzügen der Erwerbseinkünfte überhaupt abgesehen, kann man vom rein *finanzwissenschaftlichen Standpunkte* aus nicht sagen, daß *staatlicher Grundbesitz* als *Einkommensquelle* als ein organischer

Bestandteil des modernen Budgets gerade notwendig sei; keinesfalls spricht für ihn so viel wie für Grundbesitz der **Gemeinden**. Bei kleineren Staaten mag er allenfalls für die Kreditfähigkeit in Betracht kommen, bei großen Staaten tritt die Rücksicht auf ihn völlig zurück gegen diejenige auf die allgemein wirtschaftliche Kraft der Bevölkerung und die Richtung und Sicherheit der politischen Leitung. Mit Bezug auf die Verschuldung könnte man sogar meinen, es sei unwirtschaftlich, auf der einen Seite Schulden, auf der anderen Vermögen zu haben, dessen Rente vielleicht niedriger ist, als der für jene zu bezahlende Zinsfuß. Indessen ist erstens der Kapitalwert des Grundbesitzes für den Staat viel schwieriger zu berechnen als für den Privaten, der im Erbübernahms- oder Kaufpreise einen Anhalt hat bezw. den grade herrschenden Zinsfuß zu Grunde legen kann: dann aber muß man für den Staat bedenken, daß im Laufe der volkswirtschaftlichen Entwicklung der Wert der Geldschulden gleich bleibt oder sich erniedrigt, während der Grundbesitz an Wert gewinnt. Wenn also auch gegenwärtig das Passivkapital den Staat ebenso hoch belastet wie das Aktivkapital in Grundbesitz ihm rentiert, wäre es doch für eine ewige Person von Nachteil, durch Veräußerung dieses jenes abzustoßen. Die Grundbesitzveräußerung aus diesem, wie überhaupt aus finanziellem Gesichtspunkte erscheint also nicht gerechtfertigt, falls nicht, worüber nachher sogleich auch weiter zu sprechen, die Unfähigkeit der Regierung, den Grundbesitz den Zeitverhältnissen entsprechend rentabel zu verwalten, nachgewiesen werden könnte; was bei uns nicht der Fall ist.

Wir hatten nun aber schon festgestellt, daß für die Beurteilung des **Wertes dieser Einkommensquelle** als öffentlicher der rein finanzwirtschaftliche Standpunkt überhaupt nicht genügt, sondern auch der **volkswirtschaftspolitische** eingenommen werden muß. Man kann gegen den Staatsgüterbesitz einwenden, daß dadurch diese Fläche dem Verkehr entzogen und damit vielleicht deren zweckmäßige Verteilung unter die Staatsbürger und die produktivste Ausnutzung durch sie behindert werde. Indessen ist zu bedenken, daß, soweit es sich um landwirtschaftliches Areal handelt, dieses durch Verpachtung, die ja auch in der That die Regel bildet, der privaten Thätigkeit zugänglich zu machen ist, und beim Forstlande ganz besondere Erwägungen bezüglich öffentlichen und Privatbesitzes anzustellen sind.

§ 12. Freilich ist hier zunächst zu fragen, ob denn beim Staats-Grundbesitz eine richtige **Verteilung** zwischen **landwirtschaftlichem** und **forstwirtschaftlichem Areal** stattfindet? Benutzt der Staat in dieser Beziehung seinen Grundbesitz richtig? Das ist durch die gerade vorhandene Einteilung desselben in land- und forstwirtschaftlicher Fläche noch keineswegs erwiesen und im einzelnen Falle zu untersuchen. Diese Frage der Verteilung bezieht sich nicht nur auf die Geeignetheit des Bodens für die eine oder die andere Kulturart, sondern auch auf das Bedürfnis der Bevölkerung nach dieser oder jener Kulturart in dem betreffenden Landesteile. Hier mag z. B. die dichte Bevölkerung die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Areals auf Kosten der Forsten, dort eine Industrie oder die Entfernung von fossilen Brennstoffen mehr Forstland wünschenswert machen. Beim Staatsbesitz ist wohl im großen Ganzen nicht anzunehmen, daß Land, welches seiner Bodenbeschaffenheit nach oder aus anderen Gründen besser zur Holzzucht angewendet wäre, landwirtschaftlich benutzt würde, so leicht und häufig auch ein solches volkswirtschaftlich fehlerhaftes Verhältnis beim Privatbesitz vorkommen mag: man darf wohl annehmen, daß die Staatsverwaltung als Vertreterin von Generationen eher zur forstwirtschaftlichen als zur landwirtschaftlichen Benutzung des vorhandenen Besitzes neigen und Mißverhältnisse nach dieser Seite anzuerkennen und zu beseitigen gern bereit sein wird. Anders ist es mit der **Umwandlung des forstlichen in landwirtschaftliches Areal**. Hier steht schon die Schwierigkeit der Aenderung des Beamten-Standes und der Betriebs-Pläne entgegen und außerdem die im allgemeinen sehr wohlbegründete Ansicht vom Staate als des Hüters des Forstschatzes des Landes, so zu sagen der forstlichen Vorsehung desselben, gegenüber der beständigen und

volkswirtschaftlich rücksichtslosen Tendenz der Privaten nach Verkleinerung der Forsten. Vom bloßen Reinertrags-Standpunkt darf der Staat keinesfalls ausgehen; es fragt sich, wie weit er dem Bedürfnis nach landwirtschaftlicher Fläche durch Umwandlung des Forstareals in solche nachgeben darf. Hierfür Regeln aufzustellen ist um so schwieriger, als die Fachmänner noch darüber streiten, wie weit der Wald das Klima und die Feuchtigkeitsverteilung beeinflusse und wie weit demnach die Aufgabe des Staats, seinen Wald zu behalten und auch sonst auf die Erhaltung desselben bei Gemeinden und Privaten hinzuwirken, eine elementare, unabweisbare sei; ganz abgesehen von allem finanziellen Interesse.

Indessen wird man hinsichtlich des Forstbesitzes folgende Regeln aufstellen dürfen: 1. Es giebt absoluten Waldboden, den der Staat auch ohne Rücksicht auf den Ertrag behalten, ja dessen er sich selbst zu bemächtigen suchen muß: dies ist namentlich derjenige Wald, welcher als Quellengebiet von Flüssen den Wasser-Zufluß und Stand für einen größeren Landesteil regelt, oder auch als Schutz gegen Flugsand, Angriffe des Meeres u. dgl. dient. Soweit es sich um Schutzwald handelt, ist sogar der Zukauf von Land zu diesem Zwecke und die Anwendung der Expropriation geboten. Dafür mag andererseits Staatsforst, bei dem kein so zwingendes Gemeininteresse vorhanden ist, veräußert werden. 2. soll der Staat seiner Aufgabe als Vertreter ferner Generationen insofern nachkommen, als er nicht gleich den Privaten den Umstand außer Acht lassen darf, daß schließlich das Holz das einzige Bau- und Brennmaterial ist, welches allmählich an die Stelle der unwiederbringlich sich erschöpfenden Vorräte von Eisen und Kohlen wieder treten kann. Die ganz ungeheure und aller Berechnung spottende Zunahme des Verbrauchs dieser Stoffe mag durch die Reichhaltigkeit der gefundenen und noch zu entdeckenden Lagerstätten dieser unterirdischen Schätze immerhin noch auf lange Zeit hin ausgeglichen werden; sobald aber die Schwierigkeiten der Beschaffung und damit die Preise steigen, so wird der Bedarf nach Holz wieder stärker auftreten und für diesen Fall bietet der Waldbesitz des Staats den natürlichen Rückhalt. Es handelt sich hier um ein Produkt von elementarer Bedeutung, dessen Beschaffung großen Kapitalaufwand und die Zeit von Generationen erfordert. Ob sich die private Bodenwirtschaft in einem der Walderhaltung günstigen Sinne entwickeln wird, ist doch kaum abzusehen (in einzelnen Gegenden ist eine Tendenz zur Konzentrierung, in anderen zur Zerstückelung wahrnehmbar) und ehe man dem privaten Besitzer Beschränkungen zu Gunsten des Waldes auflegt, ist doch Beibehaltung und Erwerb von Staatsbesitz hier das zweckmäßigere. Unsere Regel soll aber nicht so verstanden werden, als ob es Pflicht des Staats sei, durch die Ausdehnung seines Waldbesitzes für billiges Holz zu sorgen: ein zu starkes Streben in dieser Richtung würde vielleicht den Privaten den Antrieb zum Waldbau noch mehr nehmen und den Wald auf Kosten anderer Kulturarten allzusehr begünstigen, sondern es soll damit nur gesagt sein, daß ein gewisses durch die Praxis zu bestimmendes Maß des Waldbesitzes in den Händen des Staats volkswirtschaftlich wünschenswert sei. Namentlich dürfte zu raten sein, daß außer dem im Sinne der ersten Regel „absolut“ zu nennenden Waldboden solches Land vom Staate erworben und von ihm als Forstland bewirtschaftet werde, welches für die Kultur mit Pflug, Hacke und Spaten oder als Wiese wenig geeignet ist. 3. aber wird ernstlich zu erwägen sein, wo und wie weit durch Umwandlung von Forst in landwirtschaftliches Areal die inländische Nahrungsmittelerzeugung und der Raum für die wachsende Bevölkerung vermehrt werden könne, was teils durch Anlage von staatlichen Feldgütern, teils durch Veräußerung des Areals geschehen kann. Freilich läßt sich nicht leugnen, daß ein solches Vorgehen leicht Lücken in den Waldbestand reißen kann, durch welche die Bewirtschaftung des Restes weniger einträglich wird, da Größe und Geschlossenheit des Forstareals ein wesentliches Moment seiner Rentabilität sind. Soweit sich dies nicht durch praktische Anordnungen verhindern läßt, muß der Uebelstand als ein unvermeidliches, vom Fiskus der Volkswirtschaft gebrachtes Opfer hingenommen werden. Es

ist ja ein Vorzug des Staatsbesitzes, daß in seiner Verwaltung höhere volkswirtschaftliche Gesichtspunkte zur Geltung kommen dürfen und sollen.

Wir lassen hier einen Gesichtspunkt außer Betracht, der wohl auch für die Notwendigkeit der Staatswaldungen angeführt wird, nämlich die klimatische Wichtigkeit des Waldes, der auf die Verteilung und Art der Niederschläge und auf die Gleichmäßigkeit der Temperatur einen günstigen Einfluß habe, also abgesehen von seiner vorhin besprochenen Eigenschaft als Schutzwald. Dieser klimatische Einfluß scheint im allgemeinen noch nicht genügend festgestellt, kommt wohl nur im Binnenlande zur Geltung und ist unzweifelhaft vorhanden nur in kleineren Gebietsteilen mit eigentümlichen Verhältnissen. Einige günstige Wirkungen des Waldes können auch durch reichliche Verteilung einzelner Bäume über die Fläche erreicht werden, auf welche der Staat durch Vorschriften über Bepflanzung der Wegeränder 2c. mit Bäumen Einfluß nehmen kann.

§ 13. Im Allgemeinen ist also vom Grundbesitz als Einkommensquelle des Fiskus zu sagen: daß er als solcher vom finanzwirtschaftlichen Standpunkte zwar nicht gerade notwendig, aber doch auch keineswegs ohne Vorzüge und durchaus nicht prinzipiell verwerflich ist; daß insbesondere die öfter empfohlene Veräußerung behufs Schuldentilgung in der Regel ein schlechtes Geschäft sein würde; daß mehrfach die finanzwirtschaftlichen gegen die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte zurücktreten müssen, und diese je nach den gegebenen natürlichen und socialen Verhältnissen auf Konservierung eines gewissen Teils des Forstlandes, sogar auf Zukauf von solchem, unter anderen Umständen aber auf Verwandlung von Forstland in Feldgüter oder auch auf Veräußerung von Grundbesitz zur Vermehrung der letzteren hinweisen. Ob sich nun für diesen letzteren Zweck mehr die Verpachtung oder der Verkauf und in welcher Weise empfehle, hängt wiederum weniger von finanzwirtschaftlichen als von volkswirtschaftspolitischen Erwägungen ab. Es würde sich in solchen Fällen vornehmlich um die Schaffung mittlerer Besitzungen handeln und zur Errichtung derselben (Aufführung der Gebäude 2c.) ein besonderes Anlagekapital erforderlich sein. Den landwirtschaftlichen Besitz in solchen Abschnitten (von 10 bis 100 Hektaren, je nach der Gegend) in gewöhnlicher Zeitpacht auszuthun, hat für die Staatsverwaltung Schwierigkeiten, wenn auch wohl nicht unüberwindliche, andererseits ist auf diese Weise ein verhältnismäßig hoher Pachtertrag gewiß zu erreichen, denn die Kleinheit der Pachtungen vermehrt die Zahl der mit technischen und Geldmitteln ausgerüsteten Bewerber. Leichter brauchbar wäre für diesen Zweck die Erbpacht, welche man früher im übergroßen Eifer für reines Privateigentum beseitigt hat, die aber jetzt in der Form des „Rentenguts" wieder empfohlen wird. Dabei würde der Staat Einfluß auf die Verteilung des Grundeigentums behalten und der Konzentration wie der Zerstückelung vorbeugen können, während beim Verkauf gegen Kapital dies natürlich nicht der Fall ist und bei ihm der Staat seinen Zweck, den wirtschaftlich-konservativen und leistungsfähigen Teil der Bevölkerung zu vermehren, leicht vereitelt sehen mag. — Freilich darf man nicht glauben, daß der Staat durch die eine oder andere Art der Verwendung seines vorhandenen Grundbesitzes, auch wenn er, wie z. B. in Preußen, verhältnismäßig groß ist, einen für die Volkswirtschaft überhaupt sehr fühlbaren Einfluß auf die Verteilung des Grundbesitzes ausüben könne: sollte dies erzielt werden, so müßte die Staatsregierung — wie es gegenwärtig in Preußen in den Provinzen Posen und Westpreußen zu einem besonderen nationalen Zwecke geschieht — Güter aufkaufen und sie nach socialpolitischen Gesichtspunkten umteilen und wieder veräußern. Immerhin kann in einzelnen Landesteilen einiges und im ganzen doch etwas in der als volkswirtschaftlich zweckmäßig erkannten Richtung gethan werden[3].

---

3) H. Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigenthums-Verteilung, vornehmlich in Preußen. 1888 — mit vielen Litteraturangaben. — H. Oelrichs, Die Domänen-Verwaltung des Preußischen Staats. (Zum praktischen Gebrauche für Verwaltungsbeamte. 1883.

§ 14. Bezüglich der Ausnutzung des staatlichen Grundbesitzes kann im übrigen vom finanziellen Standpunkt aus kein Zweifel sein, daß das landwirtschaftliche Areal durch Verpachtung, das forstwirtschaftliche durch Selbstbewirtschaftung (Verwaltung durch Beamte) auszunutzen sei, wie es auch in der That geschieht.

Bei den Feldgütern wird die Selbstbewirtschaftung nur in ganz bestimmten Fällen ratsam sein, z. B. wenn solche zu Gestüten, die im Interesse der Landespferdezucht im allgemeinen und mit Rücksicht auf militärische Zwecke im besonderen als Staatsanstalten unentbehrlich sind, oder zu landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Versuchsanstalten gehören. Abgesehen von solchen Fällen aber sind staatliche „Muster Güter“ nicht zu empfehlende Unternehmungen, weil für die Groß-Landwirtschaft solche nicht nötig sind, für die Klein-Landwirtschaft aber der Staat kein Muster zu geben vermag; denn die aus der Fülle des Kapitals schöpfende Landwirtschaft des Staats kann dem kleinen Landwirt, dem es viel mehr an Kapital wie an gutem Willen fehlt, nicht als Vorbild dienen. Die Selbstbewirtschaftung durch den Staat ist überhaupt für ein Gewerbe wie die Landwirtschaft so ungeeignet wie möglich; die Schwächen, welche der landwirtschaftliche Großbetrieb hat, potenzieren sich hier. Die Größe der Pachtungen wird sich nur zum Teil willkürlich bestimmen lassen; soweit es der Fall ist, wird für die Finanzwirtschaft, auch abgesehen von den obigen Erwägungen, die Einteilung in nicht zu große Komplexe, deren Fläche sich nach den Eigentümlichkeiten des Landes richten muß, sich empfehlen. Eine in Ziffern auszudrückende Regel läßt sich hierfür ebensowenig geben wie für die Pachtdauer, für die sich bei dem jetzigen Stande der Landwirtschaft nicht mehr eine als normal anerkannte Fruchtfolge zu Grunde legen läßt. Uebrigens werden die Regeln dieselben sein wie bei der Privatverpachtung.

Auch die Regel, daß große Domänen-Pachtungen finanziell weniger vorteilhaft seien, läßt sich nicht als allgemein gültig hinstellen. In Preußen z. B. haben sich Familien und Generationen von Domänenpächtern ausgebildet, die mit großer Kapitalkraft und Intelligenz ausgerüstet, sich ganz auf solche Pachtungen einrichten, verhältnismäßig hohe Pachtzinsen zahlen und alle nur wünschenswerten Garantien bieten. — Die neben Zeit- und Erbpacht oben nicht erwähnte Form der Pacht, die Anteilwirtschaft, welche im südlichen Europa in verschiedenen Abstufungen sehr häufig, in ganzen Gegenden herrschend ist und zum Teil sehr gute Ergebnisse hat, kann beim Staatsbesitz nicht in Betracht kommen, da sie eine eigentümliche Organisation des Verhältnisses zwischen Gutsherrn bezw. dessen Agenten und Pächtern voraussetzt, die für die Staatsverwaltung nicht geeignet ist.

§ 15. Bezüglich der Forsten ist die Selbstbewirtschaftung überhaupt das einzig denkbare Mittel, sie als Einkommensquelle zu benutzen, da die Natur der Sache die Verpachtung regelmäßig ausschließt. Es ist auch anzunehmen, daß der Staat hierbei rationeller mit Rücksicht auf den nachhaltigen Ertrag und ergiebiger wirtschaftet wie der Private; denn in der Forstverwaltung schadet ein gewisses Maß von Schwerfälligkeit nicht, schematische Regelung ist sogar erforderlich; dem Staate stehen große Flächen und Massen zur Einfügung in eine zweckmäßige Organisation zu Gebote und er kann sich einen Organismus von gebildeten und zuverlässigen Beamten schaffen. Beweiskräftige, ziffermäßige Vergleiche über die Erträge von Privat- und Staatsforsten im allgemeinen lassen sich nicht beschaffen, da die Verschiedenheit der natürlichen Verhältnisse und der Lage der Forsten in Beziehung zu den Absatzorten der Produkte in Betracht zu ziehen ist, und der Staat auch nicht durchweg nach Gesichtspunkten wirtschaften darf, die für den Privatmann als rationell gelten mögen. Insbesondere wird die ihm in erster Linie obliegende Pflicht der Erhaltung und Anlage von Schutzwaldungen eine Abweichung vom Prinzip des nachhaltig höchsten Reinertrages erfordern. Ebenso mögen spezielle Rücksichten auf andere Zweige der Staatsverwaltung oder Bedürfnisse einzelner Bevölkerungsteile maßgebend sein, z. B. steht es dem Staate gewiß nicht an, Servituten, welche die Forstnutzung beeinträchtigen, aufzuheben oder abzulösen, wenn es klar ist, daß trotz einer formell gerechten Abfindung die Viehhaltung der Waldanwohner oder ihre Lebenshaltung selbst dadurch beeinträchtigt wird, oder das Sammeln

von Raff- und Leseholz, das Beeren- und Schwämme-(Pilze-)suchen der Bevölkerung zu erschweren, so unangenehm dergl. auch den Forstbeamten und so unrationell es vom Standpunkte des schroffen Privat-(Staats-)Eigentums und des Reinertrages aus sein mag. Im übrigen wird sich die Verwaltung der Staatsforsten mehr als diejenige der Privaten — über die Grundsätze der Forstwirtschaft überhaupt s. Hdb. Band II. die Abh. XVII. — von der Ansicht über die Entwicklung der Preise für Brennholz und Bau- und Nutzholz in der Zukunft beeinflussen lassen und beeinflussen lassen dürfen. Ueber diese Entwicklung sich eine feste Meinung zu bilden ist deshalb schwierig, weil sie mit Produktion und Verbrauch von Kohle und Eisen und deren Preisgang zusammenhängt und sich der Zeitpunkt nicht angeben läßt, von welchem an dieser Preisgang eine beträchtliche Steigerung erfahren und eine verstärkte Nachfrage nach Holz veranlassen wird. Bis jetzt hat sich ein Abfall der Holzpreise trotz jener Konkurrenz nicht gezeigt, im Gegenteil im allgemeinen ein Steigen.

Für die ganze Art der Behandlung des staatlichen Grundbesitzes, richtige Abwägung der fiskalischen und volkswirtschaftlichen, forst- und landwirtschaftlichen Interessen, ist die Organisation der Verwaltung desselben, also namentlich der selbstbewirtschafteten Forsten wesentlich; insbesondere ob Domänen und Forsten unter einem und demselben Ministerium und ob sie unter dem Finanzministerium oder ob sie unter einem anderen Ministerium stehen, das weniger unmittelbar auf Wahrnehmung der fiskalischen Interessen hingewiesen ist (wie in Preußen, Frankreich, Italien, Oesterreich).

Zu den Einkünften aus Grundbesitz gehören auch die in deutschen Staaten noch vorhandenen Grundgefälle (Bodenzinsen), welche früher die Steuern der bäuerlichen Bevölkerung darstellten, jetzt aber als feste Geldabgaben dieselbe neben den Grundsteuern belasten. Nebensächliche Einkünfte des Grundeigentums des Staats ergeben sich aus Verpachtung der darauf auszuübenden Jagd und der mit dem Grundeigentum zusammenhängenden Fischereiberechtigungen.

Hier folgen einige Angaben zur Statistik der Domänen und Forsten.

Staaten	Jahr auf das sich die Nachweisung bezieht	Im Staatsbesitz befindliche landwirtschaftliche Fläche (Domänen)	Im Staatsbesitz befindliche Forstfläche	Gesamte Forstfläche des Landes	mithin machen die Staatsforsten p.Ct.	Bemerkungen.
		Hektar	Hektar	Hektar		
Preußen	1896 (1. IV.)	336 459 / [1]) 57 641	2 759 543 / [6]) 1 794	8 192 505	33,7	1) Nicht geschlossene nutzbare Flächen.
Bayern	1893		854 056 / [6]) 18 206	2 508 088	34,1	
Sachsen	1893	[2])	168 804	387 729	43,6	2) 5 Vorwerke ohne Größen-Angabe.
			186 657	599 853		
Württemberg	1895 Ende	[3]) 2 730 / [4]) 4 010	[6]) 455		31,1	3) Staats-, 4) Hofdomänen. 6) Staats-, Anteilsforsten.
Oesterreich	1894	80 658	[7]) 716 684	9 777 414	7,3	7) Dazu 312 488 ha unproduktive Flächen.
Ungarn	1893	[5])444 027	1 159 554	7 582 347	15,3	5) Aerar. Besitze 1 603 581 ha, ab Staatsforst 1 159 554 „ bleiben 444 027 „
Frankreich	1893		[8]) 892 827	9 455 225	9,4	8) Dazu 196 269 ha unproduktive Fläche.

2. Bergbau, Industrie und Handelsunternehmungen.

§ 16. Für diejenigen Erwerbseinkünfte, welche nicht aus dem Grundbesitz, bezw. der Benutzung des Bodens zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken fließen, stellt

sich die Frage der Berechtigung und Zweckmäßigkeit anders und kommen andere besondere Gesichtspunkte in Betracht. Man kann sie in zwei große Gruppen teilen, für deren jede besondere Erwägungen anzustellen sind: die Einkünfte aus Industrie und Handelsunternehmungen, einschließlich des Bergbaus, und die Einkünfte aus Transportunternehmungen. Die erstere Gruppe ist in ihren Objekten in den verschiedenen Staaten sehr verschiedenartig. Es gehören dahin die Einnahmen aus Bergwerken, Salzwerken, Badeetablissements, Hüttenwerken und Fabriken mannigfacher Art, Bank- und Lotteriegeschäften. Jede Art ist aus besonderem Gesichtspunkte zu beurteilen; die zweite Gruppe — Post, Telegraph, Eisenbahnen — fällt unter den in ihren einzelnen Arten gemeinsamen Gesichtspunkt, daß es sich dabei um ein über das ganze Gebiet der betreffenden Volkswirtschaft ausgebreitetes und so viel als möglich gleichmäßig auszubreitendes Netz von Anstalten zur Nachrichten, Güter- und Personenbeförderung handelt, für welches ein centralisierter Betrieb, wie ihn der Staat bieten kann, von wesentlichem Vorteil ist. Wir besprechen hier zunächst die erste Gruppe.

Ein Teil der hier in Frage kommenden Einkünfte aus staatlichen Erwerbsunternehmungen wird nicht hier, sondern in der speziellen Steuerlehre (Hdb. Bd. III, Abt. VII) zu behandeln sein, weil die betr. Anstalten nach Zweck und Wirkung lediglich der Besteuerung dienen; so z. B. die Tabakfabrikation in Form des Staatsmonopols (Oesterreich, Ungarn, Italien, Frankreich), die Salzgewinnung in Monopolform (in den drei erstgenannten Staaten), der Branntweinhandel (gemeinsames Monopolunternehmen der schweizerischen Kantone auf Grund des eidgenössischen Gesetzes von 1886), Zündhölzchenfabrikation (Frankreich, Ges. v. 30. Dez. 1889); während andere solcher Staatsunternehmungen, obgleich sie in Monopolform auftreten: Lotterie (allerdings mit Zulassung auch von Privatlotterien in Preußen, Sachsen, Braunschweig, Hamburg); Lotto (in Oesterreich, Ungarn, Italien), Pulvermonopol (in Frankreich, Schweiz), doch als „Erwerbseinkünfte" liefernd angesehen werden dürfen, weil bei ihnen der Staatsbetrieb wenigstens nicht ausschließlich durch den Besteuerungszweck gerechtfertigt wird [1]).

§ 17. Einkünfte aus dem staatlichen Betrieb von Bergwerken, damit zusammenhängend von Hüttenwerken, und von Salinen kommen hauptsächlich in den deutschen Staaten, auch in Oesterreich und Ungarn vor. Der Staatsbetrieb derselben hat sich im Zusammenhang mit dem „Bergregal" entwickelt, durch welches die Regierungen den Bergbau zu einer besonderen Finanzquelle ausbildeten. Die öffentliche Verwaltung ist hinsichtlich der Gewinnung der Bergbauprodukte der privaten mindestens ebenbürtig. Für die meisten Zweige des Bergbaus ist ein weitausschauender Großbetrieb nach festen Regeln nötig; große Kapitalanlagen und oft langwieriges Zuwarten bis zur Erreichung lohnender Erträge sind erforderlich; ein fester Stamm von technischen Beamten und ausgebildeten Arbeitern muß herangezogen werden; die besonderen Gefahren des Bergbaus erfordern besondere Vorkehrungen für die Arbeiter. Diese Aufgaben können nur durch sehr kapitalkräftige Gesellschaften oder durch den Staat in wünschenswerter Vollkommenheit erledigt werden, aber nicht gerade nur durch den Staat. Dieser kann durch polizeiliche Vorschriften über den Betrieb das volkswirtschaftliche und durch Besteuerung der Produktion das fiskalische Interesse genügend wahren, ohne selbst Unternehmer zu sein. Auch für die Aufbringung der, für die Budgets vieler Staaten noch wichtigen Salzabgaben, wenn man diese überhaupt für eine zweckmäßige Art der Staatseinnahmen hält, ist der Eigenbetrieb der Salzwerke und Salinen durch den Staat ja keineswegs nötig, und bei der Ausbreitung und Unerschöpflichkeit dieses Minerals (Meersalz!) auch die Ueberlassung an den Privatbetrieb, trotz der Unentbehrlichkeit des Salzes, unbedenklich. Die naturgemäß schwer berechenbaren und schwankenden Erträge aus den

1) Bei der staatlichen Pulver-Fabrikation tritt nämlich der militärische, so daß sie als Anstalt aber wieder ein anderer Gesichtspunkt hervor, für „Erwerbseinkünfte" nur zum kleinen Teil dient.

Bergwerken lassen sie als keinen besonders empfehlenswerten Bestandteil des Staatsbudgets erscheinen und legen die Frage der Veräußerung solchen Besitzes und Verwendung des Erlöses für passendere Kapitalanlagen wohl nahe.

Besondere Gesichtspunkte zu Gunsten des Staatsbetriebes sind aber bei den **Steinkohlenbergwerken** geltend zu machen, für die sogar neuer Erwerb durch den Staat in Frage kommen möchte. Für die ungeheure Menge Brennstoff, welche seit Mitte dieses Jahrhunderts in jährlich steigendem Maße durch Lokomotiven und Fabriken verbraucht wird, sind wir ganz auf die Steinkohlen angewiesen, sie wird aus Forsten nie gewonnen werden können, diese werden höchstens für den privaten Heizbedarf in einzelnen Ländern und Gegenden hinreichen. Die rücksichtslose Inanspruchnahme der Steinkohlenlager nicht nur für den inneren Verbrauch sondern auch für die Versorgung anderer Länder wird, in für ein Volksleben kurzer Zeit, dazu führen, daß Lager in Anspruch genommen werden müssen, welche wegen ihrer großen Entfernung von der Erdoberfläche oder sonstiger Eigenschaften kostspieliger auszubeuten sind, oder daß man aus weiter Ferne Kohlen beziehen muß, welche durch die Transportkosten teuer werden. Wenn eine staatsmännische Ueberlegung dazu führen sollte, ehe es zu spät ist, Maßregeln zu ergreifen, um den Zeitpunkt der Kohlenverteuerung, die schließlich einer Kohlenerschöpfung gleichbedeutend sein muß, möglichst weit hinauszuschieben, also die Kohlenausfuhr zu verbieten[5]) und eine pfleglichere Förderung des unersetzlichen Brennstoffs herbeizuführen, so würde man dabei der Privatindustrie des Kohlenbergbaus wohl so bedeutende Schranken und Kontrollen auflegen müssen, daß die Verstaatlichung des Steinkohlenbergbaus vielleicht vorzuziehen sein würde. In dieser Erwägung sollte man wenigstens die vorhandenen staatlichen Steinkohlengruben beibehalten, sogar auf ihre Vermehrung bedacht sein[6]).

Im übrigen stehen dem Verkaufe der Bergwerksanlagen aller Art und selbst der Aufgabe von augenscheinlich unrentablen Betrieben Bedenken entgegen. Es ist nämlich der Kapitalwert gerade solcher Unternehmungen ausnehmend schwierig festzustellen, sowohl hinsichtlich der gemachten Aufwendungen als der voraussichtlichen Rentabilität, und es werden sich namentlich für die großen Objekte sehr schwer passende Käufer finden. Bei der Auflassung uneinträglicher Bergbauunternehmungen aber ist nicht nur das hineingesteckte Kapital fast ganz verloren, sondern man begiebt sich auch der, bekanntlich in vielen Fällen vorhandenen Aussicht, über kurz oder lang wieder auf gewinnreiche Schichten zu stoßen. Außerdem kann das Aufhören des Bergbaues eine zahlreiche, vielleicht seit vielen Generationen auf ihn angewiesene Bevölkerung der betreffenden Gegend in Not bringen, und der Staat darf hier nicht mit derselben Rücksichtslosigkeit vorgehen, wie sie wohl der Privatunternehmer in gleicher Lage ausübt; wenigstens darf er es nicht in unseren dicht bevölkerten und mit verhältnismäßig spärlicher Auswahl an neuen Nahrungsquellen ausgestatteten Kulturländern; er muß also das Schicksal der betroffenen Bevölkerung vorher in irgend einer Weise sichern. Ueberhaupt wird der Staat beim Bergbau, der eine starke Arbeiterschaft unter eigentümlichen Verhältnissen beschäftigt, besondere Veranlassung (wie auch bei den Verkehrsanstalten) haben, sich in socialpolitischer Hinsicht als Muster-Unternehmer zu bethätigen; was er freilich zugleich durch tüchtige und rentable Leitung der Produktion sein muß. Uebrigens sind natürlich für diese Unternehmungen keine anderen Regeln als die allgemein für sie gültigen zu

5) In Deutschland wird allerdings gegenwärtig die Steinkohlen-Ausfuhr (1895: 10 360 837 Tonnen zu 1000 kg) durch eine beträchtliche Einfuhr von Steinkohlen (1895: 5 117 356 t) und Braunkohlen (7 181 050 t) zu einem bedeutenden Teil ausgeglichen. Die Braunkohlen haben pro Gewichts-Einheit aber doch nur etwa die Hälfte des Werts der Steinkohlen.

6) Im Sinne der Verstaatlichung: H. v. Festenberg-Packisch, Entwickelung und Lage des deutschen Bergbaues. 1890. — Ueber „die Kohlen-Vorräthe der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands" R. Nasse 1893. Nasse berechnet den Zeitpunkt der Erschöpfung für Europa allerdings als erst in 500 und mehr Jahren eintretend; der volkswirtschaftlich wichtige Gesichtspunkt ist aber nicht die Erschöpfung, sondern die Verteuerung der Gewinnung.

geben und darf daher auch hier auf die Abhandlung über Bergbau (Hdb. Band II, Abh. XX) verwiesen werden; nur ist noch zu bemerken, daß, wenn auch die Ausnutzung durch Zeitpacht hier regelmäßig ebenso wie bei den Forsten ausgeschlossen ist, doch vielleicht auf dem Wege der Vererbpachtung an Genossenschaften [7]) der Staat auf eine nicht allzu unvorteilhafte Weise sich des Eigenbetriebes entledigen könnte.

Auch Mineralquellen, die zu Heilzwecken benutzt werden, befinden sich nicht selten im Besitze und Betriebe von Staaten (z. B. in Preußen, Bayern). Für die als Bade- und Trinkanstalten wirklich wichtigen ist allerdings die öffentliche Verwaltung schon deshalb erwünscht, um sie auch unbemittelten Leidenden genügend zugänglich zu machen; aber diese öffentliche Verwaltung wird unzweifelhaft in der Regel durch die Gemeinde zweckmäßiger besorgt werden, und der Staat kann auf diese Einfluß genug ausüben, um sie von der übermäßigen Ausbeutung der Heilquellen abzuhalten.

In der nachfolgenden statistischen Zusammenstellung wird ein Ueberblick über die Beteiligung der deutschen Staaten am Bergbau und der Salzgewinnung gegeben. Außerdem ist eine Anzahl von deutschen Staaten am Hüttenbetriebe — insbesondere Gewinnung von Roheisen: Preußen, Bayern, Württemberg; Silber und Blei: Preußen, Sachsen, Braunschweig — und an der Verarbeitung des Roheisens (Preußen, Bayern, Württemberg, S.-Meiningen) beteiligt. Hierüber auch statistische Nachweise zu geben, würde zu viel Raum in Anspruch nehmen. Von fremden Staaten kommen Erwerbseinkünfte aus dem Bergbau wohl nur für Oesterreich erheblich in Betracht.

(Tabelle s. S. 79.)

Oesterreichs staatlicher Bergbaubetrieb erstreckt sich auf Braunkohlen, Silber- und Quecksilbererze, Zink-, Kupfer-, Blei-Erzen, Uran- und Wismutherzen, Reinertrag ca. 45 Mill. Mark Ungarns Staatsbergwerke fördern Braunkohlen, Eisenerze, Gold-, Silber-, Blei- und kupferhaltige Erze, Antimon- und Manganerze; der staatliche Montanbetrieb Ungarns schließt aber im Ganzen mit einem Fehlbetrag ab. Vom Salzmonopol beider Staaten ist hier abgesehen.

§ 18. Im engeren Sinne so zu nennende industrielle Gewerksanlagen, Staatsfabriken, wurden in den europäischen Staaten auf öffentliche Kosten besonders häufig im vorigen Jahrhundert angelegt, als die Regierungen anfiengen, die Hebung der Manufakturkraft des Landes ernstlich ins Auge zu fassen und sie teils bei Privaten, teils durch Anlage von Staatsfabriken zu fördern; letztere wurden namentlich auf dem Gebiete der Textil, der Thon und der Glas-Industrie eingerichtet [8]). Nach Entwicklung des industriellen Sinnes und der Kapitalkraft in der Bevölkerung selbst haben diese Anstalten ihre Aufgabe erfüllt; als Musteranstalten wirtschaften sie zu teuer, als Geschmacksbildungsanstalten werden sie durch große Privatetablissements, Ausstellungen (Museen), Fachschulen und Reisen ersetzt. Kunsterzeugnisse, welche der Staat zur Ausschmückung seiner Gebäude, zu Ehrengeschenken 2c. bedarf, werden rationeller und mit größerer Wirkung für die Entwicklung von Kunst und Industrie durch Bestellung bei Privaten, eventuell vorheriges Konkurrenzausschreiben für Entwürfe beschafft; jetzt sind solche Fabriken nur noch unorganische, beschwerende Anhängsel für die Verwaltung. Andere Fabriken, die nicht einmal einen kunstgewerblichen Zweck haben, scheinen, sofern sie nicht etwa mit anderen Objekten, wie Forsten, Domänen, eng zusammenhängen, mit noch geringerer Berechtigung auf Staatsrechnung betrieben zu werden; zumal wenn sie als Einnahmequellen nicht bedeutend ins Gewicht fallen. Die staatliche

Forts. S. 80.

7) Von A Wagner vorgeschlagen F.W. I. 3. Aufl. § 252 S. 614.

8) Die noch bestehende königliche Porzellanmanufaktur bei Berlin war im Jahre 1759 von Gotzkowski errichtet und 1763 von Friedrich II. als Staatsfabrik übernommen (G. Kolbe, Geschichte der königl. Porzellanmanufaktur. 1863); die königl. sächsische zu Meißen schon 1710 als Staatsfabrik gegründet (V. Böhmert, Geschichte der Meißner Porzellanmanufaktur von 1710 bis 1880, Zeitschr. des k. sächs. statist. Bureaus XXVI. 1 u. 2); die französische im Schloß Vincennes 1738 gegründet, 1753 nach Sevres verlegt, 1759 von Ludwig XV. angekauft.

Zur Statistik des staatlichen Montanbetriebes in Deutschland *).

Jahr 1894. Staaten.	Hauptbetriebe (die kleinen Zahlen darunter: Nebenbetriebe)	Gewinnung Menge Tonnen (à 1000 kg)	Gewinnung Wert 1000 M.	Mittlere Belegschaft: Köpfe
A. Bergwerke.				
Steinkohlen.				
Deutsches Reich	346	76 741 127	509 100	299 627
davon im Staatsbetrieb	22	11 654 246	90 952	49 585
und zwar in:				
Preußen und Schaumburg-Lippe	17	11 165 241	86 435	47 126
Bayern	3	241 977	2 266	1 359
Sachsen	2	247 028	2 251	1 100
Braunkohlen.				
Deutsches Reich	586	22 064 575	53 152	35 620
davon im Staatsbetrieb . . . . (Preußen 9, in Sachsen 1.)	10	398 327	1 216	777
Steinsalz.				
Deutsches Reich	10 6	734 937	3 140	775
davon im Staatsbetrieb (Preußen, Bayern, Württemberg, Anhalt)	7 2	323 870	1 239	505
Kainit.				
Deutsches Reich	1 7	726 524	10 313	376
davon im Staatsbetrieb (Preußen und Anhalt	— 2	219 054	2 907	(bei Kalisalz)
Andere Kalisalze.				
Deutsches Reich	12 1	917 049	11 969	6 418
davon im Staatsbetrieb (Preußen und Anhalt)	2	267 368	4 040	2 063
Eisen-Erze.				
Deutsches Reich	520 55	8 433 784	34 629	30 335
davon im Staatsbetrieb	22	154 411	1 078	1 044
und zwar in Preußen	15	97 111	745	757
außerdem in Bayern, Württemberg, Reuß j. L.				
Zink-Erze.				
Deutsches Reich	56 36	728 616	10 278	14 399
hievon im Staatsbetrieb (Preußen und Sachsen)	4	12 670	893	unter Blei- u. Silber-Erze.
Blei-Erze.				
Deutsches Reich	120 37	162 675	12 104	12 918
davon im Staatsbetrieb (Preußen, Sachsen, Braunschweig)	6 2	50 781	2 608	4 081
Silber- und Gold-Erze.				
Deutsches Reich	28 1	19 080	2 519	5 080
davon im Staatsbetriebe (Preußen, Sachsen)	5 1	15 205	1 774	4 221

Außerdem sind einzelne Staaten beteiligt am Bergbau auf Bittersalze (Anhalt), Borazit (Preußen und Anhalt), Kupfererze (Preußen), Kobalt-, Nickel-, Wismut-Erze (Sachsen), Arsenik-Erze (dgl.), Schwefelkies (Preußen, Bayern, Sachsen), Vitriol- und Alaun-Erze (Preußen).

*) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. 1896. III S. 101 ff.

Jahr 1894. Staaten.	Haupt-betriebe (die kleinen Zahlen darunter: Neben-betriebe)	Gewinnung Menge Tonnen (à 1000 kg)	Gewinnung Wert 1000 M.	Mittlere Beleg-schaft: Köpfe
B. Salze aus wässeriger Lösung.				
Kochsalz (Chlornatrium).				
Deutsches Reich	73 8	522 590	14 299	3 179
davon im Staatsbetrieb	24	226 542	6 897	1 425
und zwar in				
Preußen	9	121 863	3 191	745
Bayern	4	41 932	1 829	222
Württemberg	5	26 245	764	190
Baden	2	27 867	845	162
anderen Staaten (Hessen, M.-Schwerin, Braunschweig, Lippe)	4	8 635	268	106
Chlorkalium.				
Deutsches Reich	22 3	149 775	18 888	2 399
davon im Staatsbetrieb (Preußen) . . .	1	11 753	1 677	116

Außerdem kommt noch Salzgewinnung im Staatsbetrieb vor bei Glauber-Salz (Preußen), Magnesia (dgl.).

Pulverfabrikation[9]) hängt mit dem früher in einigen Staaten bestandenen Salpeter-Regal zusammen, wie auch mit dem Bedürfnis, sich ein unentbehrliches Kriegsmaterial zu sichern; und mit Rücksicht auf letzteres wird sich dagegen ebensowenig sagen lassen wie gegen den sonstigen, so vielfach verzweigten militärischen Gewerbebetrieb, der aber eben nicht vom finanzwissenschaftlichen Standpunkte aus beurteilt werden kann; aber ein triftiger Grund, auch das Jagd- und Sprengpulver in Staatsfabriken herzustellen, kann wohl kaum gefunden werden.

§ 19. Für **Handelsgeschäfte**, soweit sie von dem Absatz der eigenen Produkte (Forst-, Bergbau, Hüttenprodukte) losgelöst sind, wird sich der Staat natürlich wenig eignen[10]). Der vom Staat betriebene Handel mit um der Besteuerung willen monopolisierten Produkten (Salz, Tabak) im Inlande gehört, wie schon wiederholt hervorgehoben, nicht zu den eigentlichen Handelsthätigkeiten, sondern regelt sich nach den Gesichtspunkten der Besteuerung. Andere Momente aber kommen für **Bankgeschäfte** in Betracht. Der moderne Staat mit seiner großartigen Kassen- und Vermögensverwaltung und seinen Anleihebedürfnissen benötigt einer Menge von bankmäßigen Operationen behufs Leistung von Zahlungen, Unterbringung müßiger Bestände, Aufnahme von Geldern fortwährend, wie ja in der That auch alle großstaatlichen Finanzverwaltungen in enger Verbindung mit großen Bankinstituten stehen[11]). Eine wirkliche Staatsbank, die sich selbstverständlich von allen eigentlichen Speku-

9) Rau a. a. O. § 190. S. 273. In Frankreich datiert die erste »Ordonnance sur le fait des salpestres« vom 28. Novbr. 1540. Das Monopol (1887 ein Gesetzentwurf zur Aufhebung derselben; bisher ohne Folge geblieben) beruht auf dem Gesetz vom 30. August 1797 (3 fructidor an V). — In der Schweiz betreibt die Eidgenossenschaft die Pulver-Fabrikation und den Verkauf als Monopol.

10) Bei einem Kolonialsystem wie dem holländischen, wo die Regierung eine großartige Produktion von Kolonialwaren auf eigene Rechnung betreibt, werden Handelsgeschäfte unumgänglich sein; die holländische Regierung läßt dieselben (Kaffee-Auktionen 2c.) durch eine Handelsgesellschaft besorgen.

11) Einige Staaten, wie Preußen (Seehandlung), Bayern (Bank in Nürnberg), mehrere schweizerische Kantone, Rußland, haben reine Staatsbanken. Das Deutsche Reich hat die, 1765 6 gegründete, preußische Bank mit ihrem eigentümlichen gemischten System — Staatsverwaltung unter Beteiligung großer Finanzmänner — herübergenommen. Die Reichsbank ist zugleich Reichshauptkasse; Reichs Bankgesetz vom 14. März 1875 und Reichs Bankstatut vom 21. Mai 1875 und

lationsgeschäften fernzuhalten hat, läßt sich leicht aus der Staatskassenverwaltung heraus entwickeln und wird um so mehr Berechtigung haben, als der Staat damit die Geschäfte einer Zettelbank verbinden kann. Für den Betrieb einer solchen ist die öffentliche Verwaltung ganz geeignet und der durch die Ausgabe von Geldsurrogaten zu machende Gewinn wird passender dem Staate zuzuweisen als der Privatausbeutung zu überlassen sein; zumal erfahrungsmäßig das Nichtvorhandensein einer Staatsbank keinerlei Garantie gegen die (auch keineswegs absolut zu verurteilende) starke Ausnutzung des Staatskredits durch papierne Zahlungsmittel bietet.

§ 20. Sehr bedeutende Erwerbseinkünfte ergeben sich für manche Staaten aus den Glücksspielen, deren öffentlicher Betrieb durch Private aus Gründen der Volksmoral verboten zu sein pflegt und dem Staate ausschließlich vorbehalten bleibt, unter Ausschluß natürlich auch der fremden Staatslotterien. Die Formen, in denen diese Glücksspiele betrieben werden, sind: sogen. Klassenlotterie (Preußen, Sachsen, Mecklenburg Schwerin, Braunschweig, Hamburg), Lotto (Oesterreich), Ungarn, Italien); Zinsenlotterie.

Bei der Klassenlotterie wird eine bestimmte Summe, eingeteilt in Lose verschiedener Größe (ganze, halbe, viertel) ausgespielt, und zwar in verschiedenen Serien oder Klassen, und der Staat nimmt von den Gewinnen bezw. von der gesamten ausgespielten Summe bestimmte Prozente bei der Auszahlung vorweg, hat also einen festen finanziellen Ertrag, sofern die Lose genügenden Absatz finden. Beim Lotto kann der Spieler aus der Gesamtzahl der auszuspielenden Zahlen (1 bis 90) eine oder mehrere besetzen, aus diesen Zahlen werden eine bestimmte Anzahl (5) als Gewinne gezogen, und nach hergebrachten Regeln giebt das Herauskommen von nur einer der Zahlen, von zwei oder von drei ꝛc. zugleich, verschieden große Gewinne. Die Einsätze sind beliebig, die Chancen für den Spieler und den Veranstalter in außerordentlich weiten Grenzen, so daß nur die sehr ungünstigen Chancen der Spieler und die häufige Wiederholung der Spiele dem Staate eine gewisse Sicherheit geben.

Die Zinsenlotterie wird mit Staatsanleihen verbunden und dient zugleich als Anreiz zur Beteiligung an denselben. Die Anleihen werden entweder gar nicht oder ganz niedrig regelmäßig verzinst und die als Jahreszinsen oder zusätzliche Jahreszinsen ausgeworfenen Beträge werden zu ungleichen Anteilen unter den Inhabern der Schuldverschreibungen ausgelost. Die Erträge für den Staat berechnen sich aus der Differenz der Zinsen und Kosten, welche bei Aufnahme des Anlehens zu den im betreffenden Zeitpunkte gewöhnlichen Bedingungen zu zahlen gewesen wären und denjenigen, auf welche es ihm in dieser Lotterie Form zu stehen kommt. Die Zinsenlotterie ist jedenfalls die mildeste Form der Ausbeutung der Staatsbürger seitens des Staats unter Benutzung ihrer wirtschaftlichen Schwächen und man hat auch auf sie den Ausdruck Lotterie und das gesetzliche Verbot des Spielens in anderen Glücksspielen als denen des eigenen Staats meist nicht angewendet [12]); sie ist auch zugleich die von Staaten und Gemeinden am häufigsten angewendete Lotterieform (Prämienanlehen). Die vielfach als wünschenswert betrachtete Abschaffung der Klassenlotterie, der jedoch schädliche Wirkungen auf den Volkswohlstand oder die Volksmoral gewiß nicht nachgesagt werden können, wenn sie nur so eingerichtet wird, daß der Zwischenhandel mit Losen nicht begünstigt und die Begierde nicht durch „große Lose" gereizt wird (sondern entsprechend viele kleine Gewinne gemacht werden), sowie die Abschaffung des allgemein als verderblich

Gesetz, betr. die Abänderung des Bankgesetzes, vom 18. Dezember 1889. — Die im Jahre 1772 errichtete preußische „Seehandlung", anfangs fast ganz, allmählich ganz Staatsanstalt, hatte ursprünglich hauptsächlich Handelszwecke (Seesalz, Wachs, Holz) und wurde dann Bankinstitut; ihre Geschichte s. bei Bergius, Finanzwissenschaft. 2. Aufl. 1871. S. 376; auch (v. Bassewitz), Die Kurmark Brandenburg 1847 I. S. 471. Vgl. dazu Wagner, F.W. I § 259 ff.

12) Das deutsche Reichsgesetz vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, beschränkt die Ausgabe solcher Papiere auf das Deutsche Reich und dessen Bundesstaaten.

anerkannten Lotto's scheitert in den betreffenden Staaten an der Schwierigkeit, passenden Ersatz für diese Art der Erwerbseinkünfte zu finden [13]).

3. Transportunternehmungen.

1. Im Allgemeinen [14]).

§ 21. Ungleich wichtiger und zukunftsreicher als die vorher besprochenen Industrie- und Handelsunternehmungen sind die staatlichen Transportunternehmungen: Post, Telegraph nebst Fernsprech-Einrichtungen, Eisenbahnen, welche, wo sie zusammen oder teilweise im Staatsbetriebe sind, an finanzieller Bedeutung bereits die hauptsächlichen alten Formen des Staatsbesitzes und Betriebes, die Domänen und Forsten, überholt haben und einer weiteren raschen Ausdehnung auf Grund der steigenden Verkehrsentwicklung bei zunehmender Bevölkerungs- und Wirtschaftsdichtigkeit entgegen sehen.

Bezüglich der Grundlagen des Verkehrswesens, der Wege, haben bekanntlich alle Staatsverwaltungen, sobald sie sich kräftiger entwickelten, sowohl im spezifischen Verwaltungs- als im allgemeinen Kulturinteresse eine rege und oft großartige Thätigkeit entwickelt. Die Völker des Altertums, insbesondere die Römer weisen im Bau von Landstraßen glänzende Leistungen auf; die administrativen und militärischen Gesichtspunkte standen in erster Linie und von den die Staatsstraßen Benutzenden scheinen keinerlei Beitrage erhoben worden zu sein. Im Mittelalter erhält der öffentliche Straßenbau durch die Kreuzzüge einen Aufschwung; Wegeabgaben wurden vielfach vermischt mit Geleitsabgaben und Zöllen erhoben. In Deutschland mußte auch auf diesem Gebiet der dehnbare Begriff des „Regals" herhalten, um die finanzielle Ausbeutung der Wege zu rechtfertigen. Mit der Ausbildung größerer Staatswesen, die sich die Hebung der Landeskultur zur Aufgabe machten, beginnt die Entwicklung des Wegewesens aus höheren Gesichtspunkten und die Zurückdrängung des finanziellen; sehr spät, erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, hat sich in England eine energischere Fürsorge für das Straßenwesen durch den Staat, wenigstens durch Konstituierung von Wegebaugesellschaften, Bahn gebrochen. Immerhin hatte bis zum Anfang dieses Jahrhunderts das Wegewesen in Europa kaum die Ausbildung erreicht, welche es im römischen Reiche hatte. Erst im Laufe dieses Jahrhunderts, namentlich seit den zwanziger Jahren, wo die durch Mac Adam empfohlene neue Art des Straßenbaus aufkam, ist eine großartigere und rationellere Entwicklung des Straßennetzes durch die Staatsverwaltungen zu verzeichnen. Von der Benutzung der Kunststraßen wurden meist Gebühren erhoben, welche jedoch die Kosten nicht deckten, und allmählich kam und kommt man mit Recht dahin, diese Gebühren auf den Staatsstraßen aufzuheben [15]). Von den Straßen kann als von staatlichen Erwerbsanstalten nicht die Rede sein. Ebenso wenig ist dies bei den künstlichen Wasserstraßen der Fall, für deren Bau, wie bei jenen, Frankreich das früheste und großartigste

---

13) Ueber die Erträge der Klassenlotterie in Preußen und Sachsen s. oben S. 68. Braunschweig: Lotterieintraden 1895/96: 1245000 M.; Hamburg: 2271000 M.; Mecklenburg Schwerin vermutlich ca. 1,2 Millionen M. Das Lotto bringt in Oesterreich ca. 10 Millionen Mark, in Ungarn 1,9 Millionen Mark, in Italien 22 Millionen Mark Reinertrag. — Zur Geschichte der preußischen Klassenlotterie: O. Warschauer, Die Geschäftsresultate der Klassenlotterie in Preußen in J. f. G.V. X. (1886). Marcinowski, Das Lotteriewesen in Preußen (1892) und Besprechung davon in Schanz Finanzarchiv IX (1892) I. Bd. S. 343.

14) S. dar. auch die Darstellung im Hdb. Band I, Abh. X von E. Sax (dort auch weitere Litt.). Ders., Die Verkehrsmittel. 2 Bde 1878. 1879. Roscher, S., III. Kap. 10. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. 1876, S. 361 ff. R. v. d. Borght, Das Verkehrswesen. 1894. v. Weichs-Glon, Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel. 1894. Vgl. auch G. Cohn, Untersuchungen über englische Eisenbahnpolitik. 1874. I. Kap. 1.

15) In Frankreich schon 1806; Bayern und Württemberg, im innern Verkehr, 1828; Baden 1831. In Preußen 1875; die Staatschausseen wurden durch das „Dotations-Gesetz" vom 8. Juli 1875 zum Teil an die Provinzialverbände überwiesen. — S. auch A. Germershausen, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen. 2 Bde. 1890.

Vorbild gab. Frankreich begann die Ausbildung seines Kanalnetzes schon im 17. Jahrhundert, namentlich unter Colbert; auch die Niederländer wurden durch die Natur ihres Landes schon frühzeitig auf dieses Verkehrsmittel hingewiesen. England fing erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, durch konzessionierte Privatunternehmungen, an, sich mit künstlichen Wasserstraßen in größerer Ausdehnung zu versehen. In Deutschland wurde 1669 der Friedrich Wilhelms Kanal (Spree Oder) gebaut; im 18. Jahrhundert folgten einige weitere Kanäle im Osten; in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist das bemerkenswerteste Ereignis auf dem Gebiete des Kanalbaus in Deutschland die 1845 erfolgte Eröffnung des von Ludwig I. mit einem Aufwande von 17,4 Millionen Gulden erbauten Donau Main Kanals, der aber den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt. Eine Zeit lang wurde das Interesse an Kanälen durch dasjenige am Eisenbahnbau unterdrückt; ist aber in den letzten Jahrzehnten wieder erwacht. Der 1895 eröffnete Nord Ostsee-Kanal (Kiel-Brunsbüttel) wurde hauptsächlich aus strategischen Rücksichten gebaut.

Wegegelder auf Kanälen als Beiträge zum Unterhalt derselben sind der Natur dieser Verkehrsart nicht entgegen und werden wohl auch überall erhoben. Im Allgemeinen aber steht jetzt der Grundsatz praktisch und theoretisch fest, daß die Land- und Wasserwege als solche keinesfalls zum Gegenstande eigentlicher Erwerbseinkünfte für den Staat gemacht werden dürfen, da es sich hier um die Herstellung allgemeiner Grundbedingungen des wirtschaftlichen Daseins handelt, die der Staat auch thunlichst allgemein und gleichmäßig zu gewähren verpflichtet ist, und welche nur ein Staat, dessen Verwaltung unentwickelter und schwächer ist als sie sein sollte, der Privatthätigkeit anheimgegeben wird.

Anders liegt die Sache mit den Transportleistungen, die aus mehr oder weniger zwingenden Gründen vom Staate übernommen werden. Solche Transportleistungen der Staatsverwaltung für das Publikum geschahen bekanntlich zuerst in Form der sogen. Post und zwar, wie es scheint, nicht zuerst der Briefpost, d. h. der organisierten, gewerbsmäßigen Beförderung geschriebener Nachrichten, sondern der Personenpost. Der erste Staat nämlich, der die seinen Verwaltungszwecken dienende Transportorganisation dem Publikum zugänglich machte und damit eine Einrichtung schuf, die wir Post nennen, war Frankreich am Ende des 15ten Jahrhunderts, wo bereits im Jahre 1480 Privatpersonen zu einem bestimmten Preise für die Station sich der Pferde der Staatspost zu Reiseritten bedienen durften, während die Nachrichtenbeförderung erst ein Jahrhundert später staatlich ordentlich organisiert wurde. Mit der allmählichen Verbesserung der Wege und der Einführung der fahrenden statt der reitenden Posten wurde in einigen Ländern (Oesterreich, Preußen) die Organisation auch auf die Packetbeförderung ausgedehnt. Mit der Eisenbahn kam aber eine Art der Transportunternehmung auf, bei welcher der Weg, die Beförderungsgelegenheit, und das Beförderungsmittel, Fahrzeug, gar nicht getrennt werden können; derselben hat sich als Staatsunternehmung zuerst Belgien (1834) bemächtigt, dem dann zunächst Baden (1838) und andere deutsche Mittelstaaten folgten. Allgemeiner wurde gleich nach ihrer Entstehung die Telegraphie als Staatsgewerbe ergriffen; in Oesterreich und Preußen funktionierte der elektrische Staatstelegraph bereits 1849 und von den anderen Kulturstaaten haben nur England und die Vereinigten Staaten von Amerika (letztere bis heute) gezögert, diese Art des Nachrichtenverkehrs staatlich zu organisieren. Die Schiffahrt hingegen wird nur in vereinzelten Fällen als Staatsunternehmung betrieben (z. B. die Bodenseedampfschiffahrt der deutschen Uferstaaten im Anschluß an ihre Staatsbahnen).

§ 22. Als Quellen staatlicher Erwerbseinkünfte beim Transport

16) Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1896 war der Bestand der schiffbaren Wasserstraßen in Deutschland folgender: freier Flußlauf 9383,2 km, kanalisierter Flußlauf 2206,1 km, gegrabener Kanal 2237,6 km, Nord-Ostsee-Kanal 98,6 km, zusammen 13925,5 km schiffbare Strecken. S. dar. auch E. Sax im Hdb. a. a. O. Band I. S. 565 ff.

wesen kommen also in Betracht: Post, Telegraphie nebst Fernsprech-Einrichtungen, Eisenbahn. In diese drei pflegt man die Transportunternehmungen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung zu trennen und sie so nebeneinander zu stellen; wie ja auch der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieb vielfach äußerlich von einander getrennt ist. Begrifflich und sachlich hat aber die Nebeneinanderstellung dieser drei im Grunde genommen keine Berechtigung. Die Sache liegt vielmehr so (auf die besondere geschichtliche Entwicklung kommen wir in den späteren §§): Aus dem unabweisbaren Bedürfnisse des Verkehrs heraus entwickelten sich durch den Staat selbst betriebene oder von ihm konzessionierte und privilegierte Unternehmungen zum regelmäßigen Transport von Briefen, Personen, auch kleinen Gütern (Packeten) mit Hilfe von Stationen (Posten) zunächst zwischen größeren Orten und dann sich immer mehr verzweigend und über das Land ausbreitend. Diese Einrichtung ist an und für sich auf eine bestimmte Art von Transportwegen und Mitteln nicht angewiesen, sondern benutzt die vorhandenen und fördersamsten; die Post geht ebensowohl auf Wegen ohne vorgeschriebene Spur, wie auf Spurbahnen, d. i. Eisenbahnen und Telegraphen; nur daß sie auf den einen alle Arten von Transportobjekten: Nachrichten, Personen, Güter, durch die Telegraphen nur Nachrichten befördern kann.

Die Post, als bestehende Organisation des Verkehrs, hätte eigentlich den Bau der Eisenbahnen, gemäß der monopolistischen Natur dieses Verkehrsmittels, bei welchem Weg und Fahrzeug untrennbar sind, in die Hand nehmen müssen; und in der That sind auch diejenigen Staaten, welche das Eisenbahnwesen von vornherein als Staatssache erklärten, so verfahren, nur daß wegen der Neuheit und mechanischen Eigentümlichkeiten des Betriebsmittels ihm eine gesonderte Stellung und Verwaltung angewiesen wurde. In den meisten Staaten aber entwickelten sich die Eisenbahnen als besondere Transportanstalten für Personen und Güter unabhängig von der schon bestehenden Verkehrsorganisation der Post. Diese machte ihr in vielen Staaten bestehendes Privilegium der ununterbrochenen Personenbeförderung auf weite Entfernungen gegen sie nicht geltend, sicherte sich aber bei den Bahnkonzessionen freie oder billige Beförderung ihrer Briefschaften und Packete; nur in einzelnen Staaten, z. B. in England, wurde auch hierfür keine genügende Vorsorge getroffen und die Rechte der Post der Eisenbahn gegenüber blieben streitig. Mit der weiteren Entwicklung des Schienennetzes ist die Post in zweifacher Hinsicht von der Eisenbahn in Abhängigkeit geraten: einmal ist sie an dieselbe als Beförderungsmittel gebunden, dann ist für sie die Eisenbahn dadurch maßgebend, daß das Netz der Wagen- und Botenkurse der Post sich nach der Gestaltung des Schienennetzes richten muß. Die Teilung der Beförderungsleistungen zwischen Post- und Eisenbahnunternehmung ist da, wo beide in der Hand des Staates sind, freilich nur von formeller Bedeutung, überall aber noch jetzt dadurch bedingt, daß die Post an ihrer ursprünglichen Hauptaufgabe, der schnellen und weiten Verbreitung von Schriften und Drucksachen festhält, als an einem gesonderten Zweige des Beförderungswesens. Durch die Natur der Sache war es gegeben, daß die Post sich des den Brief ersetzenden Telegrammes bemächtigte.

§ 23. Im Wesen einer staatlichen Verkehrsunternehmung liegt es, daß sie sich, soweit Bedürfnis und Möglichkeit reicht, über das ganze Staatsgebiet gleichmäßig ausbreite oder auszubreiten suche. Wo es sich aber um die Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses nur eines einzelnen Ortes oder bestimmter einzelner Orte untereinander handelt, wird regelmäßig nicht der Staat einzutreten brauchen; aber örtliche Netze können und werden sich naturgemäß an das allgemeine Netz anschließen, die Beförderung von Briefen und Telegrammen im innern Verkehr der Orte wird also als selbstverständliche Fortsetzung der Einrichtungen für den Generalverkehr anzusehen sein. Der eigentliche „Lokal Verkehr“, der sich innerhalb der Orte und ihrer nächsten Umgebung bewegt und vom Fernverkehr unabhängig ist, kann nicht als Sache des Staats angesehen werden. Aus

dem bezeichneten Wesen der Staatsunternehmung folgt auch, daß sich Staatseisenbahnen nur als zusammenhängendes, über das ganze Land verbreitetes und immer mehr auszubreitendes Netz rechtfertigen lassen, und der Betrieb von einzelnen Bahnstrecken durch den Staat nur als von künftigen Teilen eines solchen Netzes Sinn und Berechtigung hat. Es ist durchaus nicht einzusehen, wie die Staatsverwaltung dazu berufen sein sollte, den Betrieb einzelner Bahnstrecken dauernd zu übernehmen, zumal dabei eine Abhängigkeit von Privatgesellschaften in der Regel stattfinden würde.

Daß die Verkehrsunternehmungen des Staats, soweit der Staatsbetrieb in ihrer Natur begründet ist, einen, sei es rechtlichen, sei es nur faktischen Monopolcharakter haben, muß im finanziellen Interesse der Gesamtheit gefordert werden. Die Konkurrenz verschiedener Unternehmer hat hier keinen vorteilhaften Einfluß auf die Art und Güte des Betriebes selbst, sondern kann nur dazu führen, daß auf besonders günstigen Strecken konkurrierende Privatunternehmungen entstehen, und so die Erträge des Staatsnetzes, das auch unrentablere Linien umfassen muß, zu Gunsten einzelner Orte und Privatgesellschaften in ganz ungerechtfertigter Weise herabgedrückt werden. Dem Staatsbetrieb wird es durch den Wunsch, der Allgemeinheit zu dienen, sowie durch die Kontrole der Presse und Parlamente an Antrieb und Nötigung zu guter Verwaltung nicht fehlen.

§ 24. Ueber die Geeignetheit der Staatsverwaltung für Verkehrsunternehmungen dürfte im Hinblick auf unsere europäischen Kulturstaaten, deren Volkswirtschaftspolitik wir hier im Auge haben, gegenwärtig kein ernsthafter Streit mehr sein; nicht nur bei Post und Telegraph, sondern auch bei den Eisenbahnen ist er durch die Praxis zu Gunsten des Staats entschieden. Die mindestens gleiche Befähigung der Staatsverwaltung, ein geeignetes technisches Personal heranzuziehen und die Unternehmungen ökonomisch zu verwalten, mit derjenigen der Aktiengesellschaft ist allgemein anerkannt, mag man auch noch darüber streiten, ob die erstere der letzteren überlegen sei. Welche Form, bei gleicher Geeignetheit, den Interessen des Publikums günstiger ist, kann nicht zweifelhaft sein; und zwar unterliegt der Staatsbetrieb der Transportanstalten um so geringeren Bedenken, je gleichmäßiger sie über das Territorium organisiert sind, also alle Landesteile von ihnen Nutzen haben.

§ 25. Aber gerade dann, wenn eine solche gleichmäßige Ausbreitung vorhanden, tritt die Frage in den Vordergrund, nach welchen finanziellen Gesichtspunkten die staatlichen Transportunternehmungen verwaltet werden sollen. So lange es sich um einzelne Linien handelt, ist es außer Frage, daß in gleicher Weise wie von der Privatwirtschaft nach dem höchsten Reinertrage gestrebt werden muß, wenn auch mit dem Vorbehalt, daß der Staat gegen das beschäftigte Personal und das Publikum niemals mit der selbstinteressierten Rücksichtslosigkeit verfahren darf, wie die Privatunternehmung ihren Gewinn sucht. Es wäre unzweifelhaft ungerechtfertigt, wenn der Staat wirtschaftliche Unternehmungen, von denen nur ein Bruchteil der Bevölkerung Nutzen hat, nicht nach dem Gesichtspunkt der höchsten Rentabilität betreiben oder gar auf Einnahmen daraus verzichten wollte. Sobald jedoch durch die Ausdehnung der Verkehrsunternehmung über den ganzen Staat das Interesse an ihr ein allgemeines wird — natürlich nicht in dem Sinne, daß alle Staatsbürger ein gleiches Interesse daran hätten, was wohl überhaupt bei keiner Staatsanstalt der Fall ist, — darf vernünftiger Weise gefragt werden, ob statt der privatwirtschaftlichen Behandlungsweise etwa der Gesichtspunkt der einfachen Kostendeckung oder wenigstens des geringeren als des höchsten erzielbaren Reinertrags bei der öffentlichen Unternehmung Platz greifen solle.

Hinsichtlich der Wege, welche nur Transportgelegenheiten bieten, war es nicht zweifelhaft, daß bei ihnen die unentgeltliche Darbietung stattfinden solle oder doch nur Beiträge zur Unterhaltung, welche den Verkehr nicht stören und höchstens die Kosten decken, statthaft seien. Wo es sich aber um eigentliche Transportleistungen des Staats handelt,

wie bei den in Rede stehenden Unternehmungen, erscheint schon die Wirtschaft und die Normierung der Preise nach dem Prinzip der bloßen Kostendeckung nicht mehr gerechtfertigt, sondern es soll das Streben nach Erzielung von Ueberschüssen in mäßigem Umfange seinen Platz behaupten in der Weise, daß die staatliche Verwaltung der Transportunternehmungen als eines Ganzen einen Mittelweg zwischen dem Streben nach reiner Kostendeckung und höchster Rentabilität einschlage, wobei zugleich das Streben nach thunlichster Verallgemeinerung der Anlagen obwalten muß. Diese Forderung wird folgendermaßen näher zu begründen sein.

Die öffentliche Transportunternehmung wird in ihren einzelnen Zweigen — Post, Telegraphie, Eisenbahn — nach demselben allgemeinen finanziellen Gesichtspunkte zu behandeln sein, sobald die, wie schon dargelegt, zwar geschichtlich gegebene, aber sachlich unbegründete Trennung dieser Zweige überwunden und der normale Zustand der einheitlichen Verkehrsorganisation in der Hand des Staats unter eine diese Zweige zusammenfassende Verkehrs-Verwaltung hergestellt ist. Der Natur der Sache würde es entsprechen, wenn in einem Staat Transportwege und Transportleistungen, also Land- und Wasserwege, Eisenbahnen, Post und Telegraphie einer einheitlichen Verwaltung unterstellt wären. Wenn eine einheitliche Organisation des öffentlichen Transportwesens vorhanden ist, Eisenbahn und Telegraphie nicht mehr von der „Post" abgesondert sind, so wird schon die innige Verbindung der einzelnen Teile die Behandlung nach verschiedenen Prinzipien unthunlich erscheinen lassen. Der Charakter der öffentlichen, überall hin verzweigten, allgemein zugänglichen Unternehmung wird es dann allerdings erlauben, von dem Prinzip höchster Rentabilität der Ausnutzung abzusehen. Bei der Anlage des Netzes ist dieses Prinzip für den Staat schon selbstverständlich ausgeschlossen; beim Betrieb aber sollte von ihm, so lange Schulden für das Anlagekapital zu verzinsen sind, nur mit Vorsicht abgegangen werden.

Andererseits werden hier wirtschaftliche Leistungen geboten, die einen durchaus anderen Charakter haben wie die Thätigkeit, die der Staat mit seinen übrigen Leistungen auf dem Gebiete des Verkehrswesens, der Wegbarmachung des Landes — Anlage von Straßen, Kanälen — entfaltet. Durch diese wird ja nur eine allgemeine Grundlage des wirtschaftlichen Fortschritts, die Wegsamkeit gegeben und die eigentliche Verkehrshandlung wird erst von dem Einzelnen ausgeführt; jene Transportunternehmungen hingegen bieten einzelne Verkehrsakte, deren Preis sich Jeder, der sie in Anspruch nimmt, in seiner Wirtschaft, bei seiner Güterproduktion berechnen kann und muß, und die für den Einen selten, für den Anderen sehr häufig ausgeführt werden. Für solche Leistungen, die nicht nur nicht Allen gleichmäßig, sondern den Einzelnen und den Bevölkerungsgruppen sogar sehr ungleichmäßig zu gute kommen, nicht mindestens volle Kostendeckung in Anspruch zu nehmen, würde durchaus ungerechtfertigt sein. Diese Kostendeckung aber ist nicht auf den einzelnen Teil der Verkehrsorganisation und nicht auf die einzelne Linie, sondern auf das Ganze zu beziehen. Einesteils werden einzelne Kategorien von Leistungen, die man auch dem weniger Wohlhabenden besonders leicht zugänglich machen möchte, niedriger im Preise angesetzt (tarifiert), anderenteils die Mindererträge unrentabler auf die Mehrerträge guter Linien übertragen werden dürfen. Diese Art der finanziellen Behandlung liegt im Charakter der öffentlichen Unternehmung und sie ist bei den Transportunternehmungen gerade mit ein Hauptgrund, der dieselben als staatliche empfiehlt. (Näheres darüber im Hdb. Band I. Abh. X Transportwesen von E. Sax.) Das Prinzip der reinen Kostendeckung würde voraussetzen, daß man die Preise thunlichst genau nach den Gesamtkosten der Organisation festsetze und etwaige Ueberschüsse zu Verbesserungen oder zur Herabsetzung der Tarife benutze. Nun ist aber weiterhin nicht einzusehen, warum die Verkehrsanstalten nicht zur Erzielung eines mäßigen finanziellen Ueberschusses benutzt werden sollten. Mindestens so lange der Staat notwendige Genußmittel, wie Salz, Bier 2c. besteuert, scheint es ungerechtfertigt, die Transportleistungen zum Selbstkostenpreise zu liefern. Ohne daß bis zu der Grenze gegangen zu werden braucht, bei der

eine Erhöhung der Preise von der Benutzung der Anstalt abschrecken bezw. einen Rückgang darin veranlassen würde, wird sehr wohl eine Preisnormierung zu finden sein, welche die Interessen des *verkehrenden* Publikums einerseits, des *steuerzahlenden* andrerseits gleichmäßig berücksichtigt. Und nicht nur den indirekten, sondern auch den direkten Steuern gegenüber erscheinen die in den bezeichneten Schranken gehaltenen Ueberschüsse der Erwerbseinkünfte aus den Transportunternehmungen des Staats durchaus gerechtfertigt. Das vollständige Zurückweisen des sogenannten fiskalischen Gesichtspunktes bei den öffentlichen Verkehrsanstalten, wie es in neuerer Zeit bei Schriftstellern über Finanzwissenschaft und Verkehrswesen gefunden wird, erscheint durchaus als übertriebene Reaktion gegen die früher in der Praxis vorhandene einseitige fiskalische Behandlung derselben. Das Streben nach Erzielung einer mäßigen Rente aus den Transportunternehmungen, sowohl Post wie Eisenbahn, ist, dem Vorgetragenen zufolge volkswirtschaftlich durchaus geboten[17]. Hiermit verträgt es sich zwar ganz wohl, daß vorübergehender Ertragslosigkeit oder Unterbilanz nicht mit sofortiger Tariferhöhung begegnet werde, auf die Dauer aber würde eine Zubuße aus anderen Mitteln nicht zu rechtfertigen sein.

Uebrigens ist nach der neueren Gestaltung des Verkehrswesens die finanzielle Behandlung desselben für den einzelnen Staat nicht mehr ganz autonom; namentlich ist hier an die durch die Bedürfnisse des Weltverkehrs hervorgerufenen *internationalen Postverträge* zu erinnern, welche die Tarifpolitik der einzelnen Staaten durch Feststellung von internationalen Portosätzen, welche auf die nationalen notwendigerweise zurückwirken, binden. Bei diesen Verträgen wird, wie es auch bisher geschehen, das Bestreben der Kontrahenten darauf gerichtet sein, die schon für einen großen Teil des Verkehrsgebiets bestehenden Sätze zu fixieren und die Tarife in einer Höhe festzustellen, welche bei der schon wegen der Bevölkerungszunahme fortdauernd steigenden Verkehrsfrequenz wenigstens die bisherige Rentabilität garantieren. Diese internationalen Verträge haben aber auch dadurch große finanzielle Bedeutung, daß sie, abgesehen von der Erleichterung des Verkehrs, die Besorgung desselben verbilligen, indem sie die Expedition und die Abrechnung vereinfachen, Ersparnisse an Zeit und Arbeitskraft herbeiführen.

Nachdem wir die allgemeinen Gesichtspunkte hinsichtlich der Erwerbseinkünfte aus der Verkehrsorganisation erörtert haben, gehen wir nunmehr zu den einzelnen Teilen dieser letzteren über.

2. Post.

(Zur Statistik der Post und Telegraphie s. Tabelle S. 88.)

§ 26. Für die öffentliche Organisation der Transportleistungen, die wir mit dem Namen Post zu bezeichnen gewohnt sind und wobei wir hauptsächlich an die Beförderung von Briefen, sonstigen schriftlichen Mitteilungen und Drucksachen denken, haben die modernen Kulturvölker bereits in dem altrömischen cursus publicus ein Muster vorgefunden. Die Römer empfanden bei ihrem großartigen Verwaltungs-Mechanismus, der sich über alle damals bekannten Teile der Erde erstreckte, naturgemäß das Bedürfnis nach einer staatlichen Ver-

---

17) Man muß W. *Roscher*, der freilich diese Erwerbseinkünfte als eine Art von Steuern auffaßt, zustimmen, welcher in seiner Nationalökonomik, Tl. III. (6. Aufl.) S. 127 sagt: „Wie die Menschen einmal sind, ist jeder Versuch, einen hoch angeschwollenen Staatsbedarf nur durch unmittelbare Besteuerung des Einkommens zu decken, wahrscheinlich undurchführbar. — Will man sich aber helfen durch Hinzufügung mehrerer kleiner das Einkommen bloß mittelbar erfassenden Steuern, deren jede freilich ihre besonderen Schattenseiten hat, wo man jedoch hoffen kann, daß namentlich die Schattenseiten der sog. direkten (Ertrags-) und indirekten (Produkten-)Besteuerung einander ziemlich kompensieren, so ist der Gewinn des Staats von seinen Transportleistungen gewiß keiner der schlechtesten". — A. *Wagner* will die Post nach dem Gesichtspunkt der „Gebühren", die Eisenbahn nach dem des „Privaterwerbes" des Staats behandeln. Diese Trennung zusammengehöriger Staatsbetriebe erscheint nicht überzeugend begründet.

Zur Statistik der Post und Telegraphie im Staatsbetriebe.

	Deutsches Reich				Oesterreich	Ungarn	Italien	Frankreich	Großbritannien und Irland
	Reichspostgebiet	Bayern	Württemberg	im Ganzen.					
	Ende 1894	Ende 1895	Ende 1894		Ende 1894	Ende 1894	30. VI. 1895	Ende 1894	Ende 1894
Postanstalten	27 372 [3])	2 141	951 [3])	3 046	5 466	4 463	7 192 [6])	8 402	20 011
Davon gleichzeitig: Telegraphenanstalten [1])	13 061	1 959	315	14 503	2 386	971	3 077	7 700	7 028
" , Eisenbahn-, zur Annahme von Privattelegrammen ermächtigt	3 778	170	279	4 847	1 994	1 257	1 688	3 638	2 182
" , andere	451 [4])		82 [5])	546	13				
Telegraphenanstalten überhaupt	17 290	2 129	676	19 896	4 393	2 228	4 765	11 338	9 210
Zahl der Postbriefkästen	83 355	11 096	4 366	97 990	17 334	6 807	17 368	64 344	25 989
Länge d. Telegraphenlinien km	109 604	13 775	4 912	127 240	30 368	20 805	39 802	92 711	56 318
Länge d. Fernsprechlinien km	14 523	2 238	979	17 740	13 493	.	.	.	.
Post- und Telegraphen- (auch Telephon-)Personal	148 035	12 856	6 102	166 993	32 772	16 899	24 675	68 428 [8])	136 111
Befördert (d. i. aufgegeben, vom Ausland eingegangen, im Durchgang befördert): Briefe u. Postkarten, Drucksachen ꝛc.	2 235 980 571	253 148 226	111 994 031	2 601 122 828	808 470 717	238 980 000	492 806 348	2 053 182 000	2 867 467 000
Packete mit und ohne Wertangabe	127 279 993	18 505 730	10 812 908	156 598 631	34 630 170	17 430 000	7 424 693	40 101 000	54 034 000
Zeitungsnummern	861 321 005 [7])	148 286 600	45 264 294	1 054 871 899	98 000 000	84 217 507	1 553 000 [9])	2 748 000	164 900 000
Telegramme	31 473 009	3 347 217	1 142 591	35 962 817	12 602 632	6 522 302	9 565 664	41 434 727	73 299 237
Auf 1000 Einw.: aufgegebene Briefe ꝛc. [2])	43 687	31 253	38 734	42 131	33 834	13 684	16 239	48 347	74 441
Auf 1000 Einw.: aufgegebene Packete mit und ohne Wertangabe	2 890	2 184	3 697	2 865	1 449	998	218	944	1 403
Auf 1000 Einw.: aufgegebene Telegr.	570	389	336	541	527	373	260	976	1 903
Einnahmen der Post- u. Telegraphenverwaltung in 1000 M.	269 778	23 977 [10])	11 906	305 661	64 562	31 959	55 183	174 848	209 458
Ausgaben der Post- u. Telegraphenverwaltung in 1000 M.	249 361	21 966	10 357	281 684	58 674	23 317	43 901	137 994	154 772
Ueberschuß der Post- u. Telegraphenverwaltung in 1000 M.	20 417	2 011	1 549	23 977	5 888	8 642	11 282	36 853	54 686

1) In den außerdeutschen Staaten: Staatstelegraphen. — 2) Auch Briefe mit Wertangabe und Postanweisungen. — 3) Außerdem 24 im Auslande. — 3) Darunter 283 Posthilfsstellen. — 4) Darunter 77 selbständige und 41 Zweigtelegraphenanstalten. — 5) Darunter 76 Telegraphenhilfsstellen. — 6) Am 31. Dezember 1895 auf 8565 gestiegen. — 7) Außerdem 63 022 137 außergewöhnliche Zeitungsbeilagen. — 8) Auch Algerien. — 9) Zahl für 1894. — 10) Das finanzielle Ergebnis bezieht sich auf 1894.

kehrsanstalt. Auf dem Netze von Staatsstraßen, mit denen das Reich durchzogen war, wurde denn auch die regelmäßige Korrespondenz der Behörden schon zur Zeit der Republik durch statores, cursores und tabellari unterhalten, und Kaiser Augustus organisierte den cursus publicus, die zu Verwaltungszwecken dienende römische Reichspost. Auf bestimmten Stationen, mansiones, wurden von Staatswegen Fahrzeuge (reda, carrus, clabula), Tiere (animalia publica, equi cursales, veredi) und Beamte (hippocomi, mancipes, agentes in rebus, curiosi, veteres) aufgestellt, um die Korrespondenzen und Päckereien der Behörden und solcher Personen, die durch sog. evectiones amtlich legitimiert waren, rasch und regelmäßig zu befördern. Von Augustus bis zum Untergang des Römerreiches bilden die Verordnungen über Benutzung und Unterhaltung dieser Anstalten und über die Verpflichtung der Provinzialen zur Instandhaltung und Unterstützung derselben einen bedeutenden Teil der Gesetzgebung. Nach Verfall des Reichs unter der Herrschaft der Vandalen und Gothen blieb der cursus publicus noch zum guten Teil bestehen und wurde namentlich unter Theodorich gepflegt. Dann, unter der Herrschaft der Longobarden, gehen die Spuren der Anstalt in Italien verloren, lassen sich aber in Gallien unter den Merovingern noch wahrnehmen. Von Karl dem Großen sollen die regelmäßigen Verkehrsverbindungen zwischen den einzelnen Reichsteilen wieder belebt worden sein, dann aber hat sich Jahrhunderte lang die Staatsverwaltung nicht mehr mit solchen Organisationen befaßt. Es entwickelte sich jedoch zunächst im Anschluß an Märkte und Handel ein geregeltes Botenwesen innerhalb einzelner Gebiete; bemerkenswert ist namentlich dasjenige der deutschen Hansestädte mit den Knotenpunkten in Hamburg, Nürnberg, Köln; auch an die Geschäftsreisen der Metzger knüpfte sich vielerorts ein regelmäßiges Vermittlungswesen für die Korrespondenz des Publikums. Die kirchlichen Orden organisierten auch regelmäßige Botengänge zwischen ihren Niederlassungen und sehr früh entstanden Botenanstalten der Universitäten. Derjenigen von Paris wird am Ende des 13. Jahrhunderts als bestehend gedacht; Anfangs nur für den Verkehr der Universitätsangehörigen zwischen ihren Aufenthaltsorten und ihrer Heimat bestimmt, wurden sie dann auch dem größeren Publikum zugänglich. Besonders bemerkenswert ist auch das im 14. Jahrhundert vom Deutschen Orden organisierte Botenwesen, welches zwischen seinen verschiedenen Sitzen vermittelte; mit dem Haupt „Briefstall“ zu Marienburg in Westpreußen.

Eine ganz neue Aera für das Verkehrswesen beginnt dann mit dem Zeitalter der Entdeckungen und Erfindungen. Zum ersten Male unter Ludwig XI. von Frankreich wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder eine Regelung des Verkehrswesens von Staatswegen, zunächst nur für Verwaltungszwecke, unternommen. Unter seinem Nachfolger, Karl VIII., findet sich zuerst (1487) der Ausdruck: postes.

Zugleich tauchen in Deutschland landesherrliche Botenanstalten auf. Albrecht von Brandenburg unterhielt eine regelmäßige Korrespondenz zwischen der Mark und Franken, Albrecht der Beherzte von Sachsen zwischen Meißen und Westfriesland; im Jahre 1611 entstand in Leipzig das erste „Postamt“. In Oesterreich stand bereits am Ende des 15. Jahrhunderts unter Friedrich III. das Kurierwesen zwischen diesem Lande und Italien unter Aufsicht des Oberjägermeisters Roger von Taszis, und im Anschluß an diese Linie richtete Francesco de Taszis im Anfang des 16. Jahrhunderts eine Korrespondenz von Brüssel über Mailand nach Rom ein. Der Neffe dieses Francesco wurde von Kaiser Maximilian I. (1500) zum Generalpostmeister in den Niederlanden ernannt und in dieser Zeit leiteten drei Taxis die Korrespondenzverbindungen von Mailand, Madrid und Brüssel aus. Im Jahre 1595 erhielt dann nach langen Anstrengungen Leonhard von Taxis von Rudolf II. seine Bestallung als kaiserlicher Generalpostmeister im Deutschen Reiche, und 1615 wurde dem Lamoral von Taxis durch Kaiser Matthias das Reichs-Generalpostmeister-Amt als ein neu angesetztes Regale für sich und seine männlichen Erben zu Lehen gegeben. Während dieser Zeit dauern die Kämpfe der Taxis gegen die anderen Botenanstalten der

Städte, Korporationen und Landesherren, gegen die über das neue Regal mißvergnügten Reichsstände und auch gegen das österreichische Hofpostamt fort. Auf Oesterreich selbst nämlich erstreckten sich die Privilegien der Taxis nicht, sondern hier kam das Postwesen 1612 an die Familie Magni, 1623 an die von Paar; 1722 wurde die Post in Staatsverwaltung genommen; 1867 in eine österreichische und eine ungarische geteilt. Auch in Brandenburg konnte Taxis keinen Fuß fassen, sondern das landesherrliche Postwesen wurde aufrecht erhalten, ebenso errichteten Sachsen, Braunschweig und Hessen eigene Landesposten. Bestimmte Normen für das Taxis'sche Postregal wurden nicht aufgestellt, sondern nur allgemeine Verpflichtungen zur Aufrechthaltung und Vermehrung der Kurse; in die Josephinische Wahlkapitulation wurde 1690 das Briefgeheimnis als Verfassungsartikel aufgenommen. Die von Frankreich ausgehenden Umwälzungen führten am Ende des 18. Jahrhunderts zu Beschränkungen des Taxis'schen Postwesens; der Verbleib desselben wurde indessen durch die deutsche Bundesakte festgesetzt und wirkte gegenüber der Zersplitterung des deutschen Territoriums in viele kleine Staaten als wohlthätiges Einigungsmittel des Verkehrs. Im Anfang der vierziger Jahre schlossen Preußen, Bayern, Baden, Sachsen und Taxis Postverträge zur Erzielung größerer Einheit ab; 1850 wurde der Postverein zwischen Preußen und Oesterreich gegründet, dem zuerst und sofort Bayern beitrat. Mit dem Jahre 1866 beginnt für das deutsche Postwesen, welches wegen der centralen Lage Deutschlands das wichtigste in Europa ist, durch den Uebergang des Taxisschen Postwesens auf den Norddeutschen Bund ein neuer Abschnitt; bei der Errichtung des Deutschen Reichs erweiterte sich das einheitliche deutsche Postgebiet auf das Gebiet des Reichs mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, die ihre gesonderten Verwaltungen behielten und noch haben. Der gegenwärtigen Organisation der deutschen Post dient das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 zur Grundlage, wonach das Postmonopol sich nur auf Zeitungen politischen Inhalts, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, erstreckt. In andern Ländern ist der Postzwang anders begrenzt.

In Frankreich führte namentlich Ludwig XIII. wesentliche Verbesserungen in der Postorganisation ein; 1634 wurde die Fahrpost (Messagerie) zur Besorgung des Personentransports eingerichtet, im Jahre 1653 in Paris sogar ein Versuch mit Aufstellung von Briefkästen und Frankierung mit Freiconverts (auch im Jahre 1464 soll schon eine Art von Briefumschlägen zur Frankierung, „billet de port payé“ ausgegeben worden sein) gemacht. Im Jahre 1681 wurde das Monopolrecht für das gesamte öffentliche Transportwesen ausgesprochen; 1805 aber die Fahrpost, mit Ausnahme der Extrapost und Malle-(Briefwagen-) Post, aufgegeben.

In England wurde die Post zuerst durch Heinrich VIII. im Anfang des 16. Jahrhunderts fester organisiert. Die erste Parlamentsakte über die Post datiert von 1656, darin wurde der Monopolcharakter festgestellt und der Wirkungskreis des Generalpostmeisters umschrieben; bis zum Jahre 1709, wo eine neue Akte die Post regelte, blieb sie zum Teil verpachtet, 1779 wurde das Monopol der Personenbeförderung aufgehoben.

Durch den allgemeinen Postvereinsvertrag vom 9. Oktober 1874 (in Geltung seit 1. Juli 1875, erweitert und neu redigiert beim Postkongreß in Wien 1891) und den die „Weltpost“ begründenden Vertrag vom 1. Juni 1878 ist bekanntlich eine, sich bereits über einen sehr großen Teil der Erde erstreckende, völkerrechtliche Vereinigung geschaffen worden, welche die dem Weltpostverein angehörigen Staaten in Betreff des Korrespondenzaustausches zu einem einheitlichen Postgebiet mit gleichen internationalen Taxen und Versendungsbedingungen macht. Die verschiedenen Zweige des Postverkehrs: Brief-, Packet-, Personen-Post werden nicht gleichmäßig in den einzelnen Ländern betrieben. Der Packetverkehr ist erst seit der internationalen Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Wertangabe bei einer größeren Anzahl von Postverwaltungen einge-

führt worden. Mit der Personenbeförderung beschäftigen sich nur wenige Postverwaltungen [18].

§ 27. Die finanziellen Erträgnisse der Post Unternehmung sind von vier Faktoren abhängig: 1. von der Organisation des Dienstes, bei welcher außer der richtigen Disziplinierung und zweckmäßigen, aber pfleglichen Ausnutzung der Arbeitskräfte — der Staat soll als Arbeitgeber auch hier socialpolitisch ein gutes Beispiel geben — namentlich die Arten der Geschäfte, welche von der Post betrieben werden, in Betracht kommen, also ob außer der Briefpost auch die kostspieligere sogen. Fahrpost: die Beförderung von Packeten (und Personen) betrieben wird oder nicht [19]. Sodann 2. sind die Erträgnisse abhängig von der Frequenz der Benutzung der Anstalt durch das Publikum. Diese ist durchaus nicht allein von der Bevölkerungsdichtigkeit bedingt. Allerdings ist es schwerer, einer dünn gesäten Bevölkerung die Posteinrichtungen (Anstalten, Briefkästen, Bestellgänge) ebenso nahe zu rücken wie einer in größeren Wohnplätzen zusammengedrängten, und da die Nähe und Bequemlichkeit der Post, neben der Billigkeit, zur Benutzung anregt, so wird man einer dünnbevölkerten Gegend diese Anregung schwerer bieten können; insofern mag die Volksdichtigkeit mit in Betracht kommen. Die Frequenz hängt ferner durchaus nicht allein von der „Bildung" der Bevölkerung ab. Zur Benutzung der Post gehört ja an und für sich nichts als einige Fertigkeit im Schreiben und Lesen; ein wenig gebildeter Kaufmann muß vielleicht 100mal mehr Briefe schreiben und empfangen wie ein großer Gelehrter. Ausschlaggebend ist die Geschäftskorrespondenz und für diese die Vertretung der Berufe in der Bevölkerung; von Landwirtschaft, Industrie, Handel wird naturgemäß die erstere am wenigsten, der letztere am meisten die Post benützen. Die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Posteinrichtungen wird sich also wesentlich nach der Stärke der Vertretung dieser Berufsklassen in der Bevölkerung richten. Ferner 3. kommen für die Erträgnisse in Betracht die Kosten der Beförderung. Sie werden ihrerseits wieder bedingt durch die Frequenz, weil von dieser die Möglichkeit der mehr oder minder vollständigen Ausnutzung der Arbeitskräfte, der Posträume, der Postwagen abhängt. Abgesehen hievon kommt besonders das Verhältnis der Post zu den Eisenbahnen in Frage, auf deren Thätigkeit die Beförderung der Post jetzt wesentlich angewiesen ist. Gegenüber den Privatbahnen pflegen in den Konzessionsbedingungen unentgeltliche Leistungen für die Post verlangt zu werden; gegenüber den Staatsbahnen können solche unentgeltlichen Leistungen nur formell in Frage kommen, denn diese fallen dann im Eisenbahnetat doch dem Staate zur Last; die Reinerträge der Post erscheinen entsprechend zu hoch. Man kann also in Ländern mit Staatspost und Staatsbahn eigentlich die Erträge beider Unternehmungen gar nicht gesondert darstellen, falls nicht entsprechend gesonderte Abrechnungen vorliegen, die sich aber schwer aufstellen lassen.

Für das Deutsche Reich ist das Verhältnis von Post und Eisenbahn geregelt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1875 (Abänderung des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871). Darnach ist mit jedem regelmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern, in welchem auch Packete bis zum Einzelgewicht von 10 kg ohne Entschädigung an die Bahn mitgenommen werden können. Die Leistungen der Privatbahnen sind hierbei nicht berücksichtigt. Andererseits bekommen die deutschen Posten für die Beförderung der Reichs-Dienstsachen (innerhalb Bayerns und Württembergs auch der Landesdienstsachen) keine Bezahlung, und haben auch nach dem Unfall-Versicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884, sowie nach dem Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetz vom 22. Juli

---

18) Für die Geschichte des Postwesens: Sax, Verkehrsmittel. I. S. 313 ff. E. Hartmann, Entwicklungsgeschichte der Posten von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart ꝛc. 1868. H. Stephan, Geschichte der preußischen Post. 1859. P. D. Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr. 1879. Ders., Artikel Post im H.W. V. S. 176 ff. Jung, Entwickelung des deutschen Post- und Telegraphenwesens. 1893. H. Weithase, Geschichte des Weltpostvereins. 1895. Für die Verfolgung der Fortschritte im Post- und Telegraphenwesen ist besonders wertvoll die von der deutschen Reichs-Postverwaltung herausgegebene Monatsschrift „Archiv für Post und Telegraphie". — Ferner: „L'Union postale", Zeitschrift des internationalen Bureaus der Postunion zu Bern und „Journal télégraphique", Zeitschrift des internationalen Bureaus der Telegraphen-Verwaltungen zu Bern.

19) Ch. H. Hull, Die deutsche Reichs-Packetpost. 1892.

1889 Dienste bei der Rentenzahlung und beim Verkauf der Versicherungs-Marken zu leisten, ebenso beim Vertrieb von Wechselstempel-Marken und Marken für die statistische Gebühr. — In anderen Ländern wird ihre Thätigkeit für die Post-Sparkassen in Anspruch genommen. — So lassen sich klare und zutreffende Berechnungen über die finanziellen Erträgnisse der Post als Beförderungs-Anstalt kaum irgendwo aufstellen und die Nachweisungen in den Etats sind zum Teil täuschend und zwischen den einzelnen Postgebieten kaum vergleichbar. Für die deutsche Reichspost ist nachgewiesen, daß ihr Netto-Ueberschuß (s. S. 68) ein auf Kosten der Eisenbahnen erzielter ist und fast ganz fortfallen oder sich in ein Defizit verwandeln würde, wenn die Post die Leistungen der Eisenbahnen (die für die preußischen Staatsbahnen auf 23—24 Millionen M. jährlich berechnet wurden) voll bezahlen müßte. Aehnlich wird es in andern Ländern liegen, die den Eisenbahnen Leistungen zu Gunsten der Post auferlegen. Letzteres ist nicht der Fall in Großbritannien und Irland, wo die Post und Telegraphie trotzdem, wegen der außerordentlich hohen Entwickelung des Handelsverkehrs, bedeutende Ueberschüsse liefern, und in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo die Post regelmäßig mit einer bedeutenden Unterbilanz arbeitet, die hier wohl durch die im Verhältnis zur Fläche (den zu überwindenden Entfernungen) noch dünne Bevölkerung zu erklären ist.

Zum Teil fällt die Frage der Beförderungskosten natürlich zusammen mit der zu Ziffer 1 berührten Frage der Organisation des Dienstes. Durch zweckmäßige Abrechnungseinrichtungen — auf Grund einfacher Tarife, Ersparung der Abrechnungen durch internationale Verträge —, durch den Frankierungszwang (Strafporto für unfrankierte Briefe durch die Freimarken[20]), durch zweckmäßige Brief Formen, wie z. B. die Postkarten[21]), welche ebenso wie die Freimarken zugleich den Verkehr erleichtern und beleben und dadurch Mehreinnahmen ergeben, lassen sich bedeutende Kostenersparnisse erzielen. Endlich 4. sind die Posterträgnisse abhängig von der Höhe der Tarife, die ihrerseits wieder innig zusammenhängt mit der zu Ziffer 2 besprochenen Benutzungsfrequenz.

§ 28. Die Tarife sollen auf die Deckung der Gestehungskosten und Erzielung eines mäßigen Unternehmergewinns berechnet sein, denn, wie im § 25 auseinandergesetzt wurde, soll die Post als öffentliche Unternehmung keineswegs auf das Streben nach Reingewinn verzichten, sondern die Aufgabe, den Verkehr zu pflegen, mit derjenigen, eine Erwerbsquelle für den Staat zu sein, verbinden. Dies geschieht ja auch in der That von den modernen Postanstalten zumeist. Das Naturgemäße ist, daß die Tarife sich nach den gebotenen Leistungen richten. Danach scheint hauptsächlich die Entfernung, auf welche die Sendung (Brief, Geld, Packet, Person) befördert werden soll, und ihr Gewicht, auch ihre Größe und Form in Betracht zu kommen, daneben die verschiedene Güte des Weges, die bei der Sendung zu beobachtende Sorgfalt und das für ihre richtige Ablieferung übernommene Risiko (bei Wertsendungen), außerdem noch die Menge der auf die Sendung zu verwendenden Mühe (Einziehung von Porto für unfrankierte Sendungen, Nachnahme u. dgl.). In frühester Zeit bestand augenscheinlich das Bestreben, diese verschiedenen Momente bei Austaxierung der einzelnen Arten von Sendungen thunlichst zu berücksichtigen, indem die Höhe des Portos sich nach der wirklich zurückgelegten Entfernung, nach dem Gewicht des Briefes 2c., auch nach der Beschaffenheit der Straße (andere Porti im Winter als im Sommer) abstufte. Die Tarife waren demgemäß mannigfaltig und vom Publikum selbst nicht zu berechnen, auch wurde dem Umstande wenig Rechnung getragen, daß niedrige Porti einen Anreiz zur Benutzung der Post geben. Allmählich wurde die Anzahl der Stufen und Zonen verringert und der Entfernungskreis, in welchem ein einheitliches Porto galt, vergrößert. Mit der wachsenden Dichtigkeit des Verkehrs wurde es immer schwieriger, einerseits bei den Massentransporten von leichten Gütern, namentlich Briefen, die Kosten, die auf ein Stück entfielen, zu berechnen, andrerseits vielstufige Tarife zu handhaben. Im Jahre 1840 ging England mit einer sehr radikalen Reform des Briefportowesens auf die Anregung von Rowland Hill (in seiner Schrift: Post office Reform, its importance and practability, 1837)

20) Einführung 1840 in England, 1843 in Frankreich, 1850 in Preußen und Oesterreich.

21) Die Einführung der Postkarten erfolgte 1869 in Oesterreich, 1870 im Norddeutschen Postgebiet und Großbritannien, 1873 in Frankreich, 1874 in Italien.

voran, nachdem dort durch eine besonders ungeschickte und den Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr entsprechende Postverwaltung die Forderung der Reform unabweislich hervorgetreten war. Durch die Einführung eines einheitlichen Portos für einen Brief bis zu bestimmtem Gewicht, der Briefmarken, des Frankaturzwanges, der Postbriefkasten wurde eine große Vereinfachung und daher Verbilligung des Expeditionsdienstes, durch Herabsetzung des Portos eine starke Zunahme des Verkehrs erreicht.

Die Entrichtung eines einheitlichen Portosatzes für einen ganzen größeren Postbezirk hatte schon am Ende des 17. Jahrhunderts in Oesterreich bestanden (6 Kr. für Briefe bis zu ½ Loth), jedoch später wieder einem Stufentarif Platz gemacht. Die Hill'sche Postreform litt an dem Fehler, das Porto allzusehr herabzusetzen, nämlich von durchschnittlich 7½ pence auf den Einheitssatz von 1 penny für einen Brief von bestimmtem Gewicht. Die Briefzahl stieg zwar infolge dieser Maßregel rasch und stark, die Roheinnahme der Post erreichte jedoch erst nach 10 Jahren, die Reineinnahme erst nach mehr als 30 Jahren die frühere Höhe. Es fand mithin eine Schädigung der Steuerzahler zu Gunsten der Briefschreiber, insbesondere also zu Gunsten des Handelsstandes, statt.

Die Rechtfertigung des Einheitsportos bezw. des Verzichts auf die sachgemäßer erscheinende Abstufung nach der Entfernung liegt darin, daß für die Gesamtkosten der Expedition der Briefe 1. die lokalen Kosten für Aufnahme und Abgabe, 2. die Frequenz der Route wesentlich maßgebend sind, die eigentlichen Beförderungskosten jedoch nur einen geringen Teil davon bilden. Auch für kleine Packete und für Geldsendungen gilt dies, in engeren Grenzen; für die Personenbeförderung natürlich nicht, obgleich auch hier die Frequenz bis zu einem gewissen Punkte verbilligend wirkt, zumal wenn sie keinen großen Schwankungen unterworfen ist. Eine wirklich genaue Abstufung des Portos kann auch da, wo sie gerechtfertigt wäre, schon deshalb nicht stattfinden, weil für die am häufigsten vorkommenden Sätze die nach dem gegebenen Geld- und Rechnungssystem anwendbaren Abrundungen (10, 20, 25 Pfennige, centimes 2c.) maßgebend sind. — Die anderen Staaten sind dem englischen Vorgange der Vereinfachung und Verbilligung der Porti allmählich nachgefolgt. In Deutschland wurde der Entfernungs-Stufentarif für Briefe mit der Entstehung des norddeutschen Postgebiets im Jahre 1867 abgeschafft. Eine gewisse Gewichtsgrenze muß natürlich, schon um den Begriff „Brief" postalisch definieren zu können, eingehalten werden, und innerhalb der Kategorie „Brief" pflegt jetzt bekanntlich eine unterste Stufe — im Weltpostverein 15 Gramm — ausgeschieden zu werden. Die in dieser sich bewegenden Briefe sind die normalen oder „einfachen". Mit der Begründung des Weltpostvereins wurde bekanntlich auch für internationale Briefe, Postkarten, Drucksachensendungen ein Einheitsporto eingeführt, so daß die Tarifpolitik in den Hauptpunkten gegenwärtig vertragsmäßig beschränkt ist. Die Ermäßigungen des Portos, welche dem der Briefe gegenüber für Zeitungen, Drucksachen u. dgl. zugestanden werden, rechtfertigen sich insoweit, als mit Hilfe solcher Tarife regelmäßige Massenversendungen von derartigen Gütern stattfinden und daher den dieselben bewirkenden großen Kunden billigere Bedingungen gewährt werden können. Solche Erleichterungen dürfen nach geschäftlichen Grundsätzen jedem Benutzer zugestanden werden, welcher die regelmäßige Aufgabe einer größeren Menge von Sendungen verbürgen kann; denn an und für sich ist es für die Tarifierung (Kosten-Schätzung und Festsetzung) gleichgiltig, ob die Sendung geschrieben oder auf mechanischem Wege (durch Druck 2c.) hergestellt ist.

§ 29. Aus dem Vorgetragenen geht hervor, daß der Post zwar nicht in erster Linie die Aufgabe zugesprochen werden kann, Erwerbseinkünfte (Reinertrag) für den Staat zu erzielen, daß aber andererseits durchaus keine Gründe vorhanden sind, von den durch die Natur des Unternehmens gegebenen Geschäftsgrundsätzen abzuweichen, vielmehr die Versorgung des Publikums mit einem zwar billigen, aber für seine Gesamtleistungen durchaus angemessen zu bezahlenden Verkehrsmittel ins Auge zu fassen ist.

Wir möchten diesen Gesichtspunkt gegenüber den in neuerer Zeit vielfach übertriebenen An-

sprüchen an die Post betonen, welche aus ihrer sogen. „Kultur-Mission" gefolgert werden. Die Benutzung der Post geschieht entweder im geschäftlichen Interesse, und dies ist in ganz überwiegendem Maße der Fall, oder zur Aufrechterhaltung persönlicher Beziehungen; beiden gegenüber hat der Staat keinen Grund, diese seine Leistungen nach unwirtschaftlichen Grundsätzen darzubieten, da dieselben durchaus nicht mit denen in Parallele zu stellen sind, die er durch allgemeine und in ihren Werten unbemeßbare Kulturleistungen, wie z. B. Schulunterricht, gewährt. Dadurch, daß der Staat als Unternehmer auftritt, wird die thunlichst gleichmäßige und billige Zugänglichkeit des Verkehrsmittels verbürgt, die unwirtschaftliche Verbilligung führt aber zur Luxuskonsumtion der Staatsleistungen, die den verschiedenen Volksschichten in sehr ungleicher Weise zugute kommen und auf eine Benachteiligung derer, welche der Korrespondenz weniger bedürfen, hinauslaufen würde. — Daß die Post als staatliche Unternehmung nicht nur gegen das Publikum, sondern auch gegen ihre Angestellten besondere Verpflichtungen hat, hoben wir schon bezüglich der öffentlichen Unternehmungen überhaupt wiederholt hervor.

§ 30. Die Postsparkassen[22]) sollen hier Erwähnung finden, obgleich sie als gemeinnützige, nicht vom finanziellen, sondern vom socialpolitischen Standpunkte aus zu betrachtende Anstalten nicht als Quelle von Erwerbseinkünften zu behandeln sind. Als eigentümlicher Betriebszweig der Postunternehmung, der eine gewisse bankmäßige Organisation besitzt, und auch gelegentlich zu Ueberschüssen für die Staatskasse führt — jedoch ist es offenbar unmöglich, ihren wirklichen finanziellen Ertrag zu berechnen, da sie ja die Organisation der Post mitbenutzen —, wird das Postsparkassenwesen zweckmäßig an dieser Stelle mit besprochen. Diese Art von Sparkassen ist zuerst in England, mit Gesetz vom 17. Mai 1861, ins Leben gerufen worden; und zwar wurde man dort durch Mängel des privaten Sparkassenwesens darauf hingeführt. Indessen haben sie sich als Anstalten erwiesen, welche auch neben gut organisierten und ausgebreiteten Sparkassen älterer Art Berechtigung haben. Auf keine andere Weise kann dem „kleinen Manne" die Spargelegenheit so nahe gebracht, zugleich eine solche Sicherheit der Anlage gewährt und dabei seinem Bedürfnis nach Freizügigkeit Rechnung getragen werden, wie es durch diesen Anschluß der Sparkassen an die bis in die kleinsten Orte reichenden und doch über ein ganzes Volkswirtschaftsgebiet centralisierte Organisation der Post ermöglicht wird. Natürlich muß dafür gesorgt werden, daß die Einrichtung nicht von Leuten mißbraucht wird, denen für ihren Geldverkehr die gewöhnlichen Sparkassen und Bankeinrichtungen genügen; das kann durch Festsetzung eines Maximums der Einlage — z. B. in England 30 £ = 600 M. im Jahre, 150 £ auf ein Konto überhaupt — geschehen. Andererseits muß das erlaubte Minimum der Einlage so niedrig gehalten werden, wie es für den „kleinen Mann" geeignet ist — in England 1 Schilling = 1 M.

In richtiger Erkenntnis der socialpolitischen Wichtigkeit dieser Einrichtung ist eine große Zahl von Ländern dem Beispiele Englands gefolgt; es wurden Postsparanstalten: 1868 in Canada, 1870 in Belgien (als Hilfsstellen der Caisse générale d'épargne, 1875 in Italien und Japan, 1880 in Holland, 1881 in Frankreich, 1882 in Oesterreich, 1883 in Schweden, 1885 in Ungarn, 1889 in Rußland (als Hilfsstellen der „Bank von Rußland") eingeführt. Im Deutschen Reiche ist dem Reichstage im Jahre 1885 der Entwurf eines Postsparkassengesetzes vorgelegt, aber von diesem aus unbegründeter Besorgnis für die Entwickelung der Kreis-, Gemeinde- und Genossenschafts-Sparkassen, die keineswegs genügend viel Spargelegenheiten bieten, abgelehnt worden. Das Bedürfnis nach Postsparkassen steht auch bei uns außer Zweifel.

Zur Statistik der Post-Sparkassen.

Länder	Termin für die Nachweisung	Zahl der Einlagen	Betrag der Guthaben M.	Auf 1000 Einwohner kommen Einleger
Oesterreich	Ende 1895	1 110 091	75 222 130	45
Ungarn	„ 1894	257 303	17 394 400	14
Italien	30. 6. 1895	2 899 395	356 383 301	93
Frankreich	Ende 1893	2 089 492	488 635 136	54
Großbritannien u. Irland	Ende 1894	6 108 763	1 785 321 320	156
Belgien	„ „	882 370	318 466 373	126
Holland	29. 2. 1896	515 747	78 120 100	108

22) S. dar. die Darstellung im H.W. Band III. B.L. Abh. VI. (E. Löning) P. D. Fischer, Art. Postsparkassen im H.W. V (dort auch weitere Litteratur).

5. Telegraphie und Fernsprech-Einrichtungen.
(Statistische Notizen dazu s. bei „Post" S. 88.)

§ 31. Die gewerbsmäßige Beförderung von Nachrichten durch Elektrizität wurde sogleich bei der Entdeckung dieser Transportart im Anfange der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts in allen Kulturländern mit Ausnahme Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika als öffentliche Unternehmung behandelt, und nur die unterseeischen Telegraphen haben sich (seit 1851; Dover-Calais) durch Privatunternehmung entwickelt.

Die Geschichte des telegraphischen Nachrichtenverkehrs[23]) knüpft sich zunächst an die Eisenbahn. Er gelangte zuerst 1840 an der Blackwall-Bahn in England zur praktischen Verwendung, in Deutschland 1843 bei der Rheinischen Eisenbahn, und es ist bekannt, eine wie wichtige Stellung die elektrische Telegraphie gegenwärtig im Eisenbahndienste einnimmt. Soweit sich dieselbe auf diesen beschränkt, hat der Staat keine Veranlassung gehabt, sich ihrer zu bemächtigen. Für den öffentlichen Verkehr wurden im Jahre 1841 die ersten Linien in den Vereinigten Staaten und in England von Privatgesellschaften angelegt; als Staatsunternehmung besteht die Telegraphie in Oesterreich und Preußen seit 1849, Bayern 1850, Baden, Frankreich 1851, Württemberg 1853. Für das Deutsche Reich ist jetzt das Gesetz über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 maßgebend.

Der Betrieb von Fernsprech-Einrichtungen ist zuerst von der Deutschen Reichspostverwaltung (1881) als Staatsunternehmung im Anschluß an die Telegraphie aufgenommen worden. Da sie sich allmählich aus Verständigungsmitteln innerhalb desselben Orts zu Vermittlern von Gesprächen auf große Entfernungen, von wirklichen Fernsprachen, entwickelt haben, und als solche wohl nur in Verbindung mit der Telegraphie bezw. als Ersatz derselben gedeihen können, so fallen sie unter dieselben Gesichtspunkte wie diese.

§ 32. Die Zweckmäßigkeit des Betriebs der Telegraphen als öffentlicher Korrespondenzanstalt durch den Staat für dessen Verwaltung selbst und das Publikum ist allgemein anerkannt; auch in Großbritannien ist die Telegraphie aus zwingenden Gründen und mit gutem Erfolge vom Staate im Jahre 1869 übernommen worden und auch in den Vereinigten Staaten ist man nicht mehr darüber in Zweifel, daß das Publikum durch Staatstelegraphie besser bedient sein würde, wie durch die noch bestehende Privatunternehmung. Die Mängel der Verwaltung eines solchen Verkehrsmittels durch eine monopolisierende Privatgesellschaft liegen ebenso klar, wie die der Zersplitterung unter eine Anzahl von Privatanstalten. Der Staat hat den Vorteil, die elektrische Nachrichtenbeförderung mit den schon vorhandenen Einrichtungen für die ältere Art der Korrespondenz vereinigen zu können und soll dies selbstverständlich thun, da bei der Brief- und Fahrpost eine Menge nicht voll ausgenutzter Kräfte beschäftigt werden müssen. Das Interesse der Staatsangehörigen verlangt die Ausdehnung der Verkehrsmittel auch in wenig verkehrsreiche Gegenden und kleine Orte. Hier füllt der Dienst der „Post" die volle Zeit und Kraft einer Person nicht aus, ihn als Nebenbeschäftigung einem Privatmanne zu übergeben, hat aber oft große Schwierigkeiten und immer Bedenken. Der Telegraph kann also in diesen sehr häufigen Fällen ohne Vermehrung der Personalkosten mit besorgt werden, und da, wo Staatseisenbahnen sind, kann man nicht selten das Stationspersonal für beide Verkehrszweige mitverwenden. Außerdem ist bei der gegenwärtigen Ausbildung der Staatsverwaltung der Telegraph auch als Verkehrsmittel für diese selbst so wichtig, daß schon hierin ein Grund für den Staatsbetrieb liegt. Der auch formelle Ausschluß der Privatkonkurrenz, also Monopolbetrieb, ist

23) Für dieselbe s. außer den Anm. 18 angeführten Schriften besonders: E. Behm, Die modernen Verkehrsmittel. 19. Erg.heft zu Petermanns geogr. Mittheilungen. 1867. K. Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel 1857. G. Schöttle, Der Telegraph. 1883. P. D. Fischer, Art. Telegraphie etc. im H.W. VI. S. 212 ff. (dort auch weitere Litteratur).

hier aus denselben Gründen angezeigt, wie bei der Briefpost; die Anstalt würde der Gesamtheit auf eine ganz ungerechtfertigte Weise zu Gunsten kleinerer Interessentenkreise verteuert werden, wenn man Privaten die Möglichkeit gewähren wollte, auf den rentablen Linien Konkurrenz zu machen und die unrentablen dem Staat zu überlassen. Auch ist ein Bedürfnis nach Konkurrenz zur Anregung von Verbesserungen im Staatsbetriebe den gegenwärtigen Staatstelegraphen Verwaltungen gegenüber wohl fast nirgends zu konstatieren; die öffentliche Kontrole reicht als Ansporn dazu hin.

Wäre die Telegraphie Privatverwaltungen überlassen worden, so würden internationale Vereinigungen, die bei diesem hervorragend auf weite Fernen berechneten Verkehrsmittel besonders angezeigt sind, wohl nicht so leicht und früh zu Stande gekommen sein, wie es in der That unter den Staatsverwaltungen geschehen ist. Ein deutsch-österreichischer Telegraphen Verein wurde schon 1850 geschaffen, 1865 der allgemeine Telegraphen Verein (mit periodischen Konferenzen und dem internationalen Bureau der Telegraphen-Verwaltungen zu Bern), ein Vorbild des Welt-Postvereins; derselbe stellt die gemeinsame Ordnung des Dienstbetriebes, sowie die Uebereinstimmung der Vorschriften über Annahme, Beförderung und Bestellung der Depeschen her, auch werden Verabredungen über Höhe und Teilung der Gebühren im internationalen Verkehr durch ihn vermittelt und erleichtert.

§ 33. Das Tarifwesen hat beim Telegraphen eine ähnliche Entwickelung durchgemacht, freilich in sehr kurzer Zeit, wie bei der Briefpost: zuerst genaue Abmessung nach der Entfernung nebst einem Bestellgeld, dann Entfernungs-Zonen, dann einheitlicher Tarif durch das ganze Staatsgebiet. Anfänglich schied man die Depeschen in „einfache“, die bis zu einer gewissen Wortzahl (10, 15, 20) gerechnet wurden und nahm für eine bestimmte Summe von Worten darüber ein Zuschlagsporto; gegenwärtig ist eine Taxe für jedes Wort üblicher. Diese Berechnungsart scheint darin begründet, daß jedes zu telegraphierende Wort den Expeditionsaufwand erhöht, außerdem die Kürze der Depeschen dadurch begünstigt wird. Freilich wird die Taxierung dabei etwas schwieriger. Bei Aufstellung der Taxe darf die Telegraphenunternehmung dem Streben nach Reineinnahmen noch viel mehr nachgeben, als wir es für die Post als zulässig erklärt hatten, denn die Benutzung dieses Verkehrsmittels ist wirkliches und dringendes Bedürfnis für sehr viele kleinere Kreise und seltenere Fälle, als die briefliche Korrespondenz. Noch mehr ist das bei den Fernsprech Einrichtungen der Fall, bei denen die Taxierung, der Natur der Sache nach, nur nach der Zeit der Benützung der Leitung erfolgen kann.

4. Eisenbahnen[24]).

Statistik s. S. 97.

§ 34. Die Eisenbahn-Unternehmungen bilden sich immer mehr zum wichtigsten wirtschaftlichen Besitzesstande der Staaten heraus und von den hauptsächlichen europäischen Kulturstaaten hat nur Großbritannien noch keine Anstalten getroffen, um die ihrer Natur nach auf den Staatsbetrieb angewiesenen Eisenbahnen in denselben hinüberzuleiten, während in den anderen teils der Ankauf der Privatbahnen ins Werk gesetzt wird, oder deren Heimfall gesichert ist, teils mit dem Bau von Staatsbahnen vorgegangen wird; s. auch Hdb. Bd. I, Abh. X.

24) S. Hdb. Band I. Abh. X (E. Sax). Für die Geschichte: G. Stürmer, Geschichte der Eisenbahnen. 2 Bde. 1872 1876. Behm, a. a. O. (Anm. 23). G. Cohn, Art. Eisenbahnen im H.W. III. S. 117 ff. (dort weitere Litter.). Fr. Steiner, Bilder aus der Geschichte des Verkehrs; die historische Entwicklung der Spurbahn. 1880. Ueber die Geschichte und über die Eisenbahn in volkswirtschaftlicher und finanzieller Beziehung: A. Picard, Traité des Chemins de fer. 1887. 4 Bde. F. Ulrich, Das Eisenbahn-Tarifwesen. 1886. Sax, Die Verkehrsmittel, Band II. 1879. Ad. Wagner, F.W. I. § 269 ff. — Sehr reichhaltig bezüglich der neueren Entwicklung: „Archiv für Eisenbahnwesen“, herausgegeben vom k. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, die „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnen“.

Zur Statistik der Staats-Eisenbahnen.

Normal(Voll-)spurige Eisenbahnen im Staatsbesitz und Staatsbetrieb	Preußen 1894	Bayern 1894	Sachsen 1894	Württemberg 1894	Andere deutsche Staaten 1894	Deutsches Reich (Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothr.) 1894	Zusammen in Deutschland 1894	Oesterreich 1894	Ungarn 1894	Frankreich 1894
Eigentums-Länge km	26 351	5 132	2 372	1 688	3 280	1 456	40 279	6 938	.	2 615
Anlage-Kapital 1000 M.	6 836 212	1 215 913	703 612	516 693	681 976	502 480	10 456 886	1 127 200	1 388 915	592 213
Betriebslänge *) km	26 422	5 100	2 480	1 688	3 249	1 646	40 595	8 318	10 726	2 762
Personal **) im Betrieb	239 713	31 190	30 931	10 290	18 395	13 854	344 373	27 928	59 174	11 736
Personal **) in Werkstätten	42 896	4 201	4 316	1 752	3 875	2 748	59 788			
Betriebs-Einnahmen 1000 Mark	947 392	116 703	94 033	38 467	75 389	61 223	1 333 207	141 594	145 066	40 150
„ Ausgaben „ „	562 528	78 296	62 400	24 419	49 918	38 717	816 278	92 084	82 669	30 815
„ Ueberschuß „ „	384 864	38 407	31 633	14 048	25 471	22 506	516 929	49 510	62 397	9 335
Gesamtlänge des Eisenbahnnetzes des Landes km	27 776	5 927	2 480	1 688	4 878	1 646	44 395	16 349	13 142	35 786
Bahnen im Staatsbetriebe % der Gesamtlänge	95%	86%	100%	100%	67%	100%	91%	42%	83%	7%

*) Also einschließlich der Privatbahnen im Staatsbetrieb. **) Beamte und Arbeiter im Jahresdurchschnitt.

Durch den Mangel an Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Natur und Wichtigkeit der Eisenbahnen ist es zu erklären, daß Anfangs meistens der Privatunternehmung mehr oder weniger freier Spielraum gelassen wurde. Erst allmählich bemächtigten sich die Staaten dieses Verkehrsmittels und fügten es der öffentlichen Verkehrsorganisation ein.

Die Stellungnahme des Staats zu den Eisenbahnen beginnt bekanntlich in den meisten Ländern mit der systemlosen Konzessionierung einzelner Linien. Beispiele sofortigen energischen Ergreifens des neuen Verkehrsmittels durch den Staat wurden nur von kleineren Staaten gegeben; zuerst von Belgien, das schon 1834 ein Staatsbahnnetz entwarf, nachher freilich auch Privatbahnen zuließ.

Unter den deutschen Staaten ist Baden seit 1838, Württemberg seit 1842 konsequent mit der Entwicklung eines Staatsbahnnetzes vorgegangen; auch Hannover hatte (seit 1841) das ausschließliche Staatsbahnsystem befolgt. In Bayern, auf dessen Gebiet im Jahre 1835 die erste Dampf-Eisenbahn in Deutschland durch eine Privatgesellschaft dem Publikum übergeben worden ist (Nürnberg-Fürth), wurde im rechtsrheinischen Teile mit dem Ankauf der 1840 eröffneten Linie München-Augsburg i J. 1844 die Entwicklung des Staatsbahnwesens begonnen; daneben bestanden seit 1856 bis zum Ankauf durch den Staat i. J. 1875 die bayerischen Ostbahnen als Privatbahnnetz, im linksrheinischen Bayern hat sich das Eisenbahnwese n (pfälzische Ludwigsbahn 1838 gegründet) als Privatunternehmung entwickelt und bis jetzt erhalten. In Sachsen war die Leipzig-Dresdener Bahn, deren Eröffnung, als der zweiten in Deutschland, 1837 begann, als Privatbahn begründet und blieb es bis 1876, die übrigen Bahnen wurden aber auf Staatskosten gebaut oder vom Staate bald angekauft. Die deutschen Mittelstaaten waren daher bereits am Ende der 70er Jahre im Besitz eines wohl arrondierten Staatsbahnnetzes. In Preußen ist man erst nach mannigfachen Schwankungen in der Eisenbahnpolitik definitiv zum Staatsbahnwesen übergegangen, und hat das Netz durch Anlage von Staatsbahnen und Ankauf von Privatbahnen gegenwärtig über das gesamte Staatsgebiet ausgedehnt. Die ersten Bahnen (Berlin-Potsdam 1838) wurden auf rentablen Linien durch Aktiengesellschaften vielfach mit Staatsunterstützung gebaut, und das Gesetz vom 3. November 1838 bot die Grundlage für die Entwicklung des Privatbahnwesens; schon 1847 jedoch wurde mit dem Staatsbahnbau (Ostbahn, Stettin—russische Grenze) begonnen, seit 1850 mit der Uebernahme der Verwaltung von Privatbahnen (Berlin-Breslau); i. J. 1866 wurde der Besitz an Staatsbahnen durch den Anfall des Hannoverschen und Nassauschen Netzes sehr vergrößert und seitdem namentlich durch Ankauf von Privatbahnen vervollständigt[25]).

In Oesterreich, wo die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn als erste Lokomotivbahn i. J. 1837 eröffnet wurde (in Ungarn 1844 die ungarische Zentralbahn), behielt sich der Staat das Recht, Eisenbahnen zu bauen und zu betreiben, vor, ohne davon einstweilen Gebrauch zu machen; gieng 1841 zum eigenen Bau und Betrieb, auch Ankauf schon bestehender Bahnen über, so daß im Beginn der 50er Jahre alle Hauptbahnen, mit Ausnahme der oben genannten Ferdinands-Nordbahn, in Oesterreich-Ungarn in Besitz und Betrieb des Staates waren. Von 1855 ab wurde aber das Staatsbahnnetz zerstört, indem die Bahnen an Privatgesellschaften gegen Zahlung von Kapitalien veräußert, nämlich meist auf 90 Jahre zur Ausbeutung überlassen wurden, so daß Mitte der 60er Jahre das österreichisch-ungarische Eisenbahnnetz in Händen von Privatgesellschaften war. Dabei hatte der Staat noch erhebliche Zinsgarantien übernommen. Die Last dieser letzteren bewog dann wiederum mit zur Uebernahme von Bahnen auf den Staat. 1868 wurde damit in Ungarn begonnen; Oesterreich baute in den 70er Jahren neue Staatsbahnen und fing 1880 mit dem Ankauf von Privatbahnen an. (Sequestrationsgesetz vom 14. Dezbr. 1877 zur Uebernahme garantierter notleidender Bahnen im Staatsbetrieb)[26]).

In Italien hat man einen ganz eigentümlichen Weg der Behandlung des Eisenbahnwesens eingeschlagen. Vor der Bildung des jetzigen Königreichs hatten im österreichischen Teil Staatsbahnen bestanden, die 1856 an eine Privatgesellschaft überlassen waren; ferner bestand in Piemont ein Staatsbahnnetz und in den anderen Teilen von Italien waren einzelne Privatbahn-Strecken vorhanden. Nach der Schaffung des Königreichs nahm mit der Ausdehnung der Bahnen die Ausdehnung des Staatsbesitzes und auch Betriebes, namentlich in Ober- und Mittel-Italien zu Im Anfang der 80er Jahre war der größte Teil der Bahnen in den Händen des Staats. Im Jahre 1885 jedoch (Gesetz vom 27. April 1885) wurde der Staatsbetrieb gänzlich aufgegeben. Die Hauptmasse der italienischen Bahnen wurde unter 2 Gesellschaften (Mittelmeer- und Adriatisches Netz, außerdem noch ein paar kleinere Netze) verteilt, denen der Betrieb auf 60 Jahre, mit Kündigungs-

25) Arth. v. Mayer, Geschichte und Geographie der deutschen Eisenbahnen von ihrer Entstehung bis 1890. 1891. H. Schwabe, Geschichtlicher Rückblick auf die ersten 50 Jahre preußischen Eisenbahnwesens. 1895. H. Marggraff, Die kgl. bayerischen Staatseisenbahnen in geschichtlicher und statistischer Beziehung 1894. Supper, Die Entwickelung des Eisenbahnwesens im Königreich Württemberg. 1895. O. Jacob, Die württembergischen Staatseisenbahnen in historisch statistischer Darstellung. 1895.

26) P. F. Kupka, Die Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns. 1822—67. 1888. Kaizl, Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Oesterreich. 1885. A. Eder, Die Eisenbahnpolitik Oesterreichs nach ihren finanziellen Ergebnissen. 1894. Nemenyi, Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Ungarn. 1890.

recht nach je 20 Jahren, überlassen wurde. Die Gesellschaften mußten das rollende und übrige bewegliche Material dem Staat abkaufen. Dem Staate wurde ein Aufsichtsrecht, namentlich auch Einwirkung auf die Tarife vorbehalten, und er bezieht einen Anteil an Roherträgen, unter gewissen Voraussetzungen auch vom Reinertrage. Der Staat übernimmt Ertragsgarantien und beteiligt sich beim Neubau von Bahnen. Ein höchst verwickeltes Vertragsverhältnis und eigentümliche Verquickung von Interessen des Staats und der Privatgesellschaften, im Ganzen zu Ungunsten des Staats[27].

In Frankreich, wo zuerst i. J. 1832 auf der Strecke Saint-Etienne – Lyon der Transport von Personen mit Lokomotivbahn versucht wurde, war zwar bis in die neueste Zeit das Privatbahnwesen allein herrschend, indessen hat schon seit 1842 (Gesetz v. 11. Juni) der Staat durch Regelung des Netzes, durch sehr hohe finanzielle Beiträge und durch Sicherung des Heimfallrechtes — das Bahnnetz der 6 großen Eisenbahngesellschaften (ohne Betriebsmittel) wird in den Jahren 1954 bis 1960 dem Staate unentgeltlich anfallen — das Eisenbahnnetz vor planloser Entwicklung behütet und seinen Einfluß geltend gemacht. Im Jahre 1878 und 1879 wurde neben den 6 großen (und einigen unbedeutenden) Privatgesellschaften ein Staatsbahnnetz geschaffen; durch die Gesetze vom 20. November 1883 und neue Verträge mit den Gesellschaften wurden insbesondere die finanziellen Verhältnisse neu geordnet. Es blieb ein Staats-Bahnnetz von (Ende 1894) 3084 km inkl. Lokalbahnen)[28].

Großbritannien, dessen im Jahre 1830 eröffnete Strecke Liverpool-Manchester die erste Lokomotivbahn in Europa war (in den Vereinigten Staaten wurde schon Ende 1829 die Strecke Baltimore-Elicotts-Mills eröffnet), besteht ein ausschließlich durch Privatthätigkeit, planlos aber jetzt sehr dicht entwickeltes Netz (nur in Irland mit Staatsunterstützung). Dasselbe geht durch allmählige Fusionierungen in den Besitz einer immer kleiner werdenden Anzahl mächtiger Gesellschaften über, welche die Regierung durch umfangreiche Gesetze (das neueste ist das Eisenbahn- und Kanal-Verkehrs-Gesetz vom 10. August 1888) und eine besondere Aufsichtskommission zu zügeln sucht; ähnlich wie es in den Vereinigten Staaten von Amerika (Interstate-Commerce-Law vom 4. Februar 1887 und Ergänzung vom 3. März 1889) erstrebt wird.

§ 35. Durch die Fortschritte des Baues und der Erwerbung von Eisenbahnen für den Staat kommt derselbe zu Besitzes-Werten, wie sie als selbst zu bewirtschaftende in diesem Umfange früher nie vorhanden waren. Die Zunahme der Eisenbahnen überhaupt ist ja eine naturgemäße Folge der volkswirtschaftlichen Entwicklung selbst, welche mit der Zunahme der Dichtigkeit der Bevölkerung und der daraus hervorgehenden wirtschaftlichen Reibung immer mehr zwischen den Einzelnen vermittelnde gemeinwirtschaftliche Leistungen verlangt, vor Allem auf dem Gebiete des Transportwesens. Wie groß die Werte der Eisenbahnunternehmungen sind, offenbart sich zunächst in den Anlagekapitalien. Dieselben geben zwar selbstverständlich für den zeitigen Wert keinen zutreffenden Maßstab mehr ab, da dieser nach der gegenwärtig erreichten und für die nächste Zukunft zu hoffenden Rentabilität sich richtet; indessen sind sie immerhin interessant als Ausweis über die ursprünglich auf die Unternehmungen verwandten Summen. Die Staaten sind allerdings nur zu einem mehr oder weniger großen Teile im Besitze auch schon des Wertes ihrer Bahnen, nämlich soweit die dafür aufgenommenen Schulden abgezahlt sind, bezw. die Bahnen einen höheren Ertrag, als ihre Verzinsung kostet, abwerfen. Eine Feststellung, wie weit dies der Fall ist, erscheint für die meisten Staaten wegen der Undurchführbarkeit der Trennung der Schulden für Eisenbahnen von denen für andere Zwecke unthunlich.

Darüber, daß der Staat die Bewirtschaftung unmittelbar durch seine Organe führen, seinen Bahnbesitz nicht durch Verpachtung ausnutzen soll, kann kaum ein Zweifel sein. Nur durch eigene Verwaltung ist die, wie schon betont, durchaus nicht in der Natur der Sache liegende Abtrennung des Post- und Telegraphenwesens vom Eisenbahndienst zu vermeiden und die Verwaltung selbst in der volkswirtschaftlich wirksamsten Form als einheitliche Organisation für den Personen-, Güter- und Nachrichten-Verkehr zu regeln und zu führen. Durch die Verpachtung an Privatgesellschaften, die doch nur auf eine längere Reihe von Jahren denkbar ist, wird die wünschenswerte Beweglichkeit in der Organisation des Verkehrswesens verloren gehen.

Der in Italien eingeschlagene Weg kann als ein im Allgemeinen empfehlenswerter nicht

27) Vgl. darüber Rieck, Das italienische Eisenbahngesetz vom 7. April 1885. Archiv für Eisenbahnwesen. 1876.

28) E. Thery, Histoire des grandes compagnies de chemins de fer français. 5. ed. 1894. Picard, Les chemins de fer francais, 6 vols. 1885. R. v. Kaufmann, Die Eisenbahn-Politik Frankreichs. 2 Bde. 1896.

betrachtet werden. Immerhin kann unter besonderen Verhältnissen sich sowohl die Verpachtung von staatlichen Linien als die Pachtung fremder, privater oder staatlicher Linien nützlich erweisen; namentlich kann beim gemischten (Staats- und Privatbahn-)System die Uebernahme von Privatbahnen in den Staatsbetrieb als Ueberleitung in den Staatsbesitz zweckmäßig erscheinen.

Aus der verschiedenen Rentabilität von Staats- und Privatbahnen ein Argument gegen oder für den Betrieb durch den Staat zu nehmen, geht nicht an, da bei dem Vergleiche zu viele Bedingungen in Betracht kommen, welche von der Tüchtigkeit des Betriebsinhabers naturgemäß ganz unabhängig sind; und dazu ist hohe Rentabilität ja durchaus kein Beweis, daß das Unternehmen in der für die gesamte Volkswirtschaft ersprießlichen Weise geführt wird. Es ist gerade der Vorzug der Staatsbahnen, daß sie, wenn sie nicht vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkte aus bewirtschaftet werden, sondern sich mit einem mäßigen Reinertrage begnügend, so viel Verkehrserleichterungen als mit einem solchen verträglich ist, gewähren. Und zwar soll dieses Prinzip Platz greifen sowohl bei der Anlage des Bahnnetzes als bei der Verwaltung desselben.

Gegen die Staatsbahnen läßt sich einwenden, daß sie leicht an der Entfaltung ihrer Nützlichkeit im Interesse der Volkswirtschaft dadurch gehindert werden können, daß die Finanzverwaltung des Staats (der Finanzminister) einen zu starken Druck auf sie ausübt, um sie zur Erzielung von möglichst großem Reinertrag für das allgemeine Staats-Budget zu bringen. Daß dies vorkommt, kann nicht geleugnet werden: immerhin dient dann doch die Eisenbahn dem allgemeinen Interesse der Steuerzahler und nicht, wie es bei einer Aktiengesellschaft der Fall wäre, die nach dem Gesichtspunkt des höchsten Reinertrags verwaltet wurde, nur einem kleinen Personenkreise.

§ 36. Was die Anlage des Netzes betrifft, so ist diese in den Hauptlinien, d. h. zwischen den wichtigsten Verkehrspunkten, in allen mittel- und westeuropäischen Ländern, wohl vollendet, es sind nur noch Seitenlinien, welche die wirtschaftlich weniger entwickelten Gegenden mit den ihnen zunächst gelegenen wichtigen Verkehrsorten verknüpfen, auszubauen. Während hiebei die Privatunternehmung einfach den Gesichtspunkt der Rentabilität oder auch wohl des Gründungs-Bedürfnisses walten läßt, und so die Netzeslegung eine mehr zufällige wird, kann und soll der Staat planmäßig in der Weise vorgehen, daß für das ganze Netz eine mäßige Rentabilität gewahrt und dasselbe allmählich in alle einzelnen Teile des Landes, unter thunlich gleichmäßigem Fortschritt verzweigt wird. Hierbei dürfte sich wohl für alle Linien, welche die Aussicht oder auch nur Möglichkeit haben, einen so starken Verkehr zu entwickeln, daß der enge Anschluß an die Hauptlinien und gleiche Behandlung mit ihnen im Betriebe erforderlich wird, als Regel ergeben, daß sie von vornherein entsprechend (normalspurig) gebaut werden, und daß leichtere Konstruktion, starke Steigungen und Krümmungen, Schmalspur nur für solche Linien gewählt werden, welche den Charakter von „Lokalbahnen" oder „Kleinbahnen" voraussichtlich bewahren werden. Dies hindert nicht, daß jene bis zu ihrer engen Einfügung in das Hauptnetz als „Sekundärbahnen" betrieben werden, d. i. mit geringerer Ausstattung an Hochbau, Betriebsmitteln und Personal und mit kleiner Fahrgeschwindigkeit. Diejenigen Linien aber, die voraussichtlich dauernd nur dem Nachbarverkehr dienen werden (Lokal- und Klein-Betrieb), wird der Staat überhaupt nicht selbst zu bauen und zu betreiben brauchen, sondern den Bezirken, Gemeinden, Privaten überlassen dürfen.

In unserem Eisenbahnwesen ist diesen wohl sachgemäßen, ja selbstverständlichen Forderungen keineswegs entsprochen worden; zum Teil deshalb, weil man zunächst die Privatspekulation frei walten ließ. Auch bei dieser hat zwar der Staat die Konzessionierung der Linien in der Hand, aber doch keinen genügenden Einfluß auf die Netzesbildung, weil er sie so nehmen muß, wie sie von jener geboten wird. Zum andern Teil ist aber auch bei Staatsbahnen mit zu wenig Plan verfahren worden; und dazu sah man sich noch öfter in die Notwendigkeit versetzt, schlecht rentierende Privatbahnen ohne alle Rücksicht auf einen allgemeinen Plan auf den Staat zu über-

nehmen. Die allgemeinen Grundsätze über die Anlage des Netzes zu entwickeln ist hier in der Finanzwissenschaft nicht der Ort.

§ 37. Bezüglich der Organisation der Betriebsverwaltung werden die Staatsbahnen insofern besondere Eigentümlichkeiten gegenüber der in der Natur des Transportmittels überhaupt begründeten Verfassung der Verwaltung haben, als hier die Eisenbahnen nicht ein getrenntes Glied der öffentlichen Verkehrsorganisation, sondern mit dem organisierten Transportwesen auf Landstraßen, Wasserstraßen und Drahtleitungen zusammen gefaßt, einen wohl eingefügten oder einzufügenden Teil des gesamten Verkehrswesens bilden.

Die Schranken, welche Post, Telegraphie und Eisenbahnen noch von einander trennen, können beim Staatsbahnwesen einer aus höherem Gesichtspunkt bewerkstelligten Gesamtorganisation des Transportwesens weichen. Bis jetzt ist man allerdings noch in der geschichtlich erwachsenen Zwei- oder Dreiteilung befangen; indessen kann es nicht fehlen, daß die Vereinigung der Transportorganisation in der Hand des Staats für das Publikum bedeutende und auch finanziell vorteilhafte Veränderungen allmählich oder durch einen genialen Organisator im Gefolge haben wird. Mit der Größe der einheitlich zu verwaltenden Unternehmung wächst freilich auch die Schwierigkeit, den Betrieb den nach Ort und Zeit wechselnden Bedürfnissen anzupassen, dieselbe kann indessen durch rationelle Teilung der Befugnisse zwischen der Centralleitung und den Verwaltern der Verkehrs-Provinzen vermieden werden. Bedenken gegen den Staatsbetrieb sind daraus um so weniger herzuleiten, als die Vereinheitlichung und Monopolisierung der Transportanstalten so sehr in der Natur der Sache liegt, daß sich auch, wie die Erfahrung zeigt, bei der Privatunternehmung die Koncentration in wenige sehr große Gesellschaften unaufhaltsam vollzieht. Je enger übrigens das Netz und je höher die Technik ausgebildet wird, desto mehr verengen sich die Grenzen für schnelle Veränderungen und Verbesserungen und tritt das Erfordernis des regelmäßigen Funktionierens des Apparates hervor.

Eine bedeutsame Aufgabe, deren sorgsame Erfüllung von der Staatsverwaltung strenger zu verlangen und leichter zu erlangen ist als von der Aktiengesellschaft, ist die Sorge für das Personal, das ja bei den Bahnen außerordentlich zahlreich ist: und auch hier giebt die Vereinigung der Eisenbahnen des Landes zu einem Staatsbahn-Netz den Vorteil, daß sich breite Grundlagen für die Organisation von Invaliditäts- und Alters-Versorgung und für sonstige finanzielle Vorkehrungen zum Wohl der Angestellten und Arbeiter bieten.

Thunlichste Rücksichtnahme auf feste Anstellung des Personals — die ja bei den Verkehrsanstalten in großem Umfange im Dienstinteresse zulässig ist — unter entsprechenden Anforderungen an die Qualifikation der Beamten, richtige Abstufung der Gehaltsbeträge müssen sich, ebenso wie die vorhin genannten Maßnahmen zur Sicherung der Angestellten und Arbeiter, mit dem Streben nach Rentabilität vertragen.

Im übrigen ergiebt sich die Organisation des Betriebes aus der Natur der Anlage selbst und dürfte für die Staatsunternehmung als solche keine Eigentümlichkeiten aufweisen.

§ 38. Bezüglich des Tarifwesens[29]) der Staatsbahnen kann nach dem Vorgetragenen kein Zweifel darüber sein, daß die Tarife nicht auf die Erzielung höchster Renten, sondern auf die Erzielung von mäßigen Reineinnahmen berechnet sein sollen, als deren Maßstab man den landesüblichen Zinsfuß, den sie etwas überragen mögen, wird nehmen dürfen. Natürlich wird man sich nicht an die Rentabilitätsergebnisse nur eines Jahres halten, um die Tarife so zu bestimmen, denn neben der Einfachheit der Tarife ist ja deren Festlegung auf längere Zeit eine wichtige Bedingung, um dem Verfrachter Sicherheit seiner Preis-Berechnungen zu ermöglichen und dem Publikum den vollen Nutzen der Anstalt zu sichern.

Bei den Eisenbahnen, die den einzelnen Personen und Kreisen der Bevölkerung noch viel

29) E. Rank, Das Eisenbahntarifwesen in seiner Beziehung zu Volkswirtschaft und Verwaltung. 1895. S. dar. die ausführlichere Darstellung im Hdb. Band I. Abh. X. S. 637 ff.

ungleichmäßiger zu gute kommen wie die Post, wäre es noch unverzeihlicher wie bei dieser, wenn der Staat sich mit der einfachen Kostendeckung begnügen und demgemäß die Tarife stellen wollte.

Natürlich hat der Staat im Tarifwesen nur dann freie Hand, wenn er das ganze Eisenbahnnetz des Landes oder wenigstens den größten und wichtigsten Teil desselben beherrscht. Die Zersplitterung der Bahnen in viele, unter verschiedenen Bedingungen arbeitende Netze und Linien hat die Lösung der Tariffragen und das Herauskommen aus der bekanntlich noch nicht völlig beseitigten Tarif-Wirrnis und Willkür sehr erschwert. Für den Staat mit großem, einheitlichem Netze wird es dadurch erleichtert, daß er an ein peinliches Abwägen der Rentabilität einzelner Linien nicht gebunden ist, sondern eine mäßige Durchschnittsrentabilität des Gesamtnetzes ins Auge zu fassen hat, unter teilweiser Uebertragung der Kosten der zwar einstweilen unrentablen aber aus volkswirtschaftlichen Rücksichten dennoch angelegten und betriebenen Linien auf die Erträge der anderen.

Die Unterordnung des fiskalischen Gesichtspunkts unter den volkswirtschaftlichen wird sich auch dadurch bewähren dürfen, daß einzelne Arten von Transporten Begünstigungen erfahren, welche in dem besonderen Interesse begründet sind, das der Staat an ihrer billigen Herbeischaffung für das Land überhaupt oder einen bestimmten Landesteil hat. Freilich sollten solche Begünstigungen nur dann gewährt werden, wenn die Erreichung des Zwecks, nämlich die Verbilligung der betr. Produkte für die eigentlichen Konsumenten, auch wirklich gesichert ist und nicht nur Privilegien für kleinere Kreise geschaffen werden; wie ja überhaupt die gerechte Gestaltung der Tarife eine selbstverständliche Obliegenheit gerade der Staatsbahn-Verwaltungen ist.

Daß die Staatsbahnen, namentlich in Deutschland, wo sie das Netz vollständig beherrschen, nicht schon rascher und kräftiger mit Reformen des Tarifwesens aus höheren volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten hervorgegangen sind, läßt sich mit den mannigfach zu nehmenden Rücksichten auf das Staatsbudget einerseits, die Nachbarbahnen andererseits erklären.

Eine Reform der Tarife, die wohl als die kühnste der bisher unternommenen bezeichnet werden kann, ist von der ungarischen Staatseisenbahnverwaltung ausgegangen mit der Einführung des sogen. Zonentarifs am 1. August 1889; die österreichische Staatsbahnverwaltung ist damit am 1. Juni 1890 nachgefolgt. Die ungarischen Bahnen hatten zuvor verhältnismäßig hohe Tarife und eine sehr schwache Frequenz. Um letztere, die auch eine schlechte Ausnützung des Fahrmaterials mit sich brachte, überhaupt zu heben und insbesondere der Landeshauptstadt Pest einen lebhaften Verkehr mit allen Teilen des Landes zu geben, wurde ein von Pest ausgehendes System von Verkehrs-Zonen geschaffen — 3 für den Nachbar-, 14 für den Fern-Verkehr; die letzte 226 km Entfernung von der Hauptstadt bis zur Landesgrenze reichend. Es giebt so viel Tarifsätze abgestuft nach 3 Wagenklassen, als Zonen vorhanden sind; gesondert für Personen- und Schnellzüge, und mit Unterbrechung des Entfernungs-Tarifs in Pest, von wo immer eine neue Zone beginnt. Der Zonentarif der k. k. österreichischen Staatsbahnen hat Zonen zu 10 km, angefangene Zonen für voll gerechnet. Die Berechtigung und Nützlichkeit des Zonentarifs ist bestritten (Rauk a. a. O. S. 185 ff.), und es liegt kein Grund vor, hier darauf näher einzugehen; die Reform ist hier nur zur Sprache gebracht, um zu zeigen, daß den Staatsbahnen die Fähigkeit zu durchgreifenden Neuerungen keineswegs abgeht und die übliche Redensart von „verknöchertem Bureaukratismus" eben eine Redensart ist. Aktiengesellschaften sind solchem Uebel wohl noch in höherem Grade unterworfen.

Dieses sind die besonderen Gesichtspunkte, welche für die Staatsbahnen bei der Tarifbildung geltend gemacht werden müssen; von den Grundsätzen der Eisenbahntarifbildung überhaupt zu handeln, ist hier nicht der Ort (s. darüber Hdb. Bd. I, Abh. X).

Hinsichtlich der Reinerträge der Staatsbahnen wird endlich noch die besondere Frage aufzuwerfen sein, ob und wie weit dieselben zu bestimmten Zwecken, also zur Abtragung zunächst der Eisenbahn-, dann der allgemeinen Landes-Schulden, Ausbau des Bahnnetzes, sonstigen speziellen Verwendungen dienen oder zu den allgemeinen Fonds fließen sollen. Hierüber wird sich jedoch nur nach den besonderen finanz- und volkswirtschaftlichen Verhältnissen des einzelnen Staats Entscheidung treffen, keine allgemeine Regel aufstellen lassen.

IV.

Die Gebühren.

Rau, F.W. I. S. 348 ff. Pfeiffer, Die Staatseinnahmen 1896. I. S. 294 ff. Wagner, F.W. I. 3. Aufl. § 204, 208, II. 3. Aufl. § 14 ff. Stein, F.W. II. S. 139, 248 ff. Schäffle, Steuerpolitik S. 52, 457, ferner 496—507. Ders., Die Steuern, Allgemeiner Teil. 1895 § 23 u. 142. Roscher, S. IV. 1. Abt. § 22—24. v. Mayr, Gebühren im W. d. V. I. S. 466 ff., v. Heckel, Gebühren in H.W. III. S. 903.

I. Die Gebühren im Allgemeinen.

1. Begriff und Wesen.

§ 1. Einen regelmäßigen Bestandteil der Staatseinnahmen bilden diejenigen Abgaben welche von den mit der öffentlichen Gewalt in Berührung kommenden Personen bei Gelegenheit besonderer Amtshandlungen, zu welchen sie Veranlassung geben, unter dem Namen von Gebühren, Sporteln, Taxen, Stempeln ꝛc. erhoben werden.

In der Praxis und in den Etatsaufstellungen werden die Gebühren in der Regel zu den Steuern und zwar zu den indirekten Steuern gerechnet. Die Finanzwissenschaft hat in den Gebühren eine eigentümliche Art der ordentlichen Staatseinnahmen erkannt, und es besteht bei mancherlei Abweichung der Ansichten im Einzelnen, doch darüber Einverständnis, daß sie zwar sowohl mit den Erwerbseinkünften einerseits, als mit den eigentlichen Steuern andrerseits gewisse Eigenschaften teilen, voll aber weder zu der einen noch zu der anderen der gedachten Einnahmearten gerechnet werden können.

Das Unterscheidungsmerkmal der Gebühren besteht darin, daß sie sich an Amtshandlungen zur Verwirklichung des herrschenden Willens, an obrigkeitliche Thätigkeiten öffentlicher Organe zur Ausführung des Rechts- und Machtzweckes [1]) anknüpfen, und daß sie die von den Gebührenpflichtigen zu entrichtende Abgabe wesentlich mit Rücksicht auf diese Gegenleistungen öffentlicher Behörden bemessen [2]).

1) Wagner, F.W. I. S. 64.

2) Aehnlich schon Rau, F.W. I. S. 349: „Gebühren werden bei solcher Gelegenheit gefordert, wo der einzelne Bürger mit einer Staatsbehörde oder einer wesentlichen Staatsanstalt in eine gewisse besondere Beziehung kommt".

Stein, F.W. II. S. 139, nennt Gebühren diejenigen „Einnahmen, die der Staat für Leistungen empfängt, die er im Interesse eines Einzelnen vollzieht". Auch Schäffle definiert neuestens (Die Steuern, Allg. Tl. 1895) die Gebühren als „Vergütung öffentlich-rechtlicher Art für Genüsse aus dem Gemeinwesen, einseitig festgesetzt durch das Gemeinwesen". Die Gebühren in Strafsachen, auch in Civilprozessen, in welch' letzteren die Gebühren dem unterliegenden Teile zugeschieden werden, wo also von einer Thätigkeit der staatlichen Organe „im Interesse" eines Einzelnen, oder von „Genüssen" aus dem Gemeinwesen, keinenfalls die Rede sein kann, wären danach keine Gebühren. Richtiger Wagner, F.W. I. § 204. 205. II. § 15—19. Nach ihm sind Gebühren diejenigen „Abgaben, welche von Einzelnen oder Gruppen von Einzelnen als ein spezielles Entgelt eines ihnen von einer Zwangsgemeinschaft geleisteten Dienstes, oder einer durch sie verursachten Ausgabe bei der Ausübung einer öffentlichen Thätigkeit in einer von der öffentlichen Gewalt einseitig bestimmten Weise und normierten Höhe erhoben werden." Als Hauptarten unterscheidet dann Wagner, dessen finanzwissenschaftliche Behandlung auch in der Gebührenlehre als grundlegend anerkannt werden muß, im Anschluß an Stein (F.W. II. S. 250)

Zunächst könnte es zwar auffallend erscheinen, daß, während doch die eigentlichen Steuern vor Allem zur Deckung des Aufwandes bestimmt erscheinen, welcher durch die Realisierung der Staatszwecke erwächst, nun auch für die einzelnen Amtshandlungen, durch welche jene Zwecke erfüllt werden, in den daran geknüpften Gebühren neben jenen allgemeinen Steuern noch gewissermaßen ein besonderes Entgelt, eine besondere Bezahlung verlangt werden soll.

jedoch mit Verwerfung des Stein'schen Regalbegriffes, „Rechts- und Verwaltungsgebühren" einerseits und „Kultur- und Wohlfahrtsgebühren" andererseits. Zu den letzteren rechnet Wagner auch die Gebühren dieser Klasse in der Rechtsform des Regals, sofern die Regalisierung wie beim Post-, Münz-, Telegraphenwesen nicht bloß oder vorwiegend im Interesse der finanziellen Ausbeutung stattfindet (vergl. Wagner, F.W. I. 3. Aufl. § 207, II. § 50). Andere Teile der Einnahmen aus dem Verkehrswesen, wie z. B. die Einnahmen aus Eisenbahnen behandelt Wagner unter der Lehre vom Privaterwerb, je nachdem für die Verwaltung das Gebührenprinzip (bloße Kostendeckung) oder das privatwirtschaftliche Prinzip (Gewinnung einer privatwirtschaftlichen Konkurrenzrente) maßgebend sein soll. Die Einnahmen aus dem Personen- und Packettransport der Post würden demnach, strenge genommen, unter den Privaterwerb fallen, werden aber von Wagner doch wieder des Zusammenhangs wegen im Abschnitt von der Postgebühr behandelt.

Aus Gründen der größeren Uebersichtlichkeit und im Interesse der Vermeidung unnötiger Wiederholungen empfiehlt es sich m. E. an dem engeren Gebührenbegriff in seiner Beschränkung auf die Rechts- und Verwaltungsgebühren, welche auch nach Wagner „wirklich als Gebühren zu erachten sind (F.W. I. § 205 S. 491), festzuhalten. Dies schließt keineswegs die Anerkennung der Thatsache aus, daß eine Reihe von Einnahmen des Staats rc. mit den Gebühren von Amtshandlungen das Merkmal gemeinsam haben, daß sie als Entgelte für spezielle Gegenleistungen erscheinen können, und zwar als solche, welche nicht „in den Formen der freien Konkurrenz" sondern „in einer vom öffentlichen Rechte einseitig bestimmten Weise und normierten Höhe" erhoben werden. Nicht Prinzipienfragen sondern Fragen der Zweckmäßigkeit, des Geschmacks und der Systematik sind hier wohl in letzter Linie entscheidend.

Pfeiffer glaubt (a. a. O. I. S. 296) eine Staatseinnahme nicht zu den Gebühren zählen zu dürfen, „wenn die von den Einzelnen entrichteten Vergütungen dem Staate einen Ueberschuß lassen oder auch nur einen beträchtlichen Teil der Kosten decken". Aehnlich auch Umpfenbach u. A. Wir halten die Aufnahme des Kostenmomentes als eines wesentlichen Merkmales in den Gebührenbegriff nicht für zweckmäßig, da eine genaue Bemessung von Gebühren nach den Kosten des betreffenden Staatsaktes wohl kaum in einem einzigen Falle möglich ist und in vielen Fällen, z. B. bei Lizenzen, Dispensationen auch nicht zutreffend wäre. Es ist gewiß rätlicher und führt zu reineren Resultaten, den Gebührenbegriff ausschließlich an die Qualität des betreffenden Staatsaktes anzuknüpfen, welche der Natur der Sache nach auch bestimmend für den Charakter der daran angeknüpften Abgabe sein muß. Qualitativ verschieden sind aber einerseits obrigkeitliche Handlungen zur Verwirklichung der gegebenen Rechtsordnung in Rechtspflege und Verwaltung, und solche Thätigkeiten oder Leistungen des Staats oder der Gemeinde andererseits, welche nicht in obrigkeitlichen Handlungen bestehen, sondern in sonstigen Thätigkeiten öffentlicher Organe und in Leistungen und Darbietungen öffentlicher Einrichtungen und Anstalten und Unternehmungen der verschiedensten Art.

Auch Roscher IV. 1. § 22 beschränkt den Begriff der Gebühren in Uebereinstimmung mit unserer Definition „auf solche Handlungen, die mit wesentlichen Staatszwecken (Rechts- oder Machtzwecken) zusammenhängen", indem er zugleich, was z. B. der Staat von seinen Post-, Eisenbahn-, Telegraphendiensten bezieht, in die Lehre von den Staats-, Gewerbe- und Handelsgeschäften verweist. Mit der weiteren Beschränkung des Gebührenbegriffs auf solche Zahlungen, welche die Selbstkosten des Staats „mindestens nicht sehr" übersteigen, hat Roscher im Anschluß an die früher herrschende Auffassung auch das Kostenmoment noch mit in den Gebührenbegriff aufgenommen, übrigens in sehr abgeschwächter Fassung. Gegen den weiteren Gebührenbegriff ferner Bocke, Abgaben rc. 1887. S. 572. v. Heckel, im H.W. III. S. 703 ff., welcher übrigens von seinem Standpunkte aus wohl nicht ganz konsequent auch einzelne Entgelte für die Benutzung von Staatsanstalten, von öffentlichen Krankenhäusern, Armen- und Waisenhäusern, Schul-Unterrichtsgelder und Kollegienhonorare, Abgaben für den Besuch öffentlicher Sammlungen, unter die Gebühren einrechnet.

F. J. Neumann (Die Steuer. Bd. I. 1887) definiert Gebühren im w. S.: „Die zur Gewinnung von Staats- oder Gemeindeeinnahmen nach Maßgabe von Vorgängen angeordneten Zahlungen, soweit sie Entgelte für spezielle Gegenleistungen des Staats oder der Gemeinde von öffentlichem Interesse sind". Innerhalb der Gebühren im w. S. unterscheidet er Gebühren im eigentlichen Sinne oder Amtsgebühren: „die Gebühren, welche Entgelte für ohne Vermittelung wirtschaftlicher Unternehmungen gebotene spezielle Gegenleistungen des Staats oder der Gemeinde von öffentlichem Interesse sind", ferner Unternehmensgebühren, d. h. „diejenigen Gebühren, welche Entgelte für durch Vermittlung wirtschaftlicher Unternehmungen gebotene spezielle Gegenleistungen des Staats oder der Gemeinde von öffentlichem Interesse sind". Aehnlich auch wohl v. Mayr, W. d. V. I. S. 466, der indessen auch Steuern, welche infolge ihrer geschichtlichen Entwicklung den „Namen" Gebühren tragen, zu den Gebühren i. w. S. rechnet, was uns wegen der Vermischung des finanzwissenschaftlichen Unterschieds zwischen Gebühren und Steuern nicht empfehlenswert erscheint.

Und doch hat ein solches Verlangen seinen guten und vollständig ausreichenden Grund. Im Staate vollzieht sich die Scheidung des gemeinen Interesses Aller vom Privatinteresse der Einzelnen, damit das Interesse des Ganzen als solches in seiner völligen Reinheit und in seiner völligen Unabhängigkeit vom letzteren zu Stande kommt. Formell erscheint der Staat als die Unterwerfung Aller unter die Herrschaft eines Willens. Aber diese Unterwerfung Aller ist zugleich die Verbindung Aller zur Einheit eines herrschenden Willens mit dem Zwecke, dasjenige, was zur Verwirklichung des gemeinen Wohls nur durch die vereinigte Kraft Aller in Stand gesetzt werden kann, auch wirklich durch die vereinigte Kraft Aller herbeizuschaffen. Der hiefür erwachsende Aufwand wird daher folgerichtig von Allen als eine gemeinsame Last übernommen, von Jedem nach Verhältnis seines wirtschaftlichen Könnens und Vermögens. In dieser andauernden gemeinsamen Beschaffung der für Realisierung der Staatszwecke, für Befriedigung der Gemeinbedürfnisse erforderlichen Mittel hat man eines der charakteristischen Momente zu erblicken, durch welches sich die Thätigkeit des Staates als eine Gesamt-That, als eine Gemeinwirtschaft[3]) kennzeichnet. Aber, wer Steuern aus seinem Vermögen für das gemeine Interesse zur Verfügung stellt, will mit Recht, daß diese Steuern auch wirklich zum allgemeinen Besten verwendet werden, nicht aber zur Deckung von Kosten, welche das spezielle Interesse Einzelner veranlaßt hat — m. a. W. es ist eine Forderung des Rechts der Einzelnen von Staatswegen ausschließlich nur für Zwecke des gemeinen Besten mit ihrer wirtschaftlichen Kraft als solcher in Anspruch genommen zu werden, daß vor der gemeinsamen Uebernahme des für die Verwirklichung des allgemeinen Besten erwachsenden Aufwandes derjenige Teil des Staatsaufwandes ausgeschieden und in der Form von Gebühren Denjenigen zur Bestreitung zugewiesen werde, welche nachweisbar in Bethätigung ihrer Privatinteressen Leistungen des Staats in besonderem Maße in Anspruch nahmen oder veranlaßten. Hieraus folgt zugleich, daß das Vorhandensein einer besonderen Inanspruchnahme von Amtshandlungen die Voraussetzung der Gebührenpflicht überhaupt ist, und daß demgemäß die Gebührenpflichtigkeit genau zu begründen und zu begrenzen ist.

Diese Inanspruchnahme der Behörden kann nun aber in zweierlei Richtungen erfolgen. Der Einzelne beabsichtigt vielleicht zunächst nicht, mit der Staatsgewalt in Berührung zu kommen oder von derselben direkt irgend welche Förderung seiner privaten Interessen zu verlangen, aber er veranlaßt gleichwohl den Staat, zur Wahrung höherer Interessen einzugreifen. In diesem Falle wird es sich vorwiegend um Bemessung der Gebühr nach den dem Staate veranlaßten Kosten handeln. In anderen Fällen werden vom Staate im Privatinteresse Einzelner besondere Vorteile verlangt, sei es nun, daß sie sich den allgemeinen gesetzlichen Einrichtungen im Wege der Dispensation entziehen, oder daß sie besondere Zugeständnisse von der Staatsregierung erhalten wollen. In diesem Falle wird die Bemessung der Gebühr nach dem ungefähren Werte des erlangten Vorteils auch über den Betrag der verursachten Kosten hinaus in Frage kommen müssen. Daneben können besondere Rücksichten zu einer Steigerung des Gebührenbetrages über den Kosten- bezw. Wertsbetrag der betreffenden Leistung Veranlassung geben, wie sie umgekehrt auch einen teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf die Erhebung von Gebühren nahelegen können[4]).

3) Trotz der Einwendungen Cohn's (Z. f. St.W. 37. S. 464) gegen die Zulässigkeit dieser Begriffe in seiner zwar scharfsinnigen und wertvollen, aber in der Hauptsache negativen und den Gegenstand nicht völlig erschöpfenden Kritik „Gemeinbedürfnis und Gemeinwirtschaft".

4) Die Bemessung der Gebühren „nach den Kosten" scheint mir zu einseitig ins Auge gefaßt zu werden von Pfeiffer u. A. (s. oben Anm. 2). Auch Rau steht prinzipiell auf diesem Standpunkte, wenn er sagt: „Sie (die Gebühren) können als eine besondere Vergütung für den Aufwand angesehen werden, welchen die Staatsgewalt bei irgend einer Veranstaltung zu machen hat" (F.W. I. S. 349). Auf der anderen Seite betont Stein zu ausschließlich die Bemessung der Gebühren „nach dem Werte" (F.W. 4. Aufl. S. 311): „es ist gar kein Grund vorhanden zu fordern, daß eine solche Leistung auf Kosten der Gesamtheit zum Vorteile eines Einzelnen geschehe, ohne daß der letztere ihren Wert bezahle". Hock deutet beiderlei Bemessungsprinzipien für seine

Im Allgemeinen darf bei der Bemessung der Gebühren nicht übersehen werden, daß es sich bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen stets zugleich auch um die Verwirklichung allgemeiner Staatszwecke handelt, und daß daher die Gebühr um so niedriger zu halten oder ganz darauf zu verzichten ist, je mehr das allgemeine Interesse bei den Amtshandlungen überwiegt, je häufiger und allgemeiner sie von der Masse der Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, oder je gleichmäßiger sie allen Steuerpflichtigen mittelbar oder unmittelbar zu gut kommen.

Der Unterschied der Gebühren von allen anderen Einnahmearten trotz mancher Aehnlichkeit mit denselben ist hiernach ein erheblicher. Mit dem privatwirtschaftlichen Erwerb und mit dem Erwerb aus anderen dem Staate übertragenen Thätigkeiten für individuelle Sonderbedürfnisse haben die Gebühren zwar gemein, daß ihnen eine bestimmte Gegenleistung des Staates gegenübersteht. Aber sie unterscheiden sich von dem privatwirtschaftlichen Erwerb dadurch, daß ihre Höhe nicht „in den gewöhnlichen Formen der freien Konkurrenz“ (Wagner) bestimmt wird, sondern daß sie „in einer vom öffentlichen Rechte einseitig bestimmten Weise und normierten Höhe“ erhoben werden; von dem Erwerb aus öffentlichen Anstalten von Eisenbahnen, der Post, den Telegraphen ꝛc. unterscheiden sich die Gebühren dadurch, daß die Gegenleistung nicht in der Leistung wirtschaftlicher Güter zur Befriedigung von Sonderbedürfnissen besteht, welche die öffentlichen Körperschaften aus verschiedenartigen Gründen des öffentlichen Interesses und mit dem Zwecke der Gewinnung selbständiger Erwerbseinkünfte dem Publikum darzubieten unternehmen, sondern daß die Gegenleistung in einer obrigkeitlichen Amtshandlung zur Verwirklichung des herrschenden Willens besteht.

Mit den Steuern dagegen haben die Gebühren gemein, daß sie wie jene speziell zur Deckung des öffentlichen Aufwandes für allgemeine aus der Verwirklichung des Rechts- und Machtzweckes sich ergebende Aufgaben bestimmt sind, daß sie in erster Linie Beiträge zur Deckung des Staatsaufwandes aus dem Vermögen der Staatsgenossen darstellen, deren Feststellung wie diejenige anderer Auflagen als Gegenstand der Gesetzgebung anerkannt ist. Aber sie unterscheiden sich von den eigentlichen Steuern durch jenes Merkmal, welches sie mit den Erwerbseinkünften gemein haben, nämlich dadurch, daß sie bestimmte einzelne Leistungen öffentlicher Organe voraussetzen und daß sie hiebei wesentlich mit Rücksicht auf diese Gegenleistung bemessen sind.

Die Gebühren sind daher Steuern i. w. S.; denn sie sind Vermögensauflagen zur Deckung

„Steuern für besondere Dienste“ an, „durch welche der Einzelne Vorteile erlangt, die einem Anderen nicht zuteil werden, oder die sich so genau absondern lassen, daß ihr Kostenwert mit ziemlicher Genauigkeit ermittelt werden kann (Die öffentlichen Abgaben und Schulden S. 17). Schäffle, welcher in seiner Steuerpolitik S. 52 und 457 bei jeder Bemessung über die Kosten des vergoltenen Staatsakts eine Steuereinnahme erblicken wollte, erklärt nunmehr (vgl. Steuern, Allgem. Tl. §§ 23 und 142) auch höhere den Kostenbetrag übersteigende Gebührenansätze „bis zur Höhe des Gebrauchswerts“ für zulässig, und will daher jetzt nur „Ueberschüsse der Gebühr über den Vollwert der Leistung“ als Steuereinnahmen in Anspruch nehmen. Auch damit sind die Gebührenbemessungsprinzipien u. E. nicht erschöpft. Ohne die neben Kosten oder Wert die Gebührenbemessung häufig weiter noch beeinflussende Rücksicht auf Erleichterung oder Erschwerung der Inanspruchnahme gewisser Staatsthätigkeiten oder auf andere besondere Gründe, wobei auch die Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen mit in Betracht kommen kann, läßt sich die thatsächliche Bedeutung mancher Gebührensätze nicht begreifen. Rücksichten dieser Art richtig auch hervorgehoben von v. Heckel, Gebühren, H.W. III. S. 704. Bei der Mannigfaltigkeit der für die Gebührenbemessung maßgebenden Momente halte ich daher gegen Wagner, F.W. II. § 17. Ziff. 1 auch jetzt noch daran fest, daß es rätlicher ist, bei der Begriffsbestimmung der Gebühr von den Prinzipien der Gebührenbemessung abzusehen, um so mehr, als auch Wagner selbst davon ausgeht, daß die Frage nach der Höhe der Gebühren im einzelnen Fall mehr der Politik und Verwaltungslehre als der Finanzwissenschaft angehört. Es ist aber überhaupt zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Bemessungsprinzipien, welche bei einzelnen Gebührensätzen in Frage kommen können und in Frage kommen, und der allgemeinen Forderung, welche aus Wesen und Begriff der Gebühr an die Gebührenbemessung im Allgemeinen zu erheben ist. Beides zutreffend auseinandergehalten schon von Wagner, F.W. I. § 208 und II. §§ 18 und 19.

des Aufwandes für die Verwirklichung des gemeinen Interesses. Aber sie sind genauer *Steuerpräcipuen*[5]) für Diejenigen, deren Privatinteresse nachweisbar jenen Aufwand in besonderem Maße verursachte.

Aus diesem Charakter der Gebühren ergiebt sich unmittelbar auch ihre Stellung im Steuersystem oder ihre *Funktion*. Sie dienen in erster Linie zum Schutze der weniger Wohlhabenden vor steuerlicher Ueberlastung gegenüber den besser Situierten, deren größerer Interessenkreis für die durch das gemeine Beste gebotene staatliche Regulierung und Normierung häufigere Berührungspunkte und Veranlassungen bietet; sie verhüten aber auch die steuerliche Ueberlastung der anspruchslosen bürgerlichen Arbeit gegenüber jenen vordringlichen Elementen, welche, sei es zur Wahrung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, sei es zur Gewährung von Ausnahmen und besonderen Zugeständnissen, in besonderem Maße die öffentlichen Organe in Bewegung zu setzen wissen[6]). Als Steuerpräcipuen haben die Gebühren auch insofern noch weitere Aehnlichkeit mit den eigentlichen Steuern, daß sie, wenn auch nicht in erster Linie, so doch auch mit *nach der Leistungsfähigkeit* bemessen werden können, so namentlich die zunächst nach dem Wert des staatlichen Dienstes bemessenen Gebühren für besondere Einräumungen, z. B. die Nobilitierungsgebühren, auch manche sonstige Gebühren für Privilegien, Lizenzen 2c., sofern die notorische Leistungsfähigkeit des darum Nachsuchenden auf die Schätzung des von ihm dem betreffenden Zugeständnis beigelegten Wertes von Einfluß ist. Aber auch allgemein gestatten die Gebühren eine Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit in der Weise, daß namentlich ungünstigen Vermögensverhältnissen der Gebührenpflichtigen Rechnung getragen wird. Die Gebührensätze bewegen sich daher zweckmäßig nicht selten in einem Rahmen, indem sie nur das Minimum und das Maximum der Gebühr festsetzen, und die Ausfüllung desselben dem billigen Ermessen der Behörde beim Sportelansatz im gegebenen Falle überlassen[7]).

Durch derartige Einrichtungen wird in den starren Mechanismus der *Gebührentarife* Leben und Beweglichkeit gebracht. Sie gestatten dann ebenfalls, wenn auch nicht in demselben Maße wie manche indirekte Steuern, eine mehr „individualisierende Erfassung der qualifizierten Steuerkräfte" (Schäffle) und dienen gegenüber der Ueberlastung des Massenverbrauchs durch Steuern auf Gegenstände des notwendigen Verbrauchs ähnlich wie die Luxussteuern mit zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit der Gesamtbesteuerung für die verschiedenen Volksklassen.

Die Möglichkeit einer gewissen Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit innerhalb im Ganzen doch ziemlich eng gezogener Grenzen macht darum aber die Gebühren noch nicht zu Steuern. Sie verstärkt nur deren *steuerartigen Charakter*. Es ist deshalb eigentlich nicht unrichtig,

5) *Rau*, F.W. I. S. 362 hat diesen Charakter der Gebühr schon ganz richtig erkannt, aber allerdings nicht allgemein für *alle* Gebühren, sondern nur für die *Gerichtsgebühren* in Anspruch genommen; neuerdings allgemein auch *Roscher* IV. 1, Abtl § 22.

6) Schon die Motive zu dem jetzt antiquierten württemb. Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 bezeichneten daher die *Sporteln* als diejenigen Abgaben, „welche behufs der *Erleichterung der Masse der Steuerpflichtigen* zunächst Diejenigen treffen sollen, welche mit ihren Angelegenheiten die auf Kosten des Staats bestehenden Anstalten speziell in Anspruch nehmen, sowie Diejenigen, welche sich den allgemeinen gesetzlichen Einrichtungen im Wege der Dispensation entziehen oder besondere Zugeständnisse von der Staatsregierung erhalten wollen".

7) Die in einem Rahmen sich bewegenden Sportelsätze sind deshalb besonders instruktiv, weil die *Sportelgesetze* gerade bei diesen Veranlassung nehmen, sich über die verschiedenen denkbaren *Prinzipien* über die *Gebührenbemessung* auszusprechen, so z. B. das *bayerische* Gebührengesetz vom 18. August 1879, Art. 260: „Wo das Gesetz für den Ansatz der Gebühr einen Spielraum gewährt, hat die Behörde innerhalb desselben den Gebührensatz unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu bestimmen"; ferner das *württembergische* Sportelgesetz vom 24. März 1881, Art. 3: Wo der Tarif für den Sportelansatz einen Rahmen aufstellt, ist der Betrag der Sportel zu bemessen: a) nach dem Grade der den Behörden verursachten Mühe, b) nach der Bedeutung des Gegenstandes, bezw. nach dem Nutzen, welcher dem Beteiligten in Aussicht steht, c) nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Sportelpflichtigen.

die Gebühren zu den indirekten Steuern in den Etats rc. zu stellen, aber man darf nicht soweit gehen, sie zu den indirekten Steuern selber zu rechnen. Sie bleiben immer, was sie sind: an gewisse Gegenleistungen der Staatsgewalt geknüpfte, in erster Linie mit Rücksicht auf diese Gegenleistungen bemessene Steuerpräcipuen.

Gleichwohl ist es richtig, daß zwischen Gebühren und eigentlichen Steuern ein allmählicher, oft kaum merklicher Uebergang stattfindet. Aber man ist auf der falschen Fährte, wenn man diesen Uebergang ausschließlich in der Art und Weise der Gebührenbemessung auffinden zu können meint[8]). Hat man einmal das bestimmende Merkmal der Gebühr in der Qualität der Staatsleistung erkannt, an welche sie geknüpft ist, so wird auch konsequenter Weise der Uebergang der Gebühr zur Steuer da zu suchen sein, wo eine Abgabe für sich und ganz ohne Rücksicht auf irgend welche behördliche Gegenleistung erhoben wird, oder wo eine solche Gegenleistung zwar vorhanden ist, aber ihre selbständige Bedeutung als Akt der Verwirklichung des gemeinen Interesses verliert und zur Bedeutung einer bloßen Kontrollemaßregel für die Sicherung einer in erster Linie nach der Leistungsfähigkeit[9]) oder einzelner Momente derselben bemessenen Abgabe herabsinkt. Hauptsächlich der Vermögensverkehr[10]) von einer Hand zur andern ist hier genauer ins Auge zu fassen. Nicht selten nimmt der Vermögensverkehr, der Besitzwechsel, häufig namentlich bei Immobilien, regelmäßig beim Erbgang, Funktionen von Behörden in Anspruch. Hier ist es, wo alsdann nicht bloß eine Gebühr für einen behördlichen Akt von allgemein rechtspolizeilichem Interesse in Frage kommen kann, sondern wo unter Umständen dieser behördliche Akt zugleich zur Erhebung einer Steuer von den im Flusse des Verkehrs greifbar werdenden Vermögensbestandteilen benutzt wird. Aber nicht immer sind Gebühr und Steuer in solchen Fällen getrennt[11]), was das richtige ist, und die zweckmäßige Erhebung in einen Akt, durch eine und dieselbe Behörde, nicht ausschließt. Oft sind beiderlei Auflagen in eine vorwiegend zu den eigentlichen Steuern zu rechnende Abgabe verschmolzen und derlei Abgaben leiten nicht selten über zu reinen Steuern, bei welchen der vorgeschriebene Akt der Einregistrierung rc. ausschließlich die Bedeutung einer Steuerkontrollemaßregel annimmt oder wo, wie bei vielen Stempelabgaben, nicht einmal ein solcher Einregistrierungsakt durch Behörden der Abgabe gegenübergestellt werden kann. Die Entdeckung dieser Verkehrssteuern unter den Gebühren ist eins der hervorragendsten Verdienste L. v. Stein's und ein bleibender finanzwissenschaftlicher Gewinn. Abgaben dieser Art sind alsdann nach den für die eigentliche Besteuerung, durch Umlage nach der Leistungsfähigkeit maßgebenden Gesichtspunkten zu beurteilen (vgl. hierüber unten: Verkehrs- und Erbschaftssteuern).

Zur Geschichte des Gebührenwesens vgl. den bezüglichen Abschnitt der Gebührenlehre von Wagner F.W. II insbes. §§ 20. 24.

2. Die Arten der Gebühren.

§ 2. Vergleicht man die Gebührentarife verschiedener Staaten mit einander, so zeigt sich eine so verschiedenartige Ausgestaltung des Gebührenwesens im Ganzen, und selbst bei Auslösung einzelner überall sich wiederholender behördlicher Akte erscheinen die daran ge-

8) Die bis jetzt herrschende Meinung, welche die Grenze zwischen Gebühr und Steuer in dem Weniger oder Mehr der Gebühr über die Kosten über den Gebrauchswert, über den Vollwert u. s. w. gefunden zu haben glaubt, z. B. Umpfenbach, Pfeiffer, Schäffle, Roscher.

9) Wagner, F.W. I. § 205 vertritt im wesentlichen dieselbe Auffassung wie die oben im Texte niedergelegte. Daneben wird übrigens in § 204 daran festgehalten, daß jeder Ueberschuß über die Kosten unter den Begriff der eigentlichen Steuereinnahme falle, letzteres wohl hauptsächlich im Hinblick auf die von Wagner unter den Gebühren mitbehandelten Einnahmen von staatlichen Anstalten.

10) Vgl. Hdb. Band III F.W. Abh. IX.

11) In Württemberg z. B. Erkenngebühr für die erkennende Gemeindebehörde bei dem gerichtlichen Erkenntnis über Liegenschaftsveräußerungen neben der Liegenschaftsaccise für den Staat; Notariats- (Teilungs-, Revisions- rc.) Sportel neben der Erbschaftssteuer bei Erbgängen.

knüpften Gebühren in so verschiedenen kaleidoskopartig immer anders wieder gebrochenen Bildern, daß die Zergliederung und Auflösung des Gebührenwesens in seine einzelnen, schließlich doch immer wiederkehrenden Elemente außerordentlich erschwert ist. Und doch darf man sich die damit verbundene Mühe nicht ersparen, wenn ein wissenschaftliches Verständnis dieses nicht unwichtigen Gebietes von eigenartigem Interesse angebahnt werden soll. Zu dem Ende ist vor Allem erforderlich, die verschiedenen Gebührenarten, wie solche durch die Gebührengesetzgebung im Laufe der Zeit entwickelt worden sind, auseinander zu halten.

Abgesehen von den Verschiedenheiten, welche die verschiedene Art der Gebührenerhebung (s. unten § 7 ff.) mit sich bringt, lassen sich verschiedene Gebührenarten unterscheiden, je nachdem man die Verschiedenheiten 1. in der Bemessungsgrundlage der Gebühren (§ 3), 2. in der formellen Gestaltung der einzelnen Gebührensätze (§ 4) 3. in dem gegenseitigen Verhältnis der einzelnen im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze (§ 5), 4. in der Person des Gebühren- oder Bezugsberechtigten (§ 6) als Einteilungsgrund benutzt.

§ 3. Gebührenarten nach der Bemessungsgrundlage. Je nachdem der Gebührenbemessung nur gewisse allgemeine bei allen gebührenpflichtigen Handlungen mehr oder weniger wiederkehrende Anhaltspunkte zu Grunde liegen, oder aber die besondere Gebührenfähigkeit des einzelnen Aktes dabei zur Geltung und Berücksichtigung gelangt, sind zu unterscheiden: generelle und spezielle Gebühren.

1) Generelle Gebühren. Nach dem in § 1 Ausgeführten sind es sehr verschiedene Rücksichten, welche bei der Bemessung der Gebühren in Betracht kommen, und nicht alle Gebührenarten vermögen denselben gleichmäßig Rechnung zu tragen. In erster Linie sind es die Kosten der betreffenden Amtsverrichtungen, welche bei der Gebührenbemessung zu beachten sind. Gleichwohl ist eine genaue Bemessung der auf die einzelne Amtshandlung entfallenden Kosten gar nicht oder nur in den seltensten Fällen möglich. Thatsächlich wird daher überhaupt darauf verzichtet. Aber es giebt doch Anhaltspunkte, welche auf diese Kosten einen annähernden Schluß zulassen, und zwar Anhaltspunkte, welche in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit und sogar „aktenmäßig" sich erheben und feststellen lassen. Denn der Verkehr mit Behörden ist vorwiegend ein schriftlicher. Anbringen gelangen an die Behörde meist in der Form schriftlicher Eingaben, mündliche werden schriftlich zu Protokoll gebracht. Die weitere Behandlung eines Gegenstandes schlägt sich in einer Reihe von Schriftstücken nieder (Vorladungen, Requisitionen, Mitteilungen, Rückantworten, Protokollen 2c.); und ebenso findet die Erledigung der amtlich angeregten Dinge fast regelmäßig ihren bestimmten schriftlichen Ausdruck (Pässe, Zeugnisse, Diplome, Privilegienurkunden, Patente, Konzessionen, Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen und andere amtliche Ausfertigungen): Die Echtheit von Urkunden soll bezeugt (legalisiert) oder soll die Richtung ihrer amtlichen Ausfertigung beglaubigt (rekognosziert, vidimiert), Abschriften hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Urschriften beurkundet werden 2c. Je umfangreicher und schwieriger ein von der Behörde vorzunehmendes Geschäft ist, desto mehr und desto größere derartige Schriftstücke werden erwachsen, und jedenfalls bilden sie schwarz auf weiß den Beweis, daß eine gewisse Amtsverrichtung von bestimmter Tragweite und Bedeutung vorgenommen worden ist. Es ist daher sehr naheliegend, die Gebühr an diese papierenen Träger des Verkehrs mit Behörden zu knüpfen und die für jede amtliche Handlung schließlich zu entrichtende Gebühr nach Zahl und Größe der dabei erwachsenden Schriftstücke zu bemessen.

Die Gebühren für Amtsverrichtungen erscheinen in diesem Falle als Gebühren von den amtlichen Schriftstücken, in welchen sie ihre greifbare Erscheinung gefunden haben.

Gebührenpflichtig wird hiebei die amtliche Urkunde an und für sich. Es ist von hier nur ein kleiner Schritt zur Ausdehnung der Gebührenpflicht auf Urkunden überhaupt,

auch auf privatschriftliche Urkunden. Aber dieser Schritt ist ein sehr folgenreicher. Durch ihn entwickelt sich die Gebühr für Amtsverrichtungen zur Steuer vom gesamten Vermögensverkehr, soferne derselbe in Urkunden über Rechtsgeschäfte irgend welcher Art seine bestimmte Form und Gestaltung erhält.

Klassisches Beispiel hiefür in Frankreich Art. 1 des Gesetzes vom 13. Brumaire VII. 3. Nov. 1798: „Die Stempelabgabe wird auf alle zu bürgerlichen und gerichtlichen Urkunden und zu Schriftstücken, welche vor Gericht vorgelegt und hier zur Beweisführung gebraucht werden können, bestimmten Papiere gelegt."

Die Leichtigkeit der Ueberleitung der Gebühr für Amtsverrichtungen zu Vermögensverkehrssteuern in der Form der Gebühr von Urkunden hat dieser Art von Gebühren eine große Verbreitung gegeben, trotz ihrer Unfähigkeit, wesentlichen Anforderungen für eine richtige Gebuhrenbemessung und Gebührenerhebung gerecht zu werden.

Die Gebühren von amtlichen Schriftstücken, soferne sie sich an den äußern Gang amtlicher Verhandlungen anknüpfen, sind Gebühren von Eingaben und deren Beilagen, Gebühren für Requisitionen, Mitteilungen und Rückantworten an andere Behörden, für Berichte 2c. Diesen Gebühren schließen sich als Verhandlungsgebühren an: Gebühren von Vorladungen und Protokollen. In letzter Linie kommen Gebühren für Endentschließungen und amtliche Ausfertigungen aller Art.

Derartige Gebühren haben der Natur der Sache nach einen ganz allgemeinen generellen Charakter. Sie müssen sich in der Hauptsache teils mehr, teils weniger vollständig in allen Fällen wiederholen, wo die amtliche Thätigkeit von Behörden in Anspruch genommen wird. Sie charakterisieren sich als Gebühren für die Inanspruchnahme der Behörden und ihrer Thätigkeit überhaupt ohne Rücksicht auf die in Frage kommenden speziellen Zwecke und Interessen, gleichviel, ob es sich hiebei um Gewährung besonderer Rechte an Einzelne oder um Erfüllung allgemeiner Staatsaufgaben handle, und gleichviel, ob die Thätigkeit öffentlicher Organe auf dem Gebiete des Rechts, der Rechtspolizei oder der Verwaltung angerufen wird.

Diese generellen Gebühren leiden an zwei Grundfehlern: Gerade weil sie den gesamten schriftlichen Verkehr mit Behörden erfassen, sind sie für Publikum und Behörden sehr belästigend und nötigen, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, zu oft schwer definierbaren und daher kontroversenreichen Ausnahmen, vor Allem für den Verkehr von Behörde zu Behörde, für rein privatrechtliche Akte der Behörden und den privatrechtlichen Verkehr zwischen Behörden und Publikum [12]), Ausnahmen mit Rücksicht auf Arme und Dürftige [13]), zur Verhütung der Kumulierung von Gebühren oder von Gebühren und Steuern [14]), endlich mit Rücksicht darauf, die Inanspruchnahme gewisser Arten von öffentlichen Akten [15]) nicht durch die Erhebung von Gebühren hiefür zu erschweren. Außerdem aber sind Abstufungen der Abgaben für schriftliche Urkunden derselben Art nur in geringem Grade möglich, z. B. nach der Bogenzahl, bei Protokollen nach der für ihre Abfassung erforderlichen Zeit, nach der Höhe und Stellung der Behörde, von der die Urkunde angefertigt ist [16]). Sieht man von derartigen festen Anhaltspunkten ab, so wird zu viel in

12) z. B. Eingaben von Pächtern oder Mietern um Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen seitens der Verwaltungsbehörde.

13) Gebührenfreiheit für Armutszeugnisse, für Steuererlasse, bei Zwangsvollstreckungen 2c.

14) Befreiung von Gebühren für Rekurse in Steuersachen, Gebühren für Quittungen über bezahlte Steuern u. dgl.

15) Beispiele von Ausnahmen s. z. B. das badische Gesetz vom 29. Juli 1864 § 32, das bayerische Gebührengesetz vom 18. Aug. 1879 Art 192, ferner: Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs. 1857 S. 188 ff. u. S. 200 f., v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs. 1882. S. 287, die dort angeführten Ausnahmen von Enregistrement und Stempel. Die zahlreichen Tarifpositionen des österreichischen Gebührentarifs vom 9. Febr. 1850 über Gebührenbefreiungen z. B. T. P. 44, „Eingaben befreite" T. P. 75, „Persönliche Befreiungen 2c." in der Manz'schen Gesetzesausgabe XII. Bd. 1880.

16) Eingabenstempel: in Baden 0,50 M. pro Bogen, von Beilagen 0,10 M. pro Bogen. Amtl. Ausfertigungen in Oesterreich von jedem Bogen 1 Gulden; Protokollgebühr: in Baden und bei den Bezirksämtern 1 M. pro Stunde und weniger, bei Mittel- oder Oberbehörden 2 M. pr. St. u. w., in Bayern bei den Bezirksämtern

die Willkür der Behörden gelegt [17]). Diese Gebühren für Urkunden allgemeineren Charakters sind im Ganzen daher nur bei der Erhebung einfacher, gleichmäßig niedriger Sätze erträglich; sie gestatten keine individualisierende Anpassung der Gebühr an die einzelnen Gebührenvorgänge, insbesondere keine Berücksichtigung der weiteren, außer den Kosten der amtlichen Verrichtung bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigenden Momente: des Werts des betreffenden Dienstes für den Pflichtigen, der vorauszusetzenden besonderen Leistungsfähigkeit desselben, der für eine Erschwerung der Erlangung des Vorrechts, der Dispensation sprechenden Gründe allgemeiner Art ꝛc.

2) Spezielle Gebühren. Die Berücksichtigung solcher, die besondere Gebührenfähigkeit des Aktes begründenden Momente muß daher bei dem System der Gebühren von Urkunden ganz unterbleiben, oder einem System von speziellen Gebühren überwiesen werden, welche in den hiefür angezeigten Fällen entweder statt der allgemeinen Gebühr von Urkunden oder zusätzlich neben derselben erhoben werden. Diese speziellen Gebühren bilden dann das bewegliche, individualisierende, die besondere Gebührenfähigkeit einzelner Akte zum Ausdruck bringende Element des Gebührenwesens, während jene allgemeinen Gebühren von Urkunden das Prinzip möglichster Allgemeinheit der Gebührenpflicht nach dem annähernden Durchschnittsbetrag der für die Amtsverrichtungen erwachsenden Kosten zur Geltung bringen.

§ 4. Gebührenarten nach der Gestaltung der Gebührensätze. Nach der Gestaltung der einzelnen Gebührensätze lassen sich unterscheiden: feste (fixe) Gebühren und veränderliche Gebühren.

Feste Gebühren sind diejenigen, welche in allen Fällen, auf welche sie Anwendung finden, in einem und demselben unveränderten Betrage zum Ansatz kommen.

Die veränderlichen Gebühren sind entweder Rahmengebühren, bei welchen den ansetzenden Behörden ein Spielraum zwischen einem Mindest und einem Höchstbetrage gelassen wird; oder Gradationsgebühren, gleichviel ob die Steigerung der Gebühr an Raumeinheiten oder Zeiteinheiten geknüpft erscheint, wie bei Urkunden [18]) oder aber an Werteinheiten der zur Verhandlung stehenden Gegenstände. Unter den letzteren, den Wertgebühren sind ferner noch zu unterscheiden: Klassengebühren und einfache Prozentualgebühren. Bei den Klassengebühren steigt die Gebühr nach Klassenabstufungen in festen Sätzen, bei den Prozentualgebühren in Prozenten des Werts; bei den Klassengebühren ist die Steigerung der Gebühr in sinkender oder in steigender Skala denkbar.

Die allgemeinen Gebühren von Urkunden sind in der Regel feste Gebühren, bisweilen aber auch Rahmengebühren oder Gradationsgebühren mit Raum und Zeiteinheiten. Die Klassen und die Prozentualgebühren gehören dem System der speziellen Gebühren an (s. oben § 3 Nr. 2).

§ 5. Gebührenarten nach dem gegenseitigen Verhältnis der einzelnen Tarifpositionen zu einander. Nach dem gegenseitigen Verhältnis der einzelnen Sätze des Gebührentarifs, der Tarifpositionen lassen sich unterscheiden — Einzelgebühren und Bauschgebühren.

1. Einzelgebühren. Die Gebühren von amtlichen Urkunden sind zunächst Einzelgebühren, Gebühren von den im Tarife näher bezeichneten einzelnen Schriften und Urkunden. Bei größeren Verhandlungen wird eine ganze Reihe solcher Gebühren: für Ein

1 M. pr. St. u. w., bei den Mittelstellen 1 M 50 pr. St. u. w., bei den Ministerien 2 M. pr. St. u. w. Aehnlich auch in Sachsen, s. übrigens Anm. 17.

17) Z. B. für Sachsen die Gebühr für Vorverhandlungen 1—50 M. (Taxordnung vom 24. Sept. 1876); weniger bedenklich in dieser Richtung in Bayern: die Gebühren für Endentschließungen bei Bezirksämtern 2—25 M., bei Mittelstellen 3—37,50 M., bei Ministerien 4 bis 50 M., je nachdem sie kurz und einfach sind oder eine weitlaufige Verhandlung und umfassendes Aktenstudium erfordern.

18) Nach der Bogenzahl, nach der für die Ausfertigung der Urkunde, für die Vornahme der Verhandlung erforderlichen Zeit.

gaben und die einzelnen Beilagen zu solchen, für Vorladungen, für Protokolle, für Vergleiche, für Entscheidungsgründe, für Urteile, für Bescheide, Dekrete oder sonstige derartige amtliche Ausfertigungen aufwachsen, zu welchen unter Umständen noch Gebühren zur Schadloshaltung für einzelne besondere Kosten oder Auslagen, wie Schreibgebühren, eventuell auch sonstige spezielle Gebühren für Dispensationen, für Verwilligungen oder für besondere Arten von Urkunden hinzutreten.

Das System solcher Einzelgebühren gestattet die genauere Anpassung des zu erhebenden Gebührenbetrages an die für Erledigung eines Geschäfts wirklich erforderlichen Amtshandlungen und ermöglicht gleichsam die Aufstellung einer spezifizierten', in ihre einzelnen Elemente verfolgbaren Gebührenberechnung. Aber dieses System kompliziert auf der anderen Seite den Ansatz und die Berechnung der Gebühr für die ansetzenden Behörden und gestattet überdies der größeren oder geringeren Geschäftsgewandtheit der jeweiligen Beamten einen unerwünschten Einfluß auf die Gebührenbemessung.

2) Bauschgebühren. An die Stelle solcher Einzelgebühren treten daher nicht selten Bauschgebühren, welche die Gebühr mit Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Momente in einem Satze feststellen und welche die Anwendung anderer Gebührensätze des Tarifs auf den gegebenen Fall ausschließen. Diese Bauschgebühren fassen die Gebühren für die einzelnen Akte, aus welchen sich die Thätigkeit der Behörden von ihrer Anrufung bis zur endlichen Erledigung des Gegenstandes zusammensetzt, in einer Summe zusammen. Je mehr es den Bauschgebühren gelingt, jene Einzelgebühren zu verdrängen, desto einfacher und verständlicher wird der Gebührentarif, und desto leichter wird seine Handhabung. Aber noch ein weiterer Gesichtspunkt ist hier hervorzuheben. Bei dem System der Einzelgebühren, soferne sie als Gebühren von amtlichen Urkunden überhaupt erscheinen, ist im Prinzip für jeden urkundlichen Akt der Behörde eine Gebühr zu entrichten, soferne nicht das Gegenteil als Ausnahme von der Regel bestimmt wird. Bei dem System der Bauschgebühren bildet umgekehrt die Gebührenfreiheit von Amtsverrichtungen die Regel, soferne nicht der Gebührentarif ausdrücklich die Entrichtung von Gebühren hiefür fordert.

Das System der Bauschgebühren beschränkt daher von Hause aus die Gebührenpflicht auf die wirklich gebührenfähigen Akte, mit Ausschluß derjenigen, welche rein und ausschließlich der Realisierung des gemeinen Besten dienen oder lediglich dem internen Verkehr der Behörden unter sich angehören, indem es nur diejenigen Akte mit Gebühren bewertet, welche durch das Privatinteresse Einzelner hervorgerufen wurden, sei es nun zum Zweck der direkten Förderung desselben oder zur Wahrung des allgemeinen Interesses gegenüber von Einzelinteressen. Das System der Bauschgebühren ist daher zugleich der adäquate Ausdruck des Gebührenprinzips überhaupt und es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß der naturgemäße Fortschritt im Gebührenwesen in der fortschreitenden Entwicklung des Einzelgebührenwesens zum Bauschgebührensystem besteht [19]).

§ 6. Gebührenarten nach der Person des Bezugsberechtigten. Nach der Person des Bezugsberechtigten, welchem die Gebühren zukommen, je nachdem sie in die

19) Beispiele aus der Finanzgeschichte Württembergs, wo die dem System der Einzelgebühren angehörige Tax und Stempelordnung vom 11. Nov. 1808 verlassen wurde und schon durch das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 der Uebergang zu den Bauschgebühren erfolgte. Auch bei der Revision des Gesetzes von 1828 durch das neue Sportelgesetz vom 28. März 1881 konnte man sich trotz der finanziellen Verlockungen nicht entschließen, zu Einzelgebühren von Eingaben, von Protokollen, Endentschließungen ꝛc. zurückzukehren. Auch die Sportelgesetz Novelle vom 14. Juni 1887 hat an diesem Standpunkt festgehalten. Auch das bayerische Gebührengesetz vom 18. Aug. 1879 ist keineswegs bloß einheitliche Kodifikation einer zersplitterten Gebührengesetzgebung, sondern wesentlich auch ein Fortschritt in der Ersetzung der Einzelgebühren durch Bauschgebühren, obwohl man sich zur Preisgebung aller Einzelgebühren dort noch nicht entschließen konnte. Zu vergl. auch Roscher S. IV. 1 Abtl. § 24. „Für alle verwickelteren, mehr individualisierten Fälle von Gebühren kann das System der unmittelbaren Berechnung und Erhebung sehr verbessert werden durch Pauschalierung.“

Staatskasse fließen oder den mit öffentlichen Funktionen Betrauten als Schadloshaltung für Mühewaltung und Auslagen überlassen werden, sind zu unterscheiden Fiskusgebühren und Dienergebühren[20]).

Die Ueberlassung der Gebühren an die öffentlichen Funktionäre überhebt den Staat der Mühe des Einzugs und der Berechnung der Gebühren und macht die Belohnung der Diener durch Gehaltszahlungen entbehrlich. Sie vereinfacht das Kassen- und Rechnungswesen und mußte sich für einfachere Verhältnisse in den ersten Stadien der Entwicklung des öffentlichen Dienstes und in Zeiten von vorwiegend naturalwirtschaftlichem Charakter besonders empfehlen. Aber die Ueberlassung der Gebühren an die Diener entzieht dem Staate die Kenntnis und den Ueberblick über die in Gebührenform erhobenen Abgaben, erschwert die zweckmäßige, durch das allgemeine Interesse gebotene Normierung derselben, giebt keine Sicherheit gegen Beamtenwillkür bei der Gebührenerhebung und macht die Gewährung von Gebührennachlässen unmöglich. Ueberdies macht die Belohnung öffentlicher Diener durch Ueberweisung von Gebührenbezügen das wirkliche Einkommen derselben von mancherlei Zufälligkeiten abhängig, führt zu unzuträglichen Mißverhältnissen in dem Einkommen der Diener mit fixem Gehalt und den zum Bezug von Gebühren Berechtigten[21]), setzt bei den gebührenberechtigten Dienern an die Stelle des Pflichtgefühls das Interesse, möglichst viele Gebühren zu machen, und entwürdigt überhaupt den öffentlichen Dienst.

Möglichste Beseitigung der Dienergebühren und Ersetzung derselben durch Fiskusgebühren wird daher als das Ziel der Gebührenpolitik erkannt werden müssen.

3. Die Erhebung der Gebühren.

§ 7. Die Erhebung von Gebühren erfolgt entweder durch direkte Einziehung des von der Behörde berechneten Geldbetrags und durch entsprechende Baarzahlung des Gebührenpflichtigen an die mit der Einnahme betraute Kasse, oder durch Benützung vorgeschriebener öffentlicher Wertsstempel seitens des Gebührenpflichtigen[22]).

1) Die Erhebung der Gebühren in Stempelform hat den Vorzug der größeren Einfachheit. Sie erfolgt, indem zu den für gebührenpflichtig erklärten Urkunden und Schriften gestempelte Formulare (Stempelblanketts) verwendet, oder indem solche Schriften mit aufgeklebten, gestempelten Marken (Stempelmarken) versehen werden.

Diese Art der Gebührenerhebung überwälzt in der Regel (s. unten) die Mühe der Berechnung und des Ansatzes der Gebühr auf den Gebührenpflichtigen; sie setzt an die Stelle des Einzugs und der Verrechnung jeder einzelnen Gebührenzahlung den Verkauf (Debit) von Stempelzeichen in größeren Beträgen und empfiehlt sich daher im Interesse möglichster Vereinfachung des Kassen-, Rechnungs- und Buchungswesens und zur Verminderung der

20) Schäffle, Steuerpolitik. S. 456.

21) Wenn z. B. der auf Gebühren angewiesene Gerichtsvollzieher ein höheres Einkommen bezieht als Gerichtsvorstand und Richter.

22) Vgl. hierüber insbes. die schönen Ausführungen Wagner's, F.W. II. §§ 320—324, jetzt 2. Auflage §§ 70—73 unter Verbindung der Erhebungsformen je nach direkter Einziehung oder in Stempelform mit der Unterscheidung der Gebühren in Einzelgebühren und Bauschsummen, unter welch letzteren jedoch nicht die Bauschgebühren nach § 5 verstanden werden, sondern „Abfindungsbeträge“ wie das Stempelpauschale der Bank von England, die Gebührenäquivalente der toten Hand in Oesterreich und Frankreich ꝛc. Die „Beiträge“ in der ersten Auflage als eine Erhebungsform von Gebühren hier dargestellt, wurden in der 2. Auflage ausgeschieden, und unter Festhaltung der prinzipiellen Zugehörigkeit der Beiträge zu den Gebühren in einen besonderen Anhang verwiesen. Die Zulässigkeit der letzteren Annahme glauben wir von unserem Standpunkte aus auch jetzt noch verneinen zu sollen, denn es fehlt für diese Beiträge an der wesentlichen Voraussetzung aller Gebühren, daß sie nämlich Gegenleistungen sind für Amtsverrichtungen zur Realisierung des Rechts- und Machtzweckes. Sofern Gebühren nach Wagner nur solche Abgaben sind, welche „in einer von der öffentlichen Gewalt einseitig bestimmten Weise und normierten Höhe erhoben werden“, könnten vom Standpunkte Wagners jedenfalls solche Beiträge nicht zu den Gebühren gerechnet werden, welche auf Grund „vertragsmäßiger Uebereinkunft“ festgesetzt und erhoben werden. Näheres über „Beiträge“ s. unten Gebührenartige Einnahmen § 31, insbes. Anm. 135.

hiemit zusammenhängenden Erhebungskosten; zugleich dient sie zur größeren Bequemlichkeit des gebührenpflichtigen Publikums, welchem sie den Gang vor die Erhebungsbehörde wegen oft geringfügiger Gebührenbeträge erspart.

Aber indem diese Methode den Gebührenansatz und die Gebührenzahlung im einzelnen Falle ganz in das Ermessen des Gebührenpflichtigen stellt, macht sie eine nachfolgende spezielle Kontrole über den wirklichen und richtigen Gebrauch des vorgeschriebenen Stempels notwendig und sieht sich in die Lage versetzt, das Publikum für unterlassene Stempelverwendung, für Irrtümer in der Stempelverwendung und für Nichtbeachtung der erforderlichen Kontrolevorschriften durch Androhung entsprechender Strafen verantwortlich machen zu müssen. Der Stempel setzt daher besondere Bestimmungen voraus über das Format der stempelflichtigen Schriften und die Beschreibung derselben, über die Art der Aufklebung der Marken, über die Kassierung (Unbrauchbarmachung) der verwendeten Marken zum Schutz gegen wiederholte Verwendung, über Defraudationsstrafen wegen unterlassener Stempelverwendung, über Kontrolestrafen wegen Verwendung vorschriftswidrigen Papierformats oder vorschriftswidriger Art der Markenverwendung ꝛc. Nicht immer ist es jedoch das Publikum, welchem die vorschriftsmäßige Verwendung von Stempeln obliegt, bisweilen sind es die Behörden selber, welche bei den ihnen obliegenden Ausfertigungen hiezu herangezogen werden, wobei ihnen der nachfolgende unmittelbare Einzug der Stempelauslagen bei den Gebührenpflichtigen doch nicht erspart wird. In diesem Falle sind wiederum besondere Beamte [23]) zur Kontrolierung der Behörden und Beamten hinsichtlich ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen aufzustellen, und können dann die Behörden statt der Gebührenpflichtigen den Stempelstrafen verfallen [24]). Durch derartige Dinge und infolge des peinlichen Formalismus der Kontrolevorschriften nimmt die Gebührenerhebung durch Stempel gerne einen vexatorischen Charakter an. Aber sie ist überhaupt nur möglich, wo die Gebührenpflicht an Schriften, an Urkunden geknüpft ist. Die Erhebung durch Stempel ist keine allgemeine Erhebungsform für Gebühren überhaupt, sondern nur eine Form der Gebührenerhebung von Urkunden [25]), und auch für Urkundengebühren nur insoweit anwendbar, als sie in gewissen einfachen und mäßigen Sätzen sich bewegen [26]). Sobald die Gebühr an die Amtshandlung selbst geknüpft wird, statt an einzelne Urkunden, tritt der Stempel als Erhebungsform außer Verwendung [27]). Der Stempel gestattet wie die Gebühr von Urkunden nur eine ungefähre, oberflächliche Bemessung der Gebühr nach den Kosten; der Stempel ist eine zwar in vielen Fällen sehr einfache, im Ganzen aber auch sehr unvollkommene Art der Gebührenerhebung.

2) Wo die Gebühr „ein mehr individuelles von Fall zu Fall verschiedenes Gepräge hat" (Wagner), wo sie „nicht in festen Sätzen oder in wenigen, einfach zu unterscheidenden

23) In Preußen: die Stempelfiskäle, Stempelgesetz vom 7. März 1822 § 34, jetzt: Stempelsteuergesetz vom 31 Juli 1895 § 30 und 31, wonach alle Behörden und Beamten einschließlich der Notare verpflichtet sind, den Vorständen der Stempelsteuerämter behufs Prüfung der gehörigen Abgabenentrichtung die Einsicht ihrer Akten zu gestatten.

24) In Preußen z. B. Ordnungsstrafen bis zu 150 M., sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt (vgl. Stempelsteuerges. von 1895 § 19. Abs. 1). Das österreichische Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850 macht, um derartige Unzuträglichkeiten zu vermeiden, den Gebührenpflichtigen die Auflage, mit dem Ansuchen um die stempelpflichtige Ausfertigung zugleich auch das Stempelpapier für letztere beizubringen (§§ 66 und 67).

25) Der Stempel ist früher mit Unrecht als eine allgemeine Gebührenerhebungsform angesehen worden. S. übrigens auch Roscher S. IV. 1. Abt. § 24.

26) Das österreichische Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850 beschränkt in § 4 prinzipiell ganz richtig die Entrichtung mittelst des Stempels auf Urkundengebühren mit festem Betrage und auf nach dem Wert bemessene Gebühren von Urkunden über Rechtsgeschäfte ꝛc., soferne die Gebühr den Betrag von 20 fl. nicht überschreitet.

27) Direkte Erhebung der Gerichtskosten nach dem deutschen Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 für die kontradiktorische mündliche Verhandlung, für die Anordnung einer Beweisaufnahme, für eine andere Entscheidung ꝛc. Vgl. insbesondere auch § 2 des Ges.

Stufensätzen" erhoben werden kann, sondern eine Bemessung nach dem Wert der Leistung für den Gebührenpflichtigen verlangt und nach anderen, hiefür noch weiter maßgebenden Momenten[28]), da muß die direkte Bemessung und Erhebung der Gebühr durch Behörden an die Stelle des Stempels treten. Die direkte Erhebung ist daher vorwiegend die Erhebungsform für die speziellen Gebühren (oben § 7 Ziff. 2) und für die Bauschgebühren (oben § 5 Ziff. 2); sie hat überdies die absolute Sicherung des Gebühreneingangs für sich, gestattet den Ueberblick über die Wirkung der Gebührensätze in den verschiedenen Dienstzweigen und ermöglicht den Wegfall sämtlicher gegen das Publikum gerichteten, mit Strafandrohung ausgestatteten Kontrolemaßregeln. In dem Maße, als die natürliche Entwicklung im Gebührenwesen von Gebühren auf Urkunden zu Gebühren für Amtsverrichtungen, von generellen Gebühren zu speziellen, und von Einzelgebühren zu Bauschgebühren fortschreitet, in dem Maße wird auch die direkte Einziehung der Gebühren die Erhebung in Stempelform verdrängen[29]). Die Sporteln, die Taxen, in Frankreich das Enregistrement, gehören schon jetzt zu den direkt eingezogenen Gebühren.

Bei der direkten Einziehung kann sowohl der Gebührenansatz als der Gebühreneinzug derjenigen Behörde übertragen werden, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung obliegt, also der betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsbehörde; dies wäre wohl das Bequemste für den Gebührenpflichtigen, aber diese Einrichtung würde sämtliche Behörden mit Kassen und Kassenbeamten auszustatten nötigen, und müßte zu einer weitgehenden Zersplitterung des Kassen- und Rechnungswesens führen.

Das französische Enregistrement überträgt daher Gebühren Ansatz und Einzug besonderen Steuerbehörden — den Enregistrements-Einnehmern. Diese Einrichtung hat den Einregistrierungszwang zur Folge, d. h. die mit Strafnachteilen für die Unterlassung ausgestattete Vorschrift der Anmeldung der gebührenpflichtigen Akte binnen der vorgezeichneten Frist bei der Einregistrierungsbehörde zum Zwecke des Gebührenansatzes und der Gebührenerhebung und das Verbot des Vollzugs der gebührenpflichtigen Akte durch die Gerichts- und Verwaltungsbehörden, bevor die Registrierung derselben vollzogen ist. Diese Einrichtung sichert zwar den richtigen und vollständigen Eingang der Gebühren; sie hat auch die Wege geebnet, durch Ausdehnung des Einregistrierungszwangs für amtliche Akte auf reine Privatakte, parallel mit der Ausdehnung der Gebührenpflicht für amtliche Urkunden auf privatschriftliche, das Gebührenwesen zu einem umfassenden Verkehrssteuersystem auszuweiten. Aber sie ist gleich lästig für Gebührenpflichtige wie für Behörden, indem sie die Thätigkeit des gesamten Behördenapparats an das Registerwesen und seinen Formalismus bindet; sie ist aber auch unzweckmäßig, indem sie den nach eigenartigen, nur von den in Thätigkeit gesetzten Behörden selbst unmittelbar und in vollem Umfang wahrzunehmenden Rücksichten zu behandelnden Gebührenansatz Steuerbehörden überträgt. Damit verwischt diese Einrichtung den Gebührencharakter der Gebühr und stempelt auch die reine Gebühr fälschlicher Weise zur Steuer.

Es empfiehlt sich daher, Gebührenansatz und Gebühreneinzug zu trennen und ersteren den mit der gebührenpflichtigem Amtsverrichtung betrauten Behörden zu übertragen, welche ihrerseits den eigentlichen Einzug im gegebenen Fall den Steuerbehörden oder sonstigen Kassenstellen zu überweisen und letztere durch Führung von Konferenden Verzeichnissen rück

28) S. oben § 1.

29) Vgl. auch Roscher S. IV. 1. Abt. § 24. Direkte Erhebung der Gerichtskosten im Deutschen Reich nach dem Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878. Bayern hat durch das Gebührengesetz vom 18. August 1879 den Stempel als Gebührenerhebungsform beseitigt. Württemberg kannte schon seit dem alten Sportelgesetz von 1828 den Stempel nur noch als Erhebungsform für einige Verkehrssteuern (Spielkarten, Ladscheine). Baden besitzt noch den Eingabenstempel (Ges. vom 29. Juli 1864), aber mit vielen Durchlöcherungen des Prinzips (Novelle vom 21. Juni 1874). Ueber die Preuß. Gebühren- ꝛc. gesetzgebung v. 1895 vgl. Anm. 49

sichtlich des vollständigen und richtigen Einzugs der ihnen überwiesenen Gebühren zu überwachen haben [30]).

4. Die Gebührengesetzgebung.

§ 8. Alle diese verschiedenen, im obigen charakterisierten Elemente — Gebühren und Verkehrssteuern, generelle Gebühren von Urkunden ohne genaue Berücksichtigung ihres besonderen Inhalts und spezielle Gebühren nach dem besonderen Gebührenwert der einzelnen Verwaltungshandlungen, gegenseitig sich ergänzende Einzelgebühren und selbständige, sich gegenseitig ausschließende Bauschgebühren, unveränderliche fixe Gebühren und veränderliche Gebühren (Rahmengebühren, Klassengebühren, Prozentualgebühren), in Stempelform erhobene Gebühren und direkt eingezogene Sporteln, — alle diese wohl zu unterscheidenden Gestaltungen, welche sich teils gegenseitig durchsetzen, bald mehr oder weniger sich ausschließen, erzeugen jenes bunte Durcheinander, welches die Gebührengesetzgebung so undurchdringlich für die Wissenschaft, so kontroversenreich für die Anwendung, so unverständlich und unbegreiflich für das Publikum und leider teilweise auch so lästig für den amtlichen Verkehr gemacht hat, und welche auch heute noch einer zutreffenden Vergleichung verschiedener Gesetzgebungen und namentlich der Gebührenstatistik unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legt.

Nur die gesetzliche Ausscheidung der Verkehrssteuern aus den Gebührentarifen auf der einen Seite, und die Vereinfachung der Gebührentarife auf der anderen Seite mit Ersetzung des verwirrenden Nebeneinander und Durcheinander aller Arten von Einzelgebühren, durch ein der jeweiligen Gebührenfähigkeit angepaßtes System von Bauschgebühren für die verschiedenen Arten zur Erledigung gebrachter Amtsgeschäfte vermöchte hier Wandel zu schaffen, — ein Ziel, von welchem wir allerdings immer noch weit entfernt sind. So finden wir insbesondere eine Scheidung der Gebühren von den Verkehrssteuern nirgends strenge durchgeführt. Doch hat in Deutschland der Prozeß der Scheidung dieser verschiedenen Abgabenarten durch Erhebung gewisser Arten von Verkehrssteuern zu besonderen Reichssteuern und durch einheitliche Normierung gewisser Arten von Gebühren seitens des Reiches begonnen. Zu Reichssteuern wurden erhoben der Wechselstempel [31]), der Spielkartenstempel [32]), sowie die Stempelabgaben von Aktien, Renten, und Schuldverschreibungen, von Schlußnoten über Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, von Lotterielosen bezw. Ausweisen von Spieleinlagen und Wetteinsätzen [33]). Von Gebühren sind einer einheitlichen Normierung unterzogen worden z. B. die Konsulatsgebühren [34]), die Eichgebühren [35]), die mit dem Standesregisterwesen zusammenhängenden Gebühren [36]), die Gebühren betreffend den Schutz des geistigen Eigentums an Schriftwerken [37]), an Werken der bildenden Künste [38]), von Mustern und Modellen [39]), die Gebühren für den Markenschutz [40]), ferner die Patentgebühren [41]), die Gerichtsgebühren [42]), die Gebühren für Aus-

30) Trennung des Gebühren-Ansatzes und Einzugs in Oesterreich, Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850, § 42; in Württemberg Gebühreneinzug durch die Kameralämter, bezw. durch die den ansetzenden Behörden beigegebenen Sportelkassiere, nur bei den Notariaten (freiwillige Gerichtsbarkeit) liegt Sportelansatz und Einzug in einer Hand; ähnliche Verhältnisse auch in Bayern. Für Baden bestimmt die V. O. vom 20. März 1834, Art. 2: „Der gesetzmäßige Ansatz dieser Gefälle hat durch Unsere Gerichts- und Verwaltungsstellen, bei einer jeden innerhalb ihres Wirkungskreises, und die Erhebung durch Unsere Finanzbehörden zu geschehen", Vgl. hierüber auch Roscher S. IV. 1. Abt. § 24.

31) Reichsgesetz v. 31. Juni 1869. Novelle dazu v. 4. Juni 1879.

32) Reichsgesetz v. 3. Juli 1878.

33) Reichsgesetze v. 1. Juli 1881, v. 29. Mai 1885 und v. 27. April 1894.

34) Reichsgesetz v. 1. Juli 1872 u. v. 10. Juli 1879, § 44.

35) Taxe v. 12. Dezbr. 1869, mit Nachträgen v. 30. Juni 1870 u. 6. Mai 1871.

36) Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875, § 42.

37) Reichsgesetz v 11. Juni 1870.

38) Reichsgesetz v. 9. Jan. 1876, § 16.

39) Reichsgesetz v. 11. Jan. 1876, § 12

40) Reichsgesetz v 30. Novbr. 1874, § 7.

41) Reichsgesetz v. 25. Mai 1877, § 8.

42) Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878; Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni

stellung von Arbeitsbüchern[43]), die Gebühren für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande[44]), endlich die schon früher geordneten Prüfungsgebühren für Seeschiffer[45]), Gebühren für die Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer[45a]), als Zahnarzt, als Apotheker[46]), sowie die Gebühren für die Pässe und sonstige Reisepapiere[47])

Abgesehen hievon ist in Deutschland die Gebührengesetzgebung der einzelnen Staaten sehr verschieden gestaltet. Während Bayern Gebühren und Verkehrssteuern in seinem Gebührengesetz vom 18. August 1879 zusammenfaßt, unterscheiden Baden und Württemberg zwischen Sporteln oder Taxen und der ganz den Verkehrssteuern angehörigen Accise, wogegen Sachsen und Preußen Gebühren und Urkundenstempel auseinander halten. Und es besteht dann weiter noch der Unterschied, daß z. B. in Württemberg, abgesehen von der Accise auch das Sportelgesetz[48]) teilweise Verkehrssteuern in sich begreift (jährliche Wirtschaftssporteln, Sporteln von Weinurkunden, vom Erwerb von Liegenschaften durch Zwangsenteignung, von Verpachtungen und Vermietungen kommunaler Liegenschaften, ferner Sporteln für Feuerversicherungsverträge und für Gesellschaftsverträge), während in Norddeutschland umgekehrt der in der Hauptsache den Verkehrssteuern angehörige Urkundenstempel nicht selten auf das Gebiet der Gebühren übergreift.

Während ferner Preußen[49]) früher die Gebühren vorzugsweise nach den Kosten bemaß

1878; Reichsgesetz v. 16. Juni 1879, betr. das Reichsgericht, § 2; die Novelle v. 29. Juni 1881. Gesetz, betr. die Gewerbegerichte v. 29. Juli 1890, mit besonderen Gebühren für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Gewerbegerichten (§ 57).

43) Novelle zur Gewerbeordnung v. 17. Juli 1878, §§ 109 u. 112.

44) Reichsgesetz v. 20. Juli 1879, §§ 11—13.

45) Reichsgesetz v. 30. Mai 1870.

45a) Bekanntm. des Kanzlers v. 25. Sept. 1869.

46) Bekanntmachung des Kanzlers v. 25. Sept. 1869. Die Normierung der Prüfungsgebühren für Tierärzte ist noch der zuständigen Landescentralbehörde überlassen.

47) Bundesgesetz über das Paßwesen vom 12. Oktbr. 1867, § 8. — Die Gebühr für den Markenschutz, die Gebühren für Erteilung eines Patents sind wesentlich mit Rücksicht auf den Wert der staatlichen Gegenleistung bemessen, ebenso die Mehrzahl der verschiedenartige Gebühren in sich begreifenden Konsulatsgebühren, die übrigen oben genannten Gebühren enthalten in der Hauptsache bloße Kostenbeiträge, bezw. Kostenvergütungen; die Konsulatsgebühren, die Patentgebühren, die Gerichtsgebühren beim Reichsgericht, die statistische Gebühr werden für das Reich erhoben, letztere in Stempelform.

48) Allgem. Sportelgesetz v. 24. März 1881, Kommentar von H. Zeyer und K. Schicker, 1881, mit Abänderungen vom 14. Juni 1887.

49) Neue umfassende Regelung des Gebühren und Stempelwesens durch das preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 und das preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. Das erstgenannte Gesetz normiert die direkt erhobenen Gebühren in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, sowie die Gebühren in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, soweit für letztere nicht das deutsche Gerichtskostengesetz maßgebend ist. Bei den Gebühren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit unterscheidet das genannte Gerichtskostengesetz Gebühren für gerichtliche Beurkundungen, Bestätigungen und andere gerichtliche Mitwirkungen bei Rechtsgeschäften jeder Art, bei freiwilligen Versteigerungen, bei Verlosungen, bei Wahlversammlungen, bei Beschlüssen von Generalversammlungen und sonstigen Organen von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen, bei Wechselprotesten 2c., ferner Gebühren in Grundbuch- und Hypothekensachen, Gebühren für Registerführung (Landgüter- oder Höferolle, Handelsregister, Schiffsregister, Register für Wassergenossenschaften 2c.), Gebühren in Nachlaßsachen und Auseinandersetzungen, Gebühren in Vormundschaftssachen, für Beaufsichtigung bezw. Rechnungslegung von Fideikommissen und Stiftungen sowie für sonstige Angelegenheiten (Familienangelegenheiten, Anordnungen über den Verkauf oder die Hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen, Verfahren betr. den Austritt aus der Kirche oder Synagogengemeinde 2c.).

Die genannten Gebühren, zu welchen zutreffenden Falles noch besondere Gebühren für vereitelte Anträge und Termine für Beschwerden, sowie Auslagenersätze hinzutreten, sind im Wesentlichen als „spezielle" Gebühren gedacht mit Anpassung der Gebührenbemessung an die besondere Gebührenfähigkeit der verschiedenen einzelnen behördlichen Akte und mit möglichst weitgehender Berücksichtigung des Werts der zur Verhandlung stehenden Gegenstände bezw. der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen. Der Kategorie der generellen Gebühren ist wohl nur die Gebühr des § 105 des Gerichtskostengesetzes zuzurechnen, welche für alle gerichtlichen Geschäfte gleichmäßig zu erheben ist, für welche weder reichsgesetzlich noch durch das Gerichtskostengesetz die Erhebung besonderer Gebühren vorgeschrieben ist. Im Uebrigen gehören die Gebühren des preuß. Gerichtskostengesetzes von 1895 auch jetzt noch dem System der „Einzel"gebühren (im Gegensatz von „Bausch"gebühren) an, bei welchen die Gebührenschuld für den Pflichtigen sich aus den verschiedenen Einzelgebühren

daher vorwiegend Gebühren von Urkunden erhob, und von nach dem Wert bemessenen Gebühren seltener Gebrauch machte, finden sich spezielle Gebühren der letzteren Art wie schon früher in den Gebührentarifen von Bayern[50]), Württemberg[51]), Baden[52]) und Sachsen[53]), jetzt auch häufiger in Preußen.

Fast überall in Deutschland setzt sich die Gebührenrechnung für den Gebührenpflichtigen aus einer Reihe gegenseitig sich ergänzender und stützender Einzelgebühren zusammen[54]). In Bayern gehören die Gebühren von Anstellungen und besonderen Verleihungen[55]) zu den alle Einzelgebühren in sich begreifenden Bauschgebühren, während in Württemberg der Sporteltarif prinzipiell als ein System gegenseitig sich ausschließender Bauschgebühren gedacht ist. — Abgesehen von den überall direkt erhobenen, Bauschgebühren und Einzelgebühren, Fiskusgebühren und Dienergebühren (Gerichtsvollzieher) in sich begreifenden Gerichtskosten der streitigen Gerichtsbarkeit geben Bayern und Württemberg auch sonst der direkten Gebührenerhebung den Vorzug, während Preußen, Sachsen und Baden ihre Gebühren teils in Stempelform teils durch direkten Einzug erheben.

Frankreich[56]) hat das ganze Gebiet des Gebühren- und Verkehrssteuerwesens unter Ausschluß aller Bauschgebühren für Einzelgebühren aller Art in Anspruch genommen, wobei es neben den vorzugsweise das Kostenmoment berücksichtigenden allgemeinen Gebühren von Urkunden auch den der besonderen Gebührensähigkeit der verschiedenen Akte Rechnung tragenden speziellen Gebühren eine gleichberechtigte parallele Entwicklung gegeben hat, den ersteren in der Form eines nach der Größe des Papiers abgestuften Dimensionsstempels, den letzteren in der Form der direkt eingezogenen Enregistrementsgebühr, welche zum Teil in einem fixen Betrage, vielfach aber in Gestalt einer Prozentualgebühr als Zuschlagstaxe zur Erhebung kommt. Ausnahmsweise tritt statt des Stempels an die Seite der Enregistrementsgebühr die Gerichtsschreibereigebühr

zusammensetzt, welche für die zur Erledigung des Geschäfts erforderlichen einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen anfallen. Eine Erhebung von Stempeln nach dem Stempelsteuergesetz neben den Gebühren findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen es, wie z. B. bei der behördlichen Mitwirkung bei Rechtsgeschäften, in dem Gerichtskostengesetz ausdrücklich angeordnet ist. Zu erwähnen ist noch, daß auch das neue Stempelsteuergesetz die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen berücksichtigende Wertstempel in weiterem Umfang als seither eingeführt, übrigens auch den Stempelabgaben für Akte der Verwaltungsbehörden („Erlaubniserteilungen") wiederum eine größere Ausdehnung gegeben hat.

50) Gebührengesetz vom 18. August 1879 in einigen Beziehungen abgeändert durch Gesetz v. 29. Mai 1886, 8. März und 22. Dezember 1889.

51) Sportelgesetz v. 24. März 1881.

52) Ges. v. 20. Aug. 1864, bezw. 21. Juni 1874, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung und die Stempel rc. in Civil staatsverwaltungs- und Polizeisachen betr.; Ges. v. 22. Febr. 1879, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes betr. Vgl. Die Sportelgesetzgebung im Großherzogtum Baden, vollständige amtl. Ausgabe. 1881.

53) Ges. v. 13. Nov 1876, Urkundenstempel betr. Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Taxordnung für die Untergerichte, VO. v. 26. Nov. 1840; Ges. v. 6. Nov. 1843, die Grund und Hypothekenbücher rc. betr.; Gesetz v. 30. Okt. u. VO. v. 30. Dez. 1861, in Betr. der Handelsregistergebühren; VO. v. 23. Juli 1868, die juristischen Personen betr.; ferner Ges. v. 11. März 1880, einen 25% Zuschlag zu den genannten Gebühren betr. — Gebühren der inneren Verwaltung: Gebührentaxe für Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden I. Instanz, VO. v. 24. Sept. 1876: Jagdpolizeigesetz v. 1. Dez. 1864, § 23 u. 24; VO. v 11. Nov. 1878, die Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. — Außerdem werden bei dem Ministerium des Innern und den Kreishauptmannschaften Kanzleisporteln für die ergehenden Verfügungen je nach dem Umfange der letzteren 2—10 M. erhoben (allgemeine Urkundengebühr); Gebühren im Finanzdepartement: Sporteltaxordnung vom 14. Okt. 1834 (G. u. VOBl. v. 1847, S. 85); Ges. v. 27 Dez. 1833, betr. die Sporteltaxe für die Zoll- und Steuerbehörden.

54) In Baden z. B. aus dem Eingabenstempel, aus den direkt erhobenen allgemeinen Gebühren von Protokollen, Endentschließungen (Sporteln) und den ebenfalls direkt erhobenen speziellen Gebühren, den Taxen.

55) Ges. v. 18. Aug. 1879, Art. 97—208.

56) v. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, S. 177 ff., 193 ff., ferner detaillierte Angaben und Quellennachweise über das französische Gebührenwesen bei Wagner, F.W. II. 1. Aufl., S. 33 ff. 2. Aufl. § 31, ferner III. § 226 ff. insbes. § 236, von Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs 1882. S. 277. 292. 301, der übrigens Gebühren und Verkehrssteuern noch ununterschieden zusammenwirft.

bei streitigen Rechtssachen für gewisse amtliche Urkunden, z. B. für Urteilsausfertigungen, für Vormerkungen der Streitsachen in dem Sitzungsverzeichnisse ꝛc., ferner die Hypothekengebühr bei hypothekarischen Förmlichkeiten für Hypothekeneinschreibungen, Ueberschreibungen von Verträgen, endlich die Siegelgebühren für Nobilitierungen, Altersdispense behufs Eheschließung und für Erneuerung oder Verleihung von Stadtwappen. Der Grund der Ersetzung des Stempels durch eine direkt eingezogene Gebühr ist ohne Zweifel in den beiden erst genannten Fällen in der dadurch ermöglichten Vermeidung der Stempelpflicht von Behörden, welchen sie andernfalls obliegen würde, bei den Siegelgebühren in der für die Stempelverwendung ungeeigneten Höhe zu suchen.

Das französische System der Gebühren steht in Deutschland für Elsaß-Lothringen noch in Kraft.

Aehnlich wie in Frankreich ist auch in Oesterreich[57]) das öffentliche Leben mit einem Netze von Einzelgebühren überzogen, enge genug, um jeden Akt des amtlichen oder bürgerlichen Verkehrs von irgend welcher Erheblichkeit in seinen Maschen aufzufangen und mit einer Mehrzahl von Gebühren zu belegen. Auch in Oesterreich zerfallen die Gebühren in generelle Gebühren von Urkunden auf der einen, und in spezielle Gebühren für einzelne besondere Amtsverrichtungen auf der anderen Seite. Aber während in Frankreich die Urkundengebühr mit Ausnahme der dem Verkehrssteuergebiet angehörigen Wertsstempel von Schuld und Aktienscheinen, Wechseln, Effekten, Quittungen, Affichen ꝛc, durchaus ein einfacher, nach den Dimensionen der verwendeten Papiere in 5 verschiedenen Sätzen abgestufter Dimensionsstempel ist[58]), und die Spezialisierung der Gebühren nach der Gebührenfähigkeit der Enregistrements-Gebühr überwiesen wird, finden wir in Oesterreich den Versuch, die Urkundengebühr selbst so sehr als möglich nach dem verschiedenen Inhalt derselben abzustufen und dadurch zu individualisieren[59]). — Die eigentlichen speziellen Gebühren sind daher in Oesterreich nicht so umfangreich, wie die Enregistrementsgebühr in Frankreich und beschränken sich in der Hauptsache — von den Verkehrssteuern immer abgesehen — auf die Prozentualgebühr von gerichtlichen Urteilen und Erkenntnissen und auf die Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen, Dienstverleihungen, Besetzung geistlicher Benefizien, Privilegienverleihungen, Depositen, und für „verschiedene Berechtigungen“, wozu die Zulassung zur Advokatur, die Aufnahme zum öffentlichen Agenten, Notar, Sensal, Bewilligungen in Fideikommissachen ꝛc. gehören.

Das französische System ist offenbar übersichtlicher und erreicht den Zweck der Individualisierung der Gebühr durch die hiefür vorzüglich geeignete besondere Enregistrements-Gebühr einfacher und sehr wahrscheinlich auch vollständiger, als durch die bloße Abstufung der hiezu von Hause aus weniger geeigneten Urkundengebühr. Letztere wird in Oesterreich wie in Frankreich in Stempelform erhoben, die speziellen Gebühren kommen in Oesterreich, wie in Frankreich die Enregistrementsgebühr zum direkten Einzug bei Steuerbehörden.

57) Gebührenges. v. 9. Febr. 1850, Taxgesetz v. 27. Jan. 1840; ganz den Verkehrssteuern gehörl an das Gesetz über den Verbrauchsstempel v. 6. Sept. 1850 (s. unten Verkehrssteuern), vgl. Taschenausgabe der österr. Gesetze, Bd. XII. 1880.

58) Vgl. v. Hock, a. a. O. S. 194; v. Kauffmann, a. a. O. S. 302; Wagner, F.W. III. § 229, ½, 1, 1½, 2, 3 Frks. nebst 20% Zuschlag.

59) Z. B. Eingaben 1. in Sachen der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom Bogen 36 Kr., sonst 50 Kr. 2. um Erwerbsbefugnisse, nach der Größe des betr. Orts, vom ersten Bogen 1 Fl. 50. bis 6 Fl., um Tanzmusiken, Polizeistundenverlängerung ꝛc. vom ersten Bogen 1 Fl. 3. um besondere Rechte, Nobilitierung, Namensänderung vom ersten Bogen 5 Fl., Privilegien ꝛc. vom ersten Bogen 3 Fl., österreichische Staatsbürgerschaft vom ersten Bogen 2 Fl. 4. um Kundmachung öffentlicher Versteigerungen, um Erteilung von Pässen für Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kochsalz, Tabak und Schießpulver, in Fideikommißangelegenheiten vom ersten Bogen 1 Fl. 5. Rekurse, Appellations-, Revisionsanmeldungen ꝛc. vom ersten Bogen 50 Kr. bis 10 Fl., Höchstbetrag 10 Fl., Mindestbetrag 12 Kr. Hier wie auch sonst in den Angaben für Oesterreich sind nur die gesetzlichen Gebührenbeträge, abgesehen von dem 25% Gebührenzuschlag, angegeben. 6. Wechseln, Effekten, Quittungen, Affichen ꝛc.

Aber die Verpflichtung zur Anmeldung des gebührenpflichtigen Aktes ist in Oesterreich der Regel nach den öffentlichen Behörden, Gerichten oder Aemtern auferlegt [60], nicht wie in Frankreich dem Gebührenpflichtigen, auch kommt die der französischen Registerführung beigelegte öffentlichrechtliche Bedeutung als „Kontrole der Amtshandlungen der öffentlichen und Gerichtsagenten und als eine Ergänzung der für den aufrechten Inhalt und die Erhaltung ihrer Akten vorgezeichneten Sicherungsmaßregeln", sowie als Ersatz des Verlustes der Originalakte in gewissen Fällen [61]) für Oesterreich in Wegfall.

Belgien und Italien sind in ihrem Gebührenwesen dem französischen Vorbilde gefolgt. Eine bedeutende Entwicklung hat das Stempel- und Registergebührenwesen in Holland, der Heimat des Stempels, auch in Rußland, namentlich aber in England erfahren [62]). Vergleichende Uebersichten über das finanzielle Erträgnis lassen sich bei der Verquickung des Gebührenwesens mit den Verkehrssteuerwesen nur für beide Gebiete zusammen geben [63]).

II. System der Gebühren.

§ 9. Die Systematisierung der Gebühren nach Stellung und Berufskreis der Behörden, für deren Thätigkeit sie erhoben werden, wäre eine sehr undankbare Aufgabe, da man dabei für jeden Staat ein besonderes System aufstellen müßte, indem die Behördenorganisation in jedem Staate wieder eine andere ist. Ueberdies besteht in einem und demselben Staate die Aufgabe der einzelnen Behörden und noch mehr einzelner Departements aus sehr verschiedenartigen Teilen, während andererseits wiederum verschiedenen Behörden wesentlich gleichartige Aufgaben zufallen [64]). Eine Darstellung des Systems der Gebühren, welche sich an die Behördenorganisation anschließen würde, müßte daher notwendig dazu gelangen, Verschiedenartiges zusammenzufassen und Gleichartiges zu trennen; sie müßte dadurch den Ueberblick erschweren statt erleichtern, verwirren statt aufklären.

Wenn man, wie im Vorausgegangenen, in der Gebührenlehre von der Qualität der Amtsverrichtungen seinen Ausgangspunkt genommen hat, an welche die Gebühren sich anknüpfen, so wird sich auch das Gebührensystem an die verschiedene Qualität dieser Amtsverrichtungen anschließen müssen [65]). Nach der Qualität der amtlichen Thätigkeit, für welche Gebühren erhoben werden, sind zu unterscheiden Gebühren auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltungsgebühren.

Die ersteren (s. unten § 10 bis 16) zerfallen wiederum in die Gebühren der streitigen und in Gebühren der nichtstreitigen Rechtspflege, während sich die Verwaltungsgebühren (§ 17—27) in Gebühren für die allgemeine und gleichmäßige, im öffentlichen Interesse gelegene, Mitwirkung von Behörden bei der Bethätigung des individuellen Lebens Einzelner, in Gebühren für die Erteilung besonderer Rechte und in Gebühren für Exemtionen von allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einteilen lassen [66]).

In diesem Rahmen lassen sich alle diejenigen Gebühren unterbringen, welche für Amts-

60) Vgl. Gebührenges. § 43—47.

61) v. Hock, a. a. O. S. 187; v. Kauffmann, a. a. O. S. 277 ff.

62) Detaillierte Quellennachweise hierüber in Wagner, F.W. II. 1. Aufl. S. 34, 2. Aufl. § 30, S. 70. Eine ausführliche Darstellung der Geschichte des Gebührenwesens und des heutigen Zustandes desselben (Hauptgesetz: Consolidationsakte von 1870, Aenderung durch Gesetz von 1888) giebt Wagner in seiner Geschichte des Britischen Finanz- und Steuerwesens, F.W. III. § 68 ff. § 106 ff., insbes. § 119 ff.

63) Detaillierte Uebersichten über die finanziellen Erträgnisse des Stempel- und Gebührenwesens in Wagner, F.W. II. 2. Aufl. Gebührenlehre und insbesondere über die Erträgnisse in Frankreich und England, F.W. III. Vgl. auch Schäffle, Steuerpolitik. S. 467 ff., ferner Hdb. Bd. III. F.W. Abh. IX unter „Verkehrssteuern".

64) Z. B. Verwaltungsgebühren für Dienstbestellungen, Zeugnisse, Verwahrung von Depositen rc. im Justizdepartement, Gebühren in Strafsachen wegen Uebertretung von Zoll- und Steuergesetzen im Finanzdepartement rc.

65) Vgl. oben § 1 Anm. 2 und S. 102.

66) Mit Anschluß an Wagner, F.W. II. S. 29 ff., jetzt 2. Auflage § 32, dort übrigens mit Ausdehnung der Gebührenlehre auf das Münzwesen, Verkehrswesen und einiges andere und manchen Wiederholungen.

verrichtungen zur Verwirklichung des Rechts- und Machtzweckes erhoben werden, mit Ausnahme jener Gebühren von Urkunden oder von formalen Geschäftsvorgängen, welche, wie die Gebühren von Eingaben, Protokollen, Endentschließungen sich auf allen Gebieten wiederholen. Wir haben derartige Gebühren als „generelle“ Gebühren den „speziellen“, wesentlich mit Rücksicht auf den Inhalt der betreffenden Amtsverrichtungen bemessenen, Gebühren gegenübergestellt, und schon oben im § 3 näher zur Darstellung gebracht. Für das Folgende darf daher von diesen Gebühren abgesehen werden.

Gar nicht in den Kreis der folgenden Darstellung fallen Gebühren oder Auflagen, welche für andere Dinge, als für Amtsverrichtungen zur Verwirklichung des Rechts- und Machtzweckes erhoben werden[67]), wie z. B. Anwaltsgebühren[68]), Strafen[69]), Schulgelder, Weggelder, Hafengelder, Brückengelder, Post-, Telegraphentaxen, Münzgebühren ꝛc.[70]) welche teils überhaupt nicht für Amtsverrichtungen, teils wenigstens nicht für Amtsverrichtungen in Bethätigung des Rechts- und Machtzweckes erhoben werden.

I. Die Gebühren der Rechtspflege.

1. Die streitige Rechtspflege.

§ 10. **Die Civilgerichtsbarkeit.** Die Wahrung des durch die jeweilige Rechtsordnung gegebenen Verhältnisses der Einzelnen zu einander, als selbständiger innerhalb der Sphäre der ihnen zukommenden Rechte und Zuständigkeiten von einander unabhängiger und innerhalb dieser Sphäre über Sachen und Personen frei disponierender überhaupt zu freier Thätigkeit berechtigter Personen ist ein allgemeines vom Staate, und nur vom Staate zu befriedigendes Bedürfnis ersten Ranges. Aber diese Rechtsordnung beruht in erster Linie auf dem allgemeinen Rechtssinn und der daraus hervorgehenden gegenseitigen Anerkennung der Einzelnen als so und so berechtigter Personen, oder auf der gegenseitigen Zuerkennung der den Einzelnen zustehenden und von ihnen thatsächlich behaupteten Rechte. Der Staat als solcher wird, abgesehen von der allgemein gültigen Formulierung der allgemeinen Rechtsanschauung durch die Gesetzgebung für die Rechtsordnung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts unmittelbar nur thätig, wo die von den Einzelnen in Anspruch genommenen Rechte von Anderen nicht anerkannt, sondern bestritten werden, und daher, wenn sie durchgesetzt werden sollen, auf dem Rechtsweg zu verfolgen sind.

Die Erhebung von Gebühren in diesem Falle ist eine Forderung der Gerechtigkeit, denn die mit Kosten verknüpfte richterliche Thätigkeit wird ja doch ausschließlich nur durch die Behauptung oder Bestreitung privater Rechte, also privater Interessen veranlaßt. Aber das Ziel der richterlichen Thätigkeit ist nicht etwa die Zuwendung von Rechts-Vorteilen an die Einen, oder von Rechts-Nachteilen an die Anderen, sondern die Herstellung und Aufrechterhaltung einer allseitig anerkannten Rechtsordnung als solcher, für deren fortwährende Verwirklichung die streitenden Parteien kein größeres Interesse haben, als alle Anderen. Es kann sich daher bei der streitigen Civilrechtspflege nur um die *Bemessung der Gebühr* nach den *Kosten der richterlichen Thätigkeit* handeln. Daher die Forderung der Abstufung der Gebühr nach dem Umfang und nach der Schwierigkeit dieser Thätigkeit, und nach dem Range der niedriger oder höher zu besoldenden Gerichte.

---

67) S. oben § 1 Begriff und Wesen.

68) Dieselben werden *nicht für Amtsverrichtungen* erhoben, sondern für die Dienstleistungen von Rechtsanwälten.

69) *Strafen* werden nicht für Amtsverrichtungen erhoben, sondern für *Gesetzesübertretungen* auferlegt und bemessen. Vgl. auch *Stein*, F.W. II. S. 282.

70) Die Gegenleistung ist keine Amtsverrichtung zur *Bethätigung des Rechts- oder Machtzweckes*. Die Schule insbesondere ist keine Einnahmequelle für den Staat, sondern Veranlassung zu reinen Staatsausgaben, soweit es im allgemeinen Interesse zur Unterstützung der nächst interessierten Privaten oder ihrer Vereinigung in der Schulgemeinde erforderlich erscheint. Die Ausmünzung für Private, wofür Münzgebühren erhoben werden, ist keine Amtsverrichtung für die Realisierung des Rechts- und Machtzweckes. Näheres s. u. „Gebührenartige Einnahmen“ § 32 u. 39. Die Post- und Telegraphentaxen rechnen wir zu den Unternehmens- bezw. Erwerbseinkünften, s. o. Abh. III.

Auf der anderen Seite dürfen die Gebühren den Weg zum Richter nicht erschweren, indem die zu zahlenden Kosten größer wären, als das eventuell zu erlangende Recht. — Daher die Forderung, daß die Gerichtsgebühr zugleich auf den Wert des bestrittenen Rechts oder des Streitgegenstands Rücksicht nehme.

Als gebührenpflichtig erscheint der unterliegende Teil, denn er erweist sich im Laufe des Prozesses als derjenige, der ihn verschuldete. Aber die Möglichkeit der unterliegende Teil zu werden und für die Kosten aufkommen zu müssen, soll Niemand veranlassen, zum voraus auf seinen Rechtsanspruch zu verzichten. Die Gerichtskosten dürfen daher zwar hoch genug sein, um der mutwilligen oder unvorsichtigen Prozeßlust zu denken zu geben, aber sie sollen doch gewisse mäßige Beträge nicht übersteigen. Bei höherem Werte des Streitgegenstands muß insbesondere eine sinkende Skala für die Gebührenberechnungen zur Anwendung kommen [71]). Für Arme ist eventuell gänzliche Gebührenfreiheit in Anspruch zu nehmen.

Je höher im Allgemeinen die Gerichtsgebühren bemessen werden, desto mehr ist eine Einrichtung derselben zu verlangen, wonach sie in ihrer wirklichen Größe möglichst annähernd schon zum voraus berechnet werden können. Die Gebühren sollen daher von der größeren oder geringeren Geschicklichkeit oder Gewandtheit der Richter und Advokaten, sowie von der größeren oder geringeren Kompliziertheit des einzelnen Falles möglichst unabhängig sein. Es ist daher zu fordern, daß das in seiner Gesamtwirkung nicht übersehbare Einzelgebührenwesen möglichst ausgeschlossen und durch ein System von Bauschgebühren ersetzt werde, welche das ganze Verfahren von der Klagerhebung bis zur Urteilsverkündigung umfassen, mit besonderen Abstufungen für diejenigen Fälle, wo ein Prozeß nicht sämtliche Stadien des Verfahrens durchläuft, oder einem abgekürzten Verfahren unterliegt.

Den Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [72]) reihen sich an die Gebühren in

71) Eine mit dem Wert steigende Gebühr ließe sich nur in dem Falle rechtfertigen, wenn der Gewinnende dafür aufzukommen hätte. S. auch Roscher S IV. 1. Abt. § 23. Nicht ausgeschlossen erscheint, von einer gewissen Werthöhe an einen konstanten prozentualen Gebührensatz eintreten zu lassen, um nicht genötigt zu sein, die Kosten für Prozesse um kleinere Streitwerte zu hoch anzusetzen (Wagner, F.W. II. § 40. Ziff. 1. Anm.). Die sinkende Skala des deutschen Gerichtskostengesetzes mit konstanter prozentualer Belastung der 10000 M. übersteigenden Streitwerte mit 1/2% s. Anm. 72.

72) In Deutschland dürfen nach dem Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 seit 1. Okt. 1879 in den vor die bürgerlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung finden, Gebühren nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben werden. Die Gerichtskosten fließen in die Kasse der Gliederstaaten. Die Erträgnisse sind in deren Etats in der Regel nicht ausgeschieden. Voranschlag für 1890—91 in Bayern 1 830 000 M., in Württemberg 1887—88 366 965 M. In Preußen für gerichtliche Kosten überhaupt und Strafen für 1890—91 44 500 000 M., in Baden für 1889—90 Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren 1 596 078 M. Die Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben in Klassenabstufungen mit sinkender Skala wie folgt: bis 20 M. Wert 1 M. Gebühr, von 20—60 M.: 2 M. 40, von 60—120 M.: 4 M. 60, von 120—200 M.: 7 M. 50, von 200—300 M.: 11 M., von 300—450 M.: 15 M., von 450—650 M.: 20 M., von 650—900 M.: 26 M., von 900—1200 M.: 32 M., von 1200—1600 M.: 38 M., v. 1600—2100 M.: 44 M., v. 2100—2700 M.: 50 M., v. 2700—3400 M.: 56 M., v. 3100—4300 M.: 62 M., v. 4300—5400 M.: 68 M., v. 5400—6700 M.: 74 M., v. 6700—8200 M.: 81 M., v. 8200—10000 M.: 90 M., dann für je 2000 M. 10 M. mehr (=1/2%). In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um 1/4, in der Revisionsinstanz um 1/2. Die Gebühr umfaßt nur die einzelnen Hauptmomente und Teile des Verfahrens und wird je 1) für die kontradiktorische mündliche Verhandlung, 2) für die Anordnung einer Beweisaufnahme und 3) für eine andere Entscheidung kumulativ erhoben; sie ist also keine das ganze Verfahren umfassende volle Bauschgebühr, sondern gehört noch dem Einzelgebührenwesen an; daneben eventuell besondere Gebühren für untergeordnete prozessuale Angelegenheiten, insbesondere im Mahnverfahren für den Zahlungsbefehl, für den Vollstreckungsbefehl, ferner Schreibgebühren, Portoauslagen und eine Reihe von Einzelgebühren für die einzelnen Akte des Gerichtsvollziehers: Zustellungsgebühren, Beglaubigungsgebühren, Pfändungsgebühren, Versteigerungsgebühren, Verhaftungsgebühren 2c., welche zugleich Dienergebühren sind. Vgl. das Reichsgesetz v. 29. Juni 1881 mit Ermäßigung der Schreibgebühren, der Gerichtsvollziehersgebühren sowie der Gerichtskosten für einfachere prozessuale Vorgänge. Erheblich einfacher

Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten zwischen der Verwaltung oder öffentlichen Körperschaften und zwischen Einzelnen, oder zwischen öffentlichen Körperschaften untereinander, in Bezug auf Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht oder die Gebühren in Verwaltungsrechtssachen, ferner bei Kompetenzkonflikten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden, sowie zwischen den Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden, die Gebühren im Verfahren vor den Kompetenzgerichtshöfen, soweit solche bestehen. Hierher gehören endlich auch die Gebühren für das Verfahren zur Realisierung von Rechtsansprüchen im Konkurse, und bei der Zwangsvollstreckung, ferner bei der Kraftloserklärung von Urkunden und beim Aufgebotsverfahren (insbesondere Todeserklärung Verschollener) ferner die Gebühren für die Abnahme außergerichtlicher Eide [73]).

§ 11. Die Kriminalgerichtsbarkeit. Daß Derjenige, welcher die allgemeine Rechtsordnung böswillig verletzt und für deren Wiederherstellung den besonderen Aufwand der Kriminalgerichtsbarkeit verursacht, zur Tragung der Kosten herangezogen werde, ist ebenfalls prinzipiell gerechtfertigt, aber selbstverständlich, daß bei der Bemessung der Gebühr außer den Kosten wesentlich auch auf die Größe des Vergehens und der hiefür festgesetzten Strafe Rücksicht genommen werden muß. Praktisch ist die Deckung der Kosten der Kriminalgerichtsbarkeit durch Gebühren der Schuldigen wegen Armut der meisten Verurteilten vielfach nicht zu erreichen, weshalb bisweilen auf Gebührenerhebung auf diesem Gebiete ganz verzichtet wird.

Hieher gehören die Gebühren bei dem Verfahren wegen Uebertretungen des allgemeinen Strafrechts, welchen sich sodann Gebühren für das Verfahren in anderen Strafsachen z. B. bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, in Forstrügesachen und in Polizeistrafsachen anschließen [74]).

2. Die nicht streitige Rechtspflege.

§ 12. Die staatliche Aufgabe im Interesse der Rechtsordnung erschöpft sich nicht mit der Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten durch die Civilgerichtsbarkeit und mit dem Schutze derselben gegen böswillige Rechtsverletzungen durch die Kriminalgerichtsbarkeit. Als drittes Glied der Rechtspflege gesellt sich zu den beiden eben genannten die Rechtspolizeiverwaltung oder die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit. Es handelt sich hier um die Anforderungen, welche im Interesse von Handlungsunfähigen, namentlich Minderjährigen,

---

und den im Text oben gestellten Anforderungen entsprechender, vielleicht zu nieder gegriffen, die frühere württemb. Bauschgebühr mit Degressivsätzen für das gesamte Verfahren für Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: I. Instanz bis zum Wert von 200 Fl.: 3%, von 200 Fl. bis 1500 Fl.: 2%, von dem Mehrbetrag: 1%; II. Instanz bis auf 200 Fl.: 3%, von 200—3000 Fl.: 2%, von dem Mehrbetrag: 1%; III. Instanz bis auf 200 Fl.: 3%, von 200 Fl. bis 6000 Fl.: 2%, von dem Mehrbetrag: 1%; mit Teilsätzen (½, ¼) statt der vollen Gebühr für besondere Fälle mit kürzerem Verfahren. — Der Gerichtsgebührentarif des Kantons Bern vom 4. März 1882 enthält ebenfalls Einzelgebühren für die einzelnen bei Rechtsstreitigkeiten vorkommenden Akte mit Abstufungen für niedere und höhere Gerichte, aber ohne Rücksichtnahme auf den Wert des Streitgegenstandes. Z. f. St.W. 39 S. 787.

73) Z. B. in Württemberg (Sporteltarif vom 24. März 1881) 2—20 M.

74) Das deutsche Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 findet Anwendung auf diejenigen Strafsachen, auf welche die Deutsche Strafprozeßordnung Anwendung findet; dasselbe bemißt hier die Gebühr nach der Höhe der Strafe in 13 Stufen von 5—300 M., wiederum eventuell neben anderen Einzelgebühren für einzelne abweisende Entscheidungen und für Zurückweisung von Beschwerden, für das Verfahren wegen Einziehung ꝛc. von Gegenständen; besondere Sätze für das Verfahren auf erhobene Privatklage, bezw. Nebenklage. Gebühren in Forstrügesachen werden erhoben z. B. von Bayern (Geb. Ges. vom 18 August 1879, Art. 36—40, ca. 70000 M.), von Baden (Ges. vom 25. Febr. 1879), dagegen nicht von Württemberg (Forststrafgesetz v. 2. Sept. 1879, Art. 35 und Forstpolizeigesetz v. 8. Sept. 1879, Art. 75); bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze von Preußen (Strafresolute der Finanzbehörden: 1 M. 50 Pf.-Stempel), von Bayern (Geb. Ges. v. 18. Aug. 1879. Art. 41—47), von Württemberg (Strafbescheide: Sporteltarife v. 24. März 1881. Tarif Nr. 73), dagegen nicht von Sachsen (Ges. v. 8. März 1879. § 4).

an die vorsorgliche Thätigkeit des Staates zu stellen sind, ferner um die überwachende Thätigkeit desselben über eine dem Institute des Erbrechts entsprechende Regulierung des Nachlasses Verstorbener; außerdem kommen hier die Einrichtungen in Frage, welche für die Konstatierung und Evidenthaltung besonders wichtiger Rechtsverhältnisse und Thatsachen sei es nun durch den Vorbehalt der Kognition über gewisse Rechtsgeschäfte oder durch besondere formelle Vorschriften über die Art und Weise des Abschlusses von solchen oder durch Vormerkungen in öffentlichen Büchern und Registern für notwendig oder zweckmäßig erkannt werden.

Man kann daher die Gebühren auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege einteilen in Gebühren in Vormundschaftssachen, Gebühren von Nachlaßregulierungen, Registergebühren und Gebühren von Rechtsgeschäften.

Das private Interesse einzelner Berechtigter oder Verpflichteter tritt hier mehr in den Vordergrund, als bei der Civil- oder Kriminalgerichtsbarkeit. Mehr als dort ist daher hier mindestens der Anspruch auf vollen Ersatz der für die öffentlichen Organe der Rechtspflege erwachsenden Kosten zu erheben. Nicht selten darf bei der Rechtpolizeiverwaltung auch über die Kosten hinaus auf die besondere Gebührenfähigkeit bei der Gebührenbemessung Rücksicht genommen werden. Sehr häufig hat aber auf diesem Gebiet die Absicht, das bei gewissen Anlässen zur Kenntnis der Behörden kommende Vermögen mit einer seiner Größe entsprechenden Steuer zu erfassen, die Gebühren zu Steuern vom Vermögensverkehre ausgestaltet. Hier ist daher der Ort, wo Gebühr und Verkehrssteuer am häufigsten in einander übergehen.

§ 13. Gebühren in Vormundschaftssachen. Gebühren werden hier vielfach erhoben für die erste Bestellung eines Vormunds, für die Kognition bei einem Wechsel in der Person des Vormunds, bei der Bestellung eines Kurators zu einzelnen Handlungen, für die Stellung von Vormundschaftsrechnungen und für die Revision und Abhör von solchen[75]).

§ 14. Gebühren von Nachlaßregulierungen. Als Gebühren von Nachlaßregulierungen sind anzuführen: die Gebühren für die Vornahme des amtlichen Verschlusses des Nachlasses (Obsignation) und dessen Lösung (Resignation); für Eröffnung von Testamenten; für die Vornahme oder Prüfung von Teilungen; für die Kognition über die zeitige oder

75) Beispiele: Preußen: Ges. v. 25. Juni 1895, „bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften und im Falle der Bestellung eines Gegenvormunds neben dem gesetzlichen Vormund“ nach dem Werte des Gegenstands bis zu 100 000 M. eine Gradationsgebühr von 0,40—40 M. in 36 aufsteigenden Klassen, bei höheren Wertsklassen 1 M. mehr für je 10 000 M., bei anderen Pflegschaften und bei Vormundschaften mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft von dem Vermögen des Mündels 0,25 Proz. Vormundschaftsrechnungen: soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 M. des Vermögens 10 Pf. (= 0,025 Proz. — Baden: „Für die Ernennung oder Bestätigung eines Vormunds 2c. von Vermögen bis zu 2000 M. 1 M., v. 2000—10 000 M. 2 M., v. 10 000—50 000 M. 4 M., über 50 000 M. 6 M.; für die Abhör von Vormundschafts- oder Pflegschaftsrechnungen von der laufenden Einnahme $^1/_2$ Proz.: für Entschließungen der Amtsgerichte, welche das Civilgesetzbuch dem Familienrat zuweist, 3 M. (cfr. Ges. v. 22. Febr. 1879, § 10). Elsaß Lothringen: Familienratsbeschlüsse über Veräußerung, Belastung, Teilung von Mündelgütern, Ermächtigung zur Anstellung von Klagen, Aufnahme eines Darlehens 2c. 3,20 M., Emancipationsverhandlungen 8 M., je neben dem Stempel (vgl. Zusammenstellung über die in den einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung kommenden Stempelsteuern 2c. Reichstagsdrucksache II. Session 1878. Nr. 10. S. 186). — Bayern: Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte bestellten Vormundschaften nach dem Werte des Gegenstands $^1/_{10}$ der Sätze des § 8 des R.Gerichtskostenges. (§ 10. Anm. 72 oben) bis zum Meistbetrage von 20 M., bei anderen Vormundschaften $^2/_{10}$ jener Sätze aus dem Gesamtwerte des Vermögens, außerdem für jedes Jahr von den Einkünften weitere $^2/_{10}$ jener Sätze (vgl. Geb.-Ges. vom 18. Aug. 1879. Art. 74 ff.). — Württemberg: Gesetz v. 8. Juni 1883. Für die Bestellung eines Vormunds: vom Vermögen bis zu 1000 M. nichts; von 1000—5000 M. 3 M.; von 5000—10 000 M. 5 M.; v. 10 000—20 000 M. 10 M.; v. 20 000 —50 000 M. 20 M.; v. 50 000 100000 M. 50 M.; über 100 000 M. 100 M. Für die Rechnungsstellung: vom Vermögen von 6000—10 000 M. 2—8 M. in 6 Abstufungen; von 10000—20 000 M. v. jedem weiteren 1000 M. 0,60 M.; v. 20 000—100 000 M. 0,40 M.; v. 100 000—150 000 M. 0,30 M.; von mehr als 150 000 M. 0,20 M.

gänzliche Unterlassung von Teilungen; für die Bewilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheitsleistung vor dessen Todeserklärung [76]. Die Verkehrssteuern von Vermögensübertragungen von Todeswegen werden in der Regel als besondere Abgaben (Erbschaftssteuern) neben den Gebühren von Nachlaßregulierungen erhoben.

§ 15. Registergebühren. Solche werden erhoben für die Führung öffentlicher Bücher über das Eigentum und andere dingliche Rechte (Servituten) an Grundstücken und Gebäuden, über die darauf lastenden Pfandrechte und über die an solchen Rechten eintretenden Aenderungen (Güter-Kauf-Hypothekenbücher), für Einträge in die Handels- und Genossenschaftsregister, für die Einträge in die Register über das Autorrecht an schriftlichen Werken, Werken der bildenden Kunst, über Modelle und Muster, über Marken und Warenzeichen und über Erfindungen bezw. die für letztere erteilten Patente. Hieher gehören ferner auch Einträge in die bisweilen vorkommenden Register zur Wahrung der Vorrechte von Ehefrauen im Konkurse, weiter für Einschreibungen von Staatsschuldscheinen auf den Inhaber, Einträge in die Adelsmatrikel, Eintragungen in die Schiffsregister [77]) ꝛc. Bei Urheberrechten, insbesondere Patenten, werden neben der Gebühr für Eintragungen bisweilen besondere nach dem Werte des verliehenen Rechts bemessene Gebühren erhoben.

An die Gebühr für Eintragungen von Liegenschaftsveränderungen schließen sich nicht selten Verkehrssteuern an in der Form von Mutationsgaben aus dem von einer Hand in die andere übergehenden unbeweglichen Vermögen, an die Gebühr für Eintragungen in die Hypothekenbücher Steuern vom Hypothekenverkehr, an die Gebühren für Eintragungen in das Handelsregister Verkehrssteuern für die Ausstattung von Handelsgesellschaften mit Erwerbskapitalien ꝛc. [78]).

---

76) Beispiele: Preußen: Gesetz vom 25. Juni 1895. § 81 ff. „Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung ꝛc. einschließlich des vorangegangenen Verfahrens von der Vermögensmasse 0,20—75 M. in 36 aufsteigenden Klassen bis zu 100000 M., bei höheren Wertsklassen der Vermögensmasse 6 M. mehr für je 10000 M. Bei gerichtlicher Erbteilung das dreifache und soweit das eingeleitete Erbteilungsverfahren nicht durch Rezeß abgeschlossen wird, das zweifache der genannten Gebühr. — Baden: Ges. v. 20. Aug. 1864, bezw. 21. Juni 1874, für die Aufnahme und Teilung von Verlassenschaften von je 200 M. der Rohmasse bis zu 1000 M. 1,50 M., v. 1000—2000 M. 1 M., v. 2000—10000 M. 80 Pf., v. 10000—20000 M. 60 Pf., von 20000—40000 M. 40 Pf., vom Mehrbetrag je 20 Pf. (immer von 200 M. Rohmasse) ꝛc. — Bayern: Gebührengesetz v. 18. Aug. 1879 u. 29. Mai 1886. Art. 83 ff., für die gerichtliche Auseinandersetzung einer Verlassenschaft 6/10 der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes, im Falle der Beteiligung minderjähriger Erben 8/10, weitere Gebühren für Verkündigung letztwilliger Verfügungen, bezw. notarielle Urkunden über solche. — Elsaß-Lothringen: Reichstagsdrucksache Nr. 10. II. Session 1878. S. 186 u. S. 59. Protokolle über Siegelung und Entsiegelung eines Nachlasses: 3,20 M neben dem Stempel, Erbrezesse (Erbteilungen) für Herauszahlungen: Enregistrementsgebühr auf Liegenschaften 4 Proz., auf bewegliche Sachen 2 Proz., auf Schuldforderungen 1 Proz., für Teilungen überhaupt: Stempel und die fixe Enregistrementsgebühr von 4 M. — Württemberg: Ges. v. 8. Juni 1883; für die Vornahme von Realteilungen nach dem Vermögen, bis zu 600 M. nichts, von dem Mehrbetrag bis 2000 M. 1 %, desgl. bis 5000 M. 8/10 %, bis 10000 M. 7/10 %, bis 20000 M. 6/10 %, bis 50000 M. 5/10 %, bis 100000 M. 4/10 %, über 100000 M. 2/10 %. — Oesterreich: Verlassenschaftsabhandlungen unterliegen den allgemeinen Gebühren von Eingaben und Protokollen; daneben die Prozentualgebühr von Vermögensübertragungen von Todes wegen nach dem Verwandtschaftsgrad von 1—8 % (Erbschaftssteuern).

77) Gesetz des Norddeutschen Bundes (jetzt Reichsgesetz) v. 25. Okt. 1867.

78) Deutsches Reich. Nach dem Gesetz v. 1. Mai 1889, § 151, haben die Eintragungen in das Genossenschaftsregister kostenfrei zu erfolgen. Die Gebühr für Eintragungen in die Eintragsrolle des Stadtrats zu Leipzig über Schriftwerke beträgt 15 Sgr. (Reichsges. v. 11. Juni 1870, §§ 39—42); desgl. für Eintragungen von Werken der bildenden Kunst (Reichsges. v. 9. Jan. 1876, § 16). Eintragungsgebühr für Muster und Modelle durch die mit Führung des Handelsregisters beauftragte Gerichtsbehörde: 1 M. für jedes Jahr der Schutzfrist bis zu 3 Jahr, v. 4—10 Jahr je 2 M., v. 11—15 Jahr je 3 M., daneben für jeden Eintragungsschein, sowie jeden sonstigen Auszug je 1 M. (Ges. v. 11. Jan. 1876, § 12). Eintragungsgebühr für Warenzeichen (Marken) ebenfalls durch die Handelsregisterbehörde: 50 M. für die erste Eintragung eines Zeichens, andere Eintragungen und Löschungen unentgeltlich (Reichsges. v. 30. Nov. 1874, § 7). Bei Patenten wird für Eintragungen in die vom Patentamte in Berlin zu führende „Rolle“ neben der Gebühr für das Verfahren von 20 M. und der Gebühr für Erteilung des Patents (s.

§ 16. Gebühren von Rechtsgeschäften. Bei manchen Rechtsgeschäften ist wegen ihrer besonderen Wichtigkeit, ihrer allgemein öffentlich rechtlichen Bedeutung oder zur Wahrung und Sicherung von Rechtsansprüchen Dritter die Mitwirkung, Bestätigung oder Kognition der Gerichtsbehörde vorgeschrieben, so vielfach bei Verträgen über Liegenschaften, insbesondere denjenigen, welche die Güter des von den gewöhnlichen Gerichtsständen befreiten (exemten) Adels betreffen, bei Lehensverleihungen, ferner bei Adoptionen, bei Einkindschaftsverträgen zur Gleichstellung der Kinder aus einer früheren Ehe (Vorkinder) in vermögensrechtlicher Beziehung mit den Kindern späterer Ehe (Nachkinder), bei der Legitimation wegen unehelicher Geburt, bei Eheverträgen (Aufstellung von Beibringensinventarien), bei Verträgen über die Interzession von Ehefrauen, bei Erbabfertigungsverträgen zur Beseitigung von Nachlaßteilungen, bei Errichtung von Fideikommissen ꝛc. [79]).

Anm. 98) keine besondere Gebühr erhoben (Reichsges. v. 25. Mai 1877, § 8, § 19, 20 u. 25).

Die Führung der öffentlichen Bücher über dingliche Rechte und Pfandrechte an Liegenschaften ist nicht selten den Kommunalbehörden übertragen, so in Württemberg, wo Gebühren hiefür für die Gemeindediener erhoben werden, vgl. K. VO. v. 14. Dezbr. 1873, betr. die Gebühren der Gemeindediener; für Baden VO. v. 30. Novbr. 1874. — Bayern erhebt im Hypotheken- und Grundbuchwesen Gebühren für die Staatskasse: für jede Einschreibung in das Hypothekenbuch 2 M., von Löschungen, Protestationen und Vormerkungen 1 M. ꝛc. (Geb.-Ges. v. 18. Aug. 1879, Art. 88 ff.) — Preußen: Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872. Gerichtskostengesetz v. 25 Juni 1895. § 56 ff. Beispiele: Für die Eintragung des Eigentümers einschl. der Entgegennahme der Auflassungserklärung oder der Aufnahme des Antrags auf Eintragung, sowie einschl. der vorkommenden Nebengeschäfte vom Werte des Gegenstands bis zu 100 000 M. 0,40—90 M. in 36 Wertsklassen, bei höheren Wertsklassen 6 M. mehr für je 10 000 M., für die Eintragung des Eigentums von Abkömmlingen des bisherigen Eigentümers $^5/_{10}$ des genannten Gebührensatzes. — Frankreich erhebt vom Grundbuch- und Hypothekenwesen fixe Gebühren und die Grundbuchsführer und Prozentualgebühren (1 pro mille nebst 25% Zuschlag für die Eintragung von Forderungen) für den Staat (vgl. Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs. S. 205. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs. S. 300. Wagner, F.W. III. § 219), ferner: Stempelabgaben von Fabrikmarken (Wagner, F.W. III. S. 558). — Oesterreich erhebt für alle Eingaben um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen die Stempelgebühr v. 1 Fl. 50 Kr., daneben für die Hypothekarverschreibung (Urkunde) einen Klassenstempel von 7 Kr. bis 25 Fl und bei Beträgen über 8000 Fl. noch von je 400 Fl. 1 Fl. 25 Kr. mehr; bei der Eintragung von Hypothekarforderungen außerdem eine Prozentualgebühr von $^1/_2$% nebst $^1/_4$ Zuschlag, welch' letztere Gebühr übrigens wohl mehr als Besteuerung des Grundbuchsverkehrs, denn als eigentliche Gebühr anzusehen ist, für Eingaben um Eintragung der Firma, des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister 10 Fl., der Prokura, der Liquidatoren, der Vermögensrechte der Ehefrau 5 Fl.; Registergebühren in der Form der Besiegelung von Verkaufs- und Pfandurkunden und deren Eintragung in öffentliche Bücher (libri venditionis, libri obligationis und Gewährsbücher) in Oesterreich schon vom Jahre 1360 an. Vgl. K. Schalk, Zur Finanzverwaltung Wiens, in den Blättern des Vereins für Landeskunde in Niederösterreich. 1883.

79) Derartige Gebühren verlieren durch höhere, den Wert der Thätigkeit von Behörden für die Partei oder deren höhere Leistungsfähigkeit berücksichtigende Bemessung den Gebührencharakter an sich noch nicht (s. oben § 1). Beispiele: Preußen Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895. Gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen normale Gebühr vom Werte des Gegenstands bis zu 100 000 M. 0,40—40 M. in 36 aufsteigenden Klassen; bei höheren Wertsklassen 1 M. mehr für je 10 000 M., die volle Gebühr wird erhoben für die Aufnahme einseitiger Rechtsgeschäfte; das zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Aufnahme gegenseitiger Verträge, für die Aufnahme von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen, wenn sie mündlich zu Protokoll erklärt werden, oder der Entwurf vom Gerichte angefertigt wird, für die Errichtung von Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Familienschlüssen; $^5/_{10}$ der vollen Gebühr werden erhoben für Vollmachten, für nachträglich ergänzende oder abändernde Erklärungen, für die gerichtliche Bestätigung einer Verhandlung ꝛc. Daneben die nach den Vorschriften der Stempelgesetze zu entrichtenden Stempelabgaben von den Urkunden über die betr. Rechtsgeschäfte, welche, wenn Stempelabgaben neben den Gebühren für die Amtsverrichtungen der Gerichte zu erheben sind, nicht durch Stempelverwendung, sondern durch direkten Einzug erhoben werden (o. a. Gerichtskostengesetz § 30). Weitere Beispiele: Familienfideikommisse, Bayern 2% des Werts, ohne Zweifel Verkehrssteuer, daneben für das Verfahren $^5/_{10}$ der ordentlichen Gerichtsgebühren (§ 8 des Reichsgerichtskostengesetzes), ferner für die notarielle Urkunde 50 M. (Geb.-Ges. vom 18. Aug. 1879, Art. 65—67 und Art. 116); Württemberg: 3—1000 M., bei einem Vermögen von 300 000 M. und mehr ist immer der höchste Betrag anzusetzen (Sporteltarif vom 24. März 1881, Tar.-Nr. 83, Ziff. 3); Baden neben Eingabenstempel und Sporteln für Protokolle und Endentschließung Taxe beim Herrenstand 1000 M., beim Ritterstand 1100 M., für die Bestätigung neuer Statuten für ein bestehendes Stammgut

Gebühren von derartigen Rechtsgeschäften finden sich wohl überall. Aber sehr häufig ist die Gebührenpflicht auf diesem Gebiete auf alle Verträge ausgedehnt worden. Als Mittel zu diesem Zwecke sind hauptsächlich gewisse Bestimmungen des materiellen Rechts oder des Prozeßrechtes ins Auge zu fassen. Hieher gehört die Vorschrift, daß alle Verträge, welche einen gewissen Wert [80]) übersteigen, bei Gefahr der Nichtigkeit schriftlich abgefaßt werden müssen, und gehören die dem Prozeßrecht angehörigen Vorschriften, daß für Rechtsgeschäfte nur Urkundenbeweis zugelassen ist, oder daß bei Rechtsgeschäften, welche einen gewissen Wert übersteigen, wenigstens der Zeugenbeweis ausgeschlossen ist [81]). Hieran reiht sich sodann in Frankreich die weitere Bestimmung, wonach Jahr und Tag (Datum) der Privaturkunden gegen dritte Personen erst von dem Tage an gewiß werden soll, da sie zu gerichtlichen Akten gebracht werden [82]), sowie die weitere rechtspolizeiliche Vorschrift, daß öffentliche Urkunden, Gerichts- und Gerichtsvollziehersakte, ebenso Privatakte, welche eine Uebertragung des Eigentums oder sonstiger Rechte an Immobilien zum Gegenstand haben, unbedingt, sonstige Urkunden mit Privatunterschriften wenigstens dann in ein hiezu bestimmtes Register eingetragen werden müssen, wenn von denselben öffentlich (bei Gericht 2c.) Gebrauch gemacht werden soll.

Es ist einleuchtend, daß derartige Bestimmungen geeignet sind, die Abfassung schriftlicher Vertragsurkunden für alle Rechtsgeschäfte von irgendwelcher Erheblichkeit zur ausnahmslosen Regel zu machen, wobei Raum genug geschaffen ist, um entweder bei der Mitwirkung von Notaren 2c. bei Abfassung von Urkunden, oder bei dem Eintrag derselben in die vorgeschriebenen Register oder von den Urkunden an sich Abgaben zu erheben. Soferne derartige Abgaben für die Mitwirkung von Behörden bei Abfassung von Verträgen den Betrag der hiefür erwachsenden Kosten nicht wesentlich übersteigen, können sie noch als rechtspolizeiliche Gebühren angesehen werden. Dagegen fallen Stempelabgaben für privatschriftliche Urkunden an sich, ohne Unterschied ob die Mühwaltung von Behörden hiefür in Anspruch genommen worden ist oder nicht, ebenso die Erhebung von Registergebühren von Verträgen lediglich mit Rücksicht auf die Vermögenswerte, über welche durch letztere disponiert wird, ausschließlich unter den Begriff der Verkehrssteuern, und sind dieselben alsdann durchaus nach den für die eigentliche Besteuerung maßgebenden Gesichtspunkten zu beurteilen [83]).

und Erlaubnis zur Vergrößerung oder Veräußerung eines solchen: die Hälfte (Ges. v. 29. Juli 1864, bezw. 21. Juni 1874, § 80. Ziff. 3); Oesterreich neben dem Stempel für das Gesuch und die Rechtsurkunde je 1 Fl. vom ersten Bogen die Gebühr (Verkehrssteuer) von Vermögensübertragungen von 1, 4 und 8% vom Werte nach dem Verwandtschaftsgrad (Geb.-Ges. v. 9. Febr. 1850). — Gerichtliches Erkenntnis für Veräußerungsverträge über Liegenschaften ist notwendig z. B. in Württemberg mit Erkenngebühren für die Gemeinderatskollegien bei einem Werte bis zu 150 M.: 80 Pf., von 180—72000 M. je 40 Pf. von 180 M., von 72090—108 000 M. je 20 Pf. von 180 M., von dem Mehrbetrage ist keine weitere Gebühr zu entrichten (VO. v. 14. Dez. 1873, § 3), und mit Erkenngebühren für die Staatskasse bei Veräußerungsverträgen, welche exemte Güter betreffen, mit $^1/_3$% mindestens 10 M. (Sporteltarif v. 24. März 1881. T.Nr. 83 Ziff. 1).

80) In Preußen 150 M.

81) Vgl. nach dem Vorgange des Code civil, Badisches Landrecht, Satz 1341.

82) Desgl. Badisches Landrecht, Satz 1328.

83) Gebühren von allen Verträgen und Schuldbekenntnissen, soweit sie in notariellen Urkunden oder Ausfertigungen niedergeschrieben werden, kommen zur Erhebung in Bayern (Geb.-Ges. v. 18. Aug. 1879, Art. 111) und in Baden (Ges. v. 20. Aug. 1864, bezw. 21. Juni 1874, Titel III). Enregistrementsgebühren früher, jedoch teilweise auch jetzt noch in Bayern (Art. 88 des Ausf.-Ges. zur R.C.P.O., Ges.- u. VO.-Bl. v 1879, S. 90) und zwar beträgt dort „die Gebühr für die Feststellung des Datums einer Privaturkunde“ vor den Gerichten 2 M., vor den Notaren 1 M. (Geb.-Ges. vom 18. Aug. 1879, Art. 70 u. 129). Doch sind die Unterlagen sowohl für die Gebühren von notariellen Urkunden als für die Enregistrementsgebühren für Deutschland weggefallen, teils durch § 14, Ziff. 2 des Einf.-Ges. zur R.C.P.O. vom 30. Jan. 1877, wodurch alle Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen, aufgehoben wurden, teils durch § 2, Abs. 2 des Reichsgerichtskostengesetzes v. 18. Juni 1878, wonach Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen sein dürfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

2. Verwaltungsgebühren.

§ 17. Innerhalb der durch die Rechtsordnung gezogenen Grenzen steht es an sich Jedermann frei, nach eigenem Ermessen zu leben, und zur Befriedigung individueller Bedürfnisse wirtschaftlich thätig zu werden. Doch ist es auch hier die Rücksicht auf die gleichberechtigte Koexistenz Aller im Staate, welche gleiches Licht und Luft für Alle verlangt, und welche dem Staate eine Reihe von Aufgaben stellt, wonach der Eintritt gewisser, für das Einzelleben folgenreicher Thatsachen konstatiert, oder wonach die freie Selbstthätigkeit der Einzelnen im Interesse der Gesamtheit bald in bestimmte Formen gebracht, bald an gewisse Bedingungen und Voraussetzungen gebunden, bald bezüglich der Einhaltung gewisser Vorschriften beaufsichtigt, bald hinsichtlich des Anspruchs ihres Resultates auf allgemeine Anerkennung und Gültigkeit beglaubigt werden muß, oder was etwa sonst zum Begriffe der Verwaltung gehören mag. Die Verwaltungsgebühren lassen sich einteilen in Gebühren für die im allgemeinen Interesse gelegene, gleichmäßige Mitwirkung von Behörden in Angelegenheiten des persönlichen und des Erwerbslebens, oder die allgemeinen Verwaltungsgebühren, und in die Gebühren für die Erteilung, Einräumung, Verwilligung besonderer Rechte auf der einen, und für Exemption von allgemeinen Verpflichtungen auf der anderen Seite, soweit das eine oder das andere überhaupt für zuträglich oder zulässig erachtet wird.

Bei Verleihungen wie bei Dispensationen tritt das Kostenmoment bei der Gebührenbemessung gegenüber der Rücksicht auf den Wert der dargebotenen Leistung in den Hintergrund. Der Wert ist aber auch bei den allgemeinen Verwaltungsgebühren als Bemessungsgrundlage vielfach von größerer Bedeutung, woneben nicht zu verkennen ist, daß auch noch andere Momente der Gebührenfähigkeit, insbesondere der Gedanke, gewisse Richtungen der Selbstthätigkeit Einzelner durch die Gebührenbemessung zu begünstigen, andere zu erschweren, und selbst die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit derselben, gerade auch bei den Verwaltungsgebühren in manchfacher Kombination sich fühlbar machen.

I. Allgemeine Verwaltungsgebühren.

1. In Angelegenheiten des persönlichen Lebens.

§ 18. In Angelegenheiten des persönlichen Lebens werden mehr oder weniger regelmäßig Gebühren erhoben für die rechtliche Konstatierung und amtliche Beglaubigung durch Einträge in die Civilstandsregister über Geburt, Eheschließung, Ehescheidung, Tod, für die Gewährung der Einsichtnahme von diesen Registern und für Erteilung von Auszügen daraus; für die Mitwirkung der Behörden bei Eheschließungen und Ehescheidungen, bei Namensänderungen, beim Erwerb und Verlust der Staats- und Gemeindeangehörigkeit, für Ausstellung von Papieren zur persönlichen Legitimation, von Heimatscheinen, Pässen, Wanderbüchern [84].

Stempelabgaben von Verträgen werden erhoben in Preußen, Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen und Lübeck; teils unbedingt wie in Preußen, teils bedingt, wenn sie bei einem Gericht, einer anderen öffentlichen Behörde oder einem Notar vorgelegt werden, wie in Sachsen. In letzterem Falle nehmen die den Verkehrssteuern zugehörigen Stempel von privatschriftlichen Urkunden wieder gebührenartigen Charakter (Eingabenstempel) an, sind nun aber ohne Zweifel wesentlich beeinträchtigt durch die oben angeführte Bestimmung des Gerichtskostengesetzes.

84) Reichsges. v. 6. Febr. 1875 über Beurkundung des Personenstandes, § 16. Die weltlichen Civilstandsämter haben danach in Deutschland die Register und die darauf bezüglichen Verhandlungen kosten- und stempelfrei zu führen. Dagegen Gebühren für Vorlegung der Register 1—1½ M., für Auszüge ½—2 M., welche meist in Gemeindekassen fließen. — Oesterreich: Stempel für Matrikelauszüge von jedem Bogen 50 Kr., daneben Eingabenstempel ebenfalls 50 Kr. (Geb. Ges. vom 9. Febr. 1870). — Namensänderung: Preußen 30 M., mit Ermäßigung bei Bedürftigkeit bis zu 5 M. (Stempel). Bayern 20—200 M., Württemberg 5—50 M., Baden 10—20 M., Oesterreich Eingabenstempel vom ersten Bogen 5 Fl., von jedem weiteren Bogen

2. In Angelegenheiten des Erwerbslebens.

§ 19. In Angelegenheiten des Erwerbslebens bindet der Staat in zahllosen Fällen die Selbstthätigkeit des Einzelnen an seine Mitwirkung, teils um die im Interesse des Ganzen wünschenswerte oder notwendige Qualität der für Erwerbszwecke Anderen dargebotenen Leistungen zu sichern, teils um das Verhältnis Einzelner zu anderen Gleichberechtigten zu regeln, teils um sich die Möglichkeit der Beaufsichtigung gewisser Erwerbszweige und der im öffentlichen Interesse gelegenen Beeinflussung derselben offen zu halten, teils um gewisse Richtungen der Erwerbsthätigkeit zu erschweren oder auch zu erleichtern. Die Mittel, deren er sich hiezu bedient, sind im ganzen einfach; er behält sich entweder die Uebertragung gewisser Funktionen an Einzelne ganz vor, oder er verlangt wenigstens die Beibringung von Befähigungsattesten; er macht den Betrieb gewisser Erwerbsunternehmungen im ganzen von Konzessions-, die Vornahme einzelner Erwerbsakte von Erlaubniserteilungen und Kognitionen, welche nur unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen erteilt werden, abhängig; in anderen Fällen führt er eine ins Detail gehende Aufsicht durch Visitationen oder Revisionen ꝛc. und deckt den richtigen Ersund durch amtliche Beglaubigungen. Die allgemeinen Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten des Erwerbslebens lassen sich daher in der Hauptsache unterscheiden als Gebühren von Bestellungen und Bestätigungen, Gebühren von Befähigungsattesten, als Konzessionsgebühren, als Erlaubnis- (Legitimations-Kognitions-)gebühren, als Aufsichtsgebühren und als Beglaubigungsgebühren.

§ 20. Bestellungs- und Bestätigungsgebühren. Der Staat an sich, so mächtig dieser mit der Kraft Aller ausgestattete herrschende Wille auch gedacht werden mag, wäre doch unfähig, sich in Erfüllung seiner Aufgaben zu realisieren, wenn sich nicht eine immer wachsende Zahl von Individuen finden würde, welche auf der einen Seite durch eine bald längere bald kürzere Vorbereitung die Idee des Staates nach den verschiedenen Richtungen seiner Bestimmung in sich aufnehmen, und ihre ganze Persönlichkeit zur Verwirklichung derselben zur Verfügung stellen, auf der anderen Seite aber den öffentlichen Dienst als eine Gelegenheit zur Verwertung ihrer Fähigkeiten und Kräfte und zu einem entsprechenden Erwerbe anzusehen berechtigt sind. Der Staat, indem er ihre Dienstleistungen entgegennimmt, durch die Mitwirkung höherer, koordinierter und niederer Organe der Beamtenhierarchie und durch die Autorität, die er denselben verleiht, zu Gemeingütern umwandelt, und als solche der Gesamtheit darbietet, übernimmt damit unzweifelhaft die Verpflichtung durch Aussetzung von Gehalten, Besoldungen und anderen Einkommensbezügen für ein angemessenes bürgerliches Auskommen seiner Funktionäre zu sorgen. Aber es kann nicht jedermann, der dazu befähigt wäre, die entsprechenden Dienstleistungen der Gesamtheit anbieten wie beim Systeme des privatwirtschaftlichen Erwerbs. Er muß vom Staate in den öffentlichen Dienst an seinem bestimmten Platze eingereiht, als öffentlicher Diener bestellt werden.

Diese Bestellung, so sehr sie im öffentlichen Interesse erfolgt, erfolgt demnach doch in ge

50 Kr. Leichentransport: Preußen: (Pässe zum Leichentransport) 5 M., bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel bis auf 1 M. 50 Pf. ermäßigt werden, Sachsen 6 M., Württemberg 2—30 M., Baden 20 M., Oesterreich gebührenfrei. — Bürgerrecht: Baden 2 M., Oesterreich Eingabenstempel vom ersten Bogen 2 Fl., 50 Kr. von jedem weiteren. — Staatsangehörigkeit: Preußen, Naturalisationsurkunden 50 M., mit Ermäßigung bei Bedürftigkeit bis auf 5 M. (Stempel), Sachsen 3—10 M., Bayern 20 M., Württemberg 20 M., Baden (Taxe) 100 M., Oesterreich Eingabenstempel vom ersten Bogen 2 Fl., 50 Kr. von jedem weiteren. — Pässe: Maximum in Deutschland für einen Paß an Ausfertigungs und Stempelgebühren 3 M. nach Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867, faktisch meist weniger: Preußen 1,50 M., für Handwerksburschen, Dienstboten 50 Pf. (Stempel), Sachsen 0,50 M., Bayern 1—3 M., Baden 1 M., Oesterreich für Dienstboten ꝛc. 15 Kr., für andere Personen 1 Fl., England 6 d, Frankreich 2 Fr. für Inlandspässe, 10 Fr. für die Fremde. Paßsteuern für Pässe nach dem Auslande (60 Rubel, zeitweise noch höher) früher in Rußland; vgl. Roscher S. IV. 1. Abt. § 23, Anm. 3.

wisser Hinsicht zugleich auch im privaten Interesse des öffentlichen Dieners, für welchen sie zu einer nicht immer sehr ergiebigen, aber doch meist sicheren Erwerbsquelle wird. Die Erhebung von Gebühren für die Ernennung, Bestellung öffentlicher Diener, woferne sie in mäßigen Sätzen sich bewegen und keine wesentliche Verkürzung der denselben gebührenden Entlohnung darstellen, erscheint daher prinzipiell gerechtfertigt.

Den Gebühren von der Bestellung von Staatsdienern reihen sich an die Gebühren von Bestellung oder Bestätigung von Gemeinde- und Korporationsdienern, welche ebenfalls vielfach staatliche Funktionen zu verrichten haben, ferner Gebühren für die Bestellung oder Immatrikulierung als Notar und für die Zulassung zu der ebenfalls öffentlichen Interessen insbesondere rechtspolizeilicher Art dienenden Rechtsanwaltschaft.

Wo die öffentlichen Diener in besonderem durch den Staat näher bestimmten Maße gehalten sind, für ihre Hinterbliebenen durch den erzwungenen Beitritt zu Witwenkassen zu sorgen, wird oft auf die Erhebung von Bestellungsgebühren zu Gunsten dieser Witwenkassen verzichtet, namentlich wenn diese Witwenkassen auf dem Fraternitätsprinzip, also mit eventuellem Verlust der Eintagen zu Gunsten Anderer beruhen.

Durch Ausdehnung der Gebührenpflicht auf Bestellungen im Privatdienst wird die Bestellungsgebühr zur Verkehrssteuer ganz ähnlich wie die Gebühr von amtlichen Urkunden durch Ausdehnung auf privatschriftliche Urkunden. Als Besteuerungsform sind die Bestellungsgebühren weniger zweckmäßig und namentlich auch weniger ergiebig als spezielle Steuern vom Dienst- und Berufseinkommen und ganz zu verwerfen wo sie mit solchen oder überhaupt mit Einkommensteuern konkurrieren [85].

§ 21. Gebühren für Befähigungsatteste. Wo eine dem Interesse des Ganzen entsprechende Ausübung des Berufes durch die Erbringung von Befähigungsnachweisen gesichert werden soll, kommen Gebühren für Befähigungsatteste, Prüfungsgebühren ꝛc. zur Erhebung. Hieher gehören die Gebühren für Abnahme von Prüfungen und Approbationen und die Gebühren für die hierüber ausgestellten Zeugnisse, Atteste und sonstige derartige Bescheinigungen.

Derartige Gebühren sind in allen Gebührentarifen vertreten. Die Gebühren für die Approbation von Aerzten ꝛc., ebenso die Prüfungsgebühren für Seeschiffer sind in Deutschland reichs-

---

85) Oeffentliche Diener: Oesterreich: Taxgesetz vom 27. Jan. 1840. Taxen für Dienstverleihungen mit Einkommen aus dem Staatsvermögen oder einem demselben gleich gehaltenen öffentlichen Fonds ⅓ des Jahresbetrags aller Geld- und Naturalgenüsse des Beamten bei der ersten Ernennung, bei Beförderungen ꝛc. von der Erhöhung derselben. — Preußen: Bestallungen besoldeter Beamten 1 M. 50 — Bayern: für jede Anstellung im Hof-, Staats-, Militär- und sonstigen öffentlichen Dienst, welche durch K. Entschließung erfolgt, oder mit welcher Pensionen verbunden sind ꝛc, 1% vom Diensteinkommen; für die Ernennung zum K. Kämmerer 60 M., zum Kammerjunker 20 M. Daneben zu Gunsten des Unterstützungsvereins der Hinterbliebenen der bayerischen Staatsdiener die sog. Geheimratstaxe mit 10%. — Württemberg: Dienstanstellungen: Beamte, welche auf ¼jährige oder langere Kündigung (nicht pensionsberechtigt) angestellt sind, 4%, pensionsberechtigte Lehrerinnen und Erzieherinnen 10%, höhere Geistliche bis zu den Dekanen einschl., ebenso dem kathol. geistl. Stande angehörige Beamte 15%, niedere Geistliche sowie dem kathol. geistl. Stande angehörige Lehrer 10%. Pens.-ber. Beamte und Lehrer, desgl. bei der Unterstützungskasse der Verkehrsanstalten beteiligte niedere Diener sind mit Rücksicht auf ihre Einlagen in die auf dem Fraternitätsprinzip beruhenden Witwenkassen (mit 25%, bei Verkehrsanstaltendienern mit 10%) sportelfrei. Die Sporteln der Geistlichen, mit Ausnahme der katholischen, sind den betreffenden Witwenkassen (Witwenkasse für evangelische Geistliche und israelitische Centralkirchenkasse) überwiesen. Außerdem Gebühren für die Dienstanstellungsbestatigung, Ernennung und Bestellung der Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsbeamten (Sporteltarif v. 24. März 1881, Tar.-Nr. 17 u. 18). — Rußland. Tschingebühr, s. Wagner, F.W. II. 1. Aufl. S. 42, Anm. 10 2. Aufl. S. 87.

Notare für die Anstellung: Bayern 50 M., Württemberg 30 M., Oesterreich 26 Fl. 25 Kr., England 30 Pfd. Rechtsanwälte für die Zulassung: Oesterreich 100 Fl., Württemberg 30 M., England 50 Pfd.

Außerdem in verschiedenen Staaten Bestellungsgebühren für Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamte, für Standesbeamte, für Revisoren von Feldmesserarbeiten, fur Kaminfeger, für die Aufnahme zum Sensal (Oesterreich).

Sehr hohe Gebühren in England früher für Präsentationen, Pfründeverleihungen, Gehaltsbewilligungen, Bestätigungen (S. darüber Vocke, Steuern des Brit. Reichs. S. 221) jetzt aufgehoben; vgl. Wagner, F.W. III. § 110.

gesetzlich geordnet (s. oben § 8, Anm. 45 u. 46). Von dem württembergischen Gebührentarif vom 24. März 1881 vgl. hieher die Tarifnummern 4. Approbationsschein, 57. Prüfungen (keine Gebühren bei der Prüfung von Hebammen) und Prüfungszeugnisse. Preußen, Approbationen für Aerzte, Apotheker. 1 M. 50.

§ 22. Konzessions-(Zulassungs-)gebühren. In manchen Fällen ist der Betrieb von Erwerbsunternehmungen zur Sicherung gewisser Voraussetzungen und Bedingungen von der vorausgehenden Einholung obrigkeitlicher Konzessionierung abhängig gemacht, oft auch wesentlich mit zu dem Zwecke, um den Beginn des Betriebs mancher Gewerbe ohne die im polizeilichen oder steuerlichen Interesse gleichzeitig einzuleitende spezielle Ueberwachung und Beaufsichtigung zu verhindern, wie namentlich bei dem Geschäftsbetrieb von Gast- und Schankwirten und von Pfandleihern — Konzessionsgebühren.

Wenn derartige Gebühren nicht bloß einmal für die dem Beginn der Erwerbsunternehmung vorausgehende Konzessionierung erhoben werden, sondern als jährlich wiederkehrende Abgaben (Lizenzen) zur Erhebung kommen, so nehmen sie den Charakter von Steuern an, welche bei Bemessung nach dem mutmaßlichen Ertrag der Gewerbsunternehmung bisweilen als Ersatz für Gewerbesteuern oder indirekte Verbrauchssteuern dienen, den Zweck dieser Steuern aber nur sehr unvollkommen erreichen. Dagegen ist gegen die Erhebung einmaliger mit Rücksicht auf den Wert der erteilten Erlaubnis bemessener Konzessionsgebühren nichts zu erinnern, und selbst eine etwas höhere Bemessung derselben läßt sich bisweilen rechtfertigen namentlich in Fällen, wo hiedurch einem übermäßigen Andrang und der Gefahr der Ueberseßung einzelner Gewerbebetriebe im allgemeinen Interesse entgegengewirkt werden soll.

Beispiele: Konzessionen für Auswanderungsunternehmer und Agenten: Preußen 100 M., Genehmigungen auf die Dauer eines Jahres, sowie Verlängerungen dieser Genehmigungen 25 M. (Stempel), Bayern 50 M., Württemberg Unternehmer und Hauptagent 100 M., Unteragent 5—50 M., Baden 100 M.; zum Eisenbahnbau und -Betrieb: Preußen, Genehmigungen zum Betriebe eines Eisenbahnunternehmens 100 M., zum Betriebe eines Dampfschiffahrts- oder Kleinbahnunternehmens nach der Höhe der Einschätzung zur Gewerbesteuer 3—100 M., ortspolizeiliche Genehmigungen zum Betriebe sonstiger örtlicher Transportgewerbe 3—20 M., zum Betriebe von Privatanschlußbahnen nach den Kosten der Anlage bis zu einer Höhe von 100000 M. in 7 Klassenabstufungen 1—100 M., bei höherem Kostenbetrage für je 50000 M. mehr je 50 M. (Stempel), Bayern 50—200 M., Württemberg 50—1000 M., für Feuerversicherungsanstalten: Preußen, wenn ihr Geschäftsgebiet nicht über den Umfang einer Provinz hinausgeht, 20 M. sonst 100 M., befreit sind Versicherungsanstalten, deren Geschäftsgebiet den Umfang eines Kreises nicht überschreitet, ferner Gegenseitigkeitsanstalten, welche nicht auf Gewinn berechnet sind (Stempel), Bayern 50 M., Württemberg 500—1000 M., für die Zulassung von Statutenänderungen 5—50 M., Baden 60 M. (Taxe); für Privatkrankenanstalten: Preußen, nach der Höhe der Gewerbesteuereinschätzung 1,50—100 M. (Stempel), Württemberg 10—100 M., Baden 10—100 M. (Taxe); zum Gewerbebetrieb als Schauspielunternehmer: Preußen, nach der Höhe der Gewerbesteuereinschätzung 1,50—100 M. (Stempel), ebenso Genehmigungen zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Vorträgen, Schaustellungen, ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft Württemberg 25—100 M., Baden 10—100 M.; für Versicherungsunternehmungen, außer Feuerversicherungsanstalten: Preußen, wie Feuerversicherungsanstalten (s. oben), Bayern 50 M., Württemberg 25—500 M.; zum Betrieb von Gast- und Schankgewerben: Preußen, nach der Höhe der Einschätzung zur Gewerbesteuer 1,50—100 M. (Stempel), Württemberg 2—500 M., Baden 20—300 M. Weitere Konzessionsgebühren für den Geschäftsbetrieb, als Pfandleiher, zum Verkauf von Arzneimischungen, Geheimmitteln 2c.

§ 23. Erlaubnis-, Legitimations-Rognitionsgebühren. Erscheint nach dem Vorhergehenden der Betrieb von Erwerbsunternehmungen überhaupt und im Ganzen von der Konzessionierung (Zulassung) abhängig, so dürfen noch viel häufiger einzelne Erwerbsakte und selbst einzelne dem Vergnügen dienende Veranstaltungen nicht ohne vorherige Erlaubnis unternommen werden, welche mit Rücksicht auf entgegenstehende Nachbarrechte oder auf andere höher stehende Interessen, bei Verwaltungen von Körperschaftsvermögen, mit Rücksicht auf die Interessen späterer Generationen versagt oder an gewisse Bedingungen geknüpft werden kann.

Hieher gehören die Gebühren, welche für die Erlaubniserteilung zu gewerblichen Anlagen,

Fischereianlagen, Stauanlagen und Wasserwerken an öffentlichen Flüssen, in Bausachen, für Dampfkesselanlagen, für Kollekten, Lotterien, Schaustellungen, für Ausstocken von Waldungen und Dismembrationen, zum Gewerbebetrieb im Umherziehen und durch Handelsreisende (Legitimations-karten und -scheine), für Beschälpatente, für die Ausübung der Jagd und der Fischerei, zu Tanzvergnügungen, ferner für Veräußerung und Verteilung von Körperschafts-vermögen, für Einführung von Gemeindeverbrauchssteuern oder Eröffnung anderer Kommunaleinnahmequellen erhoben werden.

Auch hier handelt es sich nicht selten um sehr gebührenfähige, nicht bloß nach den Kosten der betreffenden Verwaltungshandlung, sondern auch nach anderweitigen Rücksichten zu beurteilende Akte.

Beispiele: Jagdkarten: Sachsen bei 1jähriger Dauer 12 M., bei 1tägiger 3 M., Bayern Jagdkarten und Waffenscheine 15 M., Württemberg 20 M., Baden Taxe 12 M., Stempel 1 M.; von der österr. Gewehr- und Jagdsteuer fällt die Steuer für die Jagdkarte mit 12 Fl. unter die Gebühren, die Gewehrsteuer (1 Fl. für das einläufige, 2 Fl. für das zweiläufige) zu den direkten Aufwandsteuern (Z. f. St.W. 40. S. 865); Bausachen: Sachsen 1—100 M., Württemberg 1—200 M., Bayern und Baden generelle Gebühren für Eingaben (Baden), Protokolle und Endentschließungen; Frankreich 25 Fr. (15 für den Staat, 10 für die Gemeinde nebst 20% Zuschlag); Legitimations-karten und -scheine der Handelsreisenden: Preußen 1 M. (Stempel), Sachsen 1—10 M., Bayern 2 M., Württemberg 5 M., Baden 20 M., Taxe rc. 1 M. (Stempel); Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen: Bayern 2 M., Württemberg 1—3 M., für die Ausdehnung der Gültigkeit eines Legitimationsscheins auf einen anderen Verwaltungsbezirk 1 M.; Dismembrationssachen: Sachsen 2—20 M., Württemberg 10—500 M., Baden Verteilung eines geschlossenen Hofguts 50—200 M. (Taxe), Abtretung kleinerer Parzellen 10—30 W. Lustbarkeiten: Preußen für Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Lustbarkeiten aller Art und zwar sowohl den von öffentlichen Gesellschaften, als den von Privat- oder von geschlossenen Gesellschaften dargebotenen (Musikaufführungen, Singspiele, Vorträge, theatralische Vorstellungen rc.) 1,50 M., bei Lustbarkeiten geringfügiger Art — 50 Pf. (Stempel).

§ 24. Aufsichts- und Beglaubigungsgebühren. Eingreifend ist die staatliche Mitwirkung in Angelegenheiten des Erwerbslebens insbesondere auch da, wo sie sich nicht auf die Konzessionierung gewerblicher Unternehmungen im Ganzen oder auf die Erlaubnis einzelner Erwerbsakte beschränkt, sondern eine ins Detail gehende Beaufsichtigung eines Gewerbebetriebs oder einer Verwaltung, die spezielle Untersuchung der Erzeugnisse eines Gewerbes und die amtliche Beglaubigung des vorschriftsmäßigen Erfundes bezweckt.

Derartigen obrigkeitlichen „Einmischungen“ war die Zeitrichtung unter dem dominierenden Einfluß freihändlerischer Anschauungen früher vielfach abgeneigt. Seit der Erfahrung, daß man in der freien Konkurrenz das gehoffte Universalheilmittel für alle Mängel des wirtschaftlichen Lebens thatsächlich nicht gefunden hat, daß sie sich in vielen Fällen überhaupt gar nicht einstellt, und daß sie, wo sie sich einstellt, oft schlimme Auswüchse (Verschlechterungen, Verfälschungen) mit im Gefolge hat, gewinnt dieses Gebiet staatlicher Thätigkeit zur Realisierung allgemeiner Interessen wieder an Ausdehnung [86]). Für die Gebührenbemessung tritt hier mehr oder weniger wieder ausschließlich der Kostenpunkt in den Vordergrund, da es in erster Linie das gemeine Beste ist, was in solchen Fällen ein Einschreiten der obrigkeitlichen Gewalt gegen das Privatinteresse der davon Betroffenen verlangt.

Es sind die Gebühren für Beaufsichtigung von Fabriken, um Fährlichkeiten zu verhüten, insbesondere das Arbeitspersonal vor Nachteilen zu schützen, für die Beaufsichtigung von Privatbergwerken, von Privat-, Korporations- und Gemeindeforsten [87]), für Apothekenrevisionen [88]), für Visitationen von Privatunterrichts- [89]) oder von Privatheilanstalten, für Dampf-

86) S. insbes. auch Wagner F.W. II. 2. Aufl. § 66, S. 164 ff.

87) Beförsterungsgebühren für die Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Waldes durch Forstbedienstete des Staates: z. B. in Frankreich nach Code forestier, Art. 1806, jährlich durch das Finanzgesetz bestimmt und nach der Grundsteuer aufgelegt, in Baden nach dem Waldsteuerkapital (6 Kr. auf 100 Fl.) neben Diäten, V.O. v. 14. Mai 1828 (Rau, F.W. I. § 245 Anm. c); in Württemberg werden sie nach dem Flächengehalt (Ges. v. 16. Aug. 1875, Art. 11. 80 Pf. pro Hektar) bemessen.

88) Frankreich, Visitation der Apotheken rc. 1884. 291000 Fr.

89) Baden, 10—40 M.

kesselproben und Revisionen, ferner Gebühren für die Revision von Rechnungen der Verwaltungen von Körperschafts- und Stiftungs-Vermögen [90], die Aufsichtsgebühren für die Kognition der Aufsichtsbehörden über Aenderungen in dem Bestande von Vermögenskomplexen, auf welchen öffentliche Lasten ruhen [91], über die Annahme des Anfalls von Stiftungen [92], Beschaugebühren hinsichtlich der Qualität von Nahrungsmitteln und Fabrikaten Linnenleggen [93], Gebühren für die Beglaubigung von Maßen und Gewichten [94], die Ladungsfähigkeit von Schiffen [95], des Feingehalts der Gegenstände aus edlen Metallen (Punzierung) [96] u. dergl.

§ 25. **Gebühren für sonstige besondere Verwaltungshandlungen.** Abgesehen von den in den §§ 22—24 erwähnten Amtsverrichtungen kommen auch sonst auf dem Gebiete der Verwaltung Amtshandlungen vor, welche sich zur Gebührenbewertung eignen, weil sie durch die Selbstbethätigung Einzelner in Thun oder Lassen veranlaßt sind, oder besonderen Einzelinteressen dienen. Wo generelle Gebühren für Urkunden überhaupt (Dimensionsstempel) bestehen, werden solche Verwaltungshandlungen in der Regel auch von diesen miterfaßt, ebenso von etwaigen generellen Gebühren für besondere Urkunden allgemeineren Charakters für Eingaben, Protokolle, Endentschließungen ꝛc. Mancherlei Amtshandlungen lassen sich aber den generellen Gebühren der letzterwähnten Art nicht ohne Zwang unterstellen, oder würden sie von diesen Gebühren nicht genügend erfaßt. Man findet daher, namentlich wo generelle Gebühren überhaupt nicht bestehen, besondere Gebühren für Abschriften, für die Beglaubigung der Echtheit von Urkunden, der Uebereinstimmung von Abschriften mit den Urschriften, für Zeugnisse, für Vorladungen ꝛc., ferner Kontrolgebühren, Mahngebühren, endlich besondere Gebühren für Depositen, soweit sich öffentliche Behörden, seien es nun Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, mit Depositen zu befassen haben; in Ländern, wo weder Urkundenstempel noch sonstige generelle Gebühren von Eingaben, Protokollen und Endentschließungen bestehen, findet man ferner Gebühren, welche als in Bauschgebühren verwandelte Fragmente verschiedener denkbarer genereller und spezieller Einzelgebühren (oben § 3 Ziff. 1 und 2 und § 5 Ziff. 1) für gewisse zur Gebührenbewertung geeignete Amtshandlungen erscheinen, so z. B. für das Verfahren in Gewerbesachen, für Beschwerden, für die Abweisung oder Zurückziehung von Beschwerden, wenn letztere schon in amtliche Behandlung genommen sind, u. dergl. [97].

---

90) Württemberg, für die Prüfung der Rechnungen der Amtskörperschaften und Gemeinden, Kirchengemeinden, Armenverbände und Stiftungen von jedem beschriebenen Blatt der Rechnung 5 Pfg., von Beilagen die Hälfte, geringere Aversalbeträge, „wenn der zu berechnende Sportelbetrag außer Verhältnis zu den Revisionskosten stehen würde."

91) Württemberg, von Realgemeinderechtsgütern 3—50 M.

92) Württemberg, für die Genehmigung der Annahme von Jahrtagsstiftungen seitens der Kirchenpflege 5%.

93) Anstalten, welche die Länge und Breite leinener Handgewebe amtlich durch einen Stempel beglaubigen, in Westfalen und Hannover.

94) Deutsche Eichgebührentaxe v. 12. Dez. 1869; s. oben § 8, Anm. 35. Frankreich, Verifikation der Gewichte, Maße (Budget 1890 4 655 000 Fr.).

95) Württemberg, Schiffprüfungszeugnisse 4 M. neben der besonders bestimmten Prüfungsgebühr.

96) In Frankreich wird unterschieden zwischen der Gebühr für die Probierer und einer Steuer für den Staat (v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs S. 448). Letztere beträgt seit 1872 30 Fr. pro Hektogramm Gold u. 1,50 Fr. pro Hektogramm Silber; England, Stempel von Gold und Silber 1888/89: 78 919 Pfd.; Italien Punzierung 1889/90: 2 030 000 Lire; in Oesterreich, Punzierung 1889: 233 540 Fl., Ungarn 1889: 24 265 Fl. Die Punzierung eignet sich zugleich als Mittel zur steuerlichen Heranziehung des in Gold- und Silbergeräten bestehenden beweglichen Vermögens, etwa in Form von mäßigen Zuschlägen zur P.-Gebühr, wäre übrigens in Deutschland vorzugsweise für Reichssteuerzwecke geeignet.

97) Beispiele: Die „statistische Gebühr" zur teilweisen Deckung der Kosten der Handelsstatistik in Frankreich nach Gesetz vom 22. Januar 1872, in Deutschland in Stempelform erhoben nach Gesetz vom 20. Juli 1879. Fernere Beispiele solcher Gebühren für „sonstige besondere Verwaltungshandlungen." Zeugnisse: Preußen 1,50 M. (Stempel), Sachsen 0,50—10 M., Bayern für die Ausstellung von einem Ministerium 4 M., von einer Mittelstelle 3 M., von einer Bezirksstelle 2 M., für Zeugnisse der Amtsärzte, der Pfarrämter, Familienstandszeugnisse Lebensatteste 0,50 M.; Württemberg für die Ausstellung von einem Ministerium 5 M., von einer Mittelstelle 3 M., von einer Bezirksbehörde 1 M. Verfahren in Gewerbesachen: Sachsen 1 bis 30 M.; Württemberg bei dem Verfahren wegen Erteilung einer Konzession ꝛc. in I. Instanz für jede mündliche Verhandlung 3—25 M.; in II. Instanz für das Verfahren 5—100 M.; bei der

2. Gebühren für Erteilung besonderer Rechte.

§ 26. In den Fällen, wo im Einzelinteresse besondere Rechte, insbesondere wo ausschließliche Rechte verliehen werden, pflegen hiefür mit Recht besondere Gebühren erhoben zu werden, bei deren Bemessung hier wieder in erster Linie der Wert der Verleihung ins Auge gefaßt wird. Hier lassen sich die Gebühren einreihen, welche für die Verleihung von Urheber-Rechten, Patent-Rechten [98]) (neben den nach den Kosten bemessenen Eintragungsgebühren oft auch verschmolzen mit den letzteren) erhoben werden, ferner für die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit [99]), von Marktgerechtigkeiten [100]), für Apothekeberechtigungen [101]), von Bergwerken, endlich die Nobilitierungsgebühren (für Standeserhöhungen) [102]), die Gebühren für Orden [103]), für Verleihung von Titeln [104]), von akademischen Graden (Doktors-Lizentiaten-Würde), für die Bewilligung von Privilegien u. dergl.

Untersagung eines Gewerbebetriebs 5—50 M. Aus dem württembergischen Gebührentarif vom 24. März 1881 gehören hieher außer den angeführten Gebühren noch die Tarif-Nummern: 11. Urkunden, 67. Schreibgebühren, 89. Wappenbriefe; ferner als Fragmente der allgem. Endentschließungssportel: Tar.-Nr. 39, Genehmigung der Jagdpachtakkorde von Staatsjagden; Tar.-Nr. 68, für die Aufnahme, Entlassung 2c. in oder aus dem Seminar- oder aus dem Konviktsverband; Tar.-Nr. 96, Verwilligungen in Zoll- u. Steuersachen; ferner Tar.-Nr. 14, Beschwerden, sowie die Gebühren für Abweisung oder Zurückziehung von Gesuchen 2c. passim. — Depositen: Württemberg 1. bei der Annahme von Urkunden 2 M., von Geld, Wertgegenständen und Wertpapieren $^6/_{10}$% mindestens 1 M.; 2. bei der Rückgabe, soferne solche nach Ablauf eines Jahres erfolgt, von Urkunden 1 M., von Geld 2c. für jedes begonnene weitere Jahr $^2/_{10}$% mindestens 0,5 M., frei sind Depositen zur Sicherstellung der Staatskasse. Besondere Gebühren für Depositen bei Gemeindebehörden vgl. K. V.O. v. 14. Dez. 1873, § 8, und v. 27. Sept. 1879, § 2; Elsaß-Lothringen (Frankreich) Dimensionsstempel, daneben Enregistrementsgebühr 1% des Werts der hinterlegten Gegenstände; Oesterreich für die Verwahrung eines bei Gericht hinterlegten Gutes eine teils nach dem Werte, teils nach der Dauer der Verwahrung bemessene Gebühr, vgl. kais. Patent v. 26. Jan. 1853.

98) Die Gebühren für Autorrechte an Schriftwerken und an Werken der bildenden Kunst, welche in Deutschland zur Erhebung kommen, sind ausschließlich Eintragungsgebühren (s. oben Anm. 78). Bei Mustern und Modellen, ebenso bei Warenzeichen ist die Eintragungsgebühr verschmolzen mit der Gebühr für die Verleihung" der betreffenden ausschließlichen Rechte. Das Patentgesetz v. 25. Mai 1877 hat bei Patenten neben der Gebühr von 20 M. „für die Kosten des Verfahrens" eine besondere Gebühr für die „Erteilung" von 30 M. und für das zweite, sowie jedes folgende Jahr der Patentdauer (höchstens 15 Jahr) je 50 M. mehr, vgl. Wagner, F.W. II 2. Aufl. § 66. S. 168. Frankreich. Jahresabgabe von 100 Fr., für jedes Jahr der Patentdauer (höchstens 15 Jahr). Wagner, F.W. III. § 237.

99) Für die Verleihung der Rechte einer juristischen Person: Württemberg 25—600 M.; Baden 100—600 M.

100) Oesterreich: Zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten, nach der Zahl derselben in 1 Jahr, bezw. in 1 Woche, 31 Fl. 50 Kr. für jeden Markt (Taxe). Württemberg: für jedes Jahr der verwilligten Dauer von Jahrmärkten ohne Viehmärkte 10—30 M., von Vieh- und anderen Spezialmärkten 5—15 M., von Frucht- oder Wochenmärkten 3—5 M., zur Errichtung ohne Zeitgrenze der 20fache Betrag der Jahressportel. Baden: für Abhaltung von Messen und Jahrmärkten 40 bis 200 M.

101) Preußen, wenn die Konzession vererblich und veräußerlich ist ½% des Werts der Konzession, mindestens 50 M., sonst 50 M., zur Errichtung einer Zweigapotheke 5 M., zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers 10 M., (Stempel). Württemberg 10—600 M. Baden 30 bis 600 M., je in verschiedenen Abstufungen.

102) Preußen, Standeserhöhungen 600—5000 M., bei Mitaufnahme von Seitenverwandten wird die volle Taxe für jeden Seitenverwandten erhoben, Erhebung eines Inbegriffs von Gütern zu einer Standesherrschaft einem Herzogtum oder Fürstentum 6000 M., für die Verleihung des Patents eines Kammerjunkers 400 M., eines Kammerherrn 1200 M., (Stempel); Standeserhöhungen ferner: Bayern 1500—2000 M.: Sachsen 500 bis 5000 M.; Württemberg 100—6000 M.; Oesterreich 1000—12 000 Fl.; Frankreich (Staatssiegelgebühr) 60—6000 Fr., daneben 20%ige Zuschläge als Enregistrementsgebühr. Aehnliche Gebühren für Erneuerung von Adelsbriefen, Erneuerung und Verleihung von Städtewappen in Frankreich, England 100 Pfund (Baronat) bis 350 Pfund (Herzog).

103) Für die Erlaubnis, fremde Orden tragen zu dürfen: Bayern 60 M., Württemberg 60 bis 120 M. Oesterreich erhebt die in den Ordensstatuten bestimmten Taxen für die Verleihung der österreichischen Ritterorden.

104) Preußen für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen 300 M. (Stempel). Für die Erlaubnis zur Annahme eines einem Staatsangehörigen von einem fremden Souverän verliehenen Titels: Bayern 60 M.; Sachsen 100—1500 M.; Württemberg 60—120 M.; Oesterreich für die Würde eines geh. Rates 6300 Fl., eines Kämmerers 1050 Fl., für Ehrenämter: Landesämter und Landeserzämter 262 Fl. 50 Kr. bezw.

5. Gebühren für Exemtionen.

§ 27. Die Gebühren für die Exemtion von allgemeinen Obliegenheiten oder Verpflichtungen werden zweckmäßig, wie die Gebühren für Verwilligung besonderer Rechte, nach dem Werte der Einräumung für den, der sie nachsucht, bemessen. Daneben ist hier namentlich auch die Rücksicht auf eine gewisse Erschwerung der Erlangung derartiger Befreiungen von Einfluß in Fällen, wo die Gestattung von Ausnahmen in einzelnen Fällen zwar zulässig aber doch nicht gerade erwünscht erscheint.

Die Gebühren für Minderjährigkeitsdispensationen [105]), für Dispensationen in Ehesachen [106]), Verwandtschaftsdispensationen [107]), für Dispensation vom Verbot des Grundeigentumserwerbs durch die tote Hand [108]), für kürzeren Militärdienst und für Befreiung vom Militärdienst [109]), für Familienbegräbnisstätten, ferner für Beerdigung an einem anderen Ort als dem öffentlichen Begräbnisplatz oder einer zugelassenen Familienbegräbnisstätte 2c. sind als hieher gehörige Beispiele anzuführen.

III. Reichs-Landes-Kommunalgebühren.

§ 28. Es versteht sich wohl von selbst, daß für Amtsverrichtungen zur Verwirklichung des Rechts- und Machtzweckes die Gebührenerhebung prinzipiell berechtigt ist, gleichviel, ob sie von Reichs- oder von Staats- oder von Gemeindebehörden, oder von kirchlichen Organen vorgenommen werden, wo solche zugleich mit staatlichen Funktionen betraut sind.

Für die Austeilung des Gebührenertrags unter diese verschiedenen Gewalten könnte als Regel daran gedacht werden, daß der Gebührenertrag derjenigen zufließe, welche die betreffenden Behörden aufstellt und unterhält [110]). Dieser Gesichtspunkt müßte sich aber in allen denjenigen Fällen als nicht ausreichend erweisen, wo die Gebührenbemessung nach den Kosten zurücktritt, oder wo neben Gebühren für die Kosten besondere Gebühren nach dem Werte erhoben werden. So wird die Inanspruchnahme z. B. von Reichsgebühren für Amtshandlungen von Staatsbehörden vor Allem dann in Frage kommen, wenn der Wert

525 Fl., Landeserbämter 525 Fl., Aemter des äußeren Hofstaats: Mundschenk, Vorschneider, Truchseß 157 Fl. 50 Kr. England: Ernennungen zu Würden ohne Bezug 2 Pfd.

105) Preußen, Erteilung von Dispensationen; Gerichtsgebühr $^3/_{10}$ der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes (s. oben § 10 Am. 72); Bayern 50—200 M.; Württemberg 40—200 M.

106) Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit: Bayern 50—200 M.; Württemberg 40—200 M.; Baden bei Männern 100 bis 200 M., bei Frauen 20—100 M. Dispensation vom Verbot der Ehe eines wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen: Bayern 50 bis 500 M.; Württemberg 40—200 M.; Baden 100—1000 M. Dispensation von der gesetzlichen Wartezeit: Bayern 50—200 M.; Württemberg nichts; Baden 20—200 M. Dispensation von dem Aufgebot: Württemberg 15—40 M.; Baden 2—100 M.; Frankreich Altersdispense behufs Eheschließung 100 M. Staatssiegelgebühr, 20 M. Enregistrement.

107) Württemberg: Verwandtschaftsdispensation behufs Uebernahme einer Gemeinderats- oder Stiftungsratsstelle 20 M.

108) Württemberg: vom Verbot des Grundeigentumserwerbs oder von der Verpflichtung zur Wiederveräußerung erworbenen Grundeigentums 5%, mindestens 3 M.

109) Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht kennt keine Dispensation vom Militärdienst, sondern nur Befreiung aus gesetzlichen Gründen. Richtige Beurteilung des dem deutschen Reichstage vorgelegten Wehrsteuergesetzentwurfs als Einkommens- und Vermögenssteuerzuschlags bei Schäffle, Steuerpolitik S. 497 ff. Die von der bundesrätlichen Kommission von 1877 vorgeschlagenen Gebühren für Scheine über die Befreiung Militärpflichtiger von der aktiven Dienstpflicht (Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatzreserve-, Seewehrscheine), desgl. für Berechtigungsscheine zum freiwilligen Dienst mit je 20 M. waren nicht als Dispensationsgebühren zu rechtfertigen, wohl aber als einmalige Gebühren für die Konstatierung und Attestierung der für die Befreiung oder Zulassung vorliegenden gesetzlichen Gründe, wobei zur Berücksichtigung des notorischen Werts für die Befreiten oder der notorischen Leistungsfähigkeit derselben statt der fixen Gebühr auch eine einfache Klassengebühr oder eine Rahmengebühr mit dem Gebührenprinzip vereinbar wäre, aber keine Jahressteuer auf Grund spezieller Vermögens- und Einkommensermittlung. Vgl. auch Schäffle, Steuerpolitik S. 502 und Wagner, über die Wehrsteuer Hdb. Bd. III. F.W. Abh. VI.

110) Schäffle, Steuerpolitik S. 542.

der betreffenden Leistung durch die Reichsgesetzgebung ihren näheren Inhalt erhält und in dieser garantiert wird[111]). Für die Ertragsaufteilung wird daher in erster Linie der den verschiedenen öffentlichen Körpern zukommende Aufgabenkreis entscheiden müssen, welchem die betreffende Amtshandlung angehört, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß zutreffenden Falls Staatsbehörden als Hilfsorgane des Reichs, Gemeindebehörden und kirchliche Organe als Hilfsorgane der Staatsverwaltung fungieren.

Sieht man, was speziell den Aufgabenkreis der Gemeinden betrifft, von der den Gemeinden obliegenden örtlichen Verwirklichung allgemeiner Staatsaufgaben ab, bei welcher die Gemeindebehörden nur als Hilfsorgane des Staats thätig werden, so zeigen sich die übrigen von der Gemeinde zu verwirklichenden Zwecke vorwiegend durch die wirtschaftlichen Interessen des örtlichen Gemeinlebens bedingt, deren Befriedigung vornehmlich die Herstellung und Unterhaltung sachlicher Einrichtungen und Anstalten erheischt. Es wird daher nicht mit Unrecht angenommen, daß in der Gemeinwirtschaft der Gemeinden der Entwicklung der Gebühren von Amtshandlungen ein verhältnismäßig doch nur enger begrenztes Feld geboten sei[112]).

Soweit indessen durch die Gesetzgebung gewisse, an und für sich in den Wirkungskreis des Staates fallende Funktionen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung aus dem Kreise der staatlichen Aufgaben ausgeschieden, und in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden überwiesen sind[113]) können doch auch hier kommunale Rechts- und Verwaltungsgebühren in weiterem Umfange sich ergeben. Als kommunale Gebühren für Amtshandlungen in der Form von „Fiskusgebühren" (§ 6 oben) sind ihres allgemeineren Vorkommens wegen zu erwähnen die Gebühren für die Erteilung des Bürgerrechts[114]), daneben bisweilen auch besondere Gebühren für Zulassung zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen[115]). Im Uebrigen scheint sich bei den Gemeindegebühren, namentlich den Rechts- und Verwaltungsgebühren aus dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden, vielfach noch das System der „Dienergebühren" (§ 6 oben) erhalten zu haben. Man findet Gebühren der Ortsvorsteher, des Ratskollegiums, einzelner Mitglieder desselben, der Ratsschreiber, der Rechner und Verwalter, der Hilfsbeamten, der Aufwärter als „spezielle Gebühren" (§ 3 Ziff. 2 oben), bei Mitwirkung mehrerer der genannten Funktionäre bei einem und demselben gebührenpflichtigen Akte in oft manchfaltiger Zusammensetzung[116]). Von den wohl meist in der Form von „Dienergebühren" zu Erhebungen kommenden Kommunalgebühren für „Amtshandlungen" dieser Art mögen beispielsweise erwähnt werden im Fache der Rechtspflege Gebühren für die Thätigkeit des Gemeindegerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[117]), Gebühren für friedensrichterliche Verhandlungen des Ortsvorstehers, bei Zwangsvollstreckungen in unbewegliches Vermögen[118]), für die Verwaltung von Exekutionsmassen, bei gewerblichen Streitigkeiten vor

111) Die bundesrätliche Kommission von 1877 hat mehrfach Gebührenstempel für das Reich von dem oben erwähnten Gesichtspunkt aus und meist mit gutem Grunde vorgeschlagen. Ihre Vorschläge haben aber gerade in dieser Richtung bis jetzt wenig Beachtung gefunden, mit Ausnahme des Vorschlags bezüglich der Gebühren für Militärbefreiungsscheine, welcher aber durch den Wehrsteuergesetzentwurf eine allzu fiskalische, jetzt wohl allgemein aufgegebene Ausführung erhalten hat in dem Versuche, eine als Gebühr berechtigte Abgabe als direkte Reichssteuer zu konstruieren. Finanzielle Bedeutung wird freilich gebührenartigen Reichseinnahmen nie zukommen.

112) Vgl. auch Wagner, F.W. II. § 32 Anm.

113) v. Reitzenstein, Hdb. Band III. F.W. Abh. XI. kommunales Finanzwesen § 32

114) Für Württemberg: 5—50 M. nach ortsstatutarischer Bestimmung; die daneben für den Staat früher erhobene Gebühr (2 M. für selbständige Frauen 1 M.) aufgehoben durch Art. 9 des Ges. v. 16. Juni 1885.

115) Nach der Preuß. Städteordnung für die östl. Provinzen (s. d. Angaben hierüber Wagner, F.W. II. § 35 lit. e Anm.)

116) Vgl. z. B. für Württemberg: Zeller-Huzel, Handbuch der Württemb. Gemeindeverwaltung, Gebührenwesen S. 836 ff.

117) Württemberg: bei Erledigung durch Verzicht, Vergleich oder Anerkenntnis infolge des vorgeschriebenen Sühneversuchs 1 M., für Urteile 2 M., bezw. 3 M. je nachdem die Sache in einer Sitzung erledigt worden ist, oder in mehreren Sitzungen verhandelt wurde.

118) Württemberg: Anfertigung einer Verweisung nach dem Betrage der zu verweisenden Masse

dem Gewerbegericht oder dem Gemeindevorsteher [119]), ferner Registergebühren im Unterpfandswesen, für Einträge in die öffentlichen Bücher über das Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken und Gebäuden, Gebühren für die Mitwirkung bei gewissen Rechtsgeschäften [120]) ꝛc. Im Fache der Verwaltung sind unter den Kommunalgebühren für Amtsverrichtungen vertreten: Verwaltungsgebühren „in Angelegenheiten des persönlichen Lebens" (§ 18 oben) bei einzelnen Thätigkeiten des Ortsvorstehers als Standesbeamter [121]), ferner für „sonstige Verwaltungshandlungen" (vgl. § 25): Gebühren für Verrichtungen für Zwecke der Feuerversicherung, bei der Thätigkeit als Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung, für Depositen, für Verwahrung der Wertpapiere von Körperschaften und Stiftungen, für die Beglaubigung von Urkunden, für Ausstellung von Zeugnissen, Legitimationsscheinen, von Dienstbüchern und Arbeitsbüchern, für Fertigung von Eingaben oder Nachschlagen von Akten in Privatangelegenheiten, ferner Einzugsgebühren von Geldeinzügen an Steuern ꝛc., für fremde Verwaltungen u. s. w.

Der Umwandlung der Dienergebühren (Gemeinde-Beamten- ꝛc. gebühren) in Fiskusgebühren (Gemeindekassen-Gebühren), welche auch hier einen Fortschritt bedeuten würde, steht teilweise vielleicht der Umstand im Wege, daß ehrenamtliche Leistungen, welche bei kommunalen Verwaltungen häufiger in Anspruch genommen werden, mit unmittelbaren Gebührenbezügen zur Entschädigung für Opfer an Zeit, Auslagen ꝛc. eher für verträglich gehalten werden, als mit festen Gehaltsbezügen aus der Gemeindekasse.

Bei den kirchlichen Körperschaften sind die „Stolgebühren" das hauptsächlichste Beispiel von Gebühren für kirchliche Amtsverrichtungen in Angelegenheiten des persönlichen Lebens der Kirchengenossen bei Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Beerdigungen. Die Erhebung von Gebühren für derartige Amtsverrichtungen sind auch neben etwaigen Kirchensteuern noch heute berechtigt. Der unmittelbare Bezug durch die Geistlichen, wo sie in dieser Form noch zur Erhebung gelangen, verstößt gegen das feinere Gefühl. Nicht ihre Abschaffung, aber ihre Verwandlung in Abgaben an die Kirchengemeinden dürfte auch hier als das richtige und leichter zu erreichende Ziel überall da sich ergeben, wo die Stolgebühren noch als „Dienergebühren" bestehen [121a]).

IV. Gebührenartige Einnahmen.

1. Begriff und Wesen.

§ 29. Neben den Entgelten für Amtshandlungen, den eigentlichen Gebühren, giebt es noch

bis zu 180 M. — 1 M., von je weiteren 180 M. — 50 Pf.

119) Reichsgesetz vom 29. Juli 1890, für die Verhandlung des Rechtsstreits a) vor dem Gewerbegericht nach dem Werte des Streitgegenstands bis zu 20 M.: 1 M., von 20—50 M.: 1,50 M. von 50—100 M.: 3 M. für den Mehrwert in Wertklassen von je 100 M. je 3 M., Maximum 30 M., b) in Ermanglung eines besonderen Gewerbegerichts vor dem Ortsvorsteher: in Württemberg bei Erledigung durch Verzicht, Vergleich, Anerkenntnis 1 M., bei Urteilen 2, bezw. 3 M. je nach der Inanspruchnahme einer oder mehrerer Sitzungen.

120) In Württemberg: Kauf- und Tauschverträge von Liegenschaften.

121) Für Vorlegung der Register zur Einschreibung für jeden Jahrg. 50 Pf., höchstens 1,50 M., für beglaubigte Auszüge 50 Pf.; ist das Nachschlagen von weiteren Jahrgängen hiefür nötig, für jeden Jahrgang weitere 50 Pf., höchstens für das Nachschlagen 2 M.

121a) Vgl. Wagner, F.W. II. § 48 Ziff. 4 rechnet die Kirchengebühren für die Benutzung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen, wenn Staat oder Gemeinde „als solche" die Kirche und ihre Dauer unterhalten mit zu den öffentlichen" Gebühren d. h. in diesem Zusammenhange wohl zu den Staats- oder Gemeindegebühren, andernfalls zu den frei geregelten Einnahmen des „Vereinswesens". Der Charakter der staatlich anerkannten Kirchen als öffentlicher Korporationen mit autoritativer Gewalt in kirchlichen Dingen, insbes. hinsichtlich der kirchlichen Lehre der Konfessionsgenossen dürfte dabei nicht genügend berücksichtigt sein. Die Subventionierung einzelner Kirchen durch Staat oder Gemeinde vielfach eine Folge früherer Kirchenguts-einziehungen, hebt die Selbständigkeit staatlich anerkannter Kirchen als öffentlicher Korporationen nicht auf.

eine Reihe anderer Entgelte, welche wegen eines obwaltenden öffentlichen Interesses[122]) ebenfalls „in einer von der öffentlichen Gewalt, insbesondere von der Staatsgewalt, einseitig bestimmten Weise und normierten Höhe“ bei den verschiedensten Anlässen und unter mannigfachen Benennungen, vielfach geradezu unter der Bezeichnung als Gebühren erhoben werden.

Und doch würde es wohl zu weit führen, wenn man nun alle derartig öffentlich regulierten Preise für die Finanzwissenschaft in Anspruch nehmen und als Gegenstände der Gebührenlehre in dieser behandeln wollte. Man darf hier wohl nur auf die Anwaltsgebühren, die Medizinaltaxen der Aerzte, die Arzneitaxen der Apotheker[123]), die früheren Fleisch- und Brottaxen Bezug nehmen, um anzudeuten, wie weit eine solche Verallgemeinerung des Gebührenbegriffs über die Grenzen der Finanzwissenschaft hinausführen müßte. Man wird sich vielmehr zu erinnern haben, daß die Aufgabe der Finanzwissenschaft, als der Lehre von der Beschaffung und Verwendung der sachlichen Hilfsmittel für den Staat und die anderer öffentlicher Körper[124]), oder der Lehre von der Schaffung und Verwendung von Staats- oder Gemeinde-Einnahmen zur Deckung des eigentlichen Staats- und Gemeindebedarfs[125]), immerhin eine etwas enger begrenzte ist. Es werden daher von der finanzwissenschaftlichen Betrachtung vor Allem diejenigen öffentlich regulierten Einnahmebezüge auszuscheiden sein, welche weder dem Staat, noch den Gemeinden, noch in der Form von „Dienergebühren“ (s. oben § 6) den von diesen Körperschaften angestellten Dienern und Beamten zufließen, sondern lediglich als Entgelt privatwirtschaftlicher Leistungen erscheinen, auch da, wo die öffentliche Gewalt im öffentlichen Interesse regulierend und normierend in die Preisgestaltung des privatwirtschaftlichen Systemes übergegriffen hat.

§ 30. Nur wo die Gegenleistungen unmittelbare Ausflüsse der Thätigkeit staatlicher und gemeindlicher Organe sind, kann die Erhebung von Entgelten für jene Gegenleistungen zur Erzielung bezüglicher Staats- und Gemeindeeinnahmen in Frage kommen; nur insoweit werden auch diese Entgelte zum Gegenstand finanzwissenschaftlicher Betrachtung werden können. Natürlich ist mit den Amtshandlungen zur unmittelbaren Verwirklichung des herrschenden Willens, mit den obrigkeitlichen Thätigkeiten öffentlicher Behörden zur Verwirklichung des Rechts- und Machtzweckes (§ 1), der Kreis der Thätigkeiten von Staat und Gemeinde und ihrer Organe keineswegs erschöpft. Vielumfassend und von stets wachsender Ausdehnung sind daneben diejenigen Leistungen des Staats und der Gemeinden, welche nicht in obrigkeitlichen Handlungen, sondern in sonstigen Thätigkeiten, Leistungen und Darbietungen öffentlicher Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Unternehmungen bestehen. Finanziell sind die Entgelte für Gegenleistungen öffentlicher Körperschaften der letztgedachten Art sogar von weit überwiegender Bedeutung. Der Hauptmasse nach entfallen sie auf die Einnahmen aus den durch die Thätigkeit der staatlichen Verwaltungsorgane gewonnenen und dargebotenen Erträgen nutzbaren Vermögens an Landgütern, Forsten, Bergwerken, Hüttenwerken, Salinen, Mineralquellen ꝛc. einerseits, und aus den Einnahmen der mannigfaltigen wirtschaftlichen Unternehmungen andererseits, mit welchen die öffentlichen Körperschaften wirtschaftliche Güter verschiedener Art zur Befriedigung individueller Sonderbedürfnisse aus verschiedenartigen Gründen des öffentlichen

122) Neumann, Die Steuer und das öffentliche Interesse 1887 S. 107 ff., insbes. S. 262 bis 273.

123) Die Normierung der bezüglichen Entgelte für die Leistungen der Anwälte, der Aerzte, für die Arzneien der Apotheker dient wohl in erster Linie dazu, einer Ueberforderung des Publikums entgegenzuwirken, zu welcher die Beschränkung der freien Konkurrenz durch das bei diesen Berufsklassen im Interesse einer sachgemäßen Bedienung des Publikums eingeführte Berechtigungswesen, bei den Anwälten der Anwaltszwang, Veranlassung geben könnte. Zugleich soll durch die öffentliche Normierung der zu fordernden Entgelte eine durch die Anforderungen an die berufliche Ausbildung der Anwälte ꝛc. gebotene angemessene Honorierung ihrer Leistungen gesichert werden. Mitzubeachten ist bei den Anwaltsgebühren außerdem ihr enger Zusammenhang mit den Gerichtsgebühren.

124) Wagner, F.W. I. § 12.

125) Neumann, Steuer S. 60.

Interesses dem Publikum darzubieten unternehmen. Einleuchtend ist, daß bei jenen Einnahmen aus nutzbarem Vermögen, welche in den Formen des Tauschverkehrs bei freier Verkehrskonkurrenz gewonnen werden, von einer einseitigen Regelung und Normierung der Entgelte für die bezügliche staatliche Gegenleistung nicht die Rede sein kann, daß vielmehr in diesen Einnahmen eine Art privatwirtschaftlichen Erwerbs der öffentlichen Körperschaften zu erkennen ist, welchem nach der herrschend gewordenen, auch von dem Handbuch angenommenen Haupteinteilung der ordentlichen Staats- und Gemeindeeinnahmen als staatswirtschaftliche Einnahmen die Gebühren und die Steuern gegenübergestellt zu werden pflegen. Die Unterbringung aller öffentlichen Einnahmen in diese drei großen Kategorien bot freilich im Einzelnen mancherlei Schwierigkeiten, insbesondere bei den Einnahmen aus öffentlichen Unternehmungen und Anstalten, welche je nach Wahl der für ihren Betrieb maßgebenden Verwaltungsprinzipien[126]), gebührenartige Entgelte darstellen, aber auch als Erwerbseinkünfte gewerblicher Art, unter Umständen auch als mit Erwerbseinkünften in mannigfacher und veränderlicher Zusammensetzung gemischte Steuern erscheinen können, — Schwierigkeiten, welchen man sich schließlich dadurch entzog, daß man, wenigstens der zur Zeit herrschenden Auffassung nach, die allein oder vorzugsweise aus fiskalischen Gründen durchgeführten, insbesondere die mit besonderen Vorrechten des Betriebs ausgestatteten Unternehmungen zur Herstellung und zum Verkauf von Gegenständen menschlichen Genusses als Aufwands- oder Verbrauchssteuerarten in Monopolform den Steuern, die auf Erzielung von Reinerträgen nach dem gewerblichen Prinzip gerichteten Unternehmungen — industriellen Gewerksanlagen, Gasfabriken, Elektrizitätswerke, Handelsgeschäfte (Bankgeschäfte), Lotterieunternehmungen, Transportunternehmungen — den „Erwerbseinkünften" zuwies[127]). Was an öffentlichen Einnahmen übrig blieb, was also weder den Erwerbseinkünften noch den Steuern ohne Zwang sich unterstellen ließ, sollte „Gebühr" sein.

Daß solche Aufstellungen in vielen Fällen nicht wohl haltbar sind, dürfte indessen kaum geleugnet werden können.

Als Gebühren können z. B. entschieden nicht angesprochen werden auf dem Gebiete des Münzwesens und Bankwesens die Gewinne aus vorteilhaften Rohmetallankäufen, die vom Reiche den einzelstaatlichen Münzstätten zuerkannten Prägelöhne, ferner die Gewinne staatlicher Zettelbanken, weil sie überhaupt keine „Auflagen" (vgl. oben § 1) sind; keine Gebühren sind die Einkünfte aus einzelnen althergebrachten Vorrechten, wie die Konzessionsgelder für die Benützung von Wasserkräften (Mühlenregal), die Einnahmen aus Fischereirechten, Strandrechten und anderen aus dem Wasserregal abgeleiteten Vorrechten, die Einnahmen aus dem Flußgold-, Perlen-, Bernsteinregal, aus Meeresanschwemmungen, die Anfälle aus herrenlosen Sachen, gefundenen Schätzen zc. weil sie als Reste früherer Regale zu einer Art von Nutzungen aus staatlichen Vorrechten vermögensrechtlichen Charakters geworden sind[128]).

Keine Gebühren i. S. der Finanzwissenschaft sind ferner „Beiträge" an selbständige, wenn auch staatlich regulierte oder verwaltete oder selbst durch Zuschüsse unterstützte Genossenschaften und ähnliche Interessenverbände, wie Hagel-, Feuer-, Arbeiterversicherungsbeiträge, oder an Verbände und Genossenschaften im Aufgabenkreis der landwirtschaftlichen Interessengemeinschaft, wie Deichbeiträge, Dammgelder, Leistungen an Verbände für Entwässerungs-

126) Wagner, F.W. I. 3. Aufl. § 201.

127) Uebrigens mit mancherlei Abweichungen im Einzelnen. Wagner reiht die Staatsbahnen beim Privaterwerb ein (F.W. I. § 269 ff.), kommunale Dampfbahnen, Post und Telegraphie bei den Gebühren (F.W. II. § 59 und § 60 ff.); ähnlich von Mayr, Gebühren (W. d. V. I. S. 480); v. Scheel, Hdb. Band III. F.W. Abh. III. behandelt sämtliche Transporteinrichtungen, Post, Telegraph und Eisenbahnen bei den Erwerbseinkünften; ebenso Schäffle, Die Steuern § 143 ff.; Roscher rechnet die „intensiven Transportunternehmungen" zu den „Handels- und Industriegeschäften" des Staats, unter welchen er, in Abweichung von der herrschenden Lehre, auch das Branntwein-, Tabaks- und Salzregal begreift. Einnahmen aus dem Glücksspiel (Lotto) werden von Roscher zu den Handels- und Industriegeschäften des Staats, ebenso von v. Scheel zu den Erwerbseinkünften gerechnet (vgl. Roscher S. IV. S. 123, v. Scheel, Hdb. Band III. F.W. Abh. III. S. 81), von Wagner und Anderen zu den Steuern. Neumann, Die Steuer zc. S. 561 unterscheidet: „Monopoleinkünfte" und „öffentliche Unternehmenseinkünfte" mit Verzicht auf Subsumierung derselben unter die Steuern, Erwerbseinnahmen, oder Gebühren, und mit Verzicht auf einen centralen Ausgangspunkt überhaupt für die Gliederung der öffentlichen Einnahmen (S. 513 und 555 a. a. O.)

128) Neumann, Die Steuer zc., S. 528—530.

und Meliorationsanlagen, an Kommassationsgenossenschaften, an ländliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, weil sie wohl Verbands-, Genossenschafts-, Anstaltseinnahmen, aber keine Staats- oder Gemeindeeinnahmen bilden[129].

Keine Gebühren, sondern aus der Wahrnehmung der Pflichten jeder sorglichen Verwaltung hervorgehende Einkünfte, sogen. Verwaltungseinnahmen, zum Teil einfache Erwerbseinkünfte, sind Einkünfte aus dem nutzbaren Vermögen, oder aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, mit welchen Anstalten für den Unterricht oder zu anderen allgemeinen Verwaltungszwecken ausgestattet sind, wie z. B. die Einnahmen von gerichtlichen Strafanstalten oder von Arbeitshäusern aus der Verwertung der Arbeit der Gefangenen und Eingewiesenen durch gewerbliche Betriebe oder durch Verwendung derselben zu nicht gewerblichen Lohnarbeiten; Verwaltungseinnahmen sind ferner die Erträgnisse aus amtlichen Intelligenz-, Gesetz- und Verordnungsblättern, Ersatzposten verschiedener Art[130], die Einnahmen aus Altmaterialverkäufen, die Anfälle aus verfallenen Sicherheiten ꝛc., Gewinnanteile von staatlich subventionierten Privatunternehmungen, Anfälle aus Heimfallsrechten in Bezug auf Privatunternehmungen und Anstalten sind zwar Entgelte für gewisse Gegenleistungen von Staat oder Gemeinde in der Form von Zinsengarantien und Konzessionen verschiedener Art, aber sie werden nicht „in einer von der öffentlichen Gewalt einseitig bestimmten Weise und normierten Höhe“ angesetzt und erhoben[131]), sind also keine Gebühren.

Keine Gebühren sind endlich die freiwilligen unentgeltlichen Zuwendungen aus Erbschaften, Legaten, Schenkungen ꝛc.[132]), ferner die Strafen jeder Art und Konfiskationen, welch' letztere nicht für öffentliche Gegenleistungen, sondern für Uebertretungen öffentlicher Gebote und Verbote angesetzt und erhoben werden[133]).

§ 31. Anders verhält es sich dagegen mit einigen anderen öffentlichen Einnahmen, wie den Schul- und Unterrichtsgeldern, den Weggeldern, gewissen Verpflegungsgeldern, mit verschiedenen an Staat und Gemeinden von Einzelnen unmittelbar zu entrichtenden Beiträgen ꝛc. Sie unterscheiden sich zwar von den Gebühren für obrigkeitliche Handlungen durch die qualitative Verschiedenheit der staatlichen oder gemeindlichen Gegenleistung, als deren Entgelt sie angesehen werden (s. unten 1. Abs.). Im Uebrigen haben sie aber mit den Amtsgebühren die übrigen Merkmale des Gebührenbegriffes gemein. Sie werden in der Mehrzahl der Fälle wenigstens wie jene, in einer von der öffentlichen Gewalt einseitig festgesetzten Weise und normierten Höhe erhoben, insbesondere aber sind sie, wie jene, als Steuerpräzipuen anzusehen, mit welchen Solche zur Deckung eines zur Verwirklichung des allgemeinen Besten erwachsenden Aufwands vorweg herangezogen werden, welche Leistungen des Staats oder der Gemeinde in besonderem Maße in Anspruch nehmen oder veranlassen. Verbietet es auch jene Verschiedenheit in der Qualität der öffentlichen Gegenleistung, die in Frage stehenden Entgelte unter jenen auch von der Gebührengesetzgebung festgehaltenen Begriff der Gebühren, als der Entgelte

129) Anders liegt die Sache, wenn die Verwirklichung der Verbandsaufgaben wegen ihrer über den Kreis der unmittelbaren Interessenten hinausgehenden Bedeutung, wegen des Nutzens für die Gesamteinwohnerschaft einer Gemeinde, wegen eines in Frage kommenden allgemeinen öffentlichen Interesses ꝛc. von der Gemeinde, vom Staat, für eigene Rechnung in die Hand genommen wird. In solchen Fällen können allerdings die bezüglichen Beiträge, ähnlich wie die Gebühren, unter Umständen neben Gebühren, auch ein Mittel der Vorwegbelastung der unmittelbaren Interessenten werden, sei es in der Form individueller Interessentenbeiträge, sei es in der Form genereller Vorwegbelastungen ganzer Interessentengruppen durch generelle Zuschläge oder Erhöhungen gewisser hiefür geeigneter direkter Steuern.

130) Ausgenommen natürlich solche Auslagenersätze, welche anläßlich obrigkeitlicher Amtshandlungen als nach den wirklichen Kosten bemessene Einzelgebühren, unter Umständen neben anderen Einzelgebühren für die Amtshandlungen selbst erhoben werden. Zu diesen wirkliche Gebühren darstellenden Auslagenersätzen gehören [die „Auslagen“ i. S. des § 79 des deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Schreibgebühren, Post- und Telegraphengebühren, Einrückungskosten, Ersätze der Gebühren für Zeugen und Sachverständige, Diätenersätze, Ersätze der Auslagen für die Thätigkeit anderer Beamten oder von Rechtsanwälten, Personentransportkosten, Haftkosten.)

131) Staat und Gemeinde stehen in Fällen, in welchen sie anstatt das Risiko von Unternehmungen auf sich zu nehmen, dem Privatkapital die Wahrnehmung ihrer Interessen übertragen, den betreffenden Unternehmungen als Kontrahenten gegenüber.

132) Neumann, Die Steuer ꝛc. S. 553 rechnet sie zu den allgemeinen Erwerbseinkünften, von welchen sie sich indessen zweifellos durch die „Unentgeldlichkeit“ unterscheiden.

133) Zurechnung zu den Gebühren bei v. Mayr, Gebühren (W. d. V. I. S. 478), ebenso bei v. Heckel, Gebühren (H.W. III. S. 711); gegen Zurechnung: Neumann, a. a. O. S. 100 ff., Wagner, F.W. II § 33. (S. 79).

für obrigkeitliche Handlungen zu subsumieren, so dürfte doch bei der Uebereinstimmung in den sonstigen charakteristischen Eigenschaften es zulässig erscheinen, dieselben den Gebühren, als gebührenartige Einnahmen anzureihen[134].

Bezeichnend für die Gruppe der gebührenartigen Einnahmen ist, daß für sie die Benennung als Gebühren mehr zurücktritt gegen andere Benennungen, insbesondere „Gelder“ (Schulgeld, Weggeld 2c.). Für manche der hieher gehörigen Einnahmen wird die allgemeine Bezeichnung „Beiträge“ für Aufwandsbeteiligung überhaupt in dem besonderen Sinne von Interessentenbeiträgen gebraucht[135].

Neben der besonderen Vorwegbelastung ganzer Interessentengruppen des Grundbesitzes, der Gewerbe 2c. durch die bezüglichen diese Gruppen speziell erfassenden direkten Steuern, wie sie namentlich bei der Kommunalbesteuerung häufig wahrzunehmen und unter gewissen Voraussetzungen auch bei der Staatsbesteuerung berechtigt ist, bilden jene „Beiträge“ ein geeignetes Mittel, einzelne Interessenten oder kleinere lokale Interessentengruppen besonders heranzuziehen zur Ausgleichung übergewöhnlicher Kostenprovokationen und zu Gegenleistungen für gewisse indirekte Vorteile öffentlicher Einrichtungen. Sie erscheinen alsdann als eine von Fall zu Fall individualisierbare, in fortlaufenden oder einmaligen Beträgen erhobene, Ergänzung der

134) An dem engeren Gebührenbegriffe glaube ich auch nach wiederholter eingehender Prüfung festhalten zu sollen. Die Einwendungen Wagner's (F.W. II. § 17) und Neumann's, (Die Steuer S. 314 ff.) beruhen teilweise auf der mißverständlichen Unterstellung, daß der engere Gebührenbegriff die veraltete Unterscheidung zwischen wesentlichen und zufälligen Hoheitsrechten zur Grundlage habe. Der weitere Einwand, daß zwischen Amtshandlungen i. S. von obrigkeitlichen Thätigkeiten und anderen öffentlichen Thätigkeiten keine feste Grenze gezogen werden könne, dürfte thatsächlich nicht zutreffen. Die Praxis und die Gebührengesetzgebung hat sie gefunden und im einzelnen Falle mit sicherem Gefühle eingehalten. Der weitere Gebührenbegriff legt die Gefahr nahe, daß Vieles als Gebühr ausgegeben wird, was keine Gebühr ist, er verwischt und verdunkelt insbesondere die Grenze zwischen Gebühren und anderen entgeldlich gewonnenen Staats- und Gemeinde-Einnahmen. Merkwürdig ist, daß Neumann trotz seiner Polemik gegen den engeren Gebührenbegriff „schließlich“ doch genötigt ist, sich teilweise zu demselben zu bekennen („Die Gebühren im eigentlichen Sinne oder die Amtsgebühren“ a. a. O. S. 561), und zwar mit völligem Verzicht auf die praktische Verwertung des weiteren Gebührenbegriffs bei der von ihm vorgeschlagenen Klassifizierung der öffentlichen Einnahmen — ein gutes Beispiel gelehrter und scharfsinniger, bisweilen aber doch „schließlich“ unfruchtbarer Kritik.

135) Das Verdienst der näheren Untersuchung der „Beiträge“ und ihrer Einführung in die Finanzwissenschaft gebührt hier neben Wagner insbesondere Neumann (vgl. des letzteren Progressive Einkommensteuer Kap. 2 S. 46). Wagner hat dieselben ursprünglich (F.W. II., 1. Auflage §§ 320—324) als eine besondere Erhebungsform für Gebühren aufgefaßt neben den direkt eingezogenen und den in Stempelform erhobenen (s. dagegen meine Abhandlung „Gebühren“ Hdb. 1. Aufl. Band II. F.W. Abh. IV. § 7, Anm. 22). In seiner F.W. II., 2. Aufl. hat Wagner sodann die „Beiträge“ als eine besondere Art der Gebühr anhangsweise am Schluß der Gebührenlehre behandelt (vgl. § 17 und § 74 a. a. O.). Neumann (Die Steuer 2c. Kap. 7, ferner Kap. 12) stellt die „Beiträge“ den Steuern und den Gebühren als selbständige Hauptart von öffentlichen Einnahmen zur Seite. Er definiert sie als „zur Gewinnung von Staats- und Gemeinde-Einnahmen nach Maßgabe zuständlicher Verhältnisse angeordnete Zahlungen, soweit sie Entgelte für spezielle Gegenleistungen des Staats oder der Gemeinden von öffentlichem Interesse und nicht Zahlungen öffentlicher Verbände als solcher sind“. Im weiteren Verlaufe unterstellt jedoch Neumann die „Beiträge“ zugleich mit den direkten Steuern im engeren Sinn, „den nach Maßgabe zuständlicher Verhältnisse angeordneten Zahlungen, soweit sie weder Entgelte für spezielle Gegenleistungen des Staats oder der Gemeinde noch Zahlungen öffentlicher Verbände als solcher sind“, unter seinen Begriff der „direkten Steuern i. w. S.“ Dabei betont er, wie ersichtlich das diesen „Steuern“ und jenen „Beiträgen“ gemeinsame Merkmal von „nach Maßgabe zuständlicher Verhältnisse angeordneter Zahlungen“. Ebensogut, wie hier zu den Steuern hätte Neumann selbstverständlich die „Beiträge“ auch den Gebühren zugesellen und unter einem Begriff Gebühren i. w. S. mit denselben vereinigen können, da die Beiträge mit den Gebühren nach seiner Gebührendefinition das andere Merkmal gemeinsam haben, daß sie „Entgelte“ sind „für Gegenleistungen des Staats oder der Gemeinden von öffentlichem Interesse“. Damit wäre dann auch Neumann von selbst zur Wagner'schen Auffassung der „Beiträge“ als einer besonderen Art der „Gebühr gelangt. Ich stelle mich hier auf den Standpunkt der Wagner'schen Auffassung, weil die Eigenschaft der Beiträge, daß sie eine Art Entgelt für spezielle öffentliche Gegenleistungen sind, für die charakteristische Stellung der „Beiträge“ im Staatshaushalt entscheidend ist, in welchem sie, wie die Gebühren, eben nicht als Steuern, sondern als Steuerpräcipuen fungieren. Von Wagner unterscheide ich mich dabei nur durch die Festhaltung an dem engeren Gebührenbegriff, demzufolge ich die Beiträge nicht zu den Gebühren (Entgelte für Amtsverrichtungen), sondern zu den „gebührenartigen Einnahmen“ rechne.

an die jeweilige unmittelbare Benützung der betreffenden Einrichtungen und an Durchschnittsmaßstäbe gebundenen Deckung durch Gebühren und sonstige gebührenartige Abgaben. Soweit sie durch die öffentliche Gewalt einseitig normiert sind, gehören sie zweifellos mit zu den gebührenartigen Einnahmen. Wo sie auf Freiwilligkeit beruhen, oder durch vertragsmäßige Uebereinkunft festgesetzt sind, bilden sie ein Mittelglied zwischen gebührenartigen Einnahmen einerseits, und freiwilligen unentgeltlichen Zuwendungen oder auch gewöhnlichen Verwaltungseinnahmen (oben § 30) andererseits.

Finanziell sind die gebührenartigen Einnahmen den drei andern großen Gruppen von öffentlichen Einnahmen, den Erwerbseinkünften, Gebühren und Steuern gegenüber von untergeordneter Bedeutung. Das fiskalische Interesse kommt bei derartigen Einkünften zu keiner selbständigen Bedeutung und tritt bei denselben noch mehr in den Hintergrund als bei den Gebühren. In den Etats erscheinen sie daher mit Recht, wie die Verwaltungseinnahmen (§ 30) in den verschiedenen Ausgabenetats als Rückeinnahmen. Nach der Qualität der staatlichen und gemeindlichen Gegenleistungen lassen sich unter den gebührenartigen Einnahmen unterscheiden: Entgelte für Dienstleistungen öffentlicher Organe, welche keine obrigkeitlichen Amtshandlungen sind, und gebührenartige Einnahmen aus öffentlichen Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen für sachliche Gegenleistungen derselben.

2. Entgelte für Dienstleistungen öffentlicher Organe, welche nicht als obrigkeitliche Amtshandlungen erscheinen.

§ 32. Als hieher gehörige gebührenartige Auslagen sind zu erwähnen aus dem Gebiete der inneren Verwaltung, insbesondere des „Gesundheitswesens“, die Entgelte für Todtenschau, für Leichenbesorgung, Beerdigung, für die Vornahme von Impfungen[136]), die Untersuchung Prostituierter, Entgelte für die den Kleemeistern obliegenden Verrichtungen ꝛc. Zumeist handelt es sich hier um Dienstleistungen von sachverständigen Organen, welche in Wahrung des den Gemeinden zugewiesenen Aufgabekreises von der Gemeinde gegen Bezug der von der Ortsbehörde zum Voraus festgestellten Entgelte ihrer bezüglichen Verrichtungen bestellt werden — also ein ähnliches Verhältnis, wie bei den „Dienergebühren“ (§ 6). Von Dienstleistungen auf dem Gebiete der vorbeugenden Armenpflege wären etwaige Entgelte für die Thätigkeit von Arbeitsvermittlungsämtern hieher zu rechnen. Von größerer Bedeutung sind die der Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens angehörigen Schul- und Unterrichtsgelder. Zu denselben sind auch etwaige Einschreibe-, Eintritts- und Abgangsgebühren beim Eintritt und Austritt aus der Anstalt und sonstige Nebenabgaben zu rechnen.

An der Erhebung von Schul- und Unterrichtsgeldern sind außer dem Staat bei Volksschulen und bei mittleren Schulen vielfach auch die Gemeinden oder sonstige Kommunalverbände und zwar insoweit in erster Linie interessiert, als ihnen deren Errichtung und Unterhaltung in erster Linie obliegt. Da es sich immer zugleich auch um Befriedigung eines Privatinteresses der Schüler und der Eltern durch die öffentlichen Schulen handelt, so ist die Erhebung von Schulgeldern prinzipiell berechtigt. Je höher der Unterricht einer Schule ist, desto größer ist der für dessen Erteilung zu machende Aufwand, desto größer neben dem allgemeinen Interesse an seiner Erteilung auch das Privatinteresse der Schüler, die ihn empfangen. „Das Schulgeld stuft sich daher passend nach den Gattungen der Schulen ab und steigt mit dem Rang und mit dem Zweck, welchen die Schule für das praktische Erwerbsleben verfolgt“ [137]).

Unentgeldlicher Unterricht wird neuerdings vielfach für die Volksschule gefordert, und soweit Schulzwang besteht, aus letzterem abgeleitet [138]) — letzteres wohl mit Unrecht, da der Zwang doch zugleich immer im wohlverstandenen Interesse der Kinder und der Eltern ausgeübt wird, welche letztere damit nur zur Erfüllung einer ihnen der Natur nach obliegenden Pflicht angehalten werden. Aus dem präzipualsteuerartigen Charakter der gebührenartigen öffentlichen Ein-

136) In Deutschland sind die Impfungen von den Impfärzten unentgeldlich vorzunehmen. Reichsimpfgesetz v. 8. April 1874 R.G.Bl. S. 31 ff.

137) Wagner F.W. II S. 107. Gerechtfertigt ist daher insbesondere auch ein höheres Schulgeld in den oberen, als in den unteren Klassen des Gymnasiums.

138) Vgl. z. B. auch v. Mayr, Gebühren W. d. V. S. 479, ferner v. Heckel, Gebühren, H.W. III. S. 716; dagegen Wagner, welchem das gegenwärtig begünstigte Prinzip der Unentgeldlichkeit zu „kommunistisch“ ist (F.W. II. 2. Aufl. S. 106).

nahmen, nach welchem die Schul- und Unterrichtsgelder als eine teilweise steuerliche Vorwegbelastung derjenigen Eltern erscheinen, deren Privatinteresse aus dem Aufwand für die Schule jeweils besonderen Nutzen zieht, bezw. diesen Aufwand veranlaßt, ließe sich nur eine Abstufung bezw. Freilassung nach der Dürftigkeit der Eltern rechtfertigen [139], eine Forderung, welche dann aber mit Recht auch den höheren Schulgattungen gegenüber zu stellen und durchzuführen wäre.

An die Stelle des Privatbezugs der Schulgelder durch die Lehrer (Dienergebühren) ist auch hier in wachsendem Umfang das Prinzip der Fiskusgebühren getreten mit Ueberweisung der Schulgelder an die die Schulen prinzipaliter unterhaltenden Körperschaften. Nur bei den Schulen korporativen Charakters (Universitäten) hat sich der Privatbezug der Schulgelder in der Form von Kollegiengeldern, Honoraren durch die Lehrer und selbst der Privatbezug von Ein- und Austrittsgebühren (für Im- und Exmatrikulation) hier durch wechselnde Ehrenbeamte (Rektoren, Dekane) bis in die Gegenwart herein als Regel erhalten [140].

3. Einnahmen aus öffentlichen Anstalten und Unternehmungen für Gegenleistungen, welche der materiellen Wirtschaftssphäre angehören.

§ 33. Sind in den vorgenannten Dienstleistungen zunächst zweifellos äußere Mittel zur unmittelbaren Befriedigung individueller Sonderbedürfnisse zu erblicken, deren Befriedigung zur Sicherung der gleichzeitig mit zu verwirklichenden Gemeindebedürfnisse im Interesse der öffentlichen Gesundheit, der vorbeugenden Armenpflege, der Hebung und Pflege der Volksbildung 2c. an eigens hiefür bestellte und verpflichtete sachverständige Bedienstete des Staats oder der Gemeinde übertragen wird, so fehlt es auch nicht an öffentlichen Anstalten, Einrichtungen und Thätigkeiten, zur Darbietung sachlicher Mittel individueller Bedürfnisbefriedigung, deren Bestand und Wirksamkeit gleichzeitig wie die Darbietung jener Dienstleistungen zur Verwirklichung öffentlicher Interessen gefordert wird, und welche daher trotz, vielfach gerade wegen der dafür zu bringenden Opfer auf den Staat oder die Gemeinde oder Gemeindeverbände übernommen werden. In der Hauptsache sind es die verschiedenen der inneren Verwaltung oder der Verwaltung des Unterrichts angehörigen Anstalten dieser Art, ferner einzelne der Förderung und Unterstützung des Verkehrs dienende Anstalten oder Thätigkeiten, endlich sonstige Anstalten für Zwecke der materiellen Wohlfahrtspflege.

Mit den aus fiskalischen Gründen durchgeführten, der Lehre von den Erwerbseinkünften zufallenden Unternehmungen haben viele der hieher gehörigen Anstalten unzweifelhaft Vieles gemein. Der Regel nach haben auch Anstalten der letzteren Art nutzbares Vermögen zu verwalten, einzelne selbst Thätigkeiten gewerblicher Natur zu verrichten. Der charakteristische Unterschied dieser Anstalten von jenen fiskalischen Unternehmungen besteht aber darin, daß sie bestimmungsgemäß und in der Hauptsache Defizitsanstalten sind, daß sie daher im Wesentlichen Gegenstände des Staats- 2c. bedarfs sind, und daß den ihnen zufallenden Einnahmen nur die Bedeutung mehr oder weniger erheblicher Rückeinnahmen zukommt. Diejenigen dieser Rückeinnahmen, welche aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen oder aus sonstigem nutzbaren Anstaltsvermögen fließen, und welchen an sich der Charakter von Erwerbseinkünften zukommt, haben wir oben (vgl. § 30) als Verwaltungseinnahmen bereits ausgeschieden.

Gegenstand der folgenden Darstellung sind nur diejenigen Einnahmen, welche als Erträge nutzbaren Vermögens oder als das Ergebnis landwirtschaftlicher oder gewerblicher Thätigkeit nicht angesehen werden können, sondern als gebührenartige Entgelte zur Vorwegbelastung derjenigen Personen erscheinen, welche bei der Verwirklichung des allgemeinen Besten durch Schaffung und Gewährung sachlicher Mittel individueller Bedürfnisbefriedigung besonderen Nutzen von dem für jene Anstalten gemachten öffentlichen Aufwand haben, oder denselben veranlassen.

139) Verständlich ist die Forderung der prinzipiellen Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts nur vom Standpunkt der Geltendmachung einseitiger Klasseninteressen, eine gute Zusammenstellung der maßgebenden Gesichtspunkte bei Jolly, Unterrichtswesen Hdb. Band III. V.L. Abh. VIII §5.

140) Anders bei den gleichstehenden höheren Unterrichtsanstalten neuerer Entstehung (technischen, tierärztlichen, landwirtschaftlichen 2c. Hochschulen); vgl. hierüber auch Wagner, F.W. II., 2. Aufl. S. 108. Für eine Aenderung der auf den deutschen Universitäten althergebrachten Einrichtung sind entscheidende Rücksichten bis jetzt nicht hervorgetreten.

1. Gebührenartige Einnahmen öffentlicher Anstalten der inneren Verwaltung oder der Verwaltung des Unterrichtswesens.

§ 34. Zu erwähnen sind hier als gebührenartige Einnahmen die Verpflegungsgelder für die Benützung öffentlicher Kranken-, Gebär-, Irren-, Armen- und Waisenhäuser in unmittelbarer Verwaltung des Staats, größerer Kommunalverbände oder einzelner Gemeinden. Bei den Gemeinden unter Umständen auch bei kirchlichen Verbänden sind weiter zu erwähnen gebührenartige Einnahmen für die Ueberlassung von Begräbnisplätzen, von Kirchenstühlen, oder für die Benutzung besonderer Kirchengerätschaften 2c. Anzureihen sind hier, wo sie vorkommen, gebührenartige Einnahmen für den übrigens meist unentgeltlich zugelassenen Besuch und die Benutzung öffentlicher Kunst- und wissenschaftlicher Sammlungen, Museen, Bibliotheken 2c.

Bei den Verpflegungsgeldern öffentlicher Kranken-, Irren-, Armen-, Waisen- 2c. Anstalten tritt der Gesichtspunkt der Vorwegbelastung nicht selten zurück gegenüber der Absicht, Aermeren die Wohlthat ermäßigter Sätze oder unentgeltlicher Verpflegung zukommen lassen zu können. Solche Absicht ist regelmäßig mit ein Motiv zur Uebernahme derartiger Anstalten auf die Körperschaften.

2. Gebührenartige Einnahmen gewisser öffentlicher der Förderung des Verkehrs dienender Anstalten und Einrichtungen.

§ 35. Von den großen öffentlichen Transportunternehmungen, der Post, der Telegraphie und Telephonie, der Eisenbahnen 2c. ist, so lange sie auf Erzielung von Betriebsüberschüssen angelegt sind, hier völlig abzusehen. Die daraus gewonnenen Einkünfte können weder als Gebühren, noch auch nur als gebührenartige Einnahmen im finanzwissenschaftlichen Sinne angesprochen werden. Wo solche und andere Unternehmungen Betriebsüberschüsse zur Verfügung stellen, fehlt es an einem Bedarfe, welcher für die Verwirklichung des gemeinen Besten erwächst, und welcher von der Gesamtheit Aller zu übernehmen wäre. Wo aber kein öffentlicher Bedarf ist, der von der Gesamtheit zu übernehmen wäre, da kann es sich auch nicht um die Frage der Vorwegbelastung Einzelner mit einem Teile jenes Bedarfs handeln mit Rücksicht darauf, daß sie vielleicht jenen Bedarf in besonderem Maße veranlassen, oder besonderen Nutzen aus den bezüglichen Aufwendungen ziehen. Auf Betriebsüberschüsse angelegte Unternehmungen können daher zu präcipualsteuerartigen Belastungen weder in der Form von Gebühren, noch in der Form von gebührenartigen Einnahmen Veranlassung geben. Auch formell erscheinen die Einnahmen aus solchen Unternehmungen nicht unter Ausgaben der öffentlichen Haushaltsetats, sondern bei den Einnahmen, welche zur Deckung der öffentlichen Bedarfe aus eigenem Erwerbe zur Verfügung stehen. Sie werden auch finanzwissenschaftlich, wenigstens von der herrschenden Lehre, mit Recht zu den Erwerbseinkünften gerechnet.

Es kommen daher für gebührenartige Einnahmen hier nur solche öffentliche Anstalten und Einrichtungen zur Förderung des Verkehres in Betracht, welche nach der Entwicklung, die sie thatsächlich genommen haben, nicht mehr auf die Gewinnung von Betriebsüberschüssen betrieben werden, sondern vielmehr zu Einrichtungen geworden sind, welche die öffentlichen Haushalte finanziell belasten.

Es sind dies heutzutage die öffentlichen Einrichtungen für die Regelung des Geldumlaufs, sowie das durch Land- und Wasserwege vermittelte Kommunikationswesen.

1) Gebührenartige Einnahmen öffentlicher Anstalten für die Regelung des Geldumlaufs.

Die Prägung von Münzen, d. h. die Anfertigung von Edelmetallstücken bestimmten Gewichts und Feingehalts könnte unter staatlicher Ueberwachung und staatlicher Beglaubigung der geprägten Münzen an sich auch staatlich konzessionierten Privatmünz-Anstalten

überlassen werden. Indessen könnte eine den öffentlichen Interessen entsprechende Herstellung des Geldes heutzutage bei den damit verbundenen Opfern vom Privatinteresse nicht erwartet werden, da die heutige Forderung, daß die Kurantmünzen möglichst vollwichtig ausgeprägt werden, d. h. daß ihr wirklicher Edelmetallgehalt dem gesetzlichen möglichst genau entspricht, und daß ihr Nennwert dem Werte des Edelmetallgehalts möglichst nahe kommt, nur ungenügende, kaum die Prägekosten deckende Gewinne zuläßt, während die größeren Gewinne aus der Scheidemünzprägung später beim Wiedereinzug der Scheidemünzen zum Nennwert wieder verschwinden, welcher für Scheidemünzen wie für Kurantmünzen immer wieder erforderlich und mit neuen Kosten verbunden ist. Von den für die Aufbringung und Bereithaltung der Münzvorräte erforderlichen enormen unverzinslichen Vorschüssen und von den außerordentlichen Kosten großer Münzreformen ist dabei ganz abgesehen[141].

Die Herstellung der Münzen durch Private könnte zugleich aber vom Standpunkt des öffentlichen Interesses auch nicht zugelassen werden, da, auch wenn die richtige Herstellung der einzelnen Münzen staatlich überwacht wäre, doch keine Sicherheit bestünde, daß die einzelnen Münzsorten (Kurant- und Scheidemünzen) entsprechend vertreten wären, daß insbesondere die unterhaltige Scheidemünze nicht in zu hohen Beträgen ausgegeben, die abgenützten und beschädigten Münzen rechtzeitig und sicher eingezogen werden. Auch würde die Gestattung privater Münzprägungen die Unterdrückung der Falschmünzerei erschweren.

Mochte sich früher der Vorbehalt des ausschließlichen Rechts der Münzprägung für den Staat hauptsächlich aus dem Grunde empfehlen, weil die Regalisierung mittelst Prägungen mit starkem Schlagschatz, Herstellung großer Mengen von Scheidemünzen, offene und geheime Erleichterung des Münzfußes 2c. vermögenssteuerartige Gewinne zu erzielen gestattete, so ist das ausschließliche Recht des Staats in dieser Beziehung heutzutage eine notwendige Folge der modernen münzpolitischen Grundsätze, bei deren Beachtung das „Münzwesen" aus einer Einnahmequelle eine — einer wichtigen Staatsaufgabe dienende, den Staat finanziell belastende Einrichtung wird[142]. Die Verpachtung des Münzregals an Privatunternehmer macht eine umständliche Staatskontrole der Münzunternehmer erforderlich, ohne daß erheblichere Vorteile für dieses System namhaft gemacht werden könnten. Deshalb ist dieses System auch in Frankreich, wo es sich bis in unsere Zeit herein erhalten hatte, durch Gesetz vom 29. Mai 1879 aufgehoben worden[143].

Als gebührenartige Einnahmen können auf dem Gebiete des Münzwesens wohl nur die Münzgebühren in Anspruch genommen werden, welche unter der Bezeichnung Prägegeld, Münz- oder Prägekosten bei Prägungen für Rechnung Privater erhoben werden.

141) Nach Koch, Münzwesen (W. d. V. II S. 146) betrug bis zum 31. März 1888 die Gesamtausprägung: an Reichsgoldmünzen 2095,42 Mill. M., an Silbermünzen 452,34 Mill. M., an Nickel- u. Kupfermünzen 10,35 Mill. M.

Die weiter geprägten, aber wieder eingezogenen Münzen betrugen bis zu demselben Zeitpunkt: Reichsgoldmünzen 1,6 Mill. M., Reichssilbermünzen 8,02 Mill. M.

Die Ausgaben und Verluste bei der Münzreform, einschließlich der Verluste infolge der Entwertung des Silbers betrugen bis 1. April 1887 121,27 Mill. M., die Gewinne an der Ausprägung und aus sonstigen Einnahmen 74,88 Mill. M., die Mehrkosten somit 46,39 Mill. M., vgl. Wagner, F.W. II. § 51 S. 122.

142) Wagner a. a. O. S. 119. Eigentümlich ist dem deutschen Staatsrecht die Teilung des Münzregals in das Recht, die gesetzlichen Bestimmungen über das Münzsystem zu erlassen und das Münzwesen zu ordnen (Münzhoheit), welches dem Reiche zusteht (Reichsverf. Art. 4 Ziff. 3), woneben das ausschließliche, strafgesetzlich (§ 146 des Strafgesetzbuchs) geschützte Recht Münzen zu prägen (Münzregal i. e. S.) den Einzelstaaten geblieben ist. Die Münzprägung erfolgt demgemäß nach den vom Bundesrat festgestellten Vorschriften für das Verfahren und unter Beaufsichtigung des Reichs, auf Kosten des Reichs, durch die Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich hiezu bereit erklärt haben (jetzt nur noch 6: Berlin, Hamburg, Muldnerhütte (Dresden), München, Stuttgart, Karlsruhe) vgl. Reichsgesetze vom 4. Dezbr. 1871, §§ 6 und 7, vom 9. Juli 1873 Art. 3 § 4 und Art. 7.

143) Vgl. darüber auch Nasse, Das Geld- und Münzwesen, Hdb. Band I., Abh. VIII., §§ 4 und 5. S. 332 ff.

Die Erhebung eines solchen gebührenartigen Entgeltes ist berechtigt, da das zur Prägung übergebene Metall in einer Form zurückgegeben wird, in der es eine vermehrte Brauchbarkeit hat. Sie darf aber nicht zu hoch gegriffen werden, da sie sonst Prägungen für Rechnung Privater erschweren würde, welche ein erwünschtes und in gewöhnlichen Zeiten zweckmäßiges, gewissermaßen selbstwirkendes Mittel sind, ein allzugroßes Steigen des Preises der Münzen gegen edles Metall zu verhüten[144].

Privatwirtschaftliche Einnahmen gewerblicher Art, beziehungsweise „Verwaltungseinnahmen" (§ 30 oben) sind die Prägelöhne von Prägungen staatlicher Münzanstalten für andere Staaten, ferner die den bundesstaatlichen Münzanstalten für ihre Leistungen vom Reich in Deutschland gewährte „Vergütung", welche vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats gleichmäßig für sämtliche Münzstätten festgestellt wird. Für das Reich bilden diese Vergütungen einen Teil der vom Reich für ein geregeltes Münzwesen aufzubringenden Opfer, welchen als Verwaltungseinnahmen gewerblicher Art die kostenmindernden Gewinne aus vorteilhaften Rohmetalleinkäufen gegenüberstehen. Die Gewinne aus der Prägung unterhaltiger Scheidemünze können bleibende Einnahmen der Münzverwaltung nicht verschaffen. Richtiger ist es wohl, sie als ein münztechnisches Mittel zu bezeichnen, durch welches zur Aufbringung der Münzvorräte und der hiefür erforderlichen unverzinslichen Vorschüsse der Geldverkehr selbst unmittelbar herangezogen wird[145]. Ueber steuerartige Gewinne aus der Verpflichtung von Privatbergwerken, Edelmetalle zu einem billigeren Preise an den Staat abzuliefern, vgl. Wagner, F.W. II. § 51.

Außerdem sind hier noch die Einnahmen ins Auge zu fassen, welche dem Staate aus einem etwaigen ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehaltenen Recht der Banknotenausgabe zufließen, und welche von anderer Seite, unseres Erachtens mit Unrecht, ebenfalls teilweise zu den Gebühren gerechnet werden.

Während kein Zweifel darüber besteht, daß die aus einer Staatsbank oder aus einer Staatszettelbank zu erzielenden Reinerträge zu den privatwirtschaftlichen Einnahmen aus Handelsgeschäften zu rechnen sind[146], da die Gewinne der Bank auch bei staatlicher Selbstverwaltung, „aus den Aktivgeschäften unter der Konkurrenz anderer Banken und privater Kreditgeber" (Wagner) erlangt werden, ist für die finanzielle Gegenleistung delegierter Privatbanken teilweise der Charakter einer Gebühr in Anspruch genommen worden[147]. Wo die Gegenleistung der Privatbank an den Staat in der Gewährung unverzinslicher oder niedrig verzinslicher, unkündbarer oder nur bedingt kündbarer Darlehen aus dem Stammkapital besteht[148], kann aber solche Gegenleistung als Gebühr an sich schon kaum aufgefaßt werden. Wo aber dem Staate, wie bei den deutschen Zettelbanken „Gewinnanteile" von der Bank gewährt werden, dürfte sich schon aus dieser Bezeichnung ergeben, daß darin doch mehr liegt, als eine bloße Gebühr. Es handelt sich dabei vielmehr um wirkliche Anteile an den jeweils erzielten Bankgewinnen, welche ihren Charakter dadurch nicht wohl verlieren können, daß der Staat zu Gunsten der von ihm delegierten Privatbank auf einen Teil dieser Gewinne verzichtet. Entscheidend dürfte aber gegen den gebührenartigen Charakter auch dieser Gewinnanteile schon der Umstand sprechen, daß von einer „einseitigen Bestimmung und Normierung solchen Entgelts seitens der Staatsgewalt" nicht wohl die Rede sein kann[149]. Richtiger ist es daher ohne Zweifel, wenn solche Einnahmen als das be-

144) Im deutschen Münzgesetz von 1871 war die Prägung für Rechnung Privater nicht vorgesehen. Im Münzgesetz von 1873 (Art. 12) wurde dagegen Privaten das Recht erteilt, soweit die Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind, 20 Markstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen gegen eine vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgestellte Gebühr von höchstens 7 M. für das Pfund fein (jetzt 3 M. = 2,15‰), in Frankreich 6,7 Frs. für 1 kg zu 9/10 fein, woraus 3100 Frs. geprägt werden, also 2,16‰, in England 1,6‰. Nach § 14 des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875 ist die Reichsbank verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 M. für das Pfund fein Gold gegen ihre Noten auszutauschen, aus welchem nach dem Münzgesetz 1395 M. ausgebracht werden. Die Vermittlung solcher Prägungen fällt in Deutschland infolge dessen hauptsächlich der Reichsbank zu.

145) Ganz richtig wird dementsprechend im Reichshaushaltsetat von dem bezüglichen „Bruttomünzgewinn" nur der zur Deckung der Prägekosten erforderliche Betrag bei den Verwaltungs-Einnahmen des Reichsschatzamts (Kap. 12, Tit. 3) eingestellt, der Ueberschuß (1895/96: 1 Mill. M.) dagegen je bei den „außerordentlichen Deckungsmitteln" (Kap. 24, Tit. 4) eingebracht mit der Bestimmung, daß auch etwaige Mehrerträge über das Etatssoll von der „Anleihe" in Abgang kommen sollen.

146) v. Scheel, Die Erwerbseinkünfte des Staats im Hdb. F.W. Band III., Abh. III § 19, ferner Wagner, F.W. I., § 261 und II. § 52, Abs. 1.

147) Wagner, F.W. II. § 52 Abs. 2 und I. § 262 A 2 Anm.

148) Wie z. B. bei der Englischen, der Französischen, der Oesterreichischen Bank, vgl. Wagner F.W. I. § 262 B 1 a.

149) Auch Wagner kann sich dieser Auffassung nicht entziehen, indem er zugiebt, daß die finanzielle Gegenleistung der Privatbank sich auch als eine Art „Pachtzins" betrachten lasse (Wagner F.W. I. § 262 B I 6 Anm.). Es ist dabei glücklich bei einer privatwirtschaftlichen Einnahme angelangt, welche „auch" Gebühr ist. Auch eine Folge der weiteren Fassung des Ge-

zeichnet werden, was sie sind, nämlich als Erwerbeinkünfte des Staats in der Form vorbehaltener Gewinnanteile von delegierten Privatunternehmungen[150]).

Einen ganz anderen Charakter hat die ebenfalls dem Gebiet des Banknotenwesens angehörige „Notensteuer"[151]), welche bei dem Systeme der „deutschen indirekten Kontingentierung" (Wagner) von dem sogenannten ungedeckten Notenumlauf zu entrichten ist. Sie ist nach ihrer Absicht kein Entgelt für die vom Staate verliehene Befugnis der Notenausgabe, sondern eine Auflage zur Erschwerung eines übermäßigen Gebrauchs, bezw. Mißbrauchs der erteilten Erlaubnis. In Prozenten desjenigen Notenbetrags bemessen, welcher über den gesetzlichen Barvorrat und über den gesetzlich zugelassenen ungedeckten Notenumlauf zur Ausgabe gelangt, soll die Notensteuer die Zettelbanken veranlassen, der diesfalls präsumierten Ueberspekulation durch Erhöhung des Diskontos entgegenzuwirken. Da einer solchen Auflage überhaupt keinerlei besondere staatliche Gegenleistung gegenübersteht, wird sie weder zu den Erwerbseinkünften, noch zu den Gebühren gerechnet werden können. Sie wird vielmehr als eine Art Spekulationssteuer anzusehen, und mit Rücksicht auf die bei dieser Steuer hervortretenden Nebenzwecke anderen ähnlichen Prohibitivsteuern, wie Hundeauflage!, Kunstweinsteuer, Prohibitivzölle 2c. gleichzustellen sein[152]).

Daß jenen Gewinnanteilen und dieser Banknotensteuer der Charakter gebührenartiger Einnahmen zukomme, wird nach dem Ausgeführten nicht zugegeben werden können[153]).

2. Gebührenartige Einnahmen auf dem Gebiete des durch Land- und Wasserwege vermittelten Kommunikationswesens[154]). Den Aufwendungen öffentlicher Körperschaften, Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde für Straßen und Wege, stehen von Alters her verschiedenartige Auflagen gegenüber, deren „gebührenartiger" Charakter nicht in Zweifel gezogen werden kann. Bald sind es Sonderbelastungen der verschiedenen Gruppen mutmaßlicher Spezialinteressenten, bald Spezialbelastungen für die jeweilige unmittelbare Benutzung der Straßen und Wege. Im einen, wie im andern Falle handelt es sich um präzipualsteuerartige Auflagen zur Vorwegbelastung Derjenigen, welche den im öffentlichen allgemeinen Interesse für Herstellung und Unterhaltung der Straßen und Wege erwachsenden öffentlichen Bedarf in besonderem Maße veranlassen, oder besonderen Nutzen aus ihm ziehen.

Sonderbelastungen bei mutmaßlichen Spezialinteressentengruppen erscheinen in der Form von Wegfrohnden der Ortsbewohner, speziell der Grundbesitzer, in der Form von unentgeltlichen Materiallieferungen oder von Arealabtretungen für den Straßenbau seitens der Angrenzer, und von Auflagen zur Herstellung einzelner Straßenstrecken. Die übliche Form der Spezialbelastung für die unmittelbare Benützung des Wegs ist das Wegegeld. Eine größere Ausdehnung hat auf dem Gebiete des Wegewesens die Vorwegbelastung der Interessenten in der Form der Beiträge gefunden, womit die Interessenten teils zu den Kosten der Straßenherstellung (Baubeiträge), teils wegen verursachter ungewöhnlich starker Abnützung auch zu den Unterhaltungskosten herangezogen werden. Bei der Besteuerung von Zugvieh und Wagen haben die Wegegelder den Uebergang von gebührenartigen Auflagen zu Steuern vollzogen, bei welchen teilweise auch der Gedanke der Luxusbesteuerung sich Geltung verschaffen kann.

Die Heranziehung der Interessenten und der Benutzer der Straßen zu besonderer Anteilnahme am Straßenaufwand ist an und für sich berechtigt. Das Wegegeld insbesondere, welches die wirklichen Benutzer und Abnutzer nach Maßgabe der thatsächlichen Benutzung, des dadurch vermittelten Vorteils und der damit veranlaßten Kosten tarifmäßig zu treffen vermag, ist wohl die häufigste und verbreitetste Form gebührenartiger Belastungen auf dem vorliegenden Gebiete ge-

bührenbegriffs. — Ebenso wie hier Gewinnanteile können andererseits bei höherem Risiko eventuell auch Anteile an etwaigen Verlusten delegierter Unternehmungen stipuliert sein.

150) Reichshaushaltsetat 1894/95 „Anteil des Reichs an dem Reingewinne" der Reichsbank 7 123,000 M. Württ. Hauptfinanzetat 1895/97 „Anteil an dem Gewinn" der Württ. Notenbank 10,000 M.

151) Reichshaushaltsetat 1894/95 121,800 M.

152) Wagner, F.W. I. § 262 A 2 Anm. bezeichnet die Notensteuer als eine „Steuer", „die doch wohl noch am Ersten, als eine in dem besonderen Falle des ausgedehnteren Notenumlaufs zu zahlende Gebühr zu qualificieren ist, als Gegenleistung für diese besondere Erlaubnis des Staats". Anders Laband, Reichsstaatsrecht im Handbuch d. Oeffentl. Rechts, II. Bd. 1 Abt. S. 179. „Dem Umfange nach ist das Privilegium (der Notenausgabe) unbeschränkt; die Reichsbank kann so viele Banknoten ausgeben, als das Bedürfnis ihres Verkehrs verlangt" — also keine besondere Erlaubnis für den besonderen Fall des ausgedehnteren Notenumlaufs.

153) Die Bezeichnung dieser Einnahmen als „Gebühr" dürfte selbst vom Standpunkt des weiteren Gebührenbegriffes bei genauerer Prüfung als unzulässig erkannt werden. Bei den Gewinnanteilen fehlt es an dem Erfordernis der einseitigen Normierung durch den Staat, bei der Notensteuer an der erforderlichen staatlichen Gegenleistung.

154) Vergl. darüber auch Hdb. Band I. Abh. X. S. 587 ff., S. 631 ff.

worden, trotz der damit verbundenen Belästigungen wegen der für seine Erhebung gebotenen Aufenthalte und Kontrolen für Benutzer und Wegegelderheber. Bei hoher und allseitiger Ausbildung des Wegewesens einschließlich der Eisenbahnen und gleichmäßiger Verteilung des Nutzens eines dichten Straßen- und Wegenetzes über das ganze Land tritt das Moment eines besonderen Nutzens aus einzelnen Straßenzügen und für einzelne Landesteile im Laufe der Zeit mehr in den Hintergrund. Zugleich wird die Belästigung durch Wegegelder bei dichterem Verkehre stärker empfunden. Nach Erbauung von Eisenbahnen insbesondere konnte der Staat, zumal beim Staatsbahnsystem die Abgabe für die Benutzung von Straßen abgelegener Landstriche, welche der Eisenbahn entbehren, nicht mehr aufrecht erhalten. Die Wegegelder werden daher mehr und mehr aufgehoben[155]. Ihre Aufhebung fällt da um so leichter, wo gewisse Steuern (z. B. die Ertragsteuern von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben) eine auch mit Rücksicht auf den Straßenaufwand gerechtfertigte Vorwegbelastung der betreffenden nächstinteressierten Berufsgruppen gestatten. In der Form zweckmäßig geregelter Wegefrohnden haben sich indessen Interessentenbelastungen teilweise auch heute noch speziell im Straßenwesen erhalten[156].

Die moderne Form der Vorwegbelastung der Interessenten sind aber die Interessentenbeiträge wegen besonderen Vorteils oder ungewöhnlich starker Abnutzung bestehender Wege[157]) geworden. Auch beim Bau von Eisenbahnen lokalen Interesses haben Beiträge der Interessenten bestehend in unentgeltlichen Arealabtretungen teils mit, teils ohne ergänzende Geldbeiträge mehr und mehr Eingang gefunden. In den Städten werden die Kosten der Erstellung neuer Straßen, bei bestehenden Straßen die Kosten der Reinigung ganz oder zum Teil den Angrenzern oder den Hausbesitzern auferlegt.

Bei den natürlichen Wasserstraßen, bei Kanälen, bei den Einrichtungen für die Schiffahrt, insbesondere für Sicherung der Hafeneinfahrten, für Hafenanlagen sind die für deren Benützbarkeit zu machenden Aufwendungen örtlich gebunden. Von einer gleichmäßigen allseitigen Verbreitung und Ausdehnung solcher Einrichtungen über das ganze Land kann hier meist keine Rede sein. Das besondere Interesse der Anlieger des Grundbesitzes tritt zurück gegenüber den für die einzelnen Benutzer gebotenen Vorteilen. Eine steuerliche Vorwegbelastung der Interessentengruppen des Verkehrs, vorwiegend des Handels und der Gewerbe, ist nicht ausreichend, weil sie über die Steuerzahler der die Einrichtung schaffenden Körperschaften der Gemeinden, Provinzen, des Staats hinausgreifen müßte. Bei solchen Einrichtungen wird daher die „Spezialbelastung der unmittelbaren Benutzer“ (Wagner) immer geboten bleiben. Sie wird auch bei starkem Verkehre wegen der Sammlung an den gegebenen Verkehrsmittelpunkten, und wegen des an solchen ohnedies gebotenen Aufenthalts ohne besondere Belästigungen für den Verkehr durchführbar. Wegegelder in der Form von Strom- und Kanalgefällen, von Hafengeldern, von Brücken- und Fährgeldern bleiben daher auch bei dichtem Verkehre die gegebene Form für die Erhebung von gebührenartigen Auflagen für die Benützung von Wasserstraßen und der für sie bestimmten oder durch sie gebotenen Anlagen.

Die gebührenartigen Einnahmen von öffentlichen Niederlagen aller Art, von Krahnen und Waagen, ferner von besonderen Einrichtungen des Meß- und Marktverkehrs sind ähnlichen Charakters.

Bei der Bemessung derartiger Auflagen wird das Unternehmerprinzip mit dem

155) Aufhebung für Staatsstraßen in Frankreich 1816; in Baden 1831; in Württemberg 1834; in Bayern 1834 neue Regelung des Wegegelds mit späteren Ermäßigungen und schließlich gänzlicher Aufhebung; Nassau, Aufhebung 1856; Hessen-Darmstadt 1865. Preußen, Aufhebung 1875. In Oesterreich heute noch Mauthregal für Straßen, Brucken, Ueberfahrten. Auch in Preußen öfters noch Wegegeld bei Kreis- und Gemeindchausseen; Pflastergelder auch in vereinzelten städtischen Gemeinden. Vgl. hierüber insbes. Wagner, F.W. § 58.

156) Dreitägige Arbeitsleistung bezw. das tarifmäßige Geldäquivalent von jedem Manne zwischen 18—60 Jahren in der Gemeinde in Frankreich; Verpflichtung zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten bei der Unterhaltung und Besserung der Wege für die Einwohner der an der Straße liegenden Orte nach Preußischem Landrecht. Näheres hierüber s. Wagner, F.W. II. § 57a Anm.

157) Z. B. von Wald-, Bergwerks-, Hütten-, Fabrikbesitzern, von Steinbruchbesitzern, auch von Grab- und Abfuhrunternehmern, auch die besonderen Leistungen von Straßenbahnunternehmern sind zum Teil hieher zu rechnen.

Zwecke der Deckung nicht allein der Verwaltungskosten, sondern auch der Verzinsung und Amortisierung der Anlagekapitalien, bezw. mit dem Zweck der Gewinnung mäßiger Gewinne um so mehr vorwiegen können, je mehr das öffentliche Interesse der unternehmenden Körperschaft, wie bei Einrichtungen von internationaler Bedeutung (Suezkanal, Nordostseekanal) von dem Interesse der ihr nicht angehörigen fremden Benutzer überwogen wird. Soweit dies ausnahmsweise der Fall ist, wären solche Einnahmen am besten wohl den Erwerbseinkünften zuzurechnen.

5. Gebührenartige Einnahmen sonstiger öffentlicher Anstalten für Zwecke der materiellen Wohlfahrtspflege.

§ 36. Auch sonst führt die Gemeinsamkeit gewisser wirtschaftlicher Interessen, insbesondere des örtlichen Gemeinlebens zu öffentlichen Unternehmungen, welchen in Darbietung sachlicher Mittel der Befriedigung individueller Sonderbedürfnisse zugleich die Verwirklichung sich anschließender Gemeinbedürfnisse, zumeist des kommunalen Zusammenlebens, obliegt.

Aus dem Aufgabenkreis, welcher aus der Gemeinschaft landwirtschaftlicher Interessen erwächst, sind zu erwähnen, gebührenartige Einnahmen für die Benützung von öffentlichen Keltern, Gemeindetrotten zur Obst- und Traubenweinbereitung, oder von anderen dem Landwirtschaftsbetriebe dienenden Gegenständen, ferner die Einnahmen aus Sprung- und Beschälgeldern[158]) für die Benützung des aufgestellten oder zugelassenen männlichen Zuchtmaterials für Viehzuchtgewerbe. Auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Interessengemeinschaft hat indessen die Entwicklung meist zur Bildung von selbständigen wirtschaftlichen Verbänden genossenschaftlichen Charakters geführt (Genossenschaften für Deich- und Entwässerungskanäle, Verbände für Entwässerungs- und anderweitige Meliorationsanlagen ländliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).

Häufiger hat, namentlich in den Großstädten, das enge Zusammenwohnen einer dichten städtischen Bevölkerung die Entwicklung örtlicher Gemeinbedürfnisse aus dem „Aufgabenkreis der städtischen Wohlfahrts- und Annehmlichkeitsinteressen (v. Reitzenstein) veranlaßt, deren Befriedigung die Kommunen durch eigene Anstalten unternommen haben. Zu erwähnen sind hier öffentliche Schlachthäuser, Wasserversorgungen, Lichtversorgungen durch Gasfabriken, Elektrizitätswerke, Einrichtungen zur Beseitigung der Abfallprodukte und Fäkalien, der Abwässer, durch Kanalisationen oder Abfuhrunternehmungen. In Betracht kommen derartige Unternehmungen hier indessen nur dann, wenn sie in eigener Verwaltung der Körperschaften stehen, und auch nur insoweit, als sie nicht von Hause aus auf Gewinnung von Reinerträgen betrieben werden, was bei einigen solchen Unternehmungen, wie z. B. bei Schlachthäusern und Lichtversorgungen die Regel bildet. Auf die Gewinnung von Reinerträgen betriebene Unternehmungen sind mit ihren Einnahmen zu den „Erwerbseinkünften“ zu rechnen[159]), mit welchen unter

---

158) Beschälgelder kommen meist auch als gebührenartige Einnahmen des Staats vor, soweit der Staat selbst das Hengstmaterial zur Verfügung stellt, was bei der Bedeutung der Pferdezucht für militärische Zwecke, auch wegen der großen Kosten des Zuchtmaterials edler Rassen vielfach für erforderlich erachtet wird, neben anderen Maßnahmen, welche noch weiter für die Hebung der Pferdezucht in Frage kommen können.

159) Die für die betreffenden wirtschaftlichen Leistungen zu entrichtenden Entgelte zu den Gebühren, bezw. gebührenartigen Einnahmen in dem hier vertretenen Sinne zu rechnen, ist unthunlich, weil Einnahmen der letzteren Art doch immer einen verbleibenden unter den Bedarfen erscheinenden Aufwand voraussetzen. Denn nur unter dieser Voraussetzung wird die Erhebung von Steuerpräzipuen zur Bedarfsdeckung in Frage kommen. Daß hieraus, wie dies bisweilen geschehen ist, die Forderung abzuleiten wäre, daß auch die einzelnen Gebühren oder gebührenartigen Einnahmen nur nach den Kosten zu bemessen seien, oder daß sie nur einen Teil der Kosten decken dürften, ist, wie für die Gebühren, so auch für die gebührenartigen Einnahmen abzulehnen. Im Uebrigen dürfte aber kein zwingender Grund vorliegen, von der herrschenden Lehre (Rau, Wagner, Umpfenbach u. A.) in dieser Beziehung abzugehen, wie dies von Neumann (Die Steuer S. 303 ff.) verlangt wird. Fur Neu-

Umständen noch weiter die Erhebung örtlicher Verbrauchssteuern (Fleischsteuer, Gassteuer) verbunden sein kann.

Bei städtischen Feuerlöschanstalten, Wasserversorgungen, Kanalisationen erscheinen auch hier gebührenartige Vorwegbelastungen der Hausbesitzer, bezw. der Feuerversicherungsgesellschaften in der Form von Interessenten-„Beiträgen“[160]).

---

mann's weiteren, von ihm selbst übrigens (vgl. a. a. O. S. 561) praktisch nicht festgehaltenen Gebührenbegriff waren entscheidend „die für die Entgeltshöhe bestimmenden Momente“, insbesondere ob dabei „der Einfluß öffentlichen Interesses“ sich geltend macht, oder nicht. Soweit dies der Fall ist, stellt Neumann die betreffenden Entgelte als „Gebühren“ den übrigen als „Preisen“ gegenüber, und unterscheidet in Kongruenz hiemit „Gebühreneinnahmen“ und „Erwerbseinnahmen“ (vgl. a. a. O. S. 278 u. 283). Man kann zugeben, daß die Gegenüberstellung von Gebühren und Preisen für die Preisgestaltungslehre fruchtbar und angezeigt sein kann. Man kann aber gleichwohl bestreiten, daß es „deshalb durchaus geboten sei“, in Uebereinstimmung mit jener Unterscheidung der Preisgestaltungslehre nunmehr auch in der Finanzwissenschaft ebenmäßig zwischen Gebühreneinnahmen und Erwerbseinnahmen zu unterscheiden. Im Unterschied von Neumann erscheint mir vielmehr die verschiedene Stellung und Bedeutung der einzelnen Einnahmearten im öffentlichen Haushalt als das für die Finanzwissenschaft entscheidende Moment, indem ich in Uebereinstimmung mit der Praxis und im Wesentlichen auch mit der herrschenden finanzwissenschaftlichen Auffassung den Begriff der Gebühren und gebührenartigen Einnahmen auf diejenigen „in ihrer Höhe von öffentlichen Interessen mitbestimmten“ Entgelte beschränke, welche als Auflagen für die Deckung des öffentlichen Aufwands dazu bestimmt sind, Solchen, welche in Bethätigung ihres Privatinteresses jenen Aufwand in besonderem Maße veranlassen oder Nutzen davon ziehen, dem entsprechend vorweg zu belasten. Daß es daneben unter den mit dem Streben nach Reinertrag erworbenen entgeltlichen Einnahmen, den Erwerbseinkünften, auch solche giebt, deren Höhe im Einzelnen ebenfalls mit vom öffentlichen Interesse bestimmt wird, braucht deshalb nicht verkannt zu werden, und ist im Grunde auch nie verkannt worden.

Für die Finanzwissenschaft ist die von Neumann gewählte „Basis“ für die Unterscheidung von Gebühreneinnahmen und Erwerbseinnahmen aber auch deshalb nicht glücklich gewählt, weil wie von Scheel (Hbd. F.W. Band III. Abh. III. § 2) mit Recht hervorhebt, das öffentliche Interesse bei den Erwerbseinkünften öffentlicher Körperschaften allgemein sich geltend macht, und auch bei den Erwerbseinnahmen Neumanns, den von ihm sogenannten „gemeinen oder allgemeinen“ Erwerbseinnahmen aus Domänen, Forsten, Bergwerken, Salinen, Mineralquellen 2c., als mitbestimmend nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Auch die Ausfälle Neumanns gegen die Vertreter abweichender Anschauungen (vgl. a. a. O. z. B. S. 301, 318 insbes. Anm. 1, S. 323 u. 324) können mich nicht abhalten, für die Finanzwissenschaft an dem engeren Gebührenbegriff festzuhalten.

160) Ueber den allgemeinen finanzwissenschaftlichen Charakter der Beiträge vgl. oben § 30 und 31.

V.

Allgemeine Steuerlehre.

G. Antoni, Die Steuersubjekte rc. in F.A. V. G. Cohn, System der Finanzwissenschaft. 1889. H. Dietzel, Theoretische Socialökonomie. 1. Bd. 1895. Eheberg, Art. Steuer, in H.W. Bd. VI. A. Held, Die Einkommensteuer. 1872. Ders., Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern, in Z. f. St.W. 24. Helferich, Allgemeine Steuerlehre. Hdb. Band III. (3. Aufl.) Abh. V. J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern. 1840. Kaizl, Lehre von der Ueberwälzung der Steuern. 1881. v. Mayr, Art. Abgaben im W. d. V. Band I. F. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt. 1874. Ders., Ertragssteuern oder persönliche Steuern vom Einkommen und Vermögen? 1876. Ders., Die Steuer. 1. Bd. 1887. M. v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle. 1842. Rau, Bd. III. Grundsätze der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 1864. W. Roscher, System der Finanzwissenschaft. 4. Aufl. 1894. F. Frhr. v. Reitzenstein, Ueber finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden, in J. f. G.V. XI. E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft. 1887. A. Schäffle, Die Grundzüge der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. 1880. Ders., Die Steuern, Allgemeiner Teil. 1895. G. Schanz, Das Existenzminimum und seine Besteuerung, in H.W. Bd. III. Ders., Zur Frage der Steuerpflicht, in F.A. IX. Ders., Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern, in J. f. G.V. Bd. VI. Ders., Die Steuern der Schweiz rc. 5 Bde. 1890. G. Schmoller, Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprincipien der Steuerlehre in Z. f. St.W. 19. Ders., Die Epochen der preußischen Finanzpolitik, in J. f. G.V. Bd. 1. 1877. G. v. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert. 1879. L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 1885—86. K. Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 2. Aufl. 1887. W. Vocke, Abgaben und Steuern vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit. 1887. Ders., Die Grundzüge der Finanzwissenschaft. 1894. Wagner, F.W. I.—III. Bd., letzterer mit Erg.Heft. 1884—96. Ders., Grundlegung der Politischen Oekonomie. 2. Aufl. 1879. 3. Aufl. (teilweise erschienen) 1892—94.

I. Begriff und Wesen der Steuer und der Besteuerung im Allgemeinen.

1. Begriff der Steuer.

§ 1. Der Begriff der „Steuer" wird von verschiedenen Theoretikern verschieden gefaßt. Ueber das Wesentliche gehen aber die Anschauungen nicht weit auseinander.

Uebereinstimmung besteht vor Allem darin, daß, was die allgemeine wirtschaftliche Natur der Steuern betrifft, nur materielle Mittel und zwar bewegliche Sachgüter in der Form von Naturalien oder Geld (Neumann: „Zahlungen und Lieferungen"; Schäffle: „Geldbeiträge und Naturalbeiträge") als Steuern in Frage kommen können. Die Beschaffung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen persönlichen Dienste ist nicht Gegenstand der Finanzwissenschaft. Selbst wo, wie beim Militärdienst, persönliche Dienste im Zwangswege zur Verfügung zu stellen sind, verursachen sie einen für Unterhalt und Löhnung zu machenden Personalbedarf, zu dessen Deckung, wie bei den übrigen Bedarfen der öffentlichen Körperschaften materielle Mittel, Sachgüter an Geld oder Naturalien erforder-

lich sind[1]). Einverständnis besteht auch darin, daß die Steuern in erster Linie als Mittel zur Deckung des Bedarfs öffentlicher Körperschaften erscheinen[2]), und daß sie als solche durch die Zwangsgemeinwirtschaften darstellenden, öffentlichen Körperschaften, vermöge der diesen zustehenden Finanzgewalt, in einer von dieser Gewalt einseitig bestimmten Weise und Höhe, von den der Zwangsgemeinwirtschaft unterworfenen Einzelwirtschaften (Personen) eingefordert werden (Wagner)[3]).

Das charakteristische Unterscheidungsmerkmal der Steuern besteht nun aber darin, daß sie von den Steuerpflichtigen bloß aus dem Verpflichtungsgrund der gleichen Unterwerfung aller, der betreffenden Gemeinwirtschaft thatsächlich oder rechtlich Zugehörigen unter den herrschenden Willen des Gemeinwesens[4]) gefordert, also insbesondere ohne spezielle Gegenleistung des Gemeinwesens[5]) entrichtet werden.

---

1) Die Definition von v. Mayr (Art. Abgaben a. a. O.): „Steuern sind allgemeine Geldbeiträge" ꝛc. ist wenigstens für frühere Epochen der Finanzgeschichte zu eng.

2) Roscher S. IV. 1. Abt. § 33: „um den finanziellen Bedarf des Empfängers (Zwangsgemeinwirtschaft) befriedigen zu helfen".

3) Wagner, F.W. II. 2. Aufl. § 83. Neumann, Die Steuer ꝛc. S. 391 bezeichnet die Steuern bloß als „angeordnete" Zahlungen, meint aber damit im Grunde dasselbe, und bemängelt nur die Wagner'sche Bezeichnung der Steuern als „Zwangsbeiträge", letzteres aber wohl nur deshalb, weil für ihn die Bezeichnung „Beiträge" ein technischer Ausdruck für Interessentenbeiträge, eine besondere Art von Entgelten für spezielle Gegenleistungen öffentlicher Körperschaften, geworden ist. Der Einwand, daß bei gewissen Steuern (den Luxussteuern, den Steuern von Tabak ꝛc.) Niemand gezwungen ist, dieselben in dieser oder jener Höhe zu entrichten, kann kaum ernsthaft gemeint sein, da auch ein bedingter Zwang doch immer ein Zwang bleibt. Auch der von Neumann gegen den Gebrauch des Wortes „Einzelwirtschaften" zur allgemeinen Bezeichnung der steuerpflichtigen Personen weiter erhobene Einwand (a. a. O. S. 44) ist, wenigstens der Terminologie Wagners gegenüber (vgl. G. § 148 Ziff. 2), welcher ich mich hier anschließe, unzutreffend, da hiernach zu den Einzelwirtschaften auch Gemeinden und andere Gemeinwirtschaften zu rechnen sind, welche eventuell als steuerpflichtige Personen erscheinen können. Die Ersatzausdrücke: „Bürger" (Rau III. 1. § 86), „Unterthanen" (Helferich, Hdb. a. a. O. V. § 1) passen nicht auf Ausländer, sind also zu eng. Der Einwand Bocke's gegen die Bezeichnung der Steuern als „zwangsmäßiger" „rechtsverbindlicher" Beiträge, daß das Steuerzahlen „sittliche Pflicht" sei (Grundzüge S. 172) beruht auf der irrtümlichen Auffassung, als ob Recht und Sittlichkeit sich ausschließende Gegensätze seien. Was recht ist, hört durch den ihm zur Seite stehenden Zwang nicht auf, eine Erscheinung des sittlichen, seinem Gesetze angemessenen Willens zu sein; nur gehört es eben dem gegen den widerstrebenden Einzelwillen durch Zwang gesicherten Gebiete der objektiven Sittlichkeit an.

4) Schäffle, Die Steuern 1895 S. 21: „lediglich aus dem Verpflichtungsgrund der Mitglieder als solcher". Uebrigens rechnet schon Rau III. 1. Bd. § 84 die Steuern „zu den von der Regierung befohlenen oder geforderten Einkünften", bei welchen „der Zwang die Stelle des Erwerbs einnimmt", und bezeichnet als Verpflichtungsgrund die „allgemeine Bürgerpflicht". Auch für Roscher (a. a. O.) besteht der Verpflichtungsgrund der Steuerpflichtigen in „ihrer bloßen Zugehörigkeit." Aehnlich Bocke, Grundzüge S. 159: Die Steuer ist der Beitrag, welchen der Angehörige eines Gemeinwesens „bloß wegen seiner Angehörigkeit" leisten muß ꝛc.

5) Rau III. 1. Bd. § 86: „ohne eine einzelne Veranlassung, also ohne besondere Gegenleistung der Regierung"; G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts II. S. 197: „Steuern sind Abgaben, welche der Staat kraft seiner Herrschaftsbefugnisse den dieser Herrschaft unterworfenen Personen auferlegt, ohne seinerseits eine spezielle Gegenleistung dafür zu gewähren". Auch die Definition Neumann's a. a. O. ist hier zu erwähnen: Die Steuern sind die zur Gewinnung von Staats- oder Gemeindeeinnahmen i. e. S. angeordneten Zahlungen, „soweit sie weder Entgelte für spezielle Gegenleistungen des Staats oder der Gemeinde, noch ꝛc." sind; ferner die Definition v. Mayr's (W.B. d. V. Art. Abgaben): Steuern sind „allgemeine Geldbeiträge" d. h. solche, bei welchen „sich die Anforderung zur Abgabenentrichtung nicht auf einer besonderen Inanspruchnahme öffentlicher Organe oder Anstalten gründet, sondern in allgemeiner Weise erfolgt". Einen mehr positiven Ausdruck suchen dem in Frage stehenden Unterscheidungsmerkmal teils statt, teils neben der negativen Bestimmung desselben zu geben die Definitionen von Helferich, a. a. O. S. 129: Abgaben, welche von der Obrigkeit ꝛc. erhoben werden, zum Zweck der Befriedigung der „allgemeinen" öffentlichen Bedürfnisse ꝛc.; von Wagner, a. a. O.: Abgaben, welche ꝛc. zur Deckung der „allgemeinen" öffentlichen Ausgaben ꝛc. „im Sinne von generellen Entgelten" ꝛc. eingefordert werden; von Schäffle, a. a. O.: Sachgüterbeiträge, welche ... zur Bestreitung des „gemeinnützigen" (nicht speziell vergütbaren) Aufwands ꝛc. ꝛc. entrichtet werden; endlich von Eheberg, a. a. O. Art. Steuer: die zum Zweck der Befriedigung „kollektiver"

Unter der Bezeichnung Steuern wären nach dem Gesagten solche Zahlungen oder Lieferungen zu verstehen, welche zur Deckung des Bedarfs öffentlicher Körperschaften in einer von der ihnen zustehenden Finanzgewalt einseitig bestimmten Weise und Höhe von den denselben unterworfenen Einzelwirtschaften (Personen) lediglich aus dem Verpflichtungsgrunde ihrer Unterwerfung, also insbesondere ohne spezielle Gegenleistung jener Gemeinwesen, eingefordert werden.

Wo Steuern mit anderen Gattungen öffentlicher Einnahmen im Gemenge liegen, wie z. B. bei Monopolen mit dem Entgelte für die von der Monopolverwaltung dargebotenen Verbrauchssteuergegenstände, folgt aus dem Gesagten, daß als Steuer nur derjenige Teil des Monopolpreises in Anspruch genommen werden kann, der über die Höhe dessen hinausgeht, was als Preis ohne die Monopolisierung zu entrichten wäre, da nur dieses Mehr des Monopolpreises als bloß aus dem Verpflichtungsgrund der Unterwerfung und ohne spezielle Gegenleistung für das Plus des Monopolpreises gefordert bezw. entrichtet erscheint.

Ob zum Begriff der Steuer noch weitere allgemeine oder grundwesentliche Merkmale gehören, als die vorgenannten, muß nach dem heutigen Stande der finanzwissenschaftlichen Litteratur als bestritten bezeichnet werden. Von einigen Autoren wird zu den wesentlichen Merkmalen des Steuerbegriffs auch noch gerechnet, daß sie nach einem allgemeinen Maßstabe [6]), „nach allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben" [7]) oder aus dem Vermögen aller Unterthanen „gleichmäßig" gefordert oder erhoben werden [8]), so von Rau, Wagner und Helferich. Helferich will derart erhobene Abgaben als Steuern weiter noch nur dann gelten lassen, „wenn und soweit die Einnahmen aus dem privatrechtlichen Erwerb der Organe der öffentlichen Gewalt und aus denjenigen öffentlichen Geschäften unzureichend sind, bei deren Ausübung besondere Abgaben erhoben werden" [9]). Wagner endlich bekämpft die begriffliche Beschränkung der Steuer auf den „finanziellen" Zweck der Deckung des Finanzbedarfs und fordert eine Erweiterung des rein finanziellen Steuerbegriffs zum „socialpolitischen", wonach die Steuern „zugleich oder allein dem Zwecke dienen, in die auf Grund der Rechts- und Wirtschaftsordnung erfolgte und erfolgende Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens unter den Einzelnen, und eventuell weiter in die Verwendung des Einzeleinkommens und Vermögens regulierend und verändernd einzugreifen".

Was die etwaige Hinweisung auf die Einrichtung der Besteuerung, bezw. die „Prinzipien" ihrer Einrichtung betrifft, so sind wir mit Schäffle [10]) der Ansicht, daß sie bei dem oben in den Steuerbegriff aufgenommenen ausschließlichen Verpflichtungsgrund entbehrlich ist, weil jene Prinzipien in dem genannten begrifflichen Merkmale, als dessen notwendige Konsequenzen, bereits mitenthalten sind. Auch der von Helferich hervorgehobene subsidiäre Charakter der Steuern ist u. E. lediglich eine mit dem ausschließlichen Verpflichtungsgrunde der Besteuerung von selbst gegebene, nicht abweisbare Forderung, und daher bei Aufnahme jenes Verpflichtungsgrundes in die Begriffsbestimmung im Begriffe bereits enthalten, also in diesem nicht für sich noch besonders zu erwähnen [11]).

Bedürfnisse angeordneten Zahlungen. Die genannten Definitionen haben indessen augenscheinlich mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß alle öffentlichen Bedürfnisse (Ausgaben, beziehungsweise Aufwand) der in Frage stehenden Gemeinwesen als „allgemeine", „gemeinnützige", „kollektive" Bedürfnisse erscheinen, und daß diese Ausdrücke, wenn sie in besonderem Sinne gemeint sind, für sich selbst wieder einer neuen Definition bedürften. Bedenklich ist aber bei derartigen Definitionen der Umstand, und dies hauptsächlich dürfte sie weniger rätlich erscheinen lassen, daß sie die Vorstellung erwecken könnten, daß die Steuern alle allgemeinen, gemeinnützigen, Kollektivbedürfnisse zu decken hätten, oder aber daß der Bedarfsdeckung vorgängig eine Scheidung der ordentlichen Bedarfe nach den verschiedenen Arten der ordentlichen Deckungsmittel an Erwerbseinkünften, Gebühren und Steuern rc. und zum Zwecke getrennter Deckung durch dieselben vorzunehmen wäre.

6) Rau III. 1. Bd. § 86.

7) Wagner, F.W. II. § 83.

8) Helferich, a. a. O. S. 129.

9) Helferich, a. a. O. S. 129.

10) Schäffle, Steuern a. a. O. § 19. Gegen die Aufnahme der Hinweisung in die Definition auch Neumann, Die Steuer S. 408. Auch Wagner selbst hält ihre Aufnahme in die Begriffsbestimmung nicht für unbedingt erforderlich (F.W. II. § 81).

11) Auch Schäffle hält an dem subsidiären Charakter der Steuer fest, welche er aus seiner begrifflichen Bezeichnung der Steuern als Beiträge zur Bestreitung des „gemeinnützigen" Aufwandes ableitet, worunter er den „nicht speziell vergütbaren", bezw. „sonstwie nicht gedeckten" Aufwand der Gemeinwesen versteht (vgl. die Steuern, Allg. T. § 15 u. 18). Der Einwand Ehebergs (H.W. VI. Steuer S. 85), welcher den subsidiären Charakter der Steuern ganz in Abrede zieht, weil „im Staatsleben und im Finanzwesen aller größeren Gemeinden die Steuern entgegen der früheren Auffassung regelmäßig von Jahr zu Jahr wiederkehrende Einnahmen geworden" seien, ist zwar sachlich an sich zutreffend, für die Frage aber, in welchem Verhältnis die eventuell regel-

Zu der Forderung Wagners, dem sogenannten rein finanziellen Steuerbegriff einen socialpolitischen an die Seite zu setzen, darf darauf hingewiesen werden, daß jede Steuer, wie wohl nicht in Abrede gezogen werden kann, in der That in die Verteilung des Volksvermögens und Volkseinkommens regulierend und verändernd eingreift, und daß sie auch die Verwendung des Einzeleinkommens und Vermögens bestimmt oder beeinflußt, und zwar immer und überall, wo Steuern erhoben werden. Dies ergiebt sich aus der Eigenschaft der Steuer als einer Auflage und zwar einer unentgeltlichen Auflage zur Leistung oder Uebertragung von Sachgütern aus dem Verfügungskreis der Einzelwirtschaft in den Verfügungskreis des Gemeinwesens. Mit anderen Worten: Die socialpolitische Wirkung der Steuer auf eine veränderte Verteilung des Volksvermögens ist durch die allgemein wirtschaftliche und rechtliche Natur der Steuer „auf Grund der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung" von selbst gegeben. Sie liegt bei richtiger Fassung an sich schon im Begriffe der Steuer. Der zum mindesten ungewöhnlichen Aufstellung zweier Begriffe für Steuern, für Steuern im rein finanziellen Sinne und Steuern im socialpolitischen Sinne, bedarf es daher nicht, wenigstens nach dieser Richtung hin nicht.

Anders läge allerdings die Frage, wenn mit dem socialpolitischen Steuerbegriff jenes „regulierende und verändernde Eingreifen" in die bestehende Vermögens- und Einkommensverteilung nicht bloß als thatsächliche Wirkung, sondern zugleich auch als Zweck und zwar als Hauptzweck, statt des finanziellen Zwecks der Bedarfsdeckung bezeichnet werden wollte. Eine solche Auffassung würde aber über den Begriff der Steuer hinaus, und zu anderen, nicht zu den Steuern zu rechnenden Einnahmearten hinüberführen, wäre also abzulehnen.

Es giebt ja zweifellos „Auflagen" (z. B. Strafen), welche zwar Auflagen sind, aber als solche weder zu den Gebühren noch zu den Steuern gerechnet werden können. Auch müßte jene Forderung in dem bezeichneten Sinne mit den speziell für die Besteuerung maßgebenden Prinzipien der Allgemeinheit, der Gleichmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Besteuerung in einen unlösbaren Konflikt treten; denn sie würde an die Stelle der Forderung einer allgemeinen und gleichmäßigen Verteilung der Steuern nach der Leistungsfähigkeit die Forderung einer Verteilung i. S. einer Nivellierung der Einkommens- und Vermögensunterschiede setzen, da „das regulierende und verändernde Eingreifen" als Besteuerungszweck gesetzt, wohl nur hierin sein letztes und eigentliches Ziel finden könnte.

Wenn daher der für die Revision des Steuerbegriffs fruchtbaren und verdienstlichen Anregung Wagners die herrschende Lehre [12]) nach dieser Richtung hin bis jetzt nicht gefolgt ist, dürfte sie sich wohl im Recht befinden.

Auf der anderen Seite wird aber Wagner gegenüber Folgendes zuzugeben sein:

1) Richtig und von keiner Seite bestritten ist, daß eine rationelle Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens eine hervorragend wichtige, vom Staate in der Gestaltung des Eigentums- und Verkehrsrechts, im Armenrechte, in der Abhilfe bei Notständen 2c. zu verfolgende wirtschaftspolitische Aufgabe ist. Auch die thatsächliche Gesetzgebung hat, in Deutschland

mäßig wiederkehrenden Einnahmen aus Steuern zu anderen ebenfalls regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Einnahmen stehen, nicht entscheidend.

12) Hauptsächlich vertreten durch Helferich, Schäffle, Bode, G. Cohn, denen sich neuerdings auch Eheberg (a. a. O. VI. S. 84) angeschlossen hat; Schäffle neuerdings wieder: Die Steuern § 26: „Der Zweck der Besteuerung". Wagner selbst scheint übrigens mit seinem „socialpolitischen Steuerbegriff" ebenfalls nicht soweit gehen zu wollen, als ihm bisweilen unterstellt wird. Er bezeichnet es als eine Frage der socialen Finanz- und Steuerpolitik, „ob Steuern zur Regulierung der Einkommen- und Vermögensverteilung — allein oder mit dem Bedarfsbedeckungszweck — erhoben werden sollen", und fährt fort: „Daß sie, wenn so erhoben, dem Zweck jener Regulierung dienen oder mit dienen entspricht nicht dem ersten Zweck und Begriff der Steuer, sondern einem davon zu unterscheidenden, jedenfalls möglichen und mitunter thatsächlichen Zweck, eben dem zweiten oder socialpolitischen, und ist dann in der That auch ein in der Begriffsbestimmung zu beachtender, in eine zutreffende Begriffsbestimmung aufzunehmender Punkt." Ferner spricht er der Helferich'schen Polemik gegenüber von einem „Mißverständnis". „In meinem Gedanken handelt es sich nicht ohne Weiteres um eine Besteuerung z. B. der Reicheren zu dem Zweck, den Erlös davon für die unteren Klassen zu verwenden, sondern schon die Höherbesteuerung als solche für erstere gegenüber der letzteren Klassen bedingt eben eine „„Veränderung der Einkommen und Vermögensverteilung"", unabhängig von der Verwendung des Ertrags, falls dieser nur nicht etwa bloß Klasseninteressen der Reicheren zu Gute käme."

wenigstens, diese ihre Aufgabe niemals verkannt. Es sind hieraus schon erhebliche Ausgaben für die Gemeinwirtschaften erwachsen und noch weitere und größere in Aussicht zu nehmen [13]) mit der Folge entsprechender Erhöhung des Steuerbedarfs.

2) Richtig ist auch, daß die Anschauung selbst über das, was gerecht ist in der Besteuerung, welche Steuerzuteilung der „Leistungsfähigkeit" entspricht ꝛc., keine einfache arithmetisch-mechanische Größe ist, mit der man die Steuern wie mit dem Ellenmaß zumessen könnte [14]). Socialpolitisch bewegtere Zeiten pflegen immer wieder die Gewissen zu schärfen zu erneuter Prüfung dessen, was für gerecht in der Besteuerung zu halten ist, bewußte und unbewußte Begünstigungen einseitiger Klasseninteressen bei der Steuerverteilung, wie in der Steuerverwendung aufzudecken und zu beseitigen [15]).

3) Endlich steht zwar der finanzielle Zweck der Besteuerung immer in erster Linie, aber doch nicht in der Art, daß er unbedingt und überall andere Zwecke als Nebenzwecke ausschließen müßte [16]). „Man kann dem Luxus entgegentreten wollen, dem Branntweingenuß, dem Uebermaß im Halten von Hunden, der Bedrängung durch die Auslandskonkurrenz" (Bocke), die Fabrikation von Kunstwein erschweren, die kleineren und mittleren Betriebe unterstützen in der Konkurrenz mit den Großbetrieben, die ansäßigen Geschäfte gegen diejenigen des Hausierhandels, der Schädigung des Detailhandels durch die Konsumvereine entgegentreten ꝛc. Trotz alldem wird es doch dabei bleiben, daß, je mehr der Hauptzweck der Besteuerung bei einzelnen Steuern zurücktritt, die betreffenden Steuern desto mehr den Charakter verwaltungspolitischer oder sonstiger spezieller Auflagen annehmen, desto mehr den Uebergang zu Auflagen nichtsteuerlichen Charakters, zu den Strafen und Konfiskationen [17]), bilden.

2. Der Grund der Besteuerung [18]).

§ 2. Unter dem „Grund der Besteuerung" wird in der Finanzwissenschaft die historisch rechtliche und die nationalökonomische Rechtfertigung, die Frage nach der allgemein rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlage des Besteuerungswesens verstanden.

Bezüglich der rechtlichen Grundlage der Besteuerung sind hauptsächlich die ältere mechanisch-atomistische und die spätere absolute Staatstheorie ins Auge zu fassen. Jene von der rechtsphilosophischen Lehre vom Contrat social (Hugo Grotius, Hobbes, Montesquieu, J. J. Rousseau, in gewissem Sinn auch Kant [19]), ausgehende Auffassung, welche bei ihren extremen Vertretern durch die „Identificierung der Volkswirtschaft mit dem privatwirtschaftlichen Verkehrssystem" (Wagner) sich charakterisiert, den Staat in die Gesellschaft auflöst, vermag in dem Verhältnis der Einzelwirtschaften eines Volkes zum Staat nur eine Art Tauschverhältnis zu erkennen, in der Steuer nur eine Art Preis, welche die Einzelnen für die ihnen vom Staate zukommenden Vorteile insbesondere für den staatlichen Schutz für Person und Eigentum bezahlen (Genuß- und Assekuranz-Theorie). Die andere, aus der Reaktion der deutschen Rechtsphilosophie und der historischen Rechtsschule gegen den radikalen Individualismus erwachsene Auffassung [20]) geht davon aus, daß

---

13) Zuschuß des Reichs zu den Invaliditäts- und Altersversicherungsrenten 1896/97 rund 18 Mill. Mark neben dem Aufwand für das Reichsversicherungsamt mit rund 1,5 Mill. M. Vgl. auch meine Ausführungen im Hdb. F.W. Band III., 2. Auflage 1885, Abh. VII. § 19 Ziff. 1. S. 349.

14) S. darüber meine vorerwähnte Abhandlung „Aufwandsteuern" a. a. O. S. 350.

15) Helferich, a. a. O. § 4: „Wie bei jeder anderen Thätigkeit, so müssen der Staat und die übrigen öffentlichen Gemeinschaften auch bei Erfüllung ihrer finanzpolitischen Aufgabe der Gerechtigkeit dienen und für die Erhaltung und das Gedeihen ihrer Angehörigen besorgt sein. Die Finanzpolitik hat, wenn man es so nennen will, ein Stück Socialismus in sich; sie braucht es nicht noch extra neben sich zu haben".

16) Schäffle, Die Steuern § 26.

17) Beispiel: Prohibitivzölle für Tabak in Tabakmonopolländern.

18) Vgl. hierüber insbes. Eheberg, a. a. O. S. 86 ff.; ferner Wagner, F.W. II §§ 85—87; Schäffle, Die Steuern § 64; Helferich, a. a. O. § 1.

19) Kant definiert den Staat als „eine Vereinigung einer Menge Menschen unter Rechtsgesetzen". Kein besonderes Wesen kann für ein gemeines Wesen gesetzgebend sein; das öffentliche Gesetz kann nur auf allgemeiner Zustimmung, also auf einem „Kontrakt" beruhen. Dieser „Kontrakt" ist jedoch für Kant nicht ein Faktum, sondern eine bloße Idee der Vernunft, vermöge welcher nur eine solche Gesetzgebung Geltung hat, welche aus dem vereinigten Willen des Volkes entspringen könnte. Das ist für ihn die Probe der Rechtmäßigkeit der Gesetzgebung.

20) Vertreten hauptsächlich durch Haller (Restauration der Staatswissenschaften) Savigny, Stahl, Hegel. Für Haller beruht der Staat

der Staat nicht durch Vertrag entstanden, und daher keine willkürliche, von dem Willen der jeweils im Staate Vereinigten abhängige Bildung, sondern eine notwendige, von der Geschichte als solche erwiesene Bedingung, und zugleich die höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens sei. Nach ihr ist „der Rechtsgrund der Steuer schlechthin die Unterthanschaft" (Stahl), der wirtschaftliche Grund: die Notwendigkeit des Geldaufwands für die Zweckthätigkeit des Staats.

Die neuere Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre mit ihrem Bestreben, die Volkswirtschaft bis zu ihren Grundlagen im Wesen des Menschen zu verfolgen, hat mehr und mehr zu einer Verbindung dieser scheinbar entgegengesetzten Theorien und damit zu der organischen Auffassung des Staats geführt, dessen Thätigkeit nach ihrer wirtschaftlichen Seite hin sie in der „Grundlegung" der Politischen Oekonomie auch wissenschaftlich zu erfassen unternommen hat [21]). Für diese Auffassung liegt der berechtigte Kern der Vertragstheorie in der Betonung des Rechts und der Selbständigkeit der Einzelnen im Staate gegenüber den Auswüchsen des Absolutismus, die Bedeutung der absoluten Staatstheorie dagegen in der Festhaltung der dem Staate eigentümlichen Unterwerfung Aller zur Einheit eines herrschenden Willens gegen das subjektive Belieben der Einzelnen. Man ist der Erkenntnis mehr und mehr zugänglich geworden, daß in dem Maße, als im Staate, zu dem Zwecke der Verwirklichung des gemeinen Besten, das gemeine Interesse von dem Privatinteresse der Einzelnen geschieden wird, jene Gegensätze der Behauptung der individuellen Selbständigkeit der Einzelnen einerseits, und der Unterordnung Aller zur Einheit eines Willens andererseits, sich miteinander versöhnen lassen [22]). Die im Staate hervortretende

auf dem Naturgesetz, daß der Ueberlegenere, Mächtigere herrsche. Die Religiosität und die Moral des Mächtigeren ist die einzige wahrhafte Gewähr gegen den Mißbrauch der höchsten Gewalt.

Für Savigny ist der Staat dagegen nicht bloß der Ausdruck der Macht des Stärkeren gegen den Schwächeren, sondern der Ausdruck des sittlichen Geistes im Volk.

Nach Stahl entsteht der Staat weder durch den Willen der Einzelnen noch durch den Willen des Volks als eines Ganzen, er entsteht nur durch göttliche Fügung. Verwandt damit ist die Hegelsche Auffassung, nur daß er eben Gott pantheistisch denkt. „Es ist der Gang Gottes in der Welt, daß der Staat ist." Die Vertragstheorie zerstört nach ihm das an und für sich seiende Göttliche und dessen absolute Autorität im Staat. Der Grund des Staats ist für ihn die Gewalt der sich als Wille verwirklichenden Vernunft. Dabei ist für Hegel die Einheit der Individuen im Staate das Substantielle. Die Individuen sind nur die Momente, Accidentien der allgemeinen, einen göttlichen Substanz. Jene Einheit ist somit für Hegel mehr oder weniger etwas von den Individuen Unabhängiges, nicht das Produkt der Individuen.

21) Die Bezeichnung der Auffassung des Staats in der neueren deutschen Volkswirtschaftslehre als „organische" Auffassung des Staats, als „organische" Staatslehre &c. findet sich namentlich bei Wagner, G, 2. Aufl. S. 293, F.W. II., 2. Aufl. S. 218 u. a. a. Stellen.

22) Sax, (Grundlegung der theoret. Staatswirtschaft 1887 S. 18) nennt jene Gegensätze „Individualismus" und „Kollektivismus" und bezeichnet dieselben als „sociale Elementarkräfte, welche in allen Menschen gleichzeitig wirken", „welche aber in ihrem innersten Wesen zu erkennen, vorläufig nicht möglich sei". Sollte es wirklich unzulässig sein, in jenen socialen Elementarkräften die socialen Erscheinungsformen des menschlichen Willens selbst zu vermuten? Sollte es nicht gestattet sein, in dem Satze, daß der Mensch dem Menschen am nützlichsten ist (Spinoza), auch heute noch eine sociale Grundwahrheit zu erkennen, derzufolge der Wille des Einzelnen in der Volksgemeinschaft bewußt oder unbewußt von selbst darauf gerichtet ist, Andere als seine Organe sich anzueignen (Kollektivismus), und durch die Geltendmachung desselben Willens der Anderen ihm gegenüber genötigt, sich in seiner individuellen Selbständigkeit zu behaupten (Individualismus)? Aneignung und Sonderung würden sich von hier aus von selbst als die beiden leicht verständlichen Pole der Bewegung des menschlichen Willens in der Gesellschaft ergeben.

Man könnte darin auch zugleich wieder eine Bestätigung der schon von G. Rümelin (Ueber den Begriff eines socialen Gesetzes 1867, Reden und Aufsätze I. S. 11) ausgesprochenen Wahrnehmung erblicken: „Der Gesamteffekt vieler Individualkräfte ist nicht, wie in der Mechanik, eine Summe oder ein Produkt. Diese wirken bald vereinigt auf denselben Punkt, bald neutralisieren und ergänzen sie sich. Der menschliche Grundtrieb, seinen Einzelwillen rücksichtslos und unbegrenzt geltend zu machen, findet in der gleichen Eigenschaft des Nachbarn jene mächtige Schranke, in welcher die Keime aller höheren Entwicklung der Menschheit zu suchen sind".

Mit besonderer Schärfe hat neuerdings wieder H. Dietzel die in Frage stehenden Gegensätze einander gegenübergestellt (Theoretische Socialökonomik. Band I. 1895. S. 7, 31 u. a. a. Stellen.

Unterwerfung Aller unter einen herrschenden Willen ist für die organische Auffassung des Staats die adäquate Erscheinungsform der Unterordnung, bezw. der Verbindung Aller zur Einheit eines machtvollen Gesamtwillens, welche mit der entgegengesetzten in allen Einzelnen gleichzeitig wirkenden Tendenz, die individuelle Selbständigkeit zu behaupten, dadurch versöhnt wird, daß jener herrschende Wille zwar die Verwirklichung des gemeinen Besten sich zum Zweck setzt, aber auch auf diesen Zweck der Verwirklichung des gemeinen Besten sich beschränkt, indem er die Wahrung des Rechts der Einzelnen auf individuelle Selbständigkeit in der Bethätigung ihrer Privatinteressen, soweit deren Verfolgung mit dem gemeinen Besten vereinbar ist, sich selbst und damit allen ihm unterworfenen Einzelwillen zum Gesetz macht [23]).

Nach der organischen Auffassung des Staates läßt sich derselbe sonach bezeichnen als eine Form der Verwirklichung des menschlichen Willens in der Volksgemeinschaft nach den beiden im menschlichen Willen gelegenen entgegengesetzten socialen Tendenzen, Andere als seine Organe für Befriedigung der Gemeinbedürfnisse sich anzueignen, und zugleich Anderen gegenüber in seiner Selbständigkeit bei Bethätigung berechtigter Privatinteressen sich zu behaupten, oder der Tendenzen, in dem gedachten Sinne Andere sich zu verbinden und von Anderen sich zu sondern.

Der Staat ist demnach eine „Notwendigkeit“ [24]), denn er ist eine aus der Natur des menschlichen Willens von selbst sich ergebende unabweisbare Form der Verwirklichung des menschlichen Willens in der Volksgemeinschaft. Aber er ist eine aus der rohen Gewalt und dem durch sie hervorgerufenen Widerstand im Lauf der Zeiten sich entwickelnde geschicht-

Seine Bezeichnung dieser Gegensätze als „Individual“- und als „Social-Prinzip“ bedeutet Sax gegenüber u. E. einen Rückschritt, soferne zweifellos auch der „Individualismus“ dem socialen Leben angehört, ein Socialprinzip bedeutet. Auch dürfte es wohl richtiger sein, die fraglichen Gegensätze, welche Dietzel als „ethische Grundnormen“ bezeichnet, mit Sax als „sociale Elementarkräfte“ aufzufassen. Ueberdies möchte die Auffassung derselben als einer „logischen Antinomie“ denn doch zu weit gehen, wenn damit gesagt sein soll, daß dieser Gegensatz von der theoretischen Vernunft zwar mit Notwendigkeit als gegeben anzunehmen, als wirklich existierend gedacht aber und in das wirkliche Leben übertragen zu einem unlösbaren Widerspruch führe, und uns zwinge, in willkürlicher Entscheidung „entweder im Individualprinzip, oder im Socialprinzip den letzten Schluß socialer Weisheit zu suchen“. Diese angebliche Antinomie ist eben die Folge der Erhebung und Steigerung der in Frage stehenden Elementarkräfte zu ethischen Grundnormen. Bei Kräften ist ein sich gegenseitig ergänzendes Spiel einer und derselben Grundkraft nach entgegengesetzten Richtungen recht wohl denkbar, ohne zu einer „Antinomie“ zu führen. Es handelt sich bei Kräften nur darum, die thatsächlichen Voraussetzungen festzustellen, unter welchen die betreffende Kraft nach der einen oder der anderen Richtung wirken muß, und bei socialen Kräften überdies um die Auffindung bezw. Aufstellung der Norm, inwieweit ihre Wirkung nach der einen oder anderen Richtung berechtigt und mit dem Zwecke der Gemeinschaft vereinbar ist.

23) Für die Differenziierung der Aufgabe des Staats nach den beiden entgegengesetzten Richtungen vgl. Wagner, Grundlegung 2. Auflage § 154: Die Zwangsgemeinwirtschaften „beruhen auf der Beugung des wirtschaftlichen Selbstinteresses der Individuen unter die Interessen der Gemeinschaft, unter die Zwecke der menschlichen Gesamtheiten“. Daneben aber: der Staat „erscheint als Aufsteller, Fortbildner und Garant der Rechtsordnung, insbesondere auch der Rechtsbasis des privatwirtschaftlichen Verkehrs“. Bei Schäffle (Die Steuern § 54) kommt in der Definition des Staats die absolute Staatstheorie wohl noch zu ausschließlich zur Geltung: „Das Gemeinwesen (Staat und Kommunalkörperschaften zusammen) ist die Volksgemeinschaft in der Gliederung ihrer Willens- und Machteinheit für die Erfüllung aller gemeinsamen Zwecke der Angehörigen“. Sachlich hält übrigens auch Schäffle daran fest, daß die Einzelwillen zwar unter kollektive Willens- und Machtorgane sich begeben, aber auf „bestimmte Sphären der Freiheit nicht verzichten können“ (a. a. O. § 62). U. E. kommt es darauf an, gerade auch die Anerkennung und Verwirklichung der individualistischen Tendenzen Aller im Staate nachzuweisen, welche nur so erfolgen kann, thatsächlich aber auch so erfolgt, daß der herrschende Wille, ihre für alle gleichmäßige Verwirklichung, soweit es mit derjenigen des gemeinen Besten vereinbar ist, sich selbst zum Zweck setzt, und als eine wesentliche Teilaufgabe eben der Verwirklichung des gemeinen Besten selbst zum Gesetz erhebt. Andeutung der Gesamtaufgabe des Staats in der Differenziierung nach den beiden entgegengesetzten Richtungen auch bei Groß, Art. Gemeinwirtschaft im H.W. III. S. 806 „die Gemeinwirtschaft gewährleistet oder soll wenigstens gewährleisten die Gleichstellung aller Sonderinteressen und die Zurücksetzung derselben hinter das Interesse der Gemeinschaft“.

24) Wagner, F.W. II. § 55 „Der Grund der Steuer ist mit der absoluten Notwendigkeit des Staats rc. gegeben“.

liche Notwendigkeit[25]). Der Staat ist ferner eine sittliche Notwendigkeit[26]). Denn im Staat erscheint der sociale Wille in seiner Verwirklichung versöhnt, bezw. bedingt durch die gleichzeitige Verwirklichung seines im menschlichen Bewußtsein unmittelbar gegebenen Gesetzes, Andere in socialer Aneignung und Sonderung, als gleichberechtigte Personen zu erkennen und als solche anzuerkennen. Ob der Staat ein Organismus sei, wie dies von den Vertretern der organischen Auffassung der Volkswirtschaft von der Volkswirtschaft behauptet wird, ist bestritten[27]).

Nach Schäffle[28]) ist die Volksgemeinschaft (Volkswirtschaft) ethisch vollzogene Lebensgemeinschaft menschlicher Individuen und aller Sonderverbindungen der letzteren, ähnlich wie der leibliche Organismus des einzelnen Lebewesens biologische Gemeinschaft von Elementarbestandteilen (Zellen), Elementarverbindungen (Geweben), Gewebekombinationen (Organen) endlich von ganzen Organsystemen ist. Der Staat ist für Schäffle, „Organsystem" der Willens- und Machteinheit der Volksgemeinschaft (vgl. Die Steuern § 63), also nicht selbst Organismus. „Das Gemeinwesen" (Staat und Kommunalkörper) ist „bloßer Centralorganismus für das Wollen und Handeln der Volksgemeinschaft", ist „regulativer Centralapparat der Koordination aller Teile der socialen Gesamtbewegung und Organ des positiven Eingriffs im Interesse der Gesamterhaltung". Diese Auffassung Schäffle's ist offensichtlich bedingt durch die ihm eigentümliche Deutung socialer und staatlicher Vorgänge, durch Uebertragung biologischer bezw. physiologischer Vorgänge bei körperlichen Organismen auf das Gebiet des menschlichen Geisteslebens[29]). Die Vergleichung des Staats mit einem bloßen Centralapparat der Volksgemeinschaft dürfte indessen der Bedeutung desselben als einer durchaus selbständigen Form der Verwirklichung des menschlichen Willens in der Gemeinschaft doch kaum völlig gerecht werden. Zutreffender und der sonstigen Auffassung der organischen Staats- und Volkswirtschaftslehre insbesondere bezüglich der sogenannten „Organisations"prinzipien näher gelegen wäre es wohl, die staatlich gegliederte Form der Volksgemeinschaft, der arbeitsteilig gegliederten Form der Gesellschaft an die Seite zu stellen und in beiden ebenbürtige, im Verhältnis der gegenseitigen Begrenzung, aber auch im Verhältnis der gegenseitigen Ergänzung stehende koordinierte sociale Erscheinungsformen des menschlichen Willens im socialen Gemeinschaftsleben zu erkennen. Die Bezeichnung des Staats als eines „Organismus" würde dann nicht minder berechtigt erscheinen, als die etwaige Anwendung dieses Begriffs auf die arbeitsteilige gegliederte Gesellschaft. Hier, in der Volks-(Welt-)wirtschaft, eine Zusammenfassung der Einzelwillen der menschlichen durch Arbeitsteilung und Verkehr verbundenen Gesellschaft zum Zweck der Befriedigung der Totalität der Bedürfnisse Aller, welche sich durch die Gesamtthätigkeit Aller für die Hervorbringung und Bereitstellung aller äußeren Mittel der Bedürfnisse Aller vollzieht; dort, im Staate, eine Zusammenfassung der Einzelwillen im engeren Kreise der Volks- und Gemeinde- ꝛc. genossen zum Zweck der Verwirklichung des gemeinen Besten. In beiden socialen Gebilden Bethätigung des menschlichen Willens nach den beiden entgegengesetzten Richtungen der Abstoßung (Individualismus) und der Anziehung (Kollektivismus) anderer Einzelwillen, oder der Sonderung von Anderen und der Aneignung der Anderen, und zwar in der Volks-(Welt-)wirtschaft: in der bewußten freien Bethätigung des persönlichen wirtschaftlichen Selbstinteresses bei arbeitsteiliger Gütergewinnung, aber mit dem Ergebnis der thatsächlichen Verbindung Aller durch gegenseitigen Austausch der von Allen arbeitsteilig gewonnenen wirtschaftlichen Güter; in der staatlich gegliederten Volksgemeinschaft: bewußte Scheidung des gemeinen Besten von dem Privatinteresse, in der Form der zwangsmäßigen Vereinigung Aller zur Einheit eines herrschenden Willens

25) Sax, (Grundlegung § 4) spricht von einem socialen Entwicklungsgesetz, das sich unter abwechselnden relativem „Prävalieren" je des einen oder anderen der beiden Agentien „Individuation einerseits, Kollektivisierung andererseits" vollziehe, scheint aber Andere davon abschrecken zu wollen, seiner bezüglichen Vermutung sich anzuschließen, indem er den Vorwurf „unerfreulicher Empfänglichkeit untergeordneter Geister" gegen Diejenigen erhebt, welche das von ihm als wahrscheinlich hingestellte Entwickelungsgesetz sofort als ausgemacht annehmen. Für ganz zutreffend möchte das von ꝛc. Sax – mit „gebührender Reserve" — schließlich doch selbst „verkündete" (a. a. O. S. 31) Gesetz des abwechselnden relativen Prävalierens seiner beiden Agentien allerdings nicht zu erachten sein. Im geordneten freien Staat soll eine fortlaufende Auseinandersetzung der beiden gleichzeitig wirksamen Tendenzen im Kampfe der Parteien, in der Presse und in den Verhandlungen der gesetzgebenden Faktoren möglich gemacht werden, ohne daß es zu Gleichgewichtsstörungen zwischen den beiden socialen Grundkräften kommt.

26) Schäffle, Die Steuern § 63, „Der Staat ist eine geschichtlich sittliche Schöpfung, vom Volke selbst gemacht und entwickelt, ein Produkt der Auslese socialer Daseinskämpfe, in welchen geistige Uebermacht und mechanische Gewalt, Unterwerfung und Vertrag ihr entwicklungsgesetzliches Spiel treiben, aber er ist nichts, was — so lange Menschen bestehen wollen — auch nicht sein könnte".

27) Roscher, S. I. § 13. Wagner, G. I. § 119. Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers, jetzt Die Steuern § 54.

28) Schäffle, Die Steuern § 54.

29) Vgl. hierüber und über die gleichwohl unleugbare wissenschaftliche Bedeutung dieses Versuches Sax, Grundlegung. S. 111.

mit dem Ergebnis, durch Verwirklichung des gemeinen Besten die thatsächlichen und rechtlichen Bedingungen zu schaffen für eine möglichst erfolgreiche Bethätigung und Behauptung des Privatinteresses. Dort in erster Linie das Organisationsprinzip der Freiheit in freier Verfolgung der Sonderinteressen und in freier Hingabe zum Organ der Befriedigung der Totalität der Bedürfnisse Aller, hier in erster Linie das Organisationsprinzip des Zwanges und der Unterordnung in gebundener Verwirklichung des gemeinen Besten, als der unerlaßlichen Grundlage der in der Gesellschaft möglichen Selbständigkeit und Freiheit, und der erfolgreichen Bethätigung des berechtigten Selbstinteresses. Versteht man unter Organismus ein lebendiges Ganzes, bestehend aus einzelnen im Verhältnis des gegenseitigen Bedingtseins unter sich und zum Ganzen stehenden Gliedern, ein Ganzes, das, im Gegensatz zu bloßen Mechanismen, erfüllt und beherrscht ist von gesetzmäßig wirkenden Kräften höherer Ordnung, und das die Bedingungen und Formen seiner Entwicklung, seiner Erhaltung und seiner Bethätigung in sich selbst trägt, so möchte es in der That nicht ausgeschlossen sein, die staatlich gegliederte Volksgemeinschaft mit demselben Recht, wie die arbeitsteilig gegliederte Gesellschaft (Volks-Welt-Wirtschaft) als Organismus zu bezeichnen. Aber man würde sich allerdings dessen bewußt bleiben müssen, daß das Bild eines leiblichen, körperlichen Organismus entfernt nicht heranreicht an das Wesen der von psychischen Kräften und Gesetzen, von Wille und Vernunft beherrschten socialen Gebilde, welche sich über die körperliche individuelle Erscheinung ihrer jeweiligen Einzelglieder und über deren natürliche Lebensdauer hinaus zu einem realen geistigen Gesamtleben erheben, und welche Generationen um Generationen überdauernd die Grenzen ihres Lebens soweit gesteckt finden, wie die Lebensgrenzen der Völker und der Menschheit. Erst dann, wenn die Staats- und Gesellschaftswissenschaft zu einer solchen Auffassung vom socialen Gemeinschaftsleben voll sich zu bekennen vermöchte, wofür z. B. mancherlei Andeutungen vorzuliegen scheinen, könnte sie wohl in Wahrheit die Bezeichnung einer „organischen" Auffassung für sich in Anspruch nehmen.

Unvereinbar mit der organischen Auffassung des Staats ist die von Roscher[30]) und noch von Wagner[31]) festgehaltene Ansicht K. Dietzels[32]), wonach der Staat nichts weiter sei, als „ein Verhältnis, welches die Gesamtheit des Volks mit einem Aufwand von Gütern und Arbeit hervorgebracht hat, um einen notwendigen Dienst bei der Produktion anderer Güter zu leisten", und welches unter den Begriff des „wirtschaftlichen Gutes" und unter die Kategorie des „Kapitals" zu rechnen sei, und daher als „größtes Immaterialkapital einer Nation" erscheine. Allerdings ist der Staat ein „Verhältnis"; aber er ist ein Verhältnis der Einzelwillen in der staatlich geordneten Volksgemeinschaft zueinander und zum herrschenden Willen, vermöge dessen die organisierte Volksgemeinschaft als solche die äußeren Mittel zur Verwirklichung des gemeinen Besten hervorbringt und verwendet. „Der sichere Staatszustand und die darauf beruhenden Verkehrsverhältnisse", „die ungehinderte Uebung der persönlichen Freiheit, sowie das Gefühl der Sicherheit und Ruhe, die Ueberzeugung von einer ungestörten Fortdauer des Kulturlebens", „das Vorhandensein einer bürgerlichen Ordnung" 2c. sind keineswegs der Staat selbst, wie Dietzel annimmt; sie sind vielmehr die Wirkung der Bethätigung der staatlich geordneten Volksgemeinschaft, bezw. der Thätigkeit des Staats. Ueberdies sind diese Dinge alle weder äußere Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, noch Produktionshilfsmittel, also weder wirtschaftliche Güter, noch Kapitalien, sondern wesentlicher Inhalt der Gemeinbedürfnisse und ewiger Zweck der Staatswirtschaft[33]).

Nur soviel wird von der Theorie des Staats als eines Immaterialkapitals als richtig übrig bleiben, daß der Staat, indem er mit Opfern gemeinwirtschaftliche Güter zur Erhaltung eines sicheren Staatszustandes erzeugt und verbraucht, einen notwendigen Dienst auch bei der privatwirtschaftlichen Gütererzeugung leistet.

Jedenfalls aber ist das staatliche Gemeinwesen eine Gesamtthätigkeit: denn der Staat entsteht, erhält und entwickelt sich in der unausgesetzten Selbstbethätigung Aller, alle Anderen zur Verwirklichung des gemeinen Besten unter der Herrschaft eines Willens sich zu verbinden, und gegen alle Anderen bei Verfolgung berechtigter Privatinteressen in ihrer individuellen Selbständigkeit sich zu behaupten[34]).

Der Rechtsgrund der Besteuerung ist nach dem Ausgeführten für die organische Staats

30) Roscher, S. I. § 42.

31) Vgl. neuestens Wagner Art. Staat im H.W. I. Suppl.Bd. S. 724.

32) K. Dietzel, System der Staatsanleihen. 1855. S. 70 ff.

33) Gegen die Unterstellung des Staats unter die Begriffe wirtschaftliches Gut und Kapital, vgl. auch Sax, Grundlegung. S. 206—209.

34) Schäffle, Die Steuern § 62: „Die sociale (volkliche) Gesamtbewegung ist nicht Bewegung einer Maschine, deren mannigfaltige Räderbewegung zerlegte, aber aus einer Quelle bezogene Triebkraft ist, sondern Gesamtbewegung von selbständigen Teilkräften, Resultante zahlloser Initiativwillen, die sich zwar im Laufe der Entwicklung unter gemeinsame Regeln und unter kollektive Willens- und Machtorgane begeben, aber weder auf bestimmte Sphären der Freiheit, noch auf die Mitbestimmung der zentralen Entscheidungen verzichtet haben und verzichten können", ferner Sax a. a. O. oben Anm. 33 und S. 191: „Nicht das Abstraktum Staat kann Zwecke setzen, empfinden und handeln, sondern nur die konkreten beseelten Individuen, seine Elemente, vermögen dies".

auffassung allerdings die „Unterthanschaft“. Die organische Staatsauffassung stimmt hier mit der absoluten Staatstheorie darin überein, daß sie, wie diese, in dem staatlichen „Besteuerungsrecht“ formell lediglich einen Ausfluß der höchsten Gewalt des herrschenden Willens über die ihm Unterworfenen erkennt.

Aber diese höchste Gewalt beruht für die organische Staatsauffassung nicht allein, und nicht auf die Dauer, auf der Macht des zur Herrschaft zunächst befähigten und berufenen Stärkeren gegen den Schwächeren nach dem rohen Naturgesetz, daß der Ueberlegenere, Mächtigere herrsche. Nach der organischen Staatsauffassung beruht die höchste Gewalt vielmehr wesentlich zugleich auch auf der Willensbethätigung aller Unterworfenen. Denn die höchste Gewalt ist für die organische Staatsauffassung zugleich das Ergebnis der **Vereinigung** des Willens aller im Staate 2c. Verbundenen zur Einheit eines machtvollen Gesamtwillens, einer Vereinigung, durch welche Jeder, soweit es die Verwirklichung des gemeinen Besten erfordert, durch die Kraft aller Anderen sich ergänzt, soweit aber das gemeine Beste nicht in Frage steht, in der Behauptung seiner individuellen Selbständigkeit und in der Bethätigung seiner berechtigten Privatinteressen sich geschützt und gesichert sieht. Die organische Staatsauffassung nähert sich damit der individualistischen oder atomistischen Staatstheorie, daß die Herrschaft der höchsten Gewalt auf allgemeiner Zustimmung beruhe.

Gleichwohl wird das Verhältnis des Einzelnen zur höchsten Gewalt zu keinem Kontraktverhältnis, das Verhältnis der Steuerpflichtigen zur Steuergewalt nicht zu einer Art Tauschverhältnis. Das Verhältnis der einzelnen Steuerpflichtigen bleibt vielmehr für die organische Staatsauffassung das Verhältnis der schlechthinigen Unterwerfung unter die Macht des herrschenden Willens, welcher damit zugleich auch über die gesamte wirtschaftliche Kraft aller ihr Unterworfenen verfügt; demgemäß wird auch die Steuer nicht zu einem Preis, einer Art „Entgelt“ für die Leistungen des herrschenden Willens; sie bleibt vielmehr rechtlich eine **Auflage** der Steuergewalt auf die wirtschaftliche Kraft der dem herrschenden Willen Unterworfenen, eine Auflage der Steuergewalt auf die Steuerpflichtigen.

§ 3. **Wirtschaftliche Grundlage der Besteuerung.** Wirtschaftlich betrachtet ist die oben erwähnte Gesamtthätigkeit Aller im Staate ununterbrochene Befriedigung der zur Verwirklichung des gemeinen Besten sich ergebenden Gemeinbedürfnisse [35]), in Erzeugung und Verbrauch der geeigneten Befriedigungsmittel, und fortgesetzte **Beschaffung** und **Verwendung** der hiefür erforderlichen Sachgüter.

Aus der dem Staate obliegenden Wahrung der Rechtssphäre der Einzelnen in der Gemeinschaft erwächst nämlich dem Staate und den übrigen Zwangsgemeinwirtschaften zunächst die Notwendigkeit eines **Aufwands** und zwar desjenigen Aufwands, der erforderlich ist, um die Mittel zur Befriedigung der Gemeinbedürfnisse, soferne sie der Rechtssphäre Einzelner angehören, aus dem freien Verkehre im Wege des nur in dem Ausnahmefall der Expropriation erzwingbaren Tausches an sich ziehen, und in den Dienst des gemeinen Besten stellen zu können. Erst bei der Deckung des infolge hievon sich ergebenden öffentlichen **Bedarfs** tritt für die Regel der Zwang des herrschenden Willens hervor, kraft dessen jener

35) A. **Wagner**, G., 2. Auflage §§ 139—144 und §§ 165—170; **Sax**, Grundlegung §§ 28—32; Gemeinbedürfnisse sind uns mit **Sax** Bedürfnisse der in der Volksgemeinschaft verbundenen Individuen und zwar solche, welche sie empfinden, nicht als Individuen, die ihre besondere Lebenszwecke verfolgen, sondern als Glieder einer Vielheit von Menschen, welche sich als Gesamtheit Lebenszwecke setzen“ (a. a. O. S. 192). Der Grund der Erhebung der Bedürfnisse zu Gemein-(Kollektiv)-bedürfnissen liegt für uns nicht darin, daß sie von **allen** Individuen als Bedürfnisse empfunden werden, auch nicht darin allein, daß ihre Befriedigung dem Lebenszwecke der Gesamtheit dient, sondern darin, daß sie als Bedürfnisse für solche Gesamtzwecke erkannt werden, deren entsprechende Befriedigung „eine höhere Gesamtwirkung der vereinigten Kräfte“ Aller erfordert (K. **Dietzel**, Die Volkswirtschaft 2c. 1864. S. 152), und daher nur von der zur Einheit des herrschenden Willens vereinigten Gesamtheit Aller erwartet werden kann. Vgl. hiezu auch **Wagner**: „Die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit“ im Art. Staat im H W. I. Suppl Bd. S. 730.

Bedarf den Unterworfenen als eine von der vereinigten Kraft Aller zu tragende Last auferlegt wird, und kraft dessen fernerhin die Thätigkeit des Staats und der öffentlichen Körperschaften sich wesentlich als die wirtschaftliche Gesamtthätigkeit Aller zur gemeinsamen Deckung des öffentlichen Bedarfs bekundet[36].

Die Deckung des öffentlichen Bedarfs durch die Gesamtheit kann nun erfolgen durch einmalige Ausscheidung bezw. Ueberweisung von Vermögen, insbesondere durch Ueberweisung von Seiten des werbenden Nationalvermögens an das Gemeinwesen zum Zweck der Erzielung von Erträgen aus Grundstücken, Forsten, Bergwerken 2c., oder zur Gewinnung von Einkünften aus Unternehmungen nach Analogie des Privaterwerbs, bezw. der privatwirtschaftlichen Unternehmung[37]; sie kann aber auch erfolgen durch fortlaufende direkte Uebernahme, bezw. Auflage des jeweiligen Aufwands auf die wirtschaftliche Kraft der unter dem herrschenden Willen zur Einheit verbundenen Einzelwirtschaften. Es ist aber einleuchtend, daß eine doppelte Deckung des öffentlichen Bedarfs auf dem Wege der Dotation der Gemeinwirtschaft und auf dem Wege der fortlaufenden direkten Uebernahme des öffentlichen Aufwands auf die wirtschaftliche Kraft der Einzelnen nicht in Frage kommen kann, ebenso aber auch, daß, da der Zweck der Unterwerfung Aller unter die Herrschaft eines Willens beschränkt ist auf die Verwirklichung des gemeinen Besten, die direkte Uebernahme des öffentlichen Aufwands auf die Einzelnen die Ausscheidung desjenigen Aufwands zur Voraussetzung hat, welcher von Einzelnen in Bethätigung ihrer Privatinteressen besonders veranlaßt ist, oder ihnen zu privatem Vorteil gereicht.

Hieraus ergiebt sich, daß die aus der Unterwerfung unter die Herrschaft eines Willens sich ergebende Pflicht der direkten Uebernahme des jeweiligen Aufwands der Gemeinwirtschaft auf die wirtschaftliche Kraft der Einzelnen beschränkt ist auf denjenigen Teil einerseits, der nicht zum Voraus schon dotationsmäßig gedeckt erscheint, und auf denjenigen Teil

36) Ein ausgedehntes entgeltliches Tauschverhältnis zwischen Staatswirtschaft und den Einzelwirtschaften besteht also, aber nicht zwischen der die Mittel der Befriedigung von Gemeinbedürfnissen darbietenden und der die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse genießenden staatlich vereinigten Gesamtheit, sondern zwischen der staatlich vereinigten Gesamtheit einerseits, und den Einzelwirtschaften andererseits, als Mitgliedern der arbeitsteilig gegliederten Gesellschaft, und zwar in der Richtung, die der Sphäre der Gesellschaft angehörigen Sachgüter, Arbeitsleistungen und Dienstleistungen aus dem privatwirtschaftlichen Verkehre gegen Preise für Sachgüter, Löhne, Gehalte 2c. überzuführen in die Sphäre der Gemeinwirtschaft, um sie in dem Produktionssysteme der letzteren zu äußeren Mitteln für Befriedigung von Gemeinbedürfnissen zu bestimmen, sie in Gemeingüter umzuwandeln.

Beim Privaterwerb des Staats und bei der öffentlichen Unternehmung werden umgekehrt Sachgüter und Leistungen im entgeltlichen Tauschverkehre übergeführt aus der Sphäre der Gemeinwirtschaft in die Sphäre der arbeitsteilig gegliederten Gesellschaft.

37) Die Einkünfte aus öffentlichen Unternehmungen sollen dem Privaterwerb damit nicht völlig gleichgestellt werden. Man wird zugeben müssen und es ist wohl auch nie bestritten worden, daß das Motiv der öffentlichen Unternehmungen nicht immer in erster Linie in der Zuführung von Einnahmen daraus an die Gemeinwirtschaften besteht in der Form ihrer Beteiligung an der entgeltlichen Bethätigung bei der gesellschaftlichen Beschaffung wirtschaftlicher Güter („Güterversorgung" Sax). Es ist ja zweifellos richtig, daß, soweit es sich nicht um Monopole handelt, es nicht fiskalische Gründe, sondern Gründe des öffentlichen Interesses in erster Linie sind, welche in der öffentlichen Unternehmung wesentlich mit ein Mittel erblicken lassen zur unmittelbaren Verwirklichung des gemeinen Besten. Ebenso unzweifelhaft ist es aber, daß aus dem Betrieb der öffentlichen Unternehmung Betriebsüberschüsse gewonnen werden sollen, wenn auch nicht in derselben Höhe wie bei privatwirtschaftlichen Unternehmungen aber doch „nach Analogie einer privatwirtschaftlichen Unternehmung" (Sax). Bei Würdigung der öffentlichen Einnahmen nach ihrer Bedeutung und Stellung im öffentlichen Haushalt kommt aber für die Finanzwissenschaft eben diese finanzielle Seite der Sache wesentlich in Betracht.

Wir vertreten daher gegen Sax (Grundlegung der Staatswirtschaft S. 413, 482 ff.) mit v. Scheel das gute Recht des Handbuchs, in der Finanzwissenschaft die Einkünfte aus öffentlichen Unternehmungen mit dem sogen. „Privaterwerb" zu den „Erwerbseinkünften" (Hdb. F.W. Band III., Abh. III.) zu rechnen. Der Definition von Sax für die öffentliche Unternehmung als „einer (partikularen) Kollektivbethätigung, mittels welcher um eines Kollektivzwecks willen Güterversorgungen zur Befriedigung von Individualbedürfnissen von Verbandsmitgliedern nach Analogie einer privatwirtschaftlichen Unternehmung vorgenommen werden 2c." soll damit nicht zu nahe getreten werden.

des öffentlichen Aufwandes andererseits, der nach entsprechender Vorbelastung Derjenigen übrig bleibt, welche den öffentlichen Aufwand in besonderem Maße veranlaßt oder aus demselben privaten Nutzen gezogen haben.

Hieraus ergiebt sich die Funktion der Steuer im Systeme der Staats- und Gemeinde-Einnahmen. Die Steuern haben nur teilweise den öffentlichen Aufwand zu decken, und zwar nur insoweit, als derselbe ausschließlich zur Verwirklichung des gemeinen Besten erwächst, und nur insoweit als derselbe nicht zum Voraus dotationsmäßig durch überwiesene anderweitige ordentliche Einkünfte gedeckt erscheint.

Die Steuer hat somit in der That nur subsidiären Charakter[38]). Der Gebühr und den gebührenartigen Einnahmen gegenüber (s. oben Abh. IV, § 1 und § 31) ergiebt sich dies hier aus dem Rechte des Einzelnen im Staate, ausschließlich nur für Zwecke des gemeinen Besten mit seiner wirtschaftlichen Kraft unmittelbar in Anspruch genommen zu werden.

Gegenüber des hier, wie schon früher in Abh. IV., nachgewiesenen Charakters der Gebühren und der gebührenartigen Abgaben als Steuerpräzipuen wird in der Finanzwissenschaft häufig die Gebühr immer noch vorwiegend nur als Entgelt für spezielle öffentliche Gegenleistungen im individuellen Interesse aufgefaßt, in besonders einseitiger Weise namentlich auch von Sax, welcher die Aufnahme der „Kostenprovokation" als eines „Gebührenbestimmungsgrundes" in den Gebührenbegriff seitens der seitherigen Theorie, so insbesondere auch durch Wagner bekämpft, somit als „Gebührenbestimmungsgrund" nur den dem Einzelnen vom Staate geleisteten „Dienst" gelten lassen will[39]). In diesem Sinne ist es wohl zu verstehen, wenn Sax davon spricht, „daß in allen einschlägigen Fällen ein Zusammentreffen eines allgemeinen und eines individuellen Interesses vorliege"[40]), daß „das Individuum hier nicht länger Träger eines reinen Individualbedürfnisses" sei[41]), daß vielmehr „das vorliegende Individualbedürfnis zugleich kollektivistisch als ein social-notwendiges klassifiziert" und mit und in letzterem befriedigt werde. Die Gebühr erscheint dann „als ein von den Leistungsempfängern eingezogenes Güterquantum", „als Vergütung", welche die Leistungsempfänger nach dem „individuellen" Wertstande aufzuwenden „bereit" sind, die also den Empfang der Leistung in dem vollen, der Gesamtheit erwünschten, Maße ihnen ermöglicht und faktisch herbeiführt[42]). Zu welchen Konsequenzen solche Auffassung führt, ergiebt sich aus Folgendem: Die Aufgabe der streitigen Rechtspflege ist danach nicht etwa die fortwährende Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtsordnung, an welcher die streitenden Parteien an sich kein größeres Interesse haben, als alle Anderen. Nein! sie ist eine Verbandsthätigkeit im Interesse des „Prozeßgewinners". Gebührenpflichtig ist auch nicht, wie sonst allgemein angenommen wird, der unterliegende Teil, der sich im Lauf des Prozesses als derjenige erweist, der ihn verschuldete. Als „gebührenpflichtig" ist vielmehr „der Prozeßgewinner dem Staate gegenüber" zu bezeichnen. „Der Sachverhalt partikularer Kollektivthätigkeiten" tritt damit für Sax „in voller Klarheit als einziger Erklärungsgrund der Gebührenerscheinung hervor"[43]). Die große Mehrzahl der Fälle von Gebührenerhebungen, in welchen der Einzelne gar nicht beabsichtigt, mit der Staatsgewalt in Berührung zu kommen, oder von derselben direkt irgend welche Förderung seiner Privatinteressen zu verlangen, in welchen er aber gleichwohl den Staat veranlaßt, zur Wahrung höherer Interessen gegen eine einseitige Bethätigung der Privatinteressen einzugreifen, existiert für Sax überhaupt nicht oder nur ganz ausnahmsweise. „Eine oder die andere Gebühr, welche unserer Erklärung zu spotten scheint, wird als Steuer in Gebührenform erklärlich — wenn gleich vielleicht nicht als rationelle"[44]). M. a. W.: das so vielgestaltige und reiche Gebiet des Gebührenwesens entzieht sich nahezu völlig dem Verständnis einer Auffassung, welche die Gebühren nur als Entgelte für spezielle Gegenleistungen im individuellen Interesse gelten lassen will, und schrumpft etwa auf die Gebühren von Dispensationen, für Erteilung besonderer Rechte und auf Anstaltsgebühren zusammen. Die Gebühr verliert aber für diese Auffassung weiter auch ihr charakteristisches Gepräge im Unterschied von den Einkünften aus öffentlichen Unternehmungen. „Die Gebühren sind mit nichten etwas von den Taxpreisen der öffentlichen Unternehmung so tiefgehend Verschiedenes". „Zwischen der öffentlichen Unternehmung und der öffentlichen Anstalt waltet nur ein gradueller Unterschied ob"[45]). Die Gebühr ist auch nicht ein von der öffentlichen Gewalt einseitig bemessener Entgelt, sondern sie ist eine Vergütung, „welche die Leistungsempfänger" nach dem individuellen Wertstande aufzuwenden bereit sind[46]). Die Gebühren sind schließlich überhaupt keine „Auflagen". Denn „zu

38) Es ist ein Verdienst Helferichs an dieser Auffassung unentwegt festgehalten zu haben, vgl. Hdb. 3. Aufl. Band III. F.W. Abh. V. § 1.

39) Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft S. 491 ff.

40) Ders., a. a. O. S. 486.

41) Ders., a. a. O. S. 466.

42) Ders., a. a. O. S. 467.

43) Ders., a. a. O. S. 491.

44) Ders., a. a. O. S. 485.

45) Ders., a. a. O. S. 485.

46) Ders., a. a. O. S. 467.

argumentieren, daß diese den Steuern verwandt, Steuern i. w. S. seien, eine Stellung im Steuersystem einnähmen, erzeugt nur Verwirrung der Begriffe" [47]).

Wenn Sax wirklich glaubt, damit die herrschende Ansicht „hinsichtlich ihrer Unzulänglichkeit beleuchtet" zu haben, und annimmt, daß seine Theorie „reformatorisch zu wirken" berufen sei [48]), so möchte er sich hier gründlich täuschen. Im Gegenteil, wenn Sax das Gebührenwesen, wie es thatsächlich ist, etwas mehr gekannt hätte, wie es eben aus Details besteht, also nicht „absehend von Details" erfaßt und behandelt werden kann, so wäre ein so ernster und gründlicher Forscher selbst sicher zu anderen Resultaten gelangt. Es ist einfach thatsächlich unzutreffend, daß es sich im Gebührenwesen in erster Linie um Leistungen öffentlicher Organe zur Befriedigung reiner Individualbedürfnisse handle, die nur eine kollektivistische Färbung erhalten. Die betreffenden Leistungen sind vielmehr thatsächlich umgekehrt in erster Linie Bethätigungen zur Befriedigung von Kollektivbedürfnissen, zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und zur Ermöglichung einer gleichberechtigten Koexistenz Aller im Staate bei Bethätigung ihrer Privatinteressen, so insbesondere bei den Rechtsgebühren, so aber auch bei den Verwaltungsgebühren. Sie sind meist so weit davon entfernt, zur Befriedigung reiner Individualbedürfnisse zu dienen, daß die betreffenden Amtsverrichtungen zumeist vielmehr als Hemmungen des Privatinteresses und als Belästigungen bei deren Bethätigung empfunden werden. Nur ausnahmsweise gestattet dabei das gemeine Interesse eine beschränkte Berücksichtigung des Privatinteresses, wie bei Dispensationen oder bei Erteilung besonderer Rechte. Die „Anstaltsgebühren", welche Sax bei seiner Theorie offenbar allein im Auge hat, bilden bereits den Uebergang von den reinen Gebühren zu den Einkünften aus öffentlichen Unternehmungen. Sie können aber noch als „gebührenartige Einnahmen" (vgl. vorige Abh. IV. § 29 ff.) bezeichnet werden, sofern die Bedürfnisse, um deren Befriedigung durch das Gemeinwesen es sich handelt, wie auf dem Gebiete des Unterrichtswesens und des Wegewesens, als zu Kollektivbedürfnissen erhobene Individualbedürfnisse angesehen werden können. In allen diesen Fällen handelt es sich aber teils ausschließlich, teils in erster Linie um Bethätigungen zur Verwirklichung des gemeinen Besten. Die betreffenden Gegenleistungen der Einzelnen sind nicht, oder wenigstens nicht bloße, „spezielle Entgelte", sie sind vielmehr „Auflagen" und zwar „spezielle" Steuern [49]), genauer: wesentlich mit Rücksicht auf spezielle Veranlassungen bemessene Steuerpräzipuen oder Steuervorbelastungen für Diejenigen, welche in Bethätigung ihrer Privatinteressen den aus jenen öffentlichen Leistungen zur Verwirklichung des gemeinen Besten erwachsenden Aufwand besonders veranlassen, oder besonderen Nutzen daraus ziehen. Die von mir vertretene Auffassung vermag ich daher auch der Sax'schen Kritik gegenüber nur in allen Teilen aufrecht zu erhalten. Bezüglich der von Sax gerügten Lücke [50]) im Handbuch vergl. jetzt Abh. IV. § 29 ff. Den Sinn der Bezeichnung des Gebührenmotivs als einer „Forderung der Gerechtigkeit" habe ich im Hinblick auf die von Sax erhobene Bemängelung [51]) durch die aus dem Texte ersichtliche Fassung vor mißverständlicher Auffassung, wie ich hoffe, sichergestellt.

Den Erwerbseinkünften gegenüber hängt die thatsächliche Bedeutung der Steuer von der jeweils gegebenen finanziellen Ausstattung des Gemeinwesens ab; ihnen gegenüber erscheint sie genauer als alternative Deckungsmöglichkeit, bezw. Deckungsnotwendigkeit. Die Steuer ist daher auch in diesem Sinne keine absolute, sondern nur „eine historisch-rechtliche Kategorie" der Staats-Wirtschaft (Wagner).

Die Steuer ist nach dem Angeführten auch in wirtschaftlicher Beziehung kein Vorgang „der Wertübertragung von der besteuerten Einzelwirtschaft an die Finanzwirtschaft" im Sinne eines wenn auch nur „generellen" Tauschverhältnisses zwischen Beiden (Wagner). Sie ist vielmehr ein Vorgang der, wenn auch erzwingbaren, eventuell also unfreiwilligen, aber unmittelbaren Selbstbethätigung der Gesamtheit aller Einzelwirtschaften zur Verwirklichung des gemeinen Besten durch gemeinsame Beschaffung bezw. Bereitstellung der hiefür erforderlichen Sachgüter. Eine Wertübertragung ist die Steuer nur insoferne, als die betreffenden Sachgüter zur Befriedigung von Gemeinbedürfnissen statt zur Befriedigung von Sonderbedürfnissen verwendet werden. Dies Schicksal teilt aber die Steuer mit allen übrigen Deckungsmitteln des öffentlichen Gesamtbedarfs. Die Frage der „Reproduktivität" ist daher keine Frage der Reproduktivität der Steuer allein, sondern eine Frage der Reproduktivität des Gesamtaufwands für die Befriedigung der gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse. Sie gehört mit der Frage der Reproduktivität auch des Aufwands für Befriedigung von Sonderbedürfnissen der allgemeinen nationalökonomischen Lehre von der

47) Sax, a. a. O. S. 500.
48) Ders., a. a. O. S. 501.
49) Wagner, F.W. I. § 204
50) Sax, a. a. O. S. 487.
51) Ders., a. a. O. S. 487 ff., im Sinne der im Text gegebenen Ausführungen bleibt die Forderung der Erhebung von Gebühren in den hiezu geeigneten Fällen eine „Forderung der Gerechtigkeit".

Konsumtion wirtschaftlicher Güter an. Ihre besondere Bedeutung erhalten aber die Steuern in dem allgemeinen Reproduktionsprozesse, welcher durch fortlaufende Konsumtion wirtschaftlicher Güter und die dadurch erhaltene, neu gewonnene, gesteigerte und vermehrte Arbeitskraft des Volks sich vollzieht, allerdings dadurch, daß sie als fortlaufende unmittelbare Uebernahme des nicht anderweitig schon gedeckten Teils des öffentlichen Aufwands auf die Einzelnen mit besonderer Eindringlichkeit die Wertung des für das gemeine Beste zu machenden Aufwands im Verhältnis zur Gesamtheit auch aller übrigen Bedürfnisse für das Gesamtbewußtsein der staatlichen Volksgemeinschaft nahe legen, diese Wertung ihrerseits vermitteln, und daß sie damit zum Maße der jeweils realisierbaren Gemeinbedürfnisse werden, und zugleich die Herrschaft des Werts auch für die gemeinwirtschaftliche Thätigkeit zur ausgesprocheneren und konstanteren Wirksamkeit bringen.

Mit Recht verweist hier Sax[52]) auf die innere Wesensgleichheit der Sonderbedürfnisse und der Gemeinbedürfnisse als zweier koordinierter Bedürfnisgruppen im Bewußtsein der einzelnen Glieder der Volksgemeinschaft, und auf die hierin liegende Möglichkeit der Klassifizierung dieser beiderlei Bedürfnisse nach ihrer konkreten Intensität im Bewußtsein der Gesamtheit aller Einzelnen. Die Notwendigkeit, für das gemeine Beste aus eigenen Mitteln aufzukommen, ist der Anlaß für die Gesamtheit zur Wertung der Bedürfnisse, der Sonderbedürfnisse wie der Gemeinbedürfnisse, nach dem Grade ihrer Intensität und zur Wertung der zu ihrer Befriedigung geeigneten und zu beschaffenden äußeren Mittel. Die Uebernahme der Steuern auf die Gesamtheit ist der Ausdruck der im Bewußtsein der Gesamtheit vollzogenen Klassifizierung der Bedürfnisse und der Anerkennung der Notwendigkeit und der Nützlichkeit des für die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse zu machenden Aufwands.

„Daß der Angehörige eines politischen Gemeinwesens mit keinem andern Aufwand so viel an Gütern erzielt, als mittelst der von ihm gezahlten Steuern" [53]), läßt sich im Allgemeinen schon deshalb nicht sagen, weil die Steuern der Regel nach nur einen Teil des gemeinen wirtschaftlichen Aufwands darstellen. Auch ist es weder möglich noch nötig, zu Gunsten der Steuern eine größere Wirtschaftlichkeit der Thätigkeit des Gemeinwesens, gegenüber der privatwirtschaftlichen etwa, geltend zu machen. Eher läßt sich die Besteuerung als die wirtschaftlichere Art der Gewinnung öffentlichen Einkommens bezeichnen[54]). Schäffle scheint dabei an die günstige Wirkung der Arbeitsteilung auf die Steigerung des Arbeitserfolges zu denken, wobei ihm die Besteuerung als abgeleitetes Einkommen, abgeleitet von den „in Arbeitsteilung dem Erwerbe gewidmeten Personen" [55]), als das volkswirtschaftlich Vorteilhaftere gegenüber der Eigengewinnung von Sachgütern aus „werbenden Vermögensbeständen", dem von ihm sogenannten „beiläufigen Erwerbe des Staats" [56]), erscheint. Indessen möchte auch diese auf den ersten Blick bestechende Auffassung bei näherem Zusehen doch kaum haltbar sich erweisen. Der Privaterwerb des Staats, soweit er von Pächtern und Mietern z. B. bezogen wird, ist doch wohl auch „abgeleitetes" Einkommen. Bei der Selbstbewirtschaftung von Domänen, Forsten 2c. kommen die günstigen Folgen der Arbeitsteilung durch Verwendung von arbeitsteilig geschulten und fachmäßig gebildeten Angestellten dem Staat ebenfalls zu gut. Ueberdies steht der Auffassung der Besteuerung eines „abgeleiteten", durch Wertsübertragung von den Einzelnen auf den Staat vermittelten Einkommens der Umstand im Wege, daß gerade in der Besteuerung die Identität des Gemeinwesens mit der Gesamtheit aller ihrer angehörigen Sonderwirtschaften zu Tage tritt, vermöge welcher die Steuern eben nicht als Wertübertragung von den Einzelwirtschaften auf das Gemeinwesen als etwas von jenen Verschiedenes, sondern als unmittelbare gemeinsame Beschaffung der erforderlichen Sachgüter durch alle Einzelnen in eigener Gemeinwirtschaft erscheinen. Nur insofern wird sich die Besteuerung als die wirtschaftlichere Art der Gewinnung öffentlichen Einkommens bezeichnen lassen, als die Gewinnung öffentlicher Einnahmen durch Steuern die Herrschaft des Werts ausgesprochener, eindringlicher und mehr als bei bloßer Gewinnung aus werbenden Vermögensbeständen zur Geltung bringt[57]). Sax sagt in dieser Beziehung mit Recht: „Supponieren wir eine Staatswirtschaft, die durchweg auf Güterproduktion mit vorbehaltenem Vermögen und allenfalls auf Regalien beruhe, so würde so lange, als nicht die Gesamtmenge der so gewonnenen Güter gegenüber den zu befriedigen gesuchten Kollektivbedürfnissen knapp würde, die „Sparsamkeit" der Finanzwirtschaft jedenfalls viel zu wünschen übrig lassen."

3. Verhältnis der Steuern zu andern ordentlichen Einnahmearten.

§ 4. Bei den ordentlichen, einer regelmäßigen Wiederkehr in jeder Periode fähigen Einnahmen des Gemeinwesens (Staat und Körperschaften) sind hauptsächlich folgende zwei Haupt

52) Sax, a. a. O. S. 194 f.
53) Helferich, a. a. O. § 10.
54) Schäffle, Die Steuern § 96.
55) Ders., a. a. O. S. 145.
56) Sax, a. a. O. S. 191.
57) Ders., a. a. O. S. 363.

einteilungen ins Auge zu fassen: Man kann sie unterscheiden nach der Art der verkehrsmäßigen Gewinnung jener Einnahmen, ob sie aus Anlaß einer speziellen Thätigkeit oder einer speziellen Gegenleistung des Gemeinwesens für den Einzelnen zu erheben sind, oder ohne solchen Anlaß. Man kann die ordentlichen Einnahmen aber auch unterscheiden nach den beiden für das Verhältnis der Einzelnen zum Gemeinwesen in Betracht kommenden socialen Organisationsprinzipien, ob die Einnahme sich ergiebt aus dem Verhältnis des zwischen den Einzelnen und dem Staate verbleibenden freien Verkehrs, oder aus dem Verhältnis des Zwangs und der Unterordnung der Einzelnen unter den herrschenden Willen des Gemeinwesens. Von dem erstgenannten Einteilungsprinzip ergiebt sich die Unterscheidung der öffentlichen Einnahmen in entgeltliche und unentgeltliche Einnahmen. Nach der allgemeinen socialen Basis, aus welcher die Einnahmen erwachsen, lassen sich die Einnahmen einteilen in privatwirtschaftliche und in staatswirtschaftliche Einnahmen.

Wagner[58]) will nur die Einteilung der öffentlichen Einnahmen in privatwirtschaftliche und staatswirtschaftliche, die letzteren mit der Unterabteilung in die Gebühren und in die eigentlichen Steuern gelten lassen, wesentlich im Anschluß an Rau. Angefochten wurde diese Einteilung besonders von Neumann[59]), der aber wieder wohl zu weit geht, wenn er jene Scheidung überhaupt nicht für haltbar erklärt, und es für notwendig hält, bei der Klassifikation der Haupteinnahmenkategorieen auf „einen centralen Ausgangspunkt dieser oder jener Art überhaupt" zu verzichten[60]). Wir halten an der Unterscheidung in privatwirtschaftliche und staatswirtschaftliche Einnahmen fest, welche bei dem oben enthaltenen, von dem Wagner'schen nur wenig abweichenden Einteilungsprinzip sämtliche Arten öffentlicher Einnahmen in sich aufzunehmen vermag. Dagegen möchte sich allerdings die Spaltung der staatswirtschaftlichen Einnahmen ausschließlich in die beiden Unterarten „Gebühren" und „Steuern" auf die Dauer nicht haltbar erweisen (Strafen, Einnahmen aus fiskalischen Vorrechten, Zahlungen öffentlicher Verbände, Einkünfte aus Unternehmungen im öffentlichen Interesse). Auf der anderen Seite wird aber weiter auch nicht zugegeben werden können, daß für die Einteilung der öffentlichen Einnahmen überhaupt nur ein einziges Einteilungsprinzip möglich und denkbar sei. Die Art der verkehrsmäßigen Gewinnung, ob aus Anlaß einer speziellen Gegenleistung bezw. Thätigkeit, oder ohne eine solche, hat sich als Unterscheidungsmerkmal in der Finanzwissenschaft schon vielfach geltend gemacht[61]), und diese dürfte sich als allgemeines Einteilungsprinzip, weil alle öffentlichen Einnahmen in sich begreifend ebenfalls als zulässig und praktisch erweisen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß auch noch andere Einteilungen der ordentlichen Einnahmen zulässig und denkbar sein können z. B. nach der Stellung der Einnahmen im öffentlichen Haushalt: in Haupteinnahmen und Rückeinnahmen, bezw. Verwaltungseinnahmen, bei den Haupteinnahmen ferner die Einteilung in „Erwerbseinkünfte" (Privaterwerb, Einkünfte aus Unternehmungen im öffentlichen Interesse) in Einnahmen aus Privilegien des Fiskus, aus Strafen und Konfiskationen, eventuell auch aus Geschenken, endlich in Auflagen (Gebühren und Steuern) und Einnahmen aus Verbandszahlungen (Matrikularbeiträgen, bezw. Ueberweisungen). Die beiden letzteren Arten, die Auflagen und die Verbandszahlungen, werden bisweilen als die subsidiären und nach Bedarf leichter beweglichen Deckungsmittel, als Deckungsmittel i. e. S. den übrigen Gruppen der Haupteinnahmen gegenübergestellt. Es wird ganz zweckmäßig sein, sich auch die Möglichkeit solcher und ähnlicher Einteilungen vor Augen zu halten, die zwar manche sonst charakteristische Eigenschaften der verschiedenen Einnahmearten zurücktreten lassen, aber für die Aufstellung der Etats in der Praxis bevorzugt werden, weil sie eben die Bedeutung der Einnahmen für den öffentlichen Haushalt zum Einteilungsprinzip haben. Schäffle[62]) würde neuerdings statt der üblichen Einteilung der öffentlichen Einnahmen in „privatwirtschaftliche Einkünfte" und in „Abgaben" die Einteilung in „ursprüngliches" und „abgeleitetes öffentliches Einkommen" für zutreffender erachten. Eine wichtige aus dem Verhältnis der Einzelnen zum Staat nach den beiden möglichen socialen Richtungen unmittelbar sich ergebende Einsicht würde aber zweifellos damit preisgegeben. Ob der Verlust durch den Gewinn aus der Uebertragung einer kontroversen und mehrdeutigen Unterscheidung aus der Einkommenslehre in die Finanzwissenschaft aufgewogen würde, möchte als fraglich bezeichnet werden dürfen, wenn auch die Möglichkeit einer derartigen weiteren Unterscheidung neben den vorstehend genannten Klassifikationen nicht in Abrede gezogen werden soll.

§ 5. Von den entgeltlichen Einnahmen, den Einnahmen aus nutzbarem Ver-

58) Wagner, F.W. I. (3. Aufl.) § 198.

59) Neumann, Die Steuer. Band I. Die Steuer und das öffentliche Interesse. 1887.

60) Ders. a. a. O. 96 und 555.

61) Vgl. auch Neumann a. a. O. S. 97.

62) Schäffle, Steuern, I. S. 12.

mögen, insbesondere aus Landgütern, Forsten, Bergwerken, ferner aus öffentlichen Unternehmungen, aus industriellen und Handelsbetrieben, Transportunternehmungen 2c., welche auch als „Erwerbseinkünfte" (v. Scheel) zusammengefaßt werden können, ferner von den unter den Privilegien des Fiskus begriffenen Einnahmen aus vereinzelten, althergebrachten, dem Staate bisweilen noch zustehenden Ausschließungsrechten (Wasser 2c. Regalien), endlich aus Gebühren und gebührenartigen Einnahmen, unterscheiden sich die Steuern vom Standpunkt dieser Einteilung aus dadurch, daß deren Erhebung an keine spezielle Thätigkeit oder Gegenleistung des Gemeinwesens für Einzelne gebunden ist, daß sie vielmehr lediglich aus dem Verpflichtungsgrund der gleichen Unterwerfung Aller unter den herrschenden Willen den Einzelnen auferlegt werden. Wo übrigens staatliche Gegenleistungen wesentlich nur zur Form der Erhebung von Auflagen aus dem Verpflichtungsgrund der Unterwerfung werden, wie bei „Amtsverrichtungen", bei welchen behördliche Akte ihre selbständige Bedeutung als Akte der Verwirklichung des gemeinen Besten verlieren, oder wenigstens vorwiegend nur dem Zwecke der Erhebung einer nach der Leistungsfähigkeit oder einzelner Momente derselben bemessenen Abgabe dienen, ferner bei den mit besonderen Vorrechten des Betriebs ausgestatteten, allein oder vorzugsweise aus fiskalischen Gründen durchgeführten Staats- oder Gemeindeunternehmungen (Neumann), werden auch entgeltliche Einnahmen zu Steuern (Gebührensteuern, Tabak-, Branntwein-, Salzmonopol).

Als unentgeltliche Einnahmen sind auf der anderen Seite neben den Steuern noch zu erwähnen, Strafen und Konfiskationen, von den Privilegien des Fiskus: die Einnahmen aus herrenlosen Sachen, aus erblosen Verlassenschaften, ferner Zahlungen öffentlicher Verbände als solcher untereinander, und Geschenke. Unterscheiden sich letztere von den Steuern durch ihre Freiwilligkeit, so haben mit den Steuern die Strafen und Konfiskationen gemein, daß sie, wie jene, aus dem Verpflichtungsgrund der Unterwerfung auferlegt werden; aber sie unterscheiden sich von den Steuern dadurch, daß sie nicht lediglich aus diesem Verpflichtungsgrund sondern in erster Linie zur Abwehr und Sühne unerlaubter Handlungen Einzelner angesetzt werden, während die Steuern in erster Linie Auflagen zur unmittelbaren gemeinsamen Deckung des Aufwands für die Verwirklichung des gemeinen Besten sind. Einnahmen, wie diejenigen aus herrenlosen Sachen und erblosen Verlassenschaften unterscheiden sich von den Steuern dadurch, daß sie keine aus dem Verpflichtungsgrund der Unterwerfung aller steuerpflichtigen Personen auferlegten und von diesen übernommenen Leistungen sind, sondern als dem Staate ein- für allemal zugewiesene, die betreffenden Sachen unmittelbar erfassende vermögensrechtliche Privilegien, erscheinen.

Daß Selbstverwaltungskörper unter einander im Verhältnis gegenseitiger Besteuerung stehen können, soweit sie als Besitzer nutzbaren Vermögens oder mit ihren wirtschaftlichen Unternehmungen an der privatwirtschaftlichen Güterversorgung sich beteiligen, ergiebt sich daraus, daß sie eben insoweit dem besteuernden Gemeinwesen gegenüber im Wesentlichen in demselben Verhältnisse wirtschaftlicher Zugehörigkeit stehen, wie gewöhnliche Privatwirtschaften[63]). Anders verhält sich die Sachlage bei den Zahlungen öffentlicher Verbände unter einander als solcher. Wo solche Zahlungen von übergeordneten Verbänden erfolgen an untergeordnete Körperschaften steht der Unterstellung solcher Zahlungen unter den Begriff der Steuern der Umstand entgegen, daß übergeordnete Verbände als im Verhältnis der Unterwerfung unter die ihnen unterstehenden Verbände stehend überhaupt nicht gedacht werden können. Die betreffenden Zahlungen sind: Beihilfen, Unterstützungen, Dotationen bei völliger oder teilweiser Zuweisung unmittelbarer, an sich dem übergeordneten Verbande vorbehaltener Steuern: „Ueberweisungen", aber keine Steuern. Aber auch das Verhältnis eines untergeordneten Verbands zu den übergeordneten kann nicht schlechthin als ein Verhältnis der Unterwerfung aufgefaßt werden. Beim Selbstverwaltungskörper im Staate nicht, soferne er zur selbständigen autonomen Teilverwirklichung des gemeinen Besten innerhalb der ihm zugewiesenen Sphäre berufen erscheint, bei den Gliedstaaten im Bundesstaat auch deshalb nicht, weil sie

63) Vgl. Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht. F.A. 1892. S. 392.

als Einzelstaaten mitberechtigt sind an der Reichsgewalt, bei Staatenverbänden nicht, weil sie überhaupt auf ihre Souveränetät nicht verzichtet haben. Zahlungen unter solchen Verbänden insbesondere der beiden letztgedachten Arten, können daher, wie solche zwischen unabhängigen Staaten (Kriegsentschädigungen) auf einem Vertrags- bezw. einem Societätsverhältnis beruhen, keinenfalls aber ihren Grund in einem Verhältnis der schlechthinigen Unterwerfung haben; sie sind also ebenfalls keine Steuern[64]).

§ 6. Unterscheidet man die Einnahmen der Körperschaften nach den beiden für das Verhältnis der Einzelnen zum Gemeinwesen in Betracht kommenden socialen Organisationsprinzipien, so ergeben sich als privatwirtschaftliche Einnahmen nur die im Wege des gewöhnlichen Tauschverkehrs in freier Verkehrskonkurrenz erworbenen, der sogenannte Privaterwerb, welchem von den unentgeltlichen Einnahmen wohl auch noch die freiwilligen Zuwendungen (Geschenke, Vermächtnisse 2c.) zuzurechnen wären.

Diesen privatwirtschaftlichen Einnahmen würden alle übrigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Einnahmen als staatswirtschaftliche (öffentlich wirtschaftliche) Einnahmen gegenüber treten. Vergleicht man die hienach unter den staatswirtschaftlichen Einnahmen zu begreifenden einzelnen Einkünfte, so ergeben sich, abgesehen von dem für sie maßgebenden gemeinsamen Organisationsprinzip des Zwangs (§ 4 oben), hier folgende weitere charakteristische Verschiedenheiten für dieselben. Was zunächst die Einnahmen aus einzelnen althergebrachten dem Staate zustehenden Vorrechten (privilegia fisci) betrifft, so haben dieselben mit dem Privaterwerb gemein, daß sie auf einer Ausstattung des Staats mit besonderen Rechten behufs der Ermöglichung eigenen Erwerbs beruhen. Sie unterscheiden sich aber von dem Privaterwerb, abgesehen davon, daß sie, wie erwähnt, nicht nur entgeltliche Einnahmen (z. B. Wasserzinsen oder Konzessionsgelder für die Benutzung der Wasserkraft zu Werksbetrieben) sondern auch unentgeltliche Einnahmen (aus herrenlosen Sachen 2c.) in sich begreifen, weiter noch dadurch, daß sie auf Privilegien, welche die freie Verkehrskonkurrenz ausschließen, beruhen[65]). Die Einnahmen aus öffentlichen Unternehmungen ferner haben mit dem Privaterwerb gemein, daß sich die Körperschaften mit jenen Unternehmungen an der gesellschaftlichen Güterversorgung im entgeltlichen Tauschverkehre befassen. Aber sie unterscheiden sich von dem Privaterwerb doch wesentlich dadurch, daß der Erwerbszweck bei den öffentlichen Unternehmungen durch die bei dem Unternehmen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen beeinflußt erscheint, und daß demzufolge die

---

64) Auch die Deutsche Reichsverfassung (Art. 70) stellt die von den Bundesstaaten aufzubringenden „Beiträge“ („Matrikularbeiträge“) den „Reichssteuern“ als etwas von denselben wesentlich Verschiedenes gegenüber. In der finanzwissenschaftlichen Litteratur ist die Frage zur Zeit noch kontrovers. Gegen die Subsumierung „der Zahlungen öffentlicher Verbände als solcher unter einander“ unter die Steuern, und für Ausscheidung einer besonderen Gruppe von Einnahmen: Neumann (Die Steuer S. 350—372 u. S. 562). Für eine besondere Gruppe „Leistungen von Staats- und Kommunalverbänden an einander“ mit Unterstellung dieser Gruppe unter die „öffentlich rechtlichen Einnahmen“ neben den Steuern: von Mayr, (W. d. V. Bd. I. S. 2 Art. Abgaben). Für Schäffle tragen die „Beisteuern“ (z. B. Matrikularbeiträge), wie umgekehrt die „Steueranteile“ (Ueberweisungen) „wirklich den vollen Charakter von Steuern, was mit seiner Definition der Steuern als „Sachgüterleistung lediglich aus dem Grunde der Hoheit des Gemeinwesens“ zum mindesten für die Ueberweisungen schwer nachzuweisen sein möchte. Wagner (F.W. II. S. 213) hält die Stellung dieser Einnahmen bei Neumann als Hauptgattung in dessen Schema für formell zulässig, sachlich aber kaum richtig, „da eben die Mittel, aus denen diese Zahlungen erfolgen, wieder auf die anderen Hauptgattungen von Einnahmen zurückzuführen sind.“ Als „kraft der Souveränetät oder Finanzhoheit des Staats eingeforderte“ Zwangsbeiträge (Wagner a. a. O. S. 210) werden aber Ueberweisungen und andere Leistungen höherer Verbände an untergeordnete Verbände doch wohl kaum bezeichnet werden können. Es fragt sich also, ob an diesem wesentlichen Merkmal des Steuerbegriffs festgehalten werden will. Die Konsequenz müßte dann wohl auch für Wagner zu einer Anerkennung der Verbandszahlungen als einer besonderen Gruppe staatswirtschaftlicher Einnahmen führen, was Wagner allerdings über seine bis jetzt festgehaltene Dreiteilung (Privaterwerb, Gebühren, Steuern), hinausführen müßte, wogegen prinzipielle Bedenken vom Standpunkt seiner Auffassung aus wohl nicht geltend zu machen sind.

65) Vgl. v. Sarwey: „Sie waren alle schließlich vermögensrechtliche, auf den Vermögenserwerb berechnete Privilegien des Fiskus, so verschieden ihr Entstehungsgrund war.“ (v. Sarwey, Staatsrecht 2c. II. S. 470. Anm. 13.)

Preise für die dem Publikum dargebotenen Leistungen als durch das öffentliche Interesse regulierte Taxpreise erscheinen, ohne jedoch wie die Gebühren, die gebührenartigen Einnahmen und die Steuern einschließlich der Monopoleinkünfte zu „Auflagen“ zur Bedarfsdeckung für die Verwirklichung des gemeinen Besten zu werden. Die Steuern endlich unterscheiden sich ihrerseits von den Gebühren dadurch, daß sie, wie erwähnt, an keine spezielle Leistung oder Thätigkeit in Beziehung auf Einzelne gebunden sind, daß sie vielmehr als eine lediglich aus dem Verpflichtungsgrund der Unterwerfung hervorgehende Anteilnahme an dem für das gemeine Beste erwachsenden öffentlichen Aufwand sich darstellen, während die Gebühren als wesentlich mit Rücksicht auf jene speziellen Leistungen des Gemeinwesens bemessene steuerliche Vorbelastungen erscheinen (vgl. hierüber auch oben Abh. IV, Gebühren § 1).

4. Die Steuerquelle.

§ 7. Vom Standpunkt der organischen Auffassung von Gesellschaft und Staat erscheint nach dem Ausgeführten (oben § 2) die Besteuerung als eine lediglich aus dem Verpflichtungsgrunde der Unterwerfung erfolgende unmittelbare wirtschaftliche Selbstbethätigung der Einzelnen, welche durch Uebernahme des ausschließlich für das gemeine Beste erwachsenden Aufwands auf die Einzelnen in der Form der Beschaffung bezw. Bereitstellung der zur Deckung jenes Aufwands erforderlichen Sachgüter durch die vereinigte wirtschaftliche Kraft aller Einzelnen sich vollzieht. Es ist klar, daß diese Sachgüterbeiträge, in früheren Epochen der Finanzgeschichte Naturalbeiträge, später immer ausschließlicher Geldbeiträge, nur dem Vermögen der Einzelnen entnommen werden können, da eben das Vermögen es ist, welches die Gesamtheit aller wirtschaftlichen Güter und Werte in sich begreift, die dem Einzelnen zu gegebener Zeit zur Verfügung stehen, und eben deshalb dessen wirtschaftliche Kraft nach allen denkbaren Richtungen ihrer Entfaltung begründet. Denn das Vermögen enthält für den Einzelnen, wie für ein ganzes Volk, die äußeren Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse jeder Art, und zwar nicht nur die Mittel zum unmittelbaren Gebrauche und Verbrauche für die Zwecke des gegenwärtigen persönlichen Lebens und seiner Ansprüche, sondern auch die Mittel zur Hervorbringung und zum Erwerbe neuer Güter für diejenigen Bedürfnisse, welche künftig entstehen oder wiederkehren. Als unerläßliche Voraussetzung für die Möglichkeit der Befriedigung aller Bedürfnisse, wie als mächtigstes Förderungsmittel für den Erwerb neuer Güter ist das Vermögen die wesentliche Vorbedingung einer gesicherten wirtschaftlichen Lage und zugleich Endziel und ausschließliches Objekt alles wirtschaftlichen Strebens und jeder wirtschaftlichen Thätigkeit. So ist es das Vermögen der Einzelnen, welches denselben mit den äußeren Mitteln für die Befriedigung der Sonderbedürfnisse zugleich auch diejenigen zur Befriedigung der Gemein-(Kollektiv)-Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen hat für die Gegenwart und für die Zukunft. Aber nicht alle Teile des Vermögens sind hiefür jeweils gleichermaßen verfügbar. Verfügbar zur Befriedigung der Bedürfnisse jeder Art sind nur die jeweils flüssigen Teile des Vermögens. Denn das Vermögen ist nur scheinbar eine feste ruhende Größe. Der Wechsel der Bedürfnisse selbst, die arbeitsteilige Güterhervorbringung und der langsam aber unaufhörlich sich vollziehende Wechsel der Generationen mobilisiert immer wieder die einzelnen Vermögensbestandteile und ganze Vermögenskomplexe, und bringt sie in den Fluß des Vermögensverkehrs, der sie entsprechend dem jeweiligen Bedürfnisstande von einer Wirtschaft zur anderen, von Produktionsstufe zu Produktionsstufe, vom Produzenten zum Konsumenten überträgt, oder von den abgestorbenen Generationen dem neu herangewachsenen Geschlecht als Erbe zuführt. Aber auch die Substanz des Vermögens, seine innere Zusammensetzung und technische Gliederung unterliegt im Laufe der Zeit der Veränderung. Durch die bestimmungsgemäße Verwendung der Bestandteile des Vermögens werden dieselben verbraucht: die Produktionshilfsmittel, indem sie in ihrer Substanz auf einmal oder allmählig

in die mit ihrer Hilfe erzeugten Verbrauchs- oder Nutzgüter übergehen, die Verbrauchs- und Nutzgüter selber wieder in dem Maße, in welchem sie durch die persönliche Konsumtion unmittelbar vernichtet oder abgenützt werden. So wird die Vergänglichkeit aller Güter zum Sporn für ihre Neuschaffung mittels der durch die Konsumtion neu gewonnenen oder erhaltenen Arbeitskraft. Bei alledem sind schließlich auch noch die Aenderungen ins Auge zu fassen, welche die allgemeine Entwicklung der volswirtschaftlichen Verhältnisse, die *Konjunktur*, für den Wert des Vermögens und der in demselben begriffenen Güter in Wertsvermehrungen oder Wertsverminderungen mit sich bringt. Ist es der Vermögensverkehr, welcher die einzelnen Vermögensbestandteile im Besitzwechsel mobilisiert, bezw. in die flüssige Form des Geldes umsetzt, so ist es andererseits der allgemeine unter der Herrschaft des Werts und der Konjunktur verlaufende wirtschaftliche Reproduktionsprozeß, welcher im Geldwert der in der Wirtschaft der Einzelnen neu erzeugten, oder von Anderen neu erworbenen Güter immer wieder neue *Gütereingänge* vermittelt in Natur, oder in der Form der entsprechenden Roheinnahmen. Im Hinblick auf das Vermögenssubjekt, dem sie zufließen, lassen sich die aus dem Besitzwechsel und dem wirtschaftlichen Reproduktionsprozesse anfallenden Gütereingänge einer bestimmten Periode, als das *Roheinkommen* jenes Vermögenssubjekts bezeichnen. In diesem Sinne verstehen wir unter Roheinkommen die in einem gegebenen Zeitraum jeweils flüssig gewordenen Vermögensbestandteile, welche eine freie wirtschaftliche Disposition des betreffenden Vermögenssubjekts über das Vermögen immer wieder veranlassen, oder wenigstens immer wieder ermöglichen, und zwar sowohl für Zwecke der Produktion und des Erwerbs, als für Zwecke der Konsumtion in Verbrauch und Nutzung zum unmittelbaren persönlichen Genuß. In Hinsehung auf die Vergangenheit ist das Roheinkommen das, was einem Vermögenssubjekt aus Arbeitskraft und Vermögen bei den gegebenen allgemein wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen zugefallen und zugeflossen ist, gleichviel, ob infolge einer hierauf gerichteten Produktions- bezw. Erwerbsthätigkeit, oder infolge einer absichtlich herbeigeführten oder zufällig eingetretenen Besitzveränderung. Im Hinblick auf die Zukunft aber ist das Roheinkommen, vermöge der dem Einkommensbegriff eigentümlichen Doppelbedeutung, dasjenige, was ein Vermögenssubjekt für Zwecke jeder Art der Produktion, des Erwerbs, oder der Konsumtion verwenden kann.

Im Gegensatz zu Roheinkommen verstehen wir unter *Reineinkommen* denjenigen Teil des Roheinkommens, welcher einem Vermögenssubjekt nach dem Ersatz der in das Roheinkommen teils ganz (umlaufendes Kapital, Heimfall und Veräußerung) teils teilweise (Abnützung) übergegangenen Produktions- und Erwerbskapitalien zu *weiterer* beliebiger Verwendung übrig bleibt, denjenigen Teil also, welchen das Vermögenssubjekt eventuell für seinen *persönlichen Genuß* in Verbrauch und Nutzung verwenden kann, ohne sein bisheriges Vermögen selbst zu mindern.

Mit diesem Begriff des Reineinkommens schließen wir uns, wie ersichtlich, dem *Hermann*'schen Begriffe des „Einkommens" an, welchen *Schanz*[66] auch gegenüber den seither versuchten Fortbildungen des Einkommensbegriffes (*Roscher-Vocke*, *Cohn-Wagner-Neumann*) und gegenüber den Versuchen festhält, Erbschaften und andere Vermögensanfälle aus dem Begriff des Einkommens zu eliminieren, und letzteres zu beschränken auf Vermögenszugänge „aus einer wirtschaftlichen Thätigkeit" (*Roscher-Vocke*), oder auf „regelmäßige", „einer regelmäßigen Wiederholung fähige" Vermögenszugänge (*Wagner*), oder auf Vermögenszugänge, „welche die regelmäßige, übliche Folge dauernder Bezugsquellen sind" (*Neumann*). Wir unterscheiden uns von dem *Hermann*'schen Einkommensbegriff nur dadurch, daß wir, hier in Uebereinstimmung mit *Neumann*, wie die „Dienstleistungen", welche die Familienangehörigen sich selbst darbieten, so auch die „Nutzungen an eigenen Sachen" nicht zum Einkommen rechnen, in dieser Beziehung also das Einkommen auf die von Dritten anzusprechenden oder gewährten geldwerten Leistungen oder Nutzungen beschränken. Eine Konstruktion, welche vom Leistenden selbst genossene Dienste, oder den Gebrauch eigenen Nutzvermögens zu selbständigen, neuen Gütereingängen, Roheinnahmen oder Reinvermögenszugängen macht, ist wohl kaum haltbar. Vom Leistenden selbst genossene Dienste sind keine äußeren Mittel der Bedürfnisbefriedigung also überhaupt keine wirtschaftlichen Güter folgeweise auch keine Gütereingänge ꝛc. Dienste werden zu wirtschaftlichen Gütern erst dann, wenn sie Dritten, als von diesen begehrte, und mit Rücksicht auf die für ihre Darbietung zu brin-

66) *Schanz*, Der Einkommensbegriff ꝛc. im F.A. XIII S. 1 ff. Vgl. über den Einkommensbegriff auch Hdb. Band I. S. 151 ff. und besonders S. 646 ff.

genden Opfer geschätzte, äußere Mittel der Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung gestellt, und dabei für den Dienstleistenden selbst zum Mittel des tauschmäßigen Erwerbs anderer wirtschaftlicher Güter werden. Wenn Roscher[67]) auch die zahllosen persönlichen Dienste, welche vom Leistenden selbst genossen werden, als „latentes Einkommen" zum Einkommen zu rechnen geneigt ist, so geht er hier offenbar zu weit, wie jetzt wohl allgemein anerkannt ist. Ebenso lösen sich die Nutzungen des Nutzvermögens vom Nutzvermögen selbst nur im Falle der Ueberlassung der Nutzung an Dritte als selbständige wirtschaftliche Güter ab. Das Nutzvermögen hört dann aber auf Nutzvermögen zu sein für den Eigentümer; es wird für ihn zum Erwerbskapital, indem es zur Grundlage des Erwerbs wirtschaftlicher Güter von Dritten wird. Es widerspricht ebensosehr der Sachlage, wie dem gesunden Menschenverstande, anzunehmen, daß neben dem persönlichen Verbrauche oder Gebrauche der vorhandenen Verbrauchs- und Nutzgüter selbst auch die von diesen abgegebenen einzelnen Nutzungen noch extra verbraucht werden könnten; ebensowenig ist aber auch die Vorstellung möglich, daß zu den vorhandenen, der Genußkonsumtion dienenden Vermögensbestandteilen die persönlichen Nutzungen daraus als neue wirtschaftliche Güter hinzutreten könnten. Das in eigener Nutzung stehende Nutzvermögen gestattet für das Vermögenssubjekt weder Fruchtbezug noch sonstige Vermögensvermehrung, sondern nur den einfachen, schlichten, bestimmungsgemäßen Gebrauch früher hergestellter oder erworbener wirtschaftlicher Güter[68]). Daß die Einkommenssteuergesetzgebung jetzt mit verschwindenden Ausnahmen allgemein den Mietswert der Wohnung im eigenen Hause dem (Rein-)Einkommen zurechnet, hat einen ganz anderen Grund; sie will damit nur bei der Steuerverteilung nach der Leistungsfähigkeit einen der weiteren für die Leistungsfähigkeit neben dem Einkommen ebenfalls in Betracht kommenden Faktoren in dem wichtigsten Teile des eigenen Nutzvermögens berücksichtigen[69]). Von selbst versteht es sich, daß von Dritten gewährte Naturalbezüge, wie freie Wohnung, Kost, Dienstkleidung, daß ferner selbsterzeugte Produkte auch wenn sie in der Wirtschaft selbst verbraucht werden, nach unserem Einkommensbegriff selbständige, reelle Einkommensbestandteile darstellen. Denn nicht darin, ob wirtschaftliche Güter in Geld oder in Natur eingehen, ob sie in der Form, wie sie eingehen, verbraucht werden, oder ob sie überhaupt der persönlichen Genußkonsumtion zugeführt werden, liegt für unsere Auffassung des Einkommensbegriffs das entscheidende Moment, sondern darin, ob in dem, was eingeht, ein selbständiges wirtschaftliches Gut von entsprechendem Vermögenswert zu erblicken ist, oder nicht.

Einleuchtend ist, daß für die verschiedenen denkbaren wirtschaftlichen Zwecke in Produktion und Konsumtion nicht mehr wirtschaftliche Güter verwendet und bezw. verbraucht werden können, als im Roheinkommen zur freien Verfügung eingehen. Aber der im Roheinkommen in die Erscheinung tretende Fluß des Vermögens gleicht einer mächtigen Quelle, aus welcher mit der fortlaufenden Befriedigung der immer wiederkehrenden Bedürfnisse jeder Art in Produktion und Konsumtion, auch die fortlaufende wirtschaftliche Selbstbethätigung der in den öffentlichen Zwangskörperschaften Verbundenen, — die fortlaufende Gesamtthat der Aufbringung der für das gemeine Beste erforderlichen Mittel — zu schöpfen sich immer wieder angewiesen sieht. So wird das Vermögen der Steuerpflichtigen mit seinen, durch den Besitzwechsel und den allgemeinen wirtschaftlichen Reproduktionsprozeß im Roheinkommen[70]) jeweils flüssig gewordenen Bestandteilen zur Steuerquelle.

67) Roscher S. I. § 146, Anm. 4.

68) Vgl. auch neuerdings wieder Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen verbunden mit Ertrags- oder mit Vermögenssteuern ꝛc. 1896. S. 195: „So wenig man es zu seinem Einkommen rechnet, daß man seine eigenen Schuhe, Kleider oder Bücher benützt, ebensowenig kann man nach deutschem Sprachgebrauche es als sein „Einkommen" bezeichnen, daß man im eigenen Hause wohnt."

69) Allerdings mit einer Art Doppelbesteuerung für die im eigenen Hause Wohnenden da, wo neben der Steuer vom Einkommen, zu welchem der Wert der eigenen Wohnung hinzugerechnet wird, derselbe von Vermögens- oder Gebäudeertragssteuern zum zweiten Male getroffen wird. Bemerkenswert ist die Anregung Neumann's (a. a. O. S. 190—207), bei der Einkommensteuer statt des Zuschlags für den Wert der eigenen Wohnung besser einen Abzug gezahlter Mietzinse für die auf Mietwohnungen Angewiesenen zu machen, was sich auch deshalb empfehle, weil sich nicht leugnen lasse, „daß die Größe des Einkommens nach Abzug des Mitzinses (resp. ohne Veranschlagung des Mietswerts) im Allgemeinen ein besserer Steuerverteilungsmaßstab sei, als die Höhe des Einkommens an sich." Müßte aber dann nicht der Wert der eigenen Wohnung konsequenterweise auch von ergänzenden Vermögenssteuern frei gelassen werden? Würde die Gleichstellung der Mietzinse mit Passivzinsen die Erträgnisse der Allgemeinen Einkommensteuer nicht allzusehr beeinträchtigen, müßte sie nicht folgerichtig auch auf andere notwendige Ausgaben für Kleidung und Nahrung ꝛc. ausgedehnt werden? Was bliebe dann schließlich als Gegenstand für die Allgemeinen Einkommensteuern noch übrig? Auch mit der Allgemeinen Einkommensteuer wird man vergeblich versuchen, allen an die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu stellenden Anforderungen gerecht zu werden.

70) Die herrschende Theorie ist über die Hermann'schen staatswirtschaftlichen Untersuchungen (1832) bezüglich des Einkommensbegriffs nicht

Die Frage, ob das Volks- oder Einzelvermögen bezw. Einkommen als Steuerquelle zu bezeichnen sei, ist kontrovers. Für das Volkseinkommen z. B. Roscher (S. IV. § 35) „die einzige Quelle, woraus nachhaltig Steuern bezogen werden können, ist das jeweilige reine Einkommen des Volks". Für das Einzel-Vermögen bezw. -Einkommen Schäffle (Steuern § 36), „als die Grundlagen (bezw. Steuerquellen) der Steuerkraft u. s. w. erweisen sich die Vermögen, d. h. die Fonds sämtlicher Sachgüter, über welche die steuerpflichtigen Steuerkräfte verfügen, und zwar für die Regel innerhalb des Ausmaßes der periodisch neu zugehenden Güterbestände oder des Einkommens" (vgl. dort auch § 114); ebenso Helferich (Hdb. 3. Aufl. F.W. Band III Abh. V. § 11): „Die Quelle der Steuern ist das Vermögen der Unterthanen", bezw. „das Einkommen der steuerpflichtigen Einzelwirtschaften". Wagner (F.W. II § 130 ff.) sucht beide Auffassungen mit einander zu vereinigen in der Weise, daß dabei der volkswirtschaftliche und der einzelwirtschaftliche Standpunkt der Beurteilung streng zu unterscheiden sei. „Die normale volkswirtschaftliche Steuerquelle" ist nach Wagner „das Volks- oder Nationaleinkommen" (§ 131); „die hauptsächlichste normale einzelwirtschaftliche Steuerquelle bleibt indessen doch immer das Einzeleinkommen" (§ 137). Eine „reelle Besteuerung des Volksvermögens" hält Wagner in wirklichen Ausnahmefällen, in großen Staatsnotlagen, für berechtigt, diejenige des Einzelvermögens außerdem auch in anderen Fällen, wenn nämlich der Steuerertrag für staatswirtschaftliche Kapitalanlagen verwendet wird (Ankauf von Feldgütern, Meliorationsanlagen 2c.), ferner wenn die Besteuerung in ihrer Wirkung „einer bloßen Uebertragung von Privatvermögen oder Privatkapital zwischen den Einzelwirtschaften einer Volkswirtschaft" gleichkomme (Ersparnisse der ärmeren Klassen durch Verwendung von Steuern für Schulwesen, Arbeiterversicherungswesen). „Neben dem Einzeleinkommen" dürfe daher „auch das Einzelvermögen oder Privatkapital" als eine normal berechtigte Steuerquelle bezeichnet werden, für deren zulässige Beanspruchung dann nur die Fälle genauer nachzuweisen seien.

Die Frage nach den Steuerquellen kann wohl nur dahin gestellt werden: „aus welchen," und „aus wessen" Mitteln werden die Steuern thatsächlich geschöpft oder bereitgestellt, bezw. können sie auf die Dauer geschöpft oder bereitgestellt werden? Darauf kann die Antwort nur dahin ausfallen: aus dem Vermögen, aus dem Einkommen der Steuerpflichtigen, keineswegs aber dahin: „aus dem Volksvermögen, bezw. aus dem Volkseinkommen. Denn zum Volksvermögen und zum Volkseinkommen gehört außer dem Vermögen und Einkommen der Steuerpflichtigen zweifellos auch das eigene Vermögen der besteuernden Körperschaften und das hieraus ihnen zufließende eigene Einkommen. Die Bezeichnung des Volksvermögens und Volkseinkommens als Steuerquelle müßte somit zu der unhaltbaren Vorstellung führen, als ob nicht bloß das Vermögen und Einkommen der Privaten, sondern auch das unter jenen Komplexen des Volksvermögens begriffene Vermögen und Einkommen der besteuernden Körperschaften selbst wieder besteuert werden müßte. Gerade die strenge Unterscheidung des einzelwirtschaftlichen und des volkswirtschaftlichen Standpunkts bei den Begriffen Vermögen und Einkommen dürfte es rätlich erscheinen lassen, davon abzusehen, das Volksvermögen und das Volkseinkommen als „Steuer"-quelle zu bezeichnen. Nur der öffentliche Aufwand überhaupt und dessen Deckung, keineswegs aber die bloße Steuerdeckung, greift über das Vermögen 2c. der steuerpflichtigen Sonderwirtschaften hinaus auf das Ganze des Volksvermögens und Volkseinkommens, indem das zu seiner Deckung bestimmte öffentliche Einkommen, außer dem von den umschlossenen Privatwirtschaften und von anderen Verbänden abgeleiteten Einkommen, auch das aus dem Kollektiveigentum der Verbände selbst stammende ursprüngliche, eigene Einkommen (Sax, Grundlegung S. 367) in sich begreift. In etwaigen Bezügen von auswärtigen Verbänden (Kriegsentschädigungen, Tributen 2c.) kann die Deckung des öffentlichen Aufwands selbst über das Volksvermögen und Volkseinkommen hinübergreifen auf das Vermögen und Einkommen anderer Völker.

Steuerquelle ist das Vermögen der steuerpflichtigen Einzelwirtschaften nach dem oben Ausgeführten ferner in dem Sinne, daß Steuern erhoben werden können nicht bloß vom Vermögenszuwachs, sondern auch aus Eingängen vom Vermögensstamme, bezw. was die Eingänge an neu erzeugten und neu erworbenen Gütern betrifft, daß sie aus deren vollem Geldwerte geschöpft, bezw. auf die Roheinnahmen daraus übernommen werden, nicht, wie nach der herrschenden Theorie angenommen wird, nach vorherigem Abzug von Ersätzen für etwaigen Kapitalverbrauch, oder für „volkswirtschaftliche Gewinnungskosten". Die Erbschaftssteuern und anderen vom Mobiliar- und Immobiliarverkehre erhobenen Vermögenssteuern

---

wesentlich hinausgekommen, hat vielmehr Mühe denselben vor mißverständlichen Auffassungen und vor Verdunklungen zu bewahren. Sie hat, indem sie bei der rechnerischen Abstraktion des Reineinkommens stehen blieb, den Einkommensbegriff nicht tief genug aus der Quelle der Reproduktion aller Güter und des Vermögensflusses geschöpft und vermochte daher, weil in der einseitig kapitalistischen Auffassungsweise des Privatunternehmers befangen, nicht zu der Auffassung des realen Einkommens, wie sie eben im Begriffe des Roheinkommens hervortritt, vorzudringen. Ueber die teilweise Anerkennung des Roheinkommens als der Steuerquelle durch Roscher s. dessen S. IV. § 35 Anm. 2. Bezüglich des dort gemachten Einwands bezw. Vorbehalts vgl. die Ausführungen unten über die Grenze der Besteuerung. S. 173 ff.

z. B. sind zweifellos Steuern vom Vermögensstamm unmittelbar, sind „reelle Vermögenssteuern“ einzelwirtschaftlich und für gewöhnlich auch volkswirtschaftlich, und bleiben es, auch wenn einzelne solcher Vermögenssteuern nebenbei als Steuern vom Konjunkturengewinn besonders begründet werden können. Aber auch sonst ist keine Rede davon, daß mit der Erhebung der Steuern oder mit ihrer Entrichtung gewartet werden könnte, oder zu warten wäre, bis der Vermögensstamm ergänzt oder ein etwaiger Kapitalverbrauch aus dem roh eingehenden Einkommen ersetzt wäre. So lange über das Roheinkommen noch nicht bereits disponiert ist, sehen sich alle in Gegenwart und Zukunft zu befriedigenden Bedürfnisse nach der Reihenfolge ihres Anfalls und nach dem Dringlichkeitsgrade der Bedürfnisse auf die im Roheinkommen jeweils disponibel gewordenen Bestandteile des Vermögens angewiesen. Daß dabei im gegebenen Falle die Aufbringung der Mittel zur Verwirklichung des gemeinen Besten an sich zurückzustehen hätte, hinter der Ergänzung des Vermögensstamms oder des Kapitals läßt sich weder einzelwirtschaftlich noch volkswirtschaftlich nachweisen. Wagner hat gewiß Recht, wenn er sagt, daß auch die Steuerzahlung mit in den „notwendigen Unterhaltsbedarf“ jeder Person eingerechnet werden müsse [71]). Also das rohe Einkommen der Einzelnen, einschließlich der darunter begriffenen Eingänge vom Vermögensstamme, ist die reelle Steuerquelle [72]) in derselben Weise, wie sie die Quelle aller sonstigen Verwendungen für Konsumtion oder Produktion ist. Richtig ist nur so viel, daß die Intakthaltung des Stammvermögens einzelwirtschaftlich Gegenstand des Strebens jeder Einzelwirtschaft, allgemein volkswirtschaftlich oder socialwirtschaftlich aber eine Forderung ist, welche in Hinsehung auf die immer erneute Wiederkehr einmal befriedigter Gemeinbedürfnisse einerseits, und mit Rücksicht auf die in den Ausgaben des Gemeinwesens mitenthaltene Fürsorge andererseits, nicht bloß für die Gewährleistung der rechtlichen Selbständigkeit, sondern auch für die Erhaltung und Besserung der wirtschaftlichen Gesamtlage seiner Zugehörigen bezüglich der Grenzen der zuläßigen Besteurung zu stellen ist. Diese Seite der Sache gehört aber der Lehre von den Prinzipien der Besteuerung (s. unten) nicht der Lehre von der Steuerquelle an.

Für die auch hier wieder von mir vertretene Anschauung kann neuerdings auch auf Sax Bezug genommen werden. Auch für Sax [73]) fließt das „spezifisch staatswirtschaftliche“ Einkommen „entweder aus dem „Einkommen“ der Privaten 2c., oder aus dem „Vermögen“ (im Gegensatz zum Einkommen) von Privatwirtschaftssubjekten. Letzteres einmal „in Fällen, in welchen sich solches infolge anders gearteter Absicht ereignet“ (Steuerverluste, welchen Sax als Analogie bei der Privatwirtschaft „Unternehmerverluste“ gegenüberstellt), sodann aber auch in Fällen, wo solches beabsichtigt ist. Als Beispiele beabsichtigter Verwandlung von Privatvermögen in staatswirtschaftliches Einkommen führt Sax an: „Aufopferung von Volkskapital in Fällen außerordentlichen Bedarfes für Kollektivzwecke“, aber auch herrenlos gewordene Güter, erblose Verlassenschaften, Vermögensstrafen und dergl. Die Lehre vom Volks- oder Nationaleinkommen im Sinne des über der Ergänzung und Intakthaltung des Nationalvermögens, insbesondere des über Abzug des Kapitalverbrauchs verbleibenden reinen Einkommens eines Volkes als der normalen „volkswirtschaftlichen“ Steuerquelle verwechselt die Frage nach der Quelle des Steuereinkommens mit der Frage nach dem Fonds für Deckung des ganzen öffentlichen Bedarfs, oder nach der Quelle für das öffentliche Einkommen überhaupt, verlegt die Frage nach der Grenze für die Besteuerung und für die jeweils zuläßige höchste Bedarfshöhe unrichtigerweise in die Lehre von der Steuerquelle, statt in die Lehre von den Prinzipien der Besteuerung und in die Konsumtionslehre. Sie ist ein Rest der älteren atomistischen überängstlichen und einseitig privatwirtschaftlichen Auffassung der Gesellschafts- und Staatswissenschaft. Sie hält in diesem Punkt auch die neueste herrschende Lehre immer noch in dem Bann des Vorstellungskreises von dem, was nach deren einseitig privatwirtschaftlicher Auffassung Steuerquelle sein soll, und hindert sie zu sehen, was thatsächlich und in Wirklichkeit die Steuerquelle ist. Eine immerhin bemerkenswerte Stellung nimmt hier Wagner [74]) ein. Indem er in der Frage nach der Steuerquelle seinen Ausgangspunkt vom Volks- oder Nationaleinkommen nimmt, steht er noch mit einem Fuß auf dem theoretischen Boden der Hermann-Schmoller'schen Auffassung der „Ueberschuß“besteuerung. Aber indem er ausnahmsweise selbst Rückgriffe „auf das Nationalvermögen bezw. Nationalkapital“ zuläßt, das „Einzelvermögen oder Privatkapital“ aber neben dem Einzeleinkommen in weiterem Umfange geradezu als „normalberechtigte Steuerquelle“

71) Wagner, F.W. II. § 137 A.

72) Vgl. hierüber meine bezüglichen Ausführungen Hdb. 1. Aufl. 1882. Bd. II. Abh. VII. § 3.

73) Sax, Grundlegung 2c. S. 308.

74) Wagner, F.W. II. § 130 ff. Vgl. ferner insbes. § 137 a. a. O.

bezeichnet, verläßt Wagner den prinzipiellen Boden jener Ueberschußbesteuerung und vollzieht damit im Widerspruch mit der bisher üblichen Lehre einen zweifellosen finanzwissenschaftlichen Fortschritt. Umgekehrt macht Schäffle, der früher mit aller Schärfe und Bestimmtheit das Roheinkommen als reale Voraussetzung der Besteuerung erkannt hat [75]), eher wieder einen Schritt zurück, wenn er neuerdings ganz in Anlehnung an die in der Finanzwissenschaft herrschend gebliebene Auffassung nicht das Roheinkommen, sondern nur den „periodischen Vermögenszuwachs“ für die „eigentliche Steuerquelle“ erklärt [76]).

5. Der Umfang des Besteuerungsrechts.

§ 8. Die Frage nach dem Umfang des Besteuerungsrechtes, bezw. der Steuerpflicht beginnt sich neuerdings loszulösen von den Erörterungen über die Forderungen, welche nach den Prinzipien der Besteuerung an deren Gestaltung im Allgemeinen zu stellen sind. Es ist hier speziell die Forderung der Allgemeinheit der Besteuerung, welche ins Auge zu fassen ist; aus dieser ist bisher nicht bloß der Umfang der Steuerpflicht der Zugehörigen eines Gemeinwesens, sondern auch derjenige des Besteuerungsrechtes der besteuernden Körperschaft ausschließlich abgeleitet worden. Es handelt sich aber auch hier, bevor zu den an die Besteuerung selbst zu stellenden Anforderungen, und damit speziell zu dem „Prinzip“ der Allgemeinheit der Besteuerung übergegangen wird, zunächst darum, festzustellen, welche Personen, und in welchem Umfange dieselben überhaupt als steuerpflichtige Subjekte für die Steuergewalt in Frage kommen können, da es offensichtlich ist, daß hierüber die üblichen Hinweisungen auf die Einzelwirtschaften, auf die „Bevölkerung“, oder auf die „Einzelnen“, oder auf „alle Unterthanen“ nicht genügend aufzuklären vermögen, und daß in erster Linie der Umfang des Besteuerungsrechts der Steuergewalten klargestellt sein muß; innerhalb dessen die aus den Prinzipien der Besteuerung geltend zu machenden Forderungen, und damit auch die Forderung der Allgemeinheit der Besteuerung, Anwendung finden können und sollen.

An und für sich liegt es in der Natur der herrschenden Gewalt, daß sie sich in steuerlicher Beziehung zunächst nicht bloß über alle Personen erstreckt, welche sich in ihrem räumlichen Machtbereiche befinden, sondern auch über alles Vermögen und alle Vermögensbestandteile, welche in demselben zu wirtschaftlicher Verwendung in Produktion oder Konsumtion gelangen. Die Steuergewalt erstreckt sich daher auf die ganze innerhalb ihres Gebiets befindliche Bevölkerung, und zwar nicht bloß auf die ansässige oder Wohnbevölkerung, sondern auch auf die bloß vorübergehend Anwesenden und auf alle wirtschaftlichen Bethätigungen der Bevölkerung in der Erzeugung und im Erwerb von Gütern oder im Verbrauch von solchen. Entscheidend ist dabei lediglich die thatsächliche wirtschaftliche Zugehörigkeit.

Mit der Bedeutung der modernen Verkehrsentwicklung und der immer stärkeren Mischung der Bevölkerung mit solchen Bestandteilen, welche bloß thatsächlich, nicht zugleich auch rechtlich dem Gemeinwesen zugehören, tritt die Bedeutung der rechtlichen Zugehörigkeit, der Staats-, Gemeinde- 2c. Angehörigkeit für die Besteuerung immer mehr zurück, indem immer mehr in der wirtschaftszugehörigen Bevölkerung der eigentliche Träger der Steuerpflicht erkannt wird. Und zwar decken sich „rechtliche“ und „thatsächliche“ Bevölkerung „um so weniger, je kleiner der Gemeinschaftskörper ist“. Trotz der Erleichterung der Erwerbung des Bürgerrechts durch die neuere Gesetzgebung waren in München 1892 nur 16,6 % der Umlagepflichtigen „Bürger“. Das Verdienst, die „wirtschaftszugehörige Bevölkerung“ als den eigentlichen Träger der Steuerpflicht erkannt und nicht bloß im Wege der Deduktion, sondern auch induktiv aus der Entwicklung der Steuergesetzgebung nachgewiesen zu haben, gebührt hier Schanz [77]). Bemerkenswert ist, wie auch im internationalen Besteuerungsrecht die Entwicklung zu einer gewissen gegenseitigen Abgrenzung der Steuergewalten nach der größeren Zugänglichkeit einzelner Vermögens- und Einkommensgattungen für den steuerlichen Zugriff geführt hat. An der Besteuerung des inländischen Grundbesitzes und Gewerbebetriebs der Forensen wird ziemlich allgemein festgehalten, auf diejenige des Einkommens der Wohnbevölkerung aus auswärtigen derartigen Einkommensquellen dem entsprechend verzichtet; bewegliches Vermögen und Einkommen aus Kapitalforderungen dagegen wird vielfach dem Wohnsitzstaate auch vom internationalen Besteuerungsrecht ausschließlich überlassen. Freilich bedingen die von manchen Staaten in der Form von Kouponsteuern erhobenen Steuern vom Zinseneinkommen (England, Italien, Oesterreich, Portugal, Luxemburg 2c.)

---

75) Schäffle, Mensch und Gut in der Volkswirtschaft 2c. Deutsche Vierteljahrsschrift 1861, H. 4. S. 275 ff.

76) Ders., Die Steuern I. § 15.

77) Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht. F.A. 1892. S. 372.

Doppelbesteuerungen eines Teils des letzteren immer noch in weiterem Umfange. Die Versuche vertragsmäßiger Regelungen im Sinne gegenseitiger Abgrenzung der Steuergewalten bewegen sich im Ganzen doch in sehr engen Grenzen[78]).

Ihre Grenze findet dabei die Steuergewalt nur an dem Machtbereich anderer Steuergewalten. Soweit sich die wirtschaftlichen Bethätigungen in bloßen Akten persönlicher Konsumtion äußert, ist das Besteuerungsrecht für die Verbrauchsbesteuerung durch den Ort, wo die Konsumtion stattfindet, gegeben. Wo aber die wirtschaftliche Bethätigung in der Erzeugung oder im Erwerb von Gütern sich vollzieht, ist die Möglichkeit von Kollisionen verschiedener Steuergewalten möglich, überall wo der Ort der persönlichen Anwesenheit des Erzeugers oder Erwerbers und der Ort der Produktion oder des Erwerbs in den Machtbereich verschiedener Steuergewalten fallen. Wo die Anwendung der Steuergewalt auf die in ihrem Machtbereich befindlichen Personen zur vollen Erfassung ihrer wirtschaftlichen Kraft und zur vollen Besteuerung auch ihrer auswärtigen Produktions- und Erwerbsthätigkeit führt, während die auswärtige Zwangsgemeinwirtschaft das Besteuerungsrecht bezüglich der letzteren aus ihrer Steuergewalt über das in ihrem räumlichen Machtbereiche befindliche, jene Erwerbsthätigkeit begründende Vermögen und dessen Bestandteile ableitet, tritt die Kollision verschiedener Steuergewalten als Doppelbesteuerung zu Tage. Ihre Beseitigung ist nur durch eine übereinstimmende gegenseitige Abgrenzung der sich gegenüberstehenden koordinierten Steuergewalten möglich; in dem verschiedene Steuergewalten in sich begreifenden Staate, insbesondere im Bundesstaat, wird sie zur unerläßlichen Grundforderung des formalen Besteuerungsrechts[79]). Für die Beseitigung doppelter Besteuerung der „Forensen“ sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Hauptsächlich kommen zwei Wege in Betracht: entweder Teilung in der Weise, daß jede der konkurrierenden Steuergewalten in ihrer Eigenschaft als Steuergewalt des Wohnsitzes auf die Besteuerung gewisser von der auswärtigen Steuergewalt freigelassener Bestandteile des auswärtigen Vermögens oder Einkommens sich beschränkt, — Teilung nach Vermögens- bezw. Einkommensgattungen[80]), oder aber so, daß die eine der beiden Steuergewalten den Steuerpflichtigen

78) Beispiele bezüglich der Besteuerung des Betriebes von Handelsgeschäften durch Reisende und von Frachtfuhrgewerben, in einzelnen Fällen auch bezüglich der Erbschaftssteuer s. Schanz a. a. O. F.A. 1892. S. 436 ff.

79) Für die Deutschen Bundesstaaten ist durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870 das Besteuerungsrecht für die direkte Besteuerung im Wesentlichen der Steuergewalt des Wohnsitzes zugewiesen (bei Reichs- und Staatsbeamten derjenigen des dienstlichen Wohnsitzes); beim Fehlen eines Wohnsitzes entscheidet der Aufenthalt, bei Konkurrenz mehrerer Wohnsitze der Wohnsitz des Heimatstaats. (Mangel einer Norm für Fälle, wenn Jemand mehrere Wohnsitze, aber keinen in seinem Heimatstaat, oder in jedem Wohnsitz zugleich auch das Staatsbürgerrecht hat). Steuervorbehalte zu Gunsten der Steuergewalt des Orts der Erwerbsthätigkeit: für den Erwerb aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, ferner für Gehalts- rc. Bezüge aus den Kassen der Bundesstaaten. Keine Normen für die Gemeindebesteuerung, für welche übrigens zumeist auch die für die Staatsbesteuerung maßgebenden Grundsätze durchgedrungen sein werden, so z. B. für die Preußische Gemeindeeinkommensteuer (§ 33 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893). Bei mehrfachem Wohnsitz wird hier, soweit die Vorbehalte zu Gunsten des Orts der Belegenheit (wie bei Grundbesitz, Gewerbebetrieb) hiezu nicht ausreichen, eine Doppelbesteuerung durch gleichmäßige Verteilung der auf das sonstige Einkommen (aus Dienst und Beruf, aus Zinsen entfallenden Steuern nach der Zahl der Wohnsitzgemeinden beseitigt.

80) Z. B. gegenseitiger Vorbehalt des ausschließlichen Besteuerungsrechts für Ertrag oder Einkommen aus dem im Machtbereich jeder Steuergewalt gelegenen Grundbesitz und Gewerbebetrieb, oder für den aus den eigenen Kassen jeder Steuergewalt fließenden Einkommensbezüge neben gegenseitiger voller Ueberlassung des aus anderen Quellen fließenden Einkommens, also an sonstigen Dienst- und Berufseinkommensbezügen und aus Kapitalforderungen, an die Steuergewalt des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Herkunft dieses Einkommens und den Ort seines Erwerbs, (so nach dem erwähnten Gesetz vom 13. Mai 1870 §§ 3 u. 4).

Eine ähnliche Abscheidung erfolgt auch bei der Preußischen Gemeindeeinkommensteuer nach § 49, des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Bei Veranlagung zur Einkommensteuer in der Wohnsitzgemeinde ist hienach außer Berechnung zu lassen derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher in anderen Preußischen Gemeinden aus Grundvermögen, Handels- und gewerblichen Anlagen und -Betrieben gewonnen wird; der Steuerbetrag aus dem Gesamteinkommen dem entsprechend herabzusetzen. Auch die Beiziehung auswärtigen beweglichen Vermögens von Verlassenschaften durch den Wohnsitzstaat des Erblassers zur Erbschaftssteuer neben der Freilassung etwai-

in vollem Umfang erfaßt, jedoch mit Einräumung aliquoter Steueranteile an die konkurrierenden Steuergewalten, — Abgrenzung nach Steueranteilen[81]. Eine besondere Art der Doppelbesteuerung von Forensen kann sich ergeben, wenn eine und dieselbe Erwerbsthätigkeit über den Machtbereich mehrerer Steuergewalten sich ausdehnt[82]. Als Möglichkeiten für Beseitigung bezw. Vermeidung der Doppelbesteuerung ergeben sich hier neben der Abgrenzung nach Steuerobjekten[83] und neben derjenigen nach Steueranteilen, insbesondere die Abgrenzung nach einzelnen Teilen des Betriebs[84] (Filiale, Agentur, Betriebsstätte ꝛc.) Unter gewissen Verhältnissen wird bisweilen auf die Besteuerung der übergreifenden Erwerbsthätigkeit der Angehörigen des anderen Staates der Einfachheit halber gegenseitig ganz verzichtet[85].

Mit der Thatsache des vielfachen Uebergreifens der thatsächlichen Bevölkerung nach ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit in den Machtbereich verschiedener Steuergewalten, vermöge welcher Staatsangehörige eines Staates in immer häufigeren Fällen als Gäste oder des Erwerbs wegen im Auslande wohnen oder sich aufhalten, hängen schließlich auch die im Steuerwesen bisweilen zur Anwendung gelangenden Grundsätze der Reciprozität und der Retorsion zusammen. In beiden Fällen handelt es sich um eine von der allgemeinen Norm abweichende steuerliche Behandlung der im Lande lebenden Fremden zur Gleichstellung derselben mit der den eigenen Staatsangehörigen im Heimatstaate der betreffenden Fremden zuteil werdenden Behandlung im Wege der Wiedervergeltung. Dabei ist die Retorsion Wiedervergeltung für eine etwaige differentielle Besteuerung der eigenen Staatsangehörigen in einem auswärtigen Staate, während die Reciprozität auf die Fremden lediglich die in ihrem eigenen auswärtigen Heimatstaat geltenden allgemeinen Bestimmungsnormen zur Anwendung bringt, statt der etwaigen günstigeren, der inländischen Besteuerung zu

gen auswärtigen Grundvermögens der Verlassenschaften würde hieher gehören.

81) Schanz (a. a. O. F.A. 1892. S. 375) schlägt hiefür vor, dem Gemeinwesen der Einkommensquelle 3/4, und dem Gemeinwesen des Wohnsitzes 1/4 der nach seinen Bestimmungen schuldigen Steuer zu überweisen, verkennt aber nicht, daß der Vorschlag namentlich bezüglich des nach seiner Herkunft vielfältig zusammengesetzten Zinseneinkommens auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stößt. Auch für das Verhältnis von Staat zu Staat wird eine Annahme seines Vorschlags, der eine Verständigung insbesondere auch über das Quotenverhältnis vorauszugehen hätte, nicht so bald zu erwarten sein. Jedenfalls verdient der Vorschlag für die Gemeindebesteuerung Beachtung und hat solche teilweise auch schon gefunden. Nach der oben angeführten Bestimmung des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 z. B. ist die Gemeinde des Wohnsitzes berechtigt, wenn das steuerpflichtige Einkommen eines Kommunaleinkommensteuerpflichtigen weniger als 1/4 des Gesamteinkommens beträgt (s. oben Anm. 80), ein volles Vierteil des Gesamteinkommens unter entsprechender Verkürzung der Forensalgemeinden in Anspruch zu nehmen.

82) Beispiele für die Gemeindebesteuerung: Der Erwerb des Staatsfiskus aus Domänen und Forsten, Staats- und Privatbahnunternehmungen und andern über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Unternehmungen; für die Staatsbesteuerung: Versicherungs-, Bank-, Kreditgeschäfte mit Zweigniederlassungen, Agenturen in anderen Bundesstaaten.

83) Z. B. bei der Besteuerung des Fiskus durch die Gemeinden, Vorbehalt des Ertrags bezw. Einkommens aus Grundbesitz je für die Steuergewalt der Belegenheit sowohl für die Gemeindeertragsbesteuerung, als für die Gemeindeeinkommensbesteuerung.

84) Beispiele: Bei der Preußischen Gemeindeeinkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen und sonstigen gewerblichen Unternehmungen: Besteuerung für jede Gemeinde, in welchen der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstatte, oder eine entsprechend bevollmächtigte Agentur, bei Eisenbahnen — der Sitz der Verwaltung, oder eine Station oder eine Werkstatte, oder eine sonstige gewerbliche Anlage — sich befindet (Abgrenzung nach Betriebsteilen) mit gleichzeitiger Gewährung von Steueranteilen nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehaltern und Löhnen, einschließlich der Tantièmen, mit halftiger Anrechnung der Bezüge des Personals der allgemeinen Verwaltung, derjenigen dagegen der Werkstatteverwaltung und des Fahrdiensts zu zwei Dritteilen; bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften sind die Steueranteile für die Teilbetriebe so zu bemessen, daß der Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebs stattfindet 10 % des Gesamteinkommens vorab überwiesen, der Ueberrest nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahmen verteilt wird. (Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 §§ 35 u. 47.)

85) Z. B. bei gewissen Geschäftsbetrieben durch Handelsreisende und bei den Transportgewerben zwischen Grenzplätzen verschiedener Staaten (s. oben Anm. 78 am Schluß die dort allegierten Beispiele von Schanz).

Grunde liegenden Grundsätze. Bei der Anwendung des Grundsatzes der Reciprozität wird eine Reaktion gegen allgemeine Besteuerungsgrundsätze eines fremden Staates beabsichtigt, welche zur Folge haben, daß die eigenen Staatsangehörigen in jenem fremden Staate stärker von der Steuer erfaßt werden, als es gleichen Falls bei Anwendung der diesseitigen günstigeren Besteuerungsgrundsätze auf die im Inland wohnenden Angehörigen jenes Staates der Fall wäre; die Retorsion dagegen reagiert gegen diejenige Besteuerung eines auswärtigen Staates, durch welche derselbe die Fremden als solche einer differentiell höheren Besteuerung unterwirft, als die Einheimischen oder als die Angehörigen dritter Staaten.

§ 9. Abgrenzung des Besteuerungsrechts gegenüber den in der wirtschaftlich zugehörigen Bevölkerung eines Gemeinwesens begriffenen Personen. Sieht man den Verpflichtungsgrund zur Zahlung von Steuern in der Unterwerfung Aller unter den herrschenden Willen zum Zweck der Verwirklichung des gemeinen Besten durch die vereinigte wirtschaftliche Kraft Aller, in der Besteuerung selbst die Gesamtthat der Aufbringung des hiefür erforderlichen, auf anderem Wege nicht zu deckenden Aufwands, in der Steuerquelle endlich die Gesamtheit aller im Vermögensverkehr und im Reproduktionsprozeß der Güter jeweils flüssig werdenden Vermögens- und Einkommensbestandteile, so ergiebt sich, daß das Besteuerungsrecht zunächst alle physischen Personen der wirtschaftlich zugehörigen Bevölkerung eines Gemeinwesens, aber auch alle nichtphysischen Personen ergreift, über welche die Steuergewalt des Gemeinwesens sich erstreckt, soweit sie eben mit ihrem Vermögen an dem allgemeinen Wirtschaftsleben thätigen Anteil nehmen. Indessen ergeben sich für den Umfang des Besteuerungsrechts den nichtphysischen Personen gegenüber, aus der Natur der Sache doch mancherlei Einschränkungen. Aus der Thatsache, daß sie an dem Verbrauche der Güter für Bedürfnisse des physischen Lebens keinen Teil nehmen, ergiebt sich von selbst, daß die nichtphysischen Personen an der Aufbringung von Steuern, welche sich an den Verbrauch anschließen, sich überhaupt nicht beteiligen können. Im Uebrigen wird hinsichtlich der Frage der Steuerpflicht der nichtphysischen Personen mit Recht zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts und den sogenannten juristischen Personen des Privatrechts [86]) unterschieden.

Was zunächst die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Körperschaften, insbesondere Staat und Gemeinden betrifft, so ist vor Allem ins Auge zu fassen, daß sie, wenn sie auch an der privatwirtschaftlichen Güterversorgung in Produktion und Erwerb teilnehmen, doch in erster Linie immer selbst Gemeinwesen zur Verwirklichung des allgemeinen Besten, und als solche immer selbst Steuergewalten sind. Was innerhalb der Sphäre jeder dieser Steuergewalten die zugehörige Bevölkerung an Steuern zur Befriedigung der Gemeinbedürfnisse aufbringt, oder was an und für sich schon Gemeinbedürfnissen zu dienen bestimmt ist [87]), kann nicht selbst wieder Gegenstand der Besteuerung werden. Nur die Uebernahme der Erhebung etwaiger Zuschläge zu den für eigene Zwecke erhobenen Steuern zu Gunsten einer anderen Steuergewalt wird vernünftigerweise in Frage kommen können. Dagegen steht der Besteuerung des Ertrags privatwirtschaftlicher Vermögensobjekte von Körperschaften und ihrer Einkünfte aus wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit sie damit in den Machtbereich der Steuergewalt anderer Körperschaften fallen, kein Hindernis im Wege. Denn sie erscheinen, soweit sie sich am Privaterwerb und an der Güterversorgung beteiligen, nicht als Steuergewalten, sondern als mit anderen konkurrierende, wenn auch durch öffentliche Rücksichten mannigfach eigenartig beeinflußte Einzelwirtschaften (vgl. auch oben § 5). Die Besteuerung des bezüglichen Erwerbs der Kommunen durch den Staat, wie andererseits des Staatserwerbs durch die Kommunen ist daher an

86) Wagner, F.W. II. § 171—175.

87) Wie z. B. öffentliche Gebäude, Straßen und andere Objekte, welche der zu ihrer Herstellung und Unterhaltung verpflichteten Körperschaft keinerlei ökonomischen Nutzen gewähren, und soweit sie einen solchen Nutzen nicht gewähren.

sich begründet und thatsächlich schon deshalb geboten, weil das Vermögen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts vielfach einen erheblichen und dazu oft recht ungleichmäßig verteilten Bestandteil des für die Besteuerung überhaupt in Frage kommenden Vermögens bildet, und weil auch die Konkurrenzverhältnisse eine Gleichstellung körperschaftlicher und privater Unternehmungen erfordern können. Die Freilassung der Kommunen, insbesondere der an eigenem Besitze reichen Kommunen, von den Staatssteuern nötigt den Staat zu einer entsprechenden Erhöhung der Besteuerung der physischen Personen und trifft daher die Angehörigen armer Kommunen doppelt hart [88]). Die Freilassung staatlicher Wirtschaftsbetriebe von der Kommunalsteuer würde die übrigen Steuerpflichtigen der Gemeinde neben dem durch Staatsbetriebe unter Umständen besonders veranlaßten Gemeindeaufwand auch noch mit dem auf jene Betriebe an sich entfallenden Steueranteile belasten. Dagegen unterbleibt die Selbstbesteuerung des eigenen Erwerbs der Körperschaften wohl meist mit Recht, da dieser Erwerb in seiner ganzen Größe an und für sich schon zur Deckung des öffentlichen Aufwands bestimmt ist. Ausnahmsweise kann jedoch auch eine Selbstbesteuerung eigener Betriebe zur Gleichstellung mit konkurrierenden Privatunternehmungen gerechtfertigt und geboten sein, insbesondere bei solchen Steuern, welche manche Betriebe zur Ueberwälzung auf ihre Abnehmer als bloße Steuerzahler zu entrichten haben (z. B. Malzsteuer bei staatlichen Bierbrauereien) [89]).

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei den sogenannten juristischen Personen des Privatrechts, insbesondere den Aktiengesellschaften, den Genossenschaften, Vereinen rc. Mit den juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben die sog. juristischen Personen des Privatrechts gemein, daß das Subjekt ihrer Bethätigung keine einzelne physische Person, sondern eine Personenvereinigung ist. Aber sie unterscheiden sich von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts andererseits wieder ganz wesentlich dadurch, daß sie nicht wie diese die Gesamtheit der zugehörigen physischen oder nichtphysischen Personen eines räumlichen Machtbereiches mit unmittelbarer Zwangsgewalt erfassen, und daß ihr Zweck überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in der Befriedigung der Gesamtheit aller jener Bedürfnisse besteht, deren Befriedigung im Interesse der Verwirklichung des gemeinen Besten für erforderlich und der hiefür zu bringenden Opfer für wert erachtet wird. Auch wenn bei einzelnen der privatrechtlichen Personenvereinigungen die Societät oder Gesellschaft zu einer selbständigen, über den einzelnen Mitgliedern stehenden Rechts- und Wirtschaftspersönlichkeit sich erhebt [90]), so handelt es sich dabei doch in der Hauptsache immer nur um nicht geschlossene, mehr oder weniger umfassende Personenvereinigungen zur Verfolgung einzelner bestimmter Zwecke des privaten, insbesondere des wirtschaftlichen Interesses, um gemeinsame Privatunternehmungen zu Produktions-, Erwerbs- oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken, wie bei den Aktiengesellschaften, den Genossenschaften und den sog. Gegenseitigkeitsgesellschaften, oder um Vereine zu gemeinsamer Verfolgung von Zwecken der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung, des Berufslebens, des Sports rc. Und auch, wo der freie Gemeinsinn, die Liebe zu Kunst und Wissenschaft, die Humanität und die Nächstenliebe zur Gründung von Vereinen, oder, unter Personifikation des zu verfolgenden Zweckes als solchen, zur Errichtung von Anstalten und Stiftungen führt, sind es immer nur Einzelne, oder freie Vereinigungen Einzelner, welche die

88) Wagner, F.W. II. S. 419.

89) Wagner, F.W. II. § 171 verlangt die staatliche Selbstbesteuerung des eigenen Besitzes für „die Regel", was wohl zu weit gehen dürfte und durch das Interesse der Evidenthaltung des Rentabilitätsverhältnisses des Staatsbesitzes kaum genügend begründet werden kann. Im Falle der Beiziehung des Staatsbesitzes zur Kommunalbesteuerung möchte auch der Gleichstellung mit besteuerten Privatunternehmungen ausreichende Rücksicht getragen sein.

90) Gleichviel ob die Gesamtpersönlichkeit aus der Vermögensgenossenschaft oder aus der Personalgenossenschaft herausgewachsen ist.

Verwirklichung einzelner gemeinnütziger Zwecke in Konkurrenz und Ergänzung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts sich zum Ziele setzen.

Zu weit geht es wohl, wenn einzelne der hieher gehörigen nichtphysischen Personen zu den Gemeinwirtschaften gerechnet werden. Die sog. „freien Gemeinwirtschaften“ [91]), insbesondere die darunter begriffenen Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine zur Wahrnehmung privater Interessen unterscheiden sich doch durch die Art bezw. durch die Beschränktheit ihres Zweckes ganz wesentlich von den eigentlichen Gemeinwirtschaften. Und auch für ein besonderes „charitatives System“ giebt es neben dem privatwirtschaftlichen und neben dem gemeinwirtschaftlichen keinen Raum. Richtig ist nur soviel, daß die Motive und Tendenzen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, deren Bethätigung auch im privatwirtschaftlichen System freie Bahn gelassen werden muß, mit der Geltendmachung des einseitigen Egoismus sich nicht erschöpfen, daß vielmehr auch auf dem Gebiete der freien und unabhängigen Selbstbethätigung des Individuums neben dem Egoismus die auf Gegenseitigkeit beruhende Hingebung und die völlige Selbstverleugnung, der „Mutualismus“ und der „Altruismus“, als Triebfedern in wirtschaftlichen Angelegenheiten wirksam werden. Aber Prinzipien für die Organisation der Volksgemeinschaft werden aus diesen Motiven für das Verhalten der Individuen in wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht abgeleitet werden können; dazu bedarf es allgemein wirksamer Kräfte von elementarer Gewalt, welche nur in der Elementarkraft des Willens selbst mit ihren entgegengesetzten socialen Erscheinungsformen gefunden werden kann, vermöge welcher der Einzelne der Gemeinschaft gegenüber in seiner individuellen Selbständigkeit sich behaupten, zugleich aber alle Anderen in der Volksgemeinschaft zur Verwirklichung des gemeinen Besten sich verbunden wissen will (vgl. oben § 2 insbes. Anm. 22). Damit sind aber auch die beiden ausschließlichen, im Verhältnis des logischen Gegensatzes stehenden Gebiete oder „Systeme“ des Gemeinschaftslebens gegeben: das Gebiet der freien und das Gebiet der gebundenen Selbstbethätigung des Einzelwillens [92]).

Soweit Vereine ꝛc. gemeinnützige Zwecke verfolgen, vermag der Zweck solcher Anstalten ꝛc. den Anspruch auf Befreiung von der Steuer zu begründen, welche in der Praxis auch meist gewährt wird. Im Uebrigen stehen die hieher gehörigen nichtphysischen Personen in keinem andern Verhältnis zur Steuergewalt als andere wirtschaftlich zugehörige Personen, weder was das Interesse an der Verwirklichung des gemeinen Besten, noch was ihre wirtschaftliche Kraft und deren Bethätigung für Vermögenserwerb und Einkommensgewinnung betrifft. Einzelne Gattungen (Aktienunternehmungen ꝛc.) gehören gerade zu den leistungsfähigsten [93]) Steuerpflichtigen, und bei den Vereinen zur Pflege geselliger Genüsse kann die Besteuerung auch ihres Einkommens aus Beiträgen ausnahmsweise aus einem luxussteuerartigen Gesichtspunkt angezeigt sein. Dagegen darf bei den Personenvereinigungen zum Zwecke wirtschaftlicher Unternehmungen nicht übersehen werden, daß sie ihre Betriebserträgnisse, soweit sie nicht zu Reserven, Erneuerungen und Verbesserungen, zu Betriebserweiterungen ꝛc. zurückbehalten werden, in der Form von Dividenden und anderen Gewinnanteilen an ihre Mitglieder abgeben, und daß daher die volle Besteuerung jener Erträge in der Hand der Gesellschaft und in der Hand der Gesellschaftsmitglieder zur Doppelbesteuerung eines und desselben Wirtschaftserfolges führen muß, und bei Konkurrenz einer Mehrzahl von Steuergattungen (Gewerbe- und Einkommensteuer der Gesellschaft, neben Kapital- Ertrags- und Einkommensteuer der Gesellschaftsmitglieder) auch zur Kumulation einer größeren Mehrzahl von Steuern, während an und für sich kein Grund vorliegt, das Vermögen, welches die Grundlage, bezw. den Erfolg der wirtschaftlichen Selbstbethätigung solcher Personenvereinigungen bildet, im Ganzen stärker zur Steuer heranzuziehen, als dasjenige konkurrierender Einzelunternehmer.

Die Aktionäre können in steuerlicher Beziehung als Gewerbetreibende angesehen werden, welche wirtschaftlich zunächst dem Staate und dem Orte angehören, wo das Unternehmen durch bezahlte Organe betrieben wird, als Konsumenten zugleich aber auch dem Staate und Orte ihres Wohnsitzes [94]).

91) Wagner, G. § 151.

92) Nach der Terminologie von Sax: „Die Phänomene des Individualismus und des Kollektivismus“; vgl. hierüber insbes. Sax, Grundlegung § 3.

93) Nach Schanz betrug im Jahre 1889/90 das eingezahlte Kapital der Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften in Deutschland 4866 Mill. M., also nahezu 5 Milliarden (F.A. 1892. S. 417).

94) Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht, F.A. 1892. S. 418. Im Hdb. vgl. darüber auch die folgende Abh. VI von Wagner.

Es zeigt sich auch hier, wie wenig bei derartigen Grundfragen mit dem „Axiom" der Allgemeinheit der Besteuerung anzufangen ist. Die Wagner'sche Behandlung dieser Dinge bei den Prinzipien der Besteuerung enthält ja auch hier sehr viel brauchbares und richtiges; im rechten Lichte erscheint es aber nur, wenn man von dem Axiom der Allgemeinheit der Besteuerung dabei ganz absieht. Es ist als ein wirklicher Fortschritt zu begrüßen, wenn Schanz es unternommen hat, die Frage der Steuerpflicht für sich und ganz unabhängig von jenem Axiom zum selbständigen Gegenstand seiner Untersuchungen zu machen. Wie Schanz nachweist, hat die deutsche Steuergesetzgebung bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften außer den schon von Wagner bezeichneten Wegen — Freilassung der Aktiengesellschaften, Freilassung der Aktionäre, Doppelbesteuerung beider[95]) noch zwei weitere Lösungen versucht, nämlich, unter Festhaltung der Steuerpflicht der Gesellschaft und der Aktionäre, der Doppelbesteuerung durch Gestattung von Einkommensabzügen (3 bezw. 3½%) entgegenzutreten, entweder so, daß der Abzug mit Rücksicht auf die volle Besteuerung der Gesellschaft dem Aktionär gestattet wird (Oldenburg), oder umgekehrt so, daß mit Rücksicht auf die volle Steuerpflicht des Aktionärs der Gesellschaft (Preußen und Baden)[96]) ein entsprechender Einkommensabzug eingeräumt wird.

Was für Aktionäre gilt, gilt ähnlich auch für Genossenschaften und für Gegenseitigkeitsgesellschaften. Mit der Aufgabe durch eine gleichzeitige Besteuerung der Gesellschaft und der Gesellschaftsmitglieder eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, verbindet sich bei der Besteuerung derartiger Kollektivunternehmungen zugleich die Rücksicht auf die richtige Abgrenzung zwischen den Steuergewalten der belegenen Sache, bezw. des belegenen Betriebs, und den Steuergewalten des Wohnsitzes der einzelnen Gesellschaftsmitglieder. Eine richtige, so komplizierten Verhältnissen gerecht werdende Besteuerung der nichtphysischen Personen gehört daher zu den schwierigsten Problemen der Besteuerungstechnik. Die Gesetzgebung ist auf diesem Gebiete eine noch sehr schwankende.

6. Terminologie.

§ 10. Man kann die aus dem Verhältnis der Unterordnung der Einzelnen unter den herrschenden Willen des Gemeinwesens sich ergebenden Einnahmen des Staats und anderer öffentlicher Körperschaften, soferne sie als Mittel zur Deckung des öffentlichen Bedarfs in einer von diesem einseitig bestimmten Weise und Höhe den Einzelnen „auferlegt" werden, als Auflagen[97]) bezeichnen. Die Steuern kennzeichnen sich dann im Gegensatz zu den Gebühren, als diejenigen Auflagen, deren Erhebung an keinerlei spezielle Thätigkeit oder Gegenleistung des Gemeinwesens und seiner Organe für den Einzelnen gebunden ist; sie erscheinen daher in der That vom Standpunkt des die Auflage Entrichtenden als Leistungen, welche ausschließlich und unmittelbar das gemeine Beste verwirklichen helfen sollen, als Steuern im ursprünglichen Sinne des Worts[98]) von Beisteuern, Beiträgen,

---

95) Wagner, F.W. II. § 172 (S. 420 ff.).

96) Vgl. die zutreffende Kritik der bezüglichen Gesetzgebung Schanz a. a. O. S. 418 ff. Der am nächsten zum Ziele führende Weg scheint in der That von Oldenburg eingeschlagen zu sein, bei welchem die überwiegenden Ansprüche der Steuergewalt des Betriebs besser berücksichtigt werden als nach der Gesetzgebung in Preußen und Baden.

97) Es steht wohl nichts im Wege sich dieser Rau-Wagner'schen Terminologie anzuschließen. (Vgl. Rau, F.W. I. § 81 § 86 § 247. Wagner, F.W. I. § 198 Z. 2, § 204 u. § 209.) Nur darf dabei nicht übersehen werden, daß Gebühren und Steuern zwar die wichtigsten aber nicht die einzigen Auflagen sind, noch weniger, daß mit ihnen sämtliche staatswirtschaftliche Einnahmen erschöpft sind. In erstgenannter Beziehung ist, nicht wie Rau (a. a. O. § 84) meint, an die zu den Privilegien des Fiskus gehörigen Einnahmen aus herrenlosen Sachen und aus erblosen Verlassenschaften zu erinnern, wohl aber an die zweifellos zu den Auflagen zu rechnenden Einnahmen aus Strafen und Konfiskationen. Zu den staatswirtschaftlichen Einnahmen rechnen wir neben den Auflagen an Steuern und Gebühren, Strafen und Konfiskationen weiter noch die Zahlungen öffentlicher Verbände unter einander, ferner die Einnahmen aus den Privilegien des Fiskus und in gewissem Sinne auch die durch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse regulierten Einnahmen aus öffentlichen Unternehmungen (vgl. oben §§ 4 und 5).

98) Im heutigen Sprachgebrauch in diesem Sinne erhalten noch in der Redewendung „zur Steuer der Wahrheit". Die frühere Bezeichnung vom Standpunkt nicht des Steuerzahlers, sondern vom Standpunkt des die Steuer Fordernden, bezw. Bittenden „Bede" wird bald verlassen und allmählig ganz verdrängt. Auch Ausdrücke, wie impositio, impôts, imposta, duty, Auflage, Umlage stehen auf diesem Standpunkt. Die Bezeichnung „Umlage" erhält sich als technische Bezeichnung für Repartitionssteuern im Gemeindesteuerwesen.

Hilfen zur Verwirklichung des gemeinen Besten (mittelalterlich: adjutorium, subsidium, tributum, ferner contribution, dazio, aide, hielp).

Steuersubjekt ist der zur Zahlung der Steuer rechtlich Verpflichtete. Wo nach der Voraussetzung des Gesetzgebers das Steuersubjekt die Steuer nur vorschießen oder auslegen soll für Dritte (für Konsumenten ꝛc.), werden die letzteren von dem ersteren, dem Steuerzahler, als Steuerträger unterschieden. Steuerobjekte sind die vom Vermögen oder Einkommen der Steuerpflichtigen erfaßten Gegenstände und Werte, bezw. diejenigen wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge und Thätigkeiten, oder deren Repräsententen (Dokumente Urkunden ꝛc.), an welche die Steuer geknüpft ist, oder von welchen die Steuer erhoben wird. Steuerbemessungsgrundlage[99]) ist die objektive Größe überhaupt, Steuereinheit die bestimmte Größeneinheit nach Zahl, Gewicht, Maß, Geldwert, nach welcher die Steuer im Einzelnen zu bemessen ist; Steuersatz, bei prozentualer Bemessung Steuerfuß, ist der Betrag, welcher von der Steuereinheit als Steuer erhoben wird. Wo, wie bei Zöllen und anderen Verkehrssteuern, eine Mehrheit von Steuerobjekten steuerlich erfaßt wird mit individueller Festsetzung der Steuersätze für die einzelnen alphabetisch oder systematisch geordneten Steuerobjekte, oder wo für ein und dasselbe Steuerobjekt, wie bei Einkommen-, Gewerbe-, Erbschaftssteuern, der Steuersatz nach Größenmerkmalen irgend welcher Art verschieden abgestuft ist, ist es der Steuertarif, welchem je die maßgebenden Steuereinheiten und die entsprechenden Steuersätze entnommen werden können. Von der „Steuerbemessungsgrundlage“ unterscheiden wir den Begriff des Steuerverteilungsmaßstabs in der Weise, daß für uns, wie erwähnt, die „Steuerbemessungsgrundlage“ diejenige objektive Größe überhaupt ist, nach welcher die einzelnen gegebenen Steuern thatsächlich bemessen werden, während unter „Steuerverteilungsmaßstab“ diejenige Größe verstanden wird, von deren Anwendung man bei der Steuerzumessung eine entsprechende Verteilung der Steuerlast auf die Steuerpflichtigen erwartet, gleichviel ob dieser Maßstab in der Größe des Besitzes oder Umsatzes von Vermögen und Vermögensbestandteilen, oder in der Größe des Erwerbs, der Ertrags- oder Einkommensgewinnung von solchen, oder endlich in der Größe des Aufwands für deren Verbrauch oder Nutzung, je nach der Art der einzelnen Steuern, gefunden werden will. „Steuerobjekt“, „Steuerbemessungsgrundlage“ und „Steuerverteilungs“maßstab können bisweilen zusammenfallen — so bei den Einkommen- und

Das Wort „Auflage“ verdankt seine Aufnahme als technischer Ausdruck für „Steuern i. w. S.“ (Steuern und Gebühren) in die deutsche Finanzwissenschaft hauptsächlich dem Sprachgebrauche von Rau und Wagner. Vgl. Wagner F.W. II. § 88 über Beden III. § 32, Roscher, F.W. § 33.

99) Wagner, (F.W. II. § 80) bezeichnet als Bemessungsgrundlage „die Thatsache bezw. das Objekt, nach welchem die Steuer umgelegt wird“. Aehnlich auch Eheberg (Art. Steuer im H.W. VI S. 92) „Steuerbemessungsgrundlage ist der Gegenstand, die Handlung, die Thatsache, nach welcher die Steuer umgelegt wird“. Danach wäre bei der Gebäudesteuer, der Grundsteuer, der Gewerbesteuer Bemessungsgrundlage: Das Gebäude, der Grund und Boden, das Gewerbe ꝛc. In Wirklichkeit kann aber die Steuer nach dem Objekt der Steuer als solchem oder nach einer Thatsache ꝛc. als solcher unmöglich bemessen werden. Hiefür ist ein Maßstab erforderlich, nach welchem die konkreten Objekte, Thatsachen ꝛc., an welche die Steuer geknüpft ist, mit einander verglichen und gemessen werden können, und die Grundlage dieses Maßstabs ist die Bemessungsgrundlage. Die Steuerbemessungsgrundlage ist daher stets eine meßbare Größe — also z. B. der Geldwert des Vermögens oder des Ertrags, der in Gebäuden, Grundbesitz, Gewerben angelegt ist, bezw. aus diesen Vermögensbestandteilen gezogen werden kann, der Geldwert des Einkommens ꝛc., aber auch die bloße Anzahl, das Maß, das Gewicht der Dinge, an welche die Steuer geknüpft ist. Der Grund, warum man nach diesen Größen die Steuer bemißt, liegt darin, daß man in demselben zugleich die vergleichsweise Größe der wirtschaftlichen Kraft der zu Besteuernden angezeigt findet.

Richtiger, wenn auch vielleicht etwas zu abstrakt arithmetisch gefaßt, ist die Definition Bocke's, Grundzüge der Finanzwissenschaft, 1894: „Der Rechnungsfaktor des einzelnen Falls — gegenüber den allgemeinen Faktoren der Steuereinheit und des Steuerfußes — bei der Berechnung der Steuern“, „die Gütermenge oder Wertgröße, welche sich aus der Summe der Steuereinheiten im einzelnen Falle zusammensetzt“. Die letztere Wendung namentlich legt aber Zweifel darüber nahe, ob Bocke nicht die allgemeine Grundlage für die Steuerbemessung mit der auf dieser „Grundlage“ für das konkrete Steuerobjekt ermittelten Wert-Mengen- oder Gewichts-Größe verwechselt hat.

Vermögenssteuern, wo das Steuerobjekt (Einkommen, Vermögen) in seiner im Geldwert gegebenen Größe zur Grundlage für die thatsächliche Bemessung der je zu entrichtenden Steuer wird, indem zugleich weiter davon ausgegangen wird, daß bei Anwendung dieses selben Maßstabs zugleich die beabsichtigte Verteilung der Steuerlast zu erwarten sei, um deren Aufbringung es sich bei der betreffenden Einkommensteuer handelt. Anders z. B. bei der als Flächensteuer erhobenen Tabaksteuer, bei welcher der zu gewinnende Tabak das Steuerobjekt, die Größe der mit Tabak bepflanzten Fläche die Steuerbemessungsgrundlage bildet, während in der Größe des Tabakkonsums der Steuerträger, bezw. in der Größe des hiefür gemachten Aufwands, der entsprechende Maßstab für die Verteilung der durch die Tabaksteuer aufzubringenden Steuerlast auf die Steuerkontribuenten gefunden wird[100]).

Bei Steuern, bei welchen die „Bemessungsgrundlage" eine durch amtliche Schätzung für eine längere Reihe von Steuerperioden zu ermittelnde Größe bildet (wie z. B. bei Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern: der mittlere Vermögenswert, oder die durchschnittlich zu erzielenden Erträge 2c. dieser Steuerobjekte) werden die für die Schätzung maßgebenden Thatsachen, die Schätzungsergebnisse (Steueranschläge), unter Umständen auch die daraus weiter noch für die einzelnen konkreten Steuerobjekte abzuleitenden schließlich maßgebenden Besteuerungswerte, die Steuerkapitale, in sogenannten Katastern[101]) niedergelegt. Wo die Art der Bemessungsgrundlage eine jährlich wiederkehrende Aufnahme der einzelnen Steuerobjekte, ihrer für die Besteuerung maßgebenden Wertmengen oder Gewichtsgrößen, und deren Verzeichnung in namensweise angelegten Verzeichnissen aller Steuersubjekte zuläßt, wie bei Einkommensteuern, Zinsensteuern, Hundesteuern 2c. spricht man von Steuerlisten, Steuerrollen, wo die Aufnahme im Wesentlichen auf den Fassionen der Steuerpflichtigen, insbesondere auf mündlichen Angaben derselben, beruht, von Aufnahmeprotokollen. Heberollen, Heberegister oder Einzugsregister über die Namen und Schuldigkeiten der Steuerpflichtigen und zum Vermerk der erfolgten Zahlung sind die Hilfsmittel für den unmittelbaren Steuereinzug, zugleich Rechnungsbelege für den Sollbetrag der von den Einzugsbeamten zu erhebenden und abzuliefernden Steuerbeträge. Die den einzelnen Steuerpflichtigen auf Grund der Einzugsregister zugestellten Steuerzettel vermitteln endlich die Steuerforderungen an die Pflichtigen. Sie werden, nach erfolgter Steuerentrichtung mit der Empfangsbescheinigung des Einzugsbeamten versehen, zur Steuerquittung.

II. Die Steuerarten und das Steuersystem.

1. Die Klassifikation der Steuern.

§ 11. Bekannt ist das Streben der Physiokraten nach dem impôt unique, nach der einzigen allgemeinen Grundsteuer, — der Konsequenz ihrer nationalökonomischen Grundanschauung von der alleinigen Produktivität der Bodenarbeit. Aber auch sonst ist wiederholt bald von Einzelnen, bald von ganzen politischen Parteien das Ideal darin gesehen worden, durch die

---

100) Aehnlich Wagner, wenn auch in teilweise etwas dunkler Fassung, unvollständig und unter Vermengung mit seinem Begriff der „Steuerquelle" (vgl. oben § 7): „Steuerquelle ist derjenige Güter- oder Wertbetrag, aus dem die Steuer reell entrichtet (gezahlt, getragen), Bemessungsgrundlage auch Steuerobjekt (in diesem Sinn) dagegen die Thatsache bezw. das Objekt, nach welchem die Steuer umgelegt wird"; endlich „Steuerobjekt, in einem dem im vorigen § erwähnten ähnlichen, aber nicht gleichen Sinn, der Umstand dessentwegen die Steuer zu zahlen ist" (vgl. Wagner, F.W. II. § 89 und 90.) In Wagners Begriff der Bemessungsgrundlage ist u. E. noch weiter zu unterscheiden diejenige Größe überhaupt, nach welcher die Steuer bemessen wird, und für welche die Steuereinheit die maßgebende Größeneinheit festsetzt: die Bemessungsgrundlage in unserem Sinne, sowie diejenige Größe, von deren Anwendung bei der Steuerbemessung die beabsichtigte Steuerverteilung (Umlage) erwartet wird: der Steuerverteilungsmaßstab.

101) Von καταστρωννύειν = in tabulas publicas referre, vielleicht auch von Capitastrum d. h. Register der Capita = Steuerhufen, nach Roscher, F.W. § 33.

Einführung einer einzigen Steuer mit dem ganzen geschichtlich überkommenen „Chaos“ von Steuern gründlich aufzuräumen, wofür in neuerer Zeit die einzige Allgemeine Einkommensteuer empfohlen wurde. Die Finanzwissenschaft ist heutzutage davon abgekommen, solche Ideale aprioristisch zu konstruieren. Da sich im realen Leben von jeher eine Mehrheit von Steuern als notwendig erwiesen hat, so hat sie sich der exakteren Methode zugewendet, welche ihre Aufgabe zunächst darin sieht, die Wirklichkeit zu begreifen, die Vielheit der gegebenen Steuern auf ihre historisch rechtlichen und wirtschaftlichen Unterlagen zu untersuchen, für die einzelnen Steuern durch vergleichende Betrachtung ihres zeitlich wechselnden und in verschiedenen Staaten verschieden gestatteten Gepräges die wesentlichen Erscheinungsformen festzustellen, die gegebene Vielheit einzelner Besteuerungstypen in Steuergattungen und Gruppen einzureihen, diese Gruppen nach ihrer Befähigung, dem Zwecke der Besteuerung und den an sie zu stellenden Forderungen zu entsprechen, zu vergleichen, die spezielle „Funktion“ der einzelnen Steuergattungen daraus abzuleiten, und sie als gegenseitig sich ergänzende Glieder in das Ganze des Besteuerungsapparates einzufügen, um ihnen damit ihre Stellung und ihre Aufgabe im „Steuersysteme“ anzuweisen. Als Voraussetzung für eine richtige Zusammenfassung der verschiedenen Steuern im Ganzen des Steuersystemes erscheint dabei die richtige Unterscheidung der einzelnen Steuern nach Steuerarten und Steuergattungen. Die Auffassungen der Autoren gehen hier vielfach noch auseinander. Die Terminologie in dieser Beziehung ist immer noch überaus schwankend. Kontrovers ist insbesondere der Sinn der Unterscheidung zwischen „direkten“ und „indirekten“ Steuern. Maßgebend ist bei derartigen Einteilungen das Einteilungsprinzip, von welchem jeweils der Ausgangspunkt gewählt wird. Im Folgenden wird versucht, die wichtigeren Einteilungen der Steuern nach den ihnen zu Grund liegenden Einteilungsprinzipien zu ordnen.

Diese Einteilungsprinzipien ergeben sich aus den für die Klassifikation als maßgebend in Betracht gezogenen wesentlichen Verschiedenheiten der einzelnen Steuern, wobei wir folgende Einteilungen unterscheiden: Die Einteilung 1) nach der Steuergewalt; 2) nach dem Steuerobjekt; 3) nach der Bemessungsgrundlage; 4) nach dem Umfang der steuerlichen Erfassung der zur Bemessungsgrundlage gewählten Größe; 5) nach der Erfassung des Vermögens im Flusse seiner Bewegung; 6) nach dem Verteilungsmaßstab; 7) nach der Steuerveranlagung; 8) nach der Steuererhebung; 9) nach der Qualität der Steuerleistung; 10) nach der Stellung der Steuern im Staatshaushalt.

§ 12. 1) Nach dem Unterschied der Steuergewalten werden unterschieden Gemeindesteuern und Staatssteuern einerseits, sowie Landessteuern und Reichssteuern andererseits.

§ 13. 2) Auf dem Unterschied der Steuerobjekte (§ 10) beruhen die Unterscheidungen von Kopf-, Familien-, Herdsteuer, von Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Bergwerksteuer, Zettelbanksteuer, Besoldungssteuer, Kapital- (im Sinne von Kapitalien-)steuer, Dividendensteuer, Kouponssteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer, Vermögenssteuer[102]), Liegenschaftsabgabe, Effekten-, Schlußnoten-, Quittungssteuern, Spielkarten-, Kalender-, Zeitungssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, ferner: Brot- und Mehlsteuern, Fleischsteuer, Salzsteuer, Zuckersteuer, Bier-, Obstmost-, Wein-, Branntwein-, Essigsteuern, Tabaksteuer, Zündhölzchensteuer, Steuern von Seife, von Papier, von Schießpulver, Gassteuer, Pferde-, Wagen-, Hunde-, Dienstboten-, Wohnungssteuern &c.

Werden die Steuerobjekte in Kategorien zusammengefaßt, welchen sie angehören, so ergeben sich Unterscheidungen wie Immobiliar- und Mobiliarsteuern, Urkundensteuern, Steuern von Rechtsgeschäften, Steuern von Sachgütern und von Dienstleistungen (Schaustellungen, Produktionen &c.), Steuern von Gegenständen des notwendigen und des feineren Bedarfs (Verzehrungs- und

102) Wo das Einkommen, das Vermögen als solches, nicht in einzelnen Teilen Gegenstand der Besteuerung ist. Ueber den allgemeinen Begriff der Vermögensteuer s. § 14

(Genußsteuern ꝛc.)[103]. Hieher gehört ferner die bequeme, zugleich auch die charakteristischen Eigenschaften der verschiedenen Steuern glücklich zum Ausdruck bringende Einteilung: 1) Reine Personalsteuern, 2) Vermögenssteuern, 3) Einkommensteuer, 4) Ertragssteuern, 5) Aufwandsteuern (indirekte, direkte), 6) Verkehrs- inkl. Erbschafts- und Schenkungssteuern.

§ 14. 3) Nach der Bemessungsgrundlage als Einteilungsprinzip ergiebt sich die Unterscheidung von Personal- und Realsteuern[104], je nachdem die der Steuerbemessung zu Grund liegende Größe (§ 10) aus der wirtschaftlichen Kraft der steuerpflichtigen Personen als solcher abgeleitet wird, oder aber aus den Vermögensobjekten für sich, auf welchen die wirtschaftliche Kraft der besteuerten Personen beruht.

Die Personalsteuern sind entweder reine Personalsteuern oder Allgemeine Einkommensteuern: a. reine Personalsteuern, wenn auf Vermögenslage, Art, Größe des Vermögens oder Einkommens keinerlei Rücksicht genommen, wenn die Steuer vielmehr lediglich nach der Zahl der Personen oder nach Familien bemessen wird — Kopf-, Familien-, Herdsteuern; b. Einkommensteuern, wenn die Steuer nach der Größe des reinen Einkommens bemessen wird, welches der Besteuerte durch Arbeits- oder Dienstleistungen sich erwirbt, oder welches sich überhaupt in der Hand einer Person innerhalb einer Steuerperiode vereinigt.

Die Realsteuern sind entweder Vermögenssteuern oder Ertragssteuern und zwar a. Vermögenssteuern, wenn die Steuer nach der Größe des Vermögens oder nach Anzahl, Umfang, Gewicht, Maß, Wert ꝛc. einzelner Vermögensobjekte bemessen wird; b. Ertragssteuern, wenn die Steuerbemessung erfolgt nach dem aus den Vermögensobjekten zu gewinnenden Erträgen.

Die umfangreichste der nach der Bemessungsgrundlage unterschiedenen Kategorien von Steuern sind die Vermögenssteuern. Zu den Vermögenssteuern und damit zu den Realsteuern sind nicht etwa bloß die allgemeine Vermögenssteuer und die nach dem Vermögens- oder Kapitalwert zu bemessenden Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitaliensteuern zu rechnen, welche sich als partielle Vermögenssteuern darstellen, sondern auch sämtliche Aufwandsteuern, und die speziell sogenannten Verkehrssteuern[105]. Für die Aufwandsteuern liegt die Bemessungsgrundlage zweifellos ausschließlich in dem zum Gebrauchsver-

103) Die Unterscheidung nach dem Steuerobjekt wird in der Regel nicht erwähnt, obwohl sie die nächstliegende und am häufigsten geübte und gebrauchte ist. Der Wagner'schen Unterscheidung der Steuern nach der Steuerquelle in Vermögens- bezw. Kapitalsteuern einerseits und in Einkommenssteuern andererseits, von welchen die ersteren aus dem Vermögen oder Kapital, die letztere aus dem Einkommen definitiv entrichtet wird (Wagner, F.W. II. 2. Aufl. § 91. Ziff. 1) vermögen wir uns nicht anzuschließen, da es für uns nur eine Steuerquelle für alle Steuern giebt, nämlich den im Roheinkommen flüssig gewordenen Teil des Vermögens der Besteuerten (s. § 7). Die Rücksicht aber, ob einzelne Steuern „definitiv" aus dem Vermögen entrichtet werden, oder aus dem Einkommen, scheint sich uns zum Einteilungsprinzip deshalb nicht zu eignen, weil eine und dieselbe Steuer, und zwar jede Steuer, je nach den Verhältnissen des Steuerpflichtigen, nach der Konjunktur und nach der Stellung des Besteuerten im Kampfe der Steuerüberwälzung das Stammvermögen freilassen, dasselbe aber auch treffen kann (vgl. Schall, Aufwandsteuern, Hdb. 2. Auflage, Abh. VII. S. 333 ff.).

104) Vgl. Wagner, F.W. II. 2. Aufl. § 92 u. 94, wo übrigens bei der Einteilung in Personalsteuern und Realsteuern nur an „direkte" Steuern gedacht wird. Nach unserer Auffassung erstreckt sich die Unterscheidung nach der Bemessungsgrundlage auf sämtliche Steuern. Helferich (a. a. O. S. 154) findet das Einteilungsprinzip für die vorliegende Unterscheidung (auch Subjekt- und Objektsteuern) in der „Stellung des Pflichtigen zu den ihm auferlegten Abgaben", je nachdem die steuernde Person nur „als zufälliger Besitzer" oder „nach ihrer angenommenen Leistungsfähigkeit" getroffen wird. Steuertechnisch äußert sich dies eben in der Wahl der für die Bemessung der Steuer maßgebenden objektiven Größe.

105) Auch Helferich (a. a. O. S. 154) rechnet die Verkehrssteuern zu den Objektsteuern (i. S. von Realsteuern), irrtümlich aber bloß „überwiegend", indem er glaubt, daß z. B. die Erbschaftsteuer nur als Subjektsteuer aufgefaßt werden könne. Richtiger Roscher (F.W. § 76), der die Erbschaftsteuer wie die Nachsteuer als wichtige Abart der Vermögensteuer behandelt, seinerseits dieselbe aber nicht zu den Verkehrssteuern rechnet, weil er den Begriff des Verkehrs auf den „Austausch von Leistungen" einengt (vgl. Roscher, F.W. § 106. Anm. 1).

mögen eines Volkes gehörigen Steuerobjekten für sich). Und zwar erfolgt die Steuerbemessung im einzelnen Falle nach der mit der Zahl, dem Maß, dem Gewicht, dem Wert &c. der Steuerobjekte gegebenen Größe der zum Gebrauchsvermögen eines Volkes gehörigen Vermögensbestandteile, ganz ohne Rücksicht auf die Person dessen, in dessen Hand sich die Vermögensobjekte zur Zeit ihrer steuerlichen Erfassung gerade befinden. Vermögenssteuern und damit Realsteuern sind aber auch die speziell sogenannten Verkehrssteuern, denn sie sind Steuern vom Verkehr mit Vermögensgegenständen oder Vermögenswerten, ohne Rücksicht auf die Vermögens-, Ertrags-, Einkommensverhältnisse der bei den Verkehrsakten beteiligten Personen, bemessen nach der Zahl, der Dimension[106]), dem Preise, dem Werte &c. der in den Verkehr gelangenden Gegenstände des Erwerbs- oder Gebrauchsvermögens.

Zu den Einkommensteuern sind strenge genommen, außer den allgemeinen Einkommensteuern, insbesondere auch die partiellen Einkommensteuern von Löhnen, Besoldungen, oder von dem Dienst- und Berufseinkommen, zu rechnen, nicht aber die Gewerbesteuern, welche entschieden der Gruppe der Realsteuern zugehören, und zwar bei Bemessung nach der Größe der Gewerbekapitalien den partiellen Vermögenssteuern, bei Bemessung nach den daraus zu gewinnenden Erträgen oder nach Ertragsmerkmalen den Ertragssteuern zuzurechnen sind[107]).

Nach dem auch in die Finanzwissenschaft übergegangenen Sprachgebrauch der Praxis werden indessen auch Lohn- und Besoldungssteuern, wo sie in Verbindung mit Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Leihkapitalsteuern auftreten, als Steuern vom Ertrage der persönlichen Arbeitsbethätigung zu den Ertragssteuern gerechnet, wobei die Gesamtheit dieser Steuern als „Ertragssteuersystem" dem „System der Allgemeinen Einkommensteuer" gegenübergestellt zu werden pflegt. In dieser Gegenüberstellung hat ja auch der fragliche Sprachgebrauch seine gute Bedeutung. Nur muß man sich des wesentlichen Unterschieds dabei bewußt bleiben, der zwischen den nach einem persönlichen Einkommen bemessenen Lohn- und Besoldungssteuern und den genannten nach den Vermögensobjekten selbst bemessenen Realsteuern bestehen bleibt, und der auch unter den bezüglichen Realsteuern selbst wieder zwischen den nach den Kapitalwerten der fraglichen Besteuerungsgegenstände einerseits und den nach ihren Erträgen bemessenen Steuern dieser Art andererseits nicht zu verkennen ist[108]).

Je mehr bei den direkten Vermögens- und Ertragssteuern in der Steuerbemessung die persönlichen Verhältnisse des Besitzers berücksichtigt werden, durch Abzug der Schulden, bezw. Schuldzinsen, durch Degression für kleinen oder Progression für großen Besitz &c., desto mehr nehmen die betreffenden Realsteuern personalsteuerartigen Charakter an.

§ 15. 4) Nach dem Umfange, in welchem die zur Bemessungsgrundlage gewählte Größe als Steuerobjekt steuerlich erfaßt werden soll, gleichviel, ob die Größe aus der wirtschaftlichen Kraft der steuerpflichtigen Personen, oder aus dem Vermögen für sich abgeleitet wird, lassen sich allgemeine oder partielle Steuern unterscheiden. Allgemeine Steuern sind solche, durch welche, wie z. B. durch die Personalsteuern, die allgemeinen Einkommen, die allgemeinen Vermögenssteuern, im gesamten Einkommen oder Vermögen die ganze wirtschaftliche Kraft der besteuerten Personen oder das ganze Vermögen einer Person für sich erfaßt werden soll. Partielle Steuern sind diejenigen Steuern, welche in bestimmten Teilen des Einkommens, des Vermögens, oder in den aus einzelnen Vermögens-

106) Z. B. der deutsche Spielkartenstempel nach der Zahl der Blätter, Dimensionsstempel in Frankreich für Affichen.

107) Die Grenze zwischen Dienst- und Berufseinkommensteuer und Gewerbesteuer ist eine fließende, insoferne gewisse Gewerbebetriebe mit oder ohne erhebliche Betriebskapitalien (Näherinnen, Kommissionäre, Makler, Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften &c.) in der Praxis bald zur Diensteinkommensteuer, bald zur Gewerbesteuer gezogen werden.

108) Vgl. Schall, Beiträge zur Reform der direkten Steuern in Württemberg. F.A. XII. S. 60.

bestandteilen fließenden Vermögenserträgen die wirtschaftliche Kraft der Besteuerten oder das Vermögen einer Person nur in beschränktem Umfang erfassen.

Die Ertragssteuern, die Aufwandsteuern und die Verkehrssteuern, letztere jedoch mit Ausnahme der Erbschaftssteuer, sind stets partielle Steuern. Die „allgemeine Verbrauchssteuer", wie sie zwar prinzipiell vorgeschlagen[109]), praktisch aber nirgends eingeführt worden ist, hätte ihrer Idee nach die ganze wirtschaftliche Kraft der besteuerten Personen zu erfassen: sie würde sich von der Allgemeinen Einkommensteuer, abgesehen davon, daß sie nur physische Personen zu treffen vermöchte, wesentlich dadurch unterscheiden, daß sie das Maß jener wirtschaftlichen Kraft nicht dem Einkommen, sondern dem durch Schätzung zu ermittelnden Gesamtverbrauch entnähme. Sie wäre daher keine Steuer von dem Verbrauchsvermögen, eine Aufwandsteuer im Sinne der hergebrachten Aufwandsteuer, überhaupt keine Realsteuer, sondern eine Personalsteuer.

§ 16. 5) Nach der Erfassung des Vermögens im Flusse jenes allgemein wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Bewegungsprozesses (§ 7) ergeben sich mehrfache Einteilungsprinzipien.

A. Auf der zeitlichen Erfassung des Vermögens im Flusse des allgemein wirtschaftlichen Bewegungsprozesses beruht die Unterscheidung der Steuern in Erwerbs- und Verwendungs-, oder Gebrauchs- bezw. Aufwandsteuern[110]).

Durch die Erwerbsteuern soll das Vermögen als Erfolg der wirtschaftlichen Selbstbethätigung beim Erwerbe oder der Gewinnung der Güter steuerlich erfaßt werden. Hieher gehören vor Allem die Steuern vom berufsmäßigen Erwerb, gleichviel ob sie nach der Kopfzahl rc. der erwerbenden Personen, nach der Größe des Vermögens derselben, oder nach derjenigen der daraus zu gewinnenden Erträge oder nach dem reinen Einkommen bemessen werden, ob sie Personal- oder Realsteuern sind. Außerdem können hieher gerechnet werden die Verkehrssteuern von Gegenständen des Erwerbsvermögens, sofern sie den außerordentlichen, außerberuflichen, unregelmäßigen Erwerb, den Konjunkturen-, Spiel- und Spekulationsgewinn, den Erwerb durch Anfall beim Besitzwechsel und bei einzelnen Verkehrsakten und Rechtsgeschäften steuerlich zu erfassen gestatten.

An den Prozeß der Verwendung der im Vermögen begriffenen Güter und Werte knüpfen die direkten und indirekten Verwendungs- oder Gebrauchsteuern an, welche, soferne die Verwendung als Wertszerstörung oder Abnutzung wirtschaftlicher Güter zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung erscheint, auch Konsumtions- oder Aufwandsteuern genannt werden, und welche die Verbrauchssteuern von einzelnen Konsumtibilien, die Nutzungssteuern von den dauerhafteren Bestandteilen des Nutzungsvermögens, aber auch Steuern für die Inanspruchnahme gewisser Dienstleistungen (wie z. B. die Dienstbotensteuer) in sich begreifen. Von den „Verkehrs"steuern sind diejenigen hieher zu rechnen, durch welche in Ergänzung der Aufwandsteuern Vermögensbestandteile, oder wertvolle Dienstleistungen, welche der Konsumtion und dem Genusse dienen, steuerlich belastet werden (z. B. Stempelabgaben von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen, von Gold- und Silberwaaren, ferner Stempel-, Accisen vom Mobiliarvermögen bei Auktionen und Feuerversicherungsverträgen, von Schaustellungen aller Art rc.).

§ 17. B. Im Hinblick auf die Bewegung des Vermögens in der Richtung vom Produzenten zum Konsumenten (Vermögensbewegung im technisch-ökonomischen Sinn), und von einer Hand in die andere, beim Besitzwechsel (Vermögensbewegung im rechtlichen Sinne), sind die Steuern einzuteilen in Besitzsteuern und Verkehrssteuern.

---

109) Insbesondere Pfeiffer, Staatseinnahmen. 1866. II. S. 538—554, vgl. hierüber Wagner. F.W. II. 2. Aufl. § 253.

110) Wagner, F.W. II. 2. Aufl. § 93. Die dort von Wagner miterwähnten „Besitzsteuern" bilden den Gegensatz von Verkehrssteuern, eine Unterscheidung, die auf ein anderes Einteilungsprinzip hinweist (s. § 17).

Die Besitzsteuern erfassen das Vermögen des in einer Hand ruhenden Besitzes, sei es im Ganzen oder in seinen einzelnen Teilen; die Verkehrssteuern erfassen das Vermögen in seiner Bewegung, insbesondere in seiner Bewegung von einer Hand in die andere, im Momente des Besitzwechsels. Die Besitzsteuern gehen ihrem Begriffe nach von der Annahme aus, daß der Vermögensbesitz während der Steuerperiode einer wesentlichen Veränderung nicht unterworfen sei. Die Besitzsteuern erfassen daher das Vermögen in seinem mutmaßlichen oder durchschnittlichen Bestande während des Steuerjahrs. Dabei kann die Steuerbemessung selbstverständlich nach der Größe des Vermögens, oder nach dem Ertrage seiner einzelnen Bestandteile, oder nach dem aus dem Vermögen für dessen Besitzer im Ganzen sich ergebenden Einkommen erfolgen. (Allgemeine Vermögenssteuer, Allgemeine Einkommensteuer, Ertragssteuern, Steuern von einzelnen Teilen des Vermögens, namentlich des Nutzvermögens von Wohnungen, Mobiliar, Pretiosen.)

Die Verkehrssteuern erfassen das Vermögen nach seiner wirklichen, individuellen Erscheinung bei dem gegebenen Verkehrsakte. Inwieweit die einzelnen Verkehrsakte zur Erzielung eines Jahresertrags oder zu Gewinnung eines Jahreseinkommens beitragen, läßt sich auch nicht einmal annähernd ermitteln. Die Verkehrssteuern verzichten daher ihrem Wesen und ihrer Natur nach auf die Bemessung der Steuer nach dem Ertrage oder Einkommen; sie können ihr Maß nur in dem im Verkehre erscheinenden Vermögen selbst finden. Die Verkehrssteuern sind daher stets Vermögenssteuern.

Die Steuern von den dem persönlichen Gebrauche dienenden Vermögensbestandteilen oder die Aufwandsteuern können an sich sowohl Besitzsteuern, als Verkehrssteuern sein, je nachdem sie den in einer Hand ruhenden Besitz solcher Vermögensbestandteile steuerlich erfassen, oder dieselben in ihrer Bewegung während des technisch ökonomischen Prozesses, oder beim Uebergang von einer Hand in die andere aufsuchen. Da sich jedoch die wichtigsten und allgemeinsten Gegenstände der Aufwandbesteuerung der Wahrnehmung entziehen, sobald sie aus dem Verkehre treten, indem ihre dauernde Aneignung meist mit dem Verbrauche, d. h. mit der Vernichtung für Zwecke der Bedürfnisbefriedigung, zusammenfällt, und da sie außerdem in Folge der fortschreitenden Arbeitsteilung immer weniger in der eigenen Wirtschaft des Konsumenten selbst erzeugt werden, thatsächlich immer mehr nur im Verkehre vom Produzenten zum Konsumenten erscheinen und erfaßt werden können, so treten die Besitzsteuern unter den Aufwandsteuern an Bedeutung zurück. Die Aufwandbesteuerung wird immer ausschließlicher Verkehrsbesteuerung [111]). Als Besitzsteuern erscheinen im Wesentlichen nur noch die Aufwandsteuern von Gegenständen des Nutzvermögens, welche nicht mit dem Genuß verbraucht, vernichtet werden, sondern die dauernde Grundlage von Nutzungen abgeben — wie Wohnungssteuern, sowie die unter dem Namen Luxussteuern zusammengefaßten Steuern von Hunden, Pferden, Wagen, Mobiliar, Pretiosen und anderen Luxussachen.

Je nachdem bei den Verkehrssteuern, insbesondere bei den darunter fallenden Aufwandsteuern, die Besteuerung sich dem technisch ökonomischen Prozesse der Herstellung der besteuerten wirtschaftlichen Güter anschließt, oder aber dem Prozesse des Umlaufs der Güter, durch welchen sie vom Produzenten dem schließlichen Konsumenten zugeführt werden, ergiebt sich für die Verkehrssteuern die Einteilung in Produktionssteuern und in Cirkulationssteuern. Die Produktionsbesteuerung ist ihrerseits entweder Rohstoff- oder Fabrikatbesteuerung, die Cirkulationssteuern zerfallen in Transportsteuern (Zölle, Thorsteuern, Versandtsteuern, Einlagesteuern) und in Handelssteuern (Großhandels- oder Detail- und Verschlußbesteuerung).

111) Hieraus folgt natürlich nicht, daß etwa alle Verkehrssteuern auch Aufwandsteuern wären. Während man bisher zu einseitig die Verkehrssteuern nur als „Erwerbs"steuern angesehen und begründet hat, haben wir hier hervorzuheben, daß auch ausgesprochene „Aufwand"steuern (vgl. § 16) unter den Verkehrssteuern sich befinden, ja daß gerade die große Masse der Aufwandsteuern vor Allem die „Zölle" in Wirklichkeit zugleich Verkehrssteuern sind (vgl. meine Abh. Verkehrs- und Erbschaftssteuern Hdb. Band III. F.W. Abh. IX. §§ 1 u. 2).

Der Unterscheidung der Steuern in Besitzsteuern und Verkehrssteuern kommt sehr nahe, oder deckt sich wenigstens sachlich mit ihr, die Unterscheidung von Hoffmann und Helferich in Steuern auf Besitz und Steuern auf Handlungen[112], welcher Unterscheidung Neumann[113]) die von — nach Maßgabe „zuständlicher Verhältnisse", und nach Maßgabe von „Vorgängen" — angeordneten Steuern substituiert hat. Es besteht aber bei den genannten Autoren eine bemerkenswerte Unsicherheit über das diesen Unterscheidungen zu Grund liegende Unterscheidungsprinzip. Hoffmann sucht dasselbe in dem Besteuerungsobjekt: „man besteuert entweder, was ist, oder was geschieht; der Gegenstand der Besteuerung ist im ersteren Falle etwas Bestehendes — im anderen Falle ein Geschehendes, eine Handlung". Für Helferich ist der Grund der Unterscheidung der äußere Anlaß für die Auflage einer Steuer, er unterscheidet „nach der „Veranlassung", welche das Gesetz für die Feststellung einer Steuerpflicht nimmt." Für Neumann dagegen scheint der Grund der Unterscheidung in der verschiedenen Bemessung der Steuern, vielleicht auch im Steuerverteilungsmaßstab zu liegen, soferne „die Anordnung" der Steuern im einen Falle „nach Maßgabe" zuständlicher Verhältnisse, im andern Fall „nach Maßgabe" von Vorgängen erfolgt, obwohl klar ist, daß die Steuerbemessung sowohl, wie die Steuerzuteilung weder nach zuständlichen Verhältnissen noch nach Vorgängen als solchen möglich ist. Dieser Unsicherheit über den Einteilungsgrund entspricht es auch, daß es den genannten Unterscheidungen an der erforderlichen logischen Schärfe fehlt. Besitz und Handlungen, zuständliche Verhältnisse und Vorgänge sind keine Gegensätze. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß wer handelt nur deshalb handelt, weil er besitzt; auch in den Vorgängen können sich zuständliche Verhältnisse abspielen, wie andererseits zuständliche Verhältnisse, auch wenn sie länger dauern, doch nur von vorübergehender Dauer sein können. Dies dürfte darauf hinweisen, die Unterscheidung, der an sich eine richtige Wahrnehmung zu Grund liegt, zu vertiefen durch das Zurückgehen auf den Fluß des Vermögensverkehrs, durch welchen auch der ruhende Besitz immer wieder in die Bewegung des Reproduktionsprozesses aller wirtschaftlichen Güter und des Besitzwechsels hineingezogen wird.

Wagner[114]) unterscheidet: Ertrags-, Verkehrs- und Einkommensteuern. Die Wagner'sche Klassifizierung läßt hier nach verschiedenen Richtungen zu wünschen übrig. Vor Allem entbehrt sie der Vollständigkeit, sie ist keine Einteilung der Steuern überhaupt nach durchgreifenden Unterscheidungsmerkmalen, sondern nur eine Untereinteilung der Erwerbssteuern. Aber auch in dieser Beschränkung ist die Wagner'sche Einteilung unvollständig. Denn es fehlen die zu den Erwerbssteuern gehörigen Besitzsteuern vom Erwerbsvermögen, wie die Allgemeine, das Gebrauchsvermögen der Regel nach bekanntlich frei lassende, Vermögenssteuer, aber auch die nach Vermögenswerten (Gegensatz: Ertrag) bemessenen Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalsteuern. Sodann ist die Bezeichnung des maßgebenden Einteilungsgrundes eine schwankende und sich widersprechende. Vgl. hierüber Wagner a. a. O. §§ 92 und 96. Nach § 92 haben wir den Einteilungsgrund in der „Bemessungsgrundlage" zu suchen, nach § 96 in dem „Verfahren, welches man einschlägt, um die Steuerschuldigkeiten richtig zu ermitteln d. h. verhältnismäßig oder den Erwerbsverhältnissen entsprechend" (Steuerveranlagung?). Offenbar empfindet Wagner selbst hier, daß sein Begriff der „Bemessungsgrundlage" verschiedene Dinge zusammenwirft. Auf die Dauer unhaltbar scheint mir endlich der Wagner'sche Begriff der „Verkehrssteuern" als einer bloßen Unterart der Erwerbssteuern (§ 93), oder gar als „spezielle" Ertragssteuern (§ 96). Die Vorstellung: „sie treffen jeden Beliebigen alsdann, aber auch nur dann, wenn er einen bestimmten einzelnen Akt zu Erwerbszwecken und dabei dann mutmaßlich entweder unmittelbar oder mittelbar einen Gewinn macht, der einen Ertrag darstellt" ist in allen Fällen thatsächlich unzutreffend, wo der von der Verkehrssteuer Getroffene mit dem betreffenden Verkehrsakt einen Verlust realisiert, oder wo die einzelnen Verkehrsakte lediglich als Akte der Zuführung von Vermögenswerten zu ihrer Gebrauchsbestimmung in Verbrauch oder Nutzung steuerlich erfaßt werden. Steuern, welche prinzipiell von der Steuerbemessung nach Gewinnen oder Erträgen absehen, kann man doch nicht wohl „spezielle" Gewinn- oder „spezielle" Ertragssteuern heißen. Der Bemessungsgrundlage nach, welche für die in Frage stehende Unterscheidung maßgebend sein soll, sind die Verkehrssteuern überhaupt keine Ertragssteuern, noch viel weniger „spezielle" Ertragssteuern, sondern Vermögenssteuern, eben weil sie nicht nach dem Ertrage, sondern nach Zahl, Umfang, Gewicht, Maß, Wert ꝛc. der in den Vermögensverkehr gelangenden Vermögensgegenstände unmittelbar bemessen werden. Daß Verkehrssteuern auf Gegenstände des Erwerbsvermögens gelegt, wie Erwerbssteuern, den Erwerb belasten, also wie die gewöhnlichen, direkten Erwerbssteuern wirken können, außerdem aber, was die direkten Erwerbssteuern nicht können, auch den außerberufsmäßigen Erwerb durch einzelne Verkehrsakte, den Konjunkturen- und Spielgewinn und den Erwerb durch Anfall steuerlich zu erfassen gestatten, steht selbstverständlich außer Frage; ebenso zweifellos ist aber, daß die Verkehrssteuern auch auf Gegenstände des Gebrauchsvermögens gelegt wie Gebrauchssteuern wirken, und daß sie eben wegen dieser vielseitigen Verwendbarkeit geeignet sind, Lücken in der gewöhnlichen

112) J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern. S. 71, Helferich, Hdb. 3. Aufl. Band III. F.W. Abh. V. § 15 S. 155, auch Roscher, F.W. § 37. Abs. 1 „Besteuerung gewisser augenfälliger Besitztümer (Steuern auf die Produktivkräfte)" und „Besteuerung gewisser augenfälliger Handlungen (Steuern auf die Produkte oder Verkehrssteuern)".

113) Neumann, Die Steuer. S. 446 ff.

114) Wagner, F.W. II. (2. Aufl.) § 96.

Erwerbs- oder Gebrauchsbesteuerung in passender ungezwungener Weise auszufüllen. Die großen Verdienste speziell Wagners um die Würdigung der Verkehrssteuern und um die richtige Auffassung ihrer Stellung im Systeme der Erwerbssteuern sind bleibende, aber die Bedeutung der Verkehrssteuern, welche unter Umständen auch wie Gebrauchssteuern wirken können, erschöpft sich nicht darin. Auch hieraus dürfte sich ergeben, wie vor Allem eine strengere kritische Sichtung und Revision der die Einteilung der Steuern betreffenden Terminologie Not thut, zu welcher wir schon in der 1. Auflage des Handbuchs (1882) Bd. II. (insbes. „Aufwandsteuern" Abh. VII. § 2—10, ferner Verkehrssteuern Abh. IX §§ 1 und 2) eine Anregung zu geben versucht haben.

§ 18. 6) Die centrale Bedeutung des Vermögens, bezw. seiner flüssigen Formen des Einkommens und der Erträge, äußert sich für die Besteuerung, wie man sieht, darin, daß das Vermögen nicht bloß als Steuerquelle (§ 6), sondern weiter auch als Steuerobjekt (§ 13) und als Steuerbemessungsgrundlage (§ 14) eine maßgebende Rolle spielt. Daß auch der Prozeß der Vermögensbewegung in Produktion und Konsumtion und im Besitzwechsel von maßgebendem Einfluß auf Erscheinung und Charakter der einzelnen Steuern ist, war den Ausführungen der beiden letzten Paragraphen (§ 16 u. 17) zu entnehmen. Erblickt man im Vermögen zugleich einen Maßstab der Steuerfähigkeit, so ist einleuchtend, daß man darin auch einen geeigneten, wenn auch vielleicht nicht voll ausreichenden Maßstab für eine gerechte Verteilung der Steuerlast auf die der Steuergewalt unterworfenen Kontribuenten finden kann, und daß sich hieran eine entsprechende Unterscheidung der Steuern nach dem Verteilungsmaßstab anknüpfen läßt; es ist dies die Unterscheidung der Steuern in Schatzungen und Auflagen, wobei übrigens bei den Auflagen in diesem Zusammenhang nicht an die von Wagner für eine Gruppe der staatswirtschaftlichen Einnahmen (Steuern und Gebühren) eingeführte Gesamtbenennung („Steuern im w. W.") zu denken ist, sondern i. e. S. an diejenigen Auflagen, welche die deutsche Wissenschaft früher unter der Benennung „Accisen" den „Kontributionen" gegenübergestellt hat[115]).

Unter den Schatzungen (Kontributionen) sind alsdann diejenigen Steuern zu begreifen, welche bestimmten einzelnen Personen nach ihrer im Voraus auf Grund feststehender oder doch binnen Kurzem wenig wechselnder Thatsachen ihrer individuellen Lebens-, Besitz- und Erwerbsverhältnisse erforschten subjektiven Steuerfähigkeit zugeteilt werden, wie die reinen Personalsteuern, die Allgemeinen und die partiellen Einkommensteuern, die Allgemeinen Vermögenssteuern, und die nach dem Kapitalwert oder dem Ertrage bemessenen Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Leihkapitalsteuern, aber auch direkte Aufwandsteuern wie Wohnungs-(Miete)steuern, Wagen-, Hunde-, Bedientensteuern u. drgl.

Im Gegensatz hiezu wären unter Auflagen alle solche Steuern zu verstehen, bei welchen, unter Verzicht auf die Erforschung der subjektiven Steuerfähigkeit bestimmter einzelner Personen, aus gewissen Verwendungen, Handlungen 2c., Zahlungen auf eine in solchen Vorgängen zu Tage tretende objektive Steuerfähigkeit geschlossen und danach eine entsprechende Steuerlast zugeteilt wird. Unter die Auflagen wären hienach zu rechnen alle Steuern, welche nicht im Voraus bestimmte einzelne Personen, sondern jeden Beliebigen dann, aber auch nur dann treffen, wenn diejenigen Akte vollzogen oder vorgenommen werden, an welche die Steuergewalt eine Steuer geknüpft hat, also sämtliche Aufwandsteuern mit Ausnahme der direkten Aufwandsteuern und sämtliche Verkehrssteuern, letztere mit Einschluß der Besitzwechselabgaben und der Erbschafts- und Schenkungssteuern[116]).

115) Vgl. hierüber insbesondere Neumann, Die Steuer. S. 436 ff. — und im Anschluß an dessen Untersuchungen Eheberg, im H.W. VI. Art. Steuern (S. 97).

116) Rau, F.W. I. § 292 und nach ihm Wagner, F.W. II. § 95, Helferich, a. a. O. § 15. Ziff. 4. und Andere unterscheiden „Schatzungen" einerseits und „Aufwand"- bezw. „Verbrauchssteuern" andererseits. Diese Unterscheidung ist jedoch unvollständig. Denn sie erfaßt nicht alle Steuern. Die Besitzwechselabgaben und andere derartige Steuern vom außerberufsmäßigen Erwerb, vom Spekulations-, Konjunkturen- und Spielgewinn und vom Anfall können dabei jedenfalls den „Aufwandsteuern" nicht zugeteilt werden, denn sie haben mit dem Gebrauch, Verbrauch oder der Nutzung der in Frage kommenden Vermögensbestandteile und Vermögenswerte nichts zu thun. Sie sind aber auch keine „Schatzungen", denn sie treffen nicht „im

§ 19. 7) Es ist klar, daß der Unterschied in den thatsächlichen Verhältnissen, wonach die Steuerlast teils nach feststehenden oder doch binnen Kurzem wenig wechselnden, und darum als feststehend geltenden und im Voraus ermittelbaren, teils nur nach einzelnen wechselnden, mehr oder weniger zufälligen, deshalb nicht im Voraus zu ermittelnden Thatsachen auf die Steuerkontribuenten verteilt werden kann, auch maßgebende Unterschiede für das administrativ technische Verfahren der *Veranlagung der Steuern* bedingt.

a. Die Unterscheidung der Steuern in *Schatzungen* und *Auflagen* nach dem „Steuerverteilungsmaßstab" läßt sich daher zugleich auch als Unterscheidung nach der Steuer „veranlagung" auffassen, je nachdem die Veranlagung der Steuern auf Grund im Voraus ermittelbarer Thatsachen, in der Regel zu Beginn der Steuerperiode, erfolgt, oder als Folge an den vorgängigen Eintritt und Verlauf der maßgebenden Vorgänge sich anschließt.

Als weitere Unterscheidungen nach der Steuer„veranlagung" können noch folgende angeführt werden:

b. Die für die Steuerveranlagung maßgebenden Thatsachen und Besteuerungsgrößen können ausschließlich *amtlicher Ermittlung* vorbehalten, oder von den Steuerpflichtigen durch *Selbstangaben* (bei direkten Steuern: *Fassionen*, bei indirekten *Deklarationen*, *Anzeigen*) zur Kenntnis der Steuerbehörde zu bringen sein, oder es kann ein aus amtlichen Ermittlungen, bezw. Schätzungen und Selbstangaben *gemischtes Verfahren* bei der Steuerveranlagung zur Anwendung kommen. Das gemischte Verfahren, bei welchem der amtlichen Thätigkeit die Aufgabe der Prüfung, Richtigstellung und Ergänzung der Selbstangaben zufällt, findet bei den meisten Steuern Anwendung[117]. Doch giebt es auch Steuern, welche vorwiegend oder gar ausschließlich auf dem Wege amtlicher Ermittlung veranlagt werden (wie die Schatzungen von Grundeigentum, Gebäuden, Gewerben[118]), von den Auflagen die Liegenschaftsveränderungsabgaben oder Immobiliarverkehrssteuern), weil die Steuerobjekte offen vorliegen, oder weil die maßgebenden Thatsachen aus anderen Gründen zuverlässig zur amtlichen Kenntnis gelangen. Andererseits fehlt es aber auch nicht an Steuern, für deren Veranlagung die Selbstangaben der Steuerpflichtigen ausschließlich maßgebend sind, wie bei den Fassionssteuern vom Leihkapital oder vom Zinseneinkommen, aber auch bisweilen bei Hundeabgaben, wobei unterlassene oder unrichtige Selbstangaben unter Defraudationsstrafe gestellt zu werden pflegen, ferner bei der Mehrzahl der Stempelsteuern, bei welchen mit Verzicht auf Selbstangaben vor Behörden sogar auch noch der Steueransatz und die Steuerzahlung im gegebenen Falle ganz der Selbstthätigkeit des Steuerpflichtigen anheimgestellt wird[119].

c. Ein weiterer Unterschied der Steuern nach der Steuerveranlagung ergiebt sich, je nachdem die für die Steuerveranlagung maßgebenden Thatsachen und Besteuerungsgrößen auf eine längere Reihe von Steuerperioden ermittelt, und vorbehältlich der Evidenthaltung

---

Voraus bestimmte einzelne Personen". Bei andern Steuern aber, bei den direkten Aufwandsteuern, versagt die Unterscheidung, da sie solche Steuern sowohl zu den Schatzungen, als zu den Aufwandsteuern zu zählen nötigt, und zwar zu den „Schatzungen", da sie „bestimmten einzelnen Personen auf Grund bestimmter feststehender oder doch binnen kurzem wenig wechselnder Thatsachen ihrer individuellen Lebens-, Besitz- und Erwerbsverhältnisse" auferlegt werden, zugleich aber auch zu den „Aufwandsteuern", da sie sich „an den Prozeß der Verwendung oder Benutzung des Einkommens für Zwecke der Bedürfnisbefriedigung anknüpfen". Vgl. hierüber auch *Neumann*, Die Steuer. S. 442 ff.

117) Beispiele: Allgemeine Einkommensteuer, Allgemeine Vermögenssteuer neuerdings wenigstens für die Regel, bald mit Verpflichtung bisweilen auch nur mit Berechtigung der Pflichtigen zu Selbstangaben; bei den indirekten Steuern (bezw. Verkehrssteuern): Zölle mit ihren Deklarationen und Revisionen.

118) Bei den Gewerbesteuern pflegen sich etwaige Selbstangaben auf die Angaben über äußere Merkmale, insbesondere die Zahl der Gewerbegehilfen und das gewerbliche Betriebskapital zu beschränken.

119) *Schäffle*, Die Steuern § 42, spricht in diesem Zusammenhang von „Offizialeinsteuerung" und „Selbsteinsteuerung" und unterscheidet danach (§ 43 a. a. O.) „Abgaben der vorwiegenden Offizial u. Abgaben der vorwiegenden Selbst Einsteuerung".

der Ergebnisse in Beziehung auf später eintretende Aenderungen von untergeordneterer Bedeutung in „Katastern“ (§ 10) niedergelegt werden können, oder nicht. Die vorwiegend auf dem Wege amtlicher Ermittlung veranlagten „Schatzungen“ sind wohl immer und jedenfalls für die Regel zugleich auch Katastersteuern. Diesen gegenüber beruhen die übrigen „Schatzungen“ (Allgemeine Einkommen- und Vermögenssteuern, partielle Einkommensteuern vom Dienst- und Berufseinkommen, Steuern vom Leihkapital bezw. vom Zinseneinkommen, aber auch die direkten Aufwandsteuern zumeist wenigstens heutzutage auf jährlich erneuten Steueraufnahmen. Den Katastern wie den jährlichen Steueraufnahmen analoge Einrichtungen finden sich übrigens auch bei der Veranlagung mancher „Auflagen“, insbesondere bei den hierunter begriffenen zugleich zu den Aufwandsteuern (s. oben § 16) und zu den Verkehrssteuern (s. oben § 17) zu rechnenden Produktionssteuern. (Für längere Zeit maßgebende Ermittlungen über die dem Wechsel weniger unterworfenen thatsächlichen Betriebsverhältnisse über Ort, Beschaffenheit, technische Einrichtung der Betriebsstätten: bei Bier-, Branntwein, Rübenzucker-, Salzsteuern &c., mit Evidenthaltung der bezüglichen Nachweise, Erlaubnisscheine, Register &c. bezüglich später eintretender Veränderungen; periodische monatliche, ¼jährliche, jährliche Aufnahmen z. B. bei der Tabaksteuer über die mit Tabak bepflanzten Flächen bezw. die gewonnenen Rohtabake, bei den Fabrikatsteuern über die wirklich produzierte Menge und Güte der Erzeugnisse &c.)[120]).

Neumann[121]) stellt den Katastersteuern als Gegensatz die Tarifsteuern gegenüber, indem er diese Unterscheidung mit seiner Unterscheidung von Steuern, welche „nach Maßgabe von Zuständen“, und von Steuern, welche nach „Maßgabe von Vorgängen angeordnet“ sind, identifiziert und beide Unterscheidungen in seiner Klassifizierung der Steuern nach „direkten“ und „indirekten“ Steuern kombiniert. Ueber die Einteilung der Steuern, je nachdem sie nach Maßgabe von Zuständen oder nach Maßgabe von Vorgängen angeordnet sind, vgl. oben. Was den der französischen Litteratur bezw. der französischen Steuergesetzgebung entlehnten Gegensatz von „Kataster“steuern und von „Tarif“steuern betrifft, so ist dagegen zu bemerken, daß Kataster einerseits und Tarife andererseits keine Gegensätze, sondern Begriffe von ganz auseinanderfallendem Umfange sind. Steuertarife sind Zusammenfassungen verschiedener Steuersätze, sei es nun für eine Mehrheit von Steuerobjekten (Zolltarife, Gewerbesteuertarife), oder für eine Mehrheit von Größenabstufungen für ein und dasselbe Steuerobjekt (Einkommensteuertarife). Die Steuerkataster enthalten die Ergebnisse der zum Voraus für eine längere Reihe von Jahren angestellten Ermittlungen über die für die Steuerveranlagung maßgebenden objektiven Thatsachen und Besteuerungsgrößen. Der Unterscheidung von Katastersteuern und Tarifsteuern fehlt es daher an einem einheitlichen fundamentum divisionis, wie denn auch den bezüglichen Ausführungen Neumanns hierüber nichts zu entnehmen ist. Die fragliche Einteilung ist logisch ungefähr gleichwertig mit der Einteilung der Menschen in tugendhafte und gelehrte. Die Einteilung ist infolge dieses Fehlers weder vollständig, noch streng durchführbar. Nicht vollständig —, denn es giebt Steuern, welche wie Zinseinkommensteuern oder Hundeabgabensteuern mit einheitlichem Steuersatz und jährlich wiederkehrender Steueraufnahme weder Tarifsteuern, noch Katastersteuern sind. Auf der anderen Seite giebt es ebenso Steuern, welche wie gewisse Gewerbesteuern zugleich Kataster- und Tarifsteuern sind. Gegen die Identifizierung dieser Unterscheidung mit der Unterscheidung von „direkten“ und „indirekten“ Steuern auch Wagner[122]). Wie verworren derartige Unterscheidungen sind, ergiebt sich auch daraus, daß Neumann zu den Katastersteuern die Vermögens- und Einkommensteuern allgemein rechnet, wonach also auch Allgemeine Vermögens- und Allgemeine Einkommensteuern „Kataster“steuern sein müßten, was nicht ausgeschlossen erscheint, heutzutage aber nur ausnahmsweise zutreffen möchte.

d. Erwähnenswert ist hier auch Schäffle's Unterscheidung der Steuern nach der Konzentration des Einsteuerungsverfahrens in „Einzel“steuern und „Massen“steuern, je nachdem „die Steuerquellen (Steuerobjekte?) in der Veranlagung für jeden Steuerdestinatär abgesondert erfaßt“, oder aber „die Steuerträger für dieselbe Gattung von Steuerobjekten zusammen getroffen werden[123]), indem das Steuerobjekt noch vor seiner Zerstreuung in den Konsum der Besteuerung unterzogen wird“.

120) Vgl. Wagner, F.W. II. (2. Aufl.) § 99.
121) Neumann, Die Steuer. S. 426 ff.
122) Wagner, F.W. II. (2. Aufl.) § 99.
123) Schäffle, Die Steuern, § 42, Ders., Grundsätze der Steuerpolitik. S. 92. Diese Unterscheidung fällt offenbar zusammen mit der Unterscheidung der Steuern nach der mittelbaren oder unmittelbaren Erfassung der mit der Steuer zu belastenden Personen in direkte und indirekte Steuern (s. § 20) oder mit der Unter-

e. Auch die Unterscheidung der Steuern in Repartitions- (Kontingentierungs-, Verteilungs-, Umlage-) steuern und Quotitätssteuern ist eine Unterscheidung nach der Steuer„veranlagung“, je nach dem hiebei für die Steuerbemessung gewählten Verfahren, bei welchem entweder in erster Linie das Gesamtsteueraufbringen festgestellt und auf die einzelnen Steuerpflichtigen verteilt werden kann, wofür sich aus den für die Einzelnen zum Voraus ermittelten Besteuerungsgrößen und deren Gesamtsumme der Steuersatz oder Steuerfuß ergiebt (Repartitionssteuern), oder umgekehrt in erster Linie der Steuersatz (Steuerfuß, Steuerquote) festgestellt wird, bei dessen Anwendung auf die Steuerschuldigkeit der Einzelnen das Gesamtsteueraufbringen resultiert (Quotitätssteuern).

Die Steuerrepartition hat die Vorausermittlung gewisser Besteuerungsgrößen, auf welche repartiert werden kann, zur Voraussetzung. Sie ist daher in der Hauptsache nur bei Schatzungen (s. vorher § 19a u. § 18) anwendbar, und war bei diesen, so lange die Autonomie der Landesteile bezw. Gemeinden der Aufstellung bindender allgemeiner Normen für die Unteransteilung der Steuern im Wege stand, insbesondere im ständischen Staate sehr verbreitet. Später auch bei den Schatzungen mehr und mehr verdrängt, hat sich die Steuerrepartition da und dort doch noch teilweise erhalten, insbesondere bei der Gewerbesteuer, bei dieser mit dem Zweck für eine richtige und gleichmäßige Verteilung der Steuerlast die Steuerpflichtigen selbst in der Form von „Steuergesellschaften“ ins Interesse zu ziehen[124].

§ 20. 8) Solchen Unterscheidungen nach der Steuerveranlagung (§ 19) schließen sich an die Unterscheidungen nach der verschiedenen Art und Weise der Erhebung der Steuern. Die Steuern können unmittelbar von Demjenigen erhoben werden, der mit der Steuer belastet werden will, oder von einem Dritten; im einen wie im anderen Fall können sie ferner, wie die „Gebühren“ (vgl. Abh. IV. § 7) entweder auf dem Wege der Einzelberechnung und baaren Einzeleinziehung des jeweiligen Steuerbetrags durch die hiemit betrauten Kassen erhoben werden, oder kann hiefür die Verwendung besonderer Stempelwertzeichen durch die Steuerpflichtigen vorgeschrieben sein. Im ersten Fall ergiebt sich die Unterscheidung der Steuern in direkte und indirekte Steuern. Sieht man aber auf das für die Steuerentrichtung vorgeschriebene Verfahren, so ergiebt sich die Unterscheidung von unmittelbar eingezogenen (eingehobenen) Steuern und von Stempelsteuern.

§ 21. Die populärste und verbreitetste Einteilung der Steuern ist zweifellos die Einteilung in direkte und indirekte Steuern, aber sie ist auch die vieldeutigste, da mit ihr über Ziel und Richtung, in welcher das maßgebende Einteilungsprinzip zu suchen ist und zu welchem die Steuern, je nachdem, in einem mittelbaren (indirekten) oder in einem unmittelbaren (direkten) Verhältnis stehen können, lediglich nichts gesagt ist. „Mit Worten läßt sich trefflich streiten, mit Worten ein System bereiten“, gilt für nichts mehr als für

---

scheidung in „Trag“- und „Vorschuß“steuern. Die Schäffle'sche Unterscheidung knüpft statt an die Thatsache der mittelbaren oder unmittelbaren Erfassung der mit der Steuer zu Belastenden an den hiefür maßgebenden steuertechnischen Grund an, der eben bei manchen Steuern wegen „der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Ermittlung der Steuerträger“ ihre mittelbare indirekte steuerliche Erfassung auf dem Wege der Belastung der Objekte selbst empfiehlt, da wo sie in möglichster „Konzentration“ erfaßt werden können.

124) Ueber Versuche durch Bildung von Verbrauchsgemeinschaften mit entsprechendem Verbrauchszwange (Salzzwang, Salzkonskription) das Repartitionsprinzip auch auf Verbrauchssteuern (Auflagen) auszudehnen, vgl. Wagner, F.W. II. (2. Aufl.) S. 230 Anm.

Zu der Unterscheidung von Repartitions- und Quotitätssteuern vgl. auch Helferich, a. a. O. § 15 ff. Die dort angeführten Zollaversen von außerhalb der Zolllinie liegenden Ortschaften, ferner von Schlacht- oder Fleischsteuer-Kontingenten der Metzger eines Orts sind gute Beispiele für die Anwendung des Repartitionsprinzips bei Verbrauchssteuern (Auflagen). Dagegen dürfte es zu weit gehen, wenn Helferich auch „Pauschalierungen“ (Steuerabfindungen), welche zwischen Steuerverwaltung und einzelnen Steuerpflichtigen vereinbart werden, um spezielle Berechnungen von Verbrauchssteuern auf Grund lästiger und mühseliger Einzelkontrolen zu ersparen, oder gar Besteuerungstypen, wie die Kesselsteuer bei der Bierbesteuerung, oder den Blasenzins bei der Branntweinsteuer, mit dem Repartitionsprinzip in Verbindung bringt.

die Schlagworte „direkte" und „indirekte" Steuern[125]). Deshalb ist gerade diese Unterscheidung auch die beliebteste. Der sehr beachtenswerte Vorschlag[126]), diese Unterscheidung überhaupt aufzugeben, wird daher voraussichtlich ungehört verhallen; selbst innerhalb des engeren Kreises der Finanzwissenschaft und ihrer Bearbeiter eröffnen sich zur Zeit ungünstige Aussichten hiefür, so lange die Frage, was denn eigentlich als der allein richtige und zulässige oder vorzugsweise zu empfehlende Sinn dieser Unterscheidung anzusehen sei, als eine wichtige Sache ausgegeben und immer wieder zum Gegenstand eines hartnäckigen Schulstreits gemacht wird[127]). Vor Allem wird zuzugeben sein, daß man der fraglichen Unterscheidung beliebig verschiedene Bedeutungen beilegen kann; auf der anderen Seite wird aber auch nicht verkannt werden können, daß die nächstliegende und wenigstens logisch allein einwandfreie Einteilung, die Rau-Wagner'sche Einteilung nach der unmittelbaren oder mittelbaren Erfassung des Steuerträgers ist, welche mit der Unterscheidung in Tragsteuern und Vorschußsteuern (Schäffle) zusammenfällt, je nachdem die Steuer direkt von Demjenigen erhoben wird, der mit der Steuer belastet werden soll, oder indirekt von einem Dritten, von welchem angenommen wird, daß er im Stande sei, die vorgeschossene Steuer auf Diejenigen zu überwälzen, welche man eigentlich zu besteuern beabsichtigt. Man kann den Erwerb direkt in der Hand Dessen besteuern, der erwirbt, aber auch indirekt in der Hand Dessen, von dem erworben wird[128]). Ebenso kann man die Verwendung von Vermögensbestandteilen und Vermögenswerten direkt bei dem Konsumenten mit Steuer belegen[129]), aber auch schon indirekt in der Hand des Produzenten oder bei arbeitsteiliger Güterhervorbringung bei Denjenigen, welche den Umlauf der Verbrauchsgüter und deren Zuführung vom Produzenten zum Konsumenten verkehrsmäßig vermitteln. Daß es an sich richtiger ist, die Steuer bei Demjenigen unmittelbar zu erheben, der mit der Steuer belastet werden soll und belastet werden will, wird nicht zu bestreiten sein. Bei den Steuern vom Erwerbe, zumal vom berufsmäßigen Erwerbe, überhaupt bei allen Steuern, bei welchen die subjektive Steuerfähigkeit bestimmter einzelner Personen auf Grund bestimmter Thatsachen ihrer Lebens-, Besitz- und Erwerbsverhältnisse sich ermitteln läßt und welche demzufolge als Schatzungen (S. oben § 18 und § 19 unter a) umgelegt werden können, bildet die direkte Erhebung auch in der Praxis die weit überwiegende Regel. Anders bei den Aufwandsteuern. Dieselben Gründe, welche die Aufwandsteuern von Verbrauchsgütern vorzugsweise als „Verkehrs"steuern zu gestalten nötigen (vgl. oben § 17), — namentlich der Umstand, daß ihre Verwendung durch den Konsumenten Konsumtion, Vernichtung, für den Zweck der Bedürfnisbefriedigung ist, — nötigt zu einer dieser Wertzerstörung vorangehenden Erhebung spätestens in dem letzten Stadium der Cirkulation der von der Steuer getroffenen Objekte beim Uebergang in den Besitz der Konsumenten. Vielfach aber ist es von Vorteil oder durch die Gestaltung des Verkehrslebens geboten, die Steuerobjekte schon in der Hand des Produzenten und im Stadium der Erzeugung aufzusuchen. Bei den Aufwandsteuern wird daher umgekehrt die direkte Erhebung zur Ausnahme und sie ist hier nur für die in der eigenen Wirtschaft des Konsumenten selbst erzeugten Güter[130]) denkbar, oder bei Transportsteuern, welche vom Empfänger oder Einleger zu ent

125) Vgl. hierüber schon meine Ausführungen in „Aufwandsteuern" Handb. 1. Aufl. von 1882. Bd. II. Abh. VII. § 2 und § 5, letzter Absatz.

126) Eheberg, Art. Steuer, H.W. VI. S. 99.

127) Vgl. neuerdings wieder Schäffle, Die Steuern. §§ 48—50.

128) Z. B. wenn der Pächter oder Mieter die Grund- oder Haussteuer für den bezugsberechtigten Eigentümer, der Schuldner die Zinssteuer für den Gläubiger auszulegen hat, und sie bei der Zinszahlung an den Eigentümer oder Gläubiger abrechnet, wie bei der englischen Einkommensteuer.

129) Z. B. die Wohn- und Mietsteuer, Steuern auf Hunde, Pferde, Wagen 2c., Weineinlagesteuern, Zölle bei direktem Bezuge durch die Konsumenten, Salz-, Tabak-, Pulversteuern beim unmittelbaren Absatz der Monopolverwaltung an den Verbraucher.

130) Wenn z. B. der Bierbrauer zugleich auch für seinen eigenen Bierkonsum besteuert wird, der Weinbauer für seinen eigenen Bedarf an Weinen aus selbsterzeugten Trauben 2c.

richten sind, wenn sie von diesen für den eigenen Bedarf bezogen werden, oder wenn die Steuergewalt wie bei manchen Monopolien die von ihr selbst erzeugten Verbrauchsgüter unmittelbar an die Verbraucher selbst absetzt. Die Aufwandsteuern von zum Verbrauchsvermögen gehörigen Gütern des Konsums sind daher vorwiegend indirekte Steuern. Nur bei der Besteuerung des Nutzvermögens bildet die direkte Erfassung des Steuerträgers die Regel, insbesondere bei der Luxusbesteuerung, welche hier zur direkten Besteuerung der Besitzer der von der Steuer getroffenen Gegenstände des Nutzvermögens wird; doch kann auch hier indirekte Erhebung durch Vermittlung Dritter vorkommen, so z. B. bei der Erhebung der Mietsteuer durch den Hauseigentümer.

Bei den Verkehrssteuern tritt die Bedeutung der Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern vielfach zurück, soferne es häufig ganz dahingestellt bleibt, welcher von den beiden bei einem Verkehrsakt beteiligten Kontrahenten Steuerträger sein soll. Doch fehlt es weder an entschieden direkten Steuern unter den Verkehrssteuern (z. B. Erbschafts- und Schenkungssteuer), noch an entschieden indirekten Steuern (Spielkartensteuer, Verkehrssteuern von Bestandteilen des Gebrauchsvermögens, in der Form der Abgaben von Feuerversicherungen, Verkehrssteuern von Spareinlagen in der Form von Abgaben von Lebensversicherungen, welche durch Vermittlung der Versicherungsunternehmungen erhoben werden[131]).

Von anderen Unterscheidungen seien erwähnt:

1) Die Auffassung der deutschen Praxis, welche im Anschluß an die ältere Unterscheidung von „Kontributionen" und „Accisen" und wohl im Hinblick darauf, daß jene fast ausschließlich direkt, diese, die wichtigsten Aufwandsteuern und die Verkehrssteuern in sich begreifend, weit überwiegend indirekt erhoben werden, direkte und indirekte Steuern im Sinne von Schatzungen und Auflagen (s. oben § 18) unterscheidet, welche aber darüber hinausgehend, die mit gewissen Auflagen (Verkehrssteuern von Rechtsgeschäften) mitunter im Gemenge liegenden Gebühren (Sporteln 2c.) vielfach ebenfalls zu den indirekten Steuern zählt, weiter aber auch selbst einzelne zu den Schatzungen gehörige direkte Aufwandsteuern (Hundeabgabe) einrechnet.

2) Hoffmann unterscheidet direkte und indirekte Steuern im Sinne von Steuern vom Besitz und Steuern von Handlungen (s. oben § 17). Aehnlich auch Roscher, s. oben § 17 Anm. 12.

3) Neumann faßt den Unterschied von direkten und indirekten Steuern im Sinne der beiden Unterscheidungen: a. Steuern nach Maßgabe zuständlicher Verhältnisse, und solche nach Maßgabe von Vorgängen (s. oben § 17); b. Katastersteuern und Tarifsteuern (s. oben § 19).

4) Conrad unterscheidet direkte und indirekte Steuern in dem Sinne, in welchem von Rau-Wagner „Schatzungen" und „Aufwandsteuern" unterschieden werden. Danach sind ihm indirekte Steuern solche, bei denen unmittelbar die „Leistungsfähigkeit" festgestellt wird, indirekte solche, bei denen auf „die letztere" von den „Ausgaben" aus geschlossen wird. Also Unterscheidung nach der Leistungsfähigkeit als der Grundlage, bezw. dem Maßstab für die Steuerverteilung im Anschluß an Rau, F.W. I. § 292: 1. „Man kann die Vermögensumstände oder die Steuerfähigkeit jedes Einzelnen erforschen, und ihm danach einen Teil seines steuerbaren Einkommens oder Vermögens abfordern (Schatzungen). 2. Man kann von gewissen Verwendungen des Vermögens auf dessen Größe schließen, und daher die Steuern an die Ausgaben der Steuerpflichtigen anlehnen (Aufwandsteuern)." Ueber die Unterscheidung von Schatzungen und Aufwandsteuern s. oben § 18 Anm. 116.

5. Cossa ähnlich wie Conrad doch mit Einbeziehung auch der „Verkehrs"steuern neben den Aufwandsteuern in die Unterscheidung. Nach ihm sind direkte Steuern, diejenigen, welche das Einkommen und Vermögen in ihren unmittelbaren Erscheinungen treffen, indirekte diejenigen, welche die mittelbaren Erscheinungen desselben, wie sie im Aufwand und „Vermögensverkehr" sich ergeben, belasten. Nach Cossa wie nach Conrad wären also die Luxussteuern (Bedienten-, Wagen-, Hundesteuern) sowohl direkte als indirekte Steuern; direkte, sofern sie die im Halten von Bedienten, Wagen, Hunden, sich äußernde Erscheinung des Vermögens, treffen, wie sie sich bei der unmittelbaren Erforschung der Vermögensumstände jedes Einzelnen ergiebt, zugleich aber auch indirekte, weil sie die mittelbare Erscheinung des Vermögens im Aufwand belasten.

6) Für Schäffle ist die Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern: a. eine Unterscheidung nach dem Steuerverteilungsmaßstab (oben § 18). Es handelt sich dabei für ihn um die verschiedene Art und Weise, wie das Problem der „Verteilung der Steuerlast unter die Steuerpflichtigen nach Verhältnis der Leistungsfähigkeit" durch die Gesamtbesteuerung gelöst wird[132]). Den direkten Steuern fällt dabei die Aufgabe zu, zu besteuern „nach der Größe des leistungsfähigen Vermögens bezw. Einkommens" mit unmittelbarer quantitativer Erfassung

---

131) Wagner, F.W. II. § 97; ähnlich auch § 15. Ziff. 5 Abs. 1. Helferich, Hdb. 3. Aufl. Band III Abh. V. 132) Schäffle, Die Steuern, § 48.

der Steuerkräfte aller Einzelnen im Vermögen und Einkommen", oder „nach dem Maße der Durchschnittssteuerkraft." Den indirekten Steuern dagegen soll die Aufgabe zufallen, die Steuerkräfte zu erfassen „mittelbar nach Thatsachen und Vorgängen, welche auf die Steuerfähigkeit schließen lassen" und zwar qualitativ nach dem Grade der in jenen Thatsachen sich offenbarenden besonderen Steuerkraft." b. Die Schäffle'sche Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern ist aber zugleich eine Unterscheidung nach der verschiedenen Art der „Erfassung" der Steuerkräfte, nach der „Methode der Einsteuerung", d. h. also wohl nach der Steuerveranlagung (vgl. oben § 19 unter a). Die direkten Steuern erfassen danach die Steuerquellen oder Steuerkräfte (Vermögen und Einkommen) „selbst" in ihrem „Bestande und Stande", die indirekten Steuern nur „mittelbar in ihrer Bewegung, in der Aktualität der Entstehungsvorgänge und Verwendungsfolgen[133]).

Schäffle erklärt selbst seine Definition als eine Fortbildung der Rau'schen Unterscheidung von „Schatzungen" und „Aufwandsteuern". Richtig ist es wohl, wenn er hierin eine Unterscheidung nach dem Steuerverteilungsmaßstab erblickt, welche zugleich in gewissem Sinne auch als Unterscheidung nach der Steuerveranlagung sich verwerten läßt. In der früheren Arbeit („Die Grundsätze der Steuerpolitik" ꝛc.) bezeichnet er als Einteilungsprinzip die verschiedene Art und Weise der Steuerveranlagung (der „Methode der Einsteuerung"). In seinem neueren Werke („Die Steuern. Allg. Teil.") tritt für ihn das Unterscheidungsmerkmal nach dem Steuerverteilungsmaßstab in den Vordergrund. Charakteristisch ist für Schäffle sodann die Kombination der Rau'schen Unterscheidung von „Schatzungen" und „Aufwand"steuern mit der Hoffmann'schen Unterscheidung zwischen Steuern von „Besitz" und von „Handlungen." Das zweite Glied der Rau'schen Unterscheidung (die „Aufwand"steuern) erweitert sich dabei für Schäffle zu den Steuern „nach Thatsachen und Vorgängen", in den Schatzungen erblickt er eine Erfassung der Steuerquellen „in ihrem Bestande und Stande". Die Schatzungen verwandeln sich weiterhin für Schäffle zu Steuern „nach dem Maße der Durchschnittssteuerkraft" mit „quantitativer" Erfassung der Steuerkräfte; die Steuern nach Thatsachen und Vorgängen erscheinen ihm im Lichte von Steuern, welche „qualitativ" die Steuerpflichtigen nach dem Grade ihrer „besonderen Steuerkraft" erfassen. Von der früheren Unterstellung auch der Gebühren unter die indirekten Steuern ist Schäffle in seinem vorhergenannten neueren Werke stillschweigend zurückgekommen (vgl. hierüber meine Abhandlung „Aufwandsteuern" Hdb., 1. Aufl. Bd. II. S. 277). Zu den Konsequenzen der Schäffle'schen Unterscheidung gehört es, daß sämtliche Verkehrssteuern, auch z. B. die Erbschaftssteuer zu den indirekten Steuern zu rechnen sind, daß ferner die „Gebrauchs"steuern (Luxussteuern), welche als Aufwandsteuern wie als Steuern nach dem Grade einer angezeigten besonderen Steuerkraft zu den indirekten Steuern von Schäffle gerechnet werden, als Steuern, welche die Steuerquellen „in ihrem Bestande und Stande" erfassen, auch zugleich zu den direkten Steuern gerechnet werden müßten, daß endlich die unter den Aufwandsteuern begriffenen „Verzehrungs"steuern (Salzsteuer) zur Charakterisierung der indirekten Steuern als der Steuern nach der qualifizierten besonderen Steuerkraft schlecht stimmen[135]).

§ 22. Wie schon oben erwähnt, knüpft sich an die verschiedene Art und Weise der Erhebung der Steuern außer der Unterscheidung in direkte und indirekte Steuern die weitere Unterscheidung an in unmittelbar erhobene Steuern und in Stempelsteuern.

Unmittelbar erhobene Steuern sind diejenigen, deren Erhebung durch direkte Einziehung des von der Behörde angesetzten und berechneten Betrags und durch entsprechende

133) Schäffle, Steuerpolitik. S. 60.

134) Ders., Die Steuern. § 49.

135) Zur Kritik der Schäffle'schen Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern vgl. Neumann, Die Steuer. S. 488 ff., ferner Sax, Grundlegung. S. 547, Wagner, F.W. II. 2. Aufl. S. 246. Im Grunde darf die Schäffle'sche Unterscheidung als eine Rückkehr zu der früheren Unterscheidung von „Kontributionen" und „Accisen" bezeichnet werden, wobei das Unterscheidungsmerkmal, statt in der Besteuerung nach der subjektiven bezw. objektiven Steuerfähigkeit (vgl. oben § 18. S. 188), in der Besteuerung nach der „Durchschnittssteuerkraft", bezw. nach der „qualifizierten" Steuerkraft", gesucht wird. Wenn Schäffle, wie insbesondere aber auch Neumann, die Zulässigkeit anderer Fassungen des Unterschieds direkter und indirekter Besteuerung bekämpfen, so wird dabei offenbar übersehen, daß die Vieldeutigkeit dieses Unterschieds in der Unbestimmtheit des maßgebenden Einteilungsprinzips mit logischer Notwendigkeit gegeben ist, und daß es überhaupt für die Klassifikation der Steuern nicht bloß ein einziges zulässiges Unterscheidungsmerkmal giebt, sondern eine ganze Reihe von Gesichtspunkten, welche sich hiefür eignen. Die wissenschaftliche Aufgabe dürfte hier nicht in der Bekämpfung und Unterdrückung andersartiger Auffassungen und Klassifikationen, sondern in der Anbahnung des Verständnisses für ihren tieferen Sinn und in deren Ordnung nach logischen Grundsätzen zu suchen sein. Erst dann wird gehofft werden können, daß vielleicht doch noch eine allgemeiner anerkannte Terminologie in diesen Dingen an die Stelle der heutigen Sprachverwirrung tritt, wo fast jeder steuertheoretische Autor eine andere Sprache redet, und daß der so unfruchtbare Schulstreit über die angeblich einzig zulässige und richtige Bedeutung von direkt und indirekt endlich einmal zur Ruhe kommt.

unmittelbare Einzahlung jenes Betrags an die mit der Einziehung betraute Kasse erfolgt. Die Erhebung der Steuer auf dem Wege der Benutzung vorgeschriebener öffentlicher Wertstempel überwälzt die Mühe des Ansatzes und der Berechnung der Steuer auf den Steuerpflichtigen; sie setzt zugleich an die Stelle der Verrechnung und des Einzugs jeder einzelnen Steuerzahlung den Verkauf (Debit) von Stempelzeichen in größeren Beträgen.

Die Stempelsteuern gehören in der Hauptsache dem Gebiete der Verkehrssteuern an und erscheinen besonders häufig da, wo sich die Steuern, wie die Steuern von Rechtsgeschäften, an die hierüber aufgestellten Urkunden anknüpfen lassen. Ausnahmsweise greifen sie auch auf das Gebiet der eigentlichen Aufwandsbesteuerung über, so bei gewissen Formen der Tabaksbesteuerung (Banderolensteuer) und der Bierbesteuerung (Faßbesteuerung mit auf das Zapf- oder Spundloch der Fässer aufzuklebender Stempelmarken). Indessen beschränkt sich die Verwendung von Stempelzeichen keineswegs auf die Entrichtung von Steuern. Sie wird bei der Post zu der ausschließlichen Form der Erhebung von Unternehmenseinkünften; sie findet sich hauptsächlich aber auch als Mittel der Gebührenentrichtung[136]).

§ 23. 9) Je nachdem die Steuern in Geld oder in anderen materiellen wirtschaftlichen Gütern entrichtet werden, unterscheidet man Natural- oder Geldsteuern. Mit der Entwicklung der Geldwirtschaft treten die Naturalsteuern immer mehr zurück. Doch sind wohl auch heute noch z. B. in den ohne oder ohne genügende Entschädigung zu gewährenden Quartier- und Verpflegungsleistungen für einquartiertes Militär Naturalsteuern zu erkennen, welche namentlich dann schwer empfunden werden, wenn die Einquartierungen für einzelne Landesteile sich öfter wiederholen, während andere davon ganz oder auf lange Zeit verschont bleiben.

§ 24. 10) Zu erwähnen ist schließlich noch die Einteilung der Steuern nach ihrer Stellung im Staatshaushalt in ordentliche und außerordentliche Steuern, je nachdem sie zur Deckung des Staatsbedarfs regelmäßig und fortdauernd erhoben, oder nur vorübergehend die Mittel zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs zu liefern haben. Ursprünglich vielfach nur bei außerordentlichen Anlässen erhoben, zählen die Steuern im Lauf der Zeit mehr und mehr zu den wichtigsten und zuverlässigsten Mitteln zur Deckung des laufenden Staatsbedarfs. Die Entwicklung des Staatskredits läßt die Steuern als außerordentliche Deckungsmittel später für besondere Notfälle auch entbehrlich erscheinen. Sie beschränkt dann die außerordentlichen Steuern auf solche Fälle, in denen die Inanspruchnahme des Kredits versagt oder wenigstens nicht ratsam erscheint.

2. Das Steuersystem.

§ 25. Die Aufgabe einer möglichst vollständigen Klassifikation der Steuern ist es, das Auge zu schärfen für die den einzelnen Formen der jeweils gegebenen Steuern zukommenden charakteristischen Merkmale, um sie nach diesen Merkmalen mit anderen Steuern vergleichen, von anderen hierin unähnlichen sie unterscheiden, mit anderen ähnlichen dagegen sie zu gemeinsamen Steuerarten (Kategorien) zusammenfassen zu können. Daraus, daß die Unterscheidungsmerkmale wesentlichen Merkmalen des Steuerbegriffs selbst entnommen sind, folgt, daß jede Steuer auf alle jene für die Klassifikation maßgebenden Unterscheidungsmerkmale geprüft werden kann, und daher bei jeder der durch den gemeinsamen Einteilungsgrund disjunktiv verbundenen Steuerkategorien auf der einen oder anderen Seite wiedererscheinen muß. Die Steuer vom Einkommen z. B. gehört nach der „Bemessungsgrundlage" zu den Personalsteuern. Nach dem „Umfange", in welchem sie ihr Objekt, das Einkommen, ergreift, kann sie, je nach ihrer thatsächlichen Ausgestaltung, eine allgemeine oder par-

136) Vgl. oben Hdb. Abh. IV. Gebühren § 7.

tielle Einkommensteuer sein. Nach der „zeitlichen Erfassung“ bei der Gewinnung der Vermögens- oder Einkommensbestandteile ist die Einkommensteuer zu den Erwerbssteuern zu rechnen; im Hinblick auf die Erfassung des Vermögens und seiner Bestandteile im Moment des in einer Hand ruhenden Besitzes gehört die Einkommensteuer zu den Besitzsteuern. Nach dem zur Anwendung gebrachten „Maßstab für die Verteilung der Steuerlast“, nach der für jeden Steuerpflichtigen speziell ermittelten subjektiven Steuerfähigkeit, ist die Einkommensteuer zu den Schatzungen zu rechnen. Nach der „Steuerveranlagung“ gehört sie zu den jährlich neu zu veranlagenden Steuern, je nach ihrer thatsächlichen Ausgestaltung kann sie dabei Fassions- oder Einschätzungssteuer, Repartitions- oder, wie in der Regel, Quotitätssteuer sein. Im Hinblick auf die Art und Weise „der Erhebung“, unmittelbar beim Steuerträger oder bei einem Dritten, erscheint die Einkommensteuer der Regel nach als direkte Steuer, und zwar als unmittelbar (Gegensatz: in Stempelform) eingezogene direkte Steuer. Sie ist eine Geldsteuer; im „Staatshaushalt“ erscheint sie heutzutage für die Regel als ordentliche, ihrer Beweglichkeit halber aber zugleich auch zur Aufbringung außerordentlicher Steuerzuschläge geeignete Steuerform. Sie kann endlich der auflegenden „Steuergewalt“ nach als Staats- bezw. Landessteuer, aber auch als Gemeinde- und als Reichssteuer in Frage kommen.

Ihr charakteristisches Gepräge im Ganzen erhält so eine gegebene Steuer irgend welcher Art nicht schon durch die Einreihung derselben in die eine oder die andere der vorgenannten Steuerkategorien, bezw. in die eine oder andere der mit diesen Kategorien gegebenen disjunktiv koordinierten Steuerarten; ihr charakteristisches Gesamtgepräge erhält eine gegebene Steuer vielmehr erst durch ihr Gesamtverhalten zu sämmtlichen Steuerkategorien und zu allen in Betracht kommenden Unterscheidungsmerkmalen. Will man daher die verschiedenen Steuern, wie sie überhaupt oder von einer bestimmten Steuergewalt gefordert werden, in größere Gruppen zusammenfassen und in ihrer Gesammtheit überschauen, wie es das Bedürfnis der theoretischen Systematik verlangt, und für die praktische Aufgabe der Einreihung der einzelnen Steuern in das Ganze des Staatshaushaltsetats erforderlich ist, so dürfen die Steuern nicht bloß nach vereinzelten Zügen verglichen, sie müssen vielmehr nach ihrer Familienähnlichkeit zusammengefaßt werden, wie sie durch ein gleichmäßiges Verhalten zu den wichtigsten Unterscheidungsmerkmalen und durch eine Mehrzahl gemeinsamer Familienzüge begründet wird. Der subjektiven Auffassung ist hiebei freilich ein gewisser Spielraum gegeben, der denn auch in der steuerwissenschaftlichen Litteratur zur Aufstellung der verschiedenartigsten Steuersysteme geführt hat. Je künstlicher der Ausbau, je spezialisierter die Abteilungen und Unterabteilungen solcher Systeme, desto unübersichtlicher werden sie, desto weniger erreichen sie ihren Zweck.

Das Handbuch kombiniert für den systematischen Aufbau der Steuerlehre hauptsächlich die Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern, von Erwerbs- und Aufwandsteuern, von Besitz- und Verkehrssteuern, sowie von Schatzungen und Auflagen, indem es sämmtliche Steuern in die drei großen Gruppen der direkten Steuern, der Aufwandsteuern und der Verkehrs- und Erbschaftssteuern einreiht. Dabei umfassen:

1) Die direkten Steuern alle direkten Steuern, mit Ausnahme jedoch der direkten Aufwandsteuern und der direkten Verkehrssteuern. Alle hieher gehörigen Steuern sind daher zugleich Erwerbssteuern vom berufsmäßigen Erwerb, und Besitzsteuern von dem im Besitze einer Hand ruhenden Erwerbsvermögen, oder der durch diesen Besitz bedingten persönlichen Erwerbskraft. Hieher gehören die zu den Personalsteuern gehörigen Steuern verschiedener Art einschließlich der Allgemeinen Einkommensteuer, von den Realsteuern ferner die zugleich zu den Erwerbssteuern zu rechnenden Ertrags- bezw. Vermögenssteuern vom stehenden Erwerbsvermögen, einschließlich der Allgemeinen Vermögens-

steuer: das Hauptgebiet der nach der subjektiven Steuerfähigkeit zugeteilten, und auf Grund im Voraus ermittelbarer Thatsachen veranlagten, unmittelbar eingehobenen Schatzungen.

2) Die Aufwandsteuern umfassen zunächst die Realsteuern von Gegenständen des Verbrauchsvermögens, insbesondere des Massenverbrauchs. Die betreffenden Aufwandsteuern sind zugleich sämmtlich indirekte Steuern und Verkehrssteuern von dem in der Richtung vom Produzenten zum Konsumenten im Flusse der Bewegung begriffenen Verbrauchsvermögen eines Volkes. Hieher gehören die Steuern von Konsumtibilien verschiedener Art, von Getränken und von anderen Verbrauchsgegenständen: das Hauptgebiet der nach der objektiven Steuerfähigkeit zugeteilten, und auf Grund nicht zum Voraus ermittelbarer Thatsachen und Vorgänge veranlagten Auflagen (Aufschläge 2c.).

Eine Sonderstellung nehmen in der Gruppe ein: die dem Verteilungsmaßstab und der Steuerveranlagung nach zu den direkten Steuern zu rechnenden Nutzungssteuern von Bestandteilen des dauerhafteren Nutzvermögens, welche aber als Aufwandsteuern gleichwohl hieher gerechnet werden können (die „direkten" Aufwand- und Luxussteuern); ferner unter den indirekten Aufwandsteuern: die Zölle (und Oktrois), welche zwar vorwiegend Gegenstände des Gebrauchsvermögens belasten und als solche unmittelbar zu den Aufwandsteuern zu rechnen sind, soferne sie aber von Gegenständen des Kapital- und Erwerbsvermögens (Rohstoffen, Hilfsstoffen, Halbfabrikaten, Maschinen, Maschinenbestandteilen 2c.) erhoben werden, wie Erwerbssteuern wirken, und als Steuern vom Transportverkehr überhaupt den Uebergang bilden zu den ausgesprochenen Verkehrssteuern[137].

3) Die Verkehrs- und Erbschaftssteuern begreifen alle übrigen Steuern in sich, insbesonders die Steuern vom außerberufsmäßigen Erwerb vom Spiel- und Konjunkturengewinn durch Anfall und Wertzuwachs (Wagner), aber auch die Steuern von dem durch die gewöhnlichen Aufwandsteuern nicht ergriffenen oder nicht genügend erfaßten Gebrauchs- (Verbrauchs- und Nutzungs-) Vermögen. Der Bemessungsgrundlage nach sind sie durchweg, wie die Aufwandsteuern, Realsteuern, und zwar: nach dem durch die besteuerten Vermögensobjekte selbst gegebenen Maße zu bemessende Vermögenssteuern, speziell Vermögenssteuern in der Form von Auflagen auf den Verkehr mit Vermögensgegenständen. Charakteristisch für diese dritte Gruppe ist es, daß das Moment der „direkten" oder „indirekten" Erhebung der Steuer mehr zurücktritt, indem es bei diesen Steuern vielfach völlig dahingestellt bleibt, welcher der beiden bei dem Verkehrsakt Beteiligten die Steuer tragen soll. Dagegen sind sie den „indirekten" Aufwandsteuern darin ähnlich, daß auch sie nach der objektiven Steuerfähigkeit zugeteilte, auf Grund nicht zum Voraus ermittelbarer Thatsachen und Vorgänge veranlagte Auflagen (Aufschläge 2c.) sind, unterscheiden sich von jenen aber auch wiederum dadurch, daß, während die indirekten Aufwandsteuern für die weit überwiegende Regel zu den unmittelbar erhobenen Steuern gehören, die Verkehrssteuern das Hauptgebiet der als Stempelabgaben erhobenen Auflagen (Aufschläge 2c.) bilden.

Eine Sonderstellung nimmt in der Gruppe der Verkehrssteuern das sog. Gebührenäquivalent ein, welches als Surrogat der Besitzwechselabgaben den Verkehrssteuern angehört, aber in der Form von „Schatzungen" von juristischen Personen, öffentlichen Korporationen 2c. (von der toten Hand in w. S.) zur Erhebung gelangt.

5. Die Entwicklung der Besteuerung und der Steuergewalt[138].

§ 26. Nicht von jeher, und nicht von Anfang an in gleichem Umfange wurde in den Steuern eine regelmäßige ordentliche Gattung von öffentlichen Einkünften zur Deckung des öffentlichen Aufwands erkannt.

137) Vgl. Handb. (1. Aufl.) meine Abh. „Aufwandsteuern". Band II S. 29).

138) Wagner, F.W. II. §§ 101—121 und F.W. III.

In dem naturalwirtschaftlichen Zustand der Volkswirtschaft wiegt das Domanialprinzip[139]) vor mit Bestreitung des öffentlichen Aufwands aus dem zur Verfügung des Fürsten, der Stammes-, der Siedelungsgemeinschaft, der Gemeinde- rc. stehenden, durch Eigenbewirtschaftung oder Vergebung von Grundeigentum gewonnenen Einkommen neben gebührenartigen Einnahmen aus einzelnen besonderen obrigkeitlichen Funktionen, Strafen rc. Die Unabhängigkeit des staatlichen Verbands gegen außen wird in Kriegszeiten durch unentgeltliche persönliche Kriegsdienste der waffentüchtigen Verbandsangehörigen gewahrt. Mit der Zunahme der Volkstüchtigkeit, mit den gesteigerten Anforderungen intensiverer Wirtschaftsweise und mit der fortschreitenden Differenzierung der wirtschaftlichen Gliederung in Arbeitsteilung und Verkehr wächst in dem geldwirtschaftlichen Zustande der Volkswirtschaft bei gleichzeitig vermehrten auswärtigen Beziehungen mit fremden Gemeinwesen im friedlichen und gewaffneten Wettkampfe der öffentliche Bedarf, für welchen die alten Einnahmequellen immer weniger ausreichen. Der insbesondere unter dem Einfluß der Wehrverfassung (Heerbann, Lehenmiliz, später Soldmiliz, stehendes Heer, Volk in Waffen) fortwährend sich steigernde öffentliche Bedarf macht eine entsprechende Vermehrung der öffentlichen Einnahmen erforderlich, welche zuerst auf dem Wege der Schaffung von allerlei fiskalischen Vorrechten vermögensrechtlichen Charakters für die staatlichen Verbände und auf dem Wege der Ausnützung dieser Vorrechte in gewerblichen Monopolen (Regalienwesen) gesucht wird, später zur Ausbildung der großen modernen öffentlichen Unternehmungen und Anstalten, bei staatlichen Verbänden besonders auf dem Gebiete des Verkehrswesens führt, bei den Unternehmungen auf dem Gebiet der Erzeugung und Versorgung mit den Gütern des Massenverbrauchs aber, zu den mit ausschließlichen Betriebsvorrechten ausgestatteten fiskalisch ergiebigsten Unternehmungen (Steuermonopolen), in welchen das alte Regalienwesen mit dem modernen Besteuerungswesen sich berührt.

Hand in Hand mit der Entwicklung des Domanial-, Regalien- und Unternehmungswesens geht nun allerdings zugleich auch die weitere Ausbildung des Steuerwesens. Denn die Anfänge der Besteuerung, an Bedeutung hinter dem Domanialeinkommen zunächst freilich weit zurückbleibend, führen weit auch in den naturalwirtschaftlichen Zustand der Volkswirtschaft zurück. Die Zölle, als königliche Vorrechte frühe in Anspruch genommen, und als Besteuerung der Fremden und des Handels, zumal des auswärtigen, auch am leichtesten ertragen, bilden in der Form von Passierzöllen, welchen sich später gemischt gebühren- und steuerartige Wegegelder und Marktabgaben anschließen, ohne Zweifel die ältesten Besteuerungsformen. Direkte Steuern im Sinne von direkten Steuern aus dem eigenen Vermögen der Volksgenossen[140]) zeigen sich erst viel später. Den Ausgangspunkt nimmt die weitere Entwick-

139) Den Völkerschaftsstaat, den Stände-, Aemter- und Feudalstaat umfassend, und noch weit in den Landes- oder Territorialstaat (Schäffle, Die Steuern. § 88 ff.) hereinreichend. Am längsten erhält sich wegen verhältnismäßig geringen Kommunalaufwands das Vorwiegen des Domanialprinzips in ländlichen Gemeinden, auch nachdem der Uebergang zur Geldwirtschaft längst vollzogen ist. In Stadtstaaten umgekehrt brachte eine frühere Entwicklung der Geldwirtschaft auch eine frühere Entwicklung des Steuerwesens mit sich, am frühesten in solchen Städten, welche nicht aus Dorfgemeinden hervorgegangen waren, und denen daher größeres Gemeindeeigentum (Forsten, Allmenden, Grundzinse, Waiden rc.) fehlte.

140) Also i. S. des römischen Bürgertributs (tributum civium). Das in den Provinzen erhobene tributum soli von dem kraft des Rechts des Eroberers zum Eigentum des römischen Volks erklärten Boden, welcher den bisherigen Eigentümern nur als possessio und mit dem usus fructus verblieb, war eine auf dem Provinzialboden reallastartig haftende als Rohertragsquote (gewöhnlich als Zehente) zu entrichtende Grundabgabe, ist somit nicht zu den Steuern, sondern zu den Domanial-Einnahmen zu rechnen. Wenn Neumann (Die persönlichen Steuern vom Einkommen, verbunden mit Ertrags- oder mit Vermögenssteuern. 1896 S. 232 ff.), auch Abgaben der letzteren Art (Zinse, Zehnten, Pflug und Wartgelder u. s. w.) zu den „Steuern" zu rechnen geneigt ist, und gegen die hievon abweichende Anschauung Schmollers (J. f. G.V. 1877. S. 34 ff.) den „öffentlichen Charakter" solcher Abgaben betont, so ist dabei wohl übersehen, daß nicht alle „Abgaben öffentlichen Charakters", geschweige denn alle „öffentlichen Einkünfte" damit notwendig zugleich auch „Steuern" sind.

lung der direkten Steuern von jenen ebenfalls in frühesten Zeiten schon vorkommenden *Ehrengeschenken*, den freiwilligen, wenn auch gewohnheitsmäßig gereichten „Gaben“ bei feierlichen Gelegenheiten; später erscheinen die Steuern in der Form von „*Beihilfen*“ in Notlagen (Gefangenschaft des Landesherrn), oder zu den Kosten neu oder in weiterem Umfange übernommener obrigkeitlicher Funktionen, oder zu den Kosten gewisser, eine außerordentliche Aufwandserhöhung erfordernder hergebrachter öffentlicher Obliegenheiten, besonders für Zwecke der Landesverteidigung „*Beden*“ (auch Beten). Zahlreich sind daneben schon frühe gewisse, vorwiegend *gebührenartige* Abgaben vertreten: die *Transport*-, *Beherbergungs*-, *Verpflegungs*leistungen in Bezug auf den König und königliche Beamte u. s. w., *Beiträge* in Form von Leistungen bei Wege- und anderen öffentlichen Bauten, *ersatzartige* Abgaben für Dispensationen von pflichtmäßigen Leistungen, insbesondere aus dem Titel der Wehrpflicht (adjutoria, heristuora). Soweit und so lange als möglich wird der öffentliche Bedarf in *Tributen* abhängigen oder unterworfenen Völkern aufgebürdet. Im späteren Mittelalter (13.—16. Jahrhundert) mußte in den deutschen Territorien der *Kredit* häufiger und zuletzt regelmäßig in Anspruch genommen werden. Je geringer jedoch die Entwicklung des Leihkapitals noch ist, desto bälder tritt die Notwendigkeit heran, die Steuerkraft der Volksangehörigen wenigstens zur Heimzahlung der Schulden in Anspruch zu nehmen. *Direkte Steuern*: *Landschatzungen* zur Wiedereinlösung gegebener Pfandschaften, *Landsteuern* auf bestimmte Zeit übernommen zur allmähligen Tilgung erwachsener bestimmter Schuldsummen, welche bei der fortgesetzten Not des Schuldenmachens bald zu ständigen, stets wachsenden *Ablösungshilfen* (Ordinaristeuern) werden, sind daher in den deutschen Territorien regelmäßig die ältesten Typen direkter Besteuerung, zu welchen dann später mit dem wachsenden Bedarf für die Soldmiliz, zuerst vorübergehend und vorwiegend in Verpflegungsnaturalien, später ständig in Geld erhobene *Extra-Ordinari*anlagen in Quoten oder Vielfachen der ordentlichen Steuern, zuletzt auch jährliche *Beiträge* zu den *Kreisabgaben* (Abgaben an die Kreise, welchen die Territorien angehören), hinzutreten.

Diese direkten Steuern, zuerst meist ausschließlich Grundsteuern, und von den Grundherren nicht selten auf die grundzinspflichtigen Bebauer überwälzt, werden unter dem Druck des wachsenden Steuerbedarfs einerseits, und unter dem Einfluß der wachsenden Differenzierung der Besitz- und Erwerbsverhältnisse, sowie der wirtschaftlichen Steuerkämpfe der verschiedenen Berufs-, Erwerbs- und Besitzkreise andererseits, bald auf sämtliche Vermögens- und Einkommensarten ausgedehnt. Dabei nötigt in den deutschen Territorien die wachsende Schuldennot und der Druck der infolgedessen erhöhten direkten Steuerlast gleichzeitig auch zur *Vermehrung* der *indirekten Steuern*, und zwar im Anschluß an die alten Zoll- und Marktabgaben, welche auf kaiserliche Ermächtigung zurückgeführt, oder aus den allgemeinen Hoheitsrechten des Landesherrn abgeleitet werden, zuerst in der Form von unmittelbar erhobenen Abgaben vom Kauf oder Verkauf überhaupt (*Umgeld*, *Accisen*[141]), später in der Form von *Stempelabgaben*, bis die bereits erwähnte Entwicklung des Regalienwesens zu Monopolen von Verbrauchsgegenständen, und des weiteren auch zu den indirekten Steuern in der Form der heutigen *Produktions*- (Rohstoff-, Fabrikat-) Steuern überleitet.

§ 27. Nicht zu verkennen ist bei dieser im Wesentlichen, wenigstens in Deutschland, überall

141) Zuerst sind es meist Getränkesteuern, zunächst ganz wie bei den alten „Landschatzungen“ und „Landsteuern“ für bestimmte Zwecke und Zeiten, später ständig und ergänzt bezw. ausgedehnt auf andere Konsumtibilien (Vieh, Fleisch, Getreide, Tabak in Bayern schon 1669), schließlich auf den Umsatz des beweglichen und unbeweglichen Vermögens überhaupt. Umgeld in Württemberg zuerst schon 1361; erste bleibende Umgeldsordnung 1565; erste Accisordnung 1635. Vgl. Handbuch der Steuergesetzgebung Württembergs. 1835. S. 228 ff. und S. 176.

wiederkehrenden Entwicklung des Besteuerungswesens, wie aus ursprünglich mehr privatrechtlichen Vorstellungskreisen heraus die moderne Auffassung des Besteuerungswesens sich Bahn bricht, indem zuerst die Aufgabe der Bestreitung des öffentlichen Aufwands als eine auf der Ausstattung des herrschenden Willens mit Domanialvermögen und nutzbaren Vorrechten ruhende Last angesehen wird. Nur sehr langsam und in Jahrhunderte langen Kämpfen gelingt es dem herrschenden Willen, die wirtschaftliche Steuerkraft des Volkes zuerst zu gebührenartigen Leistungen für die Uebernahme oder Ausübung einzelner Hoheitsrechte und für einzelne Amtshandlungen als Gerichtsherr, Wehrherr, Schutz- und Schirmherr 2c., zuletzt auch zu direkten Steuern aus dem Vermögen oder Einkommen der Untergebenen und Beigethanen überhaupt in Anspruch zu nehmen, und zwar auch hier nur zuerst von Fall zu Fall und auf dem Wege quasivertragsmäßiger Regelung gegen Einräumung oder Bestätigung von Rechten, Privilegien, Freiheiten oder gegen Abstellung von Beschwerden und Versprechungen, bis die absolute Monarchie das Recht der Auflegung von Steuern überhaupt und allgemein in Anspruch nimmt, und im Verfassungsstaat die Bevölkerung, persönlich und politisch frei, mit der Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Bewilligung der notwendigen Steuern das durch ihre Vertretungskörper auszuübende Recht der Ausgabenverwilligung erhält, welches durch das Recht der Steuerverweigerung, soweit die Ausgaben nicht als notwendig oder nützlich anerkannt werden, oder andere öffentliche Einkünfte zu deren Bestreitung sich als ausreichend erweisen, zur praktischen und unausweichlichen Geltung gelangt. Der subsidiäre Charakter der Steuer, in der privatrechtlichen Auffassung des ständischen Patrimonialstaats durch vertragsmäßige Regelung des Besteuerungswesens festgehalten, erhält damit seinen verfassungsmäßigen Ausdruck. An die Stelle der im Wesentlichen auf die direkten Steuern beschränkten Steuerbewilligung durch hauptsächlich nur die besitzenden Klassen repräsentierende privilegierte „Stände" tritt im Verfassungsstaate die den gesamten Staatshaushalt umfassende Etatsverabschiedung zwischen Regierung und Volksvertretung, an die Stelle der ehemaligen mechanischen Trennung der Kammerkasse und der Landessteuerkasse die moderne, den herrschenden und alle unterworfenen Einzelwillen in Wirkung und Gegenwirkung unmittelbar zusammenfassende organische Staats- und Finanzeinheit.

Im modernen Bundesstaat erwächst mit der Aufgabe der Gliederung der Gewalten und der Bedarfe, neben der Aufgabe der gegenseitigen Abgrenzung der gliederstaatlichen Besteuerungsgewalten [142]), zugleich die verfassungsmäßige weitere Aufgabe der Teilung der Gliedstaaten und des Reichs in die Steuergewalt über die Gesamtbevölkerung [143]).

Die Grundlage für die den Selbstverwaltungskörpern jeder Art zufließenden Steuern bildet aber in dem Verfassungsstaat ausschließlich die staatliche Steuergewalt, sei es nun, daß der Steuerbedarf der Kommunen und sonstiger Selbstverwaltungskörper durch Dotationen aus Staatssteuer-Erträgnissen, oder durch kommunale oder kirchliche Zuschläge zu Staatssteuern, oder durch selbständige Kommunalsteuern gedeckt wird, welche durch staatliche Gesetze der Besteuerungszuständigkeit der Selbstverwaltungskörper überlassen oder überwiesen werden [144]).

142) S. oben § 8.

143) Im Deutschen Reiche ist die Teilung in die Gesamtbesteuerung nach dem Prinzip einer Gesellschaftswirtschaft (Laband) geregelt, mit Deckung der gemeinschaftlichen (Reichs-)Ausgaben durch gewisse gemeinschaftliche Einnahmen aus den Anstalten und Unternehmungen des Reichs (Posten und Telegraphen, Reichseisenbahnen, Reichsdruckerei, Reichs- und Staatsanzeiger, Reichsbank, Münze) 2c., insbesondere aber durch Einnahmen aus den speziell für die Reichssteuergewalt ausschließlich vorbehaltenen Zöllen, Verbrauchssteuern und Stempelabgaben mit dem Vorbehalte der Umlage etwaiger Abmängel (Matrikularbeiträge) und der Verteilung (Ueberweisung) etwaiger Ueberschüsse.

144) Eingehendere Erörterungen über das Verhältnis verschiedener Steuergewalten bei Schäffle, Die Steuern. §§ 169—182.

III. Die Prinzipien der Besteuerung.

1. Die Besteuerungsprinzipien im Allgemeinen.

§ 28. **Ueberblick.** Je mehr die Steuern in die Reihe der ordentlichen Deckungsmittel einrücken, je vielfältiger die Steuerformen wurden, durch welche die Gesamtheit der Steuerpflichtigen zur Deckung des öffentlichen Bedarfs in Staat, öffentlichen Körperschaften und Reich herangezogen werden mußte, und je höher die Summen wurden, welche zu diesem Zwecke dem Vermögen und Einkommen der Einzelwirtschaften zur Bestreitung des Aufwands für das gemeine Beste zu entnehmen waren, desto näher mußte sich die Frage legen, wie die Besteuerung am besten zu ordnen sei, um dem Gemeinwesen die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel in dem jeweils gegebenen Umfang zur Verfügung zu stellen, andererseits aber eine übermäßige Belastung, oder eine ungleiche und ungerechte Verteilung der Steuerlast zu vermeiden. Die Aufsuchung und Aufstellung oberster Grundsätze der Besteuerung ist daher von jeher als eine der vornehmsten Aufgaben der Finanz- und Steuertheorie angesehen worden. Um die Revision und Weiterbildung dieser obersten Besteuerungsgrundsätze oder **Steuerprinzipien**, für welche dem Begründer der modernen Nationalökonomie **Adam Smith** die erste allgemeiner anerkannte Fassung zu verdanken ist, hat sich namentlich die neuere **deutsche** Wissenschaft verdient gemacht. Sie ist dabei im Wesentlichen zu übereinstimmenden, auch von der Praxis anerkannten Ergebnissen gekommen, wobei jedoch in der Formulierung der Grundsätze und ihrer Ableitung, in ihrer Gruppierung wie auch in ihrer Verwertung, mancherlei Abweichungen im Einzelnen bestehen. Im Anschluß an A. **Wagner** lassen sich vier Prinzipien der Besteuerung unterscheiden:

1) Das **finanzpolitische Prinzip**: die Gesamtbesteuerung soll den auf das einkommende Vermögen der Steuerpflichtigen zu verweisenden und ohne spezielle Gegenleistung zu übernehmenden Teil des öffentlichen Bedarfs im Verlauf der Jahre und auf die Dauer wirklich auch decken[145]), normale Schwankungen der übrigen ordentlichen Deckungsmittel thunlichst auszugleichen, und der wachsenden Ausdehnung des öffentlichen Bedarfs entsprechend steigende Erträge zu liefern im Stande sein;

2) das **volkswirtschaftliche** Steuerprinzip: die Besteuerung soll im richtigen „Verhältnis" zur Steuerkraft der Besteuerten stehen und die Besteuerten nicht „übermäßig" belasten;

3) die Prinzipien der **Gerechtigkeit**: die Steuern sollen die Gesamtsteuerlast auf alle in Gemeinde, Staat und Reich gemeinwirtschaftlich verbundenen Einzelwirtschaften „gleichmäßig" verteilen;

4) die Prinzipien der **Steuerverwaltung**: die Steuern sollen Willkürlichkeiten und Zweifeln über die Schuldigkeit der Steuerpflichtigen möglichst wenig Raum geben und so beschaffen sein, daß die Steuerzahlung möglichst erleichtert, und mit möglichst wenig Kosten für die Steuerverwaltung verbunden ist.

Die vier Maximen von **Adam Smith** beschränkten sich auf die Forderungen: 1) die Unterthanen müssen so genau wie möglich im Verhältnis zu ihrer Fähigkeit steuern, d. h. zu ihrem Einkommen, das sie unter dem Schutze des Staats genießen; 2) die Steuer jedes Pflichtigen muß hinsichtlich des Termins, der Art, und des Betrags der Zahlung bestimmt und jeder Willkür entzogen sein; 3) die Steuer muß bezüglich der Zeit und der Art ihrer Erhebung so beschaffen sein,

145) Selbstverständlich einschließlich des im Wege des Kredits zunächst **vorschußweise** gedeckten außerordentlichen Staatsbedarfs. Die durch Kreditmittel gedeckten Bedarfe kehren wieder, die mit ihrer Hilfe beschafften Güter werden durch den Lauf der Jahre durch fortgesetzten Gebrauch abgenützt, durch den Wechsel der Bedürfnisse ꝛc. Fortschritte der Technik ꝛc. entwertet. Die Besteuerung muß daher auf allmählige ratenweise Deckung auch des außerordentlichen Bedarfs eingerichtet sein, auch die Tilgung der Schulden im Verlauf der Jahre und in längeren Perioden ermöglichen, wenn nicht infolge ewigen Schuldenmachens die Steuerkraft mehr und mehr im Bedarf für die Verzinsung der Staatsschuld aufgehen soll.

wie es für den Pflichtigen am leichtesten und bequemsten ist; 4) sie soll möglichst geringe Erhebungskosten verursachen.

Die weitere Entwicklung der Lehre von den Prinzipien der Besteuerung, insbesondere die neuere deutsche Wissenschaft (Held, Schmoller, Nasse, Neumann, Wagner), hat die drei letzten Smith'schen Grundsätze als die Prinzipien der Steuerverwaltung (Steuertechnik) zusammengefaßt, die erste Smith'sche Regel durch die Frage nach der richtigen Verteilung der Steuerlast vertieft, und zu den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit der Allgemeinheit und Gleichheit erweitert, ohne es indessen bis jetzt zu einer allgemein anerkannten Formulierung gebracht zu haben; sie hat endlich den genannten Prinzipien einer volkswirtschaftlich für zulässig zu erkennenden verhältnismäßigen und zugleich „gerechten" Verteilung der Steuern, bei welcher sie von der einseitig privatwirtschaftlichen Auffassung des hier maßgebenden Einkommensbegriffes indessen nur teilweise sich zu befreien vermochte, das sogenannte finanzpolitische Prinzip (Ausreichendheit und Beweglichkeit) vorangestellt (Nasse, Wagner).

Bestritten wird von Bocke und Roscher die Zulässigkeit die Voranstellung der letztgenannten finanzpolitischen Forderungen und die Bezeichnung derselben als oberster Prinzipien der Besteuerung.

Sax beschränkt sich darauf, die Besteuerung als „Wertungsvorgang" nachzuweisen, bei welchem die Collektivbedürfnisse nach ihrer thatsächlichen Intensität von der Gesamtheit klassifiziert werden, mit der Folge, daß die Befriedigung der Kollektivbedürfnisse minderen Stärkegrads unterbleibt, als einen Vorgang, bei welchem es weiter die Aufgabe der Besteuerung sei, den zu befriedigenden Kollektivbedürfnissen aus den Privatwirtschaften Güterquanten zuzuführen, welche dermaßen bemessen sind, daß jedes Wirtschaftssubjekt die von ihm abzugebenden Güterquanten ebenso hoch wertet, wie jedes andere die von ihm eingeforderten Güter. Es ist dies ein immerhin beachtenswerter Versuch die obersten Besteuerungsprinzipien abzuleiten, anstatt sie, wie herkömmlich, einfach zu postulieren. Derselbe ist aber insoferne doch nicht ganz befriedigend, als derselbe nur den kleineren Teil der in Frage kommenden obersten Grundsätze der Besteuerung, nämlich diejenigen hinsichtlich der Grenze der Besteuerung und hinsichtlich der Gleichmäßigkeit derselben abzuleiten unternimmt. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, daß der Auffassung der Besteuerung als „Wertungsvorgang" ein richtiges Moment zweifellos zu Grund liegt.

Schäffle, welcher vom Ganzen des „Volks- und Socialhaushaltes" ausgeht, „auch den Staatshaushalt nur als einen unter vielen ebenso verschiedenartigen, gleichartigen Gliedhaushalten des Gesellschaftskörpers ansieht", nimmt zu seinem Ausgangspunkt das Prinzip der verhältnismäßigen Deckung sowohl der staatlichen als der nichtstaatlichen Bedarfe, von welchem aus er für die kapitalistische oder liberale Epoche das historische „Prinzip" der überwiegenden Steuerdeckung des Staatsbedarfs gewinnt, und weiter die Prinzipien „der Allgemeinheit und Verhältnismäßigkeit der Belastung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit" ableitet, „da die Verhälnismäßigkeit der Versorgung des ganzen Nationallebens oder socialen Körpers nur möglich sei, wenn in jeder der steuerpflichtigen Privatwirtschaften der staatliche Bedarf mit den nichtstaatlichen Bedürfnissen in das Gleichgewicht verhältnismäßiger Versorgung aller Bedarfe gesetzt wird"[146]. Neuerdings hat Schäffle[147] dem genannten „nationalökonomischen" Prinzip ein „staatswissenschaftliches" Prinzip vorangestellt: „Die Auferlegung nach Maßgabe der geschichtlich gegebenen Anforderungen des Staats in staatsmännischer (staatskluger) Weise, und weiter noch ein drittes „finanzwissenschaftliches" Prinzip angefügt: „politisch und wirtschaftlich vollkommenste Ausbildung des Steuerwesens als „Gliedes" des öffentlichen Gesamteinkommens" mit den hieraus abgeleiteten Einzelforderungen: Entwicklung der Besteuerung a) im richtigen Verhältnis zu den übrigen Gattungen der öffentlichen Einnahmen, b) in der Richtung der verhältnismäßigen Verteilung der Steuereinnahmen unter die Steuergewalten nach deren Bedarf, sowie weiter c) in der Richtung der politisch wie volkswirtschaftlich vollkommensten Verteilung der Gesamtsteuerlast unter die Steuerpflichtigen nach Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit. Mit der letztgenannten Forderung wird somit von Schäffle eine schon vom volkswirtschaftlichen oder „nationalökonomischen" Grundprinzip abgeleitete Forderung auch als „finanzwissenschaftliche" Forderung wiederholt. Helferich[148] stellt 10 Anforderungen an das Steuersystem: 1) Gerechtigkeit; 2) geringe Erhebungskosten; 3) Vermeidung von Steuerbetrug; 4) wenige aber einträgliche Steuern; 5) Entwicklungsfähigkeit des Ertrags; 6) möglichste Gleichmäßigkeit des Ertrags; 7) Beweglichkeit des Ertrags; 8) Vermeidung von Störungen des Gewerbefleißes; 9) Erzielung beabsichtigter Steuerüberwälzung; 10) möglichst geringe persönliche Belästigung der Pflichtigen.

Weitere litterarische Nachweisungen s. Wagner F.W. II, 2. Aufl. S. 292 ff.

§ 29. Begründung der Prinzipien. Die Prinzipien der Besteuerung werden vielfach als Axiome bezeichnet, welche in der Natur der Sache liegen, einer weiteren Ableitung daher nicht bedürfen. Und doch wird gerade die „Allgemeine" Steuerlehre sich der Aufgabe der tieferen Begründung dieser Prinzipien nicht entschlagen dürfen. Daß dieselben keine Sätze von unmittelbarer, anschaulicher Gewißheit sind, ergiebt sich schon aus der Geschichte ihrer

146) Schäffle, Steuerpolitik S. 18 ff.
147) Ders., Die Steuern. Bes. S. 35, 70, 133, 173, 242 ff.
148) Helferich, a. a. O. im Hdb. S. 157 ff.

Entwicklung und aus den mancherlei Abweichungen ihrer Formulierung. Als Prinzipien oder Grundforderungen der Besteuerung werden sie sich daher nur in dem Umfange aufrecht erhalten lassen, in welchem sie aus dem Wesen des besteuernden Staates und der Besteuerung als von selbst gegebene Forderungen sich ableiten lassen.

An Versuchen einer tieferen Begründung der obersten Prinzipien hat es schon bisher nicht gefehlt. Wagner[149]) leitet die finanzpolitischen Prinzipien aus den „Bedürfnissen" der Finanzwirtschaft ab, die Prinzipien der Gerechtigkeit aus den „Ansichten" über das was „hier" gerecht ist, die Verwaltungsprinzipien aus „Begriff und Wesen der Besteuerung" selbst. Für die volkswirtschaftlichen Prinzipien, wo Wagner von der wirtschaftlichen Grundlage der Besteuerung (Steuerquelle oben § 7) und von der Steuerüberwälzung handelt, fehlt es bei Wagner an einer bestimmten Formulierung der bezüglichen Prinzipien. Selbstverständlich kann dann auch von einer Ableitung derselben keine Rede sein. Bocke leitet aus der im Recht als Gerechtigkeit ausgedrückten Sittlichkeit als obersten Grundsatz die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ab, da die Sittlichkeit im Gegensatz zu der Selbstsucht gebiete, daß der Stärkere die schwerere Last übernehme. Schäffle begründet seine drei Prinzipien, das staatswissenschaftliche, das nationalökonomische, und das finanzwissenschaftliche Prinzip, mit dem Hinweis darauf, daß die Besteuerung 1. eine staatliche, 2. eine volkswirtschaftliche und 3. eine kombinierte staatlich volkswirtschaftliche, finanzielle Einkommenserscheinung sei.

Im Folgenden sollen die vier obersten Prinzipien allgemein aus dem Wesen der Besteuerung abzuleiten versucht werden, und zwar aus der ihr zufallenden speziellen Aufgabe, bezw. aus den sich für sie ergebenden technischen Anforderungen (Ziff. 1 u. 4) sowie aus dem Wesen des staatlichen Gemeinwesens und aus dem damit auch für die Besteuerung gegebenen maßgebenden Verhältnis der Einzelnen im Gemeinwesen zum herrschenden Willen einerseits, und aus dem Verhältnis der unter dem herrschenden Willen vereinigten Einzelnen unter sich selbst andererseits (Ziff. 2 u. 3).

1) Was zunächst das finanzpolitische Steuerprinzip betrifft, so folgt für uns aus den Ausführungen über die „wirtschaftliche Grundlage" (oben § 3) und über die spezielle „Aufgabe" der Steuer im Systeme der Gesamtheit der öffentlichen Einnahmen von selbst, daß zwar die Steuern nicht den ganzen öffentlichen Bedarf, sondern nur denjenigen Teil desselben zu decken haben, der ausschließlich zur Verwirklichung des gemeinen Besten erwächst und auch diesen Teil nur insoweit, als er nicht durch andere, dem Gemeinwesen im Voraus überwiesene Einkünfte bereits gedeckt erscheint. Soweit dies aber nicht der Fall ist, müssen die zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands erforderlichen Mittel aus dem Vermögen der im Gemeinwesen verbundenen Einzelwirtschaften in ausreichendem, etwaige Schwankungen anderer ordentlicher Deckungsmittel ausgleichenden Ausmaß unmittelbar zur Verfügung gestellt werden. In der Steuergewalt des Staats tritt ja nur die Vereinigung Aller zur Einheit eines herrschenden Willens hervor, welche eben dadurch zur Steuergewalt wird, daß die zur Einheit eines herrschenden Willens vereinigte Gesamtheit sich den Zweck setzt, die für die Verwirklichung des gemeinen Besten erforderlichen Mittel durch die gemeinsame wirtschaftliche Kraft Aller unter allen Umständen auch wirklich zu beschaffen: dabei fällt der Besteuerung naturgemäß und von selbst die besondere Aufgabe zu, die Wertung des für das gemeine Beste zu machenden Aufwands im Verhältnis zur Gesamtheit aller Bedürfnisse, insbesondere auch aller Bedürfnisse im Privathaushalt, für das Gesamtbewußtsein der staatlich verbundenen Volksgemeinschaft zu vermitteln, hiemit das Maß der jeweils realisierbaren Gemeinbedürfnisse festzusetzen, und zugleich die Herrschaft des Werts auch für die gemeinwirtschaftliche Thätigkeit zur Geltung zu bringen (vgl. oben § 3).

2) Die Vereinigung Aller im Staate zur Einheit eines herrschenden Willens ist nach der organischen Staatsauffassung keine absolute im Sinne einer völligen Vernichtung der individuellen Selbständigkeit der unterworfenen Einzelwillen. Im Gegenteil! Die im Staate hervortretende Unterwerfung Aller unter den herrschenden Willen geht nur soweit, als es die Verwirklichung des gemeinen Besten verlangt, in welchem die Grundlage und die Bedingung der Förderung des socialen Einzellebens, sowie der Befruchtung der staatlich geschützten Bethätigung des berechtigten Selbstinteresses erkannt wird. Mit logischer Notwendigkeit ergiebt sich hieraus die unabweisbare volkswirtschaftliche Forderung, daß

149) Wagner, F.W. II. § 126.

die steuerliche Belastung das Einzelleben nicht verkümmern soll, daß sie nicht zur „Ueberlastung“ werden darf, d. h. nicht so groß, daß sie den Einzelnen und das ganze Volk in seinem Privatvermögen dauernd zurückbrächte oder zu einer dauernden Verkümmerung der nichtstaatlichen Bedarfe und des gewohnheitsmäßig oder gar absolut nötigen Verbrauches für Sonderbedürfnisse führen müßte. Denn mit dem Vermögen der Besteuerten würde das Gemeinwesen durch eine übermäßige Besteuerung die berechtigte individuelle Selbständigkeit der Einzelnen, deren Schutz und Förderung eine seiner wesentlichen Aufgaben bildet, unmittelbar in der jener Autarkie eigenen, rechtlichen und wirtschaftlichen Erscheinungsform schädigen; das Gemeinwesen würde damit nicht nur seiner Bestimmung zuwiderhandeln, sondern auch mit der wirtschaftlichen Kraft der Besteuerten seine eigene Macht untergraben, und mit dem Vermögen der Steuerpflichtigen die einzig mögliche Steuerquelle schwächen, aus welcher ein wachstümliches Gemeinwesen je länger je mehr zu schöpfen sich angewiesen sieht.

3) Die Verbindung der Einzelnen zu dem Ganzen eines staatlich gegliederten Gemeinwesens ist aber ferner thatsächlich und rechtlich eine Vereinigung Aller in der Form der ausnahmslosen und gleichen Unterwerfung unter einen herrschenden Willen zum Zweck der Verwirklichung des gemeinen Besten. Daß hiemit die Ausnahme Einzelner von der hiefür gebotenen Besteuerung an sich, und soweit es nicht durch das gemeine Beste selbst ausnahmsweise geboten erscheint, ausgeschlossen ist, und daß ebenso eine Ungleichheit der Besteuerung mit dem öffentlich rechtlichen Wesen der staatlichen Vereinigung unvereinbar wäre, ist einleuchtend. Es ergeben sich hieraus unmittelbar die Prinzipien der Gerechtigkeit als die Forderungen der „Allgemeinheit“ und der „Gleichmäßigkeit“ der Besteuerung.

4) Die an die Steuerverwaltung zu stellenden Forderungen der Einfachheit, Verständlichkeit und Bestimmtheit der Besteuerung, sind einfache Konsequenzen, welche sich für die Steuertechnik aus dem Wesen der Besteuerung ergeben, vermöge dessen sie ohne unnötigen Zwang, mit möglichster Vermeidung störender Eingriffe in die wirtschaftliche Bewegung und thunlichster Hintanhaltung begründeter Beschwerden möglichst hohe, für das gemeine Beste wirklich verfügbare Steuererträge den Steuerkassen zuführen soll.

Die Prinzipien der Steuerverwaltung sind auch schon Grundsätze der Logik im Steuerwesen (v. Hock) genannt worden. Grundsätze der Logik im Steuerwesen sind aber auch die übrigen Prinzipien der Besteuerung. Denn sie ergeben sich alle als einfache logische Schlußfolgerungen aus dem Wesen der Besteuerung, welche man als eine Gesamtthätigkeit der zur Einheit eines herrschenden Willens vereinigten Gesamtheit Aller bezeichnen kann, bestehend in der gemeinsamen Beschaffung der für die Verwirklichung des gemeinen Besten erforderlichen, aus dem eigenen Vermögen der Einzelwirtschaften und ohne spezielle öffentliche Gegenleistung aufzubringenden Mittel.

§ 30. Bedeutung der Steuerprinzipien. Aus der Natur der obersten Prinzipien der Besteuerung als Forderungen, welche aus dem Wesen der staatlichen Vereinigung und der Besteuerung selbst an die letztere mit logischer Notwendigkeit zu stellen sind, ergiebt sich zwar, daß sowohl alle einzelnen Steuern und Steuergattungen, als auch das ganze Steuersystem, zu welchem sie sich zusammensetzen, daraufhin zu prüfen und zu beurteilen sind, inwieweit sie jenen Postulaten entsprechen. Es ist aber klar, daß jede Steuerart und daß die Gesamtbesteuerung durch die jeweils gegebenen technischen Wirtschafts-, Kultur- und Rechtsverhältnisse zugleich auch thatsächlich bedingt sind, daß alle diese Dinge geschichtlicher Entwicklung unterliegen und örtlichem Wechsel unterworfen sind; geschichtlichem Wechsel unterworfen ist insbesondere auch, zwar nicht die Stellung, aber die praktische Bedeutung der Besteuerung im Ganzen der öffentlichen Einkünfte. Je mehr der öffentliche Bedarf wächst, je drückender insbesondere die Gesamtsteuerlast wird, desto unabweislicher wird das Bedürfnis, neu hervorgetretene oder bisher unbeachtet gebliebene Ver-

stöße der Besteuerung gegen die obersten Grundsätze zu beseitigen, unter Umständen die obersten Grundsätze selbst erneuter Revision, schärferer Durchbildung und Weiterbildung zu unterziehen. Die Entwicklung der Besteuerung ist daher jederzeit ebenso von den technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen zeitlich und örtlich historisch und thatsächlich jeweils gegebenen Verhältnissen, als von den an die Besteuerung zu stellenden obersten Forderungen bedingt, in der Weise, daß Fortschritte in der Erkenntnis dieser Forderungen, wie auch Aenderungen in den thatsächlich gegebenen Verhältnissen, insbesondere technische Fortschritte, Fortschritte in der Differenzierung der Wirtschafts- und Erwerbsverhältnisse, desgleichen auch Aenderungen in der Stärke und Verteilung der Steuerkräfte als Folge immer auch wieder Aenderungen in der thatsächlichen Besteuerung nach sich ziehen müssen; die praktische Steuerpolitik hat dabei ihre idealen Richtungslinien und Zielpunkte den obersten Besteuerungsgrundsätzen zu entnehmen, sieht sich aber, da es sich bei Neuerungen in diesen Dingen stets um ein Spiel lebendiger, durch die Steuerinteressenten vertretener, in den thatsächlichen Verhältnissen gegebener Kräfte handelt, nicht selten genötigt, zugleich auch mit dem jeweils Erreichbaren zu rechnen [150]).

Die charakteristische Verschiedenheit, welche in dem Wesen der einzelnen Steuern und Steuergattungen nach Gegenstand, Bemessungsgrundlage, Umfang, zeitlicher Erfassung des Vermögens, Verteilungsmaßstab, Veranlagung und Erhebung begründet ist, bringt es mit sich, daß keine Steuergattung, geschweige denn eine einzelne Steuer für sich allein, allen an die Besteuerung zu stellenden Grundforderungen gerecht zu werden vermöchte, daß vielmehr eine Kombination der verschiedenen Steuergattungen erforderlich ist, wenn die an und für sich gleichberechtigten obersten Grundsätze wenigstens annähernd die jeweils mögliche Verwirklichung finden sollen. Im Kollisionsfalle verschiedener Rücksichten kann dabei die Entscheidung bisweilen nur nach überwiegenden Gründen getroffen werden müssen. Daraus folgt vor Allem, daß die häufig anzutreffende einseitige Vorliebe für gewisse Steuern und Steuergattungen in der Natur der Sache nicht begründet ist, daß keine Art der Besteuerung an sich und absolut den Vorzug verdient, daß vielmehr die verschiedenen Steuerarten nur als Teile eines Steuersystemes zu verstehen sind, welches jeder derselben ihre eigentümliche, durch andere Steuern nicht erfüllbare „Funktion" zuweist.

2. Die finanzpolitischen Prinzipien.

1. Die darunter begriffenen Forderungen.

§ 31. Die wissenschaftliche Erkenntnis der Bedeutung des finanzpolitischen Prinzips gehört mit zu den wichtigsten Ergebnissen, welche die Finanzwissenschaft der neueren organischen Staatslehre und der socialen Auffassung der Volkswirtschaftslehre an der Stelle der früher herrschenden individualistischen Anschauungen zu danken hat. Sie ist die Folge der Auffassung der öffentlichen Gewalten als der für die Volkswirtschaft unentbehrlichen gemeinwirtschaftlichen Organe, in welchen alle Einzelwirtschaften verbunden sind zu dem Zwecke, dasjenige, was für das gemeine Interesse Aller nur durch die vereinigte Kraft Aller in Stand gesetzt werden kann, durch die vereinigte wirtschaftliche Kraft und mit den Mitteln Aller wirklich auch zu beschaffen.

Die aus dem finanzpolitischen Prinzip abzuleitenden Forderungen, die Forderungen oder Grundsätze der „Ausreichendheit" und der „Beweglichkeit" (Wagner), sind Forderungen, welche in erster Linie an die durch das ganze Steuersystem vermittelte Entwicklung der Gesamtbesteuerung für sich und im Verhältnis zu den übrigen Deckungsmitteln zu stellen

150) Schäffle, Die Steuern, § 27 und § 52 macht vielleicht aus der Not allzusehr eine Tugend, wenn er im Hinblick auf solche Verhältnisse die Forderung der „Auferlegung" der Steuern nach Maßgabe der geschichtlich gegebenen Anforderungen des Staats in staatsmännischer (staatskluger) Weise, als ein weiteres besonderes Besteuerungsprinzip aufstellt, welches er sogar den übrigen eigentlichen Besteuerungsprinzipien voranstellt (vgl. oben § 28 am Schluß).

sind, andererseits aber auch solche, welche auf die wünschenswerte Beschaffenheit der für Zwecke der Gesamtbesteuerung zur Anwendung gelangenden Gliedsteuern und deren Zusammensetzung Bezug haben.

§ 32. Aus der Aufgabe der Bedarfsdeckung und speziellen Aufgabe der Besteuerung (oben § 3 u. § 29 Ziff. 1) folgt nun vor Allem:

1) daß das Prinzip der „Ausreichendheit" der Besteuerung auf denjenigen Teil des öffentlichen Bedarfs zu beschränken ist, der vermöge des subsidiären Charakters der Besteuerung wirklich auf das einkommende Vermögen der Steuerpflichtigen unmittelbar zu übernehmen ist. Steuerdeckung ist sonach erforderlich insbesondere

1) nur insoweit, als der öffentliche Bedarf nicht durch andere dem Gemeinwesen überwiesenen Einkünfte (vgl. oben §§ 4 u. 5) bereits gedeckt erscheint. Die Ausstattung des Gemeinwesens mit derartigen Einkünften, insbesondere aus eigenem nutzbaren Vermögen und aus hiefür geeigneten öffentlichen Unternehmungen erleichtert und sichert die schwierige Aufgabe ausreichender Bedarfsdeckung, indem es die Steuerkräfte entsprechend zu schonen, und damit ihren natürlichen Widerstand gegen die Besteuerung zu mindern gestattet. Die Forderung einer entsprechenden Entwicklung derartiger Einkünfte, insbesondere der Erwerbseinkünfte, einschließlich der Erträge öffentlicher Unternehmungen, muß daher als eine auch aus dem finanzpolitischen Prinzip der Besteuerung sich ergebende Forderung anerkannt[151]) werden, eine Forderung, deren Verwirklichung insbesondere dann anzustreben ist, wenn und soweit auch andere Gründe (die wünschenswerte Fundierung des öffentlichen Kredits, das öffentliche Interesse am staatlichen &c. Betriebe gewisser Unternehmungen &c.) dafür sprechen.

Außerdem kann aber Steuerdeckung für den öffentlichen Bedarf gefordert werden:

2) nur insoweit, als dieser Bedarf „ausschließlich" zur Verwirklichung des gemeinen Besten erwächst. Die Beschränkung der Besteuerung auf den zuletzt genannten Teil des öffentlichen Bedarfs, wie sie ebenfalls durch den subsidiären Charakter der Steuer gegeben ist (§ 3 u. § 29 Ziff. 1), führt zu der finanzpolitischen Forderung, daß derjenige Teil des öffentlichen Bedarfs, der nicht ausschließlich zur Verwirklichung des gemeinen Besten erwächst, der vielmehr durch die Bethätigung von Privatinteressen Einzelner speziell veranlaßt ist, oder Einzelnen besonderen Nutzen bringt, ausgeschieden wird mit Rücksicht auf Diejenigen, welche ihn in ihrem Privatinteresse veranlaßt oder welche besonderen Nutzen daraus gezogen haben. Die Vorwegbelastung der letzteren mit entsprechenden Steuerpräzipuen, sei es nun durch Gebühren, Beiträge und andere gebührenartige Abgaben, oder, soweit es sich um öffentliche Aufwendungen handelt, welche, ohne von Einzelnen veranlaßt zu sein, einzelnen Landesteilen, Volks- und Berufsklassen, namentlich den Klassen der Grundbesitzer, der Gebäudebesitzer, der Gewerbetreibenden ausschließlich oder in besonders hohem Grade zugute kommen, durch pauschalierte Gebühren in der Form von Steuerzuschlägen und erhöhten Umlagen auf hiezu geeignete Steuern (spezielle Vermögenssteuern oder Ertragssteuern), ist somit eine weitere wichtige aus dem finanzpolitischen Prinzip abzuleitende Grundforderung.

Die Forderung der Vorweg-Belastung „nach dem Interesse" ist in der Praxis der Staats- und Kommunalbesteuerung allgemein anerkannt. Der neuerdings wieder von der Preußischen Denkschrift vom 2. November 1892 über die Unhaltbarkeit staatlicher Ertragssteuern unternommene Versuch, die Staatsbesteuerung auf die Besteuerung „nach der Leistungsfähigkeit" zu beschränken, möchte hier doch zu weit gehen (vgl. Schall, Beiträge zur Reform der Württembergischen Steuern F.A. XII S. 50—51). In der weiteren Konsequenz dieser Auffassung läge es, auch die Erhebung von Gebühren und gebührenartigen Einnahmen für den Staat als unzulässig zu erklären. Nur soviel wird zuzugeben sein, daß die Vorwegbelastung nach dem Interesse in der Form von Steuerzuschlägen bei der Deckung des Kommunalbedarfs in größerem Umfange Platz zu greifen hat, als bei der Deckung des Staatsbedarfs[152]).

151) Vgl. Schäffle, Die Steuern. § 143. 152) Die radikale Auffassung der genannten

Die Forderung selbst wird als Prinzip der Besteuerung „nach dem Interesse, „nach dem Vorteil“ oder „nach Leistung und Gegenleistung“ oder als „privatwirtschaftliches“ Besteuerungsprinzip aus den Prinzipien „der „Gerechtigkeit“ oder „der gerechten Steuerverteilung“ abgeleitet (Held, Neumann, Wagner). Diese Art der Begründung ist aber nach zweierlei Richtungen nicht recht befriedigend. Grundsätze der „Steuer“verteilung können sich streng genommen doch nur auf die Verteilung von „Steuern“ i. e. S. beziehen, nicht aber auch auf entgeltliche öffentliche Einnahmen, welche wie Gebühren, gebührenartige Einnahmen, Beiträge 2c. bestimmte nachweisbare und nachzuweisende öffentliche Gegenleistungen“ zur Voraussetzung haben, und welche deshalb den Steuern i. e. S. als eine besondere Gattung öffentlicher Einnahmen mit Recht gegenübergestellt zu werden pflegen. Außerdem ist bei der Ableitung des „Gebühren“prinzips aus dem „Steuer“prinzip der Gerechtigkeit nicht recht abzusehen, warum aus der „Idee“ der Gerechtigkeit in der Besteuerung für die Steuerverteilung in gewissen Fällen das privatwirtschaftliche Prinzip der „Besteuerung“ nach dem Interesse, in anderen das nichtprivatwirtschaftliche Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sich ergeben soll. Als gerecht wird die Vorwegbelastung einzelner Interessenten oder ganzer Interessentenklassen deshalb anerkannt werden müssen, weil es im Wesen des Staats überhaupt und in der speziellen Aufgabe der „Steuer“ liegt, daß nur der wirklich ausschließlich für das gemeine Beste notwendige und hiefür dienende öffentliche Aufwand der Gesamtheit Aller als gleichmäßig zu tragende gemeinsame Last aufgebürdet werden darf, und weil danach die Verbandsgenossen wohl für das gemeine Beste, nicht aber wegen einer oft im Widerspruch damit stehenden Bethätigung der Privatinteressen Einzelner oder gar zum Privatvorteil Einzelner besteuert werden dürfen. Es möchte also wohl das Richtigere sein, „Steuern“ und „Gebühren“ 2c. auch hier auseinanderzuhalten, und „die volle Entwicklung des Gebührenwesens“ als Forderung aus dem „finanzpolitischen“ Prinzip der Besteuerung abzuleiten, nach welchem die „Besteuerung“ von Hause aus und in erster Linie auf die Deckung des ausschließlich gemeinnützigen Aufwands zu beschränken, und daher die vorausgehende (Präzipual-)Deckung durch Gebühren 2c. für den durch Privatinteressen speziell veranlaßten, oder solchen in besonderem Maß zu gut kommenden Teil des öffentlichen Aufwands zu fordern ist. Auch Schäffle[153]) bezeichnet gewiß mit Recht „die volle Entwicklung des Gebührenwesens“, gleichwie der Genossenschaftskassen, als finanzpolitische „Voraussetzung“ der Besteuerung und subsumiert demgemäß die hierauf gerichtete Forderung unter sein „finanzwissenschaftliches“ Prinzip der „Entwicklung der Besteuerung im richtigen Verhältnis zu den übrigen Gattungen der öffentlichen Einnahmen.“

§ 33. 2) Innerhalb der aus dem subsidiären Charakter der Besteuerung nach dem vorher Ausgeführten (§ 32) sich ergebenden Beschränkung ist nun aber zweifellos zu fordern, daß die Besteuerung den für sie verbleibenden Teil des öffentlichen Bedarfs im Verlauf der Jahre und auf die Dauer wirklich auch decke (Prinzip der „Ausreichendheit“), und zwar im Ausmaße des ganzen als periodisch wiederkehrend anzunehmenden Bedarfs, einschließlich des Bedarfs für allmählige Tilgung von Kreditdeckungen. Wo bei diesem Ausmaße die Besteuerung eine allzu große Höhe annehmen müßte, soll von den nicht notwendigen Bedarfen die Befriedigung der minder dringlichen Gemeinbedürfnisse zurückgestellt werden oder ganz unterbleiben, der öffentliche Bedarf dementsprechend ermäßigt werden. Soweit eine solche Ermäßigung des Bedarfs nicht möglich ist, oder nicht für angemessen erachtet wird, müssen die erforderlichen Deckungsmittel durch die wirtschaftliche Kraft aller Verbandsgenossen im Wege der Besteuerung zur Verfügung gestellt werden. Dies verlangt das Prinzip der „Ausreichendheit“ der Besteuerung[154]).

§ 34. 3) Praktisch aber, und für die Verwirklichung von Periode zu Periode erwachsen der Durchführung der Forderung der „Ausreichendheit“ der Besteuerung Schwierigkeiten

---

Preußischen Denkschrift deckt sich mit der These: „Bei der Aufbringung der für den Staat notwendigen Mittel müsse die Leistungsfähigkeit, bei der Beschaffung der für Gemeindezwecke erforderlichen das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung maßgebend sein“, welche auf dem Kongreß der deutschen Freihandelsschule in Hamburg 1867 von K. Braun vorgeschlagen, aber nicht angenommen wurde. Vgl. Wagner, F.W. II. 2. Aufl. § 178 A S. 432.

153) Schäffle, Die Steuern. § 142 vgl. mit § 27 Z. 3a.

154) Wenn Eheberg (Art. Steuer H.W. VI. S. 114) die Forderung, daß die Steuern ausreichend oder genügend seien, für so „selbstverständlich“ hält, „daß sie nicht weiter begründet zu werden braucht“, so verkennt er damit das Problem gerade der „Allgemeinen“ Steuerlehre in diesen Dingen. Daß jene Forderung übrigens keineswegs so „selbstverständlich“ ist, wie Eheberg annimmt, beweisen die Jahrhunderte langen Steuerkämpfe um die Anerkennung der Notwendigkeit der Steuer, und auch die jetzt noch immer wieder hervortretende Neigung, wenn die Besteuerung unzureichend geworden ist, lieber zu allen möglichen anderen Hilfsmitteln zu greifen, als zu einer Erhöhung der Besteuerung oder zu einer entsprechenden Ermäßigung des Bedarfs.

aus der Tendenz des öffentlichen Bedarfs zu wachsen, aus den Schwankungen der anderen Deckungsmittel, insbesondere der Betriebsverwaltungen, aber auch aus der Auf- und Abwärtsbewegung der Steuererträge selbst. An diese thatsächlichen Verhältnisse knüpft sich nun die ergänzende Forderung einer entsprechenden „Beweglichkeit“ der Besteuerung. Das Steuersystem soll danach Steuergattungen in sich begreifen, welche ohne exzessiven Schwankungen zu unterliegen, für einen erheblichen Teil des Steuerbedarfs gewisse, wenn auch vielleicht etwas langsamer wachsende Erträge mit Sicherheit erwarten lassen; zugleich sollen jene Steuergattungen im Falle der Not bei entsprechender Erhöhung der Steuersätze und der Tarife die erforderlichen höheren Summen in möglichst weitem Umfange auch wirklich einzubringen versprechen, ohne daß zu dem noch unerwünschteren Mittel der Einführung ganz neuer Steuern gegriffen werden müßte. Zugleich soll das Steuersystem aber auch weiter so beschaffen sein, daß es mit der Vermehrung der Bevölkerung und mit dem Wachstum des Volkswohlstandes von selbst steigende Erträge abwirft, und dadurch für gewöhnlich die Möglichkeit gewährt, den bei fortschreitenden Kulturvölkern stets wachsenden öffentlichen Bedarf ohne aufreibende und verbitternde Steuerkämpfe zu befriedigen. In den Ueberschüssen der günstigen Jahre soll das Steuersystem endlich genügende Ueberschüsse zur Verfügung stellen, um die Befriedigung des in ungünstigen Jahren zurückgestellten, wenn auch nützlichen, doch nicht unbedingt notwendigen und deshalb „beweglichen“ Bedarfes nachzuholen[155]).

2. Finanzpolitische Würdigung der einzelnen Steuergattungen.

§ 35. Die unter den direkten Steuern (Schatzungen) begriffenen Ertragssteuern zeichnen sich durch große Stabilität der Einnahmen aus, welche sie ihrer Bemessung nach „mittleren“ Erträgen verdanken. Mit Ausnahmen der Grundsteuern, deren Unterlage, der nutzbare Boden, eine im Wesentlichen gegebene Größe ist, gewähren die Ertragssteuern bei entsprechender Veranlagung, welche den Reinertragszuwachs im Wege der Evidenthaltung der Kataster zu erfassen gestattet, zugleich auch stetig wenn auch langsam wachsende Erträge[156]). Wegen der grundsätzlichen Berücksichtigung der in höheren oder niedrigeren Erträgen sich aussprechenden großen Verschiedenheit in der Rentabilität des Erwerbsvermögens ermöglichen sie eine um das Vielfache höhere Belastung als die Allgemeine Vermögenssteuer.

Schanz nennt es eine Art Gesetz, daß alle Völker in ihrer ersten Entwicklung der „Vermögenssteuer“ sich zuwenden, welche mit der Differenzierung des Vermögens und der Gewinne daraus bei gleicher Vermögensgröße zu einem „Ertragssteuersystem“ sich erweitere, um zuletzt abermals von der Einkommenssteuer verdrängt zu werden (Steuern der Schweiz I S. 53 u. 59). Fi-

155) Das Nähere über die Mittel zur Ausgleichung von Bedarfs- und Einnahmeschwankungen gehört in das Kapitel über die materielle Ordnung der Finanzwirtschaft. Vgl. Wagner, Hdb. Band III. F.W. Abh. X; Schäffle, Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs in Z. f. St.W. 1883 u. 1884, jetzt: Das Deckungs-Gesamtsystem und die Steuer (Die Steuern. §§ 163 ff.). Speziell über den Einfluß der Schwankungen in den Einnahmen der Betriebsverwaltungen auf den Staatshaushalt: Schall, Finanzlage, Etatsfragen rc. in Württemberg. F.A. X. S. 34 ff., ferner die Ausführungen des Finanzministers D. Miquel zum Staatshaushalt 1896/97 im Preuß. Abg.Haus.

156) Vgl. z. B. Württemberg

Steuerfuß		1887/89 steuerbarer Reinertrag Millionen	1887/89 Steuer-Anfall Mark	1894/95 steuerbarer Reinertrag Millionen	1894/95 Steuer-Anfall Mark	Mehr oder Weniger 1887/89 Mill. M.
3,9%	Grundsteuer	95 392	3 720	95,13	3 710	—0 010
3,9%	Gebäudesteuer	57 900	2 258	64,08	2 499	+0 241
3,9%	Gewerbesteuer	70 206	2 738	79,80	3 112	+0 374
4,8%	Kapitalsteuer	82 576	3 970	96,58	4 636	+0 666
4,8%	Berufs- bez. Dienst Einkommensteuer	23 640	1 135	34,56	1 659	+0 524
						+1 805
						—0 010

S. Schall, Beiträge zur Steuerreform in Württemberg, F.A. XII. S. 19 u. 30.

In 8 Jahren 1887/88 bis 1894/95 somit Mehr-Anfall im Ganzen 1 795

nanziell vermag die Einkommenssteuer hochgespannte Ertragssteuern, indessen nicht völlig zu ersetzen, wegen der großen Steuerausfälle, welche bei der Allgemeinen Einkommensteuer mit der Berücksichtigung des Existenzminimums, der Erleichterung für die kleineren und mittleren Einkommen durch die Degression und durch die Berücksichtigung der Schulden für die mit Passivzinsen belasteten Einkommen jeder Größe naturgemäß sich ergeben. Die Einkommensteuer hat sich denn auch in finanzieller Hinsicht, wenigstens überall in Deutschland, der Ergänzung durch andere direkte Steuern bedürftig gezeigt. Ob hiefür, sowie zugleich zur stärkeren Belastung des „fundierten" Einkommens (s. unten) die Ertragssteuern oder die Allgemeine Vermögenssteuer zu wählen sind, hängt wesentlich von der Höhe des direkten Steuerbedarfs ab, zu dessen Deckung die Einkommensteuer nicht hinreicht, da die Allgemeine Vermögenssteuer, wenn ein höherer Steuerbedarf zur Wahl eines hohen Steuerfußes für dieselbe nötigen würde, bei der Verschiedenheit der Rentabilität der Vermögensanlagen allzu ungleich wirken, und die niedriger rentierenden Anlagen (Landwirtschaft 2c.) übermäßig belasten müßte. Wenn Neumann die gänzliche Verdrängung der Ertragssteuern als Staatssteuern vorausgesagt hat (Progr. Einkommensteuer. 1874. S. 43 ff.), und auch für den Zweck der Ergänzung der Allgemeinen Einkommensteuer der Allgemeinen Vermögensteuer vor den Ertragssteuern unbedingt den Vorzug einräumte, so dürfte er dabei die vom finanzpolitischen Standpunkte aus sich ergebende Schwäche der Allgemeinen Vermögenssteuer sowie ihre Inferiorität auch bezüglich mancher vom Standpunkt der Prinzipien der Gerechtigkeit geltend zu machenden Forderungen (Berücksichtigung der größeren oder kleineren Rentabilität der Vermögens-Anlagen, sowie des größeren oder geringeren Arbeitsaufwands für die Gewinnung von Einkünften daraus) nicht oder nicht genügend in Betracht gezogen haben. Neuerdings warnt Neumann vor der Uebertreibung der Lichtseiten der Steuern vom Vermögen in Fällen, wo die Ertragssteuern nur zur Ergänzung allgemeiner Einkommensteuern dienen, und betont wieder mehr die Vorzüge der Steuern vom Ertrage im Vergleich mit jenen vom Vermögen (vgl. Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen 2c. 1896. S. 105—123).

Dies ändert aber nichts an der Thatsache, daß Neumann früher (1874) die gänzliche Beseitigung aller staatlichen Ertragssteuern vorausgesagt, und auch für den Zweck der Ergänzung Allgemeiner Einkommensteuern die Ersetzung staatlicher Ertragssteuern durch die Vermögenssteuer empfohlen und damit die den Vermögenssteuern eigentümlichen Gefahren und Nachteile unterschätzt hat. Meine Hinweisung hierauf, als auf eine in der „Theorie „zeitweise" von Einzelnen vertretene Anschauung" (vgl. meine Beiträge zur Reform der direkten Steuern in Württemberg F.A. XII, S. 56) mag Neumann unbequem sein. An der Berechtigung derselben halte ich gegenüber dem Versuche Neumanns (a. a. O. S. 114), jene Hinweisung als nicht berechtigt darzustellen, auch jetzt noch fest, so sehr es zu begrüßen ist, daß Neumann seither von seiner früheren einseitigen Stellungnahme gegen die Ertragssteuern zurückgekommen ist.

Die Ertragssteuern gestatten daher eher und länger als die Allgemeine Vermögenssteuer eine einfache prozentweise Erhöhung, bedürfen aber, wenn die Gesamtbelastung in Staat und Gemeinde eine gewisse Höhe erreicht hat, der Ergänzung durch die „Allgemeine Einkommensteuer". Deren Erträge sind zwar im Wechsel guter und schlechter Jahre größeren Schwankungen unterworfen, aber wegen ihrer Berücksichtigung der Verschuldung und der Ermöglichung umfassenderer und gleichmäßiger Progression der Besteuerung befähigt sie das direkte Steuersystem zur Aufnahme eines wesentlich höheren Steuerdrucks als sie ein System bloßer, wenn auch höchst entwickelter Ertragssteuern zu tragen vermöchte. Da die Allgemeine Einkommensteuer den jeweiligen Stand der Gesammtsteuerlasten unmittelbar zum gewissermaßen persönlichen Ausdruck bringt, eignet sie sich von allen Steuern am besten zur Vermittlung der Wertung des für das gemeine Beste zu machenden Aufwands im Bewußtsein der Besteuerten, und bildet daher passend das mobile Element im Steuersystem mit einem Steuerfuß, welcher nach Bedarf wechselt. In Fällen plötzlicher Steuerbedarfssteigerung, in Staatsnotlagen, Kriegszeiten werden mit der Allgemeinen Einkommensteuer verbundene Vermögens-, bezw. Ertragssteuern den wirklichen Eingang auferlegter Steuererhöhungen oder Extrasteuern sicherer erwarten lassen, als die Allgemeine Einkommensteuer für sich allein, welche auch für etwa notwendig sich erweisende Zwangsanlehen eine weniger geeignete Grundlage bilden würde wie die genannten Realsteuern.

Diesen Vorzügen der direkten Steuern stehen in finanzpolitischer Hinsicht die Nachteile gegenüber, daß sie wegen des empfindlicheren Steuerdrucks, den sie thatsächlich ausüben, eine Erhöhung der Steuerlast nur bis zu einer nicht allzuhohen prozentualen Gesamtbelastung ertragen, und daß denselben nur eine tüchtige Steuerverwaltung bei Deklarationszwang und strengen Kontrolestrafen der Vermehrung der Bevölkerung und des Volkswohlstands

entsprechend steigende Erträge, und auch so nur in mäßigem Umfange abzugewinnen vermag.

2. Als finanzpolitische Nachteile der Aufwandsteuern sind dem gegenüber hervorzuheben, daß sie, — und zwar die Steuern auf Gegenstände des verzichtbaren Lebensgenusses etwas mehr, die Steuern auf Gegenstände des absolut oder gewohnheitsmäßig notwendigen Bedarfs etwas weniger, — stärkeren Schwankungen in ihrem Ertrage unterliegen, und in günstigen Zeiten, indem sie auch zu weniger dringenden öffentlichen Ausgaben anreizen, zu Unwirtschaftlichkeit und zu Verschleuderungen im Staatshaushalt veranlassen können, wogegen der Rückgang im Ertrag in schlechten Zeiten empfindliche Störungen im Staatshaushalt verursachen kann. Eine rasche Vermehrung der Einnahmen durch Erhöhung der Steuersätze und Tarife lassen die Aufwandsteuern weniger leicht und sicher bewirken, da die Erhöhung des Steuersatzes eine um so größere Einschränkung des Verbrauchs zur Folge haben kann. Auch ist es nicht immer zu verhindern, daß Steuererhöhungen von der Spekulation durch Beschaffung größerer Vorräte unter der Herrschaft der niedrigeren alten Steuersätze ausgebeutet werden.

Stehen in den zuletzt genannten Beziehungen die Aufwandsteuern hinter den direkten Steuern vom finanzpolitischen Gesichtspunkt aus angesehen zurück, so ist andererseits doch auch nicht zu verkennen, daß, wo ein wohlentwickeltes direktes Steuersystem Steuererträge in erheblichem Umfange zur Verfügung stellt, auf deren Eingang mit Sicherheit zu rechnen ist, und deren Betrag im Bedarfsfalle durch Zuschläge sicher und rasch sich vermehren läßt, jene finanzpolitischen Nachteile der Aufwandsteuern doch erheblich an Bedeutung verlieren, und entschieden überwogen werden von den finanzpolitischen Vorzügen derselben, vermöge welcher sie in viel höherem Grade als die direkten Steuern mit dem Wachstum der Bevölkerung und des Volkswohlstands und mit der entsprechenden Steigerung des Verbrauchs von selbst und ohne Erhöhung der Steuersätze wachsende Erträge abwerfen[157]), wodurch sie die Möglichkeit gewähren, den bei fortschreitenden Kulturvölkern ebenfalls stets wachsenden öffentlichen Bedarf ohne aufreibende und verbitternde Steuerkämpfe zu befriedigen.

3) Die Verkehrssteuern zeigen in finanzpolitischer Hinsicht im Wesentlichen dieselben Eigenschaften wie die Aufwandsteuern; doch nähern sich einzelne derselben, wie insbesonders die Besitzveränderungsabgaben (Börsensteuern, Liegenschaftsaccisen, Erbschaftssteuern) darin den direkten Steuern, daß sie mehr und sicherer als die Aufwandsteuern durch Zuschläge eine Vermehrung der Einnahmen im Bedarfsfalle erwarten lassen.

Ueber die Bedeutung des finanzpolitischen Prinzips der Ausreichendheit und Beweglichkeit für die Beurteilung der verschiedenen Erhebungs- und Veranlagungsformen einzelner Steuern vgl. Wagner, F.W. II. 2. Aufl. § 129. Ziff. 4.

3. Die volkswirtschaftlichen Prinzipien.

1. Die darunter begriffenen Forderungen.

§ 36. Die einseitige Vorliebe der früheren Lehre speziell für die Prinzipien der Gerechtigkeit ist wohl die Ursache, daß wie dem finanzpolitischen Prinzip, so auch dem volkswirtschaftlichen Prinzip der Besteuerung vielfach auch heute noch nur eine stiefmütterliche Behandlung zu teil wird, und daß das volkswirtschaftliche Prinzip in seinem Wesen und in seiner Bedeutung nicht immer richtig und vollständig erfaßt worden ist. Es läßt sich kurz als das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Besteuerung bezeichnen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Besteuerung ist jedoch nicht zu verwechseln mit der aus dem Prinzip der Gerechtigkeit sich ergebenden Forderung, daß die Steuerlast auf die

157) Selbst die Salzsteuer, die unbeweglichste von allen indirekten Steuern, ist einschließlich des Salzzolls von 35,9 Mill. M. im Jahr 1870 auf 47,51 Mill. M. im Jahr 1894/95 gestiegen, genau entsprechend der Zunahme der Bevölkerung, was sich daraus ergiebt, daß die Salzsteuerbelastung mit 0,92 M. auf den Kopf im Jahr 1894/95 dieselbe geblieben ist, wie schon im Jahr 1870.

besteuerten Einzelwirtschaften verhältnismäßig gleich verteilt werden soll, oder mit dem Grundsatz der „Gleichmäßigkeit“ (s. hierüber unten § 38. Ziff. 2). Die von einem Volke zu tragende Gesamtsteuerlast kann durchaus gleichmäßig verteilt sein und den Fanatikern der Gleichheit keinerlei Veranlassungen zu Einwendungen und Bemängelungen geben, und doch durch übermäßige Höhe Volk und Staat ruinieren, oder wenigstens durch einseitige Belastung einzelner Erwerbszweige oder einzelner Richtungen des Verbrauchs störend und zum Schaden des Ganzen in die natürliche Ordnung des wirtschaftlichen Lebens eingreifen.

Volkswirtschaftliche Nachteile dieser Art sind nur zu vermeiden, wenn die Besteuerung die wirtschaftliche Reproduktionskraft des Volkes und der darunter begriffenen Einzelwirtschaften, oder, wie man das gewöhnlich auszudrücken pflegt, die Steuerkraft der Besteuerten nicht übersteigt, und wenn sie außerdem in die natürliche, durch die thatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und durch die Rangordnung der Bedürfnisse gegebene Ordnung des wirtschaftlichen Erwerbs und Verbrauchs eines Volkes nicht störend eingreift.

1. Man ist geneigt, davon auszugehen, daß die Steuerkraft oder „die Leistungsfähigkeit“ einer Person zusammenfalle mit ihrer Arbeits-Fähigkeit und -Tüchtigkeit und ihrem Vermögen, oder mit dem Einkommen, welches sie aus diesen Faktoren durch entsprechende wirtschaftliche Thätigkeit nachhaltig zu gewinnen vermag. Aber es ist klar, daß diese Größe mit dem Einkommen, welches Jemand in Wirklichkeit gewinnt, nicht immer zusammenfällt, und daß daher schon deshalb das wirkliche Einkommen einer Person kein unbedingt zuverlässiges Maß ihrer Leistungsfähigkeit bildet. Ein rüstiger aber müßiger Rentner z. B. und ein fleißiger Geschäftsführer haben vielleicht dasselbe Einkommen, und doch ist der Rentner leistungsfähiger. Denn wenn er auf die Annehmlichkeiten des süßen Müssiggangs verzichten wollte, könnte er sein Einkommen verdoppeln, während der Erwerb des Geschäftsführers dessen ganze Zeit und Kraft in Anspruch nimmt und keine weitere Steigerung zuläßt. Aber mit dem Verhältnis des Einkommens einer Person zu ihrer Erwerbsfähigkeit ist das konkrete Maß der Leistungsfähigkeit noch nicht vollständig gegeben. Dieselbe hängt ebensosehr weiter noch von der Größe und Dringlichkeit der auf das betreffende Einkommen angewiesenen Bedürfnisse ab. Die konkrete, wirkliche Leistungsfähigkeit einer Person ist daher bedingt durch das Verhältnis ihres Vermögens oder Einkommens: einerseits zu der Größe ihrer Erwerbsfähigkeit, und andererseits zu der Größe und Dringlichkeit ihrer Bedürfnisse, und zwar in der Weise, daß bei gleichem Einkommen die Leistungsfähigkeit um so geringer ist, je mehr die auf dessen Erwerb gerichtete Thätigkeit die ganze Zeit und Kraft des Erwerbers in Anspruch nimmt, und je mehr andererseits deren Ergebnis nur eben zur Befriedigung seines Notbedarfs zureicht; umgekehrt ist bei gleichem Einkommen die Leistungsfähigkeit einer Person um so größer, je kleiner die Anstrengung und je größer der Ueberschuß ihres Ergebnisses über den notwendigen oder gewohnheitsmäßig für notwendig erachteten Lebensunterhalt ist. Ein Familienvater mit zahlreicher Familie und großen Ausgaben für Ernährung und Erziehung seiner Kinder ist daher weniger leistungsfähig als ein Junggeselle bei gleichem Einkommen; ein bedürfnisloses und arbeitstüchtiges Volk leistungsfähiger, als ein an große Ansprüche gewöhntes und durch Luxus verweichlichtes und geschwächtes Volk. In allen Fällen wird nun die Auflage einer Steuer dann nicht außer Verhältnis zur Steuerkraft oder Leistungsfähigkeit stehen, wenn es dem Besteuerten möglich ist, um den Betrag der Auflage entweder durch vermehrte Thätigkeit, technische Fortschritte ꝛc. mehr zu verdienen, oder durch Einschränkung unnötigen Verbrauches weniger zu verbrauchen. Der Einzelne wie das ganze Volk wird sich dabei durch die Besteuerung nicht gehindert finden, neben der Erhaltung des bisherigen Vermögens auch einen dem Steuerbetrage entsprechenden Gleichwert immer von neuem hervorzubringen. Nach dieser subjektiven Seite hin aufgefaßt, läßt sich daher das volkswirtschaftliche Prinzip auch als das Prinzip der „Nachhal-

tigkeit" der Besteuerung bezeichnen und fällt sohin zusammen mit demjenigen, was auch schon als „der Begriff der Steuerproduktion" bezeichnet worden ist (Stein).

2. Nach der objektiven Seite, hinsichtlich der Wirkung der Besteuerung auf die objektiv gegebene Ordnung des Wirtschaftslebens, ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit als das „Prinzip der verhältnismäßigen Deckung sowohl der staatlichen als der nichtstaatlichen Bedarfe" formuliert worden[158]). Auf diesem objektiven Standpunkt ist Aushungerung der außerstaatlichen Bedarfe durch einen gefräßigen Staatshaushalt ebenso ausgeschlossen, wie die materielle Verkümmerung und Verlotterung des Staats durch eine egoistische Sparsamkeit. Staatliche und nichtstaatliche Bedarfe sind im Verhältnis ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung der ganzen Gesellschaft, einschließlich aller Glieder der letzteren, gleichermaßen berechtigt.

Beides, das Prinzip der Nachhaltigkeit der Besteuerung und das Prinzip der verhältnismäßigen Deckung aller Bedarfe sind, beim Licht betrachtet, nur verschiedene Seiten eines und desselben Grundprinzips, des volkswirtschaftlichen Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Besteuerung. Nach der subjektiven Seite hin im Verhältnis zur Steuerkraft des Besteuerten ergibt sich aus dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit die Forderung, daß der Steuerpflichtige durch die Besteuerung nicht verarmen soll, und nach der objektiven Seite, nach der Seite ihres Verhältnisses zur natürlichen Ordnung des wirtschaftlichen Erwerbs und Verbrauchs ist es[159]) die Forderung, daß die Besteuerung von jeder wenn auch nur zeitlichen Ueberlastung der Besteuerten, insbesondere aber auch von einseitiger Belastung und Verkümmerung einzelner Seiten des wirtschaftlichen Lebens, sich ferne halten soll.

Zu erwähnen ist hier, daß die herrschende Lehre ihr volkswirtschaftliches Prinzip dahin faßt, daß „die Besteuerung auf die Dauer nur aus der Quelle des (Rein-)Einkommens eines Volkes, bezw. der Besteuerten schöpfen" darf[160]). Charakteristisch für die herrschende Lehre ist die eigentümliche Identifizierung der Frage nach „der Steuerquelle" und der Frage nach „der Grenze" der volkswirtschaftlich zulässigen Besteuerung. So ängstlich sie damit, als der „Steuerquelle", des Vermögens und vollends des Kapitals sich annimmt der Besteuerung gegenüber, so weit geht sie in der Preisgebung des Besteuerten selber. Nach der abweichenden hier vertretenen Auffassung wird umgekehrt bezüglich der „Steuerquelle" das Feld des steuerlich möglichen Zugriffs auch auf die im Roheinkommen eingehenden Vermögens- und Kapitalwerte erweitert, während gleichzeitig die Grenzen für die steuerliche Inanspruchnahme des Besteuerten wesentlich enger gesteckt werden. Es wird hiedurch zweierlei erreicht. Die letztgenannte Auffassung kann der Krücken entbehren (Unterscheidung des einzel- und des volkswirtschaftlichen Standpunkts von nomineller und reeller Vermögensbesteuerung 2c.), deren sich die herrschende ihrem Wesen nach atomistische privatwirtschaftliche Lehre bedienen muß, um die in thesi verworfenen Vermögenssteuern und Kapitalsteuern, und streng genommen überhaupt alle Steuern, die nicht ausdrücklich nach dem Rein-Einkommen bemessen sind, für die Praxis doch wieder als zulässig erscheinen zu lassen. Dabei ist zugleich die organische Auffassung humaner, denn sie erklärt nicht jede beliebig hohe Besteuerung für zulässig, so lange sie nur nicht „öfter" oder „beständig" auf das „Volksvermögen", besonders auf das eigentliche „Nationalkapital" (Wagner) zurückgreift. Sie geht vielmehr zu Gunsten des Besteuerten weiter, indem sie der volkswirtschaftlichen Forderung, daß der Besteuerte durch die Besteuerung nicht verarmen soll, noch die weiteren Forderungen hinzufügt: daß die Besteuerung dem Besteuerten darüber hinaus noch Raum lasse zur verhältnismäßigen Befriedigung auch der außerstaatlichen Bedürfnisse je nach Maßgabe der natürlichen Rangordnung aller menschlichen Bedürfnisse, und daß die Besteuerung ferner auch möglichst alle störenden Eingriffe in die natürliche Ordnung des Erwerbslebens der Einzelnen, wie sie durch die jeweils gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse begründet ist, sich enthalte.

Die Grenze für die Besteuerung, und damit zugleich auch für den gesamten öffentlichen Bedarf liegt mit nichten, wie es nach der Einkommentheorie sein müßte, in Feststellungen über die Größe der notwendigen Vermögens- und Kapitalersätze und über die Größe des danach für die Besteuerung zur Verfügung bleibenden reinen Einkommens eines Volkes. Die Grenze für die Besteuerung bildet vielmehr in Wirklichkeit die unmittelbar empfundene natürliche Rangordnung der Bedürfnisse, und die bei jeder Festsetzung des öffentlichen Bedarfs sich

158) Schäffle, Steuerpolitik. S. 16 ff.

159) Schäffle, Steuerpolitik S. 17; jetzt Ders., Die Steuern, § 132.

160) Vgl. hierüber die Darstellung über die Steuerquelle, oben § 7, insbesondere: Die Litteraturnachweisungen am Schluß S. 172.

von selbst vollziehende wirtschaftliche Erwägung, ob der bei Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse für das Gemeinwohl zu erwartende thatsächliche Nutzen den hiefür notwendig zu machenden Aufwand auch wert ist. Vollzieht sich in der Steuerbewilligung immer wieder das finanzpolitische Prinzip der „Ausreichendheit" der Besteuerung, so vollzieht sich in der — der Steuerbewilligung vorausgehenden und für sie maßgebenden — Ausgabenbewilligung immer wieder das volkswirtschaftliche Prinzip der „Verhältnismäßigkeit" der Besteuerung, indem bei öffentlichen Bedürfnissen, deren Befriedigung des dafür zu bringenden Opfers nicht für wert erachtet wird, die für dieselben erforderlichen Mittel versagt werden, somit für andere, „verhältnismäßig" dringlichere Bedürfnisse eventuell auch des außerstaatlichen Bedarfs erhalten bleiben. Voraussetzung dabei ist, daß der richtige wirtschaftliche Blick der maßgebenden Faktoren nicht durch Parteirücksichten, Schlagworte und Modekrankheiten getrübt ist.

Die übermäßige Belastung eines ganzen Volkes in der Weise, daß solche dauernd zur Verarmung desselben führen müßte, der Fall, welcher von der Theorie an dieser Stelle vielfach ausschließlich ins Auge gefaßt wird, wird sich unter gewöhnlichen Verhältnissen von selbst verbieten, und ist wohl nur als Ausbeutung eines Volkes mit den Gewaltmitteln einer rücksichtslosen Fremdherrschaft, oder als Folge von Verschleuderungen und von Verschwendung im öffentlichen Haushalt denkbar. Größer ist die Gefahr einer wenigstens zeitlichen Ueberlastung Einzelner oder einzelner Gesellschaftsklassen, und diejenige einer einseitigen Belastung und Verkümmerung einzelner Seiten des wirtschaftlichen Lebens.

Das einfachste und sicherste praktische Mittel, diese Klippe zu vermeiden, ist die möglichste Verteilung der Steuerlast nicht bloß räumlich und dem Umfange nach in der Weise, daß sich die Steuerlast auf alle Wirtschaftskreise und das gesamte Vermögen eines Volkes möglichst gleichmäßig ausdehnt, sondern auch zeitlich dadurch, daß die von den Einzelnen zu tragende Gesamtsteuerlast dem in der Zeit sich erstreckenden Verlauf der Reproduktion des Vermögens entsprechend in möglichst viele zeitlich aufeinander folgende Teilzahlungen aufgelöst wird. Das allgemeine physikalische Gesetz, daß jede Last durch Verteilung des Drucks erleichtert wird, findet seine analoge Anwendung auch auf die Steuerlast. Die Forderung der möglichsten Verteilung der Steuerlast ist daher für die allgemeine Steuerlehre praktisch weitaus die wichtigste Folgerung aus dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Besteuerung. Sehr einfach ergiebt sich von hier aus namentlich auch die Erkenntnis, daß das noch jetzt nicht selten sich äußernde Verlangen nach einer einzigen direkten Steuer nicht bloß finanzpolitisch undurchführbar, sondern auch volkswirtschaftlich verwerflich wäre.

2. Würdigung der verschiedenen Steuergattungen nach den volkswirtschaftlichen Steuerprinzipien.

§ 37. 1. Den direkten Steuern steht hier zunächst der Vorzug zur Seite, daß bei den Vermögens- Ertrags- und Einkommensteuern, welche die Steuer nach dem Vermögen, den daraus erwachsenden Erträgen, oder nach dem Einkommen bemessen, welche also die zu entrichtende Steuer in unmittelbare Beziehung zu einem wesentlichen Faktor der Steuerkraft der Besteuerten setzen, jene Größen für jeden einzelnen Steuerpflichtigen nach Art und Umfang zur mehr oder minder genauen Ermittlung gelangen. Dagegen belasten die direkten Steuern einseitig das Erwerbsvermögen und die Erwerbsthätigkeit eines Volkes, und zwar speziell nur den berufsmäßigen Erwerb, nicht auch den außerberufsmäßigen Erwerb durch Wertzuwachs aus Konjunkturengewinn, aus Spielgewinn und durch Anfall (Erbschaft, Geschenk). Dazu kommt, daß die direkten Steuern die ermittelten Steuerschuldigkeiten in Jahressummen anfordern, die auf die jeweiligen Termine in ganzer Höhe oder jedenfalls in größeren Teilbeträgen zu entrichten sind, und durch den Exekutor beigetrieben oder durch sonstige unfreiwillige Vermögensdispositionen flüssig gemacht werden müssen, wenn der natürliche Reproduktions- und Verkehrsprozeß des Vermögens die Mittel zur

Steuerentrichtung dem Steuerpflichtigen in dessen Roheinkommen nicht von selbst in flüssiger Form auf die Steuertermine zugeführt hat.

2. Die Unentbehrlichkeit der **Aufwandsteuern** und der **Verkehrssteuern** ergiebt sich daher unweigerlich für jedes Steuersystem, sobald die Steuerlast entschieden fühlbar zu werden beginnt. Denn einmal läßt sich die Steuerlast, welche die direkten Erwerbssteuern, insbesondere die speziellen Ertragssteuern, vorzugsweise den dem Erwerbe dienenden Vermögensbestandteilen, sowie dem berufsmäßigen Erwerbe bestimmter Volks- und Berufsklassen aufbürden, nur durch **Verkehrs**steuern von einzelnen Rechtsgeschäften und von Verkehrsakten auch auf den außerberufsmäßigen Erwerb ausdehnen, und nur durch die **Aufwandsteuern** auch auf das Gebrauchs- und Nutzungsvermögen verteilen, welches bei steigender Kultur eine immer größere Quote des Volksvermögens durch alle Schichten der Bevölkerung in Anspruch nimmt. Der Besteuerung des unbeweglichen Vermögens durch Grund- und Gebäudesteuern und des Besitzwechsels von Liegenschaften durch Besitzwechselabgaben gegenüber ermöglichen die Aufwandsteuern und die übrigen Verkehrssteuern eine entsprechende Belastung auch des beweglichen Vermögens und des Verkehrs mit wertvollen Dienstleistungen. Hiezu kommt aber noch weiter, daß die wirtschaftliche Thätigkeit, welche den Besteuerten mit dem Vermögensverkehr in dem roh einkommenden Vermögen die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts und zur Steuerzahlung immer wieder zur Verfügung stellt, ein in der Zeit sich erstreckender Prozeß ist. Keine Steuerart vermag diesem Prozeß so natürlich sich anzubequemen wie die Verkehrssteuern und insbesondere die in der Form von Verkehrssteuern erhobenen Aufwandsteuern, welche mit dem Preise der besteuerten Verbrauchsgegenstände verschmelzen, und successive in kleinen kaum fühlbaren Beträgen in dem Maße bezahlt werden, in welchem der Konsument durch die Früchte seiner Arbeit und seines Vermögens zu deren Anschaffung und Verbrauch in Stand gesetzt wird. Die Aufwandsteuern und die Verkehrssteuern sind daher zugleich das geeignetste Mittel zur zeitlichen, dem Verlaufe des Einkommensprozesses entsprechenden Verteilung der Steuerlast.

Diesen Lichtseiten gegenüber dürfen freilich auch die Einwendungen nicht unbeachtet bleiben, welche speziell auch von Gesichtspunkten des volkswirtschaftlichen Besteuerungsprinzips aus gegen die Verkehrs- und Aufwandsteuern sich erheben lassen. Es ist nicht zu leugnen, daß die Verkehrs- und Aufwandsteuern, weil vom Verkehre mit Vermögensgegenständen erhoben, den Verkehr, unter Umständen auch deren Erzeugung, belästigen und zu Defrauden reizen; auch ist zuzugeben, daß solche Steuern, wenn sie den Preis der getroffenen Gegenstände allzusehr verteuern, die natürliche Ordnung des Verbrauchs und des Erwerbs eines Volkes stören und unter Umständen zur Verwendung weniger zweckmäßiger oder gesundheitsschädlicher Surrogate Veranlassung geben können. Im Allgemeinen werden aber diese Uebelstände von den Vorzügen der Verkehrs- und Aufwandsteuern zweifellos überwogen. Immerhin sind sie bedeutend genug, um gewisse **allgemeine Forderungen** für die **Gestaltung** der **Verkehrs**- und **Aufwandsteuern** vom Standpunkt des volkswirtschaftlichen Besteuerungsprinzips abzuleiten.

1) Für den inneren Verkehr sind, um einerseits den Verkehr so wenig als möglich zu belästigen, und andererseits der Steuerverteilung möglichst Raum zu geben, Gegenstände möglichst allgemeinen Gebrauchs für die Besteuerung zu wählen.

Für den äußeren Verkehr ist die Belästigung im Wesentlichen dieselbe, ob wenig oder viel Artikel für zollpflichtig erklärt werden. Der Forderung der Verteilung der Steuerlast entspricht daher ein Zolltarif an sich um so besser, je mehr er zollpflichtige Artikel umfaßt; der Ausdehnung der Zollpflicht auf Artikel, welche nicht Verbrauchsgegenstände sind und auch bei späterer Verarbeitung vorzugsweise dem Kapitalvermögen eines Volkes zuwachsen, steht aber im Wege, daß solche Zölle zunächst wenigstens nicht als Aufwandsteuern wirken, sondern die Produktion belasten; Zölle auf rohe Erzeugnisse der drei Naturreiche erschweren überdies die Konkurrenzfähigkeit der auf sie angewiesenen Exportindustrieen, wenn die Gewährung von Zollrestitutionen nicht möglich ist, und dürfen, wenn solche Erzeugnisse auch im Inlande hervorgebracht werden, im

Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (s. unten) jedenfalls den Ertrag der auf inländischen Erzeugnissen gleicher Art nachweisbar haftenden Steuern nicht übersteigen.

2) Der Steuer- oder Zollsatz soll, um die natürliche Ordnung des Wirtschaftslebens nicht zu stören und zugleich zur Verminderung des Anreizes zur Defraude, im Verhältnis zum Wert der besteuerten Gegenstände nicht zu hoch sein und soll bei verschiedenen Steuerobjekten in annähernd gleichem Verhältnis zu ihrem Werte stehen.

3) Die Steuer ist an solche Verkehrsakte anzuknüpfen, welche sich, ohne dem Verkehr unnatürlichen Zwang aufzuerlegen, leicht kontrolieren lassen, also namentlich da, wo der Verkehr der Oeffentlichkeit, der Reklame rc. bedarf, oder auch, ohne daß Abgaben davon erhoben würden, die Kognition oder die Mitwirkung öffentlicher Behörden in Anspruch nimmt, oder wo er an wenigen leicht zu überwachenden Punkten centralisiert ist.

4) Zur Vermeidung unnötiger Verteuerung der Verbrauchsobjekte bei indirekter Erhebung soll die Besteuerung möglichst nahe vor dem wirklichen Konsum erfolgen.

5) Defrauden, Schmugget, Bestechungen rc. sind durch scharfe Ueberwachung, strenge summarische Bestrafung, insbesondere aber durch ausreichende Besoldung des Aufsichtspersonals zu unterdrücken.

4. Die Prinzipien der Gerechtigkeit.

1. Die darunter begriffenen Forderungen.

§ 38. Wenn man von Steuerprinzipien spricht oder sprechen hört, so pflegt man dabei vielfach meist zunächst an die Prinzipien der Gerechtigkeit zu denken. Es wird dabei mit Recht vorausgesetzt, daß der den Gemeinwirtschaften in Erfüllung ihrer Obliegenheit erwachsende Aufwand, soweit er durch andere Einnahmen, insbesondere solche aus eigenem Vermögen und aus privatwirtschaftlichem Erwerb des besteuernden Gemeinwesens, aber auch aus Gebühren rc. nicht gedeckt wird, eine gemeinsame Last aller gemeinwirtschaftlich verbundenen Einzelwirtschaften darstelle, und daher von diesen übernommen oder auf sie verteilt werden müsse[161]). Es handelt sich daher um das Gerechte in der Verteilung, um dasjenige, was Aristoteles τὸ δίκαιον τὸ διανεμητικόν nennt, und um die Fragen, wer hat an der gemeinsamen Last Teil zu nehmen und in welchem Maße. Die eine der Fragen wird mit dem Prinzip der Allgemeinheit, die andere mit dem Prinzip der Gleichheit beantwortet, und unter den Prinzipien der Gerechtigkeit versteht man eben diese Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichheit der Besteuerung.

1) Der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung.

Unter dem Einfluß der socialistischen Lehren ist bisweilen für die sociale Periode, welche die sogenannte staatsbürgerliche abzulösen begonnen habe, eine prinzipielle Beschränkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung zu Gunsten „des kleinen Mannes“ versucht worden.

Allein die Aufbürdung des gesamten Steuerbedarfs auf die Leute mit größerem Einkommen wäre, abgesehen von der Schwierigkeit, die Grenze zu bezeichnen, wo das große Einkommen aufhört, und das kleine steuerfreie beginnt, bei dem populationistischen Schwerpunkt, der thatsächlich auf die Leute mit kleinem und mittlerem Einkommen fällt, gleichbedeutend mit steuerlicher Ueberlastung einer Minderheit, müßte die Konsumtionsfähigkeit derselben in hohem Grade einschränken und würde, wenn durchgeführt, im Wege der Rückwälzung in Form von Lohnverkürzungen auf Umwegen schließlich doch eine Heranziehung der kleinen Leute zu den öffentlichen Staats- rc. Lasten zur Folge haben. Theoretisch schließt die Forderung der absoluten Steuerfreiheit der kleinen Leute eine Inkonsequenz in sich, wenn

161) Ueber die subsidiäre Bedeutung der Besteuerung und die daraus erwachsende finanzpolitische Forderung der Deckung des für Privatinteressen erwachsenen Aufwands durch Vorwegbelastung s. oben die §§ 3 und 27, und ferner auch die §§ 32 und 33.

man, wie das meist geschieht, Quelle und Maß der Steuer im „Einkommen“ findet. Denn von diesem Standpunkt aus kann konsequenterweise für das kleine Einkommen nur eine entsprechend kleine Steuer, nicht aber absolute Steuerfreiheit gefordert werden. Diese letztere ist aber auch keine notwendige Konsequenz der socialen Auffassung der Volkswirtschaftslehre und der socialpolitischen Erfassung der Aufgaben der gemeinwirtschaftlichen Organe, insbesondere des Staats. Es ist gewiß richtig, daß eine rationelle Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens eine hervorragend wichtige, vom Staate in der Gestaltung des Eigentums- und Verkehrsrechts, im Armenrechte, in der Abhilfe bei Notständen ꝛc. zu verfolgende wirtschaftspolitische Aufgabe ist. Auch die thatsächliche Gesetzgebung hat in Deutschland wenigstens diese ihre Aufgabe niemals verkannt. Es sind hieraus schon erhebliche Ausgaben für die gemeinwirtschaftlichen Organe erwachsen und vielleicht noch weitere und größere in Aussicht zu nehmen. Aber für die Umlage des hierdurch mitbedingten Steuerbedarfs wäre ein anderes Verteilungsprinzip als das der Allgemeinheit undurchführbar und ungerecht. In den gemeinwirtschaftlichen Organen vollzieht sich die Scheidung des gemeinen Interesses Aller vom Privatinteresse der Einzelnen oder einzelner Gesellschaftsklassen, damit das Interesse des Ganzen als solches, in seiner völligen Reinheit und Unabhängigkeit vom ersteren, zu Stande kommt. An der Verwirklichung des allgemeinen Interesses, des gemeinen Wohls Aller, sind aber eben Alle ohne Ausnahme gleichermaßen interessiert; ebendeshalb sind im Machtbereich des Gemeinwesens auch Alle der Steuergewalt des herrschenden Willens gleichmäßig unterworfen. Der hierfür erwachsende Aufwand gehört daher zu den Ausgaben, die von Allen als „notwendige“ Ausgaben anerkannt werden müssen und welchen auch der kleine Mann sich unmöglich entziehen kann. Die Forderung absoluter Steuerfreiheit der kleinen Leute ist eine mit dem Wesen des Staats in Widerspruch stehende Parteiforderung, welche die vom kleinen Mann bei Anderen bekämpften Steuerprivilegien für ihn selbst in Anspruch nehmen zu können glaubt.

Nicht zu verwechseln mit der Forderung einer absoluten Steuerbefreiung ist die von der Steuergesetzgebung vielfach gewährte Freilassung des sogenannten Existenzminimums. Die Freilassung des Existenzminimums setzt der Natur der Sache nach die Ermittlung des gesamten Einkommens und die Bemessung der Steuer nach dem Einkommen voraus. Auch thatsächlich anerkennt die Steuergesetzgebung die Freiheit des Existenzminimums nur bei der eigentlichen Einkommensteuer, und außerdem bei einzelnen speziellen Ertragssteuern, wie der Lohnsteuer, auch der Kapitalsteuer, soferne solche als Einkommensteuerpartialen gedacht sind [162]). Mit der Bemessung der Steuer nach einzelnen Teilen des Verbrauchsvermögens, insbesondere mit den Aufwandsteuern, ist die Idee der Freilassung des Existenzminimums unverträglich. Dieselbe beruht vielmehr auf der Erwägung, daß ein gewisses Minimum des Einkommens neben den indirekten Steuern nicht weiter noch durch drückende direkte Steuern verkürzt werden sollte, bedeutet aber keineswegs absolute Steuerfreiheit der kleinen Einkommen.

2) Darin, daß, abgesehen von dem Prinzip der Allgemeinheit nur eine gleichmäßige Besteuerung den Anforderungen der austeilenden Gerechtigkeit entspricht, besteht allgemeines Einverständnis. Wir gehen aber weiter davon aus, daß, um diesem Grundsatz zu entsprechen, die Verteilung der Steuerlast so sein muß, daß sie als eine gleiche für Alle empfunden und als eine gleichmäßige von Allen anerkannt ist. Der Maßstab für die Steuerverteilung ist deshalb keine absolute arithmetisch-mechanische, sondern eine relative, fast möchte man sagen psychologische Größe.

Es liegt nun einmal in der Idee des Staats (wie der übrigen gemeinwirtschaftlichen Organe) als des Trägers des gemeinsamen Wohles Aller, daß derselbe Jedem gleich viel wert sein muß, und daß Jeder dem gemeinen Besten als der Grundlage seiner eigenen individuellen Existenz gleich hohe Opfer zu bringen bereit ist und bringt. Solche Opfer können nicht gemessen, sondern nur wie jene Scherflein der Witwe im Gotteskasten gewogen und innerlich nachempfunden werden. Das ist die einfache Erklärung der Thatsache, warum alle Versuche der Theorie nach einem ab-

162) Es ist ganz richtig und konsequent, wenn z. B. das württembergische Einkommensteuergesetz vom 19. September 1852 den Rentenbezug von Witwen, Waisen und gebrechlichen Personen bis zu 500 M. nur dann steuerfrei läßt, wenn zugleich das Gesamteinkommen derselben 500 M. nicht übersteigt. Ertragssteuern werden bei solcher Rücksichtnahme zu Einkommensteuerpartialen.

soluten objektiven Maßstab für eine gleiche Steuerverteilung, welchen sie im Einkommen schließlich zu finden glaubte, resultatlos geblieben sind und stets bleiben werden. Das Gerechte in der Steuerverteilung wird allezeit etwas zeitlich (historisch) und örtlich Relatives, durch die Wirtschafts- und Steuerentwicklung eines Volkes Bedingtes bleiben. Eben deshalb fällt bei der Aufgabe einer gerechten Steuerverteilung der Finanzkunst und der Praxis eine so hervorragende Rolle zu, da die Weiterbildung und Vervollkommnung des Steuersystems wohl zeitweilig zum Stillstand, niemals zum völligen Abschluß gelangen kann. Aber wenn demnach eine gleichmäßige Steuerverteilung im Ganzen stets Problem und ideales Ziel bleiben wird, die Faktoren für die vergleichende Größenbemessung verschiedener Steuern im gegebenen Falle lassen sich gleichwohl unschwer feststellen.

In Wirklichkeit bemißt Jeder die Größe des ihm durch die Besteuerung auferlegten Opfers nach der Bedeutung derjenigen Vermögensteile, welche ihm in der Steuer entzogen werden. Das Vermögen ist für den Einzelnen wesentlich Mittel zur Befriedigung individueller Bedürfnisse. Der Verzicht auf Bedürfnisbefriedigung wird jedoch verschieden empfunden, je nachdem er eine Schmälerung des absolut notwendigen, des standesmäßigen oder des Luxusbedarfs in sich schließt. Das Vermögen ist aber ferner für den Einzelnen Ziel und Ergebnis des Erwerbs. Je schwieriger dieser Erwerb, je mehr derselbe Zeit und Kraft des Erwerbenden in Anspruch nimmt, desto stärker fallen Vermögensopfer in das Bewußtsein.

Die Größe des dem Besteuerten auferlegten Opfers bemißt sich also nach dem Verhältnis des Vermögens oder Einkommens zu der Schwierigkeit seines Erwerbs einerseits, und zu der Größe und Dringlichkeit der darauf angewiesenen Bedürfnisse andererseits[163]), oder genau nach denselben Momenten, welche auch für die Leistungsfähigkeit maßgebend sind (s. oben § 36). Aber die Größe des in der Steuer gebrachten Opfers steht dabei in umgekehrtem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit: je größer die Leistungsfähigkeit, desto kleiner das Opfer bei gleicher Steuerhöhe, oder, was dasselbe ist, die Steuer muß der größeren Leistungsfähigkeit entsprechend größer sein, um als gleich empfunden zu werden.

Richtig, und wenigstens in Deutschland zur Zeit wohl allgemein anerkannt, ist, daß bei größerem Vermögen das in der Steuer gebrachte Opfer unverhältnismäßig leichter fällt. Am schwersten empfunden wird die Steuer, wo sie den standesmäßig notwendigen Lebensunterhalt und notwendige Rücklagen für dessen Sicherung in der Zukunft schmälert, namentlich wenn keine Möglichkeit besteht, das Fehlende durch Mehrerwerb zu ersetzen. Je weniger dringlich die Bedürfnisse sind, auf deren Befriedigung die Steuer zu verzichten nötigt, desto leichter fällt die Steuer, sobald sie einmal den Bedarf für das jetzt und nach wirtschaftlichem Ermessen auch künftig Notwendige unberührt läßt; am leichtesten aber fällt das in der Steuer zu bringende Opfer, wo die Größe des Vermögens die Sorge für das standesmäßige Auskommen des Steuerpflichtigen selbst und seiner Angehörigen für jetzt und später zurücktreten läßt, wo also die Steuer nur etwaige Ersparnisse zur künftigen Verbesserung der gesamten bisherigen Vermögenslage schmälert oder eine Ausdehnung des Verbrauchs noch über das seither gewohnte und gewünschte Maß hinaus beeinträchtigt.

Man hat hieraus die Forderung einer progressiv wachsenden Besteuerung der größeren Vermögen oder Einkommen, und die weitere Forderung der stärkeren Belastung des Besitzeinkommens, oder des sog. fundierten Einkommens abgeleitet, worunter alles Einkommen verstanden wird, welches ohne oder mit unerheblichem Erwerbskapital gewonnen wird, also in der Hauptsache ausschließlich der Bethätigung persönlicher Arbeitsfähigkeit zu verdanken ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in den eben erwähnten Forderungen der Schonung des ausschließlichen Arbeitseinkommens, sowie der degressiv abnehmenden Belastung der mittleren und kleineren Einkommen bei progressiv zunehmender Steuerhöhe für große

163) „Denn sie haben Alle von ihrem Ueb Alles, ihre ganze Nahrung eingelegt" — eine auch rigen eingelegt, diese aber hat von ihrer Armut heute noch beherzigenswerte Lehre.

und allergrößte Vermögen ein wichtiger Fortschritt in der Richtung größerer Gerechtigkeit der Steuerverteilung zu erkennen ist, und daß die Besteuerung im Falle ihrer Beachtung mehr als seither den Rücksichten gerecht zu werden vermag, die aus dem Verhältnis des Einkommens des Besteuerten zu dessen „Bedarfe" einerseits und zu der „Schwierigkeit" seines Erwerbs andererseits für die Bemessung des in der Steuer auferlegten Opfers erwachsen.

Nur sollte nicht übersehen werden, daß insbesondere die Steuerprogression steuertechnisch im Wesentlichen nur als Progression im Verhältnis zur absoluten Größe des Einkommens bezw. Vermögens durchführbar ist, während in Wirklichkeit nicht das Vermögen an sich, sondern dessen Auskömmlichkeit und die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Mehrerwerbs das eigentlich Entscheidende für die individuelle Opferhöhe der Steuer ist, wobei es keineswegs ausgeschlossen erscheint, daß gegebenen Falls auch ein größeres und fundiertes Einkommen in Wirklichkeit weniger auskömmlich und belastbar sein kann, als unter Umständen ein kleineres nicht fundiertes Einkommen z. B. das Zinsen-Einkommen einer Witwe mit großen Ausgaben für die Erziehung der Söhne und Verpflichtungen für künftige anständige Versorgung der Töchter gegenüber dem absolut vielleicht kleineren und unfundierten, aber mehr als auskömmlichen Einkommen eines mit der Möglichkeit jederzeitigen Mehrerwerbs oder der sicheren Aussicht auf Einkommensverbesserung beschäftigten oder angestellten Junggesellen oder kinderlosen Mannes.

Wenn es sich nun aber in solchen Dingen hienach nicht darum handeln kann, in jedem Falle genau das Richtige zu treffen, wenn vielmehr nur das annäherungsweise und durchschnittlich Zutreffende zu erreichen ist, so dürfte es sich empfehlen, unvermittelte Sprünge der Steuerprogression und andere Extreme in der Mehrbelastung des größeren und des Besitzeinkommens thunlichst zu vermeiden, und der Erwägung zugänglich zu bleiben, daß eine mechanische Lösung des Problems der Gerechtigkeit in der Besteuerung auf rein arithmetischem Wege überhaupt nicht möglich ist, und daß, wenn einmal die Steuerlast eine drückende Höhe erreicht hat, mit Mäßigung in der Steigerung des öffentlichen Bedarfs in Reich, Staat und Gemeinde zu Gunsten der Steuerpflichtigen mehr gethan werden kann, als durch radikale Experimente bezüglich der Steuerverteilung auch mit der angeblich besten Steuerprogression [164]).

Keine „Ausnahme" speziell von dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung liegt vor, wo, wie zu Zeiten ausschließlicher oder vorwiegender Domanialwirtschaft, überhaupt keine Steuern oder wenigstens keine direkten Steuern zur Erhebung gelangen, oder wo zur Besteuerung nur fremde unterworfene Völker herangezogen werden, ebenso wo die Steuerfreiheit als Kompensation für anderweitige unentgeltlich in Anspruch genommene Dienste gewährt ist (Militärdienste der Ritterschaft), oder als Belohnung für besondere Leistungen.

Wahre Steuerfreiheiten sind dagegen die Steuerfreiheiten des Staatsoberhaupts bezw. der Mitglieder der regierenden Familien, die Steuerfreiheiten der öffentlichen Körperschaften selbst in ihrem gegenseitigen Verhältnis, sowie die Steuerbefreiungen von Stiftungen, Anstalten, Vereinen ꝛc. für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke. In dieser Beschränkung stehen übrigens auch die wahren Steuerfreiheiten mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung kaum im Widerspruch. Jedenfalls lassen sie sich rechtfertigen aus der Stellung des Staatsoberhaupts als des persönlichen Repräsentanten des herrschenden Willens, der öffentlichen Körperschaften als im Verhältnis der gegenseitigen Ergänzung stehender Gemeinwesen und aus Rücksichten der Förderung des gemeinen Besten.

Die Frage der Besteuerung der Inländer und Ausländer je nach Maßgabe ihres Wohnsitzes oder ihrer sonstigen Wirtschaftszugehörigkeit, sowie der Besteuerung der physischen, bezw. nichtphysischen Personen ist nicht sowohl eine Frage der Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung, als vielmehr eine Frage des Umfangs des Besteuerungsrechts der Zwangsgemeinwirtschaften, wobei davon auszugehen ist, daß der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung selbstverständlich nur soweit Platz greifen kann, als ein bezügliches Besteuerungsrecht in Anspruch genommen oder durchgeführt werden kann (vgl. hierüber Umfang der Besteuerung oben §§ 8 und 9).

Bei der Frage der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entfällt für uns hier die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung über das Genuß- und Assekuranzprinzip und seine relative Berechtigung neben dem Opferprinzip für die Frage der Verteilung der Besteuerung [165]). Die in der Genuß- und Assekuranztheorie zum Ausdruck gelangende privatwirtschaftliche Auffassung ist u. E. für die Erklärung gemeinwirtschaftlicher Vorgänge überhaupt zurückzuweisen. Sie scheint uns nicht bloß für die Begründung der Besteuerung unzureichend zu sein; auch zur Erklä-

164) Vgl. hierüber auch Schäffle, Die Steuern. Allg. Teil § 198. „Die Unmöglichkeit der Lösung des Problems ausschließlich auf dem Boden quantitativer Ermittlung der Leistungsfähigkeit."

165) Eingehende Ausführungen hierüber auch noch bei Wagner, F.W. II. § 178.

rung der Verteilung der Besteuerung wird man auf jene Theorie besser ganz verzichten. Speziell die sogen. „Besteuerung" nach dem „privatwirtschaftlichen" Prinzip, die Besteuerung „nach dem Interesse" ist nach der hier vertretenen Auffassung (vgl. oben § 32 I, 2) überhaupt keine „Besteuerung" i. e. S. des Worts, sondern eine durch das Wesen der Besteuerung d. h. der Deckung des der Gesamtheit als solcher ausschließlich für das gemeine Beste erwachsenen Aufwands gebotene Vorwegbelastung Einzelner mit dem durch ihr Privatinteresse veranlaßten oder demselben zu gut kommenden Teil des öffentlichen Aufwands. Diese Vorwegbelastung ist keine an die „Besteuerung" zu stellende Forderung, sondern eine Voraussetzung jeder Besteuerung, kein „Besteuerungs"prinzip, sondern das „Gebühren"prinzip, welches speziell in der finanzpolitischen Forderung „der vollen Entwicklung des Gebührenwesens" als Voraussetzung jeder Besteuerung begründet, und aus dem subsidiären Charakter der Steuer abzuleiten ist.

In den sachlichen Ergebnissen stimmt übrigens die hier vertretene Auffassung mit der herrschenden Lehre überein, die Differenzen beschränken sich ihr, und insbesondere Wagner gegenüber auf die Ableitung und Begründung das Gebührenprinzips, für welch' letzteres wir speziell auch die „Besteuerung" nach dem Interesse i. e. S. (d. h. durch Steuerzuschläge z. B. zu Realsteuern) reklamieren, soferne wir in diesen „pauschalierten" Gebühren Gebühren in Steuerform erblicken — ein Gegenstück zu den schon länger als Uebergangsgebilde erkannten Steuern in Gebührenform [166]). — Im Uebrigen stellen wir uns bezüglich des Prinzips der „Gleichmäßigkeit" auf den Boden der „Opfertheorie", welche zur nahezu allgemeinen Anerkennung gebracht zu haben, hauptsächlich Neumanns Verdienst ist. Warum dieselbe zur Begründung progressiver Besteuerung und stärkerer Belastung des fundierten Einkommens nicht ausreichen soll, vermögen wir gegen Wagner mit Neumann und Anderen (G. Cohn und Robert Meyer) nicht einzusehen. Mit diesen teilen wir auch die Anschauung, daß es zur Begründung jener Forderungen eines besonderen „social-politischen" Steuerbegriffs als deus ex machina nicht bedarf. Hierüber vgl. oben § 1 Begriff und Wesen der Steuer.

2. Würdigung der einzelnen Steuergattungen nach den Prinzipien der Gerechtigkeit.

§ 39. Daß, was die Forderungen der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung betrifft, den direkten Steuern in gewisser Hinsicht der Vorzug eingeräumt werden muß, ist einleuchtend. Die zu den direkten Steuern gehörigen Personalsteuern gewähren schon in ihrer einfachsten Form der Kopfsteuer die Möglichkeit einer unbedingt sicheren Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung. Und wenn auch zuzugeben ist, daß die einfachen Personalsteuern, die Kopf-, Familien-, Herdsteuern, keine, und auch verbesserte Personalsteuern, wie die Klassensteuern, keine genügende Rücksicht auf eine gleichmäßige, also mit der Leistungsfähigkeit entsprechend wachsende Besteuerung nehmen, so ist doch zweifellos, daß statt oder neben derselben die als direkte Steuern (Schatzungen) veranlagten und erhobenen Realsteuern, also z. B. die Allgemeine Vermögenssteuer, für jeden Steuerpflichtigen die Steuer zugleich nach seinem Vermögen zu bemessen gestatten, und mit dem Vermögen dem wichtigsten Faktor der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. Freilich bleibt bei der Allgemeinen Vermögenssteuer das bewegliche Gebrauchsvermögen mit den darunter begriffenen Ausstattungsgegenständen jeder Art für die Regel zum Voraus außer Betracht, da die Ermittlung des Werts von Dingen, die fortwährender Abnutzung unterliegen und altmodisch werden, außerordentlich schwierig und überaus lästig wäre, wozu noch kommt, daß jener Teil des Vermögens doch nur Gegenstand fortwährender mit Kosten verbundener Unterhaltung und Ergänzung

166) Gegen die Ableitung und Motivierung des Prinzips für die Verteilung des durch „Auflagen" zu deckenden Bedarfs „nach dem Interesse" als „Besteuerungs"prinzip spricht sich, wie oben § 32 erwähnt, auch Schäffle aus (Die Steuern, Allg. Teil § 190), welcher die „Besteuerung" nach dem Interesse als „hölzernes Schüreisen" bezeichnet. Die Gebühren haben mit den Steuern das Merkmal allerdings gemein, daß sie, wie diese, Vermögensauflagen zur Deckung des Aufwands für die Verwirklichung des gemeinen Interesses sind. Aber für die Verteilung dieses Aufwands ergeben sich das Gebührenprinzip einerseits, und das Prinzip allgemeiner und gleichmäßiger Besteuerung andererseits in der Weise als Korrelate, daß das Gebührenprinzip die Vorwegbelastung nach dem Interesse fordert, wo jener Aufwand in besonderem Maße vom Privatinteresse veranlaßt wird oder ihm zum Nutzen gereicht, und daß nur für den Rest jenes Aufwands das „Besteuerungs"prinzip mit der allgemeinen und gleichmäßigen Uebernahme des ausschließlich für das gemeine Beste erwachsenen Aufwands in Kraft tritt. Vgl. hierüber meine Ableitung des Gebührenprinzips schon in der 1. Auflage des Handbuchs, Abh. „Gebühren" II. S. 80—82.

ist. Aber auch abgesehen hievon, und wenn die Allgemeine Vermögenssteuer nur als direkte Erwerbssteuer in Betracht gezogen wird, so ist es doch, genau genommen, weniger das Vermögen an sich, als vielmehr die Größe des durch das Vermögen gesicherten Erwerbs, welche das Maß der fortlaufenden Befriedigung der Bedürfnisse jeder Art giebt, und damit die Opferhöhe der Steuer bestimmt. Bei höherem Steuerdruck wird man daher in der Spezialisierung des Erwerbsvermögens nach der Art seiner Veranlagung, in der verschiedenen Steuerbewertung der Vermögensanlagen nach ihrer Ertragsfähigkeit, noch besser in der unmittelbaren Ermittlung der Vermögenserträge selbst aus Grund- und Gebäudebesitz, aus Gewerben, aus dem Leihkapital, und in der damit ermöglichten Berücksichtigung der verschiedenen Rentabilität der Vermögensanlagen einen wesentlichen Fortschritt im Sinne größerer Gleichmäßigkeit der Besteuerung finden, woneben die „Personal"steuer speziell zur Besteuerung des ohne Erwerbsvermögen erzielbaren Dienst- und Berufseinkommens entwickelt werden kann (*Ertragssteuersystem*). Insbesondere die Gleichmäßigkeit der Besteuerung der verschiedenen Erwerbs- und Berufs*klassen* nach der Höhe der von ihnen gewonnenen Vermögens- und Arbeitserträge ist mit einem Systeme gut entwickelter Ertragssteuern zweifellos in höherem Grade zu erreichen, als mit der einfachen Allgemeinen Vermögenssteuer. Auf der anderen Seite geht aber bei der steuerlichen Erfassung der Steuerpflichtigen ausschließlich nach den verschiedenen einzelnen Richtungen ihrer Erwerbsbethätigung der Blick für die Gesamtwirkung der damit gegebenen Mehrzahl von Steuern auf die einzelnen Steuersubjekte wieder verloren. Keine Berücksichtigung findet die Verschuldung der Besteuerten, denn für die Größe der Erträge bleibt es unerheblich, ob sie mit geliehenem oder eigenem Kapital erworben werden; keine Berücksichtigung findet aber auch die Größe desjenigen Gesamteinkommens, welches jedem Besteuerten zur Befriedigung seiner Bedürfnisse jeder Art zum Genuß und Verbrauch in Haus und Familie und zur Mehrung seines Vermögens schließlich allein verbleibt. Soll daher die Besteuerung das hierin liegende Moment der subjektiven Leistungsfähigkeit berücksichtigen, und mit thunlicher Schonung der kleineren die größeren und größten Vermögen und die daraus zufließenden Einkommen progressiv stärker belasten können, so kann dies nur durch die Rückkehr zu eine Personalsteuer geschehen, welche aber zu diesem Behufe zu der modernen *Allgemeinen Einkommensteuer* auszugestalten ist, zu deren Durchführung jetzt auch die reicheren Erfahrungen und die verbesserte Steuertechnik einer durchgebildeteren Steuerverwaltung befähigen. Daneben werden dann aber *direkt erhobene Realsteuern* zur *Ergänzung* der Allgemeinen Einkommensteuer zweckmäßigerweise *beibehalten*. Denn sie sind es, welche es ermöglichen, neben der *progressiven* Besteuerung der größeren Einkommen durch die Allgemeine Einkommensteuer, auch die *stärkere* Belastung des *fundierten* Einkommens (Besitzeinkommens) auf einfachstem Wege zu bewirken[167]. An und für sich können hiefür sowohl *Allgemeine* als *spezielle Vermögenssteuern* als auch wirkliche *Ertragssteuern* (vom Grund und Gebäudebesitz, von Gewerben und vom Leihkapital), in Frage kommen, je nach der thatsächlichen und geschichtlichen Entwicklung, welche derartige Realsteuern in einem Lande gefunden haben. Denn die gegen Steuern der letzteren Art als ausschließliche Träger der direkten Steuerlast geltend zu machenden Bedenken gelten nicht gleichermaßen auch gegen ihre Verwendung als Ergänzungssteuern neben der Allgemeinen

167) Weitere Gründe für die Verbindung der Allgemeinen Einkommensteuer im Systeme der direkten Steuern mit Steuern vom Vermögen oder Ertrage: Die ungünstige Wirkung der Allgemeinen Einkommensteuer, wo sie als einzige direkte Steuer erhoben wird, für Steuerpflichtige mit Einkünften, welche starken Schwankungen unterliegen, da sie die hohen Einkünfte günstiger Jahre voll besteuert, für Verluste aber nichts vergütet; ihre Unfähigkeit, wertvolle aber kein Einkommen gewährende Vermögensobjekte (Parkanlagen ꝛc.) steuerlich zu erfassen; vom finanzpolitischen Standpunkt endlich: die starken Schwankungen in den Erträgnissen der Allgemeinen Einkommensteuer. Vgl. *Neumann*, Die persönlichen Steuern ꝛc. 1896. S. 97 ff.

Einkommensteuer, bei welcher sie durch keine andere direkte Steuerform zu ersetzen sind, und mit welcher sie erst in ihre eigentliche Funktion im Ganzen des Steuersystemes einrücken. Immerhin behalten die genannten als Schatzungen erhobenen Realsteuern ihre vergleichsweisen Vorzüge und Nachteile auch in ihrer Stellung als Ergänzungssteuern.

Der Allgemeinen Vermögenssteuer steht auch in ihrer Eigenschaft und Stellung als Ergänzungssteuer der Vorzug zur Seite, daß sie durch die Gestattung des Schuldenabzugs zugleich auch dem in der Verschuldung liegenden Moment der subjektiven Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen gestattet. Das Gleiche ließe sich auch mit partiellen, nach dem Kapitalwert bemessenen Vermögenssteuern je von den verschiedenen Vermögensanlagen in Grund- und Gebäudebesitz, der gewerblichen Betriebskapitalien und der Leihkapitalien auf dem umständlicheren Wege der Summierung der bezüglichen Kapitalwerte erreichen. Dagegen leiden allgemeine und partielle Vermögenssteuern an dem Fehler, daß sie auf die oft weit auseinandergehende Rentabilität der Vermögensanlagen zu Ungunsten aller minder rentierenden Vermögensanlagen, klassenweise vertreten in den Vermögensanlagen der Landwirtschaft gegenüber den Anlagen in der Industrie und im Handel, überhaupt den Anlagen auf dem platten Lande gegenüber den Anlagen in den Städten, den Industriecentren und den Handelsemporien, keine oder jedenfalls keine genügende Rücksicht zu nehmen vermögen. Ebenso wenig vermögen die genannten Realsteuern dem Umstande Rechnung zu tragen, ob das Besitzeinkommen, dessen stärkere Belastung sie herbeiführen sollen, reines Besitzeinkommen ist, wie z. B. das Einkommen aus dem Leihkapital, oder gemischtes Besitzeinkommen d. h. Besitzeinkommen, welches durch mehr oder weniger angestrengte und mit Risiko verbundene Arbeits- und Erwerbsbethätigung in landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen gewonnen wird.

In beiderlei Richtungen sind den reinen Vermögenssteuern die Ertragssteuern entschieden überlegen, deren in der Nichtberücksichtigung der Schulden bestehender Fehler in dem Maße an Bedeutung verliert, in welchem die Ertragssteuern nach Einführung der Allgemeinen Einkommensteuer aufhören, die ausschließlichen Träger der direkten Gesamtsteuerlast zu sein. Sie gestatten die Steuer bei jedem Steuerpflichtigen nach der verschiedenen Größe der ihnen zufließenden Erträge zu bemessen, tragen damit der wirklichen Rentabilität der Vermögensanlagen Rechnung, und können zugleich der Schwierigkeit des Erwerbs bei dem in den Erträgen ermittelten gemischten Besitzeinkommen angemessene Berücksichtigung angedeihen lassen, durch Einräumung von Steuerdegressionen auch für das unter dem gemischten Besitzeinkommen begriffene Arbeitseinkommen. Außerdem bieten die Ertragssteuern den weiteren Vorteil, daß sie, wo bestimmten Landesteilen, Volks- und Berufsklassen, insbesondere auch gewissen Besitzkategorien aus den öffentlichen Aufwendungen in besonderem Maße Nutzen erwächst, eine entsprechende Vorwegbelastung derselben nach dem Interesse ermöglichen[167]. Die Berechtigung einer solchen Vorwegbelastung für Grund- und Gebäudebesitzer und Gewerbetreibende bei der Kommunalbesteuerung ist mit Rücksicht auf einen großen Teil des durch Grundbesitz und Gewerbebetrieb vorzugsweise veranlaßten und dieser Besitzkategorie zu besonderem Nutzen gereichenden Kommunalaufwands allgemein anerkannt, kann aber unter Umständen auch für die staatliche Besteuerung angezeigt sein. Soweit aber eine solche Vorwegbelastung nach dem Vorteil begründet ist, soweit ist auch die Nichtberücksichtigung der Schulden geboten[168]. Der verschuldete Besitzer erhält ja die Vorteile in nicht geringerem Maße, als der unverschuldete (Neumann). Aber auch abgesehen davon werden die übrigen Vorzüge der Ertragssteuern entscheidende Bedeutung dann erlangen, wenn bei

168) Diesen Vorzug teilen mit den Ertragssteuern auch die partiellen Vermögenssteuern. Gar nicht oder in geringerem Grade eignen sich hiezu Allgemeine Vermögenssteuern, da sie ihrem Wesen nach die Steuer nach dem Gesamtvermögen ohne Rücksicht auf die verschiedenen einzelnen darunter begriffenen Vermögensbestandteile bemessen, und in dem Maße, als sie auf die Bemessung nach dem Gesamtvermögen verzichten, aufhören Allgemeine Einkommensteuern zu sein.

höherem, für die Aufbringung durch Ergänzungssteuern verbleibenden Steuerbedarf eine hohe Allgemeine Vermögenssteuer zu einer erheblichen Ueberbürdung aller Vermögensanlagen für intensivere Arbeitsbethätigung einerseits, sowie aller Vermögensanlagen von geringerer Rentabilität andererseits führen müßte [169]).

Wie weit aber auch die direkte Besteuerung den Forderungen der Gerechtigkeit in der Besteuerung Rechnung zu tragen vermag, allen Ansprüchen aus diesem Gesichtspunkt wird sie doch niemals gerecht werden können. Sie wird die Verteilung der Steuerlast, wie es in der Natur aller Schatzungen liegt, doch immer nur der durchschnittlichen und mutmaßlichen Leistungsfähigkeit anzupassen im Stande sein. Gerade vom Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Steuerverteilung aus wirkt daher die direkte Besteuerung in allen den Fällen ungerecht, wo die „wirkliche, konkrete, individuelle" Leistungsfähigkeit (Schäffle), die nach dem Einkommen gemutmaßte oder angezeigte durchschnittliche Höhe übersteigt, oder unter derselben bleibt. Ueberall, wo die wirkliche Leistungsfähigkeit über oder unter der im Einkommen, Vermögen oder Ertrag angezeigten mittleren Höhe steht, sei es nun, wegen der größeren oder geringeren Auskömmlichkeit des Einkommens für die darauf angewiesenen Bedarfe, oder wegen geringerer oder größerer Schwierigkeit des Mehrerwerbs, wird die Forderung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung von den direkten Steuern verletzt. Und diese Verletzung ist um so empfindlicher, weil sie mit der Verletzung der Forderung der Verhältnismäßigkeit der Besteuerung zusammentrifft, welche eine bessere zeitliche Verteilung der Steuerlast an den zeitlich verlaufenden Prozeß der Einkommensgewinnung fordert (vgl. oben §§ 36 und § 37 Ziff. 1), demgemäß möglichste Befreiung oder wenigstens Erleichterung der kleineren Einkommen bei den direkten Steuern wünschenswert macht, und welche überdies die Verteilung der Steuerlast auf das gesamte Volksvermögen verlangt, während die direkten Steuern (Schatzungen) das Erwerbsvermögen und den berufsmäßigen Erwerb einseitig belasten, das Verbrauchsvermögen und den außerberufsmäßigen Erwerb aber von der Besteuerung freilassen.

§ 40. Das Vorurteil, welches insbesondere jene oberflächliche und äußerliche, die Forderungen der Gerechtigkeit in der Besteuerung mit der bloßen Gleichmäßigkeit nach dem „Einkommen" identifizierende Auffassung gegen die Aufwandsteuern zu erwecken wußte, hat sich mit fast erdrückender Wucht namentlich auf die Steuern von notwendigen Lebensmitteln geworfen. Und doch sind diese Steuern nicht bloß das schonendste, wirklich humanste Mittel zur Verwirklichung des unanfechtbaren Grundsatzes der Allgemeinheit, sondern zugleich wie die übrigen Aufwandsteuern für ein wirkliche Gleichmäßigkeit bezweckendes Steuersystem nicht zu entbehren, sofern man nur die größere Leistungsfähigkeit nicht in dem größeren Einkommen an und für sich, sondern wesentlich in dem größeren Ueberschuß desselben über den Notbedarf, und in der größeren Leichtigkeit, dasselbe eventuell zu vermehren und zu erhöhen, erkannt hat. Diese größere Leistungsfähigkeit äußert sich unmittelbar in einem den Notbedarf übersteigenden Verbrauch, bezeugt sich aber nicht etwa bloß durch den Verbrauch entbehrlicher Genuß- und Reizmittel, sondern viel häufiger und durch alle Schichten der Bevölkerung durch einen stärkeren, oft übermäßigen, Verbrauch notwendiger Lebensmittel, was namentlich bei den Getränken, wo das Uebermaß des Verbrauchs augenfälliger ist, zu den bekanntesten und durch die Konsumstatistik bis zur Evidenz bewiesenen Thatsachen gehört. Die Aufwandsteuern bieten nun das Mittel, die in dem größeren Verbrauch über den notwendigen Bedarf sich manifestierende größere Leistungsfähigkeit in ihrem „konkreten, wirklichen, individuellen" jeweiligen Aeußerungen unmittel-

169) Vgl. hierüber meine Abhandlung: Beiträge zur Reform der direkten Steuern in Württemberg. F.A. XII. S. 50 ff.; ferner neuerdings auch Neumann (Die persönlichen Steuern ꝛc. 1896. S. 105 ff.), der heute an dem von ihm früher vertretenen unbedingten Vorzug der Vermögenssteuern für den Staat nur noch „im Allgemeinen" (a. a. O. S. 121) festhält.

bar und speziell mit entsprechenden höheren oder niedrigeren Sätzen je nach der Rangordnung der Bedürfnisse und dem Werte ihrer Befriedigungsmittel zu erfassen. Die Steuern auf notwendige Lebensmittel treffen dabei den gewöhnlichen verbreiteten Luxus der großen Masse, die Aufwandsteuern auf die entbehrlichen Gegenstände des höheren und feineren Lebensgenusses haben es mehr auf die aristokratische Geschmacksrichtung des Verbrauches abgesehen.

Der unterdurchschnittlichen, hinter dem nach der allgemeinen Größe des Einkommens zurückbleibenden kleineren individuellen Leistungsfähigkeit wird durch die Aufwandbesteuerung das Mittel geboten, durch Einschränkungen im Verbrauch die Steuerlast im Wege der „Selbstentlastung“ (Schäffle) ihrer geringeren Steuerkraft entsprechend zu ermäßigen.

Nach beiden Richtungen — in der schonendsten Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung, und in der einfachen, den Lebensgewohnheiten mühelos und von selbst auf dem Wege der Selbstbelastung und Selbstentlastung sich anpassenden Wirkung auf eine der wirklichen, individuellen Leistungsfähigkeit entsprechende Belastung hat man eine weitere wesentliche Funktion der Aufwandsteuern zu erblicken, vermöge welcher sie zur Ergänzung der direkten Steuern unmöglich entbehrt werden können, vielmehr wie vom finanzpolitischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt, so auch vom Standpunkt speziell der Gerechtigkeit der Besteuerung gefordert werden müssen.

Von den landläufigen Einwendungen gegen die Aufwandsteuern, welche trotz ihrer offensichtlichen Unrichtigkeit immer wiederkehren, sind in diesem Zusammenhange hervorzuheben einmal der Einwand, daß die Aufwandsteuern ihrer Natur nach immer nur einzelne Waren 2c. steuerlich zu ergreifen gestatten, also gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung verstoßen, ferner die Behauptung, daß Verbrauchssteuern auf notwendige Lebensbedürfnisse zugleich den notwendigen Lebensbedarf schmälern. Dabei wird übersehen, daß die Verwirklichung des Grundsatzes der Allgemeinheit bei den Aufwandsteuern selbstverständlich nicht in der Richtung zu suchen ist, wonach denselben ausnahmslos alle denkbaren Verbrauchsgegenstände zu unterwerfen wären. Allgemeinheit der Besteuerung kann sehr einfach durch die Besteuerung solcher einzelnen Steuerobjekte erreicht werden, welche Gegenstand allgemeinen ausnahmslosen Gebrauchs sind, weil sie zum Leben entweder wie Salz und Brot thatsächlich unentbehrlich sind, oder wie Bier, Branntwein, Wein, Zucker, Kaffee oder Thee, teilweise auch Tabak, nach den gegebenen Verhältnissen und der herrschenden Konsumtionssitte für unentbehrlich gelten. Die so gerne zur Schau getragene Rücksicht auf den kleinen Mann und die von der Hand in den Mund lebende Bevölkerung muß, wenn sie die Dinge beim Licht betrachtet, den Aufwandsteuern auf unentbehrliche Nahrungs- und Genußmittel für die Verwirklichung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung den Vorzug einräumen vor direkten Steuern, welche den hier gerade besonders wichtigen volkswirtschaftlichen Rücksichten der zeitlichen Verteilung der Steuerlast keine Rechnung zu tragen vermögen.

Die Vorstellung ferner, daß durch Steuern auf notwendige Lebensbedürfnisse zugleich der notwendige Lebensbedarf geschmälert werde, eine Vorstellung, welche bisweilen auch zu einem theoretischen Verdikt dieser Steuern geführt hat, ist nur teilweise zutreffend. Steuern auf notwendige Lebensbedürfnisse können den notwendigen Lebensbedarf nur in dem Falle verkürzen, wo das Einkommen des Besteuerten zur Bestreitung des Notbedarfs von Hause aus nicht oder nur notdürftig ausreicht, d. h. bei Unterstützungsbedürftigen. Aber in diesem Falle hat dann eben die Gesellschaft in der Armenfürsorge auch die auf den Notbedarf des Unterstützungsbedürftigen entfallende Steuer in der Unterstützung mit zu übernehmen. In allen anderen Fällen wird durch Steuern auf notwendige Lebensmittel gerade nicht der Notbedarf, sondern, ganz abgesehen von der Ueberwälzbarkeit auch solcher Steuern in den nach dem notwendigen Lebensbedarf sich richtenden Löhnen (s. unten Ueberwälzung), der Ueberschuß des Einkommens über den Notbedarf verkürzt, indem diese Steuern den für den Notbedarf zu machenden Aufwand erhöhen und den für freie Bedürfnisse übrig bleibenden Rest des Einkommens schmälern. Steuern auf notwendige Lebensmittel sind daher in ihrer Wirkung auf den Besteuerten im Wesentlichen ebenso zu beurteilen als Steuern auf entbehrliche Genuß- und Reizmittel, und es wäre wohl an der Zeit, wenn sich wenigstens die Theorie von den Folgen einer zwar sehr verbreiteten, aber unzutreffenden und in der Hauptsache unrichtigen Vorstellung befreien würde.

Immerhin bleiben genug Einwendungen übrig, welche vom Standpunkt der Prinzipien der Gerechtigkeit gegen die Aufwandsteuern geltend gemacht werden können.

Es ist wahr, daß die Aufwandbesteuerung das Einkommen nichtphysischer Personen gar nicht und das kleine Einkommen, sowie den größeren Familienhaushalt stärker belasten;

es ist zuzugeben, daß sie je nach ihrer Gestaltung im Einzelnen eine Reihe Ungleichheiten in ihrer nächsten Wirkung auf die Produzenten im Gefolge haben können und vielfach wirklich auch haben; es ist ferner wahr, wird aber gewöhnlich weniger hervorgehoben, daß sie der ungleichen Leistungsfähigkeit insoweit, als sie mit der größeren oder geringeren Schwierigkeit des Erwerbs zusammenhängt, nicht genügend Rechnung zu tragen vermögen. Sie treffen das immer wieder vornehmlich in Ausgaben für den notwendigen Lebensunterhalt sich zerschlagende Einkommen der dienenden Klassen, des Arbeiters, des Beamten, des Arztes rc., an welchem der Schweiß, die Unlust und Mühseligkeit saurer Wochen klebt, bei gleichem Verbrauche mit derselben Schwere, wie den leichteren Gewinn des Gründers und Spekulanten und die Revenuen des Großgrundbesitzers, Fabrikherrn, Bankiers, Großkaufmanns und Rentners

Alles zugegeben! Aber man steht hier nicht Uebelständen und Ungerechtigkeiten gegenüber, welchen nur durch Preisgebung der Aufwandsteuern mit samt ihren unleugbaren Vorzügen abgeholfen werden könnte. Durchaus nicht! Absolute Vollkommenheit ist zwar in Steuersachen so wenig zu erreichen als auf anderen Gebieten; aber die allem Menschlichen anhaftende Unvollkommenheit läßt sich auch hier auf ein erträgliches Maß zurückführen, teils durch entsprechende Gestaltung der Aufwandsteuern selber, teils durch die Entwicklung der Steuergesetzgebung auf anderen Gebieten des Steuersystems.

Vor Allem muß man darauf verzichten, durch die Aufwandbesteuerung erreichen zu wollen, was gerade durch sie nicht zu erreichen, sondern anderen Steuerarten vorbehalten ist. Darum überlasse man die stärkere Belastung des größeren Einkommens und die Berücksichtigung der auf ein gegebenes Einkommen angewiesenen Personenzahl derjenigen Steuerart, welche die Steuer nach dem Gesamteinkommen bemißt und deshalb das Gesamteinkommen auch ermittelt — der Allgemeinen Einkommensteuer, verlange aber auch von dieser wirklich die leichtere Belastung des kleineren Einkommens durch Degression des Steuerfußes mit Gewährung von Einkommensteuerbefreiung für kleinste Einkommen (Existenzminimum), die Berücksichtigung der auf ein Einkommen angewiesenen größeren Personenzahl, ferner der Passivzinsen und anderer die Leistungsfähigkeit mindernder Momente, deren Berücksichtigung eben die Ermittlung des Gesamteinkommens und die Bemessung der Steuer nach dem Gesamteinkommen zur Voraussetzung hat. Man überweise ferner die stärkere Belastung des fundierten Einkommens zur Ergänzung der Allgemeinen Einkommensteuer besonderen direkten Steuern in der Form von ergänzenden Allgemeinen oder speziellen Vermögenssteuern, bezw. speziellen Ertragssteuern. Nicht Preisgebung der Aufwandsteuern trotz ihrer Vorzüge, sondern Ergänzung derselben durch ein entsprechend entwickeltes System direkter Steuern ist somit die Forderung, welche aus den in Frage stehenden Mängeln der Verbrauchssteuern abzuleiten ist.

Die übrigen Einwendungen gegen die Aufwandsteuern richten sich im Wesentlichen gegen die Verletzung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit den Produzenten und überhaupt Denjenigen gegenüber, welche die Steuer für die Verbraucher auszulegen haben. Zölle und Steuern auf Rohstoffe, wird geltend gemacht, wirken sowohl für die Besteuerung selbst, als auch bei Rückvergütungen im Falle des Exports der aus versteuerten Rohstoffen hergestellten Erzeugnisse ungleich, indem sie die Verschiedenheiten in der Qualität der Rohstoffe und in der Ausbeute daraus nicht genügend berücksichtigen; ungleiche Wirkungen ergeben sich aus unrichtigen Abstufungen der Steuersätze für Produkte in verschiedenen Verarbeitungsstufen (Rohstoff, Halbfabrikat, Ganzfabrikat); auch seien Ungleichmäßigkeiten bei den verschiedenen Steuerformen, je nachdem ein und derselbe Artikel im Inland produziert oder vom Ausland eingeführt wird (innere Steuer und Zoll), nahezu unvermeidlich.

Aber auch diese Einwendungen sind entfernt nicht der Art, daß sie sich für eine völlige Verwerfung der Aufwandsteuern verwerten lassen, da sie durch eine entsprechende Gestal

tung der Aufwandsteuern selber sich entkräften oder jedenfalls auf ein erträgliches Maß zurückführen lassen.

Für die Gestaltung der Aufwandbesteuerung hat nach dem Ausgeführten die Allgemeine Steuerlehre etwa folgende Regeln abzuleiten:

1) Für die Wahl der Steuerobjekte: Besteuerung einzelner, besonders hierzu geeigneter unentbehrlicher Lebensmittel (insbes. Salz) zu möglichst schonender Verwirklichung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung; daneben zur Erreichung einer möglichst gleichmäßigen Besteuerung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit: Besteuerung von Objekten zwar allgemeinen, aber doch mehr oder weniger verzichtbaren Genusses, insbesondere der hauptsächlichsten und verbreitetsten Genuß- und Reizmittel (Bier, Wein, Branntwein, Kaffee, Thee, Zucker, Tabak) und ihrer etwaigen Surrogate, sowie besondere höhere Luxusabgaben für den höher stehenden vornehmeren Lebensgenuß (Südfrüchte, Gewürze, Seidewaren, Abgabe von Hunden, Equipagen, Abgaben vom Wohnungsluxus, soweit solcher nicht schon durch die Gebäudesteuer getroffen erscheint, aber auch von Mobiliar- und Ausstattungsgegenständen, in deren Wahl und Wert die höhere Lebenshaltung ebenfalls zum Ausdruck zu kommen pflegt.

2) Steuerbemessung: Bemessung bei inneren Produktionssteuern möglichst nach dem Fabrikat und nach der Qualität desselben.

3) Steuersatz: Abstufung der Steuersätze möglichst nach dem Wert im Interesse gleichmäßiger Belastung verschiedener Artikel, namentlich aber auch zum Zweck der richtigen Besteuerung eines und desselben Artikels nach der Qualität oder nach verschiedenen Verarbeitungsstufen; soweit Wertsermittelungen als zu schwierig oder zu umständlich sich erweisen: Abstufung nach dem der allgemeinen Anschauung entsprechenden Maß der Entbehrlichkeit der Genüsse.

4) Herstellung möglichster Gleichheit in der Höhe der steuerlichen Belastung für gleiche oder gegenseitig sich vertretende Artikel zwischen innerer Besteuerung einerseits und Zöllen andererseits.

5) Möglichstes Entgegenkommen und richtige, den konkreten Verhältnissen entsprechende Bemessung bei Gewährung von Steuer- und Zollrückvergütungen im Falle des Exports von Erzeugnissen aus versteuerten oder verzollten Gegenständen, ebenso im Falle des Unbrauchbarwerdens von solchen. Steuer- und Zollrestitutionen sollen unter keinen Umständen oder nur aus dringenden Gründen des allgemeinen Besten, die gegebenen Falles nachzuweisen sind, über den Betrag der wirklich entrichteten Steuern hinausgehen und damit zur Prämie werden, da dies eine an sich nicht zulässige Verwendung von Steuern zu Gunsten der Privatinteressen Einzelner oder einzelner Produktionsgruppen in sich schließt. Zollrestitutionen sollen überhaupt nur soweit gewährt werden, als die Identität der eingeführten und wieder ausgeführten Waren mit Sicherheit nachgewiesen werden kann.

§ 41. Trotz alledem ist nicht zu verkennen, daß ein System, das nur direkte Steuern und Aufwandsteuern in sich begreifen würde, das Problem allgemeiner und gleichmäßiger Besteuerung nach der individuellen wirklichen Besteuerungsfähigkeit selbst bei vollkommenster Ausbildung dieser beiden Steuergruppen noch nicht vollkommen zu lösen vermöchte.

Denn es ist klar, daß die direkte Besteuerung in der Form der üblichen Schatzungen wohl den beruflichen Erwerb erfassen kann, nicht aber auch den „außerordentlichen, außerberuflichen" Erwerb: den Konjunkturen- und Spekulationsgewinn, die plötzliche Bereicherung durch Schenkung und Erbschaft, den Glücksgewinn ꝛc.; und auch bei dem beruflichen ordentlichen Erwerb können die direkten Steuern nur den regelmäßigen Erwerb in seinem mutmaßlichen Betrag der Besteuerung zu Grunde legen, während das wirklich erzielte Ergebnis, welches nach den Betriebssystemen, der Persönlichkeit des Unternehmers, dem Wechsel der Verkehrs- und Absatzverhältnisse, nach Ort und Zeit von dem mutmaßlich angenommenen Erwerb erheblich abweichen kann, außer Betracht bleiben muß. Die Aufwandsteuern auf der andern Seite beschränken sich in der Hauptsache auf die Besteuerung

von Gegenständen des allgemeinen großen Verbrauches, also auf die bezüglichen Bestandteile des Verbrauchsvermögens eines Volkes; auch erzielen sie keine entsprechend höhere Belastung jener Steuerkräfte, welche kapitalisierbare Ueberschüsse anzusammeln vermögen, namentlich bei Denjenigen nicht, welche, um Ueberschüsse anzusammeln, von der durch die Aufwandbesteuerung gebotenen Gelegenheit höherer Selbstbelastung durch größeren oder qualificierteren Verbrauch keinen Gebrauch machen.

Den direkten Steuern gegenüber ermöglichen nun die Verkehrssteuern auch die Erfassung des „außerordentlichen, außerberuflichen" und des „beruflichen unregelmäßigen" Erwerbs jeder Art durch die Besteuerung der Verkehrsakte, durch welche sie vermittelt werden. Den Aufwandsteuern gegenüber erfassen die Verkehrssteuern, abgesehen von ihrer Ergänzung der sonstigen Gebrauchsbesteuerung, insbesondere auch die von den direkten Steuern nicht genügend getroffenen, und auch der angenommenen höheren Selbstbelastung durch die Aufwandsteuern vorenthalten gebliebenen Kapitalansammlungen (Börsensteuern, Steuern von Lebensversicherungen 2c.). Nach beiden Richtungen hin fällt den Verkehrssteuern die Funktion zu, Lücken im System der direkten Steuern und der Aufwandsteuern zu ergänzen und die Besteuerung da, wo die gewöhnlichen Erwerbs- und Aufwandsteuern hiezu nicht ausreichen, der individuellen wirklichen Steuerfähigkeit anzupassen.

Aus dieser Funktion der Verkehrssteuern ergeben sich unmittelbar auch die Forderungen, welche an die vernünftige Gestaltung des Verkehrssteuerwesens vom Standpunkt der Forderungen der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu stellen sind. Zur Vermeidung einer einseitigen Belastung einzelner Stände und Berufsarten sollen sie sich zwar auf den gesamten Vermögensverkehr thunlichst gleichmäßig verteilen, insbesondere nicht etwa bloß den auch sonst leichter erfaßbaren Immobiliarverkehr belasten, sondern auch den Verkehr mit beweglichen Sachen und mit wertvollen Dienstleistungen in die Belastung miteinbeziehen. Auf der anderen Seite ist aber bei der Auswahl der Steuerobjekte darauf Rücksicht zu nehmen, daß die darauf gelegten Verkehrssteuern mit bestehenden Erwerbs- oder Aufwandsteuern nicht ohne besondere Gründe konkurrieren. Da die Verkehrssteuern ferner die Steuer für die Regel nur nach der Größe der in den Verkehr gelangenden Vermögenswerte bemessen, also, abgesehen von der Spielgewinnsteuer und von Schenkungs- und Erbschaftssteuern, die Höhe der Erträge oder Gewinne oder der sonstigen Vermögensvermehrungen für die Regel nicht berücksichtigen können, vermögen sie nur bei mäßigen Steuersätzen gröbere Verstöße gegen die Gleichmäßigkeit zu vermeiden. Aber auch unter dieser Voraussetzung ist die Wahl auf solche Verkehrssteuern thunlichst zu beschränken, welche nach den gegebenen Verhältnissen als notwendige Ergänzungen des gesamten übrigen Steuersystemes sich darstellen und geeignet sind, etwaige Lücken darin zweckmäßig auszufüllen, oder eine individualisierende Erfassung qualifizierter Steuerkräfte in höherem Grade zu ermöglichen.

5. Die Prinzipien der Steuerverwaltung.

§ 42. Die Prinzipien der Steuerverwaltung lassen sich in Kürze als die Forderungen der Bestimmtheit der Besteuerung, der Bequemheit derselben, der Einfachheit und der damit zusammenhängenden Billigkeit in Veranlagung und Erhebung der Steuern bezeichnen (vgl. oben §§ 28 und 29).

Prüft man auf diese, aus dem Wesen der Besteuerung für die technische Ausgestaltung der Steuern sich ergebenden Forderungen die verschiedenen Steuergattungen, so empfehlen sich die direkten Steuern (die Erwerbssteuern und die direkten Aufwandsteuern) vor Allem durch ihre Vorzüge rücksichtlich der Bestimmtheit der Besteuerung. — Indem sie an die Steuerträger unmittelbar sich wenden, dieselben einzeln aufsuchen und für jeden derselben die Steuer pro Kopf oder Familie, nach seinem Besitz, seinem Vermögen oder dessen Erträgen, oder nach seinem Einkommen bemessen, soweit nötig auch Bestim-

mungen darüber treffen, wer eventuell den Steuerpflichtigen zu vertreten hat (z. B. bei Minderjährigen, bei nicht physischen Personen), oder wer für die Steuerentrichtung zu haften hat, indem sie ferner für jeden Steuerträger die von ihm zu übernehmende Steuerlast in einer bestimmten Summe der von ihm zu entrichtenden Steuern feststellen, lassen sie in der That an Bestimmtheit und Verständlichkeit der Besteuerung nichts zu wünschen übrig. Auch vermeiden sie störende Eingriffe in die wirtschaftliche Bewegung der Besteuerten. Der Einzelne ist in der Bestimmung über sein Vermögen, in seiner Erwerbsthätigkeit, keinerlei Beschränkungen unterworfen. Die direkten Steuern entsprechen daher in hohem Grade auch der Forderung der Bequemheit und der Einfachheit, aber hier freilich doch nur in gewissem Sinne. Denn an die Steuerverwaltung stellen die direkten Steuern große Anforderungen. Sie nötigen die Verwaltung, die Besteuerten alle einzeln selbst aufzusuchen, und je mehr sie bemüht sind, die Steuerhöhe nach der Leistungsfähigkeit abzustufen, desto mehr sind sie genötigt, in die persönlichen und die Vermögens- und die immer mehr sich differenzierenden Erwerbsverhältnisse einzudringen, die Beschaffenheit des Vermögens und seiner Anlage nach seinen einzelnen Bestandteilen, nach seinem Werte oder nach seinen in den verschiedenen Erwerbszweigen zu erlangenden Erträgen festzustellen, oder gar das Gesamteinkommen zu ermitteln, wie es den Einzelnen aus den verschiedenen Vermögensanlagen und Erwerbsbethätigungen zusammen zufließt, und denselben zur Befriedigung der Bedürfnisse jeder Art für sie selbst und für ihre Angehörigen je nach Berücksichtigung der Schuldverhältnisse der einzelnen Besteuerten verbleibt. Abgesehen von den reinen Personalsteuern stellen so die direkten Steuern der Steuerverwaltung die schwierige Aufgabe der Ermittlung und Feststellung außerordentlich komplizierter Wertgrößen bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen, eine Aufgabe, die nur durch die Mitwirkung der Beteiligten selbst mittelst Abgabe eingehender Steuererklärungen (Fassionen) und durch Berufung von Sachverständigen jeder Art in zu diesem Zweck zu bildende Einschätzungskommissionen zu lösen ist, zu häufigen Reklamationen und Beschwerden Veranlassung giebt und umfassende jährlich sich wiederholende Neuaufnahmen, oder wie bei den Ertragssteuern vom Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben, große Katasterwerke erfordert, welche alle Grundstücke, Gebäude und Gewerbebetriebe eines Landes zu umfassen, je die maßgebenden Steuerwerte, die aus den bezüglichen Einschätzungen hervorgiengen, aufzunehmen und zu verzeichnen haben, und welche bezüglich aller in dem Bestande der Steuerobjekte oder in den Besitzverhältnissen eintretenden Aenderungen fortwährend auf dem Laufenden zu erhalten sind. Daß diese Aufgaben ein zahlreiches wohlgeschultes Beamtenpersonal erfordern und mit großem Aufwand für die Steuerveranlagung verbunden sind, ist einleuchtend. Die Kosten der Herstellung von Katastern zumal, welche in einem größeren Staate eine Reihe von Jahren erfordert, sind erheblich und verschlingen Millionen. Und wenn auch die Kosten der Erhebung der unmittelbar in größeren Beträgen (in Jahresbeträgen, Halbjahrs- oder Vierteljahrsraten) von den Steuerpflichtigen einzuzahlenden Steuern gering sind, so steht dem auf der Seite der Steuerpflichtigen die Unbequemlichkeit gegenüber, größere momentan oft schwer beizubringende Summen auf bestimmte Termine bereit zu stellen.

Demgegenüber leiden die den direkten Steuern nahestehenden Verkehrssteuern, welche die Steuer an bestimmte Verkehrsakte insbesondere an Rechtsgeschäfte knüpfen, zwar an dem Nachteil, daß sie es, wenn sie auch formell einen der beiden Kontrahenten für steuerpflichtig erklären, ganz dahingestellt lassen, welcher derselben eigentlich für die Steuer aufzukommen hat, oder wie weit sich etwa beide in dieselbe teilen sollen. Aber diesem Mangel an Bestimmtheit rücksichtlich des zu belastenden Steuerträgers stehen auf der anderen Seite, vom Standpunkte der Prinzipien der Steuerverwaltung aus betrachtet, die erheblichsten Vorzüge gegenüber. Indem die Verkehrssteuern die Steuerveranlagung, wie

die Steuererhebung an den Moment knüpfen, wo die zu besteuernden Vermögensobjekte, wie z. B. bei den Besitzveränderungsabgaben, offen in die Erscheinung treten, durch den Verkehrsakt selbst gewertet und in die flüssige Form des Geldes umgesetzt werden, verbinden sie mit der „Bestimmtheit" rücksichtlich des zu belastenden Steuerobjekts den Vorzug denkbar größter Einfachheit und Billigkeit, sowohl nach Veranlagung als nach Erhebung neben dem Vorzug größter Bequemheit der Steuerentrichtung, insbesondere in Fällen, wo sie beim Verkehrsakte selbst, sei es an eine bei demselben mitwirkenden Behörde unmittelbar, oder durch Verwendung von Stempeln auf den über den Verkehrsakt auszustellenden Urkunden entrichtet werden können.

Noch größere Vorzüge hinsichtlich der Steuerverwaltungsprinzipien haben die zu den indirekten Steuern zu rechnenden Verkehrssteuern, sowie die gewöhnlichen Aufwandsteuern, soferne ihre Wirkung auf die Konsumenten in Betracht gezogen wird.

Die Konsumenten, welche diese Steuern nur zu tragen, nicht direkt an die Steuerverwaltung zu zahlen haben, leiden unter etwaigen Verstößen gegen die Bestimmtheit weniger, häufiger gar nicht. Die Steuerzahlung ist für die Konsumenten die denkbar bequemste. Es wird gegen sie keinerlei Zwang wegen Bezahlung von Steuern ausgeübt, weder hinsichtlich des Betrags der zu entrichtenden Steuern noch hinsichtlich der Zeit ihrer Entrichtung. Auch verlangt die Aufwandbesteuerung kein Eindringen in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Besteuerten von Amtswegen und keinerlei spezielle Kontrole des Privaten. Das, was die Steuerverwaltung zur überlästigen Bedrängerin des ruhigen Bürgers macht, jene oft kleinlichen und immer pedantischen Plackereien, welche nicht selten drückender sind, oder wenigstens peinlicher empfunden werden, als die Höhe der Steuer, all das fällt bei der indirekten Aufwandbesteuerung für die eigentlichen Steuerträger weg. Die Zeit der Steuerzahlung ist ganz in das Belieben des Steuerpflichtigen gestellt; sie erfolgt, wenn er Geld zur Verausgabung bereit hat, und in Momenten, wo er dem angenehmen und befriedigenden Gefühl sich hingeben kann, sich für sein Geld etwas angeschafft zu haben, was ihm seine Mittel erlauben. An die Stelle der amtlichen Einschätzung setzt die Aufwandbesteuerung die „Selbstregulierung" der Steuer, nach Höhe Zeit und Ort der Entrichtung, durch das Steuersubjekt. Die steuerkräftigeren Subjekte besteuern sich durch Mehrverzehrung selbst. Die schwächeren Steuerkräfte entlasten sich selbst durch freiwilligen Verzicht auf Mehrverbrauch, je nach dem Maße der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel. Die Steuerverwaltung sieht hier die Steuerkräfte selbst die für die Verwaltung eigentlich unlösbare Aufgabe der Einschätzung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit sich abnehmen, ohne jeglichen Aufwand der Verwaltung an Zeit und Mühe für Herstellung kostspieliger Katasterwerke. Die freiwillige Steuerentrichtung macht Mahnungen und Steuerexekutionen und deren Kosten überflüssig: die örtliche Bewegung namentlich der arbeitenden Klassen bereitet der Steuererhebung keine Schwierigkeit und ermöglicht beträchtliche Ersparnisse an den Steuererhebungskosten. Faßt man so die Wirkung der Besteuerung auf die Konsumenten ins Auge, so läßt sich gewiß auch vom Standpunkte der Steuerverwaltung aus eine vollkommenere Art der Besteuerung kaum denken, als eben die indirekte Aufwandbesteuerung, welcher es gelingt, die gesteigertsten Anforderungen in Beziehung auf Bestimmtheit, Bequemheit und Billigkeit von selbst und gewissermaßen spielend zu lösen.

Nicht ganz so glänzend, auch vom Standpunkt der Steuerverwaltungsprinzipien aus, ist das Bild, wenn man die Wirkung der Besteuerung nicht auf die mittelbaren Steuerträger, sondern auf die Steuerzahler ins Auge faßt, also auf Diejenigen, welche die indirekten Steuern für die Konsumenten unmittelbar an die Steuerverwaltung zu entrichten haben.

Den unmittelbaren Steuerzahlern gegenüber bietet schon die Verwirklichung des Grundsatzes der Bestimmtheit der Besteuerung, bei verschiedenen nach den verschiedenen Sorten und Qualitäten der Besteuerungsobjekte oder nach deren Wert abgestuften Steuersätzen nicht unerhebliche Schwierigkeit. Sowohl beim Zoll als bei den inneren Steuern von Verbrauchsgegenständen würde die Feststellung des Steuersatzes nach dem Werte an sich sowohl den Forderungen der Bestimmtheit der Besteuerung, als den Grundsätzen, welche sich aus den volkswirtschaftlichen und Gerechtigkeitsprinzipien ergeben, am meisten entsprechen. Und doch begegnen Wertsteuersätze in ihrer praktischen Anwendung den größten Schwierigkeiten. Für die Wertsermittlung steuerpflichtiger Waren sieht sich die Steuerverwaltung entweder auf die Selbstangaben des Steuerpflichtigen, oder auf die Schätzungen ihrer Beamten, oder auf Sachverständige angewiesen. Sachverständige stehen meist nicht zu Gebot oder sind vorzugsweise nur unter den ebenfalls steuerpflichtigen Berufs- und Geschäftsgenossen des Steuerpflichtigen zu finden. Die Selbstangaben der letzteren sind unzuverlässig, da richtige Angaben gegen das Interesse der Pflichtigen sind. Eidesstattliche Versicherungen sollte man in derartigen Dingen nicht verlangen. Eine richtige Schätzung durch Beamte setzt große Waren- und Marktkenntnis voraus; die Beteiligung von Beamten an der Wertsermittlung ist eine weitere Veranlassung zu Bestechungsversuchen, öffnet Willkürlichkeiten Thür und Thor und läßt zum mindesten eine gewisse Gleichmäßigkeit der Geschäftsbehandlung bei

verschiedenen Aemtern durch verschiedene Beamte nicht selten vermissen. So wenig ferner auch die Belästigung durch indirekte Aufwandsteuern von den Konsumenten empfunden wird, so wenig kann man sagen, daß sie überhaupt nicht belästigen. Die Belästigungen richten sich nur alle ausschließlich gegen die nächstbetroffenen Geschäftsleute, legen denselben eingreifende Beschränkungen im Geschäftsbetrieb und Verkehr auf, belasten sie mit großen Steuersummen, gegen welche auch die höchsten direkten Steuern geringfügig erscheinen, allerdings für Rechnung der Konsumenten, aber ohne jede Sicherung, daß diese den auf sie ausgestellten Wechsel wirklich auch anerkennen und einlösen.

Diesen Belästigungen der Produzenten entspricht auf Seite der Steuerverwaltung die Notwendigkeit schwieriger und teurer Kontrolen: Absperrung und Bewachung des Grenzzollgebiets, Kontrolierung der inneren Transporte bei Cirkulationssteuern, Kontrolen über die verbrauchssteuerpflichtigen Produktionszweige in allen einzelnen denselben zugehörigen Betrieben: Tabakbau, Tabakfabriken, Salzbergwerke und Salinen, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Rübenzuckerfabriken, Wirtschaften ꝛc. Alle diese vielgestaltigen Betriebe sollen kontroliert und in ihrer Geschäftsgebahrung oft im Einzelnen überwacht sein!

Glücklicherweise lassen sich auch hier die mit den Aufwandsteuern für die Steuerzahler verbundenen Uebelstände durch Beachtung gewisser Regeln wesentlich abschwächen. Eine humane Steuerverwaltung, welche der dem Geschäftsmann im Interesse des Ganzen aufzuerlegenden Opfer stets eingedenk bleibt, demselben daher mit Achtung und Vertrauen entgegenkommt, ihn schonend behandelt, begründeten Beschwerden abzuhelfen gern und aufrichtig bestrebt ist, vermag auch eingreifende Maßregeln erträglicher zu machen. Das beste Mittel, die der Aufwandbesteuerung anhaftenden Mängel weniger hervortreten zu lassen, wird daher allezeit eine tüchtige, gut geschulte, humane, unbestechliche und gerechte Verwaltung sein. Im Uebrigen hat die Allgemeine Steuerlehre speziell im Hinblick auf die Prinzipien der Verwaltung folgende Hauptregeln für die Aufwandbesteuerung aufzustellen.

1) Wertsteuersätze sind nur in Fällen in der Hauptsache rätlich, wo die Steuer im Moment des Uebergangs der steuerpflichtigen Ware an den schließlichen Konsumenten erhoben wird, und wo sich die Steuerbemessung unmittelbar an die von den Konsumenten wirklich bezahlten Preise anschließen läßt. — Außerdem empfehlen sich für innere Steuern wie für Zölle spezifische Steuersätze nach Maß, Gewicht oder Stückzahl der Steuerobjekte mit Berücksichtigung der sicher unterscheidbaren Sorten und Qualitäten und der verschiedenen Verarbeitungsstufen und im Anschluß an den ungefähren, durchschnittlichen Wert der verschiedenen Artikel. Die Forderungen der volkswirtschaftlichen und Gerechtigkeitsprinzipien (s. oben § 37, 2, 2 und § 40 S. 225 No. 3) sind daher hier den Prinzipien der Verwaltung entsprechend zu modifizieren.

2) Im Hinblick auf die größere Bequemlichkeit für die zunächst steuerpflichtigen Geschäftsleute soll denselben durch Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten die Steuerzahlung erst nach dem Absatz ihrer Produkte und dem Empfang des Erlöses ermöglicht, und durch Zulassung von Teilzahlungen erleichtert werden. Hierher gehört auch bei Zöllen die Ermöglichung der Verzollung im Binnenland am Bestimmungsort, bezw. bei dem Austritt aus amtlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Niederlagen statt an der Grenze, die Aufstellung von zum Voraus bestimmten Sätzen (Tarasätzen) für das Gewicht der üblichen Verpackungsarten der Waren zur Ermöglichung der Nettoverzollung ohne die zeitraubende und kostspielige Arbeit des Auspackens und Wiederverpackens und dergleichen.

3) Eine Hauptaufgabe bleibt es, wie aus volkswirtschaftlichen Rücksichten so auch zur Minderung der durch die Steuerkontrole für die Verwaltung erwachsenden Kosten, diese Kontrole dem natürlichen Gange des Verkehrs und des Geschäftsbetriebs möglichst anzupassen (s. auch oben § 37, 2, 3).

6. Ergebnisse.

1. Für das Steuersystem.

§ 43. Dafür daß, wie es die in dem Wesen der einzelnen Steuern und Steuergattungen begründete Verschiedenheit der einzelnen Steuern mit sich bringt, keine Steuergattung, ge-

schweige denn eine einzelne Steuer für sich allein, und wäre es selbst das vielgepriesene Steuerideal, die allgemeine Einkommensteuer, allen an die Besteuerung zu stellenden Grundforderungen gerecht zu werden vermöchte, dürfte der Nachweis in den vorstehenden Ausführungen im Einzelnen erbracht sein. Aber an das Ganze des Steuersystems kann und soll die Forderung gestellt werden, die verschiedenen Steuergattungen so zu kombinieren, daß die Gesamtbesteuerung den an sie zu stellenden Anforderungen möglichst annähernd entspricht. Bei den im Steuersystem enthaltenen Gliedsteuern sollen die einzelnen derselben naturgemäß anhaftenden Nachteile und Schwächen thunlichst gemildert, die Gliedsteuern selbst nicht einseitig überspannt, sondern nur soweit zur Aufnahme der Steuerlast entwickelt werden, daß ihre Vorzüge für die Zwecke der Gesamtbesteuerung überwiegen. Und gerade in den den einzelnen Steuergattungen zukommenden, charakteristischen Vorzügen, in welchen sie durch andere Steuergattungen nicht ersetzt werden können, liegt die ihnen im Steuersysteme zukommende Funktion — oder m. a. W., das Steuersystem ist keine bloße begriffliche Abstraktion, sondern ein organisches Ganzes, welches jedem seiner Einzelglieder seine Bestimmung und Aufgabe für die fortgesetzte Verwirklichung der obersten Grundsätze der Besteuerung zuweist.

Die direkten Steuern vor Allem sollen solche Steuererträge, auf deren Eingang auch im Wechsel der mageren und der fetten Jahre mit Sicherheit zu rechnen ist, im erforderlichen Umfange zur Verfügung stellen, sie sollen im Bedarfsfalle durch Steuerzuschläge erhöhte Steuerbeträge sicher und rasch zur Verfügung stellen, und so entwickelt sein, daß wenigstens einzelne Glieder auch zur Erhebung plötzlicher außerordentlicher Bedarfe mit in Anspruch genommen werden können (Finanzpolitisches Prinzip). Außerdem ist es die Aufgabe speziell der direkten Steuern im Steuersystem, den jeweiligen Stand der Steuerlast in einem bestimmten, in seiner Jahresgröße für jeden einzelnen Steuerpflichtigen übersehbaren (Verwaltungsprinzip) Betrage zum persönlichen Bewußtsein der Besteuerten zu bringen, um dadurch die Wertung des gesamten öffentlichen Aufwands zu vermitteln, und regulierend auf denselben einzuwirken (Finanzpolitisches Prinzip). Dabei sollen die direkten Steuern zugleich die Verhältnismäßigkeit der Besteuerung (Volkswirtschaftliches Prinzip) dadurch ersichtlich machen und sichern, daß sie für einen wesentlichen Teil der Gesamtsteuerlast das Verhältnis derselben zum Erwerbsvermögen und zu den daraus zu gewinnenden Erträgen und Einkommensbezügen und damit zu einem wesentlichen und zugleich größenmäßig darstellbaren Faktor der Steuerkraft feststellen. Im Hinblick auf die Prinzipien der Gerechtigkeit besteht die Funktion der direkten Steuern in der sicheren und zuverlässigen Durchführung der Allgemeinheit der Besteuerung, und in der unmittelbaren Anpassung der von ihnen aufzunehmenden Steuerlast an die durchschnittliche Leistungsfähigkeit bei gleichzeitig stärkerer Belastung der größeren Einkommen und des Besitzeinkommens.

Den Aufwandsteuern fällt dem gegenüber die Aufgabe zu, dem mit der Bevölkerung und dem Volkswohlstand wachsenden Staatsbedarf auch ohne Steuererhöhung wachsende Steuererträge zur Verfügung zu stellen (Finanzpolitisches Prinzip). In Verwirklichung des volkswirtschaftlichen Prinzips sind sie ein unentbehrliches Mittel zur Vermeidung einer einseitigen Belastung des Erwerbsvermögens, indem sie die Steuerlast verhältnismäßig auch auf das Verbrauchs- und Nutzungsvermögen durch Verbrauchs- und direkte Aufwandsteuern zu verteilen gestatten, den Steuerbedarf zu einem erheblichen Teil dem zeitlichen Prozeß der Wirtschaftsbethätigung und der Einkommensgewinnung anpassen, und dadurch einen übermäßigen, in ihrer Gesamthöhe als solcher nicht begründeten Druck der Steuerlast verhindern. Für die Verwirklichung der Prinzipien der Gerechtigkeit leisten die Aufwandsteuern in Ergänzung der direkten Steuern einen wesentlichen Dienst als unersetzbares Mittel der Anpassung der Besteuerung an die wirkliche, individuelle, über- oder unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit, und bei ganzer oder teilweiser Freilassung der klein

sten Einkommen von den drückenderen direkten Steuern (Existenzminimum) als Mittel zu schonendster Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung. Außerdem aber fällt den Aufwandsteuern entsprechend den Forderungen der Prinzipien der Verwaltung der wichtige Dienst zu, für die von ihnen aufzunehmende Steuerlast den Steuerträgern, unter Verschonung derselben mit Eingriffen in ihre Erwerbsthätigkeit und mit Steuerkontrolen, die Steuerentrichtung möglichst bequem und unfühlbar zu gestalten und zugleich für die Steuerverwaltung die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Steuern zu vereinfachen und zu verbilligen.

In Ergänzung der direkten Steuern sowohl, als der Aufwandsteuern erfüllen endlich die Verkehrssteuern die Funktion, in Verwirklichung des volkswirtschaftlichen Prinzips möglichster Lastenverteilung die Gesamtsteuerlast auch auf den außerberuflichen und auf den beruflich unregelmäßigen, durch Schatzungen also nicht erreichbaren Erwerb, und auf die zur Besteuerung zwar geeigneten, durch die direkten und die Aufwandsteuern aber nicht oder nicht genügend getroffenen Teile des beweglichen Verbrauchs- und Nutzungsvermögens, wie auf den Genuß dargebotener Dienstleistungen verhältnismäßig auszudehnen; in Verwirklichung des Gerechtigkeitsprinzips aber erfüllen sie die Aufgabe, nicht nur jenen außerberuflichen und unregelmäßigen Erwerb gleichmäßig zur Steuer heranzuziehen, sondern insbesondere auch die Besteuerung jener überdurchschnittlichen Steuerkräfte, welche der angenommenen höheren Selbstbelastung durch die Aufwandsteuern sich zu entziehen verstanden, oder von den Aufwandsteuern nicht genügend erfaßt wurden, in der Besteuerung der Kapitalansammlungen nachzuholen. Bezüglich der Anpassung der Besteuerung an den zeitlichen Prozeß der Einkommensgewinnung, der Einfachheit in der Veranlagung, Erhebung und Beitreibung, bezüglich der Bequemheit der Steuerentrichtung ferner teilen die Verkehrssteuern die Vorzüge der Aufwandsteuern, übertreffen dieselben teilweise noch. Insbesondere verbinden die zu den Verkehrssteuern gehörigen Steuern vom außerberuflichen und vom beruflich unregelmäßigen Erwerb mit den erwähnten Vorzügen der Aufwandsteuern zugleich auch gewisse Vorzüge der direkten Steuern, soferne sie, wie jene, im Bedarfsfalle bei Steuererhöhungen die erhöhten Beträge verhältnismäßig sicher und rasch erwarten lassen.

2. Für die Teilung der Gemeinwesen in die Steuergewalt.

§ 44. Ihre Funktionen haben die verschiedenen Steuergattungen für die Aufbringung des gesamten Steuerbedarfs in Reich, Staat und Gemeinde zu erfüllen. Der organischen Staats- und Finanzeinheit der verschiedenen Teilgewalten, in welche die Besteuerungsgewalt des herrschenden Willens gegliedert ist, (s. oben § 27) steht daher die organische Einheit des Steuersystemes als Korrelat zur Seite. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß gewisse Steuergattungen für die Bedarfsdeckung einzelner Teilsteuergewalten in besonderem Maße sich eignen.

Im Interesse möglichst freier wirtschaftlicher Bewegung innerhalb des einheitlichen Wirtschaftsgebietes eines Volkes, wie im Interesse einer möglichst einheitlichen Normierung der allgemeinen Verkehrsbedingungen innerhalb der Grenzen des Reichs (Bundesstaats) empfiehlt sich die Uebertragung der Steuergewalt für die großen Verkehrssteuern vom Börsen- und Handelsverkehr und vom Verkehr mit beweglichen Werten (Wechselstempelsteuern, Stempelsteuern von Wertpapieren, Kaufgeschäften, Lotterielosen 2c.) auf das Reich. Aus demselben Grunde eignen sich für das Reich die großen Verbrauchssteuern, soweit nicht örtlich gebundene Produktionsbedingungen (Weinerzeugung in Deutschland), oder wesentliche Abweichungen der Gewohnheiten und Konsumtionssitten einer Generalisierung der bezüglichen Verbrauchsbesteuerung im Wege stehen.

Bleibt sonach die Staats- und Gemeindebesteuerung in erster Linie auf die direkte

Besteuerung angewiesen, so wäre bei dem erheblichen Steuerbedarf [170]) für Staat und Gemeinde von einer regelmäßigen Konkurrenz des Reichs auf dem Gebiete der direkten Besteuerung eine in der absoluten Höhe der Gesamtsteuerlast nicht begründete, unverhältnismäßige Erhöhung des Steuerdrucks zu befürchten, gleichviel ob vom Reiche ständige direkte Reichssteuern in der Form einer Reichseinkommensteuer erhoben würden, oder in der Form von durch direkte Landessteuern aufzubringenden Matrikularumlagen. Gleichwohl kann das Reich von dem Rückgriff auf direkte Steuern durch Matrikularbeiträge nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Denn in schlechten Zeiten, wo die indirekten Steuern zurückschlagen, bei einmaligen besonderen nicht zurückstellbaren ordentlichen Reichsbedarfen, sowie in Notlagen bleibt auch das Reich auf die rasch und sicher vermehrbaren beweglichen Erträge der gesamten Durchschnittssteuerkraft der Nation in zwingender Weise angewiesen [171]). Als ständige Einrichtung gedacht würde eine fortgesetzte Belastung mit direkten Reichssteuern, neben dem ausschließlichen Vorbehalt des ganzen Gebiets der großen Verkehrs- und Verbrauchssteuern für die Reichssteuergewalt, die durch die Besteuerungsprinzipien gebotene Entwicklung der genannten Verkehrs- und Verbrauchssteuern hindern; sie würde dadurch eine übermäßige Höhe der Steuerdruckempfindung herbeiführen, welche für Reich, Staat und Gemeinde und für die durch sie zu befriedigenden Gemeinbedürfnisse gleich unerwünschte Folgen nach sich ziehen müßte. Im Gegenteil wird die Höhe der direkten Steuerlast für Staat und Kommunalkörperschaften, wenn nicht schließlich eine Verkümmerung der einzelstaatlichen und der kommunalen Bedarfe eintreten soll, immer wieder nicht bloß auf volle Deckung des Reichsbedarfs aus Verkehrs- und Verbrauchssteuern hindrängen, sondern wenn möglich und für die Regel auch auf Erzielung mäßiger Ueberschüsse daraus, welche die direkte Steuerlast der Gliedstaaten zu ermäßigen gestatten, und auch die übrigen öffentlichen Bedarfe an der Selbstentwicklung der großen Verkehrs- und Verbrauchssteuern Teil nehmen lassen.

Dieses, in den an die Gestaltung der Gesamtbesteuerung zu stellenden Forderungen begründete Bedürfnis scheint bei den Vorschlägen für das Deutsche Reich von Schanz a. a. O. doch nicht genügend gewürdigt zu sein. Sein Vorschlag auf einfache Abschaffung wie der Matrikularbeiträge, so auch der Ueberweisungen ist nach beiden Richtungen wohl zu weitgehend. Sein Eventualvorschlag, die Brausteuer an die Staaten der Brausteuergemeinschaft zu überweisen, würde zwar dem begründeten auch von Schanz nicht völlig zurückgewiesenen Wunsche der Einzelstaaten nach einem Anteil an den Reichsverbrauchssteuern gerecht werden, aber nur für die Staaten der Brausteuergemeinschaft. Die süddeutschen Staaten mit ihrem wesentlich höheren Steuerbedarfe blieben dabei unberücksichtigt. Schäffle hat die richtige Empfindung für die Gefahren einer übermäßigen Anspannung der direkten Besteuerung, wenn er „eine reichsgesetzliche Maximalgrenze für die Ertrags- und Einkommensteuerzuschläge" der Staats- und Gemeindebesteuerung anregt. (Die Steuern, Allg. T. § 182.) Näher vielleicht läge dann die Forderung einer Nutzbarmachung des Reichsverbrauchssteuergebiets, wenn auch nur in mäßigem Umfang zum Zweck einiger Milderung der direkten Staats- und Kommunalsteuerlast [172]). Die Reformbestrebungen der Reichs-

170) Nach Schanz (Der Reichshaushalt und das Finanzwesen der Einzelstaaten, F.A. XIII. S. 93) betrugen in Preußen die direkten Staatssteuern, die direkten Provinzial-, Kreis-, Schutz und Kirchenabgaben 1883/84 rund 340 Mill. M., pro Kopf also 13,5 M., pro Familie (4 Köpfe) 54 M.; die Staats- und Kommunalabgaben in Bayern 1895: 78,245 Mill. M. oder pro Kopf 13,9 M., pro Familie (4 Köpfe 55,6 M.; in Württemberg betrugen sie 1895/96 36,3 Mill. M., pro Kopf 17,4 M., pro Familie (4 Köpfe) 69,6 M., nahezu 10% der steuerbaren Erträge mit 378,51 Mill. M.

171) Zu dieser Beschränkung hat die von der Verfassung des Deutschen Reichs allerdings nur provisorisch gedachte Einrichtung der Matrikularbeiträge (Art. 70 der R.V. „so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind") ohne Zweifel bleibende Berechtigung; ähnlich auch Schäffle, Die Steuern. § 182; zu weit geht wohl hier Schanz (a. a. O. S. 97) mit dem Vorschlag, daß Matrikularumlagen nur noch insoweit erhoben werden sollen, als sie Ausgleichungsbeträge einzelner Bundesstaaten darstellen. Nicht zu verwechseln mit dem regelmäßigen Rückgriff des Reichs auf direkte Steuern wäre der Vorschlag der Einführung einer Reichseinkommensteuer als „Verteilungsschlüssel" für etwaige Reichsumlagen (Wagner, F.W. III. Ergänzungsheft. S. 164). Vgl. hiegegen Tröltsch im J. f. G.V. 20. S. 1425. Mit am meisten dürfte gegen diesen Vorschlag auch der Umstand sprechen, daß bloß für diesen Zweck eine Reichseinkommensteuer doch ein viel zu komplizierter Apparat wäre

172) Schäffle's Ausführungen betonen vorwiegend die Einflußnahme des Reichs auf die Gestaltung der direkten Steuern. Das anzustrebende Ziel ist für ihn „eine allgemeine Reichs-Personaleinkommensteuer auf Basis der gleich-

regierung vom November 1893 trafen hier in den Zielpunkten ohne Zweifel das Richtige[173]. Das Schicksal jener Reformvorschläge ist bekannt. Mit Ausnahme einer Erhöhung der Reichsstempelabgaben (unter Ablehnung des vorgeschlagenen Fracht-, Quittungs- und Checkstempels) wurden die weitergehenden, auch noch mit einer allgemeinen Reichsweinsteuer[174] belasteten Reformvorschläge vom Reichstag abgelehnt. Mit ihrer bezüglichen Anregung kam indessen die Budgetkommission des Reichstags bei Beratung des Etats für 1896/97 auf jene Vorschläge teilweise wieder zurück. Dieselben hatten das Gesetz wegen Verwendung der überschüssigen Reichseinnahmen zur Schuldentilgung vom 16. April 1896 (R.G.Bl. S. 103 zur Folge. In der Richtung der Entwicklung der Verbrauchsbesteuerung im Reiche auf eine Höhe, welche in den übernormalen Verbrauchssteueranfällen Mittel zur Minderung der Reichsschuld auf dem Wege der außerordentlichen Schuldentilgung zur Verfügung stellt, macht jenes Gesetz einen allerdings zunächst nur auf das Jahr 1896/97 beschränkten, immerhin aber dankenswerten Anfang im Interesse der Sanierung der Reichsfinanzen. Zum Ziele wird er freilich wohl nur dann führen, wenn die Höhe der normalen Verbrauchssteueranfälle nicht nur dauernd auf die Höhe des normalen Reichsbedarfs einschließlich aller nicht unbedingt auf Reichsanleihen zu verweisenden beweglichen Bedarfe gebracht wird, sondern auch weiter so bemessen wird, daß sie wenigstens für die Regel mäßige Ueberschüsse an die Einzelstaaten zu verteilen gestattet, welche diese in bescheidenem Maße an dem der Vermehrung der Bevölkerung und des Volkswohlstands entsprechenden Wachstum der Verbrauchssteuererträge partizipieren lassen; wünschenswert wäre wohl aber dabei, wenn nicht bloß im Reiche, sondern auch in den Einzelstaaten und Kommunen bei den nicht notwendigen, sondern bloß nützlichen Ausgaben allgemeiner die jeweilige Finanzlage fortgesetzt im Auge behalten werden könnte. Die Begehrlichkeit in solchen Dingen ist oft nur allzu geneigt, der natürlichen Entwicklung der Steuerkraft weit vorauszueilen. Eine gewisse Selbstbeschränkung in solchen Dingen ist für geordnete Finanzen wohl ebenso unerläßlich, als eine den Verhältnissen angemessene Weiterbildung der Besteuerung.

Die Ermäßigung der direkten Staatssteuerbelastung durch etwaige Ueberschüsse des Reichs ist indessen keineswegs nur mit der Notwendigkeit einer weiteren Ausdehnung speziell der Staatsbedarfe zu begründen; sie hätte vielmehr in erster Linie die Möglichkeit einer weiteren Entwicklung der direkten Kommunalbesteuerung offen zu halten. Denn die Kommunalbesteuerung wird nach den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen, insbesondere wegen der geringen räumlichen Entwicklung örtlicher Verbrauchssteuergebiete immer vorwiegend, wenn nicht, wie in ländlichen Gemeinden, mehr oder weniger ausschließlich auf die direkte Besteuerung, und in erster Linie auf direkte Ertragssteuern sich angewiesen sehen. Die Hauptform kommunaler Verbrauchsbelastung durch Oktrois, ebenso die weitere Ausbildung kommunaler Luxussteuern und Verkehrssteuern ist nur für größere Städte einigermaßen ergiebig. Sie wird aber in dieser Beschränkung trotz der damit verbundenen Unannehmlichkeiten für den Verkehr auch in Deutschland schließlich zu weiterer Entwicklung gelangen müssen, wenn nicht die Erwerbsthätigkeit durch die direkte Kommunalbesteuerung einseitig und übermäßig belastet werden soll. Daneben wird die Vorwegbelastung nach dem Interesse durch volle Gebührenentwicklung, sowie die möglichst ergiebige Entwicklung der Einnahmen aus städtischen Unternehmungen ein Hauptziel der kommunalen Finanzpolitik bleiben müssen.

Bleiben aber Staat und Gemeinde hienach beide zugleich wesentlich auf die direkte Besteuerung angewiesen, so ergiebt sich, daß die Forderung einer reinlichen Scheidung der beiden Steuergebiete kaum überall und unbedingt durchführbar sein wird. Denn es ist

mäßig reformierten direkten Landessteuern", als „Generalzuschlag zu den letzteren behufs Deckung etwaigen Reichsdefizits" und „behufs Fundierung etwaiger Reichsschulden in außerordentlichen Fällen", wie „als Schlüssel der Ueberschußverteilung". Die Frage, was die Regel bilden soll, Matrikularbeiträge (bezw. Ueberschüsse derselben über die Ueberweisungen), oder, umgekehrt, Ueberweisungen (bezw. ein Mehr derselben über die Matrikularbeiträge) läßt Schäffle unerörtert. Was die formelle Regelung der Sache im deutschen Reichsetat betrifft, so will von mancher Seite in der sog. „Frankensteinschen Klausel" lediglich eine unverständliche und unnötige Komplizierung erblickt werden, u. E. mit Unrecht. Sie eröffnet dem „Soll" der Matrikularbeiträge gegenüber den Staaten einfach einen Konto in der Reichsrechnung auch für „Haben" nach den Regeln der doppelten Buchführung, ermöglicht damit die Verteilung von etwaigen Ueberschüssen über den Reichsbedarf an die Staaten, indem sie zugleich bei den Matrikularbeiträgen an dem Einnahmeverweigerungsrecht festhält, welches nicht mit Unrecht als formell notwendige Ergänzung und Sicherung des Ausgabebewilligungsrechts vom Reichstag angesehen wird.

173) In ähnlicher Richtung: G. v. Mayr, Zur Reichsfinanzreform. 1893.

174) S. hierüber die sehr beachtenswerten Ausführungen von G. v. Mayr, a. a. O. S. 34 ff.

einleuchtend, daß die direkte Besteuerung ihre den Forderungen der Besteuerungsprinzipien entsprechendste und vollkommenste Gestaltung nur durch die Kombination der direkten Real- und Personalsteuerformen für Staat und Gemeinde erlangen können. Was für die Staatsbesteuerung hier das Beste ist, ist es selbstredend auch für die Gemeindebesteuerung. Der Ruf, die Ertragssteuern den Kommunen „ausschließlich" zu überweisen, übersieht, daß der Anspruch der Gemeinden auf „ausschließliche" Ueberweisung z. B. auch der zu den Ertragssteuern gehörigen Steuern vom Leihkapital und dessen Erträgen durch die etwaige Hinweisung auf besondere Leistungen der Gemeinden für die Kapitalisten doch kaum zu begründen ist. Aber auch für die Steuern von den Grund-, Gebäude- und Gewerbeerträgen beruht jener Satz auf der Unterstellung, als ob die Rentabilität jener Vermögensbestandteile „ausschließlich" auf die öffentlichen Einrichtungen und Aufwendungen der Gemeinden und sonstigen Kommunalkörper zurückzuführen wäre, und auf der Ignorierung der großartigen staatlichen Aufwendungen für die Wohlfahrts- und Volkswirtschaftspflege und für den staatlichen Schutz der gesamten Rechtsordnung. Andererseits müßte aber auch die ausschließliche Inanspruchnahme aller Personal- und Einkommensteuern für den Staat berechtigten Ansprüchen der Gemeinden zuwiderlaufen durch die Befreiung aller unfundierten Einkommensbezüge von der Gemeindebesteuerung. Für die Steuerpflichtigen aber würde jener Anspruch zu einer übermäßigen kommunalen Belastung des Grund- und Gebäudeeigentums und der Gewerbe führen und zu einer groben Verletzung der nach den Prinzipien der Gerechtigkeit auch an die Gemeindebesteuerung bezüglich der Gleichmäßigkeit zu stellenden Anforderungen. Die prinzipielle Scheidung der Staats- und Gemeindebesteuerung nach Steuerformen und die volle Autonomie der Gemeinden in diesen Dingen vollends müßte, abgesehen davon, daß den Gemeinden eine vom Staate unabhängige und selbständige Steuergewalt schon rechtlich nicht zuerkannt werden kann und thatsächlich nirgends eingeräumt ist, zu einer unerwünschten und schließlich unübersehbaren Vielgestaltigkeit der direkten Besteuerung derselben Vermögensobjekte für Staat und Gemeinde einerseits, und von Gemeinde zu Gemeinde andererseits führen. In dem Maße, als eine solche Scheidung mit diesen Wirkungen thatsächlich einträte, müßte die direkte Besteuerung hinter ihrer Funktion im Steuersystem zurückbleiben, zu ihrem Teile den jeweiligen Stand der Gesamtsteuerlast in einem bestimmten, für Jedermann verständlichen in seiner Jahresgröße bezifferten Betrage, und damit in seinem Größenverhältnis zu den maßgebenden Faktoren der Durchschnittssteuerkraft zum Gesamtbewußtsein der Besteuerten zu bringen, die Wertung des gesamten öffentlichen Bedarfs durch die Besteuerten dadurch anzuregen und zu vermitteln und hiedurch regulierend auf den öffentlichen Bedarf aller Gemeinwirtschaften zurückzuwirken. Im Hinblick hierauf sollte im Gegenteil, wenigstens für die Regel, an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die direkte Kommunalbesteuerung in thunlichst engem Anschluß an die direkte Staatsbesteuerung, und für die stärkere Belastung des Besitzeinkommens unter Benutzung der für die Staatsbesteuerung hergestellten Grundlagen und Steuerveranlagungseinrichtungen sich zu halten habe[175]). Nur soviel ist allerdings zuzugeben, und dies ist wohl auch der berechtigte Kern jener in ihrer radikalen Formulierung zu weit gehenden Forderung, daß in der Kommunalbesteuerung eine verhältnismäßig stärkere Belastung des Besitzeinkommens vom Grund- und Gebäudeeigentum und vom Gewerbebetrieb aus dem Grunde der Vorwegbelastung nach dem Interesse zu verlangen ist, und daß demgemäß in der vorwiegenden Inanspruchnahme der dieser Vorwegbelastung dienenden Realsteuern für die Kommunen und in der vorwiegenden Inanspruchnahme der

175) Sehr bemerkenswerte Ausführungen hierüber in der durch unbefangene Sachlichkeit sich auszeichnenden Denkschrift der Badischen Regierung über die Reform der direkten Steuern in Baden. F.A. XIII. 1. Bd. S. 419. Ueber die unbefriedigenden Ergebnisse der Preuß. Kommunalsteuerreform Etienne, Die Realbesteuerung in der Gemeinde. Z. f. St.W. 52. S. 571 ff.; über die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens Adickes, ebendaselbst 50. S. 410 ff. und S. 583 ff.

personalen Allgemeinen Einkommensteuer für den Staat das maßgebende Prinzip für beide Besteuerungsgebiete zu erblicken ist.

IV. Die Steuerüberwälzung.

1. Begriff und Wesen.

§ 45. Besondere Beachtung ist der Frage von der Ueberwälzung der Steuern von der mechanisch atomistischen, bezw. individualistischen Auffassung des Staats und der Steuer geschenkt worden, in dem Maße, daß sich die Allgemeine Steuerlehre bei den Autoren dieser Richtung (Smith, Ricardo, Canard) mehr oder weniger in der Frage der Steuerüberwälzung erschöpfte. Ausgehend von der Grundanschauung dieser Richtung, daß das reine Einkommen die Quelle der Besteuerung sei und allein die Besteuerung trage, und daß die Gewinne in den Privatwirtschaften nach Ausgleichung streben, wurde weiter geschlossen, daß Steuern, welche jene Reinerträge ungleichmäßig belasten, ebenso Steuern, welche Personen ohne Reineinkommen treffen, der Ueberwälzung durch Verminderung des Angebots und Steigerung der Preise unterliegen. Wenn sie sich auch nicht immer sofort vollziehe, so stelle sich die Ueberwälzung doch im Laufe der Zeit mit Sicherheit ein, und müsse schließlich eine gleichmäßige Verteilung der Steuerlast herbeiführen, wie das Blut, das z. B. aus der Ader eines Armes gelassen werde, den ganzen Leib blutleer mache. Daher sei jede alte Steuer gut, jede neue Steuer schlecht (Canard, v. Prittwitz). Dieser Auffassung gegenüber steht die mehr kritische Richtung anderer hauptsächlich deutscher Steuertheoretiker. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Lehre vom reinen Einkommen als einziger Quelle der Besteuerung wendet sich diese kritische Richtung gegen den zu weit gehenden Optimismus der Smith'schen Schule, und stellt der geheimen fatalistischen Wirksamkeit der von ihr angenommenen Regel die thatsächlichen Verhältnisse des wirklichen Lebens gegenüber, welche die Möglichkeit der Ueberwälzung in hohem Maße beeinflusse. In ihren extremen Vertretern stellt diese neuere Richtung der angenommenen Regel der Ueberwälzung eine völlige Skepsis gegenüber; diese Lehre sei, „wie ein Ding, das noch Niemand gesehen hat, vor dem sich aber Jedermann fürchtet; die Ansichten darüber seien jedenfalls so verschieden, daß es nicht zu rechtfertigen wäre, wenn die Praxis darauf Rücksicht nehmen wollte" (Bocke).

Und doch ist es eben die Praxis, welche gewisse Voraussetzungen bezüglich der Steuerüberwälzung als maßgebend der thatsächlichen Besteuerung zu Grund legt. Diese Voraussetzungen sind:

1) daß die auf den Erwerb, insbesondere auf das Erwerbsvermögen gelegten, nach der Größe den Vermögens oder nach seinen Erträgen oder nach dem Einkommen bemessenen Steuern (Schatzungen), ebenso, daß die direkten Aufwandsteuern, von Denjenigen getragen werden, welchen sie auferlegt werden; ferner

2) daß die indirekten Aufwandsteuern, welche auf Gegenstände des Verbrauchs und damit auf das Verbrauchsvermögen eines Volkes bei ihrer Herstellung oder während ihrer Cirkulation vom Produzenten zum Konsumenten, sei es nun den Produzenten oder den Händlern, auferlegt werden, durch Preiserhöhung zur Ueberwälzung auf die Konsumenten gelangen, und von diesen nach Maßgabe ihres Verbrauches getragen werden; endlich

3) daß die genannten Steuern in beiden Fällen von den Steuerträgern (Steuerdestinatären) endgültig getragen, d. h. durch Mehrerwerb, oder durch Einschränkung ihrer Genüsse, bezw. ihrer etwaigen Vermögensvermehrung (Erübrigungen) sollen gedeckt werden können.

Für die Allgemeine Steuerlehre handelt es sich im Hinblick hierauf um die Untersuchung, ob und inwieweit diese Voraussetzungen der Steuerpraxis wirklich auch eintreten, und um die Aufgabe, die Bedingungen festzustellen, unter welchen überhaupt, und in welchem Maße, eine Ueberwälzung der Steuer erwartet werden kann, unter welchen Bedingungen ferner die

Wahrscheinlichkeit einer solchen nicht anzunehmen ist, endlich um die Frage, wie die Besteuerung einzurichten ist, „daß die indirekten Steuern wirklich zu indirekten werden, d. h. übergewälzt werden können, und daß andererseits die direkten Steuern auf Demjenigen liegen bleiben, den sie treffen sollen" (Eheberg)[176].

Die Minderung etwaiger Erübrigungen, wie die Einschränkungen in der Bedürfnisbefriedigung, werden als Verkürzungen empfunden, die letzteren um so mehr und um so empfindlicher, je mehr die verkürzten Bedürfnisse im Kreise des gewohnten Unterhaltsbedarfs liegen. Die Möglichkeit des Mehrerwerbs ist nicht überall gegeben, am ehesten da, wo allgemeine technisch-ökonomische Produktionsfortschritte einen bestimmten Steuerbetrag auf eine größere Produktionsmenge verteilen, oder bei gleicher Produktionsmenge Ersparnisse an den Produktionskosten bewirken. Man spricht in solchen Fällen von Abwälzung der Steuer (v. Hock, Wagner) oder von Steuereinholung (Schäffle). Sie hat die Folge, daß die Steuer relativ im Verhältnis zu den gewonnenen Produktionsmengen verringert wird, und daß die von Produktionskostenersparnissen sonst zu erwartenden Preiserniedrigungen insoweit unterbleiben, als jene Ersparnisse zur Deckung der Steuer oder der Steuererhöhung erforderlich sind. Aber auch in diesem Falle ist der Mehrerwerb nicht ohne rührigere wirtschaftliche Selbstbethätigung und nicht ohne größere Anstrengung zu erreichen. Die natürliche Tendenz des menschlichen Willens sich selbst zu behaupten, wirtschaftliche Beeinträchtigungen jeder Art möglichst ferne zu halten, legt daher Jedem das Bestreben nahe, sich unter Umständen im Verein mit den in gleicher Lage befindlichen Erwerbs- und Berufsgenossen der auferlegten Steuerbürde zu entledigen, und die auf ihn fallende Steuerlast im allgemeinen Preiskampf ganz oder teilweise auf Andere zu überwälzen. Und dieses Bestreben, eine Steuerlast im Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehrs auf Andere zu übertragen, ist um so berechtigter, je einseitiger, je unverhältnismäßiger und ungleichmäßiger die Besteuerung ist.

2. Formen und Voraussetzung der Ueberwälzung.

§ 46. Die Ueberwälzung tritt im Verkehr als Fortwälzung oder als Rückwälzung auf.

Die Fortwälzung geschieht im Preiszuschlag, in der Uebertragung der Steuerlast auf den Nachmann im Verkehr. Sie erweckt naturgemäß die Tendenz zur Rückwälzung, welche sich im Preisabschlag und damit in der Zurückschiebung der Steuerlast auf den Vormann im Verkehr vollzieht. Stehen zwischen dem Fortwälzenden und dem Rückwälzenden mehrere Zwischenglieder (Zwischenhändler, Kleinhändler zwischen dem Produzenten oder dem importierenden Großkaufmann und dem Konsumenten), so wird die Fortwälzung, bzw. die Rückwälzung zur Weiterwälzung. Vollzieht sich die Ueberwälzung im Preiszuschlag oder Preisabschlag nicht bloß der Produkte oder Erträge, sondern auch in demjenigen der belasteten Erwerbskapitalien, so nimmt sie die Form der Kapitalisation oder Dekapitalisation (Amortisierung) an. Dabei ist übrigens zu beachten, daß mit Kapitalisationen und Dekapitalisationen nicht bloß die gelungene oder mißlungene Ueberwälzung gleichmäßig aufgelegter Steuern für ganze Erwerbs- oder Besitzkategorien endgültig besiegelt, sondern daß bei ungleichmäßiger Einzelbelastung in jenen Vorgängen auch Steuerbegünstigungen und Steuerüberlastungen Einzelner realisiert werden.

In allen Fällen vollzieht sich der genannte Prozeß auf dem Wege der Preisregelung durch Nachfrage und Angebot. Die Fortwälzung kann nur gelingen, wo es möglich ist, durch Einschränkung des Angebots eine Erhöhung der Preise zu erreichen, die Rückwälzung nur da, wo die Abnehmer durch Einschränkung der Nachfrage der Preiserhöhung sich zu verwehren vermögen.

Zweifellos ist nun der Prozeß der Ueberwälzung von thatsächlichen Verhältnissen in mehr oder weniger maßgebender Weise beeinflußt. Sie hängt davon ab, in welchem Maße und mit welcher Schnelligkeit die Besteuerten ihre Lage, die Verhältnisse des Markts zu übersehen, günstige Konjunkturen für sich auszunützen, und ihren bezüglichen Bestrebungen durch ein gemeinsames gleichartiges Vorgehen aller Interessenten Nachdruck zu geben verstehen (thatsächliche

176) Eheberg, Art. Steuer. H.W. VI. S. 118.

persönliche Verhältnisse). Von Bedeutung ist ferner die Natur der besteuerten Produkte, um deren eventuelle Preiserhöhung es sich handelt, ob sie durch Surrogate zu ersetzen sind, oder nicht, und ob sie Gegenstände zur Befriedigung unentbehrlicher Bedürfnisse sind, oder nur als äußere Mittel mehr oder weniger verzichtbarer Genüsse dienen, ferner ob sie vermöge ihrer größeren oder geringeren Transportfähigkeit oder aus anderen Gründen der Konkurrenz des Auslandes mehr oder weniger ausgesetzt sind. Was die in Frage kommenden Produktionsfaktoren betrifft, ist es von maßgebendem Einfluß, in welchem Umfange und mit welcher Schnelligkeit sie ohne größere Verluste aus einem mit der Steuer belasteten Produktionszweige in einen anderen vorteilhafteren sich übertragen lassen (thatsächliche sachliche bezw. ökonomisch-technische Verhältnisse). Von maßgebendem Einfluß sind weiter rechtliche Verhältnisse, ob sie durch rechtliche Beschränkung der Konkurrenz, durch Schutzzölle rc. Preiserhöhungen durch die belasteten Produktionszweige erleichtern, etwaige Produktionswechsel erschweren oder nicht rc. Von Einfluß ist ferner die Natur der Steuern selbst, ob sie an bestimmte Vorgänge geknüpfte einmalige Steuern sind, oder ob sie für den davon Betroffenen periodisch oder sonstwie regelmäßig sich wiederholen, und letzteren Falls, ob sie den Erwerb allgemein und gleichmäßig belasten, und ob sie, auf bestimmte Erträge, Produkte, Waaren gelegt, gleichmäßig nach den betreffenden Objekten oder deren Wert bemessen sind. Von maßgebendem Einfluß ist endlich die jeweilige Konjunktur, ob durch sie Preiserhöhungen begünstigt werden, oder ob die Auflegung neuer Steuern oder erhöhter Steuern zusammenfällt mit einer abwärts gerichteten Bewegung der Preise.

Als für gewöhnlich zutreffende Regel darf es bezeichnet werden, daß Ueberwälzungen leichter durchgesetzt werden können vom Handel und den kaufmännisch rechnenden Unternehmungen jeder Art, als von den Angehörigen liberaler Berufsarten und des Arbeiterstandes, und besser und schneller von den die Marktlage besser und schneller übersehenden, zu Verständigungen leichter sich vereinigenden Großbetrieben in Handel und Industrie, als von den Zwischenhändlern und Detailleuren, oder von handwerksmäßigen Betrieben und den landwirtschaftlichen Betrieben bäuerlicher Selbstbewirtschaftung. Bevorzugt im Preiskampfe sind ferner Unternehmungen mit vorwiegendem umlaufenden Kapital (Handel, eventuell Handwerk), gegenüber der Fabrikation mit großem und wertvollem stehenden Kapital, insbesondere aber, da letzterem wenigstens noch die Vorteile ökonomisch-technischer Fortschritte (Abwälzung) zugänglich sind, gegenüber dem Grund- und Hausbesitz. Von den auf Produkte und Erträge gelegten Steuern erfolgt die Ueberwälzung von solchen auf Gegenstände zur Befriedigung unentbehrlicher und deshalb auch allgemeiner Bedürfnisse leichter, als die Ueberwälzung von Steuern auf Mittel entbehrlicherer Bedürfnisse und von solchen auf Gegenstände des Luxusgebrauches; Gegenständen, welche mehr oder weniger durch unbesteuerte Surrogate ersetzt werden können, ist die Ueberwälzung darauf gelegter Steuern wesentlich erschwert; sie wird hier überhaupt nur möglich sein, wo sie durch einen geringeren Wert der Surrogate, oder durch etwaige alteingelebte Geschmacksrichtungen und Verbrauchsgewohnheiten unterstützt wird. Bei Gegenständen von geringerer Transportfähigkeit, welche der Konkurrenz von außen weniger ausgesetzt sind, und bei Gegenständen, deren Erzeugung an bestimmte Orte gebunden ist, erscheint die Steuerüberwälzung wesentlich erleichtert. Wo dem Detailhandel die Ueberwälzung zufällt, ist es von entscheidender Bedeutung, ob derselbe, wie bei Wirtschaften durch das Koncessionswesen gegen Uebersetzung geschützt ist oder nicht; bei allen Steuern von Gegenständen der inneren Güterhervorbringung hängt die Möglichkeit der Ueberwälzung davon ab, ob entsprechend hohe Zölle von den bezüglichen Waaren fremder Herkunft die Ueberwälzung erleichtern, woferne nicht etwa, auch abgesehen von der Höhe der betreffenden Zölle, der inneren Gütererzeugung sonstige besondere Produktions- oder Absatzvorteile zur Seite stehen. Besonders schwierig ist die Ueberwälzung der Besteuerung

der Arbeit als solcher; sie fällt um so schwerer, je schwerer der Arbeits-, Berufs- und Fachwechsel, am schwersten bei allen mit fixen Bezügen fest Angestellten. Verhältnismäßig am leichtesten fällt die Ueberwälzung von Arbeitssteuern bei der mechanischen, fachmäßiger Vorbildung weniger bedürftigen Arbeit, für welche die Schwierigkeit des Fachwechsels in geringerem Grade vorhanden ist, namentlich bei massenhafter Vertretung der Arbeitnehmer in Großbetrieben, da diese ihre Vereinigung zu machtvollen Streikbewegungen erleichtert, durch welche in Zeiten aufsteigender Konjunktur Lohnerhöhungen fast regelmäßig durchgesetzt werden. Eine allgemeine Erschwerung bildet für alle Berufszweige ohne Unterschied eine Uebersetzung des Fachs, welche an sich schon für Viele nur kleinere Anteile an einem gegebenen Gesamtabsatz übrig läßt, und eine weitere Einschränkung des Angebots zum Zwecke der Preiserhöhung als das größere Uebel oder als ganz unmöglich erscheinen läßt. Einmalige Steuern werden sich selten überwälzen lassen, da die Ueberwälzung im Wege der Preiserhöhung der Natur der Sache nach voraussetzt, daß ihr Fälligwerden und ihr Betrag zum Voraus bei der Preiskalkulation wenigstens annähernd übersehen werden kann [177]. Eine wesentliche Erleichterung erfährt die Einrechnung der Steuer in dem Preis und damit deren Ueberwälzung, je mehr sie nach rein objektiven Merkmalen, nach der Menge und Qualität gewisser Besteuerungsobjekte selbst, oder nach der Größe der Erträge bemessen wird, und je mehr die Steuer demzufolge für alle Produzenten die Natur eines reinen Produktionskostenelementes annimmt.

3. Verhältnis der einzelnen Steuerarten zu der Frage der Steuerüberwälzung.

§ 47. Als wahrscheinlich läßt sich nach dem Ausgeführten die Ueberwälzung von Steuern erwarten, welche von Gegenständen des notwendigen, oder nach der herrschenden Konsumtionssitte für notwendig geltenden Bedarfs erhoben werden, und welche zugleich bemessen nach bestimmtem gleichmäßigem Verhältnis zu der Menge oder Qualität der Besteuerungsobjekte von allen in den Verkehr gelangenden Waarenmengen den Produzenten oder Händlern auferlegt werden, für den Fall, daß Surrogate nicht vorhanden sind, oder doch wenigstens gleichmäßig sich belasten lassen. Sie gelingt um so sicherer, wenn die Gegenstände vorzugsweise in Großbetrieben erzeugt werden, oder wenn die Steuer dem Großhandel auferlegt werden kann, und vollzieht sich um so einfacher, je weniger Zwischenglieder bei der Güterversorgung beteiligt sind, und je näher die Steuererhebung dem Konsumtionsakt gerückt werden kann. Voraussetzung ist bei der Besteuerung von Erzeugnissen der inneren Produktion, daß sie im geschlossenen Wirtschaftsgebiet zur Erhebung gelangen, und daß die Konkurrenzartikel des Auslandes mit angemessenen Einfuhrzöllen belegt sind. Bei inneren Verbrauchssteuern, welche sich an den Produktionsbetrieb anschließen (Salz-, Tabak-, Zucker-, Getränkesteuern) ist die Ueberwälzung unter solchen Umständen um so sicherer zu erwarten, je mehr die Steuerbemessung nach der Menge und der Güte des gewonnenen Fabrikats erfolgt. Am einfachsten und sichersten wird von Verbrauchssteuern in Monopolform das Ueberwälzungsproblem gelöst, ferner von Finanzeinfuhrzöllen für Artikel, welche ausschließlich aus dem Ausland bezogen werden.

Verbrauchssteuern in Form von Thorsteuern (octrois) verhalten sich wie Finanzzölle, wofern die damit belegten Artikel nur außerhalb des Orts erzeugt, bei Erzeugung im Ort, aber mit genau entsprechenden innern Steuern erfaßt werden. Zweifelhaft ist es bei Schutzzöllen, inwiefern sie ihren Zweck, die Inlandspreise zu erhöhen, oder auf einer gewissen Höhe zu erhalten, erreichen; es kommt darauf an, ob es dem Handel dauernd oder bei gewissen Konjunkturen vorübergehend gelingt, seine Zollauslagen auf die ausländischen Vormänner im Verkehr, in letzter Linie auf die ausländische Produktion zurückzuwälzen. In besonderen Fällen kann bloß einzelnen wirtschaftlich schwächeren Produzenten die

177) Roscher, S. IV. § 38.

Fortwälzung der ihnen auferlegten Verbrauchssteuern unmöglich sein, so insbesondere bei Produktionssteuern in der Form von Rohstoffsteuern, wenn nur den Großbetrieben zugängliche ökonomisch-technische Fortschritte oder Produktionsvorteile die Steuern oder die Steuererhöhungen zur Steuerabwälzung durch Ermäßigung der Produktionskosten führen; derartige Verhältnisse können Veranlassung geben, Rohstoffsteuern durch Steuerzuschläge für die Großbetriebe und durch Steuerabstufungen für die größere Ausbeute derselben den Fabrikatsteuern in der Wirkung auf gleichmäßige Besteuerung anzunähern.

Gegen die Möglichkeit der Ueberwälzung spricht die Wahrscheinlichkeit bei Steuern vom Erwerbsvermögen, je gleichmäßiger alle Kapitalverwendungen mit Steuern belastet sind, und je mehr die Steuern durch Bemessung nach der verschiedenen Leistungsfähigkeit, insbesondere durch die stärkere Belastung des größeren Einkommens überhaupt, und durch Berücksichtigung anderer die Leistungsfähigkeit bedingender Momente aufhören, ein für alle Unternehmungen gleicher Art gleichmäßiges Produktionskostenelement zu bilden. Bis zum Beweis des Gegenteils haben daher Personalsteuern (direkte Kopf-, Familien-, Klassen- ꝛc., Allgemeine Einkommen- und Vermögenssteuern) als unabwälzbar zu gelten; ebenso Steuern vom persönlichen Erwerb der liberalen Berufsarten; auch im Preisaufschlag notwendiger Lebensmittel auf die Angehörigen liberaler Berufsarten und auf die Arbeiter mit den übrigen Konsumenten überwälzte Steuern werden von den ersteren nicht weiter gewälzt, so lange die Steuer den durchschnittlichen Unterhaltsbedarf der Familie unberührt läßt. Für die liberalen Berufsarten ist eine Weiterwälzung selbst im letzteren Falle zunächst und bis auf Weiteres nicht anzunehmen, da dieselben aus den vermögenderen Kreisen sich zu rekrutieren pflegen, und ihre Anziehungskraft selbst dann nicht verlieren, wenn sie keinen auskömmlichen Erwerb mehr gewähren.

Die Ertragssteuern stehen unter den direkten Steuern als Objektsteuern den Steuern von einzelnen Verbrauchsartikeln bezüglich der Ueberwälzbarkeit am nächsten. Am wenigsten ist bei der Kapitalrentensteuer, wofern sie das gesamte Leihkapital trifft, Ueberwälzbarkeit anzunehmen, zumal zu Zeiten steigenden Wohlstands bei wachsendem Angebot und sinkendem Zinsfuß. Die Gebäudesteuer kann in Städten bei wachsender Bevölkerung, deren Wachstum das Baugeschäft nicht nachzukommen oder nur Neubauten in ungünstiger Lage zur Verfügung zu stellen vermag, auf die Mieter überwälzt werden, nicht aber auf dem Lande und in sinkenden Städten. Die Gewerbesteuer verliert ihre Ueberwälzbarkeit in dem Maße, in welchem sie durch Degressionen für das unter dem Gewerbeertrag begriffene Arbeitseinkommen partialeinkommensteuerartig entwickelt wird. Die Grundsteuer verliert an Ueberwälzbarkeit, je mehr bei der Katastrierung nicht bloß die Kulturarten, sondern auch die Bonität des Bodens berücksichtigt wird. Der Abwälzung dagegen auf dem Wege der Ertragssteigerung durch rationellen Betrieb und durch Wahl vorteilhafterer Produktionsrichtungen ist die Grundsteuer zugänglich, wenn vielleicht auch in geringerem Maße als die Gewerbesteuer bei manchen Gewerbebetrieben namentlich Großbetrieben. Im Uebrigen ist die Abwälzbarkeit bei der Grundsteuer großen Schwankungen unterworfen, nicht bloß wegen der Konkurrenz des ausländischen Getreidebaus, sondern auch wegen der Ungewißheit und des Wechsels guter und schlechter Ernten.

Verkehrssteuern auf Rechtsgeschäfte sind abwälzbar für Diejenigen (Börse), welche dieselben geschäftsmäßig vermitteln, aber nicht weiter zu wälzen für Diejenigen, für welche sie vermittelt werden. Bei unmittelbar unter den reellen Kontrahenten abgeschlossenen Rechtsgeschäften wird die Steuer in jedem Falle auf die schwächere Partei überwälzt. Diese Steuern dürfen daher nicht zu hoch gegriffen werden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, ob solche Steuern für den Einzelnen nur in seltenen Fällen und im Laufe langerer Jahre sich wiederholen, oder häufiger wiederkehren. Erbschaftssteuern sind nicht überwälzbar, Spielgewinnsteuern wohl ebenfalls nicht.

Was für die Ueberwälzbarkeit von Steuererhöhungen gilt, gilt umgekehrt auch von den mutmaßlichen Wirkungen etwaiger Steuerermäßigungen, jedoch mit der Maßgabe, daß ein Preisabschlag zu Gunsten der Konsumenten bei Ermäßigung indirekter Verbrauchssteuern unsicherer zu erwarten ist und jedenfalls langsamer sich vollzieht, als ein Preisaufschlag bei Steuererhöhungen, während Ermäßigungen von Lohn- und Berufseinkommensteuern, ähnlich wie Lohn- und Besoldungserhöhungen, durch Aufschlag von Verbrauchsartikeln in Folge vermehrter Nachfrage bei vermehrtem Verbrauche in der Regel ganz oder teilweise aufgezehrt werden, in größeren Städten auch durch zahlreiche Kündigungen zu Mietsteigerungen Veranlassung geben können.

Auch schlecht angelegte Steuern, also direkte Steuern, welche übermäßig hoch sind, oder gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit verstoßen, ferner indirekte Steuern, welche bei Nichtbeachtung der für sie sich ergebenden Regeln auf den Steuerzahlern sitzen bleiben, können im Laufe der Zeit dem Prozesse der Ueberwälzung unterliegen. Aber diese Ueberwälzung kann sich nur durch Erwerbs-, Berufs- und Arbeitswechsel, durch Verkümmerung einzelner Existenzen und ganzer Erwerbsklassen und durch Auswanderungen vollziehen unter oft fruchtlosen, jahrelangen Sorgen und Mühen und mit Kapitalverlusten (Amortisationen) für die Uebersteuerten, und mit Kapitalgewinnen (Kapitalisationen) für die Steuerbegünstigten, und nur in den Formen des rücksichtslosen Kampfes ums Dasein, bei welchem immer der wirtschaftlich Stärkere gewinnt. Bei Abwälzungskämpfen zwischen Kapital und Arbeit ist, wo nicht hervorragende Begabung und wirtschaftliche Tüchtigkeit die Schwächen der Kapitallosigkeit überwiegt, das Kapital im Vorteil. Denn es ist leichter eine Kapitalanlage zu wechseln, als einen Beruf, leichter, Kapitalien auswandern zu lassen, als Menschen. Gerade die ärmsten Menschen sind am wenigsten im Stande, das Angebot der Arbeit zu vermindern (Roscher), wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß die Koalitionsfreiheit gerade den Arbeitern eine nicht zu unterschätzende und häufig angewendete Waffe im Preiskampf an die Hand giebt; freilich pflegt deren Anwendung nur bei aufsteigender Konjunktur von Erfolg begleitet zu sein.

Um so dringender ist die an die Steuergewalt zu richtende Aufforderung, die Besteuerung von vornherein so einzurichten, daß sie den Prinzipien der Volkswirtschaft und der Gerechtigkeit entspricht.

Schäffle (Die Steuern, Allgemeiner Teil §§ 204, 205 ff.) stellt der privatwirtschaftlichen Steuerentlastung (Steuerüberwälzung und Steuereinholung) die öffentlichen Belastungs- und Entlastungskämpfe als eine besondere Gruppe von Störungsursachen oder Störungskoeffizienten zur Seite, welche der Herstellung einer idealen Steuerbelastung im Wege stehen. Unter den öffentlichen Entlastungskämpfen begreift Schäffle den „Kampf um Entlastung zwischen den Steuergewalten selbst“, zwischen Staat und Gemeinde einerseits, und zwischen Reich und Gliedstaaten andererseits, ferner den „öffentlichen Entlastungskampf zwischen dem Staate und den Steuerkräften, bezw. der Klassen und Stände im Staate“. Wir tragen aber Bedenken der systematischen Anregung Schäffle's hier zu folgen. Man kann jedenfalls darüber im Zweifel sein, ob in der „privatwirtschaftlichen Steuerentlastung“ in der That eine „Störungsursache“ für die Herstellung einer idealen Steuerbelastung zu erblicken ist, da sie im Gegenteil, wenn auch in unverwünschter Form und mit zum Teil vernichtenden Vorgängen eine fehlerhafte Steuerbelastung ihrem Ideale anzunähern die Tendenz hat. Auch die öffentlichen Entlastungskämpfe zwischen den Klassen und Ständen im Staate um Steuerprivilegien und Steuerbegünstigungen sowie zwischen dem Staate und den Steuerkräften um die Abringung des notwendigen Staatsbedarfs erscheinen uns mehr im Lichte von Prozessen der geschichtlichen Entwicklung des Staatsgedankens, der Steuergewalt und der Besteuerung, und von Prozessen der fortdauernden Selbstverwirklichung der organischen, in Reich, Staat und Kommunen differenziierten Staats- und Finanzeinheit (vgl. oben §§ 26 und 27). Der Steuerhinterziehung aber wird entschieden unverdiente Ehre erwiesen, wenn sie als Steuerentlastungskampf in eine Reihe mit dem wirtschaftlichen Vorgang der Steuerüberwälzung oder mit den Kämpfen um die Entwicklung des Staatsgedankens und zur Verwirklichung des gemeinen Besten gestellt wird. Die Bestrafung von Steuerhinterziehungen hat damit keine Verwandtschaft. Sie ist lediglich eine Erscheinung der überall sich geltend machenden Gegenwirkung des herrschenden Willens gegen den bösen Willen zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung auf dem speziellen Gebiete des Steuerrechts.

V. Die Steuerverwaltung[178].

1. Im Allgemeinen.

§ 48. Die Steuerverwaltung begreift die Gesamtheit der Maßregeln in sich, welche erforderlich sind, um die Besteuerung dem geltenden Besteuerungsrechte entsprechend durchzuführen, und die Steuererträge zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands der Steuergewalt zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Veranstaltungen und Verwaltungshandlungen beziehen sich entweder auf die Feststellung der Grundlagen der Besteuerung nach Steuersubjekt und Steuerobjekt und der unter Anwendung der maßgebenden Steuersätze sich ergebenden Steuerschuldigkeiten der einzelnen Steuerpflichtigen (Steuerveranlagung), oder auf die wirkliche Erhebung der Steuerschuldigkeiten von den Steuerpflichtigen (Steuererhebung), oder auf die Sicherung der Steuererträge durch entsprechende Steuerkontrolen, oder auf die Ahndung der Zuwiderhandlungen gegen die für die Veranlagung, Erhebung und Kontrolierung der Steuern erlassenen Vorschriften der Steuergesetze oder der zum Vollzuge derselben ergangenen öffentlichen oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Vorschriften durch die Verhängung von Steuerstrafen.

Die betreffenden Maßregeln sind durch den Charakter der einzelnen Steuern und Steuergattungen wesentlich bedingt und insofern im Einzelnen Gegenstand der speziellen Steuerlehre. Sie sind zugleich Verwaltungsakte, daher zugleich Gegenstand der Verwaltungslehre, und soweit sie ihre konkrete Normierung im Verwaltungsrecht, speziell im Finanzrecht, finden, Gegenstände des Verwaltungs- und Finanzrechts. Soweit sie mit dem Charakter der einzelnen Steuergattungen zusammenhängen, ist auf die früheren bezüglichen Ausführungen, insbesondere über „Steuerarten und Steuersystem" (§§ 11—25) und über die „Prinzipien der Besteuerung" (§§ 31—44) Bezug zu nehmen. Die Allgemeine Steuerlehre kann sich daher auf die Darlegung der aus dem Wesen der Besteuerung für ihre Durchführung sich ergebenden allgemeinen Gesichtspunkte beschränken.

2. Die Steuerveranlagung.

§ 49. Der Berechnung der Steuerschuldigkeiten der einzelnen Steuerpflichtigen hat in allen Fällen die Ermittlung der zur Zahlung von Steuern rechtlich verpflichteten Personen, und die Ermittlung der Sachen und der Vorgänge, vorauszugehen, von welchen oder anläßlich welcher Steuern zu entrichten sind. Ueber die dabei sich ergebenden Verschiedenheiten zwischen Schatzungen und Auflagen, insbesondere bezüglich der Art und Weise der Steueraufnahme (periodisch zum voraus oder je nach Eintritt der von der Steuer erfaßten Handlungen und Verkehrsakte), über das Vorkommen und die Bedeutung der bei manchen Steuern für den Zweck der Steuerveranlagung und der Steuerbemessung anzufertigenden Steuerkataster, Aufnahmeprotokolle, Steuerrollen, Steuerlisten, Steuerregister ꝛc., endlich über die Verschiedenheiten von Einzelsteuern und Massensteuern ꝛc. s. oben §§ 10—19.

Die Ermittlungen selbst erfolgen entweder auf dem Wege ausschließlicher amtlicher Nachforschung und Einschätzung, oder auf dem Wege der Selbstbethätigung der Steuerpflichtigen selbst, oder der Bethätigung dritter bei steuerpflichtigen Vorgängen amtlich oder nichtamtlich mitwirkender oder sonst beteiligter Personen (Behörden, Makler, Waarenführer) durch Anzeigen, Anmeldungen, Deklarationen, Fassionen ꝛc., zu welchen sie unter Strafandrohung allgemein und öffentlich verpflichtet, durch Mahnungen erinnert, und bezüglich deren rechtzeitiger Erstattung, Ablegung ꝛc. sie überwacht werden. Je schwieriger es ist, die steuerpflichtigen Vorgänge zu übersehen, je fluktuierender die steuer-

178) Wagner, F.W. II. § 292 ff.

pflichtige Bevölkerung ist, je komplizierter die Feststellung der für die Steuerbemessung entscheidenden Wertgrößen ist, desto unzulänglicher wird die ausschließliche amtliche Nachforschung, desto mehr wird es notwendig, die Steuerpflichtigen selbst, oder Dritte zur Mitwirkung bei der Steuerveranlagung heranzuziehen, eventuell dieselben als vereidigte Sachverständige bei der Einschätzung ihrer Erwerbs- und Berufsgenossen zu beteiligen. In der Regel werden beide Methoden, die amtliche Nachforschung wie die Selbstbethätigung der Steuerpflichtigen oder Dritter mit einander kombiniert.

Ein wichtiges Hilfsmittel möglichst vollständiger Ermittlung der steuerpflichtigen Gegenstände und Vorgänge ist die Beschränkung des Verkehrs. Hieher gehören bei den an den Verkehr sich anschließenden Verbrauchs- und Verkehrssteuern die Beschränkung auf die Benützung gewisser amtlich überwachter Straßen und Eintrittspunkte und die Unterwerfung des Verkehrs unter den Begleitzwang, vermöge dessen die steuerpflichtigen Gegenstände nur mit amtlichen Begleitscheinen oder mit amtlichem Verschluß transportiert, und nur nach Entrichtung der Steuern in den freien Verkehr gesetzt werden dürfen (Transportsteuern). In anderen Fällen wird die Produktion steuerpflichtiger Waaren auf bestimmte Produktionsstätten, auf gewisse Zeiten, auf bestimmte Produktionsmethoden, unter Anwendung bestimmter unter steuerlichen Mitverschluß genommener Betriebsmittel beschränkt (Produktionssteuern). Bei Besitzwechseln und Rechtsgeschäften wird die Mitwirkung bestimmter Behörden, die Anwendung bestimmter Formen jener Geschäfte, die Benützung bestimmter Formulare &c. vorgeschrieben, deren Umgehung unter Umständen mit gewissen Rechtsnachteilen belegt wird (Steuern von Rechtsgeschäften).

Erheblich einfacher als die Ermittlung und Feststellung der steuerpflichtigen Personen, Objekte und Besteuerungsgrößen gestaltet sich die Ermittlung der Steuerschuldigkeiten der Steuersubjekte auf der Grundlage jener Ermittlungen und Feststellungen, da es sich hiebei lediglich darum handelt, unter Anwendung des Steuersatzes aus der jeweiligen Besteuerungsgröße den zu entrichtenden Steuerbetrag zu berechnen. (Ueber den hiebei sich ergebenden Unterschied von Repartitions- und Quotitätssteuern s. oben § 19 e.)

An der Stelle detaillierter Berechnung der Steuerschuldigkeiten nach Maßgabe der für sie im Einzelnen ermittelten Grundlagen kann sich unter Umständen die Steuerabfindung (vornemlich bei Verbauchssteuern) auf dem Wege vertragsmäßiger Regelung der Steuerschuldigkeit zwischen der Steuerverwaltung und den Steuerpflichtigen empfehlen. Sie ist nicht zu beanstanden, wo die erforderlichen Grundlagen für die Feststellung der Abfindungssummen in Höhe der durchschnittlichen Steuerbeträge gegeben sind; sie ist zu empfehlen bei kleinen und kleinsten Betrieben, deren minimale Steuererträgnisse in keinem Verhältnis zu dem sonst in Bewegung zu setzenden Veranlagungs- und Kontrolaparat stehen würde. Wo sie aber nicht bloß Erleichterungen im Veranlagungsverfahren in den Kontrolen und in der Bewegung der Steuerpflichtigen in sich schließt, sondern zu Steuererleichterungen führen könnte, ist deren Einräumung bedenklich, doppelt, wenn sie Großbetriebe begünstigen würde.

Eine wichtige Aufgabe ist es ferner, die Steuerpflichtigen gegen Willkürlichkeiten der Veranlagungsorgane bei der Steuerveranlagung, gegen die Folgen thatsächlicher Irrtümer bezüglich der Grundlagen der Veranlagung und gegen Benachteiligung durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Steuerrechts zu schützen. In dem Maße, in welchem der Schutz der Steuerpflichtigen in den genannten Beziehungen gelingt, in demselben Maße wird auch die Korrektheit und die Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung gesichert. Von den dieser Aufgabe dienenden Mitteln sind zu erwähnen die Vorschriften über die Organisation der Behörden, über deren Zusammensetzung und über das von ihnen bei der Steuerveranlagung einzuhaltende Verfahren, insbesondere auch die Regelung des Reklamationswesens. Den Steuerpflichtigen ist zu diesem Behufe in allen Beziehungen, nach welchen sie sich durch die Steuerveranlagung für beschwert erachten, grundsätzlich

das Recht der Beschwerde einzuräumen, welches indessen im Interesse einer raschen Durchführung der Steuerveranlagung, und um diese gegen Verschleppungen zu sichern, an bestimmte Ausschlußfristen zu binden ist. Zu unterscheiden sind dabei Beschwerden wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Steuerrechts oder wegen etwaiger wesentlicher Mängel im Verfahren der Veranlagungsbehörden bei der Veranlagung (Rechtsbeschwerden), und die Beschwerden in allen übrigen Fällen, also insbesondere die Beschwerden über die Höhe etwaiger Einschätzungen der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsbeschwerden). In allen Fällen, in welchen Jemand behauptet, daß die ergangene, in Anwendung des Steuerrechts erfolgte Entscheidung oder Verfügung der Veranlagungsbehörde rechtlich nicht begründet sei, und daß er hiedurch in einem ihm zustehenden Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei, ist für die Geltendmachung der verletzten Ansprüche der Rechtsweg einzuräumen; hiefür, wie für andere Verwaltungsstreitsachen, ist am besten eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit zu organisieren, wobei in den unteren Instanzen die Verwaltungsbehörden selbst unter Beobachtung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens fungieren können, während in höchster Instanz einer ausschließlich richterlichen Behörde (Verwaltungsgerichtshof) in entsprechender Zusammensetzung aus richterlichen und höheren Verwaltungsbeamten die entgiltige Entscheidung zuzuweisen ist. Soweit es sich nicht um Rechtsfragen handelt, oder soweit die Verwaltungsbehörden durch das Gesetz nach ihrem Ermessen zu verfügen ermächtigt sind (bei den Verwaltungsbeschwerden), erscheinen die Verwaltungsbehörden selber als die zur Entscheidung etwaiger Beschwerden berufenen Behörden, welche dieselbe im Instanzenzug eventuell bis zur höchsten leitenden Steuerbehörde zum Austrag zu bringen haben.

3. Die Steuererhebung.

§ 50. Mit der Eröffnung der Ergebnisse der Steuerveranlagung an den Steuerpflichtigen, von welcher an die Fristen für die Erhebung der Veranlagungsbeschwerden zu laufen beginnen, wird zweckmäßiger Weise zugleich die Steueransage oder Steuervorschreibung verbunden, durch welche dem Steuerpflichtigen die Entrichtung der Steuer in dem berechneten Betrage, bei den mit dem Steuereinzug beauftragten Behörden, unter Bekanntgabe der Verfalltermine, etwaiger Fristen für die Steuerentrichtung, der Erfordernisse und Voraussetzungen für die Erlangung etwaiger Steuerkredite &c. vorgeschrieben wird.

Für die Beitreibung der Steuern ist das Mahnverfahren und die Gewährung von Steuerstundungen zu ordnen, sind die Voraussetzungen für etwaige Steuerniederschlagungen festzustellen, ist das Verfahren für die zwangsweise Eintreibung im Exekutionswege zu regeln, ist endlich die Steuerverjährung nach ihren Voraussetzungen und Fristen zu regeln. Bezüglich etwaiger Steuererhebungsreklamationen ist auf das zu den Veranlagungsreklamationen Gesagte (§ 46) zu verweisen.

Hinsichtlich des Steuererhebungs-, bezw. des Steuerveranlagungs- und Erhebungsdienstes kommen die Steuerverpachtung, bei Staatssteuern noch weiter die Inanspruchnahme von Selbstverwaltungskörpern, oder die Eigenerhebung in Frage.

Ein umfassendes System der Steuerverpachtung, wie es im Altertum, teilweise auch im Mittelalter sich zeigte, ist lediglich als Notbehelf mangels einer geordneten und entwickelten Staatsverwaltung zu beurteilen. Als Notbehelf kann die Steuerverpachtung historisch berechtigt erscheinen; sie ergiebt sich als geschichtliche Durchgangsstufe im Entwicklungsprozeß der Gemeinwirtschaft (Wagner). Die Einheitlichkeit der Durchführung der Besteuerung und die Gleichmäßigkeit derselben kann selbstredend allein durch die Staatsverwaltung ausreichend verbürgt sein. Nur wo keinerlei Eindringen in Privatverhältnisse, keinerlei

fachmäßige Vorbildung für Veranlagung und Erhebung der Steuern erforderlich ist, wo vielmehr alles nur auf Dienstbereitschaft und Wachsamkeit ankommt, bei städtischen Thoraccisen und damit zusammenhängenden Wege- und Brückengeldern, bei Hafengeldern ꝛc., und bei Erhebung kleiner, gar nicht oder einfach abgestufter Einheitssätze kann die Steuererhebung auf dem Wege der Verpachtung auch heute noch für zulässig erkannt werden.

Die Steuerveranlagung und Steuererhebung durch Selbstverwaltungskörper war bei entsprechenden Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen im ständischen Staat berechtigt, und stand dabei wohl meist mit der Repartition des staatlichen Steuerbedarfs auf die Selbstverwaltungskörper im Zusammenhang, welche ihrerseits die Unterausteilung der von ihnen übernommenen Steuersummen als ein ihnen zustehendes Recht in Anspruch nahmen. Bei gewissen Steuern, insbesondere den Ertragssteuern, erhielt sich ein derartiger Zustand auch im Verfassungsstaat in Ermangelung von zur Unterausteilung der Steuern in den Gemeinden geeigneten Katastern noch lange, meist in Verbindung mit kommunaler Steuerhaftung für die auf die Gemeinden umgelegten Steuerbedarfsanteile.

Nicht zu verwechseln mit der auf solchen Grundlagen beruhenden Veranlagung und Erhebung staatlicher Steuern durch Selbstverwaltungskörper ist die kommunale Steuererhebung auf Grund staatlicher Steuerveranlagung. Sie unterliegt ebensowenig einem Bedenken, als umgekehrt die staatliche Steuererhebung kommunaler Steuern. Das eine oder das andere empfiehlt sich namentlich da, wo dieselben Besteuerungsformen für Staats- und Gemeindebesteuerung Anwendung finden. Die gemeinsame Steuererhebung liegt hier ebenso sehr im Interesse der größeren Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen, als in demjenigen der Kostenersparnis für Staat und Gemeinde. Bei Steuern, welche Hauptträger der kommunalen Steuerlast sind, und bei welchen die kommunale Besteuerung die Staatssteuern überwiegt, wie namentlich bei Ertragssteuern von Grund- und Gebäudebesitz und vom Gewerbebetrieb, legt sich die kommunale Erhebung der staatlichen Steuern mit den betreffenden Kommunalsteuerbeträgen von selbst nahe. Im umgekehrten Falle wird die Erhebung kleinerer Zuschläge für Gemeindezwecke zu den Staatssteuern durch die staatlichen Steuerbehörden als das Natürlichere erscheinen. So bei Einkommensteuern, wenn das kommunale Besteuerungsrecht auf niedrige Prozentsätze, oder auf Teilbeträge der staatlichen Steuern beschränkt ist, aber auch bei kommunalen Zuschlägen zu staatlichen Verbrauchssteuern (kommunale Biersteuern). Ausnahmsweise kann auch bei staatlichen Verbrauchssteuern die Veranlagung und Erhebung durch die Gemeinden sich empfehlen, wie bei staatlichen Thoraccisen im Zusammenhang mit derjenigen städtischer Oktrois.

4. Die Steuerkontrolen.

§ 51. Einen Teil der Steuerkontrolen, soweit sie eine gewisse Beschränkung des Verkehrs mit steuerpflichtigen Gegenständen zum Zwecke haben, hatten wir schon oben als wesentliches Hilfsmittel zur Erleichterung und Sicherung der Steuerveranlagung (§ 46) zu erwähnen. In weiterem Umfang umfassen die Steuerkontrolen sämtliche Anordnungen, Maßregeln und Handlungen zur Sicherung der thatsächlichen Ermittlungen für Zwecke der Steuerveranlagung, der Steuererhebung und der Ablieferung der angefallenen Steuererträge. Der Kontroledienst zerfällt in den äußeren und inneren; Jener ist die Kontrole gegenüber dem steuerpflichtigen Verkehr und dem Publikum, mit der Aufgabe der Ueberwachung der Einhaltung der dem steuerpflichtigen Verkehre gezogenen Schranken jeder Art, sowie der bei solchem Verkehr beteiligten Personen und der denselben auferlegten Verpflichtungen; dieser, die Kontrole gegenüber den Beamten, befaßt sich mit der Ueberwachung der Organe der Steuerverwaltung und der diesen bei Veranlagung, Erhebung und Ablieferung der Steuern auferlegten Verpflichtungen; er vollzieht sich durch Rechnungsablage,

durch Revisionen, Visitationen ꝛc. Ausgeübt werden die Steuerkontrolen durch Einrichtungen, Maßregeln und Handlungen der Steuerverwaltung und ihrer Organe, oder durch Handlungen bezw. Unterlassungen der Steuerpflichtigen oder dritter Personen, welchen jene Handlungen ꝛc. auferlegt sind. Der Art nach kann man unterscheiden: Personalkontrolen, soferne sie Handlungen oder Unterlassungen von Steuerpflichtigen oder von sonstigen Privatpersonen und von Beamten vorschreiben; ferner Realkontrolen in Betreff der steuerpflichtigen Gegenstände selbst, der Produktionsstätten, der Aufbewahrungsräume für steuerpflichtige Gegenstände, der technischen, bei der Produktion zur Anwendung zu bringenden Hilfsmittel, der Fahrzeuge zur Beförderung der steuerpflichtigen Gegenstände, der Art und Weise der Verpackung derselben; endlich Cirkulations- oder Umlaufskontrolen zur Ueberwachung und Verfolgung der örtlichen Bewegung steuerpflichtiger Waaren an der Grenze (Grenzkontrole) oder im Binnenlande (Binnenkontrole) oder zur Feststellung des Absatzes steuerpflichtiger Waaren im Großhandel, Zwischenhandel oder Verschleiß (Absatzkontrole).

Den Eid oder die eidesstattliche Versicherung der Steuerpflichtigen selbst zum Hilfsmittel für die Konstatierung maßgebender Thatsachen für die Besteuerung zu machen, stößt auf überwiegende Bedenken wegen des unvermeidlichen Konflikts zwischen Gewissen und pekuniärem Interesse der Steuerpflichtigen. Anspornungen der Beamten durch unmittelbaren Bezug von Anteilen an den Strafen oder dem sonstigen fiskalischen Gewinn bei entdeckten Defraudationen (Denunziantenanteile), sind vom moralischen Standpunkte aus und wegen der hierdurch geweckten persönlichen Erbitterung gegen das Steuerpersonal nicht zu empfehlen. Die Aussicht eifriger Diener auf Gehaltsverbesserung durch Beförderung neben den übrigen Mitteln und Arten der Anerkennung besonderer Leistungen und erfolgreicher Dienstführung (außerordentliche Belohnungen, Auszeichnungen) verdienen den Vorzug. Die besten Dienste leistet ein militärisch organisiertes, in strenger Disziplin stehendes, aber fachmäßig geschultes Grenz- und Steuerwachpersonal.

5. Die Steuerstrafen.

§ 52. Die Ahndung von Verfehlungen der Beamten und Bediensteten der Steuerverwaltung gegen die ihnen obliegenden Verpflichtungen fällt dem Disziplinarwege anheim.

Die Auflagen der Zoll- und Steuergesetze und der in deren Vollziehung ergangenen Ausführungsvorschriften und besonderen Anordnungen, durch welche das Publikum, die Steuerpflichtigen oder dritte Personen zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden, sind ihrem rechtlichen Charakter nach gesetzlich geregelte Verwaltungsakte, durch welche die Steuerverwaltung zu anderen Rechtssubjekten in Beziehung tritt. Ihr gemeinsamer Zweck ist, Steuerverkürzungen möglichst zu verhüten, und die allgemeine und gleichmäßige Durchführung der Besteuerung nach dem bestehenden Steuerrecht durch Androhung und Verhängung von Steuerstrafen für etwaige Zuwiderhandlungen gegen jene Auflagen zu sichern. Mit der rechtlichen Natur und dem Zwecke der bezüglichen Vorschriften hängt es wohl zusammen, daß die Strafgewalt auf diesem Gebiet häufig nicht etwa erst dann in Wirksamkeit tritt, wenn eine Steuerverkürzung wirklich erfolgt ist, sondern schon dann, wenn die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen als solche erscheinen, durch welche das Unternehmen einer Steuerverkürzung unmittelbar ausgeführt werden kann und welche daher eine Verkürzung der Steuern befürchten lassen, oder wenigstens als solche, welche die allgemeine, gleichmäßige und sichere Durchführung der Besteuerung erschweren. Die Zuwiderhandlungen gegen die zoll- und steuergesetzlichen Vorschriften erscheinen demgemäß entweder als Steuergefährdungen, oder als bloße Kontrolvergehen, die für dieselben verhängten Strafen als Steuergefährdungs- (Defraudations-)strafen, oder als Ordnungsstrafen. Eine Steuergefährdung liegt vor, wenn die mit Strafe

bedrohten Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet sind, ein Kontrolvergehen bei den sonstigen Zuwiderhandlungen, in welchen nur eine Erschwerung der Durchführung der Besteuerung erblickt wird. Mit dem Charakter der Steuergefährdungen hängt es zusammen, daß schon beim Vorhandensein des dieselben begründenden Thatbestands von den Steuergesetzen nicht selten die böse Absicht präsumiert, die Strafe für verfallen erklärt wird. Die Billigkeit erfordert aber, daß jedenfalls bei den mit höheren Strafen bedrohten Steuergefährdungen dem Angeschuldigten der Nachweis der mangelnden Absicht zugelassen wird, und daß zutreffenden Falls nachträglich eine bloße Kontrolstrafe an die Stelle der Gefährdungsstrafe tritt. Die Steuerstrafen werden zur Zeit wohl überall als Vermögensstrafen verhängt, bei Steuergefährdungen im Vielfachen der gefährdeten Steuer. Neben der Gefährdungsstrafe kann in den geeigneten Fällen noch die Konfiskation der Gegenstände in Frage kommen, in Beziehung auf welche das Vergehen verübt wurde.

Bei Vergehen unter erschwerenden Umständen, insbesondere im Rückfall oder im wiederholten Rückfall, kann sich eine Erhöhung der Geldstrafe empfehlen. Bei gewissen Produktionssteuern findet sich bisweilen als Strafverschärfung nach mehrmaliger Bestrafung zeitweilige oder bleibende Untersagung des Gewerbebetriebs. Nur für den Unvermögensfall pflegt Verwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen vorgesehen zu werden [179].

Aus dem Wesen der in Frage stehenden Zoll- und Steuervorschriften endlich als gesetzlich geregelter Auflagen der Steuerverwaltung folgt, daß zwar bei der Ahndung etwaiger Zuwiderhandlungen gegen jene Vorschriften die Steuerverwaltung wesentlich beteiligt und zur Mitwirkung dabei sachlich vorzugsweise berufen ist, daß aber die Ahndung selbst in Untersuchung, Aburteilung und Strafverhängung formell den Charakter eines richterlichen Urteils besitzt. Der erstgedachten Rücksicht dürfte in zweckentsprechender Weise dadurch Rechnung zu tragen sein, wenn bei dem Steuerstrafverfahren, wenigstens für die Regel, die Untersuchung der Steuervergehen und die Erlassung eines Strafbescheids in erster Instanz den Verwaltungsbehörden überwiesen wird, um hiedurch das allgemeine Interesse an einer prompten und sachverständigen Reaktion bei Zuwiderhandlungen gegen den Vollzug der Steuergesetze, wie insbesondere auch das Interesse der Steuerverwaltung an der Aufrechterhaltung ihrer Autorität gegenüber den Steuerpflichtigen zu wahren. Dagegen verlangt der Charakter der Ahndung von Steuervergehen als einer richterlichen Funktion, daß gegen die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden zum mindesten eine einmalige Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen wird, wofern der Beschuldigte nicht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorzieht. In Fällen der Konkurrenz von Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Steuergesetze mit strafbaren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen gerichtlich zu verfolgen sind, ist die Untersuchung und Entscheidung zweckmäßiger Weise von Anfang an den Gerichten zu überweisen. Dasselbe empfiehlt sich mit Rücksicht auf den Beschuldigten wohl auch dann, wenn das Vergehen mit einer andern Strafe als einer Vermögensstrafe bedroht ist. Aber auch den Verwaltungsbehörden sollte je nach dem Verlaufe und dem Ergebnis der Untersuchung vor Erlassung eines Strafbescheids die Befugnis zustehen, Steuerübertretungen zur weiteren Verfolgung an die Gerichte zu überweisen.

179) Wagner hält es für erwägenswert, ob nicht in gewissen Fällen auch empfindliche Ehrenstrafen, daher Freiheitsstrafen neben Geldstrafen, nicht bloß statt derselben im Unvermögensfalle, einzutreten hätten. In Frage kommen könnten hiefür wohl nur vollendete Steuerverkürzungen im Falle erwiesener Absicht. Auch würden damit die betreffenden Steuervergehen aus dem Kreise der Verwaltungsstrafsachen ausscheiden und übertreten in den Kreis der ordentlichen Strafsachen (Wagner, F.W. II. S. 805 und 809). Umgekehrt bedeutet es eine Abschwächung der Reaktion gegen Steuerverkürzungen, wenn, was neuerdings nicht selten geschieht, die Verhängung der Gefährdungsstrafe auch im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden allgemein von dem Nachweis der Absicht der Gefährdung abhängig gemacht werden will.

VI.

Spezielle Steuerlehre. I. Teil.

Die sogenannten direkten Steuern,

insbesondere die Ertrags-, Personal-, Einkommen- und Vermögenssteuern.

Allgemeinere finanzwissenschaftliche Werke. Sämtliche systematische Werke, Lehrbücher u. dgl. über Finanzwissenschaft, daher besonders die deutsche Litteratur. S. umfassendere Bibliographie in den größeren Werken von Rau, Wagner (F.W. II 2. A. § 2 ff. III. § 13), in Cossa's und Eheberg's Grundrissen, in den Spezialartikeln des H.W., die neueste in Schanz' Finanzarchiv. Im Folgenden nur eine Auswahl. v. Justi, Staatswirtschaft. 2. A. 1758. II. 306 ff., 319 ff. Jacob, Staatsfinanzwissenschaft. 1821. I. § 561—682, 708 ff. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft. 1830. I. § 39—59. Rau, III. passim I. § 247—296, bes. II. § 297—405. Umpfenbach, Finanzwissenschaft. 2. Aufl. 1887. § 72 ff., § 115—137, 197—199. E. Pfeiffer, Staatseinnahmen. 1886. II. S. 99—205, passim auch S. 1—99. Bergius, Finanzwissenschaft. 2. Aufl. 1871. § 36—45. Stein, F.W. 4. A., passim S. 366 ff., bes. II. 1—150, 5. A. II. 2. 16—226, mitunter auch zu vergleichen die früheren Auflagen. G. Cohn, System der Finanzwissenschaft 1889, bes. Buch 2. Kap. 3 u. 4. Roscher, S. IV 4. A. bes. B. 3. Kap. 1—3. Eheberg, F.W. 4. A. 1895. S. 95, 119 ff., 160—240. Bocke, Grundzüge der Finanzwissenschaft 1894, S. 36 ff., 135 ff., S. 240—370. Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik. 1880, passim im 1. Abschn., dann S. 199—356. Ders., Die Steuern. Allgemeiner Teil, 1895, bes. Buch 1, Kap. 7 u. 8. A. Wagner, F.W. I. 2. A. § 94, 95, 143, 144, 3. A. § 173, 204, 209; II. (Allgemeine Steuerlehre, wonach mehrfach im folgenden die allgemeineren Prinzipien und verwaltungsrechtlichen Fragen) 1. A. § 329—338, 340 ff., passim § 353 ff., desgl. 363—429, 438 ff., bes. § 451—466, 485—489, 533—536, 539—545, 549—555, 563—572, passim § 576—598, 2. A. § 88—100, 113 ff., Kap. 3 des 5. Buchs § 211—223, 244—249, 296—302, 305—309, 317—326, 332—350. Im H.W. einzelne Artikel. P. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances. 1877. ch. 4—8, 10, 5. éd. 1891. E. de Parieu, Traité des impôts etc. 5 Bde. 1862—64, bes. Bd. I. L. Say, Dictionnaire de finance 2 vol. 1889—94, einzelne Artikel. Bastable, Public finance. 1892, S. 241 ff., 308 ff., 379—437. L. Cossa, Scienza delle finanze 6. ed. 1893 S. 92 ff. Ricca-Salerno, Scienza delle finanze 1888. S. 137 ff. Flora, Scienza delle finanze 1893. S. 210 ff. Graziani, Istituzioni di scienza delle finance 1897, bes. S. 415—520. (Andere ältere und neuere deutsche, französische, englische, italienische Werke von Fulda, Schön, Garnier, M'Culloch, Morpurgo u. a. m.) Pierson, Staathuishoudkunde. 2. T. 1890, S. 474 (holl.). van der Linden, Financien. 1887 S. 339 ff., 376—447 (holl.). Brannas, Hacienda publ. 1891, bes. S. 169 ff.

Bücher und Aufsätze über Besteuerung und Steuern. C. Krönce, Steuerwesen. 1804. Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung. 1834. S. 181 ff. J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern. 1840, bes. S. 62, 94 ff. v. Hock, Oeffentliche Abgaben ꝛc. 1863. § 13, 14, 26—30. Eisenhart, Kunst der Besteuerung. 1868. S. 42—159. Maurus, Moderne Besteuerung ꝛc. 1870, bes. Kap. 2—4. A. Held, Einkommensteuer. 1872. Die Personalbesteuerung, Gutachten des Vereins für Socialpolitik, bes. das Gutachten von Nasse. 1872 (S. d. V. f. S. 3). Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik im J. 1875. (S. d. V. f. S. 11) 1875. Fr. J. Neumann, Die Progressive Einkommensteuer (S. d. V. f. S. 8) 1874. Ders., Ertrags- oder persönliche Steuern. 1876. Ders., Die Steuer nach der Steuerfähigkeit in J. f. Nat. Bd. 35 u. 36. Ders., Schwebende Finanzfragen, in J. f. G. V. (Bd. 6 1882 (bes. auch für terminologische und Einteilungs-Streitfragen und für die Litteratur darüber). Ders., Die Steuer. Bd. I. 1887. Ders., Das öffentliche Interesse ꝛc. in Annalen. 1886. Ders., Persönliche Steuern vom Einkommen ꝛc. 1896. R. Meyer, Prinzipien der gerechten Besteuerung. 1884. Bocke, Abgaben, Auflagen und die Steuer. 1887. Ders., Idee der Steuer in der Ge-

schichte, in Schanz' F.A. VII. Ders., Steuerobjekt und Realsteuer, ebd. IX. Kleinwächter, Steuertheoretische Fragen, F.A. III. G. Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht, ebd. IX. Bd. 2. Ders., Einkommenbegriff und Einkommensteuergesetze, ebd. XIII. Bd. 1. Antoni, Steuersubjekte 2c. ebd. V. Grabein, Zur Geschichte der Lehre von der Steuerprogression, ebd. XII. XIII. v. Scheel, Progressive Besteuerung, in Z. f. St.W. 1875. Lehr, Progressiver Steuerfuß in J. f. Nat. Bd. 29. 1877. E. Sax, Progressivsteuer, in Z. f. V. Bd. 1. Großmann, Scala für progressiven Steuerfuß, ebd. Bd. 3. Eheberg, Art. Steuer im H.W. Bd. VI. A. Wagner, Finanzwissenschaft und Staatssocialismus in J. f. Nat. Bd. 1887. Ders., Sociale Finanz- und Steuerpolitik in Brauns Archiv für soc. Gesetzgeb. 1891. Seligmann, Progressive taxation. 1894. Ders., Essays in taxation. 1895. Mazzola, Imposta progressiva. 1895. Masè-Dari, Imposta progressiva. 1897. — Ueber Communalbesteuerung speziell: Die Communalsteuerfrage (S. d. V. f. S. 12) 1877. Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik im J. 1877 (S. d. V. f. S. 14) 1877. A. Wagner, Die Communalsteuerfrage. 1878. v. Bilinski, Gemeindebesteuerung. 1878. Friedberg, Besteuerung der Gemeinden. 1878. R. Gneist, Preußische Finanzreform 2c. 1881. Fr. J. Neumann, Gemeindesteuerreformen in Deutschland. 1895. Insbesondere und für weitere Litteratur: v. Reitzenstein, Hdb. Band III. F.W. Abh. XI.

Vgl. auch A. Smith, Wealth of nations V. ch. 2. Ricardo, Principles ch. 8, 10—18. J. St. Mill, V. ch. 3 und Hdb. Bd. III. F.W. Abh. V und VII—X. — Litteratur über ältere und gegenwärtige direkte Besteuerung einzelner Länder folgt unten. S. außerdem die Zusätze, besonders über italienische Verhältnisse, in der italienischen Uebersetzung dieser Abhandlung.

I. Zur Terminologie, Begriffsbestimmung und Klassifikation der hier behandelten Steuern[1]).

§ 1. Weder in der Wissenschaft noch in der Praxis besteht auf dem Gebiete der Steuern eine ganz feste, allgemein gebräuchliche Terminologie. Sowohl die Namen der großen Steuergattungen als diejenigen der einzelnen Steuern werden vielfach verschieden angewandt.

1) Vgl. hierüber besonders die oben genannten wertvollen Arbeiten Neumann's, auch dessen Kritik der Stein'schen und Schäffle'schen Lehren, worin ich Neumann übrigens nicht immer beistimme. Ich beziehe mich jetzt auf die 2. Aufl. meiner F.W. II, besonders im Abschnitt über Terminologie § 88—100, daselbst die Erörterung über direkte und indirekte Steuern § 97—100, mit Aufstellung und Begründung eines Doppelbegriffs dieser beiden Kategorien und weiteren kritischen Ausführungen. S. ferner Schall, Abh. VII Hdb. Bd. III. F.W. 2. Aufl., jetzt vorige Abh. V, auch betreffs der Abweichungen von mir. Eine kritische Auseinandersetzung mit Neumann, Schall, Schäffle, Vocke u. a. habe ich an diesem Orte unterlassen zu müssen geglaubt. S. darüber meine F.W. II. 2. A. a. a. O. Schäffle ist in seinem neuesten Werke (Steuern, bes. S. 65 ff.) auf die Kontroverse zurückgekommen, unter wesentlicher Festhaltung seiner früheren Auffassung, namentlich seiner Definition der indirekten Steuern, zugleich mehrfach eine neue Terminologie („Tragsteuern", „Vorschußsteuern", „Gemengesteuer") benützend, die mir nicht notwendig und auch nicht zweckmäßig noch erwünscht scheint. Er lehnt auch meinen Doppelbegriff Steuer ab. Ich kann mich indessen nicht zu einer Aenderung meiner Auffassung verstehen und beziehe mich auf meine Ausführungen in meiner Finanzwissenschaft auch Schäffle's neuesten Erörterungen gegenüber. — Vocke hält hartnäckig, auch in seinen neueren Aufsätzen und seiner Finanzwissenschaft, seine alte Ansicht fest, daß „Steuern" überhaupt nur die gemeinhin „direkten" Steuern seien, die sog. indirekten (Verbrauchs-, auch Verkehrsabgaben), die er eigentlich überhaupt verwirft und nur als Notbehelfe gelten läßt, seien gar keine Steuern, insbesondere weit sie der „sittlichen Idee" der Steuer, dem „ersten" Grundsatz der Besteuerung, Verhältnismäßigkeit, bezw. Sich-Richten und Bemessen nach der Leistungsfähigkeit widersprächen. Aber diese ganze Argumentation läuft auf willkürliche petitiones principii hinaus und wird durch ebenso willkürliche Geschichtskonstruktionen, so über die Entstehung und Entwicklung der indirekten Steuern, nicht beweiskräftiger. Ich halte meine Ausführungen gegen Vocke in einer Rezension seiner „Abgaben" in der Z.f.St. auch gegen diese Wiederholungen seiner Doktrin völlig aufrecht. Jetzt ist aber auch auf Schäffle's „Steuern" zu verweisen. Er verwirft Vocke's Ansicht ebenfalls durchaus, wodurch dann freilich zwischen den beiden bisherigen Finanzbänden des Frankenstein'schen Sammelwerks ein klaffender Widerspruch entsteht. Wozu auch im System der Finanzwissenschaft eine so verkehrte Auffassung wie die Vocke'sche führt, ergiebt sich daraus, daß in seinen „Grundzügen" der F.W. die Verbrauchs- und Verkehrsabgaben ganz flüchtig, kurz und mehrfach recht oberflächlich abgehandelt werden, weil sie „keine Steuern sind", während in der Besprechung der direkten Steuern breit in die kleinsten und kniffllichsten Detailfragen der Steuertechnik eingegangen wird, was mindestens in „Grundzügen" der F.W. nicht am Platze war.

Die in einigen Punkten fehlende Uebereinstimmung zwischen Helferich, jetzt Schall (in Abh. V des Bd. III. dieses Werks, auch in den früheren Auflagen) und mir betrachte ich für ein Sammelwerk wie das Handbuch eher als förderlich, denn als bedenklich, da sie dem denkenden Leser die vorhandenen Kontroversen zeigt.

Dies gilt nicht nur zwischen den verschiedenen Sprachgebieten der modernen Kulturvölker, indem hier der sonstige Vorteil einer gemeinsamen, aus dem Griechischen oder Lateinischen stammenden technischen Terminologie großenteils fehlt oder der Sprachgebrauch bei technischen Ausdrücken dieses Ursprungs (so bei den Worten: „direkte" oder „indirekte" Steuern) wenigstens nur im allgemeinen, nicht aber genauer übereinstimmt. Es gilt gerade auch in unserem deutschen Sprachgebiete, unter dem nachweisbaren und leicht begreiflichen Einfluß der politischen Zersplitterung. In der Wissenschaft sind zwar öfters Versuche gemacht worden, eine bestimmte Terminologie einzubürgern. Aber wenn auch einige Fortschritte in dieser Richtung nicht mehr zu verkennen sind, so sind wir doch noch nicht zu einem allgemeinen wissenschaftlichen Sprachgebrauch gelangt. Das ist auch kaum zu verwundern, denn hier wie sonst in der Politischen Oekonomie und in verwandten Wissenschaften hängt die Terminologie mit tieferen Momenten, so mit der Bildung des ganzen Steuersystems, auch wohl mit sonstigen Prinzipienfragen zusammen. Ein Auseinandergehen in den letzteren — und wo fände das mehr statt als in der Besteuerung! — bedingt dann folgerichtig auch wieder Abweichungen in der Terminologie.

Obwohl nun hier in der speziellen Steuerlehre ein näheres Eingehen auf diese terminologischen und verwandte Streitfragen nicht zu erfolgen hat, vielmehr in dieser Beziehung auf die aus anderer Feder herrührende vorangehende Abhandlung dieses Werks über die „allgemeine Steuerlehre" verwiesen werden muß, ist es bei dem Schwankenden des Sprachgebrauchs und bei den Abweichungen verschiedener Autoren in der Terminologie, in der Systematik und in der ganzen Auffassung der Steuern doch unvermeidlich, auch an dieser Stelle einige bezügliche kurze Erörterungen einzuschalten. Denn nur so läßt sich eine Grundlage für die weiteren Ausführungen dieser Abhandlung schaffen und das Gebiet von Steuern, welche sie behandelt, genauer umgrenzen [2]).

1. Direkte und indirekte Steuern.

§ 2. Keine Unterscheidung der Steuern nach großen Kategorieen wird häufiger gebraucht als diese. Das weist immerhin darauf hin, daß hier in der That ein, wenn nicht ganz durchgreifendes, so doch ein tiefgreifendes Unterscheidungsmerkmal vorliegt, obgleich das letztere notorisch von der Praxis und vollends von der Theorie keineswegs überall in demselben Moment gefunden worden ist und noch heute gefunden wird.

In der Praxis der modernen öffentlichen Haushalte ist die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern die Alles beherrschende, in Bezug auf Gesetzgebung, Verwaltung, in steuertechnischer und nicht minder in steuerpolitischer Hinsicht, so in Bezug auf die obwaltenden Ansichten über die Vorzüge und Nachteile, die wirklichen oder vermeintlichen Wirkungen einer jeden dieser großen Steuergattungen. Die Praxis pflegt demgemäß alle ihre Steuern oder doch wenigstens ihre Hauptsteuern in diese beiden Kategorieen einzureihen. Die außerhalb bleibenden Steuern bilden mehr nur eine Ausnahme von dem „aus direkten und indirekten Steuern zusammengesetzten" (freilich nur euphemistisch dann sogenannten) „Steuersystem". — Aehnlich verfährt wohl die Finanzstatistik, besonders die „vergleichende" (zwischen verschiedenen Staaten) [3]).

2) Vgl. ähnliche Erörterungen in Schall's Abh Aufwandsteuern, Hdb. Bd. III F.W. 1. Aufl., jetzt dessen Abh. V. Von Neumann's Schriften s. besonders das selbständige Werk über die „Steuer", mit dessen Erörterungen und Ergebnissen ich mich mehrfach, besonders in Betreff der Kontroverse über die Begriffe „direkte" und „indirekte" Steuern, in der 2. Aufl. meiner F.W. II auseinandergesetzt habe; s. daselbst namentlich § 97—100.

3) Ueber die Behandlung der verschiedenen Steuern durch die Finanzstatistiker s. u. a. v. Czörnig, Das Oesterreichische Budget für 1862 &c. (1862) II. 453 ff., Gerstfeldt's neuere finanzstatistische Schriften (1879, 1881), die vergleichenden Tabellen in einzelnen Jahrgängen des Gothaischen Hofkalenders, so Jahrg. 1880 S. 1014 ff., bei. Riecke, Internationale Finanzstatistik 1876. S. 16, 23.

Beispiele aus der modernen Praxis. Preußen. Im Staatshaushaltetat erschienen vor der jüngsten Steuerreform als „direkte" Steuern die Grund-, Gebäude-, klassifizierte Einkommen-, Klassen-, Gewerbesteuer, die Eisenbahnabgabe, dazu traten die direkten Steuern in Hohenzollern, ferner Fortschreibungsgebühren, dann Strafbeträge und sonstige Einnahmen. Unter den „indirekten" Steuern: die Reste der Reichssteuern (d. i. Zölle, Rübenzucker-, Salz-, Tabak-, Branntwein, Brausteuer, Spielkartenstempel), eine Entschädigung für Kosten der Statistik des auswärtigen Warenverkehrs, der Anteil an den deutschen Reichsstempelsteuern, die Stempel-, die Erbschaftssteuer, verschiedene gebührenartige Abgaben (Brücken-, Fähr-, Hafen-, Strom-, Kanal-, Niederlage-, Krahn-, Wagegelder), die gerichtlichen Kosten und Strafen[1]) und einige andere ähnliche Posten. Jetzt, nach Fortfall der staatlichen Ertragssteuern, stehen als direkte Steuern im Etat die Einkommen-, die Ergänzungs-(Vermögens-)steuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Eisenbahnabgabe, und wie früher die weiteren verschiedenen Posten. — In Bayern gelten als direkte Steuern amtlich die Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten-, Einkommensteuer, als indirekte die Taxen (incl. Stempel) und Strafen, die Erbschaftssteuer, der Malzaufschlag, die Hundesteuer, der Rest der Reichssteuern. — In Württemberg sind die „direkten" Steuern die Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Apanagen-, Kapitalrenten-, Einkommensteuer, die Abgabe von Wandergewerben, die „indirekten" die „Accise", die Hundesteuer, die Wirtschaftsabgaben, die Sporteln. — In Baden werden außer den üblichen Verbrauchssteuern die „Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschafts-Accise" zu den indirekten gerechnet. — In (West-)Oesterreich sind die „direkten" Steuern die Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Einkommensteuer und die Exekutionsgebühren, die „indirekten" die Zölle, die Verzehrungssteuern, das Salzmonopol, Tabakmonopol, der Stempel, die Gebühren von Rechtsgeschäften, Mauten, Punzierung (also letztere beiden: gebührenartige Abgaben), bes. Abgabe von Getränkehandel, sogar das Lotto. — In Frankreich sind die amtlich und im Etat sogen. direkten Steuern die Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenster-, Patent-(Gewerbe-) Steuer, dazu die Taxe der Steuerrollen; der direkten Steuer assimiliert sind einige Spezialtaxen, so die Taxe der Güter der toten Hand, die Abgabe der Bergwerke, Gebühren für Beglaubigung von Maß und Gewicht, für Apothekenvisitation, aber auch die Pferde-, Wagen-, Klub-, Billard-, Fahrrad-, dann die Wehrsteuer. Die Zölle werden nicht unmittelbar zu den indirekten Steuern gerechnet. Letztere umfassen die verschiedenen inneren Verbrauchssteuern, aber auch die Abgaben vom Personenverkehr auf den Bahnen. Das Tabak-, Pulver-, Zündholzmonopol werden nur im weitern Sinn zu den indirekten Steuern gerechnet, sonst mit Post und Telegraph in eine Hauptklasse der Einkünfte gestellt. Die Registerabgaben (Enregistrement) und Stempel werden nicht zu den indirekten Steuern gezählt.

Es ergiebt sich hieraus, was denn auch durch die Praxis anderer Staaten bestätigt wird, daß der Begriff der „direkten" Steuern in der Praxis weniger schwankt als derjenige der „indirekten" Steuern. Zu den direkten werden überall die unter dem Namen Einkommen-, Vermögens-, Klassen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer vorkommenden und ähnliche gerechnet. Zu den indirekten allgemein nur die verschiedenen Arten „innerer Verbrauchssteuern" (auf Salz, Tabak, Bier, Wein, Branntwein, Zucker ꝛc.), regelmäßig auch die in Monopolform erhobenen Verbrauchssteuern und die Zölle, welche letzteren aber mitunter, in Nachwirkung früherer Verhältnisse, auch noch jetzt den indirekten Steuern zur Seite stehen. Dagegen werden Stempelgefälle, Registerabgaben, Taxen, die Erbschaftssteuer, mancherlei Gebühren, Gerichtskosten wohl mitunter ebenfalls in der Praxis „indirekte" Steuern genannt, öfters aber auch als eine oder mehrere besondere Gruppen von Steuern neben den „direkten" und „indirekten" Steuern unterschieden. Auch in Betreff von Steuern, wie der Mietsteuer des Mieters, der Hundesteuer, gewisser sogen. Luxussteuern (Pferde, Wagen, Bedienten), der Licenzabgaben (der Wirte u. m. a.) ist keine gleichmäßige Kategorisierung in der Praxis üblich.

§ 3. Die wissenschaftliche Steuertheorie hat zwar, besonders in Deutschland, statt der Unterscheidung zwischen „direkten" und „indirekten" Steuern wohl mit Recht öfters andere Unterscheidungen ihren Untersuchungen zu Grunde gelegt. Aber, wenn auch vielfach nur in Anpassung an den Sprachgebrauch der Praxis, greift sie dem ungeachtet im

1) Die Gerichtskosten und Strafen waren nur einige Jahre hier eingereiht, so lange ihre Einziehung vom Justizministerium, bezw. von den Gerichten auf die Verwaltung der indirekten Steuern übergegangen war (die Wiederherstellung des früheren Zustands erfolgte nach Etat für 1885/86): ein gutes Beispiel, wie zufällige technische Verwaltungseinrichtungen für die Terminologie der Praxis mit von Einfluß sind. Wie in vielen solchen Fällen seit alten Zeiten.

Verlauf der Erörterungen gern zu diesen Ausdrücken. Auch fehlt es nicht an hervorragenden Autoritäten früherer wie neuester Zeit (J. G. Hoffmann, Schäffle, Neumann), welche diese Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern doch als die wesentlichste auch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachten und ihr in der Hauptsache alle anderen unterordnen. Indem die Steuertheoretiker dann bestimmte Merkmale der Uebereinstimmung und Unterscheidung als die wesentlichen Kriterien für die Klassifikation der einzelnen Steuern zu Gattungen und Unterarten feststellen, reihen sie folgerichtig jede Steuer in die und die Klasse. Die einzelnen Theoretiker rubrizieren verschieden, weil sie eben verschiedene Merkmale als die wesentlichen ansehen. Ueber das wenn nicht allein richtige, so doch zweckmäßigste Verfahren in dieser Beziehung muß hier eine Entscheidung getroffen werden.

Beispiele aus der Steuertheorie (s. z. Litteraturgeschichte der Frage bei Neumann, Die Steuer, auch meine F.W. II, 2. Aufl. § 97—100). Die verbreitetste Lehre fand früher und findet noch den Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern vornehmlich in der Erhebungsart, besser gesagt, in der beabsichtigten oder gemutmaßten Einwirkung der Steuer auf die Steuerzahler oder in dem Verfahren, welches man anwendet, um von den zu besteuernden Personen die Steuer wirklich zu erlangen. So namentlich Rau (Fin. 5. Aufl. I. § 593): „unmittelbar erhobene oder direkte“ sind solche Steuern, wo sich die Steuer geradezu an die Personen richtet, welche man belasten will, wo daher der Steuerzahlende zugleich der Belastete ist. „Mittelbar erhobene, vorgeschossene oder indirekte“ sind Steuern von Personen gefordert, die sie nach der Absicht der Staatsgewalt nicht selbst tragen, sondern von den zu Besteuernden sich ersetzen lassen sollen. Diese Unterscheidung hält sich also auch an die Ueberwälzungsverhältnisse. Im wesentlichen hatte sich der Verfasser dieser Abhandlung in seiner Finanzwissenschaft und in den ersten beiden Auflagen dieser Abhandlung dieser Auffassung angeschlossen (Wagner, F.W. 1. A. II. § 338, 388). Hier sind dann die von der Praxis regelmäßig sogen. direkten Steuern auch in der Steuertheorie „direkte“, von den dort sogen. indirekten sind es hier die Zölle, die gewöhnlichen Accisen, Octrois oder Thorsteuern, auch die in Monopolform aufgelegten Steuern (streng genommen außer dem Fall des unmittelbaren Absatzes der Regie an den Konsumenten), und endlich auch die inneren, beim Produzenten erhobenen Verbrauchssteuern. Die den Eigentümer oder Konsumenten selbst belastenden Steuern auf einzelne Gebrauchsobjekte (Wohnung, Wagen, Pferde, Hunde) sind dagegen nach dieser Auffassung zwar Gebrauchssteuern, aber direkte (sogen. „direkte Aufwands-, Luxussteuern“ ꝛc.). Die gebührenartigen Abgaben, Registerabgaben, Stempel, Gerichtskosten ꝛc. fügen sich überhaupt nicht genau in diese Einteilung, gehören aber nach ihr wohl ebenso oft zu den direkten als zu den indirekten in diesem Sinn. Die Erbschaftssteuer ist danach eine direkte Steuer.

Dieser Auffassung ist u. a. J. G. Hoffmann (Lehre v. d. Steuern S. 71) entgegengetreten. Er will Steuern auf den Besitz direkte, auf Handlungen indirekte nennen, wonach dann die sonst sogen. direkten meist auch hier „direkte“ sind, dagegen zu den indirekten namentlich die Verbrauchssteuern, aber auch Stempel, Registerabgaben ꝛc. gehören. Manche Schwierigkeiten erheben sich jedoch gegen die allgemeine Anwendung dieser Begriffsbestimmung, so u. a. bei den vorhin erwähnten „direkten Aufwandssteuern“. — Schäffle (Steuerpolitik, S. 58 ff., 75 ff., 358, ähnlich Steuern, S. 66, 341 ff.) hat die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern geistvoll und tief in vielfach origineller Weise behandelt, doch liegt bei ihm, wenigstens nach der formellen Seite, eine der Hoffmann'schen verwandte Auffassung zu Grunde. Auch gibt er mehr eine oftmals sehr zutreffende Charakteristik und Begründung als eine präzise Definition beider Gattungen was doch auch noch von den, die Frage wieder aufnehmenden und die einmal gegebene Beantwortung weiter untersuchenden Ausführungen in dem neuen Werke „Die Steuern“ gilt. Die direkten Steuern sind nach ihm für die Belastung der Durchschnittssteuerkraft bestimmt, die indirekten sind das individualisierende Element der Besteuerung und schließen sich deshalb an einzelne Verbrauchs-, Spar-, Erwerbsakte, an einzelne Thatsachen und Handlungen an. Folgerichtig rechnet Schäffle daher außer den üblichen Verbrauchssteuern, den Luxus- und ähnlichen Steuern auch die Erbschaftssteuer, die Register- und Stempelabgaben, mancherlei Gebühren zu den indirekten. So gern ich zugebe, daß dadurch gewisse prinzipielle Fragen der Steuertheorie und einige praktische Probleme der Steuerpolitik gefördert werden, hat mich doch auch Schäffle nicht davon überzeugt, daß die ältere in der Theorie übliche Auffassung des Unterschieds aufgegeben werden müsse, auf die er auch selbst mehrfach zurückkommt. In dem neuesten Buch bildet Schäffle sein ganzes Steuersystem aus den beiden Hauptarten direkter (mit 3 Gruppen, Vermögen-, Einkommen-, Ertragssteuern) und indirekter Steuern (mit 2 Gruppen, Consumsteuern, die wieder in Verbrauchs- und Gebrauchssteuern eingeteilt werden, und „Bereicherungssteuern“ mit den 3 Unterarten Zufall- oder Glücksgewinn-, Verkehrssteuern, Erbschaftsabgaben, „Steuern“ S. 338). — L. Stein's wieder ganz abweichende Terminologie (Fin. 4. A. I. 455 ff.) ist nur verständlich im Zusammenhang mit seiner (m. E. unhaltbaren) Terminologie und Auffassung national-ökonomischer Grundbegriffe, so des „Kapi-

tals", formell steht und fällt sie mit dieser, ist aber materiell auch sonst steuertheoretisch zu bemängeln und überhaupt willkürlich. — Neumann (Steuer S. 425) weist die genannte Auffassung ebenfalls zu Gunsten seiner untengenannten ab (dagegen meine F.W. II. 2. A. S. 243).

Ich glaube gleichwohl an der hier erwähnten Auffassung festhalten zu sollen, allerdings mit dem Zugeständnis, daß es nicht die einzige, sondern eine erste neben einer ebenfalls berechtigten zweiten Auffassung ist. Danach sind in einem ersten Sinne: „direkte Steuern solche, wo nach der Voraussicht, bezw. nach der Absicht des Gesetzgebers der Steuerzahler auch der Steuerträger ist, wo also eine Ueberwälzung auf Andere nicht vorausgesetzt oder gar gewünscht, mitunter selbst gesetzlich verboten oder mit Strafen bedroht wird; indirekte sind umgekehrt solche, wo der Steuerzahler voraussetzungsweise nicht der Steuerträger ist oder selbst absichtlich es nicht sein soll, sondern wo eine Ueberwälzung auf Andere vorausgesetzt und gewünscht, ja ebenfalls wohl selbst durch Gebot zu erreichen gesucht wird" [5]).

Das Moment der Ueberwälzung ist so wichtig, daß die Unterscheidung danach unentbehrlich erscheint. Aber allerdings reicht es nicht aus, um allen Seiten besonders auch des praktischen Unterschieds zwischen direkten und indirekten Steuern gerecht zu werden. Auch ist es nicht angänglich, allen sonstigen Unterschied unter der vorausgehenden ersten Begriffsbestimmung unterzubringen. Vielmehr empfiehlt sich, namentlich dem Sprachgebrauch und dem Bedürfnis der Praxis gemäß, noch ein anderes Unterscheidungsmerkmal hervorzuheben und demnach einen zweiten, einen administrativ-technischen Begriff von „direkten" und „indirekten" Steuern aufzustellen. Das Unterscheidungsmerkmal dafür liegt hier in dem „Vorgehen bei der Veranlagung und folgeweise bei der Erhebung der Steuern". „Direkte" Steuern sind alsdann solche, „welche nach feststehenden oder als feststehend geltenden und regelmäßig auch wirklich einigermaßen feststehenden und deshalb im Voraus ermittelbaren Thatsachen — der Persönlichkeit, des Standes, des Erwerbes, des Vermögens, Besitzes, Einkommens rc. —, daher namentlich nach Katastern, wenn auch nicht immer ausschließlich danach", „indirekte" Steuern sind dagegen solche, „welche nach einzelnen wechselnden, vorübergehenden, mehr oder weniger zufälligen, deshalb nicht im Voraus zu ermittelnden Thatsachen — der Folge von Vorgängen, Ereignissen, Handlungen — und hier alsdann im Falle ihres Eintrittes nach Tarifen veranlagt und erhoben werden."

Nach Wagner, F.W. II. 2. A. S. 239. Daselbst (§ 100) die weitere Begründung, besonders gegenüber Neumann. Dieser („Steuer" S. 426. 446) definiert „direkte" und „indirekte" Steuern: als „nach Maßgabe zuständlicher Verhältnisse, dauernder Dinge" und als „nach Maßgabe von Vorgängen, vorübergehenden Dingen angeordnete Steuern", kurz auch (ähnlich wie die französische Praxis) als „Katastersteuern" und „Tarifsteuern". Indessen reicht diese Begriffsbestimmung nicht immer aus und trifft nicht immer zu. Auch ist es eben wieder unzulässig, von dem Unterscheidungsmerkmal, das in dem Ueberwälzungsmoment liegt, gänzlich abzusehen. Deshalb kann ich Neumann nur soweit zustimmen, wie es hier geschehen ist. Für alles weitere muß ich zur Begründung auf die angeführten Stellen in der zweiten Auflage meiner F.W. II. verweisen. — Bei einer wichtigen Kategorie von Steuern, den an den inländischen Produktionsbetrieb sich anschließenden Verbrauchssteuern, hat man es mit Steuern zu thun, welche Merkmale direkter und indirekter Steuern im zweiten Sinne vereinigen (s. meine F.W. II. 2. A. § 99).

5) Nach Wagner, F.W. II. 1. Aufl. 269. Nähere Begründung, auch des Doppelbegriffs eb. 2. Aufl. § 97—100. Für die allgemeine Theorie der Ueberwälzung s. eb. 1. A. den Abschn. S. 249 ff. (jetzt bes. 2. A. S. 332—372) und in diesem Werke die Abhandlung über die allgemeine Steuerlehre, auch passim unten die Bemerkungen bei den einzelnen direkten Steuern. Ob und wieweit jene Voraussicht oder Absicht des Gesetzgebers zutrifft, daß eine Steuer überwälzt oder nicht überwälzt wird, ist theoretisch in der Lehre von der Ueberwälzung, praktisch in jedem einzelnen Falle besonders zu untersuchen. Vgl. über Ueberwälzung bes. v. Falck, Steuerüberwälzung 1882, Kaizl dgl. 1882, Schanz, Ueber baierische Biersteuer in J. f. G. V. 6 (1882) S. 563, (auch Allg. Ztg. 1883 fortgesetzt), Rob. Meyer, Prinzipien der gerechten Besteuerung rc. S. 193 ff. Schäffle, Steuern, S. 307 ff. Weitere Litteratur in meiner F.W. II. 2. A. § 138, 139, zugleich mit kritischen Glossen zur Litteratur der Ueberwälzung. Vocke entnimmt der Unsicherheit und Unbestimmtheit der Ueberwälzung bei Verbrauchssteuern einen seiner Gründe, diesen Steuern den „Steuercharakter" abzusprechen. Völlig willkürlich und so manche ähnliche Schwierigkeiten bei den von ihm so bevorzugten Ertragssteuern ignorierend (Grundzüge S. 61 ff., 205 ff.).

§ 4. Die zu den „direkten" Steuern gehörenden Steuerarten und einzelnen Steuern. In wichtigen Fällen sind Steuern „direkte" und „indirekte" in den beiden dargelegten Bedeutungen dieser Ausdrücke, mehrfach fällt die Rubrizierung aber auch verschieden aus, je nachdem es sich um die erste oder die zweite Bedeutung handelt. Mit andern Worten: direkte Steuern im ersten sind mitunter indirekte Steuern im zweiten Sinne und umgekehrt. Gerade dies zeigt wieder, daß man mit einem einzigen, einheitlichen Begriff „direkter" und „indirekter" Steuern nicht auskommt [6]).

„Direkte" Steuern in beiderlei Sinn sind regelmäßig — nämlich abgesehen von einzeln vorkommenden Ausnahmefällen — folgende Steuern: 1) die sogen. (eigentlichen) Schatzungen, d. h. Steuern, welche „bestimmten einzelnen Personen auferlegt werden auf Grund bestimmter, ganz oder doch wesentlich, namentlich für längere Zeit, feststehender Thatsachen ihrer individuellen Lebens-, Besitz- und Erwerbsverhältnisse und der in diesen Thatsachen sich äußernden Steuerfähigkeit;" darunter können mit gereiht, eventuell indessen davon auch abgesondert werden 2) die sogen. direkten Aufwand- und Luxussteuern, welche den Besitzer von Objekten des Nutzvermögens und denjenigen, welcher sich bestimmte persönliche Genüsse erlaubt, unmittelbar („direkt") treffen (Wohnungs-, Hunde-, Pferde-, Wagen-, sonstige „Luxussachen", Dienstboten-, Bedientensteuern).

Dagegen ist die Erbschaftssteuer immer und sind gewisse Arten in der Form der Registerabgabe, des Stempels ꝛc. erhobener Steuern auf einzelne Rechtsgeschäfte, der neuerdings sogen. „Verkehrssteuern", häufig „direkte" Steuern im ersten, aber regelmäßig „indirekte" im zweiten Sinne. Die Licenzabgaben von Wirten, gewissen Händlern sind direkte im zweiten, auch wohl der gesetzgeberischen Absicht nach in der Regel im ersten Sinn: sie sollen aus dem Gewinn des Wirts getragen werden. Faktisch bei größerer Höhe, bei Abstufung nach Betriebsmerkmalen (Lokalmiete u. dgl.) mögen sie aber mitunter, wie Verbrauchsabgaben, indirekte, d. h. überwälzbare werden.

Die häufige Identifizierung von Schatzungen mit direkten Steuern, von Verbrauchssteuern mit indirekten ist nach dem Gesagten ebenfalls unzulässig, wenn auch die Schatzungen den Hauptteil der direkten in beiderlei Sinn, die Verbrauchssteuern den Hauptteil der indirekten im ersten und die eine große Gruppe der indirekten im zweiten Sinne bilden.

Die direkten Aufwand- und Luxussteuern gehören zu der großen Gruppe der „Gebrauchsbesteuerung" (s. unten § 5) und werden nach einer für das Handbuch getroffenen Vereinbarung nicht in dieser, sondern in der nächsten Abhandlung in Verbindung mit den sonstigen Ge- und Verbrauchssteuern behandelt werden, doch mit Ausnahme der Wohnungssteuer, welche seit der 3. Aufl. in diese Abhandlung herübergenommen worden ist (unten § 72a). Als Steuern haben jene Steuern nach ihren Wirkungen und nach den technischen Seiten der Steuerverwaltung so vieles mit den Schatzungen gemeinsam, daß sie eben deshalb auch nach beiden Begriffsbestimmungen mit zu den direkten Steuern zu zählen sind. Vgl. Wagner, F.W. II. 1. A. § 336, 489, 494, 2. A. § 95, 249, 256. Die Licenzen, welche meistens mit Verbrauchssteuern (von Getränken u. a. m.) in näherer Beziehung stehen, sind ebenfalls in die folgende Abhandlung VII verwiesen worden. Die Erbschaftssteuer gehört zu den vom Verfasser so genannten Steuern auf den Erwerb durch Anfall, ohne eigene persönliche wirtschaftliche Leistung des Erwerbers (Wagner, F.W. II. 1. A. § 334, 473, 482—484, 2. A. § 93, 234, 241). Sie wird mit den Verkehrssteuern (in Stempelform erhobenen Abgaben ꝛc., Steuern auf einzelne Rechtsgeschäfte, Wagner, F.W. 1. A. II. § 334, 467—473, 2. A. § 93, 224—231), mit welchen sie vielfach rechtsgeschichtlich und zum Teil noch nach dem heutigen positiven Recht unserer Staaten näher zusammenhängt, in diesem Werke erörtert. So verbleiben für diese Abhandlung vornehmlich die eigentlichen Schatzungen, das Hauptgebiet der direkten Besteuerung in beiden Bedeutungen des Worts. Welche einzelnen Steuern zu diesen Schatzungen gehören und daher hier besprochen werden sollen, ergiebt sich aus dem Folgenden.

2. Erwerbs-, Besitz- und Gebrauchssteuern [7]).

§ 5. Die Erwerbssteuern sind solche, welche das Einkommen oder Vermögen des

6) Näheres auch in betreff der Rubrizierung in meiner F.W. II. 2. A. a. a. O. bes. § 97, 98. In dieser Abhandlung nur Bemerkungen über die direkten Steuern.

7) Diese neuerdings vom Verfasser eingeführte Klassifikation ist deswegen wichtig, weil sie u. E.

zu Besteuernden im Erwerb oder in der Entstehung bei ihm aufsuchen. Die Besitzsteuern verfolgen beides im Besitz des Einzelnen, die Gebrauchssteuern im Gebrauch, bezw. Verbrauch, bei der Verausgabung und Nutzung.

Die Erwerbsbesteuerung umfaßt wieder drei Arten von Steuern nach den Arten des vorkommenden Erwerbs, nämlich Steuern auf den berufsmäßigen Erwerb, auf denjenigen durch einzelne Akte oder Rechtsgeschäfte und auf denjenigen durch Anfall und durch Wertzuwachs ohne eigene persönliche wirtschaftliche Leistung. Die Steuern auf den berufsmäßigen Erwerb sind regelmäßig direkte Steuern in beiderlei Sinn und zwar Schatzungen, bilden also den Gegenstand dieser Abhandlung.

Auch die Besitzsteuern sind dreierlei Art: allgemeine Vermögenssteuern, partielle desgleichen und Steuern auf einzelne besondere Objekte des Nutzvermögens (die oben sogen. direkten Luxussteuern). Alle diese Besitzsteuern sind wieder regelmäßig direkte in beiderlei Sinn und die zwei ersten Arten sind auch Schatzungen. Die Vermögenssteuern fallen in den Rahmen dieser Abhandlung, die dritte Art der Besitzsteuern aus oben angegebenen äußeren Gründen nicht.

§ 6. Die Steuern des berufsmäßigen Erwerbs zerfallen steuertechnisch und steuerrechtlich in zwei größere Klassen: in Subjekt- und Objektsteuern, je nachdem sie sich unmittelbar an die Person, d. h. regelmäßig an die erwerbende, Einkommen, Erträge, Vermögen beziehende, in sich zusammenfassende Person, daher meistens an das Rechts- und Wirtschaftssubjekt oder aber unmittelbar an die Ertrag gebenden bezw. wenigstens Ertragsfähigkeit besitzenden Objekte, an die Ertragsquellen und erst alsdann an die Personen, welche diese Objekte oder Quellen besitzen (regelmäßig: im Eigentum haben) anknüpfen. Diese Objekte werden dabei nach einer Fiktion verselbständigt und gewissermaßen personifiziert [8]).

1. Die Subjektbesteuerung des berufsmäßigen Erwerbs kann auf dreifache Weise verwirklicht werden: einmal so, daß man die Personen als solche, als erwerbende oder als Elemente, welche auf das Vorhandensein von Erwerb (Einkommen, Vermögen) schließen lassen — insofern zugleich als Steuerobjekte — besteuert, eventuell unter Berücksichtigung einiger besonderer Thatsachen des Erwerbs oder Besitzes oder der darauf hinweisenden ökonomischen, socialen und rechtlichen Stellung (z. B. des „Standes")

---

am besten der Bildung eines wissenschaftlich richtigen, praktisch brauchbaren und vollständigen Steuersystems, das diesen Namen verdient, zu Grunde gelegt wird. Für das Folgende siehe das Nähere in Wagner, F.W. II. 1. A. § 334, 451 ff. (S. 409—439), 2. A. § 93 ff., 211 ff. (S. 513—688). Beistimmend und ähnlich G. Cohn, Fin. 2. B. 4. K. Abweichend Schäffle, Steuern S. 341: meine Gesichtspunkte seien fruchtbar, aber nicht ausreichend zur Fundierung des Steuersystems. Diese müsse auf der Unterscheidung der direkten und indirekten Besteuerung beruhen, auf der Kombination der quantitativen und qualitativen Entwicklung der Steuerkraft. Ich glaube, meine Behandlung erreicht dasselbe auch und mehr im Anschluß an die wirtschaftliche Entwicklung der Steuerkraft

8) Meine F.W. II. 1. A § 455 ff., 2. A. § 216 ff. Die Subjektsteuern könnten im allgemeinsten Sinne des Worts wohl auch Personal-, die Objektsteuern Realsteuern heißen, doch werden diese Namen, besonders der zweite, meistens in etwas anderem, engeren Sinne gebraucht (s. u.). Die Objektsteuern werden jetzt gewöhnlich unter dem Namen Ertragssteuern zusammengefaßt, denen dann wohl die Subjektsteuern als „Personalsteuern" oder als „Personal-, Einkommens- (und Vermögens-) Steuern" gegenübergestellt werden. Wie den Begriff des Steuerobjekts überhaupt, verwirft Bocke in allen seinen bezüglichen Arbeiten (so Grundzüge S. 173 ff.) den Begriff und die Unterscheidung von Subjekt und Objektsteuern aus mir ganz unzulänglich erscheinenden theoretischen Gründen, die mit sehr gezwungenen historischen Konstruktionen nicht ausreichend unterstützt werden. Daß schließlich ein „Objekt", eine Sache, ein Grundstück nicht steuerfähig ist, sondern immer nur der es besitzende, bewirtschaftende Mensch ist eine triviale Wahrheit, die aber keinen Rechtfertigungsgrund abgiebt, die Unterscheidung von Subjekt- und Objektsteuern fallen zu lassen, auch historisch nicht. S. Neumann, Persönliche Steuern S. 1 ff., 231 ff. Schäffle, Steuern S. 60 hat sich hier leider Bocke angeschlossen, dessen Absonderlichkeiten er sonst so gut abweist.

jener Personen; so ergeben sich die direkten reinen Personal- (Kopf-, Familien-, Herd-) Steuern, welche bei der genannten Eventualität in primitive Formen allgemeiner Vermögens-, Grund-, Haussteuern, in Standes- und in sogen. (personale) Klassensteuern übergehen. Zweitens kann man das Einkommen einer Person gleich unmittelbar als Ganzes ziffermäßig zu ermitteln suchen und es so der direkten Besteuerung unterziehen: so gelangt man zur nominellen direkten Einkommensteuer, welche eine allgemeine Einkommensteuer bei ihrer Ausdehnung auf alle wirtschaftlich selbständigen Personen (insbesondere die physischen Personen) wird, sich aber auch auf gewisse, nach der Höhe des Einkommens unterschiedene Klassen von Personen beschränken kann, z. B. auf diejenigen, deren Einkommen ein bestimmtes Minimum überschreitet. Eine dritte Art, die erwähnte Subjektbesteuerung zu verwirklichen, stimmt mit der zweiten im Endziel überein, weicht aber von ihr in der Methode ab. Man sucht nämlich die wirklichen Erträge der einzelnen unterscheidbaren Ertragsquellen, die im Einkommen einer Person zusammenfließen, zunächst einzeln für sich zu ermitteln, eventuell unter Benutzung der sonstigen Objekt- oder Ertragsbesteuerung, und bildet dann durch Addition das Gesamt-Einkommen der steuerpflichtigen Person (oder läßt es letztere selbst auf diese Art bilden): die „Einkommensteuer als System der Ertragsbesteuerung" — (England § 28)[9].

2. Die Objekt- (auch Ertrags- bezw. Ertragsquellen-) Besteuerung trennt das ertraggebende oder ertragsfähige Objekt von dem es im Eigentum besitzenden oder es bewirtschaftenden Rechtssubjekt und besteuert insofern „das Objekt als solches", dieses, wie gesagt, verselbständigend und fiktiv personifizierend: ein Ziel, welches allerdings nicht immer und überall mit voller Konsequenz bei dieser Besteuerung befolgt worden ist oder wird. Von den hierher gehörigen einzelnen Steuern, welche zugleich Schatzungen und regelmäßig direkte Steuern sind, ist als die älteste und gewöhnlich bis auf unsere Zeit verbreitetste und bedeutendste die (agrarische) Grundsteuer hervorzuheben. Diese erscheint allerdings früher regelmäßig nicht rein als solche, auch nicht unter diesem oder einem verwandten Namen, sondern als Hauptteil einer Vermögenssteuer oder einer allgemeinen direkten Steuer („Kontribution" der letzten Jahrhunderte vor dem 19ten, der Boden zuerst wohl selbst als das Objekt der Vermögenssteuer schlechtweg, weil nur der Grundbesitz als das für steuerpflichtig geltende, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit repräsentierende Vermögen überhaupt angesehen wird. In der neueren, nach rationellen Gesichtspunkten vorgehenden Praxis hat sich, namentlich auf dem europäischen Kontinent (Frankreich, Oesterreich, deutsche Staaten, auch meist übriges West- und Südeuropa) die Grundsteuer verselbständigt, von der erwähnten Verbindung mit anderen Steuern losgelöst, haben sich aber anderseits an diese Steuern besondere weitere „Ertragssteuern" angeschlossen, nämlich eine (früher zum Teil und bisweilen übrigens auch heute noch mit der Grundsteuer verbundene) Gebäudesteuer, eine Gewerbesteuer — von verschiedenem Umfang, meist die „Gewerbe im engeren Sinne", Handwerk, Fabrikation, Handel, Transportgewerbe, Gast- und Schankwirtschaft ꝛc. treffend —, in

9) Bocke a. a. O. passim öfters (u. A. Grundzüge S. 348 ff.) unterscheidet die beiden letzten Kategorien nicht, sondern stellt überhaupt als Typus die britische Einkommensteuer hin, die er richtig schon früher (Geschichte der britischen Steuern) als Zusammensetzung aus Ertragssteuern charakterisiert. Die neueren kontinentalen Einkommensteuern sieht er als etwas gleiches oder wenigstens sehr ähnliches an, unter Hinweis darauf, daß dabei auch einzelne Ertragsarten, (wie z. B. in der preußischen Gesetzgebung) unterschieden und das steuerpflichtige Einkommen dann durch Summierung dieser Erträge gebildet werde. Indessen das Vorgehen hat doch eine andere Bedeutung und rechtfertigt nicht, die kontinentalen, insbesondere die deutschen Einkommensteuern der britischen gleichzustellen. Am allerwenigsten werden bei uns bloß die Ergebnisse der Ertragssteuern als Einkommensteuern zusammengefaßt (Bocke a. a. O. S. 354). Mit gutem Bedacht und in absichtlicher Abweichung von Bocke's m. E. schiefer Auffassung und Behandlung halte ich daher die dreierlei Arten der Objektbesteuerung fest. S. Weiteres über diese Punkte mehrfach unten.

neuester Zeit mehrfach eine besondere „*Leihzins- oder Kapitalrentensteuer*“ (vom Ertrag des verliehenen Kapitals), auch wohl eine mit zu den Ertragssteuern gezählte direkte „*Lohn- und Besoldungssteuer*“, (spezielle, aber zu den Ertragssteuern gerechnete Einkommensteuer, vom Ertrag der persönlichen Arbeit, Hand- und Kopfarbeit). Für *einzelne spezielle* Ertragsquellen sind mitunter auch besondere selbständige Ertragssteuern ausgebildet worden, so die *Wald-*, *Grundgefäll-*, *Bergwerk-*, *Eisenbahn-*, *Aktiengesellschaftssteuer*. Bisweilen bilden solche Steuern, so die Wald-, die Gefällsteuer, aber auch nur Teile der allgemeinen Ertragssteuer, hier der Grundsteuer, mit einigen, aus der Natur der Ertragsquelle abgeleiteten besonderen Bestimmungen.

S. Näheres in meiner F.W. II. 1. A. § 440, 2. A. § 204 ff.; auch unten § 9 ff. Die *Grund-* und *Gebäudesteuer*, teilweise auch die *Gewerbesteuer* werden wohl als *Realsteuern* zusammengefaßt, denen dann als Glieder auch des Objekt- oder Ertragssteuersystems die spezielle direkte Lohn- und Besoldungssteuer, ebenso wie außerhalb dieses Systems die verschiedenen Formen der Kopf-, Familien-, Klassen-, Einkommensteuern als „*Personalsteuern*“ gegenüber stehen. Die Gewerbesteuer hat aber meistens auch etwas vom Charakter einer Personalsteuer, weil sich bei ihr die Erträge nicht in dem gleichen Maße wie bei den „echten“ oder „reinen“ Realsteuern, der Grund- und Gebäudesteuer, „objektivieren“, d. h. vom Eigentümer, bezw. Wirtschaftssubjekt loslösen lassen. Die Kapitalrentensteuer als „Kouponsteuer“ gleicht der Grund- und Gebäudesteuer und könnte insofern mit zu den Realsteuern gerechnet werden, wenn sie nicht sonst, und in noch erheblich höherem Maaße als die Gewerbesteuer, fast in dem nämlichen Grade wie die direkte Lohn- und Besoldungssteuer, wieder mehr Personalsteuerartiges an sich hätte. Bei folgerichtiger rationeller Ausbildung und genügender Ausdehnung auf verwandte Kategorien von Ertragsquellen stellt die „*moderne Ertragsbesteuerung*“ in sich noch am ehesten ein wirkliches (direktes) Steuersystem dar (§ 42—46).

§ 7. Die beiden in diese Abhandlung gehörigen *Besitzbesteuerungsformen*, die *allgemeine* und die *partielle Vermögenssteuer*, sind wenigstens in neuerer Zeit und in Europa von geringer praktischer Bedeutung, doch ist die erste neuerdings von der deutschen Steuertheorie wieder mehr in den Vordergrund geschoben worden (Neumann, Verein für Socialpolitik) und nahm sie schon länger in der schweizerischen und nordamerikanischen Praxis der Gegenwart eine wichtigere Stellung ein. In neuester Zeit ist sie durch ihre Aufnahme in das System der direkten Staatsbesteuerung in Preußen (auch Holland) von größerer Bedeutung geworden und möchte in der europäischen Gesetzgebung noch eine weitere Zukunft haben. Die *allgemeine* Vermögenssteuer trifft im Prinzip alles Vermögen aller (selbständigen) Personen im Staate, insbesondere der physischen, nach seinem durch Anschläge oder Deklarationen ermittelten Wert. Auch hier kann aber, wie bei der allgemeinen Einkommensteuer, eine Beschränkung z. B. auf Personen mit einem ein bestimmtes Minimum übersteigenden Vermögen, sowie auf bestimmte Vermögensteile (insbesondere das rentable, Zins gebende, im Unterschied vom Gebrauchs- und namentlich Nutzvermögen) stattfinden. Sie wird alsdann eigentlich schon zur *partiellen* Vermögenssteuer, welche an sich nur gewisse Kategorieen von Vermögensobjekten, z. B. das „Nutzvermögen“ einer Person oder das „Kapital“ derselben, oder wieder Arten davon, wie das (in gewöhnlichen Darlehen, Hypotheken, „Wertpapieren“ angelegte) „Leihkapital“, oder selbst bloß einzelne Kategorieen von Objekten des Nutzvermögens (z. B. gewisse Luxusartikel) erfaßt, nach dem auf eine bestimmte Weise zu ermittelnden Wert, eventuell auch nach Taxsätzen für einzelne Objekte [10]).

3. Weitere Punkte der Terminologie [11]).

§ 8. Von solchen sind für die hierher gehörigen direkten Erwerbs- und Besitzsteuern oder Schatzungen folgende besonders wichtig:

10) Soweit diese Vermögenssteuern das Vermögen oder Teile davon nicht nach konkreten Objekten, sondern dem *Werte* nach in der Person des bestimmten Besitzers zusammenfassen und sich insofern an *diese Person* anschließen, gehören sie in dieser Hinsicht, wie die Einkommensteuer zu den *Personalsteuern* und unterscheiden sich so von den *Realsteuern*. — S. *Wagner*, F.W. II. 1. A. § 333, 486—488, 2. A. § 92, 244—248.

11) Eingehender in meiner F.W. II, wonach

1. Von Bedeutung gerade bei diesen Steuern ist die scharfe Unterscheidung zwischen Steuerquelle und Bemessungs- (Umlegungs-, Veranlagungs-, Verteilungs-) Grundlage und danach zwischen eigentlichen (reellen, wahren) und nominellen (scheinbaren) Vermögens-, Kapital-, Einkommensteuern u. dgl. m. „Steuerquelle ist derjenige Güter- oder Wertbetrag, aus dem eine Steuer reell entrichtet (gezahlt, getragen), Bemessungsgrundlage ist die Thatsache, bezw. das Objekt (also eventuell ein bestimmter Güter- oder Wertbetrag, wie „das Einkommen", „das Vermögen", „der Verbrauch" einer Person), nach welchem die Steuer umgelegt wird." Die Steuern, bei denen der näher bezeichnete Wertbetrag nach dem gesetzgeberischen Gedanken die Bemessungsgrundlage sein soll — der gewöhnliche Fall —, sind insofern nominelle Einkommen-, Vermögens-, Kapital-, Verbrauchssteuern, so die oben genannten Subjekt- und Objekt-, Personal- und Real-, auch die allgemeinen und partiellen Vermögenssteuern. Die Steuern, bei welchen dagegen das betreffende Objekt ꝛc. nach jenem Gedanken die Steuerquelle sein soll — und regelmäßig auch wirklich ist — sind reelle Steuern der durch den speziellen Namen näher bezeichneten Art. So normal die Einkommensteuern, auch der Regel nach, zumal bei höheren Steuersätzen und bei Immobilien, die Erbschaftssteuern, dagegen nur ausnahmsweise die Vermögens- und Kapitalsteuern. Letztere und ebenso die Verbrauchs-, die meisten Verkehrssteuern sollen vielmehr nach der Steuerquelle fast immer (reelle) Einkommensteuern sein, welche aus dem Einkommen entrichtet werden. In der Wirklichkeit tragen sich die Dinge — allerdings gewöhnlich nur ausnahmsweise — aber auch anders zu, z. B. eine der Ansicht nach reelle Einkommensteuer wird in einem Spezialfall aus dem Vermögen eines Steuerpflichtigen gezahlt, also hier für ihn eine reelle Vermögenssteuer [12]).

2. Für die praktische Durchführung der Besteuerung durch die Steuerverwaltung bedarf es schon in der Steuergesetzgebung und weiter in den sich daran schließenden (Ausführungs-) Verordnungen einer Reihe von Bestimmungen über einzelne Punkte in möglichst präziser und unzweideutiger Fassung. Solche Punkte sind namentlich auch für die in diese Abhandlung gehörenden Steuern die Begriffe des Steuersubjekts, des Steuerobjekts, der Steuereinheit, des Steuersatzes (auch Steuerfußes), ferner die Verwaltungs-Einrichtungen des Einsteuerungsverfahrens, der Steuerkataster und der Steuerrollen, endlich die Besteuerungssysteme nach dem Repartitions- und nach dem Quotitätsprinzip [13]).

a) Steuersubjekt oder Steuerpflichtiger in diesem rechtlichen Sinne ist die Person, von welcher rechtlich die Steuer zu zahlen ist. Dieser „Steuerzahler" ist bei den direkten Steuern in unserem ersten Sinne, der gesetzlichen Präsumption nach, gewöhn-

---

das Folgende hier behandelt wird, 1. A. § 330 ff., 2. A. § 89 ff. In Einzelheiten etwas abweichend andere ältere und neuere Autoren wie Rau, Stein, v. Hock, auch Eheberg, Schäffle und Vocke (so Grundzüge S. 135 ff.), z. B. in Betreff des Begriffs Steuerfuß und Steuersatz.

12) S. Wagner, F.W. II. 1. A. § 330, 370 ff., 2. A. § 89, 131 ff., mit der weiteren, öfters erforderlichen Unterscheidung zwischen dem einzel- und dem volkswirtschaftlichen Standpunkte in der Frage der Wahl der Steuerquelle und bei der Beurteilung der Zulässigkeit reeller Vermögens- und Kapitalsteuern. — Die Bemessungsgrundlage läßt sich auch in einem besonderen, von dem sonstigen etwas abweichenden Sinne des Wortes (siehe unten) als „Steuerobjekt" bezeichnen.

13) Auch hier folge ich der Terminologie und Begründung in meiner Finanzwiss II. 1. A. § 331, 537 ff. (Abschn. von der Steuerverwaltung), bes. § 543 ff. 2. A. § 90, 299 ff., 300 ff.; damit ist zu vergleichen, hie und da abweichend, Rau, III. § 282, 295 und II. 299. Vielfach abweichend in der Terminologie und in gewissen damit zusammenhängenden Grundauffassungen Stein, F.W. 4. A. I. 433 ff. und darnach in der speziellen Steuerlehre, m. E. oft willkürlich, dem Sprachgebrauch nicht selten Zwang anthuend und nicht immer zur Klärung beitragend. S. außerdem Schäffle, Steuerpolitik, in den „grundlegenden Erörterungen" S. 3 ff., „Steuern" passim, Vocke a. a. O. und immer noch besonders beachtenswert v. Hock, Oeffentliche Abgaben. Weitere terminologische Einzelheiten werden, soweit nötig, im Verlauf dieser Abhandlung an betreffender Stelle berührt werden.

lich identisch mit dem Steuerträger, d. h. mit demjenigen, welcher schließlich die Steuer aus seinem Einkommen oder Vermögen auch trägt, dadurch reell belastet wird. Neben oder statt dem Steuersubjekt kann eventuell eine andere Person für die Steuerzahlung haften, der sogen. Steuerhaftende (z. B. der Pächter für den Grundherrn oder umgekehrt). Auch kann es gesetzliche Stellvertreter des Steuersubjekts geben, welche bei Behinderung, Abwesenheit u. dgl. des letzteren diesen vor der Behörde vertreten.

Bei den in diese Abhandlung gehörigen Steuern ist das Steuersubjekt daher regelmäßig der Bezieher des Einkommens bei den Klassen-, Einkommensteuern, der Eigentümer der Ertragsquelle bei den Ertragssteuern, des Vermögens, Kapitals bei den Vermögenssteuern, der Familienvorstand bei Familien-, Herdsteuern, z. T. bei den Kopfsteuern, hier auch die bestimmte physische Person, die nach den Merkmalen der Kopfsteuer speziell für sich steuerpflichtig ist; anderseits ist z. B. in der Staatsbesteuerung mitunter auch die „Provinz“, der „Kreis“, die „Gemeinde“ als solche bei dem Prinzip der kommunalen Steuerhaftung als Steuersubjekt zu bezeichnen (antike Beispiele, mittelalterliches und späteres ständisches Repartiersystem, russische Gemeindesteuerhaft, württembergische Verhältnisse § 35).

b) Steuerobjekt ist der Umstand, dessentwegen, besonders die Sache, für welche (wegen des Eigentums, Besitzes, Gebrauchs derselben), bei Steuern, welche unmittelbar auf Personen gelegt oder nach ihnen umgelegt werden (wie bei Kopf-, reinen Personal-, Familiensteuern), eventuell auch die Person, für welche die Steuer zu zahlen ist.

Bei den Einkommensteuern ist das Steuerobjekt der „Einkommenbezug in der und der Höhe“, bei den Vermögenssteuern der „Vermögensbesitz in dem und dem Betrage“, bei den Klassensteuern der Umstand, daß eine Person nach ökonomischen, socialen 2c. Merkmalen in die und die Klasse der Steuer hineingehört, bei den Ertragssteuern das Grundstück, Haus, der Gewerbebetrieb, Kapitalzinsenbezug, Lohn-, Besoldungsbezug 2c., wie anderseits z. B. bei den direkten Aufwandssteuern der Hund, der Wagen, das Pferd, der herrschaftliche Bediente u. dgl. m., bei den (Grenz-) Zöllen die zollpflichtige, die Grenze passierende Ware, bei den Verkehrssteuern das steuerpflichtige Rechtsgeschäft, bezw. die Urkunde darüber, bei den Verbrauchssteuern die steuerpflichtige Sache (fertige Ware, Rohstoff). M. E. schiefe und unhaltbare Polemik gegen den Begriff Steuerobjekt und Objektsteuern, mit seltsamen Mißverständnissen, bei Vocke, so Grundzüge S. 173 ff. und ihm beistimmend Schäffle Steuern S. 10 ff.

c) Steuereinheit ist das einzelne Steuerobjekt nach Zahl, Maß, Gewicht, bei Steuerobjekten, welche in Geldwertbeträgen ausgedrückt werden, der bestimmte gesetzliche Einheitswert, nach welchem der Steuersatz als Quote normiert wird.

Bei Kopf- und Familiensteuern ist „der Kopf“ oder „der und der Kopf“ (z. B. der männliche oder der des und des Alters), „die Familie“, „der Herd“, bei den Ertrags-, den Einkommen-, Vermögenssteuern, vielen Verkehrssteuern etwa „das Hundert“ des und des Geldwerts, „ein“ Kontrakt, „eine“ Vollmacht, „ein“ Gewerbebetrieb in anderen Fällen, „ein Zentner“ bei Zöllen, Verbrauchssteuern 2c. die Steuereinheit.

d) Steuersatz (auch wohl Steuerfuß) ist der auf die Steuereinheit fallende gesetzliche Steuerbetrag.

Z. B. 10 M. Zoll vom Zentner einer Ware a, 80 Pf. vom Zentner roher Zuckerrüben, 1 M. von einem stempelpflichtigen Aktenstück, 1 Rubel vom steuerpflichtigen Kopf, 72 M. vom Klassensteuerpflichtigen in der obersten Steuerstufe, aber auch bei Geldwertbeträgen der Einkommen-, Vermögens-, Ertrags-, Erbschafts- und Vekehrssteuern so und so viel Prozent. In diesen letzteren Fällen, wo eine bestimmte Geldsumme (regelmäßig 100) die Steuereinheit ist, nennt man den Steuersatz häufig den „Steuerfuß“, daher besonders bei den direkten Steuern. Doch läßt sich dieser Ausdruck auch allgemeiner in gleicher Bedeutung wie „Steuersatz“ gebrauchen. Vocke, der aber auch hier unter „Steuer“ nur die direkte versteht, definiert „Steuerfuß“ als „das Verhältnis zwischen der Höhe der Steuer und deren Bemessungsgrundlage“ (Grundzüge S. 136).

e) Einsteuerungs-Verfahren (Steuer-Veranlagung) ist das Verfahren der betreffenden Verwaltungsorgane zur Ermittlung der konkreten Steuersubjekte, Steuerobjekte, Steuereinheiten und zur Feststellung der individuellen Steuerschuldigkeiten nach Maßgabe der Steuergesetze. Dieses Verfahren zeigt bei den großen Klassen, wie den „direkten“ und „indirekten“ Steuern im zweiten Sinne des Worts, und zum Teil auch bei den einzelnen Steuern jeder Klasse charakteristische Verschiedenheiten.

f) Steuerkataster (Steuerbücher) heißen bei direkten Steuern im zweiten

Sinne, namentlich bei allen Schatzungen, in der Praxis besonders bei den Realsteuern des Ertragssteuersystems die Verzeichnisse der amtlich gesammelten und geordneten Thatsachen des Einsteuerungsverfahrens.

Besonders wichtig und schwierig sind die Grundsteuerkataster, welche wohl die größte solcher Operationen darstellen (Alt-Rom, neuere und neueste Zeit, bes. seit dem 18. Jahrhundert); ferner die Gewerbesteuerkataster, die Gebäudesteuerkataster. Aehnliche Kataster können indessen auch bei Bergwerks-, Kapitalrenten-, Lohn-, Besoldungs-, Vermögenssteuern, bei Klassen-, Einkommensteuern, auch bei direkten Aufwandssteuern (Luxussteuern), selbst bei den an den Produktionsbetrieb sich anschließenden inneren Verbrauchssteuern (Salz, Zucker, Tabak, Bier, Branntwein 2c.) vorkommen (meine F.W. II. 2. A. § 99). Die größere Bedeutung der Grundsteuerkataster beruht auch mit auf dem Umstande, daß hier langwierige Operationen zur Anlegung nötig sind, daher diese Kataster gesetzlich oder thatsächlich für längere Perioden im wesentlichen unveränderlich sind (von Ab- und Zugängen an Objekten abgesehen). Nur teilweise verhält es sich ähnlich mit Gebäudesteuerkatastern, die übrigen, meist auch die Gewerbesteuerkataster, besonders die Personalsteuerkataster, werden öfters erneuert.

g) Steuerrollen (Listen, Heberollen) sind die namenweisen amtlichen Verzeichnisse der Steuersubjekte bei den direkten und diesen verwandten Steuern unter Angabe des schuldigen Steuerbetrags, also auf Grund der Anwendung des gesetzlichen Steuersatzes.

h) Die Unterscheidung zwischen Repartitions- und Quotitätsprinzip und danach zwischen Repartitions- und Quotitätssteuern wird gewöhnlich auf Hauptarten der direkten Steuern im zweiten Sinne, auf Schatzungen, Personal- und Klassen-, Einkommen- und Vermögens-, Ertragssteuern beschränkt. Sie betrifft die verschiedenen Methoden, den Steuersatz für das einzelne Steuersubjekt und Objekt zu bestimmen und danach die Gesamtsteuerschuldigkeit (und den Gesamtertrag) aller Steuersubjekte und Objekte zu bilden. Repartitions- (Verteilungs-, Austeilungs-, Umlegungs-) Steuersystem nennt man dasjenige, wo für die dazu gehörigen Steuern, insgesamt oder für eine jede einzelne davon, zuerst (eventuell gesetzlich) der ganze Betrag, welcher dadurch aufgebracht werden soll, festgestellt und alsdann von Oben nach Unten, bis schließlich auf die einzelnen Steuersubjekte und Objekte „verteilt" wird. Der Steuersatz für die Steuereinheit ergibt sich hier erst am Schluß der Operation endgiltig. Bei gleicher Steuersumme wechselt er mit der Zahl oder Größe der Steuersubjekte und Objekte. Quotitätssteuersystem ist dagegen dasjenige, wo zuerst der bestimmte Steuersatz für die Steuereinheit festgestellt wird und wo sich dann durch Anlegung desselben an alle Steuersubjekte und Objekte die ganze Steuersumme ergibt. Hier geht man von Unten nach Oben und die Steuersumme wechselt bei gleichem Steuersatze mit der Zahl 2c. der Steuersubjekte und Objekte.

Als moderne Repartitionssteuern sind besonders die französischen direkten, mit Ausnahme der Patent-(Gewerbe-)Steuer, eingerichtet, in Preußen die Grundsteuer von 1861 (10 Mill. Thlr. in den alten Provinzen), ferner von 1873—83 mittelst der sogen. gesetzlichen „Kontingentierung" des Gesamtertrags die Klassensteuer (42 Mill. M.), indem die gesetzlichen Steuersätze auf Grund des danach stattfindenden Einschätzungsergebnisses entsprechend bei der Berechnung der individuellen Jahresschuldigkeiten abgeändert, d. h. regelmäßig etwas herabgesetzt wurden, neuerdings die Ergänzungs-(Vermögens-)Steuer. Die preußische Haus-, Gewerbe-, Einkommensteuer sind Quotitätssteuern, ebenso bisher die österreichischen (erst seit kurzem ist hier die Grundsteuer, jetzt, 1896, auch die neue allgemeine Erwerbsteuer Repartitionssteuer geworden) und die meisten direkten Steuern der anderen deutschen Staaten. Die Wahl zwischen beiden Systemen hängt mit allgemeineren Fragen der Steuerpolitik und Steuerverwaltung zusammen (§ 30). S. Wagner, F.W. II. 1. A. § 543 ff., 2. A. § 300 ff. Die alten provinziellen Steuerkontingente von Gruppen von Landesteilen, z. B. in Oesterreich der „böhmischen Länder" (Böhmen, Mähren, Schlesien) und in einem Gebiete die ständischen Steuerkontingente im früheren ständischen Patrimonialstaate sind Beispiele des Repartitionssystems aus früherer Zeit.

II. Die (hierhergehörige) direkte Besteuerung im Allgemeinen.

Der Ausdruck „direkte Steuern" wird als der kürzeste und üblichste im Folgenden in der Beschränkung auf diejenigen Steuern gebraucht, welche nach dem Dargelegten in dieser Abhandlung besprochen werden sollen.

1. Die Entwicklung dieser Steuern[14].

1. Grundzüge.

§ 9. Die direkte Besteuerung in Form einzelner der oben genannten Schatzungen bildet einen der Ausgangspunkte der Besteuerung bei unseren Kulturvölkern und regelmäßig noch heute ein Hauptglied in der Staats- wie in der Kommunalbesteuerung. Diese allgemeine Verbreitung und dieser uralte Bestand beweisen, daß man es hier mit einer durch die Verhältnisse notwendig gebotenen Einrichtung zu thun hat, welche als solche Anerkennung verlangt. Die geschichtliche Entwicklung dieser Besteuerung überhaupt, sowie namentlich ihrer Arten wird vornehmlich von der Entwicklung der Volkswirtschaft, namentlich von derjenigen der Arbeits-, Berufs-, Besitzteilung oder m. a. W. von der qualitativen und quantitativen Differenzierung des Volkseinkommens und Volksvermögens im Einkommen und Vermögen der Einzelnen beherrscht. Mit dieser Entwicklung der Volkswirtschaft steht wieder diejenige der politischen und socialen Verhältnisse, der bevorrechteten und unteren „Stände", die Klassenschichtung des Volks in engem Zusammenhang, vielfach in Wechselwirkung. Auch diese politischen und socialen Verhältnisse und ihre Umbildungen üben dann wieder mittelbar und unmittelbar wie auf die Entwicklung der gesamten, so besonders auch auf diejenige der direkten Besteuerung einen Einfluß aus. Aber den Haupteinfluß hat auf die Dauer regelmäßig die Entwicklung der Volkswirtschaft, aus der sich ein „Gesetz der Differenzierung der Besteuerung überhaupt und speziell der direkten Besteuerung" induktiv ableiten, aber auch als notwendiges Postulat der Steuerpolitik deduzieren und begründen läßt.

Die direkten Steuern sind zunächst vermögens- und in diesen grundsteuerartige und auch wohl familiensteuerartige. Sie finden sich teils allein, teils — und gewöhnlich — neben und auch wohl vermischt mit gewissen öfters noch älteren gebührenartigen (vielfach in Verbindung mit der Ausübung von Hoheitsrechten stehenden), mit gerichtsherrlichen u. dgl., ferner neben ebenfalls uralten verbrauchssteuerartigen Abgaben (Zöllen, Marktsteuern) frühzeitig ziemlich überall in unseren Ländern. Der reine Steuercharakter tritt aber in diesen Abgaben so wenig als in den übrigen immer anfangs deutlich hervor. Vermischung mit grundherrlichen Verhältnissen ist für ganze Zeitalter öfters das Charakteristische, so in eroberten Ländern, bei unterworfenen Völkern gegenüber der fremden politischen Autorität.

Vermögensartige direkte Steuern entsprechen den einfachen Wirtschaftsverhältnissen bereits seßhaft gewordener und vom Ackerbau lebender Völker. Grade sie haben aber, soweit sie grundsteuerartige sind, allerdings nicht immer den reinen Steuercharakter, sondern sind eventuell mehr eine Art Grundzins für das von der Volksgemeinschaft oder von Teilen derselben oder vom Fürsten als Grundherrn direkt den Einzelnen zur Bebauung überlassene Land, ein Charakter, der bei diesen Abgaben auf erobertem, den unterworfenen Landesbewohnern oder neuen Ansiedlern aus dem Volke der Eroberer überlassenem Boden noch deutlicher hervortritt. Herd-, Familiensteuern verbinden sich bei einem reinen Ackerbauvolk wohl unmittelbar mit solchen älteren Grundsteuern zu einem Vermögens- und Personalsteuersystem. Die Steuereinheiten werden durch die üblichen Besitz- und Bewirt-

14) Rau II § 30 ff. passim Einzelnes bei den einzelnen Steuern. Stein, ebenso passim 4. A. II und passim I. 402 ff. Vocke's gen. Werk über Abgaben &c., ders., Steuern, bes. S. 136 ff., wo aber wieder die Tendenz, nur die direkte Steuer als eigentliche Steuer gelten zu lassen, die Darstellung nachteilig beeinflußt, Roscher, F.W. 2. B. 4. K. Wagner, F.W. II. 1. A. § 438 ff. 2. A. § 202 ff., auch I. (3. Aufl. 1883) S. 193 ff. passim (vom Finanzdienst). Eingehender und mit konkretem Detail Wagner, F.W. III. B. 6 K. 1 (Steuergeschichte bis Ende des 18. Jahrhunderts, über Griechenland, Rom, Mittelalter, und speziell über deutsche Territorien, Frankreich und England in der späteren Zeit). Eheberg, Fin.Wiss. § 58 ff., ders., Steuer in H.W. Bd. VI, S. 122 ff., auch Art. Finanzen H.W. Bd. III, S. 433 ff.

schaftungseinheiten (Hufe, Hof, Ansässigkeit), mit denen wieder die Familieneinheiten ziemlich übereinstimmen, gebildet. Die Seltenheit und Geringfügigkeit anderen Erwerbs und Vermögens, die im Wesentlichen gleiche ökonomische Lage und wirtschaftliche Technik der grundbesitzenden Landwirte (Bauern) bewirken, daß in der allgemeinen Vermögenssteuer das Grundvermögen vornehmlich, wenn nicht allein, berücksichtigt werden kann und daß selbst die einfachsten und rohesten Grundsteuern (als solche oder als Vermögenssteuern) allein für sich einigermaßen ausreichen. Größere Grundherren (Adel) und einzelne Vornehme, Priester, religiöse Korporationen, genießen als solche wohl Freiheit von derartigen Abgaben oder Erleichterungen. Die Erhebung der Steuer, wie bei grundherrlichen Abgaben, zuerst auch vielfach in natura, naturalwirtschaftlichen Zuständen gemäß.

Förmliche Personal-, besonders Kopfsteuern fehlen bei freien Völkern gewöhnlich. Sie gelten als Minderung der Vollfreiheit, so in übereinstimmender Auffassung bei Griechen, Römern, Alt-Germanen, bis ins Mittelalter weit hinein und selbst darüber hinaus. Sie finden sich daher bei Unterworfenen und bei jenen Klassen, denen man in der alten und mittelalterlichen Geschichte unterhalb der Vollfreien bis herab zu den eigentlich persönlich Unfreien in mannigfaltiger Abstufung begegnet. Nicht zu übersehen ist, daß Waarenzölle nach gesetzgeberischer Absicht und bei mäßiger Höhe auch wohl faktisch ehedem oft als „Steuer auf den Kaufmann“ fungierten, also als eine Art Gewerbesteuer (mäßige Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle im auswärtigen Handel), in alter Zeit vielfach nicht in Geld, sondern in Quoten der betreffenden Waaren oder in Mengen und Sorten bestimmter Waaren, also in natura erhoben.

§ 10. Bei weiterer Ausbildung der Volkswirtschaft und — der Ursache und Wirkung davon — bei vermehrter Arbeitsteilung, daher auch bei mehr vorherrschender Geldwirtschaft, reichen solche rohe Vermögens-, Grund-, Familien- und Kopfsteuern immer weniger zur Deckung des gewöhnlich steigenden und in stärkerem Verhältnis durch Steuern zu deckenden Finanzbedarfs aus und genügen, auch abgesehen davon, allein für sich und unverändert bleibend immer weniger, weil sie, zumal bei Festhaltung aller Kataster, zu ungleichmäßig werden, neue und verbesserte Kataster, selbst wenn sie sich politisch, daher gesetzlich durchsetzen lassen, aber technisch immer mehr Schwierigkeiten bieten.

So wird die alte Grundsteuer als Hof- oder Flächen- oder Aussaatsteuer bei Entwicklung intensiverer Landwirtschaft zu ungleichmäßig, mit der annähernd gleichen Familien- oder Kopfsteuer geht es ebenso, und auch eine Abstufung nach politischen Ständen unterliegt diesem Bedenken, je mehr Einkommen und Vermögen qualitativ und quantitativ sich nicht mehr wie früher im Ganzen, einigermaßen proportional nach diesen Ständen verteilen und je großere Ungleichheiten der ökonomischen Lage sich unter den einzelnen Gliedern eines und desselben Standes einstellen. Ferner aber entstehen neben dem agrarischen andere wirtschaftliche Berufe, neben Dorf, Hofgut und Grundherrschaft die Stadt, neben Ackerbau das Handwerk, Manufaktur, Fabrikation, Industrie, Handel, Geldgeschäft, liberale Berufe, neben den unmittelbar produktiven Klassen, aus ihnen herauswachsend, Rentnerklassen und innerhalb jedes Berufs und Erwerbs- und Besitzstands, namentlich auch innerhalb der Volkskreise der „städtischen Nahrung“, bildet sich nach Art, Mannigfaltigkeit, Zusammensetzung und Höhe des Einkommens und Vermögens der Einzelnen eine immer größere Verschiedenheit.

So muß sich die direkte Besteuerung mehr ausdehnen auf andere Erwerbs- und Vermögensarten, mehr spezialisieren und differenzieren bei einer jeden dieser Arten, einschließlich des Hauptobjekts der alten Vermögens-, bezw. Grundsteuer, dem landwirtschaftlichen Besitz und Erwerb. Zur Ergänzung der mehr und mehr, auch in ihrer höchsten „rationellen“ Gestaltung und Vervollständigung, sich als unzureichend erweisenden

direkten Besteuerung müssen auch die zum Teil von Alters bestehenden gebührenartigen und verbrauchssteuerartigen Abgaben und neue derartige (Landes- und Stadtzölle, Thorsteuern, „Accisen", Monopole ꝛc.) weiter entwickelt und vervollständigt und andere verwandte oder ganz neue Steuern, so gewisse Verkehrssteuern hinzugefügt werden, — um das Ziel einer wenigstens leidlich vollständigen und leidlich gleichmäßigen Besteuerung aller Volksklassen und Einzelnen oder m. a. W. der Besteuerung des ganzen Volkseinkommens in seiner qualitativ und quantitativ immer verschiedenartigeren Verteilung unter die Einzelnen zu erreichen.

Aus solchen Ursachen entwickeln sich — zum Teil unter unmittelbarer Mitwirkung politischer Momente, wie der Emanzipation der ehemals unfreien unteren Klassen, der Beseitigung der Vorrechte bisher bevorzugter Klassen, — aus älteren, vornehmlich das Grundvermögen umfassenden Vermögenssteuern, aus Kopf- und Familiensteuern allgemeine, auch das bewegliche Vermögen mit umfassende Vermögens-, personale Klassen und schließlich förmliche Einkommensteuern, mit Steuersätzen in einem bestimmten Zahlenverhältnis zu dem seinem Werte nach bezifferten Einkommen und Vermögen. Die personalen Klassensteuern nehmen dabei schon nähere, wenn auch nicht ausschließliche Rücksicht auf Höhe (eventuell auch auf Art) des Einkommens der Einzelnen, richten sich aber im übrigen noch, öfters überwiegend, nach anderen Momenten, politischem Rang und Stand, Berufsstand, „allgemeiner" gesellschaftlicher und ökonomischer Stellung u. s. w., ohne die verschiedene wirtschaftliche Lage (Vermögen, Einkommen) der einzelnen Personen oder Familien eines Stands zunächst noch zu berücksichtigen. Doch tritt Derartiges dann auch hinzu und ein „Census" wird die Grundlage solcher „Personal"- und Vermögenssteuern. Die alten Vermögenssteuern lösen sich aber auch wohl, und in späterer Zeit meistens, in ihre Bestandteile auf und differenzieren sich zu Objekt- oder Ertragssteuern, welche sich dann einzeln wieder selbständig und einheitlich entwickeln. So werden die das Grundvermögen und dessen Erträge erfassenden älteren Steuern und Abgaben nunmehr zu einheitlichen eigentlichen Grundsteuern zusammengefaßt und mit Hilfe großer Katasteroperationen in eine einzige „gleichmäßige", „allgemeine", allen landwirtschaftlich und ähnlich benutzten oder benutzbaren Boden umfassende „rationelle" wahre Grundsteuer umgebildet. Die alte allgemeine Vermögenssteuer (des Altertums und Mittelalters, bis in das 17., ja 18. Jahrhundert mehrfach) bildet sich so jetzt selbst in eine Art „System" der Ertrags- und Einkommenbesteuerung um. Neben der Grundsteuer verselbständigt sich namentlich die anfangs wohl mit jener verbundene, auch mit Herd- und Familiensteuern zusammenhängende, übrigens mitunter, besonders in den Städten, schon früher apart stehende Gebäude- oder Haussteuer. Die einzeln schon älteren, in Form von Taxsätzen für den Einzelnen erhobenen, auch an die gewerblichen Korporationen u. dgl. sich anschließenden Abgaben vom Gewerbebetrieb und Handel — die eventuell früher ebenfalls in der allgemeinen Vermögenssteuer enthalten waren — werden in eine mit dem Einzug der Gewerbefreiheit auf das ganze Land ausgedehnte allgemeine Staats-Gewerbesteuer umgewandelt. So bilden sich die drei Hauptglieder des modernen Ertragssteuersystems, speziell die Realsteuern. Zu ihnen tritt als nächstverwandte folgerichtig, in der Praxis aber noch nicht allgemein, eine Kapitalrentensteuer für den Ertrag ausgeliehener Kapitalien. Die niedere persönliche Arbeit (Arbeitspersonal in Land und Stadt, Gesellen, Knechte, Gesinde u. s. w.) war vielfach schon länger mit Kopf- oder besonderen taxartigen Standessteuern von der diesem Stande angehörigen Bevölkerung belegt. Später werden auch derartige Steuern in das Ertragssteuersystem eingegliedert und der Gesindedienst wie die gemeine Handarbeit, jetzt aber auch die liberale Berufsarbeit, besonders der öffentliche Dienst, auch der selbständig betriebene liberale Beruf (Arzt, Anwalt, Schriftsteller, Künstler u. dgl.), im konsequent ausgebildeten Ertragssteuer-

system durch besondere Lohn, Besoldungs- und ähnliche Steuern, in einzelnen Fällen auch wohl in Verbindung mit der entsprechend ausgedehnten Gewerbesteuer durch diese getroffen. Doch begnügt man sich mitunter auch, diese Erträge, welche unmittelbarer als (subjektive) „Einkommen" erscheinen, ausschließlich, soweit es sich hier um direkte Besteuerung handelt, durch reine Personalsteuern, Klassen-, Einkommensteuern ɛc. zu besteuern. Oder man verzichtet auch wohl, teils in Ermangelung der letztgenannten Steuern, teils, freilich erst in neuerer und neuester Zeit, aus prinzipiellen Gründen — so namentlich mit Rücksicht auf die Verbrauchssteuern und deren vorausgesetzte Ueberwälzung durch das Medium des Preises auf die unteren Klassen — auf eine direkte Besteuerung des eigentlichen (reinen) „Arbeitseinkommens" der niederen Arbeiter, des Gesindes, selbst der Beamten und ähnlicher Klassen ganz.

§ 11. So bildet sich allmählich in der west- und mitteleuropäischen Welt eine leidlich vollständige und nicht mehr gar zu ungleichmäßige allgemeine direkte Staatsbesteuerung aus. Im Wesentlichen allerdings erst seit dem Zeitalter der französischen Revolution, unter dem Einfluß der leitenden politischen Ideen dieser „staatsbürgerlichen Periode", namentlich gemäß dem Prinzip der persönlichen und politischen Freiheit und Gleichheit der ganzen Bevölkerung, und in Ausführung steuerwissenschaftlicher Forderungen, welche aus diesem Prinzip abgeleitet werden: insbesondere der „Postulate der Gerechtigkeit", der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung (§ 19 ff.). Prinzipien und Postulate, welche allerdings schon seit Alters in allen halbwegs geordneten Staaten für das Steuerrecht vorschweben, schon in den Steuergesetzen der Städte, aber auch der Territorien und Staaten (über Beden u. s. w.) der letzten Jahrhunderte des Mittelalters wohl auch als Zielpunkte hervortreten und gleich in den ersten Anfängen einer theoretischen Erörterung der Besteuerung seit dem 16. Jahrhundert (so von Bodin), von den deutschen Kameralisten des 17. Jahrhunderts aufgestellt und der Praxis als Richtschnur empfohlen werden. Aber zu einer ernsteren Verwirklichung, wenigstens der Idee nach, ist die Praxis doch erst in und seit dem Zeitalter der französischen Revolution gelangt: eine der vielen großen Errungenschaften, welche diese Bewegung für die ganze Kulturstaatswelt mit sich gebracht hat [15]).

Eine gewisse Gleichartigkeit dieser direkten Staatsbesteuerung in den verschiedenen Kulturstaaten, besonders des europäischen Kontinents, ist unverkennbar (§ 23—27). Tiefergreifende Unterschiede, z. B. zwischen Großbritannien und dem Festlande, erklären sich mitunter aus der verschiedenen politischen Organisation, so namentlich der verschiedenen Verteilung der öffentlichen Thätigkeiten zwischen dem Staate und den Selbstverwaltungskörpern. Oder sie hängen mit der verschiedenen Ausbildung anderer Steuergattungen zusammen, der Verbrauchs-, besonders auch der Verkehrs-, Erbschaftssteuer, wie z. B. der oft hervorgehobene Mangel einer allgemeinen Einkommensteuer und einer besonderen Kapitalrentensteuer in Frankreich in dem (zu sehr) entwickelten System der Registerabgaben und Stempel einigermaßen seinen Ersatz und damit seine Erklärung und relative Rechtfertigung findet. Bei der Kritik des direkten Steuersystems eines konkreten Staates darf überhaupt der Zusammenhang mit der gesamten sonstigen Besteuerung desselben nicht übersehen werden. Ganz folgerichtig müssen manche Einzelheiten der direkten Besteuerung eines Landes je nach der Gestaltung der sonstigen Besteuerung,

15) S. Wagner, F.W. II. 1 A. S. 282 ff., 2. A. S. 372 ff. Vocke, a. a. O. Er zieht nur aus der „sittlichen Idee" der Steuer viel zu viel Folgerungen für die geschichtliche Entwicklung der Besteuerung im Ganzen und konstruiert sich so die Rechtfertigung seiner Ansicht, daß die gegen Gleichmäßigkeit so vielfach verstoßenden Verbrauchssteuern gar keine „Steuern" seien. Als ob man nicht mit ähnlichen Erwägungen dem ganzen älteren direkten Steuerwesen den „Steuercharakter" absprechen könnte! Vgl. auch die vorige Abh. V von Schall § 2, § 26 ff.

der indirekten Verbrauchs-, Verkehrs-, Erbschaftsbesteuerung zur Herbeiführung von Ausgleichungen selbst wieder verschieden eingerichtet werden.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts sind dann die großen technischen Umgestaltungen in der Produktion und im Verkehrswesen als ein neues Moment hervorgetreten, welches auf eine Umänderung gerade auch der direkten Besteuerung mit Notwendigkeit hindrängen mußte, zumal diese Umgestaltungen mit zu dem modernen liberalen und individualistischen wirtschaftlichen Erwerbs- und Verkehrsrecht führten, welches dann wieder umgestaltend, fast revolutionierend, auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Bevölkerung einwirkte. Da erwies sich die Ertragsbesteuerung immer weniger entwicklungsfähig. „Man kann die direkte Steuer nicht mehr nach festen Schematen der großen Erwerbszweige einrichten, — worauf auch das moderne „rationelle Ertragssteuersystem" doch noch hinauskommt —, weil diese Schematen immer weniger zutreffen, der einzelne Erwerbende vielmehr nach seinen individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen für sich, nicht bloß als Glied einer Erwerbskategorie zu betrachten ist. Die ehemalige Objektivierung der Steuerpflicht muß so notwendig der Subjektivierung weichen": die Ertragsbesteuerung der Personal-, der Einkommen- und einer neuen, modernisierten Vermögensbesteuerung. Auch nur eine solche direkte Besteuerung ist hinglänglich entwicklungsfähig und kann sich daher dem steigenden Finanzbedarf anpassen, auch so es möglich machen, daß nicht immer noch die Verbrauchsbesteuerung zur Deckung dieses Bedarfs erweitert werden muß. So kommt eine neue Periode der Entwicklung der direkten Besteuerung, worin für den Schluß des 19. Jahrhunderts die Entwicklung der direkten Personalsteuer, in der Form verbesserter und verallgemeinerter Einkommen- und Vermögenssteuern, wenigstens für die Staatsbesteuerung, ebenso sehr die Signatur bildet, wie für die erste Hälfte des Jahrhunderts die rationelle Entwicklung des Ertragssteuersystems. Wie damals Frankreich, so hat jetzt auch hier Deutschland, insbesondere nunmehr Preußen, die Initiative ergriffen. Es wird, wie jenes für die Ertragsbesteuerung, so für die neue Personalbesteuerung das Vorbild werden [16].

Die direkte Kommunalbesteuerung (im engeren Sinne, der Ortsgemeinden, und im weiteren Sinne der übrigen Selbstverwaltungskörper, der Kreise, Provinzen u. s. w.) gestaltet sich in der neueren und neuesten Zeit im System der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern im wesentlichen ebenso wie die Staatsbesteuerung, nur mit Abweichungen, indem mitunter die Zuschläge zu den einzelnen Steuern ungleich sind und in gewissen Fällen, bei gewissen Zwecken der Ausgaben auch wohl bei der einen oder der anderen Steuer ganz fehlen. Auch wo die Kommunalbesteuerung aber selbständige direkte Steuern (neben dem Zuschlagsystem, wie mehrfach in Deutschland oder ausschließlich wie in England) entwickelt hat, gestalten sich ihre direkten Steuern den direkten Staatssteuern ähnlich, nur bleiben sie gewöhnlich noch weiter von einem förmlichen „System" entfernt. Eine der Staats-Haussteuer verwandte, übrigens auch als Staatssteuer vorkommende, sonst eigene direkte Steuer, namentlich (groß-)städtischer Gemeinden ist die sogen. Wohnungs- oder Mietsteuer, eine direkte Gebrauchssteuer.

In der neuesten preußisch-deutschen Entwicklung tritt das Bestreben hervor, die direkte Personalsteuer mehr für den Staat zu reservieren (wie schon immer in England), die Gemeinden mehr auf die direkte Ertragsbesteuerung hinzuweisen (wie ausschließlich im bisherigen britischen Kommunalsteuersystem). In Preußen hat das dazu geführt, die direkte

16) S. Näheres über diese Richtung der Steuerentwicklung bes. in dem Ergänzungsheft zum 3. Teile meiner Finanzwissenschaft (1896), namentlich in dem Schlußabschnitt S. 157 ff, 162 ff., woraus die citierten Sätze im Text. Eine neueste Bestätigung des Gedankengangs in meiner Steuerlehre und für meine Auffassung der maßgebenden Bedingungen für die steuergeschichtlichen Entwicklungen, daher auch für die Ausführungen hier in § 9 ff. Vocke geht auch in seiner neuesten Schrift (Grundzüge) an allen solchen offenbaren Einflüssen wie blind vorbei, immer von seiner vorgefaßten Meinung über die „sittliche Idee der Steuer" beherrscht.

staatliche Ertragsbesteuerung im wesentlichen aufzugeben und sie den Gemeinden ausschließlich zur Ausnützung zu überlassen, während gerade in England umgekehrt in der Form von Ueberweisung anderer Staatssteuern oder Anteilen daran das Bedenken anerkannt wird, die Gemeinden in bisheriger ausschließlicher Weise auf Realsteuer anzuweisen. Ob nicht auch in den Gemeinden bei uns die Ertragsbesteuerung aus ähnlichen Gründen wie im Staate (wenn auch nicht aus so zwingenden, da die Gemeinden eben die Ertragssteuern personalsteuerartig leichter verbessern können) doch großen Umgestaltungen wird entgegen gehen müssen, scheint nicht ganz unwahrscheinlich. In den bisherigen Formen reicht sie auch hier nicht mehr aus [17].

Vorstehend sind die leitenden Grundzüge der allgemeinen Entwicklung der direkten Besteuerung gegeben. Sie finden in der folgenden Skizze der Steuergeschichte einzelner Staaten ihre Bestätigung. Diese Skizze beschränkt sich auf einige Hauptpunkte, auf die vielfachen Kontroversen über die wirkliche Beschaffenheit des älteren Steuerwesens (so die immer noch mannigfachen in der römischen Steuergeschichte) kann hier nicht eingegangen werden.

C. Zur Geschichte der direkten Besteuerung in einigen wichtigeren Staaten und Zeitaltern.

1. Altertum.

§ 12. In den *altgriechischen*, speziell im *athenischen* Staate [18], dessen Finanz- und Steuerwesen noch verhältnismäßig am besten bekannt ist, läßt sich doch selbst aus den sporadischen, auf uns gekommenen Thatsachen der Steuergeschichte auf das in § 9 aufgestellte Entwicklungsgesetz der Besteuerung zurückschließen. Die persönliche Wehrdienstleistung, das System der Liturgien, die Tribute der Bundesgenossen haben nur, neben anderen Umständen, die Besteuerung wenigstens in ruhigen Zeiten, nicht zu so hoher Entwicklung gelangen lassen. In Athen kommen zur Blütezeit als beständige ordentliche Einnahmen gewisse *direkte Personalsteuern auf bestimmte Kategorien von Personen* vor, so das zugleich gebührenartige *Schutzgeld* (μετοίκιον) der *Fremden*; wahrscheinlich auch eine *Sklavensteuer* als eine Art Vermögens- und Gesindesteuer; ferner eine teils sittenpolizeiliche, teils gewerbesteuerartige Abgabe von Wahrsagern, Quacksalbern, Gauklern ꝛc., namentlich von Prostituierten. *Allgemeine Personalsteuern* der freien Bürger fehlen dagegen, der oben erwähnten antiken wie der späteren germanischen und mittelalterlichen Anschauung von der Unvereinbarkeit solcher Abgaben mit der Vollfreiheit gemäß. — Die athenischen und sonstigen *Grund*abgaben der freien Bürger waren wohl mehr *Grundzinse* für Ueberlassung und Nutzung öffentlichen Lands, als eigentliche Grundsteuern von wirklichem Privatland. — Dagegen findet sich in Athen in Kriegszeiten, zumal vom peloponnesischen Kriege an, als *außerordentliche*, in anderen griechischen Demokratien wohl auch als *gewöhnliche* Steuer ein allmählich ziemlich ausgebildetes System von (*nominellen*) *Vermögenssteuern*, früher in Athen auf das fruchttragende Land beschränkt, also eine Besteuerung der Grundeigentümer, später, bei größerem Bedarf und stärkerer Entwicklung des beweglichen Vermögens und städtischen Erwerbes, eine *allgemeine* Vermögensbesteuerung, welche neben Grundvermögen auch Vieh, Häuser, Geldkapitalien, Sklaven, verschiedene Verarbeitungsprodukte, Hausgerät ꝛc. umfaßte und auf entsprechenden Katasteroperationen beruhte. Nach dem *Steuerfuß* entwickelt sich diese Steuer zu einer Art *progressiver Einkommensteuer*. Auch die *Liturgien*, besonders die *Trierarchie*, stellt in ökonomischer Hinsicht doch eine solche Steuer und darüber hinaus selbst eine *progressive reelle Vermögenssteuer* dar.

Im *altrömischen* Steuerwesen, der Republik und namentlich der Kaiserzeit, hat *Rodbertus* in seinen vorzüglichen Aufsätzen zur Geschichte der römischen Tributsteuern in Hildebrands Jahrbüchern, B. 4, 5, 8) zuerst den inneren Zusammenhang zwischen den Veränderungen im privatwirtschaftlichen System und den Arten der Besteuerung nachgewiesen, eine Auffassung, die zu dem obigen allgemeinen Entwicklungsgesetz zu generalisieren ist [19]. Auch in Rom waren

17) Vgl. zu der Frage über das Verhältnis zwischen Personal- und Ertragsbesteuerung außer seinen älteren besonders auch die beiden neuesten vortrefflichen Schriften *Neumanns* (aus 1895 und 1896). Das Bedeutendste der Kritik, mit Gewinn für Jeden, auch für den, welcher, wie ich, nicht in jedem Punkte überzeugt wird.

18) S. *Böckh*, Staatshaushalt der Athener, 2. Ausg. Berlin 1850 (wonach im wesentlichen diese Skizze). Meine F.W. III. § 6, 7.

19) *Wagner*, F.W. II. 1. A. S. 192, Note. 2. A. S. 268. S. jetzt über Rom besonders die zusammenfassende systematische Arbeit von J. *Marquardt*, Römische Staatsverwaltung II. (1876), der hier namentlich gefolgt wird. Sehr klar ist die Darstellung der römischen Provinzialbesteuerung in *Gallien* von *Clamageran*, Histoire de l'impôt en France, vol. 1. 1867, 1. livre. Etwas weitere Ausführung des Obigen in m. F.W. III. § 8—11.

die ältesten ordentlichen Steuern gewisse indirekte Verbrauchsabgaben, besonders Zölle. Für die außerordentlichen Ausgaben, Kriegskosten, Truppensold bildet, wie es scheint, schon von der Zeit der Könige her das tributum civium eine außerordentliche (nominelle) Vermögenssteuer, in der Servianischen Verfassung nach dem Census reguliert. Definitiv eingerichtet wird sie vom Jahre 406 v. Chr. an, wo der Staat die Zahlung des Truppensoldes übernimmt. Anfangs ist sie, wie in Athen, wesentlich auf das Grundvermögen beschränkt, später, dem genannten Entwicklungsgesetz gemäß, erstreckt sie sich mit auf die übrigen Vermögensobjekte, auf städtische Häuser, Geschäftslokale, Wirtschaftsinventar, Geld. Bei gewerblichen Unternehmungen sind zum Zweck des Anschlags die Zahl und Gattung der Sklaven berücksichtigt. Der Normalsatz war 1 pro mille (tributum simplex), der aber auch erhöht wurde. Die späteren Tribute der Provinzen ꝛc. machten es möglich, vom makedonischen Kriege an seit 167 v. Chr. über 400 Jahre lang das tributum civium gar nicht zu erheben. Neben demselben finden sich einige andere Spezialtribute, deren Wesen nicht hinlänglich sicher aufgehellt ist. Um so umfassender war die direkte Schatzungs- oder Erwerbsbesteuerung der unterworfenen Provinzen. In den einzelnen Provinzen bestanden zum Teil dauernd manche Verschiedenheiten. Die Hauptsteuern sind grundsteuer- und personal-, besonders kopfsteuerartige. Der den Provinzialen meist zu Besitz und Nutzung belassene, aber als Eigentum des römischen Volks anerkannte Boden ward allgemein abgabenpflichtig, nach Quoten vom Rohertrag (meist dem Zehnten) oder nach festen Natural- oder Geldabgaben besteuert: das zur Bezahlung des Truppensoldes dienende und danach benannte stipendium oder Provinzialtributum. Die Steuer lastete auf dem Objekt, war also auch zu leisten, wenn das Grundstück an römische Bürger gelangte. Das in den meisten Provinzen bestehende stipendium umfaßte aber zugleich eine Personalsteuer und zwar teils eine reine Kopfsteuer, teils eine Art Vermögens- und Einkommensteuer, letztere wohl später mit Elementen einer Gewerbebesteuerung verbunden. Für den Betrag des Stipendiums haften die Steuerbezirke.

Augustus unternimmt eine allgemeine Reform der direkten Provinzialsteuern, wahrscheinlich zu dem doppelten Zweck der Gewinnung fester Grundlage für einen Etat und der gleichmäßigeren Verteilung der Lasten unter den Steuerpflichtigen innerhalb einer Provinz. Dazu erfolgt eine dreifache Operation, eine Vermessung, eine Feststellung der rechtlichen Qualität und eine Klassifikation nach Gattung und ungefährer Güte, daher nach der Ertragsfähigkeit der Grundstücke: so viel auch noch nach den neuesten Forschern unsicher und kontrovers bleibt, doch offenbar eine den modernen Maßregeln ähnliche große Grundsteuer-Katasteroperation. Zugleich wird das Gutsinventar und das persönliche Vermögen, genau spezialisiert auch der Sklavenbesitz, und werden andere abhängige Klassen, so die Colonen, aufgenommen. Unter Trajan war die Operation beendet und bleibt wohl bis auf Diocletian die Grundlage der direkten Provinzialbesteuerung. Unter diesem Herrscher wird das Provinzialtributum für den Boden in Italien eingeführt, zugleich aber eine neue Vermessung und Einrichtung der Grundsteuer vorgenommen. (Wahrscheinlich genauere Ermittlungen von Wert und Ertrag, dann Bildung von „Steuerhufen" — jugatio, caput — aus je einer gewissen Anzahl von Grundstücken verschiedener Gattung und Güte und Belegung dieser Hufen mit gleichen Steuersätzen; ferner Bildung von Gesamtsteuersummen der Steuerbezirke und Repartition derselben auf die Besitzer nach dem Kataster.)

Daneben entstehen ergänzende andere direkte Steuern, so für die Besitzer beweglichen Kapitals, Industrie, Kaufleute, Geldhändler, mit Einschätzung der speziellen Vermögensobjekte, ferner gewerbe- und erwerbsteuerartige Abgaben für einzelne Kategorien von Handwerkern und spezifischen Arbeitern, wohl mit allmählicher Spezialisierung und Erweiterung nach unten zu. Der Fortbestand eigentlicher Kopfsteuern in den Städten ist unsicher. Auf dem Lande scheinen die coloni die eigentliche kopfsteuerpflichtige Klasse in späterer Zeit zu werden, wobei der Gutsherr die Steuer seiner Colonen abzuliefern hatte. Er verteilte sie auf die Colonen, d. h. er erhöhte eben deren sonstige Abgaben um ihren Betrag, ähnlich wie in späteren mittelalterlichen Verhältnissen.

2. Deutsches Mittelalter[20]).

§ 13. In dem Auflösungsprozesse, den das römische Weltreich seit der Völkerwanderung durchmachte, ging in den neuen Staatsbildungen der Eroberer in dem Gebiete des bisherigen Reichs

20) Zur Bibliographie: Wagner, F.W. III. § 13. — Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters (Reich), 1805. Lang, Historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassung seit den Karolingern, 1793. Ilse, Geschichte des deutschen Steuerwesens, 1. Abt. 1844. Jetzt namentlich für die ältere Zeit (bis ca. 1200) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II. 2. Ausg. 1870, Kap. 7, IV., Kap. 6, VIII. Kap. 15 (1878) und manches Einzelne in den anderen Kapiteln. Neumann, Persönliche Steuern, S. 1. ff (auch ohne daß er genannt wird, gute Widerlegung der Ansichten Bocke's über bezw. gegen Objektsteuern), die Noten ebd. S. 231 ff. (mit Bemerkungen über die Abgaben im preußischen Osten, gegen Schmoller und auch gegen mich). Vorzüglich ist auch hier über den »impôt féodal« Clamageran a. a. O. vol I., livre 3, auch eb. l. 2 (impôt barbare). Vuitry, Études sur le régime financier en France, Paris, 1878. Mehr sy-

mit einem großen Teil der gesamten Kultur auch die Steuerverfassung Roms allmählich zu Grunde, ohne für lange Jahrhunderte durch eine andere ersetzt zu werden. Die römische Grund- und Personalsteuer blieb zwar formell in der ersten Zeit der Eroberung, dann in der fränkischen Monarchie der Merovinger noch bestehen, aber teils verfiel sie, teils nahm sie mit den veränderten Verhältnissen eine andere Gestalt an. Die römische Repartitionssteuer ward zu einer festen Quotitätssteuer, die römische Grundsteuer verlor damit ihren Steuercharakter und ward mehr eine Reallast, eine Grundzinsabgabe, die Personalsteuer eine Kopfsteuer der Unfreien, der auf fremdem Boden Angesiedelten, der dem Rechte der Eroberung Anheimfallenden, daher jetzt gerade auch der Romanen, wogegen der vollfreie Germane persönlich steuerfrei war, auch für seinen eigenen Boden Steuerfreiheit verlangte und gewöhnlich erreichte, jedoch für bisher besteuerte römische Grundstücke, die in seine Hände kamen, in der Regel wohl zu steuern hatte. Die völlig veränderten Auffassungen des Staatslebens, die auch dem späteren Mittelalter auf lange hinaus eigentümliche Vermischung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Verhältnisse, das Vorherrschen der Naturalwirtschaft, damit auch der Naturaldienste und Naturalleistungen aller Art, die Geringfügigkeit eines eigentlich staatlichen Finanzbedarfs, der mit dem Hof- und Fürstenbedarf fast ununterscheidbar vermischt war, die Wehrverfassung, die Begründung der Einnahmewirtschaft auf Gutseinnahmen, Grundzinse, gebührenartige Ertragsquellen, Strafgelder, Konfiskationen, Tribute abhängiger Völker und Fürsten, die Ergänzung dieser Einnahmen durch Zoll- und Marktgefälle u. dgl., Einnahmen teils gebühren-, teils gewerbesteuer-, teils verbrauchssteuerartigen Charakters — das alles und manches andere, was damit in Verbindung stand, machte auch Jahrhunderte hindurch, im wesentlichen bis tief in die zweite Hälfte, ja vielfach bis zum Schluß des Mittelalters eine eigentliche direkte Besteuerung als ordentliche Einnahme unnötig, im Deutschen Reich wie im wesentlichen auch in den meisten anderen Staaten. Nicht zu verkennen ist aber, wie, zum Teil selbst nach ihrem Ursprung aus römischen Verhältnissen, so manche Feudalleistungen der Gutsunterthanen an den Grundherrn eben sachlich die Bedeutung von Steuern an den Grundherrn an sich trugen, wofür letzterer seinerseits statt des Staats, wie dieser vordem und wie heute wieder, auch Schutz- und andere Leistungen dem Belasteten gewährte. Die Steuerauflegung im modernen Staate ist insofern weniger ein eigentliches Novum, als es zunächst erscheint, mehr eine andere Rechtsform, als eine durchaus neue Leistung [21]).

Die zahlreichen Grundabgaben verschiedenster Art und Namens von der fränkischen Monarchie an im späteren Deutschen Reich haben sonst freilich nur ausnahmsweise einen eigentlichen Steuercharakter, mochten sie an den König, an die Beamten, an die späteren Territorialherrschaften zu zahlen sein. Sie stellten aber, verbunden mit persönlichen Leistungen, Spanndiensten, Arbeiten, mit Naturallieferungen für den herumziehenden König und seinen Hof, für die Beamten, Gerichtsherren, Vögte 2c., für die Heerzüge, für Weg-, Burgbau, für Wachdienst, Kriegsdienst 2c im ganzen auch früher eine Belastung dar, welche der späteren direkten Besteuerung zu vergleichen und gewiß nicht immer geringer gewesen ist. Das Ganze dieser und der übrigen Abgaben ist chaotisch, an leitenden Grundsätzen darin fehlt es so gut wie vollständig. Im einzelnen ist auch nach den neuesten Forschern (G. Waitz) vieles unsicher, vieles unklar, was nach dem politischen und wirtschaftlichen Charakter des früheren Mittelalters und der starken Vermischung des Privat- und des Oeffentlichrechtlichen auch nicht auffallen kann. Ein wirkliches öffentliches direktes Steuerwesen fehlt so, als ordentliche Einnahme, nach dem Verfall der römischen Steuerverfassung und der Verschmelzung der älteren Grundsteuern und Grundzinsen u. dgl., sowie nach dem Uebergang dieser Abgaben an die Feudalherrn, nicht nur der karolingischen Monarchie, sondern auch in der darauf folgenden Periode dem Deutschen Reiche. Nur einzelne Anfänge dazu zeigen sich in den „Heersteuern" (heristuora), die aus den früheren Beisteuern der Zurückbleibenden zur Ausrüstung des Kriegers entstanden (karolingische adjutoria), später als Abgaben zu den Kriegs-, Römerzügen u. dgl. des Herren allgemeiner geworden sind, eine Art Zahlung für den selbst nicht mehr geleisteten Kriegsdienst. Zum Teil (doch nicht ausschließlich) ging aus ihnen

---

stematisch verarbeitet als von Waitz ist die Steuergeschichte in den Werken über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, z. B. in Kürze ganz gut von Walter, immer noch am reichhaltigsten und besten von Eichhorn. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (1892) § 40. Wertvoll auch Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, bes. die städtischen Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrh. (Schmoller, F., I. 2), 1878, namentlich Abschnitt III.

Ueber das ältere städtische Steuerwesen, besonders auch das direkte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters s. namentlich G. Schönberg, Finanzverhältnisse Basels im 14. und 15. Jahrhundert. 1879. K. Bücher, Mittelalterliche Steuerordnungen, 1894 (wichtig für die Frage der Abhängigkeit der nominellen Grundlage der direkten Besteuerung von der wirtschaftlichen Entwicklung); ders. passim in „Die Bevölkerung in Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrh." (1886); ders. in der zu erwartenden Steuergeschichte Frankfurts. Henning, Steuergeschichte von Cöln, 1891. Hartung, Ueber verschiedene Augsburger Steuern im J. f. G. V. 1895 S. 95, 167, 1165.

Eingehender als hier habe ich den Gegenstand in meiner FW III. behandelt, bes. § 14–16, 17–22, 24, 26, 28, 30, 32 ff., und in den dann folgenden Abschnitten über einzelne deutsche Territorien, Oesterreich, Preußen, Frankreich, England. Daselbst auch weitere Litteraturangaben.

21) Vgl. bes. Clamageran, u. a. vol. I. S. 220 ff. Die Auffassung im Text weicht von der von Neumann, a. a. O. (Note 20) doch nicht so wesentlich ab.

das Bedewesen der Territorien hervor (§ 14). Die schon älteren Ehrengaben der Großen, bei festlichen Gelegenheiten, an bestimmten Tagen des Jahres, bei Reisen des Königs, die Leistungen und Beiträge der geistlichen Stifter in ähnlicher Weise, mit der Entwicklung der Städte die Beisteuern der letzteren an den König, die aber vor dem 13. Jahrhundert noch nicht regelmäßig sind, bilden weitere Analoga direkter Steuern. In außerordentlichen Fällen, zur Tilgung von Tributen, in Kriegszeiten, kamen aber einzeln schon früher allgemeinere Kopf- und Vermögensabgaben von deutlichem Steuercharakter vor. Die Judenschutzgelder trugen letzteren nicht ausschließlich, sondern waren zugleich etwas Gebühren- und Regalartiges.

Die thatsächliche Auflösung des Deutschen Reichs in eine Reihe von Territorialherrschaften in der späteren Zeit des Mittelalters und vollends seit dem 16. und 17. Jahrhundert hat im Reiche selbst dann auch das Bedürfnis nach einer ordentlichen Steuerverfassung weniger dringend als in den anderen größeren europäischen Staatskörpern gemacht. Soweit es gleichwohl hervortrat, wie unter dem Druck der Hussiten- und Türkenkriege seit dem 15. und 16. Jahrhundert, ist es bei der bestehenden Reichsverfassung nicht mehr zu ordentlicher Befriedigung gelangt. Eine allgemeine direkte Reichssteuer war der „gemeine Pfennig", ein Gemisch direkter Kopf-, Personal-, Standessteuern mit Einkommen- und Vermögenssteuern, wie es um dieselbe Zeit auch im Ausland (England, Frankreich) vorkam, eine Steuer von allen, mittelbaren und unmittelbaren Reichsunterthanen, als Vermögenssteuer nach Verhältnis des Vermögens (z. B. 1 pro mille), aber mit kleineren festen Sätzen über eine bestimmte Vermögenshöhe hinaus, 1427 – 1551 elfmal ausgeschrieben, jedoch unzureichend eingegangen. Ganz entsprechend der Verselbständigung der Reichsstände ging man aber mehr und mehr für die Deckung von Reichsbedürfnissen zu einem System von Matrikularumlagen über: die Reichsstände wurden zu einer bestimmten Summe veranschlagt, welche sie darauf selbst nach eigenem Ermessen, bezw. nach ihrer Steuerverfassung auf ihre Unterthanen verteilten; das schon früher angewandte System, welches sich dann zu dem der sogen. Römermonate entwickelte: unter Zugrundelegung der Matrikel von 1521 wurde die von jedem Stand zu stellende Mannschaft in Geld angeschlagen, welche Summe er dann zu entrichten hatte. Der Römermonat war anfangs 128 000 fl., später weniger, zuletzt seit 1737 58 280 fl., die nicht einmal einkamen. U. a. wurden die Kosten des Reichskammergerichts (außer durch Sporteln) durch solche Anschläge gedeckt, außerdem außerordentliche Reichsausgaben.

§ 14. In den deutschen Territorien[22]) war die Entwicklung der direkten Besteuerung, gemäß dem Gang der politischen Dinge, natürlich eine andere.

Anfänglich lagen auch hier die Verhältnisse ebenso wie im Reiche selbst, Domanial- und Regalwirtschaft, mit ersterer alte Grundzinsen u. dgl. verbunden, herrschten vor, daneben die zum Teil gebührenartigen Einnahmen aus Hoheitsrechten, Zoll, Geleitsgeld u. dgl., die an die Reichsstände gelangt waren. Aber ein eigentliches Steuerwesen und zwar zunächst gerade in Form direkter Steuern (vom 14. und 15., mehr vom 16. und besonders vom 17. Jahrhundert an, aber auch innerer indirekter Verbrauchssteuern, „Trankſteuern", „Ciſen", später allgemeinerer „Accisen", „Universalaccise", „Partikularaccise") konnte mit wachsendem Bedarf, mit Veränderung des Wehrwesens, besonders mit dem Uebergang zu Soldheeren nicht ausbleiben.

Die direkten Steuern der Territorien sind in älterer Zeit die sogen. Beden, (Beten, precaria, petitio, auch exactio, Steuer, Schatzung und noch andere deutsche und lateinische Namen, bezw. Umschreibungen, führend). Sie sind nicht mit den Grundzinsen (census) zu verwechseln, welche eine grundherrliche Abgabe für die Nutzung des überlassenen Landes oder auch nur für die Anerkennung des (Ober-)Eigentums des Grundherrn darstellen und mitunter, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, eine Hauptgrundlage der Territorialfinanzen, neben dem unmittelbaren Domanialertrag waren, so im preußischen Ordenslande[23]). Eine Verwechslung, welche öfters naheliegt, weil die Beden auch vornehmlich, nach Lage der Dinge, indessen prinzipiell keineswegs allein, Abgaben vom Grund und Boden, als dem Hauptvermögen des Pflichtigen, waren (s. unten). Die Entstehung der Beden ist im einzelnen oft unsicher und auch über die allgemeineren Entstehungsgründe weichen die Absichten ab[24]). Die wesentliche Identität von Bede und Steuer darf aber wohl angenommen werden, nur daß anfangs die Beden mehr

22) Vgl. bes. Zeumer a. a. O., namentlich S. 36 ff. Eichhorn, 5. Aufl. II. § 306, III. § 426; passim auch Schmoller, Epochen der preußischen Finanzpolitik, in J. f. G. V. 1 (1877) 33 ff. — v. Below, Landständische Verfassung in Jülich und Berg, T. III. direkte Steuern 1890. Bielfeld, Magdeburg. Steuerwesen, 1888. Weitere Litteraturangaben in meiner F.W. III. § 13. — Genauere Darstellung hier in F.W. II 1 A. § 356 ff. 2. A. § 116 ff. I. 3. A. § 88 ff. Bes. III. § 27–32 u. ff.

23) v. Köppen, Zinsverfassung Preußens, Zeitschrift f. preuß. Geschichte, 1867. Meine F.W. III. § 31. Gerade hier will Neumann (Persönl. Steuern, S. 232) in der preußischen Zinsverfassung nicht nur, wie ich es genannt habe, etwas einem Steuersystem zu vergleichendes, sondern schon ein wirkliches Abgabesystem öffentlichen Charakters sehen.

24) S. darüber besonders Zeumer, S. 36 ff.; Waitz, Verf.-Gesch. VIII. 394 ff.; anderseits Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, 5. Aufl. II. § 306; zusammenfassend meine F.W. III. § 32. Ich gelange zu einer vermittelnden Ansicht, die ich auch jetzt noch festhalte. S. v. Below a. a. O.

private, mehr oder weniger „freiwillige“ Unterstützungen des Vogts, Grafen und Herren waren, welche freilich oftmals das Moment des Zwangs annahmen und regelmäßig wurden, mitunter letzteren Falls mit den Ständen, Vasallen vertragsmäßig geregelt. Neben diesen „ordentlichen“ Beden kamen dann außerordentliche oder Notbeden in besonderen Fällen, in Kriegszeiten u. dgl. m., vor. Nicht der ausschließliche, aber wohl ein besonders häufiger Entstehungsgrund der ordentlichen Land-Beden war die Uebernahme des Reichsdienstes und der gemeinen Landesverteidigung durch den Landesherrn, wo sich die Bede dann als Heersteuer charakterisiert. Mit der Ausbildung der Landeshoheit und der landständischen Verfassung, zugleich mit der allmählichen Entwicklung des Begriffs „öffentlicher Bedürfnisse“ wurde das Bedewesen ein öffentliches Recht, später ein wesentlicher Bestandteil der Hoheitsrechte, die Bede eine Steuer im eigentlichen Sinne. Die Stände bewilligten neue Beden oder Steuern dem Landesherrn regelmäßig immer nur auf kurze Zeitdauer (z. B. ein Jahr), aber im gewöhnlichen Fall fortdauernden Bedürfnisses wiederholt, selbst jährlich, wodurch dann auch die neue Abgabe eben eine bleibende ordentliche Steuer wurde. Der Namen sind auch hier mancherlei, bei direkten Steuern Schatzung, Geschoß, Kontribution, Steuer, bei den gelegentlichen indirekten Verbrauchssteuern Ungelt (Ungeld), Licent, Cise u. a. m.

Die direkten Beden kommen in verschiedenen Formen vor, entweder (namentlich früher) so, daß die Einzelnen selbst und unmittelbar nach ihrem Vermögen, Erwerb, Grundbesitz 2c. bestimmte feste oder Quotenbeiträge zu liefern haben oder so, daß zunächst Gemeinschaften, wie die einzelnen Stände, jede Stadt eine Summe im ganzen aufgelegt bekommen oder (nach der landständischen Steuerverfassung) übernehmen und diese Summen als ein zu repartierendes Kontingent dann nach einem bestimmten Maßstab, oftmals nach dem Vermögen (so besonders in Städten, auf Grund eidlicher Angaben, „Eidsteuern“) auf die einzelnen Pflichtigen verteilen. Prälaten, Geistliche, Ritterschaft blieben dabei nach ihren Privilegien oder letztere mit Rücksicht auf den persönlich zu leistenden Wehrdienst gewöhnlich frei, namentlich von ordentlichen Beden, oder verstanden sich nur unter besonderen Kautelen in speziellen Fällen zu analogen Beisteuern („Donativgeldern“, dona, dons gratuits in Frankreich), die aber unter anderem Namen und in anderen Formen, auch wohl meist in geringerer Höhe doch im Grunde auch „Steuern“ öffentlich-rechtlichen Charakters waren.

Waren die Beden auch in der Regel zunächst insofern Personalsteuern, als sie sich an bestimmte pflichtige Personen hielten und nach subjektiv ökonomischen Momenten („Vermögen“) aufgelegt wurden, auch als Kopf- und Familien-, Herdsteuern u. dgl. vorkamen, so waren sie nach den thatsächlichen Verhältnissen des Vermögens und Erwerbs doch wieder, besonders in früherer Zeit, überwiegend Steuern vom Grundvermögen, auf dem Lande wie in der Stadt. Sie traten zu den Grundzinsen u. dgl. m. formell auch wohl insofern als feste Objektsteuern hinzu, welche auf dem Grundstück hafteten, als nur so die Durchbrechung des Bedesystems durch Uebergang der betreffenden Grundstücke an steuerfreie Stände oder Personen verhindert werden konnte (Immunitätsrechte der Geistlichkeit, prätendierte Steuerfreiheit der Forensen, des Adels für städtische Besitzungen, Häuser). Dadurch wurde die Vermengung von Beden- und anderen Grundabgaben noch leichter. Für die nichtgrundbesitzenden Leute auf dem Lande, für die Klassen der Gewerbetreibenden, Handwerker, Kaufleute, Arbeiter, des Gesindes in den Städten behalten die Beden in Form von Vermögenssteuern, Kopfsteuern mehr den Personalsteuercharakter, der jedoch in festen Taxen für Betriebe (Handwerk, Handel, Wirtschaft) wieder hinter dem Charakter von Objekt- und Gewerbesteuern zurücktritt. Im einzelnen, wie überall im Mittelalter, mancherlei Verschiedenheiten in den deutschen Territorien, aber doch die Grundzüge der Entwicklung und Gestaltung dieselben. Erst in den letzten Jahrhunderten wird mit der verschiedenen politischen Geschichte der Territorien auch die Steuerentwicklung ungleichartiger. —

Die Finanzwirtschaft der Städte des Mittelalters [25]), namentlich derjenigen, die zu einem selbständigen Staatswesen gelangten, hat eine besondere Bedeutung in der Geschichte des deutschen Finanzwesens: „in ihnen entwickelte sich zuerst ein geordneter öffentlicher Haushalt; in ihnen bildeten sich zuerst im deutschen Gemeinwesen Steuern im heutigen Sinne des Worts und eine Staatswirtschaft heraus, in welcher die Geldwirtschaft durchgeführt wurde, die Haupteinnahmequelle in Steuern bestand, in welcher auch der öffentliche Kredit in mannigfacher Weise zur Bestreitung von ordentlichen und außerordentlichen öffentlichen Ausgaben zur Anwendung kam und eigene Finanzorgane unter öffentlicher Kontrole nach gesetzlicher Vorschrift die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichrechtlichen Gemeinwirtschaft besorgten. Lange bevor in den Wirtschaften der Territorialstaaten die Naturalwirtschaft der Geldwirtschaft wich, war diese bereits in vielen Städtewirtschaften die Grundlage des öffentlichen Haushalts und Jahrhunderte lang war bereits die Kunst der Besteuerung, die Benutzung des öffentlichen Kredits und die zweckmäßige Organisation der Finanzverwaltung in den Städten ein wichtiger Zweig der öffentlichen Verwaltung, ehe in den Territorialstaaten auch nur das Bedürfnis danach vorhanden war“. Wie weit das städtische Steuerwesen die spätere Geschichte des Steuerwesens in den Territorialstaaten beeinflußte, ist eine zur Zeit noch ungelöste Frage. Ihre Lösung erfordert für eine Mehrzahl von Städten historische Untersuchungen, wie sie Schönberg zuerst bahnbrechend in

25) Schönberg a. a. O. S. 9 ff., 87 ff., bes. in meiner F.W. III. § 24 ff., bes. § 28. 275 ff. Danach im Text zum Teil wörtlich. Na Bücher, a. a. O.

dieser Richtung für Basel angestellt hat. Das Steuerwesen der Städte jener Zeit zeigt eine große Zahl und Mannigfaltigkeit der Steuern, direkte und indirekte, und Besteuerungsprobleme, von denen man gewöhnlich annimmt, daß sie erst in unserem Jahrhundert aufgetaucht seien, wie die Probleme einer richtigen Verbindung von direkten und indirekten Steuern, der richtigen Gestaltung der direkten Steuern, die Verteilung der Steuerlast nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit 2c. beschäftigten schon im 15. Jahrhundert (wie Schönberg nachgewiesen) sehr lebhaft die Obrigkeiten der Städte. Direkte Steuern meist in der Form von Vermögens- und reinen Personalsteuern (letztere nicht selten mit jenen kombiniert) wurden im 14. und 15. Jahrh. in deutschen Städten vielfach erhoben. Die Vermögenssteuern waren teils ordentliche, teils außerordentliche Steuern. Was in dieser Hinsicht Regel, was Ausnahme gewesen, läßt sich zur Zeit noch nicht mit Sicherheit sagen. In Basel waren sie nur außerordentliche Steuern. Dort waren die ordentlichen Steuern indirekte (besonders Weinsteuer, Mahlsteuer, Salzregal, Eingangszölle). In der Zeit von 1429—1489 erfolgte sechsmal eine außerordentliche Besteuerung. Jedesmal war dieselbe eine Vermögens- und Personalbesteuerung. Viermal wurden mit dieser noch andere Steuern kombiniert und zwar Steuern verschiedener Art, direkte und indirekte Verbrauchssteuern von Wein und Fleisch, auch gewerbliche Ertrags- und Einkommensteuern. Im Ganzen ca. 20 verschiedene Steuern und keine der anderen gleich[26]).

3. Neuere Zeit[27]).

§ 15. In der Uebergangszeit vom Mittelalter und vom ständischen Patrimonialstaat zum modernen deutschen Einzelstaat (15., 16.—18. Jahrhundert) gehen dann mit dem älteren direkten Steuerwesen weitere Veränderungen vor. Dadurch wird allmählich die Grundlage geschaffen, auf der die heutige deutsche direkte Staatsbesteuerung sich aufbaute. Das Ziel, dem man schon früher, dann aber bewußt besonders im „Zeitalter des aufgeklärten Despotismus", welches das „staatsbürgerliche" Zeitalter auch hier einleitete, zustrebte, war — in bestimmterer, bewußterer Weise, als früher, und zugleich in mehr individualistischer Auffassung und Durchführung dieser leitenden Prinzipien und Postulate — Allgemeinheit und größere Gleichmäßigkeit, daher auch entsprechende Aus- und Umbildung, namentlich Vervollständigung der direkten Besteuerung. In diesen Beziehungen reichten die alte etwa noch bestehende, unvollkommene allgemeine Vermögenssteuer, die überwiegend noch Grundbesteuerung war, oder die neuere, auch wesentlich noch solche darstellende und außerdem die „armen Leute", die Bauern, dann die arbeitenden Klassen als solche treffende „Kontribution" oder ihr ähnliche Steuern unter anderem Namen nicht mehr aus. Eine Aufgabe der Steuerentwicklung, welche bei steigender Höhe der Gesamtbesteuerung, wesentlich der Folge der neuen Militärausgaben, vollends nach dem Verfall der älteren

26) Näheres darüber und über die Art und Bedeutung der direkten Steuern bei Schönberg a. a O. Vgl. auch Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, II. Kap. 4, passim, u. A. S. 742. Bücher a. a. O.

27) S. Wagner, F.W. III. § 34 ff (Oesterreich) 45 ff. (Preußen). Wissenschaftlich allseitig genügende und eingehende zusammenfassende finanz und steuergeschichtliche Werke fehlen der deutschen Litteratur noch. Die älteren (Hüllmann, Lang) sind veraltet, die allgemeinen geschichtlichen und die staatsrechtlichen Werke vertreten andere Gesichtspunkte. Die meisten Schriften und Aufsätze umfassen nur einzelne Perioden, behandeln darin oft nur einzelne Punkte oder geben nur kurze allgemeine Uebersichten. Auch nur als Beispiele aus der einschlägigen Litteratur seien neben den Schriften in Note 20 u. 22, die z. T. auch noch hieher gehören, hier genannt: Ueber Oesterreich: Oberleitner, Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. 1859; ders., Finanzlage Niederösterreichs im 16 Jahrhundert. 1863; ders., Finanzlage in den deutsch-österreichischen Erblanden 1761. 1865; Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österreichischen Kaiserstaat, 1858, mit bes. Berücksichtigung der direkten Steuern, darin namentlich die historische Einleitung (amtliches Werk, wonach vornehmlich die folgende Darstellung, zum Teil in wörtlichen Auszügen). Speziell über böhmische Verhältnisse: v. Gindely, Geschichte der böhmischen Finanzen, Denkschr. d. k. Akad. d. Wiss. B. 18, über Mähren: d'Elvert, Oesterreichische Finanzgeschichte, B. 25 der Schr. der Mähr.-schles. Gesellschaft. Manches allgemeine auch bei v. Myrbach, Oesterreichische Gebäudesteuer. Z. f. St.W. 1884, 1885. — Ueber Preußen: Schmollers oben § 14 gen. Aufs.: ders., in seinen Studien der preußischen Wirtschaftspolitik 1680—1786, J. f. GV 1885 ff.; Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles, in der Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde, 1886; v. Below, a. a. O.; Riedel. Der Brandenburgisch-preußische Staatshaushalt, 1866 (17. u. 18. Jahrh.); Kries, Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien, 1842; Zakrzewski, Preuß. Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrh., 1887; Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens (16.—18. Jahrh.), 1888. Weitere Litt. über Preußen s. unten in § 23. — Ueber Kur-Sachsen: Falke, Steuerbewilligung der Landstände bis Anfang des 17. Jahrh., Z. f. St.W. 1874, 1875. — Ueber die thüringisch sächsischen Lande: Kius, Finanzwesen des ernestinischen Hauses Sachsen im 16. Jahrh., 1863. — Ueber Bayern: Bocke, Beitrag zur Geschichte der Einkommensteuer in Bayern. Z. f. St.W. 1864; L. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern (13.—19. Jahrh.), 1883. — Ueber Alt-Hessen: Vermögenssteuer und Steuerverfassung im 16. u. 17. Jahrh., in J. f Nat. 25, 1875. — Ueber Hessen-Darmstadt: Baur, Handbuch des direkten Steuerwesens, 1. Th. 1858, im Anfang. — Ueber Württemberg: Hoffmann, Finanzwesen Württembergs zu Anfang des 16. Jahrh., 1840; Riecke, Württ. Jahrb. 1879; ders., Verfassung 2c. des Kgr. Württemberg. 2. Aufl., 1887.

Wehrverfassung, aber auch mit der Folge der sich entwickelnden Zivilverwaltung, nur um so dringender wurde. Daher das Streben nach genügender Mitbelastung der privilegierten Stände, der Städte und nach ordentlichen Katastern.

Die folgenden Skizzen sollen nur als Beispiele der Gestaltung der direkten Besteuerung in einigen wichtigeren Staaten vor der „neuesten Zeit", d. h. dem 19. Jahrhundert — oder vor der Epoche der „staatsbürgerlichen Gesellschaft" nach der französischen Revolution — dienen, ein näheres Eingehen ist hier nicht zulässig.

§ 16. Oesterreich. Ein gutes Beispiel liefern die Reformen der direkten Besteuerung in Oesterreich. Oesterreichs Grundsteuerreformen im 18. (und 19.) Jahrhundert sind ein Vorbild von allgemeinster Bedeutung für die Entwicklung der direkten Besteuerung eines großen Teils Europas geworden. Im 16. Jahrhundert gaben namentlich die Türkenkriege den Anstoß zu starken außerordentlichen Steuern und auch zu bleibenden Vermehrungen und Erhöhungen der älteren direkten Steuern, wobei die privilegierten Stände wenigstens im ersten Fall erheblich mit „kontribuieren" mußten. Die Türkensteuern waren, wie der allgemeine deutsche „gemeine Pfennig", eine Verbindung von Einkommen- und Ertrags- mit Vermögens- und Personensteuern letztere mit Abstufungen nach Ständen, herabgehend als Kopfsteuern auf die untersten Klassen, aber alle Klassen umfassend. Die gewöhnlichen direkten Steuern waren auch in Oesterreich ursprünglich nicht reine Grundsteuern, sondern eine Art Vermögenssteuern, bei der nur das Grundvermögen besonders hervortrat. Die mit demselben näher verbundenen Objekte, die Häuser, gewisse Gewerbebetriebe und Berechtigungen, auch Viehstand wurden dabei zugleich mit besteuert. Der bevorzugte Grundbesitz hat sich, wenigstens in einigen österreichischen Ländern (so in Niederösterreich seit Anfang des 15. Jahrhunderts), nicht steuerfrei erhalten können, aber er behielt doch eine begünstigte Stellung, auch noch in den Reformen Maria Theresias, und die allmähliche Mehrbelastung wurde lange Zeit vornehmlich auf den abhängigen Rustikalbesitz geschoben. In den einzelnen Kronländern ist die Entwicklung trotz der mehrfachen Versuche der Ausgleichung verschieden gewesen und selbst bis in die Gegenwart so geblieben. Unter Karl V., Ferdinand III., Leopold I., Karl VI., Maria Theresia, Josef II. wurde an der Reform der direkten, besonders der Grundsteuer, zum Zweck der Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten gearbeitet. Am wichtigsten sind vor dem 19. Jahrhundert die Reformen Maria Theresias und die (freilich nur vorübergehend in Kraft getretenen) Josefs II. in den deutschen Erblanden, diejenigen Karls VI. in der Lombardei. Als Beispiele mögen Niederösterreich, Böhmen und Lombardei dienen.

In ersterem Lande wurde nach verschiedenen vorbereitenden Arbeiten, in denen der ursprüngliche Plan einer genaueren Katastrierung aber doch nur mangelhaft durchgeführt worden, im J. 1756 die „Theresianische Steuerrektifikation" provisorisch eingeführt, blieb aber bis zur großen Grundsteuerreform des Gesetzes von 1817 in Geltung. Dieser Kataster betraf das Erträgnis vom gesamten (obrigkeitlichen und unterthänigen) Boden, abgeleitete Nutzungen, Gefälle (Zehnten, Dienste &c.), Nutzungen von Häusern und von den mit diesen untrennbar verbundenen Gewerben und Industriezweigen. Die Steuergrundlage war bei Grundstücken, bei Gebäuden in Städten der Kapitalwert, bei Gewerben u. dgl. der daraus hervorgehende Gewinn, in Wien bei Gebäuden der jährlich zu fatierende Mietzins. Zur Berechnung des Kapitalwerts wurden die von Grundstücken abgeleiteten Nutzungen und Gefälle, auch diejenigen der Wälder nach 10jährigem Durchschnittsertrag veranschlagt, teils nach Lokalpreisen, teils nach gleichförmig vorgeschriebenen (Feldfrüchte, Wein, Frohnen), und an Verwaltungskosten wurde $^1/_4$ abgerechnet. Für die Häuser des platten Landes bestand eine Einteilung in 6 Klassen. Der Steuerfuß war für Grundstücke 2% des Werts, bei den Dominikalisten 1% (seit 1791 fast Gleichstellung), die klassifizierten Häuser zahlten $1^1/_2$—20 fl., die Häuser in Wien $^1/_{10}$—$^1/_7$ des Zinsertrags. — Auch in anderen Kronländern, so in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, wurde die Theresianische Rektifikation eingeführt, jedoch mehrfach abweichend. — In Böhmen ward auf Grund von Fassionen über Einkommen vom Boden, Gewerben und Dominikalnutzungen und nach Prüfungen dieser Fassionen (1713—15), später nach neuen ergänzenden Ermittlungen ebenfalls unter Maria Theresia eine allgemeine Steuerreform durchgeführt (1748—68). Man bildete aus dem ermittelten reinen Grundertrage und aus dem Einkommen der übrigen mit berücksichtigten verwandten Erwerbszweige (des unterthänigen Besitzes) sog. „Ansässigkeiten" von je 180 fl. Reinertrag mit einem Steuersatz von 60 fl. ($33^1/_3$%), der ähnlich veranschlagte Dominikalbesitz (Ertrag nebst Gefällen) zahlte 29%. Daneben eine Besteuerung der Häuser, teils nach festen, teils nach Klassensätzen. In Böhmen allein wurde aber später einiges aus der Josefinischen Steuerreform definitiv beibehalten (1792), namentlich blieb die Verteilung der ganzen Steuersumme zwischen den Dominien und Unterthanen nach Maßgabe der Messung und Schätzung aller Gründe bestehen.

Diese Josefinische Reform war seit den Römerzeiten die erste große Grundsteuer-Katasteroperation in einem großen verschiedenartigen Staatsgebiete, welche nach leidlich rationellen Grundsätzen vorgenommen worden ist. Nur aus praktischen Gründen, um die Operation zu vereinfachen und rascher beendigen zu können, wurden die rationellen Grundsätze ein wenig modifiziert. Das große Werk selbst war, wie andere Josefinische Reformen, wohl noch etwas verfrüht und wurde wieder rückgängig gemacht, aber es bezeichnet deshalb doch in der allgemeinen Geschichte der direkten Besteuerung der Neuzeit eine Epoche, auch neben der technisch vollkommeneren, aber leichteren, weil auf ein kleines, gleichartigeres Gebiet beschränkten Reform in der Lombardei. Es wurde (durch Pat. v. 20. April 1785) bestimmt, jede Provinz, Gemeinde

und jeder Grundbesitzer, Dominicalist oder Unterthäniger, solle nach Verhältnis des Nutzens von seinen Gründen in gleichem Maße zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse beitragen. Durch allgemeine Vermessung (meist nur durch Bauern mit der Meßkette vorgenommen) sollten die Flächengrößen aller fruchtbringenden Gründe, durch kontrolierte Fassionen der einzelnen Besitzer die Nutzungen jeder Art vom Boden erhoben und die Erträgnisse nach den Marktpreisen von 1772—82 in Geld berechnet werden. Alsdann gleich hohe Quotenbesteuerung dieses Bruttoertrags in den Erblanden, 100 fl. Ertrag des Ackerbaulands mit 10 fl. 37½ kr., der Wiesen mit 17 fl. 55 kr., der Weiden, Waldungen mit 21 fl. 15 kr. In diesen verschiedenen Prozenten lag immerhin einige Berücksichtigung der verschiedenen Produktionskosten, insofern ein Hinzielen auf Reinertragsbesteuerung. Die (in gewissen Kategorien übrigens steuerfreien) Häuser wurden nach Patent vom 1. Sept. 1788 nach dem Mietzins, unter Abzug von 10% auf Erhaltungskosten, besteuert. Nach vierjähriger, etwas überstürzter Arbeit konnte das Grundsteuersystem am 1. Nov. 1789 eingeführt werden. Schon am 1. Mai 1790 wurde es aber von Leopold II. der heftigen politischen Opposition geopfert.

Technisch noch ungleich bedeutender und zudem noch erheblich älter war das berühmte Katasterwerk des censimento milanese unter Karl IV., 1719 begonnen, durch Krieg unterbrochen, 1749—60 beendigt, der älteste der feineren modernen Kataster, das Vorbild für viele andere. Die Grund- und Hausbesitzer hatten die erforderlichen Angaben über Beschaffenheit und Art ihrer Güter zu machen. Eine geometrische Aufnahme, die Entwerfung topographischer Flurkarten für jede Gemeinde, eine sorgfältige Einschätzung der nach Kulturart und Bonität unterschiedenen Grundstücke durch Schätzleute nach dem Rohertrage und nach den Gewinnungskosten und Abzügen erfolgte. Lokale Verhältnisse (Lage in der Ebene, auf den Bergen) wurden für Einzelnes mit berücksichtigt. So erzielte man die Feststellung der Nettoerträge, die dann teils nach vorgeschriebenen, teils nach Lokalpreisen in Geld berechnet wurden. Vergleichungen dieser Schätzungsergebnisse mit Thatsachen des Verkehrs (Kauf-, Pachtpreisen, Teilpachtverhältnissen) dienten zur Kontrole. Der ermittelte Reinertrag wurde zu 4% kapitalisiert (in Scudi zu 6 Lire) und davon eine (später erhöhte) Quote als Steuerfuß bestimmt. Besondere Bestimmungen betrafen die Gebäude, die in den Städten nach dem wirklichen oder geschätzten Mietertrage, unter Abschlag einer Quote (⅓ zur Ausgleichung mit der Grundsteuer, eine weitere Quote für die Erhaltungskosten) besteuert wurden. (Näheres bei v. Myrbach, a. a. O. Z. f. St.W. 1885. S. 89.)

Erst die Neugestaltung des österreichischen Staats nach 1815 und die neue Zeit ermöglichte später eine allgemeine Reform der direkten Besteuerung (§ 26).

§ 17. Preußen. So bedeutsame Reformen der direkten Steuern wie Oesterreich schon im 18. Jahrhundert hat Preußen um jene Zeit noch nicht gekannt. Ja, eine der Josefinischen Maßregel ähnliche ist eigentlich erst die preußische Grundsteuerreform von 1861, mit der lombardischen Steuerreform des censimento milanese ließe sich noch keine der provinziellen Neukatastrierungen (Ostpreußen, Schlesien, Westpreußen) des 18. Jahrhunderts, sondern nur erst etwa die preußische Katasteroperation in Rheinland und Westphalen, 1820 f., vergleichen, welche eigentlich bloß eine Fortführung der unter französischer Herrschaft begonnenen Katastrierung nach dem allgemeinen französischen Gesetz war. Im preußischen Staate des ancien régime, vor 1806, war gerade die Entwicklung und die zweckmäßige Reform der direkten Besteuerung zurückgeblieben, wogegen unter dem Großen Kurfürsten die allgemeine Accise und unter Friedrich dem Großen die Verbrauchsbesteuerung in dieser und auch in anderer Form (Monopole, Zollwesen) stärker entwickelt worden war. Die Stände, der Adel stemmten sich im brandenburg-preußischen Staate der so notwendigen Umgestaltung der älteren Hufengelder, Kopfsteuer-, Horn- und Klauenschösse u. dgl. m., die hier statt der sonstigen alten vermögenssteuerartigen Grundsteuern bestanden, durchaus entgegen. Die Steuerexemtionen oder Privilegien der Ritterschaft und die Ungleichmäßigkeit der genannten Steuern blieben in vielen Teilen des Staats bis in das 19. Jahrhundert bestehen. Die neue „Kontribution“, die im 17. Jahrhundert mit dem stehenden Heere unvermeidlich wurde, ward nach den alten ganz mangelhaften Schoß- und Hufenkatastern verteilt und war vielfach sehr ungleichmäßig, sowohl in der Oberausteilung auf Städte und Landschaften und innerhalb dieser auf Kreise und Dörfer als vollends in der Unterausteilung auf die einzelnen Steuerobjekte und Subjekte (s. Schmollers, Zakrzewski's, Bielfeld's genannte Arbeiten). Auch die hie und da vorgekommenen Revisionen (so 1680 in der Kurmark) verbesserten nicht sehr viel. Dagegen gelang es unter Friedrich Wilhelm I., wenigstens in einer Provinz, in Ostpreußen, mit der Einführung des „Generalhufenschosses“ an Stelle der bisherigen direkten Steuern des platten Landes eine tiefergreifende Steuerreform (1715 ff.) durchzuführen, wobei auf Grund von Größenermittlungen, Bonitierungen und Ertragsberechnungen namentlich der adelige Grundbesitz erheblich stärker belastet, der mittlere und kleine entlastet wurde. Für die nichtgrundbesitzenden Personen blieben mäßige Kopf- und Hornsteuern bestehen. Auch in den neu erworbenen Provinzen Schlesien und Westpreußen sind unter Friedrich II. sofort nach Besitzergreifung Grundsteuerreformen durchgeführt worden, wobei der ritterschaftliche Besitz mit herangezogen und größere Gleichmäßigkeit bewirkt wurde. Aber im übrigen geschah nichts Durchgreifendes zur Verbesserung des direkten Steuersystems bis nach dem Tilsiter Frieden und vornehmlich erst nach 1815 (1820) (§ 23).

§ 18. Frankreich[28]). Auch in Frankreich ist die direkte Besteuerung vor der Revolution

28) S. Wagner, F.W. III, § 58 ff. Für die älteren französischen Verhältnisse s. Vuitry, Etudes sur le régime financier de la France avant la révolution (besonders 11.—13. Jahrhundert),

mit denselben schweren Mängeln behaftet gewesen wie in Deutschland. Gemäß der wesentlich gleichen Entwicklung im Mittelalter unterschied sie sich auch später trotz der früheren Ausbildung einer starken Zentralgewalt überhaupt nicht so sehr von der deutschen, obgleich das Königtum mehr eingegriffen hat. Für die Deckung der vermehrten Finanzbedürfnisse des Staats seit dem 17. Jahrhundert wurde auch in Frankreich die indirekte Verbrauchsbesteuerung stärker mit entwickelt, wozu die merkantilistische Wirtschaftspolitik seit Colbert in den Zöllen ꝛc. noch eine weitere Handhabe bot. Aber relativ, im Verhältnis zu der Gesamteinnahme aus den indirekten Verbrauchssteuern war die direkte Besteuerung größer als in der Gegenwart und durch die Art ihrer Einrichtung und Verteilung besonders hart. In der letzten Zeit vor der Revolution waren die hauptsächlichen direkten Staatssteuern Frankreichs (mit mancherlei Verschiedenheiten, Ausnahmen u. dgl. in den einzelnen Provinzen) unter Beifügung der Ertragsergebnisse nach Necker folgende drei: die taille (91 Mill. L.), die vingtièmes (55 Mill. Fr. — $^{2}/_{20}$ mit Zuschlägen, dazu 1782—86 ein drittes Zwanzigstel, mit 21,5 Mill. L.), die capitation (41,5 Mill.), zusammen 209 Mill. Fr., zu denen man noch für Wegfrohnden und deren Ersatz 20 Mill. rechnen kann. Die vornehmsten indirekten Verbrauchssteuern in Generalpacht (166 Mill.) und eigener Regie (51.5 Mill.) stehen mit zusammen 217.5 Mill. L. jener Summe ungefähr gleich. Dabei ist aber zu beachten, daß die schwere Salzsteuer (gabelle) in einem großen Teil des Staats wie eine Art direkter Kopfsteuer eingerichtet war, indem die Einwohner in jeder Gemeinde eine nach der Zahl ihrer Familienglieder bestimmte Menge Salz der Monopolverwaltung abnehmen mußten (sogen. „Salzkonskription", Salzzwang", wie übrigens auch mehrfach in deutschen Ländern).

Die taille[29]) war seit dem 15. Jahrhundert (Karl VII.) mit der Entwicklung der neueren Kriegführung und der stehenden Heere aus den älteren vermögens-, besonders grundsteuer- und personalsteuerartigen außerordentlichen Steuern des Lehensstaats herausgewachsen und eine regelmäßige direkte Staatssteuer der nicht privilegierten Stände — mit Ausnahmen auch unter dem Bürgertum — geworden und belastete vor allem den abhängigen (bäuerlichen) Grundbesitz und die unteren Klassen. Sie war als Repartitionssteuer eingerichtet, zerfiel in die taille reélle, eine Grund- und Haussteuer nach unvollkommenen Katastern, und taille personelle, eine allgemeinere Vermögens-, Erwerbs- und Personalsteuer. Der Zwanzigste (auch zeitweise „Zehnte", in den letzten Zeiten des ancien régime als zwei und dreifacher Zwanzigster vorgekommen), eine Quotitätssteuer, früher schon zeitweise vorhanden, ward unter Ludwig XIV. 1710 von neuem zunächst für den Grundbesitz, seit 1741 auch für den Mobiliarbesitz eingeführt und blieb seitdem. Es war eine Art Steuer vom unbeweglichen und beweglichen Einkommen, traf die der taille unterliegenden Klassen also nochmals, umfaßte aber im Unterschied von der taille den Adel mit, doch auch jetzt noch nicht die Geistlichkeit. Die capitation, in den Kriegen Ludwigs XIV. vorübergehend als Kriegssteuer eingeführt (ähnlich wie die klassifizierte Kopfsteuer in Preußen um die damalige Zeit), wurde seit 1701 eine bleibende ordentliche Steuer: eine ziemlich allgemeine Personal-Klassensteuer, für den peuple taillable die dritte große direkte Steuer, hier eine Quote vom Steuersatz der taille (meist 50%), für alle übrigen Personen der Regel nach (vom Dauphin an, aber wieder, besonders später, mit Exemtionen) nach dem Steuertarif von 22 Klassen und demgemäßer Einschätzung (mit einzelnen Abweichungen, u. a. bestand Kollektivbesteuerung korporativer Verbände in Paris). Diese Steuern sind sämtlich in der Revolution beseitigt worden, aber in veränderter und verbesserter Gestalt in den direkten Steuern dieser Periode wieder aufgelebt und insofern doch der geschichtliche Vorläufer, jedenfalls das Analogon der modernen französischen direkten Besteuerung. Eine durchgreifende, doch so notwendige Steuerreform, besonders der direkten Steuern und der Salzsteuer herbeizuführen, hat das ancien régime in Frankreich nicht verstanden, wenn es an Versuchen dazu, noch zuletzt 1787, auch nicht fehlte. Die einfache Erhöhung so unvollkommener Steuern wie die vingtièmes und die Erhebung der

---

1878; für die Zeit des 18. Jahrhunderts Necker, Administration des finances, 1784 I., besonders ch. 1. Abrisse der älteren Steuerverfassung bei Bresson, Histoire des finances, 1840, 2. ed., S. 15 ff.; bei Vignes, Traité des impôts, 1880, 4. éd., I. S. 10 ff., 113 ff. — Vornehmlich: Clamageran, Histoire de l'impôt en France, 1867 ff., bisher 3 Bände (bis 1774). Ein vorzügliches Werk, auch von Bedeutung, bes. für die ältere Zeit, für die allgemeine Finanzgeschichte. Vgl. auch Lohmann, Vauban. 1895.

29) Vgl. über die Terminologie Wagner, F.W. III. S. 71 Der Ausdruck »taille«, im mittelalterlichen Latein tallia, welcher auch in Deutschland für „Beden", Steuern, petitiones, exactiones u. a. m. vorkommt, gleichbedeutend, wenigstens nach dem früheren Sprachgebrauch, mit incisio, incisura und mit dem deutschen „Kerbe", ist von der Verrechnungsweise an „Kerbhölzern", an einander gelegten Kerbstöcken u. dgl. hergenommen und dann geblieben, nur, wie in Frankreich, mit Verengerung des Begriffs auf die genannte direkte Steuer. Umgekehrt verengte sich die Bedeutung von incisio, incisura, verdeutscht Cise, später Accise — adcisio — auf den Begriff innerer Verbrauchssteuern u. dgl. Ein Teil der letzteren, die Abgaben auf Getränke u. a. m., werden später in Frankreich aides, droits d'aides genannt, wieder eine verengerte Bedeutung des dem deutschen „Bede", dem lateinischen adjutorium, precaria synonymen ursprünglich allgemeinen Begriffs einer (bittweise) erlangten steuerartigen Unterstützung. Auch tallagium, im englischen tallage, kommt vor S. u. a. Hüllmann, Finanzgeschichte S. 134. 139; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII. S. 394; Zeumer a. a. O., S. 3; Vignes I. S. 114; v. Heckel, Art. Taille im H.W. VI S. 179.

capitation der taillables als Zuschlag zur taille mußte die schon vorhandenen Ungleichmäßigkeiten unerträglich machen[30]).

§ 19. England[31]). Die oft wechselnden und sehr mannigfaltigen Maßregeln lassen sich in einem kurzen Abriß, wie er hier nur Platz finden kann, nicht genügend darstellen. Nur zur Orientierung über die Zeit besonders seit dem 17. Jahrhundert wird hier folgendes angegeben.

Die direkte Besteuerung hat hier, wenigstens als zeitweiliges außerordentliches Hilfsmittel, schon im normanischen Lehenstaate (alle scutagia, Schildgelder, Geldabfindungen für den Lehnkriegsdienst, tallagia von den nicht kriegsdienstpflichtigen Einwohnern der Städte und des Landes) und in den folgenden Jahrhunderten vor der ersten Revolution eine bedeutendere Rolle als gleichzeitig auf dem Festlande gespielt und sich frühzeitig mit größerem Erfolg außer auf das Grundvermögen auf das bewegliche erstreckt. („Fünfzehnter" als »subsidy« oder als Teil einer solchen, die außerdem das unbewegliche Vermögen oder dessen Ertrag mit umfassen konnte.) Diese älteren Steuern haben überwiegend einen vermögenssteuerartigen Charakter, woneben personalsteuer- und einkommensteuerartige in Form von Klassen- und Kopfsteuern, mehrfach, soweit sie sich mit an das Einkommen anlehnen, mit progressivem Steuerfuß (15. Jahrhundert), nicht fehlen. Regelmäßig nur auf bestimmte Zeit (Jahr), öfters im mehrfachen Normalbetrag bewilligt, zum Teil als Repartitionssteuer eingerichtet, auf Grund ungenügender Kataster und Einschätzungen ausgeführt waren sie doch ähnlich mangelhaft wie die kontinentalen direkten Steuern. Sie haben sich auch für die rasch steigenden Finanzbedürfnisse des 17. Jahrhunderts nicht als ausreichend noch als genügende Grundlage für den Ausbau eines Systems der direkten Besteuerung erwiesen. Die hauptsächliche Hilfe lag seitdem auch in England in der Entwicklung der indirekten Verbrauchsbesteuerung (Accisen, Zölle). Aber auf dem Gebiete der direkten Besteuerung wurde daneben schon während der ersten Revolution, dann in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert mehrfach experimentiert, ohne feste leitende Prinzipien und ohne genügenden Erfolg. (Finanziell ziemlich ergiebige, monatlich erhobene, den verschiedensten Erwerb umfassende Ertrags- und Vermögenssteuern, sogen. monthly assessments, während der Republik, später ähnlich wiederholt. Daneben personale Klassensteuern mit vielen Abstufungen, teils nach dem Rang und Stand, teils nach Beruf und Erwerbsart, wobei die ungefähre Größe des Einkommens etwas berücksichtigt wird, 1641 und mehrfach unter Karl II. und Wilhelm III. ähnlich, aber mit einigen Veränderungen. Experimente mit Besteuerung der Kapitalrenten, der Erwerbsgesellschaften, 1692. Nach Ständen abgestufte Leichen-, Geburt-, Heirat-, Junggesellensteuer, 1695. Versuche mit Einkommensteuern 1701, mit Besoldungsteuern 1720 u. a. m.)

Die bedeutendste Maßregel der direkten Besteuerung war die Bildung einer bleibenden grundsteuerartigen Abgabe unter dem Namen land tax (1692, 1697), eine in Resten noch heute vorhandene Steuer. Ursprünglich, wie in früheren Fällen, ein Teil einer allgemeinen Vermögenssteuer, wurde sie allmählich mehr zu einer bloßen Grundsteuer, welche nach dem Bodenertrag als Repartitionssteuer aufgelegt und in wechselnden Sätzen (1—4 Sh. vom Pfd. Sterl., d. i. 5—20 %) von den Pflichtigen (den Pachtern eventuell statt der Grundbesitzer, denen sie dann am Pachtschilling abzuziehen war) erhoben wurde. Infolge der Unveränderlichkeit der Einschätzung und Repartition und später auch des Steuersatzes (4 Sh.) trat bei dieser Steuer, wie bei kontinentalen Grundsteuern, eine völlige Stabilität ein: sie wurde im Wesen eine reallastartige feste Grundabgabe an den Staat, welche zu den später so verschiedenartigen Erträgen in ganz ungleichem Verhältnis stand. Mit daraus erklärt sich die Maßregel Pitts 1798, diese Landtaxe für ablösbar zu erklären, wovon für fast die Hälfte des Steuerbetrags nach und nach Gebrauch gemacht wurde. Noch gegenwärtig geht das in kleinem Maße fort. Die Aufgabe einer wirklich umfassenden, rationellen Grundsteuer ist durch diese Landtaxe also gar nicht gelöst worden. Der Ertrag des Grund und Bodens wird unabhängig von ihr in England heute durch die Einkommensteuer für den Staat und durch die Lokalsteuern für die Selbstverwaltungskörper (poor rate) besteuert[32]).

Die Finanznot in der Zeit der französischen Revolutionskriege veranlaßte dann, nach vorausgehenden Experimenten mit Zuschlägen zu den Aufwandsteuern, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer (1798—1802, 1803—1816), wobei in der zweiten legislativen Fassung (1803) auf Grund von zwei Gesetzen die verschiedenen Einkünfte nach zwei Methoden besteuert wurden: diejenigen aus Immobiliarbesitz, Pachtungen, öffentlichen Besoldungen u. dgl. an der Quelle, in der Weise einer Ertragssteuer, diejenigen aus gewerblichem Einkommen und aus Geldkapital direkt in Form einer wirklichen Einkommensteuer nach Deklarationen.

---

30) Ueber die gen. direkten Steuern in Frankreich s. Wagner, F.W. III. § 58—60. Ueber die Beseitigung derselben und die Wiederherstellung in neuer Form während der ersten Revolution ebendas. § 167, 168 und bes. Stourm, Finances de l'ancien régime et de la révolution. 2 vols. 1885.

31) S. Wagner, F.W. III. § 71 ff., 78, 81 ff. Ueber die älteren englischen Steuerverhältnisse besonders Vocke, Gesch. der Steuern des britischen Reichs, 1866, namentlich über die früheren Vermögens-, Ertrags- und Einkommensteuern S. 478—538. Auch Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, 1869, 2. Aufl., Bd. I. passim. Jetzt besonders Dowell, History of taxation and taxes in England. 4 vol. 1884 (auch 2. ed. seitdem). Vgl. auch die älteren Werke von Madox, Sinclair.

32) Ueber die land tax Vocke, S. 489 ff.; Wagner, F.W. III. § 82, 117.

Die Steuer begann erst bei einem Minimaleinkommen (60, später 50 Pfd. Sterl.) und erreichte bei einem Einkommen von 150 Pfd. Sterl. den Normalsatz (anfangs 5, später 10 %), die kleineren Einkommen waren nach einer Degressivskala besteuert. Mit verschiedenen Veränderungen blieb die sehr hohe, drückende und bei den Steuerpflichtigen unpopuläre Steuer, deren Ertrag zeitweise auf 16 Mill. Pfd. Sterl. stieg, bis 1816, wo sie mit zuerst von den schweren Kriegssteuern beseitigt wurde, um indessen 1842 als Mittel zur Durchführung der Zoll-, Accise- und handelspolitischen Reformen wiederzukehren, seit welcher Zeit sie ein bleibender Bestandteil des britischen Steuersystems ist (§ 28)[33].

2. Die direkte Besteuerung in der Gegenwart (19. Jahrhundert).

1. Einleitung[34].

§ 20. Alle die im Vorausgehenden dargelegten Maßregeln kann man wohl als Etappen auf dem Wege zum Auf- und Ausbau eines wirklichen „Systems" der direkten Besteuerung bezeichnen: mehr waren sie aber auch noch nicht. Erst dem 19. Jahrhundert, namentlich dem Menschenalter politischer Ruhe nach 1815, war es beschieden, dieser Aufgabe näher zu treten und immerhin nicht Unerhebliches zu ihrer Lösung beizutragen. Wenn auch hier nichts dauernd Genügendes geleistet wurde, so lag die Schuld einerseits an einem prinzipiellen Fehler, den man (besonders in der Entwicklung der Ertragsbesteuerung, § 43) selten vermieden hat, anderseits an der großartigen raschen Umgestaltung der technischen und ökonomischen Verhältnisse der Produktion und, abhängig von dieser Umgestaltung, der Verteilung des Nationaleinkommens unter die Einzelnen im Volke. Eben deshalb haben sich einigermaßen stabile Grundlagen der direkten Besteuerung (besonders der Ertragsbesteuerung) nach kurzer Zeit immer wieder als höchst mangelhaft erwiesen, selbst wenn das schwere Problem, diese Grundlagen wenigstens für den Zeitpunkt ihrer Feststellung leidlich richtig zu gestalten, besser gelungen wäre, als auch in den günstigsten Fällen zugegeben werden darf (Grundsteuer! Gewerbesteuer!) Und eben deshalb ist neuerdings die Richtung von den Ertragssteuern fort zu verbesserten Personalsteuern, namentlich Einkommen- und Vermögenssteuern, besonders in der Staatsbesteuerung eingeschlagen worden (oben § 11).

Nach jenem Menschenalter politischer Ruhe (1815—48) ist ein neues gefolgt, welches durch das Auftauchen und immer mächtigere Hervortreten der „socialen Frage" vielfach ganz neue Gesichtspunkte für die Gestaltung der gesamten wie speziell auch der direkten Besteuerung sich entwickeln sieht. Eine neue Phase in der Geschichte der Besteuerung kündigt sich an: an Stelle der „staatsbürgerlichen" Epoche, welche, angebahnt durch den Sieg der absoluten Staatsgewalt über den ständischen Patrimonialstaat, im Zeitalter der französischen Revolution definitiv die ältere „ständische" Epoche der Besteuerung durchbrochen und überwunden hat, ringt eine neue „sociale" Epoche der Besteuerung um theoretische Anerkennung und praktische Geltung. Im ganzen wie im einzelnen treten dadurch neue Probleme der Steuerpolitik hervor. Dazu kommt, daß die vollen Konsequenzen des „Zeitalters der Dampftechnik" (Kommunikationen!) und der praktischen Anwendung der naturwissenschaftlichen, besonders der chemisch- und mechanisch-technologischen Errungenschaften, auf die Technik des Produktionsbetriebs erst in dieser Zeit, seit 1848, immer umfassender zur Geltung gelangen und abermals die vorhandenen Steuergrundlagen, besonders die direkten Steuern (Grund-, Gewerbesteuer) vielfach unzulänglich machen. Die steigende Bedeutung des beweglichen Vermögens, des Privatkapitals und des Renteneinkommens daraus, sowie des Kreditverkehrs (Verschuldung des Grundbesitzes, Wertpapierbesitz, Aktienwesen, Börsengeschäft!) erschwert die

33) Vocke, S. 521 ff., Dowell, III. S. 174 ff., § 204, 206.; Eheberg, Art. Steuer in H.W. Wagner, F.W. III, § 89.

34) Wagner, F.W. III. § 97—105, Ergänzungsheft § 28., auch II, 1. A. § 442, 444. 2. A. VI. S. 122 ff. Zahlreiche Artikel über Besteuerung und Steuerreformen einzelner Länder in Schanz' Finanzarchiv.

neuen, steuerpolitischen Aufgaben noch mehr. Dies alles bewirkt eine Gährung auch auf dem Steuergebiet, wie auf so vielen anderen socialen, wirtschaftlichen und politischen Gebieten, eine Gährung, welche um so tiefer dringt, weil erst die Neuzeit unter dem Einfluß der social- und wirtschaftswissenschaftlichen Fortschritte die einschneidende Bedeutung der Steuerpolitik für den Prozeß der Produktion und besonders der Verteilung des Volkseinkommens genauer zu würdigen gelernt hat. Auch diese Umstände haben auf die Fortentwicklung der direkten Besteuerung in der Richtung der staatlichen Personalsteuern hingewirkt. Man kann gerade bei diesen Steuern den Gesichtspunkten socialer Steuerpolitik und den Forderungen, welche daraus für die Ausgestaltung der Besteuerung, die Abstufung des Steuerfußes, die Freiheit kleinen Einkommens und Vermögens, die schärfere Belastung hohen Einkommens und des Besitzes, ebenso dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, auch den Folgen der Kreditwirtschaft, der Verschuldungsverhältnisse mehr und leichter und richtiger Rechnung tragen als bei der Ertragsbesteuerung, wo das teils gar nicht, teils nur wenig möglich ist.

Den Hinweis auf eine sich durchdringende „sociale“ Phase der Steuer- und Finanzpolitik überhaupt, in der Weise, wie es hier gemeint ist, wozu dann namentlich auch die Ausdehnung oder Vermehrung von Steuern, um die Mittel zu socialpolitischen Maßregeln (Staatszuschüsse für Schul-, Arbeiterversicherungswesen u. dgl. m.) aufzubringen, gehört, habe ich bereits in meiner volkswirtschaftlichen „Grundlegung“ in der 1. Ausg. (s. bes. Vorwort, S. VI) und in der 2. Ausg. § 99, 104a, 105 und a. a. O., seitdem eingehender in meiner Finanzwissenschaft II. gemacht, — ohne anfangs auch bei Fachgenossen nur Verständnis, geschweige Beistimmung dafür zu erlangen. Stein 4. A. I. S. 414 hielt sich bei seiner „socialen“ Besteuerung zu sehr an einzelne, doch nur untergeordnete Fragen, ähnlich auch noch Schmoller, Preuß. Finanzepochen a. a. O. S. 292, während ein viel allgemeineres Problem vorliegt. Vgl. bes. meine F.W. II. 1. A. S. 282 ff. über „gerechte Steuerverteilung“, namentlich § 398, 399, in prinzipiell noch schärferer Weise in der 2. A. § 156 ff. Andererseits die gelegentlichen Warnungen Roschers und bes. Steins, 5. A. I. 148 ff. („Finanzwissenschaft und Staatssocialismus“) und darüber und dagegen meine Aufsätze unter letzterem Titel in der Zeitschr. f. St.W. 1887. Auf dem Standpunkte meiner Anschauungen, wenn auch natürlich ohne unmittelbare Beeinflussung von dieser Seite, steht dagegen die großartige neue praktische Socialpolitik, welche die deutsche Reichsregierung schon in dem ersten Gesetzentwurf über die Unfallversicherung (1881) und in der Kais. Botschaft vom 17. Nov. 1881 eingeschlagen hat, freilich auch, ohne zunächst in weiten Kreisen unseres Volks, wo einmal die liberal-individualistische Auffassung der ökonomischen und socialen Verhältnisse noch fest gewurzelt war, Verständnis zu finden. In den Motiven zum Unfallversicherungsgesetz wird dem Staate ausdrücklich auch die Aufgabe vindiziert, „durch zweckmäßige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel das Wohlergehen aller seiner Mitglieder und namentlich der schwachen und hilfsbedürftigen positiv zu fördern“. Damit ist das neue Problem, dessen Lösung sich auch die Wissenschaft vom Steuerwesen nicht entziehen kann, klar und scharf bezeichnet: es beginnt die Epoche „socialer Steuerpolitik“. In der Grundanschauung ähnlich wie ich Const. Frantz, Die sociale Steuerreform &c. 1881. In Anknüpfung an die Reformen der preußischen direkten Staatsbesteuerung habe ich das Problem erörtert in dem Aufsatz über sociale Finanz- und Steuerpolitik im Archiv für sociale Gesetzgebung. 1891.

§ 21. Nach der großen Epoche der französischen Revolutions- und Kaiserkriege waren in den europäischen Staaten fast allgemein die Finanzverhältnisse so beschaffen, daß ein festes Steuersystem nunmehr vollends unzweifelhaft die conditio sine qua non eines wenigstens leidlichen Gleichgewichts im Staatshaushalte war.

Ungeheure Staatsschulden waren angehäuft und zu verzinsen, womöglich auch aus ordentlichen Einnahmen zu tilgen. Ein großes stehendes Heer auch in Friedenszeit galt nach wie vor für unvermeidlich und erforderte aus militärisch technischen Gründen einen erheblichen Aufwand, der auch zugleich mehr wie früher, wegen strengerer Durchführung der Geldwirtschaft und aus politischen Gründen, unmittelbar zum Geld-Finanzbedarf führte. Die sonstige Staatsthätigkeit auf dem Gebiete der Zivilverwaltung im weitesten Umfange mußte sich ausdehnen und intensiver gestalten aus tieferliegenden Gründen, welche mit der Entwicklung der ganzen modernen Wirtschaft und Kultur zusammenhängen. Wo man diesem Bedürfnis, zum Teil wegen der finanziellen Schwierigkeiten, nicht genügend nachkam, wie

auch in Deutschland und Oesterreich in den ersten Jahrzehnten nach den großen Kriegen nicht, war von den 40er Jahren an um so mehr Versäumtes nachzuholen. — Die alten Einnahmequellen, Domänen, Forsten u. dgl., Gebühren, auch wo sie, wie in Deutschland die ersteren, noch vielfach reichlich flossen, konnten diesen Finanzbedürfnissen immer weniger genügen.

So trat die Besteuerung überall, auch in Deutschland — von einigen Kleinstaaten etwa abgesehen — nach 1815 immer mehr in den Vordergrund und wurde prinzipiell wie praktisch die vornehmste ordentliche Einnahmequelle, was sie freilich thatsächlich bereits im 18. Jahrhundert vielfach schon gewesen war. Bis zum Zeitalter der französischen Revolution konnte aber doch wenigstens die Fiktion noch aufrechterhalten bleiben, man habe es in der Besteuerung mehr mit anomalen, vorübergehenden Hilfsquellen der Finanzen zu thun. Deutsche Kameralisten urteilten noch im 18. Jahrhundert so. Die Bewilligung von Steuern, besonders auch von direkten, für kurze Perioden, für einzelne Spezialzwecke, wie auch im deutschen ständischen Territorialstaat, der häufige Wechsel in Steuerarten und in einzelnen Steuern, als ob die Steuerpolitik nur vorübergehende Bedürfnisse ins Auge zu fassen habe, unterstützte die Fiktion immerhin noch in etwas auch in der Praxis. Solche Fiktionen mußten die Theorie und die politische Praxis nach den gegebenen Verhältnissen nunmehr endgiltig fahren lassen. Damit veränderte sich aber auch das Problem und notwendig die Methode, es zu behandeln. Es galt für Theorie und Praxis jetzt, dauernde Grundlagen der Besteuerung zu schaffen.

Für die Lösung dieser Aufgabe waren die Verhältnisse jetzt aber ebenfalls andere geworden. Einmal hatte die Wissenschaft der Politischen Oekonomie seit den Physiokraten und Ad. Smith vielfach die Steuerfragen als volkswirtschaftliche Fragen untersucht und geklärt, wenn auch bei ihrer zu einseitig deduktiven Methode und nach ihrem einseitig liberal-individualistischen Standpunkte keineswegs immer genügend. Namentlich wurde gegen die indirekten Verbrauchssteuern, unter Verkennung der wenigstens in gewissen Grenzen zuzugebenden entwicklungsgeschichtlichen Bedingtheit und Berechtigung[35]), in der Theorie zu stark reagiert und wurden die großen steuertechnischen Schwierigkeiten der direkten Besteuerung — welche vollends, wenn letztere als Ersatz größerer indirekter Steuern erhöht und ausgedehnt werden sollte, hervortreten mußten — zu wenig gewürdigt, zumal in Zeiten so raschen Wechsels der Produktionstechnik, der Kommunikationen und der davon mit abhängigen Erwerbsverhältnisse der Berufsklassen und der Einzelnen. Die „Steuerüberwälzung" konnte in der Theorie, vollends bei den direkten Steuern, als etwaiges Ausgleichungsmittel der Mängel derselben, nur für gewisse hypothetische Voraussetzungen einigermaßen sicher formuliert werden. Ein Verlaß auf diese Ergebnisse in den verwickelten Verhältnissen der Praxis war mehr als problematisch[36]).

Sodann aber waren jetzt die politischen Forderungen, welche im öffentlichen Recht großenteils zur Geltung gelangt oder wenigstens immer mehr im Volksbewußtsein als berechtigt anerkannt waren, auch im Steuerwesen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Daher hier das Postulat der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, und zwar nunmehr angewandt auf die Steuer der Individuen, nicht nur, wie früher etwa, von Stand zu Stand. An dem Maßstab dieser Forderung werden die einzelnen geschichtlich überkommenen Steuern geprüft und eventuell, wenn auch unter einiger Berücksichtigung der möglichen oder wahrscheinlichen Ueberwälzung, verworfen oder verändert. Nach diesem Maßstab werden neue Steuern zur Ergänzung verlangt, das Steuersystem aufgestellt, wird die direkte Besteuerung in Zusammenhang mit der indirekten gebracht, darnach soll sie ausgebildet und jede einzelne direkte wie indirekte Steuer eingerichtet werden.

35) S. Wagner, F.W. II 2. A. § 250 ff. Bocke wiederholt hier nur alte Fehler in seiner Beurteilung der indirekten Steuern.

36) Wagner, F.W. II 1. A. (S. 259—182, S. 533, 2. A., S. 332—372, 657, ganz mir beistimmend Schäffle, Steuern, S. 328.

So wird die „Allgemeinheit“ und „Gleichmäßigkeit“ der Besteuerung nach der wesentlich individualistischen Auffassung dieser Postulate in der „staatsbürgerlichen Periode“ die leitende Richtschnur für die Reform, namentlich auch der direkten Steuern. Und trotz der großen prinzipiellen und praktischen Mängel, welche diese Steuern behielten und der mangelhaften Durchführung der Reform, weil immer noch viele politische und wirtschaftliche Interessen oder finanzielle Bedenken sich dagegen stemmten, wurde doch mehrfach, besonders auf dem europäischen Kontinent (Frankreich) und auch in manchen deutschen Staaten, wenigstens eine relative Vollkommenheit der direkten Besteuerung erreicht, wie noch niemals vordem und wie überhaupt bei der großen praktischen Schwierigkeit der Sache auch in Zukunft nicht leicht in höherem Maße. Die verbliebenen Mängel, auch im allgemeinen die Wege zur Verbesserung lassen sich unschwer nachweisen, die Kritik ist oft genug berechtigt, aber etwas wirklich unbedingt prinzipiell Besseres und zugleich praktisch Ausführbares an die Stelle zu setzen, ist ungemein schwierig, wenn nicht unmöglich. Darüber wird man sich auch in der an sich durchaus berechtigten Richtung von der Ertragsbesteuerung zur Personalbesteuerung hinüber nicht täuschen dürfen.

Endlich bedingten die neuen politischen Anschauungen und staatsrechtlichen Grundsätze eine größere, womöglich eine vollständige Unifikation der Staatsbesteuerung, zumal der direkten, im ganzen Staatsgebiete, damit eine Beseitigung der vielen noch vorhandenen provinziellen und lokalen Verschiedenheiten der Steuerverfassung und in der Lokalbesteuerung, wiederum namentlich der direkten, ebenfalls eine größere Gleichmäßigkeit im ganzen Staatsgebiete, daher eine Beschränkung der lokalen, kommunalen Autonomie im Steuerwesen, womit freilich schon früher begonnen worden war, und eine staatsgesetzliche Normierung und bleibende Oberaufsicht der Kommunalbesteuerung, worauf auch das Staatssteuerinteresse hindrängte.

§ 22. Die Reform der direkten Besteuerung vollzog sich in den einzelnen Staaten natürlich mannigfach verschieden, je nach der verschiedenen bisherigen geschichtlichen Entwicklung dieser und der übrigen Besteuerung, nach Art und Höhe des zu deckenden Finanzbedarfs (daher besonders auch nach dem verschiedenen Umfang der Staatsschulden); nach politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des speziellen Staats u. s. w. Aber gewisse große Grundzüge der Entwicklung sind doch gemeinsam oder die einzelnen Reformen lassen sich wenigstens auf allgemeine Schemata zurückführen.

Ein solches, besonders auf dem Kontinent, zum Teil nach französischem Vorgang, befolgtes Schema ist dasjenige des „modernen rationellen Ertragssteuersystems“. Man bildete nämlich in der in § 10 angegebenen Art die ältere Ertragsbesteuerung systematisch durch Zurückgehen auf die einzelnen, im praktischen Leben sich deutlicher unterscheidenden Ertragsquellen aus und suchte für jede einzelne Ertragssteuer neue oder (bei den älteren) verbesserte Grundlagen zu gewinnen.

So entstand jenes aus 3—5 Hauptgliedern und mitunter noch aus einigen Nebengliedern bestehende System von Ertragssteuern in Frankreich, Oesterreich, Preußen, in anderen deutschen und europäischen Staaten: eine Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer bilden den am meisten verbreiteten Kern des Systems, mitunter tritt eine Kapitalrenten- (Leihzins-) und eine spezielle Lohn- und Besoldungssteuer hinzu. Daneben aber, vor der Ablösung der grundherrlichen Abgaben, eine besondere Grundgefällsteuer, besondere Bergwerksteuern (unter Beseitigung oder Umbildung der mancherlei verschiedenartigen alten Bergwerksabgaben), besondere Eisenbahnsteuern der Privateisenbahnen, auch wohl Experimente mit besonderen direkten Steuern der Aktiengesellschaften oder der „Erwerbsgesellschaften mit der Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung“ u. s. w. Lauter Steuern, welche mehr oder weniger konsequent und vollständig als Objektsteuern ausgebildet worden sind. Für die einzelnen Steuern, besonders für die Grund- und die

Gewerbesteuer, werden dann neue, umfassende Katasteroperationen unternommen, um die einzelnen steuerpflichtigen Subjekte und Objekte jeder Steuer möglichst gleichmäßig zu treffen. Operationen, besonders bei der Grundsteuer, welche die Experimente des 18. Jahrhunderts wieder aufnehmen und sorgfältiger durchführen.

Ein anderes Schema ist dasjenige eines allgemeinen Personal- und Einkommensteuersystems, das entweder ergänzend neben oder über die außerdem bestehende Ertragsbesteuerung tritt, formell so eine direkte Doppelbesteuerung gewissen Einkommens ein und derselben Person bildend, einzelne fehlende Glieder der Ertragsbesteuerung (Kapitalrenten-, Lohn-, Besoldungssteuer) auch wohl ersetzend — wie in dem typischen Beispiel Preußens, § 23 — oder das die Stelle der im übrigen ganz oder größtenteils fehlenden Ertragsbesteuerung vertritt, in sich selbst eine Art System dieser letzteren Besteuerung allein für sich darstellend, wie im wesentlichen in England (§ 28) und seit 1893 in Preußen (§ 23b).

Der Form nach kommt dieses aus Subjektsteuern bestehende Personalsteuersystem auch in Gestalt von personalen Klassensteuern (in Preußen früher für die Personen mit einem ungefähren Einkommen unter 3000 M.) und von wirklichen nominellen Einkommensteuern, wo das Objekt genauer beziffert wird, vor (in Preußen für das Einkommen über 3000 M.). Durch etwaige Freilassung der Personen mit niedrigem Einkommen bis zu einem gewissen Betrage (England, Preußen, Sachsen und andere deutsche Staaten), durch verschiedene Bestimmung des Steuerfußes nach der Höhe der Einkommen und durch einige andere spezielle Bestimmungen wird bei dieser Besteuerung berücksichtigt, daß sie nur ein Glied in der Gesamtbesteuerung ist und danach im Einzelnen eingerichtet werden muß (z. B. Freiheit von direkten Personalsteuern, weil die indirekten Verbrauchssteuern auf Massenkonsumtibilien der „kleinen Leute" letztere der Annahme nach schon genügend belasten). — Statt oder neben der allgemeinen Einkommensteuer kommt auch eine allgemeine (nominelle) Vermögenssteuer vor, wesentlich für denselben Zweck (Nordamerika, Schweiz, jetzt Preußen, Niederlande).

Aus den oben (§ 11) schon angegebenen Gründen tritt nun aber in neuester Zeit jener Prozeß ein, die keiner genügenden Entwicklung fähige, den modernen technischen Verhältnissen bei deren steter Veränderung nicht folgende könnende, auch dem individualistischen Charakter des Erwerbslebens immer weniger entsprechende Ertragsbesteuerung durch die Personalbesteuerung in Form von Einkommen- und Vermögenssteuern in stärkerem Maße, wenn nicht vollständig zu ersetzen: die Periode, welche besonders mit der preußischen jüngsten Staatssteuerreform eingeleitet worden ist (§ 23b).

2. Die gegenwärtige direkte Besteuerung, vornehmlich die Staatsbesteuerung in einzelnen Staaten[37].

1. Deutschland.

Auch hier beschränkt sich die Darstellung auf die Hervorhebung einiger wichtiger Einzelheiten bloß für eine Orientierung über den Charakter der direkten Besteuerung in einigen uns näher interessierenden Staaten.

37) Vgl. Schäffle, Steuerpolitik, S. 212 bis 257; Stein, bei den einzelnen Steuern, F.W. 4. A. II., 5. A. II. 2 (mit nur zu vielen Irrtümmern in den Thatsachen); G. Cohn, F.W. 3. B. (nur deutsche Staaten); Eheberg, Art. Steuer im H.W. VI; Wagner, F.W. II. 2. A. § 219 (eine kurze Uebersicht der direkten Besteuerung einzelner Länder im 19. Jahrh.); ders., F.W. III., eingehende Darstellung der britischen (§ 111—118) und namentlich der französischen direkten Besteuerung (§ 179—209), dazu Ergänzungsheft 1896. Ungemein reiches und detailliertes Material über deutsche und andere Staaten, besonders neueste Reformen der direkten Steuern im Finanzarchiv von G. Schanz, auch über neuere Verhältnisse und Reformen in Staaten, welche in dieser Skizze ganz oder fast ganz übergangen werden (wie Spanien, Niederlande, Skandinavien u. a. m.). Ferner wertvolles Material in der amtlichen Zeitschrift des französischen Finanzministeriums: Bulletin de statistique et de législation comparée.

§ 23. Das Reich. Im Deutschen Reich ist zwar das Reich selbst nach der Verfassung in Bezug auf alle Arten Steuern kompetent, kann daher auch direkte Steuern als Reichssteuern einführen. Bisher ist es aber dazu noch nicht gekommen und sind auch nur gelegentlich Projekte dafür aufgetaucht, welche aber noch nicht ernstlicher verfolgt wurden (Reichs-Gewerbesteuer, Reichs-Einkommensteuer, — nur in einem übrigens doch besonders liegenden Falle ist amtlich ein Plan der Regierung selbst hervorgetreten, in Betreff einer Militärdienst-Ersatzsteuer). Entsprechend der historischen Entwicklung der Besteuerung in den Einzelstaaten und in Gemäßheit schwerwiegender steuertechnischer Gründe, wie sie auch in den beiden anderen modernen Bundesstaaten, der Schweiz und Nordamerika, mitwirkten, sind die deutschen Reichssteuern bisher vornehmlich die Zölle und gewisse innere Verbrauchssteuern, nebst einzelnen Verkehrssteuern (Wechselstempel- und andere Stempelabgaben, besonders für Wertpapiere (Börseneffekten) und für Urkunden über gewisse Börsengeschäfte, Schlußzettel, Rechnungen, auch eine Reichsabgabe für Spielkarten). Dagegen liegt der Schwerpunkt der Besteuerung der Einzelstaaten in den direkten Steuern, woneben hier nur in Süddeutschland wegen der verfassungsmäßig diesem verbliebenen Exemtion von der Reichs- Bier- und bis vor kurzem auch der Branntweinsteuer wichtigere besondere indirekte Verbrauchssteuern noch vorhanden sind. Außerdem ist der größte Teil der Verkehrs- und ähnlicher Abgaben für Rechtsgeschäfte, Urkunden (Register-, Stempel-) den Einzelstaaten geblieben. So ist denn auch die direkte Besteuerung, nach ihrer in den letzten Jahrhunderten doch mannigfach verschiedenen Entwicklung, noch heute ein Rechtsgebiet stark „partikularistischer“ Beschaffenheit, das erhebliche Abweichungen unter den einzelnen Staaten zeigt: auf die Dauer schwerlich ein haltbarer Zustand, weil er der wirtschaftlichen und politischen Einheit des Reichs widerspricht und weil unvermeidlich bei der Feststellung der indirekten Verbrauchs- und der Verkehrsbesteuerung Rücksicht auf die Gestaltung der direkten Besteuerung und vice versa genommen werden muß: eine notwendige praktische Konsequenz des Begriffs „Steuersystem“. Auch die Mängel des Matrikularumlage-Prinzips, das Bedürfnis nach einem Verteilungsschlüssel für Lasten im Reiche und nach einem Maßstabe für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der schon wegen der ganz verschiedenen Größe der Einzelstaaten so verschiedenen durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung in letzteren möchten darauf hindrängen, wenigstens eine gleichmäßige Basis für direkte Personalbesteuerung im ganzen Reiche zu gewinnen. Das wäre am Besten durch eine gleichmäßige Gesetzgebung über allgemeine Einkommen- und Vermögenssteuer zu erreichen, deren Anwendung für die eigenen Staatsfinanzen und für die Bedeckung des Anteils an den Reichslasten (bezw. des Anteils an den Matrikularbeiträgen) jedem Staate dann immer noch überlassen bleiben könnte [38]).

§ 23a. Preußen, Periode bis 1891. In Preußen [39]) hat sich die direkte Besteue-

38) Vgl. bezügliche Ausführungen in dem Ergänzungsheft zu Th. 3 meiner F.W. S. 164 ff. Warum jeder Mittelstaat und gar jeder Kleinstaat in Deutschland immer noch wähnt, er müsse ein besonderes Einkommensteuergesetz „nach seinen individuellen Bedürfnissen“ haben, statt etwa in allem Wesentlichen das neue preußische einfach zu kopieren und so Gleichmäßigkeit im wichtigsten Gebiet der direkten Staatsbesteuerung herbeizuführen, ist nicht wohl einzusehen. Ein solches Streben beruht mehr auf der alten deutschen partikularistischen Tendenz, als auf wirklichem Bedürfnis. Im Steuerfuß, in Einzelheiten, z. B. wenn man die Ertragssteuern ganz oder teilweise beibehält, kann man ja abweichen. Wäre in Deutschland, wie in Italien, 1866 der volle Einigungsprozeß erfolgt, so wäre es selbstverständlich, daß man in dem heutigen nichtpreußischen Deutschland dasselbe direkte Steuersystem hätte, wie heute im ehemaligen Königreich Hannover, in Kurhessen u. s. w. Und — Jedermann wäre damit zufrieden.

39) S. über die preußischen direkten Steuern u. a. Schmoller, Epochen der preuß. Finanzpolitik in J. f. G.V. 1.; Hoffmann, Lehre von den Steuern; Bergius, Finanzwissensch.; v. Rönne, Staatsrecht Preußens, 3 Aufl., II. 2. Abteilung §527—532; v. Reden, Vergleichende Finanzstatistik II. 2. Abt 1856. S. 247 ff. Ueber die Steuerreform von 1820 und vorher s. C. Dieterici (jun.), Gesch. der Steuerreform in Preußen v. 1810—20. 1875; K. Grätzer, Gesch. der preuß. Einkommen- und Klassensteuer 1812—51. 1884; K. Mamroth, Gesch. der preuß. Staatsbesteuerung im 19. Jahrh., 1. Th. 1806—1816. 1890 (reichhaltige fleißige quellenmäßige Materialsammlung, bes. über die mancherlei Steuerexperimente während der kritischen Zeit nach 1806); Schimmelpfennig, Die preuß. direkten Steuern, 2. Th. 1858, 1859; Wißmann, Das preuß. Steuerwesen, 1876. Speziallitt. s. bei Kletke, Litt. des Finanzwesens des preuß. Staats, 3 Aufl. 1876; Statistisches mehrfach in d. amtl. statist. Jahrbuch, in der Zeitschrift d. k. preuß. statist. Bureaus, in Hirths Annalen; Gerstfeld, Beiträge zur Reichssteuerfrage, 1879; ders., Finanzreformplan für das Deutsche Reich, 1881; ders., Vergleichende Zahlen ꝛc. zur Reichssteuerfrage, 1881. Die neueste wichtige Gesetzgebung auf dem Gebiete der direkten Staatssteuern und der Kommunalbesteuerung 1891 ff. ist in verschiedenen Aufsätzen der Fachzeitschriften näher dargelegt, kommentiert und kritisiert worden. Die betreffenden legislativen, zum Teil auch statistischen Materialien außer in den Landtagspapieren am ausführlichsten in Schanz' Finanzarchiv B. VII (1890) ff. Ich selbst habe in größeren Abhandlungen die Reform der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer daselbst B. VIII S. 551 ff. (oder VIII. b. Abt. 71, wonach ich mitunter citiere) und XI S. 1 ff. kritisch dargestellt. Die weiteren Reformen (Aufhebung direkter Staatssteuern, Ergänzungssteuer, Kommunalsteuergesetz) s. bes. in B. X des Finanzarchivs. In den J. f. Nat. namentlich die kritischen Arbeiten von Jastrow, B. 58. 1892 S. 684 ff., B. 59 S. 75 ff., über die Vermögenssteuern ebd. S 161 ff.;

rung, zum Teil in Verbindung mit der neueren Wirtschaftspolitik (Gewerbefreiheit) seit der Stein-Hardenberg'schen Reformperiode, besonders durch die großen zusammenhängenden Reformen von 1820 und deren spätere Fortführung (1851, 1861, 1873, 1883) auch vor der weit durchgreifenderen Miquel'schen Reform von 1891 ff. doch schon wesentlich anders und bedeutsamer als in der Zeit des alten Staats entwickelt. So war einerseits ein aus drei Hauptgliedern bestehendes System (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer), anderseits ein allgemeines Personal- und Einkommensteuersystem entstanden. Letzteres war dem preußischen Staate besonders charakteristisch: der Grundsatz der direkten Steuerpflicht als Konsequenz der staatsbürgerlichen Pflichten im weitesten Maße verwirklicht (namentlich bis 1873), was nicht mit Unrecht wohl als ein Seitenstück zur allgemeinen Wehrpflicht bezeichnet worden ist. Die Ertragsbesteuerung war daneben in der vollen und konsequenten Ausbildung zurückgeblieben, indem die Grundsteuer erst 1861 nach einem allgemeinen neuen Kataster reformiert, die Gebäudesteuer erst da von ihr allgemein getrennt worden, die Gewerbesteuer überhaupt ziemlich in der Weiterentwicklung stecken geblieben und besonders eine eigene Kapitalrentensteuer ganz ausgeblieben war. — In Preußen bestand daher seit 1820 formell eine direkte Doppelbesteuerung für die Grund-, Gebäude-, Bergwerksbesitzer, Gewerbetreibenden ꝛc., die einmal der betreffenden Ertragssteuer, sodann noch einmal der Klassen-, bezw. Einkommensteuer unterlagen. Nur letztere Personalsteuer allein traf dagegen den Arbeiter, Beamten, auch sie nur den Rentier (Leihkapitalisten).

Eigentümlich war dem preußischen Personalsteuersystem bis 1873 dabei eine bestimmte Kombination zwischen direkter und indirekter Besteuerung, indem letztere in größeren Städten an die Stelle der direkten Personalsteuer gesetzt war, allerdings entsprechend dem leitenden Gedanken des ehemaligen preußischen Accisesystems in den Städten. Das Edikt vom 27. Okt. 1810 hatte die modernen Grundsätze der Gleichmäßigkeit ꝛc. für das Steuerwesen angenommen, unter Aufhebung der Exemtionen, Privilegien und lokalen Verschiedenheiten. U. a. war durch Edikt vom 28. Okt. 1810 ein allgemeines, Stadt und Land umfassendes System von Konsumtionsabgaben eingeführt, darunter eine Mahlaccise von Getreide. Diese formale Gleichstellung von Stadt und Land hatte indessen, besonders hinsichtlich der Mahlsteuer auf dem Lande, große Schwierigkeiten bei der Durchführung ergeben. Schon das Edikt vom 7. Sept. 1811 führte daher eine grundsätzliche Unterscheidung bezüglich dieser Steuern ein: man trennte die größeren Städte von den kleineren und dem platten Lande. Dort blieb das Verbrauchssteuersystem, namentlich die Mahlsteuer, wie auch die Accise, hier wurde es modifiziert, die neue Mahlsteuer wieder aufgehoben und statt deren eine fixe Personalsteuer von ½ Thlr. für jede über 12jährige Person, also eine reine Kopfsteuer für diesen Hauptteil der Bevölkerung, eingeführt. In den Grundzügen ging diese Einrichtung in die Steuerreform von 1820 über. In den beiden zusammengehörigen Gesetzen vom 30. Mai 1820 über die Einführung einer Klassensteuer und über die Mahl- und Schlachtsteuer wurde die Personalsteuer, nunmehr aber nach gewissen Stufensätzen klassifiziert, für das platte Land und kleinere Städte beibehalten, in bedeutenderen Städten (damals 132) trat statt dieser Steuer die Mahl- und Schlachtsteuer ein. Die sogen. Klassensteuer war formell keine eigentliche Einkommensteuer, sie richtete sich nach äußeren Lebensverhältnissen, Stand, Beruf, ungefährer Wohlhabenheit u. dgl. m., hatte anfangs nur wenige Hauptklassen mit mäßigen Steuersätzen, doch mußte man schon 1821 diese Klassen etwas ändern und die Stufen vermehren (4 Hauptklassen mit je 3 Stufen); sie wurde nach Haushaltungen erhoben, ihr höchster Satz war 144 Thlr. für die Familie, ihr niedrigster Satz ½ Thlr. für jede über 14jährige Person, deren jedoch höchstens 3 in einem Haushalt zu rechnen waren. Die Veranlagung erfolgte durch eigene zu diesem Behuf gebildete Behörden. Der Hauptmangel dieser Steuer war wohl ihre doch nicht genügende Gleichmäßigkeit der Veranlagung und ihre große Begünstigung der wirklich Wohlhabenden und Reichen, zumal diese auch durch andere direkte und indirekte Steuern nicht genügend getroffen wurden. — Nach mehreren vergeblichen Verbesserungsversuchen kam es erst im J. 1851 zu einer neuen Gesetzgebung über die Personalsteuern (Ges. v. 1. Mai 1851). Auch jetzt blieb noch eine Unterscheidung bedeutenderer Städte (1851 noch 83) vom übrigen Staatsgebiete. Dort wurde nach wie vor statt der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben, hier verblieb die Klassensteuer, etwas reformiert und der formellen Einkommensteuer etwas genähert (so durch Aufstellung von Steuerstufen — ½—24 Thlr. — nach dem mutmaßlichen, zu schätzenden Einkommen von der 2. Hauptklasse an). Außerdem aber wurde die Klassensteuer mit der Einkommensstufe von 1000 Thlrn.

---

ders. auch im Archiv B. V S 527 ff. (vom socialpolitischen Standpunkte); ebd. B. IV. Wagner, Ueber sociale Finanz- u. Steuerpolitik, S. 1 ff.; zur Uebersicht Elster, Preußische Steuerreformen, Tröltsch, Einkommensteuer, Herrfurth, Kommunalabgaben. v. Heckel, Vermögenssteuer, alle im Supplem.B. I des H.W., Art. Steuer (VI S. 123) und die Spezialartikel in diesem Werke; dsgl. in v. Stengels W. d. V. nebst Ergänzungsbänden (von G. v. Mayr); Enneccerus, Steuerreform in Staat und Gemeinde, 1892; Gerlach, Preuß. Steuerreform 1893; Strauß, dsgl. 1893. Unter den Kommentaren (größere und kleinere mehrfach) bes. Fuisting (Einkommensteuer), ders. (Gewerbesteuer), Falkmann (dsgl.), Schwarz (Kommunalsteuer). Weitere Angaben über Kommunalsteuerlitteratur in der Abh. im Handb. von v. Reitzenstein (einige ältere in meiner Abh. Directe Steuern in 3. A., S. 195, Note 35). Wertvolle Statistik namentlich in verschiedenen Ergänzungsheften der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Bureaus.

abgeschlossen. Für das höhere Einkommen trat im ganzen Gebiete, auch in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, eine neue eigentliche formelle Einkommensteuer, die sogen. klassifizierte Einkommensteuer ein, in den genannten Städten unter Zugutrechnung von 20 Thlrn. an dem Steuersoll des Einkommensteuerpflichtigen à Conto der der Annahme nach von ihm in seinem Konsum getragenen Mahl- und Schlachtsteuer. Diese Steuer traf das zu beziffernde, aber nicht durch Deklarationen des Pflichtigen, sondern durch Einschätzung in die gesetzlichen (30) Steuerstufen seitens besonderer Kommissionen zu ermittelnde Einkommen, zu einem Satz von 3 % für die Untergrenze jeder Steuerstufe. Der vornehmste Mangel dieser neuen Steuer, wie der höheren Stufen der Klassensteuer blieb wohl wie bisher (und noch bis zuletzt) die Ungleichmäßigkeit der Einschätzungen, teils nach der Höhe des Einkommens, wo die größeren Einkommen am meisten Schwierigkeit machen und am wenigsten richtig getroffen worden sein möchten, teils und mehr noch nach der Art des Einkommens, indem dasjenige des größeren Grundbesitzes, des Fabrik-, Handels-, Bankbetriebs und vor allem dasjenige der Rentnerklassen nicht vollständig und nicht richtig ermittelt wurde.

Wie alle übrigen sind auch diese staatlichen Personalsteuern in Preußen bald nach der Annexion in den 1866 erworbenen Provinzen an Stelle der einheimischen Besteuerung daselbst getreten.

Die Steuerreform des J. 1873 (2 Gesetze v. 25. Mai 1873), wieder fast ein Jahrzehnt der Abschluß der preußischen Gesetzgebung über die direkten staatlichen Personalsteuern, hat die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer allgemein aufgehoben und folgeweise die Klassensteuer auch in den größeren Städten eingeführt. Diese Steuer hat dabei einzelne Aenderungen erfahren, u. a. wurde jetzt überall nach geschätzten Einkommensbeträgen die Steuer veranlagt, wobei die letztere aber erst bei einem Einkommen über 420 M. anfing, also bis dahin ein sogen. steuerfreies Existenzminimum eingeführt wurde, der Steuersatz stieg in 12 Stufen von 3—72 M., der Gesamtbetrag der Steuer wurde dabei auf 42 Mill. M. „kontingentiert", so daß die gesetzlichen Steuersätze, wenn das Einschätzungsergebnis höher war, verhältnismäßig herabgesetzt wurden. Die klassifizierte Einkommensteuer hat damals nur kleine Aenderungen erfahren. — Durch die öfters sehr hohen (100—500 %) Zuschläge zu dieser Personalsteuer für die Kommunen ist die Last dieser direkten Steuer, besonders in einzelnen Städten (Rheinland), schwerer und die vorhandene Ungleichmäßigkeit der Einschätzung empfindlicher geworden. Auch mit deshalb neue Reformideen: teilweise oder selbst völlige Beseitigung der Klassensteuer und der unteren Stufen der Einkommensteuer, ein steuerpolitisches Ideal des Fürsten Bismarck, dem indessen in dieser Gestalt doch erhebliche Bedenken entgegenstanden. Jedenfalls hätte es sich nur empfehlen können, die Klassensteuer etwa bis zur 5. oder 6. Stufe, bis zu ca. 1500 M. Einkommen aufzuheben, um dann diese Steuer mit der Einkommensteuer zusammen in eine rationellere Einkommensteuer hinüberzubilden. In dieser Richtung sind einige Reformen erfolgt und weitere in Aussicht genommen, deren legislative Erledigung aber während Bismarck's Ministerschaft nicht gelungen ist. Diese Reformen standen zugleich mit der Reichssteuerreform und der Ausdehnung der indirekten Reichssteuern in Verbindung und liefen auf den Plan des partiellen Ersatzes der direkten Personalsteuern Preußens durch indirekte Reichssteuern hinaus. Das Gesetz v. 16. Juli 1880 — eines jener Gesetze von zweifelhafter legislativer Zweckmäßigkeit, durch welche der Gesetzgebung eine gebundene Marschroute für die Zukunft vorgeschrieben wurde — bestimmte, daß die Summen, welche dem preußischen Staate aus dem Ertrage der Zölle und Tabaksteuern (§ 8 des Reichsges. v. 15. Juli 1879 —, daher über den der Reichskasse verbleibenden Betrag von 130 Mill. M. hinaus) oder infolge weiterer Reformen des Reichs jährlich überwiesen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes v. 16. Juli 1880 zum Erlaß eines entsprechenden Betrags an Klassen- und Einkommensteuer verwendet werden sollten, soweit darüber nicht zur Deckung des Staatsbedarfs oder zum Zweck der Ueberweisung eines Teils der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände verfügt werden würde. Daraufhin bestimmte ein Gesetz v. 10. März 1881, daß in Zukunft drei Monatsraten der Klassensteuer und der 5 untersten Stufen der Einkommensteuer (daher bis 6000 M. Einkommen) außer Hebung gesetzt werden sollten, also eine Reduktion der Steuersätze um 25 %, „vorbehaltlich der Reform der Klassen- und Einkommensteuer". Ende 1882 trat dann die Regierung mit einem Gesetzentwurf an den Landtag (27. Nov. 1882), in welchem sie, unter Beibehaltung der übrigen Steuerermäßigungen des Gesetzes vom 10. März 1881, die Aufhebung der 4 untersten Stufen der Klassensteuer (bis 1200 M.) und den Ersatz des Ausfalls durch ein System von sog. Lizenzabgaben für den Ausschank und Handel mit geistigen Getränken und mit Tabakfabrikaten vorschlug. Die Aufhebung jener 4 Stufen wurde vornehmlich mit dem Hinweis auf die ungünstigen Erfahrungen bei der Einhebung dieser Steuerbeträge bei den „kleinen Leuten", zumal in den Städten, besonders mit den Uebelständen, welche die ungeheure Menge der Pfändungen und Pfändungsversuche bei den Rückständen dieser Steuern mit sich bringe, begründet. Das System der Lizenzabgaben fand aber keine Beistimmung und wegen der Schwierigkeit, anderweitige Deckungsmittel zu beschaffen, kam es schließlich im Gesetz v. 26. März 1883 nur zur Aufhebung der 2 untersten Stufen der Klassensteuer (bis 900 M.), unter gleichzeitiger Beschränkung der Steuererlasse des Gesetzes v. 10. März 1881 auf den Rest der Klassensteuer mit ¼ des Jahresbetrags, für die 2 untersten Stufen der Einkommensteuer mit ⅙ des Betrags der ersten, $^{1}/_{12}$ desjenigen der 2. Stufe der Einkommensteuer. Zugleich wurde aber die „Kontingentierung" des Gesetzes v. 1873 aufgehoben. Bei den Landtagsverhandlungen des Jahres 1882—83 hatte sich gezeigt, daß die weitergehenden Ideen des Fürsten Bismarck in Betreff der Beseitigung der direkten Personalsteuern keine genügende Unterstützung fänden, man vielmehr

eine Beibehaltung auch des Hauptteils der Klassensteuer und eine eingreifendere Reform der Einkommensteuer, zugleich eine „höhere Besteuerung des Einkommens aus Kapitalvermögen, entweder im Rahmen der Einkommensteuer oder auf andere Weise" seitens der großen Mehrheit des Abgeordnetenhauses wünsche. Eine bezügliche Resolution wurde angenommen, worin die Regierung zu einer Reform dieser Art angeregt wurde (s. d. Bericht d. Kommiss. v. 17. Febr. 1883, Nr. 91 der Aktenstücke des Abg.-H., Verhandl. darüber im Abg.-H. bes. am 21. u. 22. Febr. 1883). Dieser Resolution gemäß legte die Regierung (Finanzmin. Scholz) am 17. Dez. 1883 einen neuen Gesetzentwurf vor, in dem abermals die Aufhebung der Klassensteuer bis inkl. Stufe 4 (bis 1200 M.) und nunmehr eine anderweitige Regelung der zu vereinigenden Klassen- und Einkommensteuer, zugleich auch die Einführung einer eigenen neuen „Kapitalrentensteuer" (von 600 M. Rente an, mit degressivem Steuerfuß von 2 % bei 10000 M. und darüber bis herab auf ½ % bei Rente von 600—900 M.) vorgeschlagen wurde. Dieser Entwurf ist über die sehr eingehende Kommissionsberatung nicht hinausgekommen (ohne Bericht an das Plenum). In der Kommission, wie im Abgeordnetenhause selbst fand die weitere Aufhebung der Klassensteuer über 900 M. hinaus überwiegend Gegner, die Verbesserung der Veranlagung und des Einschätzungsverfahrens der Einkommensteuer zwar vielfache, aber doch nicht allgemeine Unterstützung und die Kapitalrentensteuer, neben wohl einer Mehrheit von Freunden, doch viele prinzipielle und praktische Gegner. (S. u. a. die Verhandlungen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 15.—17. Jan. 1884.) Seit dem mißlungenen Versuch von 1884 stockte die im übrigen allseitig für notwendig befundene Reform der preußischen Personalbesteuerung völlig. Amtliche Ankündigungen, selbst in Thronreden, sind nicht zur Ausführung gekommen. Es schienen auch in Prinzipienfragen, besonders hinsichtlich der Einführung von Deklarationspflichten, die Ansichten in den Kreisen der Regierung selbst noch auseinander zu gehen. Und Fürst Bismarck war eben überhaupt kein warmer Anhänger der direkten Steuer und ihrer Reform. Diese Vorgänge zeigten wieder, wie schwer nur etwas tiefer greifende Steuerreformen in parlamentarischen Körpern sind, wenn die Not nicht unbedingt dringend ist, und wie wenig aussichtsvoll, mindestens vorläufig noch beim Stande der öffentlichen Meinung, jene weitergehenden Ideen eines Ersatzes indirekter durch direkte Steuern sind. Davon hat auch der Theoriker Acht zu nehmen.

Erst nach Fürst Bismarcks Rücktritt ist es dann zu der längst gebotenen, immer wieder verschobenen, nunmehr aber um so rascheren und gründlicheren Reform der direkten Staatsbesteuerung in Verbindung mit der Kommunalsteuerreform gekommen, — ein großes bleibendes Verdienst des Finanzministers Miquel, von diesem auch mit außerordentlicher parlamentarischer Geschicklichkeit und großem Erfolge durchgeführt. Um diese Reform zu verstehen, muß erst die übrige preußische direkte Besteuerung, d. h. die bezügliche Ertragsbesteuerung dargestellt werden.

Unter dieser war die Grundsteuer die wichtigste. Diese war im preußischen Staate im vorigen Jahrhundert nicht allgemein reformiert worden (§ 17). Bei der Finanzreform von 1810 u. ff. wurde die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten und die gleichmäßige Regelung der Grundsteuer zwar bereits in Aussicht gestellt, aber die mancherlei politischen Schwierigkeiten und sonstige Rücksichten in der Frage schreckten vor der Uebernahme dieser Aufgabe zurück. Bei der großen Reform der direkten Besteuerung von 1820 blieb es im wesentlichen (mit Ausnahme der westlichen Provinzen, wo die französische Katastrierung fortgesetzt wurde, K.-O. v. 26. Juli 1820, Ges. v. 21. Jan. 1839) bei der bisherigen Grundsteuerverfassung, welche große Verschiedenheiten in den Provinzen und innerhalb derselben zeigte, was die Steuerpflichtigkeit und die Befreiungen, System, Einrichtung, Art, Zahl und Namen der alten, historisch überkommenen Grundsteuern und verwandten Abgaben anlangte[40]). Nachdem seit 1848 von neuem die allgemeine Reform der Grundsteuer ins Auge gefaßt, aber wieder ins Stocken geraten war (Ges. v. 24. Febr. 1850 über Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen) gelang es erst im Gesetz v. 21. Mai 1861, diese Angelegenheit endgültig zu erledigen, indem der schwierigste und streitigste Punkt, die Frage, ob und welche Entschädigung an die Besitzer der bisher steuerfreien oder steuerprivilegierten Grundstücke gewährt werden solle, im bejahenden Sinne entschieden wurde (unten § 52). Die Grundsteuer wurde im ganzen Staatsgebiete nach einer rasch durchgeführten Katastrierung neu geregelt, indem sie als Repartitionssteuer (10 Mill. Thlr. in den alten Provinzen) nach Maßgabe des katastrierten Reinertrags der Grundstücke auf die Provinzen bis herab auf die einzelnen pflichtigen Liegenschaften verteilt wurde. In den neuen Provinzen wurde die Grundsteuer später in derselben Weise ausgeführt. (Ges. v. 11. Febr. 1870, 3,2 Mill. Thlr. Firum.) Vor der Reform haben allein in den östlichen Provinzen 20 Hauptgrundsteuersysteme mit über 100 Unterarten bestanden. Der Ertrag der Grundsteuer war so im wesentlichen stabil gemacht, ca. 40,1 Mill. M., indem nur kleine Ab- und Zugänge erfolgten.

Gleichzeitig wurde durch ein zweites Gesetz v. 21. Mai 1861 eine allgemeine Gebäudesteuer neu eingeführt, als Quotitätssteuer. Sie trat überall an Stelle der bisherigen Gebäude- und ähnlichen Steuern, sowie derjenigen Steuern, welche als Teile der Grundsteuer (so auch in den zwei westlichen Provinzen) von Gebäuden erhoben worden waren. Nach Ablauf der ersten 15jährigen Periode (1865—79), nach welcher gesetzlich eine Revision der Veranlagung eintrat, hat

40) S. über die ganze Reform und bes. über die Frage der Grundsteuerregulierung die Anm. 39 genannte Schrift von C. Dieterici, Die Geschichte der Steuerreform in Preußen &c., die fast nur das Aktenmaterial (aus dem Staatsrat, Gutachten u. s. w.) bringt.

sich der Ertrag seit 1880 erheblich erhöht (von ca. 21 auf 30,8 Mill. M. in 1889). Die Steuer war in den größeren Städten wesentlich eine Hauszinssteuer (nach dem Ertrage), auf dem Lande wurde sie nach anderen Merkmalen (Größe der Grundbesitzungen des Eigentümers 2c.) veranlagt.

Die gegenüber anderen Staaten verhältnismäßig weniger entwickelte preußische Gewerbebesteuerung rührt in ihrem Ursprung auch aus der Reformperiode nach dem Tilsiter Frieden her. Mit der Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit und der Gleichstellung von Stadt und Land in Bezug auf Gewerbebetrieb wurden die selbständigen Gewerbetreibenden zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet und für gewerbesteuerpflichtig erklärt (Ed. v. 2. Nov. 1810). Diese erste allgemeine Gewerbesteuer war eine Gewerbe-Klassensteuer, welche an Stelle der bisher teilweise vorhandenen verschiedenartigen einzelnen Abgaben von Gewerben (Konzessionsabgaben, Paraphengelder, Nahrungssteuer u. dgl.) trat. Sie wurde 1820 bei der allgemeinen Steuerreform beseitigt und durch eine neue Gewerbesteuer für bestimmte Arten von Gewerben ersetzt (Ges. v. 30. Mai 1820). Obgleich diese Gesetzgebung mehrere Veränderungen, so durch Gesetze v. 19. Juli 1861, 20. März 1872, 5. Juni 1874, 3. Juni 1876 (speziell eine besondere Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr.), 27. Febr. 1880 (Besteuerung des Wanderlagerbetriebs) erfahren hat, entsprach sie auch so den jetzigen Gewerbeverhältnissen nicht genügend und bedurfte fast noch dringender als die Personalsteuer einer Reform. Die Erwünschtheit und Zweckmäßigkeit, nach Ansicht Mancher selbst die Notwendigkeit einer Gewerbesteuerreform hatte sich auch bei den parlamentarischen Beratungen über die Reform der Einkommensteuer und über die Einführung einer Kapitalrentensteuer im J. 1883—84 gezeigt, so u. a. namentlich wegen der schwierigen Regelung der Besteuerung der Aktiengesellschaften und der Dividenden daraus. Unverhältnismäßig niedrig war die Gewerbesteuer für Großgeschäfte und vollends diesen gegenüber die Gewerbesteuer der kleinen Gewerbe zu hoch. Die zeitweilige besondere Gewerbebesteuerung der Aktien- und ähnlicher Gesellschaften (Ges. v. 18. Nov. 1857) ist durch das genannte Gesetz von 1861 wieder beseitigt worden, welches diese Gesellschaften nach ihrem Zweck unter die allgemeine Gewerbesteuer stellt. Nur die Eisenbahn-Unternehmungen sind in Ausführung einer Bestimmung des allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838 einer besonderen direkten (gewerbesteuerartigen) Abgabe unterzogen worden (Ges. v. 30. Mai 1853, auch vom 16. März 1867). Der Ertrag dieser Eisenbahnabgabe sollte ursprünglich zum Ankauf von Stammaktien der preußischen Privatbahnen dienen, eine Verwendung, welche durch das Gesetz v. 21. Juni 1859 beseitigt wurde. Seitdem floß (und fließt noch) der Ertrag in die Staatskasse zur Deckung allgemeiner Ausgaben. — Die Bergwerkssteuern waren in Preußen wesentlich auch eine besondere Art der Gewerbesteuer geworden, indem neuere Gesetze die alten Bergwerksabgaben (Zehnten 2c.) teils beseitigt, teils umgestaltet und ermäßigt hatten (Ges. v. 12. Mai 1851, 22. Mai 1861, 20. Okt. 1862).

Im Etat für 1884—85 und für 1888—89 standen die direkten Steuern mit folgenden Roherträgen: Grundsteuer 40 139 und 40 065, Gebäudesteuer 26,76 und 30,80, klassifizierte Einkommensteuer 34 722 (nach Absetzung von 1,08 Mill. M. für den Erlaß bei den zwei untersten Stufen) und 40 505, Klassensteuer 21 726 (nach Erlaß eines Viertels oder 7,2 Mill. und Aufhebung der zwei untersten Stufen) und 23 545, Gewerbesteuer 18 853 und 20 256, Eisenbahnabgabe 2 956 und 0 246, dazu direkte Steuern in Hohenzollern (abweichend von den allgemeinen preußischen) 0 271 und 0 279, zusammen (mit Fortschreibungsgebühren und Strafen in diesem Departement) 147,80 und 156 434 Mill. M. brutto oder ca. 137,85 und 144 842 Mill. M. netto, wozu noch 4,04 und 3,97 Mill. M. Bergwerksabgaben (im Etat der Bergwerksverwaltung gebucht) brutto traten, von einer Gesamtnettostaatseinnahme von 567,8 und 756,9 Mill. M., wobei aber der preußische Anteil an den Reichseinnahmen, besonders an den Reichssteuern noch hinzugerechnet werden muß, um vergleichbarere Zahlen zu erhalten. Dieser Anteil war 1884—85 pro rata der Bevölkerung (außerordentliche Einnahmen und Matrikularbeiträge im Reichsetat abgerechnet) ca. 285 Mill. M. netto, wonach damals die preußischen direkten Staatssteuern (Nettoertrag) ca. 16,6 % von einer Nettogesamteinnahme von ca. 853 Mill. M. betrugen. Dem Rohertrag der direkten Steuern von ca. 152 Mill. M. stand ein Rohertrag an Verbrauchssteuern (inkl. Quotenanteil an den Reichssteuern) von ca. 246 Mill. M. gegenüber, also ein Verhältnis wie ca. 100 : 162. Außerdem erschienen im preußischen Etat die Stempelsteuern, Erbschaftssteuern, Gerichtskosten (großenteils Verkehrssteuern, inkl. Anteil am Reichswechselstempel) mit zusammen ca. 74 Mill. M. Diese und die Verbrauchssteuern zusammen waren ca. 318 Mill. M. oder 210 % der direkten Steuern. Für 1888—89 ergab sich für Preußen als Anteil an den genannten ordentlichen Reichseinnahmen die Summe von ca. 367 Mill. M. netto, daher mit den eigenen Reineinnahmen zusammen ca. 1124 Mill. M., wovon die direkten Steuern nur noch ca. 13,3 % ausmachten.

Die Gemeindebesteuerung war in Preußen, zumal in den alten (vor 1866er) Provinzen, seit der unbedingten Aufhebung der Mahlsteuer und der Beibehaltung der Schlachtsteuer als Kommunalsteuer nur in wenigen Städten, fast ganz direkte Besteuerung. Bloß Zuschläge zur Reichsbraumalzsteuer kommen vor. In den neuen Provinzen bestanden dagegen, wie auch in anderen Staaten, besonders Süddeutschlands, mitunter noch städtische Accisen in der Form der Thorsteuer, als Zuschläge zur Biersteuer (Bayern). Die direkte Gemeindebesteuerung war sonst in Preußen (und im ganzen auch in den andern deutschen Staaten) meistens in der Form von Zuschlägen zu den Staats- Ertrags- und Personalsteuern eingerichtet, wodurch die Belastung desselben Steuerobjekts öfters recht hoch und auch für das fiskalische Staatsinteresse mitunter schädlich ward. Namentlich auch die Zuschläge zur Personalsteuer wirkten auch wohl auf niedrige Ein-

schätzungen hin (Rheinland!) Da die Besteuerung der Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung (Kreise, Provinzen 2c.) vollends regelmäßig ganz in Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erfolgte, so ergab sich ein noch schwererer Druck der Höhe und eine noch mißlichere Folge der ungleichmäßigen Veranlagung der direkten Steuern. Diese Verquickung der direkten Staatsbesteuerung mit den direkten Gemeinde- und Verbandssteuern drängte vollends auf Reformen dieser Besteuerung hin. Uebrigens kamen auch von den Staatssteuern mehr oder weniger abweichende direkte Gemeindesteuern noch vor, die Zuschläge trafen ferner nicht immer alle Staatssteuern oder die einzelnen nicht ganz gleichmäßig. Eine eigene direkte Steuer, besonders einiger Großstädte (Berlin), war die Mietsteuer.

Bei der neuerlichen Tendenz in wie außerhalb Preußens und Deutschlands, den Selbstverwaltungsorganen, Gemeinden Dotationen, Bedürfnis- und ähnliche Zuschüsse aus Staatsmitteln zu geben, oder gewisse Ausgaben dieser Körper auf den Staat ganz oder teilweise zu übernehmen (Schullasten, Lehrergehalte, Pensionen 2c., Preußen u. a. L. m.) erfolgt schließlich, was nicht übersehen werden darf, teilweise eine Ergänzung des Kommunal- und Verbandseinkommens, unmittelbar oder mittelbar, aus indirekten Steuern, Verbrauchssteuern, Zöllen. Denn aus den Erträgen der letzteren entnimmt der Staat doch wesentlich die Mittel zu solchen Hilfsleistungen. In deutschen Staaten kommen dafür allerdings aber auch die Ueberschüsse aus dem rentablen Staatseigentum, Domänen, Forsten, Bergwerken, Eisenbahnen 2c. mit in Betracht. Immerhin zeigte die Notwendigkeit, solche Hilfen zu gewähren, wenn dazu auch noch andere Gesichtspunkte und Erwägungen beitrugen, daß es den Gemeinden und Verbänden kaum möglich sein möchte, bloß mit ihrer direkten Besteuerung ihre Aufgaben zu erfüllen[41]).

§ 23b. Preußische Steuerreform seit 1891[42]). Die Unhaltbarkeit und tiefe Reformbedürftigkeit der preußischen direkten Staats- und mehr oder weniger der ganzen Kommunalbesteuerung war seit lange immer allgemeiner, auch von allen politischen Parteien anerkannt gewesen. Aber leider ist die Reform immer wieder verschoben worden und solange Fürst Bismarck an der Spitze der Geschäfte stand nicht erfolgt. Das war eine um so schlimmere Unterlassung, auch vom socialpolitischen und allgemein-politischen Standpunkte betrachtet, weil so eine parallele Entwicklung mit der durchaus notwendigen und richtigen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzgebung im Reiche im größten und bei Weitem wichtigsten Einzelstaate unterblieb. Mancher gesetzliche Angriff auf die Reform der indirekten Reichssteuern hätte sich leichter zurückweisen lassen, wenn man auf eine Reform der direkten Steuern in Preußen hätte hinweisen können, eine Reform, welche diese Steuern richtiger und gerechter verteilte und namentlich die wohlhabenderen Klassen ausgleichungsweise — gegenüber der gesteigerten Belastung der Masse der Bevölkerung, der unteren Klassen durch indirekte Steuern[43]) — stärker besteuerte. Bei dem engen Zusammenhang zwischen Staats- und Kommunalbesteuerung lag aber die auch finanztechnisch schwierige Aufgabe vor, die Reform auf beide Gebiete auszudehnen. Es ist das große Verdienst der preußischen Regierung und besonders des Finanzministers Miquel, dies durch eine Reihe mit einander eng zusammenhängender Gesetze von 1890—91 an erreicht zu haben. Gesetze, welche, wie immer und ganz unvermeidlich, im Einzelnen ihre Mängel haben mögen, bei denen auch einige üble Spuren parlamentarischer Kompromisse und der Rücksichten auf politische Momente und Klasseninteressen nicht fehlen, Gesetze, worin dem Einen zu weit, dem Anderen nicht weit genug gegangen ist, so in der Verschärfung des Veranlagungsverfahrens bei der Personalsteuer, in der höheren Belastung der leistungsfähigeren Personen und geringeren der weniger leistungsfähigen (Abstufung des Steuerfußes, „sogen. Progression" desselben, Einführung der Vermögenssteuer, der sogen. Ergänzungssteuer), bei der Außerhebungsetzung der direkten staatlichen Ertragssteuern zu Gunsten der Gemeinden 2c. — Gesetze, welche aber dennoch im Ganzen ein ungewöhnlich gut gelungenes Stück praktischer Steuerreform darstellen. Sie ist das Werk ausgezeichneter Praktiker wie vor allen Miquels selbst, dann des Gen.-Dir. Burghart, Wallach's, Fütings, Jungl's u. A. Preußen, welches auf diesem Gebiete während der langen Stagnation oder unbedeutenden Weiterentwicklung seiner direkten Besteuerung hinter manchem deutschen Staate und einigen ausländischen zurückgeblieben war, ist dadurch hier nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt an die Spitze getreten, hat als Pionier gearbeitet und etwas geschaffen, das auch für die allgemeine finanzwissenschaftliche Betrachtung von besonderer prinzipieller Bedeutung ist. Deshalb verlangt diese Reform auch in dieser Abhandlung dieses Werkes größte Beachtung und eine bevorzugte Stelle.

Den Anfang machte 1891 die Reform der staatlichen Klassen- und Einkommensteuer und der Gewerbesteuer, welche allerdings auch am dringlichsten und die Voraus-

41) Für Weiteres s. die Abh. XI von v. Reitzenstein im Hdb. Band III, 2 und die vortrefflichen Arbeiten desselben über „Finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat", in F. f. G. V. XI u. XII, sowie über „Indirekte Verbrauchsabgaben der Gemeinden" in J. f. Nat. 42, 43, 52; ferner Neumanns Schrift, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland (1895).

42) Ich beziehe mich für Näheres auf meine Darstellung dieser Reform im Finanzarchiv B. 8 und 11.

43) S. über die Mehr- und Ueberbelastung der unteren Klassen durch unsere an sich im Vergleich mit anderen Ländern ja meist nicht einmal besonders hohen indirekten Steuern die lehrreichen finanzstatistischen Berechnungen von Neumann, Gemeindesteuerreform S. 255 ff., ders., Persönliche Steuern S. 45 ff.

setzung alles Weiteren war. Daran schloß sich 1893 die Fortführung der Reform der direkten Staatsbesteuerung und damit zusammenhängend die Reform der Kommunalbesteuerung. Die völlige Ungenügendheit des bisherigen Veranlagungsverfahrens durch Steuerkommissionen, welche ausdrücklich nicht näher in die persönlichen und ökonomischen Verhältnisse der Censiten eindringen sollten, hatte sich noch kurz vorher durch den skandalösen Bochumer Steuerprozeß gezeigt, worin die lange behauptete und allgemein geglaubte, förmlich systematische, von den begünstigten Censiten aber ruhig hingenommene außerordentliche Unterschätzung bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wohlhabender und vollends reicher Leute in flagranter Weise offen gelegt und erwiesen wurde, mit Einzelheiten, welche man allerdings kaum für möglich gehalten hätte[44]). Es hat trotzdem, und zwar gerade auch vom Rhein her, an scharfer Opposition gegen die neue Gesetzgebung, während sie in Beratung war und hinterher nicht gefehlt und an der Frage der Einführung des Steuerfußes über die althistorischen 3 % hinaus, wenn auch nur für Einkommen über ca. 32 000 M. und nur bis auf knapp 4 % im Maximum bei dem 100 000 M. übersteigenden Einkommen wäre fast noch vor Thorschluß durch die Opposition im Herrenhause die Reform gescheitert. Gleich die erste Veranlagung nach dem neuen gesetzlichen Verfahren hat ergeben, wie kolossal bisher die zu niedrige Einschätzung, zumal der höheren Einkommen, auch der Zinsrenten-Einkommen gewesen war, zum Nachteil des Fiskus, zum Schaden gerechter, gleichmäßiger, gesetzmäßiger Veranlagung, zum Profit der Reicheren und zur nur zu berechtigten Klage der „kleinen Leute", die sich den sie treffenden indirekten Steuern überhaupt nicht und den direkten lange nicht so entziehen konnten, wie die wohlhabenderen den gesetzlichen Personalsteuern.

Auf die wichtigeren Einzelheiten der neuen Gesetzgebung wird unten in der Darstellung der direkten Steuern Bezug genommen. Die Hauptpunkte sind die folgenden[45]). In dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 ist die bisherige Klassen- und Einkommensteuer vereinigt worden. Die Grenze für den Beginn der subjektiven Steuerpflicht verblieb wie nach dem Gesetz von 1883 der Einkommenbetrag von 900 M. Außer den physischen, regelmäßig wie bisher nach Haushaltungen veranlagten Personen wurden jetzt zum ersten Mal in der preußischen Staatseinkommenbesteuerung auch gewisse sogen. juristische Personen, namentlich Aktiengesellschaften direkt steuerpflichtig, während die Aktionäre es wie bisher blieben. Durch Gewährung einer steuerfreien Quote des Einkommens der Gesellschaften u. s. w. (3½% vom Kapital) wurde die so erfolgende „Doppelbesteuerung" beschränkt. Die objektive Steuerpflicht wurde etwas erweitert, insbesondere durch Ausdehnung auf gewisse Spekulationsgewinne. Beim Steuertarif blieb das Steuersystem, der Tarif selbst wurde gegen bisher in den unteren und mittleren Einkommenklassen, wo er bei 3000 M. nach dem 1851er Gesetz schon 3 % nahezu erreicht hatte, ermäßigt, von ca. 32 000 M. an, wo er jetzt erst volle 3 % nahezu erreichte, aber weiter gesteigert, bis auf 4 % für Einkommen über 100 000 M. Die Bedingungen für Ermäßigung der Steuer wegen anderweiter, die Leistungsfähigkeit nachteilig beeinflussender Umstände wurden günstiger gestaltet. Das Veranlagungsverfahren und der Organismus der Veranlagungsbehörden wurden wesentlich verbessert, nur dabei das fiskalische Interesse, das einen eigenen Finanzbeamten an der Spitze der Veranlagungskommission verlangt hätte, was nicht erreicht wurde, wohl nicht völlig genügend gewahrt. Den Behörden sind aber wirksamere Kontrolmittel gegeben worden. Die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 3000 M. haben die obligatorische Deklarationspflicht auferlegt bekommen und die Erfüllung dieser Pflicht ist mit genügenden Mitteln gesichert worden. Anderseits haben die Interessen der Censiten durch die Regelung des Berufungswesens und die Verweisung von letzten Berufungen an das Oberverwaltungsgericht als entscheidende Instanz genügenden Schutz erhalten. Der Steuerertrag war zunächst auf 80 Mill. M. mit 4 % jährlichem Zuwachs für die Staatskasse kontingentiert worden.

Noch tiefer greifend, weil die Grundlagen völlig umgestaltend war die Gewerbesteuerreform nach dem gleichzeitigen Gesetz vom 24. Juni 1891. Die wiederholte Abänderung des alten Gesetzes von 1820 hatte sich durchaus nur als ungenügende Flickarbeit erwiesen. Jetzt brach man mit dem bisherigen System der Besteuerung gewisser, für leistungsfähig geltender Gewerbe nach „äußeren Merkmalen", knüpfte die Steuer näher an die reformierte Einkommensteuer an — was für die Frage einer ähnlichen Einrichtung der Gewerbesteuer in anderen Ländern wichtig zu beachten ist, — erklärte an sich alle stehenden Gewerbe für steuerpflichtig, erklärte aber die kleinen mit unter 1500 M. Jahresertrag, bezw. 3000 M. Geschäftskapital, damit die große Masse aller Gewerbe für steuerfrei. Die steuerpflichtigen Gewerbe blieben wie bisher klassenweise veranlagt, aber nicht nach äußeren Merkmalen, noch nach Ortsklassen, sondern nach der Höhe des Jahresertrags, bezw. des Anlage- und Betriebskapitals. Eigentliche Deklarationspflicht der Censiten darüber ist aber nicht eingeführt, sie müssen nur auf besondere Aufforderung angeben, ob und in welche der Klassen nach Ertrag, bezw. Kapital ihr Gewerbe fällt. Dieser Klassen sind 4, nur in der ersten (von über 50 000 M. Ertrag, über 1 Mill. Mk. Kapital) ist der Normalsteuersatz, übrigens nach Stufen abgerundet, auf 1 % des Ertrags gestellt, in den drei anderen werden wie bisher, nach der in diesem Punkte bewährten Einrichtung der alten Steuer, Steuergesellschaften mit Mittelsätzen der Steuer gebildet, und hier nach Stufensätzen mit Minimis und Maximis die Steuer den einzelnen Gewerben aufgelegt. Die Mittelsätze ergeben einen degres-

44) S. Daten aus diesem Steuerprozeß in meinem Aufsatz im Finanzarchiv VIII, S. 587.

45) Genauere Uebersicht in meinen Aufsätzen im Finanzarchiv VIII, S. 640 ff., Einkommensteuer und XI, S. 14 ff., Gewerbesteuer, über die Gesetze von 1893 ebend. S. 7 ff.

siven Steuerfuß nach unten zu. Die Veranlagungsbezirke sind für die 4 Klassen z. T. verschieden (I Provinz und Berlin, II Regier.-Bezirk, III und IV Kreis). Das Veranlagungsverfahren und die Veranlagungsorgane weichen zwischen der Kl. I und den drei anderen ab. Das Berufungswesen ist auch hier neu geordnet, oberste Instanz ist auch hier das Oberverwaltungsgericht geworden. Mit der neuen Gewerbesteuer wurde noch eine besondere sogen. „Betriebssteuer“ für Gast- und Schankwirtschaft und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus verbunden. Die Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen blieb wie bisher. Auch die neue Gewerbesteuer wurde im Ertrage kontingentiert (c. 19.84 Mill. M.)

Die zweite Hälfte der Reform wurde erst vollführt, als die Ergebnisse des neuen Veranlagungsverfahrens für das erste Jahr (1. Apr. 1892—93) übersehen werden konnten. Statt eines veranschlagten Mehr gegen bisher von 10—15 Mill. ergab sich ein solches von 45.3 Mill. M. (124.8 gegen 79.6 Mill.)[46]), ein Plus, worüber aber wegen der Kontingentierung auf 80 Mill. die Staatskasse nicht verfügen konnte. Damit sollten vielmehr nach der Bestimmung des neuen Einkommensteuergesetzes die Mittel geliefert werden, um „die Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer bezw. die Ueberweisung derselben an kommunale Verbände“ durchzuführen. Damit war der Weg schon gewiesen. Es kam hinzu, daß aus prinzipiellen und praktischen Gründen die Abwendung von staatlichen Ertragssteuern, zumal in einem großen so verschiedenartige Gebiete enthaltenden Staate wie Preußen, die stärkere Hinwendung zur Personalsteuer immer mehr für rätlich angesehen wurde[47]) und daß eine gründliche Kommunalsteuerreform unumgänglich war. Der unerwartet hohe Mehrertrag der neuen Einkommensteuer, der vor allem dem besseren Veranlagungsverfahren zu verdanken war, lieferte schon einen Hauptteil der für eine tiefere Reform erforderlichen Finanzmittel, in Verbindung mit der etwaigen Aufhebung des ohnehin sehr mangelhaften Gesetzes v. 14. Mai 1885, der sogen. Lex Huene, wodurch der der preußischen Staatskasse zu Gunsten der Kreise entzogene preußische Anteil an den Reichs- Getreide- und Viehzoll-Einnahmen dem Staate wieder zufiel. Eine weitere finanzielle Hilfe bot sich dem Staate in der Einführung einer neuen eigenen Vermögenssteuer, deren steuerpolitische und steuertechnische prinzipielle und praktische Zweckmäßigkeit schon länger erwogen und bejaht wurde. Sie schien namentlich auch besser als die bisherigen Ertragssteuern, bei denen sich u. A. schon auf die Schulden keine Rücksicht nehmen ließ, und auch der Annahme nach besser als die Erhöhung des Steuerfußes die für richtig angesehene Aufgabe lösen zu können, das fundierte Einkommen höher zu besteuern. So wagte man den wichtigen Schritt, auf dem Gebiete der gesamten direkten Staats- und Kommunalbesteuerung eine gründliche Reform auf einmal durchzuführen, den Staat in der direkten Besteuerung wesentlich ganz auf Personalsteuern zu beschränken, den Kommunen fast die ganze Ertragsbesteuerung ausschließlich zu überlassen und damit die Grundlage für eine verbesserte Kommunalbesteuerung zu schaffen. So sollte namentlich eine Verminderung der Zuschläge den Gemeinden zu der staatlichen Einkommensteuer ermöglicht werden, was die Reform dieser Steuer, besonders die Durchführung einer besseren Veranlagung erleichtern mußte. Die Kommunalbesteuerung wurde dann bei dieser Gelegenheit auch in allen ihren Teilen, zugleich die Gesetzgebung in einigen verwandten Punkten (Gebühren, finanzielle Behandlung der öffentlichen Einrichtungen, Anstalten, z. T. auch der Erwerbszwecken mit dienenden Unternehmungen) neu geordnet und endlich für den ganzen Staat einheitlich gestaltet: eine lange vergeblich zu lösen unternommene Aufgabe nunmehr glücklich und im Ganzen wiederum befriedigend gelöst.

Die drei großen Reformgesetze von 1893, alle vom 14. Juli datiert, stehen daher in enger Verbindung mit einander. In dem ersten betr. „Aufhebung direkter Staatssteuern“ wurden „behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten“ der Gemeinden (Gutsbezirke) die Grund- und Gebäudesteuer (Hauptgesetz v. 21. Mai 1861) und die neue Gewerbe- und Betriebssteuer (Ges. v. 24. Juni 1891) „gegenüber der Staatskasse“ außer Hebung gesetzt (also nicht: aufgehoben); ebenso wurden außer Hebung gesetzt: die Bergwerkssteuern (Ges. v. 12. Mai 1851, 20. Okt. 1862) und sonstigen Bergwerksabgaben in einzelnen Landesteilen. Im Allgemeinen blieben die Vorschriften über diese außer Hebung gesetzten Steuern in Kraft, die Kontingentierung der Gewerbesteuer hörte auf. Die »Lex Huene« vom 14. Mai 1885 — eines der schlechtesten neueren Finanzgesetze, s. Z. ein leidiges Parteikompromiß — wurde aufgehoben. In dem zweiten Gesetz wurde unter dem euphemistischen Namen „Ergänzungssteuer“ eine neue staatliche Vermögenssteuer eingeführt. Sie lehnte sich näher an das neue Einkommensteuergesetz von 1891 an, aber leider ist die geplante Deklarationspflicht nicht in das Gesetz zu bringen gewesen. Steuerpflichtig sind nur die physischen Personen des Einkommensteuergesetzes „nach dem Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens“, dann „ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt“, alle physischen Personen nach dem Wert ihres preußischen Grundbesitzes und ihres dem Betrieb der Land-, Forstwirtschaft, Viehzucht ꝛc., Bergbaus, stehenden Gewerbes dienenden Anlage- und Betriebskapitals. Steuerpflichtig ist alles bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, doch ist alles bloße Gebrauchs- und Nutzvermögen (Möbel, Hausrat ꝛc.) sowie das Vermögen bis 6000 M. Wert (in gewissen Fällen bis 20 000 M. Wert) steuerfrei. Der Normalsteuersatz (angewandt auch hier in Form von Stufen-

46) S. die amtlichen Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern des preußischen Staats Einkommensteuerveranlagung, 1892, Hauptdaten im Statistischen Handbuch 1893. B. 2. S. 606.

47) S. darüber genauere Ausführungen in meinem Aufsatz im Finanzarchiv VIII. S. 601—633.

sätzen) ist ½ ‰. Die auch hier mit mindestens demselben Recht wie bei der Einkommensteuer zu fordernde Progression des Steuerfußes (bezw. wenigstens Degression von einem dann höheren Maximalfuße abwärts) ist also unterblieben. Der Ertrag der Steuer ist aber für die Staatskasse kontingentiert auf 35 Mill. M., in der Art, daß die Steuerfüße erhöht bezw. erniedrigt werden, wenn die Veranlagung weniger oder mehr um 5% dieser Summe ergiebt; für später die Erhöhung der Steuersätze aber nur unter der Voraussetzung, daß die Einkommensteuer nebst den Zinsen eines aus den Ueberschüssen der Einkommensteuer seit 1892—93 über 80 Mill. Ertrag gebildeten Fonds den Ausfall nicht deckt, indem sie 135 Mill. M. Ertrag übersteigt. Die Veranlagung der Vermögenssteuer hat weniger ergeben. Daher ist eine kleine Erhöhung des Steuerfußes (um 5,2%) eingetreten. ½ ‰ ist bei einer 4% Rente des Vermögens gleich 1,25% vom Ertrage. Etwa darauf kommt also die höhere Besteuerung des fundierten Einkommens durch die Vermögenssteuer hinaus. Die Veranlagung erfolgt gleichzeitig mit der Einkommensteuer, durch dieselben Organe und wesentlich in gleicher Weise.

Damit hat der preußische Staat in seinem Etat als direkte Steuern die neue Einkommen- und die Ergänzungssteuer (im Etat von 1896/97 mit 122 und 31,1 Mill. M.), von alten Steuern nur noch die vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, welche auch jetzt Staatssteuer geblieben ist (2 656 500 M.), die Eisenbahnabgabe (300 800 M.), die unverändert gebliebenen direkten Steuern in Hohenzollern (298 500), Gebühren (1 691 100 M.), verschiedene weitere kleine Posten inkl. Strafen (124 400 M.), zusammen 158 271 300 M., also etwa ebensoviel als vor der Reform (z. B. gegen 1888—89 1 837 000 M. mehr). Die bei der Landtagsverhandlung aus politischen Gründen, aber gegen das maßgebende Staats- und Finanzinteresse hervorgetretene Idee, daß die Reform an sich nicht höhere Erträge liefern solle, ist also bisher Wahrheit gewesen, die Vermögenssteuer hat nicht einmal das Kontingent erreicht, die Einkommensteuer ist seit der ersten Veranlagung im Ertrage bei wieder etwas ungünstigeren wirtschaftlichen Konjunkturen drei Jahre lang nicht gestiegen. Hier liegt der schwache finanzielle Punkt der Reform, dem nur durch Beweglichkeit der Steuersätze nach Bedarf abgeholfen werden kann. Dazu will man sich aber in Preußen bisher nicht verstehen.

Das dritte Gesetz vom 14. Juli 1893, das über die Kommunalabgaben, gehört seinem näheren Inhalt nach nicht hierher, sondern in die Abhandlung des Handbuchs über Kommunalbesteuerung in diesem Bande, worauf hier zu verweisen ist. Es sei nur bemerkt, daß die vom Staate außer Hebung gebrachten direkten Steuern auf ihrer bisherigen Grundlage oder auf einer eigens durch besondere Gemeindesteuern zu schaffenden den Gemeinden zur Erhebung für ihre Bedürfnisse überlassen sind, auch die Steuer vom Bergbau, insofern dieser jetzt gleich verschiedenen anderen, von der Gewerbesteuer des Gesetzes von 1891 nicht getroffenen Betrieben, der kommunalen Gewerbebesteuerung unterliegt (§ 28 des Komm.-Abg.-Ges.).

In Ausführung einer Bestimmung des neuen Einkommensteuergesetzes, wonach in Zukunft auch die bisher personalsteuerfreien standesherrlichen Familien steuerpflichtig werden sollten, ist ein Gesetz vom 18. Juli 1892 erlassen worden. Darin ist die Aufhebung dieser Steuerfreiheiten gegen die Gewährung einer Entschädigung im 13⅓fachen der Steuerschuldigkeit im J. 1893—94 erfolgt (mit einem Betrage von 1 640 000 M.).

§ 24. Bayern[48]) ist auch in seiner neuesten Reform der direkten Besteuerung (1881) nach nicht zu einem allgemeinen Personal-Einkommensteuersystem, neben oder statt Ertragssteuern, gekommen, indem bezügliche Pläne der Regierung im Landtage nicht durchdrangen. Neuestens wird die Frage aber wieder erwogen. Das bayerische direkte Steuersystem besteht daher lediglich in einem ausgebildeten System der Ertragsbesteuerung, zu welchem es sich namentlich durch die Reformen von 1828, dann nach 1848 bis 1856 und durch die neueste von 1881 entwickelt hat: eine Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und eine spezielle Einkommensteuer, letztere für diejenigen Reinerträge, bezw. Einkommen, welche durch keine der vier anderen direkten Steuern bereits getroffen werden. Das frühere preußische System einer formellen direkten Doppelbesteuerung, besonders für den Ertrag des Grund und Bodens, der Häuser und Gewerbe (der Hauptquelle des sogen. fundierten Einkommens, zu dem dann noch das Einkommen aus Leihzinsen gehört) ist also vermieden worden. Die bayerische Regierung steuerte bei der Reform von 1881 auf dieses preußische System hinaus. In manchen Einzelheiten sind die bayerischen Ertragssteuern rationell ausgebildet, so in der Forderung von Deklarationen der Steuerpflichtigen bei der Einkommen- und Kapitalrentensteuer, z. T. bei der Gewerbesteuer; letztere beruht aber im Ganzen doch auf einem im Grunde ziemlich willkürlichen detaillierten Klassenschematismus äußerer Merkmale; die Grundsteuer ist noch eine Art Rohertragssteuer geblieben,

48) S. über Bayern: Stockar v. Neuforn, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königr. Bayern, 3. Aufl. v. J. Hock, 3 Bde. 1881—85; Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts, § 253—265; M. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 1884 I, S. 260 ff.; Vocke, Statistik des bayer. Staatshaushalts, Zeitschr. des bayer. stat. Bureaus, 1870, Nr. 2; Helferich, Reform der direkten Steuern in Bayern, 2 Art., Z. f. St.W. 1873; Ueber die 1881er Reform F. M. in F. f. Nat. 37 (1881) S. 563 ff.; auch Eheberg, in F. f. G.V., Bd. 6, 1882, S. 57 ff.; ders., Art. Steuer in H.W. VI, S. 124; die neuen Steuergesetze u. a. in Lieferungen, 1881, bei Stahel, mit den Vollzugsvorschriften; Seisser, Gesetze über die direkten Steuern im Königreich Bayern, mit Anmerkungen. 2 Bde, 1882. 1885. (Kommentar).

nur daß nicht der ganze Rohertrag dabei berücksichtigt sondern gewisse Kosten davon abgezogen werden, wodurch sie sich einer Reinertragssteuer wieder nähert; die Haussteuer ist auch nach der neuesten Reform nicht so einfach noch so zweckmäßig wie in Preußen und Oesterreich geregelt.

Die im Ertrag allen vier anderen direkten Steuern früher etwa gleichkommende, neuerdings noch etwa 40% aller ergebende Grundsteuer ist auf die Gesetzgebung nach der Erweiterung des bayerischen Staats in der Rheinbundszeit zurückzuführen. Damals wurde an Stelle der bisherigen Grundsteuern ein „Grundsteuerprovisorium" eingeführt (Ed. v. 13. Mai 1808), das dann dem Hauptgesetz v. 15. Aug. 1828, die allgemeine Grundsteuer betr., Platz machte („Grundsteuerdefinitivum"). Nach diesem ist eine umfassende Vermessung und Katastrierung erfolgt. Die anfängliche Zweiteilung der Grundsteuer in eine eigentliche oder Rustikalsteuer und eine Dominikalsteuer (von den Zehenten und anderen Grundgefällen) hat seit der Ablösungsgesetzgebung von 1848 aufgehört (Ges. v. 28. März 1852). Die neueste Gesetzgebung (Ges. v. 18. Mai 1881) hat nur einige Punkte in Betreff der Grundsteuer verändert. Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung hat die Regierung das Gesetz von 1828 in Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen neu redigiert (Bekanntmachung v. 10. Juni 1881, betr. Gesetz über die allgemeine Grundsteuer v. 15. Aug. 1828/19. Mai 1881).

Die Haussteuer ist ebenfalls durch die Steuerreform von 1828 definitiv geregelt (Ges. v. 15. Aug. 1828), hat aber durch spätere Gesetze einige Veränderungen erfahren. Sie war danach teils eine Art Mietzinssteuer (mit Einschätzung nach dem wirklichen Ertrag und in eigentümlicher, ausgedehnter Weise nach Musterhäusern), teils eine Areal- und Flächensteuer. Dies ist sie, mit einigen Modifikationen, auch in der neuesten Gesetzgebung geblieben (ebenfalls neu redigiertes Gesetz v. 15. Aug. 1828/19. Mai 1881, die allgemeine Haussteuer betr.)

Die Gewerbesteuer hat sich auch in Bayern in gewisser Verbindung mit dem Gewerberecht entwickelt. Nach einer Verordnung vom 15. April 1814 wurden nur die Konzessionsgewerbe nach einem Klassentarif besteuert. Eine Weiterbildung wurde bei der allgemeinen Reform von 1828 vergebens versucht. Sie kam erst 1848 u. ff. (Ges. v. 4. Juni 1848, namentlich v. 28. Mai 1852 und 1. Juli 1856) zu stande. Danach ist die Gewerbesteuer eine alle „Gewerbe" umfassende (Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Bergwerke, soweit sie nur eigene Produkte gewinnen und verkaufen, ausgeschlossen). Sie charakterisiert sich als eine entwickelte Gewerbe-Klassensteuer, mit festen Steuersätzen, nach einer Klassifikation der Gewerbe gemäß ihrer ungefähren allgemeinen Ertragsfähigkeit (nach der sogen. „Normalanlage", zum Teil unter Berücksichtigung der Größe der Ortsbevölkerung) und mit veränderlichen Zuschlag-Steuersätzen (nach der sogen. „Betriebsanlage", unter Berücksichtigung äußerer Merkmale, wie Zahl der Arbeiter u. dgl.). Bei der jüngsten Reform (Ges. v. 19. Mai 1881, betr. die Gewerbesteuer) ist sie revidiert und besonders mit dem neuen Gewerberecht und der faktischen Entwicklung des Gewerbewesens mehr in Einklang gebracht worden. Der riesige kasuistische Klassenschematismus ist geblieben und verbessert worden. Ein besonderes Gesetz v. 10. März 1879 regelt die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Die Ergänzung dieser drei großen Ertragssteuern liefert die sogen. Kapitalrentensteuer, wesentlich ein Produkt der 1848er Bewegung. Früher waren „Kapitalisten" nur durch Klassensätze der älteren Familiensteuer (s. unten) getroffen, auch im Jahre 1828 bei der allgemeinen Reform eine besondere Kapitalrentenbesteuerung von der Regierung noch abgelehnt worden. Seit 1848 besteht sie als festes Glied der Ertragsbesteuerung (Ges. v. 4. Juni 1848, v. 11. Juni 1850, neues Ges. v. 31. Mai 1856) und ist neu geregelt worden durch das Gesetz vom 19. Mai 1881, betr. die Kapitalrentensteuer. Sie ist im wesentlichen eine allgemeine Ertragssteuer von den Zinsen und Renten verliehener Kapitalien (daher namentlich auch aus öffentlichen Wertpapieren, aber einschließlich der Erträge von Aktien u. dgl. m.), mit Befreiung kleiner Renten (unter 40 M.) und progressivem (bezw. degressivem) Steuerfuße (1½ bis 3½%, letzterer Satz für Renten über 1000 M.), auf Grund obligatorischer Fassionen der Steuerpflichtigen erhoben.

Die fünfte bayerische direkte Steuer ist die sogen. „Einkommen"steuer. Statt ihrer bestand früher eine besondere Familiensteuer von den selbständigen Familienhäuptern, bis 1831 von allen, seitdem waren die Grund- und Hausbesitzer davon frei, die kleineren Gewerbetreibenden erleichtert. Im Jahre 1848 ging man unter Aufhebung dieser Familiensteuer zu einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer über (Ges. v. 4. Juni 1848), die aber bald wieder beseitigt und durch eine spezielle „Einkommen"steuer im wesentlichen von denjenigen Reinerträgen, bezw. Einkommen, welche keiner der vier anderen Steuern ausdrücklich unterliegen, ersetzt wurde (Ges. v. 31. Mai 1856). Nach dem Scheitern des Planes einer andern allgemeinen Einkommensteuer in der 1881er Reform ist es bei dieser speziellen Einkommensteuer geblieben, auch sie ist in einem neuen Gesetz geregelt worden (Ges. v. 19. Mai 1881, betr. die Einkommensteuer). Danach zerfällt sie in drei Abteilungen, in der ersten stehen die Personen mit gewöhnlichem niederen Arbeitslohn (4 Stufen von 60—180 Pfennig) und ähnliche; in der zweiten wird das Einkommen aus „freien" (im Gegensatz zu den in Anstellungsverhältnis ausgeübten) liberalen Berufen, ferner das Einkommen aus dem Bergwerksbetrieb und das aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Pachtungen besteuert (im allgemeinen mit 1% des Einkommens, mit kleineren Sätzen für gewisse kleinere Einkommen und für die entsprechenden Quoten von den größeren); in der dritten Abteilung wird wesentlich das

Einkommen aus festen Besoldungen u. dgl. besteuert (die ersten 1020 M. mit ⅓, die folgenden 510 M. mit ⅔, der weitere Betrag mit 1%).

Noch vor der jüngsten Reform war im Etat für 1881 der Rohertrag der bayerischen direkten Steuern auf 22,35 Mill. M. (netto auf 21,699 Mill. M.) veranschlagt, davon die Grundsteuer mit 11,46, die Haussteuer mit 3,52, die Gewerbesteuer mit 3,94, die Kapitalrentensteuer mit 2,14, die Einkommensteuer mit 1,29 Mill. M. Der Rohertrag der indirekten Steuern (exkl. Taxen und Gerichtsgebühren, auch exkl. der hierhergerechneten Erbschaftssteuer) war gleichzeitig ca. 42 Mill. M. und mit Einschluß des Anteils an den gemeinschaftlichen Reichssteuern im Verhältnis der Bevölkerung ca. 75 Mill. M., also eine Relation von 100: ca. 346 zwischen direkten und indirekten Steuern, für letztere günstiger in Bayern als in Preußen wegen des aparten, sehr hohen und einträglichen bayerischen Malzaufschlags (32,5 Mill. M.). Im Etat für 1893 stand die Grundsteuer mit 11,51, Haussteuer mit 5,25, Gewerbesteuer mit 6,71, Kapitalrentensteuer mit 4,17, Einkommensteuer mit 2,07, zusammen direkte Steuern mit 29,78 Mill. M. brutto, im Etat für 1895: i. g. 30,66 Mill. M. brutto, 29,68 netto. In Bayern wie in den meisten Ländern des Ertragssteuersystems mit im wesentlichen stabiler Grundsteuer bildet der Ertrag dieser vom Gesamtertrag der direkten Steuern, bei dem Wachstum des Ertrags der übrigen, eine abnehmende Quote: eine jedenfalls nicht ohne weiteres immer richtige Veränderung in der Verteilung der Steuerlast.

§ 25. Von anderen deutschen Staaten soll hier noch auf die Einrichtung der direkten Steuern in den drei größeren Mittelstaaten, Württemberg, Baden und Königreich Sachsen etwas näher eingegangen werden. Hier sind in neuester Zeit Reformen der direkten Besteuerung erfolgt und z. T. weitere in Vorbereitung.

Württembergs[49]) mehrfach eigentümliches direktes Steuersystem hat in der Zeit der Erweiterung und Neubildung des württembergischen Staates von 1808 an, wo in der Rheinbundsepoche der neue Absolutismus die Prinzipien der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit nach der Auffassung der staatsbürgerlichen Periode bewußt ins Steuerwesen einführte, — dann namentlich in der ersten Zeit der Verfassungsepoche, 1817 ff., besonders 1820, 1821 die noch heute vorhandene, nur vielfach veränderte und verbesserte moderne Grundlage gewonnen. Es ist ein ausgebildetes zweigruppiges Ertragssteuersystem, mit einer dreigliedriger Realsteuergruppe und einer mehr personalsteuerartigen zweiten Gruppe direkter Steuern, Hauptgesetz v. 15. Juli 1821 über die Feststellung eines provisorischen Steuerkatasters für die drei Realsteuern, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, mit Kontingentierung des Gesamtsteuerbetrages, 2,4 Mill. fl., und fester Quotenverteilung dieser Summe auf diese drei Steuern mit 17 und 4 und 3 Vierundzwanzigsteln. Besondere Gefällsteuer v. 24. Juli 1824. Daneben die zweite Gruppe im Charakter von Ergänzungssteuern zu jener ersten, einige direkte Steuern von anderen Erträgen und Einkommen und zur Deckung des Restbedarfs des Staatshaushalts, daher mehr mobil im Steuersatz: eine besondere direkte Besteuerung von verliehenen Kapitalien, Grundgefällen und Renten, Besoldungen und Pensionen (Ges. v. 22. Juni 1820), auch eine besondere Apanagensteuer v. 29. Juni 1821, mit hohen progressiven Sätzen, besonders die Besoldungssteuer; mehrfache Abänderungen bis 1852. — Mit dieser zweiten Gruppe der direkten Besteuerung kam es zu einer Reform durch das Gesetz v. 19. Sept. 1852, betr. die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, das später noch einige Abänderungen erfahren hat (so im Ges. v. 13. Juni 1883); die Apanagen werden von diesem Gesetz nun mit getroffen: im wesentlichen also eine Kapitalrenten- und spezielle Einkommensteuer von Lohn, Besoldung, inkl. des Erwerbs der liberalen und einiger anderer Berufe, die unter keiner der drei anderen Steuern stehen. Durch die Befreiung der Dienst- und Berufseinkommen bis 350 M. von der Steuer wird ein Teil der unteren Klassen (Arbeiter) ausgeschlossen. Mobilität der Steuersätze nach Bedarf auch hier noch; alles Einkommen, das unter das Gesetz fällt, wird zum gleichen Satze besteuert, doch wird bei dem kleineren Dienst- und Berufseinkommen nur ein Teil desselben zur Steuer veranlagt, so daß sich hier eine Steuerdegression ergiebt. Obligatorische Fassionen der Steuerpflichtigen über ihr bezügliches Einkommen, daneben scharfe Strafbestimmungen.

Die erste, die Realsteuergruppe der direkten Steuern, das nach Steuerfuß und Ertrag mehr stabile Element des Systems, ist durch Gesetz vom 28. April 1873, betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, neu geregelt worden. Hier hat man namentlich richtigere Kataster zu ge-

49) S. Riecke, Die direkten Steuern in Württemberg, in den Württ. Jahrb. 1879; ders., Verfassung ꝛc. des Kgr. Württemberg, 2. Aufl. S. 311 ff.; ders., Der württembergische Staatshaushalt in F. f. G.V. 7 (1883), S. 216 ff.; ders., Die neuen württ. Steuerkataster, Finanzarchiv V, S. 320 ff. (bes. über die Gesetze von 1887, auch über die Benutzung der Kataster für die Umlage der Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern); J. Maier, Das neue Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer-Gesetz ꝛc. 1873; E. Pfeiffer, Ueber den Entwurf eines neuen Steuergesetzes ꝛc. 1870; Sammlung der württembergischen Staatssteuergesetze ꝛc. 1883. Ueber die (1896) schwebende Reform der direkten Steuern: Schall, Beiträge zur Reform der direkten Steuern, F.A. XII S. 1; Minist. Denkschr. betr. Weiterbildung der direkten Steuern v. 14. Mai 1895; Neumann, Persönl. Steuern (1896), daselbst auch Entwurf des Einkommensteuergesetzes S. 250.

winnen gesucht. Die Grundsteuer beruht auf dem System des Parzellar-Ertragskatasters mit Einschätzung nach Kulturarten und Klassen [50], die Gebäudesteuer, wie schon früher, auf dem System der Wertkatastrierung, die Gewerbesteuer bedient sich eines spezialisierten Klassenschematismus und trifft doppelt den Arbeitsverdienst und, davon unterschieden, den Gewinn aus dem im Gewerbe steckenden Kapital, wobei ein solcher Gewinn für die mit weniger als 700 M. Kapital wirtschaftenden Gewerbe neben dem Arbeitsverdienst nicht angenommen wird. Der aufzubringende Gesamtertrag der drei Realsteuern, nach den Etats Mitte der 80er Jahre 8,72 Mill. M., wurde periodisch kontingentiert und zunächst nach Quoten auf die drei Steuern repartiert (13/24 auf die Grund-, je 11/48 auf die Gebäude- und Gewerbesteuer). Jüngst ist dann nach Beendigung der Katasterarbeiten unter Zugrundelegung der drei Kataster die Hinüberführung dieser drei Steuern aus der Repartitions- in die Quotitätsbesteuerung erfolgt (Ges. v. 14. Juni 1887), wobei ein Gesetz v. 6. Juni 1887 als steuerbare Rente den Satz von 3% des Katasterkapitalwerts der Gebäude festgesetzt hatte. Der Steuerfuß ist für alle drei Steuern der gleiche, 3,9%. Gewiß ein vielfach im einzelnen ingeniöses, nur sehr kompliziertes und in seiner Kombination auch noch in dieser neuesten Gestalt doch willkürliches Besteuerungssystem, dem die ausgleichende Funktion einer allgemeinen Einkommensteuer fehlt.

Diese Einsicht hat sich auch verbreitet und zu einem neuen umfassenden Reformplan seitens der Regierung seit 1895 geführt. Dieser ist (Ende 1896) noch nicht erledigt, weshalb hier unter Verweisung auf die in der Note 49 angegebenen Materialien nicht näher darauf eingegangen wird. Man plant die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, in der die personalen Steuerteile des bisherigen Ertragssteuersystems ganz aufzugehen, während die den Besitz und den Ertrag daraus treffenden Ertragssteuern mit einigen Modifikationen neben der Einkommensteuer zu verbleiben hätten, wesentlich wie bisher die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer vom gewerblichen Betriebskapital, dann die mehr in Anpassung an die Einkommensteuer eingerichtete, formell zu erneuernde Kapitalsteuer. Bezügliche Gesetzentwürfe sind 1895 der Kammer der Abgeordneten vorgelegt worden. Der Streit dreht sich u. a. um die Frage, ob überhaupt und wenn, in welchem Maße (mit welchen etwa reduzierten Steuersätzen) die Ertragssteuern beibehalten werden sollen; ob eventuell statt der Ertragssteuern, wie in Preußen, eine Vermögenssteuer neben die Einkommensteuer zu stellen, wie hoch die Grenze für das steuerfreie Existenzminimum bei der Einkommensteuer zu ziehen, wie der Steuerfuß derselben zu gestalten sei. Vgl. über das Alles die ministerielle Denkschrift und die sehr lehrreichen kritischen Erörterungen von Neumann, persönliche Steuern. In allem offenbart sich auch hier der Zug der stärkeren Abwendung von den Ertragssteuern des Staats zur Personalsteuer. An die Reform der direkten Staatssteuern soll sich dann alsbald eine Neuordnung des Steuerwesens bei den Gemeinden und Amtskörperschaften anschließen.

§ 25a. In Baden [51]) hat sich seit der Bildung des jetzigen Großherzogtums die direkte Besteuerung auch zu einem mehrfach eigentümlichen umfassenden Ertragssteuersystem entwickelt, wobei für die einzelnen Steuern Kapitalwerte (wirkliche und fiktive) des Steuerobjekts gebildet werden (Prinzip der Wert- statt der Ertragskatastrierung) (§ 33). Die Hauptglieder desselben sind eine Grundsteuer mit allgemeiner Wertkatastrierung der Grundstücke (Ordn. v. 20. Juli 1810, Ges. v. 7. Mai 1858, für Waldungen v. 23 März 1854), eine Häusersteuer (Ordn. v. 18. Sept. 1810, Ges. v. 26. Mai 1866), eine Kapitalrentensteuer (nach Versuchen im J. 1848 neues Ges. v. 30. März 1850, dann v. 7. April 1860, v. 29. Juni 1874), eine Gewerbesteuer (Ordn. v. 6. April 1815, neues Ges. v. 23. März 1854), eine sogen. Klassensteuer, d. h. im wesentlichen eine spezielle Einkommensteuer von öffentlichen und anderen Besoldungen, Pensionen, vom Erwerb anderer frei, nicht im Dienstverhältnis ausgeübter liberaler Berufe u. dgl. (Bestimm. v. 1820, Ges. v. 10. Juli 1837). Dann noch eine besondere Bergsteuer (Ges. v. 14. Mai 1828). In den 70er Jahren begannen auch hier Reformversuche, mit der Kapitalrenten- (Ges. v. 1874), der Gewerbe- und Klassensteuer, die als „Erwerbssteuer" vereinigt und verändert wurden (Ges. v. 25. Aug. 1876, 12. Febr. 1880, Vollzugsv. v. 15. Febr. 1880). Ein Plan einer allgemeinen Einkommensteuer neben

50) Lehrreiche Ausführungen von allgemeinem Interesse über den rechtlichen und faktischen Charakter der Grundsteuer, namentlich über das, was dabei eigentlich im Reinertrag besteuert werden soll und thatsächlich wird, hat Neumann, Persönliche Steuern, bes. S. 153 ff. und Noten dazu, gegeben.

51) S. Regenauer, Staatshaushalt Badens, 1863, § 262—282. Ueber die Reformen der neueren Zeit: Hecht, Badisches Steuersystem 2c. 1874; ders, in J. f. Nat. 1876, B. 27, S. 246 ff.; Neumann, Ertrags- oder persönl. Steuern? 1876; Zur Reform der direkten Steuern in Annalen 1876, S. 400 ff.; Burkart, Die bestehenden Einkommensteuern in Annalen eb. S. 685, 707; F.A. I, S. 308 (Entwurf d. Einkommenst.-Gesetzes); Lewald, Badens direkte Steuern, eb. III, S. 763 ff.; v. Philippovich, Badischer Staatshaushalt 1868—89, 1889, S. 112 ff. Die neueren Gesetze über direkte Steuern im F.A. III S. 815, IX S. 484, XII S. 173 (Einkommensteuer), III S. 844, IX S. 484. (Gewerbesteuer), III S. 865, IX S. 484, XII S. 173 (Kapitalsteuer), IX S. 196, 505 (Grundsteuer). Denkschrift des Finanzministers Buchenberger über die Reform der direkten Steuern, F.A. XIII S. 408, in der amtlichen Ausgabe mit wertvollen Tabellen, Probeschätzungen, alles auch von allgemeinerem Interesse. Die Gesetze auch in: Die Staatssteuergesetzgebung Badens 1878, 1883; v. Philippovich, Gesetze üb. direkte Steuern, 1888.

und zur Ergänzung der Ertragsbesteuerung wurde von der Regierung verfolgt, drang aber auch hier damals so wenig, als etwas später in Bayern, durch. In Baden wurden die Bestrebungen aber wieder aufgenommen und haben zu einem Erfolg geführt. Es kam zu einer allgemeinen Einkommensteuer (Ges. v. 20. Juni 1884, Vollzugsinstr. v. 17. Febr. 1885), welche zu den verbleibenden vier direkten Ertragssteuern hinzutrat, hier also Doppelbesteuerung, bei allen anderen, durch die Ertragssteuern nicht getroffenen Einkommen alleinige direkte Steuer ist. Frei das Einkommen unter 500 M.; allgemeine obligatorische Steuererklärung. Degressive Steuersätze, besonders für Einkommen bis 3000 M., aber mit Modifikationen auch für höheres; voller Satz erst bei 30 000 M. Steuerfuß jährlich im Finanzgesetz bestimmt. Zugleich aber entfiel die in der früheren „Klassensteuer", späteren „Erwerbssteuer" von 1876 enthaltene Personalsteuer von Besoldungen, Pensionen, liberalen Berufen zc. und die in der „Erwerbssteuer" steckende Gewerbesteuer wurde unter letzterem Namen auf die Besteuerung des Betriebskapitals beschränkt (Ges. v. 20. Juni 1884, in der ministeriellen Fassung vom 26. April 1886). Hiernach unterliegt der Gewerbetreibende für seinen persönlichen Erwerb auch nur der Einkommensteuer. Für die Kapitalrentensteuer das Gesetz v. 24. Juni 1874 und 20. Juni 1884, in der ministeriellen Fassung v. 6. März 1886. Diese neuere badische Gesetzgebung möchte das Problem der Kombination von Ertrags- und Einkommensteuern prinzipiell richtig und praktisch leidlich befriedigend gelöst haben. Sie verdient in dieser Hinsicht besondere Beachtung auch für die Besteuerungstheorie.

In den letzten Jahren sind an den bisherigen Steuern einige weitere Veränderungen erfolgt. So in der Novelle v. 6. Mai 1892 in einigen Einzelheiten der Einkommen-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer, sowie in der v. 26. Juni 1894. Hier ist namentlich der Steuerfuß der Einkommensteuer etwas geändert, für höheres Einkommen die Progression etwas gesteigert. Ein Gesetz v. 12. Mai 1892 hat den Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle angeordnet, ein anderes v. 18. Juni 1892 fünfjährige Freiheit von der Grundsteuer bei vollständiger Erneuerung der Rebanlagen für Rebgelände.

In neuester Zeit ist auch in Baden die Frage einer weiteren Reform der direkten Steuern, ähnlich wie in Württemberg, in Fluß gekommen, unter Erwägungen eines Uebergangs von der staatlichen Ertrags- zur Vermögensbesteuerung, der bei dem bisherigen System, wo den Ertragssteuern Kapitalwerte (freilich in zu niedriger Einschätzung besonders bei Grundstücken und Häusern) zu Grunde liegen, noch näher als anderswo liegt. S. über das Für und Wider Buchenberger's Denkschrift.

§ 25b. Im Königreich Sachsen[52]) ist ein langjähriger Kampf um die Reform der direkten Besteuerung (1868 ff.) im Jahre 1878 zum vorläufigen Abschluß gelangt. Die älteren direkten Steuern waren hier in den 30er und 40er Jahren in ein aus zwei, bezw. drei Hauptgliedern bestehendes Steuersystem umgebildet worden: eine für ihre Zeit wohlgelungene Grundsteuer, mit umfassender Ertragskatastrierung (Ges. v. 30. Okt. 1834, v. 9. Sept. 1843), welche Steuer zugleich die Gebäude (städt. Wohn- und Industriegebäude) mit traf, und eine Gewerbe- und Personalsteuer (1834, 24. Dez. 1845), von denen jene, wie die Grundsteuer, doch überwiegend die Merkmale einer Ertragssteuer, diese dagegen mehr diejenigen einer Einkommensteuer trug (für Rentner, Beamte zc.). Dabei Deklarationspflicht, begrenzt progressiver Steuerfuß. Der wirtschaftliche Interessengegensatz zwischen Stadt und Land, Industrie und Landwirtschaft, Renten- und Arbeitseinkommen beherrschte den Streit um die Fortbildung der Besteuerung. Nach längeren Verhandlungen kam es zu einer allgemeinen Einkommensteuer (Ges. vom 22. Dez. 1874), nach deren mehr nur erst versuchsweiser Durchführung ein neues Gesetz über die Einkommensteuer (2. Juli 1878) und ein Gesetz über die direkten Steuern überhaupt (3. Juli 1878) zu stande kam. Durch letztere wurde die alte Gewerbe- und Personalsteuer aufgehoben, die Grundsteuer sehr ermäßigt (von 9 auf 4% Normalsatz vom Katastralreinertrag), an die Stelle dieser Steuern, bezw. Ermäßigungen trat die Einkommensteuer (mit „indirektem Deklarationszwang", nämlich Fortfall des Reklamationsrecht bei unterlassener Deklaration vom Einkommen von 1600 M. an, bei den kleineren Einkommen nur Schätzung durch Kommissionen; frei wurden Einkommen unter 300 M., der Steuerfuß progressiv, beginnend im Normalsatz mit ½ M. für das Einkommen von 3–400 M., also mit ca. ¼ % und steigend bis auf 3% bei dem in gewisse Klassen abgestuften Einkommen von über 5400 M.). Die Steuer trifft außer den physischen Personen, bei denen, etwas abweichend von Preußen, das Einkommen der selbständig erwerbenden Angehörigen besonders, nicht mit Zurechnung zum Einkommen des Haushaltsvorstands eingeschätzt wird, auch juristische Personen des öffentlichen (so Gemeinden) und des Privatrechts (Aktiengesellschaften u. s. w.). Außerdem besteht nur noch eine direkte Steuer, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Ges. v. 1. Juli 1878, Besteuerung des Wanderlagerbetriebs durch Ges. v. 1. Dez. 1878). — Die

52) S. u. a. Gensel (Ref. f. die Gesetze in der 2. Kammer), in Annalen 1874, 1875; ders., Die sächsische Einkommensteuer zc. in J. f. Nat. 44 (1885) S. 489 ff.; J. f. Nat., B. 16, 21, 33; die Gesetze in: „Die k. sächs. Steuergesetze", 1879; Löbe, Sachsens Staatshaushalt, 1889, S. 155 ff. Ueber die frühere direkte Besteuerung in Sachsen: Engel, in der k. sächs. statist. Zeitschr. 1856. Wertvolle Einkommensteuer-Statistik von Böhmert, in der sächs. statist. Zeitschr.; auch F.A. III S. 659. S. auch F.A. IV S. 1123 (Ueberweisung der halben Grundsteuer an die Schulgemeinden); Schanz, über die Novelle von 1894 zum Einkommensteuergesetz, F.A. XII S. 751; Tröltsch, im H.W. Suppl.B. I, S. 288; passim auch Neumann, Zur Gemeindesteuerreform, bes. über die steigenden Schwierigkeiten bei der Einkommensteuer-Veranlagung, S. 250 ff.

sächsische Steuerreform ist von allgemeinerer und prinzipieller Bedeutung, weil sie den Kampf zwischen den Ertrags- und den Einkommensteuern überwiegend und zuerst in einem wichtigeren deutschen Staate zu Gunsten der letzteren entschieden hat. Die Verhandlungen darüber haben viel wichtiges Material zu Tage gefördert.

Auch die neueste Veränderung ist beachtenswert. Man hatte seit 1886 (Ges. v. 27. März 1886) die halbe staatliche Grundsteuer an die Schulgemeinden überwiesen, war dann in den letzten Jahren zur Deckung des Staatsbedarfs genötigt worden, die Sätze der Einkommensteuer bei höherem Einkommen etwas zu erhöhen und führte darauf in der Novelle vom 10. März 1894 nicht unwichtige Abänderungen des Einkommensteuergesetzes herbei (s. d. neue Redaktion des Ges. von 1878 jetzt mit diesen Aenderungen). Die Grenze der Steuerfreiheit wurde von 300 auf 400 M. erhöht (wobei im Vergleich zu der höheren von 900 M. in Preußen die praktisch etwas verschiedene Veranlagungsmethode in Betracht kommt, die aber dennoch die auch jetzt noch sehr niedrige Höhe dieser Grenze in Sachsen nicht ganz rechtfertigen möchte). Der Steuerfuß wurde für mittlere Einkommen (1100—8800 M.) etwas ermäßigt, sodaß er erst bei letzterer Ziffer, früher schon bei 5400 M., den Normalsatz von 3% erreicht, von 25 000 M. an steigt der Fuß weiter, um bei 100 000 M. 4% zu erreichen. Außerdem kleine andere Aenderungen (günstigere Bedingungen für Ermäßigung des Steuerfußes und für Erlangung von Steuerfreiheit bei ganz niedrigen, sonst steuerpflichtigen Einkommen). Es zeigt sich in Sachsen der Einfluß der preußischen Reform. Doch hat die Einführung einer Vermögenssteuer nur in der zweiten Kammer Beifall gefunden. Auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung sind Reformen dringlicher (s. Neumann's Schrift).

§ 25c. Auf die Steuergesetzgebung der übrigen kleineren deutschen Staaten[53]) kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Dieselbe enthält übrigens mehrfach Bemerkenswertes. So in Hessen, Einkommensteuer Ges. v. 21. Juli 1869, hier auch beachtenswerte neue Gesetze, so an Stelle des Ges. v. 1869 ein neues über Einkommensteuer vom 8. Juli 1884, über Kapitalrentensteuer von demselben Tage, über Gewerbesteuer vom 28. Juli 1884, wiederum neues Gesetz über allgemeine Einkommensteuer vom 25. Juni 1895 und über Kapitalrentensteuer vom 10. Juli 1895. Auch diese neueste Reform mit unter dem Einfluß der preußischen und in Fortführung der bereits früher eingeschlagenen Richtung, die Belastung mehr von der Ertrags- zur Personalsteuer zu verschieben, die unteren und mittleren Klassen zu erleichtern, die reicheren etwas höher zu belasten, das Veranlagungsverfahren zu verbessern, zu verschärfen. Prinzipielle Aehnlichkeiten zwischen Hessen und Baden in der direkten Besteuerung, worauf auch die württembergische Reform nach dem Regierungsplane hinauskommen würde.

Von den Kleinstaaten, die, wenn auch von den Mustern der größeren Staaten beeinflußt, doch immer wieder Besonderheiten im Steuerrecht zeigen und auch bei ihren neueren Reformen festhalten zu sollen glauben, s. u. a. Sachsen-Weimar, Ges. über Steuerverfassung v. 18. März 1869, über Einkommensteuer vom 19. März 1869 und bes. 10. Sept. 1883, 28. Febr. 1894, 1. Mai 1895. Auch in Braunschweig ist eine Reform der direkten Steuern angebahnt. Anhalt, Ges. über Einkommensteuer v. 18. April 1886, Hamburg, bes. Ges. v. 26. März 1866, 7. März 1881, 22. Febr. 1895 (Einkommensteuer, jetzt frei Einkommen unter 900 M., höhere Progression u. a. m.), Bremen, u. a. Ges. v. 17. Dez. 1874, 13. April 1880 (Einkommensteuerpflicht einzelner gewinnbringender Geschäfte) u. a. m., 16. Nov. 1880, 19. April 1885, 8. Febr. 1895. In Elsaß-Lothringen gilt im ganzen zwar noch die französische Gesetzgebung, die aber allmählich wichtige Veränderungen erfahren hat (neues Grundsteuer- und Katastergesetz vom 31. März 1884, Nov. v. 6. April 1892, Gebäudesteuergesetz v. 14. Juli 1895), auch Gewerbesteuerreform schwebt.

2. Fremde Staaten.

§ 26. Von fremden Staaten soll hier wegen ihrer allgemeinen Bedeutung wenigstens die direkte Besteuerung Oesterreichs (insbesondere West- oder Deutsch-Oesterreichs, seit 1868), Frankreichs und Großbritanniens noch besonders hervorgehoben werden.

Oesterreich[54]) hat nach der Kriegszeit zu Anfang des Jahrhunderts seine direkte Besteuerung

53) S. u. a. über Hessen: Baur, Handbuch des direkten Steuerwesens, 1858; Küchler, Verwaltungsgesetzgebung Hessens 1885, II § 592 bis 596, bes. G. Schanz, Die direkten Steuern Hessens und deren Reform, in s. Archiv II S. 235 u. jetzt über die 1895er Reform: Gläßing, eb. XIII S. 275 ff. Ueber Sachsen-Weimar: Borst, Die Grund- und Einkommensteuer, 1879; G. Schanz, Ueber die Reform der Einkommensteuer hier, in s. Archiv II S. 893, III S. 918. Ders., Ueber die Steuerreformen in Anhalt, eb. IV, S. 961. Auch über die übrigen deutschen Staaten, die im Text genannten und die sonstigen (Lippe, Reuß, Schwarzburg, Oldenburg 2c.) das Material meist im F.A. (s. Register, unter den Ländernamen, am Schluß jedes Jahrgangs). Wertvolle Steuerstatistik in der amtlichen Statistik Hamburgs. Mancherlei Materialien, namentlich über Einkommenbesteuerung, in Hirths Annalen, so in dem Aufs. von Burkart über die bestehenden Einkommensteuern, Jahrg. 1876, 77, 79, 80. S. auch die Steuerartikel im Suppl.B. I H.W., bes. den von Tröltsch, Einkommensteuer.

54) S. über Oesterreich: Chlupp, Handbuch der direkten Steuern, vielfache Aufl. bis in die neueste Zeit; Freiberger, Handb. der österr. direkten Steuern, 1877; Hauel, Die österreich. Steuergesetze, 1880, fortges. von Röll, Oesterr. Steuergesetze, 1881 ff.; Gelter, Oesterr. Gebühren- u. Steuergesetze, 1882; Geschichtliches und bes. über die neueren Reformversuche bei A. Beer, Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868, 1881, Kap.

allmählich in der Form des Ertragssteuersystems ausgebildet, wobei die schwierige Finanzlage ungemein hohe Steuersätze, besonders bei den Realsteuern, bis auf die Gegenwart mit sich gebracht hat, zumal seit 1848 ff. Die wiederholten einfach prozentweisen Steuererhöhungen der Normalsätze der Ertragssteuern haben den Druck der letzteren und speziell der Ungleichmäßigkeiten im einzelnen sehr gesteigert und so zu außerordentlich hohen Steuersätzen, schon der Staatssteuer allein, vollends mit den Zuschlägen für die Gemeinden und Verbände geführt. Bis zum J. 1849 waren die drei direkten Hauptsteuern des Systems die Grundsteuer (Hauptges. v. 17. Dez. 1817), die Gebäudesteuer (Ges. v. 23. Febr. 1820) und die Erwerbsteuer, eine Art Gewerbesteuer (Pat. v. 31. Dez. 1812). Daneben bestand bis 1829 eine Personalsteuer (von da an nur noch in den italienischen Provinzen erhoben) und in einigen Provinzen eine Judensteuer, die zum Teil schon früher (1819) aufgehoben worden ist. Im J. 1849 kam eine spezielle Einkommensteuer hinzu (Ges. v. 29. Okt. 1849), in mehreren Gliedern, teils als Zuschlag zur jeweiligen Erwerbsteuer für die dieser Unterworfenen, teils im wesentlichen als Kapitalrentensteuer, teils als (progressive) Besoldungs- u. dgl. Steuer. Die neue Grundsteuer von 1817 wurde nach dem Muster des censimento milanese als System des stabilen Parzellar- und Reinertragskatasters sorgfältig, aber sehr allmählich und mit einem großen Kostenaufwand in den verschiedenen Provinzen eingeführt. Einstweilen bestanden noch Grundsteuerprovisorien, mehrfach provinzenweise verschiedene. Eine neue Regelung erfolgte nach dem Ausgleich mit Ungarn durch das Gesetz vom 24. Mai 1869 im ganzen cisleithanischen Gebiete, rascher und einfacher. Neuerdings ist dann die bisherige Quotitätsbesteuerung insofern in eine Repartitionsbesteuerung verwandelt, als die Grundsteuerhauptsumme (anfangs auf 37,5 Mill. fl. gesetzt von 1881 an, dann noch etwas ermäßigt [35,2 Mill. fl.]) von 15 zu 15 Jahren gesetzlich festgestellt werden soll und dann nach Maßgabe des ermittelten Reinertrags auf die Kronländer, Gemeinden und einzelnen Grundstücke verteilt wird (Gesetz v. 28. März 1880, 7. Juni 1881). Auch ein neues Gesetz über Gebäudesteuer ist zu stande gekommen (9. Febr. 1882, mit kleinen Abänderungen durch Ges. v. 1. Juni 1890[55]). Wiederholte Reformversuche an der gesamten sonstigen direkten Besteuerung (seit 1860) sind aber lange immer mißlungen, so notwendig sie gewesen wären und so zweckmäßig mehrere davon geplant waren. Die politischen Verhältnisse haben es zu keiner Vereinbarung zwischen Regierung und Reichsrat über diese Pläne kommen lassen. Besonders bedurfte das mehr personale Element der direkten Besteuerung, die ganz ungenügende alte Erwerbsteuer von 1812 und die Einkommensteuer von 1849 dringend einer Umgestaltung. Letztere wurde auch als Drittelzuschlag zum Ordinarium der Grund- und Gebäudesteuer eingeführt, unter Gewährung des Rechts des ratenweisen Abzugs bei der Zinszahlung an den hypothekarischen Gläubiger, aber ohne genügende Kautelen für die Durchführung dieses Rechts, die daher meist, wenn nicht immer, unterblieb. Der Reformversuch in den 70er Jahren ging auf die Einführung einer allgemeinen Personal-Einkommensteuer hinaus, zur Ergänzung des Ertragssteuersystems, in welchem dann gleichzeitig Erleichterungen erfolgen sollten. Auch dieser Versuch ist damals gescheitert. Später (1889—90) wurde aber wieder an eine ähnliche größere Steuerreform gedacht. Endlich ist die Reform von neuem seit 1892 ernstlich in Angriff genommen, zwar wiederholt von neuem durch politische Momente (auch Wechsel im Finanzministerium) ins Stocken geraten, aber schließlich im Herbst 1896 doch gelungen.

Im Etat für 1889 u. 1895 stehen die direkten Steuern mit brutto 103,32, bez. 112,09 Mill. fl., wovon 35,2 Mill., bez. 35,3 Mill. auf die Grundsteuer, 31,1, bez. 33,8 Mill. auf die Gebäudesteuer, 11,0 Mill., bez. 12,0 Mill. auf die Erwerbsteuer, 25,2 Mill., bez. 29,9 Mill. auf die Einkommensteuer, 0,9 Mill., bez. 1,0 Mill. auf Exekutionsgebühren kommen. Auffällig ist hier namentlich der hohe Ertrag der Gebäudesteuer im Verhältnis zur Grundsteuer, deren (neuerdings ein wenig ermäßigte) Höhe an und für sich auch sehr bedeutend ist. Diese direkte Besteuerung ist wesentlich höher als die preußische (1889 ca. 4,38 fl. p. Kopf gegen ca. 5,5 M. in Preußen), woneben aber die indirekte Verbrauchsbesteuerung, besonders durch die hohe innere Verzehrungssteuer, das Tabak- und Salzmonopol die bezügliche deutsche und preußische noch mehr überragt, auch noch nach der Reform der deutschen Branntweinsteuer. Neben der Ungleichmäßigkeit der einzelnen bisherigen direkten Steuern, den allgemeinen Mängeln der Ertragssteuern, zumal alter, der unrichtigen Verteilung der Steuerlast auf diese, der thatsächlichen Steuerfreiheit vieler Renteneinkommen und zu niedrigen Besteuerung der hohen Einkommen mußten in Oesterreich besonders die enorme Höhe des Steuersatzes (bei Gebäuden mit den Zuschlägen 40, 50 % und mehr vom Reinertrage bisweilen, 20—30—40 in der Regel!) und die mißlichen Konsequenzen des Systems der Zuschläge für die Selbstverwal-

1, 2, 7 (eb. über Ungarns an die österreichische sich anlehnende, aber seit 1868 in einigen Punkten apart ausgebildete direkte Besteuerung, Kap. 8); die Steuerartikel im Oesterr. Staatswörterbuch (1896 noch nicht ganz fertig), im H.W. Manches wieder im F.A., in den Aufsätzen über den österr. Staatshaushalt, bes. von Lesigang, Versuche zur Reform d. dir. Steuern, F.A. 1889 VI S. 538—766. Ueber die neueste Reform der direkten Steuern Beilage N. 380 u. 1011 der Protokolle des Abg.-Hauses, XI Session 1892; Mataja, darüber in Z. f. V. I S. 377, Auspitz, eb. II S. 25, v. Fürth, Einkommensteuer in Oesterreich und ihre Reform, 1892; F. König, Bedeutung der Steuervorlagen, 1893; Fischel, Zur Kritik der Steuerreform-Vorlage, 1893; M. Menger, Reform d. direkten Steuern in Oesterreich, 1895; Groß, Steuerreform, im österr. Staatswörterbuch, II (1896); Pensch, Ges. v. 25. Okt. 1896, betr. die direkten Personalsteuern u. s. w. 1897.

55) S. v. Myrbach, Die Besteuerung der Gebäude in Oesterreich und deren Reform, in Z. f. St.W. 1884 S. 546 ff. und 1885 S. 87 ff. (auch selbständig); S. auch F.A. IV S. 514, IX S. 257.

tungskörper zu den an sich schon meist enorm hohen Staatssteuersätzen auf eine Reform hindrängen.

§ 26a. Die österreichische Steuerreform von 1896. Diese große Reform ist in ihren Grundzügen und wesentlichen Punkten der Ausgestaltung der neuen Steuergesetze vornehmlich ein Werk tüchtiger Theoretiker, wie Steinbach's, v. Böhm-Bawerk's, Rob. Meyer's, unter dem Finanzministerium Steinbach's eingebracht, unter dem von Plener's stark befördert, unter dem v. Bilinski's, auch ursprünglich Theoretiker, vollendet und durch die schwierigen Klippen der parlamentarischen Verhandlung hindurchgebracht. Freilich nicht ohne Spuren davon nun an sich zu tragen. Sie ist daher auch in weit stärkerem Maße politische Kompromißarbeit, als die preußische, die auch ihr, wie den neueren Reformen und Reformbestrebungen deutscher Staaten, manchfach zum Muster gedient hat. Aber trotz alledem bezeichnet auch sie einen tüchtigen steuerpolitischen und steuertechnischen Fortschritt, und zwar ebenfalls in der oben wiederholt hervorgehobenen Richtung von der staatlichen Ertragsbesteuerung weg zur Personalbesteuerung hinüber. Man konnte darin aber, wenigstens für jetzt, noch lange nicht so weit als in Preußen gehen. Die staatlichen Ertragssteuern sind nur ermäßigt, teilweise umgestaltet, nicht, wie in Preußen 1893, beseitigt worden. Die Personalsteuer hat also doch nur den Charakter einer Ergänzungssteuer der Ertragssteuern, nicht einer Ersatzsteuer dafür. Der Gedanke einer ergänzenden Vermögenssteuer zur höheren Besteuerung des fundierten Einkommens und zum etwaigen Ersatz der Ertragssteuern für den Staat, ist wohl aufgetaucht, aber nicht weiter verfolgt worden.

Das ganze Reformwerk (Ges. v. 25. Okt. 1896) bildet auch formell eine sehr komplizierte Sache, deren sämtliche selbst nur wichtigere Punkte sich nicht in Kürze zusammenfassend darstellen lassen. Der knappe Artikel von Groß a. a. O. giebt eine gute Uebersicht. Nur zur allgemeinen Orientierung über die hauptsächlichen Grundzüge einer direkten Steuerreform, die neben der preußischen doch das Bedeutendste auf diesem Gebiete aus neuester Zeit bildet, daher auch für die wissenschaftlichen Zwecke dieser Abhandlung namentlich in Betracht kommt, soll das Folgende dienen.

Die Reform läuft auf die „Einführung der Personaleinkommensteuer bei entsprechender Umgestaltung und Modernisierung der Ertragsteuern“ (Groß) hinaus. Am wichtigsten ist der erste Punkt. Die neue Einkommensteuer trifft nur die physischen Personen, für die anderen (bes. die Erwerbsgesellschaften) verbleiben die hohen Ertragssteuern. Das steuerfreie Existenzminimum ist ziemlich hoch, auf 600 fl., gestellt, wobei aber an die Ertrags- und die hohen indirekten Steuern zu denken ist. Für die ländliche grundbesitzende Bevölkerung erhöht es sich durch eigentümliche Bestimmungen über die Freilassung von Personen mit einem gewissen Minimum des Grundsteuer-Katastralertrags faktisch noch. Der Steuerfuß ist ein begrenzt progressiver (degressiver), er beginnt mit 0,6%, erreicht 1% bei 1000, 2% bei 4000, 3% bei 10 000, das Plus (Zuwachs) allein über 24 000 fl. wird mit 4, über 48 000 mit 5% besteuert. Deklarationspflicht besteht schon von 1000 fl. an. Veranlagungsverfahren und Organismus der Behörden (Kommissionen) lassen günstige Ergebnisse erwarten, wenn die im Gesetz zu weitgehend ermöglichte Bevorzugung der ländlichen Grundbesitzer unterbleibt. Letzte Berufungsinstanz ist der Verwaltungsgerichtshof. Die Veranlagung erfolgt nach Haushaltungen.

Neben der Einkommensteuer bleibt als eine im Grunde auch personale Steuer eine Abteilung der alten 1849er Einkommensteuer bestehen, jetzt als eigene Besoldungsteuer, wodurch die höheren Gehalte und Dienstbezüge u. dgl. der öffentlichen und Privatbeamten (bei Gesellschaften u. s. w.), wenn sie 3200 fl. übersteigen, einer stark progressiven Steuer von 0,4 bis (bei über 15,000 fl.) 6% unterzogen werden, was sich mit Groß wohl mit Recht nur aus „historischen“ Verhältnissen gerade bei diesem Einkommen erklären, nicht wirklich rechtfertigen läßt. Die Grund- und Gebäudesteuern sind im ganzen unverändert gelassen, sollen aber mittelst der Erträge der Einkommensteuer &c. erheblich im Steuerfuß ermäßigt werden, zunächst um 10, eventuell um 15, bez. 12½%. Völlig umgestaltet wird dagegen die alte Erwerbsteuer (Gewerbesteuer). Eine neue allgemeine, unter dem alten Namen, tritt an Stelle der alten und der wesentlich mit als Zuschlag zu dieser bisher erhobenen ersten Abteilung der alten Einkommensteuer. Sie wird für die Staatskasse kontingentiert (unter erheblicher Ermäßigung des Ertrags von bisher, um 22,5, eventuell später um 25%), auf 17 732 000 fl. nebst 2,4% Jahreszuwachs. Die Gewerbetreibenden werden, wie nach der 1891er Steuer in Preußen, in vier Klassen gebracht und zwar nach Maßgabe der bisherigen Steuerschuldigkeit (über 1000, 1000—150, 150—30, unter 30 fl.). An den sich hiernach ergebenden Klassenkontingenten erfolgen gegen die bisherige Gesamtbelastung progressiv steigende Ermäßigungen der Klasse 2—4, nicht auch für Klasse 1 (Höchstbesteuerte). Die Veranlagungsbezirke sind für Klasse 1 u. 2 die Handelskammerbezirke, für 3 u. 4 die politischen Bezirke und die Städte über 20,000 Einwohner. Jede Klasse bekommt dann ihren Kontingentanteil im Bezirk aufrepartiert und bildet dafür eine Steuergesellschaft, daher mit wechselndem Steuersatz für den Einzelnen. Bei der Repartition des Kontingents auf die Einzelnen, die durch besondere Kommissionen erfolgt, wird doch wieder wesentlich nach äußeren Merkmalen vorgegangen. Diese ganze neue Erwerbsteuer bleibt sehr kompliziert und erscheint als das wenigst gelungene Stück der Reform. Eine zweite Erwerbsteuer wird für die „zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen“ an Stelle der bisherigen alten Einkommensteuer 1. Klasse gebildet, für Aktiengesellschaften u. s. w. in weiterer Ausdehnung der steuerpflichtigen Subjekte. Die Besteuerung erfolgt nach dem Reinertrag des letzten Jahres, d. h. nach dem bilanzmäßigen Gesamtüberschuß und ohne Abrechnung von Passivzinsen, die also mit zu versteuern sind, mit dem bisherigen hohen Satze von 10 (eventuell zunächst sogar 10,5%), der sich bei Aktiengesellschaften

für eine 10% übersteigende Dividende noch progressiv steigert. Zu diesen zwei alten (Grund- und Gebäudesteuern) und drei neuen Ertragssteuern (Besoldungs-, beide Erwerbsteuern) tritt als sechste die Rentensteuer, welche von den übrigen Ertragssteuern nicht getroffene Renten u. dgl. belegt, bei den bestehenden und erhalten gebliebenen zahlreichen und wichtigen gesetzlichen Steuerbefreiungen (meist Staatsschuld, Gesellschaftsschulden) aber nur eine kleinere Reihe von Zinserträgen treffen kann, mit verschiedenem Steuerfuße, 2%, auch 1½, 10%, unter Freilassung eines Existenzminimums von 600 fl. ausschließlichen Einkommens für kleine Rentner auch hier. In den wichtigsten Fällen nimmt die Steuer durch ihre Erhebung in Form des Abzugs beim Zinse seitens des Schuldners die Form der Kouponsteuer an, sonst sind auch hier Deklarationen verlangt. Durch angemessene verschärfte Kontrol- und Strafbestimmungen wird die ganze neue direkte Besteuerung gegen bisher wesentlich besser gesichert. Für die Einkommensteuer ist sogar — nach heftigem parlamentarischen Kampf — eine öffentliche Auslegung der Steuerlisten in beschränktem Maße angeordnet worden.

Der Ertrag der neuen Personal-Einkommensteuer wurde lediglich auf Grund von Annahmen nach Analogie der preußischen Einkommensteuerergebnisse auf 18—27 Mill. fl. geschätzt. Mit Hilfe dieser Summe und des Ertrags der reformierten Ertragssteuern wurde schätzungsweise der Staatskasse der bisherige Ertrag der direkten Steuern zuzüglich des üblichen Zuwachses verbürgt und die Mittel gewonnen, die Realsteuern sofort zu ermäßigen, sowie den Kronländern zunächst 3 Mill. fl. zu überweisen (zu repartieren nach Maßgabe des Aufkommens an staatlichen Realsteuern). Bei größerer und steigender Einträglichkeit der Einkommensteuer sind die Realsteuern noch etwas weiter zu ermäßigen und die Ueberweisungen an die Länder noch zu erhöhen, indem der verfügbar bleibende Ueberschuß zwischen diesen und der Staatskasse hälftig geteilt wird. Der Erlaß an Realsteuern und die Ueberweisung an die Länder ist aber an die wichtige Bedingung geknüpft worden, daß diese Länder ausdrücklich darauf verzichten, zu der staatlichen Einkommensteuer ihrerseits Zuschläge aufzulegen. Dies wollte man nicht direkt verbieten, glaubte es aber auf diese Weise sicher zu erreichen und hielt die Bestimmung für geboten im Interesse der ordentlichen Veranlagung der Einkommensteuer, die durch die Landeszuschläge gefährdet werden könnte. Aehnliche Erfahrungen und Gesichtspunkte wie überall, auch in Preußen. „Im ganzen dürfen wir die Reform zwar nicht als ein mustergültiges Werk, wohl aber als ein gutes bezeichnen" (Groß, s. auch dessen kurze sachliche Kritik a. a. O.).

Die direkte Besteuerung in Ungarn ist der bisherigen österreichischen im ganzen ähnlich, rührt auch vornehmlich noch aus der zentralistischen Periode her, hat aber einzelne Abänderungen erfahren. Sie bildet auch wesentlich noch ein ebenfalls sehr angespanntes System der Ertragsbesteuerung mit besonders hoher Grundsteuer. Etat f. 1895: Grundsteuer 34,31, Gebäudesteuer 10,96, Erwerbsteuer 20,96, Steuer von Gesellschaften mit obligatorischer öffentlicher Rechnungslegung 2,71, Kapital- und Rentensteuer 4,29, Einkommensteuer 16,2, Bergwerksteuer 0,1, Transportsteuer 5,76, Militärtaxe 2,4, zus. direkte Staatssteuern 97,68 Mill. fl.

§ 27. Frankreich[56]) hat auf den Trümmern der direkten Besteuerung des ancien régime während der Revolution eine neue direkte Besteuerung geschaffen, welche in der Folgezeit nur im einzelnen, nicht im Grundbau verändert worden ist. Sie stellt sich als ein System der Ertragsbesteuerung dar, das in Einzelheiten vortrefflich, im ganzen doch recht willkürlich und namentlich ungeeignet ist, sich dem enorm gewachsenen Staatsbedarf anzuschmiegen. Da es zudem die Grundlage für sehr erhebliche Zuschläge zur Deckung der Departements- und Kommunalausgaben ist, mußte, um den Druck dieser direkten Steuern und deren Ungleichmäßigkeit nicht unerträglich zu machen, selbst bei den allgemeinen Steuererhöhungen und Vermehrungen nach dem letzten Kriege von 1870—71 diese direkte Besteuerung, mit Ausnahme der Patentsteuer, von Erhöhungen verschont bleiben. Die ungemeine Steigerung der indirekten Verbrauchs- und der Verkehrsabgaben (Enregistrement und Stempel) erklärt sich so zum Teil wenigstens auch durch die unzureichende Beweglichkeit des direkten Steuersystems. Die Eingliederung einer allgemeinen Einkommen- oder einer derartigen direkten Personalsteuer ist zwar mehrfach angeregt und auch ernstlicher erörtert worden (1872, 1895/96), aber man hat sich schließlich doch nicht dazu verstehen können. Auch neueste Versuche (1888, 1895, 96) sind erfolglos geblieben[57]). Es kam selbst nach dem letzten Kriege nur zu der Einführung einer neuen direkten Steuer von 3%, seit 1891 4%,

56) S. bes. v. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs 1857, Kap. 4; v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, 1882, S. 152 ff.; Vignes, Traité des impôts en France, 4. éd., 1880, 1 S. 16 ff.; Perrour, Die französischen direkten Steuern, Sammlung der Gesetzesbestimmungen, deutsche Ausgabe von Foppen, 1874; Wagner, F.W. III, § 168, 179—209. Daselbst auch weitere französische Fachlitteratur (S. 123, 367 ff.), Ergänz.H. dazu S. 60—74, 144—157 (bis Anf. 1896). In meiner F.W. auch sonstiges Einzelne aus der Gesetzgebung. Die französische Besteuerung ist auch auf diesem Gebiete sehr durchgebildet. Die Materialien aus der neueren Zeit vollständig in Bulletin de statistique; v. Heckel, Reform der Gebäudegrundsteuer, F.A. VIII S. 37; vgl. auch die Spezialartikel über einzelne Steuern im H.W. u. bes. im Say'schen Dict. de fin (meist sehr eingehend).

57) So das neueste und tüchtige Projekt des Finanzministers Doumer, welches im Ergänz.H. zu T. III meiner F.W. S. 144—157 näher dargelegt und besprochen worden ist. Was damals noch nicht entschieden war, ist eingetreten, auch dies Projekt ist gefallen. S. auch v. Plener, Einkommensteuer in Frankreich, Oesterr. Z. f. V., V S. 439.

auf *gewisse Mobiliarwerte* (in der Hauptsache auf Zinsen und Dividenden von Aktien und Anteilen an Erwerbsgesellschaften, mit gewissen Beschränkungen, von Obligationen der Departements, Kommunen, öffentlichen Anstalten u. a. m., steuerfrei die Staatsrente, Ges. v. 29. Juni 1872, 21. Juni 1875, 1. Dez. 1875, 28. Dez. 1880, 29. Dez. 1884, 26. Dez. 1890). Eine 1872 eingeführte 2%ige Steuer von hypothekarischen Zinsen wurde noch in demselben Jahre wieder aufgehoben.

Das eigentliche alte Ertragssteuersystem besteht aus vier Hauptgliedern, der *Grundsteuer* (Ges. v. 23. Nov./1. Dez. 1790, Hauptges. v. 3. Frimaire VII (23. Nov. 1798), Katasterges. v. 15. Sept. 1807, 31. Juli 1821, 7. Aug. 1850. 21. März 1874 ꝛc., Ges. v. 29. Juli 1881 über Teilung der Grundsteuer in die vom Boden, der Gebäude trägt, und von anderem Boden, viele Verordnungen, Ges. v. 12. Aug. 1890, weitere Herabsetzung des Principalkontingents der Grundsteuer, Ges. v. 7. Aug. 1890 über die Gebäudegrundsteuer jetzt als Quotitätssteuer), der *Personal und Wohnungssteuer* (impôt personnel et mobilier, Ges. v. 13. Jan. 1791 und andere aus der Revolutionszeit, geltendes Hauptges. v. 21. April 1832, Ges. v. 11. Juli 1889, 8. Aug. 1890), der *Thür- und Fenstersteuer* (Ges. v. 4. Frimaire VII (24. Nov. 1798), 21. April 1832 u. a. m., besonderes Dekret für Paris v. 17. März 1852), der *Gewerbesteuer* (Patentsteuer, Gesetze v. 1791, 4. Thermidor III, 6. Fructidor IV, 7. Brümaire VI, 1. Brümaire VII, Hauptges. v. 25. April 1844, mit verschiedenen Abänderungen durch spätere Gesetze, starke Erhöhungen durch Gesetze von 1872, seit 1880 zum Teil wieder beseitigt; neue Modifikation durch das Ges. v 15. Juli 1880, jetzt die Grundlage, kleine Aenderungen in den neueren Etatsgesetzen f. 1890, 1891, 1893). Neben diesen direkten Steuern werden eine Reihe von „*den direkten Steuern assimilierten Taxen*“ erhoben, darunter die *Bergwerkssteuer* (Ges. v. 21. April 1810), die *Taxe von den Gütern der toten Hand* (als Ersatz der hier fortfallenden Besitzwechselabgaben. Normalsatz früher 70 % der Grundsteuer, Ges. v. 20. Febr. 1849 und spätere über Einzelnes, Besteuerung religiöser Kongregationen, Ges. v. 28. Dez. 1880, 29. Dez. 1884, 17. April 1895); außerdem gehören einige gebührenartige Abgaben und direkte Verbrauchs- und Luxussteuern zu jenen Taxen, sowie die Militärtaxe von 1889.

Die *Grundsteuer*, welche zugleich die Besteuerung der *Gebäude* als solcher mit enthält, beruht auf dem System des Parzellar- und Reinertragskatasters. Mühsam mit großem Kostenaufwand ist der Kataster dafür bis 1850 durchgeführt worden, wird aber in der Hauptsache nur zur Verteilung der Grundsteuerschuldigkeit der Gemeinde unter die einzelnen Grundbesitzer verwandt. Die Grundsteuer ist wie die Personal- und Wohnungs- und die Thür- und Fenstersteuer eine Repartitionssteuer, mit, trotz der vorbehaltenen, aber nicht ausgeführten Erneuerung des Katasters, im wesentlichen stabilen Hauptsteuersummen des ganzen Staats, die nur durch Hinzutritt neuer steuerpflichtiger Objekte steigen. Seit 1881—83 ist die Grundsteuer in zwei Abteilungen, vom *bebauten Boden*, d. i. *Haussteuer*, und vom *unbebauten Boden*, d. i. *ländliche Grundsteuer*, geteilt, dann 1890 in eine Quotitätssteuer vom Mietwert mit 3,2 % Steuerfuß umgewandelt worden. Die *Thür- und Fenstersteuer*, ursprünglich als Ergänzung der Personal- und Wohnsteuer gedacht, ist zwar nicht eigentlich die französische Gebäudesteuer, die wie bemerkt, mit in der Grundsteuer enthalten ist, aber sie fungiert doch zugleich mit als solche (§ 66 ff.). Sie ist vom Hauseigentümer zu zahlen, jedoch mit dem Rechte desselben, sie sich vom Mieter ersetzen zu lassen, was gewöhnlich nicht oder nur in Einrechnung gleich beim Mietspreise geschehen soll. Der Maßstab der Verteilung, nach Zahl und Art der Thüren, Fenster in Verbindung mit einem Ortsklassensystem nach der Bevölkerungsgröße, ist anfechtbar. Die *Personal- und Wohnungssteuer* verbindet zwei Besteuerungsmaßstäbe, einmal richtet sie sich nach dem Betrage des 3tägigen Arbeitslohnes (der innerhalb der Grenzen von ½—1½ Fr. festzustellen ist), sodann nach der Miete für die Privatwohnung (nicht für Geschäftslokale) Steuerpflichtig sind alle selbständigen In- und Ausländer beiderlei Geschlechts. Die Steuer ist also eine Art Kopf- und Mietsteuer. In einigen größeren Gemeinden (darunter Paris, Lyon, Marseille) wird statt dieser Steuer der Oktroi mit zu dem Zweck erhoben, um daraus die verhältnismäßige Quote an den Staat zu entrichten (s. *Wagner*, F.W. III, S. 194). Seit 1889/90 erfolgen Erleichterungen für kinderreiche Familien (s. Ergänzungsheft S. 67). Die *Patentsteuer*, welche vielfach anderen Gesetzgebungen als Muster gedient hat, ist eine weit ausgedehnte, u. a. auch manche als selbständiges Geschäft ausgeübten liberalen Berufe (Arzt, Advokat ꝛc.) umfassende allgemeine Gewerbesteuer. Sie wird als Quotitätssteuer vornehmlich nach zwei Maßstäben als feste und proportionale Gebühr erhoben, jene nach einem Schematismus von Gewerbsgattungs-, Betriebsumfangs- und Ortsgrößen-Klassen, diese nach dem Mietwert der geschäftlichen Lokalitäten (in verschiedenen Quoten, gewöhnlich 5 %, auch 1/15 u. a. m., Erhöhung der Sätze 1872, später wieder Herabsetzung.) Neuerdings einige „socialpolitische“ Erleichterungen für Kleinbetriebe und Erhöhungen für Großgeschäfte (Magazine).

Der Gesamtertrag dieser direkten Steuern war im Etat von 1870 (noch mit Elsaß-Lothringen) und ist in demjenigen von 1889 und 1896: Grundsteuer bez. 172,5, 182,0 und 198,7, davon eigentliche Grundsteuer 118,6, Haussteuer 80,0, Thür- und Fenstersteuer 39,37, 49,27 und 58,43, Personal- und Wohnungssteuer 53,59, 75,06 und 90,97, Patentsteuer 66,78, 104,15 (1879 noch 120,03) und 125,58, zusammen mit der Steuerrollentaxe 332,82, 448,41 (1879 395,89) und 474,18 Mill. Fr. In derselben Zeit 1870—96 hat sich gesteigert (erheblich mit durch Erhöhung der Steuersätze) der Rohertrag von Enregistrement und Stempel von 446,5 auf 719,6, der Zölle von 75,1 auf 446,2, der Getränkesteuern von 243,4 auf 456,6, des Tabaksmonopols von 246,8

auf 376,3 Mill. Fr. ꝛc. Mit Hinzurechnung der Bergwerksteuer (2,28), der Taxe der Güter der toten Hand (6,96), der 4 %igen Steuer von den beweglichen Werten (66,22) ergibt sich für 1896 ein Ertrag der direkten Steuern von 549,6 Mill. Fr. oder immerhin ca. 11,6 Mark pro Kopf gegen nur 5,5 Mark in Preußen vor der Reform und ca. 5,2 Mark jetzt. Aber die indirekten Verbrauchs- und Verkehrssteuern Frankreichs überragen die preußischen allerdings in noch viel stärkerem Maße (die üblichen Berechnungen sind zu bemängeln, weil bei diesen Steuern mancherlei Posten abzusetzen sind und die unmittelbare Vergleichung der Etatziffer zwischen Preußen und Frankreich nicht statthaft ist). Zu den vier großen direkten Steuern treten sehr erhebliche Zuschläge für die Departements und Gemeinden (1890 389, 1896 375,7 Mill. Fr.). Trotz des starken Uebergewichts der indirekten Steuern in Frankreich ist daher die direkte Besteuerung daselbst auch eine sehr angespannte und ein erheblicher Teil der Enregistrementsabgaben (die auch die Erbschaftssteuer umfassen) und Stempel fungiert wesentlich wie eine Ergänzung und Vermehrung dieser direkten Steuern. Das darf bei dem Vergleich mit Deutschland nicht übersehen werden.

§ 27a. Die französische Steuergesetzgebung hat in einigen Punkten anderen Ländern mehrfach als Muster gedient, so Belgien, Holland, Italien, auch Rußland, einzelnen deutschen Staaten.

Belgien und Holland haben als hauptsächliche direkte Steuern: die Grund-, die Personal-, die Gewerbesteuer. Seit 1893/94 ist aber durch eine Steuerreform in Holland eine wesentliche Aenderung eingetreten, mehr nach schweizerisch-deutschem Muster, indem an Stelle eines Teils der bisherigen Steuern nach französischem Muster (Gewerbsteuer) und zur Ergänzung des Systems eine Vermögenssteuer (Ges. v. 27. Dez. 1892) und eine Einkommensteuer von persönlichen Einkünften (aus Gewerben, Arbeit, liberalen Berufen u. s. w., Ges. v. 2. Okt. 1893) getreten ist[58].

Italien mit seiner in mancher Hinsicht besonders interessanten Steuergeschichte seit der Bildung des Einheitsstaates ist auch auf dem Gebiete der direkten Besteuerung trotz manches Gelungenen und tüchtigen Strebens noch nicht zu einer befriedigenden Gestaltung gelangt. Die politischen und finanziellen Schwierigkeiten haben sich immer wieder störend und hemmend gezeigt. Die drei großen direkten Steuern sind die Grundsteuer (Anschlag 1896 106,4 Mill. L.) von notorisch teilweise unerträglicher Höhe und trotz aller Reformversuche mangelhafter Einrichtung, die ebenfalls sehr hohe Gebäudesteuer (87 Mill. L.) und die personale Einkommensteuer, von allen anderen als den aus Realitäten herrührenden („beweglichen") Einkünften (ricchezza mobile), einschließlich daher der Kapitalzinsen (Wertpapiersteuer, auch von Staatspapieren als hohe Kouponsteuer) (1896 288,2 Mill. L.), zusammen 481,6 Mill. L. direkte Staatssteuern. Auch die Einkommensteuer hat trotz mancher guten Punkte in der Durchführung wenigstens schwere Mängel der Ungleichmäßigkeit und der ungenügenden Belastung einzelner Arten des Einkommens und hoher Einkommen, woran die Höhe des Steuerfußes, der sich in bemerkenswerter Weise nach Einkommenkategorien abstuft, mit Schuld ist[59].

Spaniens direkte Steuern bestehen in einer hohen Grundsteuer, aus der allein $^2/_3$ des Ertrags aller direkten Steuern (1895 281,4 Mill. Pes.) herrührt, einer Gewerbe- und Handelssteuer, einer Bergwerksteuer, einer Besoldungssteuer und einer Personal- und Klassensteuer[60]. In Portugal findet sich außer der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Zinsen-, einigen Spezialsteuern eine hohe Rentensteuer.

Rußlands direkte Besteuerung ist seit länger in Umbildung begriffen. Die alte Kopfsteuer wurde als solche abgeschafft, bez. in eine Art Grundertragsteuer hinübergebildet, eine Gewerbesteuer (Patentsteuer) und neuerdings eine Kapitalrentensteuer (1885), auch eine Wohnungssteuer (1893) eingeführt. Mit der Frage der allgemeinen Einkommensteuer war man wohl einmal beschäftigt, ohne ihr ernstlich näher zu treten. Das Hauptinteresse knüpft sich geschichtlich an die Besteuerung der ländlichen, bäuerlichen Bevölkerung und an die mit der Aufhebung der Leibeigenschaft eingetretenen Aenderungen[61].

In den skandinavischen Staaten treten neuerdings Pläne der Reform der direkten Steuer, mehr nach germanischem Muster (Personal-, Einkommensteuer), ebenfalls hervor. Schweden hat

58) Materialien über alle diese anderen Staaten im Finanzarchiv, im Bull. de statistique, in den Steuerartikeln des H.W. S. über Niederlande Boissevain, Finanzarchiv XI S. 419, XI S. 705, 717 (die neuen Gesetze), auch III S. 388. Tröltsch, Art. Einkommensteuer im Suppl.B. I des H.W. S. 293. v. Heckel, Art. Vermögenssteuer eb. S. 848, Reisch, Oesterr. Zeitschrift für Volkswirtschaft II, S. 303, III, S. 294.

59) Der Raum gestattet bei der großen Ausdehnung, welche die geschilderten wichtigen neuesten Steuerreformen gerade in diesem Abschnitte notwendig machten, leider auch in dieser 4. Aufl nicht näher, auf die wichtige italienische direkte Besteuerung einzugehen. S. im Allgemeinen Sachs, Italie, ses finances etc. 1885. Alessio, Sistema tributario, 1883 vol. 1. Die Aufsätze von Ricca-Salerno, Finanzarchiv II S. 158, v. Kaufmann, eb. III S. 129, bei v. Burkart VI S. 1. Ders., Art. Einkommensteuer H.W. III S. 111—121 (auch für Litteratur), eb. Suppl. S. 297 von Tröltsch, Finanzarchiv V S. 362 (Grundsteuer). Das Hauptgesetz über die Einkommensteuer ist das vom 24. Aug 1877.

60) S. v. Heckels Finanzarchiv X S. 644 ff. (nach dem spanisch. Werk von Pirnas Hurtado).

61) S. über Rußland im F.A. I. S. 914, II S. 217, III S. 264, 274, IV S. 1144, 1156, V S. 412, VI S. 333, IX S. 849, meist von v. Käußler; Statistik in dem Bull. russe de stat. financ. (seit 1894).

bisher eine mäßige allgemeine Kopfsteuer für die erwachsene Bevölkerung beiderlei Geschlechts (18—60 Jahre), alte, erst jüngst völlig in Geldsteuer hinübergeführte Grundsteuer, sog. außerordentliche, aber regelmäßig bewilligte Einkommen- und Vermögenssteuer)[62]. In Norwegen als Steuern bisher wesentlich nur Zölle und innere Verbrauchssteuern, direkte noch in geringer Entwicklung. Eigentümliche Verhältnisse in Dänemark Land-, Haussteuer, Einkommensteuer bisher regelmäßig nur als Kommunalsteuer[63]).

Die Schweiz hat keine direkten Bundessteuern, doch Anteil an der Wehrsteuer. In den Kantonen und Gemeinden besteht aber eine vielfach eigentümliche Einkommen- und Vermögensbesteuerung von großem, allgemeinem Interesse, auch nach der politischen Seite der Steuerfragen (Verhältnisse in Demokratien u. s. w.)[64]).

§ 28. Großbritannien[65]) hat in seiner Staatsbesteuerung in diesem Jahrhundert die direkte Besteuerung in der technischen Ausbildung hinter der sehr vereinfachten, aber im Ertrag stark gesteigerten indirekten Verbrauchs- (Zölle, Accisen) und der Verkehrsbesteuerung zurückbleiben lassen. Doch ersetzt letztere in einigen ihrer Hauptposten die direkte einigermaßen, besonders in der Erbschaftsbesteuerung, die jetzt über 11 Mill. Pfd. Sterl. abwirft. Beim Vergleich mit dem Kontinente ist ferner nicht zu übersehen, daß die Steuern für die stärker entwickelten Selbstverwaltungskörper zu $^4/_5$ direkte, insbesondere grundsteuerartige sind (45,8 gegen 6,1 Mill. Pfd. Sterl. gebührenartige und dergleichen nur sog. „indirekte") Lokalsteuern in ganz Großbritannien und Irland). Die eigentümlichen Konsumtions- und Verkehrsverhältnisse haben in der Staatsbesteuerung die Gestaltung der indirekten Steuern mit begünstigt. Von direkten Staatssteuern gibt es nur noch drei: die alte Grundsteuer (§ 19) in ihren Resten, eine Haussteuer und die wichtigste, die seit 1842 wieder eingeführte Einkommensteuer (mit wechselndem Steuerfuß und daher Ertrag). Beachtenswert ist daneben die nicht unbeträchtliche direkte Verbrauchsbesteuerung (Wagen, Wappen, männliche Dienstboten, Hunde, Jagdscheine, Waffenscheine, jetzt in Form von Licenzabgaben, zus. bisher 1,34 Mill., die aber seit 1889/90 fast ganz der Lokalverwaltung übergeben wurde). Außerdem steht mit diesen Verbrauchssteuern ein System von Spezial-Licenzen für gewisse Gewerbe, welche steuerpflichtige Artikel herstellen oder debitieren, in Verbindung. Es stellt zugleich eine Art Spezial-Gewerbesteuer dar (für Brauereien, Wirts-, bez. Schankhäuser u. dgl., Ertrag bisher ca. 2 Mill. Pfd.). Auch diese sind größtenteils jetzt der Lokalverwaltung in Großbritannien (nicht in Irland) überwiesen.

Die jetzige britische Haussteuer ist die Nachfolgerin einer älteren, 1834 aufgehobenen Haussteuer und einer 1851 beseitigten Fenstersteuer. Sie trifft als Wohnungssteuer die Häuser nach dem Mietwert mit dem Normalsatz von $3^3/_4$ %, Pächterwohnungen und Häuser mit Läden oder Wirtschaften mit $2^1/_2$ %, aber steuerfrei sind die Häuser unter 20 Pfd. Sterl. Ertrag (Ges. v. 1851, 14. u. 15. Vict. c. 36). Ertrag ca. 1,5—1,6 Mill. Pfd. Sterl. Neuerdings (1890) Ermäßigungen und Abstufungen des Steuerfußes aus „socialpolitischen" Rücksichten.

Die britische Einkommensteuer wurde zur Unterstützung der Zoll- und Accisereformen trotz der Unpopularität der alten Einkommensteuer der französischen Kriegszeit (§ 19) durch Sir Robert Peel im Jahre 1842 wieder eingeführt (Hauptges. 5. u. 6. Vict. c. 35). Sie sollte anfangs nur auf einige Jahre eintreten, wiederholt ging man auch mit dem Plan ihrer Wiederbeseitigung um, aber es ist dazu doch nicht gekommen. Diese Steuer stellt durch die nach dem Finanzbedarf wechselnde Höhe ihres Steuerfußes das bewegliche Element im britischen Steuersystem dar, hilft kleinere Ausfälle anderer Einnahmen oder Erhöhungen der Ausgaben, ohne sofortiges Zurückgreifen auf den Staatskredit, decken, und ist daher in ihrem Ertrage auch sehr veränderlich (nach dem Krimkriege bei einem Steuersatz von $6^2/_3$ % 16,9 Mill. Pfd. St., neuerdings zwischen 4,1 und über 12 Mill. Pfd. St., der Steuersatz meist zwischen 3—6—8 d. (8 d auch jetzt 1896/97) p. 1 Pfd. Sterl. oder $1^1/_4$—$2^1/_2$—$3^1/_3$ %). Die Steuer selbst ist aber keine allgemeine eigentliche Einkommensteuer im kontinentalen Sinne, abgesehen von den ziemlich weitgehenden Befreiungen kleinen Einkommens (früher bis 100, seit 1876 bis 150 Pfd. = 3000 M., seit 1894 bis 160 Pfd. = 3200 M.), sondern, wie sie Vocke wohl richtig kennzeichnet, ein als Einkommensteuer zusammengefaßtes System der Ertragsbesteuerung. Sie besteuert nämlich im allgemeinen das Einkommen an der Quelle, bei den Erträgen oder Ertragsobjekten selbst, unterscheidet dabei fünf Abteilungen aller großen Ertragsarten (schedules A—E). Es bleibt aber dem Steuerpflichtigen und dem in einem seiner Einkommensteile bereits Besteuerten das Recht, durch Sum-

62) S. Fahlbeck, Finanzwesen Schweden's, Finanzarchiv XI S. 196 ff., 207. Wicksell, Finanztheoretische Untersuchungen (mit über schwedisches Steuerwesen) 1896.

63) Scharling im Finanzarchiv III S. 629.

64) S. darüber Cohn in s. Finanzwissenschaft und im F.A. I S. 45 (Zürich). Besonders jetzt das große Werk von Schanz, Die Steuern der Schweiz, 5 Bde. 1890. Vgl. auch Bücher, über Basel, 1888.

65) S. bes. Vocke, Gesch. d. brit. Steuern, S. 401 ff., 538; Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, 2. Aufl. II S. 780—799, 3. Aufl. II. § 85 ff.: Dowell, II. passim. III S. 119 ff. u. a. St. Wagner, F.W. III. S. 238—260 mit weiteren Litteraturangaben, Ergänzungsheft dazu S. 14—20. Interessante, aber vorsichtig zu brauchende Statistik der Einkommensteuer. Statistik und andere Materialien im Finanzarchiv und Bulletin de statistique. Inhulsen, Finanzarchiv XIII S. 253 (Einkommensteuer). Ders., Landwirtschaftliche Steuerreform in England in V. f. V. V, S. 258.

mierung seines Gesamteinkommens nachzuweisen, daß er nach der Höhe desselben steuerfrei ist oder auf eine Steuerermäßigung (bisher bei Einkommen unter 400 Pfd., wo 120 Pfd. steuerfrei, seit 1894 Abzug von 160 Pfd. bis 400 Pfd. Einkommen, 100 Pfd. bei 4—500 Pfd. Einkommen) Anspruch hat. Dann erhält er Steuerrückersatz. Auch hat der Schuldner allgemein das Recht, seinem Gläubiger den verhältnismäßigen Steueranteil an den Zinsen abzuziehen. Eine wahre Reinertragsbesteuerung liegt aber nicht vor, sondern eine Vermischung der Steuer nach dem rohen und reinen Ertrag. Deklarationen der Steuerpflichtigen werden namentlich bei sched. D (gewerbliche Einkommen u. dgl.) verlangt. Die Abtl. A trifft vornehmlich Grund- und Gebäuderenten und ist insofern eine Art Grundsteuer, die Abtl. B eine Pächtersteuer, die Abtl. C eine Art inländischer Kapitalrentensteuer (besonders auf Zinsen aus öffentlichen Kassen, daher auch von der Staatsschuld, analog der „Kouponsteuer"), die Abtl. D eine Gewerbe-Einkommensteuer (auch von liberalen Berufen), auch eine Renten- und Einkommensteuer von ausländischen Anlagen, die Abtl. E eine Staatsbesoldungssteuer. Kleinere Abänderungen der Einkommensteuer sind öfters erfolgt (s. meine F.W.). Neuerdings Ermäßigungen für Grundeigentümer und Pächter (agrarische Kreise) so auch in dem Finanzakte von 1896 (s. Inhülsen, a. a. O.). Die öfters erörterte Unterscheidung des fundierten und unfundierten Einkommens im Steuerfuß (höhere Besteuerung bei ersterem) ist nicht durchgedrungen; da andere erhebliche Ertragssteuern fehlen ein empfindlicherer Mangel als schon ehedem, z. B. in Preußen, wo die Einkommensteuer noch einmal das der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer unterliegende Einkommen traf, und jetzt die Vermögenssteuer besteht. Doch kommt dafür in Großbritannien die hohe Erbschaftssteuer in Betracht.

Im Rechnungsabschluß von 1894—95 ergab die alte Landtax 1,042 Mill. Pfd. brutto, die Haussteuer 1,463, die Einkommensteuer 16,335 Mill. Pfd., zus. 18,841 Mill. Pfd., gegenüber 20,660 Mill. Zollertrag, 31,133 Accisen u. dgl. (einschließlich der an die Lokalverwaltung abgetretenen), 16,961 Stempel, Erbschaftssteuer 2c. und einer gesamten Roheinnahme von 105,506 Mill. Pfd. Die genannten drei direkten Steuern standen 1889 zu den Zöllen und Accisen wie ca. 100 : 291, 1895 wie 100 : 275. Sie betrugen 1889 auf den Kopf ca. 8,4 sh. (oder annähernd Mark), mit Inbegriff von ca. 39 Mill. Pfd. Sterl. direkten Lokalsteuern aber ca. 28,5 sh. oder Mark.

Ueber die Experimente mit direkten Unionsteuern in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika während des Bürgerkriegs (Einkommensteuer, Grundsteuer) s. v. Hock, Finanzen 2c. d. Verein. Staaten, 1867, S. 296, 310. Eine neue Bundes-Einkommensteuer zur Besteuerung der reicheren Klassen (von 4000 Doll. Einkommen an) ist 1894 eingeführt worden, mußte aber 1895 als „verfassungswidrig" (!) nach Entscheidung des obersten Bundesgerichts unausgeführt bleiben (Fin.-Arch. XII, 451, Seligman, J. f. Nat., 3. F. B. 9). Ueber die direkte Besteuerung der nordamerikanischen Einzelstaaten, namentlich über die dortige verbreitete allgemeine Vermögensbesteuerung s. Patten, Finanzwesen d. Staaten u. Städte d. nordamer. Union, 1878 (B. II, H. 1 von Conrads Sammlung nationalök. 2c. Abhandl.), woselbst besonders über den Staat Illinois. Ely, Taxation in American states a. cities, 1888. Schwab, Vermögenssteuer im Staat Newyork, 1890. Materialien und Theoretisches in den amerikanischen Fachzeitschriften.

§ 28a. Bei einem Ueberblick über die im Vorausgehenden gegebene Uebersicht der Entwicklungen und besonders der heutigen Reformbestrebungen auf dem Gebiete der direkten Besteuerung wird man die Bestätigung unserer früheren Darlegungen, daß sich besonders die Personalbesteuerung, wenigstens in der Staatsbesteuerung, mehr und mehr entwickle und zum Teil an die Stelle der Ertragsbesteuerung trete, finden. Daneben ferner das schärfere Hervortreten von ernstlichen Bestrebungen, in dieser Besteuerung den Grundsatz der „Steuer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" mehr und steuertechnisch vollkommener zur Geltung zu bringen und, dem „Zeitalter der Socialpolitik" entsprechend, „socialpolitischen" Gedanken zugleich mehr zur Verwirklichung zu helfen, sowohl als selbständiges Ziel der Steuerpolitik, als insbesondere auch zur Ausgleichung der vielfach mehr nach unten belastenden indirekten Verbrauchssteuern, die andrerseits eben doch nicht entbehrt werden und den steuerpolitischen Anforderungen der „Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit" doch trotz mancher auch darauf (in der Auswahl der besteuerten Objekte, der Steuerformen, der Steuerfüße u. s. w.) hinzielenden Bestrebungen nicht genügend entsprechend gestaltet werden können. Daher: Freiheit des Existenzminimums, Progression, bezw. Degression des Steuerfußes, höhere Belastung des Besitzeinkommens, des Reichtums überhaupt, Berücksichtigung der neben Art und Höhe von Einkommen und Vermögen die Steuerfähigkeit der Censiten mit bestimmenden Umständen u. dgl. m. Reformen der Erbschaftssteuern, der Verkehrssteuern bewegen sich mehrfach in ähnlicher Richtung. Man kann bei den direkten Steuern wohl mehr noch nationale, als politische Unterschiede in der Entwicklung wahrnehmen. Die germanischen

Länder stehen in der Entwicklung und Ausgestaltung der direkten Personalsteuern in der angedeuteten Richtung voran, republikanische Gemeinwesen wie die Schweiz, Nordamerika, parlamentarische wie England, konstitutionelle wie die deutschen Staaten, auch Niederlande, jetzt auch Oesterreich, bald wohl Skandinavien. Romanische Länder stehen zurück (doch auch Italien), am meisten das „republikanische" Frankreich, das nahezu — am Schlußende, nicht an der Spitze der „Civilisation" marschiert. Der slavische Osten ist neben politischen und Kulturgründen wohl vornehmlich aus wirtschaftlichen Gründen in dieser Entwicklung zurückgeblieben. Viel ist ja noch nirgends erreicht, noch nicht das, was verlangt werden muß. Aber eine bessere Richtung der Steuerpolitik und Steuertechnik und ein immerhin achtungswerter Fortschritt darin ist doch erfreulicher Weise fast allgemein und fast überall erkennbar. Die Geschichte „mahlt" eben auch hier langsam. Besondere Genugthuung gewährt es, daß die deutschen Staaten, jetzt seit 1891 endlich allen wieder voran Preußen, hier die Führung übernommen haben, zumal auf dem Gebiete der direkten Besteuerung [66].

5. Die verwaltungstechnischen Aufgaben bei der modernen direkten Besteuerung [67].

Bevor auf eine Kritik der im Vorausgehenden geschilderten modernen direkten Besteuerung eingegangen wird (§ 40—46), empfiehlt es sich, diesen Abschnitt noch vorauszuschicken, weil aus den folgenden Erörterungen erst die großen Schwierigkeiten der direkten Besteuerung hervortreten. Diese muß man voll würdigen, um in der Kritik nicht zu weit zu gehen und bei Steuerreformen die praktische Zweckmäßigkeit und Möglichkeit über dem an sich, prinzipiell und ideal Wünschenswerten nicht aus den Augen zu verlieren.

§ 29. Die allgemeinen verwaltungstechnischen Aufgaben aller Besteuerung sind einmal die Feststellung der Grundlagen in Bezug auf die Steuersubjekte, die Steuerobjekte und die Steuersätze, sodann die wirkliche Ausführung der Besteuerung auf diesen Grundlagen, in welcher Hinsicht es sich um viererlei Punkte handelt: um die Veranlagung, d. h. um die Ermittlung der Thatsachen zur Feststellung und Bemessung der individuellen Steuerschuldigkeiten, um die Erhebung, um die Kontrolen der Steuern, endlich um Steuerstrafen bei Verstößen gegen das Steuerrecht. Diese Aufgaben gestalten sich bei den großen Kategorien von Steuern und zum Teil wieder bei den einzelnen Steuern jeder Kategorie vielfach verschieden. Auch die allgemeinen Zeit- und Landesverhältnisse, der Kultur- und Sittenzustand der Bevölkerung äußern auf die Aufgaben selbst und auf deren Lösung einen Einfluß. Die verwaltungstechnischen Vorzüge und Nachteile einer Steuer und Steuergattung verlangen ebenso gut als die prinzipiellen ihre Berücksichtigung und müssen oft selbst den Ausschlag bei der Entscheidung geben. Die direkten Steuern und ihre beiden modernen Hauptarten, die Ertrags- und die Personal-, insbesondere die Einkommensteuern, machen nun in Betreff der Lösung jener Aufgaben besondere Schwierigkeiten, abweichend von den Verbrauchs- und Verkehrssteuern und wieder abweichend in dieser Hinsicht unter einander. Diese Schwierigkeiten liegen im Wesen dieser Steuern,

66) Vgl. den Schlußabschnitt in dem Ergänzungsheft zum Teil III meiner Finanzwissenschaft S. 158 ff.

67) Ich folge hier meiner F.W. II. 1. Aufl. § 537—598, 2. Aufl. § 294—350, wo die betr. Fragen auch für die übrigen Steuerarten erörtert werden, was für die Vergleichung und die daraus zu ziehenden Schlüsse wichtig ist, aber außerhalb des Themas dieser Abhandlung liegt. Sehr gut über alles Steuerverwaltungs-Technische v. Hock, Oeffentl. Abgaben und Schulden. S. sonst bes. auch Schäffle, Steuerpolitik, S. 259ff.; auch „Steuern" passim, besonders S. 378 ff.; Stein, F.W., I. 4. A. S. 433—547; dann II. in der spez. Steuerlehre; Rau, desgl. II. in letzterer. Bocke in dem Werke über die Abgaben ꝛc. und in der Finanzwissenschaft, besonders S. 192 ff. Vgl. auch den inhaltreichen Aufsatz von Antoni in Finanzarchiv, „Die Steuersubjekte" ꝛc., V S. 916 Die Aufsätze über Steuerreformen einzelner Länder eb., diejenigen von Schanz über allgemeinere Fragen der Veranlagung und Technik eb. Auch die Artikel von G. v. Mayr im Stengel'schen W. d. V.

treten aber gegenwärtig, nach der Entwicklung des modernen Rechtsbewußtseins, der politischen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse und der steuertechnischen Einsichten, schärfer hervor als früher: einer der stark mitwirkenden Gründe, warum trotz der eigenen erheblichen Mängel die indirekten Verbrauchs- und Verkehrssteuern im modernen Staate relativ immer mehr das Uebergewicht über die direkten erlangt haben.

Bei allen Steuern handelt es sich für die Verwaltung darum, „zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, durch welche die Feststellung der Steuer-Subjekte, -Objekte und -Sätze für die Verwaltung selbst, wie für das steuerzahlende Publikum möglichst sicher und einfach, daher auch wieder möglichst bequem und mit den geringsten Kosten erreicht wird". Diese Aufgabe, welche in den verwickelten Verhältnissen der modernen Volkswirtschaft und der jetzigen Besteuerung so schwierig geworden ist, wird vielfach auf dem Wege der indirekten Besteuerung leichter gelöst, als auf dem der direkten: wieder ein Grund für das Ueberwiegen der ersteren.

1. Feststellung der Grundlagen der Besteuerung.

§ 30. 1) Die Steuersubjekte. Hier gilt es bei den direkten Steuern zu bestimmen, wer der gesetzliche Steuerpflichtige sein soll, wer sein Stellvertreter und wer eventuell neben dem Pflichtigen für die Steuer hafte. Bei den direkten Steuern im Allgemeinen ist dies leichter zweckmäßig zu bestimmen, als bei den indirekten, da bei jenen meist nicht schwierig zu ermittelnde, gewöhnlich offenkundige und einigermaßen feststehende (bleibende oder doch in kurzer Zeit wenig veränderliche) Thatsachen der allgemeinen Lebens-, Eigentums-, Besitz-, Erwerbsverhältnisse u. dgl. die Steuerpflichtigkeit an sich begründen, wie das das Gesetz dann genau angeben muß. Bei den indirekten Verbrauchs- und den Verkehrssteuern hängt die Steuerpflichtigkeit von mehr zufälligen, erst speziell durch eine gleichmäßige Beobachtung zu konstatierenden einzelnen wechselnden Thatsachen, Vorgängen, Handlungen 2c. ab. Dafür aber hat man hier meist mit einer kleineren Anzahl regelmäßiger Steuersubjekte zu thun, bei den direkten Steuern mit einer großen Zahl nach Einkommen, Besitz, Bildung, Rechtsbewußtsein, Pflichtgefühl verschiedenartigster Personen, was an sich die Verwaltungsaufgaben hier erschwert.

Bei Ertragssteuern kann die Trennung von Eigentum und Nutzung des Steuerobjekts (Grundstücke, Häuser, auch gelegentlich Gewerbe, Bergwerke, ähnlich bei der Wohnsteuer des Wohnungsinhabers), bei Leihzinssteuern der Gegensatz von Gläubiger und Schuldner, bei dem sog. abgeleiteten, aus dem Einkommen eines anderen fließenden Einkommen der Unterschied von Zahlungsempfänger und Zahlendem zu besonderen Bestimmungen über den ersten Steuerpflichtigen führen, wobei dieser dann eventuell das Recht erhält, die entrichtete Steuer dem, welchen das Gesetz eigentlich treffen will, bei den Zahlungen anzurechnen. In dieser Weise kann der Pächter und Mieter für den Eigentümer als grund- und gebäudesteuerpflichtig erklärt werden, der Hauseigentümer für den Mieter bei der Wohnsteuer, der Schuldner für den Gläubiger bei der Leihzinssteuer. Die „direkte" Steuer wird hier „indirekt" erhoben. Bestimmungen dieser Art, welche öfters für alle beteiligten, einschließlich der Steuerverwaltung, zweckmäßig sein können, finden sich mehrfach in der Gesetzgebung (englische, österreichische bisherige Einkommensteuer, französische Thür- und Fenstersteuer u. a. m.).

2) Die Steuerobjekte. Bei den einfachen Verhältnissen der älteren direkten Besteuerung (Personal-, Kopf-, Familien-, Hufensteuern, selbst der älteren Vermögenssteuern) ergiebt sich für die gesetzliche Feststellung der Steuerobjekte nicht allzu viel Schwierigkeit, da auch hier offenkundige oder leicht zu ermittelnde Thatsachen als Anhaltspunkt dienen. Bei den reinen Personalsteuern erfolgt in der Feststellung der Steuersubjekte ja auch gleichzeitig derjenige der Steuerobjekte. Das alles ändert sich wieder in entwickelteren Verhältnissen der Volkswirtschaft, bei jenem schon mehrfach als für die Besteuerung besonders wichtig hervorgehobenen Prozeß qualitativer und quantitativer Differenzierung des Volkseinkommens und Vermögens im Einzeleinkommen und Vermögen. Hier müssen die individuellen Steuerobjekte der Ertrags- und Einkommensteuern durch schwierige, im

Ergebnis unsichere Operationen der Wertbestimmung festgestellt werden, wie es die große Verschiedenheit dieser Objekte notwendig verlangt, die bei den früheren Steuern nicht bestand oder unbeachtet blieb und ohne zu große Bedenken es bleiben konnte. Das Steuergesetz muß daher hier zu allen möglichen, dennoch nicht leicht ausreichenden Hilfsmitteln greifen, um die richtige Feststellung der Steuerobjekte zu bewirken.

Daher hier die mancherlei „Methoden der Schätzungen und Berechnungen der steuerpflichtigen Wertbeträge der Steuerobjekte, die etwaigen Deklarationen der Steuerpflichtigen, die Kontrolmittel dafür, die Herbeiziehung der Beteiligten selbst zur Teilnahme an den Maßregeln für die Feststellung der Steuerobjekte, die Bildung bezüglicher Steuerkommissionen" (für Einschätzung und Veranlagung, Reklamationsentscheidung) 2c. Daher jene komplizierten Katasteroperationen bei der Grundsteuer, jener Klassenschematismus bei der Gewerbesteuer. Je mehr z. B. die Landwirtschaft, an Stelle des ehemaligen schablonenhaften, bei den einzelnen Landwirten wenig abweichenden Betriebs, wie in der älteren Dreifelderwirtschaft, vollends unter dem Flurzwang, zum intensiven Betrieb, zur Fruchtwechselwirtschaft übergeht, individualistisch gestaltet wird, desto mehr erhöhen sich die Schwierigkeiten der Feststellung der Steuerobjekte, desto mehr werden die augenblicklich besten Kataster bald wieder unrichtig. Auch das ist ein Grund, warum die indirekten Steuern sich neuerdings mehr als die direkten ausgedehnt haben und Einkommensteuern an Stelle von Ertragssteuern treten (§§ 40—46). Bei den Einkommensteuern wird es aber gleichfalls immer schwerer, alle Arten des Einzeleinkommens und jedes der letzteren in seiner richtigen Höhe zu erfassen (gewerbliches, Renteneinkommen!).

3) Die Steuersätze. Hier handelt es sich besonders bei den direkten Steuern (übrigens nicht notwendig ausschließlich bei ihnen) um die beiden Systeme der Quotitäts- und der Repartitionsbesteuerung (§ 8), jenes mit gesetzlich festen individuellen (Prozent-) Steuersätzen für die Steuereinheit, dieses mit etwas veränderlichen Sätzen nach Maßgabe der Verteilung der Gesamtsteuersumme auf die Steuereinheiten (Steuersubjekte und Objekte). Jedem dieser Systeme muß eigentlich eine wenigstens ungefähre Bestimmung der Höhe des Steuerertrags vorangehen, die man von einer jeden Steuer erzielen will. Rationelle Gesichtspunkte für die Bestimmung der volkswirtschaftlich und steuerpolitisch namentlich im Verhältnis der verschiedenen Steuern zu einander — richtigen Höhe der Steuersätze sind hierbei bisher noch wenig zur Geltung gelangt. Die Repartitionsbesteuerung verdient im Prinzip dann wohl vor der Quotitätsbesteuerung den Vorzug.

Sie entspricht mehr dem Wesen des öffentlichen Haushalts, in welchem die Verwaltung auf feste Steuersummen muß rechnen können, sie eifert die Steuerpflichtigen zu gegenseitiger Kontrole an, sie ermöglicht in gewissen Fällen durch Herbeiziehung der Steuerpflichtigen selbst zur Feststellung der individuellen Steuerschuldigkeiten eine besondere Berücksichtigung gerade der individuellen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, sie hält den an sich richtigen Grundsatz der Beweglichkeit des Steuerfußes schon äußerlich fest. So erscheint das günstige Urteil Hocks über dieses System in Frankreich richtig[68]). (Veränderliche Prozentsteuersätze widersprechen übrigens der Quotitätsbesteuerung nicht und sind vielfach üblich, auch in Deutschland, besonders bei den Kommunalsteuer-Zuschlägen) Allerdings ist die Feststellung der Provinzial-, Kreis-, Gemeindequoten schwierig, knüpfen sich daran leicht politische Eifersüchteleien und Uebervorteilungsbestrebungen der einzelnen Landesteile, die hie und da unter besonderen nationalen Gegensätzen innerhalb des Staats bedenklich werden können (wie in Oesterreich 1880 ff. bei der Verteilung der Grundsteuerhauptsumme auf die Kronländer, wo die slavischen Länder Galizien, Böhmen auf Kosten der deutschen Länder begünstigt worden sein sollen). Aber man erzielt auch eine größere Gleichmäßigkeit der Steuerverteilung über das Staatsgebiet als bei der bloßen Quotitätsbesteuerung, sobald nur eine starke Staatsgewalt das Prinzip der gleich verteilenden Gerechtigkeit hoch hält[69]). — Ueber die „Steuergesellschaften" zur Verteilung der Steuersumme auf die einzelnen Berufsgenossen einer Gruppe Gewerbetreibender in der preußischen Gewerbesteuer s. unten § 87.

2. Die Ausführung auf den gesetzlichen Grundlagen.

1. Die Veranlagung oder die Feststellung der individuellen Steuerschuldigkeiten.

§ 31. Die Aufgabe der Veranlagung oder Ermittlung der Thatsachen zur Feststellung 2c. der individuellen Steuerschuldigkeiten gliedert sich wieder in die dreifache in Bezug auf die

68) Hock, Finanzen Frankreichs, S. 140; Wagner, F.W. II. 1. Aufl. § 543, 2. Aufl. § 300.

69) Wagner, F.W. II. 1. Aufl. S. 613, 2. Aufl. S. 723.

Steuersubjekte, die Steuerobjekte und die Steuersätze. Die hier zu behandelnden direkten Steuern unterscheiden sich auch in diesem Punkte wesentlich von den meisten indirekten Verbrauchs- und den Verkehrssteuern. Für die einzelnen Gattungen der direkten Steuern, namentlich die reinen Personal und Kopfsteuern, die Klassen-, Einkommen, Vermögens- und die Ertragssteuern gestaltet sich die Aufgabe mehrfach verschieden.

1) Für die Ermittlung der *Steuersubjekte* bestehen *zwei*, auch wohl *drei Methoden*, die öfters passend neben einander benutzt werden: die *amtliche Aufnahme* durch öffentliche Behörden (der inneren, der Finanzverwaltung), die *Anmeldung der Steuerpflichtigen* selbst gemäß des Prinzips des Steuer-Meldezwangs bei solchen Behörden mit nebenher gehender oder nachfolgender amtlicher Kontrole. Dazu kann noch die *Meldeangabe Dritter* über steuerrechtliche Thatsachen in Bezug auf Steuersubjekte nach eigener Wahrnehmung kommen, z. B. der Arbeitgeber für Beamte und Arbeiter. Auf Grund der so gewonnenen Thatsachen werden Steuer*listen* oder *Rollen*, d. h. namenweise amtliche Verzeichnisse der Steuersubjekte einer speziellen Steuer, eventuell zugleich der damit zusammenhängenden Steuerobjekte, so bei den Ertragssteuern, auch bei Kopf- u. dgl. Steuern, wo Steuersubjekt und -Objekt zusammenfallen, entworfen.

Bei *allgemeinen* Personal-, Kopf-, Klassen-, Einkommen-, Vermögenssteuern, — namentlich bei solchen, welche tief bis in die untersten ökonomischen Kreise der Bevölkerung herabgehen, also mit großen Zahlen von Censiten zu rechnen haben, bieten sich hier große Schwierigkeiten, — zumal heute, bei Freizügigkeit, Wegfall des Paßzwangs, bei unseren jetzigen Kommunikationsmitteln, und bei dem Einfluß der wirtschaftlichen Konjunkturen auf die örtliche Bewegung, besonders der Arbeiterbevölkerung, — die Steuerlisten richtig zu erhalten, weshalb auch *steuertechnische* neben prinzipiellen Gründen dafür sprechen, die Steuerpflichtigkeit bei diesen Steuern erst bei einer gewissen Höhe des Einkommens beginnen zu lassen. (Reform der preußischen Klassensteuer von 1873 und 1883 und weitere Reformtendenzen in Bezug auf die Aufhebung wenigstens der unteren Stufen dieser Steuer, der bisherigen 3. und 4ten, eventuell auch 5. und 6ten oder bis 1200 bezw. 1500 M., wonach von früher über 5 Mill. Censiten nur ca. 7—8% steuerpflichtig geblieben wären. Aehnliches gilt noch jetzt nach der 1891er Reform. Durch Aufhebung der 1. und 2. Stufe in 1883 sind 3 741 668 Censiten von 5 045 912 Censiten bei der ganzen Klassensteuer befreit worden). — Ueber die Meldangabe Dritter s. *Königs* betr. Aufsatz in Schanz' Finanzarchiv II. 1 und die dort zwischen ihm und *Burkart* geführte Kontroverse. Mehrfach Erörterungen bei neueren Reformen der Personalsteuern.

Bei *speziellen* Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbesteuern u. a. m. besteht vielfach die Vorschrift, sich zur Steuerveranlagung für diese *spezielle* Steuer zu melden (Patentsteuer, süddeutsche Kapitalrentensteuern, auch bei der Gebäudesteuer in Betreff des Eintritts der Steuerpflichtigkeit bei Neubauten, z. B. in Preußen).

§ 32. 2) Die Ermittlung der Thatsachen in Bezug auf die *Steuerobjekte* ist, so weit es sich nicht um reine Personalsteuern, wie die Kopfsteuern, handelt, erheblich schwieriger als die Ermittlung der Steuersubjekte. Denn regelmäßig müssen hier Wertgrößen festgestellt werden, in Betreff deren eine Täuschung der Steuerverwaltung oft leicht und für den Steuerpflichtigen besonders gewinnreich ist. Hier sind die einzelnen Hauptarten der direkten Besteuerung in Bezug auf die Methode der Ermittlung jener Thatsachen noch mehr als im vorausgehenden Fall zu unterscheiden.

Bei den *allgemeinen Einkommen*steuern (inkl. *Klassen*steuern), auch den *Vermögens*steuern, bei den *speziellen Einkommen*steuern (Lohn, Berufseinkommen, Besoldungssteuern), dann bei den *Kapitalrenten*-, auch den *Gebäude*, den *Mietsteuern*, teilweise bei den *Gewerbe*steuern kann man wieder die *drei* Methoden der *amtlichen Aufnahme* der die Steuerobjekte betreffenden Thatsachen anwenden: nach den Ergebnissen spezieller amtlicher Nachforschung der Behörden selbst, der *Verpflichtung der Steuersubjekte* zu betreffenden Angaben (Fassionen, Deklarationen) mit nachträglicher amtlicher Kontrole und der ähnlichen Verpflichtung *Dritter* (Kassen, Arbeitgeber, Schuldner, Mieter ꝛc.) zu solchen Angaben über Thatsachen zur Veranlagung Anderer, um die *Art* und *Höhe* der Einkommen, Erträge, Ver-

mögenswerte ꝛc. zu ermitteln. Vielfach empfiehlt es sich hier und ist es auch üblich, zur die amtlichen Aufnahmen oder wenigstens für deren Revision und für diejenige der Angaben, der Deklarationen der Steuerpflichtigen bürgerliche Kommissionen (aus Vertretern der Provinzial-, Kreis-, Kommunalverwaltung oder von dieser aus dem Kreise der Steuerpflichtigen selbst gewählt) zum Zweck der Veranlagung, Einschätzung und Reklamationsentscheidung zu bilden. Bei diesen Kommissionen kann freilich das fiskalische Interesse, das hier meist auch zugleich mit dem Interesse möglichst gleichmäßiger Veranlagung der Steuer, also mit einem eminenten Gerechtigkeitsinteresse zusammen fällt, nicht immer genügend gesichert sein. Dafür ist angemessene Fürsorge zu tragen, so mittelst Ernennung eines Teils der Mitglieder, auch etwa des Vorsitzenden durch die Finanzverwaltung selbst. Aber dies, wie die weitere Zuziehung gewöhnlicher Verwaltungsbeamten des Staates mit Stimmrecht in den Kommissionen, selbst die Uebertragung des Vorsitzes an einen solchen Beamten mit Gewährung eines ausschlaggebenden Stimmrechts bei Stimmengleichheit reicht hier kaum zur notwendigen Sicherung des fiskalischen Interesses immer aus. Richtiger erscheint die Vertretung dieses Interesses durch eigene Beamte der Finanzverwaltung („Steuerinspektoren") und mit angemessener Kompetenz in den Kommissionen.

Ueberall, wo man bei den Steuerpflichtigen die Kenntnis ihrer ökonomischen Verhältnisse selbst nicht einmal sicher voraussetzen kann und wo die individuellen Verhältnisse unter den einzelnen Steuerpflichtigen nach der notorischen ökonomischen und socialen Lage der letzteren nicht allzusehr von einander abweichen, ist die Methode der amtlichen Aufnahme, namentlich durch jene Steuerkommissionen, in welchen die Bevölkerung selbst vertreten ist, für den Zweck der Ermittlung der Steuerobjekte leidlich genügend. Sie verdient hier öfters selbst den Vorzug vor dem Zwang zu Deklarationen („Fassionen"). Daher kann es sich auch empfehlen, Personalsteuern, wie Einkommen- und Vermögenssteuern, unter der minder wohlhabenden Bevölkerung, in Form von Klassensteuern einzurichten, wo die Behörde oder eine solche Kommission die Steuersubjekte nach offenkundigen oder leicht zu konstatierenden Thatsachen der Lebens- und Erwerbsverhältnisse in Steuerklassen einschätzt. Wo dagegen Einkommen, Erträge oder Vermögen besteuert werden sollen, deren Vorhandensein öfters schon (verzinsliche Kapitalien!) und vollends deren Höhe durch Dritte schwer zu ermitteln ist, da ist der Deklarationszwang gesetzlich auszusprechen, mit dem dann aber notwendig, wenn er wirksam sein soll, einige weitere Grundsätze Anerkennung verlangen: reelle Oeffentlichkeit der Steuerlisten, hohe Verschweigungs- (Verheimlichungs-) und Strafen auf zu niedrige Angaben und zwar nicht nur Geld-, sondern eventuell auch Ehren-, Freiheitsstrafen (§ 39), Kontrole beim Erbgang (unabhängig von der Frage der Erbschaftssteuer) und hohe nachträgliche Defraudationsstrafe, wenn bei dieser Kontrole Hinterziehungen festgestellt werden u. dgl. m., mit Uebergang der betreffenden Zahlungspflicht auf die Erben, eventuell auch Einspruchsrecht eines Steuerpflichtigen gegen vermeintlich zu niedrige Angaben eines Anderen. Diese Einrichtungen sind in unseren Ländern und in unserer Zeit für die Einkommens- und Vermögenssteuern von einer gewissen Höhe an (z. B. 1500—2000 oder doch wenigstens von 3000 M. Einkommen, im Königreich Sachsen jetzt von 1600 M., in Preußen seit der Reform von 3000 M., in Oesterreich von 1000 fl. Einkommen an), für die Kapitalrentensteuern, auch für einzelne Ermittlungen bei Gewerbesteuern, besonders bei Gewerben des Handels, Geld-, Bankgeschäfts u. dgl. ganz allgemein (süddeutsche Gesetze der Kapitalrentensteuer) oder doch von einer mäßigen Höhe des von dieser an als steuerpflichtig zu erklärenden Ertrages geboten, mindestens wünschenswert. Der sogen. indirekte Deklarationszwang, wo bei Unterlassung der Fassion nur das Reklamationsrecht für das Jahr wegfällt, reicht nicht aus (f. sächsische Einkommensteuer). Wenigstens müssen Androhungen der Erhöhung des Steuersatzes (jetzt Preußen) hinzukommen. Bei der preußischen Klassen- und selbst bei der klassifizierten Einkommensteuer bestand gar kein Deklarationszwang, — ein Hauptmangel besonders bei letzterer. Die hier aufgestellten Grundsätze müßten nach des Verfassers Ansicht befolgt werden, wenn man mit einer gerechten Einsteuerung der Einzelnen bei direkten Steuern, besonders bei Einkommen-, Vermögen-, Kapitalrentensteuern Ernst machen und zugleich das berechtigte fiskalische Interesse genügend befriedigen will. Vollends eine stärkere Ausdehnung des Systems dieser direkten Steuern zur Deckung des steigenden Finanzbedarfs und zum Ersatz bedenklicher anderer (indirekter) Steuern hat sogar die Annahme solcher Grundsätze, auch des Systems der „Steuerinspektoren", wohl zur Voraussetzung. Allein ich täusche mich gar nicht darüber, daß diese Forderungen in der öffentlichen Meinung durchaus noch nicht genügende Unterstützung finden und ihre konsequente Durchführung daher vorläufig nicht zu erwarten ist, auch wenn ich keinen der mancherlei Einwände (z. B. auch

gegen eine wirksame Oeffentlichkeit der Steuerlisten) für wirklich triftig und durchschlagend halte. Hätte ich in dieser Hinsicht noch Illusionen gehabt, so wären sie mir durch die Erfahrungen als Mitglied der Steuerkommission des preußischen Abgeordnetenhauses (1884) genommen worden, wo überwiegend die Stimmung gegen solche strengere Maßregeln unter den verschiedenen politischen Parteien gleichmäßig ablehnend war. Die Einführung von Steuerinspektoren mit umfassender Kompetenz und unter Uebertragung gewisser Geschäfte von den Organen der allgemeinen Staats- und Selbstverwaltung auf diese Beamten fand ebensowenig Beifall[70]). Bei den neuesten Reformen der Einkommensteuer sind diese Punkte überall erörtert und einiges ist auch erreicht worden, so bei der 1891er preußischen, der 1896er österreichischen Reform. Letztere wäre aber z. B. an der Frage der Oeffentlichkeit der Steuerlisten fast noch gescheitert. Und Kontrole beim Erbgang war auch in Preußen nicht durchzusetzen[71]). Ebenso ist es noch nicht gelungen, wissentlich unrichtige Deklarationen allgemein als Betrug zu qualifizieren und demgemäß zu bestrafen. Diese Punkte sind immer auch aus dem Gesichtspunkt des ganzen Steuersystems zu betrachten: neben indirekten Verbrauchssteuern auf notwendige oder wenigstens sehr verbreitete Konsumptibilien der unteren Klassen, denen sich diese faktisch meist nicht entziehen können, sind direkte Steuern der Wohlhabenderen mit solchen Kontrolmaßregeln, Strafbestimmungen ein gebotenes Ausgleichungsmittel. Sehr lehrreich sind auch die mit Recht von G. Cohn als höchst charakteristisch und selbst als mit in der Prinzipienfrage der Besteuerung beweisend angeführten Thatsachen aus der neueren Steuergeschichte im Kanton Zürich: die hier vom Regierungsrat beantragte und zur Volksabstimmung gestellte „amtliche Inventarisation beim Todesfalle" (d. h. die oben geforderte Kontrole beim Erbgang) wurde vom souveränen Volke eines der demokratischsten Gemeinwesen, meistens aus Kleinbürgern bestehend, 1870 mit einer kleinen (25 352 gegen 24 702 Stimmen) und abermals vor das Volk gebracht 1883 mit einer recht großen Majorität (32 648 gegen 14 642 Stimmen) verworfen[72]). Sapienti sat! Dergleichen ist vollends zu beachten von jenen Schwärmern, welche die Einkommensteuern zur Haupt- oder sogar zur alleinigen Steuer machen wollen. Uebrigens haben einzelne Schweizer Kantone immerhin schärfere Kontroleinrichtungen[73]).

§ 33. Bei der wichtigsten Ertragssteuer, der (land- und forstwirtschaftlichen) Grundsteuer, zum Teil auch bei der Gebäudesteuer und bei der Gewerbesteuer verlangt die Ermittlung des Steuerobjekts nach seinem Ertrag (bezw. seiner Ertragsfähigkeit) oder seinem Wert gerade bei der heutigen Individualisierung dieser Erträge und Werte besondere umfassende Aufnahmen, große Steuerkatastrierungen zum Zweck der Anlegung brauchbarer Kataster.

Hier sind amtliche Messungen, Schätzungen und Berechnungen durch eigene Steuerverwaltungsorgane, die das fiskalische Interesse wahrzunehmen haben und wieder am besten in Verbindung mit Kommissionen aus der Bevölkerung (Sachverständige, Interessenten, Mitglieder der Verwaltung und Vertretung der Selbstverwaltungskörper) zusammen arbeiten, notwendig, namentlich wo es sich um Immobiliarobjekte (Grundstücke, Gebäude, gewisse gewerbliche Einrichtungen) handelt. Auch hier und mehr noch in Betreff der Mobiliarobjekte und einzelner Thatsachen, aus deren auf Ertrag und Wert der Steuerobjekte geschlossen wird, muß aber vielfach eine Verpflichtung der Steuersubjekte (Eigentümer, Besitzer der Objekte 2c.) zu gewissen Mitteilungen über die Punkte, welche man zur Ermittlung der Steuerobjekte wissen muß, hinzutreten.

Bei den Katastern der genannten Ertragssteuern, namentlich der beiden reinen Realsteuern, der Grund- und Gebäudesteuer, in gewissen Fällen auch bei der Gewerbesteuer oder Abteilungen derselben), ferner bei der Kapitalrentensteuer unterscheidet man verschiedene Katastersysteme[74]), im wesentlichen zwei (mit mehrfachen Modifikationen), jedes

70) Roscher hat von dieser meiner Aeußerung in der 2. Aufl. (S. 215) offenbar gerne Akt genommen (S. IV. 1. Aufl. S. 289). Aber meine Erfahrung beweist doch nichts gegen diese meine Auffassung, sondern kennzeichnet nur die Schwachmütigkeit, die in solchen Dingen einmal herrscht.

71) S. meinen Aufsatz im Finanzarchiv, VIII, 2. B. S. 181.

72) S. Cohn, in Finanzarchiv, Bd. I. S. 66, 75, wie überhaupt diesen ganzen Aufsatz und den älteren über die Züricher Einkommensteuer in J. f. Nat. F. 35 (1880), zugleich in Cohns „Volkswirtschaftlichen Aufsätzen" 1882.

73) Vielerlei beachtenswerte Punkte im schweizerischen Steuerrecht, wofür auf das ganze große Werk von G. Schanz zu verweisen ist.

74) Gewöhnlich hat man diese Katastersysteme nur bei der Grundsteuer unterschieden, wo sie allerdings am wichtigsten sind und die Unterschiede am schärfsten hervortreten, aber die betreffenden Typen kehren auch bei den genannten anderen Ertragssteuern wieder. Bei der Grundsteuer kommt außerdem noch ein drittes zweigliedriges Katastersystem vor, für das sich mitunter in den Verhältnissen der Gewerbesteuer wenigstens eine Analogie findet. Es wird hier gleich mit angereiht. Weiteres über diese Verhältnisse unten bei den einzelnen Steuern.

von zwei Gliedern (ebenfalls mit verschiedenen Nüancen). Diese vier Glieder gestatten wieder verschiedene Kombinationen.

Erste Gruppe: Unterscheidung nach der Methode der Ermittlung des steuerpflichtigen (Rein-) Ertrags: Wert- oder Verkehrskataster einer-, Ertragskataster anderseits. Dort sucht man den (Kapital-) Wert des Steuerobjekts insbesondere aus Kaufpreisen bei Grundstücken, Gebäuden, gewerbetechnischen Einrichtungen, also aus Verkehrsthatsachen selbst unter Mitbenutzung von Schätzungen, hier unmittelbar den Ertrag durch Schätzungsoperationen bei Grundstücken &c. zu ermitteln, unter Mitbenutzung von Verkehrsthatsachen (Kauf- und Pacht-, Mietpreise)[75].

Zweite Gruppe: Unterscheidung nach der speziellen (individuellen) oder klassenweisen (generellen) Festsetzung der Erträge bezw. Werte der einzelnen Steuerobjekte: im ersten Fall ergiebt sich der Abschätzungskataster, worin jedes einzelne Objekt nach seinem individuellen Ertrag oder Wert erscheint, im zweiten Fall der Klassen- oder Einschätzungskataster. Hier stellt man nach gewissen Typen oder Normalobjekten Wert- oder Ertragsklassen auf (oder umgekehrt zuerst Klassen, für die man dann durch spezielle Ermittlungen solche Typen sucht) — sogen. Klassifikation, Klassenbildung und schätzt darauf durch Vergleichung mit der Type die anderen Steuerobjekte ein — sog. Klassierung —, begnügt sich also prinzipiell von vornherein mit Näherungswerten. Dies System hat den Vorteil viel größerer Einfachheit der Operation, ohne weitere Fehlergrenzen, als das erste zu zeigen, vermutlich sogar engere[76].

Dritte Gruppe, speziell bei den Grundsteuern: Unterscheidung nach der wirtschaftlichen Einheit, die (ihrem Wert, oder Ertrag nach) im Kataster erscheint. Hier steht sich der Guts- und der Parzellarkataster gegenüber. Bei jenem ist der in den Händen eines Eigentümers befindliche, nach Lokalverhältnissen ein Ganzes, eine Besitzeinheit, meist (aber nicht immer) auch eine Wirtschaftseinheit bildende Grundstückkomplex (das „Gut") die Katastereinheit; bei dem Parzellarkataster ist dies die einzelne, einer bestimmten Kulturart und Bonitätsklasse angehörige, von den Grundstücken anderer Eigentümer getrennte Bodenparzelle[77].

§ 34. Die Ermittlung der gesetzlichen individuellen Steuersätze für das einzelne Steuerobjekt und demnach der Steuerschuldigkeit für das betreffende pflichtige Steuersubjekt macht bei den Quotitätssteuern nach Ermittlung der Steuersubjekte und Objekte selbst keine weitere Schwierigkeiten. Bei Repartitionssteuern ergiebt sich der Steuersatz, bezw. die individuelle Steuerschuldigkeit endgültig erst durch die Vollendung der ganzen Aufteilungsoperation. Hierbei bietet sich die erwünschte, freilich in der Praxis bisher nur selten benutzte Möglichkeit, inhärente Mängel der Ertragssteuer, welche zum Teil aus den

75) Bei den neueren „rationellen" Ertragssteuern, besonders bei der Grundsteuer, ist der Ertragskataster die Regel, daher nach der Vermessung des Bodens die Schätzung des Rohertrags, der Kosten seiner Gewinnung, und danach die Ermittlung des Reinertrags. Bei den Gebäudesteuern in einer ihrer Hauptformen („Hauszinssteuer", Oesterreich, Preußen) wird der Rohertrag aus Mietzinsfassionen u. dgl. ermittelt, wovon dann eventuell gewisse Kostenprozente zur Feststellung des Reinertrags abgehen. In Baden, bei der Grundsteuer, früher in Tirol der Wertkataster.

76) Es ist daher bei der Grundsteuer ziemlich allgemein üblich geworden, wird auch in der (besonders für das platte Land und kleinere Städte passenden) Gebäude-Klassensteuer (Oesterreich), mitunter allgemein bei der Gebäudesteuer (Bayern) befolgt und kehrt in dem Klassenschematismus der neueren Gewerbesteuern in der That auch wieder. Die genaueren Aufnahmen bei der Kapitalrentensteuer auf Grund besonderer Fassionen führen dagegen zu Katastern, die als individuelle Abschätzungskataster zu charakterisieren wären.

77) Die neueren Reinertragskataster der Grundsteuer sind meistens solche Parzellarkataster. Die übliche Kombination ist dann Parzellar- und Klassenkataster mit Ertragskatastrierung. Ueber die Vorzüge und Mängel aller der genannten Katasterarten wird unten bei den einzelnen Ertragssteuern im Abschn. III. (besonders bei der Grundsteuer, § 57—59) des Näheren gehandelt werden.

dargelegten Katasteroperationen zur Ermittlung der Erträge oder Werte folgen, gerade durch Berücksichtigung konkreter Verhältnisse in Bezug auf das Steuersubjekt und Objekt etwas durch die entsprechende Normierung der individuellen Steuerschuldigkeiten zu mindern, so z. B. bei der Austeilung von Kontingenten der Steuergesellschafter bei der Gewerbesteuer (Preußen, jetzt auch Oesterreich).

2. Erhebung der Steuern.

§ 35. Es handelt sich hier einmal um die Bestimmung der Art der Erhebung oder um die Wahl der Erhebungsorgane, sodann um die Einrichtung der Erhebung. Die betreffenden Fragen sind großenteils die allgemeinen für die Besteuerung überhaupt, spezialisieren sich dann aber nach den Steuerarten, und zwar besonders nach dem Moment der „direkten" und „indirekten" Besteuerung. Sie sind in dieser Abhandlung nur für erstere hier kurz zu erörtern.

1) Drei hauptsächliche Arten der Erhebung, sog. Erhebungssysteme, sind zu unterscheiden, das System der Steuerpacht, dasjenige der Erhebung auch der Staatssteuern durch die Organe der Selbstverwaltungskörper, besonders der Gemeinden, und die Eigenerhebung durch Staatsorgane (Staatsregie)

Die Steuerpacht ist für die Gegenwart, in unseren Staaten wenigstens, bei den direkten Steuern vollends auszuschließen, denn gerade bei diesen erfolgt ein Eindringen in persönliche Verhältnisse, das man Steuerpächtern am wenigsten gestatten kann. Die nötige Rücksichtnahme auf die Lage einzelner Steuerpflichtigen würde bei ihnen auch noch mehr fehlen. Selbst früher (Alt-Rom, Frankreich) war die Verpachtung der direkten Steuern seltener als diejenige gewisser indirekten.

Die Erhebung der Staatssteuern durch die Gemeinden rc. hat dagegen gerade bei den Hauptarten der direkten Steuern, bei den Ertrags-, Klassen-, Einkommen-, Vermögenssteuern manches für sich und findet auch mehrfach statt. Sie kann sich unmittelbar mit derjenigen der Kommunalsteuern verbinden, was die Kosten rc. vermindert. Die Gemeinde vermag allen nötigen Rücksichten auf die persönlichen Verhältnisse öfters am besten Rechnung zu tragen. Nur muß sie in der Regel eine genügende Vergütung für die Erhebungskosten erhalten, zweckmäßig in Form einer ausreichenden Bauschsumme, etwa einige Prozent des Rohertrags der Steuern. Hat sie die Kosten ohne Ersatzanspruch selbst zu bestreiten, also eventuell entsprechend ihre eigenen Steuern zu erhöhen, so erscheint das namentlich deshalb mißlich, weil diese Kosten nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und den mit danach vorwaltenden Steuern und individuellen Steuerschuldigkeiten verschieden sind, also die einzelnen Gemeinden ungleich belasten.

Mitunter hat man die kommunale Steuererhebung mit kommunaler Steuerhaftung für die ganze Steuerschuldigkeit der Gemeinde rc. verbunden, ein Gedanke, der namentlich beim Repartitionssystem nahe liegt. Das hat dann den Erfolg, daß die etwaigen Ausfälle und Rückstände von der betreffenden lokalen Gemeinschaft, statt von der ganzen Staatsgemeinschaft getragen werden. Den modernen Verhältnissen der freien Beweglichkeit der Bevölkerung (Freizügigkeit rc. als staatsbürgerliches Recht) entspricht diese Steuerhaftung lokaler Verbände kaum mehr. Sie besteht gegenwärtig auch nur selten.

In Preußen z. B. (bis 1891/93) Erhebung der Staats-Grundsteuer ohne Kostenersatz, der Gebäudesteuer mit 3%, der Klassen- und Gewerbesteuer mit 4% Kostenersatz durch die Gemeinden in den östlichen Provinzen, in den anderen diese Steuern und im ganzen Staat die Einkommensteuer erhoben durch Staatsorgane. Infolge der 1891/93er Steuerreform, namentlich der Ueberlassung der direkten staatlichen Ertragssteuern an die Gemeinden, ist die Bestimmung getroffen worden, daß letzteren (und den selbständigen Gutsbezirken) durch königliche Verordnung die Verpflichtung auferlegt werden kann, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern, also namentlich der Einkommen- und Vermögenssteuer (auch gewisser Renten), sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Ver-

gütung zu bewirken (Ges. v. 14. Juni 1895 betr. die Aufhebung von Staatssteuern § 16). Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden hat diese Bestimmung ihre Bedenken. Im Ganzen ist sie nicht unbillig. Um die so vom Staat ersparten, jetzt von den Gemeinden getragenen Kosten vermindert sich eben der den Gemeinden überlassene Staatssteuerbetrag. Eine Verordnung v. 22. Jan. 1894 hat diese kommunale Erhebung der direkten Staatssteuern als Regel v. 1. April 1895 an eingeführt (ausgenommen ist die Eisenbahnabgabe.) — Kommunale Steuerhaftung für die Kopfsteuer in Rußland, mit deshalb chikanöses System der „Inland-Bauernpässe", s. unten § 96. Jetzt nach Aufhebung der Kopfsteuer entbehrlicher und wohl einer Reform entgegensehend (v. Känßler, Finanzarchiv III, S. 272). In Württemberg schon seit früher und auch noch nach dem Ges. v. 28. April 1873 Haftung der Gemeinden und Amtskörper und kostenfreie Erhebung der Staatssteuern. Dies ist auch jetzt, nach Verwandlung der drei Realsteuern (s. oben S. 291) aus Repartitions- in Quotitätssteuern, noch geblieben (Riecke, Finanzarchiv V, 322).

Die kommunale oder staatliche Steuererhebung unterscheidet sich im übrigen in Betreff der Einrichtung der Erhebung nicht weiter wesentlich.

§ 36. Einrichtung der Erhebung. Hier verlangen die bekannten A. Smith'schen Steuerregeln[78]) (seine Nr. 2—4) ihre Berücksichtigung: die möglichste Bestimmtheit, die möglichste Bequemlichkeit der Steuer für den Pflichtigen und die möglichste Ermäßigung der Erhebungskosten für die Verwaltung.

Die Einrichtung der Erhebung hängt enge mit der Organisation der ganzen Steuerverwaltung zusammen und gliedert sich mit dieser zweckmäßig und üblicher Weise auch in der Praxis nach den großen Steuerkategorien, besonders der „direkten" und „indirekten" Besteuerung (im oben erwähnten zweiten Sinne), eventuell noch weiter. Die gewöhnlichen direkten Steuern sind unter sich in verwaltungstechnischer Beziehung nahe verwandt, bilden daher auch meistens einen Hauptzweig der praktischen Steuerverwaltung (Preußen, Oesterreich, Frankreich). Auch im Erhebungsdienst speziell, der sich hier von der Veranlagung oder der Feststellung und Bemessung der Steuerschuldigkeiten der Steuersubjekte und Objekte scharf trennt, was bei den gewöhnlichen indirekten Verbrauchs- und den Verkehrssteuern (so namentlich bei Zöllen, Thorsteuern) nicht in dieser Weise der Fall ist, steht die direkte Besteuerung passend getrennt von der übrigen, wenn auch, zumal in kleinen Orten, eine Zusammenfassung des Diensts für alle oder mehrere Steuergattungen in einem Amte vorkommt. Die Erhebung einer direkten Steuer kann in zwei Formen erfolgen, als Abstattung, wo der Steuerpflichtige die schuldige Summe am gesetzlichen Termin oder innerhalb desselben zum Einnehmer (Untereinnehmer) bringt oder schickt, und als Einziehung, wo der Einnehmer sie in der Wohnung des Pflichtigen abholt. Wesentlich nach Lokalverhältnissen, auch nach der speziellen Art der Steuer wird man die eine oder andere dieser Formen wählen.

Im Interesse bequemer und möglichst wohlfeiler Zahlung seitens des Steuerpflichtigen liegt es, direkte Steuern in jeder Gemeinde erheben zu lassen. Erleichtert wird vielfach die Zahlung durch Gewährung einer Anzahl Zahltermine der Jahresschuldigkeit (4—6—12), besonders bei Steuern von „kleinen Leuten". Die Finanzbedürfnisse des Staats und der Gemeinde gestatten das ganz gut. Doch kann in der Einrichtung von häufigen Zahlterminen auch zu weit gegangen werden (s. die Daten am Schluß von § 37). Die einzelnen Zahltermine braucht man nicht notwendig gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen, sondern kann sie bei den einzelnen Steuern mit Rücksicht auf die mutmaßlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen ansetzen, z. B. bei der Grundsteuer mehr in der Zeit nach der Ernte, weniger während und kurz vor derselben, worauf in Theorie und Praxis übrigens jetzt nicht mehr so viel Gewicht als früher gelegt wird.

Verschiedene weitere Anordnungen und Maßregeln in Betreff der Erhebung der direkten Steuern lassen sich in folgende vier Gruppen bringen: solche, welche der Erhebung der Steuer vorangehen; welche sich auf die Erhebung der Steuer selbst beziehen; welche bei ausbleibender Zahlung eintreten; endlich, welche bei irrtümlicher oder unrichtiger Erhebung, bezw. auch schon solcher Veranlagung zur An-

78) A. Smith, Wealth of nations, vol. V. F.W. II. 1. A. S. 221 und § 533—536, 2. A. ch. 2, part. 2 im Anfang; darüber Wagner, S. 292 u. § 189—192, auch § 325, 326.

wendung kommen. Das Einzelne würde hier zu weit führen, gehört mehr zum praktischen Verwaltungsdetail und gestattet eine theoretisch-wissenschaftliche Behandlung nicht oder fordert sie wenigstens nicht. Nur einige Punkte von größerer allgemeiner Bedeutung bei den direkten Steuern sollen hier noch erwähnt werden: das Steuerstundungs- und Exekutionswesen und die Steuerreste, dann das Steuerreklamations- oder Berufungswesen [79]).

§ 37. Steuerstundung, Exekution, Steuerreste. Das Charakteristische der hier behandelten direkten Steuern, im wesentlichen Unterschied von wichtigen indirekten Verbrauchssteuern, besonders wieder den Zöllen, Thorsteuern, und zum Teil auch von Verkehrssteuern, ist, daß bei ersteren sich Veranlagungsakt und Erhebungsakt der Steuer zeitlich weiter trennen, was bei indirekten Steuern meist nur bei Gewährung ausdrücklicher, dann natürlich nur unter bestimmten Kautelen erfolgender Steuerkredite geschieht [80]); ferner, daß, ganz unabhängig von der jeweiligen ökonomischen Lage des Pflichtigen zur Zeit der gesetzlichen Erhebung der Steuer, die einmal verlangte und vorgeschriebene Steuer eine am Termin fällige Schuld des Pflichtigen bildet, die er einlösen muß, während wenigstens für den Konsumenten selbst, zum Teil auch für den Kaufmann, Produzenten, den einen verkehrssteuerpflichtigen Akt Vornehmenden die Steuerschuldigkeit bei Verbrauchs- und Verkehrssteuern überhaupt nur eintritt infolge von Handlungen, die der Betreffende eventuell gerade mit Rücksicht auf die damit verbundene Steuerzahlungspflicht auch unterlassen, wenigstens verschieben kann. Das Moment des Zwangs, des Gebots ist also bei der direkten Steuer, nach erfolgter Vorschreibung, ein unbedingtes. Daraus ergiebt sich für die Steuersubjekte dieser Steuern unter Umständen so viel Hartes, namentlich leicht das, daß sie Steuerschulden einlösen müssen zu einer Zeit, wo sie es ökonomisch nicht können oder es ihnen sehr schwer fällt. Da es sich nun hier anderseits um ein öffentliches Interesse und aus der Steuer hervorgehendes öffentliches Forderungsrecht handelt, muß doch nach Möglichkeit diese Steuerschuld eingezogen werden. So entsteht das Gebiet der Steuerstundung, Exekution, der Steuerreste, ein recht unliebsames Anhängsel der direkten Besteuerung. „Mahnungen" bei ausbleibender Steuerzahlung machen den Anfang. Wird momentane Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so erfolgt Steuerstundung, bei andauernder auch Niederschlagung der unbezahlten Steuer, eine Notwendigkeit, welche aus allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Notständen hervorgehen kann. Liegt aber keine genügende Entschuldigung der unterbliebenen Zahlung vor, so tritt die zwangsweise Eintreibung der Steuerreste, die Steuerexekution ein, ein gesetzlich geregeltes Verfahren fortschreitend gesteigerter Zwangsmittel, das dem böswilligen Steuerschuldner gegenüber ganz gerechtfertigt, dem ohne seine besondere Schuld aus relativem Mangel an Geldmitteln rückständigen gegenüber zwar auch unentbehrlich, aber doch immer sehr empfindlich ist und seinen völligen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ruin herbeiführen kann. Mit Schonung sollte wenigstens die Pfändung erfolgen und nur äußersten Falles, als letztes, beschränkt anwendbares Mittel die Subhastation von Immobilien.

79) S. über das Einzelne Wagner, F.W. II. 1. A. § 577, 579—584. 2. A. § 331—336. Alles dies ist in den neueren Steuerreformen, auch bei der parlamentarischen Verhandlung vielfach erörtert worden, weshalb darauf als auf lehrreiche Dinge auch für die uns hier beschäftigende allgemeinere finanzwissenschaftliche Behandlung hinzuweisen ist. Ich beziehe mich namentlich auf meine sehr eingehende Darstellung der preußischen Steuerreform im Finanzarchiv VIII u. XI. Auch die Aufsätze über dgl. Vorgänge in anderen Staaten im Finanzarchiv gehen öfters genauer auf diese Verhältnisse ein.

80) Vornehmlich bei den freilich jetzt sehr wichtigen Verbrauchssteuern, welche sich an den Produktionsbetrieb anschließen, in verschiedener Weise wieder nach den Formen dieser Steuern, (Bier-, Branntwein-, Wein-, Zucker-, Tabak-, Salzsteuer und ähnliche) trennt sich, wie bei direkten Steuern, denen die genannten auch hierin wieder sich nähern, Veranlagungs- und Erhebungsakt ebenfalls mehr. Aber Steuerkreditierung liegt eigentlich nach jeder Veranlagung bis zur Erhebung hier vor, was bei den eigentlichen direkten Steuern sich doch nicht ebenso verhält. Näheres bezüglich der Verbrauchssteuern s. im Hdb. Band III F.W. in Abh. V u. VII.

Exekutionsbestimm. in Frankreich v. 17. Brümaire V, 21. Dez. 1839, neuerdings in 1877, einige Milderungen; in Preußen s. die (mit den Vorschriften für die alten Provinzen übereinstimmende) Verordn. v. 22. Sept. 1867 für die neuen Provinzen. Dann Verordnung v. 7. Sept. 1879. Befugnis, veranlagte Beträge in einzelnen Fällen niederzuschlagen, wenn die Censiten durch zwangsweise Beitreibung voraussichtlich in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet würden oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg bliebe, jetzt im preuß. Einkommensteuergesetz von 1891, §. 64. — Die höchst ungünstigen Erfahrungen bei der Einziehung der Steuer in den unteren Stufen der Klassensteuer, die Notwendigkeit einer Unsumme von wegen Steuerrückständen vollstreckten und fruchtlos versuchten Pfändungen waren ein praktisches Hauptmotiv für die preußische Regierung, die Aufhebung der 2 untersten Stufen der Klassensteuer (Ges. v. 26. März 1883) und womöglich auch der 3. und 4. Stufe zu verlangen. So wurden im Jahresdurchschnitt Pfändungen vollendet 1879—81: 24,6% auf 100 Personen in 1ster, 25,8 in 2ter, 18,6 in 3ter, 10,2 in 4.–12. Stufe. In Berlin in 1. Stufe 77, in 2ter 65,6, in 4ter 41,9, in den anderen 14,3% (vierteljährliche Hebung), in Breslau bei monatlicher Hebung sogar bezw. 229,1, 166,8, 81,3, 33,3%.

§ 38. Reklamations- oder Berufungswesen[81]). Dieses wichtige und schwierige Gebiet des Steuer-Verwaltungsrechts wird nach den Grundsätzen des geltenden allgemeinen Verwaltungsrechts eines Staats in Gemäßheit der speziellen Verhältnisse des Veranlagungs- und Erhebungsverfahrens der einzelnen Steuern geordnet. In unseren Staaten sollte das Reklamationsrecht i. w. S. neben und nach dem (vorerst vom Steuerpflichtigen zu benutzenden) Beschwerderecht (Reklamation i. e. S.) vor Verwaltungsbehörden (oder eigenen Reklamationskommissionen, s. oben) auch ein Klagerecht für den Benachteiligten enthalten vor Gerichtshöfen, eventuell, und bei genügender Einrichtung dieser Institution wohl am passendsten, vor Verwaltungsgerichtshöfen[82]). Eine Forderung, welche eine Konsequenz des Verfassungsstaats und der prinzipiellen Unterscheidung von Gesetz und Verordnung in ihm bildet. Zu unterscheiden sind dann Veranlagungs- und Erhebungsreklamationen, von denen die erste bei allen nicht genau nach den Deklarationen (Fassionen) des Pflichtigen festgestellten direkten Steuern besonders wichtig wird. Sie dient dazu, den Steuerpflichtigen gegen die Folgen einer falschen Ermittlung der für seine Steuerschuldigkeit gesetzlich maßgebenden Thatsachen zu schützen und richtet sich auf eine demgemäße Berichtigung der ersten Veranlagung.

Wo daher, wie bei Klassen-, Einkommen-, Gewerbe- und anderen Ertragssteuern, die Ermittlung dieser Tatsachen und die Feststellung der Steuerschuldigkeit nach gewissen äußeren Merkmalen, Schätzungen u. dgl. m. oder bei Selbstangaben des Pflichtigen in absichtlicher Abweichung von denselben durch Steuerbehörden oder, wie gewöhnlich, durch Steuerkommissionen verschiedener Art und Zusammensetzung geschieht, da bedarf der Pflichtige zunächst der Veranlagungsreklamation, um sich gegen unrichtige (insofern gesetzwidrige) Besteuerung zu schützen. Diese geht an die betreffende Behörde oder Kommission selbst oder, insbesondere in der Rekursinstanz, an höhere Behörden und Kommissionen (Reklamationskommissionen) und schließlich eventuell an Gerichtshöfe. In Preußen wurde das Oberverwaltungsgericht in der neuen Einkommensteuergesetzgebung als oberste Berufungsinstanz eingesetzt, auf besonderen Betrieb von Gneist, an Stelle des in der Vorlage geplanten eigenen Steuergerichtshofs. Ebenso jetzt in Oesterreich. Beispiele unten in Abschnitt III.

Die Erhebungsreklamation richtet sich gegen die geforderte Steuerzahlung selbst, auch wenn die erste Veranlagung nicht unrichtig war, indem aus irgend welchen Rechtsgründen von Reklamanten die Pflicht zur Zahlung angefochten wird, wegen inzwischen eingetretener Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse, deren Vorhandensein die Steuerpflicht bedingt, seit der Veranlagung 2c. Im Interesse der Finanzwirtschaft gilt der Grundsatz, daß Reklamationen die unmittelbare Zahlungspflicht in der Regel nicht aufschieben, also eventuell später nur Steuerrestitution erfolgt: ferner, daß für die Anbringung von Reklamationen eine kurze Frist besteht.

81) S. besonders Stein, F.W. 4. Aufl. I. S. 537ff.; Wagner, F.W. II. 1. A. § 582—584; 2. A. § 334—336; Schäffle, Steuerpolitik. S. 259 passim, Steuern § 251 (ganz kurz). Ueber die prinzipiellen Punkte Näheres in der Litteratur über Verwaltungsrecht, besonders in Stein's Verwaltungslehre (vortreffliche Partie). Auch dafür s. die neueren Steuerreformen, über Preußen meinen Aufsatz im F.A. VIII. 2. Halbband, S. 316—322.

82) Vgl. im Hdb. auch vor Abh. V. S. 243.

3. Steuerkontrolen und Steuerstrafen[83]).

§ 39. Dieses besonders schwierige und lästige Gebiet des Steuerverwaltungsrechts ist, nach der Natur der direkten Steuern und freilich auch nach der noch herrschenden Auffassung über das hier Mögliche, rechtlich Statthafte und Zweckmäßige weit weniger ausgebildet, als bei den indirekten Verbrauchs- und Verkehrssteuern. Darin liegt, soweit es sich um Verhältnisse handelt, welche notwendig aus der verschiedenen Natur dieser Steuerarten folgen, ein Vorzug der direkten Besteuerung. In Betreff des Kontrolwesens ergiebt sich daraus auch eine erhebliche Ermäßigung der Erhebungskosten dieser letzteren besonders im Vergleich mit der Verbrauchsbesteuerung.

Die Kontrolen bezwecken die Sicherung der thatsächlichen Ermittlungen für die Veranlagung, die Feststellung der Steuerschuldigkeiten und die Sicherung der gesetzlichen Steuererhebung selbst. Bei den direkten Steuern handelt es sich um Personalkontrolen in Betreff der Steuersubjekte (steuerpflichtige Personen der Kopf-, Klassen-, allgemeinen Einkommen- und Vermögenssteuern, steuerpflichtige Eigentümer, Besitzer von Objekten der Ertragsbesteuerung), ferner um Realkontrolen in Betreff besonders der letzteren Objekte, unter Umständen auch der zum Vermögen, Einkommen gehörenden bei Vermögens- und Einkommensteuern. Besonders wichtig werden die Kontrolen bei Anmeldungspflichten der Steuersubjekte in Betreff ihrer Steuerpflichtigkeit an sich und des Umfangs derselben, daher namentlich bei Deklarationszwang[84]) in Bezug auf Vermögens, Ertrags-, und Einkommensverhältnisse, Art und Höhe des Einkommens ꝛc.

Als Kontrolmittel dienen die Oeffentlichkeit der Steuerlisten, die eidesstattliche Versicherung des Pflichtigen, behördliche Nachforschungen oder solche durch Vertrauensmänner, eventuell die Nachforschung bei Hinterlassenschaften u. dgl. m. Durch Strafandrohungen wird die Vornahme der Anmeldungen und die Richtigkeit der Angaben zu erreichen gesucht.

Hier sind die bezüglichen Bestimmungen, unter dem Einfluß der herrschenden strafrechtlichen Doktrin und in schwächlicher Nachsicht gegen mangelhafte Gesinnungen unter den Steuerpflichtigen, aber noch selten streng genug. In Staaten, wo man bei den betreffenden direkten Steuern noch nicht einmal zum Deklarationszwang greifen mochte, wie bis 1891 in Preußen, vollends. Hier fehlt ein strafbarer Thatbestand und kommen daher nur etwa Ordnungsstrafen für Verletzung von Kontrol- und Anmeldungsvorschriften vor. Hinsichtlich der praktischen Aussicht auf die Einführung solcher schärferen Kontrolmittel gilt freilich wieder das, was oben am Schluß von § 32 gesagt wurde.

Notwendig erscheint es, — zumal wieder, wie schon oben angedeutet, in unseren Steuersystemen, wo die „kleinen Leute" durch die Verbrauchssteuern (wenigstens in allen Fällen, wo der Preis des Steuerobjekts ganz oder teilweise um die Steuer gestiegen ist, nach der Größe ihres Konsums, daher doch öfters relativ stark) mitgetroffen werden, — auch bei den direkten Steuern den Begriff des Steuervergehens weiter auszubilden, so daß einmal die absichtliche Unterlassung, bezw. Verweigerung von Angaben auf Grund des Deklarationszwangs und sodann die absichtlich falsche, d. h. hier — der einzig praktische Fall — die zu niedrige Angabe (die unmittelbare oder die in Form von Verheimlichung mittelbare) mit angemessenen, d. i. für den Steuerpflichtigen empfindlichen Strafen bedroht

83) S. Hock, Oeffentl. Abg. § 8—10; Schäffle, Steuerpolitik, passim, so S. 259 ff.; Stein und Rau namentlich in der speziellen Steuerlehre; Wagner, F.W. II. S. 679, Abschn 5, § 585—590, 2. A. Abschn 3 S. 784—799, über die Kontrolen; Stein, F.W. 4. A. I. S. 545 ff.; Wagner, 1. A., Abschn. 6, § 591 ff., 2. A. Abschn. 4, S. 799 bis 813. Daselbst näheres über die Prinzipienfragen, die Litteratur des Steuerstrafrechts und über die Strafen. Aus der Praxis s. auch hier wieder die neueren Reformen, so für Preußen meinen Aufsatz im Finanzarchiv vielfach passim besonders VIII. 2. B. S. 278 ff., 284, 310, 326.

84) Nach der bisherigen Entwicklung der Gesetzgebung der Kulturvölker ist dieser Zwang allerdings noch nicht allgemein geworden, kommt aber doch vielfach bei Einkommen-, Vermögen-, Kapitalrenten-, auch in gewissen Punkten bei Gewerbesteuern, bei Gebäude- und Mietsteuern vor. S. die folgenden Abschnitte von den einzelnen Steuern.

wird. Auch hier hat, wie bei den indirekten Verbrauchs- und Verkehrssteuern, die auf diese Weise erfolgende Hinterziehung der Steuer als Defraudation zu gelten und die böswillige Defraudation muß allmählich im Strafrecht dem Betrug oder einem der übrigen „Bereicherungsverbrechen" gleichgestellt und deswegen grundsätzlich nicht nur mit Geldstrafen (die nur im Unvermögensfalle in Freiheitsstrafen umgewandelt werden), sondern gleich neben denselben mit Freiheits- und anderen Ehrenstrafen belegt werden. Die Höhe der Geldstrafe für Defraudation, die eventuell auch noch nachträglich bei der Nachlaßkontrole einzutreten hat, muß in einem Vielfachen des hinterzogenen Betrags und im Wiederholungsfalle in einer Steigerung dieses Vielfachen bestehen, wozu unter Umständen noch weitere Geldstrafen sollten hinzutreten können. Solche „drakonische" Strafbestimmungen sind nur gerecht, vollends den Klassen gegenüber, für die sie am meisten praktisch werden: die wohlhabenderen, zumal die Rentnerklassen, Großindustriellen, Kaufleute ꝛc.[85]).

4. Kritik der direkten Besteuerung.

S. bes. Neumann, Progressive Einkommensteuer; ders., Ertragssteuern oder persönl. Steuern; ders., Persönliche Steuern (1896); ders. in den oben S. 247 gen. Aufsätzen; Gutachten des Ver. f. Socialpolit. Nr. 3, 1873, bes. das von Nasse, Verhandl. über Einkommensteuer auf der 3. Vers. d. Ver. f. Socialpolit. 1875; Referate v. Gensel u. Held; die Kommunalsteuerfrage, 10 Gutachten dess. Ver., Verhandl. 1877; Referate v. Wagner u. Wegner, das von Wagner bes. ausgearbeitet, 1878. Rau I. § 247 ff. passim II. § 297 ff.; Schäffle, Steuerpolitik S. 51—131, 199—210, 358—364; ders. Steuern passim, bes. S. 307 ff., 330 ff. (mehrfach gute Ausführungen gegen Vocke). Stein, F.W. 4. Aufl. I. 455 ff. u. II passim; Roscher, S. IV. Buch 3. Kap. 4; Vocke's ganzes Werk über Abgaben, bes. S. 282—503, ähnlich wieder in seiner F.W. u. a. bes. S. 256 ff. (einseitige Vorliebe für Ertragssteuer und für direkte gegenüber indirekten); Cohn, Finanzwissenschaft 2. B. K. 3 passim u. K. 4; Robert Meyer, a. a. O. § 63 ff.; Schanz, Art. Ertragssteuer in H. W. III. S. 304. Eheberg, Art. Steuer eb. VI. S. 83 ff. passim; Wagner, F.W. II. 1. A. § 463—466, 523—525, 530, 415, 368, passim auch § 403—414, 485—489, 496—511, mehrfach erweitert und etwas verändert in der 2. Auflage, bes. § 220—223, 283—285, 290, 174, 129, passim § 165—175, 245—249, 261—272.

§ 40. Eine umfassende und allseitige Kritik der direkten Besteuerung hat zweierlei Aufgaben: einmal die Beurteilung der direkten Besteuerung gegenüber der übrigen, daher namentlich gegenüber den anderen zwei großen Kategorien, der indirekten Verbrauchs- und der Verkehrsbesteuerung, sodann die Beurteilung der direkten Besteuerung in ihren Hauptgliedern und ihren einzelnen Steuern. Die erste Aufgabe fällt in der Hauptsache außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung, es ist dafür auf die vorausgehende über die allgemeine Steuerlehre zu verweisen. An dieser Stelle müssen einige Bemerkungen genügen (§ 40a, 41). Bei der zweiten Aufgabe handelt es sich für jetzt besonders um die Vergleichung der objektiven Ertrags- mit der subjektiven Personal-, besonders Einkommenbesteuerung, auch, namentlich nach den neuesten Entwicklungen (Preußen u. a. L.) der modernen Vermögensbesteuerung, den beiden Hauptformen moderner europäischer direkter Besteuerung (§ 42—45a), ferner um die Beurteilung der ein-

85) In neueren deutschen Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetzen findet sich in dieser Hinsicht jetzt ein richtiger Anfang, aber ausreichend sind die Vorschriften noch nicht. S. über Einkommensteuer im allgemeinen die Notizen bei Burkart in Hirths Annalen, 1880, S. 948. Beispiel: K. sächsisches Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878, § 68 ff., bei Hinterziehung nur Geldstrafe (Antrag auf eventuell bei wissentlich falscher Deklaration eintretende Gefängnisstrafe wurde mit großer Majorität in der Kammer abgelehnt), und zwar das 4—10fache des hinterzogenen Betrags. Bayerisches Ges. über Kapitalrentensteuer v. 19. Mai 1881, § 28 ff., Hinterziehung (hier inkl. unterlassener Steuererklärung nach öffentlicher Aufforderung) das 5—20fache der betreffenden Jahressteuer. Preußisches Einkommensteuergesetz 1891 § 66 (wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder Verschweigungen mit dem 4—10fachen Betrage der Verkürzung des Staats, bezw. der Jahressteuer, mindestens mit 100 M. Geldstrafe bedroht). Auch diese hier verlangten Verschärfungen des Strafrechts finden bei unseren Gesetzgebern — begreiflich nach dem Stande der öffentlichen Meinung — noch keine genugende Unterstutzung. Aehnlich: Strafen für unterlassene oder falsche „Meldangaben" Dritter (s. oben S. 304). Fortschritte sind aber ersichtlich.

zelnen Ertragssteuern als Glieder des sog. Ertragssteuersystems (§ 46). Weiteres zur Kritik der einzelnen Steuern folgt unten im Hauptabschnitt III dieser Abhandlung. Auch hier haben wir es, der Aufgabe dieser Abhandlung gemäß, wesentlich nur mit der Staatsbesteuerung zu thun.

1. Die Stellung der direkten Besteuerung im Steuersystem.

§ 40a. Bei der weitgehenden und immer fortschreitenden qualitativen und quantitativen Differenzierung des Nationaleinkommens in den Einzeleinkommen läßt sich das Problem einer mit den richtigen obersten theoretischen Prinzipien und praktischen Postulaten der Besteuerung wenigstens leidlich übereinstimmenden und einigermaßen ein „System" bildenden Besteuerung nicht durch eine einzige Steuer und nicht einmal durch eine einzige der großen Steuergattungen allein lösen. Eine solche Besteuerung würde die notwendigen finanzpolitischen Anforderungen nicht sicher erfüllen, die einzige normale volkswirtschaftliche Steuerquelle, das Volkseinkommen, nicht sicher vollständig und gleichmäßig eröffnen, nicht in demjenigen Grade, wie es möglich und mithin notwendig ist, den Gerechtigkeitsgrundsätzen der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung entsprechen und bei der dann erforderlichen großen Höhe der Steuersätze auch übermäßige steuerverwaltungstechnische Schwierigkeiten bieten. Ein Steuersystem, wie es sich doch aus guten inneren, von der Doktrin nicht immer genügend gewürdigten Gründen geschichtlich in unseren Staaten, namentlich den Großstaaten mit starkem Steuerbedarf, — einer Mitfolge des Militäraufwands, des Schuldenwesens, aber auch der großen Kulturaufgaben der gesamten Civilverwaltung — herausgebildet hat, bestehend aus einer Kombination von drei großen Steuergruppen, den üblichen direkten, den indirekten Verbrauchs- und den Verkehrssteuern, denen sich dann einzelne andere noch anschließen, besonders die Erbschaftssteuer, ein solches Steuersystem entspricht daher prinzipiell den wissenschaftlichen und den rationellen steuerpolitischen Anforderungen, vorbehaltlich aller Kritik im einzelnen, doch am besten. Namentlich muß auch jeder Gedanke an Ausschließlichkeit der direkten Besteuerung und vollends einer einzelnen direkten Steuer, wie der auch noch neuerdings von socialdemokratischer Seite verlangten „einzigen allgemeinen (progressiven) Einkommensteuer" vom Standpunkt der Finanzpolitik, des volkswirtschaftlichen Interesses, der Gerechtigkeit und der Steuerverwaltungstechnik von vornherein unbedingt abgewiesen werden. Das ist nur eine schlecht begründete Forderung des Steuerdilettantismus. Die allgemeine (progressive wie degressive oder proportionale) Einkommensteuer ist ein berechtigtes mehr oder weniger entwickeltes und öfters wohl mit Recht weiter zu entwickelndes Glied der Gesamtbesteuerung, durch das eine — doch immer nur mäßige — Quote des Gesamtbedarfs gedeckt werden kann, aber mehr ist jene Steuer nicht. Ebensowenig jedoch kann die Verdrängung der direkten Besteuerung, und kaum auch nur diejenige eines ihrer hauptsächlichsten Glieder, durch die indirekte Verbrauchsbesteuerung oder durch diese und die Verkehrsbesteuerung wissenschaftlich und praktisch auf Billigung rechnen. Die direkte Besteuerung ist ein notwendiges und berechtigtes Hauptglied im Steuersystem. Bei ihrer Einrichtung und umgekehrt bei derjenigen der beiden anderen großen Steuergruppen muß, weil eine jede eben nur ein Glied eines Systems ist, mannigfach auf den Zusammenhang aller Steuern unter einander Rücksicht genommen und Einzelnes je nach den Gestaltungen auf den anderen Gebieten mit bestimmt werden. Denn nur die gesamte Besteuerung vermag die obersten Steuerprinzipien einigermaßen zur Geltung zu bringen[86]).

86) Die nähere Begründung für das Obenstehende in meiner F.W. II., bes. im 2. u. 3. Hauptabschnitt der dortigen allgemeinen Steuerlehre in der 1. Aufl., bez. im 3. und 4. Kapitel in der 2. Aufl. (von den obersten Steuerprinzipien und vom Steuersystem); ferner bei Schäffle,

§ 41. Die direkte Besteuerung in ihrer Gesamtheit bildet im Staats- und Kommunalhaushalt die feste Grundlage des Steuersystems, auf welcher sich dann als Ausbau die Verbrauchs- und Verkehrsbesteuerung erhebt.

1) Sie dient, wie neuerdings Schäffle vortrefflich ausgeführt hat, dazu, „allgemein, vollständig und verhältnismäßig mit erträglichen Quoten die Durchschnittssteuerkraft (besonders der regelmäßigen Einkünfte) herbeizuziehen, während die indirekten Steuern (Verbrauchs- und Verkehrssteuern bei Schäffle) individualisierend der wirklichen Lage des Steuersubjekts Rechnung tragen, Selbstentlastung und Selbstmehrbelastung der Steuerträger nach ihrer besonderen und nur von ihnen selbst erkannten oder doch empfundenen Leistungsfähigkeit bezielend", — wobei nur in letzterer Hinsicht Bedenken aufsteigen, ob bei noch so rationeller Gestaltung dieser „indirekten" Besteuerung die ihr hier von Schäffle zugewiesene Funktion wirklich richtig nach der theoretischen Voraussetzung in der Praxis zur Geltung kommen kann[87].

2) Innerhalb einer gewissen, allerdings nicht zu sehr angespannten Höhe sind die direkten Steuern auch eine besonders sichere, wenig im Ertrag schwankende Einnahme und können in einem ihrer Hauptglieder, der allgemeinen Einkommen- (auch der Vermögens-)Steuer, andererseits doch durch die hier zulässige — bei der Ertragssteuer nicht oder nur sehr beschränkt statthafte — zeitweilige Veränderung des Steuerfußes zum beweglichen Element im öffentlichen Haushalt gemacht werden: eine Steuer, welche sich dann besser als eine der anderen Steuerarten den zeitweiligen Schwankungen des Steuerbedarfs anschmiegt (§ 108). Den regelmäßigen Steigerungen des Finanzbedarfs im Lauf der Zeit bequemt sich dagegen die Ertragsbesteuerung, unter Voraussetzung gleichbleibenden Steuerfußes, wenig an, während gerade die Erhöhung dieses Fußes besondere Schwierigkeiten macht oder wegen ihrer möglichen und öfters thatsächlichen Rückwirkungen, so auf den Kapitalwert der Objekte, Bedenken erregt. Auch die Einkommensteuer genügt selbst bei rationeller Einrichtung bei der langsamen Erhöhung ihrer Erträge, solange der Steuerfuß gleichbleibt, hier nicht. Gerade in dieser Beziehung haben die indirekten Verbrauchs- und auch zum Teil die Verkehrssteuern den Vorteil, mit der Vermehrung der Bevölkerung, des Wohlstands und der ganzen Entwicklung der Volkswirtschaft — Hauptursache und jedenfalls begleitende Erscheinung des wachsenden Finanzbedarfs — selbst im Ertrage, auch bei gleichem Steuerfuß, der aber in solcher Lage auch leichter eine Erhöhung verträgt, zu wachsen[88].

(Steuerpolitik und jetzt wieder Steuern) in den grundlegenden Erörterungen. Schäffle und ich stimmen in der Hauptsache hier überein, nur treten bei ihm die indirekten Steuern etwas mehr in den Vordergrund, gemäß der Auffassung, die Schäffle von diesen Steuern hat und ich nicht völlig teile. Mehr abweichend Stein u. a. F.W. 4. A. I. S. 455 ff., dessen dreiteiliges Steuersystem (direkte Steuern: Besteuerung des Kapitals und seiner Produktivität, indirekte Steuern: Besteuerung der Arbeit in ihrer Konsumtion, und eigentliche Einkommensteuer) mir in dieser Weise falsch erscheint. Ganz einseitig und verfehlt, mit übertriebener Betonung der Mängel der Verbrauchs- und Verkehrssteuern und ebenso übertriebener Vorliebe für die direkten, besonders die Ertragssteuern, mit kaum verständlichem Wegsehen über deren Mängel und viel zu optimistischen, zum Teil ganz falschen Ansichten über die Möglichkeit einer genügenden Verbesserung der Ertragssteuern Bocke, in seinem Werk die Steuer wie in seiner Finanzwissenschaft. Man könnte bei ihm von einer förmlichen Splitterrichterei in Betreff der indirekten Steuern reden, während er die „Balken" bei den Ertragssteuern ignoriert. Zugleich, bei aller seiner Hervorhebung der historischen Auffassung, die denkbar ungeschichtlichste, wie doktrinär-abstrakte Behandlungsweise. Ich halte keinerlei Aenderung meiner Stellung in der Frage auch nach Bocke's neuestem Werk (Finanzwissenschaft) für geboten. Am Besten wird dieser eine Mitarbeiter des Frankenstein'schen Sammelwerks von dem anderen, Schäffle, gerade in diesen Punkten widerlegt, namentlich in dessen Rechtfertigung der indirekten Steuern. Bocke's Irrtümer sind mit die Folge der falschen, hyperidealistischen Auffassung der Steuer, in der Bocke in seiner Abweichung von mir, in seiner Polemik gegen meine „finanzpolitischen" Steuerprinzipien das allem voranzustellende Moment des Bedarfs-Deckungs-Mittels eben verkennt. In seiner praktischen Konzession in Betreff der „einstweiligen" Unentbehrlichkeit der indirekten Steuern kommt er daher auch in Widerspruch mit sich selbst.

87) Schäffle, Steuerpolitik S. 75 ff. Wesentlich noch ebenso Steuern, bes. S. 341.

88) Näheres, zum Teil Statistisches in Wagner, F.W. II, 1. A. § 368, 2. A. § 129. Lehrreiche

3) Die direkte Besteuerung ist teils den Ueberwälzungstendenzen der Steuern weniger ausgesetzt oder zugänglich (subjektive Einkommens- und Vermögenssteuer), teils lassen sich die wirklich stattfindenden Ueberwälzungen öfters immer noch eher von vornherein, wenigstens mutmaßlich, feststellen (Ertragsbesteuerung), daher bei der Einrichtung berücksichtigen, als bei den zwei anderen Steuerkategorien. Auch ist die direkte Besteuerung in Form von Personal-, Einkommen- und dergleichen Steuern, zum Teil wegen dieses Sachverhalts bei der Ueberwälzung, im allgemeinen mehr dazu angethan, die stärkere Leistungsfähigkeit des Besitzeinkommens (fundierten, Renteneinkommens) und des höheren Einkommens überhaupt zu erfassen, als eine der anderen Besteuerungen[89]).

2. Vergleichung der Einkommen- und Ertragsbesteuerung[90]).

§ 42. 1) In der Ertragsbesteuerung (teilweise abgesehen von der in dieselbe mitunter eingegliederten Lohn- und Besoldungssteuer § 90 ff.) wird mehr oder weniger vollständig und konsequent das Steuerobjekt vom Steuersubjekt losgelöst, d. i. vom Eigentümer, Wirtschafter, Reinertrag- oder Einkommen-Bezieher. So charakterisiert sich die moderne Ertragsbesteuerung im wesentlichen als Objektbesteuerung[91]). Besonders bei den beiden Realsteuern, der Grund- und Gebäudesteuer, bei gewissen Formen der Kapitalrentensteuer (Abzug beim Schuldner, „Kouponsteuer"), bei dem nach realen Momenten, nach dem Anlage- und Betriebskapital geregelten Teil der Gewerbesteuer, auch bei der Wohnungs- oder Mietsteuer tritt das hervor, in der begrifflichen Abstraktion nicht nur, sondern auch in der demgemäßen Behandlung der Steuer im Gesetz und in der Praxis.

Darin liegt nach einer Seite ein technischer Vorzug dieser Besteuerung, dessentwegen sie für die Lösung einiger schwierigen Aufgaben brauchbarer als die Subjekts- oder Einkommen- und auch als die Vermögensbesteuerung, ja bisweilen sogar einmal für besondere Verhältnisse allein brauchbar wird. Das giebt aber gleichwohl selbst hier nicht den Ausschlag für sie. Denn andererseits schließt diese Loslösung des Steuerobjekts vom Subjekt auch den eigentlich prinzipiellen Fehler jener Besteuerung in sich, der ihre beschränkte Anwendbarkeit und ihre großen Mängel in der Praxis, namentlich in unsern Zeiten, bedingt.

Die Entwicklung des internationalen und interlokalen Personenverkehrs, der Eigentums- und Kreditverhältnisse, der gewerblichen Unternehmungsformen (Aktiengesellschaft! Genossenschaft) u. a. m. bewirkt vielfach, und gerade in der modernen Volkswirtschaft immer mehr eine örtliche Trennung zwischen dem Ertragsobjekt oder der Quelle und dem den Ertrag als Einkommen beziehenden Subjekt.

So kommt für die Staatsbesteuerung hier besonders in Betracht: der Uebergang von inländischem Grundeigentum, Gebäuden, Gewerben, Aktien, Schuldforderungen an Ausländer, namentlich an solche, welche im Ausland wohnen, umgekehrt der Erwerb solchen

---

Erfahrungen in Frankreich, bes. um 1871 ff.; darüber statistische Beweisführungen in Wagner, F.W. III. § 175. 176.

89) S. über die berührten Ueberwälzungsverhältnisse bes. meine F.W. II. in der zweiten Aufl., § 138—155, speziell § 151—155 (Zusatz in der 2. Aufl.); auch § 272. Schäffle, Steuern S. 307 ff. Vocke ist auch hier in Betreff der Ertragssteuern zu optimistisch oder bestreitet bekannte Vorgänge (so auch ohne ihn zu nennen, Schäffle's „Steueramortisationen") ohne Weiteres; siehe Finanzwissenschaft S. 267 ff.

90) Auch hierfür beziehe ich mich auf meine neuerlichen Ausführungen in der 2. Aufl. meiner F.W. II bes. § 220—223, daselbst bes. S. 536 weitere litterarische Nachweise. Vgl. u. a. auch Robert Meyer, Prinzipien der gerechten Besteuerung § 63—65. Dann außer seinen älteren Schriften besonders die neue Neumann's, Persönliche Steuern S. 9—133, eine vortreffliche Darlegung der Lichtseiten und Mängel der Ertrags-, Einkommen- und Vermögenssteuer. Neumann verfolgt die Mängel der Ertragssteuern nach drei Seiten, namentlich im Interessenkampfe zwischen einzelnen Berufsklassen, dann bezüglich gerechter Steuerprogression, Wahrung des Existenzminimums u. s. w., endlich bezüglich gerechter Schuldenberücksichtigung. Im Ergebnis ähnlich wie in meinen obigen Ausführungen im Text.

91) Vocke's Polemik gegen Ausdruck und Begriff Objektsteuer scheint mir völlig nebenbei zu treffen. Siehe schon oben S. 255.

ausländischen Eigentums ꝛc. durch Inländer. Zum Teil ebenfalls für die Staatsbesteuerung, mehr noch für die Kommunalbesteuerung führt die Entwicklung der großen Erwerbsgesellschaften, besonders der Aktiengesellschaften, ähnlich eine lokale Trennung der hier liegenden Ertragsquellen und der dort wohnenden Einkommenbezieher (Aktionäre) herbei. Gleiches gilt von der Entwicklung von Pacht-, Miet- und sonstigen Verschuldungsverhältnissen, wenn die Gläubiger (inkl. Verpachter, Vermieter) fern von ihren Ertragsquellen wohnen. Auch der Fall, daß Beamte und Arbeiter nicht am Domizil ihres Amts und regelmäßigen Arbeitsorts, wo sie ihr Einkommen erhalten, wohnen, gehört hierher u. a. dgl. mehr. Diese Verhältnisse, welche sich in unserer Zeit immer mehr verwickeln, erschweren die Durchführung des scheinbar so einfachen Grundsatzes der „Allgemeinheit" der Besteuerung ungemein[92]).

Hier erleichtert nun immerhin die Ertragsbesteuerung die Aufgabe, das anderwärtshin (ins Ausland oder in eine andere Gemeinde an dort wohnende Empfangsberechtigte) fließende, aus örtlichen Ertragsquellen herrührende Einkommen zu besteuern, sehr wesentlich und macht das in gewissen Fällen wohl auch allein möglich. Die schwierigen praktischen Steuerprobleme der Besteuerung des ins Ausland fließenden Einkommens zu Gunsten des heimischen Staats, des in eine fremde Gemeinde fließenden zu Gunsten der Ortsgemeinde der Ertragsquelle, die mißliche Aufgabe einer richtigen Besteuerung der Aktiengesellschaften, der sogen. Forensen in der Kommune werden hier bei der Ertragsbesteuerung leidlich befriedigend gelöst. Die bloße Subjekts- und Einkommensbesteuerung leistet das nicht oder nötigt zu — auch daneben immer noch erforderlichen, aber zweifelhaften — Fiktionen und künstlichen Manipulationen, wie z. B. zur Bildung eines an Ort und Stelle steuerpflichtigen „Einkommens" aus dem in die Ferne an den Eigentümer gehenden Ertrage oder Ertragsanteile eines am Steuerort liegenden Objekts.

Auch wenn die prinzipiellen (§ 44) und technischen Mängel (§ 46, 47 ff.) der Ertragsbesteuerung noch bedeutender wären als sie sind, müßte man aus diesen Gründen diese Besteuerung verlangen, vollends da, wo sie einmal besteht, sie beibehalten und weiter ausbilden, jedenfalls die gewöhnliche Einkommensteuer allein nicht für ausreichend zur Lösung der hier vorliegenden Aufgaben erklären. Mindestens muß, wenn und wo die Ertragsbesteuerung fehlt, eine Vermögenssteuer an ihrer Stelle neben die Einkommensteuer treten. Auch diese kann aber die Aufgaben nicht immer ebenso wenigstens leidlich befriedigend lösen — um mehr handelt es sich in allen Fällen kaum! — als die Ertragsbesteuerung. Nur reicht letztere, auch bei richtiger systematischer Ausdehnung (selbst bei der Eingliederung einer Kapitalrentensteuer — die unbedingte Forderung) für sich allein wieder ebensowenig aus, sondern muß mit einer Subjekt- oder Personal-Einkommenbesteuerung verbunden werden (§ 45)[93]).

§ 43. Die Loslösung des Steuerobjekts aus den speziellen Beziehungen zum individuellen Steuersubjekt ist dagegen in der That nun auch ein so tiefgreifender prinzipieller Fehler der Ertragsbesteuerung von weitreichenden praktischen

92) Das habe ich eingehend gezeigt bei der Erörterung dieses Grundsatzes in meiner F.W. II, 1. A. § 402—415, bes. 2. A. § 164—174. Vgl. auch Antoni, Die Steuersubjekte (im F.A. V), wo die positive deutsche Staatssteuergesetzgebung systematisch verarbeitet wurde. S. auch Bocke, F.W. S. 212 ff., 256.

93) S. Wagner, F.W. II. 1. A. § 411, 414, 415, 465, 466, 2. A. § 170—174, 222, 223. Neuere Gegner der Ertragsbesteuerung, zum Teil früher auch Neumann, Schäffle, Held, scheinen mir diese Seite zu wenig zu berücksichtigen. Anders Nasse u. a. im Gutachten über Kommunalbesteuerung, womit zu vergleichen das Referat Neumanns darüber in dem Jahrbuch des Deutschen Reichs 1877, S. 600, sowie desselben Verf. Ertragssteuern oder persönliche Steuern, auch der Aufsatz schwebende Finanzfragen in J. f. G.V. 1882, S. 1309. Jetzt (1896) besonders seine neueste Schrift, persönliche Steuern, namentlich S. 88 ff. Durch Vermögensbesteuerung ist die angedeutete Schwierigkeit nicht so gut zu lösen als durch Ertragsbesteuerung. Das scheinen mir auch Schanz' Erörterungen der schweizer Steuern zu bestätigen. Die Vermögensbesteuerung hat dafür wieder andere Vorzüge (§ 43).

Konsequenzen, daß seinetwegen diese Besteuerung doch nur eine beschränkte Leistungsfähigkeit für die Deckung des Finanzbedarfs, zumal im Staatshaushalte, zeigt und durchaus einer Ergänzung durch andere Steuern, speziell im Gebiete der direkten durch die Subjektsteuern des Einkommensteuersystems, bedarf. Die Persönlichkeit des leitenden Rechts- und Wirtschaftssubjekts ist fast immer mehr oder weniger maßgebend, oft geradezu entscheidend für den Reinertrag des Ertragsobjekts, so namentlich bei Grundeigentum, Gewerben mehr oder weniger auch bei beweglichen (Leih- oder Geld-)Kapitalien und selbst bei Gebäuden etwas. Da sie bei der Ertragsbesteuerung wenig oder gar nicht berücksichtigt wird, noch auch überhaupt nur, bestenfalls ganz nebenbei und gelegentlich in Ausnahmefällen, berücksichtigt werden kann[94]), so gestaltet sich diese Besteuerung bei ihrem unvermeidlichen Vorgehen nach Durchschnittsverhältnissen oder nach gewissen Schablonen (des Betriebs ꝛc.), um so ungleichmäßiger für die einzelnen Steuersubjekte der Objektsteuern, je mehr eben diese Subjekte den Ertrag ihrer Objekte beinflussen, je individualistischer sich dieser Ertrag eben deshalb gestaltet, — also vollends unter den modernen technischen und rechtlichen Bedingungen so vieler Produktionsunternehmungen. Wesentlich mit daraus folgt, daß die Ertragsbesteuerung so wenig geeignet ist, dem wachsenden Finanzbedarf sich anzupassen. Auf ihren bisherigen Grundlagen (Katastern) steigt ihr Ertrag nur langsam, mit der allmählichen Vermehrung der Objekte (neue steuerpflichtige Grundstücke, Gebäude ꝛc.). Man muß daher bei unveränderten Grundlagen, um mehr Steuerertrag zu erlangen, den Steuerfuß erhöhen, was unerträglich wird und namentlich ganz ungleichmäßig wirkt, weil die wirklichen Erträge jenen alten Katastern immer weniger entsprechen; oder man muß stets vorher die Kataster erneuern, was zwar bei einzelnen Steuern mitunter noch ausführbar, aber gerade bei der Grundsteuer ohne die größten Mühen und Kosten und Zeitaufwand, oft praktisch daher überhaupt nicht möglich ist, außerdem auch wegen der leicht reallastartigen Wirkung der Ertrags-, besonders der Realsteuern, der Rückwirkung neuer Katastrierungen (wie auch der Aenderungen des Steuerfußes) auf die Kapitalwerte der Objekte, ferner wegen der Verschuldungsverhältnisse sehr mißliche Folgen haben kann (§ 44), — ganz abgesehen davon, daß auch bei den denkbar besten neuen Katastern wiederum gewisse inhärente Mängel der Ertragsbesteuerung, namentlich die ungenügende Berücksichtigung des Wirtschaftssubjekts und die im Folgenden erwähnten Uebelstände, verbleiben.

Die stete Umgestaltung und Individualisierung der Technik und des Betriebs, das Vordringen des Individualismus überhaupt und besonders in der wirtschaftlichen Rechtsordnung, nach Auflösung der älteren Ordnungen, führen hier offenbar zu immer größeren Schwierigkeiten des Katasterwesens der Ertragssteuern und zu immer kürzerer Dauer der auch nur leidlichen Richtigkeit dieser Kataster. Zum Teil deswegen muß man wieder die Ertragsbesteuerung mehr spezialisieren. Aber damit steigen die Schwierigkeiten im ganzen und treten neue hervor, so u. a. die, das Verhältnis zwischen den einzelnen Steuern eines spezialisierten Ertragssteuersystems richtig zu normieren (§ 46). Das geschieht durch den „einfachen Ausweg“ eines gleich hohen Steuerfußes (in Prozenten) keineswegs schon, während zu einer richtigen Bemessung verschiedener Steuerfüße der einzelnen Steuern wieder die sicheren Anhaltspunkte fehlen, meist schon wegen der Verschiedenheit der Veranlagung dieser Steuern. Allerdings wird nun auch die Einkommenbesteuerung (ähnlich auch die Vermögensbesteuerung) unter dem Einfluß der angedeuteten Momente mit der steigenden qualitativen und quanti

94) Anders zum Teil und günstiger urteilt auch hier Cocke, Finanzwissenschaft S. 256, 276 ff. Mich auch hier nicht überzeugend. Die Unfähigkeit oder geringe Fähigkeit, sich der Leistungsfähigkeit des Steuersubjekts anzuschmiegen, räumt Cocke bei der Ertragssteuer aber selbst ein, S. 277. S. darüber auch Neumann a. a. O. (neueste Schrift von 1896).

tativen Differenzierung des Volkseinkommens und Vermögens immer schwieriger, so speziell durch die Entwicklung des Kreditverkehrs, durch das hypothekarische Schuldenwesen, die Miet- und Pachtverhältnisse. Aber immerhin sind diese Schwierigkeiten nicht so groß, wie bei der Ertragsbesteuerung und treten nicht wie bei dieser noch andere so mißliche Konsequenzen hervor [95]).

§ 44. 2) Bei den Realsteuern des Systems, der Grund-, Gebäude- und bei Teilen der üblichen Gewerbesteuer, ferner bei der Kapitalrentensteuer in Form der Kouponsteuer von öffentlichen Wertpapieren (Obligationen) mit langer Verfallzeit des Kapitals oder von seitens des Gläubigers nicht kündbaren Rentenschulden hat die Ertragssteuer, welche auf dem Objekte als solchem ruht und eine entsprechende Reduktion des Ertrags desselben darstellt, die Tendenz auch den Kapitalwert des Objekts (bei Wertpapieren deren Kurs) um den Betrag der kapitalisierten Steuer zu vermindern: bei den Realsteuern daher „reallast-artig" zu wirken und für den Neu-Besteuerten demnach zu einer reellen Vermögenssteuer zu werden [96]).

Wie weit sich diese Tendenz realisieren kann, hängt allerdings von verschiedenen anderen Umständen mit ab. Bei einer gleichmäßigen, wirklich alte Reinerträge treffenden Ertragsbesteuerung läßt sich sogar vom Standpunkt der Ueberwälzungstheorie aus bestreiten, daß diese Tendenz überhaupt sich praktisch zu verwirklichen vermag [97]). Allein, diese Voraussetzung fehlt nicht nur überall in der Praxis, sie ist auch in der Vollständigkeit, wie es theoretisch gefordert werden müßte, damit sich die verschiedenen Ueberwälzungstendenzen gegenseitig aufwägen, gar nicht zu erfüllen. Daher wird man in der Regel mit jener Tendenz der Kapitalwertreduktion als mit einer, wenigstens mehr oder weniger, wirklich zutreffenden Thatsache rechnen müssen.

Jede Veränderung der Grundlagen jener Steuern, wodurch sich für ein solches Ertragssteuerobjekt der Steuerbetrag ändert, ferner jede Veränderung des Steuerfußes auf den alten Katastergrundlagen kann dann auch eine gewisse entsprechende Einwirkung auf den Kapitalwert des Objekts im Verkehr, bei Verkäufen, Erbberechnungen 2c. haben. Die stärker werdende Besteuerung konfisziert einen Teil dieses Werts dem Besitzer, die schwächer werdende führt ihm umgekehrt einen solchen Wertteil wie ein Geschenk neu zu. Der neue Erwerber (Käufer; übernehmende Erbe) zahlt daher im Effekt eigentlich gar keine Steuer, sondern trägt nur in der sogenannten Grundsteuer, Kouponsteuer 2c. dem Staat, der Gemeinde deren Renten- oder Ertragsanteil an dem Steuerobjekt ab. Ein Verhältnis, das für den neuen Besitzer nicht anders wirkt, als die Uebernahme eines mit einer wahren Reallast behafteten Objekts oder einer Hypothekenschuld. Eine in mehr als einer Hinsicht sehr mißliche Folge dieser Ertragssteuern, welche alle mögliche Ungleichmäßigkeiten der wirklichen Steuerlast für die betreffenden Steuerpflichtigen mit sich bringt, zumal sich bei den einzelnen der genannten Ertragssteuern die bezügliche Abwälzung der Steuer seitens des neuen Erwerbers wieder vielfach verschieden gestalten wird [98]).

95) Diese Zusammenhänge aller Mängel der Ertragssteuern mit der Entwicklung der technischen, wirtschaftlichen, der Verkehrsverhältnisse u. s. w. beachtet Bocke eben gar nicht. Er behandelt das Problem viel zu abstrakt, nicht historisch.

96) Auch hier urteilt Bocke (so Finanzwissenschaft S. 268) ganz einseitig. Natürlich bleibt es möglich, daß z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, wenn der allgemeine Zinsfuß sinkt, im Verkaufspreise die reallastartige Wirkung der Ertragssteuer, bei Staatspapieren, wenn der Kredit sich verbessert, — vielleicht mit durch die Erhöhung der Steuer, wie in Oesterreich 1868, in Italien 1895 —, die analoge Wirkung der Kouponsteuer im Kurse ausgeglichen wird, vielleicht mehr als vollständig, so daß selbst Preis und Kurs steigt. Das beweist aber doch nichts gegen die Auffassung im Text, die auch Schäffle, Neumann ähnlich vertreten. Bocke (a. a. O. S. 272) übersieht dgl. wieder.

97) Vgl. die Ausführungen von Helferich über die Einführung einer Kapitalsteuer in Baden. Z. f. St.W. 1846.

98) S. besonders Schäffle, schon Steuerpolitik S. 173 ff. („Steueramortisation" für den neuen Erwerber nennt er den Prozeß), ähn

3) Die Veränderung der Grundlagen oder m. a. W. neue Kataster eines großen und wichtigen Teiles der Ertragssteuern, besonders der Grundsteuer (teilweise auch der Gewerbesteuer) machen steuertechnisch große Schwierigkeiten, auch erhebliche Kosten, unterbleiben daher öfters ganz, selbst wenn sie im Gesetze vorgesehen sind, oder erfolgen nur selten und sehr langsam und ungleichmäßig, vollends in großen Staatsgebieten. Die wirklichen Erträge weichen so, selbst wenn sie ursprünglich mehr, als anzunehmen und oft selbst als nur beabsichtigt war, — da man oft nur, so gewöhnlich bei der Grundsteuer, „mittlere" Erträge bei „gemeindeüblicher" Bewirtschaftung, selbst nur mittlere Ertragsfähigkeiten im Kataster feststellen will — mit den Katastererträgen übereingestimmt haben, im Laufe der Zeit allgemein und örtlich wieder sehr verschieden von diesen Katastererträgen ab. Die rechtlich oder thatsächlich in den Katastern wie im Steuerfuß stabil bleibenden Ertragssteuern werden mithin nach der verschiedenen zeitlichen und örtlichen Entwicklung aller auf den Ertrag der Steuerobjekte einwirkenden Umstände immer ungleichmäßiger, natürlich vollends in unserer Zeit rasch wechselnder Technik, Kommunikationen ꝛc. Im einen Fall führt der Verkehr (z. B. bei einer Preissteigerung der Produkte, welche in den Katastern niedrig angesetzt sind) und der verbesserte Betrieb zu wesentlicher Steuererleichterung, die auch auf den Kapitalwert des Steuerobjekts steigernd einwirkt: neue partielle „Steueramortisationen". Im andern Fall bleiben die den Ertrag bestimmenden Verhältnisse mehr stabil, daher auch der reelle absolute Druck der Steuer, der aber relativ, jenen andern Fällen gegenüber noch wächst.

Eine ausgleichende Veränderung des Steuerfußes aber setzt zuvor neue Kataster voraus. Erfolgt sie ohne solche, daher fast unvermeidlich allgemein in gleichem Betrage, so steigert sie nur die Ungleichmäßigkeit noch [99]).

4) Die berechtigte neuere Tendenz der Theorie und Gesetzgebung, wenigstens die direkte Besteuerung, vollends wenn neben ihr, wie unvermeidlich, schwere indirekte Verbrauchssteuern bestehen, möglichst gemäß den Anforderungen des Prinzips der „Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" einzurichten, läßt sich in der Ertragsbesteuerung, eben als einer Objektbesteuerung, welche subjektive Momente nicht berücksichtigt und häufig gar nicht oder nur in geringem Maße berücksichtigen kann, teils gar nicht, teils nur selten und auch dann ungenügender verwirklichen. Die Subjekt-, die Einkommen- und Vermögensbesteuerung kann das teils allein, teils jedenfalls viel besser, leichter und allgemeiner. So betreffs der (neuerdings sogen. „social-politischen") Anforderungen an die Besteuerung: Freiheit des Existenzminimums, Progression (bezw. Degression) des Steuerfußes, Berücksichtigung anderer, die Leistungsfähigkeit vermindernder (auch erhöhender) Umstände. Gerade diese Sachlage hat in neuerer Zeit wieder mit auf die Verdrängung der Objekt- durch die Subjektbesteuerung hingewirkt [100]).

5. Ein besonderer Mißstand der Ertrags-, namentlich der Realbesteuerung ist noch die Belastung des steuerpflichtigen Inhabers der Steuerobjekte mit Schulden. In Konsequenz der Loslösung des Steuerobjekts vom Steuersubjekt wird bei dieser Be-

lich in den „Steuern". Wagner, F.W. II. 2. A. § 221

99) S. Schäffle Steuerpolitik, bes. S. 193 ff.; Wagner, F.W. II. 1. A. § 391 2. A. § 146 („thatsächliche Abwälzung stabiler Steuern"); Verhältnisse in Oesterreich, § 26. Neuere Ausgleichungsversuche in Frankreich bei der Grundsteuer, mit unsicherem Erfolg, so 1890 (Wagner, Fin. Ergzh. zu T. II. S. 63, Bull. d. stat. 1891 I, 458).

100) Selbst Bocke kann das nicht ganz übersehen (Finanzwissenschaft S. 277). Seine Ablehnung „socialpolitischer" Anforderungen an die Besteuerung ist in einer Hinsicht — allerdings nicht allein — eine Konsequenz seiner Grundauffassung der Ertragssteuern. Uebrigens ist immerhin in gewissen Fällen eine Berücksichtigung solcher Anforderungen auch in der Ertragsbesteuerung ausführbar und kommt sie auch in der Praxis vor z. B. in der Steuerfreiheit gewisser Rentenminimalbeträge von der Kapitalrentensteuer, kleiner Gewerbe von der Gewerbesteuer, kleiner Häuser von der Haus- und Wohnungssteuer. Auch bei der Grundsteuer ließe sich das ähnlich machen und eine „Steuerprogression" umgekehrt bei hohen Grundertragsbezügen, auch Kapitalzinsbezügen einzelner Censiten herbeiführen. Aber eben die sonstige Nicht Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Steuersubjekts macht auch solche Maßnahmen in der Ertragsbesteuerung viel weniger zweckmäßig als in der Personalbesteuerung.

steuerung die Verschuldung des Steuersubjekts regelmäßig nicht berücksichtigt und kann auch schwer, meist gar nicht, nach der technischen Einrichtung dieser Steuern, berücksichtigt werden, auch nicht bei hypothekarisch auf dem Steuerobjekt (Grundstück, Gebäude) eingetragenen Schulden. Selbst wo rechtlich einer aliquoten Verteilung der Steuer auf den aus dem Ertrage dem Gläubiger zufließenden Zinsertrag und auf den dem Eigentümer bleibenden Ertragsrest nichts entgegensteht oder eine solche vom Gesetz selbst begünstigt oder sogar verlangt wird, steht es sehr dahin, ob sie erfolgt (österreichischer Einkommensteuer-Drittelzuschlag, britische Einkommensteuer)[101].

So wird das verschuldete Steuersubjekt gewöhnlich mit der Steuer für den ganzen Ertrag des Objekts belastet. Bei der großen Zunahme der Verschuldung des Grund- und Gebäudebesitzes — wesentlich mit eine Folge des Stehenbleibens von Restkaufgeldern, Erbanteilen (Rodbertus) — wird diese Sachlage praktisch immer wichtiger in unserer Zeit. Neue Ungleichmäßigkeiten der wirklichen Steuerlast zwischen schuldenfreiem, verschuldetem und in verschiedenem Maße verschuldetem Besitz sind die Folge. Sie hindern u. a. wieder, wachsenden öffentlichen Bedarf mit den Ertragssteuern zu decken.

§ 45. Alles das und noch manches andere, das hier darzulegen zu weit führen würde, nötigt mehr und mehr, die Ertragssteuern durch andere zu ergänzen, zum Teil auch sie dadurch zu ersetzen. Im Gebiete der direkten Besteuerung hat das durch die Subjekt- und besonders die Einkommenbesteuerung, unter Umständen in Verbindung mit der letzteren durch die Vermögensbesteuerung zu geschehen, entweder — aber nicht immer — wohl so, daß die zu reformierende Ertragsbesteuerung in die Einkommenbesteuerung hinüber zu führen[102], bezw. ganz dadurch zu ersetzen ist, oder andererseits so, daß eine personale Einkommensteuer neben (mäßige oder ermäßigt stehen bleibende) Ertragssteuern, speziell neben die Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuern tritt[103]. Die „Objektbesteuerung paßt eben mehr nur für frühere einfachere schablonenhaftere Verhältnisse der Technik und mehr unter den älteren wirtschaftlichen Rechtsordnungen, die Subjektbesteuerung mehr für die moderne Technik und für die Gestaltungen des privatwirtschaftlichen Systems unter dem Rechtsprinzip freier individueller Konkurrenz“[104]. Aber ohne Ertragssteuern kommt man wegen der in § 42 dargelegten Schwierigkeiten doch wieder nicht immer gut aus und ohne sie würde man auch die Einkommen- (und Vermögens-) Steuer in vielen Fällen schwer ordentlich einrichten können[105].

Denn vielfach, besonders bei dem landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommen, auch bei Einkommen aus Gebäuden, würde man ohne die Kataster der Ertragssteuern zu wenig sichere Anhaltspunkte zur Schätzung des Einkommens großer Kreise der Einkommensteuer-Pflichtigen durch Behörden oder Steuerkommissionen und zur Kontrolle etwaiger Selbstschätzungen (Fassionen, Deklarationen) dieser Pflichtigen haben[106]. Bestehen Ertragsteuern

101) Bocke, so Finanzwissenschaft S. 271, hält es für ein Vorurteil, zu meinen, eine Berücksichtigung der Schulden bei Ertragssteuern sei nicht wohl möglich. Er übersieht dabei im wichtigsten Fall, bei der Grundsteuer, die Abweichung der Katasteralerträge, nach denen sich die Grundsteuerschuldigkeit richtet, von den wirklichen Erträgen, die allein mit den Schuldzinsbeträgen sich vergleichen ließen. S. die treffenden Gegenausführungen, auch gegen Bocke, von Neumann, Persönliche Steuern, S. 57 ff., bei. 80 ff.

102) Schäffle, Steuerpolitik S. 198; andererseits Neumann, s. Note 74.

103) Wagner, F.W. II. 2. A. § 221. Neumann, Persönliche Steuern a. a. O., mit spezieller Rücksicht auf Württemberg, wo dieser Plan jetzt besteht (s. o. S. 291).

104) Wagner, F.W. I. A. S. 436. 2. A. S. 544.

105) Ueber die Hinüberführung der Ertragssteuer in die Einkommensteuer s. Schäffle's Steuerpolitik S. 291 ff., wo allerdings einiges undurchführbar erscheint, wenn auch wohl nicht ganz in dem Maße, wie es Neumann in seiner Polemik gegen die Schäffle'schen Vorschläge (Z. f. G.W. 1882. S. 1310 ff.) zu beweisen sucht. Siehe auch hierfür jetzt Neumann a. a. O.

106) Die Erfahrungen mit der neuen, so viel verbesserten Einkommensteuer in Preußen haben dies doch bei der Veranlagung der ländlichen (bäuerlichen) Bevölkerung wieder gezeigt. (Aufstellung von „Normalsätzen“, Ausführungsanweisung v. 5. Aug. 1891, Art. 41 ff, Bestimmungen, die durch Verfügung vom 2. Aug. 1892 aber wieder aufgehoben wurden, s. Fusting, Einkommensteuer

neben Einkommensteuern, so daß formell eine Doppelbesteuerung stattfindet, wie bis 1893 in Preußen (§ 23), so wird zwar in jenen zahlreichen und wichtigen Fällen von „Amortisationen" der Ertragssteuern (§ 44) hier im Grunde doch überhaupt nur eine reelle Steuer von den betreffenden Steuerpflichtigen getragen. Aber in vielen Fällen wirkt eine solche Doppelbesteuerung doch auch wie eine höhere Besteuerung des sogenannten fundierten Einkommens, aus Grundbesitz, Gebäuden, Leihkapitalien, gewerblichen Realitäten. Das ist socialpolitisch wohl zu rechtfertigen. Diese Methode aber ist mitunter einfacher als die Bestimmung eines höheren Steuerfußes für dieses Einkommen in der allgemeinen Einkommensteuer und als die Einführung einer besonderen Vermögenssteuer neben letzterer[107].

Eine einfache Aufhebung oder wesentliche Ermäßigung länger bestehender Realsteuern wäre, vollends ohne gleichzeitige Einführung einer angemessenen, d. h. im ganzen dieselbe Belastung darstellenden Einkommen- und Vermögenssteuer, auch nur ein Geschenk an die jetzigen Besitzer des Objekts, die dasselbe meistens um den kapitalisierten Steuerbetrag wohlfeiler erworben haben werden. Ohne eine Ablösung der Steuer (wie in England bei der Landtax, § 19) seitens der Besitzer wäre eine solche Aufhebung nicht zu billigen. Es könnte nur etwa eine endgiltige Fixierung dieser bisherigen Realsteuern in Frage kommen[108].

3. Vergleichung der Vermögens- und der Ertragsbesteuerung.

§ 45a. Die Vermögenssteuer hat hier ähnliche Vorzüge wie die Einkommensteuer, namentlich in der Hauptsache diejenigen, welche aus dem Subjektsteuercharakter einmal folgen. Den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit kann sie daher ebenfalls besser verwirklichen, die socialpolitischen Rücksichten mehr nehmen, wenn auch beides kaum ganz so, wie die Einkommensteuer. In den Veranlagungsverhältnissen, auch den bezüglichen Schwierigkeiten, stehen sich die beiden Personalsteuern ziemlich gleich. Ob man es (mit Neumann) einen Nachteil nennen will, daß die Vermögenssteuer dem (doch nur bedingt richtigen und nur sehr begrenzt anwendbaren) Grundsatz der „Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung" sich weniger als die Ertragssteuern anpassen kann, möchte doch dahingestellt bleiben können. Als einen entschiedenen Mangel der Vermögenssteuer, wie gegenüber der Einkommensteuer, so gegenüber den Ertragssteuern, wird man es aber ansehen müssen, daß sie,

gesetz (Taschenausgabe 1896) S. 304. Neumann, a. a. O. S. 97, 243.

107) Die Frage der Berechtigung der höheren Besteuerung des Renteneinkommens muß meines Erachtens in Verbindung mit anderen verwandten Fragen (progressiver Steuerfuß, Freiheit des Existenzminimums, eventuell auch reelle Vermögensbesteuerung u. a. m.) gebracht werden und ist nach der ganzen Auffassung des Verteilungsprozesses des Volkseinkommens und des diesen beherrschenden Rechtsprinzips (freie Konkurrenz) verschieden zu beantworten, d. h. vom „socialen" Steuergesichtspunkt aus zu bejahen, — was ich auch gegen G. Cohns Ausführungen (in J. f. Nat. 35. S. 206 ff. 1880) wider meine bezügliche Theorie aufrecht erhalte. Auch die Polemik von Robert Meyer, Prinzipien der gerechten Besteuerung S. 397 ff. konnte mich zu keiner Berichtigung meiner genannten Theorie bestimmen. S. meine F.W. II. 1. A. S. 282 ff., und besonders jetzt die 2. A. § 156 ff., wo ich auf diese Punkte und auf die Kritik meiner Ansichten jetzt genauer eingegangen bin. Vgl. auch in dieser Abhandlung unten § 99 über den progressiven Steuerfuß.

108) Bei der „Aufhebung", bezw. Außerhebungsetzung der preußischen staatlichen Realsteuern ist dieser Punkt wichtig geworden, namentlich gegenüber den Gutsbezirken. Denn hier konnte der Steuererlaß bei der Vermischung des öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Moments in diesen Bezirken die mißliche Folge haben, den Gutsbesitzern als ein „Geschenk" nicht nur im Steuerbetrage, sondern einigermaßen im Betrage der kapitalisierten Steuer zu Gute zu kommen (Jastrow, besonders im social-politischen Zentralblatt). Indessen trat doch auch hier die (freilich kleinere) Vermögenssteuer ein. Sonst kam es im einzelnen Falle darauf an, ob sich in Gemeinden und Gutsbezirken bei der Verwendung des bisherigen Staatssteuerbetrags zur Deckung der kommunalen Ausgaben etwas ersparen ließ. In gewissem Umfang möchte eine „geschenkartige" Wirkung der Maßregel nicht zu leugnen sein, praktisch aber doch nur in geringem Maße, namentlich wenig für den Kapitalwert des Grundbesitzes selbst. So weit im ganzen weniger Steuern zu entrichten sind als bisher, war das eben eine der gewollten Folgen der Maßregel, die jedem andern Steuerpflichtigen auch zu Teil wurde. Die Polemik gegen den „Geschenkcharakter" der „Aufhebung" der Grundsteuer in den Gutsbezirken würdigt das alles zu wenig.

ohne eine wieder mißliche und schwierige Abstufung des Steuerfußes nach Vermögensarten auf die verschiedene Ertragsfähigkeit und die Verschiedenheit des wirklichen Ertrags der einzelnen Vermögensarten nicht genügende Rücksicht nimmt. Letzteres wenigstens nur inso weit, als die Ertragsfähigkeit und der wirkliche Ertrag sich im Werte des Vermögens genügend und proportional abspiegelt, was doch nur teilweise der Fall ist. Niedriger rentierendes Vermögen (ländlicher Grundbesitz) wird daher durch die gleiche Vermögenssteuer leicht zu hoch belastet. Da die Vermögenssteuer doch regelmäßig eine nominelle sein soll und ist, daher doch eigentlich nur eine andere Veranlagungsform der Einkommen (bezw. Ertrags-) Steuer, so erscheint das als ein Mangel. Dieser hat dann auch wieder zur Folge, daß man den Steuerfuß wohl niedrig hält und halten muß, um die Steuer für verschiedenartiges Vermögen nicht zu ungleichmäßig werden zu lassen, während die höhere Besteuerung des fundierten Einkommens, welche die Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer doch verwirklichen soll, vielleicht einen höheren Vermögenssteuerfuß verlangte. Alles in allem möchte indessen wenigstens für die Staatsbesteuerung die Vermögenssteuer eben ihres Subjektsteuercharakters wegen den Vorzug vor der Ertragsbesteuerung verdienen. Auch ihre Veranlagung ist technisch wohl leichter. In der Kommunalbesteuerung liegen die Dinge nicht ganz ebenso. Die in einem nur etwas größeren Staate nicht zu überwindenden steuertechnischen Schwierigkeiten der Veranlagung der Ertragssteuern sind hier geringer. Der Grundsatz der „Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung" hat hier wenigstens etwas mehr Berechtigung als im Staate. Es hat daher auch seine guten Gründe (was Cocke wieder übersieht oder mit unzulänglichen Gründen abweist), daß im Staat die Vermögenssteuer, in der Gemeinde die Ertragssteuer als geeigneter angesehen wird, in Verbindung mit der Einkommensteuer zu treten, um so die Aufgaben lösen zu helfen, welche der direkten Besteuerung im Steuersystem obliegen [109]).

4. Kritik des Ertragssteuersystems in seinen einzelnen Gliedern [110]).

§ 46. Trotz aller dargelegten Mängel hat die ausgebildete (die früher genannten 5—6 Hauptsteuern nebst einigen Nebensteuern umfassende) Ertragsbesteuerung immerhin wohl einen Anspruch, als ein wirkliches System zu gelten, mit dem man eine leidlich richtige und gerechte Besteuerung wenigstens des berufsmäßigen Erwerbs (§ 5) unter Verwendung einiger sich bietender Kautelen (wie die unter Nr. 2 angedeuteten) erzielen kann. Aber verschiedene weitere Uebelstände kleben doch noch diesem „System" an und hemmen die stärkere Benutzung desselben für die Deckung des Finanzbedarfs.

1) Am bedenklichsten ist die Zusammensetzung des Systems „aus sehr ungleichen, Elementen von sehr verschiedener Erfaßbarkeit". Dies gilt von den einzelnen großen Ertragssteuern selbst, wie mehrfach auch von den einzelnen, einer und derselben Steuer unterliegenden Erträgen. Es hat praktisch nur zu leicht zur Folge, daß die leichter erfaßbaren Erträge stärker, ja daß mitunter überhaupt nur sie getroffen werden, also die Ungleichmäßigkeit der Besteuerung wieder größer, namentlich der immobile Besitz gegenüber dem mobilen überlastet wird.

Die Steuerobjekte der Grund- und Gebäudesteuer, als reiner Realsteuern, sind erheblich

109) Siehe besonders wieder Neumann, Persönliche Steuern, S. 105 ff., wo die Licht und Schattenseiten objektiv und gut verglichen werden. Es ist beachtenswert, daß gerade er, der unter den Theoretikern zuerst und vornehmlich für die Vermögenssteuer im Staate eingetreten ist, hier doch so relativ urteilt. S. auch Neumann's bezüglichen Aufsatz in Betreff Württembergs in der Zeitschrift „Wahrheit", 1897 Nr. 80. Cocke wie gewöhnlich ganz einseitig, in seiner blinden Vorliebe für Ertragssteuern, auch in seiner apodiktischen Ablehnung (worin ihm Schäffle zuweit zustimmt) des Prinzips der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung. S. Cocke, Finanzwissenschaft S. 161 ff., 256 ff. meine F.W. II, 2. A. S. 438 ff. (über Besteuerung nach dem Interesse).

110) Vgl. hierzu bes. zu Nr. 2, v. Myrbach, Z. f. St.W. 1885. S. 414 ff. Wagner F.W. II. 1. A. § 463. 2. A. § 220.

leichter als diejenigen der Gewerbe-, der Kapitalrentensteuer zu ermitteln. Unter den zu beiden letzteren Steuern gehörenden Erträgen finden sich große Unterschiede hinsichtlich der Nachweisung des Vorhandenseins und vollends der Höhe der Erträge (Groß-, Kleinbetrieb, Geld-, Bank-, Handels- und anderseits Fabrikgeschäft, Hypotheken und Wertpapiere, zumal auswärtige ꝛc.). Bei der Grundsteuer ist der Einfluß der Betriebssysteme, der Verkehrsverhältnisse entscheidend für den Reinertrag der verschiedenen, dieser Steuer unterliegenden Objekte, was sich schwer genügend, wenn überhaupt berücksichtigen läßt. Bei der Gebäudesteuer stellen sich die Verhältnisse nach Stadt und Land, Wohn- und Geschäftshaus, Eigenbewohnung und Vermietung so verschieden. Alles das nötigt zu jener immer größeren Spezialisierung, Kompliziertheit und Künstlichkeit der Kataster ꝛc., wodurch zwar an sich den Schwierigkeiten richtig entgegengearbeitet wird, aber doch mit sehr zweifelhaftem Erfolg. Das ganze System wird auch dadurch praktisch wieder weniger brauchbar. Belege unten im Abschnitt III.

2) Andere Schwierigkeiten macht wieder die richtige Bestimmung des Steuerfußes der einzelnen Ertragssteuern. Alle überhaupt rechtlich zulässigen privatwirtschaftlichen Erwerbsarten müßten nach dem leitenden Gedanken des Systems der Ertragsbesteuerung in ihren Erträgen gleichmäßig getroffen werden, d. h. entweder ganz mit dem gleichen Prozentsatz (Steuerfuß — Prinzip der gleichquotigen Steuer) oder, wenn man die verschiedene Leistungsfähigkeit des fundierten oder „Besitzeinkommens“, des „gemischten“ (d. i. gewerblichen) und des Arbeitseinkommens berücksichtigen will, nach einem in ganz bestimmter Weise abgestuften, namentlich einem so und so viel höheren Steuerfuße für das erstere, einem ermäßigten für das mittlere und einem niedrigsten für das letztgenannte Einkommen. Auch eine bestimmte Abstufung für die verschiedenen Hauptkategorien des Besitz- und gewerblichen Einkommens ließe sich noch erwägen. Allein einer solchen rationellen Regelung der Steuerfüße steht zunächst der Umstand entgegen, daß die Grundlagen der einzelnen Ertragssteuern verschieden sind, daher die ermittelten „Erträge“ nicht als ganz gleichartige Größen für die Besteuerung betrachtet werden können. Schon deshalb fehlt für gewöhnlich die richtige Verhältnismäßigkeit der einzelnen Ertragssteuern unter einander (§ 49, 50).

Hier müßten mindestens umfassende landesstatistische Operationen, eine Art Generalkatastrierung des gesamten Ertrags aller steuerpflichtigen Ertragsquellen erfolgen, um so zuvor den relativen Anteil jeder einer besonderen Steuer unterliegenden Ertragsgattung und danach den von jeder Spezialsteuer des Systems aufzubringenden Steuerbetrag richtig festzustellen. Erst dann ließen sich die Steuerfüße, gleich hohe oder in bestimmter Weise abgestufte, richtig normieren. Ohne solches Vorgehen trägt gerade die Feststellung der Steuerfüße den Stempel der Willkür, höchstens eines gewissen unsicheren Abwägens an sich. Aber freilich wäre eine solche Operation ein schwieriges Stück Arbeit[111].

3) Allein selbst ein solches Vorgehen begegnet wieder neuen Bedenken in allen den Fällen, wo die Ertragsbesteuerung nicht ganz neu eingeführt, sondern eigentlich nur eine alte Ertrags- oder ähnliche Besteuerung weiter ausgebildet und umgestaltet wird, also in den Fällen, welche die Regel bilden. Hier hat man gewöhnlich alte Realsteuern, die einmal der Staatskasse einen bestimmten Steuerertrag ergeben haben. Diesen kann oder will man nicht wohl fahren lassen. Da hier vielfach jene Abwälzungen und Steueramortisationen vorgekommen sein werden, so hat es auch sein Mißliches, die betreffenden Steuern zu ermäßigen, wenigstens wenn die Steuerobjekte und Subjekte nicht

111) S. hierfür die neue Regelung der Ertragssteuern in Württemberg, auf Grund einer umfassenden Neukatastrierung. Man hat daselbst geglaubt, schließlich für Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer einen gleich hohen Steuerfuß (3,9%) bestimmen zu können. Ob dazu die Grundlagen genügen —? S. Riecke im Finanzarchiv V. S. 320 ff., bes. 339 ff. Neumann, Persönliche Steuern S. 31 ff. und die Steuerreformpläne von 1896.

gleichzeitig durch andere analoge Steuern in demselben Maße neu belastet werden. Auch in der reformierten Ertragsbesteuerung ist man daher genötigt, sowohl im finanziellen Interesse, als um diesen thatsächlichen Abwälzungen der älteren Ertragssteuern Rechnung zu tragen, die Steuerfüße verschieden anzusetzen, namentlich höher für die Realsteuern. So richtig das prinzipiell ist, so schwer ist es aber, nun gerade das richtige Maß der Erhöhung zu bestimmen (§ 50, 67, 75, 82). Die obige Forderung einer „Generalkatastrierung" aller Ertragsquellen müßte auch hiefür wieder erhoben werden, um wenigstens einigermaßen richtige Steuerfüße der einzelnen Steuern zu erhalten. Wie gesagt eine schwierig zu erfüllende, aber in der hier allenfalls genügenden annähernden Genauigkeit doch nicht unerfüllbare Forderung.

III. Die einzelnen direkten Steuern.

Rau III. § 297—405; Stein, F.W. 4. A. II. S. 3—150, 316—340, 5. A. II., 2. Abt. S. 16—210, 408—429; Umpfenbach F.W. I. 1. A. § 75—98, 2. A. § 115—137, 197—199; v. Hock, Abgaben § 26—30; Pfeiffer, Staatseinnahmen II. S. 117—304; Leroy-Beaulieu 1. éd. 1. ch. 5—8. 10; Schäffle, Steuerpolitik S. 294—356; Roscher, S. IV. 3. B., 1. u. 2. K.; Cohn, Finanzwissenschaft, 2. B., K. 3 u. 4 z. Tl.; 3. B. K. 3.; Bocke, Abgaben, bes. S. 323—503, ders., F.W. S. 284—355; Eheberg, F.W. S. 160—213. Die Spezialartikel bes. im H.W., auch Supplement, und im Dict. de finance. Bastable, Publ. fin. S. 379—437 (wesentlich noch in der älteren englischen, mehr abstrakten und generellen Weise, wie A. Smith, Ricardo). Graziani, F.W. S. 415—520. Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten und die Litteratur darüber s. oben in § 23—28, die wichtigeren geltenden Gesetze unten bei den einzelnen Steuern. Im Folgenden kann aus den Einzelbestimmungen der Gesetzgebung des Raumes wegen nur Einiges genauer mitgeteilt werden. Reiches Material über die verschiedensten Länder in den bisherigen 13 Bänden des Finanzarchivs (bis 1896) und im Bulletin de statistique, woraus hier, insbesondere aus letzterem, unter allgemeiner Verweisung darauf, nur ausnahmsweise speziell citiert wird.

§ 47. Die folgende Darstellung muß sich auf die hauptsächlichen direkten Steuern der Gegenwart in unseren Staaten beschränken. Nachstehendes Schema bringt sie zur Anschauung. Sie werden hier in derselben Reihenfolge behandelt.

1) Ertragssteuern: 1. Grundsteuer, einschließlich Waldsteuer. 2. Gebäudesteuer. 3. Kapitalrentensteuer (Leihzinssteuer). 4. Gewerbesteuer, nebst Bergwerksteuer. 5. Lohn- und Besoldungssteuer oder Ertragssteuer von diesem und verwandtem persönlichen Erwerb (auch spezielle Einkommensteuer genannt).

2). Personal- und Einkommensteuern: 1. Kopf- und reine Personalsteuer. 2. Klassen- und eigentliche (allgemeine) Einkommensteuer.

3) Allgemeine Vermögenssteuer.

Auf einzelne andere Steuern (Gefäll-, Eisenbahn-, Aktiengesellschaftssteuer u. a. m.) wird kurz in Verbindung mit der einer jeden nächstverwandten Hauptsteuer eingegangen werden.

1. Die Ertragssteuern.

1. Die Grundsteuer.

Ueber die Gesetzgebung der einzelnen Länder s. oben § 23—28. Besonders wichtig auch für die Theorie ist die österreichische (Hauptgesetz v. 23. März 1817, Ges. v. 24. Mai 1869, verschiedene Novellen, 1871. 81, Ges. v. 7. Juni 1881, 23. Mai 1883, 6. Juni 1888, 15. Juni 1890, 26. Juni 1894; Herabsetzung des Kontingents von 37,5 auf 35 Mill. fl. jetzt, 1896 ff., in Verbindung mit der Steuerreform, eine eventuell weitere nach deren Ausführung, s. oben S. 295); die französische (3. Nov. 1798 oder 3. Frimaire VII., 15. Sept. 1807, 31. Juli 1821 und spätere einzelne Modifikationen bis in die Gegenwart, bes. Ges. v. 29. Juli 1881, 12. Aug. 1890); neuerdings die preußische (21. Mai 1861, für die neuen Provinzen v. 11. Febr. 1870, 8. Febr. 1867, 15. Apr. 1889, 14. Juli 1893 [Aufhebung als Staatssteuer]), k. sächsische (30. Okt. 1834, 9. Sept. 1843, Modifikation im Ges. v. 3. Juli 1878, 27. März 1886, halbe Grundsteuer an die Gemeinden); bayerische (15. Aug. 1828, 19. Mai 1881), badische (7. Mai 1858, 12. Mai und 18. Juni 1892); württembergische (15. Juli 1821, 28. April 1873, 14. Juni 1887, 29. März 1897). Alle diese Gesetzgebungen sind wichtig und lehrreich auch für die Theorie, am meisten wohl die französische und österreichische. Ein großes legislatives Werk der Grundsteuer-Ausgleichung und Reform

ist in Italien erfolgt. S. darüber: Ami, La perequazione dell' imposta sui terreni 1879 und bes. den mit einer historischen und vergleichend legislatorischen Einleitung versehenen Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf von Magliani (1882) erstattet 1884 (Riordinamento della imposta fondiaria). Ricca-Salerno im Finanzarchiv II. S. 747 ff. (Ges. v. 1. März 1886, Finanzarchiv V. S. 362). In Elsaß-Lothringen neues Gesetz über Vereinigung des Katasters, Ausgleichung der Grundsteuer 2c. v. 31. März 1884 (Finanzarchiv III. S. 203), auch 6. April 1892. Ueber die eigentümlichen Verhältnisse in Rußland s. v. Känßler im Finanzarchiv II. S. 217 ff., III. 264 ff. Statistische Daten und legislatives Material über verschiedene Staaten (Oldenburg, Hessen, Anhalt, Holland, Dänemark u. a. m.) im Finanzarchiv.

Allgemeine finanzwissenschaftliche Litteratur: bes. Rau III. § 301—338; Stein, F.W. II. 4. Aufl. S. 15—60, 5. A. II., 2. Abt. S. 27—107; Umpfenbach, Finanzwissenschaft, 2. A. § 117—122; Hock, Oeff. Abg. § 26, 27; Schäffle, Steuerpolitik S. 294—310, hier Reformvorschläge; Roscher, F.W. § 79—83; Cohn, a. a. O. § 299, 303 ff.; Vocke, Abgaben S. 324—370, ders., F.W. S. 284—306 („Besteuerung der Landwirtschaft"); Eheberg, F.W. 4. A. S. 170. v. Lesigang, Art. Grundsteuer im H.W. III. und Supplementb. I. v. Philippovich, Art. Grundsteuer in W. d. V. Litteratur über das Finanz- und Steuerwesen der einzelnen Länder s. oben S. 279 ff. Sonst ist hier auch die allgemeine national-ökonomische Litteratur zu beachten, besonders die ausländische, welche die Steuern vielfach im Anhang zur Politischen Oekonomie erörtert. So Smith, Wealth of nations, b. V. ch. 2; Ricardo, Principles, ch. 12; J. St. Mill, b. V, ch. 3, § 2, vgl. auch Kleinwächter, Finanzarchiv III. S. 517 ff. (Wesen der Grundsteuer). Vocke, a. a. O., auch Finanzarchiv IX. S. 41 ff. Ferner die monographische Litteratur über die geltenden Grundsteuerverfassungen und über Reformen darin, z. B. über Preußen: Kries, Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer, 1855; Mascher, Grundsteuerregelung in Preußen, 1862; Engel in der Zeitschr. des preuß. statist. Bureaus 1866, 1867; über Oesterreich: Linden, Grundsteuerverfassung der österr. Monarchie; Höfken, Reform der direkten Steuern in Oesterreich, 1860; v. Lesigang, Finanzarchiv VI; über die französische Grundsteuer in Elsaß-Lothringen: Joppen, Zwei Schriften aus 1875 und 1878. Köbner, Methode der letzten französischen Bodenbewertung, 1889; Vocke, Besteuerung der Landwirtschaft mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Z. f. St.W. Bd. 29 und 30 (1873 und 74). Neumann, Ueber Württemberg, Persönliche Steuern S. 153 ff.

Die Grundsteuer ist praktisch die wichtigste, technisch neben der Gewerbesteuer die schwierigste Ertragssteuer. Sie wird deshalb hier am eingehendsten behandelt. Einiges wiederholt sich bei den anderen Ertragssteuern, die daher, mit Ausnahme der Gewerbesteuer, kürzer besprochen werden können.

1. Wesen und Umfang.

§ 48. Die Grundsteuer des modernen Ertragssteuersystems ist eine Steuer, welche der Eigentümer, bezw. dauernde Nutzmeßer vom Ertrag (d. i. Reinertrag) seines Grund und Bodens als eines ertragsfähigen und regelmäßig auch Ertrag gebenden Objekts, insbesondere — aber nicht allein — des landwirtschaftlich benutzten oder so benutzbaren Bodens zahlt. In Betreff der genaueren Bestimmung dieses „Ertrags" weichen die Gesetze unter einander ab, und lassen das wohl auch durch Benutzung allgemeiner und etwas mehrdeutiger Ausdrücke im Unklaren. Die Gesetze sagen namentlich nicht immer genau, was denn als „steuerpflichtiger Ertrag" überhaupt angesehen und durch die Veranlagung im Kataster festgestellt werden soll. So bleibt schon der theoretische Charakter und Umfang dieses Ertrags oft zweifelhaft, was in der Praxis eigentlich als „Ertrag" getroffen wird, vollends [112]). Dieser Punkt macht aber selbst prinzipielle Schwierigkeiten. Auch hinsichtlich des Umfangs der grundsteuerpflichtigen Grundstücke bestehen in der Gesetzgebung Verschiedenheiten. In einem wirklich rationell ausgebildeten Ertragssteuersystem läßt sich dieser Punkt jedoch leichter erledigen.

1) Passend und in der Praxis auch regelmäßig wird der Umfang der Grundsteuer zunächst auf alles wirklich landwirtschaftlich benutzte Land erstreckt (Aecker, Wiesen, Weiden, Weinberge, Obstpflanzungen 2c., überhaupt Gärten, etwa wie in Preußen, mit Ausschluß kleiner, nur der Gebäudesteuer mit unterworfenen Hausgärten). Weiter wird die Grundsteuer aber gewöhnlich ausgedehnt auf alles eventuell landwirtschaftlich benutzbare Land. Nicht allgemein, aber doch vielfach mit Recht wird sie auch so auszudehnen sein, daher

112) S. unten. Vgl. die Ausführungen Neumanns in den Persönlichen Steuern S. 153 ff über den Charakter der württembergischen Grundsteuer.

namentlich auf den ländlichen zu Vergnügungs- und Luxuszwecken dienenden Boden, Parks, Jagdgründe, ferner auf nutzbare Wasserstücke (Seen, Teiche), dann auf Wald, für den die Grundsteuer jedoch mehrfach abweichend vom agrarischen Boden eingerichtet werden muß, sodaß eventuell auch eine besondere Wald-(Grund-)Steuer neben der allgemeinen bestehen kann (§ 63).

Zweifelhafter und in der Praxis schwankender, wenn auch die Regel bildend, ist die Ausdehnung auf andere Grundstücke, so auf Arbeits-, Niederlageplätze, Steinbrüche, Sand-, Thongruben, Bergwerksgrundstücke u. dgl. (für die lichte Oberfläche). Letztere kann man auch statt durch die Grundsteuer durch die Gewerbe-, Bergwerksteuer allein oder mit treffen und gewöhnlich verfährt man so. Fraglicher ist ferner die Ausdehnung auf Wege, Plätze, Höfe und sonstige städtische Gründe (Baustellen!), wo bei öffentlichen Wegen ꝛc. überhaupt keine Steuer angebracht (Preußen, Frankreich, Oesterreich u. a. m.), nur bei Privatwegen die agrarische Grundsteuer (in Frankreich selbst die Eisenbahndämme grundsteuerpflichtig), oder, in den Ortschaften selbst, ebenso wie für Höfe, Baustellen eine Berücksichtigung bei der Gebäudesteuer, auch wohl eine besondere „Baustellen-Steuer" zweckmäßig ist. Die Hausstenne (area), auf der ein Gebäude steht, selbst neben einer entwickelten Gebäudesteuer auch noch der Grundsteuer zu unterstellen (Frankreich, wo überhaupt die Gebäude allgemein, noch neben der Thür- und Fenstersteuer der Grundsteuer unterliegen; dagegen die Hausstennen frei von Grundsteuer in Oesterreich, jetzt auch in Preußen), erscheint weniger passend und führt nur zu Weitläufigkeiten oder Doppelbesteuerung. Der nicht land- und forstwirtschaftlich benutzte Boden wird dann etwa nach Maßgabe seiner allgemeinen Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit (Häuser in Frankreich für Bodenfläche nach Höhe des besten Ackerlands, für den Bau selbst nach Mietwert) oder nach Verhältnis des benachbarten Bodens (so die Bergwerks-Oberfläche in Frankreich) eingeschätzt, auch wohl (z. B. Luxusgärten u. dgl.) in die höchste Ertragsklasse in der Gemeinde gestellt (Frankreich). Ertragslose, selbst für jetzt ertragsunfähige Grundstücke sind nicht immer unbedingt steuerfrei, was sich zwar hie und da aus besonderen Gründen rechtfertigen läßt, aber leicht zu Härten führen kann, wobei die Steuer wenigstens den Charakter einer Ertragssteuer verliert. Charakteristisches Beispiel: die speziellen Bestimmungen im französischen Recht[113]).

2) Einerlei wie die Bemessungsbasis der Grundsteuern (Roh-, Reinertrag, Mischung zwischen beiden, Verkehrswert ꝛc.) auch bestimmt sei (s. § 54 ff.), so ist das stete Ziel einer jeden Grundsteuer doch immer, einen Teil des einzelwirtschaftlichen Reinertrags, den der Boden abwirft oder wenigstens abwerfen kann, für den Staat ꝛc. in Anspruch zu nehmen. Dieser „Reinertrag" ist nicht bloß, wenn auch in manchen Fällen thatsächlich wesentlich, die reine (Differenzial-) Grundrente (Ricardos), wie denn die Grundsteuer regelmäßig alle, auch die schlechteste Klasse Grundstücke trifft. Jener Reinertrag repräsentiert außerdem vielmehr eventuell auch Elemente landwirtschaftlichen Erwerbsgewinns, selbst Arbeitslohns, ferner Zinses aus dem im Boden fixierten, teilweise wohl selbst aus dem Betriebskapital, mit dem der Boden bearbeitet wird. Die Grundsteuergesetze lassen sich auf solche Unterscheidungen aber regelmäßig gar nicht ein, sondern bestimmen nur, wie zur Erhebung der Abgabe der steuerpflichtige Ertrag „festzustellen" ist. Hier läuft dann eine Fiktion einer Art „natürlichen Reinertrags" des Objekts als solchen unter, — ein mißlicher, angreifbarer Punkt des ganzen Grundsteuersystems, auch noch da, wo die Grundsteuer als Repartitionssteuer eingerichtet ist. Es wird so auch die richtige Stellung der Grundsteuer zu anderen Ertragssteuern, besonders zur Gewerbesteuer erschwert. Gewöhnlich ist der landwirtschaftliche Selbstbetrieb nicht noch einer weiteren Ertragssteuer (etwa der Gewerbesteuer) unterworfen, sondern nur der Grundsteuer, während der Pachtbetrieb mitunter noch die Gewerbesteuer oder eine andere Steuer des Ertragssteuersystems („spezielle Einkommensteuer") zahlt. In solchen Bestimmungen liegt implicite die Annahme, daß der landwirtschaftliche Eigentümer in der Grundsteuer auch seinen Gewerbsgewinn, Arbeitslohn und den Zins von seinem Geschäftskapital schon mit besteuert erhält. Auch die mit der Landwirtschaft verbundene Viehzucht, die ehemals bei bäuerlichem Besitz wohl in Horn- und Klauenschoßen neben oder statt der

113) S. v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs S. 165 ff., neuere Maßregeln, so 1874, eb. S. 185. Wagner, F.-W. III. § 188. 189. Aehnlich, aber meist nicht so kasuistisch, in anderen Gesetzgebungen.

Grundsteuer besteuert war, wird jetzt regelmäßig als Teil des Landwirtschaftsbetriebs angesehen und nicht auch apart besteuert, wenigstens nicht durch eine andere Ertragssteuer.

Beispiele aus der Gesetzgebung. Preußen (Ges. v. 21. Mai 1861, § 3, Anweisung dazu § 1, 3): Ziel, die Ermittlung des Reinertrags in verhältnismäßiger Gleichheit. Reinertrag: der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrag verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann. Ueber die Grundsätze bei der Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften s. die Anlage C zu der Anweisung. Voraussetzung gemeingewöhnlicher Bewirtschaftungsweise und Kulturzustandes. — Bayern: Ges. v. 15. Aug. 1828, 19. Mai 1881, § 2, 5: Grundsteuer eine direkte Staatsauflage vom Grund und Boden. Maßstab der Besteuerung bei allen Grundstücken der aus deren Flächeninhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derselben (bei allen Kulturarten nur das Hauptprodukt). — Oesterreich: Ges. v. 24. Mai 1869, § 5, jetzt wie in Preußen. — Frankreich: Ges. v. 3. Frimaire VII, Art. 2, 3. Verteilung der Steuer nach dem steuerpflichtigen Reinertrage. Dieser ist bei Feldern dasjenige, was dem Besitzer vom Bruttoertrage nach Abzug der Kosten für Bebauung, Aussaat, Ernte und Instandhaltung übrig bleibt.

Bei dieser Sachlage kommt dann alles auf die näheren Bestimmungen der Elemente an, nach welchen die Grundsteuer bemessen werden soll. Daher sind hier entscheidend die Bestimmungen — und freilich praktisch fast mehr noch deren Ausführung! — über die Ermittlung der Wertgrößen, regelmäßig des „Reinertrags“, von welchen die Grundsteuer als Quotitätssteuer erhoben oder nach welchen sie als Repartitionssteuer verteilt wird.

In dem jetzigen praktischen Hauptfalle des „Reinertragskatasters“ (§ 56) dreht sich daher alles um die genaue Bestimmung, was als „Rohertrag“ betrachtet und wie derselbe festgestellt, wie er in Geld-Rohertrag umgewandelt, was als „Bewirtschaftungs- und Gewinnungskosten“ angesehen und wie diese Posten ermittelt und in Geld umgesetzt werden sollen. Ob die Größe, welche man so schließlich erhält, das darstellt, was der einzelne Grundbesitzer und Wirt wirklich seinen Reinertrag nennen kann, oder (da man grundsätzlich nach Durchschnittsverhältnissen geht, s. unten) auch nur das, was wirklich der „mittlere“ bei gemeindeüblicher Betriebsweise sich ergebende „einzelwirtschaftliche Reinertrag“ ist, das bleibt dabei ganz dahingestellt und kümmert den Gesetzgeber und die Steuerverwaltung, welche nur nach einer leidlich gleichmäßigen Grundlage für eine Quotitätssteuer oder nach einem solchen Schlüssel für eine Repartitionssteuer suchen, gar nicht weiter.

Es ergiebt sich daraus, daß der wie immer ermittelte „Grundsteuer- oder Kataster-Reinertrag“ stets eine fiktive Größe ist, welche auch bei gleichen gesetzlichen Vorschriften für die einzelnen Grundstücke nur genau gleichwertig ist, wenn genau das gleiche Verfahren bei ihrer Ermittlung stattgefunden hat, eine absolut überhaupt nicht zu erfüllende Bedingung; eine fiktive Größe, welche vollends bei verschiedener Gesetzgebung, daher zwischen verschiedenen Ländern niemals gleichwertig ist; und welche endlich von dem wirklichen einzelwirtschaftlichen Reinertrag selbst zur Zeit der Anlegung des Katasters, vollends später und zeitlich und örtlich ganz verschieden abweicht. Diese Umstände machen die Grundsteuer wieder so wenig brauchbar für Gemeinwesen mit rasch wachsendem Bedarf. Sie hindern nebenbei bemerkt daher auch eine genaue Vergleichbarkeit der Grundsteuern verschiedener Länder und ihrer Erträge unter einander und mit den anderen Ertragssteuern und deren Erträgen. Sie machen auch in jedem größeren Lande, zumal mit sehr verschiedenen Besitz-, Betriebsgrößen und landwirtschaftlichen Betriebssystemen, die Grundsteuer unvermeidlich ungleichmäßig, daher zur allgemeinen Staatssteuer wenig geeignet.

Von der Art und dem Umfang desjenigen „Ertrags“, welcher durch die Grundsteuer überhaupt getroffen werden soll und thatsächlich nach der Durchführung der Katastrierung getroffen wird, müßte es folgerichtig auch abhängen, ob und welche Ertrags- und eventuell Einkommensteuern, so Gewerbe-, Arbeitslohn-, allgemeine Einkommen (Klassen-)Steuer eigentlich zur Ergänzung der Grundsteuer zu fordern wäre: Fragestellungen und praktische

Maßnahmen, welche meist unterbleiben, selbst in den modernen „rationellen Ertragssteuersystemen", wenn sie auch nicht ganz fehlen. Die Beantwortung der Fragen bleibt aber auch dann immer unsicher genug, damit auch der Wert der getroffenen Entscheidungen[114]).

2. Verhältnismäßigkeit der Grundsteuer.

§ 49. Wie bei jeder Ertragssteuer liegen auch bei der Grundsteuer in dieser Hinsicht zwei Aufgaben vor: die Grundsteuer in richtiges Verhältnis zu den anderen Ertragssteuern (eventuell unter Berücksichtigung des Verhältnisses zu der gesamten übrigen Besteuerung, namentlich der direkten und hier wieder zu der Einkommensteuer), sodann die Grundsteuer der einzelnen steuerpflichtigen Objekte (und Subjekte) unter einander in richtiges Verhältnis zu bringen, d. h. sie in dieser Beziehung gleichmäßig zu gestalten.

1) Die erste Aufgabe ist fast nirgends auch nur ernstlich versucht worden. Das bleibt ein entscheidender Mangel, auch wenn der lange geschichtliche Bestand der den neueren Grundsteuern vorangegangenen Steuern und verwandten, in die neue Grundsteuer mit hineingezogenen Grundabgaben sowie die teilweise Abwälzung und Amortisation solcher Steuern für den jetzigen Pflichtigen (§ 44) berücksichtigt wird. Auch ungeachtet dieser Umstände und der Abweichung der Katastral- von den wirklichen Reinerträgen, welche ersteren von vornherein gewöhnlich erheblich und mit der Weiterentwicklung der Volkswirtschaft meist immer mehr hinter letzteren zurückstehen, — nur in Ausnahmsfällen, z. B. bei Eintritt ungewöhnlich ungünstiger Konjunkturen nach der Katastrierung, ist das Umgekehrte anzunehmen — ergiebt sich so, daß eine richtige Verhältnismäßigkeit der Grundsteuer zu den anderen Ertragssteuern fehlt. In der Regel ist die Grundsteuer nach ihrem Steuerfuß auch den wirklichen Erträgen gegenüber höher und öfters erheblich höher als eine der anderen Ertragssteuern, mit Ausnahme mitunter der Gebäudesteuer. Darin liegt, weniger für den einzelnen Besitzer, der als neuer Erwerber die Grundsteuer eventuell amortisieren konnte, als für den gesamten ländlichen Grundbesitz eine bedenkliche Ueberlastung. Hier wäre eben jene oben (§ 46) erwähnte Generalkatastrierung aller hauptsächlichen Ertragsquellen zu verlangen, um danach die fehlende Verhältnismäßigkeit herbeizuführen. Ein höheres Ausmaß der Grundsteuer wäre dabei nicht unbedingt ausgeschlossen, aber es müßte nach rationellen Gesichtspunkten, u. a. auch nach dem historischen Charakter dieser Steuer oder in der Absicht, so das Einkommen aus Grundbesitz höher zu belasten, fest bestimmt, nicht rein nach Willkür angesetzt oder von früher her festgehalten werden (§ 50).

Prinzipiell richtig ist daher das ältere und auch noch das 1873 ff. einstweilen beibehaltene jetzt aber, seit 1887, auch da verlassene Vorgehen in Württemberg (§ 25), wo bis 1887 das Verhältnis der drei Ertragssteuern, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nach Quoten gesetzlich normiert ward. Ob die gewonnenen Anhaltspunkte für eine richtige Normierung ausreichten, muß ich dahin gestellt sein lassen. S. Riecke a. a. O., auch Finanzarchiv V, S. 322. Früher, nach Ges. v. 1821, sollte von den drei alten Ertragssteuern die Grundsteuer 17/24, die Gebäudesteuer 4/24, die Gewerbesteuer 3/24 oder bez. 70,83, 16,77, 12,5% des Gesamtkontingents betragen; dies Verhältnis wurde neuerdings auf 54,2, 22,9, und 22,9% bestimmt; nach dem Stand der neuen Kataster war es 1887 42,7, 25,9, 31,4%: ein gutes Beispiel für das Emporkommen des Gewerbes gegenüber der Landwirtschaft. (S. oben S. 291 und die Erörterungen bei der jetzigen Reform, 1896, so Neumann a. a. O.).

Die nominellen Steuerfüße der Grundsteuern sind oft sehr hoch, aber auch die mutmaßlichen reellen, welche sich freilich nur ungefähr veranschlagen und im Durchschnitt vergleichen lassen und jedenfalls örtlich und zeitlich sehr ungleich sind, übertreffen gewöhnlich die nominellen und die vielfach ebenfalls niedrigeren reellen Steuerfüße der anderen Ertragssteuern und der als Ergänzung oder als Ersatz derselben dienenden Einkommensteuern erheblich. Z. B. in Preußen ist der aus der Repartition hervorgegangene Grundsteuerfuß nach der Reform

---

114) S. die Verhältnisse in Württemberg, die Verhandlungen bei der früheren Reform der direkten Steuern und jetzt wieder die Erörterungen bei Gelegenheit der schwebenden Steuerreform. Finanzarchiv V S. 320, XII, S. 1, XII S. 684. Neumann a. a. O.

von 1861 9,574, reell wohl vielfach zwischen 1½—2—3—5—6 und mehr %, neuerdings bei der ungünstigen agrarischen Konjunktur zumal für schlechte Böden höher; der Gebäudesteuerfuß ist nominell 4, wirklich am Anfang einer 15jährigen Revisionsperiode wohl oft nur 2—3% und weniger, am Ende einer solchen, unter der meistens zutreffenden Annahme steigender Nutzungswerte, noch weniger. Der Steuerfuß bei der Klassensteuer war ca. ½—2½%, reell, besonders bei den untersten und obersten Stufen wohl auch meist weniger, bei der Einkommensteuer an 2,8—3%, bei großen, den gewerblichen, den Renteneinkommen wahrscheinlich erheblich niedriger, sicher auch bei dem früheren Veranlagungsverfahren für die einzelnen Censiten sehr ungleich. In Oesterreich kamen bei den älteren und den provisorischen Katastern ganz verschiedene, zum Teil sehr hohe nominelle Grundsteuerfüße vor, z. B. bei dem censimento milanese bis auf 28,785% im Ordin., 36,38% mit Einkommensteuer-Drittelzuschlag. Das Ordinarium des stabilen Katasters war 16%, mit Drittelzuschlag 21⅓%, später durch weitere Zuschläge auf 26⅔% gesteigert, was reell doch wohl auch neuerdings meist 8—10—12—14% und mehr war; gleiche Sätze nur bei der Hauszinssteuer, die Hausklassen- und auch die Erwerbssteuer in ihren Sätzen niedriger; bei der Einkommensteuer Normalsatz 5, später 10%, so namentlich von Kl. II (Zinsen u. dgl.), reell aber jedenfalls bei dem Einschätzungsverfahren meist viel weniger, wenigstens, wo die Steuer nicht auf Grund öffentlicher Rechnungslegung veranlagt ward. Provisorisches Grundsteuerprozent nach Verordnung des Finanzministeriums v. 8. Juni 1881 22,10%, definitiv nach V. v. 22. Juni 1883 bis Ende 1895 22,7%, jetzt (1896 ff.) durch die neue Reform etwas ermäßigt.

Die Höhe der Belastung des der Grundsteuer unterliegenden, d. h. doch großenteils des landwirtschaftlichen Ertrags, ergiebt der Vergleich der Steuererträge der Grundsteuer und der anderen Ertrags- und Einkommensteuern. Die Willkür in den Ausmaßen und Quoten der einzelnen Ertragssteuern zeigt sich ferner deutlich aus den großen Verschiedenheiten dieser Quoten in verschiedenen Ländern, ohne daß dies durch entsprechende Verschiedenheiten in der Bedeutung der betreffenden Ertragsquellen genügend erklärt werden kann. So ergeben sich nach den neueren Etats (bei Preußen vor der 1893er Reform) folgende absolute und relative Zahlen für die direkten Hauptsteuern, wobei allerdings zu beachten ist, daß der Charakter und der Umfang der einzelnen Steuern, desselben oder ähnlichen Namens, besonders der Gewerbesteuer, der Einkommensteuer, auch der Grundsteuer (Ausdehnung mit auf Gebäude, Frankreich) mehrfach verschieden bestimmt ist:

Preußen

	1888/89			1892/93		
	Mill. M.	%	%	Mill. M.	%	%
Grundsteuer	40 065	44,0	25,8	39 907	41,2	22,6
Gebäudesteuer	30 800	33,8	19,9	35 086	36,2	19,8
Gewerbesteuer	20 217	22,2	13,0	21 919	22,6	12,4
Summe	91 082	100	—	96 912	100	—
Klassen- u. Einkommensteuer	64 050	—	41,3	80 000	—	45,2
Summe	155 132	—	100	176 912	—	100

Bayern

	1886			1893		
	Mill. M.	%	%	Mill. M.	%	%
Grundsteuer	11 512	53,5	42,8	11 506	49,0	38,7
Gebäudesteuer	4 408	20,5	16,3	5 247	22,4	17,7
Gewerbesteuer	5 607	26,0	20,8	6 713	28,6	22,6
Summe	21 527	100	—	23 466	100	—
Kapitalsteuer	3 604	—	13,4	4 170	—	14,0
Spez.Einkst.	1 797	—	6,7	2 065	—	7,0
Summe	26 928	—	100	29 701	—	100

Westösterreich

	1889			1895		
	Mill. fl.	%	%	Mill. fl.	%	%
Grundsteuer	35,19	45,6	34,4	35,3	43,5	31,8
Gebäudesteuer	31,06	40,2	30,3	33,8	41,7	30,4
Gewerbesteuer	11,00	14,2	10,7	12,0	14,8	10,8
Summe	77,25	100	—	81,1	100	—
Einkommensteuer	25,17	—	24,6	29,9	—	27,0
Summe	102,42	—	100	111,0	—	100

Ungarn

	1889			1895		
	Mill. fl.	%	%	Mill. fl.	%	%
Grundsteuer	35,0	52,9	39,6	34,3	49,7	38,3
Gebäudesteuer	10,0	15,1	11,4	11,0	16,0	12,3
Erwerbsteuer	18,4	32,0	24,0	21,0	34,3	26,5
St. v. Gesellschaften	2,8			2,7		
Summe	66,21	100	—	69,0	100	—
Kap.- u. Rentenst.	5,45	—	25,0	4,3	—	22,9
Einkommensteuer	16,63	—		16,2	—	
Summe	88,28	—	100	89,5	—	100

Frankreich

	1890			1896		
	Mill. Frs.	%	%	Mill. Frs.	%	%
Grundsteuer, eigentliche	118,5	35,3	25,7	118,6	31,0	22,0
Grundsteuer von Gebäuden	63,5	18,9	13,8	80,0	21,0	14,8
Thür- u. Fenstersteuer	49,3	14,7	10,7	58,4	15,2	10,8
Gewerbesteuer	104,2	31,1	22,6	125,6	32,8	23,5
Summe	335,5	100	—	382,6	100	—
Personal- und Wohnsteuer	75,1	—	16,3	90,5	—	16,8
Steuer von Mobiliarwerten	50,4	—	10,9	66,2	—	12,3
Summe	461,0	—	100,0	539,3	—	100

Italien

	1890		1895/96	
	Mill. Lir.	%	Mill. Lir.	%
Grundsteuer	106,3	26,2	106,4	22,1
Gebäudesteuer	68,7	17,0	87	18,0
Andere Einkünfte	229,6	56,8	288,2	59,9
Summe	404,6	100	481,6	100

Die Personal- und Einkommensteuern der anderen Staaten lassen sich mit der preußischen allgemeinen Einkommensteuer natürlich nur teilweise vergleichen. Die Quoten stellten sich etwas anders, wenn man bei Preußen 1888—89 von dem 1881er Erlaß (§ 23) bei der Klassen- und Einkommensteuer, bei Frankreich von demjenigen bei der Gewerbesteuer (bez. von deren noch jetziger anomaler Höhe) absähe (§ 27). Bei Preußen zeigt sich 1892—93 schon der Einfluß der Einkommensteuerreform. Aber trotz der beschränkten Vergleichbarkeit der nicht gleichwertigen Kategorien und Zahlen ist die Willkür der Verteilung des Gesamtbetrags direkter Besteuerung auf die einzelnen Steuern doch unverkennbar. Tiefergreifende Reformen, wie im K. Sachsen die partielle Aufhebung der Grundsteuer, unter entsprechender Entwicklung der Einkommensteuer (§ 25), in Preußen die 1891er Reform der Einkommensteuer ändern natürlich diese Quoten der einzelnen Steuern erheblicher. Durch die Stabilität der einen (der Grundsteuer) neben der Veränderung der Veranlagung und dem Fortschritt der Erträge der anderen Steuern verschieben sich die Quoten auch stark. So waren in Preußen noch um 1881 die Quoten der drei Ertragssteuern 46,4, 31,8, 21,8 gegen 1888—89, 44,0, 33,8, 22,2 %, der 4 genannten direkten Steuern 27,4, 18,8, 12,8, 41,0 gegen 1888—89 25,8, 19,9, 13,0, 41,3. Stärkere Verschiebung noch in Bayern: bei den drei ersten Steuern von 60,6, 18,6, 20,8 in 1881, auf 53,5, 20,5, 26,0 % in 1886, bei allen fünf von 51,3, 15,7, 17,6, 9,6, 5,8 auf 42,8, 16,3, 20,8, 13,4, 6,7 in 1886 und 38,8, 17,7, 22,6, 14,0, 7,0 in 1893. Aehnlich in den anderen Ländern und das alles in wenigen Jahren. Das zeigt das Mißliche einer Zusammensetzung der direkten Besteuerung aus so ungleichartigen Elementen.

§ 50. Außer dem althistorischen Bestand der Grundbesteuerung überhaupt und der vielfachen thatsächlichen Abwätzung von Grundsteuern für die jetzigen Besitzer — Folge der Abrechnung am Kapitalwert der Grundstücke bei der Uebernahme (§ 44) und der Steigerung der Erträge seit den Katastrierungen — werden für ein höheres Ausmaß der Grundsteuer (wie etwa auch der Gebäudesteuer) gegenüber den anderen Ertrags- und den Einkommensteuern öfters noch zwei weitere Gründe geltend gemacht, von denen aber nur der erstere wirklich eine gewisse Berechtigung hat. Einmal, heißt es, die Grundsteuer könne und müsse sogar höher sein, weil dem Grund und Boden in fortschreitenden Gemeinwesen die öffentlichen Verwendungen des Staats und der Gemeinden ꝛc., besonders für Verkehrswesen u. dgl., in besonderem Maße zu Gute kommen und sich als „Konjunkturengewinne", ohne spezielle persönliche Leistung des Eigentümers, in Renten und Wertsteigerungen des Bodens auf diesen gewissermaßen niederzuschlagen pflegten, was bei Mobiliareigentum und persönlichem Einkommen in diesem Umfang und meist in dieser Weise überhaupt nicht stattfinde. Sodann wird wohl gesagt, die Grundsteuern würden in höheren Preisen der Bodenprodukte auf deren Konsumenten fortgewälzt, träfen also auf die Dauer nicht oder nicht ganz den Bodenbesitzer, der sie nur auslege, m. a. W. die Grundsteuer wirke hier wie eine Art indirekter Steuer.

Der erste Grund ist im Großen und Ganzen zutreffend. Wie sich a priori ableiten und durch die Erfahrung, die Statistik der Erträge und Grundstückswerte, einigermaßen belegen läßt, steigen Renten und Werte der Immobilien in der That meistens mit größerer Volksdichtigkeit und höherer wirtschaftlicher Entwicklung. Die öffentlichen Verwendungen des Staats und der Gemeinde kommen auch wirklich diesem Eigentum besonders zu Gute. Insofern ist ein höheres Ausmaß der den Immobiliarbesitz auf die eine und die andere Weise treffenden Steuern allerdings prinzipiell berechtigt und ein höherer Steuerfuß der Realsteuern ein an sich zulässiges Mittel zur Verwirklichung dieser höheren Besteuerung. Social- und volkswirtschaftspolitisch kann man sich hierfür auf die „Lehre von der Konjunktur" und auf deren Konsequenzen für die Steuerlehre und Steuerpolitik berufen, steuerpolitisch speziell auch auf das zweite der Steuerverteilungsprinzipien, das „privatwirtschaftliche" oder das Prinzip der Besteuerung „nach Leistung und Gegenleistung" (oder „nach dem Interesse"), ein in solchen Fällen mit Recht zur Anwendung kommendes Prinzip[115].

115) Die tiefere Begründung ergiebt sich aus der socialökonomischen Funktion der Konjunktur, s. darüber Wagner, G. 2. Aufl., § 76—81, 3. A. I, § 166—169, und Verwertung dieser Lehre in der Steuerlehre Wagner, F.W. II. 1. A. S. 455, § 473—481, Anwendung auf die Ertrags-, bez. Realsteuern in § 466, 2. A. § 232, 234—240, 222. Ueber das privatwirtschaftliche Steuerprinzip ebend. I. A. § 418—423, wo in § 422 ebenfalls obige Konsequenz für die Realsteuern begründet wird.

Das richtige höhere Ausmaß der Grundsteuer in solchen Fällen zu bestimmen, macht aber wieder große Schwierigkeit, weil jene Renten- und Wertsteigerung weder allgemein und überall noch gleichmäßig eintritt. Hier müßten wieder Spezialuntersuchungen, d. i. entsprechende Katasterarbeiten vorangehen. Der allgemein und gleichmäßig gegen die anderen direkten Steuern höhere Grund- (und Gebäude-) Steuerfuß ist daher mit obigen an sich richtigen Argumenten doch wieder nur bedingt zu rechtfertigen. Die Praxis verfährt hier bei der Normierung des Steuerfußes auch in diesem Punkte willkürlich.

Ferner ist für die Frage in der Praxis nicht zu übersehen, daß im Vorausgehenden wenigstens im Ganzen andauernd günstige Konjunkturen vorausgesetzt werden. Sobald das nicht zutrifft, wie neuerdings unter dem Einfluß so mancher Umstände, welche für die europäische Landwirtschaft ungünstig sind (russisch-amerikanische Konkurrenz!), wird eine hohe Grundsteuer bei herabgehenden Produktenpreisen, Reinerträgen und Bodenwerten leicht besonders drückend.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist eine Fortwälzung der Grundsteuer[116]) durch Preiserhöhung auf die Konsumenten im einen Falle theoretisch und praktisch unmöglich, im anderen zwar theoretisch möglich, praktisch, wie die Dinge liegen, gewöhnlich auch unmöglich. Ersteres, soweit die Grundsteuer eine reine Grund-Renten-Steuer (im Ricardo'schen Sinne); letzteres, soweit sie, wie meistens, eine allgemeine, auch den schlechtesten Boden an sich mit treffende ist. Denn hier ist die Voraussetzung der Fortwälzung, eine entsprechende gemeinsame Verminderung des Angebots, so gut wie nicht durchführbar, vollends bei entwickeltem Kommunikationswesen und freiem Verkehr in Bodenprodukten im Inland und mit dem Ausland. Umgekehrt wird gerade die Grundsteuer zur Vermehrung des Rohertrags, also des Angebots anspornen, damit sie, bei der üblichen längeren Stabilität dieser Steuer, leichter getragen werden könne. Auf diese Weise läßt sich also das höhere Ausmaß der Grundsteuer nicht rechtfertigen.

§ 51. 2) Die zweite der in § 49 genannten Aufgaben, in Bezug auf die richtige Verhältnismäßigkeit der einzelnen grundsteuerpflichtigen Steuerobjekte (und daher der Subjekte), ist es, welcher ältere und neuere Gesetzgeber ihre Bemühungen so gut wie allein zugewendet haben; leider, trotz des großen Aufwands von Arbeit, Scharfsinn, Kosten und Zeit, doch mit wenig genügendem Erfolge, wegen der inhärenten Schwierigkeiten der Aufgabe und der speziellen inneren Fehler der Ertragsbesteuerung (§ 42—46), was sich alles bei der Grundsteuer und zumal in der modernen Beweglichkeit der technischen und der Verkehrsverhältnisse mit am meisten störend zeigt. Gerade die Grundsteuer mit ihren unvermeidlich nur von Zeit zu Zeit, oft für lange gar nicht revidierten Katastern unternimmt es hier gewissermaßen, einen Strom rascher Entwicklung im momentanen Querschnitt festhalten zu wollen.

Namentlich zwei allgemeine Punkte des Systems bedingen hier von vornherein, daß die erstrebte richtige Verhältnismäßigkeit doch schon anfangs fehlt und später meistens immer mehr verschwindet. Nach dem Wesen der Objektbesteuerung wird das Ertragsobjekt vom Einkommensubjekt losgelöst (§ 42) und unabhängig von der Stellung im Gutsverband u. dgl.

u. A. § 178—182. Ueber Wert- und Rentensteigerung von ländlichem Grundeigentum s. u. a. „die mittleren Kaufwerte des Ackerlands ꝛc. in Hessen" v. Ewald, 1880, und Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, Bd. 9, Heft 3 u. 4, 1880, auch die Daten über Frankreich in Wagner, F.W. III. S. 440 ff.

116) S. bes. Ricardo, ch. 10, 12, wo die Fortwälzung der allgemeinen auch den schlechtesten Boden belastenden Grundsteuer in abstracto deduziert wird. Anders Rau III, § 302. Lassalle (Die indirekte Steuer ꝛc. S. 7, 97), auf Ricardo sich stützend, rechnet daher die Grundsteuer sogar schlankweg zu den indirekten Steuern, ebenso die Gewerbesteuer — mit Unrecht. Verwandte Auffassung bei Fürst Bismarck, nur die Fortwälzung hier als nicht durchzusetzen angenommen, die Steuer aber als die Produktion verteuernd angesehen, was bei fehlender Fortwälzung eben auf eine Besteuerung des ländlichen Reinertrags hinausläuft, s. Weiteres in meiner F.W. II. 2. A. § 147, 152, 153.

(s. unten) angenommen. Aber „das Einkommen aus landwirtschaftlich benutztem Boden ist bei weitem abhängiger von den persönlichen Eigenschaften seines Bewirtschafters und von Begebenheiten, welche die Wirtschaftskosten (wofür eben die Stellung im Gutsverband so maßgebend ist), und die Fruchtpreise bestimmen, als von der Größe und Beschaffenheit des benutzten Raums" (Hoffmann)[117]. Ferner wird, aus maßgebenden katastertechnischen Gründen (s. unten), von den ganz individuellen Verhältnissen der Ertragsgewinnung abgesehen, man hält sich an Durchschnittsverhältnisse (mittlere Jahre, einen bestimmten früheren längeren Zeitraum, gewöhnliche mittlere, gemeindeübliche Technik, Betriebsart, Sorgfalt rc.) Dadurch aber erreicht man doch nur, daß nun vollends die Kataster-Wertgrößen eigentlich nirgends oder nur zufällig einmal mit den wirklichen Wertgrößen übereinstimmen, — schon zur Zeit der Katastrierung nicht, später noch immer weniger. In den meisten Fällen treten dadurch für die einzelnen Steuerpflichtigen Begünstigungen, bisweilen auch Benachteiligungen ein, immer aber wird statt des Ziels der ganzen großen Operation, der Erreichung gleichmäßiger Besteuerung, das Gegenteil erreicht: Ungleichmäßigkeit der Grundsteuerverteilung, namentlich der untersten Verteilung auf die einzelnen Objekte und Subjekte. Die verschiedenen Grundsteuer-Katastersysteme unterscheiden sich doch nur durch das Maß, in welchem sie von dem eigentlichen Ziele gleichmäßiger Steuerverteilung abweichen: nur ein sehr relativer Vorzug des einen vor den anderen ergiebt sich hier (§ 56 ff.).

Alle diese Umstände machen vollends wieder in den rasch wechselnden Verhältnissen der Gegenwart und zumal in großen Ländern verschiedenartiger Landwirtschaftsverhältnisse die Grundsteuer zu einer wenig geeigneten Staatssteuer, wonach sich die Abwendung von ihr wenigstens in der Staatsbesteuerung mit erklärt und rechtfertigt[118].

3. Die Allgemeinheit der Grundsteuer und die Steuerfreiheiten[119].

§ 52. In geschichtlicher Hinsicht sind hier vor allem die mehrfach bis in unsere Zeit hineinragenden Steuerfreiheiten des privilegierten, des geistlichen und mehr noch des adligen (ritterschaftlichen) Grundbesitzes wichtig. Namentlich die letzteren sind ein charakteristisches Beispiel für die Umbildung der ursprünglich nicht unberechtigten, „scheinbaren" oder „nominellen" in „wahre" und insofern vom Standpunkte staatsbürgerlicher Gleichheit unberechtigte Steuerfreiheiten. Erstere waren wesentlich das Korrelat einer kompensierenden öffentlich-rechtlichen Gegenleistung, der Wehrdienstpflicht, und wurden durch den Fortfall dieser Gegenleistung zu solchen „wahren" Freiheiten. Zum Teil schon früher vielfach deshalb angefochten, im Zeitalter des aufgeklärten Despotismus und Wohlfahrtsstaats teilweise vermindert, sind sie allgemein und grundsätzlich erst unter dem Einfluß der Ideen der staatsbürgerlichen Steuerepoche verworfen und schließlich bei uns beseitigt worden, zuletzt in Preußen durch die Gesetzgebung von 1861 (§ 23)[120].

---

117) Lehre von den Steuern S. 108, 40.

118) Wieder namentlich Vocke übersieht das und ergeht sich, vollends für einen Praktiker merkwürdig, in Illusionen über die Reformfähigkeit der Grundsteuer. S. s. F.W. S. 284 ff.

119) Ein Spezialfall der allgemeinen Frage, der sich nach dem Charakter der Grundsteuer eigentümlich gestaltet. Rau III. § 316, Note a; Wagner, F.W. II. 1. A. § 404, 416, 2. A § 166, 175. Ueber Preußen: v. Rönne, Staatsrecht 3. A. II. 2. Abt. S. 631, 636; Mascher a. a. O. S. 132, 148. S. auch die neuen Verhandlungen im preußischen Landtag 1893 bei der Außerhebungsetzung der Grundsteuer als Staatssteuer (s. unten Note 120).

120) S. preußisches Gesetz über Grundsteuer-entschädigung vom 21. Mai 1861, § 1—11, auch Gesetz vom 11. Febr. 1870, § 1, 15. Eine Ausnahme bilden noch die Domanialgrundstücke der ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen (preuß. Ges. v. 21. Mai 1861, § 4). In dem preuß. Ges. v. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern ist für die Güter und Grundstücke, welche nicht nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräußert worden sind, die Rückzahlung der erhaltenen Entschädigungsgelder an die Staatskasse verfügt worden (s. § 18—27 des Ges., sehr ins Spezielle gehende Bestimmungen). Ein Punkt, durch den sich die Betroffenen vielfach sehr ver-

Fraglich ist hier nur, ob in solchen Fällen eine Entschädigung aus Staatsmitteln für die Aufhebung der Steuerfreiheit gewährt werden soll. Hat letztere einmal lange bestanden, so wird, selbst wenn ihre Rechtsbeständigkeit zweifelhaft und die Absicht ihrer Aufhebung von der gesetzgebenden Gewalt ausgesprochen worden ist (Preußen), doch in der Regel ein Einfluß auf den Verkehrswert der steuerfreien (und ebenso der steuerermäßigten) Grundstücke anzunehmen, d. h. es wird dieser Wert eventuell bis um den Betrag der kapitalisierten, sonst etwa zu tragenden Grundsteuer höher geworden sein. Die Auflegung der Steuer droht dann umgekehrt auch den Verkehrswert der Grundstücke selbst entsprechend zu vermindern, wird also für den Besitzer für soviel zu einer reellen Vermögenssteuer. Erwägungen dieser Art haben bei uns meist zu Gewährung von Entschädigungen, vollständigen oder teilweisen, geführt. Und wenn auch nur im Fall wohlerworbenen Rechts durch Rechtsgründe, so kann dies Verfahren doch auch sonst durch Billigkeitsgründe unterstützt werden. In Preußen Entschädigung mit dem 20fachen bei speziellen Rechtstiteln, sonst mit dem 13⅓fachen.

Auch jetzt haben sich aber einzelne andere Grundsteuerfreiheiten noch erhalten, teils wegen der Zwecke, denen der Boden dient, wie bei Wegen, Plätzen, Kirchhöfen u. a. m. (s. oben § 48), bei kirchlichen, Schulanstalts- und Stiftungsgrundstücken (auch in Preußen), teils, meist damit zusammenfallend, wegen der Persönlichkeit des Eigentümers, so für die dem öffentlichen Gebrauch bestimmten, den Selbstverwaltungskörpern gehörenden Grundstücke, ferner für die landwirtschaftlichen Domänen des Staats selbst[121]).

4. Das steuerpflichtige Subjekt der Grundsteuer.

§ 53. Dies ist regelmäßig der Eigentümer (doch auch der Usufruktuar, der Emphyteuta), in Deutschland namentlich seit der Ablösungsgesetzgebung. Soweit das Grundeigentum aber mit Reallasten belegt ist, hat der Eigentümer dann mitunter ausdrücklich das Recht, dem Berechtigten bei den Entrichtungen die betreffende Quote der Steuer in Abzug zu bringen.

So noch im gen. bayerischen Gesetz § 4 ¹/₁₅. Früher, solange die Zehent- und andere Grundlasten auf dem bäuerlichen Besitz einen festen und erheblichen Ertragsanteil des Berechtigten (Grundherrn, Obereigentümers) darstellten, hat man dies mehrfach auch im Steuerrecht berücksichtigt und von vornherein eine eigentliche Grund- und eine Gefäll- (oder Dominikal-) Steuer unterschieden, auch demgemäß bei der Anlegung der Kataster selbst die Grundlasten speziell berücksichtigt. Hier war dann der Berechtigte auch der gleich zuerst für den Gefällertrag Steuerpflichtige. Für den belasteten Bauern lag darin ein größerer Schutz, als in der bloßen Gewährung jenes Rechts des Steuerabzugs oder in dem Hinweis auf Vereinbarung beider Teile über die Regelung der Steuerlast. Aber die Katastrierung der Grundgefälle war eine weitere schwierige und verwickelte, die Kosten vermehrende Operation[122]).

Die neuere Gesetzgebung hat bei der Katastrierung jetzt öfters von der Berücksichtigung der Realgerechtigkeiten, Reallasten, Servituten ganz abgesehen (Preußen). Das Gleiche gilt von der Belastung des Grundbesitzes mit hypothekarischen Schulden, bei der ungeheuren heutigen Grundverschuldung ein besonders mißlicher, gleichwohl kaum anders zu behandelnder Punkt.

Nur ausnahmsweise wird hier dem Schuldner ein Recht eingeräumt, die Steuerquote bei der

---

letzt gefühlt haben. Prinzipiell war gleichwohl die Bestimmung richtig, praktisch freilich oft von harten Folgen begleitet.

121) Im letzteren Falle (österreichische Praxis im Unterschied von der preußischen) und ebenso bei den wirtlich Ertrag gebenden, daher meistens bei den landwirtschaftlich benutzten oder benutzbaren Grundstücken der Kirchen, Schulen und Stiftungen wäre aber besser die rechnungsmäßige Durchführung der Grundsteuer durch die Bücher der Staatshaushaltsrechnung vorzunehmen. Bei den Staatsdomänen erscheint sonst der Reinertrag um die unbezahlte Grundsteuer zu hoch. Bei den Kirchen ꝛc. ist der Erlaß der Grundsteuer eben für soviel eine Dotation aus Staatsmitteln, die in den Einnahmen und Ausgaben des Staats erscheinen sollte.

122) S. über diese jetzt meist antiquierten Dinge besonders die Darstellung bei Rau III. § 308—310, 339—341.

Zinszahlung in Anrechnung zu bringen. So darf der Einkommensteuerzuschlag von 1849 zu der österreichischen Grundsteuer mit 5% dem Gläubiger in Anrechnung gebracht und Quittung dafür von diesem verlangt werden. Thatsächlich wird das wohl nur selten durchzuführen gewesen sein. Ob ähnliche Bestimmungen im englischen Recht (Einkommensteuer) mehr erreichen, steht dahin. Technisch ließe sich die Sache auch nur dann einfach durchführen, wenn die Einheiten der Grundsteuerobjekte und der hypothekarisch verpfändeten Grundstücke genau übereinstimmen und wenn die Katastralerträge die wirklichen wären, die sich allein mit den Werten der Hypothekschulden vergleichen lassen würden. Die Sachlage ist aber bekanntlich ganz anders, was Bocke wieder nicht gebührend beachtet.

5. Veranlagung der Grundsteuer und Katasterwesen.

§ 54. Dies ist das Gebiet, auf dem sich die Thätigkeit der Verwaltung bei den modernen Grundsteuern vornehmlich bewegt, — wo das eigentliche Steuerproblem praktisch zu lösen ist. Die älteren Grundsteuern mit ihren rohen, unvollkommenen Katastern reichten hier nach der neueren Ansicht von der notwendigen (wenigstens möglichsten) Gleichmäßigkeit der Steuerverteilung nicht mehr aus. In den ältesten Katastern fehlten die Messungen oder sie waren ganz unzulänglich, man hielt sich an historische, rechtliche und technische Einheiten (wie die „Hufe", die Aussaat, das Gespann u. dgl.), die doch unter sich sehr ungleich waren, man unterschied höchstens einige Qualitätsklassen der Bodengüte, nach rohem Anschlag. Bei ziemlich gleichmäßiger Betriebstechnik und Intelligenz der Wirte (ältere Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang) und bei mäßiger Besteuerung überhaupt genügte solches Verfahren noch allenfalls. Mit der Veränderung dieser Verhältnisse, der besseren Einsicht in die Grundsätze des Steuerwesens wurde es unhaltbar. Jene Reformen des 18. und besonders des 19. Jahrhunderts, seit 1815, gehen denn auch vor allem darauf aus, bessere, womöglich „richtige" Kataster zu gewinnen: ein bei der steten Veränderung der maßgebenden Faktoren freilich genügend, vollends für einige Zeitdauer und in größeren Ländern mit starker Verschiedenheit der Besitz- und Betriebsgrößen und Betriebssysteme, wie schon mehrfach oben angedeutet, selbst mit allen Hilfsmitteln moderner Wissenschaft und Technik doch nicht zu lösendes Problem. Diese Einsicht hat sich jetzt immer mehr verbreitet, nach den wenig günstigen Erfahrungen auch mit den neueren Katastern. Mit deshalb die Tendenz, die Finanzbedürfnisse, welche die Grundsteuer nicht ausreichend befriedigen kann, mehr durch andere Steuern zu decken und überhaupt die Grundsteuer als Staatssteuer zu ermäßigen, zurücktreten zu lassen (Oesterreich, Sachsen) oder selbst aufzugeben (Preußen). Die Darstellung und Kritik der Grundsteuerkataster hat daher jetzt schon mehr nur noch theoretischen und historischen als praktischen und aktuellen Wert wenigstens für den Gegenstand dieser Abhandlung: die direkte Staatsbesteuerung.

In Betracht kommen hier nun für die Grundsteuer die oben in § 33 unterschiedenen Kataster: jene „drei Paare" des Parzellar- und Guts-, des Ertrags- und Werts-, des Einschätzungs- und Abschätzungskatasters.

Allen gemeinsame Operationen sind die Vermessung des Bodens, dann, bei dem üblichen System des Einschätzungs- oder Klassenkatasters, die Klassifikation oder Klassenbildung der Grundstücke mit Auffindung von Typen und die Klassierung oder die Einschätzung allen Bodens (nach diesen Typen) in die Klassen. Nach dem Spezialsystem der Katastrierung gestaltet sich aber die Durchführung dieser Operation mannigfach verschieden, ein Umstand, welcher für die Wahl des Katasters mit zu berücksichtigen ist.

Es handelt sich hier um ein großes, schwer übersehbares Detail der Bestimmungen, das in den Gesetzen nur teilweise in den Grundzügen, in voller Ausführlichkeit erst in den „Anweisungen", „Instruktionen" und Ausführungs-Verordnungen enthalten ist. Auf dieses Detail hier einzugehen, ist weder möglich noch notwendig. Das Folgende muß sich auf die Darstellung einiger Hauptgrundsätze und praktisch wichtiger Punkte beschränken und die Kritik vornehmlich eine Vergleichung der Vorzüge und Mängel jener Katasterpaare liefern. S. für Einzelnes die Spezialliteratur, von den finanzwissenschaftlichen Lehrbüchern besonders Rau; von neueren Maßregeln der Praxis die oben S. 325 genannten in Oesterreich, Elsaß-Lothringen, Italien, Frank-

reich, Preußen, anderen deutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, auch Kleinstaaten).

§ 55. 1) Die Vermessung des Bodens für die Grundsteuer kann sich passend an die bereits sonst vorhandene Landesvermessung anschließen oder besonders neu vorgenommen werden. Letzteres Verfahren steigert die Kosten sehr. Fehlen genügende Landesvermessungen, so rechtfertigt sich eine genaue neue Vermessung aber um so mehr, als sie zugleich wichtigen anderen Zwecken der Staatsverwaltung, ferner zur Sicherung der Grundeigentums- und hypothekarischen Kreditverhältnisse dient.

Kann man für die Grundsteuer-Katastrierung hinlänglich zuverlässige andere Vermessungen und Karten benutzen, wie sie in größerem Umfange die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen der Grundstücke u. dgl., zum Teil schon vor der Katastrierung ergeben haben, so vereinfacht sich die Aufgabe für letzteren Zweck sehr, läßt sich viel schneller durchführen und macht erheblich weniger Kosten (Preußen). Von den gesamten Katasterkosten bilden sonst die Vermessungskosten die stärkste Quote. In Preußen hat man bei der Katastrierung von 1861—65 nur für 15% des Landes Neuvermessungen vorgenommen. In den östlichen Provinzen ergab sich für den Morgen Land 17,4 Pfennig (12 auf den Groschen) von 33,6 Gesamtkosten, in den westlichen Provinzen von 1828—34 dagegen 50,6 von 82,1 im ganzen; im K. Sachsen 48 von 62,5 (1835—43); in den nach dem System des Parzellarkatasters von 1817 in Oesterreich katastrierten Provinzen (1817—56) 38 von 59,6 Pfennig [123].

Ein wirklich vollkommen genaues Ergebnis liefert nur die umfassende Triangulierung und trigonometrische Aufnahme des ganzen Landes. Wenigstens bei stark zersplittertem Grundbesitz und bunter Gemengelage (Parzellierung der Besitzungen und zugleich verschiedenste örtliche Lage der zu einer Besitzeinheit gehörenden Parzellen) genügt die bloße Aufnahme der Gemeindemarkungen und selbst der Flurabteilungen (Kämpe, Gewanne) und Flächen der Kulturarten noch nicht zur Erzielung der erforderlichen Genauigkeit. Man muß vielmehr bis zur Vermessung der einzelnen Parzellen selbst schreiten [124]. Das steigert freilich Mühe und Kosten sehr. Die Verschiedenheit der Katastrierungskosten, auch abgesehen vom Katastersystem, erklärt sich zum Teil aus der mehr oder weniger weitgehenden Bodenparzellierung des betreffenden Landes. Bei dem Parzellarkataster ist diese Nötigung, bis zur Parzellenvermessung zu schreiten, eine Konsequenz des Systems, welche bei der Vergleichung zu beachten ist und wegen der Vermehrung von Mühe und Kosten ein Moment bildet, das gegen das System spricht, — wenigstens da, wo die Parzellenvermessung bei einem anderen System vermieden werden könnte.

§ 56. 2) Roh- oder Reinertragskatastrierung? Fast alle modernen Katastersysteme, einerlei, wie sie sonst von einander abweichen, bezielen direkt (wie der eigentliche Ertragskataster) oder indirekt (wie der Wertkataster) eine Ermittlung des Reinertrags als Grundlage der Verteilung der Grundsteuer. Das ist auch prinzipiell das richtige, freilich auch das viel schwierigere und deshalb allerdings in den Resultaten unsicherere Verfahren. Die Rohertragskatastrierung hat nur Wert als vorbereitende Operation der Reinertragskatastrierung. Die Besteuerung unmittelbar nach dem Rohertrage hat dieselben schweren Mängel wie die verwandte Maßregel der Zehenterhebung. Es genügt auch noch nicht, wenn gewisse Posten der Gewinnungskosten (Aussaat, Bayern) vom Rohertrag abgezogen werden und, zum Zweck einer gewissen Ausgleichung, etwa nur der Hauptertrag (Hauptprodukt, Bayern) berücksichtigt wird. Auch hier bleibt eine solche Besteuerung doch noch zu ungleichmäßig, weil das Verhältnis des Rohertrags zum Reinertrag nach den verschiedensten Umständen ein ganz verschiedenes ist, so nach den Kulturarten (viel günstiger bei Wiesen als bei Ackerland, bei Kornland meist

123) S. Engel, Zeitschrift des Preußischen Statistischen Büreaus 1866, S. 24 ff.

124) So ging es, nach unerheblichen anderen, das Verfahren abkürzenden Versuchen in dem wichtigsten Musterlande des modernen Grundsteuerkatasters in Frankreich. S. Stourm, a. a O. I. S. 192 ff., Wagner, F.W. III. § 186, Köbner, a. a. O. S. 5 ff.

günstiger als bei Handelsgewächsbau und Weinbau), nach der Bodengüte, dem Wirtschaftssystem (ungünstiger im allgemeinen bei intensiverem Anbau), der Höhenlage, dem Ortsklima u. a. m.[125]).

So haben wir es im folgenden nur mit Reinertragskatastrierung zu thun. Das regelmäßig verbreitete System ist hier: Parzellar-, Ertrags- und Einschätzungs-(Klassen-)Kataster, welches nun in seinen einzelnen Gliedern mit den betreffenden anderen Katastern, Guts-, Wert- und Abschätzungskataster zu vergleichen ist.

§ 57. 3) Parzellar- oder Gutskataster[126])? Bei jenem wird das Grundstück (die Parzelle) grundsätzlich aus der Stellung im Gutsverbande oder zum Eigentümer und zur Wirtschaft herausgelöst, die Verhältnisse des individuellen Eigentums und Eigentümers bleiben im Allgemeinen unberücksichtigt, ebenso der wirtschaftliche Zusammenhang zu einer Eigentums- und Bewirtschaftungseinheit. Das Grundstück ist nur ein so und so großes Stück Land in landwirtschaftlicher Benützung, von der und der Kulturart und Bodengüte (Klasse) und der und der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit[127]).

Allein gerade hierbei werden mehr oder weniger entscheidende Faktoren für den Reinertrag der Parzelle grundsätzlich vernachlässigt, — Faktoren, welche oft ebenso oder selbst noch mehr als Größe, Art und Güte des Grundstücks den wirklichen Reinertrag bestimmen.

So: die Zugehörigkeit einer Parzelle zu Gütern verschiedener Größe (Groß-, Mittel-, Kleingüter) beeinflußt den Reinertrag der Parzelle stark. Eine Berücksichtigung dieses Umstands ist zwar nicht ganz ausgeschlossen, aber führt doch nur zu neuer Willkür und zur Abweichung der Katasterwerte von den wirklichen (Annahme mittlerer Größen, Frankreich). — Die örtliche Lage einer Parzelle zum Wirtschaftshof ist nach v. Thünens klassischen Untersuchungen einer der wichtigsten Punkte für die Höhe des Reinertrags (eventuell für dessen Verschwinden oder Negativwerden). Dieser Punkt wird gewöhnlich ganz vernachlässigt. Seine Berücksichtigung (k. sächsischer Kataster) ist zwar möglich, aber ohne die größten Mühen und Kosten nicht richtig zu erzielen. Man wird sich meistens mit Schätzungen begnügen müssen, die ein neues Element der Willkür in das Werk bringen. — Die gut arrondierte und die zerstreute Lage der zu einer Besitz- und Wirtschaftseinheit gehörenden Parzellen ist ebenfalls von größtem Einfluß, je nach dem Grade der Zerstreuung verschieden. Die Nichtbeachtung dieses Umstands ist ein prinzipieller Fehler, die Beachtung sehr schwierig, auch führt sie wieder zu willkürlichen Bestimmungen. Die Persönlichkeit des Eigentümers und Wirts (§ 51) (seine technische Fähigkeit, Vermögenslage, Kredit, das von ihm gewählte Betriebssystem rc.) ist vielleicht von allen Faktoren der entscheidendste; sie bleibt ganz unbeachtet.

Alle diese Mängel erklären das wenig befriedigende Ergebnis der neueren Kataster, welche meistens Parzellarkataster, mit mehr oder weniger strenger Folgerichtigkeit, sind. Das Verdikt einzelner Theoretiker (Hoffmann) über die Grundsteuer trifft zumeist den Parzellarkataster. Insofern würde prinzipiell der Gutskataster den Vorzug verdienen, — wenn nicht auch ihm schwere Mängel anhingen.

Bei unmittelbarer, d. h. nicht aus dem Parzellarkataster heraus erfolgender Anlegung eines solchen müßte man sich entweder an Kauf- und Pachtpreise halten, welche

125) Ein Teil dieser Umstände läßt sich zwar durch verschiedene Normierung des Steuerfußes (Josefinischer Kataster, bei den Kulturarten), aber doch auch nur wieder ganz willkürlich berücksichtigen, nach bloßen „Erwägungen", die wohl die angemessene Richtung der Bewegung des Steuerfußes, aber nicht die richtige Höhe dieses Fußes sicher treffen können. Beispiele sind der Josefinische Grundsteuerkataster in Oesterreich, auch der neue bayerische noch. S. darüber Helferich, Z. f. St.W. B. 29 S. 312 ff.; Bocke, eb. B. 29 u. 30; Rau III, § 326, 327. Bayerisches Grundsteuergesetz § 5: Erhebung des mitteljährigen Ertrags nach der „natürlichen Ertragsfähigkeit" der Grundstücke; bei allen Kulturarten dieser Ertrag nur im Hauptprodukt berücksichtigt, so z. B. bei Aeckern mitteljähriger Körnerertrag nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohs, der Früchte, der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen. Die Daten der neueren Kataster gestatten es, die Fehler des Rohertragskatasters einigermaßen zur Ziffer zu bringen. S. auch Engel in der preuß. statist. Zeitschr. 1867, S. 140.

126) S. bes. Hock, Oeffentliche Abgaben § 26; Rau III. § 328 ff.

127) So z. B. wörtlich in der preußischen „Anweisung" zum Ges. v. 21. Mai 1861, § 3, 4, im österreichischen Ges. v. 24. Mai 1869, § 5.

Thatsachen aber gerade hier oft nicht und immer schwer genügen würden, um eine richtige Grundlage für die Verteilung der Grundsteuer zu erlangen, oder man müßte besondere Ertragsanschläge (Taxationen) gleich für die ganzen „Güter“ machen: eine unüberwältigbare Arbeit mit unsicherstem Ergebnis. Die Besitz- und Wirtschaftseinheit „Gut“ ist ferner etwas mehr oder weniger Zufälliges und bei Freiheit, freier Teilbarkeit des Grundeigentums etwas Veränderliches. Namentlich wird der Gesamtreinertrag durch Zutritt oder Austritt einer Parzelle zu und aus dem Gutsverbande mit verändert, je nach der örtlichen Lage, Größe, Kulturart, Güte der Parzelle wieder sehr verschieden.

Diesen verschiedenen Schwierigkeiten und Bedenken gegen beide Kataster würde man wohl noch am besten, gleichwohl immer noch unvollkommen genug, begegnen, wenn man die Thatsachen des Parzellarkatasters nur als Elemente benutzte, um daraus einen Gutskataster zu konstruieren und mit Hilfe dieses alsdann eventuell zu einer einkommensteuerartigen Gestaltung der Grundsteuer zu gelangen, wie dies unten (§ 65) dargelegt wird.

§ 58. 4) Ertrags- oder Wertkataster? Die Wert- oder Verkehrswertkatastrierung ist das ältere, einfachere Verfahren, das in der Praxis jetzt nur die seltene Ausnahme bildet (bis vor der neuesten österreichischen Gesetzgebung Tirol, früher Nassau, jetzt noch Baden), aber gegenüber der großen Künstlichkeit und dem zweifelhaften Ergebnis der Ertragskatastrierung neuerdings wieder mehr empfohlen wurde (österreichischer wieder verlassener Reformplan von 1860 ff.)[128].

Beim Wertkataster hält man sich an wirkliche Thatsachen des Verkehrs, namentlich an die Kaufpreise und an unmittelbare Schätzungen nach diesen, daneben zur Ergänzung an die Pachtpreise, erst in Ermangelung solcher Thatsachen sucht und berechnet man auch hier unmittelbar den Ertrag. Im ganzen das umgekehrte Verfahren befolgt man beim Ertragskataster, wo Pacht- und Kaufpreise nur zum Schluß etwa mit zum Vergleich genommen werden und als Korrektiv dienen.

Aus dem Verkehrswert wird dann dort der Ertrag unter Zugrundlegung eines bestimmten Zinsfußes gebildet, — eine Fiktion, welche übrigens bei dem System der nominellen Kapitalwertbesteuerung nicht unbedingt technisch durchgeführt werden muß (Baden). Doch muß man auch in diesem Falle für die richtige Normierung der Höhe des Steuerfußes der Grundsteuer, besonders beim Quotitätssystem, von einem gewissen Durchschnittsverhältnis zwischen Wert und Ertrag ausgehen.

Neben dieser Schwierigkeit, die bei der zeitlichen und örtlichen Veränderlichkeit des Zinsfußes schon nicht leicht zu lösen ist, sind es besonders zwei Umstände, welche die Brauchbarkeit des Wertkatasters beeinträchtigen. Einmal die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Kaufpreisen aus nicht zu langer Zeit, da sich sonst, zumal heutzutage (Verkehrswesen!) die Verhältnisse zu sehr ändern und die Preise sich nicht vergleichen lassen (Baden: im Gesetz von 1858, Preise von 1828—47, also aus dem Beginn der Eisenbahnzeit und zum Teil noch vor der Gründung des Zollvereins!). Sodann die schwierige Ausscheidung zufälliger Momente aus den Preisen. Hier üben persönliche Verhältnisse des Käufers und Verkäufers, der rechtliche Charakter des Eigentums, die Zuge

128) Rau III § 321—325; Höfken, Reform der direkten Steuer in Oesterreich, darüber A. Wagner in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1860, S. 2028 ff.; Hock a. a. O. v. Lesigang, F.A. VI. — Bes. die badische Gesetzgebung (§ 25) zu beachten, mit wenigstens nicht schlechteren Erfolgen als das andere System, aber freilich ein Experiment nur in einem kleinen, relativ homogenen Lande. Uebrigens in Baden früher noch eine landwirtschaftliche Betriebssteuer neben der eigentlichen Grundsteuer. — S. zu der ganzen Frage auch die genannte tüchtige Arbeit von Köbner, eine scharfsinnige Kritik der letzten (1879 ff.) französischen Bodenbewertungsmethode, wobei die Grundsteuer-Katastermethode aber nur gestreift wird. Auch meine F.W. III. S. 436, 440, 451. Mein Urteil über die Grundsteuer, das Köbner S. 19 hier doch für zu scharf und für verfrüht hält, halte ich gerade gestützt auf seine eigenen Ausführungen vollends aufrecht.

hörigkeit zu Groß-, Mittel oder Kleingütern, Zeit- und Ortsverhältnisse mancherlei Art, Zinsfußdifferenzen &c. so viele Einflüsse aus, daß man schwer den normalen vom anormalen Preise scheiden kann. Preise z. B. bei Gutsüberlassungen an Verwandte, dann bei der Erbesübernahme sind oft wieder nicht die normalen, gewöhnlich, mindestens häufig zu niedrig. Da auch die Pachtpreise ähnlich allen möglichen zufälligen Einflüssen unterliegen, bieten sie nicht immer ein brauchbares Korrektiv.

Aber wenn man auch alle diese Fehlerquellen hoch anschlägt, es ist doch fraglich, ob sie ebenso nachteilig für das Endergebnis sind, als die Menge Fehlerquellen und willkürlichster Abstraktionen und Fiktionen, welche bei dem anderen System der künstlichen Ertragsermittlung ebenfalls unvermeidlich vorkommen. Auch ist der Wertkataster rascher und wohlfeiler durchzuführen. Den beiden gerügten Uebelständen begegnet man bei demselben wohl ferner mit leidlichem Erfolge durch die Wahl des Klassenkatasters, wo gerade hier manche Schwierigkeiten fortfallen oder sich doch erheblich vermindern[129].

Beim Ertragskataster operiert man nämlich mit so vielen Faktoren, welche schwer richtig zu ermitteln sind, muß so viele mehr oder weniger willkürliche Hypothesen machen und den Dingen schließlich doch ziemlich Gewalt anthun, daß das überaus künstliche Werk oft vollends und fast mit Notwendigkeit kein Spiegelbild der Wirklichkeit ist, wie man doch verlangen sollte (§ 60 ff.).

§ 59. 5) Abschätzungs- oder Einschätzungs-(Klassen-)kataster? Die individuelle Abschätzung eines jeden Grundsteuerobjekts (Parzelle, Gut, nach Ertrag oder Wert) entspricht zwar der Anforderung, daß im Kataster nicht fiktive, sondern wirkliche Wertgrößen stehen sollen, mehr als die Klassenkatastrierung. Aber während sie bei einem großen Teil der der Gebäudesteuer unterworfenen Gebäude (§ 69) wohl den Vorzug vor dem anderen System verdient, ist dies bei der Grundsteuer kaum der Fall.

Nicht nur ist die Abschätzung hier schwieriger, langwieriger und kostspieliger, sie ist auch unvermeidlich noch viel ungleichmäßiger, weil noch viel reicher an Fehlerquellen, als das andere Verfahren. Auch kommen dabei zufällige, vorübergehende Einflüsse auf den Ertrag oder Wert noch mehr zum Vorschein, ohne sich einfach und rationell ausmerzen zu lassen.

Bei dem jetzt allgemein befolgten Klassenkataster vereinfacht, beschleunigt und verwohlfeilt sich die ganze Operation erheblich. Manche Fehler schaden weniger, weil sie in einer Richtung liegen, z. B. wenn die Type nicht ganz richtig bestimmt oder klassiert ist und danach die verglichenen Grundstücke auch nicht (v. Hock). Die Revisionen werden erleichtert u. a. m. Daß freilich damit dem Klassenkataster doch nur ein durchaus relativer praktischer Vorzug eingeräumt wird, und auch die Ergebnisse dieses Katasters im Grunde recht mangelhaft bleiben, zeigt sich aus dem folgenden nur zu deutlich.

§ 60. 6) Die Durchführung der Parzellar- und Ertragskatastrierung nach dem Einschätzungssystem.

Diese die große Regel bildende Methode der Herstellung des Katasters für die Grundsteuer wird im einzelnen wieder mehrfach verschieden gestaltet, aber die Grundzüge über die wichtigeren Punkte stimmen doch überein, und müssen dies, wenn einmal das Prinzip angenommen ist, auch notwendig. Man kann namentlich eine genauere, mehr bis ins Kleine und Einzelnste gehende, aber auch langwierige Katastrierungsmethode und eine flüchtigere, über das Kleine

129) So bes. in Baden u. S. das Gesetz. Das Verfahren ist dann im Prinzip und großenteils auch in der Ausführung dasselbe wie beim Ertrags-Klassenkataster, für den es im folgenden (§ 60) hier allein dargelegt werden kann. Rau III. § 324, ein Anhänger des anderen Systems, urteilt über das badische doch: „unter diesen Bedingungen (Klassenkatastrierung &c.) vermag das beschriebene Verfahren, welches sich zugleich durch seine Kürze empfiehlt, ziemlich viel zu leisten, obwohl es immer sehr schwer ist, die den Kaufpreisen als Hauptgrundlage anklebenden Unvollkommenheiten zu beseitigen". Gewiß! Nur ist das bei dem anderen System in Bezug auf die ihm anklebenden Mängel vielleicht noch schwerer!

mehr hinweggehende und es generell behandelnde, aber rascher zu Ende kommende Methode unterscheiden. Jene findet sich in mehreren kleinen Staaten, von etwas größeren u. a. in den preußischen Rheinlanden, im K. Sachsen, dann in Frankreich, auch im System des stabilen Parzellarkatasters (1817) Oesterreichs, die zweite in Preußen (1861—65), dann neuerdings auch eigentlich bei dem rascheren Abschluß des Katasterwerks in Oesterreich (1869 ff.). Im folgenden wird namentlich nach dem preußischen System dargestellt. Wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit (Wertkataster) ist die Vergleichung der badischen Katastrierung von Interesse, wofür hier aber auf die dortige Gesetzgebung verwiesen werden muß[130].

Die wesentlichen Punkte betreffen: a. die Organisation und Funktion der Katastrierungsbehörden, bezw. Kommissionen, b. die vorbereitenden Arbeiten, c. die Vermessung, d. die Klassifikation, Ertragsermittlung und Typenaufstellung, e. die Klassierung oder Einschätzung, f. die Prüfung, Erledigung der Reklamationen und die endgültige Feststellung des Katasters, g. die Evidenzhaltung (Fortführung) des Katasters, h. die Revision desselben.

a) Die Organisation der Katasterbehörden wird sich überall etwas an diejenige der allgemeinen Landesverwaltung anlehnen, also entsprechende Verschiedenheiten zeigen, besonders in ihrer territorialen Ausdehnung. Ein allgemeiner Grundsatz in unserer Zeit ist, für eine organische Vertretung der Bevölkerung selbst bei den Arbeiten, den Schätzungen, den Prüfungen, Reklamationserledigungen ꝛc. zu sorgen, wo dann wieder das Einzelne sich nach der Landes-, Provinzial-, Kreis-, Gemeindeverfassung richtet. Daher werden für die verschiedenen Aufgaben gewöhnlich eigene Kommissionen in bestimmter Rangordnung und Kompetenz, welche eventuell für Einiges einen Instanzenzug bilden, errichtet. In diesen fungieren neben amtlichen Vertretern des Staats-, des Verwaltungs- und speziell etwa des Finanzinteresses ernannte oder erwählte Vertreter aus den verschiedenen höheren und niederen Repräsentationsorganen oder auch sonst aus der Bevölkerung (Sachverständige, Ortskundige). Dadurch soll Sachkunde, Sorgfalt, Unparteilichkeit, Vertretung der berechtigten Interessen der Beteiligten, Gleichmäßigkeit der Arbeiten ꝛc. möglichst verbürgt und auch im Volke selbst die Ueberzeugung erweckt werden, daß streng gesetzmäßig, gerecht und richtig verfahren wird.

Als Beispiel kann die preußische Einrichtung dieser Kommissionen dienen (Anweisung z. Ges. v. 21. Mai 1861, § 9—17). Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts führt der Finanzminister. — Unter ihm 4 Generalkommissare, 1 für je 2 Provinzen, zur Ueberwachung der Arbeiten, besonders zur Herbeiführung gleichmäßiger Resultate. — Dann im Finanzministerium eine Zentralkommission, Vorsitzender der Minister, Mitglieder die 4 Generalkommissare, 4 vom Minister berufene Sachverständige und je 2 Vertreter jeder Provinz, 1 vom Herrenhaus, 1 vom Abgeordnetenhaus gewählt. Diese Kommission stellt den Klassifikationstarif fest, und endgültig die Abschätzungsresultate. — In jedem Regierungsbezirk (also Abteilung der Provinz) ein vom Finanzminister beauftragter Bezirkskommissar zu der oberen Leitung des Geschäfts hier. Unter dessen Vorsitz in jedem Regierungsbezirk eine Bezirkskommission, deren Mitglieder zur Hälfte vom Provinziallandtag, zur anderen auf Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister berufen. Diese Kommission hat hier verschiedene Mitwirkungs- und Prüfungspflichten und die Aufgabe, wiederum besonders für Gleichmäßigkeit der Abschätzung zu sorgen. — In jedem Kreise ein Veranlagungskommissar, auf Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister ernannt. Neben ihm eine Veranlagungskommission, zur Hälfte von den Kreisständen, zur anderen vom Bezirkskommissar auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen, zur Leitung des Abschätzungswerks im Kreise. — Für die Einschätzung der Liegenschaften selbst wird der Kreis weiter in Einschätzungsbezirke zerlegt, wo dann 2 Deputierte der Veranlagungskommission die Arbeit ausführen. — In Oesterreich ähnlich eine Zentralkommission, in den Kronländern Zentralinspektoren; jene aus 36 Mitgliedern (12 vom Finanzminister ernannt, einschließlich der Zentralinspektoren, 6 Mitglieder des Herren-, 18 des Abgeordnetenhauses, in bestimmter Verteil-

130) S. Rau III. § 332, Bocke, Abgaben S. 314 ff. S. über das Einzelne die Gesetze und Verordnungen. Ueber Preußen: Mascher, Grundsteuerregelung, 1862; das Material vielfach in Meitzen, Der Boden Preußens ꝛc.; Wißmann, Steuerwesen Preußens, 1875 S. 180—250 — Ueber Frankreich: Récueil méthodique des lois etc.; v. Hock S. 138 ff.; v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs S. 165; Wagner F.W. III. § 187; Köbner a. a. O. Ueber Oesterreich: Freiberger, Handbuch der österreichischen direkten Steuern ꝛc. 1887. § 35, 38 ff. Die Hauptpunkte der Gesetzgebung und Verordnungen verschiedener Staaten nach dem gegenwärtigen Stande in dem Artikel Grundsteuer von v. Lesigang im H.W.

ung auf die Provinzen), dann Landes-, Reklamations- und Bezirksschätzungskommissionen (Ges. v. 24. Mai 1869, § 7 ff., v. 6. April 1879, 28. März 1880). — In Baden ähnlich. Neben einem Bezirkskommissar 4 beeidigte Schätzer, in Gemeindemarkungen je 2 aus der Gemeinde und je 2 aus einer anderen Nachbargemeinde. Ges. v. 1858.

b) Zu den vorbereitenden Arbeiten gehören u. a. Kundmachungen an Publikum und Behörden mit der Aufforderung, die Arbeiten zu unterstützen, Materialien beizustellen, ferner eigene Sammlungen von Materialien durch die betreffenden Kommissare, Anfertigung geographisch-statistischer Kreisbeschreibungen.

c. Zu den Vermessungsarbeiten werden amtliche Geometer bereitgestellt (s. oben § 55).

§ 61. d. Für die Klassifikation wird regelmäßig bestimmt, welche Kulturarten (z. B. in Preußen: Ackerland, Gärten (einschließlich Wein), Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland; in Oesterreich: Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen, Seen, Sümpfe, Teiche, Parifikationsland [d. i. Land, welches durch eine andere Benutzung der gewöhnlichen Urproduktion entzogen ist, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf-, Thongruben, Privatwege, Steinbrüche, gewisse Bergwerksflächen u. v. a. m.], unproduktives Land; in Baden: Gartenland, Aecker, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen, Reutfelder, Weiden [aparte Waldsteuer]), — ferner, wie viel Bonitätsklassen (in Preußen und Oesterreich höchstens 8, in Baden dgl. 6) im Schätzungsbezirke (in Preußen: Kreis oder Abteilung des Kreises) unterschieden werden sollen oder dürfen. Darauf werden im Schätzungsbezirk die Kulturarten und Bonitätsklassen ermittelt und (wie in Preußen im Anhalt an die dem Gesetze beigefügte allgemeine Klassifikationsskala) für die Flächeneinheit (Morgen, Hektare) jeder Kulturart und Klasse derjenige Tarifsatz der Skala bestimmt, welchem der ermittelte Ertrag gleich oder am nächsten kommt. — Für jede Klasse werden ferner passende Normal- oder Mustergrundstücke (Typen) gewählt, welche bei Einschätzung der übrigen Liegenschaften zum Vergleich dienen. — Nach welchen Grundsätzen der Reinertrag ermittelt und wie zu dem Zweck zu verfahren ist, findet sich ebenfalls genau angegeben. Das schon besprochene Prinzip ist, mittlere Verhältnisse, der Bewirtschaftung und Technik &c. für eine als normal anzunehmende längere Periode von Jahren festzustellen. Hier kann dann ein spezielleres, genaueres und ein genereller es weniger genaues Abschätzungsverfahren stattfinden.

(S. Anlage C zur preußischen Anweisung). Im ersten Fall handelt es sich um genaue Ermittlung des Natural-Rohertrags, wo dann anzugeben, was alles zu demselben gerechnet werden soll, ob und inwieweit neben den Hauptprodukten Brachfrüchte, Handelsgewächse, neben der gewöhnlichen (meist noch Dreifelder-) Wirtschaft, Fruchtwechselwirtschaft u. dgl. zu berücksichtigen sei; sodann sind die Kosten genau zu veranschlagen, wo wiederum anzugeben, was als solche zu berechnen (Zinsen vom Anlagekapital z. B. nicht, Gewerbsgewinn auch nicht, Transportkosten zum Marktort eventuell, dagegen Arbeitslöhne regelmäßig; beim Selbstbetrieb geht daher von den Kosten ein Hauptteil, der das eigentliche Einkommen des Bauern bildet ab, so daß die Grundsteuer hier für soviel das Einkommen des Selbstwirts nicht trifft). Hierbei werden die herausgerechneten Kostensätze aber wohl durch gesetzliche Grenzbestimmungen über Minima und Maxima der Kostenprozente vom Rohertrag, verschieden nach Kulturarten, in ihrer praktischen Tragweite für die Katasterwerte eingeschränkt (österreichischer Kataster von 1817): prinzipwidrig, aber praktisch nicht immer vermeidlich, freilich ein Argument gegen das ganze Verfahren. Gerade dieser Punkt der Kostenermittlung ist vielleicht der mißlichste von allen und schließt stets viel Willkürliches ein. Bei dem generellen Verfahren (Preußen) wird eine spezielle Reinertragsberechnung möglichst vermieden und mehr nach allgemeinen „Erwägungen", für welche die Instruktionen Anhaltspunkte geben, der betreffende Reinertrag jeder Kulturart und Klasse bestimmt. Die Naturalerträge werden dann in Geld umgesetzt, nach näher bestimmten Preisen (Preußen: Martini-Durchschnitts-Marktpreise des zuständigen Marktorts für 1837—60, ausschließlich der 2 teuersten und 2 wohlfeilsten Jahre).

Nach weiteren Prüfungen, Revisionen, Erledigung etwaiger Reklamationen der Interessenten, Vergleichung mit Kauf- und Pachtpreisen &c. erfolgt dann die endgültige Feststellung der Reinerträge und des Klassifikationstarifs — schließlich „am grünen Tisch"

e) Durch Beauftragte (Mitglieder) der unteren (lokalen, Kreis-) Kommissionen eventuell.

unter Beiziehung spezieller Sachverständiger und Interessenten der Gemeinden ꝛc. findet darauf die Klassierung oder Einschätzung der sämtlichen Grundstücke mittelst Vergleichs mit den Typen in die Klassen des Tarifs statt. Kleinere Unterschiede werden auch wohl dabei vernachlässigt (Preußen: Kulturmassen von weniger als 1 Morgen werden gewöhnlich zur umschließenden gezogen, innerhalb einer Kulturmasse werden Bonitätsklassen-Abschnitte von weniger als 3 Morgen zunächst zum angrenzenden Abschnitt derselben Kulturart gerechnet, beides bis zu 10% Differenz). Auch hier dann wieder Ueberprüfungen, Reklamationsinstanzen und endliche Feststellung der Resultate in der oberen, bez. der obersten Kommission.

f) Für das Detail der Bestimmungen in letzterer Hinsicht (Prüfung, Reklamation, Feststellung des Katasters) sei hier auf die Gesetze und Verordnungen selbst verwiesen. Das Prinzip ist: die höhere Kommission überprüft die Arbeiten der niederen, die Interessenten werden gehört, dürfen daher bei den Einschätzungsarbeiten etwa anwesend sein und das provisorische Operat wird ihnen, den Gemeindevorständen ꝛc. kundgemacht, die Reklamationen werden in einem bestimmten Instanzenzug erledigt, die höheren Kommissionen und Kommissare haben besonders die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu kontrolieren, daher eventuell gemeinsame Grenzdistriktsbegehungen zum Vergleich der Einschätzung in den benachbarten verschiedenen Distrikten. Ein erheblicher endgültiger Einfluß bleibt aber doch auch hier immer dem „grünen Tische", der höheren und höchsten Stelle. Beim Repartitionssystem wird dann durch Gesetz oder Verordnung auf Grund der Katasterergebnisse die bestimmte Hauptsumme auf die Provinzen ꝛc. verteilt [131]).

§ 62. g) Die Evidenzhaltung. Nach dem Kataster werden für die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften nach Hebebezirken, auch gemeindeweise „Flurbücher" und „Mutterrollen" eingerichtet. Hier sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse einzutragen und alle Veränderungen darin „bei der Gegenwart" oder „evident" zu halten. Auch abgesehen von eigentlichen Erneuerungen und umfassenden Revisionen der Kataster sind in diesen Büchern und Rollen aber auch andere Thatumstände „evident" zu halten, welche für das Entstehen und Aufhören der Steuerpflicht von Grundstücken und auf die Veränderung des Reinertrags von solchen maßgebend sind [132]). Z. B. Grundstücke werden bebaut und treten aus der Grundsteuer in die Gebäudesteuer über oder umgekehrt; besteuerte gehen unter, werden ganz ertragsunfähig, oder besteuerungsfähige entstehen neu. Bloße Ertragsveränderungen (infolge veränderter Kulturart, Melioration) werden jedoch gewöhnlich nicht berücksichtigt vor Ablauf der Revisionsperiode des Katasters: wodurch man, in dem Normalfall der Ertragssteigerung, absichtlich einen Impuls zu Meliorationen ꝛc. geben und die Befürchtung alsbald erhöhter Steuerpflicht beseitigen will. — Bei der „Evidenzhaltung" erfolgen begreiflich Steuerabmeldungen regelmäßiger als neue Anmeldungen. Daher muß hierauf die Kontrole sich erstrecken. Ein kommunales Repartitionssystem, wo jeder Grundbesitzer Interesse hat, den anderen in diesem Punkte zu kontrolieren, erscheint auch hiefür zweckmäßig (§ 65).

h) Die Revision bezw. Erneuerung des Grundsteuerkatasters in gewissen nicht gar zu langen Perioden wäre vollends in unserer Zeit der raschen Veränderlichkeit aller den Reinertrag bestimmenden Faktoren grundsätzlich unbedingt geboten. Auch der anfangs richtigste Kataster — und wie viel bleibt stets beim besten zu wünschen übrig! — wird bald unrichtig und im Lauf der Zeit immer mehr, vollends rasch in unserer schnell lebenden Zeit. So wird dann der Hauptzweck immer weniger erreicht: wenigstens leidlich gleichmäßige Verteilung der Steuer unter die einzelnen Grundbesitzer.

131) S. z. B. zwei preußische Verordnungen v. 12. Mai 1864 für die östlichen und westlichen Provinzen, Verteilung von 10 Mill. Thlr.

132) Vgl. die preußische Verordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie v. 12. Dez. 1864, § 20.

Mehrfach ist denn auch bei den neueren Katastern eine Revision ausdrücklich in Aussicht genommen, wohl selbst eine bestimmte Periode in den Gesetzen genannt, nach welcher eine Revision erfolgen, vor welcher aber — zur Beruhigung der Interessenten eine solche auch nicht stattfinden soll. (Oesterreich nach dem stabilen Kataster v. 1817 nach 10, jetzt nach 15 Jahren, indem auch von 15—15 Jahren die so lange stabile zu repartierende Grundsteuerhauptsumme gesetzlich festgestellt werden soll. Frankreich nach 30 Jahren). Aber praktisch ist die Sache regelmäßig anders verlaufen. Die Verhältnisse waren meistens mächtiger als solche Pläne. Die Revision würde gewöhnlich zu einer völligen Neukatastrierung werden müssen. Mächtige Interessen aller derer, die in der Zwischenzeit ihre Reinerträge erheblich gesteigert wissen, stemmen sich entgegen, der Kostenpunkt macht Schwierigkeit[133]), die Revision oder völlige Neukatastrierung droht auf die Grundstückwerte störend einzuwirken, vollends beim Repartitionssystem, wo notwendig den Verminderungen der Steuern hier Erhöhungen dort entsprechen müßten[134]), kurz es zeigen sich die oben in § 44 unter Nr. 3 hervorgehobenen Folgen. Endlich aber, die bisherigen Erfahrungen überzeugen auch von der Erfolglosigkeit, gute Resultate zu erzielen, was denn auch die Energie lähmt. So unterbleibt die Revision und die mancherlei guten Gründe dafür sind ein Moment, das bei der Beurteilung des ganzen Systems erheblich mit ins Gewicht fällt und nicht für dasselbe spricht[135]).

§ 63. Besonderheiten bei der Veranlagung der Wald-Grundsteuer. In manchem Einzelnen gestaltet sich die Veranlagung der Grundsteuer etwas verschieden nach den Kulturarten, so bei den Spezialkulturen, bei Weinbergen, bei gewissen Wechselkulturen auf demselben Boden (z. B. „Haubergen“), bei dem nicht landwirtschaftlich benutzten Boden ꝛc., wo dann die Gesetze und Verordnungen näher bestimmen, in welcher Weise hier der Ertrag ermittelt, welchem anderen ländlichen Boden zu gewissen Zwecken benutzte Grundstücke gleichgestellt werden sollen ꝛc. Eine besondere Stellung nimmt aber nach seiner ökonomisch-technischen Natur und nach seiner Verbreitung unter den Bodenkulturen der Waldboden ein. Für ihn sind daher einige besondere Bestimmungen über die Veranlagung der Grundsteuer nötig oder es wird auch wohl neben der (überwiegend agrarischen) allgemeinen Grundsteuer eine besondere Wald-Grundsteuer eingerichtet[136]).

Beim Forstboden macht der Umstand, daß dieser regelmäßig, aber wieder in verschiedenem Maße (was Masse, Güte, Art, Alter ꝛc. anlangt) mit Wald bestanden ist, besondere Bestimmungen notwendig. Man läßt dann bei der Katastrierung den Wert des zur Zeit der Abschätzung vorfindlichen Holzbestandes unberücksichtigt und geht von einem

133) Auf die Schwierigkeit des Kostenpunkts bei öfteren Revisionen weist mit Recht Schäffle gegenüber auch Neumann (Schwebende Finanzfragen, im J. f. G. V. 6. 1882. S. 1325) hin. So kostete die Neukatastrierung der zwei westlichen preußischen Provinzen (Rheinprovinz, Westphalen) 20 bis 30 Jahr nach der ersten, 1 318 000 Thlr., ca ¹/₈ des einjährigen Grundsteuerertrags.

134) Diese und ähnliche Befürchtungen ließen es, trotz des Bedürfnisses, bisher in Frankreich nicht zu einer allgemeinen Revision und Ausgleichung kommen, so riesig die Ungleichmäßigkeiten der Grundsteuer sind. S. Wagner, F.W. III. § 185, bes. über die Enquete von 1879 ff. Köbner's genannte Schrift.

135) S. über das Vorgehen mit einer Revision und Ausführung in Elsaß-Lothringen das Katastergesetz von 1884, bes. § 25 ff. u. dazu die Begründung, Finanzarchiv III. S. 203 ff. Mehrfach Herabsetzungen des Prinzipalkontingents der Grundsteuer in Frankreich, so wieder 1890, aber ohne sichere Grundlage, s. darüber Ergänzungsheft zum Teil III meiner Finanzwissenschaft S. 63, Bulletin de statistique. 1890. I. S. 268 ff. — Herabsetzung des Kontingents jetzt in Oesterreich in Verbindung mit der Steuerreform, s. oben S. 295. In Frankreich, dann in mehreren deutschen Staaten (Preußen, Baden u. a.) sind neuerdings ganz berechtigt Steuererlasse möglich gemacht worden bei Elementarereignissen (Wasserschaden, Reblaus).

136) So in Baden, Ges. v. 23. März 1854. S. Rau III. § 333. Preußen. Anweisung für die Anlegung der Grundsteuer bei Holzungen v. 17. Juni 1861. Allgemeine Bestimmungen in der dem Gesetz beigefügten Anweisung § 39 und Anlage C § 9; österreichisches Gesetz v. 1869, § 29.

Die Waldbesteuerung erfolgt übrigens allgemein nach dem Ertrag — nicht nach dem Wertkataster (so auch in Baden, wo dann der jährliche „normale Haubarkeitsertrag“ mit dem 15fachen zur Bildung der Steuer-Kapitalanschlags kapitalisiert wird).

mittleren Holzbestand, aber (wie in Preußen) zugleich von der Annahme normaler Verteilung der Altersklassen des Holzes aus und sucht den normalen Jahresertrag an Holz unter diesen Voraussetzungen zu ermitteln. Dabei sieht man auch etwa von der Verwendbarkeit einzelner Stämme zu Werk- und Nutzholz ab (Oesterreich). Nebennutzungen bleiben auch wohl unberücksichtigt. Die besseren Waldbestände werden dabei allerdings etwas begünstigt, was man aber im Interesse guter Waldkultur nicht scheut. Für ganz neue Waldanlagen oder ganz junge Wälder erfolgen zeitweise Steuerfreiheiten oder Steuerermäßigungen. Der Ertrag wird im Uebrigen nach der Produktionsfähigkeit des Bodens, den vorherrschenden Holzarten, den Umtriebszeiten festgestellt, bestimmte Gewinnungskosten werden abgerechnet, der Naturalertrag in Geld nach Durchschnittspreisen, wie bei der agrarischen Grundsteuer, umgerechnet. Weichen einzelne Teile nicht besonders stark ab (in Preußen müssen das zusammenhängende Flächen von mindestens 100 Morgen sein), so wird ein unter gleichmäßiger Bewirtschaftung stehender Waldkomplex als ein Ganzes betrachtet und nur zu einer Bonitätsklasse gezählt. Die Klassifikations- und Abschätzungsarbeiten werden allgemein durch technisch gebildete Forstmänner oder unter deren steter Mitwirkung ausgeführt. Die übrigen Punkte sind wesentlich dieselben wie bei der sonstigen Grundsteuer. Mit Rücksicht auf die raschere Veränderung der Holzpreise (in den letzten Menschenaltern, wenn auch mit Rückschlägen, wie in neuerer Zeit, fand meist eine starke Steigerung der Preise statt, die Folge der verbesserten Absatzwege und des volkswirtschaftlichen Aufschwungs), wären gerade für die Forsten öftere Katasterrevisionen nötig, um die Besteuerung im Verhältnis zum anderen Boden und unter den Wäldern selbst gleichmäßig zu erhalten[137].

6. Kritik des geschilderten Katastersystems[138].

§ 64. Das System ist ohne Zweifel ein sehr ingeniöses, die ganze Katasterarbeit eine großartige, höchst mühsame Operation. Hat man einmal die Hauptgrundsätze, auf denen sich die ganze Veranlagungsarbeit aufbaut, angenommen — die Grundsteuer als möglichst reine Objektsteuer, die Ertragsermittlung der Parzellen, das Klassifikationsprinzip und die Einschätzung in Klassen rc. —, so entwickelt sich das ganze System streng folgerichtig. Man kann in untergeordneten Einzelheiten abweichen, dies und das mag dabei zu verbessern sein, aber in der Hauptsache steht und fällt das System dieser Katastrierung selbst mit den ihm zu Grunde liegenden Prinzipien. Gerade die trotz größten Aufwands von Scharfsinn, Sorgfalt, Zeit, Mühe und Kosten, — zumal, aber doch nicht allein hier, in jedem größerem Lande — so wenig genügenden Resultate zeigen aber, daß eben diese Prinzipien tiefe, nicht zu beseitigende Fehler enthalten: die oben schon dargelegten allgemeinen der Ertragsbesteuerung überhaupt (§ 42 ff., 46), die speziellen bei der Grundsteuer auf dieser Basis noch insbesondere (§ 48 ff., 57, 58).

An Uebelständen und mißlichen Ergebnissen treten namentlich die folgenden hervor.

1) Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der eigentliche Zweck der kolossalen Operation, wird schon anfangs nicht genügend erreicht und verliert sich später immer mehr mit der verschiedenen Entwicklung der die Erträge bestimmenden Faktoren.

Etwas kann dies an der langen Dauer der Operation liegen, wofür die Katastrierung von Frankreich und von Oesterreich nach dem System von 1817 besonders be-

137) Interessante badische Erfahrungen, Regenauer S. 413 ff., Erhöhung des Steuerkapitals der Privatwälder infolge der neuen Katastrierung nach dem Ges. v. 1854 um 150%, vornehmlich infolge der starken Preissteigerung des Holzes. Ueber Holzpreise und Waldrente statistische Daten in Wagner, F.W. I. (3. A.) S. 579.

138) Rau III. § 329—331; v. Hock, Oeffentliche Abgaben § 26, 27; Hoffmann, Steuerlehre, S. 105 ff.; bes. Höfken, Direkte Steuern; Kries, Regelung der Grundsteuer in Preußen 1855. Wesentlich anders urteilend, aber zu optimistisch Bocke, so auch wieder Finanzwissenschaft S. 284 ff. S. anderseits auch hier Neumann, Persönliche Steuern, über die württembergischen Verhältnisse, a. a. O.

merkenswerte Beispiele sind. Die erstrebte Sorgfalt, die große Kostspieligkeit, der Mangel an technisch geübtem Personal haben solche lange Dauer veranlaßt. Die Folge ist, daß wenigstens in Perioden, wie den neuzeitlichen, mit ihrer raschen Veränderung der Verhältnisse, die später katastrierten Länder (in Oesterreich z. B. Böhmen beim Kataster von 1817) schon deshalb ungünstiger wegkommen als die früher katastrierten, indem unter übrigens gleichen Umständen ihre Erträge höher veranschlagt werden. Eben deshalb hat man neuerdings in größeren Ländern sich mit jener etwas weniger sorgfältigen, generellen Aufnahme (§ 59) begnügt, und mit allen Kräften die vollständige Durchführung der Operation in verhältnismäßig kurze Zeit zusammengedrängt (Preußen 1861—65, Oesterreich 1870—79). Dadurch vermeidet man jenen Uebelstand, die Kosten fallen aber in solchen kurzen Perioden noch schwerer ins Gewicht und das Verfahren verbürgt doch schon anfangs noch weniger Gleichmäßigkeit der Resultate. U. a. muß man auch hier ein größeres Personal haben, das bei allen Instruktionen, Kontrolen ꝛc. doch weniger gleichmäßig arbeiten wird, eben weil es so viele Leute umfaßt, während man bei dem anderen Verfahren einen Teil des länger erprobten, durch den Dienst selbst eingeschulten Personals in verschiedenen Gegenden nach einander benutzen kann, was der Gleichmäßigkeit der Aufnahme zugute kommen wird. Trotzdem möchte, wenigstens in unserer rasch lebenden Zeit und in großen Ländern, das preußische System den Vorzug verdienen.

Wie wenig befriedigend aber schon anfangs die Resultate oft sind, das bezeugt die vorgekommene Notwendigkeit sofort wieder, noch vor der praktischen Benutzung des Katasters, eine Revision eintreten zu lassen (rheinisch westfälischer Kataster), ferner die Thatsache, daß die Auflegung der Grundsteuer nicht einmal allgemein nach dem Kataster erfolgt, zum Teil wenigstens, weil dessen Daten dafür als zu wenig korrekt gelten (Frankreich), endlich der erbrachte Nachweis der wirklichen Ungleichmäßigkeit des Katasters (Oesterreich, Frankreich u. a. L.).

In Frankreich[139]) ist man bis zur letzten Konsequenz des Systems gegangen, hat wiederholt berichtigt, aber schließlich benutzt man den Kataster nicht einmal zur Bestimmung und Auflegung der Grundsteuerhauptsummen, die ohne Rücksicht auf den Kataster nach den alten Grundlagen und mit Benutzung von Thatsachen des Verkehrs (Kauf-, Pachtpreise ꝛc.) bestimmt und auf die Departements und Arrondissements, auch auf die Gemeinden nur mit geringer Rücksicht auf den Kataster verteilt werden, bloß innerhalb der Gemeinden erfolgt die Verteilung nach dem Kataster, was auch noch — vielleicht selbst am meisten! — fraglich richtig ist (Ges. v. 31. Juli 1821). Trotz allmählicher Ausgleichungen wurden schon vor 40 Jahren größte Ungleichmäßigkeiten angenommen. Departements, die 2½mal, Gemeinden, die 10mal so hoch als andere besteuert sind; nach den neuesten Untersuchungen Anfang der 1880er Jahre gar Verschiedenheiten von 1:7,6 unter ganzen Departements, 1 : 12,8, unter ganzen Arrondissements, 1 : 15,6 unter ganzen Kantonen, 1 : 158,1 unter ganzen Gemeinden! Lohnt dann die Mühe?! — In Oesterreich hat man vor der Erneuerung des Katasters nach dem Gesetz v. 1869 die große Ungleichheit der Steuerfüße mit durch die Ungleichheit der Katasterarbeiten veranlaßt angesehen. Untersuchungen ergaben, daß bei Katastrierungen nach dem System von 1817 die vierprozentige Rente vom wirklichen Wert von Ländereien einmal mit 3, ein andermal mit 50% besteuert wurde, — 1:16—17, statt der „Gleichmäßigkeit“! (Höfken a. a. O., S. 23). Die besseren Resultate kleiner Länder (K. Sachsen, thüringer Staaten) besagen dem gegenüber um so weniger, da sie doch auch nur für kurze Zeiträume diesen Wert behalten.

Revisionen in nicht zu langen Perioden werden eben deshalb wieder um so notwendiger (§ 62). Aber auch sie können nichts endgültig Genügendes schaffen und der Kostenpunkt kommt auch bei ihnen sehr in Betracht, hindert sie neben der erkannten Aussichtslosigkeit des Erfolgs gewöhnlich.

---

139) v. Hock, Finanzen Frankreichs S. 142, Vignes, a. a. O. I. S. 30 ff. Kaufmann, Finanzen Frankreichs S. 175 ff. (über die neueren Klagen betreffs der lokalen und departementalen Ungleichmäßigkeit und über die wenig genügenden Abhilfsmaßregeln), auch die Tab. S. 187 über das Verhältnis des Grundsteuersatzes zum angenommenen Reinertrag der einzelnen Departements. Wagner, F.W. III. § 184 ff., bes. S. 439—492, nach den Materialien der neuesten Enquete (1879 ff.). Ergänzungsheft S. 63. Köbner, a. a. O. S 1 ff. An umfassendere Erneuerung des Katasters wird jetzt in Frankreich wieder gedacht und gesetzlich ist sie eingeleitet (1894 ff.). Die Grundsteuer soll in „eine Steuer vom Reineinkommen des Eigentums umgebildet werden“. Aber wie?!

2) Die Kosten für ein so wenig befriedigendes Werk sind sehr erheblich, leicht dem 1—2jährigen Ertrag der Grundsteuer gleich (Rau). Auch wenn man die anderweiten Vorteile der Katastrierung, namentlich der Messung, deren Kosten gewöhnlich den Hauptteil bilden, in Anschlag bringt, ist diese Kostenfrage bei der Beurteilung des Systems doch sehr mit zu berücksichtigen. Durch die Verlangsamung der Operation fallen die Kosten zwar weniger schwer auf das einzelne Jahr und ganz oder teilweise kann man sie auch von den Grundsteuerpflichtigen selbst oder von den Selbstverwaltungskörpern (Provinzen rc.) tragen lassen, statt von der Staatskasse. Aber das ändert doch am schließlichen Ergebnis nichts[140]).

3) Die geringe Brauchbarkeit des Katasters, wachsenden öffentlichen Finanzbedarf durch die Grundsteuer zu decken und die Bedenklichkeit erheblicher Zuschläge zu dem Staatssteuersatz für Gemeinderechnung rc. ergiebt sich aus dem Dargestellten deutlich, was unser früheres Urteil über die Grundsteuer bestätigt. Denn einfache Erhöhung des Steuerfußes macht die ohnehin vorhandene und steigende Ungleichmäßigkeit der Belastung der einzelnen Steuerobjekte und Subjekte immer größer und damit unerträglicher. Diese Verhältnisse bestimmen dann eine gewisse Stabilität des Steuerfußes, solange die Kataster nicht verbessert sind. Die Stabilität wenigstens der Staatsgrundsteuer in der Praxis erklärt sich daraus mit. So entsteht aber ein neues Bedenken: die Grundsteuer kommt immer mehr in Mißverhältnis zu den anderen, in Entwicklung begriffenen Ertrags- und direkten Steuern überhaupt[141]).

7. Reform der Grundsteuer[142]).

§ 65. Trotz aller dargelegten Mängel wird die einmal bestehende Grundsteuer selbst als Steuer beizubehalten sein, wenn nicht vom Staate, so von der Gemeinde. Allenfalls könnte man aber an ihre endgültige Fixierung für ersteren denken. Wie andere Ertragssteuern löst auch die Grundsteuer als Objektsteuer in Verbindung mit Subjektsbesteuerung für Staat und Kommune noch mit am besten die Aufgabe, bei der Verschiedenheit des Orts der Ertragsquelle und Wohnsitzes der Person, welche den Reinertrag dieser Quelle als ihr Einkommen bezieht, ähnlich im Fall von Aktiengesellschaften u. dgl. die Besteuerung überhaupt leidlich richtig und gerecht durchzuführen. Die gelegentlich neuerdings geforderte völlige Beseitigung der Grundsteuer hätte, selbst wenn alsdann die betreffenden Steuerpflichtigen durch direkte Personalsteuern angemessen getroffen werden, doch wie bei allen lange bestehenden Realsteuern die mißliche Folge, einigermaßen wie ein Geschenk an den Grundbesitzer auf Kosten der Volksgemeinschaft zu wirken, und zwar wie ein Geschenk nicht nur im Steuer-

140) Beispiele bei Rau III. § 329, bei Engel, Preuß. stat. Zeitschr. 1866. Der französische Kataster, 1807—50, kostete 140 Mill. Fr., der österr. Kataster von 1817 für ca. 4000 Quadratmeilen (nebst Detailvermessung in weiteren ca. 2000 Quadratmeilen) 1817—60 38 Mill. fl., der preußische in den westlichen Provinzen 4,54 Mill. Thlr., bei der Erneuerung 1861—65 1,33 Mill. Thlr., in den östlichen Provinzen desgl. 8,28 Mill. Thlr. Die Quadrat-Meile in Frankreich ca. 3800 Thlr., Oesterreich für dieses Gebiet über 4000 Thlr.; östliche preuß. Provinzen 2010, westliche bez. 5429 und 1558, Königreich Sachsen 3313, Großh. Hessen (Messung und Klasseneinteilung) 4343, Hauptteil des österreichischen Oberitalien 10 443 Thlr.

141) S. oben die Statistik S. 330. Für Bocke sind das alles keine Bedenken! — Wie die einfache Erhöhung des Steuerfußes wirkt, zeigte besonders Oesterreich. Wenn z. B. die 16% des Ordinariums des Katasters von 1817 reell in 3 Fällen 12, 10 und 6% waren, wurden diese Sätze bei 50% Erhöhung des Ordinariums 18, 15 und 9, also, was hier entscheidet, absolut noch viel ungleicher. Sehr beachtenswert, daß man in Frankreich, wenn auch unter Mitwirkung politischer Motive, selbst 1871 ff. die Grundsteuer für den Staat nicht zu erhöhen wagte, und im Ganzen unterblieb das doch wohl bei dieser Sachlage mit Recht (Wagner, F.W. III. § 173 ff., 185).

142) Stein, F.W. 4 A. II. S. 49 ff., vgl. auch die früheren Auflagen von Stein, so die erste S. 256 ff., die ähnliche Vorschläge machte, wie sie unten erfolgen; Schäffle, Steuerpolitik S. 294 ff.; Neumann, in J. f. G.V. 1882 S. 1309 ff. passim, ders., Persönliche Steuern. Vgl. auch Bocke, Abgaben a. a. O., ders., Finanzwissenschaft S. 284 ff.

betrage, sondern im Betrage der kapitalisierten Steuer. Das ist auch gegen erhebliche Ermäßigungen der Grundsteuern einzuwenden (K. Sachsen hier von 9 auf 4% bei der Einführung der Einkommensteuer 1878), da die ausreichende Kompensation durch andere Steuern, so in Sachsen durch die Einkommensteuer doch fraglich bleibt. Aehnlich, ja noch schärfer gilt das von der preußischen Maßregel von 1893, wenigstens in den Fällen, wo die neue staatliche Einkommen- und Vermögenssteuer und die gesamte kommunale Grundsteuer nicht den Erlaß der Staatsgrundsteuer vollständig kompensieren, was jedenfalls nicht allgemein anzunehmen ist, zumal bei den Gutsbezirken (s. o. S. 322).

Umgekehrt wird man aber, wenn auch keine unbedingt grundsätzliche, so doch eine möglichste Stabilität des Steuerfußes der Grundsteuer und der Zuschläge zu ihr für die Selbstverwaltungskörper fordern müssen, um der aus Erhöhungen des Steuerfußes hervorgehenden Tendenz zu einer weiteren Verminderung des Preises der Grundstücke selbst entgegen zu wirken[143]. Deshalb sind hier im Falle größeren Bedarfs andere Steuern erforderlich, besonders, soweit es sich um direkte Steuern handelt, eine Personal- und Einkommen- (eventuell auch Vermögens-)Steuer. Um aber eine solche unter der ländlichen Bevölkerung durchzuführen, wird man, wie neuerdings namentlich Schäffle richtig betont hat, doch trotz der ihnen anhaftenden großen Mängel die Grundsteuerkataster kaum entbehren können. Sie geben immerhin vielfach doch einige sonst fast ganz fehlende und oft auch sicherere Anhaltspunkte zur Ermittlung der Steuerfähigkeit und der Einkommen- und Vermögensverhältnisse der Grundbesitzer und Landwirte, als sonst vorhanden oder durch andere Aufnahmen und Deklarationen der Steuerpflichtigen selbst zu erlangen sind. Auch bei der Veranlagung der neuen verbesserten Einkommensteuer in Preußen hat sich das gezeigt und benutzt daher die Kommission die Katasterdaten hierfür auf dem platten Lande mit. Aehnlich ist es in Oesterreich bei der neuen Reform in Aussicht genommen. Jedenfalls wird auch selbst bei Aufhebung von staatlichen Grundsteuern die Fortführung des einmal vorhandenen Katasters, wie aus manchen anderen administrativen Gründen, so auch im Interesse der Sicherung der Veranlagung der Personalsteuern (Einkommen-, Vermögenssteuer) rätlich sein[144].

Soweit die Grundsteuer als eine im Steuerfuß möglichst stabile im Steuersystem des Staats verbleibt[145] würde nun zu fragen sein, ob denn nicht einige der Uebelstände, welche dieser Steuer in der jetzigen Einrichtung ankleben, besonders in Betreff der Ungleichmäßigkeit, beseitigt oder wesentlich verringert werden können? Dafür bietet sich wohl folgender Weg.

Es wäre die Staats- wie die Kommunal-Grundsteuerschuldigkeit der Gemeinde (eventuell des Kreises) als ein Ganzes zu betrachten, dessen Unterverteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen zwar im Anhalt an, aber auch mit erlaubten Abweichungen vom Kataster stattfände, in der Regel jährlich von neuem (System der „Selbstbesteuerung", Stein). Es würde dabei eine Reihe der Umstände zu berücksichtigen sein, welche jetzt im Allgemeinen im Kataster unberücksichtigt bleiben, wie die Persönlichkeit des Wirts und Besitzers, das Betriebssystem, die Lage der Grundstücke zum Hof, die Zerstreu-

143) Völlig unklare Einwendungen dagegen, daß die Grundsteuer eine Verminderung des Ertrags und Vermögenswerts bewirken könne, macht Bocke, Abgaben S. 369 ff. und ebenso noch Finanzwissenschaft, mehrfach, so S. 268.

144) So geschieht es auch nach der Außerhebungsetzung der staatlichen Grundsteuer und der Ueberweisung an die Gemeinden in Preußen (Ges. v. 14. Juli 1893 § 3). Im K. Sachsen ist nach Ges. v. 27. März 1886 die halbe noch bestehende Staatsgrundsteuer zur Abminderung der Schullasten den Schulgemeinden überwiesen worden. (Darüber näheres Finanzarchiv IV. S. 1123 ff.

145) Die weiteren Fragen über die Behandlung der Grundsteuer im Kommunalsteuersystem und demgemäß in der einzelnen Gemeinde sind nicht in dieser, der direkten Staatsbesteuerung gewidmeten Abhandlung, sondern in derjenigen über Kommunalfinanzen zu erörtern. Nur soweit die Fragen für Staat und Gemeinde dieselben sind, gehen wir mit auf die kommunale Grundsteuer hier ein.

ung und Zahl der Parzellen seiner Wirtschaft, der Ernteausfall, individuelle Verhältnisse im einzelnen Erntejahr rc. Ob sich so dann auch ein Mittel böte, die Verschuldung zu beachten, etwa die Schuldzinsen mit der Quote der Steuer zu belegen, bleibt freilich selbst bei solchem Vorgehen unwahrscheinlich. Durch das Alles würde in berechtigter Weise etwas Personalsteuerartiges in die starre Objektbesteuerung eingeführt. Die Interessenten selbst hätten hier (wie bei der Gewerbesteuer in Preußen, § 87) bei der Verteilung der Steuer mitzuwirken, welche aber von Kommunalorganen durchgeführt würde, unter Kontrole von und mit Rekurs an Staatsorgane. Durch ein solches Verfahren erhielte man auch brauchbareres Material zur Personal-Einkommenbesteuerung[146]).

Stellt man sich eine derartige Verbesserung der Unterverteilung der Grundsteuer als durch einige Zeit eingebürgert voraus, so wird es auch leichter, eine allgemeine Erneuerung des Katasters vorzunehmen und dabei, der eingetretenen Entwicklung der Erträge gemäß, den Gesamtbetrag der Grundsteuer für Staat und Kommune zu erhöhen, wenn der Finanzbedarf das fordert und andere Steuern nicht vermehrt oder erhöht werden sollen. Solche Erhöhungen sind weniger lästig, wenn eben beim einzelnen Steuerpflichtigen, den sie doch schließlich treffen, auf jene mehr individuellen und persönlichen Umstände Rücksicht genommen wird.

Ohne derartige Reformen kann unter Umständen der Gedanke einer einheitlichen Fixierung der Grundsteuer, namentlich der staatlichen, unter Uebergang zu einem Einkommen- und dann Vermögens-Steuersystem zur Erwägung kommen. Er hätte mehr für sich, als der einfache Erlaß eines Teils oder gar der ganzen Grundsteuer wie in Sachsen und Preußen[147]), selbst wenn dabei sofort in der Einkommen- und Vermögenssteuer einiger Ersatz eintritt. Ablösbarkeit dieser fixierten Grundsteuer wäre dann möglich, aber nicht notwendig.

2. Die Gebäudesteuer.

Die Gesetzgebung s. oben in § 23—28. Besonders beachtenswert die österreichische (Ges. v. 23. Nov. 1820, 9. Febr. 1882, 1. Juni 1890, 2. Febr. 1892), preußische (Ges. v. 21. Mai 1861), bayerische (Ges. v. 15. Aug. 1828, 19. Mai 1881), badische (Ges. v. 16. Mai 1866), württembergische (die oben S. 290 gen. Ges. v. 1821, 1873, 1887), französische (s. über die Grundsteuer oben S. 325, Ges. v. 29. Juli 1881 Trennung von der Grundsteuer, Ges. v. 7. Aug. 1890 Verwandlung in Quotitätssteuer vom Mietwert); Thür- und Fenstersteuer Ges. v. 4. Frimaire VII. oder 24. Nov. 1798, 21. April 1832, Reformpläne 1892 ff., s. mein Ergänzungs-Heft S. 64). Die französische Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen reformiert durch Ges. v. 6. April 1892 und besonders Ges. v. 14. Juli 1895 (Besteuerung nach jährlichem Nutzungswert). Gebäudesteuer als Teil der Einkommensteuer in Großbritanien (Shed. A) und besondere Haussteuer, s. unten im Abschnitt von der Wohnungssteuer. — Speziallitteratur in den systematischen Werken, Lehrbüchern und Monographien. Rau II. § 342—357; Stein, F.W. 4. A. II. S. 60—82, 5. A. II, 2. Abh. S. 108—128; Umpfenbach, a. a. O. 2. A. § 123, 124; Roscher, S. IV. § 86; Cohn, Fin. § 306; Bocke, Abgaben, S. 371—390, F.W. S. 321—332; v. Hock, Oeffentl. Abgaben, § 28; Schäffle, Steuerpolitik, Reformvorschläge S. 310—320. Eheberg, F.W. 4. A. S. 171 ff. Ders., Art. Häusersteuer im H.W. IV. S. 398 ff. u. Gebäudesteuer eb. Suppl. Bd. 1. S. 329. v. Philippovich, Art. Gebäudesteuer in W. d. V. Sodoffsky,

146) S. auch die Ideen von Köbner in seiner S. 326 cit. Schrift über französische Bodenbewertung S 19, 72. Dabei wäre es auch durchführbar, den von Stein wieder angeregten Gedanken zu verwirklichen und ganz kleine Grundbesitze steuerfrei zu lassen (agrarisches „Existenzminimum“), wobei aber doch auf die Art und Höhe anderweiten Erwerbs Rücksicht zu nehmen wäre. Ebenso ließe sich hier Schäffle's Wunsch, die eigentliche (Prioritäts-)Grundrente höher zu besteuern, auch meine Bestrebung einer Besteuerung der „Konjunkturengewinne“ bei Grundstücken (F.W. II. 2. A. § 232, 235, 237, 240) vielleicht berücksichtigen und auch ein progressiver Steuerfuß für Latifundien und für Grundstücke, welche zu bloßen Zwecken persönlichen Genusses der produktiven Verwendung entzogen werden, wie große Parks, Jagdgründe (Stein), hätte wohl bei solcher Einrichtung leichter Aussicht, angewandt zu werden.

147) Ich will mich damit nicht gegen die preußische Reform von 1893 aussprechen, die durch andere Gründe noch stark unterstützt wird. Aber ein Bedenken, zumal gegenüber den Gutsbezirken, verbleibt doch. Praktisch kommt es eben im einzelnen Fall auf die thatsächliche Entwicklung der kommunalen Grundsteuer, namentlich deren Höhe an. S. oben S. 322 Note 108.

Besteuerung der Gebäude, 1892. v. Myrbach, Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich, Z. f. St.W. 1884 und 1885 (auch für die Theorie, Praxis und besonders die Geschichte dieser ganzen Steuer zu beachten). Er sucht ihre selbständige Entwicklung in den Städten Oesterreichs zu begründen, unabhängig von der Grundsteuer. Oesters, auch in Deutschland, ging es ebenso, aber ob es sich ganz verallgemeinern läßt? Und auf dem Lande ging es doch nicht ganz ebenso. Am meisten Beachtung für die Theorie verdient wohl die österreichische, dann die französische Gesetzgebung. S. über erstere Chlupp und Freiberger, über letztere Hock, Kaufmann und meine F.W. III, auch Ergänzungsheft S. 63 ff. v. Heckel, Finanzarchiv VIII. S. 57 ff. Die französische Gesetzgebung trifft die Gebäude zweifach (mit der Grund- und der Thür- und Fenstersteuer), einschließlich der Mobiliarsteuer sogar dreifach. Einiges im Katasterwesen ist ähnlich wie bei der Grundsteuer, auch begegnen mehrfach dieselben prinzipiellen Streitfragen, wofür jetzt auf das Vorige zu verweisen ist.

1. Wesen und Umfang der Gebäudesteuer.

§ 66. Sie war früher wohl mehrfach näher mit den schon in den alten Vermögenssteuern enthaltenen Grundsteuern verbunden und ist noch heute bisweilen ein besonderer Teil derselben (Frankreich) bis 1881 ungetrennt, seitdem eine eigene Abteilung der Grundsteuer), sonst aber gegenwärtig meist als selbständige Ertragssteuer eingerichtet, für den Boden (area) und das Gebäude (nebst Hof, Hausgarten) oder für letzteres allein, indem der Boden selbst noch der Grundsteuer unterliegt. Als Ertragssteuer will sie den aus dem Gebäude sich ergebenden Reinertrag treffen, der dem Eigentümer als solchem (oder dem dauernden Nutznießer) als Einkommen zufließt. Sie unterscheidet sich hierin von der technisch und sonst verwandten Wohnungs- und Mietsteuer (auch Haussteuer genannt, ein übrigens auch für die hier behandelte Gebäudesteuer bisweilen gebrauchter Name), welche den Benutzer der Wohnung (also eventuell auch wieder den Eigentümer als Selbstbewohner) als Verbrauchs-(Aufwands-)steuer treffen will (s. § 72a).

Mitunter gehen diese beiden Steuern in einander über, z. B. wenn gesetzlich oder thatsächlich der Eigentümer für den Bewohner (Mieter) die Wohnungssteuer auslegt (Oesterreich), „Zinskreuzer") oder umgekehrt der Bewohner die Gebäudesteuer für den Eigentümer. Auch wenn hier gesetzlich dem Steuerzahler das Recht zusteht, die ausgelegte Steuer sich vom anderen Teil ersetzen zu lassen (wie in Frankreich der Eigentümer vom Mieter die Thür- und Fenstersteuer fordern kann, was aber meist unterbleibt), geschieht das formell nicht immer und materiell kommt es auf die Regelung des Mietpreises an, die wieder von den Konjunkturen abhängt. Man kann daher eine Steuer wie die französische Thür- und Fenstersteuer recht wohl zu den Gebäude-Ertragssteuern rechnen. Aehnliches gilt doch auch von der britischen Haussteuer, den deutschen städtischen Mietsteuern 2c., wie man freilich auch umgekehrt die Gebäudesteuern vielfach mit als Aufwandsteuern nach gewissen Ueberwälzungsverhältnissen und praktischen Wirkungen (§ 67) anzusehen hat. — Die selbständige Entwicklung der Gebäudesteuer in den Städten, für städtische wie für staatliche Zwecke, zeigt für Oesterreich gut v. Myrbach a. a. O. Beachtenswert ist auch nach v. Myrbachs Darlegung, wie die Steuerexemtionen der Privilegierten (Adel, Geistlichkeit) auf die Ausbildung der Gebäudesteuer zur Realsteuer hinwirken mußten, um die großen Nachteile für die Städte und besonders für die Bürger zu verhüten, wenn städtische Gebäude so durch Erwerb seitens der Privilegierten steuerfrei wurden und demgemäß die Steuerlast für die übrigen Grundbesitzer stieg[148]).

Der Umfang der Gebäudesteuer läßt sich verschieden bestimmen und ist in der Praxis auch nicht überall der nemliche, was bei statistischen Vergleichungen der Erträge zu beachten ist. Wegen des engen Zusammenhangs mancher Gebäudeerträge mit landwirtschaftlichen und gewerblichen Erträgen bietet die richtige Bestimmung des Umfangs auch prinzipielle und praktische Schwierigkeiten. Für die Besteuerung ist folgendes Schema von Gebäudearten zu beachten:

1. Unterscheidung nach dem Zweck: a. Wohngebäude, einschließlich Gebäude zur Aufbewahrung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen des Haushalts; b. Geschäfts- oder gewerbliche Gebäude für Produktions- und Erwerbszwecke, hier besonders α. landwirtschaftliche aller Art, β industrielle, merkantile (auch Lagerhäuser u. dgl.).

2. Unterscheidung nach der Lage: a. städtische, b. ländliche. Diese Unterscheidung auch in Kombination mit derjenigen von Wohn- und Geschäftsgebäuden.

148) Darüber Wagner F.W. III. § 28.

3. Nach der Art der Ertragserzielung: a. selbst bewohnte (wo der Wert der Wohnung eben Ertrag oder Einkommensteil), b. vermietete.

An und für sich läßt sich eine ganz allgemeine Gebäudesteuer oder eine auf gewisse Kategorien beschränkte durchführen und rechtfertigen. Das Vorgehen der konkreten Gesetzgebung muß sich nur dabei mit nach dem Vorhandensein und der speziellen Gestaltung anderer Ertragssteuern, besonders der Grund- und Gewerbesteuer richten. Die Reinerträge der Landwirtschaft und solcher Gewerbe, welche mit bestimmten Gebäuden technisch eng zusammenhängen, können nur sehr willkürlich auf die Gebäude einer- und die anderen Produktionsmittel anderseits zurückgeführt und entsprechend zerlegt werden. Das spricht wohl dafür, die Wohngebäude allein der besonderen Gebäudesteuer zu unterstellen, sobald eine angemessen eingerichtete Grund- und Gewerbesteuer besteht, um so mehr, da vielfach, besonders bei den vom Eigentümer selbst benutzten gewerblichen Gebäuden (auch in der Landwirtschaft), die spezielle Ertragsermittlung größere Schwierigkeiten macht und zum Teil nach anderen Methoden erfolgen muß als bei den Wohngebäuden. Werden die gewerblichen Gebäude dennoch mit besteuert, so müßte man also bei der Grund- und Gewerbesteuer eine entsprechende Gutschrift der Gebäudesteuer vornehmen. Sonst besteht für soviel Doppelbesteuerung.

Freilich macht bei einer Beschränkung des Umfangs der Gebäudesteuer auf die Wohngebäude wieder die Trennung der zu Wohn- und zu Gewerbszwecken dienenden Teile eines Gebäudes (auf dem Lande, teilweise auch in den städtischen Gewerben, besonders den Großbetrieben) und vielfach noch mehr (bei der Hausindustrie, kleinen Handwerken, auch manchen liberalen Berufen) der Umstand Schwierigkeit, daß derselbe Raum gleichzeitig beiden Zwecken dient. Das ist für eine allgemeine Gebäudesteuer geltend zu machen, bei welcher jedoch solchen Umständen, dem Mehr oder Weniger des Vorwaltens des einen oder anderen Zwecks, auch wohl Rechnung zu tragen ist.

Die Besteuerung der selbst bewohnten Häuser des Eigentümers ist geboten, denn dies Selbstbewohnen stellt eben den sonst in der Miete hervortretenden Ertrag dar.

Bestimmt man den Umfang mit nach steuertechnischen Zweckmäßigkeitsgründen, so empfiehlt sich auch die alleinige Besteuerung der Wohngebäude und hier wieder der städtischen, wo viele Häuser vermietet werden, am meisten.

Die Beibehaltung der Grundsteuer (für den Hausplatz oder die Area selbst, dann für den Hof, kleinen Garten) neben der Gebäudesteuer (Frankreich), Besteuerung der Area als bestes Ackerland, früher Rheinpreußen u. a. L. m.) kompliziert die Sache unnötig und ist besser aufzugeben (so in Preußen nach dem Gesetz von 1851, desgl. in Oesterreich).

Die Praxis zeigt manche Verschiedenheiten in der Bestimmung des Umfangs und demnach in Betreff der „Gebäudesteuer-Freiheiten“ für gewisse Kategorien von Häusern. Von diesen sind dann noch bleibende und zeitweilige „Steuerbefreiungen“ von Häusern an sich steuerpflichtiger Gattungen zu unterscheiden: aus Spezialtiteln, so namentlich wegen des Zwecks, dem sie dienen, und wegen der Person des Eigentümers, für „öffentliche“ (in verschiedener Auffassung und Begrenzung, insbesondere für die Gebäude der Verwaltungszwecke des Staats, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körper, auch für kirchliche, Schul-, Kranken-, Armenanstaltsgebäude u. dgl. m.) bleibend; ferner für Neubauten zeitweilig, mitunter im Interesse der Förderung des Neubaus (nicht immer passend, weil leicht nur spekulative Steigerung des Werts der Baustellen und der Bodenrente begünstigend, wie man in Wien bei der Stadterweiterung auf dem Glacis erfahren hat), gelegentlich auch wegen und während „Leerstehens“ der Häuser (Nichtvermietung von Miethäusern), oder wegen „Nichtvermietbarkeit nach den Ortsverhältnissen“, wo auch Ermäßigungen des Steuersatzes oder Begün-

stigungen in der Veranlagung (Annahme geringerer Größe u. dgl.) vorkommen (für „Schlösser" und ähnliche Gebäude).

Beispiele der Gesetzgebung. Preußen, Gesetz vom 21. Mai 1861, § 2; steuerfreie Kategorien die unbewohnten, nur zum Betrieb der Landwirtschaft dienenden, auch die zu gewerblichen Anlagen gehörenden, die nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien, Rohstoffen, zur Stallung des gewerblichen Zugviehs gehören. Halb besteuert (2%) die ausschließlich oder vorzugsweise dem Gewerbebetrieb dienen (Fabriken, Hüttenwerke, Mühlen ꝛc. mit den zugehörigen Vorratsräumen). Steuerbefreiung genießen „öffentliche Gebäude" im weiten Umfang. Für Neubauten und Verbesserungen Befreiung für 2 Kalenderjahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie nutzbar geworden. Bayern, Ges. v. 15. August 1828, 19. Mai 1881: allgemeine Haussteuer von der „Nutzung" aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande. Von der Steuer befreit nur alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser, diejenigen Stiftungsgebäude, in denen öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten, Schloßgebäude der Standesherren. Oesterreich, Gesetz v. 23. Jan. 1820: steuerpflichtig alle Wohngebäude; öffentliche, kirchlichen, humanitären Zwecken dienende Gebäude sind im allgemeinen steuerfrei, darüber viel Spezialbestimmungen. Zeitliche Befreiungen wegen Neubauten (früher 3–20, auch bis 30 Jahre), mit vielen Einzelbestimmungen (10. Febr. 1835 für eine Reihe von Kronlanden), 1848 ff. mehrfach Befreiungen, um im Interesse der Arbeiter ꝛc. zum Bauen anzueifern (12—20jährig!) Generelle neue Regelung durch Gesetz v. 3. März 1868 und Gesetz v. 15. März 1868 und Ges. v. 15. März 1876 (15–20jährig für gewisse Neubauten), jetzt endgültig durch Ges. v. 25. März 1880 (12 Jahre; doch dabei keine Befreiung von anderen öffentlichen Lasten, wie Gemeindezuschläge u. dgl. Ferner werden auch von diesen zeitweilig steuerbefreiten Häusern 5% Steuer des erzielten Reinertrags genommen, wobei bei den ganz hauszinsfreien Häusern vom Rohertrage zur Feststellung des Reinertrags die Hypothekenzinsen abgehen, Ges. v. 9. Febr. 1882[149]). Neue, übrigens sehr verklausulierte Bestimmungen über bedingte Steuerfreiheit von Neubauten mit Arbeiterwohnungen (zugleich mit Maximalgrenzen für die Mietpreise im österr. Gesetz v. 9. Februar 1892[150]). Der nationalökonomische Vorteil solcher Befreiungen ist sehr fraglich. Nur die enorme Höhe der österreichischen Hauszinssteuer erklärt sie[151]). Zeitweilige Befreiung von der Hauszinssteuer bei Leerstehen. — Frankreich: Viele besondere Bestimmungen bei der Grund-, der Thür- und Fenster- und der Wohnungssteuer. Z. B. die zum landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Gebäude werden zur Grundsteuer nur für den Boden nach dem Satze des besten Ackers in der Gemeinde besteuert, und sind frei von der Thür- und Fenstersteuer. Letzteres auch die „Manufakturen", Fabriken u. dgl.[152]). Die Neubauten unterliegen der jetzigen Gebäudegrundsteuer vom 3. Jahr nach der Vollendung an.

2. Berechtigung, Verhältnismäßigkeit, Ueberwälzung der Steuer.

§ 67. In einem allgemeinen System der Ertragssteuern ist eine besondere Gebäudesteuer berechtigt, ja notwendig und unter heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen, sowie aus steuertechnischen Gründen ist auch eine völlige Lostrennung derselben von der Grundsteuer und eine Verselbständigung das Richtige. Nur ist zu beachten, daß gerade die Gebäudesteuer von dem eigens bewohnten Hause, ebenso wie die Wohnungs- (Miet-) Steuer, in besonderem Maße den Charakter einer Verbrauchssteuer und damit einer solchen Einkommensteuer annimmt, bei welcher aus einem einzelnen, wenn auch wichtigen Aufwand auf die Höhe des Einkommens geschlossen wird. Darin liegt eine bedenkliche Seite dieser beiden an die Wohnung sich anknüpfenden Steuern, da gerade der Schluß vom Wohnungsaufwand auf die Höhe des Einkommens ein unsicherer ist und dieser Aufwand in sehr verschiedenem Verhältnis zum Einkommen steht.

Ein Haupteinwand gegen die Wohnungs- oder Mietssteuer, vollends, wenn diese (Berlin 6⅔%, Wien 9½% und andere österreichische Orte (1–10%), abweichend Paris) als proportionale, gleichquotige, statt wenigstens als progressive und in diesem Fall erst annähernd gleichquotig werdende eingerichtet ist! S. unten § 72a.

Die richtige Verhältnismäßigkeit der Gebäudesteuer zu den anderen Ertragssteuern, selbst nur zur nächst verwandten Grundsteuer, fehlt regelmäßig, sogar noch in stärkerem Grade als für die Grundsteuer. Ein höheres Ausmaß der Gebäudesteuer,

149) S. über eigentümliche Konsequenzen hier von v. Myrbach, a. a. O. in Z. f. St.W. 1885 S. 137, auch 132.

150) Darüber Groß, in Z. f. V. I, S. 279, auch Eheberg, Art. Gebäudesteuer im H.W. Suppl. Bd. 1, S. 329.

151) Chlupp § 104–106, Freiberger § 116–121. Ueber Nachlässe in Oesterreich wegen Leerstehens der Wohnungen eb. § 114 (nur bei Hauszins-, nicht bei Hausklassensteuer).

152) S. Perroux-Joppen, a. a. O. Nr. 281, Wagner, F.W. III. S. 466. Die ganze Gebäudebesteuerung Frankreichs durch 2–3 Steuern zu kompliziert.

besonders in Städten, wo die „Konjunkturen" die Mieten ohne neue Leistungen des Eigentümers steigern, ist aber gerechtfertigt. Hier gilt im wesentlichen das in § 49, 50 Gesagte.

Die Gebäudesteuer, besonders in Städten (§ 69) ist die am einfachsten durchzuführende Ertragssteuer, eine Erneuerung ihres Katasters viel leichter als bei der Grund- und Gewerbesteuer, weshalb sie auch öfters, schon in kürzeren Perioden, eintritt, selbst jährlich (österreichische Hauszinssteuer). Vollends bei schwieriger Finanzlage und daraus hervorgehender fiskalischer Tendenz der Gesetzgebung und Verwaltung (Oesterreich) wird daher diese Steuer besonders leicht im Ertrag gesteigert, dadurch aber unverhältnismäßig hoch gegenüber den anderen Ertragssteuern werden (Oesterreich). Dazu trägt auch ihr regelmäßiges Wachstum durch die hinzukommende Steuer für Neubauten bei. S. die statistischen Daten oben in § 49. In allen den dort angeführten Ländern ist die Quote der Gebäudesteuererträge vom Gesamtertrag der direkten Steuern und besonders gegenüber der wesentlich stabilen Grundsteuer in beständiger Steigerung begriffen, freilich mit unter dem Einfluß der Neubauten, die wieder aus der raschen Vergrößerung der Städte hervorgehen. So stieg in wenigen Jahren, 4—6—10, (nach den oben S. 330 angegebenen und einigen älteren Daten) die Quote der Gebäudesteuern von allen direkten in Preußen von 18,8 auf 19,9 in Bayern von 15,7 auf 17,7, in Oesterreich sogar von 24,6 auf 30,4, in Ungarn von 10,8 auf 12,3, in Frankreich (Gebäudegrund- und Thür- und Fenstersteuer) von 24,5 auf 25,6%. Die übliche Willkür in allen diesen Dingen, auch bei den euphemistisch „rationell" genannten Ertragssteuer-„Systemen", ergiebt sich u. a. auch aus der Ungleichheit der Quoten, welche die Gebäudesteuer von den direkten Steuern in verschiedenen Ländern ausmacht, speziell aus dem Verhältnis der Erträge der Grund- und Gebäudesteuern, wobei freilich auch zu beachten, ob und wieweit die Gebäude auch der Grundsteuer unterliegen.

Die Zuversicht, daß durch die „Ueberwälzung" der Gebäudesteuern (ähnlich der Mietsteuern) schon die richtige und gerechte Ausgleichung in der Verteilung der Steuerlast herbeigeführt werden würde, will auch hier wenig besagen. Ob und in welcher Richtung (vom Eigentümer auf den Mieter bei der Gebäudesteuer oder umgekehrt, vom Mieter auf den Eigentümer bei der Mietsteuer oder umgekehrt) und in welchem Maße die Steuer überwälzt (fort- oder rückgewälzt) wird, das hängt in der Praxis besonders von dem maßgebenden Einfluß der gerade obwaltenden „Konjunkturen" ab, worauf der Einzelne unmittelbar wenig oder keinen Einfluß hat. Mietpreis und Steuerbetrag bilden hier zusammen eine Größe, welche sich im ganzen nach diesen Konjunkturen, den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage ꝛc. ändert.

Die Fortwälzung der Gebäudesteuer auf den Mieter wird gelingen bei einer das Angebot und dessen etwaige Vermehrung durch Neubauten ꝛc. noch übersteigenden Nachfrage nach Wohnungen, namentlich wenn die Kaufkraft der Konsumenten ohnehin noch gleichzeitig gestiegen ist, und das Bauen teuerer wird, — also wenn die Bedingungen für Mietsteigerung so wie so günstig liegen, z. B. in großen Städten in der Zeit aufsteigender volkswirtschaftlicher Konjunktur überhaupt (Deutschland 1871 ff.). Umgekehrt, wenn die Verhältnisse gerade entgegengesetzt sind. Selbst die mietkontraktliche Uebernahme des Quotenanteils an der Gebäudesteuer durch den Mieter (Berlin) wird dann die Belastung des Eigentümers nicht verhüten, denn eventuell wird eben die Miete entsprechend herabgehen. Gelingt in gewissen Konjunkturen die Belastung des Mieters, so kann freilich auch ein Rückwälzungsprozeß eintreten, besonders bei hohen, die Wohnungsausgabe im ganzen erheblich steigernden Steuern (Wien und andere österreichische Städte): die Mieter begnügen sich mit kleineren oder schlechteren Wohnungen, so daß bei den größeren der Eigentümer wieder belastet wird, bei den kleineren aber der Preis um so mehr steigt, also eine verhängnisvolle Mehrbelastung der „kleinen" Leute als Mieter. Sehr ungünstig kann die Lage der Hauseigentümer in herabkommenden, an Bevölkerung sinkenden Orten werden, wo sie dann die Steuer ganz zu tragen haben, denn nach der technischen Natur und Dauer der Wohngebäude, ihrer öfters beschränkten Benützung für gewerbliche Zwecke kann eine sofortige Angebotsverminderung, hier die Voraussetzung einer Fortwälzung der Steuer, nicht erfolgen. — Der Eigentumswechsel von Häusern (Kauf, Erbgang) giebt wohl besonders Gelegenheit zu „Steueramortisationen", indem der kapitalisierte Steuerbetrag am Uebernahmspreise abgeht und somit der neue Erwerber eigentlich keine Gebäudesteuer entrichtet. Gute Belege für dies alles in Oesterreich bei der hohen Hauszinssteuer, neue Steuererhöhungen wohl mit dem Hinweis auf diese Steueramortisation motiviert[153]).

Diese eigentümlichen Ueberwälzungsverhältnisse der Gebäude- als Ertragssteuer und der Wohnungs- als Verbrauchs- bezw. Einkommensteuer sind bei der speziellen Regelung dieser Steuern, so in Betreff des Steuerfußes, je nach den vorhandenen konkreten Umständen möglichst mit zu berücksichtigen.

153) S. v. Myrbach a. a. O. Z. f. St.W. 1885 S. 115. Näheres über die Ueberwälzung der Hauszinssteuer eb. S. 405 ff. Der Einwand gegen mich daselbst enthält m. E. keine genügende Widerlegung meiner Auffassung der praktischen Vorgänge.

3. Veranlagung der Gebäudesteuer.

§ 68. Hier sind wieder die verschiedenen früher besprochenen Katastersysteme (§ 33, 54 ff.) anwendbar und thatsächlich in Anwendung[154].

Da wenigstens bei vielen und in unseren Zeiten bei immer mehr Gebäuden, besonders bei den städtischen, namentlich den vermieteten Wohngebäuden eine direkte Ertragsermittlung nicht schwierig, jedenfalls leichter als fast bei allen anderen Ertrags- (und Einkommen-) Steuern ist, so empfiehlt sich für stadtartige Wohnorte und für diejenigen Gebäude, bei welchen die Verhältnisse auf dem Lande ähnlich liegen, der Ertrags- statt des Wertskatasters und der Abschätzungs- statt des Klassenkatasters. Nur in Ermangelung genügender Anhaltspunkte für die Ermittlung des individuellen Ertrags, daher bei ländlichen Wohngebäuden, wird eine Klassenkatastrierung nach passend gewählten Merkmalen anzuwenden sein. Zu solchen Merkmalen, neben anderen, kann auch der Flächenraum des überbauten Grundstücks (zuzüglich des Hofraums und kleiner Hausgärten) gerechnet werden. In diesem speziellen Falle, nicht in demjenigen des Ertrags- und Abschätzungskatasters, erscheint eine Gebäude-Grundsteuer oder die prinzipielle Ausdehnung der Grundsteuer auf die Gebäude (Frankreich) noch jetzt erwägenswert, wenngleich auch hier nicht unbedingt zweckmäßig oder gar notwendig. Im wesentlichen hat man es daher bei den modernen Gebäudesteuern mit zwei typischen Hauptformen, wie sie am besten die österreichische Gesetzgebung unterscheidet, zu thun, für welche auch die österreichische amtliche Terminologie passend ist: eine Gebäude- (oder Haus-) Zinssteuer und eine Gebäude-Klassensteuer. Die sonst vorkommenden Formen lassen sich wenigstens an dies Schema anreihen und gehen mehr oder weniger in diese zwei Hauptformen über[155].

1. Die Hauszinssteuer.

§ 69. Sie ist besonders für Städte, wo fast alle oder doch die Mehrzahl der Gebäude, namentlich der Wohngebäude vermietet werden, passend. Auf dem Lande, zum Teil auch in kleinen Städten, eben deshalb im allgemeinen nicht. Sie hier speziell auf die vermieteten Gebäude anzuwenden, ist zwar möglich, hat aber das Bedenken, daß die anderen Häuser der zweiten Gebäudesteuerform unterliegen und die richtige Verhältnismäßigkeit zwischen den zwei Steuern dann besondere Schwierigkeiten macht.

In Oesterreich Hauszinssteuer ursprünglich nur in den Kronlands-Hauptstädten, den Wiener Vororten und einigen anderen Städten, so in den böhmischen Bädern, seit 1849 in allen Orten, wo mindestens die Hälfte der Häuser wirklich vermietet, und sonst noch bei denjenigen

154) Zum Teil zeigt sich dabei eine gewisse historische Entwicklung von der Gebäude-Grundsteuer zur Gebäude-Klassen- und schließlich zur Gebäude-Zinsertrag-Steuer. Stein (F.W. 4. A. II. S. 60, 71 ff.) konstruiert dergleichen aber, wie gewöhnlich in seinen geschichtlichen Darstellungen, zu sehr in die Dinge hinein, als daß er es aus ihnen ableitet, er verallgemeinert daher auch zu sehr. S. jetzt bes. v. Myrbach's Aufsatz, wo die Ausführung gegen Stein, u. a. Z. f. St.W. 1885 S. 129, zu beachten ist. Der Unterschied zwischen Hauszins- und Hausklassensteuer ist doch weniger ein historischer, als ein auf dem Unterschied von Stadt und Land, bez. größerer Stadt und kleineren Orten beruhender, insofern bleibender. Und auch die Gebäudegrundsteuer (Frankreich!) kann doch verbleiben. Hier ist sie erst kürzlich (1881 ff.) von der agrarischen Grundsteuer abgetrennt und noch später erst in eine Quotitätssteuer vom Mietertrage, m. a. W. jetzt auch in eine Hauszinssteuer verwandelt worden.

155) Die Unterscheidung bei A. Smith, Rau u. a. zwischen eigentlicher Grundrente, vom überbauten Platze, und Baurente, von dem durch das Haus selbst repräsentierten (verwendeten, bez. noch vorhandenen) Kapital im Reinertrag des Gebäudes ist zwar für einige volkswirtschaftliche und Steuerfragen in Betreff der Gebäude beachtenswert, aber nötigt nicht allgemein, sie in der Gebäudebesteuerung selbst weiter zu berücksichtigen. Sie kommt u. a. bei der Normierung der Abzüge für Erhaltungskosten vom Rohertrage (Hauszinssteuer) mit zur Geltung.

Die österreichische Gesetzgebung und deren geschichtliche Entwicklung ist von allgemeinstem Interesse; s. das Nähere jetzt in dem Aufsatz von v. Myrbach. Auch die Novelle vom 1. Juni 1890.

Häusern, die anderswo gelegen, wirklich vermietet sind[156]). In Preußen die analoge Steuer nach dem Nutzungswert (Ges. v. 1861, § 6) in den Städten und ländlichen Ortschaften, wo eine überwiegende Zahl von Wohnhäusern regelmäßig vermietet wird[157]). In Bayern Steuer nach wirklichem Mietzins da, wo in wirklichen Mietbeständen genügende Anhaltspunkte vorliegen (Ges. § 4).

Bei der Hauszinssteuer wird zunächst der Rohertrag aus den Mietzinsfassionen der Eigentümer, zu deren Abgabe letztere eventuell zu verpflichten sind, etwa unter Kontrolle der Mieter, ermittelt. Dies läßt sich bei der relativen Leichtigkeit anderweiter Kontrollen ziemlich sicher und auch ohne zu viel Mühe individuell für jedes Gebäude (bezw. Grundbuch-Einheit) thun, weshalb denn auch der Abschätzungs- vor dem Klassenkataster hier den Vorzug verdient. Unvermietete, auch eigens bewohnte Gebäude oder Teile von solchen werden nach Vergleichung durch Taxatoren, eventuell unter Mitwirkung von Kommissionen eingeschätzt, ebenso Häuser, die gleich zusammen mit anderem Zubehör (Möbel, Gewerbseinrichtungen) vermietet werden.

Bei dem, namentlich in Städten, zumal in Großstädten, so individuellen Charakter der Wohnhäuser — nach Lage, Beschaffenheit 2c., eine Annahme, welche mit der Thatsache schablonenhaften Kasernenstils nicht im Widerspruch ist — entspricht dies Verfahren der Sachlage am besten. Sehr spezielle Vorschriften in Oesterreich, namentlich bei hohen Steuersätzen besonders wichtig[158]). In Bayern (Ges. v. 1828 und von 1881, § 4. 8 ff.) besondere Ermittlung von vermieteten Musterhäusern, die von den Interessenten nicht abgelehnt sein dürfen, wonach dann Einschätzung der unvermieteten Häuser und Hausteile. Einige Abänderungen in Einzelheiten dieser Vorschriften im Ges. v. 1881 gegen dasjenige v. 1828[159]).

Der Rohertrag kann für die Hauszinssteuer (ebenso für die verwandte Wohnungssteuer) in der geschilderten Art unschwer jährlich oder selbst in noch kürzeren Perioden (den üblichen Quartalsterminen 2c.) ermittelt werden. Dies entspricht dem Prinzip der Besteuerung nach dem wirklichen Ertrage, würde daher bei einer Hinüberführung der Hauszinssteuer in eine Einkommensteuer ganz richtig sein. Im Ertragssteuersystem, besonders gegenüber der fast stabilen Grundsteuer, aber außerdem auch noch gegenüber der weniger beweglichen Hausklassensteuer führt dies Vorgehen jedoch zu neuen bedenklichen Ungleichmäßigkeiten, in Zeiten fortschreitender Mieterhöhung zu einer einseitigen Steigerung der Hauszinssteuer. Denn bei den anderen Ertragssteuern kann entweder, wie bei der Grundsteuer, keine solche jährliche oder überhaupt in kurzen Perioden erfolgende Erneuerung des Katasters stattfinden, oder sie hat, wie bei der Gewerbe-, der Hausklassensteuer, nach der Veranlagungsart dieser Steuern, nicht die Folge, daß die wirklichen Erträge so genau als bei der Hauszinssteuer ermittelt werden. Deswegen empfiehlt es sich, doch auch bei letzterer von jährlichen Revisionen abzusehen, mindestens bei der Staatssteuer — anders eventuell bei der Kommunalsteuer — und überhaupt die Roherträge nach dem Durchschnitt einer Reihe von Jahren im Kataster festzustellen.

Freilich werden dadurch wieder diejenigen Häuser begünstigt, deren Erträge nun während der Dauer der Revisionsperiode stärker als die von anderen wachsen: ein inhärenter Mangel des Systems, der sich auch bei stabilen Grundsteuern zeigt. Man könnte dem durch Eingliederung der Gebäudesteuer in die Einkommensteuer wohl abhelfen und dann etwa, nach Schäffles Vorschlägen[160]), die hervortretende „Prioritätsrente" der bevorzugten und im Mietertrage rascher steigenden Gebäude zu besteuern suchen mittelst eines höheren, auch eines progressiven Steuerfußes und auch „durch einen skalenmäßig auf- und absteigenden Zuschlag (und Abschlag) an den Gebäudesteuersätzen per Quadratmeter Grundfläche 2c. und im Maß der Zu- (und Abnahme) der Brutto- oder Nettorente per Quadratmeter Grundfläche".

Jährliche Erneuerung auch der Staatshauszinssteuer wie schon bisher so auch im neuen Gesetz von 1882 in Oesterreich, wodurch diese Steuer, auch abgesehen von ihrem hohen Fuße,

---

156) Chlupp S. 100; v. Myrbach, Z. f. St.W. 1885, S. 116; Freiberger, § 97. S. auch die Modifikationen in der Novelle von 1890 zu dem Ges. v. 1882. F.A. IX, 257, mit Bericht des Herrenhauses.

157) Ueber die preußische Gebäudesteuer s. das umfangreiche Werk von Gauß, Die Gebäudesteuer in Preußen 2c. 2. Aufl. 1882.

158) S. v. Myrbach a. a. O. S. 134 ff.; Freiberger § 104—106.

159) Vgl. Jacob Hock, Finanzverwaltung Bayerns, II. § 171.

160) S. darüber Schäffle, Steuerpolitik, S. 315 ff.

hier so sehr schwer geworden und zur Hausklassen- und den anderen Ertragssteuern in Mißverhältnis gekommen ist. So stieg z. B. (freilich in Zusammenhang mit städtischer Entwicklung) der Ertrag der Hauszinssteuer von 1882—1887—1893 von 19,63 auf 23,21, 25,70 Mill. fl., sank der Ertrag der Hausklassensteuer von 5,50 auf 5,44 Mill. fl. bis 1887, und 1892 und 1893 betrug er auch nur wieder 5,74 und 5,59 Mill. fl. [161]). — In Preußen dagegen Berechnung des „Gebäudesteuer-Nutzungswerts“ nach dem mittleren jährlichen Mietwert, dieser nach den durchschnittlichen Mietpreisen der dem Veranlagungsjahre unmittelbar vorangegangenen 10 Jahre. Revision dieser Veranlagung alle 15 Jahr (zum ersten Male für 1880 wirksam geworden, nach Durchschnittspreisen von 1870—79): ungemein viel günstiger bei steigenden Mieten für die Eigentümer (und daher für die etwa durch Ueberwälzung getroffenen Mieter) als in Oesterreich; bei dem mehrfachen lokalen Sinken der Mieten vor und nach 1880 gegen die hohen Sätze der Jahre 1871 ff. allerdings in der ersten Zeit nach der Revision auch mißlich empfunden (Klagen gerade darüber in Petitionen an den Landtag). Auch die starke ruckweise Steigerung der Gebäudesteuer von der einen zur anderen Revisionsperiode ist in Preußen störend. Durch die gerade nach Ablauf der zweiten Revisionsperiode (1895) eingetretene Ueberlassung der Staats-Gebäudesteuer an die Gemeinden hat sich das hier nicht mehr so geltend machen können. — In Bayern (§ 32 des Gesetzes) zehnjährige Revisionsperioden in Aussicht genommen, auf Anordnung der Finanzbehörde oder auf Antrag mindestens des dritten Teils der Steuerpflichtigen. — In Frankreich der Bau selbst zur Grundsteuer nach dem Mietwert mit 10jährigem Durchschnitt besteuert (neben der Flächenbesteuerung). Auch die Einschätzungen zur neuen Quotitätssteuer sollen alle 10 Jahre revidiert werden [162]).

Vom Rohertrag gehen Kosten für Assekuranz, Reparaturen, Abnützung 2c. ab. Für letzteren Posten ist genau genommen eine Zeitrente zu veranschlagen, welche in dem Zeitraum bis zu völliger Abnutzung des Hauses aus der Nutzung des Hauses bezogen und mit Zins und Zinseszins kapitalisiert das erforderliche Neubau-Kapital wiederersetzt (sogenannte Neubaurente, Reädifikationsrente). Alle diese Kostenposten sind nach Klima, Lage, Baumaterial, Alter, bisheriger Aufwendung von Erhaltungskosten, daher jeweiligem Zustand des Hauses individuell sehr verschieden und schwierig einzeln für jedes Gebäude abzuschätzen. Zur Abhilfe bieten sich zwei Verfahrungsarten.

1) Bei an sich niedrigen Steuersätzen und bei der Zugrundelegung langjähriger Durchschnitte der Mietpreise, woraus sich in fortschreitenden Gemeinwesen ohnehin eine Ermäßigung des Steueranschlags im Verhältnis zum gegenwärtigen wirklichen Ertrage ergiebt, kann man wohl auf besonderen Abzug der Erhaltungskosten verzichten und insoferne die Gebäudesteuer als eine Art Rohertragssteuer auflegen (Preußen, 1861): prinzipiell natürlich ein Fehler, praktisch aber unter den beiden gemachten Voraussetzungen, welche in Preußen zutreffen, kein großer. Die weniger guten Gebäude werden dabei allerdings etwas schwerer getroffen, worin für Neubauten eine wohl zu billigende kleine Prämiierung besseren Baumaterials liegt.

2) An sich richtiger und bei hohen Steuersätzen auch notwendig ist das zweite Verfahren, für sämtliche vom Rohertrag abgehende Kosten bestimmte, am besten nach durchschnittlicher Bauart, nach Baumaterial, Alter u. dgl. m., daher mit, aber nicht nur, nach Orten abgestufte, klassenweise festgesetzte Abzugsprozente anzuordnen. Ein Prinzip des Klassenkatasters, bei dessen Anwendung freilich nicht ganz Gleichartiges doch gleich behandelt wird.

Besonders beachtenswert die österreichischen Bestimmungen, die die Abzüge nach Ortsklassen festsetzen, was dann allerdings die verschieden gebauten und beschaffenen Häuser desselben Orts recht ungleich treffen kann: 15% Abzug an Kosten in den ursprünglich der Hauszinssteuer unterworfenen Orten, daher namentlich in Wien, 30% in den Orten, wo diese Steuerform seit 1849 eingeführt wurde. So im wesentlichen auch noch im neuen Gesetz von 1882 [163]). In anderen Staaten z. B. ⅙, ¼ (so in Frankreich, schon bisher und auch nach dem neuen Gesetz v. 1891, bei Wohngebäuden ¼, bei gewerblichen ⅓, mit manchen speziellen Unterscheidungen, auch in Rheinland-Westfalen früher [164]). Niedrigere Abzugsprozente prämiiren, wie die Rohertragsbesteuerung, gutes Baumaterial. Der Staat nimmt dabei in der höheren Steuer auch noch un-

161) Oesterr. statistisches Jahrbuch 1894 S. 274.

162) Vgl. Wagner, F.W. III. § 188. Ergänzungsheft S. 63.

163) Freiberger § 96.

164) Rau III. § 341, Noten; Wagner F.W. III. S. 448. Ergänzungsheft S. 63.

mittelbarer an der Grundrente und ihrer durch Konjunkturen bedingten Steigerung Teil[165]. — Auch Reallasten können den Ertrag vermindern, was eventuell zu berücksichtigen ist, dann aber eine besondere Ertragssteuer für die Berechtigten bedingt. — Hypothekarische Schuldzinsen ließen sich zwar bei der Gebäudesteuer einfacher als bei der Grundsteuer berücksichtigen, da dort in der Regel das einzelne Steuerobjekt mit einem bestimmten Betrage Schulden belastet ist. Man könnte aber nur dann pro rata die Steuer zwischen der Zinsrente und dem Reste des Reinertrags verteilen, falls letzterer der jeweilig wirkliche ist. Gewöhnlich überlassen die Gesetze die Regelung dieser Dinge den Beteiligten (eine Ausnahme bildet auch hier wie bei der Grundsteuer der österreichische Einkommensteuerzuschlag von 1849 zur Gebäudesteuer, welcher gesetzlich dem Gläubiger mit 5% bei der Zinszahlung abgezogen werden darf). Meist wird der Schuldner die ganze Steuer zahlen[166].

Bei der Veranlagung der Steuer können und werden vielfach (z. B. in Preußen, Bayern) wieder bürgerliche Kommissionen, aus Vertretern der Gemeinden u. dgl. bestehend, beteiligt. Das ganze Geschäft ist nur wesentlich einfacher als bei der Grundsteuer.

Von dem festgestellten Reinertrag bezw. Nutzungswert wird dann im Quotitätssteuersystem ein festes (z. B. in Oesterreich, Preußen), eventuell auch ein jeweilig vom Gesetz bestimmtes (Bayern, § 7; durch das jedesmalige Etatsgesetz) Prozent Steuer erhoben, in den verschiedenen Staaten in ungleicher absoluter und relativer, d. h. zu den anderen Ertrags- und sonstigen direkten Steuern stehender Höhe, gewöhnlich auch in höherem Ausmaß (gleich oder annähernd gleich wie bei der Grundsteuer) als bei den übrigen Steuern und thatsächlich auch meist höher als bei der anderen, etwa noch bestehenden Form der Gebäudesteuer. Wird die betreffende Steuer als Repartitionssteuer behandelt, so hängt natürlich der endgültige Steuerfuß von dem Ergebnis dieser Austeilung mit ab (Frankreich, Gebäudegrundsteuer bis 1891, Thür- und Fenstersteuer jetzt noch)[167].

In Oesterreich der Satz von 16% im Ordinarium (seit 1850) für die ursprünglich mit der Hauszinssteuer belegten Orte, von 12% für die anderen Orte, dazu außerordentliche Zuschläge (seit 1849 ein Drittel, seit 1869 ein zweites Drittel) von 2/3, daher bezw. 26 2/3 und 20%, d. h. vom „Rohertrage" oder jeweiligen Mietertrage ca. 22,67 und 14%. Diese Sätze blieben im Gesetz von 1882 (für das neu in die Steuer bezogene Tirol, excl. Innsbruck, br. 15%). Enorme Sätze (zu denen auch noch städtische, auch Kronlands- und andere Zuschläge[168]) und Mietsteuern treten, z. B. in Wien), gegen die preußischen: 4 und bei gewerblichen Gebäuden 2% vom Nutzungswerte, der, aus 10jährigen Durchschnitten genommen, 15 Jahre lang gilt! Jene österreichischen Sätze auch viel höher als die reellen Sätze der Grundsteuer. Bevorstehende kleine Ermäßigung der Sätze in Verbindung mit der Steuerreform von 1896 (s. o. S. 295). Die preußischen für Wohngebäude möchten denjenigen der dortigen Grundsteuer wenigstens in vielen Gegenden kaum ganz gleichstehen. — In Württemberg hat man in der jüngsten Reform nach Beendigung der Kataster den Fuß der Gebäudesteuer mit dem der Gewerbe- und der Grundsteuer ganz gleichgestellt, auf 3,9%, von einer übrigens bloß 3% des Katastralwerts der Gebäude betragenden Gebäuderente[169].

2. Die Hausklassensteuer.

§ 70. Dies ist die relativ geeignetste Form der Gebäudesteuer für Wohngebäude auf dem platten Lande und in kleinen Städten, wo das Eigenbewohnen des Hauses die Regel bildet und auch das Vermieten von Hausteilen (Stockwerken, Zimmern) weniger vorkommt. Hier fehlt es an den Anhaltspunkten der Ertragsermittlung aus Mietpreisen. Man muß sich daher nach anderen brauchbaren Merkmalen umsehen, aus denen man den ungefähren Ertrag der Gebäude ableiten kann. Der „Wert" (Kaufpreis) der letzteren ist auch hier kein recht geeignetes solches Merkmal (s. unten), zumal öfters das Wohnhaus auf dem Lande enge mit den ländlichen Grundstücken und dem Wirtschaftsbe-

165) S. Schäffle, Steuerpolitik S. 314.

166) Ueber eigentümliche Verhältnisse in Oesterreich v. Myrbach a. a. O. S. 137. Ueber die 5%ige Steuer von den hauszinssteuerfreien Häusern (Ges. v. 1882 § 7) Freiberger § 103.

167) Plan seit länger, die Thür- und Fenstersteuer in eine Quotitätssteuer vom Reinertrag zu verwandeln (so in einem Gesetz v. 1892 angeordnet), aber noch nicht zur Ausführung gekommen. Wagner, Ergänzungsheft S. 61.

168) Statistisches über die österreichischen Zuschläge bei v. Myrbach, a. a. O. S. 144 ff. (in Mähren Orte mit bis 61,7% Gesamtgebäudesteuer vom Brutto-Mietertrag!).

169) Riecke, F.A. V, S. 323 ff. Im niedrigen Rentenanschlag liegt große Begünstigung.

trieb zusammenhängt, auch wohl Wohn- und Wirtschaftsräume unter demselben Dache sind. Dagegen bieten sich einige äußere, leicht zu ermittelnde, unbedenklich zu benutzende Merkmale, aus denen man einigermaßen auf den Ertrag schließen kann: so die Größe der Grundfläche, die Zahl der Stockwerke, Zahl und Größe der Stuben (eventuell mit Unterscheidung der heizbaren und unheizbaren, der „Zimmer“ und „Kammern“ u. dgl.). Mitunter, aber nicht allgemein, wird auch die spezielle Lage eines Hauses im Orte (wegen der davon abhängigen „Lagerente“) zu beachten sein, die aber in Dörfern u. dgl. weniger maßgebend ist. Bedenklicher ist die Zugrundelegung der Zahl (und Art, Größe) der Thüren und Fenster („Thür- und Fenstersteuer“, Frankreich[170]), früher England u. a. L. m.), schon weil dadurch zur Ersparung an Steuer doch immerhin ein unzweckmäßiges, gesundheitswidriges Bauen mit veranlaßt werden kann, wofür es auch in Frankreich nicht an Erfahrungen fehlt, mehr noch, weil aus diesen Momenten zu wenig sicher auf den Ertragswert rückzuschließen ist. Da sich hier der Ertrag ferner nicht genau, wie meist bei vermieteten städtischen Gebäuden, nach den Größenverhältnissen des Hauses richtet, diese vielmehr für den jeweiligen Eigentümer und Bewohner öfters mehr nur eine zufällige, nicht einmal bei größeren Häusern immer erwünschte Mitgabe sind, so sieht man passend von zu großer Individualisierung der Häuser bei der Aufnahme zu Steuerzwecken ab und bildet nach gewissen Kategorien von Merkmalen Steuerklassen, die einigen Spielraum gewähren. In diese Klassen werden dann die Häuser durch die Behörde, eventuell wieder unter Mitwirkung von Kommissionen, nach den gesetzlichen Merkmalen eingereiht. Jede Klasse erhält ihren festen Steuersatz, man kann aber auch wohl noch Ortsklassen mit höheren und niederen Sätzen dabei unterscheiden, bei der Verschiedenheit der Nutzungswerte meist mit nach der Ortsgröße nicht unpassend. Die Höhe der Sätze muß wenigstens einigermaßen im Verhältnis zu derjenigen der Hauszinssteuersätze stehen, darf aber, — mitunter muß sie — dahinter zurückbleiben. Denn nach den hier obwaltenden Umständen kann eine Ueberwälzung der Steuer nur ausnahmsweise erfolgen und thatsächlich nimmt die Hausklassensteuer mehr als die Hauszinssteuer den Charakter einer Wohnungs-, daher einer Verbrauchs- und bezw. Einkommensteuer an. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Hausklassensteuer nach ihrer Veranlagung mehr eine Roh- als Reinertragssteuer ist. Einzelne besondere Gebäude, „herrschaftliche“ Schlösser u. dgl. können bisweilen etwas höher, müssen aber mitunter gerade auch etwas niedriger veranlagt werden, wenn sie den notwendigen Wohnraum stark überschreiten und größere Erhaltungskosten machen.

Die Revision (Erneuerung) der Hausklassensteuer braucht nur in größeren Perioden zu erfolgen, wenn Neu- und Umbauten — auch hier nach Ablauf einer kleinen Steuerfreiheitszeit — hinzutreten. Dagegen sollte die Veränderung des Steuerfußes, insbesondere die Erhöhung, öfters stattfinden, um eingetretenen Veränderungen des Geldwerts und der Wirtschaftsverhältnisse Rechnung zu tragen und das richtige Verhältnis zur Hauszinssteuer zu erhalten.

Prinzipiell am richtigsten möchte die österreichische Hausklassensteuer sein, nur müßte sie noch etwas mehr Merkmale der Klassifikation anwenden, Ortsklassen einfügen und im Verhältnis zur Hauszinssteuer dort höher sein. Der beachtenswerte Reformversuch von 1863 ist gescheitert[171]). Die ursprünglichen Sätze des Gesetzes von 1820 sind übrigens nach und nach stark erhöht worden. 2 Hauptklassen: mit oder ohne Stockwerk und 12 Klassen nach der Zahl der Wohnbestandteile (3—1 in Kl. XII ohne Stockwerk, 36—30 in Kl. II ohne und in Kl. I mit Stockwerk). Steuersatz mit allen Zuschlägen 1 fl. 64 kr. in Kl. XII, 9 fl. 80 kr. in Kl. X, 39 fl. 10 kr. in Kl. VI, 122 fl. 50 kr. in Kl. II, 147 fl. in Kl. I. Ein gewisses weiteres Wachsen über 35 Wohnräume hinaus[172]). Jetzt nach Gesetz von 1882 nur Besteuerung nach der Zahl der Wohnräume, nicht mehr zugleich nach Stockwerken (auch sonst einige Abänderungen)[173]). Im Ganzen Erhöhung der

170) Wagner, F.-W. III. § 196, 197 (auch Statistik).
171) Vgl. Höfken, v. Lesigang a. a. O.
172) S. Chlupp S. 113 ff. über weiteres Einzelne; Freiberger § 109 ff.
173) v. Myrbach a. a. O. S. 123, 141 ff.; Freiberger S. 229. — Verschiedene Modifikationen sind in der Novelle v. 1890 erfolgt. S. F.A. IX, S. 257.

Sätze für größere Häuser: Min. Kl. XVI 3/4—1 1/2 fl. mit 1 Wohnbestandteil, Kl. XI mit 6 Bestandteilen 10 fl., Kl. VII mit 18—15 Bestandteilen 50 fl., Kl. V mit 24—22 Bestandteilen 100 fl., Kl. II mit 35—30 Bestandteilen 180 fl., Kl. I mit 40—36 Bestandteilen 220 fl., für jeden weiteren 5 fl. mehr. — Die französische Thür- und Fenstersteuer ist auch eine Art Hausklassensteuer, fehlerhaft nach dem schlecht gewählten Merkmal, zudem noch daneben die Gebäude-Grundsteuer und die mit der Personalsteuer verbundene Wohnungssteuer: drei direkte Steuern in Anknüpfung an dasselbe Objekt, wenn auch an verschiedene Steuersubjekte. Für die Thür- und Fenstersteuer bestehen zunächst 6 Ortsklassen nach der Volkszahl (unter 5000 bis über 100,000 Einwohner sind die Grenzklassen), dann für Häuser mit 1. 2. 3. 4. 5. Oeffnungen (nach Straßen, Höfen, Gärten) feste Sätze (zusammen also 30, von 30 Cent. bis 8 Fr. 50 Cent. Normalsatz), ferner für Häuser mit 6 und mehr Oeffnungen 3 mit den Ortsklassen kombinierte Klassen nach der Art der Oeffnungen, für Thor-, Magazinthore u. dgl. (1 Fr. 60 Cent. bis 18,80), gewöhnliche Thüren und Fenster bis incl. 2. Stock (60 Cent. bis 1,80), Fenster in der 3. und weiteren Etage (60—75 Cent. für jede Oeffnung). Diese Sätze modifizieren sich dann nach der Höhe des auf die Gemeinde zu verteilenden Steuerbetrags (Kontingents), da auch diese Steuer Repartitionssteuer ist. In Paris, Lyon, Bordeaux einige Aenderungen, namentlich neben einem abweichenden Thür- und Fenstertarif, Auflegung des Staatssteuerkontingents mit nach dem Mietertrag[174]. — Auch die preußische ländliche Gebäudesteuer ist in einer Hinsicht eine Art Hausklassensteuer, nur nach anderen Merkmalen (s. unten).

3. Andere Formen der Gebäudesteuer.

§ 71. Von anderen Formen der Gebäudesteuer, welche teils nur mehr oder weniger Abänderungen der beiden genannten typischen Formen sind, teils aber auch auf wesentlich anderen Prinzipien beruhen, sind von wichtigeren zu nennen:

1. Eine Klassensteuer der ländlichen Wohngebäude nach Maßgabe der „Gesamtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke", unter Mitberücksichtigung der Größe, Bauart, Beschaffenheit der Gebäude, auch der zugehörigen Hofräume und Hausgärten (Preußen).

Gesetz von 1861, § 7 ff. Klassensteuertarif mit festen Sätzen, so Stufe 1—6: 4—24 Sgr. für Wohngebäude von kleinen ländlichen Besitzern, die noch tagelöhnern u. dgl. müssen, desgleichen von kleinen Handwerkern, Fabrikarbeitern; Stufe 7—22: 1—8 Thlr. für Wohngebäude, die zu selbständigen ländlichen Besitzungen von ca. weniger als 1000 Thlrn. Ertrag gehören; Stufe 17—37: 4—30 Thlr., für solche, die zu größeren ländlichen Besitzungen von über 1000 Thlrn. Reinertrag gehören, dabei niemals höhere Stufe als für gleichartige Wohngebäude in den nächsten Landstädten. Viel Einzelnes bleibt hier in den Veranlagungskommissionen zu entscheiden übrig. Gleichmäßigkeit erscheint nicht stark verbürgt, was nur bei den geringen Steuersätzen weniger bedenklich. Steuer doch auch wohl noch niedriger, öfters in bedeutendem Maße, als die Hauszinssteuer.

2. Gebäudesteuer als Flächen-Grundsteuer, eventuell verbunden mit Ertragsbesteuerung des Gebäudes selbst (nach Mietwert u. dgl.). In letzterem Falle also der Hauszinssteuer verwandt oder selbst gleich. Wie schon bemerkt erscheint aber neben einer besonderen Ertragssteuer für Gebäude die Flächenbesteuerung unnötig und unzweckmäßig. Besteht letztere allein, für kleine Ortschaften, besonders des platten Lands (Bayern), so nötigt das zu recht willkürlichen Bestimmungen. Aus der Flächengröße, blos des Hausplatzes (Area) oder einschließlich des Hofes und kleinen Hausgartens, läßt sich zu wenig sicher auf die auch nur ungefähren Erträge des Hauses schließen.

Bayern, Gesetz von 1828, 1881, § 4, 6: da, wo in wirklichen Mietbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung, Annahme einer Ertragsgröße, welche „sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze berechnet", indem „das Produkt aus dem in Aren ausgedrückten Flächeninhalt und einem Ertragsanschlag von 5 Mark vom Ar die Verhältniszahl für die Haussteuer bildet", sogen. „Arealsteuer". Hierhin besonders Gebäude, die dem Betriebe der Landwirtschaft gewidmet, ländliche Schlösser und Pfarrhöfe. Steuerfuß in Pfennigen von der Mark, also als Prozent, auch hier durch das Finanzgesetz bestimmt[175]. Ertrag der Arealsteuer nur 1/6 der ganzen Gebäudesteuer (1886 692 000 M. gegen 3 716 000 aus der

174) v. Hock, S. 148, Perroux-Joppen, S. 76 ff., Wagner, F.W. III. S. 465 (Tarif). Reformplan v. 1892 und später s. o. in Note 167. 2,40% Steuersatz vom Reinertrag war zuerst in Aussicht genommen, dann 1894 ein Steuerfuß von 1,5% für Fabriken u. dgl. und ein mit der Ortsbevölkerungsgröße umgekehrt degressiver von 2,7—1,5% für Wohngebäude.

175) J. Hock (Neuforn), Finanzverwaltung Bayerns, II. S. 165.

Mietsteuer; 1893 bezw. 733 000, gegen 4 514 000 M. Ob dies schnellere Wachstum des Ertrags der letzteren den Verhältnissen entspricht oder mit auf der verschiedenen Veranlagungsmethode beruht? In diesem wahrscheinlichen Fall wäre das ein weiteres Argument gegen diese Arealsteuer. — In Frankreich bisher Veranlagung aller Gebäude zur Grundsteuer nach der Bodenfläche im Satz des besten Ackerlands der betreffenden Gemeinde, dann die meisten Gebäudekategorien auch nach dem Mietwert für den Bau (daher unter Abzug der Abschätzung für die Bodenfläche). Bei Wohnhäusern 10 jähriger Mietwert-Durchschnitt abzüglich ¼ für Kosten; aber dabei Minimum: für ein Wohnhaus mindestens das 2fache des Ertrags des besten Gemeindeackers nach Flächengröße, wenn bloß Erdgeschoß, das 2fache, wenn 2stöckig, das 4fache wenn mehr Stockwerke, anzurechnen. Abänderungen im genannten Gesetz von 1881 und 1890[176]).

§ 72. Im Vorausgehenden wurden namentlich Wohngebäude, wenn nicht das einzige, so doch stets das Hauptobjekt der Gebäudesteuer (§ 66), in der Erörterung vorausgesetzt. Soll die Steuer auf gewerbliche und dergleichen Gebäude ausgedehnt werden, so ist das bei zahlreichen davon, welche technisch für den Betrieb wesentlich nicht anders als Wohngebäude eingerichtet sind, immerhin leicht und im ganzen nach denselben Methoden wie bei letzteren auszuführen, so u. a. bei Gebäuden mit städtischen Läden, Komptoirs mit Werkstätten von mancherlei Handwerken. Schwierig wird die Sache bei denjenigen gewerblichen Gebäuden, welche speziell technisch den betreffenden Gewerbebetrieben angepaßt werden müssen, also bei mancherlei Fabriken, Hüttengebäuden, Mühlen, auch bei einigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, die alle meist gar nicht zugleich Wohnungen haben. Hier fehlen die Anhaltspunkte der Vergleichung mit anderen Gebäuden oder versagen die Hilfe, Vermietungen kommen zu wenig zahlreich vor, um sich daran zu halten und nach Vergleich zu schließen. Aus dem Ertrag des Gewerbes, selbst wenn man ihn genau kennte, läßt sich nur sehr willkürlich der auf die Gebäude anzurechnende Teil ausscheiden. Alles das spricht dafür, hier wenigstens die besondere Gebäudebesteuerung zu unterlassen und an ihre Stelle die Grund- oder (eventuell und) die Gewerbesteuer zu stellen. Will man das nicht so muß man nach anderen Merkmalen den ungefähren Ertrag dieser gewerblichen Gebäude zu ermitteln suchen. Am einfachsten ist, da auch die Verkaufspreise schwer festzustellen und hier vollends noch mehr als bei Wohngebäuden trügerisch sind, eine Schätzung, unter Anhalt an die Baukosten, aber eventuell mit Gewährung angemessener Ermäßigungen nach der thatsächlichen Bedeutung der Gebäude für das Gewerbe, dem sie dienen. Ohne ziemlich viel Willkür wird ein solches Taxationsverfahren nicht zu handhaben sein, aber das ist hier nicht zu ändern. Bei der Gewerbesteuer muß dann eine entsprechende Abrechnung des festgestellten Gebäudesteuer-Ertragswerts erfolgen[177]).

Die auch nur seltene Wertkatastrierung — gegenwärtiges Hauptbeispiel: Baden und Württemberg, auf deren oben erwähnte Gesetzgebung hier für das Einzelne verwiesen wird — ist bei Gebäuden im allgemeinen entschieden nicht so passend als die Ertragskatastrierung. Denn die Häuserpreise schwanken nach den Konjunkturen, auch der Bewegung des Zinsfußes, besonders und sind individuell sehr verschieden. Richtige Mittelwerte aus längeren Perioden sind dabei noch schwieriger auszuscheiden. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird daher hier wahrscheinlich nicht in demselben Grade als bei der Hauszinssteuer und wohl nicht einmal ebenso gut als bei der Hausklassensteuer erreicht[178]).

176) Perroux-Foppen S. 62. v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs S. 194. ca. 32% der bisherigen Grundsteuer ist auf die bebauten Grundstücke zu rechnen (um 1881 56,2 von 175 Mill. Frcs.). Wagner, F.W. III. § 188. Ergänzungsheft S. 63. von Heckel im Finanzarchiv a. a. O.

177) Aehnlich Rau, III. § 354—356.

178) Württemberg, Gesetz v. 28. April 1873 § 75: „Den Maßstab für die Besteuerung bildet der durch Schätzung zu ermittelnde Kapitalwert der Gebäude, d. h. derjenige Wert, um welchen ein Gebäude samt Grundfläche und Hofraite nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfange, Bauzustande, seiner inneren baulichen Einrichtung und nach den übrigen auf den Wert einwirkenden Verhältnissen, jedoch ohne Berücksichtigung der mit einem Gebäude etwa verbundenen nutzbaren Rechte, zur Zeit der Gebäudekatastrierung von dem Besitzer abgegeben und einen Käufer

Im übrigen ist die Einrichtung des Katasterwesens, die Evidenzhaltung und manches einzelne Verwaltungstechnische bei der Gebäudesteuer ähnlich wie bei der Grundsteuer, weshalb auf den Abschnitt über letztere verwiesen werden kann. Bei dem Wechsel der Verhältnisse sind Revisionen noch mehr als bei der Grundsteuer in angemessenen Zeitfristen geboten und auch viel leichter zu bewerkstelligen.

Zur Kommunalsteuer in Städten eignet sich die Gebäudesteuer mit am besten. Man kann durch sie die zufälligen Konjunkturengewinne an der Mietrente und dem Werte der Häuser gut mit besteuern, besonders bei öfterer Revision des Katasters. Diese Gewinne sind eine Folge der Gesamtentwicklung der Stadt an Bevölkerung, Wohlstand, Anziehungskraft und teilweise eine Wirkung speziell der Verwendungen öffentlicher Mittel für Verkehrs-, Schulwesen ꝛc., so daß die Gebäudesteuer hier einigermaßen die Aufgabe löst, das privatwirtschaftliche Steuerprinzip von „Leistung und Gegenleistung" zur hier berechtigten Anwendung zu bringen [179]).

Anhang. Wohnungs- oder Mietsteuer [180]).

Gesetzgebung. Die Steuer kommt als Staatssteuer, so im Auslande, als Gemeindesteuer auch in Deutschland vor. Ihr steuerpolitischer Charakter ist auch in den Gesetzen nicht immer ganz deutlich. Uebergang in die Gebäudesteuer und dieser bez. der Thür- und Fenstersteuer in die Wohnungssteuer kommt vor. Aus der Gegenwart sind besonders zu nennen: die britische Haussteuer, die wesentlich eine staatliche Wohnungssteuer, Gesetz über die inhabited house tax 1851, 14. u. 15. Vict. c. 36 (Vocke, Brit. Steuern, S. 464, Wagner, F.W. III. 256, Einführung eines degressiven Steuerfußes 1890, Wagner, Ergänzungsheft S. 19). Einführung einer neuen Staats-Wohnungssteuer, mit progressivem Steuerfuß nach Miethöhe und degressivem Fuß nach Ortsgröße, wegen der größeren Teuerheit der Mieter hier, in Rußland nach Gesetz vom 14./26. Mai 1893, mit als eine Art unvollkommner Einkommensteuer, immerhin für Rußland ein interessanter Vorgang [181]). Die französische Wohnungssteuer, als Teil der sogen. Personal- und Mobiliarsteuer (Ges. v. 1791, 1793, Grundlage jetzt Ges. v. 21. April 1832) (Wagner, F.W. III. S. 452, bes. § 192). Modifikationen 1889, 1891, Befreiung von kinderreichen Familien (Ergänzungsheft S. 67), öftere Reformpläne (eb.); dem steuerpolitischen Ziel nach auch die oben S. 358 genannte Thür- und Fenstersteuer, in der Ausführung ist dieselbe aber mehr Gebäudesteuer geworden. In Paris erfolgt die Aufbringung des Hauptteils des Personal- und Mobiliarsteuerkontingents nach einem progressiv (bez. degressiv) abgestuften Mietsteuertarif (Wagner, F.W. III. S. 461). — In Belgien ebenfalls Personal- und Mobiliarsteuer, in den Niederlanden frühere besondere staatliche Mietsteuer neben der Thür- und Fenstersteuer. — Von deutschen Gemeinden ist besonders Berlin zu erwähnen, wo nach der Beschränkung der indirekten Steuern auf einen kleinen Zuschlag zur Braumalzsteuer [182]), die Mietsteuer neben der Gemeinde-Einkommensteuer und der Gemeinde-Haussteuer, im Ertrage wenig hinter ersterer zurückbleibend, die Haussteuer dreifach übertreffend, einen Hauptteil des städtischen Steuerbedarfs bis vor Kurzem deckte (s. unten). Sie beruhte auf gesetzlicher Bestimmung von 1815, Verordnung v. 26. Jan., Regulativ v. 16. Sept. 1858. Neuerdings viel umstritten, besonders seit den scharfen Angriffen des Fürsten Bismarck auf sie, ist die

finden würde". Und dann nun noch die legale Fiktion einer gleichmäßigen 3% Rente von diesem Wert bei allen Gebäuden, um das Steuerobjekt zu erhalten!

179) S. Wagner, F.W. II. 1. A. § 422 ff., ferner S. 455 ff. 2. A. § 182. Auch die Litteratur über Kommunalbesteuerung (Gneist, von Bilinski, Wagner, Friedberg, Adickes u. a.), und die preußischen betreffenden Gesetzentwürfe sowie das nunmehrige Kommunalabgabegesetz v. 1893. Zur Deckung der „Ausgaben für Verkehrswesen" in den Gemeinden dürfte die Gebäudesteuer in Preußen schon bisher auch noch in besonderem Maße, mit höherem Steuerfuß herbeigezogen werden. Weiteres gehört nicht in diese Abhandlung von der direkten Staatsbesteuerung.

180) Diese im vorausgehenden Abschnitt von der Gebäudesteuer mehrfach mit erwähnte Steuer war in den ersten beiden Auflagen dieses Werks in Schall's Abhandlung von den Aufwandsteuern, systematisch richtig, kurz besprochen (2. A. § 32, S. 416), übrigens auch schon in meiner Abhandlung direkte Steuern (2. A. § 67, S. 253) in Kürze kritisiert worden. Auf Wunsch des Herrn Prof. Lehr, des neuen Bearbeiters der „Aufwandsteuern" in der 3. Auflage und des Herrn Herausgebers ist sie schon in der 3. Auflage in diese Abhandlung übernommen und ihr damit, aus äußeren Gründen, eine andere Stelle im System gegeben worden, welche sich, nach dem im Text Gesagten, übrigens immerhin ebenfalls rechtfertigen läßt. Doch beschränke ich mich auch jetzt auf eine anhangsweise Behandlung.

181) S. darüber v. Keußler, Finanzarchiv XI, S. 849, daselbst das Gesetz S. 858. S. unten.

182) Freilich abgesehen von den im „Gewerbsgewinn" der städtischen Gasanstalten und einzelner anderer ähnlicher Unternehmungen im Grunde miterhobenen Verbrauchssteuern. S. Wagner, F.W. II. 2. A. § 65.

Steuer doch bis zur 1893er allgemeinen Steuerreform geblieben, auch nicht umfassender revidiert, nur sind in den letzten Jahren kleine Mieten befreit, bez. im Steuerfuß ermäßigt worden. Der Normalsatz von 6⅔ Proz. war zuletzt (Gemeindebeschluß v. 21. Febr. 1889) bei Mieten bis 600 M. ermäßigt auf 5 Proz. bei Mieten von 300—600, 3 Proz. bei solchen bis 300 M. S. früher: Bruch, Berliner Mietssteuer, Städtisches Jahrbuch J. g. 3, 1869, S. 9 ff. (statistische Untersuchung über Zusammenhang von Miete und Einkommen). Neuere statistische Daten in Böckh's Berliner Statistischem Jahrbuch. Eine kommunale Mietsteuer bestand in Preußen noch in Frankfurt a. M., Halle, Danzig, Emden, Ottensen, Tönning und in kleinem Betrage in einigen kleinen Orten[183]. Die Steuerreform von 1893 war der Mietsteuer nicht günstig. Im Kommunalabgabegesetz vom 14. Juli 1893 § 23 ist ihre neue Einführung als Gemeindesteuer untersagt worden. Jede bestehende Steuer sollte auf ihre Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des neuen Gesetzes geprüft werden und bedurfte erneuter Genehmigung des Ministers der Finanzen und des Innern, ohne welche sie bis 1. April 1898 außer Kraft trat. In Folge dessen ist sie in Berlin und anderen Orten beseitigt worden. Auch in Oesterreich (u. a. in Wien) findet sich die Mietsteuer als Kommunalsteuer („Zinskreuzer"). S. Rau III. § 426, J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern S. 233, Pfeiffer, Staatseinnahmen II. S. 482 ff., Schäffle, Steuerpolitik S. 393, Roscher, F.W. § 160. Munk, Steuerbelastung Wiens und Berlins, 1888, S. 97 ff. Anhänger im Prinzip besonders die Verehrer der britischen Kommunal- und Lokalbesteuerung, in der „Benutzung von Realeigentum" die richtige Steuerbasis sehend (Wagner, F.W. III. § 157, 163). So die deutschen Freihändler wie Faucher (V. f. V. II.).

§ 72a. Die Wohnungs- oder Mietsteuer ist nach der steuerpolitischen Absicht eine direkte Steuer des Bewohners eines Hauses oder Hausteils als solchen, daher des selbstbewohnenden Eigentümers und des Mieters. Dadurch unterscheidet sie sich von der vorhergehenden Gebäudesteuer, welche als Ertragssteuer den Eigentümer treffen will (§ 66). Ihre thatsächliche Wirkung kann aber, wie diejenige der Gebäudesteuer, eine andere sein, d. h. durch Ueberwälzung kann ganz und teilweise dort der Eigentümer, wie hier der Mieter getroffen werden. Das regelt sich im vorauszusetzenden freien Verkehr mittelst des Mietzinses in der Höhe des letzteren.

Ob dabei, wie es vorkommt, die Wohnungssteuer vom Vermieter bezahlt, mit dem Recht, sie sich vom Mieter ersetzen zu lassen, wie z. B. in Wien, oder direkt von der Steuerverwaltung beim Mieter erhoben wird, wie z. B. in Berlin, macht für die endgiltige Tragung dieser Steuer und die entsprechende Regelung des Mietzinses auch kaum einen Unterschied, d. h. es besteht auch hier derselbe Sachverhalt wie im umgekehrten Fall bei der Gebäudesteuer, die ebenfalls mitunter beim Mieter eingezogen werden kann.

Gerade weil die Mietsteuer den Mietzins beeinflussen kann und, zumal in Städten mit aufsteigenden Mietkonjunkturen, wo die Wohnungsmiete mehr oder weniger den Charakter eines Monopolpreises annimmt, meistens thatsächlich beeinflussen wird, läßt sich auch der endgültige steuerpolitische Charakter dieser Steuer nur thatsächlich, nicht grundsätzlich feststellen. Wird sie vom Mieter ganz oder teilweise endgültig getragen, so ist sie in dem betreffenden Umfang eine Verbrauchssteuer („Aufwandsteuer"). Als solche unterliegt sie den allgemeinen Bedenken einer derartigen Steuer auf eine notwendige Bedürfnisbefriedigung und außerdem noch spezifischen Bedenken, welche aus der ökonomischen Natur des Wohnungsbedürfnisses und aus dem Verhältnis, in welchem der Aufwand für dies Bedürfnis zum Einkommen eines Jeden steht, folgen.

Bezieht sich die Steuer, wie mitunter (Berlin), mit auf gewerbliche Lokalitäten, Läden u. dgl., so nimmt sie, unter der Voraussetzung, daß sie nicht zu einer Mietermäßigung führt, wo sie dann den Vermieter träfe, die Natur einer Art Gewerbesteuer an. Aber nach der Art ihrer Veranlagung und Höhe in den einzelnen Fällen wird sie doch auch hier dem Bedenken großer Ungleichmäßigkeit ausgesetzt sein, — obwohl ja der „Mietaufwand" für Gewerbelokalitäten ein wichtiges und beliebtes Moment ist, um danach die Gewerbesteuer, allerdings nur mit, aufzulegen (französische Patentsteuer § 88). Uebrigens möchte öfters (städtische, besonders großstädtische Läden) die Mietsteuer hier die Ladenmiete drücken.

Diese Bedenken verbleiben auch und steigern sich selbst noch, wenn die Wohnungssteuer,

183) Ergänzungsheft IX der Preußischen statistischen Zeitschrift S. 109.

wie in Theorie und Praxis (Frankreich, neue russische Steuern von 1893) vorgekommen ist, als eine Art Einkommensteuer aufgefaßt wird, indem man aus dem Wohnungsaufwand (Miethöhe) auf die Größe des individuellen Einkommens schließt. Auch wenn dabei mögliche Kautelen, insbesondere durch Anlegung verschiedener Koeffizienten bei verschiedener Miethöhe zur Bildung des „steuerpflichtigen Einkommens", kleinerer bei niedrigem, größerer bei höherem Mietbetrage, benutzt werden, gewinnt man dennoch keine genügend brauchbare Grundlage für die Ermittlung des Einkommens. Eine demgemäß aufgefaßte oder benutzte Mietsteuer bleibt daher eine recht mangelhafte „Einkommensteuer".

In der kritischen Beurteilung muß, auch unter der Voraussetzung, daß die Mietsteuer vom Mieter getragen wird, zwischen diesem möglichen Doppelcharakter dieser Steuer unterschieden werden. Aber in wesentlichen, wenn auch zum Teil verschiedenen Punkten nötigen wichtige Bedenken zu einem ungünstigen Urteil.

Anderseits hat die Mietsteuer als Verbrauchssteuer auch gewisse Vorteile der letzteren, so den, sich an sichtbaren oder leicht ermittelbaren, auf „Leistungsfähigkeit", („Steuerfähigkeit") hinweisenden Aufwand anzuknüpfen. Auch als Einkommensteuer betrachtet bietet sich der Vorteil einer einfachen Veranlagung, ohne zu schwieriges, zu lästiges Eindringen in die persönlichen Verhältnisse. Als eigene direkte Steuer betrachtet ist die Steuer steuertechnisch der Gebäudesteuer nächst verwandt, ihre Veranlagungsart wesentlich dieselbe einfach und hinreichend sichere wie die der Hauszinssteuer (§ 69), auf Grund von Mietzinsfassionen der Mieter selbst, Meldeangaben der Vermieter, mit hinzutretenden einfachen Kontrolen und, soweit nötig, mit Ergänzung durch Schätzungen, wie bei selbst bewohnten Häusern, wofür die genügenden Anhaltspunkte auch keine besondere Schwierigkeit bieten. Steuertechnisch ist daher eine Mietsteuer günstig zu beurteilen.

Diese Vorteile, besonders die letztgenannten steuertechnischen, fallen bei dem Urteil über die Steuer immerhin ins Gewicht und erklären namentlich wohl mit, daß die einmal bestehende Wohnungssteuer doch trotz aller Bedenken nicht so leicht wieder schwindet. Bei der Unsicherheit darüber, ob insbesondere eine Aufhebung oder Ermäßigung wirklich dem Bewohner oder Mieter, wie man beabsichtigt, zu Gute kommt, und nicht vielmehr, bei der Monopolnatur vieler bezüglicher Preise (Läden!), nur Mietsteigerungen ermöglicht, ist eine derartige Maßregel auch nicht so ohne weiteres zu befürworten, wie es so oft geschieht[184].

Anders ist wohl in Betreff der Neueinführung der Wohnungssteuer, vollends als Staatssteuer, aber doch auch als Gemeindesteuer, zu urteilen. Hier überwiegen die Bedenken doch wohl, selbst wenn man die Steuer so „rationell" ausgestaltet, als es zu fordern ist, wenn sie einmal bestehen soll. Denn man kann eben eine wirklich rationelle Ausgestaltung nur in beschränktem Maße und nur auf Grund von immer unsicheren und daher willkürlichen Zahlenbestimmungen für die Regelung des Steuerfußes erreichen.

Die wichtigsten verbleibenden und gegen diese Steuer sprechenden Bedenken sind[185]:

1) Der Wohnungsaufwand ist individuell ganz ungleich, je nachdem es sich nur um die Privatwohnung oder mit um gewerbliche Lokalitäten handelt.

184) So möchte die Frage z. B. in Berlin, wo sie viel diskutiert wurde, liegen. Auch war hier, bei dem Mangel anderer Verbrauchssteuern, und der einseitigen Benutzung der Einkommensteuer für den Stadthaushalt, immerhin eine andere, wenngleich mangelhafte Veranlagungsbasis der direkten Besteuerung, neben der so sehr unvollkommenen Basis der Einkommensteuer, erwünscht (s. u.). Die jetzt nach dem Gesetz von 1893 erfolgte Beseitigung hat auch für mich immer noch das Bedenken gehabt, daß diese Maßregel, zumal bei Läden u. dgl. in guten Gegenden, wesentlich nur dem Vermieter durch leichtere Mietsteigerung zu Gute kommen konnte. Im Allgemeinen war es wohl für die Mieter günstig, daß die Aufhebung der Steuer in eine Zeit einer übermäßigen Bauspekulation gefallen ist, wo viele Häuser und Wohnungen leer standen, was den Vermietern die Einbehaltung der Mietsteuer für sich erschwerte.

185) Zum Teil gilt für und gegen die Wohnungssteuer das, was für und gegen das Prinzip der britischen Lokalbesteuerung zu sagen ist. Ich beziehe mich hier auf meine Kritik der letzteren, F.W. III. § 163. Diese Besteuerung wird von ihren Anhängern in ihrem Wert auch überschätzt.

Die Ausscheidung letzterer bietet aber vielfach Schwierigkeiten (Handwerker, Hausindustrielle u. dgl. m.).

2) Die Wohnungsausgabe, auch für die Privatwohnung allein, ist nach statistischer Erfahrung eine ganz ungleiche Quote vom Einkommen, namentlich in Städten, zumal in Großstädten; diese Quote steigt und fällt in umgekehrter Progression zur Höhe des Einkommens. Daher hat ein gleich hoher Steuerfuß eine umgekehrt progressive Wirkung für die Mieter.

Hiernach ist die Steuer eine besonders bedenkliche Verbrauchssteuer und eine besonders schlechte Einkommensteuer. Dies Bedenken läßt sich durch Abstufung des Steuerfußes nach der Miethöhe, mit mäßigerem und progressiv abnehmendem Satze bei kleinem und kleiner werdendem Mietbetrage und höherem und progressiv steigendem Satze bei großem und größer werdendem Mietbetrage einschränken, aber auch so kaum genügend beseitigen. Denn für die richtige Abstufung sind die statistischen Anhaltspunkte doch zu schwer zu gewinnen, man muß sich auch mit einigen Hauptstufen begnügen, kann überhaupt nur schablonisieren, nicht individualisieren. Bei einer Staatssteuer müßte man außerdem die örtlichen Verschiedenheiten des Verhältnisses zwischen Miete und Einkommen berücksichtigen, was ohne neue schwierige und willkürliche Rechnungsfiktionen nicht durchzuführen ist.

S. die bezüglichen statistischen Untersuchungen für Berlin von Bruch, a. a. O. Aehnliche für Hamburg von Neßmann, von Laspeyres, Hasse u. a. m. Man kann für reiche Großstädte annehmen, daß die unteren Klassen 20—30, die mittleren 15—25, die oberen 10—15, die ganz reichen 5—10 Proz. ihres Einkommens auf Wohnung verwenden. Der gleiche Steuersatz (wie der Berliner bisher von 6⅔ Proz.) belastet daher nach unten so viel höher. Aus diesen Rücksichten neuerdings in Berlin Freiheit von der Mietsteuer bei ganz kleinen Mieten, Ermäßigung auch für einige Stufen darüber hinaus. Aber das reicht nicht aus. In Paris frei bis 250 Fr., 3 Proz. von 250 bis 499, 5 von 500—999, 7 von 1000—1499, 9 von über 1500 Fr. Miete.

Soll die Mietsteuer Grundlage der Einkommensteuer werden, so muß vollends eine Abstufung der Koeffizientenreihe in der umgekehrten Richtung zur Miethöhe verlangt werden. So verfuhr man denn auch in Frankreich bei dem Versuch, die Mobiliarsteuer als Grundlage einer Einkommensteuer zu benutzen (1791 18 Koeffizienten 2 bis 12½ bei Miete von bis 100 und über 12 000 Fr.). Aehnlich von neuem in einem nicht durchgedrungenen Gesetzentwurf von 1887 (7 Koeffizienten, zugleich in Kombination mit Ortsklassen). Neues Projekt 1895 mit nach der Bevölkerungsgröße der Ortschaften umgekehrt progressivem Steuerfuß. Freilassung ganz niedriger Mieten, Ermäßigungen in steigenden Quoten für Familien mit mehr als 7 Kindern, Ortsklassentarif für kleine Mieten und je nach Zahl der Kinder, alles verbunden mit einer Dienstbotensteuer, die aber in Form eines Zuschlags zur Mietsteuer bestehen sollte (!). Auch wieder nicht zu Stande gekommen. Höchst mangelhaft muß das alles bleiben[186]). Aehnlich, prinzipiell richtig, aber in den Zahlensätzen doch willkürlich, die russische Wohnungssteuer von 1893. 5 Ortsklassen, nach Bevölkerungsgröße und allgemeiner Bedeutung der Orte (1. Kl. Petersburg und Moskau, 2. Kl. 10 sonstige bedeutendste Städte, Kl. 3 und 4 weitere besonders genannte Orte, Kl. 5 die übrigen), kleine Mieten frei (Kl. 1—5 bezw. bis 300, 225, 150, 120, 60 Rubel), dann für jede Klasse ein verschiedener progressiver Steuertarif von etwas über 1 Proz. an bis auf 10 Proz. bei verschiedenen Maximis von Mieten (in Kl. 1—5 von 6000, 4500, 3000, 2400, 1200 Rubel) steigend. Ganz ingeniös, aber — mechanisch-schablonenhaft gleichwohl und als Ersatz einer Einkommensteuer doch auch völlig ungenügend[187]).

3) Bei der Mietsteuer von gewerblichen Lokalitäten macht sich die Verschiedenheit des Aufwands nach der Art des Geschäfts, bei einer betreffenden Staatssteuer außerdem auch die lokale Verschiedenheit dieses Aufwands störend geltend, weshalb die Mietsteuer eine sehr mangelhafte Gewerbesteuer ist.

4) Orts- bezw. städteweise ist der Aufwand für die Wohnung ein ganz ungleicher, absolut nicht nur, sondern auch relativ zum Einkommen, höher namentlich in größeren und Großstädten. Daher das Bedenken gegen eine Staatssteuer der Art, vollends wenn sie einen gleichen Steuerfuß hat[188]).

5) Gerade die Miete hat in rasch wachsenden Orten besondere Tendenz zum Steigen. Dadurch steigt dann auch die Mietsteuer mit gleichem Steuerfuß wieder besonders rasch und

186) Wagner, F.W. III. § 191, Bulletin de statistique XXI. S. 276; König, Un nouvel impôt sur le revenu 1887. Ergänzungsheft zu meinem Teil III, S. 66, Bulletin 1894, I, S. 367.

187) Finanzarchiv XI, S. 864.

188) Anerkannt in der Abstufung der örtlichen Wohnungsgelder der Beamten. Eine statistische Vergleichung nach eigenen Erfahrungen in meiner F.W. I. 3. A. S. 366, 370. S. oben die französischen Projekte und das russische Ges. v. 1893.

drückend und eine bezügliche Staatssteuer wird immer wieder ungleichmäßiger von Ort zu Ort.

6) Endlich ist der Wohnungsaufwand nach individuellen und Familienverhältnissen, Familiengröße, Alter, Geschlecht der Kinder, Beruf, Gesundheit ꝛc. wesentlich verschieden, eine gleich hohe Mietsteuer daher für Familienväter höher als für Ledige, für große höher als für kleine Familien. Hierin zeigt die Mietsteuer in besonderem Grade die Nachteile einer Verbrauchssteuer auf wichtige Konsumtionen; sie kann wie eine Kopfsteuer wirken[189]). Diese Umstände lassen sich zwar durch Abstufung des Steuerfußes berücksichtigen (Frankreich 1791 und in den neuesten Plänen), aber doch wiederum nur schwierig, ganz willkürlich und ungenügend.

So möchte ich das Urteil Schall's wiederholen: „Die Wohnungssteuer kann als eine rationelle, den Grundsätzen der Besteuerung entsprechende Aufwandssteuer nicht empfohlen werden“ [190]), ebenso nicht als Einkommensteuer oder als Grundlage einer solchen, noch, in den betreffenden Fällen, als Gewerbesteuer; auch nicht als Gemeindesteuer, weniger freilich noch als Staatssteuer. Die an sich richtigen Abstufungen des Steuerfußes wie im russischen Gesetz von 1893 und in den französischen Plänen lassen sich eben doch nicht so gestalten, daß dadurch die Wohnungssteuer auch nur eine einigermaßen leidliche Einkommensteuer darstellen kann.

Eine Wohnungssteuer des Mieters ließe sich außer nach dem Mietwert auch noch nach anderen Merkmalen, ähnlich wie die Gebäudesteuer, auflegen, so nach den Klassifikationsmerkmalen der Hausklassensteuer (§ 70), nach einigen anderen der in § 71 besprochenen, auch nach Thüren und Fenstern ꝛc. Mindestens in solchen Orten, wo die Hauszinssteuer als Gebäudesteuer vor anderen Formen den Vorzug verdient, ist auch die Mietsteuer wohl im ganzen noch solchen anderen Formen vorzuziehen. In anderen Orten kann es sich aber umgekehrt verhalten.

Die französische Mobiliarsteuer steht in enger Verbindung mit der Personalsteuer, beide sind Repartitionssteuern. Zuerst wird in den Kontingentsgemeinschaften (Gemeinde, Arrondissement, Departement) nach dem Quotitätsfuß der Personalsteuer ein Teil des Kontingents aufgebracht, der Rest des letzteren dann nach dem Mietwert der Privatwohnung (mit Ausschluß der gewerblichen ꝛc. Räume) als Mobiliarsteuer repartiert. Daher auch dementsprechend lokal verschiedene Steuerfüße dieser letzteren Steuer. — Die gegenwärtige britische Staatshaussteuer ist eine wirkliche Wohnungssteuer des Benützers von Wohngebäuden, von 3,75 Proz. vom Wohnungs- oder Mietwert von gewöhnlichen Wohnungen, von 2,5 Proz. von gewerblichen Räumen; frei sind aber alle Wohnungen unter 20 Pf. St. Wert. Noch nicht der fünfte Teil aller Häuser wird besteuert. Im „socialpolitischen“ Interesse wurde 1890 der Steuerfuß für kleine Mieten herabgesetzt auf 0,833—1,666 Proz. bei Mieten von 20—40, auf 1,666—2,5 bei solchen von 40—60 Pf. St. — In Berlin wandte sich die Opposition gegen die Mietsteuer an sich, aber mit Uebertreibungen, wobei die sonstigen Freunde der Verbrauchssteuern (Fürst Bismarck) diese Steuer ebenso einseitig angriffen, als die sonstigen Gegner (Fortschrittspartei) sie verteidigten. Speziell wurde dann, und mit Recht, der gleichmäßige Steuerfuß, die Mitbesteuerung — in gleichem Satze — von gewerblichen Räumen und diejenige der ganz kleinen Wohnungen angegriffen. Die erwähnten Befreiungen letzterer Art sind eine Folge dieser Angriffe gewesen. Ob solche Befreiung und die nach dem Ges. v. 1893 erfolgte gänzliche Beseitigung der Steuer wirklich und endgiltig den Mietern zu Gute kommt oder nur — Mietsteigerungen erleichtern wird, steht dahin. In Betreff der Beseitigung der ganzen Steuer erhob sich früher auch die Frage des Ersatzes. Im Jahre 1887/88 ergab die Mietsteuer in Berlin 12,69, die Haussteuer 4,36, die Einkommensteuer 14,06, die Braumalzsteuer 0,49, die Hundesteuer 0,33, zusammen die genannten 31,92 Mill. M. Die schwierige Ersetzbarkeit und Entbehrlichkeit war unter solchen Verhältnissen klar und zeigte wiederum, daß es in solchen Städten wie Berlin sehr schwer ist, bloß mit direkten Ertrags- und Einkommensteuern auszukommen. Die Mietsteuer vertrat eben hier die sonst verfehmte, aber — schwer zu entbehrende Verbrauchssteuer-Kategorie, neben den steuerartigen Ueberschüssen der Gaswerke (1887/88 5,49 Mill. M.), Wasserwerke (2,27 Mill. M.)[191]) u. a. m. Lauter Verhältnisse, die auch für die Besteuerungstheorie beachtenswert sind. Durch die Ueberlassung der staatlichen Ertragssteuern nach dem Ges. v. 1893 konnte auch Berlin die Mietsteuer eher entbehren, ohne daß der Steuerfuß der Kommunal-Einkommensteuer (bzw. der Zuschläge zur Staatseinkommensteuer) erhöht werden mußte, was man bisher immer scheute. Er konnte sogar zeitweise etwas ermäßigt werden.

189) Wagner, F.W. II. 2. A. § 274. Bd. III. S. 416.
190) Schall in der 2. Auflage dieses Werks
191) Böckh, Stat. Jahrb. XIV. S. 541. 561 ff.

5. Die Kapitalrentensteuer.

Gesetzgebung s. oben in § 23—28. Besonders wichtig hier die süddeutsche, von Bayern (Ges. v. 31. Mai 1856, 19. Mai 1881), Baden (Ges. v. 30. März 1850, 7. Aug. 1860, 29. Juni 1874, 20. Juni 1884, 6. Mai 1892, 26. Juni 1894), Württemberg (Ges. v. 19. Sept. 1852, mit Veränderungen 1861, 1872, 1875, 1883), Hessen (Ges. v. 8. Juli 1884, 10. Juli 1895). Auch Rußland (Ges. v. 20. Mai/1. Juni 1885, 12./24. Jan. 1887 spezielle Steuer von Eisenbahnaktien). Schon das alte österreichische sogen. Einkommensteuergesetz v. 1849 war in einer seiner Abteilungen ein Kapitalrentensteuergesetz. In Verbindung mit der großen Steuerreform v. 1896 ist die bezügliche ältere Steuer in der neuen Kapitalsteuer und zum Teil in der Steuer von Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung neugestaltet worden (s. o. S. 295). Auch Ungarn hat zwei ähnliche betreffende Steuern (1875, 1883). — In Italien erfolgt eine hohe Zins- und Rentenbesteuerung, auch der Staatsschuldzinsen in Kouponsteuerform, mit durch die Steuer auf die Einkünfte aus beweglichem Vermögen (richezza mobile). Hauptgesetze v. 14. Juli 1864, 26. Juli 1868, 24. Aug. 1877 u. a. m. Erhöhung der Steuer, auch für die Staatsschuld, 1894 von bisher 13,2 auf 20 Proz. (Ges. v. 22. Juli 1894). — In Frankreich fehlt in der sonst so ausgebildeten Ertragsbesteuerung eine eigene allgemeine Kapitalrentensteuer, an deren Stelle nur die Steuer auf Zinsen aus gewissen Wertpapieren, nicht aus der Staatsrente, auch nicht aus Hypotheken (Steuer auf den Ertrag beweglicher Werte (sur le revenu des valeurs mobilières) mit 3 Proz., seit 1890 mit 4 Proz. besteht (Hauptgesetz v. 29. Juni 1872). — Auch in Preußen war es ein Mangel des bisherigen Staatssteuersystems, daß eine eigene Kapitalrentensteuer fehlte. Vergeblicher Versuch, diesen Mangel auszufüllen, durch Vorschlag der Regierung, in Verbindung mit der Reform der Klassen- und Einkommensteuer eine eigene neue „Kapitalrentensteuer" einzuführen (1884). (S. darüber oben § 23. Einseitig gegen diesen Entwurf: Brömel, Kapitalrentensteuer. 1884). Jetzt wird in Preußen außer, wie bisher schon, durch die Einkommensteuer (die nunmehr auch Aktiengesellschaften als eigene Steuersubjekte mittrifft), die Zinsrente durch die Vermögenssteuer mit getroffen. Bei vorwaltender oder ausschließlicher Einkommensteuer fungiert diese mit als Kapitalrentensteuer, wie in Sachsen, wo die eigene Kapitalrentensteuer von 1850 mit der allgemeinen Einkommensteuer von 1878 wegfiel, in Preußen, auch in Großbritannien.

Litteratur s. ebenfalls in § 23—28. Rau III. § 377—390; Umpfenbach 2. A. § 125—128; Stein II. 4. A. S. 82—96, 5. A. II. 2, S. 129—148, Hock, Oeffentliche Abgaben § 30, Schäffle, Steuerpolitik S. 339—344, Roscher S. IV. § 87, Bocke, Abgaben, S. 421 ff., 442—455, ders., F.W. S. 332—340, Eheberg, F.W. S. 183. Burkhard, Art. Kapitalrentensteuer im HW. IV (auch für weitere Litteratur). v. Philippovich dgl. in W. d. V. Wagner, F.W. II. 2. A. § 169. Beachtenswert für die prinzipielle Frage von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer besonderen Kapitalrentensteuer im Ertragssteuersystem ist der Aufsatz von Helferich über die Einführung dieser Steuer in Baden, Z. f. St.W. 1846. S. außerdem Bocke, Z. f. St.W. 1868. Lehr eb. 1877. Auch v. Heckel, Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen. 1890.

1. Wesen und Aufgabe der Steuer.

§ 73. Diese Steuer, auch „Kapitalsteuer", „Leihzinssteuer", „Darlehensteuer" genannt, ist eine besondere spezielle Ertragssteuer von der Zinsrente aus verliehenem Kapital, namentlich Geldkapital, im Allgemeinen das jüngste Glied im modernen Ertragssteuersystem, das in manchen Ländern, wo letzteres besteht, heute noch fehlt (u. a. in Preußen, Frankreich), übrigens in den älteren Vermögenssteuern u. dgl. (Schoß) schon mit enthalten gewesen ist. Die Steuer soll im Prinzip den Gläubiger im Schuldverhältnis, als den Zinsbezieher, treffen, auch wenn sie eventuell beim Schuldner erhoben wird. Sie macht in dieser Hinsicht weniger Schwierigkeit in Bezug auf die Grundsätze, nach denen ihr Umfang zu bestimmen, sie zu veranlagen und einzurichten ist, als in Betreff der praktischen Durchführung dieser Grundsätze.

Im Unterschied von den Realsteuern und einigermaßen auch von allen anderen Ertragssteuern ist hier schon der Nachweis des bloßen Vorhandenseins eines betreffenden Steuerobjekts oft recht schwierig, gerade in den heutigen Formen des Kreditverkehrs (Wertpapier-Besitz, zumal von auswärtigen Papieren). Und die Ermittlung des Ertrags dieses Objekts bietet vielfach neue eigentümliche Schwierigkeiten. Diese steigern sich dadurch noch, daß Nachweis des Vorhandenseins und Ertragsschätzung von Renteneinkommen nach den Arten der einzelnen Kapitalanlagen in sehr ungleichem Grade das Richtige zu treffen pflegen. Ferner verlangt die mögliche und oft thatsächliche Rückwirkung der Besteuerung auf den Kapitalwert des Steuerobjekts (Wertpapiere)

und auf den Schuldner, auf welchen die Steuer unter Umständen leicht überwälzt wird, ihre besondere Beachtung und nötigt bisweilen zu ausdrücklichem Verzicht auf die Erhebung der an sich berechtigten Steuer, namentlich bei neu, nach Einführung der Steuer, ausgegebenen Werpapieren, Staatsobligationen und anderen („Steuerfreiheit“ gewisser Wertpapiere, Oesterreich, Rußland). Auch die Wirkung anderer Steuern, welche direkt, wie Einkommen- und Vermogenssteuern, eventuell durch Ueberwälzung, wie wenigstens möglichen Falles Realsteuern, oder indirekt, wie besonders gewisse Verkehrssteuern (Stempel, Registerabgaben, Besitzwechsel-, Börsensteuern) gerade die Zinsrente mehr oder weniger mit belasten, verlangt hier ihre besondere Berücksichtigung. Lauter Umstände, welche es zwar nicht immer rechtfertigen, aber erklären, daß man zu besonderen Kapitalrentensteuern auch da, wo sonst die Ertragsbesteuerung die hauptsächlichste direkte Steuer ist, erst spät und noch heute nicht allgemein geschritten ist. Bei dem vorgekommenen Vorwurf, daß es sich in solchem Falle „selbstverständlich immer“ um parteiische Schonung der Interessen des „Kapitalismus“, des „mobilen Besitzes“ handle, wird die maßgebende Bedeutung dieser steuertechnischen Schwierigkeiten der Kapitalrentensteuer übersehen. In den Strömungen der Tagespolitik spielen hier freilich öfters „kapitalfreundliche“, wie anderseits mitunter auch unrichtige „kapitalfeindliche“ Tendenzen mit. Aber auch bei prinzipiellen Befürwortern dieser Steuer erheben sich manche steuertechnische Bedenken. Es ist alles in allem eben die ungeheure, so mannigfaltige Entwicklung des modernen Kreditverkehrs, welche freilich die Notwendigkeit und Berechtigung einer besonderen Kapitalrentensteuer bedingt, aber auch diese Schwierigkeiten hervorruft[192].

2. Umfang.

§ 74. Manche Schwierigkeit macht gerade in der Praxis die Bestimmung des Umfangs dieser Steuer. So sollte sie im Prinzip nur denjenigen Teil im (Brutto-)Zinse treffen, den die theoretische Nationalökonomie im Unterschied von der „Risikoprämie“ (Versicherungs-, Assekuranzprämie) wohl den „eigentlichen“ Zins nennt. Nur dieser ist auf die Dauer wirklicher Reinertrag, „Einkommen“, jene Prämie ist Kapitaltilgung, Amortisation (Rückzahlung). Aber diese Scheidung ist praktisch im einzelnen Besteuerungsfall gar nicht oder nur nach willkürlicher Fiktion, z. B. unter Annahme eines („landesüblichen“, „normalen“ Zinsfußes (etwa 3, 3½, 4%) und entsprechenden Abzügen bei höherem Zinsfuße, zur Feststellung des steuerpflichtigen Ertrags, durchzuführen. Unterläßt man sie, wie meistens in der Praxis, so erfolgt reell eine ungleichmäßige Besteuerung, im anderen Fall eine ganz willkürliche.

Für die Frage von der richtigen Bestimmung des Umfangs der Steuer läßt sich folgendes Schema der Hauptarten moderner Leihzins-Erträge zu Grunde legen[193].

1) Erträge aus speziell versicherten Privat- oder aus Pfandschuldforderungen, und zwar aus a. hypothekarischen, b. Faustpfandschuldforderungen (auch Lombardgeschäft).

---

192) Vieles hängt hier eng mit den ökonomisch-technischen und rechtlichen Verhältnissen dieses Kreditverkehrs zusammen. S. darüber Näheres in diesem Werke A. Wagner, Kreditwesen Bd. I. Abh. IX.

193) Die Verschiedenheit dieser Kategorien zeigt zugleich, in welch ungleichem Grade die einzelnen Erträge in Betreff des Nachweises ihres Vorhandenseins und ihrer Höhe erfaßbar für die Steuerverwaltung sind. Es ergiebt sich schon daraus, daß man das richtige Ziel, die angemessene Besteuerung der Zinsrente, nicht auf dem Wege der Kapitalrentensteuer als einer Ertragsteuer allein, noch weniger bloß auf demjenigen der Einkommensteuer, auch nicht genügend sicher mittelst der Vermögenssteuer erreichen kann, sondern, daß dazu andere Steuerarten, namentlich die Verkehrssteuern (Stempel u. dgl., Emissions-, Umsatz-, Börsensteuern), mit benützt werden müssen. Das eigentümliche „Differential“ modernen Volkseinkommens, das die Zinsrente darstellt, wäre sonst noch viel weniger zu erfassen, als es auch so noch der Fall ist. Vgl. für das Folgende auch meine Abh. „Kredit“ im Hdb. Band I. § 8 ff., § 44 ff., auch daselbst § 52 ff. und § 72 ff.

2) Erträge aus unversicherten Privatschuldforderungen (verzinsliche Depositen u. dgl. bei Banken, Wechsel, andere Schuldverschreibungen ꝛc.).

Bei 1 und 2 wäre eventuell noch zwischen in- und ausländischen Rentenquellen zu unterscheiden.

3) Erträge aus „öffentlichen Wertpapieren“ (meist des Börsenverkehrs), welche formell rechtlich Schuldverschreibungen, Obligationen (einschließlich Renteninskriptionen) darstellen. a) Hier ist einmal zwischen einheimischen und ausländischen Papieren zu unterscheiden, bei ersteren gerade für die Kapitalrentensteuer mehrfach auch zwischen solchen, welche im Besitz von im Ausland wohnenden Personen, insbesondere von dortigen Ausländern selbst und von im Inland wohnenden, namentlich solchen inländischen Staatsangehörigen selbst, sind[194]. b) Sodann sich noch folgende Kategorien zu trennen: α) Staatsschuldverschreibungen des heimischen Staats. β) Schuldverschreibungen anderer öffentlicher Körper (Gemeinden u. dergl.), der Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, „Prioritätsobligationen“) und anderer Schuldner (z. B. Standesherren, Privatfabriken — Krupp) im Inlande. γ) Ebensolche Obligationen, einschließlich derer von Staaten, des Auslands. δ) Ausländische Aktien, Kommanditanteile u. dgl. m.

4) Erträge aus Aktien, Kommanditanteilen von Kommandit-Aktiengesellschaften und aus ähnlichen in Form börsengängiger Wertpapiere ausgestellten Anteilscheinen u. dgl. inländischer Unternehmungen[195].

Im Einzelnen ergeben sich freilich wieder manche schwierige Fragen, so bei der Einbeziehung der Aktien- und anderer ähnlicher Gesellschaften in die Kapitalrentensteuer darüber, wie nun das Verhältnis in solchen Fällen zur Gewerbe- und zur allgemeinen Einkommensteuer geregelt werden soll; ferner welche Gesellschaftskategorien zur Kapitalrentensteuer zu ziehen sind: allgemein nicht die offenen Handelsgesellschaften, dagegen außer Aktien und Kommandit-Aktiengesellschaften auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. (Bayern, preußischer Entwurf von 1884). Die Berggewerkschaften wurden im letzteren Entwurf von der Kommission hier gestrichen.

Prinzipiell muß sich eine Kapitalrentensteuer auf die drei ersten Kategorien dieser Erträge ausdehnen und kann das auch auf die vierte, obgleich sich bei dieser eventuell auch durch die Gewerbe- oder eine besondere Aktiengesellschaftssteuer (oder dergl.), ferner durch die Unterstellung der Gesellschaften u. s. w. als eigene Steuersubjekte unter die Einkommensteuer (Sachsen, Baden, jetzt Preußen) und eventuell noch unter die Vermögenssteuer die der Kapitalrentensteuer entsprechende Besteuerung durchführen läßt[196]. Aber es ist sofort klar, daß bei einer solchen Bestimmung des Umfangs unserer Steuer große Schwierigkeiten für die Durchführung der Gleichmäßigkeit hervortreten, weil Vorhandensein und Höhe der betreffenden Renten für die Steuerverwaltung nach jenen Kategorien und deren Gliedern so ganz ungleich erfaßbar sind. Bei der Einbeziehung der Aktiengesellschaften unter Personalsteuern wie die Einkommensteuer macht die Frage der Doppelbesteuerung (Ge-

194) Diese allgemein wichtigen Fragen spielen bei der Kapitalrentensteuer eine besondere Rolle. Vgl. Wagner, F.W. II. 1. A. § 401 ff., 2. A. § 163 ff. (Grundsätze der „Allgemeinheit“ der Steuer).

195) Formell rechtlich keine Leihzinsrenten, sondern gewerbsgewinnartige Reinerträge, indessen in der ökonomischen Betrachtung doch den Erträgen aus Kreditgeschäften wesentlich gleich zu stellen, aus den in Tl. I, Abh. Kredit § 21 dargelegten Gründen. Auch im Steuerrecht herrscht vielfach (Bayern, Preuß. Kapitalrentensteuer-Entwurf) diese Auffassung und die ihr entsprechende Behandlung dieser Erträge. Dafür auch Schäffle, Steuerpolitik S. 340, dagegen, aber den Sachverhalt verkennend, Stein, 4. A. II. S. 86. Diese Behandlung der Aktien im Steuerrecht ist festzuhalten, auch wenn man in der prinzipiellen Auffassung des Verhältnisses der Aktie zum Kredit von meiner in Abh. Kredit aufgestellten Ansicht abweicht, wie es z. B. H. Sattler, Effektenbanken, 1890, thut.

196) S. darüber meine F.W. II. 2. A. § 172, 173.

sellschaft und Aktionär) wieder besondere Schwierigkeiten (s. u. im Abschnitt von der Einkommensteuer).

So sind die Bezüge aus hypothekarischen Pfandforderungen beim System der öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher leicht zu ermitteln und danach die betreffenden Kapitalisten leicht zu besteuern. Da aber ähnliche Hilfs- und Kontrolmittel bei den anderen Kapitalanlagen meist fehlen, auch sich hier nicht oder nur mit erheblichen Bedenken, wie beim Grundsatz eines allgemeinen Registrierungszwangs, anbringen lassen, droht die Rentensteuer bei den Hypotheken vollends zur Ueberwälzung der Steuer auf den Schuldner und zur allgemeinen Erschwerung und Verteuerung des Immobiliarkredits zu führen. Bei den anderen Privatschulden hat man, abgesehen von streng durchgeführtem Registrierungszwang, nur allenfalls hie und da durch Vermittlung der als Steuererhebungsorgane dienenden Banken einigermaßen Sicherheit, die Erträge zu erfassen. Um so mehr wird hier eine andere Steuerart, besonders der Stempel in der Verkehrssteuer, anzuwenden sein. Bei den öffentlichen Wertpapieren des Inlands kann man vielfach den Bezieher der Rente gar nicht individuell nachweisen (Inhaberpapiere u. dgl.), auch nur unsicher in anderen Fällen (Namenpapier mit Zulassung des Giro). Durch Erhebung der Rentensteuer unmittelbar an der Quelle des Ertrags, beim Schuldner, vermag man allerdings die Besteuerung selbst sicher und vollständig durchzuführen („Kouponsteuer"), nicht aber ohne mancherlei Konflikte mit gewissen Prinzipien und Sätzen des Steuerrechts. Auch hat die Besteuerung der eigenen Staatspapiere in dieser Weise einiges Mißliche (wenn sie auch nicht prinzipiell und rechtlich unzulässig ist, wie sich unten zeigen wird, § 77). Erhebliche Bedenken macht aber die mögliche Rückwirkung dieser Steuer auf den Kapitalwert der Forderungen und so wieder auf den Schuldner, sowie die Gefahr, den inländischen Schuldnern den Kredit zu verteuern, das heimische Kapital noch mehr in ausländische Anlagen hinein zu drängen, namentlich auch in fremde Wertpapiere. Denn bei diesen fehlt die Möglichkeit, jene Besteuerungsmethode anzuwenden, für den einheimischen Staat vollständig, wenigstens, wenn nicht im Inland Zahlstellen oder verantwortliche Vertreter für die fremden Papiere bestehen, bei Banken, Bankiers, was allerdings vielfach der Fall ist (England, Frankreich). Durch die Forderung der Stempelung fremder Wertpapiere, welche im Besitz von Inländern sind und im Inland umgesetzt werden, durch Börsensteuern u. dgl. läßt sich dieser Mangel nicht ausreichend ersetzen. So liegen hier in der That Schwierigkeiten vor, welche sich nicht gänzlich lösen lassen [197]).

Die Gesetze werden daher gut daran thun, neben der Festsetzung des allgemeinen Prinzips den Umfang des Kapitalrentensteuer im Texte des Gesetzes selbst genauer zu spezialisieren, um Zweifel auszuschließen oder sofort zu entscheiden. So geschieht es im bayerischen Gesetz Art. 1. Ebenso im preußischen Entwurf von 1884 § 1, wo das Prinzip vorangestellt wird („der Kapitalrentensteuer sind unterworfen: Zinsen, Renten und sonstige geldwerte Vorteile aus den dem Steuerpflichtigen zustehenden Kapitalforderungen jeder Art, einschließlich der Dividenden 2c. -Bezüge aus Aktien und ähnlichen Kapitalanlagen") und dann unter einem „insbesondere" nach drei Rubriken eine genauere Spezialisierung der steuerpflichtigen Zinsrenten erfolgt. Die Kommission hat hieran, abgesehen von der Streichung der Bergwerkschaften in Rubrik 2, nichts geändert. Auch nominell unverzinsliche Kapitalforderungen (unverzinsliche Zielforderungen, Wechsel, Schatzscheine, Anlehenslose u. a. m., Bayerisches Gesetz Art. 1 sub c, preußischer Entwurf § 1 sub c) sind im Prinzip einzuziehen; der Zinsfuß dafür, soweit ein anderer nicht zu ermitteln, ist im Gesetz zu bestimmen (Bayerischer 3, preußischer Entwurf 4, von der Kommission auf 3 Proz. gesetzt).

Unter den weiteren Fragen bezüglich des Umfangs der Kapitalrentensteuer befindet sich auch die theoretisch und praktisch schwierige und wichtige, ob von dem Zins zur Festsetzung seines steuerpflichtigen Betrags zuvor etwa zu zahlende Schuldzinsen des Zinsen-

197) S. die Schwierigkeiten in Frankreich für die Durchführung der Besteuerung ausländischer Wertpapiere mit der gesetzlichen Emissionsstempel, Umsatz und Mobiliarwert-Steuer, Ergänzungsheft zum 3. Tl. meiner F.W. S.82. Neue Bestimmungen im Finanzgesetz für 1896 v. 29. Dez. 1895. —

beziehers und etwa auch andere auf der Rente haftende privatrechtliche Lasten abgehen sollen. Beides, vollends das Erstere praktisch wichtig bei ländlichem und städtischem Grundbesitz, Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb. Es ist hier wohl als Konsequenz der Ertragssteuergesetzgebung und der Einreihung der Kapitalrentensteuer unter die Ertragssteuern bezeichnet worden, ebenso wenig bei dieser als bei der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer hier einen solchen Passivzinsenabzug zu gestatten (Standpunkt des preußischen Gesetzentwurfs von 1884, § 2), so daß dann nur, wie bei anderen Ertragssteuern, die zur Einziehung ꝛc. der Zinsen verwendeten Auslagen vom Zinsenbetrage abgingen. Von anderer Seite hat man teils aus der Eigenart der Leihzinsrenten und der betreffenden Kapitalanlagen, teils aus dem eben nicht reinen Ertragssteuercharakter der Kapitalrentensteuer die Notwendigkeit, mindestens die Zweckmäßigkeit abgeleitet und begründet, von dem Zinsbezugs-Betrag den Betrag der Passivzinsen und der privatrechtlichen Belastungen jenes Zinsbezugs abziehen zu lassen (bayerisches Gesetz Art. 5). Dies Verfahren und demgemäß die Steuerpflichtigkeit des sich hiernach ergebenden „reinen“ Zinsrestes möchte doch wohl den Vorzug verdienen, auch um Doppelbesteuerung (und zwar doppelte Kapitalrentensteuer bei Gläubiger und Schuldner zugleich) zu vermeiden, führt aber allerdings auch wieder bei der konsequenten Durchführung zu manchen Schwierigkeiten[198]).

3. Berechtigung, Ueberwälzung, Höhe der Steuer.

§ 75. Die dargelegten Schwierigkeiten erklären die Zweifel an der Berechtigung einer solchen Steuer, welche im Zeitalter des Privatkapitalismus und der Kreditwirtschaft an und für sich so notwendig erscheint, aber so unvollkommen durchführbar ist, mit. Solche Zweifel sind aber außerdem auch aus den Ueberwätzungstendenzen der Ertrags-, besonders der Realsteuern abgeleitet worden, namentlich in dem Falle, wo es sich um die erstmalige neue Einführung jener Steuer in ein älteres Ertragssteuersystem handelt. Allerdings werden bei den anderen Ertragssteuern, der Grund-, der Gebäudesteuer, die Passivrenten gewöhnlich ausdrücklich unbeachtet gelassen, der Besitzer der Ertragsquelle voll besteuert, und wo ausnahmsweise ein Abzug der betreffenden Steuerquote von den Passivzinsen gestattet und rechtlich geschützt ist (Oesterreich, England), wird er wenigstens bei den gewöhnlichen Privatkreditgeschäften selten genug wirklich durchgesetzt werden können. Insofern sind jene Zinsen doch reell steuerfrei, die Kapitalrentensteuer erscheint dann gerade als Konsequenz des Prinzips der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung notwendig.

Immerhin wäre es aber bei ganz freiem Kapital- und Grundbesitzverkehr, bei Gewerbefreiheit ꝛc. und unter Voraussetzung spekulativen Besitzwechsels mit der Tendenz, die Ertragssteuern zu überwälzen, möglich, daß durch entsprechende Regelung von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die besteuerten Ertragsquellen einer- und auf die Leihkapitalien andererseits eine Ausgleichung einträte, der Leihzins entsprechend etwas herabginge und insoweit doch reell mit besteuert wäre. Alsdann würde, in Uebereinstimmung mit den Voraussetzungen

198) Art. 5 des bayer. Ges.: „An der steuerbaren Rente dürfen die von den Steuerpflichtigen erweislich zu zahlenden Passivkapitalzinsen und die einem steuerbaren Kapitalrentenbezuge durch besondere Titel nachweislich auferlegten privatrechtlichen Lasten in ihrem jährlichen Geldbetrage in Abzug gebracht werden“. — Lebhafte Erörterung dieses Punkts in der preußischen Steuerkommission von 1884. Die letztere fügte in den Entwurf schließlich den Abzug der auf dem Gesamtbetrage der Kapitalrenten haftenden privatrechtlichen Lasten ein; aber in Betreff des Abzugs der Schuldzinsen, den der Entwurf untersagte, kam nur folgende Bestimmung im Kommissionsentwurf zustande (Al. 2, § 2): „Der Abzug der Schuldenzinsen findet nur insofern statt, als dieselben das Einkommen aus anderen Quellen, als aus Kapitalvermögen übersteigen.“ Ob dies richtig oder ausreichend ist? Neumann, in J. f. G.V. 1882. S. 1333, erklärt sich „eher gegen“ die Gestattung eines Schuldzinsenabzugs, der er aber früher bei der Leih- und gewerblichen Betriebskapitalsteuer günstig war. S. auch v. Heckel, a. a. O. S. 58, dessen Schrift überhaupt für diese Spezialfrage beachtenswert (bes. Abschn. III u. sonst passim).

dieses Falls, die neue Kapitalrentensteuer das erreichte Gleichgewicht in der Steuerverteilung wieder stören. Die Zinsrente wäre hier zunächst doppelt besteuert. Daraus müßte sich wieder ein Rückwälzungsprozeß entwickeln, welcher sich abermals durch das Medium veränderter Verhältnisse von Angebot und Nachfrage von Leihkapitalien und anderen besteuerten Ertragsquellen vollzöge und mit der Uebertragung eines Teils der neuen Rentensteuer auf diese anderen Ertragsquellen endete[199]).

Bei der völligen Unberechenbarkeit einer solchen „möglichen" Ausgleichung in der Praxis kann indessen auf dergleichen Möglichkeiten von der Steuerpolitik keine besondere Rücksicht genommen werden. Vielmehr ist im Ertragssteuersystem — wie gleichfalls in der Einkommensteuer, die neben demselben oder auch allein besteht — die besondere Besteuerung der Leihzinsen durchaus zu verlangen. Dies um so mehr, eine je größere Quote des Nationaleinkommens infolge der Vermehrung des öffentlichen und privaten Schuldenwesens, namentlich auch der fortwährend sich vermehrenden Verschuldung des Grundbesitzes — größtenteils nur Restkaufgelder und Erbportionen, welche bei der vom Recht erzwungenen Kapitalverschuldungsform gar nicht reelle Teile des Nationalkapitals, sondern kapitalisierte Grundrenten sind (Rodbertus) — heutzutage die Rechtsform des privaten Zinsrente-Einkommens annimmt[200]).

Auch die Rücksicht auf die mögliche Fortwälzung der Rentensteuer auf den Schuldner darf von dieser Steuer im Allgemeinen nicht abhalten. Kautelen dagegen lassen sich wohl mit in Erwägung ziehen, darunter die Vorschrift, daß der Gläubiger sich die Steuer nicht kontraktlich vom Schuldner darf vergüten lassen (s. unten). Ob und wie weit dergleichen wirkt, hängt freilich vornehmlich von den allgemeinen und speziellen Verhältnissen ab, welche die Höhe des Zinsfußes bestimmen, ferner von dem Umfang des Kündigungsrechts des Gläubigers. Die allgemeinere Fortwälzung einer Zinsrentensteuer auf den Schuldner darf man sich aber auch nicht zu leicht denken. Sie hätte Bedingungen, umfassende und eingreifende Vorgänge im ganzen Verkehrsleben zur Voraussetzung, welche sich nur mit vielen Schwierigkeiten, daher in der Wirklichkeit überhaupt nicht leicht im erforderlichen Maße einstellen[201]).

Dem richtigen Hauptbedenken, daß eine Kapitalrentensteuer die verschiedenen ihr rechtlich unterliegenden Kapitalanlagen ungleich trifft, weil sie sie nur ungleich zu erfassen ver-

199) Diese Beweisführung entspricht durchaus der theoretisch ganz richtigen Methode und Doktrin der Ricardo-Hermann'schen Schule. Vgl. dazu besonders den oben genannten Aufsatz Helferichs über die badische Kapitalsteuer. Auch Rau III. § 379; Wagner, Oesterr. Staatshaushalt (1863) S. 198 (über die Kouponsteuer). Der Fehler ist nur, diese unter den hypothetischen Voraussetzungen der Deduktion richtige Argumentation ohne weiteres auf das Leben zu übertragen, überall den konkreten Steuerpflichtigen, Grundbesitzer (Bauern!) ꝛc. einfach mit dem „spekulierenden Unternehmer der klassischen liberalen Nationalökonomie" (Schmoller) zu identifizieren und Tendenzen und mögliche Wirkungen für wirklich sich genau nach der Annahme vollziehende zu halten. Das ist gerade auch in diesem Falle unzulässig. Der alte methodologische Fehler der liberal-individualistischen Doktrin.

200) Nur die völlige Verwechslung oder Vermengung des „volkswirtschaftlichen" und „einzelwirtschaftlichen" Standpunkts bei Bocke (Abgaben S. 421 ff., Schuldzins im Ertragssteuersystem, 442 ff.) erklärt die unhaltbare Ansicht dieses Autors, daß „der Zins kein Ertrag" sei, die Zinsensteuer „sich dem Ertragssteuersystem nur äußerlich anfüge", die Zinsensteuer „ebenso praktisch ungenügend, wie grundsätzlich unrichtig' sei (S. 443). In der Besteuerung handelt es sich um den einzelwirtschaftlichen Standpunkt und da ist der Zins ein Ertrag des Glaubigerkapitals. Auch die abermaligen Ausführungen Bocke's hierüber (F.W. S. 236 ff., 250 ff.) sind nicht klarer und überzeugender geworden. Die Zinsensteuer nimmt aber immerhin in seinem Ertragssteuersystem ihre Stelle ein (S. 332 ff.) und selbst „socialpolitische" Argumente fehlen dabei nicht ganz.

201) Vgl. Rau III § 379—382. Eine sehr einseitig polemische, unklare, aber nach seiner Meinung wie gewöhnlich allein klärende Auffassung hat Stein 4. A. II. S. 85—92, nicht besser 5. A. II, 2. Abt. S. 139 ff. Er verwirft die Steuer daher als solche. Einer seiner Gründe: „die Rentensteuer wirkt ewig nur als Verteuerung des Zinsfußes" generalisiert viel zu sehr. Anders und richtig Schäffle, Steuerpolitik S. 339, der die Steuer zwar zu einem Gliede der allgemeinen Einkommensteuer ausgestalten will, bis dahin sie aber verlangt.

mag, muß eben nach Möglichkeit begegnet werden. Dazu bieten sich immerhin einige, wenn auch nicht ganz ausreichende, doch in gewissen Grenzen erfolgreiche Mittel in der Einrichtung dieser Steuer selbst, sodann in Kombinationen mit anderen Steuern, besonders mit Verkehrssteuern (§ 76), auch mit Vermögenssteuern.

Das Ausmaß der Steuer oder die Höhe ihres Fußes anlangend, so ist prinzipiell ein höherer Fuß als bei den Personalsteuern, auch als bei der Gewerbesteuer vom persönlichen Verdienst und der speziellen Einkommensteuer von Lohn und Besoldung u. dgl., in derselben Weise zu rechtfertigen und danach zu verlangen, wie ein solcher überhaupt für fundiertes Einkommen gerechtfertigt ist, welches eine höhere Leistungsfähigkeit darstellt. Gegen den Steuerfuß der Grund- und Gebäudesteuer wird der Fuß der Kapitalrentensteuer jedoch etwas zurückstehen können, da die besonderen Wertsteigerungen von Immobilien, die Folge der Konjunkturen in fortschreitenden Gemeinwesen und der Verwendungen öffentlicher Mittel, bei den Leihkapitalien entfallen. Praktisch aber ist bei einem hohen Fuße der Rentensteuer wieder mehr mit dem Bedenken zu rechnen, daß diese Steuer wenigstens auf gewisse Schuldnerkategorien überwälzt werden könnte und daß die Steuer so ungleichmäßig getragen wird, also ein hoher Fuß derselben hier doppelt empfindlich wirkt[202].

4. Veranlagung und Kombination mit anderen Steuern.

§ 76. Hier bieten sich folgende Möglichkeiten, die auch meist in der Praxis versucht worden sind.

1. Deklarationszwang für die steuerpflichtigen Bezieher von Zinsen aus verliehenen Kapitalien. Dies ist der unter unseren Verhältnissen doch richtigste Weg, wobei dann etwa Steuerkommissionen mit aus bürgerlichen Elementen als Kontrol- und Revisionsinstanzen dienen, das fiskalische Interesse aber durch ein eigenes Organ (Steuerinspektor) vertreten sein sollte.

Die Aufgabe ist wesentlich die gleiche wie bei den modernen Einkommen- (eventuell auch den Vermögens-)Steuern und muß in gleicher Weise zu lösen gesucht werden. Daher doch wohl genaue Spezialisierung der Zinserträge in der Deklaration zu verlangen, Oeffentlichkeit der Steuerlisten, wenigstens für den Gesamtbetrag der Zinsen, strenge Kontrolen und Strafen bei unterlassener oder falscher Deklaration, Kontrole beim Erbgang von Amtswegen und nachträglich hohe Defraudationsstrafe (s. oben § 32, 39). Solcher Deklarationszwang in den bezüglichen süddeutschen Gesetzen über Kapitalrentensteuer, verbunden mit einigen, doch noch nicht mit allen den eben genannten Kautelen. Z. B. bayerisches genanntes Gesetz § 12 ff.: jeder betreffende Rentenbezieher (von über 40 M. Rente) hat auf ergangene öffentliche Aufforderung in bestimmter Frist schriftlich oder mündlich zu erklären, wie hoch der Jahresbetrag seiner Renten, dabei darf er die Befreiungs- und Abzugsgründe nennen. Staats- und Gemeindebehörden und Notare sind verpflichtet, dem Rentamt, an welches die Erklärungen gelangen, Aufschlüsse zu geben. Feststellung der steuerpflichtigen Kapitalrente dann durch die aus bürgerlichen Elementen gewählten Steuerausschüsse der Rentamtsbezirke (bayerisches Einkommensteuergesetz vom 19. Mai 1881, § 31 ff.). Oeffentlichkeit der Listen fehlt (s. § 44 des letztgenannten Gesetzes). Feststellung in zweijährigen Perioden. Umfassende Strafbestimmungen in dem ersten Gesetze, § 28 ff., bes. für „Hinterziehung“ (u. a. gehört dahin Unterlassung der Angaben und falsche Angaben, durch welche Steuerverkürzungen eintreten), das 5—20fache der Jahressteuer, die außerdem eingezogen wird. Ferner verschiedene Ordnungsstrafen. Die gleiche Hinterziehungsstrafe gegenüber der Erbschaftsmasse, wenn die Thatsache der Steuerverkürzung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen bekannt wird (§ 38), — aber eben keine Kontrole der Erbschaften auf diesen Punkt hin ohne weiteres von

202) Beispiel. Bayerisches Ges. v. 19. Mai 1881: steuerfrei Jahresrente unter 40 M., 1½% Steuer für Rente von 40—100, 2% von über 100—400, 2½% von 400—700, 3% von 700—1000, 3½% von über 1000 M. Also bis dahin progressiver Steuerfuß, der dann doch für andere Ertragssteuern ähnlich bestehen müßte. Preußischer Entwurf von 1884: frei Zinsrenten unter 600 M., dann mit ½% beginnend (600—900) und bis auf 2% steigend (über 10 000 M.), von der Kommission so angenommen. Also erheblich niedrigerer Fuß als in Bayern, wobei aber in Preußen die Klassen- und Einkommensteuer mit ca. ½—2,8%—3% noch hinzutrat. In Baden frei Zinsen (nach Abzug von eigenen Schuldzinsen und Lasten) bis 60 M. Bildung des „Steuerkapitals“ (wie bei den anderen badischen Ertragssteuern) durch Vervielfachung mit dem 20fachen; Feststellung des Steuerfußes jeweils durch das Finanzgesetz. Hohe Sätze in Oesterreich, s. unten sowie oben S. 295 (1896er Steuerreform).

Amtswegen. — Strengere Vorschriften auch besonders in Württemberg. — Auch in dem preußischen Entwurf von 1884 war die Pflicht zur schriftlichen Steuererklärung über den Gesamtbetrag der rentensteuerpflichtigen Bezüge (für jedes der 2 vorausgehenden Jahre) vorgeschrieben (§ 10), also keine spezialisierte Deklaration verlangt. Im Kommissionsentwurf war hier das Steuererklärungsverfahren des Einkommensteuergesetzes angenommen (§ 21c ff.), die Renten sollten dabei nach den drei Rubriken des Kapitalrentensteuergesetzes getrennt deklariert werden (§ 21e). Die Strafbestimmungen des Regierungsentwurfs waren dieselben (milden) des damaligen Einkommensteuergesetzes.

2. Einschätzung durch Steuerkommissionen oder Behörden ohne Deklarationspflicht der Steuersubjekte.

Analog dem Verfahren bei Klassen- und Einkommensteuern wie den früheren preußischen. In Preußen bestand im Effekt keine andere direkte Besteuerung der Zinsrente als durch diese bis zur 1891er Reform so ungenügend veranlagte Steuern. Die vollkommene Unzulänglichkeit dieses Verfahrens ist klar. Denn wenn auch einige Anhaltspunkte in den Büchern der Hypothekenämter, mitunter der Staatsschuldenverwaltung vorliegen, so hat deren Benutzung für die Steuerzwecke hier ihre besonderen Bedenken, weil alle solche Anhaltspunkte bei anderen Kapitalanlagen fehlen. Diese Methode ist also ganz ungenügend, ja verwerflich. In den preußischen Entwürfen von 1884 hatte man daher wenigstens für die Kapitalrentensteuer Deklarationspflicht eingeführt, noch nicht für die allgemeine Einkommensteuer. Durch die jetzt bei höheren Einkommen (über 3000 M.) wenigstens auf Deklaration beruhende Einkommensteuer von 1891 und bei der Verbesserung des Veranlagungsverfahrens wird die Zinsrente auch in Preußen jetzt wenigstens richtiger besteuert werden. Leider fehlt die Deklarationspflicht bei der Vermögenssteuer.

3. Allgemeiner Registrierungszwang für die Gläubiger in Betreff ihrer ausgeliehenen Kapitalien.

Hat überhaupt nur Sinn bei inländischen Privatschulden, indem dann die Unklagbarkeit oder wenigstens andere Rechtsnachteile und Strafen bei Unterlassung der Registrierung angedroht werden. Bei der heutigen Ausdehnung des sonstigen Schuldenwesens und des internationalen Kredit- und Wertpapierverkehrs würde damit leicht eine neue Schädigung gewisser heimischer Kreditverhältnisse bewirkt werden. In allgemeinen „Registerabgaben“, wie den französischen, liegt auch eine solche Besteuerung mit, die freilich leicht nur den Schuldner belasten wird [203].

§ 77. 4. Anzeigepflicht der Schuldner für die von ihnen zu zahlenden Zinsen [204]. Dabei ist dann ein doppelter Weg möglich:

1) Besteuerung der Zinsen nach der Angabe des Schuldners beim Gläubiger.

Hier liegt nicht nur kein, sondern ein entgegengesetztes Interesse des Schuldners vor, Angaben zu machen, weil er immer befürchten wird, selbst die Steuer, in Form erhöhten Zinsfußes, tragen oder sie selbst dem Gläubiger ersetzen zu müssen. Strafandrohungen wider den Schuldner und gesetzlicher Schutz des letzteren gegen Ueberwälzung der Steuer auf ihn, wie im folgenden Falle, reichen nicht aus. Auch ist wiederum die Konkurrenz zwischen in- und ausländischen Kapitalanlagen, Privatschulden und Wertpapieren zu bedenken. Dieser Weg ist daher nicht rätlich.

2) Besteuerung der Zinsen, in Konsequenz der Ertragsbesteuerung, an der „Quelle“, beim Schuldner selbst, indem diesem dann das Recht, dem Gläubiger bei der Zinszahlung den Steuerabzug zu machen, gewährt wird: sogenannte Kouponsteuer bei öffentlichen Wertpapieren mit inländischer Zinszahlung.

Bei gewöhnlichen Privatschulden mit üblichem Kündigungsrecht des Gläubigers nach kurzen Fristen bieten hier alle gesetzlichen Kautelen zu Gunsten des Schuldners für den letzteren keine genügende Sicherheit, nicht doch belastet zu bleiben, wie Ungiltigkeit von Verträgen, durch welche der Schuldner die Steuer definitiv auf sich nimmt, Strafandrohungen gegen den Gläubiger, welcher sich den Steuerabzug nicht gefallen lassen will (beides in der britischen Einkommensteuer, ersteres auch im bayerischen Gesetz § 6 und sonst), mindestens Recht des Schuldners, die Steuer dem Gläubiger bei der Zinszahlung abzuziehen und Quittung darüber zu verlangen (österreichische Einkommensteuer). Bei hohen Steuersätzen droht hier dem Schuldner vollends die Belastung. Nur bei denjenigen Privatschulden aber, worüber öffentliche Bücher geführt werden (Hypotheken), läßt sich diese Besteuerungsform überhaupt durchführen. Bei den anderen hat auch der Schuldner das Interesse, die Verhältnisse geheim zu halten. Hier liegt die Sache noch ungünstiger als im vorigen Fall. Daher auch wieder Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung der verschiedenen Arten von Privatschulden. Deshalb ist dieser Besteuerungsweg hier bedenklich.

Anders verhält es sich allerdings bei der Kouponsteuer öffentlicher Wertpapiere.

203) S. Wagner, F.W. III. § 213–224 über das französische Enregistrement.

204) Eine Art der „Meldangabe“ s. o. S. 304, vgl. König, Die Meldangabe im Finanzarchiv II.

Hier bleibt dem Gläubiger nichts übrig, da er bei den heutigen Anleiheformen in der Regel nicht oder doch nur nach längerer Zeit das Kapital kündigen kann, als sich die Steuer bei der Zinszahlung abziehen zu lassen. Der entschiedene Vorteil dabei ist gegenüber jeder anderen Steuerform der, daß hier die Besteuerung völlig sicher und genau nach dem Gesetze, daher streng gleichmäßig für alle betreffende Gläubiger und zugleich höchst wohlfeil durchgeführt und erhoben wird, bei den inländischen Staatspapieren, wie bei den Schuldverschreibungen der der Kontrole des Staats unterstehenden Korporationen, Erwerbsgesellschaften 2c. Von einer Rechtsverletzung selbst bei der Kouponsteuer der eigenen Obligationen des Staats kann an sich, wenn der Staat nicht ausdrücklich im Anleihevertrag oder nicht sonst — z. B. in einem Gesetze — gegenteilige Zusagen machte, nicht die Rede sein, — so wenig wie in dem verwandten Fall des Einkommensteuerabzugs bei der Zahlung der Beamtengehalte (§ 93), auch nicht dem fremden, dem im Ausland wohnenden Staatsgläubiger gegenüber. Denn die Zinszahlung und die Kouponsteuer beruhen auf zwei ganz verschiedenen Rechtstiteln, einem privatrechtlichen aus dem Anleihekontrakt, einem öffentlich-rechtlichen aus dem Steuerrecht. Es hat auch seine schweren prinzipiellen und bei der heutigen Höhe der Staatsschulden seine ernsten praktischen Bedenken, den Zinsertrag aus Kapitalanlagen in der Staatsschuld rentensteuerfrei (ähnlich ihn einkommen- und vermögenssteuerfrei) zu lassen, und bei allen anderen Steuerformen bleibt er das sicher immer, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich zum Teil, bei Schuldtiteln, welche sich im Ausland befinden, vollständig. Die Kouponbesteuerung (die ältere analoge Englands, als Teil der Einkommensteuer in sched. C., neuerdings namentlich diejenige Italiens und Oesterreichs, welches letztere konsequent den in- und ausländischen Gläubiger hier gar nicht unterscheidet, jetzt auch die russische) hat daher nicht nur ihre finanziellen Vorteile, sondern auch eine Reihe von guten Gründen zur Stütze[205].

Dennoch unterliegt sie auch prinzipiellen und praktischen Bedenken. Sie trifft alle Gläubiger bez. Besitzer solcher Wertpapiere gleichmäßig. Wenn daher sonst Steuerfreiheiten oder Ermäßigungen stattfinden, z. B. für kleine Renten oder nach der Persönlichkeit der Gläubiger (s. unten), so bleiben diese unbeachtet oder es muß ein weitläufiges Restitutionsverfahren (England) eingeleitet werden. Schlimmer ist aber noch, daß die Kapitalrentensteuer in Form der Kouponsteuer eben nur mit Erfolg auf die im Inland für den Zins zahlbaren öffentlichen Wertpapiere angewendet werden kann, wodurch die Kapitalanlagen darin reell ungünstiger als diejenigen in anderen Kreditverhältnissen und namentlich auch als in ausländischen Papieren behandelt und letztere Anlagen insofern prämiiert werden. Dies wird nicht überall, z. B. da nicht, wo der inländische Zinsgenuß trotz der Steuer höher bleibt (Oesterreich, Italien, Rußland, 1862 ff. Nordamerika), aber es kann doch mannigfach den Kredit für die inländischen Schuldner, einschließlich den Staat, bei neuen Anleihen verteuern oder es muß, wie in Oesterreich jetzt so allgemein (Staat, Eisenbahngesellschaften für Prioritätsobligationen), nunmehr auch in Rußland, in diesem Fall vom Staat Kouponsteuerfreiheit versprochen werden (österreichische Goldrente) und die anderen neuen Kredit brauchenden Schuldner müssen vertragsmäßig die Steuer auf sich nehmen (österreichische Bahnen, Korporationen). Fiskalisch bleibt, wie Hock (a. a. O.) betont hat, dann zwar aus dieser Kouponsteuer dem Staate leicht immer noch ein Vorteil, nämlich bei einer hohen alten Staatsschuld, vollends bei hohem Kouponsteuerfuß, und doch nur viel kleineren neuen Kreditaufnahmen. Aber ein gewisser finanzieller Nachteil ist bei diesen letzteren doch sicher öfters da. Es müßte denn, wie einigermaßen in Oesterreich 1868 ff. nach dem Ausgleich mit Ungarn und der Erhöhung der Kouponsteuer, eine jener eigentümlichen Erscheinungen des Kreditverkehrs vorliegen, daß nämlich die durch eine starke Kouponsteuer reell verminderte Last der Staatsschuld und die mit dadurch (und sonst etwa gleichzeitig noch durch andere Momente, politische u. dgl.) bewirkte Verbesserung des Staatskredits den Kurs der Papiere mehr steigert als ihn die Kouponsteuer an sich drückt. Ein gleicher Vorgang ist 1894 ff. bei der italienischen Staatsrente zu konstatieren, wo die neue, früherem Versprechen sogar zuwider starke Erhöhung der Kouponsteuer von 13,2 auf 20 Proz., — also bei der 5 Proz. Rente eine Zinsreduktion auf 4 Proz. — den Kurs aus ähnlichen Gründen nicht nur nicht dauernd gedrückt, sondern sich dieser gehoben hat (Berliner Kurs Ende 1893 und 1894, 78,6 und 85,3). Man sieht, daß man es auch hier mit komplizierteren Erscheinungen zu thun hat, als die Theorie, zumal früher, annahm.

Ein weiteres ernstliches Bedenken bleibt aber die doch immerhin mögliche und öfters wahrscheinliche nachteilige Rückwirkung der Kouponsteuer auf den Kurs der Papiere, weil dann der Besitzer für soviel zugleich einer reellen Vermögenssteuer unterliegt. Tritt das ein, so hat Stein Recht, nur daß doch von anderen Ertragssteuern, auf Grundstücke, Gebäude, wieder dasselbe gilt. Besonders der auswärtige Gläubiger wird das empfinden und die Maßregel deswegen mehr als eine Zinsreduktion, denn als eine normale Besteuerung an-

205) Hock, Oeffentliche Abgaben S. 18, 220, Wagner, F.W. II. 1. A. § 409, 2. A. § 169. Stein 5. A. II. 2. Abt. S. 140 ff. deduziert, nicht an sich ganz unrichtig, aber zu einseitig und zu sehr generalisierend, daß eine Kouponsteuer von Obligationen immer als eine Vermögenssteuer wirke, überhaupt keine Steuer sei. Jede einfache Besteuerung bestehender Rente sei ungerecht. Der Staat müsse bei Auflegung solcher Steuer Rückzahlung anbieten, die Kouponsteuer solle Rentenkonversion werden. Das wäre praktisch meistens undurchführbar.

sehen: mit Unrecht zwar. Aber dennoch kann solche Auffassung auch wieder besonders den Kredit schädigen.

Praktisch wird man zwischen allen diesen Gründen für und wider abwägen und nach der konkreten Sachlage im einzelnen Staat und Zeitpunkt zu entscheiden haben. Bei einem mäßigen Steuerfuß treten die Bedenken wohl mehr hinter die Vorteile zurück, daß diese Zinserträge wirklich sicher der gesetzlichen Steuer unterworfen und dadurch die Rentensteuer den Realsteuern in diesem Punkte gleich gestellt wird.

Das interessanteste, für Deutschland praktisch wichtigste und für die Theorie wegen der gemachten Erfahrungen wertvollste Beispiel ist die österreichische Kouponsteuer: nur eine im Verwaltungswege eingeführte Erhebungsform der Einkommensteuer Abteilung III[206]. Seit 1849 (unter Bruck) wurde die 5proz. Einkommensteuer (Ordinarium) bei Staats-, dann auch bei anderen öffentlichen Obligations-Papieren in Form der Kouponsteuer bei der Zinsauszahlung abgezogen, später der Satz auf 7, seit 1869 auf 10 Proz. (außerordentlicher Zuschlag in Höhe des Ordinariums) erhöht. Nach Ges. v. 20. Juni 1868 wurde bei der Maßregel der (Zwangs-) Konversion der älteren gemeinsamen Staatsschuld in eine 5proz. Silber- und Papierrente ein fester, nicht erhöhbarer „Steuersatz" von 16 Proz. auf diese Rente gelegt, die daher seitdem als 4⅕proz. in den Kurszetteln notiert wird. Bei den verbliebenen staatlichen Lotterieanlehen wird von den Zinskoupons und den Gewinnsten 20 Proz. abgezogen. Die neue (west-)österreichische 5proz. Papierrente ist wie die 4proz. Goldrente steuerfrei. In der Gesetzgebung von 1896 ist die Rentensteuer für die wenigen ihr überhaupt (wegen der Versprechungen der Steuerfreiheit oder der nicht weiteren Erhöhung der Steuer) unterliegenden Staatspapiere und Einlösungsrenten verstaatlichter Unternehmen, sowie für die Obligationen sonstiger öffentlicher Fonds 10 Proz., für Spareinlagen bei Sparkassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, auch für Pfandbriefe nicht auf Gewinn berechneter Anstalten 1½ Proz. Sonstiger Normalsatz 2 Proz. Die Erwerbsteuer für die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen ist wie bisher normal 10 Proz., einstweilen 10,5 Proz. Die Dividende der Aktiengesellschaften über 10 Proz. hinaus wird aber noch weiter besteuert, mit 2 Proz. für die Dividende bis 15, mit 4 Proz. für die über 15 Proz. des Aktienkapitals. — Die italienische Kouponsteuer, als Teil der Einkommensteuer von Mobiliarwerten ist 1869 8,80, 1871 13,2, 1894 20 Proz. und wird, auch bei der Staatsrente, ebenfalls für ausländische Besitzer abgezogen. — Die russische Steuer ist 5 Proz. — Restitutionsverfahren für im Ausland wohnende Ausländer bei der britischen betreffenden Abteilung der Einkommensteuer, nicht von britischen, wohl aber von ausländischen, in Großbritannien zahlbaren Papieren[207]. — In Preußen war auch in dem 1884er Entwurf der Kapitalrentensteuer von einer Kouponsteuer abgesehen und hat diese Form auch in der Kommission damals keine allgemeine Befürwortung gefunden. — Pläne zur Besteuerung der Staatsrente 1896 in Frankreich.

§ 78. 5. Bei Aktien und ähnlichen Anteilscheinen, für welche die Besitzer in Form von Zinsen, bezw. Dividenden den Reinertrag ausgeworfen bekommen, handelt es sich, wie schon bemerkt, nach den heutigen Verkehrsverhältnissen, regelmäßig wenigstens, um ganz ähnliche Kapitalanlagen wie in Obligationspapieren. Demgemäß ist die Kapitalrentensteuer hier auch berechtigt. Sie kann aber für inländische Unternehmungen hier einfach gleich vom zu verteilenden Gesamt-Reinertrage im ganzen bei der betreffenden Gesellschaft selbst erhoben werden, welche dann die Dividende verhältnismäßig zu verkürzen hat. Beim Aktionär selbst ist in diesem Fall dies Einkommen rentensteuerfrei zu lassen, geschieht dies nicht, so besteht für soviel Doppelbesteuerung.

Das Verfahren, das mehrfach üblich ist (Oesterreich), gleicht im Effekt der Kouponbesteuerung, hat dieselben Vorzüge, aber auch ähnliche Bedenken. Letzteres namentlich gegenüber ausländischen Aktien und manchen anderen inländischen Kapitalanlagen, welche sich nicht so behandeln lassen: also wiederum Störungen der Gleichmäßigkeit. S. auch unten § 103. — Auch sonst ist hier der Zusammenhang mit der Gewerbesteuer (oder einer ähnlichen) zu beachten (§ 84). Es bietet sich hier z. B. die Möglichkeit, die Aktionäre auch durch die Gewerbesteuer mit für ihre Dividenden zu besteuern, so bei einem höheren Fuße dieser Steuer. Besteht aber in einem Lande keine besondere Kapitalrentensteuer, sondern nur eine allgemeine Einkommensteuer (Preußen bis 1891), neben der Gewerbesteuer, so müßte prinzipiell der gleiche Steuerfuß für die Gewerbesteuer der Aktiengesellschaften oder für eine besondere Aktiengesellschaftssteuer verlangt werden, wie für andere gewerbliche Unternehmungen. Praktisch werden dann freilich die Aktionäre doch besser als selbständige gewerbliche Unternehmer stehen, weil man die Dividende bei ihnen nicht so sicher auffindet als das gewerbliche

206) Eingehend darüber A. Wagner, Ordnung des österr. Staatshaushalts S. 187–204.

207) Wagner, F.W. III. S. 247. Siegfried in Saling's Börsenpapiere 4. A. I, S. 85.

Einkommen bei jenen Unternehmern. Ueber die Einkommenbesteuerung der Aktiengesellschaften unten auch in Abschnitt von der Einkommensteuer.

6. Eine Sonderstellung auch im Veranlagungsverfahren der Kapitalrentensteuer kann eventuell für die Bank- und ähnlichen Kreditgeschäfte (Unternehmungen), welche namentlich Darlehen aufnehmen und gewähren und Effektengeschäfte betreiben, in Betracht kommen. Die unmittelbare Anwendung des sonstigen Deklarationsverfahrens (unter Nr. 1) ist bei dem Wechsel in diesen Geschäften (Besitzwechsel der Effekten) schwierig und erheischt wieder, zur Vermeidung leicht möglicher falscher Angaben, eigene Kontrolen. Werden solche Unternehmungen daher nicht überhaupt von der Kapitalrentensteuer ausgenommen und unter eine eigene oder unter die allgemeine Gewerbesteuer mit gestellt, wobei dann freilich der Steuerfuß angemessen anzusetzen ist, so kann allenfalls eine bestimmte Rente des bilanzmäßigen Geschäftsvermögens, das freilich zu diesem Zweck zu deklarieren wäre, als Steuerobjekt der Kapitalrentensteuer gesetzlich angenommen werden.

So im preußischen Entwurf von 1884 § 3 (die 4proz. Rente des in gewerbesteuerpflichtigen Bank- und ähnlichen den Geld- und Kreditverkehr vermittelnden Geschäften angelegten Vermögens nach Maßgabe der letzten Jahresbilanz; daher dafür Deklarationspflicht, § 9). Vielfache Erörterung dieses Punkts in der Kommission. In dem Abänderungs-Entwurf der letzteren wurde den Inhabern solcher Geschäfte die Wahl zwischen der Deklaration der Erträge nach § 1 und dieser Deklaration des Geschäftsvermögens gelassen. Bedenken fand u. a. besonders die letztere Deklarationspflicht als ein Eingriff in die Geheimnisse des Geschäfts, und auch als eine Ausnahmebestimmung gerade für diese Unternehmungen. — In Bayern (Ges. Art. 4 Nr. 7) ist u. a. „der Rentenertrag aus den in den Gewerben angelegten Betriebskapitalien oder zum Zweck des gewerbsmäßigen Umsatzes erworbenen umlaufenden Papieren oder Wechseln" ausgenommen von der Kapitalrentensteuer. Dafür besteht hier eine angemessene Besteuerung der Bankgeschäfte u. dgl. m. durch die Gewerbesteuer (Art. 7, Tarifnummer 36, 37).

7. Ferner sind für Versicherungs-, namentlich Lebensversicherungsgeschäfte, insbesondere solche auf Gegenseitigkeit, wohl aparte Bestimmungen geboten.

S. badisches Gesetz von 1874/1884 Art. 5 Nr. 4. Verschiedene Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaften von der Kapitalrentensteuer frei. Lebensversicherungen auf Gegenseitigkeit haben vom ganzen Ertrage aller ihrer für den betreffenden Zweck angelegten Kapitalien die Steuer zu entrichten. — „Steuerfreiheit" von den Guthaben der Lebensversicherten von dieser wie auch von der Einkommensteuer ist nicht zu verlangen; alle Lebensversicherungsanstalten, auch die Aktienunternehmungen, müßten eigentlich von diesen Guthaben (Reserven) die Steuer entrichten. — Im österreichischen Rentensteuergesetz v. 1896 gegenseitige Versicherungsgesellschaften mit 1 Proz. der Nettoprämien als „Erwerbsteuer" belegt (willkürlich).

8. Die Verkehrssteuern (in Form von Stempeln, Registerabgaben) für die Urkunden (Dokumente, Schuldscheine) des Kreditverkehrs und für die Rechtsgeschäfte mit diesen Urkunden (Besitzwechsel im Kauf und Verkauf, Börsengeschäfte, „Börsensteuern" als Umsatzsteuern) sind um so mehr als eine geeignete Ergänzung oder selbst als Ersatz der thatsächlich oft — gegen das Gesetz — nicht zur Anwendung gelangenden Rentensteuer zu bezeichnen, je mehr Lücken nach dem Vorausgehenden in der Rentenbesteuerung stets verbleiben werden; freilich ein, wie die Verkehrssteuer überhaupt, ziemlich rohes Verfahren, gewisse Erträge zu besteuern, aber ein, wie die Dinge liegen, nicht zu vermeidendes, notwendiges und in manchen Fällen allein zur reellen Besteuerung führendes Verfahren. Besonders gegenüber ausländischen Wertpapieren im Besitz des Inlandes ist diese Besteuerungsform zu empfehlen[208].

4. Einige andere Punkte.

§ 79. An und für sich hat man bei der Kapitalrentensteuer wieder die Wahl zwischen dem Ertrags- und dem Wertkataster, indem man sich letzteren Falles an den Nennwert oder an den Kurswert der Obligationen ꝛc. hält. Die Ertragskatastrierung ist

208) Für dieses Vorgehen auch Schäffle, Steuerpolitik S. 341. Näheres eventuell in Abh. „Verkehrssteuern" in diesem Bande. S. sonst Litteratur über Stempelwesen, Börsensteuern. Obige prinzipielle Auffassung bei Wagner, F.W. II. 1. A. S. 439 ff., 2. A. 549 ff.

die einfachere meist übliche und vorzuziehende, wobei dann nur für nicht mit laufenden Zinsen versehene Forderungen (§ 74) und für Spezialfälle, so für die Berechnung von Zeit und Leibrenten, besondere gesetzliche Bestimmungen erforderlich sind. Der Wertkataster ist besonders bei den öffentlichen Wertpapieren des heutigen Verkehrs nicht angebracht. Der Nennwert läßt bei der zufälligen Wahl des Nominatzinsfußes nicht auf die Rente sicher schließen, der Kurswert ist nach diesem Nominalzinsfuß und nach den Konjunkturen zu verschieden. Im Uebrigen ist die genaue quotenweise Besteuerung nach dem wirklichen Rentenbetrag (strenger Abschätzungskataster) möglich, aber nicht unbedingt nötig. Man kann auch die Rentenbeträge klassifizieren (mit mäßigen Stufen) und den einzelnen Betrag dann mit dem danach sich ergebenden Satze belegen (Art Klassenkatastrierung)[209].

Hinsichtlich der Allgemeinheit der Steuer gewähren die Gesetze gewöhnlich einzelne Befreiungen und Ermäßigungen teils nach der Persönlichkeit der Rentenbezieher, daher implicite mit nach dem Verwendungszweck der Renten, teils nach der Höhe der einzelnen Rente, die Eine Person bezieht. Diese Bestimmungen lassen sich meistens socialpolitisch rechtfertigen oder selbst fordern. Es kommt dadurch (wie übrigens nach dem Früheren auch in den analogen Fällen der Grund- und Gebäudesteuer erwünscht und bei solchem Vorgehen bei der Kapitalrentensteuer zu fordern wäre) ein Subjektsteuer-Element in diese Objektbesteuerung, wodurch aber eine Verbesserung erzielt wird.

Nach Persönlichkeit und Zweck meist steuerfrei die Renten milder u. dgl. Stiftungen, auch der Kirchen, Schulanstalten, Sparkassen (im speziellen Interesse der Förderung des Sparens in den unteren Klassen). Nach Höhe ganz kleine Beträge (Bayern unter 40 M.) Eines Beziehers, nach Höhe und Zweck solche Beträge, welche das einzige steuerbare Einkommen erwerbsunfähiger Personen bilden (200 M. in Bayern) und in ähnlichen Fällen Ermäßigungen (Bayern, Witwen und minderjährige Waisen zahlen halbe Steuer für Jahresrenten unter 500 M., wenn sie nicht außerdem noch 500 M. anderes Einkommen haben). S. überhaupt bayerisches Ges. § 4. Hessen bisher 100, Baden 60 M. steuerfrei. Der preußische Entwurf von 1884 ließ sogar Renten bis 600 M. frei, ferner alle Renten solcher Steuerpflichtigen, deren Gesamteinkommen nicht über 2000 M. (bei Witwen, vaterlosen Minderjährigen und gewissen dekrepiden Erwerbsunfähigen sogar bei Gesamteinkommen von nicht über 4000 M.). Die Kommission hat diese sehr weitgehenden Befreiungen, bei denen freilich wieder das Bestehen der Einkommensteuer zu beachten ist, nicht abgeändert. Die „Freiheit des Existenzminimums" hier also weitgehend berücksichtigt[210]. In der neuen österreichischen Rentensteuer von 1896 auch rentensteuer- (wie personalsteuer-)frei Censiten, deren Gesamteinkommen unter 600 fl.

Die Hinüberführung der Ertragssteuer mehr in eine allgemeine Personaleinkommensteuer (Schäffle) wäre bei der Rentensteuer leichter als bei den anderen Ertragssteuern und würde manche Bedenken heben, welche bei der besonderen Rentensteuer verbleiben und in jenen Steuerprivilegien implicite anerkannt werden.

Weitere eventuelle Befreiungen von der Kapitalrentensteuer können eine notwendige Konsequenz des sonstigen Steuerrechts, so besonders der Gestaltung der Gewerbesteuer sein (so bei Nr. 6 im § 78). In den preußischen Steuerentwurf von 1884 brachte die Kommission einen Zusatz § 2a, wonach die Zinsen geschäftlicher Forderungen, Kontokorrent-Guthaben und Wechsel, welche auf die von Landwirten und Gewerbetreibenden im eigenen Geschäftsbetrieb verwendeten Kapitalien entfallen, nicht der Kapitalrentensteuer, sondern nur der Einkommensteuer unterliegen. S. auch Einzelnes noch in der neuen österreichischen Rentensteuer.

4. Die Gewerbesteuer.

Gesetzgebung s. in § 23—28. Besonders wichtig die französische („Patentsteuer" Ges. v. 1791, 6. Fruct. IV, bes. 1. Brüm. VII, 25. April 1844, jetzt Grundlage in Ges. v. 15. Juli 1880, kleinere Veränderungen seitdem in „socialpolitischer" Richtung, so Ges. v. 17. Juli 1889, 8. Aug. 1890, 28. Apr. 1893), eine Steuer, der mehrere andere nachgebildet sind, mit mancherlei Modifikationen (Rußland, Belgien. Einzelnes in der bisherigen österreichischen, preußischen und der Gesetzgebung anderer

209) S. das Einzelne, das hier zu weit führen würde, in den Gesetzen. Rau III. § 389, 390. Das bayerische Gesetz und der preußische Entwurf v. 1884 setzen den Steuerfuß in Prozenten fest. In Baden Ermittlung des Ertrags, aber dann Verwandlung desselben formell in „Steuerkapital" nach dem 20-fachen.

210) Rau III. § 389, 390. Antoni, Die Steuersubjekte &c. nach den in Deutschland geltenden Staatssteuergesetzen, im Finanzarchiv V. S. 399.

deutscher Staaten); ferner die österreichische Gesetzgebung („Erwerbsteuer", Ges. v. 31. Dez. 1812, auch Einkommensteuer, Ges. v. 29. Okt. 1849), nunmehr mit wesentlicher Abänderung in der allgemeinen Steuerreform v. 1896, in der neu gestalteten kontingentierten allgemeinen Erwerbssteuer und der besonderen Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen; die preußische (vielfach verändertes Haupt-Gesetz v. 30. Mai 1820; 19. Juli 1861, 20. Okt. 1862, 20. März 1872, 5. Juni 1874, 3. Juni 1876, 27. Febr. 1880); jetzt für die stehenden Gewerbe völlig verändert und auf anderen Grundlagen aufgebaut durch Ges. v. 24. Juni 1891, eine Umgestaltung und Einrichtung, für welche aber die Benützung der durch die reformierte Einkommensteuer gewonnenen Daten mit die Voraussetzung war; Außerhebungsetzung dieser neuen Gewerbsteuer und Ueberlassung an die Gemeinden durch das Ges. v. 14. Juli 1893; die deutsche mittelstaatliche, jetzt besonders süddeutsche: bayerische (Ges. v. 1. Juni 1856, jetzt Ges. v. 19. Mai 1881), württembergische (Ges. v. 13. Juli 1821, 28. April 1873, 14. Jan. 1879, 14. Juni 1887), badische (Ges. v. 23. März 1854, 25. Aug. 1876, 20. Juni 1884 [Fassung vom 26. April 1886], 6. Mai 1892), hessische (Ges. v. 4. Dez. 1860, 8. Juli 1884), die sächsische (Ges. v. 24. Dez. 1845, jetzt in der Einkommensteuer aufgegangen (s. oben S. 292) u. a. m. In Elsaß-Lothringen die französische Patentsteuergesetzgebung aus der Zeit vor 1870, jetzt in Umbildung begriffen. Rußland Ges. v. 9. Febr. 1865, 5. (17.) Juni 1884. In Italien die Gewerbe mit durch die Steuer von beweglichen Einkünften, in England nur durch die Einkommensteuer getroffen. Daneben mehrfach neuerdings besondere deutsche Gesetze über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (so in Preußen, Ges. v. 3. Juli 1876, Bayern, Ges. v. 10. März 1879, Sachsen, Ges. v. 1. Juli 1878); auch über Besteuerung des Wanderlagerbetriebs (so preußisches Ges. v. 27. Febr. 1880, sächsisches v. 1. Dez. 1878 u. v. a. m.). Ueber Bergwerk-, Eisenbahn-, Aktiengesellschaftssteuer s. unten mehr.

Rau III. § 358—376; Stein II. 4. A. S. 108—150, 5. A. II. 2. Abt. S. 180—209 (weit hergeholt und doch wenig neues, das neue aber unklar und öfters schief); Roscher, S. IV § 88, 89; Vocke, Abgaben S. 391—410. Ders. F.W. S. 306—321; Cohn, Fin. § 302, 307, 338, 340; Hock, Oeffentliche Abgaben S. 205—217 (in Kürze viel Treffliches); Schäffle, Steuerpolitik S. 320—339 (detaillierte Reformvorschläge, viel Beachtenswertes, der Klassenschematismus aber wohl in seinem Werte noch zu günstig angesehen). Eheberg, F.W. S. 176—182. Burkhard, Art. Gewerbesteuer im H.W. III. v. Philippovich, desgl. im W. d. V. J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern S. 189 ff.; Hofmann, Verschiedene Methoden der rationellen Gewerbebesteuerung, Z. f. St.W. 1850; Rob. Meyer, Geschichte der deutschen Hausiersteuern, Finanzarchiv II. S. 92. Mancherlei wichtiges Kritische in den Arbeiten über das Steuerwesen einzelner Länder, s. oben § 23—28 (z. B. Helferich über Bayern).

Unter den Anhängern der modernen Gewerbesteuer nach äußeren Merkmalen, aber mit sehr optimistischem Urteil, ist Vocke hervorzuheben. S. auch dessen Kommentar des bayerischen Gewerbesteuergesetzes von 1881, 1888. Anderseits meine kritische Darstellung des Typus dieser Gesetze, der französischen Besteuerung, F.W. III. § 198—205, auch meine Darstellung der preußischen Gewerbesteuerreform im Finanzarchiv XI., auch passim Neumann, über die württembergischen Verhältnisse in „persönliche Steuern". Die Eingliederung der allgemeinen Einkommensteuer in das System der direkten Besteuerung, neben Beibehaltung einzelner Ertragssteuern oder Teile davon, hat neuerdings besonders in Süddeutschland (Baden, Hessen, jetzt Württemberg) zu eigentümlichen Steuerproblemen gerade auch in Bezug auf die Umgestaltung der Gewerbesteuer geführt: Fragen, ob und wie weit diese überhaupt noch zu halten oder ganz in die Einkommensteuer hinüberzuführen (Sachsen, Preußen) oder ob etwa die in der Gewerbesteuer mit enthaltene Besteuerung des Ertrags von Kapital (Anlage-, Betriebskapital) mit der Grund- und Gebäudesteuer als höhere direkte Besteuerung des fundierten Einkommens neben der personalen Einkommensteuer beizubehalten sei, wofür man sich in Baden und Hessen entschieden hat. S. darüber die oben mit genannten Aufsätze und amtlichen Aktenstücke über die Steuerreformen in diesen Staaten (ähnlich auch über verwandte Fragen in den Niederlanden) im Finanzarchiv. Ganz allgemein und prinzipiell läßt sich dergleichen schwer entscheiden. Es kommt zu sehr auf die konkrete Gestaltung der Steuern des einzelnen Landes, besonders auf die Einrichtung der direkten Personalsteuer, Einkommen-, Vermögenssteuer an. Erwerbs-, besonders Aktiengesellschaften und ähnliche, auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Berggewerkschaften, können auch als selbständige Steuersubjekte unter die Einkommensteuer mitkommen. S. darüber auch unten § 103.

1. Wesen und Umfang.

§ 80. Die Gewerbesteuer (auch wohl in Theorie und Praxis, so in Oesterreich mit unter „Erwerbs"steuer genannt) hat als Ertragssteuer notwendig je nach dem Vorhanden sein, dem Umfang und der Einrichtung der übrigen direkten Steuern selbst ein etwas verschiedenes Wesen, eine abweichende Aufgabe und dann in Konsequenz von dem allen einen anderen Umfang. Als Glied der modernen rationellen Ertragsbesteuerung, die sich der modernen Berufsarbeitsteilung anschließen muß, daher namentlich neben einer besonderen (überwiegend agrarischen) Grund-, einer Gebäude- und Kapitalrentensteuer, hat eine beson

dere „Gewerbesteuer“ vor allem die Aufgabe, die „Gewerbe“ im engeren Sinne zu umfassen und ihren Reinertrag als Steuerquelle, womöglich auch sie nach ihrem Reinertrag als Umlagsbasis zu besteuern, d. h. zunächst: die selbständigen (gewerblichen) Unternehmungen, welche im Unterschiede von der sogen. „Stoffproduktion“ Stoffe umformen und veredeln — Handwerk, Hausindustrie, Manufaktur, Fabrik u. dgl., auch die Hüttenwerke —, ferner die Handels- und verwandten Unternehmungen aller Art — Handels-, Kommissions-, Agentur-, Bank-, Versicherungsgeschäft —, weiter die Transportgewerbe — Lohn- und Frachtfuhrgeschäft, Schiffer, Rheder, eventuell Eisenbahnen u. dgl. m. —, dann die Gast- und Schankgewerbe, endlich gewisse sogenannte Dienstgewerbe — wie Theater-, Menagerie, Kunstreiter-, Seiltänzerunternehmungen, Leihbibliotheken, Badeanstalten u. dgl. m. Die meisten modernen Gewerbesteuergesetze erstrecken sich auch auf diese Kategorien speziell, freilich mit manchen Verschiedenheiten im einzelnen.

Teils aus prinzipiellen, teils aus steuertechnischen und praktischen Gründen erfolgen mehrfach Einschränkungen und Ausdehnungen dieses üblichen Umfangs der Gewerbesteuer. In ersterer Hinsicht werden die in der Rechtsform der öffentlichen Erwerbs-, besonders der Aktiengesellschaft betriebenen und öffentlich Rechnung legenden gewerblichen Unternehmungen mitunter aus der allgemeinen Gewerbesteuer herausgestellt und besonderen analogen Steuern, die man speziell für sie bildet, unterworfen (Ungarn, jetzt Oesterreich). Gleiches gilt von den privaten Eisenbahnunternehmungen, nicht nur als Folge ihrer regelmäßigen Rechtsform als Aktiengesellschaften, sondern auch nach ihrem speziellen Zweck. Eine Ausdehnung erfolgt dagegen bisweilen auf gewisse Urproduktions-Gewerbe, den Bergbau, der aber gewöhnlich unter besonderen, die Gewerbesteuer mit vertretenden Bergwerksteuern verschiedener Art steht, ferner auf Fischerei ꝛc., auch auf den landwirtschaftlichen Pachtbetrieb, auch wohl auf alle oder gewisse liberale Berufsunternehmungen (Arzt, Advokat, Notar, Privatlehrer, Schriftsteller ꝛc. im Unterschied von den liberalen Berufsdiensten, wie denen der öffentlichen und Privatbeamten ꝛc.); selten auf den landwirtschaftlichen Selbstbetrieb, die liberalen Berufsdienste und gar die gemeine Lohnarbeit.

Theoretisch und praktisch streitig ist die „Gewerbe“besteuerung der Konsumvereine und anderer „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ nach Prinzip, Art und Umfang.

Man kann nicht ohne weiteres und allgemein die eine oder andere Bestimmung des Umfangs der Gewerbesteuer kurzweg als richtig oder unrichtig bezeichnen. Vieles ist hier relativ und folgt eben konsequent aus der Einrichtung der sonstigen direkten Besteuerung eines Landes im konkreten Fall. Umgekehrt sind freilich auch an diese Besteuerung mit Rücksicht auf den Zusammenhang zwischen gewissen Ertragsobjekten und dem Gewerbebetrieb, dem sie dienen, Anforderungen hinsichtlich ihrer passenden Einrichtung zu stellen, wie u. a. oben schon einmal bei der Gebäudesteuer (§ 66) bemerkt wurde.

Unter den Wirtschaftsverhältnissen unserer Länder ist es wohl am besten, die Gewerbesteuer auf selbständige gewerbliche Unternehmungen einschließlich der Erwerbs- (auch Aktien-)Gesellschaften zu beschränken und die liberalen Berufsdienste und die gemeine Lohnarbeit unbedingt auszuschließen. Nicht so allgemein ist die Frage zu entscheiden, ob und wie der landwirtschaftliche Selbstbetrieb zu behandeln ist. Sie hängt mit von der gesetzlichen Struktur der Grundsteuer und der thatsächlichen Durchführung der Katastrierung ab. Wenn die Grundsteuer nur einen Teil des landwirtschaftlichen Reinertrags, z. B. nur die wahre Grundrente, nicht den Unternehmer- und den Gewinn vom verwendeten Kapital trifft, so kann es folgerichtig sein, auch den Selbstbetrieb hier durch die Gewerbesteuer, zumal da, wo eine personale Einkommensteuer fehlt, mit zu besteuern: mehr quaestiones facti als principii[211]).

211) Ueber die Besteuerung der Aktiengesellschaften Schäffle, Steuerpolitik S. 335, Stein 1. A. II. S. 139 ff., 5 A. II. 2. Abt. S. 203 ff., der Genossenschaften — eine besonders schwierige Frage —, Schäffle, Steuerpolitik, S. 336, Stein eb., Bocke, Abgaben S. 447 ff., Wagner, F.W. II. 1. A. § 411, 414, 2. A. 172, 173, Dietzel, Besteuerung der Aktiengesellschaften, 1859, G. Schanz Besteuerung der Genossenschaften in Deutschland und Oesterreich, Finanzarchiv III. S. 674 ff.

Im ganzen gegen die Gewerbesteuer von landwirtschaftlichem Selbstbetrieb Rau III. § 363. S. darüber auch Schäffle a. a. O. S. 320, der mehr für Personal- und Einkommensteuer neben der Grundsteuer ist. — Gegen die Gewerbesteuer der liberalen Berufe Rau III. § 361, Schäffle S. 320.

Stein will überhaupt die Gewerbesteuer (für

Auch die liberalen Berufsunternehmungen können wie die Berufsdienste und Lohnarbeit unter spezielle oder allgemeine Einkommensteuern mit und allenfalls auch, wie diese zwei Zweige, allein gestellt werden. Doch sprechen auch Gründe für ihre Einreihung in die Gewerbesteuer, in der sie dann eine besondere Abteilung bilden können, so der Umstand, daß die Aufgabe der Reinertragsermittlung und der Veranlagung dieser Unternehmungen wegen der Art des Erwerbens und wegen des Schwankens der Erträge mehr der sonst bei der Gewerbesteuer als bei Lohn-, Besoldungs- u. dgl. Steuern vorliegenden ähnlich ist, z. B. beim Arzt.

Der landwirtschaftliche Pachtbetrieb, der von der Grundsteuer nicht getroffen wird, gehört mit Fug zur Gewerbesteuer. Für die Einbeziehung des landwirtschaftlichen Selbstbetriebs in diese Steuer, selbst neben der agrarischen Grundsteuer, kann man geltend machen, daß hier regelmäßig die wirklichen Reinerträge die katastralen übersteigen, das Plus also von der Grundsteuer nicht getroffen wird; ferner, daß in zahlreichen Fällen des Klein-, Mittel- und Großbetriebs, bei jedem nur verschieden, überhaupt Reinerträge vorliegen, welche besonderen, im Kataster grundsätzlich gar nicht berücksichtigten Kulturen und Betriebssystemen zu verdanken sind, wo das Plus gegen die Katastralerträge also vollends grundsteuerfrei ist; weiter, daß vielleicht ein Teil des wahres Einkommen des Besitzers und Wirts (besonders bei kleiner bäuerlicher Wirtschaft) bildenden Reinertrags der agrarischen Arbeit als Arbeitslohn bei denjenigen Produktionskosten mit angerechnet ist, welche vom Grund-Bruttoertrag zur Ermittlung des Reinertrags abgezogen sind, wo mithin ebenfalls für soviel Grundsteuerfreiheit vorliegt; endlich, daß der im Reinertrag des Selbstbetriebs mit enthaltene Unternehmer-, Kapitalgewinn in der That, wie bemerkt, vielleicht von der Grundsteuer gar nicht erfaßt werden soll oder doch thatsächlich nicht mit erfaßt wird. „Unrichtig" oder gar „ungerecht" ist in allen diesen Fällen die Gewerbesteuer des Selbstbetriebs neben der Grundsteuer nicht, namentlich nicht im reinen Ertragssteuersystem. Aber besser möchte hier doch wohl eine neben der Grundsteuer einhergehende Einkommensteuer sein, um die Ausgleichung herbeizuführen. Ein allgemeiner Grund dafür, sich, wie gewöhnlich (wo nicht ausnahmsweise wie schon vor der 1891/93er Reform in Preußen eine allgemeine Einkommensteuer eine formelle Doppelbesteuerung herbeiführt), mit der Grundsteuer beim landwirtschaftlichen Selbstbetrieb zu begnügen, ist der Umstand, daß doch schon die Grundsteuer nicht bloß die eigentliche Grundrente, sondern eben ununterschiedlich Kapital- und Gewerbsgewinn (eventuell auch Arbeitslohn) mehr oder weniger mit trifft (§ 48, anders Rau II, § 360)[212].

Der Bergwerksbetrieb wird (neben einer etwaigen Grundsteuer) nach der ihm eigenen technischen Natur besser von aparten Bergwerksteuern (§ 89) getroffen, ebenso der Privateisenbahnbetrieb (auch fremde Staatsbahnen im Inland) von besonderen Eisenbahnsteuern.

Die Erwerbsgesellschaften mit öffentlicher Rechnungslegung, also besonders die Aktiengesellschaften lassen sich steuertechnisch leicht apart besteuern, was zwar auch prinzipiell zulässig, doch nur dann unbedenklich ist, wenn die Gelegenheit dieser bequemen Besteuerung nicht zu einer unbillig höheren Steuer verglichen mit den betreffenden Privatgeschäften ausgenutzt wird. — Bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften sind mißgünstige Tendenzen gegen diese Unternehmungsform wohl zum Vorschein gekommen. Werden diese Gesellschaften aber einmal vom Rechte zugelassen, so ist ein solches Verfahren nicht zu billigen.

Die („Erwerbs- und Wirtschafts"-) Genossenschaften mit bloß internem Verkehr unter den Mitgliedern werden in dem Erwerb der letzteren eigentlich schon besteuert, so daß Gewerbesteuerfreiheit hier wenigstens zulässig ist. Bei Verkehr mit Nicht-Mitgliedern nehmen sie mehr den Charakter einer eigenen gewerblichen Unternehmung an, die gewerbesteuerpflichtig sein muß. Die Einreihung der Aktien und ähnlichen Gesellschaften als selbständige Steuersubjekte (Königreich Sachsen, Baden, preußischer Entwurf von 1884, preußisches Gesetz von 1891) in die Einkommensteuer ist bei der Gewerbebesteuerung (wie auch bei einer etwaigen Kapitalrentensteuer) mit zu berücksichtigen, bedingt aber nicht notwendig ein Ausscheiden dieser Gesellschaften aus der Gewerbesteuer: es besteht dann hier nur zunächst derselbe Zustand formeller direkter Doppelbesteuerung wie bei Individual-Gewerbetreibenden.

die „Gewerbe" im engeren Sinne) grundsätzlich in zwei Ertragssteuern, die eigentliche Gewerbesteuer für die gewöhnlichen kleineren Privatgewerbe (4. A. II. S. 131 ff., 5. A. II, 2. Abt. S. 180, unklar) und die „gewerbliche Unternehmungs- und Industriesteuer" für die (meist größeren, unter dem Handelsgesetz stehenden) gewerblichen Unternehmungen mit Handelsfirma zerlegen, bei denen Stein dann die einfache Geschäftsfirma (einschl. offene und stille Gesellschaft) und die eigentlichen Erwerbsgesellschaften, deren Hauptform die Aktiengesellschaft, unterscheidet. (S. auch 5. A. a. a. O. S. 203 über Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften.) Gegen die vollständige Trennung solcher zwei Gewerbesteuern, wie jetzt in Oesterreich, erheben sich doch manche Bedenken, die auch Stein nicht oder nicht genügend berücksichtigt. Den Steuerfuß beider in ein richtiges Verhältnis zu bringen, ist sehr schwierig. In Oesterreich besteuert man die Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung eben ohne Scheu sehr hoch. Stein behandelt außerdem als drittes Glied der „Ertragssteuer des gewerblichen Kapitals" die Verkehrs-(Stempel-)Steuer, — die nur nicht bloß hierher gehört.

212) S. auch hier wieder die Ausführungen Neumanns über die württembergischen Verhältnisse bei der Grundsteuer, Persönliche Steuern S. 153 ff.

§ 81. Kaum auf einem Gebiete der direkten Besteuerung weichen die Gesetzgebungen betreffs des „Umfangs“ der Steuer in zahlreichen Einzelheiten so sehr von einander ab, als bei der Gewerbesteuer, zum Teil in richtiger Folge der Verschiedenheit der anderweiten direkten Steuern, zum Teil auch ziemlich willkürlich. Mitunter besteht ein näherer Zusammenhang zwischen der Gewerbesteuer und einer besonderen „Einkommensteuer“ (so speziell in Oesterreich seit 1849). Statistische Vergleiche der Ergebnisse des Gewerbesteuerertrags sind daher mit besonderer Vorsicht anzustellen[213]), Schlüsse auf die Bedeutung der gewerblichen Entwicklung der Länder aus den Steuererträgen gar nicht ohne weiteres zulässig und Schlüsse aus dem Anteil des Gewerbesteuerertrags vom gesamten direkten Steuerertrag und aus dem Verhältnis dieses Ertrags zu demjenigen der einzelnen anderen direkten Steuern nur sehr bedingt zu ziehen (s. oben § 49). Neuerdings tritt mehrfach das Bestreben hervor, aus „socialpolitischen“, aber auch aus steuertechnischen Gründen, um die Veranlagung durch Verminderung der Zahl der Steuerpflichtigen zu erleichtern, die gewerblichen Kleinbetriebe nach gewissen äußeren Merkmalen oder (Preußen) nach einer bestimmten ziffermäßigen Minimalgrenze des Ertrags von der Gewerbesteuer zu befreien (Preußen, Oesterreich, Frankreich). Also wieder die Einfügung eines Subjektsteuermoments in die Objektbesteuerung. Eine gleiche Tendenz in umgekehrter Richtung geht auf stärkere Gewerbebesteuerung von Großbetrieben, besonders auch von kaufmännischen Großmagazinen, auch gewissen Konsumvereinen, aus, z. B. durch progressive Steuersätze nach der Zahl des beschäftigten Personals (Frankreich), oder durch Hinzufügung einer progressiven Betriebssteuer nach der Größe des Umsangs (Pläne einer gewerblichen „Umsatzsteuer“, Deutschland, Sachsen): immerhin beachtenswerte Symptome!

Beispiele aus der Gesetzgebung über den Umfang der Gewerbesteuer[214]).

Preußen, alte Gesetzgebung bis 1891: Etwas engerer Umfang, besonders durch Ausschluß ganz kleiner Handwerker, als anderswo. Gewerbesteuerpflichtig der Handel (d. i. Handels-, Kommissions-, Speditions-, Bank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik-, Rhedereigeschäft, auch Leihbibliotheken, Badeanstalten), die Gastwirtschaften (einschließlich gewerbsmäßiges Zimmervermieten von 3 oder mehr heizbaren Zimmern), „Verfertigen von Waren auf den Kauf“, Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehilfen (Weberei und Wirkerei nur bei mehr als 4 Stühlen), Betrieb von Mühlenwerken (bei Arbeit für Dritte), Gewerbe der Schiffer, Fracht- und Lohnfuhrleute, Pferdeverleiher, Gewerbe im Umherziehen betrieben. Hüttenwerke unter Gewerbesteuer seit Gesetz v. 20. Okt. 1862. Eisenbahngesellschaften, Bergbau (s. § 89) frei. Seit Aufhebung der besonderen Gewerbebesteuerung der Aktiengesellschaften (Ges. v. 18. Mai 1857, aufgehoben durch das Gewerbesteuergesetz vom 19. Juli 1861, § 22) diese mit unter der allgemeinen Gewerbesteuer. Bei der Beurteilung der Freilassung der kleinen Handwerker u. dgl. ist die in Preußen bestehende Klassensteuer dieser Personen zu beachten. Die landwirtschaftlichen Betriebe, die liberalen Professionen fallen nicht unter die Gewerbe, sondern erstere unter die Grund- und Klassen- und Einkommensteuer, letztere nur unter diese zwei Steuern. Die Bergwerke unterliegen Spezial-Ertragssteuern. — Prinzipiell weiterer Umfang der Gewerbesteuer, wegen der Befreiung der Kleinbetriebe dennoch kleinerer Umfang nach dem neuen Gesetz v. 1891 (§ 1). Danach werden nicht mehr speziell genannte Kategorien von Gewerben, sondern schlechtweg alle „in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe“ von der Gewerbesteuer getroffen (s. z. B. die langen Ausführungen über den Begriff des Gewerbes und über das, was danach unter die Gewerbesteuer fällt, in Fuisting's Kommentar, 1891, S. 48—60). In § 3 des Ges. dann Aufzählung der „Befreiungen“ und in § 4 und 5 Bezeichnung der einzelnen der Gewerbesteuer ausdrücklich nicht unterliegenden Unternehmungen (so Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Fischzucht, Obst- und Weinbau, Gartenbau (excl. Kunst- und Handelsgärtnerei), „einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse im rohen Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche im Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt“ (mit Ausnahmen, so namentlich bei gewerbsmäßiger Viehzucht mit erkauftem Futter, zur Mastung, zum Milchhandel u. dgl.); ferner frei gewisse landwirtschaftliche Brennereien, allgemein der Bergbau, die Ausbeutung von Torfstichen und verschiedenen Gruben, der Handel außerpreußischer Gewerbetreibenden auf Messen und Märkten und mit Ver-

213) S. z. B. die Daten für die europäischen Großstaaten nach einer italienischen Arbeit von Cerboni, Finanzarchiv II. S. 847; um 1882 in Francs Frankreich 94,22, Rußland 78,11, Oesterr. Ungarn 67,85, Deutschland 39,31, Spanien 33,00, England 3,81 (?), Italien 0.

214) Der Raum verbietet, mehr als Beispiele zu geben, da das Detail zu groß ist. S. u. a. Burkhard's Artikel Gewerbesteuer im H.W. Band III. S. 1055 ff.

zehrungsgegenständen des betr. Verkehrs auf Wochenmärkten (nach der deutschen Gewerbeordnung), der der Eisenbahnabgabe unterliegende Eisenbahnbetrieb; weiter die Ausübung eines amtlichen Berufs, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden, erziehenden Thätigkeit (auch Arzt, Rechtsanwalt u. dgl.). Frei sind auch die sich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränkenden, keine Gewinne verteilenden Vereine, eingetragene Genossenschaften, Korporationen für die Versorgung der Mitglieder mit Lebensmitteln u. s. w. (Konsumvereine), während Konsumvereine mit offenen Läden u. dgl. gewerbesteuerpflichtig sind. Molkereigenossenschaften, Winzervereine u. dgl. sind in der Regel frei. In § 7 die wichtige Bestimmung über Befreiung aller Kleingewerbe (mit weder jährlich 1500 M. Ertrag, noch 3000 M. Anlage- und Betriebskapital). S. zu den zahlreichen Einzelheiten Fuisting a. a. O.; meinen Aufs. im Finanzarchiv XI. 30 ff. Im Kommunalabgabegesetz v. 14. Juli 1893 dann wieder einige (folgerichtige) Erweiterungen des Umfangs der Gewerbesteuer als Kommunalsteuer, nämlich Besteuerung, außer den stehenden Gewerben des Ges. v. 1891, auch aller landwirtschaftlichen Brennereien, des Bergbaues, der gewerbsmäßigen Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen und verschiedenen Gruben, der Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände, auch derer des Staats und der Reichsbank (Ges. § 28). Frei Staats- und sonstiger, der Eisenbahnabgabe unterliegender Betriebe, und der (der staatlichen Steuer vorbehaltene) Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Bayern. Ausgedehntere Gewerbesteuer: „die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten"; letzteres wird angenommen, „wenn die Beschäftigung mit Gehilfen, mit gewerblichen Vor- und Einrichtungen oder sonstigem Betriebskapital, in einem offenen Laden oder mit offenem Angebot betrieben wird" (Ges. v. 1881, § 1). Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Ausbeutung der Bergwerke, soweit hier die bezüglichen Produkte gewonnen werden, ebenso Verkauf der eigenen Erzeugnisse (roh oder in einem Zustand, der im Bereich des betreffenden Wirtschaftsbetriebs oder Erwerbs liegt) nicht gewerbesteuerpflichtig (Ges. § 2). Auch landwirtschaftliche Pächter von selbständigen Gütern (wohl aber Gewerbepächter) sind nicht dieser Steuer, sondern der speziellen bayerischen Einkommensteuer unterworfen. Gleiches gilt von den liberalen Berufsunternehmungen und verwandten Thätigkeiten, ferner vom Bergbaubetrieb (s. unten § 91).

In Baden dagegen sind die Landwirte neben der Grundsteuer früher (Ges. v. 23. April 1854) im Prinzip auch gewerbesteuerpflichtig gewesen, freilich in sehr mäßigem Anschlage. Nach der jetzigen Gesetzgebung ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des Handels mit Produkten von eigenen und gepachteten Grundstücken, den davon ernährten Tieren und deren Erzeugnissen frei (Ges. v. 1884 Art. 2). Sonst ist das Betriebskapital, nur dieses, aller in Baden betriebenen „gewerblichen Unternehmungen", sowie der gesamte Geschäftsbetrieb gewisser Konsumvereine, gewisser eingetragener Genossenschaften und gewisser Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften (gen. Ges. Art. 1) gewerbesteuerpflichtig. Einige kleine Abänderungen hierin in Novelle vom 5. Mai 1892.

In Oesterreich ist die alte Erwerbsteuer von 1812 eine allgemeine auf Handel, Fabriken, Handwerke, Gast- und Schankgewerbe, Transportgewerbe, dann auch auf bestimmte liberale Berufsunternehmungen (Privatlehrer, doch nur in Orten über 4000 Einwohner, Unternehmer von Erziehungsanstalten, Börsensensale, Notare, Advokaten u. dgl.) sich ausdehnende Gewerbesteuer. Frei ausdrücklich die Landwirtschaft, sofern sie bloß rohe Produkte erzeugt und eigens erzeugte verkauft, desgleichen alle Hilfsarbeiter und „Arbeiter", die Staatsdiener und die an als öffentlich anerkannten Anstalten Angestellten, die Schriftsteller und Künstler, die Aerzte, Wundärzte, Hebammen; ferner manche einzelne Gewerbe (so z. B. die Tabak- und Salzverschleißer der Monopolartikel für dies Geschäft, manche Weber, s. das Detail bei Schlupp § 115), auch die Bergwerke, die nur rohe Produkte liefern (Sudwerke nicht). In eigentümlicher Weise dient aber in Oesterreich zur Ergänzung der Erwerbsteuer die Einkommensteuer (von 1849). In die 1. Klasse der letzteren gehören die der Erwerbsteuer unterworfenen Gattungen, ferner Bergbau, Hüttenwerke, Pächter (landwirtschaftliche). Aktiengesellschaften, auch Eisenbahngesellschaften, Wirtschaftsgenossenschaften sind dabei ebenfalls erwerbs- und in der 1. Klasse einkommensteuerpflichtig. Schlupp § 157, Hanel, Oesterreichische Steuergesetze V. S. 267 [Finanzministerialerlaß vom 21. Febr. 1876]. — In dem neuen Gesetz von 1896 über die allgemeine Erwerbsteuer ist es im Ganzen bei diesem Umfang der alten Steuer verblieben, nur hat die neue Steuer die alte Erwerbsteuer und die bisherige Einkommensteuer 1. Klasse zusammengezogen und die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen der besonderen genannten Steuer unterstellt. Befreit sind aber wegen Geringfügigkeit des Ertrags eine Reihe gewerblicher Beschäftigungen, auch die Hausindustrie, die ausschließlich für Rechnung von Unternehmern und ohne Zuziehung fremder Hilfsarbeiter betrieben wird. Der Steuer der öffentliche Rechnung legenden Unternehmen sind Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, öffentliche Kreditinstitute, Staatsbahnen, aber auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Sparkassen, Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit und andre ähnliche unterworfen, mit mancherlei Befreiungen aus „socialpolitischen" Rücksichten (s. Groß a. a. O.).

Frankreich. Die Patentsteuer ist eine allgemeine Gewerbesteuer, von Jedermann zu zahlen, der in Frankreich ein Handelsgeschäft, eine Industrie oder ein Gewerbe betreibt (Ges. v.

24. April 1844 und v. 15. Juli 1880, Art. 1). Ausgenommen sind ausdrücklich die öffentlichen Beamten des Staats, der Departements und Gemeinden, Professoren und Lehrer, einige andere liberale Berufe (Hebammen, als Künstler zu betrachtende Maler, Bildhauer, Graveure, Zeichner, dramatische Künstler, Herausgeber periodischer Blätter), Lohnarbeiter aller Art, auch kaufmännische Beamte gewerblicher Unternehmungen. Früher waren noch einige liberale Berufe nicht patentsteuerpflichtig, die Notare, Anwälte, Gerichtschreiber und einige andere ähnliche Kategorien, alle Aerzte, Architekten, Vorsteher von Bildungsanstalten, Lehrer an Pensionaten u. dgl. m., die jetzt dieser Steuer unterliegen (Gesetz vom 18. Mai 1850). Der land- und forstwirtschaftliche und der Bergwerksbetrieb ist bei Beschränkung auf Gewinnung und Verkauf der eigenen Produkte frei, auch der der Pächter. Manche Ausnahmen bestehen auch für kleine Handwerker, kleine Weber auf Stückarbeit ꝛc. Aktien- und alle anderen Erwerbsgesellschaften stehen meist in der 3. Hauptabteilung der Patentsteuer mit anderen Gewerben zusammen. Neuerdings auch hier Tendenz, die Kleinbetriebe zu befreien oder zu erleichtern (1889). Die zahllosen Detailbestimmungen, auch in Betreff der Ausnahmen von der Steuer, mit den Auslegungen der Gesetze durch den Staatsrat s. bei Perroux-Joppen S. 92 ff. Block's Dict. de l'admin. fin. Art. Impôt de patentes, mit Nachträgen bis zur Gegenwart in den suppléments dieses Werks, desgl. im Dict. de fin. - Wagner, F.W. III. § 199. Ergänzungsheft S. 68.

In Großbritannien besteht keine allgemeine Gewerbesteuer, aber die „Gewerbe" unterliegen in sched. D der Einkommensteuer (Gewinn aus Handel und Gewerben, auch aus gewissen liberalen Berufen), der landwirtschaftliche Pachtbetrieb steht in sched. B. Außerdem für einige Gewerbe Lizenzen, eine Art Spezial-Gewerbesteuer, in der Wirkung der Verbrauchssteuer, die zum Teil gerade auf die Artikel dieser Gewerbe fallen, wohl nahe kommend.

Die Masse der Gewerbe, welche teils unter die Gewerbesteuer und hier dann wieder unter die eine oder andere der oft im Gesetz gebildeten Abteilungen und Tarifklassen fallen, teils steuerfrei sind, nötigt, besondere amtliche Verzeichnisse, (sogen. Patent- oder Gewerbesteuer-Tarife) der einzelnen Gewerbe den Gesetzen beizufügen[215]).

2. Aufgabe, Verhältnismäßigkeit, Ueberwälzung, Berechtigung der Steuer.

§ 82. Die Gewerbesteuer sollte als Glied der Ertragsbesteuerung — und ebenso als etwaiges Mittel zur Durchführung der Einkommensteuer — den einzelwirtschaftlichen Reinertrag des besteuerten Gewerbes und zwar nach Maßgabe der Höhe dieses Reinertrags treffen. Dies Ziel stellen sich aber die Gesetze für gewöhnlich nicht ausdrücklich[16]). Ein Abzug für Schulden, bezw. deren Zinsen, findet regelmäßig auch hier nicht statt. Bei der ungemeinen Schwierigkeit, die wirklichen individuellen Reinerträge zu ermitteln, begnügen sich die Gesetze vielmehr in den meisten Fällen damit, nach einigen Merkmalen, welche mehr oder weniger sicher, gewöhnlich nur unsicher, einen Schluß auf den Reinertrag gestatten, die Gewerbesteuer zu normieren (s. unten § 83 über die Veranlagung). Ein roheres Verfahren als bei einer der anderen modernen direkten Steuern, selbst der Grundsteuer, das sich eben nur durch die Schwierigkeit, anderweit überhaupt zu einem Ergebnis zu gelangen, erklärt und natürlich nur relativ so rechtfertigt.

Der gewerbliche Reinertrag, welcher Steuerquelle und Bemessungsgrundlage sein sollte, enthält, in sehr verschiedenem Grade gemischt, Kapitalzins und Unternehmergewinn, bei kleinen Gewerben, wo der Unternehmer ohne Gehilfen oder neben denselben wie ein Arbeiter arbeitet, auch Arbeitslohn, bei Gebäuden und Grundstücken, die dem Unternehmer gehören und zum Gewerbe dienen, auch Grundrente. Diese Elemente werden durch die bisher übliche Gewerbesteuer zusammen getroffen, in etwas verschiedener Weise und Höhe nur durch die verschiedene Veranlagungsart (Klassifikationsschema u. dgl.) der einzelnen Gewerbe und durch die verschiedene Höhe der Steuersätze. Wiederum ein sehr rohes Verfahren: die rich-

215) S. bes. französisches Gesetz v. 25. April 1844 (und Nachträge in späteren Gesetzen) bei Perroux Joppen S. 209, jetzt Gesetz vom 15. Juli 1880, Wagner, F.W. III. § 99. Bayerisches Gesetz vom 19. Mai 1881 u. a. m.

216) Die neue preußische Gewerbesteuer von 1891 ist der wichtigste Versuch, die Gewerbesteuer wenigstens annähernd mehr zu einer wirklichen Reinertragssteuer zu machen. Sie beruht aber eben praktisch auf der Möglichkeit, die Daten der Einkommensteuer Veranlagung zu ihrer Durchführung mit zu benützen. S. u.

tige Verhältnismäßigkeit der Gewerbesteuer der verschiedenen Gewerbe fehlt trotz aller Klassifikationstarife doch thatsächlich in hohem Maße.

Von einer richtigen, wenigstens nach rationellen Gesichtspunkten bestimmten Höhe der ganzen Gewerbesteuer zu den anderen Ertrags- und den Einkommensteuern, also von einer richtigen Verhältnismäßigkeit in dieser Richtung kann noch weniger die Rede sein. Hier treten die oben (§ 49, auch § 67) gerügten Mängel der Ertragsbesteuerung auch bei dieser Steuer drastisch hervor.

Auf eine auch nur leidlich genügende Ausgleichung dieser Uebelstände und Ungleichmäßigkeiten durch Ueberwälzung ist gleichwohl wenig zu rechnen, so starke Tendenzen der Ueberwälzung gerade bei dieser Steuer nach der Art ihrer Veranlagung bestehen und sich wohl auch „mehr oder weniger" verwirklichen mögen.

Ein wirklich gleichmäßige allgemeine Gewerbesteuer — wie sie eben nicht besteht — würde allerdings nicht so leicht, wohl in der Regel nicht fortwälzbar sein, weil sie, voraussetzungsweise, den Gewerbsgewinn gleichmäßig träfe, weshalb eine Uebertragung der Unternehmerthätigkeit und der Kapitalien von einem in ein anderes Gewerbe zum Zweck der Steuerüberwälzung nichts nützte[217]). Unsere vorhandenen höchst ungleichmäßigen Gewerbesteuern können, ebenso wie die Gewerbesteuer eines einzelnen Gewerbes, wohl eine Tendenz zur Ausgleichung mittelst größeren Andrangs zu den nicht oder den unter steuerten Gewerben hervorrufen. Aber nach der Art der Gewerbe — je mehr und je schwerer herauszuziehendes stehendes Kapital, desto schwerer und umgekehrt —, nach dem Umfang des Betriebs — Groß- und Kleinbetrieb! —, nach den Kredit und anderen persönlichen Verhältnissen ist die Möglichkeit, diese Ueberwälzungstendenz zu realisieren, eine ganz ungleiche. Daher folgen gerade aus der verwirklichten Ueberwälzung vielfach nur neue Ungleichmäßigkeiten in der reellen Besteuerung der einzelnen Gewerbe. So weit die Konkurrenzverhältnisse im Absatz es gestatten, wird die Gewerbesteuer öfters wohl auf den Preis der gewerblichen Produkte zu schlagen gesucht und bisweilen wirklich geschlagen, also gerade sie wirklich als Kostenelement behandelt. In diesem Falle wirkt sie ähnlich wie eine Verbrauchssteuer[218]). Aber oft genug werden die Konkurrenzverhältnisse diese Ueberwälzung nicht gestatten oder eine Rückwälzung auf den Gewerbetreibenden herbeiführen. Namentlich kommt hierbei wohl die Konkurrenz des Großbetriebs gegen den Kleinbetrieb, des Auslands gegen das Inland in Betracht (daher die Bedeutung der Tarifpolitik im auswärtigen Handel auch in diesem Punkte).

Trotz aller dieser unverkennbaren und unbestreitbaren schweren Uebelstände, welche mitunter zur Verwerfung dieser Steuer in der Theorie den Anlaß gaben, kann über die Berechtigung, ja die Unentbehrlichkeit einer besonderen Gewerbesteuer als Glied der Ertragsbesteuerung in unseren heutigen Verhältnissen der wirtschaftlichen Arbeitsteilung kein Zweifel bestehen. Gerade bei dieser Steuer aber, vielleicht sogar noch mehr als bei der Grundsteuer, erscheint eine Hinüberführung aus der Objekt- in die Subjekt-, aus der Ertrags- in die Einkommenbesteuerung das notwendige Ziel, weil nur so die zahllosen individuellen Verschiedenheiten der einzelnen Gewerbe und Reinerträge und der für letztere so eminent wichtige Einfluß des leitenden Rechts- und Wirtschaftssubjekts einigermaßen gewürdigt werden können. Vorläufig ist auf einen ähnlichen Weg der Reform wie in § 65 bei der Grundsteuer hinzuweisen. Auch möchte der neuere Vorgang (Baden), die Gewerbesteuer zu einer bloßen Gewerbekapital- bezw. Betriebskapitalsteuer oder zu einer

217) Unter der üblichen Voraussetzung, daß die Ueberwälzungstendenz die Folge eines Strebens nach Ausgleichung verschieden besteuerter Gewinne ist. Es kann freilich auch Ueberwälzungen geben, welche die Steuer erst recht ungleichmäßig machen, die vorhandene Ungleichmäßigkeit der Besteuerung noch steigern oder vorhandene Gleichmäßigkeit aufheben: s. m. F.W. II. 2. A. § 143.

218) S. Wagner, F.W. II, 2. A. § 152 über die Steuern, welche zu den Auslagen aus dem Einkommen und zu den Auslagen im Betrieb gehören).

Steuer vom Ertrag des Gewerbekapitals allein zu machen und den übrigen Teil der Gewerbesteuer, welcher das mehr persönliche Einkommen trifft, überhaupt nur durch die Personal- oder Einkommensteuer zu treffen und für soviel die Gewerbesteuer zu beseitigen, trotz mancher Bedenken ein praktisch gangbarer und theoretisch richtiger Weg sein. Die Unvollkommenheit der Gewerbesteuer verlangt im Uebrigen auch eine angemessene Entwicklung der Verkehrsbesteuerung in der Art, daß die Gewerbetreibenden dadurch mehr mitgefaßt werden, nach ähnlichen Gesichtspunkten wie in § 78[219]).

3. Veranlagung.

§ 83. Die Hauptaufgabe wäre eben hier die Ermittlung des Reinertrags, analog den Fällen bei den anderen Ertragssteuern, namentlich der Grund- und Gebäudesteuer, da eine Rohertragsbesteuerung der Gewerbe vollends gegen die Gleichmäßigkeit verstößt. Aber die Ermittlung des Reinertrags hat ungewöhnliche, kaum überwindliche Schwierigkeiten, wenn man sich nicht allgemein zu einem Deklarationszwang gegenüber den Gewerbetreibenden und zur Gewährung von eingreifendsten Kontrolrechten der Behörde oder der Veranlagungskommission in Bezug auf Einsicht der Geschäftsbücher der Steuerpflichtigen u. dgl. entschließt, daher im Ganzen wesentlich ebenso vorgeht, wie es bei der Einkommensteuer zu fordern ist und neuerdings möglichst geschieht. Solche Maßregeln stehen in der bloßen Ertragsbesteuerung vollends mit den bei uns einmal herrschenden Auffassungen des „Geheimhaltungsrechts der Geschäftsverhältnisse" der Gewerbetreibenden in Widerspruch. Sie würden bei der Masse der kleineren Gewerbetreibenden, bei welchen keine gesetzliche Verpflichtung zu geordneter Buchführung besteht und letztere vielfach fehlt oder ganz ungenügend ist, aber auch nicht einmal sicher zum Ziele führen. Wo ausnahmsweise aus anderen Gründen der Zwang zur öffentlichen Rechnungslegung gesetzlich besteht, wie bei Hauptformen der Erwerbsgesellschaften, besonders der Aktiengesellschaften, erhält man so die Kenntnis des Reinertrags und wird auch danach besteuern können, wie es öfters geschieht (§ 84). Aber das Mißliche bleibt, daß dadurch die Gleichmäßigkeit der Behandlung der gewerblichen Unternehmungen vollends gestört wird, meistens zu Ungunsten derer mit öffentlicher Rechnungslegung.

Diese Umstände erklären es, daß die modernen Gewerbesteuern regelmäßig, wenigstens bis zur preußischen Reform von 1891, darauf verzichten, den Reinertrag selbst individuell (Abschätzungskataster) oder selbst nur klassenweise (Einschätzungskataster), wie bei der Grundsteuer, zu ermitteln. Sie suchen statt dessen gewisse Merkmale auf, aus denen man einigermaßen auf die Höhe des Reinertrags glaubt schließen zu können. Solche Merkmale bieten sich öfters fast von selbst oder lassen sich durch methodische Beobachtung leicht ermitteln. Viel Scharfsinn ist dabei angewendet worden. Das Uebel ist nur, daß man wohl die Merkmale und ungefähr deren Einfluß bezeichnen, aber auch nur einigermaßen genau ihren Einfluß gerade auf den Reinertrag der betreffenden Gewerbegattung, vollends des einzelnen Gewerbes nicht bestimmen, geschweige messen kann. In der Regel sind sie

219) S. für manches Einzelne in Betreff der Reform Schäffle, Steuerpolitik a. a. O. — Rau begeht in der Gewerbesteuer den ihm und den älteren Autoren eigenen Fehler, die Folge seines falschen Einkommenbegriffs, „von dem ganzen Gewerbsverdienst nur den über den Unterhaltsbedarf hinausgehenden Teil als reines steuerbares Einkommen anzusehen" (III. § 366). Gerade dieser Unterhaltsbedarf bildet bei vielen kleinen Gewerbetreibenden fast deren ganzes wahres „Einkommen", bei allen einen mehr oder weniger großen Teil desselben, welcher bei Ertrags- wie Einkommenbesteuerung prinzipiell als Steuerquelle mit gelten muß. Erst socialpolitische Rücksichten, auch Rücksichten auf andere Personal- und auf Verbrauchssteuern, die die „kleinen Leute" mit belasten, können zur Gewerbesteuerfreiheit solcher Leute führen. S. über diese Prinzipienfrage, im Anschluß an Hermann, bes. Schmoller, Lehre vom Einkommen, Z. f. St.W. 1863; Wagner, G. 2. A. § 82 ff., 3. A. § 170–175. F.W. II. 1. A. § 380, 381, 2. A. § 137; Rau I. § 243 ff., III. § 259 ff. Vgl. dar. im Hdb. auch Schall's vorstehende Abhandl. V.

mehr geeignet, auf den *Rohertrag*, als auf den *Reinertrag*, Licht zu werfen. Und in der That sind denn diese Gewerbesteuern mitunter auch eher *Rohertrags*- als *Reinertrags*steuern. Der auch hier so maßgebende Umstand, die *Persönlichkeit* des Unternehmers, bleibt meistens ganz unberücksichtigt, — wie bei den Grundsteuern. So liegt hier ein großartiges Gebiet feiner Steuerverwaltungstechnik vor, ohne daß doch die Ergebnisse dieser großen Arbeit irgend die gleichmäßige Verteilung der Gewerbesteuer verbürgen[220].

Immerhin wäre die Aufgabe einer rationellen Gewerbebesteuerung in *früherer Zeit* mittelst der Benützung solcher Vergleichsmerkmale noch einigermaßen befriedigend zu lösen gewesen: bei der relativen Stabilität der Technik, bei mehr korporativer Gestaltung des Gewerbewesens wie in den Rechtsordnungen des Zunftwesens und bei der hiermit zusammenhängenden größeren Gleichmäßigkeit der Technik, Oekonomik, wirtschaftlichen Lage und der Reinerträge der einzelnen Unternehmungen ein und desselben Gewerbes. Aber bei der *heutigen* ungemeinen *Veränderlichkeit* der Technik, bei einem Gewerberecht, welches für jede solche Veränderung und für *völlig individualistische Gestaltung* des einzelnen Gewerbes in dessen technischen und ökonomischen Seiten so ziemlich alle Schranken beseitigt hat, ist die Sachlage eine ganz andere. Hier leisten *solche Merkmale keine genügend sichere Hilfe* und, selbst wenn es gelungen sein sollte, sie in einem Augenblick richtig zu wählen und die Bedeutung jedes einzelnen von ihnen für den Reinertrag einigermaßen richtig festzustellen — eine an sich schon unlösbare Aufgabe —, so würden sie wegen der erwähnten Verhältnisse stets bald wieder täuschen oder ganz den Dienst versagen. Im *Zeitalter des ökonomischen Individualismus*, unter der Herrschaft des Prinzips der freien Konkurrenz im Gewerberecht, der ewig schwankenden Konjunkturen, und in einer *Epoche fortwährender großartiger Umgestaltungen der* Technik im gewerblichen Produktionsprozeß und *steter Veränderungen im Kommunikations- und Transportwesen*, daher in den Absatzverhältnissen ist eine wirklich auch nur *halbwegs gleichmäßige Gewerbebesteuerung* nach jenen „Merkmalen“ ein *Ding der Unmöglichkeit*. Selbst unsere „rationellsten“ Gewerbesteuern mit dem entwickeltsten Klassenschematismus der „Merkmale“ erscheinen insofern doch als eine *recht rohe* Besteuerungsform. Es handelt sich dabei im Grunde immer nur um ein *Mehr oder Weniger von Willkür* in der Belegung eines Gewerbes mit Steuersätzen. Auch die Erreichung eines solchen „Weniger“ ist ja zu erstreben, aber die Lösung der eigentlichen Aufgabe fordert doch außerordentlich viel mehr und Besseres.

4. Einzelne Methoden der Veranlagung insbesondere.

§ 84. 1) Besteuerung *direkt nach dem ermittelten Reinertrag*. Diese Methode ist mit voller Sicherheit nur bei den unter *öffentlicher*, bezw. *Staatskontrole* stehenden und bei den *rechtlich zu öffentlicher Rechnungsablegung verpflichteten* gewerblichen Unternehmungen, daher besonders bei gewissen Kategorien von *Erwerbsgesellschaften* (namentlich *Aktiengesellschaften*) anwendbar und neuerdings mehrfach in Anwendung gekommen. Sie kann auch, muß aber nicht notwendig zu der Form einer *besonderen* „*Gesellschaftssteuer*“, *neben* und *statt* der allgemeinen Gewerbesteuer führen.

Bei allen anderen Gewerbebetrieben fehlt es ohne wirksam kontrolierten Deklarations-

220) Selbst ein Mann wie *Hock* kommt diesen Schwierigkeiten gegenüber zu dem fast naiven Satze: „*Wenn* es gelänge, für alle Gewerbe die nach den Thatsachen der Erfahrung und der Wissenschaft den Ertrag bestimmenden Elemente wirklich aufzufinden und die Bedeutung jedes einzelnen Elements für den Geschäftsertrag numerisch auszudrücken, *dann* wäre das Ideal der Gewerbesteuer erreicht“ (öffentl. Abg. S. 211). Ja *wenn* —! Was eben unmöglich ist und wobei auch die folgenden Umstände nicht beachtet sind! Völlig optimistisch urteilt auch *Bocke* immer noch, befangen in seiner Vorliebe für die Ertragsbesteuerung.

zwang in Bezug auf die Geschäftsergebnisse an auch nur einigermaßen genügenden Anhaltspunkten zur Feststellung des Reinertrags der Unternehmung, also bei den „Privatgeschäften“ i. e. S. Wendet man daher diese Methode auf jene Gesellschaften ꝛc. an, so ergiebt sich die schwierige weitere Aufgabe, doch wenigstens eine gewisse Gleichmäßigkeit der Gewerbesteuer zwischen beiden Gruppen gewerblicher Unternehmungen herbeizuführen. Völlig befriedigend kann diese Aufgabe wieder mangels sicherer Berechnungen, wie hoch die Gewerbesteuersätze die nach den Methoden der „Merkmale“ besteuerten Gewerbe, gruppenweise wie einzeln, eigentlich treffen, gar nicht gelöst werden. Man begnügt sich daher auch in der Praxis notgedrungen mit ziemlich rohen Veranschlagungen in diesem Punkte. Die Gefahr liegt aber nahe und wird nicht immer vermieden, diejenigen Gewerbe, welche man wirklich nach dem Reinertrage besteuern kann, stärker zu belegen. Das ist auch nicht schon immer an sich falsch, da es sich hier um kapitalkräftigere Unternehmungen zu handeln pflegt, selbst wohl socialpolitische Rücksichten in gewissen Fällen ein höheres Steuermaß rechtfertigen. Aber es sollte nicht nach Willkür, sondern nach festen Grundsätzen geschehen, welche nach der Sachlage fehlen. Auch ist ein solches Vorgehen mit der Ertrags- oder Objektbesteuerung nicht immer ohne weiteres vereinbar, zumal wenn es sich auf die Gewerbesteuer beschränkt, während es an sich bei den anderen Ertragssteuern ebensogut gefordert werden könnte. Es paßt eben mehr für die Personal- oder Subjektivbesteuerung.

Die Durchführung der Methode ist sonst einfach. Es muß nur genau bestimmt werden, welches der „steuerpflichtige Reinertrag“ ist. Dies zu entscheiden, kann der betreffenden Unternehmung nicht überlassen werden. Streitig können namentlich drei Punkte sein: die Behandlung der Passivrenten, besonders auf feste Schulden (Hauptfall: die Prioritätsobligationen der Gesellschaften), ferner die Behandlung der sonstigen Geschäftsunkosten, der „Verlustseite“ des „Gewinn- und Verlust-Kontos“, auch der etwaigen Verlustübertragungen und allmählichen Amortisationen, endlich die Behandlung der Rücklagen in den oder die (verschiedenen Zwecken dienenden) Reservefonds.

Daß die Passivrenten vom steuerpflichtigen Reinertrag abgezogen werden, entspricht zwar der eigentlichen Reinertragsbesteuerung, steht aber in Widerspruch mit den einmal bei den Ertragssteuern bestehenden Verhältnissen und mit der üblichen Praxis bei diesen Steuern (Grund-, Gebäudesteuer). Werden jene Renten mit besteuert, so kann die Gesellschaft den Steuerbetrag entweder zu den Geschäftskosten rechnen und die Dividende demgemäß verkürzen, oder, gerade Gläubigern gegenüber, welche wie die Prioritätsobligationäre nicht beliebig kündigen können, die Steuerquote an den auszuzahlenden Zinsen abziehen, was ihr eventuell das Gesetz ausdrücklich gestattet. Dann wirkt hier die Gewerbesteuer wie eine Kouponsteuer, bezw. Kapitalrentensteuer. Der Gesetzgeber wird daher hier genau zu erwägen haben, welche dieser Eventualitäten er herbeiführen will. Das Richtige ist wohl, die Gewerbesteuer nicht in der Form der Kouponsteuer auf die Obligationäre überwälzen zu lassen, daher ein entsprechendes Verbot in das Gesetz aufzunehmen. Bei mäßigen Steuersätzen erscheint die Gewährung des Rechts, die Passivzinsen vom Reinertrage zum Zweck der Steuerbemessung abzuziehen, nicht geboten. In der für alle solchen Fragen besonders wichtigen österreichischen Steuergesetzgebung, wo die Einkommensteuer hier zur Gewerbesteuer hinzutritt, dürfen bisher solche Zinsen nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen, aber dafür darf die Steuer von den Zinsen dem Gläubiger abgezogen werden, wodurch diese die Erwerbssteuer mit repräsentierende Einkommensteuer hier eben für soviel zur Kouponsteuer wird. S. Oesterreichisches Einkommensteuergesetz von 1849, § 11, 13, Vollzugsvorschrift dazu § 8. Jetzt 10 Proz. Genaue Bestimmungen über den steuerpflichtigen Reinertrag, das was dazu gehört und was vom bilanzmäßigen Ueberschuß abgezogen werden darf, um ihn zu bilden, in dem neuen österreichischen Gesetz über die Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. (S. Groß a. a. O. Die neuen Steuergesetze waren zur Zeit, wo dies geschrieben wurde, noch nicht amtlich publiziert). Ausdrücklich werden auch hier wieder zum steuerpflichtigen Reinertrag die Zinsen für das in der Unternehmung angelegte Kapital gerechnet, auch wenn dies durch Ausgabe von Prioritätsobligationen oder durch Aufnahme anderweiter Schulden beschafft worden ist, was Groß vollkommen gerechtfertigt nennt. Bei dem hohen Steuersatze, einstweilen 10,5, später, wie bisher, 10 Proz., ist eine solche Bestimmung doch nur aufrechtzuhalten, wenn sie mit dem Recht des Steuerabzugs seitens des Schuldners an den dem Gläubiger gezahlten Zinsen verbunden ist und sich dieser Abzug wirklich durchführen läßt. Bei einzelnen Unternehmungen mit starker Schuld aus Prioritätsobligationen neben kleinem Stammkapital würde sie kaum durchführbar sein.

Die Behandlung der sonstigen Geschäftsunkosten erfolgt bei den hierhergehörigen Gesellschaften schon nach bestimmten Rechtsgrundsätzen und den üblichen Prinzipien der Buchführung. Die betreffenden Ergebnisse werden meistens für die Besteuerung zu Grunde gelegt

werden können. Nun kann aber der Fall vorkommen, daß in einem Geschäftsjahr (oder auch im Durchschnitt der z. B. 2 oder 3 Jahre, welche die Periode für die Bemessung der Gewerbesteuer bilden) die Unkosten, namentlich wegen Verlusten, die nicht aus den Reservefonds gedeckt werden können oder dürfen, die Gewinne übersteigen und kein Reinertrag vorhanden ist, keine Dividende verteilt wird. Soll hier auch die Gewerbesteuer entfallen? Der Reinertragsbesteuerung würde das entsprechen, der Besteuerung bei den anders besteuerten Gewerben und bei Grundstücken, Gebäuden — hier von etwaiger Steuerfreiheit wegen „Leerstehens" abgesehen (§ 66) — nicht. Daher erscheint in solchem Falle wohl ein Steuerminimum angebracht, ein fixes oder ein etwa im bestimmten Verhältnis zum Gesellschaftskapital stehendes.

Die Dividende allein stellt den Reinertrag nicht dar. Die Rücklagen in den Reservefonds gehören wenigstens teilweise dazu, namentlich diejenigen in den Reservefonds zur „Erhöhung des Stammkapitals" und in den „zur Ausgleichung der Jahresdividenden" (s. Hdb. Bd. I meine Abh. Kredit, § 71). Darauf muß sich die Steuer im Prinzip also mit beziehen. Das Gesetz wird aber, um Weiterungen zu verhüten, klare Bestimmungen treffen müssen.

Das aufgehobene preußische Gesetz vom 18. Nov. 1857 besteuerte die ganz oder teilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb gerichteten Aktiengesellschaften mit $^1/_{50}$ oder 2 Proz. der im vorhergehenden Jahre an die Aktieninhaber gezahlten Zinsen und Dividenden, unter Festsetzung eines Minimums von 36 Thlrn. Das noch geltende preußische Gesetz vom 30. Mai 1853 über die Besteuerung der Eisenbahnen (Aktiengesellschaften, später durch Gesetz v. 16. März 1867 ausgedehnt auf die anderen juristischen Personen, besonders fremden Staaten gehörenden Bahnen auf preußischem Gebiet) stellt keine eigentliche Gewerbebesteuerung dieser Unternehmungen dar (s. § 38 des Eisenbahn-Gesetzes v. 3. Nov. 1838), sondern eine teils gewerbesteuerartige, teils andersgeartete, höhere Abgabe, aber steuertechnisch ist es ein solches besonderes „Gesellschafts-Gewerbesteuergesetz". Hier gilt als Reinertrag der Ertrag, „welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, des erforderlichen Beitrags zum Reservefond, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital zur Verteilung kommt". (Prioritätsaktien mit festem Zins ohne Anteil an der Dividende werden dabei wie Anleihen angesehen). Steuerfuß $2^1/_2$ Proz. ($^1/_{40}$) bei Reinertrag bis 4 Proz. des Aktienkapitals, 5 Proz. vom 5ten, 10 Proz. vom 6ten, 20 Proz. vom 7ten und den höheren Ertragsprozenten, also bis dahin ein stark progressiver Fuß. — Besondere solche Gesellschafts-Gewerbesteuern, bezw. eigene Abteilungen der allgemeinen in Ungarn, in Italien, jetzt in Oesterreich (1896).

Ein besonderes Kreuz für die direkte Besteuerung überhaupt, die Gewerbebesteuerung insbesondere bilden die neueren „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften". Ihre Einbeziehung unter die Gewerbesteuer möchte als Regel wohl berechtigt sein, doch mit Ausnahmen. An das Moment der „Beschränkung des Verkehrs auf die Mitglieder" kann man sich als Kriterien für Nichteinbeziehung oder Einbeziehung nicht sicher halten. S. die reichhaltige Abhandlung von G. Schanz, Finanzarchiv III. S. 674—762, für Gesetzgebung und Litteratur; über Oesterreich Freiberger § 231. Auch das neue österreichische Gesetz von 1896 über die Erwerbsteuer der öffentlich-rechnenden Unternehmungen, das für diese Genossenschaften und für verschiedene andere Unternehmungen noch außer den reinen Erwerbsgesellschaften mit gilt.

Diese an sich richtigere Methode der Besteuerung „direkt nach dem ermittelten Reinertrag" statt nach äußeren Merkmalen, — damit nicht mehr, wie bei letzteren, nach qualitativen, sondern nach rein quantitativen Unterscheidungen der Gewerbe, — ist nun auch im wesentlichen bei der preußischen Gewerbesteuerreform von 1891 für die stehenden Gewerbe zur Anwendung gelangt[221]). Darin besteht die allgemeinere prinzipielle und steuergeschichtliche (bezw. steuertechnisch geschichtliche) Bedeutung dieser Reform. Indessen ist dabei zur Würdigung dieses wichtigen Vorganges Folgendes zu beachten. Die neue Veranlagungsmethode der preußischen Gewerbesteuer war praktisch wesentlich an die Voraussetzung gebunden, daß man dabei die Daten zu Grunde legen konnte, welche man aus der reformierten Personalsteuer, der neuen Einkommensteuer, erlangte. Sie wäre ohne diese Anlehnung kaum ausführbar gewesen, jedenfalls nur in anderer Weise[222]). Ferner hat die Befreiung der Kleingewerbe von der Steuer die Anwendung der neuen Methode, wenn nicht erst möglich gemacht, so wesentlich erleichtert, indem dadurch der Umfang der Veranlagungsarbeit sehr erheblich verringert wurde und manche sonstige Schwierigkeiten der Durchführung wegfielen[223]). Die Mäßigkeit des

221) S. Wagner, Finanzarchiv XI, besonders S. 18 ff., 24 ff., 47 ff., wonach obige Darstellung. Daselbst nähere Begründung meiner Beurteilung des neuen preußischen Systems.

222) S. Motive des preußischen Gesetzentwurfs S. 29. Finanzminister Miquel in der Rede im Abgeordnetenhaus 26. Nov. 1890.

223) Wagner, a. a. O. S. 45. Nach der dem

Steuerfußes (1%—0,58%) von Klasse I—IV) gestattete es auch, sich doch mehr nur mit der Ermittlung des ungefähren Reinertrags zu begnügen, insbesondere in Klasse II—IV. Der Zwang zu eigenen Angaben über Ertrag und Kapital brauchte für die Steuerpflichtigen deshalb und wegen der Benutzung der Daten der Einkommensteuer-Veranlagung nicht besonders scharf im Gesetz ausgesprochen zu werden. Endlich ermöglichte die Beibehaltung von Steuergesellschaften mit Steuerkontingenten, welche unter die Mitglieder dieser Gesellschaften aufzuteilen sind, in Klasse II—IV der Censiten etwaige Mängel des Veranlagungsverfahrens auszugleichen. Die neue preußische Gewerbesteuermethode stellt so doch wohl einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der bisherigen und verglichen mit der sonst noch allgemein üblichen Methode der Veranlagung nach äußeren Merkmalen dar. Aber ihre allgemeine Anwendbarkeit in anderen Ländern, welche nicht die Daten einer leidlich guten Einkommensteuer benutzen können und etwa auch eine höhere Gewerbesteuer brauchen, ist damit noch nicht erwiesen.

Die Höhe des Ertrags ist in der preußischen Gewerbesteuer von 1891 das erste, diejenige des Anlage- und Betriebskapitals der zweite Moment für die Veranlagung. Die Censiten haben neben der Pflicht zur An- und Abmeldung des Gewerbebetriebs auf besondere Aufforderung Angaben über äußere Merkmale ihres Betriebs zu machen, über Ertrag- und Kapitalwert aber nur anzugeben, in welche der vier Steuerklassen danach das Gewerbe fällt. Vorlegung der Geschäftsbücher kann nicht erzwungen, wohl aber Zulassung der Besichtigung der Anlagen u. s. w. verlangt werden. Nur die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gewerbebetriebe müssen ihre Geschäftsberichte, Rechnungsabschlüsse u. dgl. der Behörde einreichen. Diese Unternehmungen sind also auch hier insofern etwas apart gestellt, was die angedeuteten Bedenken haben kann. Die prozentweise und zugleich höchste Steuer, doch auch hier nach Stufensätzen, trägt die erste Steuerklasse, die Betriebe von über 50 000 M. Jahresertrag oder über 1 Mill. M. Kapital, 1 Proz. (524 M. für 50 000—54 800 M., dann 48 M. für je 4800 M. Ertrag mehr; Ermäßigung bei Ertrag unter 50 000 M. und verbleibendem Kapitalwert der Klasse bis auf 300 M. statthaft). Für jeden Veranlagungsbezirk (bei Kl. I die Provinzen und Berlin, bei Kl. II die Regierungsbezirke und Berlin, bei Kl. III und IV die Kreise und Berlin, als Regel) wird ein Steuerausschuß gebildet, der für Kl. I anders als bei den anderen Klassen zustande kommt, nämlich unter stärkerer Mitwirkung des Finanzministers, der dafür Mitglieder mit ernennt, doch sind auch hier die Gewerbetreibenden selbst darin vertreten. Die drei anderen Klassen bilden je eine Steuergesellschaft im Bezirk und wählen aus ihrer Mitte Mitglieder für den Steuerausschuß, an dessen Spitze aber auch hier ein amtlich ernannter Kommissar als Vorsitzender steht. Das Steuerkontingent jeder Gesellschaft wird bei diesen Klassen durch das Produkt der Anzahl der Gewerbebetriebe und des Mittelsatzes der Steuer gebildet (Kl. II von 20 000—50 000 M. Ertrag, bezw. 150 000—1 Mill. M. Kapital 300 M., Kl. III 4000—20 000 M. Ertrag, bezw. 30 000—150 000 M. Kapital 80 M., Kl. IV 1500—4000 M. Ertrag, bezw. 3000—30 000 M. Kapital 16 M. Mittelsatz. Der Steuerausschuß stellt dann nach Stufensätzen von einem Minimum zu einem Maximum (Kl. II 156—480 M., Kl. III 32—192, Kl. IV 4—36 M.) die Steuerschuldigkeit der einzelnen Gewerbetreibenden fest. Während die individuelle Veranlagung in Kl. I nach dem individuell ermittelten Ertrage erfolgt, wird in den anderen Klassen die Repartition des Kontingents auf die Einzelnen nur „nach der Kenntnis oder Schätzung des Ertragsverhältnisses" vorgenommen. Die strengere Methode der Reinertragsbesteuerung erfolgt also doch nur in Kl. I. Von Einzelheiten, die gerade bei dieser Methode wichtig sind, sei nur noch erwähnt, daß der Abzug für Schuldzinsen auf dauernd verwendetes fremdes Kapital nicht erfolgt, in der Konsequenz der Ertragssteuer, im Unterschied von der Personalsteuer, und nach der Analogie bei anderen Ertragssteuern (s. meinen Aufsatz im Finanzarchiv XI, S. 56). — Eine genaue Vergleichung des Erfolgs der neuen Steuer mit dem der alten ist bei der völligen Verschiedenheit der Steuerklassen nicht möglich. Aber im Ganzen ist, der leitenden Idee gemäß, eine erhebliche Verschiebung der Steuerlast von den Klein- zu den Mittel- und namentlich zu den Großbetrieben erfolgt: die „socialpolitische" Tendenz und Wirkung der Reform. Die Großbetriebe zahlten früher vielleicht 10—12—15 Proz. der gesamten Steuer, jetzt 30 Proz. (S. die dem Landtag mitgeteilte Statistik der ersten neuen Veranlagung, Daten daraus in meinem Aufsatz Finanzarchiv XI, S. 52). Ueber die eigene neue „Betriebssteuer" von Gast- und Schankwirtschaft u. s. w. s. eb. S. 65 ff. Sie lehnt sich unmittelbar an das Klassensystem der neuen Gewerbesteuer an, nur daß auch die sonst steuerfreien Gewerbe bis 1500 M. Ertrag

Landtag über die erste Ausführung des Gesetzes mitgeteilten Denkschrift waren 1892/93 zur alten Steuer veranlagt gewesen: 890,420 Gewerbebetriebe, 1893/94 nach der neuen nur 438,940, eine Verminderung von 50,7%! Diese fällt überwiegend auf das platte Land, mit 69,5%, auf die Städte mit 37,0%. Sie ist fast ganz auf die Befreiung der Kleinbetriebe zurückzuführen.

von ihr (als Kl. V) mit getroffen werden, und tritt hier in festen Sätzen (Kl. I—V: 100, 50, 25, 15, 10 M.) zu den Steuersätzen der allgemeinen Steuer hinzu.

§ 85. 2) Gewerbesteuerveranlagung nach äußeren Merkmalen. Diese Methode wird allgemein bei allen steuerpflichtigen Gewerben angewandt, für welche eine direkte Reinertragsermittlung nicht möglich oder nicht statthaft erscheint. Man findet die Merkmale oder „Kennzeichen" in den materiellen Bedingungen der Produktion, daher namentlich in der Größe des nach Schätzungen mutmaßlich erforderlichen oder des beobachtungsmäßig verwendeten oder des ausdrücklich zu deklarierenden Kapitals, in der Verteilung desselben auf stehendes und umlaufendes Kapital, in der Art und Beschaffenheit der einzelnen Kapitalbestandteile, daher der werkzeuglichen Vorrichtungen, Maschinen rc., in der Ausdehnung, dem Mietwert der für die Produktion gebrauchten Arbeits- und Lagerräume, in der Menge der zu verarbeitenden Rohstoffe, in der Zahl und technischen Gattung des Arbeitspersonals rc. Dazu kommt die Berücksichtigung der Absatzverhältnisse, besonders der Größe des Absatzes überhaupt, der Menge der erzeugten Waren, auch der „offenkundige Grad des Wohlstands", wie er sich gewerbeklassenweise herauszustellen pflegt, wird beachtet u. v. a. m. Für manche Einzelheiten kann man dabei die Unternehmer selbst zu einigen Angaben über die ökonomischen und technischen Verhältnisse ihres Gewerbes anhalten oder sie verpflichten, der Steuerbehörde oder Kommission Nachforschungen durch persönliche Besichtigungen zu gestatten[224].

Die Kritik dieser Methode der Gewerbebesteuerung nach solchen Merkmalen hat zunächst zu konstatieren, daß nach der technischen Natur der Gewerbegattungen und nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen gewerblichen Unternehmungen in einer Gattung schon in Bezug auf das Vorhandensein solcher Merkmale große Verschiedenheiten bestehen; ferner, daß die Ermittlung dieser Merkmale in ganz ungleichem Maße technische Schwierigkeiten macht, daher ungleichen Erfolg hat; weiter, daß der Zusammenhang zwischen den Merkmalen und dem Reinertrag von technischer Gewerbegruppe zu Gruppe, aber auch selbst innerhalb derselben Gruppe ein höchst verschiedener, der Schluß von jenen auf diesen überhaupt ein sehr gewagter, mithin der Wert der Merkmale für den Zweck der Steuerveranlagung wieder durchaus verschieden ist.

So ist es klar, daß zwischen großen Gruppen der gewerbesteuerpflichtigen Unternehmungen wie den folgenden außerordentliche Unterschiede bestehen: beim Geld- und Bankgeschäft (der Privaten, „Bankiers", „Wechsler", im Gegensatz zu den Gesellschaften), großenteils auch beim Handel und seinen Hilfsgeschäften (Kommission, Agentur) fehlen sichere oder sicher zu konstatierende solche Merkmale weit mehr, als bei der Industrie, dem Fabrikwesen, dem Handwerk; auch Groß- und Kleinbetrieb zeigen in diesem Punkte dauernde Verschiedenheiten. Daher die Gefahr, jene meist an sich besonders leistungs- und steuerfähigen Geschäfte im Vergleich mit den anderen zu niedrig zu veranlagen (übliche mäßige Maxima

224) S. Rau III. § 367—375, mit reichem Detail, besonders aus der Gesetzgebung, in den Noten, aber mit zu wenig Kritik des Werts dieser Merkmale. Für weiteres Detail s. die Gesetze selbst, die Tarife und die Ausführungsverordnungen, Instruktionen rc. dazu, die oft bis in kleine Einzelheiten, mindestens in Beispielen, gehen, nach denen sich dann vergleichungsweise zu richten ist.

Bei der Mannigfaltigkeit der technischen Hilfsmittel in Handwerken und Fabriken handelt es sich natürlich hier um ein fast unübersehbares Detail, beinahe Gewerbe für Gewerbe müßten oder könnten andere Merkmale benutzt werden: eine an sich richtige Konsequenz dieser Besteuerungsmethode, woraus sich aber unvermeidlich wiederum bei der praktischen Benutzung die reichste Gelegenheit zu fehlerhaftem, irrtümlichem und willkürlichem Vorgehen ergiebt. Hauptbeispiele Frankreich, Württemberg, Bayern, weniger spezialisierend die alte Gewerbesteuer Preußens, Oesterreichs.

des Steuersatzes) und mit Rücksicht darauf überhaupt die Gewerbesteuer niedriger anzusetzen, als es der Verhältnismäßigkeit gegen die anderen Ertragssteuern entspricht. — Bei einigen Gewerben kann man die Merkmale des Gesetzes leicht und sicher ermitteln, nämlich bei denen, welche zugleich verbrauchssteuerpflichtig sind und etwa nach der Menge der Rohstoffe, nach Betriebseinrichtungen, nach der Menge der Fabrikate besteuert werden (Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Mühlenbetrieb, Zuckerfabrikation u. gl.). Hier wird auch wohl die Benutzung der durch diese andere Besteuerung festgestellten Thatsachen vom Gewerbesteuergesetz vorgeschrieben. Darin liegt aber wieder eine Ungleichmäßigkeit der Behandlung gegenüber anderen, nicht auch noch verbrauchssteuerpflichtigen Gewerben, welche unbillig und bedenklich zum Nachteil der ersteren erscheint. — Die benutzten Merkmale gestatten ferner in zahlreichen Fällen mehr nur einen etwaigen Rückschluß auf den Rohertrag, nicht auf den Reinertrag eines Gewerbes, so die Größe der Arbeiterzahl, der Miete des Geschäftsraumes (Frankreich), viele der Merkmale, welche in Verhältnissen des Kapitals, der technischen Einrichtungen gefunden werden. Nach den individuellen Umständen der Technik des einzelnen Gewerbes ist wiederum das Verhältnis zwischen Betriebseinrichtungen und Rohertrag und dasjenige zwischen diesem und dem Reinertrag unendlich verschieden, vollends heutzutage. Ueber alle diese notorischen Thatsachen geht die hier besprochene Besteuerungsmethode einfach hinweg oder thut ihnen Gewalt an. Ihr „rationeller" Charakter ist daher ein höchst problematischer, ihr wirklicher Wert gering genug. Einen Einfluß auch auf den Reinertrag haben jene Merkmale gewiß meistens, aber „in welchem Grade?", das bleibt das X in dem Exempel.

Genaue Berechnungen der Belastung eines Unternehmens mit Gewerbesteuern in Prozenten des Reinertrags sind natürlich schwierig, weil eben letzterer selten sicher zu konstatieren ist. Amtlich wurde in der Steuerkommission des preußischen Abgeordnetenhauses (1884) mitgeteilt, daß die gezahlte Gewerbesteuer bei zwei größeren Bankgesellschaften 0,13 und 0,05 Proz. vom Dividendenbetrag, bei einer andern Verkehrsgesellschaft 0,51 Proz. sei, bei einem Gewerbetreibenden der Klasse A II. (Handel) in einem konkreten Beispiel 2,22 Proz. von dem einkommensteuerpflichtigen Einkommen des Betreffenden, in einem andern Fall 4,25 Proz., mitunter bis 7 Proz. Also: Ueberlastung des kleinen Betriebs, wenn man den Maßstab der Einkommensteuerveranlagung einigermaßen für korrekt halten darf.

§ 86. Praktische Durchführung der Besteuerungsmethode nach „Merkmalen". Hier walten in der positiven Gesetzgebung bei der Verwertung der Merkmale einige tiefergreifende und viele kleinere Verschiedenheiten ob. Doch ist das Vorgehen im Grunde überall prinzipiell dasselbe: man hält sich zunächst an die Thatsache des Gewerbebetriebs und bildet dann nach jenen Merkmalen und nach anderen davon unabhängigen oder damit zusammenhängenden Unterscheidungsmomenten Klassen, in welche die einzelnen Gewerbe nach ihren speziellen, im Gesetze bestimmten Merkmalen eingereiht („klassiert") werden. Diese Klassen sind entweder mit festen Steuersätzen versehen, welche dem einklassierten Gewerbe auferlegt werden oder es wird auch nur angegeben, in welcher Weise nun ein einklassiertes Gewerbe etwa nach einem bestimmten Merkmal, z. B. dem Mietwert der gewerblichen Lokalitäten (französisches System), weiter besteuert werden soll. So ergiebt sich ein in den einzelnen Gesetzgebungen mehr oder weniger detailliert durchgeführter Gewerbe-Klassenschematismus, nach welchem diese Methode der Gewerbesteuer als eine Gewerbe-Klassensteuer zu charakterisieren ist. Einzelne neuere Gesetze, z. B. die französischen, die süddeutschen, haben in diesem Schematismus das Aeußerste geleistet, dadurch freilich an sich richtig individualisiert, aber dennoch ist der Wert für die Erreichung des Hauptzwecks gleichmäßiger Gewerbebesteuerung sehr zweifelhaft.

In den Grundzügen ist die Ausführung die folgende:

1. Anmeldepflicht für jedes steuerpflichtige Gewerbe, zum Zweck der Gewerbesteuerveranlagung, eine Pflicht, von deren Erfüllung eventuell das Recht des Gewerbebetriebs

selbst abhängt. Dies eigentlich die ursprüngliche Idee in der französischen Patentsteuer, speziell bei deren dann aber selbst wieder nach verschiedenen Merkmalen abgestuften fixen Gebühr für jedes Gewerbe, und in den ihr mehr oder weniger nachgeahmten Gewerbesteuergesetzen (auch dem früheren preußischen).

2. Bildung von Klassen, bezw. Aufstellung von Gewerbe-Kategorien.

a. Unterscheidung von Gewerben, welche ausschließlich oder wesentlich lokaler Art sind und für den Ortsbedarf arbeiten, von den übrigen, welche für den weiteren Absatz produzieren. Danach eventuell von vornherein verschiedene Höhe der Steuersätze.

b. Bei den Lokalgewerben Bildung eines Systems von Ortsklassen, regelmäßig nach der Einwohnerzahl des Orts, eventuell nach anderen brauchbaren Momenten, (große Städte, kleine, plattes Land, entwickelte günstigere oder weniger entwickelte ungünstigere gewerbliche Gesamtverhältnisse). Dann steigende Steuersätze in der höheren Ortsklasse (mit bevölkerteren Wohnorten): also Annahme einer demgemäß steigenden Höhe des Reinertrags, gewiß vielfach zutreffend, vielfach, besonders bei manchen Handwerken, auch nicht zutreffend.

c. Bildung von Gewerbe-Gattungsklassen, wesentlich nach der „notorischen", d. h. praktisch meist doch auch nur so „angenommenen" ungefähren Bedeutung der Gewerbe, nach dem regelmäßig erforderlichen größeren oder kleineren Kapital, dem Umfang, nach den Unterschieden der absoluten Höhe der Reinerträge, nach dem notwendigen und üblichen Bildungsstand des Unternehmers, z. B. Handels- und Bankgeschäfte, Fabriken, Handwerke, verschiedene Gruppen der letzteren, Gast- und Wirtschaftsgewerbe desgl., überhaupt Groß- und Kleingewerbe im Allgemeinen (abgesehen von dem folgenden Punkte). Danach wieder die Höhe der Steuer kategorienweise verschieden. (Feste Sätze nach der „Normalanlage", Bayern, abgestuft nach Ortsklassen; verwandtes Prinzip: Besteuerung nach dem „persönlichen Verdienst", Abstufung auch mit nach Ortsklassen, früher Baden).

d. Innerhalb der vorigen Klassen weitere Betriebsumfangsklassen: Unterscheidungen nach dem individuellen Umfang der einzelnen Gewerbe Einer Gattung, z. B. gewisser Fabriken nach der Art und Zahl der Arbeiter, nach Art, Zahl, Stärke, Größe der Maschinen, Apparate, maßgebenden technischen Betriebseinrichtungen (Mahlgänge von Mühlen, Spindelzahl von Spinnereien, Zahl der Webstühle, Drucktische, Walzenpaare, Oefen, Feueressen, Pferdezahl von Lohnkutschern, Zimmerzahl von Gasthöfen, Dampfkraft der Dampfmaschinen u. dgl. m.), nach der Menge der verbrauchten Stoffe oder der hergestellten Fabrikate, nach der Größe, dem Mietwert der Gewerberäume ꝛc. Danach treten alsdann entweder zu den aus dem vorausgehenden Klassenschema hervorgehenden festen (oder nur nach Ortsklassen abgestuften) Steuersätzen veränderliche Zuschläge (z. B. nach Zahl der Arbeiter, Höhe des Mietwerts, nach letzterem die „proportionale" Gebühr in Frankreich u. dgl.), oder es erfolgt Abstufung jener Sätze unmittelbar selbst nach diesen Merkmalen des bei mehreren Gewerben verschiedenen oder bei Einer Unternehmung zeitweise wechselnden Betriebsumfangs.

„Veränderliche" Sätze nach solchen äußeren Merkmalen des Betriebsumfangs für gewisse Gewerbe, außerdem verschiedene Höhe der Einheitsbeträge dieser Sätze nach Gewerbegattungen, noch neben dem „proportionalen" Satz verschiedener Höhe, nach dem Mietwerte, Frankreich; Besteuerung nach der „Betriebsanlage": Bayern, veränderliche Sätze „nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen Betriebsumfang eines Gewerbes"; verwandt früher in Baden, Zuschläge zum „Steuerkapital des persönlichen Verdienstes" nach Art und Zahl der Arbeitsgehilfen, nach Werthöhe des Betriebskapitals. Doch auch ähnliches Prinzip in der alten preußischen Gewerbesteuer, drei Steuerklassen für den Handel, je nach größerem, mittlerem und kleinerem Geschäftsumfang und danach verschiedene Mittel- und Minimalsätze der Gewerbesteuer.

Die Gesetze selbst stellen die Grundsätze für die Klassenbildung fest und enthalten die Steuertarife für die Ortsklassen, die Gattungsklassen und die Betriebsumfassungsklassen. Am Umfänglichsten ist natürlich der Tarif der

Gattungsklassen, in welchem für jedes einzelne irgendwo vorkommende, wie immer benannte Gewerbe die Gattungsklasse bezeichnet sein muß. Einzelnes wird hierbei wohl der Verwaltung im Wege der Verordnung zu bestimmen überlassen, z. B. in Betreff der Einreihung neu aufkommender Gewerbe oder beim Eintritt von Veränderungen in bisherigen Gewerbebetrieben. Die Steuerbehörde, eventuell und regelmäßig, unter Mitwirkung von Veranlagungs- oder Einschätzungskommissionen oder letztere, zusammengesetzt aus gewählten Vertretern der Gemeinde, der Steuersubjekte und aus Vertretern der Verwaltung, auch selbständig für sich besorgen das Geschäft der Klassierung. Reklamationen der Pflichtigen dawider gehen an die Kommission oder im Instanzenzug an höhere Reklamationskommissionen, eventuell bis zur obersten Finanzbehörde. Diese Dinge sind im wesentlichen ebenso geregelt wie bei der Veranlagung anderer direkten Steuern. Häufige Erneuerung der Veranlagung und der betreffenden „Gewerbesteuerkataster“ ist wegen des raschen Wechsels in den Verhältnissen, speziell in den „Merkmalen“ geboten, mindestens in Bezug auf den Betriebsumfang[225].

Wenn nun auch dieser ganze Klassenschematismus in an sich sehr ingeniöser und prinzipiell richtiger Weise das Problem der Individualisierung der Gewerbebesteuerung der einzelnen gewerblichen Unternehmungen zu lösen sucht, so erreicht dieses schematische Verfahren dieses Ziel gleichwohl nur mangelhaft. Das liegt in dem Wesen dieser Besteuerungsmethode nach solchen Merkmalen und läßt sich überhaupt nicht völlig beseitigen. Indessen kann die Aufgabe der richtigen Individualisierung der Gewerbesteuerverteilung auf die Steuersubjekte noch etwas vollkommener in Verbindung mit dem Repartitionssystem erfüllt werden. Hier würde ähnlich wie bei der Verteilung der Grundsteuer (§ 65) vorzugehen sein. Die Gewerbesteuer-Hauptsummen könnten nach der allgemeinen Einschätzung für Staat, Provinzen, Kreise, Gemeinden, Gewerbegruppen festgestellt werden. Die Unterverteilung auf die einzelnen Gewerbesteuersubjekte wäre den Interessenten selbst, unter Kontrole der Verwaltung oder der Steuerkommission bezw. mit Reklamation an sie, zu übertragen, mit dem Rechte, zur Ausbringung der Summe vom Kataster bei der Festsetzung der individuellen Steuerschuldigkeiten abzuweichen, namentlich die nicht oder nicht ausreichend berücksichtigten individuellen Verhältnisse des Gewerbes und die persönlichen des Unternehmers dabei mit zu beachten: eine Hineinziehung von Subjektsteuer-Gesichtspunkten, die gerade bei der Gewerbesteuer sehr wünschenswert wäre. Diese Idee liegt der Bildung von „Steuergesellschaften“ unter den Gewerbetreibenden einer Gruppe zur Unterverteilung der Gesamtsteuerschuldigkeit, wie in Preußen (s. u.), zu Grunde, ist im Prinzip wohl richtig und hat sich in Preußen bewährt. Solche Steuergesellschaften sind daher hier auch mit Recht in der neuen Steuer beibehalten, auch in der neuen österreichischen Gewerbesteuer eingerichtet worden. Ein Hauptmangel, die gewöhnlich unverhältnismäßig niedrige Gewerbebesteuerung gerade der stärksten (privaten) Steuerkräfte, möchte sich durch dies Verfahren auch zugleich wenigstens etwas verbessern lassen. Aber fehlerlos ist auch diese Einrichtung nicht und Klagen sind darüber in Preußen noch neuerdings aus dem Interessentenkreise gelegentlich hervorgetreten.

§ 87. Beispiele aus der Gesetzgebung. Preußen. Frühere Gewerbesteuer: Gattungsklassen die oben § 81 genannten; dann innerhalb derselben Betriebsumfangsklassen nach Merkmalen, welche im Gesetz selbst nicht näher angegeben, nur teilweise angedeutet sind, statt dessen von den Steuerpflichtigen bezw. der Steuerbehörde nach eigenem Urteil festgestellt werden; Kombination mit Klassen von Landesteilen (Provinzen) und Ortsklassen und in den Hauptfällen Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Verteilung der Steuern unter sich selbst mittelst Bildung von Steuergesellschaften.

225) S. als charakteristischstes Beispiel den Tarif der französischen Patentsteuer. Er umfaßt mit der „Nomenklatur“ in der amtlichen Oktavausgabe des Gesetzes von 1880 272 ziemlich eng gedruckte Seiten! Nicht hier genannte Gewerbe werden einstweilen von der Verwaltung rubriziert und die Listen darüber alle 5 Jahre der Legislatur zur Genehmigung vorgelegt (Ges. v. 1880 Art. 4). Vgl. die genauere Darstellung der Steuer in Wagner, F.W. III. § 199 ff.

Die Spezialisierung im Klassenschematismus also nicht so weit als in den meisten anderen neueren Gesetzgebungen durchgeführt: eine Konsequenz des Prinzips umfassenderer Mitwirkung der Steuerpflichtigen bei der Steuerverteilung, wodurch das Mechanische in der letzteren vermindert wird. Beispiel: in der Gattungsklasse des „Handels" (mit den verwandten Zweigen, s. oben § 81, auch Fabrikgeschäften, Maklern, Handelsagenten) nach dem Gesetz von 1861 drei Betriebsumfangsklassen, A I, A II und B, in der mittleren Klasse A II die betreffenden Geschäfte mittleren, in der ersten Klasse A I diejenigen bedeutenderen Umfangs („wo teils nach der Höhe des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebskapitals, teils nach der Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schließen ist"), in der dritten Klasse B die Handelsgeschäfte geringsten Umfangs (einschließlich der nicht handwerksmäßigen Anfertigung von Waren auf Kauf, wie Höker, Trödler, Viktualien-, Obst-, Gemüsehändler). Die zwei ersten Klassen bilden getrennt für sich Steuergesellschaften, bei der dritten Klasse, B, erfolgt die Veranlagung der einzelnen Gewerbetreibenden durch die Kommunal-, bezw. Kreisbehörde (unter einzuholendem Rat der Gewerbetreibenden). Die Steuergesellschaften der ersten Klasse umfassen in der Regel den ganzen Regierungsbezirk, Berlin bildet einen solchen für sich allein. S. über die Bildung dieser Gesellschaften Gesetz v. 1820 § 26 ff., von 1861 § 4, 9. Gewöhnlich 7 Abgeordnete, von den betreffenden Gewerbetreibenden aus ihrer Mitte gewählt, wobei mindestens je einer zu den Höchst- und Niedrigstveranlagten, zwei zu den Mittelveranlagten gehören müssen. Funktion drei Jahre. Nach dem vorherrschend mehr oder weniger industriellen und merkantilen Charakter zwei Landesabteilungen mit verschiedenen Mittelsätzen, nach dem Gesetz von 1861 96 und 72 Thlr. Durch Königliche Verordnung sind bei wesentlichen Veränderungen der gewerblichen Verhältnisse Abänderungen der Zugehörigkeit eines Bezirks zu den Abteilungen durch Versetzung in eine andere, ebenso die Zerlegung eines Regierungsbezirks in mehrere Steuerbezirke, die nicht notwendig derselben Abteilung zuzuweisen sind, zulässig (Ges. v. 1861, § 6). Bildung der Gesamt-Steuerschuldigkeit (Hauptsumme) des Bezirks, bezw. der Gesellschaft durch Multiplikation des Steuer-Mittelsatzes mit der Zahl der betreffenden Gewerbetreibenden. Bei der Unterverteilung dann Minimum (48 Thlr. in jeder Abteilung) und steigende Sätze nach einer bestimmten Skala, die von den Abgeordneten den übrigen, höher als mit dem Minimalsatz besteuerten Personen aufgelegt werden. Aehnliche Einrichtung nach dem Gesetz von 1820, bezw. 1861 bei der Klasse A II des Handels, aber Kombination mit Ortsklassen (die erheblicheren Städte in drei Abteilungen und eine vierte Abteilung im Kreise selbst einschließlich der übrigen Städte), in Verbindung mit den Gast-, Speise-, Schankgewerben, den Bäckern und Schlächtern. In jeder Stadt die Handelsklasse A II und die drei letztgenannten Gewerbe je eine Steuergesellschaft für sich, im Kreise alle vier Gewerbe zusammen vereinigt, um vier Steuergesellschaften zu bilden. Mittelsatz der Handelsklasse A II 24, 16, 10 Thlr. (letzterer in Abteilung 3 und 4), Minimum 12, 8, 6 Thlr., dann ähnliche Repartition. Bei der Handelsklasse B die Mittelsätze in den vier Abteilungen 8, 6, 4, 2, die Minima 2 (in Abteilung 1—3) und 1 Thlr. (in Abteilung 4). Aehnlicher Modus nach den früheren Gesetzen bei den Gast- zc. Gewerben; dann bei den Bäckern und Schlächtern, bei denen früher (Gesetz von 1820) die zu verteilende Steuer-Hauptsumme durch das Produkt aus der Ortsbevölkerungszahl und einer, im Gesetze für den Ortskopf fixierten Geldsumme (Gesetz von 1820: 8 und 6 Pfg.) gebildet wurde: natürlich ein ziemlich willkürliches Verfahren (aufgehoben durch Gesetz vom 5. Juni 1874). Bei anderen Gattungsklassen anderer Modus, mit bestimmten festen Steuersätzen nach ungefährem Betriebsumfang, mitunter nach Sätzen genauer in Gemäßheit dieses Umfangs (so bei Brauerei- und Brennerei im Anschluß an den Verbrauch des Schrots), für Hausierer ehemals feste Sätze von 2—4—16 Thlrn. Neuerdings durch die Gesetze von 1872, 1874, 1876, 1880 mehrfach ziemlich eingreifende Abänderungen. So 1872 das Müllergewerbe nach dem Umfang unter Handelsklasse A I und A II, eventuell bei kleinem Umfang unter Handwerk zu stellen. Gleiche Bestimmungen 1874 für Gewerbesteuer der Bäcker, Fleischer, Brauer; seitdem auch keine selbständigen Steuergesellschaften für Bäcker und Fleischer mehr. Steuersatz für Gewerbebetrieb im Umherziehen (seit 1876) als Regel 48 M. jährlich, doch Ermäßigungen auf 36, 24, 18, 12, 6 M. und Erhöhungen auf 72, 86, 144 M. durch die Regierung zulässig. Wanderlagerbetrieb p. Woche (1880) mit Sätzen von 50, 40, 30 M. (je nach der Zugehörigkeit zu den Gewerbesteuerabteilungen) belegt[226]). Die ungenügende Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung wurde bei dieser Einrichtung von der Verwaltung selbst anerkannt und bildete einen der Gründe für die völlige Umgestaltung der Steuer in der Reform von 1891, namentlich für die Wahl einer anderen Grundlage der Veranlagung. Vgl. die Motive zu dem Gesetz von 1891. Die Kritik der ganzen Merkmalmethoden, an deren Beibehaltung in verbesserter Form man in Preußen ja auch zunächst denken mußte, ist in diesen Motiven wesentlich in gleicher Weise gegeben worden wie in dieser Abhandlung schon in den früheren Auflagen. (S. meinen Aufsatz im Finanzarchiv XI, S. 17).

In Bayern nach den angeführten Gesetzen ein entwickelter Klassenschematismus. „Normalanlage": im wesentlichen ein System von Gattungsklassen mit festen Steuersätzen; „Betriebsanlage": im wesentlichen ein System von Betriebsumfangsklassen mit veränderlichen Steuersätzen nach diesem Umfang, unter Benutzung folgender Merkmale

226) Kommentare u. dgl. der preußischen Gewerbesteuergesetze von Winiker (1876), Oesfeld (1877), Held (2. A. 1883), Falkmann (1886) u. a. m.

(§ 6 des Gesetzes von 1881): Zahl der verwendeten Gehilfen und Arbeiter, Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse, Zahl und Art der zum Zweck des Gewerbebetriebs aufgestellten und im Gebrauch befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen u. dgl.; wo diese Merkmale fehlen oder ungenügend sind, Bemessung der Betriebsanlage nach dem Ertragsanschlage, von diesem $^3/_4$—$1^1/_2$, ausnahmsweise in speziell bezeichneten Fällen bis $2^1/_2$ Proz. als Betriebsanlage angesetzt. In einigen Fällen auch noch anderer Modus. Bei Normal- und Betriebsanlage dann noch Ortsklassen (4, unter 1000, 1—4000, 4—20 000, über 20 000 Einwohner); wo keine Rücksicht auf Ortsbevölkerung des Standorts des Gewerbes erfolgt, tritt der Steuersatz der höchsten Klasse ein. Das Nähere in Betreff der Berechnungsverhältnisse besagt der Gewerbesteuertarif. Hier 6 Hauptgattungsklassen und 141 Rubriken, nämlich A. Handwerksbetrieb, mechanische Künste und wissenschaftliche Gewerbe, mit 34 Rubriken, mehrere davon mit Unterrubriken, z. B. Schmiede mit 5, nach den Ortsklassen mit Steuersätzen versehen; bei jeder Rubrik dann Bezeichnung der anderweiten Gewerbe, die sich unter sie reihen; B. Handelsgeschäfte, mit 4 Hauptrubriken und 33 Rubriken, nämlich: 1) Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, und dem Großhandel verwandte Unternehmungen, mit 7 Rubriken, bei einigen mit Unterabteilungen, 2) Detailhandel mit bestimmten Gegenständen, mit 10 Rubriken, 3) Licitations-, Leih- und Mietanstalten, mit 8 Rubriken, 4) mit dem Handel in Verbindung stehende Erwerbsarten, z. B. auch Sensale, Makler, mit 8 Rubriken; C. Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk, Schiffahrt, Eisenbahnen, auch Schiffbau- und Straßenbau-Unternehmungen, mit 11 Rubriken; D. Gast- und Schankwirtschaften, Unternehmer öffentlicher Vergnügungen und Schaustellungen, mit 8 Rubriken; E. Fabriken und größere gewerbliche Unternehmungen, mit 9 Hauptrubriken und 55 Rubriken, nämlich: 1) Textilindustrie und Industrie der Bekleidung, 2) Metallindustrie, 3) dem Bergbau verwandte Unternehmungen, auch Stein-, Erde-, Thon-, Glasindustrie, 4) Industrie der Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate, Transportmittel, 5) chemische und Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, 6) Industrie des Holzes und anderer Schnitzstoffe, der Polsterwaren, Papier-, Leder-, Gummiindustrie, 7) Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, 8) Kunstanstalten und Anstalten für Kunstgewerbe, 9) Mühlen; F. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, mit 2 Rubriken. Bei den größeren Unternehmungen, so der Gattungen B 1, E. und F. meist der Maximalsatz der größten Orte der allgemeine für die Normalanlage. Für die Betriebsanlage z. B. nach Arbeiterzahl teils ein fester Steuerzuschlag für jeden Arbeiter (so meist bei den Fabriken u. dgl., z. B. bei Baumwollfabriken Normalanlage 18 M., für jeden Arbeiter ꝛc. weiter 1 M. 80 Pf.), teils eine Quotenerhöhung der Normalanlage (so z. B. bei Detailhandel für den ersten Gehilfen der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der Normalanlage). S. die zahlreichen Details im Tarif. Unter Umständen Ermäßigungen der Sätze (§ 19 ff.). Steuererklärungspflichten der Gewerbetreibenden, über Gewerbebetrieb selbst und über die Merkmale, nach welchen veranlagt wird (§ 22 ff.); daneben entsprechende Kontrolrechte des Rentamts und Strafandrohungen. Prüfung der Steuererklärungen und Festsetzung der Einträge in die Steuerliste durch die „Gewerbesteuer-Ausschüsse“: bestehend aus 6 Mitgliedern, wovon Vorsitzender ein von gewissen Behörden zu ernennender Verwaltungsbeamter, 4 Mitglieder, in Städten gewählt von Gemeindebehörde und Gemeindevertretung, 1 Mitglied besonders bestellt von Gemeindeverwaltung. Normalsatz immer auf 2 Jahre[227]).

Bemerkenswert wegen mancher Eigentümlichkeiten, besonders der Scheidung von persönlichem Arbeitsverdienst und von Ertrag aus dem Betriebskapital die württembergische und ähnlich die frühere badische Gesetzgebung. Z. B. in Württemberg eine Klassentafel für Gewerbetreibende mit Betriebskapital von 400 fl., 4 Ortsklassen dabei; ferner für solche mit höherem Betriebskapital und mehr Gehilfen, wobei Kombination zwischen Höhe des Betriebskapitals und Zahl der Gehilfen[228]). Das Nähere ist nur aus den Gesetzen selbst zu ersehen. Prinzipiell ja alles richtig; praktisch doch nur auf Grund vielfach willkürlicher Fiktionen eine solche Scheidung möglich, eigentlich hier vollends alles reiner Schematismus und Formalismus und zufälligste Gestaltung im Schlußeffekt! Das deutsche Partikularrecht hat auf wenigen Gebieten so mancherlei, zum Teil wundersame Blüten getrieben wie in der Gewerbebesteuerung! Reform in Verbindung mit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer 1896 angebahnt[229]).

In Baden ist neuerdings eine solche Reform bereits erfolgt. Das bisherige badische Gewerbesteuersystem ist dadurch erheblich modifiziert und vereinfacht worden (1884), indem die Gewerbesteuer zu einer reinen Objektsteuer vom bloßen Betriebskapital (abgesehen von gewissen Genossenschaften ꝛc., s. oben § 81 S. 381) gemacht, die frühere Gewerbebesteuerung „vom persönlichen Verdienst“ hier ausgeschieden und letzterer dafür der neuen allgemeinen Einkommensteuer mit unterworfen wurde: ein bemerkenswerter Vorgang. Ueber das, was als „Betriebskapital“ gerechnet wird, s. Badisches Gesetz über Gewerbesteuer vom 20. Juni 1884 Art. 7, 8. Steueranschlag dieses Kapitals nach dem mittleren Wert im mittleren Jahresstand[230]).

227) S. besonders Bode's genannten Kommentar des bayerischen Gesetzes; auch J. Hock, Bayerns Finanzverwaltung II. S. 93—220.

228) Vgl. Maier, Die neue Gewerbesteuer in Württemberg. 1873.

229) S. F.A. XII. S. 1 ff., 684 ff. und Neumann, Persönliche Steuern.

230) v. Philippovich, Badens direkte

§ 88. In Oesterreich (s. § 81) bei der bisherigen Erwerbsteuer zunächst 4 Hauptgattungsklassen (I. landesbefugte Fabrikanten, Großhändler, II. Handelsleute, III. Gewerbsleute, die nicht Handelsleute sind, und gewisse Kunstindustrielle, IV. gewisse Gewerbe der persönlichen Dienstleistung und der Ueberlassung von Sachen zur zeitweiligen Nutzung). Dann weitere Spezialgattungsklassen und Betriebsumfangsklassen, nach allgemeinen Merkmalen, die nur in den Ausführungsverordnungen angegeben sind, besonders: Art der Beschäftigung oder des Gewerbes, Zahl der Hilfsarbeiter oder Werkstühle, Größe des Betriebskapitals, Lage oder Standpunkt des Gewerbes im Orte, auch persönliche Eigenschaft des Unternehmers. Ferner zwei Abteilungen nach Unabhängigkeit (so bei Gattungsklasse I) und Abhängigkeit (bei Klasse II—IV) vom Ortsbedarf. In letzterem Falle 5 Ortsklassen, bei den einzelnen Gattungsklassen nicht völlig die gleichen, meist so: Wien für sich (einschließlich 2meiligem Umkreis), die Landeshauptstädte (in 2 Abteilungen), andere Orte über 4000 Einwohner, Orte zwischen 1—4000, Orte unter 1000, auch bei den letzten 3 Klassen für Tirol noch eine unterste Klasse mehr. Im Gesetz sind nun für jede sich so ergebende Klassenpost der Gattungs- und Ortsklassen abgestufte feste Steuersätze nach dem Betriebsumfang angeordnet, welche in neuester Zeit (außer bei ganz kleinen Gewerbebetrieben mit 30 fl. Maximalschuldigkeit an Erwerbsteuer und Einkommensteuer 1. Kl., wo der Zuschlag nur 70 Proz. des Ordinariums ist) im vollen Betrage des Ordinariums einem außerordentlichen Zuschlage unterliegen, also m. a. W. im doppelten Satze erhoben werden. Das Ordinarium ist z. B. in Gattungsklasse I, also unabhängig von der Ortsbevölkerung, 42—1575 fl. österr. W. in 8 Klassenstufen für Fabriken, 315—1575 fl. in 5 Stufen für Großhandlungen (die seltsamen „unrunden" Steuersätze des Ordinariums erklären sich hier, wie in allen österreichischen Finanzsachen, aus der Umrechnung des ursprünglichen Konventional-fl.-Fußes in denjenigen österreichischer Währung im Verhältnis von 100:105). In Gattungsklasse II sind die Sätze des Ordinariums in Wien 105—1050 fl., in 8 Stufen, in den Landeshauptstädten 52½—315 fl. in 4 Stufen (Tirol auch 26¼ fl.), in den drei unteren Ortsklassen 42—105 fl. in 3 Stufen, 31½—84 fl. in 3, 2 fl. 10 kr. bis 16 fl. 10 kr. in 4 Stufen (in Tirol noch eine unterste im halben Satze der sonstigen niedersten). Aehnlich in Gattungsklasse III und IV, mit weiteren Spezialgattungsklassen innerhalb derselben und mehrfach niedrigen Minimis und Maximis. — Zur Erwerbsteuer tritt nun aber, wie bemerkt, in Oesterreich die Einkommensteuer, indem die der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen auch noch daneben in der Klasse I der österreichischen Einkommensteuer stehen. Hier gilt nun, wie bei der österreichischen Einkommensteuer überhaupt, gesetzlich der Deklarationszwang, mit genau vorgeschriebenen Angaben, sogar in der Regel unter eidesstattlicher Versicherung. Aber wie verhält es sich trotzdem mit diesen Angaben in der Wirklichkeit?! Speziell soll nach Art und Betrag das stehende und umlaufende Betriebskapital, Zahl und Art der Hilfspersonen, Einnahme, Ausgabe und eventueller Ueberschuß (das „reine Einkommen") angegeben werden, doch sind gerade für die Gewerbetreibenden Erleichterungen bei diesen Fassionen gewährt worden (Finanzministerialerlaß vom 18. April 1850, s. Chlupp § 165—169). Der Steuersatz für diese Einkommensteuer der Erwerbsteuerpflichtigen ist ursprünglich 5, jetzt mit dem außerordentlichen Zuschlage 10 Proz. vom „Reineinkommen" (mit der schon erwähnten Erleichterung bei kleinen Gewerben). Von den Ausgaben gehen auch hier im Prinzip die an Dritte gezahlten Schuldzinsen nicht ab, wofür aber dem Gläubiger die Steuerquote abgezogen werden darf. — Die Veranlagung dieser alten österreichischen Erwerbsteuer ist eine überwiegend büreaukratische, sie erfolgt durch die Steuerverwaltung bloß unter gutachtlichem Mitwirken der Gemeindeverwaltung. Die ganze Gesetzgebung war vielfach veraltet und noch reformbedürftiger als die preußische [231]).

Diese Reform ist nun in Verbindung mit der großen Reform der direkten Steuern im Jahre 1896 erfolgt. (S. auch hierfür die gute Uebersicht von Groß a. a. O. und schon oben S. 295.) Die neue allgemeine Erwerbsteuer tritt an Stelle der bisherigen und der Einkommensteuer I. Klasse, unter Abtrennung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen (s. oben § 84), in dem oben § 81 S. 381 angegebenen Umfang. Sie wird, um der bisherigen stark fiskalischen Tendenz in ihrer Entwicklung entgegenzuwirken, kontingentiert, auf Grund des bisherigen Ertrags der alten Erwerbsteuer, unter Berücksichtigung eines Ertragszuwachses von 2,4 Proz. für die zweijährige Veranlagungsperiode, doch mit einer Ermäßigung des Kontingents um 20, eventuell 22,5 und 25 Proz. gegen bisher, womit der mutmaßlichen besonderen Belastung der Erwerbsteuerpflichtigen durch die neue Personal-Einkommensteuer Rechnung getragen werden sollte. Die seitens der Regierung geplante Verteilung des Kontingents auf die Veranlagungsbezirke nach einem umfangreichen „Merkmaltarife", also nach der alten Methode ist nicht in das Gesetz gekommen,

Steuern, 1888, S. 34, 46, 59. In der Beurteilung des neuen Prinzips übrigens abweichend Neumann a. a. O.

231) Das legislative und Verordnungsmaterial u. a. in Geller, Oesterreichische Steuergesetze II. S. 273 ff. 1882. Chlupp, § 110—151, über die mit der Erwerbsteuer zusammenhängende „Einkommensteuer" § 152—186. Freiberger, § 130—213, speziell über die Einkommensteuerbemessung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine (Sparkassen, Lebensversicherungs- und Versorgungs-, Aktiengesellschaften, bes. Banken, Versicherungsgesellschaften, Eisenbahnen, Bergwerke, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Vorschußkassen), § 207—213.

sondern hier schließlich, ähnlich wie in Preußen, eine Klassenbildung lediglich nach quantitativen Momenten, nämlich nach der Höhe der (bisherigen) Erwerbsteuerschuldigkeiten der Censiten angeordnet worden (Kl. I die Censiten mit je mehr als 1000 fl. Steuer, Kl. II mit solcher von 150—1000 fl., Veranlagungsbezirke für beide die Handelskammerbezirke, Kl. III mit Steuer von 30—150, Kl. IV mit weniger als 30 fl., Veranlagungsbezirk für beide letzte Klassen die politischen Bezirke und die Städte mit über 20000 Einwohner). Das Gesamtkontingent wird dann so auf diese vier Klassen verteilt, daß Kl. I keine, die anderen Klassen eine von Kl. II—IV nach unten zu progressiv sich steigernde Ermäßigung gegen bisher für ihr Klassenkontingent erhalten. Für dieses bilden sie dann eine Steuergesellschaft. Eine besondere Kontingentskommission hat die erforderlichen Ausgleichungen zwischen den vier Kontingentsgesellschaften vorzunehmen. Die schließlich doch wichtigste Aufgabe, das Kontingent auf die einzelnen Steuerpflichtigen jeder Gesellschaft zu verteilen, ist besonderen Erwerbsteuerkommissionen übertragen. Diese sind gemischte, die Mitglieder zur Hälfte inkl. Vorsitzender vom Minister ernannt, zur anderen Hälfte aus den Steuerpflichtigen nach eigenem Wahlmodus gewählt. Hierbei ist unter Abänderung des Gesetzentwurfs eine Verteilung der Steuer mehr nach freiem Ermessen der Kommission nach Steuerstufen bestimmt worden, wobei jedoch die Berücksichtigung der „äußeren Merkmale" besondere Bedeutung behält. Die Steuerpflichtigen haben über eine Reihe solcher Merkmale Angaben zu machen. Durch zweckmäßige Regelung des Berufungswesens sind die Censiten vor falscher Einschätzung geschützt worden. Die neue österreichische Erwerbsteuer hat sonach doch die Methode der Gewerbebesteuerung nach Merkmalen nicht so weit verlassen, wie die preußische.

§ 88a. In Frankreich war die Patentsteuer ursprünglich einfacher gedacht, aber sie hat, unter dem notwendigen Drange der Individualisierung zum Zweck einer wenigstens leidlichen Gleichmäßigkeit der Steuerverteilung, doch einen in den Hauptpunkten ähnlichen Entwicklungsgang wie in Deutschland genommen. Die Steuer setzt sich aus einer festen — die nur für die vierte Klasse, die liberalen Berufe, fehlt — und einer proportionalen Abgabe zusammen (von letzterer sind die zwei untersten Gattungs- bez. Betriebsumfassungsklassen in den vier untersten Ortsklassen frei). Dazu tritt als ein dritter Satz noch in gewissen Fällen der sogenannte „veränderliche". Für den festen Satz besteht ein System von (4) Gattungs-, Betriebsumfangs- und Ortsklassen. Der proportionale Satz richtet sich nach der Höhe des Mietwerts der gebrauchten gewerblichen Lokalitäten. Ursprünglich gleichmäßig 10 Proz., hat er sich allmählich sehr differenziert. Einige Veränderungen im Gesetz von 1880. Der Satz variiert (die Erhöhungen nach dem letzten Kriege sind jetzt teilweise wieder beseitigt) zwischen 1/10, 1/15, 1/20, 1/30, 1/40, 1/50, 1/60 des Mietwertes. 1/20 ist der Normalsatz, nach der allgemeinen Bedeutung des Gewerbes und unter Berücksichtigung einiger besonderer Umstände ist er höher oder niedriger. Er wird teils nur von den gewerblichen, teils auch von den Wohnräumen berechnet. Für die 1. Hauptgattungsklasse (amtliche Tabelle A), die gewöhnlichen Kaufleute und Handwerker, bestehen acht Betriebsumfangsklassen und neun Ortsklassen (unter 2000 bis über 100000 Einwohner, dann Paris) mit 67 festen Steuersätzen von 2 bis 400 Fr., die proportionale Abgabe ist bei den drei (ersten) Umfangsklassen 1/20, bei der 4.—6. 1/30, bei der 7. und 8. 1/50 der Miete der Wohnung und der gewerblichen Anstalt. 84 Proz. aller Steuerpflichtigen gehören der 1. Hauptklasse an. Die 2. Hauptgattungsklasse (Tab. B) trifft einzelne größere Spezialgewerbe, (z. B. Bankiers, größere Kaufleute) mit höheren als den allgemeinen (der 1. Kl.) festen Sätzen, mit Abstufung nach der Ortsbevölkerung (z. B. Bankiers 200—2000 Fr. in fünf Stufen) und 1/10 proportionale Abgabe, dazu Zuschläge für jeden Kommis. Die 3. Hauptgattungsklasse (Tab. C) umfaßt größere industrielle und kommerzielle Unternehmungen, Hüttenwerke, Fabriken, Aktien- und ähnliche Gesellschaften (auch Hausiergewerbe), ohne Abstufung in fünf Spezialgattungsklassen mit zahlreichen einzelnen Rubriken, mit Sätzen der fixen Gebühr, welche nicht nach der Ortsbevölkerung des Standorts, wohl aber nach gewissen Merkmalen des Betriebsumfangs des einzelnen Unternehmens variieren (Zahl der Arbeiter, maschinelle und andere technische Einrichtungen, Oefen, Kessel, Stühle u. dgl., Kapitalgröße der Aktiengesellschaften für Bank- und ähnliche Geschäfte), wobei jedoch stets auch für diese Veranlagung ein ziemlich mäßiges Maximum dieses „variablen fixen Satzes" festgehalten wird: insofern eine Begünstigung des Großbetriebs. Diese 3. Hauptgattungsklasse gleicht also am meisten den deutschen Gewerbesteuern nach der Methode der „Merkmale des Betriebsumfangs". Die proportionale Abgabe auch hier zwischen 1/20—1/60, mit weiteren Unterscheidungen, ob Wohnung, ob Gewerbslokal getroffen wird. In der 1. Hauptklasse stehen die patentsteuerpflichtigen liberalen Berufe (s. oben § 81), die bloß die proportionale Gebühr von der Wohnung zu 1/15 zahlen. Die Veranlagung und Katasteraufstellung ist im Wesentlichen eine rein bureaukratische und erfolgt durch die Kontroleure der direkten Steuern unter Mitwirtung und Kontrole des Maire, des Unterpräfekten, des Direktors der direkten Steuern, worauf schließlich der Präfekt die Rollen festsetzt. In der Mairie wird die Rolle 10 Tage lang den Interessenten zur Einsicht und zur Anbringung von Reklamationen aufgelegt [232]).

232) S. das große Detail nach dem Stand der Finanzen Frankreichs S. 215—251. Wagner, Gesetzgebung vor 1880 bei Perroux-Joppen. F.W. III. § 199—203, in § 204 Statistik, die Block, Dict. Art. patentes. v. Kaufmann, manches Interessante bietet.

Ueber mancherlei Einzelheiten muß natürlich die Gesetzgebung, bez. die Verordnung noch Bestimmungen treffen, so z. B. wie in dem Falle verfahren werden soll, wenn derselbe Gewerbetreibende an einem und demselben Orte mehrere Gewerbe gleichzeitig betreibt. Nur wenn hier ein innerer technischer (nicht notwendig ein unmittelbar nachbarlicher) Zusammenhang besteht, werden die mehreren Gewerbe als eines, sonst werden sie getrennt zu versteuern sein (vgl. preußisches Gesetz von 1820 § 18, bayerisches Gesetz von 1881 § 9). (Rau III. § 375.) Manche Verschiedenheiten in der positiven Gesetzgebung in diesem Punkte.

In der neuerlich mehr ausgebildeten Gewerbesteuer vom Hausierhandel, den Wanderlagern treten auch gewerbepolizeiliche Rücksichten mit hervor. Begriff und Umfang der betreffenden Steuern bestimmen sich auch mit nach den Normen der Gewerbeordnung über den bezüglichen Gewerbebetrieb. Daher ist im Deutschen Reich insofern auch die Reichsgewerbeordnung für die Einrichtung dieser Steuern in den Einzelstaaten mit maßgebend. (Beabsichtigte kleine Veränderung z. B. der preußischen Steuer von 1876 nach einem Gesetzentwurf im Landtage, Winter 1896/97, infolge neuer Bestimmungen der Gewerbeordnung, s. darüber die Verhandlungen im Abgeordnetenhause Anfang Dezember 1896). Die preußische Steuer nach dem Gesetz vom 3. Juli 1876 hat als Normalsatz 48 M. im Jahre, mit Abweichungen, s. oben S. 393. Diese Steuer ist bei der Reform von 1893 Staatssteuer geblieben. S. den Aufsatz von R. Meyer im Finanzarchiv 11 für Weiteres.

5. Besondere Besteuerung der Bergwerke[233]).

§ 89. Die Bergwerksabgaben haben sich in den meisten europäischen Ländern in enger Verbindung der eigentümlichen Gestaltung des Bergrechts, namentlich mit der Regalität des Bergbaues, der Verleihung von Bergwerksrechten an Private und der Beaufsichtigung dieser Werke entwickelt. Sie hatten daher und haben zum Teil bis in die Gegenwart hinein nicht den Charakter eigentlicher Steuern, Gewerbesteuern vom Bergbau u. dgl., sondern denjenigen von Gegenleistungen an den Bergherrn für die Verleihung (so der alte Bergzehent, meist 10 %, mitunter auch eine andere Quote vom Rohertrage, auch das Rezeßgeld, eine Art von Lehenzins, nach der verliehenen Raumgröße des Grubenfelds gemessen). Ferner sind andere Bergwerksabgaben als Gebühren für die Staatsaufsicht („Aufsichtssteuer") und als Beiträge zu den Kosten dieser Aufsicht und der ganzen staatlichen Verwaltung des Privatbergwesens („Quatembergelder") anzusehen. In der neueren Entwicklung des Bergrechts ist meist entweder das alte Bergregal beibehalten oder dasselbe beseitigt und die Freierklärung des Bergbaus (Bergbaufreiheit) neu konstituiert oder geregelt und demgemäß sind die am oder im Boden zu gewinnenden (im Gesetze speziell genannten) Mineralien dem Verfügungsrecht des (Oberflächen-)Grundeigentümers entzogen worden (so z. B. in Preußen, Berggesetz vom 24. Juni 1865, das manchen anderen deutschen zum Muster gedient hat, so dem bayerischen vom 20. März 1869, dem württembergischen vom 7. Okt. 1874, einigen thüringischen und sonstigen kleinstaatlichen). In beiden Fällen siegte mehr und mehr der volkswirtschaftspolitische Gesichtspunkt einer möglichsten Förderung des heimischen Bergbaus über den fiskalischen einer Ausnutzung des Privatbergbaus zu Finanzzwecken, wie in der älteren Regalperiode. Infolge dessen sind auch die früheren Bergwerksabgaben, besonders der zumal bei unergiebigem Bergbau öfters drückend hohe und außerdem je nach der Ergiebigkeit der einzelnen Werke sehr ungleichmäßige Bergzehent, teils stark vermindert, teils in andere, einer wirklichen Steuer und Gebühr mehr sich nähernde Abgaben verwandelt, teils auch gänzlich beseitigt worden (Eisenerzgruben in Preußen 1862, Außerhebungssetzung aller staatlichen Bergwerkssteuern und Abgaben hier (1893).

Der geschichtliche Zusammenhang auch noch der jetzigen selbständigen Bergwerksabgaben mit den früheren und mit dem Ursprung der letzteren im Bergregal tritt aber noch darin deutlich hervor, daß regelmäßig „Bergwerksabgaben an den Staat nur von den durch den Staat ver-

233) Rau III. § 362, § 181, 162 (beim Bergwerksregal behandelt); Wagner, F.W. I. 3. A. § 249. Namentlich Arndt, Besteuerung der Bergwerke in J. f. Nat. 1881. (36 B.) S. 174 ff., 630 ff., sehr reichhaltig. Ders., Art. Bergwerksabgaben im H.W. II. S. 388. v. Heckel, dsgl. im Supplementband I. S. 201. Art. Bergwerksabgaben im W. d. V. I. S. 168.

liehenen, dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unbedingt entzogenen Mineralien“ entrichtet werden[234]. Wo daher, wie in einzelnen Fällen nach dem noch geltenden Partikularrecht auch in deutschen Landesteilen, die Gewinnung der Mineralsubstanzen (wie mehrfach der Kohle) ohne weiteres zum Recht des (Oberflächen-)Grundeigentümers gehört, fehlen diese besonderen Bergwerksabgaben. Aus diesen Verhältnissen, welche von Land zu Land mehrfach abweichen, erklärt sich zum Teil die verschiedene Behandlung der Bergwerke in der modernen direkten Besteuerung, namentlich in der Grund- und der Gewerbesteuer. Wo jene besonderen Bergwerksabgaben bestehen, sind die Bergwerke von solchen Ertragssteuern, mindestens von der allgemeinen Gewerbesteuer, frei, während, wenn neben Ertragssteuern noch Personalsteuern für dasselbe Einkommen vorhanden sind, dann doch das Einkommen aus dem Bergbau bei dem beziehenden Subjekt etwa noch besteuert wird.

De lege ferenda die Frage der Bergwerkssteuern behandelnd, wird man bei der jetzigen Auffassung des etwa noch beibehaltenen Bergregals oder der reinen Bergbaufreiheit, sowie vom Standpunkte heutiger Steuerpolitik für besondere Bergwerksabgaben wesentlich nur mit steuertechnischen, aus der Natur des Bergbaus entnommenen Gründen fechten können. Solche Gründe bestehen und rechtfertigen teils mäßige Aufsichtsabgaben, von Gebührencharakter, entweder feste Sätze oder — und besser — Sätze bemessen nach dem Grubenmaß oder nach dem Rohertrage; teils eigentliche Steuern, welche jetzt aber von allen — einerlei ob (auf Grund eines noch bestehenden Regals oder nach dem auf dem Prinzip der Freierklärung beruhenden Bergrecht) verliehenen oder ob auf eigenem Boden, als Zubehör des Grundeigentumsrechts angelegten Berkwerken — erhoben werden müßten, und zwar in einer Höhe, welche derjenigen der allgemeinen Gewerbesteuer (welche mehr als die Grundsteuer als das Analogon der Bergwerkssteuer erscheint) einigermaßen entspricht. Ein niedrigerer Satz dieser Steuer oder ein völliger Erlaß derselben, worauf neuere Bestrebungen der Interessenten im deutschen Bergbau hinzielen, ist wenigstens neben allgemeinen Grund- und Gewerbesteuern, welche als Ertragssteuern gleichfalls im Prinzip alle einschlagenden Unternehmungen und Böden treffen, nicht wohl zu rechtfertigen. Ein Steuerprivileg oder eine Exemtion aus volkswirtschaftspolitischen Gründen läßt sich dann auf den Bergbau doch wohl nicht allein beschränken.

Die Form der Bergwerkssteuer anlangend, so ist freilich auch hier die Reinertragssteuer die eigentlich rationelle. Doch kämpft man bei ihr mit der dem Bergbau eigentümlichen Schwierigkeit, daß die Berechnung des „Rein“ertrags hier unvermeidlich auf unsicheren Fiktionen beruht. Denn die Scheidung des jeweilig, z. B. in einem Jahre, disponiblen, an die Interessenten (Besitzer von Kuxen, Aktionären 2c.) ausgeworfenen Ueberschusses stimmt mit dem wirklichen Reinertrag nur dann überein, wenn die Ergiebigkeit des Bergbaus, Schwankungen des Ertrags unbeschadet, eine dauernde wäre: die unsichere Größe, mit der man hier rechnet. Solche Erwägungen, neben anderen Gründen der Steuertechnik, erklären es, daß man mäßige Bergwerkssteuern auch in der neuesten Gesetzgebung mitunter noch nach dem Rohertrage anlegt (Preußen): freilich immer ein Verstoß nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit, da das Verhältnis zwischen Roh- und Reinertrag so sehr verschieden und unergiebigere, bez. kostspieliger zu bebauende Werke dann schwerer belastet werden. — Wo die Bergwerke statt durch besondere Steuern durch die allgemeine Gewerbesteuer oder durch eine diese mit vertretende andere direkte Ertragssteuer besteuert werden, wird man noch am passendsten die Methode der Besteuerung nach „Merkmalen“ (§ 85 ff.) anwenden, was gerade hier auch auf eine ziemlich rohe Form der Rohertragsbesteuerung hinauskommen wird.

Beispiele aus der Gesetzgebung. S. das reiche Material bei Arndt a. a. O. mit interessanter und im Wesentlichen überzeugender rechtshistorischer Entwicklung, namentlich was den Zusammenhang zwischen den Bergwerksabgaben und dem Regal betrifft. Hier jetzt nur Einiges aus der geltenden Gesetzgebung, bezw. der ihr unmittelbar vorangehenden.

Preußen, Gesetz vom 12. Mai 1851 (für das rechtsrheinische Gebiet), Herabsetzung des Berg-

234) Arndt, a. a. O. in J. f. Nat. 36. S. 651.

werkzehent auf die Hälfte, Aufhebung vieler alter Abgaben (24) und der Quatembergelder, statt deren Aufsichtssteuer von 1 Proz. des Bruttoertrags für die wirklich betriebenen und Produkte absetzenden Werke, ferner Beibehaltung des Rezeßgeldes für jedes vom Staat verliehene Bergwerk, ob in Betrieb oder nicht, jährlich 1 Thlr. Weitere Ermäßigungen des Bergzehnts durch Gesetz vom 22. Mai 1861 (rechtsrheinisches Gebiet), dann im ganzen Staate durch Gesetz vom 20. Okt. 1862: Eisenerzbergbau von den bisher erhobenen Abgaben befreit, die Rohertragssteuer (Rest des alten Bergzehent) bis 1865 nach und nach und von da dauernd auf 1 Proz. vom Rohertrage herabgesetzt, woneben die 1 proz. Rohertrags-Aufsichtssteuer blieb, das Rezeßgeld wegfiel. In dem linksrheinischen Gebiet wurden die bis dahin bestehenden französischen Bergwerksabgaben aufgehoben und eine 2proz. Steuer vom Wert der Produkte zur Zeit des Absatzes eingeführt. Von der Gewerbesteuer sind die Bergwerke (streng genommen nur die verliehenen, thatsächlich auch, wie es scheint, allgemein die übrigen) in Preußen frei, von der Grundsteuer desgleichen. Der preußische Etat für 1892—93 führte 6 570 882 M. 2proz. Steuer, 330 210 M. 1proz. Aufsichtssteuer, 25 000 M. andere Abgaben von Bergwerken, zus. 6 926 092 M., außerdem 35 060 M. Gefälle aus besonderen Gesetzen und Verträgen auf, im Ganzen 6 961 152 M. Bergwerksabgaben. Im Jahre 1890—91 war die rechnungsmäßige Einnahme 7 742 439 M. gewesen. Diese Steuern und Abgaben sind nun durch § 3 des Ges. v. 14. Juli 1893 „außer Hebung gesetzt". Die Bergwerke unterliegen seitdem nur der neuen Einkommensteuer von 1891, und zwar die betreffenden Aktien-, Kommanditaktien-Gesellschaften und Berggewerkschaften nunmehr auch als eigene Steuersubjekte, dagegen unterliegen sie nicht der neuen Gewerbesteuer von 1891. Im Kommunalabgabegesetz von 1893 ist der Bergbau aber folgerichtig der Gewerbesteuer der Gemeinden mit unterstellt worden (§ 28).

In Bayern sind die alten Bergwerksabgaben beseitigt und durch Gesetz vom 6. April 1869 die (verliehenen) Bergwerke einer Grubenfeldabgabe und der speziellen Einkommensteuer des Gesetzes vom 31. Mai 1856 mit unterworfen worden. Jetzt gilt dafür das Gesetz vom 19. Mai 1881, betr. die Einkommensteuer, wo „das Einkommen aus dem Betriebe des Bergbaus" in Abt. II. steht und darin einer Klassensteuer im vollen Normalsatz von 1 Proz. unterliegt. Das „Einkommen" wird berechnet „nach Abzug der eigentlichen Betriebskosten, d. h. der auf die Erwerbung des Einkommens notwendigen Auslagen" (§ 7; Schuldzinsen, die nicht zu den auf den Erwerb notwendigen Ausgaben gehören, sind nicht abzurechnen).

Im K. Sachsen sind die alten Bergwerksabgaben aufgehoben und durch Gesetz vom 10. Okt. 1864 die Bergwerke der Gewerbesteuer, daneben die Erzbergwerke einer Grubensteuer (nach Maßeinheiten) und einer Schürfsteuer nach der Größe des Schürffelds unterzogen. An Stelle der Gewerbesteuer ist jetzt auch hier die Einkommensteuer von 1878 getreten.

In Oesterreich sind gewisse Grundstücke der Bergwerke als „Parifikationsland" der Grundsteuer unterworfen (so die zu Stollen, Schachten, Wasserbehältern dienenden Flächen), der Erwerbssteuer, soweit sie die Produkte nicht erst weiter verwandeln, nicht, wohl aber der 1849er Einkommensteuer in Klasse I (also mit 10 Proz. vom Reinertrage). Die Bergwerksfrohne, zuletzt meist gleich der Hälfte des Bruttozehents, wurde durch Gesetz vom 20. April 1862 aufgehoben. Maßen- und Freischürfgebühren bestehen noch. An Stelle der bisherigen Erwerbs- und Einkommensteuer des Bergbaues tritt in der 1896er Reform die neue Erwerbsteuer und die Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

In Frankreich unterliegen die Bergwerke zunächst der Grundsteuer, nach Maßgabe der Oberfläche des zur Ausbeutung gebrauchten Bodens, in der Höhe der angrenzenden Grundstücke. Der Patentsteuer unterliegen sie nur, wenn sie die Produkte weiter verarbeiten und damit handeln, sonst nicht. Außerdem bestehen besondere Bergwerksabgaben (Gesetz vom 21. April 1810, Art. 33), wie bei der Patentsteuer eine feste Abgabe (10 Fr. für den Quadratkilometer Grubenfeld jährlich) und eine proportionale Abgabe, im Maximum 5 Proz. vom Reinertrag, und thatsächlich in diesem Satze erhoben[235]).

In Elsaß-Lothringen ist mit einem neuen, dem preußischen nachgebildeten Bergrecht auch eine ermäßigte Besteuerung an Stelle der französischen Gesetzgebung getreten (zwei Gesetze vom 16. Dezember 1873): eine 2prozentige Reinertragssteuer, woneben die französische feste Flächensteuer blieb.

In England unterstehen die Bergwerke nur der staatlichen Einkommensteuer, früher in Sched. A. (Grunderträge), jetzt in Sched. D. (gewerbliche Erträge), dann auch der Lokalbesteuerung, zu deren gesetzlichen Steuerobjekten sie gehören.

5. Lohn- und Besoldungssteuer
oder Ertragssteuer von diesem und verwandtem persönlichen Erwerb.
(„Spezielle Einkommensteuer" als Glied der Ertragsbesteuerung.)

Gesetzgebung in § 23—28. Besonders Bayern („Einkommensteuer", Ges. v. 31. Mai 1856 und v. 19. Mai 1881), Württemberg (Ges. v. 19. Sept. 1852, mit kleinen Aenderungen später, so 1861, 1872, 1873, 1875, 1883, 1887), Baden (frühere Klassensteuer, Ges. v. 10. Juli 1837,

235) S. Näheres bei Perroux-Foppen Bergwerke in J. f. Nat. 36. S. 631 ff. Wagner, S. 186 ff. und bei Arndt, Die Besteuerung der F.W. III. § 207.

v. 25. August 1876 bis zur allgemeinen Einkommensteuer von 1884), Frankreich (Personal- und Wohnsteuer, Ges. v. 21. April 1832), Oesterreich (Einkommensteuer, Ges. v. 1849, nur bei einigen liberalen Berufen auch Gewerbesteuergesetz von 1812. Besondere Besoldungs- u. dgl. Steuer für höhere Diensteinkünfte noch neben der neuen Personal-Einkommensteuer auch in der 1896er Reform, s. o. S. 295). — In Preußen und anderen Ländern mit allgemeiner Einkommensteuer (Sachsen, jetzt auch Baden, Hessen, Oesterreich in der 1896er Reform, England, auch Italien) ist die etwaige direkte Besteuerung von Lohn, Besoldung und verwandtem Einkommen in der Einkommensteuer (bezw. Klassensteuer) enthalten. Hier besteht dann, wie im typischen Beispiel Preußens, bei diesem Erwerb nur eine einmalige, bei dem anderen aus Grund und Boden, Gebäuden, Gewerben (in Preußen vor wie nach 1891 nicht aus verliehenem Kapital, jetzt übrigens von der neuen Vermögenssteuer hier abgesehen) formell eine doppelte direkte Steuer. Die steuertechnischen und zum Teil auch die prinzipiellen Fragen sind namentlich bei der direkten Lohnsteuer wesentlich dieselben, wie bei allgemeinen Personal- und Einkommensteuern, welche Personen mit kleinem und mit bloßem Lohneinkommen mit treffen. Daher ist hier auf die folgenden, von diesen Steuern handelnden Abschnitte, auch auf die dort genannte Gesetzgebung und Litteratur mit zu verweisen (§ 97 ff.). Besonders beachtenswert sind die Steuerreformpläne jetzt (1895—96) in Württemberg, auch bezüglich des hier besprochenen Arbeitsertrags (s. darüber F.A. XII. S. 1 und S. 684 und Neumanns Schrift über persönliche Steuern).

Rau III. § 391—396; Stein 4. A. II. S. 96—108, 5. A. II. 2. Abt. S. 168—180; Schäffle, Steuerpolitik, S. 344—351; Umpfenbach 2. A. § 129—131; Roscher, S IV § 84, 85; Bocke, Abgaben, S. 410—420; ders., F.W. S. 341; Eheberg, F.W. S. 188; Gerlach, Art. Einkommensteuer im H.W. III. S. 91 ff.; Tröltsch, eb. Supplementband I. S. 286 ff.; G. v. Mayr, Art. Einkommensteuer im W. d. V. I. S. 297; Antoni, im F.A. V. S. 968 ff. (Beamte), S. 960 ff. Militärpersonen).

1. Wesen, Aufgabe, Umfang.

§ 90. Die genannte Steuer will den Reinertrag des rein persönlichen Erwerbs aus Arbeit treffen. Nach erreichter persönlicher Freiheit der sogenannten unteren arbeitenden (d. i. vornehmlich der handarbeitenden) Klassen ist eine solche direkte Lohnsteuer an sich ein berechtigtes Glied einer alle verschiedenartigen Reinerträge einzelwirtschaftlicher Erwerbsarten umfassenden, insofern wirklich systematischen Ertragsbesteuerung. Bei den Berufsarbeitsteilungs-Verhältnissen entwickelter Volkswirtschaften wie der modernen ist die direkte Steuer von den Besoldungen u. dgl. persönlichen Erwerbserträgen, ferner (wenn sie nicht schon von der Gewerbesteuer getroffen werden) von den analogen Erträgen anderer liberaler Berufsunternehmungen (Arzt, Advokat, Privatlehrer, Schriftsteller, Journalist, Künstler 2c.) ebenfalls an sich eine notwendige Konsequenz eines Ertragssteuersystems.

Wie man diese Steuer praktisch und nach Rücksichten steuertechnischer Zweckmäßigkeit gegen die anderen Ertragssteuern abgrenze, also ihren Umfang bestimme, das hängt folgerichtig von der Gestaltung dieser anderen Ertragssteuern ab. An die Bestimmung des Umfangs der letzteren sind aber demgemäß auch umgekehrt Anforderungen zu stellen, weshalb die Frage der direkten Besteuerung des Erwerbs aus rein persönlicher Arbeit auch in den vorausgehenden Abschnitten, besonders bei der Gewerbesteuer (§ 80, 81), bereits mit zu berühren war. Als zweckmäßig erwies es sich, den Ertrag aus gemeiner Handarbeit u. dgl. im Dienstverhältnis („Arbeitslohn“), ferner den Ertrag aus höherer („liberaler“) Arbeit ebenfalls im Dienstverhältnis („Gehalt“, „Besoldung“, „Gage“, „Pension“ u. dgl. des Beamten) nicht schon mit durch die Gewerbesteuer zu treffen. Darum ist die Hauptaufgabe der hier zu behandelnden fünften Hauptsteuer des Ertragssteuersystems, vor allem diese Erträge, Lohn und Besoldung, zur direkten Steuer heranzuziehen, vorbehaltlich des Bedenkens gegen die direkte Lohnsteuer in § 92.

Bei den liberalen Berufsunternehmungen besteht eine Aehnlichkeit des Erwerbs mit denen der liberalen Berufsdienste, aber auch mehr als bei diesen mit rein gewerblichen Thätigkeiten. Ersteres spricht für die Besteuerung durch die Lohn- und Besoldungssteuer (bezw. für die Bildung einer eigenen Abteilung dieser Steuer zu diesem Zweck), letzteres für die Einbeziehung in die Gewerbebesteuerung. In Betreff beider Verfahrungsarten lassen sich weitere Gründe für und gegen geltend machen. Für eine unbedingte Ent-

scheidung reichen alle diese Gründe nicht aus. Man hat insofern die Wahl, muß nur, wenn sie einmal erfolgt ist, konsequent vorgehen. Einen Teil der liberalen Berufsunternehmungen zur Gewerbesteuer, einen andern Teil zur Lohn- und Besoldungssteuer zu stellen oder wieder gewisse solche Berufe von der direkten Besteuerung ganz frei zu lassen, erscheint etwas prinziplos und kaum zweckmäßig. Doch kommen solche Willkürlichkeiten, aus vermeintlich guten Gründen, in der Praxis vor (Oesterreich, Frankreich).

Einzelne Gesetzgebungen, welche die Lohn- und Besoldungssteuer bewußt als Ergänzungsglied ihrer Ertragsbesteuerung aufgenommen haben, haben sie zu einer speziellen Ertragssteuer von allem „Einkommen" ausgebildet, das nicht bereits durch eine ihrer anderen Ertragssteuern direkt getroffen wird (Bayern, Württemberg, „spezielle Einkommensteuer"). Dann sind hier auch andere Erträge, bezw. Erwerbsarten mit besteuert: an sich folgerichtig, nur daß diese wohl passender von einer dieser anderen Ertragssteuern (so z. B. der Pachtbetrieb von der Gewerbesteuer oder von einer Spezial-Ertragssteuer (so der Bergbau) mit umfaßt werden sollten.

§ 91. Beispiele aus der Gesetzgebung. In Preußen, jetzt auch Sachsen, Baden, Hessen, demnächst zum Teil auch Oesterreich, wie schon bemerkt, hier nur die allgemeine Klassen-, bezw. Einkommensteuer. S. unten § 97 ff.

Hauptbeispiel einer besonderen Steuer als Glied des Ertragssteuersystems: Bayern, Gesetz vom 19. Mai 1881 über die „Einkommensteuer". Gegenstand derselben: „das Einkommen, das nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerbe- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist, gleichviel ob das Einkommen ständig oder unständig, ob es in Geld, Geldeswert oder in geldwertem Nutzgenuß besteht" (§ 1). Dann 3 Abteilungen: I. Einkommen aus Lohnarbeit (d. h. der nach einfacher Tagearbeit bemessene Verdienst der gewöhnlichen Tagelöhner, Dienstboten, Lohndiener, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter), ferner: Verdienst von Schreibern und anderen Personen, wenn ihr Dienstverhältnis durch den Dienstvertrag nicht für einen Monat oder länger gesichert ist. Also: Abteilung I ist eine direkte Lohnsteuer. Abteilung III ist im wesentlichen eine direkte Besoldungssteuer (für die Gehalte, Pensionen u. dgl. im öffentlichen Dienst, ferner für die nach dem Dienstvertrag mindestens für einen Monat gesicherten Bezüge der Privatbediensteten; außerdem hier auch das Einkommen aus Wittumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten und anderen dergleichen Bezügen ohne Verpflichtung zur Dienstleistung). Abteilung II enthält eine direkte Steuer der liberalen Berufsunternehmungen (Einkommen aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung, Rechtsanwalt, Arzt, Verdienst aus litterarischer Arbeit, Unterrichtserteilung, Musik und bildende Kunst, Bezirksgeometer, Gerichtsvollzieher, Steuer- und Gemeindeeinnehmer, Verifikator ꝛc., überhaupt „aus allen sonstigen Berufsarten, welche eine wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung zu fordern pflegen, sofern solche nicht wegen gewerbsmäßiger Ausübung sich zur Einreihung unter die Gewerbesteuer eignen"). Außerdem steht in Abteilung II das Einkommen aus dem Betrieb des Bergbaus und dasjenige aus „erpachteten Oekonomiegütern mit selbständigem Wirtschaftsbetrieb", sowie aus der Verpachtung von Gewerben[236]).

Mehrfach ähnlich bisher noch in Württemberg[237]), Baden (frühere Klassensteuer), mit Abweichungen, welche sich aus dem abweichenden Umfang der anderen Ertragssteuern (besonders der Gewerbesteuer) ergeben.

Ueber Oesterreich s. schon oben in § 81 die Angaben über den Umfang der dortigen Gewerbesteuer. Die bisherige österreichische Erwerbssteuer ist keine Lohnsteuer mit, auch keine Besoldungssteuer, wohl aber trifft sie einige liberale Berufsunternehmungen, während andere von ihr frei bleiben; eine willkürliche Abgrenzung. Dagegen gehört die österreichische Einkommensteuer von 1849 hierher, deren Klasse II wesentlich eine Besoldungssteuer und zum Teil eine direkte Steuer der liberalen Berufsunternehmungen ist (öffentliche und Privatbeamte und Diener, Gehalte und Pensionen derselben hierher, Einkommen von Schriftstellern, bildenden und freien Künstlern, Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Privatlehrern u. dgl. [in Orten unter 4000 Einw., wo diese Lehrer erwerbssteuerfrei sind], Kollegiengeld der Universitätslehrer). Die Steuer auf diese Einkommen ist eine von 1—10 Proz. progressive, indem für das erste 1000 fl. (K.-M., gleich 1050 fl. ö. W.) 1 Proz., für jedes weitere 1 Proz. mehr, von 9000 fl. an 10 Proz. für jeden höheren Betrag erhoben wird, dazu 100 Proz. außerordentlicher Zuschlag, — bei öffentlichen Gehalten doch wie eine Gehaltsreduktion. Ueberhaupt bedenklich, gerade bei dieser Steuer allein eine solche Skala des Steuerfußes. Eine eigentliche Arbeitslohnsteuer

236) Näheres in J. Hock, Bayerns Finanzverwaltung II. § 203—216.

237) Riecke, Württembergs Verfassung ꝛc. S. 196 ff. Das betreffende Gesetz von 1852 umfaßt zugleich die Kapitalrentensteuer mit und trifft auch die auf dem Kammergut haftenden, im k. Hausgesetz begründeten Bezüge der Mitglieder des k. Hauses (Apanagensteuer"). S. über die Reformpläne 1895/96 a. a. O. im Finanzarchiv, auch Neumann a. a. O.

ist auch diese Steuer in Oesterreich übrigens nicht, indem die Hilfsarbeiter, Knechte, Gesellen, Diener, Tagelöhner, „Arbeiter“ und überhaupt alle Einkommen der Klasse II unter 630 fl ö. W. frei sind. Eine direkte „Lohnsteuer“ besteht also in Oesterreich bisher nicht, überhaupt keine direkte Steuer der „Arbeiter“, da eine allgemeine Klassen- und Einkommensteuer fehlt. Es ist dabei aber an die hohen und ausgedehnten indirekten Steuern, auch an die hohen Gebäudesteuern zu denken, die wohl durch Ueberwätzung den Lohnarbeiter mehr oder weniger mit treffen[238]). In der 1896er Reform bleiben die Arbeitslöhne von der neuen allgemeinen Erwerbsteuer auch frei. Da die Personaleinkommensteuer erst bei 600 fl. beginnt, sind faktisch diese Löhne auch hier regelmäßig frei. Die Aktivitätsbezüge der Offiziere und Mannschaften sind von dieser Steuer auch in Friedenszeit befreit. Die Besoldungen u. dgl. über 3200 fl. und die liberalen Berufseinkünfte dieser Höhe bleiben dagegen nach wie vor neben der neuen Einkommensteuer durch eine besondere Steuer (Besoldungssteuer) prägraviert und mit stark steigenden Steuersätzen belastet (0,4 Proz. bei 3200—4000 fl. bis auf 6 Proz. bei über 15 000 fl.), das ist zwar eine Ermäßigung gegen bisher selbst für die höheren Einkommen über 3200 fl., vollends für die kleineren, aber doch eine hohe Spezialbesteuerung gerade dieser Art Einkommens oder Arbeitsertrags. Politische, auch socialpolitische Rücksichten (um die höheren Staatsbeamten und mehr noch die reich dotierten Erwerbsgesellschafts-Beamten nicht durch die Reform zu sehr zu begünstigen) haben dazu geführt (s. Groß a. a. O). Prinzipiell einwandsfrei ist diese Spezialbesteuerung nicht.

Ueber Frankreich s. ebenfalls oben § 81. Die Patentsteuer trifft von den zu der hier behandelten fünften Hauptertragssteuer gehörenden Kategorien nur einige liberale Berufsunternehmungen, s. oben. Dagegen gehört hierher nun die französische Personal- und Wohnungssteuer, die eine Art allgemeiner Personalsteuer (von jedem Einwohner, In- oder Ausländer, in Frankreich, der sich im Genuß seiner Rechte befindet und nicht verarmt ist) darstellt und insofern auch eine Lohn-, Besoldungs- und liberale Berufsunternehmungssteuer ist, in dieser Hinsicht ähnlich den allgemeinen Klassen und Einkommensteuern. Auch die „Arbeiter“ und die öffentlichen und Privatbeamten, sowie alle liberalen Berufsunternehmer sind hiernach steuerpflichtig, frei nur die Dienstboten. Durch die Verbindung der Personalsteuer, einer Personaltaxe vom Betrag des Werts dreier Arbeitstage (Minimum 1/2, Maximum 1 1/2 Fr. zu rechnen), mit der Wohnungs- oder Mietsteuer kommt diese Besteuerung auf eine Personalabgabe, zu der ein Zuschlag nach Verhältnis des Wohnungswerts hinzutritt, hinaus. Die Steuer ist nach Art ihrer Veranlagung indessen überwiegend eine Familiensteuer, nicht eine reine Kopfsteuer. Auch diese Steuer ist eine Repartitionssteuer, die Personalsteuer wird zunächst verteilt, der Rest des vom Departement und der Gemeinde schuldigen Steuerkontingents, der nach Abzug der Personalsteuer bleibt, wird als Wohnungssteuer verteilt. In größeren Städten werden mehrfach die unteren Steuerklassensätze nicht erhoben, sondern mit aus dem Oktroi gedeckt. Jüngst sind Erleichterungen für kinderreiche Familien eingetreten: Vater und Mutter von 7 lebenden Kindern im Haushalt sollen nicht besteuert werden (Ges. v. 11. Juli 1889), was, da es doch auch wohlhabenden Familien zu Gute kam, bald wieder darauf beschränkt wurde, daß die Befreiung nur eintritt, wenn die Kinder noch minorenn und der Prinzipalsteuersatz 10 Fr. nicht übersteigt (Ges. v. 8. Aug. 1890)[239]).

Bei der Freiheit des Einkommens bis 900 M. (seit 1883) von der Einkommensteuer in Preußen fehlt rechtlich für die meisten Lohnarbeiter, auch Dienstboten, eine direkte Lohnbesteuerung, bei der (früheren wie gegenwärtigen) milden Einschätzungspraxis der „kleinen Leute“ wohl thatsächlich noch in größerem Umfang. Dagegen enthält die sächsische Einkommensteuer mit ihrer bisherigen Steuergrenze (allerdings für den einzeln Veranlagten) von 300 und auch noch (seit Ges. v. 10. Aug. 1894) von 400 M. an, die badische und hessische mit der Grenze von 500 M. an eine direkte Arbeitslohnsteuer mit in sich.

In Großbritannien fungiert die Einkommensteuer rechtlich mit als Lohn-, Besoldungs- und liberale Berufsunternehmersteuer (Staatsdienst in Sched. E, liberale Berufe, in Sched. D). Thatsächlich fallen die Arbeitslöhne bei dem Beginn der Steuerpflicht erst bei 100, dann bei 150, jetzt bei 160 Pfd. St. wohl ganz aus dieser Steuer hinaus.

In Italien tritt die Steuer von den beweglichen Vermögenseinkünften hier mit ein, mit einem Steuersatz von 8,25, seit 1894 9 Proz. für Arbeitslöhne, Privatgehalte, von 6,6, bezw. 7,8 Proz. von öffentlichen Besoldungen, Pensionen. Grenze der Steuerfreiheit ist 400 L.

2. Berechtigung und steuertechnische Zweckmäßigkeit der Steuer.

§ 92. Die Berechtigung, ja die folgerichtig anzuerkennende Notwendigkeit dieser Steuer an und für sich in einem umfassenden System der Ertragsbesteuerung ist vorhin in § 91 schon anerkannt worden. In den beiden wichtigsten hierhergehörigen Kategorien von Fällen, bei der Steuer auf den gewöhnlichen Arbeitslohn und auf die Besoldungen

238) Schnupp, § 158, 161, 170. Freiberger, 286 ff., 410 ff., v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs S. 195—208. Wagner, F.W. III. § 191 —194. Ergänzungsheft S. 65 ff.

239) S. Perroux, Joppen, N. 17—24, § 169, 172. 186—190.

im öffentlichen, namentlich im Staatsdienst selbst, ist eine solche direkte Steuer aber gleichwohl fragwürdig und prinzipiell sowie steuertechnisch betrachtet vielfach beanstandet worden. In beiderlei Hinsicht kehrt dieselbe Frage im Personal- und Einkommensteuersystem wieder. Sie kann hier gleich für dieses (§ 98) mit erledigt werden. Die Erörterung ist getrennt für die direkte Besteuerung des Arbeitslohns und für diejenige der öffentlichen Besoldungen zu führen.

1. Die direkte Besteuerung des Arbeitslohns ist zunächst prinzipiell aus denselben Gründen wie jede Besteuerung dieses Lohns angefochten worden, nämlich weil ein solches, regelmäßig kleines, unsicheres, schwankendes, zumal unfundiertes Einkommen überhaupt steuerfrei bleiben müsse, mindestens in dem praktisch regelmäßigen Falle, daß es eine mäßige Höhe nicht übersteige, ganz, in dem anderen Falle wenigstens teilweise, so daß es höchstens für das Plus besteuert werden dürfe. Auf diese Forderung laufen zwei verwandte, aber zu unterscheidende Steuerprinzipien hinaus: das Prinzip des sogenannten „steuerfreien Existenzminimums“ und das Prinzip der Ueberschuß (auch wohl der „Reineinkommen“-)Besteuerung.

Beider Prinzipien Konsequenz, zwar auch bei kleinem Gewerbsverdienst (einschließlich bäuerlicher Unternehmung) gezogen, ist besonders bei der (direkten wie indirekten) Lohnsteuer wichtig und führt zur Forderung gänzlicher oder doch überwiegender Steuerfreiheit des Arbeitslohns. Man hat es hier eben mit allgemeinen Prinzipienfragen der Steuertheorie (Lehre von der Steuerquelle und von der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Steuer) zu thun, welche in dieser Abhandlung schon berührt wurden, näher in der allgemeinen Steuerlehre zu erörtern sind und hier nur unter Hinweis darauf kurz erledigt werden können. Die Ueberschußbesteuerung beruht auf einer falschen Lehre vom „Einkommen“, im volks- und einzel-wirtschaftlichen Sinne dies Wort genommen: an sich ist alles „Einkommen“, diesen Begriff richtig gefaßt, Steuerquelle, auch der Arbeitslohn[240]). Diese Verwerfung des Lohnsteuer ist also unrichtig. Wegen der Kleinheit (und Unsicherheit) des Lohneinkommens kann auch nicht allgemein prinzipiell Steuerfreiheit verlangt werden, wohl aber diese selbst, eventuell wenigstens eine mäßigere Besteuerung unter Anerkennung socialpolitischer Gesichtspunkte in der Besteuerung, wonach man hier absichtlich von der strengen Durchführung der Allgemeinheit und (proportionalen) Gleichmäßigkeit absieht[241]). Bei der Berechtigung solcher Gesichtspunkte unter unseren heutigen Verhältnissen, zumal da die folgenden Gründe hierfür mitsprechen, empfiehlt sich eine Steuerfreiheit wenigstens ganz kleinen Lohneinkommens, wie auch in andern Fällen kleinen Einkommens, eine Anschauung, die sich neuere allgemeine Einkommensteuergesetze (Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, Oesterreich), wie spezielle Lohnsteuergesetze (Bayern, Württemberg) auch angeeignet haben[242]).

Ferner wird speziell die direkte Lohnsteuer prinzipiell angegriffen, weil sie, neben unseren üblichen indirekten Verbrauchssteuern auf Arbeiter-Konsumptibilien, zumal auf solche des notwendigsten Bedarfs (z. B. Salz), eine bedenkliche Doppel- und Ueberbesteuerung enthalte.

Dieser Einwand ist an sich richtig, soweit die Voraussetzung faktisch zutrifft: nämlich die Steuer ganz oder teilweise den Preis des Artikels erhöht hat. Dies hat allerdings die Theorie bisher zu unbedingt ohne weiteres angenommen[243]). Aber auch

240) S. darüber oben § 82 Note 219 und die dort citierte Litteratur.

241) S. darüber unten § 98 und Wagner, F.W. II. 1. A. § 405 vgl. mit 398, 399, 510. 511. 2. A. § 167, 159, 160, 271, 272.

242) S. Burkart in Annalen 1876. S. 690. Antoni, Finanz-Archiv V, S. 930 ff.

243) Wagner, F.W. II, 1. A. § 382—395. 2. A. § 138—155. Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht die Untersuchung von Schanz über die bayerische Biersteuer in Schmollers J. f. G.V. 1882. S. 563 ff. Wie hoch, unter Annahme voller Ueberwälzung der Verbrauchssteuer (inkl. Zoll) auf den Preis, diese indirekte Besteuerung kleinen

in solchen Fällen nötigt jener Einwand jedenfalls gerade die Lohnsteuer im Zusammenhang mit der gesamten Besteuerung, namentlich der Verbrauchssteuern und deren möglichst genau untersuchten Wirkungen auf den Preis zu betrachten und demgemäß zu ordnen. Dabei kommt es im Einzelnen auch auf die Art der steuerpflichtigen Artikel, die Höhe der Steuersätze dafür und eben vor allem darauf an, in welchem Betrage die Verbrauchssteuer den Preis des Artikels gesteigert hat, — also auf die Ueberwälzung dieser Steuer auf den Preis, die vielleicht als Regel anzunehmen ist, aber doch mehr Ausnahmen hat, als man früher annahm. Da hier mitunter, z. B. bei Salzsteuern, aber, wie Neumann jüngst gezeigt hat, bei dieser nicht einmal allein, sogar eine umgekehrt progressive Besteuerung kleiner Einkommen erfolgt, so wird um so mehr Vorsicht bei der direkten Lohnsteuer nötig sein. Auch dieser Zusammenhang der letzteren mit der Verbrauchssteuer rechtfertigt die Forderung, kleine Lohneinkommen lohnsteuerfrei zu lassen, größere nur mit mäßigen Sätzen, auch mit niedrigeren als höhere, als fundierte Einkommen und als die Reinerträge bei den anderen Ertragssteuern zu belegen: was die Praxis im allgemeinen auch thut (vgl. u. § 98—100).

In der Frage der Ueberwälzung der Verbrauchssteuern muß ein Doppeltes unterschieden werden: 1) ob und wie weit und unter welchen Bedingungen die Steuer durch Preiserhöhung des Objekts auf den Konsumenten und 2) ob und wie weit und wie sie von diesem, z. B. dem Arbeiter auf Andere (Arbeitgeber, Konsumenten der Arbeitsprodukte) überwälzt wird. In ersterem Punkte muß die übliche Theorie, auch meine frühere — in der ich übrigens nicht übersehen habe, wie sich die Dinge in der Praxis modifizieren — nach Schanz' schöner Untersuchung etwas vorsichtiger verallgemeinern. Der Kern meiner Ausführungen, besonders im zweiten Punkte, bleibt aber doch bestehen[244].

Endlich wird die Lohnsteuer, ebenso wie jede auf ganz kleine Einkommen herabgehende Personalsteuer, steuertechnisch unzweckmäßig genannt, weil die Erhebung der zahlreichen, doch nur kleinen Beträge unvermeidlich viel Mühe und Kosten mache, viel Odium mit sich führe, viel Mahnung und Exekutionen erfordere, öfters, zumal bei der heutigen lokalen Beweglichkeit der unteren Klassen (Kommunikationen, Freizügigkeit ꝛc.), auch gar nicht zu bewerkstelligen sei. Diese Klassen besteuere man steuertechnisch viel zweckmäßiger durch passende indirekte Verbrauchssteuern, als durch direkte Steuern, wie die Lohn- oder eine allgemeine Personalsteuer. Dieser Grund möchte in der That in Verbindung mit den vorherigen ausschlaggebend gegen die direkte Lohnsteuer sein, mindestens erscheint eine solche (wie auch eine andere Personalsteuer) erst von einem nicht zu niedrigen Minimum des Lohns an steuertechnisch überhaupt rätlich.

In Ländern, wie früher allen süddeutschen Staaten, jetzt noch Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, ferner namentlich Frankreich, welche keine allgemeine Einkommensteuer, wohl aber viele und hohe indirekte Steuern haben (Biersteuer in Bayern und Württemberg), ist nach dieser Ansicht eine Beseitigung der Lohnsteuer in den dortigen genannten direkten Steuern zu verlangen, ebenso wie in Preußen und Sachsen die Freiheit von der Klassen- und Einkommensteuer bis zu ca. 1200—1500 M. (s. § 98): um so mehr, da wie gesagt auf eine Ueberwälzung solcher einmal auf den Preis geschlagenen Steuern vom Arbeiter auf einen Anderen nicht zu rechnen ist[245]. Auch als Glied des Ertragssteuersystems ist bei dem inhärenten Subjektsteuercharakter der Lohnsteuer (s. u.) die letztere doch anders anzusehen, als Ertragssteuern bei kleinen Bauern und Gewerbetreibenden.

Aus diesen verschiedenen prinzipiellen und steuertechnischen Gründen haben neuere Gesetzgebungen dann, wie bemerkt, mehrfach wenigstens das ganz kleine Einkommen überhaupt, daher faktisch insbesondere das Lohneinkommen freigelassen und das höhere nur mit mäßigen, allmählich steigenden Sätzen belegt (Progressiv- bezw. Degressivskalen). So in

Einkommens sich stellt, wie sehr sie hier wirklich umgekehrt progressiv sich gestaltet, zeigen die sehr lehrreichen statistischen Berechnungen Neumanns in seinen beiden Steuerschriften von 1895 und 1896, bes. Gemeindesteuerreform S. 7, 255.

244) Eine eingehende Revision der Ueberwälzungslehre habe ich in der zweiten Auflage meiner Finanzwissenschaft II vorgenommen, auf welche Ausführungen in den in Note 243 genannten Stellen ich mich hier beziehen möchte.

245) Wagner, F. W. 1. A. § 511, 2. A. § 272. Ueber die Erfahrungen mit den früheren niedrigen Stufen der preußischen Klassensteuer in Betreff der Unmenge Exekutionen und Pfändungen s. in 1. A. § 501, 2. A. § 263 die belehrenden statistischen Daten.

Preußen die Klassensteuer nach der Novelle von 1873 erst bei 420 M. Einkommen beginnend, Steuersatz in der ersten Stufe (420—660 M.) 3 M. oder ca. 0,55 Proz. vom Mittel der Klasse, zweite Stufe (660—900 M.) 6 M. oder desgleichen ca. 0,77 Proz. ꝛc. (zwölfte Stufe ca. 2½ Proz.). Seit 1883 Beginn der Klassensteuer bei 900 M., Steuersatz 6¾ M. In der Reform von 1891 ist diese Grenze geblieben, der Steuersatz in der ersten Stufe (900—1050 M.) auf 6 M. ermäßigt worden, in der zweiten (1050—1100 M.) ist er jetzt 9 M., in der dritten (1200—1350 M.) 12 M., in der vierten (1350—1500 M.) 16 M. — K. *Sachsen*: Beginn mit 300 M., Normalsatz in erster Stufe von 3—400 M. ½ M. oder vom Mittel ca. 0,14 Proz., in zweiter Stufe von 4—500 M. 1 M. oder desgl. ca. 0,22 Proz., in dritter Stufe von 5—600 M. 2 M. oder ca. 0,36 Proz., in vierter Stufe von 6—700 M. 3 M. oder ca. 0,46 Proz., in siebenter Stufe 950—1100 M. 8 M. oder ca. 0,78 Proz. Durch Gesetz v. 10. März 1894 ist die Steuerfreiheit bis auf 400 M. emporgerückt worden. Die Normalsteuersätze der Stufe 2—7 sind geblieben. Stufe 8 (1100—1250 M.) zahlt jetzt 10, bisher 11, Stufe 9 (1250—1400 M.) 13, bisher 14, Stufe 10 (1400—1600 M.) 16, bisher 17 M. — *Baden*: frei Einkommen unter 500 M., Ermäßigung im Steueranschlag, besonders für die kleinen Einkünfte. — In *Italien* Arbeits- (wie auch gewerbliches und bedingt Gehalts-)Einkommen unter 400 Lire frei. — *Bayern*, in der ersten Abteilung (Lohnsteuer) 4 Stufensätze von 60, 90, 140 und 180 Pfennig, doch hier *auf Antrag* Steuerfreiheit bei nachweisbarem Gesamteinkommen von nicht über 400 M. In der zweiten Abteilung (s. oben) Einkommen bis 350 M. mit 90 Pfennig, 350—500 M. mit 180 Pfennig, 5—600 M. mit 270 Pfennig, 650—850 M. mit 360 Pfennig, 850—1000 M. mit 450 Pfennig besteuert. — In *Württemberg* Beginn der Steuer bisher bei 350 M., bei der Reform will man höher gehen. — Mancherlei Verschiedenheiten in den Kleinstaaten (Hamburg jetzt auch bis 900 M. Steuerfreiheit, einzelne thüringische haben bis heute keinerlei Steuerfreiheit, so Weimar). — In *Oesterreich* (zweite Stufe der Einkommensteuer) Beginn der Steuerpflicht bei 600 fl. K.-M., in der 1896er Personalsteuer bei 600 fl. ö. W. Einkommen. — Die *preußische* Steuerreform im Jahre 1883 (Aufhebung der zwei untersten Stufen der Klassensteuer, also für das Einkommen unter 900 M.) und die damalige Forderung der Regierung, daß auch die zwei folgenden Stufen (bis 1200 M. Einkommen) aufgehoben werden sollten, ist vornehmlich durch den Hinweis auf die technischen Erhebungsschwierigkeiten dieser Steuern (allerdings besonders in den Großstädten) begründet worden, mehr als mit steuerpolitischen Erwägungen, s. oben § 23. Bei der Reform von 1891 ist man bei 900 M. Grenze geblieben, eine Erhöhung wurde nicht von der Regierung beantragt und auch sonst nicht besonders befürwortet.

§ 93. 2. *Die direkte Besteuerung der öffentlichen, besonders der Staatsbesoldungen.* Diese hat man ebenfalls aus einem *prinzipiellen* und aus einem *steuertechnischen* Grunde angefochten: sie sei ein *ungerechtfertigter*, eigentlich einen *Rechtsbruch* enthaltender *Abzug*, den sich der Staat als Arbeitgeber an dem seinem Arbeiter, dem Beamten im Staatsdienervertrag, bez. im Anstellungsdekret zugesagten Gehalt einseitig erlaube, es sei aber auch thöricht, dem Beamten mit der einen Hand den Gehalt zu geben, den man ihm mit der anderen durch die Besteuerung verkürze. Dann sei es noch immer einfacher und müheloser, lieber von vornherein den Gehalt entsprechend niedriger zu normieren. Der erste Grund ist jedoch nicht stichhaltig, der zweite rechtfertigt wohl die Steuerfreiheit des Beamten von der betreffenden Staatssteuer, aber er nötigt nicht dazu.

Die Hinfälligkeit des ersten Grunds ist ebenso zu erweisen wie diejenige der Forderung einer unbedingten Rentensteuerfreiheit der vom Staate gezahlten Schuldzinsen (§ 77): Es liegen hier *zwei ganz verschiedene Rechtstitel*, einmal für die Gehaltszahlung an den Beamten, sodann für die Besteuerung des letzteren als Staatsbürger vor. Den zweiten Grund anlangend, so ließe sich die Steuerfreiheit als eine *nominelle*, welcher im Staatsdienst eine andere Leistung entspricht, an sich rechtfertigen: sie wäre für ihren Betrag eine verhüllte Gehaltszahlung und der Staat vermiede bei ihrer Gewährung allerdings den Aufwand für die Berechnung und die Erhebung der Steuer, der übrigens bei der vielfach üblichen Erhebungsform in Gestalt des Abzugs bei der Gehaltszahlung unbedeutend ist. Die absichtliche *Gleichstellung* des Beamten als *Staatsbürgers* mit der übrigen Bevölkerung, ein *politisches* Motiv, ferner der Umstand, daß das Verhältnis zwischen Einkommenhöhe und Steuerbetrag manchem Wechsel unterliegt, was sich bei der Gehaltsregelung nicht wohl immer genügend berücksichtigen ließe, haben neuerdings meist zur Einbeziehung der Staatsbeamten in die entsprechenden direkten Steuern (die hier behandelte

fünfte Hauptertragssteuer, wie in die allgemeine Einkommensteuer) geführt. Doch bestehen Ausnahmen noch jetzt, z. B. mehrfach in gewissen Fällen für Militärs[246]). Auch bei der Staatsbesteuerung der Besoldungen kann aber, ja müßte eigentlich verglichen mit anderem Einkommen eine Ermäßigung des Steuerfußes gewährt werden. Denn die Besoldung ist stets sicher und nach ihrem neuesten Stande zu ermitteln, wird daher gewöhnlich vollständiger als irgend ein anderes Einkommen getroffen[247]). Sie ist auch nicht einmal immer ganz „Reinertrag“ in derselben Weise wie bei den anderen Ertragsquellen. Einseitig nur bei der Besoldungssteuer einen Progressivsteuerfuß anzuwenden (Oesterreich bisher, und auch noch in der Reform von 1896, früher Baden) erscheint vollends nicht zulässig und ist keine bloße Besteuerung, sondern eine absichtliche Verkürzung der höheren Gehalte. Sind diese zu hoch, dann ermäßige man sie offen.

Etwas anders liegt die Frage der Kommunalbesteuerung der Besoldungen der Staatsdiener. Die hier mitunter noch bestehenden Privilegien der letzteren (so in Preußen, wo sie im allgemeinen nur mit dem halben Satze der Kommunalsteuer, Einkommensteuer, auch Mietsteuer [Berlin] herangezogen werden dürfen, nach Gesetz v. 11. Juli 1822) sind von seiten der Kommunen vielfach angefochten worden, — aus dem Gesichtspunkt der modernen Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung, auch weil die Beamten an allen Vorteilen des Gemeindeverbands teilnähmen, direkt und indirekt der Gemeinde Kosten machten ꝛc. Durchschlagend sind diese Gründe nicht. Denn der Beamte kann seinen Wohnsitz nicht frei wählen, die Gemeinde hat selbst wieder regelmäßig große Vorteile davon, wenn sich in ihr Staatsanstalten mit Beamten ꝛc. befinden, petitioniert darum oft ausdrücklich (Garnisonen, Gerichte, Verwaltungsbehörden, höhere Schulen!) und der Staat müßte seinen Beamten eventuell doch in Gehaltserhöhungen die Gemeindesteuern erst ersetzen, er trüge also die Last. Gleichwohl dürfte auch hier das politische Moment der Gleichstellung aller Bewohner vor dem Steuergesetz allmählich zur vollen Kommunalbesteuerung der Staatsbeamten führen. In Preußen ist es übrigens 1891 und 1893 bei dem bisherigen Rechtszustande für die Beamten geblieben, doch wird an eine Reform gedacht.

Beispiele aus der Gesetzgebung. Preußen: allgemeine Einbeziehung der Staatsbeamten in die Klassen- und Einkommensteuer und in die neue Einkommensteuer von 1891. Befreit von Klassensteuer waren einzelne Kategorien und Militärpersonen, u. a. auch die Offiziere, Aerzte und Beamte für die Zeit der Mobilmachung (auch in diesem Fall für die Militäreinkommen einkommensteuerfrei). Nach dem neuen Einkommensteuergesetz v. 1891 (§ 6 N. 3) ist „das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstands, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine, das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine von der Besteuerung ausgeschlossen“ (s. auch in demselben § 6 N. 4 und 5). — Bayern: die Bestimmungen über Militär wesentlich wie in Preußen (ebenso in ganz Deutschland nach Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1876 § 47); auch von dortiger Einkommensteuer frei die Unteroffiziere und Mannschaften der Gendarmerie. Sonst die Staatsbeamten allgemein steuerpflichtig. Steuersatz in der betreffenden 3. Abteilung ⅓ Proz. von den ersten 1020 M., ⅔ von den nächsten 510 M., jeder weitere Betrag mit 1 Proz. Also bis dahin mäßige Progression. Verglichen mit der bayerischen Kapitalrentensteuer ergiebt sich hier und bei der Lohnsteuer eine erheblich leichtere Besteuerung des „unfundierten“ Einkommens. — Aehnliche Vorschriften in anderen deutschen Staaten. — Oesterreich: von der 1849er Einkommensteuer der 2. Klasse allgemein frei die Dienstbezüge der im aktiven Dienst stehenden Soldaten und Offiziere (nicht der Militärbeamten). Beamte sonst allgemein einkommensteuerpflichtig und zwar nach dem oben in § 91 schon erwähnten stark steigenden Progressivfuß der betreffenden Klasse II. Frei auch hier Bezüge unter 600 fl. K.-M. Von Gemeindezuschlägen zur Einkommensteuer sind die Amtsbezüge der Staatsbeamten und Diener aber frei (Finanzministerialerlaß vom 13. März 1853), ebenfalls seit 1858 von Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen. Nach dem Gesetz über die Personaleinkommensteuer von 1896 sind Offiziere und Mannschaften für ihre Aktivitätsbezüge im Frieden, alle Militärpersonen (hier einschließlich der in der Militärverwaltung beschäftigten Zivilpersonen) im Mobilisierungsfalle steuerfrei. Die Besoldungssteuer trifft alle Dienstbezüge über 3200 fl. — In Frankreich die öffentlichen Beamten patentsteuerfrei, aber der Personal- und Mobiliarsteuer und eventuell der Thür- und Fenstersteuer unterworfen, auch die Offiziere.

Mehrfach finden sich in den Gesetzen und Verordnungen einige weitere Kategorien von Personen oder von Einkommen von den hierhergehörigen Steuern befreit, z. B. in Preußen schon früher (vor 1891) Personen unter 16 Jahren in der ersten Stufe der Klassensteuer, Inhaber gewisser Militär-Ehrenzeichen in den zwei ersten Stufen; in Bayern Personen unter 18 Jahren für den Arbeitsverdienst, Witwen und Hinterlassene von Beamten ꝛc. für

246) S. über die Bestimmungen der deutschen Gesetze besonders Antoni, F.A. V. S. 960 ff.

247) Für die Ermäßigung in der Kommunalbesteuerung der Beamten wird diese Begründung ausdrücklich in dem preußischen Gesetz vom 11. Juli 1822 § 2 mit angegeben.

Pensionen u. dgl. nicht über 500 M., falls sie nicht wenigstens noch 500 M. anderes Einkommen haben; Unterrichts- u. dgl. Stipendien auf bestimmte Jahre auch steuerfrei[248]).

3. Veranlagung.

§ 94. Sie wird nach den großen Kategorien der in diese Steuer fallenden Personen verschieden bewerkstelligt. Für die eigentliche Lohnsteuer der „Arbeiter" u. dgl. empfiehlt sich wegen der Schwierigkeit, das wirkliche Einkommen individuell zu ermitteln und wegen der klassenweisen Aehnlichkeit der ökonomischen Verhältnisse die Form einer Klassensteuer mit festen Steuersätzen, wohinein die Einzelnen nach gewissen Merkmalen eingeschätzt werden. Das Verfahren ist dann ganz dasselbe wie bei der allgemeinen Personal-Klassensteuer (§ 105), worauf hier verwiesen wird. Für die Besoldungssteuer der öffentlichen Beamten erfolgt die Veranlagung nach den Angaben der betreffenden Dienstbehörden und die Steuererhebung passend gleich als Abzug bei der Auszahlung der Gehaltsraten durch die Kasse. Amtliche Nebeneinnahmen (z. B. Kollegiengelder u. dgl.) sollten ebenfalls durch die betreffenden Behörden zur Steuerveranlagung angemeldet werden[249]). Für die Besteuerung der einschlagenden liberalen Berufe, auch der nichtamtlichen Nebeneinnahmen der öffentlichen Beamten (schriftstellerisches Honorar u. dgl.) wird man ohne Deklarationspflicht der Steuersubjekte, wie bei der allgemeinen Einkommensteuer, nichts Genügendes erreichen.

Für die Besoldungssteuer der Privatbeamten (bei Anstalten und Unternehmungen mehr öffentlicher Stellung, wie bei Erwerbsgesellschaften, Grundherrschaften, Lehranstalten, Stiftungen u. dgl.) kann wohl der anstellenden und Gehalt zahlenden Anstalt oder Unternehmung ein Zwang zu Deklaration auferlegt („Meldangabe" in diesem Sinne) und durch deren Kassenverwaltung auch gleich die Steuerquote bei der Gehaltszahlung abgezogen und im Ganzen an die Staatsbehörde abgeführt werden; eventuell aber hier auch die Steuerveranlagung nur nach den Angaben der Anstalt und die Erhebung direkt durch das Steuerorgan beim Pflichtigen erfolgen. Fraglicher ist das Verfahren gegenüber dem „höheren Arbeiterpersonal", das man nicht unbedingt zum Privatbeamtentum rechnen kann: Kommis, technisches Hilfspersonal u. dgl. in den gewöhnlichen Privatgeschäften. Doch läßt sich auf diese Personen das eben geschilderte Verfahren auch anwenden. Eventuell Klasseneinsteuerung wie bei den gewöhnlichen Arbeitern.

Am meisten Mühe machen wohl die eigentlichen liberalen Berufsunternehmungen und die Honorar- und ähnlichen Einnahmen vieler hierher (Aerzte, Advokaten, Schriftsteller, Journalisten, Künstler u. s. w.) und zu den Beamten gehörenden Personen (öffentliche Lehrer, praktizierende medizinische Professoren ꝛc.), wo ohne ernstlichen Deklarationszwang und wirksame Kontrolen die reelle Besteuerung kaum weniger als bei großen Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Rentiers meist erheblich hinter der gesetzlichen zurückbleiben möchte, so vor 1891 in Preußen. Auch hier gilt es, „Prioritätsrenten" mehr zur Steuer heranzuziehen (Schäffle). Diese und einige andere Aufgaben sind aber wieder die gleichen, wie bei der allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer und in gleicher Weise zu lösen (§ 104 ff.).

Aus der Spezialgesetzgebung über die Veranlagung der hier behandelten speziellen Ertragssteuer s. besonders die neue bayerische mit Deklarationszwang für alle Einkommensteuerpflichtigen (§ 21, 22), desgleichen für alle „Arbeitgeber" (Private, Gesellschaften, Anstalten, Behörden ꝛc.) in Bezug auf die von ihnen gegen Gehalt, Lohn, sonstiges Entgelt beschäftigten

248) Das Einzelne hier in dem fleißigen Aufsatz von Antoni. Hie und da seitdem kleine Abänderungen der Gesetzgebung.

249) Was in Preußen z. B. in Betreff der Kollegiengelder der Universitätslehrer erst in den letzten Jahren unter der früheren Steuer (vor 1891) und nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten und Hemmnisse erreicht, aber ganz in der Ordnung ist. Die Steuerpflichtigen genießen dafür auch für dieses Einkommen das erwähnte Kommunalsteuerprivileg. „Geheimhaltungsrecht" in Betreff derartiger Einnahmen ist nicht zu billigen.

Personen und hinsichtlich des vom Arbeitgeber herrührenden Einkommens (§ 19). Eine ähnliche Bestimmung im preußischen Entwurf eines Einkommensteuergesetzes von 1884 (§ 21) fand großen Widerspruch, besonders seitens der Fortschrittspartei, und ist in der Kommission gestrichen worden. Sie lautete: „Staats- und Kommunalbehörden sowie Privatpersonen, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine, bezw. deren Vertreter sind verpflichtet, dem Gemeindevorstande auf Erfordern über Besoldungen und Löhne, welche steuerpflichtige Personen von ihnen beziehen, Auskunft zu geben"[250]. Im neuen Gesetz von 1891 fehlt eine solche Verpflichtung (mit Unrecht). — Stein a. a. O. zerlegt die besprochene Steuer in drei verschiedene, eine „Verdienststeuer" auf den Ertrag der eigentlichen Leistungen der höheren qualifizierten Arbeit im Dienstverhältnis, eine „Berufssteuer" für die selbständig ausgeübten liberalen Berufe, und eine „Besoldungssteuer" für alle fest besoldeten Personen, also vornehmlich die Beamten.

4. Die Stellung der Lohn- und Besoldungssteuer im Ertragssteuersystem.

§ 95. Auf einen mißlichen Umstand stößt man bei dieser Steuer in einem solchen System (Hauptbeispiel: die süddeutschen Staaten) immer, daß nämlich die Lohn- und Besoldungssteuer unvermeidlich einen Subjektsteuer-Charakter hat, eine Einkommensteuer und damit kein den eigentlichen Ertragssteuern homogenes Glied ist. Das läßt sich durch keinerlei Spezialbestimmungen bei der Einrichtung und Veranlagung dieser einzelnen oder der vier anderen Steuern des Systems genügend ausgleichen. Allerdings sind auch die anderen vier Hauptglieder durchaus nicht streng homogen. Nur bei den beiden eigentlichen Realsteuern, der Grund- und der Gebäudesteuer, und bei jener auch nur unter mancherlei Fiktionen und willkürlichen Annahmen, besteht wirklich einigermaßen streng der Objektsteuer-Charakter, bei der Kapitalrentensteuer schon nicht immer in gleichem Maße, noch weniger in vielen Fällen bei der üblichen Gewerbesteuer, wenn sie sich nicht, wie jetzt in Baden, auf die Besteuerung des Betriebskapitals beschränkt, selbst hier aber nicht genau. Und die verschiedenen Veranlagungs- und Katastrierungsmethoden bedingen weitere Unterschiede unter ihnen, namentlich bei der Grundsteuer gegen die drei anderen.

Aber so störend sind die Unterschiede dieser vier Steuern in dieser Hinsicht doch nicht, daß man nicht — innerhalb der Grenzen, mit denen man sich auf diesem Gebiete überhaupt einmal begnügen muß — aus ihnen ein einigermaßen genügendes „System" von Steuern bilden könnte. Bei der Lohn- und Besoldungssteuer liegt die Sache ungünstiger. Da die Reinertragsquelle hier die rein persönliche Arbeit ist, erweist sich eine Trennung von Steuerobjekt und Steuersubjekt und die dem Charakter der Ertragsbesteuerung gemäße selbständige Besteuerung des Objekts eben schlechterdings unmöglich. Eine Lohn- und Besoldungssteuer wird ihrer Natur nach immer als partielle Einkommensteuer für bestimmte Klassen erwerbender Personen erscheinen. Dies erklärt es und rechtfertigt es auch in gewissem Maße, daß man, wie in Preußen, die Ertragsbesteuerung grundsätzlich auf jene anderen Glieder des Systems beschränkt hat (nur daß hier die besondere Kapitalrentensteuer fehlte) und Lohn und Besoldung nur in der allgemeinen Personal- und Einkommenbesteuerung schon vor der Reform von 1891|93 mit traf, soweit überhaupt eine direkte Besteuerung dieser Erwerbsarten bezweckt wurde. Freilich erfolgte dann für letztere keine Doppelbesteuerung, während die Einkommensteuer das durch die anderen Ertragssteuern getroffene Einkommen noch einmal besteuerte. Durch die Normierung des Steuerfußes (gerade in diesem Falle wäre ein höherer Fuß dieses nicht schon einmal getroffenen Einkommens zu verlangen gewesen) hätte sich hier übrigens eine Ausgleichung herbeiführen lassen, wenn man nicht in den Ertragssteuern für Grund-, Haus-, Kapitalbesitz und zum Teil auch für Gewerbebetrieb eine an sich zu billigende höhere Besteuerung des fundierten Einkommens bezweckte (freilich mit ungenügendem Erfolge schon wegen der „Steueramortisationen" bei Besitzwechsel). Auch diese prinzipiell abweichende Stellung der Lohn- und Besoldungssteuer weist aber

250) S. sonst auch hier König, Die Meldangabe, Schanz' Finanzarchiv II.

darauf hin, daß auch bei den anderen vier Ertragssteuern durch eine wenigstens teilweise Hinüberführung derselben in oder Ersetzung durch die Einkommensteuer eine größere Homogenität der gesamten direkten Besteuerung erreicht werden würde. Der neuere Vorgang Badens — mehr als der frühere sächsische — bewegte sich in dieser Richtung.

2. Personal- und Einkommensteuern.

1. Kopf- und reine Personalsteuern.

Rau III. § 397, Schäffle S. 356—357. Eheberg, Art. Kopfsteuer in H.W. IV. S. 854, ders. F.W. 4. A. S. 199. Ueber die russische Kopfsteuer: Annuaire de finances russ. 6. année. 1879 (offiz.), S. 392. Walcker, Selbstverwaltung des Steuerwesens und russische Steuerreform, 1869, S. 188 ff.; über die Wirkungen, die Steuerüberlastung und die Gemeindesteuerhaft in Rußland A. Thun, Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrußland, 1880 (Schmoller, F. III. H. 1, S. 82 ff.). Ueber die neueren Reformen (Abschaffung der Kopfsteuer und damit Zusammenhängendes, russisches Ges. v. 25. Mai oder 9. Juni 1885) s. v. Känßler, im Finanzarchiv III. S. 264 ff., IV. S. 1144 ff., auch v. Falck, eb. V. S. 412 ff. (Paßsystem und Besteuerung der unteren Stände).

§ 96. Diese Steuer hat in Deutschland und in Westeuropa jetzt großenteils nur noch historisches Interesse, ragt indessen in Resten bis in unsere Zeit hinein und besteht auch hie und da in dem genannten Ländergebiet noch als untergeordnete selbständige oder mit einer anderen Steuer näher verbundene Abgabe oder als unterstes Glied einer abgestuften (Klassen-) oder Erwerbssteuer. Das wichtigste Beispiel ist die Personal- und Wohnungssteuer Frankreichs (s. oben § 91). Früher war die reine oder wenig abgestufte Kopfsteuer (oder die verwandte Form der Familien-, der Herdsteuer) verbreitet (s. oben § 12—19), kam auch ausnahmsweise, z. B. als Kriegssteuer, noch bis ins 19. Jahrhundert vor (Preußen 1811), noch jetzt in Schweden, und ist sonst noch nicht nur im Orient, sondern war bisher auch in Rußland noch eine, ja hier geradezu die direkte Hauptsteuer. Nach modernen Steuerprinzipien wird sie in der Regel ohne weiteres verworfen, da sie auf die Höhe und Art des Vermögens und Einkommens keine Rücksicht nimmt, mag sie im übrigen wirklich allgemein jedermann (eventuell mit Ausnahme privilegierter Stände) oder nur das männliche Geschlecht (Rußland) oder bloß die Erwachsenen (von den Männern) oder nur die selbständigen Erwerbenden treffen. Steuertheoretisch ließe sich indessen eine sehr mäßige allgemeine solche Steuer doch rechtfertigen, neben einem System anderer Steuern als Konsequenz der „rein finanziellen gleichmäßigen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ [251]). Doch selbst wenn man das zugiebt, erscheint statt einer solchen direkten Kopfsteuer eine passende indirekte Verbrauchssteuer zu diesem Zwecke vorzuziehen. Im übrigen hat die direkte Personalsteuer unter unseren Verhältnissen in eine Klassen- oder Einkommensteuer überzugehen, was durch die qualitative und quantitative Differenzierung des Nationaleinkommens im Einzeleinkommen notwendig bedingt wird. Die Bequemlichkeit der Veranlagung der Kopfsteuer kann nicht allein entscheiden, die Ungleichmäßigkeit der Belastung wäre zu bedenklich.

Die russische Kopfsteuer verlangte lange notwendig eine Reform, war aber praktisch wegen ihrer Verbindung mit Gemeindebesitz, Landlos, Gemeindehaftung überhaupt vielfach keine eigentliche Kopfsteuer des Einzelnen, sondern nur ein Berechnungsmodus von Gesamtsteuer-Schuldigkeiten der Gemeinden, welche die Steuer selbst dann mit auf andere Weise, nach den Ländereien, als eine Art Grundsteuer u. dgl., verteilen und aufbringen. Im russischen Staatshaushalt für 1883 stand diese „Kopf- und Grundsteuer“ und was damit zusammenhängt, mit 117,38 Mill. R. als direkte Hauptsteuer, neben der Patentsteuer von 20,06 Mill. R., der damals noch einzigen sonstigen direkten Steuer, also absolut und relativ ein sehr hoher Betrag (neben 411,74 Mill. R. Zöllen, inneren Verbrauchssteuern — allein 230,5 Mill. R. Getränkesteuer! —, Stempel-, Ver-

251) v. Hock, Oeffentliche Abgaben § 4, 13; Wagner, F.W. II. 1. A. § 427, 2. A. § 186, worauf hier zur näheren Begründung der These von der relativen Berechtigung mäßiger Kopfsteuern (insbesondere bei Beschränkung derselben auf die Erwerbsfähigen und Selbsterwerbenden) zu verweisen ist. Aehnliches gilt für die ältere Form der Familien- oder Herdsteuer.

kehrs- und einigen anderen Steuern). Davon eigentliche Kopfsteuer etwa die Hälfte. Gesetzlicher Individualbetrag verschieden provinzweise, 1 R. 15 Kop. bis 2 R. 61 Kop. per Kopf. Im Etat für 1889 und 1896 nur noch 43,25 und 48,02 Mill. R. Grundsteuer (1896 inkl. Wohnsteuer) neben 31,75 und 43,35 Patent- und 11,42 und 13,16 Mill. R. Kapitalrentensteuer, also immerhin eine erhebliche Erleichterung der unteren Stände, der Bauern und zum Teil auf Kosten der wohlhabenderen; die Zölle, Verbrauchs-, Verkehrs- und andere ähnliche Steuern auf 487, bezw. 605 Mill. R. gesteigert: mithin auch hier die Richtung der Steuerpolitik auf Ersatz von direkten Personalsteuern der Massen durch indirekte Steuern. S. für die Gesamtheit der Reform besonders v. Käußler. Der Druck der früheren Kopf- und Grundsteuer war, wie Thun a. a. O. zeigt, zumal mit den Zuschlägen für andere Zwecke mitunter fast unerträglich: „Kolonenflucht", wie in Altrom zu Zeiten, drohte der Steuer wegen mitunter schon[252]. — Für ganz rohe Bevölkerungen, faule indolente Massen mag die Kopfsteuer übrigens auch noch als eine Art Erziehungsmittel zur Arbeit in Betracht kommen. Darauf gehen neuere Vorschläge afrikanischer Pioniere, wie v. Wißmann's, in Betreff der Besteuerung der Neger in den afrikanischen Kolonialgebieten hinaus: etwas gewiß Erwägenswertes.

2. Klassen- und eigentliche (allgemeine) Einkommensteuer.

Aus der Gesetzgebung am wichtigsten die preußische (s. oben S. 280 ff.). Bis 1891 geltende Hauptgesetze v. 1. Mai 1851, 25. Mai 1873, 16. Juni 1875, 26. März 1883; s. darüber Kries, in Z. f. St.W. 1855, 56; Nasse, Bemerkungen über das preußische Steuersystem, 1861, S. 43 ff.; Held in J. f. Nat. 20 (1873); Engel in der preuß. statist. Ztschr. 1861; dann aus der oben S. 280, Note 39 genannten Litteratur besonders Hoffmann, Bergius, Dieterici jun., Herrfurth, Grätzer, Mamroth, Referat von Wegner auf der Versammlung des Vereins für Socialpolitik 1877 (S. V. f. S. 14), Neumann, Progressive Einkommensteuer. S. auch Einkommensteuer für Berlin vom 10. März 1869. Das legislative und Verordnungsmaterial über die preußische Klassen- und Einkommensteuer in der größeren Schrift von A. Meitzen „Die Vorschriften" 2c. 1879, 2. A. 1887. Ueber die neueste Reformbewegung (1882—84, 1891—93), s. oben § 23a und 23b. Zuerst auch gescheiterter Entwurf eines Kommunalsteuer-Notgesetzes betr. Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 18. Febr. 1884, besonders über Besteuerung der Forensen und der Aktiengesellschaften; dann Gesetz v. 17. Juli 1885, darüber Herrfurth, Finanzarchiv III. S. 168 und ders., Die Kommunalabgabepflicht 2c. 1886. Das Bedeutsamste, auch für die Theorie der Einkommensteuer, ist die Gesetzgebung von 1891/93 über die allgemeine Reform der direkten Besteuerung (s. § 23b oben). Ges. v. 24. Juni 1891 über Einkommensteuer, v. 18. Juli 1892 über Aufhebung der standesherrlichen Personalsteuerfreiheiten, dann die drei zusammenhängenden Gesetze v. 14. Juli 1893 über die Aufhebung der direkten Staatssteuern, die Einführung einer Ergänzungssteuer (Vermögenssteuer) und das Kommunalabgabewesen. S. die Materialien im Finanzarchiv VII, VIII, IX, X. Ueber die Reform der Einkommensteuer mein Aufsatz eb. VIII. Jastrow, a. a. O. in J. f. Nat., Gerlach im H.W. III, S. 79, Tröltsch eb. Suppl. B. I, S. 286, Elster eb. S. 741. v. Mayr, W. d. V., Ergänzungsheft 2, S. 36. Kommentar von Meitzen, bes. Fuisting (größerer und kleinerer). — Ferner die k. sächsische Gesetzgebung, Hauptges. v. 2. Juli 1878, 10. März 1894, s. oben S. 292 und die dort angegebene Litteratur, bes. Gensel, Conrad, Schanz; die badische, Ges. v. 20. Juni 1884, 6. Mai 1892, 26. Juni 1894, s. oben S. 291 Note 51, bes. Lewald im Finanzarchiv III. S. 763 ff., v. Philippovich, Direkte Steuern Badens; die hessische, Ges. v. 8. Juli 1884, 25. Juni 1895, darüber Schanz, Finanzarchiv II S. 235; Gläßing, eb. XIII, S. 273; die hamburgische Gesetzgebung v. 26. März 1866, 9. Jan. 1871, 7. März 1873, 7. März 1881, 22. Febr. 1895; die sachsen-weimarsche, 19. März 1869, Ges. v. 10. Sept. 1883, 28. Febr. 1894, 1. Mai 1895, s. auch Borst, Grund- und Einkommensteuer in S.-W. 1879; die anhaltische, Ges. v. 18. April 1886, darüber Schanz, Finanzarchiv IV. S. 961 u. a. m. Uebersicht der einzelstaatlichen deutschen Gesetze bei Burkart a. a. O., Annalen 1876. S. 22, Antoni, Finanzarchiv V. S. 922. Ueber die gescheiterten Versuche in Bayern, Baden, Oesterreich s. oben § 25, 26. — Ueber Oesterreich bes. A. Beer, Schäffle, v. Lesigang. Jetzt das Gesetz über Personaleinkommensteuer v. 25. Okt. 1896, als Hauptpunkt der Reform der direkten Staatsbesteuerung, s. oben § 26a, Groß, a. a. O. und die vorhin schon gen. Schriften von M. Menger u. a. m., auch Pensch, Kommentar 1897. — Die britische Gesetzgebung, v. 22. Juni 1842, mit manchen kleineren Abänderungen bis in neueste Zeit, mehr ein „System der Ertragsbesteuerung" als eine Einkommensteuer im vollen Sinne des Worts, s. oben § 19, 28, darüber Gneist, Vocke, Dowell, a. a. O. Kries in Z. f. St.W. 10 (1854); Wagner, F.W. III. § 111—116. Ergänzungsheft S. 14 ff. Inhülsen, Finanzarchiv XIII. S. 25 ff., Elliott, Art. Einkommensteuer im H.W. III, S. 100, Tröltsch eb. Suppl Bd. I, S. 293. — S. auch die Aufsätze von Vocke über britische und bayerische, von Helferich über bayerische Steuerverhältnisse in Z. f. St.W. — Aus der Schweiz: z. B. Einkommensteuer im Kanton Bern, Ges. v. 18. März 1862, darüber v. Scheel in J. f. Nat. 22 (1874); Vermögens-, Einkommen-, Aktivbürgersteuer im Kanton Zürich, vom 2. März 1870 (abgedruckt

252) Ueber die wieder fallengelassenen Pläne steuer in Rußland s. Mithoff, Die russische
der Einführung einer Klassen- und Einkommen- Classensteuer 2c 1878.

in J. f. Nat. 34 S. 310), darüber G. Cohn ebendaselbst S. 309; ders. in J. f. Nat. II. 1 (1880) und im Finanzarchiv I. S. 45. Jetzt das ganze reichhaltigste Detail in Schanz, Steuern der Schweiz 1890 (I allgemein, II—IV die einzelnen Kantone, V die geltenden Gesetze). — Versuch, die Personal- und Mobiliarsteuer in Frankreich zu einer Einkommensteuer umzubilden, Gesetzentwurf v. 1887, Bulletin de statistique XXI. S. 276; darüber König, Un nouvel impôt sur le revenu, 1887; Wagner, F.W. III. § 191; im allgemeinen Yves Guyot, Impôt sur le revenu, 1886. Neuere ähnliche Pläne 1895, Ergänzungsheft zum Teil III meiner Fin. S. 66; allgemeine Einkommensteuerprojekte von Peytral 1888, eb. S. 69 und bes. v. Doumer, 1895/96, eb. S. 69, 144—157, alles wieder gescheitert. S. oben § 27. v. Plener, österr. Z. f. V. V, S. 439. — Die bisherige österreichische (Ges. v. 1849 über Einkommensteuer), die italienische Gesetzgebung (Ges. v. 14. Juli 1864, v. 24. Aug. 1877, über Besteuerung des mobilen Vermögens, Reglement v. 25. Aug. 1870, mit späteren Gesetzen (s. oben S. 365), darüber Burkart, Finanzarchiv VI. S. 1), auch die neue niederländische (Ges. v. 2. Okt. 1893 oben S. 298 Note 58) stellen keine allgemeine Einkommensteuer dar, nur sehr erhebliche Teile einer solchen. Die hie und da, wie in Süddeutschland, besonders in Bayern (Ges. v. 31. Mai 1856, 19. Mai 1881, s. oben § 90 ff.) sogenannten „Einkommensteuern" sind spezielle, bloß vom persönlichen Einkommen, aus Lohn, Besoldung 2c., und nach ihrem amtlichen Namen mit den allgemeinen Einkommensteuern nicht zu verwechseln.

Rau III. § 398—401b. Stein, 4. A. II. S. 316—340, 5. A. II., 2. Abt. S. 408—435 Schäffle, Steuerpolitik, passim, bes. S. 210—212, 291—294, 351—355. Roscher, S. IV. B. 3. K. 1. Vocke, Abgaben, S. 455—503, ders., F.W. S. 348—355, Cohn, Fin. S. 409—436, Eheberg, F.W. S. 200 fl. Art. Einkommensteuer, von verschiedenen Autoren (Gerlach, Elliott, v. Lesigang, Burkhard, Elster) über verschiedene deutsche und andere Länder im H.W. III. S. 67—126 (auch für weitere Angaben über Gesetzgebung und Litteratur); eb. von Tröltsch Supplbd. I, S. 286—299. G. v. Mayr, Art. Einkommensteuer im W. d. V. I. S. 297—308, ders. im 2. Ergänzungsband S. 36—46. Die Gutachten des Vereins für Socialpolitik und die Referate, s. oben S. 247, bes. von Neumann, Nasse, Held. Held, Die Einkommensteuer 1872. v. Scheel, Progressive Besteuerung, in Z. f. St.W. 1875. Ueber Prinzipienfragen, worauf hier nur in Kürze einzugehen ist, wie (§ 98 ff.) Steuerfreiheit des Existenzminimums, degressiver und progressiver Steuerfuß, verschieden hohe Besteuerung nach Art des Einkommens und Erwerbs s. im Ganzen die Abh. über allgemeine Steuerlehre in diesem Werke; auch die Litteraturangaben oben S. 247 am Anfang dieser Abh. über die direkten Steuer sowie die Ausführungen oben S. 400 über die Lohnsteuer. Aus der fremden Litteratur die italienische (Ricca-Salerno, Sachs, Mazzola, Graziani, Maie-Tari, Alessio), französische (Wolowski, Guyot, König, meine F.W. III und Ergänzungsheft), die holländische (Pierson), englische (Vocke, Gneist, meine F.W. III und Ergänzungsheft. Inhülsen Finanzarchiv XIII), schweizerische (Schanz), österreichische (M. Menger, König, Fischel, Mataja, Mischler, Groß) über die Gesetzgebung und über bezügliche Reformfragen in den betreffenden Ländern, öfters mit vergleichenden Betrachtungen und allgemeineren prinzipiellen und technischen Erörterungen. Burkart, Die bestehenden Einkommensteuern, reichhaltige systematische vergleichende Darstellung in Annalen, J. 1876, 77, 79, 80, in welchem Sammelwerk, wie auch im Finanzarchiv, auch sonst viel Material zur Einkommensteuer der deutschen Staaten, s. oben § 23 ff. — J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern, S. 140—189. v. Heckel, Einkommensteuer und Schuldzinsen, 1890. Antoni, Steuersubjekte in Finanzarchiv II. G. Schanz, Einkommenbegriff und Einkommensteuergesetze eb. XIII. Reiche Broschüren- u. dgl. Litteratur, zum Teil im Anschluß an die 1848er Strömung, dann an die Reformbewegungen in den einzelnen Ländern.

1. Wesen, Umfang, Aufgabe, Berechtigung der Steuer.

§ 97. Während die Ertragsbesteuerung mehr oder weniger konsequent das Steuerobjekt vom Subjekt loslöst (§ 42 ff.), jenes als Ertragsquelle auffaßt und unmittelbar besteuert, knüpft sich die Einkommenbesteuerung, insoferne zugleich Personalbesteuerung, zunächst an das Steuersubjekt als solches an. Sie besteuert dann die Steuersubjekte entweder nach verschiedenen Merkmalen, aus denen man wenigstens etwas mit auf die ungefähre Höhe, auch die Art des Einkommens schließt — so die sogenannte personale Klassensteuer — oder nach einer irgendwie erfolgten genaueren ziffermäßigen Ermittlung der Höhe dieses Einkommens — so die „Einkommensteuer" im strengeren Sinne. Ein solches Anlehnen an die Verschiedenheit des Einkommens nach Höhe (und Art) wird durch die Größe und Bedeutung dieses Differenzmoments heute geboten, weshalb eben die Umbildung der reinen Kopf- und Personalsteuern (§ 96) zu Einkommensteuern eine notwendige Folge moderner volkswirtschaftlicher Entwicklung und der diese begleitenden Einkommenverteilung ist. Wenn auch die Art und die Höhe des Einkommens nicht allein den

Maßstab der „wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" darstellen, vielmehr andere die letztere beeinflussende Momente daneben berücksichtigt werden müssen (aber auch können), so sind sie doch mit Recht als der im ganzen wichtigste und praktisch am einfachsten anzuwendende Maßstab dafür gegenwärtig anzuerkennen. Sie sind auch ein besserer Maßstab, als die Höhe und Art des Vermögens, um die Steuerlast zu verteilen. Eine Vermögenssteuer kann nur neben einer Einkommensteuer, zu deren Ergänzung, nicht als alleinige Form der Einkommensteuer zu deren Ersatz, wenigstens in unseren heutigen Verhältnissen, empfohlen werden.

Auch die „Klassensteuer", selbst wenn sie, wie früher in Preußen, ausdrücklich nicht ziffermäßige Einkommenbeträge zur Veranlagung der Steuer erstrebt und ihre Befürworter vor ihrer „Entartung" in eine Einkommensteuer warnen (J. G. Hoffmann), muß doch ihrem Grundprinzip und Wesen nach als eine Art der Einkommensteuer aufgefaßt werden (mit Rau und wohl ziemlich allen neueren deutschen Theoretikern gegen Stein). Die Klassifikation bei der Klassensteuer hält sich freilich mitunter absichtlich nicht nur oder direkt und offenkundig gar nicht an das Einkommen, aber wenigstens die ungefähre Art und Höhe des letzteren steht bei ihr doch regelmäßig als einer der, wenn nicht der wesentlichste Punkt hinter den Merkmalen, nach denen klassifiziert wird. Wie das wichtigste Beispiel, die Entwicklung der neueren preußischen Gesetzgebung, auch zeigt, hat man es bei der Klassensteuer nur mit einer durch die Verhältnisse der Naturalwirtschaft, die Lage der „kleineren Leute" rc. bedingten, in solchen Fällen gewiß zulässigen, aber doch an sich technisch unvollkommeneren Form der Einkommensteuer zu thun, zu welcher sich die Klassensteuer denn auch mehr und mehr entwickelt hat, bis sie ganz in diese aufgegangen ist (1891).

Das Charakteristische der allgemeinen (Klassen- und) Einkommensteuer ist, daß diese im Prinzip alle (selbständig erwerbenden) physischen Personen, einerlei welcher Art und welcher Höhe ihr Einkommen ist, umfaßt, womit gewisse Ausnahmen von Personalkategorien nach Art und namentlich nach Höhe des Einkommens und nach anderen Umständen im konkreten Fall ganz wohl vereinbar sind.

Erst die Anerkennung des Prinzips der Allgemeinheit der Besteuerung im öffentlichen Recht und die Beseitigung der Vorrechte steuerfreier Stände hat in politischer Hinsicht den Boden für solche allgemeine Einkommensteuern (und ebenso: Vermögenssteuern) geebnet, wenngleich auch vordem hie und da, z. B. in Kriegszeiten, solche Steuern vorgekommen sind. Die wichtigste Ausnahme von der „Allgemeinheit" dieser Steuern bildet heute — aus prinzipiellen und aus steuertechnischen Gründen — die übliche Steuerfreiheit der Personen mit ganz kleinem Einkommen, das thatsächlich meist Lohneinkommen ist, wenn auch nicht grundsätzlich nur solches sein muß (§ 98): „Steuerfreiheit des sog. Existenzminimums". Ein verschiedener Steuerfuß für die verschiedenen Arten des Einkommens („fundiertes", „unfundiertes", „Renten"-, „Arbeits"-Einkommen) und für die verschiedenen Größenbeträge (progressiver, degressiver Fuß, § 99), steht mit dem Wesen der allgemeinen Einkommensteuer nicht in Widerspruch. Ob er durch die Einkommensteuer als solche gefordert wird, ist wenigstens strittig. Diese Forderung ist aber aus besonderen Gründen gerechtfertigt.

Schwierig, theoretisch und prinzipiell strittig und in der Praxis abweichend entschieden ist die Frage, ob und wie weit neben physischen Personen auch juristische Personen, des öffentlichen Rechts, Korporationen und dgl., dann des Privatrechts die Aktien- und derartige Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften als selbständige Steuersubjekte der Einkommensteuer unterliegen (§ 103). Diese Frage kann, ebenso wie diejenige in Betreff der Ausdehnung der Steuerfreiheiten, wegen Kleinheit des Einkommens, und hinsichtlich des verschiedenen Steuerfußes für fundiertes und unfundiertes, für größeres und kleineres Einkommen für die Praxis nicht wohl allgemein, sondern nur je nach

der Einrichtung der sonstigen, namentlich der Ertragsbesteuerung entschieden werden, wenn auch prinzipielle Gesichtspunkte dabei mitsprechen.

Die Ausdehnung der Einkommensteuer auf alle physischen Personen ist im modernen Rechte (Verfassungen, Steuergesetze) größtenteils erreicht, in Deutschland meist mit Ausnahme des Monarchen, eventuell auch der Mitglieder seiner Dynastie (Preußen) und mit Ausnahme der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen (preußischer Entwurf v. 1884 § 4 Nr. 3, von der Kommission beanstandet und zur Aufhebung gegen Entschädigung beantragt, Zusatz § 53aa). Im Einzelnen ist manches kontrovers, inwieweit die ehemals Reichsunmittelbaren Steuerfreiheit haben. Auch Spezialverträge liegen vor[253]. Bei Gelegenheit der Reform von 1891 ist es dann in Preußen zu der Aufhebung der Personalsteuerfreiheiten der ehemals Reichsunmittelbaren und ihnen Gleichgestellten gekommen. Im § 4 dieses Gesetzes war dies angeordnet und Entschädigung dafür in Aussicht gestellt worden. Ein besonderes Gesetz vom 18. Juli 1892 hat das durchgeführt. (13 Familien, Entschädigung mit dem 13⅓fachen des Steuerbetrags, im Ganzen 1,65 Mill. M.)[254].

Die generelle Aufgabe der allgemeinen Einkommensteuer ergibt sich aus ihrem betonten Subjekt-Steuercharakter, wofür auf die frühere Vergleichung mit der Ertragsbesteuerung (§ 42—46) zu verweisen ist. Die spezielle Aufgabe der Einkommensteuer eines bestimmten Landes läßt sich wieder nur im Zusammenhang mit dessen sonstiger, besonders mit seiner Ertrags- und Verbrauchssteuer genauer bestimmen. Danach richtet es sich, ob diese Steuer mehr nur Ergänzung (Supplement) oder Ersatz etwa einzelner fehlender Glieder der Ertragsbesteuerung (auch etwa einer Verbrauchssteuer) sein oder mehr oder weniger ausgedehnt als Ersatz ganz an die Stelle von aufzuhebenden oder in diese Einkommensteuer hinüberzuführenden Ertragssteuern treten oder von vornherein den Platz der letzteren einnehmen soll. Ebenso ist mit danach, wie anderseits nach prinzipiellen steuerpolitischen Erwägungen zu entscheiden, ob neben (oder partiell statt) der Einkommensteuer eine allgemeine Vermögenssteuer notwendig oder zweckmäßig, so auch an Stelle von Ertragssteuern neben der Einkommensteuer ist. Auch dafür ist auf die Kritik und Vergleichung in § 42—46 und nunmehr auf die vorausgehende spezielle Darstellung der einzelnen Ertragssteuern sowie unten auf die Ausführung über die Vermögenssteuer zu verweisen. Schwere prinzipielle, technische und praktische Mängel der Ertragssteuern haben sich hier überall ergeben. Sie resultieren vielfach gerade aus dem Objektsteuer-Charakter der letzteren. Mindestens die Eingliederung einer allgemeinen Einkommensteuer in das System der direkten Besteuerung, zunächst neben den Ertragssteuern, als Supplement, allmählich die Ausdehnung dieser Steuern, dann auch die partielle Ersetzung der Ertragssteuer — nicht notwendig die totale, worin ich von Schäffle abweiche, § 45, wenigstens wenn nicht ein Ersatz in einer Vermögenssteuer eintritt — durch sie und nach und nach die Ausbildung der Ertragssteuern, das heißt der zu ersetzenden Quoten derselben zu Teilen einer allgemeinen Einkommensteuer, wie es ähnlich neuerdings besonders Schäffle befürwortet hat, kann für unsere Länder wohl als das richtige Ziel bezeichnet werden, auch wenn man Neumann's Kritik des Schäffle'schen Plans für teilweise berechtigt hält. Wie dabei im Einzelnen vorzugehen ist, das muß sich wesentlich nach dem geschichtlich überkommenen und bisher in Geltung stehenden Ertragssteuersystem eines jeden Landes richten und ist hier nicht weiter zu untersuchen[255]. Im Folgenden wird die Frage der Berechtigung einer allgemeinen Einkommensteuer, teils neben, teils statt gewisser Ertrags- und Verbrauchssteuern als bejaht angenommen. Es gelangen dann einige der sich in solchem Falle ergebenden prinzipiellen und technischen Fragen allgemeiner Art hier zur Erledigung[256].

253) S. auch darüber die Abh. von Antoni, Finanzarchiv V S. 951 ff.

254) Mein Aufsatz im F.A. VIII. 2. Abt. S. 176.

255) Die neuere badische Reform erscheint mir als die auch theoretisch besonders beachtenswerte. Ferner die Reformen in Hessen, auch Anhalts, sowie die Reformpläne von 1895/96 in Württemberg (s. darüber bes. wieder, auch in Betreff der oben berührten Fragen Neumann's Schrift, Persönliche Steuern). Von außerdeutschen Staaten sind die wiederholten Anläufe in Oesterreich und nunmehr die große 1896er Reform und die italienische Gesetzgebung über die Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Vermögen wichtig.

256) S. Schäffle, a. a. O. und zum Ver-

Wesentlich durch die preußische Reform von 1891/93, aber vordem doch auch schon durch die Vorgänge in der Schweiz, deren kantonale Mikrokosmen doch viel interessantes steuerpolitisches und steuertechnisches Detail auch hierfür bieten, ferner durch die Verhältnisse in den nordamerikanischen Staaten und jetzt auch durch die niederländische Steuerreform ist die Frage der Verbindung der Einkommensteuer mit einer zweiten Personalsteuer, einer allgemeinen Vermögenssteuer, auch wieder mehr in die wissenschaftliche Diskussion gerückt, nachdem sie namentlich von Neumann hier schon länger angeregt worden war. Soweit das für die Zwecke dieser Abhandlung notwendig und in deren Rahmen möglich, wird auf diese Frage unten in § 109 mit eingegangen (s. auch oben § 28, besonders 45a).

2. Prinzipielle Streitfragen bei der allgemeinen Einkommensteuer.

§ 98. 1) Soll sich die letztere auf alles, auch das ganz kleine und das Einkommen jeder Art ausdehnen oder dieses von dieser Steuer frei bleiben, ein „steuerfreies Existenzminimum" gewährt werden? Im bejahenden Falle: wo ist etwa die Grenze für den Beginn der Einkommensteuerpflicht zu ziehen? Weiter: soll das an sich steuerpflichtige Einkommen gleich mit dem vollen Normalsteuersatze oder bis zu einer bestimmten Höhe (eventuell zugleich wieder unter Voraussetzung einer bestimmten Art, so etwa nur als Lohneinkommen) mit einem mäßigeren Steuerfuße belegt werden (Prinzip der Degressivskala, wobei die Frage der weiteren förmlichen Progression des Steuerfußes noch dahin gestellt bleibt, s. § 99)?

Diese Fragen, welche sich noch etwas weiter spezialisieren lassen, sind im Vorausgehenden schon mehrfach mit berührt (z. B. in § 31) und die vorangestellte Hauptfrage ist in § 92 bereits im Wesentlichen erledigt worden. Ihre genauere prinzipielle Erörterung gehört in die allgemeine Steuerlehre, da diese Fragen solche der allgemeinen Steuerprinzipien und des ganzen Steuersystems sind. Hier können sie nur in Kürze in ihrer besonderen Beziehung zur Einrichtung der Einkommensteuer behandelt werden. Gerade für diese wichtigste Personalsteuer (wie außerdem namentlich für die Vermögenssteuer) sind sie indessen besonders bedeutsam und die Entscheidung, welche sie finden, läßt sich auch bei dieser Steuer am Besten folgerichtig in deren praktischer Einrichtung zur Geltung bringen[257].

a) An sich hat zwar auch das kleine Einkommen jeder Art, auch das kleine Lohneinkommen keinen allgemeinen Anspruch auf Steuerfreiheit, auch nicht bei dieser Einkommensteuer. Aber socialpolitische Rücksichten auf die im kleinen Einkommen enthaltene geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sowie solche auf die — fast überall mehr oder weniger, wenn auch nicht immer ganz sicher für den vollen Steuerbetrag eines Artikels (§ 92) anzunehmende — meist schon mehr als genügende Besteuerung der „kleinen Leute" durch die üblichen indirekten Verbrauchssteuern (nicht nur diejenigen auf erste Lebensbedürfnisse, Salz, Brot, Fleisch, Licht, sondern auch die auf „Massen-Luxusartikel", wie Getränke, Tabak, gewisse Kolonialwaren), mitunter auch mittelst Ueberwälzung anderer Steuern (z. B. Gebäude, Mietsteuern); ferner steuertechnische Rücksichten auf die Schwierigkeit, Lästigkeit, Kostspieligkeit der Erhebung kleiner direkter Steuerbeträge von Hunderttausenden oder Millionen Kontribuenten; endlich die Unthunlichkeit, solche Klassen und Personen anders als durch eine doch nur als Ersatz der formellen Einkommensteuer

gleich die in Einigem richtige Kritik von Neumann in Betreff der Umbildung der Ertragssteuern in die Einkommensteuer in Schmollers J. f. G.V. 1882, S. 1309 ff. Auch meine F.W. II. 2. Aufl. § 216—223, und überhaupt daselbst die Abschnitte von der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Steuern, 1. A. § 396—429, jetzt bes. 2. A. § 156—188; dazu die genannten Arbeiten von Antoni, Schanz, Gläßing, Wagner u. a. über die neueren Reformen der direkten Steuern im Finanzarchiv.

257) Meine Auffassung näher dargelegt und begründet in der allgemeinen Steuerlehre im B. II meiner Finanzwissenschaft, bes. 2. A. § 156—188. In die Auseinandersetzung mit der neuesten Litteratur über Progressivbesteuerung Sax, Seligmann, die Italiener Mazzola, Masè Dari u. a. kann ich hier nicht eintreten.

dienende Klassensteuer zu besteuern oder wenigstens die Unzulässigkeit, die notwendigen strengen Grundsätze für die Veranlagung der Einkommensteuer (Deklarationspflicht ꝛc., § 32) auf diese Steuerpflichtigen anzuwenden —: das alles läßt es rätlich erscheinen, Personen unter einer gewissen Höhe des Einkommens grundsätzlich von der Einkommen, bez. auch von der sie vertretenden Klassensteuer frei zu lassen.

b) Wie weit man darin gehen soll, hängt wesentlich von den konkreten Verhältnissen, Maß des allgemeinen Wohlstands, Verteilung des Volkseinkommens, Gestaltung der übrigen Besteuerung, Finanzlage, daher Höhe des gesamten Steuerbedarfs ꝛc. ab. Eine erheblich weitere Ausdehnung der Einkommensteuerfreiheit, als nach den neueren in § 92 citierten gesetzlichen Bestimmungen für die allgemeine Einkommensteuer in Sachsen, Baden, Hessen, oder für die spezielle in Baiern, Württemberg scheint schon jetzt, wenigstens für die Staatsbesteuerung, angezeigt, etwa bis zu 10—1200, vielleicht selbst bis 1500 M. Einkommenhöhe, daher mindestens soweit wie jetzt in Preußen (900 M., lieber noch etwas weiter) und Oesterreich (600 fl.). Gewährt man Steuerfreiheit bis ca. 12—1500 M., so erlangt man auch den Vorteil, für das alsdann nur steuerpflichtige höhere Einkommen unbedenklich wohl die strengere formelle Einkommensteuer ziemlich allgemein an die Stelle der Klassensteuer setzen zu können, wenn auch die Deklarationspflicht etwa erst von 2500—3000 M. an unbedingt verlangt wird. Zulässig ist sie wohl schon bei noch etwas niedrigerem Einkommen.

Es wird bei uns namentlich von der zweckmäßigen Weiterentwicklung der indirekten Verbrauchssteuern (Tabak-, Branntwein-, Bier-, Zuckersteuer, Finanzzölle) abhängen, wann und wie weit man sich in Deutschland diesem Ziele nähern kann. Wenn die Getreidezölle in bedeutenderer Höhe verbleiben, so liegt darin ein weiterer praktischer Grund, die Personalsteuern der unteren Klassen zu beseitigen oder doch noch mehr zu beschränken. Die indirekte Besteuerung ist sonst wohl die technisch passendste Form der Besteuerung der unteren Klassen, soweit die letztere überhaupt gerechtfertigt und erforderlich ist. Ueber ihre vielfache Wirkung in umgekehrt progressiver Richtung darf man sich freilich nicht täuschen. Die schon erwähnten neuesten statistischen Untersuchungen von Neumann bestätigen sie. Davon ist bei der Frage des Steuerfußes (§ 99) Akt zu nehmen.

Bei der Kommunalbesteuerung wird ein früherer Beginn der Einkommensteuerpflicht zuzugestehen sein, wenigstens solange die Kommunen nicht durch Uebertragung von bisherigen Kommunalausgaben auf Staat (oder Reich) mehr entlastet oder ihnen andere Steuerquellen (eventuell durch Uebertragung von Staats-Ertragssteuern oder Anteilen daran) eröffnet sind. Die Klassen- oder Einkommensteuerfreiheit grundsätzlich bei uns aber noch über ein Einkommen von ca. 1500 M. hinaus (bis 2000 oder 3000, gar bis 6000 M., wie Fürst Bismarck gelegentlich wünschte) zu gewähren, möchte für unabsehbare Zeit nicht rätlich sein. Hatte doch selbst England bis vor kurzem nur Steuerfreiheit bis 100 (2000 M.), jetzt bis 160 Pfd. Sterl. (3200 M.). Die Bestimmungen in heutigen Gesetzen s. oben § 92.

c) Eine Beschränkung des Anspruchs auf Steuerfreiheit auf Lohneinkommen unter Ausschluß anderer Arten des Einkommens (kleines gewerbliches, landwirtschaftliches, aus der Nutzung kleinen Wohnhauses herrührendes) erscheint nicht geboten und besteht auch in der Gesetzgebung nicht. Selbst kleines Renteneinkommen soll steuerfrei sein, falls es eben das einzige ist oder mit dem übrigen Einkommen zusammen sich innerhalb der Steuerfreiheitsgrenze hält, ähnlich wie bei der Kapitalrentensteuer (oben § 79).

d) Eine Ermäßigung des Steuerfußes des kleineren steuerpflichtigen Einkommens ist im Allgemeinen in ähnlicher Weise zu begründen, wie die Steuerfreiheit des ganz kleinen Einkommens und wiederum für jede Art des Einkommens berechtigt. Wo der Normalsteuersatz beginnen (bez. von wo an abwärts die Degressivskala eintreten oder, wenn das Progressivprinzip nicht als solches grundsätzlich gebilligt wird, von wo an aufwärts die in solcher Abstufung des Steuerfußes wenigstens formell ja immer enthaltene Progressivskala enden soll), das wird wieder nach den vorhin (unter b) erwähnten konkreten Verhältnissen zu entscheiden sein. Da man hier, wie auch für die Steuerfreiheit in der Staatsgesetzgebung die eigentlichen maßgebenden lokalen Verhältnisse kaum wird berücksichtigen können, handelt es sich wieder um eine Bestimmung nach Durchschnittsverhältnissen. In Deutschland möchte dann der Eintritt des Normalsteuersatzes etwa bei

6—8000, vielleicht auch (größere Städte) erst bei ca. 10 000 M. empfehlenswert sein. Ich würde aber auch den Beginn des Normalsteuersatzes selbst erst bei 20—30 000 M. nicht für unzulässig halten.

Viele Erörterungen über diesen und verwandte Punkte in England, neuerdings in Sachsen, Preußen und anderen deutschen Ländern, auch Oesterreich. Die sächsische Einkommensteuer trifft mit ihrer bisherigen allmählichen Steigerung des Steuerfußes von ca. ⅙ bis auf 3 Proz. bei Einkommen über 5400 M. wohl ziemlich das Richtige, — wenn weitere Progression abgelehnt wird. Im Gesetz von 1894 ist die Aenderung eingetreten, daß der Steuerfuß von normal 3 Proz. (der übrigens im Etatsgesetz Abänderungen erfahren kann und erfährt, auch in Bezug auf die anderer Stufensätze) durch langsameres Aufsteigen von 1100 M. an erst bei 8800 M. erreicht wird (s. die alten und neuen Sätze verglichen im Finanzarchiv XII, S. 286). So bleibt er dann bis 25 000 M., von wo an er weiter bis auf 4 Proz. für Einkommen von 100 000 M., wie jetzt in Preußen, steigt. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer stieg etwas rasch von ca. 0,55 (in 3. Stufe, seit 1883 der untersten, ca. 0,7) auf ca. 2,5 und im Maximum 3 Proz. in der Einkommensteuer, also bei 1000 Thlr., hier wäre eine langsamere Steigerung auf diesen Satz bis zum Einkommen von 6—8000 M. wohl richtiger gewesen (vgl. § 92). Im neuen Entwurf von 1884 sollte der Normalsatz von 3 Proz. erst bei 10 000 M. beginnen, was die Kommission im Prinzip annahm. Im neuen Einkommensteuergesetz von 1891 ist dies durchgedrungen, der Satz von 3 Proz. wird hier annähernd erst bei 10 000 M. erreicht, bleibt dann so hoch bis zu ca. 32 000 M. und steigt von da weiter (in Stufen von je 2000 M. mit 60 M. Steuersatz zwischen 32 000 und 78 000 M., in gleichen Stufen mit 80 M. Steuersatz zwischen 78 bis 100 000 M.) bis auf 4 Proz., welcher Fuß aber immer nur für die Untergrenze der Stufe erreicht wird (Satz von 4000 M. bei 100—105 000 M. Einkommen, je 200 M. für je weitere 5000 M.). (Wagner, Finanzarchiv VIII, 2. Abt. S. 237 ff. über den Tarif und die Verhandlungen darüber im Landtag). In Baden voller Steueranschlag erst bei 30 000 M. Darin seit 1894 Abänderung, Eintritt des bisherigen vollen Anschlags schon bei 20 000 M., aber weitere Steigerung der Progression des Fußes bis 200 000 M. S. u. In Oesterreich bei der Einkommensteuer von 1896 Steuerfuß (auch in Stufen) von c. 0,6 Proz. bei 600 fl., ca. 1 Proz. bei 1000 fl., 2 Proz. bei 4000, 3 Proz bei 10 000, so bis 24 000 fl., dann 4 Proz. bis 48 000 fl. und nur für den dies Einkommen übersteigenden Betrag 5 Proz. gemäß dem im gleich Folgenden erwähnten Modus.

Mehrfach ist in Theorie und Praxis darüber gestritten worden (England, Mill u. A.), wie im Falle der Gewährung der Steuerfreiheit kleinen Einkommens und der ermäßigten Besteuerung des steuerpflichtigen kleineren Einkommens der Steuerfuß bestimmt und angelegt werden soll, namentlich, ob der ganze Betrag des steuerpflichtigen Einkommens nach dem einheitlichen Fuße der betreffenden Einkommenstufe oder für die einzelnen Teilbeträge nach deren jedesmaligem Steuerfuß belegt werden soll, so daß erst für den letzten Teilbetrag der betreffende höchste Satz eintritt. Letzteres oder ein annähernd verwandtes Verfahren (z. B. Abzug eines bestimmten gleichen steuerfreien Betrags bei vollem Einkommen oder bei demjenigen bis zu einer gewissen Höhe) ist mehrfach befürwortet und mitunter in der Praxis befolgt worden und hat den Vorteil, die Steuerprogression zu einer allmähligeren zu machen, die sprungweise Steigerung zu vermeiden (Beispiel: bayrische spezielle Einkommensteuer Klasse III, bei den Besoldungen (s. oben S. 406; in England bisher bis zum Betrage von 400 Pfd. Sterl. Abzug von 120 Pfd., seit 1894 160 Pfd. und 100 Pfd. bei 4—500 Pfd. Einkommen). In Baden (Einkommensteuergesetz Art. 13) eine demgemäße Abstufung, indem zur Bildung des Steueranschlags für das steuerbare Einkommen vom Gesamteinkommen ein allmählich sinkender Betrag abgezogen wird. So gilt als steuerbar bei 500 M. 100, bei 1000 M. 250, bei über 1000 M. vom 1. Tausend 250, bei 10 000 9 000, bei 20 000 19 000, bei 29 500 28 500, bei 30 000 dann voll 30 000, also hier doch zwischen 29 500 und 30 000 ein Sprung von 1500 M. In 1894 hierin die Abänderung, daß der vollständige Steueranschlag schon bei 20 000 M. eintritt, aber von 25 000 M. Einkommen an zu dem jeweilig bestehenden Steuersatz noch Zuschläge erfolgen, die mit 5 Proz. beginnen und mit 40 Proz. bei 200 000 M. und darüber enden (s. Tröltsch, H.W. Suppl.B 1, S. 290, Finanzarchiv XII, S. 173). Derartig auch die Bestimmung in der österreichischen Steuer von 1896 in Betreff der Steigerung des Steuerfußes über 48 000 fl. hinaus. Auch in dem tüchtigen französischen Einkommensteuer-Gesetzentwurf Doumers von 1895 war eine ähnliche Gestaltung (sog. asymptotische) des Steuerfußes geplant (s. mein Ergänzungsheft S. 148. Ueber die stetig steigende Skala für die progressive Einkommensteuer s. Großmann, Oesterreich. Zeitschrift für Volkswirtschaft III, S. 610). Auch in der neuen preußischen Steuerskala treten in einer Stufe zur anderen lästige Sprünge ein, die mit dem Stufensystem in Verbindung stehen und nur bei der an sich richtigeren Prozentskala sich vermeiden lassen. Aber die Stufen haben für Veranlagung und Verwaltung andere Vorteile (s. meinen Aufsatz im Finanzarchiv VIII, 2. Abt. S. 299 ff.) — Ueber diese und ähnliche Nebenfragen [Steuer-Degressions-Prinzip] der „gerechten" Steuerverteilung hat man in England und bei uns die Hauptfragen über progressiven Steuerfuß ꝛc. öfters recht vernachlässigt oder in diesen „kleinen" Fragen „Mücken der Gerechtigkeit" geseiht, in den großen Fragen aber „Elephanten der Ungerechtigkeit" verschluckt.

§ 99. 2) Die Frage des progressiven Steuerfußes[258]. Diese allgemeine Prinzipienfrage der Besteuerung ist nach Lage der Dinge vornehmlich bei einer allgemeinen Einkommensteuer (ähnlich: bei einer allgemeinen Vermögenssteuer) wichtig („allgemeine progressive Einkommensteuer“). Sie wird m. E. folgerichtig, rein prinzipiell aufgefaßt, überhaupt verschieden beantwortet, je nachdem man sich, nach dem Geiste und den leitenden Anschauungen der „staatsbürgerlichen Epoche“ und der liberal-individualistischen Nationalökonomie, auf den „rein finanziellen Standpunkt“ stellt, die Einkommen- und Vermögensverteilung demgemäß in ihrer proportionalen Gestaltung durch die Besteuerung nicht ändern will bez. das durchaus zu vermeiden sucht — oder, in kritischer Stellung zum System der freien Konkurrenz und der aus ihm resultierenden Einkommen- und Vermögensverteilung, den „socialpolitischen Standpunkt“ einnimmt und durch die Besteuerung absichtlich in jene Verteilung eingreift oder diese Folge wenigstens nicht scheut. Dieser zweite Standpunkt erscheint mir der berechtigte. Auf eine nähere Begründung dieser großen allgemeinen Prinzipienfrage kann aber hier nicht eingegangen werden, sie gehört in die „allgemeine Steuerlehre“. Von diesem Standpunkt aus gelangt man zur Befürwortung der Steuerprogression, von dem ersten aus zu ihrer Verwerfung.

Speziell ist für die Progression noch geltend zu machen, — lauter Gründe, die freilich nur unter Annahme des socialpolitischen Standpunkts den Ausschlag geben dürften —, daß die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ in stärkerem Verhältnis als das Einkommen steigt, indem mit der Vergrößerung des letzteren das „freie“ Einkommen, selbst neben besserer Bedürfnisbefriedigung mit Hilfe des absolut größeren „gebundenen“, eine immer größere Quote des Einkommens ausmacht. Auch die Gründe, welche für Steuerfreiheit kleinen und für Steuerermäßigung des niedrigeren steuerpflichtigen Einkommens sprechen, sind folgerichtig für Progression des Steuerfußes bei höherem Einkommen anzuführen. Die Befürwortung der Steuer degression für mäßigeres Einkommen steht mit der Ablehnung der Steuer progression für höheres in Widerspruch (sächsische, preußische Steuerdebatten). Die üblichen Einwände wegen der „Ungerechtigkeit“ der Progression, ihrer „Unwirtschaftlichkeit“, ihrer „Willkür“, wegen der schließlichen Aufzehrung des weiteren Einkommenzuwachses bei fortgesetzter Progression beruhen teils auf Vorwegannahme des erst zu Beweisenden (auf „petitiones principii“), teils lassen sie sich unschwer widerlegen. Praktisch fällt außerdem

258) S. über die ganze Frage besonders Neumann, Progressive Einkommensteuer S. 112—154, mit den statistischen Nachweisen, daß eine begrenzt progressive Einkommensteuer mehrfach, besonders in Kommunalhaushalt, besteht; v. Scheel, in dem gen. Aufsatz, die Tabellen von Wegner in dem gen. Referat; Vorschlag eines besonderen Progressions- bezw. Degressionsmodus von G. Hirth, in s. Annalen 1874, S. 1015. Lehr, Ueber die Gründe für und wider den progressiven Steuerfuß. J. f. Nat. B. 29. Weitere Litteratur in meiner F.W. II. 2. A. § 156. Auch Schanz, Schweizer. Steuern I. S. 110. Meine Auffassung schon oben berührt, näher begründet und ausgeführt F.W. II. 1. A. § 397—399, 405, 425—429. Diese Ausführungen revidiert, unter Berücksichtigung der ihnen gewordenen Angriffe, jetzt in der 2. A., bes. § 156—160, 183—188. Gegen meine Trennung der beiden steuerpolitischen Standpunkte G. Cohn in J. f. Nat. 35 (1880), desgl. in diesem Werke 1. A. S. 141 Helferich, dessen Einwendungen mich nicht treffen, sie beruhen auf einer irrigen Auffassung meiner Lehre. Wenn Helferich, wie viele andere, z. B. nur die Degression, nicht die Progression des Steuerfußes billigt, so halte ich das zwar für falsch, aber für folgerichtig von dem „rein finanziellen“ Standpunkte aus und für „gerecht“ hier desgleichen; für „ungerecht“ von dem socialpolitischen aus. S. sonst zur ganzen Frage, auch mit Polemik gegen meine Auffassung an der ich gleichwohl festhalte, G. Cohn, a. a. O. S. 206, und Rob. Meyer, Prinzipien der gerechten Besteuerung § 66 und 67, auch Schall, Abh. Aufwandsteuern in der 2. Auflage dieses Werks passim. Auf die oben S. 248 genannten neueren Schriften kann ich hier nicht eingehen, auch nicht auf den etwaigen Zusammenhang der Frage mit der Lehre vom subjektiven Wert. Aus den neueren Verhandlungen über Steuerreformen, besonders die preußischen 1891, namentlich die Landtagsdebatten über Steigerung des Steuerfußes bis 4 Proz. (Gegner u. A. Gneist und Herrenhaus!) s. meinen Aufsatz im F.A. VIII. 2 Abt. S. 238ff., 261ff. — Ueber „freies“ und „gebundenes“ Einkommen Roscher S. 1, § 145, Wagner, G. § 85.

ins Gewicht und spricht für den progressiven, mindestens für den degressiven Steuerfuß des kleinen (und mittleren) Einkommens, daß die betreffenden Censiten im Allgemeinen umgekehrt progressiv durch die üblichen, einmal nicht entbehrlichen und auch schwer oder gar nicht anders zu gestaltenden Verbrauchssteuern — es käme namentlich auf die eben nicht generell durchführbare Qualitätsbesteuerung dabei an — getroffen werden (s. Neumann's neuere Untersuchungen).

Für die praktische Erledigung der Frage des Steuerfußes muß man indessen unvermeidlich Rücksicht auf den „Stand der öffentlichen Meinung" nehmen. Hier ist die Anerkennung der „Gerechtigkeit" und Notwendigkeit des progressiven Steuerfußes noch nicht allgemeiner durchgedrungen. Deshalb muß und kann man sich auch mit der Annahme des Degressiv-Prinzips, das implicite eben doch das der weiteren Progression in sich enthält, vorläufig begnügen. Es würde dann zunächst nur eine mäßige weitere Steigerung des Steuerfußes zu erstreben sein, bis auf ein Maximum von 4—5, ausnahmsweise 6—8 Proz. in gewöhnlichen, 6—10 Proz. in Kriegs- u. dgl. Zeiten, gemäß dem noch zu besprechenden Prinzip der Bewegtlichkeit des Einkommensteuerfußes und der Verwendung gerade einer solchen Steuer (sowie einer etwaigen Vermögenssteuer) zur Deckung vorübergehender außerordentlicher Bedürfnisse (§ 110)[259].

Nicht zu übersehen ist in der Frage des progressiven Steuerfußes auch, daß es sich dabei mehr um die Durchführung eines allerdings richtigen Gerechtigkeitspostulats als um eine in finanzieller Hinsicht praktisch sehr gewichtige Maßregel, übrigens eine auch in dieser Hinsicht nicht ganz gleichgiltige, handelt. Denn dazu ist die Zahl der größeren und größten Einkommen zu klein, wie alle Steuerstatistik zeigt (Preußen, Sachsen, Großbritannien), selbst wenn sich mutmaßlich bei schärferem Veranlagungsverfahren die Zahl und Größe dieser Einkommen relativ nicht unerheblich erhöhen sollte. Indessen folgt daraus kein Einwand gegen das speziell Gesagte.

So ergibt sich z. B. in Sachsen, dessen Einschätzungsverfahren dem früheren preußischen (bis 1891) gewiß überlegen war für 1879, (I) und 1888 (II) sogar mit Inbegriff der moralischen Personen, die großenteils den höheren und höchsten Klassen angehören, Folgendes (steuerfrei bis 300 M.)[260].

Einkommen in Mark.	I. Einkommensteuer 1879. Censiten Zahl	Prozent	Einkommen Mill. M.	Proz.	II. Einkommensteuer 1888. Censiten Zahl	Prozent	Einkommen Mill. M.	Prozent
300— 800	830 456	76,33	381,44	39,74	943 930	71,09	467,41	34,95
800—3300	227 839	20,94	321,14	33,48	341 660	25,73	465,87	34,82
3300—9600	24 414	2,24	124,62	12,99	33 328	2,52	171,08	12,80
9600	5 293	0,49	132,24	13,79	8 853	0,66	233,27	17,43
	1 088 002	100	959,44	100	1 327 771	100	1337,62	100

Bloß physische Personen der „reichen Klassen" (über 9600 M.) waren in Sachsen eingeschätzt 1879 und 1888: 9600—26 000 M. 4091 und 6582, 26 000—54 000 M. 592 und 1258, 54 000 bis 100 000 M. 170 und 344, 100 000—200 000 M. 50 und 118, 200 000—300 000 M. 12 und 30, 300 000—500 000 M. 4 und 10, ½—1 Million M. 2 und 1, über 1 Million M. 0 und 1.

Folgende Uebersicht preußischer Steuerdaten über die Einschätzung physischer Personen ist gleichfalls für die hier erörterten Prinzipienfragen von allgemeinem Interesse. Sie bezieht sich

259) Vorschläge, den Normalsteuerfuß bei hohem Einkommen bis auf 4 Proz. zu erhöhen, gingen in der preußischen Steuerkommission von 1884 nicht durch, siegten, aber mit Mühe, 1891

260) S. die interessante Statistik für Sachsen, mit mancherlei weiteren Daten und Kombinationen, in dem Aufsatz von Böhmert, Ztschr. des K. sächs. Stat. Bureaus 1889, S. 57—131. Neuere Daten in späteren Jahrgängen, so bis 1894 im Jahrgang 1894. Vgl. überhaupt über die Einkommenverteilung nach der Steuerstatistik (Preußen, England) Soetbeer, Umfang ꝛc. des Volkseinkommens in Preußen, 1879, dessen Schlüsse übrigens nicht alle haltbar sind. Fortsetzung in J. f. Nat. 1881, 1889. Kaum begreiflich schlägt er bei höherem Einkommen weniger (10 Proz.) als bei kleinerem (25 Proz.) zu, um das geschätzte Einkommen dem wirklichen näher zu bringen. Besser umgekehrt, da gerade die großen Einkommen (Rente!) beim früheren preußischen Verfahren am Ungenügendsten getroffen wurden. Die Erfahrungen bei der neuen Einschätzung nach dem 1891er Gesetz haben u. A. auch dies nunmehr bewiesen.

(I) auf das letzte Jahr vor Aufhebung der untersten Stufen der Klassensteuer, auf das Finanzjahr 1. April 1882—83 und (II) auf das Jahr 1889—90 [261].

	I (1882) Zahl (1000)	Prozent	II (1889) Zahl (1000)	Prozent
Bevölkerungszahl in den Klassensteuerrollen	26 820	100	28 705	100
Davon unterliegen der klassif. Einkommensteuer (also mit mehr als 3000 M. Einkommen des Censiten)	658	2,45	808	2,81
Von der Klassensteuer sind befreit	8 036	29,96	22 222	77,42
1. wegen Jahreseinkommen unter 420 M.	7 046	—	7 291	—
2. wegen Alters unter 16 Jahr in Stufe 1	3,7	—	2,3	—
3. als Militärs, Inh. d. eis. Kreuzes, Veteranen 2c.	313	—	320	—
4. wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit in Stufe 1 (420—660 M.)	623	—	805	
Frei in Kl. 1 u. 2	—	—	13 801	—
Es unterliegen der Klassensteuer (bis 3000 M. Eink.)	18 126	67,59	5 675	19,77

Veranlagte Censiten.

Klassensteuer.			I (1882)		II (1889)	
	Eink.größe M.	Steuersatz (normal) M.	Zahl d. Pers. (1000)	Steuerbetrag (in 1000 M.)	Zahl d. Pers. (1000)	Steuerbetrag (in 1000 M.)
Stufe 1.	420— 660	3	2 719	8 156	—	—
„ 2.	660— 900	6	1 023	6 138	—	—
„ 3.	900—1050	9	342,4	3 082	437,8	3 940
„ 4.	1050—1200	12	276,5	3 319	302,9	3 635
„ 5.	1200—1350	18	170,4	3 068	178,6	3 215
„ 6.	1350—1500	24	135,1	3 242	154,7	3 712
„ 7.	1500—1650	30	82,2	2 466	90,1	2 702
„ 8.	1650—1800	36	79,7	2 870	89,6	3 226
„ 9.	1800—2100	42	67,7	2 850	81,0	3 401
„ 10.	2100—2400	48	66,1	3 173	76,0	3 691
„ 11.	2400—2700	60	40,0	2 400	45,9	2 756
„ 12.	2700—3000	72	43,9	3 158	47,6	3 429
S. (1—12)	420—3000	3—72	5 046	43 922	—	—
„ (3—12)	900—3000	9—72	1 304	29 628	1 505	33 706

Klassifizierte Einkommensteuer			I (1882)		II (1889)	
	Eink.größe (1000 M.)	Steuersatz (normal) M.	Zahl der Personen	Steuerbetrag (in 1000 M.)	Zahl der Personen	Steuerbetrag (in 1000 M.)
Veranlagt zu St. 12 d. Kl.st.		72	2 334	168	4 449	320
„ „ 1 d. Einkst. *)		90	933	84	—	—
Stufe 1.	3— 3,6	90	51 105	4 599	62 913	5 662
„ 2.	3,6— 4,2	108	29 529	3 189	38 858	4 197
„ 3.	4,2— 4,8	126	20 780	1 618	25 815	3 253
„ 4.	4,8— 5,4	144	15 086	2 172	19 431	2 798
„ 5.	5,4— 6,0	162	11 543	2 870	14 367	2 327
„ 6.	6,0— 7,2	180	13 576	2 444	16 754	3 016
„ 7.	7,2— 8,4	216	8 009	1 730	10 364	2 239
„ 8.	8,4— 9,6	252	6 373	1 606	8 028	2 023
„ 9.	9,6—10,8	288	4 268	1 229	5 536	1 594
„ 10.	10,8—12,0	324	3 751	1 215	5 063	1 640
„ 11.	12,0—14,4	360	3 350	1 206	4 519	1 627
„ 12.	14,4—16,8	432	2 853	1 232	3 638	1 572
„ 13.	16,8—19,2	504	1 673	843	2 308	1 163
„ 14.	19,2—21,6	576	1 411	813	1 926	1 109
„ 15.	21,6—25,8	648	1 313	851	1 766	1 144
„ 16.	25,2—28,4	756	881	666	1 276	965
„ 17.	28,8—32,2	864	733	633	966	835
„ 18.	32,4—36,0	972	556	540	792	770
„ 19.	36—42	1 080	500	540	724	782
„ 20.	42—48	1 260	422	532	636	801
„ 21.	48—54	1 440	300	432	412	593
„ 22.	54—60	1 620	260	421	353	580
„ 23.	60—72	1 800	285	513	340	612
„ 24.	72—84	2 160	206	445	289	624

*) ausnahmsweise.

261) Nicht im Etat, sondern jedesmal in einer besonderen Mitteilung an den Landtag. So der Ausweis für 1889/90 in Nr. 15 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses. Session 1890.

Klassifizierte Einkommensteuer.	Eink.größe (in 1000 M.)	Steuersatz (normal) M.	I (1882) Zahl der Personen	I (1882) Steuerbetrag (in 1000 M.)	II (1889) Zahl der Personen	II (1889) Steuerbetrag (in 1000 M.)
Stufe 25.	84— 96	2 520	141	355	225	567
„ 26.	96— 108	2 880	87	251	166	478
„ 27.	108— 120	3 240	67	217	100	324
„ 28.	120— 144	3 600	65	234	124	446
„ 29.	144— 168	4 320	52	225	68	294
„ 30.	168— 204	5 040	56	282	84	423
„ 31.	204— 240	6 120	17	104	46	282
„ 32.	240— 300	7 200	26	187	37	266
„ 33.	300— 360	9 000	25	225	26	234
„ 34.	360— 420	10 800	6	65	21	227
„ 35.	420— 480	12 600	6	76	10	126
„ 36.	480— 540	14 400	8	115	12	173
„ 37.	540— 600	16 200	4	65	4	65
„ 38.	600— 660	18 000	1	18	5	90
„ 39.	660— 720	19 800	1	20	2	40
„ 40.	720— 780	21 600	4	86	4	86
„ 41.	780— 840	23 400	3	70	3	70
„ 42.	840— 900	25 200	—	—	1	25
„ 43.	900— 960	27 000	1	27	—	—
„ 44.	960—1 020	28 800	—	—	2	58
„ 45.	1 020—1 080	30 600	1	31	1	31
„ 46.	1 080—1 140	32 400	—	—	1	32
„ 47.	1 140—1 200	34 200	—	—	1	34
„ 50.	1 320—1 380	39 600	—	—	2	79
„ 59.	1 860—1 920	55 800	—	—	1	56
„ 60.	1 920—1 980	57 600	1	58	—	—
„ 67.	2 340—2 400	70 200	—	—	1	70
„ 68.	2 400—2 460	72 000	1	72	—	—
„ 70.	2 520—2 580	75 600	1	58	—	—
„ 76.	2 880—2 940	86 400	1	86	—	—
„ 95.	4 020—4 080	120 600	—	—	1	121
„ 120.	5 520—5 580	165 600	—	—	1	166
Summa Einkommensteuer			182 605	35 537	232 477	47 109

Die hier in den höheren Stufen fehlenden Zahlen deuten an, daß in dem betreffenden Jahre keine Censiten darin standen; die nach Stufe 45 fehlenden Stufen waren in beiden Jahren unbesetzt. Auch diese Uebersicht zeigt, daß die Steuerbeträge der reichsten Censiten und daß ein höherer Steuerfuß für Censiten mit höherem Einkommen finanziell keine sehr erhebliche Bedeutung haben. Aber in Betracht kommen solche Beträge selbst in einem größeren Staatshaushalt doch und für die richtigere Verteilung der Steuerlast ist die angemessene Belegung der Personen mit sehr hohem Einkommen ebenfalls wichtig. Früher bis 1873, bestand in Preußen ein festes Maximum der Steuer für alle Einkommen über 720 000 M. von 21 600 M. 1889—90 waren freilich nur 15 Personen höher eingeschätzt, sie zahlten 771 600 M. Steuer. Früher hätten sie nur 324 000 M. zu entrichten gehabt. Wie manche wichtige und nützliche Ausgabe des Staats konnte mit diesem Mehr von 447 600 M. bestritten werden.

In der 3. Auflage S. 309 fügte ich hier die Bemerkung an: „Praktisch wichtiger als die Durchführung eines höheren Progressiv-Steuerfußes ist nach solchen Thatsachen eine Verschärfung des Einsteuerungsverfahrens, welche, wenigstens zunächst, bei einem Steuerfuß mit mäßigem Maximum und langsamer Steigerung desselben wohl mehr Aussicht hat, reell nach gesetzlicher Vorschrift durchgeführt zu werden, als bei Annahme einer höheren Steuerprogression. Auf diesen Punkt (§ 104 ff.) müßten für jetzt die Bestrebungen bei uns, besonders in Preußen, wohl namentlich gerichtet werden“ [262]. Das hat sich nun durch die Reform von 1891 vollkommen bestätigt.

Der genaue statistische Beweis dafür wird durch eine Vergleichung der Zahl der Censiten (auch 1892—93 nur physische Personen) im letzten Jahre des alten Verfahrens, 1891—92, und im ersten des neuen (1892—93) geliefert. Ein auch für die hier behandelte wissenschaftliche Seite der Frage so gewichtiger Beweis, daß ich die Zahlen, wenigstens in größeren Gruppen vereinigt, hier einfüge. Die Absicht des Gesetzes, die Steuerlast mehr von unten nach oben zu schieben, ist dadurch noch mehr als durch die kleine Progression des Steuerfußes von 3 auf 4 Proz. in maximo für Einkommen über 32 000 M. hinaus erreicht werden [263].

262) Legislatives Material über den Steuerfuß bei Burkart, Annalen 1879, S. 1—12. Ueber den meist jährlich veränderten Steuerfuß der britischen Einkommensteuer in m. F.W. III. S. 253, Erg.H. S. 17.

263) S. Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staat, Statistik der Einkommensteuerveranlagung für 1892/93 Bericht herausg. v. Statistischen Bureau. 1892. S. III. S. 318—324.

Preußen.

Veranlagung der physischen Personen zur Einkommensteuer.

Einkommenstufen Mark circa *)	Zahl der Censiten 1891/92	Zahl der Censiten 1892/93	Steuerfuß Proz. **) 1891/92	Steuerfuß Proz. **) 1892/93	Steuerbetrag (1000 M.) 1891/92	Steuerbetrag (1000 M.) 1892/93
900 — 3 000	1 743 363	2 118 969	0,69—1,89	0,62—1,82	37 701	32 835
3 000— 6 000	180 862	204 714	2,27—2,82	1,90—2,54	20 211	18 751
6 000— 10 500	44 384	63 112	2,73	2,56—3,00	9 681	13 519
10 500 — 14 500	10 448	17 685	c. 2,84—2,73	3,00	3 563	6 518
14 500— 21 500	8 721	13 394	" "	"	4 255	7 019
21 500 — 28 500	3 498	5 966	" "	"	2 423	4 414
28 500 - 36 000	2 073	3 573	2,82—2,84	3,00—3,20	1 895	3 512
36 000— 48 000	1 524	2 934	2,77—2,80	3,25—3,40	1 775	4 031
48 000— 60 000	890	1 647	2,82—2,84	3,43—3,53	1 358	3 071
60 000— 72 000	370	973	2,73	3,54—3,61	666	2 278
72 000— 84 000	331	645	2,77	3,61—3,73	715	1 831
84 000 — 96 000	254	466	2,80	3,76—3,90	640	1 602
96 000—120 000	341	562	2,82	c. 3,92—3,90	1 027	2 348
120 000—205 000	318	715	"	"	1 348	4 301
205 000—300 000	123	266	"	"	812	2 580
300 000—600 000	97	164	"	"	1 105	2 688
600 000 —900 000	23	38	"	"	464	1 060
900 000—1 500 000	8	23	"	"	281	1,047
1 500 000—3 000 000	2	8	"	"	151	569
3 000 000—4 020 000	1	1	"	"	112	133
4 020 000—4 980 000	1	1	"	"	124	172
4 480 000—7 000 000	1	2	"	"	180	504
Summa	1 997 638	2 435 858			79 559	114 786

*) Die Stufen sind im alten und neuen Gesetz besonders in den unteren Klassen nicht ganz dieselben, sondern weichen in Ober- oder Untergrenze der Stufe hie und da ein Weniges ab, wovon hier abgesehen werden durfte. Es ist durch „circa" angedeutet.

**) Berechnet nach dem Mittelbetrag jeder Stufe im alten und neuen Tarif.

Vom Mehrertrag von 35,54 Mill. M. nach der neuen Veranlagung fällt 4,04 Mill. M. auf die Abänderung des Steuerfußes im neuen Gesetz (4,93 Mill. M. Minus gegen bisher in den unteren Stufen, 8,96 Plus in den oberen). Der Hauptteil von 31,05 Mill. M. ist fast ganz, da in dem einen Jahr keine besonders hohe Steigerung der wirklichen Einkommen anzunehmen ist, auf die bessere Veranlagung zurückzuführen. Wie die relativ meist viel stärkere Steigerung der Zahl der Censiten von über 6000 M. Einkommen zeigt, sind namentlich die Personen mittleren und höheren Einkommens früher viel zu niedrig veranlagt gewesen. Durch die verbesserte Veranlagung ist es erreicht worden, etwas in Verbindung mit der Aenderung des Steuerfußes, daß die Censiten bis 6000 M. Einkommen beim neuen Verfahren von der an sich absolut so viel höheren Gesamtsteuersumme statt 59,04 nur noch 44,92, die Censiten von 6000—9500 statt 9,98 nur 9,78, dagegen die von 9500—30 500 M. Einkommen statt 16,25 jetzt 18,68, die von 30500—100 000 M. statt 7,70 jetzt 13,62, die über 100 000 M. statt 7,03 jetzt 13,00 Prozent trugen. Also in der That eine erhebliche relative und absolute Mehrbelastung der Censiten mit höherem Einkommen. Wie wichtig die Verbesserung des Veranlagungsverfahrens war, ergiebt sich auch noch daraus, daß die namentlich davon abhängige Erhöhung des Ertrags, neben der Miteinbeziehung der nun steuerpflichtig gewordenen privatrechtlichen juristischen Personen, wodurch 10,06 Mill. M. Plus an Steuerertrag erzielt wurde, die Möglichkeit bot, die weitere große Reform von 1893 (§ 26a) mit durchzuführen (§ 103).

Die Entwicklung der preußischen Einkommensteuererträge seit 1892/93 ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Erträge sind wenig gestiegen. Dies mag mit der rücklaufenden wirtschaftlichen Konjunktur zusammenhängen, wobei der dreijährige Durchschnitt bei den schwankenden Einkünften, wie im Gewerbebetrieb, sich mit geltend machen kann. In neuester Zeit, bei wieder günstigeren allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen, steigt der Ertrag auch wieder mehr. Etwas möchte aber die Stabilität des letzteren auch mit darauf zurückzuführen sein, daß die Censiten geübter darin und erpichter darauf geworden sind, ihre Steuerlast durch die Steigerung der steuerfreien Abzugsposten vom Einkommen zu erleichtern. Die Statistik zeigt, nicht ohne Erfolg. Darin kündigt sich aber eine Gefahr für die Entwicklung der Steuer an, die von Seiten der Verwaltung beobachtet werden muß. Die neue preußische Einkommensteuerstatistik, nunmehr mit der analogen Vermögenssteuerstatistik zusammen, liefert außerordentlich interessantes Material, namentlich auch für sociale und allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse. S. Uebersichten bis incl. 1895/96 nach den jährlichen amtlichen Veröffentlichungen im Finanzarchiv XIII, S. 390 ff. Die Entwicklung der Steuer war folgende (s. auch unten Nachtrag S. 463):

	1892/93	1893/94	1994/95	1895/96	1896/97
Zahl der Censiten (1000)	2438	2482	2521	2605	2654
Steuersoll Mill. M.	124,84	123,19	122,03	123,43	127,08
Davon nichtphysische Censitenzahl	2028	2059	1922	1891	1929
Deren Steuersoll	10,06	9,39	7,76	6,92	6,77

In der Verminderung des Steuersolls der nichtphysischen Censiten (d. h. meist Aktiengesellschaften u. dgl.) zeigt sich der Einfluß der dreijährigen Durchschnittsberechnungen des steuerpflichtigen Einkommens besonders stark. — Der Abzug für steuerfreie Schuldzinsen, Renten 2c stieg von 1891/93 bis 1895/96 von 431,48 auf 466,45, in 1896/97 auf 482,50 Mill. M. bei den Censiten mit über 3000 M. Einkommen, und zwar fast ganz in den Veranlagungen der Städte, was auf die vorhin erwähnte Praxis der Censiten schließen läßt.

§ 100. 3) Die Frage des verschiedenen Ausmaßes der Einkommensteuer nach Arten des Einkommens, mittelst Annahme eines höheren Steuerfußes für sogenanntes „fundiertes" als für „unfundiertes" Einkommen, eventuell mit noch weiteren Unterscheidungen. Auch diese Prinzipienfrage ist eine allgemeine der Besteuerung überhaupt, welche bei der allgemeinen Einkommensteuer nur wieder vornehmlich hervortritt, zum Teil aus dem praktischen Grunde, weil sie hier relativ leichter und einfacher zu erledigen ist. Die prinzipielle Beantwortung muß u. E. ebenso wie im vorausgehenden Fall je nach dem eingenommenen Steuerstandpunkt verschieden ausfallen, unter der geboten scheinenden Annahme des socialpolitischen Standpunkts bejaht werden.

Dafür sind wieder teils dieselben, teils verwandte Spezialgründe wie zugunsten des progressiven Steuerfußes geltend zu machen. Auch das ganz oder teilweise aus „Besitz" (Grund-, Gebäude-, Kapitaleigentum) herrührende Einkommen stellt gegenüber sonstigem größere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dar, die Arbeitskraft bleibt dabei meist zu anderen Zwecken noch in höherem Maße, vielleicht vollständig verfügbar, Rücklagen (Versicherungsprämien) sind bei ihm nicht oder nicht in gleichem Maße notwendig. — Eine Unterscheidung bloß nach zwei Arten, „fundiertem" und „unfundiertem", reicht aber kaum aus, richtiger erscheint mindestens eine Dreiteilung: bloßes oder im wesentlichen reines Besitz- oder Renteneinkommen (aus Verpachtung von Grundbesitz, Vermietung von Gebäuden, Verleihung von Geldkapitalien, einschließlich Anlagen in Aktien u. dgl.), gemischtes oder gewerbliches Einkommen (aus Landwirtschafts-, Gewerbe-, Handelsbetrieb, also aus der Selbstbewirtschaftung von Grundstücken und Kapitalien), bloßes oder in der Hauptsache reines Arbeitseinkommen. Und bei letzterem wäre eigentlich eine Reihe weiterer Unterscheidungen geboten, etwa nach drei Arten: Erwerb der liberalen Berufsunternehmungen, feste Besoldungen — hier auch wohl noch mit Unterscheidung, ob mit oder ohne Pensionsanspruch — gewöhnliche Arbeitslöhne. Danach dann eventuell verschiedener Steuerfuß, wobei natürlich die erforderlichen Zahlenbestimmungen, wie stets in solchen Dingen, nur nach allgemeinen Erwägungen des „Angemessenen" getroffen werden können[264].

In Frage könnte auch noch kommen, ob man nicht im Rahmen der Einkommensteuer die Art des Erwerbs schärfer unterscheiden und auch zugleich mit danach den Steuerfuß abstufen könnte, namentlich so, daß das aus (gewerbsmäßig betriebenen, wie aus gelegent-

264) Vielfache Erörterungen dieser Fragen in England (s. Vocke, Britische Steuern S. 567 ff.), K. Sachsen (s. darüber Conrad, in J. f. Nat. 21. 1873. S. 236), früher auch in Preußen: überall mit dem negativen Ergebnis der Gleichstellung des Steuerfußes für alle Einkommenarten, doch z. B. in England Pächter in sched. B. von vornherein beim Steueranschlag ermäßigt, neuerdings (1894) aus steuertechnischen Gründen, wegen bisher zu geringer Kostenabzüge bei der Einschätzung des Grund- und Hauseigentums, auch in sched. A. In Italien wird dagegen bei der Veranlagung das Einkommen aus Geldkapital voll, das gemischte aus Kapital und Arbeit zu 6/8, das reine Arbeitseinkommen zu 5/8, das öffentliche Besoldungs- u. dgl. Einkommen zu 4/8 angesetzt (Ges. v. 24. Aug. 1877, Art. 54). Nach Ges. v. 1894 jetzt bezw. 30/40, 20/40, 18/40, 15/40, wonach der neue Normalsteuersatz von 20 Proz. (den die Staatsrente trägt), sich auf bezw. 15, 10, 9 und 7,5 Proz. stellt. In Bern für Zinsen u. dgl. ähnliche (nicht gleiche) Differenzen und Steuersätze 2½, 2 und 1½ Proz., auch sonst in der Schweiz mitunter ähnlich. — Ueber die Prinzipienfrage selbst Wagner, F.W. II. 1. A. § 428, 429, 2. A. § 187, 188. S. auch Burkart, Annalen 1879 S. 2. Schanz, Schweizer Steuern I. S. 105 ff.

lichen) Spekulationsgeschäften erworbene „Einkommen" einem höheren Steuersatz unterworfen würde, als anderes, auch als das gewöhnliche gewerbliche. Indessen bildet hier die Nachweisung und Ausscheidung des ersteren große praktische Schwierigkeiten (Handel!). Die Ausdehnung der Einkommensteuerpflichtigkeit auf gewisse Spekulationsgewinne, wie im neuen preußischen Gesetz von 1891 (§ 12 sub d, § 14 sub 3), ein prinzipiell und socialpolitisch wichtiger Punkt, gäbe indessen Gelegenheit, hier bei entsprechender Gestaltung und Kontrole der Deklarationspflicht bei dieser Art „Einkommen" einen höheren Steuerfuß zur Anwendung zu bringen. Durch Stempelabgaben, Umsatz- und Besitzwechselsteuern (Börsensteuern, Grundstückwechsel-Abgabe) wird das wenigstens etwas mit erreicht. Auch bloße „Konjunkturengewinne" könnten — und müßten eigentlich — als besondere Art „Einkommen" angesehen und dann der Einkommensteuer (nach einem hier besonders hohen Satze) mit unterworfen werden[265].

Eine mehr technische als prinzipielle Frage ist es, ob die höhere Besteuerung des fundierten Einkommens durch die Feststellung eines höheren Steuerfußes oder bei gleichem Steuerfuß durch die Hinzufügung einer allgemeinen Vermögenssteuer, die dann das fundierte Einkommen noch einmal träfe, neben der Einkommensteuer erfolgen solle. Auch zu diesem Zweck ist eine Vermögenssteuer neuerdings befürwortet worden und bestand sie schon bisher in der Schweiz[266]), jetzt auch in Preußen, Niederlanden. Mancherlei Gründe für und wider lassen sich anführen. Wenn bloß zu diesem Zwecke eine Vermögensbesteuerung erst neu eingeführt werden muß, wie bei uns, erscheint es einfacher, die Erhöhung des Steuerfußes bei den betreffenden Einkommen innerhalb der einen Einkommensteuer vorzunehmen. Dafür spricht auch noch der Umstand, daß die weiteren Abstufungen im Steuermaß, so bei dem gewerblichen und den verschiedenen Arten des persönlichen Arbeitseinkommens, doch am besten durch eine Abstufung des Steuerfußes bewirkt werden würden. In Preußen, wo die Vermögenssteuer unter Annahme einer 4proz. Rente des Vermögens, bei dem Steuerfuß von ½ Promille 1,25 Proz. beträgt (bei 3proz. Rente 1,66 Proz.) lag die Sache insofern anders, als man eben gleichzeitig die drei großen Ertragssteuern als Staatssteuern aufgab und den Gemeinden überließ.

Für die Praxis handelt es sich aber nicht allein und nicht zunächst um die prinzipielle Frage, sondern nach unseren Steuerverfassungen meist um das Verhältnis der Einkommensteuer zur Ertragsbesteuerung. Wo diese, namentlich in ihren vier Hauptgliedern als Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer neben einer allgemeinen Einkommensteuer besteht, welche die von jenen Steuern getroffenen Erträge, bez. Einkommen noch einmal besteuert (z. B. in Preußen bis 1893 in Betreff der drei erstgenannten Ertragssteuern, in Baden in Betreff aller vier), da wird eigentlich durch diese Doppelbesteuerung das „fundierte" Einkommen bereits höher und erheblich höher besteuert, — allerdings nicht gleichmäßig und in den Fällen wirklicher „Amortisation" der Ertragssteuer (daher öfters bei der Grund-, Gebäude-, Kouponsteuer) wenigstens beim jetzigen Besitzer

265) Die hier berührte Frage ist eine prinzipielle und terminologische in Bezug auf den Einkommenbegriff und Einkommenumfang überhaupt und wieder eine steuertechnische und steuerpolitische in Bezug auf das, was nach dem betreffenden Steuergesetz de lege lata als „steuerpflichtiges Einkommen" gilt und de lege ferenda gelten sollte. Ich beziehe mich für meine Auffassung auf meine Grundlegung 3. A. I. S. 405 ff., F.W. II 2. A. S. 547 ff., 566 ff., auch auf die Ausführungen über die Erörterungen bei Gelegenheit der preußischen Steuerreform 1891 im F.A. VIII. 2. Abt. S. 211 ff. S. jetzt namentlich über die ganze Materie die umfassende kritische Erörterung der einschlagenden Fragen von G. Schanz, F.A. XIII in dem großen Aufsatz Einkommenbegriff und Einkommensteuergesetze, passim, bes. S. 46 ff. Zu den Bestimmungen im preußischen Ges. v. 1891 in § 12, 14 s. auch die Kommentare, so Fuisting (Taschenausg. 1896) S. 46, 82, 98.

266) S. darüber das große Werk von Schanz für das vielerlei Einzelne. Berührung der Frage, schon früher und jüngst wieder in den sächsischen Steuerdebatten, ohne daß es hier wie in Preußen zur Vermögenssteuer kam. S. ferner die württembergischen Pläne 1895/96 und Neumann, a. a. O. Ueber die Vermögenssteuer unten Weiteres.

der Ertragsquelle nicht. Aber bei der Unsicherheit dieser letzteren Verhältnisse wird immerhin mit einer neu hinzutretenden höheren Einkommensteuer des fundierten Einkommens sehr vorsichtig vorzugehen sein.

§ 101. 4) Die Frage der Berücksichtigung anderweiter, noch außer Art und Höhe des Einkommens die „Leistungsfähigkeit" beeinflussender Umstände bei der Einkommensteuer. Die letztere ist die hauptsächliche Steuerart, durch welche man unmittelbar das „gemeinwirtschaftliche Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit" durchführt, im ganzen wohl besser als durch eine der anderen Steuerarten allein für sich. Der wesentliche Mangel bleibt dabei, daß das „Einkommen" (auch unter Berücksichtigung seiner Art und Höhe nach dem Dargelegten) eben doch nur ein Hauptmaßstab, aber nicht schlechtweg der Maßstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, öfters doch auch nur ein mangelhafter Maßstab ist. Diese An- und Einsicht lag bereits der Anwendung einer Klassen- statt der reinen Einkommensteuer zu Grunde. Vor entwickelter Geldwirtschaft und ihrer Konsequenz, geordneter Buchführung auch für die Hauswirtschaft, hat eine solche Klassensteuer technisch Vorzüge vor der Einkommensteuer und wo die Verhältnisse danach sind, bei den „kleinen Leuten", auch kleinen und mittleren Bauern, auch heute noch. Mit der Benutzung gewisser anderer „Merkmale" (§ 105) statt oder neben dem Einkommen für die Klassifikation bei der Klassensteuer erkennt man an, daß aus dem Einkommen nicht unbedingt und in manchen Fällen weniger sicher als aus geeigneten anderen Merkmalen auf die „Leistungsfähigkeit" und demnach auf die „Steuerfähigkeit" geschlossen werden darf. Aber auch wo man, wie neuerdings in Preußen schon bei der demgemäß reformierten Klassensteuer und wie bei der reinen Einkommensteuer, möglichst „nach dem Einkommen" besteuert, kann man sich nicht verhehlen, daß bei strenger Durchführung dieses Maßstabs gerade mitunter die Gleichmäßigkeit verletzt wird. In dieser Hinsicht hat besonders die neuere deutsche Theorie (Neumann) die Berücksichtigung anderweiter die Leistungsfähigkeit beeinflussender, bez. beeinträchtigender Umstände befürwortet und auch die Gesetzgebung (Sachsen, Preußen u. a. m.) hat dementsprechende Einrichtungen getroffen. In den neuesten Steuerreformen ist diese Berücksichtigung noch allgemeiner und umfassender, daher praktisch wichtiger geworden. Freilich immer noch kaum ausreichend (auch in Preußen 1891 nicht), namentlich wenn man die umgekehrt progressive Belastung der Censiten kleineren Einkommens durch Verbrauchssteuern berücksichtigt, was hier bei der Einkommensteuer kompensiert werden müßte[267]).

In Sachsen, Preußen begründeten schon seither Verhältnisse, wie große Kinderzahl, Verpflichtung zum Unterhalt armer Angehöriger, andauernde Krankheit, besondere Unglücksfälle (sächsisches Einkommensteuergesetz § 13, preußisches Gesetz von 1873, § 7, 23, hier auch Verschuldung) einen Anspruch auf Steuerermäßigung, freilich nach diesen beiden Gesetzen nur in sehr beschränktem Maße (in Sachsen bei Einkommen bis 3300 M. um eine Stufe, in der untersten Klasse um die Hälfte, in Preußen bei der Klassensteuer eventuell weiter, auch in unterster Stufe Freilassung, bei der Einkommensteuer nur in den ersten 2 Stufen bis 1400 Thlr., um eine Stufe). Im preußischen Entwurf von 1884 § 17 sollte die Berücksichtigung solcher Umstände („außergewöhnliche Belastungen durch Unterricht und Erziehung der Kinder &c.", wie bisher) berechtigen bei Einkommen bis 1800 M. zu völligem, bei Einkommen von 1800—9000 (Kommissionsentwurf bis 10 000 M.) zum halben Erlaß der gesetzlichen Steuer. Im Gesetz von 1891 § 18, 19 sind dann günstigere Bestimmungen als bisher eingetreten. Danach tritt jetzt von Amtswegen gleich bei der Veranlagung bei Einkommen bis 3000 M. für jedes nicht selbständig veranlagte Kind unter 14 Jahren ein Abzug von 50 M. am steuerpflichtigen Einkommen ein, wodurch implicite eine Steuerermäßigung (Stellung in niedrigere Steuerstufe) erfolgen kann. Eine Ermäßigung um mindestens eine Stufe muß stattfinden, wenn 3 oder mehr Familienglieder dieser Art vorhanden sind. Die praktische Folge hievon war gleich im ersten Jahre der neuen Veranlagung, daß von den 2 118 978 Censiten bis 3000 M. 154 566 ganz frei, 543308 in eine niedrigere Stufe gestellt wurden, mit einem Ausfall an Steuer für den Staat von 3 456 138 M. (10,53 Proz. des betr. Steuerbetrags von 32,84 Mill. M., 8,32 Proz. in den Städten, 13,66 Proz. auf dem Lande). Ge-

267) Vgl. Neumann, Progressive Einkommensteuer, S. 176; Wagner, F.W. II. 1. Aufl. § 428, 2. A § 185, 187.

staffel ist ferner jetzt (Ges. § 19), besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse (lediglich: außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung, besondere Unglücksfälle) so zu berücksichtigen, daß bei einem Einkommen von nicht über 9500 M. eine Ermäßigung der Stufen um höchstens 3 Stufen eintritt. Diese Bestimmung hat 1892/93 von 2379094 Censiten bei 4430, die freigestellt, und bei 48533, die ermäßigt wurden, Anwendung gefunden. Dadurch entging dem Staat ein Steuerbetrag von 543410 M. (von 62,83 Mill. M. im Ganzen, 0,86 Proz. davon, in den Städten 0,89, auf dem Lande 0,82 Proz.). S. Fuistings Kommentar (1896) S. 136 ff., Statistik der Veranlagung 1892/93 S. II, meinen Aufsatz im Finanzarchiv VIII. 2. Abt. S. 247, 250—257. In ähnlicher Richtung bewegen sich andere neuere Einkommensteuergesetze, Novellen dazu. So z. B. Sachsen (1894) Ermäßigung um höchstens 3 Stufen jetzt bis 5800 M. (früher nur bis 3300 M.) Einkommen, Freiheit bei unter 700 M., wenn besondere Verhältnisse die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Es handelt sich aber eben um die weitere systematische Ausbildung dieses wichtigen Prinzips, das eigentlich wieder ein allgemeines Prinzip für die Regelung der gesamten, schließlich doch vornehmlich das Einkommen und nach demselben treffenden Besteuerung ist. Als wichtigster Punkt bei der Einkommensteuer erscheint dabei: allgemein, jedenfalls bis zu einer erheblichen absoluten Höhe des Einkommens (etwa bei uns 30000 M.) die Zahl der auf das letztere (insbesondere nach den Verhältnissen, eventuell nach dem Rechte des Familienverbands) angewiesenen Personen, daher regelmäßig der Familienglieder, namentlich Frau und Kinder, bei der Bemessung der Höhe der Steuer zu berücksichtigen.

Die Kinder müßten mit nach dem Lebensalter, dann Mann und Frau nach einem gesetzlichen Reduktionsmaßstab auf Einheitszahlen zurückgeführt und der Anschlag des steuerpflichtigen Einkommens darauf etwa mittelst Division dieser Einheitszahlen in das Einkommen bestimmt werden. (Z. B. Mann und Frau = 1½, jedes unter 15jährige Kind = ¼, über 15jährige = ⅓, also Ehepaar mit 6 Kindern unter 15 Jahren = 3 Einheiten, für 9000 M. Einkommen daher nur mit Steueranschlag von 3000). Wenn dann allerdings bei solchem Verfahren auch der Steuerfuß allgemein höher sein müßte, wäre die Steuerlast doch besser verteilt. Natürlich, wie so Vieles auf dem Gebiete der Besteuerung, ein ziemlich rohes schematisches Verfahren, aber ein gerechteres und ein ungleich weniger rohes als das jetzige, wo dieser wichtigste Punkt für die Bemessung der Leistungsfähigkeit nach dem Einkommen, abgesehen von obiger praktisch doch nicht sehr bedeutender Vorschrift, noch gar nicht beachtet wird. Die nicht einmal sehr erhebliche größere Komplikation des Einsteuerungsgeschäfts kann gegen die Gerechtigkeit dieser Forderung nicht in Betracht kommen. Die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens ist um so mehr zu betonen, da ohnehin bei unseren vorwaltenden Verbrauchssteuern, sobald eine Ueberwälzung derselben auf den Preis ganz oder teilweise vorliegt (auch bei der Mietsteuer), die Familien vor dem Einzelnen, die größeren vor den kleineren Familien schon sehr mit Steuern überlastet sind[268]). Die Erfüllung jener Forderung bei der Bemessung der Einkommensteuer würde hiergegen einige, gewöhnlich noch eine keineswegs genügende Ausgleichung bewirken. Unsere heutige direkte und vollends die indirekte Besteuerung enthält erhebliche Prämien zu Gunsten der Junggesellen, der kinderlosen und kinderarmen Ehepaare. — Versuch der allgemeinen prinzipiellen Berücksichtigung der Familiengröße in der britischen Gesetzgebung von 1798, im Gesetz von 1806 aber fallen gelassen[269]); neuerdings Versuch in einem norwegischen Gesetzentwurf. In der preußischen Steuerkommission von 1884 wurde die Berechtigung solchen Vorgehens mehrfach, auch seitens des Regierungsvertreters, zugestanden, aber vorgeschlagene Fassungen des Prinzips abgelehnt, mit aus formellen Gründen. Je wichtiger die Einkommensteuer wird, desto notwendiger ist die Berücksichtigung dieses Punkts auch praktisch, bei steigender Verbrauchsbesteuerung nur noch mehr.

§ 102. 5) Andere Prinzipienfragen über die Ausdehnung der Einkommensteuerpflicht. Hier handelt es sich besonders noch um den Einfluß des Lebensalters, anderer Lebensverhältnisse (sociale Stellung, Stand u. dgl.), der örtlichen Herkunft des Einkommens, der Staatsangehörigkeit des Einkommenbeziehers auf diese Pflicht und um die Frage, ob und wie weit juristische Personen (i. w. S.) neben den physischen eigene Steuersubjekte dieser Steuer sein sollen[270]).

268) Wagner, F.W. II. 1. A. § 513, 2. A. § 274. Neumanns statistische Daten a. a. O.

269) Wagner, F.W. III. § 89.

270) Prinzipielle Erörterungen hierüber bei der Untersuchung, wie der Grundsatz der „Allgemeinheit“ durchzuführen, in meiner F.W. II, 1. A. § 401—414, bes. 2. A. § 162—173. Das Material der positiven deutschen Gesetzgebung, mit einigen prinzipiellen Erörterungen, in Antoni's Aufsatz im Finanzarchiv V und in dortigen Aufsätzen über die neueren Steuerreformen; auch Burkart, in Annalen a. a. O.

a) Mehrfach wird in den Gesetzen über Klassen- und Einkommensteuer der Beginn der Steuerpflicht an ein bestimmtes, meist das 16.—18. Lebensjahr geknüpft[271]).

b) Für die sonstigen im Inland wohnenden Staatsangehörigen ist regelmäßig in den neueren Gesetzen die Steuerpflicht eine allgemeine, mit Ausnahme der Mitglieder des regierenden Fürstenhauses (Preußen), eventuell auch nur des regierenden Fürsten und seiner Gemahlin (auch Witwe) selbst (Sachsen), dann eventuell der ehemals Reichsunmittelbaren (oben § 97).

Bei der Durchführung mitunter weitere Beschränkungen objektiver Art, z. B. auf Krondotation[272]). Sonstige Befreiungen sind sehr selten (Geistliche in Hamburg). Anders verhält es sich mit den regelmäßig im Ausland (mit dortigem festen Domizil) wohnenden Inländern. Diese waren z. B. in Preußen klassensteuerfrei, einkommensteuerpflichtig. Dies ist aus praktischen Gründen im Gesetz von 1891 dahin abgeändert, daß die Steuerpflicht von Inländern, welche ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, sich mehr als 2 Jahre dauernd im Ausland aufhalten, nach diesem Zeitpunkt nunmehr erlischt (§ 1 sub 1 c)[273]). Das aus dem Auslande von Inländern bezogene Einkommen sollte m. E. steuerpflichtig sein und zwar für seinen vollen Betrag nach Abzug der fremden Steuer. Doch ist die Frage kontrovers und die Gesetze sind mitunter milder, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden, ein Bestreben, welches im einzelnen Fall opportun sein mag, aber vor dem dem Privatinteresse vorgehenden Staatsinteresse nicht allgemein gebilligt werden kann. S. über diese wie über die anderen, manches casuistische Detail berührenden Fragen in diesem § 102 (bes. sub c) die Verhandlungen bei den neueren Steuerreformen, wo man, wegen der heutigen größeren praktischen Bedeutung dieser Dinge unter den Verhältnissen des jetzigen Wirtschaftslebens, auf alles Derartige erst genauer einzugehen begonnen hat und es prinzipiell zu behandeln strebt, wovon in der früheren Gesetzgebung nicht viel zu bemerken ist. Die mancherlei casuistischen Fragen, die dann auftauchen und in neueren Gesetzen mit entschieden worden sind — freilich selten so, daß nicht Zweifel bleiben, so daß authentische Interpretationen oder Entscheidungen der Judikatur notwendig werden, — können an dieser Stelle nicht behandelt werden. Wichtiger und verwickelter sind oft noch die bezüglichen Fragen für die Kommunalbesteuerung, z. T. ein Kreuz für diese[274]). — Nach der Höhe des Einkommens bestand bis zum Gesetz von 1873 in Preußen die Bestimmung eines Maximums des steuerpflichtigen Einkommens: 240 000 Thlr. „und darüber" in 30. Stufe mit 7200 Thlr. Steuer. Im Gesetz von 1873 ist mit Recht diese Beschränkung gefallen; je 20 000 Thlr. Einkommensplus zahlen 600 Thlr. Steuer mehr. S. oben § 99 S. 420.

c) Ausländer, welche im Inlande wohnen, werden, einerlei ob sie sich des Erwerbs wegen oder sonst hier aufhalten, von den neueren Gesetzen mit Recht regelmäßig der Einkommensteuer unterworfen (so, ohne daß das besonders gesagt ist, durch den Ausdruck, alle „Einwohner" seien pflichtig). Es ist nur etwa eine Zeitfrist (3—6 Monate) für die Aufenthaltsdauer zu bestimmen (Preußen 1 Jahr; schon früher, wenn sie des Erwerbs wegen hier oder wenn sie sonst in Preußen einen Wohnsitz haben, so nach älterem und jetzigem Recht). Ausnahmen von der Steuerpflicht kommen wohl noch bei Ausländern hinsichtlich des aus dem Auslande bezogenen Einkommens vor, möchten indessen nicht immer geboten sein[275]). In manchen Fällen kann dadurch für den Steuerpflichtigen freilich Doppelbesteuerung entstehen, in seinem Vaterland und seinem Aufenthaltsland. Das läßt sich wohl

271) Preußen, von Klassensteuer waren frei in 1. Stufe: Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, ebenso jetzt Sachsen Einkommensteuer, Bayern frei Personen unter 18 Jahren. Im preuß. Ges. v. 1891 keine solche Bestimmung mehr. Die Frage hängt übrigens auch mit der Veranlagung nach Haushaltungen (Preußen) und Einzelnen (Sachsen) zusammen. S. Burkart, Annalen 1877, S. 221, Antoni, a. a. O. V, S. 945.

272) Burkart, Annalen 1877 S. 220, Antoni, F.A. V. S. 951 ff. Beispiel: Preuß. Ges. v. 1891 § 3, mein Aufs. im F.A. VIII. 2. Abt. S. 176.

273) S. eb. S. 169.

274) S. den wertvollen Aufsatz von G. Schanz im F.A. IX. S. 365 ff. „Zur Frage der Steuerpflicht". Ueber die Bestimmungen in der Gesetzgebung z. B. preußisches Ges. v. 1891 § 1 und die Kommentare dazu. Mein Aufsatz im F.A. VIII. 2. Abt. S. 168 ff.

275) Zuweit in Freilassung daher das badische Gesetz von 1884 Art. 5. Abs. 2: nicht des Erwerbs wegen sich aufhaltende Reichsausländer für reichsausländisches Einkommen frei. M. A. nach ebenfalls noch zu weit gehend die Bestimmung im preußischen Ges. v. 1891. Ausländer (d. h. Nicht Reichsdeutsche) danach, wie im Text angegeben, steuerpflichtig (§ 1 sub 3), aber ihr Einkommen aus ausländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sofern sie nicht des Erwerbs wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich aufhalten, von der Besteuerung ausgeschlossen (§ 6 N. 2). Dagegen meine Ausführung im F.A. VIII. 2. Abt. S. 174. Die Bestimmung trifft die Einzelnen auch sehr verschieden, je nach Art der Anlage ihres Vermögens.

nur innerhalb der Einzelstaaten eines Bundesstaats durch Gesetz (oder Vertrag) beseitigen und muß im Uebrigen hingenommen werden.

Im Deutschen Reich ist nach Gesetz vom 13. Mai 1870 „ein Deutscher" nur in dem Bundesstaat, wo er seinen Wohnsitz hat, zu den direkten Staatssteuern heranzuziehen; doch wird Grundbesitz und Gewerbebetrieb und das aus diesen Quellen herrührende Einkommen nur in dem Staat, wo sie liegen, Gehalt, Pension, Wartegeld nur von dem zahlenden Staat besteuert. In der Schweiz ist die Frage ebenfalls behandelt worden, aber der Versuch einer bundesgesetzlichen Regelung bisher noch nicht gelungen[276]. Sich ganz fremd gegenüberstehende Staaten haben kaum genügendes gemeinsames Interesse, um solche Verträge abzuschließen. — Besondere Bestimmungen sind auch erforderlich über das „Einkommen" aus inländischen Ertragsobjekten (Grundbesitz, Gewerbe &c.), welche im Ausland wohnenden Ausländern gehören. Die Ertragssteuer tritt hier ohnehin ein, aber die Einkommensteuer ist daneben berechtigt (so in Preußen, desgleichen im Entwurf von 1884 § 3, im Ges. v. 1891 § 2). — In den verwickelten Verhältnissen des heutigen internationalen Personen- und Kapitalienverkehrs ergeben sich hier und in den unter b erwähnten Fällen mancherlei Schwierigkeiten. Mehr freilich noch für die Kommunalbesteuerung in den noch ungleich regeren Verkehrsverhältnissen zwischen den verschiedenen Orten des Inlands (Frage der Besteuerung der Forensen"). Hier erweist sich bei der Einkommensteuer eine bestimmte gesetzliche Verteilung des Steuersolls zwischen den zwei beteiligten Gemeinden notwendig für das Einkommen aus solchen Ertragsquellen (Grund-, Hausbesitz, Gewerben — womöglich auch gewissen Kapitalforderungen, wie den hypothekarischen), deren Eigentümer und Einkommensbezieher anderswo wohnen: ähnlich auch für das kommunalsteuerpflichtige Einkommen von Beamten u. dgl., welche nicht in der Gemeinde des amtlichen Wohnsitzes wohnen. Komplizierte Verhältnisse des modernen Verkehrslebens, deren Folgen für die Besteuerung noch selten genügend geregelt sind[277].

§ 103. d) Die Frage der Besteuerung juristischer Personen durch die Einkommensteuer[278]. Diese ist noch weit schwieriger als eine der berührten Fragen, auch von der Theorie erst neuerdings und noch nicht in allem genügend durchgearbeitet, von der Praxis mitunter ziemlich willkürlich und verschiedenartig, selbst auch gar nicht ausdrücklich für die Einkommensteuer entschieden. Die Schwierigkeiten liegen namentlich in dem ganz verschiedenen Wesen der einzelnen Rechtssubjekte, welche nach einem üblichen, aber nicht streng juristischen Sprachgebrauch als „juristische Personen" im weiteren Sinne, auch wohl als „nicht-physische" zusammengefaßt und den „physischen Personen" gegenübergestellt werden. Insbesondere sind hier die eigentlichen juristischen Personen (i. e. S.), des öffentlichen Rechts, die wirklichen Korporationen von den nur sogenannten juristischen Personen des Privatrechts, daher vor allem von den Erwerbs- und Handelsgesellschaften u. dgl. m. zu trennen. Unter letzteren sind die praktisch weitaus wichtigsten Fälle: die Aktien-, sodann die Kommandit-Aktiengesellschaften, weiter die (sog. eingetragenen) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, die Bergwerks-Gewerkschaften. Mit Rücksicht auf den Zweck, dem sie dienen, sind die eigentlichen juristischen Personen, Korporationen &c., Gemeinden, Stiftungen, Anstalten wohl in der Regel für einkommensteuerfrei zu erklären (auch wenn sie teilweise ertragssteuerpflichtig, nach dem Charakter dieser Objektsteuern sind), weil die Verwendung ihres Einkommens unmittelbar oder mittelbar „öffentlichen" Zwecken dient (so bei Schulen, Wohlthätigkeits-, Krankenanstalten, Stiftungen &c., auch bei Kirchen und kirchlichen Anstalten). Eine Beschränkung dieser Steuerfreiheit kann in doppelter Weise zur Frage kommen, einmal in Bezug auf

276) S. darüber Schanz, Steuern der Schweiz, 1. S. 73 ff. Auch Cohn, F.W. § 223 ff. Beide geben Schweizer Speziallitteratur an. In der Schweiz Eigentümlichkeiten und Abweichungen von Deutschland wegen der Vermögensbesteuerung.

277) S. die genannte Litteratur über Kommunalbesteuerung, bes. die Kontroversen in Preußen, und über die prinzipielle Seite aller dieser Fragen Wagner, F.W. II. 1. A. § 410, 2. A. § 170. Preußisches Ges. v. 27. Juli 1885. Ges. v. 13. Juli 1893 (Kommunalabgaben) § 47—52.

278) Wagner, F.W. II. 1. A. § 411—414, 2. A. § 171—173. Antoni, F.A. V. S. 996 ff., Schanz, Ueber Besteuerung der Genossenschaften eb. III. S. 674, ders., Schweizer Steuern I. S. 88 ff., auch F.A. II. S. 317, IX S. 417. Eingehende Erörterungen bei den neueren Steuerreformen, so in Preußen, s. meinen Aufsatz im F.A. VIII. 2. Abt. S. 179—210. Auch diese Fragen verlangen zur allseitigen Lösung ein Eingehen in Details und Casuistik, welches in dieser Abhandlung nicht möglich ist. Es muß eine kurze prinzipielle Erörterung hier genügen, aber für die praktische Entscheidung reicht sie nicht aus.

das nicht durch eigene wirtschaftliche Thätigkeit selbst erworbene, so daß das gewöhnliche privatwirtschaftliche Einkommen dann steuerpflichtig ist (so in Sachsen), sodann für gewisse Korporationen u. dgl. in Bezug auf den Betrag des wirklich unmittelbar für den Stiftungszweck verwendeten Einkommens. Die Gesetze, im Einzelnen abweichend, gehen im Allgemeinen auch so vor und geben solche weitere oder begrenztere Einkommensteuerfreiheit [279]). Für ausländische Korporationen rc. wird die Steuerfreiheit dagegen nicht oder nur in noch beschränkterem Maße zu gewähren sein.

Bei der zweiten Gruppe liegt die Sache ganz anders. Die betreffenden Gesellschaften rc. dienen ihren rechtlichen Inhabern, also regelmäßig bestimmten physischen Personen, zu Erwerbszwecken und verteilen demgemäß gewöhnlich ihren Reinertrag als Zins, Dividende, Gewinnanteil an diese Personen, deren steuerpflichtiges „Einkommen“ demnach daraus mit besteht. Eine Einkommensteuer-Pflichtigkeit dieses Reinertrags oder Privateinkommens ist unbedingt anzuerkennen. Wie sie verwirklicht wird, ist dann mehr nur eine Frage der steuertechnischen Zweckmäßigkeit. Man kann dafür drei Wege einschlagen: entweder erklärt man die Gesellschaften rc. für einkommensteuerpflichtig (so bisher in Oesterreich) und dann die Aktionäre rc. für das Einkommen aus der Gesellschaft für einkommensteuerfrei (Oesterreich) oder man verfährt umgekehrt (so bis 1891 in Preußen), oder man besteuert die Gesellschaften und die Aktionäre beide als eigene Steuersubjekte (Sachsen, Baden, seit 1891 Preußen, auch schon im 1884er Entwurf). Der erste Weg ist der einfachere und sicherere, führt auch zur vollen Besteuerung des ins Ausland gehenden Einkommens, setzt aber eigentlich einen gleich hohen Steuerfuß für alles Einkommen voraus und hat die Notwendigkeit der Ausscheidung des betreffenden Einkommens aus dem steuerpflichtigen Privateinkommen des Aktionärs zur mißlichen Folge. Unterbleibt solche Ausscheidung und wird der Aktionär ohne weiteres für die Aktiendividende besteuert, so geht der Fall in den dritten über. Auf dem zweiten Weg begegnet man all den oben bei der Kapitalrentensteuer schon erwähnten Schwierigkeiten der Ermittlung des betreffenden Einkommens aus Aktien rc. bei den einzelnen Aktionären, erreicht daher oftmals die Besteuerung überhaupt nur ungenügend, selbst bei Deklarationszwang. Der dritte Weg führt zur Doppelbesteuerung und zwar durch dieselbe Steuer, eben die Einkommensteuer, für dasselbe Einkommen, bei der Gesellschaft und dem Aktionär, denn es ist eine ökonomisch unhaltbare Fiktion, hier wegen der eigenen Persönlichkeit der Gesellschaft zwei verschiedene Einkommen anzunehmen. Die Dividende rc. wird hier, wie bei der Gewerbesteuer solcher Gesellschaften, durch die Steuer der Gesellschaft eben entsprechend gekürzt. Solche Doppelbesteuerung ist doch prinzipiell kaum zu rechtfertigen. Selbst die auf diese Art erfolgende höhere Besteuerung fundierten Einkommens ist in dieser Form angreifbar, vollends wenn sie Singularität für dies Einkommen allein ist. Ein Kompromiß zwischen dem prinzipiellen Bedenken und der fiskalischen (mitunter auch socialpolitischen) Tendenz bei der Behandlung der Gesellschaften u. s. w. als eigene Einkommensteuersubjekte liegt in der Bestimmung (Baden, Preußen 1891), eine gewisse Minimaldividende bei der Gesellschaft steuerfrei zu

279) Beispiel K. Sachsen, Einkommensteuergesetz v. 1878 § 4. Beitragspflichtig die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, desgleichen die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Stiftungen, Anstalten und Personenvereine, hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betrieb oder sonst werbend angelegten Vermögens, abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen. In Sachsen hängt diese Einkommenbesteuerung dieser Personen mit der fehlenden oder niedrigen Ertragsbesteuerung zusammen. In Preußen sind diese Personen einkommensteuerfrei auch nach dem neuen Gesetz von 1891 geblieben. Die Steuerpflicht, welche aus der Fassung des § 2 dieses Gesetzes allenfalls abgeleitet werden könnte (für Grundbesitz, Gewerbe- und Handelsbetrieb) war nicht beabsichtigt (s. Ausf. Verord. v. 5. Aug. 1891 Art. 26, Nr. 4). Seit der Aufhebung der staatlichen Ertragssteuern (1893) wäre die Ausdehnung der staatlichen Einkommensteuer auf Grundbesitz, Gewerbe u. dgl., der Gemeinden und sonstigen juristischen Personen de lege ferenda, nicht unstatthaft. Es kommt in solchen Fragen eben immer mit auf die Gestaltung der übrigen Besteuerung an.

lassen und nur den Ueberschuß zu besteuern, was aber auch nicht völlig befriedigend ist und für die höhere Dividende die Doppelsteuer beläßt[280]).

Die Frage verwickelt sich noch bei auswärtigen Gesellschaften mit Geschäftsbetrieb im Inlande, dann namentlich wieder für die Kommunalbesteuerung: Schwierigkeiten, welche man hier wieder durch das Doppelsteuersystem neben einander bestehender Ertrags- und Einkommensteuern wohl noch am einfachsten und besten löst. Mitunter gilt es dann, „fiktive Einkommen" der Gesellschaften ꝛc. gerade nur zu Zwecken der Besteuerung zu bilden. — Auch die Besteuerung von Vereinen u. dgl. ohne Erwerbszweck führt zu manchen Spezialfragen, auf die hier so wenig als auf die vorher genannten eingegangen werden kann[281]). S. das genannte preußische Gesetz von 1885 und das Kommunalabgabegesetz von 1893.

Die preußische Gesetzgebung und Praxis war bis 1891 für die Staatsbesteuerung unzureichend. Schon im preußischen Entwurf von 1884 war die Ausdehnung der staatlichen Einkommensteuer auf die Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften, welche in Preußen ihren Sitz haben, beantragt (§ 2). In dieser Allgemeinheit fand sie wegen der in der Bestimmung liegenden Doppel- und zwar „Einkommen"-Doppelbesteuerung (Gesellschaft und Aktionär) im Plenum und in der Kommission des Abgeordneten-Hauses ziemlich allgemeinen Widerspruch (auch von mir) und wurde im Kommissions-Entwurf gestrichen. Nach letzterem sollten nur ausländische solche Gesellschaften für ihr Einkommen aus preußischem Grundbesitz und preußischem Gewerbebetrieb einkommensteuerpflichtig sein (§ 3 Art. 2). Die Begründung der Doppel-Einkommensteuerpflicht mit dem Moment der „selbständigen Persönlichkeit" einer solchen Gesellschaft galt wohl mit Recht nicht als ausreichend. Die Einreihung der Gesellschaften unter die Subjekte der Einkommensteuer, mit der dann folgerichtigen Bestimmung, das bezügliche Einkommen aus Dividenden beim (inländischen) Aktionär für steuerfrei zu erklären, wurde regierungsseitig als praktisch undurchführbar(?) abgelehnt. Bei der Reform von 1891 war diese Frage wieder eine besonders kontroverse. Die Regierung vertrat hier denselben Standpunkt und mit den nämlichen Argumenten zu Gunsten der Einkommensteuerpflichtigkeit der Gesellschaften selbst wie 1884. Aus allen möglichen Debatten und Vorschlägen ging schließlich doch die schon in der Regierungsvorlage enthaltene Kompromißbestimmung hervor, einen steuerfreien Abzug vom Einkommen der Gesellschaften zu gewähren, der nur von 3 auf 3½ Proz. des Aktienkapitals erhöht wurde (§ 16 des Ges. von 1891, s. die Kommentare dazu). Steuerpflichtig sind in Preußen geworden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, Konsumvereine mit offenem Laden, sofern sie die Rechte der juristischen Person haben. — Baden: juristische Personen an sich von der neuen Einkommensteuer frei, aber ausnahmsweise auch Aktien-, Kommanditaktiengesellschaften und gewisse Genossenschaften pflichtig, erstere beiden dürfen jedoch 3 Proz. des Aktienkapitals vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen (Gesetz von 1884, Art. 5); die Aktionäre sind aber dann wieder auch für ihre Dividenden einkommensteuer- und außerdem kapitalrentensteuerpflichtig: eine starke Doppelbesteuerung[282]). 1892 sind die Genossenschaften von der Einkommensteuer befreit worden. — Weit ausgedehnte Steuerpflicht aller juristischen Personen jetzt in Sachsen (Gesetz von 1878, § 4), im Ganzen auch nach den obigen Kategorien unterscheidend: (1) die Gemeinden und übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Stiftungen, Anstalten ꝛc. s. Note 279. (2) Aktien-, Kommanditaktiengesellschaften, Berggewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für die Ueberschüsse, welche verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden (beides letztere folgerichtig); (3) liegende Erbschaften und andere mit dem Recht des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen für die gesamten reinen Erträgnisse[283]).

Die Einkommensteuerpflichtigkeit der liegenden Erbschaft ist an sich folgerichtig, aber nur unter besonderen erbrechtlichen Voraussetzungen ist es notwendig, sie erst ausdrücklich anzuordnen. Wichtig sind die Spezialbestimmungen, was bei Aktiengesellschaften (vollends bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, zumal bei Konsumvereinen, Versicherungs-Gegenseitigkeitsgesellschaften) als steuerpflichtiges Einkommen gelten muß. Jedenfalls nicht bloß die ausgezahlte Dividende, sondern auch die sonstigen Ersparungen, welche eine Vermögensverbesserung darstellen. Das macht aber bei der praktischen Durchführung manche Schwierigkeiten, die erst die Judikatur erledigen

280) S. meine eingehende Erörterung der Frage in der preußischen Steuerreform, wo die Einbeziehung der Aktiengesellschaften u. s. w. in die Einkommensteuer einer der wichtigsten neuen Punkte war, in meinem Aufs. im F.A. VIII. a. a. O. Ich konnte mich hier auch der Miquelschen Anschauung nicht ganz anschließen.

281) Vgl. Wagner, F.W. II. 1. A. § 411, 413, 410, 2. A. § 173, Stein 4. A. I. S. 435 ff. (zu unbedingt für allgemeine Steuerpflicht der erwähnten Rechtssubjekte), Burkart, Annalen 1877, S. 223—229, ähnlich wie ich unterscheidend, Antoni a. a. O. Dann besonders die Litteratur über Kommunalbesteuerung, so das Gutachten von Nasse a. a. O. Schanz, Schweizer Steuern I. S. 90 ff.

282) S. Philippovich, Badens direkte Steuern S. 24 ff., Lewald im F.A. III. S. 803 ff.

283) Vgl. Conrad, J. f. Nat. 32. 3. Bd. S. 449, 467.

kann[284]). In Preußen (Ges. v. 1891 § 16) sind zu den Aktienzinsen und Dividenden hinzuzurechnen die zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds (mit einer Ausnahmebestimmung bei Versicherungsgesellschaften) verwendeten Beträge. Der praktische Erfolg einer Ausdehnung der Einkommensteuer auf die Gesellschaften u. s. w. war in Preußen 1892/93: 1434 Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften mit 8,55 Mill. Steuerbetrag, 196 Berggewerkschaften mit 1,40, 309 eingetragene Genossenschaften mit 71 000, 89 Konsumvereine mit 29 600 M. Steuer, zus. 2028 Censiten mit 10,06 Mill. M. Steuer. Der 3½ Proz. steuerfreier Betrag des Aktien- und Geschäftskapitals war 148,45 Mill. M., wovon also die Steuer bei der meist zutreffenden Annahme, daß das individuelle Einkommen der einzelnen Gesellschaft wegen seiner Höhe in die oberen Steuerstufen (meist wohl in die volle zu 4 Proz.) reichte, für den Staat 5—6 Mill. M. gewesen wäre[285]). — Die neue österreichische Personaleinkommensteuer trifft nur physische Personen, da für die Gesellschafter u. s. w. die hohe Erwerbsteuer für die Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung eintritt.

3. Veranlagung („Einsteuerungsverfahren")[286]).

§ 104. Hier handelt es sich um die oben § 31 besprochenen Aufgaben: die Ermittlung der Steuersubjekte, der Steuerobjekte und die Anlegung der Steuersätze. Ueber letzteren Punkt ist hier nichts weiter hinzuzufügen, als die Bemerkung, daß die Anlegung beim Quotitätssystem eine endgültige, beim Repartitionssystem zunächst eine vorläufige ist, welche sich nach Abschluß des ganzen Veranlagungsgeschäfts durch die Aufteilung des betreffenden Kontingents eventuell noch etwas ändert.

1. Die Ermittlung der Steuersubjekte erfolgt bei der Einkommensteuer in Form der Klassensteuer und bei der eigentlichen (reinen) in derselben Weise, und zwar so, daß amtliche Aufnahme der betreffenden physischen Personen insbesondere durch die Gemeindeverwaltung, etwa unter gleichzeitiger Verpflichtung der Hausbesitzer zu entsprechenden Anmeldungen ihrer Einwohner, Mieter ꝛc. und unter Haftung der Hausbesitzer und mit ähnlichen Verpflichtungen der Haushaltungsvorstände (Familienhäupter), amtliche Meldungsformulare auszufüllen (Preußen) stattfindet. Aehnlich werden die juristischen Personen aufgenommen, denen etwa noch besondere Anmeldungspflicht obliegt. Ueber alle diese Personen werden dann Listen oder Rollen geführt und die Ab- und Zugänge auf dem Laufenden erhalten. Bei der jedesmaligen neuen Veranlagung der Steuer (meistens und passend alljährlich, auch alle zwei Jahre kann genügen, § 108) werden diese Listen durch erneute Aufnahme des Personenstandes korrekt erhalten. Schließt man die Personen mit kleinem Einkommen bis zu einer nicht zu geringen Höhe (1000—1500 M.) von der Steuerpflicht aus, so vereinfacht sich diese Operation erheblich, weil man es von vornherein mit

284) Auf die verwickelte, auch theoretisch schwierige und streitige Frage der Besteuerung der Genossenschaften, sowie der Gegenseitigkeits-Versicherungsanstalten gehen wir hier nicht weiter ein. S. den gen. Aufsatz von Schanz, Antoni, und über Preußen meinen Aufsatz im F.A. VIII. 2. Abt. S. 206 ff.

285) Statistik der Veranlagung von 1892/93 S. 1.

286) S. oben § 31, 32, auch § 36—39; eingehender Wagner, F.W. II. 1. A. § 550—552, 555, 580—584, 585—597, 2. A. § 305, 306, 309, 333—336, 338—350; Schäffle, Steuerpolitik S. 259 ff., 275—291; Stein 4. A. II. S. 326—331; bes. Burkart, Annalen 1876, S. 21 ff., 682 ff., hauptsächlich 1879, S. 12—26, 1880, S. 914—957, hier das reiche Detail der Gesetze, das im Folgenden nicht spezieller berührt werden kann. Die gen. Artikel im H.W. — Hauptpunkt der Diskussion auch in der preußischen Steuerkommission von 1884 und bei der Reform von 1891. Besonders wichtig die neuere sächsische, badische, hessische, nunmehr vor allem wieder die preußische, auch die neue österreichische Gesetzgebung, worüber die genannten Arbeiten in Hirths Annalen, in den J. f. Nat. und im Finanzarchiv. Zum Vergleich lehrreich die Verhältnisse in der Schweiz, so bei Ermittlung der Steuerkapitalien, s. Schanz, Schweizer Steuern I. S. 114 ff.; ferner das Verfahren bei der britischen und der italienischen Einkommensteuer, worüber die oben gen. Literatur. Bei der praktischen Wichtigkeit der Veranlagung dreht sich der parlamentarische Streit gerade hier oft um die entscheidenden Punkte, wie Deklarationspflicht der Censiten, Kontrolrechte der Verwaltung, Bildung der Veranlagungsbehörden, Berufungswesen u. dgl. Als Beispiel mag die preußische Reform v. 1891 wieder dienen. F.A. VIII. 2. Abt. S. 264—324. Die Menge Spezialpunkte kann hier nicht erörtert werden. Manches Einzelne richtet sich nach Verwaltungseinrichtungen im Staate.

einer viel kleineren Anzahl Censiten zu thun hat. Noch mehr ist das freilich der Fall, wenn man daneben etwa ganze Kategorien von Personen nach dem Berufe, z. B. die lohnempfangende Arbeiter- und Dienstbotenklasse steuerfrei läßt. Bei der jetzt freilich allgemein üblichen Bemessung der Steuerfreiheit nur nach Einkommenhöhe, daher bei der bloßen Freilassung der Personen mit ganz kleinem Einkommen entbehrt man diesen Vorteil, da man der erst später vorzunehmenden Ausscheidung wegen diese Personen nicht gleich sofort von den wirklichen Steuerpflichtigen trennen kann. Einige besondere Prozeduren kann die Aufnahme der juristischen Personen, Aktiengesellschaften ꝛc., welche Steuersubjekte sind, noch erfordern. Betreffende Anmeldungspflichtigen haben hier die Vorstände zu erfüllen.

2. Viel schwieriger ist die Ermittlung der Steuerobjekte: der Schwerpunkt des ganzen Verwaltungsgeschäfts. Die Aufgabe gestaltet sich hier verschieden bei der Klassensteuer und der eigentlichen Einkommensteuer. Erstere Steuer hat gerade den Zweck, die Ermittlung der Steuerobjekte durch ihre Veranlagungsmethode zu vereinfachen.

§ 105. a) Bei der Klassensteuer verzichtet man im allgemeinen ganz oder großenteils auf die Ermittlung des Einkommens, insbesondere in seiner ziffermäßigen Höhe und nach seinen Quellen, und veranlagt die Steuersubjekte statt dessen nach anderen offenkundigen oder ziemlich leicht und sicher zu ermittelnden äußeren Merkmalen, aus denen teils nur mittelbar auf Art und Höhe des Einkommens, teils, von diesem abgesehen, auf die ungefähre Steuerfähigkeit geschlossen wird. Solche Merkmale sind: vor allem „die Stellung im äußeren Leben“ (Hoffmann), daher der wirtschaftliche Hauptberuf, die ganze bürgerliche und gesellschaftliche Stellung (Stand), die Erwerbs- und Besitzverhältnisse im allgemeinen, der notorische ungefähre Grad der Wohlhabenheit, der sich aus der ganzen Lebensweise ergibt u. dgl. m. Nach diesen Merkmalen werden dann Steuerklassen mit bestimmten Steuersätzen gebildet und die Steuersubjekte (steuerpflichtigen Personen) nach ihren konkreten Merkmalen in diese eingeschätzt. Wenn man sich hier mit einer kleineren Anzahl von Klassen oder Stufen begnügt, so ist diese ganze Arbeit nicht besonders mühsam noch schwierig, gibt dann zu Fehlern, daher auch zu Reklamationen nicht allzuviel Anlaß, hat deshalb steuertechnisch auch entschiedene Vorzüge. Bei einer an sich freilich wünschenswerten größeren Zahl von Klassen gestalten sich die Dinge allerdings nicht ganz so günstig. Fassionen oder dgl. von den Pflichtigen zu verlangen, dazu liegt nach dieser Veranlagungsart kaum Gelegenheit vor. Prinzipiell betrachtet, besteht hier auch der schon oben (§ 97) eingeräumte Vorzug vor der eigentlichen Einkommensteuer darin, daß man in der That öfters aus solchen richtig gewählten Merkmalen besser als aus dem bloßen Einkommen auf die Leistungs- und Steuerfähigkeit eines Steuerpflichtigen schließen kann. Andererseits ergibt sich der Nachteil, daß solche Merkmale doch vielfach täuschen und namentlich, daß sie zu allgemeiner Art sind, um eine richtige Individualisierung der Steuersubjekte zu ermöglichen. Man muß sich deshalb mit wenigen Klassen und demnach geringer Abstufung der Steuersätze begnügen. Dadurch faßt man dann aber unvermeidlich, selbst bei richtiger Einschätzung, für welche jene Merkmale doch keine sichere Bürgschaft bieten, Steuersubjekte von oft recht ungleicher Steuerfähigkeit in einer Klasse zusammen, besteuert sie also reell ungleich. Das nötigt wieder zu mäßigen Steuersätzen, daher ergibt sich auch nur ein schwacher Ertrag dieser Steuer. Je mehr aber nun gerade wieder die Einzeleinkommen sich qualitativ und quantitativ differenzieren, auch innerhalb der althistorischen und der neueren Standes-, Gesellschafts- und Berufsklassen der Bevölkerung, desto mangelhafter wird eine solche Steuer. Daher denn das Streben und in der That doch im ganzen das berechtigte Streben, die Klassen der Klassensteuer doch mehr nach den Einkommensverhältnissen selbst zu bilden, was folgerichtig nur mit der Hinüberführung dieser Steuer in die eigentliche Einkommensteuer enden kann, wie die gerade in diesen Punkten charakteristische Entwicklungsgeschichte der preußischen Klassensteuer, des wichtigsten Beispiels dieser Veranlagungsart,

gezeigt hat. Nur bei den unteren Ständen, daher besonders, soweit die betreffende Steuer kleine Einkommen (bei uns etwa 1000—1500 M.), Arbeitslöhne und kleine landwirtschaftliche und gewerbliche Einkommen trifft, wird man ohne zu große Fehler das Klassensteuerprinzip, etwa unter gleichzeitiger Klassifikation mit nach Einkommensgrößen, beibehalten können. Uebrigens verdient es Beachtung, daß die Ersetzung der zum Teil noch an die ständische Organisation der Gesellschaft sich anlehnenden Klassensteuer durch die bloß nach Geldeinheiten des Einkommens veranlagte Einkommensteuer, wie mit der wachsenden Verdrängung der Natural- durch die Geldwirtschaft, so auch mit der „Demokratisierung" der modernen Gesellschaft einer- und der (damit Hand in Hand gehenden) Vorherrschaft des „Kapitalismus", welcher nur die *eine* Ungleichheit des Geldbeutels kennt, andererseits entwicklungsgeschichtlich betrachtet, eng zusammenhängt: immerhin eine charakteristische Erscheinung.

Das praktisch wichtigste und allgemein wertvollste Beispiel von wahrhaft typischer Bedeutung liefert die Geschichte der *preußischen* Klassensteuer von 1820 bis in die Gegenwart, bez. bis zur Novelle von 1873[287]. Die Veranlagung erfolgt nach *Haushaltungen*. Gleich die erste Klassifizierung vom Jahre 1820 hat sich bei der Ausführung als gar zu wenig spezialisierend erwiesen, weshalb bereits die K.-O. vom 5. Sept. 1821 in der Klassifizierung weiter ging (was *Hoffmann* bemängelt, während es eben schon damals die unhaltbare Einseitigkeit seines Standpunkts bewies). Es werden *vier* Klassen mit je 3 Stufen unterschieden: „*besonders wohlhabendere und reichere*" Einwohner (jährlich mit 144, 96, 48 Thl. für den Haushalt); „*wohlhabendere*" (24, 18, 12 Thlr.); „*geringerer Bürger- und Bauernstand*" (8, 6, 4 Thlr.); *gewöhnliche Lohnarbeiter*, gemeines Gesinde und Taglöhner, ganz kleine Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die hauptsächlich vom Taglohn leben (3, 2, 1½, bez. ½ Thlr., wobei höchstens 3 Personen in unterster Stufe in einem Haushalt zu rechnen sind). Selbständige Personen gleich ½ Haushalt. Steuerpflichtig jede über 14jährige Person (1811: jede über 12jährige, seit 1827 jede über 16jährige). In der *Rheinprovinz* noch weitere Stufen. Das *Gesetz von 1851 hielt an dieser Veranlagung nach Merkmalen im Prinzip fest*, aber in der *Ausführung* suchte man bereits von der zweiten Hauptklasse an, sich an das „*mutmaßliche*" Einkommen anzulehnen (was *Hoffmann* ebenso wie die Berücksichtigung des wirklichen Einkommens abgewiesen hatte). Im Gesetz *drei Hauptklassen* (§ 7) mit im ganzen 12 Stufen, „in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen angegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesamten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind." In 1. Hauptklasse im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, die nach Umfang und Beschaffenheit ihres Besitztums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbständig bestehen können, daher noch Nebenverdienst, besonders Taglohn oder dergleichen suchen müssen, dann die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde, die Taglöhner. Steuerstufen ½ Thlr. (höchstens 2 Personen in 1 Haushalt), 1 Thlr. (nur Einzelstehende), 2, 3 Thlr. In 2. Hauptklasse diejenigen kleineren Grundeigentümer und Gewerbetreibenden, die schon selbständig bestehen können; gleichstehende Pächter; Personen in Dienstverhältnis *über* dem Gesinde und den Taglöhnern, ähnlich situierte Beamte, Aerzte 2c. Steuerstufen 4, 5, 6, 8, 10 Thlr. In der 3. Hauptklasse Personen von höherer Stufe der Wohlhabenheit als in Klasse 2, die aber nach dem „Gesamteinkommen" (sic!) doch noch nicht in die klassifizierte Einkommensteuer (von 1000 Thlr. an) gehören. Steuersatz 12, 16, 20, 24 Thlr. Bei der Veranlagung sollte „die Klassensteuer *ohne spezielles Eindringen in die Vermögensverhältnisse* („Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß", was auch *Burkart* bemängelt) nur nach äußeren Merkmalen der Wohlhabenheit und Leistungsfähigkeit bemessen werden und dabei *die Notorietät die Stelle der speziellen Abschätzung vertreten*" (Verordnung vom 1. Mai 1867, § 18). Dennoch wurde aber bei der Durchführung (genannte Verordnung § 27—32) von der 2. Hauptklasse an *für jede Steuerstufe* ein „*mutmaßliches Einkommen*", entschieden doch damals noch *gegen* die eigentliche Tendenz der *Klassen*steuer, zu Grunde gelegt (2. Hauptklasse 200 bis 250, 250—300, 300—350, 350—400, 400—500 Thlr. 3. Hauptklasse 500—650, 650—800, 800 bis 900, 900—1000 Thlr.) Ausdrücklich konnten gleichwohl 2 Personen von mutmaßlich gleichem Einkommen in verschiedene Stufen gesetzt werden. Indem dann noch das Recht bestand, von den

287) S. darüber die Beratungen der Kommission des Staatsrats in den von *Dieterici*, a. a. O. mitgeteilten Aktenstücken (bes. S. 281 ff.), J. G. *Hoffmann*, a. a. O. S. 160 ff., *Grätzer*, a. a. O. und die Gesetze von 1820, 1821, 1851, 1873, bes. auch die vom Finanzministerium ausgegangene amtliche Zusammenstellung der Veranlagungsgrundsätze der Klassensteuer vom 1. Mai 1867; Instruktion über Feststellung des Einkommens v. 3. Jan. 1877 (*Meitzen*, a. a. O. S. 91), die Veranlagungsinstruktion v. 29. Mai 1873 (eb. S. 140), die Geschäftsanweisung für die Mitglieder der Einschätzungskommissionen (eb. S. 218), Instruktion vom 21. Juni 1875 über Erlaßanträge (eb. S. 209). S. auch oben die Darstellung der Steuer in § 23. S. 196

Kassenbehörden Ausweise der Beamtengehalte zu verlangen, auch Einsicht in die Vormundschaftsakten, Hypothekenbücher zu nehmen, wurde und teilweise noch bis zuletzt, (was gerade bedenklich war!) die Klassensteuer noch mehr als eigentliche Einkommensteuer veranlagt. In der Novelle vom 25. Mai 1873 zum Gesetz von 1820 ist dann der weitere Schritt gethan und das Einkommensteuer-Element auch in das Gesetz selbst gebracht: Erhebung der Klassensteuer in 12 Stufen (140—220 Thlr. mit 1 Thlr. Steuer, 220—300 mit 2 ꝛc., 900 bis 1000 Thlr. mit 24 Thlr.). Veranlagung dazu „nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens“ (§ 7). Dennoch — vollends ein Widerspruch! — soll „der Gemeindevorstand über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommenverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse (s. o. § 101) möglichst vollständige Nachrichten einziehen, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann“ (auch Instruktion vom 28. Mai 1873 § 8): die erwähnte Halbheit. Indessen ist seit dem Gesetz von 1873 doch das Einschätzungsverfahren auch bei der Klassensteuer schärfer geworden. Die in Note 287 genannte Instruktion von 3. Jan. 1877 galt für die Klassen- und für die Einkommensteuer. Nach § 30 dieser Instruktion wurde zum Schluß eine nochmalige Prüfung des ermittelten Gesamteinkommens unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen über die Lebensweise der Steuerpflichtigen u. dgl. m. vorgenommen. Wenn bei der Fortentwicklung der preußischen Gesetzgebung etwa die ersten 6 Stufen (6te: 1350—1500 M.) fortgefallen wären, wäre der Rest der Steuer vollends wohl auch formell mit der Einkommensteuer zu vereinigen gewesen. Letzteres Ziel setzte sich auch der preußische Entwurf (1884), unter Voraussetzung der (abgelehnten) Aufhebung der 3. und 4. Stufe der Klassensteuer (bis einschließlich 1200 M.). Doch enthielt derselbe nicht die Deklarationspflicht, sondern begnügte sich mit einer (kaum ausreichenden) Verbesserung des Veranlagungsverfahrens. Im Kommissions-Entwurf wurde aber in einigen Punkten doch der alte Unterschied der beiden Steuern beibehalten, u. a. nur für Einkommen über 3000 M. die Deklarationspflicht eingeführt, da man sie für kleineres vollends nicht für praktikabel hielt. Seitdem stockte die Reformbewegung bis zu Miquel's Uebernahme des Finanzministeriums (1890). In der durch ihn herbeigeführten Reform ist es dann, wie oben (§ 23b) dargelegt worden, zur Vereinigung der Klassen- mit der Einkommensteuer gekommen, wobei indessen in einigen Punkten, auch in Betreff des Veranlagungsverfahrens, die alte Trennung (auch in der Einkommengrenze von 3000 M.) noch etwas nachwirkt, u. A. die Deklarationspflicht erst mit 3000 M. beginnt.

§ 106. b) Ermittlung des Steuerobjekts bei der Einkommensteuer[288]). Schwierigkeiten macht hier zunächst der Begriff des „Einkommens“ selbst. Dieser läßt sich zwar wohl theoretisch hinlänglich genau feststellen, aber allgemein angenommen ist eine solche Definition auch in der Theorie nicht, und für die Praxis reicht sie vollends nicht immer aus. Es ist daher wohl richtig, um mißliche Folgen eines zu engen oder zu weiten Begriffs zu vermeiden, lieber in den Gesetzen selbst, wie es auch regelmäßig geschieht, auf eine gesetzliche Definition zu verzichten und statt dessen genau anzugeben, welche einzelne Arten und Bestandteile der Einnahmen zum Einkommen gerechnet und welche Abzüge davon gestattet, welche nicht gestattet sein sollen, um das steuerpflichtige Einkommen festzustellen. So geht die neuere Gesetzgebung auch gewöhnlich vor.

Dabei wird dann auch mit bestimmt, welche nicht-periodischen, unregelmäßigen, gelegentlichen, mehr zufälligen „außerordentlichen“ Einnahmen überhaupt mit zum „steuerpflichtigen Einkommen“ gerechnet werden sollen oder nicht, daher im letzteren Fall als

288) S. Burkart, in Annalen 1876. S. 24 ff. Ueber den theoretischen Einkommenbegriff: v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. A. S. 582; Schmoller, Z. f. St.W. 1863; Wagner, G. § 84, R. Meyer, Einkommen, Schanz, F.A. XIII. S. 1. Die Gesetzgebung bei Burkart. Die Hauptpunkte oben in § 23—28. Beispiele: Preußisches Ges. v. 1851, bes. § 19, Zusammenstellung v. 1. Mai 1867, § 28—30, gen. Instruktion v. 3. Januar 1877, Anweisung zur Veranlagung v. 4. März 1877 (Meitzen, a. a. O. S. 265), Ges. v. 1891 § 20—39, Ausführungsanweisung v. 24. Juni 1891 (mit späteren Veränderungen) bes. Art. 28 ff., 34 ff. (u. A. in Fuistings Kommentar). Mein Aufs. im F.A., a. a. O. S. 210 ff., 264 ff.; sächsisches Ges. v. 1878, § 17—21, Ausführungsverordnung v. 2. Juli 1878, Instruktion v. 7. Dez. 1878; badisches Ges. v. 1884 Art. 2—4 nebst Verordnung v. 17. Febr. 1885 dazu. In der Klassifikation der Arten des Einkommens im Einzelnen Verschiedenheiten in den Gesetzen, im Wesentlichen doch Uebereinstimmung, auch in Betreff der Abzugsposten, die sich aus dem eben doch bei allen solchen Bestimmungen vorschwebenden Einkommenbegriff auch mit logischer Konsequenz ergeben. Die Kasuistik muß aber auch hier weit gehen. S. die Kommentare. Ueber die Frage des Schuldzinsenabzugs ist v. Heckel's genannte Schrift beachtenswert.

Vermögenszuwachs gelten, der nicht der Einkommensteuer unterliegt. Bei der Streitigkeit des Umfangs des „Einkommens“ namentlich in Bezug auf diese „außerordentlichen“ Einnahmen in der Theorie, im Sprachgebrauch des Lebens und in der bisherigen steuerrechtlichen Praxis kann es bei der bezüglichen Entscheidung ohne einige Willkür nicht abgehen, wie auch die neueren Verhandlungen in der Legislative und die Bestimmungen der Gesetze beweisen. In den neueren Reformen tritt im Ganzen wohl die Tendenz hervor, den Umfang des steuerpflichtigen Einkommens auszudehnen, so daß wenigstens einige der sogen. außerordentlichen Einnahmen mit darunter fallen, wie Spekulationsgewinne, Lotterie-, Spiel-, Wettgewinne u. dgl., dagegen regelmäßig ausdrücklich nicht die meist praktisch wichtigsten derartigen Fälle, die Erbschaften, Legate, Schenkungen. Eine gewisse Inkongruenz der Veranlagung ist davon die Folge, um so mehr, weil sich die einzelnen steuerpflichtigen außerordentlichen Einnahmen thatsächlich verschieden leicht oder schwer konstatieren, erfassen und im Betrage beziffern lassen. Besteht neben der Einkommensteuer eine Vermögenssteuer, so kann sich eine solche Inkongruenz zwar einerseits vermindern, indem die nicht-einkommensteuerpflichtigen außerordentlichen Einnahmen wenigstens als Vermögenszuwachs häufig unter die Vermögenssteuer fallen. Anderseits wird die Inkongruenz noch größer, weil auch die einkommensteuerpflichtigen derartigen Einnahmen oft zur Vermögensvermehrung dienen und vermögenssteuerpflichtig werden. Hier sind auch in der neueren Gesetzgebung noch manche Unzukömmlichkeiten geblieben[289]).

Aus der Vermeidung einer Legaldefinition des Einkommens folgt schon für die Zwecke der Veranlagung (daher auch bei den Deklarationen) die Zugrundelegung einer Klassifikation der Einnahmearten, aus welchen sich das steuerpflichtige Einkommen zusammensetzt. Eine solche Klassifikation erleichtert auch das Veranlagungsgeschäft, die Erfüllung der Deklarationspflicht und die Kontrole darüber. Sie ist daher passend und üblich, auch in Deutschland. Aber damit wird unsere Einkommensteuer doch nicht, wie es im Ganzen die britische immer noch ist, ein bloß zu einer Einkommensteuer zusammengefaßtes System von einzelnen Ertragssteuern. Die Katastrierungsdaten der letzteren können auch nur nebenbei als Hilfsmittel für die Veranlagung und für die Kontrole der Deklarationen dienen[290]).

289) S. bes. Schanz' ganze Abhandlung über den Einkommenbegriff, F.A. XIII; über die schließlichen Bestimmungen im preußischen Gesetz v. 1891 mein Aufsatz a. a. O. S. 211 ff. Als „außerordentliche Einnahmen“, welche nicht als einkommensteuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens gelten, nennt das preußische Ges. v. 1891 § 8: solche aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und „ähnliche Erwerbungen“. S. dazu die Kommentare, so Fuisting (Taschenausg. 1896) S. 46 ff. Zu „ähnlichen Erwerbungen“ will Fuisting hier Lotteriegewinnste, auch Einnahmen aus Fund und Schatz rechnen. Ueber Einnahmen aus Spiel und Lotto äußert er sich nicht deutlich. Zum Einkommen aus „gewinnbringender Beschäftigung“ glaubt er sie nicht rechnen zu sollen (ebenda S. 100, Note 2 zu § 15 des Ges.). Dann blieben sie einkommensteuerfrei, wenn sie unter die Fälle von § 8 gehörten? Nach dem sächsischen Gesetz v. 1878 § 15 Nr. 2 gelten „außerordentliche Einnahmen durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen“ ebenfalls nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens. Der Fall der Erbschaften liegt in der That besonders. Durch die Einbeziehung derselben in das steuerpflichtige Einkommen würde eben allgemein eine Erbschaftssteuer erhoben, daher noch neben der etwa sonst bestehenden für alle dieser unterworfene eine doppelte, für die von dieser befreiten (wie in Deutschland die direkte Linie) nunmehr auch eine Erbschaftssteuer, wenn auch unter dem Namen der Einkommensteuer. — Eine andere Frage ist neuerdings von Neumann angeregt (Persönliche Steuern S. 193 ff.), nämlich statt bei dem Einkommen der Personen, welche ihr eigenes Haus ganz oder teilweise selbst bewohnen, den Mietwert (Nutzungswert) zum Einkommen schlagen zu lassen, was immer schwierige Bewertungen bedingt, lieber davon in der Einkommensteuer ganz abzusehen und auch den anderen Censiten den Mietzins abrechnen zu lassen. Gewiß erwägenswert. Aber es besteht das Bedenken, daß hier die absolut hohen Mietwerte der in eigenen Häusern lebenden reicheren Klassen für diese eine zu starke Erleichterung in der Einkommensteuer ergeben.

290) Rocke legt auch hier auf die Benutzung dieser Daten für die Einkommensteuer-Veranlagung zu viel Gewicht und ebenso zieht er aus der Klassifikation der Einkommen bei der Einkommensteuer, auch in den Deklarationen dafür, zu weit gehende Schlüsse hinsichtlich der Gleichartigkeit der deutschen und der britischen Ein-

Die praktischen Hauptarten oder Klassen des regelmäßigen Einkommens sind unter unseren heutigen Wirtschaftsverhältnissen: 1) Einkommen aus „Grundvermögen", Grund- und Gebäudeeigentum (aus Eigenbetrieb, Eigenbenutzung wie aus Verpachtung, Vermietung); 2) Einkommen aus Kapitalvermögen[291] (Zinsen, Renten, Dividenden und derartigen Bezügen ꝛc.); 3) Einkommen aus dem Betrieb von Handel, Gewerben, Bergbau, auch aus Pachtungen; 4) Einkommen in Form von Gehalt, Pension, Lohn u. dgl. (aus „Rechten auf periodische Hebungen", Preußen); 5) Einkommen aus wissenschaftlichen, künstlerischen Berufen; 6) endlich aus sonstigen gewinnbringenden Beschäftigungen. Mehrfach werden unter diese Klassen, besonders die sechste, schon einzelne Fälle von „außerordentlichen" Einnahmen, welche für steuerpflichtig im Einkommensteuergesetz erklärt werden, gehören. Die Gesetze ordnen das in der Weise an, daß sie solche Fälle unter die einzelne Klasse einreihen. Eventuell können aber auch eine oder mehrere besondere Klassen solcher Einnahmen noch hinzugefügt werden, was vielleicht den Vorzug verdienen möchte.

Im preußischen Gesetz von 1891 (§ 7) werden, in kleiner Abweichung von den früheren Bestimmungen, vier Klassen unterschieden: Einkommen aus: 1) Kapitalvermögen, 2) Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause, 3) Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaus, 4) Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art, soweit diese Vorteile nicht schon unter Nr. § 1—3 begriffen sind. In den Deklarationsformularen wird in jeder Klasse weiter spezialisiert. Streitfragen über das, was in eine jede gehört, ergeben sich manche. S. darüber die Kommentare, so besonders über die Behandlung der Spekulationsgewinne. Im sächsischen Gesetz von 1878 § 17 etwas andere Klassifikation, aber auch vier Klassen. — Die Behandlung des Mietwerts der eigenen Wohnung des Censiten im eigenen Hause als Teil des steuerpflichtigen Einkommens ist allgemein üblich, entspricht auch dem erweiterten Einkommenbegriff, wonach Genüsse und Nutzungen des Nutzvermögens neues „Einkommen" des Eigentümers sind (meine Grundlage 3. Aufl. I § 173), aber steht eigentlich in Widerspruch mit der dann folgewidrigen Nichtbeachtung des übrigen Nutzvermögens (Wohnungseinrichtung u. dgl.), dessen jährlicher Nutzungswert auch zum „Einkommen" gehörte.

Als Zeiteinheit, für welche das Einkommen berechnet wird, ist regelmäßig das Jahr (Kalenderjahr, eventuell Finanzjahr) in Anwendung. Bei den zahlreichen und praktisch wichtigen Einkommensarten, bei welchen das Jahreseinkommen naturgemäß schwankt — mit Ausnahme fester Besoldungen, Pensionen, Zinsrenten, Leibrenten u. dgl. also eigentlich bei allem Einkommen —, ist in der Praxis die Annahme von Durchschnitten, besonders aus den letzten drei Jahren, üblich und doch auch wohl (gegen Burkart) das Richtige. Daraus können sich wohl bei starken Schwankungen, vielleicht selbst bei Ausfall einer Einnahme in einem Jahr hie und da mißliche Konsequenzen ergeben, die aber auch sonst nicht ganz zu vermeiden sind.

Wichtig ist in Hinsicht der Berechnung des Einkommens noch, welche spezielle Einnahmen dazu zu setzen sind und wie sie veranschlagt werden sollen. Das macht am meisten Schwierigkeiten bei den Natural einnahmen, daher z. B. beim Landwirtschaftsbetrieb, wo notwendig der Betrag

kommenbesteuerung. Selbst die nach Bocke's Idealen verbesserten Ertragssteuer-Katastrierungen würden es nicht erlauben, mit Bocke zu sagen, daß die Einkommensteuer bloß das Ergebnis der Ertragssteuern zusammenzufassen brauche (F.W. S. 354). — Die unmittelbare Benutzung der Daten viel zu niedriger und zu ungleichmäßiger Einschätzungen veralteter Grundsteuerkataster für die Veranlagung der Einkommensteuer ist natürlich vollends unstatthaft und würde eine viel zu niedrige Veranlagung der betreffenden Grundbesitzer, zumal der großen, ergeben. Gleichwohl ist eine solche Forderung bei der parlamentarischen Beratung des neuen österreichischen Einkommensteuergesetzes gestellt worden und wäre beinahe durchgedrungen. Auch jetzt ist von der Regierung die angreifbare Zusage gemacht worden, daß in der Instruktion den Einschätzungskommissionen aufgegeben werden solle, den Katastralreinertrag zu berücksichtigen (s. Groß, Steuerreform im österr. Wörterbuch, Sep.abdr. S. 3).

291) Der amtliche Ausdruck „Kapitalvermögen", als Gegenstück zu „Grundvermögen" ist kein glücklicher und in Widerspruch mit der wissenschaftlichen Terminologie, die sich endlich einbürgert, wonach eben Vermögen der weitere Begriff und „Kapital" das zu produktiven, bezw. zu Rentabilitätszwecken dienende Vermögen. S. darüber auch meine Grundlegung 3. A. I. S. 128. Die amtliche Terminologie in deutschen Ländern in Finanzsachen läßt überhaupt noch manches zu wünschen übrig.

der selbst verzehrten Produkte seinem Wert nach zum Einkommen zu rechnen ist. (Mängel in Preußen. Zirkular des Finanzministers v. Patow von 1860). Praktisch ergeben sich hierbei aber viele Schwierigkeiten. — Noch schwieriger ist die Durchführung der richtigen Grundsätze bei den Abzugsposten. Die leitende Richtschnur muß sein: die sich wirklich als Gewinnungskosten des Einkommens (Reinertrags) ergebenden Posten zum Abzug zu bringen, daher auch diejenigen Ausgaben, welche Dritten — im Gegensatz zum Haushaltsvorstand und seinen Familienangehörigen — zu Gute kommen. Danach sind hier — im Unterschied zu den Ertragssteuern — die gezahlten Schuldzinsen (so regelmäßig in den Gesetzen), ferner die auf den betreffenden Erträgen lastenden sonstigen Steuern (Ertragssteuern, auch Verbrauchssteuern, z. B. Zölle, innere im Anschluß an den Produktionsbetrieb, Stempel- und andere Verkehrssteuern, und zwar des Staats [Preußen], eventuell auch der Gemeinden [Preußen nicht]), endlich alle diejenigen Ausgaben abzuziehen, welche zum Zweck der Erhaltung der Unternehmung, des Ertragsobjekts (Grundstücke, Gebäude, gewerbetechnische Einrichtungen ꝛc.) auf ihrem bisherigen Stand aufgewendet werden müssen (daher z. B. Reparaturkosten, Ersatz der Abnutzungen der Gebäude und technischen Hilfsmittel, Versicherungsprämien). Auch solche Lasten, welche nach besonderen Rechtstiteln zu Gunsten Dritter auf einem Einkommen ruhen, sind abzuziehen und muß ihr Wertbetrag eventuell als Einkommen des Berechtigten besteuert werden. Nicht prinzipiell an sich, aber aus socialpolitischen Rücksichten läßt sich, — wenngleich nicht unbedingt, da die Gleichmäßigkeit der Besteuerung dadurch leidet — der Abzug von Beiträgen zu Kranken-, Witwen-, Waisen-, Pensionskassen u. dgl. m. allenfalls rechtfertigen (preußischer Entwurf von 1884 § 5 Nr. 3). Dagegen gehören zweierlei Ausgaben nicht zu den Abzugsposten, sondern zum Einkommen selbst: aller Aufwand für den Haushalt und für die Bedürfnisse des Wirtschaftsvorstands und seiner Angehörigen einschließlich des Aufwands, also auch der Löhne für Dienstboten (streng genommen: abzüglich der Vermögensverzehrungen); sodann der Aufwand für Meliorationen, für Erweiterung des Geschäftsbetriebs über den bisherigen Umfang, für Vermehrung der Kapitalanlagen ꝛc. Natürlich werden im einzelnen Fall, auch bei ehrlichster Absicht, manche Zweifel bleiben, die eventuell dann durch Verordnungen und Entscheidungen der Judikatur zu heben sind. Grundsätzlich ist das alles einfach, praktisch durchzuführen recht schwierig. Für Schuldzinsenabzug müssen Belege gefordert werden dürfen[292].

§ 107. Als Methoden der Einschätzung der Steuersubjekte „nach ihrem Einkommen“ kommen die beiden früher erwähnten: Deklarationspflicht („obligatorische Steuererklärung“) oder bloß Einschätzung durch Behörden, bez. Kommissionen hier in Betracht. Auch Angaben Dritter (Kassenbehörden, Arbeitsgeber) zu fordern, erscheint zulässig, was man dann allenfalls als eine dritte Methode bezeichnen könnte. „Fakultative Steuererklärung“ kann man dagegen kaum als selbständige Methode bezeichnen (anders Burkart), sie ist eigentlich selbstverständlich zulässig, aber wird praktisch natürlich wenig angewendet. Jene beiden Hauptmethoden lassen sich aber kombinieren mit einander und mit der dritten, indem man nach der Höhe des Einkommens, eventuell auch nach dessen Gattung unterscheidet: kleines Einkommen (klassen- wie einkommensteuerpflichtiges) ohne Deklarationszwang läßt (Sachsen unter 1600 Mk., Preußen unter 3000 M., Oesterreich unter 1000 fl.), für höheres diesen Zwang ausspricht; oder das eine Einkommen schätzt, das andere deklarieren läßt (England, wo für Shed. D, gewerbliches ꝛc. Einkommen, Deklarationspflicht). Die Möglichkeit allgemeiner Deklarations-

292) Die Gesetze enthalten die Grundsätze für die Abzugsposten und hinsichtlich dessen, was nicht abgezogen werden darf, die Ausführungsverordnungen das genauere Einzelne. So z. B. preußisches Ges. v. 1891 § 9, sächsisches Ges. v. 1878 § 15. Nr. 4. Zu weit geht die Zulassung des Abzugs von Prämien für allgemeine Lebensversicherungen (Sachsen, Ges. § 15, Nr. 4, e, preußisches Ges. § 9 I. Nr. 7, hier bis 600 M.), weil dadurch eine spezielle Art der Kapitalersparung vor anderen begünstigt wird (s. meinen Aufs. im F.A., a. a. O. S. 228, Schanz, im F.A. XIII. S. 210 ff., prinzipielle Behandlung der Frage). Streitig ist die Frage, ob und welche andere Steuern beim steuerpflichtigen Einkommen Abzugsposten bilden dürfen, bezw. sollen. In Preußen jetzt (§ 9 I. Nr. 4) nur die vom Grundeigentum, Bergbau, Gewerbebetrieb zu entrichtenden direkten Staatssteuern und solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind (was wieder im Einzelnen streitig werden kann). Direkte Kommunalsteuern in Preußen dagegen nicht abzugsfähig. Darüber lebhafter Streit in Preußen im Landtage, s. meinen Aufs. a. a. O. S. 227. — Noch mancherlei andere Punkte sind für die Veranlagung wichtig, theoretisch kontrovers, praktisch in den Gesetzen nicht immer richtig und nicht gleichmäßig entschieden. Es ist daher auf die Beratungen über die neueren Einkommensteuer-Reformen, die Spezialbestimmungen der Gesetze und Verordnungen, die Kommentare und die Entscheidungen der Judikatur zu verweisen. Das große kasuistische Detail entzieht sich hier unserer Darstellung. Praktisch liegt natürlich der Schwerpunkt vielfach hier.

pflicht auch für kleineres, selbst landwirtschaftliches und gewerbliches Einkommen ist indessen anzuerkennen und z. B. in Baden diese Pflicht mit Erfolg durchgeführt.

Als richtiges Ziel muß ein genau spezialisierter Deklarationszwang aufgestellt werden, mit den früher für diese und ähnliche Fälle (Kapitalrentensteuer) geforderten strengen Kautelen (§ 22). Die betreffenden Steuererklärungen haben dann an geeignete (Einschätzungs-)Kommissionen, aus Vertretern der Gemeinde, der Steuerpflichtigen und des Fiskus zusammengesetzt, zur Prüfung und Feststellung zu gehen. Diesen Kommissionen sind im Fall von Zweifeln in die Richtigkeit der Fassion oder bei nach wiederholter Aufforderung, Mahnung und Strafe dennoch unterbleibender Fassion angemessene, namentlich genügend weitgehende Befugnisse zur sicheren Ermittlung des Thatbestandes zu geben (persönliche Verhandlungen mit den Verpflichteten, Einsichtnehmen in die Geschäftsbücher, eventuell durch besonders Beauftragte, Abnahme eidesstattlicher Versicherungen Verhör dritter Personen u. dgl. m.). Die nämlichen Kommissionen haben die Einschätzungen bei fehlender Deklaration vorzunehmen. Nicht nur im fiskalischen, sondern auch im Interesse gleichmäßiger Steuerveranlagung ist einem eigenen Organ der Steuerverwaltung („Steuerinspektor") sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen als der Einschätzungskommission hier notwendig ein wirksames Recht des Einspruchs, besonders wider mutmaßlich zu niedrige Deklarationen und Einschätzungen, zu erteilen. Bei dem Prinzip des Deklarationszwangs hat das Berufungswesen (oben § 38) praktisch geringere Bedeutung. Notwendig ist aber auch hier gegen die von den Steuererklärungen abweichenden Beschlüsse der Einschätzungskommission die Gewährung eines Berufungsrechts an den Steuerpflichtigen und die Einsetzung einer Berufungsbehörde, regelmäßig und am besten auch wieder einer ähnlich gebildeten, aber etwa für einen größeren territorialen Bezirk fungierenden Kommission, welche dann entweder endgültig entscheidet, oder, und besser, eine untere Entscheidungsinstanz bildet, gegen deren Beschluß an eine höhere Berufungsbehörde, am besten an Verwaltungsgerichtshöfe oder andere Gerichtshöfe dann noch Berufung erhoben werden kann (§ 38). Die Berufungsbehörden müssen ähnliche Befugnisse wie die Einschätzungsbehörde erhalten, nur etwa noch weitergehende und schärfere und auch in ihnen muß das Finanzinteresse genügend wirksam vertreten sein[293].

Außer bei den Personen mit kleinem Einkommen hat man auch bei anderen, so besonders bei einem großen Teil der Landwirte, wohl den Deklarationszwang für mißlich, praktisch wegen mangelnder oder mangelhafter Buchführung bei vielen dieser Leute selbst für undurchführbar erklärt. Solche Fälle werden vorzusehen sein, wenn die Schwierigkeiten, z. B. in Preußen, auch wohl früher überschätzt wurden. Hier muß sich die Verpflichtung dann statt zu der Einkommendeklaration mindestens darauf zu erstrecken haben, genau formulierte Fragen zu beantworten und alle erforderlichen Beweismittel zur Kontrole und zur Ermittlung des Thatbestands zur Verfügung zu stellen.

Die andere Methode, Einschätzung bloß durch Behörden, bez. durch Kommissionen der bezeichneten Art, ohne Deklarationszwang, reicht wenigstens bei den höheren Einkommen

293) Gute Anhaltspunkte gewähren die neueren süddeutschen Gesetze über Kapitalrentensteuer und spezielle Einkommensteuer, das sächsische Einkommensteuergesetz, die britische und italienische Gesetzgebung, das neue badische und hessische Einkommensteuergesetz, diejenigen verschiedener deutscher Kleinstaaten, jetzt aber auch und ganz besonders das neue preußische Gesetz von 1891, das österreichische von 1896. Allseitig entsprechend noch nirgends, auch in Preußen noch nicht, doch manche Fortschritte, diejenigen in Preußen gegen den früheren Zustand sehr wesentlich, doch möchte das berechtigte Fiskalinteresse auch hier noch kaum ausreichend vertreten sein (s. u.). S. oben § 32 und Burkart, a. a. O. (Annalen 1879, S. 13 ff.). Strenge Strafen (§ 39), Verpflichtung der Erben zur Berichtigung der Deklaration eines Pflichtigen und zur Nachzahlung (Badisches Gesetz Art. 19) sind indispensabel, reelle Oeffentlichkeit der individuellen Steuererklärungen (jetzt 1896 in Oesterreich erreicht), Kontrole beim Erbgang von Amtswegen wenigstens sehr erwünscht, eigentlich indispensabel. S. jedoch darüber oben § 32. Mancherlei einzelnes Beachtenswertes kommt in der Schweiz vor.

und bei denen, deren Ertragsquelle nicht offenkundig und deren Höhe schwer zu bestimmen ist, nicht aus, auch wenn man einige der sonstigen Kautelen und Kontrolmittel (Oeffentlichkeit, weitergehende Befugnisse, gleich den oben erwähnten, mindestens für die Berufungskommissionen) gewährt, wozu man sich begreiflich bei dieser Methode noch mehr als bei der anderen nur zögernd und nicht vollständig entschließt. Die Benutzung guter Ertragssteuerkataster gibt besten Falls einige wertvolle, aber niemals ausreichende Anhaltspunkte für die Einschätzung gerade zur Einkommensteuer, wie auch für die Kontrole von Steuerdeklarationen, am wenigsten bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer. Der Hauptschaden des früheren preußischen Verfahrens war diese unvollkommene Einschätzungsmethode. Aber auch das sächsische, das badische System, das neue preußische von 1891 mit dem „indirekten Deklarationszwang" (Verlust des Reklamationsrechts für das betreffende Jahr bei unterbleibender Fassion, Steuererhöhung in diesem Falle wie jetzt in Preußen) hat nicht sicher genügenden Erfolg, da bei der gewöhnlich berechtigten Voraussicht des Steuerpflichtigen, doch niedriger als nach dem wirklichen Einkommen veranlagt zu werden, dieser Verlust nicht immer hart fällt [294].

Vornehmlich ursprünglich mit der Methode der amtlichen Einschätzung ohne obligatorische Steuererklärung und, wie in Preußen, mit dem Hervorgehen der „klassifizierten" Einkommensteuer aus der Klassensteuer hängt es wohl zusammen, daß man bei der Einkommensteuer (selbst in Sachsen und auch noch im Gesetz von 1891 in Preußen) das System der Steuerklassen (1000—1200 Thlr. 2c., 5400—6300 M. 2c.) beibehalten hat, mit festem Steuersatz für die Klasse. Das involviert eine unrichtige höhere Besteuerung der Personen mit Einkommen an der Untergrenze, gegenüber denen mit Einkommen an der Obergrenze der Klasse und wäre besser durch genaue prozentweise Steuer zu ersetzen (so auch Burkart). Allerdings hat aber das Stufensystem den Vorteil, kleinere Differenzen vernachlässigen zu können, was auch für die Hinterziehungen wichtig ist, zugleich erleichtern die Stufen etwas die Verwaltungsarbeit. Der preußische Entwurf von 1884 hatte Prozentsätze, die Kommission glaubte zu festen Stufensätzen zurückkehren zu sollen (§ 15). Baden hat Prozentsätze, doch werden die Einkommenbeträge nach unten zu abgerundet, auf 100 von 500—10 000, auf 500 von 10 000—30 000, auf 1000 M. von 30 000 M. und mehr.

Die Zusammensetzung und der Wirkungskreis der Einschätzungs- und Berufungsbehörden, bezw. -Kommissionen wird ebenfalls von Burkart genau, vergleichend und kritisch behandelt. Für das große Detail dieser Punkte ist darauf und auf die Gesetze selbst zu verweisen. Wichtig und einige gute Fingerzeige gebend ist der Vergleich mit den von den deutschen abweichenden Vorschriften über die Veranlagung, auch die Veranlagungsorgane 2c. in Italien und England, wo (wie ähnlich in solchen Dingen in Amerika) die Rechte der Behörden 2c. mehrfach weitergehen als bei uns. In unserem Veranlagungswesen, besonders dem früheren preußischen, aber etwas auch noch in dem neuen von 1891 möchte das Interesse des Fiskus, d. h. der staatlichen Gemeinschaft, auch hier den Interessen der einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber nicht immer genügend gewahrt sein: eine Folge zu starker Geltendmachung des „Individualismus und Liberalismus" und eine Uebertreibung der „Selbstregierung" und „Selbstbesteuerung" auf diesem Gebiete, zum Nachteil des Staats und zum Vorteil nicht der der Masse der schwachen Steuerkräfte, sondern, wie gewöhnlich, der wohlhabenderen und reichen Klassen und vieler Einzelnen, deren Einkommenverhältnisse nicht genügend bekannt sind. Auch das Prinzip der ängstlichen Geheimhaltung (Preußen, auch 1891 noch, und auch sonst meist, abweichend jetzt im 1896er Gesetz Oesterreich) kommt diesen Klassen, zumal den Besitzern beweglichen Vermögens, am meisten zu Gute. — Manche interessante verwaltungsrechtliche Fragen knüpfen sich an die Organisation, Funktion, Kompetenz der Einschätzungs- und Berufungskommissionen gerade bei der Einkommensteuer, Fragen, welche in der Praxis noch keineswegs immer genügend und öfters etwas willkürlich gelöst sind, aber auch noch in der Theorie der Durcharbeitung harren. Burkart macht darüber gute Bemerkungen. An diesem Orte darauf genauer und vergleichend einzugehen ist nicht möglich.

Das Veranlagungsverfahren, die Einrichtung der Kommissionen 2c., die Frage, ob und wie weit und in welcher Art Deklarationspflicht, das waren auch die Hauptstreitfragen in der Steuerkommission des preußischen Abgeordnetenhauses 1884. Man entschied sich, wie bemerkt, für Deklarationspflicht bei Einkommen über 3000 M., mit Steuerklärungen spezialisiert nach den im Gesetz § 5 unterschiedenen Hauptquellen des Einkommens, bei Kapitalvermögen weiter nach den drei Rubriken der Zinsen 2c. des Kapitalrentensteuergesetzes. Der Regierungsentwurf wurde hier und sonst im Verfahren von der Kommission eingreifend verändert. Bedenken, besonders auch der Landwirte gegen Deklarationen des Einkommens fehlten nicht. Von „Steuerinspek-

294) S. für das einzelne das reiche Material § 21 ff., Ges. v. 1891, § 11, S. 20 ff., säch-
Burkarts; bes. über Preußen Ges. v. 1851, sisches Ges. § 22 ff, badisches Ges. Art. 20 ff.

loren" u. dgl. wollte man auch in der Kommission nichts wissen. (S. Kommissionsentwurf im Aktenstück 290. 1883—84 Abgeordnetenhaus.) Bei den wenigstens zu einem brauchbaren Ergebnis führenden Verhandlungen über das Gesetz v. 1891 traten dieselben Punkte wieder in den Vordergrund.

Wo Deklarationspflicht fehlt, benützt man besonders gern das Verfahren, bei einzelnen Steuerpflichtigen die „Steuerschraube" anzuziehen und sie höher einzuschätzen, um dann eventuell Reklamationen zu erwarten und hier die verfügbaren schärferen Kontrollmittel anzuwenden (Preußen vor 1891, England). An sich begreiflich und relativ berechtigt, aber mißlich, weil so die Einzelnen willkürlich verschieden behandelt und auch der Reklamant einseitig zu Angaben genötigt wird, die ein Anderer, Unterschätzter nicht zu machen hat. Auch in Preußen wurden dann zur Begründung von Remonstrationen und Reklamationen viele spezielle Angaben schon bei dem früheren Verfahren verlangt.

Zum Zweck der Uebersicht über die praktische Gestaltung der Veranlagung bei einer mit auf Deklarationspflicht beruhenden Einkommensteuer wird hier das neue preußische Verfahren nach dem Gesetz v. 1891 in seinen Hauptpunkten geschildert. Es ist doch jetzt nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt der wichtigste bezügliche Fall und jedenfalls einer der besten, wenn auch in Einzelheiten Bestimmungen und Maßregeln in der sächsischen, badischen, hessischen, österreichischen, englischen, italienischen, holländischen Einkommensteuer und in denjenigen kleinen deutschen Staaten und schweizer Kantone den Vorzug verdienen mögen. Eine Vergleichung solcher Punkte kann hier aber nicht stattfinden. Einiges im Veranlagungsverfahren richtet sich auch, wie schon angedeutet, wieder nach den Verwaltungseinrichtungen und Verwaltungsnormen des einzelnen Landes. Ueber die Abweichungen vom preußischen Steuerrecht und über die Landtagsverhandlungen, welche zu den ins Gesetz gekommenen, teilweise von der Vorlage abweichenden Bestimmungen führten, verbreitet sich eingehend meine genannte Abhandlung im Finanzarchiv VIII (bes. S. 264 ff. in B. 2). Die trefflichen und ausführlichen Abhandlungen im Finanzarchiv über die neueren Einkommensteuerreformen oder Pläne anderer Länder, besonders Badens, Hessens, ermöglichen verhältnismäßig leicht Vergleichungen mit Preußen.

Die Veranlagung erfolgt in Preußen, wie früher, nach Haushaltungen, wobei in der Regel das Einkommen der Angehörigen zu dem des Vorstands hinzuzurechnen ist (§ 11, nicht unwichtig bei der Progressivität des Steuerfußes, Ausnahmen eb.). Ort der Veranlagung ist regelmäßig der, wo der Censit zur Zeit der Aufnahme des Personalstands seinen Wohnsitz hat (§ 20, Ausnahmen eb.). Zur Vorbereitung der Veranlagung dient diese Aufnahme, die dem Gemeindevorstand obliegt, wobei die Besitzer bewohnter Grundstücke und die Haushaltungsvorstände die Pflicht zu betreffenden Angaben (nicht auch über die Einnahmeverhältnisse der Inquilinen u. s. w., also keine „Meldangabe", wie sie das sächsische Gesetz v. 1878 in § 36 hat) haben (§ 21, 22). Der Gemeindevorstand hat dann aber weiter Nachrichten über die Besitz-, Vermögens-, Einkommen-, Leistungsfähigkeitsverhältnisse zu sammeln und danach Nachweisungen über Einkommen, getrennt nach den Quellen des Gesetzes (§ 7), aufzustellen (§ 23). Die Hauptgrundlage für die Veranlagung ist aber nunmehr bei den physischen Personen mit über 3000 M. Einkommen und bei allen steuerpflichtigen juristischen Personen (hier auch mit Verpflichtung der Einsendung der Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse) die obligatorische Deklaration („Steuererklärung") über Art (nach den Hauptquellen) und Höhe des Jahreseinkommens nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen, unter Benutzung amtlicher Formulare, wobei die Versicherung zu geben ist, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben (also nicht unter eidesstattlicher Versicherung). Wer die Erklärung in der vorgeschriebenen Frist unterläßt, verliert für das Jahr die Rechtsmittel (Berufungsrecht) gegen seine Einschätzung und wenn er nach nochmaliger Aufforderung sie nicht einreicht, wird er im Steuersatz um 25 Proz. erhöht (§ 24—30). Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben, auch Verschweigungen von Einkommen sind mit dem 4—10fachen Betrage der Verkürzung, eventuell der Jahressteuer, mindestens mit 100 M. Strafe bedroht (§ 66. 67). Als Organe der Veranlagung dienen dann Voreinschätzungs- und Veranlagungskommissionen (§ 31 ff.). Jene bestehen aus dem Gemeindevorstand als Vorsitzendem und Mitgliedern, deren Zahl die Regierung bestimmt und welche teils von der Regierung ernannt, teils von der Gemeinde (Versammlung, Vertretung) gewählt werden (§ 31 mit weiteren Einzelheiten). Diese Kommissionen prüfen die Nachweisungen der Gemeindevorstände und schlagen für die Censiten bis 3000 M. (also die nicht zur Steuererklärung verpflichteten) die Steuersätze vor (§ 32). Veranlagungskommissionen bestehen in der Regel für jeden Kreis. Ihr Vorsitzender ist der Landrat oder ein von der Regierung ernannter Kommissar. In diesem wichtigen Punkte ist der alte Mangel verblieben: daß nicht unbedingt ein eigener technischer Finanzbeamter Vorsitzender ist. Letzterer hat zwar von Amtswegen die Interessen des Staats (Fiskus) zu vertreten, ist dazu aber kaum immer fachmäßig geeignet, noch genügend von anderen Arbeiten frei (§ 34, 35). Die Mitglieder sind wieder teils ernannte, teils von Kreisvertretung und städtischer Gemeindevertretung gewählte (§ 34, mit weiteren Details). Die Veranlagungskommission hat dann unter besonderer ausgedehnter Mitwirkung des Vorsitzenden, in welchem der Schwerpunkt der Arbeit liegt, die Einschätzung der einzelnen Censiten vorzunehmen (§ 35—39). Den Censiten kann vom Vorsitzenden auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zu persönlicher Verhandlung gegeben werden. Nur öffentliche Behörden haben im Allgemeinen die Pflicht, die Einkommenverhältnisse der Censiten durch Einsichtnehmenlassen in die Bücher, Akten ꝛc. Auskunft zu erteilen. Wird eine

Steuererklärung beanstandet, so ist der Censit aufzufordern, binnen kurzer Frist (2, ev. 4 Wochen) sich weiter zu erklären. Unterläßt er das oder genügt seine Auskunft nicht, so können Zeugen und Sachverständige vernommen oder besondere Erhebungen veranlaßt werden. „Bleiben trotzdem Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung bestehen, so ist die Kommission bei Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden" (§ 38): eine Bestimmung, die nicht zu hart ist, weil der Censit umfassende Rechtsmittel gegen Beanstandung seiner Veranlagung hat. Diese Rechtsmittel sind anders und besser als bisher geordnet und geben dem Censiten wohl alle erforderlichen Bürgschaften für gesetzmäßige Behandlung: das, aber auch nicht mehr kann der Censit bei der Deklarationspflicht verlangen. Der Rechtsmittel sind zweierlei, die Berufung und die Beschwerde (§ 40—49). Jene geht sowohl seitens des Censiten als des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (also eventuell im fiskalischen Interesse) gegen das Ergebnis der Veranlagung an eine besondere Berufungskommission, deren eine für jeden Regierungsbezirk (und Berlin) besteht. Ihr Vorsitzender wird vom Finanzminister ernannt. Die Mitglieder sind teils ernannte, teils (vom Provinzialausschuß aus den Einwohnern des Bezirks, in Berlin gemeinsam von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung) gewählte. Diese Kommission kann eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Censiten veranlassen. Auch kann hier eine eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Die Beschwerde gegen den Entscheid der Berufungskommission hat der Censit und der Vorsitzende dieser Kommission an das Oberverwaltungsgericht. Dies ist hier jetzt (in betreffenden neuen eigenen Senaten) eingefügt worden, der neuen Verwaltungsjurisdiktion gemäß. Die Vorlage plante einen eigenen Steuergerichtshof, an dessen Stelle namentlich durch Gneist's Einwirkung im Landtage das Oberverwaltungsgericht und damit eine Instanz von vollster Unabhängigkeit eines eigentlichen Gerichtshofs trat. Die Beschwerde darf sich aber nur darauf stützen, „daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts . . . . beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide" (§ 44, s. weitere Einzelheiten in § 44—49). Alle bei der Veranlagung beteiligte Beamte und Kommissionsmitglieder sind bei Strafe (bis zu 1500 M. oder bis 3 Monat Gefängnis) zur Geheimhaltung verpflichtet (§ 69). — Die Erhebung der Steuer ist jetzt allgemein eine vierteljährliche (§ 62). Die Kosten der Veranlagung und Erhebung trägt die Staatskasse (§ 71). Den Gemeinden werden als Vergütung für die Mitwirkung bei der Veranlagung 2 Proz. der eingegangenen Steuer gewährt (§ 73). Später, bei Gelegenheit der Ueberlassung der staatlichen Ertragssteuern an die Gemeinden, ist dann den letzteren die Erhebung auch dieser Einkommensteuer ohne Vergütung übertragen worden (Ges. v. 14. Juli 1893, § 16).

§ 108. Die Veranlagung der Einkommen (wie auch der etwaigen Klassen-)steuer erfolgt passend in 1—2jährigen Perioden, was auch üblich ist und wonach diese Steuer auch in diesem Punkte das bewegliche Element in der direkten Besteuerung wird. Das soll sie aber auch überhaupt in der ganzen Besteuerung sein, indem ihr Fuß grundsätzlich beweglich gehalten und durch das jedesmalige Finanzgesetz festgestellt wird, wie es in England, auch in einigen deutschen Staaten (Sachsen, Baden), aber auch in der 1891er Reform noch nicht in Preußen, geschieht. Dazu eignet sich gerade diese Steuer. In gewöhnlichen Zeiten sollte sie demgemäß auch die kleineren Schwankungen in den sonstigen Einnahmen und in den Ausgaben ausgleichen, ohne daß man in solchen Fällen sofort zum Staatskredit greifen muß. In bewegten Zeiten, namentlich Kriegszeiten, sollte sie wenigstens neben dem Kredit und etwa gemeinsam mit einer allgemeinen Vermögenssteuer angemessen erhöht werden, besonders hier für das größere und das fundierte Einkommen, und so in schwieriger Finanzlage Hilfe bieten, gerade die leistungsfähigeren Klassen stärker heranziehend (§ 110). England (Krimkrieg) kann auch hier als Vorbild dienen. Der übliche Maximalsatz von früher 3 Proz., jetzt 4 Proz. in Deutschland (Preußen, Sachsen) hat natürlich keinerlei tiefere Begründung für sich und seine völlige Stabilität in Preußen nach wie vor 1891 ist bedenklich. Wie in kleineren deutschen Staaten (Sachsen, Baden, Weimar u. a.) ist in den deutschen Gemeinden diese Beweglichkeit des Steuerfußes, wodurch die Einkommensteuer den Charakter einer Ergänzungssteuer annimmt, schon erreicht[295].

Die Rate der britischen Einkommensteuer war von 1843—96: 1843—54 7, 1855 14, 1856—57 16 (Krimkrieg), 1858 7, 1859 5, 1860 9, 1861 10, 1862—63 9, 1864—80 7, 6, 4, 5, 6, 5, 4, 6, 4, 3, 2, 2, 3, 3, 5, 5, 1881—87 6, 5, 6½, 5, 6, 8, 8, 1888—93 6, 1893—96 8 d p. 1 Pfd.

295) S. über England und die dortige Einkommensteuer o. S. 299. Held, Einkommensteuer, Kap. 6 und 7; Neumann, Progressive Einkommensteuer; Wagner, F.W. II 1. A. § 368, 2. A § 129, III. § 115; Ergänzungsheft S. 17. S. auch schon oben § 99.

Sterl. Der Ertrag im Maximum 16,09 (1856, ebenso bei dem halben Steuerfuß wie 1856 in 1896), im Minimum 4,11 Mill. Pfd. Sterl. (1876). Gegen die Einführung einer gesetzlichen Beweglichkeit des Fußes der Einkommensteuer wird in Preußen ein verfassungsmäßiges Bedenken, namentlich seitens der Regierung und der konservativen Partei, erhoben, daß nämlich das in Art. 109 der Verfassung begründete Recht der „Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben" unabhängig von der Feststellung des Staatshaushaltsetats verletzt werde und dies Recht des Königs im Staatsinteresse liege und nicht beschränkt werden dürfe. Letzteres kann man vollauf zugeben und dennoch zu einem der Beweglichkeit des Steuerfußes, einem hochwichtigen finanzpolitischen Prinzip, günstigen Schluß kommen. Es würde sich nämlich in einem neuen Einkommensteuergesetz nur um die Bestimmung von Normalsätzen (z. B. den gegenwärtigen) handeln, die jedesmal dann — im Einklang mit Art. 109 d. Verf. — einträten, wenn nicht durch das Etatsgesetz oder durch ein anderes Gesetz für bestimmte Perioden andere Sätze festgestellt sind. Damit sind die staatsrechtlichen und politischen Bedenken beseitigt. — Bisher wird auch in Preußen alljährlich eingeschätzt, eine ungeheure Arbeit, vollends solange Millionen Censiten in der Klassensteuer standen und auch ein Grund von Mängeln in der Einschätzung. Im neuen Entwurf von 1884 § 37 war eine zweijährige Einschätzungsperiode vorgesehen. Dem hatte die Steuerkommission beigestimmt. Im Gesetz v. 1891 ist es bei der jährlichen Veranlagung geblieben.

5. Allgemeine Vermögenssteuer.

Die Erörterung dieser Steuer beschränkte sich hier in den früheren Auflagen dieses Werks auf einige Bemerkungen. Bei der geringen praktischen Bedeutung dieser Steuerform in unseren neueren deutschen Verhältnissen erschien das auch gestattet, zumal die prinzipiellen und steuerpolitischen Fragen ähnlich wie bei den Fragen der Ertrags- und Einkommenbesteuerung liegen. Berührt wurde diese Steuer auch im Anhang von der Wehrsteuer. Infolge der Einführung der Vermögenssteuer als staatlicher direkter Steuer vom fundirten Einkommen und als Ersatz der staatlichen Ertragssteuern in Preußen (1893) ist die Frage der Vermögenssteuer jetzt von größerer Bedeutung geworden. Die kurz vorher (1892) erfolgte Einführung dieser Steuer auch in den Niederlanden, die auf Grund solcher Vorgänge mehrfach eingetretene Erwägung, sie auch in anderen Ländern, mehr oder weniger dem preußischen Muster folgend, eventuell einzuführen (Sachsen, Baden, Württemberg, Oesterreich) zeigen, daß hier eine neue Entwicklungsphase in der Geschichte der modernen direkten Besteuerung sich ankündigt. Deshalb ist jetzt auf diese Steuer doch noch etwas näher einzugehen. Die „Vermögenssteuer" ist überwiegend ein Problem der Steuertechnik und als solches mit demjenigen der Ertrags- und Einkommensteuer zu vergleichen, das ist auch schon oben in § 45a geschehen. Für unsere Zeit waren schon bisher die Einrichtungen und Erfahrungen der Schweiz, wo die Vermögenssteuer eine Hauptgrundlage der direkten Besteuerung ist, und Nordamerikas besonders wichtig. In Betreff der Schweiz giebt Schanz' genanntes Werk eine Fülle der Belehrung. Ich habe danach und nach der neueren Litteratur über Amerika noch verstärkt den Eindruck gewonnen, daß die dortige Vermögenssteuer unseren bisherigen direkten Steuern (Einkommen-, auch Ertragssteuern) technisch nachsteht. Wie weit die neuesten Vermögenssteuer-Versuche in Preußen, Holland sich bewähren, ist wohl noch nicht endgiltig zu übersehen. Doch erscheinen die preußischen Erfahrungen bisher leidlich befriedigend, wobei freilich besonders in Preußen an den niedrigen Steuersatz und an die Freiheit kleiner Vermögen sowie alles Nutzvermögens zu denken ist. Der Vorzug einer Subjektsteuer vor den Ertragssteuern als Objektsteuern möchte im Ganzen nicht zu läugnen sein, wie theoretisch so auch praktisch. In Preußen kommt dabei sehr in Betracht, daß die Steuer sich eben so nahe an die Einkommensteuer anlehnen kann.

Gesetzgebung. Außer der schweizerischen und nordamerikanischen (worüber die unten genannte Litteratur) preußisches Gesetz vom 14. Juli 1893 (s. oben S. 287), unter dem Namen „Ergänzungssteuer", (s. Gesetzentwurf mit Begründung in Nr. 6 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 17. Legislationsperiode V. Saison 1892/93, u. A. im F.A. X, S. 370, Gesetzentwurf daselbst S. 399, Gesetz selbst ebenda S. 882), niederländisches Gesetz v. 27. Sept. 1892, (F.A. XI. S. 705).

S. Rau III. § 402—404; Schäffle, Steuerpolitik, S. 355; Neumann, Progressive Einkommensteuer, S. 177 ff., ders., Persönliche Steuern S. 88 ff.; Gensel in S. V. f. S. 41; Referate und Verhandlung über Personalsteuern im Ver. für Soc.Pol. 1875 S. V. f. S. 11 (Held, Gensel); Wagner, F.W. II. 1. Aufl. § 370—378, 485—487, 2. A. § 244—249; Roscher, S. IV § 75; Cohn, Fin. § 352 ff. Eheberg, F.W. § 137 ff. Vocke F.W. S. 224 ff., 366 (ablehnend). Bes. v. Heckel, Art. Vermögenssteuer im H.W. VI, S. 434 (Litteratur eb. S. 447). Ders. eb. Supplbd. 1, S. 847, Elster eb. S. 745. — Ueber die älteren Vermögenssteuern s. passim oben § 12 ff.; bes. Schönberg a. a. O.; Wagner, F.W. II. 2. A. § 204, III. passim Kap. 1; Vocke, Abgaben, S. 177; v. Heckel, H.W. VI, S. 437 ff., Litteratur eb. S. 447. — Ueber die preußische Reform, Enneccerus, Vermögenssteuer u. s. w. 1893, Gerlach, Preußische Steuerreform 1893. Jastrow, Preußische Steuervorlagen u. s. w., Archiv V. ders., J. f. Nat. 3 F. B. 4. v. Heckel und Elster a. a. O. im H.W. Strutz, Ergänzungssteuergesetz 1894. Ueber die niederländische Reform Boissevain, F.A. XI, Reisch, Z. f. V. II und III. Ueber die Schweiz Schanz' Werk, bes. die treffliche zusammenfassende, aber mit Recht nicht lediglich deskriptive, sondern kritische Darstellung im 1. B., bes. S. 52—140;

auch Bücher, Basels Staatseinnahmen, 1888; über Nordamerika Kries, Vermögenssteuer in Newyork Z. f. St.W. 1856 und die oben S. 300 genannten Schriften von Patten, Ely, Schwab, auch Seligman, General property tax in Polit. science Quarterly, 1890, ders. in seinen essays in taxation 1895.

Wir haben es hier nur mit der nominellen Vermögenssteuer zu thun, wo das Vermögen „Bemessungsgrundlage“, nicht mit etwaiger reellen, wo es Steuerquelle ist (s. oben § 8). Auch betrachten wir hier nur die allgemeine Vermögenssteuer. Eine partielle ist u. a. die nach Wertkatastern aufgelegte Ertragssteuer (§ 7, 33, 58).

§ 109. I. Die Vermögenssteuer im Allgemeinen. Eine allgemeine Vermögenssteuer kann im Prinzip, wie eine allgemeine Einkommensteuer, alle Vermögen besitzenden (physischen und juristischen) Personen im Staate oder in der Gemeinde und alle Gattungen des Vermögens, daher sowohl das Nutzvermögen („Nutzkapital“, Wohnungsmobiliar ꝛc.) als das Produktivvermögen oder das bewegliche (Kapital) und unbewegliche (Grundstücke, Gebäude), Rente wirklich oder möglicher Weise gebende Vermögen treffen. Aus prinzipiellen und aus steuertechnischen Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich dabei unter allen Umständen, das kleine Nutzvermögen (z. B. bis 1000—3000 M. Wert) frei zu lassen und damit regelmäßig den größten Teil der unteren Klassen von dieser Steuer zu befreien.

Eine solche Vermögenssteuer fungiert dann entweder als allgemeine Einkommensteuer oder neben derselben. Ersteres (Nordamerika, einzelne Schweizer Kantone) ist kaum passend, weil die nominelle Vermögenssteuer nach Tendenz, Veranlagung und Höhe eben doch, wie die Einkommensteuer selbst, eine reelle Einkommensteuer ist und das Einkommen zur Steuerquelle hat. Aus dem Vermögensbesitz kann aber auf die Höhe des Einkommens oft nur unsicher, oft (bei unfundiertem Einkommen) gar nicht geschlossen werden. Die Ergänzung der Vermögenssteuer durch Kopf-, Standes- und einzelne spezielle direkte Steuern (ältere Zeit, einzelne Schweizer Kantone) genügt nicht und ist zu wenig organisch und gleichmäßig.

Neben einer allgemeinen Einkommensteuer (so meist in der Schweiz) ist die Stellung der Vermögenssteuer ähnlich derjenigen der Ertragssteuern. Es ist ein Vorteil, daß mit dieser Steuer das Nutzvermögen, dessen Art und Höhe auf die Leistungsfähigkeit vielfach mit schließen läßt, mit besteuert werden kann. Dies ist zwar, dem richtigen weiteren Einkommenbegriff gemäß, auch bei der Einkommensteuer zulässig, streng genommen notwendig, aber macht hier größere Schwierigkeiten und unterbleibt, vom eigen bewohnten Hause abgesehen, bei dieser Steuer praktisch regelmäßig. Dem Nutzvermögen gegenüber fungiert eine Vermögenssteuer besser und gleichmäßiger als es „Luxussteuern“ thun, welche unvermeidlich nur willkührlich einige Objekte des „Luxus“ herausgreifen und als viele Verbrauchssteuern von luxussteuerartiger Tendenz. Die Veranlagung der Vermögenssteuer für das Nutzvermögen behält zwar einiges Mißliche, erfordert zur Kontrole unter Umständen selbst ein Eindringen in die Privatwohnungen ꝛc., aber läßt sich doch leichter leidlich richtig durchführen als manche andere Steuer. Die Steuer hat diesen gegenüber Vorzüge und Nachteile, doch überwiegen wohl erstere (oben § 45a und folgender § 109a).

Dem Rente gebenden Vermögen gegenüber bewirkt die Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer eine höhere Besteuerung des fundierten Einkommens, was in der Schweiz eine ersichtliche und beabsichtigte Wirkung ist[296]). Ihre Rechtfertigung hängt hier von der Beantwortung dieser Prinzipienfrage (§ 100) ab. Ob man sie im bejahenden Fall dem höheren Steuerfuß des fundierten Einkommens vorzieht, ist eine steuertechnische Zweckmäßigkeitsfrage, welche vielleicht nicht durchaus zu bejahen ist, wenn man die Vermögenssteuer nur zu diesem Zwecke erst einführen muß. In Preußen und in den Niederlanden erfolgte die Einführung der Vermögenssteuer eben in Verbindung mit einer

296) Schanz, Schweizer Steuern I. 105 ff. Bocke (F.A. S. 366) verwirft sie zum Teil auch deshalb mit, aber seine Gründe gegen die Unterscheidung des fundierten und unfundierten Einkommens in der Steuer sind unzulänglich. Mit Recht hat man in der Begründung der preußischen Vermögenssteuer diese Frage als nicht mehr ernstlich strittig bezeichnet. Bocke steht ganz allein.

allgemeinen umfassenderen Reform der direkten Besteuerung. Andererseits kann diese Steuer hier wieder mit den Aehnliches bewirkenden Ertrags-, besonders den Realsteuern verglichen werden. Trotz aller Mängel der letzteren: wenn diese Steuern einmal bestehen, ist es wohl öfters einfacher, mit nach ihnen, als durch eine neue besondere Vermögenssteuer die höhere Besteuerung des fundierten Einkommens zu verwirklichen[297]. Auch das ist eben eine „Zweckmäßigkeitsfrage" (Schäffle, Neumann), die nach den Umständen der einzelnen Länder verschieden zu entscheiden ist. Hat man zwischen der neuen Einführung (oder durchgreifenden Erneuerung) der Ertragssteuern und derjenigen der Vermögenssteuer zu wählen, so mag die letztere den Vorzug verdienen, weil sie und wenn sie leichter und sicherer durchzuführen ist. Bei qualitativ und quantitativ sehr differenziertem Vermögensbesitz sind aber die Aufgaben kaum geringer als bei Ertragssteuern in diesem Falle, um gar zu ungenügende Einschätzungen und Deklarationen bei der Vermögenssteuer zu vermeiden, wie wieder die Schweiz zeigt. Man müßte auch bei der Vermögenssteuer, wenn man nicht auf brauchbare Daten der Ertrags- oder (wie in Preußen) der Einkommensteuer zurückgreifen kann, für einigermaßen genaue Veranlagung schwierige, verwickelte Katasteroperationen vornehmen. Speziell die Besteuerung des im Kreditverkehr verliehenen beweglichen Vermögens, des Besitzes von Wertpapieren und Schuldforderungen aller Art, machte dann hier mindestens ebenso große Schwierigkeiten wie bei der Kapitalrentensteuer und bei der allgemeinen Einkommensteuer, die Besteuerung des Grund- und des gewerblichen Vermögens kaum kleinere als unsere modernen Grund- und Gewerbesteuern.

Die allgemeinen prinzipiellen Fragen über Existenzminimum, Progression 2c. (§ 98—103), über Besteuerung der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und die weiteren Fragen der Veranlagung gestalten sich wesentlich ebenso wie bei der Einkommensteuer (§ 104 ff.). Deklarationspflicht in möglichster Ausdehnung ist auch hier geboten. Die Fragen der Kontrol- und Strafbestimmungen wiederholen sich in gleicher Weise[298].

Die nordamerikanischen Erfahrungen sind nicht günstig, aber beweisen nicht unbedingt etwas, da man unter dortigen Verhältnissen mit der Einkommensteuer wohl nicht besser auskäme. Die schweizer Erfahrungen erscheinen mir, nach der lehrreichen Darstellung und Kritik von Schanz, doch wenigstens kaum günstiger als unsere mit unseren bisherigen direkten Steuern. Von Kanton zu Kanton sind sie übrigens besonders nach dem Maße der Kontrolmittel offenbar sehr verschieden. In Betreff der Arten der letzteren und der Durchführung der Besteuerung bieten die schweizer Verhältnisse auch für die allgemeine Theorie der Steuertechnik viel Beachtenswertes.

Der „Verein für Socialpolitik" erklärte sich 1875 für „eine in den unteren Stufen progressive Einkommensteuer in Verbindung mit einer allgemeinen Vermögenssteuer als hauptsächlichster direkter Staatssteuer". Die neueste Entwicklung in Preußen hat zur Verwirklichung dieser Forderung geführt.

§ 109a. II. Einige Spezialfragen bei der Vermögenssteuer im konkreten Fall, namentlich mit Rücksicht auf die Stellung dieser Steuer im direkten Steuersystem unserer heutigen Staaten. Es handelt sich hier vornehmlich um Fragen, welche die Durchführung der Allgemeinheit dieser Steuer, daher auch Modifikationen des Grundsatzes

297) S. die Reformpläne in Württemberg und bes. Neumann's Ausführungen darüber in der gen. Schrift über die persönlichen Steuern.

298) S. Schanz, Schweizer Steuern, bes. I. Abschnitt 2. Die Erfahrungen, welche Schanz konstatiert, in Betreff Deklaration, Oeffentlichkeit der Steuerlisten, Denunziationen, Strafandrohungen, Inventarisierung beim Tode — auch mitunter obligatorische, was Schanz zu billigen scheint, I. S. 126 — sind sehr interessant (bes. S. 114—126). In den prinzipiellen Erörterungen könnte ich nicht in jeder Einzelheit beistimmen. Weniger wohl politische Momente, als die Verschiedenheiten kleiner und großer Staatswesen machen die schweizer Einrichtungen nicht immer anwendbar in anderen Ländern.

der wirtlichen Allgemeinheit betreffen. Als solche Fragen treten besonders folgende hervor: 1) Ob Ausdehnung der Steuer mit auf Nutzvermögen, im bejahenden Falle, in welchem Umfang? 2) Ob Besteuerung des ganzen Produktivvermögens („Kapitals") oder ob und bis wie weit Steuerfreiheit kleineren Vermögens? 3) Ob Berücksichtigung anderweiter, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse, ähnlich wie bei der Einkommensteuer? 4) Welche Höhe des Steuerfußes und ob für altes Vermögen gleicher, ferner ob proportionaler oder progressiver Steuerfuß? 5) Ob Beschränkung der Steuer auf die physischen Personen? 6) Welche Einrichtung und Normen bei der Veranlagung, namentlich ob und wie Deklarationspflicht?

1) Der Ausschluß des (beweglichen) Nutzvermögens aus der Vermögenssteuer (Preußen, im Ganzen auch Niederlande) hat steuertechnisch den Vorteil einer unzweifelhaft wesentlichen Erleichterung der Veranlagung. Wenn schon die älteren Vermögenssteuern Einzelnes davon aus solchen und aus prinzipiellen Gründen ausschlossen (bestimmte Kategorien und einzelne Objekte), so liegt dies heute bei der weit überwiegenden Bedeutung des Produktivvermögens noch näher. Aber anderseits sprechen die im vorigen § 109 angeführten wichtigen Gründe für die Einbeziehung wenigstens des größeren Nutzvermögens und zwei weitere Gründe kommen noch hinzu. Einmal, daß es ein Widerspruch ist, das unbewegliche Nutzvermögen, wie es regelmäßig geschieht (eigens bewohntes Eigenhaus, Gärten, Parks, Jagd- und Fischereigründe, gewisse Gebäudeanlagen), obwohl auch dieses nur persönlichem Genuß dient, unter die Steuer zu stellen, bewegliches dagegen nicht; sodann, daß gerade die notorisch reicheren, also steuerfähigeren Klassen einen absolut nicht unerheblichen Teil ihres Vermögens in kostspieliger Wohnungseinrichtung, Schmuck, Sammlungen u. dgl. anlegen, der also dann steuerfrei bleibt, während die weniger Begüterten derartige Veranlagungen nicht oder in viel geringerem Maße machen, sondern, was sie erübrigen, verzinslich anlegen, daher dafür unter die Steuer fallen (wobei eben nicht nur Leute mit ganz kleinem, deshalb etwa steuerfreiem Vermögen in Betracht kommen). Diese Erwägungen rechtfertigen auch wohl unter unseren Verhältnissen im Prinzip die Besteuerung des Nutzvermögens, die sich hier dann der höheren Besteuerung des fundierten und des größeren Einkommens als drittes Glied passend anschlöße. Gerade der „Luxussteuerzweck" würde durch sie am besten erfüllt. Die Schwierigkeiten und Lästigkeiten der Veranlagung werden auch überschätzt; es bieten sich geeignete Anhaltspunkte (so etwa mit im Feuerversicherungswert) und Deklarationen sind hier so statthaft und kaum weniger brauchbar als bei vielen Teilen des Produktivvermögens. Wenn man die Steuerfreiheit des Nutzvermögens noch erhöht (etwa auf 5—10 000 M.), vermindern sich die Schwierigkeiten der Veranlagung noch und würde die Steuer dann vollends als zweckmäßige Luxussteuer fungieren können.

In Preußen ist ausdrücklich vom steuerbaren Vermögen ausgeschlossen: „Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder als Bestandteil eines Anlage- und Betriebskapitals anzusehen sind" (§ 4). Die amtliche Begründung zur Vorlage ist nicht überzeugend gewesen. Was daselbst zur Rechtfertigung, ja Notwendigkeit der Steuerpflicht wertvoller unbeweglicher ertragsloser Vermögensteile (Landhäuser, Parkanlagen) gesagt wird, läßt sich ebenso gut auf bewegliche Vermögensteile anwenden. Es waren wohl auch hier begreifliche taktische Rücksichten gegenüber einer Volksvertretung wie dem preußischen Landtage, die zur Steuerfreiheit führten. Im niederländischen Gesetz Art. 6 gelten Möbel, Kleider, Lebensmittel, wissenschaftliche und Kunstgegenstände, (soweit sie nicht Handelsvorrat) nicht als steuerpflichtig.

2) Die Steuerfreiheit kleinen Produktivvermögens bis zu einer nicht gar zu niedrigen Grenze (vollends beim heutigen niedrigen Zinsfuße) rechtfertigt sich aus steuertechnischen und aus steuerpolitischen Gründen, wie beim Einkommen in der Einkommensteuer, aber steuerpolitisch völlig allerdings nur, wenn man dann auch die andere Folgerung (unter Nr. 3 und 4) zieht, daß bei dieser Steuer auch sonst Rücksicht auf verminderte und gesteigerte Leistungsfähigkeit genommen wird. Wie weit man mit der Steuerfreiheit gehen soll, muß sich mit nach den Einrichtungen und Wirkungen der anderen Steuern richten. Die

preußische Grenze (6000 M.) ließe sich vielleicht noch etwas erhöhen (10000 M., heute mit 350 M. Zinsen wie vor 20—25 Jahren 6—7000 M., die holländische (13000 fl. = fast 22000 M.) ermäßigen. Die unteren Klassen ließen sich vielleicht in der Form befreien, daß grundsätzlich alle Sparkassengelder frei blieben bei Censiten, welche unter einer gewissen Höhe Gesamteinkommen haben oder welche bestimmten Berufsständen (Arbeitern, Dienstboten, Kleinlandwirten und Kleingewerbetreibenden) gehören (vgl. Nr. 3).

In Preußen ist es bei der in der Vorlage vorgeschlagenen Höhe der Grenze der Steuerfreiheit geblieben, mit 6000 M. Die amtliche Begründung (zu § 17) gegen eine höhere Grenze war kaum ganz zureichend, wenn auch in Betracht kam, daß die bisherigen nun fortfallenden Realsteuern keine solche Steuerfreiheit kannten und die neue Gewerbesteuer nur eine bis 3000 M. Schon in der Vorlage fand sich aber die weitere Bestimmung, daß auch die Personen steuerfrei sein sollten, die, weil nicht mehr als 900 M. Einkommen habend, einkommensteuerfrei sind, wenn der Wert ihres steuerbaren Vermögens 16000 M. nicht übersteige. Dies blieb im Gesetz so, mit Erhöhung letzteren Betrags aber auf 20000 M. (Ges. § 17, Nr. 2). Ferner sind (nach Vorlage wie Gesetz § 17, Nr. 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige steuerfrei, wenn ihr steuerpflichtiges Vermögen 20000 (in Vorlage auch hier nur 16000 M.) und ihr einkommensteuerpflichtiges Einkommen 1200 M. nicht übersteigt.

3) Die Berücksichtigung anderweiter, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Umstände durch Fortfall oder Ermäßigung der Steuer hat zwar, wie in gleichem Fall bei der Einkommensteuer, einige steuertechnische Weitläufigkeiten im Gefolge, empfiehlt sich aber doch, wie bei dieser Steuer, aus steuerpolitischen Rücksichten ebenso wie die Steuerfreiheit kleinen (Nr. 2) und die progressive Besteuerung höheren Vermögens (Nr. 4).

In der preußischen Vorlage war das verneint worden, man glaubte, daß hier die Erleichterungen des § 19 des Einkommensteuergesetzes ausreichten, auch für Witwen, Waisen, Erwerbsunfähige (Motive zu § 17). Im Gesetz selbst ist aber doch wohl mit Recht eine bezügliche Rücksicht eingetreten (§ 19). Darnach werden nicht zur Einkommensteuer veranlagte Personen mit höchstens 32,000 M. Vermögen höchstens mit 3 M., wenn sie zu den vier ersten Stufen der Einkommensteuer veranlagt sind (900—1050 M., 1050—1200 M., 1200—1350 M., 1350—1500 M.) höchstens mit einem um 2 M. unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibendem Betrage besteuert (daher eventuell mit 4, 7, 10, 14 M.). Ferner wurde im Gesetz bestimmt, daß Steuerpflichtigen, welche die Ermäßigungen des § 19 des Einkommensteuergesetzes genießen, auch eine Ermäßigung um höchstens 2 Stufen der Vermögenssteuer gewährt werden kann, wenn ihr steuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 52000 M. beträgt.

4) Die Höhe des Steuerfußes wird bei einer nominellen Vermögenssteuer, zumal einer solchen, welche, wie die preußische, nur ergänzend zur Einkommensteuer hinzutreten soll, selbst eine mäßige sein dürfen, wenigstens in gewöhnlichen Zeitläuften, daher außer in Zeiten ganz außerordentlichen Bedarfs (Krieg s. § 110), bei niedrigem landesüblichen Zinsfuß vollends. Ob so niedrig wie in Preußen (½ Promille, d. h. bei 4proz. Rente 1,25 Proz. von dieser, bei 4½ proz. 1,11 Proz., bei 3½ proz. 1,43 Proz.), steht freilich dahin. Bei einer ersten Einführung ist aber wohl auch ein solcher niedriger Ansatz zweckmäßig. Um so mehr sollte auch diese Steuer einen wenigstens etwas nach dem Bedarf, auch in normalen Zeiten, beweglichen Fuß haben, wie die Einkommensteuer (§ 108). Die Niedrigkeit des Steuerfußes erlaubt es übrigens auch eher, von einer Verschiedenheit der Füße nach Vermögensarten abzusehen.

An und für sich wäre diese Verschiedenheit gerade bei einer nominellen Vermögenssteuer, die doch nur eine andere Form einer Einkommensteuer sein soll und ist, zu verlangen, mit Rücksicht auf die wesentlich verschiedene Rentabilität des Vermögens (Grund-, Haus- und gewerbliches, Kapitalanlagen mit festem Zinse, wie Staatspapiere, Pfandbriefe, Prioritäten, Hypotheken und anderseits mit wechselndem Zins, wie Aktien). Der gleiche Steuerfuß trifft das niedriger rentierende Vermögen höher (Grundvermögen!). Eine Unterscheidung der Vermögensart steigert die Schwierigkeiten der Veranlagung etwas, aber nicht so sehr, bei einem Vermögen mit und ohne Deklarationen. Für eine Abstufung des Steuerfußes (zwei, besser drei Stufen) ließe sich schon ein passender Schlüssel finden. Gerade der gleiche

Fuß hemmt notwendig Erhöhungen des Satzes auch indirekt, weil solche für das niedrig rentierende und etwa wie Grund und Boden noch besonders leicht faßbare Vermögen leichter drückend werden können. Mindestens bei einer Fortbildung der Steuer wird wohl in dieser Richtung vorzugehen sein. Preußen und Holland haben bis jetzt den gleichen Fuß für alle Art Vermögen.

Eine Progressivität, mindestens die Degressivität des Steuerfußes ist bei einer solchen Vermögenssteuer an sich ebenso, ja fast noch mehr berechtigt, als bei einer Einkommensteuer, wobei allerdings die praktische Erledigung der Frage im Gesetz passend in Verbindung mit den Bestimmungen über die Einkommensteuer gebracht wird. Namentlich die höhere Besteuerung wirklich großer Vermögen ist auf diese Art passend zu erreichen, zumal wenn, wie bei uns, eine Erbschaftssteuer fehlt oder wenn sie keine Abstufung des Steuerfußes nach Größe der Erbschaft, bezw. des Erbanteils und Legats (wie jetzt in England) kennt. Auch hier kann höchstens aus taktischen Gründen, gegenüber den Besitzinteressen in unseren Parlamenten und gegenüber der von diesen Interessen beherrschten oder in ihrer Presse vertretenen öffentlichen Meinung, bei der erstmaligen Einführung von einer Verschiedenheit des Steuerfußes abgesehen werden. Als Entwicklungsziel wird sie aufzustellen sein.

In Preußen spielten, für den Kenner der Verhältnisse begreiflich, in allen diesen Punkten taktische Rücksichten stark mit, nach Lage der Dinge mit Recht, an sich bedauerlich. Die Begründung dieser Punkte in der Vorlage war dürftig und nicht immer richtig. Aber es galt eben ein schweres parlamentarisches Stück Steuerarbeit. Die niedrige Höhe des Normalsatzes wurde auch durch die Festhaltung des Charakters der neuen Steuer als „Ergänzungssteuer" der Einkommensteuer und den mäßigen in Aussicht genommenen zu erzielenden Ertrag mit begründet, wobei freilich Charakter und Name der Steuer auch wohl wieder taktischen Rücksichten mit entsprungen war. Der Steuersatz von ½ Promille (in Stufensätzen 3 M. für 6—8000 M. Vermögen, 4 für 8—10000 M. u. s. w., 30 bei 60—70000 M., 5 M. mehr von da an für je 10000 M. bis 200000 M. Vermögen, 10 M. mehr für je 20000 M. von 220000 M. an) war auf Grund der (nach dem Ergebnis der späteren Veranlagung etwas ungünstigen) statistischen Veranschlagung des steuerbaren Vermögens und des auf ca. 35 Mill. M. veranschlagten zu deckenden Bedarfs gewählt worden. Die Steuer ist dann aber als kontingentierte eingerichtet worden, indem, wenn sie nach dem Veranlagungssoll für 1895/96 den Betrag von 35 Mill. M. um 5 Proz. übersteigt oder um so viel dahinter zurückbleibt, im Verordnungswege Verminderungen und Erhöhungen des Steuersatzes eintreten (§ 48 des Ges.) Daraufhin ist der Satz durch Verordnung v. 25. Juni 1895 um 5,2 Proz. erhöht worden, was aber nicht genügte. Die Solleinnahme für 1895/96 hatte nur 29563152 M. ergeben, was sich durch diesen Zuschlag auch nur um 1537284 M. erhöhte. Im Etat für 1896/97 steht die Steuer nur mit dem dem entsprechenden Ertrage von 31,1 Mill. M. veranschlagt. — Immerhin hat man so in Preußen eine Grundlage für die Vermögenssteuer gewonnen, die sich unschwer verbessern läßt. Die Einführung eines wenigstens mäßig steigenden progressiven Steuerfußes auch in diese Steuer ist ein besonders berechtigtes Postulat. — Die niederländische Steuer ist etwas progressiv eingerichtet. Sie beginnt mit 2 fl. für 13—14000 fl. Vermögen, ca. ¹/₇ ⁰⁰/₀₀, 4 fl. für 14—15000 fl., von 15000—200000 fl. ist sie 1,25 fl. oder ⁰⁰/₀₀ für je 1000 fl., unter Freilassung der ersten 10000 fl., für alles Vermögen über 200000 fl. ist sie fest 237,5 fl. und 2 fl. oder ⁰⁰/₀₀ für je 1000 fl. Vermögen mehr. Ertrag 1896 6,85 Mill. fl.

5) Durch die Steuerfreiheit der juristischen Personen, insbesondere der privatrechtlichen, namentlich der Erwerbsgesellschaften, vermeidet man die Doppelbesteuerung der Aktionäre u. s. w., oder anderseits die Schwierigkeiten der Regelung dieser Verhältnisse. Aber wenn einmal diese juristischen Personen einkommensteuerpflichtig sind, ist es kaum ganz folgerichtig, sie allgemein vermögenssteuerfrei zu machen. Durch die Steuerpflichtigkeit bloß der physischen Personen entzieht sich doch auch manches Vermögen der Steuer, das dieser wohl unterzogen werden könnte, so z. B. dasjenige aller Stiftungen, der in Aktiengesellschaften verwandelten Unternehmungen, deren Aktionäre im Ausland wohnen.

Die Steuer beschränkt sich in Preußen auf die physischen Personen, trifft also die juristischen Personen, welche nach dem Einkommensteuergesetz Steuerpflichtige sind, nicht (§ 2 Nr. 1 des Vermögenssteuergesetzes, § 3 des Einkommensteuergesetzes Nr. 1—3). Preußischer Grundbesitz und Anlage- u. Betriebskapital der Landwirtschaft, Forstwirtschaft u. s. w., des Bergbaus, der Gewerbe sind zwar allgemein vermögenssteuerpflichtig, aber auch nur wenn sie physischen Personen gehören (§ 2, Nr. II). Wenn also z. B. ein großes industrielles Unternehmen, das bisher einem im Inland wohnenden Besitzer gehörte, in eine Aktiengesellschaft verwandelt wird und nun die

Aktionäre (z. B. die Familie des bisherigen Besitzers) ins Ausland zieht, wird dieser ganze Vermögensbesitz steuerfrei: eine doch bedenkliche Konsequenz. Die Motive begründen die Steuerfreiheit der juristischen Personen nicht näher, sondern weisen nur auf den Kompromißparagraphen 16 des Einkommensteuergesetzes hin. Es waren also wiederum nur taktische Rücksichten, derentwegen die Steuerpflicht hier nicht vorgeschlagen wurde. Abermals nach Lage der Dinge wohl ein richtiges Vorgehen, aber prinzipiell und praktisch ist damit die Frage nicht erledigt worden.

6) Veranlagung und Deklarationspflicht. Die Hauptfrage betrifft die letztere. Die Deklarationspflicht ist notwendig, aus den gleichen Gründen wie bei der Einkommensteuer. Die Benutzung der Daten dieser Steuer erleichtert zwar die Vermögenssteuer-Veranlagung erheblich, aber auch wenn die objektive Steuerpflicht sich nicht auf das Nutzvermögen bezieht, sind doch mindestens Ergänzungen der Daten der Einkommensteuer-Veranlagung für die Veranlagung des Produktivvermögens in der Vermögenssteuer erforderlich, welche ohne Deklarationspflicht nicht oder nicht ausreichend erlangt werden. Namentlich droht wieder leicht eine schärfere Erfassung des Realvermögens als des Mobiliarvermögens bei einem Veranlagungssystem ohne Deklarationspflicht. Mindestens bei höherem Vermögen (etwa von 20000 M. an bei uns) wäre letztere daher unbedingt zu verlangen. Es ist bedauerlich, daß sie in Preußen im Gesetz, gegen die Vorschläge im Entwurf, gefallen und nur durch eine fakultative Steuererklärung ersetzt worden ist. Diese reicht aber nicht aus, weil sie nur von ehrlichen und anständigen Censiten erfolgen wird. In einer spezialisierten obligatorischen Steuererklärung wird jedenfalls eine Angabe der Vermögensobjekte nach Kategorien, dagegen eine solche des Werts dieser Objekte nur wo sich dafür feste Grundsätze aufstellen lassen, zu verlangen sein, daher bei Schuldforderungen, Wertpapieren, barem Gelde, auch bei auf Grund technisch richtiger Buchführung in ihrem Geldwerte festgestellten Anlage- und Betriebskapitalien und Realitäten (Grundstücke, Häuser). In anderen Fällen, daher namentlich bei letztgenannten Objekten, ist eventuell nur die Angabe solcher Punkte zu fordern, aus denen man für die Wertschätzung einen Anhalt gewinnen kann. Bei jedem System der Veranlagung liegt eine Hauptschwierigkeit in der Feststellung der Werte für die Vermögensobjekte. Ueber den hierbei überhaupt zu Grunde zu legenden Wert und über das Verfahren bei seiner Feststellung sind daher genauere Bestimmungen im Gesetz und nähere Ausführungen darüber in den Vollzugsverordnungen notwendig und bei der Organisation der Veranlagungsbehörden ist besonders darauf das Augenmerk zu richten, daß in diesem Punkte die Garantie für sachverständige und objektive Wertschätzungen gegeben wird. Im übrigen gestaltet sich die Veranlagung in ihrer ganzen Organisation und ihrem Verfahren wesentlich analog wie bei der Einkommensteuer. Sie wird sich daher in Ländern mit entwickelter Einkommensteuer an die betreffenden Einrichtungen bei dieser anschließen (Preußen). Steuerpflichtiges Wertobjekt ist nur der Vermögenswert abzüglich des Betrags der Schulden, über welche Abzüge dann wieder genauere Vorschriften von nöten sind. In diesem Punkte des Schuldabzugs liegt der besondere steuerpolitische Wert der Vermögenssteuer als einer Personalsteuer und ihr wesentlicher Vorzug vor der Ertragssteuer.

S. besonders preußisches Gesetz über Wertbestimmung § 9—16, über Veranlagung § 20—41, niederländisches Ges. § 13—37. In Preußen soll im Allgemeinen der „gemeine Wert" der einzelnen Vermögensbestandteile bei der Berechnung und Schätzung zu Grunde gelegt werden (§ 9 im Sinne der §§ 111—113 Tit. 2. Tl. II des Allg. Landrechts). Besondere Bestimmungen sind erforderlich und gegeben (preußisches Gesetz § 13) für die mit Recht unter die Steuer mit eingezogenen Kapitalwerte von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezügen u. dgl. m., auch für die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen (§ 15, mit ⅔ der Summe der eingezahlten Prämien oder mit dem Rückkaufswerte einzusetzen). Bei diesen Wertbestimmungen des Vermögens kommen aber schwierige Fragen in Betracht, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, so ob und wieweit der Verkaufswert die Basis bilden soll (s. Motive zu § 9 ff. des preußischen Entwurfs), was kaum allgemein zulässig ist und auf der Annahme einer quasi immerwährenden Verkaufsabsicht des Besitzers (moderner Spekulantengesichtspunkt!) beruht. Der Entwurf hat hier im Gesetz einige Aenderungen erfahren. Die Veranlagung schließt sich im Uebrigen in Preußen näher an diejenige der Einkommensteuer in Organisation, Verfahren, Rechtsmitteln u. s. w. an, nur erfolgt

keine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission. Eine Eigentümlichkeit, welche durch die besonderen Aufgaben bei den Wertbestimmungen in einer Vermögenssteuer bedingt sind, ist die Einrichtung eines Schätzungsausschusses in jedem Veranlagungsbezirk (§ 23 ff. des Gesetzes, s. die Motive zu § 19 des Entwurfs). Er besteht aus dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (oder dessen Stellvertreter) und mindestens vier Mitgliedern, von denen zwei ständige von der Regierung ernannt, die übrigen von der Kommission aus deren Mitgliedern abgeordnet worden: dieser Ausschuß ist beständig thätig. Der Gesetzentwurf hatte richtiger Weise obligatorische Steuererklärungen für die Censiten vorgesehen, dafür richtige Bestimmungen getroffen und dies System zutreffend motiviert (Vorlage § 21 ff. über die „Vermögensanzeige"). Dies ist aber im Landtage gefallen und dafür nur eine fakultative Vermögensanzeige eingeführt worden (§ 26): eine leidige Halbheit. Für absichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben ist eine 10—25fache Geldstrafe der defraudierten Jahressteuer angedroht (§ 43). — Die Veranlagungsperiode ist eine dreijährige (§ 37, mit Uebergangsbestimmungen bis 1899). Die Steuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben (§ 42). Zuschläge der Gemeinden zur Ergänzungssteuer sind untersagt. — Trotz der angedeuteten Mängel, den niedrigen, nicht progressiven Steuersätzen, der fehlenden obligatorischen Steuererklärung u. a. m. ist die neue preußische „Ergänzungssteuer" ein wichtiger steuerpolitischer und steuertechnischer Fortschritt. Die dreifache Aufgabe, welche ihr in den Motiven gestellt wurde: die Unterscheidung zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen in das Steuersystem einzuführen, die Einkommensteuer passend zu ergänzen und der Finanzgebahrung des Staats eine sicherere Grundlage zu geben, — erfüllt sie schon in ihrer gegenwärtigen Gestalt einigermaßen. Durch passende, nicht allzu schwierige Weiterentwicklung kann sie das später noch viel vollkommener thun. Ihre erste Einführung war wiederum ein taktisches Meisterstück Miquel's. Durch ihre nahe Anlehnung an die Einkommensteuer werden auch ihre technischen Mängel immerhin vermindert. Dieses Zusammenhangs ist freilich (wie bei der preußischen neuen Gewerbesteuer, oben S. 387) zu gedenken, wenn man in anderen Staaten sie nachahmen will. — Die niederländische Steuer hat die obligatorische Vermögensanzeige aufgenommen (Art. 16).

Die Statistik der preußischen Vermögenssteuer ist wie die Einkommensteuer (oben S. 420) von größtem Interesse, mehr noch in socialer und wirtschaftlicher als in finanzieller Hinsicht. Da die Deklarationen bei der Einkommensteuer immerhin ein Kontrolmittel geben, wird diese Statistik durch den Mangel der Deklarationspflicht bei der Vermögenssteuer wenigstens nicht gar zu nachteilig beeinflußt. Bei der Einführung der neuen Steuer fehlte es an genaueren statistischen Daten. Die amtlichen Schätzungen konnten daher nur ganz im Ungefähren als Anhaltspunkt dienen. Bei Schlüßen aus den Daten auf die Höhe des ganzen preußischen Volksvermögens dürfen die Steuerfreiheit allen Gebrauchs-(Nutz-)Vermögens und des ertraggebenden unter 6000 M. beim einzelnen Besitzer, sowie die sonstigen Steuerfreiheiten nicht übersehen werden. Die beiden ersten Veranlagungen (1895/96 und 1896/97) ergaben im Vergleich mit den Schätzungen der Vorlage Folgendes in Mill. M.

	Schätzung	Veranlagung 1895/96	Veranlagung 1896/97
		Censiten mit über 3000 M. Einkommen	
Kapitalvermögen	28 200	21 402	21 766
Grundvermögen (mit Betriebskapital)	42 000	22 310	22 487
Gewerbliches und merkantil. Anlage- und Betriebskapital	20 600	8 426	8 613
Wert selbständiger Rechte und Gerechtigkeiten	—	131	114
zusammen	90 800	52 269	52 979
Schuldenabzug	17 000	9 728	10 318
Steuerpflichtig	73 800	42 540	42 661
Gesamtes steuerpflichtiges Vermögen	73 800	63 918	64 024
Zahl der Censiten 1000,	—	1 152	1 167
davon mit unter 3000 M. Einkommen	—	883	893
„ „ über 3000 M. Einkommen	—	269	274

Vermögens-(Ergänzungs-)steuerfrei waren mit Vermögen von über 6000 und unter 20,000 M., weil sie nur ein steuerpflichtiges Einkommen von 900, bezw. 1200 M. besaßen, 1895/96 358 476, 1896/97 265 442 Personen. (Die Daten für 1895/96 auch im F.A. XIII, S. 833. In obigen Zahlen kleine Berichtigungen nach der neuesten Publikation.) S. auch unten Nachträge S. 464.

4. Die direkte Besteuerung, insbesondere die allgemeine Einkommen- und Vermögenssteuer gegenüber dem außerordentlichen Finanzbedarf.

§ 110. Die Besteuerung überhaupt und so auch die direkte Besteuerung hat im öffentlichen Haushalt ihre besondere Aufgabe darin, für den ordentlichen Finanzbedarf die richtigen Deckungsmittel bereit zu stellen, gemäß der Theorie der Deckung des „Finanzbedarfs", welche in unserer Abhandlung „Ordnung der Finanzwirtschaft" unten in

diesem Bande dargelegt und begründet werden wird. Wie in dieser Abhandlung näher gezeigt werden wird, kann und darf namentlich der *außerordentliche* Bedarf mitunter durch *außerordentliche* Einnahmen, insbesondere durch Benützung des *öffentlichen Kredits* gedeckt werden. Aber gerade in dem praktisch wichtigsten Falle, des *Kriegsbedarfs* u. dgl. m., hat dieses Hilfsmittel seine schweren prinzipiellen und praktischen Bedenken und nicht selten versagt es den Dienst eben dann, wenn es am notwendigsten ist. Oder es kommt, wenn andere Hilfsmittel notorisch fehlen, so unverhältnismäßig teuer zu stehen, daß es auch aus diesem Grunde besser unbenutzt oder doch wenigstens nur in beschränkterem Maße benutzt bleibt. Jedenfalls ist es erwünscht, wenn der Staat der Börse und den Kapitalisten gegenüber auch noch auf andere Hilfsmittel zurückgreifen kann. Soll nun hier der Staat nicht immer wieder zu dem verhängnisvollen Mittel der Ausgabe von uneinlösbarem Papiergelde mit Zwangskurs („Papierwährung") durch die Not gedrängt werden, so erweist sich die *rechtzeitige* d. h. schon *im Frieden* völlig technisch *vorbereitete Organisation* eines *Systems von Extra-* oder *Kriegssteuern* geboten, — Steuern, durch welche in solchen Zeiten die Thaler ebenso „mobil gemacht" werden für die Kriegskasse, wie die Mannschaften für das Kriegsheer. Zu diesem Zwecke eignen sich nun aber im Wesentlichen nur *direkte* Steuern und unter ihnen hauptsächlich nur *allgemeine Einkommen*- und gerade hier auch — ebenfalls besser neben, alsstatt jener — *allgemeine Vermögenssteuern*.

Es gilt hier rasch und sicher *große Extrasummen* zu beschaffen. Das kann durch Einführung neuer oder Erhöhung alter Zölle und innerer Verbrauchssteuern und Verkehrssteuern nicht mit genügendem Erfolge geschehen. Denn bei der regelmäßigen Verkehrsstockung in solchen Zeiten steigert sich der Ertrag solcher Steuern nicht immer sicher und schnell genug. Die *Ertragssteuern* lassen sich zwar *vorübergehend* — der hier vorliegende Fall — auch wohl erhöhen, aber bei der Ungleichmäßigkeit und der ganzen technischen Beschaffenheit und ökonomischen Wirkung dieser Steuern als Objektsteuern hat das viel größere Bedenken als die Erhebung des Extrabedarfs durch neue oder zu erhöhende *persönale* Einkommen- und Vermögenssteuern. Statt letzterer kann unter Umständen auch wohl an Zwangsanleihen für solchen Zweck gedacht werden. Die technische Durchführung von solchen müßte ähnlich wie diejenige solcher Extrasteuern erfolgen. Hat man derartige Einrichtungen getroffen und ist dadurch die alsbaldige Flüssigmachung bedeutender Summen für die Staatskasse gesichert, dann, aber auch nur dann, ist auch die *Antizipation* dieser Einnahmen durch Ausgabe von Papiergeld, welches aus dem Ertrage jener Extrasteuern (oder eventuell: Zwangsanlehen) gleich wieder eingezogen werden kann, wohl zuläßig, ohne daß man fürchten muß, durch eine solche Finanzmaßregel gleich dauernd in die zerrüttete Papiergeldwirtschaft zu geraten[299].

Namentlich in unserem preußisch-deutschen Wehr- und Finanzwesen — eng zusammenhängende Dinge! — bedarf es eines solchen gut und bis ins kleinste technische Detail schon im Frieden vorbereiteten Systems von Extrasteuern notwendig. Hier besteht noch eine wesentliche Lücke in unseren bezüglichen Einrichtungen. Das bereits organisierte System von *Naturallieferungen* für Militärzwecke, besonders im Kriege, füllt diese Lücke nur erst wenig aus. Die neue preußische direkte Steuerverfassung, die reformierte Einkommensteuer

299) S. über die ganze Frage *Wagner*, F.W. I. 2. A. § 66 ff., besonders in der 3. Aufl. § 76, und die Polemik dagegen von *Stein* 4. A. I. S. 67, die mich weder zu einer sachlichen noch formellen Aenderung meines Vorschlags veranlassen konnte. Der einfache und klare Begriff „*Extrasteuer*" kann für Stein gar nicht wirklich unverständlich sein. Auch *Schäffle*, Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs. Z. f. St.W. 1883 und 1884 (auch in seinen gesammelten Aufsätzen u. s. Steuerlehre; mehrfach von meiner allgemeinen Theorie abweichend, aber hier mehr zustimmend).

In der Abhandlung Hdb. Band III. F.W. Abh. X. „Ordnung der Finanzwirtschaft" folgt Weiteres zur Begründung des Obigen, mit einigen Bemerkungen über *Schäffle's* Lehre.

von 1891 und die nunmehrige neue Vermögenssteuer von 1893 bilden eine geeignete Grundlage auch mit für solche Zwecke. Sie bedürften dafür nur noch einzelner Ergänzungen und wohl auch eines eigenen Systems von Kriegs-Steuerfüßen (stark progressiven!). Aber die Steuerverfassung der übrigen deutschen Staaten müßte eben ähnlich ausgebildet sein, auch nicht wieder jeder Einzelstaat seine Personalsteuer abweichend gestalten, damit man einen gemeinsamen Verteilungsschlüssel für derartig direkt zu verteilende Reichslasten hätte[300].

Gerade hier handelt es sich darum, die stärkere Leistungsfähigkeit des größeren Privateinkommens und des fundierten oder Renteneinkommens für Staatsnotlagen durch solche Steuern in Anspruch zu nehmen. Auch ein progressiver Steuerfuß bei der Einkommen- und der Vermögenssteuer und eine höhere Besteuerung des Renteneinkommens, eventuell mittelst der zweitgenannten Steuer ist daher vollends hier am Platze. In einem großen Staatsgebiet muß demgemäß aber auch die Verfassung der direkten Steuern eine einheitlichere sein, als sie es bisher im Deutschen Reiche ist. Für die Steuertheorie ist diese alleinige Geeignetheit gerade der direkten Einkommen- und Vermögenssteuer unter allen Steuern, als finanzielles Hilfsmittel in Staatsnotlagen wie den Kriegszeiten zu dienen, noch besonders zu beachten.

5. Schlußbetrachtung.

§ 111. Ueberblickt man zum Schluß dieses ganze große Gebiet der direkten Besteuerung, wie es im vorausgehenden in seinen mannigfachen Einzelheiten vorgeführt worden ist, so kann man sich nicht verhehlen, daß auch diese Besteuerung ungemeine Schwierigkeiten bietet und in ihrer legislativen Normierung, vollends aber in ihrer praktischen Durchführung aller angewandten Mühe ungeachtet etwas recht Unvollkommenes bleibt. Darüber dürfen auch die immerhin hoch erfreulichen neueren Fortschritte, besonders der Uebergang immer mehr von den Objekt- zu den Personalsteuern, daher auch die in mancher Hinsicht auf diesem Gebiete das Bedeutendste darstellenden neuesten deutschen Reformen doch nicht täuschen. Man darf hinzufügen, auch nach allen möglich erscheinenden weiteren Verbesserungen wird die direkte Besteuerung unvollkommen bleiben.

Selbst die scheinbar so einfache allgemeine Einkommensteuer — der Günstling des Steuerdilettantismus und radikaler politischen Parteien — welche Summe schwieriger prinzipieller Fragen tauchen bei ihr in dem komplizi rten Erwerbsleben der Kulturnationen schon für die Gesetzgebung auf! Und wenn es selbst in einem günstigen Augenblick gelungen wäre, diese Fragen richtig zu lösen, wie fördert jede Aenderung des Erwerbslebens neue Probleme hervor! Welchen Einfluß übten z. B. in den letzten zwei Menschenattern auf das Mangelhaft- und Immer-Mangelhafter Werden des bestehenden Rechts der direkten Besteuerung die Entwicklung der Kreditwirtschaft, die Umgestaltung der Betriebstechnik, die Veränderungen des Kommunikations- und Transportwesens! Nur beim völligen Stillstand jeder Entwicklung würden die Grundnormen einer Gesetzgebung über direkte Steuern dauernd ausreichen können.

Selbst wenn aber einmal eine Gesetzgebung befriedigend ausgefallen sein sollte: welche Schwierigkeiten nun erst bei der Durchführung derselben in der Praxis! Wiederum nur das eine Beispiel der vermeintlich so einfachen Einkommensteuer! Ja, wenn Jedermann sein steuerpflichtiges Einkommen richtig angeben könnte und wollte oder wenn in letzterer Hinsicht wenigstens ausreichende Kontrolen möglich wären! Aber ist darauf auch bei denkbar höchster, prattisch erreichbar scheinender Vervollkommnung der wirtschaftenden Menschheit, bei denkbar bedeutsamster Entwicklung der Wirtschaftlichkeit und Sachkenntnis, der „Steuerehre" und des Pflichtgefühls der Bevölkerung gegenüber dem Staate ernstlich zu

300) S. oben S. 280, besonders Note 38 und Ergänzungsheft zum B. III meiner F.W. S. 164.

hoffen — nicht einmal bloß in absehbarer Zeit, sondern überhaupt jemals auf Erden?! Eine realistische Auffassung der Menschen und Dinge wird diese Frage nicht zu bejahen wagen.

Um so mehr darf man aus den tiefen inhärenten Mängeln der Gesetzgebung und der Verwaltungspraxis der direkten Besteuerung für die Theorie und Politik des Finanzwesens den Schluß ziehen: der wachsende Finanzbedarf des Staatshaushalts großer Kulturnationen — die Wirkung und wechselwirkend wieder die Ursache und Bedingung des Kulturfortschritts — kann stets besten Falles nur zu einer mäßigen Quote mit direkten Steuern gedeckt werden.

Daraus folgt dann weiter, daß die Ueberschüsse der Verwaltung oder des Betriebs von öffentlichem Eigentum und öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, die sogenannten privatwirtschaftlichen Erwerbseinkünfte und die Gebühren, auch finanziell eine sehr erwünschte, relativ oft recht zweckmäßige Ergänzung der Deckungsmittel bilden, weit mehr, als eine einseitige Wirtschaftstheorie (Ad. Smith!) es hat zugestehen wollen: Forsten, Feldgüter, Domänen, Bergwerke, Eisenbahnen, Post, Telegraphie, Banken u. a. m. Und es folgt endlich, soweit Steuern zur Deckung des Finanzbedarfs gebraucht werden, daß, unvermeidlich in höherem Maße als auf direkte, auf indirekte Verbrauchs- und auf Verkehrssteuern hingewiesen werden muß. Nicht, daß damit die schweren Mängel auch dieser Steuern übersehen werden, aber man muß sich eben hier, wie stets in menschlichen Dingen, mit relativ Befriedigendem begnügen. „Nicht als etwas wirklich Gutes, sondern als etwas relativ nicht immer Schlechteres, mitunter selbst relativ Besseres im Vergleich mit den direkten Steuern sind auch die indirekten Verbrauchssteuern als notwendig und berechtigt im modernen Steuersystem anzuerkennen“ [301]).

Anhang.

Die Wehrsteuer.

Die nach der prinzipiellen wie nach der technischen Seite schwierige und strittige Frage der Wehrsteuer wird hier nur anhangsweise in Kürze behandelt. Nur die Durchführungs-Modalitäten dieser eventuell, d. h. nach einer gewissen Auffassung sogenannten (nicht: eigentlichen) „Steuer“ gehören in die Steuerlehre — und dann allerdings in die Lehre von den direkten Steuern — sowie überhaupt in die Finanzwissenschaft. Die prinzipielle Frage, ob überhaupt eine solche Abgabe richtig, notwendig, berechtigt, zweckmäßig sei, nicht minder die weitere prinzipielle Frage nach dem Verwendungszweck dieser „Steuer“ gehören als solche nicht in die Finanzwissenschaft, sondern in die theoretische Staatslehre (Politik). Sie hängen mit den höchsten Fragen der Lehre vom Staate zusammen und sind ebendeswegen so schwierig [302]). Diese Schwierigkeit steigert sich noch weiter durch den ebenfalls anzuerkennenden Zusammenhang der Entscheidung der Fragen hinsichtlich des „Ob?“ „Wie?“ und „Wofür“ der Wehrsteuer mit allgemeinen Fragen der Wehrverfassung und der konkreten Gestaltung der letzteren in jedem einzelnen Staate.

Hier muß es an einigen orientierenden Bemerkungen über diese prinzipiellen Seiten der Frage genügen, indem im übrigen besonders auf die geistvollen und scharfen unten genannten Arbeiten von G. Cohn verwiesen wird, dem unseres Erachtens Besten, was über diese Seite der Frage gesagt worden ist, wie hier auch von einem teilweise abweichenden Standpunkte anerkannt werden mag, außerdem auch auf die etwas spätere wie gewöhnlich an beachtenswerter Kritik reiche Arbeit von Neumann (s. unten). Neben dieser prinzipiellen Seite schließt der Gegenstand aber auch

301) Wagner, F.W. II 1. A. S. 545, 2. A. S. 667. Wesentlich anders, aber blind optimistisch über direkte, sogar über Ertragssteuern urteilt Bocke. Selbst er mußte aber in Betreff der indirekten Steuern in seiner Finanzwissenschaft Konzessionen machen.

302) Neumann, Finanzarchiv IV. S. 137 hat mich hier nicht ganz recht verstanden. Er nennt die Wehrsteuer eine Spezialsteuer. Aehnlich Schanz, Schweizer Steuern 1. S. 141. Ein näheres Eingehen auf Neumann's Aufsatz, muß ich mir hier versagen, auch in den Punkten, wo wir von einander abweichen. Der Aufsatz von C. A. Schmidt im F.A. XII, S. 560 beansprucht hier neue Aufklärungen über das Wesen der Wehrsteuer zu geben, sie sei nicht in erster Linie Steuer, sondern ein Mittel der staatsrechtlichen Ausgleichung, was eben nur obiger Auffassung entspricht. Die Behauptung eines näheren Zusammenhangs seiner „echten Ersatzwehrsteuer“ in „reiner Form“, die nur in der Schweiz und annähernd in Frankreich zu finden sei, vornehmlich auch mit dem Prinzip der konsequenten Demokratie ist m. Erachtens eine unbegründete Behauptung.

schwierige Einzelpunkte, wie z. B. die Frage der „Besteuerung", bezw. Mitverpflichtung der Eltern ein, worauf hier ebenfalls nur in Kürze eingegangen werden kann. Die neueren Vorgänge in der Schweiz, Oesterreich, Frankreich, der freilich erfolglose Versuch, die Abgabe im Deutschen Reiche einzuführen, ließen es aber doch erwünscht erscheinen, eine kurze, wesentlich nur zur Orientierung dienende Darstellung des Gegenstands in dieses Werk (zuerst in der 2. Aufl. III, S. 318 ff., 1885) und speziell in diese Abhandlung aufzunehmen, wohin er in der That, soweit er überhaupt finanzwissenschaftlicher Art ist, noch am ersten gehört. Die Schwierigkeit, noch nicht genügend nach allen Seiten wissenschaftlich durchgearbeitete Dinge hier in dieser Weise, statt umfassend monographisch zu behandeln, habe ich dabei jedoch, wie ich besonders hervorheben möchte, deutlich empfunden. In Betreff der prinzipiellen Erörterung möchte ich das Folgende auch für mich selbst noch nicht als mein letztes Wort in der Sache hinstellen, indem auch mir die Einwendungen prinzipieller Art vom Standpunkt der politischen Betrachtung des Wehrwesens, wenngleich nicht unbedingt durchschlagend, so doch höchst beachtenswert erscheinen.

Litteratur. Stein, Fin. 4. A. 1. S. 325 (nur Notiz, die Abgabe als Steuer charakterisiert), nicht mehr giebt die 5. A. II. 1. Abt. S. 277. Rau-Wagner, Fin. I 1. (6.) Ausg. § 74a (von Rau), 2. A. I. S. 247, II 1. A. S. 41 (nicht genügend), II. 2. A. S. 86. Schäffle, Steuerpolitik (bei Taxen) S. 497 ff., Vocke, F.W. S. 93 (als Anhang bei Gebühren), Eheberg, Art. Wehrsteuer, H.W. VI, S. 652. Vom Standpunkte volkswirtschaftlicher Betrachtung besonders: Knies, Dienstleistung der Soldaten, 1860; Engel, preußische statistische Zeitschrift 1864 S. 81 ff. (ders. auch schon 1856 in der sächsischen statistischen Zeitschrift); Jolly eb. 1869 S. 319 ff. über Militärsteuer oder Wehrgeld; Fick in J. f. Nat. 18 S. 270 passim (rechtsphilosophisch); Lesigang, Das Wehrgeld oder die Ausgleichungsbelastung der nicht dienenden Wehrpflichtigen, J. f. Nat. 33 (1879) S. 159 ff., 267 ff. Vom allgemein staatswissenschaftlichen (theoretisch-politischen) und volkswirtschaftlichen Standpunkte: G. Cohn, Militärsteuer in Z. f. St.W. 35 (1879) S. 508 ff., 679 ff., zusammengefaßt und teilweise umgearbeitet in dess. Verf.'s Volkswirtschaftlichen Aufsätzen, 1882, „die Wehrsteuer" S. 177–264. Damit zu vergleichen für die allgemeineren Prinzipienfragen G. Cohns Abh. „Ehre und Last in der Volkswirtschaft" in Z. f. St.W. 37 (1881) in den Volkswirtschaftlichen Aufsätzen S. 267; auch seine Fin. § 229 ff., 234 ff.; Neumann im Finanzarchiv IV. S. 109–239 (noch unvollendet); F. A. Schmidt, Fundamentaler Gedankengang für die Wehrsteuertheorie, F.A. XII, S. 559–562 (s. Note 302). Saur, Deutsche Wehrsteuerfrage im Zusammenhang mit der neuen Militärvorlage, 1893. Schott, Französische Wehrsteuer, 1892. Wagner, Ueber die französische neueste Wehrsteuer im Ergänzungsheft zu Bd. III der F.W. S. 72. Hennebique, Art. taxe milit. im dict. de finance II, S. 1324. — Reiche Materialsammlung, bes. Auszüge aus der neueren Gesetzgebung und aus den Verhandlungen im Deutschen Reichstag: Marcinowski, Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, 1881. — Vom militärischen Standpunkte u. a.: preußischer General v. Hartmann, Allgemeine Wehrpflicht (Zeitfr. d. christl. Volkslebens) 1879; österr. Hauptmann Ratzenhofer, Staatswehr, 1881, S. 115 ff. 82. — Den ethisch-politischen Standpunkt gegen die Wehrsteuer vertritt u. a. H. v. Treitschke, Preußische Jahrbücher 1880 Dez.-Heft und bei den Verhandlungen im Deutschen Reichstag 1881. — S. sonst noch: Die Wehrsteuer von einem Fachmann, preußische statistische Zeitschrift 1881 S. 24–28 und „Die Wehrsteuer im Deutschen Reich" in Hildebrand-Conrad J. (1881) 2. S. 299. Auch C. Ferraris, L'imposta militare, 1883 (aus der Nuova Antalog.), im Anschluß an einen im italienischen Parlament 1881 und 1882 eingebrachten Gesetzentwurf über Wehrsteuer. S. darüber auch die Zusätze in der italienischen Uebersetzung dieser Abhandlung S. 750 ff. In der folgenden Darstellung leistete mir für Einzelnes eine Arbeit von Ref. Vorstorff über die Wehrsteuer (aus meinem Seminar) Dienste, jetzt veröffentlicht in der Ztschr. f. St.W. 40 (1886), S. 223–287. In diesem Werke erwähnte Schall die Abgabe bei den „Gebühren für Exemtionen" (am Schluß der Abh. von den Gebühren), ebenso wie ich in F.W. II. a. a. O. Doch reicht diese Auffassung zur Begründung eines einkommen- und vermögenssteuerartigen Wehrgelds nicht aus.

Gesetzgebung. Ein französischer Vorgang, im Anschluß an die neue Wehrverfassung im Ges. v. 8. März 1800, 18. Mai 1802, 26. Aug. 1805 (Berichtigungen früherer Annahmen giebt Cohn in seinen volksw. Aufs. S. 189 ff.), seit 1818 wieder beseitigt. Jüngst ist aber im neuen Militärgesetz v. 15. Juli 1889 Art. 35 eine »taxe militaire« eingeführt worden (Bulletin de statistique XXVI. p. 37). Dazu Reglement v. 30. Dez. 1890. Modifikation eines Punkts im Gesetz v. 26. Juli 1893, neues Reglement vom 24. Febr. 1894, Bull. 1893 II, S. 142, 1894 I, S. 222, Wagner a. a. O. Schott. — Wichtigste neuere Gesetzgebung in der Schweiz, nachdem mehrere Kantone vorangegangen (s. darüber bes. Cohn a. a. O. S. 191 ff.), durch das Bundesgesetz v. 28. Brachmonats 1878 (dasselbe u. a. bei Marcinowski S. 150 ff., bei Cohn a. a. O. S. 201 ff., Schanz, Schweizer Steuern I. S. 141 ff.), Vollziehungsverordnung dazu v. 5. Juli 1879 (Marcinowski a. a. O. S. 159), dann kantonale Reglements darüber (bei Marcinowski solche für Wallis und für Solothurn mitgeteilt). — Ferner (West-)Oesterreich, Ges. v. 13. Juni 1880 betr. die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Mannschaften der Mobilisierten (bei Marcinowski S. 165). Ungarn, Ges. v. 13. Juni 1880 und 2. Febr. 1883. — Im Deutschen Reichstage wurde am 17. März 1881 ein Gesetzentwurf betr. die Einführung einer Wehrsteuer vorgelegt, der aber nach Verhandlungen am 28. u. 29. März u. 7. Mai 1881 abgelehnt wurde (s. Aktenstücke der Reichstags-Sess. 1881

Nr. 60, Bd. 3 der Anlagen, Legislaturperiode IV. Sess. S. 349; genaue Auszüge aus den Verhandlungen bei Marcinowski). In zwei deutschen Staaten hat kurze Zeit eine Art Wehrsteuer bestanden, in Württemberg (Ges. v. 19. März 1868 betr. die Erhebung einer Abgabe von nicht eingereihten Kriegsdienstpflichtigen) und in Bayern (Ges. v. 29. April 1868 über das Wehrgeld). Mit der Einführung der Reichsmilitärgesetzgebung in beiden Ländern traten diese beiden Gesetze außer Kraft. Die Abgabe besteht auch in Portugal und Serbien und ist in Rumänien geplant (Eheberg S. 653).

1. Begriff und prinzipielle Begründung.

§ 112. Unter Wehrsteuer (Wehrgeld — Bayern —, Militärtaxe — Oesterreich, Frankreich —, Militärpflichtersatz — Schweiz) wird eine öffentlich rechtliche Abgabe verstanden, welche gewisse aus verschiedenen Gründen zur gesetzlichen Wehrdienstleistung teils gar nicht, teils nur eventuell und in beschränktem Maße herangezogene oder verwendete[303]) (männliche) Personen oder welche auch diesen Personen nahestehende Angehörige (z. B. die Eltern) für sie an die Staatskasse oder an Spezialfonds zu leisten haben[304]). Eine solche Abgabe ist bei verschiedenen Wehrverfassungen denkbar, besondere Bedeutung und eigentümliche Gestaltung muß sie beim System der allgemeinen Wehrpflicht erlangen, wofür wir sie hier allein erörtern[305]).

Ueber die prinzipielle Berechtigung einer solchen Abgabe gingen die Ansichten gleich in der ersten Zeit, wo in Deutschland betreffende Pläne auftauchten, bei Theoretikern und Politikern sehr auseinander und so ist es noch gegenwärtig geblieben[306]). Die beiden wichtigsten Begründungen prinzipieller Art sind, die eine politischer und staatsphilosophischer, die andere wirtschaftlicher Art, beide deduzieren und argumentieren aber zugleich aus dem Moment der Gerechtigkeit. Dazu tritt die mehr praktisch finanzielle Begründung, welche sich aber auf die beiden vorausgehend genannten Begründungen mit stützt: die Wehrsteuer gilt hier als eine passende und ergiebige Steuerart mit zur Deckung des Finanzbedarfs, zumal des Heeresbedarfs. Die hauptsächlichen prinzipiellen Bedenken gegen die Abgabe sind militär-politischer, zugleich ethischer Natur, wobei von der Bedeutung des bei einer solchen Abgabe gefährdet erachteten Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht für das Volks- und Staatsleben ausgegangen wird. Daran reihen sich auch wieder Bedenken vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus. Außerdem treten praktische Bedenken in Bezug auf die stets mangelhafte Einrichtung einer solchen Abgabe und auf die Wirkung für gewisse Pflichtige hinzu. Die Frage nach dem Verwendungszweck läuft bei Anhängern und Gegnern dieser „Steuer“ vielfach in die allgemeine prinzipielle Erörterung mit hinein und kompliziert das Problem noch. Je nachdem die eine oder die andere Begründung für die richtige gehalten wird, folgt daraus übrigens implicite auch bereits eine gewisse Entscheidung in Betreff des Verwendungszwecks.

§ 113. Die erste und tiefste prinzipielle Begründung der Wehrsteuer, deren Hauptvertreter G. Cohn ist, geht nicht, wie die zweite, „von der Natur der Dienstleistung des Soldaten und einer darauf basierten Ausgleichung der Militärlast durch wirtschaftliche Opfer

303) Auf letztere Fälle ist auch in der Definition Rücksicht zu nehmen nach Bestimmungen, wie im Deutschen Entwurf von 1881 § 1, daß Wehrpflichtige, die den Ersatzreserven I. und II. Klasse oder der Seewehr I. Klasse überwiesen werden, oder vor erfüllter Dienstpflicht ausscheiden, auch steuerpflichtig sind.

304) Neumann (a. a. O. S. 122): Die Wehrsteuer ist „eine den überhaupt nicht oder nur in beschränktem Maße herangezogenen Wehrpflichtigen auferlegte Spezialsteuer“, eine Definition, die er einer zweiten, die Ascendenten und Adoptiveltern mit berücksichtigenden Definition vorzieht. S. daselbst überhaupt über Begriff und Namen der Wehrsteuer S. 132—136, auch über das Verhältnis der Wehrsteuer zu anderen Steuern daselbst S. 136 ff.

305) Auch weitere Unterschiede in der Wehrverfassung mit allgemeiner Dienstpflicht, besonders die Länge der Dienstzeit im stehenden Heere 2c., bedingen eine verschiedene Bedeutung der Abgabe. In der Schweiz liegt die Frage daher anders als bei uns, aber nicht, wie F. A. Schmidt meint, wegen des Zusammenhangs mit dem Prinzip der konsequenten Demokratie. Wir halten uns an das Wehrsystem Deutschlands und anderer Großstaaten.

306) S. bes. die Verhandlungen im Reichstage, bei Marcinowski a. a. O. S. 20 über den „Grundgedanken“ des Projekts. Neumann S. 168 ff., 207 ff. Auch die Erörterungen von Schmidt, die aber m. E. nichts wesentlich Neues bringen.

seitens der den Militärdienst nicht leistenden Staatsbürger aus, sondern von den Prinzipien staatlicher Gemeinschaft und deren historischer Entfaltung"[307]).

Die Entwicklung der Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft bedingt es, daß gewisse öffentliche Dienste mehr oder weniger ausschließlich von berufsmäßigen Organen ausgeübt werden, denen dafür aus der Besteuerung der übrigen Bevölkerung die erforderliche Unterhaltung zu Teil wird. Die zweite große allgemein staatsbürgerliche Pflicht neben der Steuerpflicht, die allgemeine Wehrpflicht durchbricht das Prinzip der Arbeitsteilung rechtlich und faktisch. Auch bei voller Anerkennung des Moments der Ehre bei der persönlichen Ausübung der Wehrpflicht bleibt diese Ausübung doch anderseits eine erhebliche wie persönliche, so wirtschaftlich empfindliche Last. Ein Teil der an sich persönlich Wehrpflichtigen dient nun aber auch bei allgemeiner Wehrpflicht aus verschiedenen Gründen — u. a. namentlich auch wegen körperlicher, die sonstige Erwerbsfähigkeit indessen nicht oder nur wenig beschränkender Unfähigkeit, — nicht oder in beschränkterem Maße und regelmäßig nicht als eigentlicher Soldat unter der Fahne. Hier soll nun die Wehrsteuer als Steuer zur Mittelbeschaffung für die Kosten des Diensts in derselben Weise wie die sonstige Steuer zur Bezahlung der Beamtengehalte eintreten: prinzipiell ebenso begründet wie alle Besteuerung, in der Ausgestaltung aber mit abhängig von der thatsächlichen Durchbrechung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht durch thatsächliches Nicht-Dienen[308]).

Die Konsequenz ist dann wohl richtig die, daß der Ertrag einer Wehrsteuer als einer eigentlichen Steuer zur Deckung allgemeiner Staats-, aber auch speziell der Wehrbedürfnisse in die Staatskasse fließt. Aus dieser würden jedoch wohl nach eigenen Normen gewisse Vergütungen und Entschädigungen an die wirklich Dienenden und deren Angehörige zu leisten sein. Dazu könnte die Wehrsteuer passend die Mittel mit liefern, doch fände sie in einer solchen Verwendung nicht ihre prinzipielle Begründung. Vielmehr läge letztere eben in der Beziehung aller Staatsbürger zum Staatsverband und in dem Bestreben einer gleichmäßigen Verteilung der einmal durch diesen Verband bedingten Lasten. Eine Vergütung und Entschädigung für wirklich Dienende in gewissen Fällen[309]), würde außerdem auch unabhängig von der Wehrsteuer zu verlangen sein, gerade weil die wirklich Dienenden für die Gemeinschaft der Staatsbürger etwas geleistet haben. In dieser Richtung ist durch die neuere Gesetzgebung auch schon Einiges geschehen[310]).

Im Resultate und in einigen Punkten der Einzelmotivierung stimmt diese Begründung der Wehrsteuer mit der zweiten prinzipiellen Begründung überein. Aber der entscheidende Punkt ist allerdings in beiden doch ein verschiedener. Die zweite legt das Hauptgewicht in die Natur des Soldatendienstes, betont das Moment des Zwangs bei demselben, welches schon bei der Indienst-Stellung, dann vollends sehr empfindlich im Dienste selbst, in der Beschränkung der persönlichen individuellen Freiheit, in der Uebernahme bestimmter Gefahren hervortrete, und stellt das Moment der Ehre des Dienens, auch bei allgemeiner Wehrpflicht, ohne es durchaus zu leugnen, zurück, das Moment der Last, der wirtschaftlichen Einbuße — Ergänzung von Löhnung und Verköstigung durch eigene Mittel, Zurückkommen im Erwerb und in der Erwerbsfähigkeit, an sich und im Verhältnis zu den „Konkurrenten", welche nicht dienen u. a. dgl. m. — voran. Die Wehrsteuer soll daher

307) Cohn, Z. f. St.W. 1879 S. 510.

308) Cohn, Z. f. St.W. 1879, S. 517, 518, Aufsätze S. 186 (in der Formulierung weicht diese spätere Arbeit etwas von der früheren ab). Weiteres in Cohn's Abhandl. „Ehre und Last in der Volkswirtschaft", S. 269 ff. (über die zwei entgegengesetzten Prinzipien im heutigen Staate: Arbeitsteilung und persönliche Teilnahme der Bürger am Staate).

309) Invalidität, Unterstützung der des Ernährers beraubten Angehörigen, Entschädigungen für Verminderung der Erwerbsfähigkeit während und durch den Dienst, für die Mühen, nach Austritt aus dem Dienst wieder in genügenden Erwerb zu kommen u. dgl. m.

310) Unterstützungspflicht des Staats für Invaliden, für Witwen und Waisen der Gefallenen &c., desgl. gewisser öffentlicher Körper, wie der Kreise und Gemeinden, für die Unterstützung der Angehörigen der Reservemannschaften.

hier vor allem ausgleichend wirken und wird demgemäß mit individualistischen Gerechtigkeitsgründen des Weiteren zu motivieren gesucht[311].

In Konsequenz dieser Auffassung ist die Wehrsteuer keine eigentliche „Steuer", sondern eine Art Ersatz-Abgabe für nicht geleisteten Wehrdienst, führt daher auch besser einen anderen Namen, — Wehrgeld oder, wie in der Schweiz, „Militärpflicht-Ersatz". Sie muß demgemäß auch einen anderen Verwendungszweck erhalten, d. h. wesentlich den wirklich Dienenden zu Gute kommen und diese nach Möglichkeit entschädigen. Auch ihre Gestaltung und Bemessung hat nicht sowohl nach reinen Steuerprinzipien als nach dem Gesichtspunkt der Ersatzleistung zu erfolgen, wenngleich sie technisch als eine Art Spezial-Einkommensteuer konstruiert und durchgeführt wird[312].

§ 114. Die Kritik dieser Versuche zur prinzipiellen Begründung der Wehrsteuer muß meines Erachtens zugeben, daß der erste Versuch, insbesondere in G. Cohn's Fassung, in der Motivierung schärfer ist, „tiefer gräbt" und mehr richtige Momente — von den rein praktischen Gegengründen noch abgesehen — als der zweite enthält. Aber für völlig befriedigend und namentlich für allseitig ausreichend halte ich auch den ersten nicht. Der zweite anderseits ist noch mehr und noch wichtigeren Bedenken ausgesetzt, prinzipiellen wie praktischen. Die theoretischen und politischen Gegner haben ihn in ihrer Kritik und Polemik vornehmlich im Sinne. Er enthält indessen auch einzelnes Richtige in seinen Ausführungen und stimmt ja auch in einem wichtigen Punkte mit dem ersten Begründungsversuch, wenn nicht dem Worte, so doch dem Wesen nach überein, nämlich in der Anerkennung des wirklich geleisteten Wehrdienstes als einer im öffentlichen oder Gemeinschaftsinteresse zu tragenden Last, daher des nicht geleisteten Dienstes als einer Befreiung von einer Last, woraus dann in beiden Fällen ähnliche Konsequenzen folgen.

Der Hauptmangel der ersten Begründung ist wohl der, daß diese überhaupt nur auf Eine Kategorie von Dienstbefreiungen genau paßt: auf die Fälle, wo Männer wegen einer die Erwerbsfähigkeit sonst nicht erheblich einschränkenden körperlichen Dienstunfähigkeit befreit werden; allenfalls auch noch auf die Fälle, wo Jemand zur Strafe oder infolge von Strafen vom Dienste ausgeschlossen wird. Allein schon hier macht jene Begründung Schwierigkeiten, indem nun die Wehrsteuer als Ersatz der Dienstleistung dem Ausgeschlossenen auferlegt wird. In allen anderen Fällen reicht diese Begründung wenigstens nicht aus, ja versagt sie zum Teil ganz. Warum keine Wehrsteuer der Frauen?[313] Warum eine Wehrsteuer der deshalb zum Dienst nicht Eingezogenen, weil der Mannschaftsbedarf schon gedeckt ist, der Freigelosten 2c., die vielleicht gerne dienen wollten? Hier wie auch bei den Ausgeschlossenen erschwert das im System der allgemeinen Wehrpflicht anzuerkennende Moment der Ehre des Dienens die Begründung in der von G. Cohn gegebenen Weise[314].

311) S. die obige Litteratur, u. a. von Neueren Lesigang a. a. O., besonders das Ergebnis, J. f. Nat. 32. S. 329 ff., zur Kritik dieses Standpunkts besonders Cohn. Z. f. St W 1879 S. 704 ff., Aufsätze S. 248 ff. Und wieder etwas abweichende Begründungen von Knies und Engel s. ebenfalls Cohn a. a. O. und in Betreff aller prinzipiellen Punkte namentlich Neumann a. a. O.

312) Am Einseitigsten, aber an sich folgerichtig Lesigang a. a. O., der auch ein regelmäßiges Friedenswehrgeld und ein außerordentliches Kriegswehrgeld unterscheidet. S. auch Ratzenhofer, Staatswehr a. a. O. Lesigang zeigt freilich selbst, daß sich seine Idee nicht bis zur letzten Konsequenz praktisch durchführen läßt, „bei der ungeheueren Schwierigkeit (nur?! — wohl Unmöglichkeit!), alle für die Höhe des vom einzelnen Manne zu zahlenden Wehrgelds in Betracht kommenden Momente genau zu messen" (S. 331). Daher auch er für die Form der Vermögenssteuer.

313) Vgl. auch Neumann S. 205.

314) Im Durchschnitt v. 1875—79 waren z. B. im Deutschen Reiche

	im 21. Jahre	überhaupt
militärpflichtig	514 213	1 171 738
davon unermittelt verzogen, ausgeblieben	141 442	365 748
auf 1 Jahr zurückgestellt	233 788	417 925
bleiben über	138 983	388 065
davon ausgeschlossen	269	1 127
„ ausgemustert	37 390	85 107
in Ers.res. I überwiesen	6 976	69 361
in Ers.res. II u. Seewehr II. Kl. überwiesen	7 362	62 464
3 u. 4jähr. Freiwillige	12 074	16 747
ausgehoben	64 142	133 592
überzählig geblieben	10 746	19 666

In Kol. 2 die Summe der 20., 21., 22jähr-

Will man hier weiter zu einer einigermaßen brauchbaren Begründung der Wehrsteuer gelangen, so muß man doch wohl mit dem Hauptgesichtspunkte der staatsphilosophischen Begründung den Gesichtspunkt der wirtschaftlichen und aus dem Moment der justitia distributiva deduzierenden Begründung kombinieren: die wirkliche Leistung des Wehrdiensts ist eine persönliche und wirtschaftliche Last, von der befreit zu sein den Dienstfreien besondere, auch ökonomisch bestimmbare, wenngleich nicht genau meßbare Vorteile gewährt. Um hier, wenigstens soweit das praktisch möglich erscheint, eine gewisse Ausgleichung eintreten zu lassen — freilich bei der Gegenüberstellung von Wehrdienstleistung und Abgabe immer eine nur mit Hilfe von Fiktionen zu lösende Schwierigkeit, aber eine doch ohne entscheidende Bedenken zu lösende — tritt die Wehrsteuer für die Nicht-Dienenden ein.

Allerdings kommt man damit mit der Auffassung des Wehrdiensts im System der allgemeinen Wehrpflicht als einer Ehre in einen gewissen Konflikt. Indessen erscheint uns dies kein durchschlagendes Bedenken. Wenn auch eine Ehre, — eine Last bleibt die wirkliche Wehrdienstleistung gleichwohl und als solche wird sie in den meisten Fällen doch empfunden. Auch die gewiß nicht zu leugnenden guten „pädagogischen“ Folgen der Dienstleistung für den Dienenden[315]) heben diesen Charakter des Diensts als einer Last nicht auf. Daß insbesondere die wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnisse in den meisten Berufen, niederen wie auch höheren, gewöhnlich durch den aktiven Wehrdienst zu Ungunsten der Dienenden verschoben werden, läßt sich erfahrungsmäßig nicht wohl bestreiten. Auch leiden die Dienenden unter dem Verlernen der Fachfähigkeit in ihrem Berufe, sie kommen aus der Uebung 2c., wie das ja von deutschen Industriellen in Fragen der internationalen Konkurrenz öfters betont wird.

Nimmt man die angegebene Begründung, deren weitere Mängel freilich in der prinzipiellen und praktischen Polemik der Gegner der Wehrsteuer richtig aufgedeckt werden, an, so darf nur nicht, wie es unseres Erachtens zu sehr von den Anhängern der wirtschaftlichen Begründung der Wehrsteuer geschieht, mit rein individualistischen Gerechtigkeitsmomenten argumentiert werden. Nicht, um dem B eine ökonomische Last in der Wehrsteuer aufzulegen, weil der A eine persönliche und ökonomische Last in der Ableistung des Wehrdiensts trägt, sondern um die Bedingungen des staatlichen Gemeinschaftslebens in der vom Interesse dieser Gemeinschaft, des Staates selbst geforderten Weise möglichst richtig, daher auch, soweit diese Bedingungen einmal Lasten involvieren, in möglichst richtiger Verteilung dieser Lasten, — „möglichst gerecht“ — zu erfüllen, wird hier die Wehrsteuer verlangt. Und wenn auch der Einwand, daß die Lasten des Dienstes und diejenigen einer Abgabeentrichtung streng genommen nicht vergleichbare, weil ganz heterogene Größen seien, eine gewisse Bedeutung behauptet, in dem einen Punkt, dem Last-Moment für das Leben des Einzelnen, bleibt doch auch wieder eine Vergleichbarkeit bestehen.

Nimmt man in dieser Weise den Ersatz-Gesichtspunkt in der Frage der Wehrsteuer nur als einen sekundären bei der Begründung zu Hilfe, so wird man, zwar auch nach meiner Ansicht nicht völlig, doch einigermaßen der Gegengründe Herr, indem man nun wenigstens leichter einige der schon genannten Bedenken widerlegen kann. Der Staat bestimmt eben nach seinem Interessenstandpunkte den Kreis der Wehrdienstpflichtigen und wieder unter letzteren diejenigen, welche wirklich dienen und welche nicht dienen sollen. Er schließt die Frauen aus der Dienstpflicht aus, er bestimmt, welche Männer dienen, welche Wehrsteuer entrichten sollen, indem er generell nach seinem Interesse die Bedingungen für beide Pflichten festgesetzt und der zweiten nur den subsidiären Charakter verleiht. Er erhebt dann aber auch die Wehrsteuer für sich, zur Deckung derjenigen Bedürfnisse, für die er den Ertrag dieser Steuer am nötigsten zu brauchen glaubt. Er erkennt es ferner auch, unabhängig von jeder Wehrsteuer, als seine Aufgabe an, die von den Dienenden im Wehrdienst, also für Staats- oder öffentliche Gemeinschaftszwecke gebrachten Opfer so weit als möglich auf die Gesamtheit zu übernehmen und sie daher in allen Fällen, wo überhaupt an irgend eine Kompensation mit materiellen Gütern oder Geld gedacht werden kann, den Dienenden und im Dienst ökonomisch Geschädigten zu ersetzen. Und als eines der dafür erwägenswerten Mittel betrachtet er die Wehrsteuer.

igen und älteren Pflichtigen. Anlagen des Reichstags a. a. O. S. 365.

315) Ein praktisch wichtiges, für die große Masse der Soldaten geltendes Moment, das zur socialen, sittlichen und ethischen Beurteilung des modernen Heerwesens nicht übersehen werden darf. S. Wagner, F.W. I. 3. A. S. 73, 426. Die Einwendungen gegen diese Ansicht sind nicht durchschlagend.

§ 115. Unter den prinzipiellen Bedenken gegen die Wehrsteuer möchte dasjenige, welches sich auf die Befürchtung eines sofortigen oder allmählichen Durchbrechens des Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht bezieht (v. Treitschke), in ethischer und politischer Hinsicht immerhin besondere Beachtung verdienen. Ist man sich der Festhaltung des Wehrpflicht-Prinzips hinlänglich sicher, so halte ich dies Bedenken zwar nicht für ein entscheidendes. In einseitig übertreibender Betonung des Ehren-Moments im Wehrdienst und in einseitiger Unterschätzung des Lasten-Moments in demselben ist mit dem Argument wohl auch öfters etwas zu viel zu beweisen gesucht worden. In allzu idealer, den Thatsachen vollends in der Masse der Fälle widersprechender Auffassung des Wehrdienstes, wobei zu ausschließlich an die wegen körperlicher Fehler Dienstunfähigen, aber sehr Dienstwilligen gedacht wird, hat man sich einer übertreibenden Wertlegung auf einen an sich richtigen Gedanken schuldig gemacht. Aber auch wenn das alles zugegeben wird, bleibt aus dem Bedenken wohl mit Recht ein starker Kern übrig. Nur mit der immer festeren Einbürgerung des Gedankens der Wehrpflicht in der Volksanschauung möchte das Bedenken sich allmählich entkräftigen[316].

Weniger Gewicht scheint uns auf einen anderen häufigen Einwand zu legen sein. Es wird nämlich wohl aus der inneren Verschiedenheit der Last des Wehrdienstes und einer Wehrsteuerzahlung zu viel gegen diese Steuer abgeleitet. Eine auf Fiktionen beruhende Gleichstellung von Leistungen und Lasten nicht oder nicht rein ökonomischer Art mit ökonomischen Größen als ihrem Aequivalent erfolgt auch sonst ja vielfach sowohl im Verkehr wie im Recht und ist oft unvermeidlich[317].

Wichtiger ist dagegen wieder das Bedenken, daß notwendig teilweise gerade eine ungerechte Wirkung der Wehrsteuer auf gewisse Kategorien Steuerpflichtiger eintreten wird, selbst abgesehen von den aus den unvermeidlichen Mängeln einer solchen Steuer — an sich und bei der praktischen Durchführung — hervorgehenden ungleichmäßigen Wirkungen.

Der wegen eines kleinen körperlichen Mangels Dienstunfähige trägt, auch wenn er erwerbsfähig bleibt, gewiß oft die Abgabe schwerer als er die Last des Diensts tragen wurde, gerade nach seinen ökonomischen Verhältnissen. In dichtbevölkerten, wenn nicht gar übervölkerten Ländern, wie den unsrigen, kann die Unterkunft im Wehrdienst, also wenigstens für eine zeitlang die Erhaltung auf Staatskosten, selbst ökonomisch trotz der Dienstlast dem Dienenden wertvoller sein, als das Los des Dienstbefreiten, der im Lohndruck der freien Konkurrenz sein Dasein kümmerlich fristet, leicht arbeitslos ist und nun für diese Dienstfreiheit ohnedem noch eine Steuer zahlen muß. Faßt man die Familie als ein Ganzes auf, so kann die verschiedene Anzahl der dienenden und nicht dienenden Familienglieder (Söhne) bei der Wehrsteuer und bei der Mitverpflichtung der Eltern für diese leicht zu noch größerer Ungleichheit der ökonomischen Lasten zwischen verschiedenen Familien führen. Ein Verstoß gegen gleichmäßige Belastung entsteht auch daraus, daß „die Wehrsteuer bald abwälzbar, bald unabwälzbar ist. Abwälzbar von den Haussöhnen spät emanzipierender Volksschichten gegen die Eltern hin, unabwälzbar für die Söhne armer Eltern und für die Angehörigen der gemeinen Lohnarbeiterklasse" (Schäffle). Auch die Ausgleichung der Gesamtheit der Lasten für Staatszwecke zwischen den verschiedenen Gesellschafts- und Wohlstandsklassen, zwischen Stadt und Land, zwischen Volksschichten, welche mehr und weniger Dienstthuende stellen, wird durch die Einfügung der Wehrsteuer kaum immer richtig und gerecht hergestellt werden, öfters eher das Gegenteil dadurch eintreten, d. h. die Belastung noch ungleicher werden.

Dieser und ähnlicher Einwendungen und Bedenken bieten sich noch manche, wenn man genauer auf die Sache eingeht. Neue treten dann noch hinzu wegen der unvermeidlichen Mängel der praktischen Durchführung, wie unvollkommene, ungleichmäßige Veranlagung zur Wehrsteuer u. a. m.

Es bleibt unter diesen Umständen immerhin begreiflich, daß sich einzelne Theoretiker, selbst

316) Unter den mancherlei Ablehnungsgründen der Wehrsteuer im Deutschen Reichstage war der genannte der idealste, aber auch der berechtigste. S. besonders v. Treitschke's Ausführungen, mit dem Hinweis auf die Gefahr, daß aus dem Satze: „wer nicht dient, zahlt" sich zu leicht der andere: „wer zahlt, dient nicht" entwickeln werde. Der auch von ihm gebrauchte Ausdruck „Geldstrafe" für die Wehrsteuer ist freilich irreleitend. S. auch Neumann S. 207 ff.

317) Bußen, Strafen, Entschädigungen, letztere z. B. bei Unfällen, bei Verwundungen im Kriege &c.

wenn sie manchen Gesichtspunkt in der Begründung der Wehrsteuer als zutreffend anerkennen, und ebenso praktische Politiker ablehnend gegen diese Abgabe verhalten[318].

Eine unbedingt feste Entscheidung für oder gegen das Prinzip der Wehrsteuer erscheint hienach mißlich — wie, wenn man ehrlich ist, in so manchen ähnlichen Fragen. Nach subjektivem Ermessen, nach seinen gesamten socialen, wirtschaftlichen, ethischen, politischen Anschauungen wird der Einzelne auch den verschiedenen Gründen für und wider ein verschiedenes Gewicht beimessen, eben deshalb aber auch der gegnerischen Auffassung die Berechtigung nicht wohl ganz absprechen dürfen[319].

Den Ausschlag werden am Ende öfters im konkreten Falle gewisse „Gefühlsmomente" geben, welche in der Frage wohl mitsprechen, so namentlich in letzter Linie bei den praktischen Befürwortern der Wehrsteuer unter Politikern, welche ohnehin rein prinzipiellen Erwägungen, vollends wenn diese wie in dieser Sache kaum ein völlig reines Resultat ergeben, am wenigsten zugänglich sind[320]. Bloß finanzielle, bezw. fiskalische Tendenzen allein haben dagegen selten hier gesprochen, und mit Recht nicht[321].

Aus den Verhältnissen, welche sich bei der praktischen Durchführung der Wehrsteuer ergeben, lassen sich wohl mehr Gründe gegen als für diese Abgabe entnehmen. Das kommt für die allgemeine prinzipielle Würdigung schließlich auch noch in Betracht.

2. Die Durchführung und Einrichtung der Wehrsteuer[322].

§ 116. Das Hauptsächliche folgt in dieser Beziehung aus der Annahme des Prinzips der Wehrsteuer. Sollen einmal die an sich militärdienstpflichtigen, aber davon befreiten Personen eine Abgabe zum Zweck ihrer ausgleichenden ökonomischen Belastung zahlen, so kann eine solche Abgabe im Wesentlichen nur eine direkte und zwar eine Subjektabgabe, daher entweder eine Einkommensteuer oder eine Vermögensteuer oder eine Kombination beider sein. Bloß Eine andere Abgabe, die Erbschaftssteuer, könnte man allenfalls mit für diesen Zweck benützen, wovon wir hier absehen wollen, obgleich mit Hilfe dieser Steuer vielleicht einige Schwierigkeiten der Durchführung der Wehrsteuer gemindert würden.

Welche der genannten Steuern sonst für den Zweck zu wählen und wie bei der Durchführung der Wehrsteuer vorzugehen ist, das muß wieder mit nach Erwägungen über die ganze Natur dieser Abgabe, also nach den im vorigen Abschnitte dargelegten Gesichtspunkten entschieden werden. Von einzelnen Fragen handelt es sich hier besonders um den Umfang

318) Vgl. unter den Gegnern besonders Schäffle, Steuerpolitik S. 498 ff. Der Grundgedanke der Wehrsteuer ist auch ihm „ausgleichende Belastung der Befreiung von einer staatsbürgerlichen Pflicht". Die Steuer sei demnach eine Regiminaltaxgebühr(?). Grundsätzlich weist sie Schäffle nicht ab, beanstandet auch die Verwendung für Zwecke der Dienstleistenden nicht. Aber bei der Durchführung stößt ihm die Wehrsteuer auf große Schwierigkeit und Bedenken, so daß er sie schließlich doch nicht gutheißen möchte.

319) Auch nach Neumann's gen. Arbeit möchte ich mich in der Frage doch immer noch nicht positiver äußern, als hier geschieht. Die Ausführungen von F. A. Schmidt haben sachlich kaum etwas gefördert.

320) Ein guter Beleg hierfür liegt in der Auffassung des Fürsten Bismarck (Preuß. Abgeordnetenhaus, 4. Febr. 1881, Reichstag 28. März 1881, auch bei Marcinowski S. 20): „zur Wehrsteuer hat nur das Gefühl Anlaß gegeben, welches sich des Musketen tragenden Soldaten bemächtigt, wenn er einen seiner Meinung nach auch diensttauglichen Nachbar zu Hause bleiben sieht". Und in einer Replik gegen den Vorwurf, die Wehrsteuer stehe in Widerspruch mit der kanzlerischen Politik der indirekten Besteuerung: „Wir wissen nicht, wie eine Ausgleichung zwischen dem, der im Heere dienen muß und dem, der nicht zu dienen braucht, anders zu schaffen ist, und der Unterschied ist doch in der Belästigung zu Gunsten des Staats ein großer. Halten Sie diese distributive Gerechtigkeit für nicht angebracht und nicht erforderlich, nun gut, dann werden Sie sie ablehnen; sie hat mit der Theorie der Steuern nichts zu thun, sie ist nur die Ausgleichung einer Last, für die ich einen anderen Weg nicht finden kann."

321) Im Widerspruch mit den Motiven der Vorlage und anderen eigenen Ausführungen vertrat der preußische Minister Scholz im Reichstage seltsamer Weise diese Ansicht.

322) S. darüber Neumann a. a. O. Kap. 4 (Thatsächliches) S. 157 und Kap. 8 (Prinzipielles) S. 219.

der subjektiven Steuerpflicht, um die Mithaftung dritter Personen, bezw. ihres Einkommens und Vermögens für die Steuerschuldigkeiten der eigentlichen Pflichtigen, um den Zeitpunkt und die Zeitdauer der Besteuerung, um die Grundsätze für die Normierung der Steuersätze und ihrer Höhe.

Die weiteren Punkte, bezüglich der Veranlagung, Erhebung, Reklamation ꝛc. werden sich zwar auch etwas nach dem eigenartigen Wesen der Wehrsteuer richten müssen, gestalten sich jedoch sonst im wesentlichen wie bei anderen direkten, namentlich Einkommensteuern, so daß es hier genügen kann, auf die betreffenden früheren Abschnitte dieser Abhandlung zu verweisen.

Eine aparte Frage ist noch die spezielle Verwendung des Ertrags der Wehrsteuer. Davon war schon im vorigen Abschnitt die Rede. Im folgenden ist hierüber zu dem Gesagten nur wenig hinzuzufügen[323].

§ 117. — 1) Die Wehrsteuer kann überhaupt — von einer Mitbenutzung der Erbschaftssteuer hier abgesehen — finanztechnisch nicht wohl anders denn als eine Art Einkommen- und Vermögenssteuer durchgeführt werden, wenn man sie einmal haben will und wie man sie auch prinzipiell begründet[324].

Bei einer mäßigen Höhe der Wehrsteuer und bei einer Behandlung derselben als eine Taxe mit einer Anzahl fester Stufensätze (Oesterreich) kann zwar der Charakter der Abgabe als Einkommen- und Vermögenssteuer zurücktreten, aber doch nicht verschwinden, da man die Steuersätze an die Einkommen- und Vermögensverhältnisse anknüpfen muß.

Am richtigsten wird es aber sein, die Wehrsteuer genauer als Einkommen- und Vermögenssteuer durchzuführen, daher hierfür die bestehenden betreffenden Steuern zu benützen oder zum Zweck der Wehrsteuer-Veranlagung eine Einkommen- und Vermögenssteuer-Veranlagung vorzunehmen. Letzteres ist freilich, selbst wenn man sich mit sehr generellen Ausnahmen begnügen würde, wieder ein so großes Stück Verwaltungsarbeit, daß auch mit Rücksicht darauf die Einführung einer Wehrsteuer ein neues Bedenken bietet.

Aus Einkommen und Vermögen läßt sich immerhin noch am besten die Leistungsfähigkeit für Steuern ermessen, wenn auch außerdem andere Punkte dafür noch in Betracht kommen. Das Vermögen als solches wird hier bei der Wehrsteuer wohl passend neben dem Einkommen als Grundlage mit benützt[325].

Beispiele aus der Gesetzgebung. Die österreichische Militärtaxe zerfällt in 14 Klassen von 100 bis 1 fl. herab. Die alljährliche Veranlagung erfolgt „nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern“ (§ 1). Hierbei in der Regel $^1/_{10}$ der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern samt Staatszuschlägen (nicht auch anderen Zuschläge) die Grundlage der Bemessung. Ein sehr rohes Verfahren, vollends bei den hohen österreichischen Realsteuern, erträglich nur bei der Mäßigkeit der Taxe. Den untersten Satz von 1 fl. haben gewöhnliche Taglöhner und ihnen gleichstehende Personen, die keine direkten Steuer zahlen, zu entrichten. Abänderungen werden die Folge der 1896er Steuerreform sein. — Schweiz jährlich Personaltaxe von 6 Fr. und ein Zuschlag von 1½ pro Mille vom Vermögen und von 1½ Proz.

323) Für alle diese Punkte sind die Verhandlungen im Deutschen Reichstag besonders lehrreich. Mareinowski, Die Wehrsteuer ꝛc., hat die maßgebenden Momente aus den Reden gut herausgehoben.

324) Diejenigen, welche die Abgabe nicht als Steuer, sondern bloß als Ersatzleistung auffassen, geraten hier allerdings wiederum in einige Schwierigkeiten. Denn die unvermeidliche technische Durchführung dieser Abgabe als eine solche Steuer, mithin doch wesentlich nach den für letztere einmal maßgebenden Grundsätzen, schließt einen Widerspruch mit den Grundsätzen der Regelung, welche aus dem Wesen einer bloßen Ersatzleistung folgen würden, in sich. Diesen Widerspruch überwindet man auch nicht völlig, indem man den Ertrag der Abgabe den wirklich militärisch Dienenden zuwendet. Es zeigt sich insofern eine neue Schwierigkeit der prinzipiellen Lösung des ganzen Wehrsteuerproblems, die meines Erachtens nicht völlig beseitigt werden kann. Der Versuch, eine Wehrsteuer rein als Ersatzleistung in Form einer Einkommen- und Vermögenssteuer einzurichten, ist unhaltbar und führte zu den sonderbarsten Konsequenzen.

325) Neumann a. a. O. S. 219 will die Wehrsteuer zum erheblichen Teil als Einkommensteuer und zwar als progressive und unter Berücksichtigung der die Leistungsfähigkeit sonst noch beeinträchtigenden Momente gestalten.

vom Einkommen, wobei 600 Fr. aber nicht in Anschlag zu bringen. Maximum für einen Pflichtigen jährlich 3000 Fr. (angeführtes Gesetz Art. 3, 4, über die Ermittlung von Vermögen und Einkommen Art. 5). — Württemberg hatte im Gesetz von 1868 nur eine feste Taxe von 20 fl. — Das bayerische Wehrgeld betrug nach dem Einkommen abgestufte Sätze: 3 fl. jährlich bei Einkommen bis 200 fl., 6 fl. bei 2—300 fl. ꝛc., 60 fl. bei 1201—1600 fl., 100 fl. bei Einkommen über 1600 fl. (Art. 3). — Im deutschen Entwurf von 1881 § 7, 8 war eine feste jährliche Steuer von 4 M. und eine Einkommensteuer (Zuschlag) von 10 M. bei Einkommen von 1000—1200 M., 12 M. bei Einkommen von 12—1500 M. ꝛc., 148 M. bei Einkommen von 5 bis 6000 M., bei höherem Einkommen 3 Proz. beabsichtigt. Veranlagung im ganzen nach der Art der früheren preußischen Einkommensteuer. — Französisches Gesetz von 1889: Feste Taxe von 6 Fr., dazutretend eine Proportionaltaxe im Betrage der Jahresquote des Prinzipalsatzes der Personal- und Wohnungssteuer des Befreiten, wozu noch bis zum 31. Jahre des Befreiten Zuschläge von der Quote der Eltern und bedingt der weiteren Ascendenten, nach einem bestimmten Berechnungsmodus (genanntes Gesetz § 3): Bei der Beschaffenheit der französischen Personal- und Mobiliarsteuer doch eine mißliche Grundlage.

§ 118. — 2) Die subjektive Steuerpflicht wird zunächst nach den Verhältnissen des Wehrdienstes normiert. Das allgemeine Prinzip ist, daß solche Personen, welche an sich nach der bestehenden Gesetzgebung wehrpflichtig sind, aber den Dienst, einerlei aus welchem Grunde, nicht leisten, steuerpflichtig werden. Daher werden überhaupt nur männliche Personen, in gewissem Lebensalter und regelmäßig nur Staatsbürger der Abgabe unterworfen. Doch müssen von vornherein von jenem Prinzip Ausnahmen statuiert werden. So sind insbesondere aus persönlichen Gründen körperlich und geistig Untaugliche, welche zugleich erwerbsunfähig und vermögenslos sind, eventuell auch andere Personen wegen eines sonstigen öffentlichen oder diesem gleichgestellten Dienstverhältnisses zu befreien. Weiteres richtet sich nach den Einzelheiten der Wehrverfassung.

Gesetzgebung. Schweiz, Art. 1: jeder Schweizerbürger im Dienstpflicht-Alter, der keinen persönlichen Wehrdienst leistet, hat jährlich Ersatz in Geld zu leisten. Im Prinzip aber auch niedergelassene Ausländer. Befreit u. a. öffentlich unterstützte Arme; infolge Gebrechen Erwerbsunfähige ohne hinlängliches Vermögen; auch Landjäger, Polizisten, Grenzwächter (Art. 2). — Oesterreich, Gesetz § 2, mit verschiedenen Einzelheiten, die mit der Wehrverfassung in Verbindung. Befreit auch hier Erwerbsunfähige ohne ausreichendes Vermögen oder Einkommen, öffentliche Arme. — Bayern, Gesetz Art. 1, 4. — Deutscher Entwurf § 1: steuerpflichtig, die Wehrpflichtigen, die vom Dienst im Heere ausgeschlossen oder ausgemustert; die der Ersatzreserve I. und II. Klasse oder der Seewehr II. Klasse überwiesen; die vor erfüllter Dienstpflicht aus jedem Dienstverhältnis ausscheiden. Befreiungen in § 5: u. a. insbesondere frei Wehrpflichtige, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig. Durch die übliche derartige Bestimmung wird ein wohl auch gemachter Einwand gegen die Wehrsteuer überhaupt hinfällig. Vorgesehen war auch das Erlöschen der Steuerpflicht durch Tod und Verlust der Reichsangehörigkeit, also in diesem letzteren Falle bei Auswanderern, Deutsches Gesetz § 4, etwas abweichend österreichisches Gesetz § 6. — Französisches Gesetz (§ 1, 2): pflichtig die aus irgend einem Grund vom aktiven Dienst Befreiten, ausgenommen die, welche im Dienste des Heers und der Flotte invalide geworden, ferner notorisch Arme. Wegen völliger Arbeitsunfähigkeit infolge von Gebrechen Militärfreie sind nur von der festen Taxe, nicht von der Proportionalabgabe frei. Ihre gänzliche Befreiung ist von der Regierung beantragt worden, aber bisher noch nicht durchgedrungen.

Der eigentümliche Umstand, daß die Wehrpflicht in Lebensjahre fällt, wo der Betreffende noch minderjährig oder noch Haussohn oder auch sonst noch ganz ohne oder ohne ausreichenden eigenen Erwerb oder Vermögen ist, vielmehr von den Eltern ꝛc. unterhalten wird, während das elterliche Vermögen noch den Eltern gehört und diese noch allein über ihr Einkommen verfügen, hat bei der Wehrsteuer zu einer Ausdehnung der Steuerpflicht über die zunächst Pflichtigen, insbesondere zu einer Haftbarmachung der Eltern und eventuell selbst noch weiterer Verwandtenkreise für die Wehrsteuer geführt. Das ist auch schwer ganz zu vermeiden, aber es schließt doch wieder ein Bedenken ein, führt zu neuen Schwierigkeiten in Bezug auf die Berechnung der wehrsteuerpflichtigen Quote des elterlichen Einkommens und Vermögens und bewirkt leicht einen besonderen Druck und eine vermehrte Ungleichmäßigkeit der Besteuerung, besonders eine Ueberlastung von Familien mit mehreren, dienenden und nicht dienenden Söhnen[326]).

326) Darüber und mehr dagegen Neumann, Wehr-Vermögens-Steuer a. a. O. S. 190 ff., der nur im Falle einer | die Mitbelastung des Ascendenten für geboten hält (S. 205).

Gesetzgebung. Schweiz, Art. 9, 5: Die Eltern haftbar für minderjährige und für die mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden großjährigen Söhne. Bei dem Vermögenssteuerzuschlag wird die Hälfte des Vermögens der Eltern, wenn diese nicht mehr leben, der Großeltern nach Verhältnis der Kinder- bez. Enkelzahl angerechnet. — Bayerisches Gesetz Art. 3. — Oesterreichisches Gesetz § 4: Eltern, bez. Groß- und Wahleltern außer dem Wehrpflichtigen taxpflichtig. Bei der Steuerbemessung wird der zehnte Teil der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern durch die Zahl der Kinder, bez. Enkel geteilt. — Deutscher Entwurf § 6, 9: Eltern, bez. Adoptiv-Eltern außerdem pflichtig für diejenigen Wehrpflichtigen, die sie nach rechtlicher Verpflichtung zu unterhalten haben. Das Einkommen der Eltern wird hierbei nur mit der Hälfte angesetzt, wenn mehrere Kinder vorhanden außerdem mit der auf jedes Kind fallenden Quote. — Französisches Gesetz § 6: Die zunächst vom Pflichtigen geschuldete Taxe ist, wenn er die Zahlung unterläßt, durch demjenigen seiner Ascendenten zu berichtigen, dessen Personal- und Mobiliarsteuerquote zur Berechnung der Taxe diente (auch nur bis zum 31. Jahre des Befreiten). Aus praktischen Gründen ist hierin aber im Gesetz von 1893 eine Aenderung eingetreten. Danach wird jetzt die Taxe sofort den Ascendenten aufgelegt, nur wenn diese fehlen oder ganz dürftig sind, wird der Militärbefreite gleich in Anspruch genommen.

§ 119. 3) Der Zeitpunkt, wo die Wehrsteuer eintritt, und die Zeitdauer, während deren sie zu zahlen ist, werden notwendig bei dieser Abgabe abweichend vom sonstigen Recht der direkten Steuern normiert. Das ist eine Konsequenz des eigentümlichen Charakters dieser Abgabe, namentlich ihres Zusammenhangs mit der Wehrverfassung und den Militärdienst-Verhältnissen. Der normale Zeitpunkt des Beginns der Wehrsteuerpflicht ist der Beginn der Wehrpflicht, also das betreffende Jahr des Lebensalters des Wehrpflichtigen, mit Abweichungen nach den konkreten Verhältnissen der Wehrverfassung. Die normale Dauer der Wehrsteuerpflicht wird unter Voraussetzung jährlicher Steuerschuldigkeiten[327]) die Dauer der Dienstpflicht sein. Dabei lassen sich Unterschiede des Diensts im aktiven Heer, in der Reserve, in der Landwehr etwa durch Abstufung der Steuersätze berücksichtigen. Da jedoch die Steuerfähigkeit, insbesondere des Steuerpflichtigen selbst — im Gegensatze zu derjenigen seiner etwa mit haftenden Eltern — in späteren Lebensjahren, oft erst nach voller Beendigung der Dienstpflicht größer als während der Jahre der letzteren, mitunter überhaupt erst vorhanden sein wird, kann immerhin erwogen werden, ob der Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht und die Zeitdauer derselben nicht lieber in andere spätere Jahre des Lebens des Wehrpflichtigen verlegt werden sollen. Hier sind viele Kombinationen und Modalitäten möglich, mit Hilfe deren man den Druck der Steuerzahlung erleichtern kann. Als Konsequenzen eines bestimmten Vorgehens können sich freilich wieder einzelne besondere Schwierigkeiten und Bedenken ergeben.

Gesetzgebung. Schweiz. Anschluß an die Wehrdienstpflicht (20.—44. Jahr). Volle Steuer in den ersten 12, halbe in den zweiten 12 Dienstpflichtsjahren, Art. 7. Auch Wehrpflichtige, die mindestens 8 Jahre gedient, dann als dienstuntauglich oder temporär befreit worden, die Hälfte von da an. — Oesterreich, Zeitpunkt und Zeitdauer der Wehrsteuerpflicht mit Jahreszahlung fällt mit den Terminen der allgemeinen Dienstpflicht (12 Jahre wie in Deutschland) zusammen. — Deutscher Entwurf § 2. Beginn: mit dem 1. April, welcher der endgültigen Feststellung einer der in § 1 (für die Steuerpflichtigkeit) bezeichneten Voraussetzungen zunächst folgt. Dauer: längstens 12 Jahre[328]). Vierteljährliche Zahlungspflicht, Vorausbezahlung für das betreffende Jahr gestattet (§ 12 des Ges.). — Französisches Gesetz § 5: Dauer bis zum 1. Januar des Jahres, welches auf den Uebergang der Klasse des Pflichtigen in die Reserve der Territorialarmee folgt.

§ 120. 4) Die Höhe der Steuersätze muß sich folgerichtig nach dem Charakter, den man der Wehrsteuer beilegt und, damit zusammenhängend, nach dem Verwendungszweck der Abgabe richten. Wird sie als eigentliche Steuer zur Mitdeckung eines mehr oder weniger ansehnlichen Teils des Finanzbedarfs aufgefaßt, so ist auch die Höhe der Steuersätze am passendsten nach den allgemeinen Grundsätzen für Einkommen- und Ver-

327) Wohl das Passendste, doch kann auch ein- oder mehrmalige Zahlung im ganzen, beziehungsweise in anderen Raten für die Summe der Steuerschuldigkeit unter Umständen gestattet werden.

328) Für erhebliche Ausdehnung der Wehrsteuerpflicht über diese 12 Jahre Neumann S. 221 ff.

mögenssteuern zu bestimmen, im ganzen wohl etwas niedriger mit Rücksicht auf die Befreiungen von der Wehrsteuer. Gilt sie mehr oder gar ausschließlich als Ersatzleistung für den nicht persönlich geleisteten Wehrdienst, so ist es zunächst konsequent, ein höheres Kriegs-Wehrgeld und ein niedrigeres Friedens-Wehrgeld zu unterscheiden (Schweiz). Bei der praktischen Unmöglichkeit, den Gedanken der Ersatzleistung im Einzelnen und ziffermäßig nach Verhältnis der wirtschaftlichen (und vollends gar der persönlichen) Lasten des Wehrdienstes so durchzuführen, daß die Abgabe wirklich diese Lasten genau deckt, bleibt aber doch auch hier dem freien Ermessen bei der Normierung der Steuersätze der weiteste Spielraum. Im großen und ganzen wird sich diese Höhe daher nach dem ganzen Charakter des Wehrdienstes, gemäß der konkreten Wehrverfassung, und nach dem veranschlagten Aufwand für den Verwendungszweck richten. In der technischen Durchführung möchte bei einer etwas höheren Wehrsteuer die (schweizerisch-deutsche) Verbindung einer niedrigen festen Personaltaxe mit einer Quoten-Einkommen- und Vermögenssteuer[329]) das Richtige treffen.

Gesetzgebung. Siehe schon oben die Daten in § 117. Das schweizerische Gesetz Art. 7 nimmt eine Kriegs-Wehrsteuer im doppelten Betrage der gewöhnlichen in Aussicht: „für Jahrgänge, in welchen der größere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wird“ ist die Bundesversammlung zu dieser Erhöhung berechtigt.

Der Ertrag der Wehrsteuer hängt natürlich wesentlich von der Höhe der Sätze mit ab. In der Schweiz, wo der Bund die Hälfte des Bruttoertrags bezieht, war der Anschlag für diese Hälfte 1883 1 148 238 Fr., im Ergebnis für 1888 1 339 359 Fr., für 1894 1 489 475 Fr. — In West-Oesterreich Ertrag 1883 546 000, 1884 1 030 000, 1887 1 342 000, 1888 (bisher Max.) 1 403 000, 1893 1 193 000 fl.; in Ungarn Anschlag für 1889 3,05 Mill. fl. — In Frankreich trat die Taxe erst am 1. Januar des Jahres ein, welches auf das Inkrafttreten des Militärgesetzes von 1889 folgte. Ertragsanschlag 1894 2,35, 1896 4,7 Mill. Fr. (Statistik über die Verteilung der Taxe auf die einzelnen Teile s. Dict. de fin. II, S. 1331, mein Ergänzungsheft S. 73). — Für die deutsche Steuer wurden veranschlagt an fester Abgabe anfangs 7,85, später nach voller Durchführung 9,6 Mill. M., an Einkommensteuer, Zuschlagssteuer (bei der Annahme von 14 Proz. der Censiten mit wehrsteuerpflichtigem Einkommen über 1000 M.) 8,24, bez. 10,08 Mill. M., zusammen 16,09, bez. 19,68 Mill. M.

5) Der Verwendungszweck der Wehrsteuer müßte sich, wie oben gezeigt wurde, folgerichtig nach der prinzipiellen Auffassung und Begründung richten, der man sich anschließt. Die m. E. relativ richtigere von Cohn vertretene Auffassung führt dazu, in der Wehrsteuer eine eigentliche Steuer zu Zwecken der Finanzverwaltung überhaupt zu sehen. Dann wird der Ertrag in die Staatskasse fließen, kann aber auch in diesem Falle ein erwünschtes Hilfsmittel zur direkten und indirekten Unterstützung der Wehrdienst Leistenden (Invalidenversorgung, Hilfe an Angehörige ꝛc.) sein. Bei der anderen Auffassung wird man konsequenter Weise den Ertrag von vornherein für solche Zwecke, wie die letztgenannten, bestimmen und ihn dafür in Spezialfonds eventuell rechtlich festlegen. Die Gesetzgebungen sind übrigens in diesem Punkte nicht konsequent verfahren: abermals nur ein Beleg für das Auseinandergehen der Ansichten über die Wehrsteuer auch in der politischen Praxis wie in der Theorie.

Gesetzgebung. Schweiz. Veranlagung und Erhebung durch die Kantone, die die Hälfte des Bruttoertrags an den Bund abzuliefern haben. Keine Spezialbestimmung über Verwendung, doch schon in Art. 14 eine von der Bundesversammlung zu bestimmende Quote für einen Militärpensionsfonds in Aussicht genommen. — Deutscher Entwurf, Veranlagung und Erhebung auch hier durch die Behörden der Einzelstaaten, die Kosten dafür werden jedem Staate mit 4 Proz. vom Ertrage vergütet. Ertrag fließt in die Reichskasse, ist dann den einzelnen Staaten nach Maßgabe der Matrikularbevölkerung zu überweisen. § 17, 20. — In Bundesstaaten mit solcher einzelstaatlichen Veranlagung ist trotz der Regelung des Verfahrens seitens des Bundes die Gleichmäßigkeit der Veranlagung nicht leicht genügend zu sichern: eine neue Schwierigkeit in Deutschland, die hier mehr als bei indirekten Steuern bedeutet. — Nach dem bayerischen Gesetz von 1868 Art. 16 sollte der Ertrag des Wehrgeldes ausschließlich zu Kapitulationsvergütungen in der aktiven Armee und Gensdarmerie nach den Bestimmungen der jedesmaligen Finanzgesetze ver-

329) Für deutsche Verhältnisse ist Neumann, gegen eine Wehr-Vermögens-Steuer, s. dar- a. a. O. trotz mancher berechtigten Fur Gründe, über S. 229.

wendet werden. — In Oesterreich fließt der Ertrag der Militärtaxe, die im übrigen in den Staatshaushaltsetat zu stellen ist, zunächst in einen besonderen, vom Finanzminister verwalteten Fond, den Militärtaxfond. Diesem fließen aus beiden Reichshälften 2 Mill. fl. zu, in West-Oesterreich 1 142 530 fl. nebst Zinsen aus der Militärtaxe. Der Fond ist zur Aufbesserung der Invalidenversorgung und zur Versorgung der Hilfsbedürftigen, Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres, der Marine und Landwehr, die vor dem Feinde gefallen oder an Wunden und Strapazen erlegen sind, bestimmt (Gesetz § 11, 13). Der Plus-Ertrag der Taxe, über die Quote des genannten Fonds hinaus, fließt in die Staatskasse, die aber dafür (eventuell aber auch darüber hinaus) die Unterstützung von hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten zu übernehmen hat (Gesetz § 11, 17 ff.). — In Frankreich ist der Ertrag der neuen Militärtaxe von 1889, der unter den den direkten Steuern assimilierten Spezialtaxen im Etat steht, zur Zahlung von »primes de rengagement« bestimmt.

Nachträge.

Zur Litteratur im Allgemeinen. Während des Drucks der letzten Bogen dieser Abhandlung ist der zweite Band der Schäffle'schen Steuerlehre in dem Frankenstein'schen Sammelwerk, unter dem Titel: „Die Steuer. Besonderer Teil" (1897) erschienen. Ich konnte ihn leider hier nicht mehr benutzen, auch nicht für Citate.

Erst bei der Korrektur der letzten Bogen ist der neueste amtliche statistische Bericht über die preußische Einkommen- und Ergänzungs-(Vermögens)steuer für 1896/97 erschienen, nunmehr schon der fünfte über die erstgenannte, der zweite über die zweitgenannte Steuer seit der Steuerreform und der Einführung der Vermögenssteuer. Zur Ergänzung der oben S. 420 ff. und S. 448 gegebenen Daten werden hier noch einige weitere hinzugefügt. Das Material ist das interessanteste und relativ beste über Höhe, Art und Verteilung von Einkommen und Vermögen in der Bevölkerung eines großen Staats, das wir bisher besitzen, noch wichtiger für die ökonomische und Socialstatistik als für die Steuer- und Finanzstatistik. In den Einleitungen sind die Hauptergebnisse der Veranlagungen zusammengefaßt und diese besonders wertvollen Zusammenstellungen von Jahrgang zu Jahrgang erweitert. Doch wäre noch eine umfassendere und zusammenfassende Bearbeitung des Materials in der Richtung erwünscht, daß man die Verteilung von Einkommen und Vermögen der gesamten steuerpflichtigen Bevölkerung (des „Nationaleinkommens" und „Nationalvermögens", soweit es diesem Teil des Volks gehört) genauer ersehen könnte. Eine solche Bearbeitung ist nur im ersten Jahrgang erfolgt, um eine Vergleichung mit der früheren Veranlagung, bezw. Steuerbelastung unter dem alten Veranlagungssystem zu ermöglichen. Danach ergab sich Folgendes (Statistik für 1892/93 S. 324).

Einkommengruppe M.	Steuersatz M.	Censiten Zahl	Censiten auf 100 000	Veranlagtes Einkommen Millionen M.	Veranlagtes Einkommen auf 1000 M.
900— 3 000	6— 52	2 118 969	86 991	2 912,0	510,9
3 000— 6 000	60—146	204 714	8 404	832,4	146,0
6 000— 9 500	160—276	55 381	2 274	411,7	72,2
9 500— 30 000	300—900	46 096	1 892	714,6	125,4
30 500—100 000	960—3 900	9 039	274	451,6	79,2
100 000—6 760 000	4 000—270 200	1 659	68	377,6	66,2
900—6 760 000	6—270 200	2 435 858	100 000	5 699,9	1 000,0

Gruppen Einkommen M.	Steuerbetrag 1000 M.	auf 1000 M.	Nach altem Gesetz hätte betragen Steuersatz M.	Nach altem Gesetz hätte betragen Steuersoll 1000 M.	Nach neuem Gesetz + oder — 1000 M.
900— 3 000	32 835	286,0	6,75— 54	34,601	—1,766
3 000— 6 000	18 751	163,4	75— 162	21,383	—2,632
6 000— 9 500	11 200	97,6	180— 252	11,514	— 314
9 500— 30 500	21 439	186,8	288— 864	20,018	+1,422
30 500—100 000	15 623	136,1	864—2880	12,669	+2,954
100 000—6 760 000	14 937	130,1	2880—201 600	10,563	+4,374
900—6 760 000	114 786	1000,0	6,75—201 601	110,748	+4,038

In Wirklichkeit ist die Steuerbelastung 1892/93 gegen 1891/92 viel mehr verschoben worden wegen der besseren Veranlagung, die in 1891/92 nur 79 557 000 M. ergeben hatte. Die Tabelle zeigt nur, wie bei gleicher Veranlagung die Veränderung des Tarifs eingewirkt hat.

Bei Folgerungen aus dieser neuen Statistik auf Höhe und Verteilung des Volkseinkommens im Ganzen ist immer daran zu denken, daß rund 70 Proz. der Bevölkerung steuerfrei sind, weil die betreffenden Censiten der Annahme nach weniger als 900 M. Einkommen haben. Vgl. hinsichtlich mancher „socialen" Folgerungen meine Grundlegung 3. A. I. S. 714 ff., 722 ff.

Zur Vervollständigung der Uebersicht auf S. 422 dienen noch folgende Daten (Statistik für 1896/97 S. XI):

Einkommensteuer	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97
Zahl der physischen Censiten in Millionen (ohne Angehörige)	2,44	2,48	2,52	2,60	2,65
Davon in den Städten	1,41	1,44	1,48	1,54	1,57
„ auf dem Lande	1,03	1,04	1,04	1,06	1,08
Desgl. in Proz. der Bevölkerung im Ganzen	8,15	8,24	8,29	8,45	8,46
Davon Proz. in den Städten	11,92	12,10	12,14	12,38	12,33
„ auf dem Lande	5,68	5,71	5,72	5,78	5,81
Veranlagungssoll Mill. M.	114,79	113,80	114,27	116,52	120,31
Davon in den Städten	84,32	83,76	84,43	86,45	89,77
„ auf dem Lande	30,47	30,03	29,84	30,07	30,54
Veranlagtes Einkommen Mill. M.	5724,3	5725,3	5784,8	5936,9	6086,1
Davon in den Städten	3873,3	3878,9	3934,4	4060,2	4183,3
„ auf dem Lande	1851,0	1846,4	1850,4	1876,7	1902,8

Mit „ländlichem“ und „städtischem“ Erwerb fällt freilich diese Scheidung nicht zusammen. Von besonderem Interesse ist die weitere Verteilung des Einkommens überhaupt und wieder in Stadt und Land nach den vier Einkommenarten des Steuergesetzes. S. die Daten a. a. O.

Zur Ergänzung der Daten auf S. 448 über die Vermögenssteuer (a. a. O. Statistik für 1896/97 S. XIII ff.):

	1895/96	1896/97	Durchschnitt per Censit 1895/96	Durchschnitt per Censit 1896/97
Veranlagtes Vermögen Mill. M.	63 918	64 024	55 468	54 874
Davon in den Städten	38 350	38 350	73 723	72 591
„ auf dem Lande	25 568	25 674	40 446	40 213

Verteilung der Zahl der Censiten und ihres Vermögens auf Gruppen:

Gruppe M.	Zahl der Censiten 1895/96	Zahl der Censiten 1896/97	in Prozent 1895/96	in Prozent 1896/97
6 000 — 20 000	563 807	579 927	48,93	49,70
20 000 — 32 000	203 397	201 903	17,65	17,30
32 000 — 52 000	162 306	161 997	14,09	13,88
52 000 — 100 000	122 670	122 343	10,65	10,49
100 000 — 200 000	57 153	57 418	4,96	4,92
200 000 — 500 000	29 372	29 608	2,55	2,54
500 000 — 1 000 000	8 371	8 337	0,73	0,71
1 000 000 — 2 000 000	3 429	3 426	0,30	0,29
über 2 000 000	1 827	1 786	0,16	0,15.

Adolph Wagner.

VII.

Spezielle Steuerlehre. II. Teil*).

Die Aufwandsteuern

(mit Ausschluß der Zuckersteuer und der Zölle).

Die einschlägigen Artikel im H.W. und im W. d. V., ferner A. Wagner, F.W. III. 1889 mit Erg.-Heft 1896. Schäffle, Die Steuern, 2 Teile. 1895. 1897. Schanz, Finanzarchiv, jährlich seit 1884. Holzer, Historische Darstellung der indirekten Steuern. 1888. v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des deutschen Reichs, Annalen 1893 S. 161. Fortlaufende Mitteilungen über die Zoll- und Steuergesetzgebung und Statistik der Kulturländer enthalten: das Deutsche Handelsarchiv, in Monatsheften herausgegeben vom Reichsamt des Innern, ferner das Bulletin de statistique et de législation comparée, in Monatsheften vom französischen Ministerium der Finanzen seit 1877 herausgegeben. Speziell über Oesterreich: Mischler und Ulbrich, Oesterreichisches Staatswörterbuch, 3 Bde. 1895 ff. Blonski, Die Finanzgesetzkunde des österr. Kaiserstaats (früher von Konopasek und v. Mor bearbeitet), 2 Bde. 1880. — Frankreich: Olibo: Code des Contributions indirectes. 1878—79; die Dictionnaires von Block und Say; v. Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs. 1857; R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs. 1882; A. Rousset, Histoire des impôts indirects depuis leur établissement aux premiers temps de la monarchie jusqu'à leur reconstitution à l'époque impériale. 1883. L. Kirsch, Die indirekten Steuern und Zölle in Elsaß-Lothringen. F.A. 1888, V S. 2. — England: Die jährlich erscheinenden Reports of the commissioners of inland revenue; der 28. Bericht von 1885 bringt ausführlichere Mitteilungen über Gesetzgebung und Statistik auch früherer Jahre. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs. 1866; J. Bell und J. H. Dwelly, The laws of excises. 1875; Dowell, History of taxation and taxes. 1884. — Italien: Ricca-Salerno, Die Reform der indirekten Steuern in Italien, F.A. Bd. 1. S. 431. — Niederlande: G. M. Boissevain, Die neueste Steuerreform in den Niederlanden. F.A. Bd. XI S. 419. — Rußland: Jahrbücher des central-statistischen Komite; v. Kaufmann, Statistique financière de la Russie (en 1862 84). 1886; De Clercq, Les finances de l'empire de Russie. 1886; J. Wolf, Die indirekten Steuern in Rußland, F.A. Bd. II. S. 153. — Schweiz: Schanz, Die Steuern der Schweiz ꝛc., 5 Bde. 1890; Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. 1885—92. — Ver. Staaten von Nordamerika: Die jährlichen Reports of the commissioner of the internal revenue. Eingehende Litteraturnachweise, besonders über England und Frankreich, enthält: A. Wagner, F.W. III.

I. Die Aufwandsteuern im Allgemeinen.

1. Begriff und Wesen der Aufwandsteuern.

§ 1. Das Vermögen der Einzelnen ist es, welches ihnen wie die äußeren Mittel für die Befriedigung ihrer Sonderbedürfnisse, so auch zugleich diejenigen zur Befriedigung der Gemein-(Kollektiv-)Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen hat. Aber dieses Vermögen der Einzelwirtschaften, aus welchem alle Steuer zu schöpfen ist, ist ebensowenig wie das gesamte Volksvermögen eine konstante, ruhende Größe. In Wahrheit befindet sich dieses Vermögen in

*) An Stelle des verstorbenen Professor J. Lehr hat Herr Direktor von Zeller, Vorstand des Kgl. Statistischen Landesamts in Stuttgart, die Bearbeitung dieses Teils der Speziellen Steuerlehre übernommen. Er hat dabei im I. Abschnitt Aufwandsteuern im Allgemeinen) auf die in der 2. Auflage dieses Handbuchs niedergelegten Ausführungen v. Schall's — mit dessen Zustimmung — zurückgegriffen.

fortwährender Bewegung. Abgesehen von der Bewegung des Vermögens von einer Hand in die andere, von der Bewegung in besitzrechtlicher Beziehung (siehe Abh. V § 7), läßt sich eine stetige Bewegung der wirtschaftlichen Güter, deren Inbegriff das Vermögen ist, auch nach der technisch ökonomischen Seite hin beobachten. Die wirtschaftlichen Güter werden durch wirtschaftliche Thätigkeit erzeugt und erworben, um zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse materieller und geistiger Art benützt und verbraucht zu werden.

Je nachdem die Besteuerung den Prozeß des Erwerbs oder der Gewinnung der Güter ins Auge faßt, oder aber den Prozeß der Verwendung oder Benutzung derselben, unterscheidet man Erwerbs- und Verwendungssteuern. Die Verwendungssteuern nennt man Konsumtions-, Gebrauchs- bezw. Verbrauchs- und Nutzungssteuern, sofern die Verwendung der wirtschaftlichen Güter in der Konsumtion, in der Wertszerstörung bezw. Vernutzung zum Zwecke der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse besteht. Als Aufwandsteuern erscheinen sie, sofern die in der Verwendung der wirtschaftlichen Güter liegende Wertszerstörung als Aufwand für die Reproduktion des Vermögens und für die Neugewinnung wirtschaftlicher Güter durch die aus der Konsumtion ihre Ernährung ziehende menschliche Arbeitskraft aufgefaßt wird.

Auf die alleinige Einteilung der Steuern nach der zwar populären, aber vieldeutigen Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern (Allg. Steuerlehre § 20 ff. oben S. 191 ff.) verzichtend, hat das Handbuch bei der Darstellung der speziellen Steuerlehre drei große Gruppen von Steuern gebildet:

1) die „direkten Steuern", jedoch mit Ausnahme der direkten Aufwandsteuern und der direkten Verkehrssteuern, so daß diese Gruppe die nach der subjektiven Steuerfähigkeit zugeteilten und auf Grund im voraus ermittelbarer Thatsachen veranlagten, unmittelbar eingehobenen Erwerbssteuern in sich begreift;

2) die Aufwandsteuern, umfassend die Steuern von Gegenständen des Verbrauchs- und des Nutzvermögens. Zu ihnen zählen auch die Zölle, welche zwar vorwiegend Gegenstände des Gebrauchsvermögens belasten und als solche unmittelbar zu den Aufwandsteuern zu rechnen sind, soferne sie aber von Gegenständen des Kapital- und Erwerbsvermögens (Rohstoffen, Hilfsstoffen, Maschinen u. s. w.) erhoben werden, wie Erwerbssteuern wirken und als Steuern vom Transportverkehr überhaupt den Uebergang bilden zu den ausgesprochenen Verkehrssteuern. Die Zölle sind denn auch, sowie aus äußeren Gründen die im Uebrigen völlig zu den Aufwandsteuern gehörige Rübenzuckersteuer, im Handbuch in einen besonderen Abschnitt verwiesen.

3) Die Verkehrs- und Erbschaftssteuern, welche alle übrigen Steuern in sich begreifen, insbesondere vom außerberufsmäßigen Erwerb (Spiel-, Konjunkturengewinn ꝛc.), aber auch die Steuern von dem durch die gewöhnlichen Aufwandsteuern nicht oder doch nicht genügend erfaßten Verbrauchs- und Nutzungsvermögen. Die nach der Anlage des Handbuchs in den Abschnitt von den Verkehrssteuern verwiesenen Aufwandsteuern unterscheiden sich von den ihnen verwandten, im Abschnitt von den Aufwandsteuern behandelten Steuern dadurch, daß, während diese letzteren Aufwandsteuern für die weit überwiegende Regel zu den unmittelbar entrichteten Steuern (vgl. Allgemeine Steuerlehre § 22) gehören, die Verkehrssteuern das Hauptgebiet der als Stempelabgaben erhobenen Auflagen bilden. Zu diesen letzteren gehören daher: die Spielkarten-, die Kalender-, die Zeitungssteuer, der Punzierungs- (Gold- und Silberwaren-) stempel ꝛc.

§ 2. Will man das Wesen der Aufwandsteuern genauer erfassen, so ist es nötig, auch ihr Verhältnis zu den übrigen Steuerarten in Betracht zu ziehen, welche sich aus der Unterscheidung der Steuern nach den wichtigeren sonstigen Einteilungsprinzipien ergeben, wie sie oben in der Allgemeinen Steuerlehre S. 181 ff. näher dargelegt sind. Als die wichtigeren Einteilungen sind von den dort aufgeführten, neben derjenigen in Erwerbs- und Aufwandsteuern, folgende hervorzuheben: 1) Personal- und Realsteuern; 2) allgemeine und partielle Steuern; 3) Besitz- und Verkehrssteuern; 4) direkte und indirekte Steuern.

1) Personal- und Realsteuern. Nach der Bemessungsgrundlage oder nach den Objekten, nach welchen die verschiedenen einzelnen Steuern thatsächlich bemessen werden, werden unterschieden: Personal- und Realsteuern, je nachdem die der Steuerbemessung zu Grunde liegende Größe aus der wirtschaftlichen Kraft der steuerpflichtigen Personen als solcher abgeleitet wird, oder aber aus den Vermögensobjekten

für sich, auf welchen die wirtschaftliche Kraft der besteuerten Personen beruht. Die Realsteuern ihrerseits sind wieder in Vermögens- und Ertragssteuern zu zerlegen, je nachdem die Steuer nach der Größe des Vermögens bezw. nach der Anzahl, dem Wert, dem Gewicht etc. einzelner Vermögensobjekte bemessen wird, oder aber nach den aus den Vermögensobjekten zu gewinnenden Erträgen.

Die Aufwandsteuern nun sind mit der sofort zu erwähnenden Ausnahme Realsteuern; denn sie bemessen die Steuer nicht nach der wirtschaftlichen Kraft der steuerpflichtigen Personen. Eine Ausnahme hievon bilden die Lizenzabgaben oder Patentsteuern, welche den mit der Herstellung oder dem Vertrieb aufwandsteuerpflichtiger Gegenstände befaßten Personen auferlegt werden, sei es einfach pro Kopf, sei es nach Maßgabe der durch den Umfang und die Bedeutung des betreffenden Gewerbebetriebs u. s. w. bethätigten wirtschaftlichen Kraft (vgl. unten § 5 Ziff. 4, II). Diese Abgaben sind daher den Personalsteuern zuzuzählen. Sie sind ferner ertragssteuerähnlich und bilden einen Uebergang von der Aufwandsteuer zur Erwerbsteuer. Abgesehen von dieser Ausnahme liegt die Bemessungsgrundlage für die Aufwandsteuern in den zu dem Gebrauchsvermögen eines Volkes gehörigen Steuerobjekten. Die Aufwandsteuern sind ferner, wieder mit Ausnahme der bereits erwähnten, eine Art Zwitter bildenden Lizenzabgaben, Vermögenssteuern, nicht Ertragssteuern, denn ihre Bemessung im gegebenen Falle erfolgt nicht nach einem den besteuerten Vermögensbestandteilen etwa abzugewinnenden Ertrage, sondern ausschließlich nach den mit der Anzahl, dem Umfang, dem Gewicht, dem Wert etc. der Steuerobjekte für sich gegebenen Maße, ganz ohne Rücksicht auf die Person dessen, in dessen Hand sich die Vermögensobjekte zur Zeit ihrer steuerlichen Erfassung gerade befinden. Durch die Aufwandsteuern wird in den zur Steuer herangezogenen Vermögensbestandteilen das Gebrauchsvermögen eines Volkes unmittelbar steuerlich belastet.

2) Allgemeine und partielle Steuern. Nach dem Umfange lassen sich allgemeine und partielle Steuern unterscheiden: Allgemeine Steuern sind solche, durch welche, wie z. B. durch die Personalsteuern, die allgemeinen Einkommen-, die allgemeinen Vermögenssteuern, das gesamte Einkommen oder Vermögen eines Steuersubjekts erfaßt wird; Partialsteuern sind diejenigen, welche bestimmte Teile des Einkommens, des Vermögens oder der aus Vermögensbestandteilen fließenden Vermögenserträge belasten.

Die Aufwandsteuern sind stets partielle Steuern, da sie stets nur bestimmte einzelne Teile des Gebrauchs- oder Nutzvermögens nach dem durch deren Natur und Beschaffenheit gegebenen Maße, und auch mit den Lizenzabgaben nur einen Teil der wirtschaftlichen Kraft des Steuersubjekts erfassen.

Die allgemeine Verbrauchssteuer, wie sie zwar prinzipiell vorgeschlagen[1]), praktisch aber nirgends eingeführt worden ist, hätte ihrer Idee nach die wirtschaftliche Gesamtkraft der steuerpflichtigen Personen zu erfassen und würde sich von der allgemeinen Einkommensteuer nur dadurch unterscheiden, daß sie das Maß jener wirtschaftlichen Kraft nicht dem Gesamteinkommen, sondern dem durch Schätzung zu ermittelnden Gesamtverbrauch abnähme. Sie wäre daher ihrem Wesen nach keine Steuer vom wirklichen Gebrauchsvermögen, keine Aufwandsteuer im Sinne der bestehenden Aufwandsteuer, überhaupt keine Realsteuer, sondern eine Personalsteuer.

3) Besitz- und Verkehrssteuern. Im Hinblick auf die Bewegung des Vermögens sowohl im technisch-ökonomischen als im besitzrechtlichen Sinne sind die Steuern einzuteilen in Verkehrssteuern und Besitzsteuern: Die Besitzsteuern erfassen das Vermögen des in einer Hand ruhenden Besitzes, sei es im Ganzen oder in seinen einzelnen Teilen; sie gehen ihrem Begriffe nach davon aus, daß der Vermögensbesitz während der Steuerperiode einer Veränderung oder einem Besitzwechsel nicht unterworfen ist und erfassen daher das Vermögen in seinem mutmaßlichen oder durchschnittlichen Bestande während des

1) Insbesondere von Pfeiffer, Staatsein Wagner, F W. II. § 491. Verschieden davon nahmen 1866, II. S. 538 554. Vgl. auch ist die Allgemeine Verzehrungssteuer (unten § 14).

Steuerjahrs. Die Verkehrssteuern erfassen das Vermögen in seiner Bewegung, insbesondere beim Uebergang von einer Hand in die andere, beim Besitzwechsel; dabei ergreifen sie das Vermögen nach seiner wirklichen, individuellen Erscheinung bei dem gegebenen Verkehrsakte.

Die Besitzsteuern unter den Aufwandsteuern treten an Bedeutung immer mehr zurück; die Aufwandsbesteuerung wird immer ausschließlicher Verkehrsbesteuerung. Als Besitzsteuern erscheinen im Wesentlichen nur noch die Aufwandsteuern von Gegenständen des Nutzvermögens, welche nicht mit dem Genuß verbraucht, vernichtet werden, sondern die dauernde Grundlage von Nutzungen abgeben — die Wohnungssteuern, sowie die unter dem Namen Luxussteuern zusammengefaßten Steuern von Hunden, Pferden, Wagen, Mobiliar, Pretiosen und anderen Luxussachen, endlich die Lizenzabgaben.

4) Direkte und indirekte Steuern. Es wird hier die Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern in der auch oben in Abh. V (Allgemeine Steuerlehre) § 21 angenommenen Rau-Wagner'schen Definition zu Grunde gelegt, nämlich nach der verschiedenen Art der Erfassung des Steuerträgers, je nachdem die Steuer unmittelbar von Demjenigen erhoben wird, der mit der Steuer belastet werden soll, oder zunächst von einem Dritten, von welchem angenommen wird, daß er im Stande sei, die vorgeschossene Steuer auf Diejenigen zu überwälzen, welche man zu besteuern beabsichtigt. Es liegt im Wesen der Aufwandsteuern, daß sie Denjenigen belasten wollen, welcher wirtschaftliche Güter zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse verwendet. Aber dieselben Gründe, welche die Aufwandsteuern vorzugsweise als Verkehrssteuern zu gestalten nötigen, namentlich der Umstand, daß die Verwendung der wirtschaftlichen Güter durch den Konsumenten Vernichtung für Zwecke der Bedürfnisbefriedigung ist, nötigt zu einer dieser Wertszerstörung vorhergehenden Erhebung spätestens im letzten Stadium des Umlaufs der davon betroffenen Gegenstände beim Uebergang in den Besitz des Konsumenten. Vielfach ist es von Vorteil oder durch die Gestaltung des Verkehrslebens geboten, die Steuergegenstände schon in der Hand des Produzenten und im Stadium der Erzeugung aufzusuchen. Die direkte Erhebung der Aufwandsteuern vom Konsumenten wird daher zur verschwindenden Ausnahme und ist nur für die in der eigenen Wirtschaft des Konsumenten selbst erzeugten Güter denkbar, so z. B. wenn der Bierbrauer zugleich auch für seinen eigenen Bierverbrauch besteuert wird [2]). Die Aufwandsteuern von zum Verbrauchsvermögen gehörigen Gütern des Konsums sind daher der Natur der Sache nach vorwiegend indirekte Steuern. Auch die Lizenzabgaben sind bestimmt, vom Steuerzahler auf den Abnehmer der aufwandsteuerpflichtigen Gegenstände überwälzt zu werden; sie zählen also gleichfalls zu den indirekten Steuern. Die direkte Erfassung des Steuerträgers ist im Wesentlichen nur möglich bei der Besteuerung des Nutzvermögens, insbesondere der sogenannten Luxusbesteuerung, welche hier zur direkten Besteuerung des im Besitz der besteuerten Vermögensgegenstände Befindlichen wird, indem sie die daraus gezogenen Nutzungen direkt und unmittelbar in der Person Dessen trifft, dem sie zu Teil werden. Doch kann auch hier indirekte Erhebung durch Vermittlung Dritter vorkommen, so z. B. bei der Erhebung der Mietsteuer durch den Hauseigentümer [3]).

§ 3. Als das eigentliche Wesen der Aufwandsteuern wird sich nach dem bisher Entwickelten ergeben, daß sie zwar, wie alle Steuern, aus dem roh einkommenden Vermögen der Einzelwirtschaften erhobene Zwangsbeiträge sind, daß sie aber als Aufwandsteuern zur Deckung des öffentlichen Bedarfs ihren besonderen Charakter dadurch erhalten:

1) daß sie das roh einkommende Vermögen nicht beim Erwerb oder der Gewinnung, sondern im Hinblick auf dessen Verwendung für Zwecke individueller persönlicher Bedürfnisse erfassen (Unterscheidung nach der Seite der Erfassung der Steuerquelle im Verlaufe des ökonomischen Prozesses der Güterbewegung);

2) Wagner, F.W. II. § 492. 3) Wagner, F.W. II. § 338 und 494.

2) daß sie die Größe der Steuer ausschließlich nach objektiven, durch die Beschaffenheit der zur Bedürfnisbefriedigung bestimmten wirtschaftlichen Güter selbst gegebenen Merkmalen bemessen (Unterscheidung nach der Bemessungsgrundlage);

3) daß sie stets partielle Steuern von bestimmten einzelnen Teilen des Verbrauchs- oder Nutzvermögens sind (Unterscheidung nach dem Umfang der Erfassung der Steuerquelle); endlich

4) daß sie meist in der Form von indirekten Verkehrssteuern, seltener in der Form von Besitzsteuern erscheinen.

Als Zweck der Aufwandsteuern, wie der übrigen Steuern, ist soeben die Beschaffung von Mitteln zu Deckung des öffentlichen Bedarfs bezeichnet worden. Das schließt nicht aus, daß manche Steuern in der Absicht aufgelegt werden, die Einkommensverwendung und die Vermögensanlage von gewissen Richtungen abzulenken, so gewisse Luxussteuern, z. B. die Hundesteuer in der Absicht, dem Ueberhandnehmen der Hunde vorzubeugen, oder eine hohe Branntweinsteuer in der Absicht, durch die Preissteigerung den Trinkverbrauch des Branntweins einzuschränken. Darüber hinaus aber sind gewisse Arten der indirekten Aufwandsteuern, insbesondere die Zölle, die Zucker- und die Branntweinsteuer, noch weitergehenden wirtschaftspolitischen Zwecken zur Begünstigung bestimmter Erwerbsklassen des Volks dienstbar gemacht worden, worauf gegebenen Orts im Einzelnen hinzuweisen sein wird. Ob und inwieweit dies berechtigt ist, hängt von Beantwortung der Frage über die Aufgabe und Grenzen der Staatsthätigkeit ab. Wenn zur Verwirklichung des gemeinen Besten auch das gehört, daß allen zum Gemeinwesen gehörigen Gliedern die Möglichkeit der wirtschaftlichen Existenz gesichert bleibt und wenn demnach unter gewissen Umständen ein Eingreifen der Staatsthätigkeit in das sonst der freien Bethätigkeit der Einzelwillen überlassene Gebiet nicht wird abgelehnt werden können, so steht nichts im Wege, daß zutreffenden Falles dem höheren Staatszweck unter Umständen auch die Steuer dienstbar gemacht wird, deren nächster und für sich völlig genügender Zweck eigentlich der Finanzzweck ist.

2. Die Arten der Aufwandsteuern.

Wagner, F.W. II. § 492–494. Schäffle, Die Steuern I. § 224 ff. v. Hock, Oeffentliche Abgaben und Schulden, S. 155. Stein, F.W. II S. 210. Umpfenbach, Finanzwissenschaft, 2. Aufl.

§ 4. Wir haben vorher den allgemeinen Charakter der Aufwandsteuern näher zu bezeichnen gesucht. Aber daraus, daß alle Aufwandsteuern gewisse Merkmale gleichermaßen an sich tragen, folgt nicht, daß diese gemeinsamen Merkmale das Wesen der thatsächlich bestehenden Aufwandsteuern vollkommen erschöpfen; im Gegenteil zeigen sich unter den bestehenden Aufwandsteuern trotz der Gemeinsamkeit jener allgemeinen Eigenschaften die erheblichsten Verschiedenheiten. Diese Verschiedenheiten sind es, welche die verschiedenen Formen und Arten der Aufwandsteuern bedingen und welche sich teils aus der verschiedenen Substanz und dem verschiedenen Ursprung (Herkunft) der besteuerten Gegenstände, teils aus der verschiedenen Art der Bedürfnisse, zu deren Befriedigung jene Gegenstände dienen, teils endlich aus dem verschiedenen Verfahren, welches bei der Erhebung der Aufwandsteuern zur Anwendung kommt, ableiten lassen.

§ 5. Es lassen sich hiernach folgende Arten unterscheiden:

1. Aufwandsteuern nach den verschiedenen Objekten des Verbrauchs oder Gebrauchs, nach der Substanz der besteuerten Gegenstände, je nachdem man das besteuerte Objekt selbst nach seiner konkreten Erscheinung ins Auge faßt, oder aber die Kategorie wirtschaftlicher Güter, welcher das besteuerte Objekt vermöge seiner Substanz angehört.

a) Nach der konkreten Erscheinung des besteuerten Objekts unterscheidet man Brot- oder Mehlsteuern, Fleischsteuern, Salzsteuer, Zuckersteuern, Aufwand-

steuern (Zölle) von Kolonialwaren, Bier-, Obstmost-, Wein, Branntwein, Essigsteuern, Tabaksteuer, Steuern von Zündhölzchen, Seife, Schießpulver, von Heiz-, Leucht- und Bekleidungsstoffen, Steuern auf Pferde, Wagen, Hunde, Wohnungen, Steuern von Papier, auf Spielkarten, Kalender, Zeitungen ꝛc. ꝛc.

b) Nach der Kategorie wirtschaftlicher Güter, welcher das besteuerte Objekt vermöge seiner Substanz angehört, werden unterschieden Steuern auf Sachgüter und Steuern auf Dienstleistungen. Unter den Steuern auf Sachgüter bieten diejenigen auf Güter des Verbrauchsvermögens wesentliche Verschiedenheiten von den Steuern auf Gegenstände des Nutzvermögens. Die ersteren werden in der Regel Verbrauchs-, Konsumsteuern[4]) genannt, die letzteren lassen sich als Nutzungssteuern bezeichnen. Die Verbrauchsbesteuerung ist wesentlich Besteuerung einzelner Konsumtibilen. Den Nutzungssteuern gehören die Wohnungssteuern und die Steuern auf sogenannte Luxussachen an. Beispiele von Steuern auf wertvolle Dienstleistungen sind Steuern auf Dienstboten, Bediente, ferner auf wertvolle dem Publikum gegen Entgelt dargebotene Leistungen, Güter der Geselligkeit, Bildung, Unterhaltung und Erheiterung, wie Schaustellungen, Produktionen von Seiltänzern, Taschenspielern, Menagerien, Panoramen, theatralische Vorstellungen, Aufführungen, Konzerte, Vorträge ꝛc.

Auch die Gliederung der Lizenzabgaben unterliegt denselben Einteilungsprinzipien denn sie sind Abgaben auf den Betrieb solcher Gewerbe, welche sich mit bestimmten aufwandsteuerpflichtigen Sachgütern, und zwar Verzehrungsgegenständen befassen. Dies gilt auch für die folgenden Kategorien 2 und 3.

2) Aufwandsteuern auf einheimische und auf ausländische Produkte. Einen durchgreifenden Unterschied der Aufwandsbesteuerung hat namentlich die Herkunft der besteuerten Gegenstände im Gefolge. Es entspricht ganz der Wichtigkeit und Bedeutung dieses Unterschieds für die Erhebung und Verwaltung der Aufwandsteuern, wenn in den Staatshaushaltsetats der Unterschied zwischen Aufwandsteuern auf einheimische Produkte und auf ausländische hauptsächlich ins Auge gefaßt wird. Die Zölle sind im Wesentlichen Aufwandsteuern auf ausländische Produkte[5]).

3) Aufwandsteuern auf Gegenstände des materiellen und des geistigen Bedarfs; Verzehrungs- und Genußsteuern. Von mancher Seite wird einer Unterscheidung der verschiedenen Aufwandsteuern Bedeutung beigelegt, welche von der Art der Bedürfnisse abgeleitet wird, zu deren Befriedigung die besteuerten wirtschaftlichen Güter dienen[6]). Hier stehen sich zunächst wirtschaftliche Güter zur Befriedigung materieller Bedürfnisse und solche zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse gegenüber.

a) Die ersteren dienen den Ansprüchen, welche das leibliche Leben in Beziehung auf Wohnung, Nahrung, Kleidung, Erwärmung, Beleuchtung, Reinigung ꝛc. zu machen hat. Das Maß dieser Ansprüche ist aber ein verschiedenes, je nachdem man blos die notdürftige Erhaltung des Lebens im Auge hat, oder das von Gewohnheit, Sitte, Lebensanschauung geforderte reichlichere Maß, oder endlich den auch darüber noch hinausgehenden höheren und feineren Lebensgenuß.

Man hat hiernach unterschieden Aufwandsteuern auf Artikel zur Befriedigung von Bedürfnissen des absolut und des relativ notwendigen Lebensunterhalts und solche auf Artikel zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen — Verzehrungs- und Genußsteuern (L. Stein). Zu den ersteren rechnet man: Salz, Brot, Fleisch, Gemüse, Brennstoffe, Beleuchtungsstoffe (Petroleum), Reinigungsstoffe, die Wohnung, in zweiter Linie kommen die Artikel Bier, Wein, Kaffee, Thee,

4) Schäffle gebraucht die Bezeichnung Konsumsteuern in dem weiteren Sinne von Aufwandsteuern überhaupt und unterscheidet dann zwischen Gebrauchs- und Verbrauchssteuern a. a. O. § 232 ff.

5) Auch Rau unterscheidet bei den indirekten Aufwandsteuern solche auf Waren, die im Innern des Landes im Verkehr sind: Accise oder Aufschlag, und solche von Waren, welche die Grenze des Staatsgebiets überschreiten: Grenzzölle oder Zölle. Aehnlich auch Andere.

6) Wagner, F.W. II. § 493, Ziff. 2.

Zucker, grobe Gewürze; zu den Luxusartikeln werden Branntwein, Tabak, feinere Kolonialwaren, Delikatessen gerechnet.

Ganz abgesehen jedoch vom Einfluß der Gewohnheit und Sitte und von anderen Verhältnissen des äußeren Lebens, Klima, Bodenbeschaffenheit, Beruf 2c., welche den Verbrauch eines und desselben Artikels als zum notwendigen Lebensunterhalt gehörig oder als überflüssigen Luxus erscheinen lassen, darf man weiter bei der Unterscheidung von Verzehrungs- und Genußsteuern nicht übersehen, daß der Luxusverbrauch nicht bloß im Verbrauche entbehrlicher Artikel besonderer Art besteht, sondern sich ganz wesentlich durch den Verbrauch feinerer, namentlich seltenerer und teuererer Qualitäten, im Verbrauche überflüssig großer Quantitäten an und für sich notwendiger Lebens- und Unterhaltsmittel kennzeichnet und vorwiegend zugleich zum Verbrauche unter schönen Formen wird [7]. Auf der anderen Seite ist auch der Verbrauch von Reiz- und Genußmitteln zum Leben unentbehrlich. Die Genußmittel reihen sich dadurch den wahren Speisen an, daß sie analog wie die Sättigung ein Gefühl des körperlichen Wohlbehagens hervorrufen und die Arbeitsfähigkeit des Individuums momentan steigern. Auch physiologisch ist die Trennung von Nahrungsmitteln und Genußmitteln (mit verhältnismäßig geringerem Nährwert und energischerer Einwirkung auf das Nervensystem) keine absolute. Die Nahrungsmittel wirken auch als Genußmittel, den Genußmitteln kann ein relativer Nährwert nicht abgesprochen werden [8]. Eben deshalb können auch Verzehrungssteuern wie Genußsteuern und Genußsteuern wie Verzehrungssteuern wirken; die Unterscheidung zwischen beiden ist eine relative und flüssige, weshalb ihr wohl bei strenger Prüfung eine erheblichere wissenschaftliche oder praktische Bedeutung kaum beigelegt werden kann.

b) Ebenso wie der Verbrauch für materielle Bedürfnisse ist auch der Verbrauch für geistige Bedürfnisse als Gegenstand der Besteuerung denkbar und der Besteuerung thatsächlich unterworfen worden. Vielfach fällt diese Besteuerung zusammen mit der Besteuerung von Dienstleistungen, weil eben zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse, wie namentlich bei den geselligen Bedürfnissen, persönliche Dienstleistungen aus dem Gebiete der höheren und niederen Kunst, namentlich der darstellenden Kunst, vorzugsweise geeignet sind (vgl. oben Ziff. 1). Aber mit der Besteuerung der Dienstleistungen ist die thatsächliche Besteuerung geistiger Bedürfnisse nicht erschöpft, indem hierher auch z. B. die Steuern auf Zeitungen, Kalender, Spielkarten, wohl auch diejenigen auf Papier und andere ähnliche Sachgüter zu rechnen sind.

4) Produktions- und Cirkulations- (Umlaufs-)steuern. Bei den an den Vermögensverkehr (oben § 2 Ziff. 3) sich anschließenden Aufwandsteuern ergeben sich wesentliche Verschiedenheiten je nach der zeitlichen Erfassung des Steuerobjekts, Verschiedenheiten, welche regelmäßig zugleich auch für das Verfahren bei der Steuererhebung von wesentlichem Einflusse sind und daher namentlich für die Steuerverwaltung größere Bedeutung haben.

I. Die den Verkehrssteuern angehörigen Aufwandsteuern schließen sich entweder dem Prozesse der Erzeugung der besteuerten wirtschaftlichen Güter an, oder aber dem Prozesse des Umlaufs der Güter, durch welchen sie vom Produzenten dem schließlichen Konsumenten zugeführt werden. Die Aufwandsteuern dieser Art sind daher entweder Produktions- oder Cirkulations- (Umlaufs-)steuern.

1) Die Produktionssteuern gliedern sich nach der Bemessungsgrundlage dreifach: a) Rohstoffsteuern liegen vor, wenn die Steuer nach den zur Herstellung oder Gewinnung des Verbrauchsgegenstands bestimmten Rohstoffen (z. B. Tabakblätter), Halbfabrikaten (z. B. Malz) oder Grundflächen (z. B. die mit Tabak bepflanzte Fläche) bemessen wird; b) Gerätesteuern, wenn der Raumgehalt und die Benutzungsfrequenz der zur Herstellung verwendeten Geräte (Maischbottich, Brennblase), sei es nun mit Rücksicht auf die in ihnen zu verarbeitenden Rohstoff, sei es in Rücksicht auf die in ihnen zu gewinnenden Ausbeutemengen als Grundlage der Steuerbemessung dient; c) Fabrikatsteuern, wenn Menge und in der Regel auch Qualität des fertigen Verbrauchsgegenstands, des Fabrikats, die Steuerbemessungsgrundlage bildet. Bei den finanziell wichtigsten

7) Kostbares Tafelgeräte, luxuriöse Wohnungsausstattungen 2c.

8) Ranke, Die Ernährung des Menschen. 1876. S. 99.

Aufwandsteuern haben diese verschiedenen Produktionssteuerformen eine ungemein reiche Ausbildung erfahren.

2) Die Cirkulations-(Umlaufs-)steuern zerfallen in: a) Transportsteuern, wobei irgend ein Transportvorgang (Ueberschreitung der Zoll- oder der Oktroigrenze, Einlage in den Keller, Versendung aus dem Magazin u. s. w.) den Eintritt der Steuerpflicht begründet und b) in Handelssteuern, wobei die Thatsache des Verkaufs die Steuerbarkeit begründet (z. B. beim württembergischen Umgeld der Weinausschank). Eine kennzeichnende Eigenschaft der Handelssteuern ist es, daß bei ihnen naturgemäß die Steuereinheit in der Regel gebildet wird durch eine bestimmte Summe des Werts des aufwandsteuerpflichtigen Gegenstands.

Wo bei den Produktions- und Umlaufssteuern auf die erschöpfende Ausübung der Steuerüberwachung zum Zwecke genauer Feststellung der steuerbaren Mengen oder Werte verzichtet wird, man sich vielmehr auf Grund einer Abfindung zwischen der Steuerverwattung und dem Abgabepflichtigen begnügt mit bloßen Schätzungen oder Wahrscheinlichkeitsannahmen über die in einem bestimmten Zeitraum vor sich gehenden steuerbaren Verkehrsvorgänge, aus denen dann die Steuer festgestellt wird, oder wo auf Grund eines solchen Uebereinkommens die Steuer in einer Pauschsumme zum voraus festgesetzt wird, da liegt der Fall der Abfindung (Abonnement) oder Pauschatierung[9]) vor.

II. In Verbindung mit den bisher genannten, zur Familie der Verkehrssteuern gehörigen indirekten Aufwandsteuern, seltener für sich allein, treten noch als weitere Steuerleistungen auf die bereits oben in § 2 erwähnten Lizenzabgaben oder Patentsteuern. Ein Teil dieser Abgaben wird nur einmal für die Erlangung oder auch jährlich für die Erneuerung des Rechts zu dem für konzessionspflichtig erklärten Geschäftsbetrieb in abgabepflichtigen Gegenständen bezahlt[10]); dieser Teil gehört der finanzwissenschaftlichen Kategorie der Gebühren und gebührenartigen Leistungen (Hdb. Band III. F.W. Abh. IV) an. Soweit aber die Lizenzabgaben irgendwie nach der Größe des Betriebsumfangs bemessen werden, geschehe dies nun auf Grund speziellerer Ermittlung über Jahreserzeugung, Jahresumsatz ꝛc. oder nur so, daß gewisse äußere Momente, wie der Mietwert der Gewerberäume, die Einwohnerzahl des Betriebsortes u. s. w. die Einteilung in verschiedene Abgabeklassen bedingen: in allen diesen Fällen liegt eine echte Steuer vor. Sie werden zutreffendenfalls nicht bloß neben den bezüglichen indirekten Aufwandsteuern, sondern auch neben sonst etwa bestehenden Gewerbe- oder sonstigen Erwerbssteuern erhoben. Sie haben im System der Aufwandsbesteuerung mehr nur die Bedeutung von Hilfsmitteln für die Kontrole der Erzeugung und des Umlaufs der abgabepflichtigen Gegenstände sowie der betreffenden Betriebe.

Eine größere Ausbildung haben sie erfahren in Großbritannien, Frankreich, Elsaß-Lothringen (aus der französischen Zeit überkommen), Rußland, in den Ver. Staaten von Nordamerika, wie jeweils unten bei den einzelnen Aufwandsteuern zu bemerken sein wird.

III. Bei manchen Verbrauchsgegenständen zieht der Staat seinen Anteil an dem für ihre Anschaffung und Verwendung flüssig werdenden Volksvermögen dadurch an sich, daß er ihre Herstellung oder den Handel damit, unter Ausschluß der privaten Gewerbethätigkeit, sich allein vorbehält und die Ware mit einem den Steuerertrag bildenden Aufschlag verkauft: so ergiebt sich das Produktions- und das Handelsmonopol, wobei der Monopolgewinn die Steuer darstellt. In diesem Sinn ist das Monopol steuertechnisch betrachtet eine besonders geartete Aufwandsteuer.

Die Auswahl unter diesen verschiedenen Steuerarten (I—III) wird in erster Linie bestimmt durch den Grundsatz, daß die Steuerfeststellung und Erhebung möglichst das Fabrikat und seine Qualität zur Bemessungsgrundlage nehme, sich an den natürlichen Gang des Verkehrs und Geschäftsbetriebs anpasse und an solche Vorgänge der Produktion und der Cir-

9) Die Gesetzgebungssprache ist schwankend in der Bezeichnung.

10) So die ungarische Schankgebühr, die württembergische Wirtschaftskonzessionssportel.

kulation anknüpfe, welche sich leicht kontrolieren lassen, endlich daß der Eintritt der Steuerpflicht möglichst nahe vor den Verbrauch der Ware zu legen ist (s. Handb. III Abh. V S. 215, 225, 229). Im einzelnen Fall aber ist weiter maßgebend die Natur des Verbrauchsgegenstands, seine Produktions- und Cirkulationsverhältnisse, die Anzahl und die Koncentration der steuerpflichtigen Verkehrsvorgänge, die Höhe des Steuersatzes und nicht zum mindesten auch die Rücksicht auf die größere oder geringere Zartheit des Volksgewissens in Bezug auf die Steuerpflicht, endlich auch die nationale Eigenart im Verhalten zu den steuerlichen Kontrolen.

So zeigen die französischen Verbrauchssteuern, soweit sie nicht in die Monopolform übergegangen sind, einen starken Zug zur uniformen Gestaltung als Umlaufssteuern: die Wein-, Bier- und Branntweinbesteuerung hat in der Hauptsache einen und denselben Typus, und als man 1871 zur Zündhölzchensteuer sich entschloß, griff man zunächst — was freilich sich nicht bewährte — zu diesem Typus. Und es scheint bezeichnend, daß dieses Volk auch im Gebiet der direkten Besteuerung die Verkehrssteuer besonders ausgebildet hat. Der Franzose, seit Jahrhunderten an eine mehr als bei andern Völkern centralisierende und reglementierende Regierung gewöhnt, fügt sich leichter als z. B. der Deutsche in eine stramme, von oben her verhängte Ordnung auch in kleinen Dingen. Die Monopolisierung einzelner Erwerbsthätigkeiten zu Steuerzwecken begegnet denn auch dort weniger Schwierigkeit als in Deutschland.

Die russische Steuerverwaltung läßt das Bestreben erkennen, ihre Aufgabe und den Kampf gegen die Defraudation sich zu erleichtern durch Steuersysteme, welche die Großbetriebe begünstigend auf eine möglichste Koncentration hinarbeiten; es werden deshalb schon frühe Fabrikatsteuern bevorzugt, und der Uebergang zum Monopol ist leicht gefunden; eine Entwicklung, welche noch befördert wird durch die absolutistische und patriarchalische Regierungs- und Verwaltungsform.

England, das Inselland und Welthandelsland κατ' ἐξοχήν, hat die inneren Verbrauchssteuern auf eine möglichst kleine Zahl beschränkt, indem es die Haupteinnahmen des indirekten Abgabensystems aus den Zöllen zieht; soweit es aber zu inneren Verbrauchsabgaben gegriffen hat, zeigt sich auch hier wie in Rußland ein Drang zur künstlichen Koncentration der steuerpflichtigen Betriebe, eine nach deutschen Begriffen vielfach überstrenge und peinliche Kontrole und gleichfalls eine Bevorzugung der Fabrikatsteuer.

Demgegenüber zeigt die deutsche Steuergesetzgebung von jeher, aber mit fortschreitender Ausbildung des Steuerwesens je länger je mehr eine fast individualistische Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse: für jede Verbrauchssteuer wird mit ängstlicher Sorgfalt nach der der Eigenart der Produktion, des Vertriebs, des Verbrauchs am besten entsprechenden Steuerart gesucht, sorgfältig ist man, besonders in den letzten Jahrzehnten, auf Schonung der kleinen Betriebe bedacht; eine den Verkehr belästigende Kontrole- oder Steuerform wird nur schwer ertragen. Daher findet sich in Deutschland Vernachlässigung der Umlaufssteuern, dagegen eine entschiedene Bevorzugung der Produktionssteuern und unter diesen früher der Rohstoff- oder doch der Gerätesteuern. Die letzteren haben erst neuerdings angefangen, einer mit möglichster Vermeidung lästiger Ueberwachung auftretenden Fabrikatbesteuerung Platz zu machen. Doch ist in schonender Berücksichtigung der kleinen und mittleren Betriebe vielfach an Stelle und neben der Fabrikatsteuer die Rohstoff- oder Gerätebesteuerung auch jetzt noch erhalten geblieben, so in ganz besonderem Maß bei der Branntweinbesteuerung. Dadurch kommt es, daß die deutschen Verbrauchsabgaben eine fast verwirrende Vielheit von Steuerformen aufweisen.

3. Die Aufwandsteuern im Verhältnis zu den Prinzipien der Besteuerung.

Wagner, F.W. II. S. 363—429 und 532—536; Schäffle, St.-Pol. S. 16—26; Stein, F.W. I. S. 481—498.

§ 6. Indem auf die Ausführungen der Allgemeinen Steuerlehre zu diesem Kapitel (§ 28 ff. S. 201 ff.) hingewiesen wird, soll hier nur das Verhältnis der Aufwandsteuern zu den dort näher begründeten Besteuerungsprinzipien hervorgehoben werden. Jede Besteuerung kann von verschiedenen Gesichtspunkten aus beurteilt werden: die Steuern sollen den auf das roh einkommende Vermögen der Privatwirtschaften zu verweisenden und von diesen ohne spezielle Gegenleistung zu übernehmenden Teil des öffentlichen Bedarfs wirklich auch decken und der wachsenden Ausdehnung des Bedarfs entsprechend steigende Erträge zu liefern im Stande sein — das finanzpolitische Steuerprinzip —; sie sollen im richtigen Verhältnis zur Steuerkraft der Besteuerten stehen, d. h. die Besteuerten nicht übermäßig belasten — das volkswirtschaftliche Steuerprinzip —; die Steuern sollen ferner die Gesamtsteuerlast auf die in Gemeinde, Staat, Reich gemeinwirtschaftlich mannigfaltig verbundenen Privatwirtschaften gerecht verteilen — Prinzip der Gerechtigkeit —; und endlich Willkürlichkeiten und Zweifeln über

die Höhe der von den Einzelnen zu entrichtenden Steuerbeträge, über die Art und Weise ihrer Entrichtung nach Zeit und Art möglichst wenig Raum geben, die Steuerzahlung nicht unnötig erschweren und mit möglichst wenig Kosten für die Steuerverwaltung verbunden sein — Prinzip der Steuerverwaltung. Die tiefere Begründung dieser Prinzipien gehört zu den wesentlichsten Problemen der allgemeinen Steuerlehre und ist in Abh. V dieses Bandes schon gegeben worden.

Der Lehre von den Aufwandsteuern in ihrem allgemeinen Teile verbleibt nur die Aufgabe, den Wert dieser Art von Steuern überhaupt mit dem idealen Maße jener an die Besteuerung zu stellenden Forderungen zu messen. Eine objektive Würdigung der Aufwandsteuern wird dabei Vorteile wie Nachteile für diese Besteuerungsart ergeben, im Ganzen aber zu der Erkenntnis führen, daß zwar die bloße Aufwandbesteuerung für sich das Problem einer allen Anforderungen entsprechenden Besteuerung nicht zu lösen vermag und daher der Ergänzung durch andere Steuern, insbesondere durch Einkommen-, Ertrags- und Verkehrssteuern notwendig bedarf, daß aber andererseits gewissen wesentlichen Aufgaben der Besteuerung nur oder vorzugsweise nur die in der Form von Aufwandsteuern aufgelegten Abgaben zu entsprechen vermögen und daß daher diesen Steuern eine bestimmte eigentümliche Funktion zukommt, vermöge welcher sie als ein unentbehrliches Glied von grundlegender Bedeutung für jedes vernünftige Steuersystem erscheinen, sobald die Anforderungen an die Thätigkeit der gemeinwirtschaftlichen Organe und Hand in Hand damit die Anforderungen an die Steuerkraft eines Volkes zu Deckung des öffentlichen Bedarfs gewisse Grenzen überschreiten.

§ 7. Die Aufwandsteuern und das finanzpolitische Prinzip. Wenn die Besteuerung den öffentlichen Bedarf wirklich auch decken muß, „soweit anderweite Deckungsmittel dafür fehlen oder unzulässig" sind[11]), so ergiebt es sich als Vorzug der Aufwandsteuern, daß sie mit der Vermehrung der Bevölkerung und mit dem Wachstum des Volkswohlstands auch ohne Erhöhung des Steuersatzes steigende Erträge abwerfen und dadurch die Möglichkeit gewähren, den bei fortschreitenden Kulturvölkern stets wachsenden öffentlichen Bedarf ohne aufreibende und verbitternde Steuerkämpfe zu befriedigen.

Am nächsten stehen den Aufwandsteuern in dieser Beziehung die Verkehrssteuern auf das werbende Vermögen, auf bewegliche Kapitalien (Börsensteuern) und auf den Verkehr mit Liegenschaften, auch die Erbschaftssteuern. Der allgemeinen Einkommen- (oder Vermögens-) Steuer, ferner den speziellen Ertragssteuern vom Kapital- oder vom Dienst- und Berufseinkommen vermag nur eine tüchtige Steuerverwaltung bei Deklarationszwang und strengen Kontrolestrafen der Vermehrung des Volkswohlstands entsprechend steigende Erträge abzugewinnen, weil das höhere Einkommen der steuerlichen Ergreifung sich leichter zu entziehen vermag, während die Ertragssteuern von Grund und Boden, von Gebäuden und von Gewerben bei der Schwierigkeit und Kostspieligkeit erneuter Ertragseinschätzungen einen ausgesprochen stabilen Charakter zeigen.

Auf der anderen Seite dagegen unterliegen die Aufwandsteuern nicht selten stärkeren Schwankungen in ihrem Ertrage, in günstigen Zeiten mit stärkerem Verbrauche der Bevölkerung können Ertragsüberschüsse zu weniger dringenden öffentlichen Ausgaben Veranlassung geben, zu Unwirtschaftlichkeit und zu Verschleuderungen im Staatshaushalt veranlassen, wogegen der Rückgang im Ertrag zufolge allgemeiner Einschränkung des Aufwands in schlechten Zeiten empfindliche Störungen im Gleichgewicht des Staatshaushalts verursacht. Doch sind nicht alle Aufwandsteuern gleichermaßen diesem Vorwurfe ausgesetzt. Steuern auf Gegenstände des verzichtbaren Lebensgenusses werden von demselben vorzugsweise getroffen, weniger die finanziell wichtigeren Steuern auf Gegenstände des absolut oder gewohnheitsmäßig notwendigen Bedarfs, wie z. B. auf Salz, auf Tabak, auf Getränke rc.

Auch lassen die Aufwandsteuern eine rasche Vermehrung des Ertrags durch Erhöhung der Steuersätze und Tarife weniger leicht bewirken, weil die Steuererhöhung von der Spe-

11) Vgl. darüber auch Wagner, F.W. II. Nasse, Gutachten über Personalbesteuerung in 1. Aufl. § 366. S. 232; 2. Aufl. § 127. S. 307; S.V. f. S. 3 (1873) S. 1 und 2

kulation durch Beschaffung größerer Vorräte zu den niedrigeren alten Sätzen antizipiert und ausgebeutet wird. Oft ist die Möglichkeit einer solchen Vermehrung überhaupt zweifelhaft, sofern die Erhöhung des Steuersatzes eine um so größere Einschränkung des Verbrauchs zur Folge haben kann.

Als Folge dieser Nachteile kann sich aber einer unbefangenen Würdigung nicht etwa die Verwerfung der Aufwandsteuern überhaupt ergeben, sondern nur die Forderung einer richtigen Auswahl[12]) verschiedener Steuerobjekte, welche insbesondere nicht bloß auf Gegenstände des verzichtbaren höheren Lebensgenusses zu beschränken ist, sondern auch auf passende Gegenstände des absolut und gewohnheitsmäßig notwendigen Verbrauchs sich auszudehnen hat, ferner die Forderung einer Ergänzung der Aufwandsteuern durch Ertrags- und Einkommensteuern, welche bei plötzlichen Bedarfssteigerungen durch Steuerzuschläge den Ausfall leichter und sicherer decken lassen und, eine richtige Veranlagung vorausgesetzt, die Last auf die kräftigeren Schultern der Wohlhabenderen zu legen geeignet sind.

Auch die in manchen Staaten bestehende Einrichtung der „Restverwaltung", welcher die Ueberschüsse der günstigeren Jahre zugewiesen werden, dürfte sich von dem hier vorliegenden Gesichtspunkte aus besonders empfehlen, sofern dieselbe nicht vorherzusehende außerordentliche Bedürfnisse für Bauten ꝛc. ohne Zuhilfenahme des Kredits zu befriedigen gestattet und als ein wesentliches und erwünschtes Mittel zur Ausgleichung der nie ganz zu vermeidenden Schwankungen in den Steuererträgen erscheint.

§ 8. Die Aufwandsteuern und das volkswirtschaftliche Prinzip. Das letztere läßt sich kurz als das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Besteuerung bezeichnen: die Steuer soll im richtigen Verhältnis stehen zu der Steuerkraft des Volkes (subjektive Seite) und zur natürlichen Ordnung des staatlichen und nichtstaatlichen Bedarfs, so daß nicht durch sie einzelne Seiten des wirtschaftlichen Lebens einseitig belastet und verkümmert werden (objektive Seite des Prinzips). Daraus folgt die Forderung möglichster Verteilung der Steuerlast nicht bloß räumlich und dem Umfange nach in der Weise, daß sich die Steuerlast auf das gesamte Vermögen und auf alle Wirtschaftskreise eines Volkes ausdehnt, sondern auch zeitlich dadurch, daß die von den Einzelnen zu tragende Gesamtsteuerlast dem in der Zeit sich erstreckenden Verlauf der Reproduktion des Vermögens entsprechend in möglichst viele zeitlich aufeinander folgende Teilzahlungen zerlegt wird.

Die Aufwandsteuer nun ermöglicht, neben den durch die direkten Erwerbsteuern erfaßten vorzugsweise dem Erwerb dienenden Vermögensbestandteilen, auch das Gebrauchs- und Nutzungsvermögen, neben dem durch Grund- und Gebäudesteuern, sowie durch Immobiliarübertragungsabgaben belasteten unbeweglichen Vermögen, neben dem Einheimischen und Ansässigen, welche Einkommens-, Ertrags- und sonstige Erwerbsteuern zu entrichten haben, auch den Fremden, welcher nur als Konsument am Wirtschaftsleben teil nimmt und alle öffentlichen Einrichtungen und Anstalten mitgenießt, zur Tragung der öffentlichen Lasten mit heranzuziehen. Und indem die Aufwandsteuern mit dem Preise der von ihnen betroffenen Verbrauchsgegenstände verschmelzen und allmählich in kleinen kaum fühlbaren Beträgen in dem Maße bezahlt werden, in dem der Konsument die besteuerten Gegenstände erwirbt und verbraucht, so erreichen die Aufwandsteuern das Ziel zeitlicher Verteilung der Steuerlast in einer andern Steuer, abgesehen etwa von den Verkehrssteuern, unerreichbaren Weise. In dieser Verteilung der Steuerlast bekundet die Aufwandbesteuerung eine viel größere Rücksicht auf den kleinen Mann und die von der Hand in den Mund lebende Bevölkerung, als

12) Ein Beispiel zweckmäßiger Kombination verschiedener Aufwandsteuern bietet die in Württemberg bestehende Getränkesteuer, welche in der Hauptsache die Malzsteuer und die Abgabe vom Ausschank von Wein und Obstmost (Umgeld) umfaßt, wobei in schlechten Weinjahren der stärkere Bierkonsum mit höheren Malzsteuererträgen den Ausfall der Weinsteuer decken hilft und umgekehrt.

sie bei der direkten Personal- oder Einkommenbesteuerung je möglich wäre, und es liegt darin eine der wesentlichen Funktionen der Aufwandsteuern. Das ist auch wohl der hauptsächlichste Erklärungsgrund für die Popularität dieser Steuern, welche weder theoretische Bedenken noch politische Agitationen zu erschüttern vermochten.

An Bedenken, welche sich als volkswirtschaftliche Bedenken zusammenfassen lassen, hat es freilich niemals gefehlt. Man hat den Aufwandsteuern den Vorwurf gemacht, daß sie bei indirekter Erhebung für den zunächst steuerpflichtigen Geschäftsmann die Notwendigkeit eines größeren Betriebskapitals herbeiführen, um die Steuer für den Konsumenten vorschießen zu können, und daß sie demzufolge den Konsumenten außer mit der Steuer für den Staat auch noch mit dem Zins für die verauslagte Steuer belasten; daß sie den Großbetrieb einseitig begünstigen, den Verkehr, die richtige lokale und internationale Arbeitsteilung, die Entwicklung der Technik hemmen; zu Steuerhinterziehungen, Schmuggel, Bestechungen reizen und dadurch das Geschäftsleben sittlich verderben.

Allein diese Vorwürfe treffen zum Teil auch andere Steuern, können also speziell gegen die Aufwandsteuern nicht in die Wagschale gelegt werden, indem z. B. auch hohe direkte Steuern, Gewerbe-, Gebäude-, Grundsteuern 2c., den Geschäftsmann zu einem größeren Betriebskapital nötigen oder, wenn, wie bei Gewerbe-, Kapital- und Diensteinkommensteuern, die Steuerveranlagung auf Fassionen sich stützt, zu Hinterziehungen reizen. Zum Teil sind jene Vorwürfe nur für einzelne Aufwandsteuern oder gar nur für einzelne Erhebungsarten von solchen, nicht für die Aufwandsteuern überhaupt zuzugeben, wie der Vorwurf, daß sie den Großbetrieb begünstigen oder die Entwicklung der Technik hemmen; namentlich in letzterer Beziehung sind auch Beispiele namhaft zu machen, wo sich die Aufwandbesteuerung der Entwicklung der Technik förderlich gezeigt hat, wie z. B. die Rohstoffbesteuerung beim Bier, Branntwein, Zucker. Teilweise sind die erhobenen Vorwürfe in ihrer Allgemeinheit doch kaum genügend zu begründen, wie die Behauptung, daß die Aufwandsteuern die richtige lokale und internationale Arbeitsteilung hemmen.

Richtig ist wohl nur, daß die Aufwandsteuern, sofern sie vom Verkehr mit Verbrauchsgegenständen erhoben werden, den Verkehr belästigen und daß sie, wenn sie den Preis der betreffenden Gegenstände allzusehr verteuern, die natürliche Ordnung des Verbrauchs und des Erwerbs eines Volkes stören und zur Verwendung weniger zweckmäßiger oder gar gesundheitsschädlicher Surrogate Veranlassung geben können.

§ 9. Die Aufwandsteuern und das Prinzip der Gerechtigkeit oder der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Es wird gegen die Aufwandbesteuerung geltend gemacht: daß sie teils das Steuerzahlen überhaupt, teils die Höhe der von den Einzelnen zu zahlenden Steuern in das Belieben der Steuerpflichtigen stelle, je nachdem die letzteren selbst ihren Konsum regeln, und daß die Aufwandsteuern ihrer Natur nach immer nur einzelne Waren und Nutzungen steuerlich zu ergreifen gestatten, also gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung verstoßen; sie belasten das kleine Einkommen stärker als das große, weil von dem kleinen Einkommen ein viel größerer Anteil auf den Verbrauch der hauptsächlich besteuerten Massenartikel entfalle, besonders aber weil die dem Verbrauche der Wohlhabenderen dienenden besseren Qualitäten bei Feststellung der Steuersätze nicht genügend berücksichtigt werden, ebenso werde auch die größere auf ein Einkommen angewiesene Personenzahl von den Aufwandsteuern stärker getroffen. Aus beiderlei Gründen verletze die Aufwandbesteuerung den Grundsatz der Gleichmäßigkeit, indem sie der geringeren Leistungsfähigkeit des kleinen Einkommens und der stärkeren Familie die größere Steuer auferlege; sie begünstige die reicheren besitzenden Klassen und bewirke eine Ueberlastung der Familienwirtschaft in steigendem Maße mit der Vergrößerung der Familie; zahlreich seien endlich die Verletzungen des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit gegenüber den Produzenten, überhaupt gegenüber denjenigen, welche die Steuer für den endlichen Konsumenten auszulegen haben: Zölle und Steuern auf Rohstoffe wirken sowohl für die Besteuerung selbst als auch bei Rückvergütungen im Falle des Exports der aus versteuerten Rohstoffen hergestellten Erzeugnisse ungleich, indem sie die Verschiedenheiten in der Qualität der Rohstoffe und in der Ausbeute daraus nicht berücksichtigen; ungleiche Wirkungen ergeben sich aus unrichtigen Abstufungen der Steuersätze für Produkte in verschiedenen Verarbeitungsstufen (Rohstoff, Halbfabrikat, Ganzfabrikat); auch seien Ungleichmäßigkeiten bei den verschiedenen

Steuerformen, je nachdem ein und derselbe Artikel im Inland hergestellt oder vom Ausland eingeführt wird (innere Steuer und Zoll), nahezu unvermeidlich.

Auch hier sind die erhobenen Vorwürfe, so begründet sie auf den ersten Blick zu sein scheinen, bei genauerem Zusehen doch von sehr verschiedenem Gewichte. Der Vorwurf der Verletzung der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, sofern man dabei die Wirkung der Aufwandbesteuerung auf die Konsumenten im Auge hat, ist insofern zum mindesten sehr einseitig, als es sich hier um Aufgaben handelt, welche in vollkommener Weise überhaupt von keiner einzelnen Steuerart für sich gelöst werden können, sondern nur von der Gesamtheit aller Steuern oder vom Steuersystem, und auch von diesem immer nur in möglichst annähernder Weise.

Vom Standpunkt des ganzen Steuersystems aus betrachtet bieten aber gerade die Aufwandsteuern in ganz hervorragender Weise die Mittel sowohl zur Verwirklichung des Grundsatzes der Allgemeinheit als desjenigen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Was die Allgemeinheit der Besteuerung betrifft, so kann es sich selbstverständlich nicht darum handeln, ausnahmslos alle denkbaren Verkaufsgegenstände zu besteuern. Vielmehr genügt es, diejenigen zu erfassen, die Gegenstand allgemeinen ausnahmslosen Gebrauchs und Verbrauchs sind, sei es weit sie zum Leben entweder thatsächlich unentbehrlich sind, wie Salz und Brot, oder nach den Verhältnissen und der herrschenden Sitte für unentbehrlich gelten, wie Bier, Zucker, Kaffee, Petroleum, sei es daß sie Gegenstand eines allgemeinen oder nahezu allgemeinen Luxusverbrauchs sind, wie Tabak, Wein, Branntwein. Zugleich ermöglichen sie die Gleichmäßigkeit der Besteuerung d. h. die Besteuerung nach Leistungsfähigkeit, sofern man die größere Leistungsfähigkeit nicht in dem größeren Einkommen an und für sich, sondern wesentlich in dem größeren Ueberschuß desselben über den Notbedarf zu erkennen hat. Diese größere Leistungsfähigkeit äußert sich unmittelbar in einem den Notbedarf übersteigenden Verbrauch. Die Aufwandsteuern bieten nun das Mittel, die in dem Verbrauch über den notwendigen Bedarf sich kundgebende Leistungsfähigkeit in ihren „konkreten, wirklichen, individuellen jeweiligen Aeußerungen" unmittelbar und speziell mit entsprechenden höheren oder niedrigeren Sätzen je nach der Rangordnung der Bedürfnisse und dem Werte ihrer Befriedigungsmittel zu erfassen.

Nach beiden Richtungen — in der schonendsten Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung und in ihrer einfachen, den Lebensgewohnheiten mühelos und von selbst sich anpassenden Wirkung auf eine der wirklichen, individuellen Leistungsfähigkeit entsprechende Belastung — ist eine wesentliche Funktion der Aufwandsteuern zu erblicken, vermöge der sie zur Ergänzung der direkten Steuern unmöglich entbehrt werden können.

Nun sind freilich gerade die Steuern von den notwendigen Lebensmitteln besonders heftig angegriffen worden. Aber die dabei zu Grunde liegende Anschauung, als ob die Gerechtigkeit der Besteuerung in der bloßen Gleichmäßigkeit nach dem Einkommen zu suchen sei, übersieht, daß die Leistungsfähigkeit den Maßstab für die Gleichmäßigkeit abzugeben hat und daß, wie oben ausgeführt, die größere Leistungsfähigkeit nicht in dem größeren Einkommen an und für sich, sondern wesentlich in dem größeren Ueberschuß desselben über den notwendigen Lebensbedarf zu suchen ist. Diese größere Leistungsfähigkeit äußert sich aber nicht bloß in dem Verbrauch entbehrlicher Genußmittel, sondern viel häufiger und verbreiteter in einem stärkeren, oft übermäßigen Verbrauch notwendiger Lebensmittel. Freilich muß in der Auswahl der Besteuerungsgegenstände und im Ausmaß des Steuersatzes Maß gehalten werden, damit nicht durch eine übermäßig reichliche und hohe Besteuerung notwendiger Lebensmittel der Lebensbedarf des Volkes geschmälert werde, was dann eintritt, wenn das Einkommen der Steuerträger zur Bestreitung des Notbedarfs von Hause aus nicht oder nur notdürftig zureicht.

Zuzugeben ist, „daß die Aufwandsteuern das Einkommen nichtphysischer Personen gar nicht und das kleine Einkommen, sowie den größeren Familienhaushalt stärker belasten; es ist wahr, daß sie je nach ihrer Gestaltung im Einzelnen eine Reihe Ungleichheiten in ihrer nächsten Wirkung auf die Produzenten im Gefolge haben können und vielfach wirklich auch haben; es ist ferner wahr, daß sie der ungleichen Leistungsfähigkeit insoweit, als sie mit der größeren oder geringeren Schwierigkeit des Erwerbs zusammenhängt,

nicht genügend Rechnung zu tragen vermögen. Sie treffen das immer wieder vornehmlich in Ausgaben für den notwendigen Lebensunterhalt sich zerschlagende Einkommen der dienenden Klassen, des Arbeiters, des Beamten, des Arztes 2c., an welchem der Schweiß, die Unlust und Mühseligkeit saurer Wochen klebt, bei gleichem Verbrauche mit derselben Schwere, wie den leichteren Gewinn des Gründers und Spekulanten und die Einkünfte des über die Arbeit Anderer verfügenden Großgrundbesitzers, Fabrikanten, Großkaufmanns und Rentners" (s. oben S. 223).

Aber die allem Menschlichen anhaftende Unvollkommenheit läßt sich auch hier auf ein erträgliches Maß zurückführen, teils durch entsprechende Gestaltung der Aufwandsteuern selber, teils durch die Entwicklung der Steuergesetzgebung auf anderen Gebieten des Steuersystems, wobei der allgemeinen Einkommensteuer die Aufgabe zufällt, die stärkere Belastung der größeren Einkommen und die geringere Belastung der kleineren herbeizuführen durch Degression des Steuerfußes, Freilassung eines nicht allzu nieder gegriffenen Existenzminimums, Berücksichtigung der Passivzinsen und anderer die Leistungsfähigkeit mindernder Momente, und wobei durch entsprechende Ausbildung von Vermögens- oder Ertragssteuern die Besteuerung der nichtphysischen Personen, wie Aktiengesellschaften 2c., und die stärkere Belastung des fundierten Einkommens, wobei endlich durch Verkehrssteuern auch die Erfassung des mühelosen Erwerbs im Konjunkturen-, Spiel- 2c. -gewinn und im Erbanfall bewirkt wird, während zweckmäßig gewählte und im richtigen Verhältnis zum Wert und zur Dringlichkeit der Gebrauchsgegenstände bemessene Aufwandsteuern allgemein die Leistungsfähigkeit nach ihren im Verbrauch sich kundgebenden konkreten, wirklichen, individuellen Aeußerungen zu erfassen bestimmt sind.

§ 10. Die Prinzipien der Verwaltung fordern möglichste Klarheit und Bestimmtheit der Steuervorschriften, möglichste Sicherheit und Zuverlässigkeit der Steuerfeststellung und Erhebung, möglichst geringe Belästigung der Steuerpflichtigen bei Feststellung und Entrichtung der Steuer und möglichste Sparsamkeit im Kostenaufwand der Verwaltung.

Zu den die Aufwandbesteuerung besonders kennzeichnenden Erscheinungen gehört die Thatsache, daß bei den hauptsächlich wichtigen indirekten Aufwandsteuern die Steuerverwaltung mit der großen Masse der eigentlichen Steuerträger, den Konsumenten, gar nicht in Berührung kommt, daß sie es vielmehr nur mit der beschränkteren Zahl derjenigen Geschäftsleute zu thun hat, welche die Gesellschaft mit ihrem Bedarf an steuerpflichtigen Sachgütern versorgen, mit den Produzenten, Warenführern, Händlern, Kaufleuten u. s. w. Diese Thatsache, deren Wirkungen für die Verwaltung schon oben in der Allgemeinen Steuerlehre (S. 228 ff.) näher dargelegt worden sind, erklärt es, daß bei der Steuerverwaltung eine gewisse Vorliebe für indirekte Aufwandsteuern vorhanden zu sein pflegt.

Vermag so die indirekte Aufwandbesteuerung ihre Verwaltungsaufgabe wesentlich zu vereinfachen durch Beschränkung der Steuerpflichtigkeit auf einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Personen und Betrieben, Produktions- und Umlaufsvorgängen, wodurch ebensosehr der Verwaltung als den Steuerträgern ein nicht zu unterschätzender Dienst geleistet wird, so ist es in Bezug auf die nun zur Steuerpflicht Gezogenen nicht immer leicht, den oben dargelegten Steuerverwaltungsprinzipien zu genügen. So begegnet die Besteuerung nach dem Wert der Verbrauchsgegenstände, welche aus den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Gerechtigkeit zu fordern sind, großen Schwierigkeiten. Für die Wertsermittlung steuerpflichtiger Waren sieht sich die Steuerverwaltung entweder auf die Selbstangaben des Steuerpflichtigen oder auf die Schätzungen ihrer Beamten, oder auf Sachverständige angewiesen. Sachverständige stehen meist nicht zu Gebot oder sind vorzugsweise nur unter den ebenfalls steuerpflichtigen Berufs- und Geschäftsgenossen des Steuerpflichtigen zu finden. Die Selbstangaben der letzteren sind unzuverlässig, da richtige Angaben gegen das Interesse der Pflichtigen sind. Eidesstattliche Versicherungen sollte man in derartigen Dingen nicht verlangen. Eine richtige Schätzung durch Beamte setzt große Waren- und Marktkenntnis voraus; die Beteiligung von Beamten an der Wertsermittlung ist eine weitere Veranlassung zu Bestechungsversuchen, öffnet Willkürlichkeiten Thür und Thor und läßt zum mindesten eine gewisse Gleichmäßigkeit der Geschäftsbehandlung bei verschiedenen Aemtern durch verschiedene Beamte schwer vermissen. Angebracht ist die Steuerbemessung nach dem Wert vorzugsweise bei den Handelssteuern, da wo bei dem steuerpflichtigen Verkehrsvorgang schon

von selbst, auch ohne durch die Steuerpflicht veranlaßt zu werden, die Feststellung des Werts erfolgt, z. B. bei dem württembergischen Weinumgeld oder bei der französischen Weinsteuer.

Auch ist nicht zu leugnen, daß die indirekten Aufwandsteuern den von ihnen betroffenen Geschäftsleuten eingreifende Beschränkungen im Geschäftsbetrieb und Verkehr auferlegen und sie mit großen Steuersummen belasten, gegen welche auch die höchsten direkten Steuern geringfügig erscheinen, allerdings für Rechnung der Konsumenten, aber ohne jede Sicherung, daß diese den auf sie ausgestellten Wechsel wirklich auch anerkennen und einlösen. Diesen Belästigungen der Produzenten entspricht auf Seite der Steuerverwaltung die Notwendigkeit schwieriger und teuerer Kontrolen: Absperrung und Bewachung des Grenzzollgebiets, Kontrolierung der inneren Versendungen bei Cirkulationssteuern, Kontrolen über die verbrauchssteuerpflichtigen Produktionszweige in allen einzelnen denselben zugehörigen Betrieben: Tabakbau, bez. auch Tabakfabriken, Salzbergwerke und Salinen, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Rübenzuckerfabriken, Wirtschaften ꝛc. Denn der Reiz zur Steuerhinterziehung ist bei den in Produktions- oder Umlaufsteuerform erhobenen Aufwandsteuern größer als bei den Erwerbssteuern, weil es sich in der Regel um viel höhere Steuersummen handelt und weil die Steuerhinterziehung den Wettbewerb gegenüber dem redlichen Steuerpflichtigen auf unlautere Weise zwar, aber je höher die Steuer, desto mehr erleichtert.

Auf der andern Seite darf nicht unterschätzt werden, daß richtig angelegte indirekte Aufwandsteuern eine große Zuverlässigkeit des kassenmäßigen Eingangs der festgestellten Steuersummen, also sehr wenig oder fast gar keine Ausfälle durch Zahlungsunfähigkeit aufweisen, ein deutlicher Beweis dafür, daß sie von den Steuerzahlern weniger schwer getragen werden, als die direkten Erwerbssteuern von den kleinen Steuerpflichtigen. Der tiefere wirtschaftliche Grund dieser Thatsache liegt darin, daß die indirekten Aufwandsteuern das im Fluß des Reproduktionsprozesses befindliche, also gerade verfügbare Volksvermögen erfassen, wobei ein Versiegen oder eine Hemmung des Stroms zu den seltenen Ausnahmen gehört.

4. Die aus den Steuerprinzipien sich ergebenden Folgerungen.

§ 11. Für die Ausgestaltung der Aufwandsteuern ergeben sich aus den dargelegten Prinzipien der Besteuerung eine Reihe von Folgerungen.

1) Für die Auswahl der steuerbaren Gegenstände. Um den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung möglichst zu verwirklichen und um der Steuerverteilung möglichst Raum zu geben, empfiehlt es sich, Gegenstände möglichst allgemeinen Gebrauchs für die Besteuerung zu wählen. Wie weit mit der Heranziehung von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs gegangen werden darf, entscheidet sich nach der Gesamtsumme der aufzubringenden Steuerlast, nach der Leistungsfähigkeit des Volks und seiner Konkurrenzfähigkeit gegenüber andern Völkern, endlich nach der Einrichtung des ganzen Steuersystems, insbesondere der Ausbildung und Einrichtung der direkten Steuern, namentlich der allgemeinen Einkommensteuer. Insbesondere eignen sich zur Besteuerung Gegenstände zwar allgemeinen, aber doch mehr oder weniger verzichtbaren Genusses, insbesondere die hauptsächlichsten und verbreitetsten Genuß- und Reizmittel, wie geistige Getränke, Kaffee, Thee, Zucker, Tabak; sowie Gegenstände des höheren, feineren Lebensgenusses, wie Südfrüchte, Gewürze, Seidewaren, Hunde, Equipagen u. s. w., um nicht bloß der Forderung der Allgemeinheit, sondern auch der Gleichmäßigkeit nach Maßgabe der individuellen, konkreten Leistungsfähigkeit zu genügen. Das Bedürfnis der Produktion und des Umlaufs, sowie die Technik der Steuerverwaltung drängt bei den im Innern des Landes zu erhebenden Steuern darauf hin, die Steuerpflicht möglichst auf wenige Gegenstände des großen Massenverbrauchs oder auf leicht faßbare Gegenstände des feineren Luxusgebrauchs zu beschränken. Für den Zolltarif besteht diese Schranke nicht, da die Belästigung des Verkehrs und die Schwierigkeit der Verwaltung nicht wesentlich verschieden ist, ob viel oder wenig Artikel für zollpflichtig erklärt werden. Doch ist zu beachten, daß die Ausdehnung der Zollpflicht auf Artikel, welche nicht Verbrauchsgegenstände sind und auch bei späterer Verarbeitung vorzugsweise dem Kapitalvermögen eines Volkes zuwachsen, zunächst wenigstens nicht als Aufwandsbesteuerung wirkt, sondern die Produktion belastet: Zölle auf rohe Erzeugnisse der drei Naturreiche erschweren die Konkurrenzfähigkeit der auf sie angewiesenen Ausfuhrindustrieen, wenn die Gewährung von Zollrückvergütungen nicht möglich ist, und sollten, wenn solche Erzeugnisse auch im Inlande hervorgebracht werden, im Interesse der Gleich-

mäßigkeit der Besteuerung jedenfalls den Betrag der auf inländischen Erzeugnissen gleicher Art nachweisbar haftenden Steuern nicht übersteigen.

2. Die Zoll- und Steuersätze sollen, dies fordern das volkswirtschaftliche und das Gerechtigkeitsprinzip, möglichst nach der Qualität oder nach dem Wert der Gegenstände bemessen werden und zwar mit einem im umgekehrten Verhältnis zur Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Gegenstände stehenden Steuer- und Zollfuß. Wertbesteuerung ist am leichtesten da möglich, wo die Steuerpflicht an einen Verkehrsvorgang anknüpft, bei dem ohnedies eine Wertsfeststellung durch die Parteien stattfindet, also insbesondere beim Uebergang der steuerpflichtigen Ware an den Abnehmer, wo die Steuerbemessung unmittelbar an die von dem Abnehmer bezahlten Preise sich anschließen läßt. Sonst empfehlen sich im Allgemeinen sowohl für die Steuer als für den Zoll, wegen der Schwierigkeit, Umständlichkeit und Verkehrsbelästigung der amtlichen Wertsfeststellung spezifische Steuer- und Zollsätze nach Maß, Gewicht oder Stückzahl der Steuergegenstände mit Berücksichtigung der sicher unterscheidbaren Sorten und Qualitäten und der verschiedenen Verarbeitungsstufen und im Anschluß an den ungefähren, durchschnittlichen Wert der verschiedenen Artikel.

Da wo Gegenstände derselben Art sowohl dem Eingangszoll als der inneren Besteuerung — alternativ, je nachdem die Ware eingeführt oder im Innern erzeugt wird — unterliegen, sollen Zoll- und Steuersatz möglichst nach dem Wert der Gegenstände gleichmäßig belastend wirken, es soll also weder durch zu nieder bemessenen Zoll die innere Erzeugung gehemmt und beeinträchtigt, noch durch zu niedere Steuer die innere Erzeugung zu Lasten der Konsumenten übermäßig begünstigt werden, ein Grundsatz, der aber aus staats- und volkswirtschaftlichen Gründen Einschränkungen im Sinn der Schutzzollpolitik erfahren kann.

Da es sich bei der Aufwandbesteuerung der Regel nach nur um Besteuerung des inländischen Gebrauchs handeln kann, sind aufwandsteuerpflichtige Gegenstände, welche ausgeführt werden, von der Steuer frei zu lassen bezw. ist die etwa bezahlte Produktionssteuer oder der etwa vom Rohstoff oder vom Halbfabrikat entrichtete Zoll zurückzuerstatten und zwar im vollen Betrage. Eine über dieses Maß hinausgehende Vergütung wird zur Ausfuhrprämie, wodurch zu Gunsten der an der Ausfuhr beteiligten Erwerbsstände die Staatskasse bezw. die anderen Volksklassen belastet werden. Inwieweit unter Umständen ein solcher an sich den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit zuwiderlaufender Eingriff in die privatwirtschaftliche Vermögens- und Einkommensverteilung als unvermeidlich anzuerkennen ist, entscheidet sich nicht nach steuerpolitischen, sondern nach volkswirtschafts- und handelspolitischen Erwägungen.

3. Der Eintritt der Steuerpflicht soll womöglich an bestimmt und scharf hervortretende, nicht oder nicht leicht umgehbare und von der Steuerbehörde sowohl in Bezug auf ihr Vorkommen als in Bezug auf Menge, Qualität und Wert der Steuergegenstände leicht zu erfassende Verkehrs- (Produktions- und Umlauf-)vorgänge angeknüpft werden und zwar womöglich an solche, wo die Warenbewegung an wenigen, leicht zu kontrolierenden Punkten konzentriert ist. Dies fordert ebenso das Verwaltungsprinzip der Steuersicherheit und der Kostenersparnis, wie das volkswirtschaftliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit und richtigen Verteilung der Steuerlast. Soweit es mit diesen Forderungen sich vereinigen läßt, soll bei indirekter Besteuerung der Zeitpunkt der Steuerpflicht möglichst nahe an den wirklichen Verbrauch der Gegenstände herangerückt werden, um eine unnötige Verteuerung der Verbrauchsgegenstände durch einen hohen und lange dauernden Steuervorschuß zu vermeiden. Auch ist bei der Steuerfeststellung ein möglichst einfaches, rasch und kostenlos sich abwickelndes Abfertigungsverfahren anzustreben: daher im Fall der Nettoverzollung Aufstellung durchschnittlicher Tarasätze, wodurch das steuerpflichtige Gewicht einfach aus dem leicht festzustellenden Bruttogewicht berechnet werden kann; einfache Abfindungsformen an Stelle genauer Feststellung bei geringeren Steuerwerten u. s. f.

4. Die Steuerzahlung und die Ueberwälzung der Steuer im Fall der indirekten Erhebung ist möglichst zu erleichtern: daher Niederlagen, wo die abgabepflichtigen Gegenstände bis zum Uebergang an den Detailverkehr und Verbrauch ohne Steuer- und Zollentrichtung lagern können, und Stundung der festgestellten Steuern solange, bis nach der durchschnittlichen Verkehrsbewegung die Ware in den Kleinverkehr und Verbrauch gelangt ist.

5. Eine diesen Prinzipien entsprechende Verwaltung der Aufwandsteuern ist am besten gesichert, wenn die Wahrnehmung des Steuerfeststellungs-, Ueberwachungs- und Erhebungsdienstes von dem Inhaber der Steuergewalt selbst (Staat, Gemeinde ꝛc.) bezw. den von ihm bestellten Berufsbeamten besorgt wird.

Die Mitwirkung des sog. Laienelements, d. h. einer Vertretung der Steuerpflichtigen, wie sie bei den Ertrags- und Einkommensteuern neuerdings mehr und mehr üblich geworden, ist der Verwaltung der indirekten Aufwandsteuern bis jetzt fast ganz fremd geblieben. Nur Oesterreich hat im Jahr 1892 bezw. 1895 für die Zölle, sowie für die Bier-, Branntwein-, Mineralöl- und die Zuckersteuer[13]) je einen Sachverständigenbeirat errichtet. Die Beiräte für die erwähnten Steuern[14]) werden teils vom Finanzministerium, teils von den Handelskammern, in deren Bezirk eine namhaftere Produktion der betreffenden Artikel stattfindet, ernannt bezw. auf je 3 Jahre gewählt; sie sind berufen, auf Erfordern des Finanzministers Gutachten abzugeben a) über beabsichtigte gesetzgeberische oder Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Verpflichtungen und Einschränkungen bei den steuerpflichtigen Betrieben, b) über „Parteirekurse, über welche das Finanzministerium zu entscheiden hat, insofern die Entscheidung von einer Frage technischer Natur abhängt". — Die Entscheidung über Fälle zweifelhafter Steuerpflicht oder über das Ausmaß der Steuer, besonders der Zölle, ist in den meisten Ländern mit gutem Grunde den Verwaltungsbehörden vorbehalten. Denn es handelt sich dabei in der Regel um gewerbe- oder steuertechnische Fragen, deren sachverständige Beurteilung nur den ausübenden Behörden möglich ist. Auch empfiehlt es sich, die Handhabung der Steuerstrafgewalt, unter Vorbehalt des Rekurses an die Gerichtsbehörden, zunächst den Steuerverwaltungsbehörden offen zu halten, weil es sich dabei nicht selten um verwickeltere steuertechnische Fragen handelt und weil in den allermeisten Fällen ein rasches, ganz summarisches, einfaches Verfahren genügt und den Interessen des Steuerpflichtigen wie der Verwaltung am meisten entspricht.

Als Ausnahme von der öffentlich-rechtlichen Steuerverwaltung hat sich da und dort noch das früher, besonders in romanischen Ländern, viel angewandte System der Steuerverpachtung erhalten: so werden in Oesterreich, Italien, Portugal gewisse staatliche Aufwandsteuern an Unternehmer[15]) verpachtet. Häufiger kommt, jedoch nur bei finanziell nicht genügend starken Staaten, die Monopolverpachtung vor.

5. Allgemeiner Ueberblick über den Stand der Aufwandbesteuerung.

§ 12. Aus dem Bisherigen wird zur Genüge hervorgehen, welche Funktion den Aufwandsteuern im Steuersystem zufällt: die Aufwandbesteuerung vermag zwar nicht immer ganz gleichmäßige, aber doch im Laufe der Zeit mit dem Wachstum der Bevölkerung und des Volkswohlstandes von selber steigende Erträge dem öffentlichen Bedarf zur Verfügung zu stellen; sie allein ist im Stande, auch das Verbrauchs- und Nutzungsvermögen zu der stets wachsenden Steuerlast heranzuziehen und eine zeitliche, dem Prozeß der Hervorbringung und Gewinnung des Einkommens entsprechende Verteilung der Steuer-

---

13) Kundmachung des Handelsministers v. 12. Mai 1892, des Finanzministers v. 10. Jan. 1895, deutsches Handelsarchiv 1892 I. S. 667, 1895 I. S. 256.

14) Wegen des Zollbeirats s. im Hdb. die folgende Abhandlung VIII (Zölle).

15) Die Verpachtung an Unternehmer wird angesichts der Erfahrungen bei Verzehrungssteuerverpachtungen in Oesterreich von einem dortigen Steuerpraktiker folgendermaßen beurteilt: gegenüber dem Regiebetrieb und gegenüber der Abfindung sei der Pachtweg scheinbar der einträglichste, gleichwohl aber der am wenigsten anzuempfehlende, „weil er bei dem Umstande, als dem Pächter nicht so viele Organe und Hilfsquellen zu Gebote stehen, ohne ein demoralisierendes Spioniersystem, ohne eine verzehnfachte und gehässige Belästigung der Parteien, ohne eine Unzahl von Klagen des Pächters gegen die Steuerpflichtigen wegen Verheimlichung und von Beschwerden der letzteren wegen Bedrückung, wodurch ebenso viele Untersuchungen und Strafverhandlungen hervorgerufen werden, kaum durchführbar ist". Schließlich müsse doch immer wieder der Staat eingreifen, um den Pächter vor Mißhandlungen, den Steuerpflichtigen vor Belastigung zu schützen. Blonski, Finanzgesetzkunde ꝛc. II. § 3.

last zu bewirken. Die Aufwandbesteuerung gestattet ferner die schonendste Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung der kleinen Einkommen und die unmittelbare Anpassung der Besteuerung an die konkrete, wirkliche, individuelle, in dem Verbrauche über den Notbedarf sich äußernde Leistungsfähigkeit; zugleich ist sie für die große Masse der Konsumenten die bequemste, Zeit und Ort der Steuerzahlung ganz in das Belieben des Steuerzahlers stellende, „des Exekutors und der Pfändungen" nicht bedürftige Art der Steuererhebung.

Trotz dieser eminenten Vorzüge vermag jedoch eine objektive Prüfung die ausschließliche Verwendung der Aufwandbesteuerung zur Aufbringung des gesamten Steuerbedarfs nicht zu empfehlen. Sie ist zur Aufbringung plötzlichen Mehrbedarfs in Notfällen durch Zuschläge weniger geeignet als die direkte Besteuerung und würde bei den Schwankungen, welchen ihre Erträge unterliegen, die Herstellung des Gleichgewichts im öffentlichen Haushalt nicht selten zu einer sehr schwierigen Aufgabe machen und die Erhaltung möglichster Stetigkeit der Steuersätze fortwährend gefährden; sie würde das werbende Volksvermögen einseitig begünstigen, das Verbrauchs- und Nutzungsvermögen einseitig belasten. Beim Wegfall aller anderen Steuern müßte durch Vermehrung der steuerpflichtigen Verbrauchsgegenstände die steuerliche Beschränkung von Produktion und Verkehr im privatwirtschaftlichen System auf immer weitere Kreise ausgedehnt oder müßten einzelne Steuerobjekte durch unnatürlich hohe, mit ihrem wirklichen Werte nicht mehr im Verhältnis stehende Steuersätze beschwert werden. Bei einer ausschließlichen Aufwandbesteuerung wäre der Vorwurf begründet, daß sie die unteren Volksklassen zu Gunsten der höheren Einkommen, die Familienwirtschaft zu Gunsten des Junggesellentums überlaste und daß sie auch den leichteren und sicheren Erwerb des fundierten Einkommens nicht entsprechend höher steuerlich zu ergreifen gestatte. Die Bequemlichkeit für den Konsumenten müßte sie durch übernatürliche Verteuerung notwendiger oder schwer verzichtbarer Lebensbedürfnisse und durch Belastung der Steuerverwaltung mit einer Reihe schwer und jedenfalls nur mit großen Kosten lösbarer Aufgaben der Steuerkontrole allzu teuer erkaufen.

Also nicht direkte oder indirekte Besteuerung ist die Frage, sondern eine dem jeweiligen finanziellen Bedarf genügende, gerechte und gleichmäßige Besteuerung durch direkte und indirekte Steuern je innerhalb der durch allgemein volkswirtschaftliche und natürliche Verhältnisse gesteckten Grenzen ist das Ziel, welchem ein rationelles Steuersystem zustreben muß, und die Aufgabe, welche ein Volk, das sich ebenso frei von theoretischen Einseitigkeiten wie von den egoistischen Interessen der Parteileidenschaft zu halten weiß, jederzeit je den geschichtlich gegebenen Entwicklungszuständen entsprechend zu lösen vermag.

Bei dieser Auffassung ist es von naheliegendem Interesse zu sehen, welcher Raum der Aufwandbesteuerung thatsächlich von den größeren Kulturstaaten der Gegenwart zugestanden wird.

Als neuester Versuch einer umfassenderen internationalen Finanzstatistik ist uns die Arbeit von Cerboni (s. S. 483) zur Hand. Er berechnet die Staatsausgaben — nicht eingerechnet die Betriebsausgaben der Domanial-, Lotto-, Monopol- und Postverwaltungen — für das Finanzjahr 1887/88 auf den Kopf in Frankreich zu 61,14 M., Großbritannien 42,02 M., Deutschland 37,52 M., Italien 37,41 M., Spanien 33,62, Oesterreich-Ungarn 33,54 M., Rußland 21,97 M. Davon wurden aufgebracht durch Verbrauchsabgaben und Zölle — die Betriebsausgaben der Monopolverwaltungen abgerechnet, dagegen die Steuererhebungskosten nicht abgerechnet — in Großbritannien 57 Proz., Rußland 53 Proz., Frankreich 45 Proz., Spanien 44 Proz., Italien 39 Proz., Oesterreich-Ungarn 39 Proz., Deutschland 28 Proz. Setzt man den Verbrauchsabgaben-Ertrag in Beziehung zum gesamten Steuerertrag (an direkten, Verbrauchs- und Verkehrssteuern), so beträgt der erstere in Prozenten des Gesamtsteueraufkommens in Rußland 75 Proz., Großbritannien 56 Proz., Deutschland 52 Proz., Frankreich 51 Proz., Oesterreich-Ungarn 47 Proz., Spanien 47 Proz., Italien 46 Proz. Es ergiebt sich daraus, daß im Steuersystem Deutschlands und Frankreichs Verbrauchsabgaben und Zöllen annähernd dieselbe relative Bedeutung zukommt: in beiden Ländern machen sie etwas über die Hälfte der Steuerlast aus. Dagegen ist die absolute Belastung des Steuerträgers durch Verbrauchsabgaben und Zölle in Deutschland die geringste (10,50 M. auf den Kopf), in Frankreich die höchste (27,45 M. auf den Kopf).

Nach den von Cerboni[16]) ermittelten Zahlen betrugen im Finanzjahr 1887/88:

	Die Verbrauchsabgaben in Millionen Mark (Brutto-Einnahmen)							Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen Mark aus				
	im Ganzen	darunter aus Zöllen	Getränken	Tabak	Zucker	Salz	sonstig. Gegenständen	Verbrauchsabgaben	direkten Steuern	Verkehrssteuern und Gebühren	sämtlichen Steuern[17])	Domänen, Forsten, Staatsgewerben einschl. Staatsbahnen
Rußland	1 270,4	383,2	760,8	63,4	63,1	.	.	11,67	2,39	1,46	15,53	1,13
Frankreich	1 105,9	324,0	342,5	300,1[17]) (242,4)	55,8	26,1	57,5	28,94 (27,45)[18])	9,94	16,65	54,04[18])	0,79
Großbritannien	895,0	400,9	494,0	0,1	.	.	0,1	23,90	10,36	8,26	42,52	0,57
Oester.-Ungarn	628,2	89,8	108,0	236,8[17]) (135,5)	75,3	70,5[17]) (59,2)	47,8	15,71 (12,91)[18])	9,63	5,54 (4,78)[18])	27,32[18])	3,83
Deutschland	495,8	263,5	124,1	9,3	40,7	39,8	18,4	10,50	5,76	3,80	20,06	13,95
Italien	482,5	192,7	58,1	149,4[17]) (117,2)	0,7	47,4[17]) (40,2)	34,5	15,94 (14,64)[18])	10,31	7,83 (6,58)[18])	31,53[18])	2,20
Spanien	256,6	108,4	.	72,0[17]) (72,0)	0,4	1,0	74,8	14,78	12,46	7,01 (4,33)[18])	31,57[18])	0,55

In den letzten Jahren sind in mehreren Ländern die Aufwandsteuern, insbesondere vom Branntwein, wesentlich erhöht worden.

Neuere Zahlen giebt Schanz (F.A. X. S. 757) auf Grund der Rechnungen aus dem Anfang der 90er Jahre. Hienach war

Länder (Rechnungsjahr)	Der Ertrag an Inlandsteuer und Zoll, nach Abzug der Ausfuhrvergütungen auf den Kopf der Bevölkerung von						Der Ertrag der bloßen Inlandsteuer von					
	Branntwein	Wein	Bier	Zucker	Salz	Tabak	Branntwein	Wein	Bier	Zucker	Salz	Tabak
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	in Millionen Mark					
Großbritannien und Irland (1892/93)	11,44	0,61	5,31	—	—	5,31	345,0	—	204,9	—		—
Frankreich (1891)	5,91	3,51	0,49	4,20	0,70	6,41	223,8	114,8	18,0	124,6	9,3	244,3
Holland (1891)	9,14	6,75	0,44	2,85	1,47	—	42,1	3,1	1,9	13,4 13,1[21])	6,8	—
Ver. Staaten von Nordam. (1891/92)	5,92	0,42	1,97	—	—	2,65	376,1	7,4	126,2	—	—	130,2
Oesterreich (1891)	2,00	0,34	1,89	1,19	1,27	3,66	53,9	8,3	46,8	43,5 28,9[21])	30,9	89,1
Ungarn (1891)	3,84	1,03	0,50	0,65	1,31	2,69	66,7	17,8	8,5	11,5 11,3[21])	22,8	46,7
Belgien (1891)	5,23	0,66	2,10	0,87	—	1,00	30,9	—	12,2	58,9 5,1[21])	—	0,7
Norwegen (1891)	2,80	0,18	1,30	2,98	0,20	1,66	4,6	—	—	2,6	—	—
Dänemark (1891)	1,52	0,35	1,71	3,72	0,20	0,56	3,2	—	3,8	4,0 3,8[21])	—	—
Deutschland (1891/92)	2,78	—	1,56	1,43	0,92	1,08	142,9	4,7[19])	78,0[20])	143,5 68,9[21])	43,7	11,6
Italien (1891/92)	0,70	0,007	0,07	1,72	1,36	3,83	20,8	—	1,2	0,7	41,7	116,8
Schweden (1892)	3,81	0,22	0,004	2,40	—	0,85	16,9	—	—	2,5	—	—
Rußland (1891)	3,97	0,79	0,09	0,40	0,20	0,49	46,2	3,4	—	10,4	45,9	53,2

16) Statistica comparata dei bilanci dei principali stati di Europa. 1889. Vgl. Zeller, Die internationale Finanzstatistik in besonderer Beilage zum Staatsanzeiger für Württemberg. Jahrg. 1891 Nr. 4 u. 5.

17) Hier besteht die Monopolform; die Nettoerträge der Monopolverwaltungen sind in Klammer beigesetzt.

18) Diese Zahlen ergeben sich, wenn man die Betriebsausgaben der Monopol- bezw. der Lottoverwaltungen abrechnet.

19) Landessteuern in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen.

20) Landessteuern im Reichssteuergebiet, in Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen.

21) abzüglich der Ausfuhrvergütungen.

II. Die indirekten Aufwandsteuern*).

§ 13. Die Auswahl der zur Versteuerung zu ziehenden Verbrauchsgegenstände bestimmt sich nach den in § 11 dargelegten und begründeten Rücksichten. Die heutige Steuerpraxis zieht vor, verhältnismäßig wenige Artikel, aber solche eines möglichst allgemein verbreiteten Massenverbrauchs zu erfassen. Früher hat man wohl, um die durch das Gerechtigkeitsprinzip geforderte Allgemeinheit der Besteuerung möglichst zu erreichen, möglichst viele Verbrauchsgegenstände der Abgabe unterworfen, so mittelst der deutschen Acciseordnungen früherer Zeit, des italienischen dazio di consumo, der österreichischen allgemeinen Verzehrungssteuer, und auch heute besteht in einigen Ländern noch diese allgemeine Verbrauchsabgabe, während man sonst durchaus zu den Spezial-Aufwandsteuern übergegangen ist.

1. Die allgemeine Verzehrungsabgabe.

§ 14. Die Benennung der verbrauchsabgabepflichtigen Gegenstände, Maßstab und Betrag der für jeden festgesetzten Abgabebeträge sind im Steuertarif zusammengestellt. Die Erhebungsform wechselt: in der Regel ist die Abgabe beim Eingang in geschlossene, mit einer Oktroilinie umgebene Orte als Thorsteuer, in den übrigen Orten als Verkaufs- oder Handelssteuer angelegt. Mitunter tritt die Verpachtung ein, wobei der Pächter zur Einhebung der Abgabe sich der vom Steuergesetz vorgesehenen Steuerform bedienen kann, wenn er nicht vorzieht, mit den Steuerpflichtigen seinerseits ein Abkommen über eine feste zu bezahlende Summe zu treffen. Das System besteht noch in Italien und Serbien und zum Teil in Oesterreich.

Die allgemeine Verbrauchsabgabe widerspricht vielfach den Grundforderungen, welche in der Allgemeinen Steuerlehre gegenüber den Aufwandsteuern geltend gemacht worden sind. Sie leidet an großer Kostspieligkeit, wenn vom Staat selber verwaltet, und bedingt eine mit dem Steuerertrag nicht im Verhältnis stehende Verkehrsbelästigung.

Am ehesten ist sie noch in der Form von Thorsteuern zulässig. Diese kommen an der Umfassungslinie geschlossener Städte zur Erhebung. Bei zweckmäßiger Auswahl ihrer Gegenstände, so daß sie verschiedene Massen-Verzehrungsgegenstände, Eßwaren, Getränke ꝛc. umfassen, und bei mäßiger Bemessung der Abgabensätze, so daß die Erhebung einfach und der Reiz zur Hinterziehung nicht erweckt wird, können sie ein Mittel sein zu gleichmäßiger Verteilung der Steuerlast. Ist auch jede Oktroilinie eine Verkehrserschwerung, die man lieber

*) Umrechnungszahlen für Maße, Gewicht und Geld:

1 Frank (Fr.) = 100 Centimes = 100 schweiz. Rappen, = 1 ital. Lira (zu 100 Centesimi) = 1 span. Peseta (zu 100 Centesimos) = 1 serb. Dinar (zu 100 Para), = 1 griech. Drachme (zu 100 Lepta) = 0,81 deutsche Reichsmark (rund = 0,80 M.) = 1 finn. Mark (zu 100 Penni).

1 skandinavische Krone (Kr.) = 100 Oere = 1⅛ M.

1 Pfd. St. (£) = 20 Schilling = 20 Mk. 42,9 Pf. 1 Sch. (Sh.) = 12 Pence (d).

1 österr. fl. = 2 Kronen = 100 Kreuzer = 200 Heller = 1,70 Mk.

1 niederl. fl. zu 100 Cent = 1,69 Mk.

1 portug. Milreïs $ = 1000 Reïs = 4,54 Mk., 1 Konto de Reïs: 4536 Mk.

1 ruff. Rubel = 100 Kopeken in Gold = 3,24 Mk., in Silber oder Rbl. Kredit etwa 2,20 Mk.

1 türk. Piaster = 40 Para = 0,1844 Mk.

1 Dollar = 100 Cents = 4,20 Mk.

Dänemark 1 Pfd. = 0,5 kg, 1 Kanne = 2 Pott = 1,932 l.

England 1 Pfd. = 453,6 gr, 1 Zentner (Quintal, Cwt) = 112 Pfd. = 50,8 kg. 1 Barrel (Hohlmaß) = 36 Gallonen. 1 Gallon = 4,543 l; das alte Weingallon (noch in Nordamerika) 3,785 l.

1 Bushel (Hohlmaß für Getreide) in England (Imperial-B.) = 36,35 l, in Nordamerika = 35,24 l.

Rußland 1 Pud = 40 Pfund = 16,38 kg, 1 Pfd. = 0,409 kg; 1 Wedro (Hohlmaß) = 12,299 l.

Griechenland 1 Oka = 1,283 kg.

1 hl (Hektoliter) = 10 Dekaliter = 100 l (Liter).

1 t. (Tonne) = 1000 kg (Kilogramm); 1 kg = 1000 gr (Gramm), 1 alter deutscher Zentner = 50 kg, 1 Doppel-Zentner (dz) = 100 kg.

beseitigt sähe, so kann in Großstädten mit hohem Gemeindeaufwand die Thorsteuer notwendig werden, um einer unerträglichen Steigerung der direkten Gemeindesteuer vorzubeugen oder auch um eine Ueberteuerung einzelner Verzehrungsgegenstände zu verhüten, welche bei Beschränkung des Gemeindeoktrois auf wenige Verbrauchsartikel (Fleisch, Bier, Gas) sonst drohen könnte. Eine Steuerform aber, welche nicht die Ausdehnung über das ganze Staatsgebiet zuläßt, sondern auf einzelne Oertlichkeiten desselben beschränkt bleiben muß, wird besser nicht vom Staate in Anspruch genommen, sondern als Steuerreserve den Gemeinden vorbehalten.

Italien erfaßt mit seinen aus den ältesten Zeiten stammenden, von Manchen sogar aus den römischen vectigalia abgeleiteten, Verbrauchsabgaben (dazi di consumo) jetzt nur noch Getränke, Fleisch, Oel, Butter und Zucker. Diese Verbrauchsabgaben sind grundsätzlich in den sog. geschlossenen Orten (im allgemeinen die Gemeinden über 8000 Einwohner, 1889: 347 an der Zahl mit 8 320 996 Einw.) Thorsteuern, in den sog. offenen Orten aber (7910 Gemeinden mit 20 138 632 Einw.) Kleinverkaufsabgaben, welche fällig werden, wenn der abgabepflichtige Gegenstand in die Vorrats- oder Verkaufsräume des Detaillisten übergegangen ist. Die geschlossenen Orte sind mit einer Steuerline (linia daziaria) von gesetzlich 25 m Breite umgeben, welche nur mit Genehmigung der Verwaltung und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs angepflanzt oder überbaut werden darf und bei deren Ueberschreitung sofort die Abgabe fällig wird. Die Staatsabgaben nun betragen[22]):

Tarifposition	Steuereinheit	I.	II.	III.	IV.
		Ortsklasse			
		50 000 Einw. und mehr	20 001—50 000 Einw.	8001—20 000 Einw.	8000 und weniger Einw.
I. in allen Gemeinden:		Lire	Lire	Lire	Lire
Getränke, Wein und Essig in Fässern	1 hl	7,00	5,00	4,00	3,50
in Flaschen	Flasche	0,15	0,10	0,05	0,05
Tresterwein	1 hl	3,50	2,50	2,00	1,50
Alkohol und Branntwein bis zu 59°	"	8 Lire			
" " " über 59°	"	12 Lire			
in Flaschen	Flasche	0,20 "			
Fleisch, Ochsen	Stück	40,00	30,00	25,00	20,00
Kühe und Stiere	"	25,00	20,00	17,00	14,00
Kälber, über bezw. unter 1 Jahr .	"	22 bzw. 12	16 bzw. 10	14 bzw. 8	12 bzw. 6
Schweine	"	16,00	12,00	10,00	8,00
bei Hausschlachtung in offenen Gemeinden	"	"	"	"	2 bzw. 3
Milchschweine	"	5,00	4,00	3	2
Schafe, Lämmer, Ziegen	"	0,50	0,40	0,30	0,25
Frisches Fleisch	1 kg	12,50	10,00	8,00	6,00
Eingesalzenes Fleisch, Speck, Schweineschmalz	"	25,00	20,00	17,00	14,00
II. bloß in geschlossenen Gemeinden:					
Getränke, Most	1 hl	5,50	4,00	3,00	2,50
Trauben in Mengen über 5 kg . .	100 kg	3,50	2,50	2,00	1,50
Oel und Butter:					
Butter, vegetabilisches und animalisches Oel, ausgenommen zu Medizinalzwecken	100 kg	8,00	7,00	6,00	5,00
Mineralöl, Talg	"	4,00	3,50	3,00	2,50
Oelfrüchte und Oelsamen	"	2,00	1,75	1,50	1,20
Zucker	"	10,00	8,00	6,00	4,00

Die Erhebung wird nur ausnahmsweise vom Staat selber (in economia oder via economica) besorgt, und zwar bloß in Neapel und neuerdings auch in Rom. Die Regel ist, daß eine Abfindung (Abonnement) mit der Gemeinde je auf 5jährige Perioden getroffen und den Gemeinden überlassen wird, die Abgabe entweder durch ihre Angestellten oder durch Steuerpächter einheben zu lassen. Den geschlossenen Gemeinden ist dabei gestattet, gewisse Abgaben in einem gegenüber dem Tarif (s. u.) ermäßigten Betrage zu erheben, nicht aber, sie ganz unerhoben zu lassen. Im Jahr 1889 hatten alle geschlossenen und 5852 offene Gemeinden eine solche

22) S. den Tarif in Bull. de Statistique. 1892. I. S. 110.

Abfindung. Gegenüber solchen Gemeinden endlich, die eine Abfindung ablehnen oder die durch die Abfindung ihnen auferlegte Schuldigkeit unpünktlich abführen, bedient man sich der Verpachtung (appalto) an einen Steuerpächter, wobei in der Regel sämtliche nicht abgefundene Gemeinden je einer Provinz oder eines Kreises zu einer Pacht zusammengefaßt werden; im Jahre 1889 waren es 2241 offene Gemeinden und 100 Steuerpächter. — Die Abgaben sind nach der Einwohnerzahl der Gemeinden in 4 Klassen abgestuft. Die Gemeinden dürfen Zuschläge zu den Staatsabgaben erheben, auch dürfen sie vom Staat nicht besteuerte Gegenstände zur Abgabe ziehen, so insbesondere Bier mit einer Gemeindeabgabe bis zu 3 L. für 1 hl belegen.

Der Ertrag stellte sich nach dem Bull. de stat. 1889 II. S. 450 ff., (zu vergl. auch 1892 I S. 103 u. 1894 I S. 332), dem diese Mitteilungen entnommen sind, an staatlichen Verbrauchsabgaben auf 81,5 Mill. L., an gemeindlichen auf 112,5 Mill. L. Auf den Kopf der Bevölkerung berechneten sie sich für die geschlossenen Orte an staatlichen Abgaben zu 7,75 L.; an gemeindlichen zu 11,97 L., zusammen zu 19,72 L.; für die offenen Orte aber nur zu 0,84 u. 0,64, zus. 1,48 L.; im Landesdurchschnitt zu 2,86 und 3,95, zus. 6,81 L. Dieses Abgabensystem bewirkt also nicht bloß für Gemeindezwecke, sondern auch für den Staat eine ganz beträchtliche Mehrbelastung der städtischen Bevölkerung, welche vielleicht durch die Grundsteuerverhältnisse in Italien einigermaßen ausgeglichen wird. Aber auch sonst erscheint das System sehr reformbedürftig[23]). Durch den Wegfall der Mehl- und Brotabgaben ist der Ertrag, der sich im Jahre 1893/94 auf 89,1 Mill. L. (Reinertrag 61,2 Mill. L.) belaufen hatte, im Jahr 1894/95 auf 80,0 Mill. L. mit einem Reinertrag von 52,1 Mill. L. zurückgegangen[24]).

Oesterreich hat durch Patent vom 25. Mai 1829 an Stelle provinziell verschiedener Aufwandsteuer eine allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt. Sie wird

1) in den geschlossenen Orten, nämlich in Wien nach dem Gesetz v. 10. Mai 1890, in Triest seit seiner am 1. Juli 1891 erfolgten Aufnahme in das österreichisch-ungarische Zollgebiet, nach dem Gesetz v. 23. Juni 1891, in Brünn, Graz, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Prag nach dem Patent v. 25. Mai 1829 (dessen Sätze nach Gesetz v. 18. Mai 1875 auf die jetzigen metrischen Maße umzurechnen sind), in den geschlossenen Orten Dalmatiens nach dem Regolamento daziario v. 5. April 1830 (gegenwärtiger Tarif v. 18. Mai 1875) in der Form der Thorsteuer erhoben, die Wein, Obstmost, Bier, Rindvieh, Schafe, Schweine, frisches Fleisch, Wildbret, Federwild, Fische, Schaltiere (in Triest frei) und außerdem, ausgenommen Wien und Triest, noch eine Reihe anderer alltäglicher Lebensbedürfnisse, im Ganzen 50 Artikel, erfaßt, als Butter, Käse, Talg, Eier, Wachs, Oel (ausgenommen Mineralöl seit 1882), Brennstoffe, Obst, Gemüse, Brotfrüchte, Mehl und Brot. Die Abgabe beträgt: in Wien und Triest z. B. von Rindvieh, je nach dem Lebendgewicht, 1,30 fl. bis 7 fl. vom Stück, von Schweinen über 35 kg Lebendgewicht 2 fl. vom Stück, von 100 kg frisches Fleisch 2,50 fl.; dagegen in den andern geschlossenen Orten von Ochsen, Stieren, Kühen, Kälbern über 1 Jahr 5 fl. 4 Kr., von Schweinen über 19½ kg 1 fl. 26 Kr. vom Stück, von 100 kg Fleisch 1 fl. 87 Kr. u. s. w. Sie ist fällig bei Ueberschreitung der den Ort umgebenden Steuerlinie, welche nur an den verstatteten Punkten, wo Verzehrungssteuerämter errichtet sind, überschritten werden darf, und wird erhoben in Wien, Triest und in den geschlossenen Orten Dalmatiens durch Organe der staatlichen Steuerverwaltung, wogegen in den anderen (7) geschlossenen Orten die Erhebung verpachtet wird.

2) Die auf dem offenen Lande zur Erhebung kommende Verzehrungssteuer von Fleisch und von Wein (auch Wein- und Obstmost) ist unten bei den betreffenden Artikeln (§§ 19. 32) zu behandeln.

In Serbien besteht seit alter Zeit eine staatliche Verzehrungssteuer (Troscharina), welche zum Verbrauch im Lande bestimmte Nahrungsmittel für Menschen und Vieh, Getränke, Brennholz, Beleuchtungsmaterial und Bauholz erfaßt — ob diese nun im Inland erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt sind. Das Gesetz von 12./24. Juli 1893 führt die der Troscharina unterliegenden Gegenstände einzeln auf: z. B. Zucker, Kaffee, Schokolade, Reis, Speiseöl, Fische, Krebse, Schnecken, Muscheln, Salami, Käse, Bier, feine Weine, Cognac, Rum, Kerzen von Stearin, Paraffin ꝛc. Sie wird bei ausländischen Gegenständen anläßlich der Verzollung, bei inländischen dann erhoben, wenn sie aus der Erzeugungsstätte zum Verkauf im Lande hinausgehen; es kann aber nach Anordnung des Finanzministers die Troscharina für Bier und andere inländische Erzeugnisse in den Fabriken selbst erhoben werden[25]).

2. Die Spezial-Verbrauchssteuern.

1. Die Steuer auf Mehl und Brotfrüchte.

Schall in der 2. Aufl. dieses Handb. Bd. III. S. 360 ff. Lehr in der 3. Aufl. dess. III. S. 370 ff. G. v. Mayr, im W. d. V., Bd. 2 S. 64. M. v. Heckel im H.W. V (1893) S. 571 (dort auch S. 576 weit. Litteratur). Reinick, Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer ꝛc. in Preußen, in Ztschr. des Preuß. Statistischen Bureaus Jahrg. 1863. 1864.

§ 15. Wenn die Brotfrüchte zwar Gegenstand allgemeinen Verbrauches sind, ihre

23) Vgl. Ricca-Salerno im F.A. I. S. S. 200. 202.

24) Bulletin de Statistique. 1896. Bd. II. S. 621 ff.

25) Vgl. Deutsches Handelsarchiv. 1893. I. 469 ff.

Besteuerung deshalb an sich als ein geeignetes Mittel zur Verteilung der Steuerlast erscheint, so ist doch der Verbrauch quantitativ sehr ungleichmäßig [26] und zwar auch innerhalb einer und derselben Bevölkerungsklasse. „Wie groß, bemerkt Schall [27], ist innerhalb der arbeitenden Klasse der Unterschied des Mehlverbrauchs zwischen der Kartoffelnahrung der arbeitenden Volksklasse in Norddeutschland und der Schmalzkost der Holzknechte im bayerischen Gebirg. Dort Kartoffeln in großen Mengen mit kleinerem Verbrauch von Brot und Mehl und verschwindend kleinen ... Fleischportionen, hier fette Mehlspeisen mit Sauerkraut und gedörrtem Obst." Als ein Mittel gleichmäßiger Besteuerung können also die Brotfrüchte nicht gelten [28].

Ausschlaggebend aber ist die steuertechnische Seite der Frage. Für Mehl und Brotfrüchte (alle Getreidearten, Körner und Hülsenfrüchte, welche zu Mehl, Schrot, Gries rc. durch eine Mühle bereitet werden), kommen als Wege zur Steuerbelastung in Betracht: von der Einfuhr Getreide- und Mehlzölle und als innere Aufwandsteuern: die Thorsteuern und die Mahlsteuer. Die Getreide- und Mehlzölle können neben den genannten inneren Abgaben bestehen; sie bewirken dann eine Vorbelastung der ausländischen Ware. Sie bestehen aber häufig allein, ohne gleichzeitige innere Abgaben von Mehl und Brot als Schutzzölle für die inländische Landwirtschaft gegen die billiger erzeugende Landwirtschaft auswärtiger, mit ergiebigerem Boden und günstigerem Klima gesegneter Länder, belasten also zu Gunsten der Staatskasse bloß den Teil des Mehl- und Brotverbrauchs, der aus ausländischem Getreide und Mehl gewonnen ist und der in allen Getreideeinfuhrländern, England ausgenommen, erheblich kleiner ist [29], als der aus inländischer Brotfrucht hergestellte Bedarf.

Die Mahlsteuer knüpft an den Prozeß des Mahlens an, unterwirft also sämtliche Mahlmühlen der Steueraufsicht mit der Verpflichtung der Müller, ihr Gewerbe nur mit Erlaubnis der Steuerbehörde und nur in den ihr angezeigten Räumen zu betreiben, auch über den Mahlbetrieb Buch zu führen, falls dies nicht, wie dies in Italien geschah, durch einen automatischen Kontroleapparat ersetzt wurde. Zur Sicherung der Steueraufsicht treten noch hinzu: Vorschriften über die Verbringung des Getreides bezw. des Mehls von und zur Mühle u. s. w., endlich das allgemeine Verbot beweglicher Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen. Die Erhebung der Mahlsteuer ist also bei der noch immer großen Anzahl zerstreut und vereinzelt liegender Mühlen beschwerlich, kostspielig und ohne Härte kaum durchführbar. Außerdem konkurriert für den Landwirt, der sein eigenes Erzeugnis verzehrt, die Mahlsteuer mit der Grundsteuer und wirkt namentlich in Zeiten gedrückter Getreidepreise doppelt empfindlich. Der Ersatz der Mahlsteuer für das platte („offene") Land

26) Conrad (J. f. Nat. 34. S. 225) berechnete den Verbrauch an Brotfrüchten für den Kopf in einer Handwerkerfamilie auf mehr als 200 kg, in einer Lohndienerfamilie auf 86 kg, im Hause eines niedern Beamten auf 70 kg, bei drei höheren Beamten auf 136, 102 und 74 kg Brotgetreide, während Reineck in der Ztschr. des preußischen statistischen Büreaus Jahrg. 1863 S. 224 ff. für die Zeit von 1838/61 den Weizenverbrauch im ganzen preußischen Staat zu 47,4 kg, den Roggenverbrauch zu 122 kg berechnet.

27) Hdb. 2. Aufl. Band III. S. 361.

28) In Italien war die Kopfquote der Mahlsteuer in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. Der Mahlsteuerertrag (im Ganzen ungefähr ⅔ des Grundsteuerertrags) verteilte sich auf die Provinzen in geradezu umgekehrter Stärke der Belastung wie die Grundsteuer, gerade in den Gegenden, wo der Ertrag des Bodens am geringsten ist, war die Last der Mahlsteuer größer, als in den fruchtbareren Provinzen. Vgl. Ricca Salerno, Die Reform der indirekten Steuern in Italien (F.A. I. S. 443 ff.). Wenn in Holland der Schlachtsteuerertrag (im Durchschnitt des Landes 1894 0,64 fl. auf den Kopf) von 0,25 fl. in der Provinz Drente bis 0,87 fl. in der Provinz Südholland (Annales stat. des Pays-Bas 1894 S. 226) schwankt, so wird auch ein ähnliches Schwanken der Brotnahrung anzunehmen sein.

29) In Deutschland berechnet sich der Verbrauch an Roggen und Weizen auf den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der Jahrfünfte: 1879/84 zu 172,6 kg, 1884/89 zu 172,5 kg, 1889/94 zu 176,0 kg. Hievon wurden gedeckt durch Mehreinfuhr 1889/90 23,82 kg, 1891/95 26,9 kg (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1896 S. 132, Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft Jahrg. 1885/89 S. 131).

durch eine korrespondierende direkte Steuer (z. B. in Preußen die Klassensteuer) führt zu ungleicher Belastung von Stadt und Land. Die Mahlsteuer erscheint daher als kostspielig, hart und von ungleicher Wirkung. Weniger bedenklich sind Thorsteuern, die sich aber besser als kommunale Steuern eignen (vgl. § 14).

§ 16. Thatsächliche Besteuerung.

Eine innere Steuer auf Brot und Brotfrüchte kommt nur noch in Oesterreich (Cisleithanien) und auch da nur noch als Teil der in den sog. geschlossenen Orten bestehenden allgemeinen Verzehrungssteuer (s. o. § 14) vor. Die Steuer auf Brot und Brotfrüchte ist jedoch 1890 in Wien, 1891 in Triest aufgehoben worden und besteht nur noch in den übrigen geschlossenen Städten, sowie in den geschlossenen Orten Dalmatiens. Sie beträgt z. B. für 100 kg Mehl, Brot und sonstige Bäckerwaren (einschl. eines 2proz. Zuschlags) 37½ Kreuzer, für 100 kg Brotfrüchte aller Art (einschl. Zuschlag) 28½ Kreuzer, für 100 kg Reis 2 fl. 23 Kr., erfaßt aber auch Gemüse, Obst, Heu, Stroh. Sie wird als Thorsteuer, hinsichtlich der Brotfrüchte aber in Brünn, Lemberg, Graz, Laibach als Mahlsteuer erhoben. Der Ertrag ist aus dem Gesamtertrag der verpachteten Verzehrungssteuern nicht ausgeschieden[30]).

Geschichtliches und steuertheoretisches Interesse bieten aber auch die aufgehobenen Mahlsteuern.

In Preußen[31]) war eine solche Steuer unter der Benennung „Mahlsteuer" in Verbindung mit der Schlachtsteuer durch Gesetz v. 30. Mai 1820 als Thorsteuer für 132 Städte und zwar für die größeren obligatorisch, für die kleineren fakultativ (nach Wahl der städtischen Behörde) als Ersatz der auf dem Lande erhobenen Klassensteuer eingeführt worden, nachdem schon früher allgemeine Mahlsteuer bestanden hatte. Ein Drittel des Rohertrages war seit 1851 (provisorisch aber schon seit 1847) der betreffenden Gemeinde zur Verwendung für ihre eigenen Zwecke überwiesen. Die Steuer stellte sich auf etwa 3,60 M. für 100 kg Weizen und auf etwa 0,90 M. für andere Getreidearten und Hülsenfrüchte. 1851 auf 83 Großstädte beschränkt, wurde die Steuer 1865 nur noch in 76 Städten erhoben. Durch Gesetz v. 25. März 1873 ist mit Wirkung v. 1. Januar 1876 ab die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und dafür die Klassensteuer eingeführt, in einigen Gemeinden aber die Mahl- und Schlachtsteuer noch als Gemeindesteuer beibehalten worden. Der Ausfall wurde 1874 beziffert für die Mahlsteuer auf 5,3, an Schlachtsteuer auf 8,4 Mill. M., die Mehreinnahme an Klassensteuer auf rund 9 Mill. M.

In den Niederlanden bestand eine Mahlsteuer mehrere Jahrhunderte lang. Mehrfach abgeändert, wurde sie v. 1. Januar 1856 an beseitigt. Sie hatte im Jahre 1855 noch 4,337 Mill. Gulden für den Staat und durch die zulässigen Gemeindezuschläge außerdem 2,368 Mill. Gulden für die Gemeinden eingebracht[32]).

Auch in Italien[33]) wurden schon seit langer Zeit die Brotfrüchte besteuert. In Toskana sollten 1552 die Kunden die Steuer an die Müller entrichten. Um Hinterziehungen zu verhüten, wurden später „Bolletten" zur Nachweisung der erfolgten Zahlung eingeführt. Die Steuer, welche auch noch in anderen Teilen Italiens bestand, war sehr lästig, drückend und gab zu vielen Defrauden und zu großer Unzufriedenheit Veranlassung und hat in Sizilien viel zum Ausbruch der Revolution (1860) beigetragen, weshalb sie Garibaldi sofort abschaffte. Mit dem 1. Jan. 1869 wurde bei ungünstiger Lage der Finanzen die Mahlsteuer, welche noch in einigen Provinzen bestand, trotzdem daß sie sehr unbeliebt war, in ganz Italien eingeführt (Gesetz v. 7. Juli 1868) und zwar für 100 kg: Weizen 2 L., Hafer 1,20 L., Mais, Roggen 1 L., andere Zerealien und Kastanien 0,50 L., seit 1874 auch für Hafer und Gerste 1 L. Die Abgabe wurde nach den von einer mechanischen Vorrichtung (contatore) gezählten Umdrehungen des Mahlgangs bemessen. Später wurde der Zählapparat durch einen direkten Wägapparat (pesatore) ersetzt. Trotz der im Laufe der Zeit eingeführten Verbesserungen der Steuertechnik hatte die Abgabe mit teils begründeter, teils auf Vorurteilen beruhender Unzufriedenheit zu kämpfen. Bei besserer Finanzlage wurde die Mahlsteuer, von der der Minister Magliani selbst gesagt hatte, sie sei nicht nur eine umgekehrt progressive Steuer, soferne sie den Armen in direktem Verhältnis zu seinem Elend treffe, sondern sie schädige auch eine wichtige Industrie", durch Gesetz v. 19. Juli 1883, v. 1. Januar 1884 an abgeschafft, nachdem schon 1873 das zur Spritfabrikation verwendete Getreide steuerfrei geworden, ferner durch Gesetz v. 25. Juni 1879 die Steuer für die geringeren Getreidesorten abgeschafft und stufenweise auch die Steuer auf Weizen ermäßigt worden war.

In den sog. „geschlossenen" Gemeinden wurde außerdem noch in Verbindung mit der allgemeinen Verzehrungssteuer (dazio di consumo s. oben § 14) in den Jahren 1866—1894 eine Thorabgabe von 1,40 bis 2 Lire für 100 kg Getreide, Mehl, Brot, Teigwaren und Reis und von 0,90 bis 1,40 Lire für 100 kg anderes Mehl erhoben[34]).

Getreide und Mehlzölle. Die Einfuhr von Getreide und Mehl ist zollfrei in Belgien, Dänemark, England, Finnland (außer Hirse, Spelz 2c.), Holland. Getreide ist frei, dagegen wird

30) Oesterr. Staatswörterbuch Bd. I. S. 570. Mitteilungen von Hofrat Dr. v. Juraschek.

31) Wolff, Die Mahl- und Schlachtsteuer in V. f. V. Bd. 2 S. 168. Reinick, a. a. O.

32) Boissevain in F.A. XI S. 459.

33) Friedberg, Die italienische Mahlsteuer in J. f. Nat. II, 8, N. F. Bd. 8. S. 536. Ricca-Salerno in F.A. I. S. 436.

34) Bulletin de Statistique 1889 II. S. 450, 1894 I. S. 332.

von Mehl ein Zoll erhoben: in Rumänien und Rußland. Die übrigen europäischen Staaten erheben von Getreide wie von Mehl einen nach dem Gewichte bemessenen Zoll (die Türkei 8 Proz. vom Wert).

2. Die Fleisch-(Schlacht-)Steuer.

Schall in Hdb. 2. Aufl. Band III. F.W. S. 363 ff. Lehr in der 3. Aufl. Band III. S. 372 G. v. Mayr in W. d. V. Bd. 2 S. 61 ff., Nachtr. II S. 231 ff. M. v. Heckel, im H.W. Bd. V S. 571 (dort S. 576 weitere Litter.). R. Wolf im Oesterreichisch. Staatswörterbuch Bd. 1 S. 350. Reinick, a. a. O.

§ 17. Den Forderungen der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Steuer würde eine Abgabe vom Fleischverbrauch bei der weiten Verbreitung des Fleischgenusses und, da die Kost der Wohlhabenden im großen Ganzen fleischreicher zu sein pflegt, als diejenige der minder Steuerkräftigen, an sich noch eher entsprechen. Und da der Fleischgenuß des Wohlhabenderen über den physiologisch notwendigen Bedarf hinauszugehen pflegt, also einen gewissen Luxus darstellt, so kann die Fleischsteuer bis zu einem gewissen Grad als Luxussteuer aufgefaßt werden. Aber die tierischen Fleischprodukte zersplittern sich so sehr im Verkehr, daß eine vollständige Erfassung der gesamten Fleischnahrung bis jetzt von keiner der bestehenden Formen der Fleischbesteuerung auch nur annähernd erreicht worden ist.

Steuerarten. Abgesehen von den hier nicht weiter zu behandelnden Vieh- und Fleischzöllen, welche, wie die Getreidezölle sich als landwirtschaftliche Schutzzölle charakterisieren, so erscheinen die inneren Abgaben auf Vieh, Fleisch und tierische Produkte als Umlaufs- und als Produktionssteuern. Auch kommen jährliche Abfindungen vor, welche die Metzger und Gastwirte zu entrichten haben. Endlich begegnet hier (in Oesterreich und Italien) die Verpachtung der Steuererhebung. Die Umlaufssteuern sind a) entweder Thorabgaben, oder b) seltener und weniger zweckmäßig Auflagen (Accisen) auf den Verkauf von Vieh (Holland). Die Produktionssteuer vom Schlachten oder die Schlachtsteuer wird entweder a) vor dem Schlachten nach der Stückzahl erhoben mit verschiedenen Steuersätzen nach der verschiedenen Gattung des Schlachtviehs (Sachsen) und nach höheren oder niederen Stückgewichtsklassen (Baden); oder b) nach dem Schlachten, aber vor dem Zerhauen nach dem im Beisein eines verpflichteten Wagmeisters erhobenen Gewichte derjenigen Teile, welche pfundweise ausgewogen werden (Preußen). Die Erhebung der Schlachtsteuer nach der Stückzahl (a) ist einfacher, aber sie bevorzugt Metzger und Viehhändler bei dem Schlachten schwereren Viehs auf Kosten der Steuerkasse.

Beide Arten der Schlachtsteuer bedürfen weiterer Sicherungsmaßnahmen. Das Schlachten bei Nachtzeit oder an gewissen Orten (außerhalb der Schlachthäuser), ferner die Schlachtung ohne vorangegangene Anzeige über Zeit und der Schlachtung, Gattung und Gewicht der Tiere und ohne Erlaubniserteilung (Anzeigepflicht) ist verboten. Schwierigkeiten bereitet die Hausschlachtung; in Oesterreich wird sie steuerfrei gelassen. Die Schlachthäuser und Verkaufs- und Aufbewahrungsräume für Fleisch stehen unter Steueraufsicht, ferner die Fleischwaren und der Fleischverkehr insbesondere derjenige der Mezger in Form von Transportbezettelungen 2c.

Würdigung der verschiedenen Besteuerungsarten. Wildbret, Geflügel, Fische, Konserven, Delikatessen sind kaum durch Thorabgaben für die beschränkten Kreise geschlossener Städte steuerlich erreichbar. Steuern auf den Verkauf der Tiere sind selbst mit großem Verwaltungsaufwand kaum in Bezug auf Großvieh durchführbar. Abfindungen, welche Metzgern und Gastwirten auferlegt werden, sind ganz unzulängliche Aushilfsmittel, welche auf den Versuch einer einigermaßen vollständigen Besteuerung der Fleischnahrung im Voraus verzichten. Die Verpachtung setzt an die Stelle des unter dem öffentlichen Recht stehenden und staatsrechtlich verantwortlichen Steuererhebers

den privaten, läßt aber gegenüber dem Steuerzahler die Einhebungsformen unberührt. Auch die Schlachtsteuer versagt namentlich gegenüber dem Hausbrauch gerade der Wohlhabenden auf dem Lande. Diese Erkenntnis führt entweder zu dem Verzicht auf die Schlachtsteuer für das platte Land, wie es in Preußen geschehen war, oder mit ähnlichem Erfolg zur Befreiung des Kleinviehs, der Ziegen, Schafe, wohl auch der Kälber und der Schweine (wie in Baden und in beschränktem Umfang auch in Sachsen), oder zur Beschränkung der Fleischsteuer auf die Metzger und Gastwirte (wie bei der früheren Schlacht-Accise auf Fleisch in Württemberg).

Bei diesen Schwierigkeiten, die sich einer allgemeinen und gleichmäßigen Steuerbelastung durch die Fleischsteuer entgegenstellen, ist es begreiflich, daß man in den meisten Ländern auf die Einführung und Festhaltung dieser Abgabe als Staatssteuer verzichtet hat. Wenn im Königreich Sachsen die längst bestehende und finanziell sehr ergiebige Fleischsteuer (Ertrag im Jahr 1893: 4,4 Mill. M.) beibehalten und im Jahr 1892 durch die infolge des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885 erst ermöglichte Beiziehung auch des verzollten Fleisches weiter ausgebaut worden ist, trotzdem die günstigere Finanzlage anderweite Steuerentlastungen ermöglichte, so liegt der Grund wohl in der hoch entwickelten Industrie, welche fast über das ganze Land verbreitet, städtische Verhältnisse sozusagen auf das offene Land getragen und wohl auch zu gleichmäßigeren Fleischverbrauchsverhältnissen und in weiter gehendem Maße, als in andern Ländern, zur Konzentration des Schlachtbetriebs geführt hat.

Im allgemeinen aber scheinen sich Steuern auf die Fleischnahrung als staatliche Steuern weniger zu eignen, desto besser aber als Gemeindeabgaben[35]. Eine entsprechende Verbindung von Thorabgaben und Schlachtsteuer ermöglicht für Städte eine allgemeine und genügend gleichmäßige Besteuerung der Gemeindegenossen, und überdies ist die städtische Schlachtsteuer namentlich bei Schlachthauszwang ohne besondere technische Schwierigkeit durchführbar.

§ 18. Aus dem Dargelegten ergiebt sich auch die Stellung zu der Frage von der Abschaffung bestehender Fleischsteuern. Man kann es für wünschenswert halten, daß die allgemeine und gleiche Steuerbelastung durch Fleischsteuern und andere auf „notwendige" Bedarfsartikel gelegte Abgaben möglichst vermieden und auf diejenigen Fälle beschränkt werde, wo auf anderem, besserem Wege der öffentliche Bedarf nicht aufgebracht werden kann. Denn eben wegen der Allgemeinheit und Gleichheit der Belastung, welche durch solche Abgaben bewirkt wird, können sie zu einer Ueberlastung der schwachen Steuerkräfte führen, ein Zustand, der um so unleidlicher empfunden wird, je mehr Einkommen und Vermögen an wenigen, dazu oft weithin sichtbaren Stellen sich anzuhäufen die Neigung haben. Gleichwohl fordert der gänzliche oder teilweise Verzicht auf bestehende Verbrauchsabgaben vorsichtige Erwägung. Zunächst fragt es sich, ob die erlassene direkte Abgabe wirklich den Steuerträgern zu gute kommt, ob nicht die Wohltat von den am Warenumlauf beteiligten

35) Das preußische Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 (S. F.A. X S. 616) hat sich freilich auf einen andern Standpunkt gestellt, wenn es in § 15 bestimmt: „Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Die Einführung einer Wildbret- und Geflügelsteuer ist jedoch auch in den früher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden zulässig.... Wegen Forterhebung der Schlachtsteuer bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873".

Man wollte, wie die Begründung (F.A. X S. 459) bemerkt, die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse grundsätzlich von einer Versteuerung freilassen, vorbehältlich einer Ausnahme zu Gunsten der Gemeinden, wo solche Steuern bereits bestehen. Man wollte im Allgemeinen vermeiden, daß ein erheblicher Teil der Kommunallasten den minder wohlhabenden und selbst unbemittelten Volksklassen aufgebürdet werde. — Uebrigens ist der Ertrag dieser Steuern, wie aus der Begründung hervorgeht, nicht unbedeutend. Sie brachten (1892) ein im Ganzen brutto 3,621 Mill. M., netto 3,124 Mill. M. oder auf den Kopf 3,40 bezw. 2,93 M. Allein die Stadt Potsdam bezog netto 200 233 M. oder 3,70 M. auf den Kopf der Bevölkerung; Breslau 1 265 750 M. oder 3,78 M. auf den Kopf.

Gewerbe- und Handeltreibenden ausschließlich oder doch zu großem Teile für sich in Anspruch genommen und den Verbrauchern und Steuerträgern vorenthalten wird[36]. Auch wenn diese Frage bejaht werden kann, bleibt immer noch zu untersuchen, ob der ausfallende Steuerertrag in anderer, besserer Weise aufgebracht werden kann. In vielen Fällen wird der Neueinführung oder namhaften Erhöhung der direkten Steuern die Beibehaltung der eingewohnten, in mannigfacher Weise fortgewälzten indirekten Abgabe vorzuziehen sein. Eine besondere Beachtung verdient dabei, namentlich in Bezug auf Gemeinde-Verbrauchsabgaben, der Umstand, daß die Verbrauchsabgabe in einfachster Weise die Besteuerung der Fremden ermöglicht, welcher im Weg der direkten Besteuerung ziemlich enge Schranken gezogen sind.

§ 19. Thatsächliche Besteuerung. In Preußen wurde in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nach dem Gesetz v. 30. Mai 1820 eine Abgabe von 3 Mk. vom Zentner Fleisch erhoben. Auf Grund des Gesetzes v. 25. Mai 1873 wurde sie mit dem 1. Januar 1875 als Landessteuer beseitigt, dagegen den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen die Erhebung einer Schlachtsteuer für Gemeindezwecke zugestanden und auch durch das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 § 15 im bisherigen Umfang noch belassen. Sie wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel nach der Schlachtung entrichtet, wobei das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleisch, den Knochen und dem Fett gewogen wird. Fakultativ ist jedoch auch die Entrichtung der Steuer vor dem Schlachten nach angemessenen Stücksätzen zugelassen. Von Fleisch- und Fettwaren, welche in eine fleischsteuerpflichtige Stadt eingeführt werden, wird 1⅓ des Satzes von dem in der Stadt ausgeschlachteten Fleisch erhoben. Außerdem ist seit 1848 eine kommunale Steuer auf Wildbret und Geflügel zugelassen (auch jetzt noch).

Im Königreich Sachsen besteht eine Schlachtsteuer von Großvieh und Schweinen nach Stücksätzen vor der Schlachtung als allgemeine Landessteuer (Ges. v. 25. Mai 1852 und Ges. v. 15. Mai 1867, welches die Verschiedenheit in der Besteuerung von Bank- und Hausschlachten beseitigte, ferner Gesetze v. 24. Febr. 1882 und v. 22. April 1892). Schafe, Lämmer, Ziegen, Ferkel bis zum Gewicht von 10 kg, Kälber bis zum Schlachtgewicht von 62,5 kg sind steuerfrei. Die Abgabe beträgt: 1) für einen Ochsen in Dresden, Leipzig und Chemnitz 21 Mk., sonst 18 Mk.; 2) für Kühe von unter 300 Pfd., ebenso für Jungvieh von 100—300 Pfd. 6 Mk.; 3) für die übrigen Gattungen des Rindviehs 12 Mk.; 4) für ein Schwein 2 Mk. Von eingeführtem Fleischwerk ist eine Uebergangsabgabe zu zahlen und zwar von frischem Rind- und Schweinefleisch 3,25 Mk., von zubereitetem 3,50 Mk. für 50 kg. Ertrag 1835: 1,1 Mill. Mk. (0,69 Mk. auf den Kopf), 1882: 3,8 Mill. Mk. (1,28 Mk. auf den Kopf), 1893 Schlachtsteuer 4,13 Mill. Mk., Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleisch 0,22 Mill. Mk., von verzolltem 0,9 Mill. Mk., zusammen 4,43 Mill. Mk.

Im Großherzogtum Baden ist schon seit 1835 vom Großvieh, welches geschlachtet werden soll, eine Fleischabgabe zu entrichten (Gesetz v. 29. April 1886). Dieselbe stellte sich bis 1886 für einen Ochsen von über 200 kg auf 11 Mk., für einen Ochsen unter 200 kg, ebenso für ein Rind, einen Farren oder eine Kuh auf 4 Mk. Tiere, welche sich der Grenze von 200 kg näherten, waren demnach relativ hoch belastet und infolge dessen schwerer verkäuflich. Das Gesetz v. 29. April 1886 schob darum noch eine Mittelstufe ein, indem jetzt für Tiere von 200—250 kg 6 Mk. zu zahlen sind. Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt bleiben bei der Bemessung außer Betracht. Die Uebergangsabgabe für die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren (von Großvieh) beträgt 8 M. von 100 kg. Die früher bestandene Accise von Ziegen und Milchschweinen wurde 1828, die von Schweinen und Schafen 1832, diejenige von Kälbern 1862 aufgehoben. Ertrag 1868—69: gegen 1 Mill. Mk., 1876—77: 1,29 Mill., 1894: 0,65 Mill. Mk.

Württemberg hatte früher eine Accise für das zum Verkaufe bestimmte Vieh (vom Viehhandel) und daneben eine Schlachtaccise, welche von Metzgern und Gastwirten, dann von Privaten, insoweit dieselben zum Verkaufe schlachteten, zu entrichten war. Die Accise vom Viehhandel wurde 1821, die von Schlachtvieh und Fleisch 1833 und 1836 stufenweise ermäßigt und 1839 aufgehoben. Durch Gesetze v. 23. Juli 1877, 8. März 1881 und 25. März 1887 ist den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen die Besteuerung des Fleisches eingeräumt worden (Höchstbetrag: 6 Mk. für 100 kg)[37].

36) Laspeyres (österr. statist. Monatsschr. 1877, III. Jahrg. S. 497. 545) hat die Frage nach Aufhebung der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer in 20 meist schlesischen Städten untersucht. Er sieht sich zu dem Ergebnis geführt, daß im Allgemeinen die Mehl- und Ochsenfleischpreise im Maß der aufgehobenen Abgabe, zum Teil sogar noch mehr, gefallen seien, während bei Schweinefleisch (die Hauptfleischnahrung der unteren Klassen!), Hammel- und Kalbfleisch der Preisabschlag den Betrag der aufgehobenen Abgabe nicht erreichte.

37) Im Jahr 1894/95 waren es 15 Gemeinden, welche Fleischsteuer erhoben, mit einem Gesamtertrag von 1,028 Mill. M. Auf den Kopf entfielen bei einem Steuersatz von je 6 M. für 100 kg in Stuttgart 3,78, in Ulm 3,85, in Heilbronn 2,84, in Cannstatt 2,56 M. Fleischsteuer.

In Oesterreich (Patent v. 25. Mai 1829, Ges. v. 16. Juni 1877, Ges. v. 16. Juni 1890 und 23. Juni 1891) ist die Fleischsteuer a) in den sog. geschlossenen Orten ein Glied der allgemeinen Verzehrungssteuer, welche als Thorsteuer erhoben wird; b) auf dem flachen Lande ist die Fleischsteuer als Schlachtungssteuer oder als Verkaufsabgabe eingerichtet; an Stelle der Schlacht- und der Verkaufsabgabe kann die Abfindung oder die Verpachtung treten. Die Gemeinden sind befugt, daneben Gemeindezuschläge aufzulegen.

a) Wegen der geschlossenen Städte ist auf die Ausführungen über die allgemeine Verzehrungssteuer (oben § 14) zu verweisen.

b) Auf dem flachen Lande ist die Fleischsteuer nach der Einwohnerzahl der Orte in 3 Klassen (über 20 000, 10—20 000, bis 10 000 Einwohner) abgestuft und beträgt z. B. von Ochsen, Kühen, Kälbern über 1 Jahr 5,04 fl., 3,78 fl. bezw. 2,52 fl., von Schweinen über 19½ kg 1,26 fl., 0,95 fl., 0,63 fl. vom Stück, von 100 kg Fleisch 1,87 fl., 1,50 fl., 0,94 fl. Die Steuerpflicht tritt ein bei der Schlachtung, unter Umständen aber erst bei der Veräußerung bezw. bei dem Bezuge von Fleisch. Steuerpflichtig sind 1) alle die Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleisch gewerbsmäßig betreibenden Personen, wie Fleischer, Speisewirte u. s. w., 2) nicht gewerbetreibende Personen, wenn für Rechnung zweier oder mehrerer Personen Schlachtungen steuerbarer Tiere vorgenommen oder das frische Fleisch geschlachteter Tiere ganz oder teilweise veräußert wird. Die eigentliche Hausschlachtung des Landwirts bleibt also von der Steuer unberührt. Es sind deshalb vor der Vornahme jede einzelne Schlachtung und jeder steuerbare Fleischbezug, ferner die dem Gewerbe dienenden Räume bei der Steuerbehörde anzumelden, und der letzteren steht das Recht der Nachschau zu. Unter gewissen Bedingungen wird für das in geschlossene Orte abgesetzte Fleisch Steuerrückvergütung gewährt. An Stelle dieser „tarifmäßigen Besteuerung in ärarischer Regie" kann aber — und dies ist die Regel — Abfindung oder Verpachtung treten. Die Abfindung ist ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Steuerverwaltung und der Gesamtheit oder der Mehrzahl der Gewerbeunternehmer eines Ortes oder eines mehrere Orte umfassenden Bezirks, in der Regel auf 1 Jahr geschlossen und, wenn keine Kündigung erfolgt, noch auf weitere 2 Jahre fortlaufend. Die Abfindungsgesellschaften wie die Pächter können in ihrem Bezirk die Abgabe entweder tarifmäßig erheben oder Abfindungen mit den einzelnen Steuerpflichtigen eingehen. Sie treten gegenüber den Steuerpflichtigen in die Rechte und Verpflichtungen der Steuerverwaltung, haften für die volle, monatweise Abführung der Steuer und haben sich genau an die Bestimmungen über die Fleischsteuer zu halten, insbesondere auch für die Gemeinden die etwaigen Gemeindezuschläge zu erheben [38]).

Auch in Ungarn (Gesetz v. 23. Dez. 1887) wird die Fleischsteuer entweder in tarifmäßiger Weise durch Organe der Steuerverwaltung — was in den geschlossenen Städten Regel —, oder durch Abfindung und Verpachtung — meist auf dem offenen Lande — erhoben.

Erträge der Fleischsteuer in stetem Steigen: 1) in Oesterreich: 1885: 5,243 Mill. fl.; 1890: 5,796 Mill. fl.; 1894: 6,756 Mill. fl. 2) in Ungarn: 1885: 2,696 Mill. fl.; 1890: 3,294 Mill. fl.; 1894: 3,769 Mill. fl. — Auf dem offenen Lande gingen in Oesterreich ein: im Durchschnitt der Jahre 1883/87 — 3,159 Mill. fl., 1888/92 — 3,466 Mill. fl. Der Pachtertrag der Verzehrungssteuer in den obengenannten 7 österreichischen Städten war im Jahr 1892 2,951 Mill. fl. [39]).

In Belgien besteht eine kommunale Schlachthausgebühr [40]).

In den Niederlanden wird eine Fleischsteuer im Betrage von 10 Proz. vom Werte der Rinder und Kälber erhoben. Einnahme in den Jahren 1890 bis 1894: 3,11 — 3,00 — 3,03 — 3,06 — 3,03 Mill. fl.

In Griechenland besteht eine je nach Ortsklassen verschieden bemessene Viehsteuer, im Durchschnitt 30 Lepta für Kleinvieh, 1 Drachme für das Großvieh. Einnahme 1888 für Kleinvieh 3 Mill. Drachmen und für Großvieh 0,4 Mill. Drachmen.

Zollfrei ist die Einfuhr in Dänemark, England, Finnland, Norwegen und (von Tieren) in Rußland. Die anderen europäischen Staaten erheben Zölle und werden dieselben bemessen in Belgien nach dem Lebendgewichte, in den Niederlanden und in der Türkei nach dem Werte, in anderen Ländern nach der Stückzahl.

3. Die Salzsteuer.

A. Schmidt, Das Salz. 1874. M. J. Schleiden, Das Salz. 1875. Schall, Hdb. 2. Aufl. Bd. III. F.W. Abt. VII S. 366 ff. Lehr in der 3. Aufl. des Hdb. Bd. III S. 374 ff. Ders. Art. Salz, Salzsteuer im H.W. V S. 483 ff. S. auch die Artikel von G. v. Mayr im W. d. V. Bd. 2 S. 396 ff. und v. Buschmann im Oesterreichisch. Staatswörterbuch Bd. 3 S. 1018.

§ 20. Eine der ältesten und verbreitetsten Aufwandsteuern ist die Salzsteuer. Und in der That bei der allgemeinen und gleichmäßigen Verbreitung des Salzbedarfs zur mensch-

38) Mischler und Ulbrich, Oesterreichisches Staatswörterbuch Bd. I. S. 530.

Ungarisches statistisches Jahrbuch (Uebers.) 1895 S. 484.

39) Oesterreichische Statistik Bd. XL. S. 103. Oesterreichisches statistisches Handbuch 1895 S. 287.

40) Vgl. dar. Bulletin de Statistique 1889 II. S. 157.

lichen Nahrung vermag eine mäßig bemessene Salzsteuer dem Zweck, durch indirekte Abgaben eine allgemeine und gleiche Steuerbelastung herbeizuführen, ganz besonders zu entsprechen. Der Steuertechnik bietet das Salz, dessen Herstellung auf wenige Orte sich konzentriert, keine erheblichen Schwierigkeiten, auch läßt sich die prinzipiell zu fordernde Beschränkung der Steuerpflicht auf das zum unmittelbaren menschlichen Genuß dienende Salz – weil sonst der Aufwandsteuercharakter verloren gienge – ohne beträchtliche Unzukömmlichkeiten durchführen. Und was oben bei der Fleischsteuer über die Frage der Abschaffung bemerkt ist, gilt in gleicher Weise auch für die Salzsteuer.

Zur Rechtfertigung der Salzsteuer schreibt Schall in der zweiten Auflage dieses Handbuchs (3. Bd. S. 368 ff.) folgendes:

„Es wird gegen die Salzsteuer eingewendet: 1) daß das Salz, für welches es absolut kein Surrogat gebe, unentbehrlich sei, und daß jedermann ein bestimmtes Quantum Salz verzehren müsse [41]); 2) daß die Besteuerung des Salzes keine Selbstbelastung und keine Selbstentlastung nach dem Stand der individuellen Steuerkraft zulasse [42]); 3) daß sie wie eine Kopfsteuer wirke und die unteren Klassen nicht nur relativ, sondern wegen des größeren Salzbedarfs bei rauherer Nahrung auch absolut härter treffe als die Wohlhabenden, und daß sie die armen Leute zwinge, sich im Genusse des Salzes einzuschränken [43]); 4) die durch den Salzverbrauch angezeigte Steuerkraft sei eine so minimale, daß sie, auf das Objekt und seine Einheit umgelegt (pro Ztr. Salz), gar nicht berechnet werden könne [44]); 5) gerate die Selbstbesteuerung in den Widerspruch, eine Rohstoffbesteuerung für die Landwirtschaft und die Industrie zu sein und stehe der volkswirtschaftlich wünschenswerten Verwertung der Salzlager im Wege [45]).

Das Verdikt, welches auf diese Gründe sich zu stützen pflegt, scheint auf den ersten Blick vernichtend sein zu müssen, und doch fällt der Nachweis nicht allzu schwer, daß diese Verurteilung sich nicht freizuhalten weiß von starken theoretischen Einseitigkeiten, eben deshalb aber von einem alle Seiten der Sache im Auge behaltenden gerechten Urteil weit entfernt ist.

Vor Allem ist es nicht notwendig und thatsächlich meist nicht richtig, daß die Salzsteuer auch den landwirtschaftlichen und gewerblichen Salzbedarf besteuere, indem die Steuertechnik in der „Denaturierung" des Salzes längst das Mittel gefunden hat, Viehsalz, Dungsalz und Gewerbesalz ohne Beeinträchtigung der Steuer vom Salz für Speisezwecke steuerfrei abzugeben.

Der Stein'sche Einwand, daß die durch den Salzverbrauch angezeigte Steuerkraft oder, was damit eigentlich gemeint ist, der Beitrag des Salzverbrauchs des Konsumenten zu seiner Fähigkeit, kapitalisierbare Ueberschüsse zu erzeugen, zu klein sei, um danach eine entsprechende Steuer zu bemessen, beruht auf der unrichtigen Grundanschauung, daß die kapitalisierbaren Ueberschüsse ausschließlich Quelle und Maßstab der Besteuerung seien (cfr. oben S. 346 Ziff. 2.); er stellt zudem speziell an die Salzsteuer die auch von keiner anderen Aufwandsteuer erfüllbare und darum ungerechte Zumutung der Steuerbemessung nach einer unfindbaren und unmöglichen Größe. Man muß sich an der Forderung genügen lassen, daß durch die Besteuerung des Salzes im Verein mit der gesamten übrigen Besteuerung die Gesamtsteuerkraft des Volkes und namentlich diejenige der unteren Klassen nicht übermäßig in Anspruch genommen werde, wie es allerdings dann der Fall ist, wo eine hohe Salzbesteuerung sich als die Ursache einer Schmälerung des notwendigen oder wünschenswerten Salzgenusses nachweisen läßt. Daß endlich das Salz unentbehrlich und durch kein Surrogat zu ersetzen

41) Schäffle, Steuerpolitik S. 403; E. Pfeiffer, Die Staatseinnahmen. 1866; A. Schmidt, a. a. O. S. 109.
42) Schäffle, a. a. O. S. 404.
43) Pfeiffer, a. a. O. S. 387.
44) Stein, F.W. II. S. 224.
45) S. bar. Stein, a. a. O.; Schäffle, a. a. O.

ist, daß die Salzsteuer nicht wie andere Aufwandsteuern eine „Selbstentlastung und Selbstbelastung“ (Schäffle) zulasse, ist richtig und eine unbezweifelbare Thatsache. Aber daraus folgt noch lange nicht die Verwerflichkeit oder gar „Unsittlichkeit“ [46]) einer mäßigen Besteuerung des Salzes. Die Funktion der indirekten Steuern erschöpft sich keineswegs in der Gewährung der Möglichkeit „der Selbstentlastung und Selbstbelastung nach dem besonderen Stand der individuellen Steuerkraft“ (Schäffle). Zum mindesten ebenso wichtig ist die Aufgabe der Verbrauchssteuern, den Druck der Steuerlast durch möglichste räumliche und zeitliche Verteilung zu erleichtern. Und wenn man davon ausgeht, daß die Steuerlast eine allgemeine ist, daß auch der kleine Mann nach dem Maße seiner kleinen Steuerkraft daran mitzutragen habe, so bietet sich in der Salzsteuer, eben weil dem Salzverbrauch sich niemand entziehen kann, weil hier keine Selbstentlastung möglich ist, das einzige wirklich zuverlässige Mittel zur Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung in der für die unteren Volksklassen schonendsten und erträglichsten Form. Anerkennt man den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung, so muß man zur Besteuerung der unteren Volksklassen als Ersatz für die Salzsteuer eine andere Steuer vorschlagen, und es ist ganz konsequent, wenn man, wie L. Stein, die direkte Klassensteuer hiefür vorschlägt [47]). Aber es ist zu befürchten, daß dieser Vorschlag den unteren Volksklassen Steine giebt statt Brot. Gerade umgekehrt, Erleichterung und, wo es Not thut, gänzliche Befreiung der ökonomisch Schwächeren von drückenden direkten Steuern und Ersatz derselben durch mäßige indirekte Steuern auf Gegenstände des notwendigen Verbrauchs, ist die immer deutlicher erkannte Aufgabe einer richtigen Steuerpolitik. Dazu eignet sich aber bei dem ungleichmäßigen, individuell und lokal verschiedenen Verbrauch anderer notwendiger Lebensmittel, insbesondere von Brot und Fleisch, nur das Salz. Der Verzicht auf die Salzsteuer führt mit Notwendigkeit auf eine übermäßige Belastung verbreiteter und gewohnheitsmäßig notwendiger Genußmittel, insbesondere der Getränke, wie in England, ohne daß der Forderung der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch nur annähernd gleich gut entsprochen werden könnte wie bei der Salzbesteuerung — oder aber verhindert dieser Verzicht die wünschenswerte und andernfalls auch erreichbare Beschränkung der direkten Steuern auf die wirklich wohlhabenderen Klassen. In der Ausnahme der unteren Bevölkerungsklassen von allen direkten Steuern und in der von der Wissenschaft mit Recht geforderten Progression derselben liegt dann aber auch die Kompensation für die aus dem stärkeren Salzverbrauch des gemeinen Mannes etwa sich ergebende stärkere Belastung desselben.

Eine solche Ausgleichung bei den direkten Steuern vorausgesetzt, ist das Salz eines der vorzüglichsten Objekte der Aufwandbesteuerung. Es ist ein allgemeines Bedürfnis vom Palast bis zur Hütte und wird deshalb in großen Massen verbraucht [48]). Es ermöglicht nicht nur schonendste Durchführung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung für die weniger günstig Situierten, sondern zugleich die Verteilung der Steuerlast auf die Gesamtheit der Bevölkerung und auf einen erheblichen Bestandteil des Verbrauchsvermögens eines Volkes. Gleichwohl ist der Salzverbrauch für jeden Einzelnen ein ziemlich gleichmäßig begrenzter und verhältnismäßig kleiner. Der durchschnittliche jährliche Salzbedarf für Speisezwecke wird bei der Lebensweise der Kulturvölker auf 15 Pfd. pro Kopf angenommen [49]). Bei der natürlichen Wohlfeilheit des Salzes wird daher eine Steuer mit mäßigen Steuersätzen selbst dem Aermsten den notwendigen Salzgenuß nicht verkümmern und bei niemand einen im Ganzen sehr mäßigen Betrag übersteigen können. Dazu kommt, daß die Salz-

46) Schmidt, a. a. O. S. 110.

47) Stein, F.W. II. S. 231.

48) Verbrauch für Speisezwecke in Deutschland 1893/94 390 467 t., 1894/95 398 779 t., auf den Kopf 7,6 bezw. 7,8 t. Gesamtverbrauch (einschließlich desjenigen zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken 1893/94 925 527 t, 1894/95 936 327 t, auf den Kopf je 18,1 kg (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1896 S. 135).

49) Schmidt, a. a. O. S. 14 und 35.

gewinnung nur beim Großbetrieb lohnend ist und daher an wenigen Punkten sich zentralisiert[50]), daß infolge dessen bis jetzt kein Artikel für die innere Verbrauchsbesteuerung in Schweite gekommen ist, dessen Besteuerung mit weniger Belästigung für den Verkehr und mit geringeren Erhebungskosten möglich wäre." Außerdem empfiehlt sich die Salzsteuer unter dem finanziellen Gesichtspunkt besonders deshalb, weil ihre Erträge entsprechend dem fast unbeweglich gleich bleibenden individuellen Salzverbrauch eine der Bevölkerungszunahme parallel gehende Aufwärtsbewegung zeigen. So ist im deutschen Reich von 1885/86 bis 1894/95 die Salzsteuer von 39,4 Mill. M. auf 45,4 Mill. M., die Einwohnerzahl von 46,9 Mill. auf 52,2 Mill. Köpfe gestiegen.

§ 21. Gegenstand der Salzsteuer ist im allgemeinen alles zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz d. h. außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt (vgl. deutsches Salzsteuergesetz § 2). Mehr und mehr aber gelangt der Grundsatz zur Geltung, daß von dem im Inland verwendeten Salz nur das zum menschlichen Genuß dienende Salz von der Abgabe getroffen, das zu landwirtschaftlichen und zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz aber abgabefrei bleiben soll, eine Forderung, welche der Salzsteuertechnik die Aufgabe stellt, zu verhindern, daß diese Abgabefreiheit mißbräuchlich auch für das zum menschlichen Genuß dienende Salz in Anspruch genommen werde. Diesem Zweck dient als das gewöhnlich angewendete Mittel die Denaturierung d. h. die Vermischung des Salzes mit Stoffen, welche, ihm fest anhaftend nicht oder nur mit Mühe und Kosten ausscheidbar, das Salz zum menschlichen Genuß unbrauchbar machen, aber seine Verwendbarkeit zu dem betreffenden landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zweck nicht beeinträchtigen, also z. B. bei Viehsalz nicht gesundheitsschädlich oder widerlich sind.

§ 22. Erhebungsformen. Die Salzsteuer wird heute in einigen Ländern in der Form einer Produktionssteuer, in anderen in derjenigen des Monopols erhoben. Neben der inneren Aufwandsteuer kommt die Verzollung vor; endlich wird auch nur eingeführtes Salz mit Abgaben belastet, während das im Inland gewonnene unbesteuert bleibt.

Die Produktionssteuer gestaltet sich verhältnismäßig einfach, weil die Anzahl der Stätten der Gewinnung nicht groß, daher die Beaufsichtigung leicht und ohne hohe Kosten durchzuführen ist. So zählte man in Frankreich 1869 im Inneren des Landes nur 32 und 1885 (ohne Elsaß-Lothringen) nur 22 selbständige Unternehmungen: im Deutschen Reich gab es 1872: 7 Salzwerke mit bergmännischem Betrieb, 61 Salinen mit Siedesalzgewinnung und 15 Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, 1894/95 waren die Zahlen 15, 63 und 16. Zur Sicherung der Erhebung dient die steuerliche Ueberwachung, bezw. Einfriedigung der Salzwerke, die Vorschrift der Verbringung in unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Magazine), das Verbot der Entnahme von Salz aus denselben ohne vorherige Anmeldung und ohne amtliche Abfertigung. Die Abfertigung hat im Fall der Verwendung des Salzes zum inländischen, abgabepflichtigen Verbrauch die Steuer festzustellen, im Fall der Verwendung zu steuerfreien Zwecken die zur Verhütung eines Mißbrauchs der Steuerfreiheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wozu namentlich die Denaturierung gehört: im Fall der Ausfuhr oder der Verbringung in eine Niederlage (Entrepot) hat sie die sichere Ueberweisung der Salzmenge (Identitäts- und Gewichtsfesthaltung) an den Grenzausgangspunkt bezw. in die Niederlage zu bewirken mittelst Bezettelung (Begleitschein) und nach Umständen durch Identitätsbezeichnung oder Verschlußanlage. Abgesehen von diesen Begleitscheinsendungen und den etwaigen Durchfuhrsendungen ausländischen Salzes herrscht im Innern vollständig freier Salzverkehr.

---

50) Im deutschen Zollgebiet wurden gewonnen 1893/94 auf 91 Salzwerken 1 131 669 t, 1894/95 auf 94 Salzwerken 1 135 149 t Salz. Unter letzteren: 28 Staats-, 50 Privatsalzwerke und 16 Fabriken, welche Salz bloß als Nebenprodukt gewinnen.

Das Monopol[51]) kann die Erzeugung, oder den Handel, oder beides dem Alleinbetrieb des Staates vorbehalten (Produktions-, Handels-, Produktions- und Handelsmonopol). Beim reinen Handelsmonopol bestimmt der Staat, daß alles im Inland erzeugte Salz, soweit es nicht unter amtlicher Aufsicht zur Ausfuhr gelangt, in die Staatsmagazine abgeführt werden muß (so z. B. der Schweizer Kanton Argau) und daß die Salzeinfuhr aus dem Auslande der Monopolverwaltung vorbehalten oder wenigstens ihrer Erlaubnis und Ueberwachung unterstellt ist. Das Handelsmonopol kann sich hinsichtlich des Absatzes auf den großen Handel, sowie auf den Detailhandel (Voll-Handelsmonopol), oder unter Freigabe des letzteren, bloß auf den Absatz an den Wiederverkäufer „in die erste Hand" (Teil-Handelsmonopol) erstrecken. Beim Produktionsmonopol behält sich der Staat sowohl die Erzeugung als die Einfuhr, oder wenigstens die Erlaubnis zur Einfuhr des Salzes, damit aber auch den Verkauf in die erste Hand vor, also nach der Natur der Sache zugleich ein teilweises Handelsmonopol (so in Oesterreich, und früher in einigen deutschen Staaten). Das Produktionsmonopol hat seine natürliche Stelle in solchen Staaten, deren Erzeugung den inländischen Bedarf zu decken vermag; wogegen das Handelsmonopol sich da empfiehlt, wo im Inland überhaupt kein Salz erzeugt wird (so in Serbien) oder die Erzeugung innerhalb des Monopolgebiets zur Deckung des Bedarfs nicht zureicht (so Italien).

Was die Gestaltung der Einzelpreise betrifft, so stellt beim Voll-Handelsmonopol der Staat hiefür feste Tarife auf, an welche die von ihm aufgestellten oder ermächtigten Detailhändler gebunden sind; die letzteren beziehen von der Monopolverwaltung bestimmte Verkaufsgebühren. Das Produktions- und das teilweise Handelsmonopol gestattet immerhin in der Form vertragsmäßiger Anbedingung gewisser Höchstpreise für den Wiederverkauf eine maßgebende Einwirkung auf die Einzelpreise. Das Maß der Ueberwachung der inländischen Salzbewegung oder das Maß der Kontrolen ist bei den verschiedenen Monopolformen verschieden. Weil beim Produktionsmonopol der Staat die ganze inländische Erzeugung und die Einfuhr unter seinen Händen hat, kann der Salztransport wie bei der Produktionsbesteuerung von strengeren Kontrolen befreit bleiben. Dagegen erfordert das Voll-Handelsmonopol außer der steuerlichen Ueberwachung der Privatsalinen strenge Transportkontrolen gegen Salzentwendungen auf dem Wege von der Grenze oder von der inländischen Produktionsstätte zum Detailleur bezw. Konsumenten.

Wenn es sich um die Wahl zwischen den verschiedenen Steuererhebungsformen handelt, wird im Allgemeinen der Produktionsbesteuerung bezw. der Verzollung der Vorzug gegeben werden müssen gegenüber dem Monopol. Die Vorteile des Monopols bestehen im Allgemeinen 1) in der Möglichkeit, die Erzeugung auf möglichst wenig Punkte zu konzentrieren, dadurch an Erzeugungskosten zu sparen und die Kontroleaufgabe zu erleichtern, 2) durch den gänzlichen oder teilweisen Ausschluß des Zwischenhandels eine Belastung der Ware mit Handelsspesen und ferner die im Zwischenhandel nicht selten vorkommende Verschlechterung und Verfälschung der Ware auszuschließen oder doch wesentlich einzuschränken, endlich 3) die Detailpreise und damit den Monopol- oder Steueraufschlag nach dem Wert der Ware zu bemessen. Nun wird aber das Salz ohnedies schon auf verhältnismäßig wenigen Punkten im großen gewonnen (s. oben). Das für Speisezwecke verwendete Siedesalz ist von ziemlich einheitlicher Beschaffenheit und giebt wenig Raum für die Abstufung verschiedener Steuersätze, Verfälschungen sind nicht leicht möglich und bei den niedrigen Verkaufspreisen kaum besonders lohnend; überdies bedarf das Salz keiner Lagerung, um schmackhaft zu werden, kann also sofort nach Entrichtung der Steuer bei der Produktion dem Verbrauche zugeführt werden und bietet bei dem im ganzen doch sehr gleichmäßigen niedrigen

51) Vgl. v. Buschmann, Art. Salzmonopol im österr. Staatswörterbuch Bd. III. S. 1018.

und allgemein gekannten Verkaufspreise dem Zwischenhandel kein dankbares Feld für künstliche Preissteigerungen.

Kann so gegenüber dem Salz die Monopolform der Besteuerung ihre eigentümlichen Vorteile weniger entfalten, so fallen andererseits ihre Nachteile um so schwerer ins Gewicht. Diese sind, wie Schall in der 2. Auflage dieses Handbuchs ausgeführt hat: „1) die Belastung der Steuerverwaltung mit einer zunächst außerhalb ihres eigentlichen Berufes liegenden, kostspieligen, privatwirtschaftlichen Funktion der Güterversorgung; 2) eine das steuertechnisch notwendige Maß übersteigende Beschränkung des Verkehrs; 3) das Wegfallen der wohlthätigen Wirkungen der freien Konkurrenz auf Verwohlfeilerung des Erzeugnisses, auf billigsten Bezug aus den nächstgelegenen Produktionsstätten und auf möglichste Erweiterung des Absatzes und Verbrauches".

§ 23. Thatsächliche Besteuerung. Das Salz, ein notwendiges Unterhaltsmittel, ist schon seit alter Zeit ein ergiebiger Gegenstand der Besteuerung gewesen, so bei den Juden, dann in Rom, wo 506 v. Chr. das Monopol eingeführt wurde und eine 206 v. Chr. erfolgte Preiserhöhung zu großer Unzufriedenheit der Bevölkerung Veranlassung gab. Auch im Mittelalter spielte die Salzsteuer in mehreren Ländern, so in England, Frankreich rc., eine wichtige Rolle. Mehrfach war sie sehr hoch bemessen. Teils dieser Umstand, mehr aber noch die lästige Art und Weise, wie die Besteuerung durchgeführt wurde, machte dieselbe meist sehr verhaßt.

In einigen europäischen Ländern wird heute keinerlei Abgabe, also weder eine innere Steuer noch ein Zoll vom Salze erhoben, andere erheben nur einen Einfuhrzoll.

1) Ganz frei ist das Salz in Schweden, Belgien seit 1871 und England, sowie Japan.

In England wurde das Salz früher sehr hoch belastet. Nachdem die Steuer Ende des 17. Jahrhunderts aufgehoben worden war, führte sie Wilhelm III. wieder ein. Sie betrug anfangs 1 Sh. für 1 Bushel, war 1694: 2 Sh. 8 d., 1699: 3 Sh. 4 d. Vorübergehend (1729 bis 1731) abgeschafft, wurde die Steuer Ende des 18. Jahrhunderts während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges auf 5, 1798 auf 10 und 1805 auf 15 Sh. erhöht. Zufolge hiervon entwickelte sich ein ausgedehnter Schmuggel, dann geriet der Fischfang, ein Hauptnahrungszweig im nordwestlichen Großbritannien und eines Teiles von Irland, in eine sehr bedrängte Lage. Nach einigen Ermäßigungen wurde die Steuer 1825 ganz beseitigt. (Ertrag zuletzt 1,5 Mill. £.)

2) Nur ein Einfuhrzoll wird erhoben in Dänemark, Norwegen, Portugal und Rußland, sowie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Neufundland und Peru.

In Dänemark stellte sich die Zolleinnahme 1883 bis 1887 im Durchschnitt auf 389 150 Kronen und 1887 auf 414 113 Kr. bei einem Zollsatz von 2 Kronen für 100 kg raffiniertes und 1,60 Kr. für 100 kg rohes Salz. — In Norwegen war vor 1882 die Einfuhr von Berg- und Steinsalz frei. Hierauf wurde ein Zoll von 35 Oere auf 100 kg eingeführt, jetzt ist der Satz 28 Oere für das hl. Raffiniertes Tafelsalz bis 1888: 33 Oere von 100 kg, jetzt 28 Oere vom hl. Die Einfuhr dieser Gattungen ist sehr gering. Für anderes Kochsalz war der Zoll bis 1883: 36 Oere, von da ab 28 Oere vom hl. Die Zolleinnahme schwankte in den Jahren 1880 bis 1888 zwischen 250 964 Kr. in 1885 und 477 325 Kr. in 1881. 1888 war sie 350 183 Kr. — Portugal hat einen Einfuhrzoll von 10 Reïs für das kg; die innere Salzabgabe, welche zuletzt fast keinen Reinertrag mehr abwarf, wurde 1886 beseitigt.

In Rußland wurde 1705 der Salzverkauf monopolisiert, nachdem vorher eine Abgabe erhoben worden war. Das Monopol bestand, nachdem es vorübergehend (1728—31) aufgehoben war, bis zum Jahre 1863. Von da ab wurde eine Accise von 30 Kopeken und ein Einfuhrzoll von 35 Kop. vom Pud (Einfuhr von denaturiertem Salz war zollfrei) eingeführt. Mit 1. Jan. 1881 wurde die Accise aufgehoben. Zoll 20 Kop. vom Pud gewöhnlichen Salzes, 30 Kop. vom Pud gereinigten Tafelsalzes (bei der Einfuhr über die Häfen der Prov. Archangelsk 10 Kop., über die murmanische Küste zollfrei; Einfuhr über das Schwarze Meer verboten). Ertrag 1850 bis 1860 im Durchschnitt 7,9 Mill. Rbl., 1867—72: 11,5 und 1879—80: 12,3 Mill. Rbl.

3) Produktionssteuern neben Zöllen werden erhoben in Deutschland, Frankreich und in den Niederlanden.

In Deutschland war vor 1867[52]) die Salzsteuer als ausschließliche Landesangelegenheit der Einzelstaaten verschieden geregelt. Hannover, Oldenburg, Bremen, Braunschweig erhoben eine Produktionssteuer. Vorwiegend Produktionsmonopol war das Salzmonopol in Württemberg und Baden. Ein Handelsmonopol bestand in Preußen (mit Salzkonskription seit 1719). Als sehr drückend erwies sich insbesondere die Salzkonskription, auf Grund deren ein jeder Haushalt eine nach der Kopfzahl der Familie, sowie nach der Größe des Viehstandes festgesetzte Menge Salz zu kaufen und auch zu verbrauchen gehalten war bei Meidung einer Strafe von bestimmter Höhe für jede nicht abgeholte Mengeneinheit; dieselbe wurde 1816 aufgehoben. Der Verkaufspreis war für Salz im ganzen Staatsgebiet gleich hoch. Einnahme in Mill. Thlr. 1822:

52) Ueber die frühere Gesetzgebung s. Riecke in Ztschr. f. St.W. Bd. 17. S. 181 ff.

4,22, 1844: 4,32, 1861: 5,73). Königreich Sachsen (mit Salzkonskription bis 1849), Großherzogtum Hessen, übrigens mit Freigebung des nur hinsichtlich der Höhe des Detailpreises gebundenen Verschleißes der Salzauswieger oder Sellereien, Bayern (verschiedener Verkaufspreis für Salz je nach der Entfernung von den Salinen) und Kurhessen hatten ein Produktions- und Handelsmonopol, letzteres mit Monopolisierung nicht bloß des Großhandels, sondern auch des Detailverschleißes. Die Salzsteuer betrug im Gebiete der Produktionssteuer 12½ Sgr. für den Zentner; für die Monopolstaaten wurde dieselbe für Bayern auf 1 Thlr. 12,2 Sgr., für Hessen-Darmstadt auf 1 Thlr. 14 Sgr., für Württemberg auf 1⅔—2 Thlr., für Baden auf 2 Thlr., für Preußen auf 2 Thlr. 2 Sgr. berechnet. Dieser Zustand mit der damit verbundenen Hemmung, bezw. Unterdrückung des Salzverkehrs zwischen den einzelnen Vereinsstaaten wurde durch die Uebereinkunft wegen Erhebung einer gemeinschaftlichen Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 und das Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 beseitigt, im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt und dagegen alles Salz, das im Inland gewonnen wird, einer Produktionssteuer von 12 M. für 100 kg (seit 16. April 1871 Reichssteuer) unterworfen neben einem Salzzoll von gleichem Betrage für das aus dem Ausland eingeführte Salz. Der Zoll wurde vom 1. Nov. 1879 an von 12 M. auf 12,80 M. für das zu Land eingehende Salz erhöht. Abgabenfrei ist: I. auf Rechnung des Reichs: a) das ausgeführte Salz; b) das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes zu Tabakfabrikaten, Mineralwassern und Bädern; c) Salz zum Einsalzen oder Nachpökeln von Heringen oder ähnlichen Fischen und zum Einsalzen, Einpökeln 2c. von Gegenständen, welche ausgeführt werden; d) das zum menschlichen Genuß unbrauchbare sog. Badesalz unter gewissen Kontrolen; endlich können e) Abraumsalze (Carnallit, Kainit 2c.) bis zu 50 Proz. Salzgehalt ohne weiteres, von 50 bis 75 Proz. Salzgehalt unter gewissen Kontrolen, jedoch nur an Landwirte und Gewerbetreibende (nicht auch Händler) steuerfrei abgelassen werden. II. Auf Rechnung des einzelnen Bundesstaats kann Salz abgabenfrei abgegeben werden a) zu Unterstützungen bei Notständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten; b) zu Deputaten (Naturalabgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben.

Steuererhebungsdienst. (Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 5. Juli 1888, Zentralblatt für das deutsche Reich S. 613 ff.). 1) Salzmagazine. Alles auf einem Salzwerk oder in einer Fabrik gewonnene Salz muß, sobald es zur Lagerung reif geworden, in sichere Räume (Salzmagazine), welche auf Privatsalinen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehen, verbracht werden, und zwar auf Privatsalinen unter Aufsicht eines Steuerbeamten. 2) Die Steuerpflicht tritt ein mit der nur unter steuerlicher Aufsicht zulässigen Entnahme aus dem Salzmagazine, wofern nicht Versendung auf Begleitschein oder Abfertigung zu einem steuerfreien Zweck erfolgt. 3) Die Steuer ist vom Salzwerkinhaber nach Schluß des Monats zu entrichten; gegen Sicherheit wird Stundung auf 3 Monate gewährt. Nach Feststellung der Steuer tritt das Salz in den freien Verkehr. 4) Versendung auf Begleitschein tritt ein: a) bei dem ins Ausland bestimmten Salz; b) bei der Versendung auf eine öffentliche Salzniederlage oder ein Privatsalzlager (Transit- und Kreditlager). Von einer öffentlichen Salzniederlage oder einem Privat-Transitlager aus ist jede Art der Weiterabfertigung (zur Versteuerung, zur Ausfuhr, zur Versendung auf ein anderes Lager, zur Ablassung für steuerfreie Zwecke) zulässig; die Lagerfrist dauert 5 Jahre. Vom Kreditlager aus darf das Salz nur der Versteuerung zugeführt werden; über die Steuerschuld ist monatlich abzurechnen; c) bei sonstiger Versendung unversteuerten Salzes z. B. zu dem Zweck, um die Versteuerung des Salzes an den Bestimmungsort zu überweisen, oder um die steuerfreie Abfertigung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes erst in den Gewerberäumen vorzunehmen, wobei (vgl. Ziff. 5) gewisse Erleichterungen in der Art der Abfertigung erreichbar sind. 5) Die steuerfreie Abfertigung erfolgt: bei dem zur Ausfuhr bestimmten Salz durch den Nachweis der Ausfuhr; bei dem Badesalz und dem Abraumsalz durch Erfüllung der obenbezeichneten Erfordernisse für die Steuerbefreiung; bei dem zum Einsalzen von Fischen, Ausfuhrgegenständen 2c. verwendeten Salz nach Maßgabe der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften (vgl. Ausführungsbestimmungen § 21 und Anlage III ders.); endlich bei dem zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salz in der Regel durch Denaturierung. Doch kann die Denaturierung des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation sowie des zur Herstellung und Konservierung gesalzener Därme steuerfrei zu verwendenden Salzes unterbleiben, wenn diese Verwendung unter ständiger Steuerkontrole erfolgt. Der Denaturierung unterliegen Salzabfälle dann nicht, wenn sie ohnedies für Menschen ungenießbar sind; ferner kann unzerkleinerter Pfannenstein z. B. zur Verwendung als Viehsalzleckstein) unter gewissen Bedingungen auch undenaturiert steuerfrei gelassen werden. Die Denaturierung des Salzes erfolgt entweder auf Vorrat, insbesondere zum Verkauf an Händler zwecks Weitervertriebs (sog. Handelssalz), oder auf Bestellung des zum Bezug steuerfreien Salzes berechtigten Gewerbetreibenden oder Landwirts (sog. Bestellsalz)[53]). Das Bestellsalz darf nur für den speziell vom Besteller

53) Als Denaturierungsmittel sind für das zu Düngesalz: 1 Proz. Thran; zu Gewerbesalz Handelssalz vorgeschrieben: zu Viehsalz ¼ ½ Proz Thran und bei Siedesalz ¼ Proz., bei Proz. Eisenoxyd und ¼ Proz. Wermutpulver; Steinsalz ⅜ Proz. Eisenoxyd oder Kienruß. Für

bezeichneten und von der Steuerbehörde anerkannten Zweck verwendet und vom Besteller nicht an andere Personen abgegeben werden; auch soll die Denaturierung womöglich erst in den Gewerberäumen des Bestellers vorgenommen werden. Bestellsalz darf an Gewerbetreibende, Handelssalz an Händler nur gegen schriftliche Bestellung und gegen eine ihre Berechtigung nachweisende Bescheinigung ihrer Ortsbehörde (Berechtigungsschein) abgegeben werden. Salzhändler dürfen das Handelssalz zur Viehfütterung, zur Düngung und zu allen, eine Steuerbefreiung begründenden gewerblichen Zwecken verkaufen, ausgenommen an solche Personen, welche ihnen von der Steuerbehörde als des Anspruchs auf abgabenfreien Salzbezug verlustig gegangen bezeichnet sind. Die Salzhändler unterliegen einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde, indem sie den Beamten auf Verlangen ihre Bücher, auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere und ihre Vorräte an denaturiertem Salz vorzuzeigen haben. 6 Für das denaturierte und das zum Einpökeln (s. o.) verwendete Salz kann eine Kontrolegebühr bis zu 40 Pf. für 100 kg erhoben werden. 7) Das versteuerte und das denaturierte Salz unterliegt keiner Versendungskontrole. 8) Auf jedem Salzwerk besteht in der Regel ein Salzsteueramt, bei den Staatssalinen teilweise in Personalunion mit der Salinenverwaltung.

Im Etatsjahr 1894/95 bestanden im deutschen Zollgebiet 15 Steinsalzwerke (darunter 7 staatliche), 63 andere Salzwerke oder Salinen (21 staatliche) und 16 Fabriken mit Salz-Nebengewinnung, also im ganzen 94 Salzerzeugungsstätten. Die wichtigsten Salzerzeugungsgebiete sind: Provinz Sachsen, Anhalt, Württemberg, Provinz Hannover. Etwa 18 Proz. der Erzeugung geht ins Ausland, am meisten nach Britisch-Indien, Oesterreich-Ungarn, Holland, Belgien, Schweden. Die Einfuhr, meist aus England nach Schleswig-Holstein, Ost- und Westpreußen, ist vergleichsweise unbedeutend (2½ Proz. des Verbrauchs). Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Salzerzeugung, Salzverwendung und Salzbesteuerung in den letzten 20 Jahren (vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. 1895. IV, 87).

Kalender- bezw. Etatsjahr	Absatz der deutschen Salzwerke: im Ganzen	davon nach dem Auslande	davon im Zollgebiet	Einfuhr von fremdem Salz	Salzverbrauch im Zollgebiet: zu Speisezwecken	zu steuerfreien Zwecken	Zusammen
	t	t	t	t	t	t	t
1875	567 464	75 404	492 060	55 447	328 160	204 441	532 601
1880—1881	713 509	123 201	590 308	37 602	343 389	276 118	619 507
1885—1886	837 727	115 528	722 199	28 962	353 506	372 239	725 745
1890—1891	953 350	149 756	803 594	26 499	381 203	465 438	846 641
1894—1895	1 006 242	186 543	819 699	23 159	398 779	537 548	936 327

Kalender- bezw. Etatsjahr	Netto-Ertrag der Salzabgabe: Salzsteuer	Salzzoll	Zusammen	Steuerfreie Verwendung in der Landwirtschaft: zur Viehfütterung	zur Düngung	in der Industrie: in Soda- u. Glaubers.-fabriken	in anderen Industriezweigen
	1000 M.	1000 M.	1000 M.	t	t	t	t
1875	33 554,1	5760,6	39 314,7	94 785	3907	76 760	28 990
1880—1881	37 239,5	3997,4	41 236,9	95 777	2801	122 863	54 677
1885—1886	39 416,5	2707,6	42 124,5	103 762	3310	213 622	51 545
1890—1891	43 030,6	2462,3	45 492,9	105 713	3229	275 508	80 988
1894—1895	45 414,9	2095,7	47 510,6	110 435	3402	317 120	106 591

	Salzverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung: überhaupt	darunter Speisesalz	Netto-Ertrag an Steuer und Zoll
	kg	kg	M.
1875—1880	12,6	7,8	0,93
1880—1885	14,4	7,7	0,92
1885—1890	15,9	7,6	0,91
1890—1895	17,7	7,7	0,91
1894—1895	18,1	7,7	0,92

An Kontrolegebühren gingen im Jahr 1894—1895 ein: 87 984 M.

Der Salzpreis im Kleinverkauf stellt sich ziemlich gleichmäßig im ganzen Reich auf 20 Pf. für 1 kg, an einzelnen in nächster Nähe von Salinen gelegenen Orten auf 16—18 Pf., in entlegeneren Gegenden bis zu 24 Pf.; der Preis von feingestoßenem Krystallsalz ist überall höher; er beläuft sich bis auf 32 Pf.

das Bestellsalz läßt die Steuerverwaltung die Wahl unter 16 verschiedenen Denaturierungsmischungen und läßt je nach dem gewerbetechnischen Bedürfnis auch noch andere zu. Die Herstellung und Versendung des Wermutkrautpulvers erfolgt unter steueramtlicher Kontrole (seit 1878). Die übrigen Denaturierungsmittel werden erst vor der Verwendung steueramtlich geprüft.

In Frankreich hatte 1382 die Wiedereinführung der 1380 abgeschafften Salzsteuer (gabelle) einen Volksaufstand zur Folge. Für das Land wurde die Steuer wegen ihrer Höhe und ihrer zur Defraudation anreizenden Ungleichheit zu einer Quelle arger Bedrückung, besonders auch durch die Salzkonskription. Vor der Revolution gab es sechs verschiedene Bezirke mit ungleichen Salzpreisen. In den provinces franches, wo die gabelle nie bestanden hatte, war der Preis 2—9 Livres und in den pays des grandes gabelles bis zu 62 L. für den Zentner. In den ersten Jahren der Revolution wurde der Preis von 6 auf 3 und 2 Sous für das Pfund herabgesetzt, 1794 die Steuer abgeschafft. 1806 wurde ein Zoll für eingeführtes Salz von 10, bald darauf von 20 Cent. für 1 kg, sowie eine Steuer für inländisches Salz von 28,5 Cent. eingeführt. 1813 wurde die Steuer erhöht auf 40, 1816 wieder ermäßigt auf 30 Cent. Anfang 1848 wird die Abschaffung der Steuer dekretiert, in Wirklichkeit aber wurde die Steuer nur auf den noch heute geltenden Satz von 10 Cent. ermäßigt. 1875—76 wurde vorübergehend noch ein Kriegszuschlag von 25 Proz. (2½ Cent.) erhoben. In einem kleinen Grenzgebiete gegen die Schweiz beträgt die Steuer nur 2 Cent. Von eingeführtem Salze ist außer der allgemeinen Steuer noch ein Zoll zu zahlen, welcher, früher ein Wertzoll, seit dem Gesetz vom 19. April 1889 für rohes Salz 2,40 Frcs., für raffiniertes oder weißes Salz 3,30 Frcs. von 100 kg beträgt, wozu für außereuropäisches, nicht direkt eingeführtes Salz ein Entrepotzuschlag von 3,60 Frcs. für 100 kg hinzukommt. Steuerfreiheit für Ausfuhr, Seefischerei 2c., dann bei vorheriger Denaturierung für bestimmte Fabriken, landwirtschaftliche Zwecke. Steuernachlässe: 1) von gewonnenem Salze 3—5 Proz. je nach den Sorten der Gewinnung als allgemeiner Verlust, 2) vom magazinierten 8 Proz. als Lagerverlust und 2 Proz. vom versendeten als Transportverlust. Für Ausnutzung von Steinsalzlagern und Salzquellen im Inneren des Landes ist Bewilligung der Finanzverwaltung nötig, welche nur unter bestimmten Bedingungen gewährt wird (eine jährliche Erzeugungsmenge von wenigstens ½ Mill. kg; Stellung unter Steuerkontrole, strengere Kontrole bei Transporten bis zu 15 km im Umkreis). 1888 gab es 22 Gewinnungsstätten. Die Anlegung von Seesalzteichen (marais salants) bedarf nur einer einfachen Anmeldung bei der Behörde. Die Steuer ertrug im 17. Jahrhundert gegen 20 Mill., vor der Revolution 54 Mill. Livres. Ihr Ertrag an Zoll und Steuer war in Mill. Frcs. im Durchschnitt der Jahre

1817 42,5	1840—49 63,3	1860—69 34,3	1880 32,6	1894 Zoll 22,34,	Steuer 9,91
1830 58,6	1850—59 33,1	1870—79 32,5	1889 32,8	1895 „ 23,26,	„ 9,67

Besteuerte Menge und Verbrauch auf den Kopf sind im Laufe dieses Jahrhunderts mit Schwankungen erheblich gestiegen[54].

In den Niederlanden (Gesetz v. 1822, 26. April 1862, 27. Sept. 1892) wird eine Produktionssteuer (Accise) von früher 9 fl., seit 1. Mai 1893 von 3 fl. für 100 kg und bei der Einfuhr neben der Accise ein Zoll von früher 12 fl., seit 1. Mai 1893 von 4 fl. für 100 kg erhoben. Steuerfreiheit: für Seefischerei, Fischsalzereien, für Fabriken, für landwirtschaftliche Zwecke (Vieh- und Dungsalz), sowie zum Reinigen von Wegen und Bahnschienen. Accise-Ertrag 1891 und 1892 noch 3,945 bezw. 3,932 Mill. fl., 1894 nur noch 1,461 Mill. fl.; oder auf den Kopf 0,86 fl., 0,85 und 0,31 fl. Zollertrag ganz unbedeutend; 1888/89 nur 2811 fl. Salzverbrauch auf den Kopf 1893: 9,62 kg[55].

4) Das Monopol haben die Schweizer Kantone, Oesterreich-Ungarn, Italien, Griechenland, Serbien, Rumänien, Türkei, Montenegro, sowie Tunis, Britisch-Indien, China.

In der Schweiz ist in sämtlichen Kantonen der Salzverkauf Staatsregal (Voll-Handelsmonopol). Im Jahre 1889 bestanden 5 Salzwerke in den Händen von Privatgesellschaften, deren Erzeugung (in den Jahren 1885/88) nicht völlig für den Inlandsbedarf reichte. Salzverbrauch in sämtlichen Kantonen: 390658 Doppelztr. Kochsalz, 64775 Doppelztr. anderes Salz. Erlös: 3,761 Mill. Frcs. Verkaufspreis von 100 kg Kochsalz 10 Frcs. (Aargau, Schaffhausen, Zürich) bis 22,50 Frcs. (Graubünden). Monopolgewinn auf den Kopf 0,38 Frcs. (Appenzell i.R.) bis 2,17 Frcs. (Baselland)[56].

In Oesterreich-Ungarn[57], einschl. Bosnien und Herzegowina, besteht das Produktions-, verbunden mit teilweisem Handelsmonopol (Monopolordn. v. 1835, Ges. v. 7. Juni 1868, Fin.-Min.-V.-O. v. 21. Dez. 1875 — ung. Gesetze von 1868 und 1875 — Bosn. und Herzeg. Ges. v. 20. Dez. 1879 und 21. Mai 1887). Alles von der Natur erzeugte Kochsalz ist Staatseigentum, und niemand außer dem Aerar darf Kochsalz erzeugen. Während demgemäß die Stein- und Siedesalzgewinnung ausschließlich vom Staat durch die Bergbehörden betrieben wird[58], ist die

54) In Frankreich waren die versteuerte Menge in Mill. kg, der durchschnittliche Verbrauch auf den Kopf und die Steuer auf den Kopf

Jahr	Menge Mill. kg	Verbrauch kg	Steuer Fr.
1817	176	5,99	1,41
1830	197	6,05	1,78
1850	257	7,23	0,93
1880	325	8,75	0,88
1888	330	8,70	0,88
1890	325,3	8,54	0,85
1895	330,6	8,68	0,86

55) Deutsches Handelsarchiv 1892 I. S. 1098. Annuaire stat. du Pay-Bas 1893 S. 50, 1894 S. 238. 240.

56) Furrer, Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz 1889 II. S. 687.

57) v. Buschmann, Das Salzmonopol im Oesterreichischen Staatswörterbuch Bd. II. S. 1018.

58) Chemischen Fabriken, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen, wird gestattet, die unreinen Salzabfälle als Fabrik- oder Dungsalz abzusetzen, das reine Kochsalz aber nach Entrichtung einer Monopolabgabe als Speisesalz zu verkaufen.

Gewinnung von Seesalz in Istrien und Dalmatien privaten „Salinenkonsortien" unter amtlicher Aufsicht überlassen, welche jährlich nur die vom Finanzministerium „limitierte" Salzmenge erzeugen dürfen und diese an die Staatsmagazine abzuführen haben. Ausnahmsweise dürfen sie aber darüber hinaus Salz zum Export oder zu industriellen Zwecken herstellen, welches aber in die „Konsortialmagazine" unter Steueraufsicht einzulagern und nur von hier aus zu vertreiben ist („Konsortialsalz"). Daher staatliche Aufsicht über die Salzquellen, das Schöpfen und die Einfuhr von Meerwasser. Der staatliche Salzverschleiß, unter Leitung der Finanz-Landesbehörden, beschränkt sich auf den Verkauf aus den am Erzeugungs- oder Einlösungsort errichteten „Aerarialsalzniederlagen" in die „erste Hand", der weitere Vertrieb von Speisesalz und von denaturiertem, freiverkäuflichem Dungsalz steht jedermann frei [59]), während Viehsalz, sowie das sog. Fabriksalz, Siedeabfälle, Abraumsalze und andere zu ermäßigtem oder völlig nachgelassenem Monopolaufschlag abgegebene Salze vom freien Handelsvertrieb ausgeschlossen sind. Eine Kontrole des Speisesalzverkehrs besteht nicht, abgesehen von den an den Grenzen gegen Rußland, gegen die See und Montenegro angeordneten. Die Salzpreise für die Abgabe aus den Aerarialniederlagen einschließlich des die Abgabe enthaltenden Zuschlags, werden im Einvernehmen der österreichischen und der ungarischen Regierung festgesetzt (über eine gewisse im Gesetz von 1868 bestimmte Höhe hinaus nur durch gesetzliche Verabschiedung) und müssen nach jenem Gesetze stets so bemessen werden, daß sich ein Transport von Salz aus Oesterreich nach Ungarn und umgekehrt nicht rentieren kann, damit jeder Reichshälfte die Abgabe von ihrem Salzverbrauch möglichst gesichert bleibt. Daraus folgt, daß die Salzpreise je nach den Erzeugungskosten der verschiedenen Salinen zc. von verschiedener Höhe sind. Die Salzeinfuhr bedarf besonderer Bewilligung, welche in der Regel nur für den eigenen Bedarf und Verbrauch des Nachsuchenden und gegen Entrichtung des Zolls (84 kr.) und der Lizenzgebühr (9 fl. 38 kr. je für 100 kg) gestattet. Abgabefrei oder nur einem ermäßigten Monopolaufschlag unterworfen ist: 1) das Limito-, Deputat- und Gnadensalz, welches auf Grund alter Privilegien und Verträge oder sonstiger besonderer Bestimmungen an die Bewohner bestimmter Gebiete (z. B. die Bewohner des österreichisch-steirischen Kammerguts) [60]), an das Personal der Salinen- und Salzverschleißämter, sowie an einige Klöster, Stifte, Wohlthätigkeitsanstalten zc. um ermäßigte Preise (Limitosalz) oder unentgeltlich oder gegen ein unbedeutendes Salzlösegeld (Deputat-, Gnaden-, Almosen-, Gottesheilsalz zc.) abgegeben wird. 2) Viehsalz wird aus den Aerarialsalzniederlagen denaturiert (½ Proz. Eisenoxyd und ¼ Proz. Wermutpulver) zum Preis von 5 fl. für 100 kg bis zu einer jährlichen Gesamtmenge von 50000 t an landwirtschaftliche oder sonstige autonome Korporationen (welche zu diesem Zweck k. k. konzessionierte Viehsalzdepots einrichten können) abgegeben. 3) Dungsalz, bestehend aus 20 Proz. Kochsalz und 80 Proz. andern Stoffen, wird frei verkäuflich um 1 fl. für 100 kg abgegeben; Siedeabfälle, Abraumsalze, Kainit zc. um 1 fl. 34 kr. bezw. 1 fl. für 100 kg nur an die zum Bezug berechtigten Landwirte zc. unter gewissen Bedingungen. 4) Fabriksalz wird um bedeutend ermäßigten Preis oder auch abgabenfrei in denaturiertem Zustand an Gewerbetreibende, welche hiezu von der Steuerbehörde zugelassen sind, abgegeben; auch kann solchen der zoll- und lizenzfreie Salzbezug aus dem Auslande gestattet werden.

Statistik:		Rohertrag des Salzmonopols	Reinertrag des Salzmonopols	pro Kopf:	Salzverbrauch pro Kopf: überhaupt	davon Speisesalz
Oesterreich [61])	(1885)	20,24 Mill. fl.	17,24 Mill. fl.	0,76 fl.	?	?
	(1894)	22,13 Mill. fl.	18,81 Mill. fl.	0,76 fl.	13 kg	9,26 kg
Ungarn [62])	(1885)	14,80 Mill. fl.	12,37 Mill. fl.	0,75 fl.	9,91 kg	—
	(1894)	15,63 Mill. fl.	13,53 Mill. fl.	0,76 fl.	9,73 kg	—

Italien [63]) (ausgenommen Sizilien und Sardinien) hat das Voll-Handelsmonopol (Gesetz v. 15. Juni 1865, 19. April 1872, 6. Juli 1883, 14. Juli 1887, 28. Juli 1895). Von 10 Salzerzeugungsstätten im Königreich (darunter 7 Seesalzgründe) sind 6 in Staatsbetrieb, 4 (wovon 2 in Sardinien) an Private zur Ausnützung mit der Verpflichtung überlassen, jährlich eine bestimmte Menge für den inländischen Bedarf abzuliefern. Die Einfuhr und der inländische Salzverkauf ist dem Staat vorbehalten, welcher den Detailverkauf den von ihm ermächtigten Händlern gegen Verkaufsgebühr (1,5 Centesimi für 1 kg) überträgt. Der Detailverkaufspreis, früher von unerträglicher Höhe (gewöhnliches Salz 55 Centesimi für 1 kg), ist im Jahr 1886 namhaft ermäßigt worden, mußte aber schon nach 2 Jahren (Gesetz v. 12. Juli 1888) für gemahlenes und für Tafelsalz und 1894 (Gesetz v. 21. Februar 1894) auch für gewöhnliches Salz wieder erhöht werden und beträgt jetzt für 1 kg gewöhnliches Salz 40, gemahlenes 60, Tafelsalz 76 Centesimi; für Salz zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken 12 Lire von 100 kg. Sodafabriken

59) Den engros-Handel mit Salz betreibt neben verschiedenen Privaten in Ostgalizien der galizische Landesausschuß, im übrigen Monopolgebiet die Salzgeschäftsabteilung der k. k. Staatsbahndirektion in Wien. Letztere hatte im Jahr 1895 an 145 Eisenbahnstationen Salzniederlagen.

60) weshalb hier der Salzhandel verboten und nur für die Fremden ein k. k. Salzkleinverschleiß bis zu 5 kg herab eingerichtet ist.

61) Oesterreich. statist. Handbuch 1895. S. 288.

62) Ungarisches statistisches Jahrbuch 1895. S. 153. 485.

63) Bulletin de Statistique 1892 II. S. 200 ff. 1885 II. S. 188.

erhalten das Salz zum staatlichen Selbstkostenpreis. Statistik. Der Rohertrag war 1884/85 auf 86,2 Mill. Lire gestiegen, ist durch die erwähnte Ermäßigung im Jahr 1886/87 auf 58,9 Mill. Lire gesunken, hat sich aber durch die Wiedererhöhung des Preises seit 1888/89 wieder gebessert und beträgt 1893/94 66,2 Mill. L. Der Reinertrag belief sich im Jahr 1893/94 nach Abzug der Gestehungs- und Verwaltungskosten auf 54,9 Mill. L. Der Salzverbrauch[64]) ist in langsamer Zunahme; er betrug 1878 6,36 kg, 1883 6,54 kg, 1888/89 7,02 kg, 1893/94 7,12 kg; dagegen der Steuer- und Zollertrag 2,14 L. auf den Kopf.

Rumänien bezieht aus seinen Salinen im Jahr 1888/89 6,75 Mill. Frcs., davon mittelst des Monopols aus dem Verkauf für den inländischen Bedarf (57164 t) 5,64 Mill. Frcs., aus dem Verkauf ins Ausland (26110 t) 1,11 Mill. Frcs.[65]).

Auch in Serbien ist das Salz, neben Tabak, Cigarettenpapier, Petroleum, Alkohol, Gegenstand des Monopols.

Griechenland[66]) läßt seine Staatsmonopole auf Salz, Spielkarten, Zündhölzer, Petroleum[67]) durch eine Gesellschaft betreiben, welche die monopolisierten Gegenstände vom Staat bezieht, zu den Debitpreisen vertreibt (gegen Entschädigung in Gestalt eines Preisnachlasses, der beim Salz ½ Lepta für 1 Oka, bei Karten und Zündhölzern 4 Proz., bei Petroleum 8¼ Proz. des Werts beträgt) und den Erlös, nach Abzug des für die Verzinsung der Staatsschuld bestimmten Anteils, an die Staatskasse abführt. Der Ertrag der Monopole ist für 1895 zu 11,37 Mill. Drachm. veranschlagt. Das Salz wird unter Steueraufsicht in 10 Seesalzgründen (marais salants) gewonnen. Der Verkaufspreis beträgt für 1 Oka 15 Lepta bei einem Selbstkostenpreis von 1 bis 1½ Lepta und einem Preiserlaß an die Gesellschaft von ½ Lepta, so daß der Monopolaufschlag ungefähr das 7- bis 10fache des wahren Salzwerts ausmacht.

In der Türkei wurden verkauft 1886—87: 169 und 1887—88: 180 Mill. kg, der Ertrag stellte sich auf 69,6 und 67,2 Mill. Piaster. Die Einfuhr ist ebenso wie in Rumänien verboten.

China (nach Exner, Die Einnahmequellen Chinas, 1887) hat für Salz ein Handelsmonopol. Das Land ist in 7 Distrikte eingeteilt, in welchen allein das in denselben gewonnene Salz verkauft werden darf. Das produzierte Salz muß an die Regierung abgegeben werden, welche es zu einem höheren (feststehenden) Preise an die Salz-Kaufleute abgibt. Letztere haben verkäufliche und vererbliche Lizenzscheine zu lösen, welche jeweilig zum Verkauf einer bestimmten Menge berechtigen.

4. Die Zuckersteuer,

welche hier zu behandeln wäre, ist durch die bisherige Anordnung des Handbuchs in Abh. VIII verwiesen.

5. Die Getränkesteuern.

Roscher, S. IV § 96. Eheberg, Grundriß der Finanzwissenschaft. 3. Aufl. S. 160; ders., Art. Getränkesteuern im H.W. III S. 858 ff. Stein, F.W. II S. 240. Schäffle, Die Steuern. II. S. 281. J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 261. Rau III § 433. Schall, Die Getränkesteuern im Hdb. 2. Aufl. Band III S. 372. Lehr, das. 3. Aufl. S. 379. Ueber die Geschichte der französischen und englischen Getränkesteuern in Wagner, F.W. III. Teil. 1889. Riecke, Die Wirtschaftsabgaben in Württemberg in Württ. Jahrbüchern für Statistik zc. 1871. S. 165.

§ 24. Begründung und Gegenstand dieser Steuern. Einer Abgabe pflegen bloß die alkoholhaltigen Getränke unterworfen zu werden; außerdem hat Italien auch die kohlensauren Wasser beigezogen. Der Alkohol ist für den menschlichen Organismus kein Nahrungs-, sondern vorwiegend ein Reizmittel, das ähnlich wie Arzneimittel belebend und den Kräftezerfall hindernd wirkt und deshalb unter gewissen, jedoch beim gesunden Organismus in normalen Verhältnissen nicht vorliegenden Voraussetzungen wohl als notwendig erscheint, für die Regel aber entbehrt werden kann und in reichlicheren Mengen genossen direkt Schaden bringt. Seiner das gesamte Nervensystem angenehm erregenden, ein gesteigertes Wohlgefühl erzeugenden Wirkung und dem Umstand, daß von einem mäßigen Alkoholverbrauch schädigende Einflüsse auf den menschlichen Organismus nicht oder nur unter ungünstigen Umständen zu bemerken sind, daß aber der gewohnheitsmäßig reichliche und überreichliche Alkoholgenuß den Menschen fast in eine unzerreißbare Sklavenkette

64) Annuario Statistico 1895. S. 540.
65) Bulletin de Statistique 1890 II. S. 372.
66) Bulletin de Statistique 1894 I. S. 595.
67) Das Monopol auf Cigarettenpapier wird durch die Tabaksteuerverwaltung (s. unten) ausgebeutet.

schmiedet, ist es wohl zuzuschreiben, daß der Genuß der geistigen Getränke in allen Ständen und in allen Ländern so weit verbreitet ist. Er muß als der allgemeinste Luxus bezeichnet werden, der in mäßigen Grenzen sittlich und physiologisch erlaubt, darüber hinaus aber äußerst gefährlich und verderblich ist.

Wenn und soweit man annehmen kann, daß die Menschen ihren Aufwand für den Luxusverbrauch jeweils nach den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einrichten, stellt sich die Besteuerung der alkoholhaltigen Getränke als ein wesentliches Mittel einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit dar, und dies um so mehr, als der Verbrauch geistiger Getränke vorwiegend auf die arbeitsfähige männliche Bevölkerung entfällt. Freilich trifft diese Annahme in vielen Fällen nicht zu. Wenn aber infolge dessen da und dort die in Gestalt der Getränkeabgabe übernommene Steuerlast die konkrete Leistungsfähigkeit übersteigt, so kann man, da der Alkohol keineswegs ein notwendiges Lebensbedürfnis ist, sich auf den alten Rechtssatz berufen: volenti non fit injuria. Und es tritt dann noch ein anderer Zweck auf: die durch die Abgabe bewirkte Erhöhung des Getränkepreises soll auf den Verbrauch hemmend einwirken, ein Ziel freilich, das nur bei sehr hoher Bemessung der Abgabe und gleichzeitiger Einschränkung der Genußgelegenheit (z. B. durch das Gothenburger System des Branntweinausschanks) mit einiger Aussicht auf Erfolg erstrebt werden kann, bei den gewöhnlichen Formen und Ausmaßen der Besteuerung aber in der Regel nur sehr mangelhaft erreicht wird, was indessen der grundsätzlichen Richtigkeit dieses gesundheits-, wirtschafts- und sittenpolizeilichen Zwecks keinen Eintrag thut.

„Ueberdies, bemerkt Schall a. a. O. S. 372 mit Recht, dient die Besteuerung der Getränke in besonderem Maße zur Verwirklichung des Grundsatzes möglichster Verteilung der Steuerlast auf das Gesamtvermögen eines Volkes, indem sie sehr erhebliche Bestandteile desselben zur Steuer heranzuziehen gestattet [68]). Bei dem Umstand, daß der Verbrauch an geistigen Getränken mit steigendem Wohlstande zunimmt, empfehlen sich die Getränkesteuern schließlich, namentlich auch vom finanzpolitischen Standpunkt, da sie erfahrungsgemäß mit der Zunahme der Bevölkerung und des Volksvermögens von selbst steigende Erträge abwerfen.“

Das Angeführte gilt zum großen Teil auch von den kohlensauren Wassern: sie sind in hervorragendem Grade ein überaus angenehmes und wohlthätiges Luxusgetränk, dessen

68) Nach v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft 1885/89, ergänzt bis 1895 S. 358. 375. 353 bezw. nach Statistik Tidskrift atgifv. af koengl. Statistiska Centralbyran 1896 N 3. S. 154 betrug nach Berechnungen aus den Jahren 1885 bis 1895 auf den Kopf der Bevölkerung der Verbrauch in Litern

in	an Bier 1855	an Bier 1890	an Branntwein von 50 Proz. Alkohol	an Wein
Deutsches Reich	90,0	105,8	8,80	5,7
Oesterreich-Ungarn	31,1	32,0	7,60	22,1
Schweiz	32,3	40,0	6,12	60,7
Italien	0,8	0,9	1,34	95,2
Frankreich	21,8	22,5	8,64	94,4
Belgien	165,0	177,5	9,40	3,2
Holland	33,9	34,6	9,40	2,2
England	123,0	136,2	5,60	1,7
Schweden	20,0	27,2	6,62	0,5
Rußland	3,8	4,6	9,40	3,3
Vereinigte Staaten von Nordamerika	40,0	58,0	5,20	1,85

In Deutschland berechnet sich der Wert des Getränkeverbrauchs (im Jahr 1894/95 55,26 Mill. hl Bier, 2,22 Mill. hl 100grädigen Branntweins, 2,8 Mill. hl Wein) bei sehr mäßigem Anschlag von nur 20 M. für 1 hl Bier, 300 M. für Branntwein, 50 M. für Wein) im Ganzen auf 1911 Mill. M., d. i. auf den Kopf 21,16 M. für Bier, 13,20 M. für Branntwein, 2,85 M. für Wein, im Ganzen 37,21 M. für geistige Getränke. Der berechnete Getränkeverbrauch bleibt nicht viel hinter dem Wert der deutschen Getreideernte (an Weizen und Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen) zurück, den v. Juraschek (Uebersichten der Weltwirtschaft 1885/89 S. 127) für die Jahre 1885/89 zu 2172 bis 2316 Mill. M. berechnet.

Genuß aus den oberen und mittleren Schichten des Volkes mehr und mehr auch in die unteren hineingedrungen ist. Würde sich sonach an sich ihre Besteuerung ebenso gut rechtfertigen lassen, wie diejenige der alkoholischen Getränke, so hat man bis jetzt, abgesehen von Italien[69]), wo die große Finanznot alle Steuerkräfte aufs schärfste anzuspannen gebot, die kohlensauren Wasser mit gutem Grunde nicht zur Besteuerung gezogen, weil, abgesehen von steuertechnischen Bedenken hinsichtlich ihrer Durchführung, da, wo der Alkoholverbrauch so allgemein und vielfach zum Mißbrauch geworden ist, es sich nicht empfiehlt, ein im Kampf gegen den Alkohol brauchbares Mittel zu verteuern. Sie scheiden daher aus unserer weiteren Betrachtung aus.

Daß bloß die im Inland zum unmittelbaren menschlichen Genuß dienenden geistigen Getränke der Steuer unterworfen werden sollen, ergiebt sich aus dem Zweck der Aufwandsteuer. Die Steuerverwaltung hat daher, wie beim Salz, Vorkehr zu treffen, daß die nicht zum menschlichen Genuß im Inland dienenden alkoholischen Getränke, also die zur Ausfuhr gelangenden, zu gewerblichen oder sonstigen technischen Zwecken dienenden — und man ist geneigt, auch die im Haushalt zum Heizen, sowie die zu Heilzwecken verwendeten dazu zu rechnen — steuerfrei bleiben.

§ 25. Höhe und Arten der Steuern. Sofern der Alkoholgehalt der geistigen Getränke ein wesentliches Element für die Preis- und Wertbestimmung der Getränke bildet, erscheint es gerechtfertigt, den Steuersatz vom Liter für die alkoholreicheren Getränke höher zu bemessen, als für die alkoholärmeren, eine Anschauung, die noch eine weitere Bestärkung aus den erwähnten gesundheits- und sittenpolizeilichen Zwecken erhält. Da nun der Alkoholgehalt sich bei Bier um etwa 3, bei Wein um 6—7, bei Trinkbranntwein um etwa 40—50 Volumenprozente bewegt, so ergiebt sich die Forderung, den Wein verhältnismäßig höher als den Branntwein und diesen verhältnismäßig höher als den Wein zu belasten. Inwieweit diesen Forderungen genügt werden kann, ist bei den einzelnen Getränken nachzuweisen.

Die Besteuerung der geistigen Getränke knüpft an die Erzeugung, an den Umlauf und an den Kleinverkauf oder Ausschank an. Eine vollständig und richtig durchgeführte Kleinverkaufs- oder Ausschankbesteuerung hätte den Vorzug, daß sie den Aufwand gewissermaßen in statu nascendi faßte, am sichersten also denjenigen träfe, der wirklich besteuert werden soll und dagegen die Erzeugung und den Handel nicht mit der Vorauslage von Steuern belastete, die im Weg des Preiskampfes erst bis zum Verbraucher der Waren fortgewälzt werden sollen. Auch wäre dabei am ehesten eine Abstufung der Abgabe nach dem Wert der Ware, also eine bessere Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit möglich. Auf der andern Seite läßt diese Besteuerungsart bedenkliche Lücken. Vor allem entgehen ihr diejenigen geistigen Getränke, welche nicht im Wege des Kleinhandels oder Ausschanks an den Verbraucher gelangen, also namentlich der Hausbrauch der zahlreichen Erzeuger, ferner diejenigen Mengen, welche der Verbraucher im Großen kauft und aus seinem Vorratskeller dem Verbrauche zuführt. Will man aber auch diesen Verbrauch erfassen, so ist eine Großverkauf- oder Umlaufbesteuerung unerläßlich. Neben der Besteuerung und Ueberwachung ämtlicher Ausschank- und Kleinhandelsstätten müßte also auch die Erzeugung und der gesamte Umlauf der Getränke steuerlich überwacht werden. Nun werden im deutschen Reich 1894/95 21 969 im Betrieb befindliche Brauereien, 65 377 im Betrieb befindliche Brennereien und ungefähr 280 000 Ausschankbetriebe (ohne die bloßen Kleinverkaufsbetriebe zum Genuß außerhalb der Verkaufsstelle) gezählt[70]). Die Zahl der Weinproduzenten ist gleichfalls in die

69) Die nach der Menge des Erzeugnisses bemessene, übrigens auch in der Form von Abfindungen vorkommende Steuer warf im Jahr 1894/95 aus 119 496 hl 483 225 Lire ab. Der Bericht bemerkt dazu, „dieser Ertrag ist in ständiger Zunahme". Bull. de Statistique 1896 II. S. 202. Ricca Salerno in F.A. I S. 459

70) Zahl der im Betrieb befindlichen Brauereien (1894/95) in der deutschen Brausteuergemeinschaft 8029, in Bayern 6550, in Württem-

Hunderttausende zu schätzen. Und ähnlich liegt die Sache auch in anderen Ländern. Man hat daher auf das Prinzip der Schankbesteuerung entweder ganz verzichtet oder man benützt es bloß aushilfsweise neben andern, nicht völlig ausreichenden Formen, während das finanzielle Schwergewicht überall auf die Produktionsbesteuerung des im Inland hervorgebrachten und die Eingangsverzollung der aus dem Ausland eingeführten Getränke gelegt wird. Die Schanksteuer kommt bald als eine nach der ganzen Ausschankmenge oder auch dem gesamten Geschäftsumfang bemessene Abgabe vor, bald beschränkt sie sich darauf, nur eine einzige Getränkeart zu erfassen. Die Produktionssteuer hat es, da die Produktionsvorgänge bei den verschiedenen Getränken verschieden, immer mit der einzelnen Getränkeart zu thun. Die Getränkezölle gehören in die VIII. Abteilung. Es sind also zunächst die allgemeine Schanksteuer, sodann die Spezialgetränkesteuern zu erörtern.

1. Die allgemeine Schanksteuer.

G. v. Mayr in W. d. V. Bd. 2 S. 402. Mandello im F.A. VI S. 369.

§ 26. Unter Schanksteuer im eigentlichen Sinn verstehen wir eine Abgabe, welche dem den Ausschank oder Kleinverkauf [71]) gewerbsmäßig Betreibenden neben und abgesehen von der Gewerbsteuer nach Maßgabe der Höhe seines gesamten Ausschanks oder Kleinverkaufs an Getränken auferlegt wird. Diejenigen Abgaben vom Ausschank oder Kleinverkauf, welche bloß die einzelne Getränkeart erfassen, wie das württembergische Weinumgeld, die österreichische (cisleithanische) Branntweinschanksteuer gehören zu den Spezial-Getränkesteuern. Die sog. Schankgebühren, welche als einmaliges Entgelt für die obrigkeitliche Erlaubnis zum Schankbetrieb erhoben werden [72]), gehören gleichfalls nicht hieher, sondern zu den Gebühren.

Die allgemeine Schanksteuer bezweckt nach dem in § 25 Ausgeführten neben bestehenden Spezial-Getränkesteuern eine ergänzende Belastung des Aufwands für geistige Getränke. Ihre Begründung liegt darin, daß Spezialgetränkesteuern hinsichtlich einzelner Getränke z. B. des Weins nur sehr schwer durchzuführen sind. Da nun der weitaus größte Teil des Getränkeverbrauchs die Dienste des Ausschanks und des Kleinhandels benützt, so erscheint es denkbar, jene unvollständige Besteuerung durch eine unmittelbar vor den Verbrauch gelegte Pauschalsteuer auf Ausschank und Kleinhandel zu ergänzen. Daß dabei der Verbrauch des selbsterzeugten und des im Großen eingekauften Getränkes verschont bleibt, muß hingenommen werden. Doch erscheint diese Lücke an sich von geringerem Belang, wenn man erwägt, daß thatsächlich der sog. Hausbrauch in den allermeisten Fällen eine geringere Steuerkraft birgt, daß gesundheits- und sittenpolizeiliche Gründe eine Erschwerung und Mehrbelastung des Wirtshauskonsums und damit notwendig auch des Kleinhandels mit geistigen Getränken sogar erwünscht machen [73]), endlich daß in der That — und damit greift die Schanksteuer einigermaßen in das Gebiet der direkten Steuer hinüber — der Gewerbebetrieb

berg 5845, in Baden (Ende 1894) 1452, in Elsaß-Lothringen 93, zusammen 21 969. Zahl der Brennereien (1894/95) 65 377 (Statist. Jahrbuch des Deutschen Reichs 1896 S. 25. 28, Statist. Jahrbuch für Baden 1894 S. 394). Zahl der Leiter von Beherbergungs- und Erquickungsgewerben in Deutschland am 14. Juni 1895 im Hauptberuf 175 711, im Nebenberuf 105 648. Zusammen 281 359.

71) Unter Kleinverkauf wird der Verkauf in kleinen Mengen von einer gewissen, gesetzlich zu bestimmenden Höchstgrenze abwärts, unter Ausschank der Kleinverkauf zum sofortigen Genuß auf der Stelle (in der Schankstätte) verstanden.

72) In Württemberg unter dem Namen Wirtschaftssporteln und zwar einmalige 5—500 M. (Gesetz, Redaktion v. 16. Juni 1887); in Baden 100 bezw. 140—500 bezw. 600 M. einmalige Sporteln (Ges. v. 4. Juni 1888), v. Mayr, a. a. O. S. 403; in Ungarn jährliche Schankgebühr 8—500 fl. (Weinproduzenten, die nur das eigene Erzeugnis verkaufen, 2—100 fl.). Ges. v. 28. Dez. 1888 (Mandello in F.A. VI. S. 380).

73) Wenn z. B. in Elsaß-Lothringen die jährliche Lizenzabgabe für einen Betrieb mindestens 60 M. selbst in den kleinsten Orten, in größeren Orten 100 bezw. 120 M. beträgt, so liegt darin ein starker Schutz gegen die Entstehung kleiner, insbesondere der Winkelwirtschaften.

des Schankwirts und des Kleinhändlers mit geistigen Getränken verhältnismäßig große Erträge abwirft[74]).

Aber die gerechte Durchführung der allgemeinen Schanksteuer ist sehr schwierig. Ohne eine sorgfältige Ueberwachung der Ausschank- und Kleinhandelsbetriebe, ihrer Einkäufe und ihres Absatzes in einer Weise, daß Verheimlichungen abgeschnitten sind, fehlt eine sichere Grundlage der Steuerbemessung. Da aber eine solche eingehende Ueberwachung unmöglich ist, hat man auf anderem Wege zum Ziel zu kommen gesucht, entweder durch Thorsteuern in geschlossenen Städten, oder durch Abfindungen (Akkorde) über die zu zahlende Steuersumme, die zwischen der Steuerbehörde und den Steuerpflichtigen vereinbart werden, oder durch Uebereinkommen mit einem Unternehmer über eine in dem bestimmten Bezirk aufzubringende Summe (Verpachtung der Steuer), oder man wählt die rohere Form der Lizenzabgabe (s. oben § 5), wobei die Zuteilung der Steuerlast an den einzelnen Steuerpflichtigen innerhalb eines gesetzlich bestimmten Rahmens erfolgt, zwar im Allgemeinen nach dem Geschäfts- oder Betriebsumfang, aber nicht auf Grund einer eingehenden Ermittlung, sondern mehr nach gewissen äußerlich hervortretenden Merkmalen. Es leuchtet ein, daß die Allgemeine Schanksteuer nur eine verhältnismäßig geringe Steuerbelastung gestattet. Auch ist der Rückgang des Gefälls in Ungarn, wie andererseits die stetige Steigerung in Elsaß-Lothringen beachtenswert: die scheinbar rohere Besteuerungsform in Elsaß-Lothringen (Lizenzabgaben) mit ihren mäßigen Steuersätzen scheint sich mehr zu empfehlen, als die theoretisch sorgfältig ausgedachte ungarische Schanksteuer mit verhältnismäßig hohen Steuersätzen.

§ 27. Thatsächliche Besteuerung.

In Elsaß-Lothringen hat sich die Schanksteuer aus den französischen Lizenzgebühren (s. u.) entwickelt, und führt den Namen „Lizenzgebühr für den Kleinverkauf von geistigen Getränken“ (Ges. v. 5. April 1880, 23. März 1882 und 23. März 1888). Als Kleinverkauf gilt der Verkauf von Wein, Bier, Meth, Branntwein oder Likör in Mengen von 15 l und weniger, mit Ausnahme des selbsterzeugten Trinkbranntweins aus Obst, Beerenfrüchten, Enzian, Wein, Hefe, in Mengen von 3 l und des Kleinverkaufs von denaturiertem Spiritus. Der Steuersatz beträgt vierteljährlich

in Gemeinden	im Mittel:	mindestens:
mit weniger als 2000 Seelen	25 M.	15 M.
von 2000 bis 10000 Seelen	50 M.	25 M.
über 10000 Seelen	75 M.	30 M.

In der einzelnen Gemeinde ist derjenige Betrag aufzubringen, welcher sich durch Multiplikation der Zahl der Lizenzgebührpflichtigen mit dem Mittelsatz ergiebt. Die Umlage auf die einzelnen Pflichtigen nach dem Umfang und der Beschaffenheit ihrer Geschäftsbetriebe ist der Repartition der direkten Steuern übertragen, wobei auf Einen Pflichtigen nicht weniger als der Mindestsatz zu legen ist. Dabei soll in der Regel der Erlös aus Branntwein erheblich höher als der aus Wein oder Bier in Anrechnung gebracht werden. Gewisse Erleichterungen sind durch die Gesetze von 1882 und 1888 für entlegene Orte und für Gelegenheitsbetriebe zugelassen. Die Steuer stellt sich, da ihre Höhe im einzelnen Fall nach dem gesamten Getränkeerlös bemessen wird, als eine Aufwandsteuer in den Formen der direkten Besteuerung dar. „Trotz vieler Anfeindungen“, bemerkt v. Mayr, „welche begreiflicherweise diese Schanksteuer zumal in den ersten Jahren ihres Bestandes seitens der Schankwirte erfahren hat, ist dieselbe mehr und mehr als ein schätzbares Glied des elsaß-lothringischen Landessteuerwesens erkannt worden.“

Es bestanden Lizenzen von Kleinverkäufern geistiger Getränke nach dem Stande vom 1. April

	1894:	1895:	1896:
zum Satz von jährlich 100 M.	5329	5524	5530
200 M.	2037	2064	2122
300 M.	1688	1696	1737
zu ermäßigten Sätzen von 5—50 M.	450	458	475

Hienach berechnet sich der Ertrag zu 1,28 Mill., 1,31 Mill. bezw. 1,50 Mill. M.

In Frankreich sind die Gewerbe, welche sich mit dem Groß- oder Kleinverkauf (auch Aus-

74) Mandello, a. a. O. S. 369. „Die Schanksteuer bleibt zum Teil am Schankgewerbe haften, so daß eine intensivere Heranziehung desselben zur Tragung der Steuerlast wahrscheinlich ist“.

schank) von Getränken befassen, weniger um des finanziellen Erfolgs willen, als zu dem Zweck, die Verpflichtung zur Unterstellung unter die Steuerkontrole wirksamer zu machen und für die Ausübung dieser Kontrole die äußeren Anhaltspunkte sicherer zu beschaffen, einer jährlichen Lizenzabgabe unterworfen, welche übrigens auch von einigen weiteren Gewerben zu entrichten ist (A. Wagner, F.W. III. S. 771 ff.)[75]. Es sind dies die Debitanten (d. h. alle Arten von Kleinverkäufern einschließlich der Wirte, auch der im Kleinen verkaufenden Produzenten) mit Lizenzabgaben von 15—50 Frcs. (in 8 Klassen nach der Einwohnerzahl des Orts abgestuft: die Großhändler mit 125 Frcs. Abgabe, ferner die gewerbsmäßigen Brenner und Destillateure, sowie die Brauer. Die Lizenz gilt regelmäßig nur für Eine gewerbliche Unternehmung oder Anlage in Einer Gemeinde, ist also bei mehreren Etablissements desselben Unternehmers mehrfach zu entrichten. Vor Beginn des Betriebs muß die Anmeldung bei der Steuerbehörde bewirkt und die Lizenz entrichtet werden; die Lizenzpflichtigkeit hört bei den Getränkedebitanten u. dergl. nur auf Grund einer besonderen Erklärung über die Geschäftsaufgabe auf. In Paris wird keine Lizenzabgabe erhoben, ausgenommen von den Brauern.

In Württemberg besteht eine ähnliche Lizenzabgabe unter dem Namen jährliche Wirtschaftssporteln (Sporteltarif von 1887 Nr. 93 II), welche in Jahresbeträgen von 1, 2, 3, 5 und 8 M. von Gastwirten, gewerbsmäßigen Bierbrauern, Schankwirten und allen übrigen Personen zu entrichten ist, welche geistige Getränke ständig ausschenken, sowie von solchen, die Wein, Obstmost oder Bier in Mengen unter 20 l oder Branntwein oder Spiritus in Mengen unter 2 l über die Straße verkaufen.

Ueber die in Preußen 1879 (zum Besten der Gemeinden) und 1882 (für die Staatskasse) vorgeschlagene, vom Landtag aber abgelehnte Schanksteuer s. v. Mayr a. a. O. S. 404.

Wegen der Schanksteuer in Oesterreich, welche bloß den Branntweinschank erfaßt, s. u.

In Ungarn (Ges. v. 28. Dez. 1888)[76] wird von dem Ausschank und Kleinverkauf, d. h. vom Verkauf von Wein und gebrannten geistigen Getränken in Mengen unter 100 l, von Bier in Mengen unter 25 l (Wirte, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Händler, Kaufleute, Zuckerbäcker, Kaffeesieder, Produzenten) eine jährliche Schanksteuer erhoben, welche beträgt für 1 hl Wein in geschlossenen Städten 2 fl., in offenen Orten 3 fl., Obstwein 1 fl., Bier 3 fl., Branntwein bis zu 30 Grad Alkohol 4,50 fl., über 30 bis 50 Grad 7,50 fl., über 50 Grad per Hektolitergrad 0,15 fl., für Liköre, Punschessenzen und andere versüßte geistige Getränke, Arrak, Rum, Cognac, sofern nicht nach dem Hektolitergrad eine höhere Steuer sich berechnet, 12 fl. In den geschlossenen Städten (Budapest, Preßburg und den vom Finanzminister zu bestimmenden Städten über 10 000 Einw.) wird die Schanksteuer als Thorsteuer (steuerfreie Lager für den Transithandel), in den offenen Orten aber entweder im Weg der Ablösung (Abfindung mit einzelnen Steuerpflichtigen oder für die ganze Gemeinde mit der Mehrheit der Steuerpflichtigen oder mit der Gemeinde selbst) oder im Weg der Verpachtung an einen Unternehmer oder im Weg „ärarischer Gebahrung" erhoben. Die Grundlage der Bemessung bilden in allen Fällen die von amtswegen gesammelten Daten hinsichtlich des Quantums, der Sorte, der Qualität der von den Steuerpflichtigen ausgeschenkten oder im Kleinen verkauften geistigen Flüssigkeiten. Kommt auf Grund hievon eine Vereinbarung über Ablösung oder Verpachtung nicht zu Stande, so wird die Steuer von der „Bemessungskommission" (1 Vertreter der Finanzbehörde, 1 der Gemeindebehörde und 1 von den Gewerbegenossenschaften oder den Handels- und Gewerbekammern bezeichneter Sachverständiger) und im Fall der Berufung von der Reklamationskommission alljährlich zum voraus festgesetzt. Rohertrag der Schankgefälle (Schankgebühr und Schanksteuer) 1890 bis 1894 18,2 Mill., 19,3 Mill., 18,8, 15,5 bezw. 15,7 Mill. Reinertrag: 18,0 Mill., 18,3, 17,3, 10,3 bezw. 9,0 Mill. fl.[77]); auf den Kopf 1894: 0,50 fl.

2. Die Weinsteuer.

Vgl. die allgemeinen Werke über Finanzwissenschaft von Rau (III. § 433a ff.), Stein (II. S. 233 ff.), Cohn, Wagner (F.W. III), Schäffle, Die Steuern II. S. 287 ff., Bocke, Die Abgaben ꝛc. 1887. Riecke, Die Hemmnisse des freien Verkehrs im Innern des deutschen Zollvereins in Z. f. St.W. 1861 S. 419 ff. Ders., Statistische Ergebnisse der sog. Wirtschaftsabgabenverwaltung in Württemberg, Württembergische Jahrbücher für Statistik ꝛc. 1871, S. 165. Lendhecker, Die Besteuerung des Weins in Elsaß-Lothringen. 1875. Die Berichte von G. v. Rümelin als Berichterstatter der Württembergischen Abgeordnetenkammer über die Umgeldsfrage 1875 und 1877. G. v. Mayr in W. d. V. Bd. 2 S. 921. Nachtr. I S. 104, II S. 324. v. Heckel

75) Am 31. Dez. 1894 wurden gezählt: 422 164 Getränkedebitanten, 27 480 Getränke Großhändler, 2729 gewerbsmäßige Brauer, 2963 gewerbsmäßige Brenner, 26 Kunstweinfabrikanten, 75 Getränkehausierer, im Ganzen also 455 437 Getränke-lizenzpflichtige. Dagegen betrug die Zahl der steuerfreien Weinproduzenten (propriétaires récoltants de vins) 1 524 077, Obstweinproduzenten 1 065 260, Eigenbrenner (bouilleurs de cru) 750 805. Der Gesamtertrag der Lizenzabgaben (von den obenerwähnten 455 437 Getränkelizenzen und 16 286 sonstigen Lizenzen) betrug 1894 13,92 Mill. Frks., worunter von Getränkedebitanten 9,58 Mill. Frks. (bull. de Stat. 1896 I. S. 342. II. S. 154).

76) Mandello in F.A. VI. S. 367 ff.

77) Ungarisches statistisches Jahrbuch. Jahrg. 1895 S. 485.

in Art. Weinsteuer im H.W. Bd. VI S. 659. Schall in der 2. Aufl. dieses Hdb. Band III S. 374. Lehr in der 3. Aufl. dess. Band III S. 380.

§ 28. Begründung der Weinsteuer. Daß der Wein an sich ein vorzügliches Steuerobjekt sei, darüber ist man — von den grundsätzlichen Gegnern der indirekten Steuern vielleicht abgesehen — eigentlich nie im Zweifel gewesen. Schon Bodinus (de republica, Paris 1586, lib. VI. 661) sagt, von Luxussteuern redend: „Principes, qui Aquiloniis regionibus imperant, nullum vegtigal majus habent, quam ex vino, quo subditi, ut carere possint, nolint tamen, sed assidue locis omnibus sese ingurtitabunt semper". Verglichen mit den übrigen geistigen Getränken ist in den meisten Ländern der Wein überwiegend das Getränke der Wohlhabenderen, weshalb gefordert werden muß, daß, wo Bier und Branntwein besteuert werden, auch der Wein zur Abgabe gezogen wird und zwar verhältnismäßig stärker als das Bier, während gesundheits- und sittenpolizeiliche Zwecke die höhere Besteuerung des Branntweins rechtfertigen. Aber so wenig über die grundsätzliche Berechtigung der Weinsteuer in der finanzwissenschaftlichen Litteratur ein Streit besteht, ebenso sehr ist sie einig in dem Urteil, daß die Weinbesteuerung zwar da, wo der Wein durch Einfuhr vom Ausland bezogen wird, ganz einfach im Wege des Zolls zu erheben ist, dagegen in Ländern, die eigene Weinerzeugung haben, zu den schwierigsten Aufgaben der Steuerverwaltung gehört.

So sagt J. H. Hoffmann (Die Lehre von den Steuern, 1840, S. 297): „Die Besteuerung des Weinverbrauchs hat erhebliche Schwierigkeiten, soweit derselbe eignes Landeserzeugnis betrifft." Eine den Rebpflanzern auferlegte Erzeugungssteuer, wie sie damals in Preußen nach der Gesetzen vom 8. Februar 1819 und 25. September 1820 bestand, empfehle sich nicht, wegen der großen Zersplitterung des Reblandes unter viele Eigentümer, wegen der vielfach gedrückten Lage der letzteren, wegen der überaus wechselnden Naturalerträge, zumal wo, wie in Preußen, der Ertrag im ganzen nur gering sei (in ganz Preußen im Durchschnitt der 10 Jahre 1829—38 von 51 911 Morgen = 13 254 ha nur 116 394 Thlr., wovon aus 40 843 Morgen = 10 428 ha 104 375 Thlr. oder 9/10 in der Rheinprovinz aufkamen) und wegen der Notwendigkeit, Weinübergangssteuern von dem aus dem übrigen Zollvereinsgebiet nach Preußen eingehenden Wein erheben zu müssen. Wegen der Bedenken gegen die Erzeugungssteuer werden, fährt er fort, „die Steuern vom inländischen Weine eben deshalb nicht bei seiner Erzeugung, sondern erst bei seinem Uebergange teils in den Großhandel, teils in die Schankwirtschaften erhoben: aber diese Hebung kann nur durch eine sehr lästige Aufsicht, selbst durch verhaßte Kellerdurchsuchungen gesichert werden." Aehnlich äußert sich Cohn (System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 498): „Der vom Standpunkt der Gerechtigkeit unbegreifliche Widerspruch, daß der Verbrauch inländischen Weines in Preußen steuerfrei ist, während der Verbrauch von inländischem Bier und Branntwein empfindlich besteuert ist, läßt sich nur dadurch erklären, aber auch wohl rechtfertigen, daß erfahrungsgemäß die Gunst der technischen Bedingungen für die Besteuerung des inländischen Weines gefehlt hat, welche für die Besteuerung des Bieres und Branntweins in fortschreitendem Maße durch die fortschreitende Konzentration ihrer Herstellung sich entwickelt hat. In dem Maße, als solche Konzentration fehlt, läßt uns auch eine bequeme Technik der inneren Verbrauchsbesteuerung im Stich. Das in Weinländern übliche System der Besteuerung, welches die Stätten des Weinhandels und Ausschanks zur Handhabe nimmt, ist mit so großen Belästigungen des Verkehrs verknüpft, daß man sich schwer entschließt, diese Steuerform einzuführen, wo sie nicht seit lange herkömmlich ist." Auch Roscher (Finanzwissensch. 4. Aufl. § 96 S. 426) betont die Schwierigkeit einer Weinaccise in Weinbauländern. In sehr klarer und einleuchtender Weise ist die Schwierigkeit der Besteuerung des inländischen Weins und sind ihre in der Natur der Weinerzeugung 2c. liegenden Gründe dargelegt von Schall und Lehr in der 2. u. 3. Aufl. dieses Handbuchs, III. Band S. 374 bezw. 380.

§ 29. Die Durchführung der Weinbesteuerung. I. Die Schwierigkeit einer befriedigenden Weinbesteuerung in Weinerzeugungsländern ist durch eine Reihe von Ursachen bedingt, deren hauptsächlichste wohl folgende sind:

1) die zerstreute Erzeugung des Weins bei vielen Tausend kleiner, häufig wenig bemittelter Weingärtner, deren Zahl z. B. in Frankreich im Jahr 1885 (1892) auf 1 791 779 (1 574 733 in 18 617 Gemeinden) veranschlagt wurde, während sie in Deutschland auf ungefähr 3—400 000 geschätzt ist;

2) die von Jahr zu Jahr nach Menge und Güte außerordentlich schwankenden Herbsterträge;

3) die vielfach bedrängte wirtschaftliche Lage der Weingärtner, welche die Besteuerung des

Naturweins bei der Produktion oder so, daß die Rückwälzung der Steuer auf den Produzenten zu befürchten wäre, zum voraus ausschließt.

4) der Umstand, daß der Wein, „nicht bloß erzeugt, sondern auch erzogen werden muß“, mit a. W. daß er, um zur Reife zu gelangen, einer sorgfältigen, beim besseren Wein Jahre dauernden Lagerung und Behandlung im Keller bedarf, wodurch er eine erhebliche Qualitätsveränderung erfährt und wodurch er aus der Reihe der einfachen landwirtschaftlichen Erzeugnisse heraustritt;

5) die Art und Weise des Uebergangs vom Erzeuger zum Verbraucher, welcher zum Teil unmittelbar, zum Teil durch die Hand des Händlers oder des Wirts erfolgt;

6) endlich die sehr erheblichen Wertsunterschiede des Weins.

II. Gegenstand der Weinsteuer ist in der Regel nicht bloß der aus frischen Trauben bereitete Wein, sondern auch derjenige aus Obst (Obstwein, Obstmost, Cider), aus Weintrestern mit Wasser- und Zuckerzusatz (Tresterwein), aus getrockneten Trauben (Rosinen), Feigen u. s. w. (der sog. Kunstwein).

III. Steuerarten. Die Besteuerung, abgesehen von der hier nicht weiter zu behandelnden Verzollung des ausländischen Weins, knüpft entweder an die Erzeugung oder an den Umlauf des Weins an.

1) die Erzeugungssteuer, von Bocke[78]) als die noch verhätnismäßig gerechteste, weil den gesamten Verbrauch des Volkes treffend, empfohlen, hat sich in Bezug auf den Traubenwein praktisch (in Preußen) als wenig einträglich[79]), als lästig und als ungerecht erwiesen. Die einfache Flächensteuer, nach der Größe der mit tragbaren Reben bepflanzten Fläche, wie sie z. B. für eine mäßige Tabaksteuer zur Not genügen kann, kommt für den Wein schon wegen der überaus großen Schwankungen des Ernteertrags nicht bloß nach dem Standort, sondern innerhalb eines und desselben Standorts auch nach dem Jahrgang[80]) überhaupt nicht in Betracht. Aber auch die Veranlagung der Erzeugungssteuer nach dem wirklichen Mosterzeugnis (früher in Preußen), was G. v. Mayr a. a. O. S. 921 mit Recht als eine dem Weinbauer auferlegte Fabrikatsteuer bezeichnet, begegnet den größten Schwierigkeiten. Sie erfordert für die Bestimmung des Steuersatzes eine Klassifikation der Weinberge nach der durchschnittlichen Güte des Erzeugnisses und für die Ermittlung der steuerpflichtigen Menge den Kelterzwang oder die Anmeldepflicht der Weinbauer hinsichtlich des von ihnen im Herbst gewonnenen Mostes mit nachfolgender Kontrolierung durch steueramtliche Aufnahme der Vorräte und Vergleichung des Erfunds mit den Ergebnissen einer durch ortskundige Sachverständige vorgenommenen Abschätzung des Ertrags, unter Gestattung eines Abzugs für Hefe, Trübwein und andere Abgänge. Aber es werden in derselben Gegend und selbst auf derselben Markung die verschiedensten Weinsorten erzeugt, wobei zudem von Jahr zu Jahr erhebliche Schwankungen stattfinden, so daß alljährlich eine überaus verwickelte Klassifikation der Weinberge neu vorzunehmen wäre. Sodann entgeht der maßgebende Einfluß der Kellerbehandlung auf den Wert des Weins dieser Steuerart vollständig. Ueberdies nötigt diese Steuer den Weinbauer zur Vorausentrichtung der Abgabe oft auf Jahre hinaus und lastet in schlechten Weinjahren, wie in

78) Bocke, Die Abgaben. S. 543.

79) Durchschnittsertrag 1829/38 bloß 116394 Thlr., 1867 nach dem Etat nur 142000 Thlr.

80) In den Haupterzeugungsgebieten Deutschlands wurden während der Jahre 1883–1892 vom Hektar geerntet:

	bei einer Weinbaufläche im Jahr 1892	Maximum	Minimum
Unter-Elsaß	13 699 ha	50,1 hl (1885)	8,3 hl (1891)
Bayr. Pfalz	12 648 „	52,5 „ (1890)	5,9 „ (1891)
Württ. Neckarkreis	12 090 „	36,9 „ (1885)	5,7 „ (1886)
Preuß. Rheinprovinz	11 664 „	26,8 „ (1884)	6,2 „ (1891)
Ober-Elsaß	11 142 „	56,9 „ (1885)	8,3 „ (1891)
Rheinhessen	10 995 „	46,3 „ (1884)	8,1 „ (1891)
Bad. Bez. Freiburg	9 302 „	42,3 „ (1885)	6,5 „ (1889)

solchen mit besonders reichem Herbstsegen mit doppelter Schwere auf einem häufig nicht sehr zahlungsfähigen Stande, wenn es demselben wegen schlechter Qualität oder auch wegen überreicher Ernte an Abnehmern zu guten Preisen fehlt. In dem einen Falle sind dann weitgehende Nachlässe, in dem andern bei jahrelang verzögertem Absatz des Weins lange Stundungen zu bewilligen. Verhältnismäßig große Schwankungen des nicht erheblichen Steuerertrags wären daher die Folge, was auch finanzpolitisch die Steuer nicht empfiehlt. Eine Besteuerung des Obstmostes endlich im Wege der Erzeugungssteuer wäre kaum durchführbar; die Freilassung des Obstmostes aber neben einer Weinsteuer wäre ebenso wenig gerecht, als die Freilassung des Kunstweins.

Dagegen steht bei solchem Wein, dessen Herstellung oder Fabrikation auf verhältnismäßig wenig Orte sich konzentriert, wie beim Schaumwein und beim Kunstwein einer Erzeugungs- oder auch einer Fabrikatsteuer nichts im Wege.

2) die Umlaufsteuern (Cirkulationssteuern) sind entweder Transport- oder Handelssteuern.

a) Die Transportsteuer wird von jeder Einlage (Baden) oder von jeder Versendung (Frankreich, Elsaß-Lothringen) erhoben, jedoch mit gewissen Ausnahmen zu Gunsten des sein Herbsterzeugnis einkellernden Produzenten, des zum Wiederverkauf einlegenden Großhändlers, endlich des Verkehrs in ganz kleinen Weinmengen. Daneben kann noch im Weg der Thorsteuer (Eingangsabgabe), also auch einer Transportsteuer, eine Abgabe von dem in gewisse Orte (Städte) eingeführten Wein erhoben werden (Frankreich) zum Zweck der Mehrbelastung des Verbrauchs in den vermeintlich oder wirklich steuerkräftigeren Städten. Steuerpflichtig ist bei der Einlagesteuer stets der Einleger, bei der Versandtsteuer bald der Versender, bald der Empfänger. Die elsaß-lothringische Versandtsteuer erhebt die Abgabe von dem Empfänger, wenn er ein Kleinverkäufer ist, sonst von dem Versender. Sie beschränkt dadurch die Zahl der Steuerpflichtigen und giebt den empfangenden Kleinverkäufern die Möglichkeit, durch Benutzung steuerfreier Lagerkeller eine längere Vorlage der Steuer zu vermeiden. Die französische Versandtsteuer erhebt die Abgabe nur dann bei dem Versender, wenn der Empfänger ein Privatmann ist, der außerhalb der einer Thorsteuer unterliegenden Orte wohnt, sonst bei dem Empfänger, unterscheidet sich also in Bezug auf den Kreis der Steuerpflichtigen von dem elsaß lothringischen System bloß dadurch, daß sie die Steuerpflicht dem empfangenden Privatmann dann auferlegt, wenn der letztere in einer Stadt mit Thorsteuer wohnt.

Soll eine mehrfache Besteuerung einer und derselben Getränkemenge, welche oft der Reihenfolge nach die Keller des Produzenten, des Großhändlers, des Kleinhändlers, des Wirts durchwandert, ehe sie an den schließlichen Verbraucher gelangt, vermieden werden, so sind mehrfache Steuerbefreiungen geboten. Es kommen hier die Einlagen der Weinbauer, bezw. die Versendungen für solche von der Kelter zu ihren Kellern und Weinlagern in Frage, ferner die Einlagen von Weingroßhändlern, bezw. die Versendungen an solche, Transporte von einem Keller in einen anderen Keller desselben Besitzers, welche gleichfalls von den Transportsteuern frei zu lassen sind, ebenso die häufigen Einlagen, bezw. Versendungen im Kleinen aus Wirtschaftskellern. Von der Einlagesteuer sind überdies verzollte Weine, von der Versandtsteuer Weinausfuhren in andere Staaten frei zu lassen. Auch die zur Essig- und Branntweinbereitung oder zu einem anderen Zweck als zum menschlichen Genusse versendeten oder eingekellerten Weine erfordern Ausnahmebestimmungen. Was die Steuerbefreiung der Weinproduzenten für ihre Einlagen anbelangt, so ist dieselbe zwar für die später zum Absatz im Großen gelangenden Getränkemengen und wegen der mit der Weinsteuer in diesem Falle konkurrierenden Grundsteuer auch für ihren Hausverbrauch gerechtfertigt, nicht aber auch für ihren etwaigen Ausschank. Bei den Weinhändlern wäre eine Steuerbefreiung weder für den Ausschank noch für den Hausverbrauch von Wein zu rechtfertigen.

Die Erhebung der Einlage- und der Versandtsteuer setzt voraus: die der Versendung vorausgehende Anmeldung nach Zahl und Zeichen der Behältnisse, Menge und Gattung des Weins (Obstmostes, Kunstweins), Person des Versenders, Empfängers und Warenführers, Ort der Verladung und Einlage und die amtliche Bezettelung des Transports, letzteres auch in dem Fall, wenn die Versteuerung bereits durch den Versender erfolgt ist, oder wenn Steuerfreiheit beansprucht wird oder bereits gewährt ist, damit nicht unversteuerte Sendungen unter dem Vorgeben der bereits erfolgten Versteuerung oder der Steuerfreiheit entschlüpfen. Es muß also der ganze inländische Weinverkehr unter die Aufsicht der Steuerverwaltung genommen werden[81]). Dazu tritt die Berechtigung der letzteren, nötigenfalls in den Kellern Nachschau vorzunehmen. Sodann muß denjenigen Weinbauern und Weinhändlern, welche Wein ausschenken, für den Wirtschaftsbetrieb die Führung besonderer steuerpflichtiger Keller auferlegt werden, während die Weinhändler, welche Wein nur im Großen abgeben, trotz der Befreiung ihrer Bezüge im Allgemeinen gleichwohl zum Zweck der Ermittlung ihres Hausverbrauchs durch Führung von Konten über Einlagen und Versendungen und durch periodische Aufnahme ihrer Vorräte unter besondere steuerliche Kontrole zu nehmen sind, falls nicht die Steuerverwaltung, wie in Baden, die Abgabe von dem Hausverbrauch der Weinhändler mittelst Abfindung (Accisaversum) erhebt.

Die Thorsteuer bewirkt eine Sonderbelastung der von ihr betroffenen Orte gegenüber den übrigen, also des städtischen Verbrauchs gegenüber dem ländlichen, und wird sich deshalb für die staatliche Besteuerung nur als Nebenform neben einer andern, den nichtstädtischen Weinverbrauch treffenden Steuerart empfehlen, aber so, daß dann die eine Abgabe die andere ausschließt. In dieser Einschränkung kann sie dazu dienen, im Fall des Bestehens einer allgemeinen Transportabgabe die mit der letzteren verknüpften Transportkontrolen im Innern der Städte, wo sie besonders störend und für das Gefäll nicht sichernd genug wären, zu vermeiden. Außerdem kann sie als Gemeindeabgabe unter Umständen sich empfehlen. In beiden Fällen erfordert sie besondere Vorkehr, um den Weinabsatz nach Außen von der Steuer freizulassen, sei es durch Rückvergütung der bezahlten Steuer, sei es durch Gewährung von steuerfreien Lager- und Transitkellern, eine für Weinbau treibende Städte etwas schwierige Aufgabe.

Den Transportsteuern, mit oder ohne Thorsteuern, stehen gegenüber der Erzeugungssteuer unleugbare Vorzüge zur Seite. Sie erfaßt nicht bloß den Trauben-, sondern auch den Obst- und Kunstwein. Sie gestattet dem Produzenten, sein Erzeugnis unversteuert einzulegen und erreicht, indem sie dem Weinhandel steuerfreie Lager gewährt, ziemlich befriedigend den weiteren Zweck, eine mehrfache Besteuerung annähernd auszuschließen, die Versteuerung bis zum Uebergang des Weins in den Kleinhandel, unter Umständen sogar selbst an den Verbraucher hinauszuschieben und den ausgeführten Wein steuerfrei zu lassen; damit steht im Zusammenhang, daß sie eine erheblich stärkere Belastung gestattet als die Erzeugungssteuer. Auch sind ihre Erträge, da die Weinbezüge ähnlich wie der Verbrauch viel geringeren Schwankungen ausgesetzt sind, als die Erzeugung, viel gleichmäßiger, als diejenigen der Erzeugungssteuer.

Aber die amtliche Transportkontrole des Wein-, Obstwein- und Kunstweinverkehrs wird als Verkehrshemmung lebhaft empfunden und, trotz aller Aufsicht, häufig umgangen, Nachteile, die in der öffentlichen Erörterung da vielleicht weniger stark hervortreten, wo die Steuerform alteingelebt oder an Stelle einer noch verwickelteren Form getreten ist, wogegen ihre

81) Der hessische Weinsteuer-Gesetzentwurf von 1894, welcher eine Umsatzsteuer (5 Pfg. vom Liter für jeden Besitzübergang) verlangte, wollte sich mit bloßer schriftlicher Anmeldung (Deklaration) seitens des Verkäufers und des Empfängers begnügen, welch' letzterer als Steuerpflichtiger dabei zugleich seiner Steuerpflicht durch Aufkleben einer Stempelmarke auf die Anmeldung sollte genügen können. Der Entwurf wurde aber von der II. Kammer mit 25 gegen 22 Stimmen abgelehnt (vgl. darüber Schanz, F.A. Bd. XII. S. 63).

Neueinführung anderswo großem Widerstand begegnen wird. Auch wird ihr nachgesagt, daß sie den Weinpreis drücke und *auf den Weinproduzenten zurückgewälzt* werde. In der That wird da, wo der Wein schon beim Verkauf vom Produzenten in die erste Hand sofort zu versteuern ist, eine solche Rückwälzung der Steuer fast notwendig eintreten, mindestens in den Fällen, wo der Verkäufer als der wirtschaftlich ungünstiger Gestellte dem Käufer gegenübersteht, also wo er gezwungen ist, unter allen Umständen zu verkaufen, um Geld zu Bezahlung von Schulden flüssig zu machen 2c., ein Fall, der bei den kleinen Weingärtnern als die Regel gelten kann. Nun braucht zwar beim Verkauf des Weins vom Produzenten an den Weingroßhändler, der auf Lager kauft, die Steuer nicht sofort entrichtet zu werden (s. oben). Aber in vielen Weinbaugegenden ist es Regel, daß Kleinverkäufer (Wirte) zum alsbaldigen Ausschank und Verbraucher unmittelbar vom Produzenten „unter der Kelter“ kaufen; in diesen Fällen muß aber sofortige Versteuerung eintreten und hier wird ein Preisdruck unvermeidlich sein [82]).

Als eine weitere Schwäche dieser Steuerform ist hervorzuheben, daß sie eine *Qualitäts-* oder *Wertsbesteuerung* kaum gestattet. Bei den ganz beträchtlichen Wertsunterschieden, die der Wein aufweist, — in ganz anderem Ausmaß als irgend ein anderes Getränke oder ein anderer Gegenstand der Aufwandbesteuerung — muß die Abstufung der Weinsteuer nach dem Werte des Weins in besonderem Maße als eine gerechte Forderung der Steuerpolitik anerkannt werden. Ist es schon an sich schwierig für die Steuerverwaltung, eine zuverlässige Wertsfeststellung des Weins herbeizuführen, so hat die Transportbesteuerung des Weins noch weiter mit einem besonderen Umstand zu rechnen. Wird nämlich die Versandt- oder Einlagesteuer nach dem Werte des Weins abgestuft, so wird der Steuerpflichtige Angesichts der im Laufe der Zeit naturgemäß eintretenden Wertsteigerung des Weins die Versteuerung in einem möglichst frühzeitigen Stadium der Weinentwicklung vornehmen, dadurch der vollen Wirkung der vom Gesetzgeber beabsichtigten Qualitätsbesteuerung sich entziehen und durch diese Vorverlegung der Versteuerung für den Produzenten die Gefahr der Rückwälzung der Steuer noch verschärfen. Die französische Umlaufabgabe ist zwar in 3 Klassen, (1, 1½ und 2 Frcs. für 1 hl) abgestuft, und die Steuerverwaltung bestimmt departementsweise nach den ungefähren Wein-Preisverhältnissen den anzuwendenden Satz. Aber diese mäßigen Beträge und die Abstufung bloß in 3 Klassen kann als eine Wertbesteuerung nicht angesehen werden, wie denn auch auf eine Wertsermittlung des Steuerobjekts völlig verzichtet ist.

b) Die *Handelsbesteuerung* des Weins knüpft bei den zur Zeit bestehenden Steuersystemen in der Regel an den *Kleinverkauf*, einschließlich des Ausschanks an, indem Menge und Wert des Weins, der von gewerbsmäßig Wein im Kleinen (d. h. in Mengen unter einem gesetzlich festzustellenden Höchstbetrag, z. B. in Württemberg bis zu 20 l, in Frankreich bis zu 25 l) verkaufenden oder zum Genuß auf der Stelle ausschenkenden Personen abgesetzt worden ist, entweder durch spezielle Ermittlung erhoben (so bei dem

82) Bemerkenswert ist die verschiedene Höhe der *Herbstpreise* für Wein in Elsaß-Lothringen (Versandtsteuer), Baden (Einlagesteuer) und Württemberg (Kleinverkaufsabgabe), eine Verschiedenheit, die durch die verschiedene Güte des Erzeugnisses nicht erklärt wird. Es kostete (Begründung z. Reichsweinsteuer-Entwurf Reichstagsdrucksachen. S. 9. Leg.-Per. II. Sess. 1893/94 N. 54) „unter der Kelter“ 1 hl Wein:

	1883:	84:	85:	86:	87:	88:	89:	90:	91:	92:
in Württemberg	39 M.	40 M.	21 M.	49 M.	44 M.	24 M.	44 M.	36 M.	50 M.	60 M.
in Baden	32 „	37 „	19 „	33 „	36 „	25 „	40 „	30 „	40 „	44 „
in Elsaß-Lothr.	30 „	37 „	19 „	32 „	35 „	22 „	38 „	28 „	33 „	39 „

Die Hauptursache der niedrigeren Preise in Baden und Elsaß-Lothringen ist wohl in der größeren Erzeugnismenge (Elsaß-Lothringen 1883/92 durchschnittlich jährlich 0,91 Mill. hl, Baden 1885/94 0,40 Mill. hl, Württemberg 1881/90 0,36 Mill. hl) zu suchen. Es ist jedoch anzunehmen, daß auch wohl die Steuerform nicht ohne Einfluß darauf ist.

württembergischen Abstichsverfahren, bei dem französischen exercice der sog. Debitanten) oder im Weg des Uebereinkommens zwischen Steuerbehörde und Abgabepflichtigen (so bei dem württembergischen Accordsverfahren, bei dem französischen Abonnement der Debitanten) oder im Wege der Schätzung (so bei der hessischen Tranksteuer) festgestellt und mit einer, in der Regel in Prozenten des Werts bestehenden Abgabe belegt wird [83]).

Die Erhebung der Kleinverkaufsabgabe vom Wein setzt ein Verbot voraus, Wein (auch Obstwein und Kunstwein) im Kleinen zu verkaufen ohne vorherige Anzeige des Geschäftsbeginns bei der Steuerbehörde und ohne vorausgegangene vollständige Aufnahme des Getränkevorrats, erfordert die Führung von Konten über die Weineinlagen, über die steuerfreien Verkäufe im Großen (Achsverkäufe), sowie über die Abgänge von Trübwein, Hefe und infolge von Auslaufen, Umstehen rc., und zwar dies Alles auf Grund spezieller steuerlicher Revision der Einkellerungen, sowie der Abgänge und Achsverkäufe; außerdem ist die Erhebung und Kontrolierung der Ausschankspreise und der etwaigen Veränderungen in denselben und endlich die periodische Ermittlung des Getränkebestandes erforderlich, wonach von allem Wein, welcher weniger vorhanden ist als nach dem Vorrat bei der jüngst vorangegangenen Aufnahme, unter Berücksichtigung der revidierten Wein-Einlagen und -Abfassungen, sowie des Kellerabgangs und des durch Schätzung festzustellenden Hausverbrauchs die Steuer zu berechnen und zu erheben ist.

Zur Sicherung gegen heimliche Weineinlagen dient die steuerliche Ueberwachung aller Getränketransporte, an welchen Wirte beteiligt sind, die steuerliche Ueberwachung der Wirtskeller und Versiegelung aller darin befindlichen Fässer durch Steuerbeamte, ohne deren Beisein kein Faßsiegel abgenommen, keine Auffüllung und Verfüllung von Getränken vorgenommen werden darf (Kellerkontrole).

Diese strengen Kontrolen zur Ermittlung des wirklichen Ausschanksquantums und Ausschankserlöses sind jedoch nur insoweit zur Anwendung zu bringen, als über die Größe der zu zahlenden Steuer keine Vereinbarung oder Abfindung (Abonnement, Accord) getroffen werden kann, so namentlich wegen mangelnder Grundlagen bei neu beginnenden Wirtschaften. Beim Accordverfahren können sich die Kontrolen im Wesentlichen auf die Ueberwachung der Transporte für Wirte, auf die Revision der Wein-Einlagen und -Versendungen im Großen und auf die Führung von Konten hierüber beschränken.

Die Kleinverkaufsabgabe gestattet zwar nicht, den gesamten Weinverbrauch zur Steuer heranzuziehen, aber sie ermöglicht doch eine gleichmäßige Besteuerung des Weingenusses *in den Wirtshäusern durch das ganze Land*, und verdient insofern den Vorzug vor der staatlichen Eingangssteuer. Sie verschärft die Steuerkontrolen, indem sie zu der Transport- und Einlagekontrole noch die Kellerkontrole hinzufügt, aber sie beschränkt zugleich die Kontrolen auf eine möglichst kleine Anzahl von Personen, indem sie die Weinproduzenten, den Weinhandel im Großen und die Privatbezüge steuerfrei läßt; sie beseitigt gänzlich jede vorschußweise Steuerentrichtung, indem sie die Steuer erst nach dem Uebergang des Weins in dem Konsum bemißt und erhebt; sie gestattet endlich — und darin steht sie *einzig* da unter den verschiedenen Steuerformen — eine genaue *Bemessung der Steuer nach dem Werte*, indem sie in Prozenten des Verkaufserlöses erhoben wird. Sie gestattet daher die Erhebung höherer Steuersätze, ohne durch ihre Höhe von den Konsumenten oder den Wirten drückend empfunden zu werden, und infolge dessen endlich die Gewinnung gleich hoher oder höherer Steuererträgnisse als bei den zwar den gesamten Weinverbrauch belastenden, aber auf niedere Steuersätze angewiesenen allgemeinen Transportsteuern, ohne doch wie diese den Weinverkehr der Produzenten, Weinhändler und Privaten zu belästigen. Der

83) Das badische Ohmgeld ist keine Kleinverkaufs- sondern eine Einlagesteuer, welche die Kleinverkäufer und Wirte noch neben der allgemeinen Einlagesteuer zu entrichten haben.

Vorwurf, daß sie den Weinverbrauch des armen, auf den Wirtshausgenuß Angewiesenen hoch belaste, die Kellereinlagen des vermöglichen Privatmannes aber steuerfrei lasse, ist in seiner Allgemeinheit unrichtig, da die ärmeren Klassen in der Regel auch im Wirtshaus sich an die billigeren geistigen Getränke halten, und da die Kleinverkaufsabgabe von Wein und Obstmost die privaten Wein- und Obstmosteinlagen der minder Wohlhabenden in gleicher Weise von der Steuer frei läßt wie die Weineinlagen der Vermöglicheren. Ein weiterer Vorzug der Kleinverkaufsteuer vor den Transportsteuern ist endlich namentlich die größte bei der Weinbesteuerung überhaupt erreichbare Stetigkeit des Gefälls, da bei schlechten Weinjahren ein etwaiger Rückgang der konsumierten Weinmengen durch das Steigen der Ausschankspreise ausgeglichen wird [84]).

Wegen der Lizenzen s. o. § 5. Ziff. 4 II. vgl. auch §§ 26. 27.

IV. Ergebnis. Die Weinsteuer erscheint sonach als ein theoretisch zu forderndes wesentliches Glied der Aufwandbesteuerung, mindestens da, wo Steuern auf Bier und auf Branntwein erhoben werden. Aber jeder Steuerart haften so viele Mängel an, daß die Weinbesteuerung zu den schwierigsten Aufgaben der Steuerpolitik gehört und die Frage ihrer richtigen Gestaltung sich immer wieder in die Erörterung drängt. Diese Sprödigkeit erschwert ihre Neueinführung. Andererseits lehrt sie die Mängel eines bestehenden Systems milder beurteilen. Denn noch bedenklicher als diese Mängel erscheint es, eine auf ein Luxusgetränk gelegte Steuer von großer Einträglichkeit (z. B. in Frankreich 170 Mill. Frcs) und Stetigkeit aufzugeben und durch eine andere Steuer zu ersetzen.

§ 30. Thatsächliche Besteuerung. Die Gesetzgebung hat da und dort versucht, die Mängel und Lücken der verschiedenen Weinsteuerarten durch Anwendung mehrerer Arten nebeneinander auszugleichen, weshalb das konkrete Steuerrecht hier von besonderem wissenschaftlichem Interesse ist.

In Deutschland [85]) ist die Belastung des Weines durch innere Verbrauchssteuern [86]) der Landesgesetzgebung mit der Maßgabe vorbehalten, daß (nach dem Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867, Art. 5 Ziff. I u. II) die Staatssteuer nicht höher sein darf als 5 Thlr. von der Ohm (10,92 M. vom hl), wenn die Abgabe nach dem Werte, und nicht höher als 2 Thlr. 23½ Gr. (6,07 M. vom hl), wenn sie ohne Rücksicht auf den Wert des Weines erhoben wird, und daß Gemeindeabgaben vom Wein nur in den eigentlichen Weinländern zulässig sind und 20 Proz. dieser Staatssteuersätze nicht übersteigen dürfen, endlich daß die erste Einlage verzollten ausländischen Weins von inländischen Versandt-, Einlage- oder Kleinverkaufsabgaben nicht betroffen werden darf. Nur in einem kleinen Teile von Deutschland wird Wein gebaut [87]). Eine einheitliche Besteuerung für das Reichsgebiet, im Jahr 1893 von der Reichsregierung in Gestalt einer Umkaufsteuer mit Abstufung der Sätze nach dem Werte vorgeschlagen [88]), ist als undurchführbar erkannt und vom Reichstag abgelehnt worden.

In Preußen wurde ursprünglich eine Eingangssteuer von dem in Städte eingeführten Weine erhoben. Das Gesetz v. 8. Febr. 1819 brachte eine Produktionssteuer von der Menge des jedesmal gewonnenen Weinmostes in 4 Abstufungen nach der Güte des Reblandes. Das Gesetz vom 25. Sept. 1820 gestattete einen Abzug von 15 Proz. für Abgang an Hefen und Weinstein und erhöhte die Anzahl der Steuersätze von 4 auf 6 (7½—35 Sgr. für den Eimer von 60 Quart = 68,7 l). Seit 1834 war den Weinbauern, um ihnen das Abwarten besserer Preise zu erleichtern, erlaubt, von Halbjahr zu Halbjahr nur dasjenige zu versteuern, was zuvor verzehrt und veräußert worden war, mit Kontenführung und halbjährlicher Aufnahme der Kellerbestände. Die Steuer

84) S. insbesondere Riecke, a. a. O. in Württembergische Jahrbücher 1871 S. 202.

85) Die Bestimmungen über den Verkehr mit Wein s. Reichsgesetz v. 20. April 1892, wornach Fälschungen verboten sind und gewisse Mischungen, wie Tresterwein, Rosinenwein, Kunstwein nur unter entsprechender Bezeichnung verkauft werden dürfen, gehören nicht hieher.

86) Der Eingangszoll beträgt für Wein in Fässern 24 M. (seit 1. Febr. 1892 Vertragszoll 20, für Verschnittwein 10 M.), für Wein in Flaschen 48 M., für Schaumwein 80 M., je von 100 kg. Die Einfuhr betrug 1895: Wein in Fässern 67 369 t, Flaschenwein 638 t, Schaumwein 2132 t im Wert von 34,9 bezw. 1,3 und 4,8 Mill. M. Zollertrag 15,57 Mill. M. oder 29,8 Pfg. auf den Kopf.

87) Im Jahr 1891 betrug die Weinlandfläche im Deutschen Reich 119 294 ha, davon in Elsaß-Lothringen 30 625 ha, in Bayern 22 332 ha (Pfalz 12 648, Unterfranken 8905 ha), in Baden 18 453 ha, in Württemberg 17 922 ha, in Preußen 17 193 ha (speziell in der Rheinprovinz 11 606 ha, Hessen-Nassau 3119 ha), in Hessen 11 841 ha, im übrigen Deutschland 928 ha. Ernteertrag im Durchschnitt der Jahre 1883/92 2 445 471 hl (Begründung zum Entwurf eines Weinsteuergesetzes 1893).

88) Entwurf abgedruckt in Schanz, F.A. XI. S. 378.

war für die Verwaltung sehr lästig, ihre Erträge niedrig und starken Schwankungen unterworfen. Auf Grund des Zollvereinsvertrags v. 16. Mai 1865 kam die Steuer mit 1. Juli 1865 in Wegfall.

Gegenwärtig werden innere Weinsteuern in Deutschland nur noch in Baden, Elsaß-Lothringen und Württemberg erhoben [89]), in Bayern wenigstens eine Ertragewerbesteuer von der Herstellung von Kunstwein [90]).

Baden (Ges. v. 19. Mai 1882, kleinere Nachträge v. 27. Aug. 1888 und 7. Juni 1892) hat eine Einlagesteuer (Accise) von Wein, worunter Traubenwein (Accise 3 M. vom hl), Obstwein (Accise 90 Pfg. vom hl), sowie auch Kunstwein (3 M.) verstanden wird. Steuerpflichtig ist stets der Einleger. Wirte und patentierte Weinkleinhändler (welche in Mengen unter 20 l verkaufen) haben neben der Accise noch ein Ohmgeld (für 1 hl Traubenwein und Kunstwein 2 M., Obstwein 60 Pfg.) zu entrichten [91]). Eine Reihe von Ausnahmebestimmungen soll verhindern, daß eine doppelte oder mehrfache Besteuerung des Weins erfolge und Weineinlagen erfaßt werden, welche überhaupt nicht oder doch zunächst nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Frei sind hauptsächlich: die erste Einlage von selbsterzeugtem Wein, sofern dieselbe nicht in einen Wirtschaftskeller erfolgt; die erste Einlage von nicht aus frischen Trauben bereitetem Haustrunk; die erste Einlage von verzolltem Wein; die kleinen Einlagen in Mengen bis zu höchstens 5 l; die Einlagen aus Wirtschaftskellern in Mengen bis zu 20 l; endlich die Einlagen in Keller, für welche ein Weinhandlungs- oder ein Weinlagerpatent erteilt ist. Aus Weinlagern (das sind Keller, welche der großen Spekulation mit Wein und der langjährigen Lagerung von Wein zu dienen bestimmt sind) dürfen nur Mengen von je mindestens 10 hl, aus Weinhandlungskellern (das sind Großverkaufskeller für den laufenden Betrieb) von je mindestens 20 l entnommen werden; nur zum Zweck der Ausfuhr, zur schenkungs- und probeweisen Abgabe, sowie — gegen Entrichtung eines nach der Kopfzahl und Zusammensetzung des Haushalts zu bemessenden jährlichen Acciseaversums — zum eigenen Hausbedarf darf der Inhaber eines Weinhandlungskellers Wein auch in kleineren Mengen steuerfrei aus seinem Keller entnehmen. Die Kontrole besteht in der steueramtlichen Bezettelung sämtlicher Weintransporte, wovon nur gewisse Sendungen (insbesondere der Herbstverkehr, der ganz kleine Verkehr 2c.) ausgenommen sind, und in der Befugnis der Steuerbehörde, von allen Weinkellern Einsicht zu nehmen, auch urkundliche Kelleraufnahmen zu machen. — Das ganze System ist sinnreich und schonend den Weinerzeugungs- und Absatzverhältnissen des Landes angepaßt. Die Freilassung des Weinhandels mittelst der steuerfreien Weinlager- und Weinhandlungskeller bedeutet nicht bloß eine notwendige Berücksichtigung des lebhaft entwickelten Weinhandels; sie ist auch geeignet, nach Möglichkeit der mit Einlagesteuern fast unvermeidlich verbundenen Rückwälzung der Steuern auf die Produzenten entgegenzuwirken.

Statistik [92]).

	Versteuerte Menge:		Gefäll:		
	im ganzen:	davon dem Ohmgeld unterworfen:	im ganzen:	davon Ohmgeld:	davon kreditierte Weinsteuer:
1884	484 406 hl	276 396 hl	1 935 965 M.	502 438 M.	131 636 M.
1893	513 628 hl	332 018 hl	2 085 627 M.	580 002 M.	130 836 M.
1894	486 214 hl	286 941 hl	2 090 958 M.	526 894 M.	240 148 M.

Der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung wird zu 24,5 l berechnet.

Die Kunstweinherstellung (Ges. v. 27. Juni 1892) ist mit einer jährlichen Abgabe von 50 M. für den Erlaubnisschein zum Betrieb und mit einer Gewerbesteuer von 6 M. für 1 hl Kunstwein belastet, woneben, wie erwähnt, der Kunstwein auch der Accise und dem Ohmgeld unterliegt.

In Elsaß-Lothringen ist an die Stelle der früheren, französischen Weinbesteuerung durch das Gesetz v. 20. März 1873 (mit Nachträgen vom 23. Mai 1877 und 5. Mai 1880) eine Versandsteuer getreten, welcher jede Versendung von Traubenwein (früher 3 M., seit 1880 noch 1,50 M. vom hl) und von Obstwein (80 Pfg. vom hl) unterliegt. Steuerpflichtig ist bei der Versendung an Kleinverkäufer (einschließlich der Wirte) der Empfänger, sonst der Versender. Außer im Fall der Versendung tritt die Versteuerung ein bei der Kelterung von Wein durch Weinbauer, die Großhandel oder Kleinverkauf betreiben, oder die nicht selbsterzeugte Trauben verarbeiten, sowie bei der Herstellung von Wein durch andere zur steuerfreien Einlage (s. u.) nicht

89) Ueber diese Steuern vgl. die Begründung zum Reichs-Weinsteuerentwurf von 1893 (Drucksachen des deutschen Reichstags. 9. Legislatur-Periode II. Sess. Nr. 54).

90) „Nach dem Gewerbesteuergesetz v. 19. Mai 1881 wird die Betriebsanlage der Fabriken zur Herstellung künstlicher Weine (jedoch mit Ausnahme der Schaumwein- und Süßweinfabriken) in der Art bemessen, daß 1 hl Kunstwein mit einer Steuer von 10 M. (neben der festen jährlichen Normalanlage von 72 M. für den Betrieb) belegt wird. Diese Gewerbesteuer ist thatsächlich der Versuch einer erheblichen indirekten Fabrikatsteuer auf Kunstwein." v. Mayr in W. d. V. Bd. 2. S. 922.

91) Statt der Versteuerung der einzelnen Einlagen kann ihnen die Entrichtung von Accise und Ohmgeld in einem jährlichen Aversum gestattet werden. Es wird aber fast kein Gebrauch davon gemacht.

Für neuen Trauben- und Obstwein kann Wirten und Kleinhändlern eine 3–6monatliche Stundung erteilt werden.

92) Bad. Stat. Jahrb. 1894 S. 393.

berechtigte Personen. Zur Vermeidung mehrfacher Besteuerung bleibt steuerfrei namentlich derjenige Wein, welchen ein Weinbauer aus Trauben eigener inländischer Ernte gekeltert hat und von der Kelter nach seinen Kellern befördert; ferner Wein, welchen Weingroßhändler zum Verkauf im Großen (d. h. in Mengen von mindestens 25 l) einlegen; versteuerter Wein, welcher in Mengen von 5 l oder weniger in Flaschen versendet wird; Wein, welcher zur Herstellung von Essig oder Branntwein bestimmt ist; Wein, welcher aus Elsaß-Lothringen ausgeführt wird, und verzollter Wein bei der ersten Einlage.

Den Weingroßhändlern kann zum Zweck des Weinverkaufs im Großen ein Lager bewilligt werden, in welches sie Wein steuerfrei einlegen dürfen. Ueber dieses Lager wird von der Steuerbehörde ein Konto geführt, in welchem auf Grund der Transportbezettelungen die Einlagen angeschrieben und die Versendungen abgeschrieben werden. Von den Weinmengen, welche von den Lagerinhabern nach Abschluß des Kontos und nach Abzug eines Rabatts von 7 Proz. für das Jahr als versendet nicht nachgewiesen sind, ist die Weinsteuer zu entrichten.

Wer den Weinkleinverkauf betreiben will, hat zuvor die Lizenzabgabe zu entrichten. Wenn Weingroßhändler oder Weinbauer den Kleinverkauf betreiben, so haben sie die Wahl, ob sie zuvor den steuerfrei eingelagerten Wein versteuern, oder ob sie den Kleinverkauf aus abgesonderten durch eine Straße getrennten Kellern betreiben wollen. Ausnahmsweise kann Weinbauern, welche nur zeitweise selbstgewonnenen Wein ausschenken und solche Keller nicht haben, die vorgängige Versteuerung ihres gesamten Weinvorrats erlassen und die Versteuerung nur derjenigen Mengen zugestanden werden, welche zum Kleinverkauf bestimmt sind. Ferner kann denjenigen Weinbauern und Weingroßhändlern, welche einen im Verhältnis zu ihrem Absatz im Großen unerheblichen Kleinverkauf von Wein betreiben, die Versteuerung des im Kleinen verkauften Weins in der vorstehend erwähnten Art oder mittelst Zahlung einer Abfindungssumme gestattet werden.

Als Kontrolmittel dient wie in Baden vor Allem eine Transportbezettelung, von welcher nur der Herbstverkehr und die versteuerten Weinmengen unter 5 l befreit sind. Von diesen Ausnahmen abgesehen, und soweit nicht Weinbauern oder Herstellern für ihren Großverkauf Selbstbezettelung gestattet wird, ist jede Weinsendung bei der Steuerbehörde anzumelden. Der ausgestellte Steuerschein hat den Transport zu begleiten und muß, wenn es sich um Sendungen an Weingroßhändler oder Kleinverkäufer handelt, vom Empfänger der Steuerbehörde des Empfangsortes abgeliefert werden. Einer Buch- und Lagerkontrole können unter Umständen auch die Weinbauern unterworfen werden. Die Weinkleinverkäufer unterliegen der steuerlichen Revision und haben sich auf Erfordern über die Versteuerung ihrer Vorräte auszuweisen.

Für den unter Verwendung von Rosinen, Korinthen, Feigen, Johannisbrot oder Tamarinden hergestellten Kunstwein beträgt die Versandtsteuer 6 M. vom hl (Ges. v. 14. Nov. 1892 und 18. März 1895).

Einnahmen im Durchschnitt der Jahre 1871—72: 1,80, 1873—80: 1,87, 1880—87: 0,89, Voranschlag für 1892/93 0,88 Mill. M. Die Produktion schwankte 1878—87 zwischen 280 000 hl in 1880—81 und 1 461 819 hl in 1885, der Gesamtwert derselben zwischen 8,3 Mill. Mark in 1880—81 und 31,2 Mill. M. in 1881—82, der mittlere Preis zwischen 19 und 39 M. 1885 und 1892; 1886 wurden gezählt 92 991 Weinbauer, 507 Weingroßhändler und 9483 Kleinverkäufer.

Der Verbrauch an Naturwein beträgt auf den Kopf der Bevölkerung 54 l.

In Hessen ist an Stelle der früheren Tranksteuer (Steuer von jeder Weineinlage), welche mit einer von den Wirten und Kleinverkäufern noch daneben zu entrichtenden Zapfgebühr verbunden war (Gesetze von 1824, 1827 und 1857), das jetzt noch gültige, aber seit der Finanzperiode von 1891/94 nicht mehr in Anwendung befindliche Gesetz v. 9. Dez. 1876 getreten, welches nur den Kleinverkauf (Verkauf in Mengen unter 40 l) einer Abgabe von 5 bezw. 7 M. unterwirft, je nachdem der Zapfpreis unter oder über 70 Pfg. (II. und I. Klasse) vom Liter beträgt. Die zu versteuernden Weinmengen und die anzuwendende Steuerklasse werden nicht im Weg spezieller steuerlicher Ueberwachung des Verkehrs, sondern durch örtliche Schätzungskommissionen festgesetzt. Durch die Finanzgesetze für 1891/94 und für 1894/97 ist die Weinsteuer, deren Ertrag für 1894/97 zu 300 000 M. veranschlagt war, außer Hebung gesetzt [93]). Die Gesetzentwürfe von 1887 und 1894, welche eine auch die Privateinlagen treffende Umsatzsteuer (5 Pfg. vom Liter bei jedem Besitzübergang) einführen wollten, wurden abgelehnt. Der Weinverbrauch wird zu 12 l für den Kopf geschätzt.

Württemberg [94]) besteuert jetzt (Ges. v. 9. Juli 1827) nur noch den Ausschank und den Kleinverkauf (Verkauf in Mengen unter 20 l) von Wein und Obstwein mittelst einer Umgeld genannten Partial-Schanksteuer, und zwar nach dem Ausschanks- bezw. Kleinverkaufspreis. Die früher außerdem unter dem Namen Wein-Accise erhobene Handelssteuer, welche von allen Großverkäufen (in Mengen von 20 l und darüber) zu entrichten war, wurde in den Jahren 1821 bis 1836 stufenweise beseitigt. Steuerpflichtig ist der Ausschenkende und der Kleinverkäufer. Der Steuersatz beträgt seit einer Reihe von Jahren 11 Proz. des Ausschank- bezw. Kleinverkauferlöses, darf aber nach dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 Artikel 5 II,

93) v. Mayr in W. d. V. Bd. 2. S. 921 und I. Nachtrag S. 104. Schanz, F.A. XI. S. 152. XII. S. 63.

94) vgl. G. Schubert, Fragen zur Bier- und Weinbesteuerung in Württemberg in F.A. XIII. S. 648.

§ 2 den Betrag von 11 M. für 1 hl nicht übersteigen. *Steuerfrei* bleibt der Haustrunk des Abgabepflichtigen, der Abgang an Hefe, Trübwein und dergleichen, sowie der zur Branntweinbereitung verwendete Wein; steuerfrei sind ferner die sogenannten Achsverkäufe, d. h. Verkäufe in Mengen von 20 l und darüber; steuerfrei ist endlich der Ausschank oder Kleinverkauf desjenigen Weins, welcher über die Zollgrenze eingegangen, unmittelbar nach der Verzollung und unter Festhaltung der Identität in den Keller des Umgeldspflichtigen verbracht worden ist.

Die *Menge und der Erlös des steuerpflichtigen Absatzes* werden ermittelt durch steueramtliche Ueberwachung der Wein- und Obstmosteinlagerungen bei den Abgabepflichtigen, zu welchem Zweck derjenige Wein- und Obstmostverkehr, bei welchem ein Abgabepflichtiger beteiligt ist, dem Bezettelungszwang (Ladschein) unterliegt; ferner durch Deklaration des Ausschanks- bezw. Kleinverkaufspreises; durch amtliche Versiegelung der einzelnen Fässer; durch amtliche Kontoführung (Kellerregister) und endlich durch vierteljährliche Kelleruntersuchung verbunden mit Versiegelung der Fässer (*Abstich*), wobei der Lagerbestand faßweise erhoben und nach Abrechnung der steuerfreien Entnahmen die im abgelaufenen Vierteljahr ausgeschenkte oder im Kleinen verkaufte Menge festgestellt wird. Der Versiegelung der Fässer und der vierteljährlichen Kelleruntersuchung kann der Abgabepflichtige sich dadurch entziehen, daß er mit der Steuerverwaltung einen in der Regel dreijährigen *Accord* über die zu bezahlende Steuersumme abschließt. Der im Accord stehende Abgabepflichtige unterliegt bloß der Einlagerungskontrole, einer erleichterten Kontoführung und einer je zu Beginn und zum Schluß der Accordszeit vorzunehmenden amtlichen Getränkeaufnahme. Von dieser erleichterten Steuerform machen 87 Proz. der Abgabepflichtigen (deren Zahl 1894/95 sich auf 13811 belief) Gebrauch. Die Wirtschaftssporteln (Lizenzabgaben) sind oben S. 507 erwähnt. Die Ladscheingebühren von 15 Pfg. gehören zu den Gebührenabgaben.

Der *Umgeldsertrag* bezifferte sich in den 10 Jahren 1883/92 im Jahresdurchschnitt auf 2088474 M., im Jahr 1894/95 auf 2188914 M., wovon 87 Proz. im Accord, 13 Proz. im Abstich erhoben wurden. Der *Verbrauch* ist zu 22 l auf den Kopf der Bevölkerung berechnet.

Der den Ständen 26. April 1893 und wiederholt 28. Nov. 1895 vorgelegte Gesetzentwurf zur Besteuerung des *Kunstweins* mittelst einer Fabrikatsteuer von 6 M. vom hl ist bis jetzt nicht zur Verabschiedung gelangt.

§ 31. Als das klassische Land der Weinbesteuerung gilt mit Recht *Frankreich*[95]), weshalb wir hier näher auf das Einzelne eingehen. A. v. *Hock* nennt das grundlegende Hauptgesetz v. 28. April 1816 „das umfassendste, kühnste und durchdachteste, welches je aus dem Gehirn eines Finanzministers hervorging“. Freilich hat unterdessen eine eingehendere Untersuchung erwiesen, daß die wichtigsten technischen Bestimmungen dieser Getränkebesteuerung in der Hauptsache eine Zusammenstellung der schon seit 1808 ergangenen Normen darstellen und den Reglements der ferme générale, der Ordonnanz Ludwigs XIV. von 1680, sowie überhaupt dem im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts ausgebildeten Finanzrecht der aides nachgebildet worden sind[96]). Auf Grund seiner eingehenden Prüfung und Würdigung des französischen Getränkesteuersystems, dessen zwei wichtigste Glieder die Wein- und die Alkoholsteuer sind, kommt A. *Wagner* (a. a. O. S. 656) gleichfalls zu dem Ergebnis: „Giebt man einmal die Notwendigkeit und Berechtigung der Getränkebesteuerung in einem Umfange und Maße zu, wie sie in Frankreich besteht — und durch die finanziellen Erfordernisse notwendig geworden ist —, so erweist sich die ganze Einrichtung bei unbefangener Prüfung als ein *Ergebnis klarer steuerpolitischer Gedanken und Ziele* und im Ganzen wie in allen ihren Einzelheiten *als die Durchführung eines klaren steuertechnischen Planes zur Verwirklichung jener Ziele*. . . . . In dieser ihrer komplizierten Einrichtung hat die französische Getränkebesteuerung die schwierige Aufgabe verhältnismäßig befriedigend gelöst, eine sehr einträgliche „indirekte“ Verbrauchssteuer bei einer außerordentlich zersplitterten privatwirtschaftlichen Produktion so durchzuführen, daß diese Produktion dabei bestehen kann.“ Und trotz dieser steuertechnischen und wirtschaftlichen Vorzüge behauptet[97]) *Fonfrede, die Unpopularität der Weinsteuer hätte zum Sturze aller Regierungen seit Napoleon I. beigetragen!* In der That ergiebt sich aus der neueren Geschichte der französischen Weinsteuer, wie wiederholt und gerade im Zusammenhang mit großen Staatsbewegungen politische Rücksichten in der Getränkesteuergesetzgebung wirksam waren, so 1814—1815, wo die von der Restaurationsregierung gewährte Steuerfreiheit für die „Eigenbauer“ von Wein und Obstwein und für die bouilleurs de crû von dem aus Elba zurückgekehrten Napoleon I. durch die völlige Beseitigung der Ge-

95) A. *Wagner*, F.W. III. § 252.

96) Die Weinbesteuerung brachte ein bull. 1894 II. 148 an:

	innern Staatsabgaben:	Zoll:	Gemeinde-Oktroi:	Zusammen:
1880/89 (durchschnittlich)	139,66 Mill. Fr.	20,86 Mill. Fr.	73,25 Mill. Fr.	233,77 Mill. Fr.
1893	146,94 „ „	43,60 „ „	75,63 „ „	246,48 „ „

	Dagegen Obstmost:	Bier:	Branntwein:
1880/89 (durchschnittlich)	18,42 Mill. Fr.	39,84 Mill. Fr.	265,16 Mill. Fr.
1893	16,92 „ „	43,05 „ „	321,30 „ „

97) *Roscher* S. IV. 4. Aufl. § 96. S. 432.

tränkesteuer, unter Einführung von Händlerlizenzen, überboten wurde. So glaubte die Julíregierung von 1830 sofort nach ihrer Einsetzung durch Ermäßigung der Getränkesteuersätze, deren Wirkung jedoch nicht bis zu den Konsumenten hinabreichte (A. Wagner, S. 621), und durch eine Enquete über die ganze technische Einrichtung der Steuer sich angenehm machen zu sollen. Im Jahr 1848 hob die provisorische Regierung durch Dekret vom 31. März 1848 die verhaßte Kleinverkaufsabgabe auf und setzte an die Stelle eine allgemeine Verbrauchsabgabe für Wein, Obstmost und Alkohol mit mäßigem Satze. Die Nationalversammlung stellte indessen schon im Juni desselben Jahres die alte Gesetzgebung wieder her, und dabei verblieb es, obwohl die Nationalversammlung, vorübergehend schwankend, durch Gesetz vom 9. Mai 1849, welches jedoch vor seinem Inkrafttreten durch ein neues Gesetz vom 20. Dezember 1849 wieder beseitigt wurde, die Aufhebung beschlossen hatte. Auch die von der Nationalversammlung beschlossene Enquete über die Frage einer Steuerreform entschied im Wesentlichen zu Gunsten der bestehenden Einrichtung, welche sodann unter dem zweiten Kaiserreich fast unverändert geblieben ist. Nach 1871 waren zunächst namhafte Tariferhöhungen nötig, und so sind von 1869 bis 1880 die staatlichen Getränkesteuern um 75 Proz. im Ertrag gestiegen. Aber die höhere Steuer machte bei der stärkeren Versuchung zum Unterschleif schärfere Kontrolen nötig; diese steigerten die Unpopularität der Steuern. Dazu kamen neue Schwierigkeiten und Fragen, so die Verheerungen der Reblaus, die Konkurrenz der „industriellen“ Alkohole (aus Melasse, Rüben 2c. gegenüber dem Alkohol aus Wein, Obstwein, Frucht), neben den alten Fragen von der Steuerfreiheit der Eigenbauer und Eigenbrenner, von der Besteuerung des Alkoholzusatzes zum Wein (sog. vinage), die Lästigkeit des exercice (Kellerkontrole der Kleinverkäufer) u. s. w. Die bessere Finanzlage hatte gestattet, durch Gesetz vom 19. Juli 1880 eine erhebliche Ermäßigung der Getränkesteuertarife zu gewähren. „Man hat aber wieder die Erfahrung gemacht, daß davon den Konsumenten wenig zu gute gekommen ist, was u. a. der Zersplitterung des Getränkekleinhandels (Debits) mit zugeschoben wird“ (Wagner, S. 624). Wiederholt wurden Enqueten veranstaltet: 1879/80 und 1887 [98]). Zum Teil die Ergebnisse derselben, zum Teil aber die beständige Agitation, das Mitspielen politischer Rücksichtnahmen auf einzelne Volksklassen, die wachsende Zunahme des Alkoholgenusses neben dem Rückgang des Weinverbrauchs haben seit 1888 zu einer Reihe von Vorschlägen der Finanzminister Peytral, Rouvier, Poincaré, neuestens Ribot [99]) geführt, welche den Zweck verfolgen, die „hygienischen“ Getränke (Wein, Obstwein, Meth und Bier) zu entlasten und dafür den Branntwein stärker zu fassen. Der neueste Entwurf (von Ribot) will die bestehenden Abgaben von Wein, Obstwein, Meth und Bier durch mäßige Verbrauchsabgaben auf diese Gegenstände, unter Beibehaltung der Verkaufslizenzen, sowie durch Produktions- und Verbrauchsabgaben vom Branntwein ersetzen.

Nach dem bestehenden Recht [100]) hat die französische Weinsteuer drei Grundformen welche je einen besonderen wirtschaftlichen Zweck zu erfüllen haben, um in ihrem systematischen Zusammenwirken ebenso dem Grundsatz der Allgemeinheit als der Verhältnismäßigkeit der Besteuerung gerecht zu werden: die Kleinverkaufsabgabe (droit de détail), die Umlaufsabgabe (droit de circulation), die Eingangsabgabe (droit d'entrée) in Orten von 4000 und mehr Einwohner.

Die Kleinverkaufsabgabe soll den im Wirtshaus ausgeschenkten und den im Kleinen (in Mengen unter 25 l) verkauften Wein und Obstwein treffen. Da hiebei der Konsum des wohlhabenden Privatmanns, der in größeren Mengen einkauft, entschlüpfen würde, besteht daneben die Umlaufsabgabe für die Weinbezüge der Privaten in Mengen von 25 l und darüber; diese Abgabe haben aber auch die Debitanten (Wirte und Kleinverkäufer) in Orten, wo die taxe unique (s. unten) eingeführt ist, von ihren Wein- und Obstweinbezügen in Mengen über 25 l zu entrichten. Nicht unterworfen sind ihr, also steuerfrei die Bezüge aus dem Weinberg oder der Kelter zum Keller des Produzenten (récoltant). Die Eingangsabgabe (eine Thorsteuer) endlich, die neben den beiden erstgenannten zu entrichten ist, wird begründet mit der größeren Wohlhabenheit in den Städten.

Zur Vereinfachung der Steuerhandhabung sind aber für die größten Städte gewisse Thorsteuern (taxe unique und taxe de remplacement) vorgesehen, welche in der unten näher zu schildernden Weise an die Stelle der drei Grundformen treten.

1) In der Kleinverkaufsabgabe liegt der finanzielle Schwerpunkt der Steuer: im Jahr 1894 sind aus dem Weinkleinverkauf 97,25 Mill. Fr. = 63 Proz. des gesamten Weinsteueraufkommens von 154,57 Mill. Fr. entrichtet worden: Sie beträgt seit dem Gesetz v. 19. Juli 1880 12½ Proz. (früher 15 Proz.) [101]) vom Absatzpreis des Weins und Obstweins und ist vom Kleinverkäufer und Wirt [102]) zu entrichten auf Grund ¼ jährlicher Abrechnung. Zu diesem Zweck wird über Wein-

98) Die Ergebnisse der Untersuchung von 1879/80 in Bulletin de Statistique 1881 I und II, derjenigen von 1887 in Bull. 1887 II S. 329, 1888 II S. 470. 592.

99) Bull. de Statistique 1888 II S. 529. 1892 I S. 311. 1894 II S. 330. 1895 I S. 599.

100) Vgl. hierüber vor Allem die treffliche Darstellung von A. Wagner, F.W. III. 1889 S. 629 ff., welche im Folgenden vielfach benützt ist. — Einen Tarif über sämtliche Staats- und Gemeindeabgaben von den Getränken enthält Bulletin de Statistique 1884 II S. 514 ff.

101) Den Kleinverkäufern und Wirten werden an der schuldigen Abgabe 3 Proz. für Abgang und Hausbrauch abgerechnet. Für sie beträgt daher der Steuersatz nur 12,125 Proz. (Bull. 1884 II S. 514).

102) Den Großhändlern ist der Kleinverkauf aus abgesonderten Lager- und Geschäftsräumen gestattet (A. Wagner S. 635) und sie werden

Zu- und Abgang der Kleinverkäufer und Wirte (débitants) Buch geführt und werden die Kellervorräte durch die Visitation der Steuerbeamten (exercice) kontroliert. Die Verkaufs- und Ausschankspreise müssen vom Debitanten deklariert und im Schank- bezw. Verkaufslokal angeschlagen werden. Die bei dem ¼jährlichen Bücherabschluß nach dem Ergebnis der Visitation fehlende Menge ist, nach Abzug von 3 Proz. für Abgang und eigenen Verbrauch, zu versteuern. An Stelle der Steuerfeststellung im Wege des exercice kann ein einjähriges Abonnement, sei es bloß bezüglich des Preises, sei es — und dies bildet die Regel — auch bezüglich der Menge, — in seltenen Fällen auch als Gesamtabonnement sämtlicher Debitanten eines Ortes, mit Gesamthaft — treten. Neuerdings[103]) wird der Abschluß solcher Abonnements von der Steuerverwaltung sehr gefördert und infolge davon jetzt häufiger davon Gebrauch gemacht als früher (vgl. Wagner a. a. O. S. 635). Was aus der Hand nicht gewerbsmäßiger Kleinverkäufer in Mengen von weniger als 25 l bezogen wird, muß beim Bezuge versteuert werden. Im Jahr 1886 kamen aber so nur 14 826 hl mit 139 126 Frcs. Abgabe-Ertrag zur Versteuerung.

2) Die Umlaufsabgabe beträgt seit dem ermäßigenden Gesetze vom 19. Juli 1880[104]) 1, 1½ und 2 Frcs. für 1 hl Wein je nach der Klasse, in welche das Departement des Bestimmungsorts — und zwar nach der ungefähren Güte und dem Preis des dort konsumierten Weins — eingeteilt ist; für Obstwein beträgt sie in allen Departements 80 Cts für 1 hl. Der für Flaschenwein durch das Gesetz v. 1. September 1871 eingeführte höhere Satz (18,75 Frcs für 1 hl), während der Faßwein in den damaligen vier Klassen nur 1½, 2, 2½ und 3 Frcs bezahlte) ist durch das Gesetz von 1880 mit Rücksicht auf „die Unzukömmlichkeiten, welche nicht ausgeglichen werden durch die geringen möglicherweise erreichbaren Vorteile" wieder abgeschafft worden[105]).

Die Versendung ist am Absendeort der Steuerbehörde anzumelden und, wenn der Empfänger ein in einem nicht befreiten Orte (s. unten Ziff. 4) wohnender Privatmann ist, sofort zu versteuern, worauf die Sendung mit sogen. congé abgefertigt wird. In allen anderen Fällen wird die Sendung mit Begleitschein (acquit-à-caution) auf den Bestimmungsort überwiesen und die Abgabe beim Eingang in den Bestimmungsort entrichtet. Die von der Abgabe befreiten Eigenbezüge der Produzenten (récoltants) werden mit Freischein (passavant) abgefertigt. Zur Kontrole dieser Begleitpapiere dienen die amtlichen feuilles de circulation, mittelst deren geprüft wird, ob alle auf acquit-à-caution oder congé abgefertigten Sendungen auch richtig eingetroffen sind. Die zur Sicherung der Umlaufsabgabe eingerichtete Transportkontrole ergreift somit auch die abgabefreien Sendungen und bildet so eine wesentliche Grundlage für die Kontrole des gesamten Weinsteuersystems.

A. Wagner hebt nicht ohne Grund hervor, daß die Umlaufsabgabe im Vergleich zur Kleinverkaufsabgabe sehr nieder ist. Er belastete z. B. im Jahr 1886 den Hektoliter Wein durchschnittlich mit 1,94 Frcs, das ist verglichen auch nur mit den für die Periode 1870/79 erhobenen Kelter- (Großhandels- und Kleinverkaufspreisen (welche 29,38 und 55,25 Fr. für 1 hl betrugen) nur 6,7 Proz. bezw. 5,1 Proz. bezw. 3,5 Proz. Dagegen beträgt das droit de détail 12½ Proz. des Kleinverkaufspreises, ist also nahezu viermal höher.

3) Die Eingangsabgabe ist, sofern nicht die taxe unique (Ziff. 4) oder die taxe de remplacement (Ziff. 5) eintritt, beim Eingang von Wein, Obstmost, Meth und Alkohol in die Orte mit 4000 und mehr Einwohnern[106]) zu entrichten — ohne Steuerbefreiung für die Produzenten —, jedoch nur für die zum Verbrauch im Ort bestimmten Mengen, weshalb zum Zweck des Durchfuhrhandels entrepôts gewährt werden. Auch die vom Eigentümer in den Ort zur Kelterung eingeführten und die vom Eigenbauer im Ort geernteten Trauben und Früchte sind bezüglich dieser Räume als Kleinverkäufer behandelt.

103) Im Jahr 1894 waren 422 164 Debitanten (diejenigen von Paris ausgenommen, deren Zahl im Jahr 1886 auf 26 600 berechnet wurde) 152 120 dem exercice unterstellt, und diese Zahl war am 1. Juli 1896 schon auf 135 357 zurückgegangen. Unter den vom exercice Befreiten sind: 97 934 in villes rédimées Wohnende, 53 961 Verkäufer nur von Branntwein oder Bier, 118 149 abonnierte Verkäufer von Wein und Obstwein. Die Verhältniszahl der vom exercice Befreiten ist von 33 Proz. im Jahr 1874 auf 64 Proz. im Jahr 1894 gestiegen (Bulletin de Statistique 1896 I S. 343 II S. 150).

104) Bull. de Statistique 1880 II S. 20.

105) Bulletin de Statistique 1880 II S. 150. Aus der Note concernant le dégrèvement proposé par le projet de budget pour l'exercice 1881: .... En ce qui concerne les vins en bouteilles, le motif qui, en 1871, les a fait assujetir à une taxe élevée (18,75 fr. p. hl), est en principe des mieux justifiés. On a voulu surtaxer les vins de luxe, les soumettre à un impôt proportionné autant que possible à leur valeur. Mais le but que se proposait le législateur n'a pas été atteint. L'établissement d'une taxe spéciale offre, d'ailleurs à divers points de vue, des inconvénients que ne compensent pas les faibles avantages que cette taxe peut rapporter. Ces différents considérations ont déterminé le Gouvernement à proposer l'abandon du tarif particulier des vins en bouteilles et le projet de loi portant cette suppression a été déposé à la Chambre des députés le 21 juin 1879.

106) Die Eingangsabgabe hat als selbständige Erhebungsform an Bedeutung wesentlich verloren, nachdem seit 1875 die taxe unique für alle Orte über 10 000 Einwohner obligatorisch geworden ist. Im Jahr 1894 waren von 498 Orten über 4000 Einwohner (außer Paris und Lyon) 293 der Eingangsabgabe, 205 der taxe unique unterworfen (Bulletin de statistique 1896 I S. 698).

der Eingangssteuer unterworfen, wobei 3 hl Trauben bezw. Obst = 2 hl Wein bezw. 5 hl Obstwein gerechnet werden.

Die Abgabe ist nach der Größe der Einwohnerzahl in 7 Klassen und für Wein außerdem noch nach den (bei Ziff. 2) erwähnten drei Departementsabstufungen gegliedert und beträgt je von 1 hl[107]) (Gesetz vom 19. Juli 1880):

	Wein:			Obstmost:	Alkohol:
in	I.	II.	III.		
Departementsklasse:					
	0,40—1½;	0,55—2½;	0,75—3 Frcs.	0,35—1¼ Frcs.;	7½—30 Frcs.

4) Die taxe unique tritt in Orten von 4000 bis 10 000 Einwohnern fakultativ, in Orten über 10 000 Einwohner (ausgenommen Paris und Lyon s. Ziff. 5) allgemein an Stelle der Kleinverkaufs- und der Eingangsabgabe. Sie ist beim Eingang zu entrichten, also eine Thorabgabe. Die Debitanten dieser „befreiten Orte" (villes rédimées) sind vom exercice befreit, haben aber, wie erwähnt, die Umlaufsabgabe zu entrichten. Produzenten sind zwar, wie erwähnt, von der Umlaufsabgabe, nicht aber von der taxe unique frei.

Die Abgabe wird, wie die Eingangsabgabe, in spezifischen Sätzen für das hl festgesetzt, soll nach dem Gesetz von 1880 (Art. 5) nach den Mengen und den durchschnittlichen Arrondissementsdetailpreisen der Debitanten von 1877/79 bestimmt und hienach in 5jährigen Perioden vom 1. Jan. 1886 an revidiert werden, um sie in Uebereinstimmung mit der Kleinverkaufsabgabe (Wertsteuer) zu erhalten. Vorläufig soll sie in den Orten über 10 000 Einwohner das dreifache der Eingangsabgabe nicht übersteigen.

Im Uebrigen sind die Vorschriften wegen der entrepôts, Formalien 2c. wie bei der Eingangsabgabe.

5) Die Ersatzabgabe endlich von Paris und Lyon (taxe de remplacement) tritt in diesen Städten an Stelle aller andern Getränkesteuern, selbst der Lizenzen (s. o. § 27), ausgenommen die Bierabgabe. Sie wird wie die Eingangsabgabe behandelt, ist also eine Thorsteuer; daher auch entrepôts. Innerhalb der Städte besteht kein exercice und keine Transportkontrole. Doch sind die Großhändler und Niederleger wegen der vorgekommenen Mißbräuche dem exercice unterstellt worden (Gesetz vom 16. Febr. 1875).

Der Tarif wird jedesmal gleichzeitig mit der Veränderung der Tarife der andern Abgaben geregelt und zwar — wie A. Wagner angiebt — etwas höher als in andern Orten gehalten[108]). Die Ersatzabgabe beträgt in Paris 8,25 Frcs für 1 hl Wein, in Lyon 7,94 Frcs; für Obstmost 4,50 bezw. 2,65 Frcs.

6) Die Lizenzabgaben sind schon oben § 27 erwähnt.

7) Eine besondere kleine Nebenabgabe ist die Expeditionsgebühr (Stempelabgabe). Sie beträgt für jede „Expedition" (steueramtliche Abfertigung) von zu versendendem Wein, Obstmost, Alkohol u. s. w. 10 Cts, außerdem für jede Expedition mit acquit-à-caution oder passavant 40 Cts, woneben der einfache Abfertigungsstempel (zusammen also 0,50 Frcs) zu entrichten ist. Die Zahl der Abfertigungen zu 40 Cts, größtenteils bei den Getränkesteuern, betrug im Jahr 1886: 11 951 529 mit 4,78 Mill. Frcs Ertrag; im Jahr 1895 stieg der Ertrag auf 5,62 Mill. Frcs[109]).

8) Der alkoholisierte, d. h. künstlich mit Alkohol versetzte Wein (der Prozeß wird vinage genannt) wird steuerlich als Alkohol behandelt, und zwar unterliegt der alkoholisierte Wein für eine Gradstärke von 15 bis 21° dem Doppelsatz der Alkoholverbrauchssteuer, der Eingangsabgabe, sowie der Ersatzabgabe, wogegen Wein mit einer Alkoholstärke über 21° für die ganze Menge einfach mit der Alkoholsteuer belegt wird. Weine in einer natürlichen Alkoholstärke von 15—18° dagegen sind der gewöhnlichen Weinbesteuerung unterworfen, wenn sie sogleich bei der Versendung vom Weinbauer als Naturweine bezeichnet werden, was in den Begleitschein aufzunehmen ist. Die ins Ausland und in die Kolonien gehenden alkoholisierten Weine sind von der Alkoholsteuer frei. (A. Wagner S. 642.)

9) Die Kunstweinfabrikation d. h. die Herstellung von Wein aus Rosinen[110])

107) Flaschen mit einem Maßgehalt von weniger als ½ l werden zu ½ l, von mehr als ½ l bis 1 l Gehalt werden zu 1 l berechnet (Bull. 1884 II S. 514).

108) Dies letztere ist nach Bull. de Stat. 1884 nicht ganz zutreffend: mehrere Städte haben höhere Sätze für die taxe unique, als die Ersatzabgabe von Paris (8,25 Frcs für 1 hl) und Lyon (7,02 Frcs) beträgt, so Dünkirchen (9,70 Frcs), Boulogne s. M. (9,80 Frcs), Lille (9,65 Frcs), Havre (11 Frcs), Rouen (10,60 Frcs), Amiens (10,57 Frcs).

109) A. Wagner, a. a. O. S. 630. Bull. de Stat. 1896 I S. 329.

110) Dagegen ist das Zuckern des Naturweins und die Gewinnung eines gezuckerten Tresterabzugs im Interesse des von der Reblaus arg geschädigten Weinbaus durch Einräumung eines auf 20 Frcs für 100 kg raffinierten Zucker ermäßigten Steuersatzes (s. Zuckersteuer) begünstigt. Diese Zuckerverwendung wechselt je nach der Güte des Jahrgangs; im Jahr 1895 (mäßiger Güte) wurden 25 396 t Zucker verwendet und 2,88 Mill. hl gezuckerter Wein (darunter 1,37 Mill. hl Tresterwein) gewonnen bei einem Herbstertrag von im Ganzen 26,69 Mill. hl (Bull. de Stat. 1896

(Gesetz vom 26. Juli 1890, Zolltarifgesetz vom 11. Januar 1892[111]), ist einer Lizenzabgabe von jährlich 125 Frcs und einer Fabrikatsteuer unterworfen. Die letztere beträgt nach dem Gesetz von 1890 40 Cts für jeden Grad des Alkoholgehalts des Erzeugnisses bis zu 10 Frcs und 60 Cts. für jeden Grad von 10 bis 15 Grad, wobei die versteuerte Alkoholmenge nicht weniger als 25 Grad auf 100 kg Rosinen betragen darf. Ueber 15 Grad hinaus unterliegt das Ergebnis der Zuschlagsabgabe für alkoholisierten Wein. Durch den Zolltarif vom 11. Jan. 1892 ist der Rosinenzoll wesentlich erhöht, was trotz der gleichzeitigen Ermäßigung der Steuer auf die Weinfabrikation aus Rosinen um etwa ⅔, nämlich auf 1 Frc für 1 hl Wein, einen erheblichen Rückgang der Kunstweinfabrikation bewirkt hat[112]. Der in Frankreich zum Verbrauch gelangende Rosinenwein unterliegt sodann noch der gewöhnlichen Getränkesteuer.

10) Endlich werden auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1886 Art. 147 vom Wein und Obstmost auch Gemeindeabgaben (Oktrois) erhoben. Sie dürfen nach dem Gemeindegesetz von 1884 Art. 137 nur mit gesetzlicher Ermächtigung den Betrag der staatlichen Eingangsabgabe überschreiten. Im allgemeinen ist das Weinoktroi niedrig und beträgt vielfach nur ⅓, ¼ oder die Hälfte der staatlichen Eingangsabgabe[113]. In Paris ist sie allerdings höher (10,62 Frcs. gegen 8,25 Frcs staatliche Abgabe). (Wagner a. a. O. S. 903.)

11) Statistisches zur französischen Weinsteuer[114].

a) Im Durchschnitt der 8 Jahre 1888—95 betrug jährlich die französische Weinernte 31,96 Mill. hl, die Einfuhr 8,99 Mill. hl, die Ausfuhr 1,91 Mill. hl, so daß zum inländischen Verbrauch verbleiben jährlich 39,04 Mill. hl. Versteuert wurden durchschnittlich 29,15 Mill. hl, somit etwa ¾ des Gesamtverbrauchs. Die steuerfreie Menge kommt auf den eigenen Verbrauch der Weingärtner, deren Zahl für 1894 auf 1524077 (für 1892 auf 1574733 in 18617 Gemeinden angegeben wird. Der steuerfreie Verbrauch der Produzenten wurde bei der Enquete von 1879/80 durchschnittlich zu 10,45 Mill. hl bei einer versteuerten Menge von 27,64 Mill. (im Jahr 1870/79) geschätzt. Uebrigens schwankt von Jahr zu Jahr wie der Ernteertrag, so die Menge des steuerfrei verzehrten Weins sehr erheblich: letztere steigt in guten Erntejahren, in schlechten sinkt sie sehr stark (vergl. A. Wagner S. 621). Uebrigens hat der französische Weinbau von den Reblausverheerungen sich zu erholen begonnen, und es steigt langsam der Ernteertrag. Ziemlich gleichmäßig steigt die versteuerte Menge: sie betrug im Jahr 1888 26,11 Mill. hl, im Jahr 1895 sogar 34,15 Mill. mit einem Steuerertrag von 131,80 bezw. 159,40 Mill. Frcs.

Das Obstmosterzeugnis wird für den gleichen Zeitraum (1888/95) zu durchschnittlich 15,22 Mill. hl angegeben (die Ein- und Ausfuhr ist unbedeutend), wovon zur Versteuerung gelangten durchschnittlich 4,89 Mill. hl. Die Zahl der Obstmosthersteller wird für 1894 zu 1065260 (für 1892 zu 1013952 in 14559 Gemeinden) angegeben. Die Haupterzeugungsgebiete sind die Departements: Ille et Villaine, Côtes du Nord, Seine-Inférieure, Eure, Manche, Orne, Morbihan, Calvados, Oise, Sarthe, Mayenne, somit in der Hauptsache die alten Landschaften Normandie, Bretagne und Maine, sowie ein kleiner Teil der Isle de France.

b) Das Gesamtsteuergefäll betrug 1894

an:	beim Wein:	beim Obstmost:
Umlaufsabgabe mit	30,54 Mill Frcs.	2,47 Mill. Frcs.
Kleinverkaufsabgabe mit	38,20 „ „	6,77 „ „
Eingangsabgabe mit	1,82 „ „	0,49 „ „
Einzige Abgabe mit	38,90 „ „	4,23 „ „
Ersatzabgabe mit	45,11 „ „	1,06 „ „
	154,57 Mill. Frcs.	15,02 Mill. Frcs.

Zerlegt man aber die Einzige Abgabe und die Ersatzabgabe in ihre ursprünglichen Bestandteile (Kleinverkaufsabgabe, Umlaufsabgabe und Eingangsabgabe), so ergiebt sich folgendes Bild für 1894:

	beim Wein:	beim Obstmost:
Umlaufsabgabe mit	29,54 Mill. Frcs.	1,91 Mill. Frcs.
Eingangsabgabe mit	27,78 „ „	2,66 „ „
Kleinverkaufsabgabe mit	97,25 „ „	10,45 „ „
	154,57 Mill. Frcs.	15,02 Mill. Frcs.

Es zeigt sich auch hierin, daß, wenn auch die verhältnismäßig höhere Belastung des Kleinverkaufs in Betracht gezogen wird, doch dem Wirtshauskonsum auch in Frankreich eine sehr große Bedeutung zukommt: er wird auf gegen ⅔ des steuerpflichtigen Verbrauchs anzuschlagen sein.

c) Zerlegt man endlich das Steueraufkommen nach den verschiedenen Ortsklassen, so wurden erhoben 1894[115]:

I S. 554). Gezuckerter und Tresterwein müssen beim Verkauf als solche bezeichnet werden (Ges. v. 11. Juli 1891 Bull. 1891 II S. 4).

111) Bulletin de Statistique 1890 II S. 3. 404. 1892 I S. 12. 225.

112) Bulletin de Statistique 1893 I S. 249.

113) Ein Verzeichnis sämtlicher Gemeindeabgaben s. im Bull. 1884 II S. 526, einiger größeren Städte das. 1892 I S. 314.

114) Bull. 1893 I S. 356. 1884 I S. 123. 1892 II S. 592. 1896 I S. 696.

115) Bull. 1893 I S. 496. 1896 I S. 696.

	vom Wein:	vom Obstmost:
auf dem Land und in nicht befreiten Orten	59,96 Mill. Frcs.	8,55 Mill. Frcs.
in befreiten Orten (villes rédimées)	49,50 „ „	5,41 „ „
in Paris	39,24 „ „	1,06 „ „
in Lyon	5,87 „ „	0,003 „ „
zusammen	154,57 Mill. Frcs.	15,02 Mill. Frcs.

d) Von dem Weinertrag wurden aufgebracht 1894 aus Naturwein 153,00 Mill. Frcs, aus Tresterwein 0,22 Mill. Frcs, aus Rosinenwein 1,364 Mill. Frcs[116].

e) Der Gesamtertrag des Gemeinde-Oktrois im Jahr 1893[117]) belief sich in den 1518 Oktroi erhebenden Gemeinden, von denen 851 das Oktroi in eigener Verwaltung, 385 durch Verpachtung, 282 durch die staatliche Abgabenverwaltung einbrachten: für Getränke 137,51 Mill. Frcs (darunter Wein 78,78 Mill., Obstmost 4,52 Mill.), für Eßwaren 88,75 Mill. Frcs, für Viehfutter 16,0 Mill., für Baumaterialien 29,48 Mill., für sonstige Gegenstände 4,02 Mill., an zufälligen Einnahmen 0,80 Mill. M., im Ganzen 316,85 Mill. Frcs, wovon allein auf die Stadt Paris 150,89 Mill. Frcs entfielen. Die Erhebungskosten beliefen sich auf 27,01 Mill. Frcs = 8,53 Proz. des Rohertrags. Auf den Kopf entfällt in sämtlichen Oktroigemeinden ein Rohertrag von 24,54 Frcs, in den Städten über 30 000 Einwohner von 38,96 Frcs, schwankend von 63,23 Frcs pro Kopf in Paris bis 13,72 Frcs in Avignon. Der Weinverbrauch betrug auf den Kopf in Paris 194 l (1895: 205 l), in Nizza 243 l (254 l), dagegen in Tourcoing bloß 17 l (19 l); an Obstmost in Paris 9 l (6 l), in Rennes 486 l (477 l) in Caen 284 l (285 l), in Cherburg 243 l (341 l)[118].

f) Beachtenswert ist auch die Statistik der Straffälle in Bezug auf die staatliche Wein- und Obstmostabgabe[119]). Es wurden Verfehlungen festgestellt

in Bezug auf:	im Jahr 1876:	im Jahr 1879:
den Wein und Obstmostverkehr	13 270	10 173
die Kleinverkäufer		
unter Spezialkontrole (exercice)	9 568	6 705
abgefundene	1 343	662
die Großhändler	1 871	1 914
die taxe unique		
beim Eingang in die Städte	3 033	2 016
im Innern der Städte	627	436
die Ersatzabgabe:		
beim Eingang	692	692
im Innern	209	193
	30 613	22 791

Die Zahl der Fälle, die durch Strafen (procès-verbaux) erledigt wurden, ist aber um etwa $^1/_{10}$ niedriger. Verglichen mit dem Steuerertrag zeigt die Ersatzabgabe von Paris und Lyon, sowie die taxe unique gegenüber den andern Steuerformen sehr günstige Ergebnisse und läßt diese Thorsteuern vom Standpunkt des Steuertechnikers in einem vorteilhaften Lichte erscheinen. Zur Vergleichung sei angeführt, daß im Deutschen Reich wegen Gefährdung der Branntweinsteuer während des Etatsjahres 1892/93 nicht mehr als 2400 Prozesse anhängig geworden sind.

g) Was endlich die Kunstweinfabrikation betrifft, so wird das Erzeugnis an Rosinenwein angegeben für 1888 zu 2,23; 1891 zu 1,70; 1892 zu 0,99; 1894 zu 0,51; 1895 zu 0,76 Mill. hl das Steueraufkommen aber für 1894 zu 1,364 Mill. Frcs.

12) Rückblick.

Bei aller Anerkennung der glänzenden Steuertechnik, welche die französische Weinbesteuerung auszeichnet, fällt doch die immer noch nicht genügend ausgedehnte Anwendung des Abonnements bei der Kleinverkaufsabgabe auf. Die Verwaltung des württembergischen Umgelds, welches im wesentlichen dieselbe Einrichtung hat wie das droit de détail und nicht einmal wie das letztere durch eine allgemeine Getränke-Verkehrskontrole unterstützt wird, läßt ohne wesentlichen Schaden des Gefälls den Umgeldsaccord (Abonnement) in großem Umfange zu: es stehen 87 Proz. der Abgabepflichtigen im Accord. In Frankreich nur 64 Proz.! Die Angriffe der Weinsteuergegner richten sich, soviel aus der geschichtlichen Darstellung bei A. Wagner ersehen werden kann, in erster Linie auf das droit de détail, dessen exercice den zahlreichen und wie überall, sowohl auch in Frankreich politisch sehr einflußreichen débitants außerordentlich lästig ist. Eine liberale Gewährung des Abonnements wäre wohl im stande, die Masse und Energie des Angriffs etwas abzuschwächen und die finanziell überaus einträgliche und durch die Kleinverkaufsabgabe in weitgehendem Maße eine Qualitätsbesteuerung ermöglichende Weinsteuer zu erhalten.

Denn einen wertvollen Wink giebt das französische System für die Steuerpolitik: Qualitätsbesteuerung des Weins ist nur bei einer solchen Steuerform mit Erfolg durchführbar, wo die Steuer erst angesetzt wird, wenn der Wein in die letzte Hand übergeht, also nach erfolgtem Kleinverkauf. Nicht aber ist sie zweckmäßig in einer

116) Bulletin de Statistique 1895 I S. 286.
117) Das. 1895 I S. 234.
118) Das. 1894 I S. 634. 1896 II S. 700.
119) Das. 1881 II S. 514.

Form, wo bei der im Laufe der Zeit naturgemäß eintretenden Wertsteigerung des Weins der Steuerpflichtige es in der Hand hat, die Versteuerung in einem möglichst frühzeitigen Stadium der Weinentwicklung vorzunehmen und dadurch der vollen Wirkung der vom Gesetzgeber beabsichtigten Qualitätsversteuerung sich zu entziehen. Das französische System kennt die Wertversteuerung nur bei der Kleinverkaufsabgabe; bei allen andern Steuerformen begnügt sie sich mit spezifischen Steuersätzen.

Von der Umlaufsteuer, welche etwa der badischen Einlage- und der elsässischen Versendungssteuer entspricht, scheint man in Frankreich nachteilige Folgen für den Weinbauer nicht zu verspüren. Indessen ist zu beachten, daß sie dort keine Wert-, sondern spezifische Steuer ist, daß sie nicht von allen Versendungen, sondern bloß von denjenigen zu entrichten ist, welche an Private oder an in villes redimées wohnende Debitanten gehen, endlich, daß sie nur sehr mäßig ist (1 bis 2 Frcs). Die Kelterpreise in Frankreich betrugen 1870/79 durchschnittlich 29 Frcs[120], im Jahr 1893 bei ungewöhnlich reicher Ernte 25 Frcs; die Umlaufsabgabe macht also nur 5—6 Proz. des Kelterpreises aus.

§ 32. **Andere Länder.** In **Oesterreich**[121] (Patent v. 25. Mai 1829, Ges. v. 17. Aug. 1862, 10. Mai 1890 betr. Verzehrungssteuer in Wien, v. 23. Juni 1891 betr. Triest) wird die Weinsteuer in den sog. **geschlossenen Orten** (s. o. § 14) als **Thorsteuer** von dem über die Steuerlinie eingehenden Wein, Obstmost, in Wien und Triest auch von Trauben (unter Gewährung von Freilagern für den Weingroßhandel) erhoben. In den sog. **offenen Orten** aber ist nur der **Kleinverkauf** (in Mengen unter 56 l) einschließlich des Ausschanks steuerpflichtig. Die Steuer, prinzipiell als **Einlagesteuer** von dem in die Kleinverkaufskeller eingebrachten Getränke (Wein und Obstmost) gedacht, wird in der Regel im Weg der **Abfindung** oder der **Verpachtung** erhoben, in ähnlicher Weise, wie dies oben für die Fleischsteuer (§ 19) dargestellt ist. Die Erhebung der Steuer „in eigener Regie" der Steuerverwaltung tritt nur ein, wenn eine Abfindung oder Verpachtung nicht zu Stande kommt; fällig wird dann die Steuer mit der Einbringung in den Kleinverkaufskeller, bei zufälligen Kleinverkäufen (unter 56 l) aus Privatkellern aber mit der Auskellerung; die Kleinverkäufer sind zur Anmeldung jeder Einkellerung und Auskellerung und zur sorgfältigen Registerführung über Einlagen und Absatz verpflichtet: an Stelle der Registerführung kann eine dem württembergischen Abstichsverfahren ähnliche Kellerkontrole treten. **Steuersätze** a) in Wien und Triest: 4 fl. für Faßwein, 8 fl. für Flaschenwein, 3 fl. für Weinmost, 1 fl. für Obstmost je von 1 hl, 1,50 fl. für 100 kg Trauben; b) in den andern geschlossenen Orten 3,82 fl. für Wein, 2,54 fl. für Weinmost, 1,14 fl. für Obstmost; c) in den offenen Orten 3,56 fl. für Wein (mit Ermäßigungen für gewisse Bezirke), 2,67 fl. für Weinmost (mit denselben Ermäßigungen), 0,89 fl. für Obstmost einschließlich des 20prozentigen Steuerzuschlags je von 1 hl. **Ertrag** 1885: 4,23 Mill. fl., 1890: 4,96 Mill. fl., 1894: 5,31 Mill. fl. Die nämlichen Vorschriften gelten nach Ges. v. 20. Dez. 1879 auch in Bosnien und Herzegowina[122].

Der **Kunstwein** und sog. Halbwein wird nach Maßgabe des Ges. vom 30. März 1882 besteuert.

In **Ungarn** besteht eine ähnliche Weinbesteuerung (wegen der Schanksteuer, die daneben besteht, s. o. § 17). Denn die Verzehrungssteuern gehören zu denjenigen indirekten Abgaben, welche nach dem Gesetze vom 21. Dez. 1867 und nach dem zwischen Oesterreich und Ungarn geschlossenen Zoll- und Handelsbündnisse nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, welche nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden können, in beiden Reichsteilen gehandhabt werden. **Ertrag** 1885: 3,72 Mill. fl., 1890: 6,16 Mill. fl., 1893: 8,16 Mill. fl.

In **Italien** bildet die Weinsteuer einen Teil des dazio di consumo, s. oben § 14.

In **England**, welches keinen eigenen Weinbau hat, wird außer dem Zoll auf den eingeführten Wein nur eine Verkaufsabgabe in Form jährlicher Lizenzen erhoben. Weinhändler, welche gleichzeitig Spirituosen verkaufen, stehen unter Kontrole der Steuerbehörde. Der Zollsatz, früher sehr hoch, wurde 1825 herabgesetzt und 1860 zum Vorteil für die leichteren Weine nach dem Spiritusgehalt bemessen. Er beträgt für das Gallon mit weniger als 30° Normalspiritus 1 sh., mit über 26° bis 42° Normalspiritus 2 sh. 6 d., nebst einer Zuschlagsabgabe von 3 d für jeden diese Grenze übersteigenden Grad. — Der Zollertrag war in Mill. £ 1815: 1,90, er verminderte sich dann bis 1862 auf 1,10, stieg 1876 auf 1,79 und hat sich dann wieder bis auf 1 Mill. £ in 1888 erniedrigt. — Die Lizenzen sind für Weinhändler 2 £ 4 sh. 1 d. bis 10 £ 10 sh., der höchste Satz für solche, welche ausschließlich fremden Wein verkaufen, der niedrigste für Weinkleinhändler in Schottland; für Kleinabsatz von Obstwein 1 £ 5 sh.; Süßweinlizenzen: für Fabrikanten und Großhändler 5 £ 5 sh., für Detailgeschäfte 1 £ 5 sh. Konsum fremder Weine 1852: 6,3, 1862: 9,8 und 1888: 13,4 Mill. Gallonen.

Belgien erhob früher einen Zoll und eine Accise. Der Zoll wurde durch Gesetz v. 13. Mai 1882 beseitigt und dagegen die Accise auf 23 Fr. für 1 hl erhöht, die letztere aber durch Gesetz v. 30. Dez. 1896 auf 20 Fr. (für Flaschenwein auf 60 Fr.) erhöht. Derselben Steuer unterliegt der im Inland aus trockenen Früchten, wie Rosinen 2c., hergestellte Wein. Die Herstellung von Schaumwein unterliegt einer Spezialaccise von 40 Fr. vom hl. Faßwein mit mehr als

120) Bull. 1880 I S. 7.

121) **Blonski**, Finanzgesetzkunde 2c. Bd. II. vgl. **Hock**, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. 1863 S. 176.

122) **Blonski**, Oesterreichische Finanzgesetzkunde. 1880 II S. 10.

15 Proz. Alkohol zahlt bei der Einfuhr für jeden Stärkegrad einen Zuschlag von 3 Fr. vom hl; Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 21° wird wie Branntwein verzollt. Seit 1860 fallen 35 Proz. der Einnahmen dem Kommunalfond zu. Im Durchschnitt der Jahre 1831—60 und 1861—70 ertrug der Zoll 147000 und 86000 Frcs, die Accise 2,5 und 3,4 Mill. Frcs. Letztere warf ab im Durchschnitt der Jahre 1871—1888: 4,5 und 1888: 4,6 Mill. Frcs, 1895 (Budget): 5,0 Mill. Frcs, wovon dem Staat 3,25 Mill., den Gemeinden 1,75 Mill. Frcs zufallen.

Niederlande (Ges. v. 20. Juli 1870). Steuer- und Zollsatz: 20 fl. vom hl. Enthält der Wein über 21 Proz. Alkohol bei 15° C., so wird der Mehrgehalt nach den Sätzen für Branntwein besteuert. Ertrag 1895; 1,8 Mill. fl., überaus stetig.

In der Schweiz sind die früheren kantonalen Weinabgaben (Eingangsgebühren) nach Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zu der abgeänderten Bundesverfassung v. 24. Juni 1885 infolge Einführung des Alkoholmonopols vom 1. Sept. 1887 an aufgehoben und die Kantone für den Einnahmeausfall aus dem Ertrag des Alkoholmonopols entschädigt worden.

In Spanien unterliegt der Wein im Innern einer Steuer bei der Einfuhr in die Städte und einer Abgabe vom Kleinverkauf auf dem Lande. Die Eingangsabgabe wird durch die Munizipalitäten für Rechnung des Staats erhoben; die Kleinverkaufsabgabe wird im Weg der Verpachtung erhoben. Viele Unterschleife. Die Kunstweinfabrikation ist verboten, ausgenommen die sog. mistelas und die Schaumweine (bull. 1896 I S. 138).

Auch Portugal erhebt seine innere Weinsteuer (Abgabe vom Kleinverkauf) durch Verpachtung.

In Griechenland wird nach dem Gesetz v. 26. Juli 1885 eine Verbrauchssteuer erhoben und zwar für die Oka in Orten mit über 20000 Seelen 3, in solchen mit 5000—20000 S. 2, in den kleineren 1 Lepta; ferner seit 1889 eine Produktionssteuer von 2 Lepta für die Oka, vom Produzenten auf Grund eigener Deklaration zu bezahlen. Eingangszoll für die Oka 2 Dr., vertragsmäßig 1 Dr. für 1 kg. Ertrag: 2,5 Mill. Drachmen bei 93 Mill. Oka Wein.

In Serbien ist nach dem Gesetz v. 19. Juni 1882 die Steuer für 100 kg Wein in Fässern 2 Dinar, in Flaschen 20 D. Eingangszoll: 25 D. für 100 kg; vertragsmäßig nur 2,50—10 D.

3. Die Biersteuer.

v. May, Art. Bier und Bierbesteuerung in H.W. II S. 550 ff., eine vollständig erschöpfende Darstellung des Bierbesteuerungsrechts in allen Kulturländern, mit wirtschaftlicher und steuerpolitischer Würdigung und sorgfältigem Litteraturnachweis. G. v. Mayr, Art. Biersteuer in W. d. V. Bd. 1 S. 240, Nachtr. II S. 39, Bd. 2 S. 71. Bernatzky, Art. Biersteuer im Oesterr. Staatswörterbuch Bd. 1 S. 152. K. V. Riecke, Statistische Ergebnisse der Verwaltung der sog. Wirtschaftsabgaben in Württemberg, Württ. Jahrbücher 1871 S. 165. v. Aufseß, Die Zölle und Steuern, a. a. O. Schubert, Die württembergischen Malzsteuervorschriften. 1896. Kindervater im F.A. IV S. 569. Wagner, Handbuch der Bierbrauerei. 6. Aufl. 1884. Ehrich, Handbuch der Bierbrauerei. 5. Aufl. 1888. Thausing, Die Theorie und Praxis der Malzbereitung und Bierfabrikation. 3. Aufl. 1888.

§ 33. Berechtigung und finanzielle Bedeutung der Biersteuer. Dem in § 24 über die Angemessenheit der Getränkesteuern Ausgeführten ist hier nur wenig beizufügen. Das Bier bildet kein Nahrungsmittel im engern Sinn, sondern ein Genußmittel. Sein Gehalt an Nährstoffen kommt kaum in Betracht. Das Bier kann niemals an Stelle der Nahrung treten, und wenn ihm diese Stelle auf die Dauer zugemutet wird, so muß die Ernährung und die Gesundheit notleiden. Nichts ist verkehrter, als das Bier als „flüssiges Brot“ zu bezeichnen[123]). Dabei ist es ein überaus verbreitetes Genußmittel, weshalb es sich zum Gegenstand der Aufwandbesteuerung vorzüglich eignet und seit alter Zeit als solcher ausgenützt worden ist. Die Verbreitung des Biergenusses und die finanzielle Bedeutung der Bierbesteuerung in den Kulturländern erhellt aus der S. 525 abgedruckten Uebersicht, welche aus dem erwähnten Aufsatz von v. May (H.W. II S. 620) entnommen ist.

§ 34. Gegenstand der Biersteuer. „Unter Bier wird gewöhnlich ein durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugtes und noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindliches, aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestelltes Getränke ver-

123) Der Eiweißgehalt von 3809 l Bier ist enthalten in einem 5pfündigen Laib Schwarzbrot; und wer seinen täglichen Eiweißbedarf in Bier decken wollte, müßte täglich 24 l Bier trinken. Dr. Kommerell in bes. Beilage zum Württ. Staatsanzeiger 1896 N. 13 und 14.

Steuergebiet	Jahr	Zahl der betriebenen Brauereien	Erzeugte Biermenge im Ganzen 1000 hl	Erzeugte Biermenge auf den Kopf Liter	in Prozenten der Erzeugung beträgt die Einfuhr	in Prozenten der Erzeugung beträgt die Ausfuhr	Verbrauch auf den Kopf Liter	Steuerbetrag im Ganzen Mill. M.	Steuerbetrag auf den Kopf M.	Steuerbetrag auf 1 hl Bier M.	Die Gesamt-Staatseinnahme verhält sich zur Biersteuer = 100 : x
Brausteuergebiet	1888/89	9 556	28 656	77,47	5,45	1,01	80,91	23,41 [127]	0,65 [127]	0,82	—
Bayern	1889	6 881 [124]	14 277	263,40	0,36	14,22	227,15	38,53 [127]	7,11 [127]	2,70	14,82
Württemberg	1888/89	7 668 [125]	3 154	157,98	2,49	1,72	159,28	7,76 [127]	3,89 [127]	2,46	12,53
Baden	1888	1 958	1 509	94,22	9,82	8,36	93,09	4,83 [127]	3,01 [127]	3,20	10,14
Elsaß-Lothringen	1888/89	169	759	48,53	30,12	14,67	56,04	1,67 [127]	1,07 [127]	2,20	3,72
Deutschland		26 232	48 354	101,65	(0,34 *)	1,96 *)	100,00	76,20 [127]	1,63 [127]	1,57	—
Luxemburg	1888/89	14	93	43,72	3,57	4,27	43,37	0,09	0,41	0,94	1,41
Oesterreich-Ungarn	1887/88	1 942	13 142	34,69	0,29	1,88	34,14	48,92	1,29	3,72	2,71
Italien	1888/89	139	138	0,48	57,44	0,53	0,76	0,79	0,02	5,73	0,05
Großbritannien und Irland	1888/89	38 256 [126]	46 862	121,70	0,10	1,88	119,55	178,91	4,65	3,82	9,45
Frankreich	1889	2 774	8 383	21,93	2,68	0,46	22,42	18,06	0,47	2,15	0,62
Rußland	1888	1 323	3 764	3,53	—	—	—	16,35	0,15	4,34	0,57
Finnland	1888	—	157	7,45	—	—	—	0,37	0,18	2,36	1,00
Holland	1888	546	1 521	34,18	2,21	3,10	33,88	1,51	0,34	0,99	0,73
Belgien	1888	2 759	10 166	184,16	1,04	0,05	185,99	11,60	2,10	1,14	4,39
Schweden	Durchschnitt für 1 Jahr	374	900	18,96	0,44	0,08	19,02	—	—	—	—
Norwegen	„	47	479	24,03	2,80	2,79	24,08	2,30	1,16	4,81	4,62
Dänemark	„	280	2 000	95,40	0,10	0,86	94,68	—	—	—	—
Griechenland	„	6	30	1,52	5,00	—	1,59	—	—	—	—
Rumänien	„	—	34	0,63	3,53	2,06	0,64	0,41	0,03	12,00	0,32
Schweiz	1888	423	1 033	35,21	5,40	1,27	36,66	—	—	—	—
Serbien	Durchschnitt für 1 Jahr	13	50	2,49	6,95	0,24	2,65	0,48	0,24	9,60	1,40
Bulgarien	„	13	25	0,79	6,00	—	0,84	—	—	—	—
Spanien	„	60	120	0,68	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigte Staaten v. Amerika	1888/89	2 144	31 461	57,20	0,30	0,16	57,28	98,34	1,79	3,13	6,21
Summe sämtlicher Steuergebiete mit einer Einwohnerzahl von 405,65 Mill.	. .	. .	168 712	41,52							

*) Für Deutschland im Ganzen kommt bloß die Ein- bezw. Ausfuhr über die Zollgrenze in Betracht, für die einzelnen Bundesstaaten außerdem die Einfuhr bezw. Ausfuhr aus bezw. nach den andern Bundesstaaten.

124) Darunter 1621 Weißbierbrauer.
125) Darunter 5285 Privat- oder Hausbrauer.
126) Darunter 26 259 Hausbrauer.

127) Roherträge ohne Berücksichtigung der Uebergangsabgaben und der Steuerrückvergütungen. Werden diese zu- bezw. abgerechnet, so beträgt die Steuerbelastung auf den Kopf im Brausteuergebiet 0,72 M., Bayern 6,13 M., Württemberg 3,88 M., Baden 3,07 M., Elsaß Lothringen 1,24 M.

standen[128]) (v. Mayr im H.W. Bd. II S. 550). Als Ersatzmittel oder „Surrogate“ für Malz, jedoch nie unter völligem Ausschluß von Malz, kommen vor: Reis, grüne Stärke, Stärkmehl, Kartoffelmehl, Zucker u. s. w.; übrigens sind in manchen Ländern (so Bayern, Baden) diese „Surrogate“ bei der Bierbereitung verboten.

Technologische Vorbemerkungen zum Verständnis der Steuertechnik. Unter Malz versteht man alles künstlich (namentlich durch Einweichen auf dem „Quellstock“) zum Keimen gebrachte Getreide. Der Zweck des Keimens ist die Entwicklung der Diastase, eines Ferments, welches in geringen Mengen schon in dem Getreidekorn vorhanden, bei der Keimung ganz bedeutend sich vermehrt und die Eigenschaft hat, das Stärkemehl in gärungsfähige Form, d. h. in Maltose und Dextrin überzuführen. Das wirksamste, an Diastase reichste Malz erhält man aus Gerste. Im geeigneten Zeitpunkt wird die Keimung unterbrochen, das Malz auf der Darre gedarrt (Darrmalz[129])) und damit der Mälzungsprozeß abgeschlossen. Die Diastase wirkt auf das unveränderte Stärkmehl, wie es in den Körnerfrüchten, auch in dem als Surrogat dienenden Reis, enthalten ist, nur sehr schwer und langsam ein, dagegen löst sie gequollene, verkleisterte Stärke äußerst rasch und vollständig, und zwar ist diese Wirkung am kräftigsten bei Temperaturen von 45—48° R., hört aber bei 60° R. vollständig auf. Zu diesem Zweck wird das gedarrte bezw. getrocknete Malz geschrotet, d. h. zwischen Walzen gequetscht, wodurch der mehlige Kern vollständig zerdrückt, die Hülse aber nicht zerrieben wird und eine lockere Masse entsteht, die vom Wasser leicht durchdrungen wird. Die Verkleisterung und die Einwirkung der Diastase geht im Maischprozeß vor sich, wobei das geschrotete Malz im Maischbottich mit Wasser eingeteigt und zum Zweck der Verkleisterung und Diastaseentwicklung je nach den verschiedenen Braumethoden entweder wiederholt mit heißem Wasser übergossen (Infusionsmethode) oder in verschiedenen Stadien im Braukessel gekocht wird (Dekoktionsmethode). Die den gärungsfähigen Zucker, Dextrin, Peptone u. s. w. (die sog. Extraktstoffe) enthaltende flüssige Würze wird von den festen Bestandteilen (Trebern) abgezogen, mit Hopfen gekocht, welcher durch seine Gerbsäure konservierend wirkt und dem Bier einen bittern, aromatischen Geschmack und narkotische Eigenschaften verleiht. Die gehopfte Würze wird auf dem Kühlschiff auf Gärungstemperatur abgekühlt, im Gärbottich mit Hefe in Gärung versetzt und nach vollendeter Hauptgärung (durch die stürmischere und schnellere Obergärung wird ein weniger haltbares Bier [Weißbier], durch die langsamere und stillere Untergärung das haltbarere sog. Braunbier, wozu in diesem Sinn auch das helle Pilsener Bier gehört, erzeugt) in Fässer verfüllt, wo das Bier einer langsamen Nachgärung unterliegt. Der Alkoholgehalt des Biers schwankt von 2 bis 8 Proz., der Wassergehalt von 50 bis über 90 Proz.

§ 35. Steuerarten. Da das Bier in der Hauptsache ein gewerbliches Erzeugnis der Brauereien ist und nur in verhälnismäßig bescheidener Menge als Haustrunk vom Verbraucher selbst bereitet wird[130]), so knüpft die Bierbesteuerung, abgesehen vom Zoll, am zweckmäßigsten an die Erzeugung in der Brauerei an[131]). Die Produktionssteuern kommen in allen drei Formen vor: als Rohstoff-, als Geräte-, als Fabrikatsteuern.

1) Die Rohstoffsteuer.

Von den Braurohstoffen kommen thatsächlich nur das Malz bezw. das zum Mälzen bestimmte Korn (Gerste) bezw. soweit ihre Verwendung nicht verboten, die Malzsurrogate in Betracht. Die Besteuerung des Hopfens, welche früher in England bestand, und jetzt noch in Kanada neben der Biersteuer besteht, empfiehlt sich nicht, weil der Hopfen nicht bei allen Biergattungen in gleicher Menge nötig ist, die Steuer also ungleich wirken würde. Zudem bietet die Hopfenbesteuerung steuertechnisch keinerlei Vorteile vor der Malzbesteuer-

128) Das Wort „Bier“ leitet Grimm (Deutsches Wörterbuch, 1864 Bd. I) von bibere ab; Kluge (Etymolog. Wörterbuch der Deutschen Sprache, 4. Aufl. 1889) bringt es in Zusammenhang mit dem altgermanischen brewwo (altniederdeutsch beo) = Gerste, also Bier = Gerstensaft.

129) Zu manchen Bieren wird daneben auch bloß getrocknetes Malz (Luftmalz) verwendet. Grünmalz, das weder gedarrt noch getrocknet ist, ist in der Brauerei nicht verwendbar.

130) Das Hausbrauen kommt vor in einigen Gegenden Norddeutschlands, insbesondere den Küstengebieten, deren Bevölkerung wegen der ungesunden und schlechten Beschaffenheit des Trinkwassers in den Niederungen und Marschen schon aus Sanitätsrücksichten genötigt ist, ein besonderes Hausgebräu zu bereiten, übrigens auch sonst in Landesteilen mit vorwiegendem Getreidebau, so in verschiedenen Gegenden Süddeutschlands.

131) Die Handelsbesteuerung des Biers, welche z. B. bis 1830 in England, ferner in Württemberg bis zum Jahr 1821 in Gestalt einer Accise von 5 Proz. des Erlöses und in einer Ausschankabgabe von 10 Proz. des Ausschankpreises bestanden hatte, kommt nur noch in Verbindung mit andern Getränke-Verkehrsabgaben vor, so in Ungarn, in Oesterreich (Verzehrungssteuern in den geschlossenen Städten). — Wegen der amerikanischen Faßstempelsteuer s. unten § 37. Diese bildet einen Uebergang zur Umlaufssteuer.

ung: an die Einbringung des Hopfens in den Brauprozeß geknüpft, würde sie annähernd dieselbe steueramtliche Ueberwachung des Brauprozesses erfordern, wie die Kesselsteuer; an die Gewinnung des Hopfens aber geknüpft, träfe sie einen nach Menge und Güte großen Ernteschwankungen ausgesetzten landwirtschaftlichen Erwerbszweig, dem die Ueberwälzung auf den Bierbrauer und den Verbraucher in vielen Fällen nicht gelänge.

Wenn bei der Aufwandbesteuerung das Ziel erstrebt werden soll, die Steuer möglichst nach dem Wert des fertigen Steuerobjekts zu bemessen, so reicht dazu die Malz-, bezw. Gerste- und Surrogat-Rohstoffsteuer nur in beschränktem Maße aus. Der Wert des Biers bestimmt sich im allgemeinen nach seinem Alkoholgehalt; dieser ist abhängig von dem Zuckergehalt der Würze, und dieser wird wesentlich bestimmt durch die Menge, den Stärkemehl- bezw. den Zuckergehalt der genannten Braustoffe, aber auch durch den Verlauf des Brauprozesses, auf dessen Erfolg die Braueinrichtungen, die Sorgfalt und Umsicht des Brauers, aber auch zufällige, unberechenbare Umstände mit von Einfluß sind. Die Rohstoffsteuer macht die M e n g e des Malzes bezw. der Gerste und der Surrogate, soweit diese nicht verboten, — und zwar bald das Volumen (Hektoliter wie in Bayern), bald das Gewicht (wie in Württemberg, Baden, Brausteuergemeinschaft)[132] — zum Maßstab der Steuer, läßt aber die Qualität unberücksichtigt, oder berücksichtigt letztere nur bei den Surrogaten in ziemlich roher Weise insoweit, als sie den Steuersatz der Surrogate im allgemeinen nach ihrem verschiedenen Zuckergehalt verschieden hoch bemißt[133]. Sie begünstigt dadurch die besseren Braustoffe, einerseits zum Vorteil der Brauerei, jedenfalls der Großbrauerei, welche sich die beste Gerste, vielfach ausländische, verschaffen kann, andererseits zum Nachteil der Landwirte, denen der Absatz der weniger vollkommenen Gerste an die Brauerei dadurch erschwert wird oder nur unter entsprechendem Preisdruck möglich ist. Sie gewährt ferner der vollkommeneren Ausnutzung der Braustoffe, wie sie größeren und technisch besser eingerichteten Brauereien möglich ist, einen Steuervorsprung vor der minder vollkommenen. Der Vorsprung, den die Verwendung vollkommenerer Gerste, bessere technische Einrichtungen und die bessere Betriebsführung gewähren und der im allgemeinen mit der Größe des Betriebsumfangs zunimmt, ist so groß, daß man neuerdings da, wo die Rohstoffsteuer (Malzsteuer) besteht, sich zu einer A b s t u f u n g der Steuersätze nach der Größe der jährlichen Malzverwendung in der einzelnen Brauerei veranlaßt gesehen hat, so in Bayern 1889[134], in Württemberg 1893, in Baden 1896, wodurch einigermaßen die in jeder Rohstoffbesteuerung liegende Begünstigung der technisch vollkommensten und mit den reichsten Geldmitteln ausgestatteten Betriebsweise, also des Großbetriebs, wieder ausgeglichen wird.

Den E i n t r i t t d e r S t e u e r p f l i c h t legt die Rohstoffsteuer in den Zeitpunkt, wo der Rohstoff in den Brauprozeß eintritt, also an den Anfang und erreicht dadurch den

132) Wie im Getreidehandelsverkehr mehr und mehr der Gewichtsmaßstab als der bessere und bequemere Eingang gefunden hat, so empfiehlt sich wohl auch für die Malzsteuer wohl mehr der Gewichtsmaßstab. Selbstthätige Maßapparate werden jetzt wie für Raum-, so auch für Gewichtsmaß ausgeführt.

133) In Württemberg werden die Malzsurrogate, um sie mit der gleichen Abgabe zu belegen wie das Getreidemalz, „nach der Verschiedenheit ihrer Natur, unter Vernehmung von Sachverständigen, mit dem Getreidemalz durch die Steuerverwaltung ins Verhältnis gesetzt“.

134) In der Begründung des Gesetzesentwurfs war ausgeführt: „Der bisherige Malzaufschlag war zugeschnitten auf einen gewissen gleichartigen, handwerksmäßigen Betrieb, der aber teilweise bei den größeren Brauereien in einen großen Fabrikbetrieb sich umgewandelt habe. Der Kleine und Mittlere könne nicht mehr mit demselben Material arbeiten, wie der große; der Kleine und Mittlere nimmt das Material von der heimischen, umgebenden landwirtschaftlichen Bevölkerung, was im landwirtschaftlichen Interesse höchst wünschenswert erscheint, während der Großbrauer die beste Gerste aus dem Auslande holt; d i e A u s b e u t e i s t b e i d e n G r o ß e n e i n e g r ö ß e r e u n d r a t i o n e l l e r e a l s b e i d e n K l e i n e n, die Abwälzung der Steuer ist für den Großbrauer möglich, für die Kleinen oft ganz unmöglich; es ist somit ein verschiedener Steuerdruck eingetreten, so daß die großen zu wenig und die mittleren und kleinen Brauer zu viel Steuer bezahlt haben.“ B u r k h a r d in F.A. VI. S. 298. vgl. auch bezüglich der norddeutschen Biersteuergemeinschaft: K i n d e r v a t e r das. IV. S. 630.

Vorteil, den Brauereibetrieb möglichst wenig zu belästigen. Bei Malz bezw. Gerste ist dies entweder die Verbringung auf die Weiche oder den Quellstock (Norwegen), oder — und dies ist der häufigste Fall — die Verbringung auf die Schrotmühle (so in Süddeutschland, fakultativ auch in der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft), oder die Einbringung in den Maischbottich („Versteuerung auf Brauanzeige" in der norddeutschen Biersteuergemeinschaft). Die Malzsurrogate, die in der Regel einer Schrotung nicht bedürfen, werden beim Eintritt in die Braustätte, also in der Regel beim Verbringen in den Maischbottich steuerpflichtig.

Die Kontrolaufgabe der Steuerverwaltung besteht

a) bei der Malzschrotsteuer, um diese wichtige Steuerform zunächst ins Auge zu fassen, darin, zu verhindern, daß keine Schrotung von zur Bierbereitung[135] bestimmtem Malz ihrer Kenntnis sich entzieht und daß die ganze Menge alles geschroteten Malzes amtlich festgestellt wird. Zu diesem Zweck wird die Malzschrotung nur gestattet entweder auf öffentlichen, nicht transportabeln Mühlen oder auf Privatschrotmühlen der Brauer, welche unter steuerlicher Aufsicht stehend nur für den Brauer benützt werden dürfen. Die öffentlichen Mühlen unterliegen der Steueraufsicht und häufigen Besuchen des Steuerpersonals; auch werden alle den Schrotmühlen ähnlichen transportablen Maschinen, wie Futterschrotmaschinen, Grünmalzquetschmaschinen, unter Steuerkontrole genommen[136]. Dazu tritt amtliche Ueberwachung der Malzsendungen mittelst amtlicher Bezettelung (Polette, Begleitschein) mit der Wirkung, daß Malz ohne amtliche Bezettelung in der Mühle nicht zur Schrotung angenommen werden darf und daß ein ohne amtliche Bezettelung betroffener Malztransport als ein Akt der Steuerhinterziehung bestraft wird. Diesem Zweck dient die Anmeldung jeder Malzversendung und jedes Malzempfangs bei der Steuerbehörde und die Registerführung beim Versender, Empfänger und bei der Steuerbehörde. Zur weiteren Sicherung pflegen die Malztransporte auf die eigentlichen Tagesstunden beschränkt zu werden; auch bestehen Vorschriften, um betrügliche Umtauschungen der Bezettelung von einem Transport auf einen andern zu verhindern, insbesondere die, daß die Giltigkeit der Bezettelung in der Regel auf 1 Kalendertag beschränkt wird[137]. Die Feststellung der steuerpflichtigen Menge erfolgt vor der Schrotung, und zwar in öffentlichen Mühlen durch den Müller oder den Malzbrecher. Bei Privatschrotmühlen dient zur Feststellung der Menge entweder der selbstthätige Meßapparat (zur Gewichts- oder Hohlmaßfeststellung) oder die Vermessung unter Steueraufsicht.

Im letzteren Fall steht die Privatschrotmühle unter steueramtlichem Verschluß, der nur während der Schrotung gelöst wird, und während der Schrotung unter Aufsicht des Steuerbeamten, der jeweils vor Lösung des Verschlusses die Vermessung beaufsichtigt, die ebenso wie die Buchführung und der Begleitscheineintrag über die Vermessung von dem Brauer oder dem ihn vertretenden Malzbrecher vorzunehmen ist. — Der selbstthätige Meßapparat wird unter steueramtlichem Verschluß so an der Schrotmaschine angebracht, daß kein Malz auf die Schrot-

135) Da geschrotetes Malz außer zur Bier- auch zur Essigbereitung dient, haben manche Länder (so Bayern, die Norddeutsche Biersteuergemeinschaft, Holland) auch das zu Essig bestimmte Malz für steuerpflichtig erklärt, während andere Länder mittelst eines einfachen Kontroleverfahrens (Vermischung mit andern, die Bierbereitung ausschließenden Stoffen) es steuerfrei ablassen.

136) Umfang und Maß dieser Kontrole ist je nach den sonstigen Steuereinrichtungen verschieden bemessen. Württemberg begnügt sich damit, dem die Bierbereitung nicht betreibenden Besitzer einer solchen Maschine bloß die Anzeige des Besitzes an die Steuerbehörde aufzugeben. Der Besitz und die Benützung fahrbarer Schrotmaschinen unterliegt einer etwas schärferen Kontrole. In Bayern ist die Benutzung der Futterschrotmaschinen nur bei Anwendung des selbstthätigen Kontroleapparats freigegeben, welcher von jeder Schrotung einige Körner in ein unter Steuerverschluß stehendes und von der Steuerbehörde von Zeit zu Zeit nachzusehendes Kästchen wirft und so eine genaue Kenntnisnahme von den durch die Maschine gegangenen Stoffen gestattet. Die Zahl der Schrotmaschinen mit Kontroleapparat betrug in Bayern im Jahr 1880 280 (F.A. IV S. 679). — Eine Belästigung der Landwirtschaft ist bei solchen Einrichtungen nicht vorhanden.

137) In Bayern ist ferner die Versendung von gebrochenem, also bereits der Steuerfeststellung unterworfenem Malz, außer von der Mühle zum Brauer, verboten.

walzen gelangen kann, ohne vorher durch den Meßapparat hindurchgegangen, dort gemessen und auf der Registrieruhr verzeichnet worden zu sein, daß ferner jede Störung des Meßapparats sofort die weitere Benutzung der Schrotmaschine solang ausschließt, bis die Störung gehoben ist, und daß der Apparat ohne Lösung des Steuerverschlusses nicht abgenommen oder außer Wirkung gesetzt werden kann. Auf Steuerverschluß der Schrotmühle wird dabei verzichtet. Im Uebrigen bestehen dieselben Vorschriften, wie vorhin dargelegt, insbesondere auch über Buchführung und Begleitscheineintrag. Nach den bisherigen Erfahrungen arbeiten die Meßapparate mit unbedingter Sicherheit.

Nach beendigter Schrotung entläßt die Malzschrotsteuer den Brauprozeß aus der speziellen Aufsicht; es wird aber in der Regel der Steuerbehörde das Recht eingeräumt, in gewissen Fällen eine Kontrole des „Bierzugs“ d. h. eine Feststellung der gewonnenen Bierwürze nach Menge und Zuckergehalt vorzunehmen, um die Probe zu machen auf die vorangegangene Feststellung der steuerpflichtigen Menge, oder auch, wie in Württemberg, um für die Bemessung der Steuerrückvergütung einen Anhalt zu gewinnen über die durchschnittliche Malzverwendung und Steuerbelastung vom Hektoliter.

Die steuerliche Erfassung der Malzsurrogate bereitet bei der Malzschrotsteuer einige Schwierigkeit, weil sie einer Schrotung in der Regel nicht bedürfen. In dem klassischen Lande der Malzschrotsteuer in Bayern, ebenso jetzt in Baden, ist man dieser Schwierigkeit enthoben durch das Verbot der Malzsurrogate, das auch aus Rücksichten der Gesundheitspflege neuerdings mehr und mehr empfohlen wird. Wo dieses Verbot nicht besteht, tritt die Steuerpflicht der Surrogate ein: bei der Einmaischung oder, was im ganzen auf dasselbe hinauskommt, beim Einbringen in die Braustätte, eine Steuerform, die, wie unten näher auszuführen, eine eingehendere Betriebsüberwachung bedingt, und, was die Sicherheit und Zuverlässigkeit ihrer Wirkung betrifft, zwar da, wo sie die allgemeine und normale, darum voll wirksame Steuerform ist, genügen mag, aber da, wo sie nur aushilfsweise für gewisse Braustoffe zur Anwendung kommt, sehr unbefriedigend ist.

Die Frage von der Zweckmäßigkeit der Malzschrotsteuer gegenüber andern Steuerarten ist nach der Entwicklung und Verbreitung des Brauereigewerbes, und der öffentlichen Mühlen, nach der Organisation der Steuerbehörden und nach der Gewöhnung der Steuerpflichtigen verschieden zu beantworten. Wo eine lebhaftere Entwicklung des Braugewerbes die häufigere Anwendung der Privatschrotmühle mit ihrer größeren Steuersicherheit gestattet, wo die Zahl der zu überwachenden öffentlichen Mühlen kleiner oder doch nicht beträchtlich größer ist als die der steuerpflichtigen Brauereien, wo ganz kleine, insbesondere Privatbrauereien entweder nicht zahlreich vorhanden oder weil örtlich nahe beisammen, nicht schwer zu überwachen sind[138], wo endlich infolge dichterer Besiedelung und bei der bestehenden Behördenorganisation zahlreiche, gleichmäßig verteilte untere Steuerbehörden[139] bestellt sind, — Voraussetzungen, die in Süddeutschland zutreffen, da ist die Malzschrotsteuer unbedingt als die zweckmäßigste Steuerform anzuerkennen.

In Württemberg wurden geschrotet auf

	öffentlichen Mühlen		Privatschrotmühlen	
	Zahl	Tonnen Malz	Zahl	Tonnen Malz
1885/86	2070	33 179 = 47,5 Proz.	482	36 434 = 32,3 Proz.
1894/95	1689	26 480 = 52,5 „	555	54 949 = 67,7 „

Unter den Privatschrotmühlen waren im letztgenannten Jahr 39 mit selbstthätiger Wägevorrichtung versehen und diese verarbeiteten 13 033 Tonnen Malz. Die Zahl der gewerblichen Brauer betrug 2427 bezw. 1934, der Privatbrauer 4925 bezw. 3911. Die letzteren drängen sich (1894/95) auf 19 von 64 Bezirken zusammen, und unter diesen 19 Bezirken sind 7, wo sie nur ganz vereinzelt, 6, wo sie in annähernd gleicher Zahl wie die gewerblichen Brauer, und nur 6, wo sie in erheblich größerer Zahl vorkommen. Diese soeben erwähnten 6 Bezirke (mit zusammen 2833 qkm Fläche) zählten 3527 Privatbrauer. In Bayern kamen zu Anfang der 80er Jahre auf 7352 Brauereien 9493 öffentliche Mühlen, in der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft aber auf 10 365

138) In Bayern wird dies namentlich durch die sog. Kommunbrauereien erleichtert; im Jahr 1887 wurden die 536 Kommunbrauereien von 6477 Brauern benützt. v. Mayr, a. a. O. S. 576.

139) z. B. in Württemberg hat jede der 1911 Gemeinden ein Ortssteueramt.

Brauereien 43000 Mühlen [140]. Die Verhältnisse liegen daher in Norddeutschland für die allgemeine Einführung der Malzschrotsteuer weniger günstig als in Süddeutschland. Doch sind die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich, wobei freilich die Zulassung der Abfindung für die kleinen Braustätten nicht wird vermieden werden können. Die Ueberwachung der rein landwirtschaftlichen Futterschrotmaschinen bildet, zumal bei Mitbenützung der Kontrolapparate, kein Hindernis [141].

b) Tritt die Steuerpflichtigkeit des Malzes ein bei der Einmaischung (Malz-Einmaischungssteuer) oder beim Einbringen der Gerste auf die Weiche, so ist eine eingehendere Ueberwachung des Brauprozesses notwendig. Bei der zuletzt genannten Steuerform ist zwar „der Brauer nach erfolgter Mälzung in seinem Betrieb wenig gestört, aber die Kontrole darüber, daß nicht schon gemälztes, unversteuertes Getreide in die Brauerei eingebracht oder in der Brauerei selbst Getreide ohne vorherige Versteuerung in die Weichen gelangt, ist eine peinlich genaue und erfordert in jeder Brauerei die fast ständige Anwesenheit eines Steueraufsichtsbeamten“ [142]! Sie wird also sich nur da empfehlen, wo wenige, große Brauereien vorhanden sind [143]. — Die Malz-Einmaischungssteuer verlangt: vorgängige Anzeige jeder Einmaischung unter Angabe der hierbei zu verwendenden Materialien und der Menge des daraus zu gewinnenden Bieres, sowie steueramtliche Verwiegung der Materialien vor der Einmaischung. Zur Sicherung dient ferner das Verbot der Einmaischung bei Nacht, die Vorschrift der Aufbewahrung der zur jedesmaligen Verwendung kommenden Materialien in besonderen unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde stehenden Räumen und die Buchführung hierüber, außerdem das Recht der Steuerbeamten, die Brauereiräume während des Betriebs jederzeit zu visitieren und die dem Betrieb dienenden Gefäße für die Zeit, wo sie nicht im Betrieb sein dürfen, unter amtlichen Verschluß zu setzen. Vor Beginn des Betriebs einer neuen Brauerei ist eine genaue Beschreibung aller Räume und Geräte einzureichen, sowie jede spätere Veränderung derselben anzuzeigen. Bei guter Ueberwachung kann die Maischsteuer zureichende Sicherheit gegen Steuerhinterziehung, insbesondere gegen heimliche Verwendung von Malzsurrogaten bieten, wenn sie auch den unversteuerten Zuckerzusatz zur Würze und zum fertigen Bier nicht zu verhüten vermag. Dagegen ist sie wegen ihrer Kostspieligkeit nur für größere Brauereien anwendbar, während dann für kleinere sich die Abfindung empfiehlt.

§ 36. 2) Die Maischbottichsteuer und Kesselsteuer beruhen auf der Annahme, daß aus einem bestimmten Rauminhalt des Maischbottichs oder des Braukessels in gegebener Zeit durchschnittlich eine annähernd gleich große Menge Bier erzeugt werde, eine Annahme, die freilich in Wirklichkeit nicht zutrifft. Bei der Maischbottichsteuer wird die Abgabe nach dem Rauminhalte des Maischbottichs, bei der Kesselsteuer nach demjenigen des Sudkessels bemessen. Beide machen Vorschriften nötig über die Zeit und Dauer des Brauens, mit Verbot der Arbeit bei Nacht und ohne amtlichen Brauschein. Dann setzen sie die Kontrole des ganzen Bauprozesses und den steueramtlichen Verschluß von Bottich, bezw. Kessel und Feueröffnung während der Ruhe voraus, welcher nur nach Zurückkunft der vom Steuerbeamten bestätigten Deklaration nebst Quittung über erfolgte Steuerzahlung bezw. vom Steuerbeamten selbst oder unter Beiziehung unbeteiligter Zeugen abgenommen werden und ebenso nach Beendigung des Brauprozesses nur vom Steuerbeamten wieder angelegt werden darf. Bei dieser Steuerform muß der Brauer ein möglichst hohes Ausbringen an fertigem Bier aus einem bestimmten Bottich oder Kesselgehalt zu gewinnen trachten; denn je höher das Ausbringen, desto geringer die auf die Maßeinheit des fertigen Biers entfallende Steuer. Dies kann insbesondere durch Nachfüllen des Bottichs oder Kessels, soweit

140) Kindervater in F.A. IV. S. 679.

141) Anderer Ansicht ist in Bezug auf Oesterreich: Bernatzky im Oesterr. Staatswörterbuch Bd. I. S. 153. Wenn Bernatzky gegen die Malzsteuer die in der Rohstoffbesteuerung liegende Begünstigung des vollkommeneren Malzgetreides geltend macht, so ist auf die in Süddeutschland bestehende Abstufung der Steuersätze hinzuweisen.

142) v. May, a. a. O. S. 613.

143) In Norwegen sollen nur 47 gezählt werden. v. May, a. a. O. S. 614.

ein solches durch die Steuervorschrift gestattet ist, aber damit durch eine Verringerung der Qualität des Biers erreicht werden. Wo die Kesselsteuer besteht, wird geklagt, daß sie den Brauer in der freien Bewegung seines Betriebs, in der rationellen Führung desselben und in der Nutzbarmachung der fortschreitenden Technik hindere[144]; und ähnliches gilt auch von der Bottichsteuer. Die geschilderte eingehende Kontrole verursacht selbstverständlich auch große Erhebungskosten.

§ 37. 3) Die *Fabrikatsteuer* hat zwei Hauptformen: die eine bemißt die Steuer einfach nach der Menge des fertigen, zum Uebergang in den Verkehr oder Verbrauch in Fässer oder Flaschen verfüllten Bieres, die andere nach der Menge und dem Zuckergehalt der Würze.

Die erste Form, man kann sie die *Faßbesteuerung* nennen, setzt den Eintritt der Steuerpflicht auf den Zeitpunkt, wo das Bier den Lagerkeller oder bei obergährigen Bieren die Braustätte verläßt; die Steuerentrichtung erfolgt entweder auf Grund der vom Brauer bei jeder Bierentnahme zu bewirkenden Anmeldung und der darauf folgenden befindlichen Steuerfestsetzung und -Bescheinigung, welch letztere zugleich als Ausweis für den Transport des Biers zu dienen hat (Passierschein in Rumänien), oder aber durch das vom Brauer zu bewirkende Aufkleben von Stempelmarken auf das Spundloch der Fässer (Ver. Staaten von N.-Am.) und zwar so, daß die Marke durch das Anstechen des Fasses zerstört und zur wiederholten Verwendung unbrauchbar gemacht wird. Zur Verhütung von Hinterziehungen wird dem Brauer eine eingehende Buchführung über seinen ganzen Betrieb und periodische Berichterstattung darüber an die Steuerbehörde auferlegt mit strengen Strafandrohungen für falsche Einträge und falsche Meldungen, und der Bierverkehr in Bezug auf das Vorhandensein richtiger Steuerausweise und richtiger Stempelmarken steuerlich überwacht. Gleichwohl sind Hinterziehungen leichter möglich als bei einer andern Steuerform. Von geringerer Erheblichkeit ist es, daß die private Hausbrauerei und alles Bier, das in der Brauerei verbraucht wird, steuerfrei bleiben; wohl aber ist es ein empfindlicher Mangel, daß die Qualität des Biers nicht berücksichtigt wird.

Die Faßsteuer hat eine gewisse Verwandtschaft mit der Transportsteuer, sofern sie bei der Versendung des Biers aus der Erzeugungsstätte erhoben wird; sie wird aber gleichwohl richtiger zu den Fabrikatsteuern gezählt, weil nicht *jede* Versendung die Steuerpflicht begründet, sondern bloß diejenige, die den Uebergang des Fabrikats in den Verbrauch vermittelt.

Die *Würzesteuer* berücksichtigt die Qualität, ein Vorzug gegenüber der Faßbesteuerung, der schwerer wiegt, als der Umstand, daß die Würzesteuer nicht erst, wie bei der Faßbesteuerung, von dem vollständig fertigen Bier unmittelbar vor seinem Uebergang in den Verkehr oder Verbrauch, sondern schon in einem früheren Zeitpunkt angesetzt, der Brauer also mit einer Steuervorauslage von längerer Zeitdauer belastet wird, als bei der Faßbesteuerung. Im übrigen fordert die Würzebesteuerung eine eingehende steuerliche Ueberwachung des ganzen Brauprozesses, die z. B. in Oesterreich durch ständig anwesende Finanzwachorgane ausgeübt wird, leidet also in dieser Hinsicht, sowie in Bezug auf Zuverlässigkeit an ähnlichen Mängeln wie die Faßbesteuerung.

§ 38. 4) Die *Abfindung* ist ein Uebereinkommen zwischen Steuerverwaltung und Brauer über die Höhe der während eines bestimmten Zeitraums zu entrichtenden Steuersumme, welche, statt auf Grund genauer Ermittlung hinsichtlich der wahrscheinlichen Menge der zur Verwendung gelangenden steuerpflichtigen Stoffe oder der zu gewinnenden Biermenge, bloß mehr oder weniger schätzungsweise auf Grund gewisser Anhaltspunkte festgesetzt wird. Sie kann bei allen Steuerformen ersatzweise Anwendung finden. So kommt sie in der Norddeutschen Biersteuergemeinschaft als Ersatz für die Malz-Einmaischungssteuer, in Frankreich als Ersatz für die Kesselsteuer vor, früher auch in Griechenland als Ersatz für

144) v. Mayr, a. a. O. S. 584. 585. 605. Die Kesselsteuer ist in *Baden* mit 1. Jan. 1897 abgeschafft worden. In *Frankreich* bezieht sich die seit 10 Jahren hervortretende Getränkesteuerreformbewegung (vgl. oben § 31) auch auf die als irrationell erkannte Kesselsteuer.

die Fabrikatsteuer. Sie hat ihre Berechtigung da, wo die Anwendung der normalmäßigen Steuerform mit unverhältnismäßiger Belästigung des Steuerpflichtigen und unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden wäre und doch nicht die genügende Sicherheit gegen Hinterziehungen gewähren würde. Daher vor allem bei kleinen Betrieben. Da es sich hier nur um kleine Steuersummen handelt, ist überdies die Gefahr einer Beeinträchtigung des Fiskus und einer ungleichmäßigen Steuerbemessung infolge unzureichender Grundlagen weniger groß. Sie kann sich hier auch zu dem Zweck empfehlen, um die in der Rohstoffbesteuerung liegende Gefahr einer steuerlichen Mehrbelastung (s. o. § 35) durch entsprechende Bemessung der Abfindungssumme auszugleichen[145]). Gegenüber größeren Brauern empfiehlt sie sich nur ausnahmsweise und mit entsprechender Vorsicht.

5) Wegen der Lizenzen ist auf das oben § 5 Gesagte zu verweisen.

6) Eine Besonderheit des deutschen Steuerrechts sind die sog. Uebergangsabgaben. Sie werden erhoben beim Uebergang des Biers aus einem der innerhalb des Deutschen Reichs vorhandenen fünf Biersteuergebiete in das andere und zwar von der Kasse desjenigen Steuergebiets, in welches das Bier eingebracht wird. Diese Abgaben gehören also zu der finanzwissenschaftlichen Kategorie der Eingangszölle.

§ 39. Steuerrückvergütung. Nur das im Inland zum Verbrauch kommende Bier soll Gegenstand der Steuer sein. Für das zur Ausfuhr gelangende Bier muß daher die Steuer unerhoben bleiben oder, wenn erhoben, zurückvergütet werden. Die erstere Form ist bei der Faßbesteuerung unter den entsprechenden Kontrolen für sichere und vollständige Ausfuhr des steuerfrei belassenen Bieres möglich. Bei den andern Steuerformen dagegen wird die Steuerrückvergütung gewählt. Ihre Höhe bestimmt sich nach zwei Gesichtspunkten: sie soll die volle, wirklich bezahlte Steuer zurückerstatten, sie soll aber auch nicht mehr zurückerstatten m. a. W. keine Ausfuhrprämie gewähren. Die Ermittlung der auf dem fertigen Bier thatsächlich lastenden Steuer ist bei der Malz-, wie bei der Bottich- und Kesselsteuer, wie aus dem oben Ausgeführten hervorgeht, erschwert. In den meisten Ländern begnügt man sich mit Festsetzung bestimmter Einheitssätze für die Rückvergütung, wobei aber gerade die schwereren und wertvolleren Biere verkürzt werden, wie andererseits für die leichteren eine Ausfuhrprämie entstehen kann. In andern Ländern wird daher die Höhe des Vergütungssatzes individuell von Jahr zu Jahr für den einzelnen Brauer festgesetzt auf Grund von Probeaufnahmen über den Bierzug (Menge und Zuckergehalt der Würze), ein Verfahren, das sich bewährt hat.

Thatsächliche Besteuerung.

§ 40. Im deutschen Reich ist die Biersteuer zwar grundsätzlich Reichssache (R.-Verf. Art. 35 Abs. 1), aber in Bayern, Württemberg und Baden durch die Reichsverfassung (Art. 35 Abs. 2), in Elsaß-Lothringen durch das Reichsgesetz v. 25. Juni 1873 der Landesgesetzgebung vorbehalten, und zwar für Bayern, Württemberg und Baden mit der Maßgabe, daß der Vorbehalt nur unter Zustimmung der berechtigten Bundesstaaten abgeändert werden kann (R.-Verf. Art. 78). Doch haben die Bundesstaaten in Art. 35 Abs. 2 der Reichsverf., wie schon im ersten Zollvereinigungsvertrag v. 22. März 1833, sich zugesagt, ihr Bestreben darauf zu richten, eine übereinstimmende Gesetzgebung auch über die Besteuerung des Biers herbeizuführen. Es giebt sonach in Deutschland 5 Biersteuergebiete: 1) das Reichs-Brausteuergebiet, 2) Bayern, 3) Württemberg, 4) Baden, 5) Elsaß-Lothringen. In sämtlichen wird die Brausteuer als Erzeugungssteuer erhoben. Das von einem Steuergebiet in das andere eingeführte Bier darf (Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 Art. 5 II § 3) bei der Einfuhr jedoch nicht höher als das inländische, d. h. das in dem betr. Steuergebiet des Bestimmungsorts erzeugte, besteuert werden (mittelst der sog. Uebergangsabgabe). Umgekehrt darf (Zollv.-Vertr. v. 1867 Art. 5 II § 4) bei der Ausfuhr von einem Steuergebiet in das andere die bezahlte Erzeugungssteuer erstattet werden (Ausfuhr-Rückvergütung), wenn und soweit eine solche Erstattung auch bei der Ausfuhr in das Zollausland stattfindet, und nicht in höherem Betrag als so, daß der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet, nicht aber eine Ausfuhrprämie gewährt wird. Das ver-

145) Kindervater in F.A. IV. S. 640 befürwortet sie namentlich für kleinere Brauer, die jährlich nicht mehr als 75 Doppelzentner Braustoffe verwenden. Für größere Brauer nur unter dem Vorbehalt der Nachbesteuerung s. u. § 40. S. 533.

zollte Bier darf keiner weiteren Abgabe, sei es für Rechnung des Staats oder der Gemeinden, unterworfen werden (Zollv.Vertr. Art. 5. I.).

1) Das Brausteuergebiet (Ges. v. 30. Mai 1872, in Geltung seit 1. Jan. 1873, Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. Juli 1888) hat die Rohstoffbesteuerung. Der Steuersatz beträgt für je 100 kg Nettogewicht: a) Getreide[146]), Reis, grüne Stärke (mit mindestens 30 Proz. Wasser) 4 M.; b) Stärke, Dextrin, Syrup 6 M.; c) Zucker und andere Malzsurrogate 8 M. Gemische zahlen den Satz des höchstbesteuerten Bestandteils. Steuerfrei sind diejenigen Stoffe, welche zur Bierbereitung als Haustrunk in einem Haushalt von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre und ohne besondere Brauanlagen verwendet werden. Steuerpflichtig: derjenige, der Bier bereitet. Erhebungsformen: a) „auf Brauanzeige" (Einmaischungssteuer) — dies soll nach dem Gesetz die Regel bilden. Die steuerpflichtigen Braustoffe sind vor dem Einmaischen in Gegenwart des Steuerbeamten zu wägen und in dessen Gegenwart einzumaischen; Befugnis des Steuerbeamten, die Menge des gewonnenen Bierzeugs nachzumessen; Pflicht des Brauers zur vorherigen Anmeldung des Braukts nach Tag und Stunde, Gattung und Menge der Braustoffe, Menge des beabsichtigten Bierzugs (in einem fortlaufend zu führenden Steuerbuch), sowie zu Anmeldung der Brauereiräume und des Literinhalts der einzelnen Maisch-, Koch-, Kühl- und Gärgefässe. Die Entrichtung der Steuer hat bei Einreichung der Brauanzeige zu erfolgen. b) Die Vermahlungssteuer kann gegenüber solchen Brauern auf deren Wunsch angewendet werden, welche jährlich wenigstens 500 Doppelzentner Malz verwenden, eine eigene Schrotmühle besitzen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und sich den Bedingungen der Steuerverwaltung unterwerfen. Die Privatschrotmühle steht unter steueramtlichem Mitverschluß und damit der Mahlprozeß (Schrotungsprozeß) von Anfang bis Schluß unter Steueraufsicht. Die Steuerfeststellung und -Entrichtung erfolgt auf die vor der Schrotung zu bewirkende Anmeldung des Mahlguts, dessen Menge vom Steuerbeamten unmittelbar vor der Schrotung nachzuwägen ist. Daher Verbot, auf einer andern als der genehmigten Privatschrotmühle schroten zu lassen oder in den Geschäfts- und Wohnräumen anderweit geschrotete Braustoffe aufzunehmen. c) Nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde kann die Versteuerung durch Entrichtung einer in Monatsbeträgen vorauszuzahlenden Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum — längstens 1 Jahr — erfolgen (Fixation). Die Abfindungssumme soll in der Regel für die Fixationsperiode in bestimmter Summe unveränderlich festgesetzt werden; ausnahmsweise aber, namentlich wenn es für die Bemessung des Gesamtbetrags der Steuer an ausreichend sichern Anhaltspunkten fehlt, kann der Steuerpflichtige neben Entrichtung der mindestens zu zahlenden Abfindungssumme zu eventueller Erhöhung derselben durch Nachversteuerung verpflichtet werden. Die Höhe der Abfindungssumme ist nach dem voraussichtlichen Verbrauch an Braustoffen zu bemessen und wird an Hand des bisherigen Verbrauchs unter Berücksichtigung „aller den künftigen Umfang des Betriebs beeinflussenden Umstände" festgesetzt, in der Regel nicht unter dem Durchschnitt der Steuerauskünfte der zunächst vorangegangenen 3 Jahre. Der Abgefundene hat ein Brauregister zu führen, in welcher vor der Einmaischung insbesondere Tag und Stunde der Einmaischung, Art und Gewicht der Braustoffe, Art (ober- oder untergärig) und Menge des zu ziehenden Bieres einzutragen und welches vierteljährlich an die Steuerbehörde abzuliefern ist. Er unterliegt der allgemeinen Steueraufsicht, namentlich der Pflicht zur Räume- und Geräteanmeldung, sowie der Revision des Bierzugs. Für die nichtgewerblichen Brauer sind erleichterte Abfindungsvorschriften zugelassen. — Rückvergütung wird bei der Ausfuhr von mindestens 2 hl gewährt mit 1 M. vom hl, sofern zu dem Bier mindestens 25 kg Getreideschrot, Reis, grüne Stärke auf 1 hl oder eine dem Steuerwert von 1 M. für 1 hl entsprechende Menge anderer Braustoffe verwendet wurde. — Für das aus andern Staaten des deutschen Zollgebiets eingehende Bier wird eine Uebergangsabgabe von 2 M. für 1 hl erhoben. — Der Zoll für das aus dem Ausland eingeführte Bier beträgt 4 M. für 100 kg brutto (= 4,91 M. für 1 hl). (Siehe Statistik S. 534.)

Zahl der Haushaltungen, in denen steuerfreier Haustrunk bereitet wurde 1895/96 33 924 (ist im Abnehmen). Bierverbrauch auf den Kopf 1880/81: 62,2 l, 1885/86: 69,0 l 1890/91: 87,8 l, 1895/96: 97,1 l.

Von dem Nachversteuerungsvorbehalt bei Abfindungen wird ziemlich viel Gebrauch gemacht[147]): es waren abgefunden gewerbliche Brauer

	1877/78	1878/79	1879/80
ohne Nachversteuerung	3682 = 57 Proz.	3148 = 52 Proz.	3558 = 57 Proz.
mit „	2813 = 43 „	2909 = 48 „	2724 = 43 „
zusammen	6495	6057	6282

Die Steuerbelastung auf 1 hl Bier berechnet sich 1894/95 zu 0,78 M., 1895/96 zu 0,76 M.

2. In Bayern (Gesetz v. 16. Mai 1868, in der Pfalz eingeführt durch Ges. v. 10. März 1878; neue Redaktion des Gesetzes v. 10. Dez. 1889, Novelle v. 24. Mai 1896[148])) samt dem Weimar'schen Vordergericht Ostheim, dem Koburg-Gothaischen Amt Königsberg und den österreichi-

146) Auch das zur Essigbereitung verwendete Malz ist steuerpflichtig.

147) Kindervater in F.A. IV. S. 629. Neuere Zahlen sind nicht veröffentlicht.

148) Burkhard in F.A. VI. S. 800. Ueber die Wirkung der Novelle von 1889 (Einführung der Staffelsteuer) s. Graf in F.A. XIII. S. 224. — Novelle abgedruckt das. XIII. S. 673.

zu S. 533 unten: Statistik von der Brausteuergemeinschaft ohne Luxemburg:

Rechnungsjahr	Zahl der Brauereien im Ganzen	und zwar gewerbliche im Ganzen	davon fixiert	davon auf Brauanzeige	mit Vermahl.-steuer	nicht gewerbliche im Ganzen	fixierte	auf Brauanzeige
1875	12 701	10 487	7004	3274	209	2214	1956	258
1880/81	11 564	10 374	6149	3974	251	1190	991	199
1885/86	10 365	9 326	5173	3874	279	1039	894	145
1890/91	8 969	8 054	4062	3617	375	915	809	106
1895/96	8 456	7 068	3472	3135	461	779	698	81

Rechnungsjahr	Verwendete Braustoffe: Malz	Surrogate	Erzeugte Biermenge: im Ganzen	auf den Kopf	Abgabenertrag: Brausteuer	Zoll	Uebergangsabgabe	Ausfuhrvergütung	Nettoertr. von Steuer und Zoll	Nettoertrag auf den Kopf
	t	t	1000 hl	l	Millionen Mark					M.
1875	437 189	3 439	21 358	67	17,91	0,56	0,90	0,23	19,14	0,60
1880/81	430 794	2 139	21 136	62	17,49	0,45	1,11	0,36	18,70	0,55
1885/86	487 501	3 045	24 291	68	20,06	0,48	2,00	0,44	22,10	0,62
1890/91	630 624	9 365	32 270	84	26,04	0,99	3,35	0,14	30,24	0,79
1895/96	702 927	11 938	37 733	92	28,66	2,34	3,75	0,12	34,63	0,85

schen Gemeinden Jungholz und Mittelberg, wird unter dem Namen **Malzaufschlag** eine Vermahlungssteuer nach der Hektolitermenge des zur Schrotung kommenden, zur Bier- oder Essigbereitung bestimmten Malzes erhoben. Malzsurrogate sind verboten, zur Braunbierbereitung nur Gerstenmalz zugelassen. **Steuerpflichtig**: der Malzeigentümer. **Steuersatz** 6 M. vom hl; es wird aber seit 1. Jan. 1890 für einen Jahresverbrauch der einzelnen Brauerei von mehr als 10 000 hl bis 40 000 hl Malz ein **Zuschlag** von 25 Pfg. vom hl, für den noch über 40 000 hl hinausgehenden Jahresverbrauch ein Zuschlag von 50 Pfg. vom hl erhoben, wogegen eine **Ermäßigung** des Steuersatzes von den ersten 2000 hl Malzverbrauch auf 5 M. eintritt a) für diejenigen vor dem 1. Okt. 1889 vorhanden gewesenen Brauereien, welche im Jahr 1888 nicht mehr als 6000 hl Malz verarbeitet haben[149]), b) für solche Brauereien, in denen der Jahresverbrauch unter 5000 hl sinkt, auf Verlangen vom Beginn des nächstfolgenden Jahres ab, für beiderlei Brauereien (a u. b) aber nur insolange, als nicht der jährliche Malzverbrauch 7000 hl übersteigt. Die **Steuerfeststellung** erfolgt durch Messung der Malzmenge vor dem Schroten. Das Schroten ist deshalb nur a) in öffentlichen, nicht transportablen Mühlen oder b) in genehmigten Privatschrotmühlen gestattet. Die Messung erfolgt a) durch den selbstthätigen Meßapparat, welcher an den Privatschrotmühlen, sowie an denjenigen öffentlichen Mühlen, die mit Cylinderwalzen betrieben werden, angebracht werden **muß**, an andern Mühlen angebracht werden **kann**, oder b) durch den Müller (Malzbrecher), welcher dadurch zum staatlichen Kontrolorgan gemacht ist. **Weitere Sicherungsmaßregeln**: Anmeldung jeder beabsichtigten Schrotung bei dem Steueramt, Ausfertigung eines amtlichen Begleitpapiers (Polette) zu jeder Malzpost, Führung von Registern durch den Brauer (Einschreibbuch), den Müller (Brechregister) und das Steueramt; steueramtliche Kontrole über die Grünmalzquetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen (durch Anbringung eines selbstthätigen Kontrolapparats, s. o. S. 528); Verkehr mit geschrotetem Malz im Inland, abgesehen von der Mühle zur Brauerei, ist untersagt. Die Steuerentrichtung erfolgt vierteljährlich postnumerando, für die Wintervierteljahre (Oktober bis März) zur Hälfte erst nach weiteren 6 Monaten (im Juli bezw. Oktober). **Uebergangssteuer** für das aus andern Staaten des deutschen Zollgebiets eingehende Bier 3,25 M. vom hl; **Rückvergütung** für ausgeführtes Bier, deren Höhe im Verordnungsweg bestimmt wird, 2,10 bis 2,85 M. je nach den Steuersätzen, die von dem Brauer bezahlt worden sind. Der **Lokalmalzaufschlag**, ein der Genehmigung der Staatsregierung unterliegender Gemeindezuschlag (von 75 Pfg. bis 1,95 M. vom hl Malz), wird durch die Staatssteuerbehörden verwaltet und erhoben (Ertrag durchschnittlich 5 Mill. M., davon in München 1,5 Mill. M.). (Statistik s. S. 535.)

Unter den in der Statistik zuletzt genannten 12 162 Brauern des Jahres 1894 sind 669 als Braun- und Weißbierbrauer, also doppelt, gezählt. Versteuert wurden 1894 zum Satz von 5 M.: 2,99 Mill. hl Malz, von 6 M.: 1,90 Mill. hl, von 6,25 M.: 0,99 Mill. hl, von 6,50 M.: 0,89 Mill. hl. Die **Steuerbelastung** auf 1 hl Bier berechnet sich 1894/95 und 1895/96 zu 2,52 M.

149) Nach der Novelle von 1896 genießen diese auch die im Jahr 1888 zwar vorhandenen, aber Vergünstigung unter gewissen Voraussetzungen nicht betriebenen Brauereien.

zu S. 534 unten: Statistik.

	Zahl der Braustätten		Zahl der Bierbrauer		Malzverbrauch	Biererzeugung			Bierverbrauch		Steuerertrag					
	im Ganzen	darunter Kommunbrauereien	im Ganzen	darunter gewerbliche Braunbierbr.	1000 hl	im Ganzen 1000 hl	auf den Kopf hl	davon Braunbier 1000 hl	Erzeugung + Einfuhr — Ausfuhr 1000 hl	pro Kopf hl	Malzaufschlag (Millionen Mark)	Uebergangszoll (Millionen Mark)	Zoll (Millionen Mark)	Rückvergütung (Millionen Mark)	Nettoertrag (Millionen Mark)	pro Kopf M.
1885	6987	534	?	?	5567	12 660	2,34	12 414	11 322	2,1	33,56	0,13	?	3,61	30,08	5,16
1890	6749	541	?	8391	6478	14 420	2,58	14 211	12 325	2,2	36,40	0,16	?	5,79	30,89	5,53
1894	6550	557	11 493	8149	6765	15 180	2,65	14 993	12 848	2,2	38,29	0,15	?	6,53	31,94	5,57
1895	6502	564	11 604	?	7101	16 034	2,68	15 840	13 621	2,3	40,32	0,16	0,05	6,73	33,79	5,65

versteuert haben 1894

zum Satz von:	Brauer:	Malzverbrauch:	zum Satz von:	Brauer:	Malzverbrauch:
5 M. . . .	11 181	2,039 Mill. hl	6 u. 6,25 M. . .	70	1,270 Mill. hl
5 u. 6 M. . .	477	1,589 „ „	6, 6,25 u. 6,50 M.	14	0,446 „ „
6 M. . . .	420	0,422 „ „	zusammen	12 162	6,765 Mill. hl

3. **Württemberg**[150]) (Ges. v. 8. April 1856, 12. Dez. 1871, 18. Juni 1875, 25. August 1879 betr. Strafverfahren, 28. April 1893 und 8. Juli 1895 betr. Staffelsteuer) hat eine Rohstoff- und zwar Vermahlungssteuer von dem zur Bierbereitung[151]) verwendeten Malz bezw. Malzsurrogat, welche nach dem **Gewicht** des zur Mühle gebrachten Malzes bezw. der in die Braustatt eingebrachten Surrogate bemessen wird. **Steuerpflichtig** ist derjenige, welcher für seine Rechnung zur Bierbereitung Malz schrotet oder schroten läßt oder für welchen Malzsurrogat zur Braustätte gebracht wird. Der **Steuersatz** wird für Malz durch Finanzgesetz bestimmt und beträgt seit 1. April 10 M. für 100 kg Malz netto, mit einem **Zuschlag** (seit 1. April 1895) von 5 Proz. (Steuer 10,50 M.) für den zwischen 500 und 1500 Tonnen Malz sich bewegenden Jahresverbrauch und von 10 Proz. (Steuer 11 M.) für den 2000 Tonnen übersteigenden Jahresverbrauch, wogegen eine **Ermäßigung** bewilligt ist (seit 1. April 1893) von 10 Proz. (Steuer 9 M.) von den ersten 50 Tonnen Malz für diejenigen, welche im Laufe eines Etatsjahrs nicht mehr als 100 Tonnen Malz verwenden; außerdem ist den **Privatbrauern**, d. h. denjenigen, welche Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hiezu in einem Etatsjahr nicht mehr als 500 kg Malz verwenden, (seit 1. April 1895) eine Ermäßigung von 75 Proz. (Steuer 2,50 M.) gewährt. Der Steuersatz für **Surrogate** wird nach ihrem Malzwert von der Steuerverwaltung nach Vernehmung von Sachverständigen bestimmt (z. B. werden 87 kg Reis = 100 kg Malz gerechnet). Die **Feststellung** des steuerpflichtigen Malzgewichts erfolgt vor der Schrotung und zwar a) auf öffentlichen Mühlen durch die Müller (Malzbrecher), b) auf den Privatschrotmühlen, welche sämtlich unter steuerlichem Verschluß und während der Oeffnung zum Zweck der Schrotung unter Aufsicht des für das Steuerinteresse verpflichteten Mühleaufsehers stehen, in Gegenwart des Ortssteuerbeamten durch den die Funktionen des öffentlichen Müllers versehenden, vom Brauer aufzustellenden Malzbrecher; neuerdings sind versuchsweise für Privatschrotmühlen selbstthätige Wägevorrichtungen (System Riedinger Mod. 1893 und System Reuther u. Reisert Mod. 1893) zugelassen, wodurch der Steuerverschluß der Mühle, der Mühleaufseher und die Verwägung in Gegenwart des Steuerbeamten durch den Malzbrecher wegfällt. Die Gewichtsfeststellung hinsichtlich der Surrogate erfolgt bei der Einbringung in die Braustatt durch den hievon zu benachrichtigenden Steuerbeamten. Die **Kontrole** besteht, wie in Bayern, im Wesentlichen in dem steueramtlichen Malzbegleitschein, welcher, der bayerischen Polette entsprechend, jede Malzpost begleiten muß und dessen Fehlen als Thatbestand einer Malzsteuergefährdung mit einer Strafe gleich dem Vierfachen der Steuer bedroht ist; ferner in der Steueraufsicht über Futterschrot- und Grünmalzquetschmaschinen. Ein wesentliches Hilfsmittel sind ferner die vom Steuerkontroleur unvermutet vorzunehmenden **Sudaufnahmen**, welche zugleich für die Bemessung der Steuerrückvergütung (s. u.) die nötige Unterlage geben[152]. Die **Rückvergütung** für das ausgeführte Bier soll den vollen bezahlten Steuerbetrag erstatten, weshalb kein Einheitssatz aufgestellt ist, sondern für jeden Brauer jährlich die thatsächliche durchschnittliche Malzverwendung auf 1 hl Bier durch Sudaufnahmen festgestellt wird[153]). Die **Steuerentrichtung** erfolgt vierteljährlich postnumerando, für die Wintervierteljahre zur Hälfte je

150) Vgl. G. **Schubert**, Fragen zu der Bier und Weinbesteuerung in Württemberg in F.A. XIII. S. 648.

151) Malz zur Essigbereitung ist frei.

152) Diese Sudaufnahmen, wobei die Menge und mit Hilfe des Sacharometers die Stärke (Extraktgehalt) der Würze genau bestimmt wird, haben sich als ein wertvolles Förderungsmittel der Brauerei selbst erwiesen, indem sie die Brauer auf haushälterische Ausnutzung des Materials hingewiesen haben.

153) Erlaß des Steuerkollegiums v. 16. Juni 1881. Vorschriften über das Verfahren bei Sudaufnahmen. Als Manuskript gedruckt.

erst nach weiteren 3 Monaten (April und Juli). Die *Uebergangssteuer* für das aus andern Staaten des deutschen Zollgebiets eingeführte Bier, durch Finanzgesetz bestimmt, beträgt z. Z. 3 M. für 1 hl Braunbier, 1,65 M. für 1 hl Weißbier.

Oertliche Verbrauchsabgaben werden von dem in der Gemeinde erzeugten oder aus andern Zollgebietsstaaten eingeführten Bier durch die Staatssteuerbehörden als Zuschläge zu den Staatsabgaben erhoben.

Statistik.

	Zahl der Brauereien		Verbrauch an		Biererzeugung		Bierverbrauch		Steuerertrag					
	im Ganzen	darunter gewerbliche	Malz	Surrog. (meist Reis)	im Ganzen	auf den Kopf	im Ganzen	auf den Kopf	Malzsteuer	Uebergangssteuer	Zoll	Rückvergütung	Netto-Einnahmen	auf den Kopf
			t	t	1000 hl	hl	1000 hl	hl	Millionen M.					M.
1875/76	7401	2517	71 915	468	3662	1,94	3 593	1,91	5,21	0,05	0,01	0,13	5,14	2,73
1880/81	7623	2583	79 673	385	3396	1,72	3 353	1,70	5,77	0,06	0,01	0,11	5,73	2,91
1885/86	7352	2427	69 612	303	2879	1,44	2 870	1,44	7,00	0,13	0,03	0,13	7,02	3,52
1890/91	7524	2272	84 596	543	3508	1,72	3 522	1,73	8,52	0,17	0,11	0,15	8,65	4,25
1895/96	6252	1888	88 973	281	3886	1,87	3 903	1,88	8,95	0,23	0,14	0,14	9,18	4,41

Die Steuerbelastung vom hl Bier berechnet sich auf 1894 95 zu 2,32 M., auf 1895/96 zu 2,30 M.

4. In *Baden* ist an Stelle der Kesselsteuer durch Gesetz v. 30. Juli 1896 mit Wirkung vom 1. Jan. 1897 an eine Malzschrotsteuer getreten. Die Steuerform lehnt sich ganz an das bayerisch-württembergische System an; insbesondere sind wie in Bayern Malzsurrogate ausgeschlossen und zur Braunbierbereitung nur Gerstenmalz zugelassen, die Schrotung nur auf öffentlichen, nicht transportabeln Mühlen oder auf genehmigten Privatschrotmühlen gestattet; wie in Württemberg nur das zur Bierbereitung, nicht auch das zur Essigbereitung gebrochene Malz steuerpflichtig, selbstthätige Wägeapparate an Privatschrotmühlen zugelassen, nicht, wie in Bayern, obligatorisch, die Steuereinheit ein Gewichts-, nicht ein Hohlmaß. Der *Steuersatz* beträgt: bei einem Jahresverbrauch bis zu 1500 Doppelztr. für die ersten 250 D.-Z. 8 M., für die weiteren 1250 D.-Z. 10 M. bei einem Jahresverbrauch zwischen 1500 und 5000 D.-Z. 11 M., bei einem noch größeren Jahresverbrauch 12 M. je vom Doppelzentner netto; für Hausbrauer, d. h. diejenigen, welche obergäriges Bier bloß zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hiezu im Kalenderjahr nicht mehr als 5 D.-Z. Malz verwenden, beträgt der Steuersatz 2 M. vom D.-Z. netto. Das Verfahren zur *Steuerfeststellung* und *Steuersicherung* schließt sich im Allgemeinen an das württembergische Verfahren an, nur daß bei Privatschrotmühlen von Aufstellung eines die Funktionen des Müllers beim Schroten auf öffentlichen Mühlen übernehmenden Malzbrechers und eines den ganzen Schrotungsprozeß überwachenden Mühleaufsehers abgesehen ist. Die *Steuerentrichtung* hat nach der Schrotung vor dem Beginn der Verwendung zu erfolgen; von dem in den Wintermonaten (Oktober bis März) gebrochenen Malz kann gegen Sicherheitsleistung 4monatige Stundung gewährt werden. Die *Uebergangssteuer* für das aus andern Zollgebietsstaaten eingeführte Bier, sowie die *Rückvergütung* für das ausgeführte Bier nach dem Betrag der wirklich bezahlten Steuer wird im Verwaltungswege bestimmt.

Statistik.

	Biererzeugung	Bierverbrauch		Zahl der Bierbrauereien	Steuerertrag					
	1000 hl	1000 hl	auf den Kopf		Kesselsteuer	Uebergangsabgaben	Zoll	Rückvergütung	Reinertrag im Ganz.	auf d. Kopf
			hl		Millionen Mark					M.
1881	1189	1227	0,78		3,80	0,32		0,16	3,97	2,52
1885	1244	1267	0,79		3,98	0,35		0,22	4,11	2,57
1890	1679	1688	1,04	1532	5,37	0,54		0,42	5,50	3,38
1895	1914	1900	1,11	?	6,12	0,55	0,06	0,50	6,24	3,63

Die Steuerbelastung vom hl Bier wird zu 2,67 M. angegeben.

5. *Elsaß-Lothringen* hat noch die französische Kesselsteuer und jährliche Lizenzabgaben von den gewerblichen Brauereien. *Steuersätze*: 2,30 M. vom hl starken und 58 Pfg. vom hl Dünnbier. Ebenso hoch die *Uebergangsabgaben*. (Statistik siehe S. 537.)

§ 41. *Andere Länder.* In *Oesterreich-Ungarn*[154]) gehört die Biersteuer zu den Angelegenheiten, welche nach § 2 des Gesetzes v. 21. Dez. 1867 in beiden Reichshälften nach *gleichen*, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden *Grundsätzen* behandelt werden sollen; auch

154) *Bernatzky* im Oesterr. Staatswörterbuch 1. S. 152.

zu S. 536 unten: Statistik.

	Zahl der Brauereien	Biererzeugung 1000 hl	Biererzeugung auf den Kopf	Steuerertrag: Kesselsteuer	Uebergangsabgabe	Zoll	Rückvergütung	Lizenzabgabe	Nettoertrag im Ganz.	Nettoertrag auf den Kopf	Bierverbrauch 1000 hl	Bierverbrauch auf den Kopf
				Millionen Mark						M.		hl
1880/81	222	983	0,63	2,17	0,30	0,02	0,63	0,008	1,86	1,18	840	0,54
1885/86	189	691	0,44	1,53	0,40	0,01	0,38	0,007	1,56	1,00	700	0,45
1890/91	?	837	0,53	?	?	?	?	?	2,30	1,44	1021	0,64
1895/96	?	997	0,61	2,26	0,95	0,06	0,07	0,003	3,19	1,95	1292	0,79

ist in Art. XI des österr.-ung. Zoll- und Handelsbündnisses von 1867, welches letztmals 1887 auf 10 Jahre und von da ab, im Fall der Nichtkündigung, je auf weitere 10 Jahre in Kraft bleibt, verabredet, daß die Gesetz- und Verwaltungsvorschriften über die Biersteuer nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden können. Nach denselben Vorschriften wird auch in Bosnien und Herzegowina die Biersteuer für Rechnung Bosniens und der Herzegowina erhoben. Die Steuervergütungen für das über die gemeinsame Zolllinie ausgeführte Bier werden von den zollgeeinten Ländergebieten vorläufig gemeinschaftlich bestritten, aber nach Schluß des Jahres auf die einzelnen Ländergebiete nach Maßgabe ihres Anteils an dem Bruttoertrag der Steuer umgelegt.

Die Steuer ist eine Würzesteuer, welche auf dem Kühlschiff bei der Normaltemperatur von 14° R. vor der Beimischung des Gärmittels bemessen wird. Der ganze Brauprozeß von Entzündung des Feuers unter der Pfanne bezw. vom Einströmen des Dampfs in die Pfanne an bis zur Beendigung steht unter Aufsicht der persönlich anwesenden Finanzwachorgane. Zu diesem Zweck ist der Braukessel während der Nichtbenützung unter amtliches Siegel gelegt, jedes Gebräu von dem Brauer vorher nach Tag und Stunde, Menge und Gradhaltigkeit der Bierwürze anzumelden (Anmeldung, durch steueramtliche Polette zu genehmigen) und die Würze durch den Steuerbeamten nach den am Kühlstock angebrachten Eichzeichen und mit dem Saccharometer zu messen; ungenügende Anmeldung ist von einer gewissen Grenze an strafbar. Steuersatz: 16,7 Kreuzer von jedem Saccharometergrad und jedem hl Bierwürze; dazu tritt in Wien und Triest noch ein Zuschlag von 95 Kr. für jedes hl Würze, in den andern geschlossenen Städten von 7 Kr. von jedem hl und jedem Saccharometergrad. Wenn mit Berücksichtigung des Abgangs durchschnittlich 120 l Würze 1 hl Bier geben und wenn der durchschnittliche Extraktgehalt der Würze 12° B. ist, so berechnet sich die Steuer für 1 hl Bier auf dem offenen Lande zu 2,40 fl., in Wien und Triest zu 3,44 fl., in den andern geschlossenen Städten zu 3,41 fl. Die Steuer ist fällig bei der Anmeldung der Gebräue, kann aber gegen volle Sicherheit auf 2—6 Monate angeborgt werden; bei Barzahlung angeborgter Steuer werden 4 Proz. jährlicher Diskont vergütet. Rückvergütung für das ausgeführte Bier a) ohne Berücksichtigung des Extraktgehalts der Bierwürze 1,50 fl. vom hl, b) mit Berücksichtigung des niedrigsten Extraktgehalts, womit der ausführende Brauer in den letzten 6 Monaten Würze erzeugt hat, 16,7 Kr. von jedem hl und jedem Saccharometergrad. Zoll je für 100 kg 3 fl. von Bier in Fässern, 8 fl. in Flaschen oder Krügen.

In Ungarn besteht außerdem und abgesehen von der o. § 27 behandelten Schanksteuer noch eine den Verschleißern auferlegte Bierverzehrungssteuer von 3 fl. vom hl (Gesetzart. IV. v. 1881).

Statistik (ohne Bosnien und Herzegowina)

	Zahl der betriebenen Brauereien in Oesterreich	Zahl der betriebenen Brauereien in Ungarn	Biererzeugung (Bierwürze) in Oesterreich	Biererzeugung in Ungarn	Biererzeugung Zus.	Bierwürze auf den Kopf	Biereinfuhr (Oesterreich und Ungarn)	Bierausfuhr (Oesterreich und Ungarn)	Steuerrohertrag in Oesterreich	Steuerrohertrag in Ungarn: Würzesteuer	Steuerrohertrag in Ungarn: Bierverz.-steuer
			1000 hl			hl	1000 hl		Mill. fl.	Mill. fl.	
1880	2073	142	10 530	427	10 957	0,28	8	197	20,25	?	?
1885	1902	118	12 486	669	13 155	0,35	25	231	24,06	1,36	0,84
							t	t			
1890	1761	98	13 570	547	14 117	0,34	—	—	26,61	1,19	1,56
1893	1667	100	16 248	1322	17 570	0,41	6270	67 787	31,71	2,90	4,91
1894	1636	106	16 514	1587	18 101	0,41	6428	68 657	32,73	3,19	5,20

Die in der Schweiz früher erhobenen Kantonalabgaben vom Bier sind infolge Einführung des Alkoholmonopols seit 1887 abgeschafft.

Italien (Gesetze v. 3. Juni 1874, 31. Juli 1879, K. V.O. v. 23. Nov. 1891)[155]) bemißt die Steuer nach der Menge und Gradhaltigkeit der Würze, ähnlich wie in Oesterreich. Steuersatz 1,20 Lire für jeden Hektoliter und Saccharometergrad bei 17,5° C., wobei jedoch 12 Proz. für „Verlust an Würze" abgerechnet werden, so daß die Steuerbelastung für den Hektolitergrad nur 52½ Cent. beträgt. Mindestens sind 10°, höchstens 16° zu versteuern. Rückvergütung 6 Lire vom hl. Für die Einfuhr: Zoll: Generaltarif 12 L. für 1 hl Faßbier, 20 L. für 100 Flaschen, Vertragstarif je 3 L., daneben sopratassa 9,60 L. vom hl als Ausgleich für die innere Steuer. Die Erhebung einer Gemeindeabgabe ist mit höchstens 3 L. vom hl gestattet.

Zahl der Brauereien: 1880: 132, 1888/89: 139; die Biererzeugung (1880: 116 217 hl) ist nach einem Aufschwung in den 80er Jahren (1886: 164 451 hl) neuerdings stark zurückgegangen, 1894 auf 89 845, 1895 auf 107 067 hl. Dieselbe Bewegung bei der Einfuhr (meist aus Oesterreich und Bayern), welche 1880, 1890 und 1895 betrug: 47, 99 und 56 Tausend hl. Der jährliche Verbrauch betrug im Durchschnitt 1879/82: 0,61 l, 1883/86: 0,75, 1887/90: 0,81, 1891/95: 0,58 l auf den Kopf[156]). Inlandssteuer 1880: 0,73, 1888/89: 0,99 Mill. Lire, Eingangsabgaben 0,55 Mill. L. bezw. 1 Mill. L.

Frankreich hat die Kesselsteuer mit 20 Proz. Abzug für Abgänge, Verdunsten, Auslaufen ꝛc. nebst Lizenzen (75—125 Frcs) für die Brauereien (Ges. v. 1808, 1816, 1830, 1833 und 1. Sept. 1871). Brauern in Städten mit über 30 000 Einwohnern kann eine Abfindung bewilligt werden. Steuersatz seit 1871 für 1 hl starkes Bier: 3,75, dünnes Bier (petite bière) 1,20 Frcs. Eingangszoll 1 hl: 7,75 Frcs. Die Einnahmen waren für Staat und Gemeinden durchschnittlich-jährlich in den 5 Jahrzehnten von 1830—79: 12,1, 14,8, 20,3, 28,1, 32,9 und 1880: 39,7 Mill. Frcs. Starkes Bier wurde 1895 erzeugt 4,988 Mill. hl mit 18,7 Mill. Frcs Steuerbelastung, schwaches Bier 3,868 Mill. hl mit 4,8 Mill. Frcs Steuer. Der Verbrauch war durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung in den 4 Jahrzehnten 1830—79: 11,5, 15,6, 19,1 und 22,2 l, 1890: 22,5 l; in Paris 1895: 11 l, in Roubaix 293 l, in Lille 292 l, in Dünkirchen 248 l.

	Zahl der überwachten Brauereien	Biererzeugung		Einfuhr	Ausfuhr	Bierverbrauch		Ertrag		
		1000 hl	auf den Kopf			1000 hl	auf den Kopf	der Kesselsteuer	des Zolls	der Gemeindeabgaben
			hl	1000 hl	1000 hl		hl	Millionen Frcs.		
1869	2861	7523	0,20	97,2	39,0	7563	0,20	16,84	0,35	12,40
1880	2659	8227	0,22	378,8	29,3	8676	0,23	22,62	2,84	14,23
1885	2722	8010	0,21	333,4	27,4	8316	0,22	21,76	2,57	14,53
1890	2867	8491	0,22	174,4	35,9	8630	0,23	22,75	1,35	16,26
1894	2729	8443	0,22	123,0	41,3	8525	0,22	22,43	?	?
1895	?	8867	0,22	124,8	58,4	8933	0,23	23,56	?	?

England (Großbritannien und Irland), eines der bedeutendsten Biererzeugungsländer, hatte, abgesehen von der Lizenzabgabe, früher eine 3fache Bierabgabe: a) die Bieraccise, eine beim Verkauf des Biers erhobene Abgabe, 1830 abgeschafft, b) die Hopfensteuer, 1862 aufgehoben, c) die Malzsteuer von der zur Malzbereitung bestimmten Gerste im eingeweichten Zustand (zuletzt 2 sh. 7 d. mit 5 Proz. Zuschlag von 1 Bushel = ungefähr 7,25 M. von 1 hl), 1880 aufgehoben mit Rücksicht auf die Klagen der Landwirte über den durch die hohe Rohstoffsteuer erschwerten Absatz der geringeren Gerstensorten, sowie diejenigen der Malzfabrikanten, welche sich durch die Steuerkontrole im Geschäftsbetrieb und in der Benützung der technischen Fortschritte gehemmt sahen, endlich im Hinblick auf die bedeutenden Kosten der umfassenden und doch nicht genügenden Steuerkontrole in den Brauereien und in den Mälzereien. An die Stelle der Malzsteuer ist (Ges. v. 12. Aug. 1880, 43 u. 44 Vict. Inl. Rev. act. c. 12, 20) die Würzesteuer getreten, welche seit 1889: 6 sh. 3 d., seit 1894 aber 6 sh. 9 d.[157]) von 1 Barrel = 36 Gallons Würze von 1,055 spezif. Gew. beträgt (was eine Steuerbelastung für 100 Barrels = 163,55 hl von früher 32 £ 7 sh. 3 d., jetzt von 34 £ 2 sh. 4 d. oder 4,39 M. vom hl bedeutet). Daneben hat der gewerbsmäßige Brauer 1 £ Jahreslizenz zu zahlen. Hausbrauer, welche in Häusern von weniger als 8 £ Jahresmietwert wohnen, sind steuerfrei; solche in Häusern von 8 bis 10 £ Jahresmietwert zahlen 4 sh. Jahreslizenz; die größeren zahlen neben 9 sh. Jahreslizenz eine Malzsteuer von 6¼ sh. für je 2 Bushel Malz. Malzsurrogate sind gestattet, nur Sacharin verboten. Kontrole: eingehende Betriebsüberwachung wie in Oesterreich und genaue Buchführung der Brauer. Die Erwartungen der Landwirte scheinen nicht erfüllt worden zu sein, weil die früher verbotene Malzeinfuhr und Verwendung auch von Surrogaten gestattet wurde: die Gerstenpreise sind nicht gestiegen. Statistik: 1888/89: 11 997 gewerbliche Brauer, 26 259 Hausbrauer, versteuerte Biermenge 28,644 Mill. Barrels. Bierausfuhr 537 000 Barrels, Steuerertrag 8,77 Mill. £. Verbrauch auf den Kopf 1888: 0,741 Barrels = 1,22 hl.

155) Deutsches Handelsarchiv 1891 I S. 1103.
156) Deutsches Handelsarchiv 1896 I S. 622.
157) Bulletin de Statistique 1894 I S. 474. 1895 I S. 535.

An dem Ertrag der Biersteuer werden 3 d vom Barrel, sowie der Ertrag der Lizenzen an die Lokalverwaltung überwiesen.

Schweden hat keine innere Bierbesteuerung. Die im Jahr 1881 vorgeschlagene Malzsteuer von 4 Oere für 1 kg Malz (was auf 1 hl Porter durchschnittlich 1,20, Oel [helles Bier] 1,00, Dünnbier 0,30 Kronen betragen würde) ist nicht zur Ausführung gekommen. Eingangszoll vom kg 7 Oere (in Flaschen 12 Oere) für Porter, 5 Oere (in Flaschen 8 Oere) für anderes Bier.

Norwegen (Gesetze v. 12. Okt. 1857, 21. März 1860, 20. April 1872, 14. Juni 1879) besteuert das zum Zweck der Malzbereitung in die Weiche gebrachte Korn (Gerste) mit 17,1 Oere vom kg, weshalb die Weichen unter amtlichem Verschluß stehen. Die Verwägung der Gerste erfolgt durch Steuerbeamte. Um die Verwendung unversteuerter Gerste zu verhindern, sind in jeder Brauerei fast ständig Steuerbeamte anwesend. Rückvergütung bei der Ausfuhr 6,6 Oere vom Liter Bier. Eingangszoll 17 Oere vom kg Faßbier, 21 Oere vom l Flaschenbier. Ertrag der Malzsteuer 1. Juli 1890/91: 2,30 Mill. Kr., 1894/95: 2,74 Mill. Kr.

Dänemark hat (Gesetz v. 1. April 1891, 1. April 1896) eine Fabrikatsteuer (Faßsteuer) (10 Kronen, jedoch bis 1. April 1897 noch 7 Kronen für die Tonne Bier mit einem Alkoholgehalt von mindestens 2½ Gewichtsprozenten = 11,24 bezw. 7,87 M. für 131,39 l). Für Bier, das zur Ausfuhr bestimmt ist, bleibt die Steuer unerhoben. Auch bleibt das obergährige Weißbier steuerfrei. Eingangszoll 6 Oere vom Pfund brutto in Fässern, 15 Oere vom Pott in Flaschen[158]. Erzeugung: an steuerpflichtigem Bier (1896) 675 506 Tonnen (à 131,39 l), an steuerfreiem Bier (1. Juli 1895/96) 990 524 Tonnen.

Belgien, ein altes Bierland[159], erhebt (Gesetz v. 2. Aug. 1822, 20. Aug. 1885) eine nach der Wahl des Brauers entweder nach dem Raumgehalt des Maischbottichs (4 Frcs vom hl) oder nach der Menge des erklärten Schrotes (20 Cts vom kg) bemessene Accise. Wenn der Ertrag der Accise (vom Bier und Essig zusammen) nach Abzug der Steuerrückvergütungen je 2 Jahre nacheinander 15, 16, 17 oder 18 Mill. Frcs erreicht, eine Voraussetzung, die bis jetzt nicht eingetreten ist, so können die Steuersätze um 5, 10, 15 oder 20 Proz. ermäßigt werden. Von der Einnahme fließen 35 Proz. den Gemeinden zu. Rückvergütung bei der Ausfuhr 2,50 Frcs vom hl. Eingangszoll vom hl 6 Frcs für Faßbier, 7 Frcs für Flaschenbier.

Statistik.

	Zahl der Brauereien	Erzeugte Biermenge 1000 hl	auf den Kopf hl	Accise-ertrag Mill. Frcs.	Bier- und Essig- Einfuhr 1000 hl	Ausfuhr 1000 hl
1881	2575	9318	1,69	14,34	120	9
1885	2615	9367	1,70	13,63	147	3
1888	2759	10166	1,84	14,50	106	5

Holland, ausgenommen Luxemburg, wo die Gesetzgebung der norddeutschen Brausteuergemeinschaft gilt, erhebt (Gesetze v. 25. Juli 1871 und 27. Juni 1876) eine Accise und zwar nach der Wahl des Brauers entweder nach dem Rauminhalt der Maischbottiche (1 fl. vom hl) oder nach der Gewichtsmenge des Malzes (3½ Cent vom kg und von Surrogaten eine nach ihrem Malzwert bemessene Abgabe).

Zahl der Brauereien 1880: 542, 1888: 546; Biererzeugung 1,387 bezw. 1,522 Mill. hl, auf den Kopf 0,344 bezw. 0,342 hl; Biersteuerertrag 0,819 bezw. 0,89 Mill. fl.; Einfuhr 18,5 bezw. 33,7 Tausend hl; Ausfuhr 21,7 bezw. 47,2 Tausend hl. Ertrag der Essigsteuer 1880: 0,113 Mill. fl., später nicht mehr ausgeschieden. Bier- und Essigsteuerertrag 1890: 1,087 Mill. fl.

Rußland erhebt nach dem Getränkesteuer-Ustaw v. 1. Juli 1876 eine Maischbottichsteuer (Accise), bemessen nach Maischraum und Zahl der Maischungen, anfänglich von 12, später von 20, seit 1. Dez. 1892 von 30 Kopeken vom Wedro, daneben eine nach Städteklassen und Betriebsumfang bemessene, durch Gesetz vom 15. Jan. 1885 neu geregelte Patentabgabe. Malzsurrogate sind verboten. Rückvergütung für ausgeführtes Bier. Eingangszoll 1 Pud: 1,30 Rubel. Der Ertrag der Accise an Bier und Meth war im Durchschnitt der Jahre 1873—75, 1876—78, 1879—83, 1881—90 je 2,7, 3,5, 5,5 und 5,2 Mill. Rbl. 1891 war er 5,4 Mill. und für Hefe 1,5 Mill. Rbl. Die Patentabgabe im Durchschnitt 1877—1887: 140 000 Rbl. Die Anzahl der Brauereien hat sich von Jahr zu Jahr vermindert. Sie war 1873: 2037 und 1888: 1323. Die Biererzeugung nimmt zu: 1873: 14,2 Mill. Wedro, 1888: 30,6 Mill. Wedro, auf den Kopf 0,17 bezw. 0,26 Wedro.

Finland hat eine Malzsteuer nach Gewicht mit selbstthätiger Wageeinrichtung. Surrogate verboten. Steuersatz 1 finische Mark für 10 kg Malz. Rückvergütung bei der Ausfuhr. Eingangszoll 30 f. M. für 100 kg.

Rumänien (Gesetze vom 14. Febr. 1882, 30. März 1886, 28. März 1889, 28. April 1896) hat eine Fabrikatsteuer von 1 Lei 50 Banni[160] für je 10 l Bier ohne Rücksicht auf die Qualität. Die Steuer ist vor Entfernung des Biers aus der Brauerei, bei Lösung des dazu nötigen Passierscheins zu entrichten. Außerdem hat der Brauer seine ganze Betriebsführung der Steuerbehörde anzumelden und zu registrieren. Haustrunk frei. Eingangszoll 30 Lei für 100 kg.

158) Deutsches Handelsarchiv 1891 I. S. 593. 735. 1896 I. S. 511.

159) Die Sage vom König Gambrinus (Jan primus) hat hier ihre Heimat. v. d. Planitz, Das Bier, seine Bereitung einst und jetzt. 1879.

160) Deutsches Handelsarchiv 1896 I S. 713.

Serbien (Ges. v. 12./24. Juli 1893[161])) unterwirft das Bier der Troscharina (Verzehrungssteuer, s. o. § 14), die jedoch in den Erzeugungsstätten nach den vom Finanzminister zu erlassenden Anweisungen zu erheben ist. Früher (Gesetz v. 16. März 1891) war als Erhebungsform diejenige der Stempelmarken, wie in Nordamerika, gesetzlich vorgeschrieben. Die Einfuhr ist außer der Steuer noch mit Zoll von 5 bezw. vertragsmäßig 3 Dinar von 100 kg belastet.

Griechenland (Ges. v. 6. April 1883) erhebt von Bier, Spiritus und spiritushaltigen Getränken (sowohl inländischen als eingeführten) eine Kesselsteuer von 30 Lepta für 1 Oka von jedem Sud[162]) und für das eingeführte noch einen Zoll von 35 Lepta für Faß- und 60 Lepta für Flaschenbier je vom Oka. Die Steuer wurde früher in Gestalt einer Abfindung durch die Steuerkommission je für 1 Jahr zum voraus festgesetzt.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika (Gesetz v. 13. Juli 1866) erheben neben einer Brau-Lizenzabgabe von 50 bezw. 100 Dollars (je nachdem die jährliche Erzeugung unter oder über 500 Barrel beträgt) eine Fabrikatsteuer von 1 Doll. für 1 Barrel (140,85 l) in Stempelform: vor dem Wegbringen des Fasses aus der Brauerei oder dem Lagerkeller ist die Marke auf das Spundloch so zu kleben, daß sie beim Anzapfen des Fasses zerstört werden muß, und dabei durch Aufschreiben oder Aufdrücken des Datums und Namens des Brauers zu entwerten. Einrichtung des Steuerdienstes: Anmeldung der Brauräume bei der Steuerbehörde, Sicherheitsleistung für die voraussichtliche Monatssteuerschuldigkeit, Buchführung des Brauers unter Aufsicht der Steuerbehörde über die tägliche Materialverwendung, Biererzeugung und den täglichen Absatz, alle 10 Tage Vorlage einer Abschrift dieser Buchführung an die Steuerbehörde unter eidlicher Versicherung der Richtigkeit der Angaben. Der Verkehr zwischen Brauerei und Lagerkeller unterliegt besonderer Kontrole. Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die, wie v. Mayr bemerkt a. a. O. S. 617, nicht gerade den Beweis für die so oft behauptete große Einfachheit des nordamerikanischen Steuersystems erbringen, ist mit hohen Geldstrafen bis zu 1000 Doll. und Einziehung des Biers, unter Umständen mit schweren Gefängnisstrafen bedroht.

Statistik.

	Zahl der Brauereien	Biererzeugung Mill. Barrels	Biererzeugung auf den Kopf Barrels	Steuerertrag Accise Mill.	Steuerertrag Patentsteuer Dollars	Steuerertrag Summe
1874/75	2524	8,38	0,215	8,88	0,25	9,13
1881/82	2474	16,62	0,332	13,24	0,19	13,43
1889/90	2144	26,82	0,488	23,23	0,18	23,41
1894/95[163])	?	33,46	0,482	31,04	0,16	31,20

4. Die Branntweinsteuer.

J. Wolf, Die Branntweinsteuer. 1884. Ders., Art. Branntweinbesteuerung in H.W. II S. 714 ff. Elster, das. im 1. Suppl.-Bd. S. 257. G. v. Mayr in W. d. V. I S. 232, Nachtr. I S. 11, II S. 27. Schäffle, Die Steuern. II. 298. P. Behrend, Kurzgefaßte Anleitung zum praktischen Brennereibetrieb. 1885. Für die positive Gesetzgebung und die Statistik wertvolle Quellen sind: das Deutsche Handelsarchiv und das Bulletin de statistique et de législation comparée.

§ 42. Wesen und Gewinnung des Branntweins. Als Branntwein bezeichnet man gewöhnlich den durch Destillation (Brennen) gewonnenen und zum Trinken bereit gemachten Alkohol, vielfach auch überhaupt den durch Brennen gewonnenen Alkohol, selbst wenn er nicht trinkbar ist. Bekannt etwa seit dem 10. Jahrhundert und als acqua di vite (Wasser der Weinrebe, daher falsch: aqua vitae) anfänglich nur für Arzneizwecke, seit Ende des 15. Jahrhundert auch allgemeiner als Getränke benützt, hat er jetzt ein ungemein großes Verwendungsgebiet: als hochgradiger Spiritus dient er in der Technik und in der Haushaltung zum Lösen im Wasser unlöslicher Stoffe, zum Ausziehen, zum Reinigen, zum Konservieren, zum Heizen, zur Beleuchtung, zu wissenschaftlichen und zu Heilzwecken; endlich als Trinkbranntwein mit einem Alkoholgehalt von 30—75 Volumprozenten.

Der Alkohol[164]), Weingeist, Spiritus (Aethylalkohol, Aethyloxydhydrat (C_2H_6O)) ist ein Erzeugnis der alkoholischen oder geistigen Gärung gewisser Zuckerarten, wobei diese durch eine eigentümliche Lebensthätigkeit mikroskopisch kleiner Pilze, die man mit dem Namen Hefe (sacharomyces cerevisiae) bezeichnet, in die größtenteils rasch entweichende Kohlensäure und in den flüssigen Alkohol zerlegt werden. Der gärungsfähige Zucker findet sich teils fertig vor in süßen Früchten, wie Stein- und Kernobst, Trauben, Heidelbeeren &c., auch in gewissen Knollengewächsen und Wurzeln, wie Rüben, Enzianwurzel &c., teils wird er künstlich gewonnen aus stärkmehlhal-

161) Deutsches Handelsarchiv 1893 I S. 621.
162) Bulletin de Statistique 1894 I S. 594.
163) Deutsches Handelsarchiv 1896 I S. 306.

164) Alkohol (das arabische Wort bedeutet das feinste, reinste Wesen einer Sache), d. h. der reine, wasserfreie Weingeist wurde zuerst 1796 hergestellt.

tigen Naturerzeugnissen, z. B. aus Mais und anderem Getreide, Kartoffeln u. s. w. Die Umwandlung des Getreidestärkmehls in gärungsfähigen Zucker durch den Maischprozeß ist in ihren Grundzügen schon oben bei der Bierbereitung angedeutet. Hier ist nur weniges noch beizufügen: die zur Alkoholgewinnung verwendeten Kartoffeln werden zur Aufschließung des Stärkmehls in gequetschtem oder gemahlenem Zustand entweder mit Wasser über direktem Feuer gekocht, was indes nur noch in ganz kleinen und unvollkommen eingerichteten Brennereien geschieht, oder zweckmäßiger gedämpft (im Dampffaß) und zwar nach dem neueren Verfahren mit gespannten Dämpfen im luftdicht geschlossenen Dampffaß (z. B. Henze'scher Dämpfer). Als Ferment dient auch bei der Branntweinbereitung das Malz und zwar besser das billigere, aber freilich nur 4—6 Tage haltbare gequetschte Grünmalz, als das dauerhaftere Darrmalz[165]. Dem Verzuckerungszweck genügt eine verhältnismäßig kleine Malzmenge (auf 100 kg Kartoffeln 4½ bis 5 kg Malz, auf 100 kg Getreideschrot 15 kg), weshalb als Maßstab für die Branntweinsteuerbemessung die verwendete Malzmenge nicht wohl dienen kann. Ein Kochen der Branntweinmaische findet nicht statt. Im Uebrigen verläuft der Maischprozeß ähnlich wie zum Zweck der Bierbereitung. Ist die Zuckerbildung vollendet und die Maische auf Gärtemperatur abgekühlt, so folgt, eingeleitet durch den Zusatz von Hefe, der Gärprozeß, dessen Ergebnis, die gegorene Maische, enthält: Wasser, Alkohol, Milchsäure, Essigsäure, Glycerin, Fuselöle, etwas Kohlensäure und unlösliche feste Bestandteile, wie Malztreber, Hefesubstanz u. s. w. Enthalten die verwendeten Stoffe fertigen Zucker, so entfällt die Einmaischung und es genügt, die Stoffe durch Zerkleinerung, Saftgewinnung oder Verdünnung mechanisch in einen für die Gärung geeigneten Zustand zu versetzen, so bei den Zuckerrüben, der Melasse, den süßen Früchten. Bei den letzteren ist auch der Hefezusatz entbehrlich: in geeigneter Weise zerkleinert, gehen sie von selbst in eine kurzer oder länger dauernde alkoholische Gärung über. Werden endlich gegorene Flüssigkeiten verwendet (Wein), so kann sofort zum weiteren Abschnitt, zur Destillation, geschritten werden, welche die Aufgabe hat, aus der gegorenen Flüssigkeit den Alkohol auszuscheiden. Die Destillation beruht darauf, daß der Alkohol bei niedrigerer Temperatur (bei 63° R.) als das Wasser (80° R.) und die übrigen in der Maische vorhandenen flüssigen Stoffe aus dem flüssigen in den gasförmigen Zustand übergeht, und besteht darin, daß durch Erhitzung der Maische (in der Brennblase) der Alkohol in Dampfform übergeführt und durch Abkühlung des Dampfes (in der Kühlschlange) wieder in flüssigen Zustand umgewandelt und als Flüssigkeit in der Vorlage gesammelt wird. Je nach der Destillationsführung und je nach den verwendeten Maischstoffen wird eine Flüssigkeit gewonnen, die neben geringen Mengen anderer Substanzen (Fuselöle, Essigsäure 2c.) Alkohol und Wasser bald etwa zu gleichen Teilen (Trinkbranntwein), bald große Mengen Alkohol und wenig Wasser (Rohspiritus, Rohsprit 80—90° Alkohol)[166]) enthält. Nur in den kontinuierlichen Kolonnendestillierapparaten wird sofort in Einem Zug Rohsprit gewonnen. Sonst, und zwar immer beim Qualitätsbranntwein, bedarf es wiederholter Destillation; das Erzeugnis der ersten Destillation wird Lutter genannt. Der Rohsprit wird in den Reinigungsanstalten vom größten Teile der Verunreinigungen und des Wassers befreit und als Feinsprit in den Handel gebracht, während der aus süßen Früchten 2c. hergestellte Trinkbranntwein (der sog. Qualitätsbranntwein) einer Rektifikation nicht bedarf.

Weitaus der größte Teil des durch Brennen gewonnenen Alkohols wird aus stärkmehlhaltigen Stoffen erzeugt, am meisten aus der Kartoffel[167]), welche, auf leichten und mageren Böden das einzige einträglichere, wenig haltbare, auf weite Entfernung nur schwer und mit hohen Transportkosten verwertbare Produkt, durch den Brennprozeß in eine haltbare und auf die größten Entfernungen versendbare und teils zum Trinken, teils zu technischen Zwecken großer Nachfrage begegnende Ware umgewandelt wird. Dazu kommt, daß der bei der Destillation verbleibende Maischerückstand, die sog. Schlempe, welche noch den ganzen Stickstoffgehalt der Maischstoffe birgt, ein überaus wertvolles und billiges Viehfutter ist, das an Nährkraft die rohe Kartoffel übertrifft[168]).

165) 100 kg Gerste geben 145 kg Grünmalz, aber nur 80 kg Darrmalz. Gleiche Gewichtsmengen Grün- und Darrmalz haben die gleiche Diastasewirkung. Die Verwendung von Darrmalz ist nur ein Notbehelf in denjenigen Brennereien, die, weil in ihnen nicht regelmäßig gemaischt und gebrannt wird, Grünmalz nicht selbst herstellen können.

166) Der Alkohol einer alkoholischen Flüssigkeit wurde früher allgemein, auch für Steuerzwecke, in Volumprozenten (schlechtweg Grad) bezeichnet. Diese geben an, wieviel Raumteile (Liter) Alkohol in 100 Raumteilen (Liter) Flüssigkeit bei der Normaltemperatur von 12⁴/₉ R. enthalten sind. Zur Ermittlung dient das Alkoholometer; meist dasjenige von Tralles benützt. Neuerdings ist man zu den Gewichts-Alkoholometern übergegangen. — Weil Alkohol und Wasser verschiedene spezifische Gewichte haben und beim Mischen sich räumlich zusammenziehen, stimmen Gewichts- und Volumenprozente nicht überein z. B. geben 100 l Alkohol (79,4 kg) und 100 l (100 kg) Wasser ein Gemisch von 192,8 l Raumgehalt und 179,4 kg Gewicht; das Volumprozent Alkohol beträgt 51,8°, das Gewichtsprozent 44,3°.

167) Im deutschen Branntweinsteuergebiet wurden 1894/95 zu Branntwein verarbeitet: Kartoffeln 1,8 Mill., Getreide 0,3 Mill. Tonnen und es wurden 1892/93 hergestellt 3,028 Mill. hl absoluter Alkohol (100°), davon 2,376 Mill. von Kartoffelbrennereien, 0,398 Mill. von Hefebrennereien, 0,121 Mill. von sonstigen Getreidebrennereien, 1,106 Mill. von Melassebrennereien, 0,028 Mill. von sog. Materialbrennereien (d. h. süße Früchte u. a. nicht mehlige Stoffe verarbeitende Brennereien).

168) Stickstoffgehalt der Kartoffel 8,4 Proz., der Kartoffelschlempe 24,1 Proz.

Diese beiden Erzeugnisse der Kartoffelbrennerei (Alkohol oder Spiritus und Schlempe) sind es, welche sie zu einem in Deutschland wenigstens unentbehrlichen Nebengewerbe der Landwirtschaft, besonders der weniger fruchtbaren Gegenden, gemacht haben[169]. In milderen Gegenden mit starker Grundstücksteilung ist die Branntweingewinnung aus Steinobst (Kirschen, Zwetschgen), in Waldgegenden diejenige aus süßen Beeren (Heidelbeeren) nicht ohne größere wirtschaftliche Bedeutung.

§ 43. Gegenstand, Aufgabe und Begrenzung der Branntweinsteuern. Nach dem Zweck der Aufwandbesteuerung kann bloß der inländische Alkoholverbrauch Gegenstand der Steuer sein. Es muß also der im Inland erzeugte, aber zur Ausfuhr gelangende Alkohol, sowie derjenige, der bei der Bereitung anderer zur Ausfuhr gelangender Waren benützt wird, steuerfrei bleiben. Nun ist die technische Verwendung des Branntweins zu Ausfuhrwaren eine so vielseitige und weitverbreitete und kommt so häufig mit technischer Verwendung für Inlandszwecke verbunden und vermischt vor, daß eine unterschiedliche Steuerbehandlung der technischen Alkoholverwendung je nach der schließlichen Bestimmung der Ware fürs Inland oder fürs Ausland zur Unmöglichkeit würde. Es wurde deshalb früher in der Regel für den bei der Herstellung von Ausfuhrwaren verwendeten Branntwein keine Steuerbefreiung gewährt. Nachdem aber die Branntweinsteuer fast überall beträchtlich erhöht worden ist, hat sich je länger desto entschiedener und nachhaltiger fast in allen Gesetzgebungen der Länder mit hoher Branntweinsteuer der Grundsatz Geltung verschafft, daß überhaupt der zu technischen Zwecken verwendete Alkohol steuerfrei bleibt, wornach die Besteuerung sich beschränkt auf den zum unmittelbaren menschlichen Genuß (zum Trinken) bestimmten Branntwein[170]. In dieser Beschränkung aber wird für die Branntweinsteuer außer dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt der Steuerlastverteilung nach dem Maß der in der individuellen Aufwandsgebahrung an den Tag gelegten Leistungsfähigkeit noch der gesundheits- und sittenpolizeiliche Gesichtspunkt bestimmend. Wenn der gereinigte, d. h. von starkem Fuselölgehalt befreite Branntwein als Arznei oder als Erregungsmittel in Fällen großer Abspannung unter Umständen nützlich, sonst aber entbehrlich, jedoch sparsam genossen, für den geistig rüstigen Menschen nicht schädlich ist, — so bedroht er, sobald diese eng gezogene Grenze überschritten wird, die körperliche und geistige Gesundheit und die sittliche Tüchtigkeit eines Volkes mit den größten Gefahren. „Es ist festgestellt, daß übermäßiger Genuß insbesondere ungereinigten Alkohols sich durch Entartung innerer Organe, insbesondere der Leber und des Herzens, sodann des Gehirns rächt. . . . In den Krankenhäusern des deutschen Reiches bewegte sich die Zahl der Alkoholisten von 1881 bis 1885 in aufsteigender Reihe von 4 200 bis 10 360, seitdem gieng sie wieder zurück. Daß Alkoholisten mehr als andere Menschen sich zu Verbrechern qualifizieren, ist notorisch"[171]. In den meisten Ländern erscheint daher eine hohe Branntweinsteuer in vorderster Reihe unter den Kampfmitteln gegen den Alkoholismus.

Aber auch nach anderer Richtung hin tritt die Branntweinsteuer aus dem Dienst des einfachen Steuerzwecks (Austeilung der öffentlichen Lasten auf die einzelnen Schultern nach Leistungsfähigkeit) heraus: sie wird, wie die Zölle und die Zuckersteuer, als ein wirksames Mittel der staatlichen Wirtschaftspolitik benützt[172], um in bestimmter Richtung auf die Gütererzeugung und die nationale Einkommensverteilung hinzuwirken. Die große Bedeutung, die der Brennerei für die Landwirtschaft in vielen Ländern zukommt (§ 42), hat, um diesen wichtigen Erwerbszweig durch die Steuer nicht zu hemmen, schon frühe zur Gewährung von Ausfuhrprämien, neuestens auch zu Inlandsprämien — in Gestalt eines für eine gesetzlich bestimmte, oder kontingentierte, Branntweinmenge ermäßigten Steuer-

169) Ueber die Bedeutung, ja Unentbehrlichkeit der Kartoffelbrennerei für die Landwirtschaft s. Paasche, Die neueste Reform der Branntweinsteuer in Deutschland, in J. f. Nat. III, 11, S. 379.

170) Steuerfreiheit für andere als für Trinkzwecke besteht nach Wolf (im H.W. S. 717) in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Niederlande, Griechenland; wenigstens Steuerermäßigung in Frankreich. In den Ver. Staaten ist die Steuerbefreiung angeregt.

171) J. Wolf im H.W. Bd. II S. 714.

172) Vgl. Paasche a. a. O. S. 388.

satzes — und außerdem zu allerlei sonstigen Erleichterungen für die landwirtschaftlichen Brennereien, ja zur gewerbesteuerähnlichen Extrabesteuerung der Großbetriebe (deutsche Brennsteuer) geführt.

Aus dem bisherigen folgt für die Höhe des Steuersatzes, daß man, „da ein Objekt vorliegt, welches ohne Schaden völlig aus der Konsumtion verschwinden könnte, knapp bis an jenen Punkt herangehen kann, von welchem an jede Erhöhung der Steuer nicht mehr eine Erhöhung des Steuerertrags, sondern eine Reaktion im Sinne einer Erniedrigung der Einnahme hervorruft" (J. Wolf). Die Lage jenes Punktes aber hängt ab, wie J. Wolf hervorhebt: „1) von der Steuerfähigkeit der Bevölkerung, die sich bestimmt nach der Höhe und der Verteilung des Volkseinkommens, sowie nach den bereits anderweitig vom Volkseinkommen genommenen Steuern; 2) von der größeren oder geringeren Zähigkeit, mit der das Volk am Branntweingenusse hängt; 3) von der Möglichkeit und Häufigkeit der Hinterziehung, also von der öffentlichen Moral und der Tüchtigkeit der Steuerverwaltung"[173]. — In der praktischen Steuerpolitik freilich werden sich neben diesem finanzpolitischen Prinzip auch andere Geltung verschaffen: z. B. das gesundheits- und sittenpolizeiliche auf eine Erhöhung des Steuersatzes hindrängen, um den Branntweingenuß einzuschränken, selbst mit einer Einbuße am Gefäll; oder wird aus volkswirtschaftlichen Rücksichten eine sonst mögliche Höhe des Steuersatzes vermieden z. B. um einen für die Landwirtschaft unentbehrlichen Brennereibetrieb nicht zu beeinträchtigen.

Die Schwierigkeit, die kleine, nur zum eigenen Bedarf des Brenners betriebene Brennerei der kleinen Leute, besonders kleiner Landwirte, zur Steuer heranzuziehen und die bis auf ein gewisses Maß berechtigte Absicht, diese kleinen Steuerzähler, welche in der Regel zugleich auch Konsumenten ihres eigenen Erzeugnisses sind, zu schonen, hat in manchen Ländern dazu geführt, sie überhaupt von der Steuer frei zu lassen, so mit gewissen Einschränkungen in den nichtslavischen Kronländern Oesterreichs und in Ungarn, in der Schweiz, in Frankreich (für die bouilleurs de crû: von Wein, Trestern, Cider, Birnobst), Spanien (für die Branntweinbereitung aus Wein und Trestern mäßige Patentsteuer) Portugal (Wein- und Tresterbranntwein frei, Branntweinbereitung aus andern süßen Früchten mit mäßiger Lizenzabgabe belastet).

§ 44. Die Steuerarten. Nach dem Ausgeführten sind die für die Besteuerung wichtigen und maßgebenden Verhältnisse der Branntweinbrennerei überaus mannigfaltig. Es kommen die verschiedenartigsten Rohstoffe und Darstellungsweisen in Betracht, deren Kreis nach den natürlichen Verhältnissen des Landes verschieden sich abgrenzt: dort sind es fast ausschließlich oder vorwiegend mehlige Stoffe, die abgebrannt werden (Kartoffeln, oder Getreide oder Mais rc.); in weinbau- und obstbautreibenden Ländern tritt die große Mannigfaltigkeit der süßen Früchte und der Rückstände von der Weinbereitung (Trester, Trübwein u. s. w.) hinzu, Stoffe, die in der Regel Verwendung finden nur in kleinen und kleinsten Betrieben, die wegen ihrer großen Zahl und bei der Einfachheit ihrer Einrichtungen leicht sich der Steuer zu entziehen in der Lage sind und deshalb sowie, weil vielfach nur für den Hausbedarf kleiner und wenig steuerkräftiger Wirtschaften bestimmt, besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit sowohl in der Wahl des Steuersatzes als der Steuerform und Steueraufsicht erfordern. Bald handelt es sich um wenige große, technisch vollkommen eingerichtete (Großbritannien), bald um zahlreiche, ganz kleine, nur

173) So erklärt J. Wolf die hohe Branntweinsteuer Englands wesentlich aus der bedeutenden Steuerkraft des Volkes, aus dem Fehlen der Trester- und Obstbrennerei, welche sonst die Gefahr der Defraudation erheblich steigert, und aus der großen Konzentration der Betriebe. Italien und Spanien sind an stärkerer Steuerbelastung des Branntweingenusses gehemmt durch die in diesen Weinbauländern erleichterte Defraude und die mangelhafte Verwaltung. In Rußland ist trotz geringen Volkswohlstands die hohe Branntweinsteuer haltbar wegen der Konzentration der Industrie und der großen Zähigkeit, mit dem das Volk am Branntweingenuß festhält.

nebenbei und gelegentlich mit den einfachsten Geräten arbeitende Brennereien, bald um eine Mischung von großen und kleinen Betrieben (Deutschland, Frankreich). Sodann vollzieht sich der Uebergang des Branntweins vom Hersteller an den Verbraucher, der Handel im weitesten Sinn, unter Verhältnissen, die einer Umlaufs-(Cirkulations-)besteuerung des Branntweins besondere Schwierigkeiten entgegensetzen: abgesehen von der in manchen Ländern überaus großen Zersplitterung der Produktion des Branntweins, so kann er in den kleinsten Mengen versandt und aufbewahrt werden. Die Versuche, ihn im Weg der Kleinverkaufs oder der Schankabgabe zu erfassen, sind daher in der Regel mißlungen[174]. Nur hinsichtlich des bestimmte, sicher zu überwachende Steuergrenzen überschreitenden Branntweins, sei dies nun die Zollgrenze eines Landes oder die Oktroigrenze einer Stadt, ist die Transportsteuer, als Zoll oder als Thorabgabe angelegt, die natürliche und gegebene Steuerart.

Von Einfluß ferner auf die Wahl der Steuerart ist die Höhe des Steuersatzes: bei hoher Steuerbelastung ist einerseits eine allseitige und den Wert des Branntweins berücksichtigende Besteuerung noch mehr geboten, als bei mäßigem Steuerfuß, andererseits der Anreiz zur Steuerhinterziehung größer. Die Steuerverwaltung muß also zu einem ausgebildeteren, sorgfältiger und umsichtiger durchgeführten, aber deshalb kostspieligeren Steuersystem greifen, während sie bei mäßigerem Steuerfuß mit roheren Steuerformen und leichterer Ueberwachung sich begnügen kann.

Dazu treten noch, die Wahl der Steuerform bestimmend, die bereits erwähnten außerhalb des eigentlichen Steuerzwecks gelegenen Rücksichten auf: nämlich der Zweck, auf gewisse Brennereibetriebe, z. B. die landwirtschaftlichen, fördernd einzuwirken, oder den Großbetrieb zu Gunsten des mittleren und kleinen einzuschränken, oder einem bedenklichen Schnapsverbrauch entgegenzuwirken.

Endlich ist zu beachten, daß das System der Branntweinbesteuerung eines Landes in innerem Zusammenhang steht mit dem übrigen indirekten Abgabensystem und mitbedingt ist durch die Volksgewöhnung und das Volksgewissen in Bezug auf die öffentlichen Abgaben. So ist die französische Steuer, welche beim Brenner oder beim Händler in der Regel vor der Abgabe des Branntweins zum Verbrauch erhoben wird, möglich durch die Anlehnung an das System der Weinsteuer und die aus alter Zeit überkommene Gewöhnung des Volks an die Umlaufsbesteuerung der Getränke und ihre Kontrole.

So kommt es, daß die Kanäle, die benützt werden, um von dem für den Branntweinverbrauch flüssig gemachten Volksvermögen einen Anteil in die öffentlichen Kassen zu leiten, überaus mannigfaltig und verzweigt sind. Es giebt zwei Hauptsysteme: die Steuer und das Monopol. Die Steuer kommt vor in der Form von: 1. Produktionssteuern, 2. in sehr beschränktem Umfang auch in der Form von Umlaufssteuern, endlich 3. in der Form von Lizenzabgaben. Die Produktionssteuern zerfallen in die 3 Gruppen[175]: a) Rohstoff-, b) Geräte-, c) Fabrikatsteuern. Die für die Branntweinbesteuerung, wie bereits erwähnt, weniger geeignete Umlaufsbesteuerung hat auch Frankreich, das von 1804 bis 1824 den Versuch gemacht hatte, die beim Wein erprobten Steuerformen auf den Branntwein anzuwenden, jetzt nur noch in der Gestalt der Eingangsabgabe beibehalten, die beim Eingang des Branntweins in größere Städte erhoben wird. Besondere Beachtung verdient sodann hier die Frage der Steuerrückvergütung, an welche sich ein System von Ausfuhr- und von sog. Inlandsprämien und sonstigen protektionistischen Maßnahmen angeknüpft hat.

Einen kurzen Ueberblick über die Verbreitung der Steuerarten und die Steuererträge in den wichtigeren Branntweinerzeugungsländern Europas möge folgende Tabelle geben.

174) Im Wege des Monopols, also durch Ausschluß des Privathandelsbetriebs ist dies allerdings möglich (vgl. unten).

175) Aehnlich: J. Wolf, Die Branntweinsteuer.

Land	Steuerform	Ertrag im Jahr	Ertrag im Ganzen	Ertrag auf den Kopf
			Mill. M.	M.
Deutschland	Fabrikatsteuer, daneben Maischraum- und Materialsteuer	1894/95	142,14	2,74
Oesterreich-Ungarn	Fabrikatsteuer	1892/93	113,05	2,70
Schweiz	Monopol	1893	5,23	1,75
Belgien	Fabrikatsteuer, Maischraumsteuer	1888	27,24	4,89
Niederlande	Fabrikatsteuer (samt Essigsteuer)	1896	44,30	9,37
Dänemark	Fabrikatsteuer, Maischraumsteuer	1894	3,26	1,42
Schweden	Fabrikatsteuer	1888	15,94	3,30
Norwegen	Desgl.	1886/88	3,09	1,70
Großbritannien	Fabrikatsteuer	1883	322,0	9,00
Frankreich	Fabrikatsteuer	1895	256,16	6,72
Italien	Fabrikatsteuer	1894/95	21,14	0,69
Rußland	Fabrikatsteuer, neuerdings teilweise Monopol	1894/95	551,0	5,51

1. Die Steuern.

§ 45. I. Die Rohstoffsteuern. Dieser Steuerart bedient man sich hauptsächlich bei den süßen Früchten und andern ähnlichen nichtmehlhaltigen Materialien (so in Deutschland; bezüglich des Kern- und Steinobstes in Belgien ꝛc.); aber auch gegenüber der Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen ist sie als Steuer von dem verwendeten Getreide oder Kartoffeln oder auch vereinzelt in Gestalt einer Malzsteuer von dem bei der Einmaischung benötigten Malz, also einem bloßen Hilfsstoff (so früher in Württemberg) schon vorgekommen. Steuereinheit ist bei den Rohstoffsteuern das Gewicht oder das Volumen der Stoffe, und der Steuersatz wird abgestuft im Allgemeinen nach dem Zuckergehalt bezw. Stärkmehlgehalt der verschiedenen Stoffarten (vgl. den deutschen Steuertarif unt. S. 556). Aber es sind große Ungleichheiten innerhalb einer und derselben Stoffart nicht ausgeschlossen: so schwankt der Stärkmehlgehalt der Kartoffel zwischen 10 und 29 Proz., gewöhnlich von 14—23 Proz.: der eine Fabrikant hat dieselbe Steuer für 14 l Spiritus zu zahlen, wie ein anderer für 23 l. Auch bei Getreide und bei der Rübe sind große Schwankungen des Stärkmehl- bezw. Zuckergehalts möglich. Die Steuer wirkt also, wie jede Rohstoffsteuer, als ein Sporn, aus dem steuerpflichtigen Rohstoff möglichst viel Alkohol zu ziehen: zunächst ein Antrieb zur sorgfältigen und erschöpfenden Ausnützung der Stoffe[176]) und zur Erzeugung möglichst zucker- oder stärkmehlhaltiger Stoffe; im Uebermaß aber, also insbesondere bei hohem Steuersatz, erscheint es nicht unbedenklich, weil dadurch minder zucker- und mehlreiche Stoffe, die an sich am besten durch die Brennerei verwertet würden, davon ferngehalten werden und so unter Umständen eine sonst volkswirtschaftlich angemessene und einträgliche Bodenbenutzung ausgeschlossen bleibt, weil es endlich in der Fabrikation einen Punkt giebt, wo die weitere und erschöpfendere Ausbeutung des Stoffs so bedeutende Kosten verursacht, daß sie nicht mehr durch den inneren Wert des Erzeugnisses, sondern nur noch durch Hinzurechnung des Steuergewinns gedeckt werden. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß die Rohstoffbesteuerung immer nur ein beschränktes Anwendungsgebiet gefunden hat und daß sie neuerdings fast ausschließlich bloß noch als Nebenform gegenüber den Brennereien süßer Früchte (Beeren, Steinobst, Trester u. s. w.) vorkommt, so in Deutschland.

Die Steuerfeststellung erfolgt durch amtliche Ermittlung der Menge der zum Brennen be-

176) Im Gouvernement Kurland betrug, da die Steuerfreiheit des sog. Ueberbrands (s. S. 568), ähnlich wie die Rohstoffsteuer, dazu anreizte, möglichst viel Spiritus aus dem Material zu gewinnen, die Ausbeute an Spiritusgraden aus je Pud:

	in den ersten 5 Jahren:	in den zweiten 5 Jahren:
Getreide	40,96	43,03
Kartoffeln	10,63	11,74

Steigerung in kurzer Zeit 10 Proz.! (J. Wolf, Die Branntweinsteuer S. 498).

stimmten, in den Gärgefässen und Gärräumen befindlichen Stoffe, indem man dieser Materialienkontrole noch die Blasenkontrole beifügt, um durch Ueberwachung des Betriebs, über den der Brenner der Steuerbehörde monatlich oder für kürzere Perioden einen ihn bindenden Betriebsplan einreichen muß, und durch amtlichen Verschluß der Brennblase während des Betriebsstillstands Sicherheit dafür zu gewinnen, daß der gesamte Stoffvorrat der amtlichen Ermittlung unterstellt wird. In kleineren Betrieben jedoch treten an die Stelle dieser Betriebsplankontrole und in der Regel auch des Blasenverschlusses die einfacheren Formen der Abfindung, die der pauschalierten Blasensteuer (s. u.) verwandt, in der Hauptsache darin bestehen, daß die Dauer des thatsächlich ausgeübten Betriebs amtlich festgestellt und daraus, sowie aus der Leistungsfähigkeit der Brennerei auf die verarbeitete Stoffmenge geschlossen wird. Bei den kleinsten Betrieben wird wohl überhaupt auf jede weitere Kontrole verzichtet und die Steuer einfach aus der angemeldeten oder amtlich revidierten Menge berechnet (in der deutschen Branntweinsteuerverwaltung als Pauschalierung bezeichnet).

II. Die Steuer nach dem Raumgehalt der benützten Geräte. a) Die wichtigste Form in dieser Gruppe ist die Maischraumsteuer. Steuereinheit ist ein bestimmter Rauminhalt (Hektoliter) der Maisch- oder Gärgefäße. Bald besteht ein einheitlicher Steuersatz, ohne Rücksicht auf die eingemaischten Stoffe (so ursprünglich im preußischen und norddeutschen Steuersystem), bald verschiedene Sätze, welche nach der Art der zur Einmaischung gelangenden oder im Gärgefäß befindlichen Stoffe (so im bisherigen belgischen Gesetz) oder nach der Betriebsgröße und Betriebseinrichtung (so im jetzigen deutschen Steuergesetz, teilweise auch im bisherigen belgischen) abgestuft sind, um den Verschiedenheiten der thatsächlichen Ausbeute Rechnung zu tragen. Die Ermittlung der zu versteuernden Maischraummenge geschieht in Deutschland, wo dieses System eine sorgfältige Ausbildung erfahren hat, im Weg der Betriebsplankontrole, indem der Steuerpflichtige für eine bestimmte Zeitdauer (in der Regel 1 Monat) zum voraus einen ihn bindenden Betriebsplan aufzustellen und in diesem die Zahl und den Raumgehalt der zu benützenden Maischgefässe anzugeben hat, wobei die Steuerverwaltung dem Versuch heimlicher Einmaischungen dadurch vorzubeugen sucht, daß sie für die zulässige Gärdauer der einzelnen Maischbottichfüllungen eine möglichst kurz bemessene Frist setzt, die vorübergehende Vergrößerung des Maischraums durch Benützung von Aufsatzkränzen, das Ueberschöpfen der Maische von einem Bottich zum andern, das Auffangen überlaufender Maische verbietet, die Betriebsführung durch häufige Besuche überwacht und während des Betriebsstillstands die Blase unter Verschluß setzt und für Außergebrauchsetzen der Maischgefässe sorgt. Selbstverständlich müssen sämtliche Geräte der Brennerei, sowohl die Maischgeräte als auch, um betrügliche Handlungen zu erschweren, die Gär- und Brenngeräte, amtlich geeicht und bezeichnet sein. Nach ähnlichen Grundsätzen ist die Gärraumsteuer eingerichtet, wie sie bisher in Belgien grundsätzlich für die nichtmehligen Stoffe (ausgenommen Kern- und Steinobst) bestand. Statt dieser eingehenden Betriebsplankontrole kommen für kleinere Brennereien erleichterte Abfindungsformen (so in Deutschland) vor, indem aus der thatsächlichen Brenndauer, deren Stundenzahl amtlich ermittelt wird, und aus der Leistungsfähigkeit der Brennerei auf die in der Brennzeit verarbeitete Maischmenge geschlossen und diese mit dem Maischraumsteuersatz belegt wird. Diese Art der Abfindung ist also als eine modifizierte Maischraumsteuer, mit Anlehnung an die pauschalierte Blasensteuer, aufzufassen.

Die Maischraum- und die Gärraumsteuer setzen voraus, daß jeder mit dem gleichen Steuersatz belegten Raumeinheit auch die gleiche Ausbeute entspreche. Da diese Annahme thatsächlich nicht zutrifft, entspringen aus dem System weittragende Wirkungen; denn jedes Hinausgehen der thatsächlichen Ausbeute über die gesetzlich angenommene wirkt für den steuerpflichtigen Brenner als eine Ersparnis an Erzeugungskosten, jedes Zurückbleiben als eine Vermehrung dieser Kosten. Die Brennerei erhält einen kräftigen Sporn der Entwick-

lung: um den steuerpflichtigen Maischraum möglichst auszunützen, wird möglichst dick eingemaischt, bis zur Grenze der Vergärungsfähigkeit; ebenso wird der übrige Betrieb, besonders die Brennvorrichtung möglichst vervollkommnet. Man hat deshalb mit Recht gesagt: „die Branntweinsteuer ist die Wiege gewesen, in welcher die preußische Branntweinfabrikation groß geworden ist." Und ähnliche Erfahrungen sind in Bayern nach Einführung der Maischraumsteuer gemacht worden[177]). Aber die günstigen Wirkungen gehen nur bis auf einen gewissen Grad. Vor allem wird diejenige Brennerei, welche nach den Anforderungen der Technik dünn einzumaischen genötigt ist, nämlich die Preßhefebrennerei, steuerlich viel stärker belastet, als die ohne Hefegewinnung betriebene Brennerei. Dasselbe gilt für die Melassebrennerei, welche jedoch durch den verhältnismäßig sehr billigen Rohstoff nach anderer Richtung überaus begünstigt ist. Auch benachteiligt, ja verhindert die Raumsteuer die Verwendung minder ausgiebiger Stoffe, z. B. stärkmehlärmerer Kartoffelsorten, welche sonst zweckmäßig noch durch Abbrennen verwertet werden könnten. Sodann ist es Thatsache, daß durch größere Maischbottiche eine verhältnismäßig größere Ausbeute erzielt wird, als durch kleinere, weshalb der Kleinbetrieb, selbst bei gleicher Vollkommenheit der Geräte und der Rohstoffe, gleichwohl gegenüber dem Großbetrieb benachteiligt ist, abgesehen davon, daß der letztere eher in der Lage sich befindet, die Fortschritte der Technik und die besten Rohstoffe sich dienstbar zu machen. Dieser Thatsache sucht nun das jetzige deutsche Gesetz Rechnung zu tragen, und mit Erfolg, durch eine Abstufung der Maischraumsteuersätze zu Gunsten der kleineren Betriebe. Sonst aber wird diese Verschiedenheit der Wettbewerbsfähigkeit, sowie jede durch Unterschiede in der Ausbeute bedingte Ungleichheit der Brennereien untereinander durch eine Steuer noch verschärft, die, auf einer gesetzlichen Ausbeuteannahme beruhend, Vorteile gewährt oder Nachteile zufügt, je nachdem die thatsächliche Ausbeute die gesetzliche übersteigt oder nicht erreicht. Auch muß es im einzelnen Fall als lästige Fessel, unter Umständen als wirkliche Einbuße empfunden werden, daß das Steuergesetz und seine Handhabung den Betrieb, um ihn besser überwachen und Unterschleife verhüten zu können, in eine bestimmte Schablone zwingt: die Gärdauer auf ein Höchstmaß (in Deutschland 4 Tage, in Belgien 2) beschränkt, während für eine vollständige Vergärung vielleicht eine längere Zeit nötig wäre, das Auffangen überschäumender Maische, die Benützung von Aufsatzkränzen, das Ueberschöpfen von Maische, was zur Belebung der in absteigender Gärung befindlichen Bottiche unter Umständen zweckmäßig wäre, verbietet. Auch die Landwirtschaft kann sie schädigen, „indem sie die Ausbildung einer einzelnen Eigenschaft des Produktes auf Kosten der übrigen zu fördern sucht: es wird bloß eine Vermehrung des Stärkegehalts der Kartoffeln ins Auge gefaßt und dabei die Erzeugung, resp. die Ausbildung der in der Kartoffel naturgemäß entstehenden Proteinverbindungen gehemmt und vernachlässigt. Es kann der Boden nicht nur die gleiche, sondern auch eine größere Menge von Stärke in einer an sich weniger stärkmehlreichen, jedoch in größerer Menge erzeugten Kartoffel liefern, welche dann einen höheren Proteingehalt besitzt. Der Mehrgewinn an Proteinsubstanz hat für das Brennereigewerbe keinen Wert, ist aber von großer Wichtigkeit für die Futterproduktion, resp. Viehzucht"[178]). Endlich aber giebt es einen Zeitpunkt, wo die bisher als wohlthätiger Sporn wirkende Maischraumsteuer zu überreizen beginnt, wo man in der technischen Vervollkommnung des Verfahrens zu einem gewissen Stillstand sich gekommen sieht, wo aber gleichwohl der Wunsch fortbesteht, an Steuer zu ersparen durch Dickmaischen und Verwendung nur des besten Materials, und wo nun die größere Konzentration der Maische und die Steuerersparnis erkauft wird mit einer Materialverschwendung. Im Jahre 1870 hat man in der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft den Verlust infolge der durch die Maischraumsteuer veranlaßten Materialverschwendung auf 6,4 Mill. M. jährlich

177) J. Wolf, Die Branntweinsteuer S. 503 ff. 178) J. Wolf, Die Branntweinsteuer S. 516.

berechnet[179]. Noch größere Materialverluste können entstehen bei allzu kurzer Bemessung der Gärdauer, wie in Belgien. Für die Steuerkasse aber bedeutet jede thatsächliche Ueberschreitung der gesetzlichen Ausbeute einen Verlust am Gefäll; das letztere sinkt also mit steigender Vervollkommnung der Technik. Das bisherige belgische Maischraumsteuergesetz hat sich deshalb veranlaßt gesehen, die Steuersätze alljährlich nach Maßgabe der wirklichen Ausbeute durch K. Verordnung neu festzustellen[180].

Als Vorteil der Maischraumsteuer hebt J. Wolf hervor: die Erzwingung eines entwickelten aus einem primitiven Betriebe (wenn dieser zur Entwicklung nur veranlagt ist) und in Fortsetzung dessen die Veranlassung zu rascherem Fortschreiten der Industrie. Als Nachteile: 1) die Veranlassung zu teilweise unwirtschaftlicher Produktion, 2) die Hemmung der Preßhefeerzeugung, 3) die Einengung des Betriebs durch komplizierte Kontrolevorschriften, welche gegen Steuerhinterziehungen wohl nicht genügend schützen, 4) Einnahmeverluste für den Staat durch die steigenden Ausbeuten.

So kommt es, daß bei fortschreitender Entwicklung der Brennerei die Maischraumsteuer, für die Anfangsstufen der Entwicklung eine zweckmäßige und volkswirtschaftlich fördernde Steuerform, mehr und mehr verdrängt wird durch die Fabrikatsteuer. Sie sieht sich in die Stelle einer Nebensteuerform verwiesen, so in Deutschland, wo sie für die landwirtschaftliche Brennerei noch beibehalten ist wegen der damit verknüpften Ausfuhrprämie (s. u.) und wegen der seit 1887 eingeführten, die landwirtschaftliche Brennerei begünstigenden Abstufung der Steuersätze.

b) Die Brennraumsteuer ist diejenige Steuerform, wobei die Steuer nach dem Raumgehalt der Brennblase und der Zahl der Füllungen angesetzt wird. Früher in Bayern (1808 bis 1811) und in Dänemark (neben Maischraumsteuer 1808 bis 1837) in Geltung, ist sie längst nirgends mehr in Anwendung.

c) Aus den reinen Raumsteuern aber haben sich die pauschalierte Maischraum- und die pauschalierte Brennraumsteuer (Blasenzins) entwickelt. Sie sind Steuern von der Nutzung des Maischraums bezw. Brennraums (der Blase) während einer bestimmten Zeit. Die Kontrole besteht in der Hauptsache darin, zu verhindern, daß die betreffenden Geräte nicht außerhalb der der Steuerbehörde angemeldeten Zeit benützt werden, wogegen auf eine spezielle Ueberwachung des Betriebs, wie sie bei der Maischraumsteuer nötig ist, verzichtet werden kann. Indem die pauschalierten Steuern eine Steuerprämie setzen auf eine möglichst rasche Betriebsführung und indem die Beschleunigung der Gärung und der Destillation nicht allen Brennereien in gleichem Maße möglich ist, vielmehr den großen und vollkommener eingerichteten eher und leichter erreichbar, als den kleinen und einfachen, führen diese Steuern zu ungleicher Belastung der Brenner, zu Steuereinbußen für die Staatskasse und, ähnlich wie die Maischraumsteuer, zu privatwirtschaftlich zwar durch den Steuergewinn ausgeglichenen, volkswirtschaftlich aber als reiner Verlust auftretenden Materialverschwendungen[181]. Sind sonach diese beiden Steuern als Hauptsteuerformen nicht empfehlenswert, so hat wenigstens die Brennraumpauschalierung als Nebensteuerform eine geeignete Stelle. So wird sie in Oesterreich für die kleinen Obst-, Treber und sonstigen Materialbrennereien mit Recht zugelassen, denn eine nennenswerte Beschleunigung des Blasenabtriebs ist gerade bei den Materialbrennereien ausgeschlossen. Auch die deutsche Abfindung hat, wie bereits angedeutet, wesentliche Züge der Blasenraumpauschalierung an sich, nur daß die Steuereinheit nicht der Raum, sondern der in demselben zu verarbeitende Stoff (Materialien bezw. Maische) bildet.

179) J. Wolf, Die Branntweinsteuer S. 507.

180) Ges. v. 18. Juli 1887 Art. 9 (s. u. S. 564).

181) In Oesterreich betrug unter der Herrschaft der Maischraumpauschalierung die gewöhnliche Gärdauer 8 Stunden, gegen 72 Stunden in Deutschland. Der Materialverlust durch die Schnellgärung wird zu reichlich 10 Proz. angegeben. Wolf H.W. II S. 721.

§ 46. III. Bei der Fabrikatsteuer bildet die Steuereinheit ein bestimmtes Volumen reinen (wasserfreien) Alkohols, in der Regel 1 l oder hl 100grädigen Branntweins. Die steuerpflichtige Menge wird festgestellt: a) entweder durch amtliche Ermittlung des in den Brennereien gewonnenen Alkohols α) mittelst Sammlung in einem unter amtlichem Verschluß stehenden Sammelgefäß, dessen Inhalt von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht entnommen und vermessen wird, oder β) mittelst eines mechanischen Meßapparats; oder aber b) erfolgt unter gewissen Voraussetzungen die Feststellung der steuerpflichtigen Menge im Weg der Abfindung, indem auf Grund von thatsächlich ermittelten Ausbeutezahlen aus der verarbeiteten Rohstoff- oder Maischmenge die steuerbare Alkoholmenge berechnet wird.

1) Die erste (unter a genannte) Form, die eigentliche Fabrikatsteuer setzt voraus, daß die ganze Brennvorrichtung von der Blase bis zum Sammelgefäß in ununterbrochener, amtlich versicherter Rohrverbindung steht, so daß keinerlei Ableitung von Dämpfen und Flüssigkeit möglich ist, ohne Spuren äußerer Gewalt zu hinterlassen und zur amtlichen Kenntnis zu kommen. Von den zahlreichen Meßapparaten sind die von Dolainski (in Oesterreich eingeführt) und von Siemens (in Deutschland, Rußland, Italien gebraucht) zu erwähnen. Die durch Messung festgestellte Alkoholmenge bleibt bis zur Versteuerung oder bis zur steuerfreien Abfertigung unter amtlicher Kontrole. Die Versteuerung kann entweder erfolgen sofort bei der Entnahme aus dem Lager des Brenners, oder kann sie hinausgeschoben werden bis zum Uebergang in die kleinen Kanäle des Verkehrs. Im letzteren Fall ist die Steuer in der Regel vom Großhändler bei der Entnahme von seinem Lager zu entrichten. Dies bildet in Deutschland und Oesterreich die Regel, weshalb die Steuer hier als Verbrauchsabgabe bezeichnet wird. Steuerfreie Abfertigung findet statt: zur Ausfuhr, deren Vollzug durch amtliche Transportbezettelung und Bescheinigung der wirklich erfolgten Ausfuhr gesichert wird; sowie, in der Regel unter der Bedingung der Denaturierung, zur Verwendung für gewerbliche und sonstige nicht dem Trinkbedürfnis dienende Zwecke.

2) Das Abfindungsverfahren, welches für kleine Brennereien zugelassen wird, bei welchen die Aufstellung von Sammelgefässen oder Meßapparaten verhältnismäßig zu kostspielig, oder unter Umständen gar nicht möglich wäre, schließt an die bereits geschilderten Abfindungsformen an, indem in der oben angedeuteten Weise die Stoff- oder die Maischmenge ermittelt oder als festgestellt angenommen und daraus durch Multiplikation mit der für die einzelne Brennerei ermittelten Ausbeutezahl die steuerbare Alkoholmenge berechnet wird. Bei den Abfindungsformen wird die Steuerentrichtung in der Regel dem Brenner auferlegt, wogegen er den Branntwein sofort zur freien Verfügung erhält: sie kann aber auch, wofern der Branntwein unter Steuerkontrole genommen wird, auf einen späteren Empfänger hinausgeschoben werden, ganz wie bei der eigentlichen Fabrikatsteuer.

3) Würdigung der Fabrikatsteuer. Indem sie die Steuer genau nach der Alkoholmenge bemißt, erreicht sie, weit vollkommener als irgend eine andere Steuerform, vom Monopol abgesehen, die Gleichheit und Gerechtigkeit der Besteuerung. Sie ist deshalb die einzige, die eine hohe Steuerbelastung ermöglicht. Sie schließt jede Begünstigung und jede Benachteiligung eines bestimmten Rohstoffs oder einer vollkommeneren oder roheren Verfahrensart aus, gestattet ohne irgend welchen ökonomischen Nachteil für den Brenner die Verwertung jeglichen Rohmaterials, ob zucker- und stärkemehlreich oder nicht, gewährt dem Brenner und der Steuerkasse nach gleichem Maße jedem das Ihre, kann bei der reinen Fabrikatsteuer den Fabrikationsbetrieb ganz unbelästigt lassen [182]) und belastet ihn auch bei der Abfindung mit verhältnismäßig geringen Kontrolen. Eine genaue Wertbesteuerung ist

182) Dies thut die deutsche und österreichische Fabrikatsteuer. Die englische und russische Steuerverwaltung dagegen scheinen ohne eine eingehende Kontrole nicht auszukommen.

freilich auch ihr nicht möglich, denn der Marktwert des Trinkbranntweins hängt nicht bloß vom Alkoholgehalt, sondern auch von der Reinheit des Branntweins und von dem Gehalt an ätherischen Oelen (am stärksten vertreten in den sogenannten Qualitätsbranntweinen, wie Kirsch, Heidelbeer-, Kornbranntwein u. s. w.) ab, Eigenschaften, die sich jedem praktisch handzuhabenden Maßstab entziehen, ein Umstand, der aber deshalb nicht schwer ins Gewicht fällt, weil die Menge der Qualitätsbranntweine verhältnismäßig klein ist. Und wenn bei der Ausfuhr oder bei der Verwendung zu gewerblichen Zwecken die Fabrikatsteuer einfach unerhoben bleibt, so fällt die bei den Rohstoff- und Gerätesteuern mehr oder minder schwierige Regelung der Rückvergütungsfrage (s. u.) einfach weg. Daher erscheint es als ein natürlicher Gang der Steuerentwicklung, daß die Fabrikatsteuer in den letzten Jahren immer breiteren Boden gewonnen hat und nun fast überall die einzige oder doch mindestens die Hauptsteuerform bildet. Einige Länder (darunter Deutschland, Belgien, Dänemark) haben neben der Fabrikatsteuer in beschränktem Umfang noch ältere Steuerformen, insbesondere die Maischraumsteuer, beibehalten.

§ 47. IV. Prämien und Vergütungen. Die bei der Ausfuhr zu gewährende Rückvergütung der Rohstoff- und der Gerätesteuern, ursprünglich so niedrig bemessen, daß sie höchstens die thatsächliche Steuerbelastung erreichen sollte, ist in den meisten Ländern durch die zunehmende Ausbeute und die entsprechend sinkende Steuerbelastung allmählich größer geworden, als die letztere und hat sich, insoweit als dies der Fall, zur indirekten Ausfuhrprämie entwickelt[183]. Dies mußte die Ausfuhr dieser Länder fördern, den Wettbewerb ihrer Exporteure auf dem Weltmarkt begünstigen und im weiteren Verlauf auch die anderen Branntweinerzeugungsländer, welche das System der Ausfuhrvergütung nicht kannten, zur Gewährung offener oder direkter Ausfuhrprämien anreizen, um ihren Export auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu erhalten. Die der Brennerei so gewährte Vergünstigung aber mußte die Erzeugung in weiterer Folge auch das Angebot auf dem Weltmarkt steigern und damit allmählich preisdrückend wirken, wodurch dann wieder die Lage der Brennereien in den Erzeugungsländern verschlechtert wurde. War aber dieser Fall einmal eingetreten, so war der Staat nicht mehr in der Lage, seine Ausfuhrprämie einseitig zurückzuziehen. Dies könnte nur im Weg internationaler Vereinbarung und strenger Einhaltung einer solchen herbeigeführt werden. Deutschland hat daher im Jahr 1887 bei Einführung der Fabrikatsteuer sein bisheriges System der Ausfuhrvergütung bezw. Ausfuhrprämie wenigstens für denjenigen Teil seiner Brennerei beibehalten, welcher als ein wichtiges Glied der nationalen Produktion anzuerkennen war: für die landwirtschaftliche Brennerei, sowie auch für die sog. Materialbrennerei. Man ist aber in Deutschland und anderwärts noch einen Schritt weiter und zur Inlandsprämie übergegangen.

Als Folge der beträchtlichen Steuererhöhung durch die Verbrauchsabgabe von 70 M. vom hl reinen Alkohols war ein bedeutender Rückgang des Verbrauchs und, wenn nicht eine entsprechende Einschränkung der Produktion eintrat, ein Preisdruck zu erwarten. Man hat daher gesucht, der Brennerei für die zu erwartende Einbuße einen Ersatz dadurch zu verschaffen, daß man für einen Teil des zum inländischen Verbrauch benötigten Branntweins (dieser Anteil wird „Kontingent“ genannt und die einzelnen Brennereien nach Maßgabe ihrer bisherigen Produktion daran beteiligt) nicht die volle Verbrauchsabgabe von 70 M., sondern nur die ermäßigte von 50 M. erhob. Es wurde dabei erwartet, daß, da die Ermäßigung nicht für die ganze Menge des Inlandbedarfs gewährt wurde, der Inlandpreis sich nach den Gestehungskosten des höher verabgabten Teils des Inlandverbrauchs richten werde. Dies ist nun, namentlich auch durch das System der Berechtigungsscheine (s. u. S. 555), soweit erreicht, daß derjenige Branntwein, der mit einer, vom Händler zu bezahlenden, Ver-

183) In Deutschland z. B. beträgt bei dem normalen Maischraumsteuersatz die Steuerbelastung etwa 13—14 für 1 hl reinen Alkohols, die Steuervergütung 16,01 M. für 1 hl reinen Alkohols.

brauchsabgabe von 50 M. belastet ist, im Börsenpreis ziemlich genau um 20 M. höher steht, als ein mit 70 M. belasteter Branntwein. Es scheint also in der That, daß die Brenner nach Maßgabe ihres Kontingents einen Zuschuß, eine „Liebesgabe“ von 20 M. vom hl (zusammen also, da das Kontingent etwas über 2 Mill. hl beträgt, über 40 Mill. M.) aus dem Steuerbeutel des Volks erhalten hätten. Aber es scheint nur so; denn Hand in Hand mit der Steuerreform ist ein beträchtlicher Preisdruck gegangen, so stark, daß für den Brenner jetzt der Durchschnittserlös für kontingentierten und nichtkontingentierten Branntwein nicht höher ist, als vor der Steuererhöhung[184]. Immerhin ist durch die Maßnahme der Erfolg erreicht, daß die namhafte Steuererhöhung ohne bedenkliche Produktionsstörung hat durchgeführt werden können.

Aehnliche Vorsorge haben Oesterreich-Ungarn und Rußland für die landwirtschaftliche Brennerei getroffen; ersteres gleichfalls durch Aufstellung eines doppelten Verbrauchssteuersatzes mit Kontingentierung und durch Gewährung von direkten Bonifikationen für den aus landwirtschaftlichen Brennereien ins In- oder Ausland abgesetzten Branntwein; Rußland durch Gewährung eines besonderen steuerfreien Ueberbrands (s. u. S. 568).

Noch einen Schritt weiter auf dem Gebiete der staatlichen Regulierung hat nun neuestens Deutschland gemacht durch Einführung der sog. Brennsteuer und einer offenen Ausfuhrprämie, worüber Näheres unten § 50. Erstere ist ein nach dem Umfang der Jahresproduktion aufsteigender, also Elemente der gewerblichen Ertragssteuer in sich tragender Zuschlag zur Verbrauchsabgabe[185]) zu dem ausgesprochenen Zweck, den Großbetrieb einzuschränken.

In diesen Zusammenhang gehört endlich die auf eine Garantie eines bestimmten Inlandpreises hinauslaufende Bestimmung im portugiesischen Branntweinsteuergesetz, wonach der Eingangszoll ermäßigt oder erhöht werden kann, je nachdem der Inlandpreis über oder unter einem bestimmten Preise steht.

Wie alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen gebührt solchen protektionistischen Nebenbestimmungen in Steuergesetzen weder absolute Berechtigung, noch unbedingte Verurteilung. Es sind Versuche, in dem immer heftiger und verwickelter werdenden Wirtschaftskampf wichtigen Erwerbsständen des Volks eine Unterstützung und Erleichterung besonders beim Einleben in neue Produktions- und Absatzverhältnisse zu gewähren. Ein kräftiger Staat wird sich dieser Aufgabe nie entziehen können; nur darf der vorübergehende Charakter und die erziehende Bestimmung solcher Maßregeln nicht vergessen werden.

§ 48. V. Neben den bisher betrachteten Steuern begegnen uns auch Lizenz-, Patent- und Schanksteuern. Sie werden den mit gewerbsmäßiger Erzeugung, Handel, Ausschank oder Kleinverkauf von Branntwein befaßten Personen im allgemeinen nach Maßgabe ihres Geschäftsumfangs aufgelegt, wobei in der Regel ein fester Rahmen, innerhalb dessen die Steuersätze sich zu bewegen haben, gesetzlich bestimmt ist. Der Geschäftsumfang wird bald genauer ermittelt, indem z. B. mit mehr oder weniger Zuverlässigkeit die Menge und der Wert des von ihnen im Kleinen oder Großen verkauften oder ausgeschenkten Branntweins geschätzt wird[186]), bald begnügt man sich mit der Festhaltung äußerer Merk-

184) Nach Paasche a. a. O., J. f. Nat. in III Bd. 11 S. 383 war der Durchschnittspreis für 1 hl Alkohol in den Jahren 1880/86 49,1 M., dagegen 1888/94 nur 37,3 M. Paasche berechnet, daß die norddeutschen Brenner durchschnittlich 66 Proz. ihrer Erzeugung zum ermäßigten Satze versteuern; der Durchschnittserlös für einen solchen Brenner stellt sich daher (34 Proz. zu 37 M., 66 Proz. zu 57 M. abgesetzt) auf 50,20 M., also annähernd auf den früheren, vor der Steuererhöhung erreichten Durchschnittserlös. Für die süddeutschen Brenner stellt sich die Wirkung etwas günstiger, weil sie verhältnismäßig größere Kontingentsanteile erhalten.

185) Vgl. Paasche a. a. O. S. 300 und die dort angeführte Aeußerung des Preuß. Finanzministers Miquel: „das Prinzip der Leistungsfähigkeit muß man bei der Besteuerung soweit in Anwendung bringen, als es überhaupt geht“.

186) So bei der früheren württembergischen Branntweinkleinverkaufsabgabe; jetzt noch bei der österreichischen Branntweinschanksteuer.

male, wie Mietwert der Betriebsräume oder Einwohnerzahl des Betriebsorts[187]). In allen Fällen haben diese Steuern eine gewisse Verwandtschaft mit den Gewerbesteuern. Ihr Ausmaß kann deshalb nicht hoch sein, und sie eignen sich nur zur ergänzenden Besteuerung des Branntweinverbrauchs und dienen in manchen Ländern als Kontrole für die übrige Branntweinbesteuerung.

2. Das Branntweinmonopol.

§ 49. Das Branntweinmonopol kann mehr oder weniger umfassend sein: es kann die Erzeugung, den Handel und den Kleinvertrieb einschließen (vollständiges Monopol), oder unter Belassung der Erzeugung als freien Geschäftsbetriebs sich auf den Großhandel und Kleinvertrieb (Vollhandelsmonopol), oder auf die bloße Handelsvermittlung zwischen dem Erzeuger und dem Kleinverschleißer beschränken (Zwischenhandelsmonopol). Weder das vollständige Monopol, noch auch das bloß auf die Erzeugung beschränkte (das Produktions-) Monopol sind, abgesehen von Serbien, irgendwo sonst in Geltung. In Ländern zwar, wo die Branntweinbrennerei auf große Betriebsstätten konzentriert und schon jetzt fast zum Privatmonopol geworden ist, wie in England, wäre die Uebernahme des Brennereibetriebs in Staatshände nicht undenkbar, hätte freilich als bloßes Produktionsmonopol finanziell kaum einen Vorzug vor der gerade unter solchen Verhältnissen unschwer durchführbaren Fabrikatsteuer. In Ländern aber, wo die Brennerei zersplittert ist und wo sie einen unentbehrlichen Nebenbetrieb der Landwirtschaft bildet, kann ein Produktionsmonopol überhaupt nicht in Frage kommen. Der deutsche Branntweinmonopolentwurf von 1886 wollte denn auch die Erzeugung der privaten Gewerbsthätigkeit überlassen unter gewissen zur Sicherung des Handelsmonopols gebotenen Einschränkungen; und ebenso ist das russische Monopol im Jahr 1894 verfahren (s. u.).

Dagegen das staatliche Handelsmonopol in weiterer oder engerer Ausdehnung eignet sich als Branntweinbesteuerungsform in ganz hervorragendem Maße. Nur auf diesem Wege ist eine nach dem Wert der Ware bemessene Besteuerung des Branntweins, eine der wichtigsten socialpolitischen Forderungen an die Aufwandbesteuerung, möglich. Dadurch ferner können die unverhältnismäßig großen Gewinne, welche besonders beim Ausschank des Branntweins gemacht werden und welche einen volkswirtschaftlich unerwünschten Zudrang zu den reinen Konsumtionsgewerben wesentlich mit verursachen, zu Gunsten der öffentlichen Kasse eingezogen und nutzbarer verwendet werden. Endlich ist es auf diese Weise möglich, nur rektifizierten d. h. von gesundheitsschädlichen Bestandteilen gereinigten Branntwein in den Verbrauch zuzulassen und so die schädlichen Wirkungen des Alkoholismus einigermaßen einzudämmen, ja, noch weiter gehend, neben Regelung der Kleinverkaufs- und Schankstätten durch entsprechende Preisfestsetzung wirksam auf Verminderung des Trinkverbrauchs von Branntwein hinzuarbeiten. Je nachdem der sitten- und gesundheitspolizeiliche oder der finanzielle Zweck im Vordergrund steht, wird man sich für die engere oder weitere Ausgestaltung des Handelsmonopols entscheiden.

Beim Handelsmonopol übernimmt es der Staat allein, die für den Inlandbedarf an Trinkbranntwein und an Alkohol zu technischen Zwecken nötige Menge zu beschaffen. Er kauft sie in erster Linie bei den inländischen Erzeugern zu voraus festgesetzten Preisen, und, soweit er hier nicht Deckung findet, im Auslande auf, indem er jede konkurrierende Privathandelsthätigkeit ausschließt und die Einfuhr durch Private nur mit Einschränkungen gestattet. Die inländische Brennerei wird insoweit eingeschränkt, als sie außer dem ihr von der Monopolverwaltung zur Lieferung vorgeschriebenen Branntwein nur soviel erzeugen darf, als sie ins Ausland abzusetzen vermag; auch ist ihr streng untersagt, Branntwein im Inland irgend anderswohin abzugeben als an die Monopolverwaltung. Dagegen erhält sie

187) So in England, bezw. Frankreich.

an der letzteren eine zuverlässige sichere und gut zahlende Abnehmerin. Es kommt wohl auch vor, daß gewisse nur in ganz beschränkter Menge herstellbare Branntweinsorten vom Monopol ausgeschlossen und dem privaten Verkauf der Brenner überlassen werden. Ist so der Inlandsbedarf an Branntwein und Alkohol in der Hand der Monopolverwaltung gesammelt, so begnügt sich die auf den Zwischenhandel beschränkte Monopolform des weiteren damit, Branntwein und Alkohol, nach gehöriger Rektifikation und nötigenfalls Denaturierung, mit entsprechendem Preisaufschlag (Monopolgewinn) an die privaten Wiederverkäufer (Groß- und Kleinhändler, Schankwirte ꝛc.) abzugeben (so in der Schweiz). Beim Vollhandelsmonopol aber ist auch der weitere Vertrieb bis zum Verbraucher verstaatlicht und wird durch Monopolbeamte oder durch konzessionierte Verkäufer (Agenten) zu den vom Gesetzgeber oder von der Verwaltung vorgeschriebenen Preisen und in den Originalverpackungen der Monopolverwaltung ausgeübt (so in Rußland).

Im Fall der Einführung eines Monopols müssen diejenigen Personen, welche infolge davon eine Verminderung ihres Vermögensbestandes oder ihres Erwerbs erleiden, Entschädigung erhalten. Das sind im Fall des Zwischenhandelsmonopols nur verhältnismäßig wenig Personen[188]); im Fall des Vollhandelsmonopols aber kommen noch die bisherigen Kleinhändler und Schankwirte, soweit sie nicht wieder im Monopolbetrieb Verwendung finden, als Entschädigungsberechtigte hinzu. Billigerweise kann Entschädigung gefordert werden einmal für die Wertverminderung an Gebäuden oder Geräten, welche infolge der durch das Monopol bedingten Aufgabe oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs eintritt, sodann für den Verlust oder die Schmälerung einer solchen durch das Monopol berührten Erwerbsthätigkeit, welche eine längere Zeit hindurch und noch zur Zeit der Einführung des Monopols ausgeübt, für den Betroffenen die Bedeutung einer selbständigen oder doch überwiegenden Erwerbsquelle gehabt hatte[189]).

Thatsächliche Besteuerung.

§ 50. Der Branntwein ist ungefähr vom 16. Jahrhundert an Gegenstand der Besteuerung geworden, so in Oesterreich nach der Mautordnung von 1523, in Schweden 1544, Bayern 1553, in England zuerst 1556 Lizenzgebühr und seit 1660 allgemeine Steuer, in Frankreich zuerst 1559 als Lokalsteuer, 1628 allgemeine Steuer, Preußen 1575, Holland 1583, Kursachsen 1595, Sondershausen 1598, Dänemark 1621 und 1657, in Spanien 1632 Monopol, in Braunschweig 1644, in Rußland Monopol unter Peter dem Großen.

Von besonderem finanzwissenschaftlichem Interesse ist die Branntweinsteuergesetzgebung Deutschlands[190]), nicht bloß, weil es unter allen Ländern nächst Rußland am meisten Branntwein erzeugt[191]), sondern auch, weil mit besonderer Sorgfalt die einschlägigen Gesichtspunkte berücksichtigt sind: auf der einen Seite eine kräftige Besteuerung des Trinkverbrauchs, auf der andern Seite Steuerbefreiung des ausgeführten und des zu technischen, wissenschaftlichen und Heilzwecken verwendeten Branntweins, und Schonung der als landwirtschaftliche Nebenbetriebe auftretenden Brennereien, besonders der kleinen, eine Schonung, die sich neuerdings zu einem weitgehenden Protektionismus entwickelt hat.

In Deutschland hatten, ähnlich wie für Bier, so auch bis 1. Okt. 1887 für Branntwein 5 verschiedene Steuergebiete bestanden: das in der Hauptsache Nord- und Mitteldeutschland, sowie seit 1873 Elsaß-Lothringen umfassende Branntweinsteuergebiet, Bayern, Württemberg, Baden und die Hohenzollern'schen Lande. Hohenzollern hatte eine pauschalierte Fabrikatsteuer, Baden (Gesetze von 1852, 1874, 1879 und 1882) eine pauschalierte Blasensteuer (Kesselgeld). Bayern

188) An Entschädigungen wurden in der Schweiz bezahlt 4 Mill. Frcs.

189) Für Deutschland war im Jahr 1886 die Entschädigungssumme im ganzen auf 540 Mill. M. berechnet worden, darunter allein für Kleinhandel und Ausschank 330 Mill. M.! Der Reinertrag des Monopols war dagegen auf 335 Mill. M. berechnet, wovon allerdings für Verzinsung und Amortisation der Entschädigungen und sonstigen Anlagekosten zunächst jährlich noch 32 Mill. M. abgehen sollten.

190) Neben v. Aufseß in Annalen (1893) S. 307 und den obengenannten J. Wolf und G. v. Mayr insbesondere auch Conrad in J. f. Nat. II 15 S. 1 und Paasche in J. f. Nat. III. Bd. 11 S. 367.

191) J. Wolf giebt a. a. O. S. 317 als Jahreserzeugnis in Mill. hl an für: Rußland 4,3 nach amtlicher, wohl hinter der Wirklichkeit zurückbleibender Angabe), Deutschland 3, Frankreich 2,2, Oesterreich-Ungarn 2 (oder etwas mehr), Vereinigte Staaten 1,6 bis 1,7, Großbritannien 1,05, Dänemark 0,3, Belgien 0,28 (wohl etwas zu nieder), Schweden 0,2.

nahm (Gesetze von 1880 und 1885), um die landwirtschaftlichen Brennereien zu fördern, eine Verbindung der Maischbütten-, Material- und Fabrikatsteuer an mit obligatorischer Abfindung für kleine und fakultativer für gewisse größere Brennereien. Württemberg besteuerte seit 1865 außer durch eine Kleinverkaufsabgabe den Branntwein nur zum Teil, indem das zur Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen verwendete Malz derselben Steuer wie das Braumalz unterlag; durch Gesetz v. 18. Mai 1885 wurde unter Beibehaltung der Kleinverkaufsabgabe eine Steuer eingeführt, welche sich im Wesentlichen an die neue bayerische, teils auch an die norddeutsche anlehnte. In der Branntweinsteuergemeinschaft (Ges. v. 8. Juli 1868) wurde die Steuer bei mehligen Stoffen in der Form der Maischbütten-, bei Obst 2c. in der der Materialsteuer erhoben.

Trotz des sehr erheblichen Branntweinverbrauchs in Deutschland[192]) war der Steuerertrag gering. Schon seit Jahren wurde darum in Deutschland eine Reform der Branntweinsteuer geplant. Im Februar 1886 brachte die Reichsregierung im Reichstag einen Gesetzentwurf ein, welcher die Einführung eines Voll-Handels-Monopols für das ganze Reich, unter Verschmelzung der bisher getrennten Steuergebiete, bezweckte. Der Entwurf wurde im Reichstag mit 181 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Das gleiche Schicksal hatte ein im Mai 1886 eingebrachter Gesetzentwurf, welcher, gleichfalls für das ganze Reich, auf eine Schanksteuer neben der Produktionssteuer abzielte und nach welchem zunächst eine Einnahme von 123 Mill. M., später von 235 Mill. M. in Aussicht gestellt wurde. Erst ein dritter Entwurf vom 5. Mai 1887, welcher für das ganze Reich neben der für einen Teil der Brennereien beibehaltenen Maischbottich- und Materialsteuer eine Fabrikatsteuer (Verbrauchsabgabe) vorschlug, ist mit einigen Abänderungen Gesetz (vom 24. Juni 1887) geworden, welches, nachdem Bayern, Württemberg, Baden[193]) und die Hohenzollern'schen Lande auf 1. Okt. 1887 in die Branntweinsteuergemeinschaft eingetreten waren, an diesem Tage im ganzen Reich in Kraft getreten ist. Nachdem durch Gesetz vom 7. April 1889 der im Gesetz von 1887 vorgesehene Reinigungszwang[194]) aufgehoben und durch Gesetz vom 8. Juni 1891 die Bestimmungen über die Kontingentierung, die landwirtschaftlichen Brennereien und den Branntweinzoll kleineren Aenderungen unterzogen worden waren, hat das Gesetz vom 16. Juni 1895 neben Verlängerung der Kontingentierungsfrist von 3 auf 5 Jahre, genauerer Feststellung des Kontingentierungsverfahrens und einigen sonstigen Umgestaltungen zum Zweck eines verstärkten Schutzes der landwirtschaftlichen Brennerei und der Kleinbetriebe, einer Hebung der Spirituspreise durch Förderung der Ausfuhr, sowie zu möglichster Erschwerung einer weiteren Ueberproduktion, eine weitere Steuer (die Brennsteuer) für die größeren Betriebe neben den bisherigen Steuern eingeführt, deren Ertrag zu Bestreitung einer besonderen Ausfuhrvergütung (6 M. vom hl) verwendet werden soll. Die Erhebung der Brennsteuer und die Gewährung dieser Ausfuhrprämie ist vom Reichstag übrigens nur bis 30. Sept. 1901 zugestanden. Der Text des Gesetzes von 1887, wie er sich nach dessen Abänderungen ergiebt, ist am 17. Juni 1895 im Reichsgesetzblatt (S. 576) bekannt gemacht worden[195]). Außerdem gilt in der Hauptsache noch das Gesetz vom 8. Juli 1868 (betr. die Maischbottich- und Materialsteuer) und das Gesetz vom 19. Juli 1879 (betr. die Steuerfreiheit für gewerbliche Zwecke).

Das Hauptglied der deutschen Branntweinbesteuerung ist die Verbrauchsabgabe, welche grundsätzlich als eine Fabrikatsteuer sich darstellt. Daneben wurde aber für die landwirtschaftlichen und die Materialbrennereien die in der früheren Branntweinsteuergemeinschaft schon vorhandene Maischbottich- und Materialsteuer beibehalten[196]), für die gewerbliche Brennerei an Stelle dieser Erzeugungssteuern aber ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe gesetzt. Die Brennsteuer ist ein weiterer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, also gleichfalls Fabrikatsteuer.

Der Ertrag der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe wird nach dem Matrikularfuß an die Bundesstaaten überwiesen, während derjenige der Maischbottich- und Materialsteuer in die Reichskasse fließt.

Unter landwirtschaftlichen Brennereien versteht das Gesetz (§ 41 1) diejenigen während des ganzen Betriebsjahrs (1. Okt. bis 30. Sept.)[197]) ausschließlich Getreide oder Kar-

192) Vgl. oben § 24, Note 68. J. Wolf giebt im H.W. VI S. 714 etwas abweichende Zahlen.

193) Das nach den Novemberverträgen von 1870 diesen drei Staaten zustehende Sonderrecht in Beziehung auf die Branntweinsteuer ist bei diesem Eintritt dahin umgewandelt worden, daß ihr Kopfanteil an dem zum niedrigen Abgabesatz herzustellenden Branntweinkontingent (Gesetz § 47), sowie ihre matrikularmäßige Anteilnahme an dem Reinertrag der Verbrauchsabgabe (Ges. § 39) nur mit ihrer Zustimmung abgeändert werden darf. Unverändert geblieben ist ihr Reservatrecht auf eigene Verwaltung der Branntweinsteuer.

194) Die Bestimmung im Ges. von 1887, daß der Kartoffelbranntwein nur in gereinigtem Zustand in den freien Verkehr treten dürfe, wäre undurchführbar gewesen. Nachgehends beschränkte sich der Bundesrat auf Erlassung einer Ordnung über die steuerliche Behandlung der Branntweinreinigungsanstalten (Beschl. v. 9. März 1893).

195) Ausführungsbestimmungen des B.R. hauptsächlich v. 27. Sept. 1887 (Centr.-Blatt für das Deutsche Reich S. 419) v. 27. Juni 1895 (das. S. 227). Ueber das Gesetz von 1895 giebt eine lichtvolle Darstellung: Paasche in J. f. Nat. III, 11, S. 367.

196) In Bayern und Württemberg, wo gleichfalls eine Maischbottich- und Materialsteuer bestanden hatte, wurde an deren Stelle, in Baden an Stelle der Kesselsteuer die norddeutsche Maischbottich- und Materialsteuer eingeführt.

197) Beschluß des Bundesrats v. 19. Dezember 1887 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1887 S. 614).

toffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämtlichen Rückstände (Schlempe) in der Wirtschaft des Brennereiinhabers verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem dem Brennereiinhaber gehörigen oder von ihm bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird[198]). Unter Umständen wird eine Brennerei als eine landwirtschaftliche auch dann noch anerkannt, wenn vorübergehend eine Veräußerung von Schlempe oder Dünger erfolgt oder wenn ab und zu selbstgewonnene nichtmehlige Stoffe verwendet werden. — Materialbrennereien (Ges. § 41 III) sind diejenigen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahrs lediglich nichtmehlige Stoffe (jedoch mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft) verarbeiten. — Gewerbliche Brennereien (Ges. § 42 I) sind solche, welche weder zu den landwirtschaftlichen noch zu den Materialbrennereien gehören[199]).

a) Die Verbrauchsabgabe nun beträgt für den im Steuergebiet (unter Steuerkontrole) hergestellten und in den freien Verkehr des Inlands übergehenden Branntwein — ausgenommen denjenigen, für den Steuerfreiheit gewährt wird (s. u. litt. f) — vom hl reinen (100grädigen) Alkohols 50 Pfg. für sog. Kontingentsbranntwein, 70 Pfg. für den sonstigen Branntwein. Die Größe des Gesamtkontingents, d. h. die Gesamtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabensatz zu entrichten ist und welche zur Zeit 4,5 l auf den Kopf der Bevölkerung der früheren Branntweinsteuergemeinschaft, 3 l auf den Kopf der Bevölkerung von Bayern, Württemberg und Baden[200]) beträgt, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes sollen alle 5 Jahre einer Revision unterliegen. Anteil am Kontingent haben zunächst nur die am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenen Brennereien aller Art, und zwar im Allgemeinen nach Maßgabe der von ihnen bisher entrichteten Steuer; zu diesen treten bei der periodischen Kontingentsrevision (früher alle 3 Jahre 1890, 1893, von jetzt [1896] ab alle 5 Jahre) die inzwischen neu entstandenen landwirtschaftlichen und Materialbrennereien als Anteilhaber hinzu, und zwar nach Maßgabe der im Gesetz (§ 2) näher bestimmten Grundsätze. Neu entstandene gewerbliche Brennereien, auch wenn sie aus landwirtschaftlichen oder Materialbrennereien entstanden sind, werden zur Vergünstigung des niedrigeren Abgabesatzes nicht zugelassen. Landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahr nicht mehr als 10 hl reinen Alkohols herstellen[201]), kann vom Bundesrat gestattet werden, ihr gesamtes Erzeugnis zu den niedrigeren Abgabesätzen herzustellen, eine insbesondere für Südwestdeutschland wichtige Vergünstigung.

Wenn der niedrigere Abgabesatz die Aufgabe erfüllen soll, dem steuerpflichtigen Brenner eine Inlandsprämie von 20 Pfg. für 1 l Alkohol zu gewähren, so muß die zu diesem Steuersatz herstellbare Branntweinmenge hinter dem (steuerpflichtigen) Inlandstrinkbedarf zurückbleiben. Hätte der Inlands-Trinkbedarf keinen mit dem höheren Steuersatz belasteten Branntwein mehr nötig, so müßte der Preis des Branntweins um den Unterschied zwischen den beiden Steuersätzen sinken und die Inlandsprämie würde schwinden[202]). Eine weitere Sicherung hat diese Prämie erhalten durch die Einrichtung der Berechtigungsscheine[203]): Kontingentsbranntwein kann auf Antrag des Brenners mit einer Verbrauchsabgabe von 70 Pfg. statt von 50 Pfg. abgefertigt und dem Brenner ein Berechtigungsschein ausgefertigt werden, welcher auf den Unterschied zwischen dem höheren und dem niedrigeren Abgabenbetrag lautend, zur Zahlung auf fällige Branntweinsteuer aller Art verwendet werden kann. Der Kartoffelsprit wird nämlich, da die Verbrauchsabgabe von demjenigen zu entrichten ist, der ihn zur freien Verfügung erhält, ausschließlich der Verbrauchsabgabe (unversteuert) gehandelt; infolge dessen steht „70er" Sprit um ungefähr 20 M. niedriger im Preis als „50er" Sprit, z. B. kostete 1894 in Berlin 80grädiger Sprit „70er" 31,46 M., „50er" 50,89 M. je für 1 hl reinen Alkohols. Es wird daher 50er Sprit zum inländischen Trinkverbrauch, 70er vorzugsweise zur Ausfuhr und zu steuerfreien Zwecken verwendet; der letztere hat also einen weiteren Markt. Die Einrichtung der Berechtigungsscheine verhindert eine Ueberfüllung des Marktes mit 50er Sprit, indem sie dem Brenner gestattet, seinen

198) Als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, der steuerliche Berücksichtigung beansprucht, kann bloß ein solcher Brennereibetrieb anerkannt werden, dessen Umfang und Führung durch die Interessen des landwirtschaftlichen Hauptbetriebs bestimmt werden. Das giebt sich eben in der bezeichneten Schlempe- und Düngerverwendung kund. — Die früher (auch im Gesetz v. 8. Juli 1867) aufgestellten Kennzeichen (Brennerei in der Zeit vom 1. Nov. bis 16. Mai, Verarbeitung bloß selbst gewonnener Erzeugnisse und Einhaltung einer Höchstmenge der täglichen Bemaischung) sind mit Recht aufgegeben.

199) Im Jahr 1894/95 waren unter 65377 im Betrieb gewesenen Brennereien: 12253 landwirtschaftliche, 957 gewerbliche (einschl. 30 Melassebrennereien) und 52167 Materialbrennereien. Von den landwirtschaftlichen verarbeiteten 5611 vorzugsweise Kartoffeln, 6642 vorzugsweise Getreide, von den gewerblichen 20 bezw. 907.

200) Diese Kontingentsverteilung war für Süddeutschland sehr günstig. Im Jahr 1893/94 betrug in der früheren Branntweinsteuergemeinschaft das Kontingent 1,933 Mill. hl, die Erzeugung 2,546 Mill. hl, in Bayern, Württemberg und Baden das Kontingent 0,272 Mill. hl, die Erzeugung 0,275 Mill. hl. E. Paasche a. a. O. S. 380.

201) Im Jahr 1894/95 waren unter 52167 Materialbrennereien, welche zusammen 36686 hl Alkohol herstellten (während die gesamte deutsche Erzeugung auf 2,95 Mill. hl sich belief) 51970 Brennereien mit einer Jahreserzeugung von je höchstens 10 hl.

202) Im Jahr 1893 betrug der Trinkverbrauch 2263400 hl reinen Alkohols, die Kontingentsmenge 2145040 hl.

203) Beschlüsse des Bundesrats v. 3. Nov. 1887, 12. Juli 1888, 14. März und 7. Nov. 1889.

50er Sprit sozusagen in 70er umzuwandeln, wenn dieser im Augenblick auf dem Markte mehr gesucht ist, und ihm für jedes hl solchen „umgewandelten“ Sprits einen auf 20 M. lautenden Gutschein gegen die Steuerkasse in die Hand giebt[204]).

b) Die Maischbottichsteuer, nur noch in den landwirtschaftlichen Brennereien[205]) erhoben, beträgt 1,31 M. für 1 hl des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Dieser Satz wird ermäßigt in Brennereien, welche nur während der Zeit vom 16. Sept. bis 15. Juli nicht länger als 8½ Monate betrieben werden, wenn die tägliche Bemaischung durchschnittlich nicht über 1050, bezw. 1500 bezw. 3000 l Bottichraum beträgt, auf $^6/_{10}$, $^8/_{10}$, $^9/_{10}$, somit auf 78,6 bezw. 104,8 bezw. 117,9 Pfg.[206]). Auf Antrag der Brenner kann jedoch an Stelle der Maischbottichsteuer ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe treten[207]), welcher beträgt: in Brennereien mit einer Jahreserzeugung von höchstens 100 bezw. 150 hl reinen Alkohols 12 bezw. 14 Pfg. während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden, und 16 bezw. 18 Pfg. vom Liter Alkohol während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden. Beträgt die Jahreserzeugung mehr als 150 hl, so sind solche die Erhebung des Zuschlags beantragende landwirtschaftliche Brennereien zu behandeln wie die gewerblichen (s. u.). — Die Materialsteuer, welche nur in den Materialbrennereien erhoben wird, beträgt 25 Pfg. für Obst- und Weintreber, 35 Pfg. für Kernobst, 45 Pfg. für Beerenfrüchte, 50 Pfg. für Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln, 85 Pfg. für Trauben- und Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst je vom hl Material. Für kleine Brennereien, welche jährlich nicht mehr als 0,5 bezw. 1 hl reinen Alkohols erzeugen, tritt eine

204) Im Jahr 1894/95 wurde an Verbrauchsabgabe erhoben zu 50 Pfg.: 34,63 Mill. M., zu 70 Pfg.: 104 42 Mill. M., zusammen 139 05 Mill. M. An Berechtigungsscheinen wurden in Anrechnung gebracht 30,78 Mill. M. Zur Reichskasse sind daher an Verbrauchsabgabe nur geflossen 108,27 Mill. M.

205) Im Jahre 1894/95 machten von 12 253 landwirtschaftlichen Brennereien nur 5448 von der Maischbottichsteuer Gebrauch, worunter 16 mit Preßhefebereitung, während 6805 landwirtschaftliche Brennereien, worunter 600 mit Preßhefe-Erzeugung, den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe vorzogen. — Nach dem Gesetz von 1887 war die Maischbottichbesteuerung auch für die Melassebrennereien vorgeschrieben gewesen, wodurch sich für sie die Steuerbelastung vom hl Alkohol je nach der Ausbeute auf 15,06 bis 15,48 M. stellte (Ges.Entw. v. 1895, Begr.). Im Jahr 1894/95 versteuerten 30 Melassebrennereien einen Maischraum von 2,475 Mill. hl mit einer Ausbeute von 218 472 hl Alkohol (= 8,8 Proz.) und entrichteten 3,093 Mill. M. Maischbottichsteuer. Diese Vergünstigung ist ihnen durch das Gesetz von 1895 im Hinblick auf die Zunahme der Melassebrennerei, welche zumal bei den beträchtlich gesunkenen Melassepreisen die Kartoffelbrennerei zu gefährden schien, entzogen worden. Sie haben nunmehr den vollen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe mit 200 M und bei Ueberschreitung einer gewissen Erzeugungsmenge (s. u. S. 557) eine Extrabrennsteuer von 15 M. vom hl zu entrichten.

206) Die Steuerbelastung vom hl reinen Alkohols, welche in den Betriebsjahren 1891/93 und 1892/93 beim vollen Maischbottichsteuersatz sich für Kartoffelbranntwein je nach der Ausbeute (9,68—10,1 Proz.) auf etwa 13,53—12,97 M., für den im Dickmaischbetrieb hergestellten Getreidebranntwein (9,61—10 Proz. Ausbeute) auf 13,63 bis 13,10 M. stellte, betrug vermöge der Ermäßigungen am Bottichsteuersatz auf $^6/_{10}$ (a), $^8/_{10}$ (b), $^9/_{10}$ (c) nur:

für Kartoffelbrennereien:

a.	b.	c.
9,95—10,26 M.	11,27—11,71 M.	12,03—12,48 M.

für Getreidebrennereien:

a.	b.	c.
11,54—12,28 M.	12,55—13,61 M.	13,25—13,71 M.

Im Jahre 1894/95 wurden von landwirtschaftlichen Brennereien an Maischbottichsteuer entrichtet zum Satz von

78,9 Pfg.	. .	1,224 Mill. M.
104,8 „	. .	1,179 „ „
117,6 „	. .	8,518 „ „
131 „	. .	17,004 „ „
		27,925 Mill. M.

207) Man hatte dabei hauptsächlich solche kleinere landwirtschaftliche Brenner im Auge, welche aus rein landwirtschaftlichen Gründen doch das ganze Jahr hindurch brennen und deswegen an der oben bezeichneten Ermäßigung der Maischbottichsteuer nicht teilnehmen können. Sie sollen auf diesem Wege dieselben Vorteile erhalten, wie sie den kleinen, Maischbottichsteuer zahlenden landwirtschaftlichen Brennereien mit weniger als 1500 l täglicher Bemaischung zugebilligt sind. (Komm.Ber. z. Ges.-Entw. 1887 S. 41). Die Maischbottichsteuerbelastung auf das hl Alkohol berechnet sich für die soeben genannten Bennereien bei Getreidedickmaischen je nach der Ausbeute zu 12,55—13,61 M. (Ges.-Entw. 1895 S. 30). — Im Jahr 1894/95 haben 6805 (worunter 600 mit Preßhefebereitung) landwirtschaftliche Brennereien Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtet. Sie finden sich meist im westlichen Deutschland: 1894/95 waren

	unter landw. Brennern	Maischbottichsteuer	Zuschlag entrichtende:
in ganz Preußen	4302	2 969	1333
davon in:			
Hannover, Rheinland, Westfalen, Hessen-Nassau, Hohenzollern	1 437	202	1 235
Bayern	1 955	1 478	477
Württemberg	2 942	99	2 843
Baden	2 025	7	2 018
Elsaß-Lothringen	66	10	56

Ermäßigung der Sätze auf 4/10 bezw. 5/10 ein. Auch hier kann auf Antrag des Brenners oder durch Verfügung der Steuerbehörde an Stelle der Materialsteuer ein *Zuschlag zur Verbrauchsabgabe* treten, welcher beträgt bei einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 0,80 bezw. 1 hl reinen Alkohols 8 bezw. 10 Pfg. vom Liter Alkohol, bei größerer Erzeugung 20 Pfg.[208]).

c) Die *gewerblichen Brennereien* haben an Stelle der Maischbottich- bezw. Materialsteuer einen *Zuschlag zur Verbrauchsabgabe* von 20 Pfg. für 1 l reinen Alkohols zu entrichten[209]); solche Brennereien mehliger Stoffe jedoch, die bereits vor 1. April 1887 bestanden haben und täglich nicht mehr als 10 000 bezw. 20 000 l Bottichraum bemaischen, für den Umfang des vor 1. April 1887 geübten Betriebs bloß 16 bezw. 18 Pfg. Diese Ermäßigung tritt jedoch nicht ein während derjenigen Monate, in denen Hefe erzeugt oder Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitet wird.

d) die *Brennsteuer* hat den Zweck, der Ueberlegenheit der Großbetriebe, insbesondere der großen Hefe- und Melassebrennereien, welche sich sowohl in größerer technischer Vollkommenheit der Betriebseinrichtung und Betriebsführung und dadurch ermöglichter größerer Alkoholausbeute, als in günstigerem (billigerem und besserem) Einkauf der Rohstoffe und vorteilhafterer Verwertung der Erzeugnisse auf dem Markte kundgiebt, „wirksamere Schranken zu ziehen als bisher". Und da „die Verschiedenheit der Rentabilität der einzelnen Brennereien" vorwiegend in der Höhe der auf dem Betriebe ruhenden generellen Unkosten beruhe, welche zwischen 6 und 14 M. vom hl Alkohol schwanken sollen, weshalb die großen Brennereien in der Lage seien, den Alkohol um 8 M. billiger herzustellen, so wurde für die größeren Betriebe mit einer Jahreserzeugung von mehr als 300 hl Alkohol unter dem Namen *Brennsteuer* eine mit der Höhe der Jahreserzeugung von 0,50 bis 6 M. vom hl Alkohol steigende Staffelsteuer eingeführt, mit der Maßgabe, daß die Staffel für die Hefe-, Melasse- und Rübenbrennereien rascher ansteigt als für die sonstigen gewerblichen, und für diese rascher als für die landwirtschaftlichen. Demselben auf Einschränkung des Großbetriebs abzielenden Prinzip entstammen noch weitere Bestimmungen über sonstige Zuschläge z. B. für landwirtschaftliche Brennereien, welche in der Zeit zwischen 16. Juni und 15. Sept. betrieben, damit aus dem Kreis des landwirtschaftlichen Nebengewerbs heraustreten, wogegen für die am 1. April 1895 bereits bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien die Brennsteuersätze um 1/4 ermäßigt sind. Außerdem haben Melassebrennereien, wenn sie ihr Kontingent mit ihrer Produktion um mehr als 1/6 überschreiten oder wenn sie, nichtkontingentiert, zusammen mehr als 20 000 hl Alkohol erzeugen, noch eine weitere Brennsteuer von 15 M. vom hl zu entrichten. Der Ertrag der Brennsteuer soll die Mittel gewähren zu einer durch dasselbe Gesetz eingeführten *besonderen Prämie*, deren Betrag jährlich vom Bundesrat zu revidieren und im Fall des Nichtzureichens des Brennsteuerertrags zu ermäßigen ist.

e) *Die Formen der Steuerfeststellung. Steuerentrichtung.* Die *Verbrauchsabgabe*, der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe und die Brennsteuer werden *grundsätzlich* im Weg der Fabrikatbesteuerung festgestellt, d. h. einer Ermittlung über die thatsächlich gewonnene Menge und Stärke des Alkohols. Zu diesem Zweck sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillierapparat in fester Verbindung stehende *Sammelgefäße* aufzustellen, in welche der gesamte gewonnene Branntwein geleitet wird, und Destillierapparat, Sammelgefäße und Rohrleitungen zwischen beiden so unter amtlichen Verschluß zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung nur mittelst einer äußere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Ausnahmsweise kann das Sammelgefäß durch einen *Meßapparat*, welcher mit dem Destillierapparat in ununterbrochener und durch Steuerverschluß gesicherter Verbindung steht, oder durch ständige Aufsicht oder durch Vorschreibung einer Mindestmenge an zu ziehendem Alkohol ersetzt werden. In allen Fällen aber ist der gewonnene Alkohol von Zeit zu Zeit (alle 8 bis 10 Tage) nach Menge und Stärke durch Steuerbeamte festzustellen und verbleibt von da unter amtlicher Kontrole (in der Regel durch Aufnahme in eine unter amtlichem Verschlusse stehende Niederlage), bis er zur Ausfuhr oder zu sonstigen steuerfreien Zwecken abgefertigt oder die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet wird. *Fällig* ist die Steuer, sobald der Branntwein in den freien Verkehr tritt; zur Entrichtung *verpflichtet* derjenige, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. *Stundung* wird gegen Sicherheitsleistung, unter Umständen bis zu 3 Monaten auch ohne letztere gewährt. Dagegen ist die Brennsteuer sofort (ohne Stundung) nach Feststellung der Steuer (der erzeugten Alkoholmenge) *vom Brenner* zu entrichten. Die *Maischbottich*- und die *Materialsteuer* werden grundsätzlich im Wege der Betriebsplankontrole hergestellt, wobei der Steuerpflichtige je für eine bestimmte Betriebsdauer (welche einen Kalendermonat nicht übersteigen darf) zum voraus einen ihn streng bindenden Betriebsplan an die Steuerbehörde einreichen muß, in dem die Führung des Betriebs nach

208) Im Jahr 1894/95 haben Zuschlag entrichtet 324 von im ganzen 52 167 Materialbrennereien.

209) Für die *Hefebrennereien* bedeutete dies eine namhafte Erleichterung. Wegen der durch den Zweck der Hefegewinnung gebotenen dünnen Einmaischung war unter der Herrschaft der Maischbottichsteuer ihre Steuerbelastung sehr viel höher gewesen (29 bis 34 M. vom hl Alkohol), als diejenige der Kartoffelbrennereien (14,5—15,4 M.) oder der nach dem Dickmaischverfahren arbeitenden Getreidebrennereien (16,4—20 M.). Dies ist wohl eine Hauptursache davon, daß die Alkoholerzeugung von 1887/88—1892/93 bei den Hefebrennereien von 0,33 Mill. auf 0,40 Mill. hl gestiegen, bei den Kartoffelbrennereien von 2,53 auf 2,38 Mill. hl gesunken ist.

Menge der täglichen Bemaischungen und täglichen Verwendungen von nichtmehligen Stoffen (Materialien) so zu beschreiben ist, daß daraus die Steuer berechnet werden kann, und wobei der Steuerpflichtige durch häufige Nachschau der Steuerbehörde hinsichtlich der genauen Einhaltung des Planes überwacht wird, zu welchem Zweck nicht bloß sämtliche Betriebsräume und Geräte nach Zahl, Größe, Rauminhalt ꝛc. der Steuerbehörde anzumelden, sondern auch die wichtigeren Betriebsgeräte, wie Maischbottiche und Blasen, während des Betriebsstillstands von der Steuerbehörde unter Verschluß zu nehmen oder sonst außer Gebrauch zu setzen sind. Fällig ist die Steuer mit Eröffnung des Steueransatzes an den steuerpflichtigen Brenner, wird aber monatlich bezw. nach Ablauf der Stundungsfrist gezahlt.

Da jedoch sowohl die Fabrikatsteuerform, wie die streng durchgeführte Produktionssteuerform (Maischbottich- und Materialsteuer) nur bei größeren Betrieben ohne allzugroße Belästigung des Betriebs wie der Steuerbehörde anwendbar ist, so hat das Gesetz (§ 13. 41 IV) in weitem Umfang ein vereinfachtes Abfindungsverfahren sowohl für die Verbrauchsabgabe, als für die Maischbottich- und Materialsteuer zugelassen, nämlich a) für Brennereien, welche in einem Betriebsjahr nicht mehr als 1500 hl[210]) Bottichraum bemaischen, b) für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien dieser Größe, c) für die Materialbrennereien. Hiebei wird die Steuer berechnet: entweder aus derjenigen Maisch- bezw. Materialmenge, welche gemäß der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Betriebszeit in Branntwein umgewandelt werden kann, oder aber nach der erklärten Stoffmenge. Um die Leistungsfähigkeit festzustellen, ist zu wissen notwendig: α) wie groß der Inhalt der Brennblase ist, was sich aus dem Brennereiinventarium ergiebt, β) zu welchem Teil ihres Rauminhalts sie mit Maische oder Material gefüllt wird, was vom Brenner zu erklären ist, wofür aber bei nur einfacher Brennvorrichtung von der Verwaltung bestimmte Annahmen aufgestellt sind (z. B. bei Maische $^5/_6$, bei Kernobst $^7/_8$ ꝛc.), γ) wieviel Zeit je ein Abtrieb in Anspruch nimmt, was der Brenner zu erklären hat, wofür aber bei einfacher Brennvorrichtung gleichfalls bestimmte Annahmen aufgestellt sind, δ) wie lange Zeit die Brennblase in Thätigkeit sein soll, was der Brenner zu erklären hat, ε) welche durchschnittliche Alkoholausbeute die Brennerei aus 1 hl Maische oder Material zieht, wofür bezüglich der Materialbrennerei von der Verwaltung bestimmte Sätze aufgestellt werden, während für jede Brennerei mehliger Stoffe die Ausbeute durch Steuerbeamte zu ermitteln ist. Für die nach dem Vorstehenden vom Brenner abzugebenden Erklärungen dient der jeweils von ihm aufzustellende Abfindungsplan, welcher zugleich zur Berechnung der Steuer durch die Steuerbehörde dient, woneben durch das vom Brenner zu führende Tagbuch über den Brennereibetrieb (Brennereiregister) die Einhaltung des Plans kontroliert wird. Weil nun für kleine Brennereien mit einfacher Brennvorrichtung (einzige Blase mit unmittelbarer Feuerung, ohne Dampfzuleitung) die Festsetzung und Einhaltung eines strengen Betriebsplans lästig oder unmöglich wäre, begnügt sich die Verwaltung bei ihnen mit einer Abfindungsanmeldung, die sich auf Anmeldung der Betriebsdauer und der zu verarbeitenden Stoffmenge an Materialien oder an mehligen Stoffen, letzternfalls unter Angabe der Maischmenge und der zu bemaischenden Bottiche beschränkt; die Steuerberechnung findet hier endgiltig auf Grund der Einträge im Brennereiregister statt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen. Die einfachste Form endlich ist die Pauschalierung, anwendbar bei solchen Betrieben mit einfacher Brennvorrichtung, welche jährlich nicht mehr als 50 l reinen Alkohols erzeugen, wobei die Steuer lediglich nach der angemeldeten Stoffmenge und der daraus zu berechnenden Alkoholausbeute bemessen wird. Die Abfindung ist also eine pauschalierte Blasensteuer, die Pauschalierung eine Rohstoffsteuer. Ausnahmsweise kann bei der Verbrauchsabgabe die Abfindung statt auf die zu entrichtende Steuersumme auf die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols gerichtet werden, welcher sodann, wie der der Fabrikatsteuerkontrole unterliegende, unter Steuerkontrole gestellt wird (Fabrikatsteuer mit vereinfachter Kontrole); in diesem Fall wird die etwa zu erhebende Maischbottich- oder Materialsteuer im Weg der Betriebsplankontrole festgestellt[211]).

f) Steuerfreiheit. Steuervergütung. Branntwein, sowie Fabrikate, bei deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist (sei es, daß der Branntwein einen Bestandteil der fertigen Fabrikate bildet, wie bei alkoholhaltigen Essenzen, Tinkturen, Fluidextrakten, sei es, daß Alkohol nur zur Herstellung gedient hat, wie bei den Aetherarten), sollen im Fall der Ausfuhr, Branntwein soll außerdem im Fall der Verwendung zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken,

210) Durch die vorläufigen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 27. Sept. 1887 Ziff. 8 VII ist die Grenze vorläufig sogar bis 3000 hl hinaufgerückt.

211) Im Jahr 1894/95 waren von den im Betrieb gewesenen 65 377 Brennereien abgefunden: 60 504 mit 96 378 hl Erzeugung, nicht abgefunden 4873 Brennereien mit 2 855 293 hl Erzeugung.

Im Einzelnen waren

	abgefunden:	nicht abgefunden:
landwirtschaftliche Br.	7 877	4376
gewerbliche Br.	477	450
Melasse-Br.	—	30
Material Br.	52 150	17

endlich zu wissenschaftlichen oder zu Heilzwecken, von der Steuer befreit werden. Dies geschieht, und zwar im Fall der Ausfuhr nach dem amtlichen Nachweis der Ausfuhr, im Fall der steuerfreien inländischen Verwendung in der Regel nach vorangegangener Denaturierung, entweder durch Unterlassen der Steuererhebung oder durch Steuervergütung: a) die Verbrauchsabgabe bezw. der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe bleibt unerhoben bei dem noch unter Steuerkontrole befindlichen Branntwein, welcher ausgeführt oder zu einem steuerfreien Zweck verwendet wird; b) vergütet wird: α) die Maischbottich- und die Materialsteuer bei der Ausfuhr oder steuerfreien Verwendung mit 0,1601 M.[212]), β) die Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr (von Trinkbranntwein oder von Branntweinfabrikaten) aus dem freien Verkehr mit 0,70 M. je vom Liter reinen Alkohols. Neben dieser Steuerbefreiung, welche freilich schon in der Maischbottichsteuervergütung eine nicht unerhebliche Ausfuhrprämie enthält[213]), wird noch eine besondere Prämie (Zuschuß) und zwar bei der Ausfuhr von 0,06 M. für das Liter reinen Alkohols, bei der Verwendung zur Essigbereitung von 0,03 M. und für denaturierten Branntwein von 0,015 M. vom Liter gewährt, ohne Rücksicht darauf, ob der Branntwein der Brennsteuer unterlegen hatte und zu welchem Satze oder nicht.

Als allgemeines Denaturierungsmittel dient ein Gemisch von 4 Teilen Holzgeist und 1 Teil Pyridinbasen, welches in der Menge von 2½ l auf 100 l Alkohol hinzugesetzt wird. Unter gewissen Bedingungen werden Gewerbetreibenden für den eigenen gewerblichen Bedarf auch andere Denaturierungsmittel gestattet[214]).

Die Ausfuhr von Sprit, früher besonders auch nach Spanien zur Alkoholisierung der nach Frankreich gehenden Weine beträchtlich, hat durch die Verschließung des spanischen Marktes und den Wettbewerb aus Rußland, Oesterreich und Schweden erheblich ab-, die Verwendung zu steuerfreien Zwecken im Inland erheblich zugenommen. Doch ist neuerdings eine Zunahme der Ausfuhr unverkennbar. Es betrug

	die Erzeugung	in den freien Verkehr des Inlands gesetzt	darunter für steuerfreie Zwecke	Ueberschuß der Erzeugung
		Millionen hl		
1888/89	2,727[215])	2,631	0,431	0,096
1889/90	3,145	2,829	0,531	0,316
1892/93	3,029	2,862	0,607	0,167
1894/95	2,952	2,940	0,719	0,012

Die Ausfuhr hatte betragen 1880 bezw. 1881 und 1882: 0,516, 0,797, 0,866 Mill. hl, 1892, 1893 bezw. 1894: 0,111, 0,116 und 0,105 Mill. hl; in der Zeit vom 1. Jan. bis 30. Nov. 1895 bezw. 1896: 0,140 bezw. 0,178 Mill. hl. Die Erzeugung schätzt Paasche (a. a. O. S. 376) für die Periode 1880/81 auf jährlich 3,924 Mill. hl, für die Periode 1887/94 auf 3,014 Mill. hl, also Rückgang 0,900 Mill. hl, wobei noch zu beachten bleibt, daß seit dem Zollanschluß Hamburgs und Bremens (1. Okt. 1888) auch noch die großen Brennereien der früheren Zollausschlüsse mit hinzugerechnet sind, so daß der Rückgang noch größer ist, als er nach diesen Zahlen erscheint, und zwar ist die Kartoffelbrennerei um 36 Proz., die Kornbrennerei um 25 Proz., die Melassebrennerei um 20 Proz. zurückgegangen. (Statistik siehe S. 560.)

Elster (in H.W. I. Suppl.-Bd. S. 258) berechnet für die Periode 1880/87 in Deutschland einen Trinkverbrauch von 2 770 957 hl, für die Periode 1887/94 von 2 235 117 hl, wornach der Trinkverbrauch um 535 840 hl = 19,3 Proz. abgenommen hätte. Aehnlich schätzt Paasche (in J. f. Nat. III, 11. S. 370) für die frühere Periode den Trinkverbrauch auf 2,7 Mill. hl.

Luxemburg wurde zwar durch den bis 31. Dez. 1912 unkündbaren[216]) Vertrag vom 20./25. Okt. 1865 bezw. schon durch Verträge von 1841 dem preußischen und damit dem deutschen Zollsystem, auch der norddeutschen Biersteuergemeinschaft angeschlossen, hat aber bezüglich des Branntweins seine eigene Gesetzgebung behalten (Protokoll vom 31. März/14. April 1858); infolge dessen war beiderseits Uebergangsabgabe zu erheben (in der Branntweinsteuergemeinschaft 13,10 M., bezw. seit dem Gesetz vom 24. Juni 1887 § 45 61,10 M., in Luxemburg 16,375 Frcs je vom hl 50grädigen Branntweins), wenn jedoch die Einfuhr unter Uebergangsscheinkontrole stattfand, war in Luxemburg nichts, in der Branntweinsteuergemeinschaft

---

212) In der Regel nur gegen den Nachweis, daß der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hatte. Bei dem aus dem freien Verkehr ausgeführten Trinkbranntwein und Branntweinfabrikaten aber wird dieser Nachweis nicht gefordert. — Maischbottich- und Materialsteuervergütung kann auch gewährt werden, wenn der Branntwein durch zufällige Umstände, so lange er noch unter Steuerkontrole steht, zu Grunde geht.

213) Die Steuerbelastung schwankt zwischen 9,95—13,63 M. vom hl, die Vergütung beträgt 16,01 M.

214) Bestimmungen des Bundesrats v. 27. Juni 1895 § 20.

215) Die Erzeugung dieses Jahres war infolge der im vorangegangenen Jahr außerordentlich großen Erzeugung außergewöhnlich klein.

216) Uebereinkommen v. 11. Juni 1872 (R.-G.Bl. S. 337).

zu S. 559: Statistik der deutschen Branntweinerzeugung und Besteuerung.

	Zahl der betriebenen Brennereien im Ganzen	darunter Materialbrennereien	Verarbeitet wurden insbesondere Kartoffeln	Getreide	Erzeugt reiner Alkohol	Das Kontingent betrug	An reinem Alkohol im Inland versteuert (Trinkverbrauch)	auf den Kopf	im Inland steuerfrei abgelassen (zu gewerblichen Zwecken)	auf den Kopf
			1000 t		1000 hl		1000 hl	l	1000 hl	l
1887/88	48 415	36 744	2009	305	3058	1936	1695	3,6	388	0,8
1889/90	49 180	37 431	2084	332	3145	1977	2297	4,7	531	1,1
1892/93	60 025	47 385	1947	323	3029	2032	2255	4,5	607	1,2
1893/94	71 503	59 044	2148	325	3263	2145	2273	4,4	664	1,3
1894/95	65 377	52 167	1804	322	2952	2189	2222	4,3	719	1,4

	Ertrag an Maischbottich- und Materialsteuer brutto	ab Vergütungen	netto	Verbrauchsabgabe und Zuschlag netto	Zoll, Ausgleichungs- u. Uebergangsabgabe	Zus. Netto-Ertrag	auf den Kopf
	—			Millionen Mark			M.
1887/88	34,64	9,76	24,87	91,62	2,11	118,61	2,52
1089/90	34,71	11,99	22,72	124,58	5,56	152,87	3,12
1892/93	32,00	9,73	22,26	119,17	7,18	148,62	2,94
1893/94	35,20	9,89	25,31	119,42	6,66	151,40	2,96
1894/05	31,43	9,46	21,97	113,51	6,67	142,14	2,74

nur eine Ausgleichsabgabe von 4,37 M. und seit dem Gesetz v. 24. Juni 1887 von 39,37 M. je vom hl 50grädigen Branntweins zu erheben. Für die bezahlte Maischbottich- und Materialsteuer war von dem nach Luxemburg aus der Branntweinsteuergemeinschaft ausgeführten Branntwein die Steuervergütung an Luxemburg, nicht an den Versender, zu bezahlen, während die Verbrauchsabgabe und der Zuschlag unerhoben blieb. — Durch Gesetz vom 21. Mai 1896 hat nun Luxemburg eine mit der deutschen im Wesentlichen übereinstimmende Gesetzgebung eingeführt, und es ist ein neues Uebereinkommen vom 22. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 676) getroffen worden, kraft dessen von dem gegenseitigen Branntweinverkehr, unter der Bedingung des Nachweises der erfolgten Verzollung oder der Abfertigung mit Uebergangsschein (Ausfuhr aus dem freien Verkehr) oder Versendungsschein I (Ausfuhr aus dem gebundenen Verkehr) beiderseits weder Steuerrückvergütung gewährt, noch Uebergangssteuer erhoben wird. Für diejenige Branntweinmenge, welche von Deutschland nach Luxemburg mehr übergeführt wird, als von dort nach Deutschland, erstattet Deutschland — im umgekehrten Fall Luxemburg — an die jenseitige Steuerkasse vom Mehr die Maischbottich- oder Materialsteuer mit 13 M. und, im Fall der Uebergangsscheinkontrole (Ausfuhr aus dem freien Verkehr), auch die Verbrauchsabgabe mit 70 M. vom hl reinen Alkohols. Findet der Uebergang im freien Verkehr ohne amtliche Bezettelung statt, so werden 96 M. Uebergangsabgabe vom hl reinen Alkohols erhoben, falls der Branntwein nicht nachweisbar verzollt ist.

§ 51. Die übrigen Länder. Oesterreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegowina[217]. Auch hinsichtlich der Branntweinsteuer besteht dasselbe staatsrechtliche Verhältnis wie hinsichtlich der Biersteuer, mit der Maßgabe, daß über den Verkehr und die Verabgabung des aus einem Land in Freilager eines andern Landes ohne Entrichtung der Konsumabgabe übergegangenen Branntweins eine besondere Abrechnung stattfindet.

Die Geschichte der österreichischen Branntweinbesteuerung ist sehr bewegt. Die erste einheitliche Branntweinbesteuerung, an Stelle zahlreicher Lokal- und Landessteuern, brachte das Gesetz v. 25. Mai 1829 (wovon indes Lombardei, Venetien und Dalmatien, sowie Ungarn ausgenommen waren) und zwar für das offene Land in Form einer Verkaufssteuer, für die geschlossenen Orte in Form einer Einfuhr- und Erzeugungssteuer, erhoben in der Regel im Weg der Abfindung auch der Verpachtung oder der eigenen Regie. Private und Gemeinden, welche ihrer seitherigen Bezüge aus der Branntweinbesteuerung verlustig gingen, wurden durch Ablösungssummen entschädigt. Aber schon nach Gesetz v. 25. Aug. 1835 (in Tirol und Vorarlberg erst 1856) machte dieses Steuersystem der bloßen Erzeugungssteuer (für gewerbliche Brennereien in Form der Maischraumsteuer, für andere in Form der Abfindung) Platz, jedoch unter Freilassung des Brennens selbsterzeugter Stoffe zum Hausbedarf. Die durch die Maischraumbesteuer-

217) Bernatzky im Oesterr. Staatswörterbuch Bd. I. S. 199. Menger in F.A. V. S. 794.

ung begünstigte Ueberproduktion gab sodann (Gesetz v. 9. Juli 1862) Anlaß zu Einführung der *Fabrikatsteuer* (mit mechanischer Vorrichtung zur Feststellung von Menge und Stärkegrad des Alkohols) für die größeren Brennereien, während für die kleineren die Abfindung bezw. die Maischraumsteuer bestehen blieb. Aber wegen Unzulänglichkeit der Meßvorrichtung griff das Gesetz v. 18. Okt. 1865 zur *Maischraum-Pauschalierung*, welche sodann im Hinblick auf die steigenden Ausbeuten durch die Gesetze v. 28. März und 8. Juli 1868 bezw. v. 1. Sept. 1878 insbesondere mittelst Zulassung der Brennblasenpauschalierung bei kleineren Brennereien weiter ausgebaut und erhöht wurde. Aber schon das Gesetz von 1878 griff wenigstens fakultativ auf die *Fabrikatsteuer* (mit mechanischer Meßvorrichtung) zurück, welche sodann durch Gesetz vom 19. Mai 1884 für gewisse Brennereien pflichtweise eingeführt wurde, so daß nun die Fabrikatsteuer Hauptsteuer war, während die Maischraumpauschalierung an die zweite Stelle trat, Brennblasenpauschalierung und Abfindung nur eine Nebenrolle spielte[218])[219]).

Eine gründliche Aenderung brachte das Gesetz vom 20. Juli 1888[220]), welches, an das deutsche Gesetz von 1887 vielfach sich anlehnend, eine entweder bei der Erzeugung (*Produktionsabgabe* mit 35 Kr. für 1 l Alkohol) oder bei dem Uebergang des Branntweins aus der amtlichen Kontrole in den freien Verkehr (*Konsumabgabe* mit 35 bezw. 45 Kr. für 1 l Alkohol) zu erhebende Abgabe und einen Zuschlag von 2½ Kr. für 1 l Alkohol für Preßhefebrennereien einführte und zwar in drei Steuerformen: a) *Abfindung* nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol, welche nach der Stoffmenge geschätzt wird, für solche kleine Brennereien, welche selbsterzeugte nichtmehlige Stoffe, oder welche mehlige Stoffe in einer nicht mehr als 1 hl haltenden Blase, oder welche Abfälle der eigenen Brauerei verarbeiten; b) *Pauschalierung* nach der Leistungsfähigkeit der Brennereieinrichtung für die übrigen Materialbrennereien[221]) und für die übrigen landwirtschaftlichen Brennereien mehliger Stoffe bis zu einem gewissen Betriebsumfang; c) *Fabrikatsteuer* mit mechanischer Meßvorrichtung (3 Systeme: Tolainski, Beschorner und Brick) für alle übrigen Brennereien. Der *Produktionssteuer*, welche vom Brenner zu entrichten ist, unterliegen die Abfindungs- und die Pauschalierungsbrennereien, sowie gewisse der Fabrikatsteuerkontrole freiwillig sich unterstellende Brennereien; die *Konsumsteuer* aber, welche von demjenigen zu entrichten ist, der den Branntwein zur freien Verfügung erhält, findet bei dem in den andern Brennereien hergestellten Branntwein Anwendung. — Die zum niedrigeren Konsumabgabesatz von 35 Kr. herzustellende Branntweinmenge ist bis 1898 auf 1,87 Mill. hl *kontingentiert*[222]), wovon auf Oesterreich 997458 hl, auf Ungarn 872542 hl, auf Bosnien und Herzegowina 8000 hl entfallen. Die Unterausteilung des Kontingents ist Sache der Landesgesetzgebung (Cisleithanien Gesetz vom 20. Juni 1888 und 4. Aug. 1891, Ungarn Ges. Art. XXV von 1888); dabei wurden die landwirtschaftlichen Brennereien begünstigt: in Cisleithanien z. B. wurde ihnen ein Voraus von 30 Proz. des Gesamtkontingents zugewiesen und der Rest zwischen ihnen und den gewerblichen so verteilt, daß sie zum niedrigeren Satz etwa 76 Proz. ihres bisherigen Erzeugnisses, die gewerblichen etwa 47 Proz. herstellen können (in Deutschland 1891 etwa 35 bezw. 40 Proz., vgl. J. *Wolf* H.W. S. 728; jetzt ist der landwirtschaftliche Anteil in Deutschland wohl höher. Außerdem genießen die landwirtschaftlichen Brennereien noch eine weitere Vergünstigung, welche zum Teil als Gegenstück zu den nach dem deutschen Gesetz in der Maischraumsteuer mit ihren abgestuften Sätzen liegenden Vorteilen anzusehen ist: sie erhalten für jedes hl Alkohol, welches unter Einhaltung der bezüglichen Bestimmungen aus der Erzeugungsstätte weggebracht wird, eine *Bonifikation* von 3, 4 oder 5 fl. hinsichtlich des mit 35 Kr., und von 1,2 oder 3 fl. hinsichtlich des mit 45 Kr. versteuerten Alkohols, je nachdem die durchschnittliche tägliche Erzeugung über 4 bis 7, über 2—4, oder bis 2 hl Alkohol beträgt. *Steuerfrei* bleibt: a) die Branntweinerzeugung aus selbsterzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarf, jedoch nur in den Ländern, wo sie bisher gewährt war, und nur in gewisser Einschränkung b) der zur Ausfuhr gelangende, c) der zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung, zum Kochen, Heizen, Putzen, Beleuchten, zu wissenschaftlichen und Heilzwecken bestimmte Branntwein, in der Regel nach vorheriger Denaturierung, wofür eine kleine Kontrolgebühr zu entrichten ist. Bei der *Ausfuhr* wird eine „*Bonifikation* von 5 Kr. für 1 l Alkohol (bezw. 1¾ Kr. für 1 l Likör) gewährt, und wenn der Brannt-

218) Die Versteuerung erfolgte

nach der	mit Prozenten der Menge 1883—84	1884—85	Zahl der Brennereien 1883—84	1884—85
Fabrikatsteuer	17,2	64,5	53	179
Maischraumpauschalierung	75,5	30,5	1 571	1 367
Brennraumpauschalierung	6,8	4,5	109 884	117 152
Abfindung	0,5	0,5	14 924	13 981

219) Erträge a) in der ganzen Monarchie:

1835:	1845:	1855:	1863:	1867:
1,3	2,3	6,4	15,8	10,8 Mill. fl.

	b) in Oesterreich	c) in Ungarn
1868	6,1 Mill. fl.	7,9 Mill. fl.
1878	6,3 „	7,6 „
1885	9,3 „	11,1 „
1886	8,6 „	10,5 „
1887	8,7 „	9,7. „

220) Deutsches Handelsarchiv 1888 I. S. 596.

221) Cisleithanien zählt allein 34 000 Brennereien, die Obst, Treber, Braunabfälle ꝛc. verarbeiten; Ungarn sogar (1892/93) 89 020.

222) Das Kontingent ist nicht, wie in Deutschland, als hinter dem Konsum zurückbleibend, sondern ihm genau entsprechend gedacht (*Wolf*, im H.W. II. S. 728).

wein bereits versteuert ist, eine Abgabe also nicht mehr auf ihm lastet[223]), außerdem eine Rückvergütung von (nur) 17½ Kr. vom 1 Alkohol. Die Gesamtsumme der Ausfuhrbonifikationen darf in 1 Betriebsjahr 1 Mill. fl. nicht übersteigen, weshalb bei der Ausfuhr zunächst nur die Hälfte der Bonifikation gewährt, der Rest aber erst am Schluß der Betriebsperiode je nach dem Ausfall der Abrechnung über den Gesamtbetrag der Bonifikationen ganz oder in entsprechender Reduktion bezahlt wird. — Aus dem Ertrag der Konsumabgabe wurde den Propinationsberechtigten in Galizien und Bukowina (Gutsherren und einige Gemeinden, welche aus früheren Patrimonialverhältnissen her das ausschließliche Recht der Erzeugung und des Ausschanks gewisser Getränke auf ihren Territorien besitzen — noch bis 1910 bezw 1911)[224]) eine Entschädigung für den Entgang an Propinationseinkünften infolge des durch die Branntweinsteuererhöhung zu erwartenden Konsumrückgangs von jährlich 1 Mill. bezw. 100 000 fl. bis 1910 bezw. 1911 zugebilligt. — Das neue Steuersystem anfangs lebhaft bekämpft, namentlich unter dem Druck des bis 1891 andauernden Tiefstands der Branntweinpreise, scheint nunmehr sich eingelebt zu haben.

Statistik. a) der Brennerei und der Steuerformen im Jahr 1892/93: Gesamtzahl der Brennereien in Cisleithanien 35 223, in Ungarn 82 874 zus. 118 097. Davon unterlagen der Konsumabgabe 1589, nämlich: landwirtschaftliche in Cisleithanien bezw. Ungarn 1032 + 444 = 1476, gewerbliche 41 + 72 = 113; der Produktionsabgabe 116 508, nämlich der Pauschalierung 25 622 + 81 488[225]) = 107 110, der Abfindung 8 523 + 867[226]) = 9 390, der Meßapparatkontrole 5 + 3 = 8. Erzeugt wurden 2 378 434 hl reinen Alkohols, davon in Cisleithanien 1 281 377 hl, in Ungarn 1 097 057 hl und zwar: in Brennereien mit Konsumabgabe in Cisleithanien bezw. Ungarn 1 269 387 + 1 056 157 = 2 325 544 hl, in Brennereien mit Produktionsabgabe 11 990 + 40 900 = 52 890 hl. Die Erzeugung berechnet sich auf den Kopf für Cisleithanien auf 5,27 l, für Ungarn auf 6,27 l. Die Haupterzeugungsländer sind: Böhmen (im Jahr 1893/94: 436 766 hl), Galizien und Bukowina (424 387 hl), Mähren und Schlesien (224 394 hl), Niederösterreich (126 221 hl), das eigentliche Ungarn ohne Kroatien, Slawonien und Fiume (1893/94: 1 077 315 hl). Die steuerfreie Erzeugung belief sich 1892/93 in Cisleithanien auf 18 140 hl, in Ungarn auf 11 354 hl, zus. 29 494 hl. In Cisleithanien wurden zum inländischen Trinkverbrauch 1892/93 versteuert: 977 523 hl, zur inländischen steuerfreien Verwendung abgelassen: 108 966 hl, in ungarische Freilager ausgeführt 39 532 hl (dorther in cisleithanische Freilager eingeführt 25 488 hl), ins Ausland ausgeführt 152 490 hl.

b) Steuerertrag. In Cisleithanien sind 1892/93 eingegangen an Konsum- und Produktionsabgabe: 34,636 Mill. fl., an Preßhefesteuer 0,404 Mill. fl., an Bonifikationen für landwirtschaftliche Brennereien wurden bezahlt: 2,986 Mill. fl.; für Branntweinausfuhr betrug die Rückvergütung 1890/91 0,571 Mill. fl., 1891/92 0,383 Mill. fl. Für die Länder der ungarischen Krone wird der Anfall an Branntweinsteuer für 1892/93 zu 31,83 Mill. fl. angegeben, wonach für die ganze Monarchie, ohne Bosnien und Herzegowina, sich ein Rohertrag von 66,5 Mill. fl. = 113,05 Mill. M. berechnet.

In Cisleithanien wird außerdem noch eine Branntwein-Schanksteuer[227]) (Ges. v. 23. Juni 1881) erhoben von dem Ausschank, dem Kleinverschleiß (Verkauf über die Straße in offenen Gefäßen von mindestens ⅛ l) und dem Handel (Verkauf über die Straße in geschlossenen Gefäßen von 1 l und weniger). Für Branntweinschenken beträgt die Steuer in sechs nach der Einwohnerzahl des Betriebsorts abgestuften Sätzen 10—100 fl., für Kleinverschleiße ⅖, für Handelsbetriebe ¼, für Gastherbergen, Speisewirtschaften, Cafés und Konditoreien und für Handelsbetriebe, welche den Branntweinverkauf bloß nebenbei betreiben, nur ⅕ dieser Sätze. Der Verkauf in Apotheken, der Schank in militärischen Lagern ꝛc. ist frei. — Die Zahl der steuerpflichtigen Betriebe war 1882: 106 649 (worunter 88 833 Ausschankstätten, 9664 Kleinverschleiße, 8152 Handelsbetriebe), dagegen 1890—1894: 111 366, 110 706, 111 735, 112 831 und 115 217. Unter der letztgenannten Zahl waren: Ausschankstätten 89 431 (worunter etwa 41 000 mit ermäßigtem Satze), Kleinverschleiße 5 761, Handelsstätten 20 025 (worunter etwa 15 300 mit ermäßigtem Satze)[228]).

Wegen der Schanksteuer in Ungarn s. oben § 27.

In der Schweiz war bis 1887 die innere Steuer Sache der Kantone, die Besteuerung sehr mannigfaltig (in 6 Kantonen eine Fabrikationssteuer, in 15 Kantonen Schanksteuern unter dem Titel Ohmgelder, teils nur von fremden, teils auch von einheimischen Getränken). Der Zoll von eingeführtem Branntwein floß (wie auch noch heute) in die Bundeskasse. Ertrag 1886: Patente, 2,85, Ungeld ꝛc. 3,96, Fabrikationssteuer 0,20, Eingangszoll 1,96 Mill. Fr., auf den Kopf 2,08 Fr.

In den letzten Jahren hatte der Alkoholismus stark zugenommen (1850—80 Mehrung der

223) Menger, a. a. O. S. 852.

224) In Böhmen, Mähren und Schlesien waren die Propinationsrechte schon 1869 unter mäßiger Entschädigung aufgehoben worden.

225) Von diesen waren mit Steuerbeträgen bis zu höchstens 15 M. belastet: 65 279 Brennereien.

226) Davon mit Steuerbeträgen bis höchstens 15 M.: 728.

227) Eglauer im österreich. Staatswörterb. III. S. 1029.

228) Ueber die Wirkungen des Gesetzes, das als ein Mittel im Kampf gegen den Alkoholismus gedacht war, s. Presl in Oesterr. stat. Mtschr. N. F. 1. Jahrg. S. 593 ff.

Bevölkerung um 1/6, des Weinkonsums um 1/4; der Bierverbrauch war auf das vierfache, der Branntweinverbrauch von 7 auf 27 Mill. Liter gestiegen. Die kleinen Branntweinbrennereien lieferten stark fuselige Getränke und verbreiteten durch direkten Absatz an die Konsumenten die Trunksucht. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, aber auch gleichzeitig um wegen des hohen Wertes der Schlempe die heimischen Brennereien zu schützen, wurde durch Bundesgesetz betr. gebrannte Wasser vom 23. Dez. 1886 ein Branntweinmonopol[229] eingeführt. Nach demselben steht das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser aus Stoffen, deren Brennen der Bundesgesetzgebung unterstellt ist, ausschließlich dem Bund zu. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt hinsichtlich der Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung. Monopolisiert ist also: der Alkohol aus Getreide, Rüben, Melasse, Zucker, Kartoffeln. Soweit der Bedarf durch inländische Produktion gedeckt werden soll, überträgt der Bund die erforderlichen Lieferungen an die Privatthätigkeit. Annähernd ein Viertel des Bedarfs wird durch mit inländischen Produzenten abzuschließende Lieferungsverträge beschafft. Die Lieferungen werden vom Bundesrat nach Feststellung des Pflichtenhefts in Losen von mindestens 150 und höchstens 1000 hl absoluten Alkohols für Uebernahme ausgeschrieben und auf Grund der für die einzelnen Lose eingelangten Angebote an diejenigen vergeben, welche bei zureichender Garantie die günstigsten Bedingungen stellen. Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Rohmaterialien und der Brennbetrieb in Form landwirtschaftlicher Genossenschaften vorzugsweise zu berücksichtigen. Das gebrannte Wasser wird vom Bund in Mengen von mindestens 150 l gegen bare Bezahlung abgegeben. Der Verkaufspreis wird vom Bundesrat zeitweise festgesetzt. Er soll für 1 hl absoluten Alkohols nicht weniger als 120 Fr. und nicht mehr als 150 Fr. betragen. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird (z. B. Absynth), wird nach dem Verhältnisse, in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendung findet, für die entsprechende Monopolbelastung (Monopolgewinn) Rückvergütung geleistet, wobei die Monopolbelastung nach Maßgabe des durchschnittlichen Unterschiedes zwischen Verkaufspreis und Anschaffungspreis der eingeführten gebrannten Wasser berechnet wird. Die Abgabe für Haushaltungs- und technische Zwecke erfolgt in der Regel nach vorheriger Denaturierung zum Selbstkostenpreis. Der Verkauf von gebranntem Wasser in Mengen von wenigstens 40 l ist ein freies Gewerbe (Großhandel). Dagegen wird die Bewilligung zum Ausschank und Kleinverkauf gegen Zahlung einer kantonalen nach dem Absatze bemessenen Verkaufs-Klassensteuer von den kantonalen Behörden erteilt. Brenner jedoch, welche im Jahr höchstens 40 l nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein herstellen, dürfen ihr Erzeugnis in Mengen von mindestens 5 l frei verkaufen. Der Kanton Basel-Stadt hat den Kleinverkauf und Ausschank von nicht denaturiertem Feinsprit und von Trinkbranntwein (ausgenommen den Qualitätsbranntwein) in Mengen unter 40 l für den Kanton monopolisiert.

Als Ausnahme von dem Einfuhrmonopol ist die Einfuhr von Qualitätsspirituosen auch Privaten gegen eine feste Monopolgebühr[230]) von 80 Frcs für 100 kg Bruttogewicht nebst Eingangszoll, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt gestattet; gegen eine (ermäßigte) Monopolgebühr dürfen auch Brennrohstoffe, wie Trester, eingestampfte Beeren ꝛc., sowie mit Alkohol hergestellte Waren, wie pharmazeutische Präparate, Parfümerien ꝛc. eingeführt werden.

Die Reineinnahme der Monopolverwaltung wird unter die Kantone nach der Bevölkerungszahl verteilt[231]), und diese sollen mindestens 10 Proz. ihrer Einnahme zur Bekämpfung des Alkoholismus verwenden.

Entschädigungen sodann waren an die Eigentümer der am 25. Okt. 1885 bestehenden und im Betrieb befindlichen Brennereien, welche auf die fernere Ausübung der Brennerei verzichteten, für den Minderwert zu leisten, den ihre zur Fabrikation von gebrannten Wassern verwendeten Gebäude und Einrichtungen durch die Einführung des Monopols erlitten, wobei aber der bisher durch die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht werden durfte. Denn die Ausübung eines Gewerbes begründet keinen Rechtsanspruch darauf und auf den dadurch erzielten oder möglichen Gewinn. Diejenigen Betriebe, welche entweder vom Bund als Rektifikationsanstalten benutzt werden oder an den Lieferungen für die Monopolverwaltung beteiligt wurden, schieden daher als Entschädigungsberechtigte aus. Bis Ende 1889 waren 1376 Entschädigungsforderungen eingereicht, davon 1171 durch Zahlung, 28 durch Vergleich erledigt, 153 zurückgezogen, 22 abgewiesen, 2 unerledigt. An Entschädigungen sind bezahlt bis 31. Dez. 1893: 4,06 Mill. Frcs.

Die Monopoleinnahmen[232]) betrugen im Durchschnitt der Jahre 1887/93 bezw. im Jahr 1893: 14,41 bezw. 13,61 Mill. Frcs, die Betriebsausgaben 8,25 bezw. 7,65 Mill. Frcs, der Reinertrag also 7,15 bezw. 5,96 Mill. Frcs. Von diesem erhielten die Ohmgeldkantone und Oktroigemeinden 5,11 bezw. 3,76 Mill. Frcs, die anderen 1,58 Mill. Frcs, zur Amortisation der Monopolanleihe von 5,9 Mill. Frcs wurden verwendet 0,59 Mill. Frcs. — Der Trink-Ver-

229) Eingehende Darstellung von A. Huber in Furrer, Volkswirtsch. Lexikon der Schweiz, III. Bd. S. 132 ff., IV. Bd. S. 305.

230) Der Ertrag der Monopolgebühren belief sich 1893 nur auf 610 958 Frcs.

231) Bis 31. Dez. 1890 erlitt diese Verteilung eine Modifikation dadurch, daß zunächst die Ausfälle an den mit Einführung des Alkoholmonopols beseitigten kantonalen Ohmgeldern den betreffenden Kantonen zu ersetzen waren.

232) Bericht der Monopolverwaltung in F.A. XII. S. 82 ff.

brauch wird für 1893 berechnet zu 180 606 hl 50 grädigen Alkohols oder zu 6,37 l auf den Kopf[233]), wovon 158 032 hl (= 67 259 Doppelztr) Verkäufe der Alkoholverwaltung mit einem Erlös von 11,32 Mill. Frcs (die Verkaufspreise waren: für Rohspiritus 143,25 Frcs, für Feinsprit 167 Frcs, für Prima- und für Weinsprit 170—175 Frcs je von 100 kg), 32 000 hl Verbrauch monopolfreien Branntweins. An denaturierter Ware wurden abgesetzt 32 452 Doppelztr mit einem Erlös von 1,80 Mill. Frcs oder 55,33 Frcs von 100 kg, während die Beschaffungskosten 1,66 Mill. Frcs oder 51,17 Frcs von 100 kg betragen hatten. Was die Beschaffung des Bedarfs betrifft, so wurden im Durchschnitt der Jahre 1889/93 aus dem Inland bezogen 21 213 Doppelztr = 32,6 Proz. des Trinkverbrauchs und 21,7 Proz. des ganzen Verbrauchs, zu einem Durchschnittspreis von 90,84 Frcs (1887/93 betrug einschl. 8 Frcs Rektifikationskosten 2c., der Preis 97,89 Frcs), aus dem Ausland dagegen (1889/93 durchschnittlich): aus Deutschland 22 977, aus Oesterreich 45 745, aus Italien 798 Doppelztr zu einem Durchschnittspreis (1887/93) von 63,93 Frcs (einschl. 22,92 Frcs Zoll).

Belgien ist mit Gesetz vom 15. April 1896[234]) zur Fabrikatsteuer übergegangen, mit Wirkung vom 1. Dez. 1896 an, gestattet jedoch denjenigen Brennern, deren Anstalt vor 15. Dez. 1895 vorschriftsmäßig angemeldet worden ist, wenn sie es wünschen, nach den Bestimmungen des früheren Gesetzes über die Maischraumsteuer (vom 18. Juli 1887) zu arbeiten. Der Fabrikatsteuersatz beträgt nach Gesetz vom 17. Juni 1896 100 Frcs vom hl des 50grädigen Lutters (Rohspiritus) oder Alkohols, mit einem Abzug von höchstens 4 Proz. für Rektifikationsverluste, ferner mit einer Ermäßigung für landwirtschaftliche Brenner von 15 Frcs, wenn sie ohne, von 10 Frcs, wenn sie mit Hefegewinnung arbeiten oder wenn sie ihren Rohspiritus selbst reinigen. Die Läuterung des Rohspiritus ist steuerfrei. Für den ausgeführten Sprit wird Steuervergütung, für gewerbliche Zwecke einschl. Heizung und Beleuchtung nach vorgängiger Denaturierung, wofür eine Kontrolgebühr erhoben werden kann, gänzlicher oder teilweiser Steuernachlaß gewährt (zur Essigbereitung beträgt der Nachlaß 36 Frcs, zu sonstigen gewerblichen Zwecken, ausgenommen Heizung und Beleuchtung 64 Frcs). Eingangszoll 150 Frcs für 1 hl 50grädigen Branntwein mit einem Zuschlag von 3 Frcs für jeden weiteren Grad. — Die Raumsteuer nach dem Gesetz vom 18. Juli 1887[235]) wird bemessen nach dem Rauminhalt der in bestimmter Betriebsperiode zum Einquellen, Einmaischen und Gären der Rohstoffe benützten Gefässe. Als Betriebsperiode gilt bei mehligen Stoffen, Rüben und Melasse ein Zeitraum von 1 oder 2 Kalendertagen, und es ist der Steuersatz für die bloß 1tägige Betriebsperiode etwas mäßiger bemessen als für die 2tägige. Dabei ist vorausgesetzt, daß bei mehligen Stoffen in je 48 Stunden, bei andern Stoffen in je 24 Stunden eine Erneuerung der Stoffe stattfindet; schneller arbeitende Brenner haben eine entsprechende Zusatzsteuer zu entrichten. Kern- und Steinobst werden bloß nach der Menge der für die eingestampften Früchte benützten Gefässe versteuert (hier also Rohstoffsteuer). Die Steuersätze sind nach der Gattung der Rohstoffe und bei Getreiderohstoffen noch nach der Vollkommenheit und der Größe des Betriebs abgestuft und betragen z. B. für Getreide ohne Verwendung von Maischapparaten, wenn die Menge der abgemaischten Stoffe bei 24stündiger Betriebsperiode 10 hl, bei 48stündiger Betriebsperiode 20 hl nicht übersteigt, bei 24stündiger Betriebszeit 18 Frcs, bei 48stündiger Betriebszeit 20,30 Frcs vom hl Maischraum; bei Verwendung von Maischapparaten oder bei größerem, gesetzlich bestimmtem Betriebsumfang 20,50 bezw. 23,80 Frcs vom hl u. s. w.[236]); für Kernobst und Steinobst 7,40 Frcs vom hl Rauminhalt. Die Steuersätze werden alljährlich nach den Stoff-Ausbeuteverhältnissen durch königliche Verordnung festgestellt (neueste v. 23. Juli 1896)[237]). Landwirtschaftlichen Brennern wird ein Nachlaß von 15 Proz. der Steuer gewährt, der aber 10 Cts vom Liter des steuerpflichtigen Rohspiritus nicht übersteigen darf. — Im Jahr 1888 wurden gezählt 287 Brennereien, worunter 247 landwirtschaftliche, mit einer Erzeugung von 0,55 Mill. hl und einem Accisenanfall von 33,63 Mill. Frcs. 35 Proz. der Einnahme fallen den Gemeinden zu, wobei aber der Staat sich eine Mindesteinnahme von 25,2 Mill. Frcs vorbehält. — Außerdem wird eine Lizenzabgabe vom Kleinverkauf (Ausschank oder Verkauf in Mengen von 2 l oder weniger) erhoben, deren Jahresbetrag nach der Einwohnerzahl in 5 Stufen zwischen 60 und 200 Frcs. schwankt (Ges. v. 19. Aug. 1889)[238]).

In den Niederlanden (Ges. v. 20. Juli 1884, 23. Dez. 1886, 27. Sept. 1892) wird eine Branntweinaccise (Fabrikatsteuer seit 1. Mai 1893) von 63 fl. für 1 hl zu 50° Tr. erhoben. Ebenso hoch ist der Zoll. Zahl der Brennereien 1889: 381, Verbrauch auf den Kopf 8,8 l. Ertrag von Steuer und Zoll 1889 bezw. 1890; 23,82 bezw. 24,11 Mill. fl. (worunter etwa 100 000 fl. Zoll), 1896 Accise (Voranschlag) 26,4 Mill. fl.

Die skandinavischen Länder haben Fabrikatsteuer, und zwar Dänemark (Ges. v. 1. April 1887) neben einer wahlweise anstatt der Fabrikatsteuer zulässigen Maischraumsteuer für die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bereits vorhandenen Brennereien. Die Maischraumsteuer

233) 1890, 91 und 92: 6,27, 6,32 und 6,39 l.

234) Deutsches Handelsarchiv 1896 I. S. 541. 543. 853. bulletin de Statistique 1896 II. S. 86. 177. 306.

235) Deutsches Handelsarchiv 1893 I. S. 69.

236) Diese Steuerform enthält also einen Anreiz nicht bloß zum Dickmaischen, sondern auch zum schnellen Gährbetrieb, was eine große Materialverschwendung zur Folge hat. Der dadurch entstandene Verlust wurde zu 1⅛ Mill. Fr. jährlich geschätzt. Wolf, Die Branntweinsteuer. S. 508.

237) Handelsarchiv 1896 I. S. 627.

238) Handelsarchiv 1889 I. S. 557.

beträgt 2 Kr. 5 Oere für 1 Tonne Maischraum, die Fabrikatsteuer 18 Oere vom Pot = 0,97 l Spiritus zu 100°. Zahl der Brennereien 1887, 1890 bezw. 1894: 129, 113 bezw. 84, Erzeugung: 0,34, 0,30 bezw. 0,34 Mill. hl. Ausfuhr unbedeutend. Steuerertrag 1890 bezw. 1894: 2,61 bezw. 2,92 Mill. Kr.[239]). Daneben eine zwischen Staat und Gemeinde geteilte Schanksteuer von 136 000 bezw. 464 000 M. Ertrag).

In Schweden beträgt die Fabrikatsteuer 50 Oere für 1 l zu 50°. Zahl der Brennereien in ständiger Abnahme (1888): 157, Erzeugung 0,27 Mill. hl. Verbrauch auf den Kopf 1870, 1874 und 1888 je 10,3, 13,5 und 6,9 l. Ertrag 1888: 14,17 Mill. Kr.

In Norwegen (Ges. v. 17. Aug. 1848) beträgt der Steuersatz 80 Oere von 1 l zu 50°. Zahl der Brennereien (1886/88 durchschnittlich) 23, Erzeugung 0,06 Mill. hl. Verbrauch auf den Kopf 3,0 l. Steuerertrag 2,71 Mill. Kr. Zollertrag (85 Oere von 1 l zu 50°) 0,71 Mill. Kr. Gesamtertrag auf den Kopf 1,70 Kr. Daneben Schanksteuer (13,5 Oere vom l) zum Besten der Armenkasse. Neues Branntweinschankgesetz vom 1. Jan. 1897 an in Wirksamkeit.

Großbritannien und Irland[240]) (Ges. v. 1784, 1825, 1860 und 1880). Die Branntweinsteuer besteht aus Lizenzabgaben der Brenner, Raffineure, Händler und Kleinverkäufer und aus einer beim Uebergang des Branntweins von der Brennerei oder vom Lagerhaus in den Verbrauch zu entrichtenden Fabrikatsteuer. Die jährliche Lizenzabgabe beträgt für den Brenner oder Raffineur 10 £ 10 sh, für den Großhändler 10 £, für den Kleinverkäufer (Ausschänker) von Trinkbranntwein je nach dem Mietwert der Betriebsstätte 4 £ 10 sh bis 60 sh, für den Kleinverkäufer von denaturiertem Spiritus 2 £ 2 sh; die Fabrikatsteuer 10 sh von 1 Gallon proof[241]) (= 2,61 l reinen Alkohols) oder 3,91 M. vom Liter reinen Alkohols. Der Ertrag der Schanklizenzen ist ganz, von der Branntweinaccise der Betrag von 6 d. von der Gall. proof an die Lokalverwaltung überwiesen. — Die Brennerei ist, im Unterschied von Deutschland, ganz vorwiegend ein rein städtisches Großgewerbe[242]); das Steuergesetz schreibt vor, daß die Brennerei in einem Marktort oder nicht mehr als ¼ Meile davon entfernt sein und daß keine Brennblase unter eine gewisse Größe (in England 400 Gall. = 1817 l, in Schottland und Irland 40 Gall. = 181,7 l Fassungsraum) herabgehen darf. Die Kontrole ist sehr streng: in der Brennerei darf nicht gleichzeitig Brauerei, Essig-, Süßwein-, Ciderfabrikation oder Weinhandel betrieben werden; der ganze Betrieb steht unter der Aufsicht und dem Verschluß der ständig anwesenden Steuerbeamten, so daß die Einmaischung, die Anstellung der Würze zur Gärung, die Destillation und Läuterung nicht ohne vorhergehende Anmeldung bei den Beamten und Lösung der Steuerverschlüsse durch diese vor sich gehen kann und das Erzeugnis (der Spiritus) in den Sammelgefässen gesammelt und von da in das Magazin (beide unter Steuerverschluß) geleitet wird, von wo aus der Branntwein vor Einbringung neuen Erzeugnisses, spätestens aber binnen 10 Tagen zum inländischen Verbrauch versteuert oder in ein unter Steuerverschluß stehendes Lagerhaus verbracht werden muß, um von hier aus erst seine endgültige Bestimmung (Versteuerung, Denaturierung, Ausfuhr) zu erhalten. Maßgebend für die Steuerbemessung ist Menge und Stärkegrad im Augenblick der Versteuerung (Entfernung aus Magazin oder Lagerhaus), wie sie vom Steuerbeamten ermittelt werden. Zur Kontrole aber werden während der verschiedenen Stadien der Herstellung Menge und Zuckergehalt der Würze, Menge und Vergärungsgrad der gegorenen Flüssigkeit, Menge und Alkoholstärke der ersten Destillation vom Steuerbeamten festgestellt. Der vom Brenner hergestellte Branntwein darf nicht unter 20 Proz. unter proof (46,1° Tr.) und nicht über 43 Proz. über proof (82° Tr.) sein und darf aus der Brennerei nur in gehörig bezeichneten Fässern von einer bestimmten Minimalgröße (nicht unter 9 Gall.) weggebracht werden. Aber auch die Raffinerien und der Handelsverkehr mit versteuertem und unversteuertem, auch von denaturiertem Branntwein bis zum Kleinverkäufer unterliegen der Ueberwachung, insbesondere der amtlichen Bezettelung (permit oder certificate), um so die Kontrole der Brennereien zu vervollständigen und den heimlichen Brennereien den Absatz zu erschweren. Auch über die Denaturierung (auf 9 Teile Spiritus 1 Teil Holzgeist) bestehen strenge Vorschriften.

Statistik. Im Jahre 1889 betrug die Zahl der Brennereien in England 10, Schottland 127, Irland 29, zus. 166 mit einer Erzeugung von 27,2 Mill. Gall. Ebenso groß mag die Zahl der Raffineure sein. Im Jahre 1883 die Zahl der Lizenzen für Händler 9162, für Kleinverkäufer von Trinkbranntwein 92 384, für Kleinverkäufer von denaturiertem Spiritus 6917. Ferner betrug 1883 die Erzeugung 28,53 Mill. Gall. pr., die Ausfuhr 2,55 Mill. Gall. pr., die denaturierte Menge 2,10 Mill. Gall. pr., die Einfuhr (1882) 8,34 Mill. Gall. pr. Der Ertrag (1883) an Fabrikatsteuer 14,21 Mill. £ (290 Mill. M.), an Lizenzen 1,58 Mill. £ (32⅔ Mill. M.), wovon 1,49 Mill. M. durch Branntweinkleinverkäufer aufgebracht wurden. Im Fiskaljahr 1. April 1895/96 trug für den Staat die Spirituosenaccise 16,86 Mill. £, die Lizenzgebühr 0,12 Mill. £, der Spirituosenzoll 4,44 Mill. £. Den Verbrauch berechnet Wolf für die Mitte der 80er Jahre zu 3 l reinen Alkohols auf den Kopf mit dem Bemerken, daß die Temperenzbewegung

239) Handelsarchiv 1896 I. S. 173.

240) Eingehende Darstellung bei J. Wolf, Die Branntweinsteuer. S. 155 ff.

241) proof spirit ist solcher, welcher bei 51° F. genau 12/13 des gleichen Volumens destillierten Wassers wiegt und entspricht 57,55° Tralles.

242) Doch giebt es in Schottland landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien. Mitte der 70er Jahre zahlte die größte englische Brennerei bis zu 17 Mill. M., die größte schottische bis zu 30 Mill. M. Steuer. — Verarbeitet wird größtenteils Getreide.

schon bald nach ihrem Entstehen im Jahr 1838 in Irland und seit 1876 im ganzen Vereinigten Königreich einen bemerkbaren Rückgang des Verbrauchs bewirkt habe.

Frankreich. Die 1791 beseitigte, 1804 wieder eingeführte und in gleicher Weise wie die Weinsteuer geregelte Branntweinsteuer wurde durch Gesetz vom 24. Juni 1824 von der Weinsteuer abgezweigt, die bis dahin bestandenen Fabrikations-, Cirkulations- und Detailverkaufssteuern wurden zu einer einzigen Verbrauchsabgabe (droit général de consommation) vereinigt, neben welcher bei dem Eingang des Branntweins in Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern eine Eingangsgebühr erhoben wird; außerdem haben Brenner, Groß- und Kleinverkäufer eine jährliche Lizenzabgabe von 25, 125 und 15–50 Frcs zu entrichten. Die Verbrauchsabgabe ist eine nach Menge und Alkoholgehalt bemessene Fabrikatsteuer (1824: 55, 1830: 37,4, 1855: 60, 1860: 90, 1871: 150 und seit 1873: 156,25 Frcs). Zur Sicherung der Erhebung dient außer der bei großen Brennereien ständigen Ueberwachung (exercice) die Festsetzung einer Minimalausbeute. Die Steuer ist bei dem Austritt aus den Niederlagen des Erzeugers zu entrichten, jedoch im Fall des Eingangs in Städte über 10 000 Einwohner erst zusammen mit der Eingangsabgabe (als taxe unique), eine Einrichtung, welche fakultativ auch beim Eingang in Städte zwischen 4000 und 10 000 Einwohnern zulässig ist. Frei ist der Hausverbrauch der auf dem Land lebenden Brenner des eigenen Erzeugnisses an Wein und Früchten (Boullieurs de crû), ferner der Exportweinen zugemengte Alkohol (vinage). Ermäßigt ist die Steuer für den zum inländischen Verbrauch als Weinzusatz verwendeten Sprit (vinage): es sind bis zu einer Stärke der Mischung von 15° nur 37,50 Frcs vom hl reinen Alkohols zu zahlen, bei 15—21° die doppelte Weinsteuer; Wein über 21° wird wie reiner Alkohol besteuert. Der zu gewerblichen Zwecken verwendete und denaturierte Sprit unterliegt einer Denaturierungsgebühr von 30 Frcs vom hl. Die Gemeinden dürfen als Oktroi nicht über den doppelten Satz der Eingangssteuer erheben[243]. Für Paris besteht als einzige, sowohl die Staats- als die Gemeindeabgabe umfassende Thorsteuer die taxe de remplacement (für 1 hl 1824: 97,80, 1873: 266,05 Frcs, wovon für den Staat 186,25 Frcs, für die Stadt 79,80 Frcs). — Eingangszoll: 70 Frcs vom hl.

„Seit 1885 steht eine wesentliche Erhöhung der Branntweinsteuer im Plan mit Aufhebung der ihr Privileg zur Defraudation im größten Maßstab mißbrauchenden Eigenverbrauchsbrenner und Abschaffung (bezw. Ermäßigung) auch anderer als drückend empfundener Steuern, insbesondere jener auf Wein und Cider“ (Wolf a. a. O. S. 731). Der neueste Reformvorschlag von Poincaré ist enthalten im Bull. de stat. 1895 I S. 599. Endlich ist durch Dekret des Präsidenten v. 27. Okt. 1896 eine Kommission zur Untersuchung der Frage des Alkoholmonopols bestellt worden[244].

Statistik[245]. Im Jahr 1894 betrug die Zahl der steuerpflichtigen Betriebe 7542 (1895: 6537), der steuerfreien bouilleurs de crû 555 108 (1895: 536 368); erzeugt wurden 2 329 113 hl reinen Alkohols, davon durch Eigenbrenner (bouilleurs de crû) 214 368 hl (1895: 2 165 448 bezw. 128 917 hl); die wichtigsten Brennstoffe lieferten 1894 an Alkohol: Melasse 817 525 hl, Rüben 753 508 hl, mehlige Stoffe außer Kartoffeln 415 795 hl, Wein 161 660 hl, Cider 72 135 hl, Trester 77 274 hl; die Einfuhr betrug 156 193, die Ausfuhr 279 602 hl; zum inländischen Verbrauch versteuert 1 539 395 hl (1895: 1 549 045 hl), zu steuerfreiem Haustrunk verwendet 91 719 hl (1895: 97 917 hl), denaturiert 120 798 hl, zu Essig verwendet 51 805 hl, zur vinage 27 642 hl. Auf den Kopf berechnet sich der steuerpflichtige Verbrauch 1895 zu 4,07 l, der steuerfreie zu 0,25 l, im ganzen zu 4,32 l. Der Steuerertrag berechnet sich an:

	Verbrauchsabgabe	Eingangsabgabe	Ersatzabgabe in Paris (Staatsanteil)	Zusammen
	in Millionen Frcs.			
1894:	211,67	11,74	33,46	256,77
1895:	213,04	11,60	33,61	258,25

	Gesamterzeugung überhaupt	Gesamterzeugung davon durch Eigenbrenner	Einfuhr	Ausfuhr	Durchschnittspreis vom hl rein. Alkohol	Versteuerte Menge im Ganzen	Versteuerte Menge auf den Kopf	Ertrag der innern Staatssteuer	Ertrag des Zolls	Ertrag der Gemeindeabgaben	Zus.
	—	1000 hl	rein.	Alkohol	Fr.	hl	l	Millionen Frcs.			Fr.
1850	940	270	5,7	288,4	56	585,2	1,46	—	—	—	28,88
1860	873	110	88,9	185,2	82	851,8	2,27	—	—	—	71,81
1870	1237	335	63,8	485,3	57	882,8	2,32	—	—	—	91,32
1880	1581	25	262,0	307,1	68	1313,8	3,64	220,94	8,16	17,50	246,60
1890	2214	43	138,8	336,4	54	1662,8	4,35	274,93	0,90	27,24	303,07
1894	2329	214	156,2	279,6	36	1539,4	4,04	256,77	?	28,78[246]	?
1895	2166	129	138,7	294,7	31	1549,0	4,07	258,25	?	?	316,25

243) Ein Verzeichnis der Gemeindeabgaben s. Bulletin de Statistique 1884 II. S. 518 ff.

244) Bulletin de Statistique 1896 II. S. 492.

245) Bulletin de Statistique 1896 I. S. 336. 390. 558.

246) Im Jahr 1893.

Der Gesamtabgabenertrag für 1895 berechnet sich auf den Kopf zu 8,30 Frcs.

In Italien besteht seit 1870 grundsätzlich die Fabrikatsteuer und diese ist, nachdem die seit 1888 neben der Fabrikatsteuer (ursprünglich 25,64, seit 1891 140 L. vom hl reinen Alkohols) erhobene, thatsächlich vom Brenner getragene Verkaufssteuer (20 L. vom hl) durch Finanzgesetz vom 8. August 1895 wieder aufgegeben worden, nun wieder die einzige Steuer[247]; sie beträgt 180 L. vom hl reinen Alkohols. Die Steuerbemessung erfolgt auf Grund der Angaben des mechanischen Meßapparats oder mittelst unmittelbarer Vermessung durch ständig anwesende Steuerbeamte; bei solchen Brennereien nichtmehliger Stoffe[248]) aber (nach der deutschen Gesetzessprache: Materialbrennereien), welche jährlich nicht mehr als 10 hl reinen Alkohols herstellen, auf Grund der täglichen Leistung der Brennblasen, welche nach dem mittleren befüllten Inhalt der Blase, den abzubrennenden Stoffen und der Art des Abtriebs bestimmt wird. Der Transport von Branntwein in Mengen über 10 l bedarf eines Legitimationsscheins. Bei der Ausfuhr werden 90 Proz. des Steuersatzes zurückvergütet, bei der Verwendung zur Essigbereitung die Hälfte der Steuer, für den zum Weinverschnitt verwendeten Branntwein im Fall der Ausfuhr des Weins unter gewissen Bedingungen die volle Steuer. Der Steuer- und Zollertrag betrug 1886/87 (bei einem Satz von 150 L.) 37 Mill. L., 1888/89 (Steuersatz 210 L. an Fabrikations- und Verkaufsabgabe) 23 Mill. L., 1893/94 und 1894/95 (140 L. Fabrikations-, 20 L. Verkaufsabgabe) 24,55 und 26,11 Mill. L., worunter Zoll: 1,52 bezw. 1,91 Mill. L.[249]). — Wegen der im dazio di consumo enthaltenen Branntweinbesteuerung s. oben § 14.

Spanien unterwirft a) den aus Weintrauben und Weintraubenrückständen gewonnenen Branntwein einer patentsteuerartigen Abgabe, welche nach der Art der Apparate von 0,18 bis 1,35 Pesetas vom Liter Blasenraum abgestuft und durch Lösung ¼jährlicher Betriebsscheine (patentes de elaboración) zu entrichten ist (Budgetgesetz für 1895/96 Art. 51, Reglement v. 5. Juli 1895)[250]); b) den aus andern Stoffen im Lande hergestellten Branntwein (sog. Industriealkohol) einer Fabrikatsteuer von 37,50 Pesetas vom hl, ohne Rücksicht auf den Stärkegrad (Budgetgesetz für 1892/93 Art. 10, Reglement v. 21. Aug. 1893)[251]). Die Steuer ist bei dem Austritt aus der Brennerei oder ihren Speziallagern zu entrichten; die Brennerei unterliegt einer ständigen Steueraufsicht und die steuerbare Menge wird durch Zählapparate ermittelt. c) Für den Einzelverkauf von Alkohol, Branntwein, Likören und sonstigen spirituosen Getränken ist neben der Gewerbesteuer eine Patentsteuer von 5—250 Pesetas zu entrichten (Budgetgesetz von 1892/93 Art. 10). d) Endlich wird noch eine Steuer auf den persönlichen Verbrauch von Alkohol, Branntwein, Likör und spirituosen Getränken erhoben (Ges. v. 16. Juni 1885, vom 21. Juni 1889 Art. 6, Budgetges. für 1892/93 Art. 10)[252]), zu welcher Gemeindezuschläge bis zu 10 Proz. hinzutreten können. Sie wird im Weg der Pauschalierung (encabezamiento), welche für Orte unter 30000 Einw., ausgenommen die Provinzialhauptstädte und drei besonders bezeichnete Orte, obligatorisch ist, oder im Weg der Verpachtung, oder im Weg der Uebereinkunft mit den Verkäufern eingezogen. e) Eingeführter Branntwein, Liköre, spirituose Getränke bezahlen einen Zoll von 37,50 Pesetas vom hl; eingeführter Wein mit einem 15 Centigrad übersteigenden Alkoholgehalt ist für jeden darüber hinausgehenden Alkoholgrad im Hektoliter einer Abgabe von 0,375 Pesetas unterworfen.

Portugal ist erst durch Gesetz v. 13. Juli 1888 zur Besteuerung des im Inland hergestellten Branntweins geschritten. Nach dem an dessen Stelle getretenen Gesetz v. 21. Juli 1893[253]) unterliegt der inländische Branntwein einer Fabrikatsteuer von 70 Reis vom Liter, die beim Austritt aus der Fabrik festgestellt und erhoben wird. Der aus Feigen, Mispeln, Meerkirschen und anderen Landesprodukten hergestellte Branntwein unter 22° Cartier Gehalt, wenn in Blasen ohne Rektifizierungsapparat gewonnen, unterliegt nicht der Fabrikatsteuer, sondern einer nach dem Blasengehalt bemessenen jährlichen Lizenzabgabe von 2000 bis 35000 Reis, wogegen der aus Wein, Weinhefe und Trestern gewonnene Branntwein, sowie der auf den Inseln des Archipels von Madeira für den lokalen Verbrauch hergestellte Branntwein (welcher aber bei der Ausfuhr nach dem Festland oder den Azoren einem Ausfuhrzoll von 70 Reis vom Liter unterliegt), endlich der ins Ausland ausgeführte Sprit steuerfrei sind. In den Städten Lissabon und Porto wird außerdem von alkoholischen Getränken eine Verbrauchssteuer (Real d'agua) von 270 bezw. 230 Reis vom Liter erhoben. — An Stelle der durch Gesetz v. 17. Mai 1878 eingeführten Steuer von dem zur Versetzung des Weins verwendeten Sprit (2 Proz. des Werts) ist durch Gesetz vom 12. Mai 1892 der noch jetzt bestehende Ausfuhrzoll von 5/10 Reis vom Liter des über Oporto ausgeführten Weins getreten. — Zoll

---

247) Deutsches Handelsarchiv 1895 I. S. 717 Anl. 2. Neue Redaktion des Branntweinsteuergesetzes vom 30. Jan. 1896 in Handelsarchiv 1896 I. S. 343; Ausführungsvorschr. das. S. 753. bull. de Statistique 1896 I. S. 631.

248) wozu jedoch Melasse, Rüben, Zuckerrohr ausdrücklich nicht gerechnet werden.

249) Bull. de Statistique 1893 I. S. 422, 1896 II. S. 200. Im Jahre 1893 wurde vom Finanzminister die Frage des Alkoholmonopols aufgeworfen, von dem er einen Mehrertrag von 12,3 Mill. L. erwartete.

250) Handelsarchiv 1895. I. S. 693. 695. bull. de Statistique 1893 II. S. 629.

251) Deutsches Handelsarchiv 1892 I. S. 937, 1893 I. S. 719, 1896 I. S. 749; bull. de Statistique 1893 II. S. 629.

252) Handelsarchiv 1889 I. S. 518, 1892 I. S. 937.

253) Handelsarchiv 1893 I. S. 577. 215.

für eingeführten Branntwein 1930 Reis vom Dekaliter; die Regierung ist ermächtigt, den Zoll zu ermäßigen, sobald der einheimische Sprit einen Preis von über 240 Reis vom Liter (ausschließlich Gebinde) erreicht, oder aber zu erhöhen, sobald von den ausführenden Ländern gewährte Ausfuhrprämien oder andere Umstände die Einfuhr zu einem Preise von unter 240 Reis gestatten.

In Rußland (Reichsgesetze Teil V 1876, Getränkesteuerreglements Ausgabe von 1887) ist durch Gesetz von 1861 an die Stelle des verpachteten Monopols in Großrußland und der z. T. gleichfalls verpachteten verschiedenartigen Steuern in Kleinrußland, Polen und den Ostseeprovinzen mit Wirkung vom 1. Jan. 1863 an für das ganze Reich die einheitliche Fabrikatsteuer[254]) (manchfach verändert durch die Gesetze v. 22. Mai 1884, 18. Mai 1885, 9. Juni 1887, 2. Juni 1888 und 4. Juni 1890)[255]) und eine von den Brennereien in der Höhe von 1 bis 30 Rubel, von den Destillations- und Likörbereitungsanstalten in der Höhe von 225 bis 600 Rbl., von dem Getränkegroßhandel in der Höhe von 100 bis 600 Rbl., von dem Ausschank und Kleinverkauf in der Höhe von 9 bis 550 Rbl. zu entrichtende jährliche Patentsteuer (Lizenzabgabe) getreten[256]). Außerdem wird für alle alkoholhaltigen Getränke, welche aus versteuertem Branntwein hergestellt werden (z. B. Liköre), ein Accisezuschlag von 1 Rbl. für jedes in dem Getränke enthaltene Wedro Spiritus von 40°, mindestens aber 1 Rbl. vom Wedro des Getränkes, in Gestalt einer auf der Flasche aufgeklebten Stempelmarke (Banderolen von ½ Kop. bis 1 Rbl. Wert) erhoben (Ges. v. 26. Dez. 1878, Reglement v. 9. Dez. 1885)[257]). Ein Gesetz v. 3. Juni 1885 hat ferner eine besondere Preßhefesteuer von 10 Kop. vom Pfund Handelspreßhefe eingeführt. Endlich ist durch Gesetz v. 6. Juni 1894 das Handelsmonopol für Branntwein (Groß- und Kleinverkauf) an Stelle der Branntweinaccise zunächst in 4 Gouvernements (Perm, Ufa, Orenburg und Ssamara) vom 1. Jan. 1895 an und demnächst in 9 weiteren (südlichen) vom 1. Juli 1896 an eingeführt worden unter dem Vorbehalt der Ausdehnung auf die übrigen Gouvernements. Es folge nun Näheres über die Fabrikatsteuer und über das Monopol.

a) Die Fabrikatsteuer. Weil ein genügend sicherer Meßapparat zu Feststellung der Menge und Stärke des hergestellten Alkohols nicht zur Verfügung stand und auch der wesentlich verbesserte, im Jahr 1875 eingeführte Siemens u. Halske'sche Apparat nicht vor heimlicher Ableitung des Spiritus vor dem Eintritt in den Apparat schützte[258]), wurden für die verschiedenen Brennstoffe gesetzliche Normalausbeuten festgesetzt mit der Wirkung, daß der Brenner die Branntweinmenge, welche nach dem Normalausbeutesatz aus der auf Grund des vorhandenen Gärraums berechneten Menge des täglich einzumaischenden Materials (wobei bestimmt ist, daß die Gärdauer 3 Tage nicht übersteigen darf) sich ergiebt, jedenfalls versteuern muß, auch wenn er weniger Alkohol gewinnt, wogegen ein etwaiger Ueberbrand bis zu gewissen Grenzen steuerfrei bleibt. Der Normalausbeutesatz beträgt je nach der Wahl des Brenners für 1 Pud Getreide 36 oder 38 Wedrograde[259]) Alkohol, für 1 Pud Grünmalz 24 oder 25⅓, für 1 Pud Kartoffeln 10 oder 12, für 1 Pud Melasse aber 25; der steuerfreie Ueberbrand, ursprünglich für die niedrigeren Ausbeutesätze mäßiger bemessen als für die höheren und deshalb die dickmaischenden und technisch vollkommeneren Großbrennereien erheblich begünstigend, ist seit 1. Juli 1891 durch Ges. v. 4. Juni 1890 für alle Brennereien (ausgenommen die Hefebrennereien) einheitlich festgesetzt und ermäßigt worden[260]) auf 2 Proz. für eine Erzeugung bis zu 1 Mill. Wedrograde (= 100 Wedro reinen Alkohols), 1½ Proz. für eine Erzeugung von 1 bis 3 Mill. Wedrograde, ½ Proz. für eine Erzeugung von 3 bis 12 Mill. Wedrograde. Außerdem wird durch das Gesetz von 1890 den landwirtschaftlichen Brennereien[261]) noch ein weiterer steuerfreier Ueberbrand gewährt für eine Erzeugung bis zu ½ Mill. Wedrograde von 4 Proz., für ½ bis 1 Mill. 2 Proz., für 1 bis 3 Mill. 1½ Proz., für 3 bis 6 Mill. Wedrograde ½ Proz. Der Sommerbrand (Juni, Juli, August) ist von diesen Vergünstigungen ausgeschlossen. In beschränktem Umfang (nur am Anfang und Schluß der Brennperiode, jedoch in der Regel nicht über 15 Tage) kann auf Wunsch des Brenners die Berechnung der Accise ausschließlich nach den Angaben des Meßapparats bewerkstelligt werden mit der Wirkung, daß der Brenner nicht für den

251) Ueber die Besteuerung des in Weinbau gegenden aus Trauben und anderen süßen Früchten gewonnenen Branntweins sind durch Gesetz vom 15. Juni 1887 (Deutsches Handelsarchiv 1887 I. S. 615) mit Wirkung vom 1. Sept. 1887 ab besondere Bestimmungen erlassen worden.

255) Bulletin de Statistique II. S. 104; Deutsches Handelsarchiv 1887 I. S. 613, 1888 I. S. 833 ff.

256) Wolf in H.W. a. a. O. II. S. 732 erwähnt noch einer Schanksteuer für Schenken von 100–1000 Rub auf dem Lande und 140—550 Rub. in den Städten für den Verkauf über die Straße von 30–60 bezw. 75—150 Rub. jährlich.

257) Bulletin de Statistique 1886 I. S. 218. Ein Fabrikant muß je nach der Größe und Bedeutung des Betriebssatzes mindestens 1000, 2000 oder 4000 Rub. Zuschlag entrichten.

258) Ueber die Handhabung und den Erfolg des Aufsichtsdienstes in den russischen Brennereien entwirft Wolf, Die Branntweinsteuer 1884 S. 238 ein sehr düsteres Bild.

259) 1 Wedrograd = $^1/_{100}$ Wedro reinen Alkohols = 12,3 Literprozent.

260) Bulletin de Statistique 1890 II. S. 101.

261) Das Ges. von 1890 sucht die in der bisherigen Steuergesetzgebung gelegene Begünstigung der gewerblichen Großbrennerei und die bedenkliche Defraudation einzuschränken und untersagt geradezu die Neuerrichtung von Brennereien in Städten und von Aktienbrennereien.

Minderbrand haftet, aber auch keinen steuerfreien Ueberbrand genießt; dagegen wird ihm für Leckage und Verdunstung 1 Proz. des nach den Angaben des Meßapparats erzeugten Branntweins accisefrei abgeschrieben. — Der Steuersatz, ursprünglich 4 Kop. vom Wedrograd Alkohol, beträgt seit 1. Dez. 1892 (Ukas vom 23. Nov. 1892) 10 Kopeken oder 10 Rubel für 1 Wedro reinen Alkohols, für Alkohol aus süßen Früchten, Beeren ꝛc. 7 Rbl. — Bei der Ausfuhr wird die Accise, sowie der Accisezuschlag erstattet und außerdem eine Prämie gewährt, welche seit Gesetz v. 2. Mai 1894 3½ Proz. der Accise beträgt und für gereinigten Spiritus von nicht unter 95° noch um weitere 1½ Proz., somit auf 5 Proz. erhöht wird.

b) Das Voll-Handelsmonopol[262]. Innerhalb des Monopolgebiets (s. o.) ist der Verkauf von Spiritus, Branntwein und Branntweinfabrikaten (Schnäpsen) ausschließliches Recht der Krone, wogegen die Erzeugung, unter gewissen Einschränkungen, dem Privatbetrieb überlassen und nur die Einfuhr, abgesehen von der durch die Monopolverwaltung (für eigene Rechnung, unter Umständen auch kommissionsweise) bewirkten und von der Privateinfuhr in Mengen bis zu ¹/₂₀ Wedro, verboten ist. Das Branntweinbrennen ist den bisherigen Brennern bis zum Höchstbetrag ihrer Erzeugung in einem der letzten 3 Jahre gestattet, eine Ausdehnung darüber hinaus, sowie die Neuerrichtung oder Wiederaufnahme ruhender Brennereien hängt von ministerieller Genehmigung ab. Was der Brenner nicht an die Krone verkauft, muß er aus dem Monopolbezirk ausführen. Die Reinigung von Rohsprit und die Herstellung von Schnapsfabrikaten erfolgt in Krons- oder in Privatanstalten nach den Vorschriften der Monopolverwaltung; die Privatschnapsfabriken haben den erforderlichen Spiritus von der Monopolverwaltung zu erwerben. Die Versorgung sämtlicher Verkaufsstellen mit Branntwein darf nur von den Kronsniederlagen oder Kronsfabriken aus erfolgen. Zu diesem Zweck ist die Monopolverwaltung verpflichtet, ⅔ ihres Jahresbedarfs bei den innerhalb des Monopolbezirks gelegenen Brennereien zu den alljährlich vom Finanzminister nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzten Preisen aufzukaufen, wobei die Brenner je nach Maßgabe ihrer größten Jahreserzeugung während der letzten drei Jahre zu beteiligen sind; der Rest des Bedarfs wird im Weg des öffentlichen Aufgebots (Submission) erworben oder nötigenfalls in eigener Regie hergestellt. Auch kann die Monopolverwaltung Schnäpse und gereinigten Branntwein aus Fabriken, welche außerhalb oder unter Umständen auch innerhalb des Monopolgebiets gelegen sind, kommissionsweise vertreiben; damit soll ohne Zweifel der Vertrieb von „Spezialitäten" ermöglicht werden. Der Verkauf findet nur in Kronsanstalten[263] und im Kleinen auch in den dazu von der Verwaltung ermächtigten Privatanstalten statt, welch' letztere dafür eine jährliche Patentabgabe von 1 bis 100 Rubel zu entrichten und den Verkaufserlaubnisschein im Verkaufsraum auszuhängen haben. Der Verkauf darf nur über die Gasse, bloß in den sog. Traktieranstalten auch zum Genuß auf der Stelle verkauft werden, jedoch für die Regel nur in den vom Kronslager versiegelten Gefäßen, auf denen Etiketten mit Bezeichnung des Stärkegrads und Preises aufgeklebt sind. Der Verkaufspreis wird innerhalb der gesetzlich festgestellten Höchst- und Niedrigstverkaufspreise für die einzelne Ortschaft vom Finanzminister bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. In Kronsbranntweinbuden (Kleinverkauf) darf auch Handel mit Tabakfabrikaten und Zündhölzchen, gegen Lösung der erforderlichen Patente, getrieben werden. — Innerhalb des Monopolgebiets wird die Branntweinaccise nur noch von dem aus dem Monopolgebiet ausgehenden Branntwein erhoben; dagegen bleibt die Zuschlagsaccise für die Branntweinfabrikate (Schnäpse) fortbestehen, ebenso, mit teilweise abgeänderten Sätzen, die Patentsteuer. Die den Brennern nach dem Accisestatut zukommenden accisefreien Abzüge werden ihnen bar ausbezahlt.

Statistik[264]. Im Jahre 1879 waren es 2755, 1890 noch 2082[265] Brenner (bedeutender Rückgang unter der Herrschaft des Gesetzes von 1861, welches die technisch besten Großbrennereien begünstigte) mit einer Erzeugung 1879 von 35,69 Mill., 1890 von 31,44 Mill. Wedro reinen Alkohols; Ertrag 1879: 199,86 Mill. Rbl. Fabrikatsteuer, 0,193 Mill. Rbl. Steuer von Brennereien süßer Früchte, 20,25 Mill. Rbl. Patentsteuer[266]. Für das Jahr 1890 wird der Ertrag der Accise von Spiritus, Wein und spirituosen Getränken angegeben zu 241,7 Mill. Rbl., der Hefesteuer zu 1,6 Mill., der Patentsteuer zu 18,8 Mill. und der Steuer vom bäuerlichen Getränkehandel in Polen zu 0,33 Mill. Rbl. Zusammen 262,4 Mill. Rbl. Den Verbrauch beziffert Wolf mit Berücksichtigung des steuerfreien Ueberbrands auf 31,40 Mill. Wedro und einschließlich der defraudierten Mengen auf 53,40 Mill. Wedro = 6,52 Mill. hl oder 7½ l auf den Kopf. Der Trinklokale waren es (1879) 168 240. Nach neueren Angaben betrug im Rechnungsjahr

262) Deutsches Handelsarchiv 1894 I S. 706. Z. f. St.W. 1895 S. 161.

263) In oder bei solchen Gemeinden, welche beschlossen haben, den Spirituosenkleinverkauf nicht zuzulassen, sollen auch keine Krons-Branntweinbuden errichtet werden dürfen (Ges. v. 6. Juni 1894 Art. XI).

264) Vgl. Wolf, Die Branntweinsteuer. Deutsches Handelsarchiv 1890 I. 274. 1892 I. 442. 1896 I. 262. 301.

265) Darunter 1137 kleinere mit einer jährlichen Erzeugungsmenge von bis 25 000 Wedro (Halbbrand zu 40°), 796 mittlere mit einer Jahreserzeugung von 25 000 — 100 000 Wedro, 149 große mit einer noch höheren Erzeugung.

266) Nach Wolf, a. a. O. S. 241 soll die Defraudation bei der Branntweinsteuer auf etwa 150 Mill. Rub. und der Schmuggel an der Grenze (allein nach Polen) auf etwa 10 Mill. Rub. zu schätzen sein.

1. Juli 1891/92, 1892/93, 1893/94 bezw. 1894/95 die Erzeugung: 26,50, 26,56, 29,67 bezw. 28,65 Mill. Wedro, die Ausfuhr 1,20, 1,35, 2,60 bezw. 1,83 Wedro, der Verbrauch (unter Berücksichtigung der Bestände zu Beginn und Schluß des Jahres berechnet): 23,65, 25,30, 27,18 bezw. 26,70 Wedro reinen Alkohols.

Finland (landesherrl. V.O. v. 16. Juli 1886)[267]. Die Branntweinbrennerei darf nur während einer Dauer von 8½ Monaten, die Destillation von Rohsprit das ganze Jahr betrieben werden. In einer Brennerei müssen jährlich mindestens 7500 Kannen (196,5 hl) und dürfen höchstens 150 000 Kannen (3930 hl) Branntwein von 50 Proz. Alkohol hergestellt werden. Die Fabrikatsteuer beträgt 1,60 finn. Mark für die Kanne (1,28 M. für 2,6173 l). Für ausgeführten oder zu technischen Zwecken verwendeten Branntwein wird die Steuer rückvergütet. Die Einfuhr von Branntwein ist verboten mit Ausnahme derjenigen von in Flaschen oder Kruken eingehenden Spirituosen. — Brennerei, Destillation und Handel ist nur Finländern gestattet.

Rumänien[268] (Gesetze von 1882, 1885 und 30. März 1886) hat Fabrikatsteuer mit Materialkontrole. Steuersatz 1882: 25 Lei, 1886: 80 Lei, 1889: 50 Lei, 1896 wieder 80 Lei vom hl zu 100 Grad. Einnahme vor 1885 etwa 4 Mill. Lei. Die Ausfuhrprämie, jedoch nur für den aus inländischen Rohstoffen erzeugten Branntwein, 1889 aufgehoben, 1896 wieder eingeführt, beträgt 30 Lei für 1 hl reinen Alkohols; die Summe der jährlich zu bezahlenden Ausfuhrprämien darf den 8. Teil des vorjährigen Ertrags der Steuer auf Alkohol aus Getreide nicht übersteigen. Neben der Staatssteuer sind Gemeindezuschläge zulässig, denen durch das sog. Maximalsteuergesetz v. 1. Juni 1895[269] eine Obergrenze gesetzt worden ist, z. B. für Branntwein von 40 bis 60°: 36 Lei für 1 l, für höhergrädigen 0,60, für Pflaumenschnäpse (Tzuica) 0,12 Lei ꝛc.

Serbien, welches früher den Branntwein der Troscharina (s. o. § 14) unterstellt hatte, ist durch Gesetz v. 3. Aug. 1893, betr. die Einführung des Staatsmonopols auf Zündhölzer, Petroleum, Cigarettenpapier und Alkohol[270], mit Wirkung vom 15. Okt. 1893 an, zum Produktions- und Handelsmonopol auf den aus stärkehaltigen Stoffen oder aus Melasse hergestellten Alkohol übergegangen. Die Erzeugung ist nur der Verwaltung der Staatsmonopole und den von ihr ermächtigten Privatpersonen gestattet, die Einfuhr gleichfalls nur der Monopolverwaltung, für eine Uebergangszeit aber, insolange bis der Staat den inländischen Bedarf ganz zu decken vermag, auch Privaten unter Erlaubnis der Monopolverwaltung gegen eine Monopolgebühr von 1,17 Frcs. für 1 kg zugelassen. Der vom Finanzminister zu bestimmende Verkaufspreis besteht aus den Anschaffungskosten und der Monopoltaxe, welche wenigstens so groß sein muß wie der bisherige Zoll, die Ortsteuer (Umsatzsteuer, welcher alle Handelsgeschäfte ꝛc. unterliegen), die Uebertragung, die Versicherung und die bisherige Troscharina, aber „in keinem Fall so hoch sein soll, daß der Verbrauch erschwert oder verringert würde“.

Griechenland. Die durch Gesetz vom 28. Mai 1887 eingeführte Verbrauchssteuer von 1½ Drachmen für Spirituosen über 70°, 1 Drachme für solche unter 70° wird nur noch von den wenigen stärkehaltige Stoffe verarbeitenden Fabriken (im Jahr 1889: 3) erhoben, wogegen für den aus zuckerhaltigen Stoffen (insbesondere Korinthen) hergestellten Branntwein die Verbrauchssteuer, welche für die kleinen Bauern sehr drückend gewesen war, durch Gesetz v. 2./14. Dez. 1889 aufgehoben worden ist. Die zuckerhaltige Stoffe verarbeitenden Brennereien sind, wenn ihre Destillierblase einfach ist und nicht über 150 Oka enthält, ganz frei; die größeren haben, je nach der Beschaffenheit ihrer Einrichtung 0,10, 1, 2 oder 4 Drachmen für 1 Oka Raumgehalt der Destillierblase — also eine Art roh pauschalierter Brennraumsteuer — zu entrichten. Der Ertrag der „Wein- und Spirituosensteuer“ ist im Budget für 1896 mit 345 895 Drachm. eingestellt.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Bundessteuer seit 1792, eingeführt unter großem Widerstand (Whiskey-Revolution), daher 1801 wieder aufgehoben, wieder eingeführt als Fabrikatsteuer unter Kontrole der Produktionsfähigkeit durch Gesetz vom 1. Juli 1862 mit Abänderungen 1868, 1875, 1879. Die Erhebung erfolgt durch Verkauf von Stempeln, welche, ehe der Spiritus die Brennerei verläßt, auf das Faß zu kleben sind. Steuersatz vom Gallon (3,785 l) zu 50 Proz. 1862: 0,20 Dollars, dann dreimalige Erhöhung bis zu 2 D. in 1865. Folge: großartige Defraudationen mit Bildung eines eigenen Whiskey-Ringes zum Zwecke von solchen. Darum 1868 Herabsetzung der Steuer auf 0,50, Erhöhung 1872 auf 0,70 und 1875 auf 0,90 D. Einnahmen (etwa 60 Proz. aller Bundeseinnahmen) im Durchschnitt der Jahre 1853, 1864—68, 1869—78, 1879—88, 1888—89 und 1894—95 je 5,2, 26,9, 51,4, 68,9, 74,3 und 74,8 Mill. Dollars.

6. Die Tabaksteuer.

Mährlen, Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein. 1878. Moritz Mohl, Denkschrift für eine Reichstabakregie. 1878. G. v. Mayr, Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabaksmonopols in Deutschland. 1878. Ders., Zur Reichsfinanzreform. 1893. Ders. im W. d. V. Bd. 2 S. 597, Nachtr. I S. 95. Ders. im H.W. VI S. 155 ff. R. Schleiden, Zur Frage

267) Deutsches Handelsarchiv 1888 I. S. 449.

268) Handelsarchiv 1886 I. S. 399. 698. 1896 I. S. 514. 743.

269) Deutsches Handelsarchiv 1895 I. S. 863.

270) Deutsches Handelsarchiv 1893 I. S. 619. 735. 795.

der Besteuerung des Tabaks. 1878 (auch in Annalen 1878). Felser, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabaksteuer (in Annalen 1878). Bericht der deutschen Enquête-Kommission über die Tabakbesteuerung vom 22. Dez. 1878, 6 Fol.-Bde. Eine gedrängte Darstellung des Inhalts dieses Berichts von Schäffle, Ergebnisse der deutschen Tabaksteuer-Enquête, Z. f. St.W. 1879 und 1880. Felser, Zur Tabaksteuerfrage. 1878. Pierstorff, Entwickelung der Tabaksteuergesetzgebung in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts, J. f. Nat. 33 (1879) S. 232 ff. Graf, Die Tabakbesteuerung in Deutschland, in Annalen 1893 S. 521. v. Plenker, Das österreichische Tabakmonopol. 181. Krükl, Das Tabakmonopol in Oesterreich und Frankreich. 1879. Creizenach, Die französische Tabakregie. 1869. v. Aufseß, Die Zölle und Steuern 2c. 1893. Reinhold, Das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879. 1881. Ueber das preußische Tabakmonopol unter Friedrich d. Gr. s. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. 1885. II 240. 241. Der Zollverein und das Tabakmonopol, 1857, enthält die damaligen Einwendungen Preußens gegen Einführung eines Tabakmonopols im Zollverein. J. Mischeler, Das Tabakwesen in Bayern von dem Bekanntwerden des Tabaks bis zur Einführung des Herdstättgeldes 1817, F.A. 1888. V. Rapports (annuels) concernants la fabrication et la vente excusive des tabacs etc. Enquête parlamentaire sur l'exploitation du monopole des tabacs et des poudres 1876. Art. Tabak in Block, Dict. de l'adm. Franç. Ueber Geschichte und Statistik des französischen Tabakmonopols siehe insbesondere Bulletin de statistique 1877 I. Schäffle, Die Steuern. II. S. 310. Weitere Litteratur ist unten bei den einzelnen Ländern angegeben.

§ 52. **Gewinnung des Tabaks.** Das Rauchen, Schnupfen, Kauen der fermentierten (gegorenen) und weiter bearbeiteten Blätter der Tabakspflanze ist, wenigstens in Europa, neuzeitlichen Ursprungs. Die Tabakpflanze (nicotiana tabaccum), nach der Entdeckung Amerikas in Europa bekannt geworden, gedeiht am besten unter den Strahlen der tropischen und subtropischen Sonne, unter günstigen Umständen aber auch in den milderen Gegenden der gemäßigten Zonen, und ist hier ein um so wichtigeres Glied der landwirtschaftlichen Produktion, als ihr Anbau, viel Sorgfalt und Arbeit erfordernd, ganz vorzugsweise für die kleinbäuerliche Wirtschaft sich eignet und hohe Roherträge gewährt: in Deutschland z. B. 700–800 M. und mehr vom ha. Der größere Teil des Rohtabakbedarfs der europäischen Kulturländer aber muß aus den Tropenländern beschafft werden: so ist der Tabak ein wichtiger Welthandelsartikel geworden, der besonders den beiden größten deutschen Seeplätzen, vorzugsweise Bremen lohnenden Erwerb gewährt. — Das vom Stengel abgenommene grüne Blatt wird an trockenem, luftigem Ort mehrere Monate aufgehängt, um zu trocknen, bis es braun (dachreif) geworden. In diesem Stadium pflegt der Tabak vom Pflanzer an den Rohtabakhändler, oder auch ohne dessen Zwischenhand, unmittelbar an den Fabrikanten überzugehen, weshalb zutreffendenfalls die steueramtliche Verwiegung zweckmäßig hier einsetzt. Um aber verarbeitungsfähig (fabrikationsreif) zu werden, bedarf der Tabak erst noch der Fermentation (Gärung), welche, nebst dem Entrippen der für die Cigarrenfabrikation bestimmten Blätter, in der Hand des Rohtabakhändlers vorgenommen wird. Erst nach Beendigung dieser Prozesse setzt die eigentliche Fabrikation ein: Die Herstellung der Einlage, das Zuschneiden des Um- und Deckblatts und das Wickeln, bezw. das Schneiden des Rauch- und das Beizen des Schnupftabaks. Die Funktionen des Pflanzers, des Rohtabakhändlers und des Fabrikanten sind sonach ziemlich scharf abgeschieden, eine Thatsache, die für die Besteuerung wichtig ist.

§ 53. **Zur Begründung** der Tabakbesteuerung hat Schall in der II. Auflage dieses Handbuchs (III S. 398) folgendes ausgeführt. „Die Ueberzeugung, daß von allen Gegenständen des Verbrauchs der Tabak das geeignetste Objekt der Aufwandbesteuerung bilde und eine sehr große Steuerkraft habe, ist allgemein. In der That ist auch der Tabak ausschließlich Gegenstand des Verbrauchs über den notwendigen Lebensunterhalt. Während die Besteuerung notwendiger Lebensmittel oder mehr oder weniger auch diejenigen der geistigen Getränke den Verbrauch für freie Bedürfnisse und den Luxusverbrauch nur indirekt durch Verteuerung des notwendigen Lebensbedarfs und entsprechende Verkürzung des zur Befriedigung entbehrlicher Bedürfnisse übrig bleibenden freien Einkommens treffen, gestattet die Tabaksteuer die unmittelbare Erfassung des Aufwands für freie Bedürfnisse. Sein Genuß deutet daher unmittelbar auf besonders steuerkräftige Einkommensteile. Weit mehr

noch als bei den geistigen Getränken und in den westlichen Kulturstaaten ausschließlich beschränkt sich sein Verbrauch auf die erwachsene, arbeitsfähige, männliche Bevölkerung. Der gegen die indirekten Steuern viel zu allgemein erhobene Vorwurf, daß sie wie Kopfsteuern wirken und Familien mit größerer Kopfzahl ohne Rücksicht auf ihr Einkommen höher belaste, ist bei der Tabaksteuer gegenstandslos. Dazu kommt, daß der Tabak das verbreitetste Objekt des Verbrauchs über den notwendigen Lebensunterhalt bildet, weshalb die Tabaksteuer einen großen, ziemlich sichern, mit der Zunahme der Bevölkerung und ihres Wohlstands wachsenden Ertrag gewährt. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß der Tabak, eben weil er keinen Teil des notwendigen Lebensbedarfs bildet, auch in Ländern mit starkem Konsum kein Gegenstand des allgemeinen Verbrauchs ist und daß namentlich die Menge des Verbrauchs nach Individualität und Gewohnheit außerordentlich verschieden ist. Die Tabakbesteuerung ist daher weit davon entfernt, für sich allein eine allgemeine oder eine gleichmäßige Verteilung der Steuerlast auf dem Wege der indirekten Besteuerung zu ermöglichen, und nicht geeignet, andere Verbrauchssteuern, welche in dieser Beziehung den Vorzug verdienen, zu ersetzen". Dies gilt insbesondere auch gegenüber den früher gemachten Vorschlägen, gegen Erhöhung der Tabaksteuer die Salzsteuer abzuschaffen.

§ 54. Die Steuerarten. Die Besteuerung tritt auf: bei privatwirtschaftlichem Tabakbau-, Fabrikations- und Handelsbetrieb als eine an den Tabak oder an die Person der Fabrikanten oder Händler angeknüpfte Steuer (Verkehrssteuer und gewerbesteuerartige Lizenzabgabe). Die Verkehrssteuer ist entweder Produktions- oder Umlaufs-(Circulations-) besteuerung. Von den Produktionssteuerformen entfällt nach der Natur der Tabakfabrikation die Gerätesteuer; es treten also nur die Rohstoff- und die Fabrikatsteuer auf. Von den Umlaufssteuerformen kommt die Transportbesteuerung nur in der Gestalt des Zolls von den über die Landesgrenze hereinkommenden ausländischen Tabaken und Tabakfabrikaten vor. Die Handelsbesteuerung kann angeknüpft werden an den Rohtabak oder an die Tabakfabrikate. So ergeben sich folgende mögliche Tabaksteuerformen:

I. Produktionssteuer. 1) Rohstoffsteuer: a) Flächensteuer oder b) Gewichtssteuer. 2) Fabrikatsteuer.

II. Umlaufssteuer. 1) Zoll von der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten. 2) Handelssteuer: a) vom Rohtabak, b) von den Fabrikaten.

III. Lizenzabgaben von den Tabakfabrikations- und Handelsbetrieben.

Es kommt aber, und zwar schon seit früher Zeit, auch das Monopol, sei es als Produktions-, Einfuhr-, Fabrikations- und Handelsmonopol, oder in einer auf einen oder mehrere dieser Zweige beschränkten Form vor.

1) Die Rohstoffsteuer ist entweder Flächensteuer oder Gewichtssteuer.

a) Bei der Flächensteuer wird die Steuer nach der Größe der mit Tabak bepflanzten Fläche bemessen, für welche ein einfacher oder ein nach der Ertragsfähigkeit des Bodens abgestufter Steuersatz festgesetzt ist. Die Erhebung der Flächensteuer setzt die Deklaration der für den Tabakbau benützten Fläche mit darauf folgender Prüfung durch die Steuerbehörde voraus.

b) Bei der Gewichtssteuer wird die Steuer vom Gewichte des Tabaks bemessen. Aber nicht bloß der Tabak, sondern auch die Surrogate, falls die Verwendung der letzteren nicht überhaupt verboten ist, müssen zur Steuer herangezogen werden. Die Besteuerung des Tabaks setzt ein: in der Regel bei der Verwägung des dachreifen Tabaks; es muß daher, wenn der Steuersatz sich auf das Gewicht des fermentierten Tabaks bezieht, eine Umrechnung des Gewichts des dachreifen Tabaks in das des fermentierten stattfinden: so setzt die deutsche Gewichtsteuer 100 kg dachreifen Tabaks = 80 kg fermentationsreifen Tabaks. Der Eintritt der Steuerpflicht kann aber auch auf den Eingang des Tabaks in die Fabrikation festgesetzt werden; so thut die griechische Tabaksteuer, welche erhoben wird

bei der Einbringung des Tabaks in die Schneideanstalten, die in Griechenland durchaus Staatsanstalten sind, wodurch eine weitere Sicherung des Gefälls erzielt wird.

In beiden Fällen ist zur Sicherung der Abgabe nötig: die Verpflichtung des Pflanzers zur Gestellung seiner ganzen Tabakernte zur amtlichen Verwiegung und außer der Prüfung der angemeldeten Kulturflächen noch weiter die amtliche Ermittlung der Blätterzahl, bezw. Abschätzung der Gewichtsmenge vor der Ernte.

Diesem Zwecke dient: der Zwang zur Pflanzung in Reihen und gleichen Abständen, das Verbot der Mischung der Tabakkulturen mit anderen Pflanzen, der Zwang zur Vollendung des Köpfens und Ausgeizens vor der Erhebung der Blätterzahl durch die Feldkontrole und zur Vernichtung aller vor der Ernte stattfindenden Abfälle und die Auflage der Versteuerung des nicht vorschriftsmäßig nachgewiesenen Abgangs. Außerdem sind auch die Trockenböden unter steuerliche Ueberwachung zu nehmen, während den Tabakfabrikanten die Verwendung von Tabaksurrogaten entweder ganz zu verbieten oder wenigstens nur unter speziellen Kontrolen zu gestatten ist.

Die Flächensteuer vermag das Tabakerzeugnis weder nach Quantität noch nach Qualität genau und richtig zu erfassen, wirkt insbesondere bei den großen Ertragsschwankungen verschiedener Jahrgänge ungerecht und nötigt den unter ungünstigeren Bedingungen produzierenden Pflanzer, einen größeren oder geringeren Teil der Tabaksteuer als nicht abwälzbar aus seinen sonstigen Mitteln zu bestreiten. Bei einer Steuer dieser Art kann daher über einen sehr mäßigen Steuerfuß nicht hinausgegangen werden, weshalb sie wenig ergiebig ist. Die Gewichtssteuer vermag zwar den Verschiedenheiten in der Quantität des Erzeugnisses gerecht zu werden, gestattet aber noch weniger als die Flächensteuer eine Berücksichtigung der Qualität desselben bei der Steuerbemessung. Mit der Flächensteuer teilt die Gewichtssteuer den Nachteil, daß sie einen Steuervorschuß oft von mehreren Jahren bedingt, bis das Rohmaterial in das fertige und genußfähige Fabrikat verwandelt ist, daß sie insbesondere bei höheren Steuersätzen den Fabrikanten veranlaßt, schlechte Teile des versteuerten Rohguts, wie Abfälle, Staub ꝛc. zu verarbeiten und an Material durch überreichen Zusatz von Ingredienzien und durch Surrogatverwendung zu sparen. Auch ist bei der Flächensteuer wie bei der Gewichtssteuer die Rückvergütungsfrage nur schwer befriedigend zu lösen, da es beim Export von Fabrikaten schwierig ist, die Menge des hierzu verwendeten steuerpflichtigen Rohmaterials zu ermitteln. Die Signatur einer hohen Gewichtssteuer sind unverhältnismäßige Verteuerung der Fabrikate (wegen des Steuervorschusses auf längere Zeit), deshalb Begünstigung des Großbetriebs durch die vermöglichsten Firmen, Verschlechterung und Verfälschung der Fabrikate, volle Unfreiheit des Tabakbauers bei leidlicher Freiheit des Handels und der Fabrikation.

2) Die Fabrikatsteuer erhebt die Abgabe beim Ausgang der zum Verbrauch fertigen Tabakfabrikate aus der Fabrik und verbietet die Herstellung von Fabrikaten außerhalb der angemeldeten Fabriken. Die Steuer kann a) als Wertsteuer angesetzt werden, welche nach den vom Fabrikanten auszustellenden, obligatorischen Fakturen in gewissen Prozentsätzen des Fakturawerts bemessen wird; b) oder wird sie in Gewichts- oder Stücksätzen, je nach der Form der Fabrikate (Rauch-, Kau- und Schnupftabak oder Cigarren und Cigaretten) ohne oder mit Berücksichtigung der Qualität, bemessen. Im letzteren Fall werden Qualitätsklassen aufgestellt, und die Steuer nähert sich dann gleichfalls bis auf einen gewissen Grad der Wertsteuer.

Die beiden einzigen Länder (die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußland), in welchen die Fabrikatsteuer durchgeführt ist, haben das System der Gewichts- und der Stücksätze. Die Form der Steuererhebung ist dabei diejenige durch Verwendung von Stempelmarken (in Amerika stamps, in Rußland Banderolen genannt) durch den Fabrikanten, welche derselbe im großen bei der Steuerbehörde zu kaufen und an seiner Ware vor dem Absatz

in einer Weise anzubringen hat, daß der Verbrauch nur unter Zerstörung der Stempelmarke geschehen kann. Diese Erhebungsform setzt daher Vorschriften für die Verpackung in bestimmter Menge und Stückzahl, über Anbringung des Stempels an Packeten und Kisten und über die Kassierung voraus, wobei durch Einschreiben oder Aufdrucken des Namens des Fabrikanten und des Datums der Stempelverwendung (Kassiertag) Anhaltspunkte für die Verfolgung etwaiger Zuwiderhandlungen zu geben sind. Ferner ist eine scharfe Ueberwachung der Verschleißer notwendig, welche nur gesetzlich verpackte und gestempelte Waren feil halten dürfen, sowie strenge Strafen auf wiederholte oder sonst mißbräuchliche Verwendung von Stempelmarken, auf Herstellung oder Verwendung gefälschter Stempelmarken.

Der deutsche Fabrikatsteuerentwurf von 1895 dagegen hatte, unter Verzicht auf die Stempelmarken, eine Fakturensteuer mit Steuerbemessung nach dem Werte vorgeschlagen und zu diesem Zweck verlangt: die Verpflichtung des Fabrikanten zur Ausstellung von Fakturen über jede Abgabe von Fabrikaten, zur Führung von Fabrikationsbüchern und eines fortlaufenden Fakturenbuchs und zur periodischen Vorlage eines Auszugs aus letzterem an die Steuerbehörde zum Zweck der Steuerfeststellung, endlich die Verpflichtung des Empfängers von Tabakfabrikaten zur Rückgabe der mit Empfangsbescheinigung zu versehenden Fakturen an den Fabrikanten. Vorschriften über die Verpackung der Fabrikate waren bei dem Verzicht auf Gewichts- oder Stücksteuersätze gegenstandslos. Dem Fabrikatenhandel sollte nur die Führung von Anschreibungen über ihre Bezüge mit der Verpflichtung, sie auf Verlangen der Steuerbehörde vorzulegen, aufgegeben werden.

Bei beiderlei Steuerformen ist von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit des Gefälls, daß die Steuerverwaltung in die Lage gesetzt ist, den gesamten Rohtabakzugang zu der Fabrik genau feststellen und die Richtigkeit der von den Fabrikanten zu führenden Bücher überwachen zu können. Zu diesem Zweck schlug der deutsche Fabrikatsteuerentwurf vor: 1) die Verpflichtung des Pflanzers, seine gesamte Ernte zur amtlichen Verwiegung zu stellen und binnen gegebener Zeit die vollständige „Räumung" des hiebei ermittelten und ihre zur Last gestellten Rohtabakmenge (durch Verkauf, Ausfuhr, Verbringung in eine Niederlage) nachzuweisen, 2) die Bindung des gesamten Rohtabakhandels in die Formen des zoll- und steuerpflichtigen Niederlageverkehrs, 3) jährliche Bestandesaufnahmen in den Fabriken, um die Richtigkeit der geführten Bücher (Fabrikations- und Fakturenbücher) zu prüfen, endlich 4) bei fortgesetzten Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Buchführung oder bei schweren Straffällen die Befugnis der Steuerbehörde zur Verhängung ständiger Betriebsüberwachung für kürzere oder längere Zeit. — Dem amerikanischen und russischen System fehlt die Sicherheit der Pflanzerkontrole, auch bietet der dort für den Rohtabakhändler vorgeschriebene Buchzwang entfernt nicht dieselbe Garantie, wie das deutsche Niederlagesystem. Deshalb liegt dort der Schwerpunkt auf der Fabrikationskontrole, welche übrigens in beiden Ländern ganz verschiedenartig angelegt ist (s. § 57), sowie auf der Stempelmarke. Die letztere bedingt dann weiterhin eine genauere Ueberwachung auch des Fabrikatenhandels, worauf das deutsche System nahezu ganz verzichten kann, hat aber allerdings weiterhin den von v. Mayr mit Recht betonten Vorteil, dem Konsumenten einen Einblick in den Steuerwert der Waren zu bieten.

Schon die amerikanische Fabrikatsteuerform mit Einheitssteuersätzen für die verschiedenen Formen der Fabrikate ermöglicht eine wesentlich höhere Steuerbelastung als die Gewichtsteuer, weil die Steuer erst vom fertigen Fabrikat erhoben wird und weil schon die verschiedene Steuersatzbemessung nach der Form der Fabrikate eine zwar rohe, aber bis auf einen gewissen Grad befriedigende Qualitätsbesteuerung darstellt. Die letztere erreicht in weiter gehendem Maße die russische Fabrikatsteuer mit ihrer schärferen Ueberwachung der wenigen, centralisierten Fabriken, indem sie bei den einzelnen Fabrikatsorten bis zu drei Qualitätsstufen macht. Das Prinzip der reinen Wertsbesteuerung ist bis jetzt nirgends, außer beim Monopol, praktisch durchgeführt. Der deutsche Fabrikatsteuerentwurf aber zeigt einen, wie

es scheint, gangbaren Weg dazu, wenn auch der Reiz zu Ausstellung unrichtiger Fakturen groß ist und die Entdeckung von Steuerhinterziehung nicht leicht sein wird. Erweist sich dieser Weg wirklich auf die Dauer als gangbar, so wird das Ziel einer gerechten, den Pflanzer schonenden und den Konsumenten nach der Leistungsfähigkeit, die sich in dem Wert der verwendeten Fabrikate ausspricht, belastenden Besteuerung erreicht sein. Wird dabei zugleich der Wertsteuersatz nicht allzuhoch gegriffen, so ist für die geringerwertigen Fabrikatsorten sogar eine Minderung ihrer gegenwärtigen Steuerbelastung zu erwarten, eine Einschränkung des Verbrauchs also und eine Schädigung der blühenden deutschen Tabakindustrie und ihrer Arbeiter nicht zu befürchten.

3) Die Besteuerung bloß im Wege des Zolls kann nur da in Frage kommen, wo im Inland kein Tabak erzeugt wird, wie in den skandinavischen Ländern, oder der Tabakbau unbedeutend, oder überhaupt verboten ist. Für Deutschland kann an ein Tabakbauverbot angesichts der großen Bedeutung des Tabakbaus hauptsächlich für den kleinbäuerlichen Besitz in den Tabakbaugegenden (s. oben) im Ernst nicht gedacht werden. Auch in England, wo das Verbot seit Jahrhunderten besteht und wo zudem die klimatischen Bedingungen für den Tabakbau zu fehlen scheinen, ist die Beseitigung des Verbots schon ernstlich ins Auge gefaßt worden. In Portugal mußte es zu Gunsten der durch die Reblaus geschädigten Weinlandbesitzer aufgehoben werden. Wenn es in Spanien festgehalten wird, so geschieht dies offenbar, um den Tabak erzeugenden Kolonien keinen Wettbewerb zu bereiten.

4) Die Handelssteuer a) des Rohtabaks wäre vom inländischen Rohtabak beim Uebergang aus der Hand des Pflanzers in die des Rohtabakhändlers oder Fabrikanten, vom ausländischen Rohtabak bei der Verzollung zu erheben. Aber eine so angelegte Wertsteuer vom Rohtabak hätte die Nachteile der Gewichtsteuer, wenn sie höher als diese bemessen würde — und dies müßte wohl der Fall sein, da sonst der für eine Wertsteuer nötige Apparat sich nicht lohnen würde —, noch in verschärftem Maße an sich. Die Wertbesteuerung des eingeführten Rohtabaks aber würde die Beschränkung der Einfuhr auf wenige Zollstellen und damit eine große Belästigung des Handels voraussetzen und an die Zollbeamten im Hinblick auf die Beurteilung der angegebenen Tabakwerte Anforderungen stellen, denen sie nicht gewachsen sind, da selbst die gewiegtesten Tabakmakler bei Schätzung eines und desselben Tabaks öfters erheblich differieren. Eine Rohtabakwertsteuer ist daher nicht zu empfehlen.

b) Einer Handelsbesteuerung der Fabrikate kommt das im deutschen Fabrikatsteuerentwurf von 1893 und 1895 vorgeschlagene System annähernd gleich.

5) Wegen der Lizenzabgaben ist auf § 4 zu verweisen.

6) Das Monopol besteht darin, daß der Staat die Erzeugung, Einfuhr, Fabrikation und den Verschleiß des Tabaks (Vollmonopol) oder nur einzelne dieser Geschäftszweige für sich allein in Anspruch nimmt und die Erzeugnisse mit einem die Gestehungskosten in höherem oder geringerem Ausmaße übersteigenden Monopolgewinn absetzt, der dann den Steuerertrag darstellt. Hinsichtlich der Tabakerzeugung besteht übrigens die Monopolthätigkeit nicht darin, daß er etwa den Anbau selber übernähme, beschränkt sich vielmehr darauf, daß der Staat die Erteilung des Erlaubnis zum Anbau sich vorbehält und die zugelassenen Pflanzer verpflichtet, die ganze Ernte an ihn abzuliefern. Wenn dabei da und dort dem Pflanzer gestattet ist, in ganz beschränktem Umfang Tabak für den eigenen Bedarf zu bauen, so ändert dies nichts an der grundsätzlichen Verstaatlichung des Anbaus.

Die häufigste Form ist das Vollmonopol. Es kommt aber auch das bloße Fabrikationsmonopol vor (Portugal), wobei Anbau, Einfuhr und Handel der freien Erwerbthätigkeit belassen werden[271]. Die Ausübung oder der Betrieb des Monopols

271) Ein auf den Handel mit inländischem Rohtabak beschränktes Monopol neben hoher Wertverzollung des eingeführten Rohtabaks wurde von dem

ist normalerweise staatlich; finanziell bedrängte Staaten mit mangelhaft ausgebildeter Verwaltung greifen mitunter zur Verpachtung an Privatgesellschaften.

Das Vollmonopol setzt das Verbot des Ankaufs von inländischem Rohtabak, der Einfuhr von Rohtabak und Tabakfabrikaten[272]), der Herstellung und des Verkaufs von Tabakfabrikaten durch Private voraus, und außerdem das Verbot der Verarbeitung von Tabaksurrogaten zum Rauchen, Schnupfen oder Kauen, sowie des Verkaufs oder Ankaufs solcher Erzeugnisse und das Verbot des privaten Besitzes von Maschinen oder Werkzeugen, welche ausschließlich zur Herstellung von Tabakfabrikaten geeignet sind. Der Verkauf der in Originalpackung abzugebenden Tabakfabrikate erfolgt durch besonders ermächtigte Tabakverschleißer gegen die durch Gesetz festgestellten tarifmäßigen Verkaufspreise, an welchen denselben ein prozentualer Nachlaß als Vergütung gewährt wird. Die Verschleißer unterliegen der besonderen Kontrole der Organe der Monopolverwaltung, welche befugt sind, die von der Verwaltung vorgeschriebene Buchführung zu revidieren, den Bestand von Tabakfabrikaten zu ermitteln und Proben der Fabrikate zu entnehmen.

Die gewöhnliche Behauptung, daß die Monopolverwaltung schlechter und kostspieliger einkaufe, fabriziere und absetze, ist nicht zu erweisen, eher dürfte das Gegenteil richtig sein[272a]),

---

sächsischen Mitglied in der Enquetekommission von 1878 und später von R. Schleiden („Zur Frage der Besteuerung des Tabaks") vorgeschlagen. Aber dieser Vorschlag führt zu denselben Beschränkungen des inländischen Tabakbaues wie das volle Monopol, ohne doch wie letzteres der Monopolverwaltung irgend welche Garantieen für einen sicheren Absatz des eingelösten Tabaks und gegen die hieraus erwachsenden Verluste zu gewähren, welche namentlich dann in sichere Aussicht zu nehmen sind, wenn das Verhältnis zwischen dem Zoll auf den ausländischen und der Steuer auf den inländischen Tabak zu Ungunsten des letzteren gegriffen wird, oder wenn eine Reihe schlecht verkäuflicher Ernten schweren Tabaks eintreten sollte, und deren Rückwirkung in weiteren Beschränkungen des Tabakbaues und in Erlangung schlechter Preise für die Produzenten sich äußern müßte, womit ein allmählicher Uebergang zum System der reinen Verzollung geschaffen wäre. Die einer Wertverzollung des Rohtabaks entgegenstehenden Schwierigkeiten sodann sind schon oben hervorgehoben. Die deshalb vorgeschlagene Feststellung des Werts der einzuführenden Tabake durch Auktionen unter zollamtlicher Leitung an den Haupthandelsplätzen aber würde den direkten Bezug des Tabaks aus den überseeischen Erzeugungsländern außerhalb der wenigen Hauptplätze für Tabakimport unmöglich machen und den Import von Tabak zum Privatmonopol der letzteren gestalten, oder, was vorzuziehen wäre, zur Ausdehnung des Rohtabakhandelsmonopols auch auf die Einfuhr fremder Tabake hinführen.

Der Kombination des Rohtabakhandelsmonopols für inländischen Rohtabak und hoher Wertzölle für ausländischen käme daher nur die Bedeutung eines Provisoriums zu mit unlösbaren Problemen für die Behandlung ausländischer Tabakfabrikate und der für die Ausfuhr von Tabakfabrikaten zu gewährenden Rückvergütungen, eines Provisoriums, welches nach kurzem Bestande zerfallen und entweder zum System der ausschließlichen Verzollung oder zum vollen Rohtabakhandelsmonopol zurückführen müßte.

Der Vorschlag konnte daher nicht nur den Beifall der Kommission von 1873, in deren Schoß er auftauchte, nicht finden, sondern ist auch von der Tabakenquete-Kommission vom Jahr 1878, trotz der Verbesserungen, welche er bis dahin erhalten hatte, mit großer Mehrheit und mit überzeugenden Gründen zurückgewiesen worden, wobei gegen diesen Vorschlag wie gegen das Rohtabakhandelsmonopol überhaupt gewiß treffend bemerkt wurde, daß dasselbe — indem es neben der Monopolisierung des An- und Verkaufs des Rohtabaks den freien Verkehr für den Tabakhandel, sowie die freie Tabakfabrikation fortbestehen läßt, — die Schwierigkeiten eines Monopols neben den Schwierigkeiten einer hohen Rohtabakbesteuerung zu überwinden hätte. Vgl. Bericht der Tabakenquete-Kommission. Druck-S. des Bundesrats, Session 1878/79, Nr. 144, S. 123—151.

272) Oder doch die Gestattung bloß der Privateinfuhr lediglich für den eigenen Bedarf und mit Genehmigung der Monopolverwaltung und unter Entrichtung der Monopolgebühr.

272a) Durch Ermäßigung der Generalunkosten infolge der Centralisierung des Regiebetriebs und durch die Vorteile des Großbetriebs überhaupt, welcher den Fortschritten in der Technik und den Fabrikationsmethoden schneller zu folgen, Kapitalien und Arbeitskräfte bei intensiverem Betrieb besser auszunützen vermag, sowie gegenüber den unverhältnismäßig großen Auslagen für Personal, Ladenmiete, Beleuchtung, Reklame, Reisespesen etc. bei allzu großer Zersplitterung des Handels und des Detailverkaufs nicht unerhebliche Ersparnisse gestattet. Bei der französischen Regie betrugen die Ausgaben der Jahre 1811/19 54 Prozent, im Jahr 1891 20,0 Prozent der Brutto-Einnahmen. Im gleichen Zeitraum sind die Brutto-Einnahmen um 610 Prozent, die Ausgaben um 230 Prozent, die Reinerträge um 1092 Prozent gestiegen; die letztern haben sich also mehr als verzehnfacht.

wobei natürlich sehr viel auf die Tüchtigkeit der Verwaltung ankommt. Wohl aber ist eine gewisse Uniformierung der Fabrikatsorten, welche sich bei hohen Verkaufspreisen als eine notwendige Folge des Kampfes gegen einen defraudatorischen Privatbetrieb ergiebt, als ein von den Rauchern unangenehm empfundener Nachteil des Monopols zuzugeben[273]). Als Nachteile der Monopolbesteuerung werden ferner angeführt: die Monopolverwaltung vermöge mit ihren Preisen nicht allen Qualitätsunterschieden des inländischen Rohtabaks Rechnung zu tragen, insbesondere nicht denjenigen, welche durch besondere individuelle Intelligenz und durch besonders sorgfältige Behandlung seitens der Produzenten herbeigeführt werden[274]). Endlich wird von den Gegnern der Monopolbesteuerung namentlich noch auf die Möglichkeit des Mißbrauchs der Macht seitens der Staatsgewalt hingewiesen, welche dieser durch das Anstellungsrecht der vielen Verschleißer eingeräumt werde, sowie namentlich auf die Verhinderung eines Exportgewerbes für die Nation[275]).

Dem gegenüber stehen aber die entschiedenen Lichtseiten des Monopols: die volle Freiheit des Qualitätssteuerfußes und die Möglichkeit der Steigerung des Steuerertrags bis zur Grenze der Steuerkraft des Tabakkonsums, indem für jede besondere Sorte und Qualität der Tabakfabrikate ein besonderer Satz festgestellt werden kann, wobei für die reichen Konsumenten höherer Qualitäten höhere Zuschläge gemacht werden; die Erhebung der Abgabe unmittelbar beim Uebergang in den Konsum; die Beweglichkeit in der Veränderung des Steuerfußes ohne wesentliche Verschärfung oder Verteuerung der Erhebungs- und Sicherungsmaßregeln bei Erhöhungen desselben; völlige Sicherstellung des Konsumenten

273) Doch vermag auch die Monopolverwaltung, wie das die Erfahrung in Oesterreich zeigt, dem Bedürfnis der Raucher nach einer größeren Mannigfaltigkeit der Fabrikate Rechnung zu tragen.

274) Diesen Uebelständen einzelnen Pflanzern gegenüber darf jedoch hervorgehoben werden, daß es der Monopolverwaltung möglich ist, durch Belehrung, Lieferung guten Samens, Prämien u. s. w. den Tabakbau im Ganzen zu heben, und hierdurch das nationale Vermögen, wie das des ganzen Standes der Tabakpflanzer zu vermehren, wie z. B. in Frankreich die früher daselbst erzeugten Blätter fast nur zu Schnupftabak taugten, während es die Regieverwaltung dahin gebracht hat, daß sie seit 1852 einen erheblichen Teil des Rohtabakbedarfs für die wohlfeilen Cigarren mit inländischen Blättern zu befriedigen vermag. In Ungarn hat sich der Anbau für die Regie in den 25 Jahren 1851—1875 von 20 225 ha mit einem Ernteertrag von 304 240 Ztr auf 60 758 ha mit einem Ertrag von 1 154 860 Ztr und der Preis für 1 Ztr von 12 auf 19 M. gehoben (Bulletin de statistique et de législation 1877. I. S. 337). Bei der deutschen Tabakenquete von 1879 sagt die Bezirkskommission von Straßburg, daß der Wert des Grund und Bodens in den tabakbautreibenden Gemeinden seit Beseitigung des Monopols um 25 Proz. zurückgegangen sei. Bericht der Enquete-Kommission 1879, Anlagen V, Drucksache 68, S. 22.

275) Auch hier wird eine objektive Prüfung des Für und Wider zu dem Ergebnis gelangen, daß diesen Einwendungen nur eine relative Bedeutung zukommt, sofern diese Uebelstände entweder nicht notwendig mit der Monopolbesteuerung verbunden sind, oder wenigstens durch entsprechende Vorzüge auf der anderen Seite ganz oder teilweise aufgewogen werden. So läßt sich die gerügte Möglichkeit des Mißbrauchs der in dem Anstellungsrecht vieler Verschleißer gelegenen Macht der Staatsgewalt (wie bei der österreichischen Monopolverwaltung) durch das System der Verpachtung der Verkaufsstellen beseitigen, oder wenigstens auf solche Fälle beschränken, wo sich wegen des geringfügigen Absatzes keine Pachtliebhaber finden. In dieser Beschränkung bietet aber das Recht der Konzessionierung dem Staate ein geeignetes Mittel, den Versorgungsansprüchen zahlreicher ohnedies auf den Staat angewiesener und daher von ihm abhängiger Dienerklassen ohne erheblichere finanzielle Opfer gerecht zu werden. Was die Verhinderung des Exportgewerbes und des Exportes von Tabakfabrikaten betrifft, so darf nicht übersehen werden, daß der Export nach Monopolländern auch dem freien Privatbetrieb versagt ist und daß der Export nach Nichtmonopolländern auch der Monopolverwaltung offen steht. So betrug der Handelswert der Ausfuhr von Tabakfabrikaten aus Oesterreich-Ungarn im Jahr 1874 11 364 000 Fr.; 1875 14 240 000 Fr.; 1876 10 806 900 Fr. Nur eine hohe Monopolbesteuerung ist dem Exporte ungünstig, da die Monopolverwaltung die Fabrikate ohne Steuerzuschläge ins Ausland abgeben und bei hohem Betrage derselben die unversteuerte Wiedereinfuhr im Wege des Schmuggels befürchten muß, doch hat auch Frankreich im Jahre 1876 für 2 422 306 Fr. Tabakfabrikate ausgeführt. Daß der Export von Rohtabak auch mit der Monopolbesteuerung vereinbar ist, beweist das Beispiel von Ungarn, wo die von seiten der Tabakhändler ins Ausland ausgeführten Tabakmengen im Jahre 1876 103 020 000 kg betrugen. Vgl. Berichte der Enquete-Komm. von 1879, Bd. V, Drucksache 60, S. 39, S. 16—19 zu Nr. 96, S. 13.

gegen Verfälschungen; Vereinfachung und größere Billigkeit der Kontrolen durch Beseitigung der bei der Fabrikatsteuer notwendigen gegen den Handel und die Fabrikation gerichteten Sicherungsmaßregeln; sicherer Absatz der ganzen Ernte für den Pflanzer und Befreiung desselben von den Chicanen der Zwischenhändler und Agenten durch Bekanntmachung der voraus bestimmten Preise; Möglichkeit der Begünstigung des inländischen Tabakbaues durch Vorschriften für die Monopolverwaltung über den Minimalbetrag des von ihr durch inländischen Tabak zu deckenden Bedarfs[276]). Ferner: Möglichkeit einer besseren Fürsorge für den Lohnarbeiter. Endlich größte Sicherheit und Nachhaltigkeit des Ertrags[277]).

Unter diesen Umständen kann ein in der Sache begründeter Zweifel darüber nicht bestehen, daß dem Tabaksmonopol vom steuerlichen und finanziellen Gesichtspunkt der unbedingte Vorzug vor allen übrigen Formen der Tabakbesteuerung einschließlich der Fabrikatsteuer zukommt.

Eine andere Frage ist, welche Schwierigkeiten der Einführung des Tabakmonopols als solcher im Wege stehen, und wie die Einführung des Monopols in Ländern, wo es noch nicht besteht, mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten zu beurteilen ist. Die Frage ist nach den konkreten Verhältnissen eines Staats unter sorgsamer sachkundiger Würdigung der hier in Betracht kommenden finanziellen, volkswirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkte zu entscheiden. Die richtige Entscheidung ist eine der schwierigsten Aufgaben für einen Staat, in dem eine hochentwickelte Tabakindustrie auch als Exportgewerbe besteht und der internationale Tabakhandel (Import, Export, Zwischenhandel) lebhaft betrieben wird. Wie überhaupt auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung kaum eine wichtigere Maßregel getroffen werden kann, ohne daß als thatsächliche Folge Verschiebungen in den Erwerbsverhältnissen und pekuniäre Verluste einträten, so gilt dies ganz besonders, wenn es sich um Verdrängung einer Mehrzahl von Privatbetrieben durch eine einheitlich geleitete Regie handelt. Einer gewissen Zahl von Menschen, welche durch die freie Fabrikation und den freien Handel mit Tabak und Tabakfabrikaten direkt und indirekt ihren Erwerb fanden (Tabakfabrikanten, einem Teil der Arbeiter in Tabakfabriken, den im internationalen Tabakhandel und im Handel mit inländischem Rohtabak beschäftigten Personen, ferner den Verkäufern der Fabrikate, den für die Privatindustrie arbeitenden Kistenmachern, Lithographen rc.) wird die bisherige Erwerbsquelle entzogen oder geschmälert. Daß bei dem Uebergang zum Monopol Entschädigungen zu gewähren sind, ist, soweit es sich um die Enteignung von Fabrik- und Magazinsgebäuden, Maschinen, Geräten, Rohtabaken, Fabrikaten u. s. w. zu Gunsten der Monopolverwaltung handelt, eine einfache Forderung des Rechts, welche nach den Grundsätzen der Expropriation zu beurteilen ist. Soweit es sich aber um den durch die Entziehung des Gewerbebetriebs entgehenden Verdienst oder Gewinn, insofern solcher nicht durch die Zinse aus den Expropriationskapitalien oder durch entsprechende Anstellung des Betroffenen im Monopoldienst als gedeckt erscheint, oder soweit es sich um die an nicht expropriierten Fabrik- oder Magazinsgebäuden entstehende Wertminderung handelt, können zwar für eine Entschädigung u. E. keine klagbaren Rechte — denn ein Recht auf Ausübung eines bestimmten Gewerbes ist vom Staat nicht gewährleistet —, wohl aber Gründe der Billigkeit und Erwägungen einer gesunden Social- und Wirtschaftspolitik geltend gemacht werden, soll anders der Uebergang von der privaten zur öffenttichen Industrie mit möglichst geringer Störung des wirtschaftlichen Lebens vor sich gehen. Dabei kann nicht eine Kapitalisierung oder Verteibdingung der bisherigen Arbeitsverdienste oder Unternehmergewinne, sondern nur eine dem bisherigen Erwerb entsprechende

276) Nach der deutschen Tabakmonopolvorlage von 1882 sollten zum Mindesten $^2/_5$ des Bedarfs der Monopolverwaltung durch inländischen Tabak gedeckt werden.

277) In Frankreich gleichmäßige Zunahme des Tabakmonopol-Ertrags bei schwankenden Erträgen der andern Steuern. Ebenso in andern Ländern. Näheres dar. § 58. S. 590 ff.

Sustentation für diejenige Zeit gefordert werden, welche für den Uebergang zu anderweitigem Erwerb als erforderlich anzunehmen ist. Diese Sustentation soll nicht kärglich bemessen, andererseits aber darf nicht außer Acht gelassen werden, daß eine allzureichliche Bemessung derselben ein Geschenk an die Entschädigten auf Kosten der Gesamtheit enthalten und die Kosten des Anlagekapitals des Monopols erheblich erhöhen und den Reinertrag geraume Zeit entsprechend schmälern würde. Und was den Kreis der Entschädigungsberechtigten betrifft, so steht, wie die Motive zu dem deutschen Monopolentwurf von 1882 u. E. mit Recht bemerken, ein Entschädigungsanspruch nur solchen Personen zu, welche von der Untersagung des Betriebs direkt betroffen werden, nicht aber auch solchen Personen, welche in ihrem Erwerbe nur mittelbar von den thatsächlichen Folgen der Andere betreffenden Verbote berührt werden. „Denn die Gewährung eines Ersatzes an die letztbezeichneten Personen würde nicht bloß eine grundsätzlich unzulässige Liberalität auf Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler in sich schließen, sondern auch zu höchst bedenklichen praktischen Konsequenzen von unabsehbarer Tragweite führen." Zu der Schwierigkeit der gerechten prinzipiellen Normierung der Entschädigungen kommt die Schwierigkeit der Ausführung und der praktischen Vermeidung von Bevorzugung und Benachteiligung bei der Schätzung. Man kann sich nach dem Gesagten nicht verhehlen, daß bei der Einführung des Monopols in einem Lande mit entwickelter Tabakindustrie einzelne Vermögensverluste nicht zu vermeiden sind. Den Kardinalpunkt für die Entscheidung bildet die Frage des Reinertrags des Monopols, ob die sicher zu erwartende Höhe desselben, die erhebliche Steigerung der Tabaksteuer gegenüber den andern möglichen Besteuerungsarten und die dadurch ermöglichte Schonung der schwächeren Steuerkräfte bei der thatsächlichen Finanzlage des Staats die mit der Einführung des Monopols unvermeidlichen Uebelstände im Gesamtinteresse zu rechtfertigen vermag.

§ 55. Thatsächliche Besteuerung.

Wie die Höhe des Tabakverbrauchs, so ist auch die Höhe des Steuerertrags von Land zu Land verschieden; aber die auf den Kopf berechneten Zahlen für die beiden Reihen gehen durchaus nicht parallel, wie folgende, den Ausführungen G. v. Mayr's (H.W. VI S. 176 b und 178) entnommene Uebersicht zeigt.

Land	Verbrauch auf den Kopf	Netto-Steuerertrag auf den Kopf: Betrag	Netto-Steuerertrag auf den Kopf: Ordnungsnummer	Steuerform
	kg	M.		
1. Ver. Staaten von N.-Amer.	2,55	2,94	7.	Fakrikatsteuer
2. Belgien	2,11	0,96	12.	Flächensteuer, jetzt Gewichtst.
3. Deutschland	1,55	1,05	11.	Gewichtsteuer
4. Oesterreich	1,41	3,65	5.	Monopol
5. Spanien	1,18	4,29 [278])	3.	Monopol, verpachtet
6. Ungarn	1,14	2,52	8.	Monopol
7. Frankreich	0,99	6,45	1.	Monopol
8. Schweden	0,95	0,89	13.	Zoll
9. Norwegen	0,87	1,70	10.	Zoll
10. England	0,74	5,18	2.	Zoll
11. Rumänien	0,67	3,34	6.	Monopol
12. Italien	0,60	4,00	4.	Monopol
13. Rußland	0,48	?	—	Fabrikatsteuer
14. Serbien	?	2,06	9.	Monopol
15. Dänemark	?	0,53	14.	Zoll
16. Schweiz	?	0,45	15.	Zoll
17. Niederlande	?	0,04	16.	Zoll.

Die höchsten Erträge liefern sonach die Monopole. Bloß das englische System der Verzollung ohne inländischen Tabakbau kommt ihnen im finanziellen Erfolg gleich. Etwas neuere Zahlen

278) Aus der unten S. 592 mitgeteilten Ertragszahl für 1890/91 berechnet.

enthält die Begründung zum deutschen Fabrikatsteuerentwurf. Hienach war der Tabaksteuer- bezw. Monopol-Ertrag auf den Kopf in:

		brutto M.	netto M.			brutto M.	netto M.
Frankreich	1892	7,95	6,56	Oesterreich	1893	6,07	3,89
England	1892/93	5,55	5,32	Ungarn	1893	4,83	3,09
Spanien	1892/93	—	4,37	Deutschland	1893/94	1,11	1,00
Italien	1893/94	5,14	4,05				

In den Monopolländern stellt die Bruttozahl an Monopoleinnahme annähernd genau den Aufwand der Bevölkerung für den Tabakgenuß dar (etwas zu hoch, weil in der Zahl auch die Einnahmen aus dem Verkauf der Regie ins Ausland enthalten sind).

§ 56. I. Länder mit Rohstoffbesteuerung.

1. Deutschland hat gemeinsame Belastung der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten mittelst Zolls seit Gründung des Zollvereins, gemeinsame Besteuerung des inländischen Tabaks aber erst seit 1868. Vor 1868 war der Tabak steuerfrei in Baden, wo 1812—1818 beim Verkauf eine Accise von 24 Kr. nebst 6 Kr. Wagegeld erhoben wurde, in Württemberg[279]), wo früher ein Regal für den Handel mit Fabrikaten bestand und nach dessen Beseitigung 1808—1828 eine kontingentierte Jahressumme von 40000 fl. (thatsächlich jedoch nur etwa 30000 fl.) auf Fabrikanten und Händler nach Maßgabe ihres Absatzes umgelegt wurde, in Bayern[280]), welches ebenfalls früher eine Zeit lang das Handelsregal gehabt hatte, und in Hessen. In Preußen, wo vorübergehend 1719—1724, 1765—81 und dann 1797 für ganz kurze Zeit das Monopol eingeführt war[281]), Besteuerung seit 1819 und zwar bis 1828 Gewichtsteuer, hierauf eine in 4 Klassen abgestufte Flächensteuer von 6, 5, 4 und 3 Thlr für den Morgen und Steuerfreiheit für Pflanzer mit weniger als 6 Quadratruten, sowie Nachlässe bei Mißwachs. Die Steuer war fällig, wenn die Hälfte der vorjährigen Ernte verkauft war, spätestens Ende Juli. Seit der Bildung des Zollvereins vereinigten sich mit Preußen mehrere norddeutsche Staaten (thüringische Staaten, Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Luxemburg) zu einem besonderen Tabaksteuerverband mit der preußischen Besteuerungsweise. Zwischen diesen Staaten freier Verkehr mit Tabak, von den übrigen des Zollvereins Uebergangsabgabe (20 Sgr.). Die preußische Besteuerungsweise wurde am 1. Juli 1867 auch in den von Preußen annektierten Ländern eingeführt.

Nach wiederholten vergeblichen Verhandlungen auf den Generalzollkonferenzen von 1853, 1854 und 1856, wobei das Monopol von den süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg und Baden) und den beiden Hessen gegenüber dem preußischen Vorschlag der Pflanzungssteuer warm empfohlen worden war[282]), wurde durch Zollvereinsgesetz v. 26. Mai 1868 für das ganze Zollgebiet eine Tabakflächensteuer eingeführt. Steuereinheit: 6 preußische Quadratruten des mit Tabak bepflanzten Bodens. Steuersatz: 6 Sgr. oder 21 Kr. Steuerfrei war die von einer Familie bebaute Fläche unter 6 Quadratruten. Da der Ertrag der Steuer sehr gering war[283]), so wurde nach mehrjährigen Verhandlungen, wobei im Jahre 1871 das Monopolprojekt im Bundesrat wieder zur Sprache gebracht worden war, seitens der Reichsregierung aber wiederholt das Projekt einer Gewichtsteuer vorgeschlagen, vom Reichstag jedoch abgelehnt wurde, infolge Reichsgesetzes vom 26. Juni 1878 eine besondere Enquête über die Verhältnisse der Tabakproduktion und des Tabakhandels veranstaltet und die Enquêtekommission mit Vorschlägen über die zweckentsprechendste Form für Besteuerung des Tabaks beauftragt. Das von dem württembergischen Vertreter in der Kommission lebhaft vertretene Monopol wurde abgelehnt; man begnügte sich, durch das noch jetzt gültige Gesetz vom 16. Juli 1879 die Flächensteuer in der Hauptsache durch eine Gewichts-Rohstoffsteuer von 45 M. für 100 kg fabrikationsreifen Tabaks (= 36 M. für dachreifen, unfermentierten Tabak), unter Erhöhung des Zolls (für Tabakblätter von 24 auf 85 M., für Cigarren und Cigaretten von 120 auf 270 M., für andere Tabakfabrikate von 66 auf 180 M., je von 100 kg), zu ersetzen und die Flächensteuer (mit 4,5 Pfg. für 1 qm) nur für den kleinen und sporadischen Anbau (für Flächen bis zu 4 a) beizubehalten. Ein Nachtragsgesetz vom 5. April 1885 brachte einige Erleichterungen hinsichtlich der Termine der Steuerfeststellung und -Entrichtung zu Gunsten der Pflanzer.

Bei der Gewichtsteuer erfolgt die Feststellung der Steuer bei der amtlichen Verwiegung, zu welcher der Pflanzer bei Strafe seine gesamte Tabakernte vorzuführen hat und welche

279) Ueber die Tabakbesteuerung in Württemberg bis 1828: Linck, Das Tabakmonopol in Württemberg. Württ. Jahrbücher ꝛc. 1893 I. S. 199 (in erweiterter Gestalt auch als Sonderausgabe erschienen. 1893).

280) Ueber das Tabakwesen in Bayern bis 1717: Dr. Jos. Micheler in F.A. V. S. 61.

281) Ueber das preuß. Tabakmonopol unter Friedrich dem Großen: Bornhak, a. a. O. II. S. 240 ff.

282) Auf der XI. Generalkonferenz (1854) hatte Württemberg die Grundzüge einer Vereinbarung über die Einführung des Monopols vorgelegt. Preußens Einwendungen, hauptsächlich gestützt auf die damalige Zollvereinsverfassung, sind dargelegt in der anonymen Schrift (von Delbrück): Der Zollverein und das Tabaksmonopol. 1857.

283) Bis zum Jahr 1876/77 durchschnittlich jährlich etwa 1½ Mill. M., neben 11½ Mill. M. Zollertrag.

nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation spätestens am 31. März, mit Genehmigung des Finanzministeriums jedoch bis spätestens 31. Mai, vorzunehmen ist; die Entrichtung aber erst bei der erstmaligen Veräußerung (thatsächlich freilich meist mit der Verwiegung zusammenfallend), spätestens bis 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres, mit Genehmigung des Finanzministeriums jedoch bis spätestens 30. Juni des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres. Die Entrichtung unterbleibt im Fall der Vernichtung des Tabaks, der Ausfuhr oder der Verbringung in ein steuerfreies Tabaklager. Wird aus einem solchen Lager Tabak in den freien Verkehr des Inlands verbracht, so ist die Steuer nach dem Auslagerungsgewicht zu entrichten. Steuerpflichtig ist zunächst der Pflanzer; bei der erstmaligen Veräußerung geht aber die Steuerpflicht auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über. Um die vollständige Gestellung der gesamten Ernte zur Verwiegung zu sichern, findet vor der Ernte auf dem Felde eine für den Pflanzer verbindliche Ermittlung der voraussichtlichen Erntemenge (Blätterzählung, neuerdings meist Gewichtsabschätzung) statt, zu welchem Zweck das Gesetz ein System von Kontrolen (z. B. jährliche Anmeldung der Tabakpflanzungen, Pflanzung in regelmäßigen geraden Reihen mit gleichem Abstand, Verbot der Zwischenpflanzung u. s. w.) angeordnet hat. Die Flächensteuer von den durch die Pflanzer angemeldeten und amtlich vermessenen Flächen wird dem Inhaber des Grundstücks auferlegt; Nachlaß wird gewährt, wenn die Ernte durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, ganz oder mindestens zur Hälfte verdorben ist. — Die Verwendung von Surrogaten bei der Tabakfabrikation ist grundsätzlich verboten, kann aber ausnahmsweise vom Bundesrat unter entsprechender Besteuerung gestattet werden, was hinsichtlich einiger Surrogate (für die Schnupftabakbereitung) durch Beschluß vom 12. März 1880 geschehen ist. — Bei der Ausfuhr von Rohtabak aus dem freien Verkehr[284]) wird der Betrag der Gewichtsteuer, bei der Ausfuhr von Tabakfabrikaten werden nach den vom Bundesrat bestimmten Sätzen Zoll und Steuer rückvergütet (Regulativ vom 28. Juli 1888).

Statistik.

Erntejahre (1. Juli bis 30. Juni)	Zahl der Tabakpflanzer	Angebaute Fläche	Ertrag in getrockneten Tabakblättern	Bruttogeldertrag nach Abzug der Steuer im Ganzen	Bruttogeldertrag nach Abzug der Steuer auf 1 ha	Mittl. Preis einschl. Steuer für 100 kg	Verbrauch von fabrikationsreifem Rohtabak auf den Kopf	Steuer- und Zollertrag: Steuer	Zoll	Ausfuhrvergütungen	Nettoertrag	auf den Kopf
		ha	t	Mill. M.	M.	M.	kg	Millionen M.				M.
1871/72	178 591	22 673	35 895	16,87	787	51,0	1,8	1,52	12,69	0,22	13,98	0,35
1876/77	174 591	21 735	31 702	11,59	533	41,0	1,6	1,47	13,15	0,34	14,28	0,33
1881/82	246 639	27 248	61 314	27,14	996	67,6	1,6	11,66	25,04	0,03	36,67	0,81
1886/87	176 715	19 843	38 585	16,46	830	78,3	1,5	11,09	36,99	0,55	47,53	1,02
1891/92	162 738	18 533	34 774	13,48	727	74,5	1,5	11,59	43,26	0,41	54,44	1,08
1894/95	152 261	17 575	38 317	18,61	1059	84,2	1,6	11,73	46,31	0,55	57,49	1,11

Die Zahl der Erwerbsthätigen in der Tabakfabrikation betrug am 14. Juni 1895 an

	Betriebsleitern	Verwaltungspersonal	Arbeitern	Zusammen
in Unternehmerbetrieben	11 400	5179	120 145	136 724
in der Hausindustrie	8 690	—	1 305	9 995
	20 090	5179	121 450	146 719

Diese 146 719 Erwerbsthätige hatten 126 973 Familienangehörige und Dienstboten zu ernähren. Im Inland wurden zu Fabrikaten verarbeitet[285]) im Durchschnitt der 5 Jahre 1888/92 inländischer Rohtabak[286]) 26 228 t, ausländischer Rohtabak 47 972 t und gewonnen:

	aus inländ. Rohtabak	aus ausländ. Rohtabak	Durchschnittspreis für 1 Mille bezw. 1 D.-Ztr.	Gesamtfakturawert:
	t	t	M.	Mill. M.
5 500 000 Mille Cigarren	11 000	33 000	39,50	217,25
600 000 Mille Cigaretten	—	810	12,00	7,20
40 000 Doppelztr. Kautabak	472	3 305	310,00	12,40
55 000 Doppelztr. Schnupftabak	1 830	1 130	150,00	8,25
305 206 Doppelztr. Rauchtabak	12 925	9 727	150,00	45,78
zus.	26 228	47 972		290,88

284) Bei der Ausfuhr im gebundenen Verkehr bleibt einfach der auf dem Rohtabak lastende Zoll bezw. Steuer unerhoben.

285) Begründung zum Fabrikatsteuer-Entwurf.

286) Menge nach Abzug des Fermentationsverlustes und der Ausfuhr.

Die Ein- und Ausfuhr von Fabrikaten gleicht sich, abgesehen vom Rauchtabak und von Tabaksaucen, welche eine wesentlich höhere Einfuhr aufweisen, im ganzen nahezu aus: es betrug im Durchschnitt der Jahre 1890/93

an	Cigarren	Cigaretten	Kautabak	Schnupftab.	Rauchtab.	Tabaksaucen
			Doppelzentner:			
die Einfuhr	3639	1118	264	166	4609	4720
die Ausfuhr	3400	526	91	530	1966	12

Man kann sonach, mit Berücksichtigung der Mehreinfuhr und unter der Annahme, daß im Einzelverkauf ein Preisaufschlag von durchschnittlich 50 Proz. des Fakturawerts stattfindet, den Wert des inländischen Tabakaufwands auf etwa 450 Mill. M. berechnen, ungefähr auf den vierten Teil des Aufwands für alkoholische Getränke (s. o. § 24).

Reformfragen. Die gegenwärtige Tabakbesteuerung kann als eine befriedigende Lösung nicht betrachtet werden, weder vom finanziellen noch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus. Wenn der gesamte Getränkeverbrauch in Deutschland mit einer Steuer- und Zollentrichtung von gegen 250 Mill. M. belastet ist, der Tabak aber nur mit 57 Mill., wenn die dermalige Tabaksteuer in Deutschland bei einem Tabakverbrauch von 1,55 kg auf den Kopf nur 1,11 M. auf den Kopf, in Oesterreich bei 1,41 kg Verbrauch dagegen 3,65 M., in Frankreich sogar bei nur 0,99 kg Verbrauch 6,45 M. auf den Kopf der Bevölkerung einbringt, so bedarf es keines weiteren Nachweises, daß in Deutschland der Luxus des Tabakgenusses gegenüber dem sonstigen Massenluxus überaus gering belastet ist. Mit Notwendigkeit wird die deutsche Finanzpolitik immer wieder vor die Frage einer kräftigeren und verhältnismäßigeren Ausnutzung dieser Steuerquelle sich gestellt sehen.

Auch die Form der Besteuerung drängt auf Reformen. Scharf aber treffend ist das Urteil Schäffle's, daß „der Tabakhandel und die Tabakfabrikation in der Gewichtsteuer wiederum auf den Bauern den Hauptteil der Unlust und Plackereien abgewälzt haben". Ein Rückgang des inländischen Tabakbaus, einigermaßen allerdings ausgeglichen durch eine kleine Preiserhöhung, seit ungefähr 10 Jahren ist unverkennbar; als letzten Grund für diese Erscheinung bezeichnet G. v. Mayr[287]) mit Recht „die Unmöglichkeit, bei einigermaßen höheren Steuersätzen irgend ein befriedigendes Verhältnis zwischen Zoll und innerer Steuer zu finden". — Eine befriedigende Lösung würde das Monopol gewähren, da es dem Pflanzer einen sicheren und gut zahlenden Abnehmer sichert, die richtige und verhältnismäßige Belastung des inländischen und des eingeführten Tabaks leicht herbeizuführen, und, wenn in den Händen einer umsichtigen und tüchtigen Verwaltung, ebenso die verwöhnten Bedürfnisse des deutschen Raucherpublikums zu befriedigen, wie die Ueberleitung der Fabrikation und des Handels vom Privat- in den Staatsbetrieb in schonender Weise und, soweit angemessen, unter gerechter Entschädigung der aus dem Erwerb Verdrängten, zu bewerkstelligen verstehen wird, endlich den finanziellen Erfordernissen jederzeit mit genügender Elastizität zu folgen vermag. Der Vorschlag der verbündeten Regierungen auf Einführung des Reichstabakmonopols vom 27. April 1882 ist aber vom Reichstag am 14. Juni 1882 abgelehnt worden[288]). Die wenige Jahre darauf (1886) erfolgte Ablehnung auch des Branntweinmonopols stellt nun allerdings für die nächsten Jahre wohl jedem Staatsmonopol eine ungünstige Aufnahme im Reichstag in Aussicht. Es war daher zu verstehen, daß die verbündeten Regierungen, im Hinblick auf die steigenden Finanzbedürfnisse des Reichs und der Einzelstaaten und auf die Klagen der Tabakpflanzer, welche wiederholt im Reichstag zur Sprache gebracht worden waren (1889 und 1891), an eine Reform der Tabakbesteuerung im Jahr 1893 herantretend, sich nunmehr der Fabrikatsteuer zuwandten. Aber weder der erste Entwurf vom 21. Nov. 1893, noch ein zweiter, etwas abgeänderter, mit mäßigeren Steuersätzen vom 26. Jan. 1895 fand die Billigung des Reichstags[289]). Beide Entwürfe schlagen eine vom Fabrikanten bei dem Ausgang der Fabrikate aus den angemeldeten Fabrikräumen zu entrichtende Wertsteuer vor, welche auf Grund der periodisch der Steuerbehörde vorzulegenden Auszüge aus dem Fakturenbuch, das samt den obligatorischen und vom Warenempfänger jeweils mit Empfangsbescheinigung an den Fabrikanten zurückzugebenden Fakturen der steueramtlichen Kontrole unterliegt, festgesetzt und erhoben wird; 6monatliche Stundung der Steuer zulässig. Der Steuersatz sollte nach dem 2. Entwurf für Cigarren und Cigaretten 25 Proz., bei den übrigen Tabakfabrikaten 40 Proz. des Warenwerts[290]) betragen; Sätze, deren Herabsetzung auf 15 bis 18 Proz. für Cigarren und 30 Proz. für Rauchtabak der Reichsschatzsekretär in der 2. Lesung der Reichstagskommission für möglich erklärte, so daß nicht bloß für die unteren, wie nach dem 1. und 2. Entwurf, sondern auch für die mittleren Preislagen der Tabakfabrikate sogar eine Ermäßigung der Steuerbelastung eingetreten wäre. Steuerfrei sollen bleiben: Fabrikate, welche unter Kontrole ausgeführt, denaturiert oder vernichtet werden. Die Steuersicherung wurde neben dem Fakturen- und

287) Art. Tabakbesteuerung im Wörterbuch des V.R. Bd. II. S. 604.

288) S. auch G. Schmoller, Das Tabaksmonopol in J. f. G. V. 6 (1882) S. 1018 ff. Die Gründe für und gegen das Monopol, wie sie bei der Enquete und bei dem Monopol-Entwurf von 1882 vorgebracht wurden, sind dargelegt von Lehr in der 3. Aufl. dieses Handbuchs III. S. 415 ff.

289) Die Ablehnung des zweiten erfolgte 13. Mai 1895.

290) Die geringere prozentuale Belastung der Cigarren und Cigaretten rechtfertigt sich durch den in ihnen steckenden höheren Arbeitwert.

Buchführungszwang (Fabrikationsbücher und Fakturenbuch) in der steuerlichen Anstradierung des Rohtabaks vom Pflanzer bezw. Importeur zum Fabrikanten gesucht in der Weise, daß der Pflanzer bis zum bestimmten Termin den Tabak zur amtlichen Verwiegung zu stellen und bis zu einem weiteren Termin den Absatz des Tabaks an einen Fabrikanten oder Rohtabakhändler oder ins Ausland oder die Verbringung in ein unter amtlicher Aufsicht stehendes Lager nachzuweisen und für etwaige Fehlmengen gegenüber der verwogenen Menge mit einer Steuer von 70 M. für 100 kg aufzukommen hatte; daß die Rohtabakhändler ihre Vorräte nur unter amtlicher Aufsicht lagern dürfen; daß ferner der Handelsverkehr mit Rohtabak, Halbfabrikaten und Abfällen auf Pflanzer, Rohtabakhändler und Fabrikanten beschränkt und den Fabrikanten der Bezug von Fabrikaten nur von andern Fabrikanten gestattet; daß den Rohtabakhändlern außer dem Fermentieren nur das Streichen, Entrippen und Auslaugen des Tabaks gestattet wurde; daß die Fabrikanten sich einer jährlichen Bestandesaufnahme und im Fall nicht ordnungsmäßiger Buchführung oder im Fall der Verurteilung zu Defraudationsstrafen außerordentlichen Kontrolemaßregeln zu unterziehen; endlich daß Rohtabakhändler und Fabrikanten den der Kontrole entzogenen Tabak (Fehlmengen) mit 120 M. für 100 kg zu versteuern hatten. Gegenüber den Pflanzern sollte die Feldinventur wegfallen; auch sollte ihnen der Tabakbau zum eigenen Bedarf auf Flächen bis zu 1 a gegen eine Flächensteuer von 4,5 Pfg. für 1 qm gestattet sein. Der Zoll sollte auf 40 M. für Rohtabak, 900 M. für Cigarren und 450 M. für andere Fabrikate erhöht werden, für Brasilkarotten zur Schnupftabakfabrikation aber ein ermäßigter Zollsatz von 180 M. von 100 kg zugelassen sein. Der Ertrag war nach dem 2. Entwurf zu 86,81 Mill. M. (mehr gegen bisher 32 Mill.), bei Herabsetzung der Sätze auf 15, 18 bezw. 30 Proz. aber zu 65,5 Mill. M. (mehr 10,5 Mill.) berechnet. — Angesichts der Steuerentlastung für die billigeren Sorten, welche bei diesen Vorschlägen, zumal bei der vom Reichsschatzsekretär in der Reichstagskommission angebotenen Ermäßigung der Steuersätze, zu erwarten war, und angesichts des hohen Schutzzolls für die Cigarren und Cigaretten wäre keine Einschränkung der inländischen Fabrikation zu befürchten gewesen, bestand vielmehr die Hoffnung auf eine Steigerung derselben. Der Reichsschatzsekretär berechnete einen Mehrbedarf von mindestens gegen 1000 Arbeitern, welcher sich durch den von den Bundesregierungen eventuell in Aussicht gestellten zeitweiligen Verzicht auf die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Tabakfabrikation sogar auf 5000 Arbeiter steigern würde[291]).

Der Reichsschatzsekretär, Dr. Graf v. Posadowsky, schloß seine Ausführungen in der Reichstagskommission vom Mai 1895 mit folgenden Worten: „Das Tabakfabrikatsteuergesetz mit einer so geringen Mehrforderung von 10½ Millionen erfüllt in agrarpolitischer und sozialpolitischer Beziehung alle die Wünsche, die seitens der Interessenten und aus der Mitte des Reichstags geäußert sind. Die Tabakbauern werden von der Inlandsteuer und damit von einer Anzahl durch dieselbe bedingter Kontrolen befreit. Der Rauchtabak wird steuerlich wesentlich geringer belastet wie nach dem geltenden Gesetze. Gerade das schwere fettige Schneidegut findet vielfach nur schwierigen Absatz; durch die geringere steuerliche Belastung des Rauchtabaks wäre wenigstens die Möglichkeit geboten, demselben einen erweiterten Kreis von Konsumentea zuzuführen und so den durch die gegenwärtigen Lebensgewohnheiten der Bevölkerung drohenden weiteren Rückgang seines Konsums wenigstens aufzuhalten. Der Gesetzentwurf in der angedeuteten Fassung würde aber außer dem Rauchtabak auch alle anderen Tabakfabrikate der ärmeren Volksklassen wesentlich geringer belasten wie diejenigen Tabakfabrikate, welche von dem zahlungsfähigeren Publikum genossen werden, und damit dem Gedanken einer geringeren Belastung der ärmeren Volksklassen entschiedenen Ausdruck geben. Die Befürchtung, daß die Staffelung für Cigarren zu zahlreichen Defraudationen Anlaß geben könnte, erscheint nicht begründet; die Steuer soll auf Grund der Fakturen erhoben werden, deren Richtigkeit in Zweifelsfällen nach den Fabrikations- und Kalkulationsbüchern nachzuprüfen ist. Wer sich unredliche Vorteile verschaffen will, kann diesen Versuch durch Ausstellung falscher Fakturen ebensogut bei der Einheits- wie bei der Staffelsteuer unternehmen. Endlich würde ermöglicht, im dringenden finanzpolitischen Interesse des Reiches eine klare finanzielle Regelung zwischen dem letzteren und den Einzelstaaten wenigstens auf eine beschränkte Anzahl Jahre herbeizuführen. Es liegt den verbündeten Regierungen fern, lediglich aus gouvernementalen Gesichtspunkten an der Tabakfabrikatsteuer festzuhalten und dadurch mittelbar zur Beunruhigung des Gewerbes beizutragen; die verbündeten Regierungen sind aber der Ueberzeugung, daß die Forderung höherer Einnahmen aus dem Tabak im Hinblick auf die wachsenden Ausgaben des Reichs nicht zu umgehen sein wird, insoweit sich nicht im Reichstage eine Mehrheit für eine höhere Besteuerung des Biers finden sollte, und daß deshalb jeder ablehnende Beschluß des Reichstages keine Lösung der Steuerfrage, sondern nur eine Verzögerung ihrer Entscheidung bedeuten kann."

2. In Belgien hat das Gesetz vom 17. April 1896[292]) die bisherige Flächensteuer ersetzt durch eine Gewichtsteuer von 15 Frcs. von 100 kg getrockneten Tabaks, welche a) von inländischem Tabak durch den Käufer bei der Entnahme aus den Aufbewahrungsräumen des Pflanzers, wenn der Pflanzer aber selber Fabrikant ist, durch diesen bei der Ueberführung

291) Bericht der Reichstagskommission in Reichstagssachen. Drucksachen 9. Leg.Per. III. Sess. 1894/95 N. 306.

292) Deutsches Handelsarchiv 1896 I. S. 431. Die Motive finden sich: Bulletin de Statistique 1896 I. S. 728.

des Tabaks in die Fabrikation; b) von ausländischem Tabak vom Importeur zugleich mit dem Zoll (für Rohtabak 55 Frcs)[293]), für entrippte Blätter 75 Frcs, für Cigarren 600 Frcs, für andere Tabakfabrikate 120 Frcs von 100 kg) zu entrichten ist. — Einnahme aus der früheren Flächensteuer 1888: an Steuer (Accise) 0,81 Mill., an Zoll 6,16 Mill., zus. 6,97 Mill. Frcs.

3. In Griechenland (Ges. v. 22. Dez. 1889, 28. Juli 1892)[294]) besteht eine Rohstoffsteuer mit monopolähnlichen Zügen, sofern derjenige Fabrikationsvorgang, anläßlich dessen die Versteuerung stattfindet, ausschließlich in Staatsanstalten vorgenommen wird. In Verbindung mit der Tabaksteuer steht das Fabrikations- und Einfuhrmonopol für Cigarettenpapier. Vorauszuschicken ist, daß in Griechenland der Tabak nur als Cigarette oder als Pfeifentabak, also geschnitten, verbraucht wird. Die Steuer (5,20 und einschließlich eines Zuschlags 5,80 Drachmen für 1 Oka Tabak) ist zu entrichten bei der Einbringung des Tabaks in die Tabakschneideanstalten, welche sämtlich (69) dem Staat gehören. Es ist verboten, Tabak zum eigenen Bedarf zu schneiden. Bei Bezahlung der Tabaksteuer muß der sie entrichtende Produzent oder Fabrikant außerdem noch für jedes Oka Tabak 1200 Blätter Cigarettenpapier, dessen Beschaffung der Staat sich vorbehalten hat, um den Preis von 2,40 Drachm. kaufen, so daß thatsächlich die Steuer 8,20 Drachm. für 1 Oka Tabak beträgt.

Der Steuerertrag (ohne die Einnahme aus dem Cigarettenpapier-Monopol) ist für 1896 veranschlagt zu 6,68 Mill. Drachm., somit zu 3,05 Drachmen auf den Kopf.

§ 57. II. Länder mit Fabrikatsteuer.

1. In Rußland führte Peter I. das Tabakmonopol ein, dasselbe wurde von Katharina II. aufgehoben und durch vollständige Steuerfreiheit von Tabakbau und Fabrikation ersetzt. Seit 1839 besteht neben Eingangszöllen und Lizenzabgaben von Fabrikanten und Händlern eine Fabrikatsteuer[296]), welche nach der Qualität der Fabrikate klassenweise abgestuft ist und von den Fabrikanten durch Ankauf von Banderolen zu entrichten ist, die auf den bestimmte Gewichtsmengen oder Stückzahlen nicht überschreiten dürfenden Tabakpackungen (Kistchen, Papierpäckchen) vor dem Verlassen der Fabrik aufzukleben sind. Daneben ist seit 1. Jan. 1893 noch eine monatlich fällige Zuschlagsabgabe von 2 Rubel vom Pud (5 Kop. vom Pfund) Tabak, ausgenommen den zu den geringsten Qualitäten verwendeten Tabak, zu entrichten. Außerdem sind den Fabrikanten, Rohtabak- und Fabrikatenhändlern jährliche Patentabgaben auferlegt.

Die Banderolensätze betragen: für Rauchtabak I. Sorte 90 Kop., II Sorte 48, III. Sorte 18 Kop. vom Pfund; für Schnupftabak 48 Kop. vom Pfund; für Cigarren I. Sorte 100, II. Sorte 60, III. Sorte 30 Kop. je von 100 Stück; für Cigaretten I. Sorte 20, II. Sorte 9 Kop. je von 100 Stück; für Machorka (diese zum Rauchen und Schnupfen bestimmte Sorte darf nur aus Blättern einer unter dem Namen Machorkatabak bekannten Tabaksorte unter Beimischung von Tabakstengeln, die ganz von den Blättern befreit sind, hergestellt werden) 8 Kop. vom Pfund. Die Banderoleabgabe beträgt also (1 Silberrubel = 2 M. gerechnet): für Rauchtabak 4,39 bezw. 2,34 und 0,88 M.; für Schnupftabak 2,34 M. je von 1 kg; für Cigarren 2,00 bezw. 1,20 und 0,60 M., Cigaretten 4,00 und 1,80 M. je von 100 Stück; für Machorka 0,16 M. von 1 kg. Dazu kommt dann noch der Zuschlag von 0,24 M. von 1 kg.

Die jährlichen Patentsteuern betragen: a) für Fabrikanten in Petersburg, Moskau, Riga, Odessa 300 Rbl, sonst 150 Rbl; dazu kommt ein Zuschlag in Cigarrenfabriken von je 50 Kop. für jedes Wickler- und Cigarrenmacherpaar und in andern Fabriken von 5 bis 20 Rbl für jeden Werktisch; b) für Rohtabakhändler, unterschieden nach in- und ausländischem Tabak in 3 Ortsklassen 30—250 Rbl; c) für Fabrikatenhändler, ebenso unterschieden, einschließlich des seit 1. Jan. 1893 erhobenen Zuschlags von 5 Proz.: 7,5 bis 50 Rbl für jede Betriebsstätte.

Der neben der Steuer zu entrichtende Zoll beträgt: für Rohtabak 15,40 Rbl vom Pud; für Rauch- und Schnupftabak 1,30 Rbl vom Pfund; für Cigarren 3,20 Rbl vom Pfund.

Socialpolitisch bemerkenswert ist, daß für die Detailverkaufspreise, ausgenommen diejenigen der Sorten I. Qualität und den Schnupftabak, Höchstbeträge festgesetzt sind. In Prozenten dieser Höchstpreise beträgt die Steuer: von Rauchtabak 50 bis 60 Proz., Schnupftabak 50 Proz., Cigarren 33⅓ bis 43 Proz., Cigaretten 23,3 Proz., Machorka 40 Proz.

Der Pflanzer ist frei und genießt steuerfreien Hausbrauch, indem er seinen selbstgewonnenen Tabak mit einfachem Handmesser selber zubereiten darf. Er darf in einem Umkreis von 50 Werst (zu 1,07 km) von der Pflanzstätte aus, in Mengen von wenigstens 1 Pud, an jedermann verkaufen und zur Erleichterung des Absatzes ist ihm gestattet, ohne Lizenzentrichtung provisorische Tabaklager, bis zur Dauer von 8 Monaten, zu errichten. Für alle Sendungen von Rohtabak und Tabakfabrikaten, außer den an die Pflanzer (z. B. vom Feld in die Magazine) gehenden Rohtabaktransporten, besteht ein strenger Begleitscheinzwang, unterstützt durch die Anzeigepflicht öffentlicher Transportanstalten bezüglich nichtbezettelter Sendungen, während die Rohtabakhändler einer weiteren Kontrole nicht unterliegen.

Dagegen ist die Fabrikation streng überwacht. Der Fabrikationsbetrieb wird centralisiert und der Kleinbetrieb unterdrückt, abgesehen von den Lizenzen, durch die Bestimmung, daß Fabriken nur in wenigen Hauptorten, Residenzen und Häfen errichtet werden dürfen und daß sie

293) Zoll früher 70 Frcs für 100 kg.

294) Bulletin de Statistique 1894 I. S. 592.

295) Tabakaccise — Ustaw, Gesetz Sammlung Teil V Ausgabe von 1886 mit Nachträgen von 1887, 1889, 1892. Deutsches Handelsarchiv 1887 I. S. 428, 1889 I. S. 562, 1893 I. S. 94.

jährlich gewisse Minimalmengen von Banderolen bei der Steuerverwaltung entnehmen müssen, und zwar Großfabriken, d. h. solche, in welchen alle Arten von Fabrikaten hergestellt werden, in Petersburg, Moskau, Riga, Odessa und in den polnischen Städten für 100000 Rbl, sonst für 6000 Rbl; Fabriken für ordinären und Machorkatabak für 10000 bezw. 3000 Rbl. Für jede Fabrik werden ein oder mehrere Kontroleure aufgestellt. Die Rohtabakvorräte der Fabriken stehen unter amtlichem Mitverschluß und es darf aus dem Lager der Rohtabakbedarf nur auf längstens 20 Tage unter spezieller Aufsicht des Kontrolleurs entnommen werden; ebenso werden täglich nach Schluß der Arbeitszeit die Fabrikräume, wo sich Rohtabak und unbanderolirte Fabrikate befinden, vom Kontroleur unter Mitverschluß genommen; banderolierte Fabrikate sind in besonderen Räumen, außerhalb der Fabrik, aufzubewahren. Daneben besteht eine strenge Buchkontrole, in Verbindung mit monatlichen und jährlichen Steuerrevisionen, welch' letztere umfassende amtliche Fabrikinventuren darstellen, wobei das vorgefundene Gewicht des Erzeugnisses durch vergleichende Berechnung mit dem Gewicht der vom Fabrikanten hinterlegten und unter amtlichen Mitverschluß genommenen Muster kontroliert wird. Bei Abweichungen von mehr als 12 Prozent tritt Steuernachholung und nötigenfalls Strafe ein. Der Fabrikant darf fertige Fabrikate aus seinem Lager nur en gros (1000 Stück Cigarren, 8000 Stück Cigarretten, 20 Pfund andern Tabaks) abgeben. Die Versendung ungestempelter Fabrikate zur Ausfuhr ist unter Begleitscheinkontrole und unter der Haftung für eventuelle Entrichtung des höchsten Steuersatzes im Fall der Nichterbringung der Ausfuhrbescheinigung binnen 6 Monaten, gestattet.

Der Handel mit Fabrikaten, wobei man unterscheidet zwischen Tabakbuden, welche nur inländisches Erzeugnis verkaufen dürfen und welche zum Teil im Weg der Civilversorgung vergeben werden, und Tabakläden, welche alle Sorten führen dürfen, aber nur den Kaufleuten erster und zweiter Gilde zugänglich sind, und Restaurants, Buffets u. dgl., unterliegt neben dem Lizenzzwang insbesondere der streng durchgeführten Vorschrift, daß der Tabak nur in verschlossenen, banderolierten Packeten verkauft werden und daß überhaupt kein Händler im Verkaufslokale, auch nicht für den eigenen Bedarf, offene Tabakpackete haben darf. Ferner dürfen die geringeren Sorten nur zu den im Gesetz vorgeschriebenen und auf der Verpackung anzugebenden Preisen verkauft werden.

Das Hauptgewicht wird auf die Kontrole der Fabriken gelegt, deren Anzahl künstlich beschränkt wird. Die Zahl war 1877: 255, 1882: 287. Hierauf stieg sie 1883 auf 431, wahrscheinlich infolge des den geringeren Tabak und damit den Massenverbrauch begünstigenden Qualitätssteuerfußes. Doch ist bereits seit 1885 die Zahl wieder erheblich gesunken; sie war 1888: 326.

Statistik. Der russische Tabakanbau scheint zurückzugehen: es betrug die Zahl

	der Pflanzer	der Anbaufläche Desjätinen	der Ernte Pud
1888	655 680	52 638	4 878 673
1889	518 335	35 998	2 555 126
1890	607 582	41 739	3 406 492

Der Acciseertrag belief sich im Jahre 1886 auf: 20,19 Mill. Rbl., 1887 (Erhöhung der Steuer): 24,09 Mill., 1889 (Erhöhung der Steuer): 28,18 Mill., 1890: 27,77 Mill., 1893 (Einführung der Zuschläge): 31,81 Mill., 1894: 32,56 Mill. Rbl.

2. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Geschichtliches. Der große Aufwand an materiellen Mitteln, welchen der nordamerikanische Bürgerkrieg zu Anfang der sechziger Jahre dieses Jahrhunderts verursachte, spornte die Unionsregierung zu einer ungeheuren, in der Wahl der Mittel wohl oft rücksichtslosen, aber im Erfolg bewundernswerten Anspannung aller Steuerkräfte des Landes. Neben den Zöllen, der bisher einzigen Landes-Einnahmequelle, erhob man vom 1. September 1862 an die unter dem Namen der Internal Revenue zusammengefaßten Steuern und Abgaben, welche wissenschaftlich teils als Einkommens- und Erbschafts-, teils als Gewerbesteuern, teils als Accisen vom inländischen Warenverkehr, teils als Gebühren zu bezeichnen sind. Rasch mehrten sich die Auflagen, die ihren Höhepunkt im Jahr 1865/66 erreichten; aber schon ein Jahr nach Beendigung des Kriegs konnten die drückendsten beseitigt werden (Gesetz v. 13. Juli 1866, welches etwa 65 Mill. Dollars; Gesetz v. 2. März 1867, welches 40 Millionen Dollars Abgaben beseitigte), weitere Erleichterungen brachten die Gesetze vom 3. Februar, 31. März und 20. Juli 1868 (zusammen 68 Mill. Doll.), vom 14. Juli 1870 (55 Mill. Doll.), vom 6. Juli 1872 (21 Mill. Doll.), endlich vom 3. März 1883, und jetzt bestehen nur noch Bundes-Abgaben von geistigen Getränken (Branntwein und Bier) und von Tabak, denen seit dem Gesetz vom 2. August 1886 die Abgabe von Oleomargarin hinzugetreten ist. Als finanzielle Kriegsmaßregel eingeführt, scheint jetzt die Internal Revenue ebensosehr um ihres finanziellen Zwecks willen, wie als Mittel politischer Konzentration und als wirtschaftspolizeiliche Maßregel benützt zu werden. Die Erträge waren folgende: im Fiskaljahr 1. Juli 30. Juni

		bei einer Zoll-Einnahme von
1863/64	117 145 749 Doll.	102 316 153 Doll.
1865/66	310 906 984 „	179 046 652 „
1869/70	185 235 868 „	194 538 374 „
1871/72	131 770 947 „	216 370 287 „
1874/75	110 545 154 „	157 167 722 „
1886/87	118 837 301 „	217 286 893 „
1887/88	124 296 872 „	219 091 174 „
1889/90	142 606 706 „	229 668 585 „

Wenn die Volkszahl der bundestreuen Unionsstaaten und damit der während des Kriegs der Internal Revenue unterliegenden Bevölkerung stark ²/₃ der damaligen Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten (31 Millionen) oder ungefähr 22 Millionen betragen haben mag, so ergiebt die obige Zusammenstellung, daß die Belastung durch Zölle und Steuern im Jahr 1865/66 über 22 Dollars (rund 92 M.) auf den Kopf, im Jahr 1887/88 aber nur noch 5,6 Doll. (23,50 M.), also während des Kriegs bis zum Vierfachen der heutigen Belastung, betrug.

An dem Ertrag der inneren Besteuerung hat der Tabak von Anfang an einen nicht unerheblichen Anteil gehabt. Dieser Anteil schwankt in den ersten 5 Jahren von 5,32 Proz. bis 9,80 Proz. des Gesamtertrags, steigt aber Hand in Hand mit den bereits erwähnten, in den Jahren 1866—1868 bethätigten Erleichterungen bei den übrigen Steuern und mit der im Jahr 1868 eingetretenen Verbesserung des Tabaksteuersystems im Jahr 1868/66 auf nahezu 15 Proz. (14,64 Proz.) und beträgt im Jahr 1889/90, trotz der unterdessen eingetretenen Herabsetzung der Steuersätze auf den vierten Teil der im Jahre 1868/69 bestandenen, sogar über 25 Proz. des Gesamtertrags der Internal Revenue.

Die Besteuerung des Tabaks war bis in die neueste Zeit (bis 1891) eine doppelte: einmal mittelst der lizenzartigen Gewerbesteuer (special tax), sodann mittelst der Verbrauchsabgabe von den in den inländischen Verbrauch übergehenden (im Inland erzeugten oder aus dem Ausland eingeführten) Fabrikaten. Die Spezialtaxe erfaßte, die Tabakproduzenten freilassend, die Fabrikanten und Händler (mit Rohtabak und Fabrikaten). Die Fabrikatsteuer aber umfaßt mit der Pflicht zur Abgabenentrichtung nur die Fabrikanten, greift jedoch mit Kontrolemaßregeln auch über auf die Händler, in gewissen, thatsächlich aber selten vorkommenden Fällen, auch auf die Tabakpflanzer und, sofern der Verbrauch ungestempelter Fabrikate unter Strafe gestellt ist, sogar auf die Verbraucher.

Indessen hat sich die heutige Einrichtung der Fabrikatsteuer erst allmählich entwickelt. Früher hatte der Fabrikant die von ihm im Lauf eines Monats hergestellten, verkauften oder weiter begebenen Tabakfabrikate bis zum 10. des folgenden Monats eidlich anzugeben und sodann vom 20. dieses Monats an innerhalb 10 Tagen die darauf fallende Abgabe zu entrichten. Alle Fabrikate mußten, bevor sie verbraucht oder zum Verkauf aus der Fabrik entnommen wurden, von einem Beamten (inspector) revidiert werden; zum Zeichen der Revision setzte derselbe einen Stempel auf die revidierten Fabrikate, welcher die Art und Menge des Inhalts bezeichnete. Ohne solchen Stempel durften keine Fabrikate im Verkehr sein. Ueber die Verpackung bestand bloß die Vorschrift, daß Cigarren in Kisten oder Papierverpackung enthalten sein mußten. Die Inspektoren erhielten ihre Gebühren für die von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen direkt vom Eigentümer der Tabakfabrikate.

Bei dieser Einrichtung kamen ungeheure Hinterziehungen vor, die dadurch erleichtert wurden, daß sehr große, viele einzelne Packete enthaltende Kisten nur mit einem einzigen Stempel versehen zu werden brauchten. Solche große Kisten wurden stets von neuem mit nicht versteuerten Fabrikaten gefüllt, so daß sie nie leer wurden. „Die vorgeschriebene Zahlungsweise — durch den Fabrikanten nach etwa 2 Monaten — (sagt der Bericht der bei der deutschen Tabaksteuer-Untersuchung im Jahr 1878 nach Amerika entsandten Kommissäre Seite 3) ermöglichte es auch innerhalb dieser Zeit, in völlig legaler Weise Massen gestempelter Tabakfabrikate auf den Markt zu werfen, ohne daß die Abgabe davon bezahlt war, und es soll nicht selten vorgekommen sein, daß wenn der Zahlungstermin herannahte, sowohl der Steuerschuldner als dessen Bürge, wie ihn nach dem amerikanischen Prinzip jeder steuerpflichtige Gewerbetreibende zu stellen hat, verschwunden waren.“ Dabei wurde erheblich auch über die Unzuverlässigkeit der Beamten geklagt.

Wesentliche Besserung brachte das Gesetz vom 21. Juli 1868, indem es den Verpackungszwang für die Tabakfabrikate (mit wenig Ausnahmen kleine Packete) und den Grundsatz einführte, daß die Fabrikate, gehörig verpackt, mit einer die Steuerentrichtung anzeigenden Stempelmarke (vom Fabrikanten) versehen werden müssen, bevor das Fabrikat den Ort der Herstellung verläßt. Nachdem sodann das Gesetz vom 6. Juni 1872 noch den weiteren Fortschritt gebracht hatte, daß für sämtlichen Kau- und Rauchtabak ein einheitlicher Steuersatz (früher hatten zu Zeiten 4, seit 1868 noch 2 bestanden, welche zu einer Menge Unterschleife geführt hatten) eintrat, war im Wesentlichen das heutige Steuersystem fertig, das unterdessen jedoch in mancher Hinsicht eine Verbesserung der Kontroleeinrichtungen erfahren hat.

Mittelst entsprechender Abstufung der Steuersätze versuchte man in den ersten Jahren eine Qualitätsbesteuerung zu erreichen, ein Versuch, der jedoch wegen der zahlreichen Gefällhinterziehungen, die jedenfalls ein so mangelhaftes, wesentlich auf den Angaben der Steuerpflichtigen aufgebautes Kontrolesystem, wie das amerikanische, nicht mit Erfolg zu bekämpfen in der Lage war, im Jahr 1868 aufgegeben werden mußte. Die Entwicklung der Steuersätze zeigt die im F.A. XII 335 ff. abgedruckte Zusammenstellung, welche aus der Begründung zu dem deutschen Fabrikatsteuerentwurf von 1895 entnommen ist.

Die Spezialtaxen sind vom 1. Mai 1883 an ermäßigt und durch die Mac Kinley-Bill vom 1. Aug. 1890 an aufgehoben worden; ihre Aufgabe war wesentlich die eines Kontrolemittels, ihre finanzielle Bedeutung gering gewesen (Ertrag 1889/90: 1,52 Mill. Doll.).

Jetzige Abgaben[296]. a) Die Verbrauchsabgabe (Accise) beträgt für Rauch-,

296) Eine übersichtliche Darstellung des amerikanischen Steuersystems giebt der deutsche Fabrikatsteuer-Entwurf von 1895 (9. Leg.Per. III. Sess. 1894/95 N. 116). Sie ist abgedruckt im F.A.

Kau- oder Schnupftabak 6 Cents für 1 Pfd. (55,97 Pf. für 1 kg), für Cigarren 3 Doll. vom Tausend (= 12,59 M.), für Cigaretten im Gewicht bis zu 3 Pfd. das Tausend 0,50 Doll. vom Tausend (= 2,10 M.), für schwerere Cigaretten wie für Cigarren. Der Verbrauchsabgabe unterliegen auch die eingeführten Fabrikate, neben dem Zoll. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten beim Uebergang des Fabrikats aus der Erzeugungsstätte in den freien Verkehr [297]) und zwar durch den Fabrikanten, bezw. bei eingeführter Ware vor Ablassung aus dem Gewahrsam der Zollbehörde und unter deren Aufsicht von dem Eigentümer oder Importeur der Ware. Die Entrichtung geschieht durch Ankauf und Verwendung von Stempelmarken (stamps), welche bei dem collector oder deputy collector des Distrikts (Bezirkssteuereinnehmer) zu kaufen und auf der vorschriftsmäßig verpackten Ware in bestimmter Weise so aufzukleben und zu entwerten (cancel) sind, daß nicht eine wiederholte Verwendung einer und derselben Marke und damit eine Steuerhinterziehung stattfinden kann.

Die zur Ausfuhr bestimmten Fabrikate dürfen auf vorgängige Anmeldung bei dem collector und Revision nach Art, Menge und Gewicht durch den tobacco inspector, versehen mit einem Kontrolestempel (von 10 Cents für jedes Kollo), unversteuert aus dem Fabriklokal entnommen und versendet werden. Der Versender hat für die inneren Steuern Sicherheit (bond s. u.) im doppelten Betrag der Steuer zu leisten, von welcher Haftung er erst durch den zollamtlichen Nachweis der Ausfuhr und der Landung der Ware in dem fremden Hafen bezw. des Verlustes auf See entbunden wird. Für bereits versteuerte Fabrikate wird unter ähnlichen Voraussetzungen, nach vorgängiger Zerstörung der Stempelmarken, Steuerrückvergütung geleistet, jedoch nur für einen Gesamtbetrag von mindestens 50 Dollars.

b) Die Eingangszölle, durch die Wilson-Bill vom 25. Aug. 1894 gegenüber der Mac Kinley-Bill etwas ermäßigt, aber noch immer höher als die Sätze des Tarifs von 1883, betragen je vom Pfund α) Rohtabak: Cigarrendeckblatt entrippt 2,25 Doll., nicht entrippt 1,50 Doll., anderer Rohtabak entrippt 0,50 Doll., nicht entrippt oder bearbeitet 0,35 Doll. β) Cigarren, Cigaretten, Cherrots 4,00 Doll. und 25 Proz. des Werts, γ) Schnupftabak 0,50 Doll., δ) sonstige Fabrikate 0,40 Doll.

Einrichtung des Steuerdienstes. Die Kontrole berührt den Pflanzer bloß insoweit, als er verpflichtet ist, der Steuerbehörde auf Verlangen ein genaues und vollständiges, durch Eid bekräftigtes Verzeichnis der Verkäufe von Rohtabak nach Zahl der Packkisten oder Pfunde und mit Angabe des Empfängers zu liefern. Die eigentliche Kontrole erfaßt den Rohtabakhändler, den Fabrikanten und Händler mit Fabrikaten zunächst durch die Anmeldepflicht, die sich auch auf die Cigarrenarbeiter erstreckt, und wobei der Fabrikant für die Erfüllung seiner steuerlichen Verpflichtungen durch Bürgschaft Sicherheit (bond) einzulegen hat, bis zu höchstens 20 000 Doll. Ueber die Anmeldung und die eingelegte Sicherheit erhält der Fabrikant von dem collector ein Certifikat, das im Fabrikraum anzuheften ist. Sodann ist der Rohtabakhändler bei harter Strafe verpflichtet, über An- und Verkauf von Rohtabak Buch zu führen und dieses dem Steuerbeamten des Distrikts offen zu legen, welcher daraus vierteljährlich Auszüge fertigen läßt und sie der Zentralstelle in Washington vorlegt. Dort werden die Verkäufe nach Fabrikanten und Distrikten zusammengestellt und diese Zusammenlegungen an die Distriktssteuerbeamten (collector) zur Kontrolierung der Fabrikanten bezw. der Rohtabakhändler, welche Rohtabak aufgekauft haben, versandt. Auch der Fabrikant unterliegt nicht einer durch Steuerorgane fortlaufend gehandhabten amtlichen Kontrole, sondern einer eigentümlichen Buchkontrole (Privatsteuerbemessung), die man durch periodische Aktion der Steuerorgane, durch Hereinziehen der Oeffentlichkeit und durch strenge Strafen zu unterstützen sucht. Die Buchkontrole besteht in dem fortlaufenden, täglichen Anschrieb des Fabrikanten über den Zu- und Abgang an Rohmaterial, Hilfsstoffen, Fabrikaten und Abfällen und in der Aufstellung monatlicher Buchauszüge, welche von den Distriktssteuerbeamten durch Vergleichung mit den obenerwähnten Notizen aus den Büchern der Rohtabakhändler und mit den amtlichen Stempelabgaberegistern geprüft, am Schluß des Jahres zusammengestellt und mit dem Ergebnis des vom Fabrikanten vorzunehmenden und vom Steuerbeamten zu revidierenden Jahresinventars dem Zentralbureau in Washington eingesandt werden, wo die Kontrole ihren Abschluß dadurch erhält, daß mittelst erfahrungsmäßiger Rendementszahlen aus dem angemeldeten Materialverbrauch das Sollergebnis an Fabrikaten berechnet und bei Differenzen gegenüber dem Ergebnis des Inventars, welche nicht aufgeklärt werden können, Steuernachholung und eventuell weitere Verfolgung angeordnet wird. Die Oeffentlich-

XII. S. 333, sowie in der Hauptsache wiedergegeben im Bull. de Statistique 1896 I S. 732.

297) Damit ist jene Art der Hausindustrie unzulässig, welche in Deutschland vielfach verbreitet darin besteht, daß in vielen Behausungen für einen Fabrikanten aus dem von ihm gelieferten Tabak Cigarren gefertigt und an gewissen Sammelstellen sortiert und verpackt werden. Denn der, der Cigarren herstellt, darf die von ihm gefertigten Cigarren nicht unverpackt und ungestempelt aus seiner Behausung entfernen. In New-York ist daher eine eigentümliche Einrichtung entstanden in den Tennementshäusern, d. h. Häuser, welche an Tabakfabrikräume angeschlossen und mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehend, so daß das Ganze als Eine Fabrik gilt, an Cigarrenarbeiter als Wohn- und Arbeitsräume vermietet werden. Auf diese Weise ist eine gewisse Hausindustrie ermöglicht. Aber es werden manche Bedenken, auch moralische, gegen diese Häuser geltend gemacht (Bericht der Kommission S. 85).

keit sucht man der Steuerkontrole dienstbar zu machen durch die Vorschrift, daß das steueramtliche Certifikat über die erfolgte Anmeldung des Fabrikbetriebs und über die geleistete Sicherheit im Geschäftslokal an offensichtlicher Stelle aufgehängt, daß die Fabrik als solche durch ein Aushängeschild bezeichnet, daß ferner die Monatsausweise, die Jahresinventare der Fabrikanten und die Verzeichnisse der angemeldeten Arbeiter vom Distrikts-Kollektor öffentlich ausgelegt, daß auf den verpackten Fabrikaten der Fabrikant und sein Steuerdistrikt genau angegeben werden muß, endlich — und darin liegt überhaupt das wirksamste Kontrolemittel des ganzen Steuersystems — dadurch daß alle Fabrikate, bevor sie das Fabriklokal zum Verbrauch im Innern verlassen, mit Stempelmarken versehen werden müssen. Daneben steht ein strenger Strafkodex, welcher selbst geringe Ordnungswidrigkeiten mit hohen Geld- und Konfiskations- und gleichzeitig mit Gefängnisstrafen[298]) bedroht. Den Absatz der Fabrikate verfolgt die Steuerkontrole nur durch die bereits erwähnte Auflage einer Lizenz, strenge Strafbestimmungen für den Verkauf ungestempelter Fabrikate. Die Ausfuhr ohne Stempelentrichtung ist unter besonderem Ausfuhrstempel und unter die Verpflichtung zu eventueller Entrichtung der Inlandsteuer im Fall nicht erwiesener Ausfuhr gestattet.

Der Steueraufsichtsdienst ist einfach. Der ganze Kontroleapparat für innere Steuern steht unter dem Generalsteuerdirektor und seinem Stellvertreter mit einem Zentralbureau. Unter ihm stehen die (im Jahr 1877: 102) Steuerdistrikte mit je einem Kollektor und einer Mehrzahl von Subkollektoren, deputy-collectors; zur Bereisung der Distrikte und Instruierung der Kollektoren steht dem Zentralbureau ein fliegender Kontroledienst in der Person von etwa 35 Beamten zur Seite, welche nötigenfalls unter Zuziehung von Geheimpolizisten verdächtige Fälle zu verfolgen haben. Wird z. B. bei der Zusammenstellung der Monatsausweise im Zentralbureau ein bedeutendes Zurückbleiben der Einnahme gegenüber der vorjährigen konstatiert, „so wird die ganze Kraft des fliegenden Kontroledienstes auf den verdächtigen Punkt konzentriert und nach einer Woche wisse man in der Regel ganz genau, wie die Sache steht“[299]).

Die Erhebungskosten sind gering ($2^3/_4$ bis $3^1/_2$ Proz. der Bruttoeinnahmen). Aber steuertechnisch ist an dem amerikanischen System hauptsächlich der Mangel einer zwingenden Material- und Instradierungskontrole des Tabaks von der Tabakpflanzung bis in die Fabrik auszusetzen. Die Menge des im Inland erzeugten Tabak wird überhaupt nicht erhoben[300]). Die dem Pflanzer auferlegte Pflicht, der anfragenden Steuerbehörde Auskunft über seine Verkäufe zu geben und der Buchführungszwang des Rohtabakhändlers sind mangelhafte Ersatzmittel für eine zuverlässige Kontrole des Rohstoffzugangs in die Fabriken. Und die beim Fabrikanten geübte Kontrole (durch Inventar, Materialkontrole, Buchungszwang) beruht im wesentlichen rein auf den Angaben des Fabrikanten; denn der Materialzugang kann nicht sicher kontroliert werden, weil es an der Instradierungskontrole fehlt, und die amtliche Prüfung der Jahresinventur ist thatsächlich unmöglich. Aber auch die Stempelmarke, welche unbestritten das wichtigste und zuverlässigste Sicherungsmittel der Steuer ist, gewährt nicht vollkommene Deckung. Abgesehen davon, daß die Stempelpflicht den Rohtabakverkauf nicht erfaßt, so kommen Fälschungen und wiederholte Benützungen der Stempelmarken vor. Namentlich aber liegt eine wesentliche Lücke in dem Umstande, daß nicht bloß kleine Packete, sondern auch größere Mengen von Tabakfabrikaten mit nur Einer Stempelmarke versehen werden. Es ist offenbar leicht, die einmal angebrochenen großen Packete stets wieder mit neuer unversteuerter Ware zu füllen. Kommt dies auch, wie behauptet wird, bei dem meist im Weg der Großindustrie bereiteten Kautabak rc. (Steuergefährdung ist für die größeren Fabrikanten wegen der vielen Mitwisser riskanter) seltener vor, so ist die Gefahr solcher Hinterziehung desto größer bei den Cigarren und Cigaretten, bei welchen ja der Kleinverkauf aus aufgebrochenen Kisten erfolgt, und zwar dies um so mehr, als zahlreiche Cigarrenläden in den Städten mit kleinen Cigarrenfabriken verbunden und von denselben oft nicht einmal durch feste Schranken getrennt sind, vielmehr sogar die Steuerverwaltung sich in dieser Hinsicht mit einer einfachen Bretterwand begnügt, durch welche noch Thüren und Fenster gebrochen sein dürfen. Es ist deshalb der Vorschlag gemacht worden, entweder die Verpackung in ganz kleine Packete (10 Stück) oder sogar die Markierung der einzelnen Cigarre vorzuschreiben.

Was die Wirkungen der Steuer auf die Entwicklung der Industrie betrifft, so ist eine Begünstigung des Großbetriebs nicht nachweisbar. Die Zahl der Cigarrenfabriken ist von 12 461 im Jahr 1870 auf 19 400 im Jahr 1888 und auf 26 663 im Jahr 1892 gestiegen; diejenige der Kau-, Rauch- und Schnupftabakfabriken hat zwar von 1870—1888 von 970 auf 855 abgenommen; man wird dies aber daraus zu erklären haben, daß der Cigarren- und Cigarettenverbrauch sich von $1^1/_3$ Milliarden im Jahr 1870 auf $6^1/_3$ Milliarden im Jahr 1888 und auf über 8 Milliarden Stück im Jahr 1893, also um nahezu das 5fache bezw. 6fache, der Rauch-, Kau- und Schnupftabakverbrauch

298) Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren neben Geldstrafen z. B. für die Verwendung gefälschter oder bereits benützter Stempelmarken.

299) Aeußerung eines amerikanischen Steuerbeamten vor der Enquete-Kommission, Bd. IV. stenogr. Ber. S. 28.

300) The Statistician 1895/96, San Francisko und New-York, berechnet den Erhebungsaufwand für die International Revenue, ohne die Kosten der Centralverwaltung, für 1889/90 zu 2,65 Proz. für 1893/94 zu 2,70 Proz. der erhobenen Steuern. Nach den Rep of the Comm. of Int. Rev. 1881/82 (S. 77) stellt sich der Erhebungsaufwand auf 5,10 Mill. Doll., das sind 3,5 Proz. der Roheinnahme an Int. Rev., deren Ertrag auf 146,5 Mill. Doll. sich belaufen hatte.

von 94⅔ Millionen Pfd. im Jahr 1870 auf 238¼ Mill. Pfd. im Jahr 1888, also wenig um das doppelte vermehrt hat. Der Tabakbau befindet sich im Rückgang: es betrug

	die angebaute Fläche 1000 acres	die Ernte Mill. Pfd.	der Wert Mill. Doll.
1870	578	385	38,50
1875	710	522	41,76
1880	610	460	50,60
1885	752,5	562,7	43,27
1890	692,9	488,3	34,84
1894	523	406,7	27,76

Die Haupttabakstaaten sind: Kentucky, Nordkarolina, Virginia, Tennessee.

Der Ertrag der Steuer belief sich: im Jahr 1. Juli 1889/90 (vor Aufhebung der Spezialtaxen) auf 33,96 Mill. Doll., wovon 18,33 Mill. Doll. aus Kau- und Rauchtabak (229,07 Mill. Pfd. versteuert), 12,26 Mill. Doll. aus Cigarren (4087,89 Mill. Stück versteuert), 1,12 Mill. Doll. aus Cigaretten (2 233,25 Mill. Stück), 0,74 Mill. Doll. aus Schnupftabak (9,22 Mill. Pfd.). Im Jahr 1893/94 war der Ertrag noch 28,62 Mill. Doll., für 1894/95: 29,70 Mill. Doll. Der Zollertrag belief sich im Jahr 1887/88 (bei noch mäßigeren Sätzen als jetzt) auf 9,73 Mill. Doll., wovon 5,88 Mill. Doll. für Rohtabak, 3,85 Mill. Doll. für Fabrikate.

§ 58. III. Monopolländer.

1) In Frankreich[301]) ist die staatliche Tabakregie wohl am sorgfältigsten ausgebildet und hat sich als eine ebenso zuverlässige wie gleichmäßig fließende Steuerquelle bewährt. Das Tabakmonopol 1674 eingeführt und an die fermiers généraux verpachtet, vorübergehend von 1719—21 und 1723—1730 außer Betrieb, 1791 aber von dem Revolutionssturm weggefegt und durch eine Reihe von Besteuerungsversuchen durchaus ungenügend ersetzt (Steuerertrag 1791: 32 Mill. Livres, 1809: 14 Mill. Frcs), erhielt durch die Dekrete Napoleons I. vom 29. Dez. 1810 und 12. Jan. 1811, sowie durch das Gesetz vom 28. April 1816 eine Gestalt und Einrichtung, die unterdessen durch eine Reihe von Gesetzen, zuletzt v. 21. Dez. 1872, im einzelnen abgeändert, doch im wesentlichen heute noch besteht.

Der Tabakbau, zur Zeit auf 21 Departements gesetzlich beschränkt, bedarf der behördlichen Konzession, welche alljährlich für die zur Deckung des Materialbedarfs der Regie erforderliche Bodenfläche an die hiezu sich meldenden Pflanzer von einer Departemental-Kommission unter Leitung des Präfekten erteilt wird. Um die vollständige Ablieferung der ganzen Ernte des Pflanzers an die Monopolverwaltung zu sichern, wird dem letztern auf Grund von 2 auf einander folgenden Feldinventuren (über Flächengröße, Pflanzen- und Blätterzahl) das Soll seiner Ablieferung an Tabakblättern, unter Ersatzpflicht und eventueller Bestrafung für Fehlmengen, vorgeschrieben und Zwecks thunlichst zuverlässiger Inventuren der Anbau unter die Scheere uniformierender Reglements (z. B. Maximal-Pflanzen- und Blätterzahl auf 1 a) genommen. Die Einlösung d. h. Uebernahme und Einschätzung des Tabaks in die vorgeschriebenen Preisklassen findet nach beendigter Trocknung (Dachreife) je am Sitz der 27 Einlösungsmagazine durch besondere aus Regiebeamten und unparteiischen Sachverständigen bestehende Kommissionen statt; bei dem zur Ausfuhr gebauten Tabak tritt an Stelle der Einlösung die Ausgangsabfertigung.

Die Fabrikation geht in 19 Staatsfabriken (im Jahr 1876 nur 16 mit ungefähr 16 000 Arbeitern) vor sich. Die Zahl der Sorten, früher sehr beschränkt, ist infolge Dekrets des Präsidenten v. 9. Mai 1894[302]) bedeutend vervielfältigt worden. Es werden jetzt drei Kategorien unterschieden: I. Luxustabake, teils ausländischer, teils französischer Erzeugung, nämlich 44 ausländische Cigarrensorten im Detailpreis von 12,50—1250 Frcs das kg, 12 inländische von 25—125 Frcs das kg, 23 ausländische Cigarettensorten von 15—180 Frcs das kg, 27 inländische von 15—170 Frcs das kg, 5 ausländische Rauchtabaksorten (scaferlati) von 24—100 Frcs, 3 inländische von 30—45 Frcs das kg; II. Tabake für den gewöhnlichen Verbrauch (vente courante): 14 Cigarrensorten von 12,50—87,50 Frcs das kg, 24 Cigarettensorten von 27,50—100 Frcs, 5 Rauchtabaksorten von 12,50—25 Frcs, 3 Rollen- und Karottensorten von 12,50—16 Frcs, 2 Schnupftabaksorten von 12,50 und 16 Frcs, je das kg; III. Tabake zum beschränkten Verkauf (vente restreinte) zu ermäßigten Preisen, welche nur an die Unteroffiziere und Soldaten des Heeres, der Flotte und der Zollwache (tabacs de troupe), sowie — zur Abschwächung des Schmuggelreizes — in den Grenzzonen (der Nord- und Ostgrenze) an jedermann (tabacs de cantine, eine übrigens mit Recht getadelte Einrichtung) abgesetzt werden dürfen; 6 Rauchtabaksorten von 1,50—8 Frcs, 3 Rollensorten von 2—8 Frcs, 1 Schnupftabaksorte von 5 Frcs je das kg.

Der Verkauf erfolgt durch: 1) Speziallager, (zur Zeit 37), 2) gewöhnliche Lager, zum Teil mit Steuereinnehmereien verbunden, (zur Zeit 166), 3) autorisierte Kleinverkaufsstellen, zum Teil mit Ortseinnehmereien verbunden, (1894 im ganzen 45 382), welche ihren Bedarf von den gewöhnlichen Lagern zu beziehen haben. Die Spezriallager dürfen an Konsumenten alle Luxustabake und in größeren Partien alle Tabake des gewöhnlichen Verkaufs (Kateg. II); die gewöhnlichen Lager von Luxustabaken nur Havanna- und Manillacigarren in Kistchen, ausnahmsweise auch

301) Wagner, F.A. III. S. 709. 302) Bulletin de Statistique 1894 I. S. 610.

solche Tabake der Kategorie II verkaufen, mit welchen die Kleinverkaufsstellen des Orts für gewöhnlich nicht versehen sind; die Kleinverkäufer endlich gewisse Luxustabake, die Tabake der II. und nach den von der Steuerverwaltung erteilten Vorschriften die Tabake der III. Kategorie abgeben. — Die Verkäufer sind streng an den Verschleißtarif gebunden; auch ist ihnen untersagt, die Fabrikate umzugestalten oder mit andern Stoffen zu versetzen. — Die Kleinverkäufer erhalten eine Verschleißgebühr von 10—12 Proz. des Preises.

Die Rohtabaksendungen und die 10 kg übersteigenden Fabrikatentransporte unterliegen einer amtlichen Transportscheinkontrole. — Die Tabak- und Fabrikateneinfuhr ist dem Staate vorbehalten; sie kann aber Privatpersonen, unter dem Verbot des Wiederverkaufs, für eine Menge bis zu 10 kg gestattet werden.

Die oberste Leitung der Regie hat das Finanzministerium, unter welchem für die technische Seite (Kulturüberwachung, Rohtabakankauf, Fabrikation) die direction générale des manufactures de l'État[303]) bestellt ist, während der Verschleiß und der Schutz des Monopols im Innern in die Zuständigkeit der Steuerverwaltung, der Grenzschutz und die Entscheidung über Einfuhrgesuche (zum eigenen Bedarf gegen Verzollung zulässig) in die Zuständigkeit der Zollbehörde fällt.

Der Ertrag ist in stetigem Steigen. An Fabrikaten wurden 1876 im Inland verkauft 31,21 Mill. kg, etwa zur Hälfte aus inländischen Blättern. Hiervon kommen etwa 87 Proz. auf Rauch- und Schnupftabak, deren Preise sehr hoch liegen und verglichen mit den österreichischen Preisen etwa das dreifache der letzteren betragen, während in Frankreich die Cigarrenpreise etwas niedriger stehen[304]). Diese Preisgestaltung, in Verbindung mit der größeren Zentralisation und strafferen Verwaltung des französischen Betriebs, wie sie in der geringen Fabriken- und Verschleißerzahl, sowie in der strengen Anbaukontrole und geringen Sortenzahl sich kund giebt, bewirkt es, daß trotz dem viel bedeutenderen Tabakkonsum in Oesterreich (auf den Kopf 1479 gr) und trotzdem, daß in Frankreich noch mehr als in Oesterreich der Konsum den billigeren Sorten[305]) sich zuwendet, doch das französische Tabakmonopol wesentlich höhere Erträge abwirft, als das österreichische.

im Durchschnitt der Jahre	Verkaufte Mengen Mill. kg	Einnahmen Mill. Frcs	Ausgaben in Proz. der Einnahmen	Ueberschuß Mill. Frcs	Auf den Kopf kg	Fr. Netto	Einnahmen aus d. Tabakverkauf, Frcs
1811/19	12,2	61,5	54	28,2	0,42	0,97	—
1820/29	12,0	66,0	36	32,2	0,39	1,07	—
1830/39	12,9	75,4	28	53,1	0,34	1,63	—
1840/49	17,7	108,5	29	76,6	0,52	2,24	—
1850/59	23,9	151,4	28	108,5	0,66	3,03	—
1860/69	30,2	234,7	25	177,1	0,82	4,83	—
1870/79	30,2	296,1	19	239,6	0,80	6,66	—
1880/88	35,3	366,8	18	297,3	0,93	7,83	—
1889	36,1	372,8	—	—	0,95	—	9,75
1890	36,1	372,1	—	—	0,94	—	9,66
1891	36,1	371,6	—	—	0,94	—	9,64
1892	36,4	376,9	—	—	0,95	—	9,82
1893	35,8	374,1	19	306,5[307])	0,93	7,98	9,73
1894	35,98	375,8[306])	20	307,8	0,93	8,02	9,78
1895	36,28	381,1	—	—	1,01	—	10,66

Die hier angegebenen Verkaufsmengen begreifen den Absatz in Frankreich selber, die Verkäufer nach Gex, Hochsavoyen, Monako, Korsika, Tunis und ins Ausland. Der Verkauf ins Inland betrug 1895: 35,96 Mill. kg; 1891: 35,81, worunter 29,11 Mill. kg Rauchtabak (1874: 21,35 Mill.) 5,46 Mill. kg Schnupftabak (1874: 6,57 Mill.) und 1,25 Mill. kg Kautabak (1874: 0,96 Mill.). — Für das Jahr 1894 wird der durchschnittliche Detailverkaufspreis von 100 kg Tabakfabrikaten

303) Unter dieser stehen die 7 directeurs des cultures (bloß für den Kultur- und Magazinsdienst) in denjenigen geographischen Bezirken, wo sich keine Fabriken befinden, die 19 directeurs des manufactures (für den Fabrikdienst) in 9 Bezirken, wo kein Tabakbau betrieben wird und die 8 directeurs des tabac (für den Kultur-, Magazins- und Fabrikdienst) in den übrigen 8 Bezirken des Landes. Unter den directeurs sodann sind für den Kulturdienst eigene Kontroleure und Aufseher, für jedes Magazin 1 Verwalter und 1 Kontroleur, für jede Fabrik, mit dem Direktor ein Verwaltungskollegium bildend, 1 Ingenieur, 1 Kontroleur und 1 Unter-Ingenieur bestellt.

304) Nach Krükl a. a. O. S. 9.

Rauchtabak vom kg in Oesterreich	1,92 M.,
" " " in Frankreich	6,80 M.,
Schnupftabak vom kg in Oesterreich	3,92 M.,
" " " in Frankreich	8,80 M.,
Regiecigarren, für 1000 St. in Oesterreich	54,12 M.
" " 1000 St. in Frankreich	41,36 M.

305) 1872 in Frankreich bei 265 Mill. Fr. Totalerlös 242,5 Mill. aus billigen Cigarren (5cts), ordinärem Rauch- und Schnupftabak, Truppen- und Zonentabak.

306) einschl. außerordentlicher Einnahmen.

307) einschl. des Werts der Materialvorräte. Bull. de Statistique 1896 I. S. 395.

zu 1035,70 Frcs, der Lagerpreis zu 185,38 Frcs angegeben, wonach sich ein Monopolgewinn von 850 Frcs für 100 kg ergiebt. — Der Tabakbau beschäftigte 1894: 57 542 Pflanzer (davon 4603 in Algier) mit einer Fläche von 15 509 ha, worauf 26,32 Mill. kg Rohtabak (davon in Algier 3,26 Mill. kg) gewonnen wurden. Für 100 kg Rohtabak wurden 1894 bezahlt durchschnittlich 85,46 Frcs für 100 kg.

2) Oesterreich-Ungarn. Das Monopol 1670 für das Land ob der Enns eingeführt, bald fast über die ganze damalige Monarchie ausgedehnt und bis zum letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts verpachtet, wurde 1783 in Staatsbetrieb übernommen, 1815 in den italienischen Provinzen, in Dalmatien und Tirol und endlich durch kaiserliches Patent vom 29. Nov. 1850 vom 1. März 1851 an auch in den Ländern der ungarischen Krone eingeführt.

Für die beiden Reichshälften (die im Reichsrat vertretenen Länder und die Länder der ungarischen Krone) bestehen seit dem Ausgleich (Dez. 1867) gesonderte Monopolverwaltungen, die aber zufolge dem Zoll- und Handelsbündnis von 1867 nach den gleichen Grundsätzen einzurichten sind. Die folgende Darstellung kann sich daher auf Cisleithanien[308]) beschränken.

Nach der Monopolsordnung von 1835 steht dem Staat das ausschließliche Recht des Anbaus, der Zubereitung (Fabrikation) und des Handels (Verschleiß) mit Tabak, sowie der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu. Die Fabrikation und die Einfuhr sind Sache der Generaldirektion der k. k. Tabakregie, der Verschleiß und die steueramtliche Ueberwachung Sache der Finanzbehörden, alles unter der Oberleitung des Finanzministeriums. Tabakbau darf nur in den von der Finanzverwaltung zugelassenen Gebieten (Ostgalizien, Bukowina, Südtirol, Mittel- und Süddalmatien), gegen einjährige Lizenzen und unter der Verpflichtung zum vorschriftsmäßigen Anbau und zur vollständigen Ablieferung der Ernte an die Monopolverwaltung getrieben werden. Die Anbaukontrole ist viel weniger scharf als in Frankreich; insbesondere hat man darauf verzichtet, die bei der Feldinventur geschätzte voraussichtliche Erntemenge dem Pflanzer als Ablieferungssoll vorzuschreiben. Die Monopolverwaltung übernimmt die Tabake in den Tabakeinlösungsmagazinen — gegenwärtig 7 Einlösungsämter mit 2 Nebenstellen — um die für eine gewisse Periode zum voraus festgesetzten Preise. Auch aus Ungarn werden Rohtabake bezogen. Die Herstellung der Fabrikate erfolgt in den Staatsfabriken, gegenwärtig 28, unter strenger Arbeitsteilung, so daß jeder Arbeiter in der Regel nur eine und dieselbe Verrichtung zu besorgen hat und in dieser zu großer Fertigkeit gelangt. Die für den Monopolverschleiß bestimmten ausländischen Fabrikate (Havanna-, Manila-, Mexiko-Cigarren und Havanna-, türkische und ägyptische Cigaretten) werden im Ausland erworben und durch das k. k. Havanna-Cigarren- und Spezialitätenmagazin zu Wien an die Verschleißer gegeben. Die Verschleißorgane sind: 1) die ärarischen Tabakverschleißmagazine, welche die Fabrikate aus den Staatsfabriken beziehen und 2) an die Verleger (Großverschleißer) im großen abgeben, 3) von den letzteren beziehen sie die Trafikanten (Kleinverschleißer) zum Zweck des Kleinverkaufs. Die gewöhnlichen Fabrikate sind im Allgemeinen Verschleißtarif mit zweierlei Preisen aufgeführt, nämlich: a) den Verschleißerpreisen, welche die Verleger und Trafikanten, b) den Konsumentenpreisen, welche die Konsumenten zu zahlen haben. Der Verleger bezieht eine Provision in Prozenten der Verschleißerpreise, die Belohnung der Trafikanten besteht in der Differenz zwischen Verschleißer- und Konsumentenpreisen; übrigens entrichtet in vielen Fällen der Trafikant einen Pachtschilling an den Staat. Neben den gewöhnlichen Fabrikaten erzeugt die Regie hochfeine Fabrikate mit höheren Preisen, welche in einem Spezialitätentarif verzeichnet sind und von dem Havanna-Magazin an die Spezialitätenniederlagen (in den Hauptstädten und Kurorten 2c.) zum Vertrieb hinausgegeben werden. Einfuhr von Fabrikaten wird Privaten nur zum persönlichen Bedarf und gegen Entrichtung der Lizenz- und Zollgebühren gestattet; die Lizenzgebühr beträgt 11 fl. für 1 kg Cigarren oder Cigaretten, 8,40 fl. für andere Fabrikate, 7 fl. für Rohtabak je vom kg; der Zoll 21 fl. für Rohtabak, 52½ fl. für Fabrikate je von 100 kg.

Statistik[309]). Im Jahr 1894 beschäftigte die österreichische Regie 412 Beamte, 233 Diener und Werkführer, 33 219 Arbeiter, worunter 29 734 weibliche. Verkauft wurden:

	Menge:	Erlös:		Menge:	Erlös:
Cigarren:	1188,12 Mill.	42,43 Mill. fl.	Rauchtabak	226 821 Doppelztr.	28,43 Mill. fl.
Cigaretten:	1705,5 „	13,92 „ „	Schnupftabak	15 581 „	2,66 „ „

im ganzen 316 799 Doppelzentner mit einem Erlös von 87,43 Mill. fl.

Die Ueberschüsse des Monopols betrugen in Millionen Gulden:

1870:	1875:	1880:	1885:	1890:	1894:
31,48	35,34	41,86	47,95	51,87	59,82.

In Ungarn[310]) betrug 1894: die Zahl der Tabakpflanzer 9 184, das Tabakland 64 465 Joch, die Ernte 34 381 t., der Einlösungspreis 6,15 Mill. fl., die Einfuhr von Rohtabak 4581 t. (Wert 6,79 Mill. fl.) und 51,94 Mill. Cigarren (Wert 1,19 Mill. fl.). Verkauft wurden im Inland 201 793 Doppelzentner, nämlich:

308) Arnold, im österr. Staatswörterbuch Bd. 3. S. 1209.

309) Vgl. auch „Statistik des österr. Tabakmonopols von 1871/91" in Oesterr. statist. Monatschrift 1893 S. 226.

310) Deutsches Handelsarchiv 1896 I. S. 87.

	Allgemeiner Verkauf: Menge:	Erlös:	Spezialitäten-Verkauf: Menge:	Erlös:
inländische Cigarren	529,38 Mill.	17,25 Mill. fl.	13,49 Mill.	1,01 Mill. fl.
Havanna- „	0,42 „	06 „ „	17,57 „	0,37 „ „
Cigaretten	672,17 „	5,99 „ „	0,59 „	0,44 „ „
Rauchtabak	164 333 Dopplztr.	19,18 „ „	2265 Dopplztr.	1,81 „ „
Schnupftabak	634 „	0,13 „ „	1 „	1 „ „
	zusammen	42,61 Mill. fl.	zusammen	3,64 Mill. fl.

Gesamterlös: 46,25 Mill. fl. — Die Gesamteinnahme des Monopols betrug 1894 bezw. 1895: 47,46 bezw. 49,23 Mill. fl., der Ueberschuß 29,97 bezw. 32,77 Mill. fl.

Der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung ist in Oesterreich 1,29 kg im Wert von 3,56 fl., in Ungarn 1,12 kg im Wert von 2,57 fl.

3) Italien hat das Monopol 1862 auf dem Festland und in Sardinien, 1874 auch in Sizilien eingeführt. Heutiges Recht: Gesetz über das Salz- und Tabakmonopol v. 15. Juni 1865, Reglement v. 6. Jan. 1895 mit Nachtrag v. 5. April 1896[311]); Tarifgesetz v. 1. Mai 1890[312]). Vom 1. Jan. 1869 bis 31. Dez. 1883 war das Monopol an eine Aktiengesellschaft (societa regia cointeressata dei tabacchi, mit einem Aktienkapital von 50 Mill. Lire in 100 000 Aktien, sog. italienische Tabakaktien) verpachtet gewesen. Die Gesellschaft übernahm auf 15 Jahre den Betrieb gegen einen festen nach dem Nettoertrage je der vorangegangenen Periode bemessenen Satz und unter Mitbeteiligung des Staates an dem Gewinn. Gleichzeitig schoß sie dem Staate ein 6prozentiges, binnen 15 Jahren rückzahlbares Anlehen von 180 Mill. L. vor. Nach dessen Tilgung wurde unter Zahlung von 75 Mill. L. für vorhandene Rohstoffe und Maschinen das Monopol unter Leitung des Finanzministeriums und der Generaldirektion der Zölle seit 1. Jan. 1884 wieder in Staatsbetrieb übernommen. Der Reinertrag für die Staatskasse hatte 1869: 68,6 Mill., 1883: 102 Mill. L., für die Gesellschaft 2,5 Mill. bezw. 7,4 Mill. L. betragen; die Kosten der Erhebung im Durchschnitt 1880/83: 31,0 Proz. der Roheinnahme.

Bei dem jetzigen Staatsbetrieb sind Verwaltung und Kontrole ähnlich wie in Frankreich eingerichtet. Die Regierung bezeichnet die für die Tabakkultur geeigneten Ländereien, welche bebaut werden dürfen, bestimmt die Bedingungen für die Kultur und setzt den Preis der Rohmaterialien fest. 1886 waren 75 Mill. Pflanzen gestattet. 66 Mill. wurden auf 4377 ha kultiviert; für 100 kg an die Pflanzer gezahlt: 64,20 L. Einfuhrverbot für Rohtabak; Zoll für Fabrikate: 20—35 L. 1887 wurden in den Fabriken 15 767 Arbeiter, 237 Beamte und 384 Agenten beschäftigt; 17,9 Mill. kg an Fabrikaten hergestellt und 16,8 Mill. verkauft. Der Preis der Fabrikate wurde wiederholt erhöht. Er war im Durchschnitt der Sorten für 1 kg 1874: 6,50, 1875: 7,75, 1882: 9,30 und 1886: 11,18 L. Der Nutzen der Wiederverkäufer stellt sich auf 9,2 Proz. des Preises (1886—87 auf etwa 19 Mill. L.).

Statistik. Es betrug die

	Roheinnahme:	der Reingewinn: absolut:	in Proz. der	die Kosten: Roheinnahme:
1884/85 .	173 12 Mill. L.	122 71 Mill. L.	70,88 Proz.	29,12 Proz.
1889/91 .	186 26 „ „	139 17 „ „	74,72 „	26,28 „
1890/91 .	189 55 „ „	142 65 „ „	75,26 „	24,74 „
1893/94 .	192 83 „ „	146 08 „ „	75,69	24,31 -

Der Rohertrag berechnet sich auf den Kopf 1890/91 zu 6,28 L. Hergestellt wurden 1890/91: 16,99 Mill. kg und zwar: 3,33 Mill. kg Schnupftabak, 6,79 Mill. kg Rauchtabak, 6,52 Mill. kg Cigarren, 0,30 Mill. kg Cigaretten. Der Verbrauch von Rauch- und Schnupftabak, sowie von Cigarren nimmt ab, derjenige von Cigaretten stark zu. Es betrug der Verbrauch auf den Kopf

	Schnupftabak:	Rauch- u. Kautabak:	Cigarren:	Cigaretten:
1883/84 .	0,119 kg	0,254 kg	46,84 Stück	1,77 Stück
1890/91 .	0,103 „	0,211 „	41,06 „	3,71 „

4) Spanien hat Monopol seit 1730, Verbot des Tabakbaus im Inlande, Einfuhr nur mit Bewilligung der Regierung. Nach dem Gesetz v. 22. April 1887 Verpachtung des Monopols auf 12 Jahre, übernommen von der Banco de España. In den ersten 3 Jahren jährlich 90 Mill. Pesetas als Pacht zu zahlen, später Berechnung des Pachtpreises nach dem durchschnittlichen Reinertrag je der vorhergegangenen Zeit. Außerdem Anteil der Regierung zu 50 Proz. am Ueberschuß des Gesamtreinertrags über jene Summe.

Die Reinerträge des Monopols beliefen sich auf 1887/88: 75,20 Mill. Frcs, 1888/89: 83,56, 1889/90: 84,42, 1890/91: 91,29 Mill. Frcs. Im Jahr 1890/91 wurden verarbeitet 30,23 Mill. kg Blätter im Wert von 33,55 Mill. Frcs (durchschnittlich 1,11 Frcs das kg). Der Verkaufserlös aus Fabrikaten, im Inland abgesetzt, betrug 147,70 Mill. Frcs, wovon 85,35 Mill. aus Cigarren, 49,80 Mill. aus Rauchtabak, 12,35 Mill. Frcs aus Cigaretten aufkame[313]).

5) In Portugal bestand (seit 1664) das Monopol, welches verpachtet war. Am 1. Jan. 1865 machte es, unter Freigebung der Fabrikation und des Handels, dagegen unter Beibehaltung

311) Deutsches Handelsarchiv 1896 I. S. 550. 1892 I. S. 768.
312) Bulletin de Statistique 1890 I. S. 737. 313) Bulletin de Statistique 1892 I. S. 544.

des Tabakbauverbots auf dem Festlande, dem System der bloßen Verzollung Platz. Allein die Freigebung der Industrie hatte für Unternehmer und Arbeiter ungünstige Wirkungen; auf Krisen und Strikes folgte durch Gesetz v. 22. Mai 1888 die Wiedereinführung des Fabrikations- und Einfuhr-Monopols und zwar in Staatsbetrieb, unter Belassung des Tabakhandels in Privathänden und unter Gestattung des Anbaus im Durogebiet (wo er übrigens schon 1884 als Ersatz für den durch die Reblaus zerstörten Weinbau zugelassen worden war), eventuell auch in weiteren Gebieten. Zugleich traf das Gesetz socialpolitische Fürsorge für die Arbeiter (8-stündiger Arbeitstag, Gewinnanteil, Hilfskassen). — Die Finanznot führte aber 1891 wieder zur Verpachtung des Monopols (Ges. v. 23. März 1891)[314]) an eine Gesellschaft auf 35 Jahre gegen eine allmählich von 4250 auf 4500 Conto de Reis (18,37—19,28 Mill. M.) steigende Jahresrente, wogegen die Einfuhrzölle auf Tabakfabrikate erhöht und der Gesellschaft die Befugnis erteilt wurde, ihre Verkaufspreise um 20 Proz. zu erhöhen. Im übrigen ist die Einrichtung dieselbe geblieben, wie beim Staatsmonopol (freier Handel, Anbau im Durogebiet, Fürsorge für die Arbeiter).

6) Serbien hat das 1885 eingeführte und zunächst verpachtete Monopol durch Gesetz vom 14. Mai 1890 in Staatsbetrieb genommen und läßt es neben den andern durch Gesetze v. 3. Aug. 1893 und V.O. v. 11. Febr. 1895 eingeführten Produktions-, Einfuhr- und Handelsmonopolen auf Alkohol, Petroleum, Zündhölzer und Cigarettenpapier zugleich mit dem schon früher bestehenden Salzmonopol betreiben durch die „Verwaltung der Staatsmonopole"[315]). Der Gesamtertrag der Monopole ist im Budget 1896 eingestellt mit 17,16 Mill. Dinar, wogegen die Verzehrungssteuer nur 2,93 Mill., die Zölle 5,00 Mill., die direkte Steuern 29,80 Mill. Dinar tragen und die Summe sämtlicher Staats-Einnahmen mit 63,66 Mill. Dinar veranschlagt ist.

7) Rumänien hat das seit 1865 bestehende und zunächst verpachtete Tabakmonopol im Jahr 1879 in Staatsbetrieb übernommen, und es umfassen zur Zeit die Staatsmonopole folgende Gegenstände: Tabak, Salz, Zündhölzchen und Spielkarten, deren Gesamtrohertrag im Budget für 1896/97 mit 48,35 Mill. Lëi eingestellt ist. Im Jahr 1888/89 betrug

	die Roheinnahme:	der Verwaltungsaufwand:		in Proz. der Roheinnahme:	die Nettoeinnahme:
	Mill. Lëi	Mill. Lëi			Mill. Lëi
Tabakmonopol	31,25	9,91	=	31,38 Proz.	21,34
Salzmonopol	6,75	1,52	=	22,56 „	5,23
Zündhölzer- und Spielkartenmonopol	2,36	0,91	=	38,76 „	1,45
	40,36	12,34			28,02

8) Die Türkei, wo schon früher für Konstantinopel und Umgebung ein Monopol bestand, hat seit 1888 ein allgemeines Monopol, dessen Ausbeutung von Anfang an, zur Zeit (seit 1884) an die Régie cointéressée des tabacs de l'empire ottoman, verpachtet ist. Näheres s. v. Mayr, H.W. VI. S. 176 o. Derselbe berechnet den Jahresnettoertrag des Monopols für 1892/93 — nach Abzug der hohen Aktienzinsen 8 Proz. — zu 1 081 842 türk. Pfd (à 18,64 M.) = 20,17 Mill. M., wovon der Schuldenverwaltung 866 145 türk. Pfd, der Regierung 99 552, der Gesellschaft 116 145 türk. Pfd zufielen.

§ 59. IV. Das System bloßer Verzollung.

Keine Steuer haben England, Skandinavien, Holland, Schweiz und zwar England unter Verbot des inländischen Tabakbaus.

England. Das Tabakbauverbot stammt aus dem 17. Jahrhundert; die in den Jahren 1886/89 mit Erlaubnis der Lords of the Treasury und gegen die Verpflichtung zur Ablieferung und Verzollung der Ernte gemachten Versuche waren — natürlich bei der Belastung der Ernte mit dem hohen Zollsatz — nicht erfolgreich; auch soll sich das Klima nicht als günstig erwiesen haben[316]). Der Zoll beträgt seit 1887 vom Pfund: Cigarren 5 sh., anderer fabrizierter Tabak 4—4½ sh., Schnupftabak 3¾—4½ sh., Rohtabak 3⅙—½ sh. Die Lizenzen betragen für den Handel jährlich 5 sh. 3 d, für die Fabrikation je nach Betriebsumfang 5 sh. 5 d bis 31 sh. 10 d. Die Einnahme war 1886/87: 9,47, 1888/89: 8,85, 1892/93: 10,12 Mill. £. — Die Einnahmen aus Lizenzen betrugen im Durchschnitt der Jahre 1890/93 für Fabrikation 7 009 £, für Tabakhandel 75850 £.

Dänemark hatte aus dem Tabakzoll (vom Pfund Rohtabak 15 Oere, Cigarren 83 Oere, andere Fabrikate 21) eine Einnahme von Mill. Kr. im Durchschnitt der Jahre 1880—83: 1,02 1884—87: 1,10, 1892: 1,11.

Schweden erzielte 1880: 2,26, 1887: 3,64, 1892: 3,67 Mill. Kr. Der Zollsatz ist für 1 kg unbearbeiteten Tabak 1 Kr., Cigarren 4 Kr., andere Fabrikate 1,2 Kr.

Norwegen: Zölle für 1 kg Rohtabak 1,75, Cigarren 3,60, andere Fabrikate 2,10 Kr. Einnahmen in Mill. Kr. im Durchschnitt der Jahre 1880/87: 2,51 1888: 2,67, 1893: 3,10 Mill. Kr.

Niederlande: Zolleinnahme im Durchschnitt 1879—83: 129 000 fl. und 1884—88:

314) Deutsches Handelsarchiv 1891 I. S. 741. 1894 I. S. 365, 1895 I. S. 400. 795. Vgl. auch v. Mayr im H.W. VI. S. 176 o.

315) Deutsches Handelsarchiv 1893 I. S. 619.

316) v. Mayr, H.W. VI. S. 176 k. Die Anbauerlaubnis ist seit 1889 nicht erneuert worden.

137 000 fl., 1892: 129 834 fl. Zollsatz für 100 kg Rohtabak 0,70—1,50 fl., Cigarren 40 fl. andere Fabrikate 12 fl.

Die Schweiz kennt von Bundeswegen bloß den Tabakzoll, nicht auch die Tabakbesteuerung Die Zölle betragen für Rohtabak 25 Frcs, Karotten 50 Frcs, Rauch-, Kau- und Schnupftabak 75 Frcs, Cigarren 150 Frcs je für 100 kg. — In einigen Kantonen besteht eine beschränkte kantonale Tabakbesteuerung: Waadt bezieht eine Tabakverkaufssteuer, die im Jahr 1891 75 764 Frcs abwarf; Freiburg und Wallis belasten die Tabakbetriebe (Fabrikation und Handel) mit einer gegenüber den übrigen Geschäften erhöhten Gewerbesteuer[317]).

7. Die Beleuchtungssteuern.

Schall in der 2. Aufl. dieses Handbuchs III. S. 413; Lehr in der 3. Aufl. III. S. 424. Schäffle, Die Steuern. II. S. 324.

§ 60. Zu den notwendigen Lebensbedürfnissen in den Kulturländern gehört und wird, je weiter das Land gegen den Pol gelegen, um so unentbehrlicher die Beleuchtung. Das Bedürfnis ist ein allgemein empfundenes, aber auch ein einigermaßen mit stärkerer Intensität von Industrie und Handel, namentlich auch mit höherer und feinerer Lebenshaltung steigendes. Eine Besteuerung der Beleuchtungsmittel hat zwar in der öffentlichen Meinung immer viel mehr Anfechtung erfahren als z. B. die Getränkesteuern. Und in der That, wenn die Aufwandsteuern nach der Notwendigkeit der von ihnen betroffenen Gegenstände aufzureihen und in umgekehrter Reihenfolge als empfehlenswert zu bezeichnen wären, so ergäbe sich für die wichtigsten Gegenstände der Aufwandsteuern etwa folgende Ordnung: Mehl, Salz, Fleisch, Beleuchtung und Zündhölzer, Getränke, Tabak. Auch ist nicht zu verkennen, daß in den für den Markt arbeitenden Produktionsbetrieben der Beleuchtungsaufwand einen Teil der Gestehungskosten bildet; endlich hat es von jeher für klüger gegolten, plus olei quam vini zu verwenden. Im ganzen aber ist nicht zu bestreiten, daß an sich eine Besteuerung der Beleuchtungsmittel den Forderungen der Allgemeinheit der Steuerlast und bis auf einen gewissen Grad auch der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit entspricht.

Vor den großen Umwälzungen im Beleuchtungswesen, die das 19. Jahrhundert nach Verlauf der ersten 3 Jahrzehnte zu bringen angefangen hat, waren es das Oel, der Talg, das Wachs, die Kerze gewesen, welche in verschiedenen Ländern (Frankreich, England, Oesterreich, Italien u. s. w.) besteuert waren. Das Gas eignete sich dann freilich, wegen seines bloß an Orte stärkeren Verbrauchs gebundenen und deshalb überaus ungleichen Auftretens nicht zum Gegenstand der staatlichen Besteuerung, wohl aber muß es als ein sehr geeigneter Gegenstand kommunaler Besteuerung oder noch besser kommunaler Monopolisierung bezeichnet werden. Dagegen haben die Mineralöle[318]), vor allem das Petroleum in raschem Siegeszug alle andern Beleuchtungsmittel außer dem Gas verdränge it, e ganze gesittete Welt erobert, und es ist das Erdöl jetzt das allgemeinst gebrauchte Beleuchtungsmittel, das kaum noch in der ärmsten Bauernhütte dem Rüböl oder dem Talglicht einen Raum gelassen hat. So ist denn auch das Petroleum in den meisten Ländern Gegenstand der Besteuerung geworden, und dies um so leichter, als es — da seine Gewinnung bis jetzt in der Hauptsache auf Nordamerika, das russische Gouvernement Baku am Kaspischen Meer und Galizien beschränkt ist — für die meisten Länder in der einfachsten Besteuerungsform: in der des Zolls geschehen konnte. Elektrizität tritt bis jetzt nur an einzelnen Orten als Beleuchtungsmittel auf; die elektrische Beleuchtung eignet sich daher, wie das Gas, besser zur kommunalen als zur staatlichen Besteuerung bezw. Monopolisierung.

Was nun das Petroleum betrifft, so bedarf das Rohpetroleum vor der Verwendung

317) Furrer, Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz Bd. 3. S. 250. Schanz, Die Steuern der Schweiz. 1890. Bd. 1. S. 187.

318) Mineralöle nennt man die durch trockene Destillation aus Braunkohlen, Steinkohlen, Torf und bituminösen Schiefern erhaltenen Oele, besonders die als Beleuchtungsstoffe verwertbaren Oele, wie Photogen, Solaröl u. s. w. Petroleum (Erdöl, Steinöl, Naphtha) ist eine in der Natur vorkommende entzündliche Flüssigkeit, welche wie die Mineralöle wesentlich aus flüssigen Kohlenwasserstoffen besteht.

erst einer Destillation, bei welcher man nach ihrem spezifischen Gewicht und ihrem Siedepunkt verschiedene Produkte erhält: Essenzen oder leichte Mineralöle, (wozu Petroleumäther, Gasolin, Petroleumbenzin, Ligroin, das künstliche Terpentinöl u. s. w. gehören) im Allgemeinen mit einer Dichtigkeit von unter 750 (die des Wassers 1000 gesetzt) Dichtigkeitsgraden und einer Siedetemperatur von unter 150° C; ferner die Brennöle (gereinigtes oder raffiniertes Petroleum, Kreosin, Photonaphtil; sodann die Schmieröle (Lubrakating-, Paraffin-, Vaselin-, Vulkanöl) im Allgemeinen mit einer Dichtigkeit von über 830 und einer Siedetemperatur von über 300° C; endlich die Rückstände (Paraffin u. a.). In der Regel bilden den Gegenstand der Steuer die Produkte der Destillation. Aber die Grenze ihrer Steuerbarkeit ist von den verschiedenen Steuergesetzgebungen verschieden gezogen. Wenn grundsätzlich die Petroleumsteuer den Aufwand für Beleuchtung oder auch Heizung treffen soll, so müßte dasjenige Erdöl frei bleiben, das zum Reinigen, zum Lösen in chemischen Prozessen, zum Motorenbetrieb, als Schmieröl, oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken dient. In der Regel werden denn auch die leichten Oele und zwar zunächst diejenigen von der Steuer freigelassen, die wegen ihrer großen Flüchtigkeit (niedriger Dichtigkeitsgrad und niedere Entflammungstemperatur) als Brennöle nicht brauchbar sind; ferner im Fall der Verwendung zu andern als den für steuerpflichtig erklärten Zwecken, unter gewissen Kontrolemaßregeln, solche leichtere Oele, welche an sich nicht als unbrauchbar zum Brennen zu bezeichnen, aber doch wegen ihrer leichteren Entzündlichkeit weniger hiezu geeignet sind, jedoch zum Reinigen, Lösen ꝛc. oder auch zum Motorenbetrieb verwendet werden, so z. B. das Petrolbenzin. Streng genommen müßten auch die Schmieröle frei bleiben. Aber um die vollständige steuerliche Erfassung der Brennöle zu sichern, muß die Grenze der Steuerbarkeit auf einen solchen Grad der Dichtigkeit gesetzt werden (in Rußland 885 Grad), daß thatsächlich auch noch Schmieröle in die Steuerbarkeit hereinfallen. Außerdem aber tritt hier in manchen Ländern dem Steuerzweck ein protektionistischer Zweck zur Seite: die Mineralschmieröle haben den Absatz der vegetabilischen Schmieröle so eingeengt, daß z. B. die deutsche Landwirtschaft dringend einen Schutzzoll für die deutsche Oelsamenerzeugung verlangte; so ist es gekommen, daß in Deutschland das mineralische Schmieröl höher bezollt ist (10 M. für 100 kg), als das mineralische Leuchtöl (6 M. für 100 kg). Die vorkommenden Steuerformen (meist Zoll, da und dort Fabrikatsteuer) ergeben sich aus der folgenden Darstellung.

§ 61. Thatsächliche Besteuerung. In Deutschland besteht bloß das System der Verzollung des aus dem Ausland eingeführten Petroleums. Der Zoll, schon 1868 als Teil des von der Heydt'schen „Steuerbouquets" vorgeschlagen, wurde durch die Zolltarifreform von 1879 in der Höhe von 6 M. für 100 kg eingeführt und dieser Satz durch Gesetz vom 22. Mai 1885 für Schmieröl auf 10 M. erhöht. Das Petroleum ist nächst dem Getreide der finanziell einträglichste Zollartikel. Von dem Zoll können befreit werden: leichte Mineralöle, welche in gewerblichen Anstalten zu Lösungs- und Extraktionszwecken oder zum Motorenbetrieb; ferner schwere Oele von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden, welche zur Ruß- und Druckerschwärzeerzeugung verwendet werden; auch bleiben die in inländischen Petroleumraffinerien ꝛc. gewonnenen Destillationsprodukte insoweit zollfrei, als sie wieder ins Ausland gehen oder in leichtem Mineralöl bestehend, im Inland zu einem der obenbezeichneten steuerfreien Zwecke abgegeben werden.

Statistik.

	Ertrag Mill. M.	= Proz. des ganzen Zollertrags	auf den Kopf M.
1886	28,709	11,6	0,62
1890	44,617	11,3	0,90
1894	54,107	13,9	1,05
1895	56,552	13,8	1,08

In Oesterreich-Ungarn[320]) gehört die Mineralölbesteuerung nach dem Zoll- und Handelsbündnisvertrag der beiden Reichshälften zu denjenigen indirekten Abgaben, welche nach vereinbarten,

319) Bestimmungen des Bundesrats v. 26. Nov. 1896 (Centr.-Bl. S. 593).

320) Spitzmüller im österr. Staatswörterbuch Bd. I. S. 733, Austria 1896 VII. S. 429.

gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu handhaben sind. Das österreichische Gesetz v. 26. Juni 1882 (Nachträge v. 29. Juni 1896) unterwirft Mineralöl, welches mittelst Raffinierung (Reinigung) dargestellt wird und dessen Dichte bei einer Temperatur von 12° R nicht größer als 880 Grad [321]) ist, einer Verbrauchssteuer von 6,50 fl. für 100 kg Nettogewicht, wogegen die Verzehrungssteuer auf Mineralöl in den geschlossenen Städten aufgehoben wurde. Die Steuer ist von dem Unternehmer der Mineralölraffinerie zu entrichten und zwar je vor der Wegbringung einer Mineralpost aus der Fabrik. Die Steuer ist also grundsätzlich eine Fabrikatsteuer. Jede Erzeugungsstätte (Mineralölraffinerie) steht in der Regel unter ständiger steueramtlicher Ueberwachung, um jede Hinwegbringung von Mineralöl zu kontrolieren und die heimliche Hinwegbringung zu verhindern. Der Fabrikant hat bei dem Steueramt jede Versendung zum Zweck der Versteuerung bezw. steuerfreien Abfertigung und Ausfertigung einer Absatzbollete anzumelden; außerdem muß er über alle Versendungen ein Verschleißregister führen, das nebst sämtlichen Gewerbsbüchern der Steuerbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist; die Werkvorrichtungen und Geräte können unter amtlichen Verschluß genommen werden; endlich wird um jede Fabrik ein höchstens 5 km breiter Kontrolebezirk bestimmt, innerhalb dessen alle Mineralöltransporte mit Absatzbolleten versehen sein und die Verkäufer von Mineralöl über ihren Engrosabsatz (über 20 kg) Verschleißbücher führen müssen; auch darf die Wegbringung von Oel aus der Fabrik nur auf bestimmten Straßen erfolgen. Steuerfrei bleiben raffinierte Mineralöle, welche a) ausgeführt werden, oder b) als bereits verzollte oder versteuerte nachgewiesen sind, oder c) zu industriellen Zwecken als Lösungs- oder Extraktionsmittel oder auch zum Reinigen von Petroleumschächten bestimmt sind und einen Dichtigkeitsgrad von 770° nicht übersteigen, oder d) nach vorgängiger Färbung mit einem Theerfarbstoff (Sudan IV) (nach dem Gesetz v. 26. Juni 1896) zum Motorenbetrieb an bezugsberechtigte Personen abgegeben werden [322]).

Steuerertrag:

	1883:	1885:	1890:	1892:	1893:	1894:
			Millionen	Gulden:		
in Oesterreich:	1,198	1,867	4,413	5,434	6,869	6,822
in Ungarn:	0,522	3,018	5,130	5,396	5,462	5,712

Seit 1884 sind beträchtliche Mengen Mineralöl, welche in Ungarn raffiniert waren, in Oesterreich zum Verbrauch gelangt. In Triest, das seit 1. Juli 1891 in die Zoll- und Steuergrenze einbezogen ist, wurde 1893 eine neue Raffinerie errichtet. Die Einfuhr ausländischen raffinierten Mineralöls (Zoll 10 fl. für 100 kg) ist in stetem Rückgang: 1886: 260 000 Doppelztr., 1892: 50 000 Doppelztr.

Frankreich [323]) sah sich durch finanzielle Schwierigkeiten nach dem Kriege 1870/71 zur Anspannung aller Steuerkräfte, zur Erhöhung und Vermehrung der Zollabgaben, zur Erhöhung der bestehenden indirekten Abgabesätze und zur Einführung einer Reihe „kleiner" Verbrauchsabgaben gedrängt, nämlich von Mineralöl, andern Oelen, Stearin und Kerzen, Zündhölzchen, Essig und Essigsäure, Dynamit und Nitroglyzerin, Papier, Seife, Cichorien. Ein Teil dieser neuen Abgaben ist als eine Ergänzung zu den Zöllen von den eingeführten gleichartigen oder verwandten Gegenständen (wie die Mineralöl- und Oelsteuer neben dem Petroleumzoll) oder als Ergänzung zu bestehenden Abgaben von verwandten Gegenständen (wie die Essigsteuer neben den Getränkesteuern, die Einbeziehung des Dynamits und Nitroglyzerins in das Pulvermonopol) aufzufassen, einem andern Teil kommt selbständige Bedeutung zu. Uebrigens sind einige dieser neuen Abgaben bereits wieder abgeschafft.

Die Mineralölsteuer (Ges. v. 16. Sept. 1871, 29. Dez. 1873, durch Gesetz v. 27. Juli 1894 wieder aufgehoben) war nach der Dichtigkeit bezw. der Leuchtkraft des Mineralöls abgestuft und betrug vom Rohöl für jedes kg reines Oel von 800° bei 15° Temperatur 22 Cts, vom gereinigten Oel und von Essenzen, welche aber thatsächlich fast gar nicht zur Versteuerung gelangten, entsprechend mehr. Die Zahl der Fabriken war vor 1882: 18—19, im Jahr 1893 noch 8 mit einem Ertrag 1875 von 203 000 Frcs, 1893 aber nur noch von 49 637 Frcs, wonében der Zoll (bei 18 Frcs für 100 kg Rohöl nach dem Generaltarif und 9 Frcs nach dem Vertragstarif) in den Jahren 1883/87 durchschnittlich jährlich 25,4 Mill. Frcs abwarf.

Durch Gesetz vom 31. Dez. 1873 wurden sodann, unter Wiedereinführung einer Reihe von Bestimmungen des Gesetzes v. 25. März 1817, auch die andern Oele zur Steuer beigezogen und hievon hauptsächlich die Olivenspeiseöle betroffen. Damit war die Steuer aus den Rahmen der Beleuchtungssteuer herausgetreten und zugleich eine Lebensmittelsteuer geworden. Sie wurde auf die Orte über 4000 Einwohner beschränkt und als Eingangsabgabe, ähnlich wie die betreffende Weinsteuer (s. o. § 31) erhoben und durch Gesetz v. 22. Dez. 1878 weiterhin nur noch für diejenigen Orte beibehalten, welche ein Oeloktroi für Gemeindezwecke erheben, für die übrigen aber aufgehoben. Ertrag 1886: 2,56 Mill. Frcs für 214 748 Doppelzentner, 1893: 2,16 Mill. Frcs für 195 027 Doppelztr., 1895: 2,05 Mill. Frcs für 163 908 Doppelztr. Zahl der steuerpflichtigen Fabriken (1894): 14.

321) Die Mischung schwerer (steuerfreier) Mineralölen mit leichten ist durch Ges. v. 29. Juni 1896 ausdrücklich verboten.

322) V.O. des Fin.M. v. 3. Juli 1896 betr. den steuerfreien Bezug von raffiniertem Mineralöl (Austria 1896 VII. S. 429).

323) Wagner, F.W. III. S. 688 ff. Erg. Heft dazu 1896 S. 112 ff.

Endlich wurde Stearinsäure (acide stéarique) und alle Mischungen von Wachs ꝛc. im Zustand von Lichtern oder Kerzen durch Ges. v. 30. Dez. 1873 mit einer Abgabe von 30 Frcs für 100 kg belegt, welche durch Aufkleben von Stempelmarken (Vignetten) auf die vorschriftsmäßig sortierten Verpackungen durch den Fabrikanten vor dem Wegbringen aus der Fabrik zu entrichten ist. Die unter Steuerkontrole und gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Cts für die Plombe[324]) ins Ausland gehenden Fabrikate sind steuerfrei. Nicht der Steuer unterliegen: Talglichter. Es fehlt ferner die Besteuerung von Gas und Elektrizität. Ertrag 1886: für 29,05 Mill. kg: 8,72 Mill. Frcs, 1895: für 27,72 Mill. kg: 8,32 Mill. Frcs. Zahl der Steuerpflichtigen (1894) 3 Fabriken von Stearinsäure, 867 Lichterfabrikanten.

In Rußland[325]) war mit Wirkung vom 1. Jan. 1873 an eine Petroleum-(Naphta-)Accise eingeführt worden, die nach dem Raumgehalt der Destillierkolben erhoben wurde und vom Betriebstag für kleinere Kolben bis zu 208 Wedro 4 Kop. vom Wedro, für größere Kolben aber 10 Rbl vom Kolben betrug. Die Steuer stellte sich nach der damaligen Durchschnittsausbeute auf 25 Kop. vom Pud gereinigtes Petroleum. Es zeigten sich die gewöhnlichen Folgen einer pauschalierten Gerätesteuer: übermäßige Beschleunigung des Destillationsprozesses, ungenügende Ausnützung des Rohmaterials, unvollkommene Raffination, Vernachlässigung der schwereren Rohöle, welche sich zu Schmieröl ganz besonders eignen. Steuerertrag zudem unbedeutend (etwa ¼ Mill. Rbl), weshalb vom 1. Sept. 1877 an die Steuer aufgehoben wurde. Die Folge der Aufhebung war eine ganz bedeutende Produktionssteigerung: in der Zeit von 1873 bis 1877 jährlich wenig über 4 Mill. Pud, stieg sie mit raschen Schritten im Jahr 1886 auf 124,7 Mill. Pud. Verbrauch an raffiniertem Petroleum 1873: 6,5 Mill. Pud, 1886: 23,3 Mill.

Aber das Finanzbedürfnis führte durch Gesetz v. 21. Dez. 1887 vom 15. Jan. 1888 an aufs neue zu Erhebung einer Accise von den zur Beleuchtung dienenden Naphtaprodukten, welche von den leichteren Oelen (d. h. denjenigen von 730 bis 830° Dichtigkeit bei 15° C. und mit einer Explosionstemperatur unter 45° C.), sowie von den mit Pflanzenölen gemischten Naphtaprodukten[326]) 40 Kop. vom Pud, von den schwereren Oelen (d. h. denjenigen von 830 bis 885° Dichtigkeit und mit einer Explosionstemperatur von 45° C. und darüber) 30 Kop. vom Pud beträgt, während die jenseits der obern und untern Dichtigkeitsgrenze liegenden Oele, insbesondere die Schmieröle, Vaselin u. s. w. steuerfrei bleiben. Die Feststellung der für die Besteuerung entscheidenden Dichtigkeitsgrenzen je nach dem Stande der Technik und der üblichen Verwendung der Naphtaprodukte ist dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister der Reichsdomänen überlassen. Die Steuer wird als Fabrikatsteuer grundsätzlich beim Wegbringen des gereinigten Oels aus der Erzeugungsstätte erhoben; zur Vereinfachung aber wird der ganze Baku'sche Rayon — der im Jahr 1886 zu der ganzen russischen Erzeugungsmenge von 124,7 Mill. Pud nicht weniger als 123,5 Mill. geliefert hatte — als Eine Erzeugungsstätte behandelt, weshalb die Accise erst bei der Versendung des Oels über die Grenzen des Baku'schen Rayons zur Erhebung kommt. In gleicher Weise wird Batum, der Hauptverschiffungshafen für das Baku-Oel, wohin das Oel aus Baku mittelst der transkaukasischen Bahn ohne Acciseentrichtung versandt werden darf, und die Versendungen von dort behandelt. Aus dieser Einrichtung ergiebt sich für Baku und Batum die Folge, daß dort die Petroleumverwendung nicht mit Steuer belastet ist; dieselbe Begünstigung wird aber auch den Bewohnern der nächsten Umgebung dieser Bezirke für ihren Hausbedarf gewährt. — Stundung der Steuer gegen Sicherheitsleistung 9 Monate. — Im Fall der Ausfuhr wird die dem Absendenden zur Last gestellte Accise abgeschrieben unter Anrechnung eines Wegeverlustes von 5 Proz. Acciseertrag 1893: 16,37 Mill., 1894: 18,93 Mill. Rbl. Der Zoll beträgt für Leuchtöle 1 Rbl, für Paraffinschmiere 70 Kop. vom Pud.

Das in Griechenland (Gesetz v. 19. März 1884) bestehende Handelsmonopol auf Petroleum ist mit den andern Staatsmonopolen in der Weise verpachtet, daß die Pachtgesellschaft das vom Staat durch Lieferungsverträge zur Verfügung gestellte Petroleum auf ihre Kosten vertreibt gegen eine Entschädigung von 8,25 Proz. des von ihr zu bezahlenden Preises. Der Monopolpreis, wofür die Regierung Höchstbeträge bestimmt hat, stellt sich ungefähr auf das 4—5fache des Preises am freien Markte. — 1889 wurden 3,48 Mill. Oka verkauft mit einer Einnahme von 4,1 Mill. Drachmen.

8. Die Zündhölzchensteuer.

Max v. Heckel in H.W. VI. S. 876. Lehr in der 3. Aufl. dieses Handbuchs III. S. 425. Schall in der 2. Aufl. III S. 413.

§ 62. Die Zündhölzchensteuer kann als eine Ergänzung zu der Tabak- und zu der Beleuchtungssteuer aufgefaßt werden. Sie ist, wie die Zündhölzchen selber, ein Kind des 19. Jahrhunderts. An und für sich von geringem Wert, konnte auch ihr massenhafter Verbrauch (z. B. in Frankreich 26—27 Milliarden bei einer Einwohnerzahl von 38 Millionen) die Bei-

324) Dekret vom 17. Sept. 1896. Bull. de Statistique 1896 II. S. 335.

325) v. Keußler, F.A. VI. S. 343.

326) Ges. v. 9. Juni 1888.

ziehung zur Steuer nur in den Ländern angemessen erscheinen lassen, wo die Lage des Staatshaushalts alle Steuerquellen zu erschließen gebot, so in Frankreich, Rußland, Italien, Spanien, u. s. w. Zugleich bot sich anläßlich der Steuerüberwachung der Betriebe, oder der Monopolisierung leichter Gelegenheit und Möglichkeit, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen in Bezug auf die mit besondern Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter verknüpfte Herstellung der Zündhölzer Geltung zu verschaffen. Die Steuerform ist bei privatwirtschaftlichem Produktions- und Handelsbetrieb meist die der Fabrikatsteuer, in der Regel in Stempelform erhoben; der Zoll ist, da in den meisten Ländern die Fabrikation eingeführt ist, finanziell von geringer Bedeutung. Eine besonders geeignete und sehr häufig benützte Steuerform aber ist das Monopol (bald Produktionsmonopol, bald Vollmonopol) unter Ausschluß der privatwirtschaftlichen Produktions- und Handelsbethätigung, zumal es in hervorragendem Maße gesundheitspolizeilichen Zwecken dienen kann; in der Schweiz hatte das 1892 geplante, aber nicht durchgeführte Monopol sogar einzig diesen Zweck[327]. Die russische Besteuerung begünstigt durch den Steuersatz die weniger feuer- und in der Fabrikation weniger gesundheitsgefährlichen Zündhölzer mit amorphem Phosphor.

§ 63. Thatsächliche Besteuerung.

Rußland[328]) hatte schon 1848 teils aus finanziellen, teils aus feuerpolizeilichen Erwägungen die Zündhölzchen zum Gegenstand der Steuer gemacht (1 Rbl Silber für 1000 Stück), sie aber wegen des ungeheuren Unterschleifs und des Schmuggels aus dem Auslande im Jahr 1859 wieder aufgehoben. Auf der Suche nach neuen Finanzquellen kam man im Jahr 1888 auf die Zündhölzchen zurück und verfügte durch Gesetz vom 4. Jan. 1888 (Reglement vom gleichen Tage) eine Zündhölzchensteuer, welche durch Aufkleben von Stempelzeichen (Banderolen) auf die Zündholzverpackungen (Schachteln) vor dem Verlassen der Fabrik zu entrichten ist, sowie Patentsteuern für die Zündholzfabriken im Betrag von jährlich 50, 100 und 150 Rbl, je nach der Vollkommenheit der Betriebseinrichtung (Betrieb von Hand, mit Pferde- oder Dampfkraft) und bestimmte zugleich teils zur besseren Sicherung der Abgabe, teils aus gesundheitspolizeilichen Absichten, um die besonders gesundheitsgefährliche Hausindustrie zu unterdrücken, daß jede Fabrik jährlich mindestens für 3000 Rbl, bisher schon bestehende bis zu 1500 Rbl, Banderolen zu kaufen haben. Die Banderolensätze, ursprünglich für Zündhölzchen mit weißem (amorphem) — schwedische — und mit gelbem Phosphor gleich hoch, wurden, um die Herstellung von schwedischen Zündhölzern zu fördern, durch Ukas vom 16./28. Nov. 1892 für die Zündhölzer mit nicht amorphem Phosphor (gewöhnliche) auf das Doppelte erhöht. Die Sätze betragen jetzt: a) für im Inland erzeugte Zündhölzer: α) schwedische 1/4 Kop. von Schachteln bis zu 75 Stück, 1/2 Kop. für Schachteln von 75—150 Stück, 3/4 Kop. für Schachteln von 150—225 Stück, 1 Kop. für Schachteln von 225—300 Stück, β) für andere: je das Doppelte der vorgenannten Sätze; b) für eingeführte Zündhölzer, neben dem Zoll, je das Doppelte der unter a) genannten Sätze. Der Verkauf unbanderolierter Zündholzpakete ist verboten. Im Fall der kontrolierten direkten Ausfuhr aus der Fabrik ins Ausland bleibt die Banderolenabgabe unerhoben; im Fall der Ausfuhr aus dem freien Verkehr wird sie nicht zurückvergütet.

Statistik. Die Zahl der Fabriken von schwedischen Zündhölzern betrug 1889: 72, 1891: 82 mit einer Jahreserzeugung von 28 bezw. 38 Milliarden Zündhölzchen, die Zahl der Fabriken anderer Zündhölzer 1889: 292, 1891: 246 mit einer Jahreserzeugung von 112 bezw. 107 Milliarden Stück. Der Ertrag der Abgaben wurde für 1889 zu 3,03 Mill. Rbl. geschätzt und betrug 1893 bezw. 1894: 6,59 bezw. 7,53 Mill. Rbl.

Frankreich[329]) führte durch Ges. v. 4. Sept. 1871 eine Zündhölzchensteuer ein. Die Steuer, in den üblichen Formen der französischen Verbrauchssteuern, also insbesondere mit Lizenzabgabepflichtigkeit der Fabrikanten und Händler, eingerichtet und in der Form einer Stempelabgabe (Vignette) auf die vorschriftsmäßig verpackte Ware (für Büchsen von 51—100 Stück anfangs 3, später 4 Cts) erhoben, befriedigte durch geringen Ertrag (statt der erwarteten 20 Mill. Frcs bloß 5—6 Mill.) und unverhältnismäßigen Preisaufschlag so wenig, daß schon durch Gesetz v. 2. Aug. 1872 das Monopol auf Ankauf, Fabrikation und Verkauf von Zündhölzchen (allumettes chimiques) eingeführt wurde, mit gesetzlich bestimmten Höchstpreisen. Die bestehenden Fabriken wurden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1843 expropriiert (Aufwand 32,5 Mill. Frcs). Die Ausübung des am 1. Jan. 1875 ins Leben tretenden Monopols wurde sofort an eine Aktiengesellschaft verpachtet gegen einen Pacht von jährlich 16,03 Mill. Frcs., welcher in dem neuen Vertrag von 1881 auf 17,01 Mill. Frcs erhöht wurde. Der Gesellschaft waren genau Sorten, Verkaufszahleinheiten und Maximalpreise vorgeschrieben (z. B. für

327) Bulletin de Statistique 1892 I. S. 116.

328) v. Keußler in F.A. VI. S. 360. Deutsches Handelsarchiv 1888 I. S. 258. 1889 I. S. 510. 1892 I. S. 681. 1896 I. S. 301. Bulletin de Statistique 1892 II. S. 292.

329) Wagner, F.W. III. S. 688 ff. 759 ff.

Schachteln von ordinären Zündhölzern 5 Cts von 60 St., von Zündhölzern mit amorphem Phosphor 10 Cts von 100 Stück, Wachszündhölzchen mit amorphem Phosphor 10 Cts von 100 St., für sog. Luxusware mehr), auch wurde die Qualität der Ware von der Verwaltung der indirekten Steuern überwacht. Durch Dekret des Präsidenten v. 30. Dez. 1889 ist mit Wirkung vom 1. Jan. 1890 das Monopol in Staatsbetrieb übernommen worden[330]. Die staatliche Monopolverwaltung stellt in 5 Fabriken die Zündhölzer her und giebt sie im Großen (in Mengen von wenigstens 500 kg) an die Handeltreibenden ab mit der Verpflichtung, die Schachteln und andere Verpackungen, versehen mit den unverletzten Vignetten, zu den in dem Tarif bestimmten Preisen an das Publikum zu verkaufen (beispielsweise beträgt der Detailpreis für 1 Schachtel zu 150 St. Zündhölzer mit gewöhnlichem Phosphor, für eine solche zu 100 St. mit amorphem Phosphor, für eine solche zu 40 St. Wachszündhölzer mit gewöhnlichem Phosphor und für eine solche zu 30 St. Wachszündhölzchen mit amorphem Phosphor je 10 Cts).

Statistik. Im Jahre 1894 wurden hergestellt 26 414 Millionen Holz-, 1562 Mill. Wachszündhölzchen, aus dem Ausland gekauft 4365 Mill. Stück. Es belief sich in den Jahren

	1890:	1891:	1892:	1893:	1894:	1895:
			in Millionen Frcs.			
der Rohertrag	14,20	24,56	24,79	26,01	26,59	27,10
der Reinertrag	2,32	19,80	20,07	20,43	20,58	?

Das in Spanien durch Finanzgesetz vom 30. Juni 1892 eingeführte und am 15. Februar 1893 ins Leben getretene Fabrikations- und Handelsmonopol ist durch K. Dekret vom 28. Dez. 1892 an die Mehrheit der am 31. März 1892 vorhanden gewesenen und zu einer Monopolgesellschaft zusammengetretenen Zündholzfabrikanten gegen eine jährliche Summe von 4,25 Mill. Pesetas auf 15 Jahre verpachtet worden[331]. Die Gesellschaft hat alle diejenigen am 31. März 1892 etabliert gewesenen Fabrikanten, welche sich ihr nicht anschließen wollen oder wieder ausscheiden, zu enteignen und zu entschädigen. Unter gewissen Umständen tritt ein Nachlaß an der Pachtsumme ein; wenn aber infolge einer neuen Erfindung eine Abnahme des zur Zeit auf 8000 Gros täglich berechneten Verbrauchs um über 25 Proz. eintritt, so kann der Vertrag gekündigt werden. Im Fall der Beendigung des Vertrags hat der Staat oder der neue Pächter die Gesellschaft nach dem Wert der Fabriken und Warenbestände zu entschädigen. Die Detailpreise sind von der Regierung festgesetzt: z. B. für ordinäre Schachtel mit 90 Streichhölzchen oder für feine Schachtel mit 60 Stück je 5 Centimos.

Italien hat durch K.V.O. vom 10. März 1895, bestätigt durch Gesetz vom 28. Juli 1895, eine Zündhölzchensteuer, der auch, neben dem Zoll, die Einfuhr unterliegt, und eine von den Fabrikanten zu entrichtende Lizenzabgabe von 10 bezw. 20 Lire eingeführt. Die Steuer ist durch Aufkleben einer Stempelmarke an der vorschriftsmäßig verpackten Ware zu entrichten, was vor der Wegnahme aus der unter ständiger Kontrole stehenden Fabrik bezw. bei eingeführten Zündhölzern unmittelbar nach der Verzollung unter amtlicher Aufsicht zu geschehen hat. Der Voranschlag für 1895/96 beträgt 4,5 Mill. Lire.

In Portugal ist auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1892 das Monopol der Herstellung, der Einfuhr und des Verkaufs von Zündhölzern im Jahr 1895 an eine Gesellschaft für eine jährliche Rente von 280½ Mill. Reis auf längstens 20 Jahre verpachtet[332] und dabei den Zündschwammfabrikanten die Wahl zwischen Fortbetrieb des Geschäfts gegen Bezahlung einer Steuer von 50 Reis für den Meter Zündschwamm oder Expropriation gegen Entschädigung durch die Monopolgesellschaft, welch letztere auch die Expropriation der bestehenden Zündholzfabriken zu übernehmen hat, gelassen worden. Für die Detailpreise der Zündhölzer sind durch das Gesetz Höchstpreise vorgesehen: z. B. für eine Schachtel gewöhnliche Zündhölzer von 55–66 Stück 5 Reis, amorphe Zündhölzer mit 50—55 St. oder für Wachszündhölzer mit 35—40 St. je 10 Reis.

Rumänien hat seit 1. Juli 1886 ein Monopol, in Staatsbetrieb. Rohertrag im Jahr 1888/89 bei einem Verkauf von 41,234 Mill. Schachteln 2,11 Mill. Lei. Die Ausgaben haben 38,76 Proz. der Roheinnahmen betragen[333].

Das in Serbien durch Gesetz v. 3. August 1893 eingeführte Zündhölzchen-Fabrikations-, Einfuhr- und Verkaufsmonopol ist noch nicht in vollem Umfang ins Leben getreten[334].

Griechenland[335] beutet das durch Gesetz v. 28. März 1884 eingeführte Monopol ebenso wie die andern Staatsmonopole auf Salz, Petroleum, Spielkarten in der Weise aus, daß der Staat die Warenbeschaffung (und zwar die der gewöhnlichen Zündhölzer durch Vergebung z. B. an einen Augsburger Fabrikanten, die der Luxus- und Wachszündhölzer durch Vergebung an ein Wiener Haus) übernimmt, den Verkauf aber der Monopolgesellschaft überträgt, welche die Einnahmen, soweit sie nicht für die Staatsschuld abgeliefert werden müssen, nach Abzug einer Nachlaß- oder Vergütungssumme von 4 Proz. der Roheinnahme, an die Staatskasse abführt. Detailpreis: 5 Lepta für 55 schwedische oder 80 gewöhnliche Phosphorzündhölzchen u. s. w. Ertrag 1889: 700 000, 1893: 880 000 Drachmen.

330) Bulletin de Statistique 1890 I. S. 7.
331) Deutsches Handelsarchiv 1893 I. S. 145. 292.
332) Handelsarchiv 1892 I. S. 672. 1895 I. S. 465. 586.
333) Bulletin de Statistique 1890 II. S. 372.
334) Handelsarchiv 1893 I. S. 619.
335) Bulletin de Statistique 1890 II S. 219. 1894 I. S. 595.

9. Die übrigen indirekten Aufwandsteuern.

Schall und Lehr in der 2. bezw. 3. Aufl. dieses Handbuchs III. S. 413 bezw. S. 423. Wagner, F.W. III. S. 278. 688. Schäffle, Die Steuern II. S. 323.

§ 64. Außer den bisher genannten indirekten Aufwandsteuern kommen noch eine Reihe „kleinerer" Aufwandsteuern, wie A. Wagner sie genannt hat, vor, teils zur Ergänzung der auf andere, bereits genannte Gegenstände gelegten Abgaben, so als Ergänzung der Getränkesteuern: die Essigsteuer, die Steuer von kohlensäurehaltigen Wassern; als Ergänzung des Kaffeezolls: die Cichoriensteuer. Teils dient die Abgabe in erster Linie polizeilichen Zwecken, so das Pulvermonopol, das in erster Linie die Bestimmung hat, Erzeugung, Vertrieb und Verwendung in die Kontrole des Staates zu bringen, woran dann auch je nach der Lage des Staatshaushalts fiskalische Zwecke sich angeschlossen haben und zugleich eine Besteuerung des Jagdluxus ermöglicht ist, eine Besteuerung der gewerblichen Verwendung des Sprengpulvers aber durch Ablassung des Pulvers zum Selbstkostenpreis vermieden werden kann, wie dies in Frankreich bezüglich des Minenpulvers geschieht. Zu der gleichen Kategorie gehört die in Nordamerika eingeführte Steuer auf Kunstbutter, wodurch protektionistische Zwecke (Schutz der Viehzucht) und gesundheitspolizeiliche Zwecke erstrebt werden, ferner die italienische Steuer auf Baumwollsamenöl, wodurch der Fälschung des Olivenöls Einhalt gethan werden soll. Eine dritte Kategorie dieser kleinen Aufwandsteuern hat selbständige Bedeutung und erfaßt teils notwendige teils Luxusbedürfnisse: so Papier, Seife, Korinthen, Feigen, Heilmittel, Seide u. s. w. Zu dieser Kategorie gehört auch die Spielkartensteuer, welche bald in Monopolform, bald neuerdings fast ausschließlich in Stempelabgabenform vorkommt, nach der Anlage dieses Handbuchs aber bei den Gebühren und Verkehrssteuern behandelt ist.

Wenn auch im Allgemeinen durch eine große Mannigfaltigkeit der Aufwandsteuern eine möglichst vollständige und möglichst gerechte Erfassung der Steuerkräfte eher gewährleistet scheint, so drängt doch das verwaltungspolitische Prinzip der möglichsten Ersparung von Erhebungskosten darauf hin, die Besteuerung, soweit möglich einzuschränken auf Gegenstände des großen Massenverbrauchs. Dies empfiehlt sich um so mehr, je mehr unter der arbeitsteiligen Entwicklung der Volkswirtschaft die dem Verzehr dienenden Güter in den großen Handelsverkehr eintreten, wo dann die Besteuerung der allerwichtigsten Artikel soviel abwirft, daß auf die Besteuerung der minder zahlreichen und weniger ergiebigen verzichtet werden kann, oder wobei einzelne Bedarfsartikel durch große Massenartikel ersetzt werden, wie Talg, Wachs, Kerzen durch Petroleum. So zeigt die Finanzgeschichte im Allgemeinen eine fortgehende Einschränkung der Gegenstände der Aufwandbesteuerung: England, wo noch in diesem Jahrhundert Kerzen, Wachs, Talg, Papier, Seife, Essig, Ziegel, Backsteine, Glas, Leder, gedruckte Stoffe, Stärke, Gold- und Silberdraht, Steinkohlen rc. durch Abgaben beschwert waren, hat auf diese bunte Mannigfaltigkeit sowohl in der Steuer als im Zoll verzichtet und beschränkt sich jetzt auf die Besteuerung bezw. Verzollung weniger großer Finanzartikel: Tabak, Branntwein, Bier, Wein, Thee, welche an Accise und Zoll etwa 98 Proz. des Gesamtertrags der Accisen und Zölle einbringen. Ein ähnlicher, wenn auch nicht so scharf ausgeprägter Entwicklungsgang findet sich in Holland, wo früher eine große Zahl von Verbrauchsteuern die Haupteinnahmequelle des Fiskus bildeten, seit den 50ger Jahren aber, unter Erhöhung der Getränke und der Zuckersteuer, abgeschafft worden sind: die Steuer auf Schweine- und Hammelfleisch, die Mehl-, die Brennmaterial-, die Seifensteuer. Andererseits erweist die französische Finanzgeschichte der letzten 25 Jahre, „wie in schweren Finanzkrisen derartige, lästige, sogar kleinliche und einzeln selbst finanziell unbedeutende Steuern, trotz aller prinzipieller, steuerpolitischer und praktischer steuertechnischer Bedenken und trotz ihrer Unpopularität aus früheren Zeiten her, gerne auftauchen, namentlich, wenn sie sich in ihrer Einrichtung an andere analoge Steuern anschließen. Begreiflich, daß dann

aber bei einer Besserung der Finanzlage solche Steuern ebenso gern bald wieder beseitigt werden, früher als andere von größerer finanzieller Bedeutung und vielleicht steuerpolitisch bedenklichere und selbst früher, als letztere eine Ermäßigung erfahren. So ist es auch in Frankreich gegangen: Aufhebung der Seifen und Cichoriensteuern, ertragvermindernde Aenderung der Steuer auf vegetabilische Oele mit Aussicht auf völlige Beseitigung derselben schon 1878, Beseitigung der Papiersteuer 1885—1886" (A. Wagner, F.W. III. S. 689).

§ 65. I. Ergänzende Steuern.

1. Der Essig wird in manchen Ländern von der Malzsteuer neben dem Bier mit getroffen, so in Bayern.

Eine besondere Essigsteuer[336]) von 5—62,5 Frcs. für 1 hl je nach dem Säuregehalt wurde in Frankreich durch Gesetz vom 17. Juli 1875 eingeführt, teils um ein Mittel zu besserer Kontrole der Getränkesteuern zu bieten, teils auch um die Einfuhr deutscher Alkoholessige zu mindern, welche nun außer dem Zoll noch die Steuer zu zahlen haben. Steuerfreiheit bei nachweislicher Verwendung zu industriellen Zwecken. Die zur Essigbereitung verwandten Weine, Biere und Alkohole sind den betreffenden Getränkesteuern nicht unterworfen. Einnahme im Durchschnitt 1876—80: 2,2 und 1886—89: 2,9 Mill. Frcs, 1892—95: 3,05, 2,92, 2,79 und 2,83 Mill. Frcs.

In den Niederlanden besteht eine Essigsteuer mit verschiedenen Steuersätzen, bezw. Bemessungsformen je nach den Materialien, aus welchen der Essig gewonnen wird. Zollsatz für Essig für 1 hl unter 2°: 3 fl., über 2°: 20 fl. Einnahmen 1887: 126 199 und 1888: 114 794 fl.

In Belgien wurde durch Gesetz vom 11. Juni 1887 eine besondere Steuer auf Essig und Essigsäure eingeführt, bezw. geregelt.

2) Die italienische Steuer auf kohlensäurehaltige Wasser, 1864 eingeführt, ist schon oben S. 504 erwähnt.

3) Cichorie. Eine Steuer wurde in England 1860 zum Schutze des Kaffeezolles eingeführt, anfangs 3 sh, jetzt 12 sh 1 d vom Ztr. Ihr Ertrag ist gering und von 15 186 £ in 1870 bis auf 1047 £ in 1888—89 gesunken. Der Zoll auf Cichorie bringt nahezu 4mal so viel ein. Seit 1882 besteht auch eine Steuer auf Nachahmungen von Kaffee oder Cichorie und für Mischungen dieser Artikel mit Kaffee oder Cichorie (½ d für ¼ Pfd.) mit ebenfalls sinkendem Ertrag von 6344 in 1882—83 auf 2682 £ in 1888—89. Zur Erhebung dient Packetierungszwang unter Anwendung von Verschlußzettel-Stempeln.

In Frankreich wurde die Cichorie von 1871—1878 besteuert. Sie warf im Durchschnitt jährlich 5,2 Mill. Frcs ab und wurde aufgehoben, weil die Cichorie nur Genußmittel ärmerer Klassen in einigen Departements des Nordens sei.

Die in Italien seit 1874 bestehende Steuer auf zubereitete Cichorie und andere Kaffeesurrogate beträgt ursprünglich 30, 1885: 60, seit 1886 aber 50 Lire von 100 kg. Die Steuerfeststellung erfolgt neuerdings unter Ausschluß des 1889 für kleinere Betriebe zugelassenen Pauschalierungssystems, infolge der durch Gesetz v. 5. Aug. 1895[337]) bestätigten K.V.O. v. 10. Dez. 1894 ausschließlich auf Grund dauernder amtlicher Ueberwachung der Fabriken und ist durch Aufkleben von Stempelstreifen (Banderolen) auf die gehörig verpackten Cichorienpäckchen vor der Wegbringung aus der Fabrik zu entrichten. Ertrag 1875/84 durchschnittlich 0,166 Mill., 1887/89: 0,982 Mill., 1894/95: 1,253 Mill. Lire.

§ 66. II. Die Abgaben mit vorwiegend polizeilichem Zwecke.

1) Pulver, Dynamit[338]).

Frankreich[339]) hat ein Pulvermonopol, welches schon vor der Revolution bestand. Die heutige Gestaltung desselben beruht auf dem Gesetz vom 13. Fructidor V (30. Aug. 1797), welches aus Gründen der inneren Sicherheit und im Interesse der nationalen Verteidigung die Gewinnung von Salpeter (bis 1819) und Herstellung und Verkauf von Pulver dem Staat vorbehielt. Die Fabrikation ist dem Kriegsministerium, der Verkauf dem Finanzministerium unterstellt. Für Bergwerke wird das Pulver zum Selbstkostenpreis abgegeben, zu höherem Preise das Jagdpulver, an welchem der Hauptgewinn gemacht wird. Der Verkauf ist ganz ähnlich eingerichtet wie beim Tabakmonopol. Die Einfuhr ist verboten; doch können Reisende 2 kg mit sich führen, sofern das Pulver nachweislich zu eigenem Gebrauch verwandt werden soll. Verkaufte Mengen und Gewinn sind seit 1819—1895 gestiegen; die Mengen von 0,68 auf 3,85 Mill. kg, der Gewinn von 1,09 auf 11,51 Mill. Frcs, davon für Jagdpulver 6,27 Mill. Frcs. Unter den Kosten sind diejenigen für Deckung des eigenen Bedarfs des Staats mit enthalten. 1875 (Gesetz v. 8. März) wurde die Fabrikation von Dynamit, Nitroglycerin und Sprengstoffen der Privatindustrie frei gegeben, jedoch eine Steuer eingeführt, welche für Dynamit 1 Frcs, für Nitroglycerin 4 Frcs je von 100 kg beträgt. Doch wird im sicherheitspolizeilichen Interesse für Neuerrichtung von Fabriken Ermächtigung der Regierung verlangt, sowie Stellung einer Kaution von 50 000 Frcs. Ertrag der Dynamitsteuer 1876: 0,21 Mill., 1882: 1,76 Mill., 1886: 0,80 Mill., 1895: 0,90 Mill. Frcs.

336) Wagner, F.W. III. S. 694. Ergänzungsheft 1896 S. 113.

337) Handelsarchiv 1895 I. S. 718. 1896 I. S. 471.

338) M. v. Heckel in H.W. V. S. 313

339) Wagner, F.W. III. S. 754.

Serbien (Gesetze von 1884 und 1885) hat ein Monopol für Erzeugung und Verkauf. Die Regierung kann dasselbe auf 25 Jahre verpachten. Ertrag 1886/87: 150 000 Fres.

In Italien bestand 1867—69 ein Monopol auf dem Festland und Sardinien, an dessen Stelle eine 1887 erheblich erhöhte Steuer getreten ist. Einnahme im Durchschnitt 1871—75: 199 000, 1876—85: 284 000, 1886—88: 433 000 und 1888—89: 749 000 Lire. 1894—95: 1,14 Mill. Lire.

2) Die Kunstbutter (Oleomargarin) wird in den Vereinigten Staaten von Nordamerika seit 1887 besteuert. Ertrag 1889: 894 000 Doll., worunter 217 000 Doll. für Lizenzen.

§ 67. III. Sonstige indirekte Aufwandsteuern.

1) In den Niederlanden[340]) bestand eine Steuer auf Brennstoffe, die jedoch durch Gesetz v. 31. Dez. 1863 seit 1. März 1864 abgeschafft wurde. Der Ertrag war 1864: von Steinkohlen 1,539 Mill. fl., von Torf 1,523 Mill. fl.

2) Papiersteuer. Eine solche bestand in England bis 1861 mit einem Ertrag von zuletzt 1,35 Mill. £. In Frankreich wurde sie 1871 als Fabrikationssteuer in 4 nach der Qualität des Papiers von 5,20—15,60 Fres für 100 kg abgestuften Sätzen eingeführt, teils als Einnahmequelle, teils als Ersatz für den aufgehobenen Zeitungsstempel. Für Zeitungspapier wurde bis 1881 ein Zuschlag von 20,80 Fres für 100 kg erhoben. Roheinnahme aus der Papiersteuer 1872: 9,8, 1880: 16,4 und 1886: 10,6 Mill. Fres. Besteuerte Menge 1886: 816 Mill. kg. Zahl der Fabriken 1873: 642 und 1885: 527. Die Steuer wurde mit 1. Dezember 1886 aufgehoben.

3) Eine Seifensteuer bestand in England bis 1853; Ertrag zuletzt 1,13 Mill. Pfd.; in Frankreich 1873—78 mit 5 Fres von 100 kg. Ertrag 1875: 5,8 und 1877: 6,2 Mill. Fres. Die Holländische Seifensteuer (10 fl. für 100 kg, Einnahme 1889: 1,97 Mill. fl.) ist vom 1. Mai 1893 an aufgehoben worden.

4) Patentierte Heilmittel (patents medicines) werden in England mit 8—40 Proz. des Kaufspreises besteuert. Der Ertrag im stetigen Steigen, 1870: 72 353 £, 1889: 202 375 £. Dazu Lizenzgebühren (seit 1783) zu 5 sh. Zahl der Lizenzen 1870: 12 339 und 1888—89: 22 285. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestand eine gleiche Steuer bis 1883.

5) Eine Seidensteuer brachte der Türkei im Durchschnitt 1886—88 3,4 Mill. Piaster ein.

6) Eine Korinthensteuer erhebt Griechenland mit 15. Dr. für 1000 venetianische Liter und zwar bei der Ausfuhr. Einnahme 1889: 4,1 Mill. Dr. Eine Feigensteuer (1,50 Dr. vom Zentner zu 44 Oka) ertrug 1889 374 000 Dr.

III. Die direkten Aufwandsteuern.

Schall in der 2. Aufl. dieses Handbuchs III. S. 416. Lehr in der Aufl. dess. III. S. 416. v. Mayr im W. d. V. Bd. 2. S. 61. Nachtr. I. S. 66.

§ 68. „Als ein Maßstab der Leistungsfähigkeit kann nicht bloß die Konsumtion von Verbrauchsgegenständen angesehen werden, welche durch den Verbrauch zerstört werden, sondern mit demselben Rechte auch die Benutzung und Verwendung jener Bestandteile des Nutzvermögens eines Volkes, welche beim Gebrauche ihre Nutzungen nur allmählig abgeben. An sich läßt sich kein vernünftiger Grund dafür geltend machen, daß die Besteuerung nur das Verbrauchsvermögen eines Volkes belasten, sein Nutzvermögen aber steuerfrei lassen soll. Es hat auch nicht an Versuchen gefehlt, den Besitz solcher Vermögensgegenstände unmittelbar bei demjenigen zu erfassen, welcher aus deren Benutzung einen Genuß zu ziehen vermag, wobei man von der Voraussetzung ausging, daß diesem Genuß auch die sonstige Leistungsfähigkeit des Besteuerten entsprechen werde. Aufwandsteuern dieser Art sind daher Besitzsteuern im Gegensatz zu Verkehrssteuern, indem sie das Vermögen nicht im Flusse des Vermögensverkehrs, sondern für die Zeit steuerlich erfassen, während welcher es in der Hand des Besitzers ruht; sie sind direkte Steuern im Gegensatz zu indirekten Steuern, da sie unmittelbar demjenigen auferlegt werden, welcher die Steuer wegen der durch seinen Besitz angezeigten Steuerfähigkeit auch tragen soll." (Schall a. a. O. S. 416.)

Der Hauptvorzug der indirekten Aufwandsteuern, daß sie das im Fluß befindliche, am Markt vorüberflutende Volksvermögen erfassen, bevor es in die kleinen Kanäle des Verbrauchs geflossen ist, fehlt den direkten Aufwandsteuern: sie sollen das Nutzvermögen, das im Besitz und Gebrauch des Einzelnen sich befindet, feststellen und besteuern. Wenige

340) F.-A. I. S. 385. XI. S. 686.

Gegenstände des Nutzvermögens aber liegen so offen zu Tage, daß sie ohne ein unerträgliches Eindringen in Privatverhältnisse erfaßt werden könnten. Am offensichtlichsten ist der Wohnungsaufwand. Aber das Wohnungsbedürfnis ist ein so allgemein empfundenes und der dafür gemachte Aufwand schließt sich in der breiten Masse des Volks so nahe an die Höhe des Vermögens und Einkommens an, daß eine Wohnungsaufwandsteuer thatsächlich auf eine Einkommensbesteuerung hinausläuft. Sie ist denn auch nach der Anlage dieses Handbuchs dem VI. Abschnitt, Direkte Steuern, zugewiesen. Es bleiben so für die direkte Aufwandbesteuerung bloß die Nutzungen derjenigen Vermögensbestandteile übrig, welche aus der übrigen Menge spitzenartig hervorragen, leicht sichtbar sind und eben damit eine überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit ankündigen: mit andern Worten die direkte Aufwandbesteuerung sieht sich auf die Gegenstände des Luxusgebrauchs eingeschränkt, als da sind: Wagen, Pferde, Hunde, Bediente, Wappen u. s. w.

„Die Besteuerung von Gegenständen des Luxusgebrauchs ist eine Maßregel der ausgleichenden Gerechtigkeit, sie dient zur Verteilung der Steuerlast auf das dem Verbrauche über den notwendigen Lebensunterhalt dienende Nutzvermögen der höheren und höchsten Gesellschaftsklassen in derselben Weise, wie die Steuern von geistigen Getränken den Luxusverbrauch der unteren und mittleren Volksklassen zu belasten bestimmt sind. Nur erreichen sie ihren Zweck minder vollkommen und sind weniger einträglich. Gleichwohl wirkt ihre Belastung sozial versöhnend. Sie haben daher, wenn auch ihnen eine erheblichere finanzielle Bedeutung nicht zukommt, gleichwohl ihren guten Sinn. Eine hohe Belastung ertragen die gewöhnlich vorkommenden Steuern dieser Art nicht, da sich andernfalls der Luxus denselben durch Annahme anderer Richtungen zu entziehen weiß. Bei der Hundeabgabe hat ein höherer Steuerfuß nicht selten und mit Erfolg den ausgesprochenen polizeilichen Zweck, der Vermehrung der Zahl der Hunde entgegen zu wirken.“ (Schall a. a. O. S. 415.)

Die größte Entwicklung haben Abgaben dieser Art in Frankreich und England gefunden. In Frankreich sind in der Finanznot nach dem deutsch-französischen Kriege durch das Gesetz vom 16. Sept. 1871 drei Luxussteuern: von Wagen und Pferden, von Billards und von solchen geschlossenen Gesellschaften, wo die Mitglieder Beiträge zahlen, eingeführt worden[341]), endlich durch Gesetz v. 28. April 1893 eine Steuer auf Fahrräder. Sie werden zu den taxes assimilées gezählt d. h. zu den den direkten Steuern (Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenster-, Patentsteuer) gleichgestellten und von der Generaldirektion der direkten Steuern mit verwalteten Spezialtaxen, zu welchen außerdem die Steuer von den Gütern der toten Hand, die Bergwerksabgaben, die Abgaben für Verifikation der Maße und Gewichte, der Alkoholometer und für die Aufsicht über Apotheken und Droguerien gehören[342]). Diese vier direkten Aufwandsteuern warfen im Jahre 1894: 17,35 Mill. Frcs ab.

In England waren die direkten Gebrauchssteuern schon im 18. Jahrhundert, besonders aber während der französischen Kriege besonders stark und mehrfach eigentümlich ausgebildet worden, wurden aber im 19. Jahrhundert teils ermäßigt, teils beseitigt; so wurde abgeschafft: 1821 die Steuer auf landwirtschaftlich benutzte Pferde, 1874 auf Pferde überhaupt, 1869 die Haarpudersteuer; in Irland 1823 überhaupt alle dort bestehenden direkten Gebrauchssteuern; dagegen 1870 neu eingeführt: eine Schießwaffensteuer. Im Jahre 1889 endlich sind alle noch bestehenden direkten Gebrauchssteuern mit den Lizenzen des Verbrauchssteuergebiets (insbesondere Schanklizenzen) an die Lokalverwaltung überwiesen worden. Dies sind: die drei Luxussteuern (establishment licences): von Wagen, Bedienten, Wappen, und drei weitere Lizenzabgaben: von Hunden, Jagdscheinen und Schießwaffen. Der Steuerpflichtige hat jährlich im Januar nach Maßgabe seines Hausstandes die erforderlichen Jahreslizenzen zu nehmen und späterhin für die während des Jahres eintretenden Vermehrungen die ent-

341) Uebrigens waren schon früher, 1791, 1795 und 1862 Luxussteuern eingeführt, aber bald wieder aufgegeben worden.

342) Wagner, F.W. III. S. 776.

sprechenden Zusatzlizenzen. Der Ertrag sämtlicher direkten Gebrauchslizenzen belief sich Ende der 80er Jahre nicht höher als auf 1,3—1,4 Mill. £, das ist wenig über 2 Proz. der gesamten Staatssteuern. A. Wagner faßt (a. a. O. S. 341) sein Urteil dahin zusammen: „Abgesehen von den speziellen nicht fiskalischen Rücksichten, welche bei der Hunde-, Jagd- und Gewehrsteuer mitsprechen, wird man so immer wieder, selbst ja gerade auch unter britischen Verhältnissen, zu der Ansicht geführt, daß das berechtigte Ziel solcher direkter Luxussteuern einfacher und gleichmäßiger durch eine selbst nur mäßige Progression des Steuersatzes für höheres (und allenfalls auch, oder noch besonders, für fundiertes) Einkommen zu erreichen wäre, wobei man die speziellen Schwierigkeiten und Belästigungen dieser Gebrauchssteuern vermiede". Die Ueberweisung dieser Abgaben an die Lokalverwaltung wird von A. Wagner ausdrücklich gebilligt, „da sie sich wohl besser zu Lokal- als zu Staatssteuern eignen, namentlich wenn auch die ganze Verwaltung davon Lokalbehörden übertragen und die zweckmäßige Weiterbildung und Anpassung an die örtlichen Verhältnisse den Grafschafts-, den Stadträten und ähnlichen Organen gestattet wird", während bisher die Veranlagung und Erhebung noch den Staatssteuerbehörden übertragen ist[343]).

Preußen hat durch das Kommunalsteuergesetz v. 14. Juli 1893 (Nachtrag v. 30. Juli 1895) den Gemeinden die Erhebung von Steuern auf Hunde, auf Lustbarkeiten und Schaustellungen, den Kreisen die Erhebung von Hundesteuern, in der Höhe bis zu 5 M. vom Hund, gestattet.

§ 69. Die einzelnen direkten Aufwandsteuern.

1. Bedientensteuer. Steuer von männlichen Dienstboten in Großbritannien (nicht auch in Irland) seit 1777, ursprünglich in hohen nach der Zahl der Bedienten abgestuften progressiven Sätzen mit Erhöhung bei unverheirateten Herren. Ertrag 1815 etwa ½ Mill. £. Ermäßigung der Steuer 1823, Freilassung mehrerer Klassen von Bedienten 1833, seit 1853 Einheitssatz von 21 sh. für Bediente über 18 Jahre, 10½ sh. für jüngere Bediente, seit 1869 für alle männlichen Bedienten gleichmäßig 15 sh. 1873 wurden alle in Hotels beschäftigten Personen, 1878 auch Bediente, welche nur einen Teil des Tages beschäftigt sind, für frei erklärt. Zahl der Lizenzen und Steuerertrag in stetigem Rückgang. Lizenzenzahl 1870: 284 953 und 1888: 181 847. Ertrag 1870: 214 000 und 1888: 136 000 £. (Jetzt Gemeindesteuer.)

In Holland[344]) bilden die Dienstbotensteuer und ebenso die Pferdesteuer (neben einer Wohnungs-, Thür- und Fenster-, Feuerstätten- und Mobiliarsteuer) Glieder der sog. Personalsteuer, welche im Wesentlichen als eine einkommensteuerartige Steuer aufzufassen ist. Deutlich aber und unverkennbar ist der Luxussteuercharakter des zuerst genannten Gliedes der Personalsteuer, wogegen die Pferdesteuer zum Teil auch als Erwerbssteuer wirkt. Die Dienstbotensteuer ist nach dem Geschlecht und Alter der Dienstboten, die Pferdesteuer nach der Art der Verwendung der Pferde abgestuft. Ertrag der Dienstbotensteuer 1879/80: 851900 fl., der Pferdesteuer 700800 fl. Vom Personalsteuerertrag wurden den Gemeinden 4 Fünftel zugewiesen.

Eine in Frankreich 1895 vorgeschlagene Dienstbotensteuer mit einem Ertragsanschlag von 10 Mill. Frcs ist nicht zu Stande gekommen.

2. Wagen- und Pferdesteuer. England. Die Wagensteuer hatte im vorigen Jahrhundert sehr verwickelte Abstufungen der Steuersätze. 1823 Steuerermäßigung; 1853 neue Tarifierung, Bildung von 3 Klassen für Miet- und Privatwagen und für gelegentliche Beförderung von Passagieren mit Unterabteilungen je nach Zahl und Größe der Räder und der Bespannung. Steuertarif etwas ermäßigt 1888: ganzjährig von Mietwagen 15 sh.; von vier- oder mehrrädrigen mit 1 Pferd 21 sh., mit 2 oder mehr Pferden 42 sh., von zweirädrigen 15 sh.; für die Zeit vom 1. Okt. bis 31. Dez. die Hälfte der Sätze. Zahl der Lizenzen 1870: 422597 und 1888: 480403. Ertrag 1888: 550345 £ (jetzt Gemeindesteuer). Auf Irland ist die Wagensteuer nicht ausgedehnt.

In Frankreich Steuer auf Luxuspferde 1791, auf Wagen 1795, wurde 1807 als lästig und wenig ergiebig aufgehoben, vorübergehend 1862—65 wieder eingeführt. 1871 kam man auf das Gesetz von 1862 mit seinen Sätzen und seiner großen Zahl von Befreiungen (so für die nur zum Teil für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke benutzten Wagen) zurück. Aenderungen durch Gesetze v. 23. Juli 1872, 22. Dez. 1879. Nur den halben Steuersatz sollte zahlen Wagen, welche ausschließlich (1872), seit 1879 solche, welche gewöhnlich zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken gebraucht werden. Nicht zum Personentransport verwendete Arbeitspferde sind ganz frei. Im Uebrigen Erhöhung der Steuersätze, auch Einbeziehung der Maultiere. Besteuert

343) Wagner, F.W. III. S. 185. 338. Ergänzungsheft S. 41.

344) S. darüber F.A. I. S. 382. III. S. 388. XI. S. 419.

werden: 1) die zum Transport von Personen dienenden Wagen (mit Ausnahme aller nicht in Federn hängenden, der zum öffentlichen Dienst und daher den Abgaben für öffentliche Fuhrwerke unterliegenden und der zum Verkauf, sowie der zum Militärdienst gehaltenen Wagen). 2) Die zur Bespannung eines steuerpflichtigen Wagens dienenden Pferde, sowie die Reitpferde, also mit Ausnahme der für die Landwirtschaft, die Industrie, oder zur Zucht benützten Tiere, sowie der zum Verkauf gehaltenen. Beiderlei Abgaben werden je in einem festen Jahresbetrage erhoben, welcher nach der Größe der betreffenden Gemeinde in 6 Ortsklassen abgestuft, bei Wagen überdies für 4räderige und für 2räderige verschieden bemessen ist. Die Abgabe, von welcher 5 Proz. der Gemeinde zu gut kommen, bewegt sich für 4räderige Wagen zwischen 10 und 60 Frcs, für 2räderige Wagen zwischen 5 und 40 Frcs, für Pferde zwischen 5 und 25 Frcs. Die Erhebung der Abgabe beruht auf dem Deklarationszwange der Steuerpflichtigen, mit der Maßgabe, daß eine einmal gemachte Deklaration so lange gilt, bis dieselbe widerrufen oder abgeändert wird. Ertrag 1873: 9,2 und 1893: 12,87 Mill. Frcs (worunter 610000 Frcs als Gemeindeanteil), 1894: 12,93 Mill. Frcs.

Bremen erhob 1888—89 von Lustfuhrwerken 10425 M., von Pferden 37646 M.

Auch in einigen Schweizer Kantonen kommen Pferde- und Wagensteuern vor.

Wegen der holländischen Pferdesteuer s. Ziff. 1.

Fahrräder und „ähnliche Apparate“ werden in Frankreich seit dem Finanzgesetz vom 28. April 1893 besteuert mit 10 Frcs das Stück und dem doppelten Satz für nichtangemeldete, unter Gewährung von 1/4 des Ertrags an die betreffende Gemeinde. 1894 wurden 198014 angemeldet, 5112 nicht angemeldet. Ertrag 1894: 1,98 Mill. Frcs.

3. Billardsteuer, in Frankreich eingeführt durch Gesetz vom 16. Sept. 1871, auf Deklarationszwang beruhend, wird von Billards in Wirtschaften wie im Privatbesitz erhoben in nach der Größe des Ortes abgestuften Sätzen von 6, 15 und 30, in Paris von 60 Frcs vom Billard. Frei sind nur die zum Verkauf oder zur Vermietung bestimmten Billards von Fabrikanten und Händlern. Zahl der besteuerten Billards 1872: 73885, 1889: 94751, 1894: 93476. Ertrag 1873: 0,99 und 1889: 1,2, 1894: 1,12 Mill. Frcs.

In Bremen sind für ein Billard 20 M., für jedes weitere 5 M. zu zahlen. Lübeck besteuerte bis 1867 die in öffentlichen Lokalen gehaltenen Billards, für welche außerdem polizeiliche Konzession erforderlich war.

4. Eine Abgabe von geselligen Vereinen wurde in Frankreich durch Gesetz v. 16. Sept. 1871 eingeführt im Betrage von 20 Proz. der Mitgliederbeiträge einschließlich der Eintrittsgelder. Deklarationspflichtig ist der Vorstand, Sekretär oder Schatzmeister. Frei sind die gelehrten und wohlthätigen Vereine, dann (seit 1874) Vereine für gymnastische und Schießübungen 2c., sowie die obligatorischen Militärzirkel. Einnahme 1873: 1,34, 1889: 1,45, 1894: 1,30 Mill. Frcs.

5. In Preußen ist durch das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 den Gemeinden das Recht der Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler eingeräumt.

In Lübeck wurde 1810 eine Abgabe auf Theatervorstellungen, sowie später auf Maskeraden, öffentliche Schaustellungen 2c. gelegt. Seit 1873 werden Vergnügungen, welche von Auswärtigen veranstaltet werden, durch das Gesetz über den Gewerbebetrieb im Umherziehen getroffen. Dagegen besteht eine besondere (1878 von neuem eingeführte) Vergnügungssteuer für Tanzvergnügungen 2c. von 2—50 M., deren Erträge in die Kasse des betreffenden Ortsarmenverbandes fließen. (O.-Armenverband Lübeck 1888: 9073 M.)

In Hamburg wurde 1796 eine Vergnügungssteuer mit 8 Proz. der Einnahmen eingeführt und 1858 neu geregelt, teils mit fixen Sätzen, teils abgestuft nach der Höhe der Einnahme. Im Durchschnitt 1883—88: 59000 M., jetzt rund 53000 M., wohl infolge größerer polizeilicher Strenge.

Auch Bremen erhebt Abgaben von Klubs, geschlossenen Gesellschaften, öffentlichen Bällen und Maskenbällen. Württemberg erhebt eine Accise von Theatern und Schaustellungen aller Art.

In Holland ist den Gemeinden die Einziehung einer Steuer von Schaustellungen und öffentlichen Lustbarkeiten gestattet[345].

6. Eine Steuer auf Wappenführung wurde in Großbritannien (nicht auch in Irland) 1778 eingeführt. Sie erstreckt sich auch auf Wappen, welche nicht beim Heroldsamt registriert sind. Seit 1869 zwei Sätze, nämlich 42 sh. für Wappen am Wagen, 21 sh. für auf andere Weise geführte Wappen. Die Zahl der Lizenzen für den höheren Satz war 1870: 21199 und 1888: 16063, die für den geringeren 39269 und 38996. Ertrag 1870: 85750 £, 1888: 74678 £. (Jetzt Gemeindesteuer.)

In Dänemark[346] besteht eine Rangsteuer, welche von solchen Beamten erhoben wird, die einen über ihren Amtsrang hinausgehenden höheren Rang führen. Uebrigens werden solche Rangerhöhungen seit 1870 nicht mehr verliehen, weshalb der Steuerertrag sinkt und allmählich aufhören wird. Ertrag 1867/68: 92000 Kr., 1884/85: 60000 Kr.

7. Ueber die Steuern auf Jagdscheine s. Gebühren.

8. Eine Nachtigallensteuer besteht im Königreich Sachsen (Gesetz v. 1. Dez. 1864) mit 12 M. als Gemeindeabgabe, in Hessen (Gesetze von 1852 und 1. Jan. 1875) mit 8,60 M.

345) F.A. III. S. 406. 346) F.A. III. S. 632.

als finanziell unwichtige Polizeisteuer (Ertrag 1888—89: 95 M.), dann in Bremen (20 M.) ꝛc.

9. Die Hundesteuer hat vorwiegend den polizeilichen Zweck, die Zahl der Hunde einzuschränken und unter fortwährender Kontrole zu halten. Die Abstufung der Steuer, je nachdem die Hundehaltung als durch die Erwerbsthätigkeit des Besitzers bedingt (z. B. Schäfer, Metzger, Abdecker u. s. w.), oder als zur Sicherheit notwendig, oder als Luxus anzusehen ist, pflegt in der Durchführung zu großen Unzuträglichkeiten zu führen, weshalb der Einheitssteuersatz den Vorzug verdient. Gegenstand der Steuer ist entweder: der Besitz des Hundes oder der Hund selbst. Im letzteren Fall pflegt man die Bezahlung der Steuer durch eine am Halsband befestigte Steuermarke ersichtlich zu machen. Aus diesem Besteuerungsprinzip folgt dann, daß für jeden Hund die Steuer nur einmal während der Steuerperiode zu entrichten ist, daß aber auch für jeden im Lauf der Steuerperiode neu ins Steuergebiet eingebrachten Hund die Steuer neu anzusetzen ist. Begründet dagegen der Besitz des Hundes die Steuerpflicht, so hat dies zur Folge, daß, so oft in der Steuerperiode ein neues Besitzverhältnis begründet wird, d. h. ein neuer Besitzer auftritt, immer wieder aufs neue Steuer zu entrichten ist, auch wenn der Besitz einen und denselben Hund betrifft. Umgekehrt wird für einen Besitzer, der in der Steuerperiode die Steuer bezahlt hat, durch den Wechsel des Hundes keine neue Steuerpflicht begründet.

Die Hundesteuer eignet sich besser zur Gemeinde- als zur Staatsabgabe, weil die Höhe der Abgabe wesentlich durch Rücksichten der inneren Verwaltung bedingt ist, welche ihrerseits nach den örtlichen Verhältnissen, der Art des Zusammenwohnens, der Größe der Orte u. s. w. verschieden sind. Zweckmäßig ist dabei die in manchen Gesetzgebungen sich findende Bestimmung, daß eine gewisse Mindestabgabe in allen Gemeinden erhoben werden muß.

In Deutschland ist die Hundebesteuerung Sache der einzelstaatlichen Gesetzgebung. Staatliche Besteuerung mit Gemeindeanteilen oder Gemeindezuschlägen haben: Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen. Gemeindesteuern: Preußen (als Gemeinde- und als Kreissteuer)[347]) mit Ausnahme von Hohenzollern, dessen Hundebesteuerung sich an die württembergische anlehnt, und Elsaß-Lothringen (hier obligatorische Gemeindesteuer und durch die Staatssteuerbehörden verwaltet). Außerdem bestehen nach Lehr (a. a. O. S. 427) Hundesteuern in Sachsen-Koburg-Gotha, Lübeck, Hamburg, Bremen. — In England und Irland Gemeindesteuer.

347) Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 § 16. 93. Novelle vom 30. Juli 1895.

VIII.

Spezielle Steuerlehre. III. Teil*).

Zölle und Rübenzuckersteuer.

I. Zölle.

Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. 1863. S. 122 ff. Laves, Art. Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote im H.W. Bd. I. S. 969; Lehr, Art. Zölle, Zollwesen, Veredlungsverkehr das. Bd. VI. S. 827, 415. Lexis, Art. Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen das. Bd. I S. 963. Binnenzölle II. S. 639. Differentialzölle II. S. 929, Durchfuhrzölle und Durchfuhrverbote II. S. 1003, Einfuhrprämien III. S. 22, Einfuhrverbote III. S. 23, Einfuhrzölle III. S. 30, Schutzsystem V. S. 604. G. v. Mayr, Art. Zollabgaben, Zollverwaltung, im W. d. V. II. S. 937, 955, Zollabgaben, Zollwesen 1. Erg.Bd. S. 105, 2. Erg.Bd. S. 340. A. v. Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft 1891. A. Oncken, Art. Handelsverträge im H.W. IV. S. 346. W. Roscher, S. IV. § 98 ff. S. 437 ff. Schäffle, Die Steuern II. 1897. Stein, F.W. II. 2. Abt. S. 372 ff. Umpfenbach, F.W. 2. Aufl. 1887. Vocke, Die Abgaben, die Auflagen und die Steuer. 1887. S. 156, 218, 529, 558. A. Wagner, Art. „Zölle" in Bluntschli XI. S. 340 ff. Ders., F.W. II und III und Ergänzungsheft zu Bd. III, 1896. Vergl. ferner: Das deutsche Handelsarchiv, in Monatsheften herausgegeben von dem Reichsamt des Innern. Es giebt fortlaufend die in Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Aufwandsteuern in den Kulturländern vor sich gehenden Aenderungen im authentischen Text bezw. in Uebersetzungen. Die im Jahr 1884 als Supplementband erschienene Sammlung sämtlicher Zolltarife ist jetzt fast ganz veraltet.

1. Begriff.

§ 1. Unter den Aufwandsteuern bilden die Zölle eine Gruppe für sich. Ihre Eigentümlichkeit ist zunächst eine äußerliche; Gegenstände der verschiedensten Art werden mit einer Steuer belegt, wenn sie über die Grenze eines Steuer- oder Zollgebiets gehen. Ein solches Steuer- oder Zollgebiet kann ein einzelner Staat oder ein Staatenverein oder auch nur ein Teil eines Staates oder selbst eine einzelne Gemeinde bilden; Zölle, Uebergangssteuern, Oktrois fallen hier unter den gleichen Gesichtspunkt. Die in solcher besonderen Form zur Erhebung gelangenden Abgaben haben sich aber zugleich zu einem eigenartigen, in sich abgeschlossenen System von Steuern entwickelt. Vorwiegend Aufwandsteuern, ohne sich doch mit den auf dieselben oder auf verwandte Artikel gelegten inneren Steuern gerade notwendig genau zu decken, umfassen sie in der Regel einen weit größeren Kreis von Gegenständen, berühren sie sich über das Gebiet der Aufwandsteuern hinaus oft mit den Verkehrssteuern. In solchem Sinne hat sie schon die Gesetzgebung des Königreichs Württemberg im Jahre 1808 aufgefaßt, wo der Accise, als der Steuer von den Geschäften und Handlungen des inneren Verkehrs, ergänzend der Zoll gegenübergestellt wurde von den in das Königreich einkommenden und aus demselben abgehenden Gütern.

*) Herr Staatsminister der Finanzen Dr. von Riecke war verhindert, die Revision dieser Abhandlung für die neue Auflage selber vorzunehmen. Die Aenderungen und Ergänzungen derselben sind mit seiner Zustimmung und Genehmigung durch Herrn Direktor von Zeller erfolgt.

Zoll[1]) aus dem mittel- und althochdeutschen zol = Zollhaus, gewöhnlich als Lehnwort aus dem mittellateinischen telonium, griechischen τελώνιον betrachtet, aber, trotz des Fehlens eines entsprechenden Worts im Gotischen, wo dafür môta (Maut), bei der Uebereinstimmung mit dem altsächsischen, angelsächsischen und niederländischen tol, englischen toll, altnordischen tollr, wohl echt germanisch, abgeleitet aus der Wurzel tal (Zahl, Zählen). Nach Hock versteht man unter den Zöllen jene Abgaben, welche bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr der Waren entrichtet werden (S. 122); der steuerbare Moment sei die Ueberschreitung der Zolllinie (S. 127). Wagner bezeichnet in Bluntschli's Staatswörterbuch Art. „Zölle" (Maute) — 1870 — den Zoll im allgemeinsten Sinne des Worts als Steuer von den in Versendung begriffenen Waren. Die Zölle des Altertums seien bestanden in Passagezöllen für die Berührung einer bestimmten Stelle an einer Straße, einem Flusse oder Meeresufer, einer Brücke, oder für die Benützung dieser Verkehrswege, begründet erstens auf der Erlaubnis zu deren Gebrauch, zweitens in dem dabei gewährten Schutze und drittens in der Entschädigung für die Abnutzung bei dem wirklichen Gebrauch; sie seien ferner bestanden in Ortszöllen, welche am Abgangs- oder Bestimmungsort der versendeten Waren erhoben wurden; endlich in mancherlei kleineren Abgaben, beruhend auf verschiedenen Rechtstiteln, auch Nebengebühren. Dagegen stellen sich die heutigen Zölle in der Hauptsache als Landeszölle dar, und zwar als Grenzzölle von denjenigen Waren, welche die Landesgrenze zu verschiedenen Zwecken überschreiten, erhoben als Durchfuhr-, Ausfuhr- und Einfuhrzölle. Der Einfuhrzoll als Verbrauchsteuer, meist indirekt erhoben, teile die Eigenschaften und damit die Nachteile und Vorzüge anderer Verbrauchsteuern und indirekten Abgaben im Prinzip. In seiner zehn Jahre später veröffentlichten Finanzwissenschaft Teil II reiht sodann Wagner in der allgemeinen Steuerlehre die Einfuhrgrenzzölle mit den Thorsteuern, Oktrois ꝛc. und den besonderen inneren Versandtsteuern bei derjenigen Erhebungsart der Verbrauchssteuern ein, wo die steuerpflichtigen Artikel während ihres Umlaufs auf dem Weg vom Produzenten zum Händler oder Konsumenten von der Steuer erreicht werden, im Gegensatz zu den einerseits bei der Erzeugung, andrerseits bei dem unmittelbaren Uebergang jener Artikel in den Verbrauch eingreifenden Besteuerungsformen. — Schäffle[2]) nennt den Zoll „eine Abart der beim Transport erhobenen Aufwandsteuern, Grenzüberschreitungskonsumsteuer, indirekte Besteuerung der die Grenze überschreitenden Objekte der Aufwandsbesteuerung". — Roscher (a. a. O. S. 266) unterscheidet die unmittelbaren Vermögens- und Einkommensteuern, ferner die Steuern auf die Produktionskräfte (Ertragsteuern), die Steuern auf die Produkte und die Verkehrssteuern, die beiden letzteren Steuerarten als eine Besteuerung gewisser augenfälliger Handlungen, aus denen man mit einiger Wahrscheinlichkeit gleichfalls auf die Größe des reinen Einkommens schließen könne (S. 164). Bei den Steuern auf die Produkte unterscheidet er dann von den im Innern des Landes erhobenen Verbrauchsteuern, den Accisen oder Aufschlägen, darunter auch die Thoraccise inbegriffen, die Grenzzölle als selbständige Steuerart, welcher er ein eigenes Kapitel widmet. — „Für die Finanzwissenschaft", bemerkt v. Stein, „ist der Zoll zuerst und vor allem eine Einnahmequelle. Als Einnahmequelle gehört dieselbe zu den indirekten Steuern, weil sein Objekt und seine Steuerquelle nicht das meßbare Einkommen aus einem Kapital, sondern nur das in dem Konsum der Zollartikel als Ausgabe erscheinende Einkommen bildet. — Das Objekt ist die besteuerte Ware, der Steuerzahler ist der Importeur, der Steuerträger ist der Käufer des verzollten Objekts" ꝛc. — Nach Bocke endlich bildet die Zollpflichtigkeit der bei der Erzeugung im Inlande mit einem Aufschlag belegten Arten von Gegenständen nur eine Ergänzung des letzteren, aber nicht eine Erweiterung der Verbrauchsauflage. Eine wirkliche Erweiterung findet die Auflage erst in der Zollpflichtigkeit solcher an sich auflagefähiger Gegenstände, welche im Inlande nicht erzeugt werden. Im übrigen ist der Unterschied zwischen Aufschlag und Zoll durchaus kein wesentlicher, sondern ein rein äußerlicher, und besteht derselbe, nach Bocke, ganz und gar nur in der Form der Erhebung.

Mit Zöllen und Zollfragen befaßt sich allerdings an dieser Stelle das Handbuch nicht zum erstenmal. Schlagen wir im zweiten Bande die Untersuchungen Conrad's auf über die agrarpolitische Aufgabe des Staats oder die Ausführungen von Lexis über den Handel und insbesondere über die äußere Handelspolitik, so sehen wir uns dort mitten hinein versetzt in die Kämpfe für und gegen Getreide- und Viehzölle, in die Gegensätze zwischen Freihandel und Zollschutz. Die wichtigen volkswirtschaftlichen Aufgaben, welche hiedurch der Zollpolitik noch neben ihren rein finanziellen Zielen gestellt sind, finden wir dort nach den verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkten dargelegt: wie man in den Zöllen zugleich Mittel und Waffen in den Händen habe, von der einheimischen Produktion eine erdrückende auswärtige Konkurrenz abzuwenden, unter Umständen auch dem einheimischen Handel den Weg nach vorher verschlossenen Ländern zu erkämpfen und zu sichern, wie mit diesen Waffen viel Gutes gewirkt, aber, am unrechten Ort oder zu unrechter

1) Vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch. 1883. S. 38.

2) S. darüber A. Schäffle, Die Steuern II. S. 349.

Zeit angewandt, auch großer Schaden angerichtet werden könne. An dieser Stelle des Handbuchs ist darauf zu verzichten, die Erörterung der volkswirtschaftlichen Funktion der Schutzzölle nochmals im einzelnen zu wiederholen.

Auch dazu ist hier nicht der Ort näher nachzuweisen, welchen Einfluß allgemeine politische Erwägungen, so z. B. die hiedurch gebotenen Rücksichten auf einzelne Klassen der Bevölkerung, oder die auswärtigen politischen Beziehungen eines Staats, auf die Gestaltung der Zollpolitik erlangen können. Es muß der Geschichte überlassen bleiben, an einzelnen Beispielen zu zeigen, wie Einflüsse dieser Art bis in die jüngste Zeit herab auf die Entscheidung von Fragen der Zollpolitik nicht selten bestimmend eingewirkt haben, die finanziellen und volkswirtschaftlichen Erwägungen bald unterstützend und verstärkend, mitunter auch sie kreuzend. Die Geschichte wird ferner am besten im ganzen Zusammenhang der Dinge davon erzählen, von welch folgewichtiger politischer und nationaler Bedeutung die neuzeitliche Einrichtung des Zollwesens insbesondere dadurch gewesen ist daß mit der Verlegung der Zollerhebung an die Landesgrenzen ein im Innern freies und einheitliches Zoll- und Wirtschaftsgebiet erst möglich wurde. Schon die „zentralisierende Kraft der indirekten Steuern überhaupt" hebt Roscher hervor (S. 405). „Das Zollgebiet wurde territoriale Basis der nationalen Volkswirtschaft und gewann in dieser Hinsicht größere Bedeutung als das Staatsgebiet" (A. Wagner). „Wie immer bei solchen Vorgängen, so auch hier die Ursache durch die Wirkung, die Grundlage durch den Oberbau selbst wieder verstärkt" (Roscher). Frankreichs mittlere und nördliche Provinzen (provinces des 5 grosses fermes) hatte schon Colbert zu einem einheitlichen Zollgebiet (mit dem berühmten Tarif von 1664) zusammengefaßt, während, davon und unter sich je durch Zwischenzolllinien getrennt, noch zwei weitere Gruppen von Provinzen mit je abgesonderter Zollverfassung (provinces reputées étrangères — den Süden, ferner die Bretagne Franche-Comté, französische Flandern und Artois umfassend — und die mit den nichtfranzösischen Nachbarländern im allgemeinen frei verkehrenden provinces d'étranger effectif — die 3 Bistümer (Metz, Toul, Verdun) Lothringen, Elsaß in sich begreifend —) bestehen blieben; die Einheitlichkeit und Gleichheit des Zollsystems, der indirekten Steuern und des volkswirtschaftlichen Marktes wurden erst durch die Revolution von 1789 mit dem gemäßigt schutzzöllnerischen Tarif von 1791 erreicht. Im alten Deutschen Reich ist schon auf dem Reichstag zu Nürnberg 1522 ein Plan durchberaten worden, dessen ganzes Gebiet mit einer Zolllinie zu umschließen. Der Entwurf „schloß die großartigsten Aussichten für die Zukunft von Deutschland in sich. Es war schon überaus nützlich, genau bestimmte und beaufsichtigte Grenzen zu haben, deren gesamter Umkreis in enger Beziehung zu einem lebendigen Mittelpunkt gestanden hätte. Das Bewußtsein der Einheit des Reichs mußte dadurch an jeder Stelle belebt werden" (Leop. von Ranke). Der Plan scheiterte an der Einsprache der Reichsstädte bei dem damals in Spanien weilenden Kaiser. Als am 26. Mai 1818 das preußische Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waren erlassen wurde, „ahnte im Anfang niemand, zu welcher großen nationalen Entwicklung damit der erste Schritt gethan war" (v. Sybel), und noch im Jahr 1838 war wieder Leop. von Ranke einer der ersten, welcher in der durch dieses Gesetz bewirkten Einführung von Landesgrenzzöllen eines der kräftigsten Mittel erkannt hat, daß Preußen, „dieses aus heterogenen Teilen rekonstruierte Reich, nach und nach als ein zusammenhängendes Ganze sich fühlen lerne", welcher ferner der Hoffnung Ausdruck gegeben hat, daß die auf der Grundlage des preußischen Gesetzes eben damals (1833) sich vollziehende Einigung einer größeren Zahl deutscher Staaten „zur Befreiung des inneren Verkehrs ihrer Länder", daß mit anderen Worten der deutsche Zollverein, dazu führen werde, „die Deutschen auch in dieser Hinsicht fühlen zu machen, daß sie ein Volk sind". Mit diesem Denk- und Wahlspruch hat Deutschlands größter Geschicht-

schreiber den deutschen Zollmännern, welche am 1. Januar 1834 ihre nach außen wenig glänzende, nüchterne, aber gemeinsame Arbeit begannen, von vornherein die höhere Aufgabe bezeichnet, zu deren Lösung auch sie zu ihrem Teile beizutragen hätten. Sie waren damit von Berufs wegen zu Trägern des nationalen Gedankens von Anfang an geweiht worden. Und wie sie auch diesem Teil ihrer Aufgabe nachgekommen sind, mögen am besten die freudigen Worte bezeugen, mit denen am 1. Januar 1884 der Generalsteuerdirektor Hasselbach das „Gedenkblatt zum fünfzigsten Jahrestage der Errichtung des deutschen Zollvereins" geschlossen hat: „Wir sind am Ziele. Mit der politischen Einigung Deutschlands ist auch die handelspolitische Einheit erreicht. Der Zollverein erwuchs aus dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Nation. Es war die Gemeinschaft der wirtschaftlichen Interessen, welche die deutschen Staaten verband. Wohl konnte der Handelsbund keinen Ersatz bieten für den Mangel an politischer Einheit. Um Kaiser und Reich erstehen zu sehen, mußten andere mächtige Faktoren in Wirksamkeit treten. Aber unleugbar war doch der Zollverein von hoher Bedeutung für die politische und nationale Entwicklung Deutschlands. Während der Bundestag in einer unfruchtbaren Negativität verharrte, öffnete sich im Zollverein ein Gebiet für ein gemeinsames positives Schaffen. Manche Vorurteile zwischen Nord und Süd schwanden, manche Gegensätze glichen sich aus in der gemeinsamen politischen Arbeit. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit erlangte mehr Macht. In der Pflege der gemeinschaftlichen Interessen, in dem Auftreten als große deutsche Handelsmacht anderen Nationen gegenüber kräftigte sich das nationale Bewußtsein" [3]).

Einer weiteren Ausführung bedarf es endlich gleichfalls wohl nicht, wie bei der Behandlung von Zollfragen, sei es in der Gesetzgebung oder seitens der Verwaltung, neben den finanziellen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, neben politischen und nationalen Rücksichten auch das öffentliche Recht und die öffentliche Sitte, wie die Volkswohlfahrtspflege in ihren verschiedenen Zweigen Beachtung heischen können. Das Zollwesen in seiner mannigfaltigen Ausgestaltung steht in Wechselbeziehung mit den verschiedensten Lebensgebieten und die festgeschlossene Einrichtung des Zolldienstes gestattet dessen Beiziehung auch zu sonstigen Staatszwecken, wie z. B. der Sicherheits- und Gesundheitspolizei. In Wirklichkeit geht im Leben der Völker und Staaten das Spiel der einzelnen treibenden Kräfte, nur selten leicht erkennbar, stetig nebeneinander her, in der Mehrzahl der Fälle wird jede Frage bedingt durch mehr als eine Rücksicht, und die Aufgabe, wie die Kunst des Staatsmanns, besteht eben darin, zu erkennen, von welcher Seite aus dieselbe im gegebenen Zeitpunkt am richtigsten angefaßt wird, welche Bedeutung daneben weiteren Rücksichten vielleicht noch zu schenken ist. Dem gegenüber bildet es nicht sowohl, wie A. Wagner (Finanzwissenschaft III. S. 785) sagt, eine Schwäche, als vielmehr einen Vorteil der wissenschaftlichen Behandlung solcher Fragen, daß hier die verschiedenen Seiten derselben je für sich der Reihe nach und an der Stelle, wo es am besten zum ganzen paßt, erörtert werden können. Und so sehen wir uns jetzt auch hier zunächst allein vor die Aufgabe gestellt, die Zölle von ihrer finanziellen Seite aus, in ihrer finanzwissenschaftlichen Begründung, nach ihrer Bedeutung fürs Budget und vom Standpunkt der Finanztechnik, in das Auge zu fassen. An der Hand der Zolltarife soll daher gezeigt werden, welche verschiedenerlei Steuern, dem Gegenstand und der Art nach, als Zölle zur Erhebung kommen. Und daran wird sich sodann nach den Zollordnungen anzureihen haben eine gedrängte Aufzählung der Einrichtungen, welche getroffen sind auf der einen Seite zum Schutz gegen Schmuggel und zur Verhinderung der Kontrebande, auf der anderen Seite auch wieder zur Erleichterung

3) Der Zollbund hat sogar standgehalten, als im Jahr 1866 die Zollverbündeten gegen einander Krieg führten. „Es sind komische Lüd, die Dütsche", hörte der Verfasser dieser Zeilen damals auf einer schweizerischen Eisenbahn einen Schweizer zum andern sagen, „sie schießen auf einander und nehmen doch 's Geld für einander!" Riecke.

von Gewerbe und Handel bei der Entrichtung der Zölle, welche schließlich ja auch nicht von diesen letzteren, sondern, wenigstens in der Regel, von den Konsumenten getragen werden sollen. Da die Zölle ihrem Wesen nach allerdings der Finanzwissenschaft und der Steuerlehre ganz besonders angehören, in dieser, wenn der Ausdruck erlaubt ist, heimat berechtigt sind, so ist hier wohl auch der richtige Ort, die Grundbegriffe festzustellen.

2. Arten der Zölle.

1. Ueberblick.

§ 2. Die Zölle sind, wie in § 1 gesagt wurde, Steuern. Nicht hieher gehören die neben und außer den Zöllen zur Erhebung gelangenden Gebühren für Benützung von Zoll und Verkehrsanstalten, wie Hafen, Kanal-, Schleußen, Wag, Krahnen, Bollwerks, Quai, Niederlagegebühren u. s. w. Ebensowenig ist hieher zu rechnen die Statistische Gebühr[4]), welche bald, wie in Frankreich (Ges. v. 22. Januar 1872 als droit de statistique commerciale) auf alle ein- und ausgehenden Waren (10 Cts für jedes selbständige Stück, bezw. für 1000 kg bei Massegütern), bald wie in Deutschland (Gesetz vom 20. Juli 1879) bloß von der nicht zollpflichtigen Warenbewegung erhoben wird. Bei den Zöllen kann man unterscheiden:

1. nach ihrer rechtlichen Begründung: autonome und vertragsmäßige Zölle (s. § 3 bis 5);
2. nach der Oertlichkeit, an welche sich der Ansatz der Zölle knüpft: Außen oder Grenzzölle und Binnenzölle, Thorsteuern, Wasserzölle u. dgl. (s. § 6);
3. nach der Art ihrer Bemessung: Wertzölle und Maßzölle oder spezifische Zölle: bei den letzteren Gewichtszölle, Maßzölle im engeren Sinn und Stückzölle (s. § 7);
4. nach dem Ursprung und der Art der Einfuhr oder Ausfuhr (Differentialzölle, Kampfzölle, Seezölle, Flaggenzuschläge 2c. (s. § 8);
5. nach ihrem Hauptzweck: Finanzzölle, Schutzzölle (s. § 9 und § 10);
6. nach der Verkehrs-Richtung des Warenzugs, in welcher sich die zoll pflichtige Ware bewegt: Durchfuhrzölle, Ausfuhrzölle, Einfuhrzölle (s. § 11).

Der Zollsatz ist der auf die Steuereinheit gelegte Abgabenbetrag. Die Zusammenstellung aller Zölle eines Staates oder aller in einem bestimmten Zollgebiet zur Anwendung gebrachten Zölle (Ziff. 5 und 6) mit ihren Steuereinheiten und Zollsätzen nennt man den Zolltarif. Derselbe kann im ganzen auf autonomem, selbständigem Wege oder vertragsmäßig festgestellt, kann aber auch, auf Grund vorangegangener gesetzlicher Verabschiedung oder vertragsmäßiger Feststellung der Zölle und Zollsätze (der Tarifnummern und Unterabteilungen) im einzelnen, im Verwaltungsweg bearbeitet und veröffentlicht werden. Erläutert wird der Tarif durch das Warenverzeichnis (s. § 16).

Jeder dieser Sätze soll seine Erläuterung aus dem praktischen Leben erhalten.

2. Autonome und vertragsmäßige Zölle.

§ 3. Begriff. Während die autonomen Zölle lediglich in der autonomen Thätigkeit des Gesetzgebers des betreffenden Staates ihren Rechtsgrund und darum lediglich staatsrechtliche Existenz und Bedeutung haben, also vom Staat jederzeit nach freiem Belieben eingeführt oder erhöht werden können, beruhen die vertragsmäßigen Zölle

4) „Weder fiskalische noch wirtschaftspolitische Erwägungen haben ihre Einführung veranlaßt, sondern lediglich das statistische Interesse an möglichst genauer Verzeichnung der thatsächlichen Warenbewegung über die Grenze, welches eine bloße Erweiterung der Anmeldepflicht (über den im Zollinteresse geforderten Umfang hinaus) ohne Verknüpfung derselben mit einer — wenn auch ganz mäßigen — Abgabeverpflichtung nicht als zureichend erscheinen ließ" (G. v. Mayr, a. a. O. II. S. 978; vgl. Wagner, F.W. III. S. 825).

auf völkerrechtlichen Abmachungen, wodurch der Staat sich verpflichtet, während der Vertragsdauer im Ausmaß der Zölle eine bestimmte Höhe nicht zu überschreiten oder auch für gewisse Gegenstände Zölle nicht einzuführen. Der innerstaatlichen Gesetzessanktion bedürfen zu ihrer innerstaatsrechtlichen Gültigkeit auch die Vertragszollsätze, wenigstens nach deutschem Recht (Reichsverf. Art. 11); aber was den Inhalt des staatlichen Gesetzes bilden soll, wird in der angegebenen Richtung durch den völkerrechtlichen Vertrag bestimmt. Die vertragsmäßigen Zölle stellen also eine Einschränkung der Autonomie auf dem Gebiet der Abgabenhoheit des Staates dar.

Zu solcher Einschränkung führt das Bedürfnis, den Handelsverkehr mit fremden Staaten zu sichern und zu fördern durch Verabredungen über die Höhe der Zoll- und Abgabenbelastung im fremden Staate und über die Einschränkung oder Beseitigung von Ausfuhrbegünstigungen, welche von fremden Staaten ihrer Ausfuhr gewährt, den Wettbewerb des eigenen Handels erschweren oder zur finanziell lästigen Gewährung gleicher Begünstigung der heimischen Ausfuhr nötigen würden. Solche Zusagen in den Zoll- und Handelsverträgen sind in der Regel nur im Weg der Gegenseitigkeit zu erlangen; es giebt aber auch Verträge mit einseitigen Einräumungen am Zolltarif.

Den wichtigsten Gegenstand der Zollverträge bilden nach der heutigen Entwicklung des Zollwesens bei den Kulturstaaten die Bestimmungen über die Eingangszölle. Es finden sich aber auch Verabredungen über Durchgangsabgaben[5]), Ausfuhrzölle[6]), Zollfreiheit des Meß- und Markt-, des sog. Retourwaren-, des Musterwarenverkehrs[7]), Ausfuhrvergütungen[8]), Veredlungsverkehr[9]) u. s. w.

Soweit die Verabredungen auf Abgabensätze sich beziehen, bestehen sie teils in Ermäßigungen des autonomen Tarifs[10]), teils in sog. Bindungen, d. h. in dem Versprechen, daß während der Vertragsdauer die betreffenden Sätze des autonomen Tarifs nicht erhöht, bezw. die zur Zeit bestehenden Zollfreiheiten nicht aufgehoben werden dürfen. Die Gesamtheit der Tarifverabredungen pflegt im Vertragstarif zusammengestellt zu werden.

Der Vertragstarif kommt in der Regel nur den Boden- und Gewerbserzeugnissen der Vertragsstaaten zu. Weitergehend gewährt der deutsch-schweizerische Vertrag (1891) die Vertragszölle den Waren schweizerischen bezw. deutschen Ursprungs oder schweizerischer oder deutscher Fabrikation, einschließlich der durch Verzollung, Bearbeitung ꝛc. nationalisierten Waren; doch hat die Schweiz erklärt, für Wein und Getreide, welche aus einem nicht meistbegünstigten Lande stammend, aus dem freien Verkehr der Schweiz nach Deutschland eingehen, die Vertragssätze nicht beanspruchen zu wollen[11]). Uneingeschränkt dagegen haben Deutschland und

5) z. B. Vertrag Deutschlands mit Belgien vom 6. Dez. 1891 Art. 6, mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dez. 1891 Art. 4, mit Rumänien vom 21. Okt. 1893 Art. 9, mit Rußland vom 10 Febr. 1894 Art. 10.

6) z. B. Preußisch-französischer Vertrag vom 2. Aug. 1862 Art. 4, Vertrag mit Belgien 1891 Art. 5, mit Rußland 1894 Art. 9.

7) Vertrag mit Oesterreich-Ungarn 1891 Art 5.

8) Die in den Verträgen des Zollvereins mit Frankreich 1862 Art. 6, mit Oesterreich 1868 Art. 4 und andern Verträgen sich findende Bestimmung, wornach die Ausfuhrvergütungen genau nur die inneren Steuern ersetzen, eine Ausfuhrprämie also nicht gewähren sollen, ist in den neueren Verträgen Deutschlands nicht mehr aufgenommen.

9) z. B. Vertrag des Zollvereins mit Oesterreich 1865 Art. 6 und 1868 Art. 5, mit der Schweiz 1869 Art. 6. Nachdem Oesterreich die zollfreie Wiedereinlassung im Ausland veredelter (appretierter ꝛc.) Baumwollgewebe durch die autonome Gesetzgebung 1878 verboten hatte, ist die vertragsmäßige Sicherung des Veredlungsverkehrs aus den deutschen Zollverträgen verschwunden und findet sich jetzt nur im Vertrag mit der Schweiz 1891 Art. 6 (in eigentümlich eingeschränkter Weise auch in dem Vertrag von 1881 Art. 6).

10) Eine Besonderheit der gegenwärtigen Verträge Deutschlands mit Oesterreich Ungarn und Italien (1891) ist es, daß in gewissem Sinn auch das zur Auslegung des Tarifs im Verwaltungsweg erlassene amtliche Warenverzeichnis (s. § 16) gegenseitig gebunden ist. Denn es soll „die Bedeutung der einzelnen in den Vertragszolltarifen aufgeführten Positionen nach ihrer gegenwärtigen [6. Dez. 1891] Geltung im Zusammenhang mit den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden allgemeinen Zolltarifen insofern bemessen werden, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind" (Schlußprotokoll zum deutsch-österreichischen Vertrag zu Art. 3. Ziff. 3. 4; Schlußprotokoll zum deutsch-italienischen Vertrag zu Art. 7. I. II.).

11) Schlußprotokoll Ziff. I zum Handelsvertrag vom 10. Dez. 1891

Oesterreich-Ungarn (1891) gegenseitig für die gesamte Einfuhr aus dem freien Verkehr des andern Vertragsstaats die Vertragszölle sich zugesagt.

Aus den vertragsmäßigen Herabsetzungen des autonomen Tarifs erwächst zunächst ein System von Differenzialzöllen (s. u. § 8), je nachdem es dem einen und andern Staat gelungen ist, für sich ausschließliche Vorteile zu bedingen. Dem gegenüber darf man es als einen Fortschritt bezeichnen, daß Frankreich 1860, nachdem es durch den englisch-französischen Handelsvertrag mit dem bisherigen starren Protektions- und Prohibitivsystem gebrochen, einen einheitlichen Begünstigungstarif für alle Vertragsstaaten ohne Unterscheidung unter dem Namen Konventionaltarif einführte[12]) und den bisherigen autonomen Tarif unter dem Namen Generaltarif für alle Nichtvertragsstaaten beibehielt. Eine ähnliche Bedeutung kommt den bei der französischen Zolltarifreform von 1892 (12. Jan.) unter den Namen Maximal- und Minimaltarif festgesetzten Tarifen zu: der Maximaltarif entspricht dem früheren Generaltarif, der Minimaltarif bezeichnet die Untergrenze, unter welche bei vertragsmäßigen Einräumungen nicht herabgegangen werden soll, ermöglicht also immerhin, soweit nicht die Meistbegünstigung gewährt ist, die differentielle Behandlung auch von Vertragsstaaten. Noch weiter ist man seinerzeit im deutschen Zollverein gegangen, indem man den preußisch-französischen Vertragstarif vom 2. August 1862 einfach in den allgemeinen Tarif herübernahm, ein Verfahren, welches das deutsche Reich seit der Tarifreform von 1879 mit Recht nicht wieder aufgenommen hat (s. u.), von einer Reihe anderer Staaten aber noch jetzt befolgt ist, so von Belgien, China, Japan, Korea, Niederlande, Rumänien, Siam. Doch wurde in Deutschland durch Gesetz vom 10. Sept. 1883 der Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats, durch Gesetze vom 30. Jan., 24. Nov. 1892 und 23. März 1893 der Bundesrat ermächtigt, die vertragsmäßigen Tarifbegünstigungen auch nichtmeistbegünstigten Staaten einzuräumen, 1883 ohne weitere Bedingung, 1892 und 1893 nur gegen Einräumung gewisser Vorteile und nur bis zu einem gewissen kurz bemessenen Zeitpunkt. Durch die zeitliche Beschränkung der zu gewährenden Vergünstigungen sollte auf die betreffenden Staaten ein Anreiz im Sinn des Zustandekommens eines Vertrags geübt werden[13]).

Das wirksamste Schutzmittel gegen differentielle Benachteiligung aber liegt gleichfalls auf dem Boden der Vertragspolitik: die Meistbegünstigungsabrede, welche, schon in den ältesten Handelsverträgen der Neuzeit vorkommend[14]), seit den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts ein regelmäßiger Bestandteil der Handelsverträge geworden ist. Ihren Inhalt bildet in Bezug auf das Zollwesen in der Regel das Versprechen des A, den Vertragsstaat B „unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben teilnehmen zu lassen, welche von A einer dritten Macht eingeräumt ist oder eingeräumt werden wird". Auf die Begünstigungen, die im grenznachbarlichen Verkehr eingeräumt zu werden pflegen, sowie nach der herrschenden Auffassung[15]) auf etwaige Verabredungen wegen des Veredlungsverkehrs

12) Moniteur universel N. 169 v. 1865, Pr. H.A. I. S. 721; vgl. Württemb. Bekanntm. v. 14. Juli 1865 Rbl. S. 157.

13) Gebrauch gemacht wurde von der Ermächtigung gegenüber der Türkei und Griechenland, mit dem ein Vertrag zustandekam, 1892 ff. gegenüber Rumänien mit, gegenüber Spanien ohne Erfolg.

14) z. B. in einem Handelsvertrag zwischen England und Portugal von 1642, in dem Pyrenäenvertrag zwischen Spanien und Frankreich 1659 (Oncken, a. a. O. II. S. 359).

15) So auch Oncken, Art. Handelsverträge im H.W. IV. S. 353. Anders Lehr, Art. Veredlungsverkehr das. Bd. VI. S. 418, der dabei freilich auch anerkennt, daß die vertragsmäßige Veredlungsvergünstigung in der Regel auf Gegenseitigkeit beruht, also von einem meistbegünstigten Staate nur unter der Bedingung in Anspruch genommen werden könnte, daß er sich zu der gleichen Gegenleistung versteht, praktisch also nur, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung durch einen allgemeinen Zoll- und Handelsvertrag oder durch ein Sonderabkommen erfolgt. Damit aber ist thatsächlich das Meistbegünstigungsrecht in Bezug auf den Veredlungsverkehr gegenstandslos.

erstreckt sich das Recht der Meistbegünstigung nicht. Auch findet in der Regel auf die Schutzgebiete fremder Staaten die den letzteren zugestandene Meistbegünstigung keine Anwendung, wohl aber in der Regel auf die Kolonien [16]). Außerdem ist im deutschen Zollgebiet im Verwaltungsweg (durch den Bundesrat) der Einfuhr aus den deutschen Zollausschlüssen, deutschen Kolonien und deutschen Schutzgebieten die Meistbegünstigung eingeräumt worden. Von sonstigen Ausnahmen ist außer der sofort zu erwähnenden im Frankfurter Frieden von 1871 noch die im deutsch-österreichischen Vertrag vom 6. Dez. 1891 enthaltene bemerkenswert: die Begünstigungen, welche von einem der Vertragsstaaten durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung (s. u. § 17) zugestanden werden, sollen kraft des Meistbegünstigungsrechts von dritten Staaten nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Eine Besonderheit der Zolltarif- und Meistbegünstigungsabreden, wie aller Handelsverträge, gegenüber den politischen Staatsverträgen, ist es, daß sie mit wenig Ausnahmen unter dem Vorbehalt der Kündigung, meist mit einjähriger Kündigungsfrist, jedoch so abgeschlossen werden, daß sie in der Regel für eine bestimmte Reihe der unmittelbar auf den Abschluß folgenden Jahre (meist 6, 8, 10, 12 Jahre rc.) unkündbar sind. Es wird dadurch einerseits die notwendige Stetigkeit der internationalen Handelsbeziehungen gesichert, unter deren Herrschaft die nationale Wirtschaft sich einrichten und entwickeln kann, andererseits ist dadurch die Möglichkeit gegeben, immer wieder neuen Bedürfnissen und Verhältnissen Rechnung zu tragen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist z. B. der Art. 11 des Frankfurter Friedens vom 9. Mai 1871, welcher, auf ewige Zeiten abgeschlossen, die Handelsbeziehungen zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation regelt, jedoch mit Beschränkung auf die an England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich, Rußland gewährten oder später zu gewährenden Begünstigungen.

Mit dem steigenden Handelsverkehr, der jetzt die ganze Welt umfaßt, haben Zoll- und Handelsverträge eine immer größere Bedeutung erlangt. Deutschland steht zur Zeit mit einem ungefähr $^{9}/_{10}$ sämtlicher Erdbewohner umfassenden Ländergebiet (je die Kolonien der Mutterländer mitgerechnet) in zoll- und handelsmäßigen Beziehungen [17]), meist im Weg der Meistbegünstigung.

Eine staatsrechtliche Sonderstellung, jedoch innerhalb der Gruppe der autonomen Zölle, nimmt der in manchen Zolltarifgesetzen sich findende, auch unten § 8 zu erwähnende Kampfzollparagraph oder die Reziprozitätsklausel ein, wornach die Exekutivgewalt ermächtigt ist, Waren, die aus Staaten kommen, welche Schiffe oder Waren des betreffenden Staats ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, oder als es nach der eigenen Zollgesetzgebung billig erscheint, mit einem Zoll zu belegen, sei es Zuschlag zu dem allgemeinen Zoll auf zollpflichtige Waren, sei es Zoll auf sonst zollfreie Waren. Als Kampfmittel müssen diese Zuschläge jeden Augenblick hervorgeholt und wieder bei Seite gestellt werden können. Deshalb pflegt die Gesetzgebung sie mit einem bestimmten Rahmen hinsichtlich ihres Ausmaßes dem obersten Verwaltungsorgan zur Verfügung zu stellen, dem letzteren die Anordnung und Festsetzung im Einzelnen überlassend, jedoch vorbehältlich der

16) vgl. Amtliches Warenverzeichnis zum deutschen Zolltarif, 1895, Vorbem. Ziff. 1.

17) Nähere Angaben s. Deutsches Handelsarchiv, herausgegeben von dem Reichsamt des Innern. Eine Uebersicht über die handels- und zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande nach dem Stand vom 1. Jan. 1895 giebt das Januarheft von 1895 (auch als Sonderabdruck). In vertragslosem Zustand befand sich Deutschland damals gegenüber Montenegro, Portugal, Spanien; Abessinien, Oranja Freistaat, Tunis; Maskat, Pahangstaat; Haiti, Tongainseln; Bolivien, Brasilien, Nicaragua, Peru, Venezuela. Unterdessen ist noch Griechenland und die dominikanische Republik hinzugetreten; auch hat neuestens Costa Rica den Vertrag gekündigt, wogegen 4. Febr. 1896 mit Nicaragua ein solcher zu Stande gekommen ist. Tarifverträge hat Deutschland zur Zeit mit: Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweiz und Serbien, sämtlich mit Meistbegünstigung. Im neuen Vertrag mit Japan von 1896 hat letzteres einen Vertragstarif und die Meistbegünstigung, Deutschland nur die Meistbegünstigung eingeräumt.

nachträglichen Prüfung und Genehmigung durch die Organe der Gesetzgebung. Diese Kampfzölle sind finanzwissenschaftlich zu den Differenzialzöllen zu rechnen und werden uns deshalb in § 4 wieder begegnen.

In Deutschland (Zolltarifgesetz v. 15. Juli 1879 § 6, erweitert durch Gesetz v. 18. Mai 1895) darf durch den Kampfzoll der tarifmäßige Zoll verdoppelt, für zollfreie Waren aber eine Auflage bis zu 20 Proz. des Werts vom Bundesrat festgesetzt werden. Anwendung hat er gefunden z. B. 1893 gegen Rußland und Finnland, 1894 gegen Spanien. Der Zollkrieg gegen Rußland und Finland, beiderseits mit empfindlichen Verlusten verknüpft, endete nach ungefähr halbjähriger Dauer mit einem Handelsvertrag, gegen Spanien ist er erst infolge eines Handelsabkommens durch kaiserliche Verordnung v. 25. Juli 1896 beseitigt worden, und es unterliegen jetzt in Deutschland die aus Spanien und seinen Kolonien kommenden Waren dem Vertragstarif, mit Ausnahme jedoch gewisser Waren, meist Südfrüchte, auf welche der Generaltarif Anwendung findet. — Eine viel schärfere Waffe gab die nordamerikanische Reziprozitätsklausel (Mc. Kinley Tarifbill Abschn. 3), welche jedoch durch die Wilson-Bill v. 28. August 1894 Absch. 89 (104) wieder aufgehoben worden ist[18], dem Präsidenten in die Hand: er konnte die Einfuhr von Zucker, Melasse, Kaffee, Thee, rohen Häuten oder andern derartigen Artikeln aus solchen Ländern mit einem Zoll bis zu bestimmter Höhe belegen, welche die Einfuhr aus Nordamerika (Vereinigte Staaten) mit Zöllen oder Abgaben belasten, die der Präsident verglichen mit der in den Vereinigten Staaten tarifmäßig bestehenden Zollfreiheit der genannten Artikel für ungleich und unbillig hält. Voraussetzung war also nicht, wie nach dem Grundsatz des deutschen Gesetzes, eine die Erzeugnisse der Vereinigten Staaten gegenüber denen anderer Länder prägravierende Zollbehandlung; sondern es genügte schon die Ueberzeugung des Präsidenten, daß das Zoll- und Abgabensystem des betreffenden Landes gegenüber der amerikanischen Zollgesetzgebung in Bezug auf die genannten Artikel als ungleich erscheine. Eine Reihe von Staaten haben deshalb Reziprozitätsübereinkommen mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen, wornach die letzteren gegen die Einräumung von Zollbegünstigungen für Waren aus den Vereinigten Staaten die zollfreie Zulassung der in der Reziprozitätsklausel genannten Waren (Zucker 2c.) zusichern. — Eine ähnliche Ermächtigung enthält das französische Zolltarifgesetz v. 12. Jan. 1892 Art. 8 (Deutsches Handelsarchiv 1892 I S. 310).

Soweit nach dem Vorstehenden unterschiedliche Zollsätze je nach der Herkunft der Waren platzgreifen, muß die Herkunft der Waren aus einem begünstigten oder nichtbegünstigten Lande durch Ursprungszeugnisse erwiesen werden[19].

Mehrfache Berührungspunkte mit den Zöllen haben die zwischen den deutschen Verbrauchssteuergebieten bestehenden sog. Uebergangssteuern, wovon unten § 6 näher zu reden ist. Auch bei diesen ist die autonome Festsetzung durch Vertragsverabredungen eingeschränkt.

§ 4. Die wissenschaftlichen Anschauungen über die Zweckmäßigkeit von Zoll- und Meistbegünstigungsabreden sind wechselnd. Muß der Protektionist wünschen, daß der Staat den Zolltarif je nach den Zeitumständen ganz frei gestalten könne, so kommt auch die freihändlerische Theorie von anderem Ausgangspunkt aus zu einem ähnlichen Ergebnis: „Die freihändlerischen Tendenzen", sagt Rentzsch (Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, 1866), „lassen sich mit dem Abschlusse separater Handelsverträge kaum noch vereinigen. Das Bestreben der Neuzeit geht vielmehr dahin, die Eingangszölle immer mehr herabzusetzen und sie vorläufig, bis ein völliges Aufgeben derselben gestattet sein wird, nur für eine kleine Anzahl von ausländischen Verbrauchsartikeln beizubehalten; wenn jetzt noch Handelsverträge abgeschlossen werden, so ist dies ein Beweis, daß wenigstens bei einer der kontra-

18) Deutsches Handelsarchiv 1890 I. S. 648. 1894 I. S. 748.

19) Im Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz von 1891 (Schlußprot. VII. zu Art. 7. Ziff. 1) ist ausdrücklich verabredet, daß Ursprungszeugnisse nur für solche Waren sollen gefordert werden dürfen, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen. — In Deutschland sind die durch Bundesratsbeschluß vom 30. Jan. 1892 (Centralbl. S. 71) erlassenen Bestimmungen, wodurch Ursprungszeugnisse für die in Ziff. 2 und 7 der Bestimmungen genannten Waren — und zwar für Getreide (Ziff. 2) in Gestalt von Bescheinigungen der für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsuln — verlangt waren, mit der Erweiterung des Kreises der Zollvertragsstaaten, namentlich infolge des Vertrags mit Rußland, wesentlich gemildert worden. Ursprungszeugnisse werden jetzt noch von Roggen, frischen Weinbeeren, halbgaren Ziegenfellen, Wein und Most in Fässern, frischen Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen (reifen und unreifen), Granaten, Datteln, Feigen, Korinthen, Rosinen, frischen und getrockneten Mandeln, rotem spanischem Pfeffer, Südfrüchteschalen, trockenen Nüssen, reifen Kastanien, Olivenöl gefordert (Bekanntm. des Reichskanzlers vom 25. Juli 1895 Centralblatt S. 411).

hierenden Nationen richtige Ansichten über Handel und Verkehr noch nicht zur vollen Geltung gekommen sind." Aber auch andere Nationalökonomen, welche zwischen diesen äußersten Wirtschaftsparteien in der Mitte stehen, sprechen sich in ähnlichem Sinne aus. So hat Hock schon 1863 gefordert, daß ein internationaler Zollvertrag sich beschränken solle „auf die Sanktion der großen volkswirtschaftlichen Grundsätze: keine Durchfuhrzölle, keine Begünstigung der Flagge, des Grenzzugs, des Hafens, des Ursprungslands, keine Ausfuhrprämien (mit wenigen Ausnahmen), keine Ausfuhrzölle und im Eingang keine Prohibitionen, nur wenige Konsumtions- und durch die Verhältnisse allmählich erlöschende Schutzzölle, und fast nur Ausgleichungszölle (s. unten § 6), überall dieselben Erleichterungen für den beschleunigten Personen- und Warenverkehr, ein allgemeines Zollkartell" [20]). Damit scheint auch Lorenz von Stein [21]) im Wesentlichen übereinzustimmen, wenn er auf der einen Seite in der „internationalen Kategorie der meistbegünstigten Nationen" „die große Idee der Gemeinschaft des europäischen Lebens auf dem Gebiete der Volkswirtschaft" zum Ausdruck gebracht sieht, „einen der großen Fortschritte, welche unser Jahrhundert auszeichnen", — auf der anderen Seite aber auch die „Kategorie des autonomen Zolltarifs" betont, welcher es entsprechen würde, „die Zollsysteme nach den allmählich wieder zum Bewußtsein gekommenen „individuellen Produktions- und Konsumtionsverhältnissen der einzelnen Völker aufzustellen".

Die Meistbegünstigung [22]), obwohl unmittelbar aus dem eingangs bezeichneten Vertragszweck hervorgehend und deshalb kaum mehr entbehrlich, ist schon heftig angegriffen worden. In der That kann die Einräumung einer Tarifbegünstigung, die gegenüber einem Staat unbedenklich ist, auch andern gewährt, für den bewilligenden Staat von unerwünschten Folgen sein: die Herabsetzung der deutschen Getreidezölle im Vertrag mit Oesterreich (1891) wurde für die deutsche Landwirtschaft eigentlich erst empfindlich durch die Ausdehnung auf die meistbegünstigten Hauptgetreideerzeugungsländer. Frankreich hat bei den Vertragsverhandlungen mit der Schweiz (1882) dieser eine Reihe von Einräumungen lediglich mit Rücksicht auf das meistbegünstigte Deutschland verweigert. A. Wagner (F.W. III. S. 808) erblickt in ihr, ohne ihre unter Umständen etwas mißlichen Seiten in Abrede ziehen zu wollen, einen günstigen Ansporn zu einer Entwicklung der internationalen Zoll- und Handelspolitik in der Richtung eines gemäßigten Schutzzolls und gemäßigt freihändlerischer Politik. Jedes Land erhalte ein Interesse, in die durch Handelsverträge verbundene internationale Gemeinschaft einzutreten. Jedes Land, welches solche Verträge abgeschlossen habe, gewinne ein Interesse daran, daß die Gemeinschaft noch auf weitere Länder durch neue Verträge sich ausdehne, deren Vorteile ihm gleichfalls zu gut kommen müssen. Indem wegen der maßgebenden volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte auf die Abh. XXIV Handel im Handbuch verwiesen wird, ist hier über die finanzielle und zolltechnische Seite der Sache nur folgendes zu sagen. Die Zolleinnahmen werden durch die Meistbegünstigung und die dadurch bewirkte Ausdehnung der Zollzugeständnisse vermindert; wenn z. B. die von Deutschland in den Verträgen vom 6. und 10. Dezember 1891 mit Oesterreich, Italien, Schweiz, Belgien eingeräumten Tarifzugeständnisse auf die Vertragsstaaten beschränkt geblieben wären, so würden sie einem Einfuhrwert von 260 Mill. M. zu gut gekommen sein und einen Zollausfall von 6,5 Mill. M. bewirkt haben; infolge ihrer Ausdehnung auf die meistbegünstigten Länder aber betrafen sie einen Einfuhrwert von 457 Mill. M. und der Zollausfall wurde auf 16,5 Mill. berechnet. Dabei ist freilich zu bemerken, daß die Ausdehnung einer Zollermäßigung auf sämtliche meistbegünstigte Länder wohl auch eine gewisse Zunahme der Einfuhr im Gefolge haben wird. Vom Standpunkt der Zollverwal-

20) Hock, Die öffentlichen Abgaben rc. S. 150.
21) Stein, F.W. II. 2. S. 388.
22) Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung. 1886.

tung aber ist jede Verallgemeinerung der Vertragstarife erwünscht, weil dadurch die Beibringung der ebenso für den Verkehr wie für die Zollverwaltung lästigen und keineswegs immer zuverlässigen Ursprungszeugnisse überflüssig oder doch möglichst eingeschränkt wird.

§ 5. Auch in der Geschichte der modernen Zoll- und Handelspolitik steht bald das autonome, bald das Vertragsprinzip im Vordergrund. Abschnitte bilden: der brittisch französische Handelsvertrag vom 23. Januar 1860, der deutsch französische Krieg und seine politischen und wirtschaftlichen Folgen, endlich der Abschluß der mitteleuropäischen Zoll- und Handelsverträge von 1891 und 1892.

1) In Frankreich war nach der Restauration von 1815 das Zollwesen ganz in den Dienst einer hochschutzzöllnerischen, abschließenden Handelspolitik gestellt worden, die von den politischen Bewegungen der Jahre 1830 und 1848 völlig unerschüttert blieb, nur wenig gemildert 1836 durch die Einführung des sogen. Veredlungsverkehrs (admission temporaire) d. h. Zulassung zeitweiliger zollfreier Einfuhr fremder Produkte durch königliche Ordonnanzen, zum Zweck der Fabrikation oder Verfeinerung, unter der Bedingung der Wiederausfuhr in bestimmter Frist, gemildert ferner in geringem Maß durch Handelsverträge mit Belgien (1842 auf 6 Jahre) und mit Sardinien (1843 auf 4 Jahre). Während derselben Zeit ging England mit einer allmählichen Zollreform im Sinn der Freihandelslehre vor (Wagner a. a. O. S. 303 unterscheidet bis 1860 4 Tarifreformen: 1825/26 durch Huskinson, 1842 und 1845/46 durch Peel, 1853 durch Gladstone). Der Vertrag von 1860 nun bildete zugleich den Abschluß der englischen Zollreform; man war dort angelangt bei der Aufhebung aller Schutzzölle und der Beschränkung der Finanzzölle auf wenige Hauptartikel von großer Einträglichkeit. Es war ein günstiges Zusammentreffen, hiefür noch Gegenzugeständnisse seitens Frankreichs bekommen zu können. Auch für Frankreich bedeutete der Vertrag einen Fortschritt seiner Zoll- und Handelspolitik von grundsätzlicher Art. Napoleon III. hatte die Zeit gekommen erachtet zu einem Einlenken von der ausschließenden in eine gemäßigtere, allerdings immer noch stark schutzzöllnerische Richtung. Er war dabei im Innern auf unerwartete Anstände gestoßen, so daß der Weg der autonomen Gesetzgebung aussichtslos sich erwies. So machte er Gebrauch von einem Senatsbeschluß vom Dezember 1852, nach welchem dem französischen Staatsoberhaupt zustand, infolge von Handelsverträgen jedwede dadurch gebotene Zolländerung aus eigener Machtvollkommenheit zu verfügen. Dazu kam der politische Gewinn der gleichzeitig ermöglichten Wiederannäherung an England. Nachdem jenes Prinzip anerkannt war, zog Frankreich sofort die weiteren Konsequenzen und erklärte sich bereit, die mit England vereinbarten Zollsätze auch denjenigen anderen Nationen einzuräumen, welche entsprechende Gegenvorteile bieten und auf der gleichen Grundlage mit ihm abschließen würden. Für diese würde dann gleichfalls der neue vertragsmäßige Tarif, allen dritten Nationen gegenüber aber, mit denen kein Vertrag zustande käme, der alte, großenteils einen Verkehr fast ausschließende allgemeine Tarif gelten. Auf solcher Grundlage kamen in der ersten Hälfte der sechziger Jahre französische Handelsverträge mit beinahe sämtlichen europäischen Staaten zum Abschluß, insbesondere auch mit Preußen und dem deutschen Zollverein der Vertrag vom 2. August 1862, mit Wirkung vom 1. Juli 1865.

Auch für Preußen und den deutschen Zollverein sollte dieser Handelsvertrag vom 2. August 1862 gleichzeitig mehreren Zwecken dienen. Sehen wir hier ab von der politischen Bedeutung des Vertrags, so waren dessen handelspolitische Ziele auf deutscher Seite: einmal der Gewinn einer erleichterten Einfuhr nach Frankreich und sodann zweitens die bei diesem Anlaß zu erreichende Reform des deutschen Zolltarifs in freierer Richtung. Von dieser doppelten Rücksicht geleitet, hat man dann deutscherseits in den Vertragstarif manche Artikel mit ermäßigten Zollsätzen aufgenommen, für welche Frankreich ein Zugeständnis nicht in Anspruch genommen hatte, also auch nicht wohl zu bestimmen war, ein Gegenzugeständnis zu machen, und wurde dadurch das Gegenseitigkeitsverhältnis im Vertrag verschoben. Man ging aber in Deutschland noch einen Schritt weiter und nahm überhaupt alle Sätze des Vertragstarifs in den allgemeinen Tarif ohne weiteres herüber, ebenso bei den nachfolgenden Verträgen mit Oesterreich-Ungarn, Belgien und der Schweiz, beraubte sich also von vornherein der Möglichkeit, solche Zollermäßigungen und Zollbefreiungen auch noch nach anderen Seiten hin zu verwerten, und sich dadurch von dort aus Gegenzugeständnisse zu erkaufen. Ja, was vielleicht noch bedenklicher war, man erschwerte sich damit ohne zwingende Not auch die Möglichkeit, auf autonomem Weg etwa später wieder notwendig werdende Zollerhöhungen durchzuführen, indem man das damals ohnedies bestehende liberum veto eines jeden Vereinsstaats verstärkte durch die Abhängigkeit auch noch von fremden Vertragsmächten. Unter schon veränderten Verhältnissen hat sich dies sogar im Jahr 1885 noch einmal recht fühlbar gemacht, als das Deutsche Reich zu der beabsichtigten Erhöhung seines Roggenzolls zuerst die Zustimmung Spaniens einholen mußte, dem noch ein niedrigerer Zoll vertragsmäßig zugesichert gewesen war. An Einwendungen und Warnungen hierwegen hatte es im Jahr 1862 auch von seiten solcher nicht gefehlt, welche in der Hauptsache der Tarifreform in der angedeuteten Richtung günstig gestimmt waren[23]). Der Rück-

23) Vgl. u. a. Riecke, Die Tarifreform im Zollvereine in Z. f. St.W. 19. 1863 S. 319 ff.

schlag ist nicht ausgeblieben; die Zeiten wechselten und man hatte es zu tragen, sich die Hände gegen außen zu sehr gebunden zu haben.

2) Durch den deutsch-französischen Krieg von 1870/71 ist der auf 12 Jahre abgeschlossene preußisch-französische Handelsvertrag von 1862 von den vertragschließenden Staaten als zerrissen angesehen und durch den bereits erwähnten Art. 11 des Frankfurter Friedens ersetzt worden, wornach zwischen Deutschland und Frankreich die einfache, jedoch auf die gegenüber 6 europäischen Staaten (oben § 3) zugestandenen Einräumungen beschränkte Meistbegünstigung bestehen soll. Präsident Thiers wollte die Hand frei bekommen zu fiskalischen und schutzzöllnerischen Tarifreformen. Nachdem durch Gesetz vom 8. Juli 1871 eine, teilweise schon unter dem Kaiserreich (Gesetz vom 27. Juli 1870) angebahnte Erhöhung gewisser Finanzzollsätze (Kaffee, Kakao, Thee, Pfeffer, Petroleum, Wein, Zucker) bewilligt, und nachdem ferner trotz starken Widerstands die Bezollung der Rohstoffe, durch Gesetz vom 26. Juli 1872, wovon man einen Zollertrag von 93 Mill. Frcs erwartete, sowie in ausgeprägter protektionistischer Absicht die Einführung von Flaggen- und Entrepotzuschlägen durch Gesetz vom 30. Januar 1872 genehmigt war, gelang es zwar, zur vollen Durchführung dieser Maßnahmen mit England und Belgien neue Verträge (vom 5. Nov. 1872 und 5. Febr. 1873) abzuschließen. Bevor sie aber in Kraft gesetzt waren, erfolgte Thiers Sturz, und Frankreich verblieb in den Bahnen der Zoll- und Handelspolitik des zweiten Kaiserreichs. Die Rohstoffbesteuerung, sowie der Flaggen- und Entrepotzoll fielen schon im Jahr 1873 wieder, den finanziellen Bedarf sollte an ihrer Stelle ein allgemeiner 4proz. Zuschlag zu den Zolltarifsätzen, ausgenommen die Vertragssätze, decken helfen; die alten Handelsverträge mit England und Belgien wurden mit einigen Zusätzen erneuert, auch die übrigen Handelsverträge der sechsziger Jahre verlängert, bis es gelungen war, auf Grund einer eingehenden Enquête durch Gesetz vom 7. Mai 1881 einen neuen allgemeinen Zolltarif aufzustellen, wobei — was gegenüber dem Tarif von 1860 eine entschiedene Besserung war — die Finanzzölle mehr ausgebildet, insbesondere die Erhöhungen des Jahrs 1871 im wesentlichen beibehalten wurden, und in handelspolitischer Hinsicht ein rationelles Schutzzollsystem ohne Prohibitionen und mit gegenüber 1860 mäßigeren, wenn auch nicht niedrigen Zollsätzen der leitende Gedanke war (Wagner a. a. O. S. 827). Schiffbau und Rhederei wurde begünstigt durch Schiffsbauprämien und Schifffahrtsprämien für lange Fahrt (Gesetz v. 29. Jan. 1881). Sofort wurden 1881 und 1882 neue Handelsverträge mit Belgien, Italien, Portugal, Schweden und Norwegen, Spanien und Schweiz mit Tarifabreden abgeschlossen[24]), wodurch sich ein neuer Konventionaltarif bildete, der Deutschland durch den Frankfurter Frieden, den übrigen europäischen Staaten, ausgenommen Dänemark und Griechenland, durch frühere oder spätere Verträge kraft der Meistbegünstigung zugutekam. Dieses neue Tarifsystem von 1881 unterschied sich von demjenigen des Kaiserreichs, abgesehen von der bereits erwähnten stärkeren Beachtung des Finanzinteresses, hauptsächlich dadurch, daß die alten Vertragszollsätze für Halb- und Ganzfabrikate, welche freilich kraft der Meistbegünstigung schon eigentlich zur Regel geworden waren, nun in den allgemeinen Tarif übergegangen sind. Die Rücksicht auf die Landwirtschaft aber führte unter dem Preisdruck der osteuropäischen und überseeischen Agrarerzeugnisse in den Jahren 1885 und 1887 zu namhaften Erhöhungen der Zölle auf Getreide, Mehl, Backwaren und Vieh. „Im ganzen, urteilte A. Wagner 1890 (a. a. O. S. 833): ist überhaupt in neuerer Zeit das französische Zollwesen mehr und mehr zu einer überwiegend finanziellen Einrichtung und in geringerem Grade eine schutzzöllnerische, namentlich handels- oder richtiger industriepolitische geworden: freilich abgesehen von der Rückkehr zu agrarischen Schutzzöllen, welche indessen durch ganz neue volkswirtschaftliche Konjunkturen bedingt gewesen ist."

Im Jahr 1892 ist eine neue Wendung eingetreten. Nachdem man alle tarifarischen und sonstigen lästigen Bindungen durch Handelsverträge auf 1. Febr. 1892 hatte ablaufen lassen, unter Aufrechterhaltung bloß der konvenierenden oder nicht störenden Bestimmungen, kam ein neues Zollsystem in dem Tarifgesetz vom 11. Jan. 1892 (seitdem mehrfach geändert) und in dem Gesetz v. 29. Dez. 1891, betr. das Zollregime gegenüber gewissen Staaten[25]), zum Durchbruch. Der neue Tarif hat gleichfalls einen Maximal- und Minimaltarif, beide mit stärkerer Betonung der protektionistischen Interessen; die agrarischen Schutzzölle sind aus dem Minimaltarif überhaupt ausgeschlossen[26]). Der Maximaltarif gilt als Regel; der Minimaltarif wird ganz oder teilweise, entweder spontan auf Grund besonderen Erlasses oder auf Grund von darauf abzielenden Verträgen auf die Erzeugnisse derjenigen Länder angewendet, welche französischen Erzeugnissen „entsprechende Vorteile" (d'avantages corrélatifs) gewähren und ihre niedrigsten Tarife darauf anwenden. (Wagner, Ergänzungsheft 1896, S. 131.) Handelsverträge sind also auch unter diesem System nicht ausgeschlossen und in der That mehrfach zu Stande gekommen, unter Einräumung des französischen Minimaltarifs für alle oder doch für gewisse Waren. Zwei der unterdessen abgeschlossenen Handelsübereinkommen haben sogar Aenderungen des Tarifs vom 11. Jan. 1892 zur Folge gehabt, nämlich das Uebereinkommen mit Rußland v. 17. Febr.

24) A. Wagner, F.W. III. S. 788. 826.

25) Deutsches Handelsarchiv 1892 I. S. 4. 310.

26) Sie sind durch Gesetz vom 27. Febr. 1894 sogar noch stark erhöht worden: so Weizen von 5 auf 7 Frcs für 100 kg. Handelsarchiv 1894 I. S. 222.

1893, infolge dessen durch Gesetz v. 30. Juni 1893 [27]) für Petroleum ein sofort Rußland und den meistbegünstigten Staaten eingeräumter Minimaltarif eingeführt wurde, und die kommerzielle Verständigung mit der Schweiz vom Jahr 1895, infolge welcher durch Gesetz v. 16. Aug. 1895 [28]) der Minimaltarif in einer Reihe von Positionen freilich nicht erhebliche Abänderungen erfuhr. „In finanzieller Beziehung versprach der neue Tarif", sagt A. Wagner a. a. O., „eine nicht unerhebliche Mehreinnahme aus den Zöllen, welche auch eingetreten ist [29]). Die handelspolitische Wirkung, soweit sie in der kurzen verflossenen Zeit sich übersehen und bei der Komplikation mit sonst noch einwirkenden Faktoren sich beurteilen läßt, möchte zwar nicht ganz der beabsichtigten, aber der in diesem neuen System eigentlich enthaltenen entsprechen: etwas größeres Zurückziehen der französischen Volkswirtschaft auf sich selbst, etwas größere Unabhängigkeit von den Schwankungen des Weltmarkts, aber wohl auch — was man nicht wünschte, indessen als leicht mögliche Folge hätte einsehen müssen — eine etwas erschwerte Stellung der französischen Exportindustrie und etwas Verminderung des Fabrikatenexports, — wobei freilich gerade in Betreff des letzteren Punkts noch dahinsteht, ob dies mehr vorübergehend und von andern Umständen bedingt und bewirkt ist."

3. Das neue Deutsche Reich hatte bei seiner Begründung vom Zollverein einen umfassenden Tarifvertrag mit Oesterreich-Ungarn (9. Mai 1868) übernommen, durch welchen fast alle Positionen des deutschen autonomen Tarifs mit wenig Ausnahmen gebunden und von welchem einige Positionen außerdem auch gegenüber Belgien (22. Mai 1865) und der Schweiz (13. Mai 1869) vertragsmäßig festgelegt waren. Um die Hand frei zu bekommen für die Stärkung der Reichsfinanzen und für den Schutz der vaterländischen Industrie, deren Aufblühen bei den von Jahr zu Jahr in ungeahntem Maße verbesserten Massenverkehrsmitteln des In- und Auslandes und bei dem dadurch wesentlich mehr als früher begünstigten Wettbewerb der auswärtigen Erzeugnisse bedroht war, ersetzte Fürst Bismarck den zum 31. Dezember 1878 gekündigten deutsch-österreichischen Handelsvertrag von 1868 vom 1. Januar 1879 an durch einen bloßen Meistbegünstigungsvertrag [30]) und setzte unter heftigem Kampf das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 durch, das ein mäßiges Schutzzollsystem bedeutete und teils durch Erhöhung, teils durch Neueinführung von Finanzzöllen (deren einträglichster derjenige vom Petroleum geworden ist) eine Steigerung des Zollertrags von 115 Mill. M. im Jahr 1878/79 auf 182 Mill. M. im Jahr 1880/81 herbeiführte. Die Sätze wurden nachgehends, insbesondere durch die Novellen vom 22. Mai 1885 und 21. Dezember 1887, teils mit fiskalischem, teils mit schutzzöllnerischem Zweck, für wichtige Positionen erhöht. Bemerkenswert sind insbesondere die 1887 wesentlich erhöhten Getreide-, Mehl- und Viehzölle, welche bei der wachsenden Einfuhr in diesen Artikeln eine äußerst ergiebige Finanzquelle wurden, aber in erster Linie als Schutzzölle für die notleidende Landwirtschaft gedacht waren und bei den späteren Handelsvertragsverhandlungen mit den Getreideausfuhrländern von großer Bedeutung werden mußten. Zunächst freilich war Deutschland zum Heil für seine wirtschaftliche Entwicklung in der angenehmen Lage, in der Hauptsache ohne Zolltarifverträge auszukommen; denn es konnte kraft der ihm zustehenden Meistbegünstigung die von Frankreich, wie oben gezeigt, durch Handelsverträge mit den auch für Deutschland wichtigen Absatzländern gewonnenen und eingeräumten Tarifbegünstigungen sozusagen kostenlos mitgenießen. Doch mußte Deutschland im Süden Europas, nämlich in Italien, Spanien und Griechenland, wo bei verhältnismäßig geringerer industrieller Entwicklung ein willkommenes Absatzgebiet für die deutsche Ausfuhr winkte, sich Tarifzugeständnisse durch Einräumungen am eigenen Tarif (Ermäßigungen und Bindungen) erkaufen (1883—86). Diese beschränkten sich jedoch auf Bodenerzeugnisse dieser südlichen Länder, wie Südfrüchte, Oliven, Olivenöl, Trauben, Kork und Korkwaren ꝛc., und konnten für das deutsche Zollsystem weder unter dem finanziellen, noch unter dem schutzzöllnerischen Gesichtspunkt als bedenklich erscheinen [31]); die von Spanien merkwürdigerweise verlangte Bindung unseres Roggenzolls (1883) wurde auf Deutschlands Wunsch von Spanien 1885 preisgegeben. Weiter aber ging man in der Vertragsnovelle mit der Schweiz von 1887, wodurch der Vertrag von 1881 bis zum 1. Febr. 1892 verlängert, aber gegen wertvolle Zugeständnisse am Schweizer Tarif an den deutschen Textil- und Maschinen-, sowie an den Taschenuhrenzöllen Bin-

27) Handelsarchiv 1893 I. S. 441. 448. 28) Handelsarchiv 1895 I. S. 700. 715.

29) Erträge an:

	Einfuhrzöllen	Statist. Abgabe	Schiffahrtsabgabe	Sonstiges	Zusammen:
		Millionen Francs:			
1888	381,3	6,8	8,4	5,2	401,7
1891	393,6	7,6	9,4	5,7	416,3
1892	430,8	7,1	8,3	5,1	451,2
1894	466,3	7,9	8,4	5,5	487,4
1896	403,3	6,8	7,8	6,0	423,8.

30) Aus dem im Uebrigen bestehen bleibenden Vertrag mit Belgien wurden später (1879) durch Uebereinkunft die Tarifabreden gestrichen, obwohl über die deutschen Vertragssätze mit den autonomen Sätzen des deutschen Tarifs von 1879 nicht hinausgegangen worden war. Dagegen blieb in dem am 23. Mai 1881 neu abgeschlossenen Vertrag mit der Schweiz die für den neuen deutschen Tarif unschädliche Freiliste des Vertrags von 1869 bestehen.

31) Abgesehen vielleicht von der Ermäßigung des Chokoladezolls.

dungen und Ermäßigungen zugelassen wurden. Rumänien mag mit durch politische Erwägungen damals bestimmt worden sein, Deutschland gegen die bloße Meistbegünstigung wertvolle Zugeständnisse am rumänischen Tarif zu gewähren.

4. Eine Aenderung führte der Ablauf der französischen Tarifverträge auf den 1. Februar 1892 herbei. Frankreich, wie oben erwähnt, unter dem Einfluß einer mächtig erstarkten protektionistischen Strömung, verzichtete auf eine Erneuerung oder Weiterbildung dieser Verträge und entschloß sich zu scharfen Zollerhöhungen. Auch die andern Vertragsstaaten hatten im autonomen Wege Tariferhöhungen durchgeführt oder vorbereitet, aus Rußland war schon seit Jahren die europäische Einfuhr mehr und mehr zurückgedrängt worden, insbesondere durch die Einforderung des Zolls in Gold bei sinkendem Kurs des Papierrubels, wozu im Jahr 1891 noch ein neuer, erhöhter Zolltarif hinzutrat, die Vereinigten Staaten von Nordamerika hatten sich durch die prohibitiven Sätze der Mc Kinley-Bill von 1890 [32]) fast vollständig abgeschlossen und machten Miene, auch die übrigen Länder der westlichen Halbkugel in ihren handelspolitischen Kurs zu lenken, so daß allerseits die Ausfuhr von Industrieartikeln ins Gedränge kommen mußte [33]). Dies schloß für Deutschland eine große Gefahr in sich. Denn, von der Natur nicht hervorragend begünstigt, sah es sich nicht im Stande, seine 50 Millionen Einwohner anders als mit Hilfe einer blühenden, über den heimischen Bedarf hinaus arbeitenden Industrie zu ernähren, abgesehen davon, daß es schon durch seine Lage im Herzen von Europa zum natürlichen Zwischenhändler zwischen dem Osten und Westen Europas geschaffen ist. Es blieb ihm nichts übrig, als seinerseits den Weg der Tarifverträge energisch zu betreten. Und es mögen dabei auch staatspolitische Erwägungen mitgewirkt haben. So kamen seine Dezemberverträge (6. und 10. Dezbr. 1891) mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz zu Stande, denen in Kurzem noch Tarifverträge mit Serbien (21. Aug. 1892), Rumänien (21. Okt. 1893) und Rußland (10. Febr. 1894) [34]) gefolgt sind. Diese sämtlichen Verträge dauern bis 31. Dezember 1903 und demnächst je noch 1 Jahr nach erfolgter Kündigung. Mit denselben Ländern ist auch Oesterreich-Ungarn in Tarifverträge eingetreten, von denen diejenigen mit Belgien und Italien gleichfalls bis Ende 1903 laufen, während die übrigen mit einjähriger Frist jederzeit kündbar sind. Endlich haben auch andere der genannten Staaten sich gegenseitige Tarifvergünstigungen, meist bis 1903, eingeräumt, weshalb mit Recht von einem System der mitteleuropäischen Zollverträge gesprochen wird. Frankreich dagegen verharrt auf dem Prinzip der Tarifautonomie und hat bis jetzt nur Rußland und der Schweiz einige Tarifzugeständnisse gemacht.

Die Ermäßigungen und Bindungen am deutschen Tarif waren recht zahlreich. Soweit sie die Industriezölle betreffen, lassen sie im Allgemeinen dem heimischen Gewerbfleiß noch einen mäßigen Schutz. Die Finanzartikel sind, abgesehen vom Wein und einigen Südfrüchten, im Wesentlichen unberührt geblieben; die Herabsetzung des Weinzolls von 24 auf 20 M. für 100 kg (von 1 hl ungefähr 23—24 M.) ist an sich nicht erheblich, für die Verbrauchssteuerpolitik aber, welche bei der Schwierigkeit der Weinbesteuerung wenigstens die Steuerform des Zolls ungehindert sollte ausnützen können, nicht eben erwünscht. Ueber die nach Lage der Verhältnisse freilich wohl kaum vermeidbare Ermäßigung der Getreidezölle kann man verschiedener Meinung sein. Man hat sich dadurch eines bei der Notlage der Landwirtschaft unter Umständen wertvollen Hilfsmittels begeben. Doch bleibt immer noch die Frage, ob die im Jahr 1887 festgesetzten hohen Getreidezölle die Krisis des Jahres 1891, wo die Getreidepreise eine seit vielen Jahren unerhörte Höhe (bis zu 291 M. die Tonne Roggen) erreicht hatten, überdauert hätten, wenn damals nicht die schwebenden Vertragsverhandlungen eine demnächstige Ermäßigung dieser Zölle in Aussicht gestellt hätten, und ob dann die Wiederherstellung der alten Sätze zu erreichen gewesen wäre. Denn die Zollbelastung des Getreides verteuert entsprechend die inländischen Getreidepreise, ist vom Inland zu tragen und verteuert die Lebenshaltung der industriellen Bevölkerung, schwächt also deren Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt. Die durch diese Opfer erkauften Begünstigungen an den ausländischen Tarifen waren nicht gerade erheblich, aber immerhin wertvoll, umsomehr, als gleichzeitig der amerikanische Markt durch Zollmaßregeln und teilweise Wirtschaftskrisen erschwert war. Immerhin darf es nicht wundernehmen, daß die neuen Zollverträge in Deutschland einen heftigen Meinungskampf hervorgerufen haben und auch von Vertragsfreunden mehr mit Resignation als mit Freude aufgenommen worden sind. Doch zeigt die Bewegung der Ausfuhrziffern [35]) Deutschlands eine günstigere Bewegung, als diejenigen Frankreichs, wobei freilich zu beachten bleibt, daß hierauf auch andere Faktoren als der Zoll von Einfluß sind. Wenn die Ausfuhrwerte des Jahres 1891 zum Ausgangspunkt genommen und je = 1000 gesetzt werden, so betrug der Ausfuhrwert

32) Deutsches Handelsarchiv 1890 I. S. 648.

33) Beweglich klagte eine Zeitung:
Von der einen großen Klage
Ist die ganze Welt heut voll:
Alle Grenzen haben Zölle,
Keine Grenzen hat der Zoll.

34) Deutsches Handelsarchiv 1892 I. S. 77. 118. 141. 152. 1894. I. S. 29. 2 244.

35) Die Handelsbewegung Deutschlands im sog. Spezialhandel (d. h. Einfuhr in den freien Verkehr, sei es direkt aus dem Ausland, sei es über inländische Niederlagen und Kontenlager; Ausfuhr aus dem freien Verkehr) gestaltete sich folgendermaßen:

	Deutschlands überhaupt:	Deutschlands an Fabrikaten:	Frankreichs überhaupt:	Frankreichs an Fabrikaten:
1891	1000	1000	1000	1000
1892	945	940	970	970
1893	970	980	910	900
1894	915	920	860	860
1895	1003	1063	945	989

Im Jahr 1896, für welches eine Wertberechnung noch nicht vorliegt, ist die Gewichtsmenge der deutschen Ausfuhr gegen 1895 (23,8 Mill. t) auf 25,7 Mill. t, somit um 8 Proz. gestiegen. Vergleicht man die Bewegung der Fabrikat-Ausfuhrwerte von Deutschland und Frankreich von 1891 bis 1895, so zeigt Frankreich einen steten Rückgang, der erst 1895 einer Aufwärtsbewegung weicht, die aber den Stand von 1891 noch nicht wieder hat erreichen können. Auch die deutsche Fabrikaten-Ausfuhr zeigt gegen 1891 in den drei Jahren 1892/94 einen Rückgang, der aber nicht so stark ist, wie in Frankreich, dagegen setzt 1895 eine Zunahme ein, die sofort beträchtlich über diejenige von 1891 hinausgeht. Wenn man freilich die Bilanz zwischen Ein- und Ausfuhr ins Auge faßt, so zeigt das Uebergewicht der Einfuhr in Frankreich eine abnehmende, in Deutschland eine aufsteigende Richtung: Frankreich 1891: 1198 Mill. Frcs, 1895: 346 Mill., Deutschland 1064 bezw. 822 Millionen Mark. Dies erklärt sich daraus, daß in Frankreich die Einfuhr von Nahrungs- und von Fabrikationsstoffen abgenommen hat, während in Deutschland die Zufuhr von Nahrungsstoffen zwar gleichfalls, aber viel weniger als in Frankreich, abgenommen, diejenige von

(zu Anm. 35) Spezialhandel Deutschlands [36]).

Kalenderjahr	Einfuhr: Nahrungs- u. Genußmittel einschl. Vieh	Einfuhr: Rohstoffe für Industriezwecke	Einfuhr: Fabrikate	Einfuhr: Edelmetalle	Einfuhr: Zusammen	Ausfuhr: Nahrungs- u. Genußmittel einschl. Vieh	Ausfuhr: Rohstoffe für Industriezwecke	Ausfuhr: Fabrikate	Ausfuhr: Edelmetalle	Ausfuhr: Zusammen	Die Einfuhr ist größer als die Ausfuhr	Die Ausfuhr ist größer als die Einfuhr
	in Millionen Mark:											
1885	744,8	1203,6	988,8	52,7	2989,9	207,9	531,3	2120,2	55,8	2915,2	77,7	—
1886	845,8	1182,3	849,0	67,7	2944,8	486,2	553,4	1944,3	67,4	3051,3	—	106,5
1887	966,6	1311,7	833,0	77,4	3188,7	499,4	585,2	2049,4	56,1	3190,1	—	1,4
1888	906,8	1487,4	876,5	165,1	3435,8	485,8	644,0	2073,7	149,1	3352,6	83,2	—
1889	1229,3	1767,5	992,7	97,5	4087,0	401,2	664,9	2098,7	91,6	3256,4	830,6	—
1890	1397,0	1767,4	981,1	127,4	4272,9	470,7	708,3	2147,5	83,0	3409,5	863,4	—
1891	1513,1	1733,5	904,2	252,6	4403,4	438,8	687,4	2049,3	164,2	3339,7	1063,7	—
1892	1504,0	1658,4	856,1	208,5	4227,0	369,7	634,8	1949,6	196,0	3150,1	1076,9	—
1893	1316,7	1744,1	901,0	172,3	4134,1	426,1	667,9	1998,0	152,6	3244,6	889,5	—
1894	1437,2	1665,9	835,1	347,3	4285,5	414,0	668,1	1879,4	90,0	3051,5	1234,0	—
1895	1389,7	1805,5	925,5	125,4	4246,1	415,9	722,5	2179,7	106,2	3424,3	821,8	—

Dagegen zeigt der Spezialhandel Frankreichs während derselben Zeit folgende Zahlen [37]):

	Einfuhr: Nahrungsstoffe	Einfuhr: Fabrikationsstoffe	Einfuhr: Manufakturerzeugnisse	Einfuhr: Zusammen	Ausfuhr: Nahrungsstoffe	Ausfuhr: Fabrikationsstoffe	Ausfuhr: Manufakturerzeugnisse	Ausfuhr: Zusammen	Die Einfuhr ist größer als die Ausfuhr
	in Millionen Francs:								
1885	1455	2023	610	4088	750	707	1631	3088	1000
1886	1541	2082	585	3249	731	773	1745	3249	—
1887	1423	2014	589	4026	703	805	1738	3246	780
1888	1507	2028	579	4107	727	813	1707	3247	860
1889	1441	2262	613	4317	837	941	1926	3704	613
1890	1445	2342	650	4437	855	899	1999	3753	684
1891	1653	2419	696	4768	809	835	1926	3570	1198
1892	1400	2173	615	4188	759	823	1879	3461	727
1893	1061	2229	564	3854	710	784	1742	3236	618
1894	1198	2104	548	3850	666	755	1657	3078	773
1895	1036	2101	583	3720	591	874	1909	3374	346

36) Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich 1890 S. 484, 1891 S. 488, 1896 S. 496. S. 1896 S. 62. 71. darüber auch noch Deutsches Handelsarchiv 1896

37) Scott Keltie, Statesmans yearbook 1. S. 714.

Fabrikationsstoffen aber zugenommen hat, eine Wirkung ohne Zweifel der stärkeren Bevölkerungszunahme und der lebhafteren industriellen Entwicklung in Deutschland.

Die finanzielle Einbuße am deutschen Zollertrag infolge der Verträge ist nicht unerheblich gewesen. Es betrug nämlich[38]) die

	Brutto-Einnahme		Netto-Einnahme	
	im ganzen Mill. M.	auf den Kopf M.	im ganzen Mill. M.	auf den Kopf M.
1888/89	312,5	6,49	291,8	6,06
1889/90	379,6	7,74	357,8	7,29
1890/91	389,4	7,86	366,9	7,40
1891/92	406,4	8,11	384,1	7,67
1892/93	377,9	7,47	355,1	7,02
1893/94	364,4	7,13	341,5	6,68
1894/95	387,7	7,49	364,7	7,05

Je mehr bei der zunehmenden und sich ausgleichenden industriellen Entwicklung der europäischen Länder auf den europäischen Märkten die Verkäufer sich drängen, desto wichtiger werden die Absatzgebiete in Südamerika, Asien, Afrika und in den Kolonien. Eine kräftige Fortsetzung der Handelsvertragspolitik in diesen Gebieten, wie sie neuestens im deutsch-japanischen Vertrag vom Frühjahr 1896 sich bethätigt hat, ist daher freudig zu begrüßen.

Im Jahr 1904 wird das Deutsche Reich sich wieder vor die Frage seiner Handelspolitik gestellt sehen. Um zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen, bedarf es sorgfältiger Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie eine solche in Frankreich dem Zollregime des Jahres 1881 vorangegangen war, aber auch einer gründlichen Vorbereitung nach der zolltechnischen Seite. Am 21. Jan. 1897 hat der Reichsschatzsekretär Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner im Reichstag bemerkt: „Ich glaube, der Hoffnung kann man sich auch nicht hingeben, daß die neuen Handelsverträge, die wir 1904 abschließen werden, einfach die Abschrift der bisherigen Handelsverträge sein werden, nicht allein aus wirtschaftlichen Gründen, sondern vor allem aus rein zolltechnischen Gründen. Es ist vielleicht ein Mangel unseres autonomen Tarifs, der ein recht ehrwürdiges Alter in seiner jetzigen Gestalt hat, daß er nicht genügend spezifiziert ist in seinen einzelnen Positionen, und daß deshalb Handelsvertragsverhandlungen mit Staaten, die einen sehr spezifizierten Tarif haben, für uns durch einen solchen Tarif, der große Gruppen zusammenfaßt, jedenfalls nicht erleichtert werden. Ich glaube, es wird deshalb notwendig sein, als Grundlage für den Abschluß neuer Handelsverträge vor allen Dingen einen viel spezifizierteren neuen autonomen Tarif aufzustellen. Mit dieser Arbeit ist das Schatzamt zunächst beschäftigt. Sie können sich denken, daß das eine ganz außerordentlich schwierige Arbeit ist. Es muß zunächst das System für einen neuen autonomen Tarif festgestellt und demnächst jede einzelne Position des jetzigen Tarifs durchgegangen werden; es müssen ferner die aus den Interessentenkreisen hervorgegangenen Wünsche auf Tarifänderungen einer genauen Erwägung unterzogen werden, und schließlich muß über die einzelnen Positionen gruppenweise mit den Interessenten selbst verhandelt werden. Erst wenn man so eine feste wirtschaftliche Unterlage aus dem Verständnis der beteiligten Kreise heraus gewonnen hat, kann man die Arbeit abschließen und dem Bundesrat und später dem Reichstag zur Beurteilung und Beschlußfassung vorlegen. Das ist eine jahrelange Arbeit; aber es folgt schon zolltechnisch daraus, daß die neuen Handelsverträge nicht eine einfache Abschrift derjenigen Handelsverträge sein können, die jetzt bestehen." Auch der Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Frhr. v. Marschall, betonte im Reichstag (8. Febr. 1897) nochmals die Notwendigkeit, bei der unvermeidlichen Revision der Handelsverträge die seit zwölf Jahren eingetretenen wirtschaftlichen und technischen Veränderungen zu berücksichtigen; den autonomen Zolltarif genauer zu spezialisieren; der Landwirtschaft einerseits für ihre Erzeugnisse ausreichenden Zollschutz zu gewähren und andererseits die Rückwirkung dieses letzteren auf die übrigen Produktionszweige scharf zu beachten; die Einseitigkeit einer agrarischen Politik hintanzuhalten, die durch Preiserhöhung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Minderung unserer Ausfuhr bezw. Arbeitsverminderung zugleich die industriellen Arbeiter doppelt schädigen würde. Er legte ferner dar, daß die Arbeit für den auswärtigen Markt auch eine nationale ist und die Ausfuhr für uns immer wichtiger wird nicht bloß vom wirtschaftlichen, sondern auch vom politischen Standpunkt. Denn unsere Ausfuhrartikel — jetzt im Wert der vierten Milliarde sich nähernd — werden immer mehr sog. Qualitätsartikel, deren Wert ein hohes Maß von Arbeitslohn enthält. Unser wirtschaftliches und nationales Wohl hängt immer mehr von der Möglichkeit der Ausfuhr ab. Das sind im Wesentlichen dieselben Gedanken, die im Jahr 1891 zur Begründung der damals abgeschlossenen Handelsverträge geltend gemacht worden sind. Diese Stetigkeit der Anschauungen ist von größtem Wert. Denn mit Recht hat Frhr. v. Marschall bemerkt, daß unsere erwerbenden Kreise nichts so sehr wünschen, als die Stabilität der Handelspolitik.

38) Statist. Jahrbuch für das deutsche Reich 1896 S. 164.

5. Außen- und Binnenzölle, Thorsteuern.

§ 6. Außenzölle, Grenzzölle bilden in der heutigen Zeit die Regel, Binnenzölle, ursprünglich die verbreitetste Zollart, nur noch Ausnahmen. In Deutschland sind Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, schon durch das Vereinszollgesetz vom 10. Juli 1869 § 8 für unzulässig erklärt. Darunter gehören nicht die nach dem Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 für zulässig erklärten Uebergangsabgaben für die in den Einzelstaaten einer inneren Verbrauchsabgabe unterliegenden Gegenstände, wovon sofort die Rede sein wird.

Auf die politische und nationale Bedeutung der Grenzzölle wurde schon hingewiesen (§ 1). Außenzölle und ein von der Zolllinie umschlossenes Verbrauchsgebiet sind die Voraussetzung für alle Finanzölle von größerer Ergiebigkeit. Ohne Außenzölle und eine gut bewachte Zollgrenze ist auch kein Zollschutz denkbar, für welchen ein entsprechendes selbständiges wirtschaftliches Hinterland weitere Vorbedingung ist. Die Zollpflichtigkeit der Waren tritt bei Außenzöllen mit der Ueberschreitung der Zollgrenze ein [39]). Daraus folgt nicht, daß die Zölle auch bei diesem Anlaß sofort entrichtet werden müssen. Dies geschieht sogar thatsächlich nur in den selteneren Fällen. Wir werden später die Einrichtungen noch aufzuführen haben, welche, namentlich für den größeren Verkehr, es gestatten, die Zollerhebung von der Grenze weg an andere Orte, welche dem wirklichen Verbrauch der Waren näher liegen, und namentlich die Erhebung der Einfuhrzölle (§ 8) auf spätere Zeiten, bis es wirklich zum Verbrauche kommt, zu verschieben. Selbst bei den Durchfuhr- und Ausfuhrzöllen waren ähnliche Einrichtungen möglich.

Vom Standpunkt der zur Erhebung berechtigten Staaten aus stellen sich die im Innern des deutschen Zollgebiets zur Erhebung kommenden Uebergangssteuern von Bier und Malz noch als Grenzzölle dar. Diese Uebergangssteuern kann man auch zu den vertragsmäßigen Zöllen rechnen (s. oben § 3). Die Zollvereinsverträge enthalten seit 1841 nähere Bestimmungen hierüber, — daß das Erzeugnis eines anderen Vereinsstaats unter keinem Vorwand höher oder in einer lästigeren Weise besteuert werden darf, als das Erzeugnis der übrigen Vereinsstaaten, ferner, daß diejenigen Vereinsstaaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Verbrauchsgegenstands gelegt haben, den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus den anderen Staaten voll erheben lassen können. Weitere Vereinbarungen sichern gegen eine Erhöhung der inneren Verbrauchssteuern über gewisse Höchstsätze, sichern ferner dagegen, daß bei der Ausfuhr von Gegenständen, deren Kauf oder Verkauf, Verzehrung, Hervorbringung oder Zubereitung mit einer inneren Steuer belegt ist, mehr als der gesetzliche Betrag der letzteren vergütet werde (Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5). Diese Grundsätze haben im Lauf von nahezu 50 Jahren die Probe gehalten und einen möglichst günstigen Zustand innerhalb des Zollvereins und des Reichs geschaffen. Dem letzten Ziel, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu erreichen, ist man dabei doch allmählich näher gerückt. Gehen wir nur zurück auf die Zeit vor 30 Jahren, als die Untersuchungen über „die Hemmnisse des freien Verkehrs im Innern des deutschen Zollvereins" veröffentlicht worden sind [40]). Seit dieser Zeit wurden beseitigt: 1865 die Uebergangsabgabe von Wein und Obstmost an den Grenzen der norddeutschen Staaten gegen die Erzeugnisse von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt, 1867 die Salzmonopole, 1869 die norddeutsche Uebergangsabgabe von Tabak, 1878 die Spielkartenmonopole, 1887 die Branntweinübergangssteuern. Es sind allein noch übrig die Uebergangssteuern von Bier und Malz, diese allerdings noch heute mit der schon 1861 hervorgehobenen Konsequenz, daß sie u. a. eine Steuergrenze mitten

39) Bocke, a. a. O. S. 525.

40) Riecke, Die Hemmnisse des freien Verkehrs im Innern des deutschen Zollvereins in Z. f. St.W. 17 1861 S. 113 ff., S. 359 ff.

durch die Bundes- und Reichsfestung Ulm nötig machen. Doch gestaltet sich dies in der Praxis einfacher, als es hier auf den ersten Blick erscheinen muß. Man wird die weitere Entwicklung dieser für eine endgültige Lösung nun einmal noch nicht reifen Frage ruhig abwarten können.

Nach ihrer finanzwissenschaftlichen Natur und ihrer praktischen Gestaltung sind zu den Zöllen zu rechnen: die Thorsteuern, Oktrois, früher bei der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer bis 1873 auch von Staats wegen erhoben, jetzt nur noch zu Gemeindezwecken beibehalten und teilweise erst kürzlich wieder neu eingeführt, so in Württemberg durch die Gesetze vom 23. Juli 1877, 8. März 1881, 25. März 1889 und 12. März 1897. Hiegegen sind seinerzeit, auch von dem Verfasser dieser Zeilen, im Ständesaal und in der Litteratur [41]) verschiedene Einwendungen erhoben worden, namentlich auch von dem Gesichtspunkte der Störung des Verkehrs aus und daß das Verbrauchsgebiet unserer Gemeinden meist zu klein sein werde. In Wirklichkeit haben sich indessen die Abgaben, soweit sie als Thorsteuern erhoben werden, doch seither bewährt und die befürchteten Anstände nicht hervorgerufen. — Auf die Wasserzölle, insbesondere die Rhein- und Neckarschiffahrtsabgaben, werden wir in anderem Zusammenhang in § 8 zu sprechen kommen.

4. Wert- und Maßzölle.

§ 7. Die Zölle sind entweder Wertzölle oder Maßzölle (nach Roscher), die letzteren gewöhnlich spezifische Zölle genannt. Bei diesen wird der Zollsatz für die einzelnen Warengattungen (Spezies) in einem festen Geldbetrag ausgedrückt sei es vom Stück (auch Paar, Hundert, Tausend), sei es von der Einheit des Gewichts (meist 100 kg), des Kubikinhalts (z. B. im deutschen Tarif: Festmeter Holz), des Hohlmaßes (z. B. im französischen Tarif: Hektoliter; bei Branntwein und Parfümerien: Hektoliter reinen Alkohols, bei Schiffen: Meßtonne), der Fläche (z. B. im franz. Tarif: Spiegelglas), der Länge (im franz. Tarif: je 1000 m Länge Baumwollgarn). Die Gewichtszölle bilden jetzt in den europäischen Tarifen durchaus die Regel. Sie werden entweder nach dem Brutto- oder nach dem Nettogewicht [42]) erhoben. In der Schweiz werden alle Gewichtszölle nach dem Bruttogewicht erhoben, in Deutschland und in den übrigen Ländern ist in der Regel bei wertvolleren Waren das Nettogewicht, bei minder wertvollen, besonders Massegütern das Bruttogewicht maßgebend (in Deutschland in der Regel für alle mit höchstens 6 M. Zoll belasteten Waren).

Wertzölle scheinen das natürlichere und richtigere zu sein; sie drücken das Verhältnis der Steuer zum Aufwand am kürzesten aus, und daß sie praktisch möglich sind, hat das Beispiel von Frankreich bewiesen, — wie man auch auf dem Gebiet der inneren Aufwandsteuern an dem württembergischen, 11 Proz. der Ausschankpreise betragenden Weinumgeld einen in die Jahrhunderte zurückreichenden Vorgang einer Wertsteuer besitzt. Es geht jedoch mit den Wertzöllen, wie noch mit manchem Anderem im Finanzwesen, das einfach Scheinende ist nicht immer auch das am leichtesten Durchführbare. Die Wertzölle erfordern zu ihrer Durchführung einen verwickelten Apparat; sie bedingen u. a. die Einräumung eines Vorkaufsrechts an die Zollbeamten, nötigen zu Beschränkungen in den Abfertigungsbefugnissen der Mehrzahl der Zollämter, zwingen dadurch unter Umständen den Verkehr in die Richtung über wenige bevorzugte Plätze. In den Vereinigten Staaten von Amerika muß ferner jede

41) Riecke in Württ. Jahrbücher 1879 S. 185 ff.

42) In Deutschland wird unter Bruttogewicht verstanden: „Das Gewicht der Ware in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen, in der Regel in die Hand des Käufers der Ware mit übergehenden Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen zur Sicherung der Ware während des Transports dienenden Umschließung“. Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Unter Tara aber versteht man das Gewicht der für den Transport nötigen äußeren Umgebung. Bestimmungen des Bundesrats über die Tara v. 17. Mai 1888 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 184).

Faktura, auf welche sich eine Wertdeklaration stützt, eidlich anerkannt werden, sind außerdem umständliche amtliche Wertsermittlungen vorgesehen.

In Frankreich hatte sich schon nach dem Gesetz vom 7. Mai 1881 der Uebergang zu solchen im Wesentlichen vollzogen, nachdem es Großbritannien nicht gelungen ist, die wie es scheint dessen Interesse mehr entsprechenden Wertzölle wenigstens für den Konventionaltarif nochmals durchzusetzen. Der Tarif vom 12. Jan. 1892 kennt Wertzölle nur noch für 4 von im Ganzen gegen 700 Positionen. England hat die Wertzölle schon 1860 aufgegeben. Der Zolltarif des Deutschen Reichs hat, übrigens erst seit 1865, nur einen Wertzoll für Eisenbahnfahrzeuge (6 und 10 Proz.), man mußte aber schon deshalb in das Zollgesetz von 1869 § 93 eine entsprechende Bestimmung aufnehmen. Allerdings enthielt das preußische Zollgesetz von 1818, der Ausgangspunkt des heutigen deutschen Zollrechts, den Satz, daß außer dem Einfuhrzoll von 15 Sgr. vom Zentner von mehreren fremden Waren bei deren Verbleiben im Lande eine Verbrauchssteuer erhoben werden solle, welche bei Fabrik- und Manufakturwaren 10 vom Hundert des Werts nicht übersteigen dürfe und geringer sein werde, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen könne. Praktisch aber sind jene Wertprozente von Anfang an in Maßzöllen ausgedrückt worden. Den Gewichtzöllen lag zuerst der preußische Zentner von 110 Pfd, dann seit 1840 der Zoll-Zentner = 50 kg = 106,9 preußische Pfund zu Grunde. Seit 1879 bildet der Doppelzentner von 100 kg die Gewichtseinheit. Der Zoll wird nach dem Brutto-Gewicht erhoben, wenn der Zollsatz 6 M. nicht übersteigt und bei folgenden höher versteuerten Artikeln: weißem Hohlglas, Fenster- und Tafelglas, geschliffenem, poliertem 2c. Spiegelglas, Hopfen, Muschel- und Schaltieren aus der See, Austern, Hummern und Schildkröten, Spielkarten. Sonst bildet die Verzollung nach dem Nettogewicht die Regel; die Feststellung desselben wird erleichtert durch die vom Bundesrat bestimmten, der üblichen Verpackungsart angepaßten Tarasätze. Bei Bau- und Nutzholz wird die Wahl gelassen, ob der Zoll, statt nach dem Gewicht, nach dem Festmeter, bei frischen Südfrüchten, ob er nach der Stückzahl unter Ausscheidung der verdorbenen berechnet werden soll. Für die Verzollung der Heringe bildet die Tonne (als Gebinde, nicht als Gewicht), für die Zölle von Vieh, Wagen und Schlitten, von Taschenuhren, von Damen- und Strohhüten u. dgl. die Stückzahl die vorgeschriebene Steuereinheit. — Oesterreich kennt nach dem Tarifgesetz von 1882 und 1887 keine Wertzölle. In dem Zolltarife der Schweiz von 1891 kommen nur Bruttogewichtszölle vor. — Wertzöllen in größerer Zahl begegnet man in den Tarifen von Belgien 1896 (5, 6, 8, 10, 12, 15, 20 Proz.) und den Niederlanden 1862 (1, 3, 5 und 10 Proz.) — Die nordamerikanische Mc Kinley-Tarifbill 1890 und ebenso die Wilson-Tarifbill von 1894 enthält hohe Gewichts- und für wertvollere Waren teils daneben teils ausschließlich Wertzölle von 10 bis zu 60 Proz., nach der Wilson-Bill noch bis zu 50 Proz. — „Die Zölle der Türkei sind systemlose Wertzölle ohne rationelle Unterscheidung der Zollobjekte" (L. v. Stein). Die Einfuhrzölle betragen dort 8 Proz., die Ausfuhrzölle 1 Proz. des Werts.

In der Litteratur spricht sich Hock grundsätzlich für Wertzölle aus, welche aber allerdings in der Praxis großen Schwierigkeiten begegnen, der Unsicherheit der Wertcertifikate, der ungenügenden Warenkunde der Zollbeamten, der mißbräuchlichen Ausübung des Vorkaufsrechts der Beamten, auf der andern Seite den Versuchen, dieses Vorkaufsrecht wertlos zu machen, indem z. B. bei einer Verzollung nur vereinzelte, an sich wenig wertvolle Bestandteile vorgeführt werden, Untertassen, linke Handschuhe u. dgl., namentlich aber den Schwankungen und Ungleichheiten in der Wertbestimmung, welche den Handel aus seinen natürlichen Bahnen an jene Orte ableiten, wo sie am niedrigsten ist. Gleichwohl empfiehlt Hock die Wertzölle für solche Staaten, bei welchen der zollpflichtige Verkehr in wenigen sehr großen Aemtern sich zusammendrängt. Aber bei Staaten, wie Oesterreich und der Zollverein, wo der Verkehr sich in eine Unzahl kleiner Aemter teilt, wären Wertzölle die ungerechteste und unzweckmäßigste Art der Zollbelegung. Hier bleibe nichts übrig, als spezifische Zölle festzusetzen, solche, welche nicht nach dem Werte der Ware, sondern in gewissen mit dem Wert in Zusammenhang stehenden, durch äußere Merkmale bestimmten Abstufungen nach dem Gewicht oder überhaupt nach der Menge der Ware sich richten. Man unterscheide z. B. bei Baumwollgeweben, ob sie roh, appretiert, bedruckt, dicht oder undicht sind, und bestimme für jede dieser Arten einen eigenen Gewichtszoll. „Ob aber die Zölle spezifische oder Wertzölle sind, sie müssen in dem Maße, als die Waren denselben Wert in einem kleineren Gewicht und Volumen zusammendrängen, niedriger werden und es giebt in jedem Staat eine gewisse Grenze, welche ihr Ausmaß nicht ungestraft überschreiten darf. Waren von hohem Wert bei geringem Volumen werden so leicht verborgen und verführt, daß nur ein sehr geringer Zoll die Verlockung zum Schmuggel hindern kann." — A. Wagner ist für spezifische Zölle mit Rücksicht auf die Vereinfachung des Tarifs, wenn derselbe auch mitunter formell dadurch komplizierter erscheine, daß ein einziger Wertzollsatz für eine ganze Warenkategorie oder eine spezielle Warengattung nach den hauptsächlichen Qualitätsunterschieden in eine Reihe spezifischer Zölle umgewandelt werde. Wo, wie in Europa, Verzehrungsgegenstände besonders in Betracht kommen, können ohnedem nur spezifische Zölle Platz greifen, weil Qualitätsunterschiede zu schwer einfach zu ermitteln und nicht erheblich genug sind, um bei der Verzollung berücksichtigt zu werden. In unentwickelten Staaten dagegen lassen sich Abstufungen bei den spezifischen Zöllen schwer durch-

führen[43]). — W. Roscher sagt in einer Anmerkung: Es gehe mit den Wertzöllen ähnlich, wie mit der Einkommensteuer: beide früh eingeführt, theoretisch sehr empfohlen, praktisch auf hoher Kulturstufe immer schwieriger, deshalb gerne verlassen, aber schließlich doch zur Ausfüllung der Lücken wieder angewandt. Im Text selbst führt er aus: Wertzölle seien älter als Maßzölle. Einer sehr abstrakten Doktrin werden sie durch ihre scheinbar größere Verhältnismäßigkeit zum Vermögen der Träger empfohlen. Für den Fiskus gewähren sie die Annehmlichkeit, daß mit dem Sinken des Geldwerts ihre Erträge wachsen. Umgekehrt müssen allerdings die Konsumenten neben der Verteuerung ihres Bedarfs auch noch unter der höheren Steuerlast leiden. Unzweifelhaft aber sei den Wertzöllen seit dem Aufhören der Naturalwirtschaft eine viel höhere steuertechnische Schwierigkeit vorzuwerfen. „Das preußische System von 1818, die Waren in wenige (43) große Gruppen zu teilen und innerhalb einer Gruppe jede Maßeinheit mit demselben Zoll zu belegen, empfahl sich wegen seiner Bequemlichkeit für alle Beteiligten bei der damals so ungünstigen Grenzlage Preußens doch sehr. Je höher die Zölle im Allgemeinen werden, je genauer sich die Schutzzölle nach dem Grade der Schutzbedürftigkeit abstufen, je schärfer kontroliert die Erhebung: desto ähnlicher pflegen die Maßzölle durch Vermehrung der Tarifklassen 2c. den Wertzöllen zu werden."

Gradations- oder Staffelzölle, das sind Zölle, deren Sätze für Waren von einer und derselben Gattung, nach den Wertverhältnissen und Feinheitsgraden, z. B. bei Garnen nach den Feinheitsnummern (nach der Länge des auf ein bestimmtes Gewicht z. B. 1 kg gehenden einfachen Fadens bestimmt), bei Geweben nach der Zahl der Fäden auf einer bestimmten Fläche, sich abstufen, bilden die Vermittlung zwischen Gewichts- oder Maßzöllen einerseits und Wertzöllen andrerseits; sie spielen aber auch eine Rolle bei der Frage der Schutzzölle.

Eine gleitende Zollskala d. h. ein System mit steigendem Preis sinkender Zollsätze bestand bei den Getreidezöllen in England (von 1804—1849) und in Frankreich[44]) (von 1819—1861). Portugal hat eine ähnliche, jedoch in das Ermessen der Regierung gestellte Einrichtung heute noch bezüglich des Branntweinzolls.

A. Wagner (a. a. O. S. 309) bezeichnet sie mit Tooke als eine bedenkliche „Prämie für den Spekulanten", eine Einrichtung, die ihren Hauptzweck, Erhaltung leidlicher Preisstabilität, nicht erreicht und zu großen Schwankungen der Einfuhr und der Zolleinkünfte führe: denn sie veranlasse den Kornhandel zu möglichstem Abwarten hoher Preise und bestimme ihn vollends, selbst darauf hinzuwirken, weil er dann am Preise und Zoll zugleich gewinnt, worauf rasch Massen einklariert werden, welche den Preis alsbald wieder drücken.

5. Differenzialzölle, Kampfzölle.

§ 8. Wenn nach dem Ursprung der Waren (Herkunftsland) oder nach der Art der Verkehrsrichtung oder der Beförderung (zur See, über gewisse Häfen, unter heimischer oder unter fremder Flagge, über gewisse Grenzstrecken) unterschiedene Zölle erhoben werden, so entstehen Differenzialzölle[45]). In der Regel handelt es sich um Eingangszölle. Ein nach dem Herkunftsland bestimmter Differenzialzoll ergiebt sich zunächst als Folge jedes Tarifvertrags, wofern und insoweit diese Folge nicht durch die Meistbegünstigung anderer Staaten aufgehoben wird. In der älteren Handelspolitik, in welcher die differenzielle Behandlung eine große Rolle spielt, wird dann wohl ausdrücklich die Meistbegünstigung in Bezug auf gewisse Punkte ausdrücklich ausgeschlossen, um die differenzielle Begünstigung zu Gunsten des ersten Kontrahenten festzuhalten.

Beispiele[46]): der Methuen-Vertrag zwischen England und Portugal von 1703, wodurch Portugal sein seit 1684 bestehendes Verbot der Wollwaren-Einfuhr zu Gunsten der englischen Wollwaren aufhob, dagegen aber England sich verpflichtete, die Zölle auf portugiesische Weine stets um ⅓ niedriger zu halten als auf Weine anderen Ursprungs. In der unter Ludwig XV. durch Choiseul zwischen den Staaten des Bourbonischen Regentenhauses zu Stande gekommenen

43) A. Wagner, Art. Zölle a. a. O. S. 359.

44) Wagner, F.W. III. S. 309. 803. 814. Es betrug z. B. in England für Weizen nach dem Gesetz von 1828:

bei einem Preis p. Q. von:	der Zoll:	bei einem Preis p. Q. von:	der Zoll:
66 67 sh	$21\frac{2}{3}$ sh	67—68 sh	$18\frac{2}{3}$ sh
68—69 sh	$16\frac{2}{3}$ sh	71—72 sh	$6\frac{2}{3}$ sh
69—70 „	$13\frac{2}{3}$ „	72—73 „	$2\frac{2}{3}$ „
70—71 „	$10\frac{2}{3}$ „	über 73 „	1 „

wogegen er bei einem Sinken unter 66 sh mit jedem Schilling um 1 sh steigen sollte. Wegen des portugiesischen Branntweinzolls s. o. S. 551. 568.

45) Näheres s. Lexis, a. a. O. II. S. 929.

46) Oncken, a. a. O. IV. S. 359. 360.

pacte de famille wird bestimmt, daß, wenn einer oder der andere der Verbündeten in Handelsverträgen dritten Staaten die Meistbegünstigung zusagen sollte, davon immer die durch die pacte de famille festgesetzten Vorrechte ausgeschlossen bleiben sollen. Ebenso wurden in dem sog. Edenvertrag zwischen Frankreich und England von 1786 die Bestimmungen des Methuenvertrags und der pacte de famille von der Inanspruchnahme im Weg der Meistbegünstigung ausgenommen.

Differenziell nach dem Ursprung begünstigt wurden dann weiter häufig die Einfuhren aus den eigenen Kolonien; so zahlen in Frankreich von den Erzeugnissen seiner Kolonien, Besitzungen und hinterindischen Schutzgebiete Zucker und gewisse Zuckerwaren zwar den vollen, Kakao, Chokolade, Kaffee, Thee, Pfeffer u. a. Gewürze aber nur den hälftigen Eingangszoll und alle übrigen Erzeugnisse sind zollfrei[47]. In Deutschland genießen die Einfuhren aus seinen Kolonien und Schutzgebieten nur das Recht der Meistbegünstigung.

Differenzielle Begünstigungen und zwar sehr umfassender Art finden sich in den Zwischenzollsätzen, die in dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich v. 19. Febr. 1853 für den Fall des Zustandekommens der Zollunion (s. § 17) in Aussicht genommen waren: für den unmittelbaren Uebergang von einem Zollgebiet in das andere sollten die tarifmäßigen Zollsätze um 25 Proz., in einigen Fällen um 50 Proz. ermäßigt werden.

Differentielle Benachteiligungen je nach der Herkunft der Waren dagegen drohen die oben § 3 bereits näher besprochenen Kampfzölle bezw. Reciprocitätszuschläge an, um den im Wirtschaftskampf nicht willfährigen Staat durch Erschwerung seiner Ausfuhr zum Entgegenkommen geneigter zu machen. Freilich ist das Mittel ein zweischneidiges Schwert.

In hohem Maße endlich wurde das System differenzieller Behandlung nach der Art der Einfuhr ausgebildet durch die Schutzzollpolitik insbesondere Frankreichs (Gesetz v. 28. April 1816). Dort bestanden bis 1866 — neben dem ausschließlichen Vorbehalt gewisser Fahrten für die französische Flagge — nicht bloß gegenüber der Einfuhr zu Lande begünstigte Seezölle für die auf französischen Schiffen erfolgende Einfuhr, sondern auch Flaggenzuschläge (surtaxes de pavillion) für die Einfuhr unter fremder Flagge, ferner Zollzuschläge für die Einfuhr solcher außereuropäischen Waren, welche nicht unmittelbar aus dem Erzeugungsland, sondern über europäische Zwischenhäfen (Entrepots, daher der Zuschlag surtaxe d'entrepôt heißt) eingingen. Auch jetzt noch hat der französische Zolltarif seit 1881, neben Schiffsbauprämien und Prämien für lange Fahrt, Zollzuschläge für die indirekte Einfuhr, d. h. für die Einfuhr sei es außereuropäischer Waren aus einem europäischen Depot, sei es europäischer Waren aus einem andern als dem Ursprungslande[48]. In Deutschland hat der 1880 von Mosle vorgeschlagene Unterscheidungszoll, durchaus der französischen surtaxe d'entrepôt entsprechend, keinen Anklang gefunden; denn „die kleineren Schiffe, die jetzt den Verkehr mit den europäischen Niederlagen vermitteln", würden den besten Teil ihres Arbeitsfeldes verloren, die große Rhederei aber nichts gewonnen haben, weil Mosle selbst einen Flaggenzuschlag zur Beschränkung des Mitbewerbs der fremden Schiffe nicht zu empfehlen wagte" (Lexis a. a. O.). Ueberdies kann unter Umständen die indirekte Einfuhr vorteilhafter sein als die direkte[49].

6. Finanzzölle, Schutzzölle.

§ 9. Die grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen Freihandel und Zollschutz war nach dem Plane des Handbuchs in dem zweiten Bande, in dem Abschnitte über die volkswirtschaftliche Funktion und Bedeutung des Handels und über die äußere Handelspolitik zu geben. Hier ist darauf nur insoweit nochmals zurückzukommen, als dies zum Verständnis

47) Deutsches Handelsarchiv 1892 I. S. 368.

48) Wagner, F.W. III. S. 815. 823. Deutsches Handelsarchiv 1892 II. S. 367.

49) z. B. kommt es leicht vor, daß dieselbe Kaffeesorte in Havre billiger ist als in Brasilien (Lexis, a. a. O. S. 931).

der finanziellen Seite der Frage unbedingt geboten ist. Hören wir darüber zunächst wieder einige fremde Stimmen.

Zuerst Hock (1863): Steuermotive seien es nicht gewesen, welche bisher ausschließlich oder auch nur vorzugsweise die Höhe der Zölle bestimmten. Der Zoll diene auch politischen und volkswirtschaftlichen Zwecken. Durch ihn werden Angriffe und Repressalien gegen fremde Regierungen ausgeführt, „er wurde zu mannigfachen polizeilichen Zwecken benützt und hauptsächlich sollte er den Zutritt solcher fremder Waren, deren Konkurrenz man fürchte, auf den inländischen Markt unmöglich machen oder erschweren". „In der Einfuhr, wurde gesagt, seien die Roh- und Hilfsstoffe, welche die Industrie benötigt, zollfrei zuzulassen, die Halb- und Ganzfabrikate in dem Maße höher zu belegen, als die darauf verwandte Arbeit größere Werte darstelle und für die inländischen Industriellen die Hoffnung näher liege, die gleichen Fabrikate zu erzeugen. Die Ausfuhr der im Lande nur in beschränkter Menge erzeugbaren, für die Industrie benötigten Rohstoffe sei durch Ausfuhrzölle zu erschweren. Alle diese Zölle sollen so hoch gegriffen sein, daß sie den Verkehr wirklich verhindern oder doch sehr erschweren. Freilich vermindere sich hiedurch die Zolleinnahme des Staats, allein was dieser an Zöllen verliere, komme ihm reichlich durch die inneren Steuern herein, welche ihm ein zahlreicher und gedeihender Arbeiterstand und die durch den Kontakt mit einer dichten industriellen Bevölkerung sich bereichernden Grundbesitzer zahlen." — An dieser Ausführung vermißt Hock den Nachweis, daß die Entwicklung der Gewerbthätigkeit und der Steuerfähigkeit durch den Zollschutz mehr gedeihe, als ohne denselben, und daß, selbst wenn dies der Fall wäre, der dadurch für Staat und Volk erwachsende Vorteil größer sei, als die Vermehrung des Volkswohlstands und der Zolleinnahme bei einem freien Zollsystem. Die Erfahrung spreche eher für das letztere. Nicht einmal die Rücksicht auf die Wahrung der internationalen Unabhängigkeit lasse sich unbedingt zu Gunsten des Zollschutzes verwerten. Nichts sei unentbehrlicher als das Getreide. Wenn die Landwirtschaft eines Schutzes bedürfe, so erzeuge sie teurer als das Ausland. Teure Nahrungsmittel seien das stärkste Hindernis einer gedeihlichen Entwicklung der Industrie. Wenn man das fremde Getreide nicht zulasse, schneide man sich selbst die Mittel ab, den nach der Schutzzolltheorie lohnendsten Handel, den Austausch seiner gewerblichen Erzeugnisse gegen die Rohstoffe des Auslandes, mit diesem zu treiben. Hock ist auch gegen die bewegliche Skala der Getreidezölle, welche gegen eine der ersten Besteuerungsregeln, das feste Maß der Steuer, verstoße, dem Getreidehandel die Grundlage jeder sicheren Berechnung nehme und dem Landmann, den man beschützen wolle, in schlechten Jahren die Mittel entziehe, seine Verluste zu ersetzen, damit er im Stande sei, in guten Jahren, wenn er es nicht bedürfe, seinen Gewinn um etwas zu erhöhen. — Da übrigens, wo eine Einkommensteuer besteht oder wo das Einkommen des Volkes auf eine andere direkte oder indirekte Weise besteuert wird, fordere es allerdings die Gerechtigkeit, daß auch das Einkommen, das der Fremde aus dem Lande ziehe, besteuert werde; der Gewinn aus dem Warenverkehr lasse sich nur mittelst des Zolls treffen; der auf dieser Forderung beruhende Ausgleichungszoll sei bei Rohstoffen am niedrigsten, bei Ganzfabrikaten am höchsten zu bemessen, denn der Gegenstand der Besteuerung sei die Summe der Einkommen derjenigen, welche an der Verfertigung der Ware mitgewirkt haben, es bestehe daher zwischen dem Schutzzoll und dem Ausgleichungszoll einige Aehnlichkeit, nur soll nicht der Gewinn des Fremden, sondern die von diesem Gewinn dem Staat gebührende Steuer die Höhe des Zolls bestimmen. Als temporäre Maßregel habe auch der Schutzzoll eine gewisse Berechtigung. Manchmal diene der Schutzzoll als Repressalie gegen hohe Zölle des Auslandes; dabei habe man sich zu hüten, daß nicht das eigene Land mehr geschädigt werde, als der Feind. Ausfuhrprämien des Auslands mit Schutzzöllen zu bekämpfen, wäre verkehrt. Den Zollrepressalien entsprechen die Zollbegünstigungen und das ganze daran geknüpfte System der Differenzialzölle. „Schon die obersten Grundsätze der Besteuerung fordern aber Gleichheit vor dem Gesetz und bei den Zöllen tritt diese Forderung um so dringender auf, als hier jeder Unterschied nicht bloß einzelne Private, sondern ganze Gegenden, Straßenzüge, Verkehrsrichtungen benachteiligt. Indes, das Unglück war, daß so häufig die Zölle alles andere als eine Steuer sein sollten." Die Verkehrtheit werde noch ärger, wenn solche Begünstigungen in Form völkerrechtlicher Verträge bewilligt werden; — ausgenommen den kleinen Grenzverkehr, die Anbahnung einer Zolleinigung oder in Verbindung mit einem Zollkartell (a. a. O. S. 136—151).

A. Wagner (Art. „Zölle") heißt Schutzzölle diejenigen, welche auf dem wirtschaftlichen, Finanzzölle diejenigen, welche auf dem fiskalischen Prinzip beruhen. Auch der Schutzzoll enthalte übrigens eine Steuer für den durch ihn betroffenen Produzenten und Konsumenten zu Gunsten des inländischen Gewerbs im Betrag des Preisunterschieds zwischen dem geschützten und ungeschützten Artikel. In der Binnen- oder Ortszollperiode komme der Schutzzoll schon vor, aber der Finanzzoll sei die Hauptsache. In der Außen- oder Landeszollperiode trete der Schutzzoll sehr in den Vordergrund, die Schroffheit des Systems gipfle gerade in ihm, das fiskalische Interesse werde den Schutzinteressen oftmals zum Opfer gebracht. Selbst bei den wichtigen überseeischen Verbrauchsgegenständen sei das fiskalische Interesse, welches jetzt ganz im Vordergrund stehe, verhältnismäßig spät zur Geltung gelangt, weil die merkantilistische Theorie vom Nachteil des Geldabflusses und der passiven Handelsbilanz und luxuspolizeiliche Bedenken oft entgegen-

standen. In der beginnenden Periode des milderen Außenzollsystems werde der Schutzzoll zurückgedrängt. Auch das richtig verstandene Finanzinteresse veranlasse eine Ermäßigung der Finanzzölle, ohne daß der Staat damit auf die Zolleinnahme in ihrer bisherigen Höhe zu verzichten beabsichtige. Der Hock'sche Ausgleichungszoll erscheint Wagner grundsätzlich unberechtigt, in seiner Konsequenz eine Doppelbesteuerung, praktisch unausführbar. — Seitdem dies veröffentlicht wurde, sind fast 30 Jahre verstrichen, in welchen die Schutzzölle in der Gesetzgebung wieder mehr Oberwasser bekommen haben, auch die Finanzzölle da und dort nicht unerheblich in ihren Sätzen erhöht worden sind. Indessen spricht sich A. Wagner auch in dem 1889 zum Abschlusse gekommenen dritten Bande seiner Finanzwissenschaft an verschiedenen Stellen noch in gleichem Sinne aus, so z. B. S. 865, wo er „die außerordentlichen Schwierigkeiten und völlig gar nicht zu lösenden Konflikte" betont, in welche man in der Steuerpolitik durch die Verquickung sich kreuzender finanzieller und schutzzöllnerischer Interessen gerate, — dem gegenüber eine „strikt freihändlerische" Politik auch rein vom finanzpolitischen Standpunkt günstiger erscheine, nicht nur, weil sie das fiskalische Interesse allein und strenger zu verfolgen gestatte, sondern weil sie den Keim zu beständigen Umgestaltungen wegen aller sonstigen Rücksichtnahmen nicht in sich trage. — Nur schade, möchten wir beifügen, daß das praktische Leben eben in den seltensten Fällen erlaubt, eine Zollfrage, überhaupt eine Steuerfrage, lediglich als solche und frei von anderen Rücksichten gesetzgeberisch zu ordnen!

Nach Lorenz von Stein[50]) ist der Zoll zunächst eine Ergänzung der Verbrauchssteuer in dem doppelten Sinne, daß er alle Steuereinheiten der inneren Verbrauchssteuern gleichfalls umfaßt, außerdem aber noch solche Nahrungs- und Genußmittel trifft, welche nach den klimatischen Verhältnissen nur vom Auslande bezogen werden können; der Zoll sei sodann eine Ergänzung der Erwerbssteuer oder ein Ausgleichszoll dafür, daß die innerhalb des Staats zum Verkauf kommenden fremden Erzeugnisse nicht wie die Erzeugnisse des Inlands in der Erwerbssteuer dieses Staats mit berücksichtigt werden können. Der Zoll erhöhe den Preis der fremden Ware um den Betrag der Steuer. Man könne auf diese Weise den Preis der fremden Ware durch den Zoll erhöhen — bis zur Unverkäuflichkeit, dann habe man den Prohibitivzoll, oder wenigstens insoweit, um die noch unentwickelte und dadurch teuere Produktion des Inlands zu decken, dann habe man den Schutzzoll. Dagegen verurteile der Freihandel jede Einwirkung des Zolls auf die einheimische Produktion durch die Preiserhöhung. Im Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel sei das finanzielle Wesen des Zolls mehr zurückgetreten. Erst mit der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts habe eine andere Auffassung begonnen sich Bahn zu brechen. Man habe erkannt, daß die eine Hälfte aller Zollobjekte von der Frage des Schutzzolls gar nicht berührt werde, die der europäischen Produktion und Konkurrenz entzogenen überseeischen Artikel, bei denen es sich lediglich um die Besteuerung von Nahrungs- und Genußmitteln handle. Man habe erkannt, daß neben dem volkswirtschaftlichen Prinzip, für den internationalen Mitbewerb der Industrie, noch das rein finanzielle Prinzip, für den Verbrauch, Beachtung fordere. Damit sei im Zollwesen neben der Handelspolitik die Finanzwissenschaft in ihr Recht wieder eingetreten. Die Steuerfrage beginne sich vom Schutzzoll und Freihandel zu emanzipieren. Der Zoll sei allerdings eine unvollkommene Steuer insofern, als er auch Gegenstände treffe, welche im Inlande nicht besteuert werden, als ferner diejenigen, welche zollpflichtige Gegenstände nicht kaufen, zoll- und steuerfrei bleiben. Hiergegen könne dann nur die Einkommensteuer als Ersatz wirken. Auf der andern Seite aber habe der Zoll die Funktion, die Verschiedenheiten in der Besteuerung der Produktionen der einzelnen Länder auszugleichen, ferner die Besteuerung der überseeischen Nahrungs- und Genußmittel in das richtige Verhältnis zu dem einheimischen Besteuerungssystem zu bringen. Während Tabak, Zucker und Reis die Besteuerung bei dem Import bereits in den verschiedenen (inneren) Besteuerungssystemen finden, haben Kaffee, Thee und Gewürze allmählich einen Umfang und eine Regelmäßigkeit in ihrem Verbrauch erreicht, durch welche sie mehr und mehr die Natur von Nahrungsmitteln annehmen. Noch gehören diese drei Artikel bei weitem überwiegend der Konsumtion der besitzenden Klasse, das Wegfallen ihrer Verzollung würde gegenüber der nichtbesitzenden eine Steuerfreiheit der ersteren für einen großen Teil ihres Verbrauchs bedeuten, stünde ferner im Widerspruch mit der für alle Klassen gleichen Besteuerung der einheimischen Getränke. Für die Bemessung der richtigen Höhe des Steuerfußes könne man sich indessen dabei nur an die allgemeine Regel halten, daß der Zollsatz erst da zu hoch werde, wo infolge desselben der Verbrauch abnehme. — Die Zollsysteme Europas zerfallen nach Stein in zwei Hauptgruppen: 1) die Länder des Steuerzolls, vor allem England, dessen Industrie zu groß, um eines Schutzes zu bedürfen, dann Skandinavien, dessen Industrie zu gering, als daß ein Schutzzoll ihr helfen könnte, endlich die Balkanländer, die überhaupt kein Verwaltungssystem haben; 2) die Länder, welche das Prinzip des Schutzes mit dem der Besteuerung verbinden, unter sich wesentlich verschieden nach dem Grad, in welchem die systematische Durchführung der Qualität der einzelnen Warengattungen stattgefunden habe. — Als Grundsätze der Steuerpolitik stellt Lorenz v. Stein folgende auf: 1. für den Schutzzoll: Ein Zoll sei keine Prohibition. Jeder Schutzzoll müsse sich selbst aufheben. Es gebe keinen allgemeinen Schutzzoll. Jeder Tarif erscheine äußerlich als ein Kompromiß zwischen Schutzzoll und Freihandel, in Wahrheit sei er das organische, freilich unfertige Produkt beider. 2. Für den Steuerzoll: Diejenigen Rohstoffe, welche ausschließ-

50) Stein, F.W. II, 2. S. 373—407.

lich der einheimischen Produktion und weder der Verzehrung noch dem Genusse dienen, dürfen keinem Zoll unterliegen. Werde ein Zoll doch erhoben, so sei dies ein Schutzzoll, der sich als eine wirkliche Steuer erst in der Erwerbssteuer des Produzenten darstelle. Völlige Freiheit der Bodenprodukte sei an sich richtiger Grundsatz, aber solange noch eigene Verzehrungssteuern bestehen, wäre Zollfreiheit von Korn und Vieh ein Widerspruch, der nur durch den Ausgleichszoll sich heben lasse. Im übrigen bestimmen sich die Zollsätze des Steuerzolls nach den Grundsätzen der Verzehrungs- und der Genußsteuer. Diejenigen Gegenstände, bei welchen die Verzollung technisch sehr schwierig und finanziell durch die Ueberwachung sehr teuer, seien nur mit niedrigem Zollfuß zu belegen; die Grenze bilde hier die Schmuggelprämie. Schließlich kommt Lorenz v. Stein auf das zu sprechen, was er den socialen Schutzzoll nennt. Die Arbeit bilde einen wesentlichen Teil der Gestehungskosten. Wenn die Verwaltung die Gewerbe zwinge, einen Teil ihrer Erträgnisse für die Arbeit und die nicht besitzenden Klassen herzugeben, so erhöhe sie die Gestehungskosten. Das Volk, welches auf diese Weise für seine Arbeit sorge, produziere teurer als ein anderes, das seinen Kapitalien diese Pflicht nicht auferlege. Infolge dessen würden auf dem eigenen Markte zuletzt die eigenen Produkte verdrängt durch die fremden Erzeugnisse, würde also dort nicht bloß Kapital, sondern Arbeitsgelegenheit verloren gehen. Eine Gleichstellung der Zollbesteuerung mit der einheimischen Besteuerung ohne Rücksicht auf die Leistungen eines Volks für die aufsteigende Klassenbewegung wäre daher ebenso ein wirtschaftlicher, wie ein finanzieller Widerspruch. „Diejenige Besteuerung beim Import nun, welche diese Leistungen, die als ein Teil der Gestehungskosten erscheinen, durch den Zoll auf alle Waren derjenigen Länder ausgleicht, welche in der socialen Verwaltung der niederen Klasse hinter dem eigenen Lande zurückstehen, nennen wir (Lorenz v. Stein) den socialen Schutzzoll."

Roscher[51]: „Bei allen Arten der Zölle sind nach der Verschiedenheit des Zwecks wohl auseinanderzuhalten die volkswirtschaftspolitischen Schutz- und die fiskalischen Steuerzölle. . . . Wie wenig beide Zwecke vereinbar sind, zeigt sich schon darin, daß bei Schutzzöllen der Staat seine Absicht am völligsten erreicht, wenn sie die Einfuhr beinahe ganz verhindern, also beinahe gar nichts einbringen. Es ist daher von der größten Wichtigkeit, bei jedem Zolle klar zu wissen, in welche dieser beiden Klassen er gehören soll, und immer eine bedenkliche Verirrung, wenn ein als Steuer gemeinter Zoll durch Veränderung der Umstände zum Schutzzoll wird."

„Fürst Bismarck als Volkswirt", unter diesem Titel ist in den Jahren 1889—91 ein durch v. Poschinger bearbeitetes dreibändiges Werk erschienen, welches zusammen mit 2 Bänden „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck" unter dem Sammelnamen „Dokumente zur Geschichte der Wirtschaftspolitik in Preußen und im Deutschen Reich" (die Aktenstücke bilden darin Band II und IV) herausgegeben, sich zur Aufgabe gestellt hat, die Sorge des Reichskanzlers für das wirtschaftliche Wohl Deutschlands zur Darstellung zu bringen. Während darnach Band I S. 62 Bismarck im Zollparlament am 21. Juni 1869 seine Ansicht noch in dem Sinn ausgesprochen hatte, daß unsere Zollgesetzgebung das Ideal reiner Finanzzölle zwar vielleicht nicht erreichen, aber ihm doch näher streben solle, während er nach S. 74 auch noch in der Reichstagsrede vom 22. November 1875 als das Ziel bezeichnet hatte, daß wir in unseren Zöllen, ganz unabhängig von der Frage, wie hoch jedes Einzelne besteuert werden soll, uns doch frei machen von dieser zu großen Masse von zollpflichtigen Gegenständen, daß wir uns auf das Gebiet eines reinen einfachen Finanzzollsystems zurückziehen und alle diejenigen Artikel, die nicht wirklich Finanzartikel sind, d. h. nicht hinreichenden Ertrag geben, über Bord werfen, die zehn oder fünfzehn Artikel aber, welche die größte Einnahme gewähren, so viel abgeben lassen, wie wir überhaupt aus den Zollquellen für unsere Finanzen nehmen wollen; — bezeichnet das Schreiben des Fürsten vom 15. Dezember 1878 eine Umkehr oder „Rückkehr" in die „altgewohnten Wege" vor 1865 (S. 204). In der Reichstagsrede vom 2. Mai 1879 (a. a. O. S. 217) erinnerte der Fürst daran, wie um die sechziger Jahre die Strömung für allmähliche Verringerung der Schutzzölle unter Führung Frankreichs eine so starke gewesen sei, daß man wohl glauben konnte, sie werde sich konsolidieren und außer England noch andere Staaten mit in ihren Strom ziehen; — er erinnerte ferner daran, mit welcher Freudigkeit damals von großen Majoritäten die Herabminderungen der Zölle aufgenommen worden sind. — Seitdem wir aber unsere Tarife zu tief heruntergesetzt, seien wir, wie ihm die Erfahrung zeige, in einem Verblutungsprozeß begriffen, dem Einhalt gethan werden müsse. Auch der bestehende Zolltarif sei noch ein schutzzöllnerischer. Mäßig und schutzzöllnerisch sei auch die jetzt neu gemachte Tarifvorlage, kein tendenziöser Schutztarif, kein prohibitiver, nicht einmal die volle Rückkehr zu den Sätzen vor 1865. — Diese Vorlage von 1879 verfolgte jedoch noch einen weiteren Zweck, die Anbahnung einer Finanzreform in Deutschland, die Gewinnung einer finanziellen Selbständigkeit des Reichs und die Verlegung des Schwerpunkts in der Besteuerung von den direkten Steuern auf die indirekten. Von dieser Seite aus hat man endlich auch die in den Februarsitzungen des Reichstags von 1885 wiederholten Ausführungen des Fürsten aufzufassen: „Der Staat kann einen Teil der Lasten, die er der Landwirtschaft aufgebürdet hat, mit Leichtigkeit abbürden, indem er durch die Kornzölle dem ausländischen Getreideproduzenten wenigstens eine annähernde, wenn auch noch sehr viel geringere Last auflegt, als diejenige, welche die Staatsregierung und ihre Gesetzgebung seit 30 Jahren der inländischen Kornerzeugung aufgebürdet haben. Sind denn

51) Roscher S. IV. S. 438.

alle die Grundsteuern, alle die Lasten — nicht ein notwendiges Mittel der Verteuerung des inländischen Getreidebaues, Lasten, die die 3—400 Mill. Ztr treffen, die wir im Lande bauen, im Vergleich mit den 30—40 Mill. Ztr, die wir vom Auslande importieren?"

In einem entschiedenen Gegensatz zu dieser Politik steht, wenigstens grundsätzlich Dr. A. von Matlekovits mit dem großangelegten Werke: Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft. 1891. Er bemerkt u. a. S. 811 ff.: „Das Nationalitätenprinzip auf dem wirtschaftlichen Gebiet, die Isolierung der Nationen im Verkehrsleben, hat dem Ansehen dieses Prinzips keineswegs genützt. Vielleicht wäre die Anwendung des Schutzes der heimischen Arbeit in einem Staate vorteilhaft, wenn nur dieser eine Staat das Privilegium des Schutzes für sich in Anspruch nehmen könnte, und wenn alle anderen mit ihm in Verkehr stehenden Länder weiterhin den Freihandel ausüben und die überschüssigen Produkte des geschützten Staates ohne jeden Zoll freudig aufnehmen würden. Vielleicht haben sich auch die meisten Schutzzöllner ein derartiges Bild der Weltwirtschaft vorgestellt. Thatsächlich haben sich jedoch die internationalen Verhältnisse anders gestaltet. Die meisten europäischen Staaten haben sich der Abwehrungspolitik, der Schutzpolitik, angeschlossen und ein förmliches Wettlaufen in der Erhöhung der Zölle ist die Folge dieser nationalen Wirtschaftspolitik geworden. Autonome Zolltarife, Kampfzölle und Zollkriege — die Erfindung der neuesten Handelspolitik, — eine Hast, die nationale Wirtschaft durch den Ruin der Nachbarländer zu heben, das ist die Charakteristik der neuesten Volkswirtschaftspolitik, die sich weder wirtschaftlich, noch völkerrechtlich, noch sittlich rechtfertigen läßt. Die Landwirtschaft entwickelt sich zur Industrie in allen ihren Zweigen, hier wie in der Industrie selbst wird die Tendenz der Großproduktion maßgebend. Die kolossale Ausdehnung der Verkehrsmittel sorgt für den Massenabsatz, sorgt dafür, daß immer mehr Konsumtionsgebiete in den Rahmen der Weltwirtschaft harmonisch eingeschmolzen werden; die sinnreiche Entwicklung des Geld- und Kreditwesens macht es möglich, daß die nötigen Geld- und Kapitalmittel sowohl für die Produktion, als für den Welthandel zur Verfügung stehen. — Und in dieses Räderwerk der Weltwirtschaft, deren Grundbedingung die Freiheit der Bewegung, deren Hauptelement große Gebiete sind, will die nationale Politik der einzelnen Staaten durch Schutzzölle das Isolierungssystem einführen! Welch kolossaler Widerspruch! auf der einen Seite Millionen investieren, um das Eisenbahnnetz zu vergrößern[52], um den Post- und Telegraphenverkehr reger zu gestalten, Dampfschiffahrtsunternehmungen mit Subventionen reichlich dotieren, durch alle möglichen Mittel der Gesetzgebung den Kredit erleichtern, die Kapitalansammlung befördern, die Industrie und die Landwirtschaft zum Großbetrieb drängen; — und dann durch die Schutzzollpolitik wieder ganz einseitig die Tendenz verfolgen, das nationale Gebiet vor dem Eindringen ausländischer Ware zu hüten! Die Rückkehr zum Freihandel muß erfolgen, denn das Streben nach Schutz der heimischen Arbeit verteuert den Preis der Ware im Inlande; drängt zur größeren Produktion, verlangt daher fremde Absatzgebiete; wo jedoch das analoge Schutzsystem den Ausschluß der Ware bezweckt, muß die ohnehin infolge des heimischen Schutzes teuer erzeugte Ware mit Schleuderpreisen im Auslande verkauft werden."

Dabei muß jedoch auch Matlekovits anerkennen (S. 817 ff.) daß thatsächlich zur Zeit „die Chancen für den Freihandel nicht sehr günstig sind, daß in sehr vielen Staaten noch die Abschließung des Wirtschaftsgebiets als Ziel einer nationalen Politik betrachtet wird, daß namentlich in den meisten parlamentarischen Staaten die Majorität dem Schutzzollsystem noch hold ist. Drei große Schwierigkeiten sind es, welche den Sieg der handelsfreiheitlichen Richtung vereiteln werden: die Haltung von Rußland, Amerika und Frankreich"; — die Haltung von Rußland, das vermöge seiner ganzen politischen Richtung bei seinem autokraten System nicht der Staat sei, welcher zur friedlichen Entwicklung und zum wirtschaftlichen Vorteil Europas das System der selbständigen Handelspolitik schon jetzt verlassen werde, — die Haltung der Vereinigten Staaten, in welchen die panamerikanischen Ideen und die in den Mc Kinley'schen Bills verwirklichten schutzzöllnerischen Tendenzen die Herrschaft behaupten, — die Haltung von Frankreich, wo die systematisch geleitete Agitation der Agrarier und der für ihre Zwecke glücklich ausgebeutete Haß gegen Deutschland, welchem auf Grund von Artikel 11 des Frankfurter Friedens alle einem Dritten Staat eingeräumten Begünstigungen unentgeltlich gleichfalls zu gut kommen müßten, dieser nationale Hader also, der selbst für materielle Vorteile die meisten Franzosen blind mache, es nicht thunlich erscheinen lasse, die seitherigen Bahnen aufzugeben. Die mitteleuropäischen Staaten seien nicht in der glücklichen Lage Großbritanniens, sie haben Grenznachbarn, welche die Ausfuhr der meisten Waren nach ihrem Gebiet mit Schutzwällen erschweren oder gar durch Prohibitivmauern unmöglich machen. Wenn Frankreich alle Exportartikel der österreichisch-ungarischen Monarchie mit hohen Zöllen trifft, warum soll da die weinreiche Monarchie die teuren Weine Frankreichs schonend behandeln? Da müsse auch der Freihändler für Schutzzölle plädieren. Ohne Mitwirkung aller übrigen Staaten können die mitteleuropäischen Staaten, namentlich Deutschland und die österreichisch-ungarische Monarchie, die Schutzpolitik nicht verlassen.

Deutschland und Oesterreich-Ungarn aber hätten allerdings das größte Interesse an der Beförderung der handelsfreiheitlichen Richtung. Nicht nur seien die beiden Wirtschaftsgebiete nach der geschichtlichen Entwicklung zur gegenseitigen Zulassung ihrer Produkte erzogen, sondern auch

52) Kaum war der Gotthard durchbohrt, die Gärtner um Schutz gegen das Eindringen der Gotthardbahn eröffnet, als schon die deutschen italienischen Gärtnereiprodukte schrieen!

mit ihrer Industrie auf den Export, mit ihrem Bedarf auf die Erzeugnisse anderer Länder angewiesen. Ihre Einigung in der Weise, daß ihr wirtschaftliches Interesse als identisch hingestellt, daß die andern Staaten ihnen gegenüber nur noch mit einem wirtschaftlichen Individuum zu rechnen haben, wäre daher vielleicht das Mittel die handelspolitischen Zustände Europas wieder in andere Bahnen zu leiten, dem Freihandel zum Durchbruch zu verhelfen. Mit der deutsch-österreichischen Zollunion, was darüber seither schon gesprochen, geschrieben und verhandelt worden, wie dieselbe jetzt in's Werk zu setzen wäre, beschäftigt sich Matlekovits in den letzten Abschnitten, auf den Seiten 821—923 seines alle Beachtung verdienenden, höchst lehrreichen Buchs.

§ 10. Soll und darf ich[53]) im Anschluß an diese Aeußerungen berufener Dritter nach meine eigene Ansicht über das Verhältnis der Schutzzölle zu den Finanzzöllen aussprechen, so möge mir gestattet sein, hiebei meine mehr als dreißigjährigen eigenen Erfahrungen auf dem Gebiete der praktischen Zollpolitik zu verwerten. Meine amtlichen und persönlichen Erinnerungen reichen zurück bis zu den letzten Generalzollkonferenzen seit 1858, in deren Gang ich genauen Einblick hatte, und bis zu den Verhandlungen über die Erneuerung der Zollvereinsverträge in den Jahren 1862—1864 und 1867, sowie bis in den Zollbundesrat und in das Zollparlament von 1868—1870. Für den Praktiker verwischen sich die Gegensätze zwischen Zollschutz und Freihandel nicht selten mehr, als die Theorie voraussetzen kann. Jener hat gegebene, von früher überkommene Verhältnisse vor sich, keine tabula rasa. Bei meinem Eintritt in den praktischen Dienst stand ich allerdings unter dem Eindruck weit mehr des „Nationalen" Systems der politischen Oekonomie von Friedrich List, als der damals den Ton angebenden Schule von Adam Smith, Ricardo, J. St. Mill ꝛc. Uebrigens war ja der Zollschutz, welchen der Zollverein thatsächlich damals gewährte, nur ein mäßiger. Zweifel über die Richtigkeit des Grundsatzes entstanden bei mir aber doch bald und zuerst infolge der erheblichen Zollrückvergütungen, welche die württembergische Staatskasse zu leisten hatte zu Gunsten von Maschineneinfuhren für die damals sich entwickelnde und von der Regierung begünstigte Textilindustrie. Weshalb sollte dadurch der vereinsländischen Maschinenindustrie der auch ihr zugedachte Zollschutz wieder entzogen werden?! Die herannahenden Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereinsvertrags, dann der preußisch-französische Handelsvertrag vom 2. August 1862 mit seinem den Zollschutz wesentlich abmindernden Tarif gaben Veranlassung zu einer in der Stille durchgeführten eingehenden Untersuchung der wirtschaftlichen Lage der Hauptzweige der württembergischen Industrie auf Grund der schriftlich und mündlich eingezogenen Aussagen der Beteiligten selbst und unter vergleichender Benützung vieler sonst zugänglichen Materialien, namentlich auch der in sieben Quartbänden niedergelegten Ergebnisse der großen französischen Enquete von 1860. Was ich persönlich daraus lernte, war die Bestätigung der von mir bereits im September 1862[54]) niedergeschriebenen Ansicht, daß eine Tarifreform im Zollverein in der Richtung der Minderung der Zollschutzes und der Erleichterung des Verkehrs allerdings zulässig erscheine, und zwar in der Art, daß, wie die Durchgangszölle bereits beseitigt seien, die Ausgangszölle gleichfalls aufgehoben werden können, daß ferner bei den Einfuhrzöllen der Zollschutz auf die Hauptzweige der Zollvereinsindustrie, insbesondere die Textilgewerbe, die Eisenindustrie und ähnliches beschränkt, vielleicht da und dort auch in die Form von Gradationszöllen in mäßigem Umfang gebracht werden dürfte. Ich habe damals gesagt[55]):

„Das Schutzzollsystem will, indem es durch Eingangszölle den Fabrikaten des Auslandes die Mitwerbung mit den in dem geschützten Gebiete selbst erzeugten Waren zu erschweren sucht, der einheimischen Industrie überhaupt die nötige Zeit und Gelegenheit verschaffen, sich zu entwickeln und zu erstarken. Seine Aufgabe ist dabei, mit Hilfe eines rationellen Zollschutzes einen Staat zu einem industriellen heranzuziehen. Der Zweck geht immer auf das Ganze,

53) § 10 ist bis zu den 4 letzten Absätzen unverändert aus der 3. Auflage (§ 7) mit Weglassung des dortigen letzten Absatzes übernommen. Riecke.

54) Riecke, Die Tarifreform im Zollverein. Z. f. St.W. 19. S. 319 ff.

55) a. a. O. S. 348.

auf die Gewinnung einer **Landes**industrie. Bis jetzt glaubte man diesen Zweck dadurch am besten zu erreichen, daß man den Zollschutz möglichst **allen** Gewerbszweigen zufließen ließ, für welche ein Schutzbedürfnis mit einiger Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden konnte. Allein wenn man so verfuhr, mußte man das Ziel häufig überschießen. Wenn man der Baumwollindustrie Schutz zuwandte, gleichzeitig aber auch die ihr nötigen Maschinen durch die Zölle verteuerte, welche man auf die aus dem Ausland zu beziehenden gelegt hatte, überhaupt wenn man die Rohstoffe und Hilfsmaterialien eines an und für sich selbst schutzbedürftigen Industriezweigs ebenfalls schützen oder mit Zöllen belegen wollte, mußte man sich ja nur zu häufig selbst entgegenarbeiten. Statt ein System zu befolgen, verfiel man aufs Experiment, der Zusammenhang der einzelnen Industriezweige unter sich wurde ganz aus den Augen verloren, und so namentlich in der Praxis einer Tendenz des „alles schützen wollen“ Raum gegeben, bei der man sich nur in Widersprüche verwickelte und gegen deren Konsequenzen man sich nur durch nachträgliche Zollrückvergütungen u. dgl. zu salvieren suchen mußte. Allerdings wird eine Landesindustrie erst durch das Zusammenwirken der **einzelnen** Gewerbe gebildet. Allein diese stehen schon vermöge des Gesetzes der Arbeitsteilung unter sich in einem engeren Zusammenhang. Die Blüte des einen Industriezweigs wird durch das Gedeihen eines andern bedingt; die Entwicklung des einen Gewerbes bildet immer wieder den Anlaß, daß auch ein anderes zu Kräften kommt. Die Erkenntnis dieser Thatsachen legt die Frage nahe, ob nicht ein einfacherer Apparat von Schutzzöllen genügen möchte, die Zwecke des Schutzzollsystems zu erreichen. Nach meiner Ansicht wird diese Frage zu bejahen sein. Gehe ich davon aus, daß man sich bei Anwendung des Schutzsystems auf einen gegebenen Staat die Aufgabe gestellt hat, diesen Staat zu einem Industriestaat zu machen, so scheint es mir, daß man der Aufgabe schon dadurch genügen könnte, wenn man den Schutz nur vorzugsweise denjenigen Industriezweigen zuwenden wollte, welche die Massen beschäftigen, die größten Kapitalien in Anspruch nehmen und eben deshalb vor anderen geeignet sind, jenem Staat den Charakter eines industriellen aufzuprägen. Man hätte dabei den Vorteil, daß sich der Zusammenhang der Fabrikationsstufen unter einander deutlicher ausheben würde, eben deshalb aber auch das System der Schutzzölle bei der betreffenden Branche sich folgerichtiger entwickeln und den besonderen Bedürfnissen dieses Gewerbszweigs sich besser anpassen ließe, da alsdann jede Nebenrücksicht auf die Hilfsindustrien, die einem Zollschutze nicht gleichfalls unterliegen würden, hinwegfiele. Zugleich würde man hiedurch einen weit einfacheren Tarif gewinnen. — Im Interesse der größeren Zweige einer Landesindustrie selbst müßte es dann gelegen sein, die ihnen benötigten Materialien soweit möglich ebenfalls aus dem eigenen Lande, die Verbrauchsartikel der darin beschäftigten Arbeiter aller Art ebenfalls aus möglichst nahen Erzeugungsorten zu erhalten; wie denn, wenn in einem Lande eine Großindustrie einmal festere Wurzeln gefaßt haben würde, die durch die natürlichen Verhältnisse nicht ausgeschlossenen kleinen Industriezweige von selbst nachwachsen sollten.“

Wie schon erwähnt, haben die hier ausgesprochenen Ansichten durch die weiteren unmittelbaren Erhebungen bei den württembergischen Gewerbetreibenden, nachdem z. B. in der Baumwollenbranche zuerst die Spinner, dann aber über die Garnzölle auch die Weber, über die Garn- und Gewebezölle auch die Vertreter der Kattunfabrikation und der Druckereien gehört worden, in der Hauptsache ihre Bestätigung erhalten, wie nicht minder durch die daran sich anschließenden Verhandlungen in den Zollvereinskonferenzen zu Berlin. Die damals ausgearbeiteten eingehenden Denkschriften über jeden der wichtigeren Zölle liegen im Manuskript (in einem Foliobande vereinigt) vor mir und ich halte die darin näher begründeten Gedanken, das Ergebnis einer langen und mühsamen Arbeit, noch heute im ganzen für die richtigen[56]). Sie stehen grundsätzlich im Einklang mit dem Zolltarif von 1865, der wiederum der Tarifanlage B des preußisch-französischen Handelsvertrags vom 2. August 1862 entspricht. Nur die von mir empfohlenen Gradationszölle für Garne und Gewebe waren noch nicht zu erreichen, wie unter anderem entgegengehalten wurde deshalb, weil damit das dem Zollvereinstarif zu Grund liegende Prinzip des Schutzes der Produktion für den Massenverbrauch verlassen würde, mit welchem es sich nicht vertrage, die Arbeit in jeder, auch der verfeinerten Form zum Gegenstand des Schutzes zu machen. Erst 15 Jahre später ist dann aber doch auch die Form der Gradationszölle noch zur Anerkennung gekommen und zwar bei Baumwollen- und Leinengarnen, bei Linnen- und Wollegeweben, jedoch mit zahl

56) Eine eigentümliche Erfahrung, welche zu denken gab und noch zu denken giebt, hatte ich im Jahr 1865 zu machen die Gelegenheit, als bei den Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit der Schweiz der deutsche Baumwollgarnzoll von 2 Thlr. für 50 kg zu verteidigen war gegenüber einem schweizerischen Bevollmächtigten, der selbst eine große Spinnerei innerhalb des deutschen Zollgebiets besaß und für diese Industrie jeden Zollschutz als überflüssig bezeichnete.

reicheren Abstufungen, als 1862 vorgeschlagen worden, was dann größere Belästigungen des Verkehrs nach sich gezogen hat, der jetzt an bestimmte Zollstätten gebunden werden mußte (Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 § 3). Von 1865—1877 ist die Tarifreform im Zollverein und Reich in der freieren Richtung fortgeschritten, nur in viel zu raschem Gang und weit über das zunächst mögliche Ziel hinaus. Die Aufhebung der Eisenzölle mit dem 1. Jan. 1877 während eines unverkennbar bestehenden Notstandes in diesem Gewerbe war nicht nur ein Fehler, sondern ward auch für die ganze Reformbewegung zum Verhängnis, welche von da an in eine rückläufige Bahn gelenkt wurde.

Es kam ein zweites hinzu. Die Tarifreform von 1865 hatte sich auf Finanzzölle nur in zweiter Linie erstreckt, wie z. B. der Weinzoll damals ermäßigt wurde. Daß man damals etwas zu rasch auf den Petroleumzoll verzichtet hatte, der Gleichstellung mit den Steinkohlentheerölen wegen und um einen feuergefährlichen Gegenstand außer Berührung mit den zollpflichtigen Waren zu bringen, hat man in der Erkenntnis von der zunehmenden Bedeutung der Einfuhren bald rückgängig zu machen gesucht, aber ohne Erfolg bis 1879. 1866/70 wurden jährlich 1,87 kg auf den Kopf verbraucht, 1886/88 10,71 kg. Heute trägt der Petroleumzoll nahezu 40 Mill. M. In der Hauptsache aber galt damals die durch den volkswirtschaftlichen Kongreß verbreitete, von Braun, Faucher, Michaelis, Prince-Smith befürwortete Losung, die dann in den angeführten Bismarckreden von 1869 und 1875 ihren Widerhall gefunden hat, nach dem Vorgang von England auch in Deutschland die Finanzzölle auf wenige Artikel oder Waren zu beschränken, diese möglichst nutzbar, alle anderen dagegen zollfrei zu machen. In dem Jahre 1838/39 ertrugen von 862 Posten des englischen Zolltarifs 19 allein 92,3 Proz. aller Zölle (Wagner, Finanzwissenschaft III. S. 304 f.). Im Zollverein brachten in den Jahren 1862 und 1864 die 9 Artikel: Zucker, Kaffee, Thee, Gewürze, trockene Südfrüchte, Reis, Wein, Spirituosen, Tabak und Tabakfabrikate 72 Proz. aller Zoll und Zuckersteuereinnahmen und weitere 24 Artikel, von welchen jeder mehr als 100 000 Thlr abwarf noch 21,3 Proz., so daß über 93 Proz. aller Zoll- und Zuckersteuereinnahmen von 33 Artikeln geliefert worden sind (A. Wagner im Staatswörterbuch). Hievon ausgehend begann man mit der Säuberung des Zolltarifs, aber wieder zu hastig und weiter als man beabsichtigt hatte. Denn der Ertrag der Zölle im ganzen sank von dem höchsten Stand im Jahr 1873 mit 2,98 M. auf den Kopf in wenigen Jahren auf 2,36 M., d. i. er wurde so nieder wie 1858 und niedriger als in den vierziger Jahren. Auf der anderen Seite aber steigerte sich der Ausgabenbedarf des Reichs und der Einzelstaaten von Jahr zu Jahr im Reichshaushalt die fortdauernden Ausgaben von 1872—78 um 70 Mill. M.), während die Versuche auf anderem Weg, z. B. mittelst des Tabakmonopols, zu höheren Einnahmen zu gelangen, bis dahin immer gescheitert waren.

Unter solchen Verhältnissen wurde mit dem Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat aus Friedrichsruh vom 15. Dezember 1878[57]) die Reform des Zolltarifs gleichzeitig nach zwei Seiten hin in Angriff genommen. Soweit sie eine Umkehr in mehr schutzzöllnerische Bahnen bedeuten sollte, hatte ich bei der um diese Zeit, am 23. Januar 1879, stattgehabten Beratung des Etats der württembergischen Zentralstelle für Gewerbe in der ersten Kammer eine Veranlassung, im Sinne meiner früheren Anschauungen darüber mich auszusprechen[58]). Anders kann ich mich zu dem finanziellen Teil der Reform verhalten. Am wenigsten leicht wird mir das bei der Wiedereinführung und der seither erfolgten Erhöhung der Getreidezölle. Ueber die volkswirtschaftliche Seite der Frage verweise ich wiederholt auf die Ausführungen von Conrad im zweiten Band des Handbuchs, sodann auch auf Max Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nord-

57) v. Poschinger, Fürst Bismarck als Volkswirt. 1889 Bd. I. S. 170.

58) Riecke, Die wirtschaftliche Krisis und die Zolltariffrage in Annalen 1879. S. 370 Verh. d. Württemb. Kammer d. Standesherrn 1877/80 Prot. S. 418.

amerikas in Gegenwart und Zukunft 1887 S. 587 ff., wo namentlich die vielleicht nur vorübergehende Notstandslage betont ist — ein Gesichtspunkt, von dem aus man an den Getreidezöllen ein Mittel hätte, nicht sowohl die Preise zu steigern, als vielmehr ein zu rasches Sinken derselben und damit den unvermeidlichen Ruin der inländischen Produzenten abzuhalten. Nachdem aber die Getreidezölle jetzt nahezu 60 Mill. M.[59]) abwerfen, wird denselben niemand ihre finanzielle Bedeutung zu bestreiten geneigt sein, selbst wenn auf ihre Wiedereinführung seiner Zeit vorwiegend schutzzöllnerische Rücksichten oder Rücksichten für die in ihrer Existenz bedrohten Grundbesitzer oder Ausblicke auf die Verwertung dieser Zölle etwa zugleich mit den Holzzöllen bei künftigen Vertragsverhandlungen von bestimmendem Einfluß gewesen sein sollten. Auch vom Standpunkt der praktischen Finanzwirtschaft aus läßt sich freilich gegen Getreidezölle der Einwand erheben, daß es nicht rätlich ist, auf einen Artikel, der gerade in Notjahren versagen muß, weil sich dann eine Steuer auf das unentbehrlichste Lebensbedürfnis nicht halten läßt, mit einem so namhaften Betrag, wie es hier geschieht, den Staatshaushalt zu stützen. Allein mit Recht hat hiegegen Fürst Bismarck in der Rede vom 21. Februar 1879[60]) an die mißlungenen früheren Versuche erinnert, zu höheren Einnahmen zu gelangen, und fragen können: „Habe ich damit bei irgend jemand Gegenliebe gefunden?" Das Finanzinteresse wird allerdings nicht gefährdet, wenn im Zolltarif Artikel, welche regelmäßig nur ganz wenig ertragen, überhaupt gestrichen werden. A. Wagner bemerkt dazu in Bluntschlis Staatswörterbuch, daß in diesem Fall immerhin die Kontrolen vereinfacht, die Kosten vermindert werden können. Thatsache ist, daß seit der rückläufigen Tarifreform von 1879 das Zollpersonal hat vermehrt werden müssen. Allein so lange Schutzzölle und zwar auch nur in beschränkterem Umfange beibehalten werden müssen und Finanzzölle von einer größeren Zahl von Artikeln doch erhoben werden, wird man auch auf Roscher hören dürfen, daß mit dem einen Grenzapparte eine große Menge verschiedener Zölle erhoben werden kann. Und Thatsache ist nun gleichfalls, daß die Zolleinnahme aus den vor 1879 zollfrei gewesenen Artikeln im Jahr 1888 nahezu 120 Mill. M. betragen hat, neben den Hauptartikeln Getreide und Mühlenfabrikaten, Mineralölen, Holz, Vieh, Eisen noch von einer größeren Zahl unbedeutender Artikel, deren Ertrag wohl mitzunehmen war (s. unten § 22).

Was im einzelnen ein Schutzzoll, was ein Finanzzoll ist, läßt sich nicht immer leicht erraten. Die Zuckerzölle waren zuerst reine Finanzzölle, haben aber, wie im folgenden Abschnitt gezeigt werden wird, bald stark schutzzöllnerisch gewirkt. Umgekehrt wurden die Getreidezölle vorwiegend als Schutzzölle begründet und sind eine ergiebige Einnahmequelle geworden. Schwierig ist auch die Berechnung der Höhe des notwendigen Zollschutzes, die Einhaltung der richtigen Mitte zwischen dem völligen Ausschluß der fremden Ware und der bloßen Verteuerung des Artikels für den inländischen Verbrauch ohne gleichzeitig schützende Wirkung. Auf die Bemessung des schützenden Zollsatzes können unter Umständen mit von Einfluß werden die dem inländischen Produzenten auferlegten Lasten sei es an inneren Steuern oder an Leistungen für die in dem Gewerbe beschäftigten Arbeiter. Insoweit derartige Verhältnisse berücksichtigt werden, kann man den Schutzzoll auch wohl mit Stein einen socialen oder mit Hock einen Ausgleichungszoll nennen. Allein im ganzen sollte man sich darüber nicht täuschen, der Schutzzoll bleibt im wesentlichen auf dem Boden des Experiments, wird nicht leicht in eine mathematisch bestimmbare Formel zu bringen sein.

E. v. Hartmann, Zwei Jahrzehnte deutscher Politik und die gegenwärtige Weltlage, 1889, S. 134 hat bemerkt: die weiteren Bemühungen Deutschlands im Sinne der realistischen Freihandelspolitik müssen auf die Gründung eines mitteleuropäischen Zollvereins gerichtet

59) Erträge 1889: 98,7, 1890: 111,4, 1891: 107,1 und trotz eingetretener Zollermäßigung 1892: 103,7, 1893: 70,7, 1894: 99,6, 1895: 108,95 Mill. M.

60) v. Poschinger, a. a. O. S. 204.

sein, und S. 135, daß ein stark schutzzöllnerischer deutscher Zolltarif die unerläßliche strategische Operationsbasis sei, um die Nachbarn zunächst zur Herabsetzung ihrer Tarife zu zwingen.

Mit dieser Politik aber bewegt man sich nach Matlekovits (s. o. § 9 am Schluß) allerdings auf dem Weg des „gegenseitigen Hinauflicitierens der Zolltarife", des „gegenseitigen Suchens nach Artikeln, welche noch mit Zöllen zu belegen wären, um damit dem Nachbar schaden zu können"; — auf einem Weg, welchen jetzt sogar die Schweiz betreten hat, freilich zunächst nur in der ausgesprochenen Absicht, „für künftige Vertragsunterhandlungen eine geeignetere Basis zu schaffen, da Erleichterungen für den schweizerischen Export nur auf dem Weg gegenseitiger Konzession zu erlangen wären." Aber es ist zu befürchten, daß „bei dem Essen der Appetit kommt". Schon in der Botschaft vom 2. Mai 1890, durch welche das Bundesgesetz vom 10. April 1891 eingeleitet wurde, findet sich der Satz: „Umgeben von Großstaaten mit ausnahmslos schutzzöllnerischer Gesetzgebung werde die Schweiz Schritt für Schritt zu Maßnahmen gedrängt, welche mit den freihändlerischen Traditionen nicht mehr übereinstimmen."

Großbritannien steht jetzt mit seinem freihändlerischen Zolltarif nahezu allein. Ringsumher vom Weltmeer bespült, mit seinem immensen Kolonialbesitz, seiner kolossalen Industrie kann es solches wagen, und auch dort machen sich stark protektionistische Bestrebungen geltend (s. unten § 13). Frankreich steigert sich immer mehr wieder in eine fast ausschließende handelspolitische Richtung hinein; und die Vereinigten Staaten Amerikas haben mit ihrer nach Mac Kinley benannten Zollgesetzgebung: der administrative bill, dem Gesetz zur Vereinfachung der auf die Zollerhebung bezüglichen Gesetze vom 10. Juni 1890, und der tariff bill, dem Gesetz zur Verminderung der Bundeseinkünfte und zur Ausgleichung der Einfuhrzölle, sowie für andere Zwecke vom 1. Oktober 1890, Handelsarchiv 1890 S. 361, 411, 501, 648, das Möglichste gethan, um die Einfuhren aus Europa fortan thunlichst zu erschweren, und nach der im Jahr 1894 eingetretenen Milderung durch die Wilson-bill, muß man sich bereits wieder auf eine Verschärfung des protektionistischen Regimes gefaßt halten. Rußland endlich hat zwar zu Handelsverträgen und Tarifermäßigungen gegenüber Westeuropa sich herbeigelassen, verharrt aber nichtsdestoweniger bei einer strengen Schutzzollpolitik, mit deren Hilfe die russische Industrie mächtig heranblüht.

Unter diesen Umständen war es allerdings für die mitteleuropäischen Staaten fast ein Akt der Notwehr, sich wirtschaftlich enger zusammenzuschließen, damit sie vereint besser in der Lage wären, auf dem Boden der Weltwirtschaft das ihnen gebührende Gewicht in die Wage werfen zu können. Der auf dem internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongreß zu Wien im September 1890 wiederum erörterte Plan einer deutsch-österreichisch-ungarischen Zollunion ist wohl zur Verwirklichung noch nicht reif; so viel verlockendes auch der Gedanke hat, jetzt, in dem Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität, in weiterer Ausdehnung das fortzuführen, was einst in den Tagen der ersten Eilposten in und mit dem deutschen Zoll- und Handelsverein geschaffen worden ist. Nicht ungehört möge auch der von Friedrichsruhe aus ertönende Warnungsruf verhallen, daß man sich zu hüten habe, volkswirtschaftliche Fragen mit den Angelegenheiten der großen Politik zu verquicken. Das schließt aber andererseits doch nicht aus, daß das glücklich erzielte Einvernehmen der mitteleuropäischen Mächte zu möglichster Sicherstellung des Weltfriedens auch dazu benützt werden dürfe, eine engere handelspolitische Annäherung derselben zu fördern und zu erhalten. In diesem Sinn konnte man das im Jahr 1892 eingeleitete System der mitteleuropäischen Zoll- und Handelsverträge (s. oben § 5) nur begrüßen und ihm den besten Erfolg wünschen.

7. Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle.

§ 11. Nach der Verkehrsrichtung endlich, in welcher sich die zollpflichtige Ware bewegt,

unterscheiden wir die **Durchfuhrzölle**, **Ausfuhrzölle**, **Einfuhr oder Eingangszölle**.

In den **Durchfuhrzöllen**[61]) offenbart sich klar der Verkehrssteuercharakter der Zölle: von den im Fluße des wirtschaftlichen Verkehrs befindlichen Vermögenswerten erhebt der Staat seinen Anteil teils zur Bestreitung der öffentlichen Lasten, teils in bestimmter handelspolitischer Absicht. Sie erscheinen häufig im Bunde mit Schiffahrts-, Kanal- und Brückenabgaben, welche finanzwissenschaftlich unter den Begriff der Gebühren fallen, andererseits im Bunde mit Stapel- und Niederlagerechten und sind bis in die neuere Zeit herein sehr verbreitet gewesen. Sie werden angesehen als eine Besteuerung des den Durchgangsweg benützenden und auf ihn angewiesenen Auslands zu Gunsten des Durchfuhrstaats. Das Nächstliegende und darum Ursprüngliche ist unter dem fiskalischen Gesichtspunkt, die Durchfuhr beim Eintritt über die Grenze den Eingangsabgaben und den etwaigen Accisen, beim Wiederaustritt den etwaigen Ausgangsabgaben zu unterwerfen. Soweit es sich dabei um Verkehrswege, welche nicht oder nicht leicht umgangen werden konnte, handelte, was früher bei unentwickeltem Straßennetz und vor dem Zeitalter der Eisenbahnen und Dampfschiffe viel häufiger war als jetzt, standen auch die protektionistischen Interessen der vollen Geltendmachung des Finanzstandpunktes nicht im Wege.

So erhoben die Holländer, die Bestimmung der Rheinschiffahrtsakte (1815) über die Freiheit der Rheinschiffahrt jusqu' à la mer vielleicht nach dem Wortlaut, nicht aber nach dem Geist des Vertrags auslegend, hohe Durchfuhrzölle (droits maritimes genannt) bei der Einfahrt der Schiffe aus dem Meere in den Rhein, ja verboten für einige überseeische Waren sogar die Durchfuhr. Die Losreißung Belgiens von Holland und die Freigabe einer Rheinmündung machte diesem Zustand ein Ende.

Handelte es sich aber um Waren, die auch andere Wege vom Erzeugungs- zum Verbrauchsland einschlagen konnten, so mußte der Wunsch, den Gewinn an Fracht und Spedition dem Durchfuhrland nicht entgehen zu lassen, auf Freilassung der Durchfuhr von Abgaben oder doch wenigstens, da man aus finanziellen Gründen nicht völlig auf die Abgabe verzichten konnte und wollte, auf Erleichterung der Durchfuhr hindrängen. So werden denn die Durchfuhrzölle mäßiger bemessen als die Zölle und Landaccisen; ja nicht selten sieht sich ein Staat veranlaßt, „in der Konkurrenz mit andern die Durchfuhr durch **besondere** Erleichterungen auf bestimmte Bahnen innerhalb seines Gebietes herbeizuziehen" (Lexis).

„So beförderte der große Kurfürst durch Zollermäßigung und niedrige Kanalabgaben die Durchfuhr von Schlesien nach Hamburg auf dem mittelst des sogen. neuen Grabens vervollständigten neuen Wasserweg, wobei der Umladezwang in Berlin den dortigen Kaufleuten gegenüber den Breslauern und Hamburgern sehr zu statten kam" (Lexis a. a. O. S. 1004).

Das Ende der Durchfuhrzölle aber mußte kommen, wie Lexis ausführt, mit der „großartigen Entwicklung des internationalen Verkehrs, infolge deren jede Nation ein immer mehr steigendes Interesse an der freien Durchfuhr durch die andern Länder erhielt", sowie damit, daß die neuen Verkehrsmittel die Umgehung eines die Durchfuhr beschränkenden Staates immer mehr erleichterten, endlich mit der notwendigen Rücksicht auf das ungeheuere in den Eisenbahnen angelegte Kapital. „In Ländern dagegen, fährt er fort, die mit den europäischen Verkehrsmitteln noch nicht ausgestattet sind, wie z. B. in den afrikanischen Kolonialgebieten liegt die Erhebung von Durchgangsabgaben, wie von Ausfuhrzöllen noch sehr nahe und ist daher in den Abmachungen der europäischen Staaten über diese Gebiete . . . . vorsichtigerweise teils volle Freiheit der Durchfuhr, teils eine niedrige Bemessung der etwaigen Abgaben vereinbart."

Von der **Durchfuhr** werden jetzt, abgesehen von der Türkei — ferner außerhalb Europas von China, Mexiko —, wohl nirgends mehr **Zölle** erhoben. Im deutschen Zollverein insbesondere ist mit dem 1. März 1861 das künstliche Gebäude der Durchgangsabgaben[62]), ist infolge der Zollvereinsverträge von 1864 und der Friedensverträge von 1866 auch das ergänzende System

61) Näheres s. **Lexis**, a. a. O. II. S. 1003. dem 1. Jan. 1860 in Kraft getretenen letzten
62) Zu vergleichen die III. Abteilung des mit Zolltarifs vor der Reform von 1865.

der Rheinschiffahrtsabgaben, sind ferner gleichzeitig in Gemäßheit einer schon 1835 getroffenen Uebereinkunft auch die badischen Neckarschiffahrtsabgaben, sind endlich auf Grund neuer Verständigung zwischen Württemberg und Baden alle Flößereiabgaben auf der Kinzig, Enz, Nagold und Würm gefallen. Was gleichwohl noch übrig geblieben war, hier und anderwärts, wurde durch das Reichsgesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870, ergänzt durch § 8 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung norddeutscher Reichsgesetze in Bayern, vollends beseitigt. Der dänische Sundzoll, auch eine Durchgangsabgabe, ist schon 1857 im Wege der Ablösung in Wegfall gekommen. Das deutsche Zollgesetz von 1869, die schweizerische Bundesverfassung von 1874, das österreichisch-ungarische Zollgesetz von 1882 Art. 2 Abs. 3 sprechen übereinstimmend den Verzicht auf Durchfuhrzölle aus, und es hat dieser Verzicht wiederholt auch seine internationale Sanktion erhalten.

Auch bei den Ausfuhrzöllen[63]) tritt der Verkehrssteuercharakter klar in den Vordergrund, zugleich sind sie ein häufig benütztes Mittel merkantilistischer und protektionistischer Handelspolitik. Sie sind, in den Zollsystemen früherer Jahrhunderte von großer Bedeutung, jetzt aus den europäischen Tarifen nahezu völlig verschwunden. Unter dem finanziellen Gesichtspunkt rechtfertigt sich die Erhebung von Ausfuhrzöllen für Waren, die im Ausfuhrland entweder ausschließlich oder erheblich billiger als sonstwo erzeugt werden, wo also der Ausfuhrzoll von den auswärtigen Abnehmern zu tragen ist.

Hieher gehören Ausfuhrzölle in: China für Thee (ein Viertel des Werts), Chile für Salpeter (Einnahme jährlich 30 Mill. M.), Cuba für Havannatabak und Havannacigarren ($^1/_{12}$ des Werts), Italien für rohe Seide ($38^1/_2$ Lire für 1 kg), Seidenabfälle (8,80 Lire), Sammlungsgegenstände (1 Proz. des Werts), für Seesalz, auch Steinsalz (22 Cts die Tonne), für Borsäure und Weinstein (2,20 Lire von 100 kg), in der Schweiz für Rindvieh, Felle, Häute, frisches Fleisch. England erhob bis 1825 von zahlreichen Rohstoffen und Halbfabrikaten bei Ausfuhr Zölle von 10 Proz. des Werts, bis 1845 noch solche von Kohle und Wolle. So ist in den Kolonien der Ausfuhrzoll eine häufige Erscheinung, z. B. Kanada, dessen vorzügliche Hölzer in alle Welt gehen, erhebt von seiner gewaltigen Holzausfuhr einige Prozente des Werts. In den englischen Nigerterritorien wird Ausfuhrzoll erhoben von Palmkernen (2 sh vom Ztr), Palmöl, Schibulter (2 bezw. 1 sh von 1 Gallon), Elfenbein (1 sh vom Pfund), von allen andern Landeserzeugnissen, insbesondere auch Geweben 20 Proz. des Lokalkostenpreises; in der englischen Kolonie Trinidad von Zucker, Melasse, Rum, Kakao, Kaffee, Kokosnüssen[64]). Besonders reich entwickelt ist der Ausfuhrtarif in Niederländisch-Ostindien[65]) und umfaßt wohl alle wichtigeren Ausfuhrartikel der Kolonie.

Von den deutschen Kolonien und Schutzgebieten hat Deutsch-Ostafrika nicht bloß Einfuhr-Wertzölle (5 Proz. des Werts) sondern auch spezifische Ausfuhrzölle, letztere von Landeserzeugnissen wie Elfenbein, Kopal, Gummi, Sesamsamen, Erdnüsse, Mais u. s. f.[66]). Togo ist mit dem englischen Gebiet an der Goldküste östlich vom Volta (durch Staatsvertrag vom 24. Febr. 1894, kündbar vom 1. Mai 1896 ab mit $^1/_2$jähriger Frist)[67]) seit 1. Mai 1894 zu einem einheitlichen Zollgebiet mit teils spezifischen[68]) teils Werts-Einfuhrzöllen (4 Proz. des Werts) vereinigt. In Kamerun sind die Ausfuhrzölle schon durch Verordnung v. 8. Nov. 1887 durch Einfuhrzölle ersetzt worden, für welche 1891[69]) ein neuer Tarif mit spezifischen Sätzen für Branntwein aller Art (20, 30 und 40 Pf. vom Liter), für Feuerwaffen, Pulver, Tabak, Salz, Reis und Gewebe erlassen worden ist. Dagegen hat der Tarif für Deutsch-Südwestafrika von 1897 neben Einfuhrzöllen auch Ausfuhrzölle (von Guano, Robben- und Seehundsfellen, Straußenfedern) eingeführt[69a]).

Soweit aber die obenbezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft, wird der Ausfuhrzoll die Ausfuhr hemmen und deshalb im Inland preisdrückend wirken. Eben deshalb erblickte wie schon das Mittelalter so auch das Merkantilsystem in Ausfuhrzöllen auf Lebensmittel und Rohstoffe einen Weg, um die Gefahr der Hungersnot zu mindern und durch billige Nahrung und billige Rohstoffe den heimischen Gewerbfleiß zu fördern. Noch 1825 machte England den Versuch, durch ein Verbot der Maschinenausfuhr den Vorteil aus seinen technischen Erfindungen möglichst ausschließlich sich vorzubehalten, sah aber bald seine Maschinenfabrikation beeinträchtigt und sich zu Ausnahmen und 1844 zur Aufhebung genötigt.

63) Th. Laves in H.W. I. S. 977. A. Wagner in Bluntschli XI. S. 349—56. Hock, Oeffentliche Abgaben S. 123 ff. Roscher, F.W. S. 405 ff.

64) Deutsches Handelsarchiv 1892 I. S. 735. 482.

65) Das. 1892 I. S. 942.

66) Das. 1893 I. S. 245. 1891 I. S. 650.

67) Handelsarchiv 1894 I. S. 472.

68) Für Spirituosen (22 Pfg. vom Liter), Tabak und Pulver (50 Pfg. vom kg), Feuerwaffen 2 M. vom Stück.

69) Handelsarchiv 1891 I. S. 1100. 1892 I. S. 247. 609.

69a) Das. 1897 I. S. 85.

Je mehr nun die ausfuhrbezollte Ware auf dem Auslandsmarkt ihren Monopolcharakter oder ihre wirtschaftliche Vorzugslage verliert — und dies muß eintreten, je allgemeiner und gleichmäßiger in den Kulturstaaten die technische und industrielle Fertigkeit wird und je mehr die Verkehrsmittel vervollkommnet und der Transport verbilligt werden —, je weniger also der Ausfuhrzoll vom ausländischen Abnehmer getragen, vielmehr als eine direkte Hemmung der heimischen Ausfuhr empfunden wird, desto mehr verliert der Ausfuhrzoll sowohl unter dem finanziellen, wie unter dem protektionistischen Gesichtspunkt an anerkannter Berechtigung. Am längsten wird er noch für Waren festgehalten, welche im Lande nur in beschränkter Menge vorhanden oder herstellbar sind, insbesondere als unentbehrliche Rohstoffe für die gewerbliche Erzeugung angesehen werden [70].

In Frankreich lastete noch kurz vor der Revolution mehr als ⅛ der Zollgefälle auf der Ausfuhr, im Jahr 1815 nur noch 9½ Proz., im Jahr 1826 sogar blos 1½ Proz. Endgiltig sind sie beseitigt worden durch das Tarifgesetz von 1881; dagegen besteht ein Ausfuhrverbot auf Büchernachdrucke und für die Landgrenze auf Hunde starker Rasse. Im deutschen Zollverein lieferten die Ausfuhrzölle in den fünfziger Jahren etwa 3 Proz., in der ersten Hälfte der sechsziger noch etwa 1 Proz. der Zolleinnahmen. Damals unterlagen dem Zoll: Erze, rohe Häute, Abfälle, besonders Lumpen und Wolle. Die meisten fielen 1866, der Lumpenzoll, mit Rücksicht auf die Papierfabrikation lange Zeit für unentbehrlich gehalten, am 1. Okt. 1873. Oesterreich-Ungarn (Tarif von 1887) unterwirft dem Ausfuhrzoll: Lumpen; Rußland (Tarif v. 11. Juni 1891): Lumpen, Phosphorite, Knochen, Blutegel, Seidenraupeneier, Galmei, Palmen- und Nutzholzauswüchse; die Schweiz (Tarif von 1891): außer den bereits angeführten Waren noch Pferde, Maultiere, Esel, Schweine, Schafe, Ziegen, gefüllte Bienenstöcke, alt Eisen, Knochen. England und Nordamerika haben die Ausfuhrzölle aufgegeben.

§ 12. Für die Praxis und die Wissenschaft der heutigen Zeit treten jedoch Durchfuhr- und Ausfuhrzölle weit zurück hinter den Einfuhr- oder Eingangszöllen. Weit größer ist hier schon die Mannigfaltigkeit. Auch äußerlich: welcher Unterschied zwischen der schlichten Einfachheit des britischen Zolltarifs und den mehr als 1000 Nummern umfassenden südamerikanischen Eingangszolltarifen, von welchen z. B. der von Venezuela bis zu den Korkziehern und Stiefelknechten herabgeht, oder wieder dem systematisch angelegten Eingangstarif der österreichisch ungarischen Monarchie! Und während auf der einen Seite der britische Zolltarif, — abgesehen von denjenigen Zöllen, welche lediglich Ausgleichungsabgaben für die Accise von britischem Malz und britischen Spirituosen und für die Stempelgebühr auf britische Fabrikate (so für Gold- und Silbergeschirr, ferner für Spielkarten) bilden sollen, — nur noch Cichorien und andere vegetabilische Stoffe ähnlicher Art, Feigen und Feigenkuchen, Kaffee, Kakao und Chokolade, Korinthen, Pflaumen, Rosinen, Tabak und Tabakfabrikate, Thee und Wein ausdrücklich als zollpflichtig benennt [71], während ferner auch das deutsche Zollgesetz von 1869 in § 3 den Grundsatz aufstellt, daß die aus dem Auslande eingehenden Gegenstände zollfrei sein sollen, soweit nicht der Vereinstarif einen Eingangszoll festsetzt — heißt es dagegen in den Tarifgesetzen der Schweiz und Italiens: die im Tarif für die Einfuhr nicht besonders genannten Gegenstände seien analog den aufgestellten Positionen zu tarifieren, und wird endlich in dem österreichisch ungarischen Tarifgesetze von 1882 Art. 2 Abs. 1 gesagt: In der Einfuhr ist jede Ware zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist.

Im Einklang mit dem preußischen Zollgesetz vom 26. Mai 1818, nach welchem alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfang des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden können, die fremden Waren aber bei der Einfuhr einen Zoll in der Regel von einem halben Thlr für den preußischen Ztr zu bezahlen haben, stand allerdings auch in dem Tarif des deutschen Zollvereins bis zum 1. Juli 1865 der Satz an der Spitze: „Ein halber Thaler im 30 Thalerfuß vom Ztr Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande noch auch dann erhoben, wenn Waren ausgeführt werden. Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegen-

70) Riecke, a. a. O. in Z. f. St W. 19. S. 346. 71) Handelsarchiv 1890 I. S. 24.

ständen ein, welche entweder nach der ersten Tarifabteilung ganz frei oder nach dem Folgenden einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe unterworfen sind". Der Ertrag dieser „allgemeinen Eingangsabgabe des Zollvereins" wurde anfangs der sechziger Jahre zu 300 000 Thlr angegeben, also nahezu 1 Mill. M. Bei näherer Prüfung zeigte sich jedoch, daß die überwiegende Mehrzahl derjenigen Artikel, welche durch das amtliche Warenverzeichnis auf diese allgemeine Eingangsabgabe verwiesen waren, richtiger unter andere bestimmte Nummern des Tarifs eingereiht werden konnten, so daß schließlich für die allgemeine Eingangsabgabe nur ganz wenige unerhebliche Artikel übrig geblieben wären. Deshalb eine allgemeine Eingangsabgabe beizubehalten, verlohnte sich nicht, man gab die eben genannten Artikel zollfrei und setzte an den Schluß des Eingangstarifs von 1865 eine letzte Nummer 44, zufolge welcher Artikel, die unter keiner der vorangehenden Nummern begriffen sind, für zollfrei erklärt wurden. Von da ist der Grundsatz in § 3 des Zollgesetzes von 1869 übergegangen und konnte infolge dessen im Zolltarif von 1879 jene Nummer 44 „als bedeutungslos" wegbleiben. Der kurz zuvor genommene Anlauf, die allgemeine Eingangsabgabe wieder herzustellen (vergl. das oben citierte Werk „Fürst Bismarck als Volkswirt" I. S. 173), war, wenigstens in dieser Form, nicht weiter verfolgt worden.

Die jetzigen Zölle sind vorwiegend, bei den hochkultivierten Staaten nahezu ausschließlich Einfuhrzölle. Was in dem Vorstehenden über vertragsmäßige Zölle, Landesgrenzzölle, Wert und Maßzölle, Schutz- und Finanzzölle gesagt wurde, gilt ganz besonders für die Einfuhrzölle. „Getragen werden sie regelmäßig von den einheimischen Konsumenten, obwohl sie natürlich auch den ausländischen Produzenten Schaden thun, sofern sie deren Absatzkreis verengern. Nur in seltenen, meist rasch vorübergehenden Ausnahmefällen mag wirklich das Ausland genötigt sein, unseren Einfuhrzoll auf seinen unveränderten Verkaufspreis ganz oder teilweise zu übernehmen" (Roscher). Der gleichen Ansicht ist A. Wagner (Art. „Zölle") welcher gerade von diesem Gesichtspunkte aus auch dahin gelangt ist, den Zoll ausschließlich als eine, meist indirekt erhobene, Verbrauchssteuer zu behandeln und sich gegen Hock (und gegen L. v. Stein) auszusprechen, welche in demselben auch einen Ersatz für Erwerbsteuer noch erkennen wollten (s. oben § 1 und § 6).

Die Uebersicht über den ganzen Umfang der Einfuhrzölle wird erleichtert, wenn wir mit A. Wagner unterscheiden: 1. die Zölle auf accisepflichtige Gegenstände und auf die sogenannten Kolonialwaren, bei beiden einige verwandte Artikel inbegriffen; 2. die Zölle auf wichtige Lebensbedürfnisse, Nahrungsmittel ersten Ranges, und auf Rohstoffe zur industriellen Verarbeitung; 3. die Zölle auf Halb- und Ganzfabrikate; — die Zölle auf Kolonialwaren und accisepflichtige Gegenstände für West- und Mitteleuropa als Finanzzölle, die Zölle auf Halb- und Ganzfabrikate als Schutzzölle, die Zölle auf Lebensbedürfnisse und Fabrikationsrohstoffe in verschiedenem Sinne gedacht.

Die Finanzbezollung fremder auch im Inland produzierter und versteuerter Waren hängt, nach Wagner a. a. O., mit der inneren Steuergesetzgebung enge zusammen. Die Prinzipien für die Regelung des Verhältnisses zwischen den Finanzzöllen und den inneren indirekten Verbrauchssteuern (Accisen) sind nicht schwer festzustellen; bei der Durchführung in der Praxis aber ergeben sich oft große Schwierigkeiten. Leicht wird im Finanzzoll etwas Schutzzoll mit eingeschmuggelt; aber auch das Zurückbleiben des Zolls hinter der Accise ist nicht unerhört, so daß eine Einfuhrprämie, und wenn der Rückzoll nach dem Zoll bemessen wird, ein Ausfuhrzoll zum Vorschein kommen würde. Mit dem Uebergang zu der Besteuerung des fertigen Produkts, d. i. der Fabrikatsteuer im Innern, mindern sich die Schwierigkeiten. Erwähnt mag dabei werden, daß in Frankreich an den Getränkesteuern auch die eingeführten fremden Erzeugnisse mit tragen, diese daneben aber noch Getränkezölle zu entrichten haben, welche als Finanz- und als Schutzzölle angesehen werden können [72]).

Die zweite Hauptklasse der Finanzzölle, die Zölle auf Kolonialwaren und verwandte Artikel, begreifen die Artikel eines absoluten oder annähernd absoluten Naturmonopols der Fremde gegenüber von dem betreffenden Zollgebiet. Das Erzeugungsland kann das Monopol in der Form

72) Wagner, F.W. III. S. 652.

von Ausfuhrzöllen ausnützen. Für Europa dagegen fallen die tropischen Produkte: Rohrzucker, Kaffee, Thee, Gewürze, für einen großen Teil von Europa ferner die süd- und westeuropäischen Produkte, die Südfrüchte, dann auch Tabak, Wein, Reis unter die Verzehrungsgegenstände, deren Bezollung auch in der Höhe der Zollsätze viel weniger Schwierigkeiten bereitet, weil, abgesehen von Zucker, Tabak und Wein, nicht gleichzeitig auch innere Steuern in Betracht kommen.

Die Kolonialwaren und Südfrüchte als Verzehrungsgegenstände und Objekte der Verbrauchsbesteuerung wären nun an dieser Stelle eingehender, auch statistisch, zu behandeln. Um den Zusammenhang hier nicht zu unterbrechen, soll es am Schluß des Abschnitts in § 21 anhangsweise geschehen.

Gegen die Zölle auf wichtige Lebensbedürfnisse, vor allem auf Getreide und Mehl, auf Vieh und Fische, Fleisch, Butter und Käse u. dgl., oben Ziff. 2, erklärt sich Wagner entschieden, sollen sie nun landwirtschaftliche Schutzzölle oder Finanzzölle sein. Sie seien um so weniger zu billigen, da sie oftmals nur einzelne Gegenden treffen, welche auf die Versorgung durch das Ausland angewiesen sind, womit sie gegen das Prinzip der Gleichmäßigkeit verstoßen. — Eine andere Stellung nimmt v. Stein ein (s. oben § 6). Auch in dem § 10 Bemerkten ist keine ganz so entschiedene und unbedingt ablehnende Auffassung zum Ausdruck gekommen.

Bei den Zöllen auf Rohstoffe zur gewerblichen Verarbeitung spielen landwirtschaftliche und montanistische Schutzzollbestrebungen eine Rolle. Die ersteren wirken dem Schutze der Industrie entgegen. Bei den letzteren kommt man auf die Frage, ob Roheisen ein Rohstoff oder ein Halbfabrikat ist. „Die Zölle auf solche Rohstoffe treffen nur mittelbar den Verbrauch, unmittelbar die Produktion, die sie belästigen und um Zins und Zinseszins des Zollbetrags verteuern. Als Schutzzölle sind sie am wenigsten zu halten, weil sie die Konkurrenzfähigkeit aller Industrie, deren Rohstoff sie sind, lähmen. Sie führen zudem den großen Nachteil mit sich, daß sie selbst wieder ein großes Gefolge weiterer Schutzzölle notwendig machen. Ebenso ein verwickeltes Rückzollsystem für die verarbeiteten Erzeugnisse" [73]. Solche Zölle auf Rohstoffe bewirken endlich das Gegenteil einer Vereinfachung des Zolltarifs.

Endlich die Zölle auf Halb- und auf Ganzfabrikate, oben Ziff. 3. Sie erscheinen als Finanzzölle in Ländern mit ausschließlicher oder vorwaltender Urproduktion, wie z. B. in den zivilisierten Ländern von Mittel- und Südamerika. Hier bilden sie das Seitenstück zu den Kolonialwarenzöllen Europas. Wo aber die Elemente zur Entwicklung einer größeren gewerblichen Thätigkeit vorhanden, werden diese Zölle auch Schutzwirkungen ausüben, denen dann Spielraum gelassen wird. In Europa haben die Zölle auf Halb- und Ganzfabrikate meistens einen ausgeprägten Schutzzweck, was nicht hindert, daß sich auch ein Finanzinteresse an sie knüpfen kann. Von beiderlei Gesichtspunkten aus gelangt man zu der Forderung mäßiger Zollsätze. Nur England hat mit diesen Zöllen so gut als ganz gebrochen. Der preußische Tarif von 1818 war unter denjenigen großer Staaten immer einer der mäßigsten.

Die wichtigsten Artikel auch in finanzieller Beziehung sind regelmäßig die Garne, Webwaren, Bekleidungsartikel, die halb und ganz verarbeiteten Metalle, denen sich in zweiter Linie die kurzen Waren, Leder-, Holz-, Stroh-, Papier-, Glas-, Porzellan-Waren anschließen.

In Brasilien wurde durch das Staatshaushaltsgesetz vom 24. November 1888 für die Einfuhr solcher Gegenstände, welche auch aus einheimischen Rohstoffen und in einheimischen Fabriken gefertigt werden, ein beweglicher Zolltarif eingeführt, proportional den Kursschwankungen.

Die finanziellen Ergebnisse des deutschen Eingangszolltarifs seit 1819 werden am Schlusse des Abschnittes in § 22 ihre Darstellung finden und kann dies dann zu weiterer Erläuterung des Vorstehenden dienen.

§ 13. Erwähnt seien noch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, weniger wegen ihrer finanziellen Bedeutung, als deshalb weil die Organe der Zollverwaltung dabei in der Regel als Vollzugsorgane thätig sind. Eine fiskalische Bedeutung hat das Verbot der Einfuhr solcher Waren für Privatrechnung, welche Gegenstand eines Staatsmonopols sind, so das französische Verbot der Einfuhr von Tabakblättern und Tabakbrühe, Schießpulver, Zündkapseln, Zündhölzern; verwandt damit ist das gleichfalls in Frankreich mit Rücksicht auf die Spielkartensteuer bestehende Einfuhrverbot für Spielkarten. Vorwiegend aber sind es verwaltungs-, volkswirtschafts- oder staatspolitische Rücksichten, die zu solchen Verboten führen. Im deutschen Zollgebiet sind Ausnahmen von der gesetzlichen Freiheit des Ein-, Aus- und Durchfuhrverkehrs bloß zulässig beim Eintritt außerordentlicher Umstände [74]) oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder

73) Vergleiche hierüber W. Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien im Zusammenhang mit der Tarifgeschichte und Handelsentwicklung Frankreichs seit der Restauration. 1870.

74) z. B. das im Jahr 1887 erlassene und längere Zeit aufrecht erhaltene Pferdeausfuhrverbot; im Jahr 1893 das Ausfuhrverbot für Futtermittel.

sicherheitspolizeilichen Rücksichten [75]), und zwar können sie für den ganzen Umfang oder nur für einen Teil des Zollgebiets angeordnet werden (Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 Art. 1. 2) [76]). Einen teils polizeilichen, teils protektionistischen Charakter hat das in England auf Grund des britischen Warenzeichengesetzes v. 23. Aug. 1887 [77]) bestehende Einfuhrverbot für Waren mit gefälschten oder unberechtigten Handelsmarken, mit falscher Handelsbezeichnung, sowie für mit englischen Handelsmarken oder englischen Ursprungszeugnissen versehene oder auch nur den Anschein englischer Erzeugung sich gebende ausländische Waren, ein Verbot, das durch die Androhung der Konfiskation im Fall der versuchten Einfuhr nicht gehörig markierter Waren verschärft wird. In ähnlicher Weise verbietet das französische Zolltarifgesetz v. 12. Jan. 1892 Art. 15 [78]) die Einfuhr aller ausländischen Natur- oder Gewerbserzeugnisse, welche einen Namen, ein Zeichen oder irgend eine Angabe tragen, die den Glauben zu erwecken geeignet ist, daß sie in Frankreich verfertigt oder französischen Ursprungs sind. Aehnlich das amerikanische Tarifgesetz von 1890, sowie dasjenige von 1894 Abschnitt 5 und 6. In den Handelsverträgen, so in den neuen von Deutschland abgeschlossenen, pflegt die Erlassung von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten auf gewisse Fälle, sowie durch die Abrede der Meistbegünstigung eingeschränkt zu werden.

3. Finanzwissenschaftliche Würdigung der Zölle.

§ 14. Die Zölle sind oben als Aufwandsteuern bezeichnet worden. Der Hauptzweck der Aufwandsteuern ist die Beschaffung von Mitteln zu Deckung des öffentlichen Bedarfs (Finanzzweck); daneben machen sich aber auch andere, volkswirtschaftliche Zwecke geltend (vgl. o. S. 469). Dasselbe läßt sich, wie bereits erwähnt, bei den Zöllen beobachten, nur daß hier die volkswirtschaftlichen Zwecke häufig von viel einschneidenderer Bedeutung werden, als bei den eigentlichen Aufwandsteuern.

Soweit das Letztere der Fall ist, spricht Schäffle (Steuern II. S. 349) von Zöllen nicht steuerlicher Art. Als Hauptbeispiele dafür nennt Schäffle: den Prohibitiv- und den Schutzzoll und sagt: „Der sog. Prohibitivzoll (Abhaltungszoll) und der gemäßigte Erschwerungszoll zum Schutz der heimischen Erzeugung vor überlegener Konkurrenz sind, wenn und soweit sie nur Mittel einer schützenden Handelspolitik sind, keine Steuererscheinungen, und da sie dennoch eine Abgabe sind, eher eine solche für die Veranlassung einer handelspolitischen Staatsthätigkeit oder eine Gebühr. Der Abhaltungs- und der Schutzzoll vermengen sich aber meist mit dem Zoll als Steuer, sie sind Steuer und Schutzmittelabgabe zugleich, also eine Gemengsteuer". Unseres Erachtens geht es kaum an, den Schutzzoll als eine Gebühr anzusehen; denn gerade Derjenige, der die handelspolitische Staatsthätigkeit hervorruft, ist nicht der Abgabepflichtige. Vielmehr ist und bleibt auch der Prohibitiv- und der Schutzzoll als eine Aufwandsteuer anzusehen.

Was daher an anderen Stellen des Handbuchs über die Aufwandsteuern bereits ausgeführt ist, kann, insoweit der einzelne Zoll das eine oder das andere ist, auch für die Zölle gelten. Ueber die charakteristische Bedeutung der Zölle im Gegensatz zu den inneren Steuern bleiben daher nur einige wenige Sätze noch zu sagen:

1. Verzehrungs- und Verbrauchsgegenstände, auf deren Hervorbringung oder Zubereitung im Inlande Aufwandsteuern gelegt sind, dürfen auch bei der Einfuhr aus dem Auslande nicht steuerfrei gelassen werden; die Zölle müssen in ihrer Höhe mindestens den inneren Steuern entsprechen, — so bei Zucker, Tabak, Salz, bei Getränken (Prinzip der deutschen Uebergangssteuern).

2. Wenn und so lange ein Staat im eigenen Lande Verzehrungs- und Verbrauchssteuern erhebt, gebietet es schon die Konsequenz, ähnliche Steuern in der Form von Zöllen auch

75) z. B. die Vieh- und Fleischeinfuhrverbote.

76) Die für das ganze deutsche Zollgebiet zur Zeit bestehenden Einfuhrverbote, mit Ausnahme der zum Schutz gegen menschliche und tierische Krankheiten erlassenen, sind abgedruckt in dem von dem Reichsschatzamt herausgegebenen Instruktionsbuch für die Zollabfertigung. 1897.

77) Handelsarchiv 1887 I. S. 899, 1892 I. S. 1090. Der protektionistische Zweck scheint freilich vereitelt zu werden, da thatsächlich wenigstens die deutsche Ursprungsbezeichnung (made in Germany) den Waren, besonders in den Kolonien, zur Empfehlung gereicht.

78) Handelsarchiv 1892 I. S. 312.

von solchen Konsumtionsartikeln zu fordern, welche, an sich oft entbehrlicher als die Objekte der inneren Besteuerung, nur vom Auslande bezogen werden können, wie z. B. die Kolonialwaren, Kaffee, Gewürze, Reis.

3. Je höher ein Staat überhaupt seine eigenen Angehörigen auch sonst mit Steuern belastet, um so näher liegt es, eine Ausgleichung hiefür durch Zölle von den in sein Gebiet eingeführten fremden Erzeugnissen überhaupt zu suchen. In solchem Sinne können auch Zölle wieder, wie z. B. die aus allgemein volkswirtschaftlichen Rücksichten anfechtbaren und selbst von finanziellen Gesichtspunkten aus keineswegs ganz unbedenklichen Kornzölle, wo sie einmal thatsächlich doch bestehen, vorbedingend für die Einführung oder Beibehaltung von Zöllen auf andere Artikel werden, deren Herstellungskosten im Inlande durch dieselben unter Umständen verteuert werden.

Je größere Leistungen also ein Staat überhaupt von seinen Angehörigen fordert, je großer der Umfang auch seiner Verwaltungsbefugnisse ist — um so mehr wird sich alsdann die Frage aufdrängen, in wie weit auch aus dieser Rücksicht auf die vom Ausland eintretenden fremden Waren ein jenen Leistungen und Lasten der inländischen Produktion annähernd entsprechender und sie ausgleichender Zoll gelegt werden sollte.

Es ist keine Frage, dieser Satz bildet das letzte und am schwersten zu lösende Problem jeder Zollpolitik; man ist damit an dem Punkte angelangt, wo finanzielle und volkswirtschaftliche, selbst politische Erwägungen aufs engste sich berühren, ineinander überfließen, bald sich kreuzen, bald sich fördern.

Und doch besteht, trotz aller Verschiedenheit der Verhältnisse, welche die einzelnen Zölle bestimmen, ein innerer Zusammenhang zwischen sämtlichen Zöllen eines Tarifs untereinander und darüber hinaus mit dem übrigen Steuersystem des betreffenden Staats.

Es läßt sich hieraus der Schluß ziehen, daß, wo durch Zölle der Verbrauch der Massen und der unteren Volksklassen vorzugsweise getroffen wird, zur Abhilfe hiegegen, wie überhaupt gegen jede Mehrbelastung der letzteren durch Verzehrungssteuern, auf eine Ausgleichung Bedacht genommen werden muß durch ihre Erleichterung in den direkten, namentlich in den Einkommensteuern mittels Erweiterung des Rahmens für den steuerfreien Mindestbetrag.

Aenderungen im Zolltarif müssen nach allen Konsequenzen wohl überlegt und, einmal beschlossen, mit sicherer Hand durchgeführt werden. Nicht bloß um die Bedürfnisse des Staatshaushalts, um die Steuerfähigkeit dieses oder jenes Gegenstandes im einzelnen handelt es sich hier, sondern stets hat man daneben noch die Rückwirkung auf andere verwandte Zölle, auf das gesamte Steuersystem, auf die volkswirtschaftliche Lage und die socialen Verhältnisse überhaupt und im einzelnen im Auge zu behalten. Eben deshalb kann auch der Zolltarif, hierin abweichend von der Mehrzahl der anderen Steuersätze, auf die Dauer nie zur Ruhe kommen, das volkswirtschaftliche und staatliche Leben pulsiert weiter und seinen wechselnden Erscheinungen muß die Zollpolitik fortgesetzt aufmerksam folgen. Enqueten können für die Vorbereitung von Aenderungen nutzbringend sein, wenn sie vorsichtig geleitet und vor den Einwirkungen einer einseitigen Agitation bewahrt werden. Das beste aber wird immer die unbefangene Sachkunde der maßgebenden Beamten leisten. Einzelberatungen über Zolltarife vor parlamentarischen Körpern sind eine gefährliche Klippe: Agitation, selbst der Zufall, kann hier viel verderben. Steht die Tarifänderung einmal gesetzlich fest, so säume man keinen Augenblick mit ihrer praktischen Einführung[79]. Die jetzigen Verkehrsverhältnisse gestatten dies; jedes Zögern leitet nur Vermögensvorteile in die unrechten Taschen.

79) In Deutschland ist durch das sog. Sperrgesetz vom 20. Febr. 1885 der Reichskanzler sogar ermächtigt worden, gewisse Zollsätze der damals in Beratung befindlichen Zolltarifnovelle schon auf Grund der zweiten Lesung im Reichstag in vorläufige Hebung zu setzen.

4. Die Bedeutung der Zölle für den Staatshaushalt.

§ 15. Diese erhellt am besten aus folgenden Zahlen.

Nach Cerboni (Statistica comparata dei bilanci dei principali stati di Europa per gli esercizi da 1882/83 al 1887/88 Roma 1889, vgl. Beilage z. Staatsanz. für Württ. 1891 S. 56) betrugen im Finanzjahr 1887/88 je in Tausenden von Mark:

in	die Zölle und Seeabgaben	die Verbrauchsabgaben überhaupt (einschl. der Zölle)	die Verkehrsabgaben und Gebühren	die direkten Steuern	die gesamten Staatseinnahmen	die gesamten Staatsausgaben	die Zölle decken an Staatsausgaben: Prozent
Deutschland (Reich und Einzelstaaten zusammen)	263 500	495 817	179 605	272 564	1 954 771	2 157 917	12,2
Oesterreich-Ungarn	89 799	628 244 [80]	221 678	384 925	1 521 886	1 632 378	5,5
Italien	192 688	482 540 [81]	236 887	312 064	1 199 941	1 258 284	15,3
Großbritannien	400 909	894 990 [82]	309 032	387 986	1 877 620	1 762 801	22,7
Frankreich	323 958	1105 879	636 430	380 213	2 361 678	2 157 124	15,0
Rußland	383 184	1270 443	159 724	260 463	2 519 300	2 524 350	15,2
Spanien	108 360	256 577	121 648	216 276	634 825	649 774	16,7

In den meisten der angeführten Länder decken die Zölle 1/8 bis 1/6, in Großbritannien 1/5 bis 1/4 sämtlicher Staatsausgaben; nur in Oesterreich-Ungarn bleiben sie von geringerer finanzieller Bedeutung. Unter den Verbrauchsabgaben nehmen sie eine achtunggebietende Stellung ein: in Deutschland machen sie 53 Proz., in Großbritannien, Italien und Spanien machen sie 40 Proz. derselben und mehr aus, in Frankreich und Rußland immer noch 30 Proz. Verglichen mit den direkten Staatssteuern übersteigen sie nicht unerheblich die letzteren in Spanien und Rußland, oder sind ihnen doch annähernd gleich in Deutschland, Großbritannien und Frankreich, während sie in Italien und Oesterreich-Ungarn vergleichsweise zurücktreten.

Die neueren Erträge gestatten sich nach dem Gothaischen Hofkalender folgendermaßen: Deutschland (Etat 1895/96) 348,6 Mill. M., Italien 188 Mill. M. (235 Mill. Lire), Großbritannien 412 Mill. M. (20,6 Mill. £), Frankreich 372,5 Mill. M. (465,7 Mill. Frcs), Rußland 473,6 Mill. Mark (148 Mill. Rubel).

5. Die Zollverwaltung und ihre Einrichtungen.

1. Der Zolltarif.

§ 16. Die Bestimmungen über die Zollabgabensätze und die gesetzlichen Befreiungen vom Zoll pflegen in Zolltarifgesetzen zusammengestellt zu werden. Dabei verweisen diese Gesetze die Aufzählung der einzelnen einem Zoll unterliegenden Gegenstände oder Warengattungen und der darauf gelegten Zollsätze in ein dem Gesetz angehängtes, in der Regel tabellarisch angelegtes Verzeichnis, Zolltarif genannt, in verschiedenen Staaten jetzt mit Unterscheidung eines allgemeinen (General-) und eines vertragsmäßig gebundenen (Konventional-)Tarifs, wogegen der Text des Gesetzes, unter Hinweis auf den Tarif, sich begnügt mit Erläuterung der Steuereinheiten, Regelung der gesetzlichen Abgabebefreiungen z. B. für den kleinen und unbedeutenden Verkehr, Reise- und Umzugsgeräte, Erbschafts- und Heiratgut, Transportmittel u. s. w. Zur richtigen Anwendung des Tarifs pflegt, und zwar durch Verwaltungsverordnung, ein amtliches Warenverzeichnis[83]) aufgestellt

80) Darunter Roherträge des Tabakmonopols (236 829 Mill. M.) und des Salzmonopols (70 525 Mill. M.), während die Reinerträge 135 537 Mill bezw. 59 192 Mill. M. sind.

81) Darunter Roherträge des Tabak- (149 354 Mill. M.) und des Salzmonopols (47 355 Mill. M.) bei 117 185 Mill. bezw. 40 244 Mill. M. Reinertrag.

82) Darunter Rohertrag des Tabakmonopols 300 050 Mill. M., bei 242 438 Mill. M. Reinertrag.

83) Das gegenwärtige Amtliche Warenverzeichnis zum deutschen Zolltarif, gültig seit 1. Jan. 1896 (Berlin, Reichsdruckerei 1895), hat im Dez. 1896 einen Nachtrag erhalten. Neben das Warenverzeichnis ist in Deutschland neuestens (Jan. 1897) ein Instruktionsbuch für die Zollabfertigung getreten, eine Zusammenstellung der vom Bundesrat ergangenen nicht bloß vorübergehenden Einfuhrverbote, der

zu werden, das die einzelnen Warenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen alphabetisch unter Verweisung auf den Tarif aufzählt (so in Deutschland).

Die Aufzählung und Klassifikation der zollpflichtigen Artikel in den einzelnen Zolltarifen ist eine sehr verschiedene. Während L. v. Stein geradezu fordert, daß in jedem Zolltarif die Kategorien der Schutzzölle von der der Steuerzölle geschieden aufgestellt und dann im einzelnen durchgeführt werden (a. a. O. S. 408), — eine Forderung die solange wohl unerfüllbar bleiben muß, als es nicht möglich werden wird, bei jedem Zoll auf den ersten Blick zu erraten, ob er Schutzzoll oder Finanzzoll sein soll, — empfiehlt Hock[84]) wenigstens die systematische Anlage, im Gegensatz zu der alphabetischen Anordnung. Im Jahre 1861 hatte Frankreich bei dem Zollverein eine Ausgleichung der beiderseitigen Zolltarife (assimilation des Tarifs) in Anregung gebracht, was sich aber nicht als durchführbar erwies[85]).

Zwischen der rein alphabetischen und einer mehr systematischen Anordnung halten die Zolltarife des Deutschen Reichs und der Schweiz die Mitte, deren Hauptgerippe nach dem Alphabet sich aufbaut, wogegen innerhalb der dadurch gebildeten Hauptgruppen die sachlichen Rücksichten die Oberhand gewinnen. Die Reformbedürftigkeit der Anordnung des deutschen Zolltarifs ist von dem Reichsschatzsekretär Dr. Graf v. Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 21. Januar 1897 anerkannt worden (s. oben § 5). Will man einen Tarif praktisch handhaben, so empfiehlt sich die letztere Einrichtung wenigstens dann wenn Beamte und Geschäftswelt einmal daran gewöhnt sind und wenn ein gutes Warenverzeichnis zu Hilfe kommt. Zum richtigen und vollen Verständnis eines Tarifs aber muß man sich allerdings dann die Mühe nehmen dem inneren Zusammenhang der einzelnen Tarifnummern nachzugehen und wird man so gleichfalls zu einer Gruppierung nach Materien gelangen. Bekannt ist die Einteilung nach Rohstoffen, Halbfabrikaten und fertigen Waren, bei der indessen die Gegenstände der Verzehrung, Nahrungs- und Genußmittel, sich nicht genau einfügen lassen. Die schweizerische Bundesverfassung schreibt in diesem Sinne vor, die für die Landwirtschaft und Industrie erforderlichen Stoffe seien möglichst gering zu taxieren, ebenso die zum Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände; den höchsten Taxen dagegen sollen die Luxusartikel unterliegen. Anders unterscheidet der französische Tarif die Stoffe aus dem Tierreich, vegetabilische und mineralische Stoffe und Fabrikate. Der Zolltarif Brasiliens von 1887 hält jetzt in 1104 Positionen eine mehr systematische Ordnung ein, ebenso derjenige von 1891 mit 1085 Positionen.

Am förderlichsten für das Verständnis des ganzen reichen Inhalts eines Zolltarifs stellt sich der österreichisch-ungarische Tarif dar[86]), in welchem bis vor kurzem unterschieden wurden:

I. Kolonialwaren und Südfrüchte,
II. Tabak und Tabakfabrikate,
III. Garten- und Feldfrüchte,
IV. Tiere und tierische Produkte,
V. Fette und Oele, fette,
VI. Getränke und Eßwaren,
VII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe,
VIII. Arznei-, Parfümerie-, Farb- und Gerbstoffe, Gummen und Harze,
IX. Webe- und Wirkstoffe, und Garne,
X. Webe- und Wirkwaren, Kleidungen und Putzwaren,
XI. Waren aus Borsten, Bast, Binsen, Kokosnußfasern, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr, Stroh, Papier und Papierwaren,
XII. Kautschuk- und Guttaperchа-, Wachstuch-, Leder- und Kürschnerwaren,
XIII. Holz-, Bein-, Glas-, Stein- und Thonwaren,
XIV. Metalle und Metallwaren,
XV. Land- und Wasserfahrzeuge,
XVI. Instrumente, Maschinen u. kurze Waren,
XVII. Kochsalz, Chemikalien, Arznei-, Farb-, Fett- und Zündwaren,
XVIII. Litterarische und Kunstgegenstände,
XIX. Abfälle.

Bestimmungen über die Tara, die Gewichtsermittlung, die Zollberechnung, die Ursprungszeugnisse und speziellen Vorschriften über die Tarifierung ꝛc. einzelner Waren.

84) vgl. Hock, a. a. O. S. 132.

85) Weber, Der Deutsche Zollverein. S. 372 ff. Doch wurde der dem preußisch-französischen Vertrag von 1862 angehängte Tarif B, enthaltend die Zollsätze bei der Einfuhr in den Zollverein, nach dem System des französischen Vertragstarifs A angeordnet.

86) Als einen besonderen Vorzug dieses Tarifs

Aus diesen 19 Abteilungen sind in dem Tarif von 1882 mit seinen Nachträgen von 1884, 1887, 1888 und 1891 nach weiterer Spezialisierung, im übrigen unter Beibehaltung der Reihenfolge und inneren Ordnung, 50 Abteilungen gebildet worden. In dieselben würden sich unschwer auch die 16 Kategorien (mit 346 Nummern) des Einfuhrzolltarifs von Italien, die 17 Gruppen (mit 476 Nummern) des Zolltarifs der Schweiz von 1891 die 43 Nummern des deutschen Zolltarifs umwandeln, würden auch die 654 (die Doppelnummern nicht gezählt) Positionen des neuesten französischen Einfuhr-Tarifs von 1892 sich einreihen lassen. Denn sie begreifen mit einem Wort die sämtlichen nach dem heutigen Zustande der Produktion und des Handels möglichen Einfuhrgegenstände der europäischen Staaten in einer sachlichen, für den praktischen Gebrauch zweckmäßigen Ordnung. So bildet denn auch der österreichisch-ungarische Zolltarif mit dem dazu gehörigen Warenverzeichnisse zugleich ein technologisches Handbuch von allgemeinem Werte.

Zugleich gewähren die hier aufgeführten Gruppen auch eine Vorstellung davon, aus wie vielerlei Arten von Steuern, den Objekten nach, ein Zolltarif besteht. Während bei den Kolonialwaren und den Südfrüchten jeder Artikel eine Aufwandsteuer für sich darstellt, woneben nur etwa die Surrogate noch mit in Betracht kommen, verwickelt sich das Verhältnis bereits bei Salz, Tabak, Zucker und den Getränken, da hier die Zölle und die entsprechenden inneren Steuern bis auf einen gewissen Grad mit einander in Beziehung stehen. Weitere Erwägungen greifen Platz bei den Kornzöllen, den Zöllen von Vieh und Fleisch, von Holz und anderen Brenn- und Leuchtmaterialien. Und nun die Zölle auf die Erzeugnisse der großen Gewerbe, der Textilindustrie im weitesten Umfang, auf Papier, Leder, auf Metall-, Stein-, Glas- und Thonwaren, auf kurze Waren aller Art, — von wie vielerlei Motiven werden nicht diese bestimmt, zumal in Zeiten, wo die Strömung zu Gunsten des Zollschutzes wieder mehr die herrschende geworden ist und dieselbe hier die finanziellen Erwägungen in den Hintergrund zu drängen sucht. Schließlich müssen freilich auch die Freunde der schutzzöllnerischen Richtung an den Maschinenzöllen wieder stille halten, d. i. vor der Frage, ob die Maschinen als Erzeugnisse höchster Technik oder aber als die unentbehrlichsten Hilfsmittel für alle Zweige der Industrie im Zoll möglichst hoch oder möglichst nieder, wo nicht überhaupt zollfrei behandelt werden sollen.

Nicht aber bloß in den Gegenständen der Besteuerung, sondern auch in der Höhe und der Zahl der Zollsätze äußert sich noch die große Mannigfaltigkeit der Zolltarife. Während die Schweiz bis 1888 mit einem höchsten Satze von 30 Frcs vom metrischen Ztr sich begnügt hat und auch im Tarif von 1891 nur bei wenigen Artikeln höher geht, bis 300 Frcs oder 240 M.[86a]), beträgt der höchste Zollsatz des deutschen Tarifs 1879 900 M., 1885 1200 M. (bei seidenen, gestickten und Spitzenkleidern). Oesterreich erhebt nach dem Tarif von 1882/91 einen Maximalzollsatz von 1000 M. (500 fl. österr.) für Kleidungen und Putzwaren aus Seide, Frankreich nach dem Tarif von 1892 einen solchen von 1000 M. (5000 Frcs) für ungeschweißte schmiedeeiserne Röhren kleinsten Durchmessers. Die Gewichtszölle des schweizerischen Tarifentwurfs von 1878 sollten in 31 Sätzen von 100 Frcs heruntergehen bis auf 0,02 Frcs, wogegen der deutsche Tarif vor 1885 57 Gewichtssätze hatte von 900 M. bis 10 Pf. (4 Sätze von 1 M. und weniger, 5 zwischen 1—3 M., 13 zwischen 3 und 20 M., 10 zwischen 20 und 40 M., 9 bis zu 100 M., 14 über 100 M.). Verglichen mit früher ist eine solche Vielheit der Sätze fast des Guten zu viel. Sie ruft mehr Zweifel über die richtige Tarifierung hervor, erschwert und verlangsamt die Abfertigung. Und der deutsche Zolltarif von 1885 hat die Vielheit noch vermehrt. Die größere Zahl der Zollsätze ist nament-

hob gegen den Verfasser dieses Abschnitts einst ein österreichischer Zollmann hervor, daß derselbe gerade eingerichtet sei, wie der Mensch lebe, während der deutsche Zolltarif ganz verkehrt mit den „Abfällen" anfange. Die Nr. 1 des deutschen Zolltarifs handelt allerdings von Abfällen verschiedener Art. Rieke.

86a) Nach Bruttogewicht!

lich die Folge der neu eingeführten Gradationszölle für Gespinnste und Gewebe, welche man bis 1879 vom deutschen Tarif auch deshalb ferngehalten hatte, um nicht den dem deutschen Zollwesen widerstrebenden Grundsatz mit annehmen zu müssen, die Abfertigungen solcher Waren nur einzelnen bestimmten Zollstellen zu gestatten (vgl. § 10). Eine derartige Bestimmung hatte vor 1879 nur ganz ausnahmsweise bei den Abfertigungen von Zucker Eingang finden können. Aber auch außerdem, wie fördernd für eine rasche Abfertigung hatte sich vor 1879 der gleiche Zollsatz von 4 Thlr für den Zollztr erwiesen bei allen sogen. feinen Waren aus Blei, Eisen, Kupfer, Zink, Zinn ꝛc., aus Holz und anderen vegetabilischen und animalischen Schnitzstoffen, aus Papier, Stroh, Rohr und Bast, aus Steinen und Porzellan ꝛc. Geringfügiger Differenzen wegen wurde im Tarif von 1879 dieser im Jahr 1865 errungene Vorteil da und dort geopfert.

Bei den Erörterungen über Tariffragen kommen in der Regel die finanziellen Erwägungen weit weniger zum Ausdruck als die Gründe der Vertreter von Schutzzoll und Freihandel. Und doch sind jene vielleicht mehr die entscheidenden als die letzteren. Dieser durch L. v. Stein in einer älteren Ausgabe seiner Finanzwissenschaft ausgesprochene Satz ist durch die Erfahrungen in Amerika, wie bei den Vorberatungen über den schweizerischen Tarifentwurf von 1878 ausdrücklich bestätigt worden (Botschaft vom 16. Juli 1877). Der Finanzminister der Vereinigten Staaten sagt in seinem Jahresbericht vom 4. Dez. 1889: „Einer der Hauptgesichtspunkte bei Erhebung der Einfuhrzölle, anläßlich der Tarifakte vom Jahr 1789, war die Förderung unserer Fabrikanten, sowie Schutz für dieselbe. Man sollte sich indessen daran erinnern, daß man bei Einführung der hohen Zölle in erster Reihe die Erzielung von Einnahmen im Auge hatte, und die betreffenden Sätze wurden infolge dessen mehr mit Rücksicht darauf als auf den Schutz und die Entfaltung der heimischen Industrieen bemessen". Die Zollreformen in der Schweiz beruhten zum großen Teil auf der Sorge für Erhaltung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen. Im Jahr 1849 genügten zu diesem Zweck 3,2 Mill. Fres; während der Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Deutschland, 1865—1869, wurden 8 Mill. als notwendig bezeichnet; dann sind es 14 bis 16 Mill. geworden und nun bedurfte man weiterer 8 Mill. Fres, deshalb die immer noch relativ niederen Ansätze des Tarifentwurfs von 1878 und des Zolltarifs von 1884. Mit den französischen Sätzen würde die Schweiz im Jahr 1878 auf eine Einnahme von 59 Mill. Fres, mit dem italienischen auf eine solche von 42¾, mit den deutschen (vor 1879) auf 55½ Mill. haben rechnen können. „Die sieben Hauptartikel des englischen Tarifs: Bier, Cichorien, Kaffee, Sprit, Tabak, Thee, Wein, würden, nach der sechsjährigen Durchschnittseinfuhr der Schweiz und nach englischen Ansätzen berechnet, einen Ertrag von 141 Mill. Fres ergeben". Die Tarifreformen von 1887 und 1891 waren zwar mehr als diejenige von 1884 von schutzzöllnerischen Bestrebungen getragen, immerhin ist aber auch hier der Finanzzweck in den Vordergrund gestellt worden. Der Zollertrag steigerte sich von 24,6 Mill. Fres im Jahr 1887 auf 43,3 Mill. Fres im Jahr 1895. Gegenüber stehen jetzt 3,6 Mill. Fres Ausgaben für die Zollverwaltung. Also 14,6 Fres brutto und 13,4 Fres netto auf den Kopf der Bevölkerung. — Der Zolltarif Großbritanniens (s. § 12) ist fast ausschließlich ein Finanzzolltarif; die dortigen Zölle, 1888/89 20,07 Mill. £, deckten 15 Proz. der sämtlichen, 23 Proz. der ordentlichen Staatsausgaben. Unter denselben folgen sich Tabak mit 9,0; Thee 4,6; Spirituosen 4,3; Wein 1,2; Korinthen 0,35; Rosinen 0,17; Kaffee mit 0,2 Mill. £. — Auch bei der deutschen Zolltarifreform von 1879 stand doch in erster Linie das Interesse der finanziellen Reform: Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reichs (Schreiben des Fürsten Bismarck vom 15. Dezember 1878 s. oben S. 634). Zollfrei sind seitdem in Deutschland nur noch die rohen Erzeugnisse der drei Naturreiche, darunter Steinkohlen, rohe Metalle mit Ausnahme von Eisen, — Baumwolle, Flachs, Brennholz, Harze, — einzelne Tiere

und tierische Produkte, insbesondere Seide und Wolle; ferner wissenschaftliche Instrumente, litterarische und Kunstgegenstände. Was außerdem von Hilfsstoffen der Landwirtschaft und der Industrie, sowie von Halbfabrikaten frei geblieben ist, beschränkt sich auf wenige Artikel. Wegen der finanziellen Ergebnisse des deutschen Zolltarifs seit 1879 ist auf § 22 zu verweisen.

2. Zollgebiet.

§ 17. Die direkten Steuern werden durch die Größe und den Umfang des Steuergebiets kaum berührt. Ja, je kleiner das letztere, um so leichter der Einblick in die Leistungsfähigkeit des einzelnen, um so einfacher die Umlage und der Einzug der Steuer. Anders bei den indirekten Steuern, bei welchen der erste Steuerpflichtige die Steuer meist nur vorschießen soll, wo ihm also Raum gelassen werden muß, sie auf den letzten Konsumenten überzuwälzen durch die ausgleichende Wirkung der Preise. Am entschiedensten verlangen dies die Zölle, welche so viele Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände zumal umfassen. Daher eignen sich die Zölle vorzugsweise auch zu Einnahmen von Bundesstaaten, deren Gebiet das größte ist. Mit der Größe des Zollgebiets wird meist in umgekehrtem Verhältnis die Länge der Grenze stehen, in Deutschland jetzt 542019 qkm auf 9415,3 km oder 1 km Grenze auf 64,4 qkm Zollgebiet. Dies ist auf die Verwaltungskosten von Einfluß. Das Ideal wäre die Kreisform. Zollausschlüsse entstehen, wenn einzelne Landesteile ganz abgetrennt als Enklaven in anderen Ländern liegen, oder wenn einzelne Spitzen ausspringen; auch werden oft ausgeschlossen: von dem eigenen Staat aus wenig zugängliche Thäler, wie z. B. die deshalb dem deutschen Zollgebiet angeschlossenen Gemeinden Jungholz in Tirol (1868) und Mittelberg im Voralberg (1891), endlich große Handels- und Seeplätze in Freihafenstellung. Nachdem Hamburg und Bremen im Jahr 1888 dem Zollgebiet angeschlossen worden sind, verblieben in Freihafenstellung nur noch kleinere Flächen, nämlich das Freihafengebiet bei Hamburg (10 qkm) und die Hafenanlagen bei Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde. Wegen ihrer isolierten, schwer zu überwachenden Lage sind vom deutschen Zollgebiet ausgeschlossen: einige badische Gemeinden an der Schweizer Grenze, sowie die am 15. Dez. 1891 dem Reichsgebiet einverleibte Insel Helgoland. Es kommt vor, daß solche Zollausschlüsse dem benachbarten Zollgebiet angeschlossen werden, es entstehen dann für dieses Zollanschlüsse. Man kann aber von einem Zollanschluß auch in dem Fall noch reden, wenn nicht etwa nur ein kleiner Gebietsteil eines größeren Staats, wie die erwähnten österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg, sondern wenn selbst ein kleinerer Staat, welcher für sich allein die Voraussetzungen zu wirtschaftlicher Selbständigkeit nicht besitzt, mit einem größeren Staat in Zollgemeinschaft tritt, ohne einen Einfluß auf die Gesetzgebung und die Verwaltung zu erhalten, aber mit Beteiligung an den Zolleinkünften, wie z. B. im Jahr 1824 die hohenzollerischen Fürstentümer mit Württemberg, seit 1841 das Großherzogtum Luxemburg mit Preußen und dem Zollverein. In gleicher Weise ist das Fürstentum Lichtenstein durch Vertrag vom 5. Juni 1852 an das Zollsystem der österreichischen Monarchie angeschlossen worden.

Das Zollgebiet wird sich in der Regel mit dem Staatsgebiet decken. Es giebt aber auch völkerrechtliche und staatsrechtliche Bildungen, bei denen zwei oder mehrere Staaten Ein Zollgebiet darstellen. Voraussetzungen für das Zustandekommen und die Lebensfähigkeit einer solchen Bildung sind: annähernd gleiche volkswirtschaftliche Verhältnisse und eine Uebereinstimmung auch in politischen Fragen. Der staatsrechtliche Charakter einer solchen Bildung kann verschieden sein: die für das einheitliche Zollgebiet maßgebende Gesetzgebung steht entweder den gesetzgebenden Organen der einzelnen dem Zollbund angehörenden Staaten zu, wird aber inhaltlich bestimmt durch die zu Erfüllung des Bundeszwecks festgesetzten zwischenstaatlichen Verabredungen und Verträge, so im ursprünglichen deutschen Zollverein bis 1867, so noch jetzt bei dem österreichisch ungarischen Zoll- und Handelsbündnis v. 12. Dez. 1867,

das letztmals 1887, unter dem Vorbehalt der Kündigung je nach 10jährigen Perioden, auf unbestimmte Zeit verlängert worden ist. Oder aber kann ein gemeinsames Gesetzgebungsorgan bestellt werden, wodurch dann die Zuständigkeit der partikularen Gesetzgebungsorgane entsprechend eingeschränkt wird; so in dem durch den Vertrag v. 8. Juli 1867 umgebildeten deutschen Zollverein, in dem die Gesetzgebung dem Zollbundesrat und dem Zollparlament übertragen war, während die Verkündigung der Gesetze der partikularrechtlichen Regelung überlassen blieb. Wesentlich aber ist dem Zollverein die selbständige Verwaltung des Zollwesens durch die dem Zollverein angehörigen Staaten je in ihrem Gebiete, wogegen beim Zollanschluß das angeschlossene Gebiet auf die selbständige Zollverwaltung verzichtet. Das glänzendste Beispiel einer solchen Bildung ist der bereits erwähnte Deutsche Zollverein, gegründet 1833 und seit 1871 im wesentlichen aufgegangen im Deutschen Reich, steht einzig in seiner Art da. Seine Geschichte hat uns W. Weber (Der „Deutsche Zollverein" 1869) geschrieben. Im übrigen würde die Aufzählung aller seiner Entwicklung gewidmeten Schriften viele Seiten füllen; wir nennen nur Fr. List, Nebenius, Roscher und von den Historikern Ranke und Treitschke. Ein Glied des großen Zollvereins, nunmehr des einheitlichen deutschen Zollgebiets, wieder von eigentümlicher Art, ist der gleichfalls im Jahr 1833 gegründete, letztmals 1889 verlängerte Thüringische Zoll- und Steuerverein.

Eine staatsrechtlich dem ursprünglichen deutschen Zollverein verwandte Bildung ist das oben erwähnte österreichisch-ungarische Zoll- und Handelsbündnis freilich durch die Beschränkung auf nur zwei Teilnehmer (die im Reichsrat vertretenen Länder — Cisleithanien — einerseits und die Länder der ungarischen Krone andererseits), durch die gemeinsame monarchische Spitze, die gemeinsame Vertretung in auswärtigen Angelegenheiten und das gemeinsame Heer wesentlich einfacher und geschlossener als seinerzeit der deutsche Zollverein in seiner ersten Gestalt.

Einen Zollverein im großen Stil hatte unter dem Namen einer Zolleinigung zwischen dem deutschen Zollverein und der österreichischen Monarchie — somit ein Gebiet von 70 Millionen Einwohnern umfassend — der österreichische Handelsminister Freiherr v. Bruck erstmals in der Wiener Zeitung v. 26. Okt. 1849 entwickelt und der Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg mit aller Energie gefördert. Er mußte aber wesentlich an den politischen Verhältnissen scheitern. Angebahnt sollte die Durchführung werden durch den Zoll- und Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich v. 19. Febr. 1853. Dieser enthielt ausgedehnte Vertragstarife mit namhaften Zollerleichterungen im Zwischenverkehr, d. h. im Verkehr unmittelbar über die Grenze zwischen Oesterreich und dem Zollverein und die Verabredung, daß im Jahr 1860 Kommissarien zusammentreten sollten, um über die Zolleinigung oder wenigstens möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln. Dieser Zusammentritt hat nicht stattgefunden. Aber neuestens wieder, so auf dem internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongresse zu Wien 1890, ist der Gedanke einer Zolliga von Deutschland und Oesterreich als Kampfmittel gegen die protektionistische Politik von Nordamerika und Rußland erörtert und empfohlen worden; er hat jedoch in dem Handelsvertrag vom 6. Dez. 1891 zwar wohl Erwähnung, aber keinerlei Verwirklichung gefunden. — Auch heute noch (1896) scheint für die von A. Wagner (Bluntschlis Staatswörterbuch) in Aussicht genommene und auch von E. v. Hartmann empfohlene (s. oben § 10) Periode internationaler Zollvereinigungen der Zeitpunkt noch nicht gekommen.

3. Zollerhebung. Zollerleichterungen. Zollbefreiungen.

§ 18. Auf der einen Seite muß für den möglichst sicheren Eingang der Zölle Vorkehr getroffen, auf der anderen Seite sollen dem Verkehr und Handel alle mit der Zollsicherheit verträglichen Erleichterungen geboten werden. Diese Be-

stimmungen über das Zollverfahren sind für den Verkehr von gleicher, wo nicht größerer Wichtigkeit als der Zolltarif [87]).

Zollpflichtige Gegenstände dürfen in das Zollgebiet nur auf bestimmten Zollstraßen eingeführt werden. An denselben sind Zollstätten errichtet [88]), je mit den durch den Umfang und die Art des Verkehrs bedingten Abfertigungsbefugnissen, Hauptzollämter, Nebenämter verschiedener Stufen. Der ganze Grenzbezirk, d. i. der längs der Zolllinie sich hinziehende Gebietsstreifen von verschiedener durch die Oertlichkeit bedingter Breite, unterliegt besonderen Verkehrskontrolen, um dem Schmuggel leichter auf die Spur zu kommen, und steht mit der Grenze selbst unter der Aufsicht der Grenzwache.

Bei der Zollstätte ist die zollpflichtige Ware vorzuzeigen und über dieselbe eine Deklaration abzugeben, welche deren tarifmäßige Beschaffenheit, sowie ihr Gewicht, Maß oder Stückzahl, bei Wertzöllen den Wert, sowie einen Antrag über die weitere Abfertigung (d. h. ob die Ware verzollt und in den freien Verkehr gesetzt, in eine Niederlage gebracht oder mit Begleitschein versendet werden soll) zu enthalten hat. Um dem Verkehrsbedürfnis entgegenzukommen, begnügt man sich jedoch bei dem Eingang zur See und auf Eisenbahnen an der Grenze zunächst mit einer summarischen Deklaration, welche, einen die weitere Abfertigung vorbereitenden Charakter tragend, die Beschaffenheit der Waren nur im Allgemeinen bezeichnet und die Frage der endgültigen Abfertigung noch offen läßt; sie heißt generelle Deklaration (beim Seeverkehr Manifest), im Gegensatz zu der zuerst erwähnten, sog. speziellen Deklaration. An die Deklaration reiht sich an die amtliche Revision. Soll die Ware in den freien Verkehr treten, so folgt alsbald die Berechnung und Erhebung des Zolls. Gegen Versuche, diesen ganz oder teilweise zu umgehen, schützen weiter die Zollstrafbestimmungen (Defraudations- und bloße Ordnungsstrafen, erstere in Einziehung der Ware und einer Geldstrafe im Betrag eines Mehrfachen — nach deutschem Recht Vierfachen — der hinterzogenen Abgabe, gegen wiederholt Rückfällige in Freiheitsstrafen neben der Wareneinziehung, die Ordnungsstrafen in kleineren Geldstrafen bestehend [89])), zu deren vollständiger und erschöpfender Handhabung Zollkartelle mit den Nachbarstaaten helfen können, wodurch sich die vertragschließenden Staaten gegenseitig die Verfolgung und Bestrafung etwaiger gegen den Nachbarstaat begangener Zollvergehen ihrer Angehörigen zusichern.

Die Vereinigung der Zollpflicht an der Grenze selbst bildet aber nicht die Regel; sogar die Abfertigung der Reisenden im großen Eilzugsverkehr wird häufig nach inneren Centralpunkten verlegt. Die Zollverwaltung hat vielmehr, den mannigfaltigen Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend, ein System von Einrichtungen geschaffen, zu dem Zweck, die Erfüllung der Steuerpflicht dem Augenblick so nahe als möglich zu rücken, in welchem der mit der Steuer belegte Gegenstand in den Verkauf übergeht, diejenigen Waren aber vor der Zollbelastung zu sichern, welche bloß zur Durchfuhr bestimmt sind oder welche zwar in den Eigenhandel des Landes übergehen, welche aber, sei es im einfachen Speditionshandel, sei es nach vorheriger Umpackung, Mischung oder Bearbeitung oder Veredlung (z. B. Wein auf Flaschen ziehen, Getreide mischen, Holz beschlagen u. s. w.) späterhin wieder zur Ausfuhr gelangen. Dazu dienen die Zollbegleitpapiere und die Zollniederlagen, beide Einrichtungen bald mit bald ohne zollamtlichen Verschluß.

87) Hock, Die Finanzen der Ver. Staaten von Amerika S. 118. A. Wagner, Art. Zölle a. a. O. S. 385.

88) Eine wesentliche Vereinfachung ist es, wenn benachbarte Staaten, wie dies zwischen Deutschland und Oesterreich schon in dem Vertrag von 1853, neuestens in dem von 1891 Art. 8 geschehen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter möglichst je an einen Ort verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritt der Waren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

89) Unter Kontrebande versteht das deutsche Zollrecht Zuwiderhandlungen gegen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote. Die Strafe wegen Kontrebande besteht in Wareneinziehung und einer Geldstrafe vom doppelten Betrag des Warenwerts.

Nach deutschem Zollrecht ist von den Zollbegleitpapieren das wichtigste der Begleitschein I[90]). Er wird angewendet, wenn Waren unverzollt auf eine Zollstelle im Innern zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung, sowie wenn sie, zur Durchfuhr bestimmt, einem Ausgangsamt überwiesen werden sollen, oder wenn aus irgend einem andern Grunde z. B. weil eine Ausfuhrvergütung beansprucht wird oder weil sie aus einer Niederlage zur Ausfuhr gelangte, ihre Ausfuhr amtlich erwiesen werden muß; zollamtlicher Verschluß bildet die Regel. Eine mit Rücksicht auf den Eisenbahnverkehr vereinfachte und nur bei dem Wagenladungsverkehr anwendbare Form ist der Begleitzettel[91]), wodurch nicht bloß die zollamtliche Schlußabfertigung, wie beim Begleitschein, sondern auch schon die spezielle Deklaration (s. o.) von der Grenze ins Innere verlegt und eine erhebliche Abkürzung des Grenzverfahrens erreicht wird. Auch hier ist amtlicher Verschluß, und zwar der Eisenbahnwagen, vorgeschrieben. Das beim Eingang über die Grenze ermittelte, im Begleitpapier angegebene Gewicht wird der weiteren Abfertigung und Verzollung zu Grunde gelegt. Ist aber der Transport unter amtlichem Verschluß vor sich gegangen, so wird bei unverletztem amtlichem Verschluß ein auf natürliche Einflüsse zurückzuführender Gewichtsabgang und werden verdorbene oder zerbrochene Waren zollfrei gelassen (Vereinszollgesetz § 47, 48, 66, 67). Der Begleitschein II, verhältnismäßig selten benützt, hat den Zweck, auf Wunsch des Zollpflichtigen die Erhebung des festgesetzten Zolls auf ein anderes Amt zu überweisen, z. B. wenn Leinengarn für einen Empfänger in A wegen Unzuständigkeit des dortigen Amtes von dem Amt B abgefertigt und in den freien Verkehr gesetzt worden ist, ermöglicht der Begleitschein II die Einzahlung des Zolls in A statt in B. Beim Postverkehr vertritt die bei dem Eingangsamt visierte Deklaration des Absenders und die dem Poststück aufgeklebte Zollmarke das Begleitpapier. Für den Seeverkehr, sowie zum Teil auch für den Flußverkehr und für den Verkehr auf dem Bodensee bestehen besondere Bestimmungen.

Die Niederlagen[92]), in welchen die zollpflichtigen Waren einstweilen bis zu ihrer Ueberführung in den freien Verkehr des Zollgebiets oder bis zu ihrer Wiederausfuhr unverzollt niedergelegt werden können, scheiden sich in öffentliche und Privatniederlagen; die erstgenannten wieder in allgemeine und beschränkte Niederlagen, erstere mit 5jähriger, letztere mit bloß 6monatiger Lagerungsfrist. Für die Verzollung und weitere Abfertigung der aus Niederlagen ausgehenden Waren ist ihre bei der Einlagerung festgestellte Menge und Beschaffenheit maßgebend; doch wird ein durch Umpacken oder durch zufällige Ereignisse, oder durch Eintrocknen, Verstauben, Verdunsten ꝛc. entstandenes Mindergewicht und ebenso das Gewicht der auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waren zollfrei abgeschrieben; Umschließungen, Fässer u. dgl., welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden, sind bei der Entnahme aus dem Lager zu verzollen (Vereinszollgesetz § 103, Niederl.-Reg. § 23). Innerhalb dieser Grenzen ist auch gestattet, die niedergelegten Waren behufs Teilung, Sortierung, Reinigung ꝛc. nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung und unter amtlicher Aufsicht umzupacken.

In großer Mannigfaltigkeit haben sich die Privatlager[93]) mit und ohne Mitverschluß der Zollverwaltung entwickelt. Man unterscheidet Transitlager, wenn die Identität der einzelnen Kolli der Regel nach festgehalten wird und die zu lagernden Waren zum Absatz im Zollgebiet und zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind; Teilungslager, wenn die Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht stattfindet, gleichviel ob die zu lagernden Waren ausschließlich zum Absatz im Zollgebiet oder zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind; Kreditlager, wenn die Waren zum Absatz im Zollgebiet bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditierten Eingangszolles niedergelegt sind. Die Lagerfrist dauert bei den Kreditlagern 6 Monate, sonst 5 Jahre. Bei den Kreditlagern findet amtlicher Mitverschluß in der Regel nicht statt; Transit- und Teilungslager ohne amtlichen Mitverschluß (ungefähr den französischen entrepôts fictifs entsprechend) sind nur zulässig für Waren mit geringer Zollbelastung (bis zu 3 M. für 100 kg) und für solche, die, wie Kolonialwaren, im Inland nicht erzeugt, oder deren Identität durch sichere Stückbezeichnung festgehalten werden kann. Auch auf Transit- und Teilungslager findet der Grundsatz, daß die bei der Einlagerung festgestellte Menge und Beschaffenheit für die Verzollung und Abfertigung vorbehältlich der oben als zulässig bezeichneten Gewichtsabgänge maßgebend bleibt, Anwendung; ferner ist die Umpackung, Sortierung, Mischung ꝛc. nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Aufsicht, bei Lagern jedoch, die nicht unter amtlichem Mitverschluß stehen, auch ohne amtliche Aufsicht zulässig. Die Verzollung der in den freien Verkehr übergegangenen Waren erfolgt bei den unter Zollverschluß befindlichen Transit- und Teilungslagern je beim Ausgang aus dem Lager, bei den übrigen Privatlagern halbjährlich. Besondere Bestimmungen bestehen für die Wein- und Spirituosenteilungslager unter amtlichem Mitverschluß, wobei für die Behandlung, Umfüllung ꝛc. dieser Getränke freiere Bewegung gelassen (bloße Ueberwachung des Lagereingangs, keine schriftliche An- und Abmeldung der Umfüllungen ꝛc.) und bei der Verzollung nicht das Ein-, sondern das Auslagerungsgewicht maßgebend ist; noch weiter geht in der Freiheit

90) Begleitschein-Regulativ von 1888. Centralblatt für das Deutsche Reich S. 501.

91) Eisenbahnzollregulativ von 1888. Centralblatt S. 573.

92) Regulativ von 1888. Centralblatt für das Deutsche Reich S. 181. 551.

93) Regulativ von 1888. Centralblatt für das Deutsche Reich S. 231.

die Einrichtung des eisernen Zollkredits[94]), wonach bei Weingroßhandlungen, welche regelmäßig mindestens 350 Doppelzentner (= rund 256 hl) fremden Weins im freien Verkehr auf Lager halten, für eine dem Umfang des Lagers entsprechende Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Festsetzung des Zollbetrags ausgesetzt bleibt und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu bewirken ist; wird der Kreditbetrag durch weitere Einfuhren überschritten, so tritt sofortige Verzollung des Ueberschusses ein. — Weiterhin sind für Bau- und Nutzholz[95]), sowie für Getreide[96]), um dem bedeutenden deutschen Transithandel in diesen Artikeln die nötige Bewegungsfreiheit zu lassen, unter sehr erleichternden Bestimmungen Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß und zwar für gewisse Getreidearten seit dem Gesetz vom 14. April 1894 mit Verzicht auf die Festhaltung der Identität[97]) bewilligt, dieselben aber, um der Zollsicherheit willen, fürs Allgemeine auf den eigentlichen Transithandel, also unter Ausschluß des Absatzes ins Inland, beschränkt worden (sog. reine Transitlager). Nur an den vom Bundesrat bezeichneten Orten sind für Holz und Getreide sog. gemischte Transitlager, d. h. solche Transitlager zulässig, von denen aus neben der Wiederausfuhr ins Ausland auch der Absatz in das Zollgebiet gestattet ist. Die in den gemischten Transitlagern dem Getreidehandel gewährte Förderung erleichtert selbstverständlich dem ausländischen Getreide den Wettbewerb mit dem inländischen, weshalb das Bestreben dahin geht, solche Lager auf die Orte zu beschränken, an denen wirklich ein Transithandel, also ein erheblicherer Absatz in das Ausland betrieben wird. — Endlich ist noch eine für den Großhandel in Textilwaren, Kleidern, Wäsche, Putzwaren, Handschuhen, Hüten, Pelzwerk, Ledertuch 2c., kurzen Waren und feinen Eisenwaren wichtige Einrichtung: das sog. Kontenlager[98]), zu erwähnen. Es kann als eine Erweiterung des Teilungslagers ohne amtlichen Mitverschluß angesehen werden und gewährt insbesondere auch die Befugnis zur Bearbeitung und Veredlung der kontierten Waren. Die Kontrole besteht in einer sorgfältigen und speziellen, parallel sowohl von dem Konteninhaber als von der Zollstelle zu bethätigenden Buchführung. Die Kontovergünstigung ist an einen Mindestbetrag der jährlichen Warenbewegung (angeschriebene und abgesetzte Menge) gebunden. Sie ist für die deutschen Meßplätze und Seestädte von großer Bedeutung und hat z. B. dem Hamburger Handel den Zollanschluß wesentlich erleichtert.

Eine noch erheblich weiter gehende Vergünstigung als die bisherigen gewähren die Freiläger (Vereinszollgesetz § 107), welche in den wichtigeren Seeplätzen in Verbindung mit den Häfen zulässig und bis jetzt in Bremen und Brake zugelassen worden sind. Sie werden zollgesetzlich als Ausland behandelt und sind gegen die Umgebung zollsicher abzuschließen, wogegen innerhalb der Freilager volle Freiheit hinsichtlich der Behandlung der Waren herrscht und nur eigentlich industrielle Thätigkeit ausgeschlossen ist. Dagegen gehören das Hamburger Freihafengebiet und die Freihäfen von Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde überhaupt nicht zum Zollgebiet (vgl. oben § 17).

Der sog. Veredlungsverkehr und die Ausfuhrvergütungen sind nach Begriff und volkswirtschaftlicher Bedeutung schon an andern Stellen dieses Handbuchs zu erörtern gewesen. Da die Handhabung den Zollbehörden obliegt, ist hier darauf zurückzukommen. Bei dem Veredlungsverkehr wird unterschieden: aktiver und passiver, je nachdem die Veredlung im Inland oder im Ausland vor sich geht; eine weitere Unterscheidung ist: Gegenseitigkeitsverkehr, wenn die veredelte Ware nach der Veredlung in das Land zurückkehrt, von wo sie noch unveredelt abgesandt worden war, und Transitverkehr, wenn das veredelnde Land sie — in der Regel im Weg des Eigenhandels — anderswohin zur Ausfuhr bringt, z. B. wenn eine deutsche Appreturanstalt rohe Baumwollgewebe aus der Schweiz bezieht, sie bleicht, färbt und appretiert und demnächst nach Brasilien versendet.

Die Bestimmungen über die Gestaltung des Veredlungsverkehrs sind bald gesetzlich geregelt, bald zum Befinden der Verwaltung gestellt. Während in Frankreich unter der Herrschaft eines strengen Schutzzollsystems die admission temporaire eine große Bedeutung und wiederholt eingehende gesetzliche Regelung, neuestens im Zolltarifgesetz vom 11. Januar 1892 Art. 13[99]), er-

94) Regulativ von 1888. Centralblatt S. 253.

95) Zolltarifgesetz v. 15. Juli 1879. Regulativ von 1880. Centralblatt S. 399.

96) Zolltarifgesetz v. 15. Juli 1879, erweitert durch Gesetz v. 14. April 1894, Regulativ v. 1894. Centralblatt S. 243.

97) Dieser Verzicht ist nur für Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps und Rübsamen zugelassen.

98) Regulativ von 1887. Centralblatt S. 585.

99) Baumwollgarn ist durch dieses Gesetz Art. 10 von der admission temporaire ausgeschlossen. Dagegen werden für bestimmte im Gesetz genannte Gewebe bei deren Ausfuhr 60 Proz. der den verwendeten Garnnummern entsprechenden Einfuhrzölle zurückvergütet, worin

fahren hat, konnte im Zollverein die Bestimmung (Vereinszollgesetz § 115) genügen: „Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszolle befreit werden (aktiver Veredlungsverkehr). In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkommen" (passiver Veredlungsverkehr). Auf den Generalzollkonferenzen wurden gewisse Grundsätze über die Gestattung und Kontrolierung dieses Verkehrs verabredet im Wesentlichen dahin, daß die Nützlichkeit und Notwendigkeit für die nationale Wirtschaft die Zulassung bedinge und die Identität der zur Veredlung gelangenden Waren im Arbeitsprozeß festgehalten werden müsse[100]. Der mäßigen, dem internationalen Handelsverkehr immer freundlich gegenüberstehenden Schutzzollpolitik Deutschlands entsprach es, wenn der Veredlungsverkehr auch vertragsmäßige Regelung fand (so gegenüber Oesterreich 1865, 1868, gegenüber der Schweiz 1869, 1881, 1891). Die Bewegung des deutschen Veredlungsverkehrs ist aus den unten mitgeteilten Zahlen[101] ersichtlich, woraus sich ergiebt, daß der aktive Veredlungsverkehr weit überwiegt; der letztere befaßt sich hauptsächlich mit dem weiten Gebiet der Textilwaren (Weben, Bleichen, Färben, Sticken 2c.), Holzbearbeitung, Biergewinnung zum Export, Branntweinrektifikation, Reisschälen 2c.

Der Zweck der Ausfuhrvergütung (draw-back) ist es, solchen Waren, deren Material durch das bestehende Zoll- und Steuersystem verteuert wird, die Ausfuhr zu ermöglichen oder zu erleichtern. Man unterscheidet Zoll- und Steuerrückvergütungen[102]. Den Zollrückvergütungen, wobei der für die ausgeführte Ware oder ihre Bestandteile bei der Einfuhr entrichtete Zoll zurückerstattet wird, sind nach Zweck und Wirkung gleichzustellen die Zollnachlässe, wobei der bei der Einfuhr angeschriebene Zoll im Fall der nachgewiesenen Ausfuhr niedergeschlagen wird. Das Ausmaß der Vergütung oder des Nachlasses ist dahin zu bestimmen, daß nicht weniger, aber auch nicht mehr als der bezahlte oder angeschriebene Zoll erstattet oder nachgelassen wird. Ein Weniger würde dem Zweck der Maßregel Eintrag thun. Wird aber mehr vergütet, als an Zoll entrichtet ist, so ergiebt sich eine Ausfuhrprämie, welche eine einseitige Begünstigung des betreffenden Ausfuhrbetriebs auf Kosten der Staatskasse, also schließlich der übrigen nationalen Erwerbszweige darstellt und in Bezug auf die Preisgestaltung die Wirkung hat, daß der Inlandpreis der durch die Prämie begünstigten Ware gegenüber dem Weltmarktpreis um den Betrag der Prämie erhöht wird. Um nun das richtige Maß der Vergütung und des Nach-

wohl, wie A. Wagner, F.W. III. (Ergänzungsheft S. 132) mit Recht bemerkt, wieder eine Art Ausfuhrprämie liegt.

100) Eine Ausnahme wurde für Roheisen und altes Brucheisen, welches zur Verarbeitung in Gießereien, Hammer- und Walzwerken unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Verwendung zum Schiffbau eingeht, im Zollvereinigungs-Vertrag vom 8. Juli 1867 verabredet (Schlußprotokoll Ziff. 2, Anl. A).

101)

Kalenderjahr	Es beträgt der Wert der zur Veredlung eingegangenen Waren	Es beträgt der Wert der zur Veredlung ausgegangenen Waren	Es beträgt der Wert der nach der Veredlung ausgegangenen Waren	Es beträgt der Wert der nach der Veredlung eingegangenen Waren	Der Wert der Ausfuhr (Sp. 2 + 3) ist größer als der Wert der Einfuhr um	Durch die Veredlung im Inland ist der Wert gestiegen um: (Sp. 3—1):	Durch die Veredlung im Ausland gestiegen um: (Sp. 4—2):
	1	2	3	4	5	6	7
	in tausend Mark						
1887	40 817	16 911	72 306	20 561	27 839	31 489	3 650
1888	35 571	17 961	73 746	22 019	32 117	38 175	4 058
1889	73,584	17 744	117 285	21 872	39 573	43 701	4 028
1890	77 090	15 223	116 943	19 258	35 818	38 053	4 033
1891	80 460	15 064	120 853	18 447	37 010	39 593	3 383
1892	65 802	14 831	92 700	17 785	23 944	27 898	2 954
1893	60 005	12 767	86 107	15 987	27 882	26 102	3 220
1894	57 900	13 129	87 283	17 180	25 332	29 383	4 051
1895	65 094	17 505	101 840	21 983	32 268	36 756	4 478

Die plötzliche Zunahme des Veredlungsverkehrs vom Jahr 1889 ab ist eine Folge des Zollanschlusses von Hamburg, wodurch große Exportindustrien (z. B. für Holzbearbeitung, Bierbrauerei, Spritrektifikation 2c.) in das Zollgebiet gekommen sind.

102) Die Steuerrückvergütungen sind an anderem Ort zu behandeln.

lasses zu treffen, müssen Einrichtungen getroffen werden, um den Betrag des bezahlten oder angeschriebenen Eingangszolls nicht bloß genau zu ermitteln, sondern auch während der Dauer des Verbleibens der Ware im Inland festzuhalten. Erschwert ist diese Aufgabe da, wo der eingeführte ausländische Stoff im Inland einer Bearbeitung oder Umwandlung unterliegt (z. B. Getreide, das vermahlen wird). Der zuverlässigste Weg ist die Festhaltung der Identität der Ware, und hiezu dienen neben der Bezeichnung der Ware mit Amtsstempel, Amtsmarken ꝛc. insbesondere die verschiedenen, oben skizzierten Arten von Zollagern. Aber nicht immer ist dieser Weg gangbar, weil dabei Handels- und Gewerbebetrieb vielfach durch lästige Schranken sich gehemmt sähen. Man verzichtet deshalb wohl bei fungiblen Massengütern auf die Festhaltung der Identität der Ware und verlangt dafür die Identität der Person und der Geschäftsstelle, in der Weise, daß nur demjenigen Betrieb, der die Einfuhr vollzogen hat, im Fall der nachgewiesenen Ausfuhr der Zoll nachgelassen oder vergütet und im Fall einer im Inland vor sich gegangenen Bearbeitung oder Umwandlung der eingeführten Waren der Zollnachlaß oder die Vergütung nach einem bestimmten, gesetzlichen Ausbeuteverhältnis bemessen wird. Schließlich aber wird unter Umständen auf jede Identitätsfesthaltung verzichtet und einfach bestimmt, daß bei der Ausfuhr einer bestimmten Warengattung der entsprechende Eingangszoll vergütet oder nachgelassen wird. Diese weitgehende Erleichterung kann ohne Schädigung des Fiskus nur unter ganz bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen zugelassen werden. In Deutschland wird sie nur bei der Ausfuhr von Kakaowaren und neuerdings bei der Ausfuhr von Getreide und gewissen Oelfrüchten gewährt. Bei der Getreide- und Oelfrüchteausfuhr vergütet aber die deutsche Zollverwaltung den Eingangszoll nicht bar, sondern dadurch, daß sie dem Exporteur die Berechtigung erteilt, eine der Ausfuhrmenge gleiche oder ihrem Zollwert entsprechende Menge derselben oder unter Umständen auch einer andern zollpflichtigen Ware zollfrei einzuführen (Einfuhrschein). Die Zollvergütung wird also thatsächlich erst gewährt, wenn der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Einfuhr fällig geworden ist. Eine Schmälerung der Zolleinkünfte sollte daher nicht eintreten. Stellt sich also das deutsche System des Einfuhrscheins als eine eigenartige Form der Zollrückvergütung dar, so beruht das französische System der titres d'acquit-à-caution auf dem Prinzip des Zollnachlasses: es wird dem Importeur ein auf den Inhaber lautender und daher börsengängiger Ausweis (acquit-à-caution) über den ihm zur Last gestellten Zollbetrag ausgestellt, welcher sodann (an anderem Ort) durch eine entsprechende Ausfuhr eines Exporteurs beglichen wird[103]).

Die deutsche Gesetzgebung der neueren Zeit hat sich kurz folgendermaßen entwickelt. Das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 gestattete für ausgeführte Mühlenfabrikate den Eingangszoll von dem ausländischen Getreide nach dem Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikats verwendeten ausländischen Getreides (wofür im Verwaltungsweg gewisse Ausbeutezahlen festzusetzen waren) nachzulassen. Dabei mußte die Identität des eingeführten und in Mehlform wieder zur Ausfuhr gelangten ausländischen Getreides festgehalten werden, was durch Errichtung von gemischten Getreidetransitlagern in den betreffenden Mühlen geschah. Die fortdauernden Klagen der Mühlenindustrie über die Erschwerung der Ausfuhr führten sodann zu dem Gesetz vom 23. Juni 1882, welches unter Verzicht auf die Festhaltung der Warenidentität und sich begnügend mit der Identität der Person und der Geschäftsstelle, den Mühleinhabern für eine der Mehlausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides (gleichfalls nach Maßgabe der vom Bundesrat festzusetzenden Ausbeutezahlen) Zollnachlaß gewährt, unter der einen Bedingung, daß der Verkauf von ungemahlenem ausländischem Getreide aus den Mühlen nicht gestattet wird[104]). Dieselbe Vergünstigung ist durch Gesetz vom 14. April 1894 den Inhabern von Mälzereien für das ausgeführte Malz[104]); durch Gesetz vom 22. Mai 1885 den Inhabern von Oelmühlen für die ausgeführten Oelfabrikate bezüglich der zur Mühle gebrachten ausländischen Oelfrüchte (Reps, Rübsamen, Mohn, Sesam, Erdnüsse ꝛc., pos. 9 d x des Zolltarifs) ge-

103) vgl. Lexis, Französische Ausfuhrprämien 1870 S. 364 ff.; ders. im H W. I. S. 963.

104) Näheres in Bestimmungen des Bundesrats vom 27. April 1891. Centralblatt S. 207.

währt worden[105]). Einen Schritt weiter ist man sodann bei der *Ausfuhr von Kakaowaren* gegangen, indem das Gesetz vom 22. April 1892 für die dem Kakaogehalt der Waren entsprechende Menge von rohem Kakao in Bohnen den Zoll in dem durch den Bundesrat[106]) festzusetzenden Betrag zurückgewährt. War hier gegenüber einem ausschließlich exotischen Rohstoff der Ausfuhrindustrie das Identitätsprinzip völlig verlassen, so ist dieses Prinzip, um die durch die preissteigernde Wirkung des Getreidezolls ins Stocken geratene deutsche Getreideausfuhr zu beleben, nach langen Erwägungen endlich im Jahr 1891 (Gesetz vom 14. April) auch in Bezug auf die *Ausfuhr von Weizen, Roggen, Haber, Gerste, Hülsenfrüchten, Reps und Rübsamen*, und zwar sowohl in unverarbeiteter, als verarbeiteter (Mehl-)Form aufgegeben worden. Der erwähnte Einfuhrschein[107]) berechtigt den *Inhaber*, innerhalb einer Frist von längstens 6 Monaten eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einzuführen, oder den Schein innerhalb des 4. bis 6. Monats[108]) nach seiner Ausfertigung auf Zollgefälle für gewisse vom Bundesrat bestimmte Waren (meist Kolonialwaren) statt barer Zahlung in Anrechnung zu bringen[109]). Diese Einrichtung kann auch für ausgeführte Mühlen- und Mälzereifabrikate an Stelle des Erlasses des Eingangszolls (s. o.) in Anspruch genommen werden[110]).

Von sonstigen Erleichterungen ist noch der *Zollkredit* zu erwähnen, welcher in der Dauer von 3 Monaten vertrauenswürdigen Geschäftsleuten gegen vollständige Sicherheitsleistung (Verfaustpfändung von Wertpapieren, Einlegung guter Wechsel, Unterpfänder ꝛc.) gewährt wird.

Zollfreiheit genießen: *Meß- und Marktgüter*, welche unverkauft in das Absendungsland zurückgehen, und zwar sowohl solche, welche von ausländischen, als solche, welche von inländischen Märkten kommen; Güter *zu öffentlichen Ausstellungen*, ferner sog. Retourwaren, d. h. aus sonstiger Geschäftsveranlassung in das Ausland verschickte und wieder zurückkommende Waren.

4. Die Zollbehörden.

§ 19. Die Zollverwaltung findet man vermöge ihrer vorwiegend finanztechnischen Natur im staatlichen Behördenorganismus meist dem Finanzdepartement zugeteilt. Der Dienst zerfällt, nach Hock, in einen aktiven (Oberinspektoren, Oberkontroleure, Grenz- und Steuerwache) und in einen sedentären. Bei dem letzteren nehmen neben den Abfertigungs- und Kassenbeamten die Buch- und Registerführung, sowie die Zollstatistik je eine besondere Stellung ein.

Ueber die staatsrechtliche Ordnung des Zollwesens[111]) im *Deutschen Reich* enthält die

105) Nähere Bestimmungen zu treffen, sind die obersten Landesfinanzbehörden durch die Beschlüsse des Bundesrats vom 2. Juli 1885 und 18. Febr. 1886 ermächtigt. Vgl. Preußisches Regulativ vom 4. Jan. 1887.

106) Bestimmungen des Bundesrats v. 23. Juni 1892, wodurch zugleich die Vergütung der die Ausfuhrwaren belastenden Zuckersteuer mitgeordnet wird. Centralblatt S. 479.

107) Bestimmungen des Bundesrats v. 27 April 1894. Centralblatt S. 178.

108) Wegen des 3monatigen Zollkredits mußte für die auf Zollgefälle in Anrechnung kommenden Einfuhrscheine die Giltigkeit um drei Monate hinausgeschoben werden.

109) Die von der Einrichtung (Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Getreideausfuhr) erwartete Belebung der Getreideausfuhr ist eingetreten. Es betrug

	1893: die Gesamtausfuhr:	1895: die Gesamtausfuhr:	darunter gegen Einfuhrschein:	
an Spelz	59	1 571	1 526	D.-Ztr.
Weizen	2 931	699 109	695 868	„
Roggen	2 705	359 923	358 552	D.-Ztr.
Hafer	2 760	514 272	511 438	„
Gerste	82 349	490 137	488 761	„
Raps u. Rübsamen	41 619	66 600	61 985	„
Hülsenfrüchte	89 427	80 876	62 961	„

An Einfuhrscheinen ist in Anrechnung gekommen im Etatsjahr 1894/95 ein Zollwert von 6 753 757 M., darunter 5 868 460 M. auf Getreide, Hülsenfrüchte und Raps, 855 296 M. auf sonstige zollpflichtige Waren (Stat. des Deutschen Reichs Bd. 80, S. 258 und Monatshefte 1895, Dezember.) Im Kalenderjahr 1896 beliefen sich die durch Anrechnung von Einfuhrscheinen beglichenen Zollbeträge auf 7 284 864 M.

110) Bestimmungen des Bundesrats v. 27 April 1894 § 11. Centralblatt S. 207.

111) vgl. *Laband*, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 3. Aufl., II. Bd. § 119 ff.

Reichsverfassung, insbesondere in Art. 7. 11. 33 ff. die näheren Bestimmungen. Hienach hat das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind. Ferner beschließt der Bundesrat über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist, sowie über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der Verwaltungsvorschriften oder Einrichtungen hervortreten. Der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten endlich ist Sache des Kaisers, vorbehältlich der etwa nach Reichsstaatsrecht nötigen gesetzgeberischen Sanktion solcher Verträge. Dagegen steht die Erhebung und Verwaltung der Zölle jedem Bundesstaat, unbeschadet der etwa zwischen den Staaten bestehenden oder noch abzuschließenden Abmachungen wegen Besorgung der Zollverwaltung durch einen andern Staat, innerhalb seines Gebietes zu. Die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens hiebei überwacht der Kaiser durch Reichsbeamte, welche er den Direktivbehörden und den Zollämtern beiordnet (Reichsbevollmächtigte und Stationskontroleure). Die Organisation[112]), Besetzung und Besoldung der Zollbehörden ist Sache der Bundesstaaten. Die oberste Centralstelle und höchste Instanz für die Zollverwaltung in jedem Staate bildet je das Finanzministerium oder die demselben entsprechende Behörde. Es giebt keine Reichszolldirektion als höchste Instanz in den der Reichsgesetzgebung unterliegenden Zollverwaltungssachen. Die Landesdirektivbehörden und die Landeszollämter empfangen Dienstinstruktionen und Aufträge nur von der obersten Landesfinanzbehörde und haben nur an diese ihre amtlichen Berichte zu erstatten. Die Mitglieder dieser Behörden stehen in keinem Dienstverhältnis zum Reich. Auch die Kosten der Zollverwaltung sind von den Bundesstaaten zu tragen; doch werden die Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirk für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind, den Bundesstaaten nach den vom Bundesrat aufgestellten Grundsätzen ersetzt.

Die Anforderungen an die Befähigung des Zollbeamten, namentlich an den Beamten im höheren Dienst, sind keine kleinen. Zu den von jedem höheren Finanzbeamten zu erwartenden Kenntnissen in den rechtlichen und volkswirtschaftlichen Fächern hat der Zollbeamte noch vielseitiges technologisches Wissen und Warenkunde mitzubringen neben persönlicher Gewandtheit und dem nötigen Takt im Verkehr mit Fremden und einiger Uebung auch im Gebrauch fremder Sprachen. Bis auf einen gewissen Grad gelten diese Anforderungen selbst für die Beamten im Abfertigungsdienst. Durch seinen Beruf vorzugsweise mit dem Handel in Berührung gebracht, wird der Zollbeamte vielfach geneigt sein, seine Interessen mit denjenigen des Handels gleich zu achten, in dem richtigen Sinne, daß der Handel seinen Rückhalt in der ersprießlichen Entwicklung der vaterländischen Landwirtschaft und der heimischen Gewerbe zu suchen hat.

Aber auch bei sorgfältiger Ausbildung der Zollbeamten in der Warenkunde kann bei zweifelhaften Tariffragen die Beiziehung Sachverständiger nicht entbehrt werden. In Oesterreich (Cisleithanien) ist deshalb, abgesehen von der schon bei den Unterinstanzen möglichen Einholung sachmännischer Gutachten, bei der obersten Instanz ein Zollbeirat[113]) eingerichtet worden.

Er hat die Aufgabe, „über kontroverse Fälle der Bemessung der Zollgebühren seitens der k. k. Zollämter" vor Entscheidung durch die k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels sein Gutachten abzugeben, und zwar muß er, bezw. seine betreffende Fachabteilung in allen Fällen, für welche nicht etwa bereits frühere Präjudize des Zollbeirats vorliegen oder wo nicht von der Partei offenbar Ungesetzliches verlangt wird, gehört werden. Er besteht aus dem Vorsitzenden (Handelsminister) und 52 Mitgliedern, wovon 18 ständige von der Regierung ernannt, 34 unständige von den Handelskammern präsentiert werden. Unter den 18 ständigen sind 4 Beamte (2 vom Handels-, 2 vom Finanzministerium) und 14 sonstige Persönlichkeiten (6 vom Handels-, 6 vom Finanzministerium, 2 vom Ackerbauministerium nach freiem Ermessen ausgewählte). Der Zollbeirat wird vom Handelsminister nach Bedürfnis berufen und bildet aus seiner Mitte eine Allgemeine Kommission und Fachabteilungen. Die Kommission wie die Fachabteilungen können nach Bedarf zu ihren Verhandlungen Experte beiziehen. — Ob die Einrichtung ihrem Zweck entspricht, muß bezweifelt werden, denn ein derartiges Organ muß jederzeit zugänglich sein und muß für alle vorkommenden Fälle unparteiische Sachverständige in seiner Mitte haben. Das

112) Die für die praktische Verwaltung unerläßliche Uebersicht über die Organisation der Zollbehörden gewährt der sog. Lokalstatus, welcher vom Reichsschatzamt auf Grund der Mitteilungen der obersten Landesfinanzbehörden aufgestellt, fortgeführt und bekannt gemacht wird.

113) Kundmachung des Handelsmin. v. 12. Mai 1892 und Verordn. der Min. der Finanzen und des Handels von demselben Tage. Handelsarchiv 1892 I. S. 667.

letztere aber ist auch bei der großen Zahl von Mitgliedern im österreichischen Zollbeirat keineswegs immer sicher. Richtiger und zweckentsprechender ist es wohl, wenn eine teils technische, teils administrative Behörde besteht, welche durch ihre Beamten, ihre technologischen Sammlungen und ihre lebendigen Beziehungen zu den Gewerbe- und Handeltreibenden des Landes in der Lage ist, über alle auftauchenden technologischen, gewerblichen und kommerziellen Fragen in kürzester Zeit Auskunft zu geben. Eine derartige Stellung hat z. B. die württembergische Centralstelle für Gewerbe und Handel. — Für die technologische Beratung werden in verschiedenen deutschen Staaten die „Technischen Deputationen für Gewerbe", bestehend aus Lehrern an technischen Schulen und Vertretern von technischen Staatsbetrieben, benützt (z. B. Preußen, Sachsen). — Die im deutschen Reichstag aufgetauchten Vorschläge auf Errichtung eines Reichstarifamts hatten nicht bloß die technische Beratung der obersten Zollverwaltungsinstanz, sondern hauptsächlich eine einheitlichere und beschleunigte Erledigung von zweifelhaften Tariffragen im Auge; sie mußten an der verfassungsmäßig bestehenden Zollverwaltungsautonomie der Einzelstaaten scheitern.

Einen andern Zweck aber hat der in Deutschland neuerdings wiederholt, erstmals im Jahr 1893, berufene Zollbeirat: er soll die Regierung beim Eintritt in Zollvertragsverhandlungen in möglichst enger Fühlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Kreisen, ihren Anschauungen und Stimmungen erhalten, also eine fortlaufende Enquete ermöglichen. Anläßlich des russischen Handelsvertrags z. B. bestand er neben einer beschränkten Anzahl von Regierungsvertretern aus 115 Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels. Eine organische und ständige Einrichtung ähnlicher Art zur Begutachtung aller in das Gebiet des Zollwesens und des Warenverkehrs mit dem Ausland einschlagenden Fragen ist der in Spanien eingerichtete Zollrat[114]).

5. Die Handelsstatistik.

§ 20. Endlich muß hier noch eine Aufgabe des Zollbeamten Erwähnung finden, welche ihn, nicht im Dienst der Finanzverwaltung, sondern der Handelspolitik, in nicht unerheblichem Maße in Anspruch nimmt: die Handelsstatistik[115]).

Die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande ist von der deutschen Zollverwaltung immer gepflegt worden, aber erst das Gesetz vom 20. Juli 1879[116]) hat dafür zuverlässige Grundlagen geschaffen durch die Einforderung von Anmeldungen für die aus- und durchgeführten, sowie die nichtzollpflichtigen eingeführten Waren. Diese in Verbindung mit den Zollpapieren ermöglichen nun eine ganz vollständige Erfassung des gesamten über die Grenze gehenden Warenverkehrs. Die Sammlung des Urmaterials geschieht durch die Zollstellen, welche die nach der Zeitfolge geführten Nachweisungen über die Warenbewegung nach Verkehrsrichtungen gegliedert (Einfuhr unmittelbar, von Niederlagen, auf Niederlagen, Ausfuhr aus dem freien Verkehr, Ausfuhr von Niederlagen, unmittelbare Durchfuhr), halbmonatlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin einsenden. Diese Centralstelle nimmt die statistische Verarbeitung vor und veröffentlicht die Ergebnisse zunächst in Monatsheften, sodann systematisch bearbeitet jährlich je in 2 mäßig starken Bänden. Die Statistik unterscheidet nach dem vom Bundesrat festgestellten Statistischen Warenverzeichnis[117]) 925 Warengruppen und weist je Herkunft und Bestimmungsland[118]) nach, wobei 83 Ländergebiete unterschieden werden. Die Gewichtsmengen sind in Nettogewicht angegeben. Den Wertangaben liegen die von einer Sachverständigenkommission geschätzten Werte der Mengeneinheiten der ein- und ausgeführten Waren zu Grunde.

114) Königl. Dekret vom 16. Aug. 1895. Handelsarchiv 1895 I. S. 779.

115) Ueber die deutsche Handelsstatistik, insbesondere über ihre Methode der Handelswert Ermittlungen vergl. die wertvollen Mitteilungen von K. Wiesinger, bayr. Oberzollrat, vormals Mitglied des kais. statistischen Amts in Annalen 1896 S. 417 ff.

116) Neueste vom 1. Jan. 1897 an gültige Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften vom 29. Okt. 1896 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 508). Auch bes. gedr. Berlin, Reichsdruckerei 1896.

117) Statistisches Warenverzeichnis v. 1. Jan. 1896 an gültig, mit Nachtrag von 1896 bes. gedruckt. Berlin, Reichsdruckerei 1895. 1896.

118) Herkunftsland ist dasjenige, aus dessen Gebiet die Versendung der Waren nach dem deutschen Zollgebiet erfolgt ist, in der Regel also das Land, aus dessen Eigenhandel die Ware herstammt oder wo die Ware gekauft ist. Als Land der Bestimmung gilt bei der Ausfuhr dasjenige, welches als Endziel einer Sendung deklariert wird, gewöhnlich also das Land, in dessen Eigenhandel die Ware übergeht, oder nach welchem sie verkauft wird. „Die deutsche Handelsstatistik will den Nachweis liefern, mit welchen Ländern wir in Handelsbeziehungen stehen, nicht bloß welche Waren wir beziehen und aus welchem Ursprungsland (Erzeugungsland) wir sie einführen." Wiesinger, a. a. O. S. 421.

In den Tabellen wird unterschieden: Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel[119]). Der Generalhandel umfaßt die gesamte Güterbewegung über die Grenzen des deutschen Zollgebiets, also Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr[120]); dabei wird auf die Berechnung der Werte verzichtet, weil der Generalhandel die unmittelbare Durchfuhr, also Warenmengen, die gar nicht in den Handel des deutschen Zollgebiets eintreten, miteinschließt.

Der Gesamteigenhandel (früher Jahresaußenhandel genannt)[121]) giebt ein Bild des im Laufe des Jahrs durch Einfuhr und Ausfuhr realisierten Handels des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. In ihm sind daher alle Waren verzeichnet, die der deutsche Handel im Verkehr über die Zollgrenze mit dem Ausland umgesetzt hat, und zwar auch hinsichtlich der Ausfuhr ohne Rücksicht darauf, ob sie inländischer oder ausländischer Herkunft ist. Dagegen begreift der Spezialhandel[122]) diejenigen Waren in sich, die der Handel einerseits aus dem Auslande dem Verbrauch des deutschen Zollgebiets und andererseits aus der Produktion des deutschen Zollgebiets dem Auslande zugeführt hat. Den letztgenannten Waren werden die ausländischen zugerechnet, die durch Ueberführung in den freien Verkehr des Zollgebiets wie inländische angesehen werden, also nationalisiert worden sind. Der Veredlungsverkehr ist darin nicht mitenthalten[123]). Für Fragen der Zollpolitik ist der Spezialhandel von besonderer Bedeutung.

Damit ist die Darstellung des Zollwesens nach dessen finanzpolitischer und finanztechnischer Seite zu Ende. Möchte es gelungen sein, ein Bild zu geben von dem reichen Inhalt und den vielseitigen Aufgaben eines Verwaltungszweigs, der vermöge seiner steten Fühlung mit allen Bewegungen und Vorgängen auf dem weiten Gebiete des wirtschaftlichen Lebens aller Nationen eine fortwährende geistige Anregung gewährt und dadurch zugleich eine Berufsfreudigkeit zu wecken vermag, wie dies in gleichem Grade in anderen Zweigen der Finanzverwaltung kaum gelingen wird.

Anhang. Statistik der Kolonialwaren und verwandten Artikel und Uebersicht über die finanziellen Ergebnisse der Zollverwaltung.

§ 21. Die Kolonialwaren, Gewürze und Südfrüchte. In § 13 wurden die Zölle von Kolonialwaren und verwandten Artikeln als eine besondere Klasse von Zöllen ausgehoben, welche die Erzeugnisse einer tropischen Sonne oder wenigstens eines südlichen Klimas, — also die meist zum Verbrauch der besser gestellten Klassen dienenden Gegenstände eines absoluten oder annähernd absoluten Naturmonopols — bei ihrem Uebergang in den Verbrauch Europas oder der nördlicheren Länder dieses Erdteils zu treffen bestimmt sind. In diesem Sinne beanspruchen die Zölle von Kolonialwaren 2c. noch ganz besonders ihren Platz unter den Aufwandsteuern und erscheint es deshalb auch geboten, statistische Nachweise über die Hauptobjekte der Besteuerung hier einzureihen[124]).

1) Kaffee. Die Kaffeebohne ist der Same der eiförmigen, kirschroten bis violettfarbigen Beere des immergrünen Kaffeebaums (coffea arabica). Die Pflanze verlangt ein warmes Klima, nicht unter + 10° C., sowie hinreichende Bewässerung. Sie wird bis zum 36. Breitegrad gebaut, zum größten Teil in Gebirgsgegenden. Ihre Heimat ist Abessinien und die südlich davon gelegene Landschaft Kaffa. Von da hat sie sich über Aegypten und Arabien verbreitet, wo die beste Sorte Mokka zu Hause ist. In der Levante, an der Ost- und Westküste von Afrika wird gleichfalls Kaffee gebaut. Die Hauptmittelpunkte der Kaffeekultur sind aber jetzt Brasilien, Java, Sumatra, Venezuela, Guatemala, Britisch-Indien, Westindien, Centralamerika, Philippinen.

119) vgl. Stat. Jahrbuch des Deutschen Reichs 1895 S. 65.

120) Er entspricht dem commerce générale anderer Länder unter der Voraussetzung, daß der commerce générale des betreffenden Landes den Veredlungsverkehr mit einschließt. Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 54. S. 13. Bd. 79. S. 2.

121) Stat. des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 60. S. 1. Bd. 79. S. 2.

122) Der commerce spécial Frankreichs umfaßt, in Ermanglung von Nachweisen für eine richtigere Darstellung, auch die unmittelbare Durchfuhr, soweit sie im freien Verkehr stattfindet. Stat. des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 54. S. 13.

123) Im Einzelnen umfassen diese drei Kategorien: 1) Der Generalhandel bei der Einfuhr: a) die Einfuhr in den freien Verkehr, mit Ausnahme der von Niederlagen und Konten, b) die Einfuhr im Veredlungsverkehr, c) die Einfuhr auf Niederlagen und Konten, d) die direkte Durchfuhr; bei der Ausfuhr: α) die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, einschl. der unter Steuerkontrole ausgehenden, einer Verbrauchsteuer unterliegenden Waren (Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Zucker), β) die Ausfuhr im Veredlungsverkehr, γ) die Ausfuhr von Niederlagen und Konten, δ) die direkte Durchfuhr. — 2) Der Gesamteigenhandel umfaßt die unter 1a—c und α—γ genannten Verkehrsarten. — 3) Der Spezialhandel: a) die Einfuhr in den freien Verkehr einschließlich des von Niederlagen und Konten, b) die Ausfuhr aus dem freien Verkehr wie bei 1α.

124) Seubert, Warenkunde 2. A. 2 B. 1883; Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker 1885; Neumann-Spallart, jetzt Franz v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrg. 1885—1889, teilweise ergänzt bis 1895.

Auch die Südseeinseln haben angefangen sich zu beteiligen. Die Gesamtproduktion an Kaffee wurde für 1887—89 zu 6 490 247 Doppelztr. angegeben, wovon auf Brasilien 3,84 Mill., auf Java und die holländischen Kolonien in Ostindien 0,71 Mill. metr. Ztr entfiel. Den ganzen Verbrauch schätzt v. Juraschek für 1885/89 zu 6¼ bis 6½ Mill. Doppelzentner, wovon etwa 2¼ Mill. auf die Vereinigten Staaten, 3½ Mill. Doppelzentner auf Europa entfallen. In Europa sind die wichtigsten Kaffeemärkte London, Rotterdam, Antwerpen, Hamburg, Havre, Marseille, Triest. Hamburg hatte schon 1881 alle anderen Plätze überholt, 1888 betrug dort die Einfuhr seewärts 926 207 metr. Ztr, auch nach dem Zollanschluß verblieb der Hauptsitz des Hamburger Kaffeehandels, so auch die Kaffeebörse, im Freihafengebiet. Den Wert der Kaffeeproduktion eines Jahres kann man zu 1100 Mill. M. berechnen. Den Verbrauch von Kaffee, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet giebt Scherzer an zu 3,15 kg für die Vereinigten Staaten, 0,42 kg für Großbritannien, 1,75 kg für den europäischen Kontinent (1877—81); Juraschek (1885—89) auf den Kopf in kg: Niederlande 4,85, Belgien 4,02, Vereinigte Staaten von Amerika 3,79, Norwegen 3,48, Kapkolonie 3,26, Schweiz 2,79, Schweden 3,12, Dänemark 2,56, Deutsches Reich 2,38, Frankreich 1,76, Algier 0,97, Oesterreich-Ungarn 0,87, Griechenland 0,67, Argentinische Republik 0,75, Italien 0,52, Portugal 0,54, Großbritannien 0,37, Spanien 0,32, Rumänien 0,23, Rußland 0,06.

Die neuesten Verbrauchsziffern des Deutschen Reichs sind 1881—85: 2,44, 1886—90 2,38, 1891—95 2,41 kg auf den Kopf. Im Jahr 1896 wurden im Eingang verzollt 1 298 966 Doppelztr im Wert von 214,3 Mill. M.

Die Zollsätze betragen für je 100 kg rohen Kaffee in Mark: Deutsches Reich 40, Oesterreich-Ungarn 80, Italien 120, Frankreich 124,80; dagegen Großbritannien 28,11, die Schweiz 2,80.

Welche Bedeutung für die Weltwirtschaft die Kaffeesurrogate haben, läßt sich nicht einmal annähernd schätzen. Das wichtigste ist die Wurzel der gemeinen Wegwarte oder Cichorie (cichorium Intybus), welche im Deutschen Reich 1883 auf 10 294 ha angebaut wurde, mit einem Jahreserzeugnis von 2—2,5 Mill. metr. Ztr Wurzeln, was ½—¾ Mill. Ztr gedörrte Cichorien ergiebt. Verbrauch im Inland ½ Mill. metr. Ztr, mit einem Wert von 15 Mill. M., Wert der Ausfuhr an getrockneten Cichorien 1,43 Mill. M. Deutscher Zoll 1 M.

2) Der chinesische Thee, die getrocknete Blattsubstanz des Theestrauchs (thea chinensis), wahrscheinlich aus dem gebirgigen Teil des östlichen Chinas herstammend. Der Strauch gedeiht am besten zwischen 23 und 33° nördl. Breite bei einer mittleren Jahrestemperatur von 20—25° C. Von China verbreitete sich die Theekultur nach Japan, Java, nach Britisch-Indien und Ceylon. Die Höhe der Theegewinnung läßt sich kaum annähernd beurteilen. Wenn China selbst ⅔ seines Erzeugnisses verbraucht, so würde sich allein die chinesische Produktion aus den bekannten Ausfuhrmengen auf 370—380 Mill. kg berechnen. Daneben nimmt die Theekultur in Britisch-Indien einen steten Aufschwung und hat sich dementsprechend von 1870—85 die Einfuhr indischen Thees in Großbritannien verfünffacht. In Indien waren 1890 340 344 Acres mit Thee bepflanzt mit einem jährlichen Erzeugnis von weit über 40 Mill. kg. Die Theeproduktion in Japan wird 1889 auf 28 Mill. kg geschätzt. v. Juraschek veranschlagt die gesamte Theeausfuhr aus China, Britisch-Indien, Japan, Java und Madura, Ceylon in Mill. kg:

für	1880 174,3	1885 190,1	1886 213,0	1887 212,8	1888 231,5	1889 211,4
darunter aus China	133,3	138,7	144,4	136,9	145,9	117,2

Die gesamte Theeinfuhr in England war im Jahr 1883 zu 235 Mill. M. dem Wert nach angegeben.

Die neuesten Verbrauchziffern auf den Kopf der Bevölkerung sind 1885—89 nach v. Juraschek in kg: Australische Kolonien 3,35, Großbritannien und Irland 2,24, Canada 1,77, Vereinigte Staaten 0,63, Niederlande 0,52, Dänemark 0,17, europäisches Rußland 0,29, Portugal 0,056, Schweiz 0,047, Norwegen 0,043, Deutsches Reich 0,040, Schweden 0,020, Oesterreich-Ungarn 0,012, Belgien 0,010, Frankreich 0,014. Nach der deutschen Statistik war im Deutschen Reich der Verbrauch 1881—85 0,03, 1886—90 0,04, 1891—95 0,05 kg auf den Kopf. Im Jahr 1896 wurden hier in Eingang verzollt 26 313 Doppelztr im Wert von 4,6 Mill. M.

Die Zollsätze betragen für je 100 kg in Mark: Deutsches Reich 100, Großbritannien 112, Italien 200, Frankreich 166,40, Oesterreich-Ungarn 200; dagegen die Schweiz 32.

3) Kakao. Die Kakaobohne ist der Same der gurkenähnlichen Frucht des Kakaobaums (theobroma cacao), welcher in Mittelamerika einheimisch, in warmen feuchten Thälern wächst. Jetzt ist der Anbau der Pflanze verbreitet über Mexiko, San Salvador, Venezuela, Ecuador, Guiana, Brasilien, dann über mehrere Inseln des westindischen Archipels, auch auf den Maskarenen Reunion und Mauritius östlich von Madagaskar. Die besten Sorten, aus Guatemala, Ecuador und Mexiko, kommen im Handel wenig vor, bleiben vielmehr in den Ursprungsländern. Die besten Sorten im Handel sind Caracas, Granada und Guayaquil. Das Jahreserzeugnis an Kakao wird auf 400—425 000 metr. Ztr geschätzt, nach Londoner Preisen in einem Wert von 56—60 Mill. M. Kakao wird vorzugsweise zur Chokoladefabrikation verwendet, namentlich in Frankreich, Deutschland und der Schweiz. Der Genuß von Chokolade ist am verbreitetsten in Spanien (1 kg auf den Kopf jährlich) und Portugal, dann in Mittelamerika, ferner in Frankreich (0,25 bis 0,35 kg auf den Kopf), weniger in England (0,15) und Deutschland (0,05). Kakao wurde

in Deutschland 1881—85 verbraucht 0,09, 1891—95 0,16 kg auf den Kopf. Gesamtverbrauch Europas 250 000 bis 300 000, der Vereinigten Staaten 40 000 metr. Ztr.

Im Jahr 1896 wurden im Deutschen Reich verzollt: Kakao, roh und gebrannt in Bohnen 122 196 Doppelztr im Wert von 13 Mill. M., ferner 1773 Doppelztr Chocolade im Wert von 0,4 Mill. M., 6560 Doppelztr Kakaomasse und Kakaopulver im Wert von 2 Mill. M.

Zollsätze im Deutschen Reich für rohen Kakao in Bohnen 35 M., für Chokolade, Kakaomasse, gemahlenen Kakao 80 M.

4) Nächst den Kolonialwaren im engeren Sinn bilden für die Mehrzahl der europäischen Staaten Verbrauchsgegenstände fremdländischen Ursprungs und geeignete Steuerobjekte die Gewürze, fast ausnahmslos Erzeugnisse der Tropen, des hinterindischen Archipels, der Sundainseln, der Molukken und Philippinen, auch in Vorder- und Hinterindien selbst, sowie in China verbreitet, einzeln in Westindien, in Zentral- und Südamerika, sowie an den afrikanischen Küsten und Inseln vorkommend, wenige durch Nebenarten auch im südlichen Europa vertreten. Wir erwähnen die folgenden:

a. den im Verbrauch die erste Stelle einnehmenden Pfeffer, die Beere einer strauchartigen Pflanze (piper nigrum), die, wenn vor vollendeter Reife gepflückt und an der Sonne getrocknet, den schwarzen, wenn erst nach der Reife ihrer Fruchthülle beraubt und in Meerwasser aufgeweicht, den weißen Pfeffer giebt. Kayennepfeffer ist die rote Beere verschiedener Capsicumarten, zu denen auch die ungarische Paprika gehört. Den europäischen Bedarf veranschlagt Scherzer auf rund 175 000 metr. Ztr, wovon 120 000 über London hereinkommen. Deutschland hat 1896 44 706 metr. Ztr im Wert von 2 325 000 M. in freien Verkehr bezogen, dabei Paprika nicht eingerechnet. — Piment, Nelkenpfeffer (myrthus Pimenta), namentlich auf Jamaika angebaut, kommt jährlich mit 40—50 000 Ztr in den Handel; in Deutschland allein wurden 1896 12 878 Doppelztr verzollt im Wert von 683 000 M. — Cardamomen, z. B. in den Nürnberger Lebkuchen verwendet, sollen mit 6—7000 metr. Ztr in den Handel gelangen mit einem Einfuhrwert nach Londoner Preisen von rund 3 Mill. M.

b. Der Ingber (zingiber officinale), im tropischen Asien einheimisch, ist eines der am frühesten bekannten und in Gebrauch genommenen Gewürze. Im Jahr 1883 wurden in England 20 000 metr. Ztr eingeführt im Wert von nicht ganz 3½ Mill. Der Verbrauch in Deutschland ist ein beschränkter. 1896 wurden 2203 Doppelztr eingeführt, deren Wert zu 152 000 M. angegeben ist.

c. Muskatnüsse und Muskatblüten (Macis, Macisnüsse, Macisblüten) werden von dem auf den Molukken einheimischen Muskatnußbaum (myristica moschata) gewonnen. Nach Scherzer wären 1882 von den Nüssen 8100, von den Blüten 2000 metr. Ztr nach Europa gelangt, in einem auf 3½ Mill. M. geschätzten Wert. Seither sind die Preise gestiegen. Die deutsche Einfuhr des Jahrs 1896 zum Verbrauch betrug 3603 Doppelztr. Ztr. Ihr Wert aber wird zu 1 275 000 M. angegeben.

d. Gewürznelken, die getrockneten Blütenknospen des myrtenartigen Gewürznelkenbaums (carophyllus aromaticus) von den Inseln der Straße von Malakka, von den holländisch-ostindischen Inseln und von Sansibar. Gesamterzeugnis 60 000 metr. Ztr, von welchen 1883 16 033 nach London verführt wurden. Für Deutschlands Verbrauch wurden 1896 6301 Doppelztr verzollt im Wert von 355 000 M.

e. An echtem Zimmt, der zarten, feinduftenden inneren Rinde einer auf Ceylon einheimischen, auch auf den Antillen und in Südamerika gepflegten Lorbeerart (laurus Cinnamomum) sollen jährlich etwa 15 000 metr. Ztr gewonnen werden, die geringeren südamerikanischen Sorten nicht eingerechnet. An Stelle des echten Zimmts wird vielfach verwendet die in China heimische, auch in Ostindien, auf Ceylon, den Sundainseln, dann in Mexiko und Südamerika gebaute Cassia und Cassiablüte, von der in Europa 23 000 metr. Ztr verbraucht werden sollen. Für den Verbrauch im deutschen Zollgebiet wurden 1896 verzollt 3994 Doppelztr echter Zimmt im Wert von 507 000 M., 7250 Doppelztr anderer Zimmt im Wert von 406 000 M.

f. Weniger wegen ihrer Menge, als wegen ihres hohen Werts (3200 M. für den metr. Ztr) ist zu nennen die Vanille, die schotenförmige Fruchtkapsel der vanilla aromatica, einer schmarotzenden Orchidee, welche in Mexiko, Westindien, in Zentral- und Südamerika heimisch ist, aber auch auf die Maskarenen, auf Java und Ceylon gebaut wird. Das Gesamterzeugnis für die Ausfuhr wird nur zu 1300 metr. Ztr angegeben. Im Deutschen Zollgebiet wurden 1896 415 metr. Ztr Vanille und Vanillin verzollt im Wert von 1,77 Mill. M.

g. Noch höher im Wert steht Saffran, die getrocknete Narbe von crocus sativus, in Anatolien heimisch, jetzt auch in Spanien, Italien, Frankreich, England, Oesterreich eingebürgert. Der beste Saffran ist der österreichische. In Deutschland wurden 1896 203 Doppelztr verzollt, im Wert von 914 000 M. Dieser Artikel ist übrigens schon nicht mehr bloß Gewürz, sondern, wenigstens in Europa fast ausschließlich Färbe- und Arzneimittel.

Die weiteren Gewürze Sternanis (Badian), Guineakörner 2c. können wir übergehen.

Der deutsche Zoll für Gewürze beträgt 50 M. für den Doppelzentner, nur für Paprika ist er durch die Verträge mit Oesterreich und Italien für die meistbegünstigten Nationen auf 4 M. ermäßigt.

5. Die Südfrüchte, Citronen und Orangen (im Handel beide zusammen auch Agrumen genannt, die bitteren Orangen — Pomeranzen, die süßen — Apelsinen), ferner Datteln, Man-

deln, Feigen, endlich die getrockneten Korinthen und Rosinen, vorwiegend Erzeugnisse der europäischen und asiatischen Mittelmeerländer, aber die Orangen auch in China, ihrem mutmaßlichen Heimatland, in der Südsee, Australien, Westindien, Kalifornien, auf den Azoren, die Mandeln auch in Nordafrika angebaut und bis nach Südwestdeutschland vorkommend. — Eine auch nur annähernde Schätzung der Gesamtproduktion ist unmöglich. Der Verbrauch auch in den Bezugsländern ist ein außerordentlich großer. — An Orangen und Citronen soll England allein durchschnittlich jährlich für 24½ Mill. M. verbrauchen, Frankreich beziehe zu seinem eigenen Erzeugnis noch für 8—10 Mill. M. und versende nur für 600 000 M. Der Verbrauch in den Vereinigten Staaten sei enorm; New-York allein habe 1882 an 174 Mill. Orangen und ca. 278 Mill. Citronen aus den Mittelmeerhäfen, außerdem 33 Mill. Orangen aus Westindien zugeführt erhalten. — An Korinthen werden aus Griechenland jährlich über 1 Mill. metr. Ztr. ausgeführt in einem Wert von etwa 40 Mill. M. Der kleinasiatische Rosinenhandel hat seinen Mittelpunkt in Smyrna. Der jährliche Ertrag derjenigen kleinasiatischen Gebiete, welche ihre Rosinenproduktion über Smyrna ausführen, wird auf jährlich 575 000 metr. Ztr., ihr Gesamt-Wert auf 20 Mill. M. geschätzt. Spanien zieht aus der Rosinenausfuhr jährlich 18—19 Mill., Italien 1½ Mill. M. Im deutschen Zollgebiet werden 1888 im Eingang verzollt: frische Südfrüchte (Apfelsinen, Citronen, Limonen, Cedraten, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln ꝛc.) 313 225 Doppelztr im Wert von 7,63 Mill. M., getrocknete Südfrüchte (Feigen 48 409, Datteln, Pomeranzen und Granaten 12 777, Mandeln 34 331 metr. Ztr, Korinthen 266 607 Doppelztr im Wert von 4,27 Mill. M. und 314 984 Doppelztr Rosinen (Zibeben) im Wert von 7,88 Mill. M.), im ganzen Südfrüchte in einem Wert von 30,59 Mill. M.

Die deutschen Zollsätze für Südfrüchte sind durch die Handelsverträge mit Oesterreich, Italien und Griechenland auf 4 M. für 100 kg frische Früchte, 8 M. für Feigen, Korinthen und Rosinen, 10 M. für getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten festgesetzt worden.

6. Zu den Kolonialwaren ist auch der Rohrzucker zu rechnen, nur daß dieser in dem europäischen Rübenzucker einen ebenbürtigen Bruder erhalten hat. Das Zuckerrohr (sacharum officinarum) war in China schon in den ältesten Zeiten bekannt, wurde durch die Araber in Aegypten eingeführt, der Zucker durch die Sarazenen zuerst den Europäern bekannt. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts fand das Zuckerrohr über Madeira und die Kanarischen Inseln den Weg nach Brasilien. Jetzt sind die Haupterzeugungsgebiete Westindien, vor allem die Insel Cuba (letztere freilich durch die politischen Unruhen im Rückgang), dann die angrenzenden Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika, Zentralamerika und Brasilien, sowie Argentinien. Das gesamte Erzeugnis Amerikas schätzte 1885 Scherzer zu 14 Mill. metr. Ztr. Ein zweites größeres Erzeugungsgebiet bilden Java, die Philippinen, China, Siam und Britisch-Ostindien. Auch in Afrika, vorzugsweise auf den Inseln Mauritius und Reunion, dann in Aegypten, Natal wird Zucker gewonnen. Endlich weisen Hawai, Queensland, Neusüdwales, die Fidschiinseln von Jahr zu Jahr steigende Erträge auf. Selbst in Europa erzeugt jetzt Andalusien etwa 200 000 metr. Ztr jährlich. Scherzer berechnet nach all' dem das Gesamterzeugnis eines Jahres an Rohrzucker zu 24⅓ Mill., v. Juraschek auf Grund von neueren Zahlen zu 40 bis 50 Mill. Doppelztr, wovon aber nur etwa 27 Mill. Doppelztr in den Welthandel eintreten (vgl. unten § 24).

7. Der Tabak, das in verschiedener Weise zubereitete Kraut mehrerer Arten der Gattung Nicotiana (N. tabacum der virginische, N. macrophylla der Marylands-, N. rustica der Bauern- oder Veilchen-Tabak), stammt aus Mexiko und war ursprünglich gleichfalls nur Kolonialware, wird aber jetzt in den warmen, wie in den gemäßigten Klimaten aller Erdteile bis zum 62. Breitegrad angepflanzt. Die „dem Unbefangenen mindestens sonderbar erscheinende Liebhaberei des Tabakrauchens“, von Weltteil zu Weltteil, „von den unzivilisierten Bevölkerungen nach Europa“, von Land zu Land, von Volk zu Volk, von den untern Gesellschaftsschichten, von Matrosen und Kriegssöldnern in die Salonkreise sich verbreitend, ist die Grundlage eines großartigen Handelsverkehrs, sowie einer reichen Industrie und selbst verschiedener Kunstgewerbe geworden. Seit Colbert 1674 den Tabak in Frankreich zum Gegenstand eines Monopols gemacht, wurde derselbe damit auch immer mehr, in verschiedenen Formen, zu einer ergiebigen Einnahmequelle für die Staaten.

Die Tabakproduktion hat Scherzer für 1888 in Tonnen zusammengestellt:

Außerhalb Europa

Vereinigte Staaten	232 400	Zentralamerika	500	China (Ausfuhr)	500
Mexiko	7 500	Columbia	3 000	Philippinen	11 000
Cuba	12 000	Venezuela (Ausfuhr)	370	Britisch Ostindien	175 000
Portorico	2 750	Brasilien, Chile, Peru	35 000	Niederl. Ostindien (Ausfuhr)	16 600
Hayti (San Domingo)	4 000	Paraguay, Argentinien	5 800	Persien (Ausfuhr)	2 500
Uebriges Westindien	500	Japan	41 000	Asiatische Türkei	13 300
				zusammen	563 720

v. Juraschek schätzt für die sehr schwachen Erntejahre 1888/89 die in den außereuropäischen Ländern und in der europäischen Türkei erzeugte Menge, soweit sie für den Weltverkehr Bedeutung hat, auf 542 180 Tonnen.

In Europa	nach Scherzer	nach Juraschek		nach Scherzer	nach Juraschek
Oesterreich-Ungarn	60 600	64 160	Italien	4 500	1 760
Deutschland	40 650	39 010	Niederlande	3 000	2 820
Rußland	43 000	50 380	Rumänien	3 000	3 420
Europäische Türkei mit		Bulgarien:	Serbien	1 500	1 500
Thessalien u. Bulgarien	20 400	3 100	Schweiz	500	1 500
Frankreich	14 600	20 520	Andere Länder*)	1 000	5 320
Griechenland ohne Thessalien	6 000	7 680	Europa im ganzen	198 750	201 170

*) Darunter Belgien, wo der Tabakbau neuerdings zunimmt, 4050 t.

Den Tabakverbrauch berechnet v. Juraschek in kg auf den Kopf der Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Amerika 1,85, Niederlande 3,31, Belgien 2,15, Schweiz 2,10, Oesterreich-Ungarn 1,73, Deutschland 1,5, Schweden 0,95, Großbritannien 0,67, Norwegen 0,85, Rußland 0,56, Frankreich 1,08, Italien 0,69.

Wegen des weiteren ist auf den Abschnitt über die Tabaksteuer S. 579 ff. zu verweisen.

8. Der Reis des Handels ist das von seinen Spelzen befreite getrocknete Korn der zu den Gräsern gehörenden Reispflanze (oryza sativa), heimisch im östlichen Asien, von da aber verbreitet über die ganze Tropenzone, auch in der nördlichen subtropischen Zone noch in großartigstem Umfang angebaut und selbst in der wärmeren gemäßigten Zone bis zum 45. Grad, in Spanien, in Piemont, der Lombardei, Toskana und der Romagna, in Ungarn an der unteren Donau, auf der Krim gepflegt. Reis dient der größeren Hälfte des Menschengeschlechts hauptsächlich zum Lebensunterhalt. In Asien leben über 750 Mill. Menschen nahezu ausschließlich von Reis, welche jährlich wenigstens 750 Mill. metr. Ztr Reis verbrauchen. Den Wert eines Jahreserzeugnisses an Reis auf der ganzen Erde wird man mit 4000 Mill. M. nicht zu hoch schätzen. In Europa werden rund 20 Mill. metr. Ztr verkauft. In den freien Verkehr des deutschen Zollgebiets gelangten im Jahr 1896 1 332 507 Doppelztr im Werte von 22,2 Mill. M. Bremen ist der Hauptsitz des Reishandels in Deutschland. Der Reisverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung beträgt in Deutschland (1891—95) 2,49, in Italien 22,8 kg auf den Kopf.

Der deutsche Zoll für Reis beträgt 4 M. für 100 kg.

9. Gegenstand eines „absoluten oder annähernd absoluten Naturmonopols der Fremde gegenüber dem betreffenden Zollgebiet“ ist bis auf einen gewissen Grad auch noch für viele Staaten der Wein, sofern der Weinstock (Vitis vinifera), als dessen Vaterland die Länder ums schwarze Meer, namentlich Kaukasien und Mingrelien, gelten, auf der nördlichen wie auf der südlichen Hemisphäre nur innerhalb eines Gürtels vorkommt, der von den Wendekreisen bis zum 40., in Europa stellenweise bis zum 48. Breitegrade reicht. Die nördliche Verbreitungsgrenze des Weinbaus liegt im westlichen Europa, an der Mündung der Loire, nördlicher als in der östlichen, auf der Halbinsel Krim. In Nordamerika wird am Ohio und in Kalifornien, auf der südlichen Halbinsel namentlich am Kap der guten Hoffnung, auch in Australien Wein gebaut. Die Traubenweinproduktion Europas giebt Scherzer zu 118,9 Mill. hl, ihren Wert zu 4000 Mill. M. an. 107 Mill. hl sollen in den Erzeugungsländern verbraucht werden, 12 Mill. hl im Wert von 700 bis 1000 Mill. M. in den Länderverkehr treten. v. Juraschek berechnet die mittlere Weinproduktion 1886—90 auf 127 800 380 hl, dabei 6 061 480 hl von den außereuropäischen Gebieten eingerechnet, so daß auf Europa 121,74 Mill. hl fallen würde. Die Hauptziffern sind

	nach Scherzer	nach Juraschek		nach Scherzer	nach Juraschek
Frankreich	49,5 Mill.	27,57 Mill.	Griechenland	1,5 Mill.	2,58 Mill.
Italien	27,0 „	31,36 „	Deutschland	3,5 „	2,35 „
Spanien	20,5 „	29,88 „	Oesterreich-Ungarn	8,3 „	9,57 „
Portugal	4,5 „	6,00 „	Bulgarien	?	3,40 „

Dann nach Juraschek: Verein. Staaten 1,01, Algier 2,3, Kapkolonie 0,24, Australien 0,13 Mill. hl.

Von den Verheerungen durch die Reblaus sich erholend, hat der Weinbau in Frankreich und Ungarn neuerdings wieder höhere Erträge geliefert.

Den Weinverbrauch giebt Neumann nach einer italienischen Quelle an für Frankreich zu 102,1, für die Schweiz zu 60,7, für Oesterreich-Ungarn zu 22,1, für Deutschland zu 5,7 Liter auf den Kopf — übrigens mit allem Vorbehalt. Scherzer hatte den deutschen Verbrauch zu 8,5, den Verbrauch von Elsaß-Lothringen zu 90, den französischen Verbrauch im Jahr 1879 zu 116 Liter berechnet.

Im Jahr 1896 wurden in das deutsche Zollgebiet zum Verbrauch eingeführt und verzollt 639 923 Doppelztr in Fässern, 23 254 Doppelztr Schaumwein, 7814 Doppelztr andere Weine in Flaschen, zusammen im Wert von 40 Mill. M. Die deutschen Zollsätze sind 24 M. für Wein in Fässern (vertragsmäßig 20 M. und für Faßwein zum Verschneiden oder zur Cognacbereitung 10 M.), 80 M. für Schaumwein, 48 M. für andere Weine in Flaschen. Von französischen Schaumweinen sollen England jährlich 5, die Vereinigten Staaten Amerikas 10 Mill. Flaschen beziehen. Die Ausfuhr deutscher Schaumweine war 1888 annähernd so hoch wie die Einfuhr fremder Schaumweine nach Deutschland.

10. Erdöl, Petroleum, erst seit Entdeckung des großen pennsylvanischen Beckens 1859 im Weltverkehr, wurde 1884 aus den Vereinigten Staaten in Mengen ausgeführt, welche einen Wert von 202 Mill. M. repräsentierten. Nächst dem amerikanischen bildet jetzt namentlich das russisch-kaukasische Erdöl einen bedeutenden Handelsartikel. Die durchschnittlichen Verbrauchsziffern berechnet Scherzer, wie folgt, in kg auf den Kopf:

Niederlande	12,10	Deutsches Zollgebiet	7,93	Schweden	3,13
Belgien	9,27	Großbritannien u. Irland	7,12	Oesterreich-Ungarn	3,03
Schweiz	8,41	Norwegen	4,55	Frankreich	3,00 2c.

Die deutsche Verbrauchsziffer betrug 1891/92 14,82 kg. In Eingang wurden verzollt 1896: rohes und raffiniertes Petroleum, sowie Petroleumdestillate zu Beleuchtungszwecken 8,52 Mill. Doppelztr, wovon 7,87 Mill. aus den Vereinigten Staaten, 0,43 Mill. aus Rußland; ferner mineralisches Schmieröl 0,81 Mill. Doppelztr, wovon 0,41 Mill. aus Rußland, 0,31 Mill. aus den Vereinigten Staaten; endlich Benzin, Ligroin 2c. zu steuerfreien Zwecken 0,13 Mill. Doppelztr. Der gesamte Einfuhrwert berechnet sich zu 80,95 Mill. M., darunter für Petroleum 65,31 Mill. M., für mineralisches Schmieröl 14,11 Mill. M., für steuerfreie Oele 1,53 Mill. M. Der deutsche Eingangszoll für Erdöl beträgt 6 M., für mineralisches Schmieröl 10 M. von je 100 kg.

Niemand wird wohl bestreiten wollen, daß, Aufwandsteuern im Grundsatz zugegeben, die in dem Vorstehenden verzeichneten Gegenstände zur Belegung mit Aufwandsteuern sich, und zwar fast ohne Ausnahme, ganz besonders eignen, und zwar wie die Dinge liegen, zu Steuern in der Form des Zolls. Wie dann allerdings die Zollsätze im Einzelnen an sich und in ihrem Verhältnis zu einander oder auch zu den übrigen Aufwandsteuern zu bemessen sind, das hängt wieder von sehr verschiedenen Rücksichten ab. Für die Wohlstands- und Verbrauchsverhältnisse des mittleren und östlichen Europa bei dessen damaliger Finanzlage hat A. Wagner unmittelbar vor dem Krieg von 1870 im Staatswörterbuch a. a. O. S. 374 f. eine Skala solcher Zollsätze aufzustellen gesucht, die freilich für die Folgezeit nicht mehr paßte und namentlich auch in dem heutigen deutschen Zolltarif nicht mehr zu erkennen ist.

§ 22. Von der finanziellen Wirkung der im Jahr 1879 begonnenen Reform des deutschen Zolltarifs kann die nachstehende Uebersicht ein kurzes Bild geben, zusammengestellt nach den jährlichen Veröffentlichungen des statistischen Amts über den Warenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande und angelegt möglichst im Anschluß an die für den österreichisch-ungarischen Zolltarif angenommene Gruppenbildung, deren Zweckmäßigkeit bereits oben anerkannt wurde.

In den 9 Jahren 1880—88 haben die zollpflichtigen Artikel des deutschen Tarifs von 1879 der Reichskasse folgende Erträge eingebracht:

Warengruppen	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	in Millionen M.								
1. Kolonialwaren, Südfrüchte, Gewürze	46,83	52,47	54,15	55,85	53,34	56,76	58,79	51,18	56,76
2. Salz, Zucker, Tabak, — Spielkarten, — seit 1887 Branntwein	16,13	24,66	31,92	32,93	35,82	38,75	39,51	48,42	45,76
3. Feld- und Gartenfrüchte	18,88	21,35	24,10	23,81	28,63	35,02	34,52	53,52	64,31
4. Tiere und tierische Produkte	12,63	12,40	11,47	11,63	10,16	12,36	15,45	15,26	14,47
5. Fette und fette Oele	8,85	7,70	6,50	7,33	5,83	7,30	7,54	7,67	6,87
6. Getränke (bis 1886 einschließlich auch Branntwein) und Eßwaren	15,24	16,71	18,52	20,44	22,26	21,11	24,19	18,99	20,02
7. Brenn-, Bau- und Werkstoffe	18,88	24,97	23,58	25,46	31,71	36,48	36,04	43,07	48,44
8. Chemikalien, Arznei-, Farb- und Zündwaren	2,18	2,22	2,18	2,00	1,87	1,84	1,46	1,36	1,34
9. Gespinnste, Web- und Wirkwaren	14,68	16,56	16,58	16,68	17,28	17,79	17,02	15,77	15,39
10. Fertige Kleider, Leibwäsche, Putzwaren	1,00	0,96	0,85	0,79	0,80	0,90	0,89	0,90	0,78
11. Waren aus Haaren, Federn, Borsten, Bast, Binsen, Schilf, Stroh	0,25	0,30	0,28	0,27	0,33	0,38	0,48	0,46	0,55
12. Papier und Papierwaren	0,52	0,56	0,54	0,50	0,48	0,50	0,49	0,56	0,59
13. Leder, Pelze, Kautschuk, Wachstuch	1,77	2,12	1,94	2,09	2,13	2,22	2,16	2,42	2,65
14. Waren aus Holz, Bein und sonstigen Schnitzstoffen	1,01	1,16	1,21	1,18	1,04	1,08	1,05	1,34	1,61
15. Glas-, Stein- u. Thonwaren	1,27	1,37	1,45	1,33	1,38	1,63	1,79	1,96	2,06
16. Metalle und Metallwaren	4,74	4,83	5,29	5,25	5,40	4,86	4,07	4,38	5,04
17. Kurze Waren, Quincaillerien	0,83	0,88	0,84	0,80	0,86	1,07	1,29	1,73	1,78
18. Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge	1,10	1,19	1,39	1,48	1,64	1,58	1,36	1,46	1,74
Hauptsumme	166,80	192,42	202,79	209,79	220,96	241,63	248,10	270,45	290,16

Im Einzelnen trugen zu diesen Zollerträgen bei in Mill. M.:

In Gruppe 1:	Kaffee	Thee	Kakao	Südfr.	Gewürze. — 2:	Salz	Zucker	Tabak	Branntw.
1880	37,8	0,9	1,0	5,1	1,9	3,8	1,7	10,6	2,1
1888	46,2	1,8	2,2	3,4	3,1	2,7	1,8	38,5	2,7

In Gruppe 3:	Getreide	Reis	getrockn. Obst, eingek. Obstsäfte	Hopfen. — 4:	Vieh	Fleisch, Geflügel und Wild	Gesalzene Heringe
1880	14,7	2,7	1,2	0,29	4,4	3,0	2,2
1888	58,7	3,6	1,8	0,26	4,7	1,2	3,0

In Gruppe 4:	Honig	Eier	Butter u. Käse — 5:	Schmalz	Leinöl. — 6:	Wein	Bier	Mehl
1880	0,07	0,5	1,8	5,5	1,2	9,9	0,5	1,1
1888	0,5	1,4	2,1	3,2	2,5	16,6	0,8	1,4

In Gruppe 7:	Bau- u. Nutzholz	Petroleum. — 9:	Garne und Gewebe von Baumwolle	Leinen	Seide	Wolle — 13:	Leder und Lederwaren
1880	2,9	16,0	5,1	2,2	2,3	5,1	1,4
1888	10,8	37,6	6,8	1,8	2,9	3,9	2,2

In Gruppe 15:	Glaswaren. — 16:	Eisen und Eisenwaren. — 17:	Maschinen
1880	0,7	4,3	0,9
1888	1,0	4,5	1,6

In Prozenten des Gesamtertrags brachten ein Gruppe:

	1	1 u. 2	1—8		1	1 u. 2	1—8
1880	28	38	83,6	1888	19,4	35,3	88,9

Auf ein Verhältnis ist noch aufmerksam zu machen. Nach Anlage XIV zum Haushaltsetat des deutschen Reichs für 1881—82 haben in den letzten Jahren vor Einführung des neuen Tarifs die Bruttoeinnahmen an Zöllen nach Abzug der nicht erheblichen Ausfuhrvergütungen je 114 Mill. Mark betragen. Dagegen belief sich der Bruttoertrag des Jahres 1880, nach Einführung des neuen Tarifs, auf 166,8 Mill. M., also in runder Summe 53 Mill. M. mehr. An den 166,8 Mill. Mark hatten aber die Zölle aus den vor dem 1. Oktober 1879 zollfreien Gegenständen mit 50¾ Mill. M. Anteil. Fast der ganze Mehrertrag des Jahres 1880 käme darnach auf Rechnung der früher zollfreien Gegenstände.

Die vor dem 1. Oktober 1879 zollfreien Artikel haben im Jahr 1888 in runder Summe 118 Mill. Mark eingebracht, insbesondere Getreide 58,7, Petroleum 37,6, Holz 12, Vieh 4,7, Eisen und Eisenwaren 4, Schmalz 3,2, getrocknetes Obst 1,7, Maschinen 1,6, Eier 1,4 Mill. M. 2c. Der Gesamtertrag der Zölle von 1888 mit 290 Mill. M. übersteigt die Zolleinnahmen von 1879 mit 114 Mill. um 176 Mill. M. Da von diesem Mehrertrag 118 Mill. den früher zollfreien Gegenständen zuzuschreiben sind, so kämen als das Ergebnis von Zollerhöhungen nur noch 58 Mill. M. in Betracht. Davon fallen etwa 52 Mill. auf die acht ersten Gruppen, nur 6 auf die letzten zehn. In jenen acht sind vorwiegend die Finanzzölle vertreten, in den letzten zehn die Schutzzölle.

Der gesamte Zollertrag belief sich (Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reichs 1896 S. 164)

		Brutto Summe	Brutto auf den Kopf	Netto Summe	Netto auf den Kopf
im Kalenderjahr durchschnittlich	1834/35	47,544 Mill. M.	2,01 M.	39,612 Mill. M.	1,68 M.
	1856/60	76,766 „ „	2,29 „	68,329 „ „	2,04 „
	1866/70	76,708 „ „	2,03 „	67,109 „ „	1,78 „
	1871/75	117,850 „ „	2,87 „	106,551 „ „	2,59 „
im Etatsjahr	1877/78	115,139 „ „	2,66 „	103,702 „ „	2,40 „
	1881/82	196,926 „ „	4,38 „	183,554 „ „	4,08 „
	1886/87	253,797 „ „	5,44 „	234,804 „ „	5,03 „
	1891/92	406,448 „ „	8,11 „	384,138 „ „	7,67 „
	1892/93	377,917 „ „	7,47 „	355,070 „ „	7,02 „
	1893/94	364,430 „ „	7,13 „	341,450 „ „	6,08 „
	1894/95	387,654 „ „	7,49 „	364,663 „ „	7,05 „

Die finanziell wichtigsten Artikel waren im Kalenderjahr 1895:

	Zollertrag:	Proz. vom gesamten Zollertrag:	auf den Kopf:
Getreide und Hülsenfrüchte, Malz . .	108,951 Mill. M.	26,6	208,8 Pfg.
Petroleum	56,552 „ „	13,8	108,4 „
Kaffee, roh, gebrannt u. Kaffeesurrogate	49,028 „ „	12,0	94,0 „
Wein aller Art	15,574 „ „	3,8	29,8 „
Bau- und Nutzholz	10,628 „ „	2,6	20,4 „
Baumwollgarn und Baumwollwaren .	8,185 „ „	2,0	15,7 „
Schmalz	7,816 „ „	1,9	15,0 „
Südfrüchte, frische und getrocknete .	6,690 „ „	1,6	12,8 „
Fleisch aller Art und Fleischextrakt .	5,683 „ „	1,4	10,9 „

Im Verhältnis zum Wert der eingeführten zollpflichtigen Waren betrug der Zoll im Jahr 1895: überhaupt 18,79 Proz., bei Nahrungs- und Genußmitteln, Vieh 22,73 Proz., bei Rohstoffen für Industriezwecke (Roh- und Brucheisen, Bau- und Nutzholz 2c.,

Dach- und Tafelschiefer (wogegen die übrigen Industrie-Rohstoffe frei sind) 7,56 Proz., bei Halb- und Ganzfabrikaten einschl. Petroleum und mineralischen Schmierölen 15,17 Proz. (Stat. Jahrb. a. a. O. S. 165—168).

II. Die Rübenzuckersteuer.

R. v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung für die Staaten Europas. 1878. J. Wolf, Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen und finanziellen Ergebnisse (Z. f. St.W. 38 S. 138 ff., 297 ff.), auch im Sonderabdruck. 1882. Ders., Zuckersteuer und Zuckerindustrie in den europäischen Ländern und in der amerikanischen Union von 1882—85, mit besonderer Rücksichtnahme auf Deutschland und die Steuerreform daselbst (Schanz Finanzarchiv III S. 1 ff.). J. Görz, Handel und Statistik des Zuckers mit besonderer Berücksichtigung der Absatzgebiete für deutschen Zucker. 1884. Die deutsche Zuckerindustrie, Wochenblatt für Landwirtschaft, Fabrikation und Handel, begründet von W. Herbertz †, bis 1896 21 Jahrgänge. v. Lippmann, Geschichte des Zuckers, seiner Darstellung und Verwendung ꝛc. 1890. Paasche, Die Zuckerindustrie und Zuckerhandel. 1892. Ders. im H.W. Bd. VI S. 865.

1. Einleitung.

§ 23. An die Zölle reiht sich wegen ihrer unmittelbaren Wechselbeziehung zu diesen am besten die Rübenzuckersteuer an, die jüngste der größeren Aufwandsteuern, nächst ihrer finanziellen Bedeutung auch deshalb einer gründlicheren Untersuchung wert, weil sie ein lehrreiches Beispiel bietet, wie eine den natürlichen Vorbedingungen entsprechende Industrie unter dem Schutze eines Finanzzolls heranwachsen konnte, wie sich den infolge dessen dem Staatshaushalt drohenden Einnahmeausfällen durch eine Steuer auf das einheimische Erzeugnis und durch die allmähliche Erhöhung derselben ohne Gefährdung jener Industrie begegnen ließ, wie dann diese Steuer mit dem Zoll den Anstoß zu weiter gehenden Fortschritten nicht bloß in der Technik, sondern auch in den beteiligten landwirtschaftlichen Betrieben zu geben vermochte, wie diese zu einer Steigerung der inländischen Produktion weit über den eigenen Bedarf geführt haben, wie nun aber aufs neue auch recht bedenkliche Zustände sowohl für die Staatsfinanzen, als auch für die Industrie, die Landwirtschaft und den Handel entstanden sind, nachdem es versäumt worden, das Steuersystem im richtigen Augenblick den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Zuckerindustrie ist zu einer Weltindustrie geworden und der kontinentale Rübenzucker, das Erzeugnis eines rauhen, nebligen Klimas, hat den Rohrzucker, das Kind der indischen Sonne, nicht nur von dem eigenen und von dem europäischen Markte verdrängt, sondern tritt jetzt mit dem Rohrzucker sogar in Amerika, Australien und Indien in Mitbewerbung[125]. Rhederei und Schiffahrt wurden in Mitleidenschaft gezogen; mit dem Ausbleiben des Kolonialzuckers entgingen ihnen die Rückfrachten. Auf der anderen Seite konnte der Rübenzucker auf dem Weltmarkt nur dann sich Eingang verschaffen, wenn derselbe durch die Steuer des Erzeugungslandes nicht beschwert blieb. Bei den bisherigen Steuersystemen wurden deshalb Steuervergütungen und Rückzölle unvermeidlich. Unter den Fortschritten der Technik haben sich dieselben zu Ausfuhrprämien gestaltet, welche, solange sie, versteckt oder offen, von einer Mehrzahl von Staaten ihren Zuckerindustriellen gewährt werden, einseitig kaum zurückgezogen werden können. L. v. Stein hat die Zuckersteuer als das schwierigste Gebiet der ganzen Konsumtionssteuer für Praxis und Theorie bezeichnet[126]. Neben den eigentlich finanzpolitischen Grundsätzen kommen hier zugleich schutzzöllnerische und andere Rücksichten der Staatsfürsorge in Betracht. Allgemein politische Erwägungen lassen sich nicht ganz zurückdrängen. Endlich ist die Frage dadurch noch verwickelter geworden, daß sie wegen der Ausfuhrprämien, welche

---

125) Paasche, Die jüngste Entwicklung der Zuckerindustrie ꝛc. in J. f. Nat. 15. S. 265 ff.

126) Stein, F.W. II. 2. S. 332. Kaum weniger schwierig ist übrigens die Branntweinsteuer.

von der Mehrzahl der Rübenzucker darstellenden Länder gewährt werden, eine internationale Bedeutung gewonnen hat.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung der Zuckerindustrie.

§ 24. Wenn man bezüglich des Rohrzuckers, dessen Gesamtproduktion v. Juraschek (Uebersichten der Weltwirtschaft 1885–89, Berlin, S. 265) für das Ende der 80er Jahre auf 4 bis 5 Mill. Tonnen schätzt, auch nur die in den Ausfuhrhandel kommenden Mengen einstellt, weil die Grundlagen für eine Schätzung der Gesamtproduktion allzu unsicher sind, so belief sich im Jahr 1895/96 die gesamte in den Handel kommende Produktionsmenge auf 6,6 bis 6,9 Mill. Tonnen; darunter sind etwa 4,2 Mill. Tonnen Rübenzucker und 2,4 bis 2,7 Mill. Tonnen Rohrzucker. Im Jahr 1853 dagegen hatte der Rübenzucker mit 0,2 Mill. Tonnen nur 14 Proz., der Rohrzucker mit 1,26 Mill. Tonnen 86 Proz. zu der Gesamtmenge geliefert. Nach Paasche (H.W. der St.W. VI. 869) waren in der zweiten Hälfte der 80er Jahre die Produktionsziffern für den Welthandel folgende:

	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	
Rübenzucker	2,174	2,726	2,383	2,438	3,534	Mill. Tonnen
Rohrzucker	2,590	2,630	2,625	2,453	2,507	Mill. Tonnen.

Weitaus die größte Rübenzuckererzeugung hat Deutschland, demnächst folgen Oesterreich-Ungarn, Rußland, Frankreich. Für den Handel mit Rohrzucker war früher Kuba weitaus das wichtigste Land, jetzt ist es von Java überholt, von den Philippinen nahezu erreicht. Im Einzelnen wird die Produktion geschätzt nach der „Deutschen Zuckerindustrie"[127]) in

1) Europa . . . . 4 100 200[128]) Tonnen,
darunter Deutschland 1 590 000; Oesterreich-Ungarn 747 700; Rußland 668 200; Frankreich 627 900; Holland und Belgien 316 400; andere Länder 150 000[128]);

2) Amerika . . . . 1 424 700 Tonnen,
darunter Nordamerika 260 500[129]); Kuba (Ausfuhr)[130]) 300 000; Portorico, Trinidad, Barbados, Jamaica, Kl. Antillen, Martinique, Guadeloupe (Ausfuhr) 354 000; Mexiko und sonstiges Centralamerika (Ausfuhr) 3200; Demerara (Ausfuhr) 105 000; Surinam 6000; Peru (Ausfuhr) 68 000; Argentinien 103 000; Brasilien (Ausfuhr)) 225 000;

3) Asien. . . . . 842 000 Tonnen,
darunter Java (Ausfuhr) 525 000; Philippinen (Ausfuhr) 230 000; Britisch-Indien, Siam, Cochinchina (Ausfuhr) 87 000;

4) Afrika . . . . 264 000 Tonnen,
darunter Mauritius (Ausfuhr) 130 000; Aegypten (Ausfuhr) 97 000; Reunion 37 000;

5) Australien und Polynesien . . . . 305 000 Tonnen,
darunter Hawaii (Ausfuhr) 160 000; Queensland 100 000; Neusüdwales 35 000; Fidschi-Inseln 10 000.

Summe 6 935 900 Tonnen.

F. O. Licht[131]) kommt mit einer etwas abweichenden Schätzung zu einer Gesamt-Zuckermenge von 6 615 000 Tonnen.

Die Ausgleichung von Produktion und Verbrauch für das Jahr 1895/96 weist F. O. Licht (a. a. O. S. 768) in folgenden Zahlen nach:

	Produktion:	Verbrauch:	mithin an andere Länder abzugeben:	mithin von andern Ländern zu empfangen:
	Tonnen			
Deutschland	1 610 000	670 000	940 000	—
Oesterreich-Ungarn . . .	770 000	410 000	360 000	—
Rußland	750 000	525 000	110 000	—
Frankreich	670 000	560 000	225 000	—
Belgien	230 000	67 000	163 000	—
Niederlande	110 000	70 000	40 000	—
England	—	1 600 000	—	1 600 000
Andere europ. Länder . .	138 000	563 000	—	425 000
Nordamerika	262 000	2 035 000	—	1 773 000
Andere außereurop. Länder	2 070 000	—	2 070 000	—
	6 610 000	6 500 000	3 908 000	3 798 000

127) Bericht der Reichstagskommission über den deutschen Zuckersteuerentwurf von 1896, abgedr. in F.A. XIII. S. 768.

128) Darunter Spanien mit 20 000 t Rohrzucker.

129) Rüben-, Ahorn- und Sorghumzucker.

130) Kuba und alle folgenden Länder erzeugen bloß Rohrzucker.

131) F.A. XIII. S. 768.

Die Zuckerbestände wurden geschätzt auf 1. Aug. 1895 bezw. im Februar 1896 von F. O. Licht zu 1660854 bezw. 2614925 t, von der „Deutschen Zuckerindustrie“ zu 1834416 bezw. 2847393 t.

Das in der Rübenzuckerindustrie Europas veranlagte Kapital schätzt Wolf[132] auf 710 Mill. Gulden (rund 1400 Mill. M.), wovon je 150 auf Deutschland und Oesterreich-Ungarn, 200 auf Frankreich, 130 auf Rußland, 60 auf Belgien, 15 auf Holland, 5 auf Skandinavien und Italien kommen würden. In der deutschen Zuckerenquete von 1883—84 Band IV S. 31 findet sich die Angabe, daß man das Anlagekapital einer Zuckerfabrik mit einer Verarbeitung von jährlich 250000 metr. Ztr auf 1 Mill. M. veranschlagen könne. 1882—83 wurden 87,5 Mill. metr. Ztr Rüben verarbeitet. Dieser Menge entspräche ein Wert der sämtlichen Anlagekapitale der deutschen Zuckerfabriken von rund 350 Mill. M. Das ist jedoch erst das Fabrikkapital. Rechnet man weiter auch den Wert der landwirtschaftlichen Fläche, welche erforderlich ist zum Anbau jener Rübenmenge, so hat man noch das Drei- bis Vierfache hinzuzuschlagen. Schon dies zeigt den weitgreifenden Einfluß der Rübenzuckerindustrie auf die Landwirtschaft, welche sie außerdem zu besserer Bearbeitung des Bodens und intensiverem Betrieb nötigt, damit aber auch in den Stand setzt, selbst höhere Reinerträge zu erzielen, überhaupt ihre Produkte vorteilhafter zu verwerten und infolge dessen auch höhere Arbeitslöhne zu bezahlen. Die Rübenzuckerindustrie gewährt den ländlichen Arbeitern im Winter, wo die Geschäfte ihres ordentlichen Berufs größtenteils ruhen, Gelegenheit zu reichem Verdienst. Von Humbert[133] wird die Mehrausgabe der Rübenwirtschaften des Deutschen Reichs an Taglöhnen, verglichen mit anderen Wirtschaften, auf jährlich mindestens 47 Mill. M. berechnet. Den Vorwurf, daß die Rübenzuckerindustrie auf dem Lande zur Zerstörung des Klein- und Mittelbetriebs führe, will Humbert nur teilweise zugeben. Sein Schlußergebnis ist, daß unter dem Einfluß des Rübenbaues jede Branche des landwirtschaftlichen Betriebs befruchtet und vorteilhaft belebt sich darstelle, daß ferner die Rübenzuckerindustrie in ausgedehntem Maße auch auf Gewerbe und Handel weiter Landstriche mit größtem Erfolg einzuwirken vermöge.

J. Wolf[134] bemerkt: „Im Jahre 1879—80 wurden in Europa ca. 13 Mill. metr. Ztr Rübenzucker fabriziert, welche, à 60,60 M. berechnet, einen Wert von 848,4 Mill. M. repräsentieren. Wenn es heute keine Rübenzuckerindustrie gäbe und der Verbrauch trotzdem so stark geworden wäre, wie er gegenwärtig ist, so würden 850 Mill. M. jährlich für den verbrauchten Zucker in die Kolonien gehen. Die Gesamteinfuhr Europas würde hierdurch um ca. 5 Proz. steigen“. Nicht alle Staaten Europas würden im Stande sein, ihren Anteil an dieser Mehreinfuhr durch eine entsprechende Mehrausfuhr zu begleichen. „Wie hoch wären auch die Frachtausgaben, insbesondere für die östlichen Teile Europas, wie unangenehm die Abhängigkeit von der Konjunktur des auswärtigen Handels, wenn der zum Verbrauch nötige Zucker eingeführt werden müßte.“

Diese Bemerkungen gingen von den Verhältnissen aus, wie sie vor 10 Jahren waren; seither hat sich das Jahreserzeugnis Europas nahezu verdoppelt und wird davon jetzt sogar nach anderen Weltteilen ausgeführt. Vor 40 Jahren hatte das Urteil freilich noch anders gelautet; damals wurde als ein Verlust in Rechnung gestellt der Ausfall an der Seefracht und an dem Verdienst für die Beifuhr des Zuckers von der See in das Innere des Zollvereins, wurde insbesondere als eine Einbuße für die vereinsländische Industrie bezeichnet, daß derselben mit der Verringerung der Einfuhr von Kolonialzucker die Gelegenheit zu billigen Rückfrachten entzogen werde und infolge dessen ein Teil unserer Ausfuhr verloren gehe[135]. Einem Nachklang dieser Anschauung begegnet man noch bei Stein[136].

Die Zuckerpreise sind von 1822 bis 1853 in Berlin und Magdeburg von 204 M. auf 103,20 M. für den Doppelzentner gefallen und betragen nach der Reichsstatistik neuerdings in Magdeburg

	1879	1888	1890	1893	1894	1895
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
für Raffinade, für Ia Brot	77,2	58,5	56,3	57,6	49,4	45,0
für Rohzucker I Produkt, Korn-, 92 Proz. Rendem.[137]	62,6	47,7	34,0	31,1	24,3	21,2

Seit 1889 werden infolge Einführung der Verbrauchsabgabe die Preise für Rohzucker ohne, Raffinade mit Verbrauchsabgabe notiert. Unmittelbar vergleichbar sind nur die unter der Herrschaft einer und derselben Steuergesetzgebung (1891) stehenden Preisreihen von 1893 bis 1895; wie man sieht, sind sie fortwährend im Sinken.

Der Zuckerverbrauch in Deutschland hat sich nach der Reichsstatistik seit 1871 im Jahr 1895/96 von 5,5 kg auf 12,72 kg für den Kopf der Bevölkerung erhöht. In v. Juraschek's Uebersichten der Weltwirtschaft, 1885/89 S. 275, wird die Zunahme des Zuckerverbrauchs von 1873/74 bis 1885/89 angegeben für Großbritannien und Irland von 22,6 auf 32,6 kg, für die Vereinigten Staaten Amerikas von 17,6 auf 24,5 kg, für die Schweiz von 6,7 auf 16,2, für Frankreich von 7,8 auf 10,7 kg, für Deutschland von 6,7 auf 7,8 kg. In Oesterreich-Ungarn habe 1883 der Verbrauch 5,98 kg vom Kopf betragen.

Großbritannien, welches den stärksten Zuckerverbrauch hat, erzeugt so viel als keinen Rübenzucker. Als auf dem Kontinent dieser Gewerbszweig emporkam, hat man es mehr im In-

132) Wolf, Die Zuckersteuer ꝛc. 1882. S. 9.
133) Humbert, Einfluß des Zuckerrübenbaues auf die Land- und Forstwirtschaft. 1877. S. 101.
134) a. a. O. S. 12 ff.
135) Helferich, in Z. für St.W. 9. (1852) S. 70 ff.
136) Stein, F.W. II. 2. S. 338.
137) Für 1879 und 1883: 96 Proz. Polarisation.

teresse Englands, seiner Rhederei, seines Handels und seiner Raffinerien, gefunden, die Zuckerzölle zu ermäßigen. Im Jahr 1874 sind diese, mit Ausnahme der Abgabe von dem zur Bierbrauerei verbrauchten Zucker, ganz aufgehoben worden. Erst seitdem infolge der kontinentalen Ausfuhrvergütungen der englische Markt mit fremdem Zucker überführt wird, zum Vorteil der britischen Zuckerkonsumenten, sowie der Zucker weiter verarbeitenden Gewerbe, aber zum Schaden der immerhin 50—60 000 Arbeiter beschäftigenden eigenen Raffinerien, ist auch in Großbritannien die Zuckerbesteuerung wieder in Frage gekommen, in der zweifachen Richtung, ob vielleicht Ausgleichszölle einzuführen, oder ob die kontinentalen Staaten nicht zu bestimmen wären, sich mit England über die Beseitigung ihrer Prämien zu verständigen. Die Uebereinkunft vom 30. August 1888 hatte den letzteren Zweck. Wir werden auf dieselbe am Schlusse dieses Abschnitts näher einzugehen haben.

Die Vereinigten Staaten Amerikas, sowie die Schweiz, deren Zuckerverbrauch nächst dem von England der größte ist, erheben Zuckerzölle, haben aber gleichfalls keine innere Zuckersteuer. Die Vereinigten Staaten hatten sogar auf Grund der Mc Kinley-Tarifbill vom 1. Okt. 1890 für die Zeit vom 1. Juli 1891 bis 1. Juli 1905 eine Produktionsprämie für die in den Ver. Staaten vor sich gehende Herstellung von Zucker aus Rüben, Sorghum und Zuckerrohr oder aus Ahornsaft im Betrag von 2 Cents vom Pfund Zucker über 90° Pol. und von $1^3/_4$ Cents von Zucker zwischen 80 und 90° Pol. eingeführt. Diese Prämie ist aber durch die Wilson-Bill vom 28. Aug. 1894 an wieder abgeschafft worden[138]. Der Rübenbau ist zwar noch gering, hat aber doch, namentlich in Kalifornien, während der letzten Jahre rasche Fortschritte gemacht: Anbaufläche 1891: 2899 ha, 1896: 13400 ha[139].

Ein bedenklicher Konkurrent schien dem Zucker zu entstehen in dem 1879 bis 1880 von Dr. Fahlberg, damals in Baltimore, entdeckten Saccharin (Benzoësäure-Sulfid)[140], von welchem 1 g in 70 l Wasser gelöst noch einen süßen Geschmack giebt, während der süße Geschmack des Raffinadezuckers in gleicher Stärke nur noch wahrgenommen wird, wenn 1 g Zucker in $^1/_4$ l Wasser gelöst wird; das Saccharin ist daher 280mal so süß wie Zucker. Es wird aus dem Braunkohlenteer der Gasanstalten gewonnen, hat eine gärungshemmende Wirkung und ist überall da verwendbar, wo es sich nur um Herstellung eines süßen Geschmacks handelt; mischt man den Rübenzucker mit Saccharin, so gewinnt man ein billiges Surrogat für Rohrzucker, das diesen in vielen Fällen ersetzen kann. Nur enthält das Saccharin keine nährenden Stoffe, ist lediglich Genußmittel; es wird daher als Ersatz für Zucker verwendet bei Diabetikern und Fettleibigen, aber auch in den Bierbrauereien, um säuerliche Biere zu süßen, leichteren Bieren den Geschmack von stärkerem zu geben, ferner in Fabriken für eingemachte Früchte. Vielfach wird die Gesundheitsschädlichkeit des Saccharins behauptet. Bis jetzt besteht nur eine Fabrik für Saccharin in Salbke-Westerhüsen bei Magdeburg, im Besitz der Herren Fahlberg, List u. Komp. mit einer Jahresproduktion von 50 000 Doppelztr. Die Fabrikation beansprucht einen sehr bedeutenden Phosphorverbrauch, was mit als ein Hindernis größerer Entwicklung angesehen wird. Aus finanziellen Gründen haben Frankreich, Italien, Portugal und Spanien das Saccharin bereits prohibiert und Großbritannien dessen Verwendung zur Bierbrauerei verboten; 12 Tonnen, welche 3500 Tonnen Zucker zu ersetzen vermögen, mit einer Einbuße von 1 Mill. £ für die Staatskasse und der Gefahr einer Verschlechterung der englischen Biere, würden genügen, um alle englischen Bierbrauereien zu versorgen. Holland hat das eingeführte Saccharin mit einem Wertzoll von 5 Proz., Belgien mit einem Zoll von 140 Frcs für 1 kg belegt, mit dem Vorbehalt, auch die inländische Fabrikation mit einer den Zoll nicht übersteigenden Accise zu belasten[141]. Nach der Erklärung des Reichsschatzsekretärs im deutschen Reichstag am 28. Januar 1889 würde auch in Deutschland der Zeitpunkt für die Besteuerung des Saccharin gekommen sein, sobald sich eine erhebliche Ersetzung von Zucker und Zuckerstoff durch dasselbe oder durch saccharisierten Stärkezucker entwickeln würde.

3. Der Zucker als Gegenstand der Aufwandsteuer.

§ 25. Der Zucker, wegen der darin überwiegend enthaltenen Kohlenhydrate ein Artikel von großem Nährwerte, aber doch entbehrlich, weil diese Nährstoffe in der für den Bedarf genügenden Menge auch durch das Brot und andere gewöhnliche Nahrungsmittel dem Körper zugeführt werden, bildet als Mittel der Befriedigung für einen Genuß, den die große Mehrzahl der Kulturmenschen sich fast täglich zu verschaffen sucht, gewiß einen der geeignetsten Gegenstände für eine Verbrauchssteuer. Die Berechtigung einer Besteuerung des Zuckers als Genußmittel ist daher nirgends zweifelhaft[142]. Die Schwierigkeit soll nur in der Höhe des Steuerfußes liegen, wofür es nach Vocke[143] an

138) Handelsarchiv 1890 I. S. 648; 1894 I S. 748.
139) Deutsche Zuckerindustrie 1897 S. 237.
140) Vortrag von Fr. Strohmer, abgedr. in „Deutsche Rübenzuckerindustrie" 1889 N. 691.
141) Handelsarchiv 1889 I. S. 396.
142) Stein, a. a. O.
143) Vocke, Die Abgaben, die Auflage und die Steuer. 1887. S. 551.

einem gemeinschaftlichen Maßstab, wie man ihn z. B. für die Getränkesteuern habe, fehlt. Wenn J. Wolf einen solchen Maßstab in dem Verhältnisse des Zuckers zum notwendigen Lebensunterhalt gefunden zu haben glaubt, so wird wohl erst die weitere Entwicklung dieses Gedankens abgewartet werden müssen. Praktisch wird man damit zunächst nicht gerade viel anfangen können.

Solange nur die Kolonien im Zuckerrohr (saccharum officinarum) den Zucker lieferten, war seine Besteuerung in Europa ebenso allgemein, als einfach. Man hat die Abgabe bei der Einfuhr als Zoll erhoben, nur etwa mit der Unterscheidung, ob der Zucker aus eigenen oder fremden Kolonien herkam, ob er auf Schiffen der eigenen oder einer fremden Flagge eingeführt wurde, ob er unmittelbar in den Verbrauch genommen werden konnte oder in Raffinerien des Eingangslandes oder anderwärts für den Verbrauch erst zubereitet werden sollte. In dieser Form und mit solchen Unterscheidungen besteht die Abgabe vom Kolonialzucker und vom fremden Zucker überhaupt fast überall noch fort, abgesehen von Großbritannien, wo man sie 1874 aufgehoben hat.

Nachdem aber infolge der Kontinentalsperre (1806) der von dem deutschen Chemiker A. S. Markgraf[144]) in der preußischen Akademie der Wissenschaften schon 1747 entwickelte und durch dessen Schüler Achard zuerst im Jahr 1801 auf den praktischen Boden übertragene Gedanke, der Runkelrübe (beta cicla) ihren Zuckergehalt abzugewinnen, allgemeinere Bedeutung erlangt hatte, nachdem insbesondere auf dem Kontinent größere Rübenzuckerfabriken entstanden waren, welche in den dreißiger Jahren zu erstarken anfingen, mußte bald die Frage sich erheben, ob und wie deren Erzeugnis gleichfalls mit einer Steuer belegt werden könne.

4. Die Steuerarten.

§ 26. Wo eine Zuckersteuer besteht, erscheint dieselbe bald in dieser, bald in jener Form. Man kann unterscheiden:

1) die Steuer nach dem Gewicht der zur Verarbeitung kommenden Rüben;
2) die Steuer nach der Leistungsfähigkeit der bei der Zuckergewinnung benützten Apparate;
3) die Steuer nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes[145]);
4) die Steuer von dem fertigen Erzeugnis[145]).

Jeder diese Besteuerungsformen hat ihre Vorzüge, jede ihre Mängel. Die Vorzüge der beiden ersten Methoden bestehen darin, daß sie an sich den Betrieb in den Fabriken den wenigsten Kontrolen aussetzen. Ihre Nachteile sind, daß sie mit dem Steigen der Steuer den Prozeß der Zuckergewinnung, jede in besonderer Richtung, auf Abwege leiten, und daß es bei beiden nicht möglich ist, die Steuer, welche man in Wahrheit erheben will, d. i. die Steuer aus dem schließlich gewonnenen Zucker, genau oder auch nur annähernd aus den Steuersätzen zu berechnen. Die Rübengewichtsteuer wird mittelst der Wage, sei es durch unmittelbare Gewichtsabnahme seitens der Steuerbeamten oder durch Zählapparate festgestellt, sobald die in die Fabrik eingebrachten, von ihren Kopf- und Schwanzteilen befreiten Rüben die Waschtrommel durchlaufen haben. Die Steuer nach der Leistungsfähigkeit der Apparate richtet sich nach den Zentrifugen oder den Saftpressen oder, bei dem jetzt verbreitetsten Diffussionsverfahren, nach der täglichen Zahl der Füllungen der Diffusionsgefäße, welche deklariert und durch ein Zählwerk kontrolliert werden. Nun drängt die Gewichtsteuer dahin, aus dem möglichst kleinen Rübenquantum möglichst viel Zucker zu gewinnen, die zweite Steuerart dahin, aus dem möglichst kleinen Diffusionsgefäße die höchste Zuckerausbeute zu erzielen. Auf dem einseitigen Bestreben, an der Steuer zu sparen, beruhen dann die vielfachen Aenderungen in den Betriebseinrichtungen, verbunden mit Geldopfern, welche nur die größeren Betriebe noch aufzubringen vermögen.

144) Allgemeine deutsche Biographie 20. S. 334 ff. 145) Fabrikatsteuer (vgl. auch o. S. 531).

Die Rübensteuer vermag auch auf die nach den Oertlichkeiten und Jahrgängen verschiedene Beschaffenheit der Rüben keine Rücksicht zu nehmen, sie trifft nicht den erst aus der Melasse gewonnenen Zucker. Man hat deshalb u. a. auch in der deutschen Untersuchungskommission von 1883/84 die Einführung einer Rübenqualitätssteuer, oder die Einführung einer besonderen Melassesteuer erörtert, beide Projekte jedoch mit dem Ergebnis, daß darauf nicht eingegangen werden könne; auf das erste nicht, weil es kein Mittel giebt, den Zuckergehalt der Rüben mit hinlänglicher Genauigkeit festzustellen, was die mannigfachen Versuche, die Rüben nach Qualität zu kaufen, aufs schlagendste bewiesen haben, indem die einzelnen Rüben schon von demselben Felde von sehr verschiedenem Gehalt sind, und sich hierin mit den Wochen noch verändern; — auf die Melassesteuer aber nicht, weil schon der Begriff der Melasse ein wandelbarer ist, es also an der genauen Bezeichnung des Steuerobjekts fehlt, weil ferner zwischen selbstgewonnener und zugekaufter Melasse zwischen selbständigen Entzuckerungsanstalten und den mit Rohzuckerfabriken verbundenen, die doch notwendige Unterscheidung schwer durchführbar wäre, weil die verschiedenen Verfahren der Melasseentzuckerung keinesfalls gleich behandelt werden könnten und jeder Tag hier neue Erfindungen und Fortschritte bringen kann.

Auf die Reformbedürftigkeit der deutschen Rübensteuer hat der Verfasser (Riecke) an amtlicher Stelle schon vor nahezu 30 Jahren hingewiesen, wobei er folgende Sätze ausgeführt hat:

„Der Zollverein besteuert die Rübe, welche zur Zuckerfabrikation verwendet wird, er knüpft damit die Feststellung der Zuckersteuer an einen leicht zu kontrolierenden Akt beim ersten Beginn der Verarbeitung der Rüben zu Zucker, kann infolge dessen von weiteren, für den Fabrikbetrieb lästigen Kontrolen so gut als absehen und giebt zugleich, indem er die Steuer schon auf das Rohmaterial legt, dieses also durch die Steuer verteuert, einen Anstoß zu der möglichst sorgfältigen Ausnutzung des letzteren für die besteuerte Industrie, mit anderen Worten zu der möglichsten Vervollkommnung des technischen Betriebs.

„So viel die vereinsländische Rübenzuckerindustrie, namentlich infolge des letzterwähnten Moments, aus dem dermaligeen Besteuerungssystem für sich Nutzen zu ziehen gewußt hat, so darf auf der anderen Seite doch nicht verkannt werden, daß dasselbe auch erhebliche Schattenseiten hat, welche um so schärfer hervortreten, je höher der Steuersatz gestellt wird.

„Schon jetzt beträgt in vielen Gegenden Deutschlands die Steuer so viel, als der Kaufpreis der Rübe ist. Der Fabrikant will schließlich sowohl den letzteren, als die Steuer in seinem Produkt ersetzt erhalten. Je höher aber die Steuer getrieben wird, um so mehr wird sie für den Fabrikanten maßgebend werden, werden andere, für die Volkswirtschaft im Ganzen vielleicht wichtigere Rücksichten, welche ihren Ausdruck im Kaufpreis der Rübe finden, bei der Einrichtung des Fabrikbetriebs in den Hintergrund gedrängt.

„Beim Bau der Rübe wird infolge dessen nicht sowohl auf große Ernten, als auf die Gewinnung zuckerreicher Rüben gesehen. Erstere aber kommen im Verhältnis billiger zu stehen und geben der Landwirtschaft an Blättern und Preßrückständen unverhältnismäßig mehr zurück.

„Bei der Gewinnung des Zuckers aus der Rübe, deren Geldwert, wie erwähnt, durch die Steuer verdoppelt worden ist, geht die ganze Tendenz dahin, möglichst allen Zuckergehalt auszuziehen, wobei die höheren Kosten des hierdurch bedingten Fabrikationsbetriebs nicht gescheut werden. Gewiß wäre es volkswirtschaftlich richtiger gerechnet, wenn nur so viel Zucker ausgezogen werden dürfte, als mit den relativ geringsten Kosten an Arbeitslöhnen, Kohlen, Maschinen &c. bewirkt werden könnte, zumal die in den Rückständen verbleibenden Zuckerreste nicht verloren sind. Das dermalige Besteuerungssystem des Zollvereins gestattet es nicht, diesen Rücksichten die gebührende Rechnung zu tragen; es hindert ferner die Fabrikanten, mit dem Betrieb früher zu beginnen oder weiter fortzufahren, als so lange die Rüben gewisse Prozente Zucker polarisieren; es läßt die Massenarbeit in der Rübenzuckerindustrie nicht zur vollen Entwicklung gelangen.

„Daß endlich ein mit höheren Produktionskosten dargestellter Zucker auf dem Weltmarkt schwieriger sich Bahn brechen kann, als das Erzeugnis derjenigen Länder, in denen die Industrie nur mit dem natürlichen Preise der Rüben zu rechnen hat, leuchtet ein. Vermag die Rübenzuckerindustrie des Zollvereins den einheimischen Bedarf zu befriedigen und steht an sich von Seiten der vereinsländischen Produktivfaktoren nichts entgegen, daß sie auch für den Absatz nach dem Vereinsauslande arbeite, so wäre es bedenklich, wenn ihr dies durch die eigentümliche Einrichtung des Besteuerungssystems erschwert würde. (Diese Befürchtung ist freilich in der Folge nicht eingetreten.)

„Die Frage scheint daher so zu liegen, daß, wenn es überhaupt für angezeigt erachtet wird, aus dem Zuckerverbrauch eine höhere Steuer, als die seitherige, zu ziehen, dies ohne eine dauernde und mit jeder Vermehrung der Belastung immer empfindlicher werdende Benachteiligung der

Rübenzuckerindustrie wohl nur bei einer gleichzeitigen Aenderung im System der Besteuerung durchzuführen sein würde, wobei darauf Bedacht genommen werden müßte, die Steuer an einen Akt des Fabrikationsbetriebs zu knüpfen, welcher dem Uebergange des Zuckers in den Verbrauch möglichst nahe liegt.

„Von diesem Gesichtspunkt aus würde sich die Einführung einer Fabrikatsteuer empfehlen, welche wirklich erst beim Austritt des Zuckers aus der Fabrik oder der Niederlage festgestellt und deren Kontrole analog der für die Salzsteuer angenommenen eingerichtet werden könnte. Die Einführung dieses Systems ist namentlich bedingt durch die Beschaffung von Hilfsmitteln, durch welche der wirkliche Zuckergehalt der die Fabrik verlassenden Erzeugnisse möglichst leicht, einfach und sicher konstatiert werden kann. Der hierfür in erster Linie in Frage kommende Polarisationsapparat ist jedoch praktisch wenig leicht zu handhaben und daher für den Steuererhebungsdienst vorerst außer Frage. So kann allerdings die sofortige Einführung der Fabrikatsteuer nicht empfohlen, es kann dieselbe aber vielleicht doch als die Steuer der Zukunft bezeichnet werden."

Eine auf die Leistungsfähigkeit der Apparate gegründete Steuer wäre die Besteuerung nach dem Rauminhalt der Saftpfannen gewesen, welche Preußen, wohl nach dem Vorgang der Maischraum- und der Braumalzsteuer, im Jahre 1843 für den Zollverein in Vorschlag gebracht hatte.

Die dritte der angeführten Besteuerungsformen, die Steuer nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes, beruht auf Saftproben, welche, auf 15° C. abgekühlt, hinsichtlich ihrer Dichtigkeit mit dem Densimeter gemessen werden.

Die vierte Besteuerungsform endlich, die Fabrikatsteuer oder die Steuer von dem fertigen Erzeugnis, wirkt an sich am gerechtesten, weil sie von demjenigen Erzeugnis, welches in den Verkehr selbst übergeht, angesetzt wird. Auch kommt man bei diesem Verfahren über die Frage der Ausfuhrvergütungen am leichtesten hinweg; von dem zur Ausfuhr bestimmten Zucker kann, unter Anwendung genügender Kontrolen, die Steuer einfach unerhoben bleiben. Wird der reine Gehalt an Zucker zum Maßstab der Steuer gemacht, so begegnet freilich die Feststellung des wirklichen Zuckergehalts der verschiedenen Produkte, insbesondere des Rohzuckers, Schwierigkeiten.

Man hat hiefür die Farbe angenommen und darnach Standardmuster gezogen, welche wie im Handel, so auch bei der Verzollung und Versteuerung als Typen dienen sollten, vom dunkelbraunen (Nr. 6) bis zum weißen Zucker (Nr. 20) stufenförmig übergehend. Man benützt ferner den Saccharimeter, ein Polarisationsinstrument, welches darauf beruht, daß die verschiedenen Zuckerarten, in aufgelöstem Zustande, das Licht die einen nach rechts, die anderen nach links ablenken. Dieses Instrument ist aber nicht gerade leicht zu handhaben; Mißbräuche, welche zu Steuerumgehungen führen, sind auch beim Typensystem nicht ausgeschlossen. Ein von Dr. Scheibler im Jahr 1872 beschriebenes Verfahren, welches theoretisch dem erstrebten Ziele nahegekommen zu sein scheint, hat sich bei den mit demselben praktisch in einer Fabrik zu Charlottenburg angestellten Versuchen nicht bewährt [146]).

Indem das Deutsche Reich jetzt in dem Gesetz vom 9. Juli 1887 eine Verbrauchsabgabe mit einheitlichem Steuersatze für alle Zuckerarten, deren Preisunterschiede allerdings geringe sind, eingeführt hat, ist dasselbe den hier hervorgehobenen Schwierigkeiten ausgewichen. Im übrigen erfordert die Fabrikatsteuer eine ununterbrochene Ueberwachung der Zuckerfabriken und der Raffinerie, sowie mitunter kostspielige Anlagen zu deren Abschluß gegen außen.

Auch die Abfindung der Steuer kommt vor, jedoch in eigenartiger Gestaltung: der Gesamtheit der Zuckerfabrikanten wird eine bestimmte Steuersumme vorgeschrieben, die sie aufzubringen haben, deren Umlage unter sich aber ihnen überlassen wird. So müssen in Holland die Rübenzuckerfabrikanten für den Fehlbetrag, der etwa an der Fabrikatsteuer sich ergiebt gegenüber dem Gesamtsoll, durch Nachschüsse aufkommen. Vor Jahren ist auch in Deutschland der Vorschlag aufgetaucht, die auf einen festen Betrag „kontingentierte" Zuckersteuer durch Selbstumlage der Fabrikanten aufzubringen. Durch die Kontingentierung, sagt Wolf a. a. O. S. 61, werde die indirekte Steuer auf den Kopf gestellt. Diese Bemerkung ist ganz zutreffend. Wir haben in Württemberg in den zwanziger Jahren kurze Zeit

146) Siehe P. Reinhold, a. a. O. S. 77 ff.

auch die Weinsteuer auf solche Weise erhoben, das Verfahren aber bald wieder verlassen müssen[147]).

Auch bei der im Jahr 1883 in Deutschland veranstalteten Untersuchung der Zuckersteuerfrage wurde die Fabrikatsteuer sowohl von einer größeren Zahl von Industriellen, als auch im Schoße der Enquete-Kommission selbst befürwortet und vertreten. Die Gründe dafür wurden schließlich in folgenden Sätzen zusammengefaßt:

„Die Fabrikatsteuer ist die rationellste Steuerform; weil sie das Fabrikat direkt und nicht erst auf dem Umweg durch das Rohmaterial besteuert, weil ferner die Steuerpflicht in dem Moment eintritt, welcher dem Konsum am nächsten liegt.

„Die Fabrikatsteuer ist die gerechteste Steuerform, weil sie die Steuer auf ganz gleicher Grundlage von jedem erhebt und keinen vor dem andern berücksichtigt.

„Sie wirkt gerecht gegen die Industrie selbst, indem sie allein die Ungleichheiten in der Steuerbelastung, wie sie die Rohmaterialsteuer im Gefolge hat, gründlich zu beseitigen im Stande ist; die Fabrikatsteuer würde zur Folge haben, daß die Industrie bei guten und schlechten Rübenernten, mit gutem und geringem Rübenmaterial von der Steuer gleichmäßig betroffen, daß die bestehende Interessenverschiedenheit zwischen einzelnen Landstrichen ausgeglichen wird, und daß solche Fabriken, welche in früherer Zeit unter wesentlich anderen Verhältnissen ins Leben getreten sind", namentlich auch die kleineren Fabriken, „lebens- und konkurrenzfähiger" erhalten würden.

„Die Fabrikatsteuer wirkt auch gerecht gegen die Landwirtschaft, indem sie derselben freiere Bewegung verleiht und das Monopol beseitigt, das einzelne durch Boden, klimatische und agrarische Verhältnisse besonders bevorzugte Gegenden unter der Rohmaterialsteuer genießen, indem sie es ferner anderen minder bevorzugten Landstrichen ermöglicht, der wohlthätigen Wirkungen des Rübenbaus sich teilhaftig zu machen.

„Die Fabrikatsteuer wirkt endlich gerecht gegen den Fiskus, indem sie demselben giebt, was ihm gehört und nicht auf dessen Kosten einem Teil der Industriellen ungerechtfertigte Vorteile gewährt. Im höchsten Grad vereinigt die Fabrikatsteuer diese Vorzüge in ihrer reinsten Form, der Konsumsteuer, mit gleichzeitiger Wertbesteuerung der Zucker, durch welche letztere sie auch dem Konsumenten vollkommen gerecht wird.

„Die Fabrikatsteuer stellt die Industrie auf eine wirtschaftlich gesunde Grundlage, indem sie es jedem ermöglicht, seinen Betrieb ganz nach den gegebenen Verhältnissen einzurichten und sich nach allen Richtungen hin frei zu bewegen. — Die Industrie würde mit größerer Vorsicht Neuerungen entgegennehmen. — Damit kommt zugleich die Industrie mehr zur Ruhe, und wird nicht durch die Befürchtung, daß jedem Fortschritt und jeder Verbesserung in Technik und Betrieb, sowie in der Landwirtschaft sofort auch die Steuerschraube auf dem Fuße folge, unausgesetzt in Atem erhalten.

„Die Einführung einer auf richtiger und liberaler Grundlage aufgebauten Fabrikat- oder Konsumsteuer in Deutschland könnte zum Ausgangspunkt für Herbeiführung einer internationalen Uebereinkunft behufs Besteuerung der Zucker nach gleichmäßigen Grundsätzen in den hauptsächlichsten europäischen Zuckerproduktionsländern benutzt werden."

Auf die Ausfuhrvergütungsfrage, die samt der Frage der Ueberproduktion die Lage des Zuckermarktes beherrscht, kommen wir unten zu reden.

5. Die Zuckerindustrie und Zuckerbesteuerung in Deutschland.

1. Die Zuckerindustrie.

§ 27. Die deutsche Rübenzuckerindustrie verdankt ihren hohen Aufschwung zum großen Teil dem energischen Zusammengehen und der festen Einigkeit der Fabrikanten, welche seit 1851 den Verein für die Rübenzuckerindustrie (jetzt) des Deutschen Reichs bilden, einen in jetzt 11 Zweigvereine gegliederten Verein der im Jahr 1884 350 Fabriken, d. i. nahezu alle deutsche Rübenzuckerfabriken umfaßte, 1889 365, 1897 415 von jetzt im ganzen 450 Fabriken zählte und auf der einen Seite die handelspolitischen und ökonomischen Interessen dieser Industrie gegen außen aufs wirksamste vertritt, auf der andern Seite den Rübenbau und alle Zweige der Fabrikation durch ernste wissenschaftliche Forschungen, durch die genauesten Beobachtungen und Untersuchungen in eigenen Laboratorien und auf Versuchsstationen, endlich durch eine gründliche Erörterung aller einschlägigen Fragen in Zeitschriften und Versammlungen aufs erfolgreichste zu fördern gewußt hat[148]). Von der festen Geschlossenheit und tüchtigen Organisation des Vereins zeugt auch der Umstand, daß

147) Siehe Riecke, Verfassung, Verwaltung u. Staatshaushalt des Königr. Württemb. 2. A. 1887. S. 349.

148) Vergl. v. Kaufmann, a. a. O. S. 49.

derselbe ohne weiteres als eine Berufsgenossenschaft zu Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes sich Anerkennung verschaffen konnte. Daneben besteht noch ein Verein der Rohzuckerfabriken des Deutschen Reichs und ein Verein deutscher Zuckerraffinerien zu Wahrung ihrer speziellen Fachinteressen.

Die innerhalb jenes erstgenannten Vereins gewonnenen Erfahrungen haben ihren Ausdruck gefunden bei der in den Jahren 1883 und 1884 von Reichswegen veranstalteten Untersuchung über die Gründe des finanziellen Rückgangs der Rübenzuckersteuer und die zur Abhilfe geeigneten Mittel, wobei man allerdings es mit hinnehmen muß, wenn der Standpunkt der Interessenten mitunter etwas stark hervortritt[149]. Von der Gründlichkeit, mit welcher bei dieser Untersuchung vorgegangen wurde, kann eine Vorstellung geben, daß die Vernehmungsprotokole 2 Foliobände von 1710 Seiten, die Referate und der Generalbericht[150]) 458 Seiten, die weiteren statistischen Materialien 342 Seiten füllen. Die Enquete zeigt, welche umfassende Vorstudien und Vorarbeiten notwendig sind, wenn es sich um Aenderungen auf dem Gebiete der größeren Aufwandsteuern handelt. In ähnlicher Weise wurde einige Jahre vorher auch die Tabaksteuerfrage, wurden schon wiederholt, in Deutschland und anderwärts, Reformen der Zolltarife vorbereitet. Schon von diesem Gesichtspunkte aus wird es, wäre es auch nur als Beispiel für den Gang der gesetzgeberischen Arbeiten auf dem bezeichneten Gebiete, gerechtfertigt sein, an gegenwärtiger Stelle im gedrängtesten Auszuge die Hauptergebnisse der Untersuchung von 1883/84 zunächst insoweit wiederzugeben, als sie die allgemeinen Verhältnisse des Rübenbaus und der Rübenzuckerfabrikation in Deutschland zum Gegenstande haben.

Was die Rüben anlangt, so zieht sich durch jene ganze Untersuchung die Unterscheidung der Rüben, welche in der eigenen Wirtschaft der Fabrik erzeugt wurden, von den Kaufrüben aus der Hand unbeteiligter Landwirte. In der Mitte stehen dann noch die von den Mitgliedern einer Fabrikgenossenschaft gezogenen Rüben. Bei den ersten wird vorzugsweise auf den Zuckergehalt, bei den zweiten hauptsächlich auf das Gewicht gesehen. Von großer Bedeutung ist die Wahl des richtigen Rübensamens. Vorwiegend hat man sich jetzt der Klein-Wanzlebner und der (französischen) Vilmorin-Rübe zugewendet; die letztere ist die zuckerreichste, aber weniger ergiebig und bezüglich des Klimas und Bodens noch empfindlich. „Wenn die Klein-Wanzlebner Rübe bei 250 Doppelzentnern vom ha und 11 Proz. Gehalt überhaupt 2750 Proz. Zucker vom ha bietet, so kommt die Vilmorinrübe mit 20 Proz. Mindergewicht, also 200 Doppelzentnern, und mit 2 Proz. Mehrgehalt, also 13 Proz., doch nur auf 2600 Proz. Zucker vom ha". Man sucht jetzt „Rübenarten herauszubilden, welche die beiderseitigen guten Eigenschaften in sich vereinigen". Auch die schlesische Rübe kommt noch vor, namentlich in Süddeutschland. Die Versuche sind noch nicht abgeschlossen. Seit 1881 ist vom Verein eine Versuchsanstalt in Bernburg eingerichtet, „welche das eigentliche Wesen der Zuckerrübe und ihres Wachstums erforschen soll". (In Frankreich traf Görz im September 1884 vielfach die Wanzlebner und schlesische Rübe.) Boden und Klima bereiten dem Rübenbau viele Schwierigkeiten, das letztere wegen der langen Vegetationsperiode der Rübe. Was den Boden betrifft, so ist man jetzt dahin gelangt, „daß mit Ausnahme ganz leichten sandigen oder ganz undurchlässigen Bodens kaum irgend eine Bodenart nicht mit befriedigendem Erfolge zum Rübenbau benutzt wurde. Rastlose Arbeit, Drainierung und einsichtige Kultur haben die Ungunst des Klimas, wie des Bodens vielfach bis zu einem gewissen Grad auszugleichen vermocht". Ein kleiner Teil der Provinz Sachsen soll sich eines Klimas erfreuen, das als normal für den Rübenbau gelten kann. Derselbe Landstrich sei auch mit dem normalen Rübenboden ausgestattet. Dort fand eine im Sommer 1884 nach Deutschland geschickte französische Kommission eine so musterhafte, einheitlich behandelte Kultur vor, daß die Rübenfelder den Eindruck machten, als gehören alle einem und demselben Eigentümer. Der Turnus ist in der Regel ein 3- bis 4jähriger. (In Frankreich nach Görz maßgebend noch Dreifelderwirtschaft mit Rüben an der Spitze.) Als Ursache der sog. Rübenmüdigkeit wurde früher die Erschöpfung des Bodens an Kali angenommen, bis ein an den Wurzelfasern der Rübe sich entwickelndes Insekt, die Nematode, entdeckt wurde, — außerhalb Sachsens übrigens nur

149) Zur Vergleichung kann benützt werden: F. Görz, Beobachtungen auf einer Reise durch die Zuckerfabritdistrikte Frankreichs. 1881.

150) Abgedruckt in den Verhandlungen des Deutschen Reichstags. 6. Legislaturperiode II. Session 1885/86 Drucksachen Nr. 73.

selten. Als bestes Mittel, sie zu bekämpfen, hat sich der Anbau von sog. Fangpflanzen erwiesen, die von der Nematode gerne aufgesucht, in voller Vegetation vernichtet werden[151]). Bei den Angaben über die Ernteerträge sieht man sich auf das Steuergewicht verwiesen, das, weil eine Reinigung und die Entfernung unnützer Bestandteile stattgefunden, durchschnittlich um 8 Prozent niedriger ist, als das Feldgewicht. Bei fortgesetzter sorgfältiger Kultur müssen die Ernten ergiebiger und sicherer werden. Jahre mit gleich schlechter Quantität und Qualität, eigentliche Fehlernten kommen dann seltener vor. Im Durchschnitt des ganzen Zollgebiets wurden jährlich auf 1 ha erzielt 1869—82 171, 1877—82 295 Doppelzentner, in der Provinz Sachsen 275 und 304, in Anhalt 264 und 291, in Braunschweig 295 und 309, in Schlesien 215 und 223, in Baden 263 und 297, in Württemberg 261 und 283, im Betriebsjahr 1882—83 die höchste Ziffer 344 Doppelzentner. (In den hauptsächlich rübenbauenden Departements Frankreichs nach Görz 1883 736 Zollzentner oder 368 Doppelzentner.) Die Abmessung der Kosten des Rübenbaus — Grundzins, Bestellung, Ernte und Anfuhr, endlich Düngung — ist nicht leicht. Erschöpfende und gleichförmige Angaben konnten nicht erlangt werden. Man hat auf den Doppelzentner an Selbstkosten im Durchschnitt immerhin etwas mehr als 2 M. zu rechnen. „Man wird sich mit der Erkenntnis begnügen müssen, daß die Kosten des Rübenbaus jedenfalls sehr beträchtlich und höher sind, als bei anderen Feldfrüchten, sowie daß sie bis zu einem gewissen Grad nach den lokalen Verhältnissen schwanken." Der Rübenpreis „soll über die Selbstkosten hinaus dem Landwirt noch einen angemessenen Gewinn bringen. Dieser Preis ist bei den Kaufrüben leicht erkennbar, weniger bei den Rüben der an einer Fabrik Beteiligten, und bietet bei den selbstgebauten keinen Maßstab." Solang die Zahl der Fabriken eine beschränkte blieb, konnten sie den Rübenpreis zu ihren Gunsten regeln. Mit der raschen Vermehrung jener Zahl hat sich das Verhältnis umgedreht. Bei allem Bestreben für möglichst gute Kaufrüben zu sorgen, durften sich die Fabrikanten der Gefahr nicht aussetzen, die Lieferanten abzuschrecken. Erst im Herbst 1884, unter dem Drucke einer schweren Krisis, sehen wir die Fabrikanten von der Vertragsbestimmung Gebrauch machen, daß nicht entsprechende Kaufrüben überhaupt nicht angenommen werden. „Beispiel, Belehrung und Unterstützung beim Anbau müssen dazu helfen, den zwischen Lieferanten und Abnehmern bestehenden Widerspruch zu beseitigen. — Der Rübenpflanzer muß erkennen, daß nicht jede Rübe verarbeitungswürdig ist und daß Mühe und Kosten, welche er auf Verbesserung der Kultur verwendet, sich, außer der Rübe, noch besonders in allen Nachfrüchten lohnt." Zum bei weitem größten Teil wird die Lieferung der Kaufrüben durch Verträge gesichert, neuerdings auf mehrere Jahre. Sie bezwecken die Bebauung einer gewissen Ackerfläche mit Rüben zur Ablieferung des Ernteertrags an die Fabrik, unter Verwendung des von der letzteren gelieferten Rübensamens, unter Beobachtung der von derselben gegebenen Bebauungsvorschriften, sowie unter fortgesetzter Aufsicht durch die Fabrikverwaltung, gegen Zusicherung eines vorher bestimmten Preises für die Rüben, unter Umständen auch eines Anteils am Fabrikgewinn. Letzteres trifft namentlich auch bei den Rüben zu, welche von den Mitgliedern einer Fabrikgenossenschaft geliefert werden. Die Nettopreise der Kaufrüben bewegten sich in der Provinz Sachsen während der letzten 20 Jahre vor der Untersuchung zwischen 2,20 und 2,50 M., im Betriebsjahr 1887—88 zwischen 1,50 und 2,40 M., meist 1,60—1,90 M. für 100 kg Rüben. Am nächsten läge es, die Rüben nach dem Zuckergehalte zu bezahlen. Hier wäre man zunächst auf die Hilfe der Polarisation angewiesen. „Die Erfahrung lehrt jedoch, daß in der Rübe selbst der Zucker sehr verschieden verteilt ist. Die einzelnen Rüben auf demselben Felde sind von sehr verschiedenem Gehalt, noch mehr die Rüben von verschiedenen Feldern durcheinander; bis zum Augenblick des Ausgrabens, sogar nachher noch verändert sich der Gehalt." Es ist nachgewiesen, daß das Ergebnis der Polarisation wesentlich durch die Art des Zerkleinerns, ob solche durch Schneiden, Hacken, Reiben ꝛc. geschieht, beeinflußt wird und danach abweichende Resultate für ein und dasselbe Material liefert. Ebenso unzweifelhaft steht fest, daß die Polarisation des Saftes verschieden ausfällt, und daß das Ergebnis von der größeren oder geringeren Stärke des Abpressens abhängt." „Das Gewicht kennt der Bauer; von Polarisation hat er keine Vorstellung und es wäre vergeblich, ihn darüber belehren zu wollen; empfängt er nicht den Preis, den er glaubt beanspruchen zu dürfen, so hält er sich für übervorteilt." „Hunderte von Lieferanten zu haben, ist nichts ungewöhnliches, zuweilen sind es deren Tausende. Es läge völlig außer dem Bereich der Möglichkeit, alle diese Lieferungen nach Polarisation oder etwa nach einer genaueren, dann aber noch schwierigeren Untersuchung abzufertigen, ohnehin zu einer Zeit, wo die Fabrik den Beginn der Kampagne einleitet und alle Hände voll zu thun hat." Käme es zu einem Rechtsstreit, so würden sich in der höheren Instanz alle Schwierigkeiten der ersten Untersuchung in verstärktem Maße wiederholen. Zuverlässige Nachrichten über die Beschaffenheit der Rüben fehlen. „So lang die Gelehrten noch darüber streiten, wie viel Saftgehalt man bei der Rübe anzunehmen hat, wird man auch eine unzulängliche Kenntnis von der Natur derselben annehmen dürfen. Die Fabrikanten selbst haben ein großes Interesse daran, die Beschaffenheit ihres Rohmaterials möglichst leicht und zuverlässig kennen zu lernen. Wenn trotz ihrer unstreitigen Mangelhaftigkeit die Polarisation immer noch das allgemein gebräuchliche Mittel dazu bildet, so geschieht dies, weil es noch kein anderes giebt, welches mit gleichem Erfolg und mit gleicher Leichtigkeit gehandhabt wird, und auch Laien übertragen werden kann." („Je reiner der zu untersuchende Stoff, desto

151) Eine eigene Versuchsstation auf Nematoden wurde im Jahr 1889 zu Halle errichtet.

zuverlässiger die Polarisation. Sie arbeitet deshalb am richtigsten bei Raffinade, weniger gut bei Rohzuckern der verschiedenen Grade, noch weniger bei Rübensäften und Rübenbrei, anerkannt schlecht bei Melassen.") Ueber ein gleichartiges Verfahren hat man sich vorläufig erst in kleineren Kreisen verständigt. Die Angaben der Sachverständigen bei der Enquete bewegen sich im Durchschnitt zwischen 11 und 12 Prozent Zuckergehalt in der Provinz Sachsen, zwischen 10,26 und nahezu 11 Prozent in Süddeutschland. „Die vorliegenden Notizen rechtfertigen kaum die Annahme, daß der Rübenbau seit 1869 Fortschritte in der Herstellung einer zuckerhaltigeren Rübe gemacht habe." Fortschritte im Anbau dagegen müssen anerkannt werden, dank der sorgfältigeren Auswahl der Samen, der fleißigeren und mehr tiefgründigen Bodenbestellung, einer zweckmäßigeren Düngung, der Anwendung von landwirtschaftlichen Maschinen. Die Jahresernten sind im Gewicht stärker geworden, die räumliche Ausdehnung des Rübenanbaus ist unbestreitbar. Doch gilt alles dies in der Hauptsache mehr für Norddeutschland. „Im Süden baut der Bauer Tabak, Cichorien, Hanf und allerlei andere Früchte nach seinem Belieben, der Rübenbau ist ihm (mehr) Nebensache; im Norden baut der Bauer außer Getreide und Kartoffeln die Rüben, und fängt dieselbe Reihenfolge am Ende wieder von vorn an: für ihn ist der Rübenbau eine Notwendigkeit, die Notwendigkeit aber ist eine gute Lehrmeisterin." Weitere Fortschritte sind denkbar. „Allerdings wird es für den Zuckergehalt der Rübe eine natürliche Grenze geben. Alles aber deutet darauf hin, daß diese Grenze noch nicht erreicht ist." „In der Behandlung des Ackers, in der Verwendung des passendsten Düngers, in der Züchtung des Samens wird man, wenn auch vielleicht nicht in naher Zeit, doch noch vorwärts kommen." — Der durchschnittliche Reingewinn des Rübenpflanzers läßt sich zuverlässig nicht abschätzen. Immerhin darf man ihn als einen lohnenden annehmen. Wesentlich aber kommt noch in Betracht die Wirkung des Rübenbaus auf die übrigen Feldfrüchte und auf die gesamte Wirtschaft. Gerade diese ist auch für den kleinen Grundbesitzer nicht zu unterschätzen. Er erzielt einen sicheren Verdienst und erhält bare Zahlung, gerade wenn er ihrer am meisten bedarf; er sichert sich durch die Rübenschnitzel ein sehr wertvolles Viehfutter. Durch den Rübenbau „wird der Boden reiner, mehr aufgeschlossen und tragfähiger; keine Frucht ist in gleichem Maße wie die Rübe geeignet, das Feld von Unkräutern zu befreien; die Notwendigkeit starker Düngung und der Anwendung von künstlichen Düngemitteln kommt den Nachfrüchten zu gut. Abgesehen vom Gewinn der Rübenblätter und der abgeschnittenen Köpfe liefert die Fabrik in den Laugen und dem Schlamm einen wertvollen Dünger. Durch alles dieses wird der Kulturzustand des Ackers überhaupt wesentlich erhöht"; der Rübenbau gestattet aber auch eine geeignetere Fruchtfolge und bewirkt gesteigerte Erträge an allen Früchten. „Die zur Körner- und Heuernte erforderlichen Leute können bei den Rüben angestellt werden zu einer Zeit, wo sie sonst müßig gehen würden. Beim Verziehen und Behacken der Rüben sind Weiber, Kinder, Greise, überhaupt solche Personen verwendbar, deren Kräfte für andere Arbeit nicht ausreichen. Endlich: „Der Rübenbau wird für die Landwirtschaft zur Notwendigkeit, weil der Körnerbau schlechter lohnt." Die Landwirte sind es daher auch hauptsächlich, und zwar nicht bloß und nicht vorwiegend die Großgrundbesitzer, welche die Errichtung neuer Zuckerfabriken in den letzten Jahren betrieben haben, welche aber eben damit für die schwere Krisis der Zuckerindustrie im Jahr 1884, eine Folge der Ueberproduktion, zu ihrem Teile verantwortlich zu machen sind. Eine zweite Ursache dieser Krisis lag in der Entwicklung der Technik der Rübenzuckerindustrie in Deutschland, auf welche wir nun überzugehen haben.

Von den technischen Fortschritten in der Zuckergewinnung aus Rüben sind neben der Anwendung neuer oder verbesserter Maschinen und neben sorgsamerer Behandlung der Säfte zu erwähnen die allgemeinere Einführung einer chemischen Betriebskontrole, ferner die nahezu allgemeine Einführung des Diffusionsverfahrens, bei welchem frische Schnitzel mittelst warmen Wassers ausgelaugt werden, das Auskochen des filtrierten Safts auf Korn, d. i. bis zur Bildung von Zuckerkryställchen, die bessere Auslaugung des Scheideschlamms. Im Betriebsjahr 1887/88 arbeiteten 387 Fabriken nach dem Diffusionsverfahren und nur vier nach dem Preß- oder anderen älteren Verfahren; erstere verwendeten auf 1 Ztr Rohzucker 7,65 Ztr Rüben, letztere dagegen 8,04 Ztr. — Als der bedeutungsvollste Fortschritt der Technik ist indessen die Melasseentzuckerung zu bezeichnen. „Unter Melasse versteht man den bei der Krystallisation von Zucker verbleibenden Syrup, welcher auch nach nochmaligem Verkochen bei längerer Ruhe keinen in Krystallform sich abscheidenden Zucker mehr giebt" und welchen man „jetzt ohne Rücksicht auf alle Nebenverfahren, höchstens mit rund 3 Proz." des verwendeten Rübengewichts durchschnittlich veranschlagen kann. „Gleichwohl enthält die Melasse noch etwa 50 Proz. krystallisierbaren Zucker, dessen Gewinnung in den letzten Jahren immer größere Fortschritte gemacht hat." Hiebei kommen drei verschiedene Methoden in Betracht: 1) die Osmose. „Die Beobachtung, daß die verschiedenen Substanzen, welche die Melasse zusammensetzen, eine verschiedene Diffusionsfähigkeit besitzen, daß es namentlich die unorganischen Salze sind, welche am schnellsten und leichtesten diffundieren", aber auch „den in der Melasse befindlichen Zucker am Krystallisieren verhindern", haben darauf geführt, die Melasse mit einer gewissen Menge von Wasser in Berührung zu bringen, jedoch „getrennt von diesem durch ein Mittel, welches für gewöhnliche Filtration nicht durchdringlich ist, indessen eine Diffusion, d. h. eine gegenseitige Durchdringung von Flüssigkeiten, gestattet, z. B. Pergamentpapier. Unter diesen Umständen entstehen zwei kräftige

Strömungen, eine vom Wasser zur Melasse und eine andere, schwächere, von der Melasse zum Wasser. Hiebei werden nicht alle in der Melasse enthaltenen Stoffe gleichmäßig übergeführt: die leicht diffundierbaren treten zuerst durch die Scheidewand in das Wasser, die schwerer diffundierbaren anfangs nicht, später in geringerer Menge. Die Melasse spaltet sich also in zwei verschiedene Gemische, von welchen das im Melassenraum zurückbleibende verhältnismäßig mehr Zucker enthält. Zu einem gewissen Zeitpunkt, wo die Melasse schon hinreichend gereinigt ist, aber noch kein zu großer Substanzverlust stattgefunden hat, wird die Dialyse unterbrochen. Die Operation kann mehrere Male wiederholt werden. Der aus der gereinigten Melasse gewonnene Zucker gehört nur zu den Nachprodukten. Die Osmose verlangt nur einfache Apparate und erfordert deshalb geringere Anlagekosten, für jeden Apparat etwa 1000—1500 M. 2) Bei der Elution und den übrigen Kalkverfahren (zur Zeit in Anwendung: Substitutions-, Fällungs-, Ausscheidungs-Verfahren) wird der in der Melasse befindliche Zucker mit Kalk gefällt und der gewonnene Zuckerkalk bei der Scheidung der Rübensäfte im gewöhnlichen Verfahren zugesetzt. Diese Verfahren ergeben eine größere Ausbeute an Zucker aus der Melasse als die Osmose. Die erforderlichen Einrichtungen sind aber auch viel komplizierter und beanspruchen ein bedeutendes Anlagekapital, bis zu 200 000 M. und mehr. 3) Bei dem Strontianverfahren wird aus der Melasse durch Erhitzung mit Strontianhydrat Strontianzucker gewonnen und durch Abkühlung eine Zerlegung desselben in Strontianhydrat und Zuckerlösung herbeigeführt. Letztere wird, nachdem der darin noch befindliche Strontian durch Kohlensäure entfernt, entweder den Rübensäften beigefügt und in gewöhnlicher Weise verarbeitet oder selbständig, jedoch unter Einwurf von Rohzucker, gekocht, filtriert, zur Füllmasse eingedampft und zu Raffinade verarbeitet". Dieses Verfahren eignet sich zur Verarbeitung angekaufter Melasse in selbständigen Fabriken, die Anlagekosten sind sehr bedeutend (für eine Fabrik in Dessau 2 Mill., für eine in Rositz 1³/₄ Mill. M.). — Im Jahre 1888/89 wurden 2⁷/₈ Mill. Doppelzentner Melasse (3,4 Proz. der verarbeiteten Rübenmenge) entzuckert, und zwar 1,47 Mill. in Rübenzuckerfabriken, 0,07 Mill. in Zuckerraffinerien, 1,11 Mill. in besonderen Anstalten und hier fast ausschließlich mittelst des Strontianverfahrens. — Ueber die Ergebnisse der Osmose werden sehr abweichende Urteile gefällt. Im Durchschnitt wird die Ausbeute an Zucker zu 20 Proz. der Melasse angegeben. Die Restmelasse bildet immer noch einen gangbaren Handelsartikel, im Preis um 1 M. bis 1,50 M. niedriger als die unberaubte Melasse. „Bei den Kalkverfahren ist wegen der innigen Verbindung der Melasseentzuckerung mit der Rübenverarbeitung eine Scheidung der gesamten Ausbeute mit Sicherheit nicht durchführbar." Als Durchschnitt sollen für die Elution rund 34 Proz. Zucker aller Produkte angenommen werden können. „Neuerdings hat der Erfinder der Substitution (eines der Kalkverfahren), Steffens, ein neues Kalkverfahren entdeckt, das Ausscheidungsverfahren. Es beruht auf der Anwendung von staubförmig gemahlenem Kalk. Die Ausbeute soll der der Strontianarbeit gleichkommen, die Kosten der Anlage und des Betriebs erheblich geringer sein, als sogar bei den übrigen Kalkverfahren." Die Kommission von 1884 nahm eine Ausbeute von 38,40 bis 40 Proz. an, was auch in den Erfahrungen der Betriebsjahre 1887/88 und 1888/89 seine Bestätigung gefunden hat. „Den drei Entzuckerungsmethoden gemeinsam ist außer der Erhöhung der Zuckerausbeute die Beschleunigung der Kampagnearbeit, weil das Auskrystallisieren der Melasse nicht mehr abgewartet zu werden braucht. Das Kalkverfahren sowohl als das Strontianverfahren haben den Vorzug, daß sie der Landwirtschaft einen wertvollen Dünger zurückgeben. Das Strontianverfahren kann unter Einwurf von Rohzucker direkt zu Konsumzucker führen, Osmose und Kalkverfahren geben nur Rohzucker." Die Rentabilität der verschiedenen Methoden zeigen folgende Ziffern: 1 Doppelzentner Zucker gewährt einen aus Melasse gewonnenen Rohgewinn von

14,50 M. beim Osmoseverfahren, einschließlich der Verwertung der Restmelasse;
13,00 M. und den Wert der Rückstände bei der Elution;
12,50 M. und den Wert der Rückstände bei dem Strontianverfahren;
und den Wert der Abfälle eingerechnet bei sämtlichen Verfahren ziemlich gleichmäßig einen Rohgewinn von 15 M.

Auf 1 Doppelzentner der verwandten Melasse dagegen verteilt sich der Ueberschuß wie folgt: 3 M. bei der Osmose, 5,12 M. bei der Elution, 6 M. beim Strontian.

Man hat hier zu berücksichtigen, daß die verschiedenen Verfahren eine ungleiche Zuckerausbeute gewähren. Je höher der Melassepreis und je niedriger der Zuckerpreis, desto weniger lohnt das Osmoseverfahren. Aus den angegebenen Zahlen erklärt sich aber auch, wie die mit Melasseentzuckerung arbeitenden Fabriken zu so günstigen Erträgen gelangen, wie infolge dessen die Zuckererzeugung sich immer noch steigern konnte. Dadurch ist sie jedoch immer mehr zugleich auf die Ausfuhr angewiesen und macht sich zugleich jetzt immer stärker doch auch der Preissturz fühlbar.

Auch die Ausfuhrverhältnisse endlich, eine dritte Ursache der Zuckerkrisis (1884), wurden von der Kommission eingehend untersucht. Sie gelangte darüber zu folgenden Sätzen: a) „Der neuerliche Aufschwung der deutschen Rübenzuckerindustrie ist zunächst aus dem Bedürfnisse der Landwirtschaft hervorgegangen. Seine bisherige Entfaltung ist der steigenden Nachfrage des Auslandes zuzuschreiben. b) Die in letzterer Beziehung bisher maßgebenden Momente lassen mit einiger Wahrscheinlichkeit auch für die Folge auf Absatz im Auslande rechnen, sofern die Vermehrung der Produktion mäßige Grenzen nicht überschreitet. c) Eine direkte Begünstigung der Produktion durch gesetzliche Maßregeln ist nicht rätlich, weil dieselbe ohnehin schon große Dimen-

sionen erlangt hat, und andrerseits die Konkurrenz fremder Rübenzucker trotz der von anderen Ländern gewährten Exportprämien die Entwicklung der deutschen Industrie bisher nicht hat beeinträchtigen können. d) Es erscheint vielmehr zweckmäßig und — im Hinblick auf die Gesamtlage der Industrie und auf die in den beiden wichtigsten Konkurrenzländern, Frankreich und Oesterreich, neuerdings eingetretene Verringerung der Exportprämien — unbedenklich (NB. vor Erlassung des französischen Zuckersteuergesetzes vom 31. Juli 1884 geschrieben), an dem leitenden Grundsatz der Gesetzgebung von 1869, dem heimischen Produkt eine Bevorzugung nicht einzuräumen, — auch fernerhin festzuhalten, insbesondere die bei der Ausfuhr gewährte Vergütung auf den Betrag der wirklich entrichteten Steuer zu beschränken.

Die andere Seite der Zuckerkrisis, der finanzielle Rückgang der Rübenzuckersteuer, welche ihre Schatten der industriellen und landwirtschaftlichen Krisis vorauswarf, ist damit berührt und zugleich in der Hauptsache erklärt.

Ueber die Lage der französischen Zuckerindustrie hat Görz im September 1884 interessante Notizen geliefert. Das Schlußergebnis ist: „Die deutsche Zuckerindustrie kann in Frankreich noch manches lernen: in der Fabrikation selbst die Verdampfung der Säfte und die Fabrikation des Krystallzuckers, im kaufmännischen Betriebe die Zentralisation der Arbeit und die Verwertung des Produkts, die Einrichtung der Entrepots und die besonnene Verteilung der Gewinne, welche zum großen Teile dazu beigetragen haben, den französischen Fabriken trotz der ungünstigeren Verhältnisse jene große Widerstandsfähigkeit zu geben".

2. Geschichte der Besteuerung.

§ 28. Die Geschichte der deutschen Zuckerbesteuerung kann man in drei Perioden von ungleicher zeitlicher Dauer zerlegen: die erste Periode, von der Entstehung der inländischen Rübenzuckerindustrie an gehend bis in die Mitte der achtziger Jahre ist bezeichnet durch die ruhige und nahezu unangefochtene Herrschaft der Rohstoff- oder Rübensteuer. Als nun aber die anfangs wohlthätigen und die technische Entwicklung mächtig fördernden Wirkungen der Rohstoffsteuer auch bedenkliche Erscheinungen hervorzurufen begannen, wird, eingeleitet durch die soeben erwähnte Untersuchung der Verhältnisse des Zuckerrübenbaus, der Zuckerindustrie und des Handels, der Weg beschritten zur Fabrikatsteuer, die durch das Gesetz vom 9. Juli 1887 zunächst kumulativ neben der in ermäßigtem Betrag fortbestehenden Rübensteuer eingeführt wird. Aber schon das Gesetz vom 31. Mai 1891 bringt einen neuen Abschnitt: durch gänzliches Aufgeben der Rübensteuer, Beschränkung auf die Fabrikatsteuer und Gewährung einer offenen Ausfuhrprämie (Ausfuhrzuschuß genannt), letzteres jedoch nur mit Beschränkung auf die nächstkommenden 5 Jahre. Diese zeitliche Begrenzung des Ausfuhrzuschusses ist zwar 1895 beseitigt und es ist 1896 der Betrag der Zuschüsse erhöht, auch ist in der Betriebssteuer und in der Kontingentierung dem Steuergesetz ein neues Element beigefügt worden, nämlich Bestimmungen, welche auf die Einschränkung der Zuckererzeugung und der Großbetriebe hinwirken, also außerhalb des Steuerzwecks liegen. Grundsätzlich aber steht auch die neueste Gestaltung unseres Steuerwesens noch auf dem Boden des Gesetzes von 1891. Ein Abschluß der Entwicklung ist noch nicht gewonnen: wiederholt wurde bei der parlamentarischen Beratung des jüngsten Gesetzes zum Ausdruck gebracht, daß es nur ein Kampfgesetz, nicht eine dauernde Einrichtung sein solle.

1. Erste Periode. Im Zollverein entstanden in seinen ersten Jahren viele Zuckerfabriken, im Betriebsjahr 1841—42 wurden schon 135 gezählt, darunter 48 in Preußisch-Sachsen, einschließlich Anhalt, 21 in Schlesien. Die Verhältnisse drängten auch hier bald zu Einführung einer inneren Steuer und kam es hierüber bei der Erneuerung der Zollvereinsverträge am 8. Juni 1841 zu dem ersten Uebereinkommen. Vom 1. September 1841 an sollte im Zollvereinsgebiet der aus Runkelrüben verfertigte Zucker einer überall gleichen gemeinschaftlichen Steuer unterliegen, jedoch die Erhebungsweise bis zum 1. September 1844 dem Ermessen der einzelnen Regierungen anheimgestellt, auch die Verteilung des Steueraufkommens bis dahin ausgesetzt bleiben. Württemberg entschied sich für die Fabrikatsteuer und legte die Abgabe auf den aus den Formen ausgeschlagenen Zucker, die übrigen Vereinsstaaten wählten schon damals die Rübensteuer, wobei sie 20 Ztr Rüben auf 1 Ztr Rohzucker rechneten, d. i. nicht raffinierten Zucker. 1 Zollzentner Rohzucker sollte eine Steuer

von 10 Sgr. tragen; der metrische oder Doppelzentner Rüben war also mit 10 Pfg (Reichswährung) belegt. Nachdem auf der 6. Generalzollkonferenz weder die von Preußen vorgeschlagene Besteuerung nach dem Rauminhalt der Scheidepfannen, noch die von Württemberg empfohlene Fabrikatsteuer Annahme hatte finden können, wurde die Rübengewichtsteuer allseitig mit Wirkung vom 1. September 1844 an eingeführt in der Höhe von 0,30 M. auf 100 kg neben einem Eingangszoll von 60 M. für 100 kg Brot-, Hut-, Kandiszucker, von 48 M. für 100 kg Rohzucker und Farin, 30 M. für 100 kg Rohzucker für Raffinerien und 24 M. für 100 kg Syrup. Die Rübensteuer wurde, entsprechend den technischen Fortschritten, erhöht 1850 auf 0,60 M., 1853 auf 1,20 M., 1858 auf 1,50 M. für je 100 kg.; dagegen blieben die Zölle, abgesehen von wiederholten Aenderungen des Syrupzolls, dieselben bis 1861, in welchem Jahr eine durchgreifende Ermäßigung eintrat auf 44, 36, 25,5 und 15 M. Im Jahr 1869 endlich erachteten die verbündeten Regierungen die Rübenzuckerindustrie des Zollvereins für so erstarkt, daß es fortan eines Zollschutzes für dieselbe nicht bedürfe. Ausgehend davon, daß jetzt schon 12½ Ztr Rüben zur Herstellung eines Zentners Rohzucker mit einem Zuckergehalt von 93,75 Proz. genügten und ein solcher Zentner Rübenrohzucker nach den 1866 in einer Kölner Raffinerie im großen angestellten Versuchen im Durchschnitt 85,856 Proz. raffinierten Zucker ergab, gegenüber von einem Ausbringen des indischen Rohzuckers Nr 18 (nach den holländischen Standardmustern) von 94 Proz. (1 Ztr des letzteren = 109,5 Pfd Rübenrohzucker), wurde vorgeschlagen, die Rübensteuer auf 1,60 M. zu erhöhen, dagegen, unter gleichzeitiger Aufhebung des Unterschieds zwischen Rohzucker zum Verbrauch und solchem für Fabriken, die Zölle herabzusetzen auf 28 M. für 100 kg raffinierten Zucker und Rohzucker von Nr 19 und darüber, auf 22,50 M. für 100 kg anderen Rohzucker und auf 15 M. für 100 kg Syrup; Melasse zur Branntweinbereitung sollte zollfrei bleiben. So weit wollte dann aber das Zollparlament doch nicht gehen, das vielmehr den ersten Zollsatz auf 30 M., den zweiten auf 24 M. feststellte und dadurch den auch in den Vorschlägen der Regierungen noch enthaltenen, allerdings kaum erkennbaren Zollschutz wieder in etwas verstärkte, beim Rohzucker mit Rücksicht darauf, daß der indische Rohzucker auch ohne vorgängige Raffination Konsumzwecken dienen kann, beim raffinierten Zucker in Berücksichtigung der nicht unbeträchtlichen Zuckerverluste beim Raffinieren, sowie der erheblichen Ausfuhrprämien, welche Frankreich in seinen Ausfuhrvergütungen bezahle. Gleichzeitig sind die seit 1861 gewährten deutschen Ausfuhrvergütungen erstmals gesetzlich geregelt worden. Bei der Annahme eines Verbrauchs von 12½ Ztr roher Rüben zu Herstellung 1 Ztrs Rohzucker mit einem Zuckergehalt von 93,75 Proz. oder einer Rohzuckerausbeute von 8 Proz. würde sich genau gerechnet ein Steuerbetrag von 20 M. für 100 kg ergeben haben, mit welchem 1 Ztr Rohzucker damals belastet war. Um indessen der Gewährung einer Prämie möglichst vorzubeugen, berechnete man (a) die Ausfuhrvergütung für Rohzucker nach der Steuerbelastung eines Rohzuckers von nur 88 Proz. Zuckergehalt, d. i. eines Zuckers von dem niedrigsten Gehalt, der noch eine Ausfuhrvergütung bekommen sollte, und kam so auf den Vergütungssatz von 18,80 M. für 100 kg Rohzucker von mindestens 88 Proz. Die weiteren Vergütungssätze (b) von 23 M. für 100 kg Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broten bis 12,5 kg Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert und (c) von 21,60 M. für 100 kg sonstigen harten, sowie allen weißen trockenen (nicht über 1 Proz. Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Proz. Zuckergehalt — beruhen auf der Annahme eines Erfordernisses von 14⅜ und 13½ Ztr rohen Rüben zu 1 Ztr der betreffenden Zuckerarten. Die besondere Zollvergütung für Raffinade aus fremdem Rohzucker, welche bis dahin gereicht worden war, hörte auf.

Damit waren die Steuerverhältnisse für längere Zeit geordnet. In den 11 Betriebsjahren von 1869/70 bis 1879/80 hat sich die Zahl der Fabriken im deutschen Zollgebiet von 296 auf 328, die Menge der in denselben jährlich verarbeiteten Rüben von 2,58 auf 4,8 Mill. Tonnen,

die Menge des daraus gewonnenen Rohzuckers von 215 000 auf 400 000 Tonnen gesteigert, die Zuckerausbeute also von 8,33 Proz. auf 8,52 Proz. (statt 12 Ztr nur noch 11,74 Ztr Rüben auf 1 Ztr Zucker). Die Einfuhr fremden Zuckers sank von ½ Mill. Doppelztr im Betriebsjahr 1871/72 auf 65 842 Doppelztr im Betriebsjahr 1879/80, auf der anderen Seite stieg in derselben Zeit die Ausfuhr von 142 757 auf 1,34 Mill. Doppelztr. Die Zuckersteuer jedoch und der Zoll zusammen brachten 1880/81 nur um rund 1 Mill. M. mehr ein, als 1871/72, 46,1 Mill. M. statt 45,2 Mill. M., nachdem sie in der Zwischenzeit bis 60,6 und 63 Mill. M. sich gehoben hatten, d. i. 1,12 M. auf den Kopf gegen 1,49 M. in den besten Jahren. Der Zoll war doch wieder ein stärkerer Schutzzoll geworden, die Ausfuhrvergütung hatte sich doch zur Ausfuhrprämie entwickelt; freilich war unter dieser doppelten Staatshilfe auch die Fabrikation fortgeschritten; es wurden bessere Rüben verarbeitet, an Stelle des Preßverfahrens wurde immer allgemeiner das Diffusionsverfahren eingeführt, namentlich aber gelernt, auch der Melasse noch ihren Zuckergehalt zu entziehen. Hatten sich jedoch infolge dessen auch innerhalb der Rübenzuckerindustrie selbst größere steuerliche Ungleichheiten fühlbar gemacht, je nachdem nach dem alten oder nach dem neuen Verfahren gearbeitet wurde, traten ferner jetzt die Verschiedenheiten in den natürlichen Vorbedingungen zwischen Norddeutschland und Süddeutschland mehr hervor, so gab doch den eigentlichen Anstoß zu einer eingreifenderen Aenderung in der Zuckersteuergesetzgebung die immer erheblichere Steigerung der Ausfuhr, die infolge dessen stark wachsende Ausgabe für Ausfuhrvergütungen und die mit letzterer parallel gehende Abnahme der Nettoerträge der Steuer und des Zuckerzolls; Verhältnisse, welche vom Betriebsjahr 1880/81 an besonders sich fühlbar machten. Es betrugen nach der Reichsstatistik:

in den Betriebsjahren:	Ausfuhr in Rohzucker: Tonnen:	Ausfuhrvergütungen in 1000 M.	Nettoerträge der Steuer und des Zolls in 1000 M.
1878/79	137 866	25 627,1	50 544,7
1879/80	134 193	24 399,5	54 205,5
1880/81	283 837	56 496,5	46 148,4
1881/82	314 358	44 992,2	56 877,0
1882/83	472 244	74 397,7	67 286,9
1883/84	595 808	96 302,3	47 788,3
1884/85	673 723	128 452,7	39 368,9
1885/86	500 317	90 067,6	24 492,2
1886/87	661 123	114 181,6	28 263,6
1887/88	514 717	113 617,0	6 628,3

Zu diesen Zahlenreihen ist ergänzend und erläuternd zu bemerken, daß die Ausfuhr betrug in je 1000 Doppelztrn

	1880	1884	1887	1888
von Rohzucker von mindestens 90 Proz. und raffiniertem Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Proz. Zuckergehalt . . .	1978	5247	4661	3576
von Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broten &c. .	341	803	1305	1430
von allem übrigen harten Zucker	189	336	228	213
von Syrup und Melasse	186	296	294	577
von Stärkezucker, Maltose &c.	133	210	269	212

Die angegebene Minderausgabe für Ausfuhrvergütungen im Betriebsjahr 1881/82 rührt von einer Verschiebung der Zahlungstermine her. Die Ausfuhrvergütungssätze wurden am 1. Okt. 1883, 1. Okt. und 1. Nov. 1887 herabgesetzt.

Zuerst erfolgte durch Gesetz vom 7. Juli 1883 die Herabsetzung der Sätze der Ausfuhrvergütung um je 40 Pfg vom Zollzentner, also um 80 Pfg vom Doppelzentner. Bei Vorlage dieses Gesetzes wurde dem Reichstag von dem Beschlusse des Bundesrats Kenntnis gegeben, eine besondere Untersuchung zu veranstalten, um die Gründe des finanziellen Rückgangs der Rübenzuckersteuer genügend klarzulegen und eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung darüber zu schaffen, welche gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen seien, um ohne Gefährdung berechtigter Interessen der Zuckerindustrie und der beteiligten Landwirtschaft wieder zu dem früheren Ertrag der Steuer zu gelangen. Die zu dem Behuf berufene Kommission erstattete dem Bundesrat am 12. März 1884 einen eingehenden, im Dezember 1885 auch dem Reichstag mitgeteilten Bericht, dessen wichtigste Ergebnisse oben mitgeteilt worden sind. In Bezug auf die Steuerfrage war die Kommission in ihrer Mehrheit zu dem Ergebnis gelangt, daß das System der Rübenbesteuerung, unter dem sich während 40 Jahren die deutsche Rübenzuckerfabrikation von kleinen Anfangen in stetigem Fortschreiten zu der ersten Europas entwickelt und eine außerordentlich hohe Bedeutung für den Nationalwohlstand erlangt habe, beizubehalten sei. Diesem Votum entsprechend versuchte dann der Gesetzgeber Abhilfe gegen die eingetretenen Schäden (Abnahme des Steuerertrags

bei wachsender inländischer Zuckererzeugung, verursacht durch die hohen eine immer beträchtlichere Ausfuhrprämie in sich schließenden Ausfuhrvergütungen) auf dem von der Untersuchungskommission angedeuteten Wege der Erhöhung des Rübensteuersatzes und der Ermäßigung der Ausfuhrvergütungssätze: durch Gesetz vom 1. Juni 1886 wurde die Rübensteuer vom Betriebsjahr 1886/87 ab (1. Aug. 1886) auf 1,70 M. erhöht, wodurch bei einem angenommenen Rübenbedarf von 10½ Ztr auf 1 Zentner Rohzucker die Steuerbelastung für 100 kg Rohzucker von 93,75 Proz. Zuckergehalt sich auf 17,85 M. stellte, und es wurde ferner die Ausfuhrvergütung für Rohzucker von mindestens 90 Proz. und für raffinierten Zucker von 90—98 Proz. (litt. a) auf 17,25 M., für die beiden anderen Klassen (litt. b und c) auf 21,50 bezw. 20,15 M. für je 100 kg ermäßigt. Aber sehr bald zeigte sich, daß die schon in den Betriebsjahren 1883/84 und 1884/85 bemerkliche Steigerung der Ausbeute nicht bloß, wie behauptet worden war, eine vorübergehende, sondern eine fortdauernde Erscheinung war, und man sah sich, wenn der Reichskasse eine jährliche Einnahme von annähernd 50 Millionen Mark aus der Zuckersteuer gesichert werden sollte, vor der Notwendigkeit einer Erhöhung der Rübensteuer auf 2 M. und einer Ermäßigung der Ausfuhrvergütung auf 17 M. (für Rohzucker), ein Vergütungsbetrag, wobei denn doch zu fürchten war, daß selbst in Jahren günstiger Rübenernten viele Zuckerfabriken nicht den vollen Ersatz der bezahlten hohen Rübensteuer erhalten, in Jahren mit schlechteren Rübenernten aber die Mehrzahl der Fabriken nahmhafte Beträge an der Steuer zusetzen müßten. So kam es, und damit setzt

2. die zweite Periode ein, zu dem Gesetz vom 9. Juli 1887[152]), welches vom 1. Aug. 1888 an neben die auf 0,80 M. für 100 kg ermäßigte Rübensteuer eine Fabrikatsteuer, unter dem Namen Verbrauchsabgabe, von 12 M. für 100 kg fertigen, nach erfolgter Raffination in den freien Verkehr tretenden Zuckers setzte, auch die Ausfuhrvergütungssätze um etwas mehr als die Hälfte, nämlich auf 8,50 M. (für Rohzucker rc. litt. a), 10,65 bezw. 10 M. (für litt. b und c) ermäßigte; ferner die Syrupraffinerien, Stärkezucker- und Stärkesyrupraffinerien, die Maltose- und Maltosesyrupfabriken, endlich solche gewerbliche Betriebe, in denen steuerfrei aus Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte (insbesondere sog. Kraut) gewonnen werden, unter eine allgemeine Kontrole der Steuerverwaltung stellte, sowie dem Bundesrat die Befugnis einräumte, die Sacharinfabriken derselben Kontrole zu unterwerfen. Der Zoll wurde auf den Einheitssatz von 30 M. (für 100 kg) festgesetzt und damit die bisherige niedrigere Bezollung der geringeren Rohzucker von weniger als Nr. 19 der holländischen Standardmuster mit 24 M. s. oben S. 678) aufgegeben. Denn sie hatte sich bei der Zollerhebung als schwierig und unsicher erwiesen, auch wohl kaum als gerechtfertigt, sofern diese geringeren Rohzucker vielfach ohne vorherige Raffination in den Verbrauch übergingen, insbesondere zu dem in keiner Weise Förderung verdienenden Zweck der sog. Weinverbesserung. Auch wurde die Zollfreiheit für Melasse zur Branntweinbereitung, weil nicht im Bedürfnis liegend und für die Landwirtschaft bedenklich, beseitigt und die Melasse wie Syrup einem Zoll von 18 M. für 100 kg unterworfen.

In der Begründung des Gesetzes war ausgeführt: So wenig es sich bloß um einfache Erhöhung der Rübensteuer und weitere Ermäßigung der Steuervergütungen handeln könne, ebensowenig erscheine es ratsam, die Materialsteuer ganz zu beseitigen, deren Einfluß auf den Rübenbau und die Technik ein entscheidender gewesen sei und welche sich durch eine andere Steuerform nicht sofort ersetzen lasse, ohne daß weitverzweigte wirtschaftliche Verhältnisse der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels in tiefgreifender, schädigender Weise berührt würden. Dagegen empfehle sich die Verbindung einer Verbrauchsabgabe mit der angemessen abzuändernden Materialsteuer, wobei davon auszugehen sei, daß der beabsichtigte Mehrertrag in der früher erreichten Höhe zu einem wesentlichen Teile durch Beseitigung der bisher von der Rübenzuckerindustrie genossenen Steuervorteile und thunlichst ohne Mehrbelastung des inländischen Verbrauchs erzielt werden sollte. Indessen sei bei Bemessung der Höhe der Steuervergütungssätze doch nicht allein

152) F.A. V. S. 198 ff.

auf das neueste Ausbeuteverhältnis, sondern zugleich auf den niedrigen Preisstand des Zuckers und die verschärfte, zum Teil durch hohe Prämien begünstigte Konkurrenz der Zuckerproduktion anderer Länder Rücksicht zu nehmen. Eine mitwirkende Ursache des Preisrückgangs bilden die der Zuckerproduktion in den wichtigeren Produktionsländern gewährten Steuervorteile, durch welche ein starkes Wachsen der Produktion und ein billigeres Angebot gefördert worden sei. Insofern kommen die Steuerprämien für Zucker auch wieder den Konsumenten der Erzeugungsländer zu gut. Aus diesen Gründen wäre es bedenklich, die Steuervergütungen für Rohzucker jetzt schon nach einem höheren Rendement zwischen Rübe und Zucker als von 10 : 1 zu bestimmen. Sollte diese Bemessung der Vergütung in Jahren guter Rübenernten zur Gewährung einer durchschnittlichen Prämie für die Zuckerproduktion führen, so wäre dies eine unerwünschte, aber unvermeidliche Folge der erwähnten Verhältnisse. Jedenfalls werde durch die vorgeschlagene Herabsetzung der Materialsteuer und der Vergütung die Höhe der etwaigen Prämien wesentlich herabgemindert. — Die Einführung eines einheitlichen Satzes der Verbrauchsabgabe sei im Hinblick auf die geringen Preisunterschiede der einzelnen in Betracht kommenden Zuckerarten sachlich gerechtfertigt; sie gestatte, die Kontrole einfacher zu gestalten, als es bei verschiedenen Sätzen möglich wäre. Syrup und Melasse gelangen überhaupt nicht in großer Menge zum menschlichen Genuß, und dann vorzugsweise für die ärmeren Klassen, sollen daher diesen durch eine Verbrauchsabgabe nicht verteuert werden. An Stärkezucker werden jährlich 3—400 000 Doppelztr gewonnen, wovon aber der größte Teil in das Ausland gehe. Die Erstreckung der Verbrauchsabgabe auf den Stärkezucker sei darum nicht geboten und im Interesse des Kartoffelbaus und der Stärkebereitung auch nicht wünschenswert. Die Steuerbelastung des inländischen Zuckerverbrauchs endlich einerseits durch die Verbrauchsabgabe von 12 M., andererseits durch die ermäßigte Materialsteuer von 10,65 M. oder 10 M. (nach den Rückvergütungssätzen b und c) für 100 kg werden annähernd dieselbe bleiben. Nach dem Gesetz vom 1. Juni 1886 habe sie, wenn man auch hier die Rückvergütungssätze zu Grund lege, zuletzt 21,50 M. und 20,15 M. betragen.

3. Dritte Periode. Die Londoner Zuckerkonvention vom 30. Aug. 1888 (s. unten § 35) war nun zwar unterdessen nicht zur Ratifikation gelangt und damit die Hoffnung auf internationale Abschaffung der Zuckerausfuhrprämien, zu welchem Zweck die verbündeten Regierungen schon im Jahr 1889 [153]) einen Gesetzentwurf mit völligem Verzicht auf die Rübensteuer unter alleiniger Ausbildung der Fabrikatsteuer ausgearbeitet hatten, hinfällig geworden. Dagegen drängten zur Steuerreform: die fortdauernd ungünstigen finanziellen Ergebnisse der Zuckersteuer bei steigenden Reichsausgaben und die geradezu ungesunde Wirkung der Rübensteuer, welche in den für den Rübenbau besonders geeigneten Gegenden Deutschlands eine treibhausartig gesteigerte Zuckererzeugung bewirkten und bei der rasch zunehmenden Ausbeute an Zucker aus den die Steuerbemessungsgrundlage bildenden Rüben der Industrie eine wachsende Prämie gewährten. Diese Prämie, im Fall der Ausfuhr gleich dem Ueberschuß der Ausfuhrvergütung über die thatsächliche Steuerbelastung wurde für das Betriebsjahr 1889/90 für je 100 kg Rohzucker (Klasse a) zu 2,27 M., für Brot- Hut- zucker (Klasse b) zu 3,73 M., für gemahlenen Zucker (Klasse c) zu 3,08 M. berechnet. Aber auch für den Absatz ins Inland bezog die Industrie eine Prämie (Inlandsprämie). Denn es ist klar, daß der Inlandspreis den Weltmarktpreis um den Betrag — nicht der thatsächlichen Rübensteuerbelastung, sondern — der Ausfuhrvergütung übersteigen mußte, weil, sobald der Inlandspreis unter diese Höhe sank, der Fabrikant es vorteilhafter finden mußte zu exportieren, in welchem Fall die Verbrauchsabgabe unerhoben blieb und er neben dem Weltmarktpreis die Ausfuhrvergütung erhielt. Der Fabrikant erhielt also auch beim inländischen Absatz annähernd dieselbe Prämie wie bei der Ausfuhr. Der Gesamtbetrag der so durch das bestehende Steuersystem aufgebrachten, aber nicht der Reichskasse, sondern der Zuckerindustrie zufließenden Summe wurde für das Betriebsjahr 1889/90 auf rund 31 Mill. M. berechnet [154]). Die durch diese Einrichtung bereits hervorgerufene und noch weiter zu erwartende Produktionssteigerung mußte auch im Hinblick auf die Industrie um so ernster erscheinen, als auch andere Länder mit einer entwickelten Rübenzucker- oder mit Rohrzuckerindustrie ihre Erzeugung neuerdings bedeutend gesteigert oder doch eine Steigerung eingeleitet hatten. So kam nach hartem Kampf das Gesetz vom 31. Mai 1891 [155]) mit Wirkung vom 1. Aug.

153) Reichstags-Verh. 9. Dez. 1889 S. 781 — v. 31. Mai 1891. F.A. VII. S. 518.
154) Begründung zum Entwurf des Gesetzes — 155) F.A. VIII. S. 303.

1892 an zu stande, welches die Rübensteuer aufhob, die Fabrikatsteuer (Verbrauchsabgabe) auf 18 M. für 100 kg, den Zoll auf 36 M. (vom festen und flüssigen Zucker, einschl. der Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe, wie Syrup und Melasse) erhöhte und für die Dauer einer Uebergangsperiode vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1897 Ausfuhrprämien unter dem Namen Ausfuhrzuschüsse gewährte, welche betragen sollten für Zucker, welche zur Abfertigung kam

	vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1895	vom 1. August 1895 bis 31. Juli 1897
in Klasse a von 100 kg .	1,25 M.	1,00 M.
" " b " " " .	2,00 "	1,75 "
" " c " " " .	1,65 "	1,40 "

Die Gewährung von Ausfuhrzuschüssen in einem gegenüber den bisherigen Prämien ermäßigten Betrage und in zeitlicher Beschränkung auf die nächsten 5 Jahre wurde damit begründet, daß zwar ihre völlige Beseitigung sowohl im finanziellen Interesse, als auch im Interesse einer gesunden Entwicklung der Industrie anzustreben sei, daß dies Ziel aber nur allmählich erreicht werden könne, zumal auch andere auf dem Zuckermarkt als Konkurrenten auftretende Länder, insbesondere Frankreich und Belgien, immer noch Prämien, wenn auch neuerdings in ermäßigtem Betrage gewähren. Wie eine schwache Hoffnung klang es, wenn in der Begründung des Gesetzentwurfs gesagt war: „in allen beteiligten Ländern tritt, abgesehen von den Kreisen der Zuckerindustrie, immer stärker das Verlangen hervor, die Zuckerprämien und damit einen schweren Schaden des Finanzwesens thunlichst bald zu beseitigen. Gleichwohl kann mit einem bestimmten Zeitpunkte, von welchem ab in unsern Konkurrenzländern die Zuckerprämien abgeschafft sein würden, noch nicht gerechnet werden." Und von dem Vertreter der verbündeten Regierungen wurde im Reichstag am 29. April 1891 geradezu die Meinung ausgesprochen, daß der auf Beseitigung der Prämien gerichtete, diesseits vorgethane Schritt von unsern Konkurrenzstaaten nachgethan werden müsse und werde.

Dies ist unterdessen nicht eingetreten. Ein Notgesetz vom 9. Juni 1895 beschränkte sich nun zunächst darauf, im Hinblick auf die besonders tief gesunkenen Zuckerpreise und die durch die nordamerikanische Zollgesetzgebung eingetretene Ausfuhrerschwerung, die nach dem Gesetz von 1891 auf den 1. Aug. 1895 fällige Ermäßigung der Ausfuhrzuschüsse zu beseitigen und die seit 1. Aug. 1892 in Kraft stehenden Sätze auf die ganze Dauer der Uebergangsperiode bis 31. Juli 1897 für giltig zu erklären, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dem Bundesrat die Ermäßigung oder Aufhebung der Zuschüsse zustehen soll, sobald in andern Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermäßigt oder beseitigt würde.

Einen Schritt weiter aber ist das jetzt giltige Gesetz vom 27. Mai 1896 gegangen. Es hat sich zum Ziel gesetzt:

1. Die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Zuckerindustrie: durch Erhöhung der Ausfuhrzuschüsse auf 2,50 bezw. 3,55 und 3,00 M. für die Zuckerklassen a, b u. c.
2. Die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der kleineren und mittleren Betriebe mit den großen Fabriken: durch Einführung einer gestaffelten Betriebssteuer (Ges. § 65).
3. Die Verhütung einer übermäßigen und sprungweisen Vermehrung der Zuckererzeugung: durch Festsetzung eines sog. Kontingents für jede Zuckerfabrik, bei dessen Ueberschreitung ein Steuerzuschlag von der Höhe des Satzes für die Rohzuckerausfuhr (2,50 M.) von der das Kontingent übersteigenden Zuckermenge zu entrichten ist.
4. Die Sicherstellung der Reichskasse gegen Mindereinnahmen: durch Erhöhung der Verbrauchsabgabe auf 20 und des Zolls auf 40 M.

5. Die bestehende Zuckersteuer.

§ 29. Nach dem Gesetz vom 27. Mai 1896[156]), welches in der Hauptsache am 1. Aug.

156) R.G. XIII. S. 745. 778. Ausführungsbestimmungen v. 9. Juli 1896.

1896 in Kraft getreten ist, wird erhoben: 1. von dem inländischen Rübenzucker a) von dem in den freien Verkehr gesetzten Zucker eine Verbrauchsabgabe von 20 M. für 100 kg; b) von dem in einer Zuckerfabrik zur steuerlichen Abfertigung gelangenden Zucker Zuschläge zur Zuckersteuer, nämlich α) eine sog. Betriebssteuer, welche beträgt für die innerhalb eines Betriebsjahrs abgefertigten Mengen bis zu 4 Mill. kg einschließlich 10 Pfg von je 100 kg und für jede weitere Million noch je 2½ Pfg mehr von je 100 kg Rohzucker; β) für diejenige Menge, welche die für die einzelne Fabrik festgesetzte Menge, das sog. Kontingent, überschreitet, ein weiterer Zuschlag von der Höhe des Ausfuhrzuschusses für Rohzucker (2,50 M. für 100 kg);

2. von dem über die Zollgrenze eingehenden festen und flüssigen Zucker jeder Art, einschließlich der Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) ein Zoll von 40 M. für 100 kg.

3. Steuerfrei bleibt a) Zucker, welcher unter Steuerkontrole ausgeführt wird, b) nach näherer Bestimmung des Bundesrats: inländischer Rübenzucker, welcher zur Viehfütterung oder zur Herstellung von andern Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen verwendet wird, aber in der Regel nur nach vorgängiger Denaturierung. Bis jetzt hat der Bundesrat die steuerfreie inländische Verwendung von Zucker außer zur Viehfütterung nur zur Herstellung von Ultramarin zugelassen[157]. Auch kann c) im Falle der Ausfuhr von Fabrikaten (z. B. von Chokolade und sonstigen kakaohaltigen Waren, von Konditorwaren, wie Karamellen, Dragées, Zeltchen, Cakes, verzuckerte Früchte ꝛc., von versüßten Spirituosen, Likören ꝛc.) zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist oder im Falle der Niederlegung solcher Fabrikate in steuerfreien Niederlagen die Zuckersteuer für die verwendete Zuckermenge unerhoben bleiben oder im entrichteten Betrage vergütet werden.

Endlich wird

4. Im Falle der Ausfuhr des Zuckers oder der Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß ein Ausfuhrzuschuß gewährt, welcher beträgt von je 100 kg: a) für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und raffinierten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt 2,50 M.; b) für Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in weißen harten durchscheinenden Krystallen von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt, alle diese Zucker auch nach Zerkleinerung unter steueramtlicher Aufsicht 3,55 M.; c) für alle übrigen Zucker von mindestens 98 Prozent Zuckergehalt 3,00 M.; d) nach näherer Bestimmung des Bundesrats: auch für zuckerhaltige Waren in dem oben unter Ziff. 3, c genannten Falle[158].

§ 30. Diese Grundzüge des Gesetzes sind nun in ihrer wesentlichen Ausgestaltung und nach ihrer Zweckbestimmung im einzelnen zu beleuchten.

1. Die Verbrauchsabgabe. Als inländischer Rübenzucker gilt: „aller im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, welche aus im Inlande bearbeiteten Rüben herstammen, gewonnene feste oder flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe (Syrup, Melasse), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Fabrikation eine Verwendung auch anderer zuckerhaltiger Stoffe oder Zucker stattgefunden hat“. Unter der weiteren Bearbeitung von Produkten aus Rüben ist insbesondere verstanden die Entzuckerung oder Raffination von Zuckerabläufen (Syrup, Melasse), die Raffination von Rohzucker, die Auflösung von festem Zucker, die Inversion.

157) Anlage D § 26 zu den Ausführungsbestimmungen v. 9. Juli 1896.

158) Die näheren Bestimmungen enthält die Anlage D der Ausführungsbestimmungen.

Doch sind Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation der Verbrauchsabgabe nur soweit unterworfen, als der Bundesrat dies bestimmt; demgemäß hat der letztere solche Abläufe, deren Quotient d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, für verbrauchsabgabepflichtig, mit 14 M. von 100 kg, erklärt. Die Feststellung des Quotienten geschieht für die Regel durch die dazu ermächtigten Steuerstellen, in gewissen Fällen durch einen von der Steuerbehörde vereideten Chemiker.

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrole, welcher er in der Fabrik unterliegt, in den freien Verkehr tritt. Soweit der Zucker beim Verlassen der Fabrik nicht in den freien Verkehr treten soll, was insbesondere zulässig ist zur Ueberführung a) in eine andere Zuckerfabrik oder b) in eine Fabrik, welche unversteuerten Zucker auf Fabrikate zur Ausfuhr oder zu sonstigen steuerfreien Zwecken verarbeiten darf (s. oben Ziff. 3) oder c) in eine steuerfreie Niederlage für Zucker[159]), oder endlich d) zur Ausfuhr, — so tritt in der Regel die Abfertigung auf Zuckerbegleitschein I ein. Durch diese Einrichtung ist eine doppelte Versteuerung des Zuckers, z. B. sowohl beim Austritt aus der Rübenzuckerfabrik als beim Austritt aus der Raffinerie, abgeschnitten. Wird der Zucker in den freien Verkehr abgefertigt, so ist zur Entrichtung der Steuer derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält. Der Zucker haftet für den Betrag der Verbrauchsabgabe ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter. Die Zuckersteuer wird gegen Sicherheitsbestellung auf 6 Monate gestundet und kann bis zu 3 Monaten auch ohne eine solche gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen. Die Zuckersteuer verjährt binnen Jahresfrist, der Anspruch auf defraudierte Gefälle binnen 3 Jahren.

Die Steuerkontrole über die Herstellung und den Verbleib unversteuerten inländischen Rübenzuckers ist, wie schon in dem Gesetz vom 9. Juli 1887, so auch jetzt auf das mit der Steuersicherheit verträgliche Maß beschränkt, insbesondere ist vermieden worden, die Fabrikanten in Bezug auf die Art und den Gang des Betriebs in irgendwie beschwerender und hemmender Weise zu binden. Nach dem Reichsgesetz erstreckt sich die Steuerkontrole auf alle „zur Herstellung krystallisierten Rübenzuckers bestimmten Anstalten, also insbesondere auf Rübenzuckerfabriken und Raffinerien, mit Ausnahme der Anstalten, welche lediglich versteuerte Produkte aus Rüben weiter bearbeiten".

Die Steuerkontrole über die Zuckerfabriken ist im wesentlichen eingerichtet, wie folgt: Die Zuckerfabriken müssen baulich so eingerichtet sein, daß eine gegen die heimliche Wegbringung von Zucker sichernde amtliche Bewachung derselben ohne Schwierigkeit stattfinden und die Steuerbehörde auch den Gang der Fabrikation und den Verbleib der Fabrikate innerhalb der Fabrik verfolgen kann. Für die krystallisierten Zucker herstellenden Fabriken ist entweder die Umfriedigung der ganzen Fabrikanlage, oder wenigstens die Abschließung derjenigen Räume vorgeschrieben, in welchen die Krystallisation der Säfte, die Bearbeitung und Aufbewahrung von krystallisiertem Zucker stattfindet, desgleichen derjenigen Räume, in welchen Zuckerabläufe sich befinden, vorbehältlich der etwa zu gewährenden Ausnahmen. Auch sind geeignete Lokale zum Zweck der Ueberwachung des Betriebs und Verkehrs der Fabrik herzustellen. Unter Umständen werden bereits bestehenden Fabriken die Kosten dieser baulichen Einrichtungen aus der Steuerkasse ersetzt. Wer eine Zuckerfabrik errichten oder umbauen will, hat der zuständigen Steuerbehörde die Baupläne vor der Ausführung vorzulegen und deren Genehmigung zu erwirken, soweit das Steuerinteresse in Frage kommt. Ebenso ist spätestens 6 Wochen vor der Betriebseröffnung eine Nachweisung der zu der Fabrik gehörigen und der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar angrenzenden Räume, unter Umständen auch der für den Fabrikbetrieb bestimmten Geräte, nebst Angabe des Rauminhalts der Gefäße, endlich ein Grundriß einzureichen. Veränderungen hierin sind spätestens 3 Tage nach der Vornahme schriftlich anzuzeigen. Bevor hierüber eine Bescheinigung der Steuerhebestelle erteilt ist, dürfen die Räume und Geräte nicht in Gebrauch genommen werden. Zu den amtlichen Verwiegungen von Rüben und Zucker haben die Fabrikinhaber entsprechende Wagen und Gewichte zu halten. In jeder Zuckerfabrik ist für die mit dem ständigen Dienst beauftragten Beamten ein geeignetes Lokal zum Aufenthalt und zum Uebernachten gegen Vergütung zu stellen, auch ein Bureauraum für die Steuerbeamten einzurichten, mit dem erforderlichen Mobiliar auszustatten, zu beleuchten und zu erwärmen. Zur Aufbewahrung von selbst bereitetem oder von außen zugeführtem Zucker in der Fabrik bis zu dessen Versteuerung oder Versendung unter Steuerkontrole sind sichere und zur steueramtlichen Verschlußanlegung eingerichtete Lagerräume zu stellen (Fabriklager).

Gesellschaften oder Korporationen, welche Zuckerfabriken besitzen, sowie andere den Betrieb nicht selbst leitende Inhaber solcher Fabriken haben der Steuerhebestelle diejenige Person zu bezeichnen, welche als Betriebsleiter in ihrem Namen handelt.

Für jede Betriebsperiode einer Zuckerfabrik mit Rübenverarbeitung muß der Steuerbehörde der Tag der Betriebseröffnung mindestens eine Woche vorher schriftlich angezeigt

159) Zuckerniederlageregulativ s. Anlage F zu den Ausführungsbestimmungen v. 9. Juli 1896.

werden. Eine entsprechende Anzeige ist von den Inhabern anderer Zuckerfabriken zu machen, bevor der Betrieb erstmals eröffnet wird. Gefordert wird dabei weiter die Angabe der täglichen Betriebszeit und etwaiger regelmäßiger Unterbrechungen der Arbeit, eine Beschreibung des technischen Verfahrens und der Angabe der Zuckerarten, welche hergestellt werden sollen.

Während des Betriebs der Zuckerfabrik unterliegen sie der unausgesetzten Bewachung bei Tag und Nacht durch Steuerbeamte, eventuell nach Anordnung der Steuerbehörde auch während des Betriebsstillstands; gegen Defraudationsstraffällige kann auf ihre Kosten eine verschärfte Ueberwachung eintreten. Während der Bewachung sind die äußeren Eingänge und die innerhalb der Fabrik vorhandenen Zugänge, soweit sie nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienen, verschlossen zu halten. Solange die ständige Bewachung zurückgezogen ist, können die Geräte unter steueramtlichen Verschluß gelegt werden. Die Steuerbeamten sind befugt, die Zuckerfabrik, solange sie im Betrieb ist, jederzeit, außerdem von morgens 6 bis abends 9 Uhr oder sobald Gefahr im Verzug liegt, zu besuchen. Die Revisionsbefugnis erstreckt sich auch auf die mit der Fabrik in Verbindung stehenden oder angrenzenden Räume. Von jeder außerordentlichen Betriebsunterbrechung ist der Steuerbehörde alsbald, von der beabsichtigten Wiederaufnahme des Betriebs rechtzeitig vorher Anzeige zu erstatten.

Zum Zweck der Steuerkontrole über den Zucker ist für je eine oder mehrere Fabriken eine Zuckersteuerstelle errichtet. Ihre Thätigkeit erstreckt sich während der Dauer des Betriebs und der ständigen Bewachung auf die Ueberwachung des Zuckereingangs in die Fabrik und des Zuckerausgangs aus der Fabrik, welche beide den Aufsichtsbeamten anzumelden und von diesen in vorgeschriebener Weise amtlich abzufertigen sind; für die Zeit aber, wo die ständige Bewachung zurückgezogen ist, auf die Bestandesaufnahme und die Verschliessung des Fabriklagers. Alle näheren Bestimmungen bezüglich der Steuerabfertigung des Zuckers trifft der Bundesrat.

Ergänzt wird die Steuerkontrole über den Zucker durch die Verpflichtung der Fabrikinhaber zu einer besonderen Buchführung über ihren gesamten Fabrikationsbetrieb, insbesondere über Menge und Art der verarbeiteten Zuckerstoffe und der gewonnenen Produkte, wie über die Zuckerbestände am Ende des Betriebsjahrs mit dem Recht der Steuerbehörde zur Einsichtnahme davon und zur Forderung von Auszügen daraus. Auch die Fabrikbücher, welche über den Verbrauch an Zuckerstoffen, die Produktion und den Absatz von Zucker geführt werden, sind auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Außerdem unterliegen die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter verarbeiten, sowie Rübenzucker- und Maltosefabriken, ferner Syrup- und Melasseraffinerien und Fabriken, in welchen aus Rüben Säfte bereitet werden, einer allgemeinen Steuerkontrole, welche besteht in der Anmeldung des Betriebs bei der Steuerbehörde, in der Befugnis der letzteren, die Anstalten zu besichtigen und in der Verpflichtung des Fabrikanten zur Führung von Fabrikationsbüchern; von der letzterwähnten Verpflichtung sind jedoch die Zuckerraffinerien ausgenommen. Dieselben Kontrolen kann der Bundesrat weiter auf solche Fabriken erstrecken, in welchen Saccharin oder ähnliche Stoffe bereitet oder mit Stärkezucker und dergl. vermischt werden. Eine Revisionsbefugnis steht den Oberbeamten der Steuerverwaltung endlich auch bezüglich derjenigen Fabriken zu, deren Inhabern gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate (insbesondere Chokolade, Konfituren u. dgl.) unter Verwendung von versteuertem Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Vergütung der Zuckersteuer herzustellen.

2) Die Ausfuhrzuschüsse. Die Abfertigung des mit dem Anspruch auf Ausfuhrzuschuß ausgehenden oder niederzulegenden Zuckers ist auf gewisse Amtsstellen beschränkt. Soweit die Gewährung des Zuschusses oder dessen Höhe von einem bestimmten Zuckergehalt abhängt und nicht schon aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers mit Sicherheit beurteilt werden kann, findet eine Ermittlung des Zuckergehalts durch Polarisation oder chemische Analyse statt. Die letztere wird auf Kosten des Anmelders durch einen von der oberen Steuerbehörde vereideten Chemiker, die Polarisation von der dazu ermächtigten Steuerbehörde vorgenommen.

Ueber die hienach festgestellten Ausfuhrzuschüsse werden dem Exporteur Zuschußscheine ausgefertigt, welche vom Augenblick der Aushändigung an bei jeder Steuerstelle auf nicht gestundete Zuckersteuer statt barer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom 25. Tag des 6. Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung des Zuckers ab bei der im Zuschußschein genannten Amtsstelle bar erhoben werden können. Wird Zucker aus der Niederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik entnommen, so ist der darauf gewährte Zuschuß zurückzuzahlen.

Der Bundesrat kann die Ermäßigung oder Aufhebung der Zuschüsse anordnen, sobald in andern Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermäßigt oder beseitigt wird; zugleich muß aber eine der Ersparnis an Ausfuhrzuschüssen entsprechende Herabsetzung der Zuckersteuer eintreten. Auf etwaiges Verlangen des Reichstags, dem die Anordnung vorzulegen ist, muß eine solche Anordnung außer Kraft gesetzt werden.

Die Notwendigkeit, die Ausfuhrzuschüsse beizubehalten, wurde damit begründet, daß seit Beseitigung der deutschen Materialbesteuerung Frankreich und Oesterreich[160]), unsere hauptsächlichsten Mitbewerber auf dem Weltmarkt, überhaupt nicht, Belgien und Holland, die daneben etwa noch in Betracht kommen, nicht in nennenswertem Umfang ihr Prämienwesen geändert hätten; die Lage sämtlicher beteiligten Zuckerindustrien sei bei einem Rückgang des Preises derart, daß sich nur diejenigen, die sich einer ausgiebigen staatlichen Hilfe erfreuen, auf dem Weltmarkte weiter behaupten könnten. Eine Erhöhung des Ausfuhrzuschusses aber sei geboten durch den niedrigen, hinter den notwendigen Erzeugungskosten zurückbleibenden Preisstand. Die Erzeugungskosten wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs zu 23—24 M. vom Doppelzentner Rohzucker berechnet, während im Januar 1895 der Preis für Rohzucker (Rendement 88, frei an Bord Hamburg) sogar auf 17,05 M. gesunken war. Die Ursache dieses ungünstigen Preisstandes liegt in der ungemeinen Produktionssteigerung aller Länder: an Rübenzucker wurden in der ganzen Welt erzeugt im Jahr 1890/91: 37 Mill., im Jahr 1894/95 aber 48 Mill. Doppelzentner (darunter von Deutschland 13,4 bezw. 18,3 Mill.). Dazu komme, daß auch die Rohrzuckererzeugung von 26 Mill. Doppelzentner im Jahr 1890/91 auf 30 Mill. im Jahr 1894/95 angewachsen sei. Die durch den Preisdruck hervorgerufene allgemeine Notlage werde von den außerdeutschen, den Zuckermarkt beschickenden Ländern leichter ertragen, weil diese entweder mit niedrigeren Produktionskosten rechnen könnten oder in den ihnen staatsseitig gewährten Unterstützungen einen Ausgleich fänden; die Verhältnisse müßten daher, wenn nicht eine Aenderung einträte, schließlich zur Verdrängung Deutschlands vom Markte führen, zumal die deutsche Zuckerausfuhr in Nordamerika nach wie vor besonderer Schwierigkeit begegne. Eine nennenswerte Verminderung der gegenwärtigen Produktionskosten sei der deutschen Industrie nicht möglich; es könne nur durch erhöhte Ausfuhrzuschüsse geholfen werden. Das Reich könne sich dem Versuch der Hilfe schon deshalb nicht entziehen, weil die Erhaltung einer seiner blühendsten Industrien in Frage stehe, welche mehr als eine halbe Million von Arbeitern beschäftige, und deren Niedergang auf eine Reihe anderer Erwerbszweige, insbesondere auf die ohnehin unter der Ungunst der Verhältnisse schwer leidende Landwirtschaft, eine äußerst verderbliche Rückwirkung üben müßte. — Ausdrücklich wird aber in der Begründung beigefügt: „Die grundsätzliche Stellung der verbündeten Regierungen zur Frage der Prämiierung des Zuckerexports wird hiedurch nicht geändert; diese müssen sich vielmehr die Wiederbeseitigung der Zuschüsse für den Fall vorbehalten, daß es gelingen sollte, entsprechende Maßnahmen anderer Staaten herbeizuführen, welche derartige Zuschüsse entbehrlich erscheinen lassen."

3) Ausfuhrprämien bewirken leicht eine ungesunde Steigerung der Produktion und im Zusammenhang damit einen starken Preisdruck. Dem Zweck, dem vorzubeugen und zugleich einer ungesunden Entwicklung der Großbetriebsform entgegenzuwirken, sollen die Kontingentierung und die Betriebssteuer dienen.

a) Die Betriebssteuer, welcher jedoch Rübensäfte und Abläufe nicht unterliegen, ist nach den aus der Fabrik ausgehenden Zuckermengen zu berechnen, übrigens unter Abzug des im gebundenen Verkehr in die Fabrik eingebrachten (z. B. des aus einer Rohzuckerfabrik in eine Raffinerie eingebrachten) und bereits anderswo der Betriebssteuer unterworfenen Zuckers. Raffinierter und sonstiger zum Verbrauch fertiger Zucker ist zum Zweck der Steuerfestsetzung auf seinen Rohzuckerwert (im Verhältnis 9 : 10) umzurechnen. Die Betriebssteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt; verpflichtet dazu ist der Fabrikinhaber. Stundung und Verjährung wie bei der Zuckersteuer, Befreiung oder Vergütung bei der Ausfuhr ꝛc. findet nicht statt.

Der Vorschlag der Betriebssteuer begegnete lebhaftem Widerstand. Die Fabriken des Ostens

160) Frankreich gewährt in Gestalt eines ermäßigten Steuersatzes, welcher dem über einen gewissen Betrag hinausgehenden Ausbeuteüberschuß zu gute kommt, eine Produktionsprämie, deren Betrag nach der Begründung des Entwurfs seit 1890/91 etwa zwischen 5 und 7 Fres für 100 kg Rohzucker sich bewegt hat. — Oesterreich gewährt eine Ausfuhrprämie, deren Gesamtbetrag aber auf 5 Mill., neuerdings 9 Mill. Gulden beschränkt ist. Die thatsächliche Vergütung für den Zentner Zucker ist daher Schwankungen ausgesetzt: 1 Doppelzentner Rohzucker von 88—93 Proz. Polarisation erhielt 1890/95 von 1,38—1,94 M. Prämie.

fürchteten bei der Größe und Ausdehnung ihrer Betriebe eine besondere Schädigung durch die staffelförmige Besteuerung und glaubten darin eine unberechtigte Begünstigung der kleineren Fabriken erblicken zu müssen, die keineswegs unter allen Umständen als die leistungsunfähigeren anzusehen seien, da sie oft in den Händen kapitalkräftiger Großgrundbesitzer seien, während gerade die neuen großen Anstalten des Ostens von vielen Hunderten von großen und kleinen Landwirten begründet seien und mancherlei Lasten, insbesondere größere Frachten, zu tragen hätten. Demgegenüber wurde die Betriebssteuer durch den Hinweis auf die Verschiedenheit der Betriebskosten gerechtfertigt, ähnlich wie im Gebiet der Branntweinbesteuerung die Brennsteuer (s. oben S. 557); sie sichere also den kleinen Fabriken keinen Vorzug, sondern nur die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den größeren Fabriken; verfolge also einen wichtigen socialpolitischen Zweck.

b) Die Kontingentierung. Diejenige Zuckermenge, welche die einzelne Fabrik ohne Entrichtung des Steuerzuschlags zur steuerlichen Abfertigung bringen darf, ihr Kontingent, wird für die vor dem 1. Dez. 1895 errichteten oder in der Herstellung begriffenen Fabriken für die Regel nach dem Durchschnitt ihrer Erzeugung je in den letzten 3, für kleinere Fabriken in den letzten 5 Betriebsjahren unter Weglassung der niedrigsten Jahreserzeugung bemessen, wobei das Gesetz die während dieser Zeit noch nicht oder nicht während der ganzen Zeit im Betrieb befindlichen Fabriken nach der Leistungsfähigkeit zu kontingentieren vorschreibt. Als Jahreserzeugung gilt nach den Ausführungsbestimmungen die Menge der im einzelnen Betriebsjahr zum Ausgang aus der Fabrik abgefertigten, abzüglich des zum Eingang in die Fabrik abgefertigten Zuckers; eine mit dem Wortlaut des Gesetzes wohl kaum ganz im Einklang stehende, freilich durch die bestehende Kontroleeinrichtung gebotene Vorschrift, wodurch das Kontingent nicht unerheblich zu Ungunsten der einen und zu Gunsten der andern Fabriken verschoben wird.

Die erst nach dem 1. Dez. 1895 errichteten Fabriken erhalten für das erste Jahr ihres Betriebs für die Regel ein Kontingent überhaupt nicht und für das zweite Jahr nur in Höhe der Hälfte der im ordnungsmäßigen Verfahren zu ermittelnden Jahresmenge. Doch sollen Fabriken, deren Teilhabern die Verpflichtung obliegt, selbst ein ihrer Beteiligung entsprechendes Quantum Rüben zu bauen und zu liefern, und welche andere als solche Pflichtrüben im ersten Jahre ihres Bestehens nicht verarbeiten, schon in diesem ein Kontingent in Höhe der Hälfte der im ordnungsmäßigen Verfahren zu ermittelnden Jahresmenge erhalten. Damit liegt eine erhebliche Erschwerung von Neubildungen überhaupt nicht mehr vor, da alle neuen Fabriken nur auf Grundlage von Rübenaktien sich bilden oder leicht Scheinverpflichtungen der Aktionäre geschaffen werden können.

Die Feststellung der Kontingente geschieht in Rohzuckerwert und erfolgt endgiltig durch die obersten Landesfinanzbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesrats. Die Gesamtsumme sämtlicher Kontingente ist gleichfalls gesetzlich beschränkt, und zwar für das Betriebsjahr 1896/97 auf 1 700 Mill. kg; zur Erleichterung der Errichtung neuer Melasseentzuckerungsfabriken kann das Gesamtkontingent bis um 2 Proz. erhöht werden, in welchem Fall für solche neue Fabriken die oben erwähnte Einschränkung der Kontingentszumessung in den beiden ersten Betriebsjahren unterbleibt. Für das Betriebsjahr 1897/98 und die ferneren Jahre wird das Gesamtkontingent durch den Bundesrat festgestellt, wobei es gegen bisher um das Doppelte desjenigen Betrags zu erhöhen ist, um welchen der inländische Zuckerverbrauch in dem vorhergegangenen Rechnungsjahr den Verbrauch in dem nächstvorhergegangenen Rechnungsjahr übertroffenen hat[161]. — Die auf das Kontingent der einzelnen Fabriken anzurechnende Zuckermenge wird durch den aus der Fabrik abgefertigten betriebssteuerpflichtigen Zucker (in Rohzucker berechnet) gebildet. Auch die Zahlungspflicht und Verjährung des bei Kontingentsüberschreitung zu entrichtenden Zuschlags ist wie bei der Betriebssteuer geregelt.

Indem das Gesamtkontingent für das Betriebsjahr 1896/97 durch das Gesetz auf 1700 Mill. kg statt nach dem Regierungsvorschlag auf 1400 Mill. kg und für das Betriebsjahr 1897/98 durch

161) Eine Erhöhung des Gesamtkontingents um den doppelten Betrag der Steigerung des Inlandsverbrauchs erschien deshalb zulässig, weil die Produktion nicht nur um diejenige Menge, welche den Inlandsverbrauch neu aufnimmt, unbedenklich vermehrt werden kann, sondern aus der für diese Menge entrichteten Steuer zugleich auch die Mittel verfügbar werden, um für ein gleich großes Quantum auszuführenden Zuckers die Ausfuhrzuschüsse zu decken.

den Bundesrat, infolge der Zunahme des Inlandsverbrauchs um 282 497 dz auf 1757 Mill. kg festgesetzt wurde, während die deutsche Rübenzuckererzeugung im Jahr 1893/94 nur auf 1368 Mill. kg gestiegen war und lediglich infolge außergewöhnlicher Umstände im Jahr 1894/95 sich auf 1828 Mill. kg erhoben hatte, und indem die künftige Erhöhung des Kontingents eingeleitet ist, erscheint eine Einschränkung der deutschen Rübenzuckerindustrie und des Rübenbaus in weite Ferne gerückt. Im Gegenteil wirkt das Kontingentierungsverfahren geradezu auf eine Steigerung der Produktion hin. Denn indem innerhalb des Gesamtkontingents der Anteil der einzelnen Fabrik alljährlich nach ihrer Produktion in den 3 vergangenen Jahren neu festgestellt werden soll, indem also in demselben Maße, in dem das Kontingent einer oder mehrerer Fabriken sich erhöht, das Kontingent aller übrigen Fabriken verringert wird, entsteht ein Wettlauf aller Fabriken, eine Produktionssteigerung und damit eine Erhöhung ihres Kontingentsfußes anzustreben. Die Industrie ist denn auch von der Kontingentierung wenig befriedigt. Der inländische Verbrauch an inländischem Zucker betrug (in Rohzucker) in den Jahren 1893/94 und 1894/95 573 und 614 Mill. kg, und er ist seit einigen Jahren in langsamer Zunahme, die Ausfuhr belief sich auf 728 und 1046 Mill. kg. Die letztere muß also, wenn das Gesamtkontingent durch die Jahreserzeugung erschöpft wird, noch etwas steigen, was neben dem erhöhten Ausfuhrzuschuß eine weitere Einbuße am Steuerertrag im Gesetze hat. Immerhin aber ist durch den auf die Kontingentsüberschreitung gesetzten Steuerzuschlag eine gewisse Einschränkung dieser Einbuße gesichert.

§ 31. Die folgende Statistik (S. 689) erzählt in großen Zügen die Geschichte der deutschen Rübenzuckerindustrie und ihrer Besteuerung. Bis in die Mitte der 50er Jahre unseres Jahrhunderts überwiegt noch die Einfuhr ausländischen Zuckers über die inländische Erzeugung. Der Zollertrag ist höher als der Steuerertrag. Aber schon in der zweiten Hälfte der 50er Jahre wird der Steuerertrag nahezu 3½fach so groß als der Zollertrag, und nach Verlauf eines weiteren Jahrzehnts, im Durchschnitt der Jahre 1866/70 überragt die Ausfuhr weit die Einfuhr: Zollertrag 2 Mill. M., Ausfuhrvergütungen 4 Mill. Stetig wächst die Ausfuhr: in der zweiten Hälfte der 70er Jahre steht einem jährlichen Zollertrag von 4,16 Mill. M. ein Ausfuhrvergütungsaufwand von 27,23 Mill. M. gegenüber. Und nun beginnt eine Periode reißend schneller technischer Fortschritte, indem es hauptsächlich durch das Diffusionsverfahren und die verschiedenen Arten der Melasseentzuckerung gelingt, die Zuckerausbente mehr und mehr zu steigern: im Jahr 1876/77 waren mit Berücksichtigung der Melasseentzuckerung zu 1 kg Rohzucker noch 12,20 kg Rüben nötig gewesen, im Jahr 1886/87 nur noch 8,16 kg. Aus der Ausfuhrvergütung entwickelt sich eine Ausfuhrprämie und die Ausfuhr steigt im Jahr 1886/87 auf 6,6 Mill. Doppelzentner Rohzucker, die der Steuerkasse bei einer Rübensteuereinnahme von 141,21 Mill. M. und einer Zolleinnahme von 1,23 Mill. M. an Vergütungen 108,82 Mill. M. entzieht. Der so bewirkte „Zerfall" des Zuckersteuerertrags, der im Jahr 1887/88 sogar auf 14,68 Mill. M. sinkt, macht zunächst eine Ermäßigung des Vergütungssatzes, weiterhin aber eine Reform des Steuersystems notwendig. Aber trotz der allmählichen Verdrängung der Rübensteuer durch die Fabrikatsteuer und der Herabsetzung der Ausfuhrvergütung bezw. des an deren Stelle eingeführten Ausfuhrzuschusses gelingt es der deutschen Rübenzuckerindustrie bei langsamer Zunahme der Rübenausbeute (im Jahr 1895/96 waren nur noch 7,13 kg Rüben zu 1 kg Rohzucker nötig) ihren Anteil an der Versorgung des Weltmarkts nicht bloß zu behaupten, sondern sogar noch zu steigern. Die Ausfuhr beläuft sich im Jahr 1895/96 auf 9,58 Mill. Doppelzentner (in Rohzucker), was bei einem Preis von 24 M. für 100 kg einen Wert von 230 Mill. M. bedeutet. Durch die Steuerreformen gelingt es, auch die berechtigten Ansprüche der Reichskasse zu befriedigen: die Einnahme in den 80er Jahren auf 60 und 70 Pf. für den Kopf der Bevölkerung herabgesunken, beträgt neuestens 1,97 M. auf den Kopf oder 103¾ Mill. M.

(Tabelle siehe S. 689.)

6. Die Zuckerbesteuerung in andern Ländern.

§ 32. Frankreich, dessen Maßregeln eine kontinentale Rübenzuckerindustrie zuerst ermöglicht hatten, ging auch mit der Besteuerung des Rübenzuckers voran. Durch das erste Rübenzuckersteuergesetz vom 18. Juli 1837 wurde in Frankreich im Prinzip die Fabrikatsteuer eingeführt, anfänglich als eine den Rohzucker treffende Gewichtsteuer, dann als Saftsteuer nach der Menge und Dichtigkeit des Zuckersaftes vor der Scheidung, endlich als reine Fabrikatsteuer unter Feststellung des Zuckergehalts erst nach Farbetypen, dann mittelst saccharimetrischer Prüfung (Gesetz vom 9. Juli 1875). Im Jahr 1847 war die anfangs mit erheblich niedrigeren Sätzen eingerichtete Steuer vom inländischen Rübenzucker nach schrittweise vollzogenen Erhöhungen auf den Betrag des Zolls von dem Zucker aus französischen Kolonien gebracht, wobei aber beide Zuckerarten vor dem fremden Zucker begünstigt blieben. 1851 erachtete man es geboten, den französischen Kolonialzucker durch Zollabschläge auch vor dem Rübenzucker zu bevorzugen. Wenn dann, trotz der vorzugsweisen

Zuckerbesteuerung in Deutschland.

Tabelle zu Seite 688.

Betriebsjahre (im Jahresdurchschnitt)	Zahl der Rübenfabriken	Verarbeitete Rübenmenge	Auf 1 ha Rüben geerntet	Zuckererzeugung (in Rohzucker) einschl. des durch Melasseerzeugung gewonnenen	Zu 1 kg Rohzucker waren Rüben erforderlich	Ausfuhr (in Rohzucker) ohne Syrup und Melasse	Inländischer Verbrauch im ganzen	Inländischer Verbrauch auf den Kopf	Einnahme vom Zucker: Rohertrag der Steuer (Rübensteuer) Verbrauchsabgabe	Einnahme vom Zucker: Zollertrag vom Zucker	Einnahme vom Zucker: Ausfuhrvergütungen bezw. Zuschüsse	Einnahme vom Zucker: Nettoertrag überhaupt	Einnahme vom Zucker: Nettoertrag auf den Kopf
		Mill. Doppelztr	100 kg	Mill. Doppelztr	kg	Mill. Doppelztr	Mill. Doppelztr	kg	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	M.
1844/50	—	3,588	—	—	—	—	—	—	1,076	19,381	2,578	17,879	0,61
1850/55	—	9,856	—	—	—	—	—	—	8,741	12,379	2,213	18,907	0,57
1856/60	—	15,491	—	—	—	—	—	—	21,266	6,108	1,369	26,005	0,78
1861/65	—	18,682	—	—	—	—	—	—	28,023	4,686	0,864	31,845	0,90
1866/70	—	24,372	—	—	—	—	—	—	37,405	2,133	4,199	35,339	0,94
							(in Rohzucker)						
1871/72 [162])	311	22,509	204	1,864	12,07	0,141	2,221	5,5	36,015[162])	12,498[162])	3,322[162])	45,191	1,12
1876/77 [162])	328	35,500	252	2,909	12,20	0,602	2,431	5,7	56,800[162])	3,354[162])	11,618[162])	48,536	1,13
1881/82	343	62,719	283	6,082	10,31	3,144	2,996	6,7	100,351	1,518	44,992	56,877	1,26
1886/87	401	83,067	300	10,183	8,16	6,611	3,615	7,7	141 213	1,232	108,821	33,624	0,72
1887/88	391	69,640	264	9,589	7,26	5,147	3,982	8,4	118,388	1,858	105,568	14,677	0,31
							(Konsumzucker)						
1888/89	396	78,962	282	9,909	7,97	6,123	3,576	7,4	108,694	1,478	80,076	30,095	0,62
1889/90	401	98,226	329	12,614	7,79	7,441	4,471	9,1	140,965	1,510	61,916	80,559	1,64
1890/91	406	106,233	322	13,362	7,95	7,502	4,703	9,5	151,859	2,256	78,356	75,760	1,52
1891/92	403	94,880	282	11,980	7,92	6,929	4,763	9,5	143,515	3,138	74,611	72,042	1,43
1892/93	401	98,119	279	12,311	7,95	7,262	5,013	9,9	85,972	0,695	34,451	52,215	1,03
1893/94	405	106,443	275	13,683	7,78	7,283	5,166	10,1	93,217	0,415	11,401	82,231	1,60
1894/95	405	145,210	329	18,280	7,94	10,460	5,527	10,7	100,229	0,524	15,038	85,714	1,65
1895/96	397	116,729	310	16,371	7,13	9,581	6,689	12,7	121,558	0,550	18,407	103,701	1,97

Außer den 397 Rübenzuckerfabriken wurden im Betriebsjahr 1895/96 noch weiter gezählt: 55 Zuckerraffinerien und 6 Melasse-Entzuckerungsanstalten. Ausgeführt wurden 1895/96: 5,044 Mill. Doppelztr Rohzucker (Kl. a), 3,986 Mill. Doppelztr Zucker der Klasse b, 0,088 Mill. Doppelztr der Klasse c und 0,400 Mill. Doppelztr Syrup und Melasse. Davon gingen nach Großbritannien: 2,228 Mill. Doppelztr der Klasse a und 3,140 Mill. Doppelztr der Klasse b, nach den Vereinigten Staaten 1,798 bezw. 0,125 Mill. Doppelztr. Die Stärkezuckerfabrikation beschäftigte in diesem Jahr 28 Fabriken, welche aus 599 245 Doppelztr Stärke 66 830 Doppelztr Stärkezucker in fester Form, 296 303 Doppelztr Stärkezucker-Syrup und 20 317 Doppelztr Kouleur herstellten.

162) In den Perioden 1871/76 und 1876/81 beträgt der Rohertrag 50,814 Mill. bezw. 74,871 M., der Zoll 8,059 Mill. bezw. 2,209 M., die Ausfuhrvergütung 4,159 Mill. bezw. 27,230 M.

Berücksichtigung der Raffinerien durch die Steuer- und Zollgesetzgebung, die französische Zuckerindustrie überhaupt eine hervorragende Stellung gewonnen hat, so dankt sie dies in der Hauptsache den allerdings von finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus stark anfechtbaren thatsächlich gewährten Ausfuhrprämien. Als gegen Ende der siebenziger Jahre ein Rückgang in der Produktion wie in der Ausfuhr doch bemerkbar wurde, als auch die Ergebnisse des Rübenbaus in Frankreich sich ungünstiger erwiesen und der Verbrauch fremden Zuckers zunahm, suchte man zunächst durch die erhebliche Herabsetzung der Steuer um rund 45 Proz. zu helfen, neben der Einführung von Zollzuschlägen auf den fremden Zucker. Die gehoffte Verbrauchssteigerung trat zwar ein, aber nicht in dem erwarteten Maß. So entschloß man sich auf das Verlangen der Industrie und im eifersüchtigen Hinblick auf die Erfolge der deutschen Zuckerindustrie im Jahr 1884 zur Einfügung der Rohstoffbesteuerung in das französische Zuckerbesteuerungssystem, was durch das Gesetz vom 29. Mai 1884 eingeleitet und durch die Gesetze vom 4. Juli 1887 und 29. Juni 1891 [163]) weiter ausgebaut wurde. Grundsätzlich aber und, wenigstens für einen Teil der Produktion auch thatsächlich, wird noch an der Fabrikatsteuer festgehalten. Die gesetzliche Steuerbemessungsgrundlage ist nämlich noch immer das Erzeugnis an raffiniertem Zucker: nach dem Gesetz von 1884 50 Fres, seit dem Gesetz vom 5. Aug. 1890 aber 60 Fres Steuer von 100 kg Zuckergehalt. Beim Rohzucker, sowie — ausgenommen den Krystallzucker, für den ein fester Satz von jetzt 64,20 Fres für 100 kg besteht — ist daher der Zuckergehalt auf saccharimetrischem Wege zu bestimmen. Stärkezucker ist mit 13,50 Fres für 100 kg belastet.

Es wird jedoch mit dem Fabrikanten, in den Jahren 1884/87 fakultativ auf dessen Antrag, seit 1. Sept. 1887 aber obligatorisch, ein „Abonnement" abgeschlossen dahin, daß die Mengen des zu versteuernden Zuckers nach dem Gewicht der verarbeiteten Rüben belastet werden. Für die Berechnung des Steuerbetrags wurde dabei eine Ausbeute an raffiniertem Zucker unterstellt: zunächst (Gesetz von 1884) von 6 Proz. des Rübengewichts beim Diffusions-, 5 Proz. beim Preßverfahren, später (1887/88 bis 1890/91), und zwar ohne Unterscheidung nach Rübenbearbeitungsverfahren, von 7—7¾ Proz., jetzt endgiltig (Gesetz vom 29. Juni 1891 von 7¾ Proz., während z. B. im Jahr 1894/95 die thatsächliche Ausbeute sich durchschnittlich auf 9,87 Proz. stellte [164]), für die abonnierten Fabriken sogar noch höher. Die gegenüber dieser gesetzlichen Ausbeute thatsächlich sich ergebende Mehrausbeute (les excédants) wird aber seit dem Gesetz v. 27. Mai 1887 mit einer Spezialabgabe belegt, welche ursprünglich 10 Fres, dann (Gesetz v. 24. Juli 1889) 20 Fres betrug, jetzt aber (Gesetz vom 5. Aug. 1890) [165]) auf 30 Fres bemessen ist; eine über 10½ Proz. hinausgehende Ausbeute sodann wird wieder höher belastet, indem die Hälfte derselben mit 30 Fres, die andere Hälfte aber mit dem vollen Steuersatz von 60 Fres belegt ist.

Der Fabrikant kann aber zu Beginn des Betriebs (vor dem 1. Nov. jeden Jahrs) auf diese Steuervergünstigung für die Mehrausbeute verzichten, und er erhält dann für sein ganzes Zuckererzeugnis einen Abzug (déchet) von 15 Proz. an der steuerbaren Produktionsmenge, welchen er bloß mit 30 Fres für 1 Doppelzentner zu versteuern hat [166]).

Es liegt auf der Hand, daß für diejenigen Fabrikanten, welche eine geringere Ausbeute haben, das Abzugsverfahren, für diejenigen aber, welche eine hohe Ausbeute haben, das Abonnement, mit Prämie bloß für die Mehrausbeute (les excédants), günstiger ist.

Diese Einrichtung, welche dem französischen Zuckerfabrikanten eine Produktionsprämie von ungefähr 5—7 Fres für 100 kg gewährt, macht es nötig, daß in allen Fabriken, auch in den abonnierten, die wirkliche Zuckerausbeute festgestellt werden muß. Die

163) Handelsarchiv 1884 I. S. 469, 1887 I. S. 511, 1891 I. S. 797.

164) In Deutschland pflegt man die Ausbeuteverhältnisse meist nach dem zu Herstellung einer Gewichtseinheit Rohzucker erforderlichen Rübenbedarf auszudrücken. Es entspricht nun:

einer Ausbeute an raff. Zucker:	zu 1 kg Rohzucker ein Rübenbedarf von:
5 Proz.	18,02 kg
6 Proz.	15,00 kg
7 Proz.	12,86 kg
7¾ Proz.	11,63 kg
9,87	9,15 kg.

Dabei haben wir angenommen, daß 9 kg raffinierter Zucker 10 kg Rohzucker entsprechen.

165) Handelsarchiv 1890 I S. 496.

166) Diese Vergünstigung war schon, jedoch nur mit einem 8prozentigen Abzug, während der Jahre 1884/87 allen denjenigen Fabrikanten gewährt worden, welche das damals fakultative Abonnement (auf Besteuerung nach der Rübenmenge) nicht eingegangen hatten, war dann einige Jahre abgeschafft gewesen und wurde durch das Gesetz vom 29. Juni 1891, und zwar mit dem jetzigen Abzugssatz von 15 Proz., wieder eingeführt.

Steuerüberwachung der Fabriken ist daher sehr eingehend. Der ganze Fabrikationsprozeß von Anfang bis Schluß unterliegt einer beständigen amtlichen Ueberwachung (exercice); daher auf Seite des Fabrikanten: Verpflichtung zur Lösung einer Lizenz und weitgehende Anmelde- und Buchführungspflicht in Bezug auf die Fabrikationsanlage und -einrichtung und Betriebsführung; die in der Fabrik anwesenden Beamte haben die Apparate und Operationen zu überwachen, über die Produktion Buch zu führen und zu Beginn und Schluß der Kampagne Bestandesaufnahmen vorzunehmen; dazu ist seit 1884 in den abonnierten Fabriken noch die Ueberwachung der Rübenverwägung hinzugetreten. Das französische Kontrolesystem ist, wie man sieht, noch eingehender als das deutsche, welches sich auf die Kontrole der Zu- und Abgänge zur Fabrik beschränkt. Die Steuer ist fällig beim Ausgang des Zuckers aus der Fabrik; doch kann durch Aufnahme des Zuckers in öffentliche Niederlagen (Privatniederlagen — à domicile — sind ausgeschlossen) die Steuerentrichtung hinausgeschoben werden.

Im Juli 1896 ist der Deputiertenkammer ein Gesetzesentwurf zugegangen, wornach „angesichts der fortdauernd und zum Teil in erhöhtem Betrag gewährten Ausfuhrprämien fremder Länder" auch in Frankreich „gleichwertige Ausgangsprämien" sollen gewährt und gleichzeitig die Einfuhr mit höheren Zöllen sollen betroffen werden. Die Zollerhöhung wurde durch Dekret des Präsidenten vom 26. Juli 1896 vorläufig in Hebung gesetzt[167]. Der Entwurf ist in der Deputiertenkammer nach heftigem Kampf am 4. Febr. 1897 angenommen worden. Darnach wird eine offene Ausfuhrprämie gewährt: für Kornzucker und Krystallzucker bis 98 Proz. Polarisation 4,00 Fres von 100 kg; für Rohzucker von 65—98 Pol. 3,50 Fres; für Raffinaden und Farine 4,50 Fres (alles in Raffinadenwert). Zur teilweisen Deckung des dadurch entstandenen Aufwands wird ein Steuerzuschlag erhoben von 1 Fres für Zucker, der direkt in den Konsum geht (sog. Raffinationssteuer) und von 1 Fres für Rohzucker, der direkt in den Konsum geht. Der inländische Zuckerpreis wird also um die neue Steuer von 4 Fres und um die Prämie von 4,50 Fres erhöht. Die Spitze der Maßnahme ist ausgesprochenermaßen gegen den Wettbewerb des deutschen Zuckers auf dem Weltmarkt gerichtet. Ein Antrag, die bestehende Fabrikatsteuer um ein Viertel zu ermäßigen und die Steuer auf die Ausbeuteüberschüsse um 5 Fres zu erhöhen, um durch die dadurch herbeigeführte Preisermäßigung den Inlandsverbrauch zu steigern und der französischen Industrie einen größern innern Markt zu schaffen, blieb, von der Regierung mit großer Entschiedenheit bekämpft, in der Minderheit. Auch der Antrag des Socialisten Jaurès auf ein Zuckermonopol wurde mit 439 gegen 82 Stimmen abgelehnt. Dagegen sprach der Ministerpräsident Méline den Gedanken aus, durch eine internationale Konferenz ein neues Steuersystem, ohne Prämien, aufzustellen[168].

Für eingeführten Zucker beträgt der Zoll: von Krystallzucker 90 (Minimaltarif 85) Fres von raffiniertem 72 (Minimaltarif 68) Fres je von 100 kg (Effektivgewicht; von Rohzucker 65 bis 98 Proz. Pol.) 60 Fres von 100 kg des im Rohzucker nach saccharimetrischer Bestimmung enthaltenen raffinierten Zuckers, woneben von Rohzucker europäischen Ursprungs oder aus europäischen Niederlagen ein Zuschlag (Differenzialzoll) von 7 Fres von 100 kg Effektivgewicht zu entrichten ist. Der aus den Kolonien eingehende Rohzucker, ein wichtiger Rohstoff für die zwar in kleiner Zahl vorhandene, aber mächtige und einflußreiche Raffinerie und ein wichtiger Teil des Frachtguts der französischen Rhederei, ist auf diese Weise erheblich geringer belastet, als der eingeführte europäische Rübenrohzucker, den dieser Zuschlag trifft. Außerdem genießt der Kolonialzucker noch die weitere Vergünstigung, daß am zollbaren Gewicht ein Fabrikationsabzug (déchet) abgerechnet wird, dessen Höhe ursprünglich (Gesetz von 1884 Art. 5) auf 12 Proz. festgesetzt war, jetzt aber (Gesetz vom 13. Juli 1886) für jedes Betriebsjahr entsprechend dem Durchschnitt der von der heimischen Zuckerfabrikation während des Vorjahrs erzielten Ausbeuteüberschüsse von der Steuerverwaltung neu festgestellt wird; für das Betriebsjahr 1895/96 z. B. auf 21,73 Proz.[169]. Die so abgerechnete Menge, ursprünglich steuerfrei, unterliegt jetzt der Spezialabgabe von 30 Fres. Auf diese Weise hat man gesucht, die Interessen und Wünsche der Raffinerie, Rhederei und der Kolonien mit denen der heimischen Rübenzuckerindustrie zu vereinigen.

Durch das oben erwähnte Präsidialdekret v. 26. Juli 1896, dessen gesetzliche Genehmigung demnächst zu erwarten steht, ist nun vom 1. August 1896 an eine namhafte Erhöhung des Differenzialzolls für europäischen Rohzucker auf 10,50 Fres von 100 kg eingetreten und der Zoll für raffinierten Zucker um 16 Fres, bezw. im Minimaltarif um 12,50 Fres für Krystallzucker um 30,80 bezw. 25,20 Fres von je 100 kg gesteigert worden.

Noch ist zu erwähnen, daß Zucker, der zum Versüßen von Wein und Obstmost verwendet wird, einer ermäßigten Steuer von nur 24 Fres für 100 kg unterliegt (Ges. v. 29. Juli 1884 Art. 2[170]), und v. 5. Aug. 1890). Der Zucker muß durch Vermischung mit einem gleichen Gewicht eingestampfter Trauben denaturiert oder unter Aufsicht der Steuerbehörde in die Weinkufe eingeschüttet werden. Diese Vergünstigung wird ausgiebig von Wein-, weniger von Obstmostproduzenten benützt. Im Jahr 1895 verwendeten 187 321 Weinproduzenten zu diesem Zweck 253 958 Doppelzentner Zucker, womit 1,113 Mill. hl Wein de première cuvée (Vorlaß) gezuckert und

167) Bulletin de Statistique 1896 II. S. 131.

168) Deutsche Rübenzuckerindustrie 1897 N. 5 u. 6.

169) Handelsarchiv 1896 I. S. 121, vgl. 1886 I. S. 479

170) Ausführungsbestimmungen v. 22. Juli 1885. Bulletin 1885 II. S. 269.

1,37 Mill. hl Tresteraufguß (Tresterwein) gewonnen wurden. Zur Obstmostversüßung von 33515 hl dagegen fanden nur 1601 Doppelzentner Zucker Verwendung.

Es ist kein Zweifel, daß das 1884 angebahnte Steuersystem auf die französische Zuckerindustrie günstig gewirkt hat: die Ausbeute ist in raschem Fortschritt gestiegen von 5,03 Proz. im Jahr 1882/83 auf 9,87 Proz. im Jahr 1894/95, und es ist der französischen Industrie mit Hilfe des Differenzialzolls auf europäischen Rohzucker in der That gelungen, den vorher in nicht unerheblichen Mengen (z. B. 1884: 897 290 Doppelzentner) von auswärts eingehenden Rübenzucker vollständig vom französischen Markt zu verdrängen; auch hat unter dem Schutz dieses Differenzialzolls die Einfuhr des französischen Kolonialzuckers zugenommen. Ferner ist die Ausfuhr insbesondere von französischem Rübenzucker und von französischem Kolonialzucker, die seit 1876 stark zurückgegangen war, auf früher nie erreichte Beträge (Rübenzucker 1890: 1,96 Mill., 1894: 1,61 Mill. Doppelztr) gestiegen. Was die Landwirtschaft betrifft, so hat sie einerseits gleichfalls gewonnen durch den steigenden Rübenabsatz an die Industrie, sowie durch eine Steigerung der Rübenpreise; aber diese Entwicklung ist für sie nicht ohne Störung abgegangen: indem bei der Rohstoffsteuer alles auf eine möglichst zuckerreiche Rübe ankommt, mußte der Rübenbauer seinen Anbau, seine Bodenkultur, seine Fruchtfolge 2c. dem neuen Züchtungszweck anpassen: der Rübenbau hat sich zu Ungunsten der Departements Nord und Pas de Calais und zu Gunsten der Departements Somme und Aisne verschoben; und im ganzen sollen die Rübenlieferanten während der ersten 4 Jahre nach Aenderung des Steuersystems eine Mindereinnahme von nicht weniger als 211¼ Mill. Frcs, im Jahresdurchschnitt also von 53 Mill. Frcs gehabt haben. Die durch die gänzliche Steuerfreiheit der „Mehrausbeuten“ (excèdents) in den Jahren 1886 und 1887 eingetretene Einbuße der Staatskasse hat man rasch beseitigt durch die Einführung einer Spezialabgabe von diesen Ueberschüssen (1887), welche 1890 auf 30 Frcs erhöht, dem Staat wieder, trotz des Rückgangs am Zollertrag, die alte Einnahme und mehr aus dem Zucker verschaffte. Doch gestattet diese ermäßigte Abgabe entfernt nicht, die steigende Zuckergewinnung entsprechend auch für die Staatskasse nutzbar zu machen: obwohl die Produktion von 5 Mill. Doppelztr im Jahr 1893/94 auf 7 Mill. im Jahr 1894/95 gestiegen ist, hat die Steuereinnahme in den entsprechenden Rechnungsjahren 1894 und 1895 von 152,3 Mill. Frcs nur auf 156,1 Mill. zugenommen. Immerhin kann eine Gesamteinnahme von gegen 200 Mill. Frcs aus Steuer und Zoll, oder 4,97 Frcs auf den Kopf, befriedigend genannt werden. Am ungünstigsten muß sonach der Konsument daran sein, der in der Hauptsache die Vorteile der Rübenindustrie zu zahlen hat: daher kommt es auch, daß der Verbrauch auf den Kopf seit 1890 eine langsam absteigende Richtung zeigt und mit 11,1 kg im Jahr 1895 wieder annähernd auf denselben Betrag gesunken ist wie im Jahr 1882 mit 10,73 kg.

Ad. Wagner, welcher der französischen Zuckersteuer in seiner Finanzwissenschaft[171]) eine eingehende Darstellung gewidmet hat, kommt zu dem Schlußergebnis, daß die französische Zuckerbesteuerung ein sehr lehrreiches Beispiel liefere für die außerordentlichen Schwierigkeiten und völlig gar nicht zu lösenden Konflikte, in welche man in der Steuerpolitik durch die Verquickung sich kreuzender finanzieller und schutzzöllnerischer Interessen gerate. Eine alle Interessen der verschiedenen Produktionskreise und des Fiskus endgültig befriedigende Gesetzgebung ist hier überhaupt nicht möglich. Dies wird am besten belegt durch die Bemerkung des Ministers Tirard anläßlich der Einbringung des Gesetzesentwurfs von 1884, es sei seit 1815 nun zum 26. Mal, daß die Zuckersteuer die parlamentarischen Körper Frankreichs beschäftige.

Statistik. Die Zahlen der folgenden Tabelle sind dem Bulletin de Statistique entnommen: Spalte 1—9 dem Jahrg. 1895 II S. 649 ff., Sp. 11—14: 1896 I S. 455, Spalte 15—17 den jährlichen Berichten der Generaldirektion der indirekten Abgaben, welche regelmäßig im Märzheft

171) Wagner, F.W. III. S. 659—688.

des Bulletin erscheinen. Von den letzteren etwas abweichende Zahlen enthalten die endgiltigen Rechnungsergebnisse, welche das Bulletin nach den Vorlagen des Finanzministers an die Deputiertenkammer jährlich mitzuteilen pflegt. So Bulletin 1896 I S. 537.

Betriebsjahr 1. Sept. – 31. Aug.	Zahl der betriebenen Fabriken: im Ganzen	davon abonniert	davon mit Abzug (débet)	Verarbeitete Rübenmenge Mill. Doppelztr	Ernte auf 1 ha 100 kg	Ausbeute an raffiniertem Zucker in abonnierten Fabriken aus je 100 kg Rüben kg	in andern Fabriken aus je 100 kg Rüben kg	im ganzen aus je 100 kg Rüben kg	Produktion in raffinierten Zuckern (einschl. des Melassez.) Mill. Doppelztr
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1881/82	486	—	—	65,287	—	—	–	—	3,356
1882/83	496	—	—	72,127	—	—	—	5,03	3,627
1883/84	483	—	—	73,109	—	—	–	5,55	4,060
1884/85	449	142	307	45,568	312	7,27	5,24	5,99	2,730
1885/86	413	325	88	33,854	295	8,12	5,55	7,83	2,651
1886/87	391	384	7	48,971	319	8,87	6,80	8,86	4,340
1887/88	375	375	—	36,146	225	9,54	—	9,54	3,447
1888/89	380	378	2	42,230	245	9,77	8,83	9,70	4,125
1889/90	373	371	2	66,761	324	10,48	5,82	10,48	6,994
1890/91	377	373	4	64,999	293	9,48	5,77	9,47	6,152
1891/92	368	367	1	56,288	252	10,27	6,99	10,27	5,778
1892/93	368	367	1	54,729	256	9,57	5,81	9,56	5,234
1893/94	370	344	26	52,502	239	9,88	8,68	9,81	5,148
1894/95	367	274	93	71,378	296	10,14	8,65	9,87	7,045
1895/96	356	353	3	54,115	264	10,99	6,00	10,97	5,936

Kalenderjahr	Einfuhr im Ganzen Mill. Doppelzentner	Einfuhr davon aus französ. Kolonien Mill. Doppelzentner	Ausfuhr Mill. Doppelzentner	Verbrauch im Ganzen Mill. Doppelzentner	Verbrauch auf den Kopf kg	Ertrag der Steuer Mill. Fr.	Ertrag des Zolls Mill. Fr.	Ertrag im Ganzen Mill. Fr.	
	10	11	12	13	14	15	16	17	
1872	1,660	0,754	2,402	1,571	4,35	—	—	172,85 [172])	
1877	1,848	0,831	2,211	2,451	6,64	90,33	77,85	168,18	
1881	2,385	0,921	1,579	4,042	10,73	82,46	65,25	147,71	
1883	2,055	0,762	1,696	4,022	10,68	92,55	54,47	148,02	
1884	2,205	0,739	1,345	4,246	11,27	101,38	69,35	170,73	
1885	2,770	1,097	0,743	4,219	11,20	70,93	100,69	171,63	
1886	1,598	0,980	1,388	4,274	11,18	92,16	42,63	134,78	
1887	1,580	1,192	1,590	4,391	11,49	89,69	38,82	128,51	
1888	2,096	1,260	1,620	4,299	11,25	105,44	50,34	155,78	
1889	1,607	1,104	2,727	3,972	10,39	105,93	34,87	140,80	
1890	1,440	1,047	3,549	4,681	12,25	133,00	47,69	180,69	
1891	1,543	0,970	2,682	4,607	12,02	153,85	42,29	196,14	
1892	1,623	1,010	2,260	4,613	12,03	162,03	41,87	203,90	
1893	1,436	1,114	2,704	4,229	11,03	153,05	41,79	194,84	
1894	1,703	1,108	2,973	4,334	11,30	152,32	41,52	193,84	
1895	1,266	0,938	2,171	4,285	11,18	156,10	34,40	190,50	p. Kopf 4,97 Fr.

Die Zuckerindustrie, im Jahr 1895 in 23 Departements betrieben, hat ihren Hauptsitz in den nördlichen Departements Nord, Pas de Calais, Somme, Aisne, sowie in Oise und Seine et Marne. Der Rübenpreis betrug in den Betriebsjahren 1881/82, 1885/86, 1891/92, 1894/95 und 1895/96: 2,09, 2,27, 2,63, 2,60 und 2,64 Fres für 100 kg, ist also etwas höher als in Deutschland. — Die abonnierten Fabriken verarbeiteten 1894/95: 58,658 Mill. D.Ztr Rüben mit einer Ausbeute von 5,945 Mill. D.Ztr raffiniertem Zucker, die nichtabonnierten 12,72 Mill. D.Ztr Rüben mit 1,1 Mill. D.Ztr Ausbeute. — Die Einfuhr betrug 1895: 0,938 Mill. D.Ztr französischen Kolonialzuckers und 0,315 Mill. D.Ztr sonstigen Rohrzuckers, während die Einfuhr von Rübenrohzucker seit 1886 aufgehört hat und die Einfuhr von Raffinade ganz gering ist.

172) Vom Jahr 1873.

Die Ausfuhr von inländischem Rohzucker, Mitte der 80er Jahre (1885) auf 30 921 D.Ztr zusammengeschwunden, hat sich seit 1889 dauernd gehoben und betrug 1894: 1,613, 1895: 0,91 Mill. D.Ztr. Auch die Ausfuhr französischen Kolonialzuckers hat einen entsprechenden Aufschwung zu verzeichnen (1885: 887 kg, 1895: 37 142 D.Ztr), dagegen konnte die Raffinadeausfuhr die Höhe, die sie in den 70er Jahren erlangt hatte, nicht wieder erreichen (Ausfuhr 1895: 0,972 Mill. D.Ztr). Was endlich den Verbrauch in Frankreich betrifft, so nahm er 1895 auf: 3,578 Mill. D.Ztr einheimischen, 0,576 Mill. D.Ztr französischen Kolonial- und 0,131 Mill. D.Ztr fremden Zuckers. — Die zum ermäßigten Satz von 30 Frcs versteuerten Mehrausbeuten betrugen 1894: 1,171 Mill. D.Ztr und sind infolge der ungewöhnlich zuckerreichen Rübenernte im Sommer 1894 im Rechnungsjahr 1895 auf 1,436 Mill. D.Ztr gestiegen, während die zu normalen Sätzen besteuerten Mengen sich auf 1,973 bezw. 1,920 Mill. D.Ztr beliefen.

§ 32. In Oesterreich-Ungarn gehört die Zuckersteuer wie die übrigen großen Aufwandsteuern zu denjenigen Abgaben, welche während der Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den im Reichsrat vertretenen Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits (s. o. S. 648 ff.), in beiden Reichshälften nach vereinbarten gleichmäßigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu erheben sind.

Bis 1865 hatte die Rübengewichtsteuer, bis 1888 die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Apparate bestanden, seit 1. Aug. 1888 aber ist man, nachdem die Erörterung über die Saftsteuer zu einem verneinenden Ergebnisse geführt hatte[173]), zu der Verbrauchsabgabe übergegangen (Gesetz für die cisleithanischen Länder vom 20. Juni 1888)[174]).

Die Verbrauchsabgabe, ähnlich wie die deutsche Verbrauchsabgabe erhoben bei Wegbringung des Zuckers aus der Erzeugungsstätte oder aus dem Freilager (steuerfreien Niederlage), also beim Uebertritt des Zuckers aus der Steuerkontrole in den freien Verkehr, kann ebensowohl der Kategorie der Fabrikatsteuern, wie derjenigen der Transportsteuern zugerechnet werden. Von den Umlaufssteuern hat die österreichische Zuckerverbrauchsabgabe, im Unterschied von der deutschen, noch das weitere Element aufgenommen, daß der versteuerte, im freien Verkehr befindliche Zucker mit Steuermarke versehen sein muß und daß Zuckerhändler und Zuckerverschleißer vorschriftswidrig nicht mit richtiger Steuermarke versehene Zucker nicht übernehmen dürfen, und bei Entnahme des Zuckers aus der markierten Verpackung die Marke unbrauchbar zu machen haben. Der Steuersatz beträgt für Rüben- und Rohrzucker in jedem Zustand der Reinheit 11 fl. von 100 kg, ist aber für das Betriebsjahr 1896/97 durch Gesetz v. 5. Juli 1896[175]) auf 13 fl. erhöht; für Zucker anderer Art, fest 3 fl., flüssig 1 fl. Für den über die Zolllinie ausgehenden Zucker werden Ausfuhrbonifikationen gewährt von 1 fl. 50 kr., 1 fl. 60 kr. und 2 fl. 30 kr. für 100 kg netto Zucker von 88 bis zu 93, von 93 bis zu 99,5 und von mindestens 99,5 Proz. Zuckergehalt. Sollte jedoch die Ausfuhrbonifikation für sämtlichen während einer Erzeugungsperiode aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zolllinie ausgeführten Zucker den Betrag von 5 Millionen Gulden, im Betriebsjahr 1896/97 den Betrag von 9 Millionen Gulden, übersteigen, so ist der Mehrbetrag von sämtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten an die Staatskasse zu ersetzen.

Der Zuckerverkehr zwischen beiden Reichshälften genießt weder eine Ausfuhrbonifikation noch ist er einer Zollabgabe unterworfen, vielmehr gilt in dieser Hinsicht die ganze Monarchie als Ein Steuergebiet.

Es ist deshalb Zucker, der z. B. aus einer österreichischen Fabrik in ein ungarisches Freilager oder in eine ungarische Raffinerie geht, um von dort sodann dem Verbrauch in Ungarn zugeführt zu werden, ganz ebenso zu behandeln, wie wenn er in ein österreichisches Freilager bezw. Raffinerie gegangen wäre und in Oesterreich verbraucht würde: er wird aus der österreichischen Fabrik unter Steuerkontrole in das ungarische Freilager abgefertigt und dort beim Uebergang in den freien Verkehr versteuert.

Ist so die Steuererhebung nach dem Prinzip der Verbrauchssteuer geordnet, so ist dagegen das Steuerbezugsrecht zwischen beiden Reichshälften nach dem Prinzip der Produktionssteuer geregelt, so daß diejenige Reichshälfte die Zuckersteuer bezieht, in welcher der Zucker hergestellt ist — nur abgerechnet die über die Zolllinie hinausgegangenen Mengen —, nicht diejenige Reichshälfte, in welcher der Zucker verzehrt worden ist. Es findet daher über den bezüglichen Verkehr eine Abrechnung zwischen beiden Reichshälften statt. Diese Einrichtung hat zur Folge, daß jede Reichshälfte ein Interesse daran hat, einen immer größeren Anteil an dem gesamten Zuckerbedarf der Monarchie herzustellen, ein Bestreben, das in Ungarn Dank dem fruchtbaren Boden der Donau-, Theiß- und Marosniederungen und einer kräftigen Regierungsunterstützung, zu schnellen Fortschritten des Rübenbaus und der fiskalischen Ausbeute geführt hat.

173) Finanzarchiv III. S. 41.
174) Finanzarchiv VI. S. 199. Handelsarchiv 1888 I. S. 617. 629.
175) Bulletin de Statistique 1896 II. S. 102.

Statistik. Quellen: Oesterr. statist. Handbuch. Ung. statist. Jahrbuch.

Betriebsjahr	Zahl der Fabriken in Cisleithanien	Ungarn	Zus.	Verarbeitete Rübenmenge in Cisleithanien	Ungarn	Zus.	Zuckerausbeute in Cisleithanien	Ungarn	Rechnungsjahr	Rohertrag in Cisleithanien	Ungarn	Ausfuhrbonifikationen in Cisleithanien	Ungarn
				Millionen D.Ztr.						Mill. Gulden		Mill. Gulden	
1886/87	203	14	217	40,403	2,467	42,870	nicht ermittelt		1887	35,139	2,391	—	
1888/89	213	13	226	44,738	3,837	48,575	4,441	0,495	1889	22,436	2,075	—	
1889/90	213	17	230	57,164	6,119	63,283	6,285	0,785	1890	24,901	3,283	—	
1890/91	209	17	226	60,225	7,039	67,263	6,447	0,931	1891	25,562	4,252	8,567	
1891/92	209	17	226	58,790	8,486	67,276	6,420	1,096	1892	25,652	4,604	7,141	
1892/93	208	17	225	62,764	8,623	71,387	6,489	1,145	1893	25,554	5,170	—	
1893/94	210	17	227	56,707	9,916	66,623	6,616	1,389	1894	28,086	5,433	—	

In Ungarn unterliegt der Zucker infolge des Gesetzartikels IV von 1881 seit 1. April 1881 neben der soeben behandelten Verbrauchsabgabe (Fabrikatsteuer) noch einer Verzehrungssteuer, welche wie die durch dasselbe Gesetz eingeführte Verzehrungssteuer von Bier, Kaffee und Kaffeesurrogaten in den geschlossenen Städten hinsichtlich des eingeführten Zuckers als Thorsteuer, hinsichtlich des in der Stadt erzeugten und verzehrten Zuckers als Absatz- oder Verkaufssteuer angelegt ist, in den offenen Orten aber ausschließlich als eine Verkaufs- oder Handelssteuer sich darstellt. Gegenstand der Besteuerung ist: a) in den geschlossenen Städten der eingeführte, sowie der innerhalb der Steuerlinie erzeugte und hier verbrauchte Zucker, sowie dergleichen Zuckerl-, Chokolade- und Kanditenfabrikate, mit Steuerrückvergütung für die wieder zur Ausfuhr gelangenden und unter Freilassung der transitierenden Artikel; b) in den offenen Orten sind steuerpflichtig die (im Kleinen) verkauften Artikel, ferner unter gewissen Voraussetzungen die Bezüge der Privatpersonen (nämlich Engrosbezüge von Zucker in Mengen von wenigstens 50 kg aus Zuckerfabriken oder aus geschlossenen Städten, Engrosbezüge von Zuckerl-, Chokolade- und Kanditenfabrikaten in Mengen von mindestens 8 kg aus Fabriken oder aus geschlossenen Städten, endlich alle Bezüge aus dem Ausland oder aus einer inländischen Transitniederlage). Steuerpflichtig sind a) in geschlossenen Städten: die Importeure und die Fabrikanten der steuerpflichtigen Artikel; b) in den offenen Orten die gewerbsmäßigen Verkäufer solcher Artikel, einschließlich der ihr eigenes Erzeugnis im Kleinen (Zucker unter 50 kg, Zuckerl-, Chokolade- und Kanditenfabrikate unter 8 kg) verkaufenden Fabrikanten, endlich die Privatpersonen, welche steuerpflichtige Bezüge machen. Die Verzehrungssteuer beträgt 3 fl. von 100 kg rohem und raffiniertem Zucker, Zuckerl-, Chokolade- oder Kanditenfabriken. Der Ansatz der Steuer erfolgt a) in den geschlossenen Städten bei der Einfuhr der steuerpflichtigen Artikel und hinsichtlich der innerhalb der Steuerlinie erzeugten Artikel monatlich auf Grund der zu führenden Gewerbebücher über die Zuckervorräte; b) in den offenen Orten α) gegenüber den gewerbsmäßigen Verkäufern in Gestalt eines Pauschalbetrags, welcher alljährlich in der Regel auf Grund der im vergangenen Jahr verkauften steuerpflichtigen Menge, deren Höhe bei dem Gemeindevorstand anzumelden ist, im Weg freien Uebereinkommens zwischen dem Steuerpflichtigen und dem zur Einhebung der Steuer Berechtigten und, wenn dieser Weg versagt, durch die Steuerbemessungskommission festgesetzt wird und in Monatsraten zu bezahlen ist. β) Privatpersonen haben ihre steuerpflichtigen Bezüge binnen 24 Stunden anzumelden und zu versteuern. — An die Stelle der staatlichen Verwaltung kann wie bei der Fleisch- und Weinverzehrungssteuer (s. o. S. 486. 523) die Abfindung oder Verpachtung an die Gemeinde oder an die zu Steuergesellschaften verbundenen Steuerpflichtigen in offenen Orten treten. — Der Ertrag der Zuckerverzehrungssteuer belief sich 1881—85 jährlich im Durchschnitt auf 1,109 Mill., 1886—90 auf 1,972 Mill., dagegen im Jahr 1891 auf 2,485 Mill., 1892 auf 2,558 Mill., 1893 auf 2,983 Mill. fl.

§ 33. Rußland[176] hat durch Gesetz vom 12. Mai 1881 die Fabrikatsteuer an Stelle der bisherigen Raumsteuer, mit der sehr bedeutende Ausfuhrprämien verbunden waren, angenommen, zunächst unter Verzicht auf Ausfuhrprämien, die durch den hohen Zollschutz und die dadurch bedingten hohen Inlandspreise in der That entbehrlich schienen.

Die Accise (Fabrikatsteuer) beträgt jetzt, nachdem eine neben der Accise von 1 Rubel durch Gesetz v. 14. Mai 1890 eingeführte Ergänzungsaccise von 40 Kop. vom Pud durch Gesetz v. 12. Jan. 1893 wieder beseitigt worden war, seit 1. Sept. 1894: 1,75 Rubel vom Pud weißen Sandzuckers (Rohzucker mit Wasser oder Dampf ausgedeckt); die Raffinadefabrikanten dagegen zahlen eine Patentabgabe von 5 Rubel für je 1000 Pud ihrer Erzeugung[177]. Der Zoll beträgt nach

177) Handelsarchiv 1893 I S. 119. 176) H.W. Bd. VI S. 875.

dem Stand vom 1. Juni 1894[178]) 3 Rub. Gold für 1 Pud Rohzucker, 4 Rub. Gold für Raffinade; der Rohzuckerzoll kann im Verwaltungsweg bis auf 1,50 Rub. ermäßigt werden, wenn der Inlandspreis unter einen gewissen Betrag (in Petersburg 6—6,6 Rub., in Odessa 5½—6 Rub.) heruntersinkt.

Neuestens ist nun eine umfassende staatliche Regulierung der Zuckerproduktion und des Zuckermarkts eingetreten.

Schon 1884 war durch die Ueberproduktion ein solcher Preisdruck herbeigeführt worden, daß das Ministerkomite im Jahr 1885[179]) für einen bestimmten Zeitraum Ausfuhrprämien einführte, welche innerhalb 4 Jahren ratenweise in Form von Accisezuschlägen zurückerstattet werden sollten. Da aber eine Wirkung von dieser Maßnahme nicht zu verspüren war und die Rückerstattung der Prämien Schwierigkeiten begegnete, wurde die Fortgewährung der Prämien eingestellt. Die Mehrzahl der Fabriken einigte sich nun im Jahr 1887 zum Zweck der Selbsthilfe zu einer Konvention (sog. Normirofka-Vertrag)[180]), durch die sie sich gegenseitig verpflichteten, diejenige Zuckermenge, die in jeder Fabrik über die für sie festgesetzte Norm hinaus erzeugt würde, ins Ausland abzusetzen. Die sofortige Folge war zwar eine Preissteigerung im Inland von 2,90 auf 4 Rub. vom Pud. Aber die Ausfuhr war und blieb mit einem gewissen Verlust verknüpft. Da dieser mit dem Sinken des Weltmarktpreises immer größer wurde, kamen die Fabrikanten zum Teil ihren Verpflichtungen allmählich nicht mehr nach, und das Syndikat sah sich außer Stande, seiner Aufgabe gerecht zu werden[181]).

Da griff die Regierung mit dem Gesetz v. 20. Nov. 1895 zur Regulierung des Zuckermarktes[182]) ein, zunächst für die drei Betriebsjahre 1895/96, 1896/97 und 1897/98. Darnach wird für jedes Betriebsjahr (1. Sept./31. Aug.) vom Ministerkomite bestimmt: a) die für den inneren Bedarf erforderliche Zuckermenge (für 1895/96 auf 25½ Mill. Pud, für 1896/97 auf 28 Mill. Pud festgesetzt)[183]), b) die Menge des in den Sandzuckerfabriken und Rübenzuckerraffinerien zur Verfügung der Regierung vorrätig zu haltenden eisernen Bestands an Zuckervorräten (für 1895/96 und 1896/97 je 2½ Mill. Pud), endlich c) die Maximalzuckerpreise für den inländischen Markt. Diejenige Zuckermenge nun, welche zur Deckung des Inlandsbedarfs nötig ist, wird nur mit der Accise von 1,75 Rub. vom Pud besteuert. der darüber hinausgehende Ueberschuß aber außerdem noch mit einer Ergänzungsaccise von 1,75 Rub. belastet; sollte jedoch der Inlandspreis den festgesetzten Maximalpreis übersteigen (für die Zeit vom 1. Sept. bis 31. Dez. 1896 4,65 Rub. vom Pud, v. 1. Jan. bis 1. Sept. 1897: 4,90 Rub.), so darf eine von dem Finanzminister zu bestimmende Menge aus dem eisernen Bestande zum einfachen Accisesatz von 1,75 Rub. an den Markt gebracht werden. Für die einzelne Fabrik nun ist ein festes Quantum (Kontingent) von 60 000 Pud festgesetzt, welches sie jedenfalls zum einfachen Accisesatz an den Markt bringen darf. Sodann wird, sobald die Gesamtproduktion des Betriebsjahrs sich übersehen läßt, in Prozenten ihrer Produktion vom Finanzminister festgesetzt: die Menge ihres eisernen Vorratsbestands, welcher weder der Accise noch dem Zuschlag unterliegt, und die Menge desjenigen Zuckers, welchen sie zum einfachen Accisesatz an den Markt bringen darf. So wurde z. B. für 1895/96 ausgeschrieben, daß die Fabriken 10 Proz. der von ihnen über ihr Kontingent hinaus erzeugten Menge als eisernen Bestand zurückzuhalten haben, 45 Proz. zum Accisesatz an den Markt bringen dürfen, daß aber 45 Proz. dem Zuschlag unterliegen. Im Fall der Ausfuhr des überschüssigen d. h. nicht zum Inlandsbedarf nötigen Zuckers wird er von Accise und Zuschlag befreit; sollte aber auf den europäischen Märkten des Auslands eine solche Preissteigerung eintreten, daß sie zu einer bedeutenden Ueberproduktion auf den russischen Zuckerfabriken aufmuntern könnte, so kann das Ministerkomitee die Erlassung der Ergänzungssteuer von dem auszuführenden Zucker verringern oder für eine bestimmte Zeit ganz einstellen. Indem so die Regierung auf jede Aufmunterung der Ausfuhr verzichtet und zugleich durch die Ergänzungssteuer verhindert, daß etwaige Produktionsüberschüsse auf den innern Markt geworfen werden, bewirkt sie, daß die Preise des Zuckers nicht unter die Kosten der Produktion sinken; andererseits verhindert sie durch die Bildung des eisernen Bestands, aus dem auf Anordnung des Ministers Zucker zum Accisesatz auf den Markt gebracht werden darf, eine Steigerung des Preises über den für jede Kampagne festgestellten Betrag hinaus[184]).

Statistik[185]). Die Haupterzeugungsgebiete sind die Gouvernements der Schwarzen Erde: Bessarabien, Wolhynien, Kiew, Podolien, welche etwas mehr als die Hälfte der ganzen Rübenernte liefern. Mit Rüben angebaut waren in den Jahren 1893, 94 und 95: 305 600; 306 200 bezw. 317 600 Dessätinen (à 109,25 a); die Ernte betrug in diesen Jahren 340,4, 329,7 bezw. 326,7 Mill. Pud; die Zahl der Zuckerrüben-Fabriken 192, 192, 194, der Rübenzuckerraffinerien 35, 35 und 36. Der Steuerertrag

178) Handelsarchiv 1894 I. S. 481.
179) Bulletin de Statistique 1885 II. S. 243.
180) Handelsarchiv 1887 II. S. 526. 1890 auf 4 Jahre verlängert. Handelsarchiv 1890 II. S. 373.
181) Deutsche Zuckerindustrie 1897 N. 6. S. 198.
182) Handelsarchiv 1896 I. S. 56.
183) Handelsarchiv 1896 I. S. 57. 854.
184) vgl. deutsche Zuckerindustrie 1897 I. S. 198.
185) Weitere Angaben siehe Jahrb. f. Nat.Oek. und Stat. III. F. 13. Bd. 1. Heft S. 84.

1875/84 durchschnittlich:	1885:	1889:	1890:	1891:	1892:	1893:	1894:	1895:	1896: Voranschlag
Millionen Rubel:									
6,196	13,845	19,348	21,474	20,857	27,710	30,340	41,228	39,287	42,295

§ 34. Sonstige Länder.

In Belgien wird die Zuckersteuer nach den Verhältnissen der Menge, d. i. des Rauminhalts der Scheidepfanne, und der Dichtigkeit des Saftes erhoben in der Art, daß für jedes hl Saft und jeden Grad der Dichtigkeit über 100 Grad (Dichtigkeit des Wassers) eine bestimmte Zuckerausbeute angenommen wird. Diese Annahme betrug ursprünglich (Gesetz v. 16. April 1887) 1500 g, dann (Ges. v. 27. Mai 1890) 1700 g, jetzt (Ges. v. 11. Sept. 1895) 1750 g. Für den Fall der Melasseentzuckerung werden diese Mengen durch prozentuale Zuschläge erhöht. Dies gibt alsdann in kg die Zuckermenge, welche der Fabrikant versteuern muß, die Belastung des letzteren, wie man es nennt. Der Steuersatz beträgt 45 Frcs für 100 kg Rohzucker d. i. bei dem gesetzlichen Rendement von 88, 51,13 Frcs für 100 kg raffinierten Zucker in Broten oder Stücken. Der Eingangszoll beträgt für Kandis (in 4 Klassen) 54,70 bis 59 Frcs, wozu ein 10proz. Zuschlag tritt, für Brotzucker 51,13 Frcs, gleichfalls mit 10proz. Zuschlag, wogegen roher Rohrzucker, sowie der unter Nr. 18 des holländischen Typensystems bleibende Rübenrohzucker zollfrei sind. Die Ausfuhrvergütung für raffinierten Zucker beträgt unter Zugrundlegung des gesetzlichen Rendements von 88, gleichfalls 51,13 Frcs. Alljährlich wird als Mindestbetrag der Einnahme ein Kontingent festgesetzt, gegenwärtig 6,5 Mill. Frcs, welches aufgebracht werden muß. Seine Belastung kann der Fabrikant tilgen durch Barzahlung nach zwei Monaten, oder durch Uebertragung der Steuern auf die Rechnung eines Raffinadeurs, oder durch die Ausfuhr oder durch Verbringung in eine Niederlage. Der Staat bewilligt die Ausfuhr nur für die belastete Menge. Die Fabrikanten gewinnen aber mehr Ausbeute. Die Ueberschüsse müssen sie daher entweder an den einheimischen Verbrauch verkaufen oder aber sich weitere Ausfuhrerlaubnisscheine vom Raffineur oder an der Börse kaufen. Letztere sind gegen ein Agio von schwankendem Kurs zu haben. So haben also hier auch Börsenoperationen noch Einfluß auf die Höhe der Ausfuhrprämien, ganz ebenso wie in Rußland die Schwankungen in der Valuta. Die thatsächliche Prämie zu Gunsten der belgischen Industrie berechnet J. Wolf[186] für 1882—85 durchschnittlich zu 10,2 Mill. Frcs.

Holland hat die Fabrikatsteuer. Die Steuer, welcher auch der eingeführte Zucker unterliegt, ist durch Gesetz v. 2. Juni 1865 auf 27 fl. für 100 kg trockenen weißen Brotzucker festgestellt. Auf dieser Grundlage bemessen sich die Steuersätze verschieden für die verschiedenen Zuckerprodukte, je nach deren Gehalt an trockenem weißem Brotzucker: für Kandis betrug er ursprünglich 28,89 fl., ist aber durch Gesetz v. 28. Mai 1880 bezw. 20. Juli 1884 auf 31,86 fl. für Kandis I. Kl. und 28,89 fl. für Kandis II. Kl. erhöht worden. Für Rohzucker und Bastardzucker bestanden früher fünf nach Farbentypen auf Grund der internationalen Untersuchungen (Konvention v. 8. Nov. 1864 zwischen Belgien, Holland, England, Frankreich) festgesetzte Steuerklassen. Das Farbentypensystem wurde durch Gesetz v. 20. Juli 1884 aufgegeben, weil es den zur Einfuhr gelangenden Rübenzucker gegenüber dem Kolonialzucker zu begünstigen schien und weil überdies in immer steigendem Maße Zucker zur Einfuhr angemeldet worden sein soll, welchem man durch künstliche Färbung das Ansehen einer hinter ihrem wirklichen Werte bis zu 10 Proz. zurückbleibenden Ware zu geben verstanden hatte. Es ist nunmehr der Zuckergehalt des Rohzuckers und Bastardzuckers in den Laboratorien der Accisevewaltung durch Beamte zu ermitteln, wobei ein gewisser Abzug für Glykose-(Stärkezucker-) und Aschenbestandteile gemacht und ferner den Rübenzuckerfabriken wegen der Abweichung des ermittelten (theoretischen) Gehalts vom thatsächlichen Fabrikationsergebnis ein Abzug von 2½ Proz. gestattet wird (Gesetz v. 20. Juli 1884 und v. 29. August 1886)[187]). Jedes Prozent dieses Zuckergehalts wird mit 27 Cent Steuer belastet; Rohzucker von über 99 Proz. zahlt jedoch die volle Steuer von 27 fl. Abläufe (Melado) und Traubenzucker zahlen 18 fl. — Von dem im Inlande gewonnenen Rübenzucker wird nach Gesetz v. 7. Juli 1867 die Abgabe nach Wahl des Fabrikanten in zweierlei Weise erhoben: a) Entweder geschieht die Veranlagung für diejenige Menge Zucker, welche in der Fabrik thatsächlich hergestellt wird, indem durch ständige amtliche Ueberwachung die erzeugte Zuckermenge ermittelt und dem Fabrikanten zur Last gelegt wird, oder aber b) erfolgt die Veranlagung für eine im Verhältnis zur Menge und Dichtigkeit der verarbeiteten Säfte festgestellte Menge Zucker („Anschlag" genannt Abonnement,). Dabei wird das Volumen und die Dichtigkeit des noch nicht geschiedenen Rübensaftes zu Grunde gelegt und für jedes Hektoliter Saft und jeden Dichtigkeitsgrad über 100 bei 15° Celsius dem Fabrikanten eine gewisse Ausbeute an trockenem, weißem Brotzucker im Steuerkonto angeschrieben. Die Ausbeute auf 1 hl Saft war ursprünglich auf 1450 g (für die Zeit je vom Beginn des jährlichen Betriebs bis Ende Dezember) bezw. auf 1400 g (für die Zeit vom 1. Jan. bis zum Schluß des Betriebs festgesetzt, ist aber durch Gesetz v. 11. Jan. 1894 um 12,5 Proz., neuestens)[188]) sogar um 16½ Proz. erhöht worden. An der dem Fabrikanten zur Last gestellten Zuckermenge werden die ausgeführten, die in eine Raffinerie, in eine andere Fabrik oder in eine Niederlage abgegebenen Mengen abgesetzt, der Rest ist nach den oben angeführten Steuersätzen zu versteuern. — Für die

186) Im Finanzarchiv III. S. 64 S. 600.
187) Handelsarchiv 1884 I. S. 588. 1886. I. 188) Handelsarchiv 1897 I. S. 202.

unter amtlicher Ueberwachung arbeitende Rübenzuckerfabrik (im Jahr 1880/81 soll es nur eine einzige gewesen sein), ist die Gewinnung einer Prämie ausgeschlossen. Wohl aber können sich die abonnierten Fabriken eine solche verschaffen dadurch, daß aus 1 hl Saft mehr als die gesetzlich angenommene Menge Rohzucker gewonnen wird. Seit dem Bestehen des Gesetzes von 1867) war dies regelmäßig der Fall: im Jahr 1879 bezifferte das holländische Finanzdepartement die thatsächliche Mehrausbeute auf ungefähr 5 Proz., was für Rohzucker von 88 Proz. Polarisation eine Prämie von 2 bis 2,40 M. von 100 kg ergab[189]. Noch erheblich größere Prämien bezogen die Raffineure. Seitdem ist die Mehrausbeute noch gestiegen: sie wird im Statistischen Jahrbuch beziffert für die Betriebsjahre 1892/93 und 1893/94 zu 24,1 bezw. 23,8 Proz. und selbst die oben berührte Erhöhung des Anschlags durch das Gesetz von 1894 hat die Mehrausbeute in den Jahren 1894/95 und 1895/96 nur auf 15,9 bezw. 16,5 Proz. zu ermäßigen vermocht. Der eingeführte Zucker unterliegt neben der Accise keinem besonderen Zoll; doch erscheint der ausländische Roh- und Bastardzucker gegenüber dem inländischen insofern ungünstiger gestellt, als ihm die vorhin erwähnten Abzüge an den Polarisationsprozenten nicht eingeräumt sind. — Durch Gesetz v. 15. April 1891 bezw. v. 11. Jan. 1894 wurde die Minimalsumme des durch die Zuckersteuer aufzubringenden Gesamtertrags für die Jahre 1892—1895 auf 8,5 Mill., für 1896 auf 8,65 Mill., neuestens (1897) auf 9,1 Mill. fl. festgesetzt und bestimmt, daß den etwaigen Fehlbetrag die abonnierten Rübenzuckerfabriken aufzubringen haben. Wenn jedoch die Jahreserzeugung dieser Fabriken an trockenem weißem Brotzucker unter einer gewissen Menge bleibt, so entfällt die Pflicht zur Deckung des Fehlbetrags; auch soll der zu zahlende Nachschuß nicht mehr als 6 fl., für 1896/97 nur 3,78 fl. von 100 kg des Ueberschusses über jene Mindestmenge betragen[190]. Neuestens, mit Wirkung vom 1. Sept. 1897 an, ist die Saftsteuer durch die Verbrauchsabgabe ersetzt worden unter Gewährung einer offenen Ausfuhrprämie. Statistik: Die Zahl der Rübenzuckerfabriken ist seit Jahren unverändert 30, die Erzeugung betrug:

	1892/93:	1893/94:	1894/95:	1895/96:
		Doppelzentner		
nach dem Anschlag (versteuert) . . .	453 800	499 940	613 340	773 890
Mehrausbeute	109 510	119 170	97 580	127 870
gesamte Erzeugung	563 310	619 110	710 920	901 760.

Zahl der Raffinerien bis 1892: 12, jetzt (1895) 11 mit (1895) 1 557 880 Doppelztr Verarbeitung, worunter 1350 Doppelztr Kolonialzucker, 622 520 Doppelztr (ohne die accisefrei gebliebenen Mehrausbeuten der Rübenzuckerfabriken) inländischen und 934 000 Doppelztr ausländischen Rübenzuckers. Die Ausfuhr, meist nach England, betrug (1895) an raffiniertem Zucker 1 107 600 Doppelztr, an Rohzucker 82 500 Doppelztr.

Schweden hat durch Königliche Verordnung v. 19. Mai 1893 eine „Fabrikationssteuer von Rohzucker" eingeführt, deren Satz auf die Hälfte des Zollsatzes für Rohzucker unter Nr. 18 des holländischen Standard (der 23,5 Oere für 1 kg beträgt) festgesetzt ist. Die Steuer wird aber nach dem Gewicht der verarbeiteten Rüben bemessen und dabei aus 100 kg Rüben ursprünglich eine Ausbeute von 9 kg, seit 1. Sept. 1896 aber von 10½ kg Rohzucker angenommen. Die Steuer ist also thatsächlich Rübensteuer, Rückvergütung findet nicht statt. — Im Jahr 1896 wurden mit Rüben angebaut: 56 720 Tonnen Land (à 49,36 a), die Rübenernte zu 8,795 Mill. Doppelztr, die Zuckererzeugung zu 1,029 Mill. Doppelztr geschätzt; der Verbrauch wird zu rund 720 000 Doppelztr berechnet[191].

Dänemark erhebt nach Gesetz v. 3. Mai 1873 bezw. 24. März 1877 eine Fabrikatsteuer, welche nach Gesetz v. 1. April 1891[192]) vom Pfund Rübenzucker 2,25 Oere beträgt.

Ein Verzeichnis der Zuckerzollsätze in den verschiedenen Ländern enthält das Bulletin de Statistique 1895 I S. 438.

7. Rückblick. Ausfuhrprämien. Internationale Konvention.

§ 35. Der Zustand der Zuckerbesteuerung und die Lage des Zuckermarkts in den europäischen Ländern kann ein befriedigender nicht genannt werden. Das zeigt die fast überall in lebhafter Bewegung befindliche Steuergesetzgebung und das fortwährende Sinken der Zuckerpreise. Die Ursache liegt hauptsächlich in dem weitgehenden Protektionismus, der auf diesem Gebiete thätig ist, der aber freilich, nachdem er einmal seinen maßgebenden Einfluß auf die Zuckermarktsverhältnisse errungen hat, nicht ohne weiteres und einseitig über Bord geworfen werden kann. Dieser Protektionismus, zunächst und namentlich in Frankreich anknüpfend an überkommene wirtschaftspolitische Anschauungen und Ueberlieferungen und demgemäß in erster Linie mittelst Zollschutzes auf Hebung der inländischen Rübenzuckererzeugung bedacht,

189) Bericht der deutschen Zucker-Untersuchungskommission 1884 Bd. V. S. 81.

190) Handelsarchiv 1891 I. S. 596. 1894 I. S. 336. 1897 I. S. 201. S. auch deutsche Rübenzuckerindustrie 1897 S. 489. 490.

191) Handelsarchiv 1893 I. S. 629, 1896 I. S. 614. Deutsche Zuckerindustrie 1897 S. 202.

192) Handelsarchiv 1891 I. S. 735.

hat weiterhin namentlich in Deutschland, an der Rohstoffsteuer und an den Ausfuhrvergütungen überaus wirksame Hebel sich erstehen sehen.

Während die richtig angelegte Fabrikatsteuer alle Erzeugnisse mit gleichmäßiger Steuer belastet, hat bei der Rohstoffbesteuerung diejenige Menge von Erzeugnissen, zu deren Herstellung eine größere Rohstoffmenge verbraucht wurde, eine höhere Steuerlast zu tragen, als dieselbe Menge solcher Erzeugnisse, welche weniger Rohstoff erforderten: der mit höherer Ausbeute arbeitende Produzent gewinnt also gegenüber dem eine niedrigere Ausbeute erzielenden Konkurrenten eine Steuerprämie, vermöge der er den letzteren auf dem Inlandsmarkt unterbieten kann. Mit den technischen Fortschritten der Ausbeute setzt sich diese Wirkung auf dem Inlandsmarkte fort. Aber auch für die in das Ausland gehenden Erzeugnisse gewährt ihm die Steuerrückvergütung dieselbe Prämie. Während im Fall der Ausfuhr bei der Fabrikatsteuer die Steuer einfach unerhoben bleibt, müßte bei der Rohstoffbesteuerung eigentlich in jedem Fall festgestellt werden, mit welchem Steuerbetrag die auszuführende Ware thatsächlich belastet ist. Da eine individuelle Feststellung praktisch unmöglich ist, wird unter der Annahme einer gewissen Durchschnittsausbeute ein allgemein giltiger Steuerrückvergütungssatz — in der Regel durch Gesetz — bestimmt. Derjenige Produzent, der eine geringere Ausbeute erzielt, als die gesetzlich unterstellte, erhält zu wenig Steuer rückvergütet; derjenige, der eine höhere Ausbeute gewinnt, erhält zuviel Steuer rückvergütet, er bezieht eine Ausfuhrprämie. Der letztere Produzent ist also im Konkurrenzkampf günstiger gestellt, sein Fabrikationsgewinn erhöht sich um die Ausfuhrprämie, er kann den minder günstig gestellten Konkurrenten unterbieten und schließlich verdrängen, und er wird den Prämiengewinn zu steigern suchen durch Ausdehnung der Ausfuhr, indem er im Ausland den Zucker billiger anbietet, und durch Streben nach immer höheren Ausbeuten. Aber auch wenn und soweit alle Produzenten ihre Ausbeute gleichmäßig steigern und die gesetzliche Annahme überschreiten, entstehen mißliche Folgen. Zunächst wird zwar die Steigerung der Ausbeute eine Ersparnis an der Rohstoffsteuerbelastung des Erzeugnisses herbeiführen, den Preis mindern und einen volkswirtschaftlichen Gewinn darstellen. Aber sobald die gesetzliche Ausbeute überschritten wird, wird die Steuerersparnis nicht mehr am Preis abgehen, also nicht dem Konsumenten zu gute kommen. Denn, wie oben S. 681 ausgeführt, ist in solchem Fall der Inlandspreis gleich Weltmarktpreis plus Ausfuhrvergütung. Die Fabrikanten erhalten also von ihrer g e s a m t e n Erzeugung eine Prämie gleich der Differenz zwischen dem Ausfuhrvergütungssatz und ihrer thatsächlichen Rohsteuerbelastung, kurz gesagt gleich der Ausfuhrprämie, auf Kosten der Konsumenten, oder je nach der Preisgestaltung auf Kosten der Steuerkasse.

Ist es nun schon an sich schwer, einem Produktionszweig, der sich auf solche Vorteile eingerichtet hat, sie wieder zu entziehen, und wird dies noch erschwert durch die Erwägung, daß die sonst in bedrängter Lage befindliche Landwirtschaft es ist, der zu einem guten Teil diese Vorteile zufließen, so wird die Lage noch verwickelt durch die Einwirkungen, welche diese Entwicklung auf den internationalen Zuckermarkt hat. Je mehr die deutsche Rübenzuckerindustrie teils infolge ihrer geradezu reißenden Fortschritte in der technischen Vervollkommnung, teils infolge der ihr allmählich zuwachsenden Ausfuhrprämien auf dem Weltmarkt das Uebergewicht erlangte, desto mehr strebten die andern Zuckerländer darnach, die bei ihnen bestehenden Prämien der Zuckerindustrie auszubilden und zu steigern oder neue einzuführen. Diesem Wettlauf gegenüber ist der einzelne Staat nicht mehr freier Herr seiner Entschlüsse. In Deutschland mußte man sich daher 1891 bei Ersetzung der Rübensteuer durch die Fabrikatsteuer, welche finanziell im ganzen befriedigend gewirkt hat, zur Gewährung von Ausfuhrzuschüssen an Stelle der in den wegfallenden Ausfuhrvergütungen enthaltenen Prämien entschließen und man mußte den Satz dieser Ausfuhrzuschüsse 1896 von 1,25 auf 2,50 M. erhöhen, worauf Oesterreich die Summe seiner zulässigen Ausfuhrzuschüsse für das Jahr von 5 auf 9 Mill. Gulden und die französische Regierung ihre Prämie von 7 auf 11 Frcs

zu erhöhen für gut fand. Es ist also eine Weiterentwicklung auf dem bisherigen Wege, eine weitere Zunahme der Produktion, ein weiterer Preisdruck und fernere Störungen und Beunruhigungen auf dem Zuckermarkt und in der Zuckerproduktion zu erwarten, eine Krisis, welche nur die gesündesten und kräftigsten Betriebe zu bestehen Aussicht haben.

Erscheinen so die internationalen Beziehungen als das größte Hindernis einer Gesundung, so liegt es nahe, der Abhilfe die Wege zu bahnen durch eine internationale Uebereinkunft.

Schon die Uebereinkünfte zwischen Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Großbritannien von 1864, 1875 und 1876 verfolgten den Zweck, die auch damals fühlbaren Ausfuhrprämien zu beseitigen durch die Vereinbarung, daß innerhalb eines jeden dieser Staaten Zuckersteuer und Zuckerzoll gleich hoch sein sollen und daß bei der Ausfuhr mehr nicht als die ausgelegte oder angesetzte Steuersumme zurückvergütet oder gutgeschrieben werden dürfe. Jene Uebereinkünfte blieben jedoch wirkungslos, weil nicht alle Vertragsmächte gleichmäßig im Stande waren, sie durchzuführen, auch wohl deshalb, weil seither Oesterreich-Ungarn und die deutsche Zuckerindustrie mit ihrer durch die heimischen Steuersysteme begünstigten, immer wachsenden Ausfuhr gleichfalls auf dem Weltmarkt erschienen sind. Selbst in Großbritannien, wo man am radikalsten vorgegangen war und jede Besteuerung des Zuckers auch in der Form des Zuckerzolls hatte fallen lassen, wo man sich längere Zeit darüber freute, auf Kosten der Steuerpflichtigen der Kontinentalstaaten billigeren Zucker als Geschenk zu erhalten, ist man neuerdings nicht bloß darauf geführt worden, die Frage von Ausgleichszöllen wieder aufzuwerfen, sondern hat man ernstlich angefangen, die Richtigkeit des einfachen Gehenlassens in dieser Angelegenheit zu bestreiten. Baron von Worms, Sekretär im Handelsamt, führte am 11. August 1889 im englischen Unterhause aus: Infolge des Prämiensystems haben sich die britischen Einfuhren aus den eigenen Kolonien stark vermindert. Er wünsche die alten Bezugsquellen wieder zu eröffnen und neue eigene Bezugsquellen zu entwickeln, z. B. vermöge Queensland für sich allein mehr Zucker zu liefern, als sämtliche Kontinentalstaaten zusammen, deren Bezugsquellen ein europäischer Krieg oder selbst klimatische Einflüsse leicht minder ergiebig machen könnten. Man werde daher nicht sagen können, mit Abschaffung der Prämien müsse der Zuckerpreis steigen. Auch die Zucker erzeugenden Kontinentalstaaten werden ja nicht aufhören, Zucker auf den Markt zu senden. Müssen die dortigen Fabrikanten auf den seitherigen Extragewinn verzichten, der es ihnen ermöglichte, die englischen Konkurrenten zu unterbieten, so werde ihnen ein rechtmäßiger Gewinn aus einem rechtmäßigen Gewerbe auch in Zukunft verbleiben. Auch die englischen Gewerkvereine hätten sich jetzt zu Gunsten einer Politik erklärt, welche bestrebt sei, einem System ein Ende zu machen, das der britischen Industrie zum Schaden gereiche und den Fortschritt in den Kolonien lähme. Die britische Regierung könne sich Glück wünschen zu der Thatsache, daß die Mehrzahl der Prämien gewährenden Staaten dahin übereingekommen sei, das Prämiensystem zu beseitigen.

Baron von Worms meinte hiemit die Uebereinkunft, welche am 30. August 1888 zu London abgeschlossen worden ist von Vertretern der Regierungen von England, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Italien, den Niederlanden und Rußland zu dem Zweck, Maßregeln zu ergreifen, welche eine absolute und unvollständige Sicherheit gewähren, daß bei der Gewinnung oder der Ausfuhr von Zucker keine offene oder versteckte Prämie gewährt werde. Die Uebereinkunft regelt einmal das Verhältnis der Vertragsmächte gegen einander und sodann ihr Verhältnis zu den außerhalb der Uebereinkunft stehenden Ländern mit Prämien.

In der ersteren Beziehung verpflichten sich die Vertragsmächte, eine Zuckersteuer nur in der Form einer Abgabe von dem zum inländischen Verbrauch bestimmten Zucker zu erheben, ohne bei der Ausfuhr einen Rückzoll oder eine Steuervergütung oder eine Entlastung zu bewilligen, welche zu irgend einer Prämie Veranlassung geben könnte, ausgenommen die Rückvergütung oder Entlastung von der Steuer für Zucker, welcher bei der Gewinnung von zur Ausfuhr bestimmter Chokolade oder anderer Produkte verwendet wurde, vorausgesetzt, daß hiebei keine Prämie entsteht. Zur Sicherung der Verbrauchsabgabe sollen die Rohzuckerfabriken, die zugleich raffinierenden Rohzuckerfabriken und die Anstalten zur Entzuckerung der Melasse als Zollniederlagen (Entrepots) behandelt und einer bei Tag und Nacht fortdauernden Ueberwachung durch Steuerbeamte unterstellt, zu dem Ende baulich in einer Weise eingerichtet werden, daß sie gegen die heimliche Wegschaffung von Zucker jede Sicherheit gewähren, auch die Steuerbeamten die Befugnis erhalten, alle Teile der Fabrik zu besuchen. Außerdem sind Kontrolebücher über einen oder mehrere Abschnitte der Fabrikation zu führen und die fertigen Zucker auf besondere Lager zu bringen, welche alle wünschenswerte Sicherheit bieten. Den gleichen Vorschriften sind die Zuckerraffinerien zu unterwerfen und kann daneben jeder Staat noch eine besondere Rechnung anordnen, um mittelst der Saccharimetrie oder durch andere Kontrolen das wirkliche Ausbringen an Raffinade aus dem Rohzucker festzustellen und dadurch gegen jede Ausfuhrprämie Sicherheit zu verschaffen. Diejenigen vertragenden Mächte, welche weder in Europa noch in ihren überseeischen Provinzen, Kolonien oder fremden Besitzungen eine Steuer von Zucker erheben, welche auch bei der Ausfuhr von Rohzucker Raffinade, Melasse oder Glykose keinen Rückzoll, keine Vergütung oder Entlastung gewähren, unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, ebensowenig Rußland, welches die

Steuer nach einem einheitlichen Satze von der Gesamterzeugung erhebt und bei der Ausfuhr nur diese Steuer vergütet, solang es das gegenwärtige System beibehält. Dabei hat sich Rußland übrigens das Recht gewahrt, die bisher bewilligte Prämie für Zucker nach asiatischen Märkten fortzubezahlen. Die britische Regierung willigt ein, keine Differenzialzölle zu legen auf Rohr- oder Rübenzucker, welche aus Ländern, überseeischen Provinzen, Kolonien oder fremden Besitzungen kommen, welche zur Uebereinkunft gehören. Solange die letztere dauert, werden mithin bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich oder in die zur Uebereinkunft gehörenden Kolonien und Besitzungen des britischen Reichs die Rübenzucker von keinem höheren Zoll getroffen werden als die Rohrzucker. Zucker aus anderen Konventionsländern werden im Vereinigten Königreich nicht mit Abgaben belegt werden, welche nicht auch ähnliche Zucker von heimischer Herkunft zu tragen hätten. Der in dieser Vertragsbestimmung enthaltene Verzicht Englands auf die Erhebung eines Schutzzolls gegenüber den Zuckern aus den Konventionsländern, darauf berechnet, diesen den englischen Markt zu erhalten, bildet das Gegenzugeständnis für den Verzicht der übrigen bei der Uebereinkunft beteiligten Mächte auch die fernere Gewährung von Prämien. Dagegen haben die letzteren das Recht, ihre heimische Industrie durch Zuschläge oder Schutzzölle zu schützen, in der Uebereinkunft vom 30. August 1888 nicht aufgegeben, auch nicht Zuckern gegenüber, welche aus andern Konventionsländern stammen (vergl. die Erklärung des belgischen Finanzministers in der Sitzung der dortigen Abgeordnetenkammer vom 19. Februar 1889).

Soviel über das Verhältnis der Konventionsstaaten gegen einander. Gegenüber von Ländern, welche der Uebereinkunft vom 30. August 1888 nicht angehören, gilt dagegen folgendes: Jedem Staat, welcher seine Gesetze über die Zuckerbesteuerung mit den Grundsätzen der Uebereinkunft in Uebereinstimmung bringt, bleibt der Beitritt zu derselben offen. Solang dies aber nicht der Fall ist, wird vom Tag des Inkrafttretens der Uebereinkunft an aller Rohzucker, raffinierte Zucker oder Stärkezucker und alle Melasse, welche aus Ländern herkommen, in denen ein System der Gewährung offener oder versteckter Prämien bei der Fabrikation oder Ausfuhr von Zucker besteht, von den Gebieten der Vertragsstaaten ausgeschlossen sein. Die letzteren sind verpflichtet, zu diesem Zweck entweder die Einfuhr der prämiierten Zucker zu verbieten oder dieselben mit einem besonderen, den Betrag der Prämie übersteigenden Zoll zu belegen, welcher die gleichen Erzeugnisse der Vertragsländer nicht treffen darf. Die Thatsache, daß in einem Lande ein System der Prämiengewährung für Zucker in Geltung ist, sowie das anzunehmende Mindestmaß der Prämien wird durch einen Mehrheitsbeschluß der Vertragsstaaten festgestellt. Diese verständigen sich auch über die Maßregeln, welche erforderlich sind, um die Einfuhrverbote oder Differenzialzölle auf Zucker wirksam in Vollzug zu setzen und um zu verhindern, daß dem durch einen Vertragsstaat transitierenden Zucker eines Prämienlandes demnächst die Behandlung als Zucker des Vertragsstaats zu Teil werde.

Endlich ist noch zu erwähnen die Vereinbarung in Art. 6 der Uebereinkunft, nach welcher ein ständiger internationaler Ausschuß gebildet werden soll mit dem Auftrag, die Ausführung der Bestimmungen der Uebereinkunft zu überwachen, also zu untersuchen, ob die Gesetze, Beschlüsse und Vorschriften über die Zuckerbesteuerung überall den festgestellten Grundsätzen entsprechen und in der Praxis nirgends eine offene oder versteckte Prämie bei der Erzeugung oder Ausfuhr von Zucker, Melasse oder Glykose gewährt wird, ferner über streitige Fragen ein Gutachten abzugeben, endlich Beitrittsgesuche von Staaten zu untersuchen, welche an der Uebereinkunft nicht teilgenommen haben. Jeder der Vertragsstaaten hat das Recht der Vertretung im Ausschusse durch einen Bevollmächtigten und einen Beigeordneten, wo letzteres gewünscht wird. Der Ausschuß hat nur die Aufgabe der Kontrole und der Untersuchung. Er versammelt sich zur ersten Sitzung in London nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft und später auf besondere Anregung durch einen der vertragschließenden Teile. Er berichtet an die großbritannische Regierung, welche den Bericht den beteiligten Mächten mitteilt. Ihm wird ein ständiges Amt hinzugefügt, welches die Nachrichten jeder Art, welche sich auf die Gesetzgebung und die Statistik des Zuckers beziehen, zu sammeln, zu übersetzen, zu ordnen und zu veröffentlichen hat. Aus den Vertragsländern werden diese Nachrichten dem Ausschusse auf diplomatischem Wege durch Vermittlung der Regierung von Großbritannien zugehen. Die Kosten des Ausschusses und seines ständigen Amtes sollen gemeinschaftlich getragen werden.

Die Uebereinkunft vom 30. August 1888 sollte spätestens am 1. August 1890 ratifiziert werden und vom 1. September 1891 an in Kraft treten, zunächst auf die Dauer von 10 Jahren. Im Mai 1889 sollte ein besonderer Ausschuß zusammentreten, um die bestehenden Gesetze oder die zur Ausführung der Uebereinkunft bestimmten Gesetzentwürfe zu untersuchen. Zu dem Behuf wurde auch ein deutscher Gesetzentwurf, thunlichst im Anschluß an die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes vom 9. Juli 1887, soweit sie sich auf die Verbrauchsabgabe beziehen, im Bundesrat vorbereitet und jenem Ausschusse vorgelegt, bei welchem er keine Beanstandung gefunden hat (Reichstagsprot. 9. Dez. 1889 S. 781, vgl. o. S. 681).

Die Uebereinkunft vom 30. August 1888 wurde vorbehaltlos unterzeichnet von England, Deutschland, Belgien, Spanien, Italien, den Niederlanden und Rußland. Oesterreich-Ungarn dagegen hat seine Unterschrift an die Bedingung geknüpft, daß auch der Zutritt noch des einen oder mehrerer als Zuckererzeuger oder Verbraucher wichtiger europäischer

Staaten bis zu dem Inkrafttreten der Uebereinkunft gesichert wäre. Dänemark könnte allen Vertragsbestimmungen beitreten mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf das Verhältnis zu den Nichtkonventionsstaaten beziehen, die letztere Ausnahme mit Rücksicht auf die Meistbegünstigungsklausel in seinen Handelsverträgen. Schweden und Brasilien haben sich den Beitritt vorbehalten, Egypten die Absicht kundgegeben, beizutreten. Die Erklärung der Regierung Frankreichs endlich lautete wörtlich: Sie stimme im Grundsatz zu und behalte sich das Recht vor, endgültig beizutreten — nach dem Beitritt aller Roh- oder raffinierten Zucker erzeugenden Länder und nach Kenntnis der Gesetzgebungen, dazu bestimmt, eine vollständige und absolute Sicherheit zu geben gegen die Bewilligung jeder offenen oder versteckten Prämie bei der Gewinnung oder der Ausfuhr von Zucker (vgl. die Zeitschrift: die deutsche Zuckerindustrie 1888 S. 1397 bis 1404). Ob darnach der Beitritt Frankreichs nur als eine Frage der Zeit zu betrachten war, wie man unmittelbar nach dem Schluß der Verhandlungen von einer Seite anzunehmen geneigt schien, blieb zweifelhaft.

Die Haltung Deutschlands in der Angelegenheit endlich beruhte nach der Erklärung des Herrn Reichsschatzsekretärs, Geheimerat von Maltzahn-Gülz, in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 28. Januar 1889 auf den Voraussetzungen, daß schließlich eine ausreichende Beteiligung zuckerproduzierender Staaten an der Konvention stattfinde und daß die Bestimmungen der Uebereinkunft sowohl hinsichtlich der Beseitigung der Zuckerprämien der Vertragsstaaten allseitig loyal zur Ausführung gelangen und dabei alle Maßregeln werden ergriffen werden, um die Erreichung dieser Ziele sicher zu stellen.

Die Ratifikationsfrist für diese internationale Uebereinkunft ist aber mit dem 1. August 1890 abgelaufen, ohne daß die Ratifikation wirklich erfolgt wäre. —

Unlängst hat der französische Ministerpräsident Méline bei Beratung des neuen französischen Zuckersteuergesetzes wieder auf eine internationale Abmachung als auf die Voraussetzung der Abschaffung der Zuckerprämien hingewiesen. Es wird abgewartet werden müssen, ob jetzt dieser Weg jetzt als gangbarer sich erweist, denn im Jahr 1888.

Unterdessen hat Rußland, das in sich einen großen, geschlossenen Markt mit überaus entwicklungsfähigen Produktivkräften darstellt, in autonomem Wege und in Beschränkung auf die russische Zuckerindustrie die Sache in die Hand genommen durch das Gesetz v. 20. Nov. 1895 über die Regulierung des Zuckermarkts. Durch ein Steuersystem, das beim Hinausgehen des Zuckerangebots auf dem Inlandsmarkt über eine gewisse Menge hinaus den Steuersatz verdoppelt, falls nicht ein Steigen des Inlandspreises über einen gewissen Punkt hinauf einen gesteigerten Bedarf anzeigt, sowie durch Vermeidung jeder Ausfuhrbegünstigung, nötigenfalls bei unverhältnismäßigem Steigen des Weltmarktpreises durch Erschwerung der Ausfuhr soll eine Ueberproduktion mit ihren verderblichen Rückschlägen hintangehalten und zugleich eine gewisse Stetigkeit und ein gewisser Preisstand gesichert werden. Der Versuch erscheint unter den Verhältnissen Rußlands sehr beachtenswert. Ob und inwieweit andere Länder mit einer noch höher entwickelten Industrie, mit viel bedeutenderer Ausfuhr und andern politischen Verhältnissen darin zu folgen in der Lage wären, ist eine andere Frage. Der Erfolg der Maßnahme beruht in letzter Linie auf dem Geschick des Finanzministers, die Lage des Marktes richtig zu beurteilen und die entscheidenden Preisgrenzen und die Menge des zum einfachen Steuersatz dem Markte zuzuführenden Zuckers richtig zu bestimmen. Es wird nicht zu leugnen sein, daß eine solche Aufgabe in den westeuropäischen Ländern mit ihren verwickelteren, mehr in internationalen Beziehungen stehenden Verhältnissen viel schwieriger zu lösen ist, als in Rußland. Die mechanische Kontingentierung freilich, die das deutsche Gesetz vom 27. Mai 1896 gebracht hat, scheint den Zweck, eine Einschränkung der Produktion herbeizuführen, nach den bisherigen Erfahrungen zu verfehlen.

IX.

Spezielle Steuerlehre. IV. Teil.

Verkehrs- und Erbschaftssteuern.

Stein, F.W. II. S. 150—170. Wagner, F.W. II. 1. Aufl. § 337. §§ 467 ff., 2. Aufl. § 224 ff. Schäffle, Steuerpolitik: „Das Gebühren- und Stempelwesen" S. 454—552. Ders., Die Steuern. Allgemeiner Teil. 1895. S. 364. Ders., Die Steuern. Besonderer Teil. 1897. S. 362 ff., insbes. S. 398 435. Roscher S. IV. Abtl. §§ 106 108. Ferner Einzelabhandlungen und Monographien: v. Bilinski, Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersystem. Annalen 1876. R. Friedberg, Zur Theorie der Stempelsteuern in J. f. Nat. 1878. v. Heckel, Die Lehre von den Verkehrssteuern, F.A. VII. Jacob, Verkehrssteuern, W. d. V. II. J. Lehr, Verkehrssteuern, in H.W. VI. A. Meyer, Ueber Stempelsteuern in V. f. V. 1864. W. Hausmann, Verkehrssteuern. Ein Beitrag zur Vermehrung der Reichseinnahmen. 1894.

I. Verkehrssteuern im Allgemeinen.

1. Begriff und Wesen.

§ 1. Mit besonderer Schärfe hat L. Stein die Verkehrssteuern als eine besondere Art von Abgaben anderen steuerartigen Abgaben und namentlich den Gebühren von Amtsverrichtungen gegenübergestellt. Freilich hat die Lehre von den Verkehrssteuern, als deren Schöpfer er anzusehen ist, eine eigentümliche Wandlung unter seinen Händen erfahren, indem er in früheren Auflagen seiner Finanzwissenschaft den Verkehrssteuern die Besteuerung des durch einzelne Verkehrsakte vermittelten Gewinnes zuweist [1]), während er später [2]) zu dem Ergebnis gelangt ist, daß es geradezu unmöglich sei, die Verkehrssteuern jemals rationell zu begründen, weshalb alle Behandlung der Verkehrssteuern mit dem Satze beginnen müsse, daß dieselben an und für sich falsch seien [3]).

---

1) Stein, F.W. 1. Aufl. 1860 S. 412.

2) Derselbe, F.W. 4. A. 1878 II S. 152, ebenso 5. A. II. S. 212, wo jedoch gleichwohl in Anknüpfung an den Ausgangspunkt Stein's in der 1. A. die Verkehrssteuern wieder insoweit als berechtigt erklärt werden, als sie als Gewinnsteuer angesehen werden können. Vgl. über diese Wandlungen auch Wagner, Finanzwissenschaft und Staatssocialismus, Z. f. St.W. 43. S. 46, Anm. 1.

3) Vgl. hiergegen Wagner, II. 2. A. § 224 unter strenger Festhaltung des Unterschieds von Gebühren und Verkehrssteuern; auch Schäffle tritt für die Berechtigung der Verkehrssteuern im Interesse einer ergänzenden individualisierenden Belastung der Steuerkräfte ein. Er rechnet die Verkehrssteuern nach seiner Auffassung des Unterschieds von „direkten und indirekten" Steuern (vgl. oben Abh. V § 21) konsequenterweise zu den indirekten Steuern, bei welchen er sie als zweite Hauptgruppe unter der Bezeichnung „Bereicherungssteuern" den „Aufwand- oder Konsumsteuern" als der ersten Hauptgruppe der indirekten Steuern gegenüberstellt. Innerhalb der Verkehrssteuern unterscheidet Schäffle weiter die in Gebührenform gekleideten Steuern als Gebührensteuern, die Rechtsgeschäftssteuern oder Verkehrssteuern im engsten Sinn und die Anfallsteuern (Erbfall-, Glücksfallsteuern). Die Gebühr stellt Schäffle, nunmehr in Uebereinstimmung mit der in Abh. IV bezw. V des H.B. vertretenen Auffassung als eine selbständige auf dem Gebührenprinzip (Leistung nach Gegenleistung) beruhende Auflage ausdrücklich in Gegensatz zu der Steuer. Nur des Zusammenhangs wegen, und weil die Gebühren ganz besonders häufig in Steuern umschlagen, behandelt Schäffle auch jetzt wieder die „reine Gebühr" bei den Verkehrssteuern, um von ihr

Wenn man das Wesen der Verkehrssteuern freilich ausschließlich in die Besteuerung des Gewinnes der einzelnen Erwerbsakte setzt, so scheint, wenn das Gesamtergebnis des aus einzelnen Erwerbsakten zusammengesetzten Wirtschaftsprozesses der Steuerpflichtigen im Ertrag oder Einkommen durch ein entwickeltes System von Ertrags- und Einkommensteuern bereits erfaßt ist, neben den letzteren kein Raum für die Verkehrssteuern übrig zu bleiben, und es wird sich daher vor allem darum handeln, ob denn wirklich die Auffassung der Verkehrssteuern als einer Besteuerung des Gewinns einzelner Erwerbsakte das Wesen derselben vollkommen und richtig erfaßt.

Nach unserer Auffassung sind Verkehrssteuern Steuern vom Verkehr schlechtweg. Mit der modernen volkswirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere den Fortschritten der Arbeitsteilung, hat das Verkehrsleben eine immer größere Ausdehnung und Bedeutung gewonnen. Je weiter infolge fortschreitender Arbeitsteilung an die Stelle „der Eigengewinnung der Güter die verkehrsmäßige Gewinnung der Güter“ (Wagner) tritt, und je weiter innerhalb der letzteren Produktion und Konsumtion der Güter auseinandertreten, desto reicher entwickelt sich als Bindeglied zwischen den arbeitsteilig getrennten Einzelwirtschaften und zwischen Produktion und Konsumtion der Verkehr. Immer mehr werden alle Vermögensbestandteile mobilisiert, immer mehr löst sich der ganze wirtschaftliche Prozeß in eine Reihe einzelner Verkehrsakte auf, durch welche die wirtschaftlichen Güter von Produktionsstufe zu Produktionsstufe und vom Produzenten auf den Konsumenten übertragen werden. Dabei werden nicht nur bewegliche Sachgüter und Dienstleistungen angeboten und begehrt und kommen demzufolge zum gegenseitigen Austausch. Der fortwährende Wechsel der Bedürfnisse veranlaßt zum häufigen Besitzwechsel ebenso auch bei unbeweglichen Gütern, gleichviel ob derselbe für produktive Zwecke erfolge oder aus anderen Gründen. Und endlich ist der fortwährende Wechsel der Generationen eine stets wirksame Ursache des Vermögensverkehrs, bei welchem immer von neuem wieder die herangewachsene Generation das Erbe der absterbenden übernimmt.

Während nun die Besitzsteuern das Vermögen des in einer Hand ruhenden Besitzes im ganzen oder in seinen einzelnen Teilen zu treffen suchen, erfassen die Verkehrssteuern das Vermögen im Flusse des Vermögensverkehrs, sei es nun im Verlaufe des Produktionsprozesses oder außerhalb desselben. Inwieweit die einzelnen Verkehrsakte zur Erzielung eines Jahresertrags oder zur Gewinnung eines Jahreseinkommens beitragen, läßt sich dabei auch nicht einmal annähernd ermitteln. Die Verkehrssteuern verzichten daher überhaupt auf die Bemessung der Steuer nach dem Ertrage oder Einkommen. Sie können ihr Maß nur in der Größe des Vermögens selbst nach seiner konkreten, wirklichen, individuellen Erscheinung bei dem gegebenen Verkehrsakte finden oder m. a. W. die Verkehrssteuern sind weder Ertrags- noch Einkommensteuern, sondern Vermögenssteuern (nach der Bemessungsgrundlage) und zwar Steuern vom Verkehr mit Vermögensgegenständen oder Vermögenswerten.

Die Verkehrssteuern in diesem weiteren eigentlichen Sinne sind in der Hauptsache identisch mit den „Steuern auf Handlungen“, welche J. G. Hoffmann[4]) den „Steuern auf dem Besitz“ gegenübergestellt und indirekte Steuern[5]) genannt hat. In diesem weiteren Sinne umfassen die Verkehrssteuern mit Ausnahme der Personal- bez. Einkommensteuern und der Ertragssteuern, sowie der direkten Aufwandssteuern in der That wohl alle

ausgehend die „Gebührensteuern“ ins Licht zu setzen. Vgl. Schäffle, Die Steuern, besonderer Teil. 1897 §§ 178 und 282–335.

4) Hoffmann, Die Lehre von den Steuern. 1840. S. 71.

5) Letzteres wohl mit Unrecht, denn die Einteilung der Steuern in direkte und indirekte beruht auf einem ganz anderen Einteilungsgrund, als diejenige in Besitz- und Verkehrs- oder Handlungssteuern.

Die Identifizierung dieser beiderlei Einteilungsarten ist unseres Erachtens logisch unzulässig und kann nur Verwirrung erzeugen, vgl. oben Abh. V §§ 17 und 21.

übrigen steuerartigen Abgaben: die Zölle von ausländischen Produkten sowohl als auch die großen Produktions- und Cirkulationssteuern von einheimischen Erzeugnissen für den Massenverbrauch, aber auch die übrigen Steuern, welche vom Verkehre mit Vermögensgegenständen erhoben werden, sei es nun, daß letztere unbewegliche oder bewegliche Sachen seien, in Sachgütern oder wertvollen Dienstleistungen bestehen, zu Produktions- oder Genußzwecken dienen, Gegenstand des Gebrauches oder Verbrauches seien[6]). Die neuere Finanzwissenschaft hat jedoch mit der Bezeichnung „Verkehrssteuern" einen engeren Begriff verbunden, indem sie dieselben den Vermögens-, Einkommen- und Ertragssteuern oder den direkten Steuern nach der herkömmlichen Auffassung einerseits, und den regelmäßig wiederkehrenden großen Verbrauchssteuergruppen mit Einschluß der direkten Aufwandsteuern andererseits, als dritte koordinierte Steuergruppe an die Seite stellt. In diesem herkömmlichen engeren Sinne sind die Verkehrssteuern nunmehr auch Gegenstand der folgenden Darstellung[7]).

Nähere Ausführungen über den Begriff der „Verkehrssteuern" s. jetzt Abh. V, Allgemeine Steuerlehre und zwar über Verkehrssteuern i. w. S. Abh. V § 17, über Verkehrssteuern i. e. S. Abh. V § 25 Ziff. 3. Am nächsten steht der hier vertretenen Auffassung die Auffassung Roschers, dessen beide ersten Steuergruppen die „unmittelbaren Vermögens- und Einkommensteuern" und die „einzelnen Steuern auf die Produktivkräfte" sich nahezu mit den „Besitzsteuern" in dem hier vertretenen Sinne decken, während Roschers dritte Steuergruppe „einzelne Steuern auf die Produkte" und dessen vierte Steuergruppe „Verkehrssteuern" von gewissen Verkehrshandlungen) mit einander nahezu mit unseren Verkehrssteuern i. w. S. zusammenfallen. Die von Roscher den „Steuern auf die Produkte" zugeteilten direkten Aufwandsteuern rechnen wir übrigens zu den Besitzsteuern, die von Roscher bei den „unmittelbaren Vermögens- und Einkommensteuern" abgehandelte Erbschaftssteuer dagegen mit der Schenkungssteuer zu den Verkehrssteuern. In der von Roscher ebenfalls zu den „unmittelbaren" Vermögenssteuern gerechneten „Nachsteuer" vom auswandernden Vermögen dürfte überhaupt keine Steuer, sondern eher eine in die Form eines fiskalischen Vorrechts (jus detractus) gekleidete volkswirtschaftspolitische Auflage zu erblicken sein, deren Verwandtschaft mit Strafen und Konfiskationen kaum zu verkennen ist. Die zur Zeit herrschende Lehre (Wagner, Schäffle, Friedberg, v. Bilinski) vermag die Verkehrssteuern nur als eine Art von Erwerbs- oder Bereicherungssteuer zu begreifen. Im Vorstellungskreise dieser Lehre ist von neueren Autoren auch v. Heckel schließlich doch noch befangen geblieben, trotz sehr beachtenswerter Anläufe zum Wesen des „Verkehrs" als der Ursache eines „beständigen Flusses auch bei den verschiedenen Stammgütern der Wirtschaft" vorzudringen. Dabei bleibt es zum mindesten eine recht willkürliche Konstruktion, wenn v. Heckel der Ertragsbesteuerung, als dem „Ausgangspunkte", die Aufgabe der Besteuerung der „Quantität des Wirtschaftserfolges" zuweisen will, der Einkommensbesteuerung, als dem „Schlußpunkte", die Besteuerung der „Qualität des Wirtschaftserfolgs", während der Verkehrsbesteuerung als dem dritten Glied der Erwerbsbesteuerung die Aufgabe zufallen soll, „die allmähliche Entwicklung der Leistungsfähigkeit steuertechnisch zu verfolgen". Hausmann, welcher den Verkehrssteuern eine dieselben warm empfehlende Monographie gewidmet hat, geht über die in erster Linie stehende Aufgabe der be-

6) Es ist in seiner Art nicht so ganz inkonsequent, wenn Schäffle in seiner Steuerpolitik in Anlehnung an die Hoffmann'sche Einteilung der Steuern auch die „Verwaltungsgebühren" unter die indirekten Steuern (Steuern auf Handlungen) gerechnet hat, da Gebühren für Unterlassungen doch nur die seltene Ausnahme, z. B. bei Dispensationen von gesetzlichen Verpflichtungen, bei Exemtionen u. s. w. bilden. Auch wir könnten die Gebühren als Abgaben vom Verkehre mit Behörden zu den Verkehrssteuern rechnen, — wenn sie nach unserer Auffassung überhaupt Steuern wären, was wir jedoch verneinen, da wir in den Gebühren als Steuerpräzipuen eine besondere, allen übrigen Steuern gegenüberzustellende Abgabenart erkennen zu sollen glauben. Vgl. hierüber oben Gebühren, Abh. IV.

7) Vgl. Roscher S. IV. 1. Abt. §§ 37, 76, 77, 97, 106, 108. Wagner, F.W. II. 2. A. § 214 und § 228. Stein, F.W. II. S. 502 und 505. v. Heckel, Zur Lehre von den Verkehrssteuern, F.A. VII. S. 401 ff., eine gute auch dogmengeschichtlich beachtenswerte Arbeit. Hausmann, Verkehrssteuern. 1894. S. 24. In der Praxis hat sich ein fester Sprachgebrauch, der wissenschaftlich verwertbar wäre, nicht gebildet. Am umfassendsten ist ohne Zweifel der Begriff der Accise, welcher aber von Hause aus auf die Steuern vom inneren Verkehr beschränkt wurde, so daß die Verkehrssteuern i. w. S. in Zölle und Accisen zerfallen würden. Thatsächlich haben aber die Accisegesetzgebungen nicht alle Steuern vom inneren Verkehr in ihrem Bereich gezogen, sondern bald einen größeren, bald einen geringeren Teil derselben der Gebühren-, Sportel-, Taxen oder Stempelgesetzgebung überwiesen, soweit nicht die finanziell wichtigeren Aufschlagssteuern, wie z. B. die Wein-, Bier-, Branntweinsteuer, die Zuckersteuer u. a. m., zum Gegenstand besonderer Steuergesetze gemacht worden sind.

grifflichen Erfassung der Verkehrssteuern leider mit der Hinweisung hinweg, daß er mit Friedberg der Ansicht sei, „daß das Wort „„Verkehr““ ein vieldeutiges sei, und daß deshalb die Bezeichnung „„Verkehrssteuer““ keine sehr glücklich gewählte sei“. Ein erfreulicher Fortschritt über die herrschende Lehre hinaus ist es, wenn Hausmann im Hinblick auf die zahlreichen Verkehrsakte, welche ein steuerpflichtiges Einkommen nicht abwerfen oder sogar einen Verlust verursachen, die allgemeine Begründung der Verkehrssteuer als Ergänzung eines nicht ausreichend getroffenen „Erwerbs“ für unzutreffend erachtet, dagegen bedeutet es einen wissenschaftlichen Rückschritt, wenn er, verleitet durch die französischen Steuertheoretiker und ihre Begründung der französischen, mit Gebühren im Gemenge liegenden „Gebührensteuern“ (enregistrement) auch die Verkehrssteuer als solche wieder zur Gebühr macht, indem er für sie „Bemessung nach dem Interesse an den Leistungen des Staats für die Rechtsordnung als der Grundlage des Verkehrs“ fordert. — Auch hier bei den Verkehrssteuern, ähnlich wie bei den Aufwandsteuern, sind die Schwierigkeiten, mit welchen die herrschende Lehre zu kämpfen hat, neben dem Mangel einer vollständig durchgebildeten, allgemein anerkannten Klassifikation der verschiedenen Steuerarten (vgl. oben Abh. V §§ 11—24), hauptsächlich auf die ihr immer noch anhaftenden Reste der atomistischen, privatwirtschaftlichen Auffassung von Staat und Gesellschaft zurückzuführen, welche „Quelle“ und „Maß“ der Besteuerung nur im Reineinkommen zu erblicken vermag (vgl. oben § 7 und § 36) und welche daher solchen Steuergattungen, welche in keine unmittelbare Beziehung zu dem Einkommen zu setzen sind, nur schwer gerecht werden kann.

2. Stellung und Funktion der Verkehrssteuern im Steuersystem.

§ 2. Die Abgabengesetzgebung hat nicht selten das Gebührenwesen und die Verkehrssteuern in dem in § 1 bezeichneten engeren Sinne zugleich geordnet, so daß die Gebühren- und Stempelabgabentarife Gebühren und Verkehrssteuern in alphabetischer Reihenfolge unter einander vermengt enthalten. So sehr dieser Umstand eine saubere Trennung beider Abgabearten thatsächlich erschwert, so leicht ist es doch, beiderlei Arten von Abgaben begrifflich auseinanderzuhalten.

Sind die Gebühren an gewisse Gegenleistungen der Staatsgewalt geknüpfte, in erster Linie mit Rücksicht auf diese Gegenleistungen bemessene Abgaben (Steuerpräzipuen), und demgemäß als eine Art speziellen Entgelts für Verteihungen und Bewilligungen oder als Beitrag zu den Kosten der von einzelnen speziell veranlaßten öffentlichen Funktionen zu bezeichnen, so sind dagegen die Verkehrssteuern: Vermögenssteuern in der Form von Auflagen auf den Verkehr mit Vermögensgegenständen[8]).

Die Stellung der Verkehrssteuern im Steuersystem ist denn auch mit diesem in ihrem Wesen begründeten Charakter in der Hauptsache gegeben. Indem sie das Vermögen in Momenten zur Steuer heranziehen, wo dasselbe im Verkehre „flüssig“ geworden ist, erleichtern sie die Steuerzahlung, sind bei den großen Beträgen, welche bei fortschreitenden Kulturvölkern in immer wachsenden Summen sich im Verkehre befinden, auch bei niedrigem Steuerfuß finanziell einträglich und geben daher der möglichsten Verteilung des Steuerdrucks einen weiteren Spielraum. In allen diesen Beziehungen haben sie eine unverkennbare Familienähnlichkeit mit den sogen. indirekten Steuern. Außerdem gestatten die Verkehrssteuern als Steuern vom Verkehr mit Vermögensgegenständen zugleich eine sehr vielseitige Verwendung. Sofern das diesen Steuern unterworfene Vermögen dem Erwerbe dient, wirken sie wie Erwerbssteuern; werden aber Verkehrssteuern auf Vermögensbestandteile gelegt, welche der Konsumtion und dem Genusse dienen, wirken sie wie Aufwandsteuern und sind von diesem Gesichtspunkte aus vorzugsweise zu beurteilen.

In beiden Beziehungen, sowohl für die Erwerbs- als für die Aufwandsbesteuerung, bieten die Verkehrssteuern ein oft erwünschtes Mittel, etwaige Mängel und Lücken im Besteuerungssystem zu ergänzen und die Besteuerung noch mehr, als es durch die gewöhnlichen Erwerbs- und Aufwandsteuern möglich ist, der individuellen wirklichen Leistungsfähigkeit anzupassen[9]).

8) Ueber die fließende Grenze zwischen beiderlei Arten von Abgaben und den oft kaum merkbaren thatsächlichen Uebergang zwischen Gebühren und Verkehrssteuern vgl. oben Abh. IV, Gebühren.

9) Vgl. hierüber die schönen, die Verkehrssteuern übrigens nur als „Bereicherungs“steuern auffassenden Ausführungen Schäffle's, Steuerpolitik S. 485 ff., jetzt auch Die Steuern. Allg. Teil.

Die **Nachteile der direkten Steuern** wurzeln in der Hauptsache darin, daß sie die Besteuerung verschiedener Elemente von sehr ungleicher Erfaßbarkeit zur Aufgabe haben. Während z. B. das Berufseinkommen der Angestellten, namentlich der im öffentlichen Dienst Angestellten, leicht mit größter Genauigkeit erhoben werden kann, läßt sich schon bei der Grund- und Gebäudesteuer mit ihren Ertragskatastrierungen nur die ungefähre Höhe der Ertragsfähigkeit annähernd ermitteln, wogegen bei der Gewerbesteuer die Ertragsermittlung noch schwieriger wird, und bei dem Zinseinkommen, sowie dem Einkommen Nichtangestellter, der Aerzte, Künstler, Schriftsteller, die Fassion der Steuerpflichtigen zur ausschließlichen oder hauptsächlichsten Grundlage der Besteuerung wird. Hierzu kommt, daß die direkte Besteuerung den „außerordentlichen, außerberuflichen, unregelmäßigen Erwerb“, den Konjunkturen- und Spekulationsgewinn, die plötzliche Bereicherung durch Schenkung und Erbschaft, den Glücksgewinn überhaupt nicht, und auch den regelmäßigen beruflichen Erwerb in der Hauptsache nur nach seinem durchschnittlichen mittleren Betrage erfassen und auf die Abweichungen des wirklichen Ertrags, welcher nach Betriebssystemen, nach der Persönlichkeit des Unternehmers, den Verkehrs- und Absatzverhältnissen, dem Wechsel der Konjunktur, nach Ort und Zeit sehr veränderlich ist, keine Rücksicht nehmen kann. Von der **Allgemeinen Einkommensteuer** soll zwar ihrer Idee nach das zu erwartende Einkommen in seinem vollen wirklichen Betrage erfaßt werden. Aber zur Erreichung des Zieles bleibt sie doch auf die Krücken gesetzlicher Präsumtionen, auf Veranschlagungen aller Art von größerer oder geringerer Zuverlässigkeit angewiesen [10]). Schon die Feststellung der einzurechnenden Einnahmen und der zulässigen Abzugsposten bildet Schwierigkeiten. Feststehende Einnahmen sollen nach ihrem Stande am gesetzlichen Normaltage zu Beginn des Steuerjahrs berechnet werden, schwankende Einnahmen nach dem Ergebnis der Vorjahre. Und schließlich bleibt auch die Allgemeine Einkommensteuer doch eben eine auf mehr oder weniger zuverlässigen amtlichen Einschätzungen oder Fassionen der Steuerpflichtigen beruhende Besteuerung einer möglichst genau ermittelten mutmaßlichen subjektiven Durchschnittssteuerkraft. Die Folge davon ist, daß ein System bloßer direkter Ertrags- oder Einkommensteuern das Problem vollständiger und gleichmäßiger Besteuerung des thatsächlichen Einkommens auch bei vollkommenster Ausbildung doch nicht vollkommen lösen kann. Dem gegenüber haben die **Verkehrssteuern den Vorzug**, daß sie eine gleichmäßigere steuerliche Erfassung des Volksvermögens zulassen nach der im Ganzen doch sicherer zu erfassenden objektiven Steuerkraft der im Verkehre jeweils erscheinenden und durch denselben gewerteten wirklichen Vermögensgrößen, ohne die doch immer mit Ungleichheiten verknüpfte Trennung der Bevölkerung in verschiedene Berufsklassen; namentlich ermöglichen sie die Besteuerung auch derjenigen Verkehrsakte, welche zwar zur Erzielung von Erträgen oder Gewinnung eines Einkommens vorgenommen werden, aber von der Besteuerung des berufsmäßigen Erwerbs durch Ertrags- oder Einkommensteuern nicht getroffen werden, weil sie mehr nur zufällig sind und außerhalb des berufsmäßigen Erwerbs stattfinden.

Die indirekten **Aufwandsteuern** auf der anderen Seite beschränken sich in der Hauptsache auf die Besteuerung des Verbrauchsvermögens; auch lassen sie die besondere individuelle Steuerkraft, welche kapitalisierbare Ueberschüsse über den Bedarf für Konsumtionszwecke anzusammeln gestattet, steuerfrei. Demgegenüber gestatten die **Verkehrssteuern**, noch mehr als dies durch die direkten Aufwandsteuern möglich ist, auch die Besteuerung des mit dem Volkswohlstande verhältnismäßig immer mehr zunehmenden **beweglichen Nutz**

§ 234, Besonderer Teil §§ 285 und 286, aber auch **Wagner**, F.W. II. 2. A. § 225.

10) Insbesondere kleinen und mittleren **ländlichen** Besitzern gegenüber, ferner bei Nebenbezügen, insbesondere bei solchen der Hausfrauen und Hauskinder, und bei Naturalbezügen ꝛc. Ueber die Mängel und Schattenseiten der Einkommensteuer: **Neumann**, Die persönlichen Steuern vom Einkommen, verbunden mit Ertrags- oder Vermögenssteuern. 1896 S. 96 ff. und S. 173 ff.

vermögens, sowie der von den vermöglicheren Klassen immer mehr begehrten Dienstleistungen zum Zwecke der Zerstreuung und Unterhaltung, und außerdem noch die nachholende Besteuerung der von den Erwerbssteuern nicht genügend getroffenen und von den Aufwandsteuern ganz übergangenen Kapitalansammlungen (Erbschaftssteuern).

Mit Recht ist schließlich zu Gunsten der Verkehrssteuern auch noch darauf hingewiesen worden, daß sie nicht bloß, wie die übrigen Steuern insbesondere auch die Aufwandsteuern, die im Inlande wohnenden oder sich aufhaltenden Ausländer zur Steuer heranzuziehen gestatten, sondern auch die im Auslande lebenden, soweit sie durch Bezüge nach auswärts am inländischen Verkehre sich beteiligen [11]).

Neben diesen Lichtseiten der Verkehrssteuern dürfen aber auch ihre weniger vorteilhaften Eigenschaften nicht übersehen werden. Da es thatsächlich doch nur schwer möglich ist, den gesamten Vermögensverkehr mit Verkehrssteuern zu erfassen, so bewirken sie gern eine einseitige Belastung einzelner Richtungen des Vermögensverkehrs, insbesondere eine einseitige Belastung des leichter erfaßbaren Immobiliarverkehrs. Sie begünstigen, wofern nicht durch entsprechende Gestaltung namentlich der Erbschaftssteuer Vorkehr getroffen wird, die steuerfähigsten Besitzer, jene ökonomisch gesättigten Existenzen, welche nichts kaufen, weil sie genug besitzen, und nichts verkaufen, weil sie stark genug sind, ihren Besitz Generationen hindurch festzuhalten. Sie lasten ferner schwerer auf der städtischen Bevölkerung mit ihrem entwickelteren Verkehre und mobilisierten Besitze als auf dem flachen Lande mit der bäuerlichen in den arbeitsteiligen Tauschverkehr weniger einbezogenen Eigenwirtschaft. Sie ergreifen nicht bloß Verkehrsakte, bei welchen außerordentliche Gewinne eingeheimst werden, sondern auch solche, durch welche Verluste realisiert werden müssen; sie sind nicht nur von den Kapitalansammlungen des Geizhalses, sondern auch von den Vermögenstrümmern des Verschwenders zu entrichten. Sie lasten in guten wie in schlimmen Zeiten mit gleicher Schwere auf dem Verkehre, ohne, wie die Ertragssteuern und Einkommensteuern, eine Rücksichtnahme auf die Vermögens-, Ertrags- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen zu gestatten. Ueberdies sind die Wirkungen der Verkehrssteuern wegen der Ueberwälzungsverhältnisse nicht immer sicher zu übersehen, vielfach muß sogar angenommen werden, daß sie von der beim Verkehrsakte beteiligten stärkeren Partie auf die schwächere überwälzt werden. Für die Erwerbsbesteuerung jedenfalls verdienen daher die Besitzsteuern vom Erwerbsvermögen im großen Ganzen den Vorzug.

Aus vorstehender Würdigung der Verkehrssteuern ergeben sich unmittelbar auch die Forderungen, welche an eine vernünftige Gestaltung des Verkehrssteuerwesens zu stellen sind. Auf der einen Seite soll zwar das Verkehrssteuersystem eine einseitige Belastung einzelner Stände und Berufsarten möglichst vermeiden und sich daher auf den gesamten Vermögensverkehr, sowohl den mit unbeweglichen als mit beweglichen Sachen und mit wertvollen Dienstleistungen, thunlichst gleichmäßig verteilen. Auf der anderen Seite ist jedoch bei der Auswahl der Steuerobjekte darauf Rücksicht zu nehmen, daß die darauf gelegte Verkehrssteuer weder mit bestehenden Erwerbs- noch mit bestehenden Verbrauchssteuern ohne besondere Gründe konkurriere und somit als Doppelbesteuerung wirke. Es werden daher in erster Linie solche Verkehrssteuern zu wählen sein, welche je nach den gegebenen Verhältnissen wirklich als notwendige Ergänzungen und Ersatzmittel des gesamten übrigen Steuersystems sich darstellen und geeignet sind, etwaige Lücken darin zweckmäßig auszufüllen, oder eine individualisierende Erfassung der qualifizierten Steuerkräfte in höherem Grade zu ermöglichen. Als unzulässige Doppelbesteuerung wird es indessen nicht zu erachten sein, wenn neben ungenügend entwickelten Besitzsteuern vom Erwerbsvermögen Verkehrssteuern zur Vervollständigung der Erwerbsbesteuerung dienen, oder wenn bei drückender Höhe der genannten direkten Steuern ein Teil der Erwerbssteuerlast durch

11) Hausmann, a. a. O. S. 54 ff.

entsprechende Verkehrssteuern dem zeitlichen Prozesse der Ertrags- oder Einkommensgewinnung im Flusse des Vermögensverkehres besser angepaßt werden kann. Letzteren Falles kann die weitere Entwicklung der Verkehrsbesteuerung sowohl zum Zwecke der Vermeidung einer sonst gebotenen Erhöhung hoch gespannter direkter Steuern sich empfehlen, als auch unter Umständen zum Zwecke einer Ermäßigung der letzteren in Frage kommen. Soweit die Verkehrssteuern als Erwerbssteuern wirken sollen, ist ferner zu beachten, daß sie die Steuern für die Regel nur nach der Größe der in den Verkehr gelangenden Vermögenswerte bemessen. Soweit sie daher nicht wie die Spielgewinnsteuer oder die Erbschafts- und Schenkungssteuern die Höhe der Erträge oder Gewinne oder der sonstigen Vermögensvermehrungen berücksichtigen können, vermögen sie nur bei mäßigen Steuersätzen gröbere Verstöße gegen die Gleichmäßigkeit zu vermeiden.

3. Erhebung der Verkehrssteuern.

§ 3. Wie bei den Gebühren, so erfolgt auch bei den eigentlichen Verkehrssteuern die Erhebung teils durch direkte Einziehung, teils durch Verwendung vorgeschriebener öffentlicher Wertstempel seitens des Gebührenpflichtigen. Bei der Erhebung in Stempelform erscheint die Steuerpflicht an Urkunden, insbes. an Urkunden über Rechtsgeschäfte gebunden, durch welche der Verkehr mit Vermögenswerten seine rechtsgültige Form und Gestalt erhält; die Erhebung von Stempelabgaben vom Verkehre setzt daher Bestimmungen voraus, durch welche schriftliche Urkunden für Rechtsgeschäfte entweder unbedingt oder für den Fall der Vorlage an Behörden vorgeschrieben, oder durch welche urkundliche Rechtsgeschäfte wenigstens im Streitfalle und vor Gericht begünstigt werden[12].

Die direkte Form der Erhebung von Verkehrssteuern ist nur in den Fällen möglich, wo der Verkehr der Oeffentlichkeit, der Reklame, bedarf, also ohne Schwierigkeit kontroliert werden kann, oder an wenigen leicht zu überwachenden Punkten zentralisiert ist, wofern nicht etwa eine Mitwirkung der Behörden, sei es in Form einer Kognition beim Abschluß der Rechtsgeschäfte oder in Form des Eintrags derselben in hierzu bestimmte öffentliche Bücher und Register, vorgeschrieben ist[13]. Zu den direkt eingezogenen Verkehrssteuern gehören die Accisen, sowie die unter den direkt eingezogenen Sporteln, Gebühren, Enregistrement 2c. begriffenen Verkehrssteuern.

Die direkte Einziehung hat den Vorzug größerer Sicherung des Eingangs der Steuern, wogegen der Stempel eine wesentliche Erleichterung für die Behörden in sich schließt, indem er die Mühe der Berechnung der Steuer und teilweise auch der Einziehung auf das Publikum überwälzt. Der Vereinfachung des Kassen-, Rechnungs- und Buchungswesens steht aber die größere Belästigung des abgabepflichtigen Publikums gegenüber, insofern dasselbe für unterlassene Stempelverwendung oder Irrtümer in der Verwendung verantwortlich zu machen ist. — Für die Masse der kleinen Geschäfte des täglichen Mobiliarverkehrs — wie Quittungen, Wechsel, Börsenschlüsse 2c. —, welche sich der amtlichen Ueberwachung für gewöhnlich entziehen und nur ausnahmsweise vor Gericht anhängig werden, ist die Steuererhebung in Stempelform unvermeidlich, da im anderen Fall die Anmeldung vor Behörden zum Zwecke der direkten Steuererhebung unerträglich für den Verkehr werden müßte[14].

Bei der direkten Einziehung der Verkehrssteuern bildet die Bemessung der Steuer nach dem Vermögenswerte, über welchen durch den Verkehrsakt verfügt wird, die Regel, sei es nun, daß die Steuer nach Prozenten des Werts zu berechnen ist oder nach Wertklassen.

---

12) Vgl. hierüber Handbuch III. F W. Abh. IV. § 3.

13) Ueber die Mittel zur Sicherung sowohl der in Stempelform erhobenen als der direkt eingezogenen Gebühren von Rechtsgeschäften ebendas.

14) Ueber Einziehung der Verkehrssteuern durch „Registrierung" der steuerpflichtigen Verkehrsakte oder durch Bestempelung seitens der Gebührenpflichtigen selbst („Selbstformalisierung") siehe auch Schäffle, Steuerpolitik S. 460—465; ders., Die Steuern, besonderer Teil § 289.

Bei den Stempelabgaben von Urkunden finden sich nicht selten ähnlich wie bei gewissen Gebühren für Amtsverrichtungen einfache Dimensionsstempel. In fixen Sätzen wird die Verkehrssteuer erhoben, wo ein Objekt nicht auf Geld geschätzt oder steuerlich nach dem Wert beurteilt werden kann, oder wo bei geringfügigen Objekten die Wertbemessung unverhältnismäßig kleine Steuerbeträge ergeben würde, wie z. B. bei Quittungen.

4. Die Verkehrsteuergesetzgebung.

§ 4. Die eigentümlichen Vorzüge der Verkehrssteuern, insbesondere ihre vielseitige Verwendbarkeit als Surrogat der Erwerbs- wie der Aufwandsbesteuerung, haben zum Teil zu einer bedeutenden Entwicklung der Verkehrssteuern geführt, am meisten da, wo in volkswirtschaftlich vorgeschrittenen Ländern mit bedeutend entwickeltem Verkehr ein ungenügender Zustand der direkten Besteuerung eine Korrektur durch Verkehrssteuern besonders wünschenswert erscheinen lassen mochte.

Belgien, Frankreich, England, Holland, Italien, Oesterreich-Ungarn haben dem Verkehrssteuerwesen eine große Entwicklung gegeben, wie sich aus nachstehender Uebersicht ergiebt:

Es betrugen in den Ländern*)	in Millionen	1. Gebühren und Verkehrssteuern	2. Direkte Steuern	3. Indirekte Steuern und Zölle	4. Summe Sp. 1–3	5. Sp. 1 in Prozenten von Sp. 4	
Belgien	Frcs.	55,43	52,39	75,5	183,32	30,2	1896 Budget.
Frankreich	Frcs.	787,9	565	1591,4	2944,3	26,8	desgl.
England	Lstr.	22,7	19,3	53,24	95,24	23,8	1895—96 Rechnungsabschluß.
Holland	fl.	22,42	35,12	50,13	107,67	20,8	1896 Budget.
Italien	Lire	280,94	481,6	600	1362,54	20,6	1896—97 Budget.
Oesterreich	fl.	77,5	113,6	278	469,1	16,5	1896 Budget.
Ungarn	fl.	42,63	91,7	139,8	274,13	15,5	desgl.
Portugal	Milr.	6,06	11,57	24,22	41,85	14,5	1896—97 Budget.
Rußland	Rbl.	65,27	104,5	539,5	709,27	9,2	1896 Budget.

*) nach dem Gothaer Kalender 1896.

In Deutschland stand die theoretische Vorliebe für direkte Steuern und vielleicht noch in höherem Grade die Ungleichartigkeit der Rechtsgestaltung und der Verwaltung einer finanziell ergiebigeren Ausbeutung der Verkehrssteuern im Wege. Das Reich hat von Verkehrssteuern den Spielkartenstempel [15]), die Wechselstempelsteuer [16]) und zuletzt noch die Stempelabgaben von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über Banknoten und Papiergeld, ausländisches Geld, über Wertpapiere, über börsenmäßig gehandelte Waren sowie von Lotterielosen [17]) für sich in Anspruch genommen. Einer weiteren Ausdehnung von Reichsverkehrssteuern stellt die Ungleichartigkeit der Behördenorganisation, der Verwaltungseinrichtungen und der Gesetzgebung über die Erwerbssteuern in den Gliederstaaten, mit welchen die Verkehrssteuern konkurrieren, erhebliche Hindernisse entgegen. So lange die direkte Erwerbsbesteuerung der Gesetzgebung der Gliederstaaten überlassen ist, so lange muß auch die Verkehrssteuergesetzgebung zur Ausfüllung von Lücken und zur Ergänzung der partikularen direkten Steuern den Gliederstaaten in der Hauptsache vorbehalten bleiben. — Entsprechend der verschiedenen Gestaltung der direkten Erwerbssteuern zeigt auch das Verkehrssteuerwesen in den Einzelstaaten eine

15) Reichsgesetz vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel.

16) Reichsgesetze vom 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879.

17) Reichsgesetze vom 1. Juli 1881, vom 29. Mai 1885 und vom 27. April 1894.

große Mannigfaltigkeit. Abgesehen von den Erbschaftssteuern, welche wenigstens in den größeren Gliederstaaten eine ziemlich übereinstimmende Gestaltung als direkt eingezogene Verkehrssteuern gefunden haben, erheben die norddeutschen Staaten, insbesondere Preußen [18]) und Sachsen [19]), Verkehrssteuern in der Form von Stempelabgaben für privatschriftliche Urkunden, insbesondere von Rechtsgeschäften. In Preußen, Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg, Schwerin und Hamburg besteht überdies auch noch die zu der Gruppe der Verkehrssteuern in der Rechtsform des Monopols gehörige Klassenlotterie. In Sachsen tritt die Stempelpflicht nur in dem Falle ein, wenn die stempelpflichtige Urkunde einem Gericht, einer anderen öffentlichen Behörde oder einem Notar vorgelegt wird, wodurch die Stempelsteuer als eine Art Surrogat des Eingabestempels wieder gebührenartigen Charakter annimmt. Fast ausschließlich direkt eingezogene Verkehrssteuern kommen in Bayern, Württemberg und Baden zur Erhebung, in den beiden letztgenannten Staaten vorzugsweise unter dem Namen Accise, in allen mit vorzugsweiser Belastung des Immobiliarvermögens. In Baden gehört hierher die Liegenschaftsaccise [20]). Die Erhebung von Verkehrssteuern vom beweglichen Vermögen ist in der Hauptsache auf den Uebergang solchen Vermögens durch Erbschaft und Schenkung beschränkt [21]). Zwar fehlt es in Baden nicht an Abgaben, durch welche neben der Accise der gesamte Vermögensverkehr erfaßt wird, soweit er in Verträgen oder Rechtsgeschäften zur greifbaren Erscheinung gelangt. Aber es werden hiervon keine eigentlichen Verkehrssteuern, sondern nur Gebühren (Rechtspolizeigebühren [22]) für die Mitwirkung von Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Abfassung schriftlicher Vertragsurkunden in mäßigen, festen, wenn auch nach dem Wert des Gegenstandes abgestuften Sätzen erhoben [23]). In Württemberg beschränkt sich die den Verkehrssteuern angehörige Accise [24]) in der Hauptsache auf die Accise von Kauf- und Tauschverträgen über Liegenschaften, das Ausspielen von Waren durch Lotterien, und endlich die Darbietung von Schaustellungen. Neuerdings ist die früher unter den Sporteln begriffene Erbschafts- und Vermächtnissportel zu einer besonderen Erbschafts- und Schenkungssteuer [25]) ausgestaltet worden, während in der Absicht, gewisse Lücken und Mängel der übrigen Besteuerung auszufüllen und zu ergänzen, dem Sporteltarif [26]) einige ausgesprochene Verkehrssteuern bei der Erwerbung von liegenschaftlichem Vermögen durch Zwangsenteignung, ferner von Feuerversicherungsverträgen und von Gesellschaftsverträgen eingefügt wurden. Am weitesten geht in der steuerlichen Erfassung des Vermögensverkehrs Bayern [27]), welches den gesamten Verkehr mit Immobilien ohne Ausnahme mit Verkehrssteuern belastet hat, indem es alle Verträge über unbewegliche Gegenstände der ordentlichen Liegenschaftsgebühr und alle übrigen Besitzveränderungen — selbst diejenigen für den Todesfall, letztere eventuell neben der Erbschaftssteuer — der Besitzveränderungsgebühr unterworfen hat, während juristische Personen und Personengemeinschaften jeder Art nach dem Vorgange der österreichischen und französischen Gesetz-

---

18) Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895; Erbschaftssteuer, Gesetze vom 30. Mai 1873, vom 19 Mai 1891 und vom 31. Juli 1895.

19) Urkundenstempel, Gesetz vom 30. Mai 1876; Erbschaftssteuer, Gesetz vom gleichen Datum.

20) Amtliche Zusammenstellung der Gesetze und Vollzugsvorschriften, V.O. des F.M. vom 18. Mai 1855; die Staatssteuergesetzgebung des Großherzogtums Baden 1878, S. 218.

21) Acciseordnung vom 4. Januar 1812, Gesetz vom 30. Juni 1862, Gesetz vom 30. März 1850, Finanzgesetz vom 18. März 1880.

22) Gesetze vom 20. August 1861, bezw. 21. Juni 1874, Art. 1 und Titel III; vgl. auch oben Abh. IV, Gebühren.

23) Beispiel: Schuldanerkenntnisse, nach dem Wert des Gegenstandes v. Stück: bis 2000 M.: 2 M., 2000—4000 M.: 3,50 M., 4000—8000 M.: 5 M., 8000—16000 M.: 7 M., über 16000 M.: 9 Mark

24) Gesetze vom 18. Juli 1824 und 18. September 1852, ersteres mit der bemerkenswerten Definition: „Die Accise ist eine Auflage auf den inneren Verkehr bestimmter im Gesetz bezeichneter Gegenstände“.

25) Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 24. März 1881 und vom 3. April 1885.

26) Sportelgesetz vom 24. März 1881 und 14 Juni 1887, Tarif Nr. 24, 32, 49.

27) Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 und vom 29. Mai 1886, 8. März 1888, 22. Dezember 1889 und 26. Mai 1892.

gebung von dem vom Besitzwechsel ausgeschlossen gebliebenen Teil ihres Immobiliarbesitzes ein je von 20 zu 20 Jahren anfallendes Gebührenäquivalent zu entrichten haben. Aber nicht nur in der Besteuerung des Immobiliarverkehrs ist Bayern weiter gegangen als Baden und Württemberg, es hat auch das gesamte Mobiliarvermögen ausgesprochenen Verkehrssteuern unterworfen durch Erhebung meist prozentualer Abgaben von Verträgen und Rechtsgeschäften jeder Art in der Form von Gebühren für die Urkunden und Ausfertigungen der Notare, und durch Erhebung besonders normierter Gebühren, wo die Mitwirkung der Notare für Ausfertigung von Urkunden keinen Raum findet, wie bei öffentlichen Versteigerungen, Quittungen, bei Lebens- und Feuerversicherungsverträgen und bei Lombarddarlehen[28]). Die Gebühren für Lombarddarlehen, für Quittungen und für auswärtige Lose werden in Form von Stempelabgaben erhoben, die übrigen Gebühren werden direkt eingezogen, diejenigen für Rechtsgeschäfte durch die hierbei mitwirkenden Notare unter Aufsicht der Finanzbehörden. — Eine eigentümliche Stellung in Deutschland nimmt die Verkehrssteuergesetzgebung in Elsaß-Lothringen[29]) ein. Trotz mancher inzwischen eingetretenen Aenderungen beruht dieselbe in der Hauptsache zur Zeit noch auf der früheren französischen Gesetzgebung (s. unten). Wie dort werden auch in Elsaß-Lothringen die gebühren- bezw. steuerpflichtigen Akte teils durch die Stempelgebühr, teils durch die Enregistrementsgebühr und die dieselbe ergänzenden oder ersetzenden Gerichtsschreiberei-, Hypotheken- und Siegelgebühren ergriffen, und zwar in der Weise, daß, soweit die betreffenden Akte der Enregistrementsgebühr unterliegen, die Stempelabgabe — in der Mehrzahl der Fälle ein Dimensionsstempel — neben der Enregistrementsgebühr erhoben wird. Unter dem Einfluß der Reichsjustizgesetze insbesondere des Reichsgerichtskostengesetzes ist die Zahl der einregistrierungspflichtigen Urkunden wesentlich vermindert worden. Die früher enregistrementspflichtigen Erbübergänge sind der landesgesetzlich neu geregelten Erbschaftssteuer[30]) unterworfen worden. Auch die Hypothekengebühren[31]) und die Grundbuchsgebühren[32]) wurden einer neuen Regelung unterzogen. Bei den ausgesprochenen Verkehrssteuern sind die bezüglichen französischen Wertstempel durch die Wechselstempelsteuer und die Reichsstempelabgaben (Börsensteuer) ersetzt worden. Neuerdings ist beabsichtigt, auch das gesamte übrige Stempelwesen einer umfassenden landesgesetzlichen Neuordnung zu unterziehen[33]).

In Frankreich[34]) unterliegen die einzelnen Akte des Vermögensverkehrs, soweit sie

28) Die früheren Gebühren für Wertpapiere und für Ausspielungen in Lotterieen sind infolge der Reichsbörsensteuer in Wegfall gekommen.

29) Jacob, Artikel: Einregistrierung in Elsaß-Lothringen, in W. d. V. Bd. I. S. 308 und Stempelsteuer, in W. d. V. Bd. II. S. 549.

30) Gesetz vom 12. Juni 1889.

31) Gesetz vom 24. Juli 1889. vgl. auch v. Mayr, W. d. V. I. Erg.Band S. 39.

32) Gesetz vom 22. Juni 1891. vgl. v. Mayr, a. a. O. S. 39.

33) Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend das Stempelwesen und die Gebühren in Verwaltungsangelegenheiten. Soweit der Stempel als Gebührenerhebungsform dient, soll die Stempelgebühr nach dem Entwurf aus einer generellen Urkundengebühr (Dimensionsstempel) in eine speziell nach der Gebührenfähigkeit der betreffenden Akte bemessene Pauschgebühr umgewandelt werden, übrigens mit Beibehaltung der Erhebung in Stempelform, so insbesondere auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung. Dabei sollen Eingaben und Gesuche an Behörden vom Stempel ganz befreit werden. Soweit aber der Stempel als Verkehrssteuer dient, wie bei notariellen Urkunden und Privaturkunden, soll durch den Entwurf grundsätzlich nur eine Neuordnung auf der seitherigen Grundlage herbeigeführt werden, mit Beibehaltung des Dimensionsstempels als Urkundenstempel, eventuell in Ergänzung der bestehenden Enregistrementsgebühr, in seitherigem Umfang. Als Wertstempel würde die Stempelabgabe auch künftig nur zur Erhebung kommen bei Schuldscheinen, Versicherungspolizen, Lagerscheinen und Lombarddarlehen.

34) von Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, S. 177 ff. und 193 ff.; detaillierte Quellennachweise bei Wagner, F.W. II. 2. A. § 30 ff., eingehend ferner III. § 211 ff. und Ergänzungsheft S. 74—94. 25prozentige Zuschläge zu den alten Registergebühren durch die Gesetze vom 23. August 1871 und 30. Dezember 1873, 20prozentiger Zuschlag zu dem Stempel durch Gesetz vom 22. Aug. 1871. Vgl. Schäffle, Steuerpolitik S. 469. Ders., Die Steuern, besonderer Teil § 313 ff. von Kaufmann, Finanzen Frankreichs S. 263 ff., S. 301.

durch Rechtsgeschäfte ihre bestimmte Form und Gestaltung erhalten, teils Stempelabgaben von den hierüber aufgenommenen Urkunden, teils bei der Einregistrierung der einzelnen Rechtsgeschäfte in die hierfür vorgeschriebenen Bücher direkt eingezogenen Abgaben von den steuerpflichtigen Akten selbst. Beiderlei Abgaben, die Stempelgebühr für die Urkunde und die Enregistrementsgebühr für den steuerpflichtigen Verkehrsakt, werden kumulativ erhoben. Der Stempel richtet sich, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, wo Spezialstempel erhoben werden, nach der Größe des zu der Urkunde verwendeten Papiers (Dimensionsstempel), die Enregistrementsgebühr wird meist nach Prozenten des Werts, über welchen durch den Akt verfügt wird, erhoben und nur in hierzu nicht geeigneten Fällen, wie z. B. bei Adoptionsverträgen, Ehestiftungen, Kompromissen, Lehrverträgen, Zeugnissen, Vollmachten ꝛc. in einfachen oder graduierten fixen Sätzen. Bei der Emission von Aktien, Obligationen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Pfandbriefen, ausländischen Staatspapieren und anderen Effekten, sowie bei Wechseln, tritt an die Stelle des Dimensionsstempels und der Enregistrementsgebühr ein beides ersetzender Wertstempel, beim Umsatz von Wertpapieren eine in der Hauptsache bei den Emittenten direkt erhobene Umsatzsteuer. Zur Sicherung der direkt erhobenen Enregistrementsgebühr dient die mit zivilrechtlichen[35]) und Strafnachteilen ausgestattete rechtspolizeiliche Vorschrift, daß die von Beamten-, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden aufgenommenen Urkunden, ebenso Privatakte, sowohl schriftliche als mündliche, durch welche Eigentum, Nutzung oder Genuß von Liegenschaften übertragen wird, unbedingt, sonstige Privatakte wenigstens dann in gewissen öffentlichen Registern eingetragen werden müssen, wenn von ihnen vor Gericht oder Verwaltungsbehörden oder in öffentlichen Urkunden Gebrauch gemacht werden soll, oder, wo Urkunden fehlen, die Vorschrift, daß zur Herbeiführung der Registrierung „Erklärungen" abzugeben sind. Stempelabgaben und Registergebühren erstrecken sich in Frankreich auch auf die Vermögensübertragungen von Todes wegen. Ihre Ergänzung finden die Veränderungsgebühren durch die Taxen, welche für die Güter der toten Hand (der Departements, Gemeinden, Institute, Körperschaften, Aktiengesellschaften ꝛc.), welche nie der Vererbung und selten der Veräußerung unterliegen, zu entrichten sind[36]). Abgesehen von den Abgaben von Rechtsgeschäften sind zu den Verkehrssteuern zu rechnen: der Verbrauchsstempel von Affichen und Ankündigungen aller Art[37]) und die Abgaben von Spielkarten[38]), ferner die Abgaben vom Personentransport auf Wagen und Schiffen[39]), und endlich der Aufschlag auf Eisenbahnfahrbillets.

In Oesterreich[40]) bietet die Verkehrssteuergesetzgebung bei mancher Abweichung im Einzelnen, im Ganzen doch viele Aehnlichkeit mit derjenigen Frankreichs. Verkehrssteuern unterliegen hier alle Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen unbedingt, Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen dann, wenn eine Urkunde darüber zu dem Zwecke ausgefertigt wird, um gegen den Aussteller oder Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen, ferner alle Vermögensübertragungen auf den Todesfall. Auch in Oesterreich wird von den wichtigeren Rechtsgeschäften wie bei Schenkungen oder Realübertragungen neben einer nach der Bogenzahl bemessenen Stempelabgabe von der Urkunde noch eine direkt eingezogene, nach dem Wert des Gegenstandes bemessene Gebühr vom Rechtsgeschäft selbst erhoben. Häufig zahlt aber die Partei nicht beide Gebühren neben einander, sondern nur die eine derselben allein. Dementsprechend ist der Stempel auch nicht in allen Fällen eine nach der Dimension ab

35) Vgl. hierüber Hdb. III. F.W. Abh. IV.

36) von Hock, Finanzen Frankreichs S. 158. Schäffle, Die Steuern, besonderer Teil S. 427.

37) v. Hock, a. a. O. S. 193. Wagner, F.W. III, Ergänzungsheft S. 81.

38) v. Hock, a. a. O. Wagner, a. a. O. S. 114.

39) v. Hock, a. a. O. S. 410. v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs S. 252, 305, 445, 431. Wagner, F.W. III, Ergänzungsheft S. 86 f.

40) Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, Gesetz über den Verbrauchsstempel vom 6. September 1850. Schäffle, Die Steuern, besonderer Teil § 317. Wieser, Gebührengesetz. Oesterreichisches Staatswörterbuch 1 Band: das Gebührengesetz ꝛc. Taschenausgabe der Oesterreichischen Gesetze. Manz'sche Ausgabe. Band XII.

gestufte Grundgebühr, sondern er ist mehr die Entrichtungsform für die niedrigen Steuergebühren überhaupt, und zwar zunächst für die Hauptmasse der festen Steuergebühren, dann aber auch für Skala- und selbst für Prozentualsteuergebühren. Auch beschränkt sich der Urkundenstempel in Oesterreich nicht bloß auf die Urkunden über Rechtsgeschäfte; er erfaßt außerdem auch die weder als Rechtsurkunde noch als amtliche Ausfertigung zu betrachtenden Privatschriften, wie privatschriftliche Zeugnisse über Eigenschaften oder thatsächliche Umstände, namentlich aber auch Bücher, welche über einen Handels- oder anderen Gewerbsbetrieb geführt werden. Auch in Oesterreich dient zur Sicherung der direkt eingezogenen Gebühren die mit zivilrechtlichen und Strafnachteilen ausgestattete Vorschrift der Anmeldung der steuerpflichtigen Akte bei der Steuerbehörde, doch mit dem Unterschied, daß die Anmeldepflicht in erster Linie den öffentlichen Behörden, bei welchen das Geschäft vorgenommen wird, beziehungsweise den Notaren, Advokaten, öffentlichen Agenten oder Sachverwaltern, unter deren Mitwirkung das Geschäft abgeschlossen wird, obliegt und erst in zweiter Linie den Parteien. Das Gebührenäquivalent, welches Personen und Personengemeinschaften, Gemeinden, Kirchen 2c. als Ersatz der dem Staate bei ihnen entgehenden Veränderungsgebühren zu entrichten haben, erfaßt in Oesterreich nicht nur das unbewegliche Vermögen, sondern teilweise auch das bewegliche. Außer dem Stempel und den Gebühren von Rechtsgeschäften, welche hier wie in Frankreich zum Teil auch die eigentlichen Gebühren für Amtsverrichtungen in sich begreifen, sind in Oesterreich noch zu den Verkehrssteuern zu rechnen, wohl ebenfalls im Wesentlichen nach französischem Muster, der Verbrauchsstempel von Karten, Kalendern, von ausländischen Zeitungen, sowie das Lotto[41]).

England[42]), wohin die Stempelabgaben von Holland kamen, erhebt in dieser Form hauptsächlich Verkehrssteuern von Rechtsgeschäften, welche es dem Urkundenstempel unterworfen hat. Derselbe besteht in dem allgemeinen Urkundenstempel von 10 sh, soweit nicht gesetzlich besondere Gradations-Wertstempel oder andere fixe Stempel Anwendung finden. Unter den Urkunden, welche Wertstempelabgaben unterliegen, sind hervorzuheben die Urkunden über Verkäufe von Mobilien und Immobilien, insbesondere von Wertpapieren über Schuld- und Pfandverträge, Schuldverschreibungen, über Pacht- und Mietverträge, Rentenaussetzungen, Lehrlingsverträge (wenn ein Lehrgeld verabredet wird) 2c. Einem Wertstempel unterliegen dann insbesondere auch Wechsel, Lebensversicherungen, Seeversicherungen, Banknoten, wogegen Frachtbriefe, Quittungen einem niedrigeren Fixstempel unterliegen, die letzteren dem Pennystempel, welcher auch für Sicht-Wechsel, oder -Anweisungen auf den Inhaber, für Checks, für Subskriptionscertifikate, Börsenschlußzettel, Versicherungspolicen (außer See- und Lebensversicherung), Vollmachten und dergl. Urkunden gilt.

Weitaus die wichtigste englische Verkehrssteuer ist die ebenfalls als Stempelabgabe erhobene Erbschaftssteuer. Von den weiteren Stempelabgaben haben verkehrssteuerartigen Charakter noch diejenigen von patentierten Heilmitteln und von Spielkarten, während die Stempelabgaben von Gold- und Silberwaren, von Erfindungspatenten zu den Gebührenstempeln als vorzugsweise dorthin gehörig gerechnet werden können. Von den Transportsteuern ist in England die Steuer auf den Personenverkehr der Eisenbahnen vertreten.

Die englische Verkehrsbesteuerung ist einfacher und weniger fiskalisch als die französische; unter den steuertechnischen Fortschritten ist die Zulassung der Benützung von Postmarken als Stempelmarken für kleine Beträge, insbesondere bei Quittungen, Anweisungen, Wechseln hervorzuheben.

Es entspricht durchaus dem Begriffe des Urkundenstempels, wenn es als ein wichtiger Rechtsgrundsatz gilt, daß nicht das betreffende Rechtsgeschäft als solches, sondern die Ur-

41) Auch die „Mauten", deren Ertrag pro 1880: 2508000 fl. betrug, sind vielleicht hierher zu rechnen.

42) Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs S. 214 f. Wagner, F.W. III. § 119 bis 126, Ergänzungsheft S. 20—33.

kunde darüber stempelpflichtig ist. Trotz der großen Ausdehnung, welche der Pennystempel gefunden hat, sind die Anforderungen an das stempelpflichtige Publikum für richtige Stempelverwendung große. Es sind daher ausdrücklich Beamte aufgestellt, welche nach dem Gesetze um ihre Meinung befragt werden können, ob und in welcher Höhe eine Urkunde stempelpflichtig sei. Zur Sicherung des Urkundenstempels dient außer den angedrohten Defraudationsstrafen der Rechtsnachteil der Ungültigkeit, bezw. Unklagbarkeit nicht gestempelter Urkunden.

Belgien und *Italien* sind wie bei den Gebühren für Amtsverrichtungen, so auch bei den eigentlichen Verkehrssteuern im Wesentlichen dem französischen Steuervorbild gefolgt.

II. System der Verkehrssteuern.

§ 5. Hat man die Stempelabgaben, die Accisen, Registergebühren als verschiedene Erhebungsformen für die eigentlichen Gebühren wie für die Verkehrssteuern erkannt[43], so ergiebt sich, daß die *Einteilung der Verkehrssteuern* nach der Form ihrer Erhebung für das System der Verkehrssteuern nicht zu verwerten ist und, da für mehrere Verkehrssteuerarten verschiedene Erhebungsformen denkbar sind und vorkommen[44], zu zwecklosen Wiederholungen führen müßte. Insoweit der besteuerte Vermögensverkehr durch Rechtsgeschäfte seine bestimmte Form und Gestaltung erhält, könnte man an eine Einteilung der Verkehrssteuern nach der Art und Form jener Rechtsgeschäfte denken. Allein nicht alle Verkehrssteuern[45]) knüpfen sich an Rechtsgeschäfte. Die juristisch-logische Ausbildung des Gebührensystems ist nur ausreichend für diejenigen Verkehrssteuern, welche in der Form von Abgaben oder Stempeln von Rechtsgeschäften erhoben werden, sie erschwert die finanzwissenschaftlich und nationalökonomisch richtige Begründung und Begrenzung des Verkehrssteuerwesens, indem sie über die allgemein rechtliche Form des Vermögensverkehrs nicht hinauskommt, und führt überdies zu jener des inneren Zusammenhangs entbehrenden Zersplitterung der Verkehrssteuern, welche wir an den verschiedenen Stempeltarifen kennen, und welche lange das wissenschaftliche Verständnis des Verkehrssteuerwesens so überaus erschwert hat. Tiefer würde man schon in das Wesen der Sache eindringen, wenn man die Systematik der Verkehrssteuern an ihre verschiedenen Aufgaben anknüpfen wollte, je nachdem sie in der Besteuerung einzelner Erwerbsakte, insbesondere des außerordentlichen, außerberuflichen, unregelmäßigen Erwerbs, in derjenigen des Konjunkturen- und Spekulationsgewinns, oder in der Besteuerung der plötzlichen Bereicherung durch Anfall und Glücksgewinn gefunden werden will[46]. Aber auch eine Einteilung der Verkehrssteuern nach diesen Gesichtspunkten stößt auf unüberwindliche Schwierigkeiten, da sie nicht das ganze Gebiet der Verkehrssteuern in sich zu begreifen vermöchte[47], indem bei einer Reihe von Verkehrssteuern offenbar nicht der Erwerb, sondern der Verbrauch besteuert werden soll.

Unter diesen Umständen wird es sich empfehlen, das System der Verkehrssteuern teils an die *verschiedenen Arten des Verkehrs*, teils an die *verschiedenen Arten der Vermögensbestandteile* anzuknüpfen, welche in den Verkehr gelangen, und es liegt dies wohl auch ganz in der Konsequenz einer Auffassung, für welche die Verkehrssteuern eben nur als Steuern vom Verkehr mit Vermögenswerten in Betracht kommen. Je nachdem die Ursache des Vermogensverkehrs in der arbeitsteiligen Güterher-

43) Vgl. Hdb. III F.W. Abh. IV. § 8 und oben § 3.

44) Steuern vom Liegenschaftsverkehr in *England* in Stempelform, in *Süddeutschland* in Form direkt eingezogener Accisen, in *Frankreich* in Form von Stempelabgaben und Registergebühren.

45) Z. B. Spielkartenstempel, Stempel von Zeitungen, Kalendern, patentierten Heilmitteln u. dgl.

46) *Wagner*, F.W. II. 2. A. § 232 ff. und teilweise auch *Schäffle*, a. a. O.

47) Z. B. Verkehrssteuern von manchen Gebrauchsgegenständen, wie wiederum Spielkarten ꝛc.; aber auch Stempelabgaben von Wechseln, Checks, Anweisungen, Pachtverträgen ꝛc. ꝛc. lassen sich doch nur schwer als Besteuerung außerordentlichen Erwerbs ꝛc. darstellen.

vorbringung und im Wechsel der Bedürfnisse, oder in dem Wechsel der Generationen liegt, ergeben sich als Hauptarten des Verkehrs der Verkehr unter Lebenden auf der einen, und der Verkehr von Todes wegen auf der anderen Seite, wobei sich für die Steuern vom Verkehr unter Lebenden wiederum, je nachdem sie vom Verkehr mit unbeweglichen oder beweglichen Sachen oder mit Dienstleistungen erhoben werden, oder endlich vom Transportverkehr als solchem, diesen Verhältnissen entsprechende Unterscheidungsmerkmale ergeben[48]).

Den Steuern vom Verkehre unter Lebenden und vom Verkehre von Todes wegen reiht sich sodann schließlich als eine eigentümliche Erscheinung der konsequenten Ausbildung des Verkehrssteuerwesens das sogen. Gebührenäquivalent (Taxen auf die Güter der toten Hand genannt in Frankreich) an, welches von juristischen Personen und Personengemeinschaften zwar als direkte Besitzsteuer erhoben wird, aber doch nur eben als „Aequivalent" oder Ersatzsteuer (Ausgleichungsabgabe) für die Abgaben vom Besitzwechsel verständlich wird, mit welchen dem Besitze dieser besonderen Vermögenssubjekte nicht genügend beizukommen wäre.

I. Steuern vom Verkehr unter Lebenden.

1. Immobiliarverkehrssteuern.

§ 6. Zu den Immobiliarverkehrssteuern gehören alle Abgaben von Besitz- und Eigentumsveränderungen in Beziehung auf Liegenschaften oder solchen gleich geachteten Rechten, wie Grundgefällen, ewigen Renten und Realgerechtigkeiten. Als steuerpflichtig erscheinen meist Liegenschaftsveränderungen infolge lästiger Verträge durch Kauf oder Tausch, bezw. Hingabe an Zahlungsstatt. Mehr oder weniger regelmäßig werden auch die übrigen Liegenschaftsveränderungen mit der Verkehrssteuer belegt, in den Fällen der gerichtlichen Zusprechung (Adjudikation) und der Zwangsenteignung (Expropriation), ferner Veränderungen infolge von Ehe- und Erbverträgen, Heiratsgutsbestellungen, Erbabfertigungsverträgen, Vermögensübergaben, Schenkungen und Stiftungen unter Lebenden. Wird die Mutationsgabe von Liegenschaften ausgedehnt auch auf die Besitzveränderungen infolge von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen für den Todesfall, sowie auf die Succession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- oder Erbgüter, so konkurriert die Mutationsgabe mit der Erbschaftssteuer, wobei zweierlei möglich ist, entweder daß sie die Erbschaftssteuer von Liegenschaften ersetzt, oder daß sie neben der Erbschaftssteuer zur Erhebung gelangt.

Gegen die Mutationsabgabe von Liegenschaften wird geltend gemacht: daß sie den einseitigen Druck der direkten Steuern auf den Grundbesitz vermehre; daß sie auf die schwächere, bei der Veränderung beteiligte, also weniger leistungsfähige Partei abgewälzt werde; daß sie sehr ungleich treffe, indem die wohlhabendsten Leute den Immobiliarbesitz am wenigsten wechseln; und daß sie den Uebergang des Bodens in die wirtschaftlich tüchtigsten Hände erschwere[49]).

So wenig die relative Bedeutung dieser Einwendungen zu bestreiten ist, so schwer wird es auf der anderen Seite doch fallen, dieselben für die Forderung einer gänzlichen Besei-

48) Aehnlich von Scheel, Erbschaftssteuern, 1877, S. 19, nur daß wir noch den Verkehr mit Dienstleistungen einfügen.
Wo der Verkehr weder Sachen noch Dienstleistungen, überhaupt keine wirtschaftlichen Güter betrifft, sondern zum bloßen Gedankenaustausch wird, da hört nach unserer Auffassung, selbst wenn der Gedankenaustausch zur Willensäußerung wird und in rechtsverbindlichen Formen erfolgen sollte, wie z. B. bei Vollmachten, Aufträgen 2c., die vernünftige Möglichkeit einer Besteuerung auf — Gedanken sind zollfrei! — obwohl die thatsächliche Steuergesetzgebung namentlich über den Urkundenstempel nicht immer diese Grenze strenge eingehalten hat.

49) Vgl. hierüber insbesondere Schäffle, Steuerpolitik S. 514—518; ders., Die Steuern, besonderer Teil § 316.

tigung dieser Abgaben zu verwerten. Der Vorwurf der Vermehrung des einseitigen Druckes der direkten Steuern auf den Grundbesitz weist doch eigentlich mehr teils auf eine Reform der direkten Steuern zur Beseitigung dieses einseitigen Druckes hin in der Richtung einer gleichmäßigeren Belastung auch des gewerblichen Einkommens, sowie des Einkommens aus Kapitalvermögen und aus Dienstleistungen, teils auf eine entsprechende Ausdehnung der Verkehrsbesteuerung auch auf das bewegliche Vermögen; der Vorwurf der ungleichen Belastung des städtischen und ländlichen Grundbesitzes, der schwachen und der starken Hände ist im Wesentlichen nur bei der Beschränkung der Veränderungsabgabe auf Kauf- und Tauschverträge zutreffend; durch entsprechende Gestaltung dieser Abgabe, insbesondere durch Ausdehnung derselben auf alle Besitzveränderungen, auch diejenigen infolge des Wechsels der Generationen, und durch Einführung der Ersatzsteuer für juristische Personen und Personengemeinschaften kann einem Angriff von dieser Seite her in der Hauptsache vorgebeugt werden.

Die Unsicherheit darüber, wer infolge der Ueberwälzungsverhältnisse die Abgabe schließlich zu tragen habe, teilt die Immobiliarverkehrssteuer mit fast allen Verkehrssteuern, welche ihrem Begriffe nach das in den Verkehr gelangende Vermögen unmittelbar belasten, und die Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen den Einkommensteuern zu überlassen haben. Von einer Erschwerung des Uebergangs des Bodens in die wirtschaftlich tüchtigsten Hände aber kann bei mäßigem Steuersatz im Ernste doch wohl kaum die Rede sein.

Es ist richtig, der Grundbesitz wird bereits von den direkten Steuern, von der Grund- und Gebäudesteuer, getroffen. Wenn derselbe gleichwohl fast überall daneben mit einer Verkehrssteuer belastet ist, so ist das doch nicht lediglich dem Fiskalismus zur Last zu legen. Man kann sich hierfür wohl mit Recht darauf berufen, daß der Aufwand des Staats und der Gemeinden für die Ordnung und Förderung des Gemeinwesens in erster Linie und vorzugsweise dem Grundbesitz zu Gute kommt, welchem durch die auf Kosten aller Steuerpflichtigen sich vollziehenden Kulturfortschritte, durch die hiermit Hand in Hand gehende allgemeine oder örtliche Zunahme der Bevölkerung Gewinne in Form von Wert- und Rentensteigerungen ohne besonderes Zuthun des Eigentümers zuwachsen[50], welche durch die direkten Steuern von Grund und Boden und von Gebäuden nicht oder nicht so leicht getroffen werden können. Denn diese Ertragssteuern sind ihrem ganzen Wesen nach auf die Bemessung der Steuer nach dem mittleren Ertrage angewiesen; auch können die als deren Grundlage dienenden Kataster nicht so oft erneuert werden. Die Grund- und Gebäudesteuer kann daher unmöglich den Wertzuwachs und die besonderen Gewinne, welche sich namentlich bei „bestimmt gelegenen" Grundstücken oder Gebäuden immer wieder einzustellen pflegen, steuerlich berücksichtigen. Auch die direkte Gewerbesteuer vermag nur diejenigen Gewinne an Liegenschaften zu erfassen, welche Güterhändler berufsmäßig durch Kauf und Verkauf erzielen. Die große Masse der übrigen Fälle, wo Private durch gelegentliche Kauf- und Verkaufsakte neben ihrem eigentlichen berufsmäßigen Erwerbe Kapitalgewinne erzielen, bleiben auch von der Gewerbe-, sowie von den übrigen direkten Steuern frei. Nur die Verkehrssteuern vom Vermögen können hier zweckmäßig in die Lücke eintreten, indem sie solche Wert- und Rentensteigerungen nachträglich in dem Moment erfassen,

50) In den 20 Jahren 1857—1877 hat sich im Großherzogtum Hessen der mittlere Kaufwert des Ackerlandes von 521,5 Mill. Mark auf 823,5 Mill. Mark erhöht — also um 300 Mill. Mark und pro Hektar um 800 Mark, was wohl aus der Abnahme des Geldwerts und der Einwirkung von Meliorationen allein nicht erklärt werden könnte. Vgl. Ewald, Die mittleren Kaufwerte des Ackerlandes, der Wiesen und Weinberge im Großherzogtum Hessen.

Für Mecklenburg hat die amtliche Statistik die durchschnittliche Preissteigerung pro Hufe von 1770—1878 bei den Lehengütern auf 1195 M., bei den Allodialgütern auf 1195 M. jährlich berechnet.

Vgl. Z. f. St.W. 1880 S. 600 und S. 790.

wo sie beim Uebergang auf neue Besitzer kapitalisiert werden. Wenn hiernach in erster Linie der objektive Wertzuwachs[51]), der Besteuerungsgrund für die Immobiliarverkehrssteuer ist, so müßte folgerichtig die Steuer auch nur nach dem nachweisbar zugewachsenen Kapitalwert bemessen werden. Die Praxis verzichtet hierauf bis jetzt regelmäßig, sollte sich aber deshalb an der Stelle des sonst begründeten höheren Prozentsatzes vom Kapitalgewinn mit einem niedrigeren Prozentsatz vom vollen Kapitalwerte der übergegangenen Liegenschaften begnügen.

Wofern die direkten Steuern eine genügende stärkere Belastung des Grundbesitzes nicht bereits involvieren, vermögen die nach dem Kapitalwert bemessenen Immobiliarverkehrssteuern auch zur stärkeren Belastung des in Liegenschaften fundierten Vermögens zu dienen, weil kein anderer Vermögensbesitz eine so dauernde und sichere Grundlage der ökonomischen Existenz zu gewähren vermag. Außerdem kann sich die Liegenschaftsabgabe bei veralteten Katastern für die direkte Besteuerung des Realbesitzes oder zur Vermeidung einer sonst notwendigen Erhöhung der direkten Steuern aus dessen Ertrage, also als Surrogatsteuer[52]) empfehlen. In beiden Fällen vermag sie eine durch die Verhältnisse gebotene Steuerlast für die subjektive Empfindung des Steuerdruckes zu erleichtern.

Die Beschränkung der Liegenschaftsabgabe auf Besitzveränderungen infolge von Kauf- und Tauschverträgen, wie sie bisweilen getroffen wird, führt zur stärkeren Belastung des mobilisierteren städtischen Grundbesitzes gegenüber dem ländlichen und begünstigt gerade die steuerfähigsten Besitzer, welche ihren Besitz Generationen hindurch festzuhalten vermögen. Die Ausdehnung der Liegenschaftsabgabe, wo sie einmal besteht, auf alle Besitzveränderungen ist daher eine Forderung der Gerechtigkeit und gestattet überdies bei gleicher Höhe der Gesamtsteuerlast, dieselbe durch Verteilung auf den gesamten Liegenschaftsverkehr für die einzelnen Steuerpflichtigen zu erleichtern.

Die Liegenschaftsabgabe von Besitzveränderungen infolge von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen für den Todesfall, sowie bei deren Succession in Lehen-, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- oder Erbgüter ist durch eine besondere Erbschaftssteuer nicht ausgeschlossen, nicht bloß weil die letztere vielfach nur vom Uebergang des Eigentums oder der Nutznießung auf entferntere Verwandtschaftsgrade erhoben wird, sondern auch weil neben der Erhebung einer Steuer von der subjektiven Bereicherung in der Form einer Erbschaftssteuer auch die nachholende Erhebung einer Steuer vom objektiven Wertszuwachs der übergegangenen Liegenschaften, sowie zum Zweck der stärkeren Belastung des Uebergangs von in Liegenschaften fundiertem Vermögen zulässig erscheint.

Mit Rücksicht auf den Anteil des Aufwands der Gemeinden an den Wertserhöhungen für Liegenschaften, namentlich für den städtischen Grundbesitz, insbesondere durch ihre Ausgaben für Wege, Kanäle, Wasserleitungen, muß die Forderung von Gemeindezuschlägen zu den Immobiliarverkehrssteuern, soweit dadurch die überhaupt zulässige Höhe derselben nicht überschritten wird, prinzipiell für begründet erachtet werden.

Preußen: Kauf- und Tauschverträge, nach dem Stempeltarif vom 31. Juli 1895, Stempel mit 1 Proz. des Preises bei inländischen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, bei ausländischen Immobilien 1 M. 50 Pfg.; für Auflassungserklärungen im Geltungsgebiet der Grundbuchsordnung vom 5. Mai 1872, ebenso für Umschreibungen auf den Namen eines neuen Eigentümers in denjenigen Landesteilen, in welchen jene Grundbuchsordnung nicht eingeführt ist, ist in Fällen der freiwilligen Veräußerung eines inländischen Grundstücks wenn keine in stempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunde über das Veräußerungsgeschäft beigebracht wird, eine Abgabe von 1 Proz. des Werts zu entrichten; Adjudikationsbescheide wie Kaufverträge nach dem Zuschlagsgebot, ebenso

51) Wagner, F.W. II. 2. A. § 229. Ueber die Schwierigkeiten für die Ermittlung solchen Wertszuwachses selbst für städtische Verhältnisse, wo sie günstiger liegen, als für das platte Land schon wegen der häufigeren Besitzwechsel, s. Adickes, Ueber die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens. Z. f. St.W. Band 50. S. 634—648.

52) Schäffle, Steuerpolitik S. 517. vgl. hiezu auch oben § 2 Schluß.

Abgabe an Zahlungsstatt. Sachsen: Kauf- und Tauschverträge, allgemeiner Vertragsstempel mit 1/10 Proz. des Geldwerts des Vertragsgegenstands. Bayern: Gebührengesetz vom 18. Aug. 1879, 29. Mai 1886 und vom 26. Mai 1892. Der Liegenschaftsgebühr mit 2 Proz. der Gegenstandssumme unterliegen sämtliche (notarielle) Verträge, durch welche über Immobilien verfügt wird, ebenso Schenkungen oder Stiftungen unter Lebenden; bei Verträgen zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in auf- und absteigender Linie, oder zwischen Ehegatten oder Geschwistern, bei Ehe-, Erb- und Erbteilungsverträgen, ferner bei Verträgen bis zu 1000 M. einschließlich wird die Abgabe nur zur Hälfte erhoben, für Verträge über Wertsgegenstände von 1000 bis 2000 M. einschließlich mit 1½ Proz.; alle sonstigen Besitzveränderungen in Bezug auf Immobilien unterliegen der Besitzveränderungsgebühr mit 1 Proz. beim Erwerb von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen für den Todesfall, sowie bei der Succession in Lehen, Familienfideikommisse, Majorate, Stamm- oder Erbgüter, und mit 2 Proz. in den übrigen Fällen (Adjudikation, Expropriation); die Besitzveränderungsgebühr von Erbschaften wird neben der Erbschaftssteuer erhoben, doch sind Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie auch von der Besitzveränderungsgebühr befreit; vgl. alleg. Ges. Art. 112, 211 und 212. Daneben Gebührenäquivalent s. unten. Württemberg: Accisegesetz vom 18. Juli 1824, Gesetz v. 18. Septbr. 1852. Der Liegenschaftsaccise mit 1,2 Proz. vom Wert des veräußerten Objekts unterliegen nur die zum gerichtlichen Erkenntnis zu bringenden Kauf- und Tauschverträge über Immobilien, auch diese nur mit mehrfachen Ausnahmen, wie z. B. der Veränderungen zum Zweck einer Markungs- und Gewänderegulierung, für Feldwegregulierungen und Wässerungsanlagen, ferner der Tauschverträge, wodurch die Vereinigung des Grundstücks des einen Kontrahenten mit einem Grundstück des anderen bewirkt wird. Außerdem ist die Liegenschaftsabgabe auch noch zu erheben bei Erwerbung von liegenschaftlichem Vermögen durch Zwangsenteignung, Sportelgesetz v. 24. März 1881 bezw. 14. Juni 1887, Tarif Nr. 49. Schenkungen unterliegen der Erbschaftssteuer. Nach Gesetz vom 14. April 1893 kann auch Gemeinden, deren Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe den Betrag der Staatssteuer übersteigt, die Erhebung eines kommunalen Zuschlags zur staatlichen Liegenschaftsaccise gestattet werden. Baden: Accisordnung v. 4. Januar 1812, Verordn. v. 18. Mai 1855. Der Liegenschaftsaccise mit 2½ Proz. unterliegen hier nicht nur Kauf- und Tauschverträge, sondern auch sonstige Verträge und Rechtshandlungen, durch welche das Eigentum an Immobilien und diesen gleichgeachteten Rechten aus einer Hand in die andere übergeht; Erbschaften und Schenkungen unterliegen der Erbschafts- und Schenkungsaccise. Befreit sind von der Liegenschaftsaccise: Veränderungen infolge von Kauf und Tausch zwischen Ahnen und Abkömmlingen, zwischen Ehegatten, an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht u. dgl. Oesterreich: Gebührengesetz v. 9. Febr. 1850. Rechtsurkunden, wodurch das Eigentum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich übertragen wird, von jedem Bogen 50 kr., nebstbei die Gebühr vom Rechtsgeschäft mit 3½ Proz. des Werts bei entgeltlichen Rechtsgeschäften (Kauf, Verkauf, Tausch, Versteigerungen, Ehepakten, Gesellschaftsverträgen, Vergleich, gerichtlichen Erklärungen); ebenso bei richterlichem Spruch. Bei Schenkungen unter Lebenden, wie den Vermögensübertragungen von Todes wegen ist von unbeweglichen Sachen neben der Erbschaftsgebühr eine Veränderungsgebühr von 1½ Proz. zu entrichten. Bei Veränderungen innerhalb kürzerer Zeiträume (2–10 Jahren) wird ein Gebührennachlaß gewährt von ½—2½ Proz. Daneben Gebührenäquivalent s. unten. Frankreich[53]: Dimensionsstempel von der Urkunde, daneben Enregistrementsgebühr, je exkl. des 25prozent. Zuschlags, bei der Erwerbung durch onerose Titel (insbesondere Kaufverträge, Versteigerung) 5½ Proz., unter Miterben oder Miterwerbern 4 Proz.; durch Tauschverträge 2½ Proz. vom Werte der kleineren Realität neben 5½ Proz. von der Draufgabe, Ausnahmen für gerichtliche Verkäufe von Immobilien bis zu 2000 Frcs., Gesetz v. 23. Okt. 1884; ferner für den Tausch landwirtschaftlich benützter Grundstücke, Gesetz v. 3. Nov. 1884 (Z. f. St.W. 41. S. 796); bei Uebertragungen durch Ehestiftungen, Eheverträgen, Schenkungen unter Lebenden, Vermögensübergaben von Ascendenten an Descendenten 1½—9 Proz.; Uebertragungen von Todes wegen 1—9 Proz., s. Erbschaftssteuer[54]).

2. Steuern vom Verkehr mit Nutzungen unbeweglicher Sachen und mit beweglichen Sachen.

§ 7. Hier lassen sich die Verkehrssteuern einreihen, welche von der Uebertragung von Nutzungen unbeweglicher Sachen, vom Verkehre mit beweglichen Werten zum Zwecke des Warenumsatzes und der Kapitalansammlung, sowie von Spieleinlagen und vom Spielgewinne erhoben werden, oder welche sonst für bewegliche in den Verkehr gelangende Vermögensbestandteile mit Rück-

53) von Hock, Finanz-Verwaltung Frankreichs S. 183 und S. 193.

54) Vgl. auch von Czörnig, Die Abgaben von den Uebertragungen unbeweglichen Eigentums, 1869, mit vergleichendem Gebührentarif für Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Preußen, England, Rußland, Bayern und den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft.

sicht auf ihre besondere Bedeutung für den menschlichen Gebrauch oder Verbrauch und die dadurch angezeigte Steuerfähigkeit zum Ansatz kommen.

1. Steuern vom Verkehre mit Nutzungen unbeweglicher Sachen.

§ 8. Steuern dieser Art in der Form von Abgaben für Pacht- und Mietverträge, Afterverpachtungen oder Aftervermietungen liegen zwar in der Konsequenz des Urkundenstempels; ein steuerwissenschaftlich haltbarer Grund vermochte bis jetzt hierfür nicht aufgestellt zu werden. Diese Abgabe belastet den Immobiliarbesitz, welcher durch die direkten Steuern von Grundstücken und Gebäuden und durch die Abgaben vom Eigentumsübergang vollständig genügend erfaßt werden kann, mit einer weiteren Verkehrssteuer, erschwert die volkswirtschaftlich oft wünschenswerte intensivere Bewirtschaftung des Großgrundbesitzes in kleineren Pachtbetrieben und die Parzellarverpachtung und wirkt überdies dadurch besonders drückend, daß der Stempel beim Abschluß von Pachtverträgen auch für die später erst fälligen Pachtzahlungen vorausentrichtet werden muß.

Preußen: Pacht- und Mietverträge 1/10 Proz. des Pachtzinses (Mietzinses, der antichretischen Nutzung), sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- ꝛc. Zins mehr als 300 M. beträgt. *Sachsen*: 1/10 Proz. *Bayern*: 3 pro mille, bei Verträgen auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer der 12½fache Betrag des 1jährigen Zinses. *Elsaß-Lothringen*: (wie in Frankreich) Dimensionsstempel, daneben Enregistrement bei Verpachtung auf bestimmte Zeit 1/5 Proz. des Gesamtzinses, auf Lebenszeit 4 Proz. des 10fachen des Jahreszinses, auf unbestimmte Zeit 4 Proz. des 20fachen Zinses, gegen immerwährende Rente 5½ Proz. *Oesterreich*: Bestandverträge, eine nach Wertklassen abgestufte Abgabe (nach Skala II).

2. Steuern vom Umsatz und von Schenkungen beweglichen Vermögens.

§ 9. Um die einseitige Belastung des Immobiliarvermögens zu vermeiden und die Steuerlast auch auf das bewegliche Vermögen zu verteilen, hat es nicht an Versuchen gefehlt, auch den *Umsatz beweglicher Vermögenswerte* mit Verkehrssteuern zu belegen. Allein da sich der Verkehr mit beweglichen Vermögensgegenständen meist der Oeffentlichkeit entzieht, selten an einzelnen steuerlich zu überwachenden Punkten centralisiert ist, sehr häufig der formellen rechtlichen Gestaltung durch schriftliche Verträge und selbst sonstiger schriftlicher Urkunden entraten kann, so gehört eine umfassende und gleichmäßige steuerliche Erfassung des Mobiliarverkehrs zu den schwierigen, vollkommen bis jetzt wohl nirgends gelösten steuertechnischen Aufgaben.

Von den an *Urkunden über Rechtsgeschäfte* sich anschließenden Verkehrssteuern gehören hierher die Abgaben von *Kauf*, *Tausch*- und *Pacht*verträgen über *bewegliche* Gegenstände, von *Auktions*protokollen, von *Accords*- und *Lieferungs*verträgen, von *Uebergabs*verträgen (Vermögensübergaben), soweit sie bewegliche Gegenstände betreffen, endlich von *Schenkungen* beweglichen Vermögens, soweit letztere nicht der Erbschaftssteuer unterstellt sind, was wohl zweckmäßiger ist, da Schenkungen von größerer Bedeutung der Regel nach denselben Verwandtschaftsverhältnissen angehören, in welchen auch die Erbschaftssteuern ihren Grund haben, und da die Schenkungssteuer der Erbschaftssteuer jedenfalls gleichgestellt werden muß, wenn die eine nicht zu Gunsten der anderen soll umgangen werden.

Die Steuer von *Schenkungen* beweglichen Vermögens unter Lebenden ist, wo der Uebergang von Todes wegen besteuert wird, als notwendige Ergänzung der Erbschaftssteuer prinzipiell gerechtfertigt und muß namentlich im Hinblick auf die korrespondierende Steuerpflichtigkeit des Immobiliarvermögens im Interesse der Gerechtigkeit und zur Verhütung einer einseitigen steuerlichen Begünstigung der städtischen Bevölkerung mit vorwiegendem Mobiliarvermögen gefordert werden. Dagegen sind für die wirkliche Erfassung des *Mobiliarvermögens* die übrigen oben angeführten Verkehrssteuern von *Urkunden über Rechtsgeschäfte* für sich allein ein ganz unzureichendes Mittel. Nur die Ver-

steigerungen über bewegliche Sachen können steuerlich überwacht werden, weil sie der Oeffentlichkeit, insbesondere der Reklame bedürfen. Sie allein lassen daher auch eine direkte Erhebung mit vorausgehendem Anmeldezwang zu (z. B. Bayern).

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn der Stempelfiskalismus über die Urkunden von Rechtsgeschäften der genannten Art überhaupt hinausgegriffen und auch die übrigen privatschriftlichen Urkunden vom Warenumsatz, insbesondere die Handels- und Schlußscheine, als Dokumente über die aus den Geschäftsabschlüssen sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten, und endlich die Rechnungen und Quittungen für stempelpflichtig erklärt hat.

Dem Quittungsstempel werden außer den Rechnungen und Quittungen bisweilen auch Geschäftsbriefe und selbst Privatnotizen unterworfen, wo sie als Rechnungen und Quittungen zu dienen scheinen. Als „die Massenurkunden des alltäglichen Verkehrs" (Schäffle) versprechen die Quittungen auch bei niedrigem Stempelsatz einen bedeutenden Ertrag. Aber außer diesem fiskalischen Grund läßt sich kein anderer Grund zur Rechtfertigung des Quittungsstempels aufstellen. Als Mittel zur Besteuerung des Mobiliarverkehrs schießt der Quittungsstempel weit über das Ziel hinaus, indem er alle Zahlungen, auch Zahlungen für Immobilien wie für empfangene wertvolle Dienstleistungen, zur Steuer heranzieht. Auf der anderen Seite vermag der Quittungsstempel den Mobiliarverkehr nicht umfassend genug steuerlich zu treffen, indem er den gerade bei beweglicher Ware so häufigen Umsatz gegen Barzahlung steuerfrei läßt. Als Fixstempel trifft er kleine Umsätze unverhältnismäßig hoch, als Wertstempel belästigt er Geschäfts- und Privatleute übermäßig und veranlaßt den großen Privathandel zur Defraudation. Bei der Zersplitterung des Zahlungsverkehrs ist eine wirksame Kontrole unmöglich; überdies veranlaßt der Quittungsstempel zur Formlosigkeit des Zahlungsverkehrs und beeinträchtigt die Rechtssicherheit und die geschäftliche Ordnung, weshalb häufig auf die Bestempelung der Masse kleiner Wertbeträge verzichtet wird. Um so weniger ist der Quittungsstempel in diesem Falle zur vollen Erfassung des Mobiliarverkehrs geeignet. Soweit Geschäftsabschlüsse dem Stempel für Schlußscheine unterliegen, konkurriert der Quittungsstempel mit dem letzteren und trifft einen und denselben Verkehrsakt ohne Grund doppelt im Moment des Geschäftsabschlusses und in dem darauf folgenden seiner Abwicklung durch die Zahlung. Der Quittungsstempel in der Beschränkung auf Zahlungen aus öffentlichen Kassen verfehlt entweder durch Abwälzung der Stempelabgabe auf die öffentlichen Kassen überhaupt seinen Zweck, oder ist er, wie bei Besoldungs- und Gehaltszahlungen, ein auch finanziell nicht zu empfehlendes Surrogat der viel einträglicheren, umfassenderen und gerechteren direkten Diensteinkommensteuer.

Günstiger wäre wohl die statt des Fixstempels von Quittungen neuerdings mehrfach als Stempelabgabe für das Reich in Vorschlag gebrachte[53]) „Allgemeine Umsatz- oder Fakturensteuer" zu beurteilen. Bei Beschränkung derselben auf „Rohprodukte und Fabrikate" oder auch bloß auf letztere, auf fertige Verbrauchs- und Nutzgüter, würde diese Steuer immer noch finanziell ergiebig sein und der Verteilung der Steuerlast auf die stets wachsenden Bestände des Verbrauchs- und Nutzvermögens in weitestem Umfange Raum geben. Die Mitbelastung des Immobiliarverkehrs und des außer von den bezüglichen Verkehrssteuern auch von direkten Steuern jeder Art, wenigstens in Deutschland genügend getroffenen Grund- und Gebäudevermögens, welche bei dem gewöhnlichen Quittungsstempel zu rügen war, fällt bei einer auf den Umsatz beweglichen Vermögens von Anfang an sich beschränkenden Fakturensteuer weg. Diese Steuer schließt auch keine Besteuerung bloßer Dienstleistungen in sich und würde ebenso auch die börsenmäßigen Umsätze jeder Art den hiefür geeigneten besonderen Steuerformen vorzubehalten gestatten. Der Umgehung der Abgabe durch Barzahlung sollte die für jene „Umsatz- und Fakturensteuer" vorgeschlagene Androhung von Rechtsnachteilen für Verkäufer und Käufer begegnen, wonach im Falle der unterlassenen Ausstellung einer mit dem ge-

53) Hausmann, Verkehrssteuern 1894 S. 69 ff.; ferner insbesondere der in der Kommissionsberatung über den Entwurf der Börsensteuernovelle vom 27. April 1894 verhandelte aber wieder zurückgezogenen Antrag der sogenannten „Allgemeinen Umsatz- oder Fakturensteuer", Bericht der IX. Kommission (Berichterstatter Gamp) Reichstagsdrucksache II. Session 1893—94 Nr. 266

setzlichen Steuerbetreff versehenen Nota (Rechnung) über den Verkauf der Käufer zur Zahlung nicht verpflichtet wäre, und wonach der Faktura (Quittung) bei Nichtentrichtung der Steuer in vorgeschriebener Form ein rechtsverbindlicher Wert nicht zukäme. Der hiedurch ausgeübte Stempelzwang würde weitere behördliche Verkehrskontrolen nicht ausschließen, aber vielleicht wirksam genug sein, um auch ohne solche die Erfassung des Mobiliarverkehrs im beabsichtigten Umfange erwarten zu lassen. Die kleinen Umsätze von der Hand zum Mund in Wertbeträgen von mindestens 10 und höchstens 20 M., für welche der Stempelzwang lästig empfunden würde, wären zweckmäßig auch von der Umsatzsteuer zu befreien. Dem Vorwurf der unverhältnismäßigen Belastung der kleineren Umsätze würde die für die Umsatz- und Fakturensteuer vorgeschlagene Abstufung der Stempelsätze nach dem Werte begegnen, der ohne behördliches Zuthun und ohne Sachverständige vom Verkehr selbst jeweils zuverlässig zur Ermittlung und Feststellung gebracht würde. Als ein nach dem Werte bei jedem Kauf und Verkauf gleichmäßig bemessenes und zu entrichtendes Produktionskostenelement hätte die vorgeschlagene Stempelabgabe die Vermutung ihrer Ueberwälzbarkeit auf die schließlichen Konsumenten in Verbrauch und Nutzung für sich. Sie wäre daher als eine allgemeine Aufwandsteuer in der Form einer Verkehrssteuer vom Umsatz in Bestandteilen des nationalen Verbrauchs- und Nutzvermögens zu beurteilen. Sie würde gestatten, nicht bloß sämtliche im Inlande zum Verbrauche gelangenden Güter, auch soweit sie von Zöllen und anderen speziellen Verbrauchssteuern nicht bereits getroffen sind, zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen, sondern auch mit den Nutzgütern das der sonstigen Besteuerung entzogene und auch der allgemeinen Vermögenssteuer nicht zugängliche Nutzvermögen eines Volkes steuerlich zu erfassen. Der fast völlige Mangel gerade von Steuern auf das Nutzvermögen ist nicht mit Unrecht als die gröbste, dem heutigen Steuersysteme anhaftende Verletzung aller obersten Grundsätze der Besteuerung bezeichnet worden [54]). Tritt doch wesentlich in dem mit dem Volkswohlstande verhältnismäßig immer mehr wachsenden Nutzvermögen die besondere Leistungsfähigkeit der vermöglicheren Klassen und die durch die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Einzelnen ermöglichte höhere Lebenshaltung in ganz besonderem Maße zu Tage. Die vorgeschlagene Umsatz- und Fakturensteuer vermöchte zu ihrem Teile ohne Zweifel gerade hier in eine besonders klaffende Lücke einzutreten; dies namentlich dann, wenn es sich als möglich erweisen sollte, Gegenstände ausschließlichen oder vorwiegenden Luxusgebrauches, Bijouteriewaren, Luxuswagen, Billards, Klaviere, Fahrräder, Antiquitäten 2c. mit höheren Sätzen nach besonderem Tarif zu treffen. Wo die vorgeschlagene Umsatzsteuer mit anderen Aufwandsteuerformen konkurriert, mit Zöllen oder gewöhnlichen inneren Verbrauchsteuern, könnte, soweit eine weitere Belastung derselben Bedenken erweckt, eine entsprechende Ermäßigung der betreffenden Zoll- und Steuersätze in Frage kommen. Schlimmer wäre die Häufung der Umsatzsteueransätze selbst bei wiederholten Umsätzen während der Verkehrsbewegung der Güter vom Rohproduzenten durch verschiedene Fabrikationsstufen hindurch zum Groß- und Zwischenhandel bis zum Verschleiß an die Konsumenten. Die Umsatzsteuer wäre daher entweder von Anfang an auf fertige Verbrauchs- und Nutzgüter zu beschränken oder aber auf die Anwendung möglichst niedriger Durchschnittswertsteuersätze angewiesen [55]). Je spezieller der Umsatzsteuertarif nach Warengattungen ausgebildet würde, desto weniger wären ohne Zweifel förmliche amtliche Warenverzeichnisse zu denselben nach Analogie der amtlichen Warenverzeichnisse zum Zolltarif zu entbehren [56]).

Die Stempelabgabe von Geschäftsbüchern, welche ohne Eindringen in die einzelnen Geschäftsverhältnisse nur als Dimensionsstempel erhoben werden kann, ist wohl nur als ein schwächliches Zusatz- und Ergänzungsmittel einer ungenügenden Gewerbesteuer aufzufassen.

Etwas günstiger als für den Quittungsstempel ist das Urteil der neueren Finanzwissen-

---

54) Schäffle, Die Steuern, besonderer Teil § 260.

55) Die in der Reichstagskommission vorgeschlagene Umsatzsteuer stellte sich auf einen Wertsteuersatz von 1/2 pro mille. Hausmann, Verkehrssteuern legte seiner Umsatzsteuer einen Steuersatz von 1 pro mille zu Grunde (a. a. O. S. 76).

56) Mit besonderem Nachdruck hat neuerdings wieder Schäffle (Die Steuern, besond. Teil §§ 260—269) die steuersystematische Notwendigkeit der Besteuerung des Nutzvermögens „Gebrauchsbesteuerung des Inlands") betont. Die von anderer Seite vorgeschlagene „Umsatz- und Fakturensteuer" würde, indem sie auch das Verbrauchsvermögen in weiterem Umfang als seither einbezieht, weiter ausgreifen, und würde für die Besteuerung des Nutzvermögens wohl auch steuertechnisch erheblich geringeren Schwierigkeiten begegnen, als die von Schäffle hiefür zunächst nur ins Auge gefaßten Fabrikations- (Konfektions-) und Ladenbetriebs- (Magazins- oder Gewölbe) steuern. Gerade hier müssen gegenüber den Formen der gewöhnlichen Aufwandbesteuerung, die doch eigentlich nur für Gegenstände des gewöhnlichen Massenverbrauchs erträglich sind, die eigentümlichen Vorzüge der Verkehrsbesteuerung in Form von Stempelabgaben mit ihren minimalen Ansprüchen an behördliche Steuerveranlagung ihrem gänzlichen Verzicht auf beengende Betriebskontrolen auf Steuervorschüsse den Geschäftstreibenden 2c. glänzend ins Licht treten. Auch bei diesem Anlaß möchte es sich zeigen, wie beengend die derzeitig immer noch herrschende Auffassung der Verkehrssteuern bloß aus dem Gesichtswinkel der Gewinnbesteuerung ist.

schaft für den Schlußstempel ausgefallen, sofern die Schlußnoten, d. h. Ausstellungen über erfolgte Geschäftsabschlüsse, doch relativ vornehmere Erscheinungen des Großhandels, insbesondere des Börsenverkehrs, sind. Der Schlußnotenstempel läßt sich ungleich leichter kontrollieren als der Quittungsstempel, gestattet die Berücksichtigung der durch die Qualität des steuerpflichtigen Verkehrsobjekts angezeigten besonderen Gebührenfähigkeit, sollte aber in diesem Falle zur Vermeidung einer Begünstigung der größten, gebührenfähigsten Umsätze nicht als Fixstempel, sondern als Wertstempel angelegt werden. Er ist wohl zunächst meist als Extragewerbesteuer des Großhandels gedacht, wird jedoch ohne Zweifel in der Regel auf die Kundschaft abgewälzt und wirkt bei Belegung des Verkehrs mit Wertpapieren wie eine Zuschlagssteuer zu der Einkommensteuer aus Zinsen und Renten der Inhaberpapiere, welche sich der direkten Besteuerung leichter zu entziehen vermögen, sowie als Extrabesteuerung der Effektenspekulation.

Steuern von Rechtsgeschäften über bewegliche Gegenstände. Preußen: Kaufverträge über bewegliche Gegenstände 1/3 Proz., der Reichsstempelabgabe von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften unterliegende Verträge sind von der preußischen Stempelabgabe befreit, ebenso Tauschverträge, amtliche Auktionsprotokolle, Lieferungsverträge, Werkverdingungsverträge, Schenkungen wie Erbschaften. Stempeltarif vom 31. Juli 1895. Sachsen: Kaufverträge 1/10 Proz., ebenso Tauschverträge, Lieferungsverträge, Uebertragsverträge, Ehestiftungen, Schenkungen an Personen, Anstalten oder für Zwecke, welchen Befreiung von der Erbschaftssteuer zusteht, sonst die Sätze der Erbschaftssteuer. Bayern: für notarielle Urkunden und Ausfertigungen der Notare in Beziehung auf Verträge über bewegliche Sachen 3 pro mille der Gegenstandsumme, ebenso Schenkungen oder Stiftungen unter Lebenden; für öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und Nutzungen, welche nicht den Immobilien gleich zu achten sind, ist auf vorausgegangene Anzeige eine direkt erhobene Gebühr von 1 Proz. des erzielten Gesamterlöses zu entrichten. In Württemberg unterliegen Schenkungen der Erbschaftssteuer, in Baden dieselben der Erbschaftsaccise. Elsaß-Lothringen: Kaufverträge und Versteigerungen: Dimensionsstempel nebst 2 Proz. des Kaufpreises Enregistrementsgebühr, bei Versteigerungen im Großen durch Börsenmakler desgl. 1/10 Proz., Versteigerungen der zu Konkursmassen gehörigen Gegenstände desgl. 1/2 Proz., Kauf- und Lieferungsverträge unter Privatunterschrift, sofern sie seitens des Käufers oder Verkäufers ein Handelsgeschäft bilden, desgl. 1,60 M., Schenkungen, Ehestiftungen 1—9 Proz. nach der Nähe der Verwandtschaft, der Uebertragung durch Heiratsvertrag oder nicht, eventuell auch nach dem Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien. Ebenso Frankreich, nebst 20prozent. Zuschlag zu den Stempel- und 25prozent. Zuschlag zu den Registergebühren, Gesetz v. 22. Aug. 1871, 23. Aug. 1871 und 30. Dezbr. 1873[57]. Oesterreich: Kauf- und Tauschverträge, entgeltliche Cessionen und Verzichtleistungen, deren Gegenstand bewegliche Sachen sind, Lieferungsverträge, wenn sie als Verkäufe beweglicher Sachen sich darstellen, unterliegen einer nach Wertsklassen abgestuften Abgabe (Skala III); Schenkungen unter Lebenden einer Stempelabgabe von 50 kr. von jedem Bogen der Urkunde, nebstbei der direkt erhobenen Gebühr vom Rechtsgeschäft mit 1, 4 und 8 Proz. nach der Verwandtschaft (nebst 25 Proz. Zuschlag) wie bei den Vermögensübertragungen von Todes wegen.

Der Quittungsstempel war mit der Börsensteuer auch für das Deutsche Reich wiederholt, zuletzt im Jahr 1893 vorgeschlagen, wurde aber bei den Verhandlungen vom Reichstag bis jetzt stets abgelehnt. Preußen hat seinen früheren Stempel für Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (1/12 Proz.), durch Gesetz v. 26. März 1873 aufgehoben. Sachsen erhob einen Quittungsstempel von 1/10 Proz., übrigens mit einer Unzahl von Ausnahmen, und auch in den stempelpflichtigen Fällen nur, wenn sie einer öffentlichen Behörde vorgelegt werden; aufgehoben durch Gesetz v. 17. März 1886. In Hessen und Braunschweig sind nur diejenigen Quittungen stempelpflichtig, von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht werden soll. Bayern erhebt eine Gradationssteuer (20 Pfg. bis 4 M. von Summen von 20—3000 M., von jedem weiteren 1000 2 M. mehr) von den Besoldungs-, Pensions- und übrigen Quittungen, welche aus öffentlichen Kassen geleistet werden, ebenfalls mit zahlreichen Ausnahmen unter 29 Ziffern; vgl. o. a. Gebührengesetz Art. 233. Elsaß-Lothringen: Dimensionsstempel neben 1/12 Proz. Enregistrementsgebühr, jedoch bei Quittungen mit Privatunterschrift nur, wenn von denselben vor Gericht, Verwaltungsbehörden oder in öffentlichen Urkunden Gebrauch gemacht werden soll. Daneben von Quittungen über Zahlungen an öffentliche Kassen 0,16 M. Stempel; ferner Quittungen der Gläubiger über Dividendenzahlungen im Konkurse Stempel nebst Enregistrementsgebühr 1,60 M. (gebührenartig). Frankreich: neuerdings 10 Cent. Stempel für alle möglichen Formen der Schuldliberierung, sobald sie den Betrag von 10 Frcs. übersteigen, 25 Cent. pro Stück für Quittungen von und an öffent-

57) Schäffle, Steuerpolitik S. 469.

liche Kassen[58]). Oesterreich: Empfangsbestätigungen, die als Rechtsurkunden zu betrachten sind, wenn der Wert der empfangenen Sache in der Urkunde ausgedrückt ist, von jedem Bogen 50 kr. Quittungen, dieselbe Skalagebühr von 7 kr. bis 25 fl. wie für Schuldscheine Tarifposition 47 des Gebührengesetzes; Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl. oder Sachen im Werte unter 2 fl. sind gebührenfrei. Saldierungen von mit dem Rechnungsstempel versehenen Rechnungen sind ebenfalls stempelfrei. Zahlreiche weitere Ausnahmen s. Tarifposition 48 „befreite Empfangsbestätigungen". England hat seit 1853 den Pennystempel für Quittungen mit Ausnahme jener über weniger als 2 £[59]).

Handels- und Gewerbebücher: Oesterreich von Haupt-Kontokorrent- und Saldokontobüchern der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden vom Bogen 25 kr., von allen anderen Büchern, ausschließlich der Briefkopierbücher, 5 kr.; Besteuerung der Kontokorrente in Rußland mit 0,216 Proz.[60]).

Schlußstempel. Nach dem Reichsstempelgesetz v. 27. April 1894 unterliegen im Deutschen Reich Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, Effekten, ferner unter Zugrundlegung von Usancen einer Börse abgeschlossene Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Waren, die börsenmäßig gehandelt werden, dem Schlußnotenzwang und einer Stempelabgabe bei Warengeschäften von $^4/_{10}$ p. mille, bei Wertpapieren, ausländischen Banknoten 2c. von $^2/_{10}$ p. mille, in Abstufungen von 40, bezweise von 20 Pfg. für je 1000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrags nach dem Werte des Gegenstands des Geschäfts. Frankreich hat durch das Finanzgesetz von 1893 einen Wertstempel für Rechnungen (borderau) über Börsengeschäfte eingeführt mit 0,5 pro mille, für Raportgeschäfte die Hälfte. Zu erwähnen ist hier ferner die schon von Napoleon III. 1857 zum Ersatz einer Steuer von Effektenumsätzen eingeführte, als Steuer der Emittenten konstruierte Umsatzsteuer (droit de transmission) von Aktien und Obligationen von jeder Art (privater) Gesellschaften, inländischer wie ausländischer, ferner seit 1871 von Obligationen in- und ausländischer Korporationen (Departements, Gemeinden, öffentlicher Anstalten), also mit Ausnahme französischer und fremder Staatspapiere, mit $^1/_2$ Proz. bei der Umschreibung inländischer Papiere auf den Namen und mit $^2/_{10}$ Proz. bei inländischen Inhaberpapieren und allen ausländischen Effekten. Die erstere Abgabe wird im einzelnen Uebertragungsfalle, die letztere als Jahresabgabe (Zwangsabonnement) von den Emittenten erhoben. Der Abzug der Steuer bei der Zinsauszahlung ist gesetzlich zulässig, scheint aber thatsächlich nicht überall stattzufinden[61])[62]). Ertrag 1894: 42,16 Mill. Frcs. Zu den Steuern vom Umsatz gehört wohl auch der (s. u. S. 725) feste Stempel von 10 Cent. für Checks, von 20 Cent. für solche zwischen verschiedenen Plätzen[62]). Oesterreich: Effekten-Umsatzsteuer (Gesetz vom 18. Sept. 1892) für je einen Schluß über 5000 fl. nominal, oder bei den nach Stücken gehandelten Papieren über 25 Stücke, 10 kr. vom Nominalwert, bei ausländischen Papieren 20 kr.[63]).

3. Steuern vom Verkehr zum Zweck der Kapitalansammlung.

§ 10. Der Zweck einer ausgleichenden Belastung des mobilen Kapitals wird wohl am sichersten und am leichtesten erreicht durch jene Verkehrssteuern, welche die Gewinnung, bezw. Ansammlung von Geldkapitalien, sei es nun im Wege des Kredits — wie bei Darlehensverträgen — oder im Wege der Association, zum Gegenstand haben[64]). Hierher rechnen wir die Abgaben, welche von der Emission von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, aber auch von der Emission von Koupons und Banknoten erhoben werden, ferner die Abgaben von Darlehensverträgen, von Verpfändungen, Schuldbekenntnissen mit Hypothekenbestellung und Lombarddarlehen, von verzinslichen Depositen, von Lagerhausscheinen (Warrants), von Bürgschaften, ebenso die

58) Wagner, III. S. 556. Schäffle, Steuerpolitik S. 521. v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs S. 303.

59) Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs, S. 245.

60) Schäffle, in Z. f. St.W. 44 (1888) S. 828.

61) Wagner, F.W. III. § 220; Ergänzungsheft S. 79 ff.

62) Wagner, F.W. III. S. 556, ferner: Ergänzungsheft S. 81.

63) Hancke, Börsensteuer H.W. I. Suppl.Bd. S. 241.

64) In anderem Sinne bedient sich Schäffle sehr häufig des Begriffes Kapitalansammlung, worunter er nicht wie wir im Texte die Ansammlung von Bargeld überhaupt, sondern die Ansammlung kapitalisierbarer Ueberschüsse versteht.

Die Kapitalansammlung im Schäffle'schen Sinne könnte in vielen Fällen nur sehr uneigentlich als Motiv einer steuerlichen Belastung der oben genannten Verkehrsakte geltend gemacht werden, während die Ansammlung von Barmitteln, von Geldkapitalien in unserem Sinne, der erste und nächstliegende Zweck aller im Texte ausgehobenen Geschäfte ist.

Stempelabgaben von Wechseln, Checks und Anweisungen, des weiteren die Abgaben von Lebens- und Rentenversicherungsversicherungen, endlich die Steuern von der Association oder von Gesellschaftsverträgen, insbesondere über die Errichtung auf Gewinn berechneter Aktien-, Kommandit- und Handelsgesellschaften und von Genossenschaften.

Aehnlich wie der außerordentliche Wertzuwachs an Liegenschaften nur von den Immobiliarverkehrssteuern steuerlich getroffen werden kann, so vermögen auch die sonstigen Konjunkturengewinne, deren Erzielung die Aufgabe und der Zweck der Spekulation auf allen Gebieten des merkantilen und industriellen Lebens ist, nur von Verkehrssteuern vom beweglichen Vermögen erfaßt zu werden, sofern die direkte Gewerbesteuer, der sie eigentlich zuzuweisen wären, mit ihrem Prinzip der Besteuerung des durchschnittlichen mittleren Gewerbeertrags solche außerordentliche Gewinne grundsätzlich nicht berücksichtigt. Am besten eignen sich hierzu Verkehrssteuern von dem mobilsten Teil des beweglichen Vermögens eines Volks, von dessen Geldvermögen in Momenten, wo es für die Spekulation, sei es im Wege des Kredits oder der Association, angehäuft wird, da eben der spekulative Großbetrieb ohne solche Geldansammlungen nicht denkbar ist.

Nicht alle oben angeführten Geschäfte dienen ausschließlich der Geldansammlung oder der Geldansammlung in gleicher Weise. Schuldbekenntnisse mit Hypothekenbestellung haben häufig in der Uebertragung von Immobilien ihre Ursache, indem der Erwerber für einen Teil des Kaufschillings sein Grundstück verpfändet; auch durch Gesellschaftsverträge werden nicht selten Immobilien auf die neu gegründeten Gesellschaften übertragen. In solchen Fällen und soweit dies der Fall ist, sollten derartige Rechtsgeschäfte unter Befreiung von der Geldansammlungsgebühr nur der Immobiliarverkehrssteuer unterworfen sein. Der Wechsel dient als ein Ersatzmittel der Geldansammlung, indem er als Kredittauschmittel des Warenverkehrs eine Ermäßigung der sonst in höherem Maße erforderlichen Barmittel gestattet. Checks und Giroanweisungen, welche man als Surrogate des Wechsels für die Verkehrsbesteuerung ebenfalls in Anspruch genommen hat, können thatsächlich auch in einer der Geldansammlung entgegengesetzten Richtung wirken, soweit diese Urkunden im Gegenteil über angesammeltes Geldvermögen verfügen, die Ansammlung also vermindern. Die Verkehrssteuern von Checks und Giroanweisungen können daher nicht unbedingt als Geldansammlungssteuern gerechtfertigt werden und wirken als Zusatzsteuern, soweit die vorausgegangene Geldansammlung z. B. durch Steuern von Depositen bereits getroffen ist.

Dagegen erscheint die Abgabe von Lebensversicherungen zur Ergänzung des Steuersystems begründet, soweit solche im Vergleich zu der Steuerbelastung des unbeweglichen Erwerbsvermögens zur ausgleichenden Belastung oder Mehrbelastung auch des mobilen Kapitals angezeigt erscheint. Auch würde sich eine solche Abgabe deshalb empfehlen, weil sich in der Höhe der Versicherung die Höhe der Fähigkeit ausspricht, kapitalisierbare Ueberschüsse über den standesmäßigen Lebensunterhalt zu erzielen, wonach eine höhere Versicherung auch auf ein höheres freies Einkommen und auf eine höhere Steuerfähigkeit schließen läßt; überdies dienen die Lebensversicherungen zur eventuellen Vermittlung oft sehr erheblicher Vermögensgewinne an die Ueberlebenden. Die Bemessung der Abgabe nach der Versicherungssumme wirkt gleichmäßiger als die Bemessung nach der mit dem Risiko wechselnden Prämie.

Sofern derartige Steuern von den geldbedürftigen Unternehmungen getragen werden, wirken sie wie Zusatz- oder Surrogatsteuern zu den direkten Gewerbesteuern; sofern sie auf diejenigen abgewälzt werden, welche Geld fremden Unternehmungen zur Verfügung stellen, sind sie als Zusatz- oder Surrogatsteuern der Kapitalisten und Zinsrentner zu betrachten, welche namentlich bei Aktienemissionen auch deshalb gerechtfertigt erscheinen, weil die Zeich-

nung von Aktien stets mehr oder weniger Spieleinlage ist. Emissionssteuern können mit Sicherheit nur von der Emission inländischer Inhaberpapiere erhoben werden; ausländische Inhaberpapiere werden am besten durch entsprechende Abgaben vom Besitzwechsel, von der erstmaligen Aushändigung, Veräußerung, Verpfändung 2c. erfaßt. Zur fortlaufenden Belastung des in Effekten angelegten Kapitals können Emissions- bezw. Mutationsgebühren von Koupons dienen (Steuern vom Kapital[Zins]Einkommen in Verkehrssteuerform).

In allen erwähnten Fällen verdient der Skala- oder Prozentualstempel den Vorzug vor dem Fixstempel.

Deutsches Reich: Wechselstempelsteuer, Reichsgesetze v. 10. Juni 1869 und vom 4. Juni 1879, von einer Summe bis zu 200 M.: 0,10 M., von 200—400 M.: 0,20 M., von 400—600 M.: 0,30 M., von 600—800 M.: 0,40 M., von 800—1000 M.: 0,50 M., von jedem weiteren angefangenen 1000 M.: 0,50 M. mehr. Ueber die Wechselstempelgesetzgebung in den europäischen Staaten v. Czörnig, Die Besteuerung der Wechsel 2c. 1870. Lehr, Wechselstempelabgabe im H.W. Bd. VI. Emissionsteuer, Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894: Inländische auf den Inhaber lautende staatlich genehmigte Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen 1 pro mille, desgleichen der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken, oder der Transportgesellschaften 2 pro mille; sonstige inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen 4 pro mille, ausländische Renten- und Schuldverschreibungen 6 pro mille, Renten und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten sind befreit; Aktien und Aktienanteilscheine, inländische 1 Proz, ausländische 1½ Proz.; Ansatz und Erhebung vom Nennwert in Abstufungen von je 100 M. Den bezüglichen Steuersätzen unterliegen ebenso auch Interimsscheine über Einzahlungen auf die genannten Papiere, die versteuerten Beträge werden bei der Besteuerung der definitiven Stücke angerechnet. Daneben Fixstempel von 0,50 bis 5 M. für Genußscheine und ähnliche zu Anteilsbezügen am Gewinn von Aktienunternehmungen berechtigende Wertpapiere. Auch die Steuer von den durch entsprechenden Barvorrat nicht gedeckten Banknoten nach § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 kann in gewissem Sinne hieher gerechnet werden; vgl. oben Gebühren IV § 35 Ziff. 1 am Schluß. Preußen: Schuldverschreibungen jeder Art, insoweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfene Wertpapiere handelt; Leibrenten- und Rentenverträge 1 Proz. des Kapitalwerts der Renten; Bürgschaften, Kautionsinstrumente 0,50 M. bis 5 M.; Lebens- und Rentenversicherungen ½ Proz. der versicherten Summe, Unfall- und Haftpflichtversicherungen ½ Proz. der verabredeten Prämien; Gesellschaftsverträge über die Errichtung oder über die Erhöhung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien 1/60 Proz. des Aktienkapitals; desgleichen über die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung 1/50 bis 1 Proz. je nach der Höhe des Stammkapitals; ebenso bei Erhöhung des Stammkapitals solcher Gesellschaften; falls die vorbezeichneten Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Teilnehmer gerichtet sind, Fixstempel 1,50 M.; derselbe Fixstempel greift Platz bei Errichtung einer Kommanditgesellschaft oder offenen Gesellschaft; besondere Sätze daneben für das Einbringen von nicht in Geld bestehendem unbeweglichem oder beweglichem Vermögen bei Errichtungen von Aktien- 2c. Gesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn das Einbringen nicht zugleich mit der Errichtung der Gesellschaft beurkundet wird 2c. Sachsen: Darlehens- und Anerkenntnisverträge 1/10 Proz., Verbürgungen, Verpfändungen und andere Sicherheitsleistungen 1/12 Proz. des Werts, bis zu welchem Sicherheit geleistet wird: Lebensversicherungen 1/10 Proz. der versicherten Summe, Gesellschaftsverträge 1/10 Proz. Bayern: Schuldverschreibungen mit Hypothekenbestellung 6 pro mille der Gegenstandssumme, bei Beträgen bis zu 1500 M., sowie sonstige Schuldbekenntnisse 3 pro mille; Lombarddarlehen 2/10 pro mille der dargeliehenen Summe; die Banken 2c. sind verpflichtet, die Gebühr für Lombarddarlehen auf Grund periodischer Nachweisungen an die Staatskasse im ganzen abzuführen. Lebensversicherungen 2 pro mille der versicherten Summe; Gesellschaftsverträge von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien 1 5/10 Proz. der Gegenstandssumme; bei Aktiengesellschaften, welche nicht den Gewinn der Teilhaber bezwecken, 3/10 Proz.; Kommanditgesellschaften aus dem Gesamtbetrage der Vermögenseinlagen der Kommanditisten 8/10 Proz.; Generalversammlungsbeschlüsse von Aktien- oder Kommanditgesellschaften 20 M. Württemberg: Gesellschaftsverträge, auf Gewinn berechnete Aktien- oder Kommanditgesellschaften 1 Proz. aus dem Grund- oder Aktienkapital; Kommanditgesellschaften 10—50 M.; offene Handelsgesellschaften 10—50 M.; auf Gewinn berechnete Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 10—50 M. Die Uebertragung von liegenschaftlichem Vermögen durch Gesellschaftsverträge unterliegt der Accise. Elsaß-Lothringen: Aktien, Obligationen, Pfandbriefe der Bodenkreditbank, ausländische Staatspapiere früher 1 Proz. des Nennwerts (Stempel), jetzt ersetzt durch die bezügliche Reichsstempelabgabe. Darlehensverträge Dimensionsstempel, neben 1 Proz. Enregistrement; Lombarddarlehen Dimensionsstempel, neben 1,60 M. Enregistrement; einseitige Schuldbekenntnisse unter Privatunterschrift Stempel 0,04 M. für je 80 M., neben 1 Proz. Enregistrement; Ordrebillets und sonstige Handelseffekten, welche nicht unter das Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer fallen, Stempel 0,04 M. für je 80 M., daneben ¼ Proz. Enregistrement;

Hinterlegungsverträge (Depositen) Dimensionsstempel, neben 1 Proz. Enregistrement vom Werte der hinterlegten Gegenstände, Warrants Lagerhausscheine) 0,04 M. für je 80 M., neben einer Enregistrementsgebühr von 0,80 M., sofern sie indossiert werden, von ½ Proz. Bürgschaften Dimensionsstempel und ½ Proz. Enregistrement; Versicherungsverträge Dimensionsstempel, neben 1 Proz. der Prämie Enregistrement, in Kriegszeiten nur ½ Proz.; Gesellschaftsverträge, sowie Urkunden über Auflösung von Gesellschaften: Dimensionsstempel und 4 M. Enregistrement; für Uebertragungen beweglichen oder unbeweglichen Guts wird die Vertragsgebühr besonders in Ansatz gebracht.

Aehnlich auch in Frankreich mit den neueren Gebühren- und Stempelzuschlägen. Durch Gesetz v. 29. Dez. 1884 Art. 8 ist der Dimensionsstempel für Lebensversicherungsurkunden ersetzt worden durch ein obligatorisches Abonnement von 0,04 Cent. pro mille der versicherten Summe bei Prämien- und von 0,03 Cent. bei Gegenseitigkeitsgesellschaften[65]). Wechsel ½ pro mille der Wertsumme in Stufen von 5 Cent. für je 100 Frcs. (Ertrag 1886: 11,10 Mill. Frcs.[66]). Dem Emissionsstempel unterliegen nach dem Finanzgesetz für 1896 in- und ausländische Aktien und Obligationen (Pfandbriefe) von Gesellschaften, Departements, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Korporationen, ferner fremde Staatspapiere Der Emissionsstempel beträgt bei Aktien und Obligationen 1,2 Proz., fremde Staatspapiere ½ Proz. vom Nennwert, sonstige fremde Papiere 2 Proz.[67]). Oesterreich hat Gebühren für Gesellschaftsverträge über Errichtung von Aktien-Kommanditgesellschaften und anderen Gesellschaften mit Abstufungen nach den bedungenen Vermögenseinlagen, von Schuldverschreibungen auf den Inhaber und anderen Schuldverschreibungen. Jede Ausgabe von Koupons über die Darlehensinteressen schließt die Verpflichtung in sich, die Gebühr, welche für jeden einzelnen Koupon entfällt, nach ihrer Gesamtzahl zur jedesmaligen Verfallzeit unmittelbar zu entrichten; Gebühren für Lombarddarlehen (Urkunden über Vorschüsse auf Staats- und andere Wertpapiere und Waren), für Empfangsbestätigungen über erfolgte Depositen, von Wechseln, von Versicherungsverträgen 2c. 2c. Ueber die derzeitige Effektensteuer in Oesterreich, welche für ausländische Papiere durch Gesetz vom 18. Septbr. 1892 neu geordnet wurde, s. Hancke, Börsensteuer im H.W. 1. Suppl.Bd. S. 240. Maßgebend sind die Stempelskalen II und III des Gesetzes vom 13. Septbr. 1862, von welchen die um die Hälfte niedrigere Skala II bei inländischen Aktien und Obligationen Anwendung findet, wenn sie auf den Namen lauten oder nur eine Geltungsdauer bis zu 10 Jahren haben, während sonst die höhere Skala III platzgreift. Dem Stempel nach Skala III unterliegen auch sämtliche ausländische Aktien und Obligationen bei ihrer erstmaligen Einbringung. Hiezu tritt bei solchen Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, welche sich in Oesterreich niederlassen wollen, der Stempel nach Skala II von demjenigen Teil ihres Kapitals, den sie dem österreichischen Geschäftsbetrieb widmen wollen. Ein besonderer dritter Stempel nach Skala II ist für die Notierung der Papiere an einer österreichischen Börse zu entrichten; befreit von dem letzteren sind die zur Niederlassung in Oesterreich zugelassenen ausländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Auch in England sind die Verkehrssteuern für die Ansammlung von Geldkapitalien vollzählig vorhanden. Besonders hervorzuheben ist: die Stempelabgabe von Schuld- und Pfandverträgen, Schuldverschreibungen ⅛ Proz. mit degressiven Stufensätzen von 300 £ abwärts; von Lebensversicherungen 10 sh. für je 1000 £ der Versicherungssumme (½ pro mille) mit Degression bei Beträgen unter 1000 £; von Banknoten 8 d. bis 8½ sh. bei 50—100 £ Stücken nach der Höhe der Stücke, Entrichtung meist durch Pauschale, Bank von England 60000 £), sonst 3½ pro mille jährlich nach der Durchschnittshöhe der Notencirkulation[68]); neuerdings Stempelabgabe vom Kapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit, auf Einführung ausländischer Aktien, Obligationen, Staats- und Korporationspapiere 3 d. bis zu einem Wert von 25 £ und von 6 d für je 50 £. (Finanzgesetz vom 16. Mai 1889.)

4. Verkehrssteuern von Spieleinlagen und vom Spielgewinne.

§ 11. Nicht immer dient die Ansammlung von Geldkapitalien der Spekulation und den legitimen Bedürfnissen von Handel und Gewerben; bisweilen ist sie auch ein Mittel, dessen sich der Spielgeist und die Glücksjagd bedient, um die angesammelten Bestände nach den Chancen des Glückes unter die Spieler wieder zu verteilen. Wenn auch die Mehrzahl der Spieler verliert, so muß doch ihre Besteuerung durch die Besteuerung der Spieleinsätze für zulässig erachtet werden, da sie „eine größere subjektive Entbehrlichkeit und höhere Steuerfähigkeit für den Betrag der Spiel und Spekulationseinsätze" (Schäffle) bekunden. Noch begründeter ist die Besteuerung der Spielgewinne, welche die vom Glücke Begünstigten plötzlich bereichern. Wo der Staat selbst den Spielunternehmer macht, kann er

65) Schäffle, in Z. f. St. 42 (1886) S. 862.

66) Hierüber sowie über die Stempelpflicht der Noten der Bank von Frankreich s. Wagner, F.W. III. § 231 S. 559 ff.

67) Siehe Wagner, F.W. III. § 231 S. 560 ff., Ergänzungsheft S. 82.

68) Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs S. 245, ferner Wagner, F.W. III. § 120', Ergänzungsheft S. 20 f.

m den Erträgnissen des Lottos zugleich die Gebühren vom Spieleinsatz beziehen, indem er den Spieleinsatz von Anfang an um den Betrag der Steuer höher ansetzt, als was er dabei riskiert. Bei Privatlotterien wird der Spieleinsatz in der Form des Losstempels besteuert. Soweit die Veranstaltung von Lotterien nicht regalisiert ist (Verkehrssteuer vom Spieleinsatz und bezw. vom Spielgewinn in der Rechtsform des Monopols) wird bisweilen auch der Gewinn der Spielunternehmer zum Gegenstand der Verkehrsbesteuerung, woneben in diesem Falle noch Gebühren für die Erlaubniserteilung, also eigentliche Gebühren zur Erhebung kommen[69].

Deutsches Reich: Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894. Stempelabgabe von Losen öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen 10 Proz. bei inländischen Losen vom planmäßigen Preise sämtlicher Lose, bei ausländischen von dem Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von 50 Pfg. für je 5 M. oder einen Bruchteil dieses Betrags. In Württemberg erstreckt sich die Accise auf die Spielunternehmung; sie beträgt bei solchen, welche mit Lotterien, Glückshäfen zu Markte und auf Kirchweihen ziehen, täglich 7 M., bei Verwertung von Gegenständen durch gewöhnliche Lotterien oder sonstiges Ausspielen: von Inländern 3 Proz., von Ausländern 5 Proz., je mit 20 Proz. Steuerzuschlag. Hier tritt die Verkehrssteuer von der Unternehmung an die Stelle einer direkten Ertragssteuer. Oesterreich besteuert unter Glücksverträgen bei Wetten den Wettpreis, bei Geldlotterien und Ausspielungen die in dem Lose oder im Spielplan angegebene Einlage, daneben die Gewinnste: beim Zahlenlotto für 1—4000 fl. Gradationsgebühr von 5 kr. bis 20 fl., vom Mehrbetrag ½ Proz., bei Losen der Staatslotterien 20 Proz., bei Losen der Privatlotterien 15 Proz. des Gewinnstes nach Abzug der Spieleinlage. Die Gebühr von Gewinnsten hat die Spielunternehmung von den nach dem Spielplan entfallenden Gewinnsten in Abzug zu bringen und zur Zeit der Fälligkeit der Gewinnste unmittelbar zu entrichten. Außerdem enthält der österreichische Gebührentarif Gebühren vom Hoffnungskauf und von Bodmereiverträgen; auch die Versicherungsverträge und Leibrentenverträge werden in Oesterreich als Glücksverträge behandelt.

5. Steuern vom Verkehre mit beweglichen Verbrauchs- oder Gebrauchsgegenständen.

§ 12. Zu den Verkehrssteuern, welche von beweglichen Sachen mit Rücksicht auf ihre besondere Bedeutung für den persönlichen Gebrauch oder Verbrauch und auf die darin angezeigte besondere Steuerfähigkeit zur Erhebung kommen, gehören vornehmlich die Abgaben von Spielkarten, Kalendern, von Journalen und Zeitungen, aber auch die Abgaben von der Versicherung beweglicher Gegenstände (Realversicherungen) und von unverzinslichen Depositen. Auch Stempelabgaben von Gold- und Silberwaren, soweit sie den Betrag mäßiger Gebühren für die amtliche Beglaubigung des Feingehalts der Gegenstände aus edlen Metallen übersteigen, würden hierher zu rechnen sein.

Mit Recht rechnet Vocke[70] hierher zu den „Gebrauchssteuern in Stempelform" die nach dem Preise abgestufte Stempelabgabe von patentierten Heilmitteln von 1½ d. bis 20 sh. (seit 1802), sowie den Stempel von 1 sh. 6 d. für Silber und 17 sh. für Gold per Unze (seit 1817).

Steuern von Spielkarten[71] sind volkswirtschaftlich ohne Nachteil und lassen sich als leicht getragene Aufwandsteuern wohl rechtfertigen. Doch werden sich hierfür nur mäßige Steuersätze empfehlen, einerseits um dem Reiz zur Defraude entgegenzuwirken, andererseits weil Spielkarten ebenso oft oder noch öfter als dem Spielgeist und der Zeitverschwendung auch dem Bedürfnis nach Erholung von angestrengter, insbesondere geistiger Arbeit in Haus und Familie dienen, in welchem Falle das Kartenspielen für eine besondere Steuerfähigkeit lediglich nichts beweist[72].

Preußen hatte sich zur Sicherung der Einnahme früher den Alleinhandel mit Spielkarten

69) Vgl. hierüber Schäffle, Steuerpolitik S. 547 ff., ferner v. Heckel, Lotterie und Lotteriebesteuerung in H.W. Band IV. S. 1067 und Suppl.Band S. 636.

70) Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs S. 249 und S. 253.

71) Vgl. hierüber J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern 1830, S. 417; Rau, III. §441; Pfeiffer, Staatseinnahmen II. S. 448 ff.; Schäffle, Steuerpolitik S. 396.

72) Vgl. die Uebersicht der in den deutschen Bundesstaaten früher bestandenen Spielkartenabgaben, Reichstagsdrucksache Nr. 10 der II. Session von 1878, S. 87.

vorbehalten. Durch Gesetz vom 16. Juni 1838 wurde der Handel freigegeben und eine Stempelabgabe eingeführt mit einer für die Sicherung derselben nötigen Beaufsichtigung und Kontrolierung der Fabrikation und des Handels. Aehnlich war der Zustand in fast allen Staaten Deutschlands; durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 wurde vom 1. Januar 1879 an der Spielkartenstempel zur Reichsabgabe erhoben. Die Abgabe beträgt für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern 30 Pfg., für jedes andere Spiel 50 Pfg. Die Steuer wird in der Fabrik, bei den aus dem Auslande eingeführten neben dem Einfuhrzoll durch Abstempelung eines bestimmten Kartenblatts erhoben [73]). In Frankreich [74]) besteht noch eine Art von Monopol, sofern die Einfuhr und der Gebrauch fremder Spielkarten verboten ist, während das Papier für die Hauptseite der Karten dem Staat abgekauft werden muß. Die Stempelabgabe betrug ohne den 25prozent. Zuschlag 50 Cent., für andere als die gewöhnlichen Piketkarten 70 Cent.; Erhöhung seit 1896: bei Karten mit französischem Portrait 75 Cent. für Spiele bis 36 Karten, 1,50 Frcs. für Spiele über 36 Karten; bei Karten mit fremdem Portrait 1,25 Frcs. Für Spiele in geschlossenen Gesellschaften zu ausschließlichem Gebrauch (cercles) tritt eine Verdopplung der genannten Säte ein. Daneben hat der Fabrikant eine jährliche Lizenz von 100 Frcs. zu entrichten. Oesterreich: Gesetz über den Verbrauchsstempel vom 6. September 1850. Die Stempelabgabe beträgt für planierte oder auch nur aus geglättetem Papier verfertigte Spielkarten 10 kr., von allen übrigen 5 kr. England erhob Stempelabgaben von Karten und Würfeln; dieselben betrugen seit 1828 1 sh. für ein Spiel Karten, 1 £ für ein Paar Würfel; seit 1862 wurde der Spielkartenstempel auf 3 d. herabgesetzt, die Abgabe von Würfeln abgeschafft [75]).

Vielfach werden auch Stempelabgaben von Kalendern, von Zeitungen, von Inseraten und von öffentlichen Anschlägen [76]) erhoben. Die beiden erst genannten Abgaben treffen Gegenstände, welche der Befriedigung geistiger Bedürfnisse dienen, wobei der Kalenderstempel mehr die Lektüre der großen weniger steuerfähigen Masse, der Zeitungsstempel mehr die Bildungs- und Belehrungsmittel der höheren das öffentliche Leben mit Interesse verfolgenden Klassen belasten. Als Mittel einer stärkeren Heranziehung speziell des beweglichen Vermögens zu den öffentlichen Lasten im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung des Steuerdrucks auf bewegliches und unbewegliches Vermögen können diese Abgaben nicht empfohlen werden, da sie die Besitzer beweglichen und unbeweglichen Vermögens gleichmäßig treffen. Als Aufwandsteuern haben sie aus naheliegenden Gründen die öffentliche Meinung gegen sich. Wird der Zeitungsstempel zu einem Inseratenstempel ausgedehnt, so wird er zu einer Zusatzsteuer zur Gewerbesteuer für die neu unternommenen und daher noch schwachen Gewerbebetriebe, welche der Reklame bedürfen, um eine Kundschaft an sich zu ziehen oder sonstige Geschäftsbeziehungen anzuknüpfen. Das Gleiche gilt im Wesentlichen auch für die Affichensteuer, oder die Stempelabgabe für öffentliche Anschläge. Sie bildet eine Ergänzung des Inseratenstempels für die Fälle, wo sich die Reklame nicht der Zeitungen, sondern der öffentlichen Anschläge bedient, wird aber bisweilen auch für sich allein erhoben.

Für das Deutsche Reich wurde der Zeitungsstempel durch das Preßgesetz vom 7. Mai 1874 aufgehoben. In Oesterreich (Gesetz über den Verbrauchsstempel vom 6. Sept. 1850) beträgt die Kalendergebühr 6 kr., die Gebühr für ausländische Zeitungen 2 kr. für jedes Exemplar — Erhebung durch die Zollämter bezw. die Postverwaltung; der Inseratenstempel und der Stempel von Ankündigungen wurde durch Gesetz vom 29. März 1874 aufgehoben; dagegen wurden durch Gesetz vom 23. Oktober 1857 dem Zeitungsstempel auch inländische Zeitschriften unterworfen, mit Ausnahme der amtlichen Zeitungen und derjenigen, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind. Die

73) Vgl. v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs, Hirth's Annalen 1880, S. 744 ff.; jetzt auch von Heckel, Spielkartensteuer in H.W. Band V. S. 814. v. Heckel nimmt die Spielkartensteuer als Aufwandsteuer in Anspruch, was sie zweifellos ist, zieht aber ihren Charakter als Verkehrssteuer in Abrede, da der Stempel lediglich eine steuertechnische Bedeutung habe. Nach der hier vertretenen Auffassung ist aber die Spielkartensteuer zugleich auch eine Verkehrssteuer nicht deshalb, weil sie in Stempelform erhoben wird, sondern deshalb, weil sie das besteuerte Vermögensobjekt nicht in der Hand des ruhenden Besitzes, sondern im Verlaufe des Produktionsprozesses, bezw. bei der Einfuhr ergreift.

74) Vgl. v. Hock, S. 407 ff., v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs S. 445 ff.

75) Vgl. Rau III. § 441 Anm. a; Pfeiffer, Staatseinnahmen II. S. 449; Bocke, a. a. O. S. 251 ff.

76) J. G. Hoffmann, a. a. O. S. 448 u. 449; Rau, III. § 441; Pfeiffer, Staatseinnahmen S. 419; Schäffle, Steuerpolitik S. 396 ff.; Stein, F.W. II. S. 287 ff. Neukamp, Zeitungssteuer in H.W. Band VI. S. 813.

Stempelgebühr für inländische Zeitschriften beträgt 1 kr. Ausländische, in den mit Oesterreich einen gemeinschaftlichen Zollverein bildenden Staaten erscheinende Zeitungen sind in Absicht auf die Gebühr wie inländische zu behandeln, wenn sie im Wege des Abonnements durch die k. k. Postanstalten bezogen werden. In Frankreich unterliegen Affichen (mit Ausnahme jener der öffentlichen Autoritäten), Ankündigungen aller Art (mit Ausnahme der Adressen und derjenigen über Wohnungsveränderungen) einem speziellen Dimensionsstempel von 5, 15 und 20 Cent. für Anschläge auf Papier, ½ und 1 Frcs. für gemalte u. dgl. Maueraffichen. Die Finanzgesetze für 1891, 1894 und 1896 brachten Aenderungen der Affichensteuer mit Abstufungen nach der Dimension des Anschlags und nach der Bevölkerungsgröße der Orte, sowie mit Bemessung nach der Dauer des Anschlags. Der Zeitungsstempel, in Frankreich zuerst durch Gesetz vom 30. Sept. 1798 eingeführt, durch Gesetz vom 14. Dezbr. 1830 neu geregelt, durch Dekret vom 4. März 1848 abgeschafft, durch die Dekrete vom 16. Juli 1850 und vom 17. Febr. 1852 von neuem eingeführt, wurde durch Dekret vom 5. Nov. 1870 endgültig beseitigt. Ersetzt wurde der Zeitungsstempel durch einen Zuschlag zur Papiersteuer bei dem für den Druck bestimmten Papier (Gesetz vom 4. Sept. 1871). Durch das Preßgesetz vom 29. Juli 1881 wurde auch dieser Zuschlag wieder beseitigt, so daß die Zeitungen von da ab nur noch der allgemeinen Papiersteuer unterlagen, welche inzwischen (1886) ebenfalls gefallen ist. In England unterliegen dem Zeitungsstempel seit 1885 nur noch die durch die Post versendeten Blätter mit 1 d., wogegen das Blatt bis zu 4 Unzen Gewicht portofrei bleibt [77].

Eine größere Bedeutung für das Steuersystem ist den Stempelabgaben von Realversicherungen zuzuerkennen und zwar insbesondere den Abgaben von Mobiliarfeuerversicherungen als Mittel zur Besteuerung des beweglichen Nutzvermögens jeder Art, woneben zum gleichen Zwecke noch etwa die Abgaben für unverzinsliche Depositen bei der Uebergabe von Wertgegenständen für Zwecke der Verwahrung in Frage kommen können, soweit nicht etwa im Falle der Deponierung bei öffentlichen Behörden bloße Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Während derjenige Teil des Volksvermögens, welcher eine produktive Verwendung findet, von Einkommen und Ertragssteuern, und das dem Verbrauche dienende Verbrauchsvermögen durch die indirekten Steuern von Verbrauchsgegenständen zur Genüge steuerlich erfaßt werden kann, unterliegt das dem persönlichen Genusse dienende Nutzvermögen für gewöhnlich nur insofern der Besteuerung, als es, wie in Benutzung des Eigentümers stehende Wohngebäude, Villas, Lustgärten und Parks, zu den direkten Grund- und Gebäudesteuern herangezogen wird. Dagegen bleibt der bewegliche Teil des Nutzvermögens, Mobiliar, Pretiosen, Gemälde, Tafelgeräte, Kleidung, Weißzeug, zur Zeit der Regel nach steuerfrei, obwohl gerade in diesem Teil des Volksvermögens der feinere Lebensgenuß und der Luxus und damit auch die Steuerfähigkeit des Besitzers einen besonders hervortretenden Ausdruck zu gewinnen pflegt, und obwohl mit steigendem Wohlstande ein verhältnismäßig immer größerer Teil des Volksvermögens dauernd zum Stamm des beweglichen Nutzvermögens geschlagen wird [78]. Die steuerliche Erfassung des beweglichen Nutzvermögens mit einer direkten Steuer müßte auf die größten Schwierigkeiten stoßen, weil sie ohne amtliches Eindringen in das Innere der Familien und der Haushaltungen nicht ausführbar wäre, die Fiktion eines nicht vorhandenen Ertrags oder Einkommens daraus zur Voraussetzung hätte, oder bei Bemessung nach dem Vermögenswerte für die Schätzung desselben an sich, aber insbesondere auch wegen Ermittlung der allmählichen Wertsminderungen durch Abnützung und infolge Veraltens kaum lösbare steuertechnische Aufgaben stellen würde. Auch hier läßt sich die vorhandene und nicht zu leugnende Lücke des Steuersystems nur durch Verkehrssteuern ersetzen. Unter den Verkehrssteuern von Rechtsgeschäften eignet sich hiezu die Abgabe von Mobiliarfeuerversicherungsverträgen wohl am besten. Die meisten Stempelabgabengesetze gehen weiter, indem sie Realversicherungsverträge überhaupt für gebührenpflichtig erklären. Die Besteuerung der Gebäudebrandversicherungsverträge liegt jedoch nicht im Bedürfnis, da das Vermögen an Gebäuden

77) Vocke, a. a. O. S. 250 ff., für Frankreich s. Wagner, Ergänzungsband zu F.W. III. S. 81, ferner F.W. III. S. 555.

78) In Württemberg waren z. B. am 31. Dezember 1879 1 586 209 782 M. in 308 364 Urkunden bei 22 Gesellschaften versichert.

durch die direkten Gebäudesteuern und die Immobiliarverkehrssteuern genügend erfaßbar ist. Verkehrssteuern oder Hagel- und Viehversicherungsverträgen treffen Vermögensbestandteile, welche schon in den Grundsteuern zur Tragung der öffentlichen Lasten herangezogen sind. Die Besteuerung von See- und Transportversicherungen würde über die Besteuerung des der persönlichen Nutzung dienenden beweglichen Vermögens weit hinausgreifen.

Die Steuer für Feuerversicherungen ist jedenfalls mäßig zu halten, da sie sonst der volkswirtschaftlich wünschenswerten Ausdehnung und Verallgemeinerung der Versicherungsgeschäfte im Wege stünde. Bei Beschränkung der Steuern vom beweglichen Nutzvermögen auf Steuern von Mobiliarfeuerversicherungen verdient die unmittelbare Erhebung der Steuer bei den Versicherungsanstalten den Vorzug vor der Erhebung der Abgabe in Stempelform. Für die Bemessung der Steuer verdient diejenige nach dem versicherten Vermögenswerte den Vorzug vor der Bemessung nach der mit der Verlustgefahr wechselnden Prämie. Rückversicherungsverträge wären an sich frei zu lassen, da sie nur zur Deckung des Unternehmers dienen. Thatsächlich werden indessen Rückversicherungen vornämlich über größere, oder besonders wertvolle Komplexe beweglichen Nutzvermögens abgeschlossen zur Verteilung des damit für den Versicherer verbundenen ungewöhnlich großen Risikos. Die Doppelbesteuerung dieser Komplexe durch Steuern von den bezüglichen Rückversicherungen dürfte daher als ein Mittel zur stärkeren Besteuerung der großen Vermögen doch nicht unbedingt abzulehnen sein. Die Erhebung der Steuer für jedes Jahr der Versicherungsdauer bringt die Bedeutung der Steuer als einer nicht bloß vom Abschluß des Versicherungsvertrages, sondern von den betreffenden Gegenständen erhobene Vermögenssteuer am besten zum Ausdruck.

Preußen: früher: Assekuranzpolicen ½ Proz. von der gezahlten Prämie, mindestens 1,50 M., bei Prämien unter 150 M. frei (Stempel). Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 unterscheidet jetzt: Lebens- und Rentenversicherungen, ferner Unfall- und Haftpflichtversicherungen, endlich Versicherungen gegen andere Gefahren (Feuer-, Hagel-, Viehversicherungen u. s. w.). Ueber die Besteuerung der Lebens- 2c. und der Unfall- 2c. Versicherungen s. o. § 10 am Schluß. Von den sonstigen Versicherungen (Feuer-, Hagel-, Viehversicherungen u. s. w.) werden erhoben 1 Pfg. von 1000 M. der versicherten Summe in Abstufungen von 10 Pfg. für 10000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrags für jedes Jahr der Versicherungsdauer. Stempelsteuerprivilegien sind vorgesehen für öffentliche Feuerversicherungsanstalten zumeist wohl Gebäudebrandversicherungsanstalten?). Befreit sind: Versicherungen bis zu 3000 M., ferner Versicherungen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten, nicht auf Gewinn berechneten Versicherungsanstalten, deren Geschäftsbetrieb über den Umfang einer Provinz nicht hinausgeht, ferner Verträge über Rückversicherungen und Transportversicherungen. Sachsen: (Real-)Versicherungen mit Ausnahme der Transportversicherungen 1/50 pro mille der versicherten Summe, mindestens 0,20 M. pro Jahr (Stempel). Bayern: Mobiliarfeuerversicherungsverträge 1/20 pro mille der versicherten Summe, für jedes angefangene halbe Jahr der Versicherungsdauer die Hälfte — direkte Erhebung durch Vermittlung der Versicherungsanstalten. Württemberg: Feuerversicherungsverträge über im Lande befindliche bewegliche Gegenstände für jedes Jahr der Versicherungsdauer und jedes angefangene Tausend der versicherten Summe 0,05 M., mindestens 0,10 M. — Erhebung wie in Bayern. Elsaß-Lothringen: Realversicherungen Dimensionsstempel, daneben eventuell Enregistrement 1 Proz. der Prämie. Frankreich: Feuerversicherungsverträge Dimensionsstempel, daneben eventuell Enregistrement 8 Proz. von der Prämie [79]). Statt des Dimensionsstempels ist ein Abonnement gestattet, wonach vom Gesamtbetrag der versicherten Summe 4 pro mille bei Prämien-, 3 pro mille bei gegenseitigen Gesellschaften zu entrichten sind, nebst den neueren Zuschlägen. Oesterreich erhebt bei Transportversicherungen 1 Proz., bei allen sonstigen Versicherungen 1½ Proz., bei Rückversicherungsgeschäften ½ Proz. des Preises, gegen den die Versicherung stattfindet, daneben eine Gebühr von 1 Proz. von den zur Auszahlung an die Versicherten gelangenden Versicherungssummen [80]); beides mit direkter vierteljährlicher Erhebung bei den Versicherungsanstalten. England hat den ehemaligen Stempel von 1½ sh. von 100 £ Versicherungswert (seit 1865) im Jahre 1869 aufgehoben. Die Police zahlt jetzt nur den Pennystempel. Besondere Stempelabgaben bestehen noch für Seeversicherungen [81]). Belgien: Stempel auf Versicherungspoliceen 2—6 pro mille der Prämie [82]).

5. Steuern vom Verkehr mit Dienstleistungen und von Gütern der Geselligkeit.

§ 13. Auch der Verkehr mit Dienstleistungen, in welchen die Nationalökonomie,

79) Wagner, F.W. III. S. 526 und 554.
80) Schäffle in Z. f. St.W. 40. S. 868.
81) Wagner, F.W. III. S. 264.
82) Schäffle in Z. f. St.W. 40. S. 867.

sofern sie wie Sachgüter als Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen und gegen Entgelt Dritten dargeboten und von diesen begehrt werden, eine eigentümliche Art wirtschaftlicher Güter erkannt hat, ist zum Gegenstand der Verkehrsbesteuerung gemacht worden. Die Stempelabgabengesetze erfassen diesen Verkehr mit ihren Abgaben von Engagements- und Honorarverträgen, den Abgaben von Lehrbriefen, von Lehrlings-, Gesellen-, Dienstbotenverträgen ꝛc.

Der Erwerb aus Dienstleistungen läßt sich umfassender, allgemeiner und gleichmäßiger durch direkte Steuern, insbesondere durch Gewerbesteuern oder, soweit er den Gewerbesteuern nicht unterliegt, durch besondere Einkommensteuern vom Dienst- und Berufseinkommen der liberalen Berufsarten zur Tragung der öffentlichen Lasten heranziehen.

Bei einzelnen Arten von Dienstleistungen, soweit sie zur Belustigung, Erheiterung gegen Entgelt dargeboten werden und gewissen „Bedürfnissen der Geselligkeit, Bildung und Unterhaltung“ (Schäffle) dienen, für welche vom Publikum ein Aufwand gemacht wird, würden sich besondere Verkehrssteuern in der Form von Zuschlägen zu den Eintrittsgeldern, Beiträgen, oder in der Form entsprechender Steuern von den bezüglichen Einnahmen der Unternehmer, auch als indirekte Aufwandsteuern rechtfertigen lassen, für diejenigen, welche sich besondere geistige Genüsse dieser Art erlauben können, da der Aufwand hierfür, für Schaustellungen aller Art, für Theatervorstellungen, Konzerte, Aufführungen, oder auch nur für gesellige Vereinigungen (Klubs) ꝛc., ohne Zweifel besser als der Aufwand für notwendige Lebensbedürfnisse als Maßstab qualifizierter Steuerfähigkeit angesehen werden kann.

Hierher gehört die Accise von Schaustellungen in Württemberg mit 5 Proz. der erzielten Einnahme; derselben unterliegen indessen, abgesehen von theatralischen Vorstellungen, nur die Repräsentanten der niederen Kunst, wie Seiltänzer, Taschenspieler, Gaukler, auch Menageriebudenbesitzer, Musikanten mit spielenden Uhren, Orgeln und anderen derartigen Instrumenten, bei welchen sie zum Teil zugleich die direkte Erwerbsbesteuerung zu ersetzen hat. Steuern von öffentlichen Vergnügungen in Bremen, Hamburg, Lübeck[83]). Das preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 hat die Besteuerung von „Lustbarkeiten“ den Gemeinden überlassen (§ 15). Derartige Steuern sind neuerdings besonders von Hausmann empfohlen, der dieselben aber offenbar sehr überschätzt, wenn er meint, ein geeigneteres Objekt werde das Deutsche Reich nicht finden als das Vergnügen der Deutschen[84]).

In Frankreich besteht seit 1871 eine Abgabe von geselligen Vereinen (cercles etc.) im Betrage von 20 Proz. der Beiträge der Mitglieder; gelehrte und wohlthätige Vereine sind frei[85]).

4. Steuern vom Transportverkehr als solchem.

§ 14. Eine eigentümliche Form der Belastung des beweglichen Vermögens mit Verkehrssteuern bilden die Steuern vom Transportverkehr. Da bei fortschreitender Arbeitsteilung immer mehr alle wirtschaftlichen Güter als Waren in Umlauf kommen und hierbei der Ortsveränderung durch den Transport bedürfen, so würde eine allgemeine Transportbesteuerung dem volkswirtschaftlichen Prinzipe möglichster Verteilung der Steuerlast auf alle Bestandteile des Volksvermögens, wenigstens für die beweglichen unter ihnen, am meisten entsprechen. Die Transportmengen unterliegen zwar vielfach den Einflüssen der Konjunktur, zeigen aber im Ganzen ein starkes fortgesetztes Wachstum entsprechend dem Wachstum der Bevölkerung eines Landes und seines Wohlstandes einerseits, und den Fortschritten der Arbeitsteilung und der weltwirtschaftlichen Entwicklung der Verkehrsbeziehungen andererseits. Steuern vom Transportverkehre stellen daher entsprechend steigende Erträge in Aussicht, welche eine allgemeine Transportsteuer bei dem stets wachsenden öffentlichen Bedarf als ein auch finanzpolitisch sehr wertvolles Glied des Steuersystemes zumal bei fortschreitenden Kulturvölkern erscheinen lassen müßte, — wenn nicht die Ausführung einer solchen, zugleich auch den übrigen Prinzipien der Besteuerung ent

83) Mamroth, Luxussteuern in H.W. Bd. IV. S. 1084.

84) W. Hausmann, Verkehrssteuern S. 98.

85) v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs S. 259; Wagner, F.W. III. S. 782 und Ergänzungsheft S. 123.

sprechenden allgemeinen Transportsteuer großen Schwierigkeiten begegnen würde. Diese Schwierigkeiten sind doppelter Art und bestehen einerseits in der steuertechnischen Schwierigkeit der Erfassung des gesamten Warenverkehrs an sich, dann aber insbesondere in der Schwierigkeit einer Erfassung desselben mit einer nach dem Maße der jeder Warengattung zukommenden Steuerfähigkeit entsprechend abgestuften und verschieden tarifierten Transportverkehrssteuer. Gleichwohl gehören allgemeine Transportsteuern in der Form von Passierzöllen, Flußzöllen, welchen sich frühe gemischt gebühren- und steuerartige Wegegelder, Brückengelder und Marktabgaben anschlossen, ohne Zweifel zu den ältesten Besteuerungsformen. Die Schwierigkeiten einer der Forderung der Gleichmäßigkeit entsprechenden Erfassung der verschiedenen Warengattungen, die mit jenen Abgaben verbundenen Verkehrsbelästigungen, die Erkenntnis der Bedeutung des Verkehrs und der Notwendigkeit seiner staatlichen Förderung durch die möglichst allseitige Entwicklung des Straßenwesens haben indessen derartige Abgaben, wenigstens für den binnenländischen Verkehr mit einheimischen Erzeugnissen für unzulänglich und unhaltbar erwiesen. Wo sie sich erhalten haben, sind sie ganz in die Kategorie der gebührenartigen Einnahmen (s. oben Abh. IV) zurückgetreten. Nur für die Besteuerung der Wareneinfuhr über die Grenze haben sich die Transportsteuern als Zölle eine hervorragende Stellung von wachsender Bedeutung in den Steuersystemen aller Kulturvölker ununterbrochen erhalten. Für die Besteuerung der binnenländischen Warentransporte hat man es dagegen vorgezogen, einzelne Warengattungen herauszugreifen, welche Artikel des Massenverbrauchs sind, also der Steuerverteilung möglichst weiten Raum geben, und dieselben, sei es während des Transports mit Versandt-, Einlage-, Thorsteuern, Uebergangssteuern, sei es schon vorher bei der Erzeugung, mit Produktionssteuern, oder nachher beim Händler und Detailleur, mit Handelssteuern in Momenten zu erfassen, wo dieselben den Verkehr am wenigsten belästigen. Daneben hat aber das Stempelsteuerwesen in den Stempelabgaben von Transporturkunden doch auch wieder zu neuen Formen allgemeiner Transportsteuern geführt. Hieher gehören die Steuerstempel auf Frachtbriefe, Fakturen, Aufgabsrezepisse, Konnossemente ꝛc. Von den unmittelbar zu entrichtenden Verkehrssteuern sind es die Abgaben für innere Schifffahrt, für öffentliches Fuhrwerk, endlich die Steuern vom Eisenbahntransport, soweit nicht derartige Steuern wie insbesondere gewisse nach den Erträgen oder nach dem Einkommen bemessenen Eisenbahnabgaben als Besteuerung der Transportunternehmungen für sich gedacht sind, und wie Ertrags- oder Einkommensteuern wirken. Abgesehen von dem rein örtlichen Verkehr und von dem Verkehre von und zu der Bahn haben die modernen Transportmittel, insbesondere die Eisenbahnen, des gesamten Güter- und Personentransports im Nachbarschafts- und im Fernverkehre fast ausschließlich sich bemächtigt. Selbst der Verkehr von und zu der Bahn wird durch Lokalbahnen mehr und mehr dem gewöhnlichen Fuhrwerksbetriebe abgenommen. Zugleich hat die Entwicklung der modernen Verkehrsmittel überall zu großen mit rechtlichen oder thatsächlichen Monopolen ausgestatteten Unternehmungen geführt, durch deren Vermittlung die Erfassung der Transporte auch des Binnenverkehrs in thunlichst weitem Umfange ermöglicht und erleichtert ist durch Transportsteuern, deren Ueberwälzbarkeit auf die Empfänger der Waren und deren schließliche Verbraucher und Benutzer mit derselben Sicherheit angenommen werden darf, wie von den für die Transporte erwachsenden Frachten. Die Frachten selbst aber werden nach den Frachttarifen keineswegs ausschließlich nach den Beförderungslängen bemessen. Auch auf den Wert der Waren pflegt durch Aufstellung von Frachttarifklassen regelmäßig einige Rücksicht genommen zu werden. Und da die zu entrichtenden Frachten unter allen Umständen zu einem Produktionskostenelement der beförderten Waren werden, so kann in der Höhe der Frachten, welche eine Ware thatsächlich erträgt, wenn auch kein erschöpfender Maß-

stab der im Konsum jeder Warengattung geoffenbarten Leistungsfähigkeit, aber doch ein nicht zu verachtendes Kosten- und Wertelement erblickt werden, welches zur Bemessung der den verschiedenen Warengattungen und Mengen zukommenden objektiven Steuerfähigkeit benützt und verwertet werden kann. Aus diesen Gründen ist es wohl zu erklären, wenn die Eisenbahntransportsteuern neuerdings in weiterem Umfang zur Einführung gelangt sind. Auch die Finanzwissenschaft wird sich infolge dessen genötigt sehen, derartigen Verkehrssteuerformen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie bieten zweifellos ein verhältnismäßig einfaches Mittel, neben den von den gewöhnlichen Verbrauchssteuern freigelassenen Verbrauchsgütern insbesondere auch die sonst so schwer erfaßbaren Nutzgüter und damit das bewegliche Nutzvermögen mit Verkehrssteuern zu belasten. Im Uebrigen sind sie in ihren Wirkungen als Steuern von binnenländischen Transporten im Wesentlichen ganz wie die Zölle als Steuern von der Wareneinfuhr beim Transport über die Grenze zu beurteilen; zu beachten ist jedoch, daß sie mit der Wareneinfuhr und den internen Transporten zugleich auch die Warenausfuhr belasten. Soll die letztere nicht erschwert werden und der Transportsteuer von Gegenständen des beweglichen Vermögens der Charakter einer Steuer vom inneren Konsum erhalten bleiben, so müßten Transporte ins Ausland von der Steuer befreit bleiben. Jedenfalls müssen derartige Steuern für geschlossene Zollgebiete einheitlich gestaltet sein; sie eignen sich daher nur zu Reichssteuern. Bei staatlichen Eisenbahnbetrieben wäre deren Erhebung in Prozenten der Frachten neben den Einnahmen aus der Verkehrsunternehmung und ohne jeglichen Eingriff in deren Tarifgestattung denkbar wie bei anderen indirekten Steuern (z. B. Malzsteuer bei staatlichen Brauereibetrieben). Werden diese Transportverkehrssteuern nicht auf den Warentransport beschränkt, sondern wie bei dem Aufschlag auf Eisenbahnfahrkarten auch auf den Personentransport ausgedehnt, so bieten sie ein sprechendes Beispiel der wahrhaft universalen Verwendbarkeit der Verkehrssteuern, das Bild einer Personal- und Kopfsteuer in Verkehrsteuerform. Die Steuern vom Personentransport treffen zwar auch den geschäftlichen Reiseverkehr, nicht bloß den jeweils besondere Steuerfähigkeit anzeigenden Vergnügungsverkehr. Indessen kann, abgesehen von der Frage der Ueberwälzung des Aufwands für den geschäftlichen Reiseverkehr, der Vergnügungsverkehr für sich allein steuertechnisch nicht wohl erfaßt werden. Wo aber die Förderung des Verkehrswesens insbesondere zum Zwecke möglichst allseitiger Entwicklung der modernen Verkehrsmittel den Staat mit Opfern belastet, sei es in der Form der Subventionierung der Privatbahnen oder in derjenigen des Baus und Betriebs unrentabler Staatsbahnen, da kann die Einführung einer allgemeinen Eisenbahntransportsteuer durch die Forderung einer angemessenen Vorwegbelastung derjenigen Bevölkerungsklassen und Erwerbsstände geboten sein, welche vorzugsweise dieses Verkehrsmittel in Bethätigung ihrer Privatinteressen in Anspruch nehmen und davon Nutzen ziehen[86].

Das bekannteste Beispiel von Passierzöllen[87]) war wohl der Sundzoll.

Am entwickeltsten sind die Transportverkehrssteuern heute wohl noch in Frankreich mit seinen Abgaben für öffentliches Fuhrwerk, für innere Schiffahrt, und dem Aufschlag auf Eisenbahnfahrbillets. Diesen zunächst den Passagiertransport belastenden Steuern unterliegen jedoch

---

86) Vgl. Sonnenschein, Die Eisenbahntransportsteuer 1897 mit eingehender Bearbeitung der bezüglichen Gesetzgebung.

Die in den früheren Auflagen des Handbuchs und auch sonst in der deutschen Finanzwissenschaft vertretene Auffassung, daß die Transportsteuer im Staatsbahnsystem keinen Raum finde, da eine entsprechende Erhöhung der Tarife einfacher zum Ziele führen würde, hat Sonnenschein, wie wir glauben, in überzeugender Weise widerlegt; gegen die seitherige Annahme spricht insbesondere auch der Vorgang in Ungarn, wo die Eisenbahnen zum weitaus größten Teile in Händen des Staats sich befinden. Sonnenschein glaubt die Eisenbahntransportsteuer wesentlich auch als Mittel zur Ausgleichung der Schwankungen der Eisenbahnerträgnisse empfehlen zu können. Uns scheint dieser Gesichtspunkt nicht entscheidend, aber deshalb auch nicht zutreffend zu sein, weil die Eisenbahntransportsteuern an den Schwankungen der Einnahmen und der Erträgnisse der Eisenbahnen naturgemäß selbst teilnehmen müssen.

87) Vgl. J. G. Hoffmann, a. a. O. S. 450 ff.

auch die von Reisenden in öffentlichem Fuhrwerk mitgenommenen Güter, sowie die Waren, welche durch die Eisenbahn mit Personenzügen (Eilgut) befördert werden. Die Transportsteuer betrug mit Zuschlägen seit 1871 für Eisenbahnen, für öffentliche Fahrzeuge zu Land und zu Wasser mit regelmäßigem Fahrdienst 22½ Proz. der Nettoeinnahmen aus Fahrpreisen von 50 Cent. und darüber, und 12 Proz. derjenigen aus Fahrpreisen unter 50 Cent. Für Fahrzeuge auf Bestellung, sowie für den städtischen Omnibus- und Pferdebahnverkehr besteht die Transportsteuer in einer festen Jahresabgabe für Wagen von 1—6 Plätzen im Betrage von 50—137½ Frcs. nach der Größe der Wagen, für größere Wagen nach der Zahl der Plätze im Betrage von 3⅛ bis 12½ Frcs. (mit Degression der Sätze für größere Wagen bezw. Schiffe). Hiezu kommen noch Lizenzgebühren von 6¼ Frcs. pro Waggon, Wagen, Schiff (Ausnahmen für zweirädrige Wagen, sowie für Wagen auf Bestellung) nebst 2 Frcs. für die an jedem Fahrzeug anzubringende Klappenkontrolemarke (estampille). Durch Gesetz vom 1. April 1892 wurde die Steuer vom Personen- und Gepäck-(Passagiergepäck-)Verkehre, ferner von den Transportpreisen für Geldsendungen und für Hunde auf 12 Proz. ermäßigt, der übrige Eilgut-Lebensmittel- und Viehverkehr von der Proportionalabgabe ganz befreit. Weitere Erleichterungen für Lokalbahnen und Tramways mit mechanischer Beförderung, für welche durch das genannte Gesetz von 1892 die Proportionalabgabe für Personen und Gepäck auf 3 Proz. festgesetzt wurde. Gesamtertrag 1894: 54 Mill. M. gegen 96 Mill. im Jahr 1891 [88]). Eine im Jahr 1874 eingeführte Steuer von 5 Proz. auf die im Inland cirkulierende Warenfracht der Eisenbahnen in Güterzügen wurde im Jahr 1878, die Schifffahrtsgebühr vom Warentransport auf Flüssen und Kanälen im Jahr 1879 wieder aufgehoben, die vom Staate erhobenen Brücken- und Wegegelder im Jahr 1880. Unberührt blieb jedoch, was den Warentransport anbelangt, die Stempelabgabe von Eisenbahnempfangsscheinen (Frachtbriefen), welche für Güterzugsrezepisse 70, für Schnellzugsrezepisse 35, für Sendungen aller Art, welche durch die Tramways befördert werden, und für Postpakete 10 Cent. beträgt, ferner die Stempelabgabe von Frachtbriefen für den gewöhnlichen Landtransport, soweit solche ausgestellt werden, und für Seefrachtbriefe oder Konossemente, für welche als Minimum das kleinste Stempelpapier von 60 Cent. genügt. Ertrag sämtlicher Transportsteuern in Frankreich 1894 84 Mill. Frcs. [89]).

Auch in England waren allgemeine Transportverkehrssteuern von jeher vertreten. Es sind dies die bisweilen zu den Gewerbesteuern gerechneten Steuern der Londoner Fiaker, der Landkutschen (Omnibusse, Diligencen), der Mietpferde und Mietkutschen, sowie die Eisenbahnabgabe. Die Abgabe von Fiaker, Landkutschen, Mietkutschen und Mietpferden ist aufgehoben seit 1870. Die Eisenbahnabgabe ist eine Ertragssteuer von 5 Proz. der Gesamteinnahme aus der Personenbeförderung, übrigens mit Befreiung aller Fahrpreise, welche den Satz von 1 Penny für die englische Meile nicht überschreiten, und mit Ermäßigung auf 2 Proz. von den etwaigen höheren Sätzen, die im städtischen Lokalverkehr erhoben werden, wofern die gesetzliche Anzahl von Arbeiterzügen ausgeführt wird. Ertrag 1883: 810000 £, infolge der genannten Befreiungen insbesondere durch das Gesetz vom 29. Aug. 1883 herabgegangen bis zum Jahr 1894 auf 257739 £ [90]). Vom Warentransport wird in England wie ähnlich in Frankreich eine Transportverkehrssteuer in der Form einer Stempelabgabe von Frachtbriefen, Schiffs-, Miete- oder Befrachtungskontrakten im Betrage von 6 d. erhoben [91]).

Rußland hat eine Transportsteuer („Gebühr auf Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsfahrkarten, sowie auf Eilgut zu Gunsten des Aerars"), welche für die Personenbeförderung auf Eisenbahnen, sowie für die Beförderung von Gütern mit Personen- oder gemischten Zügen 15 Proz. des Fahrpreises bezw. der Fracht beträgt und gleichzeitig mit dem Fahrpreis 2c. eingehoben wird. Für Frachtbriefe wird außerdem eine Stempelgebühr von 10 Kop. erhoben. Die Transportsteuer beruht auf den Gesetzen vom 30. Dez. 1878 und vom 19.—31. Mai 1894.

In Italien wurde die Taxe des Gesetzes vom 6. April 1862 für Personen und Eilgut durch das Gesetz vom 14. Juni 1874 auf 13 Proz. erhöht und gleichzeitig eine Steuer von 2 Proz. für Frachtgüter eingeführt; daneben die Stempelabgabe für jedes Billet und jeden Frachtbrief 5 Cent. Ertrag 1894: Transportsteuer 17,9 Mill. Lire, Stempeltaxe 2,7 Mill. Lire, zusammen 20,6 Mill. Lire.

Ungarn: Der Transportsteuer unterliegen Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen. Die durch Gesetz vom 6. Mai 1875 eingeführte Steuer wurde im Jahr 1880 und wiederum im Jahr 1887 erhöht. Seit der letzterwähnten Erhöhung durch Gesetz vom 2. April 1887 beträgt die Transportsteuer für Personen und Reisegepäck 18 Proz., für Eilgüter 7 Proz. und für Frachtgüter 5 Proz. der Beförderungsgebühr. Die Steuersätze sind den Beförderungsgebühren in den Gebührentarifen hinzuzurechnen, von den Transportunternehmungen mit den Frachten 2c. einzuheben und an die Staatskasse abzuführen. Daneben eine Stempelgebühr für Fahrkarten und Frachtbriefe.

Oesterreich: Gebührenstempel für Personenfahrkarten 1 kr. für je 50 kr. Fahrpreis, Höchstbetrag 25 kr.; Frachtbriefe: 5 kr. von jedem Bogen, über Sendungen bis zu 5 Meilen (38 km)

88) Sonnenschein, Eisenbahntransportsteuern S. 40.

89) v. Hock, a. a. O. S. 410 ff., 424 ff., 428 ff.; v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs S. 431 ff., 460, 304 ff.; eingehendere geschichtliche Darstellung der französ. Transportsteuern auch bei Sonnenschein, Die Transportst. S. 42.

90) S. auch Wagner, F.W. III. § 121 und Sonnenschein, a. a. O. S. 42—57.

91) Vgl. auch Vocke, a. a. O. S. 424 ff., S. 237.

1 kr.; Frachtkarten (Empfangs- und Aufnahmescheine eines Frächters) 5 kr., Rezepisse über Reisegepäck, zu dessen freier Mitnahme die Fahrkarte nicht berechtigt, 5 kr.

Deutschland: Der Versuch der Einführung eines Frachtbriefstempels aus Anlaß der Reichsfinanzreform von 1893 ist mit der letzteren gescheitert. Dem Stempel sollten unterliegen Schriftstücke jeder Art zur Beurkundung eines Frachtvertrags über die Beförderung von Gütern (Konossemente, Ladescheine, Frachtbriefe, Beförderungsscheine, Gepäckscheine, Paketadressen 2c.). Vorgeschlagen war ein Fixstempel von 10 Pfg., für ganze Wagenladungen im Eisenbahnverkehr 20 Pfg., für Schiffsladungen 30 Pfg.; mutmaßlicher Ertrag 8—9 Mill. M.

2. Steuern vom Vermögensverkehr von Todes wegen.

J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern. 1840. S. 421 ff. Rau III. Erbschaftsgebühr § 237; Erbschaftssteuer § 405. Pfeiffer, Die Staatseinnahmen. 1866. II. S. 305—331. Stein, F.W. II. S. 161 (sehr kurz). Wagner, F.W. II. 2. Aufl. § 241 ff. Schäffle, Steuerpolitik S. 508—512. Derselbe, Die Steuern, besonderer Teil S. 326 ff. v. Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform, 2. Aufl. 1877. Baron, Zur Erbschaftssteuer in Hildebrands J. 26, S. 275 f. F. H. Geffcken, Erbrecht und Erbschaftssteuer in J. f. G.V. V. S. 189 ff. Bacher, Die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern. 1886. Krüger, Die Erbschaftssteuer. 1889. Roscher, S. IV. 1. Abt. § 76. Dr. v. Mayr, Erbschaftssteuer in W. d. V. II. S. 360 und Erg.-Bd. I. S. 32, II. S. 61. Eschenbach, Erbschaftssteuer in H.W. III. S. 295. v. Heckel, Erbschaftssteuer in H.W. Suppl.-Bd. I. S. 306. Schanz, F.A. Bd. XIII. S. 769 ff. „Die Erbschaftssteuer in Preußen, Elsaß-Lothringen und den wichtigsten außerdeutschen europäischen Ländern".

§ 15. Den Steuern, welche vom Vermögensverkehr von Todes wegen erhoben werden, den Erbschaftssteuern, hat sich einige Zeit Theorie und Praxis in Deutschland mit besonderem Interesse zugewendet. Die größeren deutschen Staaten haben fast ohne Ausnahme dieses Gebiet des Steuerwesens im Lauf der letzten Jahrzehnte neu geordnet, indem sie teils nach dem Vorgange Preußens[92]) wie Sachsen[93]), Bayern[94]), Württemberg und Hessen[95]) ganz neue Erbschaftssteuergesetze erlassen, teils wie Baden[96]) wenigstens die Erbschaftssteuersätze erhöht haben. Und die Theorie suchte mit der legislatorischen Thätigkeit auf diesem Gebiete gleichen Schritt zu halten; ja sie ist ihr sogar, wenn auch vielleicht durch die Praxis zu ihren Untersuchungen veranlaßt und angespornt, mit schnellem Gedankenfluge erheblich vorangeeilt, sofern sie beim ersten Anlaufe mit ihren Forderungen sogleich bei einer allgemeinen Verkehrssteuer vom Vermögensanfall von Todes wegen anlangte, wofür sie sich allerdings auf die Steuergesetzgebung in England, Frankreich, Italien und Oesterreich berufen konnte, während die deutsche Steuergesetzgebung[97]) die Erbschaftssteuer auch in ihrer neuesten Gestaltung über die Bedeutung einer bloß vom Erbesübergang an Seitenverwandte zu entrichtenden „Kollateralsteuer" nicht hinausgebracht hat.

Bemerkenswert war der Versuch des preuß. Erbschaftssteuergesetzentwurfs von 1890, auch die Ehegatten und die Verwandten ab- und aufsteigender Linie zur Erbschaftssteuer heranzuziehen, Ehegatten und Verwandte absteigender Linie mit ½ Proz., Verwandte aufsteigender Linie mit 1 Proz. Die erweiterte Erbschaftssteuer sollte ein wirksames Kontrolemittel für die Durchführung der Einkommensteuer an die Hand geben, gegenüber dem für die letztere neu zur Einführung gelangten Grundsatze der Selbstangabe, zugleich aber auch die stärkere Belastung des fundierten Einkommens auf das von den Preußischen Grund-, Gebäude- und Gewerbeertragssteuern nicht getroffene verzinsliche Kapitalvermögen ausdehnen. Das übrige Besitzvermögen wäre beim Fortbestand jener Ertragssteuern einer neuen weiteren Belastung unterworfen worden. Diese Erkenntnis, zum Teil auch die Auffassung, daß die beabsichtigte Ausdehnung der Erbschaftssteuer der deutschen Auffassung der Familiengemeinschaft widerspreche, führte in Preußen, unter Verzicht auf die genannten Ertragssteuern für Zwecke der Staatsbesteuerung, zur Ueberweisung der Vorbelastung

92) Gesetz vom 30. Mai 1873, vom 19. Mai 1891 und vom 31. Juli 1895.

93) Gesetze vom 13. November 1876 u. 9. März 1880.

94) Gesetz vom 18. August 1879.

95) Württemberg, Gesetz vom 24. März 1881, ferner Gesetz vom 3. April 1885; Hessen, Gesetz vom 30. August 1884.

96) Gesetze vom 4. Januar 1812, vom 14. Mai 1828, vom 3. August 1837 und Finanzgesetz vom 18. März 1880.

97) Die französische Steuergesetzgebung in Elsaß-Lothringen selbstverständlich ausgenommen. Die Erbschaftssteuer ist übrigens unter Festhaltung der Steuerpflicht auch der Descendenten und Ascendenten aber unter Zulassung des Abzugs der Schulden und Lasten mit einigen weiteren Aenderungen der bis dahin geltenden französischen Gesetze in Elsaß Lothringen neu geordnet worden durch Gesetz vom 12. Juni 1889.

des Besitzeinkommens an die neu eingeführte ausschließlich staatliche Allgemeine Vermögenssteuer (Ergänzungssteuer) vom 14. Juli 1893. Neben dieser Ergänzungssteuer wurde die Erbschaftssteuer in Preußen als Kollateralsteuer, wie seither, übrigens mit mehrfachen Verbesserungen in ihren Einzelbestimmungen festgehalten.

Namentlich die socialpolitische Richtung der nationalökonomischen und finanzwirtschaftlichen Schriftsteller hat sich um die wissenschaftliche Behandlung der Erbschaftssteuer Verdienste erworben, indem sie dieselbe von ihrem Standpunkte aus sowohl im systematischen Zusammenhang mit der übrigen Besteuerung als in einzelnen Monographien in vorzüglicher und erschöpfender Weise behandelt hat[98]. Freilich hat die Erbschaftssteuer dabei zum Teil eine eigentümliche Begründung erfahren, indem man glaubte, die Erbschaftssteuer als eigentümliche Steuerart und als Steuer überhaupt finanzwissenschaftlich verwerfen und sie dafür als socialpolitische Maßregel und als ein Mittel zur Beschränkung des privaten Erbrechts durch Inanspruchnahme eines staatlichen Erbanteils als Miterben in jeder Familie rekonstruieren zu können[99]. Sofern man sich hiebei darauf beruft, daß Privateigentum und Erbrecht staatliche Schöpfungen seien, welche nach Zweckmäßigkeitsrücksichten beliebig gemodelt und geändert werden können, setzen wir diesem politischen Rationalismus mit seinen übertriebenen Begriffen von der Omnipotenz des Staats und der jeweils am Ruder befindlichen Parteien die Anschauung gegenüber, daß Privateigentum und Erbrecht nicht Schöpfungen des Staats, sondern Forderungen der allgemeinen Rechtsüberzeugung und Rechtsanschauung sind, und daß sich die Aufgabe des Staats darauf beschränkt, diese Rechtsüberzeugungen durch die Rechtsgesetzgebung zu formulieren und zum allgemein giltigen Ausdruck zu bringen, sowie durch Rechtssprechung und Rechtsverwaltung die Anerkennung des Eigentums und Erbrechts gegen den widerstrebenden Einzelwillen und destruktive Tendenzen zu erzwingen. Weiter aber sind wir insbesondere der Ansicht, daß privates Erbrecht und das sogenannte staatliche Miterbrecht sich gegenseitig ausschließende Gegensätze sind: entweder besteht kein durch die allgemeine Rechtsüberzeugung anerkanntes privates Erbrecht, wie bei Nichtverwandten oder bei sehr entfernten Verwandten, im Mittelalter auch bei auswärtigen Erben (jus albinagii), dann fällt die Hinterlassenschaft in ihrem ganzen Betrage, aber nicht als Erbschaft, sondern als herrenloses Gut dem Staate anheim, oder aber besteht ein solches privates Erbrecht und wird von der allgemeinen Rechtsüberzeugung als Ausfluß des Willens des Erblassers und seiner im Begriffe des Eigentums begründeten Dispositionsbefugnisse oder als Ausfluß der Familiengemeinschaft anerkannt, dann ist, soweit Erben vorhanden sind, die Hinterlassenschaft kein herrenloses Gut, dann besteht keine Erbfolge des Staats, sondern nur eine private Erbfolge. Der Staat kann in diesem Falle für Erfüllung der Staatszwecke Zwangsbeiträge aus dem Privatvermögen der Erben erheben, er kann dasselbe besteuern, aber er ist nicht Miterbe.

Man muß daher die Erbschaftssteuer als Steuer finanzwissenschaftlich zu begründen vermögen, oder man muß auf die Erbschaftssteuer überhaupt verzichten.

98) v. Scheel, a. a. O., Baron, a. a. O. in J. f. Nat. 26, S. 275 ff.; ferner Leser, Die britische Erbschaftsbesteuerung. Z. f. St.W. 37, S. 323 ff. und S. 496 ff.; F. H. Geffcken in F. f. G.V. V. S. 189 ff.

99) Wagner, F.W. II. 2. A. § 241, anerkennt und fordert zwar die socialpolitische oder „eigentumspolitische" Begründung der Erbschaftssteuer als staatlichen Erbanteils als möglich und zulässig, hält aber auf der anderen Seite doch im Wesentlichen die Erbschaftssteuern für Steuern vom Erbfall als einem Erwerb ohne persönliche Leistung und glaubt, daß diese Betrachtung nicht minder zu einer richtigen prinzipiellen Begründung der Erbschaftssteuer führe, während Schäffle, wie wir glauben, mit Recht fürchtet, daß die socialpolitische Begründung der Erbschaftssteuer als einem staatlichen Miterbrecht dieselbe kaum werde zur Anerkennung bringen können (a. a. O. S. 510); auch Geffcken, a. a. O. (J. f. G.V. V) spricht sich nachdrücklich gegen die Ableitung der Erbschaftssteuer aus einem staatlichen Miterbrecht aus. Aehnlich neuerdings auch Eichenbach, Erbschaftssteuer in H.W. Band III S. 295 ff. Auch das deutsche bürgerliche Gesetzbuch kennt ein gesetzliches Erbrecht des Fiskus nur für den Fall, wenn weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist, und auch hier vorbehaltlich der Testierfreiheit des Erblassers, aber keinerlei Miterbrecht des Staats.

Wir unterscheiden zunächst Erbschafts*steuern* und Erbschafts*gebühren*.

Erbschaftsgebühren sind Gebühren für amtliche Verrichtungen öffentlicher Behörden bei Regulierung des Nachlasses Verstorbener. Wir sind denselben schon früher begegnet. Sie gehören zu den Gebühren auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege oder der Rechtspolizeiverwaltung und bilden einen wesentlichen Bestandteil der Notariatssporteln. Ihr Zweck ist entsprechende Vorwegbelastung für die dem Staate bei Nachlaßregulierungen im privaten Interesse der Beteiligten erwachsenden Kosten.

Dem gegenüber ist die *Erbschaftssteuer* eine nach dem im Todesfalle auf Dritte übergehenden Vermögen bemessene Abgabe zur gemeinsamen Deckung des allgemeinen Staatsaufwands. Die Erbschaftssteuer ist eine *Vermögenssteuer*. Aber sie ist keine Steuer von einzelnen Vermögensbestandteilen, sondern eine *allgemeine* Vermögenssteuer, welche das *ganze* im Todesfalle auf andere übergehende Vermögen erfaßt. Dadurch unterscheidet sich die Erbschaftssteuer von allen anderen zu den Vermögenssteuern gehörigen Aufwand- und Verkehrssteuern, welche stets nur bestimmte einzelne Vermögensbestandteile, bewegliche oder unbewegliche erfassen. — Die Vermögenssteuer ist ferner eine *Verkehrssteuer*; sie ist keine Besitzsteuer vom ganzen Vermögen, sondern eine Steuer vom Vermögens*anfall* von Todes wegen, oder m. a. W. sie ist eine *allgemeine Vermögenssteuer in Verkehrssteuerform*.

Aus diesem Charakter der Erbschaftssteuer ergeben sich von selbst auch ihre *Eigenschaften* und ihre *Funktion im Steuersystem*.

Als Steuer vom ganzen Vermögen gestattet die Erbschaftssteuer, wie keine andere Steuer für sich allein, eine umfassende Verteilung des Steuerdruckes auf das gesamte Volksvermögen, das Erwerbsvermögen so gut wie das Verbrauchsvermögen und das Nutzvermögen, und auf alle Klassen von Staatsangehörigen ohne Ausnahme. Eben deshalb ist die Erbschaftssteuer bei richtiger Behandlung und Veranlagung sehr einträglich[100]); auch stellt sie dem Wachstum des allgemeinen Volkswohlstands entsprechend, auch ohne Erhöhung der Steuersätze, dem stets wachsenden Staatsbedarf gegenüber von selbst wachsende Einnahmen zur Verfügung[101]). Sie vereinigt die Vorzüge der indirekten Besteuerung in finanzieller Hinsicht mit denjenigen der direkten Steuer, sofern sie in Staatsnotlagen eine Erhöhung durch außerordentliche Zuschläge gestattet, ohne daß eine Beeinträchtigung des Steuerertrags durch Verbrauchseinschränkungen zu befürchten wäre. In beiderlei Hinsicht entspricht sie wie wohl keine andere Steuer dem finanziellen Steuerprinzip.

Die Erbschaftssteuer ist aber nicht bloß *einträglich*, sondern auch leicht *erträglich*, „weil sie unmittelbar einen unentgeltlichen, unverdienten Vermögenszuwachs trifft und mehr oder weniger nur die Minderung eines mit Bestimmtheit nicht zu erwartenden Gewinnes ist; sie wendet sich an den Steuerpflichtigen mit ihren Forderungen in dem Augenblicke, wo er erwirbt und zahlungsfähig ist“[102]).

Von den übrigen Verkehrssteuern unterscheidet sich die Erbschaftssteuer zu ihrem Vorteil dadurch, daß sie eine Ueberwälzung der Steuer von den starken Steuerkräften auf die schwachen in keinem Falle befürchten läßt und mit absoluter Sicherheit die unmittelbare Verteilung der Steuerlast auf alle nach der durch den Vermögensanfall angezeigten Steuerfähigkeit gestattet. Ueberdies belästigt die Erbschaftssteuer weniger als die anderen Verkehrssteuern den Verkehr, da sie die Steuer an den Todesfall anknüpft, auf welchen wegen

100) *England* pro 1879/80: Testament und Erbsteuer 6399000 £ = ca. 128000000 M., *Frankreich* 1869: 116347949 Fr. (v. *Scheel*, a. a. O. S. 4), *Italien* 1880: Anschl. 26000000 Fr., *Preußen* 1880/81: Anschl. nur 5000000 M. Neuere Daten vgl. *Eschenbach*, Erbschaftssteuern in H.W. Band III. S. 303.

101) Die englische Erbschaftssteuer ist von 3,8 Mill. £ oder 25,6 Mill. Thlr. im Jahre 1864 bis zum Jahre 1871 auf 40 Mill. Thlr. gestiegen; vgl. *Baron*, a. a. O. S. 277.

102) H. *Wintterlin*, Das württembergische Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 24. März 1881. Vorwort S. III.

der nunmehr vorzunehmenden Teilung, auch ohne daß eine Steuer erhoben würde, doch in der Regel eine Inventarisierung und Taxierung aller Vermögensbestandteile vorzunehmen ist und meist auch die Mitwirkung öffentlicher Behörden hierfür in Anspruch genommen wird.

Außerdem gestattet die Erbschaftssteuer eine sichere Erfassung namentlich des beweglichen Vermögens, welches sich anderen Steuern leichter zu entziehen weiß, insbesondere aber auch die Nachholung umgangener und defraudierter Steuern und die nachträgliche Belastung der von den direkten Steuern nicht genügend und von den Verbrauchssteuern gar nicht getroffenen kapitalisierten Ueberschüsse und Reingewinne in der Hand des neuen Erwerbers.

Hiedurch wird sie zu einer wesentlichen Ergänzung aller übrigen direkten und indirekten Steuern und des gesamten Steuersystems.

Gegen die Erbschaftssteuer wird hauptsächlich eingewendet, sie verstoße gegen die richtige Steuerregel, daß sie nur aus demjenigen Einkommen gezahlt werden soll, welches dem Steuerpflichtigen innerhalb der Steuerperiode (Jahres) für seine und seiner Familie persönlichen Bedürfnisse oder zur Kapitalisierung übrig bleibt (Reinertragstheorie), indem sie von der Erbschaft als Vermögenskomplex und aus der Wertsubstanz desselben getragen werde[103]). Ferner: man vermisse das Streben einer genauen Abmessung der Erbschaftssteuer nach der Leistungsfähigkeit[104]).

Der erste Vorwurf würde einen Verstoß der Erbschaftssteuer gegen das volkswirtschaftliche Steuerprinzip der Verhältnismäßigkeit begründen, so wie dasselbe von der Reinertragstheorie verstanden wird. Wir haben dem gegenüber darauf zu verweisen, daß thatsächlich alle Steuern aus dem Vermögen und zwar aus dem roh einkommenden Vermögen zu tragen und zu entrichten sind, und daß es bei allen Steuern von der Größe der Gesamtsteuerlast und den übrigen mitwirkenden Verhältnissen abhängt, ob der Steuerpflichtige durch Mehrarbeit oder Wenigerverbrauch in der Lage ist, im Verlauf der wirtschaftlichen Reproduktion seines Vermögens eine Vermögensminderung zu vermeiden. Die Erbschaftssteuer ist in dieser Beziehung in keiner anderen Lage als alle übrigen Steuern, insbesondere auch die nach dem Einkommen bemessene, thatsächlich aber doch aus dem roh einkommenden Vermögen bestrittene Einkommensteuer. Aus dem richtig aufgefaßten Steuerprinzip der „Verhältnismäßigkeit“ läßt sich speziell für die Erbschaftssteuer zunächst nur die Forderung ableiten, daß sie auf das im Erbfall übergehende gesamte Vermögen möglichst gleichmäßig sich verteilen soll, und daß sie insbesondere eine übermäßige Belastung des unbeweglichen Vermögens zu vermeiden habe. Dabei ist es gerade ein Vorzug der Erbschaftssteuer, daß sie die gleichmäßige Erfassung namentlich auch des beweglichen Vermögens und des darunter begriffenen, der Steuerbelastung so häufig mit Erfolg sich entziehenden beweglichen Nutzvermögens unmittelbarer und besser gestattet, als alle übrigen Steuerformen. Außerdem ist bei der Erbschaftssteuer auch die weitere volkswirtschaftliche Forderung zu beachten, daß sie es nicht durch übermäßige Höhe den Besteuerten unmöglich mache, neben der Erhaltung des übergegangenen Vermögens einen dem erhobenen Steuerbetrage entsprechenden Gleichwert an Vermögen von Neuem zu erwerben. Dazu ist erforderlich, daß nicht bloß überhaupt und auch bei entfernteren Verwandtschaftsgraden in der Höhe der Steuersätze Maß gehalten wird, sondern auch, daß kleine Vermögen unter Umständen, insbesondere beim Uebergang auf Witwen und Descendenten, besonders geschont oder auch ganz frei gelassen werden. Mit Sicherheit läßt sich selbstverständlich eine übermäßige Belastung nur dann vermeiden, wenn zur Steuerbemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer allgemein und grundsätzlich nicht die Größe der Erbmasse, sondern die Größe der Erbportionen, und zwar deren wirklicher Wert nach Abzug etwaiger Schulden

103) v. Scheel, a. a. O. S. 23; vgl. insbesondere auch Rau III. § 257 und § 405. Gegen diesen Einwand: Eichenbach in H.W. III. S. 297.

104) v. Scheel, a. a. O. S. 21.

und Lasten gewählt wird. Dies vorausgesetzt läßt sich im Hinblick auf die volkswirtschaftlichen Steuerprinzipien als ein weiterer Vorzug der Erbschaftssteuer anführen, daß sie stets eine absolute Vermögensvermehrung für den besteuerten Erben zurückläßt, und daß sie, da die Erbschaftssteuer nicht wie eine Besitzsteuer von Jahr zu Jahr, sondern nur von Erbfall zu Erbfall und von jedem Erben nur einmal zu entrichten ist, die Möglichkeit einer Ergänzung des in seiner Wertsubstanz angegriffenen Vermögensstammes jedenfalls im Laufe der Jahre und von Generation zu Generation als wahrscheinlich in Aussicht nehmen läßt, selbst in den Fällen, wo sie, wie es bei entfernten Verwandten meistens der Fall ist, etwas höher gegriffen wird.

Wenn aber mit dem weiteren Vorwurfe, daß eine genauere Abmessung der Erbschaftssteuer, nach der „Leistungsfähigkeit" vermißt werde, gemeint sein sollte, daß dieselbe eine gerechte und „gleichmäßige" Austeilung der Steuerlast vermissen lasse, so mag ein solcher Vorwurf gegen die positive Gestaltung der Erbschaftssteuer in einzelnen Ländern begründet sein, im Wesen derselben liegt nichts, was eine gleichmäßige Steuerverteilung, soweit sie überhaupt möglich ist, ausschließen würde.

Nach der von uns vertretenen Ansicht ist eine Steuer dann nach den Forderungen der Gerechtigkeit gleichmäßig verteilt, wenn sie als gleichmäßig verteilt von allen anerkannt wird, oder was dasselbe ist, wenn das in dem entzogenen Vermögen liegende Opfer von den Besteuerten gleich schwer empfunden wird. Das Vermögen ist nun einerseits Ziel und Ergebnis des Erwerbs. Je entfernter der Verwandtschaftsgrad ist, desto weniger ist die Hinterlassenschaft von den Erben durch eigene Anstrengung oder Entbehrung miterworben, desto leichter fallen die in der Steuer dem Interesse des Ganzen gebrachten Vermögensopfer, desto höher muß die Steuer gegriffen werden, um als gleich empfunden zu werden. Das Vermögen ist aber andererseits das Mittel einer selbständigen und unabhängigen Existenz. Je entfernter die Verwandtschaft mit dem Erblasser ist, desto weniger wird, wie bei Frauen und Kindern, der Todesfall als Ursache einer Zertrümmerung des Vermögens und einer Einkommensminderung empfunden, desto mehr erscheint die Erbschaft wie ein Glücksfall und wie eine reine Vermögensvermehrung, desto leistungsfähiger sind die Erben.

Die Progression der Erbschaftssteuer nach Verwandtschaftsgraden, welche bei Annahme eines allgemeinen staatlichen Erbrechts an der Masse nicht begründet werden kann, erscheint daher als eine einfache Forderung gleichmäßiger und gerechter Steuerverteilung, welche entsprechend zugleich auch der relativ größeren Steuerfähigkeit entfernterer Verwandten verlangt, daß die Steuer um so höher treffe, je weniger das Erbe mit eigener Anstrengung oder Entbehrung miterworben und je mehr dasselbe zugleich als reine Verbesserung der seitherigen wirtschaftlichen Gesamtlage der Erben erscheint. — Auch einer Progression der Erbschaftssteuer nach der Größe des Vermögens würde an und für sich ein Hindernis nicht im Wege stehen. Stellt die Progression nach der Verwandtschaft als eine speziell auf die Erbschaftssteuer sich beschränkende Forderung der Gerechtigkeit sich dar, so ist daneben die Progression nach der Größe des Vermögens eine aus dem Prinzip der Gleichmäßigkeit allgemein, und zwar bei der Erbschaftssteuer neben der Progression nach der Verwandtschaft, sich ergebende Forderung. Während die Progression nach der Verwandtschaft naturgemäß die Größe der einzelnen Erbportion zur Bemessungsgrundlage hat, könnte bei der Progression nach der Größe des Vermögens außer der Erbportion auch die Größe der Erbmasse als Bemessungsgrundlage in Frage kommen. Letzteres wäre bei großen Erbmassen, welche in zahlreiche kleine Erbportionen zufallen, fiskalisch vorteilhafter, ist aber in der Wirkung auf die Erben ungerechter. Denn die Steuerbemessung ausschließlich nach der Erbmasse bewirkt, daß die Steuer verhältnismäßig um so größer wird, je kleiner bei großer Erbenzahl die Erbportion und mit derselben der Vermögenszuwachs der

Erben ausfällt; sie giebt damit die Erben dem Zufall der größeren oder geringeren Zahl der Miterben preis. Richtiger erscheint es daher wohl, die Progression nach der Größe des Vermögens ebenfalls an die Größe der Erbportion anzuknüpfen und für dieselbe je eine doppelte Progression nach Verwandtschaftsgraden mit weiteren Abstufungen innerhalb der letzteren nach der Größe des jeweiligen Anfalls für die Erben einzuführen[105].

Zu weit geht der Vorschlag bei der Abstufung auch auf die wahrscheinliche Lebensdauer des Erben Rücksicht zu nehmen. Der Sorge, daß durch die Erbschaftssteuer nicht dauernd der Vermögensstand vermindert, wird besser dadurch Rechnung getragen, daß überhaupt die Erbschaftssteuersätze nicht allzu hoch gegriffen werden. Bei der Vererbung von Leibrenten und anderen auf die Lebenszeit des Erben beschränkten Nutzungen oder Leistungen aber versteht sich die Berücksichtigung der wahrscheinlichen Lebensdauer von selbst.

Ihre volle Funktion und ihre hervorragende Stellung kann die Erbschaftssteuer im Steuersystem nur erfüllen, wenn man sie auch wirklich als allgemeine Vermögenssteuer in Form einer Steuer vom Vermögensverkehr auf den Todesfall gestaltet; es ist ihr dann alles Vermögen, welches im Todesfall auf andere Besitzer übergeht, bewegliches wie unbewegliches, gleichviel ob es ab intestato nach der gesetzlichen Erbfolge oder infolge testamentarischer Bestimmung übergeht, und gleichviel ob es in das volle Eigentum oder nur in die Nutznießung des neuen Besitzers übergeht, wie bei der Succession in Nutzungen von Familienfideikommissen oder Stammgüter zu unterwerfen; man unterwerfe ihr alsdann grundsätzlich aber auch alle Erben und höre auf, die große Masse der Erbanfälle zwischen Ascendenten und Descendenten von der Erbschaftssteuer auszunehmen.

Für die nächsten Verwandtschaftsgrade, für Dienstboten und andere Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört haben, und etwa auch für Vermögenszuwendungen zu kirchlichen, wohlthätigen, gemeinnützigen Zwecken ist ein niedriger Steuersatz begründet; auch lassen sich für Erben dieser Kategorie gänzliche Steuerbefreiungen für gewisse Minimalbeträge, bei erwerbsunfähigen Frauen und bei unmündigen, der Erziehung noch bedürftigen Kindern selbst für etwas höher gegriffene Erbportionen rechtfertigen; als Grundlage für die Steuerbemessung gelte überall der reine für den einzelnen Erben entfallende Vermögenszuwachs also nach Abgang etwaiger Schulden.

Im Interesse der Vermeidung von Konflikten mit der Steuergesetzgebung anderer Länder und zur Erleichterung der Kontrole gelte als steuerpflichtig jeder Vermögensübergang auf Grund einer im Inlande vorgenommenen Verlassenschaftsteilung. Nur bei Immobilien halte man an der Steuerpflicht für im Inlande gelegene fest, gleichviel ob die Teilung im Inlande oder Auslande vorgenommen wird[106].

Der Ansatz der Steuer erfolge auf Grund der unter Mitwirkung öffentlicher Behörden errichteten Teilungsgeschäfte, bei Privatteilungen nach den Angaben der Erben (Fassionen) unter Umständen und im Zweifelsfalle auf Grund amtlicher Ermittelungen und Taxationen.

105) Wagner, F.W. II. 2. A. § 242, auch Schäffle, Steuerpolitik S. 511 empfiehlt eine Gradation nach der Wertgröße, Geffcken, a. a. O. S. 197 und 203 begnügt sich dagegen mit der Progression nach Verwandtschaftsgraden. Roscher S. IV. 1. Abt. § 76 würde eine mäßige Progression nach der Größe des Vermögens zulassen, verlangt aber jedenfalls die Progression nach Verwandtschaftsgraden; die Ableitung der Progression nach der Verwandtschaft aus den Forderungen einer gerechten Steuerverteilung nennt Roscher (Anm. 10) „sonderbar", obwohl gerade die von ihm citierte Autorität: Plin. Paneg 37; »tributum tolerabile et facile extraneis, domesticis grave« in prägnantester Weise dasselbe besagt. Die größere oder geringere Leichtigkeit, mit der eine Steuer empfunden wird, ist doch nur Ausdruck und Folge ihrer größeren oder geringeren Angemessenheit an die Forderungen der Gerechtigkeit. Vorschlage für doppelte Abstufung der Erbportionenbesteuerung nach Verwandtschaftsgraden und nach der Höhe der Erbanfälle innerhalb eines Rahmens von 1 bis 15 Proz. vgl. Eichenbach, a. a. O. S. 301. Ferner, im Anschluß an die englische Erbmassensteuer (estate duty) von 1894 und an die französischen Steuerreformbestrebungen Wagner, F.W., III Ergänzungsheft S. 32 und S. 92.

106) Siehe hierüber auch Böhm Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung 1881.

Zur Sicherung der Abgabe ist vor allem die Stellung aller Schenkungen unter Leben den unter die Erbschaftssteuer erforderlich unter ausdrücklicher Einbeziehung der Erklärung jedes Erben über die Summe der von dem Erblasser früher empfangenen Schenkungen und mit Anfechtbarkeit aller innerhalb eines gewissen Termins nach dem Tode des Schenkers nicht besteuerten Schenkungen seitens der Miterben.

Ertrag der Erbschaftssteuern (s. Schanz, Finanzarchiv II. S. 288 ff.; ferner Krüger, Die Erbschaftssteuer, insbesondere S. 3)

	in den Jahren				pro Kopf
England	1881—88	(durchschnittlich)	152 150 000	M.	4,50 M.
Belgien	1887		16 547 200	"	2,74 "
Holland	1880—84	(durchschnittlich)	7 429 900	fl.	3,02 "
Frankreich	1884	Erbschaftssteuer	132 528 000	Frcs.	2,85 "
		Schenkungssteuer	17 987 500	"	0,39 "
Italien	1887		33 000 000	"	0,58 "
Dänemark	1885		1 390 024	Kronen	0,74 "
Norwegen	1882—83		224 700	"	0,74 "
Deutschland	1880—84	(durchschnittlich)	13 375 418	M.	0,29 "
Hierunter					
Hamburg			80 484	"	1,77 "
Lübeck			110 676	"	1,74 "
Bremen			244 014	"	1,56 "
Elsaß-Lothringen			1 957 291	"	1,25 "
Baden			659 896	"	0,42 "
Bayern			1 775 833	"	0,34 "
Königr. Sachsen			796 237	"	0,27 "
Württemberg			462 501	"	0,24 "
Preußen			5 387 119	"	0,19 "

In Deutschland ist die Erbschaftssteuer mit einziger Ausnahme von Elsaß Lothringen überall Kollateralsteuer mit Steuerbefreiung für Descendenten, meist auch für Ascendenten. Doch sind Eltern, Großeltern und weitere Ascendenten steuerpflichtig in Bayern (4—6 Proz.), Hessen (4—5 Proz.), Württemberg (2 bezw. 3 Proz.), Hamburg (2½ Proz.); wenigstens die Großeltern und weitere Ascendenten werden herangezogen in Baden 10 Proz. und in Sachsen-Altenburg 4—6 Proz.; auch die Ehegatten sind in Deutschland meist ebenfalls von der Erbschaftssteuer befreit, hier jedoch mit Ausnahme von Lauenburg (1 Proz.), Baden (1⅔ Proz.), Sachsen Koburg-Gotha (1 Proz. von Witwern), Schwarzburg-Sondershausen (3 Proz.).

Keine Progression nach Verwandtschaftsgraden findet statt in Schwarzburg Sondershausen mit seinem einfachen Steuersatz von 3 Proz. Abgesehen von diesen Ausnahmen sind die deutschen Erbschaftssteuern Progressivsteuern mit Progression nach Verwandtschaftsgraden, mit dem Höchstbetrage für entfernte Verwandte (Seitenverwandte vom 7. Grade an) und Nichtverwandte bis zu 10 Proz. Die höchsten Sätze von 10 Proz. erheben in Deutschland Baden, Hamburg und Lübeck.

Eine Progression nach Höhe der Erbschaft kennt die deutsche Steuergesetzgebung nicht. An Steuerbefreiungen kennt dieselbe die Befreiung von Dienstboten bis zum Höchstbetrag von 1000 M. (Württemberg, Sachsen, Hessen, Sachsen-Meiningen, Preußen 900 M., Bayern 600 M.) und diejenige ganz kleiner Erbschaften (50—1500 M., Württemberg läßt nur bewegliches Vermögen bis zu 100 M. frei), ferner die Befreiung von Zuwendungen zu kirchlichen, wohlthätigen, Unterrichts- oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken ꝛc.

Eine prinzipielle Besteuerung sämtlicher Verwandtschaftsgrade, auch der Descendenten, findet statt z. B. in England, Frankreich, Holland, Italien und Oesterreich, sowie in einigen Schweizer Kantonen: Genf, Basel, Thurgau, Solothurn, Zug. England hatte im wesentlichen dreierlei Abgaben von Erbschaften: die probate duty bezw. statt dieser in gewissen Fällen die account-duty, eine in der Form des Urkundenstempels zur Erhebung gelangende Abgabe vom Uebergang beweglichen und diesem gleichgestellten Vermögens, mit 3 Proz. abzüglich Schulden und Beerdigungskosten, mit Degression bei Erbschaften von 1000 £ und weniger, ohne Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades, Vermögen bis 100 £ sind frei; die legacy duty, eine direkt eingezogene Erbschaftssteuer auf hinterlassenes

bewegliches u. dgl. Erbgut in Prozenten je nach dem Verwandtschaftsgrad (1 Proz. Descendenten und Ascendenten, 3—10 Proz. für Seitenverwandte und Nichtverwandte); steuerfrei Vermögen bis zu 100 £, ferner Ehegatten, endlich Descendenten und Ascendenten für das bereits von der probate oder account duty getroffene Erbgut); die succession duty, eine Erbschaftssteuer auf das der legacy duty nicht unterliegende unbewegliche Vermögen abzüglich der Schulden und Servituten nach dem Genußwert während der wahrscheinlichen Lebensdauer des Erben, in Prozenten nach dem Verwandtschaftsgrad (Progression wie bei der legacy duty). Das der succession duty unterliegende Vermögen wurde nur ausnahmsweise auch von der probate bezw. account duty getroffen, z. B. die leaseholds — Nutzungsrechte an fremdem Grund und Boden für bestimmte Jahre, hauptsächlich Häuser auf fremdem Grund und Boden —, welche als Mobiliarvermögen der probate duty unterlagen, seit 1853 der legace duty entzogen und der succession duty unterstellt wurden. Während daher das eigentliche unbewegliche Vermögen nur der succession duty unterlag, bestand für das bewegliche und demselben gleichgestellte Vermögen in der Regel eine formelle und materielle Doppelbesteuerung. Ergebnisse pro 1887—88 probate und account duty 4554000 £; legacy duty 2825000 £; succession duty 820000 £; zusammen 8199000 £. Zusätze zur Erbschaftssteuer s. Finanzgesetz v. 16. Mai 1889. Im Jahr 1889 war nämlich mit Rücksicht auf die Begünstigung des unbeweglichen Vermögens durch die Steuerbemessung nach dem Genußwert eine Erhöhung des Steuerfußes der succession duty über die Sätze der legacy duty hinaus eingeführt worden. Außerdem wurde als neues, fünftes Glied der Erbschaftsbesteuerung der probate, account, legacy und succession duty die estate duty (Erbschaftsmassensteuer) hinzugefügt zur stärkeren Belastung großer Nachlässe über 10000 £ mit einer Zuschlagsteuer vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, doch so, daß bewegliches Vermögen als ungeteilte Masse steuerpflichtig war, unbewegliches nach Höhe der Erbportionen. Eine umfassendere Reform brachte die Finanzakte von 1894. Die probate, die account duty und die estate duty des Jahrs 1889, welche sämtlich in der Nichtberücksichtigung der Verwandtschaftsverhältnisse übereinstimmten, wurden in der neuen estate duty des Jahres 1894 zu einer einheitlichen, bewegliches und unbewegliches Vermögen nach dem reinen Wert der Masse erfassenden Steuer kombiniert mit Steuerbefreiung für Vermögen unter 100 £ und Progression nach der Größe der Erbmasse von 1 Proz. bis 8 Proz. bei Vermögen über 1 Mill. £; Vermögen von 100—500 £ unterliegen nach Wahl des Pflichtigen statt der Proportionalsteuer einer fixen Abgabe von 30 sh. bis zu 300 £, und von 50 sh. bei Erbmassen von 300—500 £. Nur zu Nießbrauch übertragenes Vermögen unterliegt statt der estate duty einer einmaligen Steuer von 1 Proz. (settlement duty). Zum Zwecke progressiver Besteuerung nach dem Verwandtschaftsgrad wurde die legacy duty und die succession duty für bewegliches bezw. unbewegliches Vermögen beibehalten. Der Grundsatz der Besteuerung nach dem Kapitalwert (statt nach dem Leibrentenwert) wurde auch auf die succession duty übertragen; in der Progression nach der Verwandtschaft wurde die succession duty der legacy duty mit 1—10 Proz. wieder gleichgestellt. Befreit bleiben auch hier Verlassenschaften bis zu 100 £, die übrigen Verlassenschaften bis zu 1000 £, wenn sie die feste Abgabe von 30 bezw. 50 sh. oder die gewöhnliche estate duty zu entrichten hatten. Unbeschränkt befreit von der legacy und der succession duty ist die direkte Linie, wenn estate duty gezahlt ist. Der Betrag der letzteren wird vom steuerpflichtigen Wert bei der legacy bezw. succession duty abgezogen[107]. Frankreich[108]: Enregistrement beim Uebergang in gerader Linie 1 Proz., an Ehegatten 3 Proz., an die Seitenlinie $6\frac{1}{2}$—8 Proz., an Nichtverwandte 9 Proz. nebst dem 25prozentigen Zuschlag zu den Registergebühren; keine Steuerbefreiung für kleine Vermögen, kein Abzug der Lasten und Schulden. Ertrag pro 1886: 176,73 Mill. Frcs., 1894: 188,36 Mill. Frcs. — Holland[109]: Erbschaftssteuer von unbeweglichem und beweglichem Vermögen jeder Art 1 Proz. von Descendenten und Ehegatten, wenn Kinder vorhanden sind, 3 Proz. von Ascendenten, 4 Proz. von kinderlosen Ehegatten, 4—10 Proz. von Seitenverwandten und Nichtverwandten; daneben Uebergangssteuer 1) von den unter dem Erbgut begriffenen Effekten und Renten-gebenden Schuldforderungen $\frac{1}{4}$ Proz. von der direkten Linie und von Ehegatten mit Kindern, 2 Proz. in allen anderen Fällen; 2) vom unbeweglichen Vermögen 1 Proz. von der direkten Linie und von Ehegatten mit Kindern, 5 Proz. in allen anderen Fällen. Die Erbschaftssteuer wird erhoben vom Wertbetrage nach Abzug von Schulden und Lasten; kein Schuldenabzug bei der Uebergangssteuer. Befreit sind Erbschaften von Descendenten und Ehegatten und Kindern bis zum Nettobetrag von 1000 fl., sonst bis zum Betrage von 300 fl.; Ertrag einschließlich eines finanzgesetzlichen Zuschlags von 38 Proz. zur Erbschaftssteuer und zur Uebergangsabgabe 1890: 11277000 fl. — Dänemark[110]: Erbschaften an Gatten, Kinder oder Eltern 1 Proz., an Geschwister oder deren Kinder 4 Proz., alle übrigen

107) Vgl. Krüger, Erbschaftssteuer S. 5 ff., ferner Wagner, F.W. III. §§ 122, 125. Ders., Ergänzungsheft zu F.W. III. S. 22 ff.; v. Heckel, Erbschaftssteuern in H.W. I. Supplementbd. S. 310.

108) Ueber die französische Erbschaftssteuer, Beurteilung und Statistik s. Wagner, F.W. III. § 218 und § 241 ff. Ueber die Reformbestrebungen in Frankreich in der Richtung der Zulassung des Schuldenabzugs, sowie der Einführung einer Progression der Besteuerung nach der Größe der Erbschaft neben der Progression nach Verwandtschaftsgraden vgl. Wagner, F.W. III. Ergänz.Bd. S. 90 ff.

109) Schanz, Finanzarchiv V. 2. Bd. S. 537.

110) Schanz, Finanzarchiv II. S. 292 ff.; Krüger, Erbschaftssteuer S. 29.

7 Proz. Ertrag pro 1884/85: 1390024 Kronen, 1889/90: 1402000 Kronen. — Italien: Erbschaftssteuer (nebst Aufschlag) 1,44 Proz. direkte Linie, 3,9 Proz. Ehegatten, 6,5 Proz. Geschwister und milde Stiftungen, 7,3 Proz. Onkel und Neffen, 10,4 Proz. Geschwisterkinder, 11,7 Proz. Seitenverwandte bis zum 10. Grade, 13 Proz. entferntere Verwandte und Nichtverwandte. Die Schulden werden bei der Wertfeststellung berücksichtigt; keine Steuerbefreiungen. Ertrag 1888/89: 33 Mill. Lire. — Oesterreich: Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850, Tarif Nr. 106 B. Vermögensübertragungen von Todes wegen, von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder und umgekehrt 1 Proz. (ebenso für Dienstboten bei einer Rente von nicht über 50 fl. oder einem Kapital von nicht über 500 fl.), an andere Verwandte bis einschließlich Geschwisterkinder 4 Proz., in anderen Fällen 8 Proz. Ueber die mit der Erbschaftssteuer konkurrierende Mutationsgebühr von 1½ Proz. vom Uebergange von Immobilien s. oben § 6. — Genf: 2 Proz. direkte Linie und Ehegatten, wenn Kinder vorhanden sind, 5 Proz. kinderlose Ehegatten, Geschwister, Onkel, Neffen und Großneffen, 10 Proz. Vettern, 15 Proz. in allen anderen Fällen. Befreit sind: Erbschaften in direkter Linie bis 3000 Frcs., in andern Fällen bis 50 Frcs., Alimentationen, die jährlich nicht über 300 Frcs. betragen, Legate, welche öffentlichen und milden Anstalten vermacht sind. — Basel: 1 Proz. Kinder, Großkinder und Ehegatten, 2 Proz. weitere Nachkommen und Eltern, 4 Proz. Großeltern, weitere Ascendenten und Geschwister, 6 Proz. Oheime und Neffen, 9 Proz. Geschwisterkinder, Großoheime und Großneffen, 12 Proz. weitere Verwandte und Nichtverwandte. Befreit sind: Erbschaften der Descendenten bis 2000 Frcs., Vermächtnisse an Angestellte und Bedienstete bis 2000 Frcs., Vermächtnisse zu Gunsten öffentlicher, gemeinnütziger oder wohlthätiger Zwecke. — Ueber die Entwicklung der Erbschaftssteuer in den übrigen Kantonen der Schweiz s. Krüger, Erbschaftssteuer S. 16 ff. Die Erbschaftssteuern sind hienach dort meist Kollateralsteuern (Ausnahmen s. oben). Progression nach der Verwandtschaft und nach der Größe des Vermögens in Bern, Zürich, Solothurn und Thurgau. — Rußland[111]): Erbschafts- und Schenkungssteuer seit 1882 für Erbbezüge von Ehegatten, Ascendenten, Adoptivkinder 1 Proz., für Erbbezüge der Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, der Geschwisterkinder, der Kinder verstorbener Brüder und Schwestern 4 Proz., für die Seitenverwandten im 3. und 4. Grade 6 Proz., für alle andern Fälle 8 Proz. Befreit sind Erbteile bis zu 3000 Rubel, Vermächtnisse an den Staat, Grundstücke und Häuser im Erbgang von Bauern zu Bauern, ertragloses Hausgeräte[112]).

III. Das Gebührenäquivalent.

Schäffle, Steuerpolitik S. 513. F. H. Geffcken, Erbrecht und Erbschaftssteuer in J. f. G.V. V. S. 204.

§ 16. Eine konsequente Durchführung der Verkehrsbesteuerung, welche in ausgedehntem Maße und in eingreifenderer Weise Vermögenssteuern in der Form von Verkehrssteuern erhebt, sieht sich notwendig zur Erhebung von Vermögenssteuern in der Form von Besitzsteuern veranlaßt bei solchen Vermögenssubjekten, bei welchen die Erhebung einer Steuer für die Regel an einen Eigentumsübergang nicht angeschlossen werden kann, weil sie wie bei juristischen Personen, öffentlichen Korporationen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, (die tote Hand im weiteren Sinne des Worts,) ihr Vermögen, indem sie Generationen überdauern, fortwährend in ihrem Besitz festhalten. Diese Besitzsteuer vom Vermögen wird in der Regel nur vom Immobiliarvermögen der genannten Personengemeinschaften erhoben und ist hier nicht nur als Ergänzung und Surrogat der Erbschaftssteuer, sondern auch als Aequivalent der Steuern vom Immobiliarverkehr unter Lebenden aufzufassen, da die Liegenschaften solcher Personengemeinschaften nicht nur dem Besitzwechsel infolge des Wechsels der Generationen und damit den Erbschaftssteuern, sondern großenteils auch dem Besitzwechsel im Wege des gewöhnlichen Tauschverkehrs entrückt sind. Aber auch vom Mobiliarvermögen der toten Hand wäre eine mäßige Besitzsteuer als Aequivalent der Erbschaftssteuer prinzipiell gerechtfertigt.

Diese Ausgleichungsabgabe (Gebührenäquivalent, Taxe von der toten Hand) besteht, wo sie erhoben wird, entweder in einem besonderen Jahressteuerzuschlag oder in einer nach

111) Schäffle in Z. f. St.W. 39. S. 789.

112) Weitere Notizen über die Erbschaftssteuer der außerdeutschen Staaten siehe Geffcken, a. a. O. S. 200 ff.; v. Scheel, a. a. O. S. 80 ff.; Baron, a. a. O. S. 109 ff.; über die britische Erbschaftsbesteuerung insbesondere Leser, a. a. O., ferner Schanz in Finanzarchiv II. S. 288 ff., Krüger, a. a. O. 1889.

längeren, der durchschnittlichen Dauer des ruhenden Besitzes entsprechenden Zwischenräumen periodisch erhobenen Gebühr.

Bayern (Gebührengesetz vom 18. Aug. 1879, Art. 216 ff.) erhebt ein Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen der toten Hand alle 20 Jahre vom Tage des letzten Anfalls der Immobiliarverkehrssteuer mit einem Normalsatz von 1 Proz. des Werts des Immobiliarbesitzes ohne Abzug der Schulden.

Oesterreich (Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850, T.P. 106 B e) erhebt ein Aequivalent für jede Besitzdauer von 10 Jahren. Dasselbe beträgt bei Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistlichen und weltlichen Gemeinden, Vereinen, Anstalten und anderen Korporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Anteil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, von unbeweglichen Sachen 3 Proz. des Werts, von beweglichen 1/2 Proz.; bei Aktienunternehmungen und anderen Erwerbsgesellschaften von unbeweglichen Sachen 1 1/2 Proz. des Werts.

Frankreich (Gesetz vom 20. Febr. 1849) erhebt für die Güter der toten Hand als Ersatz des Enregistrements eine Jahrestaxe vom Reinertrage der betreffenden Güter in gewissen Quoten der Grundsteuer [113]. Steuersubjekte sind die im Gesetze speziell genannten Departements, Gemeinden-Hospitäler, Seminare, Kirchen, religiöse Kongregationen, Konsistorien, Wohlthätigkeits-Anstalten, anonyme (Aktien-) Gesellschaften, öffentliche gesetzlich autorisierte Anstalten. Steuerobjekte sind die diesen Subjekten „gehörenden" der Grundsteuer unterworfenen *Immobilien*. Man ging davon aus, daß Immobilien einmal in 20 Jahren im Besitz wechseln, dann ca. 5 Proz. Besitzwechselabgaben vom Kapitalwert oder einen 1jährigen Ertrag (diesen zu 5 Proz. gerechnet) als Steuer zu tragen hätten. Hieraus ergab sich als Betrag der Jahrestaxe aus den Gütern der toten Hand bei einem Anschlag des jährlichen Gesamtertrags des betreffenden Besitzes von 66 Mill. Fr. ein Steuerbetrag von 3,3 Mill. Fr. im Ganzen, oder ein Zuschlag von 62,5 Proz. zum Grundsteuerprinzipal; seit 1872 erhöht auf 70 Proz., dazu der 25proz.-Zuschlag zu den Registergebühren, im Ganzen Zuschlag zur Grundsteuer seither 87,5 Proz. Eine eigenartige Ergänzung hat die Besteuerung der toten Hand neuerdings gefunden durch die im Anschluß an die partielle Kapitalrentensteuer (taxe sur le revenu des valeurs mobilières) 1880 und 1884 eingeführte Gesamt*einkommen*steuer gewisser Gesellschaften und Associationen, welcher die Bezüge solcher Gesellschaften unterliegen, bei welchen die Erträge nicht ganz oder nur teilweise unter ihre Mitglieder verteilt werden müssen, und welche ausdrücklich (1884) auf alle religiösen *Kongregationen*, Gemeinschaften und Associationen, autorisierte wie nicht autorisierte, ausgedehnt worden ist. Als steuerpflichtiges Einkommen wurden 5 Proz. des zu fatierenden und abzuschätzenden Bruttowerts der *beweglichen* und *unbeweglichen* Güter der betreffenden Gesellschaft angenommen. Der Steuersatz betrug wie bei der Kapitalrentensteuer 3 Proz., seit 1891 4 Proz. jenes Einkommens. 1895 erfolgte die Umwandlung der Steuer von Kongregationen ꝛc. in eine *Vermögenssteuer* vom Bruttowert der beweglichen und unbeweglichen Güter mit dem Steuersatz von 0,30 Proz., für diejenigen Kongregationen, welche nicht der Steuer der toten Hand von 1849 unterliegen, mit dem Steuerfuß von 0,40 Proz.

Italien erhebt als Verkehrssteueräquivalent 1,60 Proz. der Einkünfte von Wohlthätigkeitsinstituten unter Aufsicht des Staats, 4,80 Proz. der Einkünfte anderer juristischer Personen; Ertrag 6,5 Mill. Lire pro 1887 [114].

Auch in *England* ist im Jahr 1885 zum Ersatz der hier entgehenden Erbschafts-

113) Vgl. v. Hock, a. a O. S. 158; *Geffcken*, a. a. O. S. 204; v. *Kaufmann*, Finanzen Frankreichs S. 252, ferner *Krüger*, a. a. O. S. 28. *Wagner*, F.W. III. § 206 ff. u. Erg. Heft S. 70 ff.

114) Vgl. *Krüger*, a. a. O. S. 30; *Schanz*, Finanzarchiv II. S. 292 ff.; ferner v. *Heckel*, Stiftungen im H.W. VI. S. 139.

und Besitzwechselsteuern der Anfang mit einer bezüglichen Besteuerung der „toten Hand" gemacht worden. Der betreffenden Steuer (Körperschaftssteuer) ist aber nur das Vermögen von Körperschaften, nicht auch dasjenige von Erwerbsgesellschaften unterworfen und bei den Körperschaften ꝛc. auf denjenigen Teil des Vermögens oder Einkommens beschränkt worden, der nicht für religiöse, Wohlthätigkeits- und Erziehungszwecke dient, oder für bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Zwecke verwendet wird. Die Steuer wird vom (reinen) Einkommen des steuerpflichtigen Vermögens mit 5 Proz. als Jahressteuer erhoben, und erzielt nur kleine Erträge (ca. 40 000 £ jährlich) [115].

115) Wagner, F.W. III. S. 276 und Erg.Heft S. 33.

X.

Die Ordnung der Finanzwirtschaft
und
der öffentliche Kredit.

Rau, F.W. II. § 463—529, auch 530—569. Stein, F.W. 4. A. I. S. 51—129, 252; II. S. 346—552; 5. A. I. S. 188—476; II. 1. Abt. S. 1—81, II. 3. Abt. (Staatskredit). Umpfenbach, Finanzwissenschaft, 1. A. II. S. 81 ff., 2. A. Buch 3. v. Hock, Oeffentliche Abgaben, § 35—45. Wagner, F.W. I. 2. A. § 50—67, auch passim § 30—49. (Eingehender in der 3. Aufl. I. (1. Buch), Kap. 3, materielle Ordnung, Kap. 4 formelle Ordnung). Roscher, S. IV. Buch 5 u. 6. Cohn, F.W. B. 1 Kap. 6, B. 4. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances vol. II (sehr reichhaltig). Schäffle, 3 Artikel „Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs", Z. f. St.W. 1883—84, auch in seinen gesammelten Aufsätzen, II (1886), dann in seinen „Steuern" allgemeiner Teil (1895) S. 173—242. Eheberg, Fin. S. 313 ff. (4. A.). Die Aufsätze über Budget (Schanz), Budgetrecht (Jellinek), Finanzverwaltung, Rechnungshof (Bode), Anleihen (Mithoff), Staatsschulden (Lehr) im H.W. d. St. — Von den älteren systematischen Werken besonders v. Malchus, F.W. I. § 80—98.

Litteratur über öffentlichen Kredit (besonders Formen, Geschichte, Statistik) s. unten vor Abschnitt II. Im Allgemeinen: Wagner, Abh. Kredit in diesem Werke I. (4. A.), auch für Litteratur. R. Gräßer, Zur Litteratur der Lehre vom Staatskredit, Ztschr. f. Litt. u. Gesch. d. Staatswiss. I. 134 ff. Aelteres Hauptwerk: Nebenius, Oeffentlicher Kredit, 2. A. 1829. Die Bearbeitung des öffentlichen Kredits in Knies' Werk steht noch aus. Neuere Litteratur über die Prinzipienfrage, „Steuern oder Schulden?": Dietzel, System der Staatsanleihen. 1855. A. Wagner, Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes. 1865. S. 1—64. Ders., Art. Staatsschulden in Bluntschli's St.W. X. S. 1—58. Laspeyres, Art. Staatswirtschaft ebendaselbst. Soetbeer, Ueber Staatsschulden, V. f. V. 1865. Nasse, Steuern und Staatsanleihen, Z. f. St.W. B. 24. Cohn, F.W. Schäffle a. a. O. G. Ricca Salerno, Teoria generale dei prestiti pubblici. 1879. Adams, Public debts. 1887. Gräßer a. a. O.

v. Czörnig, Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung, Kontrole in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich, Belgien. 1866. Sonst die staatsrechtlichen Werke, so besonders Gneist über England, v. Rönne und Laband über das Deutsche Reich, v. Rönne über Preußen. — v. Gneist, Gesetz und Budget. 1879. Seidler, Budget und Budgetrecht im Staatshaushalte der konstitutionellen Monarchie. 1885. (finanzwissenschaftlich-staatsrechtliche Monographie). — Litteratur über Etats-, Kassen-, Rechnungs-, Kontrolwesen unten vor den betreffenden Abschnitten.

I. Die Ordnung der Finanzwirtschaft.

1. Formelle Ordnung[1]).

1. Die formelle Ordnung im Allgemeinen.

§ 1. Zur Ordnung der Finanzwirtschaft und damit zur Erfüllung der Aufgaben, welche dieser Wirtschaft im Dienste des Staats und des betreffenden öffentlichen soge-

1) Seit dem Erscheinen dieser Abhandlung in der 1. Auflage dieses Werkes habe ich diesen Gegenstand, die „formelle Ordnung", eingehend und systematisch in der 3. Auflage des 1. Bandes meiner F.W. (1883/84) bearbeitet. Die vorliegende Abhandlung hatte in diesem Abschnitt schon in der 2. Auflage Erweiterungen erfahren. Doch mußte ich mich dabei wie in der 3. Auf

nannten Selbstverwaltungs-)Körper, dem sie angehört, gestellt sind, gehört ein Doppeltes: einmal eine Reihe allgemeiner und besonderer Einrichtungen und Maßregeln, welche die Finanzwirtschaft als eigentümliche Einzelwirtschaftsart und speziell gerade als Einnahme- und Ausgabewirtschaft eines Körpers von Natur, Wesen, Organen und Aufgaben eines öffentlichen Körpers zur Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben braucht; sodann eine Reihe von Maßregeln, durch welche der Finanzbedarf eines öffentlichen Körpers seiner thatsächlichen Befriedigung entgegengeführt wird, d. h. die „Ausgänge“ (Ausgaben) ihre „Deckung“ in „Eingängen“ (Einnahmen) wirklich finden[2].

Alles was sich auf den ersten Punkt bezieht, fassen wir hier unter dem Ausdruck „formelle Ordnung“ (der Finanzwirtschaft, des Staatshaushalts, Kommunalhaushalts ꝛc.), alles was sich auf den zweiten Punkt bezieht, unter der Bezeichnung „materielle Ordnung“ zusammen. Als Gegenstand der theoretischen Behandlung in der Finanzwissenschaft hat die Lehre von der formellen Ordnung die thatsächlichen Einrichtungen und Maßregeln, welche dieser Ordnung dienen, in ihrer Entwicklung und ihrem Bestande darzulegen, die Verschiedenheiten der Zeiten und Länder darin zu konstatieren und zu vergleichen, die Leistungen jener Einrichtungen und Maßregeln kritisch zu prüfen und in Anknüpfung an solche Schilderung und Kritik Forderungen nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit an sie für ihre erste Einrichtung wie für ihre Fortbildung zu stellen. In der Lehre von der materiellen Ordnung der Finanzwirtschaft sind dann die möglichen und die thatsächlichen Deckungsverhältnisse darzulegen und Grundsätze für die richtige bezw. jeweilig und je örtlich relativ richtigste Deckung des Finanzbedarfs zu ermitteln.

M. a. W. es kehren hier, wie bei allen Gegenständen der Finanzwissenschaft und der Politischen Oekonomie überhaupt, sowohl in der Lehre von der formellen als in derjenigen von der materiellen Ordnung die beiden zu unterscheidenden, aber mit einander zusammenhängenden Aufgaben dieser Wissenschaft wieder: die Darstellung des Thatsächlichen und seines Werdegangs und die wissenschaftliche Lösung praktischer Finanzprobleme, die Beantwortung der Fragen: was ist? wie ward es? Und wie fungiert es? Wie soll es sein?[3]). Die erste Aufgabe wird jedoch hier und besonders in dieser Abhandlung — namentlich bei der „materiellen Ordnung“ — nur kurz berührt, die zweite Aufgabe dagegen mehr als die eigentlich hierhergehörige aufgefaßt.

Folgendes sind dann die einzelnen Angelegenheiten der formellen Ordnung der Finanzwirtschaft, welche hier zu behandeln sind: 1) Die Einrichtung der Finanzverwaltung, ihres Behördenwesens und des Finanzdienstes; 2) die Aufstellung von Voranschlägen für künftige Finanzperioden („Etatswesen“); 3) die Vollziehung des Voranschlags und die Dienstzweige dafür oder das Anweisungs-, Zahlungs-, Kassen- und Rechnungs- und Buchführungswesen; 4) das Kontrolwesen in der und über die Finanzwirtschaft; 5) der Rechnungsabschluß über Ein- und Ausgänge, Einnahmen und Ausgaben der Finanzperiode (des Jahres), die Einrichtung der Jahresdienste, die Rechnungen über Bestand, Ab- und Zugang und die Inventarisierungen des öffentlichen (Finanz- und Verwaltungs-) Vermögens. Von der wohl auch hierher mit gestellten Aufgabe der Entwerfung von Finanzplänen wird bei der materiellen Ordnung der Finanzwirtschaft mitgehandelt.

lage und muß mich auch jetzt in dieser 4. Auflage auf eine knappe Zusammenfassung der umfangreicheren Darlegungen in meiner F.W. beschränken. S. daselbst S. 183—336, besonders für das Detail, Geschichtliches, Statistisches, Gesetzgebung, Litteratur. Sachlich ist die Behandlung hier dieselbe wie in meiner F.W.

2) Siehe das allgemeine Schema der Aus- und Eingänge für jede Wirtschaft in Wagner, Grundlegung, 2. A. § 67—73, 3. A. I § 159, 160; für die Finanzwirtschaft Wagner, F.W. I. 3. A. § 60 ff. Die mitunter, z. B. von Held bezweifelte praktische Bedeutung solcher Unterscheidungen zeigt sich gerade auf dem Gebiete der formellen Ordnung des Staatshaushalts, namentlich im Etats-, Rechnungs-, Buchführungswesen. Siehe darüber z. B. das italienische System der „Logismographie“ und Bocke, Finanzarchiv IV. S. 455 ff.

3) Wagner, F.W. I 3. Aufl. § 12, 18. Jetzt verweise ich dafür auf die eingehende methodologische Begründung in der dritten Auflage meiner Grundlegung. I, § 57 ff.

2. Die Einrichtung der Finanzverwaltung.

1. Entwicklung.

§ 2. In unseren heutigen Kulturstaaten ist diese Einrichtung das Produkt einer langen, im Einzelnen mannigfach verschiedenen geschichtlichen Entwicklung, welche jedoch im Ganzen große Uebereinstimmung unter dem Einfluß gleichartiger Bedürfnisse zeigt. Es ist hier, wie in der gesamten Verwaltungsorganisation des Staates, allmählich, dem Umfang und der technischen Verschiedenheit der Geschäfte gemäß, das Prinzip der Arbeitsteilung zur Geltung gelangt, im oberen Dienst, je mehr sich die Staatsgeschäfte centralisierten, im mittleren und unteren, je größere und mannigfaltigere öffentliche Geschäfte sich ausbildeten. Eine größere Centralisierung der Finanzgeschäfte speziell erfolgte mit dem Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft und mit der Erstarkung der Staatsgewalt und deren Emporhebung über die lokalen städtischen, die sonstigen kommunalen und grundherrschaftlichen Gewalten immer mehr. Die Vermehrung der Staatsthätigkeiten, die Umgestaltung der Wehrverfassung, die neuen Soldheere führten insbesondere seit dem Ausgang des Mittelalters und in den darauf folgenden Jahrhunderten zu einem größeren Finanzbedarf, welcher zugleich vornehmlich Geldbedarf wurde. Regelmäßige Staatsämter mit fest angestellten, in Geld besoldeten Staatsdienern besetzt bildeten sich. Eine Geldausgabe-Wirtschaft mit eigenen Kassen oder mit der Benutzung der Einnahmekassen für ihre Zwecke entstand. Die älteren Einnahmezweige, Domänen, Gebühren bei der Ausübung der Hoheitsrechte, einzelne Regalien, die älteren direkten (Grund- und dgl.) und indirekten Steuern (Zölle) reichten nicht mehr aus. Ihre Verwaltung verlangte gleichzeitig Umänderungen. Neue Steuern wurden nötig (indirekte, Grenzzölle, Accisen, Monopole, Stempel, direkte) und erheischten zur Auflegung und Einhebung eigne Behörden und Beamte, während früher im lokalen Dienste wie an der Centralstelle, soweit überhaupt schon eine Centralisation der Ausgaben und Einnahmen hier, beim Fürsten, stattgefunden hatte, die allgemeinen Verwaltungsbeamten zugleich mit für die Finanzgeschäfte gedient hatten. So entstand und entwickelte sich dann mit der weiteren Vermehrung der Staatsthätigkeiten, der Ausgaben, Einnahmen, mit dem Siege der Geldwirtschaft und analog wie in den übrigen Zweigen des öffentlichen Dienstes als ein eigenes großes Glied des letzteren die staatliche Finanzverwaltung mit ihrer centralen Spitze, dem jetzt meist sogenannten Finanzministerium, mit ihren Mittel-(Provinzial-) und ihren Unter-(Lokal-)behörden, d. h. Finanzämtern für den Einnahme- und Ausgabedienst und einzelnen Finanzbeamten.

Die Geschichte der Finanzverwaltung ist in der früheren Zeit ein Teil der allgemeinen inneren Verwaltungsgeschichte und nach Lage der Dinge damit aufs engste verquickt. Es ist daher hier auf die Litteratur über die Geschichte der Verwaltung und des Verwaltungsrechts Bezug zu nehmen, wo einzelne Werke dann wieder die Finanzverwaltung öfters näher behandeln. Hier kann darauf nicht weiter eingegangen werden. Es ist u. a. z. B. auf Gneists Werke über England, auf G. Schmollers Studien über Preußen, auf Isaacsohns Geschichte des preußischen Beamtentums, auf Bornhaks Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, auf d'Elverts Werke über Oesterreich, auf Adlers Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I. (1886) zu verweisen. Abrisse gewöhnlich in den neueren, mehr auf historischer Grundlage stehenden staatsrechtlichen Werken. Vgl. im übrigen über die allgemeine und besonders die innere Verwaltung, deren Organisation und die Entwicklung der letzteren in diesem Werke die Abh. III. der V.L. von Georg Meyer. Näheres über die Finanzverwaltung und die Grundzüge ihrer Entwicklung Wagner, F.W. I. 3. Aufl. S. 188–204, mit kurzen Ausführungen über Altertum, Mittelalter, Neuzeit, hier besonders Brandenburg-Preußen. Stein a. a. O. 4. A. I. S. 188 ff., 5. A. 2. Abt. S. 371 gibt hier und überhaupt im 1. Bande wesentlich nur die kritische Darstellung der Gegenwart, nicht die Geschichte der Finanzverwaltung.

Gewisse Einrichtungen des Finanzdienstes sind gewöhnlich besonders deutlich von spezifischen Verhältnissen des öffentlichen Rechts beeinflußt gewesen. Unter diesen Einrichtungen verdient wegen ihrer Eigentümlichkeit, ihrer praktischen Bedeutung gerade für deutsche Länder

und weil sie in Resten noch bis in unsere jüngste Zeit (in Kleinstaaten bis in die Gegenwart) hereinragt, auch hier die sogen. Kassentrennung im deutschen territorialen Finanzwesen eine besondere Erwähnung[4]. Im ständischen Patrimonialstaate der späteren Zeit und des Mittelalters und im „Uebergangsstaat", welcher jenem in der Neuzeit folgte, knüpfte sich nämlich an die zwei Hauptarten der öffentlichen Einkünfte und der darauf angewiesenen Ausgaben ein zweifaches Kassenwesen, zum Teil überhaupt eine zweifache Finanzverwaltung. Zur „Kammerkasse" gehörte die Verwaltung des territorialen (fürstlichen) Kammerguts und der Einkünfte daraus, d. h. der Domänen, Forsten, Gewerksanlagen, Hoheitsrechte, Regalien, Zölle, alten (festen, vorständischen) Steuern, Sporteln und mancher anderer Gebühren und ähnlicher Einkünfte. Aus diesen, der ständischen Bewilligung entzogenen Einkünften waren der fürstliche Hofhalt und, soweit sie reichten, die sonstigen Ausgaben zu decken, wobei an die damalige praktische Vermengung der fürstlichen Privat- und der öffentlichen Quasi-Staatsausgaben zu denken ist. Mit der Entwicklung der landständischen Verfassung erlangen die Stände dieser Kammerkassen-Verwaltung gegenüber nur das Recht einer gewissen Einsichtnahme, wenn Anforderungen zur Steuerhilfe 2c. an sie gestellt werden, um sich von der „Insuffizienz" der Kammereinkünfte, einer Voraussetzung des Steuerbedarfs, zu überzeugen. Auch das Recht der Zustimmung zur Veräußerung, Verpfändung von Teilen des Kammerguts erlangen sie so. Für die neuen von den Ständen bewilligten Steuern, anfangs regelmäßig nur für bestimmte Zwecke (z. B. Schuldentilgung) und für bestimmte Zeiträume, später, wenn auch mit periodischer Neubewilligung, thatsächlich dauernd, bildet sich dann, teils in näherer Verbindung mit der landesfürstlichen, teils auch völlig getrennt von ihr eine eigene ständische Finanz, insbesondere Steuerverwaltung mit eigener „landständischer Steuerkasse" („Landeskasse"), thatsächlich später immer mehr für die Deckung eigentlicher Landesausgaben, namentlich für das Kriegswesen, die Soldheere (preußische „Kriegskasse"). Mit dem Siege der fürstlichen Gewalt über die Stände (17., 18. Jahrhundert) vermischte sich die Bedeutung dieser Unterschiede der zwei Kassen praktisch sehr, aber doch nicht überall, und selbst in absoluten Monarchien blieb wenigstens der formelle Unterschied wohl bestehen, wenn auch die Verwaltung vereinigt wurde (Preußen). In deutschen Mittelstaaten sind Ueberbleibsel der älteren Einrichtung noch bis in unser Jahrhundert zu finden gewesen (Württemberg, Hannover). In Württemberg wird bei den Einnahmen im Etat noch jetzt zwischen denen „aus dem Kammergut" und „aus Steuern" unterschieden und in Haushalten von Kleinstaaten (z. B. Braunschweig, Koburg-Gotha, dann in den eigentümlichen Finanzeinrichtungen Mecklenburgs) hat die alte Einteilung noch heute eine größere rechtliche Bedeutung[5].

2. Die gegenwärtige Organisation der Finanzverwaltung.

§ 3.—1. Das Finanzministerium ist regelmäßig jetzt eine den anderen obersten Staatsbehörden („Ministerien") koordinierte Centralbehörde, unter einem dem Staatsoberhaupte so wie in unseren „Verfassungsstaaten" auch dem Parlament verantwortlichen Chef, dem Finanzminister. Die Funktionen des Finanzministeriums sind die oberste Leitung, Verwaltung und Kontrole der ganzen Finanzwirtschaft, wobei aber einzelne Gebiete der letzteren, besonders im Einnahmedienst (z. B. die Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen), hie und da auch im Ausgabedienst andern Ministerien direkt unterstellt sein können; ferner die Vorbereitung der organischen Gesetze rein oder vorwiegend finanzwirtschaftlichen Inhalts, so insbesondere der Steuergesetze; weiter die Entwerfung eines etwaigen allge-

4) Rau, III. 1. § 90 ff. Wagner, F.W. I. 2. A. § 151, 153, 159, 3. A. § 90 II. 1. A § 355 ff., 2. Aufl. § 115 ff.

5) S. unten in § 5 Weiteres hierüber und über getrennte Provinzialetats und Finanzverwaltungen. Auch Jellinek, Art. Budgetrecht im H.W. B. II. Das Finanzwesen der genannten Kleinstaaten ist besonders lehrreich. S. u. S. 758.

meinen Finanzplans, für längere Perioden, für verschiedene größere Aufgaben, sowie diejenige des Staatsvoranschlags für die künftige Finanzperiode; endlich die Vollziehung des Voranschlags nach erfolgter Genehmigung durch die gesetzgebenden Faktoren im Verordnungswege. Von diesen Aufgaben gehört die Aufstellung von allgemeinen Finanzplänen doch namentlich zur materiellen Ordnung der Finanzwirtschaft und wird besser dort mit erörtert. Denn das, was man so nennt, ist eben die „materielle Ordnung" der Finanzwirtschaft in grundsätzlicher und praktischer Auffassung und Behandlung.

Die Organisation und Einteilung des Finanzministeriums ist in jedem Staate analog derjenigen der anderen Ministerien, stimmt aber in unseren Staaten, namentlich auf dem europäischen Kontinent vielfach überein. Etwas mehr weicht auch hier die englische Einrichtung ab. Manches Einzelne richtet sich nach der Größe des Staatshaushalts, daher dem Umfang der Geschäfte, der Art der Staatseinnahmen, der etwaigen Uebertragung der Verwaltung einzelner der letzteren auf andere Ministerien. In Großstaaten bestehen daher gewöhnlich einige Hauptabteilungen (Departements) für die nach sachlichen und technischen Gesichtspunkten des Arbeitsteilungsprinzips zusammengehörigen Angelegenheiten, unter eigenen Abteilungsvorständen (Direktoren) und mit ähnlichen weiteren Unterabteilungen. Teils aus speziellen technischen, teils auch aus staatsrechtlichen Gründen werden diese Hauptabteilungen mitunter zu zwar von dem Finanz- oder einem der wirtschaftlichen Ministerien mit abhängigen, aber selbständiger gestellten „Direktionen" u. dgl. m. ausgebildet, z. B. für die Staatsschuldenverwaltung, die Staatsbahnen, die Bergwerke, die Monopolverwaltungen. Eine auch dem Finanzministerium gegenüber unabhängigere oder ganz unabhängige Stellung nimmt der moderne Oberste Rechnungshof als höchstes Kontrolorgan ein (§ 12).

Mit um die staats- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte den rein fiskalischen in der Verwaltung voranzustellen, sind, besonders wieder neuerdings, öfters wichtige Einnahmezweige in ihrer ganzen Verwaltung vom Finanzministerium weg unter andere Ministerien gestellt, so die Domänen und Forsten unter das landwirtschaftliche Ministerium (Preußen, West-Oesterreich, Frankreich, hier die Forsten). Staatsbahnen, Posten, Telegraphen, Bergwerke stehen gewöhnlich unter einem anderen Ministerium. Aenderungen in den Ressorts erfolgen mitunter auch, um einzelne überlastete Ministerien zu entlasten, anderen mehr Thätigkeiten zuzuweisen. Auch persönliche Rücksichten (bei Ministerwechseln) führen gelegentlich zu Verschiebungen der Grenzen.

Beispiele. Deutsches Reich: als Finanzministerium fungiert das Reichsschatzamt, unter einem Staatssekretär, wie die anderen „Reichsämter" (Auswärtiges, Inneres, Justiz ꝛc.) eine der „unter unmittelbarer Leitung des Reichskanzlers stehenden Behörden". Da die Finanzgeschäfte des Reichs großenteils von den Behörden der Einzelstaaten geführt werden, namentlich im Einnahmedienst, bedarf es hier keines so entwickelten Behördenorganismus, wie in Einheitsstaaten. Besondere Reichsämter für die Reichsbahnen (in Elsaß-Lothringen) und für Reichspost und Telegraphen. — Preußen. Finanzministerium mit drei Abteilungen (Etats- und Kassenwesen, direkte, indirekte Steuern einschließlich Zölle) und mit einer Anzahl besonderer, ihm unterstehender Zentralbehörden, darunter die „Hauptverwaltung der Staatsschulden", General-Lotteriedirektion, Münzanstalten, Seehandlung, Hauptstempelmagazin u. a. m. In den Ministern gegenüber selbständiger Stellung, unmittelbar dem König untergeordnet, die Oberrechenkammer. Domänen und Forsten früher unter dem Finanzministerium, jetzt unter dem landwirtschaftlichen, Staatsbahnen, früher auch Staatsbergwerke, Salinen unter dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, letztere beiden Zweige seit 1890 unter dem Ministerium für Handel und Gewerbe. — Bayern, K. Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen mit eigenen Finanzministerien; Verkehrsanstalten (Bahnen, in Bayern und Württemberg auch Post und Telegraph) in Bayern und Württemberg unter anderen Ministerien, in Bayern in zwei Generaldirektionen („Staatsbahnen" und „Posten und Telegraphen") unter dem Ministerium des K. Hauses und des Aeußern, in Württemberg alle drei unter dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten als eigene Abteilung der Verkehrsanstalten, in Sachsen die Bahnen unter dem Finanzministerium, in Baden als besondere Generaldirektion. — Oesterreich-Ungarn hat ein gemeinsames Reichsfinanzministerium und einen gemeinsamen Obersten Rechnungshof, West-Oesterreich dann ein eigenes Finanzministerium mit drei Sektionen (für Budget- und Kreditwesen; für indirekte Abgaben und

unbewegliches Staatseigentum; für Pensionswesen, direkte Steuern und leitende Finanzbehörden), dann eine Reihe besonderer Direktionen (für Staatsschuld, Lotto, Tabakmonopol ꝛc.). Der oberste Rechnungshof auch hier den Ministerien koordiniert, Domänen und Forsten unter landwirtschaftlichem, Staatsbahnen, Post, Telegraph, Bergwerke unter Handelsministerium. — Italien: ein eigenes „Ministerium des Schatzes" mit für Buch- und Rechnungswesen, Schuld, neben dem Finanzministerium; in letzterem Generaldirektionen für Zölle, für Domänen und Taxen, für direkte Steuern, für Kataster; besonderes Ministerium für Post und Telegraph; Eisenbahnen unter dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten. — Frankreich: Finanzministerium mit verschiedenen Abteilungen für die Zentralverwaltung und sechs Generaldirektionen für die großen Zweige der Staatseinnahmen (direkte Steuern; Stempel, Enregistrement, Domänen; Zölle; indirekte, innere Steuern; Staatsmanufakturen, besonders Tabaksmonopol), doch Forsten auch hier neuerdings unter dem landwirtschaftlichen Ministerium, Post und Telegraphie früher unter einem eigenen Ministerium dafür, jetzt mit unter dem des Handels, Staatsbahnen unter dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten. — Rußland: Neben dem Finanzministerium ein eigenes Ministerium für Domänen, jetzt für Landwirtschaft und Domänen (Reichsgüter); Posten und Telegraphen unter Ministerium des Innern; andere Verkehrsanstalten (Bahnen) unter einem eigenen Ministerium für Verkehrswege; Reichskontrole eine den Ministerien koordinierte Behörde. — Großbritannien. Der Schatzkanzler und das nominell zunächst dem „ersten Lord des Schatzes", dann dem Schatzkanzler unterstehende Schatzamt repräsentieren im Wesentlichen das kontinentale Amt des Finanzministerium. Post und Telegraphie unter eigener Zentralbehörde.

2. Mittlere und untere Finanzbehörden. Auch hier sind in unseren Staaten regelmäßig jetzt eigene Unter Behörden und Beamte der Finanzverwaltung vorhanden, doch mitunter in organischer Verbindung mit den Behörden der allgemeinen (inneren) Landesverwaltung, als Abteilungen dieser Behörden für die Finanzgeschäfte, namentlich so öfters bei der Verwaltung der direkten Steuern, auch wohl der Domänen. Aus finanztechnischen Gründen ist ein eigener Behördenapparat für die indirekten Steuern und für die sogenannten Betriebsverwaltungen (Post, Telegraphie, Eisenbahnen, Bergwerke, Fabriken, Banken, Forsten, Monopolverwaltungen) gegenwärtig allgemein üblich und durch die Verhältnisse, auch durch Art und Umfang der Geschäfte, deren örtliche Decentralisation geboten. Dieser Apparat spezialisiert sich weiter nach einzelnen Dienstzweigen. Im entwickelten Staate findet sich dann regelmäßig eine dreifache Einteilung der mittleren und unteren Finanzbehörden: nach sachlichen Verwaltungsgegenständen, nach dem räumlichen Wirkungskreis (wesentlich im Anschluß an die sonstige territoriale Verwaltungsorganisation) und nach der Rangordnung, indem die Behörden ein System über-, unter-, und nebengeordneter Aemter bilden.

Wagner, F.W. 3. A. I. § 95, 96 ff. Beispiele: Preußen. Mittelbehörden die betreffenden Abteilungen der Bezirksregierungen (d. i. in den sogen. Regierungsbezirken) für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen, Forsten; dagegen selbständige „Provinzial-Steuerdirektionen" für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle. Unterbehörden für letztere Verwaltung sind die Zoll- und Steuerämter verschiedenen Rangs. Sonst die Kreiskassen und Kreissteuereinnehmer; in den Provinzen, wo die direkten Steuern nicht durch die Kommunen verwaltet werden, früher eigene lokale Steuerempfänger. Jetzt (seit 1895) Uebertragung der Erhebung der direkten Staatssteuern und einiger anderer Einnahmen allgemein an die Gemeinden (s. Abh. V. in diesem Bande). — Das Deutsche Reich verwaltet die Zölle und inneren Reichssteuern nicht selbst, hat aber eigene Kommissariate zur Kontrole bei den Verwaltungen der Einzelstaaten. — Bayern. Mittelbehörden sind die Finanzkammern als Abteilungen der Kreis- (d. i. Regierungs-, bezw. Provinzial-)Regierungen. Hauptsächliche allgemeine Unterbehörde die Rentämter. Ein eigenes Aemtersystem auch hier für die bayerischen und Reichs- indirekten Steuern und Zölle. — West-Oesterreich. Besondere mittlere und untere Finanzbehörden, zum Teil in näherer Verbindung mit dem Aemtersystem der inneren Verwaltung. Die eigene Mittelbehörde ist für jedes Kronland die Finanzlandesdirektion (bezw. Finanzdirektion), für direkte und indirekte Steuern und alle zum Finanzministerium ressortierenden Finanzsachen. Im unteren Dienst die direkten Steuern von den übrigen Finanzsachen getrennt. Für jene in den Hauptstädten eigene Behörden, sonst nur besondere Finanzbeamte im Organismus der inneren Verwaltungsbehörden. Für die anderen Finanzsachen (indirekte Steuern) eigene Bezirks-Finanzbehörden, bezw. Beamte. Als eigene Unterbehörden die Steuerämter (für direkte Steuern, aber auch für andere Einnahmen), die Zollämter, die speziellen Aemter der inneren indirekten Steuern und der Betriebsverwaltungen. — Frankreich. Haupt-Mittelbehörde der Finanzverwaltung: die Generaleinnehmer in jedem Departement, unter diesen die Arondissements-Einnehmer, unter diesen die Lokaleinnehmer (diese speziell für die direkten Steuern), also im Anschluß an die sonstige Verwaltungseinteilung der Generaleinnehmer die Zentralstelle für alle Ein-

nahmen und Ausgaben im Departement. Manches sonstige Eigentümliche. (S. v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs, Kap. 3. Wagner, F.W. III. bei den einzelnen großen Steuergruppen.) Für die Grenzzölle, zum Teil auch zugleich für die inneren Verbrauchssteuern und Monopolverwaltungen (Tabak, Salz) besteht in unseren Staaten regelmäßig ein großes Wachpersonal („Grenzwache und Finanzwache" in Oesterreich u. dgl. m.), so in Frankreich von 20000 Mann, in Preußen über 7000 „Grenz- und Steueraufseher (1897 7225).

3. Das Etatswesen.

Wagner, F.W. I. 3. A. S. 219 ff. (daselbst Spezialliteratur). Stein, F.W. 4. A. I. S. 51, 73, 5. A. I. S. 191. Schanz, Art. Budget H.W.St. II. S. 758, Jellinek, Art. Budgetrecht eb. S. 773 (weitere Litteratur daselbst S. 787). Brockhaus, Art. Staatshaushalt im W. d. V. II. S. 471. v. Czörnig a. a. O. Seidler, Art. Staatshaushaltsetat im österreichischen Staatswörterbuch II S. 1071. Die Artikel Budget in Block's Dict. de l'administr. française und besonders in Say, Dict. de fin. René Stourm, Le budget. 1889, 3. éd. 1896 Staatsrechtliches und Politisches besonders bei Jellinek a. a. O., bei Gneist, Gesetz und Budget, in Seidlers genanntem Werk, Zorn, Gesetz, Verordnung, Budget u. s. w., Annalen 1889, S. 344. Arndt, Budget u. s. w., eb. 1891, S. 225, sowie in den Werken über das Staatsrecht einzelner Staaten (Laband über Deutsches Reich). — Finanztechnische Litteratur: über Preußen: G. Herrfurth, Etats-, Kassen-, Rechnungswesen. 1881. Meißner, Preußische Verwaltungskunde I. 1882; über Bayern: Stockar v. Neuforn-Hock, Handbuch der bayerischen Finanzverwaltung I S. 18, 387; über Württemberg: Widenmayer, Etats- und Kassenwesen Württembergs. 1885; auch Riecke, Württembergs Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt, 2. A. 1889; über Baden: v. Philippovich, Badens Staatshaushalt. 1889; über Sachsen: Löbe, Staatshaushalt Sachsens. 1889. Manches über verschiedene Länder auch in den unten beim Kontrolwesen genannten Arbeiten, besonders Bocke's. — Ueber Oesterreich: Blonski, Finanzgesetzkunde II. S. 350, 362. Seidler's Schriften. — Ueber Frankreich: v. Hock, Finanzen Frankreichs S. 185 ff., 511 ff. v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs Kap. 4, Kap. 21; die genannten Artikel in den beiden Dictionäres und Stourm's Werk. — Ueber England: Gneist, Englisches Verwaltungsrecht 2. A. II. § 68 ff., 3. A. II. § 46 ff., 103. Bocke, Deutsche und englische Finanzverwaltung, Finanzarchiv I. S. 159 ff.

1. Das Bedürfnis eines Etats im öffentlichen Haushalte.

§ 4. Wie jede Wirtschaft ist auch die Finanzwirtschaft des Staats (und Reichs) und der Selbstverwaltungskörper oder sind die sogenannten „öffentlichen Haushalte" zur Durchführung ihrer und damit der Aufgaben des öffentlichen Körpers, dem sie angehören, darauf angewiesen, Sachgüter, bezw. Geld zunächst — als „Eingänge" — in ihre Verfügung und alsdann — als „Ausgänge" — zu den festgestellten Verwendungen zu bringen. Mit der allgemeinen Einbürgerung der Geldwirtschaft an Stelle der Naturalwirtschaft ist in den öffentlichen Haushalten die Geldwirtschaft so gut wie vollständig, in noch höherem Grade als in vielen Privathaushalten durchgedrungen. Die Eingänge und Ausgänge bestehen daher regelmäßig in Geldbeträgen[6]).

Wo ausnahmsweise noch Natural-Ein- und Ausgänge vorkommen, können diese wenigstens in Geld verrechnet werden, was im Prinzip auch meist geschieht, nur nicht immer mit hinlänglicher Konsequenz[7]). Im Folgenden wird der Normalfall der vollständigen Geldwirtschaft im öffentlichen Haushalt vorausgesetzt, daher namentlich auch angenommen, daß der sogen. Realbedarf — an unmittelbar für die Verwaltungszwecke gebrauchten („naturalen") Sachgütern —, wie es heute die Regel ist, nicht direkt selbst erzeugt, sondern daß die betreffenden Güter mit Geld von anderen Wirtschaften eingekauft werden, es sich also auch zu diesem Zweck um die Verfügung über Geldsummen handelt.

---

6) Es ist ein eigentümliches Zeichen der Zeit, daß infolge der Absatzschwierigkeiten und ungünstigen Konjunkturen der heimischen Landwirtschaft der Gedanke, Grundsteuern u. dgl. wieder in Naturalien, statt in Geld abstatten zu lassen, in Deutschland (Bayern) jüngst aufgetaucht ist!

7) Mangel z. B. bei der Gewährung von Dienstwohnungen an die Beamten. Hier müßten eigentlich die Wohnungswerte in Einnahme und Ausgabe eingerechnet werden. Aehnliches gilt von sonstigen unentgeltlichen Naturalleistungen des Staats, der Gemeinden, z. B. Quartiergewähr, Transport (Eisenbahn-Freifahrt); im Grunde auch von Rechnungszinsen größerer Barkapitalien (Staatsschatz, eiserne Kassenbestände). Nutzungen der öffentlichen Gebäude, Sammlungen u. dgl. Dem entsprechende Rechnungen werden teilweise in Italien geführt (Rechnung für Mietzinsen vom Staatseigentum). S. Bocke, Finanzarchiv III. S. 463 (Hermanns „verdeckter Staatsaufwand").

Die Höhe der Geldsummen, die Zeitpunkte, zu welchen, und die Orte, an welchen der öffentliche Haushalt über die Summen zu seinen „Ausgängen" verfügen muß, ergeben sich aus den in Geld berechneten Kosten aller der Thätigkeiten, welche der betreffende öffentliche Körper übernommen hat und aus den Zahlungsverpflichtungen, welche er in dieser Beziehung eingegangen ist. Daraus ist für die Ordnung der öffentlichen Haushalte das oberste Postulat abzuleiten: nach der Höhe und der zeitlichen und örtlichen Verteilung dieser Ausgangssummen muß sich auch die Höhe und die zeitliche und örtliche Verteilung der Eingangssummen richten, oder m. a. W. in dieser Hinsicht muß ein Gleichgewicht zwischen den Geld-Ein- und Ausgängen in der Finanzwirtschaft bestehen, wenn letztere selbst und damit der öffentliche Körper, zu dem sie gehört, ordentlich fungieren, alle übernommenen Ausgaben ordentlich ausgeführt und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen sicher und rechtzeitig erfüllt werden sollen. In der Herstellung und Erhaltung dieses Gleichgewichts liegt eine Hauptaufgabe in Bezug auf die formelle Ordnung der Finanzwirtschaft.

Das bedingende und bestimmende Moment sind dabei die Ausgangssummen und deren Zahltermine und Zahlungsorte, das bedingte und davon abhängige Moment die Eingangssummen. Daher eben jenes oberste Postulat: ein eigentlich selbstverständlicher, scheinbar trivialer, gleichwohl sehr wichtiger, öfters mit Unrecht bestrittener Satz[8]). Es ist dabei nur nicht zu vergessen, daß wieder das Bedingende und Bestimmende in Betreff dieser Ausgangssummen in Art, Umfang, Kosten der von dem resp. öffentlichen Körper einmal übernommenen Thätigkeiten und in deren Durchführungsart (Einrichtungen, Anstalten, Maßregeln) liegt.

Wird das Gleichgewicht zwischen Ein- und Ausgängen in der ganzen Finanzperiode, welche als Zeiteinheit den Berechnungen und Aufstellungen zu Grunde gelegt wird (regelmäßig das Finanzjahr), oder auch in einzelnen Zeitpunkten dieser Periode nicht erreicht, indem die Eingänge hinter den erforderlichen Ausgängen zurückbleiben, so entsteht ein sogenanntes Kassendefizit (oder „Defizit" im weitesten Sinne)[9]). Uebertreffen umgekehrt in gleicher Weise die Eingänge die Ausgänge, so entsteht ein Kassenüberschuß: auf die Dauer auch eine Anomalie und insofern eine Störung des Gleichgewichts, wenn auch eine praktisch weniger wichtige und eine unbedenklichere als das Kassendefizit (zeitweise in neuerer Zeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika). Kann das Kassendefizit nicht sofort durch Eröffnung neuer vermehrter Eingänge oder durch Verminderung der Ausgänge beseitigt werden, so ergeben sich die größten Störungen für die Finanzwirtschaft und weiter wirkend für den Staat ꝛc. Es stockt eventuell ein Teil der ganzen Staatsthätigkeit oder die Kosten der letzteren werden in unbilliger Weise auf einzelne Klassen (Beamte, Staatsgläubiger, Lieferanten u. s. w.), die ganz oder teilweise unbezahlt bleiben, geschoben: ein unheilvoller, den Staat zerrüttender Zustand. Daher ist es eine Aufgabe von größter praktischer Bedeutung, den Eintritt eines solchen Kassendefizits zu verhüten.

Das unbedingt erforderliche formelle Mittel dazu ist die Aufstellung eines Voranschlags (Budgets, Etats)[10]) für das bevorstehende Finanzjahr, d. h. einer ziffer

8) Ueber die Terminologie und deren Anwendung auf die Finanzwirtschaft (Ein- und Ausgänge als der weitere Begriff, zu denen außer den Einnahmen und Ausgaben, d. h. den zugleich das Vermögen der Wirtschaft vermehrenden und vermindernden Ein- und Ausgängen, auch die durch Kreditoperationen, durch Substanzwechsel in den Vermögensbestandteilen — z. B. bei Verkäufen von Domänen, alten Waffen u. dgl. — bewirkten, gehören), siehe Wagner, G. 2. A. § 63—72, 3. A. 1. § 159, 160. F.W. 1. 2. A. § 50—53, 3. A. § 131. Ueber Realbedarf eb. 2. A. § 68, 88—90, 3. A. § 150, 151, 168, 160. Siehe auch dafür das italienische Rechnungswesen und Bocke's gen. Abh. im Finanzarchiv III. S. 455 ff.

9) Darüber Wagner, Ordnung des österreichischen Staatshaushalts S. 1, 22, F.W. I. 3. A. § 162.

10) Wagner, F.W. I. 3. A. § 77. v. Philippovich, Finanzarchiv I. S. 583. Ueber die Ausdrücke s. z. B. Schanz, Art. Budget im

mäßigen, bestimmt geordneten Uebersicht einerseits der Ausgangssummen, welche teils aus festen Zahlungsverpflichtungen sicher bekannt, teils mutmaßlich erforderlich sind, anderseits der mutmaßlich verfügbaren Eingangssummen, und die Ziehung einer Bilanz zwischen diesen Summen. Ergiebt sich dann schon hier ein „budgetmäßiges" Defizit, so ist, falls an den Ausgangssummen nichts vermindert werden kann oder soll, gleich hier auf Eröffnung weiterer Eingangssummen Bedacht zu nehmen (Ausgleichungs- und Deckungsmaßregeln schon im Etat in Bezug auf das budgetmäßige Defizit).

Da aber auch innerhalb der Finanzperiode aus der verschiedenen zeitlichen Verteilung der Ein- und Ausgänge zeitweilige Kassendefizite hervorgehen wie anderseits überflüssig hohe Kassenbestände eintreten können, so handelt es sich zugleich darum, Vorkehrungen dagegen zu treffen. Das hierzu dienende materielle Mittel ist eine zweckmäßige Geldverwaltung der Finanzwirtschaft. Technisch am geeignetsten, wenn auch nicht ganz ohne socialpolitische Bedenken, je nach der Verwendung von öffentlichen Geldern durch die betreffende Bank, ist für unsere Zeit wohl die Verbindung des Staats (auch großer Gemeinden) mit Banken[11]), sowie zur Vermeidung von solchen Kassendefizits außerdem die Ermächtigung der Finanzverwaltung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld für eine gewisse Zeit, die dann wieder innerhalb der Finanzperiode aus den normalen budgetmäßigen Eingängen zurückgezahlt wird. Der Voranschlag der Ein- und Ausgänge rechnet aber nicht in allen Posten mit ganz feststehenden, nur vom Willen der Finanzverwaltung oder überhaupt des betreffenden öffentlichen Körpers (Staats), der Regierung und der Volksvertretung ꝛc. abhängigen Größen. In vielen Fällen weichen daher die wirklichen Ergebnisse in Ein- und Ausgängen von den Voranschlägen ab. U. A. liegt es in der Natur der indirekten Verbrauchs- und der Verkehrssteuer, Zölle, inneren Steuern, Stempelabgaben, Börsensteuern, daß sie mehr oder weniger stark nach politischen und wirtschaftlichen Konjunkturen schwanken, also die Voranschläge und die Ergebnisse verschieden ausfallen. Gleiches, öfters noch stärker, gilt von den Betriebsverwaltungen in eigener Regie (Eisenbahnen, Forsten, Bergwerke u. s. w. — deutsche Staaten, Preußen), von den Erbschaftssteuern nach der Sterblichkeit überhaupt und nach derjenigen unter in verschiedenem Maße Wohlhabenden. Weniger bieten maßvolle direkte Steuern hier Schwierigkeiten, weil ihre Erträge ziemlich stabil sind. Ergeben sich so namentlich Mindereingänge oder Mehrausgänge oder beides zugleich, so entsteht gegen den Voranschlag ein Kassendefizit. Auch dafür muß von vornherein eine eventuelle Vorkehrung getroffen werden, in der Weise, daß hier wiederum die Finanzverwaltung ermächtigt wird, in diesem Falle sich in der und der Art Kasseneingänge zu eröffnen (abermals durch Verbindung mit Banken oder auch hier durch Aufnahme einer schwebenden Schuld ad hoc, die alsdann aber in die folgende Finanzperiode hinüber gehen wird) oder etwa in anderen Teilen des Haushalts gegen das Budget ersparte Summen mit zur Deckung des Defizits, namentlich der anderweiten Ueberschreitungen der Ausgänge, zu verwenden (Frage der Uebertragung von Krediten, „Virements", innerhalb des sogenannten Ausgabeetats — § 7).

Das Bedürfnis von Voranschlägen oder Etats, die Vorkehrungen zur Beseitigung von

H.W.B.St. II. S. 758. Ueber den Begriff, wo der hier in Betracht kommende allgemeine finanzwissenschaftliche und der speziell historische und rechtliche in jedem einzelnen Staate in Betracht kommen, s. Jellinek, Art. Budgetrecht, eb. S. 774. Stourm, Budget S. 1 ff., Gneist, a. a. O.

11) Siehe darüber v. Philippovich's Abhandlung im Finanzarchiv I. S. 588 ff. über staatliche Geldverwaltung und desselben Verfassers Schrift über die Bank von England im Dienst der Finanzverwaltung des Staats, 1884. Auch meine F.W. I 3. A. § 262 und meine Zettelbankpolitik S. 385 ff. v. Philippovich hat aber die Sache mit Recht allgemeiner und prinzipieller behandelt. Nur das „socialpolitische" Bedenken: abermalige Stärkung des Privatkapitalismus durch all dergleichen berücksichtigt er nicht. Je nach der Geschäftsführung und Kreditgewährung der betreffenden Bank kann so vielleicht auch noch Staatskapital für Börsenspiel und Gründertum verfügbar werden.

Kassendefizits (im Etat selbst wie gegen den Etat) sind die notwendige Folge der größeren Entwicklung selbständiger öffentlicher Haushalte, namentlich des Staatshaushalts und der Einbürgerung der Geldwirtschaft. Solange auch die Finanzwirtschaften ihre Haupteinnahmen in Naturalien haben und diese unmittelbar verwenden (so im System von Naturalgehalten, von Ueberweisung von Landgütern, Grundstücken zur Bewirtschaftung und zum Fruchtgenuß, auch von Gefällen, Abgaben an Beamte), solange der Wehrdienst nicht zum Soldwesen führt, ergiebt sich zwar wohl auch das Bedürfnis nach Uebersichten oder Verzeichnissen über die dem Staate, bezw. dem Fürsten regelmäßig zur Verfügung stehenden Landgüter, Gefälle, Abgaben ꝛc. und deren regelmäßigen Verwendungen, und mehrfach sind solche Verzeichnisse mit zum Zweck der Ordnung der Finanzen schon im früheren und späteren Mittelalter gemacht worden. Aber Voranschläge oder Etats im eigentlichen Sinne konnten das nicht sein und waren es nicht. Diese sind erst möglich und erst ein wahres Bedürfnis bei wenigstens vorwaltender Geldwirtschaft in der Finanzwirtschaft: wo Einnahmen und Ausgaben auf den Generalnenner „Geld“ zurückgeführt und wo demgemäß erst eine genauere Vergleichung beider Seiten möglich, notwendig und nützlich ist. Sie sind daher allgemeiner und regelmäßiger erst seit dem 17. Jahrhundert und später geworden, noch nicht einmal immer sofort ohne Unterbrechung. (Sully in Frankreich, v. Seckendorf in Deutschland.)

Im Uebrigen hat man's aber hier bei den Voranschlägen und den erwähnten, damit zusammenhängenden Punkten und Fragen zunächst an sich mit reinen und wahren Finanzverhältnissen, daher mit Rechnungsoperationen u. dgl. zu thun. Ob die landesherrlichen und die eigentlichen Staatsfinanzen hier bereits völlig getrennt sind oder, wie auch in den Zeiten der Uebergangsstaatsformen vom 15., 16. bis 18., 19. Jahrhundert noch nicht, ob und welche „verfassungsmäßige Rechte“ des Volks oder gewisser Stände dem Landesherrn, der Regierung gegenüber auch in Finanzsachen, namentlich betreffs der Besteuerung bestehen, das ist zwar von großer praktischer Bedeutung für die Finanzen und namentlich auch für die formelle und materielle Ordnung der Finanzwirtschaft und für alles, was sich auf die Voranschläge ꝛc. bezieht. Aber diese Seite der Sache ist eine staats-, bezw. öffentlichrechtliche mit bestimmten finanziellen Konsequenzen, auch für die Aufstellung und Innehaltung der Voranschläge und für die Vorkehrungsmittel gegen Kassendefizite, nicht direkt eine finanzielle Seite. Daher gehören auch viele Spezialfragen des Budgetsrechts und manche weitere in Bezug auf die Vorbereitung, Votierung, Ausführung, Kontrole des Etats nicht in die Finanzwissenschaft als solche, sondern in die Disziplinen des Staatsrechts und der Politik. Die Finanzwissenschaft hat nur anzugeben, einmal, welche Anforderungen formeller und materieller Art von ihrem Standpunkte aus hier zu stellen sind, sodann wie gewisse öffentlichrechtliche Einrichtungen des Budgetwesens ꝛc., auch der Kontrole, wieder auf das Finanzwesen, den öffentlichen Kredit zurückwirken.

Bei Stein (4. A. 1. S. 72—124, vollends 5. A. 1. S. 191) wird dies etwas verkannt, die finanzrechtliche Behandlung der Fragen als solcher des öffentlichen Rechts — de lege lata, wie de lege ferenda — verdrängt hier, wie vielfach sonst, aber selbst noch mehr wie sonst bei ihm, zu sehr die finanzwissenschaftliche, die finanzpolitische und die nationalökonomische, ein Fehler, den Leroy-Beaulieu (II. livre 1) vermeidet. Bei dem engen Zusammmenhang der staatsrechtlichen und finanziellen Punkte des Etatswesens und weiter des Zahlungs-, Kassen-, Rechnungs-, Kontrolwesens kann es sich freilich mehr nur um die Verschiedenheit des leitenden Standpunkts der Betrachtung, als um diejenige des Stoffs selbst handeln. Die Behandlung, welche mir in der Finanzwissenschaft geboten erscheint, habe ich in der dritten Auflage meiner F.W. B. I Kap. 4 des 1. Buches zu geben versucht. Etwas anders behandelt Schanz die Dinge (Art. Budget im H.W.St.), doch habe ich keinen Grund gesehen, darnach an meiner Behandlungsweise in dieser Abhandlung etwas zu ändern. Einige historische Daten über die Entstehung des Budgets bei Schanz S. 759.

Auch in der absoluten Monarchie sind die Aufgaben für die Aufstellung der Voranschläge, für die formelle Obsorge in Betreff ihrer Innehaltung und für die Beseitigung der Kassen

defizite prinzipiell finanzwissenschaftlich betrachtet ganz dieselben wie in der konstitutionellen und wie in der Republik. Die absoluten Staaten des ancien régime (Frankreich, Preußen, Oesterreich) haben denn auch ebenso wie ihre ständischen Vorläufer und wie sonstige ständische und parlamentarische Staaten (England, deutsche Territorialstaaten) besonders seit der Einbürgerung der Geldwirtschaft im 17. Jahrhundert Etats aufgestellt und diejenigen für einzelne Einnahme- und Ausgabezweige und für einzelne Landesteile zu vereinigen gesucht (Generalfinanzetats). Nur die öffentlich rechtlichen Formen, in denen jene Aufgaben vollzogen werden, sind nach der Verfassungsform der Staaten verschieden. Im Allgemeinen — von Ausnahmen abgesehen — besteht wohl mehr Bürgschaft dafür, daß diese Aufgaben bei verfassungsmäßiger Mitwirkung von Volksvertretungen (Kammern, Ständen, Parlamenten, wie anderseits von Provinzial-, Kreis-, Gemeindevertretungen) richtig erfüllt werden. Das ist die wertvolle Folge der neueren „konstitutionellen Budgetwirtschaft" für Finanzen und Staatskredit. Hier liegen wichtige Garantiemittel öffentlichrechtlicher Art für die Ordnung der Finanzwirtschaft, aber die budgetrechtlichen, die Kontrolfragen sind nicht die Fragen der Ordnung der Finanzwirtschaft an sich[12]).

2. Einzelne finanzwissenschaftliche Fragen bezüglich der Voranschläge.

§ 5.—1. Das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit[13]). Dem Wesen der modernen Finanzwirtschaft entspricht nur ein solcher Voranschlag (wie anderseits Rechnungsabschluß § 14), welcher möglichst vollständig alle, Geld bezw. Sachgüter in die Verfügung der Finanzwirtschaft einführenden Eingänge und alle durch Verwendungen seitens dieser Wirtschaft erfolgenden Ausgänge umfaßt. Dabei laufen daher alle Ein- und Ausgänge mindestens rechnungsmäßig durch die Bücher des betreffenden öffentlichen Haushalts und werden hier in einer Kasse zusammengefaßt: das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit in diesem Sinne des Worts (wovon sich die „Kasseneinheit" als Prinzip und Realisierung der Vereinigung der Gelder verschiedener Kassen in Einer Kasse als Einrichtung des Kassenwesens unterscheidet). Ersteres Prinzip ist wesentlich erst in der neueren Zeit seit der Periode der französischen Revolution zur Geltung gelangt, jetzt aber auch mehr und mehr und fast allgemein in den Staatshaushalten wie in denjenigen der Selbstverwaltungskörper eingebürgert, wenn auch kaum noch bis in alle seine letzten Konsequenzen vollständig durchgeführt noch durchführbar: Ein charakteristischer Begleiter auch der „staatsbürgerlichen" Finanzepoche, im Staatshaushalte speziell auch eine Konsequenz des Prinzips der Staatseinheit und Zentralisation gegenüber der früheren provinziellen Autonomie, der Dezentralisation und der Zusammenfassung der einzelnen Landesteile etwa nur im Landesherrn, ferner namentlich eine Konsequenz der Einrichtung von gesamtstaatlichen Vertretungskörpern („Nationalrepräsentation") an Stelle der etwa noch vorhandenen altständischen Provinzialvertretungen und in konstitutionellen Staaten eine staatsrechtliche Konsequenz der „Budgetbewilligung" durch die Vertretungskörper, speziell der erforderlichen Genehmigung aller Ausgaben, Einnahmen, Steuern, Schulden durch diese Vertretungskörper oder mittelst „Gesetz". Daher früher, soweit überhaupt schon Etats aufgestellt wurden, besonders drei wichtige Verschiedenheiten verglichen mit den gegenwärtigen Etats.

12) Mit Recht schickt Seidler a. a. O. der staatsrechtlichen Erörterung des Budgetrechts die finanzwissenschaftliche des Budgets voraus. Auch Stourm in seinem Werke über das Budget behandelt den Gegenstand wesentlich finanzwissenschaftlich, Gneist dagegen natürlich staatsrechtlich und politisch.

13) Wagner, F.W. I. 3. A. § 112. v. Philippovich, Finanzarchiv I. S. 572 ff. in der genannten Abhandlung; Vocke, Finanzarchiv III. S. 455 ff. über die doppelte Buchführung in der italienischen Staatsbuchhaltung. Stourm, Budget I. partie, 6. chap. (über »universalité« des Budgets, vornehmlich im politischen, staatsrechtlichen Sinne).

Einmal in den Ländern mit älterer landständischer Verfassung, insbesondere in den deutschen Territorien zwei Kassen und demgemäß zwei Etats: für die landesherrlichen Einkünfte und die darauf angewiesenen Ausgaben (namentlich für den Hof, aber auch für Anderes, auch eigentliche Staatsbedürfnisse mehr), die Kammerkasse und deren Etat, dann die landständische Steuerkasse mit ihren Steuereinnahmen (besonders, aber nicht allein, direkten) und den daraus zu bestreitenden Ausgaben (für Militär u. a. m., in Preußen die „Kriegskasse") mit einem eigenen Etat. Zwischen beiden Kassen je nachdem Herüber- und Hinüberzahlungen, auch aus Darlehen.

S. oben § 2. Diese Kassen- und Etatstrennung hat sich, wie schon bemerkt, in deutschen Mittelstaaten (Hannover: bis 1834 und wieder 1841—51) und in Kleinstaaten zum Teil bis in die neuere Zeit und in die Gegenwart erhalten (Braunschweig: Staatshaushaltsetat, daneben der von der Landesvertretung auch jetzt noch nur zu begutachtende, nicht zu genehmigende Etat der Kammerkasse, auf dem u. a. die herzogliche Civilliste ruht und dessen Ueberschuß an den Staatshaushaltsetat übertragen wird, daneben noch zwei Klostergutsetats [14]. Mecklenburg-Schwerin: drei Etats, landesherrlicher Etat, gemeinsamer landesherrlich-ständischer Etat, rein ständischer Etat [15]; Sachsen-Koburg-Gotha: für jedes der zwei Herzogtümer getrennt je ein Domänenkassen- und ein Staatskassen-Etat; Sachsen-Meiningen: kombinierter Voranschlag für den Staat aus der Domänenkasse und Landeskasse; Lippe: nur ein Etat, der Landeskasse, unter ständischer Mitwirkung, der Domanialetat allein unter fürstlicher Verwaltung). Auch die älteren Schulden waren so als Kammer- und Landesschulden getrennt. Auch in Mittelstaaten, wie Bayern und Württemberg, finden sich noch in der Form der Budgets und der Budgetgesetze Einzelheiten, welche an die alte Trennung der Kassen, die Bewilligung nur der Steuern, die Beratung der alten Kammereinkünfte erinnern [16]). Und selbst in Preußen ist die Vorweg-Abrechnung der alten Kronfideikommißrente (Gesetz von 1820) vom Rohertrag der Domänen und Forsten im Einnahmeetat noch heute eine Reminiscenz an solche ältere Verhältnisse.

Zweitens bestanden für die einzelnen selbständigeren Landesteile (Provinzen) längere Zeit oft noch getrennte Etats und Kassen, historisch zu erklären als Rest der ehemaligen vollen Selbständigkeit vor der Vereinigung unter einer und derselben Landesherrschaft. Infolge der Beibehaltung einer mehr oder weniger weitgehenden Autonomie solcher Landesteile überhaupt in der Zeit vor der französischen Revolutionsperiode erhielt sich diese Einrichtung getrennter Provinzialetats, Kassen und Finanzverwaltungen auch mehrfach noch im Zeitalter des Obsiegens der absoluten Monarchie über die alten Stände trotz der hier zugleich hervortretenden Tendenz größerer Zentralisation. Nur wurden etwa einzelne Verwaltungszweige („Real-" neben „Provinzial Departements") schon mehr zentralisiert, aus den Provinzialetats ausgeschieden und für solche „gemeinsame Ausgaben" des Gesamtstaats teils gemeinsame Einkünfte beschafft, teils Zahlungen der Provinzialkassen in eine Zentral-Staatskasse mit eigenem Etat eingerichtet. In den Provinzialetats begegnet dann wohl die Trennung von Kammer- und Domänenkasse wieder [17]).

Das Analogon dieser älteren Provinzialetats sind heute in Bundesstaaten die Etats der Einzelstaaten neben denen des Bundes, in Staatenverbindungen wie der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie neben dem Etat für den Gesamtstaat („gemeinsame Angelegenheiten": Ministerium des Aeußeren, Kriegsministerium, gemeinsames Finanzministerium, Rechnungshof als Ausgabeposten, anderseits als Einnahmeposten: die gebührenartigen Einnahmen dieser vier Departements, die Nettoeinnahmen aus den Zöllen, die Matrikularbeiträge der zwei Reichshälften), die drei Etats für „die im Reichsrat vertretenen Länder" (Deutsch-Oesterreich, nebst Galizien, Bukowina und Dalmatien), für „die Länder der ungarischen Krone" und für die „autonome Verwaltung von Kroatien und Slavonien". Auch der ganz abgesonderte Etat Finnlands neben dem russischen Reichsetat ist ein Beispiel. Reste des alten Provinzialetatwesens finden sich übrigens auch in Einheitsstaaten und deren Etats selbst jetzt noch (bis vor einiger Zeit für Polen

14) Siehe Kybitz, Staatshaushalt Braunschweigs 1833—86, Finanzarchiv V. S. 721; Statistisches S. 742.

15) Siehe Bald, Finanzverhältnisse in Mecklenburg Schwerin I. 1877, bes. Abtl. 1.

16) S. Jellinek, Art. Budgetrecht. H.W.St. II S. 782.

17) Siehe über Preußen die Materialien bei Riedel, Brand.-preuß. Staatshaushalt, bes. die finanzstatistischen Beilagen am Schluß; über die auch für die Finanzorganisation wichtigen Verwaltungsreformen nach dem Tilsiter Frieden siehe E. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. 1881. Mamroth, Geschichte der preußischen Steuern I.

im russischen Etat, für Transkaukasien; für die Insel Man im britischen Etat bei den Einnahmen); für die hohenzollernschen Lande im preußischen Etat (für die dortigen direkten Steuern. Das Staatsbudget Algiers ist erst kürzlich in das französische Staatsbudget einverleibt, neuerdings ihm angegliedert worden.

Drittens sind ehemals vielfach, in den ersten Zeiten der Uebergangsstaatsformen und des Etatswesens sogar in den einzelnen Ländern als Regel, statt der Generaletats und Kassen der Staaten und Landesteile Spezialetats für bestimmte Verwaltungszwecke von Ausgaben und für die dazu bestimmten, öfters speziell erst für diesen Zweck geschaffenen oder für denselben überwiesenen und rechtlich dafür festgelegten Einnahmen aufgestellt und bezügliche Spezialkassen (auch Fonds, Spezialfonds genannt) gegründet worden. Geschichtlich ist dies aus der allmählichen Entwicklung der Staatsthätigkeiten und Finanzbedürfnisse und der in Verbindung damit langsam nachkommenden Entwicklung der Einnahmen, besonders der steuerartigen, speziell aus den Verhältnissen des ständischen Steuerbewilligungswesens zu erklären. Den Ständen mußte die Unzureichendheit der Mittel der Kammerkasse, die Notwendigkeit einer öffentlichen Aufgabe und der Ausgabe dafür nachgewiesen werden, die nur dazu bewilligte Steuer war dann gerade für diese Verwendung sicher zu stellen, im Interesse der Stände (des Parlaments) wie eventuell auch derer, welchen diese Verwendung zu gute kam, z. B. der Gläubiger bei einer Schuldaufnahme, wenn diesen nicht gar speziell eine Einnahmequelle (Gut, Burg, Amt, Zoll ɔc.) verpfändet und zur Selbstverwaltung überlassen wurde, wie im älteren fürstlichen und staatlichen (territorialen) Kreditwesen vielfach. Die Folge des ersteren Verfahrens war dann, wenigstens in allen den Fällen, wo der Verwendungszweck von Ausgaben andauerte — also, etwa von bald zurückgezahlten einzelnen Schuldposten abgesehen, fast allgemein —, daß allmählich eine Menge von solchen Etats neben einander bestanden, verschiedene, aber ganz verwandte Einnahmen, z. B. gewisse Steuern, Zölle, in verschiedene Kassen gingen oder doch darin endgiltig verrechnet wurden und die Uebersichtlichkeit der Einnahmen und Ausgaben, einer der Zwecke der Etatisierung, verschwand. Eine Summierung der Etats, welche öfters nach verschiedenen Grundsätzen aufgestellt waren und untereinander Zahlungen hatten, die hier als Eingangs-, dort als Ausgangsposten erschienen, war gar nicht ohne weiteres möglich. Sie setzte, wie auch noch heute bei nachträglichen statistischen Versuchen dieser Art mit dem älteren Finanzmaterial, eine bis ins Einzelne gehende Zerlegung der Spezialetats in ihre Bestandteile voraus. Auch über diese Art der Etatisierung hat die geschichtliche Entwickelung und die moderne Auffassung von der Einheit der Staatszwecke, mit dieser auch der Verwendungen und der Geldmittel für die verschiedenen, einmal übernommenen „öffentlichen Aufgaben" meistens hinweg und zur Einheit des Staatshaushaltsetats geführt [18]. Doch sind bisweilen Reste solcher älterer Fonds-Einrichtungen geblieben und einzelnes Derartige auch wohl neu gebildet worden. Das kommt dann aber im Erfolg auf die Bildung der im Folgenden besprochenen Nebenetats neben dem Hauptetat einigermaßen hinaus [19].

2. Ein einziger oder mehrere Etats neben einander? [20]. Vollständig

18) Besonders lehrreiche Entwicklung in England: Bildung des „konsolidierten Fonds" für eine größere Reihe von Ausgaben und Einnahmen, welche ursprünglich je immer zu eigenen Fonds, dann zu drei größeren Fonds zusammengefaßt waren und 1787, durch Gesetz 27 Georg III. c. 13, zum konsolidierten Fonds vereinigt wurden. (Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, 2. Ausg II. S. 833, 840.) Bei neueren Fällen, wo man bestimmte Staatseinnahmen für bestimmte Verwendungszwecke bestimmt und eventuell verfassungsmäßig oder gesetzlich festlegt (hie und da noch Krondotationen, Civillisten, preußische Kronfideikommißrente aus dem Ertrag der Domänen und Forsten — „Lex Huene". Verwendung des preußischen Staatsanteils aus Getreide- und Viehzöllen zu Ueberweisungen an die Kommunalverbände, Ges. v. 14. Mai 1885 —), werden die Beträge wenigstens regelmäßig im allgemeinen Staatshaushaltsetat eingesetzt.

19) S. Schanz, Art. Budget i. H.W. d. Staatswiss. II. S. 760.

20) Wagner, F.W. I. 3. A. § 113, 106. Stourm, Budget, 1. partie, ch. 9 u. 10.

ist auch in der Gegenwart das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit und der Einheit des Etats in unseren Staatshaushalten und vollends in unseren Gemeindehaushalten nicht durchgedrungen. Einmal entziehen sich noch immer manche Einnahmen und Ausgaben überhaupt der Etatisierung, z. B. meistens die Nutzungswerte der Dienstwohnungen der Beamten, die in Geld berechnet zu den Einnahmen und als Zuschlag zu den Besoldungsetats zugleich zu den Ausgaben gerechnet werden müßten, wie es wenigstens in einer Rechnung Italien thut (siehe oben Note 7); ferner gehen mancherlei Bezüge, Gebühren u. dgl., welche die Beamte für ihre amtlichen Dienste vom Publikum erhalten, gar nicht durch die Etats, weil sie als Privatbezüge gelten, obwohl sie als Vergütungen für amtliche Thätigkeit zu den öffentlichen Einnahmen zu zählen wären (z. B. Vorlesungshonorar der Universitätslehrer). Sodann aber werden auch gegenwärtig mehrfach noch Spezialetats der genannten Art für besondere Zwecke neben dem Hauptetat geführt. Im letzteren erscheinen dann etwa nur einzelne Einnahme- und Ausgabeposten aus den oder für die Spezialetats oder nur die Ueberschüsse und Defizite derselben, oder diese Etats stehen auch völlig getrennt daneben mit eigener Vermögensvermehrung aus Ueberschüssen und Vermögensverminderung aus Defiziten.

Es handelt sich hier mitunter um ältere Fonds, für Kirchen-, Schul-, Wohlthätigkeitszwecke u. dgl. m., etwa ursprünglich besonderes Stiftungsvermögen, Klostergut, das der Staat eingezogen hat, für das er aber, auch wenn es rechtlich jetzt als Staatsvermögen gilt, den besonderen Verwendungszweck beibehalten und vielleicht auch rechtlich festgestellt hat, was dann in der Führung besonderer Etats hervortritt. In Deutschland kommen solche Fälle mehrfach vor, auch in Städten. Die Behandlung ist verschieden, was genauere Vergleiche stört. In den Hauptetats erscheinen dann etwa nur die Ueberschüsse solcher Spezialfonds unter den Staats- und Stadteinnahmen oder unter den Ausgaben von Staat und Stadt nur die Zuschüsse zu den betreffenden Verwendungen, nachdem dieselben zunächst aus den Nettoeinnahmen der Spezialfonds bestritten sind. Hier ist noch Manches im Etatswesen zu verbessern und zu vervollständigen. — Es fehlt aber auch nicht an Beispielen neuerer Spezialetats, mit mancherlei verschiedenen Beziehungen zum Hauptetat. So hat man in Fällen, wo man aus besonderen Gründen gewisse Fonds mit ihrem Vermögen, ihren Einnahmen und Ausgaben getrennt vom allgemeinen Staatsfiskus halten wollte, auch neuerdings solche Einrichtungen getroffen. Wichtige Beispiele sind die Schuldentilgungskassen mit Spezialetats, die Staatseisenbahnen, besonders für die Bauverwaltung (im Unterschied von der zum Hauptetat gestellten Betriebsverwaltung) und für die Eisenbahnschuld. In einzelnen Fällen hat man für gewisse Staatsgewerbe (Banken, Fabriken) Spezialetats, die nur mit ihrem Ueberschuß oder Defizit im Hauptetat erscheinen (preußische Seehandlung). Auch in den Stadthaushaltungen kommt Aehnliches häufig vor, z. B. Spezialetats für die Gasanstalten. Ferner sind in verschiedenen Staaten öfters für besondere vorübergehende Aufgaben Spezialfonds geschaffen worden, für die dann zeitweilig Spezialetats geführt werden, z. B. für die Abwickelung von Kriegskosten, für die Durchführung von Reformen auf einem Verwaltungsgebiete (Festungs-Um- und Neubau, Flottenherstellung), für die Pensionen von Kriegsinvaliden u. dgl. m. In städtischen Verwaltungen sind Spezialfonds für die Kanatisierung, Wasserleitung verwandte Beispiele. Aus der Praxis sind Beispiele: im Deutschen Reich die aus der französischen Kriegsentschädigung gebildeten Fonds, der Reichsinvalidenfonds, Reichsfestungsbaufonds, Reichstagsgebäudefonds, zeitweilig auch ein Reichseisenbahnbaufonds; eine fragwürdige Einrichtung besonders der Invalidenfonds[21]). In Baden bestehen Spezialetats neben dem Staatshaushalt für die Eisenbahnbauverwaltung, die Eisenbahnbetriebsverwaltung, die Eisenbahnschuldentilgungskasse, die Bodensee-Dampfschiffahrt, die Verwaltung der Badeanstalten. Eine ganze Anzahl solcher, nicht im Budget, sondern nur in der Rechnung erscheinender Spezialfonds giebt es auch in Bayern (s. Schanz a. a. O.). In Frankreich ward bisher neben dem Hauptetat des Staatshaushalts ein Spezialbudget (budget sur ressources spéciales) für die durch Staatseinnehmer mit erhobenen direkten Steuern (Zuschläge zu den Staatssteuern) der Departements und Gemeinden und für einige weitere Einnahmen und die diesen korrespondierenden Verwendungen geführt; ferner ein Nebenbudget[22]) für jetzt acht besondere Zwecke (Nationaldruckerei, Ehrenlegion, Marine-Invalidenkasse, Fabrikation von Münzen und Medaillen, die Zentral-Kunst- und Gewerbeschule, Staatseisenbahnen, Postsparkassen, Eisenbahn und Hafen von Réunion), nach dem letzten Kriege auch ein Budget des Kriegskosten-Liquidationskontos; eine Zeit lang ein besonderes Budget der Amorti-

21) Vgl. über die Einrichtung dieser Fonds Wagner, Art. Reichsfinanzwesen im J. f. G.V. 3. Jahrg. 1874, S. 131.

22) »Budgets annexes rattachés pour ordre au budget général.« S. Stourm, Budget 1. éd. p. 241.

sationskasse, neuerdings wieder gewisser außerordentlicher, durch besondere Schuldaufnahme gedeckter Ausgaben. Mancherlei Experimente unter Napoleon III. Mehrfach auch in neuerer Zeit Aenderungen hierin. Außerdem, wie auch mehrfach in anderen Staaten, ein außerordentliches neben dem ordentlichen Hauptbudget. Eigentümliche, verwickelte, daher unübersichtliche Gestaltung des Etats und des gesamten Buchführungs- und Rechnungswesens in Italien [23]).

Man kann die Führung von Spezialetats neben dem Hauptetat nicht in allen Fällen verwerfen. Für gewisse vorübergehende Zwecke, auch mitunter für einzelne Arten der Kapitalanlage kann sie zweckmäßig, selbst notwendig sein. Aber solche Fälle bilden die besonders zu begründende Ausnahme von der Regel der Einheit des Etats. Geringere Uebersichtlichkeit und Klarheit der Finanzverhältnisse ist fast immer die mißliche Folge, jene können aber, z. B. bei den eigenen Etats großer Betriebsverwaltungen in Staat und Gemeinde andererseits gerade auch dadurch gewinnen [24]). Die Vergleichbarkeit des Etats verschiedener Länder und desselben Landes zu verschiedener Zeit leidet aber natürlich bei Spezialetats neben Hauptetats.

3. Brutto- oder Nettoetats [25])? Jene enthalten in Einnahme und Ausgabe alle (mindestens alle laufenden) Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Reinerträge oder „Erwerbseinkünfte" gebenden Objekte und Quellen und alle Erhebungskosten der Gebühren und Steuern in sich. Die meist älteren, übrigens auch heute noch mehrfach vorkommenden Nettoetats führen nur die Reinerträge der verschiedenen Einnahmen auf, sind daher entsprechend kleiner als die Bruttoetats. Gegenwärtig sind die Staats- und sonstigen Budgets in der Regel Bruttoetats und mit Recht. Denn jene Kosten sind ein wichtiges Moment zur Beurteilung der ökonomisch technischen Leistung der Verwaltung und belasten bei den Steuern die Bevölkerung ja ebenso gut. Man muß nur für manche Zwecke die Nettoziffern aus den Etats wieder herausscheiden, nur sie stellen ja das dar, was der Finanzwirtschaft und dem Staate, der Gemeinde für die Ausführung ihrer eigentlichen Aufgaben an Geldmitteln zur Verfügung steht. „Bruttoetat im Prinzip" war auch mit die Folge der „konstitutionellen Budgetwirtschaft", entwickelte sich daher in unseren Staaten im 19. Jahrhundert in der neuen verfassungsmäßigen Aera.

Die völlig konsequente Durchführung der Bruttoetatisierung für jeden einzelnen Posten eines großen, mannigfache Einnahmen enthaltenden Haushalts ist übrigens schwierig und kaum irgendwo ganz in Gemäßheit der scharfen prinzipiellen Forderung gelungen oder üblich. Da hier in verschiedenen Zeiten und Staaten auch verschieden verfahren wurde und wird, ergeben sich wieder Schwierigkeiten für finanzstatistische Vergleiche: es fehlt die genaue Vergleichbarkeit. In Bezug auf letztere ist auch der große Unterschied zwischen Bruttoetats von Staaten mit wesentlich verschiedenartigen Einnahmequellen und verschiedenen Verwaltungssystemen dieser Quellen zu beachten. Wo wie in den deutschen Staaten verglichen mit den fremden noch ein großes älteres Domanium (Landgüter, Forsten, Bergwerke rc.) besteht, vollends wenn die Objekte selbst bewirtschaftet (wie regelmäßig die Forsten und Bergwerke), nicht verpachtet werden, wo ferner eigens verwaltete Staatseisenbahnen vorkommen, da sind natürlich die Ziffern der Bruttoetats viel höher, als ceteris paribus in Staaten mit fast bloßen Steuer- und Gebühreneinnahmen. Wo Monopolverwaltungen (Tabak, Salz) vorkommen, gilt Gleiches für die betreffenden Etats, verglichen mit denen anderer Länder, wo statt dessen Besteuerung in anderer Form besteht. Berechnet man ohne Rücksicht auf solche Umstände Kopfquoten der Bruttoeinnahmen, so ergeben sich natürlich ganz unvergleichbare Zahlen, Fehler, welche gleichwohl gewiegte Statistiker gemacht haben, z. B. früher einmal Horn (England und — Baden, wegen seiner Eisenbahnen rc. mit den höchsten Kopfquoten!). Im französischen Etat des allgemeinen ordentlichen Budgets für 1896 stehen z. B. 3321,1 Mill. Frcs. Ausgaben, worunter 371,6 Mill. Frcs. oder 11,2 Proz. Regie-, Be-

23) Leroy Beaulieu I. éd. II. 10 ff. Stourm, Budget, partie 1, ch. 9, p. 203.

24) Siehe Wagner, F.W. I. § 210, wo letzterer Punkt in kleiner Modifikation meiner früheren Ansicht, betont wird. In sogen. Nettoetats (Sachsen, Württemberg noch jetzt), auch z. B. im deutschen Reichshaushaltsetat die Betriebsverwaltungen nur mit Reinertrag. Besonders die Ausscheidung des Staatseisenbahn-Etats mit seinen ungeheueren Zahlen, die dem ganzen Etat ein abnormes Gepräge geben (Preußen) ist auch von diesem Gesichtspunkte aus öfters befürwortet worden. Im preußischen Etat für 1897/98 stehen unter den Gesamteinnahmen von 2046,03 Mill. 1110,21 Mill. M. von den Staatsbahnen, über die Hälfte jetzt! S. auch die Ausführungen unter Nr. 3.

25) Wagner, F.W. I. S. 3 und § 109. Bocke, passim in der Abh. über Italien, Finanzarchiv III. S. 455.

triebs- und Erhebungskosten (1890 waren es 10,8 Proz.), im britischen Etat (Abschluß) für 1895/96 97,8 Mill. Pfd. Sterl. ordentliche Ausgaben und 13,18 Mill. Pfd. Sterl. oder 13,5 (1888/89 12,4) Proz. Erhebungskosten (die kleinen Domanial- und dgl. Einnahmen im britischen Budget netto eingesetzt); im preußischen Etat für 1897/98 (wo der Zusammenhang mit dem Reichsetat die Vergleichung außerdem stört) ist die dauernde Ausgabe auf 1955,9 Mill. M. berechnet, wovon die Betriebs-, Erhebungs-, Verwaltungskosten 2c. 908,2 Mill. oder sogar 46,4 (1889/90 47,0) Proz. (Staatsbahnen!). (Vgl. auch Wagner, Fin. 2. Aufl. I. § 19. 3. Aufl. § 109).

In Staatshaushalten mit starken Betriebsverwaltungen und Bruttoetats schwellen daher auch die Ziffern der Einnahmen und Ausgaben gewaltig an und steigern sich rasch, z. B. unter dem Einfluß der Entwicklung des Staatsbahnnetzes und des Verkehrs darauf, woraus man dann natürlich nur vorsichtig allgemeine Schlüsse auf die Entwicklung der Finanzen ziehen darf. Für all dergleichen ist der preußische Etat ein besonders charakteristisches Beispiel. Die Ausscheidung großer Einnahmen- und Ausgabenzweige und deren Uebertragung an den Reichshaushaltsetat ist dabei noch besonders zu berücksichtigen, die Etatsziffern würden sonst noch größer erscheinen. Die durch die „Ueberweisungen" von Ertragsanteilen der Reichszölle und Steuern an Preußen (wie andere deutsche Einzelstaaten) und durch die Matrikularbeiträge bedingten Verhältnisse bewirken weitere Abweichungen deutscher Etats von denen anderer Länder. Von 1884/85 ist z. B. der preußische Etat in der ordentlichen Ausgabe bis 1897/98 von 1086,8 auf 1955,9 Mill. M. gestiegen, darunter aber allein die Betriebs- u. s. w. Ausgaben in der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten von 402,1 auf 1118,4 Mill. M., alle anderen ordentlichen Ausgaben daher doch nur von 684,7 auf 837,5 Mill. M., wonach sich das Bild sofort wesentlich ändert. Auch hier haben aber Veränderungen in der Etatisierung noch mitgewirkt, z. B. wurde früher die Lotterie nur mit dem Nettoertrage (1884/85 mit 4 Mill.), jetzt mit dem Bruttoertrage eingesetzt (1897/98 mit 82,5 Mill. M., wobei übrigens auch die mittlerweile erfolgte Verdopplung der Lose zu beachten ist). Finanzminister Miquel hat, um ein richtigeres Bild des Etats zu geben, die Beifügung eines Nettoetats zum Bruttoetat (in abgerundeten Zahlen) eingeführt. Dabei sind auch bei den Betriebsverwaltungen nur die Reinerträge (bei den Staatsbahnen nach Abzug auch der Zinsen und Tilgungssummen der Eisenbahnschuld) eingesetzt. Im Etat von 1897/98 sinkt so die Bruttoziffer der Gesamteinnahme und Ausgabe von 2016,0 auf die Nettoziffer von 527,9 Mill. M., also fast auf den vierten Teil!

Bruttoetats im Wesentlichen, wobei aber öfters einzelne Posten doch nur netto eingesetzt, haben jetzt u. a. namentlich Preußen, Bayern, zum Teil Baden, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland, Spanien; überwiegend ein Nettoetat (Zölle und innere Steuern „rein") ist der des Deutschen Reichs, Sachsens, Württembergs.

§ 6.—4. **Vorbereitung und Einrichtung des Budgets**[26]. Die Vorbereitung des Budgets ist natürlich regelmäßig und wesentlich Sache der Finanzverwaltung, unter entsprechender Mitwirkung der übrigen Verwaltungszweige (Ministerien).

Wie Leroy-Beaulieu mit Recht bemerkt, ist es zweckmäßig, diese Vorbereitung, soweit technisch und mit Rücksicht auf die parlamentarische Beratung irgend möglich ist, thunlich kurz vor dem neuen Finanzjahr vorzunehmen. Andernfalls ergeben sich schon aus der regelmäßigen Veränderung der Verhältnisse im Verlauf der Zeit größere Schwierigkeiten, die Voranschläge innezuhalten, besonders in den Ausgaben, und die bedenkliche Notwendigkeit, Nachtrags- oder Supplementaretats an den Hauptetat anzufügen. Dadurch wird dieser oft wesentlich verändert (Mißstände in Frankreich, aber auch anderswo nicht fehlend, auch nicht im Deutschen Reich). Ein passender Beginn des Finanzjahrs ist in dieser Hinsicht auch erwünscht. Das Kalenderjahr ist aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen und mit Rücksicht auf die geeignete Jahreszeit für parlamentarische Beratung nicht sehr passend (England, jetzt auch das Deutsche Reich, Preußen [seit 1877], Württemberg und einige andere deutsche Staaten beginnen am 1. April, Leroy befürwortet 1. Juli; dieser Termin in Nordamerika, seit 1884 auch in Italien. Die meisten Staaten haben aber doch noch das Kalenderjahr)[27]. Längere als einjährige Finanzperioden haben, von dem Für und Wider in öffentlich-rechtlicher Hinsicht abgesehen, das Mißliche, daß sich hier die Verhältnisse leicht noch mehr ändern und die Innehaltung des Budgets, besonders bei Haushalten mit starken Betriebsverwaltungen, noch schwerer, die Notwendigkeit von Nachtragsetats noch größer wird. Aber sie bieten auch Gelegenheit zu einer sorgsameren Vorbereitung und besseren parlamentarischen Durchberatung des Etats und bringen eine wünschenswerte größere Stabilität in die Finanzverhältnisse und dadurch in die gesamte öffentliche Verwaltung. (2—3-

26) Stein, F. 5. A. I. S. 191 ff., 204 ff., 288 ff. („Finanzgesetzgebung und Budget"). Wagner, FW I 3. A. § 102 ff. (technische Seite), § 114 ff. (rechtliche Seite). Passim mehrfach Vocke in den betreffenden Abhandlungen im Finanzarchiv, in der Z. f. StW. (siehe unten Litteratur bei Kontrolwesen). Schanz und Jellinek in den genannten Artikeln im H.W.St. Stourm, Budget 1 und 2 partie. Leroy-Beaulieu II, l. 1. — Rationelle, aber sehr komplizierte Gestaltung in Italien, worüber in Vocke's genanntem Aufsatz Weiteres.

27) Siehe Stourm, Budget, 1. éd., 1. partie ch. 4 p. 76 ff.

jährige Etats meist in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten, z. B. 2 Jahre in Bayern (bis 1865 sogar 6 Jahre), Sachsen, beide mit gleichen Ziffern beider Jahre, in Württemberg 2 Jahre mit ungleichen Ziffern). Ueber die Ausscheidung eines Teils des Budgets als „stabiles" für längere Zeiträume s. folgenden § 7.

Nach seiner Einrichtung zerfällt das Budget zunächst häufig noch in das ordentliche und außerordentliche, worüber unten im Abschnitt von der materiellen Ordnung (§ 15 ff.) mehr. In Betreff der Eingänge ist hier eine scharfe Scheidung nach den drei, eventuell vier Hauptkategorien geboten: Einnahmen (gewöhnlich sogenannte ordentliche Einnahmen), d. h. Erwerbseinkünfte, Gebühren und Steuereinnahmen, dann Erlöse aus Veräußerungen von Staatseigentum u. dgl. (wohin auch die Ablösungskapitalien, die Amortisationsquoten in Domänen Amortisationsrenten ꝛc. gehören), ferner Eingänge aus Schuldaufnahmen (wozu eventuell viertens Eingänge aus zurückgezahlt erhaltenen Staatsdarlehen, z. B. aus Vorschüssen an Eisenbahngesellschaften treten). Nur die zwei, bezw. drei letzten Kategorien sind im Etat als außerordentliche Eingänge zu behandeln, sie müssen aber auch so behandelt werden und gehören nicht in das ordentliche Budget, ein Grundsatz, der jedoch in der Praxis meistens nicht streng befolgt wird. In Betreff der Ausgänge muß die Scheidung, wenn sie richtig und wertvoll sein soll, möglichst genau nach den unten bei der Erörterung der materiellen Ordnung der Finanzwirtschaft dargelegten und begründeten Prinzipien erfolgen[28].

In Betreff der Einrichtung des Etats fragt es sich ferner, wie weit hier auf beiden Seiten, der Ein- und Ausgänge, namentlich aber der letzteren, spezialisiert werden soll, — eine Frage, welche dann von besonderer staatsrechtlicher Bedeutung für die Votierung des Budgets in unseren „Verfassungsstaaten" und für die staatsrechtlichen und eventuell selbst privatrechtlichen Folgen einer bei der Ausführung des Budgets durch die dafür verantwortlichen Organe der vollziehenden Gewalt sich ergebenden Abweichung von den votierten Budgetbeträgen der Ausgänge wird, aber eine Frage, welche, davon abgesehen, auch eine spezifisch finanzielle Bedeutung hat[29].

Bei den Eingängen, speziell den („ordentlichen") Einnahmen liegen hier keine wesentlichen Schwierigkeiten vor. Die Spezialisierung muß sich auf die einzelnen selbständigen Einnahmearten erstrecken, unter Zusammenfassung solcher, die sich innerhalb einer Gattung nicht wohl trennen lassen (so besonders die Rubrik: „Stempel", „Registerabgaben", „Gerichtskosten", „Zölle"). Weiteres Einzelne (z. B. provinzielle Verteilung der Steuereinnahmen, Pachtsummen der einzelnen Domänen, Einnahmen von den einzelnen Zollartikeln) gehört nicht in den Etat selbst, sondern in Beilagen dazu. Bei den Ausgängen, speziell den Ausgaben für die Verwaltungskosten der Einnahmen und für die eigentlichen Verwaltungszweige, ist dagegen mit Recht aus staatsrechtlichen und aus finanziellen Gründen eine größere Spezialisierung zu verlangen und auch jetzt üblich. Man wird Einzelnes nach den Verwaltungseinrichtungen des betreffenden Landes gestalten müssen, im Allgemeinen muß man — noch abgesehen von der Frage, wonach die Parlamente votieren sollen, § 7 — eine möglichst weitgehende Spezialisierung wünschen, daher bei der heute allgemein üblichen Verwaltungsorganisation nach Ministerien, Abteilungen (Sektionen) darin, Kapiteln, Titeln und weiteren Einzelposten und eventuell hier überall nach dem Gattungscharakter der Ausgaben (z. B. wie im preußisch-deutschen Etat: Besoldungen, andere persönliche Ausgaben, sachliche Ausgaben).

Die neuere Entwicklung hat aus inneren technischen, mehr freilich noch aus budgetrechtlichen Gründen meist zu einer immer größeren Spezialisierung des Etats geführt, was in ersterer Hinsicht richtig, in letzterer nicht immer unbedenklich ist, wenn die Regierung dadurch gegen das sach-

28) Dies geschieht in der Praxis höchstens annähernd, gewöhnlich nicht in dem Grade, wie es möglich und bei richtiger Finanzwirtschaft notwendig wäre. Hier thut eine Reform not. Die jetzige Scheidung (z. B. in Frankreich, aber auch die zwischen „ordentlichen" und „einmaligen und außerordentlichen" Ausgaben im preußischen und im deutschen Reichsetat) wird nicht immer folgerichtig durchgeführt, beruht mitunter auf Willkür und führt irre, veranlaßt aber auch leicht eine falsche Wahl der Deckungsmittel. Vgl. Schäffle und Schanz, a. a. O. Letzterer folgt, H.W.B. St. II. S. 768 ff. Schäffle im Wesentlichen. Meine z. Tl. etwas abweichende Behandlung der Frage unten in § 15 ff.

29) Stourm, Budget, 2. partie, ch. 13. Wagner F. I. 3. A. § 110, 117, 118. Gneist, Budget u. s. w.

liche Interesse zu sehr gebunden wird. Die statistischen Vergleichungen der Etats verschiedener Staaten und desselben Staats in verschiedenen Zeiten bieten hier manches Beachtenswerte [30]).

Eine besondere technische Frage der Etatsaufstellung, die aber auch wieder für die Behandlung des Etats in der „konstitutionellen Budgetwirtschaft" ihre Bedeutung hat, betrifft noch die Feststellung der Zahlen für schwankende Etatsposten. Solche sind fast alle größeren mehr oder weniger, vornehmlich die Positionen der indirekten und Verkehrssteuern, der Roherträge der Betriebsverwaltungen unter den Einnahmen, der Betriebskosten u. dgl. dieser Verwaltungen unter den Ausgaben, daher hier auch der Reinerträge. Eine zu hohe Veranschlagung der Einnahmen, eine zu niedrige der Ausgaben stört das Gleichgewicht des Haushalts, die umgekehrte Veranschlagung führt im Ergebnis zu Ueberschüssen und vielleicht zu unnötigen oder zu zu hohen Steuerbewilligungen. Insofern spielen hier parlamentarische Interessenfragen mit. Ueblich ist bei solchen schwankenden Posten eine Durchschnittsberechnung nach den Ergebnissen der vorausgehenden (1—3) abgeschlossenen Finanzjahre, mitunter mit Berücksichtigung der mutmaßlichen zukünftigen Bewegung der Einnahmen und Ausgaben. Unvermeidlich hat man es aber hier immer mit etwas unsicheren Konjekturen zu thun, namentlich bei den großen Betriebsverwaltungen (Eisenbahnen! Bergwerke), auch bei Steuern, welche den Konjunkturen stark unterliegen (Zölle, innere Verbrauchs-, auch Verkehrssteuern). Eine ungünstige Lage daher besonders in Haushalten, wo diese Einnahmen stark vorwalten [31]).

§ 7.—5. Die parlamentarische Votierung des Budgets [32]). Richtig nach den wahren Interessen des Staats, nicht nach Parteiinteressen vorgenommen, hat diese natürlich auch rein finanziell betrachtet den großen Wert, eine möglichst richtige und zweckmäßige Gestaltung des Einnahmewesens und der Ausgaben zu verbürgen, bei letzteren namentlich die thunlichste Sparsamkeit mit herbeizuführen. Wird die Votierung als finanztechnische Angelegenheit aufgefaßt, so kommt hier Vieles für den guten Erfolg auf die Art und Weise der parlamentarischen Behandlung, Beratung und der Beschlußfassung über das von der Regierung vorgelegte Budget an, wo die englische Praxis manche Vorzüge auch in dieser Hinsicht hat [33]). Die Ausscheidung eines stabilen dauernden oder mehrjährigen Budgets für gewisse Hauptkategorien von Ausgaben und für die dafür dienenden Deckungsmittel aus dem Gesamtbudget (s. u.) hat gerade auch finanztechnische Vorteile, indem dann der Rest des jährlich votierten Budgets um so sorgsamer durchberaten werden kann. Die Votierung der Ausgabebudgets ist in unseren neueren

30) Statistische Daten in Wagner, F. 1. 3. A. S. 250. Schanz, Art. Budget. H.W. II. S.765. S. auch Gneist, Budget, S. 113, 128, 174.

31) S. Wagner, F. I. 3. A. § 111. Schanz, Art. Budget, S. 763. Zwischen dem „Soll" und dem „Ist" ergeben sich auf verschiedensten Gebieten der Ausgaben wie der Einnahmen, so bei diesen auch bei den direkten Steuern, im Rechnungsjahr Differenzen, indem Einnahmen rückständig, Ausgaben als Reste bleiben, Steuern erlassen werden müssen. Auch diese Verhältnisse werden mitunter schon im Etat berücksichtigt. S. Schanz, a. a. O. und unten § 10.

32) Gute Erörterungen über diese und verwandte Punkte von Leroy Beaulieu II. l. 1, ch. 1 und 2, besonders über die virements und crédits extrabudgetaires und die wechselnde französische Gesetzgebung; Vergleiche mit England. Stourm, die ganze zweite Partie über virements Kap. 16 § 4, S. 347 ff. Gneist, a. a. O. (s. Note 30). Wagner, F. I. § 115 ff. In Deutschland u. A. von prinzipieller Wichtigkeit die Behandlung des Militäretats, besonders im Norddeutschen Bunde und in den ersten Jahren des Reichs. Siehe Wagner, Reichsfinanzwesen, in Z. f. G.V. I. 1871 S. 638, III. 1874 S. 171 ff.; Reichsverfassung Art. 62, Reichsgesetz vom 9. Dezember 1871 (Pauschquantum von 225 Thalern für den Mann der Friedenspräsenzstärke bis Ende 1874). Wagner, F.W. I. 3. A. § 110, besonders § 114 ff., 117 ff. Gneist, Gesetz und Budget, S. 174 ff. Ders., Englisches Verwaltungsrecht, 3. A. II. § 103. Seidler, a. a. O. S. 132 ff.; besonders S. 139 ff. Bocke, passim in den Aufsätzen über Kontrol- und Rechnungswesen u. a. im Finanzarchiv und in der Z. f. St.W. (siehe unten). Schanz, a. a. O S. 765, Jellinek, eb. S. 787.

33) Siehe besonders Gneist, Gesetz und Budget, über das englische Budgetrecht S. 91 ff., das französisch-belgische S. 118 ff., das deutsche S. 134 ff. Leroy-Beaulieu II. S. 20, 52 ff. Wagner, F.W. I 3. A. § 115 ff. Jellinek, a. a. O. S. 775 ff.

Verfassungsstaaten, namentlich bei steigendem Einfluß der Parlamente, im Ganzen immer mehr eine spezielle geworden, bis auf Kapitel und Titel u. dgl. hinab: finanztechnisch bei richtigem Vorgehen der Parlamente und gutem Einvernehmen zwischen ihnen und einer tüchtigen Regierung einerseits gewiß auch ein Vorteil, aber anderseits beim Ausschluß des Rechts zu Uebertragungen zwischen den Titeln keine unbedingte Garantie gerade für sparsame Verwaltung und immer jeweilig zweckmäßigste Verwendung der Staatsgelder. Eine sehr weitgehende Spezialisierung der zu votierenden Ausgabeposten ohne dieses Recht beengt die Regierung sehr, treibt sie nicht selbst zu möglichen Ersparungen in dem einen Titel an, um Ueberschreitungen in einem anderen auszugleichen, steigert dadurch leichter die Gesamtausgabe und führt so in vermehrtem Maße zur Forderung von Nachtragskrediten und zur nachträglichen, praktisch doch so gut wie unvermeidlichen Genehmigung außer budgetmäßiger Ausgaben oder wenigstens Etatsüberschreitungen. Nicht nur, um politisch heikle und leicht zu Konflikten führende Debatten seltener zu machen, sondern auch, um einer technisch tüchtigen Verwaltung Gelegenheit und Anreiz zu geben, mit gegebenen Mitteln bestimmte Aufgaben zu erfüllen, daher auch in rein finanziellem Interesse kann es sich mitunter empfehlen, für gewisse wichtige Verwaltungszwecke Pauschsummen zu gewähren oder den Etat dafür weniger als sonst, etwa nur in einige größere Abteilungen zu spezialisieren und demgemäß zu votieren, auch mehr Uebertragungen innerhalb eines solchen Etats zu gestatten, so namentlich beim Militär- und Marine-, auch bei großen Bau- und selbst Betriebsetats, wie z. B. denjenigen der Eisenbahnverwaltung, bei den Etats von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, Bibliotheken u. dgl. m.

Die Frage des Rechts der Uebertragungen (virements) zwischen verschiedenen Etatspositionen und die konnexe Frage der Spezialisierung des Etats sollte eben überhaupt nicht zur rein parlamentarischen Streitfrage zwischen Regierung und Volksvertretung werden, wovor mit Recht in trefflichen Ausführungen Gneist immer gewarnt hat. Nur darf das Recht der Uebertragungen nicht dahin führen, der Regierung, bezw. einzelnen Ministerien förmliche größere Dispositionsfonds zu Gehaltserhöhungen, Gewährungen von Remunerationen u. dgl. zu verschaffen, eine Gefahr namentlich auf dem Gebiet der persönlichen Ausgaben, die aber durch feste Normen für Besoldungen und auch für Remunerationswesen bekämpft werden kann und muß. Im Allgemeinen ist in den deutschen Staaten der Regierung nicht das Recht gegeben, von sich aus zwischen Etatskapiteln, Titeln u. s. w. Uebertragungen vorzunehmen, wenn das nicht in besonderen Fällen ausdrücklich, so etwa in Zusatzbemerkungen zu den betreffenden Etatspositionen, gestattet wird, also als Ausnahme[34]).

Eine eigene Frage ist auch die der Ausscheidung eines dauernden (stabilen) Budgets der Ausgaben aus dem Gesamtbudget mit jährlicher parlamentarischer Bewilligung alsdann nur des anderen, wandelbaren Budgetteils[35]). Die konstitutionellen Bedenken, welchen auch speziell finanzielle in Bezug auf die Wirksamkeit der parlamentarischen Finanzkontrole beigefügt werden, sind wohl durch den wichtigen Vorgang des konstitutionellen Musterlands England zu widerlegen. Dem Wesen des Staatshaushalts entspricht es nicht, die Fiktion durch jährliche Votierung des Gesamtbudgets zu erwecken, als könne eigentlich dieser ganze Haushalt „in Frage gestellt“ werden. Die große Masse der Ausgaben ist von Jahr zu Jahr gar nicht ernstlich strittig, entspringt teils bestimmten recht-

34) S. für das Alles besonders Gneist, a. a. O. Wagner, Fin. I. § 117. 118. Am meisten Mißbräuche mit den Uebertragungen unter seinen verschiedenen Regierungen wohl in Frankreich. S. außer Stourm und Leroy-Beaulieu auch den Art. virements im Dictionnaire de finances II.

35) Siehe über diese Frage Wagner, F.W. I. 2. A. § 56, 3. A. § 64 und die dort citierte Litteratur. Stein, I. A. S. 29, 3. A. S. 69 ff.; 4. A. I. S. 77 ff. 5. A. I. S. 200 ff., S. 267 ff. S. 324 ff. (der mir hier von Stein I. S. 220 gemachte Vorwurf widerlegt sich durch das, was er S. 264 sagt, selbst); über England besonders Gneist, englisches Verwaltungsrecht, 2. A. II. § 96; Leroy-Beaulieu II. S. 22. Stourm, budget S. 304 ff. Jellinek, a. a. O. Ablehnend Schanz, a. a. O.

lichen Verpflichtungen des Staats (Staatsschuld, Krondotation, Beamtengehalte, Pensionen, Zuschüsse an andere Körper, Institute rc.), teils den Bedürfnissen der in allem Wesentlichem ganz „außer Frage“ stehenden organischen Staatseinrichtungen. Die Ausscheidung eines stabilen Budgets für solche Posten in bestimmter Höhe und mit dafür zu verwendenden Deckungsmitteln (wie im konsolidierten Fonds Englands) möchte daher zu empfehlen sein. Alljährlich würden dann nur die Vermehrungen der Ausgaben dafür ebenso wie die übrigen Ausgaben der Bewilligung unterliegen und nur die Ueberschüsse der Einnahmen des stabilen Etats wären für andere Zwecke verfügbar. Daraus möchte, wie eine lange englische Praxis zeigt, auch eine wirksamere parlamentarische Kontrole der wirklich „fraglichen“ Ausgaben des Etats hervorgehen, als die jetzige wegen der Votierung des Gesamtbudgets formell weitergehende, aber im Grunde großenteils nur scheinbare.

Bei der Votierung des Budgets erlangt dann auch das oberste Postulat (§ 4) öffentlicher Haushalte seine direkte praktische Geltung: ist der Finanzbedarf oder die Gesamtheit der erforderlichen Ausgänge (namentlich, aber nicht nur, der Ausgaben) einer Finanzperiode einmal als wenigstens im Augenblick keiner Verminderung fähig anerkannt worden, so muß er notwendig auch vom Parlament bewilligt werden. Alsdann aber folgt daraus, daß die Bewilligung der erforderlichen Deckungsmittel oder Eingänge (vornehmlich, aber nicht nur, der Einnahmen, bezw. der ordentlichen Einnahmen) zur Herstellung des Gleichgewichts oder zur Bilanzierung des Etats auch für das Parlament eine notwendige Konsequenz ist. Die Bewilligung der Ausgaben bedingt also diejenige der Einnahmen: die budgetrechtliche Formulierung jenes obersten Postulats. Welcher Art die hier zu bewilligenden Deckungsmittel oder Eingänge teils sein müssen, teils zweckmäßig sein werden, ist eine finanzpolitische Frage der materiellen Ordnung der Finanzwirtschaft, welche sich praktisch vornehmlich auf die Frage der Wahl zwischen, bezw. der Kombination von Besteuerung und Schuldaufnahme zuspitzt und unten mit behandelt wird.

Das gesamte Budget bildet den „Kredit“ der Finanzverwaltung, bezw. der Regierung, worüber diese dann nach den budgetrechtlichen Normen in Betreff der Votierung nach Abteilungen, Kapiteln, Titeln rc., daher je nachdem mit oder ohne das Recht der Uebertragungen zwischen diesen Rubriken, verfügen kann. So ergeben sich die „Dotationen“ für bestimmte Zwecke und die (Spezial-)Kredite der einzelnen Ministerien rc., über welche diese nach dem Etat, unter Verantwortlichkeit des betreffenden Ministers disponieren; weiter die Kredite der einzelnen Verwaltungszweige rc.

Mit dem technischen Namen „Dotation“ werden wohl, wie in Preußen, Kredite für gewisse hervorragende Zwecke bezeichnet, so hier der „Zuschuß zur Kronfideikommißrente“ (letztere selbst steht auch in den Etats der verfassungsmäßigen Periode nicht bei den Ausgaben, sondern bei den Einnahmen aus Domänen und Forsten, indem sie hier gleich von deren Rohertrage abgezogen wird), ferner die öffentliche Schuld, endlich die „beiden Häuser des Landtags“.

4. Das Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen.

S. oben die Litteratur beim Etatswesen, S. 753 und unten über Kontrolwesen (Abschnitt 5) auch hierfür. Rau III, § 539 ff. Wagner, F.W. 3. A. I. S. 253 ff., § 119 ff. Stein, F.W. 4. A. I 77, 89 ff., 100 ff., 5. A. II. 2. Abt. S. 13—54, 70—81. Stourm, Budget 3. partie. Schrott, Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft 4. A. 1881, 5. A. 1888. Derselbe, Die Logismographie. Cerboni (Italien), Sur l'importance d'unifier les études de la comptabilité. 1882; von demselben mehrfach vergleichende etatstatistische Arbeiten. Seidler, Leitfaden der (besonders österreichischen) Staatsverrechnung, 2 Hefte. 1886, auch 3. A. Derselbe, Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung. 1888, auch 2. A. Bocke, Die doppelte Buchführung in der italienischen Staatsbuchhaltung, Finanzarchiv III. S. 455 ff. Derselbe, Artikel Finanzverwaltung im H.W. II. und passim in den unten bei Nr. 5 (Kontrolwesen) genannten Arbeiten. v. Philippovich, Staatliche Geldverwaltung, Finanzarchiv I. S. 128 ff. Artikel von Zeller über Staatskassen und Staatsrechnungswesen im W. d. V. II., Artikel Comptabilité publique im

Dictionn. de l'adm. von Block, in dem Dict. de fin. von Say. De Marcillac, Caisse centrale du trésor public (amtlich). 1890.

Das Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen dient zur Vollziehung des Etats und damit zur Durchführung der einzelnen finanzwirtschaftlichen Geschäfte. Es handelt sich dabei um die drei hier genannten Momente, genauer um die Einrichtung des finanziellen Anweisungsrechts in Bezug auf Zahlungsleistungen und Zahlungsannahmen, um das Kassensystem, die innere Einrichtung des Kassendiensts, den Gang der Kassengeschäfte, endlich um die Einrichtung des Rechnungswesens und die Buchführung dabei.

1. Das finanzielle Anweisungsrecht.

§ 8. Das finanzielle Anweisungsrecht ist „das Recht einer Behörde, von Amtswegen oder nach speziellem Auftrag (schriftliche) Anweisungen an andere Behörden (Beamten) zur Empfangnahme (Erhebung) von Zahlungen auf Rechnung des Fiskus (oder einer bestimmten Kasse) sowie zur Vornahme von Zahlungen auf Rechnung dieses Verpflichteten (des Fiskus ꝛc.) an Dritte zu geben". In unseren heutigen Staatshaushalten der konstitutionellen Aera steht das aus dem Etatsgesetz abzuleitende oberste Anweisungsrecht regelmäßig dem Finanzminister zu, in Konsequenz des Prinzips der fiskalischen Kasseneinheit, der Konzentration der Finanzverwaltung im Finanzministerium und der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit des Chefs dieses Ministeriums. Für den Einnahmedienst haben das Anweisungsrecht für die ihnen übertragenen Zweige die betreffenden anderen Minister, wobei wohl eine gewisse Konkurrenz des Finanzministers stattfindet. Im Ausgabedienst weist letzterer den anderen Ministerien die etatsmäßigen Kredite an, über welche die Chefs dann weiter durch eigene Anweisungen verfügen. Den übrigen Mittel- und Unterbehörden wird darauf eventuell noch ein spezielles Anweisungsrecht innerhalb ihres Dienstes und ihren untergebenen Aemtern und Beamten gegenüber von den Ministern delegiert. Das Weitere spezialisiert sich und gestaltet sich demnach in Einzelheiten verschieden nach dem Einnahme- und nach dem Ausgabedienst. Bei beiden sind General- und Spezialanweisungen (Aufträge) zu unterscheiden. Erstere bestehen im bestimmungsmäßigen Wirkungskreise eines Amts und in der Ueberweisung eines Etats-Teils (als Spezialetat für dies Amt) „zur Vollziehung", beziehen sich daher regelmäßig auf ganze Kategorien von Geschäften, die Spezialanweisungen betreffen einzelne Geschäfte (Empfänge, Zahlungsleistungen). Es ergeben sich dann für die anweisenden, für die mit Anweisungen versehenen und diese ausführenden Behörden bestimmte Rechte und Pflichten und Verantwortlichkeitsverhältnisse. So in Betreff der Innehaltung der Etats und, soweit dies vorgeschrieben und Uebertragungen ausgeschlossen oder beschränkt sind, auch in Betreff der Innehaltung der einzelnen Kapitel, Titel ꝛc. insbesondere die staatsrechtliche Verantwortlichkeit des Finanzministers gegenüber dem Staatsoberhaupt und der Volksvertretung bei Etatsüberschreitungen u. dgl. in den Ausgaben, wofür Indemnität einzuholen ist. Aehnlich sind die unteren Behörden der vorgesetzten und in letzter Linie alle anweisenden und ausführenden Behörden, auch die anderen Ministerien für pflichtmäßige, spezialetatmäßige Geschäftsführung ꝛc. dem Finanzministerium verantwortlich [36].

Beispiel: Preußisches Regulativ für das Kassenwesen vom 17. März 1828, Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 1. Juni 1857 [37]. — Besonders bemerkenswerte Einrichtungen Frankreichs. Siehe darüber die oben genannten Schriften. — Mitunter besteht die Einrichtung, daß alle Anweisungen der anweisenden Behörden, insbesondere zu Auszahlungen, eine besondere Instanz zur Visierung oder Kontrasignatur passieren müssen, wenn sie bei den Kassenverwaltungen gültig sein sollen (sog. Visakontrole, s. u. § 13, Frankreich, Oesterreich, Belgien, Italien, wieder mit Verschiedenheiten).

36) Siehe Wagner, F.W. 3. A. I. § 123—125. 37) U. a. in Herrfurth, Etatswesen S. 125, 133.

2. Die Kassensysteme des modernen Staats.

§ 9. Das Kassenwesen des modernen Staats zeigt drei typische Hauptformen oder „Kassensysteme“: einheitliche Staatskassen, Verwaltungszweig-Kassen, behördliche Kassen. Die ersteren dienen an ihrem Sitze im Prinzip für die Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben aller Verwaltungszweige, in der Praxis für die Einnahmen und Ausgaben derjenigen (mehreren) Verwaltungszweige und Behörden, die kein eigenes Kassenwesen haben. Die Verwaltungszweig-Kassen sind, wie der Name andeutet, für die Einnahmen und Ausgaben einer einzelnen Verwaltungsabteilung, z. B. für die Staatsschuldenverwaltung bei den Ausgaben, für die Betriebsverwaltungen bei den Einnahmen, bestimmt. Die behördlichen Kassen fungieren je für eine einzelne Behörde, daher besonders, doch nicht ausschließlich im Ausgabedienst, im Einnahmedienst namentlich öfters für Gebührenerhebung u. dgl. m. Die zweite und dritte Kategorie sind die geschichtlich älteren, aber allmählich mehrfach durch einheitliche Staatskassen ersetzt. Die letzteren bildeten sich im Anschluß an allgemeine Entwicklungen der Finanzwirtschaft, besonders mit der Ausbildung der fiskalischen Kasseneinheit und der wachsenden Centralisation des Finanzwesens, und finden in einer obersten Centralkasse, an Stelle verschiedener Centralkassen der einzelnen Verwaltungszweige, ihren folgerichtigen Abschluß. Doch sind die zwei anderen Kassengattungen ebenfalls in gewissen Fällen zweckmäßig und unentbehrlich, gegenwärtig namentlich die besonderen Verwaltungszweig-Kassen für den unteren und mittleren Finanzdienst mancher Betriebsverwaltungen (Post, Telegraphie, Staatsbahnen, Berg- und Hüttenwerke, zum Teil auch Monopolverwaltungen, Forstwesen).

Die einzelnen Kassen des Systems der einheitlichen Staatskassen und des Systems der Verwaltungszweig-Kassen stehen dann nach ihrem räumlichen Wirkungskreise als Lokal- (Unter-, Elementar-), Mittel- (Bezirks-) und Ober- oder Hauptkassen unter einander wieder in Verbindung und in einer bestimmten Rangordnung. Das allgemeine Prinzip ist dabei, daß die Lokalkasse regelmäßig ihre Einnahmen, bezw. den Ueberschuß derselben über die ihr zur Bestreitung aus ihren Einnahmen zugewiesenen Ausgaben, regelmäßig an bestimmten Terminen, an bestimmte höhere „Sammelkassen“ und diese ebenso ihre Ueberschüsse an die Haupt- bezw. die oberste Zentralkasse periodisch abzuliefern haben. Umgekehrt erhalten die unteren und mittleren reinen Ausgabekassen sowie diejenigen einheitlichen Kassen, deren Einnahmen zur Bestreitung der ihnen obliegenden Ausgaben nicht ausreichen, Fonds (Verläge) direkt von der höheren, in letzter Linie von der Zentralkasse oder auf deren Anweisung von anderen Kassen. Durch regelmäßige Mitteilungen („Kassenextrakte“) über die Kassenbewegung, die erhaltenen und ausgeführten Anweisungen, die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben und den Kassenbestand an die vorgesetzte Behörde wird diese und schließlich die Zentralverwaltung beständig in Kenntnis der Kassenverhältnisse erhalten, um danach verfügen zu können (Anordnung der Fondsbewegung). Alle Kassen bilden so einen großen Kassenverband für thatsächliche Geldmanipulationen (Einnahmen und Ausgaben), Abrechnungen, Ueberweisungen.

Die allgemeine ökonomische Aufgabe ist, mit möglichst wenigen persönlichen Kräften und anderen Mitteln, daher mit möglichst geringen Kosten die Geldgeschäfte auszuführen, Geldversendungen möglichst zu vermeiden, die durchschnittlichen Kassenbestände auf dem ausreichenden Minimum zu halten und unter den Kassen selbst das bloße Abrechnungssystem möglichst ausgedehnt anzuwenden. Das System einheitlicher Staatskassen verdient in dieser Hinsicht den Vorzug. Durch die Verbindung der betreffenden Zweige der Finanzverwaltung mit Banken, namentlich mit der etwaigen großen Zentral-(Zettel-)Bank eines Landes, wobei gewisse Geldgeschäfte und betreffende Verwaltungszweige, wie z. B. die Staatsschuldenverwaltung, ganz auf die Bank übertragen und die bezüglichen Staatskassen entbehrlich

werden, läßt sich dem Ziel der Erfüllung dieser Aufgabe immer näher kommen. Insbesondere können Mittelkassen (Provinzial- u. dgl. Kassen) als Sammelkassen dabei entbehrlich werden (England).

Bedeutendste Entwicklung in allen diesen Hinsichten in England durch Benützung der Bank von England[38]). Noch nicht Ausreichendes in Deutschland. Indem der Staat mit der Bank ein Kontokorrent führt, seine momentan müssigen Kassenbestände möglichst in die Bank laufen läßt, in Check- und Giroverkehr mit ihr und mit größeren Privaten (Kaufleuten, Bankiers, verbrauchssteuerpflichtigen Betrieben) tritt, läßt sich hier Vieles wohlfeiler und bequemer für alle Beteiligten einrichten. In Deutschland, speziell in Preußen wäre hier wohl noch Manches zu verbessern und weniger büreaukratisch, mehr geschäftsmäßig einzurichten. Das System der Baarzahlung (bei Zahlungen an die und von der Staatsschuldenverwaltung, im Lieferungswesen, bei der Steuerverwaltung, besonders bei Zöllen und inneren Verbrauchssteuern, selbst bei den direkten Steuern reicherer Personen und bei den höheren Besoldungen) ließe sich wohl manchfach mehr durch das System der Gutschrift und der bloßen Uebertragung in den Büchern der betreffenden Kassenverwaltungen, bezw. der Banken ersetzen. Auch das Postwesen kann für den Zahlungs- und Kassendienst des Staats wohl noch mehr ausgenutzt werden. Einen bemerkenswerten, praktisch aber noch nicht genügenden Fortschritt bezeichnen die Vorschriften und Einrichtungen bei der Deutschen Reichsbank, wonach diese die Pflicht hat, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Reichsguthabens zu leisten", sowie das Recht, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen (Bankgesetz vom 14. März 1875 § 22). Infolge der ersten Bestimmung fungiert die Bank ausdrücklich als Reichshauptkasse, sonst bisher nur für einige Geschäfte Preußens und Badens.

Die Verhältnisse des Kassenpersonals und seiner Amtspflichten, sowie der Gang der Kassen- und Zahlungsgeschäfte pflegen regelmäßig im Verordnungswege, Einzelnes, wie das Kautionswesen, auch wohl im Wege der Gesetzgebung genau geregelt zu werden. Die wichtigsten Bestimmungen betreffen das Verhältnis zwischen den Geld anweisenden und Geld verwaltenden Behörden — in Frankreich ist leitender Grundsatz, daß diese beiden Funktionen niemals in derselben Person vereinigt sein dürfen —, die Amtskautionen, die Kontrolen und Revisionen, die Abführung der Kassenbestände und die sichere Aufbewahrung der letzteren. Beim Geschäftsgang in der Kasse ist Einiges verschieden für den Einnahme- und für den Ausgabedienst zu ordnen. Von dem Zahlungsempfang und der Zahlungsleistung ist die eventuell von besonderen Organen oder von Spezialbeamten der Kasse vorzunehmende Liquidation, d. h. die Feststellung der Zahlungsforderung der Kasse gegen Dritte und Dritter gegen die Kasse zu unterscheiden. Besondere Bestimmungen betreffen noch die Quittungen, welche die Kasse erteilt und annimmt, die Geldsorten und Geldzeichen, in denen sie zahlt und gezahlt wird, die Legitimationsprüfungen der mit der Kasse verkehrenden Personen, die Reihenfolge und Ausführungsart der einzelnen Momente im Kassenverkehr, die bücherlichen Eintragungen u. a. m.[39]).

Beispiel: Preußen. Gemischtes System aller drei Kassenarten. Jetzt die eine oberste „Generalstaatskasse". Daneben nur noch drei obere Hauptkassen (an der Spitze von Verwaltungszweigen), die General-Lotteriekasse, die Generalkasse des Kultusministeriums, die Staatsschuldentilgungskasse. Als Mittelkassen und zwar nach dem System der einheitlichen Staatskassen fungieren die „Regierungshauptkassen", eine in jedem Regierungs-Bezirk, zugleich Sammelkassen der Kreis- und Lokal- (in Preußen sog. „Spezial-") Kassen. Im Kreise ist die Hauptkasse die Kreiskasse, Kasse für direkte Steuern und Sammelkasse für Lokalkassen sowie Ausgabekasse für die Staatsverwaltung im Kreise. Die Hauptzoll- und Steuerämter für die indirekten Steuern, die Kassen der Bergwerks-, Eisenbahnverwaltung gehören zum System der Verwaltungszweig-Kassen, die auch sonst, wie ebenfalls behördliche Kassen, noch vielfach bestehen. Eine Vereinfachung dieses Systems möchte ersprießlich und möglich sein. — Oesterreich: Strengere Durchführung des Systems

38) Siehe Philippovich's genannte Schrift über die Bank von England; derselbe in dem Aufsatz über die staatliche Geldverwaltung im Finanzarchiv I. S. 128; ders., Die deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs und der Bundesstaaten, Finanzarchiv III. S. 108 (der berechtigte Wunsch des Verfassers, diese Dienste bei Erneuerung des Bankprivilegs erweitert zu sehen, ist leider im Gesetz vom 18. Dez. 1889 betr. das Bankgesetz von 1875 nicht in Erfüllung gegangen). Wagner, F.W. I. 3. A. § 122, 262. Siehe auch oben Seite 755.

39) Siehe für dies Alles und weiteres Detail Wagner, F.W. I., 3. A § 120—122, 126—131, auch über die praktischen Einrichtungen einzelner Staaten. Schrott, Lehrbuch 4. A. S. 132 ff. über Kassensysteme. Lauter kleine Einzelheiten, aber im Ganzen von Bedeutung für die Ordnung.

einheitlicher Staatskassen, doch ausgenommen die Zoll- und Verbrauchssteuerverwaltung (in der unteren Stufe) und die Betriebsverwaltungen. — Manche Eigentümlichkeiten in Frankreich. Einheitliche Staatskassen und in besonderem Umfang noch Verwaltungszweig-Kassen. Im Departementaldienst stellt das Generaleinnehmeramt eine einheitliche Staatskasse mit sehr bedeutsamem Wirkungskreise dar. Der Generaleinnehmer fungiert in Vorschüssen und Abrechnungen mit Tantiemebezügen, aber zugleich als ein Bankier der Finanzverwaltung. Aenderungen öfters geplant, aber nicht genügend durchgesetzt[40]).

3. Rechnungswesen und Buchführung.

§ 10. Wie in jeder geordneten Wirtschaft muß auch in der Finanzwirtschaft über alle Objekte des Vermögens (des Fiskus, einer Anstalt 2c.) und über alle Veränderungen darin Buch geführt werden. Im engeren Sinne denkt man beim Rechnungswesen und dessen Buchführung aber an die ziffermäßige Konstatierung der Geldgebahrung, wie sie speziell beim Vollzug des Etats stattfindet. Hier ist dann zunächst die „Anweisungs-Buchführung“ der anweisenden Behörden und der angewiesenen Kassen und weiter die „Kassenbuchführung“ der letzteren zu unterscheiden. Diese ist zugleich eine eigentliche Rechnungsführung. Sie zerfällt naturgemäß sachlich, daher im Wesentlichen überall in eine dreifache, die sogenannte Soll-Rechnung, die sogenannte Ist-Rechnung und die sogenannte Rest-Rechnung. Die erste betrifft die zukünftige, aus Generalauftrag, amtlicher Vollziehung des Etats, bezw. Etatskapitels, Titels u. s. w., Spezialanweisung sich ergebende Aufgabe einer Kasse in Bezug auf Ein- und Ausgänge. Die zweite bezieht sich auf die wirklich erfolgten und demgemäß in die Bücher und in die Rechnung eingetragenen Geldmanipulationen in Ein- und Ausgang. Die Restrechnung hat es mit denjenigen aus der Soll-Rechnung im Vergleich mit der Ist-Rechnung sich ergebenden Eingangs- und Ausgangsposten zu thun, welche beim terminweisen Abschluß der Ist-Rechnung nach der Soll-Rechnung noch ausstehen oder rückstehen (Aktivreste oder Ausstände, Passivreste oder Rückstände). Die Restrechnung wird daher besonders wichtig an den Hauptrechnungsterminen, beim Schluß des Finanzjahrs (§ 14).

Das Bestreben der Finanzverwaltung und speziell der anweisenden Behörden wie der Kassen muß auf möglichste Beschränkung der Restrechnung gehen. Doch hängt hier Manches nicht von der Verwaltung allein, sondern von dem als Gläubiger und Schuldner mit der Kasse verkehrenden Publikum ab. Durch Bestimmungen darüber, daß über eine gewisse Frist hinaus Auszahlungen der Kassen auf Rechnung eines abgelaufenen Jahres nicht ohne Weiteres gemacht werden dürfen und daß für gewisse Forderungen an die Kassen kurze Verjährungsfristen eintreten (besonders für fällige Zinskoupons der Staatsschuld) wird der Auszahlungsdienst von Restrechnungen zu befreien gesucht. Bei Forderungen der Kassen, besonders aus Steuer-, Gebühren und Abgabe-Ausständen, auch aus Lieferungen, Kaufschillingsresten, Pachtgeldern der Staatswerke 2c. dienen die Vorschriften über den Zeitpunkt des Eintritts und über die Formen des Exekutionsverfahrens, eventuell der Klageerhebung zur Beschränkung der Dauer der Restrechnung für Aktivausstände. Eine große Reihe von Spezialbestimmungen enthält das moderne Finanzrecht über das Rechnungswesen. Besonders wichtig sind diejenigen für Ausgaben, die sich naturgemäß über mehrere Finanzjahre hin ziehen, wie für größere Bauten; ferner die Bestimmungen über den Jahresabschluß und die rechnungsmäßige Trennung der Jahresdienste (siehe unten § 14)[41]).

Die Führung der Staatsrechnungen seitens der Kassenverwaltungen erfolgt in einer Reihe verschiedener Bücher, von denen zwei die wichtigsten sind: die Tagebücher (Journale, Diarien) für die Aufzeichnung der Rechnungsthatsachen in chronologischer, und die

40) Siehe Wagner, F.W. I., 3. A. S. 288, Hock S. 124 ff., Kaufmann S. 72 ff. Art. comptabilité publique und trésoriers-payeurs généraux in Block, Dict. de l'admin. und comptabilité publique in Say, Dict. de fin. Ueber neuere Veränderungen in der Bezahlungsweise der Generaleinnehmer (1889) siehe de Marcillac § 430. Sonstige Materialien im Bulletin de statistique.

41) Siehe Wagner, F.W. I., 3. A. § 132, 133.

Hauptbücher (Manuale) für die Aufzeichnung dieser Thatsachen in systematischer Ordnung, daher insbesondere im Anschluß an die Kapitel, Titel rc. des Etats. Aus Spezial-Manualen für die einzelnen Geschäftszweige werden dann die Daten in dem General-Manual für eine Kassenverwaltung zusammengestellt. Eine weitere Gattung sind die Kassenbestandsbücher über Bestand, Ab- und Zugang der einzelnen Kategorien der Kassenmittel.

Die Buchführung im Staatshaushalte ist am Besten und ist auch gewöhnlich die sogenannte einfache („Kameralstyl"); nur mit Modifikationen ist auch die sogenannte doppelte („italienische", „Merkantilstyl") anwendbar, aber aus Gründen, welche in der Sache liegen, hier nicht so gut als im kaufmännischen Geschäfte. Die in Deutschland übliche, den Finanzrechnungen zweckmäßig angepaßte einfache Buchführung verdient im Ganzen den Vorzug[42]).

5. Das Kontrolwesen.

Wagner, F.W. I, 3. A. 1. B. 4. K. Abschnitt 4 S. 301—324, auch § 80. Rau III. §557, Stein, F.W. 4. A. I., 113 ff., 5. A. II. 1. Abt. S. 54—70. v. Czörnig, Budget, Staatsrechnung rc. Leroy-Beaulieu, Traité des finances II. I. 1, ch. 3. Passim auch Seidler, Budget, so S. 232 ff., 237 ff. Derselbe, Staatsverrechnung I. Kap. 6, II. Kap. 8 u. 9. Stourm, Budget 4. partie. Die oben S. 753 und S. 766 bei Etats- und Zahlungswesen genannte Litteratur finanztechnischer Art. Besonders wertvoll die Arbeiten Bockes: so die (anonymen, aber von ihm herrührenden) zwei Aufsätze „über den Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich" Z. f. St.W. 1876—77, dann die Artikel und Rezensionen im Finanzarchiv I, S. 159 (deutsche und englische Finanzverwaltung), eb. S. 907 (über Löbe s. u.), III, S. 455 (italienische Logismographie), IV., S. 463 (italienisches Rechnungshofgesetz), die Artikel Finanzverwaltung im H.W. III und Rechnungskontrole und Rechnungshof eb. V. Zeller, Artikel Staatsrechnungswesen im W. d. V. — Hertel, Preußische Oberrechnungskammer, 1884. Löbe, Sächsisches Etats- rc. Wesen 1884; ders., Oberste Finanzkontrole in Sachsen (historisch) Finanzarchiv II. S. 589. Seidler, Staatsrechnungshof Oesterreichs. 1884. Ders. Art. Staatsrechnungs- und Kontrolwesen, im österr. Staatswörterbuch II, 1075. Widenmayer, über Württemberg und Bayern, F.A. VII, S. 142.

Der Gegenstand ist von besonderer staatsrechtlicher Bedeutung bezüglich der sog. Staatskontrole namentlich seit dem Uebergang von der absoluten zur konstitutionellen Monarchie, wofür auf die Literatur des positiven Staatsrechts der einzelnen Länder zu verweisen ist (Gneist, Laband, v. Rönne, Seydel rc.). Viel Material, de lege lata und de lege ferenda, in den zwei Artikeln Bocke's in der Z. f. St.W. Die finanzielle Seite des positiven Kontrolrechts in den Werken über das Finanzwesen der einzelnen Staaten; die Hauptpunkte in meiner F.W. I 3. A. § 142, 143. So bedeutsam das staatsrechtliche Moment, so ist doch wieder das finanztechnische Moment das primäre. Daher bereits im Geldhaushalt der absoluten Monarchie (18. Jahrhundert, Frankreich, Sachsen, Preußen) wichtige Fortschritte im Kontrolwesen. Im Folgenden wird wesentlich nur die finanzwissenschaftliche Seite behandelt. Gesetzgebung siehe in § 12.

1. Aufgabe und Arten der Kontrole.

§ 11. Das Kontrolwesen hat eine doppelte Aufgabe: es soll dadurch konstatiert werden, ob und wie weit alle Finanzmanipulationen, speziell die Geldein- und Ausgänge, gesetz-,

42) Wagner, F.W. I., 3. A. § 134, 135. Rau III. § 549, 550. Schrott, Lehrbuch § 13, 14, 16. Detail in den oben genannten praktischen Werken über Rechnungs- und Kassenwesen (auch Formulare rc.). Ein Mann, wie Bocke, der in diesen Dingen eine Autorität ist, antwortet auf die Frage, ob die kaufmännische Buchführung in der Staatsverwaltung einzuführen sei, mit einem „ganz entschiedenen Nein" (Finanzarchiv I S. 160, s. auch über Buchführung überhaupt die Ausführungen in Bocke's Artikel Finanzverwaltung im H.W. III, S. 480). In Italien ist für die Generalbuchhalterei (ragioneria generale) die Methode der doppelten Buchführung gesetzlich vorgeschrieben (Gesetz vom 17. Februar 1884). Siehe darüber Bocke's genannten Aufsatz (Finanzarchiv III. S. 455). Jene Buchführung besteht aber nicht an Stelle, sondern neben der budgetmäßigen (Bocke ebendaselbst S. 477). Sie ist von Cerboni zu einem eigenen System der „Logismographie" ausgebildet worden (darüber Schrott, a. a. O., Bocke S. 477 ff.). Bocke's Urteil (S. 492 ff.) ist nur ein bedingt günstiges, obwohl er die Logismographie ein großes rechnerisches Meisterstück nennt (S. 507). Für Italien nur passend wegen seines von dem unseren abweichenden Rechnungs- und Revisionswesens, für andere Länder, auch Deutschland, kaum passend. S. darüber auch Campagnole in Say, Dict. de fin. I. S. 1150.

Da die Rechnungen wieder die Grundlage der Kontrole bilden, so ist manches Hierhergehörige z. B. in Preußen, durch Instruktionen der Oberrechnungskammer geregelt.

verordnungs-, etatmäßig erfolgen, und es soll dadurch verbürgt werden, daß sie wirklich so erfolgen und daß etwaige Fehler und Inkorrektheiten wieder beseitigt, erforderlichenfalls auch die Schuldigen zur Strafe gebracht werden. Zur Lösung dieser schwierigen und verwickelten Aufgabe hat sich in unseren modernen Staaten eine dreifache Art der Kontrole entwickelt, in einem finanz- und staatsrechts-geschichtlich interessanten Bildungsprozeß: die Rechnungs- oder Kassenkontrole (Kontrole im engsten Sinne), die administrative oder Verwaltungskontrole und die politische oder Staatskontrole.

Die erste (nicht mit der außerdem erfolgenden, die Kassenbeamten als solche, d. h. als mit Geld manipulierenden Organe, treffenden Kassenrevision zu verwechseln) geht gegen die Kassenbeamten als verrechnende Organe und untersucht die kalkulatorische Richtigkeit der Rechnungen sowie die Uebereinstimmung dieser mit den zur Ausführung erhaltenen Anweisungen und die richtige Rechnungsform und Verrechnungsart. Die Verwaltungskontrole betrifft die anweisenden Behörden und untersucht innerhalb des Verwaltungsorganismus selbst die Uebereinstimmung der erteilten Anweisungen mit den gesetzlichen, etatmäßigen und den Verordnungsbestimmungen je der betreffenden vorgesetzten Behörde. So soll die Rechtmäßigkeit der wirklichen Ausübung des finanziellen Anweisungsrechts geprüft werden, zugleich auch wohl die Zweckmäßigkeit der hierbei getroffenen Maßregeln. Die Verwaltungskontrole wird zur Staatskontrole in ihrer Anwendung auf die obersten in Finanzsachen verantwortlichen Verwaltungsorgane, daher insbesondere für den Finanzminister und für die mit und neben ihm verantwortlichen Minister, in der absoluten Monarchie gegenüber dem Staatsoberhaupt, in der konstitutionellen, diesem, sowie der Volksvertretung oder selbst dieser allein gegenüber. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt somit bei der Staatskontrole in der Untersuchung der Uebereinstimmung zwischen der durch das finanzielle Anweisungsrecht bewirkten wirklichen Finanzgebahrung und den gesetzlichen Vorschriften, speziell dem Etatsgesetz. Diese Kontrole richtet sich besonders auf die Ermittlung etwaiger eigenmächtiger Abweichungen der obersten verantwortlichen Verwaltungsorgane vom Etat, betrifft daher namentlich Etatsüberschreitungen bei den Ausgaben, unstatthafte Uebertragungen bei diesen, auch außeretatmäßige Ausgaben u. dgl. m. Praktisch ist die Staatskontrole deshalb vornehmlich erst geworden, wenn auch nicht erst da entstanden, im Staate mit verfassungsmäßiger Mitwirkung einer Volksvertretung bei der Feststellung des Etats. Alle eigenmächtigen Abweichungen bedingen hier eine nachträgliche Genehmigung durch die Faktoren der gesetzgebenden Gewalt, um welche die verantwortliche Regierung einzukommen hat: die Bitte um „Indemnität“ im heutigen Staatsrecht.

2. Organisation der Kontrole.

§ 12. Die Kontrole in ihren drei genannten Arten muß natürlich von fachmännisch befähigten und ihre Aufgabe gewissenhaft erfüllenden Organen ausgeübt werden, worauf bei der Organisation zunächst das Augenmerk zu richten und wonach die Kautelen zu treffen sind. Auch die Staatskontrole ist nur dann eine genügende, wenn bei ihr diese Bedingungen erfüllt sind, also sie nicht, wie im ständischen Staate und wie heute noch mitunter — nur scheinbar im „parlamentarischen Interesse“ — durch die Stände, Kammern, Parlamente, bezw. Kommissionen derselben unmittelbar und allein, sondern auch hier durch eine eigene (ständige) Fachbehörde erfolgt[43]. Im Uebrigen ist dafür zu sorgen, daß die Kontrolorgane unabhängig den zu kontrolierenden Behörden und Beamten gegenüber und durch ihre eigene Verantwortlichkeit zur Vornahme einer wirksamen Kontrole gedrängt sind. So

43) Worauf Bocke mehrfach hinweist.

insbesondere auch bei der Verwaltungs- und der Staatskontrole. Die Unabhängigkeit bei letzterer muß durch besondere staatsrechtliche Bürgschaften sicher gestellt werden.

Die Organisation der Kontrole ist sonst in verschiedener Weise denkbar und zeigt in der Praxis in Verbindung mit der gesamten Verwaltungsorganisation und den Verfassungsverhältnissen manche Verschiedenheiten. Doch kann man zwei praktische Hauptsysteme unterscheiden: die Rechnungs- und Verwaltungskontrole durch die nächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde und die Kontrole, eventuell und zweckmäßig nach und neben der ersten, für den ganzen Staatshaushalt von oben bis unten durch eine eigene selbständige oberste Behörde, welche alsdann auch die Staatskontrole über die obersten verantwortlichen Finanzverwaltungsorgane (das Finanzministerium) ausübt, oder, genauer gesagt, wie in unseren heutigen Verfassungsstaaten, alles Erforderliche in Berichten mit Angabe der gefundenen Bedenken vorbereitet, um dem Staatsoberhaupt und der Volksvertretung die im Grunde ihnen zufallende Staatskontrole zu ermöglichen. Dies zweite System ist das in unseren Staaten besonders seit der neuen Aera der „Verfassungen“ eingebürgerte und im Ganzen bewährte. Es wird aber zweckmäßig mit dem ersten kombiniert. Hier fungiert also eine oberste Behörde, der Oberste Rechnungshof (Oberrechnungskammer), für alle drei Arten der Kontrole. Sie wird, zur Garantie ihrer Unabhängigkeit, den Ministerien nicht subordiniert, sondern koordiniert, unmittelbar unter das Staatsoberhaupt gestellt, erhält passend eine kollegiale Verfassung, ihre Mitglieder haben dieselbe Rechtsstellung wie Richter. Dieser Rechnungshof hat dann u. a. dem Staatsoberhaupt über seine Thätigkeit jährlich Bericht zu erstatten, die Verwaltungsbehörden (die anweisenden, eventuell auch die Geld verwaltenden) zur Erklärung und Beseitigung der gefundenen Mängel aufzufordern, verbliebene Mängel, insbesondere Etatsüberschreitungen u. dgl., direkt oder durch Vermittlung einer obersten Verwaltungsbehörde (Finanzministerium) zur endgültigen Erledigung, zur nachträglichen Genehmigung ꝛc. dem Staatsoberhaupt und der Volksvertretung kund zu geben, und kann auch an der Aufstellung des Rechnungsabschlusses beteiligt werden, wobei er dann seine Bedenken („Monita“) anbringt.

In Preußen hat schon in der Zeit der absoluten Monarchie eine Oberrechnungskammer bestanden, mit tüchtiger Organisation und finanztechnisch befriedigender Leistung. Sie geht in ihrer ersten Einrichtung auf Friedrich Wilhelm I. und auf das Jahr 1714 zurück und bildete von vornherein ein besonderes, nur vom König abhängiges Kollegium. In Stellung und Wirkungskreis mehrfach verändert, hat sie doch schon in der Periode vor 1806 vielfach befriedigend wirken können. Ebenso nach Veränderungen in der Organisation (G.O. vom 13. März 1816, Verfügung vom 22. Febr. 1817) nach der Kriegszeit. Sie wurde wieder ein selbständiges, nur dem König untergeordnetes Kollegium. Die Grundlage in der Instruktion vom 18. Dez. 1824 (s. auch Instruktion vom 16. März 1831). Zum Organ der Vorbereitung der Staatskontrolle für die Kammern wurde sie durch Art. 104 der Verfassung von 1850. Ein Spezialgesetz vom 27. März 1872 hat ihre Stellung, Einrichtung und Befugnisse geordnet. Regulativ dazu vom 21. Sept. 1873 und Erlasse vom 27. Juli 1874, 11. Mai 1877. Die preußische Oberrechnungskammer fungiert, erweitert, bisher auch als Rechnungshof des Deutschen Reichs (norddeutsches Gesetz vom 4. Juli 1868, Reichsgesetz vom 11. Febr. 1875 und jährliches besonderes Gesetz)[44]. Preußen stand übrigens auch hier schon früher nicht allein. Sogar etwas älter als die bezügliche preußische ist die kursächsische Einrichtung einer Oberrechnungskammer im Jahr 1707[45]. Nachdem ein Gesetz über die Reorganisation der neueren Einrichtungen mißlungen, regelte eine K. Verordnung vom 4. April 1877 das Weitere. Die Oberrechnungskammer fungiert aber nur für die Zwecke der Regierung, nicht für die Kontrolaufgaben der Landesvertretung (außer für das Staatsschuldenwesen), ein Mangel[46]. — In Baden besteht nach Gesetz vom 25. Aug. 1876 die Oberrechnungskammer nach preußischem Muster, aber noch etwas selbständiger gestellt, nur dem Landesherrn unmittelbar untergeordnet. — In Württemberg ist die Oberrechnungskammer (nach V. Edikt, Edikt vom 13. Dez. 1818, Verordnung vom 21. Nov. 1849) oberste Rechnungsbehörde des Landes, mit

44) Die Materialien, auch vollständig aus dem 18. Jahrhundert, mit den Landtagsverhandlungen über das Gesetz von 1872 in dem genannten Buche von Hertel. Dazu gehört ein Ergänzungsheft.

45) Siehe darüber Löbe, Finanzarchiv II. S. 637, woselbst auch Darstellung der älteren Entwicklung des Revisions- und Kontrolwesens.

46) Löbe ebendaselbst S. 668 ff., 672 ff. die Verordnung daselbst S. 709 ff.

Aufsicht über das gesamte Staatsrechnungswesen[47]). — In Bayern liegt mehr wie in Preußen (wo es allerdings nominell auch so ist) der Schwerpunkt der Thätigkeit des obersten Rechnungshofs in der Superrevision, während die erste Revision der Finanzrechnungen durch die eigenen Rechnungskommissariate der Kreisregierungen und für die Rechnungen gewisser Zentralstellen durch die dem Finanzministerium unterstehende Rechnungskammer erfolgt (Verordnung vom 11. Jan. 1826 in Abänderung der ursprünglichen Verordnung vom 12. Okt. 1812)[48]). — In Oesterreich besteht ein gemeinsamer Rechnungshof für den gemeinsamen Haushalt des Gesamtstaats und ein besonderer in West-Oesterreich (Verordnung vom 21. Nov. 1866), u. a. verfaßt er den Zentralrechnungsabschluß für das vorletzte Verwaltungsjahr. Die Rechnungskontrole wird sonst durch die den anweisenden Zentral- und Landesbehörden beigegebenen Rechnungsdepartements, welche die Anweisungen auch zu kontrasignieren haben, ausgeübt[49]). — Besonders beachtenswert in staatsrechtlicher Beziehung und abweichend von den deutschen Einrichtungen ist die Stellung des Rechnungshofs in Belgien. Dieser ist hier Organ des Parlaments, seine Mitglieder werden von der Kammer der Abgeordneten gewählt, er fungiert direkt für die Staatskontrole, neben der Rechnungs- und Verwaltungskontrole. Er hat auch für eine große Reihe von Ausgabe-Anweisungen die sogenannte Visakontrole (Präventiv-Kontrole s. unten). (Hauptgesetz vom 29. Okt. 1846.) — In Frankreich mit der Rechnungskontrole, nur in beschränktem Maße mit der Verwaltungskontrole betraut der als förmlicher Gerichtshof eingerichtete Oberste Rechnungshof (cour des comptes, Gesetz vom 16. Sept 1807, Dekret vom 28. Sept. 1807, und später)[50]). — In Italien Gesetz vom 14. Aug. 1862 über die Einrichtung des Rechnungshofs; derselbe übt ebenfalls Präventivkontrolle (Art. 13 ff.) und fungiert als Gerichtshof in Kassen- und Rechnungssachen der betreffenden Beamten (Kap. 5)[51]). — Mehrfach abweichend, nur im Zusammenhange mit den britischen parlamentarischen und Verwaltungseinrichtungen verständlich ist das Kontrolwesen und die dortige Oberrechenkammer (commissioners of audit) Englands[52]).

3. Die Ausführung der Kontrole.

§ 13. Sie gestaltet sich nach den drei genannten Arten verschieden. Bei der Rechnungskontrole werden die Rechnungen der Rechnungsleger mit den Belägen geprüft, über gefundene Mängel mit ihnen direkt oder durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde verhandelt, unerledigt gebliebene Mängel diesen letzteren, strafbare zur Verfolgung, angezeigt, der Befund durch einen Entscheid der Kontrolbehörden festgestellt, welcher dann eventuell dem Rechnungsleger als Entlastungsbeleg dient.

Die Verwaltungskontrole gegen die anweisenden Behörden kann auf zweierlei Weise stattfinden, entweder als vorgängige Kontrole (Präventivkontrole), indem durch eine eigene Visierungs- oder Kontrasignaturinstanz die von den kompetenten Verwaltungsbehörden ausgestellten Anweisungen, insbesondere Zahlungsanweisungen auf ihrer Rechtmäßigkeit und Richtigkeit geprüft und unterzeichnet werden, bevor sie an die Kassen zum Vollzug gehen („Visakontrole", besonders in Belgien, Italien, hier auch von politischer Bedeutung; Frankreich, Oesterreich, hier nur von technisch-administrativer Bedeutung); oder die Verwaltungskontrole wird, wie die Rechnungskontrole, nachträglich, insoferne als Verwendungskontrole geübt: „nachträgliche Kontrole", „Kontrole ex post" (deutsche Staaten). Die Visakontrole erscheint zwar prinzipiell richtiger und praktisch wirksamer, weil sie eben vorher erfolgt, wird auch mitunter als Garantie des Rechtsstaats verlangt (Gneist). Sie ist indessen mit dem glatten Gang der Verwaltung, zumal in einem großen Staate schwer vereinbar und setzte dann einen großen Apparat zu ihrer Ausübung voraus. Auch in Belgien bestehen wichtige Ausnahmen von ihr[53]). Bei der

47) Riecke, Verhandlungen ꝛc. 1. A. S. 163. Wiedenmayer, Etatswesen passim. F.A. VII. S. 142 ff.

48) Jakob Hock, Handbuch 1. S. 96 ff.

49) Versuch einer neuen gesetzlichen Regelung. 1883. Siehe darüber Seidler, Staatsrechnungshof. 1884.

50) v. Hock, Finanzen Frankreichs S. 111, von Kaufmann desgl. Kapitel 4, Art. contrôle und cour des comptes in Say, Dict. de fin., in Block, Dict. Art. cour des comptes. Stourm, Budget, S. 588 ff.

51) Das Gesetz im Finanzarchiv IV. S. 481; dazu die Einleitung von Bocke.

52) Siehe Gneist, Englisches Verwaltungsrecht 2. A. II., S. 845, 3. A. II. § 100—103; Z. f. St.W. B. 33 S. 72 ff.; Finanzarchiv 1, S. 159 ff. (Bocke).

53) Siehe Schrott, Lehrbuch S. 477 ff., Gneist, Englisches Verwaltungsrecht 2. A. II., S. 851. Stourm, Budget S. 600 ff. Stein, F.W. 5. A. 1. S. 430 ff. (für Präventivkontrole). Mit guten Gegenausführungen Bocke in der Besprechung des italienischen Rechnungshofgesetzes

nachträglichen Kontrole dreht es sich um die Prüfung der Uebereinstimmung der Anweisungen mit den gesetzlichen Vollmachten der anweisenden Behörden, speziell mit den Etatssätzen. Bedenken sind durch Erörterungen zwischen dem Kontrolorgan und der Behörde zu bereinigen, unerledigt bleibende zur Kenntnisnahme und eventuell Entscheidung der vorgesetzten Behörde mitzuteilen. Betreffen die Monita die obersten Behörden, bezw. das Finanzministerium selbst, so sind sie, als Material zur Ausübung der Staatskontrole, an die gesetzgebenden Faktoren zur Entscheidung zu bringen, regelmäßig in dem Jahreskontrolbericht, den der oberste Rechnungshof behufs Ermächtigung der Staatskontrole zu erstatten hat. Mit erforderlicher nachträglicher Genehmigung von eigenmächtigen Etatsabweichungen, Etatsüberschreitungen, außeretatsmäßigen Ausgaben und Erteilung der Entlastung der verantwortlichen Finanzverwaltung schließt dann die Sache ab (s. flg. §)[54].

6. Der Rechnungsabschluß[55]).

§ 14. Der Rechnungsabschluß für die Finanzperiode, gewöhnlich also für das Finanzjahr, betrifft gegenwärtig nach dem Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit den ganzen Staatshaushalt, setzt daher den Abschluß bei allen einzelnen Einnahme- und Ausgabezweigen voraus. Die Schwierigkeit liegt hier in der Restrechnung (§ 10), welche immer mehr oder weniger unvermeidlich, in einigen Dienstzweigen besondere Mühe macht, so bei der Staatsschuldenverwaltung und den Materialverwaltungen (Heer, Flotte, Bauten) im Ausgabedienst, bei den Betriebsverwaltungen, bei gewissen Steuern im Einnahmedienst. Je nach den in einem Staatshaushalt vorkommenden Zweigen und nach den darin obwaltenden Verhältnissen muß notgedrungen öfters eine längere Zeitdauer der Restrechnung gewährt werden, was den Rechnungsabschluß dann verzögern kann. Aus praktischen Gründen und um der Kontrole, besonders der Staatskontrole Willen ist es aber erwünscht, den Rechnungsabschluß nicht gar zu lange nach Ablauf des Finanzjahrs hinaus zu zögern. Erst das abgeschlossene Ergebnis gestattet die genaue Vergleichung mit dem Etats-Soll, daher die Vornahme der Verwaltungs- und Staatskontrole für den ganzen Haushalt.

Der praktischen Schwierigkeiten sucht man auf verschiedene Weise Herr zu werden. Zunächst dadurch, daß von Seiten der Verwaltungs-, der anweisenden, der Geld verwaltenden oder Kassenbehörden und der Kontrolorgane thunlichst Alles geschieht, was in ihrer Macht ist, um die Ein- und Ausgänge der Soll-Rechnung eines Finanzjahres innerhalb dieses Jahres selbst zu bewerkstelligen, sie also hier schon in die Ist-Rechnung zu bringen (§ 10). Darauf zielen wieder die Instruktionen und Revisionen der vorgesetzten Behörden hin. Weiter werden die Rechnungen und die Kassen noch eine Zeitlang für Anweisungen, Auszahlungen und Zahlungsannahmen auf Rechnung des Vorjahrs nach dessen Ablauf offen gehalten und bis zum Ablauf dieses Termins in die Ist-Rechnung gebracht. Die Dauer dieser Frist muß auf Grund der Erfahrung festgesetzt werden, im Allgemeinen nicht zu lange, verschieden allenfalls nach einzelnen Zweigen (einige Monate bis höchstens ein Jahr). Hiernach kann man den Rechnungsabschluß der Ist-Rechnung eintreten lassen und durch gleichzeitige Uebersicht der nach der Soll-Rechnung noch vorhandenen Aktiv-Ausstände und Passiv-Ausstände die Daten für die Vergleichung zwischen Etat und Ergebnis gewinnen. So kommt man doch zu einem früheren Abschluß, nicht all zu lange nach dem Ablauf des Finanzjahrs. Wenn jedoch noch ein bedeutendes Soll in die Rest-Rechnung übergeht, so hat man es indessen immerhin auch hier nur mit einem provisorischen Ergebnis zu thun, da es eben darauf ankommt, in wie weit sich das Soll später verwirklicht.

Finanzarchiv IV. S. 474 ff. Siehe auch Wagner, F.W. I. 3. A. § 140.

54) Wagner, F.W. I. 3. A. § 134—141.

55) Dieser Gegenstand steht mit dem Zahlungs-, Rechnungs- und Kontrolwesen in engem Zusammenhang, nach der finanztechnischen und nach der staatsrechtlichen Seite. Siehe die Litteraturangaben bei den vorigen Abschnitten. Wagner, F.W. I. 3. A. § 144 ff. S. 324—335, auch § 132 ff.

Die Reste selbst lassen sich verschieden behandeln. Entweder führt man für die Reste jedes einzelnen Jahres, welche nach Ablauf des Termins der Offenhaltung der vorausgehenden Jahresrechnung noch geblieben sind, noch mehrere Jahre hindurch eine aparte Rest-Rechnung dieses Jahres und schließt erst alsdann endgiltig die Rechnung desselben, so im Wesentlichen in Frankreich, wobei nur die dann noch verbleibenden Reste wie im Folgenden behandelt werden. Oder man fügt die Reste aus dem Soll der Restrechnung der Soll-Rechnung des nächsten Jahres im ganzen hinzu und nimmt sie bei ihrer Realisierung in dessen Ist-Rechnung auf. Jede Soll-Rechnung des laufenden Jahres übernimmt daher hier die Rest-Rechnung des abgeschlossenen und überträgt ihre eigene Restrechnung auf das folgende Jahr. So, mit einigen Verschiedenheiten, bei uns (Preußen). Dies zweite Verfahren ist zwar prinzipiell nicht so korrekt wie das erste, aber einfacher und es gestattet frühere Definitiv-Abschlüsse, ein erheblicher praktischer Vorteil. Die Ergebnisse der einzelnen Jahre schwanken dabei, je nach der Differenz zwischen der übernommenen und der übertragenen Rest-Rechnung, mehr wie bei dem ersten Verfahren. Das gleicht sich aber in einer längeren Reihe von Jahren aus. Man bezeichnet alle diese Punkte als die Frage der „Trennung der Jahresdienste“ [56]).

Die Organe der Kontrole, speziell der Oberste Rechnungshof üben dann nach dem Rechnungsabschluß besonders die Verwaltungs- und die Staatskontrole in der Weise aus, daß sie die unerledigten Abweichungen zwischen dem Etats-Soll (eventuell einschließlich der übernommenen Rest-Rechnung) und dem Ergebnis der Gesamt-Ist-Rechnung (eventuell einschließlich der übertragenen Rest-Rechnung) konstatieren und dem Staatsoberhaupt und der Volksvertretung zur Entscheidung stellen. In dem praktisch wichtigsten Falle, bei den Ausgaben, kommen hier die Etatsüberschreitungen, nach den Abschnitten (Kapiteln, Titeln rc.), in welchen das Budget votiert wurde, ohne Recht zu Uebertragungen seitens der Regierung, dann die außeretatsmäßigen Ausgaben in Betracht. Nach Erledigung dieser Punkte erhält die Finanzverwaltung das „Absolutorium“, die Entlastung oder Decharge, bezw. die Indemnität für eigenmächtige Abweichungen vom Etat. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses auf Grund des Berichts der Oberrechnungskammer ist im konstitutionellen Staate wieder ein wichtiger staatsrechtlicher Akt, der manche schwierige Punkte im Einzelnen enthält.

Zu den Aufgaben der formellen Ordnung des öffentlichen Haushalts und speziell der Buch- und Rechnungsführung gehört endlich noch die Inventarisierung des öffentlichen (Aktiv-)Vermögens und die Buchführung über Bestand und Veränderungen der betreffenden unbeweglichen und beweglichen Objekte, wobei regelmäßig nach einzelnen Verwaltungszweigen, welchen die Objekte überwiesen sind, vorgegangen wird. Es kann so eine förmliche Material-Rechnung geführt werden müssen. In den Betriebsverwaltungen des Staatshaushalts hat sich an diese Rechnung auch eine Geldwert-Bestands-Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen anzuknüpfen. Diese Buchführung und Rechnung über den Bestand und die Bewegung des Aktivvermögens aber so durchzuführen, wie es in Italien geschieht, indem schließlich Summen des Aktivvermögenswerts ähnlich wie des Passivvermögens oder der Schulden gezogen und diese Posten einander gegenübergestellt werden, um die wirkliche Vermögensbewegung und den Einfluß des Jahresdiensts der Einnahmen und Ausgaben daraus zu ersehen, hat doch selbst nur einen untergeordneten sta-

56) Siehe auch über diese Punkte manche belehrende Bemerkungen, auch über die Prinzipien für die passende Regelung, in den oben genannten Arbeiten von Bocke, der, wenn ich ihn recht verstehe (z. B. Finanzarchiv III. S. 460), die im Text vertretene Auffassung von dem wenigstens relativen Vorzug unseres Systems nicht teilt. Auch in den deutschen Staaten keine Gleichmäßigkeit des Vorgehens. Ueber die Trennung der Jahresdienste in Frankreich, ein sehr kompliziertes Verfahren, siehe Wagner, F.W. 3. A. I. § 133. Hock S. 93, Art. exercice in Block, Diction. Stourm, Budget ch. 5. 16—18. Ueber Italien Bocke im Finanzarchiv III. S. 59 ff.

tistischen, kaum einen praktisch finanziellen Wert. Denn in den Wertanschlägen der Vermögensobjekte rechnet man doch mit sehr fiktiven Größen und eine Realisierung dieser Objekte zu finanziellen Zwecken kommt nicht oder nur wenig in Betracht[57]).

7. Zusammenfassung der Gesetzgebung über die formelle Ordnung des Staatshaushalts. („Komptabilitätsgesetz".)

§ 14a. Mancherlei einzelne Gesetze regeln in den verschiedenen Staaten die im Vorausgehenden behandelten Punkte des Etats-, Zahlungs-, Kassen-, Rechnungs-, Kontrolwesens, wie wir angegeben haben. Einige Punkte von durchgreifender politisch staatsrechtlicher Bedeutung pflegen in den neueren „Verfassungsgesetzen" der konstitutionellen Epoche normiert zu sein. Die jährlichen Finanz- oder Staatshaushaltsgesetze bringen wohl auch weitere einzelne bezügliche Bestimmungen. Spezialgesetze über Kontrolwesen, Rechnungshof, wie die oben erwähnten, sind mehrfach hinzugekommen. Aber das große Detail auf diesem Gebiete wird in Deutschland wie in anderen Ländern doch meist auf dem Verordnungswege geregelt, auf Grund der Tradition und des Herkommens in der Verwaltungspraxis.

Viele betreffende Bestimmungen dieser Art gehen selbst in ihrer Fassung weit zurück, in die Zeit der absoluten Monarchie, in das 18. und selbst 17. Jahrhundert, wo sich der moderne Geldhaushalt einzubürgern begann und auch das absolute Fürstentum in der Herstellung einer befriedigenderen formellen Ordnung des Staatshaushalts und der Einrichtung von gesetzlichen und administrativen Garantien dafür ein wichtiges eigenes und staatliches Interesse erkannte. Die älteren Bestimmungen sind dann wohl allmählich und wiederholt verändert, fortgebildet und verbessert worden. Aber auch noch in den neuesten bezüglichen Normen findet sich ein starker Kern früherer Verwaltungspraxis und älterer Vorschriften, begreiflich und berechtigt, da es sich hier vielfach um technische Dinge handelt, welche aus dem Wesen der Sache und der Aufgaben folgen und da häufig schon früher, in tüchtigen absoluten Monarchien, auf diesem Gebiete Brauchbares, mitunter Vorzügliches geleistet wurde, auch in den geltenden Bestimmungen ein großer Erfahrungsschatz aufgesammelt ist.

Allein alle diese, rein sachlich, technisch vielleicht im Wesentlichen befriedigenden Normen lassen doch leicht in zweierlei Beziehungen zu wünschen übrig: einmal fehlt in diesen, die „formelle Ordnung der Finanzwirtschaft" regelnden Bestimmungen selbst wieder vielfach die erforderliche Ordnung, Uebersichtlichkeit und Klarheit, was auch finanztechnisch von Uebel ist; sodann aber verlangen wichtige und im Ganzen doch berechtigte politische und staatsrechtliche Interessen eine genauere Anpassung all dieser Normen an die Grundsätze des Budget- oder Etatsrechts und an die Folgerungen aus diesen Grundsätzen für die von der Volksvertretung einmal mit auszuübende Kontrole des Staatshaushalts.

Diesem doppelten Bedürfnis entspricht wohl eine gewisse Zusammenfassung der leitenden Hauptbestimmungen des gesamten Etats-, Zahlungs-, Kassen-, Rechnungs- und Kontrolwesens in einem allgemeinen sogenannten „Etatsgesetz" oder einem „Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats" („Komptabilitätsgesetz").

Ein solches Gesetz stellt eine Art Kodifikation des bezüglichen Rechtsgebiets dar, zieht diejenigen Punkte, für welche eine Regelung staatsrechtlich geboten und welche legis

57) Wagner, F.W. I. 3. A. § 148. Siehe darüber Bocke's Aufsatz über die italienische Buchhaltung und das Cerbonische System der Logismographie, das dieser Vermögensrechnung mit dient, Finanzarchiv III., besonders S. 459, 471, 497, 503, wo der zweifelhafte praktische Nutzen dieses ingeniösen, aber umständlichen Systems auch hervorgehoben wird, bei aller Anerkennung des Vorteils, daß die Vermögensbewegung hier genauer als sonst verfolgt und so ein richtigeres Bild von „Ueberschuß" oder „Defizit" in der Staatshaushaltsrechnung erreicht wird. Beispiele, wie hiernach die „scheinbare" von der „wirklichen" Bilanz nach der Cerbonischen Rechnung abweicht, finden sich in Say, Dictionnaire de fin. I. S. 1150.

lativ wie technisch dazu geeignet erscheinen, in die Regelung mittelst Gesetzes, statt nur im Verordnungswege durch die Verwaltung selbst, hinein, bestimmt genauer die Kompetenz der Verwaltung zum Erlaß von Verordnungen auf diesem Gebiete und damit die Grenze für die Giltigkeit dieser Verordnungen und hilft durch alles das, das Budgetrecht der Volksvertretung zu einem reellen, nicht bloß formellen, die Kontrole des Staatshaushalts durch diese Vertretung zu einer wirksamen, nicht bloß scheinbaren zu machen. Einzelne Spezialgebiete, wie die Einrichtung, Kompetenz, Funktion des Obersten Rechnungshofs, können entweder gleich mit einem solchen allgemeinen Etatsgesetz oder auch durch besondere Spezialgesetze wieder für sich legislativ geordnet werden. Oder — der vielleicht noch praktischere Weg, der auch von der positiven Gesetzgebung mehrfach beschritten worden ist — solche Spezialgesetze, z. B. über den Rechnungshof, gehen voran, aber führen dann zu den allgemeineren Etatsgesetzen oder werden in letztere hinübergeführt.

Eine große Menge Einzelbestimmungen wird allerdings auch hier immer noch im Wege der Verordnungen durch die Verwaltungsbehörden zu treffen sein. Manches Einzelne ist hier notwendig nach den selbst in Veränderung begriffenen Gegenständen (z. B. im Steuerwesen) flüssig und angemessen nach dem Bedürfnis daher nur im Verordnungswege zu regeln oder auch wirklich ein reines Internum der Verwaltung. Aber die leitenden Grundsätze und Grundzüge sollten doch in unseren Staaten und in unserer Zeit durch Gesetz und zwar durch ein Gesetz der geschilderten Art festgestellt werden. Auch hierbei wird sich zwar Einiges nach dem konkreten Charakter der Staatsform und Verfassung richten müssen und richten dürfen, so je nachdem, wie in Deutschland, der Schwerpunkt auch in der konstitutionellen Monarchie noch im Königtum oder bereits im Parlamente liegt. Aber finanztechnische und staatsrechtlich-politische Gründe sprechen doch auch bei uns gemeinsam dafür, in der angedeuteten Weise vorzugehen. Nicht Mißtrauen gegen Regierung und Verwaltung führen zu dieser Auffassung, sondern berechtigte finanzwirtschaftliche Bedürfnisse der Klarheit und Uebersichtlichkeit in Bezug auf Alles, was die so wichtige und segensreiche „formelle Ordnung des Staatshaushalts“ betrifft und folgerichtige und berechtigte Konsequenzen aus dem Wesen und der Stellung der „konstitutionellen“ Monarchie, im Unterschied von der absoluten, und aus dem der Volksvertretung einmal verfassungsmäßig zustehenden Budget- und Kontrolrecht — ein Recht, das eine Pflicht in sich schließt und diese ist, wenn nicht allein, so doch besser auszuüben, wenn eine derartige gesetzliche Basis geschaffen ist. Manche Unklarheiten, Streitpunkte zwischen Regierung und Vertretung über einzelne Punkte des Etatsrechts, der Kontrole &c. lassen sich auf diese Weise allein befriedigend und endgiltig erledigen. Das ist ein politisches und, wie immer in solchen Fällen, auch ein finanzpolitisches Interesse, welches nicht übersehen werden sollte.

Im Deutschen Reiche und in Preußen sind Anläufe gemacht, solche „Etatsgesetze“ zu stande zu bringen, aber bisher ohne Erfolg. Im Reiche stand der Versuch in Verbindung mit dem Plane eines eigenen Rechnungshof-Gesetzes, der aber ebenfalls noch nicht verwirklicht werden konnte. Ueber verschiedene Punkte (Niederschlagung gewisser Defekten durch Kaiserliche Erlasse, Verwendung von Ersparnissen am Besoldungsfonds zu Stellvertretungskosten und Remunerationen, einige Punkte bei Bauten &c.) kam eine Vereinbarung nicht zu stande, die mehrfachen Kommissionsentwürfe lehnte die Regierung ab[58]). In Ermangelung eines eigenen umfassenden gilt im Reiche immer noch das sogenannte Notgesetz über den Rechnungshof vom 11. Febr.

58) Vorlegung eines Rechnungshof Gesetzes an den Deutschen Reichstag in der 3. Session 1872, Anlagen Nr. 10, III. S. 78 ff. Nach dem Scheitern zunächst Vorlegung eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs in der 4. Session 1873, Anlagen III. S. 543, nicht erledigt. Neue Vorlegung, zugleich mit Rechnungshof Gesetz 1874. Anlagen 1. Session Nr. 12 und Nr. 13, S. 109, 115. Ebenso 1875. Nach nochmaligem Mißlingen zuletzt 1877 zwei bezügliche Gesetzentwürfe vorgelegt (27. Februar), Anlagen der 2. Session 1877, III. N. 15 und N. 16, S. 28, 36, abermals erfolglos. Seitdem ruht die Sache. Siehe Wagner, Art. Reichsfinanzwesen in v. Holtzendorff, Jahrbuch für Gesetzgebung &c. III (1874) S. 227. Wiedenmayer, Württembergisches Etatswesen S. 16. Bocke, s. folgende Note.

1875, welches die Kontrole des Reichshaushalts nach Maßgabe der im Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867—69, enthaltenen Vorschriften, bezw. an Stelle des § 3 letzteren Gesetzes nach Maßgabe des preußischen Gesetzes über die Oberrechnungskammer vom 27. März 1872, der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" übertrug (zugleich auch für den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen). Dies Gesetz von 1875 wird seitdem jährlich in dem betreffenden Gesetze über die Kontrole des Reichshaushalts in Bezug genommen [59]).

In Preußen ist im Jahr 1882 von der Rechnungskommission des Abgeordnetenhauses die Frage des Erlasses eines eigenen Etatsgesetzes angeregt und mit den Bedürfnissen einer ordentlichen Rechnungskontrole begründet worden. Eine bezügliche Resolution, die Regierung zur „baldigsten" Vorlage eines betreffenden Gesetzes aufzufordern, wurde auch im Plenum angenommen (27. April 1882). Aber man wartet regierungsseitig zuvor die Erledigung der Sache im Reichstage ab [60]). Neuerdings ist wieder von der Einbringung eines bezüglichen Gesetzes die Rede. Die neue gesetzliche Regelung solcher Dinge ist aber in Preußen wie im Reich so sehr mit politischen Momenten verquickt, daß man begreift, wenn nach dem Worte »quieta non movere« gehandelt wird, zumal es „doch auch ohne solche Regelung geht", wie manche Politiker gern sagen.

In den einzelnen deutschen Mittelstaaten sind dagegen diese, wie manche ähnliche Fragen des Finanzwesens, welche mit politischen Meinungsverschiedenheiten zusammenhängen, befriedigender zu lösen gewesen, was freilich hier auch leichter ist. So sind in Hessen 1879 gleichzeitig zwei Gesetze, über die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer und über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats zu stande gekommen (beide vom 14. Juni 1879) [61]).

Ferner ist in Baden dem Gesetz über die Oberrechnungskammer vom 25. August 1876 ein eigenes Gesetz über den Staats-Voranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben vom 22. Mai 1882 gefolgt. Die Motive zu diesem Gesetze sind für die bezüglichen allgemeineren Fragen beachtenswert. Es heißt hier u. a.: „Die Vorschriften über das materielle Etatsrecht sind zur Zeit noch äußerst dürftig, gar Vieles beruht vielmehr nur auf alten Gewohnheiten, daher muß darauf verzichtet werden, nun durch ein solches Gesetz das Etatsrecht vollständig zu kodifizieren; es ist dies schon deshalb nicht ausführbar, weil das praktische Leben immer neue Fragen aufwirft und somit die Finanzbewegung in jedem größeren Haushalt gewissermaßen ständig im Flusse sich befindet. Neue Bedürfnisse bedingen neue Grundsätze und jeder neue Etat kann möglicherweise zur Fortbildung des Etatsrechts Anlaß bieten." Gleichwohl haben diese richtigen Erwägungen doch nicht vor einer Kodifikation des Etatsrechts abgeschreckt. Das Gesetz enthält außer den Bestimmungen über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben und über den Vollzug des Budgets auch einige Normen für die Einrichtung oder Aufstellung des Etats selbst und lehnt sich im Uebrigen, wie auch das genannte hessische Gesetz, absichtlich, um Uebereinstimmung herbeizuführen, dem 1877er Gesetzentwurf im Reichstage an. Aus den Bestimmungen über den „Vollzug des Voranschlags" (Abschnitt II) im badischen Gesetze sei bemerkt, daß sich hier über folgende Punkte Vorschriften finden, woraus zugleich die Bedürfnisse zu ersehen sind, welche sich vom Standpunkte der „formellen Ordnung der Finanzwirtschaft" in Betreff solcher allgemeiner Etatsgesetze ergeben: Budgetperioden, Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, Behandlung künftig wegfallender Ausgaben, Etatsüberschreitungen, Mindereinnahmen und -Ausgaben, Administrativkredite, Geltung der Kredite; dann in einem Abschnitt III besondere Vorschriften bezüglich der Behandlung der Besoldungen, Gehalte und sonstigen Bezüge der Beamten: Besoldungsetat, Vollziehung der Etatspositionen für persönliche Ausgaben, Dienstwohnungen, Remunerationen, Verwendung des Remunerationsfonds, Sterbequartal, Beschränkung bezw. Zurückziehung der Pension von Staatsbediensteten; in einem Abschnitt IV Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben: Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Verwaltung und Veräußerung der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften, Einnahme dieses Grundstocks, Verträge über Verpachtungen, Vermietungen, Arbeitsleistungen und Ankäufe für die Staatsverwaltung, Nachweisung der vom Staate erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen, Gnadenatte [62]).

In deutschen Verhältnissen ist eine genauere gesetzliche Regelung aller solcher Punkte auch wegen der immer größeren Ausdehnung privatwirtschaftlicher Erwerbszweige, besonders auch des Staatseisenbahnwesens, des großen Bauetats dabei, zu wünschen, wird aber freilich gerade dadurch noch erschwert.

Von außerdeutschen Staaten ist besonders Italien hervorzuheben, wo sich an das Gesetz über den Rechnungshof vom 14. Aug. 1862 ein umfassendes Gesetz vom 17. Febr. 1884 über die Verwaltung und das Generalrechnungswesen des Staats (contabilità generale) angeschlossen hat [63]).

59) Vgl. die Bemerkungen von Bocke in der Einleitung zu dem Aufsatz über den italienischen Rechnungshof. Finanzarchiv IV. S. 463 ff.

60) Die Materialien über die preußischen Landtagsverhandlungen auch in Hertel, Oberrechnungskammer S. 527 ff.

61) Darüber Näheres in zwei Aufsätzen von Zeller, Finanzarchiv VI, S. 323 ff., 342 ff., woselbst auch beide Gesetze abgedruckt.

62) Siehe das genannte badische Gesetz nebst Entwurf, Motiven dazu und Kommissionsberichten beider Kammern in Wiedenmayer's Schrift, S. 255—327. — Vgl. auch von Philippovich, Badischer Staatshaushalt S. 165 ff.

63) Italienischer und deutscher Text desselben im Finanzarchiv I. S. 880 ff. Siehe auch darüber

Auch in Frankreich fehlt eine allgemeine Kodifikation auf diesem Gebiete. Die Grundlage bildet für die sogen. comptabilité publique ein Gesetz vom 25. März 1817, eine K. Ordonnanz vom 14. Sept. 1822 und eine Instruktion vom 31. Mai 1862 [64]). Die Fortführung der letzteren für die Verhältnisse der Gegenwart ist seit lange in Vorbereitung, findet aber in Frankreichs parlamentarischen Verhältnissen begreiflicher Weise noch mehr Schwierigkeiten als ähnliche Bestrebungen bei uns. In den jährlichen Finanzgesetzen finden sich öfters einzelne Bestimmungen über Punkte des Etatsrechts.

2. Materielle Ordnung der Finanzwirtschaft oder Grundsätze für die Deckung des Finanzbedarfs.

Rau, III. § 39—41, § 463—470. Stein, F.W. 4. A. I. S. 60—72, 5. A. I. S. 221—261 Wagner, F.W. I. 2. Aufl. § 54—55, 57—67, auch § 30—37, zum Teil erweitert in der 3. Aufl., I, 1. Buch, Kap. 3, § 60—77; s. auch Grundlegung, 1. A. 1. Abt. Kap. 4 (Staat, volkswirtschaftlich betrachtet, besonders § 171—183), 3. A. I, B. 6, § 362 ff. Ders., Ordnung des österreichischen Staatshaushalts Abschnitt I. Umpfenbach, Finanzwissenschaft, 2. A. § 222—241. Roscher, S. IV § 122 (1 §!). Cohn, F.W. § 156—169, 503—518. Eheberg, F.W., 4. Aufl. S. 313 ff. Schanz, Art. Budget im H.W. II. S. 758, 768 ff. Seidler, Budget S. 8 ff. Dann die hier mit zu berücksichtigende neuere, prinzipiell erörternde Litteratur über den Staatskredit, s. oben S. 747, besonders Dietzel, Stein, Wagner, Laspeyres, Sötbeer, Nasse, Grätzer a. a. O. Am Wichtigsten aus der neuesten Litteratur: Schäffle in den genannten Artikeln in Zeitschr. f. St.W. 1883 und 84, darnach in den „gesammelten Aufsätzen" (1886) II. S. 241 ff., und (systematisch an angreifbarer Stelle) in „Steuern, allgemeiner Teil", besonders S. 173 ff., 187 ff., 210—241 [65]).

1. Das Problem.

§ 15. Die beste, auch durch alle staatsrechtlichen Kautelen verbürgte formelle Ordnung der Finanzwirtschaft bleibt doch immer nur eine — formelle Ordnung und bietet daher an sich noch keine Garantie für ein dauerndes Gleichgewicht des öffentlichen Haushalts. Eine solche Garantie liegt nur in einer richtigen materiellen Ordnung, diese aber besteht in nichts Anderem als in der Befolgung richtiger Grundsätze für die Deckung des Finanzbedarfs. Die Aufstellung und Begründung solcher Sätze oder einer „Theorie der Deckung des Finanzbedarfs" ist die eigentlich finanzwissenschaftliche Aufgabe in Bezug auf die Ordnung der Finanzwirtschaft. Alles, was die erörterte formelle Kontrole betrifft, ist doch mehr finanztechnischer und öffentlichrechtlicher Art. Die Finanzwissenschaft hat für die Lösung jener Aufgabe auf die Volkswirtschaftslehre zurückzugreifen und mit ihren theoretischen Sätzen der praktischen Finanzpolitik den Weg zu weisen. Letztere muß dann danach und unter Erwägung der konkreten Verhältnisse, namentlich auch der zu befriedigenden Finanzbedürfnisse und der vorhandenen Einnahmeverhältnisse, ihren Finanzplan aufstellen.

mit Rocke's mehrfach genannte Aufsätze im Finanzarchiv, besonders den über die doppelte Buchführung. III. S. 455 ff.

64) Siehe u. A. Conder, Compt. publ. in Say, Dict. de fin S. 1136 ff.

65) Eine Auseinandersetzung im Einzelnen mit Schäffle über die Punkte, in denen wir auseinandergehen, ist an diesem Orte unmöglich. Die erneute Prüfung meiner Theorie an Schäffle's Theorie schon bei Gelegenheit der Revision dieser Abhandlung für die 3. Auflage (1890, s. III. S. 556 ff.) hat mich zu noch vorsichtigerer Formulierung einiger früher auch von mir — wie vollends zuerst von Dietzel — zu absolut hingestellten Sätze, Regeln und Forderungen und zur Modifikation einiger Nebenpunkte bestimmt, aber umfassendere sachliche Aenderungen habe ich gleichwohl auch Schäffle's gedankenreichen Ausführungen gegenüber doch nicht für geboten gehalten. In der Benützung des Papiergeldes ist Schäffle mir etwas zu optimistisch. Sonst stimmt er mir öfters bei, doch hat er mehrfache, mitunter erheblichere Abweichungen von der hier (und eingehender in meinen früheren bezüglichen Arbeiten) aufgestellten Theorie der Bedarfsdeckung. Auch die neuesten Ausführungen Schäffle's über denselben Gegenstand, sachlich wesentlich wie die früheren gehalten, bieten wie immer bei diesem eminenten „spekulativen" Fachmann viel Anregendes. Ich glaubte gleichwohl meine Behandlung der Fragen in der letzten Auflage hier im Ganzen wiederholen zu dürfen, ohne besondere materielle oder formelle Abänderungen. In einigen Punkten, so in der Gliederung des Bedarfs, schließt sich Schanz im Artikel Budget an Schäffle an und weicht darin von mir hier ab, ohne übrigens meine Ausführungen zu berücksichtigen. Ich habe auch ihm gegenüber keinen Grund gefunden, etwas zu ändern.

Eine Theorie der Deckung des Finanzbedarfs muß zunächst an eine Gliederung dieses Bedarfs nach einem besonderen Merkmal, nämlich nach dem inneren Moment der Dauer der mit einer Ausgabe (Ausgang) sicher oder mutmaßlich erzielten Wirkungen, daher auch nach dem volkswirtschaftlichen Charakter der mittelst dieser Ausgabe bewerkstelligten Güterverwendungen, anknüpfen. Für die verschiedenen Kategorien des Finanzbedarfs, welche sich hierbei ergeben, sind alsdann passend korrespondierende Deckungsmittel oder Kategorien von Eingängen (Einnahmen und sonstigen Eingängen) zu suchen und diese Gattungen des Bedarfs und der Eingänge in Kombination zu bringen. So ergiebt sich die wissenschaftliche Lösung des Problems. Diese ist zugleich eine Lösung der Frage, ob und wie weit der öffentliche Kredit im öffentlichen Haushalte unserer Zeit angewendet werden darf, soll und kann. Das ist der materielle Teil oder die eigentlich prinzipielle Frage in der Lehre vom öffentlichen Kredit, eine Lehre, aus welcher dann nur noch der formelle Teil, die Untersuchung der Formen, in welchen Kredit aufgenommen wird, übrig bleibt (unten § 24 ff.). Es wird daher in diesem Abschnitt jene prinzipielle Frage vom öffentlichen Kredit gleich mit erledigt. Bei dieser Behandlung des Gegenstandes zeigt sich auch am Besten das in gewissen Grenzen naturgemäße und prinzipiell Berechtigte der Benutzung des Kredits neben der Besteuerung, dem Gebührenwesen und den Erwerbseinkünften im öffentlichen Haushalt.

1. Die Gliederung des Finanzbedarfs (nach dem angegebenen Moment).

§ 16. Man bedient sich hier passend der Terminologie: „ordentlicher" und „außerordentlicher" Bedarf[66]) (mit weiterer Gliederung des letzteren). Diese Ausdrücke können und werden aber auch noch in anderem Sinne gebraucht, insbesondere nach der Zeit des Eintretens des Bedürfnisses und Bedarfs (auch nach dem Umstand, ob dieses voraus zu bestimmen war oder nicht), die gewöhnlich gemeinte Bedeutung, wenn man die Ausdrücke braucht, aber die theoretisch und praktisch gegenüber unserer obigen viel weniger wichtige Unterscheidung; ferner kann man jene staatsrechtliche Unterscheidung eines stabilen und wandelbaren Budgets (§ 7) auch wohl mit jenen technischen Worten bezeichnen. Man hat es dann also mit einer dreifachen Bedeutung der Ausdrücke zu thun, die auseinandergehalten werden muß[67]).

1. Ordentlicher Finanzbedarf („eigentliche ordentliche" Ausgabe, „Normalerfordernis") ist „die periodische regelmäßige Zuführung umlaufenden Kapitals in den öffentlichen Haushalt, d. h. der Aufwand an Gütern, welcher innerhalb einer „Produktions"- (d. i. Finanz-) Periode definitiv im staatlichen (kommunalen ꝛc.) Produktionsprozeß zugesetzt wird, seinem vollen Werte nach in die produzierten Güter (d. i. die Staatsleistungen) übergeht und sich eben deshalb unter übrigens gleichen Umständen in jeder Periode (Jahr) in demselben Betrage wiederholen muß[68]).

Hierher gehören daher alle diejenigen Ausgaben, welche durch den jeweiligen Bereich der Thätigkeit und durch das bestehende Verwaltungssystem des betreffenden öffentlichen Körpers (Staats)

66) Siehe auch in diesem Bande Abhandlung II Staatsausgaben. Theorie und Praxis weichen in der Terminologie und in der Durchführung der Unterscheidungen danach mehrfach ab. S. auch Schanz, a. a. O.

67) Wagner, F.W. I. 2. A. § 54—56, 3. A. § 62—64. Wesentlich dieselbe Unterscheidung bei Schäffle, Z. f. St.W. 1883 S. 276. Gut zeigt er, daß der außerordentliche Bedarf keine abnorme Erscheinung, sondern der Ausfluß der kurzfristigen Periodizität der Etatszeiträume ist, ebendaselbst S. 286 ff. Detaillierte weitere Gliederung der Bedarfe und Deckungen nach verschiedenen Einteilungsmerkmalen ebendaselbst S. 295—319. Vgl. auch Sax, Grundlegung der Staatswirtschaft § 10—15 und darüber, bezw. dagegen Wagner, F.W. II. 2. A § 87. Ich halte, gegenüber Kritikern, die gerade dies mit unter bemängelten, an der Verwertung der Begriffe und Ausdrücke „umlaufendes" und „stehendes" Kapital für die hier erörterte Unterscheidung des Finanzbedarfs aus, wie ich glaube, guten Gründen fest.

68) Wagner, F.W. I. 3. A. S. 137.

jährlich in demselben Betrage erforderlich werden; von neuen Ausgaben mithin deren bleibender Teil. Der regelmäßige Verwaltungs- und Betriebsaufwand für das Reinertrag gebende Staatseigentum, für die Regale, Monopole die nämlichen Erhebungskosten der Gebühren und Steuern, der regelmäßige Aufwand für die Zentral-, Militär-, Zivilverwaltung und die öffentliche Schuld (deren Zinsen, nicht ohne weiteres deren Tilgung, s. unten § 29) ist demnach beim Staatshaushalt hierher zu setzen. Dieser Aufwand entspricht in der That, wenn man den öffentlichen Haushalt und den öffentlichen Körper, für den jener fungiert, als die Eine „öffentliche Wirtschaft" betrachtet, wie es geschehen muß [69]), dem Aufwand, welcher in der gewöhnlichen Produktionswirtschaft durch das verbrauchte umlaufende Kapital dargestellt wird.

Die Wirkungen dieses einmal verausgabten Finanzbedarfs kommen in den Wirkungen der bezüglichen „öffentlichen Dienstleistungen" auch vornehmlich, zum Teil ausschließlich in der betreffenden Finanzperiode „zur Konsumtion". Teilweise können sie aber auch von längerer Dauer sein, also in folgende Perioden hineinragen. Indessen verlangt doch jede neue Periode im Wesentlichen dieselben öffentlichen Dienste in gleicher Art, gleichem Umfang, von einer gleichen Zahl Personen, von gleichen Instituten von Neuem — im Justiz-, Polizei-, Unterrichts-, Verkehrs-, Militärwesen &c. [70]).

II. Außerordentlicher Finanzbedarf (im allgemeinen oder weiteren Sinne im Unterschied von dem unter B genannten) ist „der unperiodisch, im größeren Betrage meist nur von Zeit zu Zeit stattfindende Aufwand an Gütern (Geld), dessen Wirkungen notwendig oder regelmäßig über die laufende Finanzperiode hinüberragen" und dessen baldiger Wiedereintritt gewöhnlich nicht zu erwarten ist. Daher hier entweder eine gesteigerte Leistungsfähigkeit des betreffenden öffentlichen Körpers (Staats), eventuell auch ein vergrößerter Reinertrag aus Objekten von Erwerbseinkünften und Anstalten der Gebührenerhebung oder statt dessen wenigstens, aber auch unter Umständen zugleich damit verbunden, eine gesteigerte Produktionsfähigkeit von Einzelwirtschaften in der Volkswirtschaft und damit der letzteren selbst gerade infolge dieses Aufwandes in den kommenden Finanzperioden; oder doch, wenn jene günstigen Folgen nicht vorliegen sollten, der mutmaßliche Wegfall dieses Aufwands nach Ablauf der Periode, in der er vorkam. Danach zerfällt dieser außerordentliche Finanzbedarf in folgende Unterarten:

A. Ein solcher Aufwand, welcher die Grundlage einer dauernden Nutzung ist, insofern eine stehende Kapitalanlage, eventuell ein „Immaterialkapital" für die Volkswirtschaft oder auch zugleich für den öffentlichen Körper darstellt.

Hier treffen die vorausgehenden Merkmale genau zu. Es handelt sich hierbei wieder um zweierlei, entweder 1) um eine privatwirtschaftliche Kapitalanlage des Staats &c. für den Erwerb eines Reinerträge gebenden, also rentablen Objekts, als einer Quelle von Erwerbseinkünften oder Gebühreneinnahmen (beides prinzipiell zu unterscheiden, praktisch oft in einander übergehend — Beispiele sind: Erwerb, erste Anlage, Kauf, Melioration von Domänen, Forsten, Bergwerken, Fabriken, Banken, Eisenbahnen, Post- oder Telegrapheneinrichtungen u. dgl. m., analoge Fälle in Gemeindehaushalten, Beleuchtungs-, Wasser-, Markt-, Verkehrseinrichtungen u. s. w. —); oder 2) es kommt eine — wenn auch nicht rentable, so doch volkswirtschaftlich und staatlich produktive — „staatswirtschaftliche" Kapitalanlage in Betracht, vielfach gerade hier die Schaffung eines (staatlichen &c.) Immaterialkapitals: Aufwand für große öffentliche Reformen in der

69) Wagner, G. 1. A. § 154 ff., 161 ff. 2. A. I. § 346 ff., 354 ff.

70) Dieser Umstand bedingt eben die Scheidung dieses „ordentlichen" vom außerordentlichen Bedarf und erscheint mir als der wesentlichste für diese Scheidung und für die Theorie und Praxis der Bedarfsdeckung. Zum Teil etwas abweichend Schäffle, Z. f. St.W. 1883, S. 318, 1884 S. 133 ff. Eine Erweiterung des Begriffs „außerordentlicher" Bedarf auf das Plus des normalen Bedarfs, ebendaselbst S. 293. Daß die Wirkungen einer Ausgabe, bezw. der mit ihr verwirklichten öffentlichen Leistung sich nicht zeitlich, nach Jahresperioden u. dgl. ganz genau begrenzen lassen, gebe ich Schäffle, Schanz u. A. zu, aber in der Hauptsache darf und muß, meine ich, doch so, wie im Text, unterschieden und der Sachverhalt dargestellt werden. — Mißverständlicher und unzutreffender Einwand von Umpfenbach, 2. A. S. 397, Note.

Militär, Zivil, Finanzverwaltung (z. B. neues Bewaffnungssystem, Herstellung oder Erweiterung der Kriegsmarine; Justiz, Unterrichtsreform; Durchführung großer Reformen der volkswirtschaftlichen Rechtsordnung wie Grundlastenablösung oder Aufwand und einmalige Maßregeln zur Hebung der Landeskultur durch Kanal-, Straßenbau, durch Vorschüsse oder Dotation zur Bewerkstelligung von Verbesserungen des privaten Landbaues [Be-, Entwässerungswesen], der Industrie ꝛc.; einmaliger Aufwand für Steuerkatasterreformen, wie besonders bei der Grundsteuer, u. dgl. m.). Gerade je mehr der Staat und die Selbstverwaltungskörper direkt für die Förderung der Volkswirtschaft durch Reformen und Maßregeln wie die genannten thun, desto gewichtiger wird dieser Aufwand für „staatswirtschaftliche Kapitalanlagen". Er wird vollends wachsen, je mehr eine „positive Sozialpolitik" des Staats durchdringt.

Es ist dabei übrigens weder notwendig noch zweckmäßig, die Unterscheidung zwischen dem ordentlichen und dem hier besprochenen außerordentlichen Bedarf in seinen zwei Arten in der Praxis bis auf die Spitze zu treiben, d. h. hier bis ins Kleine hinein durchzuführen. Jeder einzelne Neubau für einen öffentlichen Verwaltungszweig z. B. ist, prinzipiell betrachtet, eine solche stehende Kapitalanlage und gehört insofern an sich mit seinen Kosten nicht zum ordentlichen Bedarf. Da aber solche Neubauten in jedem größeren öffentlichen Körper ziemlich regelmäßig jedes Jahr wiederkehren, empfiehlt es sich, den Aufwand dafür hier zum ordentlichen Bedarf zu rechnen, während er z. B. in einer kleinen Gemeinde, die in längeren Zeiträumen einmal ein Schulhaus baut, recht wohl, sogar richtiger, zum außerordentlichen Bedarf gesetzt werden kann[71].

B. Ein solcher Aufwand, „welcher vorübergehend in einzelnen Finanzperioden durch abnorme, sich zeitweilig der Verwirklichung der öffentlichen oder Staats-Zwecke entgegenstellende Schwierigkeiten verursacht wird" und sich dann regelmäßig als ein entsprechender definitiver Verlust an Sachgütern für die Volkswirtschaft darstellt, dem wenigstens in der Regel kein materieller oder immaterieller Gegenwert wie in den Fällen unter A gegenübersteht. Hierher gehört vor allem der Kriegsaufwand und Aehnliches (Finanzbedarf bei inneren Unruhen, öffentlichen großen Notständen, Elementarkatastrophen). Man kann diesen Aufwand den „eigentlichen" außerordentlichen oder den außerordentlichen im engeren Sinne nennen.

Das Merkmal des „Unperiodischen" und „des, wenn einmal vorgekommen, vermutlich nicht gleich Wiedervorkommens" teilt dieser Aufwand mit dem unter A besprochenen, was eben die Zusammenfassung beider in diesem Punkte und die Gegenüberstellung zum ordentlichen Bedarf rechtfertigt. Aber der durchgreifende Unterschied ist doch unverkennbar: die direkt oder indirekt für den Staat ꝛc. oder doch für die Volkswirtschaft produktive Wirkung (wobei eventuell selbst Rentenerträge für die Finanzen gewonnen werden können und sollen) dort, die gerade entgegengesetzte Wirkung hier.

Daher war es von Dietzel, welcher sich um diese Theorie der Bedarfsdeckung zuerst ein originelles Verdienst erworben hat, falsch, den außerordentlichen Bedarf im weiteren Sinne nicht, wie es oben geschehen ist, zu zerlegen. Seine Theorie für die Wahl der Deckungsmittel paßt — soweit überhaupt die Verwendung der Ausgaben entscheidet, was nicht allein der Fall ist, § 17 — nur für die Kategorie (A), bloß ganz bedingt, meist gar nicht für die Kategorie (B). S. Dietzel's System der Staatsanleihen (u. a. S. 48 ff., 152), Berichtigung schon in meiner Ordnung des österreichischen Staatshaushalts (S. 18, 37 ff.). An demselben Fehler litt immer noch die Theorie von Stein, bei welchem in allgemeinsten Sätzen hier jener Unterschied ganz verschwindet und so eine höchst bedenkliche Rechtfertigung der weitestgehenden, mißbräuchlichen Anwendung des Staatskredits gegeben wird (Stein, 4. A. I. S. 61 ff., II. S. 464 ff.). Ein „Anlagekapital der Staatswirtschaft", wenn das nicht eine bloße irreführende Wortspielerei sein soll, ist die Staatsschuld in den obigen Fällen unter (A); dagegen meistens nicht in dem leider praktisch wichtigsten Falle, bei Kriegs- u. dgl. Aufwand und auch in der Regel nicht bei der Deckung von Defiziten im ordentlichen Etat. Hier kann von einer „Leistungsfähigkeit

71) Vgl. Schäffle, a. a. O. Z. f. St W. 1883 S. 278 ff. Seine Ausführungen ebendaselbst 1884 S. 136 ff. beweisen übrigens nur gegen den Mißbrauch des Begriffs „Immaterial-Kapital", nicht gegen den Begriff selbst. Man kann mit Rücksicht auf solche Verhältnisse auch im ordentlichen Bedarf (Ordinarium) etwa weiter unterscheiden, z. B. fortdauernde und einmalige Ausgaben. So auch Schanz, a. a. O. S. 771 und freilich kaum jemals völlig konsequent durchgeführte Unterscheidungen in einigen Etats moderner Staaten in der Praxis.

der Anlage im Verhältnis zur Verbindlichkeit, welche sie auflegt" (Stein, 4. A. II. S. 465), nicht ernstlich gesprochen werden. Gegen Stein schon meine Ordnung des österreichischen Staatshaushalts (S. 17). Das Verhängnisvolle einer solchen Theorie wie der Stein'schen liegt auf der Hand und wird durch die Finanzgeschichte des Staats, in dem Stein so lange lebte und wirkte, Oesterreichs, am Besten bezeugt. Auch Schäffle's Theorie der Deckung ist mir in Bezug der Defizite im ordentlichen Etat nicht ganz unbedenklich, wenn ich auch die Bedeutung seiner Darlegungen grade in diesem Punkte nicht verkenne, und er weit entfernt von Stein's genannter Lehre ist, so z. B. Zeitschr. f. St.W. 1884 (S. 135 ff.), auch „Steuern" I (S. 178 ff., 180), wo „die Unregelmäßigkeit der Wiederkehr überhaupt oder der Wiederkehr im Umfang des Dienstes bezüglich der Unterscheidung der ordentlichen und außerordentlichen Bedarfe für das Wesentlichste" gehalten wird und (S. 210 ff.) wo zu den außerordentlichen Deckungsmitteln auch solche aus außerordentlich aufgelegten Steuern gerechnet werden: formell zulässig, materiell bei der finanziellen Grundverschiedenheit von Steuern und anderen außerordentlichen Deckungsmitteln (nämlich aus dem Stammvermögen und aus dem Kredit) kaum. S. unten § 17 ff. S. über Dietzel, Stein und auch mich Sax a. a. O., besonders § 12—14; meine Replik F.W. II. 2. A. S. 223. Auch Cohn F.W. § 515. 516. Schanz a. a. O.

2. Die Wahl der Deckungsmittel oder der Arten der Eingänge.

§ 17. Für die bloß formelle Ordnung der Finanzwirtschaft würde es genügen, irgend welche Deckungsmittel in der Höhe des Finanzbedarfs zur Verfügung zu haben, — wenn nicht auch dabei schon auf die notwendige Nachhaltigkeit solcher Mittel, auf die Wirkungen der letzteren und auf die Weiterwirkungen der einmal zur Realisierung, d. h. zur Verausgabung gebrachten Bedarfskategorien Rücksicht zu nehmen wäre. Für die richtige materielle Ordnung der Finanzwirtschaft ist die Beachtung dieser letzteren Punkte aber geradezu entscheidend. Die Zerrüttung des Finanzwesens vieler Staaten, die Verschlechterung ihres Kredits ist regelmäßig durch Verstöße in Betreff der Wahl der richtigen Deckungsmittel verursacht, mindestens dadurch noch sehr gesteigert worden. Es handelt sich hier also um eine praktische Frage ersten Ranges, auch bei jedem Finanzplan. In der Wahl der richtigen Deckungsmittel liegt allein die Bürgschaft für dauernde Erhaltung des Gleichgewichts in den öffentlichen Haushalten und für die stete Erfüllung des obersten Postulats (§ 4).

Diese Wahl muß nun nach zweierlei Rücksichten, welche in Kombination zu treten haben, erfolgen: einmal nach den dargelegten Wirkungen und dem volkswirtschaftlichen Charakter der Bedarfskategorien, als Güterverwendungen, welche in der Volkswirtschaft vermittelst öffentlicher Haushalte in der Herstellung der öffentlichen Leistungen (Einrichtungen, Anstalten, Maßregeln) erfolgen; sodann nach den noch darzulegenden Wirkungen der einzelnen Kategorien von Eingängen, als Güterheranziehungen für die Zwecke der öffentlichen Haushalte, bezw. Körper, aus der Volkswirtschaft. Es handelt sich hierbei um die Unterscheidung der beiden Hauptarten von Eingängen, nämlich von eigentlichen (meist speziell sogenannten „ordentlichen") Einnahmen, d. h. den Reinerträgen der Objekte der Erwerbseinkünfte, des Gebührenwesens und der Steuern einerseits, dann von sogenannten „außerordentlichen Einnahmen", d. h. von Eingängen aus der Aufnahme von Schulden und aus der Veräußerung von Eigentum („Stammvermögen"), namentlich sogenanntem werbendem oder Rente gebendem der öffentlichen Körper (Domänen-, Bergwerk-, Eisenbahnverkäufen u. dgl.) anderseits (§ 6): kurz gesagt und den praktischen Hauptfall betrachtet, um die Wahl zwischen Steuern und Schulden. Die Betrachtung der volkswirtschaftlichen Wirkungen der Ausgänge, bez. Ausgaben führt zur Aufstellung einer — wenigstens möglichst inne zu haltenden — Unter- oder Minimalgrenze für die Benutzung der Besteuerung und einer Ober- oder Maximalgrenze für diejenige des Kredits, genauer ausgedrückt zur Bezeichnung der Fälle, wo und bis wohin die Besteuerung als Regel genommen möglichst ausgedehnt werden muß, und anderseits der Kredit höchstens benutzt werden darf. Die Betrachtung der volkswirtschaftlichen Wirkungen der Eingänge, bez. Einnahmen ergiebt aber alsdann erst weiter, ob

und wie weit und in welchen Fällen der Kredit innerhalb dieser Zulässigkeitsgrenze wirklich benutzt werden soll oder doch besser statt seiner die Besteuerung auch hier Platz zu greifen hat [72]).

§ 18. Grundsätze für die Wahl der Deckungsmittel [73]).

I. Nach den Wirkungen und dem volkswirtschaftlichen Charakter der unterschiedenen Arten des Finanzbedarfs, letztere als Güterverwendungen in der Volkswirtschaft betrachtet, ergeben sich dann folgende Sätze:

1. Die ordentliche Ausgabe einer Finanzperiode sollte in der Regel möglichst vollständig durch ordentliche Einnahmen (Steuern) derselben Periode gedeckt werden. Insofern bestimmt die Höhe der Ausgaben hier regelmäßig diejenige der Einnahme. Abweichungen von dieser Regel in der Praxis werden sich nicht immer vermeiden lassen und kommen thatsächlich — bei der Deckung von Defiziten „im ordentlichen Etat", wenn letzterer bei Einnahme und Ausgabe nach der obigen Terminologie richtig aufgestellt ist — nur zu häufig vor. Das ist immer bedenklich und muß jener Regel gemäß möglichst bald — gewöhnlich womöglich durch Vermehrung der ordentlichen Einnahmen, mitunter auch, was nur schwieriger zu sein pflegt, durch Verminderung der Ausgaben — beseitigt werden. Der tiefere ökonomische Grund jener Regel liegt darin, daß die mit der ordentlichen Ausgabe bewerkstelligten öffentlichen Leistungen mit ihrem ganzen Wert in die Jahresproduktion der Volkswirtschaft übergehen, in dem Finanzjahr meist völlig konsumiert werden, jedenfalls sich jährlich, ceteris paribus, mit denselben Kosten wiederholen müssen. Die ökonomische Gleichartigkeit dieses Aufwands in der Finanzwirtschaft und des Aufwands an umlaufendem Kapital in der gewöhnlichen Produktionswirtschaft ist unverkennbar.

2. Der gesamte außerordentliche Aufwand (im weiteren Sinne, § 16

---

72) Dietzel a. a. O. hat diese zweite Betrachtung unterlassen; ein Hauptfehler seiner vielfach ausgezeichneten und anregenden Arbeit über den Staatskredit. Er zieht der praktischen Anwendbarkeit des letzteren daher eine zu weite Grenze, um so mehr, da er auch den Kriegs- und ähnlichen Aufwand nicht aus produktiven Anleiheverwendungen ausscheidet. Berichtigung beider Punkte schon in meiner Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, dann in meiner Abhandlung Staatsschulden im Staatswörterbuch. Stein verfährt ähnlich wie Dietzel, so daß seine Behandlung hier gar nicht genügt. Vgl. auch Nasse, a. a. O. Schäffle (Z. f. St.W. 1883 S. 294, Steuern I. S. 178 ff.) unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen doch wesentlich wie ich. Ich selbst habe, wie Dietzel, die Forderung, daß der ordentliche Bedarf durch ordentliche Einnahmen zu decken sei, früher auch absolut (als ein „Muß") gefaßt, so noch in der 1. Auflage dieses Werkes und in der 3. Auflage meiner F.W. I. Schäffle gesteht hier der eventuellen Benutzung des Kredits einen weiteren Spielraum zu (Zeitschr. f. St.W. 1883, 2. Artikel, Steuern I. a. a. O.). Er begründet das mehrfach recht zutreffend, aber zu einer weiteren Konzession, als sie in der nunmehrigen bedingteren Fassung des Postulats liegt, glaube ich doch nicht genötigt zu sein. Geht man noch weiter, so begiebt sich die Theorie m. E. einer sehr richtigen Warnung der Praxis vor einem „Zuviel" der Kreditbenutzung, was mir doch bedenklich erscheint. Es handelt sich um eine theoretisch aufzustellende und zu begründende Regel, die für die Praxis eine möglichst zu befolgende Richtschnur darstellt. Bei laxerer Fassung wird die Durchbrechung der Regel durch Ausnahmen in der Praxis „bedenklich unbedenklicher". Siehe sonst auch hier Cohn, a. a. O., der aber wohl auf Nasse's, meine, Schäffle's, Sax' Ausführungen über und gegen diese und Stein und unsere Modifikation der neueren Theorie mehr hätte mit eingehen können, was er fast ganz unterläßt, ohne doch zu anderen Ergebnissen als wir zu kommen. Schmoller hat gelegentlich wohl von der völligen Unfertigkeit der Theorie des öffentlichen Kredits ziemlich abschätzig gesprochen. Aber wird die historische Schule mit bloßen Schilderungen von Vorgängen bei öffentlichen Schulden diese Theorie weiterbringen? Ich halte derart absprechende Urteile für ungerecht und sachlich falsch.

73) Siehe Wagner, Ordnung des österreichischen Staatshaushalts S. 62. 63, 19—54; derselbe, Art. Staatsschulden in Bluntschli, St.W. X. S. 7—21; derselbe, F.W. I. 2. A. § 59—63, 3. A. S. 65—75. Meine Abweichungen von Dietzel und Stein sind dort näher begründet. Siehe außer diesen besonders Nasse (Z. f. St.W. 24), auch Laspeyres (Bluntschli, St.W. X). Sötbeer (V. f. V. 1865) kommt auf einem etwas anderen Wege doch eigentlich zu keinem sehr verschiedenen Ergebnis. Gratzer, a. a. O. In Einigem abweichend Schäffle, a. a. O. (Z. f. St.W. 1883 S. 633 ff. (oberster Deckungsgrundsatz nicht bloß ein volkswirtschaftlicher). Ders., Steuern I. S. 187 ff., 210 ff., 214, wesentlich wie in den früheren Aufsätzen.

unter Nr. II) darf, soweit es sich bloß um den Verwendungszweck handelt, durch Benutzung des Staatskredits gedeckt werden. Doch empfiehlt sich, auch nur von diesem Standpunkte die Frage betrachtet, schon hier eine Beschränkung dieser Benutzung auf die Fälle der genügend rentablen (Zinskosten deckenden) privatwirtschaftlichen und bereits nur bedingt, d. h. nur in gewissen Fällen, der staatswirtschaftlichen Kapitalanlage. Denn in der Regel nur hier, und vornehmlich nur in dem ersten Falle, entspricht einer Belastung künftiger Finanzperioden mit den Zinsen und Kosten der Anleihen ꝛc. eine erhöhte ordentliche Einnahme oder eine gesteigerte Leistungs- bezw. Produktionsfähigkeit des betreffenden öffentlichen Körpers oder wenigstens eine solche der Volkswirtschaft und nur hier wird mit hinlänglicher Sicherheit auf den demnächstigen Fortfall des Extraaufwands für jene Kapitalanlage zu rechnen sein. Nur dieser Fortfall ist allenfalls wahrscheinlich auch bei dem eigentlichen außerordentlichen Aufwand (§ 16 bei II, B), für Kriegskosten u. dgl. zu erwarten, aber nicht einmal mit derselben Sicherheit, während hier den Zinsen der Anleihe nur ausnahmsweise (z. B. bei heilsamen Kriegen, welche für Staatsleben und Volkswirtschaft eine neue bessere Rechtsbasis der Entwicklung schaffen), meistens nicht, jedenfalls nicht gewiß eine gesteigerte Produktivität der Volkswirtschaft ausgleichend gegenübersteht.

II. Diese Sätze über die Deckung des außerordentlichen Aufwands sind nun noch durch eine Untersuchung über die vergleichsweisen volkswirtschaftlichen Wirkungen der Schulden oder Anleihen und der Steuern, beide als Güterheranziehungen aus der Volkswirtschaft, bezw. aus den privaten und sonstigen Einzelwirtschaften in die Finanzwirtschaft betrachtet, einer weiteren Prüfung auf ihre Haltbarkeit zu unterziehen. Hiebei können die Anleihen aber nicht als ein einheitliches Ganzes behandelt, sondern müssen sie nach dem Ursprung der Kapitalien, aus denen sie (ausschließlich oder, wie gewöhnlich in der Praxis der Fall sein wird, überwiegend) fließen, in drei Arten unterschieden werden: 1) Anleihen aus disponiblen Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft; 2) aus Kapitalien fremder Volkswirtschaften, welche ins Inland hineingeliehen werden; 3) aus heimischen Kapitalien im Inlande, welche erst durch die Anleihe einer anderen produktiven oder produktiveren Verwendung entzogen worden. Die Antwort fällt dann, insbesondere bei Nr. 2, etwas verschieden vom volks- und vom weltwirtschaftlichen Standpunkte aus. Sie wird hier vornehmlich vom ersteren aus gegeben.

Unter der Voraussetzung, daß die Anleihe nach dem Zweck des damit bestrittenen Aufwands zulässig sei, ist sie möglichst nur in dem Falle wirklich zu benutzen, wenn sie als Güterentziehung weniger nachteilig als die Besteuerung auf die Volkswirtschaft einwirkt. Dies ist nun in der Regel der Fall bei Anleihen der ersten und zweiten Art, nicht so bei derjenigen der dritten Art. Letztere Anleihe bildet aber doch eigentlich den Normalfall. Insofern ist der obige Grundsatz über die Zulässigkeit der Benutzung des Kredits statt der Besteuerung doch als Regel für die Praxis betrachtet erheblich einzuschränken. In gewissen Fällen aber bleibt der öffentliche Kredit nicht nur zulässig, sondern zweckmäßig und gerechtfertigt. In diesem Umfange ist der Grundsatz für die Bedarfsdeckung in der Finanzwirtschaft dann dahin zu fassen: die Beschaffung von Deckungsmitteln (Eingängen) für öffentliche Haushalte, insbesondere für den Staatshaushalt selbst, ist prinzipiell eine doppelte: die der ordentlichen Einnahme, besonders die Benutzung der Besteuerung, und die der außerordentlichen Eingänge, besonders die Anwendung des Staatskredits.

§ 19. Maßgebend für das Urteil über die drei genannten Arten Anleihen ist der verschiedene Einfluß der letzteren auf die Volkswirtschaft im Allgemeinen, auf die Produktion und auf die Verteilung des Volkseinkommens, da

her namentlich auch auf die Lage der arbeitenden Klassen speziell an sich und, besonders, jedoch nicht allein, bei der dritten Art, im Vergleich mit der Besteuerung.

Die erste Art Anleihen aus disponiblen heimischen Kapitalien, d. h. aus solchen, welche thatsächlich zur Zeit der Aufnahme der Anleihe nicht produktiv verwendet werden, daher vornehmlich in der Form des baren Geldes, des „Kapitals für alle Verwendungsarten", müßig liegen (eventuell bei entsprechender bankmäßiger Kreditorganisation, besonders bei angemessener Entwicklung des Depositengeschäfts, in den durch diese Kapitalien angeschwellten Baarfonds der Banken), entzieht der Produktion und der Arbeiterbeschäftigung kein Kapital, vermindert also beide nicht unmittelbar. Besonders in den Volkswirtschaften höher entwickelter, industrieller und kommerzieller Länder finden sich solche Kapitalien bei der hier gewöhnlichen Produktionseinschränkung infolge von Kriegen u. dgl., nahe drohenden und bereits ausgebrochenen, auch im ersten Stadium Kapital verzehrender und bald es vergeudender Ueberspekulation und beim Abströmen von Kapital aus reicheren Ländern mit niedrigerem Zinsfuß in das kapitalärmere Ausland mit höherem Zinsfuß. Aber selbst hier nicht immer, z. B. nicht nach längerer Dauer des Kriegs, zumal im eigenen Gebiete[74]. Auch in den späteren Stadien von Spekulationsperioden ist nicht einmal in kapitalreichen Ländern immer auf genügende Mengen disponiblen Kapitals zu rechnen. (England 1846/47 in den Nachwehen der „railway mania".) In ärmeren Ländern fehlen diese aber überhaupt meistens. Auch ist doch zu bedenken, daß es sich bei disponiblen Kapitalien eben nur um eine zeitweilige Disponibilität zu handeln pflegt und diese Fonds später doch der Produktion zu gute kommen, welcher sie die Anleihe zu unproduktiven Zwecken dann definitiv entzogen hätte. Die Rechtfertigung dieser ersten Art Anleihen statt der Besteuerung ist also zwar prinzipiell richtig, praktisch ist diese Anleihe aber nicht sehr wichtig. Dietzel's Theorie ist gleichwohl für sie vornehmlich zugeschnitten. Die Ausgabe von Schatzscheinen ist ein Fall, welcher sich in diese Theorie am Meisten fügt.

Die zweite Art Anleihen aus auswärtigen Kapitalien ist dagegen im Wesentlichen überwiegend günstig zu beurteilen und bildet unter unseren heutigen Verhältnissen einen praktisch viel wichtigeren Fall. Der Grund liegt in den vorteilhaften Wirkungen einer solchen Anleihe auf das Nationalkapital, das in der Beschäftigung produktiver Arbeit thätig ist oder sein kann, in dem entleihenden Lande. Dies Moment giebt doch wohl den Ausschlag zu Gunsten dieser Art Anleihen, trotz der nicht zu leugnenden volkswirtschaftlichen Bedenken für den internationalen Warenverkehr bei der Emission auswärtiger Anleihen, besonders für die Konkurrenz der ausländischen Produktion mit der heimischen, ferner für das inländische Geld- und Bankwesen, namentlich für die Sicherheit der Währung, und trotz auch vielleicht eintretender politischer Gefahren und Nachteile. Da bei dem heutigen freien internationalen Kapitalien-, Geld- und Kreditverkehr die „Verschuldung an das Ausland" eine notwendige Folge und regelmäßige Begleiterscheinung verschiedener wirtschaftlicher Gesamtentwicklung, namentlich geringeren Kapitalreichtums, schwächerer Kreditentwicklung, höheren Zinsfußes des schuldenden Inlands ist, so kann auch ohnehin eine Verschuldung ans Ausland in irgend welcher Form nicht gehindert werden. Die Verschuldung in der hier besprochenen Form hat aber öfters, ja wohl in der Regel, noch den besonderen Vorteil vor anderen, privaten Verschuldungen, daß sie dem Inland fremdes Kapital am Sichersten und Wohlfeilsten zuführt und die angedeuteten Gefahren dabei noch meist weniger als in anderen Fällen sich geltend machen werden.

74) Die Ueberschätzung des französischen Kredits nach den günstigen Erfahrungen in den 1850er Jahren bei Dietzel u. a. m., wobei auch die spekulative Ueberzeichnung der Anleihen — die 1871 ff. ja noch viel größer war — nicht richtig gewürdigt wurde, schien mir schon damals vorhanden. Meine Mutmaßung, die ich 1863 aussprach — Ordnung des österreichischen Staatshaushalts S. 26 —, daß auch Frankreich in Zeiten, wo es selbst Kriegsschauplatz sein sollte, schwer lich mit Anleihen auskommen werde, hat sich 1870 vollkommen bestätigt.

Formell auswärtige Anleihen des Staats, d. h. solche, welche im Ausland kontrahiert und für Zinszahlung und Tilgung domiziliert sind, und reell auswärtige, welche im Inland aufgenommen, aber durch Ankauf der Titel in den Besitz von Ausländern übergegangen sind, brauchen für diese Frage nicht weiter unterschieden zu werden. Beide erhöhen den Bestand des im Inland verfügbaren Kapitals und Staatsanleihen beider Art sind hierbei in der That öfters das beste und billigste Mittel, fremdes Kapital hereinzuziehen. Welche der beiden Verwendungen, wo Anleihen nach deren Zweck überhaupt nur zulässig sind, für privat- und staatswirtschaftliche Kapitalanlagen oder für kapitalverzehrende Ereignisse, wie Kriege u. dgl., nun auch vorliegen mag: die auswärtige Anleihe hat hier in beiden Fällen günstige Wirkungen für die Produktionsfähigkeit des Inlands. Im einen verhütet sie eine Einschränkung der Produktion, welche sonst dadurch notwendig geworden wäre, daß Kapital aus der produktiven Anwendung zur Deckung der Kosten der Kriegsführung ꝛc. herausgezogen wäre; im anderen Falle ermöglicht sie neben der Vornahme oder Fortdauer produktiver Kapitalanlagen eine gleichbleibende Ausdehnung der privatwirtschaftlichen Produktion, soweit diese von der Verfügung über Nationalkapital abhängt, also unter der hier zulässigen Einrechnung der betreffenden produktiven Verwendungen des Staats, sie ermöglicht hier eine reelle Ausdehnung der Gesamtproduktion. Sie kommt so dem Inlande nachhaltig zu gute, gleicht Wirtschafts- und Kulturdifferenzen, die tiefere Ursache umfangreicher internationaler Kapitalbewegungen, durch den Kredit aus und bewirkt eine Hebung der ganzen Volkswirtschaft. Man darf hier wohl wirklich im Ernst von einer „kulturhistorischen Mission des internationalen Kredits" sprechen.

Als spezifische Nachteile, derentwegen die Benutzung auswärtigen Kredits oft verworfen wird — wobei übrigens, wie bemerkt, vergessen wird, daß eine „Verschuldung an das Ausland" unabhängig vom Willen des Staats die Folge von entsprechenden Zinsfuß- und Kursverschiedenheiten ist und daß prinzipiell dieselben volkswirtschaftlichen Wirkungen bei Verschuldung der Privatwirtschaften, Erwerbsgesellschaften ꝛc. an das Ausland eintreten —, gelten vielfach die Hinauszahlung von Zinsen und die frühere oder spätere Kapitalrückzahlung an das Ausland (durch eigentliche Tilgung der Anleihe oder durch freien Rückerwerb der Obligationen ꝛc. seitens inländischer Kapitalisten). Wenn es nun auch volkswirtschaftlich erwünschter wäre, Zinsen und Kapital blieben im Inlande, so liegt doch in dieser Hinauszahlung an sich das Uebel nicht. Letzteres war vielmehr eventuell nur die einstige unproduktive Kapitalverwendung, die mit dem Anleihebetrage stattfand, z. B. im Kriege. Auch in diesem und ebenso in dem Falle einstiger produktiver Verwendung des Kapitals, z. B. für Eisenbahnbauten, bleibt der Vorteil des auswärtigen Kredits bestehen: der letztere stellte ja erst das Kapital zur Verfügung, mit Hilfe dessen der sonst unvermeidliche Rückgang der heimischen Volkswirtschaft wegen der Deckung der Kriegskosten aus einheimischem Kapital vermieden, die Produktion auch trotz der Verwendung von Kapitalien für neue Zwecke, wie Eisenbahnen, im bisherigen Umfang betrieben, derjenige Teil des Volkseinkommens gewonnen, welcher durch das Medium der Besteuerung und Zinszahlung, derjenige Teil des Nationalkapitals gebildet wurde, welcher mittelst Tilgung oder Rückkauf der Anleihe an die auswärtigen Gläubiger übertragen wird. Der freie Rückerwerb der Anleihe durch Verkehrsgeschäfte mit dem Ausland erfolgt regelmäßig auch erst zu einer späteren Zeit der höheren Entwicklung, des größeren Wohlstands, des niedrigeren Zinsfußes der heimischen Volkswirtschaft: Fortschritte, welche mit eine Wirkung der Benutzung fremden Kapitals sind. Die auswärtige Anleihe verschiebt hier die wahre Last der einstigen — unproduktiven wie produktiven — Ausgabe, welche mit ihr bestritten wurde, von der ärmeren Gegenwart auf die reichere Zukunft. Freilich kann hier und bei der förmlichen Tilgung leicht ein erheblich teuererer Rückerwerb der Anleihe verglichen mit dem ehemaligen Erwerbs-

preis seitens des Auslands stattfinden. Das läßt sich aber durch eine richtige Wahl der Schuldform sehr einschränken, ja fast ganz vermeiden (s. u. § 33[75]).

Zugegeben werden müssen nur die angedeuteten politischen Bedenken, größere Abhängigkeit vom Auslande, notwendige Rücksichtnahme darauf, und jene wirtschaftlichen Nachteile, namentlich mitunter ernstliche Gefahren für das inländische Geld-, Kredit- und Bankwesen, für die Zahlungsfähigkeit der Banken, für die Einlösbarkeit der Banknoten u. dgl., für den Kurs der etwaigen uneinlösbaren Papierwährung. In politisch oder wirtschaftlich bewegten Zeiten wird das Ausland leicht einen Teil seines fremden Wertpapierbesitzes rasch auf einmal veräußern, daher wird dies Papier leicht stark ins Inland zurückströmen, was Kursdruck, ungünstigen Stand der Wechselkurse, Sturz der Valuta, Geldabfluß oft zu sehr ungelegener Zeit bewirkt. Vorsichtige heimische Politik, richtige Diskontopolitik der Banken[76]) sind deshalb in solcher Lage geboten. Auch diese Bedenken können indessen nicht zu Ungunsten des fremden Kredits entscheiden, um so weniger, da, wie schon bemerkt, hier internationale Kapitalbewegungen und Kreditverhältnisse vorliegen, welche das Produkt verschiedener volkswirtschaftlicher Entwicklung sind.

Die Rückwirkungen der Aufnahme auswärtiger Anleihen auf den Handelsverkehr des schuldenden Inlands und auf dessen gesamte Produktion sind mancherlei Art und bilden sehr komplizierte Fragen. Im Allgemeinen wird wohl die Wareneinfuhr begünstigt und auch ein Teil der Anleihe in Form gesteigerten Warenimports aus dem Auslande, insbesondere aus dem kreditgewährenden Lande, ins Inland übertragen oder andererseits es werden auswärtige fällige Schuldverbindlichkeiten des Inlands, z. B. des Staats für Zinszahlungen, Lieferungen, mittelst der fremden Anleihe gedeckt und so die Warenausfuhr aus dem Inlande ins Ausland zu diesem Zwecke vermindert. Beides kann auf die einheimische Produktion insofern lähmend einwirken, überhaupt die bisherigen inländischen und internationalen Konkurrenzverhältnisse etwas störend verschieben. Aber dagegen wird doch auch, verglichen mit der Deckung des Finanzbedarfs durch heimische Steuern, der Steuerdruck, und verglichen mit dieser Deckung durch heimische Anleihen, welche der Produktion das Kapital entziehen, der daraus wegen Kapitalmangels und Kapitalverteuerung hervorgehende Druck auf die Produktion vermieden. Die spätere Zins- und Kapitalrückzahlung an das Ausland wird in der Regel durch vermehrte Warenausfuhr erfolgen, der aber dann nur kein anderer Gegenwert entspricht, als derjenige, welcher in der Ablösung von Schuldverbindlichkeiten gegen das Ausland besteht. Dadurch können Zweige der einheimischen Produktion stärker in Thätigkeit gesetzt werden, um die Exportartikel zu liefern, die Warenhandelsbilanz wird stärker aktiv, ohne daß das jedoch zu einer größeren Baargeldeinfuhr führt. Alles mehr oder weniger mißliche Folgen vom Standpunkt der ganzen Volkswirtschaft aus, aber wiederum solche, welche eben hingenommen werden müssen und doch vornehmlich nur dann endgültig drückend sind, wenn die Zwecke der Verwendung der Anleihekapitalien volkswirtschaftlich ungünstige waren. Die Folgen hievon würden daher zwar in anderer Form, aber vermutlich noch schwerer zu tragen gewesen sein, wenn die Anleihe im Inland erfolgt wäre[77]).

75) Ein gutes Beispiel für das Gesagte liefert die Schuldaufnahme der nordamerikanischen Union in Europa während des Bürgerkriegs 1861 ff. und die spätere Rückerwerbung, bezw. Tilgung der Obligationen in den 1870er und 1880er Jahren.

76) Siehe Hdb. Band I. 4. A. Abh. Kredit S. 180.

77) Näheres über die Frage der „Verschuldung an das Ausland" bei Wagner, in Bluntschli St.W. S. 11—15, besonders ders., Ordnung des österreichischen Staatshaushalts S. 271—289. Abweichende Auffassung bei O. Michaelis über auswärtige Anleihen, in V. f. V. 1867 (auch B. 2 s. volkswirtschaftlichen Schriften, 1873). Ueber Einwendungen gegen auswärtige Anleihen wegen des Einflusses auf die Handelsbilanz und auf die heimische Produktion siehe auch meine F.W. 3. A. I. S. 159 und die dort citierte Litteratur über eine verwandte Frage, die Bedeutung von großen Wertübertragungen außerhalb der rein volkswirtschaftlichen Vorgänge, daher infolge von politischen Ereignissen zwischen verschiedenen Volkswirtschaften (französische 5 Milliarden 1871 ff., Schriften von Fellmeth, Bamberger, Sr. v. d. Soetbeer, A. Wagner, Wolowski,

Im dritten Fall, bei Anleihen aus bereits angelegten heimischen Kapitalien, liegt der Sachverhalt anders. Sogar eine „reelle Vermögenssteuer" [78]), vollends die gewöhnliche, wenn auch in einzelnen Zeitpunkten erhöhte, doch regelmäßig aus dem Einkommen der Steuerpflichtigen bezahlte Steuer verdient hier den Vorzug vor dieser Art Anleihen, wenigstens immer dann, wenn die Güter- bez. Kapitalverwendung durch den Staat nicht sicher aus privat-, volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Gründen den Vorzug vor derjenigen durch die Privatwirtschaften hat. Zunächst wirken die Anleihe und jede Steuer im Prinzip gleichmäßig, auch die Anleihe wälzt hier nicht, wie früher vielfach angenommen wurde und noch heute die populäre Meinung ist, im Gegensatz zur Steuer die „Opfer der Ausgabe auf künftige Geschlechter". In beiden Fällen bringt die Gegenwart — d. h. die gegenwärtige Staatsbevölkerung, diese als ein Ganzes betrachtet — das Gesamtopfer, aus ihrem Einkommen oder aus ihrem Kapital, erfolgt bei der Belastung des Einkommens eine Abnahme der Sparfähigkeit oder eine Einschränkung des Konsums, bei der Belastung des Kapitals eine Verminderung insbesondere des umlaufenden. Das Symptom wird hier meistens eine Steigerung des allgemeinen Zinsfußes sein, leicht auch ein Lohndruck. Bei der Wahl zwischen jener Anleihe und der Besteuerung kann man nur darnach streben, die allgemeinen volkswirtschaftlichen Wirkungen möglichst wenig ungünstig zu machen, die einmal im ganzen zu bringenden Opfer möglichst gleichmäßig auf die ganze Bevölkerung, auf deren sociale und ökonomische Klassen zu verteilen, eventuell namentlich die unteren arbeitenden Klassen zu schonen. In dieser Hinsicht verdient nun höchst wahrscheinlich für gewöhnlich die Steuer, sogar diejenige, welche aus dem Kapital, vollends diejenige, welche aus dem Einkommen entrichtet wird, vor der Anleihe, welche (nach der Annahme dieses dritten Falls) das bereits produktiv und rentabel angelegte Kapital heranzieht, den Vorzug. Oder: wenn selbst im Prinzip gleichmäßig, wirkt die Anleihe dem Grade nach hier ungünstiger als die Besteuerung. Fällt letztere unter der in unserem Falle natürlich vorauszusetzenden gleichmäßigen Verteilung auf das Einkommen aller Klassen und Einzelnen, so wird bei allen Konsum oder Sparfähigkeit eingeschränkt, relativ freilich mehr bei den unteren Klassen mit niederem Einkommen, wenn nicht Progressivbesteuerung besteht. Fällt die Besteuerung selbst auf das Kapital, so haben die Belasteten ein Interesse, dies, noch mehr wie im vorigen Falle, durch vermehrte wirtschaftliche Thätigkeit und Sparsamkeit wieder gut zu machen, vollends die reicheren Klassen, die auch hier jedenfalls mitbelastet sind. Stets wird hier der Betrag aus dem Nationaleinkommen oder Kapital, der durch die betreffende öffentliche Ausgabe beansprucht wird, auf alle Schultern verteilt. Wird dagegen eine Anleihe aus dem umlaufenden Kapital geleistet, so ist die Voraussetzung dafür ein Fortbezug des Einkommens, mindestens in seinem bisherigen Betrage, seitens der Kapitalisten und Zeichner, denn es handelt sich hier nur um Erwägungen, welche die Kapitalisten bestimmen, um ihres Vorteils willen sich an der Anleihe durchaus freiwillig zu beteiligen. Im Wert der Schuldtitel erhält sich das Privatkapital der Kapitalisten für sie als Besitzer, selbst wenn es für einen ganz unproduktiven Zweck vom Staate verzehrt worden, also als Teil des Nationalkapitals untergegangen ist. Ein besonderes Bestreben wie in dem obigen Falle, durch

---

Ferraris). Die ganze im Text berührte Frage verlangt noch eingehende weitere Untersuchungen, teils deduktiver, teils induktiver, historisch statistischer Art. Auch umgekehrt ist dabei zu erörtern, wie die auswärtige Anleihe auf das kreditgebende Land einwirkt. Im Allgemeinen treten hier wohl die entgegengesetzten Erscheinungen wie im schuldenden Lande ein, daher auch wieder verschiedene zur Zeit der Gewährung des Kredits und später zur Zeit des Empfangs der Zinsen und beim Rückempfang des Schuldkapitals. Eine ziemlich durchgreifende Wirkung wird die Höherhaltung des heimischen Zinsfußes während der Dauer der Kreditgewährung gegenüber dem sonst mutmaßlich eintretenden Stand des Zinsfußes sein, — eine dann wieder mannigfach weiterwirkende Thatsache.

78) Siehe oben Abh. VI, § 8, S. 257.

vermehrte Thätigkeit und Sparsamkeit einen solchen Verlust wieder einzubringen, besteht daher hier für die Kapitalisten nicht, denn sie haben als Private ja gar keinen Verlust erlitten. An der Last für die unproduktive Verzehrung nehmen sie keinen reellen Anteil. Diese Last muß also hier vollständig von den übrigen, besonders von den unteren nicht besitzenden Klassen getragen werden, — in einer Verkürzung ihres Einkommens. Eine solche wird unter den Voraussetzungen dieser Erörterung besonders aus der Verminderung des umlaufenden Kapitals hervorgehen, aus welchem — zwar nicht endgültig, wie die frühere britische Lohnfondstheorie lehrte und die deutsche Theorie nach Herrmann berichtigte, aber zunächst, wie auch gegen die neuere an wesentlichen Unklarheiten leidende Anti-Lohnfondstheorie festzuhalten ist (Thornton, Mill in seiner späteren Lehre, George, Brentano u. a.[79]) — die arbeitenden Klassen wenigstens in den meisten Fällen ihre Löhne bezahlt erhalten. Die mißliche Folge, für welche manche Symptome in unserem Zeitalter maßlosen Staatsschuldenwesens vorliegen, ist dann eine reell ungleichmäßigere Belastung der Bevölkerung mit den Opfern, welche eine öffentliche Ausgabe mit sich bringt, schließlich eine ungleichmäßigere Verteilung des Nationaleinkommens und Kapitals, mehr zu Ungunsten der unteren, besitzlosen und wenig besitzenden, mehr zu Gunsten der oberen Klassen. Das auf dem Besteuerungszwang fundierte öffentliche Schuldenwesen läuft hier vielfach nur auf eine neue Zinsknechtschaft der Massen zu Gunsten der Staatsgläubiger hinaus. Eine verhängnisvolle Wirkung, vor der nicht genug gewarnt werden kann[80].

§ 20. Regel für die wirkliche Benutzung des Kredits. Nach dem Dargelegten gelangt man zu folgendem Satze: auch wenn der Verwendungszweck die Anleihe rechtfertigt, sollte diese in der Regel womöglich auf die beiden Fälle aus disponiblen heimischen und auswärtigen Kapitalien beschränkt werden, zumal bei dem eigentlichen außerordentlichen Aufwand für Kriegskosten u. dgl. Demgemäß ist die Besteuerung einzurichten und auszudehnen, daher sollte sie ausreichen zur Deckung der ordentlichen Ausgabe, namentlich auch zu derjenigen der zu dieser Ausgabe immer gehörenden Zinsen für die Anleihen (eventuell, aber nicht unbedingt der Tilgungs-

---

79) Es ist hier nicht der Ort, auf die Kontroverse über die Lohnfondstheorie näher einzugehen, die Frage im Text hängt damit aber zusammen, wenn auch nicht allein von der Entscheidung dieser Kontroverse ab. Ich halte den Kern der älteren Lohnfondstheorie fest, sie muß nur vorsichtiger formuliert und mit der sogen. Hermann'schen Theorie von den Bestimmungsgründen des Lohns und der endgültigen Zahlung der Löhne aus den Mitteln der Käufer, bezw. der Konsumenten der Arbeitsprodukte in Verbindung gebracht werden. Beide Theorien stehen, richtig verstanden, nicht in Widerspruch mit einander, sondern ergänzen sich und betrachten das ganze Problem nur in einem verschiedenen Stadium der Produktions- und Absatzvorgänge. Aus dem (eigenen oder durch Kredit erlangten) Kapital der Unternehmer werden regelmäßig zunächst die Löhne gezahlt. Aber dies Kapital leistet nur den Vorschuß, der ersetzt werden muß durch die Zahlung der Käufer der Arbeitsprodukte. Insofern ist das Kapital nur der Vermittler der Arbeiterbeschäftigung und die wirksame, zahlungsfähige Nachfrage der Käufer (Konsumenten) das Moment, welches den Arbeitern Beschäftigung garantiert d. h. welches die Bedingungen erfüllt, auf Grund deren das Kapital der Unternehmer dauernd den Arbeitern Beschäftigung gewährt. Die Vertreter der Antilohnfondstheorie denken die Sache eben wieder nicht scharf genug und nicht bis zu Ende durch, so die englischen und deutschen Gewerkvereinstheoretiker, und lassen die Lohnfondstheorie zu früh „wissenschaftlich gänzlich überwunden" sein. Vgl. auch meine F.W. I, 3. A. S. 164. v. Böhm-Bawerk, Kapital II. S. 330 ff., 337 ff., 459 ff. (eigentlich doch, trotz der Verwahrung S. 450, ähnlich wie ich am Kern der Lohnfondstheorie festhaltend, wenn auch unter anderer Formulierung und anderem Namen, „Subsistenzfonds", m. E. mit etwas zu viel Zugeständnissen an die unklaren Gegner); Mithoff in diesem Hdb. I. 3. A. S. 644, bes. Note (ebenfalls ähnlich wie ich, aber auch den Gegnern mehr einräumend, als richtig und notwendig war). S. jetzt besonders die scharfsinnigen Erörterungen von Wicksell, Finanztheoretische Untersuchungen 1896), S. 23 ff., 138 ff. Er stimmt mir in meiner Beurteilung der Anleihefrage im Wesentlichen zu und hält auch am Kern der Lohnfondstheorie fest.

80) Vgl. hierzu die Ausführungen von Soetbeer, a. a. O. (auch dessen Zahlenbeispiele und Berechnungen) und Nasse. Auf Einwände verschiedener Art gegen diese Beweisführung replizierte ich in meiner F.W. I. 3. A. S. 163, 164.

summen), sodann aber auch möglichst zur Deckung außerordentlichen Kriegsaufwands, wo durch Anleihen nur der Ertrag ordentlicher Einnahmequellen (Steuern) und von Extrasteuern während nicht zu langer Perioden antizipiert werden dürfte. Die Voraussetzung dafür ist eine rechtzeitige Organisation eines Systems von Kriegssteuern und die Bereithaltung eines Staatsschatzes, sowie ein tüchtiges, auch genügend leistungsfähiges Steuersystem in normalen Zeiten (s. u. § 23).

Nach den dargelegten Gesichtspunkten ist dann der allgemeine Finanzplan für die materielle Ordnung des Haushalts in längeren Perioden und unter Berücksichtigung von verschiedenen Zeitverhältnissen, daher Bedarfsverhältnissen, vor Allem auch für Kriegs- und Friedenszeiten von der Regierung (Finanzverwaltung) zu entwerfen. Eine bisher noch selten genügend gelöste, meist, besonders was Kriegszeiten, auf die man sich auch finanziell schon in Frieden vorzubereiten hat, anlangt, in der Regel gar noch nicht, weder theoretisch noch praktisch, ins Auge gefaßte und doch sichtlich hochwichtige Aufgabe: die Herstellung der „finanziellen Kriegsbereitschaft" neben der militärischen und administrativen (s. § 23).

Die hier dargelegte Theorie der Benutzung des öffentlichen, besonders des Staatskredits ist das Ergebnis neuerer deutscher wissenschaftlicher Arbeiten. S. die genannten Schriften und Aufsätze von Dietzel, Wagner, Laspeyres, Sötbeer, Nasse, Stein, Grätzer, auch über die Abweichungen im Obigen besonders von Dietzel und Stein. Die frühere Theorie, in Deutschland auch Nebenius und Rau, und die ausländische mehrfach noch heute ist zu keiner genügenden Lehre von der wirklichen Anwendbarkeit des Staatskredits gelangt[81]).

Schäffle knüpft seine Theorie der Bedarfsdeckung ebenfalls an eine Analyse des Bedarfs an, geht aber nicht genauer auf die andere Seite der Sache, die Vergleichung der Wirkungen der Steuer und der Anleihe und wieder der verschiedenen Arten der letzteren ein. Im Hauptergebnis stimmt er aber doch mit obiger Theorie überein. Auch in der Begründung besteht zwischen uns keine eigentlich sachliche, mehr nur eine formelle Differenz, indem Schäffle die „rein volkswirtschaftliche" Erörterung der Frage für einseitig und für unzureichend hält. Dies kann man zugeben und darf es gleichwohl in der Finanzwissenschaft als die Aufgabe bezeichnen, gerade nach dieser Seite die Frage zu behandeln. Den obersten Deckungsgrundsatz faßt Schäffle schon in seiner ersten bezüglichen Arbeit folgendermaßen: „Deckung des einmal gegebenen und durch anderweitige Bedarfskürzungen nicht zu schmälernden Bedarfs auf die dem unteilbaren Gesamtleben der Nation unter geschichtlich gegebenen Umständen förderlichste oder doch mindest nachteilige Weise, also ganz oder teilweise aus ordentlichen Einnahmen, wenn so —, ganz oder teilweise aus außerordentlichen Deckungsmitteln, wenn durch sie der Nation für Gegenwart und Zukunft besser gedient wird"[82]). Dieser Satz gibt nur zu wenig positive Anhaltspunkte. In den weiteren Ausführungen (besonders in Abschnitt III des 2. Artikels) wird dann neben der rein finanz- und volkswirtschaftlichen Betrachtung diejenige aus dem allgemein politischen Standpunkte stark betont. Gewiß mit Recht. Aber eine bestimmtere theoretische und praktische Grenze für die Benutzung des Kredits wird dabei nicht gezogen, auch nicht durch die richtigen Verwahrungen gegen die Gefahr des ewigen Schuldenmachens aus dem politischen Standpunkte[83]). Daß „auch nach den Gesichtspunkten der Verteilung weder die Steuer- noch die Kreditbedeckung als die allgemein vorzüglichere erscheint", ist ebenfalls zuzugeben. Nicht minder, „daß es auf die Umstände des einzelnen Falls ankommt". Aber die Theorie hat doch wohl hier, wie immer, Kategorien von Fällen als Typen zusammenzufassen und dafür die der Regel nach richtige, wenn auch im konkreten Fall zu modifizierende Entscheidung anzugeben. Die Einwendungen Schäffle's gegen die Formulierung von allgemeinen Regeln für die Deckung des ordentlichen und des außerordentlichen Bedarfs scheinen mir daher auch zu weit zu gehen. Sie treffen nur die zu absolute Fassung dieser Sätze (das „Muß"), nicht den Kern der Regeln. In seiner neuesten Erörterung der Frage („Steuern" I. S. 173—241, bes. 210 ff.) ist sachlich an der früheren Auffassung wenig geändert. Ein näheres Eingehen auf Einzelnes würde zu weit führen. Die Zusammenfassung der Sache in einer „Steuerfinanzlehre" ist wie Schäffle's ganze Systematisierung und Dogmatisierung in diesem neuen Werke nicht ohne Weiteres als richtig und zweckmäßig anzuerkennen. Auch die Formulierungen erscheinen mir häufig zu gekünstelt. Aber die großen leitenden Gesichtspunkte sind, wie immer bei Schäffle, bedeutend und die ganze Darstellung anregend, wenn auch in Manchem zum Widerspruch auffordernd. Hier wie in dem ganzen Werke knüpft Schäffle üb-

81) Ueber das Dogmengeschichtliche s. Dietzel, a. a. O., Wagner, F.W. I. 2. A., § 58, 3. A. § 66, Ordnung des österreichischen Staatshaushalts S. 6, 11; auch Cohn, Finanzwissenschaft § 503—513, Grätzer, a. a. O.

82) Z. f. St.W. 1883 S. 633.

83) Ebendaselbst S. 639. Die folgenden Sätze S. 643, 652 ff.

rigens vielfach an meine Darlegungen an, oft beistimmend. Für weitere Ausführungen beziehe ich mich zumeist auf ihn.

In sachlicher Hinsicht macht mir Schäffle, welcher sich in der Frage des Staatsschatzes ganz zu meiner Ansicht bekennt, in der Frage des uneinlösbaren **Papiergelds** etwas zu große theoretische Konzessionen. Die eben fast unvermeidliche höchst nachteilige Wirkung dieses Papiergelds, die Schäffle natürlich nicht verkennt, müßte m. E. noch schärfer hervorgehoben werden. Schäffle erhebt die Papiergeld-Emission doch fast zu einem **organischen** Deckungsmittel in Kriegszeiten, allerdings mit Kautelen, aber kaum mit ganz ausreichenden. Wenigstens liegen solche in der baldigen Fundierung durch Anleihen kaum schon. Gerade hier möchte es sich nicht nur um Zuschläge zu Steuern handeln, die Schäffle mit Recht für diese Zeiten und für die darauf folgenden befürwortet, sondern auch um Extrasteuern im Kriege selbst (s. unten § 23). Dadurch wie durch den Staatsschatz und durch Anleiheaufnahme wird die Papiergeld-Emission eher vermieden, erfolgt sie gleichwohl, so wird sie nur so ungefährlicher. Auch in dem genannten neuen Werke, wo das Zwangspapiergeld als „**Kriegsreserve**" hingestellt wird, vermag ich nicht Allem beizustimmen"[84]).

§ 21. **Ueber Defizite im öffentlichen Haushalt.** Nur in Verbindung mit einer Gliederung des Finanzbedarfs und einer Theorie seiner Bedeckung, wie sie im Vorausgehenden gegeben wurden, läßt sich der oft in sehr ungenauem Sinne gebrauchte, deshalb leicht irre führende Begriff des **Defizits** und dessen verschiedene Arten richtig feststellen[85]).

Der oben in § 4 erörterte Begriff „**Kassendefizit**" ist der **weiteste**: ein Zurückbleiben der Gesamteingänge gegen die Gesamtausgänge in der Finanzperiode. Davon ist das Defizit im **engeren** Sinne zu unterscheiden, das wieder ein **doppeltes** ist: ein Defizit im **ordentlichen** und ein solches im **außerordentlichen** Etat, wo nur eben diese Etats nach den dargelegten richtigen finanzwissenschaftlichen Grundsätzen aufgestellt sein müssen. Ein Defizit im ordentlichen Etat liegt vor, wenn die ordentliche Einnahme der Periode hinter der ordentlichen Ausgabe zurückbleibt. Geschieht dies schon im **Budget**, indem dann andere **außerordentliche** Deckungsmittel hier in Aussicht genommen werden, so besteht ein „**budgetmäßiges**" Defizit. Es kann sich ein solches Defizit aber auch erst durch Erhöhungen der ordentlichen Ausgaben oder Verminderung der ordentlichen Einnahmen oder durch beides zugleich in der **laufenden Gebahrung** oder m. a. W. während der **Ausführung** des Etats ergeben. Namentlich in Staatshaushalten mit starken, unvermeidlich nach allgemeinen Konjunkturen erheblich in den Ergebnissen schwankenden Betriebsverwaltungen (Eisenbahnen!), wie besonders den deutschen (Preußen), einigermaßen auch in solchen mit ebenfalls mehr schwankenden starken indirekten Verbrauchssteuern (Zöllen, inneren) und Verkehrssteuern können unerwartete große Einnahmen und Ausfälle gegen die Etatssätze Verlegenheiten bereiten[86]). Eine derartige plötzliche Stö-

84) Vgl. **Schäffle's** Artikel bes. Z. f. St.W. 1884 S. 121, S. 146 ff. (Abschnitt X. „Organisation der Papiergelddeckung"). Steuern I. § 168. S. 235 ff.

85) Siehe **Wagner**, F.W. I. 2. A. § 67, 3. A. § 77. Abweichend und polemisch gegen diese Auffassung **Stein**, F.W. 3. Aufl. 42 ff., 4. Aufl. I. S. 61—68 ff.; m. E. bleibt er in unbrauchbaren Allgemeinheiten stecken und hüllt, wie öfters, recht bekannte und einfache Dinge in neue hochtönende Worte, die nur Unklarheiten hervorrufen. Die mir imputierten Ansichten (a. a. O. 4. A. I. S. 67, 68) beruhen auf flüchtigem Lesen und unrichtigem Citieren. Ich habe schon in der 3. A. (S. 566) und auch jetzt noch keinen Grund gesehen, danach etwas an meiner Terminologie und Begriffsbestimmung zu ändern. Schwer begreiflich ist es nur, daß jemand ein Menschenalter in Oesterreich leben konnte, wie Stein, ohne den Begriff des „chronischen" Defizits und des letzteren schlimme praktische Bedeutung zu verstehen. In der 5. A. (I. S. 243 ff.) hat Stein diese Polemik eingestellt, sogar sachliche und formelle Zugeständnisse (z. B. S. 250 in Betreff des „akuten und chronischen" Defizits) gemacht.

86) Unverkennbare Schwierigkeiten und Mißstände im **preußischen** Staatshaushalte, namentlich unter dem Einfluß der Schwankungen der Ergebnisse des Eisenbahnetats, wo unerwartete Mehr- und Minderausgaben dann jahresweise und in Perioden von Jahren leicht wechseln, haben hier im Jahr 1896/97 den Finanzminister **Miquel** zu dem Vorschlage geführt, aus Ueberschüssen der Jahresrechnung einen „**Ausgleichungsfonds**" (80 Mill. M.) zu schaffen, mittelst dessen solche Schwankungen der Jahresdienste auszugleichen wären. Der Vorschlag, in Verbindung mit der Wiedereinführung einer obligatorischen gesetzlichen Schuldentilgung, ist im Landtage nicht durchgedrungen. Die Gründe für die Einrichtung sind aber nicht widerlegt worden. Auch unerwartete starke Mehreinnahmen sind nicht

rung des Gleichgewichts im Etat kann man ein akutes, eine andauernde, durch mehrere Finanzperioden sich hineinziehende, ein chronisches Defizit nennen. Dies Defizit im ordentlichen Etat ist das „eigentliche“ oder „wahre“ Defizit, ein besonders bedenkliches Zeichen in der Finanzwirtschaft. Je größer es ist, je länger es dauert, je mehr verzinsliche Schulden zu seiner Deckung aufgenommen werden, desto mehr und rascher verschlimmert sich die Finanzlage.

Ein Defizit im außerordentlichen Etat entsteht, wenn der Ueberschuß im ordentlichen Etat nicht ausreicht, um den außerordentlichen Bedarf zu decken. Hier muß dann zur Deckung auf außerordentliche Mittel, also insbesondere auf den öffentlichen Kredit, zurückgegriffen werden. Nach den besprochenen dreifachen Kategorien der „außerordentlichen Ausgaben“ muß man hier weitere Defizite infolge von eigentlichem außerordentlichem Bedarf (Kriegskosten u. dgl.), von staatswirtschaftlichen und endlich von privatwirtschaftlichen (rentablen) Kapitalanlagen unterscheiden. Erst dadurch erlangt man einen richtigen Einblick in die wahren Ursachen des Defizits und damit in die wirkliche Lage des Haushalts.

In den amtlichen Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen werden namentlich beim Finanzbedarf die erörterten finanzwissenschaftlichen Unterscheidungen nicht genau genug festgehalten. Deshalb sind die amtlichen Defizitberechnungen niemals korrekt, meist zu günstig, mitunter jedoch auch zu ungünstig. Eine schwierige Aufgabe der Finanzstatistik liegt hier vor und fordert zu ihrer Lösung eine Zerlegung des Etats bis ins Einzelne[87]).

2. Weitere Aufgaben der materiellen Ordnung der Finanzwirtschaft.

§ 22. Als solche ergeben sich folgende vier: 1) die richtige Regelung des Finanzbedarfs; 2) die zweckentsprechende Einrichtung der ordentlichen Einnahme in gewöhnlichen Zeiten (Frieden) und für diese beiden Aufgaben die demgemäße Aufstellung eines Finanzplans; 3) die Fürsorge für besondere Zeiten großen außerordentlichen, namentlich Kriegsfinanzbedarfs und die Aufstellung eines Finanzplans dafür, sowohl im Allgemeinen, wie vollends für diejenigen Fälle, wo die Benutzung des Kredits entweder unzulänglich ist oder aus den oben entwickelten Gründen besser vermieden werden muß, jedenfalls nur provisorisch statthaft ist und möglichst beschränkt werden sollte; 4) die Wahl der passendsten Formen für die Benutzung des öffentlichen, insbesondere des Staatskredits. Ueber diese vierte Aufgabe handelt die Abteilung II dieses Artikels: der formelle Teil der Lehre vom öffentlichen Kredit. Ueber die drei anderen hier noch einige Bemerkungen, besonders über die dritte.

Zu 1) Hinsichtlich der Regelung des Finanzbedarfs ist hier auf die Abhandlung II dieses Bandes zu verweisen. Was darüber speziell vom Standpunkt der Ordnung der Finanzwirtschaft zu sagen ist, ergiebt sich mit aus dem gleich Folgenden.

Zu 2) Die ordentliche Einnahme, daher in unseren modernen öffentlichen Haushalten namentlich die Besteuerung, muß nach dem Vorausgehenden vor allem den ordentlichen

unbedenklich, da sie leicht zur Einrichtung dauernder Mehrausgaben führen, für welche mit dem Wegfall der ersteren dann die Mittel fehlen. Leider werden auch bei uns solche finanztechnische Dinge mit politisch parlamentarischen Velleitaten verquickt und aus Furcht vor einer Schwächung des parlamentarischen Einflusses kommt es nicht zu einer ordentlichen Reform. S. über Miquels guten Plan die Vorlage im preußischen Abgeordnetenhause v. 17. Nov. 1896 (Drucksache N. 7, 18. Legislaturperiode, IV. Session) mit interessanten statistischen Daten über Schwankungen der Ergebnisse im Haushalt.

87) Das oben S. 771 Note 42 erwähnte italienische System der Logismographie Cerboni's gestattet die richtige Berechnung des Defizits im Staatshaushalte gut, was als ein Vorzug dieses Systems anzuerkennen ist. Beispiele in Cerboni's statistischen Arbeiten, danach auch in Say, Dict. de fin. I. S. 1150. Freilich wird man nach diesen Rechnungsergebnissen die Wahl der richtigen Deckungsmittel nicht allein bestimmen können. Aber brauchbare Fingerzeige gewinnt man. Die ganze Finanzlage wird klarer.

Finanzbedarf decken und darüber hinaus eventuell auch noch für den außerordentlichen Bedarf mit eintreten. Für die Anforderungen in letzterer Hinsicht ist die wichtigste Frage die unter 3 in § 23 unten erörterte. Die sichere Deckung des ordentlichen Finanzbedarfs setzt zweierlei voraus: einmal muß die ordentliche Einnahme in der einzelnen Finanzperiode zur Deckung dieses Bedarfs regelmäßig ausreichen, daher in ihren Elementen, in ihrer Zusammensetzung hinlänglich beweglich sein, um nicht nur den vorkommenden Schwankungen, d. h. hier den Steigerungen der ordentlichen Ausgabe, sondern namentlich auch den Schwankungen, d. h. hier den Ausfällen in einzelnen Einnahmezweigen, sich anzupassen; sodann muß die ordentliche Einnahme auch den nachhaltigen Entwicklungen des ordentlichen Bedarfs gehörig folgen können.

Die erste Anforderung speziell in ihrer Anwendung auf die Besteuerung entspricht den beiden „finanzpolitischen Steuerprinzipien“ der „Ausreichendheit“ und „Beweglichkeit“, welche wohl mit Recht allen anderen Steuerprinzipien und praktischen steuerpolitischen Postulaten, auch denen der „Gerechtigkeit“, vorangehen[88]). Besonders in Haushalten mit bedeutenden Erwerbseinkünften, wie den deutschen, ergeben sich öfters leicht Störungen durch Ausfälle in einem oder mehreren Zweigen dieser Einkünfte. Hier sollte die gesamte Besteuerung beweglich genug sein, um solche Ausfälle leicht decken zu können, daher hierfür geeignete Steuerarten enthalten. Nicht minder müssen sich die Ausfälle in einzelnen Steuereinnahmen, z. B. bei den indirekten Verbrauchssteuern, Zöllen, durch andere Steuern decken lassen. Hier liegt die Funktion der allgemeinen Einkommensteuer mit beweglichem Steuerfuß[89]). Durch diese Steuer, allenfalls auch durch eine allgemeine Vermögenssteuer sind zugleich die zeitweiligen Steigerungen der Ausgaben mit zu decken, vollends, wenn es sich um kleinere Beträge dabei handelt, ohne daß man immer gleich zur Benutzung des Kredits und zu Zinsaufwand dafür genötigt wird. Ein weiteres Hilfsmittel zur Erhaltung der Ordnung im Haushalt, namentlich bei stark schwankenden Ergebnissen der Betriebsverwaltungen und gewisser Steuergattungen, ist die oben (S. 793) schon erwähnte Einrichtung eines „Ausgleichungsfonds“, nach dem ernstlicher Erwägung werten, meines Erachtens entschieden zu billigenden Vorschlage Miquel's für Preußen.

Wichtiger noch ist die Rücksicht auf die Anpassung der ordentlichen Einnahme, daher in unseren weit überwiegend privatwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaften wiederum vor allem der Besteuerung, an die Entwicklung des ordentlichen Finanzbedarfs. Letztere Entwicklung ist selbst wieder durchaus abhängig von der Entwicklung des Umfangs und der Art der „öffentlichen Thätigkeiten“, welche der Staat und die Selbstverwaltungskörper übernehmen. Bei fortschreitenden Kulturvölkern, wie den modernen, nimmt man hier deutlich zwei Tendenzen wahr, welche man als zwei „Entwicklungsgesetze“[90]) der gemeinwirtschaftlichen Organisation und Funktion in der Volkswirtschaft bezeichnen darf: das „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen, bezw. der Staatsthätigkeiten“ und das „Gesetz des Vorwaltens des Präventivprinzips vor dem bloßen Repressivprinzip“ im entwickelten Rechts- und Kulturstaat.

88) Wagner, F.W. II. 1. A. § 364—368, 2. A. § 127—129. Polemik hiergegen durch Bocke, Abgaben, S. 37. Replik von mir a. a. O. und J. f. St.W. 1887, S. 565 ff. Bocke hält seinen Standpunkt ohne wesentlich neue Gründe in seiner Finanzwissenschaft fest, ich den meinen auch. Vgl. auch meine Abh. direkte Steuern in diesem Werk.

89) Siehe Abhandlung VI „direkte Steuern“ in diesem Bande § 108.

90) Diese beiden Gesetze sind an diesem Orte nicht näher darzulegen und zu beweisen. Ich beziehe mich dafür auf die eingehenden Ausführungen in meiner „Grundlegung“ 2. A. § 171—183, 3. A. § 365—375. Hier ist nur die große Bedeutung dieser Gesetze für den Finanzbedarf und wiederum für die Anforderungen, welche demgemäß an die Einrichtung der ordentlichen Einnahme, speziell der Besteuerung, zu stellen sind, hervorzuheben. (Ebendaselbst 2. A. S. 308—310, § 174, 178, 183, 3 A. § 366, 370, 375, und Wagner, F.W. I. 3. A. § 36, 37, auch II. 2. A. § 104.)

Um die im Kulturinteresse unvermeidliche Ausdehnung der Staatsthätigkeiten u. s. w. finanziell zu ermöglichen, muß die Einnahmewirtschaft genügende Expansionsfähigkeit, also dementsprechende Elemente besitzen. Hier erweisen sich die indirekten Verbrauchs-, auch die Verkehrssteuern vorzüglich und den direkten Steuern, besonders den Ertragssteuern überlegen[91]). Daher die Forderung nach einem mit aus solchen Steuern bestehenden Steuersystem. Ein hauptsächlicher Grund der gegenwärtigen Uebelstände im deutschen Reichs-, Einzelstaats- und Kommunalfinanzwesen liegt in der immer noch, trotz der erfreulichen Entwicklungen seit 1879, unzureichenden Ausgestaltung solcher Steuern wie den genannten und in dem Konflikt, welcher daraus mit den Bedürfnissen nach Weiterentwicklung der öffentlichen Thätigkeiten hervorgeht. In diesem Punkte ist eben die materielle Ordnung unserer Finanzwirtschaft eine mangelhafte. Das Vorwalten des Präventivprinzips aber, besonders auf dem Gebiete des Rechts und Machtzwecks, bewirkt eine andere Höhe und mehr noch eine andere zeitliche Verteilung des Finanzbedarfs, was dann wieder auch in den Zeiten der Ruhe und des Friedens eine dauernd höhere, aber im Ganzen in kürzeren Perioden etwa gleichbleibende ordentliche Einnahme bedingt, dafür aber in den Kriegszeiten den außerordentlichen Aufwand nicht so über alles Maß ansteigen läßt, wie es beim Vorwalten des bloßen Repressivprinzips geschieht. Es läßt sich leicht nachweisen, daß auch rein finanziell und volkswirtschaftlich betrachtet die Gestaltung des Finanzbedarfs und der ordentlichen Einnahme bei obwaltendem Präventivprinzip erhebliche Vorteile bietet. Für die materielle Ordnung der Finanzwirtschaft ergiebt sich aber auch daraus wieder die Notwendigkeit, für eine zweckmäßige Einrichtung der ordentlichen Einnahme, besonders der Besteuerung, zu sorgen: m. a. W. wir bedürfen auch zu diesem Zwecke im modernen Staatshaushalt sicher, leicht und reichlich fließende Erwerbs-, Gebühren- und Steuereinkünfte, ohne welche auch die formelle Ordnung der Finanzwirtschaft auf die Dauer gar nicht zu erhalten ist[92]).

Mit Rücksicht auf die gebotene und wahrscheinliche Entwicklung des Finanzbedarfs, auf die vorhandenen Quellen ordentlicher Einnahmen und deren Weiterentwicklung, auf die notwendige und zweckmäßige Deckung gewisser Ausgaben durch gewisse Einnahmen und auf die systematische Verbindung von Besteuerung und Kreditbenutzung ist dann ein Finanzplan zu entwerfen, welcher eine Reihe von Finanzperioden (Jahre) umfaßt. Da liegt die Aufgabe großer staatsmännischer Finanzpolitiker[93]).

§ 23. — 3) Fürsorge für besondere Zeiten großen außerordentlichen, namentlich Kriegsfinanzbedarfs. Zur Erhaltung der materiellen Ordnung, namentlich im Staatshaushalt, an welchen in solchen Zeiten mehr wie an andere öffentliche Haushalte die größten Anforderungen gestellt werden, reicht hier die Benutzung des Kredits nicht immer aus. Teils werden durch letzteren die erforderlichen, bei modernem Kriegswesen riesigen Summen nicht sicher rasch genug bereit gestellt, teils versagt der Kredit auch im weiteren Verlauf den Dienst für die sichere Deckung des Bedarfs oder gewährt nur unter ganz außerordentlichen Opfern an Zins, bezw. am Emissionskurs der Anleihen Hilfe. Da nun zugleich aus den oben dargelegten prinzipiellen Gründen die Benutzung des Staatskredits hier beanstandet werden muß, so ergiebt sich um so mehr die Notwendigkeit, durch anderweite Hilfsmittel die nicht einmal sicher erfolgreiche Beanspruchung des Kredits überhaupt oder wenigstens zu einem Teil entbehrlich zu machen. Solche Hilfsmittel bieten sich einmal für den Beginn des Kriegsfinanzbedarfs im System des

91) Ebendaselbst II. 1. A. § 368, 2. A. § 129.

92) Ueber die Vermehrung der öffentlichen Ausgaben und Verwandtes siehe auch Leroy Beaulieu II. 1. ch. 4, gute Ausführungen, die nur auf jene zwei Entwicklungsgesetze, als ihren tieferen Grund, genauer zurückgeführt werden müßten.

93) Manche ideenreiche Ausführungen über das Alles, nur öfters zu abstrakt und in der Fassung zu gekünstelt, in den genannten neueren Finanzarbeiten Schäffle's.

(Kriegs-) Staatsschatzes, sodann für den weiteren Verlauf in einem System großer Extra oder Kriegssteuern, wo der direkten, namentlich der allgemeinen Einkommen und eventuell einer ebensolchen Vermögenssteuer eine besondere Aufgabe zu stellen ist.

Der Staatsschatz hatte im früheren Finanzwesen vor der modernen Entwicklung des öffentlichen Kredits eine allgemeinere Bedeutung: er mußte eben an Stelle von fehlenden Steuern und von Kreditbenutzung die Hilfsmittel für Zeiten besonderen Bedarfs, meist immer Kriegsbedarfs, bieten[94]. In dieser seiner Funktion konnte er durch die Entwicklung der Besteuerung und des Kreditwesens ersetzt werden. Nach der zwar fast allein stehenden, aber höchst bewährten Praxis des preußischen Staats hat ein solcher Schatz aber auch gegenwärtig noch eine spezielle Bedeutung, in Verbindung namentlich mit dem neueren System der allgemeinen Wehrpflicht. Hier gilt es, mit absoluter Sicherheit über die sehr bedeutenden Geldmittel sofort zu verfügen, welche für den Zweck der Mobilmachung des Heers und für die erste Aufstellung desselben auf dem Kriegsschauplatz in wenigen Tagen auf einmal gebraucht werden. Für diesen Zweck versagt die Besteuerung, aber gewöhnlich auch unter dem regelmäßigen Panik des Augenblicks der Staatskredit den Dienst. Hier liegt der Fall vor, wo auch im modernen Finanzwesen der Staatsschatz theoretisch und praktisch den Vorzug vor jeder anderen finanziellen Einrichtung verdient, d. h. ein für solche Zwecke bar vorrätig gehaltener Vorrat gemünzten Geldes, welcher groß genug ist, um jene sofort notwendigen Heeresausgaben zu bestreiten. Ein solcher Schatz stellt einen Reservefonds ad hoc dar und ist auch nationalökonomisch und volkswirtschaftspolitisch (mit Herman) recht wohl wie alle solche, durchaus für die sichere Wirtschaftsführung nötigen Reservefonds zu rechtfertigen[95]).

Für die enormen Ausgaben eines modernen Kriegs im großen Stil seitens eines Großstaats, wo täglich 3—5 Mill. M. und mehr (im Deutschen Reich bei einem Kriege auf zwei Fronten erheblich mehr, wohl 10—15—20 Mill. und noch mehr) gebraucht werden, kann freilich die Deckung nicht in barem Gelde vorrätig gehalten werden. Hier, aber nur hier, treffen die Gründe der Gegner des Staatsschatzes gegen letzteren zu. Da aber auch

94) Siehe Roscher S. IV. § 123, 124 mit vielerlei historischen Daten.

95) Eingehend über den Staatsschatz Wagner, F.W. 1. 2. A. § 65, 3. A. § 75, mit der polemischen Auseinandersetzung mit Stein, F.W. 3. A. Stein hat darauf in der 4. A. (1. S. 253 repliziert; ich habe kein Wort an den Auseinandersetzungen in meinem Werke zu ändern. Vielleicht hat die wahrhaft peinliche Verlegenheit, in welche Oesterreich zur Aufbringung des unbedeutenden Bedarfs für die Okkupation Bosniens seinerzeit kam, auch Stein über die Zweckmäßigkeit der soliden preußisch-deutschen Einrichtung eines Kriegsschatzes mittlerweile ein wenig belehrt. In der 5. A. wird wenigstens die Polemik von ihm nicht fortgesetzt. Die Litteratur der Frage in meiner F.W. a. a. O. Der preußische Schatz Friedrich Wilhelms I (1740) 8,7 Mill. Thlr., Friedrichs des Großen 1786 55,2 Mill. Thlr. (inkl. viel leichtes Geld) Neue Regelung 1820. Treffliche Bewährung 1866 und 1870. Preußisches Gesetz vom 28. Sept. 1866, mit richtiger Maximalbegrenzung auf 30 Mill. Thlr. Einrichtung des Schatzes als deutschen Reichskriegsschatzes nach dem letzten Kriege. Reichsgesetz vom 11. November 1871: stehende Einrichtung, Beschränkung des Verwendungszwecks auf Mobilmachung des Heeres, Dotation mit 120 Mill. M. gemünzten Goldes aus der französischen Kontribution, Verfügung über den Schatz durch kaiserliche Verordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrats und Reichstags. Kritische Erörterung der damaligen (1871) Verhandlungen im Reichstag in meinem Aufsatz Reichsfinanzwesen, in v. Holtzendorff Jahrbuch ꝛc. des Deutschen Reichs 1874 III S. 152. Zu wünschen wäre nach den gegenwärtigen Verhältnissen die Erhöhung des Staatsschatzes (auf wenigstens 200 Mill. M.).

Auch die Schweiz hat neuerdings einen ähnlichen Schatz eingerichtet (10 Mill Fr.).

Im Beginn von Kriegen bleibt in den allgemeinen Kassenfonds des Staats auch ein Hilfsmittel, allein diese Fonds können doch meist nur kurze Zeit Vorschuß leisten, da sie zur Führung der Finanzgeschäfte in der Hauptsache unentbehrlich sind. Das Rückgreifen auf den Baarfonds der großen Banken, selbst wenn es rechtlich durchführbar ist, nötigt eben zu leicht dann zur Einstellung der Baarzahlungen der Bank. Auch Schäffle weist dem Staatsschatz als Kriegsschatz eine organische Funktion zu, z. s. St.W. 1883 S. 650, 1884 S. 108 und 147, besonders 116. Steuern I, S. 210, 224. Ebenso Cohn, F.W. § 169, Leroy-Beaulieu u. a. m.

hier die Benutzung des Staatskredits in den gewöhnlichen Formen der Anleihe große prinzipielle Bedenken hat und auch praktisch solche bietet, sofern sie eine mehr als nur kurz vorübergehende bleiben muß, da sie ferner, auch wenn man sich, wie so oft in der Praxis geschehen, über alle Bedenken hinwegsetzt, nicht einmal immer sichere Hilfe gewährt, gilt es eben die Besteuerung gerade mit für diesen Zweck angemessen auszubilden, in der Weise, wie es am Schluß der Abhandlung VI über direkte Steuern (§ 110) kurz angedeutet worden ist. Andernfalls wird man stets wieder zu dem bedenklichsten, aber dann oft allein sich bietenden Hilfsmittel der Ausgabe von uneinlösbarem Papiergeld mit Zwangskurs gedrängt. Dies Hilfsmittel wird aber dann, wenn, wie hier regelmäßig, nicht für baldige Fundation, bezw. Wiedereinziehung des Papiergelds die erforderlichen Mittel in ergiebigen Steuern eröffnet sind, von um so verhängnisvolleren schlimmen Folgen begleitet sein[96]).

II. Die Formen des öffentlichen Kredits.

S. die am Beginn dieser Abhandlung genannte Litteratur auch hierfür, besonders Rebenius, Dietzel, Rau, Stein[97]), Hock, Leroy-Beaulieu, Roscher, Cohn, Eheberg, Bocke, Mithoff, Lehr; die einschlagenden Artikel im H. W., österreichischen Staatswörterbuch, dictionnaire de l'économie politique, dictionnaire de l'administration, besonders im dictionnaire de finances, in Palgrave's Dictionary of political economy. Passim, namentlich über die Frage der Tilgung auch Schäffle's genannte Abhandlung über Bedarfsdeckung, so z. f. St.W. 1884 S. 124 ff., 138 ff., auch Steuern I. § 159, 160. Von älteren auch v. Gönner, Staatsschulden, 1826. Hier wird mehrfach den detaillierten Erörterungen über die Formen der Schulden in Wagner, Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, gefolgt. — Für die Geschichte und Statistik des öffentlichen, besonders des Staatsschuldenwesens s. die Werke über Finanzwesen der einzelnen Staaten und die bezüglichen Monographien über ihr Schuldenwesen; so Sinclair, Hamilton und Gneist über Großbritannien, v. Hock über Frankreich und Nordamerika, v. Kaufmann über Frankreich, Labeyrie, Théorie et histoire des conversions des rentes etc. 1878, Mathieu-Bodet, Finances françaises, 1870 ff. (1881 2 vol.), Amagat, Emprunts et impôts etc. 1889, besonders aber Vührer, Histoire de la dette publique en France, 1886, 2 vol. Auch Gorges, Dette publique. 1884. Joubert, Amortissement de la dette publique. 1896. Ueber Rußland Finanzarchiv VI. S. 153, von Brjezun, neueres Material im Bulletin russe. Ueber Oesterreichs (auch im allgemeinen besonders lehrreiches) Schuldenwesen: v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. 1848; Schwabe v. Waisenfreund, Geschichte des österreichischen Staatskredit- und Schuldenwesens. 1860 ff.; Wagner, Art. Finanzen Oesterreichs in Bluntschli's Staatswörterbuch B. VII, S. 595; A. Beer, Finanzen Oesterreichs. 1877; ders., Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868. 1881. Ueber Preußen: Krug, Geschichte der preußischen Staatsschulden. 1861; E. Richter, Preußisches Staatsschuldenwesen. 1869. Sattler (1870—91) F.A. IX. (1892) S. 617 ff. (auch selbständig). v. Hoffmann, Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden. 1820—96, 1896. Schwarz, Staatsschuldentilgung in den größeren europäischen und deutschen Staaten. Beitrag zur Frage: Freie oder Zwangstilgung? 1896. Ueber das Deutsche Reich: Materialien in Hirths Annalen; Laband, Finanzrecht des Deutschen Reichs, eb. Jahrg. 1873. S. 435 ff.; Wagner, Jahrbuch des Deutschen Reichs von v. Holtzendorff, Jahrg. 1 S. 630 ff., Jahrg. 3 S. 69 ff., S. 220. Sattler F.A. VIII (1891) S. 962. Ueber diese und andere Länder manche statistische und sonstige Materialien im Finanzarchiv und Bulletin, auch in den Annalen. Vergleichend Finanzstatistisches über Schuldenwesen von v. Kaufmann in Hildebrand-Conrad J. 15 (S. 97) und 18 (S. 151). Für Geschichte s. besonders Roscher, S. IV B. 5, K. 4 und Cohn, F.W. B. 4, K. 1. Einschlagendes Staats- und Verwaltungsrechtliches in den staatsrechtlichen Werken von v. Rönne, Laband, Pözl, Gneist, Georg Meyer (Verwaltungsrecht, II, S. 259 ff., 374. 1885), Zorn u. a. m. Ueber

96) Uferlose Pläne bei Stein, Heerwesen S. 26 ff., darüber und dagegen meine F.W. I. 3. A. S. 180. S. auch Schäffle, Steuern I. § 168 S. 235; das Zwangspapiergeld als steuerlich tilgbare Kriegsreserve, wie schon bemerkt, m. E. mit zu großen Zugeständnissen hinsichtlich der Benutzung dieses Hilfsmittels.

97) In der 5. A. hat Stein seine Lehre von den Staatsschulden umgearbeitet und erheblich erweitert. S. Abt. 3 des 2. Teils, jetzt ein ganzer Band. Aber sachlich gewonnen hat dieser Abschnitt nicht. Die willkürlichsten Konstruktionen, das gewaltthätigste Herumspringen mit den Thatsachen, große Irrtümer in Bezug auf letztere, mangelhafte Kenntnis des Thatsächlichen zeigen sich noch mehr als in andern Teilen der Stein'schen F.W., wofür das nicht zu längnende Geistvolle in Auffassung und Behandlung nicht genug entschädigt. Die Kritik hat das, soweit ich sehe, viel zu wenig beachtet.

die staatsrechtliche, völkerrechtliche und politische Seite des Schuldenwesens, über den ehemaligen Unterschied zwischen Kammerschulden der Kammerkasse und ständischen Landesschulden, s. Wagner, Art. Staatsschulden in Bluntschli St.W. X S. 44–58. Litteratur über Papiergeld folgt unten genauer.

Der für diese Abhandlung zugemessene Raum gestattet es nicht, hier auf Geschichte, Statistik, Gesetzgebung, öffentlichrechtliche Normierung der Verhältnisse des Staatsschuldenwesens spezieller einzugehen. Daher im Folgenden vornemlich nur eine prinzipielle Erörterung der finanztechnischen Hauptfragen mit bloßen Beispielen aus der Praxis zum Beleg, woran sich am Schluß anhangsweise ein kleiner Abschnitt zur Geschichte und Statistik des neueren Schuldenwesens anschließt.

Für die theoretische Seite des öffentlichen Kredits (worüber Knies' Werk noch immer aussteht) ist auf meine Abhandlung „Kredit" im 1. Bande dieses Handbuchs zu verweisen. — Die technischen und praktischen Seiten des Staatsschuldenwesens, den Börsenverkehr in den Staatspapieren 2c. behandeln die der Praxis dienenden Schriften über Wertpapiere, Börse 2c. S. die (eingegangene) Zeitschrift für Kapital und Rente, Saling's Börsenpapiere, besonders Bd. I, von Siegfried, 2. Tl., 8. Aufl. 1884, jetzt jährlich (20. A. 1896).

I. Die Hauptarten moderner öffentlicher, insbesondere Staatsschulden.

1. Schema der Einteilung (Klassifikation).

§ 24. Die Klassifikation kann nach verwaltungsrechtlichen und nach finanztechnischen in Verbindung mit privatrechtlichen Merkmalen stattfinden. Die letztere Einteilung ist für die Finanzwissenschaft die wesentliche und wird hier für die weitere Darstellung zu Grunde gelegt. Die verwaltungsrechtliche Einteilung ist für das Finanzrecht wichtiger, kann aber auch in der Finanzwissenschaft nicht ganz unbeachtet bleiben. Darnach wird auch hier zwischen Verwaltungs- und Finanzschulden unterschieden, alsdann aber vornehmlich die finanztechnische Einteilung den weiteren Erörterungen zu Grunde gelegt.

Stein, welcher das Verdienst hat, in seiner Unterscheidung von „Finanzkredit" und (eigentlichen) „Staatsschulden" auf die erstere Einteilung besonders aufmerksam gemacht zu haben, legt sie seiner ganzen Darstellung des Staatskredits zu Grunde, wogegen sich vom finanzwissenschaftlichen Standpunkte manche Bedenken erheben. U. a. faßt er dabei im „Finanzkredit" zu Verschiedenes zusammen und reiht das ganze Papiergeldwesen hier ein. An mancherlei Widersprüchen fehlt es dabei nicht (z. B. 4. A. II. S. 371: „der Finanzkredit ist derjenige, der nur zum Zweck einer fälligen Zahlung eröffnet wird, also das, was wir den Zahlungskredit des Staats nennen"; S. 372 gleichwohl: „Ja, der Finanzkredit ist meist nur zum kleinsten Teile ein bloßer Zahlungskredit"). Besser, weil sach- und sinngemäßer ist die Terminologie Labands (Hirths Annalen 1873, S. 437, jetzt deutsches Staatsrecht III, (1. A.) Abt. 2, S. 228, auch G. Meyer, Verwaltungsrecht, II. S. 259) für diese verwaltungsrechtliche Unterscheidung: „Verwaltungsschulden" (Steins „Finanzkredit") und „Finanzschulden" (Steins eigentliche Staatsschulden), eine Terminologie, welche hier angenommen wird, obwohl unsere Unterscheidung sich mit derjenigen Labands nicht deckt. Ob Laband die einzelnen Posten, die er aufführt, mit Recht alle unter seine Kategorie der Verwaltungsschulden stellt, ist mir nicht sicher. Jedenfalls zeigt sich dann, daß diese ganze Einteilung für die Finanzwissenschaft doch nur einen geringen Wert hat, weil dabei finanztechnisch zu Verschiedenartiges vereinigt und Verwandtes getrennt wird. Schäffle, Steuern I. S. 211, hat mein Schema mit geringen Veränderungen der Ausdrücke übernommen.

Folgendes Schema bringt die einzelnen Arten der Schulden zur Uebersicht:

I. Verwaltungsrechtliche Einteilung.
  A. Verwaltungsschulden.
  B. Finanzschulden.
II. Finanztechnische Einteilung.
  A. Schwebende Schulden.
    1. Aus Geschäftsverhältnissen der einzelnen Zweige der Einnahme und Ausgabewirtschaft.
    2. Aus speziellen staatlichen Funktionen (gerichtliche Depositen, Einlagen in Postsparkassen, in staatliche Versicherungskassen u. dgl. m.).
    3. Aus zufälligen Ausgaberückständen (über den Fälligkeitstermin, bezw. über das Finanzjahr hinaus).

4. Aus kurzterminlichen, meist durch die später fälligen sonstigen Eingangssummen wieder zurückzuzahlenden Kreditaufnahmen zur Bewerkstelligung von fälligen Ausgaben in der laufenden finanziellen Gebahrung. Dahin gehören besonders die Schatzscheine.
5. Einlösbares Staatspapiergeld.

Nr. 1 und 2 betreffen die Hauptfälle der Verwaltungsschulden, Nr. 3 und 4 werden zwar von Stein und Laband zu diesen auch noch gerechnet, sind aber doch auch verwaltungsrechtlich wie finanztechnisch wesentlich verschieden von Nr. 1 und 2. Vollends Schatzscheine, die etwa regelmäßig bei Verfall erneuert (oder prolongiert) werden und Staatspapiergeld, können nicht zu den Verwaltungsschulden, sondern müssen zu den Finanzschulden gezählt werden.

B. Fundierte Schulden.

1. Zurückzuzahlende, mit entsprechenden Tilgungspflichten des Schuldners (Staats):
   a. Nach einem allgemeinen gesetzlichen Tilgungsplan für die ganze Schuld oder für Hauptteile derselben zurückzuzahlende.
   b. Nach einem vertragsmäßig für die einzelnen Anleihen verabredeten Tilgungsplan zurückzuzahlende.

Bei a und b: α. nach dem Tilgungsfondssystem, daher mit Zuwachs der Zinsen des getilgten Schuldbetrags zur weiteren Tilgsumme;
β. mittelst Verwendung einer festen absoluten Tilgesumme oder einer festen Quote der Schuld, bezw. der einzelnen Anleihe zur Tilgung, ohne diesen Zuwachs der Zinsen und hier dann:
αα. nach einer festen Quote vom ursprünglichen oder
ββ. vom jeweiligen (Rest-)Betrage der betreffenden Schuld;

Bei α und β: aa. mit börsenmäßiger Einlösung (Ankauf) nach dem Kurs;
bb. mit Rückzahlung al pari mittelst Auslosung und öffentlichem Aufgebot;
außerdem bei b: cc. mit Rückzahlung, bezw. Zinszahlung nach Lotterieplänen (Lotterieanleihen);
dd. mit Rückzahlung in Form von Zeit- und Leibrenten.

2. Rentenschulden, ohne Tilgungspflicht des Schuldners:
   a. Unkündbare (ewige) Rente, auch ohne Kündigungsrecht des Schuldners.
   b. Kündbare Rente: mit solchem Rechte zu einem bestimmten Nominalwert (Rückzahlung eines Nominalkapitals):
      α. ohne Obligation für das Kapital;
      β. mit einfach verzinslicher, kein Versprechen der Kapitalrückzahlung enthaltender Obligation.

C. Uneinlösbares Papiergeld mit Zwangskurs („Papierwährung").

2. Verwaltungs- und Finanzschulden.

§ 25. Verwaltungsschulden sind diejenigen, welche aus der Wirtschaftsführung und der Funktion der einzelnen Verwaltungszweige, ausgenommen die allgemeine Finanzverwaltung in Betreff deren Dienstes für die Finanzen selbst, hervorgehen. Wie in jeder anderen Wirtschaft, so ergeben sich auch in der Finanzwirtschaft unvermeidlich mancherlei Schuldverhältnisse aus dem Umstande, daß diese Wirtschaft (für sie passive) Kreditverträge schließen muß, und daß sie mannichfach Sachgüter und Dienstleistungen früher empfängt, als sie die Gegenleistung dafür gewährt: die Kriterien des Kreditgeschäfts (s. Hdb. Band I, Abh. Kredit, § 1). Soweit solche Schuldverhältnisse aus der Geschäftsführung, bezw. aus der speziellen Funktion der einzelnen Verwaltungszweige entstehen (Nr. II. A, 1 u. 2 des obigen Schemas), liegen hier Verwaltungsschulden vor.

Zur Kontrahierung von solchen bedarf die Verwaltung keiner speziellen gesetzlichen Ermächtigung, sie handelt, bezw. sie schließt Verträge und geht daraus resultierende obligatorische Verhältnisse vielmehr nur auf Grund der allgemeinen Befugnisse ein, welche ihr teils das allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsrecht, teils ein spezielles Gesetz einräumt, so bei Sach- und Dienstmieten, Lieferungsverträgen u. dgl. m. Auch die Obligation aus der Anstellung von Beamten in Bezug auf die Gehaltszahlung und auf das Pensionsversprechen gehört hierher. — In gewissen Verwaltungszweigen sind von Beamten und Dritten (z. B. Uebernehmern von Lieferungen, Bauten) in der öffentlichen Finanzwirtschaft, wie in ähnlichen Fällen in Privatwirtschaften, Kautionen zu stellen, die, einerlei wie sie gestellt (baar oder in Wertpapieren) und verwaltet werden, immer materiell eine Verwaltungsschuld darstellen, bei Baarkautionen auch formell. — In einem anderen Falle handelt es sich um eine spezielle staatliche Funktion einer Behörde in Bezug auf Empfang von Geld und Geldeswert (Kreditdokumente, Wertpapiere, gerichtliche Depositen, Mündelgelder u. dgl.), woraus wiederum, einerlei wie diese Gelder verwaltet werden (in besonderen Kassen, in einer allgemeinen Kasse, mit Uebertragung auf die allgemeine Staatsschuld), stets materiell, je nachdem auch formell Verwaltungsschulden entstehen. Andere Fälle von solchen sind: die Einzahlungen auf Postanweisungen bis zur Zeit der Auszahlung, die Annahme von Geldern bei Postsparkassen, wobei dann im Fall der definitiven Anlage solcher Gelder in der heimischen Staatsschuld (England, Oesterreich) eine Verschmelzung mit der (streng genommen allerdings nicht ein Uebergang in die) Finanzschuld stattfindet. Vom finanzpolitischen Standpunkte aus handelt es sich hier um die Forderung, daß genau die Kompetenz der einzelnen Behörde, solche Verwaltungsschulden aufzunehmen und eventuell zugleich eine angemessene Grenze dafür festgestellt wird (z. B. bei den Verwaltungen der Erwerbseinkünfte, Forst-, Berg-, Hütten-, Eisenbahnbau- und Betriebsverwaltung u. s. w.). Zum Teil folgen diese Grenzen aus der Höhe der Kredite (für persönliche und sachliche Ausgaben), welche im Etat einem jeden Verwaltungszweige gewährt sind. Besondere, auch finanzpolitisch wichtige Bestimmungen sind erforderlich für die Behandlung von Kautionen, gerichtlichen Depositen u. dgl. m., Sparkasseneinlagen, Versicherungsprämien-Annahmen. Im Allgemeinen empfiehlt es sich wohl, diese Gelder und die aus ihrer Annahme hervorgehenden Verwaltungsschulden möglichst getrennt von den Finanzschulden zu halten, daher diese Summen auch nicht für die Deckung von Ausgaben der Finanzwirtschaft selbst zu verwenden. Geschieht dies, so bilden sie hier einen Teil der schwebenden Finanzschuld, woraus mancherlei Verlegenheiten und Mißstände hervorgehen können (Frankreich, Rußland).

Unter Finanzschulden im Gegensatz zu diesen Verwaltungsschulden sind diejenigen zu verstehen, welche die allgemeine Finanzverwaltung aufnimmt für die eigentlichen Zwecke der Finanzen (also nicht, wie auch andere Verwaltungsbehörden, für ihre eigenen Verwaltungszwecke, wo wieder Verwaltungsschulden vorliegen): sei es einmal, um bleibend außerordentliche Hilfsmittel (Eingänge) zur Durchführung der öffentlichen Aufgaben und Thätigkeiten in den Staatshaushalt herbeizuziehen, sei es anderseits auch nur, um innerhalb einer Finanzperiode oder von einer solchen zu anderen den Haushaltsetat kassengeschäftlich durchzuführen, weil zeitweilig die sonstigen Eingänge die Ausgänge nicht decken, oder um Störungen infolge unerwarteter Mindereinnahmen oder Mehrausgaben (gegen den Voranschlag) auszugleichen.

Im ersten Falle handelt es sich finanztechnisch gewöhnlich um Aufnahme fundierter, im zweiten um solche schwebender Schulden, und zwar hier besonders um Ausgabe von Schatzscheinen (§ 27), um ungedeckten oder Lombardkredit bei Banken u. dgl. m. In der Regel bedarf es hierzu in unseren Staaten mit konstitutioneller Budgetwirtschaft einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung der Finanzverwaltung, in geordneten absoluten Monarchieen einer Ermächtigung seitens des Staatsoberhaupts, und zwar

im Prinzip auch im zweiten Falle, und in Wirklichkeit hier bei Aufnahme von Schulden, um bereits vorausgesehene zeitliche Differenzen zwischen etatmäßigen Ein- und Ausgängen zu beheben. Die übliche Form ist, daß die Finanzverwaltung in einem besonderen Gesetz oder allgemein im Etatsgesetz ermächtigt wird, für die und die Zwecke Schatzscheine bis zu dem und dem Höchstbetrage auszugeben, Scheine, welche dann regelmäßig aus den späteren etatmäßigen Eingängen wieder einzulösen sind (§ 27). Wo ständige Verbindung mit Banken besteht, kann seitens dieser unmittelbar Kreditgewährung erfolgen (§ 9). Reichen diese Summen nicht aus oder treten jene unvorhergesehenen Abweichungen der wirklichen von den etatmäßigen Ein- und Ausgängen ein, so wird zwar die Finanzverwaltung, unter besonderer Genehmigung des Staatsoberhaupts, auch in unseren konstitutionellen Staaten im Verordnungswege die erforderlichen Schulden aufnehmen dürfen, aber auf ihre Verantwortlichkeit hin, also gegen spätere Indemnität der Volksvertretung[98]).

5. Schwebende und fundierte Schulden.

§ 26. Die Terminologie steht auch hier nicht ganz fest, weder in der Praxis noch in der Theorie. Die Begriffe werden gegenwärtig etwas anders gefaßt als früher. Ursprünglich wurden unter „fundierten" Schulden namentlich diejenigen verstanden, für welche bestimmte Einnahmen im Etat vorgesehen, etwa auch rechtlich dafür haftbar erklärt, bezw. verpfändet worden, auf welche eben diese Schulden „fundiert" waren (in diesem Sinn „versicherte" Schulden). Regelmäßig waren dies daher auch Schulden, welche wenigstens für etwas längere Zeit aufgenommen wurden. Unter „schwebenden" verstand man dagegen alle übrigen, noch der Regulierung harrenden, aus zufälligen oder absichtlichen Ausgaberückständen hervorgegangenen, in mancherlei Formen für vorübergehende Zwecke aufgenommenen. Entferntere Rückzahlungstermine bei den fundierten, nähere bei den schwebenden, beschränktere Kündigungsrechte der Gläubiger bei jenen, umfassendere oder selbst stete Kündbarkeit und (rechtliche) Fälligkeit bei diesen und andere dergleichen formelle Unterschiede waren dabei schon früher weitere Unterscheidungsmerkmale.

Gegenwärtig kann man wohl vornehmlich nach folgenden Merkmalen trennen, welche zwar nicht in jedem Spezialfall jeder Kategorie ganz genau und gleichmäßig, aber doch mehr oder weniger scharf und bestimmt hervortreten: 1) einmal nach dem Zweck der Aufnahme: schwebende Schulden meistens für rasch vorübergehende Ausgaben, besonders für die Durchführung der fälligen Zahlungsverpflichtungen der Finanzwirtschaft, fundierte Schulden, um für dauernde Ausgaben dem öffentlichen Haushalte Kapitalien (Geld) zur Verfügung zu stellen; ferner 2) nach der Zeitdauer der Schuld: mit dem vorigen Merkmal zusammenhängend, relativ kurze Zeitdauer der schwebenden Schulden, wenigstens der Absicht nach und insbesondere in Betreff der einzelnen Obligation, daher nach deren bezüglicher Form, längere Zeitdauer der fundierten Schulden; endlich 3) nach den rechtlichen Kündigungs- und Rückzahlungsverhältnissen: bei den schwebenden Schulden sofortige Fälligkeit oder kurzer Rückzahlungstermin für den einzelnen Schuldposten (die einzelne Obligation), betreffende Kündigungs- und Rückforderungsrechte des Gläubigers, betreffende Rückzahlungspflichten des Schuldners; bei den fundierten Schulden beschränkte Kündigungsrechte des Gläubigers, selbst Beseitigung dieser Rechte, auch beschränkte Rückzahlungspflichten des Schuldners. Dieser übernimmt dann nur noch nach einem bestimmten Tilgungsplane (bei den zurückzuzahlenden Schulden), daher für gewisse Quoten der Schuld ratenweise, solche

98) Laband wie Stein stellen die Schuldaufnahmen zur Durchführung des Etats mittelst Ausgabe von Schatzscheinen u. dgl. zu den Verwaltungsschulden, m. E. mit Unrecht. Es handelt sich dabei um etwas, was von den Verwaltungsschulden (nach obiger Begriffsbestimmung) nicht nur finanztechnisch, sondern auch staatsrechtlich erheblich abweicht und mit den sonstigen Finanzschulden beider genannter Autoren in beiderlei Hinsicht doch wesentlich übereinstimmt. Dieselbe Auffassung, wie ich hier, hat G. Meyer, a. a. O. S. 266. Ueber Schatzscheine s. Daten in § 26.

Pflichten, wobei regelmäßig eine verhältnismäßig lange Zeit für die ganze Rückzahlung angesetzt, ein bezüglicher Tilgungsplan festgestellt wird, oder der Schuldner geht solche Verpflichtungen überhaupt nicht mehr ein (Rentenschulden). Die Ordnung dieser Kündigungs- und Rückzahlungsverhältnisse erfolgt eben in Gemäßheit des verschiedenen Bedürfnisses der Finanzwirtschaft, welches aus dem Zweck der Anleihe und der dadurch gebotenen Zeit der notwendigen Verfügung der Finanzwirtschaft über das Anleihekapital hervorgeht.

Für die Einreihung einer Schuld unter die schwebenden Schulden entscheidet dabei das Rechtsverhältnis in Bezug auf die einzelne Obligation. Daher sind auch regelmäßig erneuerte oder prolongierte, aber doch nach kurzen Terminen fällige Schuldverschreibungen, wie Schatzscheine, schwebende Schulden, trotzdem sie in diesem Falle in ihrer Gesamtheit ein dauernder, „stehender" Bestandteil der Schuld zu sein pflegen. Gleiches gilt vom einlösbaren Staatspapiergelde, das regelmäßig für längere, selbst für unbegrenzte Zeit eine Kategorie der stehenden Schuld bildet, indem das eingelöste Papiergeldstück wieder ausgegeben wird. Es genügt, nach den angegebenen Merkmalen zu unterscheiden. Eine präzise knappe Begriffsbestimmung hat ihr Mißliches, weil die von jeder Gattung umfaßten einzelnen Arten wieder manche Verschiedenheiten zeigen.

In finanzieller Hinsicht können bei der Gesamtheit der schwebenden Schulden in gleicher Weise, wenn auch bei den einzelnen Arten in verschiedenem Grade, besondere Gefahren aus den kurzen Rückzahlungsfristen und aus den bezüglichen Kündigungsrechten der Gläubiger und den Zahlungspflichten der Schuldner hervorgehen. Daraus ergiebt sich die Notwendigkeit einer vorsichtigen Behandlung und einer maßvollen, den Umständen angemessenen Beschränkung aller schwebenden Schulden. Sind gewisse, wenigstens in größerem Betrage leicht besonders mißliche Arten, wie z. B. Schatzscheine und Staatspapiergeld, zu stark angewachsen, so gilt es, sie in eine fundierte Schuld zu verwandeln, wenn eine Einlösung oder Verminderung aus anderen Mitteln (aus außerordentlichen Einnahmen, wie Kriegskontributionen, aus ordentlichen Einnahmen, wie Steuern nicht thunlich ist. Da es sich bei der fundierten Schuld für den Staat entweder nur, wie bei Rentenschulden, oder doch überwiegend bloß, wie bei zurückzuzahlenden, um die sofortige oder nahe Fälligkeit von Zinszahlungen handelt, bietet diese Schuldform, verglichen mit den Rückzahlungspflichten in Bezug auf das Kapital selbst bei den schwebenden Schulden, eine größere Sicherheit für die öffentlichen Haushalte. Einzelne Arten zurückzuzahlender fundierter Schulden können sich aber wegen der Nähe von Terminen, wo größere Rückzahlungen fällig werden, den schwebenden Schulden nähern, z. B. Lotterieanleihen in gewissen Perioden der Spielpläne, tilgbare Schulden gegen den Schluß der Operation eines Tilgungsfonds. Dann verlieren sie in demselben Grade den Vorzug: ein Umstand, welcher mit gegen diese Anleiheformen spricht (s. § 30). Im Ganzen darf aber die Regel aufgestellt werden, daß eine große schwebende Schuld, die doch in der Hauptsache trotz des Wechsels der einzelnen Obligationen eine stehende Schuld wird, ceteris paribus viel bedenklicher ist als eine selbst viel höhere fundierte Schuld, auch wenn die letztere dem Staate etwas mehr Zinsen kostet. In politischen Katastrophen, Kriegszeiten u. dgl. kann gerade die hohe schwebende Schuld leicht besondere Verlegenheit bereiten, zur Beanspruchung von Bankkredit, Einstellung der Baarzahlungen von Banken (Notenbanken), Verhängung des Zwangskurses für uneinlösbares Papiergeld (auch Banknoten) führen.

§ 27. Von den einzelnen Arten der schwebenden Schulden (II. A 1—5 des Schemas) sind einige schon bei den Verwaltungsschulden (§ 25) erwähnt worden. Das einlösbare Staatspapiergeld wird unten im Zusammenhang mit der Papierwährung besprochen werden. Ueber die anderen Arten genügen hier einige Bemerkungen, nur die wichtigste Art, die Schatzscheine, ist noch etwas genauer zu betrachten.

1. Der Hauptfall der zufälligen Ausgaberückstände, welche am Fälligkeitstermin oder noch nach Schluß des Finanzjahrs unbezahlt geblieben sind, betrifft wohl Zahlungen gerade im Gebiet der Staatsschuldenverwaltung, unerhobene Zinsen und Kapitaltilgungen. Diese bilden nach dem Fälligkeitstermin auch bei der fundierten Schuld eine schwebende Schuld bis zur Abhebung. Hierfür wie für andere rückständige Zahlungen handelt es sich um die in § 10 und 14 erwähnten Regelungen der verschiedenen Jahresdienste, um kurze Verjährungsfristen ꝛc.

2. Zur Durchführung der finanziellen Gebahrung nach dem Etat, d. h. selbst in dem Falle, daß nicht unvorhergesehene Mindereingänge und Mehrausgänge gegen den Voranschlag erfolgen, ist die zeitweilige Aufnahme einer schwebenden Schuld wegen des mangelnden Zusammentreffens der Termine der Eingänge und der Zahltermine (Termine der Ausgänge) vielfach geboten, so in dem praktisch meist wichtigsten Falle, wenn die Termine der Steuereingänge und großer Zahlungen (Staatsschuldzinsen, Militärverwaltung, Beamtengehalte) oftmals weiter auseinander fallen. Man müßte sonst, wie es früher wohl geschah, beständig einen so großen „eisernen" Kassenbestand halten, daß dadurch die Mittel zu den fälligen Zahlungen immer gesichert wären. Ein solcher Kassenbestand würde aber zeitweilig ganz müßig liegen, daher reell mehr Zinsen kosten, als wenn man eine schwebende Schuld nur für die Zeit wirklichen Geldbedarfs aufnimmt. Dies kann öfters aus disponiblen Kapitalien (§ 19) und zu besonders niedrigem Zinse geschehen, also auch volkswirtschaftlich unbedenklich und finanziell zweckmäßig sein. Die modernen Staaten, die großen westeuropäischen schon länger, neuerdings auch Preußen, das Deutsche Reich, auch deutsche Mittelstaaten u. a. m., haben daher gerade zu diesem und zu verwandten Zwecken bestimmte Einrichtungen mit schwebenden Schulden getroffen. Auch für den weiteren Fall unvorhergesehener Mindereinnahmen und Mehrausgaben können bis zu einer gewissen Grenze die nämlichen Einrichtungen dienen. Die erwähnten Kautelen, vorsichtige Behandlung und angemessene Beschränkung dieser Schulden, sind aber hier besonders geboten. In staatsrechtlicher Hinsicht gilt das oben in § 25 Gesagte. Ueblich ist daher auch bei uns mit Recht, daß im Etatsgesetz oder in einem Spezialgesetz der Finanzverwaltung ein Maximalkredit dieser Art, etwa in der Form von Schatzscheinen, festgesetzt wird, eventuell auch mit Angabe des besonderen Zwecks (z. B. wiederholt früher im Deutschen Reiche „zur Durchführung der Münzreform") und der maximalen Zeitdauer des Kredits. In allen diesen Punkten hat man es hier doch offenbar mit Finanzschulden und mit ganz ähnlichen staatsrechtlichen Verhältnissen wie bei den fundierten Schulden zu thun, was gegen Stein und Laband (§ 25) festzuhalten ist [99]).

Die Kreditaufnahme zu diesen Zwecken kann in verschiedenen Formen erfolgen, wie die Praxis auch zeigt. Die Ausstellung von Wechseln, welche die Finanzverwaltung in Zahlung giebt oder diskontieren läßt, offener oder Kontokorrentkredit, ohne oder mit spezieller Deckung (z. B. gegen Hinterlegung von Obligationen fundierter Anlehen), bei Bankiers, derartiger (auch gewöhnlicher Lombard-) Kredit speziell bei den großen Zentralbanken sind mögliche und gebräuchliche Mittel. Diese Banken können dabei entweder die gleich zu erwähnenden Schatzscheine übernehmen oder diskontieren, oder aber auf besondere Art, eventuell gegen eigene, ihnen übergebene Schatzanweisungen Kredit gewähren [100]).

3. Die wichtigste Form der modernen schwebenden Schuld für die genannten Zwecke

99) S. unten die unter N. 3 angegebenen Thatsachen.

100) Wo, wie seit lange in England, die Zentralbank einen Teil der Kassengeschäfte für den Staat führt, seine Kassenbestände aus Steuerüberschüssen ꝛc. als „öffentliche Depositen" verwahrt und seine Schuld verwaltet, empfiehlt sich diese Einrichtung besonders (siehe oben § 9). In Zeiten des Bedarfs, z. B. bei den Zahlungsterminen der Schuldzinsen, gewährt dann eine solche Bank Vorschüsse (schon ältere Einrichtung derselben, Vorschüsse auf deficiency-bills in England, während in der Regel die Staatskasse im Guthaben ist). Siehe darüber die oben in den Noten 11 und 38 genannten Arbeiten von Philippovich's. Auch im Hdb. Bd. I. Abh. Kredit und Bankwesen § 58.

ist aber der Schatzschein (Schatzanweisung, exchequer-bill, bon de trésor), ein Kreditpapier, welches auch unabhängig von solchen Operationen mit der Zentralbank ausgegeben werden kann und wird und dann auf dem Geldmarkte, wenigstens zeitweise, doch eine ähnliche Stellung einnimmt wie die Obligation aus einer fundierten Anleihe. Bei der üblichen Erneuerung eventuell selbst Prolongation („österreichische Salinenscheine") beim Verfall oder bei der Einziehung der einen Serie aus dem Ertrage einer gleichzeitig ausgegebenen anderen, bildet diese Schatzscheinschuld jetzt in vielen Staaten auch einen bleibenden Teil der allgemeinen Schuld, ebenso wie die fundierte, weshalb hier vollends die Zurechnung zu den „Finanzschulden" und die wesentlich gleiche staatsrechtliche Behandlung gerechtfertigt, ja notwendig erscheint.

Schatzscheine sind Anweisungen der Finanzverwaltung auf die Staatskasse, meist auf den Inhaber, auch wohl auf Ordre gestellt. Sie laufen gewöhnlich nur kurze Zeit, 3—6—9—12 Monate, ausnahmsweise länger, selbst mehrere Jahre (englische Schatzkammer-Bonds, norddeutsche Kriegsanleihe Ende 1870 in 5jährigen Scheinen). Entweder tragen sie einen festen Zins, der sich nach der jeweiligen Lage des Geldmarkts richtet, etwa dem Diskontosatz für gute oder beste Wechsel entspricht und bei Ablauf des Scheins mit bezahlt, bei länger laufenden mittelst halbjähriger Koupons erhoben wird, oder sie sind sogenannte unverzinsliche, wie neuerdings im Deutschen Reiche und in einzelnen deutschen Staaten, d. h. sie werden dann wie Wechsel gleich gegen Abzug des Diskontos verkauft. Wie Wechsel vornehmlich mit zur Anlage momentan müßiger Kassenbestände der großen privaten Bank- und Handelshäuser ꝛc. und der öffentlichen Banken dienend, werden sie mit Rücksicht darauf wohl nur oder überwiegend in ganz großen Stücken ausgegeben (5000—10000 M. und mehr). Sie laufen daher auch eigentlich weniger im Verkehr um, befinden sich vielmehr meist von vornherein in ziemlich festen Händen. Ihr Betrag schwankt nach dem Finanzbedürfnis, wenigstens in solchen Staaten, welche mit Recht diese Schuldform in mäßigen Grenzen halten, wie England, Deutschland[101]).

Ende des Finanzjahres 1888/89 und 1895/96 war der Betrag z. B. in England 9,2 und 6,52 Mill. £ treasury-bills (für Spezialzwecke), 4,58 Mill. und 3,46 exchequer-bills (für allgemeine Staatskassenzwecke), 2,31 Mill. andere (exchequer-bonds), zusammen 16,09 (Ende 1881/82 22,08), 1896 9,98 Mill. unfundierter Schuld gegenüber 682 Mill., in 1896 638 Mill. Pf. St. konsolidierter. — Im Deutschen Reich und in Preußen (hier seit 1868) bestimmen die neueren Etatsgesetze gewöhnlich Näheres über die Emission. Z. B. Gesetz über den Reichsetat für 1889/90 v. 4. März 1889: „zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, doch nicht über 100 Mill. M." (in den letzten Jahren bis 175 Mill.) der Reichskanzler zur Ausgabe von Schatzanweisungen ermächtigt. Der Kanzler bestimmt Zinsfuß und Dauer der Umlaufszeit, die aber nicht über 30. Sept. 1890 (½ Jahr nach Ablauf des Finanzjahrs) gehen darf. Innerhalb dieses Zeitraums darf der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt ausgegeben werden, doch nur zur Deckung der in den Verkehr gesetzten. Im Deutschen Reich bedingt namentlich die verschiedene Zeit des Eingehens der hauptsächlichen Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern und der Ausgaben für das Heer (⅝ im Winter, ⅜ im Sommer) diese Ausgabe von Schatzscheinen. Die Reichsbank hat davon neuerdings öfters große, aber wechselnde Beträge im Besitz. Aehnlich in Preußen, z. B. im Etat für 1889/90 bis 30 Mill. M. (nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 28. Sept. 1866, § 4 u. 6), „zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Generalstaatskasse", die Schatzanweisungen müssen vor 1. Jan. 1891 verfallen, also spätestens innerhalb ¾ Jahren nach Ablauf des Finanzjahrs. Ebenso seitdem gewöhnlich. Zinsen dafür in 1897/98 mit ½ Mill. Mark im Etat. — In Oesterreich sind die zur gemeinsamen Staatsschuld gehörenden Schatzscheine die amtlich sogenannten „Partial-Hypothekar-Anweisungen", vulgo „Salinenscheine" (1848 auf die Gmundener Salinen hypotheziert); wechselnder Betrag, früher 80—100 Mill. fl., mit den gemeinsamen Staatsnoten in der Weise in Verbindung gebracht, daß beide Posten zusammen 412 Mill. fl. nicht übersteigen durften (1881: 84,26 Mill. fl. Anweisungen, 327,74 Mill. Noten, 1883: 60,51 Mill. fl. Anweisungen, 351,5 Mill. fl. Noten, 1889: jene 98,79 Mill. fl., zu

101) S. überhaupt Stein, F.W. 4. A. II., S. 389 ff. 5. A. II., 3. Abt. S. 76—98, wo noch immer die — Darlehenskassenscheine (!!), die etwas völlig Anderes (eine Art Papiergeld) waren, als Preußens Schatzanweisungen angesehen, die eigentlichen Schatzscheine nicht erwähnt werden! Vgl. auch Wagner, Ordnung des österreichischen Staatshaushalts S. 76—92.

3 und 2½% verzinslich, 312,2 Mill. fl. Noten, Juli 1896 bezw. 49,32 u. 143,5 Mill. fl. Die Abnahme letzteren Postens in Zusammenhang mit der Valutareform, Einziehung der 1 fl.-Noten). Daneben kommen jetzt auch noch besondere Schatzscheine zur Ausgabe. — Bedenkliches Anschwellen der Schatzscheine und schwebenden Schulden zeitweilig in Frankreich. Die gewöhnlichen bons du trésor, welche für die wechselnden Kassenbedürfnisse der Finanzverwaltung ausgegeben werden, laufen auf 3–6—12 Monate, zu einem nach dem Stande des Geldmarkts wechselnden Zinsfuß. Ihr Betrag schwankt sehr, nach dem Stand am Jahresschluß unter Napoleon III. zwischen 321 (1863) und 32 Mill. Fr. (1869), zwischen 305 (1873) und 2,6 Mill. Fr. (1882). Daneben aber verschiedene andere Arten von Bonds. Die gesamte schwebende Schuld aller Kategorien erreichte neuerdings an 1000 Mill. Fr. (1887: 987 Mill.) neben ca. 21 Milliarden Fr. Rentenschulden und 7,42 Milliarden verschiedener tilgbarer und kündbarer Schulden (ohne die Leibrenten, d. i. meistens Pensionen). Anfang 1896 betrug die ganze schwebende Schuld 1128,5 Mill. Fr., davon verzinslich 968,6, unverzinslich 159,9, unter ersterer Summe eigentliche Schatzscheine 198,7 Mill. S. Statistik der mancherlei verschiedenartigen sonstigen Posten im Bulletin[102]). — Auch in Rußland (249, neuerdings (1896) 215,3 Mill Rubel sog. Serien, zu 4,32% Zins, jetzt zum Teil etwas niedriger, außer den Kreditbillets), zeitweise auch noch besondere Kassenobligationen[103]).

In volkswirtschaftlicher wie in finanzieller Hinsicht ist die Ausgabe von Schatzscheinen in mäßigem Gesamtbetrage in unseren Staaten im Allgemeinen eine empfehlenswerte Form moderner Staatsschulden. In reicheren Ländern entwickelten Geld- und Kreditverkehrs wird durch diese Kreditaufnahme gerade ein Teil des allerdisponibelsten Geldkapitals zu einem für den Staat mit gutem Kredite gewöhnlich sehr mäßigen Zinsfuß herangezogen. Gegenüber fundierten Anleihen ist der Zinsfuß oft 1—2, sogar bis 3 Proz. mäßiger. Selbst in bewegteren Zeiten des Geldmarkts und der Politik und in Ländern und in Perioden geschwächten Staatskredits (Oesterreich 1859 ff.) erlangt man so, weil dem Gläubiger die Sicherheit besteht oder doch für vorhanden gilt, am Kurse bei dem baldigen Verfall dieser Scheine nichts zu verlieren oder binnen kurzem über den vollen Betrag des Kapitals wieder verfügen zu können, wohlfeiler und leichter, wenigstens für mäßige Beträge, Geld im Wege des Kredits als mittelst fundierter Anleihen. Nach der Lage des öffentlichen Kredits, der Politik, des Geldmarkts schwankt der Zinsfuß natürlich. Wird unter Berücksichtigung dieser Umstände und der Größe des Staatshaushaltes der Gesamtbetrag der Schatzscheine normiert, so kann die Aufnahme solcher Schulden mit kurzer Verfallzeit für unbedenklich gelten. Unliebsamen Kündigungen oder der Abneigung des Geldmarkts gegenüber, neue Scheine aufzunehmen, hat der Staat das Hilfsmittel der zeitweiligen Erhöhung des Zinsfußes. Er muß das Geschäft der Schatzscheinemission überhaupt ähnlich betreiben, wie die Verwaltung einer Bank ihre Depositenschuld behandelt. Die Verbindung mit großen Centralbanken zur Regelung des Geschäfts ist erwünscht. Drohen Staatskatastrophen, Kriege 2c., so wird in Betreff der Schatzscheine allerdings große Vorsicht nötig sein. — Bei passender Leitung und bei der Ausgabe kleiner Stücke kann diese Schuld auch für mittlere Kapitalisten zur Anlage von disponiblen Geldern, wie bei einer Depositenbank, dienen.

i. Die fundierten Schulden (sogenannten „Anleihen") im Besondern.

1. Grundzüge der historischen Entwicklung.

§ 28. Nur um Grundzüge handelt es sich an dieser Stelle, nicht um eine eigentliche Geschichte des öffentlichen Kredits und seiner älteren Formen im Mittelalter und in der Uebergangszeit vom 16.—18. Jahrhundert[104]).

102) Siehe Leroy-Beaulieu, a. a. O. 1. éd. II. 288, v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs S. 621 ff. Lisle, Art. bons du tresor in Say, Dict. de finances. Bulletin de statistique 1896 I. S. 314.

103) Siehe Finanzarchiv II. S. 188 ff. Daten im Bull. russe öfters.

104) S. über die älteren Verhältnisse städtischen Kredits besonders Schönberg's „Finanzverhältnisse Basels" S. 90 ff. und die dort erwähnten Schriften; Manches in den Städtechroniken; für das ältere territoriale Kreditwesen A. von Kostanecki, Der öffentliche Kredit. 1889, sowie die oben S. 798 ff. genannten Schriften über die Geschichte der Staatsschulden einzelner Staaten. Eine vergleichende, die Entwicklung der Formen nach der rechtlichen wie kreditpolitischen und kredit-technischen Seite ge-

Die fundierten Schulden oder die sogenannten Anleihen bilden mit Recht regelmäßig den Hauptbestandteil der modernen Staatsschulden. Bei ihnen handelt es sich dann zunächst um die Wahl zwischen zurückzuzahlenden und Rentenschulden (§ 24, Schema II, B, 1 und 2). Mit dieser Frage hängt diejenige von der Schuldentilgung überhaupt zusammen, welche auch eine prinzipielle Seite hat (§ 29).

Die Staatsschulden wurden früher, noch im 18. Jahrhundert und mehrfach selbst noch später, in ähnlicher Weise wie Privatschulden aufgenommen, mit beiderseitigem kurzem Kündigungsrecht des Gläubigers und Schuldners, das gleich von Beginn an bestand oder etwa nur für eine Zeit lang beschränkt war, oder wo von vornherein eine Rückzahlung nach wenigen Jahren in Aussicht genommen und vom Staate versprochen war, sei es auf einmal im ganzen Betrage oder in wenigen größeren Raten. Die Schulden hatten also insoferne teils noch fast ganz den Charakter von schwebenden, teils wenigstens einen diesen nahe verwandten. Je mehr sich die Benutzung des Kredits aber zu einem organischen Hilfsmittel der Finanzwirtschaft ausbildete und je größer die Schulden wurden, desto weniger entsprach eine solche Einrichtung dem Bedürfnis des Staatshaushalts. In diesem wurden die Anleihekapitalien dauernd festgelegt, bei Kriegs- und ähnlichen wie bei den, freilich noch sehr seltenen mehr produktiven Zwecken und für rentable Anlagen dienenden Schulden. Eine beliebige Kündigung nach dem Willen des Gläubigers war höchst lästig, eine Rückzahlbarkeit nach kurzer Zeit, auf einmal oder in großen Beträgen, gar nicht sicher ausführbar, außer, wenn man dafür neue Schulden aufnehmen oder etwa auch Staatseigentum (Domänen) veräußern wollte und konnte. Wie freilich auch bei so vielen neueren Hypothekenschulden beruhte daher die Einräumung eines solchen Kündigungsrechts an den Gläubiger oder die Uebernahme einer solchen Rückzahlungspflicht seitens des Schuldners auf der Voraussetzung, daß von jenem Rechte nicht in größerem Umfange werde Gebrauch gemacht werden, oder daß der Staat-Schuldner im stande sein werde, vorher anderweite Deckungsmittel, namentlich neuen Kredit zur Rückzahlung des alten zu finden. Denn die ursprüngliche Voraussetzung solcher Regelung der betreffenden Rechtsverhältnisse, daß die Staatsschuld nur für vorübergehende Bedürfnisse aufgenommen worden sei und aus ordentlichen Einnahmen, besonders aus Steuern, bald zurückgezahlt werden solle und könne, traf nach der Ausdehnung des öffentlichen Schuldenwesens, besonders der Kriegsschulden fast niemals mehr zu.

Daher begann man (in Deutschland und Oesterreich besonders seit und unmittelbar nach der großen französischen Kriegszeit Ende des vorigen und anfangs des 19. Jahrhunderts, in anderen Ländern Westeuropas schon früher) auf Schuldformen, bezw. auf Bedingungen im Anleihevertrag hinzustreben, worin dem Gläubiger das beliebige, bald auch das Kündigungsrecht überhaupt entzogen und nur dem Staate vorbehalten und Verpflichtungen des letzteren zu einer nach kurzer Zeit, vollends auf einmal oder in großen Quoten erfolgenden Rückzahlung des Schuldkapitals vermieden wurden. Das setzte freilich politisch ruhigere Zeiten und gefestigteren Staatskredit sowie größere Entwicklung des Privatkapitalismus und Rentnertums voraus. Mit dem Eintritt dieser Bedingungen kam einer solchen Entwicklung aber bald das Bedürfnis des Geldmarkts, des „Privatkapitals", für welches nun die Anlage in Staatsanleihen rasch besonders beliebt ward, entgegen. Unter Umständen ging dann der Staat im Interesse des Gläubigers bereits Beschränkungen hinsichtlich seines Kündigungsrechts ein, z. B. daß die Kündigung und Rückzahlung erst von einem bestimmten Zeitpunkte

nauer verfolgende geschichtliche Behandlung des Gegenstands fehlt noch. Sie hätte auch hier das Typische, im Ganzen Gleichmäßige her auszusuchen. Neben den englischen, französischen, holländischen Verhältnissen wären dafür wohl die älteren italienischen, dann auch die österreichischen besonders beachtenswert. Die Bedeutung einer solchen geschichtlichen Behandlung nach manchen Seiten ist nicht zu verkennen, für die Theorie des öffentlichen Kredits kann ich sie gleichwohl nicht so hoch anschlagen, wie historische Nationalökonomen.

an zulässig sein, die Rückzahlung ratenweise, nicht auf einmal erfolgen solle. Anderseits blieb zunächst regelmäßig noch eine Rückzahlungspflicht des Staats bestehen, d. h. die Schulden wurden formell rechtlich noch als „zurückzuzahlende" kontrahiert. Aber dem Umfang nach ward diese Pflicht immer mehr beschränkt, namentlich in der Art, daß der Staat auch in seinem Interesse, zur Schonung seiner Finanzen, zur Erleichterung der Operationen, nur eine allmähliche ratenweise Tilgung in kleinen Beträgen zusagte und demgemäß ein Tilgungsplan, welcher sich über einen längeren Zeitraum von einigen Jahrzehnten und mehr erstreckte, in den Anleihevertrag aufgenommen wurde. Nur das schien die Ordnung der Finanzwirtschaft, die Entwicklung der ordentlichen Einnahme, besonders der Besteuerung, gegenüber einer größeren, zumal aus Kriegen u. dgl. herrührenden Schuld noch zuzulassen. Die vertragsmäßige Festsetzung eines solchen Tilgungsplans galt aber längere Zeit auch im Interesse beider Kontrahenten gelegen: des Gläubigers, um doch einmal wieder in den Besitz des Kapitals selbst zu kommen, ohne dazu seine Obligation, vielleicht mit Verlust, unter dem Emissions- oder Ankaufskurse freihändig an der Börse verkaufen zu müssen; des Schuldners, des Staats, um sich selbst einen heilsamen Zwang aufzulegen, regelmäßig zu tilgen, die Schuld zu vermindern und mit der Zeit womöglich sie wieder ganz abzutragen. Als eine Anomalie erschien dieser Anschauung die Verschuldung also immer noch. Die Voraussetzung für die ökonomische Möglichkeit solcher langterminlicher zurückzuzahlender Schulden trat selbst aber erst mit der Entwicklung der modernen Volkswirtschaft, ihrer Arbeits-, Berufs- und Eigentumsteilung, mit dem Emporkommen des beweglichen Kapitals und der Bildung von Rentnerklassen und bei genügend gesicherter politischer Ruhe im Innern und nach außen, daher vor allem in dauernden Friedenszeiten hervor. Diese neuen Staatsgläubiger wollten überwiegend nur eine feste Rente beziehen, erst die strenge formale Rechtsordnung und materielle Ordnung des modernen Staats und seines Haushalts leisteten dafür die nötige Bürgschaft. Manche Gläubiger wollten außerdem an den Kursen der Obligationen gewinnen oder auf Kursdifferenzen spekulieren. Diesen Personen, wie jenen ersteren, welche doch unter Umständen auch über ihr Kapital selbst wieder mußten verfügen können, wurde in ausreichender Weise durch eine bequeme, möglichst formlose und doch rechtssichere rechtliche Uebertragungsform der einzelnen Obligationen geholfen: daher die Ausstellung der letzteren als Namenpapier mit Zulassung des Indossaments; vollends als Inhaberpapier[105]). Durch die Einbürgerung dieser Rechtsformen der Ausstellung und Uebertragung war der modernen langterminlichen, seitens des Gläubigers nicht kündbaren zurückzuzahlenden sowie der Rentenschuld die Bahn für ihre ungeheure Ausdehnung eröffnet, — freilich gleichzeitig auch dem Börsenspiel in diesen Papieren und einer riesigen, vollends hier mit vielen Auswüchsen verbundenen Entwicklung des „Privatkapitalismus": die volkswirtschaftlich und socialpolitisch bedenkliche Seite dieser Sache, zumal, da die Schuld bei sogenannten „unproduktiven", d. h. nicht für die Beschaffung rentabler Objekte verwendeten Staatsschulden, wie vor allem bei Kriegs- und vielen Defizitschulden, für ihre Verzinsung auf der Besteuerung beruht und so eine große derartige Staatsschuld eine eigene neue Form der „Zinsknechtschaft" in sich schließen kann. Diese Schulden waren aber bis zur Aera der Staatseisenbahnen und der großen Staatsschulden dafür fast die einzigen, um welche es sich praktisch handelte.

Innerhalb der zurückzuzahlenden Schulden war dann die Entwicklung unter den einzelnen Formen und Modalitäten der Tilgung ganz folgerichtig eine analoge: die vom Staat Schuldner übernommenen Tilgungspflichten wurden gern verringert, die Tilgung über immer längere Zeiträume ausgedehnt, das bald beschwerliche Tilgungsfondssystem beschränkt oder verlassen, auch in den Anleiheverträgen nur eine kleinere, freiere Tilgung zugesagt, schließlich

105) Siehe Hdb. Bd. I., Abh. Kredit, § 26 ff.

in dieser Hinsicht dem Staatsgläubiger gegenüber gar keine Pflicht mehr übernommen, d. h. die Schuld wurde zur Rentenschuld. Und indem etwa auch die besonderen Einrichtungen zur reellen Tilgung (eigene Tilgungsfonds, als besondere vom Fiskus getrennte juristische Personen, § 30) in der Einnahmewirtschaft beseitigt, nicht mehr absichtlich auf höhere Einnahmen (durch neue Steuern oder beibehaltene alte) zum Zweck der Tilgung hingewirkt, nur zufällige Einnahmeüberschüsse gesetzlich (England, Preußen seit 1869) oder thatsächlich zur Tilgung verwandt und am Ende vielfach auch dies unterlassen wurde, blieb die einmal angesammelte Staatsschuld in der Hauptsache unverändert bestehen. Verschuldung galt nicht mehr für eine finanzwirtschaftliche Anomalie, sondern mindestens für etwas Unausweichliches, selbst für das Normale im modernen Staatshaushalt, hie und da, nach panegyrischen Stimmen, fast für das Wünschenswerte. Damit hatten sich dann auch die Ansichten über die prinzipielle Seite der Tilgungsfrage verändert.

Doch beginnt hierin in neuester Zeit wieder eine Aenderung der Anschauungen in Praxis und Theorie einzutreten: eine auch vom Gesichtspunkt politischer Psychologie beachtenswerte Erscheinung. Man will dabei zwar die Rentenschuld nicht wieder verlassen, erkennt indessen auch gewisse allgemein finanzpolitisch günstige Seiten der Rechtsform der zurückzuzahlenden Schuld (daher auch in Betreff der einzelnen Obligation) an, wofür auch neuere französische Vorgänge bemerkenswert sind. Jedenfalls aber will man durch Wiedereinführung größerer (obligatorischer) gesetzlicher, wenn auch nicht vertragsmäßiger Tilgung am Hauptteil des Kapitals der fundierten (auch Renten-)Schuld auf Regierung und Parlament einen Zwang ausüben, mindestens in normaler Zeit wieder in größerem Maße zu tilgen, zumal bei Schulden für nicht-rentable Anlagen, aber auch bei solchen für produktive und rentable, daher namentlich bei Staatseisenbahnschulden, hier noch aus verschiedenen besonderen mitspielenden Gründen (Deutsches Reich, Preußen). Insofern ist die Tilgungsfrage neuerdings wieder in ein etwas andres Stadium getreten[106].

2. Die Tilgungsfrage[107].

§ 29. Angesichts der ungeheuren Staatsschulden, welche namentlich seit den und durch die Kriege des französischen Revolutionszeitalters in den europäischen Staaten angewachsen waren — in England war kurz vorher bereits eine riesige erste Steigerung der schon vorher durch die Kriege des 18. Jahrhunderts erheblich angewachsenen Schuld infolge des nordamerikanischen Befreiungskrieges eingetreten[108] —, war es zunächst begreiflich, daß der Tilgung keine große praktische Bedeutung mehr beigelegt wurde. Um so mehr, als auch nach wiedererlangtem definitivem Frieden doch nicht überall die Periode

106) Besonders beachtenswert die neueste (1896—97) Phase der Entwicklung der Tilgungsfrage in Preußen. S. Schwarz' genannte Schrift und die in Note 86 erwähnte Vorlage Miquels über gesetzliche Schuldentilgung, welche in diesem Punkte Gesetzeskraft erlangt hat.

107) S. außer den sonstigen Finanzwerken und der oben genannten Litteratur namentlich Stein, F.W., besonders in der 5. Auflage II. 3. Abt. S. 345—403. Wagner, Ordnung des österr. Staatshaushalts S. 94 ff. Derselbe, in Bluntschli St.W. X. S. 19 ff. Cucheval Clarigny, Essai sur l'amortissement et sur les emprunts d'états. 1886. Ueber letztere Schrift und über einen Aufsatz von Sir Henry Barron in dem Journ. of the statist. society. 1873 s. Schanz, Finanzarchiv V. S. 493—507. Joubert, Amortissement etc. 1896. v. Riecke, Ueber württembergische Verhältnisse (für Tilgungszwang) Finanzarchiv II. S. 833, VIII. S. 401. Bei Schwarz' gen. Schrift über Staatsschuldentilgung. Darüber Schanz im Finanzarchiv XIII. S. 474. Die Verhandlungen im deutschen Reichstag 1896 bei Gelegenheit des Gesetzes betr. Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung v. 16. April 1896. Vgl. im preußischen Landtag bei Einführung obligatorischer Kapitaltilgung im Winter 1896/97.

108) Frankreich hatte sich in der Revolutionszeit des größten Teils der Schulden des ancien régime entledigt, auch später unter Napoleon I. neue Schulden dank den fremden Kriegskontributionen und Ausbeutungen aller Art mehr vermieden, aber war durch die Ereignisse von 1813—15, durch die Kontribution an die Alliierten und die Entschädigung an die Emigrierten doch aus der Kriegsperiode nicht unerheblich neu verschuldet hervorgegangen.

der Schuldenvermehrung abgeschlossen werden konnte, und als vielfach nur während der Kriegszeit und später noch die Danaidenarbeit stattfand, die alten, nach Gesetz oder Vertrag tilgbaren, mitunter wohlfeileren mit neu aufgenommenen, mitunter teuereren Schulden zu tilgen (Oesterreich). Eine reelle erhebliche Verminderung der Schuld schien auf diese Weise daher nicht erreichbar zu sein, die Wirkung auf Kredit und Finanzwirtschaft war zweifelhaft, die eigentliche finanzielle Last der Schuld lag in dem Zinserfordernis, eine Ersparung daran, mittelst einer durch die Besserung des Kredits ermöglichten Zinsreduktion, mußte praktisch viel wichtiger erscheinen, als eine doch nur unbedeutende langsame Abnahme des Schuldkapitals durch Tilgung. Von dem Entwicklungsgesetz der öffentlichen Thätigkeiten und demgemäß der Finanzbedürfnisse (§ 22) wußte man zwar in Theorie und Praxis noch nichts, die Stabilität der Einnahmen, nicht deren Ausdehnung, womöglich noch deren Verminderung (Beseitigung von Steuern der Kriegszeit!) galt als das richtige Strebeziel der Finanzpolitik. Aber gleichwohl stellten sich neue Bedürfnisse ein, für welche die Mittel fehlten oder schwer zu beschaffen waren, so daß dafür die Fonds der Tilgekassen ꝛc. sehr willkommen erschienen. So gab die Praxis allmählich den Glauben an die Notwendigkeit und Ersprießlichkeit der Schuldentilgung auf.

In derselben Richtung wirkten aber allmählich auch theoretische Erwägungen, welche besonders in der neueren Wissenschaft zur Geltung gelangt sind. Einmal konnte doch vielfach die Verwendung des Anleihekapitals als eine, wenn auch nicht oder nicht stets rentable, so doch direkt und indirekt produktive gelten: im Fall der „staatswirtschaftlichen Kapitalanlage“, vollends in demjenigen der „privatwirtschaftlichen“ (§ 16). Hier entsprach dem Passivum der Staatsschuld ein Aktivum der Staatswirtschaft, mindestens der Volkswirtschaft. So lange dies Aktivum dauerte, konnte auch das Passivum einigermaßen unbedenklich und eine Tilgung der Schuld wenigstens nur nach Maßgabe der Aufzehrung dieses Aktivum geboten erscheinen. Aber selbst in diesem Falle kam sodann eine zweite Erwägung in Betracht, welche in der prinzipiellen Frage der Schuldentilgung entscheidend war: nach der Natur des staatswirtschaftlichen Produktionsprozesses, welchen der Staatshaushalt in Verbindung mit der Ausführung der Staatsthätigkeiten selbst darstellt, werden die Materialkapitalien, die Sachgüter, welche durch die Anleihe aus der Volkswirtschaft herangezogen werden, in den meisten Fällen, namentlich abgesehen von der Verwendung zu privatwirtschaftlichen und anderen materiellen Produktionen (wohin auch Eisenbahnen zu rechnen), teils in Güter und Leistungen spezifisch anderer, vornehmlich immaterieller Art verwandelt — Fall der staatswirtschaftlichen Kapitalanlage und der Deckung des Defizits im ordentlichen Etat mit Schulden —, teils definitiv ohne direkten, in Rentenobjekten, oder indirekten, in gesteigerter Produktivität der Staats- und Volkswirtschaft liegenden Ersatz zerstört — Fall der Deckung des eigentlichen außerordentlichen Bedarfs (§ 16), Kriegskosten u. dgl. — Es müssen daher ganz anders als in der gewöhnlichen materiellen Produktion, wo das verwendete Kapital sich effektiv aus seinen Erträgen selbst tilgt, die Tilgemittel, ebenso wie die Zinsen, immer erst wieder durch besondere Maßregeln, meist durch die Besteuerung in den Staatshaushalt hineingezogen werden, — denn um eine Tilgung bloß mit Hilfe neuer Schulden handelt es sich natürlich in dieser Frage nicht, sie wäre ja auch gar nicht die hier besprochene „reelle“ Tilgung des Schuldkapitals.

Nach dieser Auffassung wird daher die Frage hinsichtlich der prinzipiellen und praktischen Notwendigkeit der Schuldentilgung auf die andere zurückgeführt: ob eine Besteuerung — einerlei, ob die Beibehaltung, Erhöhung, sonstige Ertragssteigerung alter oder die Einführung neuer Steuern — zum Zweck der Tilgung immer unbedingt richtig und notwendig sei? Diese Frage ist offenbar nicht absolut zu beantworten, sondern nur relativ je nach den Umständen. Besteuerung zum Zweck der Tilgung und Tilgung

bilden eben nur eine Vermögensübertragung zwischen den Einzelwirtschaften einer oder (bei internationalen Kreditverhältnissen) mehrerer Volkswirtschaften, eine Maßregel, welche nach ihren Vorteilen und Bedenken selbst wieder nur relativ zu beurteilen ist. Die Tilgung mit Hilfe der Besteuerung ist nur dann der Fortdauer der Schuld vorzuziehen, wenn die hier erfolgende Vermögensübertragung mutmaßlich volkswirtschaftlich, besonders für die Produktionsvorgänge und socialpolitisch, besonders für die Verteilungsvorgänge günstiger, mindestens nicht ungünstiger wirkt als die Fortdauer der Schuld. Danach im konkreten Fall zu urteilen, muß der leitende Gesichtspunkt sein: eine schwierige Aufgabe, für deren Lösung es aber nicht an Anhaltspunkten fehlt. Es wird dabei u. a. darauf ankommen, einerseits in welchen Händen sich die Staatsschuld vornehmlich befindet, ob die Gläubiger nach Rückempfang des Kapitals Willens und geeignet sind, es selbst oder durch andere (im Wege des Kredits u. dgl.) richtig zu verwenden; ob bedenkliche Hindrängung des Kapitals zu zweifelhaften spekulativen Verwendungen, Aktienwesen, Börsentum oder in unerwünschter Weise in ausländische Anlagen zu erwarten; wie große Tilgungen auf den allgemeinen Zinsfuß einwirken; andererseits welcher Art und Höhe die betreffenden Steuern sein werden, ob sie in nachteiliger Weise die Verfügung über Sachgüter oder Geld den Besteuerten entzögen, was diese sonst mit dem Steuerbetrag gethan hätten u. dgl. m.

Es kann nun sehr wohl sein, daß nach Erwägung aller Umstände die Tilgung doch erwünscht, zweckmäßig, ja notwendig bleibt. Aber jedenfalls empfiehlt es sich nach der dargelegten Auffassung, daß der Staat sich nicht durch Wahl bestimmter Schuldformen und Uebernahme bestimmter Tilgungsverpflichtungen, daher nicht vertragsmäßig gegenüber seinen Gläubigern unbedingt die Hände bindet, weil er dann tilgen muß, auch wenn es statt mit Ueberschüssen der ordentlichen Einnahme nur mit neuen, vielleicht teuereren Schulden geschehen kann. Vielmehr erscheint auch aus den vorgeführten volkswirtschaftlichen, wie im Allgemeinen aus finanziellen Gründen diejenige Schuldform als die zweckmäßigste und auch prinzipiell richtige und gerechtfertigte, welche dem Staat in dieser Hinsicht freie Hand läßt: die Rentenschuld. Die öfters, nach großen Kriegen mit starker Schuldanhäufung, auftauchenden Ratschläge einer raschen sehr starken Tilgung erwecken selbst volkswirtschaftlich betrachtet Bedenken, die Uebernahme bezüglicher rechtlicher Verpflichtungen um so mehr. Unter den verschiedenen Formen der (vertragsmäßig oder nach freier Bestimmung des Gesetzgebers) zurückzuzahlenden Schulden und Tilgungssysteme bieten aus gleichen Gründen diejenigen, welche dem Staate hier größere Lasten sofort oder für die Zukunft aufbürden und ihn dabei rechtlich beschränken (Lotterieanlehen, Tilgungsfondssystem mit starker Dotation), wieder noch besondere Bedenken. Auch rein finanziell betrachtet liegen die Dinge nicht anders. Denn wenn man auch ganz wohl geltend machen kann, daß die Uebernahme fester rechtlicher Tilgungsverpflichtungen oder die gesetzliche Feststellung eines Tilgungssystems politisch ein gutes Kompelle zur wirklichen Vornahme richtiger Tilgung, welche sonst leicht unterbliebe, sein kann, zumal in Staaten schwacher Regierung, der Besteuerung abgeneigter Volksvertretung, wankelmütiger öffentlicher Meinung und bei sonstiger schwieriger Finanzlage, so ist dies bedauerliche und in diesem Fall falsche Nichttilgen doch keine notwendige Folge des Rentenschuldsystems. Wohl aber ist es eine notwendige Folge des Systems der zurückzuzahlenden Schulden und des unbedingten (d. h. dem Staate ganz die Hand bindenden) gesetzlichen Tilgungssystems, daß auch dann getilgt wird, wenn es volkswirtschaftlich oder finanziell richtiger nicht geschähe, wenn namentlich reell doch nur mittelst neuer Schuldaufnahme getilgt wird, oder wenn zweckmäßige Verwendungen öffentlicher Mittel unterbleiben, weil letztere für die Tilgung beansprucht werden, oder wenn sonst ungünstige Wirkungen für Produktion und Verteilung zu mutmaßen sind.

Das Ergebnis in der Tilgungsfrage, diese namentlich (aber nicht ausschließlich) nach der prinzipiellen Seite betrachtet, ist daher: stets unbedingt notwendig und

richtig ist die Schuldentilgung nicht; Schuldformen, Tilgungspläne und Einrichtungen, durch welche sich der Staat-Schuldner vertragsmäßig oder ohne Vorbehalt etwaiger Abänderung gesetzlich zur Innehaltung einer bestimmten Tilgung bindet, schaden unter Umständen leicht mehr, als sie besten Falles nützen. Daher verdient prinzipiell und praktisch die Rentenschuld den Vorzug vor der zurückzuzahlenden. Die Vornahme reeller Tilgungen aus Ueberschüssen im ordentlichen Etat (oder aus außerordentlichen Hilfsquellen, z. B. aus Kontributionen), aber auch die Einrichtung des Etats für solche Tilgungen, indem entsprechende Beträge auch in den ordentlichen Etat der Ausgaben gestellt werden, daher auch für die erforderliche Einnahme gesorgt wird, kann aber gleichwohl doch oftmals sehr empfehlenswert sein. Indessen soll solche Tilgung und muß sie nur wirklich vorgenommen werden, wenn es die Lage der Volkswirtschaft und der Finanzen passend erscheinen läßt: dann aber allerdings auch ernstlich, daher namentlich „kräftige außerordentliche Tilgungen in günstigen Finanzepochen“ (Schäffle), jedoch immer auch hier mit sorgfältiger Rücksicht auf die mutmaßlichen Folgen solcher Tilgungen für die Gläubiger und für die Volkswirtschaft, für den Gang der Spekulation 2c. Auch mit wegen dieses wünschenswerten Vorbehalts eines Tilgungsrechts des Staats ist, wie sich zeigen wird, die kündbare der unkündbaren Rentenschuld vorzuziehen[109]).

In der neueren Praxis und Theorie hat man wohl eine sogen. freie Tilgung und eine gesetzlich-zwangsmäßige (aber nicht vertragsmäßige) unterschieden. Die erstere erfolgt entweder ganz nach Belieben der legislativen Faktoren oder nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die aber nur je nach Umständen, nicht mit Sicherheit zur Tilgung führen. Namentlich gehört dahin die Form (z. B. in Preußen nach Gesetz von 1869) der

109) S. auch Schäffle, Z. f. St.W. 1884 S. 138 ff. Mit dem Verlassen der festen Tilgungspläne ist auch er einverstanden, doch für Beibehaltung eines öffentlichrechtlichen Tilgungszwangs, wenn gewisse Verhältnisse im Finanzwesen vorliegen (S. 144). Zu diesem Zwecke Beibehaltung gewisser Steuerfüße und Steuerzuschläge. Bedenklich bleibt nur hier, daß sich wichtige Momente, die zu berücksichtigen sind, nicht so im Voraus gesetzlich genau bestimmen lassen. Aehnlich wieder Schäffle in den „Steuern“ I. § 160 (wo meine obige Entscheidung der Frage aus der 3. A. S. 583 beistimmend abgedruckt wird, und § 167, „verfassungsmäßiger Zwang zu außerordentlicher Schuldentilgung“). — In England, Frankreich, neuester Zeit (seit 1869) auch in Preußen, Oesterreich, Italien u. a. St. m. ist die Rentenschuld die hauptsächlichste Form der fundierten Schuld geworden. Wenn man in England und jüngst in Frankreich wieder zu amortisierbaren Schulden in einigen Fällen zurückgekehrt ist, so ist das zwar bei dem ungeheueren Anschwellen der dortigen Schuld nach dem letzten Kriege begreiflich und in einer Hinsicht ein Zeichen gesunder Finanzpolitik. Schaffung 3prozentiger in 75 Jahren tilgbarer Renten durch französ. Gesetz vom 11. Juni 1878, wovon u. a. im März 1881 für eine Milliarde Franken effektives Kapital emittiert wurde. Auch die aus dem Kriege von 1870 herrührende sogen. Anleihe Morgan ist in eine in 39 Jahren tilgbare Anleihe verwandelt worden (15,79 Mill. Fr. jährlich). Bis 1889 war der Betrag der in Annuitäten tilgbaren 3proz. Renten schon zu einem Jahreserfordernis von 140,47 Mill. Fr., neben 739,06 Mill Fr. für 4½ und 3 Proz. eigentliche Rentenschulden, angewachsen; die Schuldkapitalien waren bezw. 4720 und 20 851 Mill. Fr. Im Etat für 1896 steht die Rentenschuld (4½ und 3 Proz.) mit 693,76, die 3proz. tilgbare Rente mit 142,64 Mill. Fr. Jahreserfordernis). Die Rückzahlung erfolgt jährlich nach Serien, in welche jede Emission eingeteilt ist, al pari nach einem festgestellten Tilgungsplan, unter Ausschluß der Kündbarkeit, daher der Konversion und etwaigen Zinsreduktion. S. das Gesetz von 1878 und das Ausführungsdekret dazu v. 16. Juli 1878 im Bull. de statist. 1878. III S. 70 (Vorschlag), 329, IV. S. 1. Auch Bührer II. ch. 24. Aber die Sache verhält sich doch auch hier nicht anders als mit den früheren allgemeinen Tilgungsplänen mit Hilfe kleinerer Amortisationsquoten neben dem laufenden Zins. Es läuft hier eigentlich immer nur wieder das naive Erstaunen über die Wirkungen des Tilgungsfondssystems unter, wobei vergessen wird, daß jeder Frank zur Tilgung einen Frank (und mehr!) Steuerertrag voraussetzt und diesen Betrag irgend einer Einzelwirtschaft zu Gunsten irgend einer anderen entzieht.

Sonst ist namentlich die Tilgung der Eisenbahnschulden erwünscht, um bei einst schuldenfreien Staatsbahnen in der Tarifpolitik freiere Hand zu haben: ein mit Recht neuerdings in Deutschland (Preußen) stark mitspielender Gesichtspunkt bei der Rückkehr zur gesetzlichen Tilgung (§ 30).

gesetzlichen Bestimmung, wonach nur aus **zufälligen** (etatsmäßigen) Ueberschüssen, vielleicht selbst hier nur, wenn über diese letzteren nicht anderweit verfügt wird, getilgt wird. Da hier kein gesetzlicher oder etatmäßiger Zwang besteht, solche Ueberschüsse herbeizuführen, durch entsprechende Regelung der ordentlichen Einnahmen (Steuern) oder sonstigen Ausgaben, hängt die faktische Tilgung dann allerdings meist von Zufälligkeiten und von ministeriellen und parlamentarischen Rücksichten und Stimmungen ab, wird daher, wie auch die neuere Erfahrung lehrt, unbedeutend bleiben oder verschwinden. Dem gegenüber hat der jetzt (1897) in Preußen verwirklichte Plan, eine bestimmte Quotentilgung für das Schuldkapital (als Minimal Tilgungsleistung) gesetzlich festzulegen, in den Etat aufzunehmen und so für die erforderlichen Mittel zur Tilgung zu sorgen, gewiß Vorzüge. Regierung und Parlament binden sich mehr, eine bestimmte Minimaltilgung wird thatsächlich erreicht. Da die Gesetzgebung immer in der Lage bleibt, im Notfall und überhaupt wenn es ihr geeignet scheint diese Bestimmungen wieder aufzuheben, zu suspendieren, abzuändern, — im Unterschied zur vertragsmäßigen Tilgung — entfallen auch die finanziellen Bedenken, welche das Tilgungssystem, vollends bei Anwendung auf die ganze oder große Teile der Staatsschuld, bietet. Und dank dieser verbleibenden freien Bewegung der Gesetzgebung vermindern sich, entfallen großenteils auch die angedeuteten volkswirtschaftlichen Bedenken. Aber in dieser, trotz der gesetzlichen Tilgung verbleibenden freien Hand der Gesetzgebung liegt auch begründet, daß diese Tilgungsform dem Staatsgläubiger, soweit er (bei gesunkenen Kursen) an Tilgung interessiert ist, doch nicht dieselbe Garantie wie die vertragsmäßige Tilgung giebt. Ebenso sichert diese Form den Staat auch noch nicht immer, wenn auch mehr als die freie Tilgung, vor dem Einfluß von Umständen, welche der Regierung und dem Parlament eine schwächere Tilgung oder deren Wegfall zu Zeiten opportun erscheinen lassen. Denn dann wird eben das Tilgungsgesetz abgeändert werden. Immerhin wird aber diese **gesetzliche** Tilgung, doch mutmaßlich, mindestens unter normalen Verhältnissen, mehr leisten, als die freie [110].

Eine besondere Begründung hat die Form der zurückzuzahlenden Schulden mit bindender (daher namentlich vertragsmäßiger) Tilgungspflicht gegenüber den Rentenschulden wohl auch noch in der Behauptung gefunden, daß die regelmäßige Tilgung ein **Mittel zur Hebung und Haltung der Kurse** sei, daher solche tilgbare Anleihen auch für den Staat zu **besserem Kurse zu begeben** seien, also in diesem Falle weniger Zins als die anderen Anleihen kosteten. Wenn man auch nur den so am Zins ersparten Betrag zur Tilgung verwende, ergäbe sich so für die schließlich entlasteten Finanzen doch ein großer Vorteil, — ein mitspielender Gedanke bei der neuen französischen tilgbaren Rente. Die Möglichkeit, welche sich auch unter Umständen erfüllt, ist nicht zu bestreiten, wohl aber die größere praktische Bedeutung des Falls. Die Tilgung enthält eine Art Kursversicherung, bei unter Pari begebenen Papieren eine berechenbare Werterhöhung bezw. Zinserhöhung. Aber spürbarer ins Gewicht fällt letztere auch rechnungsmäßig nur bei **stärkerer** Tilgung, daher z. B. am **Schluß** der Tilgungsoperationen nach dem Tilgungsfondssystem. Und ob unmittelbar im Kurse sich die Differenz angemessen ausspricht, hängt von der Lage des Geldmarkts und Kredits ab. Wenn in kritischen Zeiten der „Baisse", wankenden Staatskredits

110) S. für alle diese Fragen besonders die Schrift von **Schwarz**, mit den historisch statistischen Ausführungen über den wirklichen Verlauf der Tilgung in den größeren europäischen und deutschen Staaten, namentlich in Preußen (S. 20 ff.). Das Gesetz v. 19. Dez. 1869 (§ 2) hat hier allerdings wohl das Kompelle zur Tilgung zu sehr geschwächt und die Bestimmungen im Eisenbahngarantiegesetz v. 27. März 1882 (§ 4) haben die **wirkliche** (statt der bloß buchmäßigen) Tilgung der Eisenbahnschuld auch nicht genug gesichert. Das neue Gesetz von 1897 (s. u.), welches eine $\frac{3}{5}$proz. gesetzliche Minimaltilgung des Schuldkapitals einführt, ist daher gewiß ein Fortschritt im Ganzen, wie nach seinen speziellen Bestimmungen. Ob es bleibend ununterbrochen durchgeführt werden wird, muß indessen erst die Zukunft zeigen. Die im Text angedeuteten Punkte berücksichtigt **Schwarz** (so in den allgemeineren Ausführungen S. 39 ff.) doch wohl nicht genugend.

Anleihen ausgegeben werden, wird, wenn überhaupt, nur eine eben nicht gut mögliche starke Tilgung den Kurs erhöhen, den Zinsfuß ermäßigen. Auch in günstigen Zeiten der „Hausse“ kommt es durchaus auf die Umstände, die Höhe des Nominalzinsfußes u. dgl. m. an, ob sich wirklich ein Vorteil für den Staat ergiebt[111]).

Mit einem ungemeinen Aufwand von Dialektik und in größter Breite behandelt Stein a. a. O. die ganze Frage des Tilgungswesens. Aber, wie es so oft bei ihm geht, in vielen Punkten bringt er doch nur allgemein anerkannte Sätze in eine neue Form, ohne sachlich Neues, in einigen aber kommt er mit scheinbar neuen Gedanken auf alte Pläne hinaus, welche, auf ihren einfachen Kern zurückgeführt, mit seinen eigenen sonstigen Erörterungen in Widerspruch stehen. So vertritt er jetzt die „Idee eines Heimfallrechts der Staatsschulden“ (5. A. II. 3. Abt. S. 362 ff., 398 ff.), indem er die bisher üblichen Tilgungseinrichtungen als unwirksam gegenüber der ungeheuren Schuldenmasse und gegenüber der Notwendigkeit neuer Schuldaufnahmen verwirft und das auch von ihm sonst gebilligte Hilfsmittel der Zinsreduktion in einer seiner seltsamen ganz willkürlichen Annahmen für praktisch ausgeschlossen ansieht, wenn einmal der Maximalzins auf 3% herabgegangen und der Parikurs der 3prozentigen Schuld erreicht sein werde[112]). Da nun aber die großen Staatsschulden gleichwohl wieder beseitigt werden müßten, kommt Stein auf seine Idee des „Heimfallsrechts“, die Schuld dürfe nie länger als höchstens 50, womöglich nur 30 bis 40 Jahre dauern und niemals die dritte Generation des Gläubigers erreichen (S. 366). Zu dem Zweck soll „die Tilgung in die Verzinsung selber hineingelegt, der Zinsfuß so hoch gestellt werden, daß er gegenüber dem reinen Kapitalzins die Amortisationsquote des Kapitals enthalte und daß somit die Schuld selbst aufhöre, wenn sie vermöge dieser Amortisationsquote rechnungsmäßig als getilgt“ erscheine (S. 364). Künftige Schulden sollen daher als „Heimfallsschulden“ begeben und mit einer Amortisationsquote versehen werden, die, zum 3prozentigen Zinsfuß berechnet, in 30–40 Jahren die Schuld tilge, wobei eine gesetzliche Bestimmung jede Zinsreduktion untersagen müsse. Bestehende Schulden sollen (ob freiwillig oder zwangsweise?) in Heimfallschulden konvertiert werden mittelst Erhöhung des laufenden Zinses um 1% Tilgungsquote, ebenfalls unter gesetzlichem Verzicht auf weitere Zinsreduktion, mit Heimfall nach 50 Jahren. Die Tilgequote soll aber ihre eigene Deckung in einer besonderen „Tilgesteuer“ finden, welche „naturgemäß“ nur (? das „Warum“ bleibt unerörtert) als Zuschlag zur Einkommensteuer zulässig sei (S. 368, 401, 403) und deren Erhebung und Verwendung für diesen Zweck staatsrechtlich besonders dadurch verbürgt werden soll, daß nicht das Finanzministerium, sondern eine davon unabhängige Staatskreditkommission diese Erhebung und Verwendung zu besorgen habe. Zur Begründung wird u. a. auch auf das Heimfallsrecht bei den Eisenbahnen verwiesen (s. bes. S. 400—405).

Diese „Idee“ gehört wohl zu den mancherlei „Einfällen“ des geistreichen Autors, welche er zu haben pflegte, nicht genauer durchdachte, rasch hinwarf, woran zunächst Niemand zweifeln durfte und welche von ihm selbst dann doch, spätestens in der nächsten Auflage als „unklar“, unhaltbar ebenso rasch wieder fallen gelassen wurden, als er sie aufgestellt hatte. Vermutlich würde es auch so gekommen sein, wenn Stein noch eine 6. Auflage seines Werks erlebt hätte.

Es ist klar, daß dieser Plan für den Staat einfach auf ein neues festes Tilgungssystem in der Form einer Art Zeitrenten hinausläuft. Dabei wird nur dem Gläubiger selbst die etwaige Wiederbildung seines ratenweise zurückerhaltenen Kapitals aus den Tilgequoten und den Zinsen und Zinseszinsen davon überlassen: die Durchführung des Tilgungsfondsprinzips erfolgt — oder erfolgt auch nicht — statt durch den Staat durch den Gläubiger. Der Staat wäre demnach hier wie bei einer anderen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Tilgung gebunden, wogegen alles das oben Gesagte spricht und alle Erfahrungen mit den bisherigen Tilgungseinrichtungen anzuführen sind. Finanziell käme es für ihn ganz auf dasselbe hinaus, ob er mit den summierten jährlichen Tilgequoten der ganzen Schuld in einer der üblichen Weisen die Tilgung mittelst Kapitalrückzahlung nach dem Lose oder mittelst Ankaufs nach dem Kurse (bei Unter-Pari-Papieren) bewerkstelligte oder dem einzelnen Gläubiger für jede ein-

111) Die 3prozentige französische amortisierbare Rente stand 1880 im Maximum 2—3 Proz., 1881 bei spekulativem Geldmarkte meist nur $1\frac{1}{4}$—$1\frac{1}{2}$ höher als die 3prozentige gewöhnliche, z. B. Januar 1881 diese 83,80—85,25, jene 85—86,80, die Zinsdifferenz ist dabei etwa 0,057 Proz. bei letzterer. Juli 1883 war der Kurs bezw. 79,25—78,25 und 81,05—79,90, Juli 1890 bezw. 91,10 und 93,50. Im Jahr 1895 war der Minimal- und Maximalkurs der bleibenden Rente 99,60 und 103,75, der tilgbaren 102 und 103,50. — Einige Daten über Tilgung und Verwandtes in verschiedenen Staaten folgen unten mehrfach. S. Einzelnes bes. bei Schwarz. — Stein (z. B. 5. Aufl. II. 3. Abt. S. 363 u. a. a. O.) generalisiert, wie gewöhnlich, viel zu sehr, indem er den kurssteigernden Einfluß des Versprechens der Tilgung hervorhebt.

112) Bei diesem Stande „höre die Frage der Zinsreduktion auf“, S. 348, 365. Daß diese völlig aus der Luft gegriffene Behauptung von Stein ernst gemeint sei, ergiebt sich auch aus dem Satze S. 343: „eine förmliche Reduktion der 3proz. Konsols, wie sie Gladstone geplant haben soll, findet keinen volks- und staatswirtschaftlichen Boden in England“. Dies schrieb Stein 1886. Bekanntlich ist 1888 die englische ältere und neuere Konsols-Schuld mit bestem Erfolge durch Goschen größtenteils auf $2\frac{3}{4}$ und von 1903 an auf $2\frac{1}{2}$ Proz. reduziert worden. S. unten.

zelne Obligation (sog. Rentenverschreibung) die einzelne Tilgequote direkt mit dem Zins auszahlte. Für den Gläubiger aber wäre letzteres Verfahren unbequemer, praktisch für viele Personen und vollends bei den in Aussicht genommenen immer nur kleinen Tilgequoten (1% jährlich!) die Wiederbildung des in den Staatspapieren angelegten Kapitals auf diese Weise meist gar nicht unmittelbar ausführbar. Das ist volks- und privatwirtschaftlich wegen der Gefahr der einfachen Kapitalaufzehrung, wie bei allen Zeit- und Leibrenten, bedenklich, vermutlich auch finanziell, da es solche Papiere wohl unbeliebter machte, daher ihren Kurs drücken oder ihren Zinsfuß steigern würde. Es erscheint mithin fraglich, ob der Staat bei diesem System irgend seinen Vorteil fände, zumal wenn er dabei auf das Recht der Zinsreduktion ganz verzichten soll. Der gewöhnliche Tilgungsmodus in Verbindung mit letzterem Rechte verdiente hier entschieden den Vorzug. Die Einführung einer besonderen „Tilgesteuer" kommt auf das mit Recht sonst aufgegebene System der Zwecksteuer hinaus. Der Vergleich mit dem Heimfallsrecht der Bahnen hinkt, da hier doch die Anleiheschulden und Aktien auch aus den Erträgen eventuell unter Mitbenutzung der staatlichen Garantiesumme) bis zum Heimfall amortisiert zu werden pflegen. Das Verdikt über die Tilgung bei „verlosbaren Anleihen", welches Stein fällt (S. 390) — mit Uebertreibung — ist ebenso auf seinen Plan der „Heimfallschulden" anwendbar, was er sich aber gar nicht bewußt geworden ist.

Etwas an sich Neues ist aber der Vorschlag Steins gar nicht einmal: nur ein neuer Name, „Heimfallsrecht", für eine alte Sache: Zeitrenten. In den englischen Annuitäten (terminable annuities) u. dgl. m. hat er sein spezielleres Vorbild. Aber hier wird gewöhnlich eine kürzere Rückzahlungsfrist, daher eine größe Amortisationsquote stipuliert, welche die etwaige Wiederbildung des Kapitals den Gläubigern leichter macht, und letztere sind auch vielfach Korporationen, Anstalten, reichere Privatpersonen, welche eine solche Operation eher durchführen können. In England wird gerade neuerdings dies System der Annuitäten auch deshalb wieder umfangreicher angewandt, weil es, der Neigung des Parlaments zu Steuerermäßigungen, besonders bei der Einkommensteuer gegenüber, die Finanzmittel für eine reelle Tilgung mehr festlegt. Aber diese „Bindung" hat eben die dargelegten allgemeinen Bedenken jeder stärkeren gesetzlichen und vertragsmäßigen Tilgung, was sich in schwieriger Finanzlage sofort zeigen würde. Hält man diese Bedenken nicht für ausschlaggebend oder den Wert einer solchen Bindung gleichwohl für überwiegend, so kommt man eben wieder zur Empfehlung von „zurückzuzahlenden" Schulden mit ausdrücklicher gesetzlicher Tilgungspflicht des Staats, wenn auch nicht mit vertragsmäßiger Rückzahlung in Betreff der einzelnen Obligation. Es ist aber dann nicht einzusehen, worin der allgemeine volkswirtschaftliche und finanzpolitische wie finanztechnische Vorzug solcher Zeitrenten-Schulden vor anderen Formen „zurückzuzahlender" liegen soll. Im Gegenteil verdienen in der Regel solche andere Formen den Vorzug, zumal in deutschen Verhältnissen und vor so langterminlichen Zeitrenten-Schulden, wie sie Stein in Aussicht nimmt. Ueber die englischen Annuitäten s. unten.

Auch Schwarz ist nach den englischen Erfahrungen (S. 4) dem Annuitätensystem, wenigstens in der Anwendung für einen kleineren Teil der Staatsschuld (S. 39 ff., 55), günstig gestimmt. Ich bin doch nicht sicher, ob hier nicht die Vorteile dieses Systems in England etwas überschätzt und die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse Englands und Deutschlands genügend berücksichtigt werden. Schwarz geht wohl etwas zu weit in der Betonung der Bedenken gegen eine schwache Tilgung des Kapitals der Schuld und beachtet in lediglich finanziellen Erörterungen die mitspielende oben berührte volkswirtschaftliche Frage, ob eben immer Besteuerung zum Zweck der Tilgung das Richtige sei, wie mir scheint, zu wenig. Bei uns kommt freilich der Umstand in Betracht, daß wir, wie in Preußen, im Effekt auch aus Ueberschüssen der Betriebsverwaltungen (Eisenbahnen, Forsten, Domänen, Bergwerke), nicht notwendig nur aus Steuern tilgen. Indessen setzt eben jede Tilgung doch voraus, daß sonst entbehrliche Steuern beibehalten oder nicht vermindert werden. Auch finanziell bleibt eben doch meist eine Erleichterung der Last der Schuld durch Zinsreduktion viel wirkungsvoller als eine Kapitaltilgung. Die neueste Zinsreduktion der preußischen Schuld von 4 auf 3½ Proz. erleichtert die Zinslast sofort um ca. 18 Mill. Mark, die neue Kapitaltilgung von ³⁄₅% (fast 40 Mill. M.) bei 3½%igen Schulden nur um 1,4 Mill. Mark, also erst nach c. 13 Jahren um soviel also diese eine Zinsreduktion auf einmal. Eine weitere Reduktion des Zinses, mindestens auf 3%, ist in absehbarer Zeit, wenn es politisch ruhig bleibt, fast sicher. Und bei 3% wird der Staatszinsfuß bei uns so wenig als in England stehen bleiben.

3. Die zurückzuzahlenden Schulden.

§ 30. Die einzelnen Systeme und Arten der zurückzuzahlenden Schulden (§ 24, s. das Schema) sind volkswirtschaftlich und finanziell, prinzipiell und praktisch nach den im Vorausgehenden aufgestellten Gesichtspunkten zu beurteilen[113].

1) Das Tilgungsfondssystem, auf die gesamte Staatsschuld oder Hauptteile derselben angewandt, hat in der neueren Finanzgeschichte mehrerer wichtiger Staaten, besonders Großbritanniens, Frankreichs und Oesterreichs, als ein plan

113) S. die historisch-statistischen Daten in der Schrift von Schwarz.

mäßiges Mittel zur Abtragung großer in Kriegen ꝛc. entstandener Staatsschulden eine hervorragende Rolle gespielt, im Wesentlichen eine gleich erfolglose. Dabei war der Verlauf der Entwicklung förmlich typisch derselbe, trotz der Verschiedenheit der politischen Verfassungen. Eine besondere, vom Fiskus in vermögensrechtlicher Beziehung getrennte, die Rechte der juristischen Person genießende Kasse wurde errichtet, anfänglich mit einem Kapital aus Staatsmitteln, welches ihr Vermögen bildete, daneben auch wohl noch mit einer fortlaufenden Jahresrente dotiert, etwa bis zu dem Zeitpunkte, wo die eigenen Einkünfte der Kasse einen gewissen Betrag erreichten. Mit diesem Einkommen wurden Staatsobligationen zur Tilgung erworben (durch Ankauf, Auslosung und Aufgebot; auch die kontraktlich zurückzuzahlenden Schulden, welche mit den Mitteln des Tilgungsfonds getilgt werden, lassen sich so behandeln). Diese Obligationen wurden aber nicht wie sonst vernichtet, sondern blieben im Besitz des Fonds, der nun statt des Staatsgläubigers — nominell als ein solcher — die Zinsen weiter bezog und damit von Neuem tilgte. So schritt bei Festhaltung des Plans, die Tilgung nach der Regel der Zinseszinsenrechnung, also nach einiger Zeit sehr rasch fort und die größte Schuld schien sicher in nicht ferner Zukunft nach diesem System abgetragen sein zu müssen. Diese Wirkung oder Aussicht imponierte merkwürdiger Weise auch großen Praktikern und Staatsmännern (England). Die Tilgung schien „sich von selbst zu machen“ und verhältnismäßig leicht. Aber natürlich doch nur mit Hilfe beibehaltener alter oder neu eingeführter Steuern oder indem man andere Verwendungen verfügbarer Einkünfte unterließ. Letzteres konnte allerdings mitunter eine gute Wirkung dieses Tilgungssystems sein. Aber nur zu oft war die Sachlage anders. Die sonstigen Bedürfnisse drängten doch, und man tilgte nicht aus Ueberschüssen der ordentlichen Einnahmen, sondern aus neuen Anleihen, erhob besten Falles weiter ältere Steuern oder neue, ohne die nach dem Obigen (§ 29) gebotene Untersuchung anzustellen, ob nicht die Beibehaltung der Schuld dieser Besteuerung vorzuziehen sei. Die unbefriedigende Wirksamkeit des Tilgungsfonds und die dringlicheren sonstigen Finanzbedürfnisse führten denn auch regelmäßig zur Modifikation des Plans, so zur Entziehung von Einkünften oder zur Entziehung von Vermögensteilen des Fonds, zur Uebertragung eines Teiles seiner Einkünfte auf den Staatshaushaltsetat behufs Deckung anderer Ausgaben. Der Fonds wurde schließlich eine reine Rechnungsinstanz, fristete etwa noch eine Zeit lang seine Existenz, bis er als unnütz endlich auch formell aufgehoben wurde. Dies ist der gleichmäßige Verlauf in England, Frankreich und Oesterreich.

Pitt'scher sinking-fund von 1786 in England, mehrfach schon modifiziert während der französischen Kriege, aber noch in Wirksamkeit, Funktion seit 1819 im Wesentlichen eingestellt, 1829 er selbst aufgehoben. Französische Tilgekasse von 1816, prinzipwidrige Beschränkungen schon 1825, 1833, 1834, Mitverwendung der Mittel für andere Ausgaben seitdem, Einstellung der Thätigkeit 1848, nur formelles Bestehenbleiben, partielle Erneuerung in letzter Zeit unter Napoleon III. (Gesetz v. 11. Juli 1866), neue Suspension des Dienstes nach dem letzten Kriege (Gesetz v. 11. Sept. 1871), seitdem nur nominelle Existenz. Oesterreichischer allgemeiner Tilgungsfond vom 22. Januar 1817, Entziehung der Jahresdotation 1829, Beschränkung auf die Zinsen des bis dahin erworbenen Vermögens, Zuwachs neuer Zinsen von da an immer nur bis auf 1 Mill. fl., worauf dann das (5%ige) Schuldkapital von 20 Mill. fl. annulliert wurde, Alles gegen den ursprünglichen Plan. Wirksamkeit bis 1848, dann nur nominelles Fortbestehen, Verwendung der Einnahmen aus anderen Ausgaben bis 1859, wo er auch formell aufgehoben wurde [114]).

Es möchte sich hiernach kaum empfehlen, zu einem solchen allgemeinen Schuldentilgungsfondssystem in unseren Staaten zurückzukehren. Erlaubt es die Finanzlage und erscheint es sonst zweckmäßig, so tilge man im größeren Maße freiwillig, jedenfalls besser ohne den mechanischen Zwang einer solchen Institution, — oder, wenn aus politisch-psycho

114) Ueber England und Frankreich Näheres u. a. in der genannten Schrift von Cucheval Clarigny (auch über Amerika), danach in der Besprechung von Schanz, a. a. O., über Frankreich auch Bührer II ch. 18 ff. in der historischen Reihenfolge der Maßregeln. Ueber Oesterreich u. a. in Czörnig, Oesterr. Budget f. 1862 II. S. 270 ff., Dessary, Finanzgesetzkunde § 83 ff., Wagner, Finanzen Oesterreichs in Bluntschli St.W. VII. S. 604. Schwarz, a. a. O. über England S. 3, Frankreich S. 7, Oesterreich S. 12, Bayern S. 30, Württemberg S. 35.

logischen, parlamentarischen Gründen zwar nach gesetzlich festgestelltem Plan, so wenigstens in der Form der festen prozentweisen Tilgung aus laufenden ordentlichen Etatsmitteln, wie jetzt wieder (Gesetz vom 8. März 1897) in Preußen. Im Uebrigen nehme man in ungünstigen Zeiten Anleihen zu dem dem hohen Realzinsfuß ungefähr entsprechenden hohen Nominalzinsfuß auf (§ 33), verschaffe sich so die rechtliche Möglichkeit, nach wiederhergestelltem Staatskredit in günstiger Zeit, die Kriegsschulden im Zinse zu reduzieren, behalte zum Zweck der Tilgung Steuern oder Steuerzuschläge länger bei, als es sonst geboten wäre (Schäffle), thue eben sonst alles, um Volkswirtschaft, Kredit und Finanzen zu verbessern und reduziere alsdann die Zinsen nach Möglichkeit weiter. Dann allein kann man, wie das großartige Beispiel Nordamerikas — freilich unter ganz anderen politischen Verhältnissen als in Europa — zeigt, sei es die Zinsenlast für sich, sei es auch das Kapital der Schuld reell sehr vermindern. Ersteres ist finanziell bei Rentenschulden das Wesentliche. Das etwa volkswirtschaftlich (im Kriege) vernichtete Kapital kann man ja doch nicht wieder durch die Tilgung schaffen, das produktiv, z. B. in Eisenbahnen, angelegte, darin als stehendes steckende Kapital doch nicht wieder disponibel machen.

Die ungeheure amerikanische Schuld aus dem Bürgerkriege ist so von 2374 Mill. Doll. (verzinsliche Schuld) auf 1724 in 1880, 1464 in 1882, 1338 in 1883, 951 in 1888, 847 Mill. Doll. in 1896, der Zinsaufwand von ca. 114 Mill. Doll. auf 79,6 in 1879/80, 55,9 in 1883/84, 51,4 in 1884/85, 39 Mill. Doll. in 1888/89, 35 in 1895/96 gewichen[115].

Schulden für privatwirtschaftliche, rentable Anlagen, daher gegenwärtig vornehmlich für **Staatsbahnen**, sind in der Tilgungsfrage überhaupt etwas anders als die allgemeinen Staatsschulden, namentlich als Kriegs- u. dgl. und als Defizitschulden, zu beurteilen. Eine umfassendere, auch eine regelmäßigere Tilgung, besonders aus Ertragsüberschüssen der betreffenden Objekte, empfiehlt sich ebensosehr finanzpolitisch als verwaltungspolitisch. Daraus folgt aber gleichwohl auch für diese Schulden nicht, daß diese in der Form zurückzuzahlender mit festen Tilgungsplänen aufgenommen werden. Dagegen ist die **staatsrechtliche** oder **gesetzliche** (etatsmäßige) Festsetzung eines obligatorischen **Tilgungssystems** hier wohl rätlich, vollends bei sehr großen Eisenbahnschulden, wie sie die neueren Verstaatlichungen von Privatbahnnetzen (Preußen) mit sich bringen.

In **Preußen** ist demgemäß eine Tilgung der Eisenbahnschuld schon in der großen Verstaatlichungsära festgesetzt worden (Gesetz vom 27. März 1882, betr. die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten). Die Staatsbahnschuld wurde auf 1498,88 Mill. Mark angenommen, ihr wachsen die neuen Schulden für Bau und Kauf von Bahnen zu, die erfolgten Tilgungen, bezw. Aufrechnungen und Abschreibungen gehen ab. Aus dem Reinertrag — von dem im Etat die kontraktlichen Verzinsungs- und Tilgungssummen der übernommenen, nicht in konsolidierte Rente konvertierten Prioritätsobligationen der verstaatlichten Privatbahnen bereits abgerechnet sind — erfolgt zuerst die Verzinsung der gesamten Eisenbahnschuld. Vom Rest sind 2,2 Mill. M. zur Deckung eines etwaigen, sonst durch Anleihen im Staatshaushaltsetat zu bestreitenden Defizits zu verwenden. Vom Ueberrest ist eine Tilgung der Eisenbahnschuld für $^{3}/_{4}$% ihres Betrags zu entnehmen. Eine Tilgung darüber hinaus, wenn noch ein Ueberschuß der Bahnverwaltung vorhanden, hängt von Bestimmungen im Etat ab. Eine **reelle** Tilgung der Eisenbahnschuld erfolgte übrigens bisher nicht regelmäßig, sondern nur eine entsprechende **Abschreibung** an der Bahnschuld, indem der zur Tilgung zu verwendende Ueberschuß einen entsprechenden Betrag Anleihen für **neue** Bahnen, für **andere** Staatszwecke ersetzte. Das läuft aber auf dasselbe hinaus und genügt daher auch vom Standpunkt der Bahnpolitik, jedoch nicht von dem der allgemeinen Finanzpolitik aus. Ueber die Auslegung des **Umfangs** der Tilgung nach dem Gesetz von 1882, dessen bezügliche Bestimmungen etwas unklar sind, schloß man sich, unter vereinzeltem Widerspruch, im Landtag der Auffassung der Regierung an, im Etat ohne Weiteres den **ganzen** Ueberschuß auch über die $^{3}/_{4}$% hinaus (unter jenem eventuellen Abzug von 2,2 Mill. M.) zur Abschreibung an der Bahnschuld zu verwenden. Näheres in den Anlagen zum Etat der Bahnverwaltung. Nach der Regierungsvorlage betr. Tilgung von Staatsschulden (17. Nov. 1896) betrug die preußische Eisenbahnkapitalschuld 1. April 1896 6768,6 Mill. M., darauf waren gesetzmäßig abgeschrieben worden seit 1882 1538,6, so daß die Schuld rechnungsmäßig nur noch 5230 Mill. Mark betrug. Die wirkliche Verminderung der Schuld hat aber nur 584 Mill. M. betragen

115) **Adams**, Public debts 1887, S. 270 ff., Schuld nicht ausgeschieden. Die großen Zahlen **Schwarz** S. 690, wo aber die verzinsliche enthalten die Papiergeldschulden.

immer noch 55,1 Mill. M. mehr als (1882/83—1895/96) die gesetzlichen 3/4 % der Grundsumme (Vorlage S. 6). Die neue gesetzliche Tilgung der Staatsschuld vom Jahre 1897 an ist in Preußen gerade auch mit im Hinblick darauf eingeführt worden, die Schuld reell stärker zu vermindern, so auch die Eisenbahnen mehr zu einem reinen Aktivum des Staats zu machen und den Entwicklungen der Technik im Bahnwesen, den Bedürfnissen der Tarifpolitik gesicherter gegenüber zu stehen. S. auch Schwarz a. a. O. S. 24 ff.

2) Das Tilgungsfondssystem auf einzelne Anleihen angewandt, so vielfach kontraktlich in deutschen Staaten, hat im kleineren Maße dieselben Bedenken wie im vorigen Falle. Den Vorzug verdient hier wohl die Methode, etwa eine mäßige feste Quote (1/2—1 Proz.) des ursprünglichen Anleihebetrags, ohne Zuwachs der Zinsen der getilgten Obligationen zur Tilgesumme, zu verwenden, wie auch oftmals in Deutschland geschieht. Auch dabei steigt der Tilgebetrag allmählich im Verhältnis zum Rest der Anleihe. Dagegen vermindert er sich etwas, wenn die feste Tilgequote als Prozent von dem jeweiligen Stand des Anleiherestes festgesetzt wird.

Die Kündigung und Rückzahlung der Obligationen al Pari nach dem Lose mit öffentlichem Aufgebot sichert dem Gläubiger innerhalb der Tilgezeit unbedingt den Rückempfang des vollen Schuldkapitals, bietet ihm bei unter Pari stehenden Obligationen eine entsprechende Gewinnchance eventuell auch schon früher, enthält daher bei solchen Papieren etwas mehr „Kursversicherung" und Zinserhöhung als das andere Verfahren, der Rückkauf nach dem Kurse, weshalb unter Umständen Anlehen mit jener Tilgung etwas besser zu begeben sind, freilich auch, solange der Kurs unter Pari, etwas teurer zu tilgen kommen. Mißlich und lästig ist aber für den Gläubiger die Notwendigkeit, die Verlosungslisten zu kontrolieren, wo bei Versehen dann leicht Verluste drohen[116]) und das Kapital oft unerwünscht zurückzuerhalten, während bei der anderen Methode nur derjenige Gläubiger, welcher zu verkaufen wünscht, das Kapital erhält. So möchte diese Methode den Vorzug verdienen. Sie wird im finanziellen Interesse etwa mit der Klausel angewandt, daß bei Kursstand über Pari Verlosung zur Tilgung al Pari eintritt (Preußen z. B. öfters in den letzten Jahren bei den alten 3½prozent. Staatsschuldscheinen). In diesem Fall bedingt natürlich letzteres Verfahren einen Druck auf den Kurs.

3) Lotterieanleihen (Rubrik B, 1, cc des Schemas § 24) sind eine Kategorie der zurückzuzahlenden Schulden, bei denen nach einem Verlosungsplane, welcher ausgespielt wird, das Schuldkapital meist al Pari, die Zinsen ganz (sogenannte unverzinsliche) oder teilweise (sogenannte verzinsliche Lotterieanleihen, welche außerdem laufende Koupons führen) in Prämien ausgezahlt werden. Die verzinslichen sind zur Unterbringung größerer Summen (Oesterreich, Rußland, auch Preußen und andere deutsche Staaten) geeigneter. Lotterieanleihen überhaupt sind besonders beliebt geworden in Staaten mit schwierigen Kreditverhältnissen, wo die gewöhnliche Schuldform mit einfacher Verzinsung überhaupt oder momentan wenigstens „nicht mehr zieht" (Oesterreich). Der finanzielle Vorteil liegt darin, daß durch Anlockung des Spielreizes Anleihen leichter und namentlich zu einem niedrigeren Zinse, bezw. höheren Kurse untergebracht werden. Allein dieser Gewinn (in Oesterreich gelegentlich, in den 1860er Jahren, wohl 1—2 Proz. Zinsdifferenz, 5—6 gegen 7—8 in den 60er Jahren) wird auf Kosten der Wirtschaftlichkeit und Moralität des Volks erzielt. Bei kleinen Losstücken und bei dem kaum vermeidlichen Promessenspiel (Verkauf der Spielchance für eine Ziehung für eine bestimmte Nummer — in Oesterreich anfangs verboten, später zugelassen und als Steuerobjekt benutzt, indem die Promessen gestempelt werden müssen) können sich ähnliche Uebelstände wie bei der gewöhnlichen Lotterie

116) Es hängt dies mit der freilich angreifbaren Praxis zusammen, für ausgeloste Obligationen mit dem Rückzahlungstermin die Verzinsung einzustellen, gleichwohl etwa nach diesem Termin fällige Koupons einzulösen, dann aber später diesen Betrag an dem Kapital selbst zu kürzen, wenn die Obligation nachträglich zur Einlösung eingereicht wird. S. darüber und dagegen, mit Abänderungsvorschlägen, Siegfried, B. I von Salings Börsenpapieren (4. A. S. 227 ff., 516 ff.).

zeigen. Auch finanziell aber stehen dem genannten Vorteil zwei Nachteile gegenüber: die oft höchst ungleiche Verteilung der Tilge- und Prämiensummen über die Periode des Spielplans, wodurch mitunter der Zukunft schwere, oft zu besonders unbequemer Zeit zu hebende Lasten aufgebürdet werden[117]; sodann die praktische Unmöglichkeit einer Kündigung behufs Zinsreduktion, so daß die zu hohem reellen Zinsfuß aufgenommenen Schulden während der ganzen Dauer der Anleihe gleich teuer zu stehen kommen (§ 31); man müßte denn den Spielplan rasch abspielen, was natürlich nach dem Wesen dieser Anleihen nur mit großen Verlusten für die Finanzen verbunden wäre. So muß das Verdikt gegen diese Anleihen ausfallen[118].

4) Anleihen in Form von Zeit- und Leibrenten als Finanzoperation, die Frage einer Uebernahme der Rentenversicherung auf den Staat, im Allgemeinen oder für einzelne Volksklassen (Arbeiter), steht hier nicht zur Erörterung — sind in Deutschland ziemlich unbekannt, in Frankreich und England kommen sie vor, früher noch mehr als neuerdings, in jüngster Zeit aber wieder in England in größerem Maße. Sie haben doch auch die Bedenken der zurückzuzahlenden Schulden, gestatten keine Kündigung behufs Zinsreduktion und führen die Privaten leicht zur Kapitalaufzehrung[119], Bedenken, die kaum durch die Vorteile der stärkeren ruckweisen Tilgung aufgewogen werden.

Manche interessante Rechtsfrage knüpft sich an die Auslegung der Verpflichtungen, welche der Staat, sei es gesetzlich, sei es namentlich vertragsmäßig, in Betreff der Tilgung bei den zurückzuzahlenden Schulden übernimmt. Die Entscheidung wird mehrfach mit nach den ökonomischen Wirkungen oder dem ökonomischen Wert einer zugesagten Tilgung auf den Kurs der betreffenden Obligationen zu treffen sein. Praktisch handelt es sich wohl um drei Eventualitäten: die Tilgungsverpflichtung bezeichnet ein genaues Maß, nicht mehr, nicht weniger (so bei Lotterieanleihen, wo zwar „mehr“ erlaubt, aber gegen das eigene fiskalische Interesse, weil es ein rascheres Abspielen des Spielplans, daher Verluste an sonst lukrierten Zwischenzinsen bedingte); oder sie bezeichnet ein Minimum, welches der Schuldner innehalten muß, das er aber überschreiten darf, weil Letzteres den Gläubiger nicht schädigt (sogar ihm günstig ist, so in schlechter Finanzlage und überhaupt bei Tilgung von Papieren, die unter Pari stehen); oder endlich sie bezeichnet ein

117) Z. B. österreichische 1839er Lose, Anleihe von 30 Mill. fl. K.-M., darauf zu zahlen bis 1868 alle anderthalb Jahr anfangs 0,7, später 1,2—1,5 Mill. fl., so noch 1868, dagegen 1870—78 jährlich bezw. 2,7, 2,7, 5,2, 5,2, 8,85, 8,85, 8,93 Mill. fl.!

118) So auch Stein, F.W. 5. A. II. 3. Abt. S. 387. In den Ausführungen über das Technische mehrfach übrigens nicht korrekt. S. auch meine Ordnung des österr. Staatshaushalts S. 167—175.

119) Ich verweise auf die obigen Ausführungen S. 814 über die Stein'schen „Heimfallschulden“ und Schwarz' Ideen. Ueber England: Cucheval-Clarigny, ch. 7. Schanz, Finanzarchiv V. S. 495. Materialien mehrfach in Bulletin de statistique, so über Childers' Maßregeln von 1883 XIII. S. 403, XIV. S. 63, 202. Die in den letzten Jahrzehnten von verschiedenen Schatzkanzlern (Gladstone zuerst, Northcote, Childers) zur Verwandlung von Konsols, zum Teil bei Ablauf älterer Annuitäten, ausgegebenen neuen Annuitäten waren zum Teil auf kurze Termine (5, 10, 15, 18, 20 Jahre), zum Teil auf längere (30 Jahre und mehr) gestellt, enthalten also im ersteren Fall starke Tilgungen, z. B. nach dem Plan von 1883 eine Tilgung in 20 Jahren von 73,06 Mill. Pf. St. steigend vom 2. bis 20. Jahre von 2,71 auf 4,78 Mill. So ist ein Teil der Konsols in Annuitäten verwandelt worden. 1883 bestand die britische fundierte Schuld aus 712,7 Mill. Pf. Konsols und 29,5 Mill. Annuitäten, 1886 aus 640,6 und 91,6, 1889 aus 607,1 und 75,3, 1896 aus 589,1 und 49,1 Mill. Pf. St. Jede andere Tilgung hätte natürlich ebenso vermindernd gewirkt; ob die gewählte Annuitätenform dem Staate finanziell vorteilhafter ist, läßt sich nicht ohne Weiteres sagen und verlangte eine genaue Berechnung nach den Kursen. In England macht man nur geltend, daß die Annuitätenform dem Parlament die Versuchung zu vermeidlichen anderen Ausgaben und mehr noch zu sofortigen Steuererlassen, wenn sonst Gleichgewicht im Staatshaushalt besteht, vermindert. Das ist aber bei jeder Form vertragsmäßiger und auch bei bloß gesetzlicher, aber in bestimmter Weise das Interesse der Gläubiger wesentlich involvierender Tilgung der Fall und spricht nicht für die Annuitätenform. Schwarz, a. a. O. empfiehlt, wie bemerkt, die Annuitätenform mit der darin liegenden Zwangstilgung für einen kleineren Teil der Staatsschuld. S. ob. S. 815.

Maximum, weil ein „Mehr" den Gläubiger benachteiligen würde (so in guter Finanzlage und überhaupt bei Papieren über Pari, die al Pari getilgt werden können, z. B. preußische konsolidierte $4^1/_2$prozentige Schuld von 1869, mit Verzicht auf Kündigung und Tilgung al Pari bis 1. Januar 1885). Je nach der Finanzlage und dem Nominalzinsfuß, zu dem eine Anleihe ausgegeben wird, haben daher auch die Gläubiger verschiedenes Interesse, im Vertrage die Kündigungs- und Tilgungspflicht des Staats auszudehnen oder das bezügliche Recht desselben zu beschränken [120]).

4. Die Rentenschulden.

§ 31. Sie sind für den heutigen Staat die geeignetste Form fundierter Schuld, während bei den Selbstverwaltungskörpern, besonders den Gemeinden, für die zurückzuzahlende Schuld und danach für die Uebernahme einer bestimmten Tilgungspflicht wohl spezielle Gründe sprechen, wie die geringere Sicherheit dauernder Solvenz in Bezug auf Zinszahlung bei größerem Schwanken von Bevölkerung und wirtschaftlichem Wohlstand, auch der Umstand, daß wohl innerhalb wenigstens einer größeren Volkswirtschaft Tilgung und Besteuerung nur oder überwiegend nur eine Vermögensübertragung zwischen den Einzelwirtschaften eines Wirtschaftsorganismus darstellen, dies aber für Gemeinden meist nicht gilt [121]). Erst in der modernen Volkswirtschaft sind in der Entwicklung von Zinsrentnern — wozu natürlich auch die solche Renten nur als Nebeneinnahme aus ihren ersparten Kapitalien beziehende Arbeiter-, Beamten- und Unternehmerklasse gehört — die wirtschaftlichen und in der verfassungsmäßig geregelten, formell und materiell geordneten, scharf kontrolierten Finanzwirtschaft und speziell Schuldenverwaltung erst die öffentlich-rechtlichen Bedingungen für die Verbreitung der Rentenschuld vorhanden. Das beachtenswerte Bedenken, daß die Ausstellung der Obligationen der Rentenschuld in Form des Inhaberpapiers oder des durch Indossament, selbst Blankoindossament übertragbaren Namenspapiers und die Hinweisung der Besitzer auf die Börse zur etwaigen Realisierung ihres Forderungsrechts direkt und indirekt zum Börsenspiel, Differenzgeschäft ꝛc. Möglichkeit und Anlaß giebt, kann hier doch nicht gegen diese Schuldform den Ausschlag geben. Denn bei den langterminlichen Obligationen der zurückzuzahlenden Schulden liegt die Sache wesentlich ebenso.

Die Rentenschuld kann als unkündbare („immerwährende", „beständige", „ewige", perpétuelle) ohne und als kündbare Rente mit Kündigungsrecht, bezw. mit dem Rechte der Rückzahlung eines bestimmten Nominalkapitals eingerichtet werden (s. S. 800, Schema). Bei ersterer wird nur die Zahlung der und der Rente (z. B. 3, 4, 5) versprochen, die Rente ist hier kein Prozentsatz eines Nominalkapitals, sondern ausschließlich eine absolute Größe. Bei der kündbaren Rente, einerlei ob Obligationen für das Schuldkapital selbst ausgegeben sind oder nicht, ist die Rente dagegen immer ein Zinsfuß-Prozent, eines bestimmten Nominalkapitals. Das bedeutet, daß die Rente zu diesem Nominalkapital, welches diesem Prozent entspricht, also zu 100, vom Staate nach Ausübung des gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsrechts zurückerworben, „abgelöst" werden kann. Die unkündbare Rente vermag der Staat-Schuldner, streng rechtliches Vorgehen, also Vermeidung von Zwang vorausgesetzt, nur im Wege des freien Ankaufs, an der Börse ꝛc. oder auf Grund besonderer neuer Verträge mit den Besitzern der Rententitel zurückzuerlangen.

120) Nähere Untersuchungen über diese Punkte in meiner Ordnung des österr. Staatshaushalts S. 106—118. Auch bei der gesetzlichen obligatorischen Tilgung, wie jetzt wieder in Preußen, kann bei Kursen unter Pari das Interesse des Gläubigers ein Innehalten dieser Tilgung wünschenswert machen. Einen Rechtsanspruch darauf hat er freilich dabei nicht wie bei kontraktlicher Tilgung. Immerhin könnte diese Erwägung ein Moment sein, das eine an sich zulässige gesetzliche Abänderung dieser Tilgung, wie sie gerade in ungünstiger Zeit dem Finanzinteresse entsprechen kann, hindert. Bei den Verhandlungen 1896—97 ist das nicht berücksichtigt worden, so viel ich sehe.

121) Mit Recht wird in Preußen seit Miquel's Finanzministerium wieder schärfer auf Beschränkung der Kommunalanleihen, Aufnahme von Ausgaben möglichst auf den ordentlichen Etat, bei Anleihen aber auf regelmäßige Tilgung gesehen (Fin.min.erl. v. 1. Juni 1891).

In der Praxis (auch in England und Frankreich, wie aus der Anerkennung und mehrfachen Ausübung eines Kündigungsrechts und eines Rechts der Rentenablösung zu einem bestimmten Nominalkapital hervorgeht), besteht regelmäßig die kündbare Rentenschuld, und mit Recht. Die unkündbare Rente, wohl als letzte folgerichtige Entwicklung des ganzen Staatsschuldenwesens bezeichnet, würde nur dann den Vorzug verdienen, wenn der Gläubiger für die Garantie der Unkündbarkeit einen lohnenden Preis — in Form höheren Kurses, bez. niedrigeren reellen Zinses —, daher einen entsprechend höheren Preis bezahlte als für die kündbare Rente. Selbst wenn der Kurs der ersteren etwas höher, bez. der Zinsfuß derselben etwas niedriger als derjenige der anderen Rente wäre und, was namentlich zu bezweifeln ist, in den Perioden der Baisse, ungünstigen Geldmarkts, schlechten Staatskredits, großen Anleihebedarfs stets so sein würde, müßte dieser unmittelbare Vorteil erst mit demjenigen mutmaßlichen späteren verglichen werden, welcher bei der Wahl eines richtigen Nominalzinsfußes (§ 33) aus der Kündigung und Zinsreduktion (§ 34) der zu einem hohen reellen Zinsfuße in schwieriger Zeit aufgenommenen kündbaren Rentenschulden erzielt werden kann und oftmals erzielt worden ist. In kritischen Zeiten (Frankreich 1870 ff.), wo die Aussicht auf eine Zinsreduktion sehr fern erscheint, wird der Kapitalist und Staatsgläubiger schwerlich für den Verzicht des Staats auf sein Kündigungs- und Zinsreduktionsrecht eine genügende, wenn überhaupt irgend eine Prämie in Form eines reellen Zinsminus zahlen, der Staat würde jenes Recht um ein Linsengericht verkaufen. Gerade er ist aber darauf angewiesen und in der Lage, auf einen etwaigen kleinen unmittelbaren Vorteil zu Gunsten eines zwar nicht gewissen, aber wahrscheinlichen, durch richtige Staats- und Finanzpolitik mit zu erreichenden größeren künftigen zu verzichten[122].

Ob bei einer kündbaren Rentenschuld dem einzelnen Gläubiger für Teilbeträge an der Schuld besondere Obligationen über das Kapital selbst, mit Koupons zur Zinserhebung versehen, ausgestellt werden (deutsches, österreichisches, russisches System und sonst vielfach, neuerdings seit 1866 auch in England sich verbreitend) oder ob dem Gläubiger nur eine Bescheinigung über sein Rentenbezugsrecht, ein Auszug aus dem „großen Buche der Staatsschuld" erteilt wird — die dann mehr oder weniger formlos oder formell wie eine Obligation auf Namen oder Inhaber übertragen werden kann (Frankreich, bisheriges englisches System, in beiden Ländern wieder etwas verschieden, „Renteninskription"; „Konsol" in England, „titre nominatif", „rente au porteur", „extrait d'inscription au grand livre" in Frankreich), oder ob selbst nur, ohne Erteilung einer solchen besonderen übertragbaren Bescheinung, bloß Gutschrift im Staatsschuldbuch gewährt wird (vgl. für Näheres die neue preußische, sächsische Einrichtung eines Staatsschuldbuchs) —, das ist wesentlich nur eine formelle Verschiedenheit. Sie erklärt sich historisch aus der Entwicklung des öffentlichen Schuldenwesens, gegenwärtig aus der verschiedenen Verwaltungseinrichtung desselben in den einzelnen Staaten, bedingt aber, weil eben die Rente zugleich als Prozent zu einem (fingierten) Nominalkapital erscheint, sonst keine weiteren rechtlichen Unterschiede in Bezug auf das Recht der Kündigung und der Rückzahlung[123].

122) Die französischen Staatsgläubiger, welche die letzten großen 5prozentigen Anleihen nach dem Kriege 1870/71 zum Kurse von einigen 80 übernahmen, würden freilich bei unkündbaren Renten in den 1880er Jahren noch nicht wieder unter der Befürchtung der Zinsreduktion gestanden haben, nachdem die Kurse lange über Pari, bis auf 120 und darüber gestiegen waren. Aber würden sie damals sofort nach dem Kriege irgend erheblich höhere Kurse für ewige Renten bewilligt haben? Schwerlich! Der Staat aber war jetzt in der Lage, den reellen 6prozentigen Zinsfuß der Kriegsschulden auf 4½, 4 Proz., selbst auf 3½, sogar auf 3 Proz. herabzusetzen, d. h. an der Zinsenlast derselben (ca. 346 Mill. Fr.) 150 Mill. Franks und mehr jährlich zu ersparen. 1883 hat er wenigstens mit der Reduktion auf 4½ Proz. begonnen (s. unten § 34). 1887 folgten weitere Konversionen älterer 4½ und 4proz. Schulden in 3prozentige.

123) S. Stein, F.W. 4. A. II S. 480—503, 5. A. II. 3. Abt. § 251—279, mit Formularen der französischen und italienischen Renteninskriptionen und der Auszüge aus dem „großen Buch"; daselbst auch Näheres über die verschiedene Behandlung dieser Verwaltungssachen. Stein konfirmiert sich nur wieder in einseitiger und über-

2. Verwaltung der Staatsschulden (in finanztechnischer Hinsicht [124]).

§ 32. Je bedeutender das Staatsschuldenwesen überhaupt und in einem einzelnen Staate geworden ist, desto wichtiger sind alle die Punkte, welche sich auf die formelle Ordnung, die Einrichtung und Verwaltung desselben beziehen. Denn von ihrer zweckmäßigen Gestaltung hängt es wesentlich mit ab, welchen Kredit der Staat genießt, welchen Zinsfuß er zahlen muß, welchen Kurs seine Papiere haben, welche Last daher die Schuld in ihrer Zinshöhe und ihren Rückzahlungsbedingungen für den Staatshaushalt bildet. In dieser Hinsicht verlangen die im Vorausgehenden behandelten Punkte, welche die Wahl der Schuldform betrafen, ihre besondere Beachtung. Aber auch die weiteren jetzt noch zu besprechenden Punkte sind zum Teil von großer Bedeutung für den Druck der Last der Schuld.

I. Die Staatsschulden-Verwaltung im Allgemeinen. Hierzu sind im modernen Staat mit einigermaßen erheblicherer Schuld eigene Finanzbehörden notwendig und auch regelmäßig vorhanden, welche im Behördenorganismus, auch der allgemeinen Finanzverwaltung gegenüber, eine etwas selbständigere Stellung einnehmen. Ueber diesen fungieren im konstitutionellen Staate zweckmäßig und in der Praxis auch vielfach parlamentarische Staatsschulden Kontrolkommissionen, deren Mitglieder von der Volksvertretung (beim Zweikammersystem von jeder Kammer eines oder mehrere) gewählt werden.

Sie haben noch neben dem Obersten Rechnungshof (§ 12) eine Kontrole darüber auszuüben, daß die Aufnahme von Anlehen, deren Verzinsung und Tilgung, die Ausstellung der Schuldverschreibungen, deren Einziehung und Vernichtung, die Ausgabe und Einziehung von Staatspapiergeld (auch wohl von Banknoten nicht bloß einer wirklichen Staatsbank, sondern auch einer privilegierten Centralbank) streng in Gemäßheit der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Hier bietet wiederum die verfassungsmäßige Regelung des Finanzwesens Bürgschaften, welche dem Staatskredite zu Gute kommen und deren Fehlen in der Schuldenverwaltung absoluter Monarchien wohl hie und da auch neuerdings noch zu verhängnisvollen Uebelständen geführt hat [125]).

In ökonomisch technischer Hinsicht empfiehlt sich für die Kassengeschäfte der Schuldenverwaltung wieder die Verbindung mit einer großen Bank (§ 9), falls diese Geschäfte nicht

---

treibender Betonung formeller Unterschiede die „Konsols“, die „Rente“ und die „Staatsobligation“, mit manchen thatsächlichen Unrichtigkeiten, gleich zu den „drei Grundformen des europäischen Staatsschuldenwesens“. In den deutschen Staaten, Preußen u. a. m., in Oesterreich hat man nicht geglaubt, bei dem neueren Uebergang zur Rentenschuld die Form der Obligation über das Kapital selbst verlassen zu sollen. Ueber das preußische Staatsschuldbuch (Gesetz v. 20. Juli 1883, Erweiterung auf 3½ Proz. Schulden in Gesetz v. 12. April 1886) s. den Aufsatz von Franke (Berichterstatter der Kommission des Abgeordnetenhauses) in Schanz' Finanzarchiv Bd. I. S. 265. Sächsisches Staatsschuldbuch (Gesetz v. 25. April 1884), darüber Löbe, Finanzarchiv II. S. 194.

124) Der Zweck dieses Werkes und der für diese Abhandlung verfügbare Raum gestatten nur die Erörterung der wichtigeren hierher gehörigen einzelnen Fragen. Manches kann davon nur mit wenigen Worten berührt werden. Näheres in den größeren Werken (besonders Stein, 5. A. II. 2. Abt. S. 280–345, nur wieder mit zu viel willkürlichen, den Thatsachen Gewalt anthuenden oder diese nicht berücksichtigenden Konstruktionen, in den Thatsachen manche Irrtümer, in der Auslegung derselben Unhaltbares und Gekünsteltes) und in den Monographien, namentlich auch in den Schriften über das Staatsschuldenwesen und die bezüglichen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen der einzelnen Staaten, sowie über das Staatsrechtliche in den Werken über positives Staatsrecht. Die französischen und italienischen, dann die englischen, und wiederum die preußischen, österreichischen, russischen und sonstigen deutschen Verhältnisse repräsentieren in manchen Punkten drei Arten typischer Einrichtungen. Wagner, Art. Staatsschulden in Bluntschli St.W. X. S. 36–44. Lehrreich der vorerwähnte Aufsatz von Franke über das preußische Staatsschuldbuch im Finanzarchiv Bd. I. Knappe, aber gute Behandlung dieser Punkte, auch mit wichtigen Berichtigungen von Stein, im dem Artikel Staatsschulden von J. Lehr im H.W. St. V. S. 839 ff.

125) Geheime Ueberemission des österreichischen Nationalanlehens von 1854 von 500 Mill. fl. um 111 Mill. fl., erst 1859 bekannt geworden! Mit Anlaß der Rückkehr zur verfassungsmäßigen Aera. S. z. B. für Preußen V. v 17. Jan. 1820 und Gesetz v. 24. Febr. 1850 (Abänderung der Vereidigung im Ges. v. 29. Jan. 1879).

etwa vollständig einer solchen zugleich mit der Verwaltung der ganzen Schuld übertragen werden (England).

II. Aufnahme der Anleihen.

1. Währung. Bei inländischen Anleihen wird in der Regel selbstverständlich die Landeswährung zu Grunde gelegt. Nur wenn letztere Papierwährung ist, kann es sich empfehlen, für gewisse Zwecke auch im Inlande Anlehen in Metallwährung (der früheren heimischen, eventuell auch einer fremden) aufzunehmen, namentlich aber — der häufigere Fall — auch für die Anlehen in Papierwährung die Verzinsung (bei zu rückzuzahlenden Schulden dann auch die Tilgung) in Metallwährung zuzusagen: um dem inländischen Kapital eine Sicherheit gegen die Schwankungen der Valuta zu geben und es nicht zu Anlagen im Auslande gerade wegen der Währungsverhältnisse zu drängen. Aehnliche Gesichtspunkte machen sich seit den neueren starken Schwankungen des Silbers zu Gold auch zu Gunsten von Goldanleihen in Silberwährungsländern mit geltend. Bei formell und reell auswärtigen Anlehen, d. h. bei solchen, welche man im Ausland aufnimmt oder wenigstens im Ausland mit unterzubringen wünscht, wird im Interesse der auswärtigen Gläubiger und in dem hier damit zusammenfallenden des heimischen Staats, welcher auf Benutzung des fremden Kredits reflektiert, selbst bei bestehender Metallwährung im Inlande, zumal wieder, wenn diese Silberwährung ist, die Aufnahme der Anleihe und wiederum besonders die Stipulierung der Zinsen und Tilgungen neben der heimischen oder selbst ausschließlich in der oder den fremden Währungen und Münzfüßen zweckmäßig und erfolgt sie häufig so.

Im ersten Falle wird dann eine bestimmte Parität zwischen der in- und ausländischen Valuta festgesetzt. Freilich ein kritischer Punkt unter Umständen bei Gold- und Silberwährung, wenn sich das Wertverhältnis wie jetzt so oft verändert. Oesterreich, Rußland u. a. L. m. haben in dieser Weise vielfach Anlehen aufgenommen. Noch wichtiger ist die Stipulierung von Metallverzinsung und Tilgung auswärtiger Anlehen in Papiergeldländern, da im Ausland die hier viel empfindlicheren Schwankungen der Papierwährung die auf letztere lautenden Anleihen unbeliebt und besonders riskant machen (vgl. unten § 39). Freilich verteuert sich die Verzinsung und Tilgung solcher Anlehen dann eventuell um das Metallagio und wenn dieses gegen die Zeit der Aufnahme der Anleihe, wo der Staat an dem in Metallgeld erhaltenen Kapital einen Gewinn im Betrage des Agios macht, steigt, treten oft erhebliche Verluste hervor: ein mit dem Papiergeldwesen untrennbar verbundener Uebelstand. Umgekehrt ergeben sich natürlich beim Sinken des Agios hier Gewinne. Zur Deckung des Bedarfs an Münze für die Zinsen 2c. pflegt man sich auch in Papiergeldländern Einnahmen, Steuern in Münze zu eröffnen (Zölle in Nordamerika, Oesterreich, jetzt auch Rußland; in diesen beiden Ländern, deren normale Valuta vor dem neuesten Uebergang zur Goldwährung eigentlich Silber, jetzt mit zu diesem Zwecke, freilich auch mit aus protektionistischen Gründen, Goldzölle). Werden in Münze stipulierte Zinsen in entwerteter Papierwährung gezahlt, so ist dies privatrechtlich ein Rechtsbruch, ein partieller Staatsbankerott (österreichische „Metalliques" seit 1848).

2. Domizil. Passend die Hauptstadt, auch wohl der Hauptgeldplatz des Inlands; daneben passend Zinszahlstellen in anderen Orten, auch bei Hauptkassen des Staats. Auswärtige Anlehen werden auch zugleich wohl an fremden Börsenplätzen domiziliert, indem hier bei der Aufnahme Einzahlungen angenommen werden, Zins- und Tilgungszahlungen provisionsfrei erfolgen. Dadurch wachsen dem Fiskus freilich einige Spesen zu, aber dem Kurs der Anleihen wird das zu Gute kommen. Staaten, welche auf die Benutzung auswärtigen Kredits erheblich mit angewiesen sind (Oesterreich, Rußland, manche amerikanische) verfahren daher wohl mit Recht so.

3. Stückgröße und Form der Obligationen. Je mehr die Staatsschuld zur allgemeinen Sparkasse aller Volksklassen werden soll (Frankreich, auch deutsche Staaten besonders seit der Aera der Eisenbahnverstaatlichungen), desto mehr müssen die Stücke bis auf kleine (regelmäßig runde) Kapital- bez. Rentenbeträge herab ausgestellt werden, wobei neben für den großen Verkehr und das Großkapital hohe Stückgrößen erforderlich sind. Als Rechtsform hat sich mehr und mehr das Inhaberpapier (in Preußen bisher ausschließlich) eingebürgert, daneben das Namenpapier erhalten. Letzteres wenigstens auch zuzu

lassen, erscheint zweckmäßig, u. a. auch um die „Außer-Kurs-Setzungen“, „Vinkulierungen“ von Inhaberpapieren für öffentliche Anstalten u. a. m. mehr vermeiden zu können. Auch in England und Frankreich hat sich neben der Inskription und Umschreibung, die immer weitläufiger und öfters kostspieliger ist, und auch in Preußen, zumal bei den nicht unbedeutenden Gebühren des Staatsschuldbuchs dafür, kaum in sehr umfassendem, jedenfalls nicht in allgemeinerem Maße, benutzt werden möchte, das Inhaberpapier nunmehr neuerdings verbreitet.

4. Zinstermine. Zwei im Jahre sind erwünscht, aber auch genügend, nur wieder passend verschiedene im Jahre für verschiedene Anlehen oder Teile der Schuld, um diese bedeutenden Zahltermine den Eingangsterminen der Steuern ꝛc. anzupassen und möglichst nicht erst auf Ausgabe von Schatzscheinen, Bankkredit ꝛc. angewiesen zu sein. Vierteljährige Termine können indessen, nach Verkehrsgewohnheiten, auch gewählt werden, machen nur etwas größere Verwaltungskosten.

5. Art der Begebung der Anleihen. Ein besonders wichtiger Punkt, in welchem man leider nur nicht immer die Wahl des an sich für Gläubiger und Schuldner vorteilhaftesten Systems frei hat. Drei oder wenn man will vier Hauptmethoden der Begebung sind zu unterscheiden.

a) Der Verkauf der Obligationen, bezw. Renten auf eigene Rechnung durch Agenten, Makler oder durch Vermittlung einer Bank zum laufenden Kurse an der Börse. Das Verfahren läßt sich für kleinere Beträge wohl anwenden, bei größeren weniger sicher, weil es nicht immer leicht sein wird, die erforderlichen Summen rasch genug abzusetzen, ohne den Kurs zu drucken. (In Preußen seit einer Reihe von Jahren die Regel, durch Vermittlung der Seehandlung, die freilich eine Staatsbank ist.) Davon zu unterscheiden, aber verwandt ist

b) das französische System, wo ein beständiger Rentenverkauf durch die Hauptsteuereinnehmer in den Departements stattfindet, indem dieser Beamte selbst das Recht hat, Inskriptionen im großen Buch vornehmen zu lassen und Schuldtitel (auf Rente lautend) auszustellen.

Innerhalb des Betrags der gesetzlich einmal emittierten Rente läßt sich das vollführen, wenn anderseits entsprechende Posten Rente wieder unter gleicher Vermittlung vom Publikum verkauft werden. Bei der Emission neuer Anleihen erfolgt so durch Rentenverkauf seitens dieser amtlichen Vermittler gleich die passende Placierung der neuen Rente[126]).

Durch dies Verfahren wird die Rente „demokratisiert“, d. h. in alle Klassen des Volks ohne weitere Nebenspesen hineingebracht, dient hier recht eigentlich als „Sparkasse“, entzieht so viele Kapitalien auch der Spekulation, der Anlage in Aktien u. dgl. und verhindert Zwischengewinne auf Kosten des Staats oder der Gläubiger zu Gunsten der Zwischenhände, der Banken und Bankiers, Emissionshäuser. Die große Leistungsfähigkeit des französischen Rentenmarkts, welche sich noch jüngst nach dem Kriege von Neuem zeigte, hängt hiermit zusammen. Die französische Schuld ist dadurch eine wahre Nationalschuld, auch mit der heilsamen wirtschaftlichen — ob auch politischen, kann freilich fraglich erscheinen[127]) — Funktion einer solchen. Die dortigen Einrichtungen verdienen bei uns, entsprechend modifiziert, Nachahmung.

c) Allgemeine öffentliche Subskription. Sie verdient den Vorzug vor dem

126) Stein a. a. O. S. 261 stellt die Sache so dar, als ob nach diesem französischen System eine beständige Vermehrung der Rente, ohne neues Anleihegesetz, durch diese Rentenverkäufe erfolge, was irrig ist. Richtig berichtigt (nach Korrespondenz mit mir) von Lehr a. a. O. S. 830.

127) Es wird letzteres wohl öfters gesagt, ich habe es früher auch wohl so angesehen, und etwas ist ja vielleicht auch daran, wie an der relativen Empfehlung einer großen Staatsschuld mit aus solchen Gesichtspunkten überhaupt. Aber auch Franzosen, wie Cucheval Clarigny, a. a. O. S. 116, äußern sich im Hinblick auf den politischen Wechsel ihres Landes skeptisch, daher doch auch Stein's Gesichtspunkte (S. 235, 290) wie der zu ideologisch und seine Ausführungen zu konstruktiv. Die politische innere und äußere Geschichte Frankreichs ist kein Beleg dieser Auffassung.

folgenden Verfahren, ist leider nur nicht immer von Erfolg, namentlich nicht in kapitalärmeren Ländern, in kritischen Zeiten (norddeutsche Bundesanleihe vom 4. August 1870!), zumal wenn man rasche Einzahlung verlangen muß. Notgedrungen bleibt daher oft nur übrig

d) die Uebereinkunft mit Zwischenhändlern (Bankiers, Banken), denen eine Provision und ein Gewinn am Kurse überlassen werden muß, auf Kosten des Staats und der Gläubiger. Bei auswärtigen Anleihen ist dies Verfahren vollends unvermeidlich.

Möglichst gilt es dann, wenigstens die Vorteile der Konkurrenz unter den Bankhäusern auszubeuten. Allein das ist bei der engen Verbindung derselben und bei ihrem gemeinsamen Interesse dem Staate gegenüber nicht immer zu erreichen: die Theorie der „freien Konkurrenz" läßt hier wie auch sonst so oft in der Praxis im Stich, dem Kompromiß und der Monopolstellung einzelner Häuser, deren Kartell gegenüber. Soweit als möglich sollte aber das besonders in England, Amerika übliche System der Submissionen angewendet werden, wo schriftliche Offerten mit Uebernahmskurs eingereicht und den günstigsten Offerten der Zuschlag zu Teil wird (jetzt auch in Oesterreich öfters angewandt)[128]. Die Wahl des Nominalzinsfußes bleibt aus den gleich darzulegenden Gründen besser dem Emissionshaus nicht überlassen.

§ 33. — 6. Wahl des Nominalzinsfußes. Ein Punkt von großer praktischer Bedeutung und auch nicht ohne theoretisches Interesse[129]. Anleihen können aufgenommen werden

a) zu dem dem jedesmaligen reellen möglichst gleichkommenden Nominalzinsfuß: al Pari oder fast al Pari. Hier wechseln die Nominalzinsfüße mit den reellen, während der erhaltene Kapitalbetrag und der Nominalbetrag im Wesentlichen übereinstimmen, also, wie auch immer der Zinsfuß stehe, an dem Nominalkapital weder etwas Erheblicheres verloren noch gewonnen wird. Mit Rücksicht auf die eigentlich praktischen Fälle kann man das System dasjenige der (nominell) hoch verzinslichen Anleihen nennen; in kritischen Zeiten, wo der Realzinsfuß hoch, emittiert man auch zu diesem. Statt dessen kann man aber auch

b) zu einem festen Nominalzinsfuße (oder einigen bestimmten), einerlei wie der reelle ist, Anleihen aufnehmen: unter Pari, wenn der erstere Zinsfuß niedriger, über Pari, wenn er höher als der reelle ist. Hier bleiben also die Nominalzinsfüße gleich, wechseln dagegen die Emissionskurse der Anleihen oder die Kapitalbeträge („Effektivkapitalien"), welche man für einen bestimmten Zins erhält. In dem vornehmlich praktisch wichtigen Falle der Unter-Pari-Emission ist hier von dem System der (nominell) niedrig verzinslichen Anleihen zu sprechen. Die Praxis hat in der Regel diesem System das Wort geredet und ist ihm auch vielfach gefolgt, die Theorie hat mit wenigen Ausnahmen das erste System empfohlen und doch wohl im Ganzen mit Recht[130].

Abgesehen von ganz hinfälligen Gründen, wie dem „Festhalten am landesüblichen Zinsfuße auch in ungünstiger Zeit", dem „Innehalten der gesetzlichen Zinstaxe", was beides

128) S. Cucheval-Clarigny S. 163.

129) Völlig unklar, die Frage mit der, ob Obligationenschuld oder reine Rente verquickend, Stein F.W. 5. A. II. 3. Abt. S. 328 ff. Eingehend Wagner, Ordnung des österr. Staatshaushalts S. 204—225.

130) So jetzt auch wieder Cucheval Clarigny, a. a. O. ch. 10, bes. S. 160 ff., wo auch, wie von mir, die Wahl des 5prozentigen statt eines 3- oder 4½prozentigen Zinsfußes für die großen französischen Anleihen 1871 ff. gebilligt, selbst der dem reellen entsprechende 6prozentige Nominalzinsfuß als der damals noch bessere bezeichnet wird. Stein a. a. O. fundiert hier die Fragen vollständig. — Neuerdings bei uns Erörterung der Frage (auch in den Parlamenten bei Gelegenheit der Schuldentilgungsregelung im Winter 1896/97) in Anlaß der Emission 3prozentiger Renten (1890 zum Kurse von ca. 86—87, dann etwas gesunken, in den letzten Jahren stark gestiegen, Ende 1895 99,60, Mai 1897 c. 98—98,50). Bei der Kapitaltilgung, so haben Gegner dieser 3prozentigen Rente geltend gemacht, müsse so ein größeres Kapital, als das nach dem Emissionskurse empfangene, zurückgezahlt werden. Allerdings. Dafür wurde bei der Emission im Vergleich mit andern Renten etwas Zins erspart, aber doch nur wenig.

ja bei Emission unter Pari doch nur scheinbar geschieht, hat man zwei wichtigere Gründe angeführt, von denen aber nur der zweite schwerer ins Gewicht fällt. Einmal betonte man, daß die volle Gleichmäßigkeit der Nominalzinsfüße oder das Vorhandensein nur von 2—3 festen solchen Füßen das Rechnungswesen, den Geschäftsverkehr erleichtere, die Obligationen oder Renten allgemeiner bekannt und verständlich, auch beliebter mache. Das ist wohl bis zu einem gewissen Maße der Fall, aber doch nicht so wichtig, wie mitunter behauptet wird. Auch nötigt das andere System wegen zulässiger kleinerer Abweichungen vom Pari nicht zu einer förmlichen Uebermenge verschiedener Nominalzinsfüße, und durch spätere Konsolidationen und Konversionen (§ 34) kann man größere Gleichförmigkeit erzielen.

Der *zweite* Grund wäre entscheidend, wenn er immer zuträfe und wenn nicht bei der Emission unter Pari zu einem niedrigen Nominalzinsfuße auf einen andern Vorteil meist verzichtet würde, welcher leicht wertvoller sein kann. *Die nominell niedrig verzinslichen Schulden stellen sich*, so heißt es, *dem Staate billiger als die nominell hoch verzinslichen*, sind zu einem relativ besseren Kurse zu begeben, kosten also reell weniger Zins. Dies Argument in der Frage der Wahl zwischen beiden Formen beruht auf einer allerdings vielfach, aber eben keineswegs immer richtigen Thatsache. Die Emission unter Pari, namentlich stark unter Pari, bei einem im Vergleich zum reellen Zins erheblich niedrigeren nominellen, gibt für die Spekulation auf ein Kurssteigen einen größeren Spielraum bis zum Pari, wo eventuell erst eine bei der anderen Form viel nähere Kündigung behufs Zinsreduktion eintreten kann.

Bei dem für diese Frage beliebtesten und in der That brauchbarsten Untersuchungsobjekt, bei den französischen Renten, der 3= und der 4½= und 5prozentigen, ließ sich, wie auch öfters sonst (England) nachweisen, daß die 3prozentige Rente wegen ihres höheren Kurses 0,6—0,9% Zins weniger kostete. Aber, wie gerade auch das französische Beispiel zeigt, ergibt sich eine solche bedeutendere Kurs= und Zinsdifferenz gewöhnlich nur in Spekulationszeiten, in Perioden der Hausse, in Staaten mit überhaupt gutem Kredite, besonders dann, wenn die nominell höher verzinsliche Rente Pari oder darüber steht, die Verhältnisse eine Kündigung und Zinsreduktion möglich machen, wodurch der Kurs *dieser* Rente gedrückt wird. Das galt z. B. um 1881 vom Kursstand der französischen 5prozentigen und 3prozentigen Rente (jene 1880—81 an 120, diese an 85, reeller Zins bezw. 4,166 und 3,412), der preußischen 4½prozentigen und 4prozentigen konsolidierten (Kurs bezw. an 105 und 101, jene von 1885 an kündbar), der preußischen 4= und 3½prozentigen konsolidierten in den letzten Jahren (Kurs bezw. 106—108 und 100—102). Als die Konversion der 4prozentigen preußischen Rente wahrscheinlicher wurde (1896), ward natürlich dadurch deren Kurs etwas gedrückt.

In Zeiten der Baisse, in politischen Krisen, in Staaten mit erschüttertem Kredit, wo bei keinerlei Papieren eine Kündigung und Zinsreduktion in Aussicht steht, vermindert sich jener relative Vorteil der niedrig verzinslichen Rente (so auch in Frankreich in solchen Perioden) erheblich oder verschwindet ganz, die Kurse der Papiere mit verschiedenem Zinsfuß stehen dann relativ gleich, so z. B. in Oesterreich von 1848—68, wo man bei Obligationen mit allen möglichen Zinsfüßen gut vergleichen konnte. Demgemäß trifft der angegebene Grund für die Wahl eines niedrigen Nominalzinsfußes überhaupt gar nicht immer zu, während sich doch ein erheblicher Verlust am Nominalkapital bei der Emission ergiebt. Dazu kommt aber noch ein öfters durchschlagender Gegengrund gerade gegen Anleihen mit einem stark unter dem reellen und üblichen bleibenden Nominalzinsfuße, wo daher die Begebung bedeutend unter Pari erfolgen muß, z. B. gegen die 3proz. Rente in Frankreich, statt der 4, 4½=, 5proz., gegen die 4proz. Rente in Oesterreich und gar in Ungarn gegen die 5= oder 4½proz. Denn bei Anleihen ersterer Art ist voraussichtlich in irgend absehbarer Zeit kein Sinken des reellen Zinsfußes auf oder unter den nominellen zu erwarten, die allein normale Voraussetzung für eine Kündigung und Zinsreduktion tritt also hier gar nicht oder viel später ein als bei der Schuldform mit hohem, dem jeweiligen reellen, z. B. dem besonders hohen reellen Zinsfuß in kritischen Zeiten gleichkommenden Nominalzinsfuße. Steht nun mit einiger Wahrscheinlichkeit in nicht gar zu ferner Zeit eine Wiederherstellung des Kredits und eine

Rückkehr des reellen Zinsfußes auf den normalen zu erwarten, wie doch oft nach Kriegszeiten, so wird sich leicht ein größerer Vorteil für den Staat ergeben, wenn er z. B. 10 Jahre lang ¼ oder selbst ½ Proz. Zins für die nominell höher verzinsliche Schuld mehr gezahlt hat, dafür aber vom 11. Jahre an 1 oder 1½ Proz. und mehr durch Zinsreduktion spart.

Die großen französischen Anleihen nach dem letzten Kriege wurden daher wohl mit Recht zu 5% aufgenommen: sie hätten wenigstens schon etwa ein Jahrzehent nach dem Kriege oder selbst früher nach dem Kursstande jeden Augenblick gekündigt und im Zinse herabgesetzt werden können. Hätte man 5½ oder 6% zum Nominalzinsfuß bei der Emission gewählt, wäre es noch günstiger gewesen. Oesterreich hat dagegen mit seiner Emission 4prozentiger Renten, Rußland mit seinen 5prozentigen Papieren für unabsehbare, jedenfalls für längere Zeit auf solche Vorteile verzichtet, die auch Nordamerika bei seinen großen Kriegsanleihen wahrgenommen hat. Die große Verbesserung des österreichischen Staatskredits (4prozentige Goldrente von wenig über 60 in einigen Jahren auf 90–96, neuerdings über Pari gestiegen) kommt so zwar für neue Schulden dem Fiskus zu Gute, nicht aber für die alten. Bankiers und ähnliche „Finanzpraktiker" befürworten begreiflich in ihrem und im Börseninteresse die niedrig verzinsliche Rente, zumal bei auswärtigen Anleihen, um die spekulative Unterbringung zu erleichtern. Der Staat aber hat nicht nur auf den augenblicklichen, sondern auf den dauernden Vorteil zu sehen und wenn er durch die Wahl einer Schuldform ein für das Börsenspiel weniger geeignetes Objekt in seinen Obligationen und Renten schafft, — um so besser! Richtige Ausgabe 6prozentiger Goldrente, 10 Jahre lang unkündbar, Dezember 1883 in Rußland zu 98, Kurs Ende 1884 108, Sommer 1890 109, inzwischen schon mehrfach erheblich höher, neuerdings konvertiert.

§ 34. — 7. Zinsherabsetzung (Reduktion Schuldumwandlung (Konversion), Schuldzusammenziehung (Konsolidation). Bei diesen in naher Verbindung stehenden Maßregeln wird hier volle Achtung der Rechte der Gläubiger, daher Ausschluß eines Zwangs gegen sie vorausgesetzt. Die zwangsweise Durchführung dieser Maßregeln fällt unter ganz andere Gesichtspunkte und damit aus dem Rahmen dieser Erörterungen heraus. Sie war in der Regel ein partieller Staatsbankerott.

Zinsreduktion ist die vertragsmäßige Herabsetzung des Nominalzinsfußes der Schuld; Konversion die Umwandlung, welche durch Aenderung des Nominalzinsfußes, insbesondere daher auch in dem genannten Fall der Zinsreduktion, oder durch Aenderung sonstiger Bedingungen, z. B. betreffs der Tilgung, daher im Fall der Verwandlung von zurückzuzahlenden in Rentenschulden (1868 ff. in Oesterreich, freilich hier mit Zwang; 1869 ff. in Preußen) mit der Schuld erfolgt; Konsolidation ist die Zusammenziehung mehrerer Schuldkategorien, Anlehen ꝛc. eines und desselben oder auch verschiedener Nominalzinsfüße in eine einzige, eventuell in Verbindung mit den beiden anderen Maßregeln vorgenommen, wodurch dann ein größerer Teil der öffentlichen Schuld eine gleichförmige Gestalt, einen gleichen Zinsfuß erlangt. Ursprünglich (England) war letztere Maßregel verbunden mit der Vereinigung (Zusammenziehung) der Fonds, welche bisher gesetzlich und thatsächlich für die einzelnen Anlehen zur Fundierung gedient hatten, zu einem einzigen Deckungsfonds. Der englische Name (Konsols) für die betreffenden Rentenpapiere hat sich dann als technischer auch bei uns eingebürgert. Sobald dem Staat Schuldner die erforderlichen Kündigungsrechte zustehen und er die gesetzlichen und vertragsmäßigen Bedingungen genau innehält, ist rechtlich gegen keine dieser Maßregeln etwas einzuwenden. Finanzpolitisch empfehlen sie sich, volkswirtschaftspolitisch und selbst socialpolitisch, in Betracht vieler kleiner Staatsgläubiger (Witwen und Waisen, „kleine Leute", Beamte), muß nur bei der Zinsreduktion mit Vorsicht und unter Berücksichtigung auch allgemeiner wirtschaftlicher Interessen vorgegangen werden.

Im Falle der Zinsreduktion macht der Staat eben nur, wie jeder Schuldner, von seinem Rechte und der verbesserten Lage Gebrauch und bietet seinem Gläubiger die Wahl zwischen der Einwilligung in die Zinsreduktion und in die demgemäße Erneuerung des Schuldverhältnisses oder der Rückzahlung des Kapitals nach dem Nominalbetrag (al Pari). Deshalb ist hier auch bei Rentenschulden die kündbare Rente der unkündbaren und überhaupt die Schuld mit hohem derjenigen mit niedrigem Nominalzinsfuße vorzuziehen.

Die normale wirtschaftliche Voraussetzung der Zinsreduktion ist ein Sinken des Realzinsfußes, zu welchem Kredit zu erlangen ist, und die Möglichkeit, anderswo den Kredit zu bekommen, welchen etwa der alte Gläubiger unter diesen Bedingungen nicht erneuern will. Denn um reelle Rückzahlung der Schuld aus ordentlichen Einnahmen handelt es sich meistens nicht. Die Masse der Staatsgläubiger wird sich schon, wohl oder übel, fügen müssen, wenn die allgemeinen Verhältnisse des Zinsfußes und Kapitalmarkts sich verändert haben. Verbindung mit Bankiers und Banken, welche nötigenfalls die erforderlichen Mittel bereit stellen, sobald ein größerer Teil der alten Gläubiger die Zinsreduktion ablehnt, hilft etwaige finanzielle Schwierigkeiten zu überwinden. Wenn der Schwerpunkt der Maßregel aber in dieser Verbindung mit spekulierenden Kommissionshäusern liegt, wie im Jahre 1881 bei der Reduktion (von 6 auf 4 Proz.!) und Konversion der ungarischen Rente, so zeigt sich schon, daß der Operation die natürliche, gesunde wirtschaftliche Voraussetzung fehlt. Eben weil jenes zur Zinsreduktion erforderliche Sinken des Realzinsfußes bei den nominell hoch verzinslichen Schulden kleiner als bei den nominell niedrig verzinslichen zu sein braucht, verdient erstere Schuldform den Vorzug.

Finanzpolitisch erscheint es berechtigt und notwendig, den Gewinn aus der Zinsreduktion der Staatskasse, also der Gesamtheit zuzuwenden. Um so mehr als es sich in den praktisch weitaus wichtigsten Fällen um Schulden handelt, welche in abnormer Zeit zu einem ungewöhnlichen hohen reellen Zinse aufgenommen werden mußten (Kriegsanleihen, Abwicklung von Kriegskosten, Frankreich 1871 ff., 5 Proz. Schulden noch zu 82,5 und 84,5 begeben, also zu etwas über und zu beinahe 6 Proz.!). Der Staatsgläubiger wird eben hier nur genötigt, auf einige der Vorteile nunmehr zu verzichten, die er jener abnormen Lage verdankt und längere Zeit genossen hat.

Trotzdem hat die Maßregel einer allgemeineren und vollends einer erheblicheren Zinsreduktion, welche rasch durchgeführt wird, auch unter Umständen ihre volkswirtschaftlichen und socialpolitischen und dadurch rückwirkend auch ihre finanziellen Bedenken. Namentlich bei weiter Verbreitung der Schuld in den Mittel- und zum Teil selbst in den unteren Klassen kann die Zinsreduktion zur empfindlichen Verminderung des Privateinkommens führen und leicht bewirken, daß die betreffenden Gläubiger lieber ihr Kapital zurücknehmen, wo es aber dann nur zu leicht in spekulativen Anlagen Platz findet und eine wilde Spekulation entbrennt, eine schon bestehende gesteigert, auch die Anlage in unsicheren ausländischen Papieren zu sehr begünstigt wird (englische Verhältnisse in den 20er, deutsche in den 70er Jahren und in neuerer Zeit bei den Zinsreduktionen von Prioritäten, Pfandbriefen, nordamerikanische Verhältnisse neuerdings). Besondere Rücksicht erheischt eine Lage wie in Frankreich, wo die Rente so weitgehend „demokratisiert" ist (§ 32): die finanzpolitische Schwäche des dortigen Systems. Spekulationsbanken und Bankiers befürworten trotz etwaiger eigener kleiner Einbußen an Zins von ihrem Besitz öfter die Zinsreduktionen, weil sie davon einen Uebergang von Privatkapital an die Börse und in die Spekulationsanlagen hoffen, so leichter eine Emissionsära inaugurieren können (deutsche Verhältnisse der letzten Jahre). Aber diese Ratgeber denken eben nur an sich. Ihnen ist nicht ohne Weiteres zu folgen.

Daher auch trotz der (auch unter der dritten Republik kaum wieder, unter Napoleon III. nie annähernd erreichten) hohen Rentenkurse (5prozentige bis 127) unter Louis Philipp in den 40er Jahren und bis 1883 noch in der neuesten Zeit, wo es finanziell schon länger möglich gewesen wäre, das Unterbleiben der allgemeinen Zinsreduktion und Konversion in Frankreich, Bedenken, über welche sich Napoleon III., die Spekulation absichtlich anfachend im Interesse des Prestiges seiner Dynastie, 1851 ff. hinwegsetzte, Bedenken freilich auch, welche unter Louis Philipp wie jetzt wieder im Interesse des beweglichen Kapitals und der Bourgeoisie zu sehr und zu lange obwalteten. Die deutschen, preußischen zc. Maßregeln, verbunden mit bedeutenden Tilgungen aus der französischen Kontribution in 1871 ff., haben anderseits wohl auf Spekulation und Wirtschaftsleben mehrfach nachteilig gewirkt. In übertriebener Weise machte Windthorst im preußischen Abgeordnetenhause Bedenken gegen die Zinsreduktion der preußischen 4½%igen Rente auf 4% im Jahre

1885 geltend, wegen der Interessen kleinerer Kapitalisten. Seit den letzten 1880er Jahren war im Reich, in Preußen und in anderen deutschen Staaten nach dem Kursstand und der Lage des Geldmarkts die Reduktion der 4%igen Renten auf 3½% möglich, wurde auch wohl länger befürchtet, was das weitere Kurssteigen der 4%igen etwas hemmte. Lange glaubte man aber, sie unterbleiben lassen zu sollen, aus den angedeuteten allgemeinen Rücksichten. Allein in Preußen konnte man freilich sofort so ca. 18 Mill. M. für die Staatskasse ersparen (z. B. zum Tilgen verwenden). Mitspielte bisher wohl auch die Rücksicht darauf, daß es noch fraglich, ob 3½% schon als „normaler" (Maximal-) Zinsfuß des Staats bei uns gelten kann. Eine Zeit lang (1889—90) sind die Kurse etwas gewichen, später aber von Neuem gestiegen und mit Schwankungen hoch geblieben. Je länger der bisherige ungefähre Kursstand dauerte, desto mehr mußte der niedrige Zinsfuß als „normal" gelten und dann doch der finanzielle Grund für die Reduktion entscheiden. Man kann doch auch den Staatsgläubigern kein „Einkommenminimum" garantieren, was jedenfalls auch socialpolitisch nicht unbedenklich wäre. Ein dauernder Verzicht auf eine mögliche Konversion würde auch volkswirtschaftlich und socialpolitisch bedenklich sein. Dann würden die Kurse sehr steigen, dadurch die jeweiligen Besitzer der Rentenpapiere einen großen unverdienten Gewinn am Kapital (Kurswert) erzielen, neue Erwerber aber, welche diesen Kurs bezahlen müßten, doch nur eine niedrigere reelle Verzinsung erlangen. Diese Erwägungen und spezielle finanzielle Rücksichten haben denn auch in Deutschland (Baiern, Preußen, Reich und andere Einzelstaaten) die bisherigen Bedenken gegen die Konversion der 4prozentigen Renten entkräftet und seit 1896 ist diese Maßregel mit Erfolg in Gang gebracht. Doch hat man unter 3½ Proz. noch nicht herabgehen wollen, obwohl das möglich gewesen wäre.

Bei der eingreifenden Bedeutung einer großen Staatsschuld für die Volkswirtschaft ist es danach gewiß zweckmäßig, in der Wahl des Zeitpunkts, in der Art und namentlich der Zeitdauer der Durchführung einer größeren Zinsreduktions- und Konversionsmaßregel vorsichtig vorzugehen. Die Entlastung des Etats von Schuldzinsen, zumal von hohen Zinsen der Kriegsschulden, muß aber gleichwohl, wenn sie möglich, erfolgen, jene anderen Rücksichten können sie wohl hinausschieben, jedoch nicht unterbleiben lassen. Auch bei unseren deutschen Staatsschulden, die ja meistens Eisenbahnschulden sind, hat die Zinsreduktion doch großen Wert, weil sie die Tarifpolitik eher nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gestalten möglich macht, weil die Ueberschüsse der Bahnen erwünscht steigen (Preußen, Sachsen) und in Staaten, die aus den Reinerträgen der Bahnen nicht einmal die Schuldzinsen der Anleihen decken (Württemberg, Baden) ist natürlich vollends der finanzielle Gesichtspunkt mit entscheidend. Eine umfänglichere Konversion wird gern und passend mit einer „Konsolidation", wie in England, in Oesterreich verbunden. Daher wie gesagt der Name „Konsols", „konsolidierte" Schuld für solche neue Schuldkategorieen. Die Einwilligung der Gläubiger zu Zinsreduktionen und zu Verzichten auf Tilgungsverpflichtungen des Staat Schuldners kann mit mäßigen „Konversionsprämien" (z. B. bis 1 Proz.) nötigenfalls erkauft werden. Besser natürlich ist es, wenn sie sich, wie neuerdings, vermeiden lassen.

Ueber die beiden größten neueren Maßregeln in Preußen und Oesterreich s. preußisches Gesetz v. 19. Dez. 1869 und österreichisches Gesetz v. 20. Juni 1868. Dazu ist 1883 die große Operation der Konversion der 5prozentigen französischen Rente (aus dem letzten Kriege) in eine 4½prozentige Rente, 1887 der älteren 4½prozentigen und des kleinen Postens 4prozentige Rente in 3prozentige, in England 1888 die Konversion der 3prozentigen Konsols in 2¾ bezw. 2½prozentige gekommen. Aehnliche Konversionen im Deutschen Reich, Preußen, anderen deutschen Staaten, besonders wieder in neuester Zeit (1896 ff.). Andere Staaten haben in den letzten Jahrzehnten und bis in die letzten Jahre ebenfalls vielfach konvertiert und zinsreduziert und namentlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben ihre riesigen, hoch verzinslichen Kriegsschulden, soweit diese nicht überhaupt zurückgezahlt worden, ungemein stark im Zins herabgesetzt. Gleiches gilt in den letzten Jahren von Rußland, welches dadurch seine Zinslast ebenfalls bedeutend vermindert hat. Alles das hier im Einzelnen genauer darzulegen hat in diesem Werke keinen Zweck und beanspruchte zu viel Raum. Die Art der Durchführung ist auch überall wesentlich die gleiche, nur daß bei Staaten mit starker Verschuldung ans Ausland (Rußland, Ungarn) in größerem Maße die Mithilfe von Banken und Bankiers in Anspruch genommen werden mußte. Staaten mit ungünstigem Kredit (Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, südamerikanische u. s. w.) haben sich freilich nicht durch Konversionen und Zinsreduktionen helfen können. In Italien hat die Finanznot zur Erhöhung der Kouponsteuer 1895 bis auf 20 Proz. geführt, wodurch die 5prozentige Rente zu einer 4prozentigen wurde. In Portugal, Griechenland half man sich durch Staatsbankerott. Die folgenden Daten nur als Beispiele. Weitere Statistik über die Schulden unten in § 41.

In Preußen wurden nach dem Gesetz von 1869 eine große Reihe 4½ und 4prozentiger

einzelner Anleihen mit speziellen Tilgungsverpflichtungen in eine einzige 4½prozentige „konsolidierte" Anleihe verwandelt, bezw. zusammengezogen. Den Inhabern der älteren Obligationen konnten dabei kleine Konvertierungsprämien bewilligt werden, wenn sie bis zu einem Präklusivtermin ihre Obligationen zur Umwandlung einlieferten; Gesamtbetrag der Prämie im Maximum 1 Proz. der neuen konsolidierten Anleihe. Die Tilgung der letzteren erfolgt, „sobald und soweit etatsmäßige Ueberschüsse der Staatseinnahmen über die Ausgaben sich ergeben und soweit über dieselben im Staatshaushaltetat nicht anderweitig verfügt wird". Im Erlaß vom 16. Febr. 1870 z. B. für verschiedene Arten Anleihen Konvertierungsprämien von ½, ¾, 1 Proz., ausnahmsweise für die 1848er freiwillige Anleihe 3 Proz. bewilligt. Verzicht des Staats auf das Kündigungsrecht wie bemerkt für diese neue 4½prozentige konsolidierte Anleihe bis 1. Jan. 1885. Nach Gesetz v. 4. März 1885 ist dann eine Zinsreduktion dieser 4½prozentigen Konsols (550 Mill. Mark) auf 4 Proz. bezw. ein Umtausch gegen eine 4prozentige Rentenschuld herbeigeführt. Ebenso ist durch Gesetz v. 8. Mai 1885 der Zinsfuß der meisten 5- und 4½prozentigen Prioritäten zu ermäßigen in Aussicht genommen (für nahe 1 Milliarde M.), was dann auf 4 Proz., bezw. 3½ Proz. durchgeführt wurde, zum Teil unter Umwandlung in Konsolidierte. 1889 kamen so (außer noch nicht konvertierten Prioritäten) von einem Gesamtkapital der preußischen Staatsschuld von 4457 Mill. M. 3593 auf 4 und 669 Mill. M. auf 3½ Proz. konsolidierte. Jüngst ist dann, nachdem Bayern mit der Maßregel vorangegangen war, die Reduktion der 4prozentigen in 3½prozentige Rente erfolgt (Ges. v. 23. Dez. 1896), vom 1. Okt. 1897 an. Man verfuhr dabei so, daß man die Staatsgläubiger aufforderte, sich ausdrücklich binnen eines kurzen Präklusivtermins (3 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an) für die Rückzahlung des Kapitals als Pari zu erklären, widrigenfalls die Einwilligung in die Reduktion angenommen wurde. Da die alte 3½prozentige Rente über Pari stand, wurde natürlich von der Rückzahlung fast gar nicht (eigentlich offenbar nur aus Versehen, von unkundigen Staatsgläubigern) Gebrauch gemacht, wie man bei gleichem Vorgehen schon in Bayern erfahren hatte. Der Staat hat im Gesetz versprochen, die Rente vor 1. April 1905 nicht weiter zu reduzieren, bezw. zur Rückzahlung zu kündigen, eine nach Lage der Dinge erhebliche Konzession. Aehnlich verfuhren Bayern, Württemberg u. a. m., auch das Deutsche Reich (1896 und 1897). Im preußischen Etat für 1897/98 steht die 4 Proz. konsolidierte Schuld mit dem Kapitalbetrag von 3789,8 Mill. M. und 138,4 Mill. M. Zinserfordernis, wovon also ⅛ demnächst entfällt, die bisherige 3½prozentige Anleihe mit 1916,6 Mill. M. und 67,1 Mill. M. Zinserfordernis, die 3prozentige Anleihe mit 835 Mill. Kapital und 25 Mill. Zins. Diese 3 Hauptposten von 6341,3 bilden den bei Weitem größten Teil der Schuld von im Ganzen 6498,1 Mill. M. S. Weiteres und über Reich und andere deutschen Staaten unten in § 41.

In Oesterreich hatte die Maßregel von 1868 den Charakter des Zwangs, war sie eine Mitfolge des politischen Ausgleichs mit Ungarn und wurde sie mit einer starken Erhöhung der Kouponsteuer verbunden (s. diesen Band Abh. Direkte Steuern, S. 374). Der bei weitem größte Teil der „allgemeinen Staatsschuld", zu der Ungarn eine Quote der Lasten beiträgt, ist infolge dessen in 2 große 4⅕prozentige Renten, eine Papierrente (in 1881 1330 Mill. fl.) und eine Silberrente (995 Mill. fl.) konvertiert und zusammengezogen worden aus einer großen Anzahl früherer, mit sehr verschiedenen Nominalzinsfüßen (von 1—6 Proz.) und Rückzahlungsbedingungen versehener Anleihen. An diesen Zinsfüßen ist seitdem nichts geändert, hinzugekommen ist vornehmlich eine 4prozentige Goldrente, deren Reduktion auf 3¾ oder 3½ Prozent nicht aussichtslos wäre (s. unten § 41).

Die neue französische 5prozentige Rente betrug 339,33 Mill. Fr. Rente, woran durch Herabsetzung des Zinsfußes auf 4½ Proz. 33,93 Mill. Fr. gespart wurden; danach Betrag dieser (sog. neuen, d. h. aus dem letzten Kriege ꝛc. herrührenden) 4½prozentige Rente daher 305,49 Mill. Francs. Der Kurs hatte sich schon vorher etwas ermäßigt (1880 und 1881 meist zwischen 119 bis 121, 1882 zwischen 119—113,5, 1883 herab auf 109—107,6). Da damals auch die 3prozentige immerwährende und die 3prozentige tilgbare Rente relativ noch stärker gewichen war, konnte man den direkten Einfluß der Zinsreduktion bei der 5prozentigen Rente nicht hoch veranschlagen. Im Jahre 1887 ist dann eine neue Zinsreduktion in Verbindung mit einer Konversionsmaßregel erfolgt. Nach Gesetz v. 7. Nov. 1887 (dazu Dekret von demselben Tage) wurde die sogenannte ältere 4½prozentige Rente (von 1852) im Betrage von 37,19 Mill. Fr. Renten und ein kleiner Posten alter 4prozentigen Rente von 446000 Fr. Renten zur Rückzahlung, bezw. zur Konversion in 3prozentige Rente gekündigt. Im letzteren Fall wurde für jeden Franken Rente der 4½prozentigen Schuld 0,833 Fr., der 4prozentigen Schuld 0,937 Fr. in 3prozentiger Schuld geboten. Die Maßregel ist im Wesentlichen gelungen. Zur Rückzahlung wurden nicht ganz 10 Proz. des ursprünglichen Rentenbetrags verlangt[131]). So blieb in Frankreich nur noch die große 4½ (ursprünglich 5)prozentige Rente der 1871 ff. Kriegsschulden (305,54 Mill. Fr.) und eine riesige 3prozentige Rentenschuld (433,52 Mill. Fr.), die fundierte reine Rentenschuld also auf diese zwei Posten zusammengezogen („konsolidiert"). Seitdem ist durch weitere Reduktion eines Teils der 4½ prozentigen Rente diese auf 237,6 Mill. Jahresbetrag gesunken, die 3prozentige Rente auf

131) Ueber den auch in den Einzelheiten beachtenswerten Vorgang und die Durchführung siehe Bull. de statist. XXII. S. 461 ff., 582 ff, XXIV. S. 534 ff.

456,1 Mill. Fr. gestiegen (1896), neben 3prozentigen Annuitäten von 142,6 Mill. Fr. Jahreserfordernis (s. u. § 41).

Der Versuch der Zinsreduktion der englischen Konsols unter 3 Proz., auf 2¾ und 2½ Proz., unter Gewährung eines verschieden hohen Konversionskurses der 3prozentigen Konsols, war Childers zuerst, 1884, nicht gelungen. Er ist dann 1888 von Goschen wieder verändert aufgenommen und mit Erfolg durchgeführt worden. Die Operation bezog sich auf die ungeheuere Summe von fast 560 Mill. £ Kapital. Sie zerfiel in 3 große Posten mit etwas verschiedenen Kündigungsbedingungen, die neuen 3prozentigen Konsols (zu diesem Zinsfuß seit 1815 ausgegeben), 166,4 Mill. £, sofort kündbar, aber nur im Gesamtbetrage, was für die Maßregeln der Kündigung, Zinsreduktion und Konversion bei der Größe eines solchen Postens Schwierigkeiten machen kann — ein überhaupt in der Konsolidationsfrage allgemein zu beachtender Punkt, der auf ein finanztechnisches Bedenken der Zusammenziehung einer Staatsschuld in gar zu große einheitliche Posten hinweist; — die alten 3prozentigen Konsols (auf diesem Fuß vor 1815 ausgegeben), der Hauptposten 322,7 Mill. £ und die sogen. reduzierten 3prozentigen Konsols (auf diesen Fuß von einem früheren höheren herabgesetzt), 68,9 Mill. £; beide letztgenannten Posten nur nach Jahresfrist kündbar, dann entweder auf einmal oder je zu ¼ alle Quartal rückzahlbar; zusammen (31. März 1888) 558 Mill. £. Die Anerbietungen des Staats waren für den ersten Posten etwas anders als für die beiden anderen gefaßt, bei letzteren wurde eine kleine Konversionsprämie (¼ Proz.) denen geboten, welche sofort auf die Maßregel eingingen, den vermittelnden Banken auch eine Provision von 1/16 Proz. in Aussicht gestellt. Bei der ganzen Schuld bestand ein Vorteil der Konversion in der Gewährung neuer vierteljähriger anstatt der bisherigen halbjährigen Zinstermine. Die Reduktion des Zinsfußes auf 2¾ Proz. trat nach Jahresfrist, eine weitere auf 2½ Proz. nach neuen 14 Jahren (1903) ein und vor 35 Jahren (1923) wurde auf das Recht zu neuer Konversion verzichtet. Bis auf 41,25 Mill. £ Kapital ist die Konversion angenommen worden, wovon nur 29 Mill. in Händen des Privatpublikums. 1889 wurde dieser Betrag zur Rückzahlung gekündigt. Im Ganzen sind durch die großartige Operation zunächst jährlich 410000, von 1903 an 820000 £ Kosten erspart worden. Die 2¾ Proz. Schuld in Konsols war 31. März 1889 495,6 Mill. £. Die Verminderung gegen das Vorjahr hängt auch mit einer Konversion von Konsols in Annuitäten zusammen. Der Kurs der 3prozentigen Konsols war Ende 1887 ca. 101,5, die 2¾ Proz. standen Ende 1888 ca. 97,4, Sommer 1890 ca. 96,4. Gegenüber der mißlungenen Maßregel von 1884 wird hervorgehoben, daß es damals ein Fehler war, die Frist zur Entscheidung ½ Jahr hinauszuschieben; jetzt wurde die Zustimmung zur Konversion ohne Weiteres angenommen, wenn sie nicht ausdrücklich abgelehnt wurde; dafür war eine kurze Frist gegeben. Auch hier sind die Einzelheiten der Operation lehrreich[132]). 1896 betrug die 2¾prozentige Schuld 525,5 Mill. Pf. St.

Daß die Zinsreduktion und Konversion mitunter auch bloß durch Spekulationsmanöver künstlich ermöglicht werden kann, hat die ungarische Rentenkonversion von 1881 ff. der 6- in eine 4prozentige Rente bewiesen, indem erst der Kurs der ersteren so hoch getrieben werden mußte, um alsdann mit Hilfe großer europäischer Emissionshäuser die Kündigung und Zinsherabsetzung durchführen zu können, die bedenkliche Seite der Maßregel, zumal wenn das Ausland hieran stark beteiligt ist, wie in dem genannten Falle, und die neuen Renten zur verhältnismäßig teuren Anlage dem kleinen und mittleren Kapital dienen[133]).

In meiner „Ordnung des österreichischen Staatshaushalts" (S. 235 ff.) wird auch über eine der Reduktion des nominellen Zinsfußes entgegengesetzte Maßregel, eine Erhöhung dieses Zinsfußes, gehandelt, eine Maßregel, welche in Staaten mit stark gestiegenem Realzinsfuße und tiefem Kursstand alter Anleihen eines niedrigeren Nominalzinsfußes mitunter zweckmäßig sein kann, um für später die Möglichkeit einer Zinsreduktion und reellen Entlastung zu schaffen. Man hat zu diesem Zwecke die Besitzer der Obligationen zu Zahlungen aufgefordert (Oesterreich früher, sogen. Arrosierungsanlehen").

8. Ueber die Besteuerung der Staatspapiere, insbesondere in der Form der sogenannten Kouponsteuer s. in diesem Bande Abh. Direkte Steuern S. 373.

9. Verzinsliche und unverzinsliche Schulden. Mit Ausnahme des Papiergelds sind die modernen Finanzschulden regelmäßig verzinslich. Bei einzelnen Arten an sich unverzinslicher Verwaltungsschulden kann wohl ein Anspruch des Gläubigers auf Verzugszinsen begründet sein. Aeltere Schulden waren öfters unverzinslich, das Darlehen an den König, Fürsten, der Preis für Privilegienerteilung oder Bestätigung oder dgl. m., Ueberlassung von Rechten und Einnahmequellen (Zölle u. s. w.).

132) Die Materialien nach den amtlichen Aktenstücken, auch Auszüge aus den Parlamentsverhandlungen, im Bull. de statist., so XV S. 609 (Maßregel von 1884), XXIII. S. 318, 442, XXIV. S. 71, 711, XXV. S. 431. S. auch Schanz, Finanzarchiv V. S. 497 und bes. Sänger, F.A. VIII. S. 1 ff.

133) v. Keleti, Der tausendjährige ungarische Staat. 1896. S. 742. — Ueber Rußland die Materialien im Bull. russe de statistique financière. Erhebliche finanzielle Erfolge hier erzielt.

10. Versicherte und nicht versicherte Schulden: jene gegen Pfänder, auf Realkredit, diese auf Personalkredit aufgenommen. In akkreditierten modernen Staaten letztere die Regel, wenn auch etwa die Domänen noch generell als Pfand der gesamten Schulden bestellt sind (Preußen). „Domänenpfandbriefe" Oesterreichs, Ungarns, noch neuerdings mit Spezialverpfändung, desgl. solche Verpfändung von Zöllen, Monopolien und dgl. an Staatsgläubiger in der Türkei, mittelamerikanischen und ähnlichen „unsicheren" Staaten, auch da, wie neuere Erfahrungen (Griechenland, Portugal u. a. m.) gezeigt haben, nicht immer mit Erfolg.

11. Zwangsanlehen sind ihrer Entstehung nach als Besteuerungsmaßregel zu betrachten; in schwierigen Zeiten können sie auch heute noch in Betracht kommen und unter Umständen hohen Einkommen-, Vermögenssteuern vorzuziehen sein.

5. Staatspapiergeld.

Dieser Gegenstand des Staatsschuldenwesens hängt gleichzeitig mit dem Geld- und Kreditwesen, auch mit dem Bankwesen eng zusammen und berührt einige der feinsten und schwierigsten Fragen auch der Geld- und Kredittheorie. Vgl. Hdb. Band I Abh. VIII und IX, in letzterer besonders § 62 ff. über die Banknote und deren Unterschied vom Papiergeld, auch eb. § 74. Hier nötigt der Raum wie der unmittelbare Zweck dieser Abhandlung, sich auf die Erörterung der das Staatspapiergeld betreffenden Hauptpunkte zu beschränken. Der Verfasser folgt dabei seinen eigenen Spezialschriften über diesen Gegenstand, auf welche er sich für die genauere Begründung bezieht, auch da, wo er von anderen Theoretikern und Praktikern abweicht. Auf Geschichte und Statistik des Papiergeldwesens kann an diesem Orte ebenfalls nicht näher eingegangen werden. Einiges dazu mit Gehöriges in Abh. Kredit in B. I § 97 ff. dieses Werks.

Aus der Litteratur im Allgemeinen mit die oben S. 747 und S. 798 angegebene finanzwissenschaftliche. Rau I. § 193 ff., II. § 247 ff., III. § 487 ff. Mohl, P.W. II. § 184. Roscher, S. III. § 50 ff. Stein, H.V.L., 2. Aufl. S. 445 ff. Ders., F.W. 4. A. II. S. 396 bis 454, 5. A. II. 3. Abt. S. 98—210, wo aus dem „Papiergeldwesen" ein förmliches „zweites Gebiet", nach dem „Finanzkredite" und vor dem „Staatsschuldenwesen" als den „drei Gebieten" des „Systems des Staatskreditwesens" konstruiert wird: eine in hohem Grade fragwürdige Konstruktion, bei welcher Stein sehr willkürlich verfährt, in den Thatsachen nicht immer zuverlässig ist und in mehr als einer Hinsicht zu falschen und bedenklichen Ergebnissen kommt. Rösler, Verwaltungsrecht. II. § 383 ff. — Nebenius, Oeffentlicher Kredit, 2. Aufl. I. S. 136 ff. Knies, Kredit II Kap. 14. Ders., Geld, S. 257 ff. R. Hildebrand, Theorie des Geldes. 1883. Roscher, nicht in der F.W., sondern im 3. Bande des S., 2. Abt. Kap. 7. Cohn, F.W. § 547 ff. — Schäffle, Zur Theorie der Bedarfsdeckung, Nr. X im 3. Artikel, Z. f. St.W. 1884 S. 146 ff. — Ricardo, Principles etc ch. 26. J. St. Mill, P.O. b. 3, ch. 11, 13. Lexis, Art. Papiergeld im H.W.St. V, S. 96, Litteratur eb. S. 117. Ders. im Suppl.-Bd. I S. 666. — A. Wagner, die im Art. Kredit im Hdb. Band I 4. A. S. 455 genannten Arbeiten, besonders Abh. Papiergeld in Bluntschli's St.W. B. VII., „Die russische Papierwährung", 1868, „Staatspapiergeld, Reichskassenscheine und Banknoten". 1874. Lesigang, Agio ꝛc. in Oesterreich, in Hildebrand J. B. 27, 28, 29, mit Entgegnung von Herzka, eb. B. 29. Weiß (jetzt auf einmal magyarisiert „Földes"!!), Beitrag zur Frage über die Ursachen und Wirkungen des Agios, in Hildebrand-Conrad J. 4 (1882) (die „induktiven" statistischen Beweisführungen vielfach zu bemängeln). Kramar, Das Papiergeld in Oesterreich seit 1848, 1886, wertvoll auch für die allgemeine Theorie des Papiergelds, besonders in Kap. 2 und 3 (auch treffende Polemik gegen Weiß-Földes, so S. 33). — Auch für die Theorie ist ferner die folgende Litteratur über Papiergeldwesen einzelner Länder wichtig, die meist auf die theoretischen und finanzpolitischen Fragen mit eingeht.

Geschichtlich besonders wichtige und auch theoretisch interessante Papiergeldperioden die Law'sche in Frankreich, die der Assignaten und Mandaten in der französischen Revolution, die österreichische, russische, britische (u. a. L. m.) während der Kriege in dieser Zeit, die nordamerikanische im Befreiungskriege und besonders wieder 1861 ff. im Bürgerkriege, die neueste österreichische 1848 bis jetzt, die russische seit dem Krimkriege 1854 ff. und seit dem letzten Türkenkriege, die italienische seit 1866, die französische 1870 ff., von minder wichtigen Ländern (jetzt wieder Spanien, Portugal, Griechenland, Argentinien u. a.) zu schweigen. Das deutsche einzelstaatliche und nunmehrige Reichspapiergeld ist kein eigentliches, mit Zwangskurs versehenes (§ 36), daher ganz anders aufzufassen und von ganz anderen, nicht entfernt so eingreifenden Wirkungen als die Papiergeldwährung. In Oesterreich-Ungarn und in Rußland verquickt sich die Papiergeldfrage jetzt mit der Frage des Uebergangs zur Goldwährung, der in Oesterreich gesetzlich so entschieden, in Rußland (1896—97) eingeleitet ist. Auf diese Seite der Frage ist hier nicht weiter einzugehen, unter Verweisung auf die Abh. von Nasse-Lexis über Geld- und Münzwesen in B. I des Handbuchs. In der neuesten österreichischen und russischen Währungslitteratur steht dieser Punkt im Vordergrund.

Aus der Speziallitteratur über das Papiergeld einzelner Länder s. besonders über England: Ricardo, High prince of bullion 1809; ders., Proposals for an economical and secure currency 1816; Report of the bullion comittee 1810; Tooke, History of prices (Hauptwerk für alle einschlagenden Fragen), in Ashers Uebersetzung besonders B. I. Ueber Frankreich in der ersten Revolution unter Andern: Stourm, Les finances de l'ancien régime etc. II. 1885, ch. 23. — Ueber Oesterreich: Gentz, Exposé und observations in seinen Schriften (herausgegeben von Schlesier), B. 3, S. 300; A. Wagner, Zur Geschichte der österreichischen Bankozettelperiode, Z. f. St.W. 1861, 1863; ders., Art. österreichische Finanzen in Bluntschli's St.W. B. 7; ders., Oesterreichs Finanzen seit dem Frieden von Villafranca in „Unsere Zeit" (Brockhaus) 1863, 3 Artikel; ders., zahlreiche Artikel im „Bremer Handelsblatt" 1859 ff.; ders., Die neue Lotterieanleihe und die Reform der Nationalbank, 1861; ders., Die Herstellung der Nationalbank (österr. Valuta, Tl. I), 1862; Helferich, Oesterreichische Valuta seit 1848, Z. f. St.W. 1855, 1856, 3 Artikel; A. Beer, Finanzen Oesterreichs und ders., Oesterreichischer Staatshaushalt seit 1868; Neuwirth, Bank und Valuta in Oesterreich-Ungarn, 2 Bände, 1873; Hertzka, Währung und Handel, 1876; Kramar's genannte Schrift; Bacher, Oesterr.-ung. Währung, 1890; Gruber, Statistische Beiträge rc., 1890; Landesberger, Währungssystem u. s. w., 1891; Amtliche Denkschrift über Papiergeldwesen, 1892; Währungsenquete 1892; K. Menger, Beiträge zur Währungsfrage, 1892; Lexis, H.W. St. V, S. 112 ff.; Zuckerkandl, eb. Suppl.-Bd. I. S. 656 ff., Litt. daselbst S. 666, so noch K. Menger, Uebergang zur Goldwährung, 1892; ders., Goldagio u. a., 1893; Wieser, Währungsfrage, 1894; Hertzka, Wechselkurs u. a., 1894. Wertvolle Statistik für alle Punkte der ganzen Währungsfrage in den amtlichen Tabellen zur Währungsfrage und Währungsstatistik, 1892 ff. Ueber Rußlands neuere Periode: (Goldmann) Das russische Papiergeld, 2. Aufl. 1866; A. Wagner, Die russische Papierwährung, 1868 (auch russisch mit Zusätzen von Bunge, 1871), A. Schmidt, Russ. Geldwesen, 1878; (über die verwandten älteren Geldverhältnisse, Kupfergeldkrisen s. besonders die Arbeiten von Brückner, von demselben auch in Hildebrands Jahrbüchern über russisches Papiergeld Einiges, z. B. Band 9); namentlich de Rocca, Circol. monet. e corso forzoso in Russia, umfassende historisch-kritische Arbeit von ältester Zeit bis zur Gegenwart, Annali di statistica 1881, vol. 24; Lexis im H.W. St. V, S. 114; ders., Suppl.-Bd. I. S. 666; Materialien und Pläne im amtlichen Bull. russe de statist. financière, bes. 1896. Kantorowicz, Rubelcurs und russ. Getreideausfuhr, 1896; Kramar, Russ. Valutareform, 1896. Raffalovich, Marché fin. 1896. — Ueber Italien: die große inquiesta parlam. sul corso forzoso 1868, 3 vol. 1868; Carlo Ferraris, Moneta e corso forzoso, 1879 (auf andere Länder eingehend, auch theoretische Monographie), die amtlichen Aktenstücke über die Aufhebung des Zwangskurses in Italien 1880—81, so besonders der Bericht von Lampertico an den Senat (sess. 1880—81, senato, No. 87 A); darüber auch Lexis in Hildebrand-Conrad J. 2 (1881), S. 520 ff.; v. Kaufmann, Finanzarchiv III. S. 141 ff.; Sachs, Italie, 1885, passim, besonders S. 599—648; Cucheval-Clarigny, Finances de l'Italie, 1886, passim vol. ch. 3—9; Lexis, H.W. St. V, S. 114, Suppl.-Bd. I S. 667; Grünwald, Fin.-Arch. XI, S. 77 (eb. Litteratur). — Ueber Nordamerika's neueste Papiergeldperiode: v. Hock, Finanzen Nordamerikas, verschiedene Artikel in Hildebrands Jahrb. in den 60er Jahren, die annual reports of the comptroller of the currency, besonders über die Nationalbanken (Washington), Bolles, Financial history of the Unit. States 1860—85 (1886), b. 1 besonders ch. 4, 5, 8, 11, b. 2 ch. 1, 2, 4, auch Abh. Kredit in Hdb. B. I, § 108. Ueber andere Staaten Lexis in den beiden Artikeln im H.W.B. (auch über Chile, Argentinien im Suppl.-Bd. I, S. 668). — Ueber das deutsche Staatspapiergeld und die Reichskassenscheine: statistische Materialien und Aufsätze, auch Regelungsvorschläge in Hirths Annalen 1870, 71, 73, 74, 75; A. Wagner, System der Zettelbankpolitik 10 A, 12 A ff., 193 ff., 685 ff., und über einzelne Punkte (Annahme in Zahlung, an Staatskassen u. a. m.) vielfach passim; Reichsgesetz vom 30. April 1874, darüber Sötbeer, Kommentar zum Münzgesetz (Bezolds Sammelwerk), S. 181 ff.; Wagner in Hildebrands J. 23; ders., Art. Reichsbank in Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl. 1881; Endemann in Hirths A. 1875; Lexis, H.W.B. V, S. 101 (auch über die preußischen Verhältnisse 1806 ff.).

Ueber die Rechtsfragen bei Papierwährung und anderem Papiergelde sind die juristischen Arbeiten über Begriff und Wesen des Gelds und Papiergelds, Inhalt der Geldschuld, Zugrundelegung von Nenn- oder Metall- oder Kurswert, Umrechnung von Geldzahlungsverpflichtungen bei Devalvation und sonst zu beachten, so besonders von Savigny; Obligationenrecht I; Goldschmidt, Handelsrecht II; Hartmann, Begriff des Geldes; Thol, Handelsrecht, 5. Aufl., I, 2. Aufl. § 210. — Deutsche und österreichische Gerichtsentscheidungen in Goldschmidts Ztschr. f. Handelsrecht enthalten. Bekker, Oesterreichische Kouponprozesse, 1881, Hartmann, desgl. Statistisches über Papiergeld u. a. bei Paasche, in Hildebrand J. 30, S. 331 ff., auch ders., Studien über die Natur der Geldentwertung, 1878, S. 166 ff., v. Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrg. 1881—82, S. 375 ff., Jahrg. 1883—84, S. 447 ff. und spätere (Juraschek), bes. die amtlichen österreichischen Währungstabellen 1892 ff.

1. Zur Terminologie und Klassifikation des Papiergelds.

§ 35. Unter dem Ausdruck „Papiergeld" werden im populären und zum Teil selbst im

wissenschaftlichen Sprachgebrauch „papierne" Umlaufs- und Zahlungsmittel von mannigfach, zum Teil von wesentlich verschiedenem rechtlichem Charakter und wirtschaftlicher Funktion und Wirkung zusammengefaßt und nachteilig vermengt. Auch der Ausdruck „Staatspapiergeld", welcher zunächst auf die Person des Ausstellers und Emittenten hinweist, hat unter dieser Konfusion gelitten. Für die Aufstellung und Einbürgerung eines strengeren Sprachgebrauchs ist dieser populäre und die aus ihm hervorgegangene Konfusion mißlich, ferner der Umstand, daß es an kurzen unzweideutigen sonstigen Ausdrücken, welche man zu festen technischen erheben könnte, fehlt. Man muß sich daher wohl oder übel mitunter mit adjektivischen Beiworten helfen. Entsprechend der Anknüpfung auch des Geldbegriffs an die rechtliche Funktion der „Währung", woran hier festgehalten wird, empfiehlt es sich wohl, beim Papiergeld gleichfalls das rechtliche Moment im Begriff voran zu stellen, womit sich die ökonomische Betrachtung auch recht gut vereinigen läßt. Dann ergiebt sich folgende Terminologie:

I. Papiergeld („eigentliches" oder Papiergeld im wissenschaftlichen, im strengeren Sinne) oder, damit gleichbedeutend, Papierwährung: es muß zwei Momente gleichzeitig vereinigen, einmal Uneinlösbarkeit gegen ein anderes Geld, regelmäßig die gesetzliche Münze des Staats, d. h. der Aussteller ist rechtlich von der Pflicht befreit (eventuell zeitweilig), auf Verlangen des Inhabers des Papiergelds dasselbe gegen Geld (regelmäßig nach dem Nennwert) einzulösen; sodann: die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels (d. i. die Währungseigenschaft) oder der hier sogenannte Zwangskurs muß diesem uneinlösbaren Papiergelde beigelegt sein[134]).

A. Nach der Person des Emittenten ist hier zu unterscheiden:

1. Staatspapiergeld, vom Staate, bezw. Fiskus direkt ausgegeben[135]).

2. Bankpapiergeld, von einer oder mehreren Zettelbanken, insbesondere von einer Zentralbank ausgegeben, indem der Staat, regelmäßig weil er Forderungen der Bank an ihn selbst nicht zahlen konnte oder neue Darlehen brauchte, die Suspension der Barzahlungen für die Noten gestattete oder dekretierte und für diese Zeit den Banknoten Zwangskurs erteilte. Dieses Papiergeld besteht also aus „entarteten" Banknoten[136]).

B. Nach dem Werte, auf den sich der Zwangskurs bezieht:

1. Papiergeld mit Nennwertzwangskurs, der normale und fast allein praktisch vorgekommene Fall[137]).

134) Zwangskurs von wirklich einlösbaren Banknoten (Noten der Bank von England, legal tender, von Frankreich jetzt auch, gesetzlich auch bei den eventuell wieder einlösbaren Noten der Oesterreichischen Bank und bei einzelnen anderen Hauptbanken) macht daher aus diesen Noten nicht Papiergeld oder Papierwährung, die Währung ist vielmehr hier immer noch die Münze. Es wird hiernach, z. B. in Italien, überhaupt Legalkurs, d. h. Zwangskurs einlösbarer Noten, Papiergelds, und eigentlicher Zwangskurs für uneinlösbares Papier, unterschieden und danach das Schema noch etwas mehr spezialisiert, als im Text. Doch glaube ich, es genügt an der hier festgehaltenen Hauptunterscheidung.

135) Geschichtlich wichtige Beispiele: gleich von Anfang an solches Papiergeld waren die französischen Assignaten &c., das nordamerikanische Papiergeld im Bürgerkriege (1862 ff.), die sogen. Greenbacks, die österreichischen Reichsschatzscheine 1849—54, und wieder seit 1866, die dortigen zur gemeinsamen Schuld Oesterreich Ungarns gehörenden Staatsnoten, bis zur neuesten Münzreform 320—350 Mill. fl., mit den Partialhypothekar-Anweisungen zusammengekoppelt (s. oben S. 805), zum Maximalbetrag von 412 Mill. fl., in 1-, 5- und 50-fl.-Stücken. Erst infolge von Finanzkatastrophen wurden zu solchem Papiergelde, sei es wegen Aufhörens der Einlösbarkeit oder wegen nun erst eintretenden Zwangskurses, z. B. die österreichischen Bankozettel 1797 ff., die preußischen Tresorscheine 1806 ff., das russische Papiergeld des 18. Jahrhunderts in der späteren Kriegszeit, die neuen russischen Kreditbillets seit 1854—55.

136) Geschichtlich und theoretisch besonders wichtige Beispiele: die Noten der Bank von England (die damit damals zugleich zur Einlösungsvaluta der anderen kleinen Zettelbanken wurden) 1797/1819, diejenigen der Oesterreichischen Nationalbank von 1848 bis jetzt, der italienischen Banken von 1866/83 und wieder seit 1892/93, der Französischen Bank von 1848/50, 1870/77.

137) Eine Abart von ihm ist der Zwangskurs

2. Papiergeld mit Kurswertzwangskurs[138].

II. Papier-Cirkulationsmittel („uneigentliches" Papiergeld), oder Kredit-Umlaufmittel, welche als solche Geldsurrogate sind (s. B. I. Abh. Kredit § 60 ff.). Sie haben regelmäßig überhaupt keinen Zwangskurs, oder wenn sie ihn ausnahmsweise führen, sind sie doch auf Verlangen einlösbar. Sie sind eben deshalb keine Papierwährung, wie Nr. I., in keiner Weise übernehmen sie, wie diese Nr. I., die selbständige Funktion des Preismaßes, wohl aber gleich dem eigentlichen Papiergelde, aber nach einem anderen Rechtsgrunde, die des Umlauf- oder Tauschmittels, womit sie ein Glied der Kreditwirtschaft werden (s. Hdb. B. I. Abh. Kredit § 71 ff.). Hiernach sind ihre volkswirtschaftlichen Wirkungen prinzipiell verschieden von denen der Papierwährung.

Nach der Person des Emittenten gehören hierher:

A. Staatspapiergeld („uneigentliches"), regelmäßig zum Nennwert an den Staatskassen angenommen („Steuerfundation"), mehrfach mit der Bestimmung, daß gewisse Quoten der Steuern bei kleiner Strafe in diesem Papiergeld gezahlt werden mußten (deutsche Staaten). Im Einzelnen kann man unterscheiden:

1. Einlösbares und ohne Zwangskurs[139].

2. Einlösbares Papiergeld, aber mit Zwangskurs[140].

3. Uneinlösbares Papiergeld, aber ohne Zwangskurs[141].

B. Privatpapiergeld, nicht von Banken emittiert. Einlösbar und ohne Zwangskurs[142].

C. Banknoten der Zettelbanken. Stets einlösbar, regelmäßig ohne Zwangskurs, ausnahmsweise mit demselben (Prinzip des „Legalkurses" s. oben, Bank von England, jetzt auch von Frankreich) die bei Weitem praktisch wichtigste und theoretisch interessanteste Art dieser Kategorie II der Papier-Cirkulationsmittel[143].

Die Erörterung kann sich an diesem Orte im Folgenden auf die beiden wichtigsten Gattungen, welche auch zum Teil unmittelbar zum Staatsschuldenwesen gehören, beschränken, auf die Papierwährung und auf das hier zuerst zu betrachtende „uneigentliche" Staatspapiergeld (II. A 1—3 der obigen Uebersicht), welches eine spezifisch deutsche Kategorie ist, die außerdem nur noch in Holland vorkommt[144]. Die italienischen und

z. B. nach einer Quote des ursprünglichen Nennwerts, wie bei den österreichischen Wiener Währungsscheinen (40 Proz.), später dem russischen Papiergeld (²/₇) vor der Aera der Kreditbillete.

138) Praktisch sehr selten gewesen. Ein Beispiel: die preußischen Tresorscheine, 1807/09 nach amtlicher Feststellung eines Kurswerts, mit gewissen Ausnahmen. Vorschlag von Strache, Valuta in Oesterreich 1861; dagegen Wagner, Z. f. St.W. 1861, S. 606 ff. Die Gegengründe liegen in den unten berührten Verhältnissen der Verschiedenheit der Agio- und der Warenpreis-Bewegung, § 38.

139) Dahin gehörte fast alles einzelstaatliche deutsche Staatspapiergeld zwischen 1815 bis 1874, namentlich auch das preußische, mit Ausnahme der Darlehenskassenscheine; desgleichen jetzt die deutschen Reichskassenscheine von 1874; früher z. B. die österreichischen Bankozettel von 1762 bis 1796/97, das ursprüngliche russische Papiergeld.

140) Beispiel: die russischen Kreditbillete nach der Reform von 1840/45, das holländische Staatspapiergeld (10, jetzt 15 Mill. fl., in 10, 50 und 100 fl.), die neuen italienischen Staatsnoten vor der neuesten (1893) Zahlungssuspension.

141) Beispiel: die mehrfach (1848, 1866, 1870) zum Zweck der Hebung der Kreditnot der Gewerbetreibenden in politischen Krisen ausgegebenen preußischen, bezw. (1870) norddeutschen Darlehenskassenscheine (s. Wagner, Zettelbankpolitik, S. 36, 314, 316, 671). Auch in deutschen Kleinstaaten ähnliches Papiergeld vorgekommen vor 1870, z. B. die hessen-darmstädtischen Grundrentenscheine.

142) Solches ist in Deutschland infolge Privilegs auch vorgekommen, z. B. seitens der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft, der Stadt Hannover. Praktisch sonst bedeutungslos.

143) S. darüber Hdb. Bd. I Abh. Kredit § 60 ff. Manche Fragen in Betreff der Annahme dieser Cirkulationsmittel (teilweise auch der Papierwährung) in Zahlung im Privatverkehr, an den öffentlichen, besonders den Staatskassen, bei den Emittenten (Banken) unter einander, ferner hinsichtlich der Stückelung, der Einlösung, sind den verschiedenen genannten Gattungen gemeinsam. S. darüber Bd. I Abh. Kredit und Wagner, Zettelbankpolitik, S. 34—73.

144) Stein, F.W. 5. A. II. 3. Abt. S. 141

vollends die österreichisch-ungarischen Staatsnoten sind nach ihrem historischen Zusammenhang mit der Papiergeldwirtschaft und auch nach ihrer rechtlichen Eigenschaft und ihrer Verkehrsfunktion, welche letztere schon durch die große Summe und auch mit durch die Stückelungsverhältnisse bedingt ist, von dem deutschen und auch dem holländischen Staatspapiergeld doch zu unterscheiden. Das Gleiche gilt im Ganzen von dem analogen nordamerikanischen, jetzt einlösbaren Staatspapiergelde, den sogenannten „Greenbacks“.

Dabei ist gleich von vornherein auf ein gemeinsames Merkmal allen Staatspapiergelds, der uneinlösbaren Papierwährung und des davon sonst so verschiedenen (einlösbaren ꝛc.) uneigentlichen Papiergelds, hinzuweisen, durch welches sich dasselbe prinzipiell von Banknoten und zwar zu seinen Ungunsten unterscheidet: das schon im Artikel „Bankwesen“ in B. I dieses Werks (§ 62) in seiner Bedeutung gewürdigte Merkmal, daß Banknoten regelmäßig als Darlehen, alles dieses Papiergeld als Zahlung ausgegeben wird, dort somit vom Emittenten (Schuldner) ein Forderungsrecht erworben wird, während hier nur eine bestehende Zahlungsverpflichtung erfüllt worden ist. Wegen dieser verschiedenen Art der Ausgabe auch eine verschiedene Art der regelmäßigen Rückströmung: zur Abzahlung eines Kredits bei der Banknote, zur Berichtigung einer Zahlungsverpflichtung an eine Staatskasse bei dem Staatspapiergeld, wo dann letzteres von dieser Kasse immer wieder zur Begleichung der Zahlungsverpflichtungen der Finanzverwaltung von Neuem ausgegeben werden muß: der kritische Punkt bei allem, auch dem uneigentlichen Staatspapiergelde, dessentwegen Banknoten an sich den Vorzug verdienen.

2. Das uneigentliche (einlösbare oder zwangskurslose) Staatspapiergeld.

§ 36. Der hauptsächlichste Zweck eines solchen ist ein finanzpolitischer: eine Anleihe in dieser Form unverzinslich aufzunehmen, was für den nicht bargedeckten Betrag ja auch erreicht wird. (Verzinsliches Papiergeld dieser Art, auch verzinsliche Papierwährung ist hie und da versucht worden, hat sich aber stets als unpraktisch erwiesen, die Verzinsung steht auch mit Wesen und Funktion eines solchen Umlaufsmittels in Widerspruch.) Daneben ging wohl, wie früher in Deutschland bei der reinen Silberwährung, vor der Entwicklung des Banknotenwesens und des Postanweisungsverkehrs, die Absicht mit darauf, ein bequemeres Umlaufsmittel für den Geldverkehr zu schaffen.

Notwendige Kautelen, die auch möglichst innegehalten wurden, waren: das Papiergeld absolut und relativ (im Verhältnis namentlich zur Größe des Staatshaushalts, der Zahlungen an Staatskassen, des mutmaßlichen Umlaufsgebiets) in knapp bemessener Gesamtmenge zu halten und es richtig zu stückeln, d. h. es nur oder vornehmlich nur in kleinen Stücken (1, 5, 10 Thlr., fl. in Deutschland) auszugeben, wo es sich dann mehr in alle Verkehrskanäle verteilt und nicht so leicht in größeren Beträgen störend zur Einlösung zurück oder sonst in die Staatskassen bei Zahlungen strömen kann. Zwei an sich richtige Kautelen, die nur in wirklich kritischen Zeiten den Dienst versagen können, also gerade dann, wenn der Kredit und Parikurs am Notwendigsten aufrecht erhalten werden muß.

Spezielle Maßregeln zur Sicherung der Parität sind die Annahme an

—150 konstruiert freilich auch für England ein Papiergeld in den metallisch ungedeckten Noten der Bank von England und gelangt zu der Ansicht, daß die Peel'sche Acte von 1844 (s. Hdb. Abh. Kredit in Bd. I. § 91) „nicht etwa eine bank charter, sondern vielmehr ein Grundgesetz der Finanzverfassung Englands sei“. Allein seine Konstruktion entbehrt jeder thatsächlichen Basis, konfundiert die verschiedensten Dinge, übersieht ganz die alte stehende Schuld des Staats an die Bank (11 015 100 Pf.), prätendiert aber gleichwohl, zuerst Klarheit in diese Dinge, die auch den englischen Fach- und Finanzmännern völlig fehle, gebracht zu haben. Das Ganze eine heillose Verirrung und Verwirrung, neben schwer faßbarer Unkenntnis der Thatsachen; kaum ein Satz auf den 8 Seiten, der nicht, zum Teil wesentliche, Irrtümer enthält.

Zahlungsstatt bei allen öffentlichen, namentlich Staatskassen und damit verbunden selbst die Vorschrift, daß eine Quote der Steuern in solchem Papiergeld entrichtet werden muß, unter Androhung eines „Strafagios“ bei voller Zahlung in Münze (österreichische Bankozettel schon 1762, preußische Tresorscheine 1806 ff., seit 1824 die Hälfte der Zahlungen an Staatskassen obligatorisch in Papiergeld, 1827 1 Sgr. Strafagio für 1 Thlr., auch Sachsen, Württemberg u. a. d. St.): die sogenannte „Steuerfundation“; ferner die Haltung eines bestimmten Barfonds zu Einlösungszwecken (z. B. in Württemberg anfangs für 3 Mill. fl. ½ Mill. fl.) Allein diese beiden Sicherungsmittel reichen eben nicht sicher aus. Die Steuerfundation, auf welche Stein ein übermäßiges Gewicht legt, indem er sie zu einer besonderen Deckungstheorie ausspinnt und mit inkorrekten Zahlen aus Preußen und sonstigen falschen Thatsachen und unrichtigen Argumenten zu begründen sucht[145]), enthält ein richtiges Prinzip und genügt auch in gewöhnlichen Zeitläuften. Aber in kritischen keineswegs sicher, wenn nicht etwa eine große Bank (wie jetzt im Deutschen Reich) mit ihren flüssigen Mitteln für die Einlösung einsteht, wodurch natürlich diese Mittel entsprechend geschwächt werden. Die Notwendigkeit, das in Zahlungen eingelaufene Papiergeld gleich wieder in Zahlungen auszugeben, bedingt eine andere Lage wie bei einer Bank. Ein großer Kassenvorrat vereitelt für soviel den Zweck der ganzen Finanzmaßregel, ist für gewöhnlich auch entbehrlich, bietet aber in Krisen wieder keine sichere Garantie, da er, und vollends die übliche kleine Quote Bargeld, hier bald erschöpft werden kann, während der Barfonds einer Bank sich bei den als Darlehen ausgegebenen Banknoten entweder auf seiner Höhe hält, wenn die Darlehen in Noten abgezahlt werden, oder sich wieder ergänzt, wenn dies in Münze geschieht. Der Mechanismus ist also bei der Zettelbank ungleich günstiger für die stete Erhaltung der Einlösbarkeit und damit des Parikurses als bei solchem Staatspapiergelde. Der technische Grund dafür liegt in dem Umstande, daß der Emittent über den nicht bar gedeckten Teil des Papiergelds die Verfügung verliert, während er sie im Wechselportefeuille über den betreffenden Teil der Banknoten hat. Diese Betrachtung führt im Allgemeinen zur Verwerfung solchen Papiergeldes aus dem geld und kredit-politischen und dem bei richtiger Auffassung in diesem Falle sich damit deckenden finanz politischen Standpunkte. Jedenfalls erscheinen irgend erheblichere (selbst noch viel niedrigere als die jetzigen deutschen und als die von Stein auf Grund unrichtiger Thatsachen als zulässig bezeichneten) Beträge solchen Papiergelds bedenklich[146]). Die gänzliche Beseitigung des deutschen Staatspapiergelds auch in der jetzigen unifizierten und verbesserten Form der Reichskassenscheine, eventuell unter teilweisem Ersatz durch Reichsbanknoten (50-Markscheine der Reichsbank) wäre eine im Interesse der Solidität des deutschen Geld-, Kredit- und Finanzwesens empfehlenswerte Maßregel.

Ein besonderer Uebelstand des ehemaligen einzelstaatlichen Staatspapiergelds in Deutschland war die bunte Mannigfaltigkeit desselben, indem schließlich fast alle Staaten (nur die Hansestädte, Lippe-Detmold und Oldenburg ausgenommen, doch hatte letzteres ein Papiergeld in den Banknoten der Oldenburger Landesbank) Papiergeld ausgaben, das in den anderen Staaten nicht immer in Zahlung angenommen wurde. Maßregeln daher der Staaten selbst gegen einander 1855 ff.[147]). Von den Mittelstaaten hatte Sachsen (Vermehrung seit 1866 auf 12 Mill. Thlr.), dann fast alle thüringischen und sonstigen Kleinstaaten außerdem unverhältnis-

145) Stein, F.W. 5. A. II. 3. Abt. S. 98 ff.; in der Darstellung auch selbst der deutschen Verhältnisse (S. 153 ff.) wiederum Irrtümer und unrichtige Auffassungen die Fülle; auch, wie öfters die Klage (S. 154), daß diese Dinge „leider sehr wenig bekannt seien“. Er hätte die Daten leicht finden können, auch in meinen bezüglichen Schriften, wenn er eben Studien gemacht hätte und nicht immer selbst in thatsächlichen Dingen ins Blaue hinein konstruierte oder fabulierte.

146) Ich halte das doch auch v. Hock, Oeffentliche Abgaben S. 345) und v. Philippovich (Geldverwaltung, Finanzarchiv I. S. 524) gegenüber fest. Ihre Annahme, daß ein Staatspapiergeld im Betrage des kontinuierlichen Kassenbestands keiner weiteren Fundation bedürfe, halte ich für zu optimistisch.

147) S. Wagner, Zettelbankpolitik, S. 38 ff.; preuß. Gesetz vom 14. Mai 1855 und ähnliche Bestimmungen in anderen Staaten.

mäßig viel Papiergeld ausgegeben. Preußen[148]) dagegen hatte schon 1856 (Gesetz vom 17. Mai) sein Staatspapiergeld auf die Hälfte (von 30,7 auf 15,7 Mill. Thlr.) vermindert (ausschließlich 1 und 5 Thalerscheine) und einen bezüglichen Vertrag zur Einziehung dieser Hälfte mit der Preußischen Bank geschlossen. Bayern hat 1866 ff. zuerst solches Papiergeld geschaffen und für 12 Mill. Thlr. emittiert. Unmittelbar vor der reichsgesetzlichen Regelung, für welche die Reichsverfassung die erwünschte Handhabe bot, war der Gesamtbetrag des einzelstaatlichen Papiergelds 61 374 600 Thlr., wovon auf Preußen 20 478 000 Thlr. (einschließlich des hinzugekommenen ehemaligen kurhessischen und der Noten der nassauischen Landesbank, sowie eines Restes von Darlehenskassenscheinen), Bayern und Königreich Sachsen je 12 Mill. Thlr., Württemberg 3,429, Baden 3,714, Hessen 2,457, Mecklenburg-Schwerin 1, Braunschweig 1 Mill. Thlr., der Rest kam auf die übrigen Staaten. Durch das norddeutsche Bundesgesetz vom 16. Juni 1870, später als Reichsgesetz geltend, wurde bestimmt, daß Staatspapiergeld nur auf Grund eines Bundesgesetzes fürderhin ausgegeben werden dürfe. Später kam es leider nicht zu einer völligen Beseitigung des einzelstaatlichen Papiergelds, wozu die französische Kontribution die Mittel geboten hätte, sondern im Reichsgesetz vom 30. April 1874 nur zu der an und für sich erwünschten Unifikation und zu einer kleinen Ermäßigung des Gesamtbetrags. Sämtliches Papiergeld wurde eingezogen und in Reichspapiergeld („Reichskassenscheine") verwandelt, im definitiven, aber erst seit 1891 eintretenden Betrage von 120 Mill. M., im vorläufigen von 174 742 110 M. Der Betrag von 120 Mill. wurde nach der Kopfzahl auf die Einzelstaaten verteilt, der Betrag darüber hinaus wurde als ein Vorschuß von 2/3 ihrer bisherigen Plusemission (d. h. der Emission über den Anteil an jenen 120 Mill. M. hinaus) denjenigen Staaten überwiesen, welche bisher mehr Papiergeld ausgegeben hatten. Dieser Vorschuß war in 15 gleichen Jahresraten 1876—1890 zurückzuzahlen. Betrag der Kassenscheine daher seit Ende 1890 der definitive von 120 Mill. M. Die Reichskassenscheine bestehen ausschließlich in kleineren Stücken als das Banknotenminimum von 100 M., nämlich in 5-, 20- und 50-Mark-Scheinen; diese Art der Stückelung ist richtig, wenn man einmal solches Papiergeld ohne genügende sonstige Deckung haben will, aber die kleinen 5-Mark-Scheine und selbst die 20-Mark-Scheine sind bei Goldwährung wenigstens im Verkehr lästig und haben sich bei der Reichsbank in großen Summen angehäuft. Diese besaß Jahre lang 35—40 Mill. Mark und mehr Kassenscheine, 1/4 der Gesamtmenge. Mit deshalb die Summe der 50-Mark-Scheine neuerdings vermehrt, was wieder wegen der mangelhaften Deckung bedenklich ist. (März 1888 von zusammen 130,21 Mill. Mark 18,086 in 5-Mark-Scheinen, 28,084 in 20-Mark-Scheinen, 84,042 in 50-Mark-Scheinen. Seitdem Abnahme dieser Scheine in der Reichsbank, Dez. 1884 ca. 17, Dez. 1889 ca. 17—20 Mill. M.) Jetzt ist das Papiergeld in 20 Mill. in 5-M.-, 30 Mill. in 20 M.- und 70 Mill. Mark in 50-M.-Scheinen ausgegeben: letzterer Betrag hoch und für Reichsbank und Währung nicht günstig. Ueberhaupt ist dies Papiergeld gerade vom währungspolitischen Standpunkt aus bei uns zu bemängeln (s. meine Aufs. in Preuß. Jahrb. 1893 II. über die neueste Silberkrisis, auch selbständig erschienen). Das Reichspapiergeld hat ausdrücklich keinen Zwangskurs, wird aber von allen Reichs- und Einzelstaatskassen zum vollen Nennwert stets in Zahlung angenommen und von der Reichshauptkasse auf Verlangen gegen bares Geld eingelöst. Als diese Kasse fungiert nun die Reichsbank, und da das Reich diese an und für sich richtige Zusage erteilt, aber keine disponiblen Gelder dafür bereit gestellt hat, so fungiert eben der Barvorrat der Reichsbank für diese Scheine nicht minder als für die Banknoten; eine nicht unbedenkliche Lage auch jetzt noch, eine verhängnisvolle Lage, zumal bei unserem immer noch unfertigen Münzwesen, unter Umständen leicht in kritischen Zeiten, wo der Verlaß auf die „Steuerfundation" vollends leicht ein ungenügender werden kann. Es ist nicht zu übersehen, daß die Unifikation hier die Lage erschwert hat, da das mittel- und kleinstaatliche Papiergeld früher lokal gebunden war und jetzt als Reichspapiergeld mit kursiert.

Die Zusage der Einlösung kann in gewöhnlichen Zeiten für ein solches Papiergeld, zumal wenn es sich um kleine Gesamtbeträge handelt, allerdings auch wohl entbehrt werden, wie sie denn mitunter als unnötig bezeichnet worden ist (Stein). Indessen ganz ohne Bedenken ist die Uneinlösbarkeit auch hier nicht, und in kritischen Zeiten, wo die „Steuerfundation" nicht mehr ausreicht, ist die Einlösbarkeit unentbehrlich für die sichere Erhaltung des Parikurses. — Auch gegen den Zwangskurs dieses Papiergelds erheben sich keine durchschlagenden Bedenken, aber um so notwendiger ist dann dabei die Zusage der steten Einlösung, für die man doch keine ausreichende Bürgschaft geben kann[149]).

In Deutschland hätte es nahe gelegen, in Verbindung mit der Verlängerung des Reichsbankprivilegs über 1890 hinaus und bei Ablauf der Periode, während deren ein größerer Betrag Reichskassenscheine als 120 Mill. M. noch in Umlauf war, die Verhältnisse der Reichskassenscheine neu zu ordnen, eventuell diese nunmehr ganz einzuziehen, vielleicht mittelst Vertrags mit der Reichsbank und Gewährung des Rechts der Ausgabe von 50-Mark-Noten an diese. Indessen ist bisher nichts geschehen und steht auch wohl kaum in Aussicht. Das Gesetz vom 18. Dez. 1889 hat nur

148) S. die Uebersicht über Preußens Papiergeld seit 1806 in dem Artikel von Lexis, Papiergeld, im H.W.B. St. V, S. 111. Betrag 1813 8,09, 1824 11,24, 1850 20,84 nebst 10 Mill. Thlr. seit 1848 ausgegebenen Darlehenskassenscheinen, zusammen 31,84 Mill. Thlr.

149) Weiteres s. bei Wagner, in Bluntschli St.W. VII. S. 653—661.

eine andere Verteilung des Reingewinns zwischen Staat und Bank festgesetzt, sonst nichts geändert[150]). Auch die jetzige Summe von 120 Mill. M. Reichskassenscheine bildet doch noch einen nicht unbedenklichen Bestandteil unserer Zahlungsmittel[151]).

Die älteren österreichisch-ungarischen (s. oben Note 135) und die neuen italienischen Staatsnoten haben Zwangskurs („Legalkurs", corso legale, im Unterschied vom eigentlichen Zwangskurs, dem sogenannten corso forzoso in der italienischen Terminologie (s. oben Note 134), aber letztere sind mit Herstellung der Valuta (1883) einlösbar auf Verlangen geworden, freilich jetzt (seit 1893) auch wieder uneinlösbar, und erstere würden folgerichtig mit der gleichen Maßregel in Oesterreich-Ungarn ebenfalls einlösbar werden. Die Beibehaltung der großen Beträge, in Italien endgültig 340 Mill. L., wovon 100 Mill. in 5-Lire-, 240 Mill. in 10-Lire-Stücken, in Oesterreich bisher, je nach dem Betrage der mit den Staatsnoten eine Masse bildenden Hypothekaranweisungen, ca. 310—350 Mill. fl. (Mitte 1889 313,2, wovon 67,44 in 1-fl.-, 120,32 in 5-fl.-, 125,44 in 50-fl.-Scheinen), hängt aber mit dem auch nach der Aufhebung des eigentlichen Zwangskurses unfertigen Metallwährungs- und Münzwesen Italiens und mit der bisherigen Papierwährungswirtschaft Oesterreich-Ungarns zusammen. In Italien wollte man so die finanzielle Seite der großen Operation der Herstellung der Valuta erleichtern und die Beschaffung noch größerer Beträge Edelmetalls unnötig machen, auch wohl die mißliebige Einströmung von silbernen Fünffrankenstücken aus währungspolitischen Gründen so verhüten. Indessen trug eben die Drittel-Milliarde Staatsnoten das ihrige dazu bei, die wirkliche Metallwährung als noch nicht genügend befestigt erscheinen zu lassen und den Münzumlauf gerade in den kleinen Verkehrskreisen zu sehr zu beschränken. Für eine Uebergangszeit hatten auch die Noten der Notenbanken Italiens noch „Legalkurs". Die neue Finanznot Italiens seit Beginn der 1890er Jahre hat leider wieder zur Suspension der Barzahlungen gezwungen, und die Staatsnoten sind davon mit betroffen worden. Sie sind von 340 auf 600 Mill. Lire vermehrt, wofür aber zum Teil die Banknoten vermindert wurden (1894). Die Verquickung von Papiergeldwesen und Notenbankwesen ist wieder stärker geworden. Als Staatsnoten laufen jetzt auch die 25-Lire-Scheine um, die Banken dürfen solche Stücke nicht mehr ausgeben (Gesetz vom 22. Juli 1894)[152]).

In Oesterreich-Ungarn ist eine Einziehung der Staatsnoten von 1 fl. in Verbindung mit der Münzreform und dem Uebergang zur Goldwährung erfolgt und jetzt durchgeführt. Die verbleibenden Staatsnoten von 5 und 50 fl. werden vermindert, im Ganzen sollen an 200 Mill. fl. Staatsnoten eingezogen werden. Mitte 1896 waren noch 143,53 Mill. fl. Staatsnoten in Umlauf (860 845 fl. in 1-fl.-, 104,80 in 5-fl.-, 37,87 Mill. in 50-fl.-Scheinen). Die einzelnen Punkte stehen in Verbindung mit den Bestimmungen der Währungs- und Münzreform. Das Verbleiben von Staatsnoten hat ähnliche Bedenken wie in Deutschland[153]).

Das nordamerikanische Staatspapiergeld, nebst Silberzertifikaten, steht jetzt auch in Verbindung mit den Währungs- und Münzverhältnissen der Union. Die Beibehaltung dieses Papiergelds, das großenteils vollständig durch bare Kassenbestände in Metall gedeckt ist (1888 730 Mill. Doll. bei einem Kassenbestand von 640 Mill., 1896 bezw. 937 und 850 Mill. Doll.), aber eben meist in Silber, nicht in Gold, worauf sich die Einlösungspflicht bezieht, ist zwar münzpolitisch auch nicht ohne Bedenken, aber bei der politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Union finanzpolitisch doch nicht so bedenklich, wie die Existenz großer Mengen Staatsnoten in Italien und bisher in Oesterreich[154]).

3. Papierwährung.

§ 37. Von ungleich eingreifenderer wirtschaftlicher und rechtlicher Einwirkung als das soeben besprochene Papiergeld, vielfach bei größerer Emission in Staats- und Finanzkatastrophen von wahrhaft verhängnisvollen verheerenden Folgen für die Volkswirtschaft, für

150) S. Abh. Kredit in der 3. und 4. Auflage des Handbuchs I. § 102.

151) Das habe ich in der Schrift „Die neueste Silberkrisis" 1893 näher nachzuweisen gesucht.

152) S. Hdb. Bd. I. Abh. Kredit § 106, auch die Zusätze in der italien. Uebersetzung dieser Abhandlung, bes. S. 552, Cucheval-Clarigny, Finances de l'Italie ch. 5, 9, Sachs, Italie S. 616 ff. Italien. Gesetz vom 7. April 1881 (Text u. Anm. bei Sachs S. 633 ff.). Ann. stat. ital. für 1887—88 S. 907. Lexis, Art. Papiergeld im H.W. St. Suppl.-Bd. I. S. 668. C. Ferraris, Art. italienische Banken eb. S. 189 ff. Die Materialien in Jahrgang 1894 ff. des französischen Bulletin statistique.

153) S. Zuckerkandl, Art. Papiergeld im H.W.B. St. Suppl.-Bd. I, S. 656 ff., bes. S. 662. Ders., Art. Bank, eb. S. 183. Stein (F.W. 5. A. II. 3. Abtl. S. 138 ff.) konstruiert sich auch hier wieder nach einigen Anomalien des Geldwesens eine eigene Theorie der „Staatsnote"; letztere würde dadurch zu einem normalen Bestandteil des Geldwesens und der finanziellen Einrichtungen werden, was zu bestreiten ist. Auch hier und in der zugehörigen „Vergleichung der europäischen Systeme des Papiergeldwesens" (S. 142 ff.) wieder eine Menge thatsächlicher Irrtümer, welche zur Stützung der Theorie dienen sollen.

154) Auch hier hängt die Papiergeldfrage jetzt ganz mit der Währungsfrage zusammen. S. u. a. Lexis, Abh. Geld- und Münzwesen in diesem Handb. Bd. I und ders. in den Währungs- und Münzartikeln des H.W.B. St., so in Suppl.-Bd. I.

zahllose Einzelwirtschaften, Finanzen und Staatskredit ist die Papierwährung wohl das bedenklichste Mittel moderner Finanzpolitik zur Deckung des Finanzbedarfs, — und gleichwohl, nach Ausweis aller moderner Finanzgeschichte, unter Umständen im Drang der Not das unausweichliche! Im Prinzip der jetzt so allgemein verurteilten älteren Münzverschlechterung gleich ist die Ausgabe von uneinlösbarem Papiergeld mit Zwangskurs noch von viel stärkerer, rascherer Wirkung als jene, von verheerenderer in den genannten Beziehungen, aber auch von erfolgreicherer in Betreff der Beschaffung von Finanzmitteln. Die Theorie hat die Ausgabe solchen Papiergelds denn auch regelmäßig in schärfster Weise verurteilt, dennoch hat sie fast kein moderner Staat in schwereren Katastrophen vermieden. Von den unerhörten Wechselfällen in der Zeit der französischen Revolutions- und Kaiserkriege abgesehen, deren Ereignisse auch auf finanziellem Gebiete vielleicht jetzt nicht mehr als maßgebend gelten könnten, braucht in der Neuzeit nur an Staaten ersten Rangs von so verschiedener Struktur, Finanzeinrichtung, Politik, Wohlstand wie Oesterreich, Rußland, Italien, Nordamerika und sogar Frankreich erinnert zu werden. Auch letzterem blieb nach den ersten großen Niedertagen der deutschen Invasion gegenüber im August 1870 nichts Anderes übrig, als die Suspension der Barzahlung seiner berühmten, wohlaccreditierten Bank, — welche mit einem dem Notenumlauf fast gleichkommenden, wahrhaft riesigen Barfonds (1319 Mill. Fr. gegen 1374 Mill. Fr. Noten am 23. Juni 1870) in den Krieg eingetreten war, — und als die Fortführung des Kriegs mit Hilfe der Notenpresse[155]). Der einzige moderne Staat, welcher die gewaltigsten politischen Ereignisse, ein „1866“ und „1870“, ohne dieses verhängnisvolle Hilfsmittel durchleben konnte, ist Preußen, Dank seiner Heeresverfassung und den Leistungen seines Heers. Wie darauf in politischer und administrativer, so kann in finanzieller Hinsicht im Uebrigen hier nur nochmals auf die Ersprießlichkeit des Staatsschatzsystems (§ 23) und eines Systems großer Kriegssteuern hingewiesen werden, auf welche man thunlichst muß zurückgreifen können, wenn der Anleihekredit den Dienst versagt und sonst nur Papiergeldausgabe übrig bleibt. Diese bietet wenigstens längere Zeit hindurch, solange die Wertabnahme nicht geradezu grenzenlos geworden, doch den einen finanziellen Vorteil: sofort die Mittel zur Deckung des laufenden Bedarfs zu liefern[156]).

1. Die Wirkungen der Papierwährung[157]).

§ 38. — 1. Die schlimmen Wirkungen der Papierwährung sind nicht zu verwechseln mit denjenigen der großen Güterverzehrung (regelmäßig zu Kriegs- und ähnlichen Zwecken), welche der Staatsverwaltung durch die Papiergeldausgabe ermöglicht wird. Denn diese Wirkungen sind die begleitenden Erscheinungen jeder Bereitstellung von Mitteln für solche Zwecke, der gewöhnlichen Anleihe und der Besteuerung nicht minder wie der Papiergeldausgabe, also nichts dieser als solcher Eigentümliches. Die schlimmen Wirkungen der Papierwährung für Volkswirtschaft und Einzelwirtschaften, Finanzen und Staatskredit

155) S. Hdb. Abh. Kredit in Band I 4. A. S. 541.

156) Betrachtet man einmal Papiergeld zur Deckung des Kriegsbedarfs als unausweichlich und sogar als organisches Deckungsmittel derartigen Bedarfs, wie Schäffle a. a. O., so gilt es wenigstens, vor, während und nach der Ausgabe richtige Kautelen zu treffen, wie es Schäffle versucht, um die üblen Wirkungen möglichst dem Grade nach und der Zeitdauer nach einzuschränken. Aber das immer Unzureichende solcher Kautelen zeigt meines Erachtens, daß gegen Schäffle's Zugeständnis Bedenken bleiben. Stein a. a. O. unterscheidet viel zu wenig und nicht scharf genug eigentliches Papiergeld von Staats- und Banknoten und bringt auch hier wieder, sogar in der Darstellung der österreichischen Dinge, vielerlei thatsächliche Irrtümer.

157) Siehe aus der oben S. 833 genannten neueren Litteratur besonders die Schrift von Kramar. Ich folge im Text wesentlich meinem Buch über die russische Papierwährung. Die darin entwickelte Theorie hat durch alle neueren Erfahrungen ihre Bestätigung gefunden, besonders was die Verhältnisse der inländischen Preisbildung bei den verschiedenen Warenkategorien unter dem Einfluß des Agios anlangt. Deduktive und induktive Ergebnisse treffen hier zusammen.

sind vielmehr noch neben jenen Wirkungen hervor oder zu ihnen hinzutretende. Sie sind sämtlich direkt und indirekt auf die Schwankungen, insbesondere zunächst auf die Verminderung des Werts der Papiervaluta zurückzuführen, welche regelmäßig beim Fortfall der Einlösbarkeit, Dekretierung des Zwangskurses und erheblicherer Vermehrung des Papiergelds eintreten.

Nur unter zwei zwar möglichen, aber in seltenen Fällen längere Zeit sich verwirklichenden Voraussetzungen kann der Wert des Papiergelds dem der Münze, deren Namen es trägt, gleichbleiben: wenn der Kredit des Emittenten nicht wankt und die Menge der Papierwährung annähernd dem Verkehrsbedürfnis entspricht. Letzteres wird nicht wohl lange der Fall sein, da gerade eine starke Vermehrung durch den Finanzzweck der Maßregel der Papiergeldausgabe bedingt wird und eine entsprechende Lücke in den Umlaufsmitteln (Abfluß der Münze ins Ausland, Verbergen derselben im Inlande) erst allmählich entsteht und jedenfalls nicht so groß als die neue Papiergeldmenge ist. Der Kredit des Emittenten aber wird schon durch die Thatsache des Zwangskurses und des Aufhörens der Einlösbarkeit ungünstig berührt, durch die begleitenden politischen Ereignisse dieser Maßregeln ebenfalls, durch die immer weitere Vermehrung des Papiergelds desgleichen, und in fernerem Verlaufe durch alles, was überhaupt den öffentlichen Kredit nachteilig affiziert. Die Papierwährung ist in letzterer Hinsicht der sensibelste Punkt dieses Kredits. Im Fortfall der steten Einlösbarkeit liegt die Möglichkeit, im wankenden Kredit des Emittenten die letzte Ursache, in der Vermehrung der Menge des Papiergelds die Bedingung (nicht die Ursache) für das Maß des Wertverlusts der Papierwährung.

Der Punkt, welcher dabei dann für alles Weitere der wichtigste ist, betrifft die Frage nach den Ursachen der Wertschwankung oder des wechselnden Grades des Werts des Papiergelds. Hier ist aber nun scharf zu unterscheiden zwischen zwei häufig identifizierten Erscheinungen: der Wertbewegung des Papiergelds gegenüber dem Metallgeld (der Münze) und derjenigen gegenüber den in Papiergeld ausgedrückten und gemessenen Waren (inkl. Dienstleistungen). In dem zunächst betrachtenswertesten Falle der Wertabnahme des Papiergelds kann man dort von „Entwertung“ oder Disparität gegen Münze (Disagio) sprechen, welche an dem Agio der Münze, bezw. am Stande der fremden Wechselkurse mit Metallwährungsländern gemessen wird; hier, gegenüber den Waren, von „Wertverminderung“, der verminderten Kaufkraft des Papiergelds, welche in der Preissteigerung der in Papiergeld berechneten Warenpreise ꝛc. ihren Ausdruck und ihr Maß findet. Entwertung und Wertverminderung stehen in Verbindung, sind aber durchaus nicht identisch, was für die volkswirtschaftliche und die rechtliche Auffassung der Papierwährung, u. a. auch für die Wahl des Heilverfahrens (§ 39) beachtet werden muß.

Das wichtige Ergebnis der Untersuchungen Tooke's in seiner Geschichte der Preise für das englische Papiergeld (Noten der Bank von England) während der Zeit der sogenannten Bankrestriktion von 1797—1819. Er wie andere nach ihm irren nur in der Annahme, hier eine spezifisch eigentümliche Erscheinung der englischen Papiergeldperiode vor sich zu haben. Vielmehr liegt hier ein allgemeines wirtschaftliches Gesetz der Papierwährung vor, wie sich theoretisch aus der Funktion dieser Valuta deduzieren und induktiv aus den Thatsachen des Verkehrs, namentlich aus der Vergleichung der Bewegung des Agios und der Preise von Waren, Nutzungen, Dienstleistungen bestätigen läßt[158].

2. Die Kaufsatverhältnisse in Betreff der Entwertung und der Wertverminderung der Papierwährung.

158) Näheres darüber in Bezug auf Oesterreich in Wagner, Zur Geschichte der Bankozettel, Z. f. St.W. 1861 und 1863 und besonders in Bezug auf Rußland in Wagner, Russische Papierwährung, Kap. 5—7. Dazu jetzt Kramars genannte Schrift und Lexis, Art. Papiergeld im H.W.B. St. Kramar weicht in der „Agiotheorie“ etwas von mir ab, indessen lassen sich seine Auffassungen und Schlüsse aus den Thatsachen m. E. doch mit meiner Theorie in der Hauptsache vereinigen; in Einigem hat er mich nicht überzeugt.

1) **Entwertungs- oder Agiotheorie.** Fälschlich hat man das Agio von Münze gegenüber Papierwährung nach seiner Höhe und Bewegung in unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit der Menge des Papiergelds gebracht: es schwanke genau umgekehrt wie diese (sogenannte „**Quantitätstheorie**", Theorie der englischen „Bullionisten" von 1810, Ricardo, später generalisiert). Es besteht jedoch nur eine mittelbare Abhängigkeit des Agios von der Papiergeldmenge, soweit nämlich die letztere wieder auf folgende Umstände von Einfluß ist. Unmittelbar ist das **Agio** von zwei Momenten abhängig: einmal von dem Wunsche der Papiergeldbesitzer, letzteres gegen Metallgeld loszuwerden, also von einem bezüglichen Angebot von Papiergeld, aus dem dann eine Nachfrage nach Metallgeld hervorgeht; zweitens von dem reellen Bedarf nach Metallgeld wegen dessen objektiver Eigenschaften des Weltzahlungsmittels, woraus dann ein Angebot von Papiergeld entsteht, — daher kommt der Metallbedarf besonders für internationale Zahlungen (aus dem Waren- und Wertpapierverkehr, aus Zahlungen des Staats für Zinsen, Subsidien, im Ausland stehende Heere ꝛc.), schließlich die Zahlungsbilanz hier in Betracht.

Im ersten Falle liegt ein Mißkredit des Papiergelds der Bewegung zu Grunde, im zweiten ist das nicht die notwendige Voraussetzung, kann aber mitspielen. Das „Moment der Menge" des Papiergelds wirkt mittelbar mit ein, wenn sich dadurch, z. B. bei notorischer beständiger Vermehrung, jener Mißkredit steigert, indem mit jeder weiteren Vermehrung die Aussicht auf Besserung ferner rückt. Die Vergrößerung der Menge ermöglicht ferner auch erst eine steigende Entwertung. Denn nur dabei bleibt ein immer größerer Betrag Papiergeld, nach Abzug der selbst wachsenden Summe Umlaufsmittel, deren der Verkehr bei steigenden Warenpreisen zur Bewältigung der täglichen Umsätze bedarf, übrig, welcher jetzt so viel disponibles Geldkapital darstellt, zu Valutaspekulationen dienen kann und dazu anreizt und auf den Kurs der Valuta drückt. Hier hat dann aber das Agio wieder ein Korrektiv in sich selbst: wegen der Preissteigerungen unter dem Einfluß des Agios (s. unten) wird allmählich ein größerer Betrag Papiergelds zur Bewerkstelligung der gewöhnlichen Umsätze gebraucht, „durch das Verkehrsbedürfnis gebunden", dem Geldmarkt entzogen. So wird z. B. nach Abschluß der immer neuen Vermehrung des Papiergelds nach und nach der nicht gebundene Rest der Papiergeldmenge immer kleiner, womit sich denn auch die Grenze für das dauernde Agio — von vorübergehenden Schwankungen abgesehen — verengert. Das eigentlich unmittelbar bewegende, das kausale Moment ist und bleibt aber doch immer der Vertrauensfaktor, wie namentlich die Geschichte und Statistik der stärkeren Auf- und Abwärtsbewegungen des Agios unter dem Einfluß ungünstiger und günstiger politischer Verhältnisse zeigt: z. B. in Oesterreich 1859, 1866, in Rußland 1855, 1856, 1866, 1877 ff., 1887—88 (Baisse), 1889—90 (Hausse). Obgleich zwischen der Bewegung des Metallagios und der fremden Wechselkurse auf Metallwährungsländer wieder zu unterscheiden und ein Wechselwirkungsverhältnis anzunehmen ist, darf man doch sagen, daß die Bewegung der Wechselkurse einen besonders guten Maßstab für die Bemessung des Papiergeldwerts gegen Metallgeld darstellt. Nach Eintritt ruhiger, normaler Verhältnisse (Friedenszeit), wenn die weitere Vermehrung des Papiergelds im Wesentlichen aufhört, mag dann vielleicht, wie neuerdings von russischen Nationalökonomen nach russischen Verhältnissen angenommen wird, ein gewisser Gleichgewichtszustand zwischen Agio (Papiergeldentwertung) und Papiergeldmenge sich herzustellen streben, wobei das Mengenmoment mehr zur Geltung kommt und kleinere Veränderungen in Angebot, Nachfrage, Zahlungsbilanz, die kleineren Oscillationen des Agios bestimmen. Doch wird auch hier jede stärkere Senkung und Hebung des Vertrauens der maßgebende Hauptfaktor bleiben[159]).

159) Kramar a. a. O. weist der Spekulation der Börse einen größeren und unmittelbareren Einfluß auf die Bewegungen des Agios zu, in der Richtung der Steigerung des Agios und der raschen und großen Sprünge besonders in politisch bewegten Zeiten (siehe den

2) Wertverminderungs oder Preisbewegungstheorie. Hier ist eine „primäre“ und eine „sekundäre“ Wertverminderung, bezw. Preissteigerung zu unterscheiden. Nur letztere, nicht erstere steht unmittelbar unter dem Einfluß des Agios.

Die primäre geht von der Extranachfrage nach Sachgütern und persönlichen Diensten aus, welche die Papiergeldausgabe ermöglicht, zeigt sich daher zunächst bei denjenigen Waren ꝛc., welche hier nachgefragt werden (Kriegsbedarf) und verbreitet sich von da aus weiter und weiter, da jede einzelne Preissteigerung hier ein Element der Kostenerhöhung für eine Produktion bilden kann. Auch der Einfluß der Papiergeldmenge zeigt sich hier direkt: je größer diese Menge, desto größer kann wenigstens jene Nachfrage sein. Die primäre Preissteigerung stellt aber einen langsamen Prozeß dar, der sich auch örtlich in einem größeren Lande und nach Warengattungen verschieden vollzieht. Er selbst wie die ihn mit bewirkende allgemeinere spekulative Bewegung des Markts kommt auch meist erst später, nach wiederhergestellter politischer Ruhe und nach der Sistierung weiterer Vermehrung der Papiergeldmenge recht in Gang, indem bis dahin ein großer Teil der neu ausgegebenen Scheine in den Banken und Privatkassen noch ruht und eine Wirkung auf den Verkehr einstweilen nicht weiter ausübt. (Beleg des, daß mitunter Papiergeldpackete Jahre lang nach der Emission unberührt in Kassen liegend gefunden wurden, Rußland.)

Die sekundäre Preissteigerung ist dagegen eine von dem Metallagio abhängige. Sie stellt aber ebenfalls einen Prozeß dar, welcher sich oft nur langsam, zeitlich und örtlich und namentlich nach Warengattungen sehr verschieden vollzieht. Es steigen zunächst die Importartikel, zumal die, welche das Inland nicht produzieren kann oder nicht produziert, dann die Exportartikel, besonders die, welche wegen des hier als Exportprämie wirkenden Agios stärker ins Ausland gehen. Diese partiellen Preissteigerungen wirken dann allmählich als Erhöhung der Produktionskosten für viele Zweige auf eine allgemeinere Hebung des inländischen Preisniveaus. Je unentwickelter der Verkehr, je relativ kleiner der auswärtige gegenüber dem inneren Handel, je schlechter die Kommunikationen, je größer das Land, um so langsamer und ungleichmäßiger jener Prozeß (daher z. B. in Rußland verglichen mit England, in fernen Binnengebieten verglichen mit Grenzstrecken und den Gegenden an den großen Verkehrswegen). Am Langsamsten — wenigstens bis der spekulative Aufschwung nach wiedergewonnener politischer Ruhe unter dem Einfluß der einstweilen „so viel disponibles Kapital“ darstellenden, den Verkehrsbedarf übersteigenden Papiergeldmenge eintritt — erhöht sich das Niveau der Löhne, noch später, wenn die Verteuerung es endlich notwendig macht, dasjenige der Gehalte.

Man muß sich diese Verhältnisse genau vergegenwärtigen, um die wirtschaftlichen Wirkungen der Papiergeldwirtschaft, die großen Störungen des Verkehrs zu verstehen. Auch ergiebt sich dann der Grund, welcher finanzpolitisch gegen den Zwangskurs des Papiergelds nach dem Kurswerte den Ausschlag liefert: dabei würde sich jede Agiosteigerung sofort für ihren ganzen Betrag auf die Preise übertragen, das neue Papiergeld also um diesen Betrag augenblicklich an Kaufkraft einbüßen, was beim Nennwertzwangskurs schlimmsten Falls erst viel später erfolgt. Im inländischen, zumal im Kleinverkehr, zumal in kritischen Zeiten, würde die der Agiooscillation genau parallele Preisschwankung auch vollends unerträglich sein. Jetzt sind innerhalb kürzerer Zeiträume die in Papiergeld gemessenen Preise ihrer Mehrzahl nach, vollends im Konsumentenverkehr, bei allen Schwankungen des Agios relativ stabil.

3. Die einzelnen Wirkungen der Papierwährung. Von besonderer Wichtigkeit sind folgende vier: diejenigen auf die Geldcirkulation, auf die Währungsver-

Schluß seines 2. Kapitels vom Agio S. 71). Ich meine nur, daß sich das, was die Börsenspekulation thut, doch wieder auf die im Text dargelegten Momente zurückführen läßt und insofern die „Spekulation“ doch nur ein mittelbarer Faktor ist. So auch in der „Hausse“ (Sommer 1890!).

hältnisse und Geldzahlungsverbindlichkeiten, auf die Volkswirtschaft und den Verkehr im Uebrigen, endlich auf Finanzen und Staatskredit.

1) Der Einfluß auf den Münzumlauf zeigt sich darin, daß zunächst die vollwichtige Münze aus dem Umlauf verschwindet, sobald das gleichbenannte und nach dem Gesetz fiktiv gleichwertige Papiergeld ein Disagio gegen Münze erhält. Es wird eingeschmolzen, ausgeführt, verborgen im Inlande. Verbote helfen dagegen wenig oder nichts. Es zeigen sich dieselben Erscheinungen wie bei isolierter Doppelwährung von Gold und Silber in einem Lande, wie denn die Einführung des Zwangskurses für Papiergeld neben Münze rechtlich einen Doppelwährungszustand schafft. Das Verschwinden der Münze ist Symptom, nicht Ursache des Uebels. Hat das Agio die Höhe der Unterprägung der Scheidemünze erreicht, so daß das Papiergeld weniger als diese wert ist, so verschwindet in gleicher Weise auch die Scheidemünze. Man muß dann, um Umlaufsmittel zu schaffen, notgedrungen noch erheblich schlechtere Scheidemünze (Rußland) oder nunmehr auch ganz kleines Papiergeld ausgeben (Oesterreich), oder, wenn man das länger unterläßt oder nicht in genügendem Maße hilft (Italien, zeitweilig hier Stempelmarken mit Zwangskurs neben dem Papiergelde), hilft sich der Verkehr selbst, durch die Scheine kleiner Volksbanken, Kaufleute &c. Diese Vermehrung des kleinen Papiergelds ist nicht Ursache, sondern Wirkung der Entwertung. — Unbequemlichkeiten und Plagen aller Art entstehen so, aber immerhin sind diese Wirkungen auf den Geldumlauf noch zu ertragen. Ungleich schwerer sind die folgenden:

2) Die Wirkungen der Einbürgerung des Papiergelds als Währung (und damit bedingt auch als Preismaß) und auf die Zahlungsverpflichtungen. Hier treten prinzipiell die gleichen, praktisch noch viel schlimmere, krassere und rapidere Wirkungen als bei Münzverschlechterung ein. Es sind dabei zwei Reihen von Fällen zu unterscheiden:

a) Einwirkungen auf die im Augenblick der Verhängung des Zwangskurses und des Eintritts der Entwertung bereits bestehenden, auf Münze lautenden Zahlungsverpflichtungen (aus Darlehensverträgen und sonst). Hier werden, gemessen am Disagio des Papiergelds, alle Berechtigten (Zahlungsempfänger, Gläubiger) zu Gunsten der Verpflichteten, im Verhältnis des Disagios geschädigt, weil sie ihre Forderungen nach dem Nennwert des Papiergelds berichtigt bekommen[160]). Thatsächlich verläuft die Sache jedoch nicht so schlimm, weil sich eben, wie gezeigt, die Kaufkraft des Papiergelds im inländischen Verkehr nicht gleich um den Betrag des Disagios vermindert. Aber eine Verkürzung der Berechtigten um einen Betrag X erfolgt immerhin notwendig, und umgekehrt eine ebensolche Mehrbelastung der Verpflichteten bei sinkender Richtung des Agios.

b) Einwirkungen auf neue während der Herrschaft der Papierwährung erst entstehende Zahlungsverbindlichkeiten. Hier zeigen sich lauter Unsicherheit und unberechenbare Gewinne und Verluste, wie immer man vorgehe und welcherlei Kontrakte das Gesetz auch anerkenne. Kontrahiert man in Papiergeld (was z. B. in Oesterreich, außer bei Verträgen in bestimmten Münzsorten, in Gold oder in ausländischen Münzen, von 1848—56 allein statthaft, d. h. klagbar war), so nehmen beide Parteien am Risiko aller Kursschwankungen und des wieder so wechselvollen Verhältnisses der Entwertung zur Wert

160) Im Januar 1859 stand z. B. die österreichische Papiervaluta annähernd Pari, während des bald folgenden italienischen Kriegs sank sie bis auf unter 70; an einem im Januar gegebenen, im Juni zurückgezahlten Darlehen verlor der Gläubiger hiernach 30 Proz. Natürlich verlaufen die Dinge umgekehrt bei fallendem Agio. Der russische Rubelkurs sank z. B. 1887 von 190 auf 175, 1888 Frühjahr bis auf einige 160, stieg bis Ende 1888 wieder auf 209, bis Ende 1889 auf 219, im Sommer 1890 auf 235 M., im September 1890 auf 265 M. für 100 Rubel. Welche Einwirkungen und welche Beute für die Spekulation, so daß die „russischen Noten", trotz ihrer Unverzinslichkeit, in Berlin und sonst ein Objekt regelmäßigen Börsenspiels geworden und längere Zeit geblieben sind! Unerträgliche Verhältnisse!

verminderung Teil. Daraus kann auch die Gefahr hervorgehen, heimisches Kapital der Sicherheit wegen in ausländische Anlagen zu drängen. Kontrahiert man in Metallgeld, so schützt auch das im Inlande bei dem beständigen Schwanken des Agios der Münze und der Kaufkraft des Papiergelds nicht. Kontrakte „in klingender Münze" sind sogar weniger beliebt, und mit Recht, da in einem solchen Lande die Kaufkraft des Papiergelds gegen Waren relativ stabiler als nach dem Agio gegen Münze ist. Unvermeidlich bekommen aber alle Geldgeschäfte noch ein besonderes Moment der Unsicherheit, werden zum Spiel, das wirtschaftliche Leben wird damit geschädigt. Auch mit aus diesen Verhältnissen erklären sich die im Folgenden dargelegten ungünstigen Erscheinungen:

3) Die Einwirkungen auf Volkswirtschaft und Verkehr ergeben sich schon aus dem Vorausgehenden. Die unberechenbaren Schwankungen der Valuta lähmen mehr oder weniger die Produktion. Alle Kreditgeschäfte, der auswärtige Handel werden riskanter, gewinnen mehr und mehr den Spielcharakter. Jene besprochene primäre und sekundäre Preisbewegung wird für Landwirtschaft, Industrie, Handel verhängnisvoll. Ungesunde Spekulationsära unter dem Einfluß des nach Anlage suchenden neuen disponiblen Papiergeldkapitals (so wieder in Rußland nach dem letzten Kriege), während die Realkapitalien sich eher vermindert als vermehrt haben, Krisen später als notwendiger Rückschlag. Bis zu dem Zeitpunkte, wo sich die Waren- und Dienstpreise um den vollen Betrag des Agios erhöht haben, wirkt das Agio für Importartikel als Zollerhöhung, bezw. als Schutzzoll, für Exportartikel als Exportprämie. Daher zunächst besondere Begünstigungen der betreffenden inländischen Produktionszweige. Ist die Ausgleichung eingetreten, so kommt die verwöhnte Produktion in mißliche und wenn dann die Verbesserung der Valuta erfolgt, bei sinkendem Agio, selbst in kritische Lage, da sie nun der fremden Konkurrenz schärfer ausgesetzt ist und ihre Produktionskosten doch nicht alle sofort wieder billiger werden. Mit daher die Abneigung der industriellen, in Exportländern wie Amerika, Rußland auch der agrarischen Kreise gegen ernste Maßregeln zur Herstellung der Valuta, die allen den zahlreichen Agioteuren natürlich ebenfalls unlieb ist. Alle Klassen und Personen mit ganz oder mit relativ stabilen Geldeinnahmen (Zinsrentner, Beamte, meist auch Arbeiter) leiden notwendig besonders unter der allmählichen Verteuerung. Kurz wirtschaftliche Störungen, Interessen- und Rechtsverletzungen, korrumpierender Spielgeist und wildes Börsentreiben, Verschwendungssucht, Unwirtschaftlichkeit stets mehr oder weniger in Begleitung der Papiergeldwirtschaft.

4) Hoch bedenklich sind endlich, auf die Dauer zumal, die Einwirkungen auf Finanzen und Staatskredit. Papiergeldwirtschaft und Defizit stehen in Wechselwirkung. Dem akuten Defizit in Staatskatastrophen, Kriegszeiten meist entsprungen führt die Papierwährung nunmehr zum chronischen Defizit. Denn die Ausgaben steigen unter ihrem Einfluß, der Kredit verteuert sich, die Einnahmen sinken wohl gar unter der Verkehrslähmung, Verteuerung &c. (Zölle! Auch andere indirekte Steuern). Der Zinsfuß geht in die Höhe, die Kurse der Staatspapiere fallen. Man hat die Papierwährung als eine Besteuerung aufgefaßt (Gentz), — mit Recht, sie ist aber die ungleichmäßigste und störendste, welche sich denken läßt. Finanzpolitisch wie volkswirtschaftspolitisch erscheint es daher geboten, wenn einmal die Papierwährung im Drang der Not nicht zu vermeiden war, wenigstens so bald als möglich sie wieder zu beseitigen. Sie ist ein fressender Krebsschaden an Finanzen und Volkswirtschaft und auf die Dauer schwerer zu ertragen als ein längere Zeit währendes Defizit, welches mit normalen fundierten Schulden gedeckt wird.

Natürlich treten die dargelegten Wirkungen nach den konkreten Umständen nicht stets in gleichem Grade hervor. Nicht unwichtig ist in dieser Hinsicht auch die Frage, ob die Papierwährung, im Falle der unabweisbaren Not, besser als Staatspapiergeld direkt vom

Staate oder als Bankpapiergeld von einer Zettelbank, welche dann dem Staate die erforderlichen Darlehen zu machen hat, ausgegeben werden soll. Letzteres geschah 1797 ff. in England, neuerdings in Oesterreich (wenigstens in der Hauptsache), in Italien, Frankreich und möchte den Vorzug vor dem anderen Wege verdienen (früher in Oesterreich, neuerdings wieder, in Nordamerika, — beim Staatsbanksystem Rußlands ist dieser Unterschied weniger praktisch). Selbst wenn der Staat einer Bank etwas Zinsen zahlt — möglichst wenig, versteht sich in dieser Sachlage bei Vorschüssen aus Papiergeld von selbst —, bleibt es ein Vorteil, daß zwischen dem Finanzbedarf und der Papiergeldpresse noch eine wenigstens eingermaßen unabhängige Instanz in der Bankverwaltung bestehen bleibt, mit welcher erst verhandelt werden muß, — welche auch die Vermehrung des Papiergelds zu hemmen, die baldige Wiedereinziehung durch staatliche Finanzoperationen zu befördern trachten wird. Ferner bleibt hier dem Papiergelde doch noch etwas vom Charakter der Banknote in erwünschter Weise ankleben, indem ein Teil der Noten noch weiterhin im Bankgeschäft hinausgegeben wird und die „regelmäßige Rückströmung“ derselben, „das große regulierende Prinzip des inländischen Geldwesens“ (Fullarton) insoweit noch in Funktion ist. Die jüngsten Erfahrungen in Frankreich in und nach dem Kriege von 1870—71, in Italien 1866 ff. sind ein neuer Beleg für die Richtigkeit dieser Auffassung.

2. Die Beseitigung der Papierwährung.

§ 39. Nach dem Dargelegten ist diese dringend und baldigst geboten, aber mit neuen großen Schwierigkeiten und unvermeidlichen neuen wirtschaftlichen Störungen verbunden, welche sich steigern, je länger die Papiergeldwirtschaft bestanden, je größer die Kursschwankungen und die Entwertung gewesen. Es kommen hier zwei prinzipiell und praktisch verschiedene Wege und Methoden in Betracht, einmal die sogenannte legale Devalvation, d. h. die gesetzliche Herabsetzung des Nennwerts des Papiergelds, eventuell bis auf seinen Kurswert, sodann die Wiederemporhebung des gesunkenen Kurswerts auf den Nennwert.

1. Der erste Weg ist wiederholt nach großen Katastrophen und bei sehr starker oder lange Zeit bestehender Entwertung eingeschlagen worden, so u. a. in Oesterreich (1811 Herabsetzung auf 1/5 bei den Bankozetteln und wieder bei dem dafür ausgegebenen Wiener-Währungs-Papiergeld 1820 auf 2/5, mit dem russischen Papiergeld 1839 auf 2/7, auch [1779] in Nordamerika, in den drei skandinavischen Staaten). Auch die Theorie hat sich teilweise (Jacob, Nebenius, Rau, neuerdings Helferich) für diesen Weg entschieden. Prinzipiell richtig ist die Begründung dafür aber nicht, es läßt sich höchstens sagen, daß unter Umständen praktisch nichts Anderes übrig bleibt und die wirtschaftlichen Störungen und Rechtsverletzungen bisweilen, besonders nach langem Bestande der Papierwährung in einem einigermaßen gleichgebliebenen Entwertungsgrade, dabei geringer als auf dem anderen Wege sind. Die Rechtfertigung, es werde nur legalisiert, was sich faktisch einmal vollzogen habe, wäre nur richtig, wenn Entwertung und Wertverminderung des Papiergelds stets identisch wären und wenn eben nicht so große Schwankungen des Agios stattgefunden hätten, welche man bei der Reduktion des Nennwerts auf einen bestimmten Kurswert bei Seite setzen muß. Je länger die Papiergeldwirtschaft bestanden, je mehr sich Agio und Preise ausgeglichen, und zwar im ganzen Gebiete, je stabiler das Agio in längerer ruhiger Zeit gewesen, desto weniger bedenklich und desto relativ berechtigter wird allerdings die Devalvation, welche natürlich auch für die Finanzen viel wohlfeiler als der zweite Weg ist. Ein entsprechender Betrag der (schwebenden) Schuld, welche das Papiergeld darstellt, wird eben einfach gestrichen. Aber eine gewaltig einschneidende Maßregel wird die Devalvation auch hier oft noch bleiben.

Besondere Schwierigkeit macht dabei noch die Regelung der älteren Zahlungs-

verbindlichkeiten, die hier dann auch entsprechend reduziert werden müssen. Das kann nicht unbedingt einheitlich nach dem Devalvationsfuße, sondern wird unter Umständen einigermaßen unter Berücksichtigung des Kursstandes, des einzigen dafür vorhandenen und praktisch anwendbaren Maßstabes, zur Zeit der Eingehung des Kontrakts geschehen müssen (wie in der Reduktionsskala des österreichischen Devalvationspatents vom 20. Febr. 1811). Aber gerade hierbei wird die für die frühere Zeit und die damaligen geringeren Entwertungsgrade vollends unhaltbare Identifizierung von Entwertung und Wertverminderung vom Gesetzgeber vorgenommen und damit den Dingen Gewalt angethan, jedenfalls keineswegs genau das legalisiert, was sich faktisch vollzogen hatte, sondern eben in mehr oder weniger willkürlicher Weise die Kaufkraft des Papiergelds nach dem Disagio bemessen. Devalviert man, (wie 1811 in Oesterreich, wo im ersten Quartal der Kurs 818—819 fl. Zettel für 100 fl Münze war) und reduziert man die Geldschulden ꝛc. nach abgerundeten Kursen (so in Oesterreich 1811, wo nach dem Kurse von 500 devalviert wurde, welcher auch für die Geldschuldenreduktion aus der Zeit von Oktober 1810 bis März 1811 zu Grunde gelegt ward, wo der wirkliche Durchschnitts-Kurs monatweise 553, 699, 961, 882, 835, 819 gewesen), so kommt nur ein neues Element der Willkür hinein. Der Jahresdurchschnittskurs der österreichischen Bankozettel war 1799—1810 z. B. 108, 115, 116, 122, 131, 134, 135, 164, 201, 223, 296, 489[161]).

Legt man anderseits, um diese bedenklichen Folgen zu vermeiden, einen gleichmäßigen Reduktionskurs, dann der Einfachheit wegen denjenigen, zu welchem man überhaupt devalviert, der Umrechnung der älteren, auf die Papierwährung lautenden Geldschulden u. s. w. zu Grunde, was praktisch unvermeidlich werden kann, so wird eben doch auch dabei Ungleiches gleichmäßig behandelt. Natürlich hat auch das wieder erhebliche Bedenken. Man kann somit aus dem Dilemma überhaupt nicht herauskommen. Die jeweilige Kaufkraft des Papiergelds etwa aus den wirklich gezahlten Preisen von Waren und Dienstleistungen ableiten wollen, ist eine praktisch so gut wie unmöglich lösbare statistische Aufgabe, zumal man dabei dann folgerichtig auch noch die lokalen Schwankungen der Preise und der Kaufkraft berücksichtigen müßte. Auch prinzipiell wäre gegen ein solches Verfahren einzuwenden, daß man bei Metallgeldschulden ja auch nicht so verfährt, vielmehr von der Fiktion gleichbleibender Kaufkraft des Metallgelds ausgeht.

2. Im Prinzip und auch praktisch so lange, als nicht die Dinge so weit gediehen sind, wie beim vorigen Fall angenommen wurde, verdient daher doch die Wiederemporhebung des Kurses den Vorzug, obgleich man unvermeidlich dabei größere finanzielle Opfer bringt und manche der früheren wirtschaftlichen Störungen, nur in umgekehrter Richtung, allerdings dabei von Neuem wiederkehren. So ist England 1815 ff., 1819, neuerdings selbst trotz der großen und lang dauernden Entwertung Nordamerika 1865 ff., ferner 1870 ff. Frankreich, Italien 1881 ff., auch Oesterreich (1863 ff. bis 1866, Plener'sche Bankakte) verfahren. Man wird dabei in der Regel durch große Anleihen die schwebende Papiergeldschuld vermindern und fundieren und den Rest wieder einlösbar machen, etwa in Banknoten verwandeln müssen.

Vgl. namentlich das österreichische Bankgesetz vom 27. Dez. 1862, das bis 1866 durchgeführt wurde und die Aufnahme der Barzahlung der Bank ermöglicht hätte — wenn nicht der Krieg von 1866 von Neuem zur Notenpresse für Finanzzwecke geführt hätte[162]. Seit 1866 ruhte die Frage der Herstellung der Valuta dann bis zur neuesten Zeit und der Währungsreform (Uebergang zur Goldwährung) so gut wie ganz, der politische Dualismus der Monarchie hat die Schwierigkeiten noch gesteigert. An Devalvation als solche ist aber, solange man bei Silberwährung blieb, nicht einmal in der theoretischen Diskussion mehr ernstlich gedacht worden.

---

161) Vgl. auch A. Beer, Finanzen Oesterreichs S. 397. Wagner, Z. f. St.W. 1863. S. 463 (Patent von 1811).

162) Ueber die damalige österreichische Bankpolitik s. Wagner, Oesterreichische Valuta I. Kurs- und Warenpreistabellen aus der neueren österreichischen Papiergeldperiode seit 1848 bei Kramar im Anhang. Oesterr. Währungstabellen.

Die Sache kompliziert sich aber jetzt in Ländern wie Oesterreich und Rußland durch die Verquickung der Frage der Herstellung der Valuta mit derjenigen der *Wahl der Metallwährung* dafür. Wenn man, wie in diesen beiden Ländern nunmehr bei der Rückkehr zur „Hartwährung“ zugleich diese selbst wechseln und in der Periode starker Veränderung des Wertverhältnisses von Gold und Silber, bezw. der Wertverminderung des Silbers gegen Gold zur reinen Goldwährung übergehen will, kann man auch wieder an der Devalvationsfrage und an der Frage der Umrechnung, bezw. Reduktion der älteren auf Silber, bezw. auf Papiergeld lautenden Schuld- und sonstigen Zahlungsverbindlichkeiten nicht vorbeigehen. Beide Fragen liegen aber in diesem Falle doch anders als in dem unter 1 besprochenen. Es sind schwierige, nicht mit einigen Bemerkungen zu erledigende Fragen. Bei der Wahl der neuen Goldmünzeinheit, welche an Stelle der ursprünglichen, der Papierwährung zu Grunde liegenden Silbermünzeinheit treten soll (Goldrubel statt effektiver Silberrubel, Goldgulden, bezw. neue österreichische Goldkronen statt der Silbergulden ö. W.) wird man nicht wohl das *alte* Wertverhältnis beider Metalle, bezw. das *frühere* Goldpari der Silbermünze zum Ausgangspunkt nehmen können, sondern den neueren, bezw. den zur Zeit des Währungswechsels bestehenden Goldkurs des Papiergelds (wenigstens annähernd) annehmen müssen. Auch für eine Reduktion des Nennbetrags der älteren Geld Verbindlichkeiten in Silber bezw. Papier auf eine Quote davon in Gold sprechen hier, neben finanziellen, soweit der Staat als Verpflichteter beteiligt ist, auch allgemeine Erwägungen der „Gerechtigkeit“ oder der möglichst richtigen Behandlung von Berechtigten und Verpflichteten, von Gläubigern und Schuldnern. Dabei wird man einen anderen Maßstab als in früheren Kursständen des Golds oder umgekehrt des Silbers und Papiers kaum finden, jedenfalls wieder nicht praktisch anwenden können. Und am Nächsten liegt es dann doch, den allgemeinen Reduktionssatz auch hier anzuwenden. Aber die Bedenken gegen eine Anwendung dieses Maßstabs zur Regulierung der älteren Zahlungsverbindlichkeiten sind doch auch hier prinzipiell dieselben, praktisch, bei der großenteils fehlenden Bedeutung des Golds für den inneren Verkehr in der bisherigen Periode, selbst noch größere. Aus dem jeweiligen Kurswert einer älteren Silber- oder Papiergeldschuld in Gold kann man ebenso wenig sicher auf den wirklichen „Kaufkraft Wert“ des betreffenden Betrags schließen. Anderseits die Umrechnung, wie es freilich das Einfachste ist, normieren nach dem allgemeinen Umrechnungssatz, daher meist nach dem zufälligen Kursstand der Valuta zur Zeit des Uebergangs zur neuen Valuta, des Datums des betreffenden Gesetzes oder eines in letzterem für den Uebergang bestimmten Datums, ist eigentlich prinzipiell ebenso willkürlich und bedenklich, aus den gleichen Gründen. Die Zugrundelegung der früheren legalen Wertrelation von Gold zu Silber, unter Gleichstellung von Silber und Papier, — entsprechend der Festhaltung des Nennwerts des letzteren — hat aber leider wiederum ähnliche Bedenken. Eine allseitig befriedigende und „gerechte“ Lösung des Problems ist eben somit nicht möglich. Daher, wie man auch verfahre — *nicht eine Lösung*, sondern eine *Durchhauung des Knotens* bleibt im Grunde allein übrig. Darin liegt die freilich auch nur relative Rechtfertigung des neuerlichen Vorgehens in Oesterreich und nunmehr (1897) auch des in Rußland geplanten.

In beiden Ländern hat man bekanntlich geglaubt, auch zur Goldwährung übergehen zu sollen, dabei annähernd den neueren Goldkurs des (ursprünglich doch Silbervaluta repräsentierenden) Papierguldens und Papierrubels als neue Goldwährungs-Einheit fixiert und diesen Kurs auch bei der Umrechnung aller älteren (Papiergeld- und Silber-) Schulden gleichmäßig zu Grunde gelegt. In Oesterreich ist so der neue (Gold-) Gulden (bezw. die neue dortige Doppelkrone) auf 85,06 Proz. des früheren Nennwerts des Papier- und Silberguldens, in Rußland der neue (Gold-) Rubel auf 66⅔ Proz. des Papier- und Silberrubels gestellt worden. Das ist in beiden Fällen faktisch allerdings doch zugleich eine *Devalvationsmaßregel*, aber eine solche, für welche jetzt eben, außer in den finanziellen Vorteilen, die Begründung in der *thatsächlich erfolgten Entwertung des Silbers gegen Gold* gefunden werden kann. In beiden Ländern ist dabei die Reduktion geringer, als sie dem neuerlichen wirklichen Goldwert des Barrensilbers entsprochen haben würde, da das gemünzte Silber eben auch über dem sonstigen Silber-

preis sich gehalten hatte. Bedenken bleiben sicher, aber wie eine andere Lösung der Valutafrage erfolgen sollte, ist auch schwer einzusehen, von den viel größeren finanziellen Schwierigkeiten nicht zu reden. Eine Wiederemporhebung des Papiergelds auf den alten Pariwert des Silbers zu Gold hätte eben doch auch ihre sehr ernsten prinzipiellen und praktischen Bedenken gehabt. Und die Aussicht, wenigstens auf dem neu eingeschlagenen Wege überhaupt und leichter in absehbarer Zeit zur Herstellung der Festwährung zu kommen, sprach auch stark für die ergriffenen Maßregeln mit, die ich daher doch im Ganzen billigen möchte. In einem Gutachten für die russische Regierung hatte ich mich deshalb auch für den Reformplan des Finanzministers v. Witte ausgesprochen —, vorbehaltlich der Frage, ob Goldwährung überhaupt zu erstreben sei[163]. In der litterarischen und publizistischen Behandlung der Frage in Oesterreich möchte wenigstens früher nicht immer genügend klar erkannt worden sein, daß eben hier prinzipielle, praktisch nicht völlig lösbare Schwierigkeiten bei allen Reformen vorliegen[164]. Die eigentümliche Bewegung des Kurses der österreichischen Silber- und Papiergulden seit einer Reihe von Jahren, des russischen Rubels seit den 2—3 letzten Jahren, der Stand beider über dem Silberpreise des Weltmarkts sind Erscheinungen, welche wiederum zeigen, wie verwickelt hier die wirtschaftlichen Vorgänge der Preisbildung sind.

Die Frage einer etwaigen Reduktion der zur Zeit der Papiergeldentwertung entstandenen Geldzahlungsverbindlichkeiten taucht übrigens auch bei der zweiten Methode, bei der Rückkehr zur alten Metallwährung und zum alten Münzfuß auf (England 1819 ff., Nordamerika neuerdings, 1865 ff., besonders auch in Bezug auf die Staatsschuld). Gegen die befürwortete Umrechnung nach dem Kurswert des Papiergelds zur Zeit der Eingehung des Vertrags spricht das Dargelegte: die Festhaltung des Nennwerts führt aber allerdings auch Bedenken mit sich und große Gewinne manchen Spekulanten zu, aber sie ist gleichwohl, wenn überhaupt einmal dieser Weg eingeschlagen wird, das Richtigere. England, Nordamerika, Italien und die anderen genannten Staaten, welche nicht gleichzeitig die Metallwährung wechselten, haben denn auch hier am Nennwert festgehalten.

In Betreff Rußlands konnte man wohl sogar zeitweise schon bei Festhaltung der Silberwährung, nach abermaliger riesiger Vermehrung des Papiergelds im letzten orientalischen Kriege und bei der freilich sehr schwankenden, aber doch andauernd starken Entwertung der Valuta (vorübergehend 1888 bei dem Kurs von 160—170 M. für 100 R. fast um 50 Proz., länger um 30 bis 40, auch neuerdings immer noch um ca. 20—33 Proz., freilich ähnlich wie die Silberentwertung) an Devalvation denken, es wenigstens fraglich werden, ob etwas Anderes übrig bleibe? Je länger diese Verhältnisse dauerten, je stabiler eine gewisse Durchschnittsentwertung wurde, je mehr eine Preisausgleichung anzunehmen war — freilich in Rußland immer noch viel langsamer und unvollständiger als in unseren Ländern —, desto mehr verminderten sich auch die Bedenken gegen Devalvation. Der andere Weg der Valutaherstellung möchte gleichwohl immer noch den Vorzug verdienen, wenn er auch praktisch schwieriger und finanziell kostspieliger blieb, solange man an Silberwährung festhielt.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika führte der Bürgerkrieg 1861—65 zu einer starken Papiergeldausgabe behufs Mitdeckung der Finanzlasten und zu einer zeitweilig so hohen Entwertung und zugleich zu so schnellen und großen Schwankungen des Goldagios, wie es wenigstens in der Neuzeit die größeren europäischen Staaten (Oesterreich, Italien, Rußland) nicht erlebt haben. Auch auf diesem Gebiet der Valutaspekulation excellierte damals die Union. Der Goldkurs war in 1862—65 im Durchschnitt in Newyork 114,5, 145,8, 204,5, 148,7, 1. Hälfte 1866 137,8 Proz. Dollars Papier für 100 D. Gold, mit Schwankungen in einzelnen Monaten, besonders 1864, um 50 D. Papier auf und ab (höchster Goldkurs Juli 1864 285, also Papiergeld bis auf 35 Proz. seines Nennwerts entwertet)[165]. Aber hinterher war auch die Erholung rasch, nur daß schutzzöllnerische Rücksichten sich der schnellen und völligen Herstellung der Valuta entgegenstellten. Bei der baldigen Steigerung des Papiergeldkurses wurde die Devalvationsfrage nicht ernstlich diskutabel, wohl aber die Frage der Repudiation oder doch der Zinsreduktion und der Reduktion des Rückzahlungskapitals bei der großenteils in stark entwertetem Papiergeld aufgenommenen Staatsschuld. Indessen wurde schon 1869 die Goldverzinsung und Goldauszahlung gesetzlich definitiv gesichert. Die günstige Finanzlage erlaubte denn auch bald, wie die starke Tilgung der verzinslichen Schuld, so die Verminderung des Papiergelds, dessen Wert sich rasch weiter hob, wenn auch noch Schwankungen unterlag. Anfang 1879 wurden dann die Barzahlungen für das Staatspapiergeld auch formell aufgenommen und seitdem aufrecht erhalten, der Parikurs im

---

163) S. unten. Näheres gehört indessen nicht hierher, sondern in die Abhandlung vom Gelde im 1. Bande. S. über Oesterreich (Ges. v. 2. Aug. 1892) Zuckerkandl im H.W.B. St. Suppl. Bd. 1, S. 656 ff. S. auch oben S. 833 die Litteraturangaben. Ueber Rußland s. das Bulletin russe de statistique financière in verschiedenen Artikeln im Jahrg. 1896 u. 1897. S. auch Rafalovich, marché financ., Jahrg. 1896. Man hat in Rußland schon in den letzten Jahren den Goldkurs des Papierrubels auf ⅔ seines Nennwerts zu fixieren gewußt und dies Verhältnis nun für den neuen Goldrubel angenommen.

164) Dies gilt auch von Lotz, Währungsfrage in Oesterreich Ungarn, J. f. G.V. 1889, XIII, S. 1292 ff., wo es u. a. S. 1303 heißt: „Der Einlösungskurs für die Noten ist so anzusetzen, daß möglichst eine Revolution der jetzigen Preisgestaltung und der gegenwärtigen Schuldverhältnisse vermieden wird“. Gewiß! Aber wie? Und kann es irgend genugend vermieden werden?

165) Tabelle bei Hock, Finanzen Amerikas, S. 747. Eine eingehende fachwissenschaftliche Geschichte der Papiergeldwirtschaft wäre Bedürfnis.

Wesentlichen gewahrt[166]). Vieles hing auch mit der Bankpolitik und mit der Einrichtung des Systems der Nationalbanken zusammen, wofür auf meine Abhandlung Hdb. Kredit in Band I, § 108 zu verweisen ist. Die neueren Silberexperimente der Union haben dort die Währungsfrage wieder verschoben. Doch liegt das auf einem anderen Gebiet als dem hier behandelten.

In den südlichen sogenannten „konföderierten" Staaten wurde der Bürgerkrieg bei der sonstigen noch größeren Kreditlosigkeit und geringeren Steuerfähigkeit, verglichen mit dem Norden, in noch stärkerem Maße mit Papiergeld geführt. Dies entwertete aber auch noch viel rascher und stärker, im Jahr 1863 stieg der Goldkurs von 225 auf 2000 D. Papier für 100 D. Gold, 1864 auf 3500, 1865 auf 6—8000, bis mit der nach seinem Siege vom Norden verlangten Repudiation der Konföderations-Schulden das Papiergeld überhaupt jeden Wert verlor. Also ein ähnlicher Abschluß wie mit dem französischen Papiergeld in der ersten Revolution; aber immerhin doch auch noch ein ganz modernes Beispiel, wie man mit solchen Hilfsmitteln lange Zeit Verzweiflungskämpfe finanziell führen kann[167]).

Verglichen nicht nur mit solchen, sondern auch mit den neueren österreichischen und ungarischen Verhältnissen ist die italienische Papiergeldperiode von 1866—83 nach dem Maßstabe der Entwertung und der Schwankungen der Valuta gemessen erheblich weniger schlimm verlaufen. Das will bei den ungeheuren finanziellen Schwierigkeiten und riesigen Defiziten, mit denen der junge italienische Einheitsstaat in den 60er und 70er Jahren zu kämpfen hatte, um so mehr besagen. Allerdings fiel aber, obgleich auch in Italien zuerst der Krieg, derjenige von 1866, zur Einstellung der Barzahlungen und direkt wie in seinen weiteren finanziellen Folgen zur Papiergeldausgabe (durch Vermittlung der Banken) für Finanzzwecke geführt hatte, in diese Periode kein weiterer erheblicher Krieg Italiens (von den Vorgängen im Jahr 1870 abgesehen). Das Goldagio erreichte im Jahr 1866 das Maximum (20 Proz.), später nur noch vorübergehend 14—16—18 Proz. Die Schwankungen zwischen Maximum und Minimum waren von 1867 an selten größer als 4—6 Proz. im Jahre, mehrfach kleiner, der Durchschnitt des Agios 1866 8,28, 1867 7,31, 1869 3,76, dann jährlich etwas steigend, am Höchsten 1873 und 1874, 13,05 und 12,22 Proz., in den nächsten Jahren 8—10, 1879 wieder 11,2, darauf 1880—83 schnell sinkend mit der Vorbereitung der Wiederaufnahme der Barzahlungen: 9,49, 1,88, 2,65, 0,93 Proz.[168]). Seitdem im Wesentlichen Paristand, doch mehrfach, besonders in den letzten 1880er Jahren, etwas ungünstige Wechselkurse. Die einzelnen finanziellen Maßregeln in Bezug auf das Papiergeld, welches durch Vermittlung der Banken in Form von Krediten an den Staat in Banknoten ausgegeben worden war, hängen mit den Verhältnissen des Bankwesens eng zusammen. Das Wesentlichste auch darüber ist in meiner Abhandlung Kredit im Hdb. Band I § 106 bereits skizziert worden. Die gesetzliche Grundlage für die Wiederaufnahme der Barzahlungen bildet das Gesetz vom 7. April 1881. Die in den „Konsortialnoten" der verbundenen Banken verhüllt steckende Papiergeldschuld des Staats (940 Mill. L.) wurde vom Staate direkt übernommen, diese Noten als Staatspapiergeld anerkannt, durch eine große Fundierungsanleihe zum Teil eingezogen, bis auf den schon erwähnten definitiven Rest von 340 Mill. L., welcher in Stücken von 10 und 5 Lire nunmehr den Staatsnotenumlauf (biglietti di stato) bildet. Die Anleiheoperation zu diesem Behufe umfaßte ca. 730 Mill. L. nominal 5 Proz. Rente, mit einem Ergebnis von 633 Mill. Lire effektiv (Emissionskurs 86,80, mit Zwischenverrechnungen 87,11). Sie wurde 1881—83 von Minister Magliani geschickt und zu leidlich günstigen Bedingungen im Ausland durchgeführt und brachte vornehmlich das erforderliche Gold ins Land. Vor dem Zufluß von silbernen Fünffrankenstücken wußte man sich dabei aus währungspolitischen Gründen zu hüten. Freilich war das Verbleiben einer so großen Summe Staatsnoten der mißliche Punkt in der Operation[169]). Leider ist in neuester Zeit aber wieder eine bedeutende Verschlechterung der italienischen Geldverhältnisse eingetreten. Politische, finanzielle und handelspolitische Schwierigkeiten haben seit Ende der 1880er und in den 1890er Jahren die Wechselkurse immer ungünstiger beeinflußt und zur zuerst faktischen Beschränkung, dann zur rechtlichen Einstellung der Barzahlungen der großen Notenbanken und der Staatskasse (für das Staatspapiergeld) in Gold geführt. Das italienische Papiergeld hat zeitweise wieder 10—15 Proz., 1897 noch 5—6 Proz. Disagio gehabt. Nicht nur alles Goldgeld, auch das Silbergeld, selbst das minderwertige nach den Bestimmungen der lateinischen Union geprägte, ist wieder völlig aus dem Verkehr verschwunden und neue Mengen kleiner Staatsnoten zu 1 und 2 Lire und Nickel- und Kupfermünzen mußten ausgegeben werden. (Bes. Gesetz vom 21. Febr. 1894, Bankges. v. 10. Aug. 1893, auch Finanzges. v. 8. Aug. 1895.) Alles hängt mit der Notenbankfrage eng zusammen. Eine notwendige neue definitive Regelung ist schwerlich bald zu erwarten. Politische Faktoren werden darüber entscheiden, ob und was geschieht. Unhaltbar ist die Lage auch trotz der wieder eingetretenen und auch 1897 (bis Sommer) fortdauernden Verbesserung des Valutakurses (Kurs ca. 4½—5% unter Pari)[170]).

166) Näheres bei Hock für die Zeit 1861—66 und bei Bolles; hier S. 291 ff. über die Aufnahme der Barzahlungen.

167) v. Hock, Finanzen Amerikas S. 505, 512 ff.

168) Nach einer Tabelle im Ann. stat. ital. 1887—88, S. 953.

169) S. über die Anleihe Cucheval-Clarigny ch. 7 und in diesem Werke wie in Sachs, Italie, Näheres über die Einzelnheiten der Maßregeln zur Wiederherstellung der Valuta.

170) S. Abh. Kredit u. s. w. in Band I des Handbuchs § 106. C. Ferraris im Suppl.-B. des H.W.B. St. I, S. 189 ff. Lexis eb. S. 667.

Viel günstiger, eigentlich ganz ohne wirklich in Betracht kommende Entwertung des Papiergelds, der seit August 1870 uneinlösbar gewordenen und mit dem Zwangskurs versehenen Banknoten der Bank von Frankreich, in denen die Darlehen an den Staat (bis 1425 Mill. Frcs.) größtenteils erfolgten, verlief die neuere Papiergeldperiode Frankreichs, 1870—77. Die momentan, mehr noch als im Kriege selbst, während der großen Kontributionszahlungen an Deutschland eingetretene Goldprämie, bezw. Steigerung der fremden Wechselkurse (London) erreichte höchstens 20—25 Permille, während der großen Schlußzahlungen selbst nur 12 Permille[171], was man kaum als Papiergeldentwertung, sondern mehr nur als Wechselkursaffektion unter ganz abnormen Verhältnissen bezeichnen kann. Bei der baldigen Herstellung des Kredits und den raschen und starken Ratenabzahlungen des Staats an die Bank konnte man schon 1873—74 die Barzahlungen thatsächlich, vom 1. Januar 1878 an unter Aufhebung der Uneinlösbarkeit der Noten formell gesetzlich wieder aufnehmen (Gesetz vom 3. Aug. 1875 Art. 28). Damit fiel der eigentliche Zwangskurs (cours forcé), es verblieb aber der in Frankreich, wie in Italien, nun auch davon unterschiedene „Legalkurs" (cours légal) der Noten der Bank für Zahlungen bei öffentlichen Kassen und unter Privaten an Stelle der Münze, indessen eben, wie bei der Bank von England, unter Vorbehalt der steten Einlösungspflicht der Bank[172]. Einiges Weitere über die Beziehungen zwischen Staat und Bank in 1870 ff. wurde bereits in meiner Abhandlung Kredit im Handb. Band I § 105 mitgeteilt, worauf es genügt hier Bezug zu nehmen[173].

Die eingeleitete Beseitigung der Papierwährung in Oesterreich und Rußland hängt, wie bemerkt, mit dem Problem des gleichzeitigen Uebergangs zur Goldwährung eng zusammen. In Oesterreich ist namentlich die Beseitigung des größeren Teils der Staatsnoten, 200 Mill. Gulden, von dem Normalbetrag von 300 Mill. fl. gesetzlich bestimmt worden 1892, und in Ausführung begriffen. Die 1-fl.-Noten werden völlig beseitigt und durch Münze ersetzt. Dies ist bereits durchgeführt worden. Von den 5- und 50-fl.-Staatsnoten wird nach und nach derjenige Betrag eingezogen, welcher nach Abzug des Betrags der ursprünglich ausgegebenen 1-fl.-Noten an 200 Mill. fl. noch fehlt. Indem dann in Zukunft diese Staatsnoten und die Noten der Oesterr.-ungarischen Bank in Gold einlösbar gemacht werden, ist die Goldwährung rechtlich eingeführt. Eine Beschränkung alles Papiergelds (Staatsnoten und Banknoten) auf Stücke nicht unter 10, besser noch nicht unter 25 fl., wäre freilich zur reellen Anfüllung des Verkehrs mit Goldmünze erwünscht. Wie weit die Goldwährung und Goldcirkulation wirklich durchgeführt und aufrecht erhalten werden, wird freilich wie in Italien von äußeren und inneren politischen Faktoren, finanziellen und merkantilen Verhältnissen (Zahlungsbilanz!) abhängen. Eine Schwierigkeit liegt wie in Italien und auch in Rußland in der starken Verschuldung an das Ausland (Staats-, Eisenbahnpapiere u. s. w.). Der politische Dualismus hat bisher auch in Betreff der mit der Valutareform zusammenhängenden Regelung der Bankfrage störend gewirkt (1896, 1897)[174].

In Rußland war der Kurs des Papierrubels in Gold berechnet nach einem starken Sturze in 1866 (bis auf 68 Kopeken (Gold), 1867 bis auf ca. 91 gestiegen, der höchste in den letzten 32 Jahren erreichte Kurs. Er sank dann bis 1870 (Minimum 74) wieder und stieg von Neuem mit kleinen Schwankungen bis 1875 (Maximum 87 Kopeken Gold). Mittlerweile war seit 1875 mit dem beginnenden Sinken des Silberpreises auf dem Weltmarkt auch der effektive Silberrubel ins Weichen gekommen; 1865—72 stand er 101—99 Kop., Ende 1876 ging er auf 86 herab. Nach einer kleinen Steigerung (Ende 1877) wich er mit kleineren Schwankungen langsam bis 1885, wo er auf unter 80 fiel. Seitdem wich er stärker bis 1889, bis auf 69, hob sich momentan wieder 1890, bis auf 90 (nordamerikanische Silberhausse), fiel aber dann in jähem Sturz einigermaßen parallel mit dem Silberpreise des Weltmarkts bis 1894 (momentan hier bis auf 44 Kop. Gold), um sich darauf wieder ein wenig zu erheben. Der Papierrubel hat von 1875 bis 1892 eine ziemlich parallele Bewegung seines Goldkurses wie der effektive Silberrubel gehabt, nur 1877—1888 sich stärker nach unten zu vom Kurs des Silberrubels entfernt (orientalische Krisis, türkischer Krieg 1877 ff., deutsche Spannung 1887, 1888). Von 83 Kop. Gold in 1876 sank er auf 63 Ende 1877, erholte sich 1876 wieder etwas, 70, erreichte aber 1879 mit unter 61 ein neues Minimum. Von da an hat er sich einige Jahre lang mit geringeren Schwankungen zwischen 66 und 63 gehalten. Von 1885 an sank er aber bis 1888 ununterbrochen und erreichte hier momentan den tiefsten Stand mit 50. Dann erfolgte bis 1890 eine fortdauernde Verbesserung, 1889—90 parallel dem Silberpreise. 1890 wurde momentan der Kurs von ca. 91 wieder erreicht und der Goldkurs des Papierrubels und des wirklichen Silberrubels näherten sich einander. Darauf trat mit dem neuen Sturze des Silberpreises auf dem Weltmarkte eine starke Senkung des Papierrubelkurses seit 1891 ein. Bis Ende 1892 blieb der wirkliche Silberrubel aber immer noch etwas über dem Papierrubel. Dann emanzipierte sich dieser von jenem. Der Silberrubel sank weiter, 1890—94 von 90—47 (Min. 44) Kop. Gold, Ende 1892 stand Silber und Papier gleich, 1894—95 jenes 44—47—

---

171) Mathieu-Bodet, Fin. franç. I. S. 219—221.

172) Eb. S. 201.

173) Im Zusammenhang behandelt Mathieu-Bodet die Verhältnisse der Kriegsanleihen, die Beziehungen zwischen Bank und Staat und die Milliardenkontribution an Deutschland im genannten Werke I. ch. 5—7.

174) S. sonst Abh. Kredit § 103 im I. B. d. Handbuchs; Zuckerkandl a. a. O. Auch die einschlagenden Artikel im österreichischen Staatswörterbuch.

51 Kop., dieses dagegen 65—67 (Beginn der Fixierungsmaßregeln). (Alles dies nach einer amtlichen russischen, sehr instruktiven graphischen Darstellung.) Für die Frage der Reduktion älterer Goldschulden in Papierwährung in neue Goldschulden und für die Frage des Umrechnungskurses und der Schwere der neuen Goldmünzeinheit bei dem Uebergang zur Goldwährung sind diese Daten besonders beachtenswert. In den Jahresdurchschnittskursen erscheinen die Schwankungen natürlich geringer, aber immer noch erheblich genug. Es war der Goldkurs des Papierrubels nach amtlichen Daten in Goldkopeken (Prozent) und die Menge der im Publikum im Jahresdurchschnitt zirkulierenden Billette (also exkl. eigene Kasse der Reichsbank):

	Kurs	Menge Mill. R.		Kurs	Menge Mill. R.		Kurs	Menge Mill. R.
1878	64,62	1102,8	1884	63,42	914,8	1890	72,57	902,2
1879	63,11	1107,4	1885	63,34	892,8	1891	66,76	977,1
1880	64,37	1082,0	1886	60,66	900,7	1892	63,05	1069,7
1881	65,69	1037,0	1887	55,68	950,0	1893	65,27	1062,0
1882	63,11	1001,9	1888	59,45	982,4	1894	67,02	1041,5
1883	61,82	966,5	1889	65,88	940,3	1895	67,46	1050,0

Von 1865—71 war die Papiergeldmenge 632—694, von 1872—76 zwischen 724—755—719, 1877 stieg sie schon auf 837,4 Mill. Der der nunmehrigen Umrechnung beim Uebergang zur Goldwährung zu Grunde gelegte Kurs von 66⅔ ließ sich als ein einigermaßen mittlerer wohl billigen. Praktische Erleichterung der Umrechnung wurde so auch erreicht. Die bisherigen (neuen) Halbimperialen konnten bequem aus 5 alte Rubel Gold auf 7½ neue Rubel Gold gesetzt werden. Die neue Goldeinheit des Rubels ist = 2 M. 16 Pfg. oder 2⅔ Fr. oder 25⅓ Pence englisch. Die große Ansammlung von Gold in der Russischen Reichsbank und im Staatsschatz (1896 über 2½ Milliarden Mark!) ermöglicht in Verbindung mit kleineren Bankreformen und Verminderungen der Gesamtmenge des russischen Papiergelds wohl mit Erfolg die Aufnahme der Barzahlungen in Gold nach dem neuen Münzfuße und auch die Aufrechthaltung dieser Maßregel, — wenn politische Ruhe verbürgt ist. An eine Beseitigung wenigstens des kleinen Papiergelds (1- und 3-Rubel-Scheine), die auf die Dauer erwünscht ist, wird dabei zunächst nicht gedacht, wenn auch ein schrittweiser Ersatz dieser kleinen Scheine im Verkehr durch Silbermünze in Rechnung gezogen wird. Von 1121,3 (bisheriger) Papierrubel-Emission Anfang 1896 bestanden 104,3 aus Stücken zu 1, 129,3 Mill. aus solchen zu 3, 185,8 zu 5, 204,3 zu 10, 67,8 zu 25, 429,8 zu 100 Rubel (die früheren 50-Rubel-Scheine sind fast ganz eingezogen worden)[175].

4. Statistik des Staatsschuldenwesens.

Die genauen Zahlen in den Etats und den Berichten über die Verwaltung der Staatsschulden, daraus in den amtlichen statistischen Publikationen, Jahrbüchern ꝛc., auch in demjenigen für das Deutsche Reich und in dem preußischen. Zuverlässige Zusammenstellung der neuesten Hauptdaten jährlich im Gothaer Hofkalender, auch in Block's Annuaire de statistique. Die wichtigsten Notizen über die privatrechtlichen einzelnen Punkte, Verzinsung, Tilgung, Domizil ꝛc. der einzelnen Anleihen in den verschiedenen Börsen-Jahrbüchern, in Saling's Börsenpapieren, Kompaß u. a. m. Alle diese Quellenwerke und sekundären Schriften geben meist nur statistischen Rohstoff und absolute Zahlen. Vergleiche, nach Staaten und Zeiträumen, lassen sich damit nicht ohne Weiteres anstellen. Man muß sich dabei auch zuvor über die Methode der Vergleichung klar werden. S. darüber Wagner, Abh. Staatsschulden in Bluntschli St.W. B. X. S. 54—58, wonach zum Teil die folgende Behandlung der Frage in § 40. An wissenschaftlich genügender Verarbeitung des Materials zu Zwecken der vergleichenden Staatsschuldenstatistik fehlt es. Die Schwierigkeiten der Vergleichung und der die letztere ermöglichenden vorbereitenden Arbeit sind eben zu bedeutend. Sie lassen sich nur einigermaßen, völlig überhaupt nicht überwinden, wenn man in alle Details der Staatsschuldenverhältnisse eines Landes eingeht. Die auf diesem Gebiete thätigen Statistiker haben sich diese Schwierigkeiten meist nicht völlig klar gemacht. Einige bezügliche Versuche der Vergleichung bei v. Czörnig, Das österreichische Budget für 1862, II. S. 484 ff. Wagner, Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, S. 146 ff. (Daten für 1861, 62). Neuerdings besonders die trefflichen

175) S. die Materialien im Bulletin russe und bei Raffalovich Weiteres über die Staats- und Papiergeldschuld u. in § 41. Der Plan des Finanzministers v. Witte hat in den neuesten Schriften seines bekannten Gegners de Cyon scharfe Angriffe erfahren und ist als ein Staatsbankerott charakterisiert worden (s. z. B. de Cyon, Ms. Witte et ses projets de faillite devant le conseil de l'empire, 1897, und ders., »où la dictature de M. Witte conduit la Russie«, 1897 (beide aus dem Russischen). Da es sich aber in dem Plan nicht um Herabsetzung des Papierrubels auf eine Quote seines nunmehrigen Silberwerts, sondern auf einen seinem Kurswert in Gold gleichkommenden Goldbetrag handelt, überschießen diese Angriffe nicht nur das Ziel, sondern treffen auch überhaupt nicht zu. Eine sofortige Einlösung des Papierrubels nach seinem alten Nennwert in Silber wäre zu mißlich, dabei verlöre der Gläubiger noch, weil Silber niedriger als Papier steht. Trotz meiner prinzipiellen Bedenken gegen Devalvation glaube ich daher in diesem Fall, wenn man überhaupt einmal zur Goldwährung übergehen will — ob das das Richtige, bleibt mir freilich zweifelhaft — den Witte'schen Plan billigen zu können. Gesetzlich endgültig geregelt ist die Sache noch nicht (Juni 97). S. auch Lexis im H.W.B. St. Suppl.B. 1 S. 666.

Gerstfeldt'schen Arbeiten, Beitrag zur Reichssteuerfrage S. 12 ff. (Daten für 1878—79). Ders., in Hildebrand-Konrad J. 7 (1883) S. 39 (Daten für 1882). Mit Benützung dieser Gerstfeldt'schen Zahlen einige Vergleiche in Wagner, F.W. 3. A. I, S. 109 ff., auch S. 73 ff. Neuere vergleichend finanzstatistische Versuche (bis um 1886) von v. Kaufmann in dem Aufsatz „Finanzstatistisches zu den Schulden der europäischen Großmächte", in Hildebrand-Konrad J. 15 (1887) S. 97 ff., Vergleichungstabellen eb. S. 141—146, Berechnungen, gegen welche aber manche der im folgenden erhobenen Bedenken verbleiben. S. auch v. Kaufmanns späteren Aufsatz über die Ausgaben ꝛc. europäischer Länder, in Hildebrand-Konrad J. 18 (1889) passim, S. 15 ff., 154, 191. Ders. öffentl. Ausgaben (neue Bearbeitung) u. s. w. 3. A. 1893. Manches über einzelne Staaten im Finanzarchiv, einige Vergleichungen nach Gerboni, eb. II. S. 849. Aehnliche Bedenken, wie die folgenden, erregt Neymarcks Schrift Dettes européennes, 1887. S. auch Lehr, Art. Staatsschulden, H.W.B. St. V, S. 844 (Kapital-Vergleichungen 1785—1890).

1. Die Methode der statistischen Vergleichung der Staatsschulden.

§ 40. Die verschiedenartigen Formen der Staatsschulden (wie auch der übrigen öffentlichen Schulden) sowie die verschiedenen Rechtsverhältnisse und daraus abzuleitenden Verbindlichkeiten des Staat Schuldners erklären es, daß selbst für einen einzelnen Staat zu einem einzelnen Zeitpunkte ein genaues Bild seiner Schuld mit wenigen Zahlen und ohne weitere Erläuterungen statistisch schwer, wenn überhaupt zu geben ist. Statistische Vergleichungen des Schuldenwesens und Schuldenstands eines Staats zu verschiedenen Zeiten und mehrerer Staaten unter einander bieten dann natürlich noch viel größere Schwierigkeiten. Schlüsse aus den Zahlen und aus Vergleichungen derselben müssen daher mit großer Vorsicht angestellt werden.

Stand und Bewegung der Staatsschuld lassen sich auf zweifache Weise statistisch verfolgen, einmal am Schuldkapital, sodann am Jahres Schulderfordernis, d. h. vornehmlich am Betrage des Verzinsungsaufwands.

1. Das Schuldkapital pflegt seinem Nominalbetrage nach (als „Nominal Kapital") festgestellt und verglichen zu werden. Allein diese Nominalkapitalien geben keine zuverlässige Belehrung. Schlüsse aus ihnen auf die Höhe der Kreditbenutzung und der Schuldbelastung des Staats sind nur sehr bedingt statthaft. Denn da viele Schulden unter Pari, zu einem gegen den Staatszinsfuß niedrigeren Nominalzinsfuß aufgenommen wurden und werden (§ 33), kann man aus dem Betrage des Nominalkapitals nicht ersehen, wie viel Kapital der Staat im Wege des Kredits aus der Volkswirtschaft herangezogen hat. Ebensowenig aber, mit welchem Kapital eigentlich der Staat im Augenblick belastet ist. Denn bei den zahlreichen Rentenschulden besteht keine Tilgungsverpflichtung, bei denjenigen, welche wirklich getilgt werden, kann die Tilgung eventuell unter Pari nach dem Börsenkurs erfolgen, Schulden mit niedrigem Nominalzinsfuß, unter dem Satze des Realzinsfußes, erscheinen daher mit viel zu hohem Schuldkapital. Dasselbe gilt für die zurückzuzahlenden Schulden, welche nicht al Pari ausgelost werden müssen, und selbst bei diesen und sogar bei den Lotterieanleihen kann man aus dem Nominalbetrag nicht unmittelbar den Jetztwert der Schuld ableiten, da ja die betreffende Tilgungspflicht sich regelmäßig auf einen längeren späteren Zeitraum verteilt.

Gibt z. B. ein Staat seine fundierten Schulden zu zwei erheblich verschiedenen Nominalzinsfüßen aus, z. B. zu 3 und 4½ oder 5 Proz., wie Frankreich — oder vergleicht man, was natürlich prinzipiell dasselbe ist, zwei Staaten mit Schulden verschiedenen Nominalzinsfußes, aber mit gleichem Realzinsfuße — so entspricht dem niedrigeren Zinsfuß ein viel höheres Nominalkapital der Schuld und umgekehrt. Wird eine Konversion einer nominell hoch verzinslichen in eine niedriger verzinsliche Schuld vorgenommen, ohne gleichzeitige proportionale Zinsreduktion oder Verminderung des Zinserfordernisses — wie z. B. in der französischen Operation von 1862 durch Minister Fould, wo die 4½prozentige großenteils in 3prozentige Rente verwandelt wurde, oder wie neuerdings in Ungarn bei der Konversion der 6 Proz. in 4prozentige Rente —, so kann das Schuldkapital stark steigen, selbst bei vermindertem Zinserfordernis, ohne daß doch eine reell höhere Schuldbelastung erfolgt. Wesentlich durch jene (französische Maßregel von 1862 erhob es sich für die fundierte Schuld von 9925 auf 12 080 Mill. Fr., während das die reelle Schuldvermehrung anzeigende Zinserfordernis gleichzeitig nur von 356 auf 375,8 Mill. Fr. gewachsen war.

— Werden Schulden verschiedener Nominalzinsfüße nach dem Nominalkapital summiert, so gibt die Summe wieder kein richtiges Bild der Belastung. Rechnet man bei der Summierung die Schulden auf einen gleichen Zinsfuß um, etwa auf denjenigen, welchen die meisten schon nominell führen — so z. B. früher auch in Oesterreich in den amtlichen Ausweisen auf 5 Proz. — oder auf den ungefähren Realzinsfuß, so verschwindet dabei wieder bei allen zurückzuzahlenden Schulden die eigentliche Belastung.

Eine Statistik der Nominalkapitalien behufs Feststellung der Höhe der Schuld eines Staats sowie behufs Anstellung von Vergleichen ist daher von sehr bedingtem Wert[176].

Man kann auch das eingezahlte, bezw. das aus der Begebung oder dem Verkauf der Anleihen erlöste Kapital (das sogenannte „Effektivkapital") statistisch ermitteln und vergleichen. Dafür fehlen indessen oft, besonders für frühere Zeiten, die genügend zuverlässigen und vergleichbaren Materialien. Die betreffende Ziffer zeigt aber natürlich wieder nur den Umfang der wirklich erfolgten Kreditbenutzung, bei Emission über oder unter Pari, also zu einem vom Realzinsfuß abweichenden Nominalzinsfuß, aber nicht die Höhe der jeweiligen Verbindlichkeiten. Letztere können bei stark unter Pari begebenen rechtlich tilgbaren oder thatsächlich getilgt werdenden Schulden viel höher als der Betrag des ursprünglichen Kapitalerlöses sein.

Neben dem Betrag des Schuldkapitals handelt es sich zur Würdigung der Bedeutung der Schuld eines Staats und bei statistischen Vergleichen noch um den Verwendungszweck und die thatsächliche Verwendung von Anleihen. Hier sind namentlich viererlei Schulden zu unterscheiden, im Anschluß an die obige Gliederung des Finanzbedarfs (§ 16): Schulden für rentable Objekte (Hauptfall heute: Staatsbahnen), für staatswirtschaftliche Kapitalanlagen (große Reformen, auch Grundentlastung, sofern die Schuld dafür als Staatsschuld gilt), für eigentliche außerordentliche Ausgaben (Hauptfall: Kriegskosten), endlich für Defizitdeckung im ordentlichen Etat. Das ältere Material ist indessen selten so bearbeitet und auch nicht mehr so bearbeitbar, um diese Scheidung auf die älteren Schulden anwenden zu können. Die meisten älteren sind Kriegs- und Defizitschulden. Bei den neueren Schulden kann man zwar besser, aber auch ohne sehr speziell ins Einzelne gehende Arbeiten doch nicht vollständig so unterscheiden. Die amtlichen Uebersichten heben meistens nur etwa die Eisenbahnschulden gesondert hervor. Bei Vergleichen muß man sich daher gewöhnlich damit begnügen, nur auf den vorwaltenden Charakter der vorhandenen Schulden nach dem Verwendungszweck hinzuweisen. Die deutschen Staaten stehen auch deswegen verglichen mit den sonstigen großen europäischen Staaten so viel günstiger da, weil sie wenig alte Schulden mehr haben und ihre neueren weit überwiegend Eisenbahnschulden sind, welche sich aus den Erträgen der Bahnen oft ausreichend verzinsen, selbst erhebliche Ueberschüsse darüber hinaus abwerfen (Preußen!), jedenfalls, auch bei geringerer Rentabilität (Württemberg, Baden) doch einen erheblichen Teil der Zinskosten decken.

2. Ein einfacherer und im Ganzen besserer Faktor zur Veranschlagung der Bedeutung einer Schuld als finanzieller und volkswirtschaftlicher Belastungskoeffizient und zur Vergleichung der relativen Bedeutung des Schuldenwesens verschiedener Zeiten eines Staats und verschiedener Staaten, als das Schuldkapital, ist das jährliche Schulderfordernis. Abgesehen von kleinen Verwaltungskosten kommen dabei allerdings die unverzinslichen Schulden (Papiergeld, Zahlungsrückstände) nicht zur Geltung. Bei den übrigen Schulden ist das Zinserfordernis (bei Lotterieanleihen auch die entsprechende Prämienzahlung) die Hauptsache. Dazu treten die auf Vertrag oder gesetzlicher Vorschrift beruhenden Tilgungssummen, für welche also eine rechtliche Verpflichtung zur Ver

176) Summierungen der aus Posten ganz verschiedener Zinsfüße sich zusammensetzenden Staatsschuld-Kapitalien einer Reihe von Staaten sind selbst so gut wie unbrauchbar, jedenfalls sehr irreführend, so in der Neymarck'schen Tabelle, welche v. Kaufmann (Finanzstatistisches zu den Schulden der europäischen Großmächte in J. f. Nat. 15 S. 146) mitteilt. Auch in den Tabellen Lehrs' (der übrigens die Bedenken selbst hervorhebt), a. a. O. S. 844.

wendung vorliegt. Freiwillige Tilgungen sind apart zu behandeln. Endlich zählen die laufenden Verwaltungskosten zum jährlichen Schulderfordernis. Sie lassen sich freilich nicht immer genau ausscheiden, sind aber überhaupt relativ unbedeutend. In Staaten mit entwerteter Papierwährung, aber mit Schulden, welche in Metallgeld verzinst und getilgt werden müssen, gehören auch noch die „Agioverluste" beim Erwerb des erforderlichen Metallgelds zu den laufenden Kosten der Schuld: mitunter sehr erhebliche Posten (Oesterreich, Rußland).

Dies gesamte regelmäßige Schulderfordernis stellt die eigentliche laufende Belastung des Staatshaushalts mit der Schuld dar und giebt so den verhältnismäßig besten Maßstab für die Bemessung des Drucks der Schuld ab. Auch dabei muß aber wieder auf den Ursprung und die Verwendung der Schuld Rücksicht genommen werden. Bei rentabler Verwendung (Eisenbahnen) entsprechen dem Schulderfordernis Einnahmen, welche dieses mehr oder weniger decken, vielleicht noch, und wie gesagt öfters, Ueberschüsse darüber hinaus geben. Bei sonstiger produktiver Verwendung kann wenigstens die Folge der Schuld eine erhöhte volkswirtschaftliche Produktivität und danach eine größere Steuerfähigkeit der Bevölkerung sein, so daß, selbst wenn das Schulderfordernis ganz durch Steuern zu decken ist, das Verhältnis günstiger als im Falle unproduktiver Schulden erscheint.

Aber auch einerlei, welche Verwendung der Schulden stattgefunden hat, es kommt zur richtigen finanzwirtschaftlichen Würdigung der Schuld auf die Art der ordentlichen Einnahmen noch mit an. Oeffentliche Haushalte, wie die ausländischen, mit ganz vorherrschender Steuerwirtschaft erscheinen durch ein gleich hohes Schulderfordernis schwerer belastet — wenigstens finanzwirtschaftlich, nicht immer unbedingt ebenso volkswirtschaftlich — als Haushalte, wie die deutschen, nicht nur mit erheblichen, den neueren Staatsschulden zu verdankenden Reinerträgen der Bahnen, sondern auch mit bedeutenden Reinerträgen der älteren Zweige der privatwirtschaftlichen Erwerbseinkünfte, Domänen, Forsten, Bergwerke ꝛc.

Zur weiteren Vergleichung, besonders bei statistischen Vergleichen, kann man Kopfquoten des Schulderfordernisses berechnen, welche wenigstens nicht so unbrauchbar, wie nach dem Gesagten folgerichtig natürlich auch die Kopfquoten des Schuldkapitals[177], zur Schlußziehung sind. Gleichwohl lehren sie nicht sehr viel, weil die Einkommenhöhe und Steuerkraft des einzelnen Staatsangehörigen die unbekannte Größe bleibt. Am Zweckmäßigsten ist es wohl, die Quote zu berechnen, welche das Schulderfordernis in verschiedenen Staaten und in Vergleich zu anderen Ausgabekategorien (Militärwesen, Civilverwaltung) von der Gesamt- (Brutto-, besser Netto-) Ausgabe und Einnahme und von der Steuereinnahme beansprucht. Letzteren Falles kann man die Reinerträge der älteren und neueren Zweige der Erwerbseinkünfte (einschließlich Staatsbahnen), allenfalls auch einiger Gebührenzweige (Post, Telegraphie) zunächst etwa als für das Schulderfordernis verwendbar ansehen und dann untersuchen, ob und welche Quote der Steuern noch für die Deckung jenes Erfordernisses beansprucht wird oder umgekehrt, ob und welche Quote jener privatwirtschaftlichen Reinerträge auch nach Abzug der Kosten der Schuld noch für andere Staatsausgaben verfügbar bleibt oder auch welche Quote der letzteren von diesem Rest des Reinertrags gedeckt werden kann. Hier sind mancherlei lehrreiche statistische Kombinationen möglich. Sie erfordern freilich alle eine oft mit dem vorhandenen Rohmaterial nur unvollkommen mögliche, mühsame und vollends von Privatstatistikern kaum durchführbare Verarbeitung des Stoffs, schon für einen einzigen Staat, geschweige für eine größere Anzahl zu vergleichender. Man muß sich daher meist mit Näherungswerten, die doch ein ungefähres Bild geben, und mehr nur mit Beispielen begnügen. Von solchen geben wir einige im Folgenden und fügen daran einige neueste statistische Daten über den gegenwärtigen Stand der Staatsschuld einiger Staaten.

177) Daher auch v. Kaufmanns Berech 1886), ein Maßstab, der mir „nicht ganz vor nungen solcher Kopfquoten (a. a. O. in F. f. wurisfrei" (S. 143 a. a. O.) zu euphemistisch be- Nat. 15 S. 144) doch irreführend (für 1866 und urteil ist.

Bei allen Vergleichungen sind dabei aber die angeführten Bedenken und Vorbehalte im Sinne zu behalten.

2. Statistische Thatsachen und Vergleiche.

§ 41. Folgende kleine Tabelle nach v. Czörnig und Wagner gibt eine Uebersicht über die Staatsschuldenbelastung um 1861—62[178].

	Das Schulderfordernis beträgt von der Brutto-ausgabe	Netto-einnahme	Steuer-reineinnahme	Nach Bestreitung von Schuld, Heer, Flotte, bleibt vom Steuerreinertrag für die Civilverwaltung
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
Preußen	10,6	15,9	0	50,9
Spanien	17,5	24,1	0	49,7
Bayern	18,2	27,5	0	82,9
Frankreich	23,4	26,8	16,3	39,1
Belgien	24,5	28,0	12,4	59,2
Oesterreich	31,4	49,5	46,3	15,9
Holland	35,5	38,1	8,0	53,8
Portugal	36,2	46,8	45,4	17,6
Gr.-Britannien	36,4	38,9	37,3	16,6

Col. 3 zeigt den Prozentsatz, der noch von Steuern zur Deckung des Schulderfordernisses verwendet werden mußte, nachdem dazu die Reinerträge des Staatseigentums soweit als möglich benützt worden; Kol. 4 zeigt die Quote, die für Civilverwaltung von den Steuern noch übrig nach Deckung der Ausgaben von Schuld, Heer, Flotte aus den Gesamteinnahmen.

Mit Benützung der Gerstfeldt'schen Arbeiten, aber mit möglichstem Absatz der Einnahme-Erhebungskosten von der Nettoausgabe und speziell vom Civilaufwand erhält man um 1878—79 folgende Daten, wobei die Haushalte des Deutschen Reichs und der Einzelstaaten zusammengezogen sind[179].

Kopfquoten (in Mark) des Nettostaatsaufwands.	Deutschland	Großbritannien u. Irland	Frankreich	West-Oesterr.	Rußland
Kriegswesen	11,0	18,5	17,8	7,2	10,6
Civilverwaltung	10,3	7,0	11,8	8,5	2,8
Schuld	4,3	18,2	23,0	11,7	3,6
Summe	25,6	43,7	52,6	27,4	17,1
Prozente der Nettoausgabe.					
Kriegswesen	42,8	42,3	33,8	26,2	68,0
Civilverwaltung	40,4	16,0	22,5	31,0	16,9
Schuld	16,8	41,7	43,7	42,7	21,1
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Wenn man nach einer anderen Gerstfeldt'schen Berechnung um 1882 den Gesamtaufwand des Staats für Kriegswesen, Civil- und Steuerverwaltung = 100 setzt, so war das Schulderfordernis hiervon in Preußen (Staats- und Reichsanteil) 17,4, in Großbritannien 61,9, in Frankreich 51,9 Proz. Ebendaselbst auch ähnliche Berechnungen für das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper.

Nach v. Kaufmann's Berechnungen (a. a. O.) ergeben sich folgende Zahlen des Schulderfordernisses (Zinsen, Tilgung 2c.), die aber, um genauer vergleichbar zu werden, noch einiger Korrekturen bedürfen.

	Prozent von den Gesamt-Einnahmen um 1886—87	Ausgaben um 1888	von dem Steuerbetrag um 1888	auf den Kopf Mark
Deutschland	14	—	—	—
Preußen	—	11,00	27,33	8,08
Oesterreich	33	18,00	22,92	12,77
Italien	38	26,62	36,81	17,26
Frankreich	36	23,74	31,16	22,60
Großbritannien	26	16,94	23,67	14,88
Rußland	35	29,54	44,22	9,91

Die dritte Zahlenreihe wäre die wichtigste, wenn eben nicht in den verschiedenen Ländern die Reinerträge der Eisenbahnen und sonstigen privatwirtschaftlichen Quellen so ganz verschieden wären. Aus ihnen deckt Preußen und Deutschland allein schon sein Schulderfordernis, so daß ihnen die Steuern für alle anderen Ausgaben vollständig zur Verfügung stehen. Daher ist eine Berechnung wie die obige für 1861—62 in der dritten Spalte für solche Vergleichungen wichtiger und be-

178) Wagner, Ordnung des österreichischen Haushalts, Tab. 16, S. 146. Weiteres zur Erläuterung in Wagner, Abh. Staatsschulden in Bluntschli St.W. X, S. 57.

179) Wagner, F.W. I. 3. A. S. 400. Gerstfeldt, Reichssteuerfrage S. 12 ff., Tab. 3 (vgl. auch derselbe in F. f. Nat. 7 S. 57, Tab. 19).

lehrender. Deutschlands Lage ist hier unvergleichlich viel günstiger als diejenige der anderen europäischen Großstaaten, welche ¼—⅓ und mehr ihrer Steuereinnahmen zur Deckung des Schulderfordernisses zulegen müssen.

Nur relativ kleine Beträge der Staatsschulden rühren im europäisch-amerikanischen Staatensystem aus der Zeit vor 1789 her, am Meisten in Großbritannien (nordamerikanischer Freiheitskrieg). Die Kriege des Revolutionszeitalters (bis 1815) haben dann fast überall eine starke Staatsschuld entstehen lassen (Großbritannien, Frankreich, Oesterreich, Rußland, deutsche Staaten, Skandinavien u. a. m.). Doch wurde durch Bankerott und Papiergelddevalvation (Oesterreich 1811!) mehrfach ein Teil dieser Schulden wieder abgeschüttelt oder vermindert. Darauf kam die lange Friedensperiode von 1815—1848, wo sich das Staatsschuldenwesen als bleibende Finanzinstitution einbürgerte, aber sich nur ausnahmsweise die Schuld stärker vermehrte. Vornehmlich traten mehrfach Defizitschulden und fundierte Schulden zur Regelung des älteren Schuldenwesens, zur Einziehung des Papiergeldes hinzu. Reelle Tilgungen verminderten aber auch die Schuld etwas (England, deutsche Staaten) und vielfache Zinsreduktionen erleichterten die Last. Produktive Schulden begannen hie und da und rentable Schulden veranlaßte die Aera des Staatsbahnbaues, die in Belgien, Oesterreich, den deutschen Mittelstaaten noch vor 1848 und selbst hie und da vor 1840 zurückreicht. Von 1848 an bis in die Gegenwart fand in den verschiedensten Staaten eine sehr große Zunahme der Schulden statt, in Deutschland besonders für produktive und rentable Zwecke (auch Grundentlastung), für Staatsbahnen (zumal seit der jüngsten Zeit der Verstaatlichung der Privatbahnen), etwas auch für Kriegszwecke, Marine, Rüstungen, nur wenig für Defizitdeckungen im ordentlichen Etat. Im Ausland sind Eisenbahnschulden nur in geringerem Maße (Oesterreich, Rußland, Belgien, Niederlande, Skandinavien, neuerdings auch Italien, Frankreich und nun wiederum Oesterreich, auch Ungarn), sonstige produktive Schulden auch nicht erheblich (Rußland, Emanzipation), um so mehr Defizitschulden, namentlich aber Kriegs-, Revolutions- und Schulden für die politische Neu- und Umgestaltung (Frankreich, Italien, Oesterreich, Rußland, Vereinigte Staaten, Südosteuropa, Pyrenäische Staaten, Aegypten, Mittel- und Südamerikanische Staaten, auch Indien und Australien, neuestens selbst Japan und China) hinzugekommen. Die Größe und Art (Papiergeld! schwebende Schuld) der Schuldvermehrung ist hier ein förmliches Spiegelbild der politischen Ereignisse (Frankreich, Oesterreich, Italien, Rußland, Nordamerika!). Nur Großbritannien macht von der Schuldvermehrung eine Ausnahme, konnte seine alten Schulden selbst etwas erheblicher vermindern. Staatsbahnen fehlen hier bisher, die verschiedenen kleinen Kriege wurden aus kleinen Anleihen und aus dem Ertrag der Steuer (auch der Einkommensteuer, die zu dem Zweck öfters erhöht wurde) geführt. Eine größere Vermehrung der Schuld bedingte f. Z. nur der Krimkrieg. Andere Lasten wurden Indien zugeschoben. Preußen ging aus seinen glücklichen Kriegen ohne wesentliche Schuldvermehrung hervor, der Norddeutsche Bund und die einzelnen Staaten konnten die Kriegsschulden von 1870—71 und selbst andere aus den französischen Milliarden tilgen. Nur das Jahr 1866 führte zu dauernden größeren Kriegsschulden bei Preußens deutschen Gegnern. Jüngst sind dann in Deutschland, besonders in Preußen, große Eisenbahnschulden hinzugekommen. Nur Nordamerika hat große Tilgungen des Kapitals der riesigen Schuld aus dem Bürgerkriege, neben starker Zinsreduktion, vorgenommen (§ 50). Zinsreduktionen für die alten und niedrigerer Zinsfuß für die neuen Schulden haben sonst seit dem Frieden von 1871 vielfach die Suldenlast leichter gemacht. Von den Hauptstaaten bildet hiervon nur Rußland seit und wegen des letzten Türkenkrieges eine Ausnahme, hat aber in den letzten Jahren auch bedeutende Konversionen und Zinsreduktionen vornehmen können.

Deutsches Reich. Inklus. Norddeutsche Bundesschulden[180])

Ende 1871	769,5	Mill. M.,	wovon verzinslich	692,1 Mill. M.
Ende 1873	1,8	„ „,	„ „	1,6 „ „
Ende März 1884	540,0	„ „,	„ „	395,2 „ „
„ „ 1888	851,2	„ „,	„ „	721,0 „ „
„ „ 1889	1010,3	„ „,	„ „	883,8 „ „
„ „ 1895	2201,2	„ „,	„ „	2081,2 „ „

Bei den verzinslichen die Schatzanweisungen (auch die sogenannten „unverzinslichen", welche im Wege der Diskontierung begeben werden) jeweilig inbegriffen. Am letzten Termin (1895) bestanden die Schulden aus 450,0 Mill. M. fundierte Reichsanleihen zu 4, 780,6 Mill. zu 3½, 850,6 Mill. zu 3 Proz., seit 1877 für Militär und Marine, Post, Telegraphie, Reichsbahnen (Elsaß-Lothringen), Münzreform, bis 1879 auch die 4prozentigen etwas unter, seit 1880 etwas über Pari aufgenommen; ferner 120,0 Mill. M. Reichskassenscheine (§ 36). Schatzanweisungen, die z. B. März 1887 54,15 Mill. M. betrugen, fehlten am Schluß der Finanzjahre seitdem. Aufwand für die Reichsschuld im Etat 1883/84 14 652 500 M., wovon 14,6 Mill. M. für Verzinsung, der Rest für Verwaltung. Etat für 1889/90 37 583 500 M. im Ganzen, einschließlich Nachtrag, 1896/97 Etat 75,942,500 M., also ein sehr schnelles Wachstum dieser meist für nicht rentable Zwecke aufgenommenen Anleihen. Immerhin per Kopf doch kaum 1½ M. Uebrigens haftet für die Reichsschulden nicht das ganze Reich, sondern ein Teil der für das Reichsheer aufgenommenen Anleihen liegt nicht mit auf Baiern und die für die Reichspost und Telegraphie aufgenommene liegen nicht mit auf Baiern und Württemberg. Demnach werden für die Schulden drei

180) Details jährlich im statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich.

„Finanzgemeinschaften" innerhalb des Reichs unterschieden. Wie sich danach die Schulden stellen s. im Statist. Jahrb. d. D. Reichs f. 1896 S. 163. — Anderseits besaß das Reich März 1895 noch aus der französischen Kontribution den baren Reichskriegsschatz von 120 Mill. M., den Reichsinvalidenfonds von (Nominalwert der Obligationen) 447,7 Mill. M. Aktiven, den Reichstagsgebäudefonds mit 1,95 Mill. M. in fast durchweg verzinslichen Werten. Der Reichsinvalidenfonds, der allmälig aufgezehrt wird, hat in den letzten 11 Jahren um 73,5 Mill. abgenommen, die ehemaligen Reichsfestungsbau- und Reichsbahnbaufonds sind aufgezehrt.

Preußen. Gesamte Staatsschuld (nach 1866 einschließlich neue Provinzen) in Mill. Mark.

	Kapital	Zinserfordernis	Tilgsumme (ordentl. Etat)
Ende 1849	468,1	14,7	7,6
(einschließl. Amtskautionen u. Seehandl. Präm.-Anl.	507,5)	—	—
1865	842,5	32,6	14,9
1866 alter Staat	966,0	38,1	17,7
„ neue Provinzen	301,5	—	—
1867 Gesamtstaat	1322,7	52,0	24,3
1869 „	1363,6	54,0	27,1
1872 „	1317,9	51,1	26,0
Davon allgemeine Schuld	673,6	24,8	16,4
„ Eisenbahnschuld	644,3	26,3	9,6
1873 Gesamtstaat	1081,4	41,5	18,5
1875 „	947,1	37,6	16,1
1878/79 (Etat)	1086,0	45,4	17,2
1880/81	1395,4	65,3	18,7
1881/82	1995,3	78,3	20,1
1882/83	2059,7	84,6	20,5
1883/84	2640,1	108,6	19,3
1884/85	3345,1	135,4	19,1
1885/86	3901,1	158,5	20,1
1889/90	4457,2	177,0	19,6
1890/91	5204,2	200,7	15,3
1897/98	6498,1	236,9	8,8

Die Eisenbahnschuld, ohne Abrechnung der mittlerweile erfolgten Abschreibungen, stellte sich schon 1. April 1885/86 noch etwas höher als diese gesamte Schuld: 4000,5, 1890/91 5489,8, 1894 bis 1895 6812,1 Mill. M. Also gar keine unproduktive Schulden mehr, schon vor Jahren selbst unter Einrechnung der noch nicht konvertierten Prioritäten (s. unten) nur noch wenige. Im Etat f. 1897/98 wird die Eisenbahn-Kapitalschuld nach Abzug der bis dahin erfolgten Abschreibungen von dieser Schuld für 1. Apr. 1896 auf 5230 Mill. M. berechnet, mit Zinserfordernis 1895/96 von 203,4, 1897/98 von 191 Mill. M. Nach Abzug dieses Zinserfordernisses ergab sich in 1895/96 noch ein Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung von 258,9 Mill. M. und wurde ein solcher für 1897/98 von 286,5 Mill. M. veranschlagt (s. auch oben § 30 S. 817). Neben der in Kol. 3 angegebenen ordentlichen Tilgung steht im Etat von 1897/98 noch eine außerordentliche von 25,2 Mill. M. Durch die mit 1. Okt. 1897 eintretende Reduktion der Zinsen des 4prozentigen Konsols auf 3½ Proz. vermindert sich das Zinserfordernis um 17,3 Mill. M. jährlich. S. im Uebrigen schon oben. Die durch Gesetz vom 8. März 1897 eingeführte 3/5 Proz. betragende obligatorische Tilgung wird c. 39 Mill. M. jährlich ausmachen.

Die Schulden der 1866 annektierten Staaten wurden auf die preußische Staatskasse übernommen. Die Schulden des 70/71er Kriegs gingen auf norddeutsche Bundesrechnung. Nach diesem Kriege die großen Tilgungen. Minimum der Schuld 1875. In den letzten Jahren die rasche starke Steigerung der Schuld die Folge der Eisenbahnbauten und Eisenbahn-Verstaatlichungen, neuerdings der Prioritätenkonversionen. Ueber die Eisenbahnschulden s. oben § 30 S. 817. Der im Eisenbahngesetz von 1882 angenommene Betrag Eisenbahnschulden schätzungsweise angesetzt. Außerdem aber gehören im Grunde zur preußischen Staatsschuld noch die noch nicht konvertierten Papiere (Obligationen, einige Aktien) der verstaatlichten Bahnen, im Etat von 1885/86 noch mit ca. 70,1 Mill. Mark Zinsen und ca. 15 Mill. M. Tilgung. Diese Schulden werden aus den Ausgaben des Eisenbahnetats verzinst und getilgt. Mit ihnen erhob sich die preußische Staatsschuld im Etat 1. April 1885/86 auf ca. 5500 Mill. M., wenn man für die Prioritäten ꝛc. einen Durchschnittszinsfuß von ca. 4½ Proz. ansetzt, 1890/91 bei noch ca. 700 Mill. M. Prioritäten, auf ca. 5900 Mill. M. Jetzt sind diese Prioritäten noch weiter vermindert, Betrag 1. Apr. 1897 noch 133,1 Mill. M. Früher, namentlich wegen des Papiergelds, nicht die ganze Schuld verzinslich, seit 1876 die ganze. Das Verschwinden der unverzinslichen Schuld erklärt sich aus dem Uebergang des preußischen Staatspapiergeldes auf das Reich.

Der Hauptteil der preußischen Staatsschuld besteht jetzt aus 4 Proz., v. 1. Okt. 1897 an auf 3½ Proz. reduzierter Rentenschuld („konsolidierte" 4prozent. Anleihe), 3592,7 Mill. M. am 1. April 1889, 3589,8 am 1. April 1897, ferner aus 3½prozent. Rentenschuld, 668,8 Mill. M. April 1889, 1916,6 April 1897 (Zunahme wegen Prioritätenkonversion), dann aus neuen 3 Proz. Konsolidierten, 1. Apr. 1897 835,0 Mill. M. Die frühere 4½prozentige konsolidierte Rente stand

seit Anfang 1885 zur Zinsreduktion, bezw. zur Kündigung dazu, frei, noch 545,8 Mill. M. Nach einem Gesetze vom 4. März 1885 erfolgte ihre Reduktion auf 4 Proz. vom 1. Okt. 1885 an. Der Hauptteil der alten (vor 1848er) Schuld, die 3½prozentige Staatsschuldscheine ist bis auf 69,8 Mill. M. (1. April 1890), 18,4 Mill. M. (1. Apr. 1897) getilgt. Diese Schuld betrug ursprünglich 502 Mill. M. Sie wird bis 1899/1900 ganz getilgt sein. Die übrigen Schulden, zumeist 4, auch 2, 3½, 4½ Proz. verteilen sich auf diverse Gattungen früherer Privateisenbahnpapiere (Aktien und Obligationen, im Ganzen wie bemerkt noch 133,1 Mill. M.). Eine Prämienanleihe (von 1855) mit 11,4 Mill. M. 1889, 9,75 in 1890 ist ganz getilgt. Zeitweise treten Schatzanweisungen hinzu. Von der Gesamtschuld werden noch 62,1 in 1889, 36 Mill. M. in 1890, in 1897 noch 5,3 Mill. M. als „Schulden der neuen Landesteile" apart aufgeführt.

Baiern. Staatsschuld in Mill. M.

	Gesamtschuld	davon Eisenbahnschuld	Grundentlastungsschuld
Okt. 1847	216,1	—	—
April 1866	573,4	208,7	168,0
Nov. 1867	713,1	253,0	165,8
Dez. 1870	850,3	379,1	162,9
„ 1873	793,1	398,3	162,1
April 1884	1346,5	946,5	163,3
„ 1889	1342,0	967,4	155,5
Dez. 1895	1386,9	1024,5	143,9

Die baierische Staatsschuld zerfällt in die drei größere Abteilungen: allgemeine, Eisenbahn- und Grundrenten-Ablösungsschuld. Die beiden letzteren sind zu 4 Proz. bisher, außer einer Eisenbahnschuld von 67 Mill. M. zu 3 Proz., die allgemeine Schuld ist ebenfalls größtenteils zu 4 Proz. verzinslich (darunter noch eine 4prozentige Prämien-Anleihe) gewesen. 1896/97 ist die 4prozentige Schuld auf 3½ Proz. reduziert worden. Eine vierte Abteilung ist neuerdings die 4prozentige Kulturrentenschuld (1889 nur 319 000 M., 1895 1,86 Mill. M.). Gesamtes Erfordernis 1889 für Verzinsung und Tilgung 51 177 000, in 1897 50 959 000 M. Ueberschuß der „Regalien und Staatsanstalten", d. h. vornehmlich der Eisenbahnen im Etat für 1889 38,6 Mill. M., der Staatsbahnen allein 35,7, 1897 im Ganzen 43,6 Mill. M., nach der neuesten Zinsreduktion beinahe ausreichend zur Deckung des Schulderfordernisses.

Sachsen. Königreich. Staatsschuld 1850 67,3 Mill. M., Anfang 1884 664,6 Mill. M., Anfang 1888 653,3 Mill. M., worunter 385,2 Mill. M. 3 proz. Rentenschuld, der Rest größtenteils zu 4 Proz. verzinslich. 1896 im Ganzen 719,6 Mill. M., wovon 521,3 3proz. Rente. Schulderfordernis 1889 31,0 Mill. M., wovon 21,3 für Zinsen, 8,7 für Tilgung. Reinertrag der Staatsbahnen 28,0 Mill. M., 1896 bezw.: 30,2—22,5—7,7—32,6, also auch keine eigentliche Belastung durch die Schuld.

Württemberg. Staatsschuld 1850 83,6 Mill. M., April 1884 421,6 Mill. M., April 1889 425,5 Mill. M., wovon 382,6 Mill. M. Eisenbahnschuld. 348,2 Mill. M. zu 4 Proz., 60 Mill. M. zu 4½, 17,3 Mill. M. zu 3½ Proz. verzinslich; 1896 bezw. 468,1 und 432,1 Mill. M., wovon 103,9 zu 3½, 364,1 zu 4 Proz. verzinslich. Letztere 1896 auf 3½ Proz. reduziert. Schulderfordernis in 1889/90 20,33 Mill. M., wovon 17,57 für Zins, 2,74 für Tilgung. Reinertrag der Bahnen (Anschlag für 1889) 14,95 Mill. M. Schulderfordernis 1896/97 20,53, Reinertrag der Bahnen 14,31 Mill. M. (Anschlag). Die Bahnen also immer noch passiv und die Schuld auf anderen Einnahmen mit lastend. Doch wurde 1896 ein kleiner Bahnüberschuß erreicht.

Baden. Staatsschuld 1850 100,6 Mill. M., wovon 56,1 Mill. M. Eisenbahnschuld, Anfang 1884 reine Staatsschuld (nach Abzug gewisser Aktiva) 338,7, wovon 327,3 Mill. M. Eisenbahnschuld, Anfang 1889 bezw. 342,5 und 334,2 Mill. M. Der Hauptteil der letzteren zu 4 Proz. verzinslich, jetzt auch auf 3½% reduziert. Reinertrag der Staatsbahnen 14,1 Mill. M. 1896 letzterer 12,9, mit Anteil an Main-Neckarbahn 13,84, Staatsschuld (für die Bahnen) noch 336 Mill. M.

Hessen. Staatsschuld Anfang 1850 23,74 Mill. M., wovon 3,43 Mill. M. Papiergeld, der übrige Betrag Eisenbahnschulden, 1. April 1884 37,02 Mill. M. „eigentliche Staatsschuld", wovon u. a. 1 466 628 M. Schuld an die Reichshauptkasse für den Papiergeldvorschuß, 31,55 Mill. M. 4 Proz. Eisenbahnschuld. Dieser „eigentlichen Staatsschuld" standen 9,29 Mill. M. an gewissen Aktivis gegenüber. 1. April 1889 und 1896 35,6 und 44 Mill. M. diese Schuld, neben 6,06 und 3,66 Mill. M. Aktivis; außerdem 4 Proz. Rentenablösungsschuld 5,28 u. 4,94, Kulturrentenkassenschuld 0,52 und 0,48 Mill. M., 1896 auch 3½ Proz. Landeskreditkassenschuld 3,56, mit gleichem Aktivbetrag beider letzteren.

Sachsen-Weimar. „Landschaftliche Schuld" Anfang 1844 11,4 Mill. M., Staatsschuld Anfang 1884 6,46 Mill. M., Anfang 1889 5,86, 1896 4,97 Mill. M.

Oldenburg. Schuld 1852, einschließl. Kammer-Kautionen von 0,6 Mill. M., 4,8 Mill. M., Anfang 1884 38,12 Mill. M., 1889 37,02, 1896 46,61 Mill. M., großenteils Eisenbahnschulden, auch für Kanal- und Hafenbauten.

Braunschweig. 1845 Kammerschuld 9,1 Mill. M., Landesschuld (einschließl. 11,2 Mill. M. Eisenbahnschulden) 19,3 Mill. M., 1883 jene 1,0, diese 78,0 Mill. M., 1888 bezw. 0,72 und 68,9 Mill. M., 1896 0,71 u. 63,4 Mill. M.

Hamburg. 1851 Staatsschuld 49,4 Mill. M. (außer der Feuerkassenschuld, vom Staate garantiert, von 48,3 Mill. M.). Anfang 1883 142,46 Mill. M., meist zu 3 und 4 Proz., darunter

78 Mill. M. 4 Proz Rentenschuld, Anfang 1889 236,81 Mill. M., meist zu 3 und 3½ Proz. 3½ proz. Rentenschuld 111,9 Mill. M.). Neuere Vermehrung für Zollanschlußarbeiten; aber auch Zinsreduktionen. 1896 i. G. 325,8 Mill. M.

Bremen. 1889 Staatsschuld 68,80 Mill. M., fast ganz (59,5) zu 3½ Proz., wovon für Eisenbahnen 7,0 Mill. M., für Hafenbauten u. dgl. 36,7 Mill. M., für andere zinstragende Anlagen 9,8 Mill. M., für nicht Ertrag gebende Anlagen 9,5 Mill. M. 1896 i. G. 114 Mill. M., wovon 107,5 zu 3½ Proz.

Bei den jüngsten preußischen Eisenbahn-Verstaatlichungen sind u. a. auch Anteile des Hamburgischen und des Bremischen Staats an gewissen Eisenbahnen gegen eine Kapitalabfindung von bezw. 14,1 und 36 Mill. M. an den preußischen Staat vertragsmäßig übergegangen (preußisches Gesetz v. 17. Mai 1884), wodurch entsprechende Veränderungen, bezw. Verminderungen der Hamburgischen und Bremischen Staatsschulden mit veranlaßt. Die großen Verwendungen beider Handelsstädte für Hafenbauten und andere mit dem Eintritt in den Zollverein in Verbindung stehende Einrichtungen — auch noch neben den betreffenden Reichsbeiträgen — haben jedoch in Bremen keine so große Verminderung der Staatsschulden (seit 1884 bis 90 10—11 Mill. M.) aus den preußischen Zahlungen hervorgehen lassen. In Hamburg wie in Bremen ist, wie man sieht, die Schuld in neuester Zeit sehr gewachsen, meist für zwar nicht rentable, aber produktive Zwecke.

Berlin, als ein Bild modernen deutschen städtischen Schuldenwesens. Stand der Schuld aus eigentlichen Anleihen 1888: 178,90, 1895 280,4 Mill. M., meist für die großen städtischen Ertrag gebenden Unternehmungen und Anstalten aufgenommen, von denen 1895 die Gasanstalt ein Aktivum von 33,12, die Wasserwerke von 53,89, die Kanalisation von 88,31, die Vieh- und Schlachthausverwaltung von 12,12, die Markthallen von 27,30, diese 5 Werke daher zusammen von 214,81 Mill. M. repräsentierten, wonach nur eine eigentliche reine Kämmereischuld von 56,5 (1888 von 22,1) Mill. M. verblieb.

Oesterreich. Die staatsrechtlichen Veränderungen der Monarchie zeigen sich auch auf das Staatsschuldenwesen von Einfluß. Die großen Konversionsmaßregeln der Neuzeit erschweren den Vergleich mit der früheren Zeit. Auch nur ein Ueberblick verlangt deswegen eine etwas eingehendere Darstellung, als sie hier möglich ist. Mitte 1848 betrug die Staatsschuld, nach Abzug des Besitzes des Tilgungsfonds, der seitdem seine Erträge an die Staatskasse wieder abführte, die Konventionsmünze auf österr. Währung (100: 105) reduziert, 1087,0 Mill. fl. im Nennwert oder auf einen 5 proz. Zins umgerechnet (einschließlich unverzinsliche Schulden) 960,8 fl. Das Zinserfordernis (einschließl. Rückzahlung der Lotterieanleihen) war 53 Mill. fl., wovon aber ca. 7,5 Mill. fl. aus dem Vermögen des Tilgungsfonds zurückflossen. Ende 1867, vor der Auseinandersetzung mit Ungarn, aber nach Absetzung der von Italien übernommenen lombardisch-venetianischen Spezialschuld, betrug die Gesamtschuld, auf 5 Proz. Zins reduziert (einschließlich unverzinsliche und Papiergeld), 3025,3 Mill. fl. ö. W., das Schulderfordernis (einschließlich Tilgung und Münzverlust) 152,4 Mill. fl. ö. W. Außerdem als Schuld der einzelnen Kronländer die Grundentlastungsschuld von 519,5 M. fl. mit 25,9 Mill. fl. Zinserfordernis. Darauf trat die finanzielle Auseinandersetzung mit Ungarn, in Konsequenz des neuen staatsrechtlichen Verhältnisses, ein (1868), worauf die oben in § 34 erwähnte (Zwangs-) Konversion (unter gleichzeitiger Auflegung einer 16prozentigen Kouponsteuer) des größten Teils der alten Schulden in eine nominell 5prozentige, mit Steuerabzug reell 4,2prozentige Silberrente und eine ebensolche Papierrente erfolgte. Nur die schwebende Schuld in Staatspapiergeld (Staatsnoten, s. oben S. 805) und Schatzscheinen (Hypothekar-Anweisungen) im festen Gesamtbetrage von 412 Mill. fl. wurde als „gemeinsame" Schuld beibehalten. Die übrige bisherige eigentliche Staatsschuld verblieb unter dem Namen „allgemeine" Staatsschuld, indem Ungarn dazu nur einen festen Jahresbeitrag von 30,3 Mill. fl. (wesentlich zur Verzinsung) leistet. Diese allgemeine Schuld hat seitdem nur geringe Ab- und Zunahmen erfahren. Die Grundentlastungsschuld blieb in Cisleithanien Kronländerschuld, in Ungarn wurde sie in die Staatsschuld aufgenommen. Seit 1868 haben dann beide Reichshälften noch eigene Staatsschulden je auf ihre Rechnung kontrahiert. So zerfällt die gesamt-österreichische Schuld jetzt eigentlich in fünf staatsrechtliche Abteilungen. Die Entwicklung seit 1868 ergibt sich aus folgender Uebersicht (in Mill. fl. ö. W., vor der Konversion ebenfalls auf 5 Proz. des Kapitals reduziert).

Schuldgattung:	1868	1883	1888	1896	Schulderfordernis 1883	Schulderfordernis 1896
Gemeinsame	ca. 412	412,0	412,0	192,8	ca. 2,1	c. 1,7
Allgemeine	ca. 2 592	2 750,9	2 720,3	2766,2	127,8	c. 127,4
Cisleithanische	0	499,9	1 057,4	1435,3	23,8	71,7
Ungar. einschl. Grundent.schuld	ca. 266,1	1 273,6	1 545,8	2332,0	61,8	c. 101,5
Summe	3 270,1	4 936,4	5 735,5	6726,3	215,5	c. 301,6
Cisleith.Grundentlast.	253,3	146,8	75,8	getilgt.	7,3	—
Summe	3 523,4	5 083,2	5 811,3		222,8	—

Die gemeinsame Schuld bestand 1889 aus 98,8 Mill. fl. 3 und 2½ Proz. Partial-Hypothekar-Anweisungen und 313 Mill. fl. „Staatsnoten" zu 1, 5 und 50 fl., 1896 (Veränderungen in Verbindung mit der Valutaregelung eingetreten) noch 49,3 M. fl. Hypothekaranweisungen, 143,5 M. fl. Staatsnoten. Der etwa gleich hohe Betrag ersterer Art ist jetzt unter die „allge-

meine" Schuld gesetzt worden. Den Hauptteil der allgemeinen Schuld bildet die unifizierte 5=, bezw. 4,2prozentige Rentenschuld von 2495,3 Mill. in 1896, teils in Papiergeld, teils in Silber verzinslich (Papier steht jetzt mit Silbergulden al pari). Der Rest der allgemeinen Schuld besteht aus verschiedenen rückzahlbaren (auch Lotterie=) Anlehen, 185,8 Mill. fl., wovon 163,5 verzinslich, schwebenden Schulden (50,3 Mill. fl.), Entschädigungsrenten u. a. m. Ihrem Ursprung nach rührt diese allgemeine Schuld fast ganz aus Kriegs= u. dgl. Anleihen, Defizitdeckungen her, teils noch aus der älteren Kriegszeit vor 1815, teils aus der Zeit von 1815—48, vornehmlich aus der Periode von 1848—68. Es stehen ihr also keine rentablen Aktiva gegenüber. Sie belastet so die sonstigen Einnahmen für ihre Deckung, wesentlich die Steuern. Die separate cisleithanische Schuld besteht teils aus 4=proz. Goldrente, teils aus 5-proz. steuerfreier Papierrente. Sie rührt in erheblichem Maße aus Eisenbahnanlagen her, die allerdings nur schwach rentieren (Ueberschuß 1896 ca. 23 Mill. fl.). Rechnet man die allgemeine und die cisleithanische Schuld für 1896 zusammen, so sind davon 4134,2 Mill. fl. konsolidierte Schuld mit 173,6 Mill. fl. Jahreserfordernis, speziell in Papier zu verzinsen 1960,9 (wovon 1698,2 Rentenschuld), in Silber 1528,9 (wovon desgl. 1007,0), in Gold 542,4 (davon 392,7 4=proz. Rentenschuld). Die cisleithanische Grundentlastungsschuld war zu 5 Proz. nominell in Papier verzinslich. In der ungarischen Staatsschuld (oben nach dem Stand 1895 angegeben) sind hier 175,1 Mill. fl. Rückstände eingerechnet. Die Grundentlastungsschuld beträgt 196,3 Mill. fl. Die übrige Schuld setzt sich aus mancherlei verschiedenen Anleihen zusammen. Hauptposten sind 577,9 Mill. fl. 4prozentige Goldrente, 483,7 Mill. fl. 5prozentige Papierrente (Umänderung durch Konversion der früheren 6prozentigen Rente), ferner 180,1 Mill. fl. Eisenbahngoldanleihe, 118,3 Mill. fl. Eisenbahnsilberanleihe, 251,1 Mill. fl. Anleihen für Eisenbahnankäufe, 227,4 Mill. fl. Regalentschädigungs-Obligationen. Immerhin also doch auch erhebliche Schuldbeträge für Eisenbahnen, deren Reinertrag für den Staat 1896 mit 37,8 Mill. fl. im Etat veranschlagt war. Ueber 60 Proz. des Schulderfordernisses belasten so freilich doch noch die anderen Einnahmen.

Frankreich. Die Entwicklung der französischen Rentenschuld seit dem Sturz Napoleon' I. zeigt folgende Uebersicht der jährlich zu zahlenden Renten selbst (nicht des Kapitals), wobei nur die reelle Vermehrung (nach Abzug der wieder annullierten Renten) angegeben ist. In Mill. Franks.

		5 Proz.	4½ Proz.	4 Proz.	3 Proz.	Summe
1. April	1814	63,3	—	—	—	63,3
1. August	1830	163,8	1,0	3,1	31,5	199,4
1. März	1838	146,6	1,0	26,5	70,0	244,3
1. Januar	1871	—	37,4	0,4	348,3	386,3
1. Januar	1880	345,0	37,4	0,4	363,0	745,9
"	1884	—	343,0	0,4	362,7	706,1
"	1890	—	305,5	—	433,5	739,1
"	1896	—	237,6	—	456,1	693,8

Die verschiedenen Konversionen treten hier mit hervor. Hierzu ist neuerdings die 3prozentige amortisierbare Schuld, mit einem Jahreserfordernis in 1896 von 142,6 Mill. Fr. getreten. Ueber die gesamte schwebende Schuld (dette flottante), s. oben S. 806 Daten. Das Schulderfordernis für 1890 und 1896 ist 1130,5 und 992,1 Mill. Fr., nämlich außer obigen Beträgen für die Zinsen der Rentenschuld und für die amortisierbare Schuld (bei dieser 1890 140,5 Mill. Fr.), der Rest für verschiedene Anleihen und Annuitäten (an Eisenbahnen, so 20,5 Mill. Fr. für die Entschädigung der Ostbahngesellschaft wegen des Uebergangs der elsaß=lothringischen Bahnen an das Deutsche Reich u. a. m.), sowie für die schwebende Schuld. Außerdem werden in Frankreich die Pensionen und Verwandtes zum Staatsschuldenetat gestellt, deren Zahlen (zusammen in 1896 225,2 Mill. Fr.) hier abgerechnet sind. Das Kapital der französischen Staatsschuld ist ohne den Wert der Leibrentenschuld (Pensionen) ziemlich übereinstimmend um 1888 von Leroy=Beaulieu und Stourm auf ca. 29,5—29,6 Milliarden Fr. berechnet worden. Allein nach dem Obengesagten hat eine solche Ziffer wenig Wert, zumal bei dem Vorwalten 3-proz. Rentenschuld und bei den Konversionen. Mehr als ⅓ jener Summe rührt aus dem Kriege von 1870—71 und seinen Folgen her. Die neuerdings in Frankreich entstandenen kleinen Staatseisenbahnlinien haben zur Vermehrung der Schuld etwas mit beigetragen und liefern nur sehr kleine Ueberschüsse (4—5 Mill. Fr.). Das riesige Schulderfordernis lastet daher fast ganz auf den anderen Einnahmequellen, bei der Geringfügigkeit rentablen Staatseigentums — vornehmlich nur die Forsten geben c. 13—14 Mill. Francs Reinertrag — thatsächlich fast ganz auf der Steuer.

Italien. Die italienische Staatsschuld aus den älteren Schulden des Königreichs Sardinien (um 1848 ca. 112 Mill. Fr. Kapital) und der annektierten Staaten und den neueren Defizit=, Kriegs= und Eisenbahnschulden hervorgegangen, ist ohne genaueres Eingehen ins Detail in ihrer Entwicklung nicht leicht verständlich zu machen. Die Rentenschuld (meist 5 Proz.) betrug in Rente 1861 107,7, 1868 254,5, 1872 302,5, Mitte 1884 442,3, 1889 448,8, 1896 466,5 Mill. Fr., hier von 409,4 5 Proz. 47,4 4½ Proz., 4,9 4 Proz., 4,9 3 Proz., worauf aber die jetzt 20prozentige Kouponsteuer liegt, so daß die 5prozentige Rente reell eine 4prozentige ist; außerdem 3225000 Fr. Rente an den Papst. Für verschiedene ältere rückzahlbare Schulden der früheren Staaten und des Königreichs Italien, sowie für Eisenbahn=Annuitäten und einiges Andere sind in 1896 115,1 Mill. Fr. Zins u. dgl. und 7,5 Mill. Fr. Tilgung, für die schwebende Schuld 10,5 Mill.

[illegible] für die ganze Schuld daher an Zins und Tilgung in 1898 6?2,9 (in 1889 572) Mill. Lire Schulderfordernis aufzuwenden. Die große neue Schuld des italienischen Einheitsstaats ist vornehmlich aus Defizitdeckungen und Kriegskosten, dann in nicht unerheblichem Teile auch aus Eisenbahnbauten, namentlich Ankäufen her. Den letzteren Schulden stehen aber keine ausreichenden Bahneinnahmen gegenüber, da die von den Betriebsgesellschaften der Staatsbahnen gezahlten Pachtsummen bei der niedrigen Rentabilität der italienischen Bahnen nicht hoch sind. Im Etat 1896/97 ist auf 78,2 Mill. L. Reinertrag aus den Bahnen für den Staat gerechnet, dem an Zahlungen für Zinsen und Annuitäten von Bahngesellschaften Seitens des Fiskus [illegible] Mill. L. gegenüber stehen. Selbst hier sind also erhebliche Zuschüsse zu leisten und die Zinsen der Staatsschuld lasten somit fast ganz auf den Steuern, bei der relativen Kleinheit anderer Einnahmequellen des Staats. Aus dem Allen folgt gerade in Italien eine schwer drückende finanzielle Belastung durch die Schuld.

Rußland. Nur die sehr komplizierte russische Staatsschuld ist ohne genaueres Eingehen ins Detail nicht verständlich darzustellen. S. die genannte Abh. im Finanzarchiv VI. und die Uebersichten im Bulletin russe. Sie besteht aus sehr verschiedenartigen Gattungen, worüber die Summenziffern hinweg sehen lassen. Nur die große Zunahme in der neueren Zeit mag man daraus entnehmen. 1858 866 Mill. Silberrubel in- und ausländischer Gesamtschuld (Kapital), 1860 [illegible] Mill. R. ohne die Kreditbillete, das Papiergeld, Ende 1870 desgl. 1426 (außerdem 574 Mill. Rubel Kreditbillete nach Abzug des Barfonds), 1880 5579 (außerdem 9?? Mill. R. ungedecktes Papiergeld), welchen Posten aber Gegenforderungen des Fiskus für meist mit Anleihebeträgen bestrittene Vorschüsse an Eisenbahngesellschaften und andere Gesellschaften, Korporationen und Gemeinden für 1358 Mill. R. gegenüber standen, so daß eine eigentliche Staatsschuld von 42?? Mill. Rubel (ohne die 9?? Mill. R. ungedecktes Papiergeld) übrig blieb. In diesen Verhältnissen haben allerdings Veränderungen in den letzten Jahren Konversionen stattgefunden. Anfangs 1882 betrug die eigentliche verzinsliche Staatsschuld Rußlands (einschl. der älteren polnischen Schulden) [illegible] Mill. R., dazu [illegible] Mill. R. ungedecktes Papiergeld. Jene ersteren waren großenteils tilgbare Schulden, teils formell ausländische, teils inländische. Das Schulderfordernis für Verzinsung und Tilgung war im Etat für 188? 152,8 Mill. R., d. h. fast dreimal so hoch als 1862 (54,3 Mill. Rubel). Außerdem für den Dienst der Eisenbahnobligationen 58,2 Mill. R. Die in Kreditbilleten realisierte Schuld des Fiskus an die Reichsbank aus dem letzten Türkenkriege (400 Mill. Rubel) wurde jährlich mit [illegible] Mill. R. abgetragen. Die Mannigfaltigkeit der Schuldposten, die Verschiedenheit der Valuten und Münzfüße erschwert immer eine Summierung des Schuldkapitals. Das Zinsenerfordernis ist im Etat für 1889 109,7 Mill. Papier-Rubel (Kreditbillete) für Metallanleihen, 12? Mill. P.-R. für Papieranleihen, zusammen 23?,7 Mill. R. Dazu Kapitalabzahlungen und Provisionen 4? Mill. P.-R., im ganzen 279,8 Mill. P.-R. Dabei hängt der wirkliche Bedarf mit vom Kursstande bei den Metallanleihen ab. (Obige Zahlen nach Kurs von 1,5? R. P. für 1 R. S. berechnet.) Im Etat stehen 272,6 Mill. R. Bedarf, nach Kurs von 1,7?. Ende 188? waren disponible Barfonds 241,? Mill. R. fast ganz Gold, neben 9?0 Mill. R. Kreditbillete in Umlauf. Im Etat für 1898 (Stand Anfang Januar) wird die in Rubel Metall (effektiv Silberrubel, einige Beträge auch bisherige Goldrubel — s. o. S. 552) bestehende Schuld auf 2?38,3, die in Rubel Papier bestehende auf 212?,? Mill. R. Kapital, zusammen (Rubel Metall zu 1 R. 60 Kop. Papier gerechnet) auf [illegible] Mill. R. Papier berechnet. Das Zinserfordernis für die Metallschulden auf [illegible], die Papierschulden auf 132,9, zusammen auf 222,7, mit Kursdifferenzen, Tilgung für die Metallschulden von 44,? zusammen auf 267,? Mill. R. Diese Schulden rühren aber in neuerer Zeit in erheblichem Maße aus Eisenbahnankäufen und Bauten her, so daß sie wenigstens teilweise durch Reinerträge von Bahnen gedeckt sind, nach dem Etat für 1896 mit 66,2 Mill. R., also etwa ¼ des Schulderfordernisses. Der Hauptteil des Rests des letzteren lastet aber doch auf der Steuer, wenn gleich die übrigen privatwirtschaftlichen Einnahmequellen des russischen Staats nicht unerheblich sind. — Zu diesen verzinslichen Schulden tritt dann noch die Papiergeldschuld, die Kreditbillete der Reichsbank (mit Anfang 1896 1121,3 Mill. R. inkl. die [illegible] der Bank, ohne diese ca. 1060 Mill.). Dem stand letzterem Betrage der Goldvorrat der Bank (schon Anfang 1896 45? Mill. R. Gold, seitdem noch gestiegen) gegenüber und der Staatsschatz hatte außerdem noch über 1?? Mill. R. Gold disponibel. Das reine Defizit des Staats für die Kreditbillete betrug Ende 1896 ca. 621 Mill. R. Es würde sich durch die oben S. 552 erwähnte Devalvationsmaßregel bei der Valutareform, wonach der alte Goldrubel auf 1½ neue Rubel für Geld erhöht ward, ermäßigen. Ein Ukas vom 13. Jan. 1897 (Bulletin russe 1897 S. 7??) hat die Prägung der Imperialen und Halbimperialen mit der neuen Bezeichnung von 15 und 7½ R. bereits angeordnet. Rechnet man 600 Mill. alte Rubel Goldvorrat im Ganzen, so geben diese 900 Mill. Neurubel Gold her, wodurch sich das Staatsdefizit für die Papiergeldschuld auf ca. 200—220 Mill. R. vermindert: Der finanzielle Erfolg der geplanten Valutareform.

Spanien. Die Staatsschuld hat durch die politischen Umwälzungen manche Aenderungen erfahren. Sie betrug ca. 1851 [illegible] Mill. Realen oder ca. 15?? Mill. Fr., 1881 9616 Mill. Peseten (Franks) mit [illegible] M. Pes. Zinsen, meist nominell niedrig verzinsliche Schuld (1 u. 2 Proz.), daher die Höhe des Kapitals. 1894 nach Konversionen 625? Mill. Pes. Kapital, 235,1 Mill. Zinsen, 27?,? Mill. Erfordernis im Ganzen. 1897 bezw. 5941 und 315 Mill., nach der Entstehung

und Verwendung der Schulden und nur der [illegible] auf der Steuer lastend.

Portugal. Staatsschuld 1896 668,2 Mill. [illegible] Mill. und tilgbare Schulden, deren Zinserfordernis [illegible] Staatsbankerott 1892 ff. erheblich reduziert worden ist: bei der [illegible] Form einer maßlos hohen Couponsteuer (30 Proz.), bei der [illegible] mit [illegible] Verkürzung bei Auszahlung von Goldzinsen in entwertetem [illegible]. S. [illegible] Börsenpapiere 1896/97 II, S. 215 ff.).

Niederlande. 1850 Kapital der Staatsschuld [illegible] Mill. fl. zu 2½, 102,9 zu 3, der Rest größtenteils zu 4 Proz. [illegible] Mill. fl. Gesamtschuld 1884 1004,25 Mill. fl. Kapital, wovon [illegible] Mill. fl. 2½ Proz. alte Schuld, 90,3 Mill. fl. zu 3 Proz., Rest meist zu 4 [illegible] erfordernis 36,95 Mill. fl., Amortisation 1,40 Mill. fl. 1896 1087,8 Mill. fl. [illegible] 31,7 Mill. Erfordernis.

Belgien. Kapital der Staatsschuld 1831 [illegible] Mill. Fr. 1884 [illegible] Mill. Fr. mit 86,1 Mill. Fr. Kosten, nämlich 54 Mill. Fr. Tilgung und [illegible] Mill. Fr. [illegible]. Außer dem Anteil an der alten niederländischen Schuld [illegible] Kapital meist Eisenbahnschulden. 1889 Kapital 2150 Mill. Fr., [illegible] bezw. 2246 (meist 3 Proz.) und 85,5 mit Verlosung [illegible] Mill. Fr. [illegible] Schulden z. T. aus Staatsbahnen herrühren, ist das Erfordernis [illegible] Mill. Fr. durch die Bahnerträge gedeckt. Die größere Hälfte lastet nur [illegible] auf der Steuer.

Schweiz. Bundesanleihen Anfang 1884 [illegible] Mill. Fr. [illegible] für Alkoholmonopol, 1896 73,1, [illegible] Mill. Fr. [illegible] Mill.

Dänemark. 1851 Staatsschuld von [illegible] Mill. [illegible] preuß. Kurant, mit 4,22 Mill. [illegible] wovon an [illegible] aus Staatseisenbahnen herrühren. [illegible] Mill. Schulderfordernis 6,26.

Schweden. Staatsschuld 1884 227,4 Mill. Kronen [illegible] im Auslande in fremder Währung (Pfd. St., Frank, preuß. Thlr. [illegible]) für Staatsbahnen. 1889 bezw. 264,9 und 286,4 Mill. [illegible] Erfordernis 11,44, Reinertrag der Staatsbahnen 5,5 Mill.

Norwegen. 1883 108,1 Mill. Kronen, ebenfalls meist für Staatsbahnen. [illegible] Mill. Kronen, 1895 144,3, Erfordernis 4,94, wovon 0,5 für Tilgung [illegible] nur 0,65 Mill.

Griechenland. 1883: 468 Mill. Fr. [illegible] Zins, 1889 669,5 Mill. Fr., meist zu 4 [illegible] 6 Proz. [illegible] und 5 Proz. 69,7 unverzinslich [illegible] 168 Mill. [illegible] Staatsbankerotts bei der Goldschuld auf 9,41 Mill. reduziert [illegible] Mill. Kursdifferenz). Die fremden Gläubiger haben neuerdings [illegible] erhalten[181].

Türkei. Partieller Staatsbankerott schon 1875. [illegible] und der Eisenbahnanleihen, türk. Lose (Ende 1881 [illegible] Pf. St. [illegible] im Betrage von 61 503 905 Pf. St., zusammen 252 [illegible] Pf. St. [illegible] Pf. St. reduziert worden, nach einem Arrangement mit [illegible] der Staatsgläubiger. Die reduzierte Schuld ist durch Verpfändung gewisser [illegible] gesichert und ihre Verwaltung einem Organe der Staatsgläubiger [illegible] eine Verzinsung zu 4 Proz. und eine Tilgung zu 1 Proz. aus den [illegible] der Mehrertrag der letzteren über 5 Proz. hinaus fließt in die [illegible] Staatskasse. [illegible] gung von 32 Mill. Pf. an Rußland [illegible] Bis 1887 sind an der reduzierten Schuld 10,8 Mill. Pf. St. [illegible] worden. Stand dieser Schuld 1895 90,53 Mill. Pf. türk. L. zu 18,44 Mark. [illegible] Pfund türk.[182]).

Großbritannien. Die Entwicklung der [illegible] Staatsschuld [illegible] genügender Zuverlässigkeit und Deutlichkeit [illegible] in einigen statistischen Hauptzahlen für weite Zeiten zurück [illegible] richten bei Porter, Kolb u. A. m.) [illegible] Anleihen unter Pari begeben worden. 1793—18[illegible] Mill. Pf. St. für [illegible] Mill. Pf. St. Nominalkapital. In Mill. Pf. St. war die Schuld:

Nominalkapital

1689	0,66	
1727	52,1	nach spanischem Erbfolgekrieg.

---

181) S. auch hierüber Näheres im Saling [illegible] Börsenpapieren 1896—97 II, S. 183 ff. [illegible] Angelegenheit ist noch in der Schwebe. [illegible] von 1897 wird vollends die Finanzlage [illegible] ruinieren und leicht zu einem völligen Staatsbankerott führen. — 182) S. auch hierüber [illegible] Goth. Hofkalender 1885 S. 1125.

1763	138,9 (nach siebenjährigem Krieg.)							
1774	128,6							
1784	249,9 (nach nordamerikanischem Krieg.)							
1793	239,4							
1817	898,9,	wovon	840,9	fundierte Schuld,	mit	32	Mill. Pf. St. Zins.	
1850	798,0,	„	773,2	„ „	„	27,7	„ „ „	
1860	802,2,	„	786,0	„ „	„	25,7	„ „ „	
1884	748,1,	„	732,3	„ (u. Annuit.)	„	28,5	„ „ „	Gesamterford. (mit Tilgung)
1889	699,3,	„	683,2	„ „	„	24,9	„ „ „	„
1896	648,5,	„	638,5	„ „	„	22,67	„ „ „	„

Die fundierte Schuld betrug 1896 589,5 Mill. Pf., bis auf 32,4 Mill. 2½prozentiger Schuld alles jetzt zu 2¾ Proz. einstweilen verzinslich, von 1904 an nur zu 2½ Proz.; Erfordernis 16,11 Mill. Die Annuitäten beliefen sich jetzt auf 49,35 Mill. mit 6,44 Mill. Erfordernis, die schwebende Schuld (treasury und exchequer bills) auf 9,98 Mill. mit 118,400 Pf. St. Erfordernis. Die britische Schuld rührt fast ganz aus Kriegskosten u. s. w. her und lastet daher und beim Mangel anderer Einnahmen beinahe ganz auf der Steuer.

Der Zinsfuß der Konsols konnte 1822 von 5 auf 4, 1830 auf 3½, 1844 auf 3, 1888 auf 2¾ Proz. reduziert werden. S. Weiteres über die neueren Maßregeln oben S. 831.

Die Indische Schuld betrug 1859 80,4, 1882 172,1, 1888 191,9 Mill. Pf. St., wovon 182,2 konsolidierte Schuld (in Indien zahlbar 98,1, in England 84,1), mit Zinserfordernis von 5,44 Mill. Pf. St. für die ganze Schuld. 1895 Schuld in Zehnrupees 218,4 Mill. konsolidiert, wovon 104,4 in Indien, 114,0 in England zahlbar, nicht konsoldiert 13,9, zusammen 232,3 Mill. Zinsen dafür 5,12 Mill. Zehnrupees. Erschwerte Lage durch die Silberentwertung.

Vereinigte Staaten von Nordamerika (s. auch oben S. 817). Das Beispiel der kolossalsten Zunahme in kürzester Zeit, aber auch der bedeutendsten Tilgung und Zinsreduktion in kurzer Frist, das die Geschichte des Staatsschuldenwesens kennt!

Mitte 1858	Gesamte Staatsschuld	44,9	Nominalkapital Mill. Dollars					
„ 1859		58,8						
„ 1860		64,8						
„ 1861		90,9						
„ 1862		517,4						
„ 1863		897,4						
„ 1864		1740,7						
„ 1865	(ohne Abz. d. Kass.mitt.)	3384,0,	wov.	2635,2	fund. verzinsl. Schuld	mit	124	M. D. Zinsen
„ 1866		2287,0	„	2379,4	„ „ „			
„ 1867	(abzügl. Kassenbestand)	2515,6						
„ 1883	„ „	1538,8						
„ 1888	„ „	1063,0						
„ 1888	(ohne diesen Abzug)	1692,9	„	950,5	„ „ „		39,0	„ „
„ 1896	„ „	1780,0	„	847,4	„ „ „		35,0	„ „

Spezifizierter Schuldenbestand des Kapitals in Mill. Dollars

Mitte 1865			Mitte 1870		Mitte 1883	1896
				5 Proz.	—	100,0
7 3/10 Proz.	830,0	5 Proz. in Gold	221,6	4½ „	250,0	25,4
6 „	1281,7	6 „ in „	1886,4	4 „	737,9	722,0
5 „	269,2	3 „ in Papier	59,5	3½ „	32,1	—
5 „	0,6	Schuld mit erlosch. Zinsen	3,7	3 „	318,2	—
	2381,5	Unverzinsl. (Papiergeld)	431,0	Mit erlosch. Zinsen	7,8	1,6
Papierg.	683,8			Unverzinsl. (Papiergeld)	538,1	937,0
Summe	3075,3	Summe	2602,2	Summe	1884,2	1786,0
		In Kasse	238,6	In Kasse	345,4	849,6
		Eigentliche Schuld	2363,6	Eigentliche Schuld	1538,8	936,3

Das Zinserfordernis, nach Schluß des Kriegs bis auf 147,4 Mill. Doll. jährlich gestiegen, ist 1896 nur noch 35 Mill. Doll., trotz einer neuerdings wieder hinzugekommenen Schuldvermehrung. Die starke Anschwellung des Papiergeldes und der korrespondierenden Kassenbestände hängt mit der neueren Münzpolitik zusammen (Ausgabe von Silbercertifikaten), wie auch die neue Aufnahme verzinslicher Schulden. Bei der wirklichen Aufrechthaltung und Durchführung der Goldwährung werden neue starke Aufnahmen verzinslicher Anleihen nicht ausbleiben können. Nach Ursprung und Verwendung der Schuld und nach Lage der Einnahme der Union lastet auch hier die Schuld fast ganz auf der Steuer.

Adolph Wagner.

